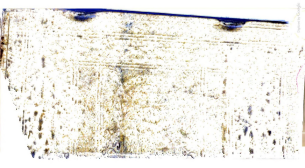

Berlin. 1.
Lit. A.
Nr. 52.

Digitized by Google

<36611667720018

<36611667720018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Berlin. 1.
Lit. A.
Nr. 52.

Digitized by Google

<36611667720018

<36611667720018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

8° Tg. 81

Digitized by Google

Digitized by Google

I. A. Richter Cond. inv. & del.

M. Bernigeroth, Sculp.

Digitized by Google

Allgemeines

Teutsches Juristisches LEXICON,

Worinnen alle in Teutschland üblliche Rechte,

wiewohl

Das Gemeine Bürgerliche, sowe Fürsten- Staats Natur- und Völcker-Recht,

auch das

Römischen- und Päbstlichen-Kirchen-, Lehngerichten, Teutschen, Sächsischen, Schwäbischen, Fränckischen,

und andern

Stadt-Landes- und Reichs-Gesetzen

Gewohnheiten, Herkommen,

Und ungeschriebenen Gerichts-Gebräuche

ordentlich zusammen getragen,

Auch so wohl den Welt- als denen Zeit- und Handwörtern

Thomas Hahnen, D.

Leipzig,

Bey Joh. Friedrich Gleditschens sel. Schrifft. 1738.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Dem

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Johann Christian von Hennicke,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Wiederau,

Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Hochbetrauten würcklichen Geheimden-Rahte, Staats-Minister und Vice-Cammer-Präsidenten,

Wie auch

Cammer-Directori des Stiffts zu Naumburg und Zeitz, ꝛc.

Meinem gnädigen Herrn,

Digitized by Google

Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Gnädiger Herr,

Daß Eu. Hoch-Wohlgebohrnen Excellenz ich diese meine Schrifft unterthänig-gehorsamst zuzueignen mich erkühne, geschicht mit so vielem Respect und mit so grossem unterthänigsten Vertrauen zu Dero angestammten Gnade und Leutseligkeit, daß Dieselben weder dem Buche eine

eine gnädige Aufnahme, noch dem Verfasse: Dero hohe Protection versagen werden, als welche ich mir nebst inbrünstigsten unterthänigstem Wunsche, daß der grosse GOtt Eu. Hochwohlgebohrne EXCELLENZ zu des Landes, Dero hohen Familie, und so vieler Clienten besonderm Schutz, Trost und Vergnügen mit langem Leben und beständigem hohen Wohlergehen segnen und begnadigen wolle, hiermit unterthänig-gehorsamst ausbitte, und in schuldigst-gehorsamster Devotion unausgesetzt verharre

Eu. Hoch-Wohlgebohrnen
EXCELLENZ

Leipzig,
den 15. Febr.
1738.

unterthänig-gehorsamster
Thomas Hayme.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Geneigter Leſer,

Künſte und Wiſſenſchafften werden von Tage zu Tage ſo weit getrieben, daß man immerzu darauf zu dencken hat, wie man deren Lehr-Sätze zuſammen ziehen und verkürtzen möge. Die Welt-Weisheit, die Artzney-Kunſt und die hohe Wiſſenſchafft, ſo mit der Seelen-Pflege umgehet, haben alle einen weiten Umfang: Das Recht nicht weniger, zumahl da es aus ſo verſchiedenen Qvellen herzuleiten iſt. Das allen Völckern gemeine Licht der Natur, in ſo weit es zur Richtſchnur unſerer Handlungen dienet; Der geoffenbarte göttliche Wille, indem er unſerer Freyheit ſonſt unerkannte Schrancken ſetzet; ſo vieler Geſetzgeber von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort abwechſelnde Verordnungen; die ſelbſt angenommene Weiſe, nach welcher man lieber, als nach den Geſetzen leben will, ſind nicht ſo bald auseinander geſetzt. Inſonderheit iſt in Teutſchland faſt kein Winckel ſo klein, der nicht ſein altes Teutſches Herkommen aufzuweiſen hätte, welches nebſt denen ſo wohl in- als ausländiſchen gemeinen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten die Rechts-Lehre allerdings weitläufftig machet.

Gleichwie nun ein gar beqvemes und bisher ſehr in Schwang gebrachtes Mittel der Verkürtzung dieſes iſt, daß man zuforderſt die Kunſtwörter auf einmahl aufräumet, dabey aber die Sachen ſelbſt nicht unbe-

rühret lässet, sondern beydes alsofort mit einander verbindet: Also ist man zu Rathe gegangen, wie etwa die Rechte, deren Vielheit und Verschiedenheit ungeachtet, auf eben die Masse gefasset werden konten. Die darüber gehaltene Berathschlagungen haben einen so starcken Einfluß in das gegenwärtige Buch, daß ich nicht umhin kan, ein und das andere davon zu melden. Ich will aber mit des geneigten Lesers Genehmhaltung diejenigen, so an besagter Berathschlagung Theil gehabt, selbst reden lassen, und nur dieses einzige zum Voraus erinnern, daß man dazu eben das Maß und eben die Grösse erwehlet hatte, welche mein Buch hat.

Wir hatten uns vorgesetzt, sagen sie, ein allgemeines teutsches juristisches Lexicon von der Grösse, wie die künfftige Ausgabe zeigen wird, zu veranlassen, und waren bereit, die Vorschläge, die man uns dazu thun würde, anzuhören, um unsere Meinung dabey zu eröfnen. Anfänglich kam uns einer vor, dessen Gedancken dahin gingen, ein allgemeines dergleichen Lexicon müste, wo nicht die gantze Welt, doch zum wenigsten den von uns bewohnten Theil derselben überstreichen, und wäre er also gesonnen, seine Anstalten dahin einzurichten. Man kan leicht erachten, daß dieser unser Maß nicht getroffen, wie wir uns denn auch überhaupt bey seinem gelehrten Projecte nicht länger aufhalten wollen; zumahlen da dieses Einsicht dem Hauptzwecke nicht gemäß zu seyn schiene. Ein anderer, der besser erwogen, daß er sich so weit nicht verlauffen dürffte, sondern daheime genug zu thun finden würde, wolte zwar in Teutschland bleiben, besorgte aber gleichwohl, es möchte ihm an Materie fehlen, wenn er nicht über

die

die gemeinen Rechte alle Landes- und Gerichts-Ordnungen, die gerichtlichen Formeln und sonderlich auch der Rechts-Stühle Sprüche mitnähme. Noch ein anderer war nicht so wohl um den Stof, als vielmehr um den Meister bekümmert, und wolte durchaus behaupten, es wäre dieses nicht eines Menschen Werck, sondern wenn man ihm folgen wolte, müste sich hier ein Naturaliste, da ein Civiliste, dort ein Publiciste, anderswo ein Feudiste, weiter ein Canoniste, ferner ein Proceſſiste, und etwa noch ein Criminaliste niedersetzen, und ieder in seinem Elemente arbeiten, und was sie sodann alle zu Marckte brächten, das müste man in gehöriger Ordnung zusammen fügen. Diesem überlieſſen wir die Mühwaltung, so viele brave Leute, als er uns genennet, auszusuchen, zu vereinigen und dahin zu vermögen, daß sie das Publicum auf angeregte Art vergnügeten; gingen aber von unserm Vorsatze, uns inzwischen mit einem Manne zu behelfen, deswegen nicht ab, weil allem Ansehen nach noch eine Zeit verstreichen mögte, ehe er mit seiner gelehrten Gesellschafft zu Stande käme, und die Früchte davon zeigete. Zuletzt kam einer, der gar keinen Vorschlag thun wolte, sondern nur verlangte, daß wir selbst eine kurtze Anleitung geben mögten, wie die Verfassung unsers vorhabenden Lexici einzurichten wäre. Ob nun wohl viele davor hielten, daß wo nicht alles, doch das meiste der Discretion des künfftigen Autoris überlassen werden müste, wir andern auch dessen nicht in Abrede waren; Gleichwohl aber dennoch darneben uns hierinnen gefällig zu erweisen vor billig erachteten, so geschahe es, daß wir über folgende zu seiner Instruction dienliche Punckte einig wurden.

Gleichwie der Verfasser ohne unser Erinnern GOtt und den Kayser oder König gebührend zu ehren, und iedem das seinige zu geben wissen wird; also sehen wir im übrigen eben nicht, was ihm sonderlich im Wege stünde, daß er nicht schreiben solte, was er will. Er wird Worte und Sachen geschickt mit einander verbinden, und entweder jene erklären, oder diese abhandeln. Die Abhandlung der Sachen wird er weder allzuseichte anstellen, noch sich allzusehr dabey vertiefen. Ob schon ein Buch, wie wir es verlangen, an die Accurateſſe eines Syſtematis nicht ansteigen kan, so wird er doch, so offt er einen Locum communem zu machen vor nöthig erachtet, uns die Beschreibung der Sache, und deren Eintheilung mittheilen: Hernach wollen wir schon zu frieden seyn, wenn er uns mit etlichen kurtzen Sätzen auf den Text hilfft. Damit aber würde er uns einen schlechten Dienst thun, wenn er nur, wie hievon dieser und davon jener herrliche Dinge geschrieben habe, melden, und stat der verlangten Nachricht, uns auf eine Bibliothec verweisen wolte, die wir weder haben, noch anzuschaffen willens sind. Solchergestalt würde er ein Buch, das nach unserer Absicht sein selbst Register seyn soll, zu einem blossen Catalogo machen. Ein anderer Fehler, den er zu meiden hat, ist dieser, daß manche zwar, so lange ihnen die Materien indifferent sind, noch gar erträglich schreiben, und sich in den behörigen Schrancken halten, aber genade GOtt dem Leser, wenn sie auf etwas kommen, davon sie vorher schon selbst etwas geschrieben oder auch nur dazu gesammlet haben, weil man da so lange Gedult haben muß, bis die Pfeile, davon sie ihren Köcher voll haben, alle verschossen sind. Sie haben ein

allzu-

allzugroſſes Vergnügen, die Ströme ihrer eignen Meditationen flieſſen zu laſſen und ihre völlige Collectanea auszuſchütten, ohne dabey an einige Proportion zugedencken. Daß er allerwegen Kinder, Geſinde, Raſende, Blöde, Taube, Stumme, Blinde, Lahme und Kröpel mit einführe, und ihnen die Geſchicklichkeit zu dem ietzo vorhabenden Handel ab- oder andiſputire, wollen wir ihm auch nicht zumuthen, weil dieſe guten Leute ohne dem mehr alszu offt herhalten müſſen. Was zuſammen gehöret, läſſet er beſſer beyſammen, als daß er es bey ſo groſſer Verſchiedenheit der Rechte allzuſehr vertheilet, doch ſchlafen unſere Landsleute über Leſung eines teutſchen Buches gerne ein, wenn ſie nicht durch lateiniſche Marginalien bey der Munterkeit erhalten, und zugleich der Wichtigkeit der Sachen verſichert werden.

Die Erklärung der Worte, darum es uns hauptſächlich zu thun iſt, indem unſere Herren Collegen zwar noch hier und da einen Teutſchen Terminum mit unterlauffen laſſen, an deſſen Uberſetzung aber ſich gar ſelten wagen, wird er ſo einrichten, wie es der Natur und Eigenſchafft eines ſolchen Buches gemäß iſt. In Anſehung, daß er ein Lexicon ſchreibet, hat er das Recht alles mitzunehmen, ohne vorher bey der Academie Françoiſe, oder andern dergleichen Orten anzufragen, ob es vor einen Terme de Palais paſſiren könne, weil doch eine iede Sache, deren in jure Erwehnung geſchicht, in ſo weit zum Termino juridico wird. Derjenigen compendieuſen, wiewohl nicht allerdings zu billigenden Invention anietzo zu geſchweigen, da durch Beyfügung des Wortes: Recht, alles, wovon man nur reden oder ſchreiben will, juriſtiſch werden muß. Iſts

Stamm-

Stamm-Wort und einfache kein Terminus juridicus, so wirds etwa das davon hergeleitete und zusammengesetzte seyn; ist auch dieses nicht, so wird er es etwa darum mit nehmen, daß ein anderer unstreitiger juristischer Terminus, so mit demselben des Klanges oder der Schreibart halber Aehnlichkeit hat, dadurch in ein mehrers Licht gesetzet werde: Und wir wollen uns um ein Wort mehr oder weniger nicht zancken. Bey der Ordnung der Worte thut man unsers Bedünckens der teutschen Sprache Unrecht, wenn man dafür hält, ob könten wir keine Sylbe lang aussprechen, wenn nicht entweder der Vocal doppelt geschrieben, oder die Aussprache durch ein h verstärcket würde, und wie dieses im Alphabete nicht wenig Confusion verursachet, also wird er wohl am besten thun, wenn er ein Wort in seiner natürlichen Blösse lässet, dabey aber die gewöhnliche Schreibart zugleich mit nimt, damit wir es auch in diesem Stücke mit den Gelehrten halten, und mit dem gemeinen Manne reden und schreiben. Sonst wird die Erklärung eines Wortes so angestellet, daß man von dem, so zu erklären, anfänget, und auf dessen Ursprung, oder wenn es ein Compositum ist, auf die Theile der Composition zurücke gehet: In einem Lexico aber wird es umgekehret, und die Stamm- oder einfachen Wörter gehen allemahl vorher, obschon einige derselben ausser den Gebrauch gekommen wären, bey welcher Bewandniß es hernach keiner Zergliederung bedarff. Hinter iedem Worte soll er uns dessen Significatum so wohl vulgarem als juridicum anzeigen, und obschon dieses ordentlich in Lateinischer, nach Gelegenheit auch in Griechischer Sprache geschicht, so bleibt ihm doch unverwehrt, den

Frantzö-

Frantzösischen oder Italiänischen Terminum mit beyzufügen, so offt diese mit dem teutschen Worte eine mehrere Verwandniß haben, als das Latein, oder auch sonst andre Ursachen vorhanden sind. Nunmehro wird er uns auch dessen Composita andeuten, deren Erklärung aber an den Ort versparen, wohin sie nach dem Alphabete gehören, und weil im Teutschen nicht weniger als im Lateinischen der gröste Theil der Composition durch die Præpositiones inseparabiles geschicht, so giebt eine iede dergleichen Particula ein Stamm-Wort ab, worunter alle davon componirte gehören, die auch besser beysammen gelassen werden, als daß man andere Wörter darein mischet; dergestalt daß z. E. nach der Particula: Ge-Gebrauch, Gesetz, Gewohnheit, und alle andere dergleichen folgen, ehe man zu einem andern Stamm-Worte schreitet. Nach dergleichen Compositis folgen diejenigen, darinnen zwey vollständige Wörter zusammen gezogen werden, deren gar viel sind, und muß hierinnen der letztere Theil der Composition allemahl auf den erstern weisen, als dahin die Erklärung des Wortes dem Alphabete nach gehöret. Auf die Composita kommen die Derivativa. Diese behalten entweder den Klang und Vocalem ihres Primitivi, oder verändern solchen. Im letztern Fall werden sie fortgeschafft und gleich den Compositis an den gehörigen Ort verwiesen; im erstern Falle werden sie da behalten und unter ihrem Stammworte erkläret, dergleichen denn auch billig geschicht, wenn die Veränderung in nichts anders bestehet, als daß die Vocalen a, o, u, und ä, ö, ü, mit einander abwechseln, und wir finden nicht gut, daß man um dessentwillen der gemeinen Art nach, z. E. an einem andern Orte den Vater, und wieder an einem andern die väterliche Gewalt, und zwar diese letztere noch vor dem erstern suchen solte. Indem wir aber ein teutsches Lexicon verlangen, so werden ihm die unentbehrlichen Lateinischen, halblateinischen und exotischen Termini keinesweges erlassen. Uns zu Gefallen wird niemand z. E. stat des Peculii ein Sondergütlein, stat der Appellation eine Berufung, stat eines Trasaten einen Bezogenen alsofort vor baar Geld annehmen, und unserer lieben Vorfahren in diesen und dergleichen Fällen gehabte Vorsorge wird so lange fruchtlos bleiben, bis selbige etwa durch einen beständigen Gebrauch kräfftig gemacht werden mögte. Nach

Erklä-

Erklärung eines Wortes kan er uns auch einen Titel oder Text anweiſen, worunter wir es rechnen ſollen, ſonderlich wenn das Wort auſſerdem eben nicht gebräuchlich iſt, gleichwie die Collectores vocum practicarum in dergleichen Fällen zuweilen einen gantzen Text auszuſchreiben vor gut befunden. Doch braucht es ſolcher Anweiſung nicht, wenn ſie entweder ſchon im Worte ſtecket, oder deſſen Gebrauch ſich allzuweit erſtrecket. Die Lateiniſchen und exotiſchen Wörter können gleich denen Derivativis von den Stamm-Wörtern diſtinguiret und eingerücket werden, damit das teutſche Alphabet ſeinen ungehinderten Lauff behalte, wiewohl in gewiſſen Fällen noch Zweifel entſtehen wird, ob ein Wort in dieſer oder jener Claſſe ſeinen Platz angewieſen bekommen ſolle. Er ſchreibet vor allerley Leute, und da er nicht wiſſen kan, womit einem oder dem andern gedienet ſey, ſo wird er wohl thun, wenn er ſo wohl was die Worte als was die Sachen betrifft, altes und neues, auch wohl Schertz und Ernſt mit einander vermiſchet, und wer kan alles überſehen, da ein vieles erſt bey der künfftigen Ausarbeitung reſolviret werden muß?

Geneigter Leſer, man hätte meinen ſollen, es würden nach dieſer gemeinen Anleitung diejenigen, ſo ſich vorher gemeldet, oder auch andere länger nicht anſtehen, dem Publico zu dienen; gleichwohl aber ſahe man noch kein ſolches Lexicon, wie es verlanget worden, zum Vorſchein kommen, ſondern indem vielleicht immer einer auf den andern wartete, und keiner den Anfang machen wolte, kam endlich die Reihe zu ſchreiben an mich: Ob ich nun verlangter maſſen, und ſonſt hierinnen meinem Amte ein Genüge gethan, beruhet lediglich auf des geneigten Leſers Urtheile, dem ich mich, in ſo weit es billig, gar gerne unterwerffe, und daß man einen etwa mit untergelauffenen bey einer Arbeit von der Art gar wohl möglichen Fehler gütig überſehen werde, nicht zweifele, im übrigen aber mit demjenigen, der weiter nichts zu erinnern haben mögte, als daß eines oder das andere noch verbeſſert werden können, die Stunde, da ich dieſes ſchreibe, einig bin. Leipzig, den 15. Febr. 1738.

A A

A. Gr. & Lat. præf. privationem indicat.
Amneſtie, Amneſtia, Lex amneſtiæ, ſ. Friede.
Atheiſt, Atheiſterey, Atheus, Atheiſmus, ſ. Verbrechen.
Avocation, Avocatio cauſæ, ſ. Appellation.
Avocatoria, Mandata avocatoria, ſ. Kriegsdienſte.

Ab - A, De, Ex, &c.

Abänderung, Mutatio in deterius, ſ. Stand.
Abarbeitung, Debitum operis minuere, ſ. Schuld.
Abartung, Degeneratio, ſ. Kind.
Abäuſſerung, Expulſio hominis proprii, ſ. Leibeigne.
Abbitte, Deprecatio, ſ. Bitte.
Abbrechen, De mercede detrahere, Rumpere tractatus.
Abbrennen, Incendium pati.
Abgebrannte, Incendio depauperati, ſ. Arme.
Abbringen, Abolere, ſ. Gewohnheit, cf. Aufbringen.
Abbruch, Detrimentum, ſ. Schade, cf. Unabbrüchig.
Abcopirung, Deſcriptio, ſ. Urkunde, cf. Abſchrifft.
Abdanckung, Abdicatio officii, Miſſio militum.
Abdecker, Excoriator, ſ. Schinder.
Abdingung, Detractio de mercede locationis, ſ. Miethe.
Aberkennen, Abjudicare, ſ. Urthel.
Abfahrt, Diſceſſus, Detractio, ſ. Steuer.
Abfall, Exceptio, Lapſus bonorum, Apoſtaſia.
Abfaſſung des Urthels, Conceptio ſententiæ.
Abfäumen, Deſpumare.
Abgefäumter Böſewicht, Callidus Homo, Nequam.
Abfertigung, Dimiſſio, Expeditio.
Abfindung Fürſtlicher Brüder, Appanagium, Portio alimentaria, ſ. Erbfolge.
Abfolgung, Remiſſio, ruſticorum, delinquentium, cf. Verabfolgung.
Abforderung, Avocatio, cauſæ, ſubditorum, Interd. ctum de liberis exhibendis, ſ. Appellation, Regalien, Vater, cf. Wiederabforderung.
Abführung, Deductio delinquentium, Solutio debiti.
Abgabe, Tributum, ſ. Steuer.
Abgang, Detrimentum, Receſſio ab officio, Tempus transmiſſionis Apoſtolorum, Mors.
Abgifft, Portio coexercitoris navis.
Abgott, Abgötterey, Idolum, Idololatria, ſ. Verbrechen.
Abguß, Transfuſio, Effigies, ſ. Münze.
Abhalten, Detinere, Impedimentum quod ab obſervatione Termini detinet.
Abhanden, Quod ad manus non eſt, Von abhanden kommen laſſen, Poſſidere deſiiſſe, ſ. Urkunden.
Abhauung, Abſciſſio digitorum, Amputatio manus, ſ. Straffe.
Abhelffen, Mederi.
Abhelffliche Maſſe, Remedium.
Abhohlung der Verbrecher, Deductio delinquentium, ſ. Gerichte.
Abhörung der Zeugen, Examinatio Teſtium.
Abkauffen, Emere ab aliquo, ſ. Kauff.
Abkommen, Obſoleſcere, Deficere.
Abkündigung, Publicatio, Prorogatio Termini.

Abkürtzung. Detractio, Abbreviatura, ſ. Zins, Erbtheilung, Notarien.
Ablage, Diſtantia loci, Intervallum.
Ablager, Jus hoſpitii, Albergariæ, cf. Ausſpannung.
Ablaß, Remiſſio cenſuræ eccleſiaſticæ, Encœnia.
Ablaſſen, Deſiſtere, cf. Unabläßig.
Ablauff, Decurſus ſpacii legalis, ſ. Anſtand.
des Bothens, Profectio Nuncii, ſ. Wechſel.
Ablegung, Separatio liberorum, Solutio, ſ. Kind, Zahlung cf. Unableglich).
Ablehnung, Declinatio Indiciorum criminis.
Ableiben, Mors.
Ableinung, Declinatio, cf. Ablehnung.
Ableitung, Derivatio, Aquæductus, ſ. Befugniß.
Ableſung, Prælectio, Recitatio, ſ. Urthel.
Ablöſung, Redemtio Apoſtolorum, rei ſub pacto de retrovendendo venditæ, Succeſſio in excubiis, ſ. Appellation, Kauff.
Ablösliche Zinſen, Reditus redimibiles, cf. Unablöslich).
Abmahnung, Dehortatio, Exactio Debiti, ſ. Schuld.
Abmiethen, Conducere ab aliquo, ſ. Miethe.
Abnahme, Decrementum, Rationum acceptio, ſ. Schade, Rechnung.
Abnöthigung, Concuſſio, ſ. Verbrechen.
Abnutz Abnutzung, Uſusfructus, ſ. Gebrauch.
Abordnen, Deputare, Ablegare.
Abgeordnete, Deputati, ſ. Geſandte.
Abpachten, Conducere ab aliquo, ſ. Miethe.
Abpochen, Minis extorquere, ſ. Verbrechen.
Abraum des Gehölzes, Exſciſſio & eradicatio lignorum.
Abrechnung, Compenſatio, ſ. Schuld.
Abrede, Abredung, Conventio, cf. Verabredung.
Abriß, Delineatio, Ichnographia, ſ. Beſichtigung.
Abruffung, Devocatio ad munus.
Abſage, Abſagung, Diffidatio, Clarigatio, ſ. Vehde.
Abſags-Brief, Literæ diffidatoriæ.
Abſchaffung, Abrogatio legis, ſ. Geſetz.
Abſcheu, Horror, cf. Verabſcheuen.
Abſcheuchung des Wildprets, Abſterritio ferarum.
Abſchied, Teſtimonium honeſti diſceſſus, Decretum, Receſſus, cf. Distributions-Kreis-Landtags-Reichs-Ausſchuß-Tags-Abſchied, it. Verabſchieden.
Abſchieds-Brieffe, Apoſtoli, Literæ dimiſſoriæ, ſ. Appellation, Bericht.
Abſchlag, Bezahlung auf Abſchlag, Solutio in futuram computationem, cf. Particular-Bezahlung.
Abſchlagen, Recuſare.
Abſchlägliche Antwort, Repulſa.
Abſchneidung, Abſciſſio narium, aurium, ſ. Straffe.
Abſchnitt, Reſecatio bacilli fiſci, ſ. Rechnung, cf. Anſchnitt.
Abſchoß, Detractio, ſ. Steuer.
Abſchreiben, Solutionem factam notare, Prorogatio Termini præfixi.
Abſchrifft, Copia, Deſcriptio, ſ. Urkunde, cf. vidimirte Abſchrifft.
Abſchwerung, Abjuratio, Negatio debiti jurata, ſ. Eyd.
Abſehen, Scopus, Intentio, cf. Abſicht.
Abſenden, Ablegare.
Abgeſandte, Legati, ſ. Geſandte.

Abſetzen, Poſitiones judiciales finire, Concludere ad ſententiam, ſ. Proceß.
Abſetzung, Depoſitio, Remotio ab officio, Devalvatio monetæ.
Abſicht, Intentio, Mens, in guter Abſicht enterben, Exheredatio bona mente facta, ſ. Teſtament, cf. Neben-Abſicht.
Abſitzen, Mulctam & expenſas carcere luere, ſ. Schuld.
Abſonderung, Separatio bonorum, liberorum, ſ. Concurs, Kind.
Abſonderliches Vermögen, Peculium filiifamilias.
Abgeſonderte Haushaltung, Separata œconomia, ſ. Väterl. Gewalt, cf. Unabgeſondert.
Abſpannung, Abalienatio, Abſtractio.
Abſpenſtig, Abſpenſtigmachung des Geſindes, Abalienatio alienæ familiæ, ſ. Verführung.
Abſtammen, Originem ducere, ſ. Lehnsfolge.
Abſtand, Renunciatio, Ceſſio, Intervallum.
Abſtatten, Solvere, Præſtare, Officio ſuo ſatisfacere.
Abſtehen, Deſiſtere, Decedere de jure ſuo.
Abſteigen, Deſcendere, Derivari.
Abſteigende Linie, Linea deſcendens, ſ. Anverwandſchafft.
Abſtellen, Omittere, Abrogare.
Abſterben, Mori, Exareſcere.
Abſtraffung, Punitio, Coercitio.
Abſtrickung, Detractio, Abjudicatio, ſ. Anſtand.
Abtheilung Fürſtlicher Brüder, ſo weniger als der Erſtgebohrne bekommen, Paragium, ſ. Erbfolge.
Abthun, Caſſare, Abolere, Conficere negotium.
Abtrag, Satisfactio pro damno illato, ſ. Schade, cf. Kahr und Abtrag.
Abtragen, Solvere debitum, cf. Qvittung ohne Abtrag.
Abtreibung der Leibes-Frucht, Abactio partus, ſ. Mord.
Abtreibungs-Recht, Jus revocandi feudum, ſ. Veräuſſerung, ck. Abtrieb.
Abtretung der Erbſchafft, Repudiatio hereditatis.
der Güter, Ceſſio bonorum, ſ. Bonis cediren.
Abtrieb, Abtrifft, Jus retractus, ſ. Vorkauff.
Abtritt, Receſſus, Sicherer Ab- und Zutritt, Tutus acceſſus & receſſus, ſ. Sicher Geleite, Ceſſio, etwas vor den Abtritt geben, Dare aliquid pro ceſſione, Abtritt nehmen, ſecedere.
Abtrotzen, Extorquere, ſ. Verbrechen.
Abtrünnig, Alienus, Abtrünnig machen, Abalienare.
Abverdienen, Labore ſuo debitum minuere, ſ. Schuld.
Aburtheln, Abjudicare, ſ. Urthel.
Abwartung des Termins, Termini judicialis obſervatio.
Abwechſelung in der Regierung, Alternatio in regimine, ſ. Erbfolge
Abweg, Diverticulum, Declinatio a recta via.
Abweichen, Recedere a lege, ſ. Geſetz.
Abweiſen, mit dem Suchen, der Leuterung, Appellation, Rejicere actionem, leuterationem, appellationem.
Abwenden, Avertere, Abwendig machen, Abalienare, ſ. Verführung.
Abweſen, Abweſenheit, Abſentia.
Abweſender, Abſens, Curator abſentis, ſ. Curator.
Abwürdigung, Devalvatio monetæ, Diminutio æſtimationis.
Abzehlung, Dinumeratio.
Abzeichnung, Delineatio, Deſignatio.
Abziehen, Detractio a cultu divino, ſ. Gottesdienſt.

Abzucht, Cloaca, ſ. Befugniß.
Abzug, Diſceſſus, Detractio, cf. freyer Ab- und Zuzug, Abzugs-Geld, Jus detractionis, ſ. Steuer.
Abzwingen, Extorquere, ſ. Verbrechen.
Abgezwungener Eyd, Juramentum per vim & metum extortum.
Abbreviren, Abbreviatur, Abbreviatura, Scripturæ compendium, ſ. Notarien.
Abolition, Abolitio, ſ. Straffe.
Abend, Veſpera, ſ. Feyer-Heiliger-Scheide-Abend.
Abendmahl, heiliges, Sacra Cœna, ſ. Gottesdienſt.

Aber = Rurſus, Super, De,

Aberacht, Bannum ſuperius.
Aberglaube, Superſtitio, ſ. Gottesdienſt.
Aberwitz, Delirium, Aberwitzige, Mente capti, ſ. Stand.
Abt, Abtey, Abbas, Abbatia, ſ. Cleriſey, cf. Gefürſteter Abt.
Acceptation, Acceptatio, ſ. Pactum, Eyd, cf. mündliche Acceptation.
Accidentien, Accidentia, Sportulæ eccleſiaſticæ, ſ. Geiſtliche.
Accis, Vectigal, Tributum, ſ. Steuer.

Academie, Academia.

Univerſitas

§. 1. Eine Academie, Univerſität oder hohe Schule iſt ein aus Lehrenden und Lernenden beſtehendes, mit der Macht tüchtigen Perſonen die gewöhnlichen Würden zu ertheilen, und andern Privilegien begnadigtes Collegium.

Confirmatio

§. 2. Sie wird vom Kayſer confirmiret, wenn der graduirten Perſonen Privilegia ſich durchs gantze Reich erſtrecken ſollen, und hat die Jurisdiction über Profeſſores, Doctores, Magiſtros und Advocaten, als beſtändige Unterthanen, über die Studenten aber nur Zeit ihres Aufenthalts. Auth. Habita C. ne fil. pr. patre.

Jurisdictio

Cives perpetui temporarii

Profeſſorum Denominatio Electio Facultates

§. 3. Die Lehrenden, ſo entweder Privat-Lehrer, oder durch gewöhnliches Vorſchlagen, und des Landes-Herrn Wahl, dazu beſtellte Profeſſores, werden in vier Facultäten, die Theologiſche, Juriſtiſche, Mediciniſche und Philoſophiſche getheilet, aus welchen ein Rector und Decani, zuweilen auch ein Cancellarius gewehlet wird, die nebſt den Aſſeſſoribus des Concilii den Magiſtrat ausmachen, und den Syndicum, Actuarium, die Pedellen, den Depoſitor, Famulum communem, Gerichts-Bedienten zu ihrer Bedienung haben.

Studioſi

Convictorium

§. 4. Die Lernenden ſind die Studenten, als Perſonen, ſo ſich in trivial-Schulen und Gymnaſiis zu den höhern Facultæten geſchickt gemacht, und nach vorgehender Depoſition immatriculiren laſſen, und werden einige derſelben in der Communität mit Speis und Tranck verſorget.

Gradus Academici

§. 5. Die Academiſchen Würden ſind das Baccalaureat, Licentia und Magiſterium oder Doctorat, und gehen vor der Promotion die gewöhnlichen Proben im leſen, diſputiren und examiniren vorher, wobey aller Mißbrauch zu vermeiden, clem. 2. d. magiſtr. & ne aliquid &c.

Cenſura librorum.

§. 6. Vor die Facultæten und deren Decanos gehöret die Cenſur der Bücher, Pol. O. A. 35 und ieder Facultät Doctor mag von ſeiner Profeſſion leſen, diſputiren und den Fragenden antworten.

§. VII. Die Univerſität Leipzig hat den Herzog und Biſchof zu Merſeburg zu ihrem Cancellario perpetuo, der zu ieder Promotion einen Procancellarium verordnet. Sie hat drey Concilia, Nationale, Perpetuum und Profeſſorum. Die Collegiaten des Rauhner-Collegii heiſſen Decemviri, und ſind aus ieder Facultät die älteſten zween Profeſſores

feſſores nebſt dem Rectore und Decano Philoſophiæ. S. Verordn. wegen der beyden Univerſitæten L. u. W. 1580.

§. 8. Von Ritter-Academien ſ. Schule.

Accord, Transactio, ſ. Vergleich.

Achten, Judicare, cf. Er-Verachten, it. Gutachten, Ungeachtet.

Acht, Cura, cf. Nach-Obacht, it. Unachtſamkeit.

Acht, Achts-Erklärung, Bannum, Proſcriptio.

§. 1. Die Acht wird in die Reichs- und Land-Acht getheilet. Jene iſt, wenn Kayſer und Churfürſten einen Reichs-Stand aller Ehren und Würden verluſtig erklären, G. B. c. 1. Cap. Car. a. 20. Dieſe aber, inſonderheit die Sächſiſche, wenn wieder einen flüchtigen Miſſethäter von der Obrigkeit mit dem Achts-Proceſſe in contumaciam verfahren wird. Dec. 77. Bannum Imperii Provinciale

§. 2. Man theilet ſie in die ſchlechte oder Unter- und die Aber- oder Ober-Acht. Die leztere folget der erſtern in Jahres-Friſt, und wird in beyden erſt auf Ehehafft und behelffliche Wiederrede, hernach aber auf die würckliche Achts-Erklärung erkannt, E. P. O. t. 10. §. 2. der Angeklagte aus dem Frieden in Unfrieden geſezt, an Leib und Leben erlaubt und als ein Vogel in der Lufft vom Leben zum Tode gebracht, d. Dec. 77. Inferius Superius

§. 3. Der wieder einen flüchtigen Mörder angeſtellte Achts-Proceß wird inſonderheit die Mord-Acht genannt, und dem Aechter, ſo ſich ſtellet und ſich daraus ziehet, nach Gelegenheit der Achtſchaz abgefordert, Schwäb. L. R. c. 89. Pecunia a proſcriptis ſolvenda.

Aechter, Proſcriptus, Bannitus.

Acker, Ager, cf. Brach-Rod- it. Gottes-Acker.

Acker-Bau, Ackerwerck, Agricultura, ſ. Bauer.

Aecker, Aeckern leſen, Glans legenda, ſ. Gebrauch.

Acten, Acta.

§. 1. Acten ſind die über allerley in Gerichten vorgehende Handlungen von denen dazu verordneten Perſonen gefertigte Schrifften oder Urkunden. Acta

§. 2. Man theilet ſie in Acta

1. publica und privat-oder Manual-Acten, welche Partheyen oder ihre Anwälde zu ihrer Nachricht ſammlen, publica privata
2. Civil-und Inquiſition-Acten, nachdem die darinnen enthaltene Sachen entweder bürgerliche oder peinliche ſind, civilia Inquiſitionalia
3. Haupt-Acten und Beylagen, principalia junctæ
4. erſter und anderer Inſtanz, primæ, ſecundæ Inſtantiæ
5. abſonderliche und gemeine, dergleichen die Gerichts-Protocolle, und Concurs-Acten, ſeparata communia
6. gangbare und beygelegte. litis pendentis, finitæ

§. 3. Gerichts-Acten beſtehen in den über die gerichtlichen Handlungen gehaltenen Regiſtraturen und Aufſchrifft der von den Partheyen eingegebenen Schrifften, der einkommenden Urthel und Befehle, welche Aufſchrifft man Præſentatum nennet. judicialia

§. 4. Eine Regiſtratur ſoll von niemand als dem darzu vereydeten Actuario mit Beyfügung der Zeit und des Ortes, wenn und wo etwas geſchehen, deutlich und ordentlich verfertiget, darinnen nichts ausgeſtrichen oder auf den Rand geſezt, den Partheyen wieder vorgeleſen, und von dem Actuario, nach Gelegenheit auch von denen Gerichts-Perſonen und den Partheyen mit unterſchrieben werden, E. P. O. t. 2. §. 6. doch mögen Regiſtratura

Gerichts-Herren und Superintendenten auch regiſtriren, Dec. 39. Gen. Verordn. 1709.

Actorum conſcriptio conſarcinatio rubrica

§. 5. Sonſt wird zu Haltung der Acten erfordert, daß ſie
1. ſauber und leſerlich geſchrieben,
2. geheffter und foliiret,
3. behörig rubriciret ſeyn,
4. was einmahl dazu gekommen, nicht wieder davon genommen,

cuſtodia

5. genau verwahret, und nicht leicht in privat-Häuſer gefolget werden, Rſ. Gr. 1661. §. 16.

directorium

§. 6. Bey Adjunction eines Commiſſarii wird dem ordentlichen Richter deren Directorium nebſt dem davon dependirenden Genuß der Sportuln gelaſſen, E. P. O. t. 1. §. 9.

transmiſſio inrotulatio

§. 7. Die Verſchickung derſelben nach rechtlichem Erkäntniß und vorhergehende Inrotulation ſtehet in bürgerlichen Sachen in des Richters Willkühr, E. P. O. t. 34. §. 1. in peinlichen Sachen aber ſind ſolche nothwendig zu verſchicken, dem Inquiſiten auch zur Defenſion pro avertenda Inquiſitione zur Perluſtration vorzulegen, und behörig zu completiren.

perluſtratio

exhibitio remiſſio

§. 8. Nach eingewandter Appellation müſſen die ſämtlichen Acten eingeſchickt, und deren Remiſſion erwartet werden, E. P. O. t. 35. §. 9.

relatio.

§. 9. Die Verleſung und Relation der Acten geſchicht nicht nur in den Dicaſteriis, ſondern es müſſen auch angehende Advocaten und Actuarii davon eine Probe machen, E. P. O. t. 2. §. 1. M. 1723. §. 2.

§. 10. Daß ein Urthel den Acten, der Klage und dem Beweiſe gemäß ſeyn müſſe, iſt bekannt, cf. Urthel.

Activ-Schuld, Nomen activum.

Actuarius.

Actuarii juramentum

§. 1. Ein Actuarius muß in Churfürſtlichen Sächſiſchen Landen ſich zur Advocatur legitimiret haben, E. P. O. t. 2. §. 1. und dazu ordentlich und zwar aufn Lande in Beyſeyn der Unterthanen verpflichtet ſeyn, Pr. O. t. 2. §. 3.

dignitas Notariatus

§. 2. Daß er zugleich ein Kayſerlicher geſchworner Notarius ſey, wird nur in peinlichen Fällen, Dec. 38. und von einem Auditeur gar nicht erfordert, M. 1718.

neceſſitas

§. 3. In Actibus contentioſæ jurisdictionis, desgleichen bey gerichtlichen Donationen und letzten Willen muß der Actuarius nothwendig gebraucht werden, dahingegen die Actus voluntariæ jurisdictionis der Gerichts-Herr ſelbſt niederſchreiben kan, Dec. 39.

Actuarius præfecturæ

§. 4. Amts-Actuarii werden bey der Cammer auf die Juſtiz und andere expedienda, und nachgehends in den Aemtern in Præſenz der Unterthanen ad Acta generaliter verpflichtet, M. 1700.

regiſtraturæ confectio.

§. 5. Des Regiſtrirens ſoll ſich ein Actuarius, ehe er vereydet, bey Vermeidung der Nullität und 5. Rthlr. Straffe enthalten, E. P. O. t. 2. § 5.

§. 6. Dem Actuario wird zwar ordentlich auf ſeine Pflicht geglaubet, doch findet auch wider die Unrichtigkeit ſeiner Regiſtraturen der Partheyen Suppletorium ſtatt, oder er muß die beygemeſſene Unrichtigkeit per Purgatorium ablehnen, E. P. O. t. 2. §. 5.

Adhæſion, Adhæſio, ſ. Appellation, Leuterung.

Adjudication, Adjudicatio, ſ. Subhaſtation.

Adjunction, Adjunctur, Adjunctio Commiſſarii, ſ. Gerichte.

Adminiſtration, Adminiſtratio, ſ. Vormund.

Admiſſion, Admiſſion-Schein, Teſtimonium admiſſionis ad officium Advocati, ſ. Advocat.

Admo-

Admodiation, Ammodiation, Admodiatio, ſ. Miethe.
Admonition, Admonitio, ſ. Eyd.

Advocat, Advocatur, Advocatus, Advocati officium.

§. 1. Eines Advocaten Amt iſt fürnehmlich, daß er der Partheyen Sachen vor Gerichte vortrage.

§. 2. Zu dieſem Amte wird nicht iedermann, l. 1. ff. d. poſtul. inſonderheit ein Rabuliſt und Zungendreſcher nicht gelaſſen, Pr. O. t. 3. und muß einer nach Sächß. Rechten 21. Jahr alt, examiniret, vereydet und immatriculiret ſeyn, darüber ihm ein Admiſſion-Schein ertheilet wird, Mand. 1723. Examen Juramentum Immatriculatio

§. 3. Man theilet ſie in ordentliche, die zu gewiſſen Gerichten beſtellet ſind, und auſſerordentliche, ingleichen in privat-Advocaten und Advocatos Fiſci, l. 2. C. d. adv. fiſc. auch beſtellet man Armen-Advocaten, l. 9. §. 5. ff. d. off. Proconſ. Advocati Ordinarii Fiſci Pauperum

§. 4. Was der Advocat in der Clienten Beyſeyn ſaget, gilt dieſem, doch kan ein Irrthum in drey Tagen wiederruffen werden, l. 1. f. C. d. error. advoc. ſeine Schrifften muß er alle mit völligen Tauff- und Zunahmen unterſchreiben, E. P. O. t. 3. §. 2. Error Subſcriptio

§. 5. Sein Salarium bekömmt er auch ohne beſonderes Verſprechen, l. 1. §. 10. ff. d. extraord. cognit. l. 9. C. d. judic. ingleichen das verſprochene jährliche, wenn er ſchon zu Anfange des Jahres verſtirbet, l. 1. §. 13. ff. de extraord. cognit. und behält das voraus bezahlte, ib. l. f. C. d. cond. cauſ. dat. cauſ. n. ſec. darf aber keine Proceſſe an ſich handeln, l. 15. C. de procur. nicht de quota litis paciſciren, l. 5. C. de poſtul. auch iſt ihm das beſondere Palmarium verboten, iedoch dem Clienten die Erkenntlichkeit frey gelaſſen, E. P. O. t. f. §. 1. Bey Armen muß er auf beſſer Glück warten, E. P. O. t. 1. §. 14. und wenn er ſich ſelber dienet, wird ihm vom Gegentheil an Unkoſten nichts erſtattet, a. l. 11. §. 1. ff. ad exhib. Salarium Litium redemtio Quota Litis Palmarium

§. 6. Wenn er unrecht handelt, wird er mit Verweis oder um Geld geſtrafft, M. 1723. §. 6. darf auch dieſes vom Clienten nicht wieder fordern, E. P. O. t. 3. §. 2. oder er wird von der Praxi ſuſpendiret oder gar removiret, l. 8. 9. ff. d. poſtul. Suſpenſio Remotio a Praxi

§. 7. Er iſt von perſönlichen Beſchwerden befreyet, l. 3. 6. C. de adv. ſolte auch mit Einqvartierung verſchonet werden, l. 5. C. eod. Immunitas.

Adel, Adel-Stand, Nobilitas, Status Nobilium.

§. 1. Ein nicht geringer Unterſcheid der Unterthanen eines Landes iſt, daß ſie entweder Adelichen oder Bürger-Standes. Nobilitas Plebeji

§. 2. Der Adel wird in des Geſchlechts und Amts wegen zukommenden, l. un. C. d. profeſſ. qui in urb. Cpol. der erſtere in den hohen, der Freyherren, Herren, Grafen und Fürſten begreifft, und entweder weltlich oder geiſtlich iſt, als der Aebte und Biſchöffe, und den niedern oder gemeine Ritterſchafft, der gemeine in Land- und Stadt-Adel, dergleichen die Geſchlechter, getheilet. Auch iſt derſelbe entweder erblich oder nicht, welches letztere ſich bey dem Amts-Adel und Ritter-Stande findet. Generis officii ſuperior ſecularis eccleſiaſtica inferior campeſtris urbana hereditaria temporaria

§. 3. Im heil. Röm. Reiche hat man den Adel in den unmittelbaren, dergleichen die freye Reichs-Ritterſchafft, und den mittelbaren, dieſen aber hier zu Lande in Schrifft- und Amtſaſſen zu theilen. immediata mediata Schrifftſaſſii Amtſaſſii

§. 4. Der Adel ſolte zwar nach dem Vater gehen, l. 3. 6. C. d. decur. l. 13. C. d. dignit. l. 10. ff. d. ſenat. wird aber gemeiniglich auch von der mütterlichen Seite erfordert, ſo daß wer auf Landes-Verſammlungen erſcheinen will, ſeine Ahnen von Vater und Mutter beweiſen muß. materna Jus natalium

Jura Nobilium §. 5. Die Rechte des Adels ſind, daß ſie eine mehrere Vermuthung der Tugend vor ſich haben, a. l. un. §. 1. ff. d. off. præſ. præt. mehrere Ehrerbietigkeit verlangen, l. 3. C. d. off. div. jud. mit Straffe und Marter nicht leicht zu belegen, l. 4. C. ad L. Jul. maj. Ritterdienſte thun, Ritterſpiele halten, offene Helmen führen, zu Canonicaten in Stifftern gelangen, Schlöſſer bauen, davon ſie ſich ſchreiben, Mühlen, Schencken, Gaſthöfe, Schäfereyen haben, vor andern zu Lehn-Güthern gelangen, von perſönlichen Beſchwerden, vom Bürger-Eyde, Abzugs-Gelde befreyet ſind, beſondern Kayſerlichen Schutzes genieſſen, ihren Adel auf die Kinder bringen, über ihre Unterthanen die Erb-Gerichte, Dec. 39. Frohnen und Bau-Dienſte, zu gewiſſen Zeiten auch die Wachen, C. 51. p. 2. Dec. 33. Zinſen in Geld und Getreide, Erb-Zinſen, Lehn-Waare, den Dienſt-Zwang, S. Pol. O. 1661. t. 23. c. 3. zuweilen auch das Hencker-Geld oder die peinlichen Unkoſten haben, erbloſe Güther, das Abzugs-Geld, Zins von der Unterthanen Nahrung bekommen.

Amiſſio §. 6. Man hält dafür, daß der Adel verlohren gehe, wenn einer anrüchtig wird, l. 12. C. d. dignit. l. 2. C. de ſec. nupt. geringe Handthierung, l. 6. C. d. dignit. Handlung treibet, l. 3. C. d. commerc. l. un. C. negot. ne milit. ſich an geringeren Standes Perſonen verehliget, l. 8. ff. d. ſenat. l. 13. C. d. dignit. einer adelichen Weibes-Perſon ungleiche Heyrath ſuſpendiret den Adel nur, a. l. 1. C. d. dignit. l. 10. C. d. nupt. L. R. L. 1. a 45.

Diploma Nobilitatis. §. 7. Im heil. Röm. Reiche wird der Adel vom Kayſer und den Reichs-Vicarien conferiret, und darüber ein Adels-Brief ertheilet. Doch kan ein ieder Stand in ſeinem Lande auch adeln.

Adeliche Dörffer, Pagi Nobilium, ſ. Bauer.

Adelich Lehn, Feudum Nobile.

Adler, Aquila, cf. Doppelter Adler.

Adlers-Klaue, Ungula aquilina, ſ. Gerade.

Adoha, ſ. Heer-Steuer.

Æquilibrium, Edictum de ſolutione ſortis & uſurarum, beneficium ſolutionis particularis continens, R. A. 1654. §. 170. ſequ.

Æquivalent, Æquivalens, Æquivalens pretium, ſ. Geiſtliche.

Æſtimation, Æſtimatio, Æſtimatio maxima, ſ. Schade.

Æſtimatoriſche Klage, Actio æſtimatoria, ſ. Injurien.

Ærarium, ſ. Fiſcus.

Affect, Affectus, ſ. Injurien, Straffe.

Affection, Affectio, Pretium affectionis, ſ. Eyd.

Affection-Geld, Pecunia affectionis in contractu ſuffragii ſolvenda, ſ. Vollmacht.

Affigirung, Affixio, ſ. Subhaſtation, Auction.

After-Affter-Iterum, Sub, Poſt, cf. Nach.

Affterämter, Subofficia vicariorum, Electoralium, ſ. Ertzämter.

Affteranwald, Procurator ſubſtitutus, ſ. Vollmacht.

Affterbelehnung, Subinfeudatio.

Affterein ſetzung, Subſtitutio.

Afftererbe, Heres ſubſtitutus, ſ. Teſtament.

Affterkind, Poſthumus.

Affterlehn, Subfeudum.

Affterlehnleute, Subvaſalli.

Affterrede, Calumnia, ſ. Injurien.

Agnaten, Agnati, ſ. Anverwandſchafft.

Agenda, Liber ritualis, ſ. Kirchen-Agenda.

Agent, Agens, ſ. Geſandte.

Agio,

Digitized by Google

Agio, Lagio, Fœnus pro permutatione pecuniæ ſolvendum, ſ. Müntze.
Ahle, Subula, Ahlenſchmid, ſ. Handwercker.
Aehre, Spica, Aehren leſen, Spicilegium, ſ. Eigenthum.
Aich, ſ. Eich.
Alber, Inſipiens, Stupidus.
Albere, alberne Leute, Fatui, Mente capti, ſ. Stand.
Alienation, Alienatio, ſ. Veräuſſerung.
Alimente, Alimentation, Alimenta reichen, Alimentorum ſubminiſtratio, ſ. Unterhalt.
All=Alle, Omnis, Omnes, cf. Uberall.
Allein, Solus, Sola-Wechſel, Unica ſchedula cambialis.
Allgemeine Verzicht: Renunciatio generalis, ſ. Bürge.
Allode, Allodium, Integrum patrimonium.
Allodial-Guth, Allodium, cf. Saliſche Allode.
Allodial-Schuld, Debitum Allodiale, ſ. Schuld.
Allzeit, Omni tempore, Semper.
Allzeit Mehrer des Reichs, Semper Auguſtus, ſ. Kayſer.
Allzu, Allzuviel, Nimis, Hermaphroditus, L. R. L. 1. a. 4.
Alle für einen, und einer für alle, Omnes conjunctim et ſeparatim, ſ. Pflicht.
Alliance, Fœdus, cf. Defenſiv-Offenſiv-Alliance, ſ. Bund.
Almanach, Allmanach, Calendarium, cf. Calender.
Almoſen, Eleemoſynæ.
Almoſen-Stock, Fiſcus eleemoſynarius, ſ. Arme.
Alt, Vetus, Editus, Altus, cf. Uralt, Eltern.
Alt-Lehn, Feudum antiquum.
Alt-Reiſſen, Veteramentarii, opifices clancularii, ſ. Handwercker.
Alt-Schock, Sexagena antiqua, Viginti groſſi.
Alt-väterlich Lehn, Feudum avitum.
Alterleute, Altermann, Rector Collegii opificum, ſ. Handwercker.
Alter, Aetas, Senectus, ſ. Stand.
Aelter-Vater, Proavus, ſ. Anverwandſchafft.
Aelteſter, Senior, cf. Geſchlechts-Aelteſter.
Altan, Proceſtria, cf. Ercker.
Altar, Altare.
Altar-Lehn, Feudum eccleſiaſticum, ſuſtentationi miniſtri eccleſiæ deſtinatum.
Altariſten, Altar-Leute, Altariſtæ, qui res eccleſiæ, adminiſtrant, inter S. cœnam lintea ſubtendunt, eleemoſynas colligunt, vel ipſi clerici, Rſcr. 1630.
Alterum tantum, uſuræ ultra alterum tantum, ſ. Zins.
Alterniren, Alternatio in regimine, ſ. Erbfolge.
Ammodiren, Ammodiatio, ſ. Miethe.
Ammortiſation, Amortizatio, ſ. Güther.
Ambacht, Ambt, Amt, Officium, Præfectura, cf. Affter- Chur- Erb- Ertz-Hoff-Ober-Reichs- it. Geiſtliches, Mittler-Notariat-Richterlich Amt, Succeſſion im Amte, Beamter.
Amts-Adel, Nobilitas officii.
Amts-Bücher, Libri officialium, ſ. Urkunden.
Amts-Dörffer, Pagi qui præfecturis ſubſunt, ſ. Bauer.
Amts-Fälle, Reditus præfecturæ.
Amts-Folge, Sequela jurisdictionis præfecturæ.
Amt-Haus, Præfectura.
Amts-Knecht, Apparitor præfecturæ.

Amts-Lehn, Feudum officii.
Amtmann, Præfectus.
Amtsaſſe, Amtſaſſius, Nobilis vel civitas mediata, præfectis ſubjecta.
Amtsäßige Ritter-Güther, Feuda Amtſaſſica.
Amt-Schreiber, Scriba præfecturæ.
Amts-Verweſer, Vicarius præfecti.
Amts-Vogt, Præfectus.
Amtswegen, Ex officio, ſ. Richter.
Ambaſſadeur, Legatus, ſ. Geſandte.
Amme, Nutrix, ſ. Lohn, cf. Heb-Säug-Amme.
An=An, In, Ad, Ob ꝛc. cf. Hintan, voran.
Anbau, Anbauung, Cultura prædii deſerti, Emponemata, ſ. Erbzins.
Anberaumen, Præfigere Terminum.
Anbieten, Offerre.
Anbot, Oblatio, cf. Angeboth.
Anbinden, Alligare, Donare, cf. An-Eingebinde.
Anbringen, Denunciare, Meliorare, ſ. Erbzins.
Andencken, Memoria, cf. friſches Andencken.
Andeutung, Significatio, Injunctio.
Anfall, Delatio hereditatis, ſ. Erbfolge, cf. lediger Anfall, Angefälle.
Invaſio, Aggreſſio, ſ. Injurien.
Aſſaltus, ſ. Lehns-Fehler.
Anfang, Initium, ſ. Anſtand.
Anfänger, Autor, cf. Urheber.
Anfechtung, Impugnatio, teſtamenti, cf. Unangefochten.
Anforderung, Actio, Prætenſio, cf. Anſpruch.
Anfrage, Interrogatio, Conſultatio.
Anfuge, Scriptum alii junctum, cf. Beylage.
Anführung, Allegatio, ſ. Exception.
Angabe, Arrha, cf. Angeld.
Angeben, Indicatio ſui in Termino, ſ. Termin.
Delatio, cf. Anklage.
Datio in ſolutum, ſ. Schuld.
Denominatio Teſtium, ſ. Zeugen.
Angebinde, Donum natalitium vel onomaſticum, ſ. Ehe.
Angeboth, Oblatio mercium vendendarum, ſ. Vorkauf.
Oblatio pecuniæ judicialis, ſ. Schuld.
Angedeihen laſſen, Ad preces concedere.
Angefälle, Expectativa.
Angefälls-Verſchreibung, Literæ expectativæ, ſ. Belehnung.
Angehen, Adire Principem, Judicem precibus.
Angehören, Pertinere ad aliquem.
Angehörige, Cognati, Domeſtici, ſ. Anverwandſchafft.
Angeld, Arrha, ſ. Kauff.
Angelobung der Gewähr, Guarandæ præſtatio.
Angelöbniß, Promiſſio ſub fide, ſ. Vormund.
Angenehm, Gratus, Acceptus, cf. Annehmlich.
Angeſeſſen, Poſſeſſionatus, cf. Unangeſeſſen, Anſäßig.
Angifft, Subarrhatio, cf. Angabe.
Angreiffen, Prehendere, cf. Unangegriffen laſſen.
Angriff, Arreſtatio, cf. Erſter Angriff.
Anhalten, Sollicitatio, Perſonæ vel bonorum arreſtatio, ſ. Arreſt, Repreſſalien.

Anhang, Appendix, ſ. Proceß.
Anhängige Sache, Lis pendens, Cauſa connexa, ſ. Gerichte, Klage.
Anheiſchig, ſich anheiſchig machen, Promittere, Conſtituere, ſ. Pactum, Contract
Anherr, Avus, cf. Ahnen.
Anklage, Accuſatio, ſ. Klage.
Ankündigung des Krieges, Litis Denunciatio, ſ. Proceß, eines neuen Wercks, Novi operis nunciatio, ſ. Schade.
Ankunfft, Nativitas, Natales, ſ. Bürger, cf. t. ff. d. natal. reſtit.
Anlage, Impoſitio, Indictio tributaria, cf. Reichs-Anlage.
Alluvio, ſ. Eigenthum.
Anländen, Appellere ad littus.
Anländungs-Zwang, Jus ſtapulæ ratione navium, ſ. Stapel-Recht.
Anlangen, Attingere, Petere.
Anlaß, Occaſio, cf. Veranlaſſung.
Anlegen, Arreſt, Impoſitio Arreſti; Geld, Collocatio pecuniæ, cf. Feuer anlegen, Unangelegt, Anlage.
Anlehn, Mutuum, ſ. Leihen.
Anleitung, Occaſio agendi, Immiſſio in poſſeſſionem, Rothw. Hoff-Ger. O. p. 2. t. 12.
Anlötung, Applumbatura, ſ. Eigenthum.
Anmahnung, Adhortatio.
Anmaſſung der Erbſchafft, Hereditatis, Aditio, ſ. Erbfolge.
Anmeldung, Indicatio, cf. Unangemeldet.
Anmuth, Amœnitas, ſ. Befugniß.
Anmuthung, Sollicitatio ad aliquid.
Annagelung der Citation, Affixio Citationis, ſ. Ladung.
Annahme, Acceptatio.
Annehmung an Kindes ſtatt, Adoptio, ſ. Kind; der Appellation, Admiſſio appellationis, cf. Käufliche Annehmung.
Annehmlich, annehmliche Bedingungen, Conditiones acceptabiles.
Anordnung, Diſpoſitio, bey Vermeidung anderer Anordnung, Commination citationis realis, ſ. Ladung.
Anrathen, Conſilium.
Anrechnung, Imputatio, Imputatio in legitimam, ſ. Gerade.
Anregen, Imploratio.
Anrichten, Excitare, Apparare.
Anrüchtig, Anrüchtigkeit, Infamis, Infamia, ſ. Ehrloſigkeit.
Anruffung, Invocatio, göttlichen Nahmens, Invocatio Nominis divini, ſ. Inſtrument; des mildrichterlichen Amts, Imploratio officii Judicis Nobilis, ſ. Richter.
Anrühren, Contrectatio rei furtivæ, ſ. Diebſtahl; morticinii, ſ. Handw.
Anſage, Intimatio, Indictio.
Anſage-Zettel, Schedula intimatoria, ſ. Reichs-Tag.
Anſäßig, Anſäßigkeit, Poſſeſſionatus, Poſſeſſio bonorum immobilium, ſ. Vorſtand.
Anſatz, Impoſitio collectæ, ſ. Steuer.
Liquidatio expenſarum, ſ. Koſten.
Alluvio, ſ. Eigenthum.
Anſchaffen, Procurare, Comparare, Acquirere.
Anſcheinen, Imminere, Apparere.
Anſcheinende Gefahr, Untergang, Periculum, Interitus imminens, ſ. Schade.
Anſchlag, Taxatio, ſ. Hülffe.

Impoſi-

Impoſitio collectæ, ſ. Steuer.
Programma ſubhaſtationis, ſ. Subhaſtation.
Anſchlags-Briefe, Literæ diffamatoriæ, Edictales.
Anſchlieſſen, Alligare, ad numellas, ſ. Straffe.
Anſchmeltzung, Applumbatura, ſ. Eigenthum.
Anſchnitt, Inſectura bacilli fiſſi, ſ. Rechnung.
Anſchreiben, Annotatio, hoſpitum in diverſorio, Adſcriptio in Comitiis ad aſſignanda hoſpitia.
Anſchuldigung, Accuſatio.
Anſchuren, Excitare ignem, tumultum.
Anſchutt, Alluvio.
Anſchweiſſung, Ferruminatio, ſ. Eigenthum.
Anſehen, Autoritas, der Perſon, Proſopolipſia, ſ. Richter.
Anſetzen, Imponere, Liquidare, cf. Anſatz.
Anſinnen, Anſinnung, Petitio, Deſiderium.
Anſinnungs-Zettel, Literæ, quibus renovatio inveſtituræ petitur, ſ. Belehnung.
Anſitz, Poſſeſſio, bonorum immobilium, cf. Anſäßigkeit.
Anſpannen, Jumenta jungere, Jugatio.
Anſpanner, Jugator, Ruſticus qui jumenta alit, ſ. Bauer.
Anſprache, Anſpruch, Actio, Prætenſio.
An- und Zuſprüche, Jura et Actiones.
Anſtalt, Diſpoſitio, cf. Veranſtaltung.

Anſtand, Dilatio, Induciæ.

Dilatio

§. 1. Anſtand iſt eine Verlängerung der zu einer gewiſſen Handlung geordneten Friſt.

§. 2. Dieſe Friſt, ſo in Rechten dem Beklagten zur Uberlegung, Auth. Generaliter C. de lit. cont. zu Führung des Beweiſes, Auth. At qui C. d. prob. dem Urthel Folge zu leiſten, geſetzt iſt, l. f. C. d. uſur. rei jud. wird ſelbſt eine legale Dilation genannt, ſonſt aber der Anſtand entweder vom Richter ertheilet, l. 1. C. d. dilat. oder unter den Partheyen verglichen, a. l. 8. ff. qui ſatisd. cog.

legalis
judicialis
conventionalis
1 ma
2 da
3 tia

§. 3. Zum Beweiſe wird in Sachſen die erſte Dilation nicht ohne beſcheinigtes Hinderniß, die andere nicht ohne Solennitate legali, und die dritte nur denen, ſo Reſtitutionem in integrum haben, erſtattet, E. P. O. t. 20. §. 3. 4.

Computatio Teſtimonium conceſſionis

§. 4. Der einem ertheilte Anſtand kömmt auch dem andern Theile zu ſtatten, l. 3. 6. C. de temp. i. int. reſt. und nimmt von Ablauff der vorhergehenden Friſt ſeinen Anfang, obgleich im Dilation-Scheine ein anderes enthalten, E. P. O. t. 20. §. 6. läufft aber ohne Abſetzen fort, l. 3. C. d. dilat. l. 2. C. d. temp. app.

Induciæ, Moratorium.

§. 5. Eine andere Art des Anſtandes iſt die einem durch Unglück verarmten Schuldner wieder ſeine Gläubiger vom Kayſer oder dem Landes-Herrn in einem Anſtands-oder eiſernen Briefe ertheilte Nachſicht, l. 2. 8. C. de prec. imper. offer. R. A. 1654. §. 175.

§. 6. Dieſes ſo genannte Quinquennel wird eben nicht allemahl auf fünf, ſondern auch auf wenigere oder mehrere Jahre ertheilet.

§. 7. Das Abſehen iſt, daß der Schuldner ſeine auſſenſtehenden Schulden inzwiſchen eintreibe. Die Zinſen aber werden dem Gläubiger dadurch nicht abgeſtrickt, Dec. 30. wiewohl es aus Noth auch geſchehen mag, R. A. 1654. §. 173.

§. 8. Die Schulden, ſo davon ausgeſchloſſen werden, ſind

1. die, aus einem Verbrechen herrühren,

2. der

2. der Handwercker und Tagelöhner Lohn,
3. was man Unmündigen,
4. Kirchen und andern piis Cauſis, oder
5. noch ärmern,
6. vor Eſſen und andere auf öffentlichem Marckte erkauffte Sachen,
7. zu Alimenten,
8. zur Mitgifft,
9. dem Fiſco ſchuldig,
10. neulich gemachte,
11. künfftige Schuld,
12. was einer eydlich, oder
13. mit Begebung dieſes Beneficii verſprochen,
14. ihm nur in Verwahrung gegeben worden, a. l. 11. C. depoſ.

§. 9. Vom Gerichts-Anſtande, ſ. Ferien.

Anſtecken, Inficere, Inflammare, cf. Feuer anlegen.
Anſteckende Kranckheit, Morbus contagioſus, ſ. Teſtament.
Anſtehen, Hæſitare, Superſedere, Differre.
Anſtellung der Klage, Inſtitutio actionis, eigner Haushaltung, Inſtitutio ſeparatæ Oeconomiæ, ſ. väterliche Gewalt.
Anſterben, Morte devolvi.
Angeſtorben Guth, Bona morte delata.
Anſtifftung, Subornatio teſtium, ſ. Zeuge.
Anſtoß, Offendiculum, Confinium diverſorum Dominorum, ſ. Grentze cf. Unanſtößig.
Anſtrengung, Coactio, cf. Zwangs-Mittel.
Anſtrich, Fucus, Dealbatio, Mundus muliebris.
Anſuchen, Sollicitatio, Inſtantia partium.
Antheil, Portio, ſ. Erbtheil.
Anthun, Infligere, Affigere, ſich ſelbſt den Tod, Mortem ſibi conſciſcere, ſ. Mord.
Antrag, Rogatio, ſ. Pactum.
Antrauen, Matrimonio jungere, ſ. Trauung.
Antreffen, Deprehendere, Invenire, ſ. Urkunden.
Antretung der Erbſchafft, Hereditatis Aditio, ſ. Erbfolge.
Antrieb, Inſtinctus, Impulſus.
Antritt, Ingreſſus, Aditio, cf. Antretung.
Antritts-Lehn, Laudemium ſub ingreſſum fundi ſolvendum, ſ. Lehn-Waare.
Anvertrautes Guth, Depoſitum, Bona adminiſtratoris fidei concredita, ſ. Verwahrung.

Anverwandte, Anverwandſchafft, Conjunctio ſanguinis & affinitas.

§. 1. Die nahe Anverwandſchafft iſt entweder Blut-Freundſchafft oder Schwägerſchafft. Die erſtere iſt eine durch die Zeugung entſtandene Verbindung der Perſonen, da entweder eine die andere gezeuget, oder beyde von einer dritten gezeuget worden. Conſanguinitas

§. 2. Weil die wahre Blut-Freundſchafft aus der Zeugung entſtehet, ſo gehöret weder die Annehmung an Kindes ſtatt, l. 26. C. d. nupt. noch die durch Hebung aus der Tauffe entſtehende Verwandſchafft hieher, c. X. d. cognat. ſpirit.

§. 3. Man theilet die Blut-Freundſchafft in

1. Schwerdt-

Agnatio Cognatio

1. Schwerdt- und Spillmagenschafft, indem jene durch Manns- und diese durch Weibs-Personen entstehet, jene die Gleichheit des Nahmens, diese aber dessen Ungleichheit mit sich bringet,

propinqua remotior legitima, illegitima

2. nahe und ferne,
3. in rechtmäßige und unrechtmäßige, welche letztere zuweilen einerley, zuweilen verschiedene Würckung hat.

Gradus

§. 4. Die Nähe oder Ferne der Blut-Freundschafft wird durch gewisse Stuffen oder Grade und Linien angezeiget, und wie die unmittelbare Verbindung zweyer Personen einen Grad ausmachet, also werden durch wiederhohlte Zeugungen auch die Grade vermehret.

Linea

§. 5. Die Linie, welche hier nicht die Personen, da eine Manns-Person ingemein durch einen Circkel, eine Weibs-Person durch einen halben Circkel angedeutet wird, sondern die Verwandschafft anzeiget, ist entweder einfach, oder zusammen gesetzt, diese letztere entweder ein oder mehrseitig, sonst entweder die rechte oder schräge, oder Seiten-Linie. Die rechte entweder auf- oder absteigend, die Seiten-Linie entweder gleich oder ungleich.

Simplex, composita recta, obliqua ascendens, descendens æqualis, inæqualis

Arbor Consanguinitatis

§. 6. Man repræsentiret die Blut-Freundschafft entweder durch menschliche Glieder, L. R. L. 1. a. 3. oder einen sogenannten Sippschafft's-Baum, darinnen man entweder nur die ietzo nöthigen, oder auch alle Personen setzet, so iemahls vorkommen können, und ist dabey die ungenannte Person, von deren Verwandschafft die Frage ist, welche allerley Benennung annehmen kan, ingleichen in der Seiten-Linie der gemeine Stamm zu mercken.

§. 7. In der rechten Linie werden die Grade allemahl nach den Zeugungen gezehlet, in der Seiten-Linie aber verfähret nur das Römische Kayser-Recht auf beyden Seiten also, das Päbstische Recht aber zehlt nur eine, und zwar die längste Seite, und betrachtet die Seiten-Verwandten gegen den gemeinen Stamm, c. 2. 4. cauſ. 35. qu. 5. c. 3. X. d. conſangu. & affin. das Sächsische Recht machet die Geschwister zum gemeinen Stamme, und fänget erst nach ihnen an zu zehlen, L. R. L. 1. 2. 3. Diesem nach ist in der Seiten-Linie

der 1ste Grad des Päbstischen, der 2.
2. ungleicher Linie, der 3.
2. gleicher Linie, der 4.
3. ungleicher Linie, der 5.
3. gleicher Linie, der 6.
4. ungleicher Linie, der 7.
4. gleicher Linie, der 8te des Kayserlichen Rechtes.

Affinitas

§. 8. Schwägerschafft ist eine durch fleischliche Vermischung entstandene Anverwandschafft mit des andern Bluts-Freunden.

§. 9. Mann und Weib sind zwar der Anfang der Schwägerschafft, vor ihre Person aber weder Schwäger noch Bluts-Freunde, können iedoch zufälliger Weise beydes seyn. Hingegen sind des Weibes Bluts-Freunde des Mannes, und des Mannes Bluts-Freunde des Weibes Schwäger, des Mannes und Weibes Bluts-Freunde gehen einander nichts an, c. 5. X. d. conſangu. et affin. l. 4. §. 3. ff. d. grad.

§. 10. Ob der Beyschlaff rechtmäßig oder nicht, daran liegt nichts, sondern thut zu Hinderung der Ehe einerley Effect, c. 10. cauſ. 35. qu. 3. c. 2. X. d. conſangu. et affin. t. X. d. eo, qui cogn. conſangu. uxor. aus einer blossen Verlöbniß aber, darauf kein Beyschlaff erfolget, entstehet keine Schwägerschafft, l. 8. ff. d. grad. l. 14. §. 3. ff. de rit. nupt. l. 3. 4. C. ad L. Pompej. d. parricid.

§. 11.

§. 11. Die Schwägerschafft hat einerley Grade mit der Blut-Freundschafft, l. 4. § 5. l. 10. pr. ff. de grad. doch rechnet man auch besondere Arten, oder Genera derselben, so bey Wiederhohlung der Verehligung entstehen, c. 6. caus. 35. qu. 5. c. 8. X. d. consangu. et affin. Genera affinitatis

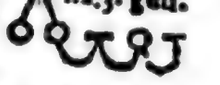

§. 12. Die Anwendung der Anverwandschafft zeiget sich bey der Ehe, der Blutschande, dem Vatermorde, der Erbfolge, Vormundschafften, Abstattung des Zeugnisses, Vertretung eines andern vor Gerichte gegen Bestellung der Cautionis rati, dem Diebstahle. Usus.

§. 13. Die Nahmen der Bluts-Freunde und Schwäger nebst den Ehegatten sind folgende:

Base, Vaters oder Mutter Schwester, Amita, Matertera, Geschwister-Kind, Consobrina.

Bruder, Frater,
- Vaters Bruder, Vetter, Patruus, hinc Patruus magnus, Propatruus, Abpatruus.
- Vaters Bruders-Sohn, Patruelis.
- Mutter Bruder, Oheim, Avunculus, hinc Avunculus magnus, Proavunculus, Abavunculus.
- Mutter Bruders-Sohn, Consobrinus.
- Bruders Weib, Fratria, Glos.
- Bruders Sohn, Fratruelis.
- Zweyer Brüder Weiber, Janitrices.

Dichter, Nepos, s. Enckel.

Eltern, Parentes, Groß-Eltern, Avus, Avia, Stief-Eltern, Vitricus, Noverca.

Enckel, Enckelin, Nefe, Nifftel, Nepos, Neptis,
- Klein-Enckel, Klein-Enckelin, Klein-Nefe, Klein-Nifftel, Pronepos, Proneptis.
- Nach-Enckel, Nach-Enckelin, Enckels-Enckel, Enckels-Enckelin, Abnepos, Abneptis.
- Unter-Enckel, Unter-Enckelin, Atnepos, Atneptis.
- Ur-Enckel, Ur-Enckelin, Trinepos, Trineptis.
- die folgenden Nachkommen, Posteri.

Eydam, Schwieger-Sohn, Tochtermann, Gener.

Gebrüder, Fratres, s. Bruder.

Geschwey, Mannes Schwester, Glos, Bruders Weib, Fratria.

Geschwister, Frater, Soror,
- vollbürtige, rechte, leibliche, von beyden Banden, Germani,
- Halb-Geschwister, von einem Bande, Unilaterales,
  - vom Vater, Consanguinei,
  - von der Mutter, Uterini,
- Geschwister-Kind, Fratrueles, Amitini, Consobrini,
- Ander Geschwister-Kind, Sobrini.

Gespinne, Cognata, s. Nifftel.

Kinder, Liberi, Kindes-Kinder, Nepotes, Stief-Kinder, Privigni.

Mann, Maritus,
- Manns-Bruder, Levir,
- Manns-Schwester, Glos,
- Manns-Vater, Schwäher, Socer,
- Manns-Mutter, Schwieger, Socrus,

Muhme, Cognata, Consobrina.

Mutter, Mater,
- Groß- Aelter-Mutter — Avia, Proavia,

Vorälter- Abavia,
Oberälter- Atavia,
Urälter-Mutter Tritavia.

Nefe, Enckel, Nepos.
Nichte, Bruders oder Schweſter Tochter, Cognata.
Nifftel, Enckelin, Nepris.
it. Bruders oder Schweſter Tochter, Cognata.
Oheim, Mutter-Bruder, Avunculus.
Schnur, Sohns Weib, Nurus.
Schwager, Schweſter-Mann, ꝛc. } Affinis.
Schwägerin, }
Schwäher, Schwieger-Vater, Manns-oder-Weibes-Vater, Socer.
Schwerdtmagen, Agnati, Propinqui paterni.
Schweſter, Soror,
Vaters Schweſter, Amita, hinc Amita magna, Proamita, Abamita,
Vaters Schweſter-Sohn, Amitinus.
Mutter-Schweſter, Matertera, hinc Matertera magna, Promatertera, Abmatertera,
Mutter Schweſter-Sohn, Conſobrinus.
Schwieger, Schwieger-Mutter, Manns-oder Weibes-Mutter, Socrus.
Schwieger-Vater, ſ. Schwäher.
Sohn, Filius, Schwieger- Gener,
Stief-Sohn, Privignus.
Spillmagen, Cognati, Propinqui materni.
Stief-Affines,
Stief-Eltern, Vitricus, Noverca, ſ. Stief-Vater, Stief-Mutter,
Stief-Geſchwiſter, zuſammengebrachte Kinder, Comprivigni,
Stief-Kinder, Privigni, Comprivigni,
Stief-Mutter, Noverca,
Stief-Sohn, Privignus,
Stief-Tochter, Privigna,
Stief-Vater, Vitricus.
Tochter, Filia, Schwieger-Sohns Weib, Nurus, Stief-Tochter, Privigna.
Vater, Pater,
Groß- Avus,
Aelter- Proavus,
Vorälter- Abavus,
Oberälter- Atavus,
Urälter-Vater Tritavus,
die vorhergehenden Vorfahren, Majores.
Vetter, Cognatus, Patruus, Avunculus, Patruelis, Matruelis, &c.
Weib, Uxor.
Weibes Bruder, Levir,
Weibes Schweſter, Affinis,
Weibes Vater, Schwäher, Socer,
Weibes Mutter, Schwieger, Socrus.
Witwe, Witwer, vidua, viduus.

Anwachs, Anwachſungs-Recht, Jus Accreſcendi, ſ. Gebrauch.
Anwald. Anwaldſchafft, Procurator, Officium Procuratoris, ſ. Vollmacht.
Anwartſchafft, Anwartung, Expectativa.
Anwartungs-Brief, Diploma expectativæ, ſ. Belehnung.
Anweiſung, Aſſignatio, ſ. Schuld, Ceſſion.

Anwendung, Collocatio, inſumtio.
Anwerbung, Compellatio de ineundis ſponſalibus, ſ. Verlöbniß; Coactio militum, ſ. Soldat.
Anwerben, Alienare aliquo, vel aliquo modo.
Anweſen, Anweſenheit, Præſentia, ſ. Verjährung.
Anwünſchung, Adoptio, ſ. Kind.
Anwurff, Alluvio, ſ. Eigenthum.
Anzahl, Multitudo, Numerus, Computatio ſecundum numerum perſonarum, ſ. Bonis cediren.
Anzeige, Anzeigung, Indicium, cf. Redliche Anzeigungen; Anzeigung des rechten Herrn, Nominatio Auctoris, ſ. Proceß.
Anziehen, Allegatio, Adire ſervitia.
Anzug, Acceſſus, Aditio officii.
Anzüglich, Anzüglichkeit, Vellicatio, ſ. Injurien.
Aenlich, Aehnlich, Aehnlichkeit, Similitudo, ſ. Indicia.
Anatomie, Anatomia, ſ. Begräbniß.
Ancker, Anchora, Geſtamen muliebre in forma anchoræ, ſ. Gerade.
Ancker-Freyheit, Ancker-Geld, Anchoragium, Pecunia pro ſtatione navium, ſ. Zoll.
Anden, ahnden, Zelare, vindicare, cf. Misgehandelt.
Ander, Alius, Secundus, Iteratus.
Andere Ehe, Secundæ Nuptiæ.
Andere Inſtanz, Secunda Inſtantia.
Anderweit, Iterum, anderweite Ladung, Ulterior Citatio.
Aenderung, Mutatio, Reformatio, ſ. Klage, Urthel, cf. Ab-Veränderung.
Anen, Ahnen, Majores, ſ. Adel, cf. Urahnen, Anherr.
Anger, Pratum, Paſcuum, cf. Schind-Anger.
Angerrecht, Pœa, ſ. Aurecht.
Angſt, Anxietas, Angſtmann, Carnifex.
Annaten, Annatæ, Dimidium annuorum proventuum Fiſco Apoſtolico ſolvendum, Lib. VII. Decret. l. 2. t. 3.
Ant=Contra, Adverſus.
Antwort, Antworten, Reſponſio, Litis conteſtatio, ſ. Proceß, cf. abſchlägliche Antwort, Aus-Be-Uber-Verantwortung.
Anticipation, Anticipatio, ſ. Arreſt, Klage.
Antidatum, Prælatus dies, cf. Früheres Datum.
Appanage, Appanagium, Portio alimentaria Principis, ſ. Erbfolge.

Appellation, Appellatio.

§. 1. Die Appellation iſt ein Rechts-Mittel, darinnen man wieder des Unterrichters Ausſpruch von dem Ober-Richter, auf den man ſich beruffet, aus angeführten Urſachen Aenderung ſuchet. Appellatio pura,

§. 2. Sie wird entweder ſchlechterdings oder eventualiter, entweder ſchrifftlich, oder auch mündlich, wie in Berg-Sachen auf unverwandtem Fuſſe geſchicht, Mand. in Berg-Sachen §. 17. eingewandt, und Gegentheil kan derſelben adhæriren, a. l. 39. C. d. appell. eventualis in ſcriptis oretenus interpoſita Adhæſio per ſaltum

§. 3. Man darf nicht mit Ubergehung des nechſten Oberrichters appelliren, l. 1. §. 3. l. 21. ff. d. appell. und einige Richter haben das Privilegium de non appellando, l. 1. §. 2. ff. a quib. app. n. lic. als Churfürſten, G. B. a. 11. inſonderheit das Haus Sachſen, Privil. d. ao. 1559. auch wird dem Unterrichter die Sache mit der Clauſel, ſich kein appelliren irren zu laſſen, aufgetragen, l. 1. §. 4. ff. a quib. app. n. lic. c. 53. X. d. appell. Privil. d. non appell.

§. 4. Die Appellation hat ihre Fatalia, wenn ſie einzuwenden, nehmlich in 10. Tagen von Zeit der Publication des Urthels, Nov. 23. c. 1. l. 1. Fatale interponendæ

petendorum redimendorum Apoſtolorum introducendæ juſtificandæ

§. f. ff. quand. appell. wenn um Apoſteln zu bitten, die entweder Reverential-Apoſteln oder Bericht, c. 1. d. Appell. 6. und in anberaumtem Termine bey Verluſt der Appellation abzulöſen, clem. 2. d. appell. wenn ſie zu introduciren, welches der Richter determiniret, c. 4. X. d. appell. und in Sachſen abgeſchafft, E. P. O. t. 35. §. 9. wenn ſie zu juſtificiren, l. f. §. 4. C. d. temp. app.

§. 5. Appellant muß ſich dabey der Schimpff-Reden enthalten, l. 8. ff. d. appell. der Unterrichter aber die Appellation ordentlich bey Straffe reſpectiren, Nov. 126. c. 3. auch nach derſelben keine Neuerung vornehmen, l. un. ff. nihil innovari, der Oberrichter aller kan ſolche alſofort oder nach vorhergehender Communication und Refutation des Berichts entweder rejiciren oder annehmen, da letztern Falls über Formalien und Materialien erkannt, und wenn die Sache zu gebührender Rechtfertigung an ihn erwachſen, wird entweder, daß wohl oder übel appelliret, mithin übel oder wohl geſprochen, entweder das vorige Urthel reformiret oder confirmiret, oder auch declariret, nach Gelegenheit auf Remiſſion der Sache erkannt, auch wohl Appellant wegen Mißbrauchs dieſes Beneficii beſtrafft, E. P. O. t. 35. §. 6. ſequ.

Attentata

Cauſæ devolutio remiſſio

Mulcta ſ. Pœna temere appellantium

§. 6. In gewiſſen Fällen braucht es gar keiner Appellation, l. 1. §. 2. ff. quæ ſent. ſin. app reſc. doch wird davor Querela Nullitatis opponiret, R. A. 1654. §. 122.

Querela Nullitatis

§. 7. So wird auch des Unterrichters Jurisdiction durch Abforderung der Sache ſuſpendiret, die aber ohne Urſache, als die Verweigerung oder Verzögerung der Juſtiz iſt, nicht vorzunehmen, l. 58. ff d. judic. c. 56. X. d. appell. L. O. 1555. t. daß niemand unerſucht ꝛc. E. P. O. t. 1. §. 9. cf. leuternde Rechts-Mittel.

Avocatio cauſæ,

Apfel, Pomum, cf. Reichs-Apffel.

Apoſteln, Apoſtoli, ſ. Bericht, Reverential Apoſteln, Teſtimoniales.

Apoſtel-Tage, Dies Apoſtolorum, ſ. Ferien.

Apothecker, Apothecke, Pharmacopœus, Pharmacopolium, ſ. Artzt, Handels-Leute.

Arbeiten, Laborare, cf. Abarbeitung.

Arbeit, Labor, cf. Hand-Arbeit.

Arbeiter, Gold-Silber-Arbeiter, ſ. Handwercker.

Archidiaconus, ſ. Cleriſey.

Architectur, Architectura, ſ. Beſichtigung.

Archiv, Archivum, cf. Reichs-Archiv.

Archiv aufrichten, Jus archivi, ſ. Regalien.

Arck, Arche, Arca, Aercker, ſ. Ercker.

Arende, Arendiren, Arendirung, Arendatio, Locatio, ſ. Miethe.

Arg, Malus, cf. Verargen.

Argwohn, Suſpicio, ſ. Indicia.

Argwohn ſchöpffen, Suſpicionem concipere.

Argliſt, Argliſtigkeit, Dolus, ſ. Schade, Verbrechen.

Aergere Hand, Deterior conditio, ſ. Stand.

Aergerniß, Scandalum, Deterioratio, ſ. Schade.

Arm, Brachium, cf. weltlicher Arm, Ermel.

Armband, Armilla, ſ. Gerade.

Armbruſt, Baliſta.

Armbruſt ſchieſſen, Exercitium jaculatorium, ſ. Bürger.

Paupet

Arm, Arme, Armuth, Armenrecht, Paupertas, Jura Paperum.

§. 1. Ein Armer iſt, dem zu ſeinem nöthigen Unterhalte das Vermögen fehlet, und der es wegen Jugend, Alters, Kranckheit, Gebrechlichkeit, Unvermögenheit, Mangel der Mittel oder Gelegenheit nicht anſchaffen kan.

§. 2.

§. 2. Es ſind entweder gebohrne Arme, oder die es werden, und dieſes ntweder auf einmahl, durch unvermuthetes Unglück, als Krieg, Feuer, der nach und nach, durch oder ohne ihre Schuld, entweder eine Zeitlang, der beſtändig Arme, öffentliche oder heimliche, die man Hausarme ennet. natus, depauperatus

§. 3. Die Verſorgung der Armen ſtehet ieder Geſellſchafft, Gemeinde, niverſität, Zunfft oder Innung zu, Mand. 1715. und wie die Kirchen vor ieſelben Armen-Kaſten halten, und Almoſen ſamlen, alſo werden auch ſo ohl öffentliche Armen-Wayſen-Findel-Häuſer und Lazarethe gehalten, ls iedem die privat-Reichung oder Ausſpendung geſtattet, auch zu dem nde die Klingelbeutel und Büchſen vorgehalten, Becken vor die Kirchhüren ausgeſetzt, hingegen wird das Betteln von Haus zu Hauſe oder das aſſen- und Straſſen-Betteln billig verboten, es ſind auch wegen der boshafften Bettler, ſo nicht arbeiten wollen, Bettel-vögte geordnet, l. un. C. l. mendic. valid. Fiſcus Pauperum Eleemoſyna Ptochotrophia, Orphanotrophia Brephotrophia Noſocomia

§. 4. Im gantzen Lande oder gewiſſen Diſtricten Almoſen zu ſamlen, muß von der hohen Landes-Obrigkeit und den darüber geſetzten Conſiſtoriis erhalten werden, d. M. 1715.

§. 5. Ein Vermächtniß, ſo ingemein dem Armen-Hauſe beſchieden, iſt dem Aermſten zu geben, l. 49. §. 5. C. d. epiſc. et cler.

§. 6. Das Armen-Recht iſt ein Privilegium, nach welchem denenjenigen, ſo ihr Armuth beſcheinigen und den Armen-Eyd leiſten, ihre Rechts-Sachen vom Richter und Advocaten umſonſt ausgeführet, oder auch vom Gegentheil verleget werden, l. 27. §. 3. ff. d. inoff. teſt. l. f. C. d. ord. cognit. c. 11. §. inſuper d. reſcript. 6. E. P. O. t. 1. §. 10. ſequ. Doch müſſen ſie hernach den Verlag erſtatten, und die Unkoſten bezahlen, wenn ſie die Sache gewinnen oder ſonſt zu beſſerm Vermögen gelangen, E. P. O. t. 1. §. 14. Jura Paupertum Demonſtratio, Juramentum paupertatis.

Armſelige Leute, Perſonæ miſerabiles, ſ. Gerichte.

Arreſt, Arreſtum.

§. 1. Der Arreſt oder Kummer wird in den perſonal- und real-Arreſt getheilet. Jener in den engen, als Stuben- oder Haus-Arreſt, wenn einem die Wache geſetzt wird, und den weitern, wenn er nicht aus der Stadt oder den Gerichten weichen darf. Dieſer wird ordentlich zu Erhaltung ſeiner Forderung geſucht. Arreſtum perſonale arctum latum reale

§. 2. Nach Sächſiſchem Rechte wird durch Arreſt ein dinglich Recht erlanget, C. 28. p. 1. es iſt aber damit ſo zu verfahren, daß zuförderſt die Forderung und des Schuldners Abfall der Nahrung zu beſcheinigen, T. A. t. vom Arreſt, der Arreſt ſchrifftlich anzulegen, gerichtlich zu regiſtriren und dem Schuldner zu verkündigen, heimlicher Kummer iſt verboten, C. 29. p. 1. der Arreſt von 14. Tagen zu 14. Tagen ohne Anticipation zwier zu verneuern und auf den dritten Kummer-Tag die Kummer-Klage ein-Citation an den Schuldner auszubringen, und in Termino der Arreſt zu juſtificiren, Pr. O. t. 51. Jus arreſti Proceſſus arreſtatorius Impoſitio Denunciatio Clandeſtinum arreſtum Renovatio Libellus arreſtatorius

§. 3. Itzo aber giebt in Chur-Sachſen der Arreſt kein dinglich Recht, ſondern der Gläubiger kan nur Verbot fernerer Veräuſſerung oder Verpfändung ſeines Vermögens an den Schuldner ausbringen, E. P. O. t. 51.

§. 4. Die Verarreſtirung einer Leiche wird mit Verluſt der Forderung, noch ſo viel zur Straffe, Confiſcation des dritten Theils des Vermögens beſtrafft, No. 60. c. 1. Arreſtum cadaveris.

Arſenal, Arcenal, Armamentarium, ſ. Zeughaus.

Art, Ingenium, Indoles, Gens, cf. Lebens-Ritters-Art, Unart, it. Banckart, Baſtart.

Arten, Naturam exprimere, cf. Abartung.
Artickel, Articulus, cf. Beweis-Innungs-Inquisitional-Kriegs-Artickel.
Artickels-Brief, Constitutiones bellicæ.
Artillerie, Tormenta bellica.

Artzt, Artzney, Medicus, Medicina.

Remedia Circumforanei

§. 1. Ein Artzt soll seine Kunst mit zuläßlichen Mitteln üben, t. 1. §. 3. ff. d. extraord. cogn. Quackſalber und Zahnbrecher ſind nicht zu dulden, Univ. D. t. von der Fac. in der Artzney.

Sostrum

§. 2. Er kan sein Salarium oder das Artztlohn fordern, wenn auch gleich der Krancke stirbet, l. 1. § 1. ff. eod. l. 6. § 7. ff. d. off. præs. Doch darf er mit dieſem währender Kranckheit nicht darüber paciſciren, l. 3. ff. d. extraord cogn. l. 9. C. d. prof. et medic. ſoll ihn auch zuförderſt erinnern, an die Seelen-Cur zu gedencken, und ihm nichts, ſo ihm an der Seligkeit ſchädlich, rathen, c. 13. X. d. pœnit. et remiſſ.

Culpa Medici

§. 3. Wenn er den Krancken aus Unvorſichtigkeit ums Leben bringet, wird er geſtrafft, l. 6. §. 7. ff. d off. præſ. l. 9. §. 1. ff ad L. Aquil. l. 3. §. 3. ff. ad L. Cornel. d. ſicar. P. H. G. D. a. 134. worwider ihn aber die Regeln der Kunſt leicht entſchuldigen, c. 7. X. d. ætat. & qual. & ord. præſic.

Ultimus morbus.

§. 4. Er iſt von bürgerlichen Beſchwerden befreyet, l. 6. C. d prof. & medic. §. 15. l. d. excuſ. und im Concurs hat ſeine und des Wund-Artztes, wie auch des Apotheckers Forderung von der letzten Kranckheit einen Vorzug, l. 14. §. 1. l. 45. ff. d relig. l. 17. ff. d. reb. aut. jud. poſſ. E. P. D. t. 42. n. 4.

Aas, Aas, Cadaver, cf. Schind-Aas, ſ. Handwercker.
Aſſecuration, Aſſoranz-Recht, Contractus, Jus Aſſecurationis, Averſio periculi navium, ſ. Geſellſchafft.
Aſſignation, Aſſignatio, ſ. Schuld, Ceſſion.
Aſch, Sinus, Dolium, cf. Milch-Gefäß.
Aſche, Cinis, cf. Potaſche.
Aeſcherer, Cinerarius, cf. Ein-Veräſchern.
Aſt, Ramus, ſ. Gebrauch, cf. L. R. L. 2. a. 50.
Aſtrologie, Aſtrologia.
Aſtronomie, Aſtronomia, ſ. Injurien.
Aſylum, Freyheit, Freyſtadt, ſ. Straffe, Geſandte.
Attentatum, Innovatum, ſ. Appellation.
Atteſtat, Atteſtatum, Teſtimonium, ſ. Zeugniß.
Atz, Atzung, Eſca, Pecunia pro eo, quod homo vel animalia pignori capta comedunt.
Atzungs-Gerechtigkeit, Jus Albergariæ, Jus hoſpitii, ſ. Regalien.
Aetzen, Cibare, ſ. Indicia.
Avarie, Avaria, ſ. Haverey.
Aubaine, Droit d'Aubaine, Jus Albinagii, Alibi natorum conditio, ſ. Fremde.

Auction, Auctio.

Auctio

§. 1. Eine Auction iſt eine Handlung, darinnen durch eine gewiſſe hierzu beſtellte Perſon, allerhand Sachen nach vorhergehenden Ausruffen vor das darauf gethane Geboth an den Meiſtbietenden verkaufft und überlaſſen werden.

voluntaria neceſſaria

§. 2. Sie iſt entweder eine freywillige oder nothwendige Auction. Jene wird einem ieden zu Vertreibung der ererbten oder ſelbſt angeſchafften

ten Bibliothequen, Hausraths und anderer Sachen frey gelaſſen, wenn er ſich nur des ordentlich beſtellten und verpflichteten Auctionatoris bedienet; dieſe aber wird nach beſchehener Execution mit eines Schuldners Mobilien zu dem Ende vorgenommen, daß der Gläubiger von dem gelöſten Gelde befriediget werden könne, E. P. O. t. 39. §. 8. ſonderlich aber iſt bey entſtehendem Concurſu damit ungeſäumt zu verfahren, E. P. O. t. 41. §. 1.

§. 3. Daß aber damit gebührend verfahren werde, iſt Modus procedendi

1. eine Specification und Beſchreibung ſolcher Mobilien mit Beyſetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Ortes und der Zeit, wenn ſie an den Meiſtbietenden überlaſſen werden ſollen, zu fertigen.
2. ſoll die Anſchlagung derſelben an dem Orte, wo man ſonſt die Patente zu affigiren pfleget, wenigſtens 3. Wochen vorher geſchehen.
3. iſt ſolche auf dem Lande 2. Sonntage hinter einander früh nach geendigtem Gottesdienſte von dem Schulmeiſter oder einer Gerichts-Perſon vor verſammleter Gemeine, auſſer der Kirche abzuleſen,
4. in Städten aber nebſt Anhängung an den Rath- oder Amt-Häuſern von dem Gerichts-Frohne von 8. Tagen zu 8. Tagen zwey mahl bey gewöhnlichen Marckt-Tagen öffentlich auszuruffen.
5. kan bey wichtigen Mobilien auf des Schuldners oder Gläubigers Verlangen die bevorſtehende Auction durch den Druck, auch wohl in öffentlichen Zeitungen bekandt gemacht werden, E. P. O. t. 39. §. 9.

§. 4. Die Auction ſelbſt wird zu beſtimmter Zeit durch den verpflichteten Auctionatorem oder eine Gerichts-Perſon vorgenommen, welcher ein Stück nach dem andern erſt ſchlechterdings und nach darauf beſchehenem Gebote mit dem höchſten Preiſe zum erſten, andern und dritten mahle proclamiret, nach dem dritten Ruffen aber, wenn weiter niemand licitiret, dem Meiſtbietenden zuſchläget, ib.

§. 5. Eben dieſes ſoll auch nach Subhaſtation der Güther unter denenjenigen geſchehen, welche, ehe es 12 Uhr geſchlagen, darauf geboten, und damit ſo lange, bis nach dreymahligem Ausruffen ſich weiter niemand meldet, fortgefahren werden. M. 26. Aug. 1732. Auctio immobilium

§. 6. Wenn bey der Auction zween einerley Geboth thun, und einander weiter nicht überbieten wollen, werden ſie billig durchs Loos entſchieden, a. l. 14. ff. d. jud. cf. Ordin Auction. Senat. Lipſ. §. 10. Sortitio.

Audientz, Audientz-Stube, Audientia, Auditorium, ſ. Eyd.

Aue, Arvum, Viretum, Campus.

Aurecht, Pœa, Jus in pagi loco alias communi Domino competens, vocatur etiam Angerrecht.

Auf-Super, In, De &c.

Aufbieten, Denunciare, Proclamare, ſ. Aufgeboth.

Aufborgen, Mutuo ſumere, ſ. Leihen.

Aufbringen, Introducere conſuetudinem, ſ. Gewohnheit; Comparare, Acquirere pecuniam.

Aufbürden, Gravare onere, Tribuere culpam.

Aufdingung, Elocatio tyronis, Traditio in diſciplinam.

Aufdinge-Brief, Aconventatio, Pactum ſuper arte docenda, ſ. Handwercker.

Aufdinge-Geld, Didactrum.

Aufdringung, Obtruſio.

Aufenthalt, Manſio, Commoratio in loco, cf. Abweſender.

Auferlegung, Præceptio, Injunctio, des Stillschweigens, Injunctio silentii.

Auferziehung, Educatio, s. Unterhalt, Vermächtniß.

Auffahrt, Accessus, Detractio, Pecunia a novellis civibus pro receptione solvenda.

Auffangen, Intercipere literas, s. Falsch.

Aufführung, vita ante acta, Conversatio, s. Indicia.

Aufgabe, Resignatio, cf. Übergabe.

Aufgang, Ortus, cf. Sonnen-Aufgang.

Aufgeben, Refutare feudum, Deponere officium.

Aufgebig Lehn, Feudum aperibile, s. aperturæ.

Aufgeboth, Proclamatio, Bannum ecclesiasticum, nuptiale.

Proclamatio §. 1. Das Aufgeboth ist eine öffentliche von der Cantzel geschehene Anzeige, dadurch der Verlobten Vorhaben in den Ehestand zu treten angedeutet wird, damit diejenigen, so etwas darwieder einzuwenden haben, sich bey Zeiten melden oder hernach stille schweigen sollen, c. 3. X. de clandest. desponsat.

§. 2. Es geschicht solches so wohl an dem Orte, wo die Verlobten wohnen und Hochzeit halten wollen, als auch, wenn sie anders woher, in ihrer Heimath, Gen. Art. 13. Ehe-O. t. von der Copulation.

§. 3. Dessen Unterlassung macht zwar die Ehe nicht unkräfftig, doch werden Priester und Eheleute darum gestrafft, und im Fall der Noth mag der Pfarrer auch ohne dasselbe trauen.

§. 4. Standes-Personen und Edelleute sind von der Nothwendigkeit sich aufbieten zu lassen befreyet, auch wird solches andern aus Gnaden erlassen und nur der Eyd der Ledigkeit erfordert, Rescr. 1709.

Interventio. §. 5. Wer einem zur Ungebühr einen Einspruch thut, kan so wohl als der Priester, so das Aufgeboth ohne Ursache verweigert, wegen solcher Injurien verklaget werden.

§. 6. Wenn das Aufgeboth gar erlassen oder zusammen gezogen worden, kan der, so Anspruch gehabt, nach erfolgter Trauung seine Zusprüche nicht mehr ausführen, non obst. c. 6. X. qui matrim. accus.

Aufgeboth der Lehn-Leute, Soldaten, Evocatio vasallorum, militum, s. Ritterdienste, Soldat.

Aufgeld, Arrha, Usura, Fœnus pro alio pecuniæ genere solvendum, s. Müntze.

Aufgifft, Evictio, s. Gewähr.

Aufhaben, Sustinere.

Aufhabende Pflicht, Juramentum fidei præstitum.

Aufhaltung, Detentio, s. Repressalien.

Aufhebung, Abrogatio, s. Gesetze.

Pignoratio, s. Pfändung, Repressalien.

Erectio cadaverum, s. Gerichte.

Compensatio expensarum, s. Kosten.

Aufhencken, Suspendium, s. Straffe.

Aufhören, Cessare, cf. Unaufhörlich.

Aufkauff, Auf- und Vorkauff, Coemtio, Propolium, Monopolium.

Aufkündigung, eines Capitals, Resignatio sortis; der Miethe, Disdicta, Renunciatio conductionis.

Auflage, Injunctio, Præceptum, Impositio, cf. Hülffs-Auflage, Anlage.

Auflassung der Lehn, Resignatio dominii, Refutatio feudi, s. Belehnung.

Auflauff, Tumultus, s. Verbrechen.

Auflegen,

Auflegen, Imponere, Injungere, Collectam ſolvere, cf. Auferlegen.
Auflege-Groſchen, Symbolum in conventu opificum, ſ. Handwercker.
Auflehnen, ſich wieder die Obrigkeit, Inſurgere contra Magiſtratum.
Aufleſung der Baum-Früchte, Glans legenda, ſ. Gebrauch.
Auflöſen, Diſſolvere, cf. Unauflöslich.
Aufmaß, Additamentum menſuræ ob arefactionem frumenti.
Aufmutzen, Exaggerare vitia, delicta.
Aufnahme des Termins, Prorogatio Termini.
Aufnehmen, Geld aufnehmen, Pecuniam mutuo ſumere, ſ. Leihen.
Aufnehmer des Wechſels, Remittens, Numerans pro cambio.
Aufpaſſen, Obſervare, Aufpaſſer, Obſervator.
Aufrichtung eines Inſtruments, Teſtaments ꝛc. Confectio inſtrumenti, teſtamenti.
Aufruffung, Evocatio in Comitiis, ſ. Reichs-Tag.
Aufruhr, Seditio, ſ. Verbrechen.
Aufſagung, Renunciatio, der Miethe, Disdicta.
Aufſatz, Conceptio, Breviculum, cf. t. C. d. ſent. ex peric, recit.
Aufſchlag, Aufſchlags-Verkauf, Addictio in diem, Licitatio, ſ. Kauff, Subhaſtation.
Aufſchreiben, Annotatio bonorum abſentis.
Aufſchrifft, Inſcriptio, Titulus.
Aufſchub, Dilatio, ſ. Anſtand.
Aufſetzen, Decipere creditores ſuos.
Aufſicht, Cura, Cuſtodia, ſ. Verwahrung.
Aufſiegelung, Reſignatio, cf. Verſiegelung.
Aufſtand, Rebellio, ſ. Verbrechen.
Aufſtehen, De menſa ſurgere, Foro cedere; der Handwercks-Geſellen, Rebellio, ſ. Handwercker.
Aufſteigen, Aſcendere.
Aufſteigende Linie, Linea aſcendens, ſ. Anverwandſchafft, Erbfolge.
Auftrag, Oblatio, Commiſſio negotii.
Auftrags-Brief, Literæ inveſtituræ feudi oblati, cf. Lehn-Brief.
Auftragung des Lehns, Oblatio feudi.
Aufgetragen Lehn, Feudum oblatum.
Auftreiben der Handwercker, Interdictum opificii, ſ. Handwercker, cf. Treibe-Brief.
Aufwand, Impenſæ, ſ. Koſten.
Aufwarten, Præſtolatio in judicio, ſ. Termin.
Aufwärter, Apparitor, Miniſter.
Aufwechſel, Collybus.
Aufwechſelung der Müntze, Aeruſcatio, Aucupatio probæ monetæ.
Aufwenden, Impendere, cf. Aufwand.
Aufwiegelung, Sollicitatio ad ſeditionem, ſ. Verbrechen.
Aufzehlung, Denumeratio.
Aufzeichnen, Literis conſignare.
Aufziehen, Educare, cf. Auferziehen; Differre, Ludificari, Monetam ad libram exigere.
Aufzug, Pompa ſolennis, vexatio, Trochlea.
Aufzwingen, Obtrudere.
Auge, Oculus, Augenblick, Momentum, ſ. Fatalien.
Augenſchein, Ocularis Inſpectio, Autopſia, ſ. Beſichtigung, cf. Beaugenſcheinigung, Voraugenſtellung.
Augſpurgiſche Confeſſion, Confeſſio Auguſtana, ſ. Religion.

Avis, Aviſo, Avis-Brief, Literæ aviſoriæ, quibus quis de cambio in eum directo certior redditur, ſ. Wechſel.

Aviſen, Novellæ publicæ, ſ. Zeitungen.

Aus-Aus, Ex, Dis, De, Per, &c. cf. Voraus.

Ausantwortung, Exhibitio, Traditio, ſ. Ubergabe.

Ausbaden, Luere, ſ. Straffe.

Ausbeute, Reditus metallici, ſ. Gebrauch.

Ausbieten, Venditare, Subhaſtare.

Ausbitten eines Guthes, Petitio bonorum; einer Anwartſchafft, Petitio expectativæ.

Ausgebethen Lehn, Expectativa, ſ. Bitte, Belehnung.

Ausbleiben, Emanere in Termino, cf. Unausbleiblich.

Ausbrechen, Effringere carcerem, ſ. Verbrechen.

Ausbreiten, Publicare libellum famoſum, ſ. Injurien.

Ausbringen, Divulgare, Rumorem ſpargere.

Ausbürgen, Fidejuſſione ſua liberare, ſ. Teſtament.

Ausbürger, Usburgeri, cf. Pfahlbürger.

Ausdienen, Servitia adimplere, ſ. Miethe.

Ausgedienter, Emeritus, ſ. Geiſtliche.

Ausdingen, Excipere, Reſervare paciſcendo, ſ. Ausgedinge.

Ausdruſch, Excuſſio frumenti, in area vicini, ſ. Befugniß.

Auserkohren, Præelectus.

Ausfall, Eruptio, Defenſio contra turbatores juris cereviſiarii.

Ausfallen, Erumpere, Bene aut male cedere.

Ausfertigung, Expeditio, der Citation, Citationis Inſinuatio, ſ. Ladung.

Ausflucht, Exceptio, Effugium, Tergiverſatio.

Ausforderung, Provocatio ad duellum.

Ausfuhre, Evectio, Exportatio rerum neceſſariarum, ſ. Kauff.

Ausführung, Actio, cf. beſondere, ordentliche, rechtliche Ausführen.

Ausgabe, Expenſæ, ſ. Koſten, Ausgabe und Einnahme, Ratio expenſi & accepti, ſ. Rechnung.

Ausgang, Eventus, des Streits, Eventus Litis.

Ausgebäude, Mœniana, cf. Ercker.

Ausgeben, Expendere; ſich vor etwas, Gerere ſe pro aliquo, ſ. Falſch.

Ausgeber des Wechſels, Dator literarum cambialium, Campſor.

Ausgedinge, Reſervatum in venditione vel donatione, ſ. Auszug.

Ausgehen, Exire, in Concurſu creditorum amitti, cf. leer ausgehen.

Ausgraben, Effodere cadavera mortuorum, ſ. Diebſtahl.

Ausguß, Effuſio, Jus habendi foraminis, ſ. Schade, Befugniß.

Aushändigung, Exhibitio, Traditio, ſ. Ubergabe.

Aushauung eines Spans, Exciſſio feſtucæ, ſ. Hülffe; mit Ruthen, Ictus fuſtium, ſ. Straffe.

Aushelffen, Delinquentem e cuſtodia dimittere, ſ. H. G. O. a. 180.

Auskauff, Detractio, ſ. Steuer.

Auskauffung der Unterthanen, Redemtio prædiorum ruſticorum.

Ausklagen, Rem judicatam nanciſci, ſ. Urthel.

Auskoſtung, Deguſtatio, ſ. Kauff.

Auskratzen, Eraſio, ſ. Urkunde.

Auslachen, Deridere, ſ. Injurien.

Ausladen, Podium, cf. Ercker.

Auslage, Prænumeratio, Erogatio pro alio, ſ. Koſten; Productio ædificii, ſ. Befugniß.

Ausländer, Ausländiſcher, Extraneus, Abſens, ſ. Fremde, cf. Abweſende.
Ausländiſche Zeugen, Teſtes extranei.
Auslaſſung, Omiſſio, ſ. Rechnung.
Auslauff, Excurſus, Excurſio.
Ausläuffte, Reditus ſalinarum, ſ. Saltzwerck.
Ausläutung der Meſſe, Signum finitarum nundinarum campanæ pulſu datum, ſ. Wechſel.
Auslegung, Interpretatio, ſ. Geſetze.
Ausleihen, Mutuo dare, ſ. Leihen, cf. Unausgeliehen.
Ausleiher, Mutuo dans, Creditor, cf. Borger.
Auslernen, Perdiſcere, Annos diſciplinæ abſolvere, ſ. Handwercker.
Ausleſchen, Delere, ſ. Urkunde.
Ausleſen, Eligere, Optare, ſ. Vermächtniß.
Auslieferung, Exhibitio, Traditio, ſ. Ubergabe.
Auslohnung, Mercedis ſolutio.
Auslöſung, Dimiſſio refuſis ſumtibus facta, Legativum, Sumtus conventus provincialis.
Auslooſung, Sortitio, Electio per ſortem.
Ausmachung des Muttertheils, Transactio inter patrem & liberos ſuper bonis maternis, ſ. Vormund.
Ausmeſſung, Menſuratio, ſ. Grentze.
Ausmüntzung, Excuſio monetæ.
Ausmuſterung, Reprobatio, Exauctoratio.
Ausnahme, Exceptio.
Ausnehmen, Waaren auf Credit, Merces mutuo ſumere, ſ. Leihen.
Auspaucken, Sub tympani ſono relegare, ſ. Straffe.
Auspfändung, Pignorum captio, ſ. Pfand.
Auspreſſen, Uvas exprimere, ſ. Befugniß.
Ausraden, Extirpare, Separare.
Ausgeradete Kinder, Liberi elocati, ſ. Kind.
Ausrechnung, Computatio.
Ausrede, Exceptio.
Ausreden, Diſſuadere.
Ausreuten, Exſtirpare, Runcare, cf. Ausraden.
Ausreuter, Viator, Miles ſtipendiarius, Apparitor.
Ausrichten, Exequi, Expedire, ſ. Vollmacht.
Ausrichter eines Teſtaments, Executor teſtamenti.
Ausrotten, Exſtirpare, Evellere.
Ausruffen, Proclamatio, ſ. Subhaſtation.
Ausrüſtung, Armatura.
Ausſaat, Semen in agros litigioſos ſparſum, L. R. L. 2. a. 46.
Ausſage der Zeugen, Depoſitio teſtium.
Ausſatz, Ausſätziger, Lepra, Leproſus, ſ. Verlöbniß.
Ausſchlag, Deciſio cauſæ.
Ausſchlagen, Recuſare.
Ausſchleiffung, Raptatio ad locum ſupplicii per traham, ſ. Straffe.
Ausſchlieſſen, Ausſchlieſſung, Excluſio ab hereditate, ſ. Erbtheil.
Ausſchlieſſe-Geld, Pecunia pro relaxatione vinculorum ab incceratis ſolvenda.
Ausſchneidung der Zunge, Exſectio linguæ, ſ. Straffe.
Ausgeſchnittene Zettel, Chartæ partitæ, Schedulæ dicatæ, cf. Kerb-Holtz.
Ausſchnitt, Venditio panni minuta, Vol. D. t. 21.

Ausschreiben, Epistola Principis, Edictum.
Ausschreibung eines Land-oder Reichs-Tages, Diætæ provincialis vel Imperialis indictio.
Ausschreibende Fürsten, Städte, Stände, Principes, Civitates, Status conscribentes, s. Kreis.
Ausschrotung des Bieres, Venditio cerevisiæ quæ fit totis doliis.
Ausschuß, Delectus.
Ausschuß-Täge, Conventus Deputatorum, cf. Deputation-Täge.
Ausschuß-Tags-Abschied, Recessus Deputationis.
Aussetzen, Differre, Expositio infantum, s. Mord.
Aussicht, Prospectus, s. Befugniß.
Aussöhnung, Reconciliatio, s. Injurien.
Ausspähen, Explorare.
Ausspannung, Jus hospitii, Albergariæ.
Ausspendung, Distributio eleemosynaria, s. Arme.
Aussprechen, Pronunciare in jure, cf. Ausspruch.
Aussprengen, Divulgare, Falsum rumorem spargere.
Ausspruch, Enunciatum, s. Urthel; Separatio liberorum, s. Kind, Erbfolge.
Ausstand, Nomina activa.
Ausstattung, Elocatio filiarum, Dotatio, s. Mitgifft.
Ausstechung der Augen, Effossio oculorum, s. Straffe.
Ausstellung eines Wechsels, Obligatio cambialis.
Aussteller, Dator literarum, s. Wechsel, Urkunde.
Aussteuerung, Dotatio, s. Mitgifft, cf. Unausgesteuert.
Ausstreichen, Cancellatio scripturæ, s. Urkunde.
Austheilung, Distributio Actorum in Dicasterio, &c.
Austrag der Sache, Litis compositio.
Austräge, Privilegium, Judicium Austregarum, s. Reichs-Gerichte, cf. Erb-Stamm-Austräge.
Austrägliches Einkommen, Reditus sufficientes.
Austreten, Effugere.
Austreter, Diffidator, P. H. G. O. a. 128.
Austritt, Fuga debitoris, Processtria.
Ausübung, Patratio, Praxis.
Auswärtig, Extraneus, Alienigena.
Auswechselung, Permutatio.
Ausweichen auf der Strasse, Cedere in via, L. R. L. 2. a. 59.
Auswerffung, Jactatio Missilium, cf. Münz-Auswerffung.
Exmissio debitoris, s. Hülffe.
Auswircken, Impetrare rescriptum, privilegium.
Auswurff, Jactus ex navi, s. Gesellschafft.
Auszahlung, Exsolutio, Numeratio pecuniæ.
Auszeichnung, Enotatio.
Ausziehen, Emigrare e domo, regione.
Ausziehung eines Reichs-Standes, Exemtio Status Imperii, s. Reichs-Stand.
Auszug, Emigratio, Breviarium, Schedula creditarum mercium, cf. Unterschriebener Auszug.
Auszug, Auszugs-Gerechtigkeit, Reservatum in venditione vel donatione.

Reservatum

§. 1. Ein Auszug oder Ausgedinge ist der Gebrauch oder Nießbrauch, den ein Verkäuffer bey Ubergebung seines Guthes sich aus demselben auf Lebens-Zeit vorzubehalten pfleget.

§. 2.

§. 2. Man kan ihn in den völligen Auszug, und denjenigen theilen, da der Käuffer nur vor seine Person etwas zu leisten verbunden wird. reale personale.

§. 3. Der völlige Auszug gilt einer persönlichen Servitut gleich, die auf alle Besitzer gehet, und durch Subhastation des Guthes oder Hauses nicht expiriret, daher auch selbiger bey vorhabender Subhastation nicht weniger als die Servitutes besonders anzuzeigen, E. P. O. t. 39. §. 11.

§. 4. Der Verkäuffer kan sich solchen nicht allein vor sich, sondern auch vor die Seinigen, als sein Weib und Kinder vorbehalten, a. l. 6. C. d. pact. int. emt. & vend. doch geschicht es ordentlich vor alte verlebte oder gebrechliche Leute.

§. 5. Von der Caution, die einer, der den Gebrauch oder Nießbrauch einer fremden Sache hat, leistet, bleibt ein Auszugs-Genoß, sonderlich wenn es des Käuffers Vater ist, billig verschonet, l. 11. ff. usufr. quemad. cav. er kan aber auch den Auszug keinem Fremden cediren, l. 15. ff. fam. herciſc. §. 3. J. d. usufr.

§. 6. Der Auszug kan in freyer Herberge und Wohnung, Kost, Getreide und gewissen Victualien bestehen, offt wird auch dem Auszugs-Genossen zu seiner bessern Beqvemlichkeit ein besonderes Häusgen aufgebauet, derentwegen ein solcher in Ansehung der Abgaben, Dienste und Frohnen als ein Häusler, andere aber als Hausgenossen tractiret werden, M. 1709. sie wären denn über 60. Jahr alt oder sonst gebrechlich, da sie mit Beschwerden billig zu verschonen, M. 1681.

§. 7. Wenn Güther zum Abbruche des Lehn-Geldes mit starcken und unziemlichen Auszügen beschweret werden wollen, soll solches die Obrigkeit entweder gar nicht zulassen, oder doch das Guth gerichtlich taxiren lassen, und das Lehn-Geld vor voll einbringen, d. M. 1681.

§. 8. Wenn ein mit dem Auszuge beschwertes Guth oder Haus verkauffet wird, ist entweder dem Käuffer so viel Kauf-Geld, als der Auszug nach billigmäßigem Anschlage beträgt, bis der, so den Auszug zu geniessen hat, stirbet, inne zu lassen, oder sich mit ihm überhaupt, nachdem der Auszugs-Genoß vermuthlich entweder kurtze Zeit oder noch wenig zu leben hat, zu vergleichen, l. 68. ff. ad L. Falc.

§. 9. Der Auszug, den ein Donator bey der Schenckung aufn Todes-Fall ihm vorbehält, um darüber seinen letzten Willen zu machen, wächst nach gemeinen Rechten dem Donatario zu, l. un. §. 14. C. d. Caduc. toll. nach Sächsischen Rechten aber soll er des Donatoris Freunden und nechsten Erben folgen, C. 2. p. 3.

Aussen-Extra, Foris.

Aussenbleiben, Emansio in Termino.

Aussenstehende Schulden, Nomina activa, s. Schuld.

Ausser-Extra, Ausserhalb, Extra.

Ausſergerichtlich, Extrajudicialis.

Ausſerordentlich, Extraordinarius.

Aeussern, eusern, Abstinere, cf. Ab-Ent-Veräusserung.

Auscultirte Copey, Copia vidimata, s. Urkunde.

B B

Bach, Amnis, Rivus, s. Grentz-Bach.

Backe, Gena, Mala, Backenstreich, Alapa, Colaphus, s. Injurien.

Backen, Pinsere, s. Brodt backen, cf. Becker.

Back-Haus, Pistrina, s. Schade.

Back-Ofen, Furnus panarius, s. Befugniß, cf. Zwang-Ofen.

Baden, Lavare, Luere, cf. Ausbaden.

Bad, Balneum, cf. Warm Bad.

Bade-Cur, Lotio, Uſus thermarum.
Badekappen, Badelachen, Bademäntel, Badetücher, Veſtes balneares, ſ. Gerade.
Badſtube, Balnearium, ſ. Diebſtahl, Schade.
Badeſchicht, Ceſſatio a labore ſub præſeptu lavandi, ſ. Handwercker.
Badewanne, Alveus, ſ. Gerade.
Bader, ſ. Handwercker.

Badiſcher Friede, Pax Badenſis.

§. 1. Der Badiſche Friede iſt den 7. Sept. 1714. zwiſchen dem Kayſer, dem Reiche und Franckreich geſchloſſen worden, und enthält 38. Artickel.

§. 2. Dieſen nach ſoll
1. der zu Raſtadt den 5. Martii h. a. geſchloſſene Friede immerwährend und allgemein,
2. alle Feindſeligkeit abgethan ſeyn,
3. der Weſtphäliſche, Niemägiſche und Ryßwickiſche Friede zum Grunde geſetzt,
4. Alt-Breyſach wieder abgetreten, ingleichen
5. Freyburg,
6. das Fort Kehl
7. mit aller dieſer Oerter Jurisdiction und Zubehör,
8. die Fortification gegen Hüningen ꝛc. der Erden gleich gemacht,
9. das Schloß Bitzſch abgetreten werden.
10. 11. wenn dieſe Reſtitution, Demolition &c. erfolgen ſolle.
12. was den Chur-Fürſten und andern abzutreten.
13. wird des Braunſchweig-Hannoveriſchen Hauſes Chur erkannt.
14. ſoll Landau mit ihren Dependentien dem Könige in Franckreich bleiben.
15.-18. werden die Chur-Fürſten zu Bayern und Cöln reſtituiret.
19.-29. die Niederlande dem Hauſe Oeſterreich abgetreten.
30. dem Kayſer in Italien Neapolis, Mayland ꝛc. gelaſſen.
31. andern Fürſten in Italien die Neutralität geſtattet.
32. wird der Termin deſſen, was im 32. Art. des Raſtädtiſchen Friedens zu thun, bemerckt.
33. ſoll alle Feindſeligkeit ceſſiren,
34. die Commercia wieder frey ſeyn,
35. über dem Frieden gehalten werden,
36. alle binnen 6. Monaten benannte darein geſchloſſen,
37. die Ratification angeſchafft werden.
38. Unterſchrifften.

Bal, Balmund, Balmünden, Pravus, Falſus tutor, Rem pupilli male adminiſtrare, Removere tutorem, L. R. L. 1. a. 41.
Balcke, Trabs.
Balcken einlegen, Trabem immittere, ſ. Befugniß.
Bald, Mox, Brevi, So bald möglich, Quam primum, ſ. Zahlung. So bald es ausgeſchlagen, Audita hora, ſ. Subhaſtation.
Baley, Balley, Balivia, Balliviatus, Præfectura ordinis equeſtris.
Balg, Exuviæ animalis, cf. Hunen-Wechſel-Balg.
Balgen, Digladiari, cf. Duell.
Ball, Pila, Ball-Haus, Sphæriſterium.
Ball-Spiel, Ludus pilæ.
Balſam, Balſamum, Balſam-Büchſe, Olfactoriolum, ſ. Gerade.
Ban, Bahn, Via trita, Bahnen, ſ. Weg bahnen.
Banck, Scamnum, Menſa nummaria, G. Banc, I. Banco, cf. Gelehrte, Ritter-

Ritter-Gerichts-Geiſtliche, Weltliche, Over-Rheiniſche, Schwäbiſche, Wechſelbanck.

Banckart, Banckert, Nothus, qs. in ſcamno conceptus, cf. Baſtart.

Banckpfühl, Pulvinar, ſ. Gerade.

Bancorotto, Banqueroute, Menſa everſa.

Banqueroutirer, Decoctor, Bancofallitus, ſ. Handelsleute.

Band, Ligamen, cf. Arm-Hals-Knie-Stirn-Strumpf-Band, Gebände.

Ligatura, qua carnifex in torquendo utitur, ſ. Frage.

Vinculum ſanguinis, Geſchwiſter von einem oder beyden Banden, ſ. doppelt Band.

Fœdus matrimonii, cf. Ehliches Band.

Bande, Sodalitium, G. Bande, cf. Räuber-Bande.

Bandit, Sicarius conductitius, ſ. Mord.

Bannen, Cogere, Proſcribere.

Bann, Bannum, Interdictum, Pœna, Jurisdictio, cf. Blut-Heer-Kirchen-Reichs-Wild-Bann.

Bann-Forſt, Bannum ferinum, ſ. Jagd.

Bannwerck, Angariæ, Parangariæ. ſ. Bauer.

Bannung in Zehenden, Confinatio, Relegatio in certum diſtrictum, Aſſignatio loci, e quo egredi non liceat, ſ. Straffe, cf. Verbannung.

Banner, Bannier, Vexillum, Labarum.

Banner-Herr, Banderefius, cf. Freyherr.

Barbierer, ſ. Handwercker.

Baren, Bahren, Oſtendere, cf. Gebohren, Geberde.

Bären, Ferre, Parere, cf. Gebären, Entbehren, Burt.

Bar, Baar, Præſens, Paratus.

Baar Geld, Baarſchafft, Parata pecunia, Legatum paratæ pecuniæ, ſ. Vermächtniß.

Baarer Verlag, Impenſa parata pecunia facta, ſ. Koſten.

Bare, Bahre, Baare, Feretrum, Sarcophagus, cf. Todten-Bahre.

Bahr-Recht, Jus feretri, cruentationis, Inquiſitio in autorem cædis per adductionem ſuſpectorum ad cadaver, ut accedente reo ſanguinem effundat.

Bär, Animal, Urſus, Verres, cf. Eber.

Bärnhäuter, Qui in exuviis urſinis otiatur, verbum per ſe injurioſum, ſ. Injurien.

Bargegeld, ſ. Bergegeld.

Baron, Baro, Liber Baro, ſ. Freyherr.

Baſe, ſ. Anverwandſchafft.

Baß, Bonus, Magis. ſ. Beſſer, cf. Fürbaß.

Baſt, Vinculum, Sella, Lectica.

Baſtard, Baſtart, Baſtert, Spurius, ſ. Kind.

Bauch, Venter, Alvus, Alveus, ſ. Waſſerbauch.

Bauen, Ædificare, Colere, cf. Verbauen, Ungebauet.

Bau, Ædificium, Cultura, Laurumiæ, cf. Damm-Feſtungs-Kirchen-Reid-Neu-Waſſer-Bau, Gebäu, Gebäude, it. Acker-An-Berg-Feld-Land-Bau.

Bau-Dienſte, Bau-Frohnen, Bau-Fuhren, Operæ ædilitiæ, ſ. Bauer.

Bau-Koſten, Sumtus ædificii, ſ. Lehn.

Bau-Kunſt, Architectura.

Baulebung, Baulebungs-Recht, Fundus inſtructus, (qs. Baubelebung) Jus in res coloni, ut eo mortuo animalia præcipue, vel

in

in totum vel ex parte Domino jure hereditario cedant, vulgo Jus Baulebiatus. Aliis Baulehnung, hinc & talis colonus Baudeling (qs. Gebäudeling) cf. Budtheil, Erbrecht, Gewandfall, Gewand und Geläß, Hauptrecht, Köhrrecht, Todfall, Todte Hand, Todten-Zoll, Weidmahl, ſ. Miethe.

Bau-Materialien, Tignum, ſ. Diebſtahl.

Baumeiſter, Architectus, ſ. Beſichtigung.

im baulichen Weſen erhalten, Sartum tectum conſervare, ſ. Gebrauch.

Bauer, Bauerſtand, Ruſticus, Agricola, Status ruſticorum.

§. 1. Bauern werden von dem Acker-oder Feld-Bau, dem ſie obliegen, ſo genannt, wohnen auf Dörffern, welche in Anſehung ihrer Herren in Amts-Adeliche, Stadt-Univerſitäts-Dörffer getheilet werden, entweder einen oder viele Herren haben, ſo daß die letztern gemeinſchafftlich und nach Gelegenheit Zwey-Drey-oder Vier-Herriſch ſind.

Pagi præfecturæ, Nobilium, urbium Univerſitatum

§. 2. Die Bauern ſind entweder unmittelbare, die unmittelbar unter dem Röm. Reiche ſtehen, I. P. O. a. 5. §. 2. oder mittelbare, die in eines Reichs-Standes Territorio ſich befinden, entweder leibeigene oder freye Leute. Jene dürffen ohne ihrer Herren Erlaubniß nicht aus ihren Güthern weichen, und gehören dahin die Wildfänge in der Pfaltz, die Lauſitzer Unterthanen, L. O. 1651. t. 2. dieſe ſind entweder Frey-Bauern, dergleichen in Schwaben, oder die einen gewiſſen Zins entrichten, und Landſiedler oder Pachter heiſſen, oder zu den ordentlichen Dienſten verbunden.

Ruſticus immediatus mediatus proprius

liberi immunes ſervientes

§. 3. Man theilet ſie in Anſehung ihrer Frohnen in Hüfner, und Halb-Hüfner, Anſpänner, Pferdner, wenn ſie ſolche mit Pferden und Ochſen, und Handfröhner, Kothſaſſen, Coßäten, Hinterſaſſen, Hinterſättler, Gärtner, Häusler, wenn ſie ſolche mit der Hand leiſten, als Getreide ſchneiden, Heu machen, Botſchafft lauffen, wachen, jagen.

§. 4. Ihre Rechte ſind, daß ſie beſonders der allgemeinen Sicherheit genieſſen, c. f. X. d. treug. & pac. l. 7. 8. & Auth. Agricultores C. quæ res pign. l. 1. 2. C. ne ruſt. ad ull. obſequ. Das Recht, einen eignen Hirten zu halten, haben ſie anders nicht, als wenn ſie drey Hufen beſitzen, L. R. L. 2. a. 54. 48.

operæ conſuetæ, inconſuetæ, ordinariæ, extraordinariæ determinatæ indeterminatæ, agreſtes ædilitiæ manuariæ jumentariæ ſeparatæ junctæ Angariæ et Parangariæ

§. 5. Ihre Pflichten beſtehen fürnehmlich in den Dienſten und Frohnen, die ſie ihrem Herrn, dem Landes-Herrn und gewiſſer maſſen auch dem Pfarrer leiſten müſſen, die entweder gebräuchliche oder ungebräuchliche, entweder ordentliche oder auſſerordentliche, entweder gemeſſene oder ungemeſſene, die billig zu mäßigen, C. 51. p. 2. Dec. 33. entweder zum Acker-Bau, oder zu den Gebäuden und andern dienen, entweder auf der Hand, zu Fuß, oder mit Vieh, entweder von iedem beſonders, oder wie von den Halb-Bauern geſchicht, zuſammen geleiſtet werden.

§. 6. Die dem Landes-Herrn zu leiſtende werden Herrſchaffts-Frohnen genannt, beſtehen in Jagd-Bau-und Reiſe-Frohnen, Fortſchaffung des Schantz-und andern Zeuges zu Kriegs-Zeiten, und wird darinnen zwiſchen den Amts-und andern Bauern der Unterſchied gehalten, daß dieſe, weil ſie ihrem Lehn-Herrn auch Dienſte thun, zu jenen nur die dritte Fuhre leiſten, Rſ. Gr. 1661. Cammer-S. §. 23.

§. 7. Geld mag ihnen vor die Dienſte nicht abgefordert werden, a. l. 2. §. 1. ff. d. reb. cred. ſie wären denn ſonſt dem Herrn nichts nütze, a. l. 25. ff. d. oper. libert. und wenn ſie alternative zu Gelde oder Dienſten verbunden, ſtehet die Wahl bey ihnen, a. l. 10. §. f. ff. de jur. dot. C. 4. p. 2.

§. 8.

§. 8. Dem Pfarrer leiſten ſie die Dienſte nur, wenn ſie Pfarr-Dotalen oder Kirchen-Bauern, ſonſt aber gegen billigen Lohn, S. Gen. Art. 27. Syn. Decr. §. 69. gleichwie auch denen, ſo dem Erb-Herrn dienen, nach Gelegenheit die Lieferung an Käſe und Brodt oder andern geordnet iſt. C. 51. 52. p. 2. Dotales.

§. 9. Ein Bauer-Guth oder Bauer-Hof ſoll wegen der Dienſte, Frohnen und Zinſen bey der Hülffe nicht getrennet, Pr. O. t. 39. §. 9. auch nicht leicht an Bürger veräuſſert werden, M. 1714. 1715.

Bauergülten, Emphyteutæ, L. R. L. 3. a. 64.

Bauerlehn, Feudum ruſticum, ignobile.

Bauernſchied, Deciſio litis per medium, ſ. Schiedsrichter.

Baum, Arbor, Trabs, cf. Fach-Grentz-Loch-Mahl-Marck-Obſt-Rein-Schlag-Stamm-Baum.

Bäume pflantzen, Arborum plantatio.

Bäume propffen, Inſitio arborum, ſ. Gebrauch.

Bäume ſtehlen, beſtehlen, Furtum arborum, ſ. Diebſtahl.

Baum-Früchte, Fructus arborum, ſ. Gebrauch.

Bauſch, Follis, Stramen convolutum, Rationes in Folle, ſ. Vormund, Editio in folle, ſ. Urkunde.

Bauſch und Bogen, Kauff oder Pacht in Bauſch und Bogen, Emtio, Conductio per averſionem.

Be-Ad, In, De, Circum &c.

Beamter, Præfectus, Adminiſtrator, Officialis, ſ. Vorſtand.

Beantwortung, Reſponſio, Rationum juſtificatio.

Beaugenſcheinigung, Ocularis Inſpectio, ſ. Beſichtigung.

Bedacht, Bedachtſamkeit, Induſtria, cf. Un-Vorbedacht, Wohlbedächtig.

Bedencken, Deliberare, Legare, Dubitare, cf. Reichs-Bedencken.

Bedencken tragen, Hæſitare, Recuſare; Appellation, ſo der Judex ad quem anzunehmen Bedencken träget, Appellatio, quæ non admittitur.

Bedenckzeit, Spacium deliberandi, ſ. Anſtand.

Bedencklich, Bedencklichkeit, Dubitatio, Scrupulus.

Bedeuten, Intimatio, Injunctio.

Bedeutung der Worte, Verborum ſignificatio, cf. t. ff. d. V. S.

Bedienung eines Amtes, Functio.

Bedingung, Conditio.

§. 1. Eine Bedingung iſt ein Umſtand, aus deſſen künfftiger Ereignung ein Handel ſeine Wirckung haben ſoll oder nicht. Conditio

§. 2. Es ſoll alſo die Bedingung den Handel entweder aufhalten, oder wieder vernichten, l. 2. ff. d. in diem add. l. 1. ff. d. L. commiſſ.

§. 3. So lange die erſte Art der Bedingung noch zu erwarten, iſt auch das zu erlangende Recht noch in ſuſpenſo und ungewiß, l. 16. §. 5. ff. d. fidej. l. 41. ff. d. cond. & dem. l. 116. ff. d. V. O. der Verſprechende aber kan doch nicht davon abgehen, l. 8. ff. d. per. & comm. r. vend. denn auch die Hoffnung einer Forderung auf die Erben verfället wird, §. 4. J. d. V. O. §. 4. J. d. inut. ſtip. l. 57. ff. d. V. O. wenn ſie ſich ereignet, wird der Handel vollkommen kräfftig, l. 7. C. d. inſt. & ſubſt. und zwar von der Zeit an, da er geſchloſſen worden, l. 26. ff. d. ſtip. ſerv. l. 8. ff. d. contr. emt. wenn ſich das Gegentheil ereignet, fället auch der Handel hinweg, l. 37. ff. d. contr. emt. l. 8. ff. d. per. & comm. r. vend. pendens, exiſtens, deficiens

§. 4. Bey der andern Art der Bedingung iſt, weil ſolche abzuwarten, der Handel indeſſen beſtändig, l. 4. §. 3. 4. ff. d. in diem addict. fället hinge-

hingegen weg, wenn ſich ſolche ereignet, und entweder von Zeit des geſchloſſenen Handels, oder da ſich die Bedingung ereignet, nachdem man ſich deshalber verglichen, l. 2. 9. ff. eod. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend. und wenn die Bedingung wegfället, bleibt der Handel kräfftig, l. 4. §. 1. l. 15. ff. d. in diem addict.

tacita

§. 5. Was gegenwärtig oder ſchon vergangen iſt, macht keine Bedingung, §. 6. J. d. V. O. l. 120. ff. eod. auch iſt das keine Bedingung, was ſich unter einer Erklärung von ſelbſt verſtehet, l. 99. ff. d. cond. & dem.

impoſſibilis

§. 6. Der Umſtand, ſo ſich künfftig ereignen ſoll, muß auch möglich ſeyn, indem auf das der Natur, den Rechten und guten Sitten nach unmögliche vergeblich gewartet, l. 14. 15. ff. d. cond. inſtit. und daher die Bedingung, etwas unmögliches nicht zu thun, vor eine unbedingte Erklärung gehalten, l. 50. §. 1. ff. de her. inſtit. und ſo offt einem Erben eine unmögliche, lächerliche oder verworrene Bedingung angemuthet worden, ſolche ihm billig erlaſſen wird, l. 1. 14. 16. 20. 27. ff. d. cond. inſtit. Contracte aber macht die unmögliche Bedingung unkräfftig, indem es ſcheinet, als ob die Contrahenten geſpielet hätten, oder nicht recht klug geweſen, §. 10. J. d. inut. ſtip. l. 31. ff. d. O. & A.

deriſoria perplexa

poteſtativa mixta

§. 7. Die mögliche Bedingung ſtehet entweder in des Menſchen Gewalt oder nicht. Die erſtere, welche einige in die ſo ſchlechterdings, und die ſo nur zum Theil in ſeiner Gewalt ſtehet, theilen, muß von dem Erben, dem ſie auferleget, nach des Teſtirers Tode erfüllet werden, l. 2. ff. d. cond. & dem. es wäre denn ſchon geſchehen, und die Sache könte nicht wiederhohlet werden, l. 10. ff. eod. oder die Erfüllung würde von einem andern gehindert, da die Bedingung vor erfüllet zu achten, l. 31. ff. eod. und kan einem Sohne, ſo noch in väterlicher Gewalt ſtehet, keine andere als dergleichen Bedingung auferleget werden, l. 4. ff. d. her. inſtit. l. f. d. cond. inſtit.

caſualis

§. 8. Die Bedingung, ſo nicht in unſerer Gewalt ſtehet, mag zu aller Zeit erfüllet, l. 2. ff. d. cond. & dem. mehrere Bedingungen, ſo einem Erben auferlegt, müſſen alle erfüllet werden, l. 5. ff. eod. es wäre denn dieſe oder jene nur verlanget worden, c. 70. d. R. J. 6.

difficilis præpoſtera

§. 9. Schwere Bedingungen ſind deswegen nicht vor unmöglich zu halten, es wäre denn der Teſtirer der Unmöglichkeit verſichert, l. 4. §. 1. ff. d. ſtat. lib. Verkehrte Bedingungen ſind gleichwohl auch gültig, l. 25. C. d. teſtam.

§. 10. Eine ungewiſſe Zeit iſt vor eine Bedingung zu halten, §. 9. J. d. her. inſtit. l. 75. ff. d. cond. & dem. desgleichen diejenige, da beydes, ob und wenn es ſich ereignen werde, ungewiß iſt, l. 16. §. 1. l. 56. ff. d. condict. indeb.

negativa Cautio Mutiana

§. 11. Bedingungen etwas nicht zu thun, werden zwar erſt im Tode erfüllet, §. 4. J. d. V. O. doch kan man deshalber einen gewiſſen Vorſtand beſtellen, l. 7. ff. d. cond. & dem.

Modus.

§. 12. Einer Bedingung gleichet das zu einem gewiſſen Endzweck geordnete, l. 17. §. f. ff. d. cond. & dem. denn obgleich derſelbe die Verpflichtung nicht aufhält, l. 41. ff. de contr. emt. l. 17. § 2. l. 44. f. d. manum. teſtam. ſo wird doch bey nicht erreichtem Zwecke das gegebene wieder abgefordert, l. 8. C. d. cond. ob cauſ. dat. l. 4. C. d. rer. permut. l. 1. C. d. don. qu. ſub mod.

Bedrängniß, Afflictio, Zur Zeit der Bedrängniß anvertraute Sache, Depoſitum miſerabile, ſ. Verwahrung.

Bedrohung, Comminatio, cf. Verwarnung.

Bedürffniß, Neceſſitas, cf. Werbe-Bedürffniß, ſ. Steuer.

Beeinträchtigung, Turbatio juris, Arrogatio juris alieni, ſ. Beſitz.

Been-

Beendigung, Terminatio, Abſolutio cauſæ.
Beerbung, Acquiſitio rei jure hereditario.
Beerdigung, Humatio, ſ. Begräbniß.
Beeydung, Beeydigung, Actus, quo quis juramento obſtringitur, cf. Unbeeydet.
Befehdung, Diffidatio, ſ. Vehde.
Befehlen, Mandare.
Befehl, Befelch, Befehlich, Mandatum, ſ. Geſetze. cf. Captur-Gemeſſener, Offener Befehl.
Befeſtigung, Munitio, Conteſtatio, cf. Kriegs-Befeſtigung.
Befinden, Deprehenſio, Nach Befinden, Pro re nata, cf. Gutbefinden.
Befolgung, Obſervatio mandati Superioris.
Beförderung, Promotio, Acceleratio cauſæ.
Befragen, Befragung, Interrogatio, Examinatio, cf. Unbefragt.
Befremdung, Obſtupefactio, Perturbatio.
Befreundung, Neceſſitudo, Propinquitas.
Befreundte, Propinqui, ſ. Anverwandte.
Befreyung, Liberatio, Exemtio, ſ. Schuld, Rantzion.
Befreyungs-Brief, Literæ immunitatis conceſſæ.
Befreyter Ort, Locus privilegiatus.
Befriedigung, Satisfactio, Solutio, ſ. Zahlung.

Befugniß, Befugniß auf des andern Grund und Boden, Jus competens, Servitus.

§. 1. Ein Befugniß auf des andern Grund und Boden iſt ein Recht, eines andern Sache zu gebrauchen. Servitus

§. 2. Der Gebrauch einer Sache ſtehet ordentlich dem Eigenthums-Herrn zu, l. 21. §. 3. ff. d. exc. r. jud. der aber ſolchen entweder gantz oder zum Theil an andere überläſſet, und denſelben entweder nur durch Verleihung und Verpachtung ein perſönliches Recht, oder auch ein beſtändiges Befugniß und dingliches Recht daran verſtattet, l. 6. 8. ff. comm. præd.

§. 3. Dergleichen Befugniß begreifft entweder den völligen Gebrauch der Sache oder nur einen Theil deſſelben. Jenes geſchicht bey dem eintzigen Nießbrauche, dieſes aber in allen übrigen Arten. Auch iſt ein mercklicher Unterſcheid, ob das Befugniß einer Perſon nur vor ſich, oder in Anſehung eines gewiſſen Guthes verſtattet werde, weil jenes wenigſtens mit dem Tode aufhöret, §. 2. I. d. uſufr. dieſes aber mit dem Guthe auf alle deſſen Beſitzer fortgehet, l. 12. ff. comm. præd. Von den erſtern ſind der Nießbrauch, der eingeſchränckte Gebrauch einer Sache, die verſtattete freye Wohnung, die Uberlaſſung der Dienſte eines Leibeigenen Exempel; die letztern, die zuweilen auch nur der Perſon verſtattet werden, l. 4. ff. d. ſerv. præd. ruſt. l. 6. ff. d. ſerv. leg. l. 14. §. f. ff. d. alim. leg. pflegen der Ordnung halber in die auf dem Lande und die in der Stadt vorkommenden getheilet zu werden. perſonalis realis

§. 4. Auf dem Lande gebrauchen wir vermöge des verſtatteten Befugniſſes Ruſtica

1. des andern Guth an und vor ſich ſelbſt zum Fußſteige, zur Durch-oder Uber-Trifft oder Fahrt, zum Fahrwege, pr. I. de ſervit. Weichb. a. 129. daß wir eine Hütte, l. 6. §. 1. ff. d. ſerv. præd. ruſt. oder Vogelgeſtelle darauf haben, a. l. 16. ff. eod. Erde, Klöſſer, Steine darüber wältzen, l. 3. §. 2. ff. eod. uns darüber tragen laſſen, l. 12. §. 1. ff. d. uſ. & habitat. Itineris Actus, viæ tugurii, aucupii habendi lapides pervolvendi geſtandi
2. Das darauf befindliche Waſſer, daß wir es auf unſer Guth lei- aquæductus

haustus pecoris ad aquam appulsus navigandi jus pascendi

ten, l. 2. §. 1. ff. eod. es daselbst schöpffen, l. 9. ff. eod. unser Vieh dazu treiben, l. 1. §. 1. ff. eod. auf der See schiffen, l. 23. §. 1. ff. eod.

3. das darauf wachsende Gras zur Weide vor unser Vieh, l. 3. ff. eod.

lignandi pedamenta sumendi

4. das allda erzeugte Holtz, daß wir die nöthige Holtzung da hohlen, oder Wein-Pfähle davon nehmen, l. 3. §. 1. l. 6. §. 1. ff. eod.

calcis, arenæ lapidum, cretæ fodiendæ, eximendæ calcis coquendæ uvas exprimendi

5. der darauf befindliche Kalck, Sand, Steine, Kreide, daß wir solche zu unserm Bedürffniß daselbst graben, brechen und hohlen, l. 1. §. 1. l. 5. §. 1. l. 6. §. 1. ff. eod.

6. die darauf erbauete Kalck-Hütte, daß wir allda Kalck brennen, l. 1. §. 1. l. 5. §. 1. ff. eod.

7. die daselbst verhandene Presse, daß wir unsern Wein darinnen auspressen, l. 14. §. 3. ff. d. alim. leg.

Urbana

§. 5. In der Stadt dienet uns des Nachbars

oneris ferendi, tigni immittendi luminum sterquilinii projiciendi protegendi stillicidii fluminis

1. Wand, daß sie unsers Gebäudes Last oder Bürde trage, §. 1. I. d. servit. oder wir unsere Balcken darein legen, l. 20. 25. ff. d. serv. præd. urb. Fenster darein machen, l. 4. 40. ff. eod. eine Mist-Grube daran haben, l. 17. §. 2. ff. si serv. vind.

2. Platz oder Dach, daß wir Ercker und Wetter-Dächer darüber haben, l. 2. ff. de serv. præd. urb. l. 242. §. 1. 2. ff. d. V. S. unsere Trauffe, l. 2. ff. d. serv. præd. urb. L. R. L. 2. a. 49. Weichb. a. 124. oder gesammletes Wasser dahin, l. 20. §. 5. ff. eod. oder auf die gemeine Schlippe oder Lücke fallen lassen, zum Ausgusse, l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. zu welchem Ende wir etwa ein Loch oder Gosse in der Wand haben, l. 28. ff d. serv. præd. urb. daß wir unser unreines Wasser dahin lauffen lassen, l. 7. ff. d. servit. l. 1. §. 4. ff. d. cloac. etwas darauf setzen, l. 17. §. 1. ff. si serv. vind.

cloacæ positum habendi

altius non tollendi, ne luminibus officiatur prospectus fumi immittendi

3. Gebäude, daß er solches nicht höher bauen, §. 1. I. d. servit. uns unsere Fenster dadurch nicht verfinstern, ib. l. 4. 15. 17. 23. ff. d. serv. præd. urb. unserm Prospecte nicht schaden darff, a. l. 3. 12. 15. 16. ff. eod. l. 12. §. 3. C. d. ædif. priv. wir unsern Rauch dahin gehen lassen, l. 8. §. 5. ff. si serv. vind.

suffodiendi

4. Grund, daß wir selbigen untergraben dürffen, l. 24. §. f. ff. d. damn. infect.

§. 6. Es wird dieses Recht entweder von dem Eigenthums-Herrn durch allerley Contracte und darauf erfolgende Ubergabe oder Duldung desselben, l. f. ff. d. servit. l. 3. ff. d. usufr. dazu die gerichtliche Confirmation nach Sächsischem Rechte nöthig, a. Dec. 61. dessen letzten Willen, l. f. ff. d. servit. leg. l. 16. ff. comm. præd. l. 19. §. 1. ff. quemad. serv. am. oder durch Verjährung, l. f. C. d. præscr. long. temp. l. 10. ff. si serv. vind. Verordnung der Rechte, l. f. §. f. C. d. servit. l. 6. C. d. bon. quæ lib. L. R. L. 1. a. 31. C. 25. p. 3. richterlichen Ausspruch, l. 22. §. 3. ff. fam. herc. l. 44. §. f. ff. d. legat. 1. erlanget.

§. 7. Der Eigenthums-Herr muß nunmehro den Gebrauch seiner Sache von einem andern leiden, und nichts darwider thun, l. 15. §. 1. ff. d. servit. bey verstatteter Hütungs-Gerechtigkeit die Felder und Lehden ungebrachet lassen, C. 41. p. 2. auch wohl die zu des andern Gebrauche dienende Sache bessern, l. 33. ff. d. serv. præd. urb. daß er aber zu Leistung gewisser Dienste verbunden werden solte, ist wider die Natur dieses Befugnisses, l. 15. §. 1. ff. d. servit. und die darwider aufgebrachten Exempel einer in faciendo bestehenden Servitut gehören zur Zeit noch nicht hieher.

§. 8.

§. 8. Weil bey den meiſten Befugniſſen nur ein gewiſſer Gebrauch der Sache verſtattet wird, ſo behält bey vorfallenden Mangel der Eigenthums-Herr billig den Vorzug, a. l. 13. §. 1. ff. comm. præd.

§. 9. So muß auch derjenige, ſo das Befugniß hat, ſich deſſen ohne des Eigenthums-Herrn Schaden gebrauchen, und bey verſtatteter Trifft-Gerechtigkeit kein kranck oder räudiges Vieh auf die Weide treiben, a. l. 13. ff. d. act. emt. vend. noch die Röſſer über die Gebühr vermehren, l. 1. §. 18. ff. d. aqu. quot.

§. 10. Aus der Abſicht dieſes Befugniſſes, ſo auf den Gebrauch einer fremden Sache und daraus zu ſchöpffenden Nutzen gerichtet iſt, l. 15. 19. ff. d. ſerv. l. 3. ff. d. aqu. quotid. l. 41. ff. d. uſufr. folget, daß die Güther und Häuſer des einen und des andern beyſammen ſeyn müſſen; l. 1. 38. ff. d. ſerv. præd. urb. daß es aber ein natürlicher Gebrauch ſeyn müſſe, l. 28. ff. eod. iſt nicht nöthig, l. 9. ff. d. ſerv. præd. ruſt. er mag auch bloß in der Beluſtigung beſtehen, l. 3. ff. d. aqu. quot. gleichwie auch daran, ob ſich der Gebrauch immer oder nur zu gewiſſer Zeit ereigne, in Anſehung der Verjährung nichts gelegen, l. 10. ff. ſi ſerv. vind. L. R. L. 1. a. 29. und da leiden und nicht thun ſo beſchaffen, daß immer eines aus dem andern folget, ſo bedarff es der Eintheilung in affirmativas und negativas ſervitutes nicht. continua discontinua

§. 11. Zu Erhaltung eines zuſtehenden Befugniſſes dienet die dazu geordnete Klage, §. 2. I. d. act. l. 2. ff. ſi ſerv. vind. gleichwie wir uns wider das zur Ungebühr angeſonnene mit einer andern helffen, ib. und muß bey der letztern Beklagter ſein Befugniß beweiſen, l. 23. C. d. prob. l. f. C. d. R. V. er wäre denn im Beſitze, a. l. 8. §. 3. ff. ſi ſerv. vind. l. 7. §. f. ff. d. lib. cauſ. l. 15. C. d. nov. op nunc. l. 14. 18. ff. d. prob. oder Kläger hätte auf die Umſtände, daß jener ſich des Befugniſſes mit Gewalt, heimlich oder bittweiſe bedienet, geklaget, a. l. 51. ff. pr. ſoc. l. 14. ff. d. precar. j. l. 25. ff. d. prob. man kan auch wegen vermuthlichen Befugniß klagen, l. 11. §. 1. ff. d. publ. in rem act. A. confeſſoria negatoria

§. 12. Ein Befugniß wird durch

1. Zuſammenbringung der Güther, l. 1. ff. quem. ſerv. am. l. 30. ff. d. ſerv. præd. urb. nicht aber wenn nur einige Theile derſelben zuſammen kommen, l. 8. §. 1. ff. d. ſervit. l. 33. §. 1. l. 34. ff. d. ſerv. præd. ruſt. Confuſio.
2. Untergang der dienenden Sache, l. 14. §. 2. ff. d. ſerv. præd. urb. bey niedergeriſſenem Hauſe aber nicht, l. 20. §. 2. eod. l. 13. ff. d. ſerv. præd. ruſt.
3. Verjährung, l. 18. §. 2. ff. quem. ſerv. am. l. 13. C. d. ſervit. l. 6. 7. ff. d. ſerv. præd. urb.
4. Erlaſſung, l. 8. ff. quem. ſerv. am.
5. wenn das Recht des Eigenthums-Herrn, der ſolches verſtattet, aufhöret, l. 11. §. 1. ff. eod.
6. nach Verlauff der Zeit oder der Bedingung, auf und unter welchen ſolche verſtattet worden, l. 4. ff. d. ſervit. l. 13. ff. d. ſerv. præd. ruſt.
7. ſo viel den Nießbrauch und andere perſönliche Befugniſſe betrifft, mit dem Tode deſſen, dem das Recht zuſtehet; §. 2. I. d. uſufr. nicht aber durch Veräuſſerung oder Subhaſtation der Sache aufgehoben, a. l. 23. §. 3. ff. d. ſerv. præd. ruſt. l. 67. ff. d. contr. emt. E. P. O. t. 39. §. 11.

§. 13. Mit dem Befugniſſe hat eine Verwandſchafft, wenn iemand, nach Verordnung der Rechte, etwas unterlaſſen muß, als daß einer nicht ſo baue, damit dem Nachbar der Wind, ſein Getreide zu worffeln, benommen

nommen werde, l. f. §. f. C. d. ſervit. & aqu. daß Heimlichkeiten, Back-Oefen und Schwein-Koben drey Fuß von des Nachbars Hauſe ſtehen ſollen, Weichb. a. 122. daß, wer zäunet, die Aeſte von den Zaunruthen in ſeinen Hof kehren muß, L. R. L. 2. a. 50.

Befugt, Jure ſuffultus, cf. Unbefugt.

Befund, Deprehenſio, Examinatio, Cognitio, ſ. Beſichtigung.

Begaben, Donare alicui, ſ. Schenckung.

Begebung, Renunciatio, ſ. Schuld.

Begegnen, Obviam venire.

Begegnung mit einerley Rechte, Jus retorſionis, Quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.

Begehen, Celebrare feſtum, Patrare delictum.

Begehren, Deſiderare, Mandare.

Begifften, Begifftigen, Donare, Dotare, ſ. Mitgifft.

Beginnen, Inchoare. cf. Begünſtigung, Freventlich Beginnen.

Beglauben, Beglaubigen, Beglaubigung, Demonſtratio, Atteſtatio, ſ. Beweis.

Beglaubte Abſchrifft, Copia probans, ſ. Urkunde.

Begleiten, Comitari, cf. Geleiten.

Begnadigung, Begnadigungs-Recht, Aggratiatio, Jus aggratiandi, Abolitio criminum, Gratia, ſ. Straffe, cf. Brand-Begnadigung.

Begnadigungs-Brief, Literæ privilegii.

Begnügen, Sich begnügen laſſen, Satis habere.

Sich an Gleich und Recht begnügen laſſen, Æquo & bono contentum eſſe.

Begraben, Sepelire, cf. Unbegraben.

Begräbniß, Sepultura.

Sepultura

§. 1. Begräbniß, iſt eine Handlung, dadurch ein menſchlicher Cörper der Erde zu dem Ende anvertrauet wird, daß er da bleibe und mit der Zeit verweſe.

honeſta inhoneſta humana canina aſinina

§. 2. Es wird in das ehrliche und unehrliche, da einem zur Straffe das ehrliche verſaget wird, c. 1. X. d. torneam. c. 3. X. d. uſur. und dieſes wiederum in ein menſchliches, da einer entweder in einen Winckel des Kirchhofs durch den Todtengräber, und ein viehiſches, Hunds- oder Eſels-Begräbniß, da einer durch den Scharffrichter zum Fenſter hinaus geworffen, oder zum Hauſe hinaus geſchlept, auf dem Schindkarn zur Feimſtatt geſchleifft und unter den Galgen begraben wird, das ehrliche in das ſolenne und das ohne die gewöhnlichen Solennitæten, Proceſſion, Leichen-Predigt und Abdanckung vorgenommene, in Anſehung des dazu angerichteten Ortes in ein beſonderes und gemeines, und dieſes in ein Geſchlechts- und Erb-Begräbniß getheilet.

ſolennis minus ſolennis ſingularis communis familiaris hereditaria

§. 3. Ein ehrliches Begräbniß iſt ordentlich niemand, auch den auf öffentlicher Straſſe todt gefundenen, denen, ſo ſich aus Melancholie ſelbſt ums Leben gebracht, oder ſolches durch Unglücks-Fälle verlohren, einer andern Religion Verwandten und Ketzern nicht zu verſagen, non obſt. c. 12. X. de ſepult. c. 13. X. d. hæret. und ſoll auch dem wiederfahren, der es nicht verlanget hat, l. 27. ff. d. condit. inſtit.

Anatomia

§. 4. Der Enthaupteten, geſäckten, gehangenen, ertrunckenen und deſperaten Selbſt-Mörder Cörper mögen den Mediciniſchen Facultæten gar wohl zur Anatomie abgefolget werden, es muß aber mit der hohen Obrigkeit Erlaubniß geſchehen, M. 1716. 1723.

§. 5. Einen begraben zu laſſen, iſt ſein Erbe, l. 12. §. 4. ff. d. religioſ. ein Vater aber auch ohne dieſes ſchuldig, l. 21. ff. eod. der Mann, dem keine

Mitgifft

Mitgifft zugebracht worden, iſt nur in ſubſidium verbunden, die Frau begraben zu laſſen, l. 16. 22. 27. ff. eod.

§. 6. Ein Todter ſoll wenigſtens 12. Stunden unbegraben bleiben, S. Gen. Art. 15. und das Grab, worein er geleget wird, ſoll ſeine gehörige Tiefe haben, S. Syn. Decr. §. 43.

§. 7. Der zum Begräbniß beſtimmte Ort iſt der Kirchhof, welcher zu verwahren und rein zu halten, doch werden in Peſt-Zeiten auch andere Oerter dazu beſtimmet, Syn. Decr. §. 42. Cœmiterium

§. 8. Es mag einer zwar erwehlen, ſich anders wohin begraben zu laſſen, er muß aber, wo er communiciret hat, den Geiſtlichen nicht weniger das ihrige entrichten, a. c. 1. 2. 3. 4 10. X. d. ſepult.

§. 9. Schmuck und köſtliche Kleider ſollen nicht mit begraben werden, ob es gleich der Verſtorbene verlanget hat, l. 14. §. 5. ff. d. relig. l. 113. §. 5. ff. d. legat. 1. l. 40. §. f. ff. d. aur. leg. cf. c. 2. X. d. auct. & uſ. pall.

§. 10. Weil dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß todte Cörper nicht unbegraben bleiben, l. 43. ff. d. relig. ſo iſt vor den, ſo die Koſten dazu hergiebt, zu deren Wiedererlangung eine beſondere Klage geordnet, l. 12. §. 2. ff. eod. auch werden die Begräbniß-Koſten im Concurs allen andern Schulden vorgezogen, l. 18. 19. ſequ. eod. l. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c 2. 3. A. funeraria.

Begräbniß-Koſten, Expenſæ funebres, ſ. Koſten.

Begrüſſung, Conſultatio, cf. Unbegrüßt.

Begünſtigung, Delictum, ſ. Verbrechen.

Begütung, Comparatio bonorum immobilium, R. A. 1654. §. 197.

Begütert, Prædiatus, Opulentus, ſ. Vorſtand.

Behalten, Retinere, cf. Bey-Innebehaltung, Vorbehalt.

Behältniß, Armarium, Repoſitorium, ſ. Gerade.

Behandeln, De pretio convenire, ſ. Kauff.

Behändigen, Tradere in manus.

Behändigungs-Güther, Bona admanuationis heredibus ex gratia conceſſa.

Beharren, Perſeverare.

Beharrlicher Ungehorſam, Contumacia continuata, ſ. Proceß.

Behaupten, Aſſerere, Defendere, Evincere, ſ. Beweis.

Behauſung, Receptatio facinoroſorum, ſ. Indicia.

Behelff, Exceptio.

Behelffliche Wiederrede, Exceptio Juris, Legitimum Impedimentum, ſ. Ehehafften.

Behelligen, Principem importunis precibus fatigare.

Beherbergen, Hoſpitio excipere, ſ. Gaſthalter.

Behertzigen, Ponderare, Conſiderare.

Beholtzungs-Recht, Jus boſcandi, ſ. Befugniß.

Behör, Pertinentiæ. cf. Zubehör.

Behörig, Conveniens.

Behörige Verwarnung, Debita Comminatio.

Behörige Straffe, Pœna adæquata.

Behuff, Utilitas, Commodum.

Behüten, Cuſtodire, Paſcere alicubi pecus.

Behutſam, Behutſamkeit, Circumſpectio.

Bejahen, Affirmare, Affirmativa litis conteſtatio, ſ. Proceß.

Beichten, Confiteri, ſ. Gottesdienſt.

dem Hencker beichten, Torturæ ſubjici.

Beichte, Confeſſio, cf. Ohren-Beichte.

Beicht-Pfennig, Numus confeſſionarius.

Beichtſtuhl, Locus confeſſionis.

Beicht-Vater, Beichtiger, Confeſſionarius, Pœnitentiarius, ſ. Geiſtliche.

Bekandt, Notus, Bekandte Gläubiger, Creditores noti, cf. Unbekandte.

Bekandſchafft, Notitia.

Bekäntniß, Confeſſio, cf. Freywilliges, Gegen-Glaubens-Bekäntniß.

Bekennen, Confiteri, in Güte, Sponte confiteri.

Beklagen, Actione pulſare.

Beklagter, Reus, cf. Mitbeklagter.

Bekommen, Accipere, Nanciſci; Wohl oder übel, Conducere, Nocere.

Bekräfftigung, Confirmatio, Corroboratio.

Bekränckung, Afflictio, Turbatio.

Beladen, Oneratus, mit Schulden, Ære alieno gravatus, cf. Unbeladen.

Belagerung, Obſidio, ſ. Teſtament.

Belähmung, Claudum reddere, Lumbifragium.

Belangen, Convenire aliquem, Agere contra eum, ſ. Klage, Attingere.

Belauff, Belauffen, Summam facere, ſ. Rechnung.

Beläutung des Gerichts, Signum executionis campanæ pulſu datum, P. H. G. O. a. 82.

Beleg, Schedula probatoria rationibus juncta, ſ. Rechnung.

Belehnung, Inveſtitura.

Inveſtitura

§. 1. Die Belehnung iſt eine Handlung, dadurch der Lehns-Herr dem Lehnmanne das Recht, welches er an der verliehenen Sache haben ſoll, gegen Verpflichtung zu gehöriger Treue und Dienſten nebſt der Sache ſelbſt mit gewöhnlichen Solennitæten übergiebet.

§. 2. Man theilet ſie in

propria, abuſiva ſ. ſymbolica
1. die eigentliche oder vollkommene und unvollkommene, jene nennet man auch die Gewehr und dieſe die Belehnung ohne Gewehr, als der es an der würcklichen Ubergabe fehlet, 2. f. 2. 8.

vera, præſumta
2. die wahre und vermuthete, davor die Verjährung gehalten wird, 2. f. 26. §. ſi quis 1. f. 25.

pura, conditionata
3. die ſchlechterdings und unter Bedingung beſchehene, welche letztere aber nur eine Anwartſchafft, und eigentlich keine Belehnung iſt, 1. f. 3.

ſimplex ſimultanea
4. die mit dem Beſitz verbundene und die Mitbelehnung oder geſamte Hand, beyde in

prima ſ. nova iterata ſ. renovata
5. die erſte und deren Verneuerung,

immediata ſubinfeudatio
6. die unmittelbare, und Affter-Belehnung.

§. 3. Die Ubergabe der Sache geſchicht entweder durch würckliche Einführung oder ſolenne Anweiſung in Gegenwart der Sache oder auch durch Geheiß den Beſitz zu ergreiffen, 2. f. 33. wird von unterſchiedlichen Solennitæten und Ceremonien begleitet, die Gegenwart der Parium Curiæ, 2. f. 32. 1. f. 26. in fin. iſt dabey eben nicht mehr, ſo wohl die Ubergabe eines aufgetragenen Lehns, L. R. L. 1. a. 34. nicht nöthig, cf. L. R. L. 3. a. 83. Weichb. a. 61.

§. 4. Daß die vollkommene Belehnung ein dinglich Recht gebe, iſt auſſer Zweifel, ob es aber auch bey der unvollkommenen geſchehe, noch ſtreitig, 2. f. 8. 26. §. ſi facta cf. 2. f. 2. 7. §. 1.

Simultanea inveſtitura

§. 5. Durch die Mitbelehnſchafft wird demjenigen, der ſonſt keine Lehns-Folge hätte, ſolche gegeben, und ſtehet in Sachſen auſſer den Söhnen keinem

keinem Agnaten die Lehns-Folge zu, wenn er ſolche nicht durch Mitbelehnſchafft erhält, Lehn-R. c. 21. 32. cf. 1. f. 2. §. 1.

§. 6. Es wird darzu

1. des Lehns-Herrn, an den ſonſt das Lehn zurücke fiele, und der daher nicht dazu gezwungen werden kan,
2. des Lehnmannes, T. A. r. wg. d. Agn. dem bey neuen Lehn zu Vorſchlagung der Mitbelehnten eine 6jährige Friſt geſetzt, Rſer. 1702. C. A. I. 1977.
3. des Mitbelehnten Einwilligung,
4. die würckliche Lehns-Pflicht erfordert, und dadurch ein dingliches und erbliches und ſolches Recht erlanget, das auch die Wiederruffung des ohne der Mitbelehnten Einwilligung veräuſſerten Lehns würcket, C. 48. 49. p. 2.

§. 7. Die Verneuerung der Belehn- oder Mitbelehnung wird bey Verluſt des Lehns oder der Mitbelehnſchafft, 2. f. 24. 31. erfordert Renovatio

1. bey Abſterben des Lehns-Herrn, 2. f. 24. 40. deſſen Erben nur ein Eyd, oder wenn einem derſelben das Ober-Eigenthum zugeſchlagen wird, nur demſelben, und den Erben desjenigen, der das Lehn mit einem andern in Gemeinſchafft gehabt, nach deſſen Antheile zu leiſten.
2. Bey Abſterben des Lehnmannes, deſſen Erben alle den Eyd leiſten, oder einen Lehnträger ausmachen, der die Lehns-Pflicht leiſtet, 2. f. 3. §. ſed utrum.
3. wenn das Lehn auf einen Lehns-Folger veräuſſert, oder wegen begangener Felonie des Beſitzers auf ihn gebracht wird, kömmt es aber auf einen Fremden, ſo iſts keine Erneuerung, ſondern neue Belehnung, C. 45. p. 2.
4. wenn ein Lehn getheilet wird, d. C. 45. und ſind die Mitbelehnten zu der Lehns-Verneuerung verbunden, ungeachtet das Lehn nicht an ſie kommt, in Ober-Lauſitz aber in den Mittel-Fällen davon befreyet, Ol. Lehns-O. 1652. C. A. III. 351. wer aber nur die Anwartung hat, verneuert keine Lehn, C. 45. p. 2.

§. 8. Zur Erneuerung der Lehn gehöret die Lehns-Muthung, und daß einer der Lehn durch einen Anſinnungs-Zettel, der iedoch nicht bräuchlich, M. 1691. Folge thue, Lehn-R. c. 22. welches in Jahr und Tag von Zeit der Wiſſenſchafft, daß ſich ein Fall zugetragen, geſchehen muß, 2. f. 24. 1. cf. 22. Lehn-R. c. 22. 24. Schwäb. Lehn-R. c. 91. worauf ein Muth-Zettel ertheilet, und eine gewiſſe Zeit zur würcklichen Belehnung angeſetzet, darüber aber ſo wohl bey der Belehn- und Mitbelehnung als deren Verneuerung ein Lehn-Brief ertheilet, die Mitbelehnung entweder in einem beſondern Lehn-Briefe begriffen, oder dem Haupt-Lehn-Briefe einverleibet wird. Literæ petitoriæ Tempus renovationis Breve teſtatum Literæ inveſtituræ

§. 9. Uber die Reichs-Lehne wird die Belehnung vom Kayſer geſuchet, es ſind aber die Reichs-Stände nicht verbunden ſolche in Perſon zu hohlen, das Haus Oeſterreich empfähet ſolche nicht auſſer ſeinen Landen, der König in Böhmen an einem nicht über 10. bis 15. Meilen von ſeinem Reiche entfernten Orte, die geſammten Chur-Fürſten, G. B. c. 29. auch andere befreyete dürffen die Lehn-Briefe mit der gewöhnlichen Lehn-Taxe nicht löſen, und der Actus der Belehnung geſchicht ſo wohl bey geiſtlichen als weltlichen Lehnen, ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Scepters und Fahne mit Darreichung des Degens, deſſen Knopff der Vaſall liegend küſſet.

§. 10. Ein Gedinge, Angefälle oder Anwartung iſt eine Zuſage des Expectativa

Lehns-Herrn, darinnen er iemand ein Lehn auf den Fall, wenn es erlediget würde und an ihn zurücke fiele, zu geben verspricht.

certi, incerti feudi §. 11. Man theilet es in benanntes und unbenanntes Gedinge: Jenes ist auf ein gewisses Lehn, oder auch auf eine gewisse Art der Eröffnung gerichtet, dieses aber wenn einer die Anwartschafft bekömmt, so bald ein Lehn verlediget würde, oder es möchte ein Lehn durch den Tod, Verbrechen oder dessen Aufgebung erlediget werden, daß also allemahl eine Bedingung verhanden, Lehn-R. c. 5. 57.

§. 12. Des Besitzers Einwilligung, 1. f. 27. ingleichen die Belehnung werden zu einer Anwartschafft nicht erfordert, 2. f. 26. §. moribus. und der Expectativarius kan die Veräusserung des Lehns nicht hindern

§. 13. Des Lehns Herr muß das versprochene leisten, sein Nachfolger aber hält das Gedinge nur, wenn er dem verstorbenen die Nachfolge zu dancken hat, C. 45. p. 2. iedoch auch so dann, wenn die Anwartschafft im Nahmen der Republic versprochen, insonderheit wird von solcher Erfüllung

1. ein Bischoff und Prælat, wenn des Capitels Einwilligung fehlet,
2. ein Kayser, der durch die Wahl darzu gelanget,
3. ein Lehns-Herr in Ansehung der von einem mittlern Herrn versprochenen Anwartung,
4. der Fiscus,
5. der, so durch Verträge oder Erb-Verbrüderungen zum Lehn gelanget, frey gesprochen.

Literæ expectativæ plurium §. 14. Wenn ihrer viele Angefäll und Verschreibungen haben, soll

1. die cum clausula anteferri allen andern, auch älteren,
2. die beste und ausdrücklichste Clausul den übrigen,
3. der ältere dem jüngern,
4. der den Besitz erlanget, seines dinglichen Rechts halber andern, Lehn-R. c. 37.
5. das benannte Gedinge dem unbenannten vorgehen, L. R. c. 7. und ist so dann den übrigen zu Leistung des Interesse verbunden, wenn nicht die Anwartung mit der Clausul, salvis aliorum juribus gegeben, oder sie die ältere Anwartung gewust haben.

Investitura allodiorum. §. 15. Die Belehnung mit Erb-Stücken geschicht durch Auflassung des vorigen Besitzers, und daß darauf der Magistrat solche dem neuen reichet, und wird zu Erlangung des Eigenthums erfordert, Dec. 61.

Belehrung, Informatio, Instructio super Processu a Collegio JCtorum petita.

Belehrungs-Urthel, Sententia informativa.

Beleibdingung, Dotalitii constitutio, Provisio de dotalitio.

Beleidigung, Offensio, Læsio, cf. Majestät-Beleidigung.

Beleihung, Investitura, s. Belehnung.

Belernen, Informare, cf. Belehrung.

Beleutung, s. Beläutung.

Belieben. Placere, in des Schuldners Belieben gestellte Zahlungs-Zeit, Tempus solutionis debitoris arbitrio relictum, s. Zahlung.

Belohnung, Merces, Præmium.

Belustigung, Delectatio, Amœnitas, s. Befugniß.

Bemächtigung, Occupatio bellica, s. Eigenthum.

Bemäntelung, Palliatio, Contractus palliatus, s. Contract.

Bemarckung, Signi impressio, Traditio symbolica, s. Ubergabe.

Bemerckung, Signatio.

Bemittelt, Opibus instructus.

Benachrichtigung, Notificatio.

Benachtheiligung, Damni illatio, ſ. Schade.
Benannt, Nominatus, cf. Unbenannt.
Benannt Gedinge, Expectativa certi feudi, ſ. Belehnung.
Benanntlich, Specifice.
Benehmung der Glieder, Ademtio membrorum, ſ. Straffe.
Benennung, Denominatio, Teſtium, ſimultanee inveſtiendorum &c.
Benemen, Determinare, Nominare.
Benommen, Ademtus, cf. Unbenommen.
Beobachtung, Obſervatio, Obtemperantia juſſus Superioris.
Bequem, Commodus, cf Unbequem.
Bequemen, ſich bequemen, Accommodare ſe.
Bequemlichkeit, Commoditas, ſ. Befugniß.
Berathen, De nuptiis proſpicere, in matrimonium collocare.
Berathſchlagung, Deliberatio, Conſultatio.
Beraubung, Privatio, Spolium, cf. Pflug berauben.
Beraumen, Præfigere, cf. Anberaumen.
Berauſchen, Inebriare.
Berechnung, Rationum collatio, Imputatio.
Berechtiget, Jure ſuffultus, ſ. Recht, Befugniß.
Bereden, Perſuadere.
Beredung, Conventio, cf. Ehe-Beredung.
Bereinung, Limitum poſitio, ſ. Grentze.
Bereiten, Parare, cf. Zubereitetes.
Bereiter, Leder-Tuch-Bereiter, ſ. Handwercker.
Bereuten, Equo vehi aliquo, cf. Halt bereuten.
Bereuter, Equiſo, Domitor equorum, cf. Straſſen-Bereuter.
Berichten, Referre, Inſtruere.

Bericht, Relatio, Apoſtoli.

§. 1. Bericht iſt ein Schreiben, darinnen ein Unter-Richter dem Ober-Richter meldet, daß von ihm appelliret worden. Apoſtoli

§. 2. Man theilet ſolchen in

1. den Bericht an ſich ſelbſt, der mit Refutation der Gravaminum abgefaſſet wird, und die Reverential-Apoſteln, da ſolches nicht geſchicht, und welche man auch Abſchieds-Brieffe nennet, refutatorii reverentiales dimiſſorii
2. den von dem ordentlichen Richter erſtatteten, und die von einem Notario, vor welchem appelliret worden, ertheilten Teſtimoniales, worzu teſtimoniales
3. derjenige Bericht gerechnet wird, da eine Sache mit des Gegentheils Einwilligung an den Ober-Richter gelangen ſoll, wiewohl dieſe Conventionales und Dimiſſorii ungewöhnlich. conventionales

§. 3. Die mit Refutation der Gravaminum erſtatteten Berichte werden Appellanten zu ſeiner Refutation communicirt, auſſer in Fällen, da die Appellation unzuläßlich, E. P. O. t. 1. §. 8. t. 35. §. 7. und iſt ſo wohl dabey als bey den ex officio erforderten Berichten den Intereſſenten deren Abgang wiſſend zu machen.

§. 4. Commiſſarien erſtatten ihre Berichte an den Committenten, die man nach Verſchiedenheit ihres Inhalts oder der Commiſſarien in Haupt- und Neben-, Vor- und Nachberichte theilet. Relatio Commiſſariorum

§. 5. Die Berichte, ſo ein Richter in zweiffelhafften Fällen an ſeinen Obern erſtattet, und deren Entſcheidung ihm überläſſet, ſind zwar nicht mehr üblich, Nov. 125. c. 1. es mag aber doch in gewiſſen angewieſenen Vorfallenheiten, als wenn einer zur Ungebühr das Armen-Recht ſuchet, geſchehen, Pr. O. t. 1. §. würde nun. und ſind im übrigen ſonderlich im Relationes Judicum.

peinlichen Sachen die Richter an die Rechts-Collegia gewieſen, P. H. G. O. a. ult. Rſcr. 1638.

§. 6. Diejenigen, ſo durch ihre über den Unter-Richter oder ſonſt zur Ungebühr geführte Beſchwerde und ungegründetes Vorſtellen und Suppliciren, Berichts-Erforderung veranlaſſen und hierdurch die Haupt-Sache nicht minder, als durch unerhebliches appelliren aufhalten, ſind den frivole appellantibus gleich zu achten, und zu beſtraffen, C. P. O. t. 1. §. 8.

Beringen, den Finger, Anulo cingere digitum, cf. Brautring.
Berüchtigen, Diffamari, Berüchtiget, Diffamatus.
Berucken, Decipere, Circumvenire.
Beruff, Beruffung, Vocatio, Convocatio, Appellatio, cf. Zuſammenberuffung.
Beruhen, Acquieſcere, Conſiſtere.
Beruhigen, Beruhigung, Tranquillatio, Sedatio.
Berühmen, Gloriari, Diffamari, ſ. Diffamation.
Berühren, Tangere, Contrectatio, ſ. Diebſtahl.
Beſäen, Conſeminare, cf. Unbeſäet.
Beſäete Felder, Agri conſeminati, ſ. Berg-Recht.
Beſänfftigung, Placatio, Mitigatio.
Beſatzung, Beſatzungs-Recht, Jus Præſidii, ſ. Regalien.
Beſchädigung, Læſio.
Beſchaffen, Beſchaffenheit, Conditio.
Beſchäfftigung, Occupatio, Negotium.
Beſchämen, Pudore afficere, cf. Beſchimpffung.
Beſchauen, Contemplari, cf. Güter-Beſchauer.
Beſchehen, Fieri, Ferner darauf zu beſchehen was recht iſt, Quo facto ulterius procedendum, ſ. Urtheil.
Beſcheid, Decretum, ſ. Urthel, cf. Vorbeſcheid.
Beſcheiden, Legare, ſ. Vermächtniß.
Beſcheiden Theil, Portio liberorum ſeparatorum.
Beſcheidenheit. Judicium, Arbitrium Judicis.
Beſcheidentlich, Demto &c.
Beſcheinigung, Demonſtratio, ſ. Beweis, cf. Gegen-Beſcheinigung.
Beſchelten, Diffamare.
Beſcholten, Diffamatus, cf. Unbeſcholten.
Beſchenckung, Largitio, Muneratio.
Beſcherung, Donatio, cf. Chriſt-Beſcherung.
Beſchicken, Adlegare, Per internuncium expoſtulare.
Beſchickleute, Miſſi ad duellum denunciandum.
Beſchimpffung, Contumelia, Ignominia, ſ. Injurien.
Beſchirmung, Defenſio.
Beſchlaffen, Imprægnare, vitiatio virginis, ſ. Unzucht.
Beſchlag, Arreſtum, Cuſtodia.
Beſchlagen, die Decke, Thalamum conſcendere.
Beſchleinigung der Sache, Acceleratio cauſæ.
Beſchlieſſen, Concludere in cauſa.
Beſchloſſen, Concluſus, Clauſus.
Beſchloſſene Güther, Prædia, quæ jure horti gaudent, cf. Garten-Recht.
Beſchluß, Concluſio cauſæ, Cuſtodia, im Beſchluß haben, Cuſtodire.
Beſchmitzen, Inquinare, Contumelia afficere.
Beſchneidung der Müntze, Amputatio, Circumciſio monetæ.

Beſchönen,

Beſchönen, Beſchönigen, Prætendere, Colorare factum ſuum.
Beſchreiben, Definire, Ad comitia vocare.
Beſchreitung des Ehe-Bettes, Conſcenſio thalami.
Beſchreyen, die vier Wände, Clamorem in quatuor parietibus edere, ſ. Lehn-Recht, c. 20.
Beſchuldet, Obæratus, cf. Unbeſchuldet.
Beſchuldigung, Inculpatio, Accuſatio, cf. Ungehorſams Beſchuldigung.
Beſchützung, Defenſio.
Beſchweren, Beſchwerung, Beſchwerde, Gravamen, Onus, ſ. Appellation, Leuterung, Steuer.
Beſchweren, Jurare, Juramento confirmare, Incantare.
Beſchwerer, Exorciſta, ſ. Cleriſey.
Beſchworen, Juratus, cf. Unbeſchworen.
Beſchworne Auſſage, Relatio juramento confirmata.
Beſetzung der Gerichte, Conſtitutio Judicii.
Beſetzte Gerichts-Banck, Conſtitutio perſonarum judicialium, Conſeſſus judicii.
Beſetzte Lehn-Taffel, Præſentia Parium Curiæ, ſ. Belehnung.

Beſichtigung, Ocularis Inſpectio.

§. 1. Eine Beſichtigung iſt eine Handlung, da zum Beweis einer Sache, dieſelbe vom Richter und andern dazu nöthigen Perſonen in Augenſchein genommen und darüber, wie alles befunden worden, umſtändliche Nachricht zu den Acten gebracht wird. Ocularis inſpectio

§. 2. Man kan ſie in die von den ſtreitigen Partheyen ausgebrachte, und die vom Richter ex officio vorgenommene theilen, als welche letztern dem Richter in bürgerlichen Sachen frey ſtehen, l. 8. §. 1. ff. fin. reg. C. P. O. t. 28. §. 1. in peinlichen Fällen aber obliegen, P. H. G. O. an. 147. 149. ad inſtantiam. ex officio

§. 3. Die Fälle, da dieſe Art des Beweiſes ihren Nutzen erweiſet, ſind
1. Bau-Sachen, und Ankündigung eines neuen Werckes,
2. Streitige Grentze,
3. Pfändungen,
4. Befugniſſe auf des andern Grund und Boden,
5. Jagden,
6. Begräbniſſe,
7. Waſſerbetten und Anwachſungs-Gerechtigkeit,
8. Verbeſſerungen, Verſchlimmerungen und Anſchläge der Güther,
9. Wenn in einem Hauſe ein Schatz gefunden wird,
10. Beſchaffenheit eines Gefängniſſes,
11. Alter des Menſchen,
12. Jungfrauſchafft,
13. Untüchtigkeit zum Eheſtande,
14. Zweifel über dem Geſchlechte,
15. Schwangerſchafft,
16. Unzeitige Geburt,
17. Ob ein Kind lebend auf die Welt kommen,
18. Kindermord,
19. Kranckheit und Gebrechlichkeit der Bettler oder derjenigen, ſo gemartert werden ſollen,
20. Verwundung,
21. Todſchlag auf den Grentzen,

22. Ex-

22. Exceſs in der Tortur.
23. Gifftmiſcherey ꝛc.

Artis periti §. 4. Nebſt dem Richter werden allerhand Kunſtverſtändige als Feldmeſſer, Baumeiſter, Medici und Chirurgi, Hebammen, Wirthe und Hausverſtändige dazu gezogen und gebraucht, Nov. 7. c. 3. l. 1. ff. d. ventr. inſpic. P. H. G. O. a. 149. E. P. O. t. 28. §. 1. die nicht allein über den Befund der Sache ihren Bericht erſtatten, ſondern auch zuweilen einen Abriß von der ſtreitigen Gegend fertigen, R. A. 1654. §. 51.

§. 5. Das Anſuchen um die Beſichtigung, ſoll entweder bey den Beweis-Artickeln oder doch binnen 14. Tagen nach publicirtem Gezeugniß geſchehen, E. P. O. t. 28. §. 30.

Sumtus. §. 6. Die Koſten dazu träget ordentlich derjenige, ſo darum anſuchet, a. l. 4. §. f. ff. d. edend. und der Gegentheil mag auf ſeine Koſten dabey ſeyn, E. P. O. t. 28. §. 1. wenn aber die Beſichtigung ex officio vorgenommen oder darauf erkannt wird, iſt auch dabey zu determiniren, auf weſſen Koſten es geſchehen ſolle.

§. 7. Die zu Einrichtung der Grentze gebrauchte Feldmeſſer, ſo wohl auch Baumeiſter, können, wenn ſie die Sache unrichtig angeben, wegen zugefügten Schadens belanget werden, l. 1. ſequ. ff. ſi menſ. falſ. mod. welches auch von einem Wein-Viſierer und andern zu ſagen, l. 5. §. f. l. 6. ff eod.

Beſiegelung, Signatio, ſ. Vollmacht.

Beſinnen, ſich beſinnen, Reminiſci, cf. Unbeſonnen.

Beſitz, Beſitznehmung, Poſſeſſio, Poſſeſſionis apprehenſio.

§. 1. Beſitz, Poſſeſs, Gewehr iſt ein Recht, eine Sache, die man in Meynung ſie vor ſich zu haben, zu ſich genommen, vor allen andern bis zu Ausführung eines beſſern Rechtes zu haben und zu gebrauchen.

Nuda detentio Poſſeſſio corporalis mentalis §. 2. Man theilet ſolches in die bloſſe Innehabung einer Sache und den eigentlichen Beſitz. Die erſtere iſt kein Recht, l. 34. §. 2. ff. d. legat. 2. der letztere aber wird in den leiblichen und rechtlichen Beſitz getheilet, indem ohne leibliche Handlung kein Beſitz erlanget, und daher auch ein Erbe ohne dieſelbe kein Beſitzer wird, l. 23. ff. d. acqu. l. am. poſſ. l. 1. §. 15. ff. ſi is, qui teſt. lib. eſſ. juſſ. cf. tn. L. R. L. 3. a. 83. allein aber und wenn des Beſitzers Gemüthe von der Sache gantz und gar abgewandt iſt, auch keinen Effect thut, alſo daß beydes zuſammen erfordert, l. 3. §. 1. ff. d. acqu. l. am. poſſ. gleichwohl der ſolchergeſtalt angefangene Beſitz mit dem Gemüthe allein continuiret wird, §. 5. I. d. interdict.

§. 3. Des Beſitzers Meynung iſt entweder auf das Eigenthum der Sache, oder auf ein anderes daran habendes Recht, es ſey ein dingliches als Befugniß, Pfand, oder nur perſönliches, wenn ihm die Sache geliehen, naturalis, civilis. verpachtet worden ꝛc. gerichtet, das letztere wird ein natürlicher Beſitz genannt, welcher des Eigenthümers rechtlichen Beſitz nicht ausſchleuſt, l. 3. ff. uti poſſidetis. l. 16. ff. d. uſurpat. da ſonſt auf einerley Art keine Compoſſeſs ſtat haben kan, l. 3. §. 5. ff. d. acqu. l. am. poſſ. c. 9. X. d. prob. offt wird der Beſitz vor das Eigenthum ſelbſt oder ein ander dinglich Recht angenommen, l. 15. ff. qui ſatisd. cog.

§. 4. Bey dem auf das Eigenthum gerichteten Beſitze hat entweder die Sache einen Herrn oder keinen. Im letztern Falle iſt der Beſitz der Grund originatia und Anfang des Eigenthums, den man den urſprüngl. Beſitz nennen kan, §. 12. I. d. R. D. gleichwie hinwiederum das behauptete Eigenthum eine Urſache des Beſitzes iſt, l. 68. ff. d. R. V. hat aber die Sache einen Herrn, ſo iſt der Beſitzer durch folgende ihm beygelegte Rechte glücklich, daß

I. der

1. der Eigenthums-Herr ſein Eigenthum beweiſen oder ihn zu frieden laſſen muß, §. 4. I. d. interdict.
2. er die Sache nutzet und brauchet, und andere von dem Gebrauche ausſchleuſt, l. 2. ff. uti poſſidetis.
3. die Vermuthung vor ihn ſtreitet, l. 128. ff. d. R. J. l. 9. §. 4. ff. d. publ. in rem act. l. f. C. d. R. V.
4. er keine Urſache ſeines Beſitzes anzuführen ſchuldig, l. f. ff. d. acqu. l. am. poſſ. l. 73. ff. d. R. V. l. 2. C. d. prob. l. 4. C. d. edend.
5. ihm auch die Ungerechtigkeit, womit er den Beſitz erlanget, nicht ſchadet, l. 2. ff. uti poſſidetis.
6. wenn er eigenmächtiger Weiſe depoſſediret worden, er, wenn es auch gleich der rechte Herr gethan, wieder in den Beſitz eingeſetzet werden muß, l. 7. C. und. vi.
7. er ſich darwider privata auctoritate wehren kan, l. 3. §. 9. l. 17. ff. d. vi & vi arm.
8. bey dazu kommender Verjährung die Sache dem Eigenthums-Herrn abgeſprochen und ihm gelaſſen wird, l. 3. ff. de uſurpat. welches nunmehro der von einem andern hergeleitete Beſitz heiſſet, der auch nach vorhergehender Ubergabe von dem vorigen auf den gegenwärtigen Herrn transferiret wird, l. 3. §. 1. ff. d. act. emt. derivativa

§. 5. In Anſehung des zu erlangenden Eigenthums iſt der Beſitz entweder gerecht oder ungerecht, nachdem nehmlich der Beſitzer entweder einen zu Erlangung des Eigenthums geſchickten Titel vor ſich hat oder nicht, l. 13. §. 1. ff. de publ. in rem act. l. 3. §. 21. ff. de acqu. l. am. poſſ. ſonderlich iſt der Beſitz ungerecht, wenn ſolcher mit Gewalt, heimlich oder bittweiſe erlanget worden, l. 1. ff. d. intin. actuque priv. l. 1. ff. d. aqu. quotid. ingleichen entweder bonæ oder malæ fidei, l. 3. §. 22. ff. d. acqu. l. am. poſſ. dort ſtehet der Beſitzer in den Gedancken, die Sache ſey ſeine, und kan durch Verjährung das Eigenthum erlangen, hier aber nicht, l. 109. ff. d. V. S. l. 136. ff. d. R. J. c. f. X. de præſcript. dort erſtattet er dem dazu kommenden rechten Herrn nur die verhandenen, hier aber alle Früchte, l. 22. C. d. N. V. juſta, injuſta; bonæ fidei; malæ fidei

§. 6. Weil man nicht nur cörperliche Sachen, ſondern auch allerley Rechte im Beſitz haben kan, l. 2. ff. comm. præd. ſo iſt die Quaſipoſſeſſio nichts beſonders, auch wird zu Ergreiffung des Beſitzes nicht erfordert, daß man die gantze Sache und iedes derſelben Stücke in Beſitz nehme, l. 30. ff. d. uſurpat. propria, impropria

§. 7. Die Rechte eines Beſitzers, in Anſehung deren man ihn insgemein glücklich preiſet, und die allerley Beſitzern zu ſtatten kommen, l. 33. ff. locat. ſind vorhin angezeiget, ſeine Pflicht hingegen iſt, daß er an Orten, wo die Sache gelegen, Recht nehmen muß, l. f. C. ub. in rem act. welche gemeine Pflicht dahin zu erſtrecken, daß auch der, ſo den Beſitz betrüglich abgegeben, l. 13. §. 14. ff. d. her. pet. l. 27. §. 3. ff. d. R. V. l. 157. §. 1. ff. d. R. J. und der, ſo ſich zum Streite erbeut, belanget werden kan, l. 13. §. 13. ff. d. her. pet. l. 25. ff. d. R. V. ſo bleibet auch der, ſo die Sache nur inne hat, nicht verſchonet, wenn er ſich nicht durch Anzeigung des rechten Beſitzers los machet, l. 9. ff. d. R. V. l. 2. C. ub. in rem act.

§. 8. Der Beſitz ſtirbt mit dem Beſitzer ab, l. 23. ff. d. acqu. l. am. poſſ. doch hebet ſolchen der Tod desjenigen, ſo eines andern wegen im Beſitz geweſen, nicht auf, l. 40. §. 1. ff. eod. und der abgeſtorbene Beſitz iſt den Erben an Vollführung der Verjährung nicht hinderlich, l. 14. §. 1. ff. d. div. temp. præſcr. höret auch ſonſt auf

1. wenn

1. wenn einer ſolchen nebſt dem Eigenthume fahren läſſet, l. 3. §. 9. ff. d. acqu. l. am. poſſ. §. 40. l. d. R. D.
2. die Sache in eines andern Nahmen zu beſitzen anfähet, l. 18. ff. d. acqu. l. am. poſſ.
3. dieſelbe verleuret, indem er nicht mehr weiß, wo ſie iſt, und keine Hoffnung hat, ſie wieder zu erlangen, l. 8. 25. 47. ff. eod. Schiffbruch leidet, l. 13. ff. eod. ihm etwas geſtohlen, l. 15. ff. eod.
4. ihm der Beſitz vom Richter abgeſprochen wird, l. 30. §. 2. ff. eod. welches iedoch ohne Urſach nicht geſchehen ſoll, L. R. L. 2. a. 24.

§. 9. Die Klagen wegen zuſtehenden Beſitzes gehen entweder auf Erlangung oder Beybehaltung oder Wiedererlangung deſſelben, §. 2. I. d. interdict. und wird der deshalber anzuſtellende Proceß in das Poſſeſſorium ordinarium und ſummarium oder ſummariiſſimum getheilet, welche beyde von dem Petitorio unterſchieden. Dec. 1.

Poſſeſſorium ſummariiſſimum

§. 10. Im Poſſeſſorio Summariiſſimo wird nicht darauf, wer das beſte Recht, oder auch eine ältere und richtigere Poſſeſs vor ſich habe, ſondern allein auf das Factum Poſſeſſionis geſehen, und derjenige, ſo einen oder mehrere ruhige Actus Poſſeſſorios, und in Poſſeſſione Iurium & Servitutum bey Servitutibus continuis wenigſtens eine jährige Poſſeſs, in diſcontinuis aber darneben wenigſtens drey richtige Actus vor ſich hat, dabey geſchützet. E. P. O. A. §. 19. 20.

§. 11. Es wird bey dieſem Proceſſe kein ordentlich Libell erfordert, keine Litis Denunciation zugelaſſen, E. P. O. t. 14. §. 1. die Eydes-Delation hat nicht ſtatt, E. P. O. A. §. 19. die Beſcheinigung wird auch durch einen, und bey zu beſorgender Gefahr Gewalt und Thätlichkeit durch unbeeydete Zeugen geführet, Dec. 1. die Interrogatoria ſind nicht zuläßlich, E. P. O. A. §. 19. doch werden keine andere als gerichtliche Rotuli ſo wohl von Seiten Klägers als Beklagtens zugelaſſen, ib.

§. 12. Wider das Urthel wird weder Leuterung noch Appellation angenommen, ob ſchon zugleich mit auf Schaden und Unkoſten erkannt wird, oder beyde Theile ſich eines Remedii bedienen, ausgenommen die Perſonen, denen das Beneficium Reſtitutionis in integrum zuſtehet, E. P. O. A. §. 19.

§. 13. Derjenige, ſo in Poſſeſſorio Summariiſſimo geſchützet wird, und hernach in Poſſeſſorio ordinario oder Petitorio verlieret, iſt, wenn er ſonſt nichts vor ſich hat, pro malæ fidei poſſeſſore zu halten, und alle Fructus perceptos & percipiendos, auch die durch das Poſſeſſorium Summariiſſimum, und andere verurſachte Schäden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, E. P. O. A. §. 20.

§. 14. Wenn das Poſſeſſorium angeſtellet wird, ſoll ordentlich allein darinnen erkannt werden, a. l. 18. ff. comm. div. doch mag der Richter auch in Petitorio erkennen, wenn deſſen Merita zugleich mit angeführet, und Beklagter ſich darauf eingelaſſen, Dec. 13.

Beſold, Beſoldung, Salarium, cf. Jahr-Beſoldung.

Beſondere Ausführung, Separata Actio.

Beſonders, Separatim, cf. Samt und ſonders.

Beſorgniß, Timor, Metus, ſ. Pflicht.

Beſorgung, Procuratio, ſ. Vollmacht.

Beſprechen, Convenire, De re conducenda tractare.

Beſtallung, Conſtitutio, Salarium, cf. Gerichts-Reuter-Beſtallung.

Beſtallungs-Brief, Literæ vocationis.

Beſtand, Firmitas, Conventio, cf. Unbeſtand.

Beſtand der Rechnung, Computus.

Bestand Rechtens, mit Bestande Rechtens, Salvo jure.
Bestand der Wahrheit, Firmamentum veritatis.
Beständniß, Locatio conductio, cf. Erb-Beständniß.
Beständniß-Brief, Instrumentum locationis conductionis, ſ. Miethe.
Bestärckung, Eydliche, Jurata confirmatio; der Copien mit den Originalien, Copiarum per originalia facta confirmatio, ſ. Urkunde.
Bestätigung, Constitutio Tutoris, Confirmatio.
Bestätigungs-Brief, Literæ Confirmationis.
Bestatten, zur Erde, Humare, cf. Leichen-Bestattung.
Bestechen, mit Gelde, Corrumpere, ſich bestechen lassen, Sordes arbitri, ſ. Schiedsrichter.
Bestehen, Constare, Perseverare, Conducere, cf. Beständniß.
Bestehlen, Furari, Spoliare, Todte bestehlen, Cadavera defunctorum spoliare.
Bestellung eines Anwalds, Constitutio procuratoris, cf. Bestallung.
des Feldes, Agricultura.
eines Vorstandes, Præstatio Cautionis.
Bestellzeit, Tempus agrum conseminandi, ſ. Ferien.
Bestell-Zettel, Literæ, quibus expeditio probationis petitur, ſ. Beweis.
Bestimmen, Determinare, Destinare, Indicere.
Bestraffung, Punitio, Castigatio, Multatio.
Bestreitung eines Handels, Impugnatio, der Kosten, Comparatio sumtuum.
Bestrickung, Implicatio, Confinatio, ſ. Straffe.
Besuch, Besuchung, Visitatio, Pastoris ægrotum consolantis, ſ. Concurs.
Betagen, ſich betagen, Convenire certo die.
Betagte Schuld, Debitum, cujus dies venit, cf. Unbetagt.
Betheurung, Sancta, Religiosa affirmatio.
Betrachtung, Consideratio, Conditio.
Betrag, Summa, in quam ratio excurrit.
Betrauern, Lugere, Luctus conjugum, ſ. Ehe.
Betreffen, Concernere, Deprehendere.
Betroffener Diebstahl, Furtum manifestum.
Betreibung der Felder, Pecoris pastura in agris, cf. Trifft.
Betreten, Deprehendere, Sich betreten lassen, Deprehendi in delicto, ſ. Indicia.
Betrieb, Motus, cf. Eigner Betrieb.
Betriegen, Decipere.
Betrug, Dolus.
Betrügliche Handlung, Fraudulosa machinatio, ſ. Schade, cf. Unbetrüglich.
Bevehdung, Diffidatio, ſ. Vehde.
Beunruhigung, Turbatio, Inquietatio.
Bevollmächtigen, Mandato instruere.
Bevormundung, Tutoris datio.
Bevortheilung, Lucrum cum alterius damno perceptum, Defraudatio.
Beurlaubung, Missio militum, Dimissio.
Beurtheilung, Dijudicatio, Censura.
Bewachung des Rittersitzes, Excubiæ castri custodiendi gratia, ſ. Bauer.
Bewaffnen, Armis instruere, subditos, ſ. Regalien, cf. Entwaffnen, Unbewaffnet.

Bewahrung, Custodia, ſ. Verwahrung.
Bewährung, Probatio, Exploratio.
Bewand, Bewandniß, Conditio, Ratio.
Bey ſo bewandten Dingen, Rebus ſic ſtantibus.
Bewegen, Movere.
Bewogen werden, Ad agendum commoveri.
Bewegliche Güther, Bona mobilia, cf. Unbewegliche.
Bewegniß, Motus, ſ. Eigenes Bewegniß.
Beweibt, Uxoratus, cf. Unbeweibt, Ledigkeit.
Beweiſen, Probare, Demonſtrare, Docere.

Beweis, Probatio.

Probatio §. 1. Beweis iſt eine gerichtliche Handlung, dadurch die ſtreitenden Partheyen den Richter von der Wahrheit ihres Anführens durch gewiſſe Mittel zu verſichern ſuchen.

§. 2. Die Mittel zu beweiſen ſind Zeugen, Urkunden, Eyd, Augenſchein und Rechnung, doch weil das, was ſtreitig iſt, durch dieſes Mittel nicht allemahl an und vor ſich ſelbſt, ſondern nur einige dazu gehörige Umſtände erwieſen werden, und man das übrige daraus folgern muß, nennet man ſolches einen künſtlichen Beweis oder Vermuthung. artificialis

§. 3. Weil ieder Parth nach ſeiner Intention beweiſet, ſo wird der Beweis in

directa contraria
1. den Beweis an und vor ſich ſelbſt, und den Gegen-Beweis, dadurch man das Gegentheil von des andern Vorgeben zu erweiſen ſuchet,

ordinaria ſummaria
2. den ordentlichen oder zierlichen, und bloſſe Beſcheinigung, dazu die Solennitäten des ordentlichen nicht erfordert werden,

regularis irregularis
3. den ordentlichen oder zu geſetzter Zeit geführten und den auſſerordentlichen oder zum ewigen Gedächtniß vorgenommenen,

principalis minus principalis
4. den Haupt- und Neben-Beweis, dadurch nur ein incident-Punckt bewieſen wird,

uniformis difformis
5. den ein- und vielfältigen, nachdem entweder ein oder mehrere Beweis-Mittel darinnen gebraucht werden,

plena minus plena
6. den vollkommenen und unvollkommenen, darinnen nur ein halber Beweis, oder auch unter und über die Helffte eines völligen Beweiſes zu Wege gebracht wird, getheilet.

§. 4. Nicht die Jura, ſondern die Facta werden bewieſen, l. 2. ff. d. jur. & fact ign. l. 16. C. d. prob. und die in Facto beruhende Gewohnheiten, l. 34. ff. d. LL. l. 1. C. quæ ſit long. conſuet. ingleichen die Jura partium l. 5. ff. d. prob.

§. 5. Nicht der verneinende, ſondern der bejahende beweiſet, l. 2. ff. l. 23. C. d. prob. es ſtäcke denn in der Verneinung eine Bejahung, §. 11. I. d. inut. ſtip. l. 14. C. d. contr. emt. und wer eine Vermuthung oder den Beſitz vor ſich hat, wird mit dem Beweiſe verſchonet, l. 11. C. d. her. pet. l. 28. C. d. R. V. ſonſt hat der Kläger ſeine Klage, und der Beklagte ſeine Exception zu beweiſen, l. 9. 19. ff l. 1. C. d. prob.

Probatio ad perp. r. mem. §. 6. Auſſer dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniß, der auch durch Documenta geführet werden kan, und beyden Partheyen nachgelaſſen iſt, E. P. O. t. 27. beweiſet man nicht eher, als bis die Sache durch die Kriegs-Befeſtigung ſtreitig gemacht wird, c. 41. 43. X. d. teſtib. c. 5. X. ut lit. n. conteſt. doch vor dem Urthel, Nov. 115. c 2. in peinlichen Sachen wird auch nach dem Urthel der Beweis der Unſchuld zugelaſſen, l. 1. §. f. ff. d. quæſt.

Terminus probatorius §. 7. Der Beweis muß nicht allein in den Gerichten geführet, l. 18 ff. comm. div. ſondern auch die dazu geſetzte Friſt beobachtet werden, Auth. Jubemus

jubemus C. d. judic. Auth. At qui C. d. prob. l. 1. C. d. dilat. welches in Sachſen eine Sächſiſche Friſt iſt, L. R. L. 1. a. 62. C. 6. p. 1.

§. 8. Der Beweisführer muß ſeinen Intent in Artickel bringen, Pr. D. t. 20. 24. welche nach dem erſten oder folgenden Beweiſe entweder Beweis- oder Gegenbeweis- und in Anſehung ihres Inhalts entweder Beweis- oder Eliſiv-Artickel heiſſen, indem man durch dieſe des andern Exception oder Replic zu elidiren ſuchet, E. P. O. t. 18. §. 2. Articuli probatorii

§. 9. Bey iedem Artickel wird das Mittel zu beweiſen angezeiget, welches bey Zeugen durch ein am Ende beygefügtes Directorium, bey Urkunden durch Induction derſelben unter einem gewiſſen Zeichen, ſo aber kein anderes als ein Buchſtabe, Ziffer oder Planet ſeyn darf, E. P. O. t. 24. §. 2. bey dem Eyde durch geforderte Einlaſſung darauf und die auf den Verneinungs-Fall beygefügte Eydes-Delation geſchicht. Auch ſind dabey die Zeugen zu benennen, die Urkunden zu ſpecificiren und in Abſchrifft beyzulegen, oder wenn ſie ſchon bey den Acten, die Folia zu allegiren, E. P. O. t. 24. §. 1.

§. 10. Bey Übergebung des Beweiſes wird der Richter in einem Schreiben oder Beſtell-Zettel um Literæ exhibitoriæ

1. Anberaumung eines Termins, und daß er dem Gegentheile Abſchrifft der Artickel, Zeugen Nahmen und der Urkunden überſchicke,
2. Citation der Zeugen zu Erſtattung des Zeugniſſes, und des Gegentheils,
   a) zu ſehen, wie die Zeugen vorgeſtellet und vereydet werden, ingleichen zu Übergebung ſeiner Interrogatorien,
   b) zu Recognition der Urkunden, ſub pœna recogniti, zu deren Edition ſub pœna editi oder daß die Artickel, wobey ſie inducirt, vor eingeräumt gehalten werden ſollen,
   c) zur Einlaſſung auf die Artickel, worüber der Eyd deferiret, ſub pœna confeſſi & convicti,
3. Compaſs-Briefe an der Zeugen Richter und Gegentheils Citation ſeine Interrogatorien oder Exceptionen wider dieſelben vorher zu übergeben,
4. Compulſoriales oder Requiſitoriales, wenn die Edition der Urkunden von einem Tertio geſuchet wird, erſuchet.

§. 11. Wenn vorherſtehendes gebethener maſſen erfolget, werden in dem anberaumten Termine vom Zeugeführer die Zeugen vorgeſtellet, und um deren Vereydung angeſucht, die Urkunden in originali produciret und deren Recognition oder Edition, desgleichen die Einlaſſung auf die Artickel nochmahls gefordert; vom Gegentheile aber, wenn er in Aufnehmung und Vereydung der Zeugen williget, Interrogatoria übergeben, mit Bitte die Zeugen auch darüber zu vereyden und zu verhören, die Documente aber recognoſciret oder auch ediret, wie er ſich denn auch auf die Artickel einläſſet, mit der Erklärung entweder zur Acceptation des Eydes oder deſſen Relation oder zur Gewiſſens-Vertretung, E. P. O. t. 18. §. 2. t. 20. §. 7. Terminus productionis

§. 12. Nachdem nun der Zeugen Vereydung in Gegenwart der Partheyen, deren Verhör aber hernach geſchehen, ihre Auſſage in einen gewöhnlichen Rotulum gebracht, die Documente recognoſciret und die Eyde geleiſtet, werden die Partheyen zu Eröffnung des Zeugniſſes citiret, ihnen ſolches publiciret, Abſchrifft davon zugefertiget, und von ihnen über den Beweis Wechſels-Weiſe in denen Diſputation-Geſetzen, als der Salvation- und Exception-Schrifft und der Replic und Duplic verfahren und zum Urthel beſchloſſen, E. P. O. t. 29. §. 1. 2. Diſputatio

Effectus §. 13. Wenn Kläger behörig beweiſet, wird Beklagter condemniret, hingegen aber abſolviret, wenn Kläger nicht bewieſen, l. 6. ff. d. prob. l. 4. C. d. edend. wiewohl auch bey unzulänglichem Beweiſe erſt der Erfüllungs-oder Reinigungs-Eyd der Sache den Ausſchlag giebet, l. 31. ff. d. jurej. l. 3. C. d. reb. cred.

Probatio pro exonerandæ conſcientiæ. §. 14. Derjenige, dem der Eyd deferiret, kan in Sachſen, an ſtatt ſolchen zu leiſten, ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten, Pr. O. t. 19. cf. Gewiſſens-Vertretung.

Beweis-Artickel, Articuli probatorii.

Beweis führen, Probare.

Beweisführer, Probans, Producens teſtes vel documenta.

Beweis-Grund, Argumentum.

Bewieſen, Probatus, cf. Unbewieſen.

Bewenden, es hat dabey ſein Bewenden, Sufficit hactenus. Formula, qua actus approbatur ſuſpenſo ejus effectu, ſ. Proceß.

Bewenden laſſen, Acquieſcere.

Bewerb, Negotium.

Bewerbe-Steuer, Cenſus realis, opificiis & negotiationibus impoſitus.

Bewerckſtelligung, Expeditio, Facti præſtatio.

Bewilligung, Impoſitio collectarum conventionalis, ſ. Steuer.

Bewinden, Obvolvere, cf. Unbewunden.

Bewircken, Efficere.

Bewirthung, Bewirthungs-Recht, Jus Albergariæ, Hoſpitatio, Feudum aperturæ.

Bewohnung, Habitatio in loco, cf. Unbewohnt.

Bewuſt, Notitia, cf. Un-Vor-Wohlbewuſt.

Bezahlung, Solutio cf. Particular-Voraus-Wieder-Bezahlung, Unbezahlt.

Fug und Macht ſich ſelbſt bezahlt zu machen, Facultas res debitoris propria autoritate invadendi, ſ. Pfand.

Bezauberung, Faſcinatio.

Bezeichnen, Significare, Signum imponere.

Bezeigen, Geſtio, pro herede, ſ. Erbfolge.

Bezeugen, Atteſtari, Teſtificatio.

Beziehen, ſich auf etwas, Referre ſe aliquo.

Beziehung der Grentze, Obambulatio finium.

Bezichtigung, In ſuſpicionem criminis adducere, cf. Bezüchtigung.

Bezirck, Diſtrictus Jurisdictionis, cf. Einbezirckte.

Bezirck-Brief, Literæ, quibus fines deſignantur.

Bezüchtigung, Inſimulatio criminis, ſ. Indicia.

Bezwingen, Domare, Subjugare.

Becken, Patina, Pelvis, ſ. Gerade; vor den Kirch-Thüren, Patina eleemoſynaria, ſ. Arme.

Becker, ſ. Handwercker, cf. Hutzel-Wetſchel-Zucker-Becker.

Bede, Beede, ſ. Bethe, cf. Urbede.

Beil, Aſcia, Beilſchmid, ſ. Handwercker.

Bein, Os, Beinhoſe, Braccæ, Tibialia, Sartor clancularius, alias Hoſen-Koch, vulgo, Been-oder Böhn-Haſe.

Beinſchrauben, Pedicæ ferreæ in tortura adhibitæ.

Beinſchrot, Ciſorium oſſis.

Beinſchrötige Wunden, Vulnera in parte, quæ ſciſſuram non patitur.

Berd, Geſtus, ſ. Geberden.

Berg, Mons, Locus editus, cf. Weinberg.

Berg-Bau, Cultura fodinarum.
Berg-Buch, Liber metallicus, cf. Gegen-Buch.
Berg-Freyheit, Immunitas civitatum metallicarum.
Berg-Gebräuche, Conſuetudines metallicæ.
Berg-Gerichte, Judicium metallicum.
Berg-Knappe, Berg-Leute, Metallici
Berg-Ordnung, Ordinatio metallica.
Berg-Proceß, Proceſſus metallicus.

Berg-Recht, Jus metallicum.

§. 1. In Berg-Sachen wird bey Ertheilung der Beſcheide und Abfaſſung der Urthel nicht auf die gemeine Kayſerliche Rechte, ſondern auf die Berg-Ordnungen, Decreta, Reſolutiones, Declarationes und Mandata, inſonderheit auf die Joachimsthaliſche Berg-Ordnung, desgleichen auf alte Berg-Gebräuche geſehen und ſolchen gemäß erkannt. Mand. wie in Berg-Sachen zu procediren 1713. §. 16. Jus metallicum

§. 2. Es iſt daher zu Freyberg in Meiſſen ein Berg-Schöppenſtuhl aus gewiſſen Geſchwornen aufgerichtet und beſtätiget, an den und nicht an auswärtige Berg-Schöppen-Stühle in puren Berg-Sachen die Acten zu verſchicken, d. M. Scabinatus

§. 3. Bergwercks-Sachen werden in beſondern Berg-Gerichten erörtert, M. 1609. und wird darinnen ohne Solennität des ordentlichen Proceſſes verfahren, Mand. wie in Berg-Sachen 1713. auch hat bey entſtehendem Concurs eine Berg-Schuld vor einer gemeinen ein Vorrecht, d. M. §. 28. 29. Judicium

§. 4. Bergwercke ſind ein Regale des Landes-Herrn, L. R. L. 1. a. 35. C. 53. p. 2. deren Entdeckung aber wird Privat-Perſonen dergeſtalt vergönnet, daß das Schürffen allenthalben erlaubt, nur den Ort, wo Tiſch, Bette und Herd ſtehen, und die beſäeten Felder ausgenommen.

§. 5. Die Bergwercks-Muthung iſt ein mit dem Landes-Herrn von den Gewercken getroffener Handel, darinnen dieſen gegen Entrichtung des Muthgroſchens, der Qvatember- und Receſs-Gelder und Bezahlung der Zubuſſe gewiſſe Theile oder Kuxe an dem gewöhnlichen Leihe-Tage verliehen und im Gegen-Buche zugewähret werden, damit ſie zu ſeiner Zeit die Ausbeute neben Abſtattung des Zehenden erheben und genieſſen, Berg-O. 1589. a. 8. Conceſſio fodinarum

§. 6. Zu Beförderung des Berg-Baues haben die Berg-Städte halbe Land- und Tranck-Steuer-Freyheit, Rſ. gr. 1661. §. 48. auch ſind die Bergleute vor ihre Perſon von militariſcher Anwerb- und Recrutirung befreyet, Berg-Reſol. 1709. §. 50. Immunitas

§. 7. Dem Grund-Herrn, ingleichen der Stadt und Kirche wird iedem ein Kux frey mit gebauet, davor der erſte vier Kuxe vor ſeine Koſten zu bauen nehmen kan. Berg-O. 1589. a 72. auch genieſſen diejenigen einer Begnadigung, welche neue Gänge erſchürffen, ib. a. 2. cf. Digeſta Juris Saxonici, tit. Berg-Ordnung, Berg-Proceß ꝛc. Portio hereditaria.

Berg-Schöppen-Stuhl, Scabinatus metallicus.
Berg-Schuld, Debitum metallicum.
Berg-Theil, Portio, Pars metallica, cf. Kux.
Bergwerck, Metallifodina.
Bergwercks-Muthung, Petitio conceſſionis fodinæ, ſ. Berg-Recht.
Bergen, Celare, Servare, cf. Verbergen, Verborgen, Herberge, Burg, Bürge, it. Heimberger, Heimbürge.
Berge-Barge-Geld.

Berge-Lohn, Pretium ſervationis, Merces pro ſervatis naufragoru bonis, ἔυρετρον, cf. Strand-Recht.

Beſem, Beſen, Scopæ, ſ. Staup-Beſen.

Beſen anhängen, Diffidatio & minitatio quæ fit affixis ſcopis, Vehde.

Beſſer, Melior, Beſſerung, Melioratio, Augmentum dotis, Satisfactio, cf. Lehns-Uber-Verbeſſerung, Schaden beſſern, ſcheinlich Beſſerung.

Beſthaupt, Mortuarium.

Beten, Orare, cf. Gebeth.

Beth-Fuhren, Operæ, vecturæ precariæ.

Beth-Tag, Dies precum, ſ. Ferien.

Bethe, Bede, Tributum, Oblatio, ſ. Steuer, cf. Urbede.

Bette, Lectus, Alveus, cf. Braut-Ehe-Kind-Siech-Span-Tod-Waſſer Wochen-Bette, it. Tiſch und Bette.

Bette beſchreiten, Thalami conſcenſio, ſ. Erbfolge.

Bettgenoß, Socius thori, ſ. Ehe.

Bett-Tuch, Torale.

Bett-Zieche, Cadurcum, ſ. Gerade.

Betten, Lectum ſternere, cf. Kind-Betterin.

Bettel, Betteln, Mendicatio, cf. Gaſſen-Straſſen-Bettel.

Bettel-Vogt, Corycæus Pauperum.

Bettler, Mendicus, ſ. Arme.

Bettler-Täntze, Saltationes mendicorum more inſtitutæ, ſ. Unzucht.

Beute, Præda, Fructus, cf Ausbeute, Freybeuter.

Beutel, Marſupium, cf. Geld-Klingel-Beutel.

Beutel-Lehn, Feudum cenſuale.

Beutel ohne Naht, Beutel-Recht, Sacculus ſine ſutura, Cenſus viduæ denuo nubentis.

Beutelſchneider, Saccularius, Crumeniſeca, ſ. Diebſtahl.

Beutler, ſ. Handwerck.

Bey-Bey, Ad, Apud, juxta, Propter, cf. Dabey, Vorbey.

Beybehaltung, Retentio, Interdictum retinendæ poſſeſſionis, ſ. Beſitz.

Bey-Bothe, Nuncius extraordinarius.

Bey-Brief, Literæ obligationis acceſſoriæ.

Beybringen, Beybringung, Probatio, ſ. Beweis.

Beyfall, Aſſenſus, Aſſenſus Collegii juridici, ſ. Koſten.

Beyfälliges Urthel, Sententia voto reſpondens.

Beyfuge, Scriptum junctum.

Beygeleite, Portitorium minus principale.

Beyhülffe, Subventio, Collecta ſubſidiaria, ſ. Steuer.

Beylage, Depoſitum, ſ. Verwahrung.

Documentum adjectum vel inſertum.

Beylager, Concubitus, Nuptiæ, ſ. Ehe.

Beylegen, eine Sache, Litem componere, ſ. Güte.

Beyliegen, Concumbere, Concubitus.

Beymeſſung, Imputatio.

Beypflichtung, Aſſenſus.

Beyräthig, a conſiliis, Poſtulatio Jurisperiti.

Beyſaſſe, Incola, qui civis non eſt.

Beyſchlaf, Concubitus, Ehelicher, ſ. Ehe, Unehlicher, Unzeitiger, ſ. Unzucht.

Beyſchluß, Scriptum inſertum, cf. Beylage.

Beyſeyn, Præſentia, in Beyſeyn der Gerichte, Præſentibus perſonis judicialibus.
Beyſitzer, Aſſeſſor, cf. Gerichts-Beyſitzer.
Beyſpiel, Exemplum ad imitationem propoſitum, ſ. Straffe.
Beyſtand, Rechtlicher, Advocatus.
Beyſtecken, Incarceratio, In cuſtodiam tradere, ſ. Ehrloſigkeit.
Beyſteuer, Collecta ſubſidiaria, ſ. Steuer.
Eleemoſyna, ſ. Arme.
Beyſtimmen, Aſſentire, cf. Beyfall.
Beytrag, Contributio, ſ. Steuer.
Beyvertrag, Pactum ſpeciale, Transactio minus principalis, ſ. Vergleich.
Beyurthel, Sententia interlocutoria, ſ. Urthel.
Beyweg, Devium iter, Diverticulum, quo a via publica receditur.
Beywohnung, Cohabitatio, Eheliche, ſ. Ehe, Leichtfertige, ſ. Unzucht.
Bey-Zettel, Schedula acceſſoria, ſuppoſititia, ſ. Pol. O.
Biel-Brief, Byl-Brief, Inſtrumentum ſuper pecunia ad navem extruendam & inſtruendam credita, quæ aliis creditis præfertur, Bielbrief geht vor Bodmerey-Brief.
Biene, Apis, Bienſchwarm, Examen apium.
Bienſtock, Alvearium, ſ. Eigenthum.
Bier, Cereviſia, cf. Frey-Gemeine-Gnaden-Pfingſt-Rumpel- und Keſſel-Bier.
Bier brauen, Cereviſiam coquere.
Bier-Geld, Nummi bibales famulis vel operariis præter pactam mercedem dati, ſiehe Pol. O.
Bierſchanck, Venditio cereviſiæ.
Bierſchicht, Ceſſatio a labore compotationis gratia.
Bierſchröter, Palangarius.
Bierſteuer, Collecta cereviſiaria.
Bierzwang, Jus cogendi, prohibendi cereviſiarium, ſ. Bürger.
Bieten, Offerre, Licitari, Jubere, cf. An-Auf-Aus-Ent-Er-Uber-Verbieten, it. Feil bieten, Meiſtbietender, Gebiet, Ehrerbietigkeit, Bot, Both, Bothmäßigkeit, Geboth, Verboth, Verboten, Bothe.
Bild, Bildniß, Imago, Effigies, Perſona, cf. Weibsbild, it. Executio in effigie.
Bildhauer, Bildſchnitzer, ſ. Handwercker.
Bill, Bild, Jus, cf. Weichbild.
Billig, Billigkeit, Æquitas, Æquum & bonum, cf. Unbillig.
Billard, Billard Spiel, Sphæriſterium tudicularium, ſ. Spiel, Bürger.
Billet, Schedula, cf. Handels-Biller.
Binden, Ligare, cf. An-Ein-Ent-Verbinden, Gebinde, Band, Bund, Bündniß, Gebundene Tage, Verbunden.
Binde- und Löſe-Schlüſſel, Clavis ſolvens & ligans.
Binder, Buch-Bürſten-Faß-Kleinbinder, ſ. Handwercker.
Biſchoff, Epiſcopus, cf. Chor-Ertz-Weih-Biſchoff.
Biſchoffthum, Bißthum, Epiſcopatus.
Biſchoffs-Wahl, Electio Epiſcopi.
Biſchöfflicher Stuhl, Sedes Epiſcopalis, ſ. Cleriſey.
Bitten, Petere, cf. Aus-Erbitten, Erbeten, Ungebeten.

Bitte, Preces, Precarium.

§. 1. Der bittweis verſtattete Gebrauch iſt eine bloſſe Vergünſtigung, Precarium
die fremde Sache bis auf Wiederruffen zu gebrauchen.

§. 2. Man will ſolchen nicht einmahl eine Schenckung, l. 1. §. 2. ff. d. precar. geſchweige einen Contract, ſondern eine bloſſe Wohlthat nennen, l. 14. ff. eod. und iſt mit dem Gebrauche der natürliche Beſitz verbunden, l. 15. §. 4. ff. eod. der Beſitzer aber ſtehet nicht vor alles Verſehen, l. 8. §. 4. ff. eod. noch ſein Erbe vor mehr, als was an ihn gekommen, d. l. 8. §. f.

§. 3. Dieſer Gebrauch, ſo verſchiedentlich ſeyn kan, l. 2. 3. 4. ſequ. ff. d. precar. endiget ſich

1. nach des Eigenthums-Herrn Wiederruffen, l. 1. 2. ff. eod. als der an keine gewiſſe Zeit gebunden werden kan, l. 12. ff. eod. iedoch ſolchen nicht gar zur Unzeit wiederruffen ſoll, worüber der Richter zu urtheilen, a. c. un. X. commod. ihm wird aber zur Sache verholffen, l. 2. ff. d. precar.

Interdictum reſtitutorium

2. mit deſſen Tode, dem er verſtattet worden, l. 12. §. f. ff. d. precar. obgleich die Vergünſtigung den Erben geſchehen.
3. Durch Vereinigung des Gebrauchs mit dem Eigenthume, l. 4. §. 3. ff. eod.
4. Bezahlung der Schuld, wenn es in einem Pfande beſtanden, l. 11. ff. eod.

§. 4. Von dem Precario ſind andere auf vorhergehendes Bitten und Anhalten geſchloſſene Contracte zu unterſcheiden.

Primarius preces

§. 5. Die erſte oder fürnehmſte Bitte iſt ein dem Kayſer zuſtehendes Recht durchs gantze Reich bey iedem Stiffte oder Kloſter zu einer vacirenden Stelle eine nach Beſchaffenheit derſelben tüchtige Perſon zu præſentiren.

§. 6. Ihm ſtehet dieſes Recht, ſo bald er erwehlet, ob er gleich noch nicht gekrönet, in allen männlichen und weiblichen, Catholiſchen und Proteſtantiſchen, unmittelbaren und mittelbaren Stifftern, ſo wohl in den auſſerordentlichen oder Päbſtlichen, als den ordentlichen oder Capitul-Monaten zu, Weſtphäl. Fr. a. 5. §. 26. wo er nehmlich am 1. Jan. 1624. in Poſſeſs geweſen.

§. 7. Die auſſerordentlichen oder Päbſtlichen Monate ſind der Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November; die ordentlichen oder Capitul-Monate aber der Februarius, Aprilis, Junius, Auguſtus, October, December, und wird dieſes Recht nur einmahl, doch, bey welcher Vacanz der Kayſer will, ſo wohl von ihm ſelbſt, als durch die Kayſerin binnen Monats-Friſt von Zeit der Wiſſenſchafft der Vacanz exerciret.

§. 8. Der Preciſte, dem ein Panis-Brief ertheilet wird, und der tüchtig ſeyn muß, Weſtphäl. Fr. a. 5. §. 18. 26. wird allen andern vorgezogen, er lieſſe denn den Monat vorbey ſtreichen, oder begäbe ſich deſſen, wie denn auch die Expectanz expiriret, wenn der Kayſer ohne ſich ereignende Vacanz verſtirbet.

Deprecatio

§. 9. Die gerichtliche Abbitte wird einem Injurianten neben der Straffe auferlegt, die er auch in Perſon leiſten muß. Pol. O. 1661. t. 5. §. 2. D. M. §. 2. ſequ.

Intercellio

§. 10. Eine Vorbitte ſoll vor einen Majeſtäts-Schänder bey Straffe der Infamie nicht eingeleget werden, l. 5. §. 2. C. ad L. Jul. Maj. G. B. c. 24. des unſchuldigen Ehegattens Vorbitte aber befreyet den Ehebrecher von der Todes-Straffe, C. 19. p. 4.

Petitio bonorum

§. 11. Das Ausbitten verfallener Güther war in Römiſchen Rechten verboten, t. C. d. per. bon. ſublat. es wird aber heutiges Tages offt die Anwartſchafft an Lehn-Güthern, ſo aufn Falle ſtehen, ausgebeten, und muß ſo dann ein weltlicher Lehns-Herr ſein Verſprechen halten, C. 45. p. 2.

Jus precum

§. 12. Die Bitte in der Kirche vor die Hohe Landes- 1. Tim. II, 2. und

andere

andere Obrigkeit iſt iede Kirche, doch dieſe nur ihrem Patron ſchuldig, Rſcr. 1630. C. A. 1. 853. M. 1710. eod. 885. und ſollen bey dieſer Vorbitte die allzuhohen Titel wegelaſſen werden, M. 1710.

§. 13. Ein Teſtaments-Zeuge ſoll dazu erbeten ſeyn, l. 21. §. 2. ff. l. 21. C. d. teſtam. R. A. 1512. bey andern Zeugen aber wird ſolches nicht erfordert, a. l. 12. C. d. teſtib. Rogatio teſtium

§. 14. Daß einer ungebeten des andern Geſchäffte ausrichtet, hindert ihn nicht, ſeinen Aufwand und Belohnung zu fordern, l. 10. ff. d. neg. geſt. Negotiorum geſtio.

Bittbrief, Literæ mutui compaſſus, ſ. Ladung.

Bittſchreiben, Bittſchrifft, Literæ ſupplices.

Bitter, Rogator, Præco, cf. Hochzeit-Leichenbitter.

Bitter, Amarus, Acerbus, cf. Verbitterung.

Blanc, Blanquet, Purus, Charta blanca, ſ. Vollmacht, cf. Indoſſement in bianco.

Blanck, Nitidus, Blanckſcheit, Fulcrum fibulatorii muliebris, G. Buſc, Buſque, ſ. Gerade.

Blaſe, Cucuma, cf. Brantewein-Brenn-Blaſe.

Blaſen-Zins, Canon pro conceſſione faculcatis vinum aduſtum conficiendi.

Blaß, Pallidus, cf. Er-Verblaſſen.

Blau, Cæruleus, ſ. Braun und blau.

Bleiben, Manere, ſub certa conditione peti non poſſe, l. 4. §. f. ff. d. pact. cf. Aus- Auſſen-Nach-Uber-Ver-Wegbleiben.

Bleich, Palidus.

Bleichen, Palleſcere, Albefacere.

Bleicher, Qui linteamina apricatione candefacit.

Blicken, Fulzere, Micare.

Blick, Radus oculi, Adſpectus, ſ. Augenblick.

Blick, Blick-Silber, Argentum coruſcans.

Blind, Blinder, Cœcus, Fictus, Falſus, ſ. Stand; Kriegs-Artickel, cf. Starblind.

Blinder Lerm, Vanus terror.

Blinde Leutrung, Leuteratio adverſus ſententiam nondum viſam interpoſia.

Blöde, Blöden, Mente captus, ſ. Stand, cf. Entblöden.

Bloß, Nudus, Blöſſen, Nudare, cf. Entblöſſung.

Bloſſe Innehabung, Nuda detentio, ſ. Beſitz.

Bloſſe Vorſchläge, Nudi tractatus.

Bloſſes Vorſtellen, Territio verbalis.

Blume, Flos, ſ. Diebſtahl.

Blut, Sanguis, cf. Geblüte.

Blutbann, Judicium criminale, ſ. Gerichte.

Blutfahne, Velum flammeum.

Blutfreunde, Conſanguinei, ſ. Anverwandte.

Blutrunſt, Fluor ſanguinis, Vulnus ſanguinolentum, cf. Naſen-Bluten.

Blutſchande, Inceſtus, ſ. Unzucht.

Blutſchreyer, Præco violentiæ.

Blutverwandte, Conſanguinei, ſ. Anverwandte.

Boden, Boden, Solum, Territorium, Carina, cf. Grund und Boden, Sächſiſcher Boden.

Bodenlehn, Feudum ex reditibus.

Bodenriß, Diminutio frumenti per arefactionem in granario.

Bodenſchatz, Gaella vinaria, cf. Umgeld.

Bodenzins, Solarium.

Bodenzins-Güther, Superficies, ſ. Erbzins.

Bodmerey, Bodmerey-Brief, Bodmeria, Fœnus nauticum, Conventio ſuper pecunia creditoris periculo trans mare vehenda, ut ſalva nave cum fœnore reddatur, ſed facto naufragio ſors pereat, ſ. Zins.

Bogen, Arcus, Plagula chartæ, ſ. Schwibbogen.

Bogenſchieſſen, Arcubaliſtarum ludus, ſ. Bürger.

Böhmiſcher König, Rex Bohemiæ, ſ. Churfürſt.

Bone, Bohne, Faba, ſ. Mustheil.

Bonis cediren, Ceſſio bonorum.

Ceſſio bonorum

§. 1. Ceſſio bonorum iſt eine Rechts-Wohlthat, darinnen einem ohne ſein Verſchulden verarmten Schuldner ſich durch Abtretung aller ſeiner Güther von fernern Verfahren wider ihn zu befreyen geſtattet wird.

§. 2. Verſchwendern, l. 63. §. 7. ff. pr. ſoc. l. 22. §. 1. l. 51. ff. d. re jud. Banqueroutirern, l. 37. §. 1. ff. d. min. denen, ſo zu Vermeidung eines Amtes oder wegen zu zahlender Contribution bonis cediren wollen, l. 5. C. qui bon. ced. l. 2. C. d. exact. trib. die der Schuld nicht geſtändig ſind, l. 8. ff. d. ceſſ. bon. Erben oder Bürgen desjenigen, der dieſes Privilegium hat, wird ſolches nicht geſtattet, l. 63. §. 1. ff. pr. ſoc.

§. 3. Es muß einer alles hergeben, auſſer daß ihm aus Erbarmung etwa das tägliche Kleid, und ſonſt was weniges gelaſſen wird l. 6. C. d. ceſſ. bon. er muß ein Verzeichniß ſeiner Güter ausantworten und eydlich beſtärcken, l. 1. 3. C. qui bon. ced. wiewohl ſolcher Eyd von der Ceſſion ſelbſt libériret, Nov. 135. c. 1.

§. 4. Inzwiſchen bleibet dem Schuldner ſein ehrlicher Nahme, l. f. C. qui bon. ced. er wird nicht ins Gefängniß geſetzt, l. 1. C. eod. mag auch wegen des übrigen eher nicht belanget werden, bis er wieder zu beſſern Vermögen kömmt, da er noch die Zehr-Freyheit zu genieſſen hat, l. 4. ff d. ceſſ. bon. §. f. I. d. act.

Beneficium competentiæ

§. 5. Vor Verkauffung ſeiner Güther, kan er wieder von der Ceſſione bonorum abgehen und bezahlen, l. 3. 5. ff. d. ceſſ. bon. l. 2. C. qui bon. ced. gleichwie er auch anfänglich an deren ſtatt einen Anſtands-Brief ausbringen mag, l. f. C. eod. l. 2. 4. C. d. prec. Imper. offer.

§. 6. In Sachſen, da dieſes Beneficium ohne ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldnern zu Vermeidung des Schuld-Thurms annoch geſtattet wird, C. P. O. t. 52. § 2. ſoll nach dem Mandat wider die Banqueroutiers denenjenigen, ſo ſich bey ihrer ordentlichen Obrigkeit angeben, ihren Zuſtand eröffnen, die Urſachen, warum ſie in Abfall gerathen, anzeigen, eine richtige Specification ſo wohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer ſämtlichen Schulden übergeben, und zugleich vermittelſt Eydes angeloben, ſich bis zu Endigung der Sachen nicht hinweg zu begeben, noch weiter etwas einzuheben oder zu veräuſſern, auf 1. 2. bis 3. Monate Sicherheit und auf erſtatteten Bericht fernerer Anſtand ertheilet werden, d. M. §. 1. 5.

Pactum maximæ partis creditorum

§. 7. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger den Schuldner einen Erlaß thun will, ſollen die übrigen allerſeits an den Accord des mehrern Theils verbunden ſeyn, d. M. §. 16. die Gläubiger aber hierinnen nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach der Gröſſe ihrer Forderungen gerechnet werden, es wären denn die Forderungen gleich, da es nach Anzahl der Perſonen gehet, ib. l. f. C. qui bon ced. l. 8. ff. d. pact. hingegen ſind die Creditores hypothecarii daran nicht gebunden, l. 10. ff. d. pact. d. M. §. 16.

§. 8.

§. 8. Ein austretender Schuldner, so nach vorhergehender Citation sich nicht wieder stellet, wird auſſer andern Straffen auch aller Beneficiorum Juris, insonderheit Cessionis bonorum und Competentiæ verlustig. d. M. §. 10. Privatio.

Bord, Ora, Margo, Borte, Fimbria, s. Gerade.

Bortenwircker, s. Handwercker.

Boren, Bohren, Perforare, Bohrer, Terebra, Böhrerschmidt, s. Handwercker.

Borg, Mutuum, Auf Borg kauffen, spielen, Emere, ludere, ut pretium vel perditum credatur.

Borgen, Mutuo dare & accipere, cf. Auf-Er-Verborgen.

Borger, Mutuo accipiens, debitor, s. Leihen.

Börse, Crumena, Bursa, Conventus Mercatorum, Ital. Borsa, s. Handels-Leute.

Borste, Seta, s. Bürste.

Bös, Malus, Bosheit, Malitia, Eyd der Bosheit, Juramentum malitiæ.

Bösewicht, Mala creatura, Homo nullius ponderis, cf. Abgesäumter.

Bösliche Verlassung, Malitiosa desertio conjugum, s. Ehe, Unzucht.

Bot, Both, Oblatio, Jussio, cf. An-Ge-Verboth.

Both-Korn, Frumentum a custode offerendum, cf. Digesta tit. Leyh-Kauff.

Bothmäßigkeit, Jurisdictio, s. Gerichte.

Bote, Bothe, Nuncius, s. Verwahrung, Diebstahl, cf. Bey-Bothe, it. Dienst-Frohn-Gerichts-Geschworner, Noth-Bothe.

Bothen-Brod, Donatio ministro aliquid grati nuncianti facta, Præmium Nuncii.

Bothenlohn, Merces Nunciorum.

Bothschafft, Nunciatio, Legatio.

Bothschafft lauffen, Nuncium agere, s. Bauer.

Botschaffter, Legatus, s. Gesandte.

Botte, Vas, Dolium, cf. Butte.

Bottich, Dolium, Labrum.

Böttcher, Böttger, s. Handwercker.

Brachen, Arare.

Brache, Brach-Acker, Brach-Feld, Brach-Land, Ager incultus, s. Befugniß.

Brand, Incendium, Titio, cf. Mordbrand.

Brandbegnadigung, Gratia incendium passis indulta.

Brand-Brief, Testimonium perpessi incendii, s. Falsch; Literæ diffidationis, s. Vehde.

Brand-Casse, Collecta incendiaria, s. Gesellschafft.

Brandmahl, Stigma.

Brandmarcken, Stigma inurere, s. Straffe.

Brandmauer, Paries communis incendii arcendi causa.

Brandschaden, Ambustio.

Brandschatzung, Compulsio ad redemtionem incendii,

Brandstädte, Bustum.

Brandstelle, Area ædium combustarum.

Brand-Steuer, Collecta incendiaria.

Brand-Zeichen, Signa hostilia, s. Vehde.

Brantewein, Vinum adustum.

Brantewein-Blase, Cucuma, cf. Brenn-Blase.

Brantewein-Blaſen-Zins, Cenſus pro jure conficiendi vinum aduſtum.

Brantewein brennen, Vinum aduſtum conficere, ſ. Bürger.

Braten, Aſſare, Caro aſſata.

Bratpfanne, Sartago.

Bratſpieß, Veru, ſ. Gerade.

Braten-Tage, Dies comeſſationis.

Bratwurſt, Botulus, Lucanica, cujus præſtatio alicubi ex prædio demortui ludimagiſtro debetur.

Brav, Fortis, Braviren, Minis provocare.

Brauch, Uſus, Mos, ſ. Gebrauch, Gewohnheit, cf. Miß-Nieß-Brauch, it. Landes-Brauch.

Brauchen, Uti, cf. Ge-Verbrauchen.

Brauchbar, Aptus ad uſum, cf. Unbrauchbar.

Brauen, Coquere cereviſiam, cf. Bier, Eßig brauen, it. Keſſel-Brauen.

Brau-Gerechtigkeit, Jus braxandi cereviſiam.

Brau-Haus, Uſtrina braxatoria.

Brau-Pfanne, Caldarium, Labrum cupreum ad coquendam cereviſiam, ſ. Gerade.

Brauer, ſ. Handwercker.

Braun, Fuſcus, Braun und blau ſtoſſen, Pulſare, ut lividæ maculæ remaneant, ſ. Gerichte.

Braut, Braut und Bräutigam, Sponſus & Sponſa.

Sponſalitia largitas

§. 1. Die den Eheleuten verbotene Schenckung iſt auf Braut und Bräutigam nicht zu ziehen, ob gleich alſofort die Verehligung erfolget, l. 27. ff. d. don. int. V. & U. ſonderlich wenn die Verehrung der Hochzeit halber geſchicht, a. l. 21. ff. eod.

Succeſſio

§. 2. Ehe und bevor das Braut-Bette beſchritten worden, können Braut und Bräutigam von einander nicht erben, ungeachtet das eine an dem Hochzeit-Tage verſtürbe, C. 19. p. 3. die vor der Trauung erzeugten Kinder aber werden zu ihrer Eltern Verlaſſenſchafft zugelaſſen, wenn öffentliche Verlöbniſſe vorhergegangen, Dec. 49.

§. 3. Eine Jungfrau, ſo Nothzucht erlitten, hat zwar deshalber keinen Vorwurff, l. 13. §. 7. ff. ad L. Jul. d. adult. man läſſet ſie aber doch auch

Corona virginalis

keinen Braut-Krantz tragen, c. 7. cauſ. 30. qu. 5. auch ſoll diejenige, ſo ſich vor der Trauung mit dem Bräutigam fleiſchlich eingelaſſen, mit verdecktem Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen, S. K. O. Ehe-S. t. von Str. der Unzucht.

Annulus pronubus

§. 4. Der Brautring dienet zum Beweis einer getroffenen Verlöbniß, ſonderlich wenn die Braut würcklich damit beringet worden, c. 10. X. d. ſent. & re jud. c. 3. 7. cauſ. 30. qu. 5. l. 5. C. d. ſponſal.

Affinitas

§. 5. Daß eine des andern Braut geweſen, macht noch keine würckliche Schwägerſchafft, dadurch die Verehligung mit deſſen nahen Blut-Freunde gehindert würde, cf. c. 4. X. d. ſponſal. c. 6. d. deſponſ. impub. auch iſt nicht nöthig, deshalber, daß man mit dem Verſtorbenen nicht verdächtig gelebt, einen Eyd zu erfordern.

Pignus.

§. 6. Das ausdrückliche oder ſtillſchweigende Pfand, ſo ein Eheweib wegen ihrer Mitgifft hat, ſtehet einer Braut vor erfolgter Ehe und Trauung nicht zu, a. l. 3. ff. d. jur. dot. C. 24. p. 2.

Braut-Bette, Lectus genialis, Thorus, Thalamus.

Braut-Bette beſchreiten, Conſcenſio thalami, ſ. Erbfolge.

Braut-Diener, Brautführer, Paranymphus.

Braut-

Braut-Geſchencke, Sponſalitia Largitas, ſ. Morgengabe.
Braut-Krantz, Corona virginalis.
Brautmeſſe, Liturgia in celebratione nuptiarum conſueta.
Brautring, Annulus pronubus.
Brautſchatz, Dos, ſ. Mitgifft.
Brautwagen, Jocalia, Mundus muliebris, ſ. Vermächtniß.
Bräutigams-Krantz, Corona ſponſi, ſ. Gerade.
Brechen, Frangere, Violare, cf. Ab- Aus- Ein- Ent- Er- Ge- Ver- Unter- Zer- it. Rade-Urphede brechen, it. Ver-Ehe-Stein-Zahnbrecher, it. Bruch, Brachen.
Brech-Eiſen, Brech-Zeug, Vectis ferreus.
Inſtrumenta, quibus januæ & ſerræ aperiuntur, ſ. Indicia.
Breit, Latus, Breiten, Dilatare, cf. Ausbreiten.
Brennen, Urere, cf. Ab-Verbrennen, it. Brantewein-Kalck brennen, Brand.
Brenn-Blaſe, Cucuma, ſ. Gerade.
Brenner, Incendiarius, cf. Mord-Ziegel-Brenner.
Bret, Aſſer.
Bretmeiſter, Bretſchneider, ſ. Handwercker.
Bretſpiel, Ludus alveoli, ſ. Spiel.
Breve, ſ. Päbſtliches Breve, cf. Brief.
Breve teſtatum, Teſtimonium petitæ inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Brief, Epiſtola, Literæ, cf. Urias-Brief.
Diploma, Literæ conceſſionis, cf. Adels-Anſtands-Anwartungs-Artickels-Auftrags-Befreyungs-Begnadigungs-Beſtallungs-Beſtätigungs-Eiſerne, Frey-Geleits-Gunſt-Innungs-Laß-Los-Lehn-Leibgedings-Majeſtät-Panis-Schleich-Schutz-und Schirm-Vererbungs-Zumfft-Brief.
Inſtrumentum, Scriptura negotii cauſa confecta, cf. Aufdinge-Avis-Beſtändniß, Bey-Bezirck-Biel-Bodmerey, Dürre, Eigne, Fracht-Gedings-Getödtete, Girirter, Haupt-Kauff-Pacht-Retour-Scheide-Verſetzte, Wechſel-Brief.
Literæ Magiſtratus, cf. Abſchieds-Bitt-Compaß-Erſuchungs-Forderungs-Hülffs-Ladungs-Steck-Vermahnungs-Zug-Zwang-Brief.
Teſtimonium, cf. Geburts-Lehr-Brief.
Literæ veritæ, cf. Abſags-Anſchlags-Brand-Buhlen-Feind-Liebes-Treibe-Vehde-Brief.
Briefe auffangen, Intercipere literas.
Briefe erbrechen, Aperire literas alienas, ſ. Falſch.
Briefs-Inhaber, Poſſeſſor documenti, cf. Getreuer Briefs-Inhaber.
Briefſteller, Scriptor, Autor ſcripti, cf. Concipient.
Briefträger, Tabellarius.
Brief-Wechſel, Colloquium epiſtolare.
Brief und Siegel, Documentum guarentigiatum, cf. klare Br. und S.
Briefliche Urkunden, Briefſchafften, Documenta literaria.
Bringen, Ferre, Producere, cf. Ab-An-Auf-Aus-Bey-Dar-Durch-Ein-Her-Hinter-Uber-Ver-Um-Unter-Voll-Vor-Wieder-Weg-Zu-Zuſammen bringen.
Brod, Panis, Gall. Pain, cf. Bothen-Brod, Panis-Brief, Appanage, it. Waſſer und Brod.
Brod backen, Panem conficere.

Bröd̃linge, Domeſtici, Commenſales, cf. Gebrödtete Ehehalten, Gebrödtet Geſinde.

Bruch, Fractura, Infractio legis, cf. Ab-Ein-it. Ehe-Friedens-Neu Schiff-Stein-Wind-it. Geringe, Hohe Brüche, it. Unverbrüchlich, Brechen, Bruſt.

Bruch-und Straf-Bücher, Libri Criminales.

Brücke, Pons, Brücken-Geld, Brücken-Zoll, Pontaticum.

Bruder, ſ. Anverwandte, cf. Gebrüder.

Brudermord, Fratricidium, ſ. Mord, Lehns-Fehler.

Brüderſchafft, Fraternitas, Societas, ſ. Geſellſchafft, cf. Erbverbrüderung.

Brunn, Fons, Puteus.

Brunnen-Geld, Collecta ad reparationem puteorum.

Brunnqvell, Scaturigo, ſ. Grentze.

Brunſt, Ardor, cf. Feuers-Brunſt.

Brunſt dämpffen, Reſtinctio libidinis, ſ. Ehe.

Bruſt, Pectus, Fractura, ſ. Armbruſt.

Brüſtgen, Supparum, ſ. Gerade.

Brut, Fœtus, Fœtura.

Brut verderben, Genituram ferarum deſtruere.

Bube, Nequam, Scortator, Falſus, cf. Spitzbube, Huren und buben.

Bubenſammet, Pſeudoholoſericum.

Bubenſtück, Flagitium, ſ. Verbrechen.

Buch, Bücher, Libri, Tabulæ publicæ, cf. Amts-Berg-Bruch-Concept-Concordien-Conſens-Erb-Fluhr-Fund-Gegen-Geheim-Gerichts-Hader-Handels-Kirchen-Kladder-Lager-Lehn-Mäckler-Raths-Rechen-Sääl-Schmader-Schoß-Stadt-Steuer-Straff-Sudel-Tauff-Vormundſchaffts-Urbar-Zins-Zunfft-it. Verbotene Bücher.

Buchbinder, Buchdrucker, ſ. Handwercker.

Buchführer, Buchhändler, Buchladen, Bibliopola, Taberna libraria, ſ. Handlung.

Buchhalter, Scriba, Teneur de Livres.

Buchſtaben, Literæ, Uſus in inductione documentorum, ſ. Beweis.

Bücher cenſiren, Cenſura librorum, ſ. Academie.

Büchſe, Theca, Pyxis eleemoſynaria, Bombarda, cf. Nadel-Zucker-Büchſe.

Büchſenmacher, Büchſenſchäffter, Büchſenſchmid, ſ. Handwercker.

Büchſen-Schieſſen, Bombardarum exploſio, ſ. Bürger.

Büchſen tragen, Geſtatio bombardæ feras occidendi gratia, ſ. Jagd.

Büchſen verſprechen, Faſcinatio bombardarum, ſ. Zauberey.

Bude, Taberna, Tugurium, Manſio, cf. Kreiſſel-Stech-Bude.

Budtheil, Mortuarium, Pars ſuppellectilis hominis proprii, quæ poſt ejus mortem Domino cedit.

Bügel, Curvatura, ſ. Steigbügel.

Bule, Buhle, Buhler, Amicus, Amica, cf. Mitbuhler.

Buhlenbrief, Literæ amatoriæ, ſ. Lehnsfehler.

Bulle, Bulla, Sigillum, Diploma, ſ. Güldene Bulle.

Bullati Doctores, Doctores a Comite Palatino creati.

Bund, Bündniß, Fœdus.

Fœdus

§. 1. Ein Bündniß iſt ein Pactum, ſo diejenigen, welche dergleichen zu ſchlieſſen das Recht haben, zu beyderſeitiger Hülffe und andern Vortheile mit einander aufrichten.

§. 2. Man theilet ſie in

1. bloſſe

1. blosse Freundschaffts-und besondere Vereinigungs-, amicitiæ, singularis præstationis
2. gleiche und ungleiche, als die Schutz-oder Erbschutz-, æquale, inæquale
3. Kriegs-oder Friedens halber, belli, pacis
4. Schutz-und Trutz-, defensivum offensivum
5. beständig oder nur auf eine Zeit, perpetuum temporarium
6. erblich oder nur vor die Person geschlossene. reale, personale

§. 3. Ein Kayser kan von Reichs wegen ohne der Stände Einwilligung, dergleichen nicht, sie aber unter sich wohl schliessen, I. P. O. a. 8. §. Gaudeant, Cap. Car. a. 6. und sind der letztern Exempel die Churfürstliche Vereinigung, der Schwäbische, Schmalkaldische, Rheinische, Hannsee-Bund und andere, doch dürffen solche nicht wider das Reich und den Kayser seyn, G. B. t. 15. gleichwie auch der Kayser seiner Lande halber unbeschädigt des Reichs zu thun verspricht, Cap. Car. a. 6. Statuum Imperii.

§. 4. Insonderheit haben die Schutz-Bündnisse, da ein mächtiger Reichs-Stand einen schwächern in Schutz nimmt, oder dieser sich in jenes Schutz begiebet, des Kayserlichen Consenses nicht nöthig, R. A. 1555. §. 23.

§. 5. Das Recht Bündnisse zu schliessen stehet auch der freyen Reichs-Ritterschafft zu, als davon Exempel verhanden.

Bunds-Genossen, Confœderati, s. Natur-und Völcker-Recht.

Bür, Bühr, Officium, s. Gebühr, cf. Verbühren.

Bürde, Onus, Servitus oneris ferendi, s. Befugniß, cf. Aufbürden.

Burg, Arx, Castrum, Civitas, cf. Gebürge.

Burg-Friede, Pax burgensis.

Burgfriedens-Bruch, Crimen fractæ pacis burgensis, s. Friede.

Burggraf, Burggravius, s. Reichs-Stand.

Burgkeller, Cella oppidana, cf. Stadt-Keller.

Burglehn, Feudum burgaticum, burgense, castrense, Gardiæ.

Burgschoß, Tributum castrense, Census castro pendendus, s. Steuer.

Burg-Vogt, Castellanus, Præfectus castri.

Bürger, Civis.

§. 1. Das Bürger-Recht wird eingetheilet in ein allgemeines, Vermöge dessen einer ein Mitglied des Reichs, besonderes, da einer entweder eines gewissen Landes Kind oder in einer gewissen Stadt Bürger ist. Jus civitatis universale provinciale locale

§. 2. Ein Bürger der letzten Art ist eine Person, so des Bürgerrechts, der Ehren und Würden, auch Beschwerden theilhafftig ist. Municeps

§. 3. Man theilet sie in Stadt-Kinder, die ihr Bürgerrecht vom Vater bekommen, l. 6. §. t. ff. ad municip. und angenommene Bürger, wiewohl auch die erstern ob gleich gegen ein geringer Bürger-Geld dazu angenommen werden, und geniessen des Bürger-Rechts auch die Vorstädter oder Pfahl-Bürger, l 87. 154. ff. d. V. S. von denen iedoch zu unterscheiden, die ihren vorigen Herrn zum Nachtheil anderswo das Bürgerrecht erlangen, und auch Pfahl-Bürger oder Ausbürger, it. Schaufel-Bürger heissen, G. B. c. 16. originarius ascititius suburbicarius Pfahlburgeri Usburgeri

§. 4. Sie werden auch in den Rath und die Bürgerschafft getheilet, jenes ist der Magistrat, so aus Bürgermeister und Raths-Herren bestehet, dazu auch die Vierthelsmeister zu rechnen, diese aber die Unterthanen. Senatus Civitas Consul senatores Tribuni plebis

§. 5. Ihrer Handthierung nach werden sie in Kauff-und Handels-Leute, Kramer, Künstler, Handwercker und Gemeine, ingleichen in Viertel und Compagnien getheilet, und zu gewisser Zeit Bürgermusterung unter ihnen gehalten, die jungen unter gewissen Schützen-Gesellschafften zur Übung im Armbrust-Bogen-Büchsen-und Scheiben-Schiessen in den Schieß-Graben, Mercatores Artifices Opifices Cives simplices Lustratio Exercitia jaculatoria

Graben und bey der Vogelſtange angehalten, auf den Nothfall durch Läutung der Sturm-Glocke in Waffen gebracht.

§. 6. Bey Annehmung eines Bürgers, dazu der Magiſtrat nicht gezwungen werden kan, Rſ. gr. 1612. §. 29. wird

Origo
Pecunia novellis civibus ſolvenda
Juramentum
Album civium
Iaccla

1. deſſen Herkunfft und geführter Wandel unterſucht,
2. ihm ein gewiſſes Bürger-Geld,
3. der Bürger-Eyd abgefordert, und
4. er in die Bürger-Rolle eingeſchrieben.

Civis clientelaris

§. 7. Schlechte Einwohner haben zwar ihre Wohnung in der Stadt, ſind aber der Ehren-Aemter nicht theilhafftig, l. 239. §. 2. ff. d. V. S. l. 7. C. d. incol. auch werden einige nur zu Schutz-Verwandten oder Pact-Bürgern angenommen.

Onera perſonalia realia, mixta

§. 8. Die Bürgerlichen Beſchwerden, werden entweder auf die Perſon oder auf die Güther oder auf beydes gelegt, l 18. §. 1. 18. 26. ff. d. mun. & hon. l 214. ff. d. V. S. ſind entweder ordentliche oder auſſerordentliche, l. 16. ff. d vac. mun. l un. C. d. vac. publ. mun. bey deren Eintreibung, inſonderheit der Land-Steuer die Bürger-Glocke gebraucht wird.

Commercium
Jus braxandi

§. 9. Die Bürgerliche Nahrung, als Bierbrauen und Schencken, Weinſchenck, Kaufmannſchafft, Ubung der Handwercke, ſoll auf dem Lande nicht getrieben, ſondern ihnen gelaſſen, inſonderheit binnen der Meile nicht geduldet werden, L. R. L. 3. a. 66. L. O. 1482. 1555. t. brauen, ſchencken und andere bürgerliche Handthierung aufm Lande, Reſ. gr. 1661. §. 118. und muß derjenige, ſo aufm Lande des Brauens und Schenckens befugt ſeyn will, ſolches binnen zwey Monaten beweiſen, neue Schenckſtäte aber, Kretzſchmar, Ausſpann- und Gaſtungen, wo vor Alters keine geweſen, aufzurichten, iſt bey 100. fl. Straffe verboten, d. L. O. 1555. doch werden die Erb-Kretzſchmar, ſo das Brauen und Mältzen über Menſchen-Gedencken und verwährte Zeit rechtlich hergebracht, dabey gelaſſen, ib.

Modus præſcriptus

§. 10. Es muß aber dabey der geordnete Schutt und Guß nach Inhalt des Steuer-Ausſchreibens in Obacht genommen, ſolcher auch bey dem nachgelaſſenen Erndte-Trincken der Obrigkeit angezeiget werden, Rſ. gr. 1661. §. 142. 143.

Caſſepolium

§. 11. Ein Caffée-Haus oder Billard-Spiel zu haben, wird einem ohne beſondere Conceſſion nicht geſtattet, M. 1716. auch ſind darbey hier in Leipzig nachfolgende Puncte zu beobachten, daß

1. aller Auffenthalt und Bedienung von Weibs-Perſonen in Caffée-Häuſern, ſo wohl bey Zurichtung des Getränckes und deſſen Auftragen, als auch ſonſt unter was Vorwand es geſchehen mögte, desgleichen auch
2. alle Würffel, Karten und andere Glücks-Spiele den eintzigen Billard ausgenommen, bey Straffe gegen den Caffeé-Schencken zu exequiren, gäntzlich verboten ſeyn,
3. niemand Abends über 9. Uhr, des Winters um 10. Uhr, des Sommers bey 20. Thlr. Straffe in ſolchen Häuſern geduldet, und dieſelben über dieſe Zeit nicht offen gehalten,
4. die Kauff- und Handels-Jungen nicht zum Billard-Spiel gelaſſen,
5. um ein gewiſſes Quantum und nicht höher, iedoch nach Beſchaffenheit und Condition derer, ſo auf dem Billard ſpielen, die Partie zu ſpielen geſtattet,
6. des Sonntags unter währendem Gottesdienſte keine Gäſte geſetzt, und
7. wer in einem oder andern dieſer Puncte darwider handeln würde,

Bürger-Recht, das, Bürgerrecht, Bürgerthum, Bürgerschaft, Bürgerstand, Bürgerwürde, Bürgerehre, Bürgerpflicht, Bürgerpflichten, Bürgerlasten, Bürgerdienste, Bürgerwache, Bürgerbewaffnung, Bürgermiliz, Bürgergarde, Bürgercorps, Bürgerbataillon, Bürgercompagnie, Bürgerlieutenant, Bürgercapitain, Bürgerfahne, Bürgerfahnenträger, Bürgerfahnenband, Bürgerfahnenstange, Bürgerfahnenspitze, Bürgerfahnenquaste, Bürgerfahnentuch, Bürgerfahnenstoff, Bürgerfahnenfarbe, Bürgerfahnenschaft, Bürgerfahnenstock, Bürgerfahnenstab, Bürgerfahnenstangenspitze, Bürgerfahnenstangenquaste, Bürgerfahnenstangenband, Bürgerfahnenstangenschaft, Bürgerfahnenstangenstock, Bürgerfahnenstang

vor der Haupt-Verpflichtung des Schuldners oder Bürgens anheiſchig macht, zu unterſcheiden, l. 12. §. 14. ff. mand. l. 1. §. 8. ff. d. O. & A.

Delegatio Expromiſſio

§. 6. Der Schuldner wird nach Stellung eines Bürgen nicht los, weil weder der Gläubiger eine Uberweiſung, §. 3. l. quib. m. toll. obl. noch der Bürge eine Expromiſſion vorhat, l. 11. § ff. d. pecul. und ob ihn gleich ſeine oder des Bürgens Zahlung von dem Gläubiger liberiret, pr. l. quib. m. toll. obl. ſo wird er doch letztern Falls von dem Bürgen nicht los, daher dieſer vom Gläubiger die Abtretung ſeines Rechtes, l. 17. ff. d. fidej. als ein wider den Schuldner bequemes, l. 2. C. eod. und wider die verhandenen Mitbürgen nöthiges Mittel fordert, l. 39. ff. eod.

Beneficium cedendarum actionum

§. 7. Eines Bürgen Verpflichtung iſt

1. auf den Fall gerichtet, wenn der Schuldner nicht bezahlet, es muß alſo der Gläubiger die Ordnung halten, daß er nicht, wie ihm vormahls erlaubt geweſen, erſt den Bürgen, l. 5. C. d. fidej. ſondern erſt den Schuldner belange, ſonſt wird ihm die Voraus-Klage opponiret, Nov. 4. c. 1. C. 17. p. 2. die auch dem Bürgen zu ſtatten kommt, der ſich als Selbſt-Schuldner verſchrieben, als welche Formul die Natur der Bürgſchafft nicht ändert, C. 18. p. 2. im Wechſel aber hat die Exceptio Excuſſionis nicht ſtatt, E. P. O. A. §. 18.

Exc. Excuſſionis

2. des Schuldners Verpflichtung gleich, §. 5. I. d. fidej. wenn mehrere ſich vor einen verbürget, ſolte zwar nach des Gläubigers Intention eines ieden Verpflichtung des Schuldners ſeiner gleich ſeyn, maſſen es auch ſo gehalten, und ein ieder in ſolidum belanget wird, wenn die übrigen nicht ſolvendo ſind, §. 4. I. d. fidej. ſie vor einen Vormund gut geſagt, l. f. ff. rem pup. ſalv. daher auch derjenige, ſo ſich nebſt einer Weibs-Perſon verbürget, die gantze Schuld bezahlet, l. 48. ff. d. fidej. ſonſt aber haben die Mitbürgen das Recht die Schuld zu theilen, §. 4. I. eod. auch wenn ſie ſich in ſolidum verbürget, Nov. 99. c. 1. l. 3. C. d. fidej. und aus dieſem Fundamente wird die nebſt einem Minderjährigen geleiſtete Bürgſchafft getheilet, l. 48. §. 1. ff. eod.

Diviſionis

3. bis zu Erfüllung des Contracts verbindlich, dabey es bleibet, wenn der Gläubiger dem Schuldner auf ſein Anſuchen die Zahlungs-Friſt verlängert, C. 19. p. 2. es hätte ſich denn der Bürge ausdrücklich bedungen, nicht länger zu hafften, ib. l. 44. §. 1. ff. d. O. & A. ſo hebt auch des Bürgen Tod die Verpflichtung nicht auf, ſondern deſſen Erben bleiben verbunden, ob ihrer gleich nicht gedacht worden, §. 2. I. d. fidej. l. 13. C. d. contr. & comm. ſtip. C. 2[illegible]. p. 2. cf. Weichb. a. 117. Schwäb. L. R. a. 325. doch macht auch hierwider beſondere Abrede eine Aenderung, d. C. 20. p. 2.

Renunciatio

§. 8. Dieſer Rechte wird ein Bürge durch eine gemeine Verzicht nicht verluſtig, wenn keine beſondere dabey, C. 17. p. 2. er kan auch der Voraus-Klage und Theilung halber den ſäumigen Gläubiger zu klagen provociren, l. Si contendat, 28. ff. d. fidej. den Schuldner aber, ehe er vor ihn bezahlet, nicht verklagen, er verſchwendete denn das Seinige, l. 10. C. mand. oder die Bürgſchafft habe ſehr lange gewähret, c. f. X. d. fidej.

Provocatio ex L. Si contendat.

Bürgen ſoll man würgen, Sponde noxa præſto eſt.

Selbſt-Bürge werden, In carcerem abire, Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 1. L. 4. t. 16. a. 4.

Bürſte, Verriculum, Pecten ſetaceus, ſ. Gerade, cf. Borſte.

Bürſtenbinder, ſ. Handwercker.

Burt, Burth, Partus, Nativitas, ſ. Geburth.

Bürtig, Oriundus, cf. Eben-Vollbürtig.

Buſch, Sylva, Dumus.

Buschkauff, Emtio per aversionem, cf. Bausch.
Buschklepper, Grassator, ſ. Raub.
Busse, Emenda, Pœnitentia. Damnum, Impensa, cf. Frauen-Geld-Kirchen Sachsen-it. Ein-Zubusse, Ubermäßige Busse.
Bußtag, Dies pœnitentialis, ſ Ferien.
Büssen, Luere, Luenda facere, Damnum resarcire, cf. Verbüssen, it. Luſt, Schäden büssen, Lückenbüsser.
Butte, Vas, Büttner, ſ. Handwercker.
Büttel, Apparitor, Lictor, ſ. Ehrloſigkeit.
Bütteley, Carcer publicus
Butter, Butyrum, ſ. Mustheile.
Butterhandel, Butyri Emtio venditio.
Butz, Butzen, ſ. Putz.

C. C.

Cadet, Cadetten-Compagnie, Poſtgenitus, Cohors puerorum Nobilium, ſ. Soldat.
Caduc, Caducität, Caducitas, Ruina fundi tributarii, ſ. Steuer.
Caffée, Caffée-Bohnen, Genus fabarum, quæ aduſtæ potui calido conficiendo inſerviunt.
Caffée-Haus Caffée Schanck, Caffeepolium, ſ. Bürger.
Calamität, Calamitas, Labes ſegeti per tempeſtatem illata, Wetter-Schade.
Calender, Calendarium, Calendarii introductio, ſ. Kayſer.
Calviniſt, Calvinianus, ſ. Reformirte.
Calumnien, Calumniant, Calumniæ, Calumniator, ſ. Injurien.
Camin, Caminus, Infumibulum, cf. Herd.
Cammer, Camera, cf. Kammer.
Cammer-Gerichte, Judicium Camerale, Camera Imperii, ſ. Reichs-Gerichte.

Cammer-Gerichts-Ordnung, Ordinatio Judicii Cameralis.

§. Des Kayſerlichen Cammer-Gerichts Ordnung beſtehet aus drey Theilen, und handelt der erſte Part I.

Tit. 1. Von Perſonen des Cammer-Gerichts, wie das Kayſerl. Cam-Gericht mit Richtern und Urtheilern beſetzt, und wie viel derſelben ſeyn ſollen.
2. Die ſechs Kreiſe, die zu præſentiren haben.
3. Von Geſchicklichkeit der Perſonen des Cammer-Richters und der Beyſitzer.
4. Wie lang die Beyſitzer am K. Cammer-Gerichte verharren ſollen.
5. Wie an der abkommenden Cammer Richter und Beyſitzer ſtatt andere verordnet werden und wie dieſelbe geſchickt ſeyn ſollen.
6. Von Untauglichkeit der Beyſitzer, und wie die abgeſchafft ſollen werden.
7. Daß Cammer-Richter und Beyſitzer dem Cammer-Gerichte allein auswarten ſollen.
8. Von Urlaubnehmung des Cammer-Richters und der Beyſitzer.
9. Von Kleidung und anderm Wandel der Beyſitzer.
10. Von des K. Cammer-Richters-Amt insgemein.
11. — im Rath und wie er über der Beyſitzer Amt und Verrichtung halten ſoll.

12. Welcher maſſen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu referiren austheilen und befördern ſoll.
13. Wie und zu was Zeiten der Cammer-Richter die Supplicationes austheilen ſoll.
14. Wie und welchergeſtalt der Cammer-Richter unterſchiedliche Räthe anordnen und beſetzen ſoll.
15. Aus was Urſachen der Cammer-Richter den gantzen Rath beruffen und welchergeſtalt er die extraordinari Geſchäffte berathſchlagen und verrichten laſſen ſoll.
16. Von fernerer Verrichtung des Cammer-Richters, die Raths-Geſchäffte belangend.
17. Von des Cammer-Richters Amt in der gerichtlichen Audienz.
18. Welchem in Abweſen des Cammer-Richters der Stab und Richter-Amt befohlen werden ſoll.
19. Von der Beyſitzer Amt ingemein.
20. Welchergeſtalt die Beyſitzer die Acta annehmen, verwahren und wieder überliefern ſollen.
21. Vom Rathgang der Beyſitzer.
22. Von der Beyſitzer Amt im Rath und erſtlich von Expedition der Supplicationen.
23. Von Expedition der Sachen und welchergeſtalt die Beyſitzer referiren ſollen.
24. Welchergeſtalt die Beyſitzer votiren ſollen.
25. Wie und durch wie viel Beyſitzer die Urtheil verfaßt und angegeben werden ſollen.
26. Von der Beyſitzer Amt im Gericht.
27. Von Annehmung des Kayſerl. Fiſcals und ſeines Advocaten, auch derſelben Geſchicklichkeit.
28. Von des Kayſerl. Fiſcals Amt auſſerhalb des Gerichts und von ſeinen Deputaten.
29. • in der gerichtlichen Audienz.
30. Von Advocaten und Procuratoren, wie ſie geſchickt, und wie viel deren ſeyn ſollen.
31. Wie man Procuratores und Advocaten beſtellen, wie viel und was Sachen ein ieder annehmen ſoll.
32. Von ſubſtituirten und nachgeſetzten Procuratoren und Ubergebung der Sachen.
33. Wie die Procuratores mit gnugſamen Gewalt, Ratificirung und ſonſt in andere Weg verſehen ſeyn ſollen.
34. Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor dem Rath.
35. • vor Gericht.
36. • vor der Cantzley.
37. Von andern unterſchiedlichen Puncten der Procuratoren Amt belangend.
38. Ob die Partheyen eigne Redner haben mögen.
39. Von des Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley-Perſonen und wie dieſelben angenommen, auch zu Verrichtung ihrer Aemter angehalten werden ſollen.
40. Von des Verwalters Amt und Befehlch.
41. Von der Protonotarien Amt im Rath, Gericht und Cantzley.
42. Von der Notarien Amt.
43. Von der Leſer Amt.
44. Von der Secretarien, Ingroßiſten und Copiſten Amt.
45. Von dem Cantzley-Knecht.

46. Vom Tax der Cantzley-Gefäll.
47. Von der Pedellen Amt.
48. Von des Botenmeisters Amt und der Boten Deputaten.
49. Von den Cammer-Gerichts-Boten, und wie die bestellt und angenommen sollen werden.
50. Von der Boten Amt.
51. Wie und welchergestalt ein ieder Bot die Proceß exequiren und deshalben Relation thun soll.
52. Von den Notarien, welchergestalt sie exequiren sollen.
53. Von des Cammer-Gerichts Medico.
54. Von dem Pfennigmeister und seinem Amt.
55. Von den armen Partheyen.
56. Von Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Personen.
57. Von des Kayserl. Cammer-Richters und der Beysitzer Besoldung.
58. Von Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Personen.
59. Von des Kayserl. Fiscals und des Fisci Advocaten Besoldung.
60. Von Besoldung der Advocaten und Procuratoren.
61. Von des Cammer-Gerichts Pedellen und Boten Besoldung.
62. Von des Kayserl. Cammer-Gerichts Medici und Pfennigmeisters Besoldung.
63. Von Freyheiten, Sicherheit und Geleit der Personen des Kayserl. Cammer-Gerichts.
64. Von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Kayserl. Cammer-Gerichts.
65. Von Straff der Beysitzer, und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halb gehandelt werden möge.
66. Von Straff der Advocaten und Procuratorn.
67. Daß die Geld-Pönen den Armen zu gut ausgegeben werden sollen.
68. Von Straff der Cantzley-Personen.
69. Von Straff der Boten.
70. Von Straff der armen Partheyen.
71. Von Eyden der Cammer-Gerichts-Personen und Partheyen, so daran zu handeln haben.
72. Von des Verwalters Eyd.
73. Der Gerichts-Schreiber und Leser Eyd.
74. Von des Fiscals Eyd.
75. Des Fiscals und Advocaten Eyd.
76. Der Advocaten Eyd.
77. Der Procuratorn Eyd.
78. Der Cammer-Gerichts-Secretarien, Ingroßisten und Copisten Eyd.
79. Der Pedellen Eyd.
80. Des Cammer Gerichts Medici Eyd.
81. Des Cammer-Gerichts Pfennigmeisters Eyd.
82. Des Botenmeisters Eyd.
83. Des Cammer-Gerichts Cantzley-Knechts Eyd.
84. Der Cammer-Boten Eyd.
85. Daß alle Cammer-Gerichts-Personen der Kayserl. Maj. und dem Reiche getreu zu seyn schweren sollen.
86. Form des Eyds, so den Cammer-Gerichts-Personen in den Visitationen vorzuhalten; der Advocaten und Procuratorn Eyd.
87. Wie die Procuratores und Partheyen Juramentum Calumniæ schweren sollen.

88. Wie die Procuratores und Principalen ſchweren ſollen, ſo ſie die taxirte Koſten bey dem Eyd erhalten wollen.
89. Der Eyd Dandorum.
90. Der Eyd Reſpondendorum.
So des Beklagten Anwald auf des Klägers Articul Antwort geben ſoll.
91. Der Eyd der Bosheit, genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in ſein ſelbſt und ſeiner Partheyen Seele ſchweret.
92. Der Eyd Quartæ Dilationis, und derſelben Prorogation.
93. Der Eyd, ſo einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.
94. Der Eyd, ſo einer oder mehr zu Vormunden gegeben werden, durch einen Procuratorn geſchworen wird. So eine Mutter ihren Kindern zur Vormünderin verordnet.
95. Form der Zeugen Eyd.
96. Eyd der Armen.
97. Der Eyd, ſo ein Artzt, Balbierer oder einer andern Kunſt Erfahrner ſchweret über das, ſo ihm aus Erfahrung ſeiner Kunſt bewuſt iſt. Der Mahler Eyd.
98. Ordnung und Form des Juden-Eydes.

Pars 2. §. 2. Der andere.

Tit. 1. Von Gewalt und Gerichts-Zwang des Kayſerl. Cammer-Gerichts. Von erſter Inſtanz und Erſtlich von Perſonen und Sachen, ſo nicht dem Reich ohne Mittel, ſondern andern Gerichten unterworffen und an das Cammer-Gericht in erſter Inſtantz nicht gehörig.
2. Von Perſonen und Sachen, ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen und in erſter Inſtantz an das Cammer-Gericht nicht gehörig, und Erſtlich, wie und vor welchen Richtern Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige einander zu Recht fordern ſollen.
3. Wie und vor welchen Richter Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige die Prälaten, Grafen, Herren und den Adel, dem Reich ohne Mittel unterworffen, zu Recht fordern ſollen.
4. Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, die vom Adel und die Städte, die Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige, zu Recht fordern ſollen.
5. Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel und ſonſt keiner andern Gerichtsbarkeit unterworffen, ein ander zu Recht fordern ſollen.
6. Wie es mit Verlegung der niedergeſetzten Räth, Vergleitung der Partheyen, Appellation und anderm gehalten werden ſoll.
7. Wie um Fürſtenthumb, Grafſchafften ꝛc. in Recht gehandelt ſoll werden.
8. Wie und vor welchem Richter Entſetzung halb, die nicht Landfriedbrüchig, gehandelt ſoll werden.
9. Welchergeſtalt ob continentiam cauſæ, die Austrag nicht ſtatt haben ſollen.
10. Von Perſonen und Sachen, die von ihrer Art und Eigenſchafft wegen ungeachtet, ob ſie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen, in erſter Inſtantz an das Kayſerl. Cammer-Gericht gehörig, und Erſtlich, daß von wegen Uberfahrung des Kayſerl. Land-Friedens am Cammer-Gericht geklagt möge werden.
11. Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder daß ſie den Friedbrechern heimlich Zuſchub gethan, verdacht ſeyn, gehandelt, und ad purgandum procediret werden ſoll.

12. Von

12. Von Purgation deren, die ihre Güter gefährlicher Weis veräuſſern, oder die ſolche Güter von andern dergeſtalt annehmen.
13. Daß wider die, ſo der Aechter Güter, den Aechtern zu gut annehmen, am K. Cammer-Gericht gehandelt werden ſoll.
14. Daß wider die Ganerben, ſo die Aechter zu ihrer Gan-Erbſchafft zulaſſen, am Cammer-Gericht gehandelt werden ſoll.
15. Daß wider die, ſo ausgetretene Unterthanen, wider ihre Obrigkeit enthalten, am Cammer-Gericht gehandelt werden mög.
16. Daß wider die Obrigkeit, die wider die Herrnloſe Knecht andern nicht Hülff thun, am Cammer-Gericht geklagt möge werden.
17. Daß umb die Koſten und Schäden, von wegen Handhaben Friedens und Rechtens aufgewendet, am Cammer-Gericht gehandelt werden mög.
18. Von des K. Cammer-Gerichts Macht und Befehl, der Friedbrecher halb, wider die einer ſtattlichen Hülff vonnöthen.
19. Wie und wo umb Abſolution der Acht gehandelt werden ſoll.
20. Daß wider die Aechter auſſerhalb Friedbruchs Haab und Guth, am Cammer-Gericht gehandelt werden ſoll.
21. Daß alle und iede Fiſcaliſche Sachen und Fälle an dem K. Cammer-Gerichte gerechtfertiget werden ſollen, und welches ſolche Fälle und Sachen ſeyn.
22. Daß die Sachen der ſtreitigen Poſſeßion zwiſchen den Partheyen, ſo dem Reiche ohne Mittel unterworffen, am K. Cammer-Gericht gerechtfertiget, und wie es darinne gehalten werden ſoll.
23. Daß von Pfandung und Gefangener wegen am K. Cammer-Gericht gehandelt werden möge.
24. Von Arreſten, und welchermaſſen derſelben wegen am K. Cammer-Gericht geklagt werden möge.
25. Von Mandaten, in was Fällen dieſelben ohne, oder mit Juſtificatori Clauſul erkennt werden mögen.
26. Von Relaxation der Eyd ad effectum agendi.
27. Welchergeſtalt am K. Cammer-Gericht ex L. Diffamari gehandelt werden mög.
28. Von Sachen, die durch verſagt oder verzogen Recht an das Cammer-Gericht erwachſen.
29. Von Compromiſſen und welchergeſtalt dieſelbe am K. Cammer-Gericht angenommen, und darinn verfahren werden ſoll.
30. Daß alle Perſonen und Sachen, die ohne Mittel der Kayſerl. Jurisdiction unterworffen, und von derſelben nicht durch ſondere Austräge ausgenommen, an dem Cammer-Gericht fürgenommen werden ſollen.
31. Von Sachen, ſo in zweyter Inſtanz durch Appellation an das K. Cammer-Gericht erwachſen und gehören. Von welchen Richtern, in was Sachen und von welchen Urtheilen an das K. Cammer-Gericht appelliret werden ſoll oder nicht.
32. Wie und welchergeſtalt die Appellationes an das K. Cammer-Gericht geſchehen ſollen.
33. In was Zeit eine iede Appellation an dem K. Cammer-Gericht anbracht werden ſoll.
34. Wie und welchergeſtalt die Richter erſter Inſtantz die Acta zu ediren ſchuldig, und daß derhalben wider ſie Compulſoriales am Cammer-Gericht erkennt, und auf die Pön derſelbigen procedirt werden mag.
35. Von Vacantz und Ferien.

36. Daß das Cammer-Gericht fürohin zu Speyer gehalten werden ſoll.
37. Daß dem Cammer-Gericht ſein ſtracker Lauff gelaſſen werden ſoll.
38. Von Gewalt ferner Fürſehung und Declaration des Cammer-Gerichts Ordnung.

Part 3. §. 3. Im dritten

Tit. 1. Von dem gerichtlichen Proceſs.
Von gerichtlicher Audientz, wie und zu welcher Zeit dieſelbig gehalten werden ſoll.
2. Von Abwechſelung der Audienz Ordinariarum und Extraordinariarum.
3. Extraordinariæ.
4. Cauſæ ordinariæ.
5. Wie viel Umfragen in einer ieden gerichtlichen Audienz geſchehen ſollen.
6. Was und wie auf die erſte Umbfrag auch eröffnete Urtheil gehandelt ſoll werden.
7. Was in Novis gehandelt werden ſoll.
8. Was in Præfixis gehandelt werden ſoll.
9. Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz gehandelt werden ſoll.
10. Daß die Umbfragen Ordinariarum und contumaciarum aufgehebt, und welchergeſtalt den Partheyen zu ihrer Handlung gebührliche Zeit gelaſſen und angeſetzt werden ſoll.
11. Von Terminen in Erſter Inſtantz am K. Cammer-Gericht und anfänglich
Von dem erſten Termin, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll.
12. Von Ladungen, Mandat und andern Proceſſen, wie man die fertigen, reproduciren und darauf erſcheinen ſoll.
13. Von Klaglibelln und Artickeln, wie dieſelben in dieſem erſten Termin fürbracht werden ſollen.
14. Von Gewälten und Legitimationen der Procuratorn.
15. Von dem zweyten Termin in erſter Inſtantz, wie und was in demſelbigen gehandelt werden ſoll.
16. Von dem dritten Termin und was in demſelben gehandelt werden ſoll.
17. Von Exceptionibus wider die Artickel, welchergeſtalt ſie verbracht, und darauf gehandelt werden ſoll.
18. Von Reſponſionibus und welchergeſtalt darauf gehandelt werden ſoll.
19. Von Defenſionaln und Peremtorialn.
20. Von dem vierten Termin, auch wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll. Und Erſtlich von Commiſſarien und Commißion.
21. Von Dilationibus probandi, auch was ſonſt ferner in dieſem vierten Termin gehandelt werden ſoll.
22. Vom fünfften Termin, was in demſelben gehandelt werden ſoll, auch von Production der Urkunden, Inſtrumenten und andern Kundſchafften.
23. Von dem ſechſten Termin, auch wie und was in demſelben auf Einkommen Beweiſung gehandelt werden ſoll.
24. Von dem ſiebenden Termin, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll.

25. Von dem achten Termin, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll.
26. Von Mündlichen Beſchlüſſen: Wie und wann dieſelbe geſchehen ſollen.
27. Von Terminen in Auszügen, ſo die Haupt-Sach aufhalten, und nicht gar abſchneiden, genannt Dilatoriæ. Von dem erſten Termin in Dilatoriis.
28. Von dem andern Termin in Dilatoriis.
29. Von dem dritten Termin in Dilatoriis.
30. Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt Exceptiones peremtoriæ.
Von dem erſten Termin in endlichen Auszügen.
31. Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen.
32. Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in endlichen Exceptionen.
33. Von der Gegenklag, wie in derſelben procedirt werden ſoll.
34. Von Terminen zweyter Inſtantz, ſo von Bey- und End-Urtheil an das K. Cammer-Gericht appelliret wird. Vom erſten Termin in zweyter Inſtantz, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll, und Erſtlich: Von Reproduction der Appellation-Proceſs und Juſtification der Formalien.
35. Von Einbringung und Publication der Acten.
36. Von Appellation-Libellen.
37. Von Inhibition und wie man auf die Pön derſelben klagen ſoll, und von Attentaten.
38. Von dem zweyten Termin in der andern Inſtanz, wie und was in demſelbigen gehandelt werden ſoll.
39. Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in der andern Inſtantz, wie und was in demſelben gehandelt werden ſolle.
40. Von Nullität und Nichtigkeit-Sachen, wie und welchergeſtalt in denſelben procedirt und gehandelt werden ſoll.
41. Welchergeſtalt in Fiſcaliſchen Sachen procedirt werden ſoll.
42. Wie und welchergeſtalt in Sachen Mandatorum ſine vel cum clauſula procedirt werden ſoll.
43. Daß in Cauſis ſummariis ſummarie verfahren werden ſoll.
44. Wie auf Supplicationes im Gericht gehandelt werden ſoll.
45. Daß auch in Handlungen, ſo in der Ordnung nicht gemeldt, die beſtimmte Termin gehalten werden ſollen.
46. Die Terminen zu halten bey einer Pön.
47. Von Mäßigung der obbeſtimmten Terminen.
48. Wie die nicht gehaltene Termin gebeſſert, reiterirt und erholet werden ſollen.
49. Von ſchrifftlichen und mündlichen Fürträgen und Receſſen, wie und in was Ordnung dieſelben geſchehen ſollen.
50. Vom Ungehorſam der erſcheinenden Partheyen und verzüglichen Handlungen derſelben.
51. Von Contumacien und Ungehorſam der nicht erſcheinenden Partheyen und wie in derſelben gehandelt werden ſoll.
Von des nicht erſcheinenden Klägers Ungehorſam in erſter Inſtantz.
52. Von des nicht erſcheinenden Antworters Ungehorſam in erſter Inſtantz.
53. Von des nicht erſcheinenden Appellanten Ungehorſam.
54. Von des nicht erſcheinenden Appellaten Ungehorſam.
55. Ob der Ungehorſam hernach erſchiene, wie es gehalten werden ſoll.

56. Von Urtheiln, wie und in was Zeit, auch durch wie viel Urtheile dieſelbig geſprochen und eröffnet werden ſollen.
57. Von Execution und Vollziehung der Urtheil.
58. Erklärung obberührter Artickel, auch weiter Fürſehung der Execution des Kayſerl. Landfriedens und geſprochener Urtheil.
59. Von den Gerichtlichen Koſten, Taxation und Mäßigung derſelben.
60. Von Liquidation der Schäden und Intereſſe.
61. Daß von Urtheiln des K. Cammer-Gerichts nicht appelliret oder ſuppliciret werden möge.
62. Von der Reſtitution wider die Urtheil des Cammer-Gerichts.
63. Von Reviſion und Beſichtigung der Acten und geſprochnen Urtheiln am K. Cammer-Gericht, auch Syndicat der Urtheiler, und wie mit dem allen gehalten werden ſoll.
64. Daß der Proceß in allen Fällen vermög gemeiner Recht gehalten werden ſoll.

§. 4. Nach dieſer ſo wohl als nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ſoll ſchlechterdings verfahren werden. Cap. Car. a. 17.

Cammer-Güther, Bona Cameralia, ſ. Fiſcus; cf. Domaine.
Cammer-Hülffe, Collecta Cameræ inferenda, ſ. Steuer.
Cammer-Lehn, Feudum Cameræ, burſæ, de cavena.
Cammer-Paß, Literæ immunitatis a vectigali e Camera Principis obtinendæ.
Cammer-Zieler, Collecta ad ſuſtentationem Judicii Cameralis deſtinata, ſ. Reichs-Steuer.
Cämmerer, Ertz-Cämmerer, Archicamerarius, ſ. Ertz-Aemter.
Cämmerey, Ærarium, ſ. Fiſcus.
Canal, Alveus, Aquæductus, ſ. Befugniß.
Canicular-Feyer, Feriæ caniculares.
Candidat, Candidatus, Titulum vel officium ambiens, ſ. Geiſtliche.
Canon, Regula, Cenſus, ſ. Erbzins.
Canones Apoſtolorum, ſ. Concilia.
Canonicat, Canonicatus, ſ. Adel.
Canoniſirung, Canoniſatio, Receptio mortuorum in numerum ſanctorum.
Cantor, Pſalmiſta, ſ. Cleriſey.
Cantzel, Cathedra, Suggeſtus, cf. Eröffnung, ſ. Geiſtliche.
von der Cantzel werffen, De ſuggeſtu ſugillare, ſ. Injurien.
Cantzeley, Cancellaria.
Cantzeley-Lehn, Feudum Cancellariatus.
Cantzeleyſaſſe, Qui immediate in Cancellaria Principis forum ſortitur, cf. Schrifftſaſſe.
Cantzeley-Schreiber, Cantzeliſt, Scriba Cancellariæ.
Cantzler, Cancellarius, Ertz-Cantzler, Archicancellarius, ſ. Ertz-Aemter.
Capelle, Capella, Sacellum, ſ. Kirche.
Caplan, Capellanus, Diaconus, ſ. Cleriſey.
Cappen, Capaun, Capaunen-Heyrath, ſ. Kappen.
Captur, Captura, Arreſtatio.
Captur-Befehl, Literæ incarcerationis, cf. Wechſel-Reſcript.
Capital, Sors, ſumma principalis, ſ. Zins.
Capital-Straffe, Pœna capitalis, quæ vitam naturalem vel civilem adimit.
Capitation, Capitatio, Kopff-Geld, ſ. Steuer.

Capitel, Capitul, Capitulum, Collegium Canonicorum, cf. Dom-Capitul.

Capitel-Monat, Mensis ordinarius, ſ. Bitte.

Capitulation, Capitulatio Imperatoria.

§. 1. Die Kayſerliche Wahl-Capitulation iſt ein der Chur-Fürſten vor ſich und in aller Reichs-Stände Nahmen mit dem neu-erwählten Kayſer getroffener Vergleich, darinnen der Kayſer gewiſſe ihm vorgelegte Puncte bey Verwaltung der Regierung zu beobachten vermittelſt eydlicher Zuſage verſpricht.

§. 2. Sie hat in dem Stande, wie ſie ietzo iſt, von Kayſer Carls des fünfften Zeiten ihren Anfang genommen, darauf Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. III. IV. Leopoldi, Joſephi und Caroli VI. Capitulationes erfolget.

§. 3. Der letzten vom 12. October 1711. Inhalt iſt, daß der Kayſer in 30. Artickeln Capitulatio Caroli VI.

1. den Päbſtlichen Stuhl in Schutz haben, und die Stände bey ihren Rechten ſchützen,
2. das Reich ſchirmen und vermehren,
3. die Chur-Fürſten in Conſideration halten,
4. Chur-Fürſten, Fürſten und Stände bey ihrem Jure ſuffragii laſſen,
5. Die Stände mit Cantzley-Geldern, Nachſchüſſen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen,
6. Ohne ihre Bewilligung in Reichs-Händeln keine Bündniſſe machen,
7. Uber die Policey-Ordnung halten,
8. Ohne aller Chur-Fürſten Willen keinen Zoll von neuen geben noch alte erhöhen,
9. den Müntz-Beſchwerungen abhelffen,
10. Nichts ohne der Stände Zulaſſen vom Reiche veräuſſern,
11. Ihnen die Lehn-Briefe unweigerlich wiederfahren laſſen,
12. die Ergäntzung der Reichs-Kreiſe befördern,
13. wenn die Comitia ceſſiren ſolten, wenigſtens alle zehn Jahr einen allgemeinen Reichs-Tag halten,
14. den Stuhl zu Rom nicht wider die Concordata Principum handeln laſſen,
15. die mittelbaren Reichs- und der Stände Unterthanen in Schutz haben, und zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten,
16. im Reiche Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen,
17. auf die im Reichs-Hof-Rathe oder Cammer-Gerichte gefällete Urtheile mit der Execution verfahren,
18. keinem Reichs-Stande die Exemtion von des Reichs Jurisdiction geſtatten,
19. den Ständen zu dem gewaltlich abgenommenen wieder verhelffen,
20. in Acht- und Ober-Acht-Sachen nicht zu ſchleunig verfahren,
21. die Stände mit ihrer Vaſallen verwirckten Lehn nach ihrem Willen ſchalten laſſen, und ſolche nicht zum Kayſerlichen Fiſco ziehen,
22. bey Collation Fürſtl. und Gräfl. oder anderer Dignitæten auf meritirte und im Reiche angeſeſſene ſehen,

23. die Kayſerliche Reſidenz und Hof im Heil. Röm. Reich halten,
24. den Reichs-Hofrath mit tüchtigen Fürſten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderſeits Religion beſetzen,
25. in Beſtellung der Reichs-Hof-Cantzley dem Chur-Fürſten zu Maynz keinen Eingriff thun,
26. dem Hertzoge von Savoyen die Belehnung des Montferrats erfolgen laſſen,
27. auswärtigen Fürſten und Potentaten über Immediat- und Mediat-Städte und Stände keine Schutz- und Schirm-Briefe ertheilen,
28. auswärtige Geſandten ſich nicht in Reichs-Sachen einmiſchen laſſen,
29. den Ständen durch die Kayſerl. Poſt-Aemter keine Beſchwerden verurſachen,
30. die Reichs-Hofräthe und Kayſerl. Cammer-Gerichte über dieſe Capitulation halten laſſen.

perpetuz. §. 4. Man hat ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden auf eine immerwährende Capitulation gedacht, W. F. Inſtr. a. 8. §. habeantur; dabey iſt doch die Chur-Fürſten ſich das Jus adcapitulandi vorbehalten, Capit Carol. a. 30.

Cardinal, Cardinalis, Pater purpuratus, ſ. Cleriſey.

Carrethe, Carroſſe, Currus, Petoritum.

Carrethen-Zins, Cenſus pro vectura a Superintendentibus viſitantibus exactus.

Cartel, Cartel, Conventio ſuper lytro pro redimendis captivis, ſ. Soldat.

Literæ diffidatoriæ, provocationis.

Carteltråger, Lator literarum provocatoriarum ad duellum, ſ. Duell Mandat.

Caſſe, Caſſa, Arca, Fiſcus, Ærarium, cf. Koſten, it. Brand-Feuer Kreis-Jungfern-Junggeſellen-Kriegs-Landſchaffts-Leichen-Männer Reichs-Weiber-Witwen-Witwer-Caſſe, ſ. Geſellſchafft.

Caßirer, Arcarius, cf. Kreis-Caßirer.

Caßirung, Caſſatio Arreſti, Inhibitionis, Hypothecæ, Dimiſſio militum.

Catechet, Catecheta, ſ. Geiſtliche, cf. Kinderlehrer.

Cathedral-Kirche, Eccleſia cathedralis.

Catholiſche, Catholici, ſ. Cleriſey.

Cavent, Caviren, Cautio, Fidejuſſio, ſ. Bürge, Vorſtand.

Caviller, Excoriator, ſ. Schinder.

Cautel, Cautela, Circumſpectio in negotio civili.

Cautela Socini, ſ. Erbtheil.

Caution, Cautio, ſ. Vorſtand; cf. Juratoriſche Caution.

Cenſur, Cenſura, librorum, ſ. Academie; eccleſiaſtica, ſ. Kirchen Cenſur.

Cent, Jurisdictio criminalis, ſ. Zent.

Ceremonien, Cerimoniæ, ſ. Gottesdienſt, cf. Kirchen-Ceremonien.

Certioration, Certioratio, ſ. Bürge.

Ceſſion, Ceſſio Nominis, Actionis, Hereditatis.

Ceſſio. §. 1. Eine Ceſſion iſt ein Contract, darinnen einer ſeine Forderung dem andern vor ein gewiſſes Geld abtritt und überläſſet.

§. 2

§. 2. Man theilet ſie in
1. die Ceſſion eintzelner Forderungen und einer gantzen Erbſchafft, Actionis Hereditatis
2. gerichtliche und auſſergerichtliche, judicialis extrajudicialis
3. zuläßliche und unzuläßliche Ceſſiones. licita, illicita

§. 3. Eine Erbſchafft kan nicht allein, wenn ſie einem bereits angefallen, ſondern auch wenn ſie noch zukünfftig iſt, cediret werden, l. 11. ff. d. her. l. act. vend. und wird dabey die Gewähr nur überhaupt, nicht aber wegen aller eintzelnen Sachen geleiſtet, l. 2. ff. eod.

§. 4. Eine Forderung kan auſſergerichtlich ſo wohl als gerichtlich cediret werden, Dec. 40. doch muß es gerichtlich geſchehen, wenn ſolche um an wenigers, als die Schuld iſt, hingegeben wird, Dec. 28. ingleichen wenn es eine Hypothec, wobey die Confirmation und neuer Conſens vonnöthen, E. P. O. t. 46. §. 2.

§. 5. Man kan ordentlich allerley perſönliche und dingliche Forderungen cediren, l. f. C. d. her. l. act. vend. vor unzuläßlich aber wird die Ceſſion, ſo einem mächtigern geſchicht, gehalten, l. 1. ſequ. C. ne lic. pot. Dec. 65. ingleichen diejenige, da ein Vormund ſich ſeines Mündels Forderungen abtreten läſſet, Nov. 72. c 5. potentiori facta

§. 6. So war auch die Ceſſion um ein wenigers in ſo weit unzuläßlich, daß der Ceſſionarius ein mehrers, als er vor die Schuld gegeben, vom Schuldner nicht erheben ſolte, l. 22. C. mand. doch hat dieſe Conſtitutio Anaſtaſiana heutiges Tages nicht ſtatt, wenn die Ceſſion um ein wenigers mit Meldung der Umſtände gerichtlich geſchehen, Dec 28. gleichwie ſolche auch bey Theilung einer Erbſchafft, wenn Ceſſiones unter den Mit-Erben vorgehen, nicht beobachtet wird, d. l. 22. C. mand. L. Anaſtaſiana

§. 7. Der Chriſten an Juden, und der Juden an Chriſten beſchehene Ceſſiones werden auch vor ungültig erkläret, R. A. 1551. in Sachſen aber werden ſelbige bey ihrer Gültigkeit gelaſſen, Deciſiv-Reſ. 1715.

§. 8. Hingegen ſind alle wucherliche Ceſſiones unzuläßlich und ſtrafbar, T. A. t. vom Wucher, M. 1609. 1614. 1675. 1724.

§. 9. Das Geld vor eine Forderung muß keine Verkürtzung über die Helffte mit ſich bringen, ſonſt kan der verletzte Theil nach der gemeinen Regel auf Hinterziehung der Ceſſion klagen, l. 2. C. d. reſc. vend. Dec. 28. Læſio ultra dimidium

§. 10. Der Cedent hat dabey nur ſo viel zu gewähren, daß es mit der Forderung ſeine Richtigkeit gehabt, nicht aber, daß der Ceſſionarius am Ende auch würcklich bezahlet werde, l. 4. ff. d. her. l. act. vend. Evictionis præſtatio

§. 11. Der Ceſſionarius hat nach beſchehener Ceſſion allein das Recht die Forderungen einzutreiben, ſo daß er dem Cedenten darinnen billig vergehet, l. 5. C. d. her. l. act. vend. l. 55. ff. d. procur. doch muß er ſich durch die Ceſſion ad cauſam legitimiren, E. P. O. A. §. 7.

§. 12. Von der Ceſſion einer Schuld iſt die bloſſe Anweiſung unterſchieden, als welche weder den Anweiſenden liberiret, noch die Gefahr auf den andern transferiret, Dec. 66. M. 1699. §. 4. Aſſignatio.

Char-Freytag, Char-Woche, Natalis redemtionis humanæ, Septimana ſancta, Hebdomas paſſionis Chriſti, ſ. Feriæ.

Charitativum Subſidium, ſ. Steuer.

Charoulle, Ciſtula, Fiſcus.

Charoull-Gelder, Pecunia ad neceſſitates particulares Principis deſtinata, ſ. Fiſcus.

Chor, Chorus, χῶρα, Diſtrictus.

Chor-Biſchoff, Chorepiſcopus, qui ruri vel in parochia Epiſcopi vices obit, περιοδευτὴς, l. 42. §. 9. C. d. epiſc. & cler.

Chor-Herren, Canonici. ſ. Cleriſey.

Chriſt, Chriſtus, Chriſtianus, cf. Heiliger Chriſt.

Chriſt-

Chriſt-Beſcherung, Chriſt-Geſchencke, Apophoreta, Dona natalitia ſ. Geſinde-Ordnung.

Chur, Electio, Dignitas Electoralis.

Chur-Aemter, Officia Electoralia, ſ. Ertz-Aemter.

Chur-Erbe, Heres dignitatis Electoralis, cf. Chur-Printz.

Chur-Fürſt, Churfürſtenthum, Elector, Electoratus, S. R. I. Novemviri.

Electores §. 1. Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten haben folgende Vorrech und Privilegia, daß

1. ſie ohne Zuziehung der andern Reichs-Fürſten und Stände d Kayſer allein erwehlen, daher ſie auch den Nahmen haben,
2. ihm vor ſich und im Nahmen des gantzen Reichs eine Capitul tion vorſchreiben,
3. die Ertz-Aemter haben,
4. einen beſondern von den übrigen Reichs-Ständen unterſchied nen Chur-Fürſten-Rath ausmachen,
5. ohne ihren Conſens der Kayſer keinen Reichs-noch
6. Deputation-Tag anſetzen kan,
7. ſie viele Jura Majeſtatis mit dem Kayſer allein und ohne d übrigen Stände zugleich exerciren,
8. nach Belieben einen Chur-Fürſten-Tag halten, und darauf vo des Reichs Wohlfahrt deliberiren, den man in die Wahl- un Collegial-Täge theilet, indem man jene wegen einer Kayſe Wahl, dieſe aber anderer Sachen wegen anſtellet, G. B. c. 12.
9. unter ſich Bündniſſe aufrichten, dergleichen verſchiedene gemei ne und die beſondere Chur-Fürſtliche Verein, d. A. 1519. Ca Car. a. 3.
10. wider ſie und einen ieden unter ihnen das Laſter beleidigter Ma jeſtät begangen wird,
11. ein ieder 2. Aſſeſſores bey der Reichs-Cammer præſentiret,
12. ſie das Jus de non appellando, und daß ihre Unterthanen vo Ihnen weder an das Cammer-Gerichte, noch an den Reichs-Ho Rath appelliren,
13. ihre Unterthanen das Privilegium de non evocando, und da ſie vor die Reichs-Cammer oder ein ander Gerichte auſſe Landes nicht gezogen werden können, haben, G. B. c. 11. §. 1.
14. Reichs-Lehn ohne des Kayſers Conſens kauffen,
15. vor ihre Belehnung am Kayſerlichen Hofe nichts bezahlen, G B. c. 29. §. 1.
16. Gold- Silber- und Ertz-Gruben haben und bauen, G. B. c. 9 §. 12. wiewohl dieſes andere auch haben,
17. Königen gleich gehalten werden, Baldachine haben und ſich bey öffentlichen Proceſſionen Schwerdter vortragen laſſen,
18. der Kayſer ihnen bey den Reichs-Tägen Contra-Viſiten giebet,
19. bey der Kayſerlichen Krönung ein ieder ſeine eigene Tafel hat, daran er mit bedecktem Haupte allein ſitzet,
20. in den importanteſten Reichs-Affairen und Sachen, die keinen Verzug leiden, der Kayſer ihr Conſilium einhohlen muß.

eccleſiaſtici ſeculares §. 2. Sie werden in Geiſtliche und Weltliche getheilet, und jene vom Kayſer liebe Neffen, dieſe aber liebe Oheime genannt, und wie ihrer alle Dignität auf den Ländern hafftet, und dieſe nicht getheilet werden dürf fen, G. B. c. 7. 25. alſo gelangen die Geiſtlichen durch die Wahl, die Welt lichen aber durch die Erb-Folge dazu, indem allemahl der älteſte Printz

als Chur-Erbe angeſehen, und ihm in ſeiner Minderjährigkeit bis in das 18de Jahr der nechſte Agnat zum Vormunde gegeben wird, G. B. c. 7. §. 2. 4.

§. 3. Die Geiſtlichen Chur-Fürſten ſind Maynтz, Trier und Cöln, und hat der zu Maynтz in Anſehung ſeines Reichs-Ertz-Cantzler-Amts das Reichs-Archiv, beſtellet am Kayſerlichen Hofe einen Reichs-Vice-Cantzler, und bey der Reichs-Cammer die Protonotarien und andere Bediente, hat hierüber Moguntinus

1. auf einem Reichs-Tage in Anſehung der ſämtlichen Stände das Directorium, und
2. daß er auf des Kayſers Propoſition auf den Reichs-Tägen im Nahmen des Reichs antwortet,
3. alle Geſandten ſich bey ſeinem Directorio legitimiren, und ihre Credenz Briefe daſelbſt inſinuiren,
4. wird das Maynтziſche Protocoll vor des Reichs Protocoll und authentique gehalten,
5. beruffet er die Chur-Fürſten zur Wahl eines Kayſers oder zu Reichs- und Chur-Fürſten-Tägen, nimmt den Eyd von ihnen ab, colligiret die Stimmen, projectiret die Capitulation, und publiciret die Wahl durch ein ordentlich Inſtrument,
6. krönet den Kayſer, doch nur wenn ſolches im Maynтziſchen Diſtrict geſchicht, indem im Cölniſchen Diſtrict der zu Cöln krönet, auſſerdem beyde alterniren, auch alle 3. Geiſtliche Chur-Fürſten dem Kayſer die Krone aufſetzen,
7. daß er die Reichs-Cantzley und Cammer viſitiret,
8. des Chur-Rheiniſchen Kreiſes ausſchreibender Fürſt,
9. Director und Protector der Reichs-Poſt iſt,
10. im Interregno nebſt den Vicariis vigiliret,
11. das Jus de non appellando,
12. die Stapel-Gerechtigkeit hat,
13. ſeine Unterthanen ſich ohne ſeinen Conſens in keine andere Herrſchafft begeben können,
14. auf dem Mayn-Strome das ſo genannte Marckt-Schiff,
15. das Recht die Reichs-Pfandſchafften einzulöſen.

§. 4. Der zu Trier, welcher ſich Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat ſchreibet, hat Trevirenſis

1. bey der Kayſer-Wahl das erſte Votum, G. B. c. 4. §. 4.
2. expediret vor Maynтz in Sachen, ſo dieſes angehen,
3. mag die in Bann gethanen nach Jahres-Friſt in die Reichs-Acht erklären,
4. hat das Jus de non appellando, doch nur bis auf 1000. Gold-Gülden,

der zu Cöln, ſo Ertz-Cantzler durch Italien, hat bey der Kayſer-Wahl das zweyte Votum, und krönet auf gewiſſe Fälle den Kayſer. Colonienſis

§. 5. Die Weltlichen Chur-Fürſten ſind der König in Böhmen, Chur-Fürſt zu Pfaltz, Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg, und iſt der König in Böhmen ſeit 1708. im Churfürſtlichen Collegio aufgenommen worden, hat auch eine Reichs-Anlage übernommen, iſt der erſte Weltliche Chur-Fürſt, hat bey der Kayſer-Wahl das dritte Votum, G. B. c. 4. §. 4. darf wegen ſeiner Belehnung nicht an den Kayſerlichen Hof reiſen, ſondern es muß ihm die Lehn an einem benachbarten Orte, ſo nicht über 10. oder 15. Meilen von ſeinem Reiche entfernet, gereichet werden, und ſeine Einwohner können vor kein auswärtig Gerichte gefordert werden, G. B. c. 8. §. 1. Rex Bohemiæ

§. 6.

Palatinus §. 6. Der Churfürst zu Pfaltz ist Reichs-Vicarius, und hat
1. das Wildfangs-Recht, vermöge dessen alle ausser der Ehe erzeugt und Fremdlinge, so sich in seinen, oder der benachbarten Fürste Landen niederlassen und in Jahr und Tag keinen nachfolgende Herrn gehabt, in die Zahl der Leibeigenen genommen, und d Fahe-Gülden von ihnen gefordert werden kan,
2. kan er die Bürgerlichen in den Adelichen und diese in den Frey herrlichen und Gräflichen Stand erheben,
3. alle Reichs-Pfandschafften an sich bringen,
4. hat die Herrschafft über den Rhein-Strom, so ferne selbige nich von andern allbereit acquiriret ist,
5. ist aller Kupfferschmiede und Kesselflicker in Elsaß, Francken Schwaben und andern angräntzenden Provintzien Patron,
6. in drey Kreisen mit ausschreibender Fürst.

Saxonicus §. 7. Der Churfürst zu Sachsen, der auch Reichs-Vicarius, hat
1. wenn ein Reichs-Tag gehalten wird, durch seinen Reichs-Erb Marschall die Qvartiere zu alligniren, wegen Getreide und ande rer Victualien Reglements zu machen, und die Jurisdiction übe der gesamten Reichs-Stände Domestiqven in Civil- und Crimi nal-Fällen,
2. in Abwesenheit des Churfürstens von Mayntz und in Sachen dabey dieser interessiret, das Directorium,
3. das Directorium in Sachen der Evangelischen Religion,
4. ist er der oberste Protector aller Hoff- und Feld-Trompeter, auch Hoff- und Heerpaucker.

Brandenburgensis §. 8. Der Churfürst zu Brandenburg hat
1. Macht, in seinem Lande neue Zölle anzulegen und die alten zu erhöhen,
2. mit seinem Fürstenthum und Landen als mit einem Allodio zu disponiren, doch daß es bey dem Chur- und Marggräflichen Hause bleibe,
3. darf er die Böhmische Lehn nicht in Person hohlen,
4. ist er Patron der Johanniter-Ordens-Ritter, denen er einen Heermeister oder Baillif ordnet.

Bavarus §. 9. Der Churfürst zu Bayern ist im Badischen Frieden restituiret, s. Bad. Fr. a. 15.

Hannoveranus. §. 10. Der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, so Ao. 1708. 1710. ins Churfürstliche Collegium aufgenommen worden, hat das Condirectorium im Nieder-Sächsischen Kreise, das Privilegium Electionis fori, sich entweder vor dem Reichs-Hoffrathe oder dem Cammer-Gerichte einzulassen und das Jus succedendi alternativum im Bisthum Osnabrück.

Churfürsten-Rath, Collegium Electorale.

Churfürsten-Tag, Diæta Electoralis, s. Reichs-Tag.

Churfürstliche Vereinigung, Fœdus Electorium.

Chur-Printz, Princeps dignitatis Electoralis heres.

Chur-Stadt, Civitas Electoralis.

Churmede, Churmiethe, s. Curmede.

Circkel, s. Zirckel.

Cisterne, Cisterna, Collectio aquæ pluviæ, s. Befugniß.

Citation, Citatio, cf. Haupt-Real Subsidial-Citation, s. Ladung.

Civil-Sache, Causa civilis, cf. Bürgerliche Sache.

Classe, Classis, Creditorum, s. Concurs.

Clausel, Clausula, cf. Mandatum cum l. sine clausula, s. Cammer-Gerichts-Ordnung.

Clerisey,

Clerisey, Clerus, Ordo ecclesiasticus.

§. 1. Die Römisch-Catholische Clerisey bestehet eines Theils aus dem Pabste und den Cardinälen, andern Theils aber aus Geistlichen und Ordens-Leuten.

Clerici

§. 2. Die Geistlichen sind entweder grosse oder kleine, und gehören zu den erstern

1. Patriarchen und Primates,
2. Ertz-Bischöffe,
3. Bischöffe,
4. Archidiaconi,
5. Ertz-Priester,
6. Priester, von welchen man sagt, daß sie in sacris und sacerdotio seyn,
7. Diaconi und
8. Subdiaconi, die nur in sacris.

§. 3. Die kleinen sind nicht einmahl in sacris, und heissen

1. Kertzenverwahrer oder Fackelträger,
2. Beschwerer,
3. Leser,
4. Thürschliesser,
5. Sänger und
6. Haushalter.

Regulares

§. 4. Ordens-Leute sind die Dom-Herren, Mönche, Geistliche Ritter und Jesuiten.

Canonici

§. 5. Die Dom-Herren oder Canonici sind
der Dom-Probst, als das Haupt der Dom-Herren,
der Dechant, der vor die zum Capitul gehörige Dinge sorget,
die Canonici, welche ihre Vicarien und Substituten haben, auch zum Unterscheid der Mönche, die man Canonicos regulares heisset, Canonici irregulares oder seculares genannt werden.

Monachi

§. 6. Mönche oder Religiosi sind Personen, so die 3. Vota des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth haben, werden entweder durch eigne Profession oder Widmung der Eltern dazu gebracht, dazu gehören auch die Nonnen, und haben jene ihren Abt, diese aber ihre Aebtißin zu Vorgesetzten.

Equites ecclesiastici

§. 7. Die geistlichen Ritter, so zu Führung des Krieges wider die Ungläubigen verbunden und einem gewissen Orden, dessen Würde und Recht sie geniessen, zugethan sind, auch von dem Ordens-Zeichen Creutz-Herren genannt werden, haben gleichfalls die 3. Vota der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, und sind die Orden

1. der Tempel-Herren,
2. der Marianer,
3. der Hospitaler oder S. Johanniter-Ritter.

Jesuitæ

§. 8. Die Jesuiten, haben über die obigen drey Vota noch das vierte, nehmlich das Votum missionis oder der Fortpflantzung der Religion über sich genommen.

Electio

§. 9. Ein Bischoff wird von seinem Capitul dazu erwehlet, oder wegen Hinderungen postuliret, t. X. d postul. præl. und hat beydes auch bey den der Augspurgischen Confession Verwandten statt, I. P. O. a. 5. §. 6.

Jura Episcopi

§. 10. Seine Rechte sind das Jus Ordinis, Lex Diœcesana, und Jurisdictio.

Coadjutor.

§. 11. Ihm wird aus gewissen Ursachen ein Coadjutor zugeordnet, c. un. d. cler. agrot. 6.

Client, Cliens, s. Advocat.

Cloac,

Cloac, Cloaca, Servitus cloacæ, ſ. Befugniß.

Cloacenräumer, Purgator latrinarum.

Cloſter, Monaſterium, Cœnobium, cf. Nonnen-Kloſter.

Coadjutor, ſ. Cleriſey.

Coinſpection, Coinſpectio, Jus civitatum Inſpectoribus Acciſarum Coinſpectorem adjungendi, ſ. Steuer.

Codicill, Codicilli.

Codicilli

§. 1. Ein Codicill iſt ein letzter Wille, darinnen keine ordentliche Erbeinſetzung, ſondern nur Fidei-commiſſe und Vermächtniſſe ohne die zu einem Teſtamente erforderte Solennitäten geordnet werden.

nuncupativi ſcripti eum vel ſine teſtamento plures

§. 2. Es kan ſolches ſowohl als ein Teſtament entweder mündlich oder ſchrifftlich, l. 8. §. 3. C. d. codicill. l. 3. C. d. bon. libert. l. 13. C. d. SS. eccleſ. entweder nebſt einem Teſtamente oder ohne daſſelbe, §. 1. I. d. codic. aufgerichtet, und entweder eines oder mehrere zugleich hinterlaſſen werden, § 3. I. eod.

§. 3. Eine ordentliche Erbeinſetzung oder Enterbung, §. 2. I. eod. die Setzung eines Affter-Erbens, l. 6. ff. d. jur. Codic. oder eines Vormundes finden darinnen nicht ſtatt, l. 1. §. 1. ff. d. confirm tut.

§. 4. Die zu einem Teſtamente erforderte Solennitäten ſind hier nicht nöthig, §. 3. I. d. codicill. es werden aber 5. Zeugen erfordert, l. f §. f. C. d. codic. die auch Weibs-Perſonen ſeyn mögen, a. l. 20. §. 6. ff. qui teſt. fac. l. 18. ff. d. teſtib. und muß derjenige, ſo es aufrichtet, ein Teſtament machen können, l. 6. §. 3. ff. d. jur. codic.

Clauſula codicillaris.

§. 5. Aus dieſer Verordnung iſt die codicillariſche Clauſul entſtanden, darinnen derjenige, ſo ein Teſtament aufrichtet, ſich erkläret, daß wenn ſein letzter Wille nicht als ein Teſtament gelten ſolte, er doch als ein Codicill gelten möge, welche Variation ihm zwar zu gönnen, l. 29. §. 1. ff. qui teſt. fac. l. 41. §. 3. ff. d. vulg. & pup. ſubſtit. l. 88. §. f. ff d. legat. 2. l. 3. ff. d. teſt. mil. die aber doch nicht allen Mängeln abhilfft, und wenn das Teſtament unvollkommen, a. l. 29. ff. qui teſt. fac. noch nicht vollzogen worden, l. 11. §. 1. ff. d. legat. 3. einer kein Teſtament machen können, keinen Effect thut, l. 6. §. 3. l. 8. §. 2. ff. d. jur. codic.

§. 6. Was einem aus einem Codicill gebühret, wird durch eben die Klagen geſuchet, ſo zu Erlangung eines Vermächtniſſes dienen, a. l. 1. 2. C. comm. d. legat. cf. l. 178. §. 2. ff. d. V. S. und ſtehet es keines weges in des Erben bloſſen Gefallen, ob er demjenigen, ſo darinnen bedacht worden, etwas geben wolle oder nicht, pr. I. d. codic. cf. §. 1. I. d. fideic.

Codicilliariſche Clauſel, Clauſula codicillaris, ſ. Codicill.

Coffée, ſ. Caffée.

Cognitio, Cognitio cauſæ, ſ. Proceß

Collator, Collatur, Patronus, Collatio officii eccleſiaſtici, ſ. Pfarr-Lehn.

Collecte, Collecta, Eleemoſyna, ſ. Steuer, Arme.

Collectation, Collectatio, Jus Principis, ſubditis tributa imperandi, ſ. Regalien, cf. Subcollectation.

Collegium, Societas, Corpus, ſ. Gemeinde, cf. Rechts-Collegium.

Collegial-Collegiat-Kirche, Eccleſia collegiata.

Collegial-Täge, Comitia Electoralia alia, quam Electionis cauſa inſtituta, ſ. Reichs-Tag.

Collegiatur, Collegiatura, ſ. Academie.

Collution, Colluſio, ſ. Verbrechen.

Commenderey, Commenthur, Compterey, Commenda, Frælatura, ſ. Ritter-Orden.

Commer-

Commercien, Commercia, ſ. Handel und Wandel.
Commercien-Sachen, Cauſæ commerciorum, ſ. Proceß.
Commination, Comminatio, ſ. Ladung.
Commiſs, Commiſs oder Ordre, Mandatum, ſ. Wechſel.
Commiſſion, Commiſſarien, Commiſſio, Commiſſarii, ſ. Richter, Gerichte.
Commiſſion-Waaren, Merces ad vendendum datæ, ſ. Concurs.
Commun, Communitas, ſ. Gemeinde.
Communität, Convictorium Academicum, ſ. Academie.
Communiciren, Communication, Communicatio Apoſtolorum, ſ. Appellation.
Comödie, Comœdia, ſ. Spiel.
Compactata, Pacta mutua.
Compactata Academiæ & Senatus Lipſienſis, ſ. Heer-Geräthe.
Comparatio Literarum, ſ. Urkunde.
Compaſs, Compaſs-Brief, Literæ mutui compaſſus, Literæ rogatoriæ, ſ. Ladung.
Compenſation, Compenſatio, ſ. Schuld.
Competent, Competitor, qui ſimul officium petit, ſ. Geiſtliche.
Competenz, Competentia fori, ſ. Gerichte.
Competentiæ beneficium, ſ. Zehr-Freyheit.
Complicen, Complices delicti, cf Mitſchuldige.
Compoſſeſs, Compoſſeſſio, ſ. Beſitz.
Compromiſs, Compromiſſum, ſ. Richter, Schieds-Richter, Proceß.
Compulſoriales, Literæ compulſoriales Literæ, quibus quis ad editionem vel exhibitionem Actorum compellitur, cf. Zwang-Brief.
Compurgatores, Mitpurgatoren, Perſonæ, quæ ſimul cum reo juramentum præſtant, quod eum credant innocentem, cf. Reinigungs-Eyd.
Comitiv, Comitiva, Collatio dignitatis Comitis Palatini, ſ. Pfaltz-Graf.
Compan, Compe, Socius.
Compagnie, Societas, ſ. Geſellſchafft.
Concept, Conceptus, Exemplum inſtrumenti Poſitio, Advocati domi concepta, ſ. Rechtlich Verfahren.
Concept-Buch, Liber exemplorum, l. 2. ff. d. fid. inſtrum.
Concipient, Autor, ſ. Schrifftſteller.

Concilium, Congregatio eccleſiaſtica.

§. 1. Ein Concilium iſt eine Verſammlung der Chriſten, ſo zu Erklärung der Glaubens-Artickel, Befeſtigung der Kirchen-Diſciplin, und Anordnung anderer nöthigen Dinge zuſammen beruffen werden.

§. 2. Man theilet ſie in
1. allgemeine, Concilia œcumenica
2. National- nationalia
3. Provincial-und provincialia
4. Biſchöffliche Verſammlungen, und ſind die allgemeinen das erſte Nicäniſche, die Conſtantinopolitaniſche, das Epheſiſche und das Chalcedoniſche Concilium, deren Schlüſſe als Geſetze angenommen werden, Nov. 131. c. 1. Synodus Diœceſana

§. 3. Ein Concilium zu beruffen ſtehet, nachdem die Kirche nicht mehr Convocatio natürlicher Freyheit, vid. Actor. 15. bey dem Landes-Herrn, und müſſen bey den Geiſtlichen auch weltliche Perſonen dabey ſeyn, c. 4. diſt. 96. c. 13. cauſ. 2. qu. 7.

§. 4. Gleichwie Ketzerey und Spaltungen die Gelegenheit ſind Con-

Symbola

cilia anzuſtellen, alſo iſt dasjenige, wovon darinnen gehandelt wird, hauptſächlich, daß man ſich in Glaubens-Sachen eines gewiſſen Bekänntniſſ s vergleiche und die Kirchen-Diſciplin Uber jenes werden Symbola, und über dieſe Kirchen-Ordnungen aufgerichtet.

Canones Apoſtolorum.

§. 5. Daher ſind auch das Symbolum Apoſtolicum und die Canones Apoſtolorum, cf. c 1. diſt. 16.

Concilium Academicum, Senatus Academicus, ſ. Academie.

Concordata Nationis Germanicæ.

§. 1. Die Concordata Nationis Germanicæ, ſind Ao. 1448. zwiſchen Kayſer Friderico III. und einigen Reichs-Fürſten eines, und Pabſt Nicolao V. andern Theils errichtet.

§. 2. Ihr Inhalt iſt

1. von den Beneficiis, ſo der Pabſt vergeben kan,
2. von der Wahl,
3. den abwechſelnden Monaten in Stifftern, und
4. den Annaten.

Concordien-Buch, Formula Concordiæ, ſ. Geiſtliche.

Concubine, Concubina, Concubinatus, ſ. Unzucht.

Concurs, Concurſus Creditorum.

§. 1. Der Concurſus Creditorum iſt ein Proceß, darinnen alle eines in Abfall gerathenen Schuldners Gläubiger auf ihre Forderungen klagen und ihr gegen einander habendes Vorrecht ausführen.

Maſſa concurſus

§. 2. Bey einem ſolchen Credit-Weſen hat der Richter zuförderſt die Concurs-Maſſam zu conſtituiren und mit Obſignation und Inventur der noch verhandenen Effecten, Beſtellung eines Curatoris bonorum, Auction und Subhaſtation, desgleichen mit Citation bekandter und unbekandter Gläubiger und nach Liquidation und Beſcheinigung ihrer Forderungen mit deren Location und folglich mit der Diſtribution zu verfahren, E. P. O. t. 41. §. 1.

Citatio creditorum

A. Pauliana

§. 3. Der Curator bonorum treibet die auſſenſtehenden Schulden ein, und wenn der Schuldner etwas zu ſeiner Gläubiger Nachtheil veräuſſert hat, wird es dem, ſo davon Wiſſenſchafft gehabt, wieder abgefordert, l. 1. ff. quæ in fraud. cred.

Jus ſeparationis

§. 4. Wenn einige Gläubiger ſchon bey des Schuldners Vorfahren zu fordern gehabt, wird auf ihr Verlangen eine Abſonderung der Güther vorgenommen, l. 1. §. 1. ff d. ſeparat welche auch ſtat findet, wenn eines Soldaten Gläubiger von deſſen Peculio caſtrenſi, l. 1. §. 9. ff. eod. oder andere, ſo auf verſchiedene Handlungen creditiret, ihre Befriedigung ſuchen, a. l. 5. §. 15. ff. d. trib. act.

§. 5. So wird auch das bey dem Schuldner befindliche Eigenthum als Commiſſions-Waaren und anderes von der Maſſa Concurſus ſeparatiret, und deſſen Herrn abgefolget, E. P. O. t. 42.

Beneficium competentiæ

§. 6. Wenn dem Schuldner das Beneficium Competentiæ zuſtehet, wird ein gewiſſes Capital dazu ausgeſetzt, und noch vor der Diſtribution ex Maſſa genommen, bey dem Rückfalle aber zu Befriedigung der in der Ordnung folgenden Gläubiger angewandt, E. P. O. t. 52. §. 3.

§. 7. Den Gläubigern antwortet entweder der Schuldner ſelbſt, oder der beſtellte Curator litis, ihre Priorität aber müſſen ſie ſelbſt gegen einander behaupten, E. P. O. t. 41. §. 4. t. 42. §. 1.

§. 8. Ihre Location geſchicht nach gewiſſen Claſſen, und die dem Concurs zum Beſten aufgewandte Koſten und Gebühren werden denenjenigen, ſo ihre Befriedigung erhalten, pro rata abgekürtzt, E. P. O. t. 42. n. 1.

§. 9. Sonſt

§. 9. Sonſt conſtituiret man entweder 5. 4. oder 3. Claſſen ingemein, oder im Locations-Urthel ſo viele, als verſchiedene Gläubiger vorkommen, nach welchen ſie das ihrige erhalten ſollen, indem Claſſes creditorum

1. einige beſonders privilegiret, daß ſie vor allen andern zu bezahlen, als nach Sächſiſchen Rechten der Vorſchuß zur Contribution bey feindlichem Einfalle oder zu theurer Zeit, M. 1707. 1720. die Begräbniß-Koſten, l. 22. §. 9. C. d. jur. delib. der Aufwand auf des Schuldners letzte Kranckheit, worzu auch das dem Geiſtlichen vor ſeinen Beſuch gebührende gehöret, l. 4. C. d. pet. her. das Liedlohn, L. R. L. 1. a. 22. C. 28. p. 1. die bey des Schuldners Vorfahren erlangte Hypothequen, E. P. O. t. 42. n. 6. das rückſtändige Kaufgeld, wenn ſich der Verkäuffer das Eigenthum oder die Hypothec deshalber vorbehalten, ib. n. 7. die Onera realia, ib. n. 8.
2. die vom Schuldner erhaltene Hypothequen der Zeit nach einander vorgehen, l. 2. C. qui pot. in pign. auſſer daß das Eheweib und der Fiſcus andern vorgezogen werden, und alſo gleichſam eine neue Claſſe zwiſchen der erſten und dieſer andern ausmachen, l. 12. C. eod. l. 28. ff. d. jur. fiſc. M. d. 24. Sept. 1734.
3. die gemeinen Gläubiger ohne Unterſcheid pro rata bezahlet werden, l. 6. C. d. bon. aut. jud. poſſ. C. 28. p. 1.

§. 10. Die Zinſen, ſo nach gemeinen Rechten neben den Capitalien vergnüget werden, l. 18. ff. qui pot. in pign. l. 9. §. f. ff. d. pact. ſind im Sächſiſchen den Capitalien ordentlich nachgeſetzt, Torg. Ausſchr. t. vom Wucher. Uſura

§. 11. Wer von den Gläubigern nicht erſcheinet, iſt ohne vorhergehende Sententia comminatoria pro præcluſo zu achten und beym Concurs weiter nicht zu admittiren, E. P. O. t. 41. §. 2. und mögen ſich diejenigen, ſo Reſtitionem in integrum haben, nur bis das Deſignations-Urthel rechtskräfftig wird, noch melden, ib. Pœna præcluſi

§. 12. In dem Deſignations-Urthel wird ſo viel möglich alſofort hauptſächlich erkannt, und ieder Gläubiger ſeiner Prioritat nach lociret, E. P. O. t. 41. §. 5. doch wo wegen einiger und ihrer Beſcheinigung oder Vorrechts halber noch Zweifel, iſt ſolches auszuſetzen, und darüber in einem Nach-Locations-Urthel zu erkennen. Sententia deſignatoria

§. 13. Wider das Urthel wird, wenn es ein Interlocut, gar kein Remedium, und wider ein Definitiv nur die Appellation, die Leuterung aber nicht zugelaſſen, d. §. 5. E. P. O. t. 41.

§. 14. Endlich wird ein Diſtributions-Abſchied abgefaſſet, und behörig publiciret, nach welchem iedem Gläubiger nach Abzug der Unkoſten das ſeinige zu bezahlen, doch mag den prioritätiſchen auch noch vor Erörterung des ſämmtlichen Credit-Weſens das ihrige gantz oder zum Theil abgefolget werden, E. P. O. t. 41. §. 6. Decretum diſtributionis.

§. 15. Nach entſtandenem Concurſe hören alle ſonderliche Klagen auf, und wird derjenige, ſo etwas fordert, oder auch die Hülffe ſuchet, ſchlechtdings zum Concurſe verwieſen, a. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred. c. 1. X. ut lit. pend. nih. innov.

Concuſſion, Crimen concuſſionis, ſ. Verbrechen.

Conferiren, Collatio bonorum, ſ. Erbtheilung, cf. Einwerffung.

Confeſſion, Confeſſio, cf. Augſpurgiſche Confeſſion.

Confirmation, Confirmatio clerici, ſ. Geiſtliche; negotii civilis, ſ. Gerichte, Richter.

Confiſcation, Confiſcatio, ſ. Fiſcus, cf. Einziehung.

Confrontation, Confrontatio, ſ. Inquiſition, cf. Gegenſtellung.

Conjectur, Conjectura, ſ. Vermuthung.
Conjuration, Conjuratio, Zuſammenverſchwerung.
Connexion, Connexitas cauſarum, ſ. Gerichte.
Connivenz, Conniventia, ſ. Verbrechen.
Conſens, Conſenſus, ſ. Einwilligung, Gunſt, Pfand, cf. Stillſchweigender Conſens.
Conſens-Buch, Liber conſenſuum Magiſtratus in oppignorationem fundi.
Conſignation, Conſignatio rerum venalium, cf. Verzeichniß.
Conſilium abeundi, ſ. Verweiſung.

Conſiſtorium, Judicium eccleſiaſticum.

§. 1. Ein Conſiſtorium iſt ein aus gewiſſen Perſonen beſtehendes Gerichte, ſo über geiſtliche Perſonen und Sachen zu richten, und den äuſſerlichen Gottesdienſt anzuordnen hat.

§. 2. Solch Gerichte wird wie andere vom Landes-Herrn niedergeſetzt, wie ſolches in Teutſchland vermöge des Religions-Frieden Chur- und Reichs-Fürſten, Grafen, Herren, Städte und Ritterſchafft in Ubung haben.

Conſiſtoriales

§. 3. Die Perſonen, woraus es beſtehet, ſind Geiſtliche ſo wohl als Weltliche, doch haben dieſe das Directorium, ſ. Conſiſt. Ordn. c. 2. ingleichen Protonotarien, Notarien und Copiſten.

§. 4. Die Sachen, ſo dahin gehören, ſind die entweder geiſtliche Perſonen, als Superintendenten, Paſtores, Diaconos, Schulmeiſter, Küſter, Cantores, Organiſten und Schulbediente betreffen, als die ſich ihres Fori nicht einmahl begeben ſollen, c. 12. X d for. comp. oder ihrer Natur nach vor geiſtlich gehalten werden, ſo daß darinnen auch weltliche Perſonen vor den Conſiſtoriis ſtehen müſſen.

Cauſa

§. 5. Dergleichen Sachen ſind, wenn

1. über Decem oder Zehenden,
2. über das Jus Patronatus oder Pfarr-Recht Streit iſt,
3. Ehe-Sachen, wenn von dem ehlichen Bande die Frage iſt, nicht aber wegen Erbfolge, Mitgabe, rechtmäßigen Standes der Kinder, Alimenten und dergleichen.
4. Ehebruch, muthwillige Verlaſſung, Untüchtigkeit zum Eheſtande, Grauſamkeit, in ſo ferne deshalber die Ehe aufgehoben, oder krafftlos erkannt, oder die Ehegatten von Tiſch und Bette geſchieden werden ſollen,
5. Erkäntniß über Unzucht, ſo ferne wegen der Ehe und Kirchenbuſſe die Frage iſt,
6. Begräbniß-Sachen, wenn die Art zu begraben auszumachen, ingleichen die Jurisdiction über Kirchhöfe und Gottes-Aecker,
7. Streit über Kirchen-Stühle und wegen Einhohlung eines neuen Pfarrers,
8. über Ketzerey, Spaltung und Abfall,
9. Erlaſſung des Eydes,
10. Almoſen, Stifftungen zu milden Sachen, Stipendia, Alimenta Pauperum,
11. Anordnung des Gottes-Dienſtes, Aufſicht auf die Kirchen-Sachen, Kirch-Rechnungen,
12. Cenſur der Bücher, worzu einige noch die von der weltlichen Obrigkeit nicht beſtraffte Laſter der Trunckenheit des Wuchers, ungezienender Reden, des Misbrauchs der heiligen Schrifft und der Entheiligung des Sabbaths rechnen.

§. 6. Geiſt-

§. 6. Geiſtliche Perſonen haben zwar ihr Forum vor dem Conſiſtorio, wenn aus einem Contracte oder auf bewegliches Guth, desgleichen wegen Verbrechung auf Erſetzung des Schadens, Gefängniß oder Geld-Straffe, Suſpenſion vom Amte geklaget wird, müſſen aber vor andern Gerichten ſtehen Perſona eccleſiaſtica

1. in dinglichen Klagen auf unbeweglich Guth,
2. in peinlichen Sachen,
3. wenn ſie Kläger ſind, und alſo des Beklagten Foro folgen, folglich auch
4. bey der Wiederklage,
5. als Erben einer weltlichen Perſon, l. 19. ff. d. judic.
6. wenn ſie Academici, indem die Academie mit dem Conſiſtorio concurrentem jurisdictionem hat.

§. 7. Von den ordentlichen Conſiſtoriis iſt der Kirchen-Rath unterſchieden, darinnen die dem Landes-Fürſten vorbehaltene, zum Jure ſacrorum gehörige Sachen ausgemacht, und den Conſiſtoriis nicht nachgelaſſen werden, auch werden die Conſiſtoria ſelbſt in Conſiſtoria und Ober-Conſiſtoria getheilet. Senatus eccleſiaſticus

§. 8. Die Conſiſtoria richten ſich nach dem ſonſt vorgeſchriebenen Modo procedendi, E. P. O. A. §. 2. citiren in Sachſen zwar durch Requiſition der ordentlichen Obrigkeit, aber ohne Meldung, daß es in ſubſidium geſchehe, Rſ. gr. 1661. §. 11. Proceſſus

§. 9. Die Execution wird entweder von ihnen ſelbſt verrichtet, oder nach Gelegenheit die weltlichen Gerichte deshalber imploriret, l. 8. 25. C. d epiſc. aud. Executio.

§. 10. Von den Conſiſtoriis kan appelliret werden, L. O. 1555. t. Conſiſtoria, doch von dem Kirchen-Rathe nicht an die Landes-Regierung, Deciſiv-Reſ. 1702.

Conſort, Conſors, Socius, cf. Handels-Litis-Conſort.

Conſpiration, Conſpiratio, cf. Zuſammenverſchwerung.

Conſtitutum poſſeſſorium, ſ. Beſitz, Ubergabe, Pfand.

Contagion, Contagio, cf. Peſt, ſ. Teſtament.

Continentia cauſarum, ſ. Gerichte.

Contingent, Rata portio, ſ. Reichs-Steuer.

Contract, Conventio, Promiſſio, Stipulatio &c.

§. 1. Ein Contract iſt die Erklärung, dadurch man ſich einem andern verpflichtet, etwas nach einer vorgeſchriebenen Form zu ſeinem Nutzen zu thun.

§. 2. Die in Rechten vorgeſchriebene Form ſoll es ſeyn, welche den Contract von dem Pacto unterſcheidet, wiewohl man die Contracte auch in benannte und unbenannte theilet, l. 7. §. 1. 2. ff. d. pact. Die Pacta begraiffen auch die Loslaſſung von einer Verpflichtung unter ſich, dahin ſich der Contract eigentlich nicht erſtrecket, §. 6. I. d. obl. qu. qs. ex contr. Contractus nominatus innominatus

§. 3. In Anſehung deſſen, worauf es hauptſächlich ankömmt, verpflichtet man ſich entweder zu Leiſtung einer Sache oder vor die Perſon zu Leiſtung einiger Dienſte. An jener überläſſet man entweder den Gebrauch, oder das Eigenthum derſelben. Den Gebrauch, wenn man ſolche gegen die in Natura oder auch in ſimili zu leiſtende Erſtattung hinleihet, ſie vermiethet oder verpachtet. Das Eigenthum, wenn man ſolche verſchencket, vertauſchet, verkauffet. Vor die Perſon verpflichtet man ſich, wenn man einem Dienſte leiſtet, ihm das ſeinige verwahret, ſeine Geſchäffte ausrichtet, dazu die übernommene Bürgſchafft und die Acceptation der auf uns traſſirten Wechſel leicht gezogen werden können, Commodatum, Mutuum, Locatio Donatio Permutatio venditio Locatio operarum Depoſitum Mandatum

Societas

nen, mit ihm in Gesellschafft tritt, davon der Ehestand, die Lehns- un Unterthanen-Pflicht Exempel sind. Die Uberlassung des Eigenthum so durch sein selbst Verkauffung geschehen, §. 4. I. d. jur. pers. hat ietz nicht mehr statt.

Usura, Pignus Locarium Canon Pretium, Salarium, Honorarium

§. 4. Diese hauptsächlichen Verpflichtungen ziehen auf der ander Seite verschiedene Neben-Verpflichtungen nach sich. Das Darlehn de Zins auch wohl Pfand, die Miethe oder Pacht den Pacht- oder Erb-Zins der Tausch die Ubergabe einer gleichen Sache, der Kauff das Kauff-Gelt die Dienste den Lohn, die Verwahrung und Vollmacht wenigstens ei Honorarium, l. 6. ff. mandat. die Gesellschafft gleiche Dienste.

μονόπλευρος δίπλευρος

§. 5. Man theilet daher den Contract in unilateralem und bilatera lem, in deren erstern, den man auch beneficum und gratuitum nenne einer allein sich verpflichtet, und der, so ein Recht daraus erlanget, nicht davor leistet, wiewohl nicht zu läugnen, daß auch die Schenckung di gemeine Pflicht vermehre, der Undanck deren Wiederruffung nach sic ziehe, und mit dem Wohlthäter gelinder als mit einem andern Schuld ner zu verfahren sey, l. 49. ff. d. re jud. im letztern, da beyde etwas le sten, ist freylich eine Gleichheit zu halten, und die vorfallende Ungleich heit entweder durch Ersetzung des Abganges zu heben, oder der Con tract gar zu hinterziehen, auch billig die Gewehr zu leisten.

verus, quasi-contractus

§. 6. Da die Verpflichtung entweder ausdrücklich durch Worte un Verschreibung, l. 4. ff. pr. soc. oder auch stillschweigend durch Facta g schicht, l. 57. ff. d. pact. so ist, wo keines von beyden verhanden, auc kein Contract, und die einem Contracte ähnlichen Handlungen werde billig den gemeinen Pflichten beygezehlet, so daß man der Eintheilung i verum und quasi-contractum wohl überhoben seyn kan.

realis, verbalis, literalis consensualis

§. 7. Die vier Classen der Contracte, nach welchen derselbe entwed realis oder verbalis oder literalis oder consensualis seyn soll, sind auc nicht nöthig. Die Ubergabe der Sache gehöret nicht zu Aufrichtun des Contracts, sondern zu dessen Vollziehung, besondere in Frag un Antwort gestellte Worte erfordert niemand mehr, die Verschreibung i kein Contract, sondern ein Beweis desselben, und die Übereinstimmun der Contrahenten ist in allen Contracten das, was dieselben bindet.

bonæ fidei stricti juris

§. 8. Ob ein Contract bonæ fidei oder engen Rechtens sey, §. 28. d. act. ist deswegen zu fragen unnöthig, weil die gemeine Pflicht die b sondere allemahl begleitet, und daher auch in Ansehung der Zinsen, de Juramenti in litem, und der betrüglichen Handlung einerley Billigke zu beobachten.

§. 9. Weil der durch Contracte und Pacta gesuchte Nutzen zuweile durch die Gesetze temperiret wird, indem diese zwar die Zinsen, iedoc aber keine übermäßige, R. A. 1654. §. 174. Legem commissoriam wol beym Kauffe, l. 1. ff. d. L. commiss. beym Pfande aber nicht zulassen, ka

licitus, illicitus

man solche etwa in erlaubte und verbotene theilen, und zu diesen d Schein-Contracte und Händel zehlen, l. 4. C. plus val. qd. ag.

§. 10. Contracte binden nur die Contrahenten, doch wird auch ei Dritter verpflichtet, wenn er solche entweder veranlasset, indem er

1. insonderheit den Contract schliessen heisset, t. ff. quod jussu.
2. iemand seiner Handlung vorsetzet, es sey zu Lande, t. ff. d. insti act. oder auf der See, t. ff. d. exercit. act.
3. dem contrahirenden Sohne oder Leibeignen ein eigen Vermöge überlässet, und andere mit ihm contrahiren lässet, tit. ff. quod cu eo &c de pecul. quand. d. pecul. act. annal. d. tribut. act.

proprius alienus,

oder sein Nutzen dadurch geschaffet worden, t. ff. d. in rem vers. so da eigne und fremde Contracte binden.

Cont

Contribution, Contributio, ſ. Steuer.
Contumaciren, Contumaciam accuſare, ſ. Proceß, Ungehorſam.
Convent, Conventus, cf. Zuſammenkunfft.
Conventicula, Illicitæ congregationes, ſ. Gemeinde, Geſellſchafft.
Convention, Conventio, Prima Actio, cf. Reconvention.
Convention-Sache, Cauſa conventionalis.
Conventional-Straffe, Mulcta conventionalis.
Converſation, Converſatio, ſ. Indicia.
Convictorium, Cœnaculum publicum, cf. Communität.
Convocation, Convocatio, cf. Zuſammenberuffung.
Conſulent, Jureconſultus.
Conto, Rationes, cf. Wechſel-Conto.
Conto courant, Rationes ſimplicis crediti.
Conto ſaldiren, Rationes diſpungere, ſ. Rechnung.
Contravention, Contraventio, Caſus contraventionis, ſ. Hülffe.
Contreband, Commiſſum, Res ob non ſolutum vectigal commiſſæ, Ital. Contrabàndo, ſ. Zoll.
Copey, Copie, Copia, ſ. Urkunde, cf. Vidimus, Abſchrifft.
Copiren, Deſcribere, cf. Abcopirung.
Copiſt, Copiſta, Deſcriptor, Exceptor.
Copulation, Copulatio ſacerdotalis, ſ. Trauung.
Correſpondenz, Commercium literarum, ſ. Kriegs-Artickel.
Corroſiv-Farbe, Tinctura corroſiva, ſ. Policey-Ordnung, t. 21.
Coralle, Corallium.
Corallenſchnur, Linea Coralliorum, ſ. Gerade.
Corpus delicti, Delicti commiſſi argumentum ſ. veſtigium, ſ. Inquiſition.
Cörper, Cadaver, ſ. Begräbniß, Arreſt, cf. Leiche.
Cörperlicher Eyd, Juramentum corporale.
Coßät, Caſatus, ſ. Bauer, cf. Kothſaſſe.
Cours, Curſus, ſ. Wechſel-Cours.
Cours-Zettel, Schedula, qua pretium cambii indicatur.
Courant-Geld, Moneta vulgaris, ſ. Current-Geld, cf. Conto courant.
Couvert, Involucrum literarum.
Couvertirung, Collectio literarum ſub unum involucrum, ſ. Poſt-Ordnung.
Cram, ſ. Kram.
Credere, Del credere ſtehen, Conſtituere debitum cambiale alieno nomine contractum.
Credenz-Brief, Creditiv, Literæ credentiales, ſ. Geſandte.
Credit, Fides, Mutuum, cf. Miß-Credit.
Creditweſen, Cauſa concurſus creditorum.
Creditores, ſ. Gläubiger.
Creis, ſ. Kreis.
Creutz, Crux, Signum Salvatoris Chriſti, vid. t. C. nem. lic. ſign. Salv.
Creutzzug, Expeditio religionis cauſa ſuſcepta.
Crucifix, Effigies Chriſti cruci affixi, ſ. Grentze.
Criminal-Sachen, Cauſa criminalis, cf. Peinliche Sache.
Criſtall, Cryſtallum, Speculum magicum.
Criſtallenſeher, Specularius, ſ. Zauberey.
Crone, Corona, Diadema.
Cronen-Gold, Aurum coronarium, ſ. Steuer.
Crönung, Coronatio, Imperialis, ſ. Kayſer.

Cumulation, Cumulatio plurium actionum in uno libello, ſ. Klag-
Cur, Curatio, cf. Bade-Seelen-Cur.
Electio, cf. Chur, Kühr.
Curmede, Curmiethe, Locatio conductio.
Curmede-Güther, Bona Curmedica, ſ. Miethe.
Curmede-Lehn, Feudum Curmedicum.

Cura, Curatel, Curator, Cura minorum aliorumque.

Cura §. 1. Eine Curatel iſt eine von der Obrigkeit aufgetragene Gewalt eines andern Handlungen kräfftig zu machen, und deſſen Güther zu verwalten.

Curator §. 2. Von der Minderjährigen Curatoribus ſ. Vormund. Perſonen denen auch im männlichen Alter Curatores geſetzt werden, ſind Raſende Unſinnige, Blöde, Stumme, ſtets Krancke, Verthuliche, §. 4. 5. I. d. curat. a. l. 48. ff. d. O. & A.

furioſi §. 3. Raſende ſind in ihrer Freunde Vormundſchafft, die nicht allein deren Güther zu verwalten, ſondern auch den Leib zu verſorgen haben, l. 7. ff. d. cur. fur. welche Vormundſchafft aber aufhöret, wenn der Raſende wieder zurechte wird, l. 1. ff. eod.

prodigi §. 4. Verthulichen ſoll die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güther benehmen, und Curatores ſetzen, l. 18. ff. qu. teſt. fac. l. 1. ff. d. cur. fur. und wenn ihnen der Vater einen Vormund ſetzet, ſoll ſolchem die Obrigkeit nachgehen und den Vormund davor halten, l. 16. §. 1. 3. ff. eod. welche Curatel aber bey erfolgender Beſſerung des Verſchwenders auch wieder aufhöret, l. 1. ff. eod.

filiifamilias §. 5. Wenn ein Vater ſich des Sohns Sache nicht annehmen will, kan dieſer ſich vom Richter einen Curatorem beſtellen laſſen, l. 8. §. 1. C. d. bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1. §. 1. eben das geſchicht auch, wenn der Vater wegen ſeines bey der Sache habenden Intereſſe, des Sohnes Vortheil nicht beſorgen kan, wie bey Ausmachung des Muttertheils, E. P. O. t. 9. §. 1.

ſexus §. 6. Weibs-Perſonen müſſen wenigſtens vor Gerichte Curatores haben, L. R. L. 1. a. 46. C. 15. p. 2. Schwäb. L. R. c. 309. und der Richter ſoll ihnen Kriegiſche Vormunden ex officio beſtellen, ib.

legitimus §. 7. Es ſind aber ſolches entweder ehliche, oder von der Obrigkeit geſetzte, und dieſe entweder ingemein oder nur zu einer gewiſſen Sache verordnete, L. R. L. 1. a. 31. 45. Dec. 24. und wird der Curator in genere entweder in Foro domicilii oder rei ſitæ, der in ſpecie aber über vorherſtehende Orte auch in loco contractus oder litis pendentis beſtätiget, Dec. 59.

§. 8. Unverehlichte Weibs-Perſonen mögen auſſer unbeweglichen Güthern mit dem ihrigen ohne Curatore frey ſchalten und walten, verehlichte aber nicht, C. 15. p. 2. Dec. 24. doch contrahiren Handels-Weiber auch ohne Vormund, d. C. 15. p. 2.

§. 9. Weil ein Curator ſexus keine Verwaltung über ſich hat, ſondern ein bloſſer Rathgeber iſt, ſo legt er auch keine Rechnung ab, a. l. 47. ff. d. R. J

ventris §. 10. Der Curator ventris ſorget vor eines ſchwangern Weibes, und folglich ihrer Leibes-Frucht Erhaltung, l. 1. §. 19. ff. d. ventr. in poſſ. mitt. l. 48. ff. d. adm. tut.

abſentis §. 11. Denenjenigen Abweſenden, von deren Leben oder Tode man nicht verſichert iſt, werden die nechſten Freunde und Erben zu Curatoribus geordnet, fac. l. 3. C. d. poſtlim. und ſind dieſer Curatel auch Weibs-Perſonen fähig, ingleichen iſt ſolche erblich, es müſſen aber die Curatores Caution beſtellen, l. 15. ff. ex quib. cauſ. maj.

§. 12.

§. 12. Der Curator bonorum wird zu eines abweſenden, verſtorbenen oder in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldners Vermögen geſetzt, und kan man auch einen der Gläubiger dazu nehmen, l. 2. §. 4. ff. d. cur. bon. dand. es wird aber auſſer dringender Noth niemand dazu gezwungen, l. 2. §. 3. ff. eod. bonorum

§. 13. Es wird derſelbe dazu verpflichtet, E. P. O. t. 41. §. 1. er muß des Schuldners Güther verwahren und adminiſtriren, l. 1. §. 17. 22. ff. d. ventr. inſpic. und Rechnung ablegen, l. 1. C. ub. d. rat.

§. 14. Des Schuldner vor Gerichte zu vertreten iſt er nicht gehalten, ſondern es wird dazu ein Curator litis beſtellet, E. P. O. t. 41. §. 4. doch mögen beyde Aemter einer Perſon aufgetragen werden, cf. Concurs. litis.

Curie, Curia, Curtis, Corte, Hof, Land, cf. Lehns-Curie.

Feudum in curte, extra curtem, ſ. Lehn.

Curialien, Formulæ in Judicio, Curia vel Aula receptæ, cf. Formalien.

Current-Geld, Current-Müntze, Moneta vulgaris.

Current-Schüler, Diſcipuli ſtipem colligentes, ſ. Arme.

D D

Da, Ibi, Cum.

Da ſeyn, Adeſſe, Præſentem eſſe, ſ. Verjährung.

Dabey, Juxta.

Dabey bleiben, Perſtare in ſententia, confeſſione ſua, ſ. Inquiſition.

Dabey ſeyn, Adeſſe, Intereſſe negotio, ut teſtis, ſ. Zeuge.

Dafür, Davor, Pro eo.

Dafür halten, Exiſtimare, ſ. Eyd, Urkunde.

Dahin, Eo.

Dahin ſtellen, In medio relinquere, ſ. Kriegs-Befeſtigung, Proceß.

Dach, Dachung, Tectum, cf. Für- Vor- Ob-it. Schiefer-, Schindel-, Stroh-Wetter-Ziegel-Dach.

Dachrinne, Stillicidium, ſ. Befugniß.

Dach-Ziegel, Tegula, ſ. Güther.

Dach und Fach, in Dach und Fach erhalten, Reparare & conſervare ædificia, ſ. Gebrauch.

Dame, Amica, Domina, G. Dame, Damen-Spiel, Ludus Damius.

Damm, Agger, Delictum aggeres rumpentium, ſ. Verbrechen.

Damm-Bau, Aggerum conſtructio, reparatio.

Damm-Ordnung, Ordinatio reparationem aggerum concernens.

§. 1. Die Ubergieſſung der Elbe zwiſchen Wittenberg und Kemberg zu verhindern, und die Landſtraſſen zu erhalten, iſt An. 1558. eine gewiſſe Damm-Ordnung verglichen und deren Confirmation An. 1712. erneuert worden.

§. 2. Ihr Inhalt kömmt hauptſächlich darauf an, daß

1. alle diejenigen, ſo in der Revier um und um Güther haben, zu dem Baue frohnen und arbeiten, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, edel oder unedel, Bürger oder Bauer. Obligatio ad operas

2. Sind gewiſſe Teichmeiſter oder Teichgrefen geſetzt, die vor ihre Mühe keine andere Belohnung haben, als daß ſie der Frohnen und Dienſte gefreyet ſind. Inſpectores

3. Sind die Teiche oder Dämme zu Kabeln oder Ruthen-Theil geſchlagen, damit iedes Dorff ſeinen gebührenden Theil baue. Repartitio

4. Ein ieder muß von ieder Hufe, ſo viel er deren hat, nach Auflegung Sarmenta

gung der Teichgräber ein Schock oder halb Schock Gebund Reiß auf die Tenne bringen, und das Holtz legen helffen.

Cespites 5. Wer Rasen oder Erden zu führen bestellet wird, muß mit Pferden und Wagen, die Gärtner aber durch Handreichung fröhnen.

Inopia lignorum. 6. Diejenigen, so nicht eigen Holtz auf ihren Güthern haben, bekommen solches in dem Chur-Fürstlichen Gehöltze angewiesen, Damm-O. den 12. Junii 1558. & Mand. den 12. April. 1712.

Dammen, Judicare, Damnare, s. Verdammen.

Dampf, Vapor, Dämpffen, Restinguere.

Dämpffung der Brunst, Restinctio libidinis, s. Ehe.

Danck, Dancken, Gratia, Gratias agere, cf. Abdanckung, Undanck.

Danck-Fest, Festum ob singulare Dei beneficium instituruum, s. Ferien.

Dantz, Dantzen, s. Tantz.

Dar-Ibi, Eo, Illic, &c.

Darbringen, Demonstrare, s. Beweis.

Darlehn, Darleihen, Darleiher, Mutuum, Mutuo dans, s. Leihen.

Darreichen, Exhibere, Suppeditare.

Darreichung des Gewehrs zu einem Duell, Suppeditatio armorum ad duellum perpetrandum, s. Duell-Mandat.

Darstellung, Præsentatio, s. Geistliche.

Darthun, Probare, Probatio solennis vel minus solennis, s. Beweis.

Darben, Carere, Incapacem esse, Lehnrechts darben, Feudi incapacem esse, S. Lehn-R. c. 2.

Darre, Darrhaus, Locus polentæ arefaciendæ, s. Feuer-Ordnung.

Datum, Dato, Datum literarum, cf. Antidatum, Früheres Datum, Wechsel-Brief a dato.

Datz, Datium vectigal, Ital. Datio, s. Zoll.

Dauer, Dauern, Dauren, Duratio, Durare, Pœnitere, cf. Währung.

Daum, Pollex, cf. Diebs-Daum.

Daumenstöcke, Manicæ ferreæ, Forcipes digitorum, s. Frage.

Declaration, Declaratio, s. Erklärung.

Declinatorien, Exceptiones declinatoriæ fori, s. Exception.

Decrement, Decrement-Schocke, Bona ob ruinam ab oneribus publicis liberata, s. Steuer.

Decret, Decretum alienationis, s. Vormund.

Decretum de solvendo, s. Zahlung.

Deduction, Deductio innocentiæ, s. Rügen-Proceß.

Defect, Defectus, s. Rechnung.

Defension, Defension-Schrifft, Defensio, s. Inquisition.

Defensiv-Alliance, Fœdus defensivum, s. Bündniß.

Definitiv-Urthel, Sententia definitiva.

Defloration, Defloratio virginis, s. Unzucht.

Degradation, Degradatio clerici, s. Straffe.

Delation, Delatio, Inculpatio, cf. Eydes-Delation.

Denunciation, Denunciatio, s. Rüge, cf. Litis Denunciation.

Denunciatio Evangelica, s. Rechts-Mittel.

Depositen-Gelder, Pecunia deposita, Depositum, s. Verwahrung.

Deposition, Depositio pecuniæ, aliusve rei, s. Schuld.

Ritus depositionis Academicæ, s. Academie.

Deprecation, Deprecatio, s. Bitte.

Deputat, Appanagium, s. Erbfolge.

Dementum, quod salarii loco præstatur, ut lignum, frumentum &c. s. Geistliche.

Depu-

Deputirte, Deputati, ſ. Geſandte.
Deputation, Deputatio, Delectus.
Deputation-Täge, Diætæ Deputationum, ſ. Reichs-Tag.
Deſcendent, Conſanguineus deſcendens, ſ. Anverwandte.
Deſert, Deſertion, Deſertio, Amiſſio, Privatio juris vel remedii Juris, ſ. Leuterung, Appellation.
Deſertio Conjugum, cf. Verlaſſung.
Deſertio militum, ſ. Soldat.
Deſertion-Proceß, Proceſſus Deſertionis, ſ. Ehe.
Deſignation, Deſignatio, Locatio Creditorum.
Deſignations-Urthel, Sententia deſignatoria locatoria, claſſificatoria, ſ. Concurs.
Deterioration, Deterioratio rei, ſ. Schade.
Devalvation, Devalvatio monetæ, ſ. Müntze.
Devolutio cauſæ, Status cauſæ a Judice inferiori ad ſuperiorem devolutæ, ſ. Appellation.
Devolutionis Jus, Jus quo bona ad liberos prioris matrimonii devolvuntur.
Devolutivum Remedium, ſ. Appellation.
Decem, Decimæ, ſ. Zehenden.
Dechant, Decanus, ſ. Cleriſey, Academie.
Decken, Tegere, cf. Entdeckung, Abdecker, Schieferdecker, Dach.
Decke, Tegumen, Velamen, cf. Bettdecke.
Decke beſchlagen, Thalami conſcenſio, ſ. Erbfolge.
Deckel, Operculum, Tegumentum, cf. Schanddeckel.
Degen, Gladius.
Degengehencke, Baltheus, ſ. Heergeräthe.
Degen-Knopff, Pomum capuli, ſ. Belehnung.
Degenſchmid, ſ. Handwercker.

Degen tragen, Geſtatio gladii.

§. 1. Wider das unbefugte Degentragen ſind Ao. 1706. 1712. 1719. öffentliche Mandata ergangen.

§. 2. Dieſemnach ſoll Degen, Sebel, Hirſchfänger, oder verborgene Stiletre und andere Gewehr ſo wohl in der Stadt als Vorſtädten zu tragen der Miniſtres und Räthe, Cavaliers, Officiers und Dames Pagen, Laqvayen, reiſigen Knechten und Dienern, wie auch Bürgern, Schreiber- und Handwercks-Purſchen zu tragen nicht geſtattet; hingegen ſolches Raths-Perſonen in vornehmen Städten, Kauff- und fürnehmen Handelsleuten, berühmten Mahlern, Bildhauern, Klein-Uhrmachern und andern Künſtlern, Gold- und Silber-Arbeitern, Kauff- und Handels-Dienern, Buchdruckern und Papiermachern, Balbierern, Badern und Peruquenmachern, und dero Geſellen, Hof-Schützen und Hof-Gärtnern, Meiſter-Köchen, Bürgern und Einwohnern, ſo mit ihrem Gewehr auf Zug und Wachten ziehen, und allen Reiſenden ſamt den Ihrigen zugelaſſen ſeyn. Prohibitio. Exemtio.

§. 3. Wem verſilberte und vergüldete Degen, Sporen und Bügel zu tragen verboten, ſ. Pol. O.

Degen zerbrechen, Fractio gladii, ſ. Straffe.
Degen zucken, Gladium ſtringere, ſ. Gerichte, Duell-Mandat.
Deichſel, Deiſſel, Temo.
Deichſel-Recht, Jus immittendi temonis in alterius aream, ſ. Befugniß.
Deihen, Prodeſſe, Accreſcere, ſ. Gedeihen.
Dein, Tuus, ſ. Mein und Dein.

Demant, Diamant, Adamas, ſ. Gerade.

Dencken, Cogitare, Meminiſſe, cf. An-Be-Ge-Verdencken, Eingedenck, Undenckliche, Unfürdencklich Zeit, Gedancken, Bedacht, Verdacht, Zugedacht, Gedächtniß.

Denckmahl, Monumentum.

Denck-Zettel, Notificatio Termini, ſ. Ladung, cf. Gedenck-Zettel. Scheda memoriæ, Memoriale, cf. Memorial.

Derb, Solidus, Derben, Prodeſſe, ſ. Verderben.

Deube, Furtum, ſ. Diebſtahl, cf. Holtz-Deube.

Deuten, Indicare, Interpretari, cf. An-Bedeutung, Sterndeuterey, Zweydeutig.

Deutlich, Deutlichkeit, Perſpicuitas, ſ. Klage, cf. Undeutlich.

Dilapidation, Dilapidatio, cf. Verſchwenden.

Dilation, Dilatio, Prorogatio ſpacii legalis.

Dilation-Schein, Teſtimonium conceſſæ dilationis, ſ. Anſtand.

Dimiſſion, Miſſio militum, ſ. Soldat.

Director, cf. Kreis-Director.

Directorium, Index uſus articulorum probatoriorum, ſ. Beweis.

Directio Actorum, ſ. Acten.

Directio Collegii, ſ. Kayſer, Chur-Fürſt ꝛc.

Diſtrict, Diſtrictus, Tractus territorii, jurisdictionis.

Diaconus, cf. Archi-Sub-Diaconus, ſ. Cleriſey.

Dicht, Denſus, Spiſſus, Solidus, Dichte Cörper, Corpora ſolida, ſ. Eigenthum.

Dichten, Fingere, Fictio Juris, Fictio juris poſtliminii, ſ. Wiederkauffs-Recht.

Dichter, Poeta, Autor, Concipient, Nepos, ſ. Anverwandte.

Dick, Denſus, Craſſus, Frequens; Dickermahl, Sæpe, P. H. G. O. a. 123.

Dieb, Diebſtahl, Fur, Furtum.

§. 1. Diebſtahl iſt ein Verbrechen, da einer des andern Sache heimlich entwendet, um ſolche zu ſeinem Vortheile zu gebrauchen.

Affectus furandi

§. 2. Wer ſtiehlet, ſuchet fremdes Guth zu vermindern, und das ſeinige zu vermehren, welches hier der, bey allen Verbrechen erforderte böſe Vorſatz iſt, §. 7. I. d. obl. ex del. bey deſſen Ermangelung durch die bloſſe Wegnehmung der Sache, als wenn einer mit Hinterlaſſung der ſeinigen die fremde Sache unwiſſend hinweg nimmt, L. R. L. 3. a. 89. kein Diebſtahl, hingegen aber auch ohne Wegnehmung derſelbe begangen wird, wenn einer die ihm zuſchwimmende Haabe verſchweiget, L. R. L. 2. a. 29. die in Verwahrung gegebene Sache verleugnet, l. 67. ff. d. furt. gefundene Sachen zurücke hält, L. R. L. 2. a. 37. ſo wird auch vor keinen Diebſtahl gehalten, wenn ein Reiſender ſeinem Pferde etwas Getreyde abſchneidet, L. R. L. 2. a. 68. cf. a. 39. 2. L. 27. §. f.

Furtum poſſeſſionis uſus

§. 3. An ſeiner eignen Sache begehet man keinen Diebſtahl, auch da nicht, wenn man ſie dem, der ein Recht daran hat, wegnimmt, §. 10. I. d. obl. ex del. und was man von einem andern hat, deſſen Gebrauch entſchuldiget die Meynung, der Herr werde es zulaſſen, §. 6. 7. I. d. obl. ex del. L. R. L. 3. a. 5. 22. was in anderer Abſicht, als es zu ſeinem Vortheile zu gebrauchen, entwandt wird, iſt auch kein Diebſtahl, l. 39. 50. §. 4. l. 53. ff. d. furt.

§. 4. Der Entwendung einer Sache iſt gleich zu achten,

Crimen de reſiduis

1. die Verwendung deſſen, was einem auf Pflicht anvertrauet, in ſeinen Nutzen, C. 41. p. 4. ſonderlich bey einem verpflichteten Bothen, ib.

2. die

2. die Verhehlung des Diebſtahls, L. R. L. 2. a. 13. l. 9. C. ad L. Jul. d. vi publ.
3. deſſen Beförderung durch Wache halten, C. 39. p. 4.

§. 5. Auch entſchuldiget nicht, daß der Dieb ein Dienſtbote, C. 38. p. 4. Furtum domeſticum
an anderes iſt es hierinnen mit nahen Anverwandten, C. S. 6. a. l. 11. §. 1. ff. d. pœn. l. 17. 89. ff. d. furt.

§. 6. Bey Beſtraffung des Diebſtahls ſiehet man gemeiniglich auf den Werth der geſtohlnen Sachen, ſo daß was unter 3. Schillingen iſt, der Unterrichter beſtraffet, L. R. L. 2. a. 13. L. O. 1550. 1555. tit. was zu Ober parvum
ꝛc. was unter $2\frac{1}{2}$. Ungariſchen Gülden, welches ein geringer Diebſtahl heiſſet, P. H. G. O. a. 161. mit Gefängniß, zeitlicher Verweiſung, C. 32. p. 4. was über dieſes Quantum doch noch unter 5. Ungariſchen Gülden, mit Staupenſchlag und Verweiſung, ib. was über 5. Ungariſche Gülden, mit magnum
dem Strange zu beſtraffen, ib. welche Proportion auch bey wiederhohlten Diebſtahle und wenn ihrer viele zugleich geſtohlen, zu beobachten, d. C. 32. p. 4. und iſt der Werth der 5. Ungariſchen Gülden, ſo ſonſt gemeiniglich auf 13. Thlr. 8. glr. geſetzt worden, nur 12. Thlr. 12. glr. M. 1719.

§. 7. Hiernechſt ſiehet man auch darauf, ob es ein gemeiner und ſchlechter, oder mit Einbrechen, Einſteigen, Waffen begangener, gefliſſener, gefährlicher Diebſtahl ſey, P. H. G. O. a. 159. ſo daß wer zum dritten mahle geſtohlen, ohne Betracht der Summe, als ein verleumdter Dieb mit dem Strange zu ſtraffen, P. H. G. O. a. 162. simplex cum effractione

§. 8. Man macht ferner einen Unterſcheid unter
1. einem heimlichen und ſolchen Diebſtahle, dabey der Thäter auf friſcher That ergriffen wird, da im erſtern Falle zwiefache und im letztern vierfache Erſetzung ſtatt hat, §. 5. I. d. obl. ex del. P. H. G. O. a. 157. 158. auch hierüber der Eigenthums-Herr noch beſonders auf ſeine Sache klaget, l. 3. ff. d. cond. furtiv. manifeſtum non manifeſtum
2. einem am Tage und des Nachts begangenen Diebſtahle, und wird den letztern Dieb ohne Unterſcheid, den erſtern aber erſt vermittelſt Geſchreyes zu erſchlagen zugelaſſen, l. 9. ff. ad L. Corn. d. ſicar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. cf. l. 1. C. quand. lic. unic. ſin. jud. ſe vind. diurnum nocturnum

§. 9. Die Haus-Suchung iſt ordentlich nicht zugelaſſen, §. 5. I. d. obl. ex del. Weichb. a. 90. Inveſtigatio furti in ædibus alienis

§. 10. Beſondere Arten des Diebſtahls ſind
1. der zur Zeit einer Feuers-Brunſt, eines Einfalls, Schiffbruchs ꝛc. begangene, t. ff. d. incend. ruin. naufrag.
2. der an Bau-Materialien und Holtze, t. ff. d. tign. junct. P. H. G. O. a. 168.
3. an Bäumen, Blumen ꝛc. t. ff. arb. furt. cæſ. cf. C. 37. p. 4.
4. am Pfluge, C. 35. p. 4.
5. vom Geſinde, t. ff. ſi fam. furt.
6. im Schiff oder Gaſthofe, t. ff. naut. caup. ſtabul.
7. im Bade, t. ff. d. furt. balnear.
8. von Freygelaſſenen an der Erbſchafft, t. ff. ſi is, qui teſt. lib. eſſ. juſſ.
9. von Eheleuten wegen bevorſtehender Eheſcheidung, t. ff. rer. amot.
10. an gemeinem Guthe von einem andern als dem Einnehmer, l. 4. ff. ad L. Jul. pecul. Crimen peculatus
11. an einer Erbſchafft begangene, t. ff. expil. heredit.
12. der Vieh-Diebſtahl, t. ff. & C. & abig. Abigeatus

13. das

Directariorum Saccularioum crimen

13. das Verbrechen derjenigen, die ſich deshalber in die Gemächer verſchlieſſen laſſen, l. 7. ff. d. extr. crim.

14. der Beutelſchneider und Spitzbuben, ib.

15. der Einbruch, t. ff d. effractor.

Plagium

16. der Menſchen-Diebſtahl, ſo capital, c. 1. X. d. furt. Deut. 24. v. 7. cf. l. f. ff. d l. Fab. d. plagiar.

17. das Stehlen der Eß-Waaren in Hungers-Noth, P. H. G. O. a. 166. welches auch Durſtes halber auf Getränckе, a. d. art. ingleichen auf den Mangel der Kleidung zu ziehen, c. 3. X. d. furt.

18. der Fiſch- C. S. 8. Krebs- a. d. C. P. H. G. O. a. 169.

19. Wildprets- C. S. 7.

20. Bienen und Honig-Diebſtahl, C. 36. p. 4.

21. die Beſtehlung der ausgegrabenen Todten, C. 34. p. 4.

22. die Zurückbehaltung und Verläugnung gefundener Sachen, l. 9. §. f. ff. d. acqu. rer. dom. L. R. L. 2. a. 29. 37.

Receptatio

§. 11. Diebs-Wirthe und Hehler, welche Räuber und Diebe wiſſentlich beherbergen oder ihre geſtohlne Sachen auf- und zu ſich nehmen, und mit verpartiren helffen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebſtahls Vorſchub thun und Anſchläge geben, wenn ſie gleich von dem Diebſtahle directo ſelbſt nicht mit participiret, werden mit eben der Straffe, als die Verbrecher ſelbſt, beleget, M. 1719.

Inſtrumentorum ſuppeditatio

§. 12. Eben das wiederfähret denenjenigen, ſo den Räubern und Dieben Brech-Eiſen, Stangen, Nachſchlüſſel, Dietriche und andere Diebs-Inſtrumente wiſſentlich und vorſetzlich verfertigen, d. M. cf. P. H. G. O. a. 40. 43.

Manifeſtatio complicum

§. 13. Derjenige, ſo ſeine Mitſchuldige und inſonderheit gantze Diebs-Rotten angiebt, erlanget nach Gelegenheit Begnadigung, M. 1717.

Diebs-Daum, Pollex furis, Injuria Zythopolæ impacta, qui dum citius quam alii cereviſiam vendit, ei pollicem furis impendiſſe dicitur.

Diebs-Inſtrumente, Inſtrumenta furto perpetrando apta.

Diebs-Rotte, Manipulus furum, ſ. Diebſtahl.

Diebs-Wirthe, Furum receptator, ſ. Indicia.

Dienen, Servire, Prodeſſe, cf. Aus-Be-Verdienen.

Diener, Miniſter, cf. Braut-Gerichts-Hof-Kirchen-Schul-Diener.

Dienlich, Utilis, cf. Undienlich.

Dienſt, Dienſte, Operæ, Servitia, cf. Bau- Frohn-Gemeſſene, Gottes- Hand- Herrn- Hof- Jagd- Kriegs- Lehn- Oſten- Pfarr- Pflug- Ritter- Spann- Wagen-Dienſte.

Dienſtbothen, Famuli & ancillæ, ſ. Geſinde.

Dienſt-Geld, Pecunia, qua operæ redimuntur, ſ. Bauer.

Honorarium præter uſuras ſolvendum, ſ. Zins.

Salarium, cf. Beſoldung.

Dienſt-Gerechtigkeit, Servitus, ſ. Befugniß.

Dienſt-Leute, Miniſteriales, Cenſuales, Vaſalli.

Dienſt-Pflicht, Juramentum Officialium.

Dienſt-Zwang, Operæ coactæ, Jus protimiſeos in operis liberorum ruſticorum, ſ. Geſinde-Ordnung.

Dienſtbarkeit der Güther, Servitus, cf. Feld-Haus-Dienſtbarkeit, ſ. Befugniß.

Dienſtloſes Geſinde, Famuli qui dominum non habent.

Dietrich, Clavis adulterina, Clavis Laconica, cf. Nachſchlüſſel, ſ. Indicia, Diebſtahl.

Diffamation, Diffamatio, Famæ violatio, ſ. Injurien.

Diffamation, Diffamation-Proceß, Provocatio ex L. Diffamari.

§. 1. Der Diffamation-Proceß ist ein Rechts-Mittel, darinnen wider denjenigen, so sich einer Forderung ohne Ursach rühmet, dahin geklaget wird, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden möge. Processus ex L. Diffamari

§. 2. Es hat seinen Ursprung aus dem Römischen Rechte, l. 5. C. d. ingen. manum. wie aber dabey zu verfahren, wird so wohl durch die Reichs- als Sächsischen Gesetze bestimmet, R. A. 1654. §. 83. S. Pr. O. t. 1. E. P. O. t. 5.

§. 3. Die Klage wird dem Kläger anders nicht verstattet, er habe denn die Diffamation entweder durch vidimirte Abschrifften oder wenigstens eines gerichtlich abgehörten Zeugens eydliche Aussage bescheiniget, E. P. O. t. 5. §. 5. Diffamationis demonstratio

§. 4. Und obwohl sonst alle Citationes so gleich sub præjudicio ergehen sollen, E. P. O. t. 4. §. 1. so geschicht doch solches in diesem Processe nicht, t. 5. §. 6. wenn aber Beklagter im ersten Termino nicht erscheinet, wird er auf folgenden sub pœna perpetui silentii citiret, ib. Citatio

§. 5. Wenn Beklagter erscheinet, und der Diffamation nicht geständig seyn will, hat Kläger seinen vorhin angefangenen Beweis entweder durch Production der Originalien, oder mehrere Zeugen oder auch das Suppletorium zu ergäntzen, worauf so wohl auch wenn Beklagter die Diffamation gestehet, dieser entweder alsofort seinen Beweis antritt, oder es wird ihm die Anstellung der Haupt-Klage binnen Sächsischer Frist auferleget, E. P. O. t. 5. §. 5. Probatio

§. 6. Nach dem Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, richtet sich auch die Provocatio ex L. Diffamari, E. P. O. t. 5. §. 6. und wenn Beklagter seiner Forderung halber ein Instrumentum gvarentigiatum hat, muß Kläger dieses recognosciren, wenn er nur 4. Wochen vor dem Termino dazu citiret worden, ib. Forum

§. 7. Wenn Beklagter, nachdem er sub pœna perpetui silentii citiret worden, ferner ungehorsam ist, soll ihm das ewige Stillschweigen nebst Erstattung der Unkosten auferleget werden, d. E. P. O. t. 5. §. 6. Perpetui silentii impositio

§. 8. Von diesem Processe ist die Provocation ex L. si contendat unterschieden. da nicht auf des Gegentheils Stillschweigen, sondern daß der Provocant wider des andern Zusprüche gesichert seyn solle, geklaget wird. Provocatio ex L. Si contendat.

Diffession, Diffessio documentorum, cf. Eydliche Diffession, s. Urkunde.

Dignität, Dignitas, cf. Würde.

Dignitäten verleihen, Collatio dignitatum, s. Kayser.

Ding, Res, Judicium, cf. Mittel-Vehmding.

Dingflucht, Fuga Judicii.

Dingpflichtig, Dingstellig seyn, Foro subesse, Judicem agnoscere

Dingstuhl, Locus Judicii, s. Gerichte.

Dinglich Recht, Jus reale.

Dingen, Locare, Conducere, Paciſci, cf. Ab-Auf-Aus-Ver-it. Beleibdingen, Bedingung, Gedinge.

Dinte, Atramentum, s. Falsch.

Diœces, Districtus inspectionis Superintendentis.

Dirne, Virgo, Puella, cf. ledige Dirne.

Discontо, Discontiren, De pretio mercium ob citiorem solutionem detrahere, cf. Rabbatiren.

Discretion, Judicium, Discretio, s. Richter; Donum, s. Geschencke.

Discretion-Täge, Dies dilationis ex civilitate concessæ, s. Wechsel.

Dispensation, Dispensatio, s. Gesetze.

Dispoſi-

Disposition, Dispositio, Constitutio, Administratio, cf. Freye Disposition.
Dispute, Disputat, Contentio, Rixa, cf. Zanck.
Disputation, Disputatio, Dissertatio Academica.
Disputation-Krämer, Venditor disputationum, s. Handel.
Disputation-Sätze, Scripta disputatoria super attestatione testium, s. Beweis.
Distribution, Distributio, Partitio pretii rerum autoritate judicis venditarum, Sectio bonorum.
Distributions-Abschied, Decretum distributionis, s. Concurs.
Disciplin, Disciplina, cf. Kriegs-Disciplin.
Document, Documentum, s. Urkunde.
Dolch, Pugio, G. Poignard, Stilet, s. Degentragen.
Dollmetzscher, Interpres, cf. Verdolmetzschen, s. Urkunde.
Dom, Judicium, Templum.
Dom-Capitul, Collegium Canonicum.
Dom-Herr, Canonicus, Capitularis.
Dom-Kirche, Ecclesia cathedralis.
Dom-Probst, Præpositus ecclesiæ cathedralis, s. Clerisey.
Domaine, Domanial-Güther, Bona domanialia.
Domestiquen, Domestici, in eadem domo habitantes, s. Ladung.
Don gratuit, Donum gratuitum; s. Steuer.
Donation, Donatio, s. Schenckung, cf. Eydliche Donation.
Donativ, Donativ-Geld, Honorarium subsidium vasallorum, s. Ritter-Dienste.
Donner, Tonitru, Donnerstag, Dies Jovis, s. Grüner Donnerstag.
Donnerwetter, Tempestas, s. Ehehafften.
Doppeln, Duplare, Alea ludere, cf. Verdoppeln.
Dopler, Aleator, s. Spiel.
Doppelter Adler, Aquila biceps, s. Kayser.
Doppelt Band, Duplex vinculum fratrum vel sororum, s. Geschwister, Anverwandten.
Dorff, Pagus, cf. Adeliche, Amts-Reichs-Stadt-Universitäts-, Zwey-Dreyherrische Dörffer, s. Bauer.
Dorffs-Gebrauch, Consuetudo vici, s. Gewohnheit.
Dorff-Gerichte, Judicium rurale, Jurisdictio pagi.
Dorff-Marckung, Fines pagi, s. Grentze.
Dorff-Richter, Scultetus, cf. Schultze.
Dorff-Schöppe, Scabinus pagensis, cf. Gerichts-Land-Schöppe.
Dörren, Arefacere, s. Darre.
Dotalen, Dotales, cf. Pfarr-Dotalen, Pfarr-Leute, Kirchen-Bauern.
Drang, Coactio, cf. Bedrängniß.
Drat, Filum ferreum, Dratzieher, Dratzug, s. Handwercker, cf. Gold- und Silberdratzug.
Dräuen, Minari, s. Drohen.
Dräu-Worte, Minæ, s. Indicia.
Drechseln, Tornare, Drechsler, s. Handwercker.
Dreben, Tornare, Torquere, cf. Verdrehen.
Dreh-Eisen, Tornus, s. Spiel.
Drengen, Urgere, s. Dringen.
Dreschen, Triturare, s. Zungen-Drescher, Ausdrusch.
Drey, Tres.
Dreyß, Tripus, s. Gerade.
Dreyer Herren Lande, Trium Dominorum territorium, s. Ladung.

Dreyherriſches Dorff, Pagus trium Dominorum.
Dreyßigſte, Trigeſimus, Trigeſimus dies a morte alicujus, ſ. Teſtament.
Dritter, Tertius, Ille, qui non contrahit, vel non litigat, ſ. Contract, Urthel.
Drittmann, Sequeſter, ſ. Verwahrung, Schieds-Richter.
Drittheil, Drittel, Triens, ſ. Erbtheil.
Drieſſen, Tædere, cf. Verdrieſſen, Verdroſſen, Druß.
Drillen, Vexare, Exagitare, Conglomerare fila, cf. Zwirn; in Waffen, Armis exercere, ſ. Regalien.
Drillmeiſter, Campiductor, Campidoctor, Exercitator militum.
Dringen, Urgere, cf. Auf-Durch-Eindringung, Nothdringend, Drang, Drengen.
Drohen, Drohung, Minæ, ſ. Indicia, cf. Bedrohung.
Droſſel, Jugulum, cf. Erdroſſeln.
Droſt, Droſſardus, Satrapa, Præfectus, Advocatus, Protector, cf. Land-Reichs-Droſt.
Drucken, Premere, Imprimere, cf. Unterdruckung.
Druck, Impreſſio, cf. Nachdruck.
Drucker, Buch-Kupffer-Leinwand-Drucker, ſ. Handwerck.
Druckerey, Typographia, cf. Winckel-Druckerey.
Druß, Moleſtia, Tædium, ſ. Uber-Verdruß.
Ducat, Ducatus, ſ. Müntze, cf. gekrümte Ducaten.
Duell, Duellum, ſ. Mord.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Duell-Mandat, Mandatum de duellis.

Wider die Selbſt-Rache iſt Ao. 1712. ein K. P. und Cf. S. Mandat ergangen, darinnen allen hohen und niedrigen Hof- und Kriegs-Officiers, Vaſallen, Lehn-Leuten, Civil- und Militar-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten, wie auch allen, die ſich im Lande aufhalten und befinden, Fremden, Durchreiſenden, Studioſis und andern, wes Standes und Würden ſie ſind, alle Beleidigung mit Worten, Geberden oder Wercken, ſo wohl den Beleidigten ſich ſelbſt zu rächen, oder Satisfaction zu nehmen, unterſaget wird, und iſt Vindicta privata prohibitio

§. 1. Dasjenige, was in nachfolgendem §. 2. bis mit dem 15. diſponiret, von ſolchen anzunehmen, welche auf beyden Seiten, ſo wohl des Beleidigers, als Beleidigten entweder von Adel und Rittermäßigen, auch höhern Stande, worunter auch würckliche und Räthe zu verſtehen, ingleichen bey der Militz, ſo wohl alle in würcklichen Dienſten ſtehende als honeſte dimittirte Ober-Officiers bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich incluſive, ſo lange nicht die dimittirte gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben. Differentia perſonarum

§. 2. Wer dem andern heimlich und in den Rücken in unzuläßlicher Abſicht wider die Wahrheit ohne gnugſames Fundament nachredet, deſſelben guten Nahmen und Leumuth mit einem Schandfleck hinterliſtig beſchmitzet und denſelben zu verunglimpffen ſuchet, wird das erſte mahl mit Abbitte und öffentlichen, iedoch ſeinen Ehren unſchädlichem Wiederruffe, es wäre denn die Beleidigung allzugroß, da auch Infamia declariret werden ſoll, ferner aber noch darüber mit 2. 3. bis 4. monatlichen Gefängniß beſtrafft. Obtrectatio

§. 3. Wer den andern mit unanſtändigen, höhniſchen, zur Beſchimpffung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien angreiffet, ſoll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Erklärung leiſten und thun, auch mit 4. bis 6. wöchentlicher Gefängniß an einem Orte Contumelia

über der Erden beleget werden, ſich nach Gelegenheit der Umſtände ſelbſt Lügen ſtraffen, oder gar auf das Maul ſchlagen, und wenn gantze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione und calumnia angegriffen werden, die Gefängniß-Straffe erhöhet werden.

offenſio ſuperioris

§. 4. Wer ſich gegen ſeinen vorgeſetzten Obern vergehet, ihn mit Worten, Lügenſtraffen oder Geberden ehrenrührig intuitu officii beleidiget wird nach geleiſteter Abbitte und Wiederruff 6. Monat lang mit Gefängniß geſtrafft, nach Befinden gar von ſeinem Dienſt entſetzt oder doch wenigſtens auf die Zeit des Arreſts der Beſoldung verluſtig. Bey militar-Perſonen bleibt es beym dritten Kriegs-Articul.

Inferioris

§. 5. Der Höhere und Vorgeſetzte, ſo dem unter ihm ſtehenden in Amts-Verrichtungen, ohne deſſen ſonderbares Verſchulden, Tort thut, ihn mit Worten ehrenrührig antaſtet, wird zur mündlichen und ſchrifftlichen Ehren-Erklärung angehalten. Mißbrauchete er aber ſeiner habenden Autorität dermaſſen, daß es zur Bedrohung mit der Hand, des Prügels oder Werffen iedoch ſonder Thätlichkeit käme, wird er darüber noch ein Jahr von ſeinem Amte ſuſpendiret.

Minitatio

§. 6. Wenn ſonſt iemand den andern mit der Hand oder Prügel, Degen zucken und dergleichen, als ob er ihn ſchlagen, werffen oder ſonſt beleidigen wolle, bedrohet, wird er nebſt münd- und ſchrifftlicher Abbitte ein Jahr im Gefängniß enthalten.

injuria verbalis

§. 7. Wer zu dem andern ins Haus kommt, und denſelben entweder ſi fort, oder auf eine von ihm ſelbſt nicht aber von dem Beleidigten darzu gegebene Veranlaſſung vorſetzlich mit ehrenrührigen Worten und verbal-Injurien beleidiget, wird zur öffentlichen knienden Abbitte und Wiederruff angehalten und ein halb Jahr mit Gefängniß, oder wenn die Injurien allzuhart, mit ein oder zwey Jahr Gefängniß beſtrafft.

realis

§. 8. Wer mit der Hand ſchläget, dem andern etwas nach dem Kopff wirfft, oder es ſonſt auf andere dergleichen Weiſe zur Thätlichkeit kommen läſſet, ſoll, wenn er dazu veranlaſſet und gereitzet worden, 3. Monat auſſerdem aber ein Jahr mit Gefängniß belegt, und ſo lange von ſeiner Charge oder Function mit Einziehung der ſonſt zu genieſſen habenden Beſoldung ſuſpendiret, derjenige aber, ſo es gar mit einem Stabe, Karbatzſche oder Peitſche thut, mit gedoppelter Straffe beleget und zu einer knienden Abbitte angehalten werden. Stünde er aber in keiner Charge oder Function, wird das Gefängniß verdoppelt.

in loco privilegiato

§. 9. Wenn dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte worunter Reſidenz-Häuſer, Fürſtliche bewohnte Schlöſſer oder wo wircklich Hof-Lager gehalten wird, Cantzeleyen und andere Häuſer, wo Königl. Chur- und Fürſtl. Raths-Collegia ihre Seſſiones haben, und übrige Expeditiones tractiret werden, Kirchen, der Univerſitäten Auditoria Amts-Land- und Rath-Häuſer auch andere Gerichts-Stellen ꝛc. zu verſtehen, geſchehen, ſoll die Straffe, ſo viel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Ortes und deſſen Conſideration um einen vierten Theil oder mehr erhöhet, und wenn der Burg-Friede gebrochen und violiret, hierüber noch die rechte Hand abgehauen werden.

domeſticæ pacis violatio

§. 10. Geſchähe es aber in des Beleidigten Wohnung, ſoll die im §. 8 nach Unterſcheid der Umſtände geſetzte Straffe, ſo viel das Gefängniß betrifft, um die Helffte ſteigen, dergleichen Erhöhung auch auf andere noch härtere Fälle und Thätlichkeiten zu beobachten.

Aggreſſio

§. 11. Wenn einer dem anderen Hand oder Fäuſt-Schläge giebet, und der Beleidigte jenen auf gleiche Weiſe wieder ſchläget, ſoll der erſtere als Aggreſſor die im 8. §. determinirte Straffe leiden, der andere aber wegen genommener Selbſt-Rache und Hindanſetzung der Richterlichen

Hülff

Hülffe mit 14. Tage Gefängniß beleget, und bey nicht erfolgender Selbst-Rache der andere nichts desto minder wie sonst bestrafft werden. Wer auf Hand- oder Faust-Schläge den andern mit Stock, Karbatzsche oder Peitsche schläget, oder auch eine Verwundung zufüget, soll wegen des hierüber gebrauchten mehreren Excessus 3. Monat Gefängniß leiden, die Abbitte aber in beyden Fällen gegen einander gäntzlich weggelassen, iedoch unter ihnen vor denen Richtern eine Christliche Versöhnung mit Abgebung der Hände vorgenommen werden.

§. 12. Wenn iemand mit dem Stocke, Karbatzsche und dergleichen aus gutem Vorbedacht, den andern unversehener Weise überfället und schläget, soll er nebst kniender Deprecation seiner Charge verlustig seyn, und zu 4. jähriger Gefängniß, darinnen er ein halbes Jahr nach seiner Leibes-Constitution per intervalla mit Wasser und Brod zu speisen, so er aber keine Charge hat, zu zweyjährigem längern Verhafft verurtheilet werden.

§. 13. Geschähe der Anfall mit dem Stock oder Karbatzsche von hinterrücks, und einer thäte es alleine, soll der Freveler seine Function einbüssen, die kniende Abbitte thun, und 6. Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod ein Jahr gespeiset, auch bey dem, der keine Charge hat, die Straffe erhöhet werden.

§. 14. Wären mehrere beysammen, die den Angriff thäten, sollen sie insgesamt nebst Verlust der Charge und Leistung der knienden Abbitte, wenn es vorwärts, zu fünfjähriger, so es aber hinterwärts geschiehet, zu siebenjähriger Gefängniß, darinnen sie anderthalb Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, condemniret werden. plurium

§. 15. Liesse einer den andern durch angestellte Leute, ohne Unterscheid, ob es die Seinige oder Fremde wären, prügeln oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich die zwey Jahre nichts als Wasser und Brod bekommen sollen, angesehen, und denenjenigen, so sich gar um Gewinnsts willen darzu gebrauchen lassen, hierüber noch Nasen und Ohren abgeschnitten werden. Verberatio per alios

§. 16. Die vom §. 8. angezeigte Thätlichkeiten, wovon iedoch das auf immediate Beleidigung erfolgende Schlagen mit der Hand in Erwegung der Schwachheit menschlicher Affecten zu eximiren, sollen, wenn gleich eine Christliche Versöhnung vorgegangen, bey Straffe gehöriges Ortes angegeben, und nichts desto minder die kniende Abbitte dem Beleleidigten, ob er es gleich nicht verlanget, annoch geleistet und die Straffe an dem Verbrecher vollstrecket werden. Denunciatio injuriarum realium

§. 17. Bey den nur in Worten, Geberden und Bedrohungen bestehenden Injurien ist eine privat-Vergleichung unter den Interessenten nachgelassen, und der Beleidigte das Factum selbst anzugeben eben nicht verbunden, es fället auch die Abbitte hinweg, doch bleibt dem Richterlichen Amte, wenn die Begünstigung sonst kund wird, die Bestraffung vorbehalten. Transactio

§. 18. Die unter denen im §. 1. bemercketen Personen nicht begriffene sollen sich ebener massen aller Beleidigung und sonderlich der thätlichen enthalten, sonst aber die Entscheidung nach Anweisung der Churfl. Sächs. Policey-Ordnung, d. Anno 1661. t. 5. §. 1. 2. 3. und t. 7. §. 8. erfolgen. Læsio inferiorum

§. 19. Wenn einer eine §. 1. bemerckte Person mit Verleumdung, Geberden, Worten und verbal-Injurien angreiffet, oder einer Bedrohung sich unterstehet, ist bey des Delinquenten ordentlichem Richter nach der Policey-Ordnung auf Abbitte, Wiederruff, 3. 4. bis 6. monatlich Gefängniß auch wohl eine Zeitlang bey Wasser und Brod, oder zeitliche und ewige Landes-Verweisung, Staupenschlag und Vestungs-Bau; bey verübten Superiorum

Thätlichkeiten auf kniende Abbitte, Verluſt der Function, nach Gelegenhe härter Gefängniß und nach Unterſcheid der Perſonen Staupenſchlag, 3. bis 10. Jahr Veſtungs-Bau zu erkennen.

Injuriæ inter inferiores

§. 20. Wenn keiner von beyden weder der Beleidiger noch Beleidigte den §. 1. bemerckten gehöret, haben ſie die Erörterung und Satisfactio wegen der unter ihnen gegen einander entſtandenen verbal- und real-In jurien vor ihrem ordentlichen Richter nach der Policey-Ordnung zu g warten.

fœminas

§. 21. Auf eben dieſe Weiſe iſt es zu halten, wenn ſich vor, mit und g gen Weibes-Perſonen oder auch unter dieſe ſelbſt wörtliche und thätlich Injurien ereignen.

Modus procedendi

§. 22. Werden allerſeits ſolenne und förmliche in der Policey-Ordnun nachgelaſſene Klagen in Injurien-Sachen, ſie ſeyen ad Aeſtimationem, Pa linodiam oder ſonſten, wie ſie wollen, ſo wohl auch das ſonſt auf gewiſſ Maſſe in der 85. Neuen Deciſion verſtattete Mittel der Retorſion auf gehoben, dergeſtalt, daß in Zukunfft eine bloſſe Denunciation von Seiten des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umſtände, auch Beyfüg- und An ziehung der zur Sache dienenden Schrifften oder Benennung der Zeugen zu ſummariſcher eydlicher Beſtärckung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, ſtatt haben, auch ſo wohl hierunter als ſonſt bey Injurien Sachen, und inſonderheit reſpectu der Juramenten und Zulaſſung kürtz licher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beſchuldigten nach Art des in hieſigen Landen hergebrachten Rügen-Proceſſus ſummariſch ver fahren, nichts deſto minder aber nicht nur auf eine Erklärung und Ab bitte, ſondern auch, nach Befindung auf einen Wiederruff verabſchiedet und geſprochen, der Injuriant in die Unkoſten condemniret, mit Geld Buſſe, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweiſung, Staupen ſchlag und Veſtungs-Bau beſtrafft werden ſoll. Der Terminus Ci tationis darf nicht mehr als eine 14. tägige Friſt in ſich halten, auch ſoll die Ladung alſobald ſub pœna confeſſi & convicti geſchehen, und bey unverbleibender Erſcheinung die Condemnatoria nach Anleitung der De nunciation erfolgen.

Reſtitutio expenſarum

§. 23. Der Injuriant ſoll dem Richter und Beleidigten die Unkoſten erſetzen, der Denunciant mit deren Verlegung nicht beſchweret, der Rich ter und die Zeugen ſolche erſt bey Erörterung der Haupt-Sache erwarten, auf des Beleidigten Verlangen über dem Actu der wiederfahrnen Satis faction ein gerichtlicher Receſs ausgeſtellet werden.

damnorum

§. 24. Bey Thätlichkeiten und geſchehener Verwund- und Verletzung am Leibe ſoll Heiler-Lohn, Schmertze-Geld und Erſatz wegen Gebruches, Nachtheils und Abgangs an des Beleidigten Geſundheit, Berufs-Arbeit und Nahrung abgeſtattet und vergnüget werden.

Provocatio ad duellum

§. 25. Niemand ſoll ſich ſelbſt rächen oder den andern zum Duell aus fordern, ſondern wer dieſes ſelbſt oder durch Cartel oder Beſchicks-Leute thut, alle Chargen verlieren, keinen Abtrag vor das ihm angethane Un recht gewarten, und 2. Jahr gefangen ſitzen, das erſte halbe Jahr hin durch mit Waſſer und Brod unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand der Seinigen oder Bekandten ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Perſonen zu ihm gelaſſen werden.

ſuperioris

§. 26. Wer ſeinen vorgeſetzten Herrn oder auch Wohlthäter zu einem Zwey-Kampff ausfordert, ſoll zu keiner Charge wieder gelaſſen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und vier Jahr mit Gefängniß beleget werden.

Proceſſus adverſus fugitivos

§. 27. Der flüchtige Provocant ſoll edictaliter, oder, da er eine Militar Perſon, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und im Fall der Erſcheinung

nach

nach diesem Mandat wider ihn verfahren, bliebe er aber ungehorsamlich ausen, sein Nahme so lange, bis er sich freywillig eingestellet, an Galgen angeschlagen, hernach aber cum Restitutione Honoris wieder abgenommen, und dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden.

§. 28. Wider einen Fremden soll dem Beleidigten durch Intercessio- extraneum
nalien und Requisitorialien an des Beleidigers Hohe oder andere Obrig- injuriantem
keit Hülffe verschaffet, oder wenn keine Justiz ertheilet würde, wider den Beleidiger erkannt, und das Urthel durch den Büttel und in effigie vollstrecket werden.

§. 29. Wider einen fremden Provocanten sollen gleichfalls Requisi- provocantem
torialien ertheilet, und wenn darauf keine gewierige Antwort einläufft, derselbe in noch anderer drey Herren Landen edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber vor infam erkläret, und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden.

§. 30. So soll auch dem Fremden, dessen Vaterland und Herkommen ignotum
man nicht weiß, wiederfahren, auch sein Bildniß von dem Hencker nach Proportion des Verbrechens öffentlich schimpflich tractiret werden.

§. 31. Der Provocat soll nicht zum Duell erscheinen, sondern es de- Denunciatio
nunciren, und der Contravenient zur Hafft gebracht werden, doch mag provocationis
ein unbekannter Denunciant, bis die Denunciation erweislich gemacht, auch in sichere Verwahrung gebracht und behalten werden.

§. 32. Weil auf das Ausfordern zu erscheinen keinem zugelassen, so Exprobratio
soll es ihm auch bey Straffe nicht vorgeworffen werden.

§. 33 Der Provocat, so die Denunciation unterlässet, soll mit vier- Pœna omissæ
monatlicher Gefängniß angesehen, auch nach Unterscheid der Person mit denunciationis
Wasser und Brod beköstiget werden.

§. 34. Der Provocat, so das Cartel oder Ausforderung annimmet, sich zum Zweykampff obligiret und es verschweiget, soll, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestraffet werden.

§. 35. Wer sich das über die in hiesigen Landen entsponnene Händel Pœna foris
verhabende Duell auszuführen, auswärts begiebet, soll nichts destowe- delinquentium
niger nach Inhalt dieses Mandats bestraffet werden.

§. 36. Die auswärts Händel anfangenden sollen gegen Revers aus- Exhibitio
geliefert, oder die in jenen Landen eingeführte Straffe an ihnen exequi- reorum
ret, sie auch, ob nicht das Duell in hiesigen Landen abgeredet und concertiret worden, zum Eyde angehalten werden.

§. 37. Die würcklichen Duellanten sollen, wenn, keine Entleibung vor- Pœna duelli
gegangen, und zwar die §. 1. benannte zu 8jähriger Gefängniß, das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod, andere Honoratiores in 10jährige Gefängniß ein Jahr mit Wasser und Brod, die geringern zu 8jährigem Vestungs-Bau allerseits mit Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste condemniret werden.

§. 38. Ein flüchtiger Duellant soll nach vorhergehender Edictal-Citation auf dessen Aussenbleiben vor ewig infam erkläret, und sein Nahme und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen werden.

§. 39. Auf m Platze bleibender oder an den empfangenen Wunden sterbender Duellanten Cörper sollen bey den im §. 1. bemerckten Personen ausserhalb des Kirchhofs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, die andern aber durch den Nachrichter weggeschafft und an den Galgen gehencket werden.

§. 40. Der Mörder soll, im Fall er unter den §. 1. benienten Personen cædis
begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Cörper auf Masse, wie im vorigen Articul

disponiret, beerdiget; die übrigen aber durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, auch daselbst bis zum Abfall gelassen werden.

absentis §. 41. Der flüchtige Mörder soll mit Steck-Briefen verfolget, und da er nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß mit Beysetzung des Nahmens und der Ursach an Galgen öffentlich gehencket werden.

Annotatio bonorum §. 42. Der flüchtigen Duellanten Güther sollen, wenn es nur in Allodio bestehet, und keine Descendenten und Ascendenten, sondern nur Collateral-Verwandte verhanden, annotiret und eingezogen, das Lehn aber den Leibes-Erben und Mitbelehnten gelassen, die dem ausgetretenen keinen Vorschub und Unterhalt reichen zu lassen oder zu übermachen gerichtlich und eydlich angeloben sollen.

Præscripelo §. 43. Wegen Bestraffung der Duelle und Mordthaten soll keine Præscription oder Verjährung statt finden, sondern auch nach 30. oder mehr Jahren wider den Verbrecher verfahren werden.

Occultatores §. 44. Derjenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget und verbirget, oder zur Flucht behülfflich ist, soll dem Provocato gleich mit halbjähriger Gefängniß bey Wasser und Brod gestrafft werden.

Receptatores §. 45. Der aber einen Mörder wissentlich auf hält, verhehlet oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll dem Provocanten gleich, wie es im 25. §. ausgedruckt, angesehen werden.

Concitatores §. 46. Diejenigen, so Leute vorsetzlich zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben, haben halbjährige Gefängniß-Straffe auszustehen.

Duelli auxiliatores §. 47. Alle Seconden, wissentliche Cartel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister, wie auch alle diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs und sonst mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder geflissenen Vorschub thun, haben den Provocanten gleiche Straffe zu gewarten.

Domestici §. 48. Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst darbey verrichten, sollen, wenn ihnen das Absehen wissend, nach befundenen Umständen, mit halb- und einjähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

Spectatores §. 49. Die Zuschauer der Duelle, so solches der nächsten Obrigkeit nicht unverzüglich angezeiget, sind mit 3. monatlicher Gefängniß-Straffe anzusehen, und nach Unterscheid der Personen mit Wasser und Brod zu speisen.

Denunciatio §. 50. Jedermann, besonders Haus- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffée- und Thée-Schencken sollen bey Straffe Provocationes und Duelle angeben, und dem Denuncianten eines formalen Duells 100. Thlr. einer Rencontre 50. Thlr. der Real-Injurien 30. Thlr. der groben Verbal-Injurien 10. Thlr. aus des Verbrechers Vermögen mit Verschweigung seines Nahmens gereichet, ein falscher Denunciant aber mit der Straffe, welche der Verbrecher auszustehen gehabt, beleget, unbekannte zur Caution angehalten, oder in leidliche Verwahrung gebracht werden.

Conflictus fortuitus §. 51. Bey vorgefallenen Rencontre, wenn vermittelst Eydes erhärtet wird, daß es kein abgeredetes Werck gewesen, findet zwar nicht die Straffe der Duellanten, iedoch einjähriges Gefängniß statt, und wenn einer mit Ergreiffung des Gewehrs sich zu defendiren veranlasset und genöthiget wird, ist der Aggressor nur allein straffbar, und der Angegriffene zu verschonen, es bleibt auch bey erfolgender Entleibung bey dem in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Modo procedendi und gesetzten Straffe.

§. 52.

§. 52. Der Uberfall mit Degen, Sebel, schiessenden oder andern tödtlichen Gewehr wird nach §. 37. der geschehene Todschlag aber nach §. 39. gestrafft, und erstern Falls der Attaquirte der Gegenwehr halber, wenn dabey kein Excels vorgegangen, frey gesprochen. Aggressio armata

§. 53. Die natürliche Gegenwehr oder unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder wird niemand abgeschnitten, doch daß iederzeit das Moderamen inculpatæ tutelæ oder erzwungener Nothwehre dabey beobachtet und nicht überschritten werde, wegen Excesses aber oder vorgegangener Entleibung ist das vergossene Menschen-Blut zu rächen. Moderamen inculpatæ tutelæ

§. 54. Obrigkeiten sollen wider die Verbrecher mit Arrestirung, Aufgebet der Mannschafft, Versperrung der Thore, und Glockenschlag verfahren. Officium Magistratus

§. 55. Säumige werden mit Einziehung der Gerichte auf ein oder zwey Jahr, es seyen Ober- oder Erb-Gerichte, und Gerichtshalter mit einjähriger oder längerer Gefängniß bestrafft, und sollen sie sich durch Appellationen, deren Zuläßlichkeit diesfalls quoad Effectum suspensivum gäntzlich aufgehoben wird, Protestationen und dergleichen Ausflüchte an Execution dieses Puncts nicht irren lassen. Negligentia

§. 56. Diejenigen, so einen Verbrecher wider das Duell-Mandat entkommen lassen, werden mit Verlust der Gerichte auf Lebenszeit, oder wenn es Pachter, Usufructuarii, immittirte Creditores und dergleichen, Gerichtshalter und andere mit der Helffte der Straffe, darein der Verbrecher zu condemniren gewesen, oder wo das Delictum Todes-Straffe, Corporis afflictivam, ewige oder zeitliche Landes-Verweisung nach sich zöge, 4. oder 2. jähriger statt der ewigen Landes-Verweisung einjähriger und bey zeitlicher Relegation halbjähriger Gefängniß, Wächter aber, Gerichts-Knechte und andere, denen bloß die Verwahrung und Schliessung der Delinquenten überlassen, nach Gelegenheit mit Staupenschlag, Vestungs-Bau und Landes-Verweisung bestrafft. Conniventia

§. 57. Das Gefängniß ist vor die §. 1. benannte Personen ein Ort über der Erden, iedoch dergestalt verwahret und verschlossen, daß sie daraus nicht entgehen können, vor die übrigen aber das ordentliche Behält- und Gefängniß; es ist niemand ohne Erlaubniß zu ihnen zu lassen, gleichwohl aber dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen empfindlichen Schaden oder Gebruch leiden, und geschiehet die Verpflegung von ihren eignen Mitteln. Carceris qualitas

§. 58. Der Richter ist Judex competens

1. bey Ministres, Hof-Cavaliers und Räthen der Ober-Hof-Marschall, ein Geheimer Rath und ein Hof-Cavalier.
2. bey Militar-Personen das General- oder Regiments-Gerichte.
3. bey andern im §. 1. beschriebenen die Königl. Churfürstl. und Fürstliche Regierungen.
4. bey denen, so theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande, wird ein Judicium mixtum formiret, darinnen des Beleidigers Obrigkeit prælidiret und das Directorium Actorum führet.
5. bey den Fürstlichen Landes-Portionen, Stifftern und dem Marckgrafthum Nieder-Lausitz bleibt es bey der Verfassung, dem Herkommen und respective Verträgen.
6. Auf Universitäten sind die vom 12. §. beschriebene Thätlichkeiten vor Criminal zu achten, bey Studenten aber soll in Ansehung ihrer Jugend, die gesetzte Gefängniß-Straffe ausser dem würcklichen Duelliren nur zur Helffte exequiret werden, in geringen Injurien und Beleidigungen aber die Cognition ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen, und die Disciplina Aca-

Academica gebraucht werden. Bey dem zu §. 1. angemerc ten Perſonen nicht gehörigen bleibet die Beſtraffung des Ube treters Obrigkeit.

Procedendi ratio

§. 59. Das Verfahren geſchiehet allenthalben de ſimplici & plan ſola rei veritate inſpecta und ſonder alle Weitläufftigkeit des Proce ſus. Doch ſoll der Richter, was dem Beſchuldigten zu gute kommen möd te, ex officio beobachten, entweder dem Beleidigten das Juramentur ſuppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium auferlegen, ma auch rechtlich Erkäntniß einhohlen in wichtigen Fällen, nach publicir tem Ausſpruche den Inculpaten mit einer Deduction zulaſſen und an derweit judiciren laſſen.

Caſus non expreſſi

§. 60. Die nicht ausgedruckten Fälle ſollen nach Billigkeit erörtert keinem Gnade oder Diſpenſation erwieſen, kein Vorſpruch oder Inter ceſſion angenommen, oder die Straffe in Geld verwandelt werden.

Mandati publicatio

§. 61. Es ſoll dieſes Mandats halber nebſt deſſen Publication jähr lich von den Cantzeln Ermahnung geſchehen, ſolches bey den Trouppen abgeleſen, den Soldaten nebſt den Artickeln, auf Univerſitæten aber den Studioſis bey der Inſcription vorgeleget und erkläret werden.

Judicia iniqua.

§. 62. Diejenige, welche darüber critiſiren, oder von denen, die ihren ſchuldigen Gehorſam erwieſen, ſpöttlich reden, ſollen mit ernſtlicher Straf fe angeſehen und beleget werden.

Dulden, Duldung, Pati, Sufferre, Patientia, ſ. Befugniß, cf. Gedult.
Dumm, Dummheit, Stupidus, Stupiditas, ſ. Stand.
Dunckel, Obſcurus, cf. Verdunckeln.
Dunckle Litis Conteſtation, Litis conteſtatio obſcura.
Düncken, Videri, cf. Gutdüncken.
Düngen, Dünger, Stercus, Stercoratio agrorum, ſ. Zugehör.
Durch = Per, Propter, Inter.
Durchbringen, Perdere, Diſſipare, ſ. Verthulicher.
Efficere, Impetrare jus vel privilegium.
Durchdringen, Penetrare, Perſuadere.
Durchfahrt, Actus, ſ. Befugniß.
Durchführung, Deductio delinquentium, mortuorum, ſ. Gerichte.
Durchgang, Servitus itineris, ſ. Befugniß.
Durchleſung, Perlectio.
Durchſchneiden, Intercidere.
Durchſtreichen, Interlineare documentum, ſ. Urkunde.
Durchtreiben, Cauſam ad finem perducere.
Durchtrifft, Servitus actus, ſ. Befugniß.
Durchwircken, Efficere.
Durchziehen, Peragrare, Sugillare, ſ. Injurien.
Durchzug, Durchzugs-Recht, Tranſitus, Jus conducendi transeuntem.
Dürffen, Audere, Indigere, cf. Bedürffniß, Nothdurfft.
Dürre, Aridus, Inanis.
Dürre Aeſte, Rami aridi, ſ. Holtz-Ordnung.
Dürre Briefe, Literæ facta ſolutione extinctæ, mortificatæ, ſ. Schuld.
Dürren, Areſcere, Arefacere, cf. Dörren.
Durſt, Sitis, Audacia, ſ. Diebſtahl.

E E

E Latinis præfixum ſignificatum auget, cf. Ex-
Edict, Edictum, ſ. Geſetz, cf. Religions-Edict.

Edictal-

Edictal-Citation, Citatio Edictalis, ſ. Ladung.
Edition, Editio Documentorum, ſ. Urkunde.
Emancipation, Emancipatio, ſ. Väterl. Gewalt.
Emigranten, Emigrandi beneficium, ſ. Religion.
Eventus, Eventual-Appellation, Appellatio.
Eventual-Litis Conteſtation, Litis conteſtatio.
Eventual-Oblation, Oblatio ad jurandum eventualis.
Eviction, Evictio, ſ. Gewährsleiſtung.
Evocation, Evocatio cauſarum, ſubditorum, Jus de non evocando, ſ. Gerichte.
Eben, Par, Ebenbürtig, Ebenbürtige Kinder, Liberi parentibus genere & dignitate pares, L. R. L. 3. a. 72. Schwäb. R. c. 4. 14. 382.
Ebenmäßige Friſt, Simile Spacium, Idem terminus probatorius, ſ. Beweis.
Eber, Verres, ſ. Thier.
Ebergeld, Emolumentum verris bannarii, ſ. Zwang.
Echt, Legitimus, cf. Unecht.
Echte Kinder, Liberi legitimi.
Echte Noth, Legitimum Impedimentum, ſ. Ehehafften.
Echtloſe Kinder, Spurii.
Ecke, Angulus, Eckſtein, Lapis angularis, ſ. Grentze.
Edel, Edle, Nobiles, Barones, ſ. Adel, Freyherr, cf. Unedel.
Edelgeſtein, Gemma, ſ. Gerade.
Edler Herr, Baro, cf. Freyherr.
Edelhoff, Caſtrum Nobilis, cf. Ritterſitz.
Edelleute, Edelmann, Nobilis, ſ. Adel.
Effecten, Merces, ſ. Concurs.
Egde, Ege, Occa, was die Egde beſtrichen, Ager raſtris ſubactus, ſ. Lehn.
Ehe, Conjugium, Lex, Legitimus.

Ehe, Eheſtand, Matrimonium, Status matrimonialis.

§. 1. Die Ehe iſt eine Geſellſchafft einer Manns- und einer Weibs-Perſon, ſo zum Kinder-Zeugen auf Lebenslang geſchloſſen wird.

§. 2. Man theilet ſie in

1. erſte und andere, unter welcher letztern auch die 3te und 4te zu verſtehen, L. R. L. 2. a. 23. und die erlaubt iſt, c. f. X. d. ſec. nupt. l. 1. C. eod. ohne daß ſolche auch die eydliche Zuſage des Wittwen-Standes hindert, l. 1. 2. C. d. indict. vid. toll. wird iedoch eher nicht, als bis des vorigen Ehegatten Tod erwieſen, auch einer Wittwe erſt nach einem und dem Wittwer nach einem halben Jahre zugelaſſen, l. 11. §. 1. ff. de his, qui not. infam. S. Ehe-O. c. 5. Secundæ nuptiæ

2. wahre und vermeinte, welche, wenn Perſonen wider das göttliche Verbot zuſammen gehen, bey ihrer Unwiſſenheit, c. 1. X. d. eo, qui duxit. und in Anſehung der Kinder, c. 14. X. qui fil. ſint legit. vor eine Ehe zu halten, die Eheleute aber müſſen nach wahrgenommenem Fehler aus einander gehen, l. 4. C. d. inceſt. nupt. Matrimonium putativum

3. gleiche und ungleiche Ehe, wenn eine hohe Standes-Perſon eine Weibs-Perſon niedrigen Standes mit dem Bedinge ehliget, daß ſie und ihre Kinder mit gewiſſen Güthern oder jährlichen Einkommen zufrieden ſeyn, der übrigen Güther und Titel des Mannes aber ſich nicht anmaſſen, ſondern ſolche deſſen Kindern erſter ad Morganaticam

Ehe, oder den Agnaten laſſen ſollen, 2. f. 29. und daher ihm nur zur lincken Hand angetrauet wird.

Pacta dotalia §. 3. Die Eheſtifftung wird nicht ſo wohl zu Befeſtigung der ehlichen Treue, als über der Eheleute Vermögen, inſonderheit der Mitgifft und dem Gegen-Vermächtniſſe, und zwar vor vollzogener Ehe ſo wohl von Fremden als den künfftigen Eheleuten, l. 7. l. 20. §. 1. ff. d. pact. dotal. hernach aber allein von dieſen, entweder als ein Contract oder als ein letzter Wille errichtet, C. 43. p. 2. darauf bey der Erbfolge zuförderſt geſehen, C. 42. p. 2. nach Erzeugung der Kinder aber, ihrer mag darinnen gedacht worden ſeyn, oder nicht, a. l. 8. C. d. revoc. don. l. 7. ff. d. bon. damnat. desgleichen durch böſsliche Verlaſſung aufgehoben, C. 26. p. 3.

§. 4. Zu Aufrichtung einer rechtmäßigen Ehe wird

Sponſalia 1. öffentlich Verlöbniß, ſ. Verlöbniß,

Proclamatio 2. das Aufgeboth von der Cantzel, c. 3. X. d. clandeſt. deſponſ.

Copulatio 3. die Prieſterliche Trauung und Einſegnung, c. 1. ſequ. cauſ. 30. qu. 5. C. 24. p. 2.

Conſcenſio thalami 4. daß das Ehebette beſchritten ſey, zu Erlangung des Rechtes der Eheleute, L. R. L. 1. a. 45. C. 19. p. 3.

Copula carnalis 5. der würckliche Beyſchlaff, wenn das ehlige Band unauflöslich werden ſoll, erfordert.

§. 5. Der Eheleute Pflicht und Recht beſtehet in

Debitum conjugale 1. der ehlichen Beywohnung, worzu einer gezwungen werden kan, ob er ſich gleich deſſen eine Zeitlang zu enthalten vorgenommen, c. 11. X. d. converſ. conjugat. und wird nicht allein die Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts, ſondern auch die Dämpffung der Brunſt und gemeine Hülffe und Beyſtand zum Zwecke der Ehe geſetzt, l. 1. ff. d. rit. nupt.

Fœdus matrimonii 2. dem unauflöslichen Bande, ſo aus dem göttlichen willkührlichen allgemeinen Geſetze geſchloſſen wird, Gen. 2. v. 24. Matth. 19.

3. wenn eines derſelben in Raſerey verfället, muß der andere eine Zeitlang Gedult mit ihm haben, l. 22. §. 7. ff. ſolut. matrim.

Poteſtas maritalis 4. dem Manne gehöret einige Gewalt, l. 14. §. 1. ff. ſol. matr. der Nießbrauch der Frauen Güther, L. R. L. 1. a. 31. 45. die Erbfolge in ihr Fahrniß, L. R. L. 1. a. 31. L. 3. a. 76. C. 22. p. 3. das Beneficium competentiæ, dem er auch nicht einmahl renunciren kan, l. 14. §. 1. ff. ſol. matrim. l. un. §. 7. C. d. rei ux act. er kan ſeine Frau auch ihrem eignen Vater abfordern, l. 2. ff. d. liber. exhib. ihre Beſchimpffung rächen, l. 2. ff. d. injur. mit Prügeln darf er ſie nicht ſchlagen, Nov. 117. c. 14. er muß, ſonderlich wenn ſie ihm eine Mitgifft zugebracht, l. 22. §. 8. ff. ſol. matr. ſie ernähren und curiren, aber eben nicht begraben laſſen, l. 13. C. d. neg. geſt. es könte denn ſolches der Vater nicht bezahlen, l. 28. ff. d. religioſ.

Correctio

Reverentia & obſequium 5. Das Weib iſt dem Manne Ehrerbietigkeit und Gehorſam, l. un. §. 7. C. d. rei ux act. auch Dienſte ſchuldig, l. 48. ff. d. oper. libert. wenn ſie auch eine Kunſt treibet, gehöret ihr zwar der Erwerb, a. l. 16. §. 3. ff. d. alim. leg. l. 51. ff. d. don. int. V. & U. doch fordert der Mann den Abgang an ſeiner Nahrung, als dem ordentlich alles gehöret, ſie triebe denn eigne, a. l. 7. C. ſi cert. pet. l. 1. 6. C. ſi quis alteri l. ſibi &c. oder gemeinſchafftliche Handlung mit ihm, a. l. 16. §. 3. ff. d. alim. leg. ſie muß ſeinen Nahmen führen, a. l. 196. §. 1. ff. d. V. S. iſt ſeiner Ehren und Würden theilhafftig, l. 13. C. d. dignit. l. 8. ff. d. ſenat. l. 10. C. d. nupt. gehöret unter ſein Forum, l. 19. ff. d. jurisd. folget ſeiner Wohnung,

nung, l. 65. ff. d. judic. auch bey deren Veränderung, a. l. 1. C. d. repud.

§. 6. Eheleute mögen Pfand-Kauf-Mieth-und andere Contracte mit einander wohl schliessen, l. 7. §. 6. l. 52. ff. d. don. int. V. & U. die Verpfändung des Weibes aber vor den Mann gilt nicht, wenn nicht das Geld in ihren Nutzen verwandt worden, Auth. Si qua mulier C. ad SC. Vellej. welches iedoch durch Verzicht mit einem Curatore geschehen kan, C. 16. p. 2. wie denn ihre mit dem Manne als Vormunde geschlossene Contracte gelten, Dec. 24. Handels-Weiber aber auch ohne Curatore contrahiren, C. 15. p. 2. Contractus

§. 7. Hingegen sind die Schenckungen, so sie einander thun, unbeständig, l. 3. pr. §. 10. ff. d. don. int. V. & U. ausser wenn solche Donatio

1. vor der Ehe geschehen, obgleich solche alsofort erfolget, l. 27. ff. eod.
2. der eine nicht ärmer und der andere nicht reicher wird, l. 5. §. 16. ff. eod.
3. das Weib dem Manne zu Erlangung einer Würde, l. 40. sequ. eod. der Mann dem Weibe zu Wiederauferbauung eines abgebrannten Hauses, l. 14. ff. eod. oder zum Angebinde schencket, l. 31. §. 8. ff. eod.
4. die Schenckung durch den Tod bekräfftiget wird, l. 24. 25. C. eod. oder eydlich geschehen, c. 28. X. d. jurej.

§. 7. Die Ehescheidung, welche in weitem Verstande auch die Erklärung der Ehe vor nichtig, und die Scheidung von Tisch und Bette unter sich begreifft, ist, wenn eine durch den Beyschlaff vollzogene Ehe aus rechtmäßigen Ursachen von der Obrigkeit bey der Ehegatten Lebenszeit getrennet wird. Divortium

§. 8. Solche Ursachen sind

1. Ehebruch, Matth. 5. v. 32. cap. 19. v. 9. doch nicht, wenn eine Frau Nothzucht erlitten, l. 13. § 7. ff. ad L. Jul. d. adult. die Eheleute einander verziehen, l. 13. §. 9. ff. eod. C. 19. p. 4. der andere Ehegatte durch Kuplerey Anlaß dazu gegeben, l. 47. ff. sol. matrim. c. 6. X. d. eo, qui cogn. consangu. beyde die Ehe gebrochen, l. 13. §. 5. ff. ad L. Jul. d. adult.
2. bösliche Verlassung, a. 1. Cor. 7. v. 15.
3. halsstarrige und beständige Versagung der ehlichen Pflicht,
4. Nachstellung nach dem Leben,
5. Ungeschicklichkeit zum Ehestande,

nicht aber

1. ein kleiner Zanck, l. 32. §. 12. ff. d. don. int. V. & U.
2. nicht bezahlte Mitgabe,
3. Armuth,
4. Diebstahl,
5. Unterschied der Religion.

§. 9. Die Kinder sind nach der Ehescheidung vom Vater zu ernähren und von der Mutter bis zu ihrer anderweiten Verehligung zu erziehen, Nov. 117. c. 7. als welche dem unschuldigen, l. 8. §. 5. C. d. repud. aus gewissen Ursachen auch dem schuldigen zugelassen wird. Educatio liberorum

§. 10. Vor nichtig wird eine Ehe erkläret, wenn solche Nullitas

1. wider das göttliche Verbot, s. verbotene Grade,
2. wider der Eltern Consens geschlossen,
3. ein Ehegatte zum Kinderzeugen untüchtig, c. 1. X. d. frig.
4. wegen Betrugs, Irrthums, Zwanges, c. 14. 15. 26. X. d. sponsal.

ſal. c. 25. cauſ. 32. qu. 7. c. un. cauſ. 29. qu. 1. davor iedoch die bloſſe Ehrfurcht nicht zu halten, a. l. 22. ff. d. rit. nupt.

Separatio a thoro & menſa

§. 11. Die Scheidung von Tiſch und Bette wird von der Obrigkeit wegen des Mannes Wüterey vorgenommen, der ſo dann die Frau nicht weniger ernähren muß, a. l. 32. §. 13. ff. d. don. int. V. & U. und bleibt dem ſchuldigen Theile ſein Recht zur Succeſſion, ſo lange noch Verſöhnung zu hoffen, a. l. un. C. und. V. & U. und wenn dieſe erfolget, wird der Mann auch mit juratoriſcher Caution zugelaſſen, a. c. 8. X. d. reſt. ſpol. inzwiſchen iſt hiervon der Eheleute freywillige Enthaltung unterſchieden, ſo eine Zeitlang geſchehen mag, 1. Cor. VII, 5. ſonſt aber die ſo genannten Joſephs-Ehen nicht zu geſtatten.

Cauſa matrimonialis

§. 12. In Ehe-Sachen gilt kein Vergleich wider die Ehe, ſo auſſer Gerichte geſchloſſen, Syn. Decr. 1673. §. 3. die Partheyen erſcheinen zu Pflegung der Güte in Perſon, und die Weibs-Perſonen ohne Curatore, E. P. O. t. 8. §. 3. wenn auf die Ehe geklaget wird, muß der andere Vorſtand beſtellen, ſich währenden Proceſſes nicht zu verehligen, nach Gelegenheit wird auch die Braut ſequeſtriret, c. 14. X. d. ſponſal. c. 8. X. d. reſt. ſpol.

Actio

Teſtes

l. 3. §. 6. ff. d. lib. exhib. Brüder, Schwäger, Unterhändler und Hausgenoſſen werden zum Zeugniß zugelaſſen, a. c. 3. X. qui matrim. accuſ.

Juramentum

der Eyd wird über heimlichen als ungültigen Verlöbniß nicht zugelaſſen, Ehe-O. c. 1. kan auch nicht wider die Ehe deferiret werden, wenn nehmlich anderer Beweis vorhanden. Wer die Schwängerung geſtehet, iſt nicht alſofort zum Reinigungs-Eyde wegen verſprochener Ehe graviret, Dec. 81. n. obſt. l. 24. ff. d rit. nupt. wenn öffentliche Verlöbniß mit einem unverwerfflichen Zeugen bewieſen worden, iſt einer zum Erfüllungs-

Sententia

Eyde zu laſſen, ohne noch andere Vermuthungen zu erfordern; ein Urthel wird nicht Rechts-kräfftig, in ſo weit dadurch dem göttlichen allgemeinen Geſetze Abbruch geſchicht, c. 7. X. d. ſent. & re jud.

Proceſſus deſertionis

§. 13. Der wegen böslicher Verlaſſung anzuſtellende Deſertion-Proceß iſt dem verlaſſenen Theile nach einer willkührlichen Zeit der Abweſenheit zu verſtatten, Reſcr. 1608. und wird ſo dann wider den verlaſſenden Theil mit Edictal-Citation, und bey deſſen Auſſenbleiben mit Vertheilung in Ehehafft und behelffliche Widerrede, E. P. O. t. 10. §. 2. ferner, daß derſelbe pro confeſſo & convicto zu halten, verfahren, dem unſchuldigen Theile die anderweite Verheyrathung geſtattet, der verbrechende Theil aber, wenn er betreten wird, mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft. S. Ehe-O. c. 3.

Bigamia.

§. 14. Von der zwiefachen Ehe, oder vielmehr dem Ubel, ſo in Geſtalt einer zwiefachen Ehe verübet wird, ſ. Unzucht.

Eheberedung, Pacta dotalia, ſ. Ehe.

Ehebette, Thorus, Thalamus, deſſen Beſchreitung, Conſcenſio thalami, ſ. Erbfolge.

Ehebrecher, Ehebruch, Adulter, Adulterium, ſ. Unzucht.

Ehefrau, Uxor.

Ehegatte, Conjux, ſ. Ehe, Erbfolge.

Ehegedinge, Judicium legitimum, Dies ſolennis juſtitiæ adminiſtrationi deſtinatus, ſ. Gerichte.

Ehegeld, Dos, ſ. Mitgifft.

Ehegelöbniß, Ehegelübde, Sponſalia, ſ. Verlöbniß.

Ehehalten, Domeſtici, cf. Gebrödtete Ehehalten.

Eheklage, Actio matrimonialis, ſ. Ehe, Verlöbniß.

Eheleute, Conjuges.

Ehmann, Maritus, ſ. Ehe, Erbfolge.

Ehe-Ordnung, Ordinatio matrimonialis.

§. 1. Die Churfürſtl. Sächſ. Ehe-Ordnung, d. Ao. 1624. beſtehet in fünf Puncten und handelt der erſte von Ehegelöbniſſen, Punct. 1.

1. daß Kinder ohne der Eltern Vorwiſſen und Einwilligung ſich nicht verloben, ſonſt das Verlöbniß vor heimlich und unbündig gehalten und die Perſonen im Lande nicht getrauet werden, Sponſalia Conſenſus parentum
2. da ſie über beſchehener Vermahnung und Verwarnung wider der Eltern Willen darauf verharren, und das Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit ſuchen, die Eltern ihnen mit etwas zur Ausſtattung behülflich zu ſeyn nicht verpflichtet, ſondern ſolche ungehorſame Kinder bis auf den halben Theil ihrer Legitimæ und nach Gelegenheit der Urſachen ihres verweigerten Conſenſes gäntzlich zu enterben befugt ſeyn, Exheredatio
3. die Perſonen, ſo zu ſolchen heimlichen Verlöbniſſen Vorſchub gethan, auf Anregung der Eltern willkührlich geſtrafft,
4. die heimlich zuſammen kriechende und fleiſchliche Unzucht treibende von den Eltern gäntzlich enterbet, mit zeitlichen Gefängniß geſtrafft und im Lande ſich weſentlich zu halten, nicht geduldet.
5. die Kinder, ſo ihre Jahre erreichet, und ihre Eltern um Erlaubniß ſich ehelich zu verbinden, erſuchen, ohne genugſame erhebliche Urſachen daran nicht gehindert, und wo ſie ſich nicht vergleichen können, ehe von den Kindern etwas verbindliches vorgenommen wird, es bey den Conſiſtoriis geſuchet, und daſelbſt entſchieden werden, Denegatio Conſenſus
6. das von Perſonen, ſo beyderſeits keine Eltern haben, in Gegenwart eines Zeugens geſchehene Verlöbniß vor heimlich und unbündig erkannt, und da es verneinet würde, die Gewiſſen zu beſchweren, nicht zugelaſſen, Teſtes
7. diejenigen, ſo ſich auf ein ſolch heimlich Verlöbniß vor dem Kirchgange zuſammen finden, und mit einander fleiſchlich einlaſſen, mit Gefängniß und ſonſt willkührlich geſtrafft,
8. der ſich mehr denn eines verbindlich verlobet, die erſte Perſon ehlichen, und ſo wohl als die andere, ſo vom erſten Verlöbniß Wiſſenſchafft gehabt, anrüchtig ſeyn, und mit Gefängniß und ſonſt willkührlich geſtrafft, Bina ſponſalia
9. derjenige, ſo ſich mehr denn eines verlobet, und mit der letzten Perſon fleiſchlich einläſſet, an Pranger geſtellet und des Landes ewig verwieſen, damit auch die andere, woferne ſie ſich wiſſentlich des erſten Verlöbniſſes mit dem verbrechenden Theile in Ehegelübde und fleiſchliche Unzucht eingelaſſen, beleget werden,
10. der erſten verlobten unſchuldigen Perſon frey ſtehen, ob ſie ſich mit dem Verbrecher verſühnen wolle, und auf den Fall das verbrechende Theil ſo wohl auch die andere verlobte Perſon, ſo ſich wiſſentlich der erſten Verlöbniß fleiſchlich eingelaſſen, ehrlos und anrüchtig ſeyn, und mit Gefängniß und ſonſt willkührlich geſtrafft werden ſoll.

§. 2. Der andere Punct, welchen Perſonen ſich in Ehegelöbniß mit einander einzulaſſen verboten. Punct. 2.

1. die Perſonen, welche den Nahmen Vaters oder Mutters, desgleichen der Kinder tragen, wenn es auch gleich Stief-Eltern und Stief-Kinder, ſollen ſich in Ehegelöbniß nicht einlaſſen bey Vermeidung der Landes-Verweiſung, und wenn ſie ſich auch fleiſchlich vermiſchen, beyderſeits am Leben mit dem Schwerdt geſtrafft, Gradus prohibiti conſanguinitatis

Stief-

Stief-Eltern und Stief-Kinder aber mit Staupenſchlagen des Landes verwieſen werden,

in linea collaterali reſpectus parentelæ

2. die Perſonen, welche ſeithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt ſind, ſollen einander nicht ehligen, auch niemand ſich mit des Groß-Vaters Vatern, oder der Groß-Mutter Mutter Geſchwiſter, weil dieſelben der Eltern ſtatt halten, ehelich verloben, wenn ſie ſich aber wiſſentlich in Ehegelübde einlaſſen, im Lande nicht getrauet noch geduldet, und da ſie ſich fleiſchlich vermiſchen, des Landes ewig verwieſen, die im erſten oder andern Glied ungleicher Linien Verwandte zugleich auch zur Staupen geſchlagen werden,

affinitatis

3. ſollen auch die Schwägerſchafft halben einander ebenmäßig Verwandte ſich in Ehegelöbniß nicht einlaſſen, ſonſt im Lande nicht getrauet noch geduldet, und da ſie ſich fleiſchlich vermiſchet, des Landes ewig verwieſen, auch nach Gelegenheit der Verwandniß, als eine Perſon, ſo ſich mit zweyen Schweſtern oder zweyen Brüdern wiſſentlich fleiſchlich eingelaſſen, zugleich zur Staupen geſchlagen werden.

Punct. 3. Malitioſa deſertio Pœna deſertionis

§. 3. Der dritte, von den Ehegatten, ſo einander böslich verlaſſen.

1. der Ehemann oder das Eheweib, ſo von dem andern muthwillig läufft und das andere eine Zeitlang ſitzen läſſet, auch auf vorhergehende öffentliche Citation ſich nicht wieder einſtellet, ſoll, zu welcher Zeit es hernach betreten würde, mit Staupenſchlagen ewig verwieſen, auf den Fall aber, da es wieder zur Verſühnung beyder Eheleute gereichte, mit Gefängniß willkührlich geſtrafft,

Separatio privata

2. Eheleute aber, ſo ſich ſelbſt von einander ſondern, ungeachtet ſie nicht auſſerhalb Landes gewichen, und ſich beyderſeits nicht wieder verſühnen laſſen, beyde oder das unverſühnliche Theil mit Gefängniß ſo lange geſtrafft werden, bis ſie einander, wie ſichs gebühret, ehelich beywohnen.

Punct. 4. delictum carnis Præmaturus concubitus

§. 4. Der vierte, von der Straffe der Unzucht und des Ehebruches.

1. wo zwo verlobte Perſonen vor dem öffentlichen Zuſammengeben und Trauen ſich mit einander fleiſchlich einlaſſen, ſoll die Weibs-Perſon, wenn gleich keine Schwängerung daraus folget, mit verdeckten Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und beyde mit zeitlichem Gefängniß oder ſonſt willkührlich,

2. gleichergeſtalt auch diejenigen, deren Unzucht erſt nach gehaltenem Kirchgang kundbar wird, geſtrafft,

Stuprum ſponſæ

3. wenn iemand eines andern Braut, ehe denn der Bräutigam beygelegen, wiſſentlich beſchläfft, beyde zur Staupe geſchlagen und des Landes ewig verwieſen, wenn aber der Bräutigam die Braut wieder annimmt, ſie mit Gefängniß, und der Brautſchänder wie vor geſtrafft,

Adulterium

4. der Ehemann und ledige Geſelle, ſo eines andern Weib beſchläfft, nebſt ihn, ſo wohl der Ehemann, ſo eine ledige Dirne beſchläfft, mit dem Schwerdte beſtrafft, dieſe aber mit Staupenſchlagen des Landes verwieſen, auf des Eheweibes Vorbitte vor den Ehemann,

Remiſſio

ſo eine ledige Dirne beſchlaffen, dem Eheſtande zu Ehren, wo nicht in auf- und abſteigender Linie eine Blut-Schande darzu kömmt, er mit der Lebens-Straffe verſchonet, und des Landes ewig verwieſen werden, und der unſchuldige Theil ihm folgen,

5. Soll dem Ehebrecher oder Ehebrecherin, welchem das unſchuldige Theil folgen will, die ewige Landes-Verweiſung nicht leichtlich in Geld-Straffe verwandelt werden,

6. die

6. die Erlassung der Eheleute dem ledigen Manne, und der ledigen Dirne an der Straffe nichts helffen,
7. wenn die Ehebrecher beyderseits ehelich, keine Erlassung der Ehe-Leute statt haben,
8. die Nothzucht einer Jungfrau, Wittwe oder gemeinen Weibes mit dem Schwerdte, einer Jungfrau unter zwölff Jahren mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, eines wahnwitzigen und sinnlosen Weibs-Bildes, dergestalt, daß er der Beschlaffenen nach billiger Ermäßigung einen Unterhalt mache, und mit Staupenschlag verwiesen werde, bestrafft; Stuprum violentum
9. eine ledige Manns-Person, so eine unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe beschläfft, und sie nicht zur Ehe nehmen will, sie ihrem Stande und Herkommen nach dotiren und ausstatten, auch die von ihm erfolgte Leibes-Frucht mit Unterhalt versorgen, nach erlittener Gefängniß desselben Orts Gerichte verwiesen, sie aber mit zeitlicher Gefängniß gestrafft, Simplex
10. Gemeine Weiber in Städten, Dörffern und Flecken nicht geduldet, sondern wo sie in Unzucht betreten, daraus verwiesen, der ledige Mann, welcher solches geübet, mit Gefängniß gestrafft, heimlich in Unkeuschheit und bösem Verdacht lebende Weibs-Personen der Gerichte verwiesen, und der Mann beneben dem Wirth, welcher solche Personen wissentlich beherberget, mit Gefängniß-Straffe beleget, Fornicatio
11. der Ehemann, so sein Eheweib, oder die Eltern, so ihre Kinder um Geld oder schändlichen Geniesses willen, iemanden Ehebruch oder Unzucht mit ihnen zu treiben nachsehen oder zulassen, mit dem Schwerdte, oder da es nicht um Geniesses willen geschehen, mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung gestrafft, Lenocinium
12. andere ausserhalb der Ehe-Leute oder Eltern, so eine ehrliche oder ledige Person verkuppeln, nach Unterscheid, ob es umsonst oder Nutzes halben geschehen, willkührlich mit Gefängniß-Straffe, Landes-Verweisung oder Staupenschlägen beleget,
13. das übermäßige Fressen und Vollsauffen, schandbare Reden und Ausgiessung grober garstiger Zoten, unerbare Nacht- und Lobe-Tänze und andere verdächtige Zusammenkünffte, leichtfertige Kleider und Trachten vermieden und bestrafft, und die Geld-Straffen abgeschafft werden. Comessationes Conventicula

§. 5. Der fünffte Punct, von Copulation und Hochzeiten. Punct. 5. Copulatio

1. Soll der Pfarrer neue Eheleute so sich melden, nebst ihren Eltern Vormünden und nähesten Anverwandten, ob das Verlöbniß mit der Eltern oder Vormunden Wissen und Bewilligung geschehen, keines unter ihnen beyden hievor sich mit einem andern ehelich verlobet, sie einander mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft, und wie nahe verwandt, sie öffentlich in den Kirchen mit der Gemeine Gottes das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen, ihren Catechismus gelernet, befragen, Examen
2. wenn sie nicht in einer Stadt oder einem Dorffe wohnen, der Junggesell von dem Pfarrer, in dessen Kirchspiel die Jungfrau wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeugniß nehmen an seinen Pfarrer, da er gebohren oder erzogen, und sich daselbsten auch aufbieten lassen, Testimonium
3. die Personen, so sich in ehelichen Stand zu begeben bedacht, zuvor drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wenn Proclamatio

keine

keine Hinderniß befunden, alsdenn eingesegnet und zusammen g
geben,

Deductio in templum

4. vor der Trauung kein Essen und Trincken aufgesetzt, sondern di
Braut nüchtern und züchtig zur Kirchen geleitet,

Tempus nuptias celebrandi

5. die Hochzeiten nicht auf den Sonntagen oder andern Feyertagen
sondern auf den Werckel-Tagen in der Wochen, oder auf den
Sonntagen oder andern heiligen Tagen eher nicht, denn nach der
Vesper und gehaltenem Catechismo angefangen,

6. im Advent oder Fasten keine Hochzeiten und Wirthschafften ge-
halten, sondern auf eine andere Zeit geleget werden,

Locus copulæ sacerdotalis

7. die Copulirung und Zusammengebung oder Einsegnung der Braut
und Bräutigams ausserhalb der Noth anders nicht, denn in der
Kirchen vor Christlicher Gemeine geschehen,

Causæ matrimoniales

8. Ehe-Sachen nicht von Pfarrern und Diaconis, sondern von
Superintendenten verhöret, und da sie ihnen zu schwer, an das
Consistorium gewiesen,

9. fremde Leute, so nicht in die Pfarre gehörig, nicht copuliret,

10. Ehe-Sachen nicht von der weltlichen Obrigkeit verhöret, son-
dern den Superintendenten und Consistoriis heimgestellet werden.

Tempus luctus

11. eine Wittwer zum wenigsten ein halbes, eine Wittwe aber ein
gantzes Jahr ihre Trauer-Zeit halten, und vor Ausgang desselben
sich nicht wieder verehligen.

Ehe-Pacten, Pacta dotalia.
Ehe-Sache, Causa matrimonialis.
Ehescheidung, Divortium, s. Ehe.
Ehesteuer, Dos, s. Mitgifft.
Ehestifftung, Pacta dotalia, s. Ehe.
Ehe versprechen, Sponsalia, s. Verlöbniß.
Ehevogt, Curator legitimus uxoris, s. Curator.
Eheweib, Uxor, s. Ehe, Erbfolge.
Eheverbung, Mentio futurarum nuptiarum, s. Verlöbniß.
Ehezärte, Ehezärter, Instrumentum pactorum dotalium, cf. Ehe-
stifftung.
Ehehafft, Ehehaffte Noth, Legitimus, Legitimum impedimentum.

Ehehafften, Legitima Impedimenta.

§. 1. Ehehafften sind Ursachen, denen die Rechte die Krafft und Wür-
ckung einer rechtmäßigen Entschuldigung des unterlassenen Erscheinens
vor Gerichte beylegen.

Legitima Impedimenta

§. 2. Es gehören dahin hauptsächlich
1. Gefängniß,
2. Kranckheit, Leibes-Noth,
3. Wallfahrt ausser Landes,
4. des Reichs Dienst, L. R. L. 2. a. 7.

denen aber noch viele andere beyzuzehlen, als
Gesandschafften,
Herren-Geschäffte und Amts-Verrichtungen,
Grosse Gewässer,
Grosse Sturm-Winde,
Grosser Schnee,
Hagel- und Donner-Wetter,
Feuers-Brunst, Feuers-Noth,
wenn durch Ergiessung der Wasser die Brücken mitgenommen
werden,

Krieg,

Krieg, feindlicher Uberfall, Belagerung,
Peſt, anſteckende Kranckheiten, ſo der Orten, wodurch man reiſet, zu befahren,
eines Weibes Niederkunfft, wodurch nicht ſie allein, ſondern auch der Mann entſchuldiget wird,
eine Leiche, die man im Hauſe und zu beſtatten hat,
wenn man Hochzeit machet,
mit nöthigern Dingen beſchäfftiget iſt, vor ein höher Gerichte zu eben der Zeit geladen worden, l. 2. 3. ff. d. in jus voc. l. 53. 54. ff. d. re jud

§. 3. Nach Gelegenheit wird auch wohl die dem Advocato zugeſtoſſene Kranckheit, Reiſe oder andere Verhinderung attendiret, maſſen auch eine geringe Urſache entſchuldigen ſoll, a. l. 12. §. 2. ff. d. lib. cauſ.

§. 4. In Sachſen wird ein ungehorſamlich auſſenbleibender Beklagter erſtlich in Ehehafft und behelfliche Widerrede vertheilet, und da er auf fernere Ladung folgenden Termin ſolche Ehehafft und Legitimum impedimentum ausführet und darthut, oder endlich erhält, ferner zugelaſſen; wenn er aber ſolche Ehehafft nicht darbringet, oder auf die andere Citation gar nicht erſcheinet, auf fernere Beſchuldigung des Klägers in die Hülffe vertheilet, und dieſelbe nach Inhalt der Klage wider ihn vollſtrecket, Pr. O. t. 10. §. 4. Condemnatio in legitima impedimenta

§. 5. Auf dieſe Weiſe wird im Deſertions- und Achts-Proceſſe noch itzo verfahren, ſonſt aber iſt ſolche aufgehoben, E. P. O. t. 10. §. 2. gleichwohl aber, ſo offt in Contumaciam erkannt wird, den Partheyen unbenommen, ihre Ehehafften bey der Leuterung oder Appellation auszuführen, E. P. O. t. 4. §. 5. Probatio

§. 6. Wenn zu Führung des Beweiſes oder Gegen-Beweiſes um Erſtreckung der Friſt angeſuchet wird, ſoll das angegebene Impedimentum in continenti und wenigſtens einiger maſſen beygebracht, und wenn die andere Dilation geſuchet wird, dieſe anderer Geſtalt nicht, als gegen Leiſtung eines Eydes, daß es nicht zu Verzögerung der Sache, ſondern aus wahrer Nothdurfft geſchehe, und mit der vorgeſchützten Verhinderung es ſich in der That alſo verhalte, verſtattet werden, E. P. O. t. 20. §. 3.

Ehehaffts-Fälle, Cauſæ reſervatæ.

§. 1. Das Kayſerliche Hof-Gerichte zu Rothweil hat gewiſſe Fälle, darinnen die an daſſelbe gedeihende Sachen auf der privilegirten Stände Abfordern nicht remittiret werden dürffen.

§. 2. Dieſer Fälle werden in der Ordnung dieſes Gerichts, p. 2. tit. 5. folgende erzehlet. Cauſæ reſervatæ

1. Welcher ein offener und verſchriebener Aechter oder ein Bänniger iſt, und ſolches mit gnugſamen Briefen und Urkunden auf ihn bracht, oder ſonſt kündlich würde. Proſcriptio
2. Wer ſich in Händeln, darum er fürgefordert und geladen wird, Freyheit, der er zu verzeihen und zu begeben mächtig iſt, begeben und verziehen hat in beſiegelten Briefen. Renunciatio
3. Welch oder welcher nach fürgebrachter Freyheit und gethaner Abforderung gewieſen und remittiret wird, alsdann dem Kläger in Zeit, als die Freyheit enthalten, oder ob die Freyheiten kein Zeit innhielten, auf Zeit durch gemeldt unſer Hof-Gericht mit Urthel erkannt, Rechts nit geſtattet und verholffen, alſo daß der Kläger Rechtlos ſtünde, oder ſo iemand geweißt, und dem Kläger Gleit zum Rechten zu geben ohne redliche Urſach geweigert, der gefährlich vorgehalten und in gebührender Zeit mit zugeſchickt würde. Denegatio ſatisfactionis

Violatio salvi conductus

4. Da aber iemands das Geleit gegeben und zugesandt, alsdann ihnen verbrochen wird, und sich sollich also redlich und glaubl erfündte.

Renitentia

5. Oder auch ob dem Kläger rechts verholffen, und der Antwort den gefallenen Urtheln nicht nachkäme, und Folg thäte, sonde darinnen freventlich und ungehorsam erschiene, und dieselb Kläger sich dessen vor Hof-Gericht beklagten, so würde darna dem Kläger auf sein Klag, und in solchen Sachen an dem berül ten unserm Hof-Gericht zu Erlangung gebührlicher Vollziehu und Executions-Recht gestattet und verholffen, wie sich gebühr und in iezt berührten Fällen ferner nicht gewiesen.

Receptatio proscriptorum

6. Wann offen verschrieben Achter zu enthalten verboten würde mit des gemeldten unsers Hof Gerichts zu Röthweil Boten u versiegelten Briefen, und iemands dieselben Boten verachtet, u darüber dieselben Echter in den Schlössern, Städten und Geb ten, darinnen sie also verboten würden, enthielt.

Executio rei judicatæ

7. So werden auch die Sachen, darinn iemand den andern, an de Hof-Gericht, wie sich nach seiner Ordnung gebührt, mit Recht e folgte und erlangte, in Vollziehung und Execution der Urtheil nach Freyheit sag, nicht gewiesen.

causa judicio commissa

8. Wann und so offt die Stücke, so der Hof-Richter bey seine Eyde zu straffen schuldig, und pflichtig, vorkommen.

Diminutio jurium

9. Wer sich unterstünde das Hof-Gericht zu schmähen oder zu b kräncken, in seinen Begnadigungen, Freyheiten und alten He kommen.

violatio Nunciorum

10. Wer des Hof-Gerichts geschworne Boten, wann sie des Ho Gerichts Brief tragen, und nach des Hof-Gerichts Recht und He kommen antworten und exequiren, ohne redliche Ursachen un Verschulden mit schlagen, fahen und andere Unzucht mishande und beleidiget.

Captivitas judicium frequentantium

11. Wer die fahet, die das Hof-Gericht besuchen und brauchen, un sie drängt davon zu lassen, oder auf des Reichs Strassen auf s halten.

Proscripti exemtio

12. Welcher Kläger einen Achter in einem Gericht betrift und anfälle und ihme der daselbst nicht zu recht gestellt, oder ihme von iemand entwehrt, oder der Kläger darum gefangen oder mishandelt wird

Processus immutatio

13. Wer das Hof-Gericht gefehrlich oder anders treibt, dann de Hof-Gerichts Recht und Herkommen ist.

Causa injuriarum

14. Wie einer den andern mit Verkündigung fürnimmt, die Ehr berührend.

Cædis &c.

15. Wo sich eine Person gegen den andern Todschlags, Mord, Brand Diebstahls, Land-Fried-Bruchs, Straßraubens oder Betrauens beklagt.

Turbatio jurisdictionis

16. Wo ein Land-Gericht in des Kayserlichen Hof-Gerichts Circul darinnen es zu richten hat, übergriffe, und ferner und weiter rich te, dann solch Land-Grafschafft reichte und ihnen gebürte.

Causæ tractatio post liberationem a banno

17. Wenn einer seiner Ungehorsam halben in die Acht kommen, und sich dergestalt daraus erlediget, daß er seinen Gegentheil vorm Hof-Gericht Rechtens zu seyn verspricht.

Causa fiscalis

18. Alle Fiscalische Frevel, Verhandlung und Ungehorsam, so sich wider das Hof-Gericht und sein Ehehafften begeben, oder bege ben würden.

Judæorum

19. Daß die Juden, so sie fürgenommen und beklagt, nicht remitti ret und gewiesen werden sollen.

20. Wenn

20. Wenn der Geiſtlich Richter das Hof-Gericht um Execution vor ihm erfolgten Bann um Hülff anruffet, Supplicatoria genannt. Executionis

21. Wann iemand klagt, daß des Hof-Gerichts Gebots-Briefen, auch erlangten Rechten und Einſatzung nicht gehorſamt, und die Execution-Proceß nicht vollnzogen würden. denegatæ

22. Wann das Kayſerlich Hof-Gericht einer Stadt, Commun, Gotteshaus oder andern, von Römiſchen Kayſern oder Königen zu Conſervatoren ihrer Privilegien und Freyheiten gegeben, und von denſelben die erlangten Conſervatoria in glaubwürdigen Schein fürgebracht werden. Conſervationis privilegiorum

23. Wenn auch ſonſten unter freyen Adels-Perſonen um Erbſchafft geklagt wird. hereditaria

24. Wann einem das Recht kündlich verſagt oder verzogen wird. Juris denegati

25. Wann iemand dem andern ſich mit Handgegebener Gelübd oder durch einen geſchwornen leiblichen Eyd vor der Oberkeit oder deren Befehlchhaber Bezahlung zu thun obligiret, und dem nicht nachkäme. Contraventio contra fidem datam

26. Wann einer für Hof-Gericht citiret, erſchienen und der Schuld vor offentlichen Hof-Gericht bekandlich und ſich gegen ſeinen Gläubiger auf Zeit und Ziel Zahlung zu thun verſpricht, der Kläger daſſelbig annimmt, alſo mit Gerichtlicher Erkänntniß zugelaſſen, und dem Hof-Gerichts-Protocoll einverleibt, wenn denn der Schuldner ſolch Erkäntniß nicht nachkäme, der Kläger ſich deſſelben am Hof-Gericht beklagte, ihn Schuldner citiren ließ, und derſelbig ſich erſt der Abforderung gebrauchen wolt, wird die Sach als um Execution allhie ergangener Urtheil nicht remittiret. contra judicatum

27. Unter dem Wörtlein Gewaltſam, als ein Ehehafften ſollen allein die Fehl begriffen werden, wann einer durch den andern oder ſeine Angehörigen aus ſeinem Befelch mit unfürſehnlichem Gewalt, fürſetzlich und freventlichen überfallen, an ſeinem Leib, Haab und Güthern mit der That beleidiget und beſchädiget wird; Schlägereyen aber, Turbationes und Unfugen, die ſich ungefehrlich zutragen, darunter nicht verſtanden werden. Violentia

28. Durch Spolium und Entſetzung als einer Ehehafft ſoll verſtanden werden, da einer ſeiner habenden Poſſeſſion liegender Güther oder anderer Gerechtigkeiten, Jurium incorporalium mit der That und unerlangt Rechtens gäntzlich entſetzt und beraubet wird, daß ſolche Sach nicht zu remittiren, aber ſchlechte Turbirungen und Betrübung, ſo ſich etwan unter den Benachbarten zutragen, damit nicht gemeinet ſeyn. Spolium

29. Wenn Beleutungen erkennt und ausgehen, und Remiſſiones ohne Benennung des Inhabers begehret wurden. Immiſſio

30. Wann um Hof-Gerichts-Koſten, Procurator- und Boten-Lohn, auch Cantzley-Tax geklagt wird. Cauſa expenſarum

§. 3. Die wieder dieſe Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle ſollen abgethan und die dabey befindliche Exceſſus und Abuſus aufgehoben werden, Cap. Car. 4. 18. Abuſus.

Ehelich, Ehlich, Legitimus, Matrimonialis, Conjugalis.

Ehliches Band, Fœdus matrimonii.

Ehliche Beywohnung, Cohabitatio conjugalis, ſ. Ehe.

Ehlicher Curator, Curator legitimus, Maritus, ſ. Curator.

Ehlich Gemahl, Conjux, ſ. Ehe.

Ehliche Leibes-Erben, Liberi legitimi, ſ. Kind.

Ehliche Pflicht, Debitum conjugale, ſ. Ehe.

Ehliche Zuſage, Sponſalia, ſ. Verlöbniß.
Ehlichen, Ducere in matrimonium, cf. Verehligung.
Ehlos, Ehloſer Stand, Cælebs, Cælibatus, ſ. Unzucht.
Ehre, Honor, Fama, cf. Unehre.
einen Wechſel iemand zu Ehren acceptiren, Acceptatio cambii in alicujus honorem, per honor di lettera, ſ. Wechſel.
zu Ehren ſchreiten, Matrimonium inire.
Ehren-Aemter, Honores, ſ. Bürger.
Ehrerbietigkeit, Reverentia, ſ. Vater, Ehe.
Ehren-Erklärung, Declaratio honoris, ſ. Injurien.
Ehren-Fälle, Servitia Feudalia aulica, ſ. Ritter-Dienſte.
Ehrfurcht, Metus reverentialis, ſ. Ehe.
Ehrenrührig, Injurioſus, Ehrenrührige Worte, verba injurioſa, ſ. Duell-Mandat.
Ehrſchatz, Laudemium.
Ehrſchätzige Güther, Bona emphyteutica, ſ. Erb-Zins.
Ehren-Straffe, Pœna diminutionem vel privationem honoris involvens, infamiæ.
Ehren-Tag, Dies nuptialis.
Ehren-Tage, Dies dilationis honoris cauſa conceſſæ. ſ. Wechſel.
Ehren-Worte, Verba honoris, Verba non obligatoria, ſ. Pactum, Pflicht.
Ehren, Honorare, Colere, Capere, cf. Verehrung.
Ehrhafft, Reverentialis.
Ehrhaffte Apoſteln, Apoſtoli reverentiales, ſ. Bericht.
Ehrlich, Legitimus, Honeſtus, cf. Unehrlich.
Ehrlich Begräbniß, Honeſta ſepultura.
Ehrlichmachung, Legitimatio liberorum illegitimorum, ſ. Kind.

Ehrlos, Ehrloſigkeit, Infamia.

§. 1. Ehrloſigkeit iſt der Zuſtand einer Perſon, die um ihrer ſchändlichen Thaten ihrer Ehre beraubet worden. — Infamia

§. 2. Man theilet ſie in infamiam juris und infamiam facti, mit der erſtern wird einer entweder alſofort durch die Geſetze, oder durch des Richters Urthel beleget. — juris facti

§. 3. Es ſind alſo wegen ihrer ſchändlichen Lebens-Art oder Thaten ehrlos und anrüchtig — a lege

Hurenwirthe, l. 4. §. 2. ff. d. his qui not. infam.
Weiber, ſo ſich um Gewinnſts willen proſtituiren,
das Weib, ſo ſich binnen dem Trauer-Jahre wieder verheyrathet, l. 10. ff. eod. nach dem Jure Canonico aber nicht, c. f. X. d. ſec. nupt.
die ſich mehr denn eines verloben oder verheyrathen, l. 13. §. 2. ff. d. his qui not. C. 20. p. 4.
im Ehebruch begriffene, l. 43. ff. d. rit. nupt.
Wucherer, l. 20. C. d. his, qui not.
derjenige, ſo einen beſchwornen Vertrag nicht hält, l. 41. C. d. transact.
der Majeſtät-Schänder Kinder, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Maj.

§. 4. Durch des Richters Urthel werden mit Infamie beleget, die ſo eine Prævarication begangen, l. 1. 4. §. 4. ff. d. his, qui not. — Judice imposita

wegen Diebſtahl, Raub, Injurien, l. 14. §. f. l. 6. §. 1. ff. eod.
wegen eines capital Verbrechens, l. 7. ff. §. 2. I. d. publ. jud.
wegen des bey Vormundſchafft, anvertrautem Guthe, Geſellſchafft, Vollmacht begangenen Betrugs, condemnirte.

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn die Ehrloſigkeit weder in den Geſetzen auf eine That geſetzt iſt, noch vom Richter darauf geſprochen wird, es iſt aber doch die ſchändliche That vorhanden, nennet man ſolches infamiam facti, l. 2. C. d. dignit. l. 13. C. d. his, qui not. l. 39. §. f. ff. d. furt. dahin gehören muthwillige Banqueroutirer, ſo einen gelben Huth tragen ſollen, Rſ. gr. 1661. §. 78. j. l. 23. ff. quæ in fraud. cred.

§. 6. Die aus einer geringen und ſchlechten Lebens-Art hergenommene Differenz heiſt levis notæ macula, ſo unter die Ehrloſigkeit zwar nicht gehöret, macht aber doch verächtliche Leute, ſo daß in Gaſthöfen dienende Weibes-Perſonen, l. 29. C. ad L. Jul. d. adult. Schinder, Büttel, denen aber die Gerichts-Perſonen, ſo auf dem Lande das Beyſtecken verrichten, nicht gleich zu achten, S. Pol. O. t. 21. §. 4. Sauſchneider, Cloakenräumer, Leyermänner, R. A. 1577. a. 31. Verſchwender, Spieler, Hurenkinder, von Erbſchafften, darinnen ſie Brüder und Schweſtern vorgezogen werden wollen, ausgeſchloſſen, l. 27. C. d. inoff. teſtam. ihr Zeugniß nicht pro omni exceptione majori gehalten, l. 3. ff. t. teſtib. ſie zu Würden und geiſtlichen Aemtern nicht gelaſſen werden, l. 6. C. d. dignit. c. 13. X. qui filii ſint legitimi. Levis notæ macula

§. 7. Die Beraubung der Ehre beſtehet darinnen, daß Effectus

1. Ehrloſe zu keinen Ehren-Aemtern geſchickt ſind, wiewohl infamia facti ſolches nur hindert, Infamia juris aber ſie deren auch beraubet, l. 2. 12. C. d. dignit. l. 3. C. d. re milit.
2. keine Advocaten abgeben können, auſſer vor ſich ſelbſt und einige andere, l. 1. §. 5. ff. d. poſtul.
3. bey Erſtattung des Zeugniſſes keinen Glauben finden, l. 3. 13. 21. ff. d. teſtib.
4. keine Erbſchafft bekommen ſollen, l. 11. 19. 27. C. d. inoff. teſt.

§. 8. In Ermangelung ſchändlicher Thaten hat keine Infamia ſtatt, ſo daß auch nicht der Staupenſchlag, ſondern deſſen Urſache die Ehrloſigkeit nach ſich ziehet, l. 22. ff. l. 14. C. d. his qui not. der ſo bonis cediret, ſeine Ehre nicht verlieret, l. 11. C. eod. und Hurenkinder mit Infamie nicht zu belegen, l. 3. §. 2. ff. d. decur.

§. 9. Vermieden wird die Ehrloſigkeit, wenn wider einen der Proceß durch einen Anwald geführet, l. 1. 4. 6. ff. d. his, qui not. noch vor dem Urthel tranſigiret, l. 1. 6. §. f. l. 7. C. eod. eine gröſſere Straffe, als die Geſetze erfordern, auferleget worden, l. 13. ff. d. his, qui not. l. 10. §. 2. ff. d. pœn. Evitatio

§. 10. So wird auch ſelbige wieder aufgehoben, wenn man a Principe Reſtitution erlanget, l. 7. C. d. ſent. paſſ. l. f. C. d. gen. abolit. welches wenn es ſeinen völligen Effect haben ſoll, in Teutſchland vom Kayſer geſchicht, a. G. B. c. 5. §. 1. I. P. O. a. 5. §. 53. und die Infamia facti fällt weg, wenn einer ſich beſſert, und ſolche Beſſerung wenigſtens 3. Jahr lang zeiget. a. Nov. 5. c. 2. Abolitio.

Eich, Eichen, Menſura, Menſurare, Vaſa ad menſuram publicam examinare, ſ. Maß.

Eiche, Eichel, Quercus, Glans.

Eichelmaſt, Eſca glandium, ſ. Forſt-Recht.

Eichelweis ſuccediren, Succedere ex aſſe, in univerſum.

Eifer, Eiferſucht, Zelus, Zelotypia.

Eifergeſetz, Lex Zelotypiæ, Num. 5. v. 11.

Eigen, Eigenthum, Dominium, Proprietas.

§. 1. Eigenthum iſt ein Recht, eine Sache mit Ausſchlieſſung aller andern zu beſitzen und zu gebrauchen. Dominium

§. 2. Sich der erſchaffenen Dinge zu ſeinem Gebrauche zu bedienen iſt einem ieden frey gelaſſen geweſen, bis bey Einführung des Eigenthums wo nicht durch ausdrücklichen, doch durch ſtillſchweigenden Vergleich ausgemacht worden, daß was ein ieder in Beſitz nähme, und zu ſeinem Gebrauche aufbehielte, ihm alleine zugehören und bleiben ſolte.

Res apta §. 3. Daß nun eine Sache in iemands Eigenthum komme, dazu wird erfordert, daß

1. deren Beſitz und Verwahrung vor andern möglich, a. l. 3. §. 2. ff. d. acqu. rer. dom.
2. deren Gebrauch nicht unerſchöpfflich, §. 1. I. d. R. D.
3. dieſelbe nicht beſonders von dem Eigenthume ausgenommen und entweder dem gemeinen Gebrauche überlaſſen, oder ſchon andern zugeeignet ſey, wie ſich ſolches bey den Regalibus, rebus publicis, univerſitatis, divini juris befindet, §. 2. 6. 7. l. eod.

Dominium §. 4. Man theilet das Eigenthum in das

vulgare, eminens 1. gemeine und das einem Landes-Herrn in ſeiner Unterthanen Güthern darneben zuſtehende, l. 13. §. 1. ff. comm. præd. ſ. Noth-Recht.

privatum publicum 2. privat- und Staats-Eigenthum, welches letztere dem Landes-Herrn an Wäldern, Flüſſen, Waſſerbetten, Ufern, Häfen, dem Meere mit ſeinen Ufern und Zuwachſe, Inſeln, Straſſen, Pallaſten, Mauren, Thoren, Feſtungen, Bergwercken und Metallen auch auf der Unterthanen Grund und Boden, Wilde, Vögeln, Fiſchen, Einkünfften aus dem Waſſer, koſtbaren Edelgeſteinen, Agtſtein, Schätzen, wo nicht das Römiſche Recht angenommen, C. 53. p. 2. wüſten Aeckern, unbebaueten Stücken Landes Mobilien, deren Eigenthums ſich die privati begeben ꝛc. zuſtehet, und welche Sachen daher vor keine Niemands-Güther zu halten,

ſolitarium commune 3. nur einer Perſon oder vielen zugleich), l. 1. ff. comm. div.

ſingulare univerſale 4. auf eine eintzelne Sache oder eine Vielheit derſelben zuſtehende l. 24. ff. d. V. S. l. 62. ff. d. R. J. jenes auch wohl in das Eigenthum der Sache ſelbſt und des Rechtes daran, l. 3. ff. ſi uſufr. pet.

plenum, minus plenum pro, rietas uſusfructus directum utile 5. das volle und nicht volle, da entweder das bloſſe Eigenthum von dem Nießbrauche abgeſondert, l. 4. ff. d. alim. leg. oder einer das Ober- und der andere das mindere oder nutzbare Eigenthum hat wie bey Lehn, Erbzins-Güthern und wenn einer auf des andern Grund und Boden gegen Entrichtung eines Grund-Zinſes bauet geſchicht, oder eine Perſon zwar das Eigenthum, aber nicht in Ubung, die andere aber ſolches letztgedachter maſſen hat, l. 30. C. d. jur. dot. l. 9. C. d. R. V.

naturale, civile

revocabile irrevocabile 6. das wiederrufliche und unwiederrufliche, l. 4. §. 3. ff. d. in diem addict.

verum, fictum 7. das wahre und nur vermuthete, l. 48. ff. d. acqu. rer. dom. l. 136. ff. d. R. J.

civile, Prætorium bonitarium quiritarium 8. das gewöhnlicher maſſen oder durch des Richters Zutheilung l. 15. §. 33. ff. d. damn. infect.

9. ohne oder mit den erforderten Solennitæten erlangte, l. un. C. d. nud. jur. Quirit. toll.

Acquiſitio originaria §. 5. Die Erlangung des Eigenthums wird in die urſprüngliche und die von andern hergeleitete getheilet. Die erſtere geſchicht unmittelbar durch Beſitznehmung einer Sache, die keinen Herrn hat, l. 3. ff. d. acqu. rer. dom. es ſey nun daß dieſelbe niemahls iemands eigen geweſen, oder da

daß der Herr sein Eigenthum wieder aufgegeben, l. 1. ff. pr. derelict. wohin auch zu rechnen, was unters Volck ausgeworffen wird, §. 45. I. d. R. D. und im Kriege stehet uns auch des Feindes Eigenthum nicht im Wege, sondern die Besitznehmung thut, wo die Leibeigenschafft eingeführet, auch an Personen ihren Effect, §. 17. I. eod. occupatio bellica captivitas

§. 6. Wie nun unter diese Art das Eigenthum zu erlangen, die Einnehmung unbeweglicher Güther, §. 22. I. d. R. D. die Aufhebung gefundener beweglichen Sachen, §. 18. I. eod. die einer sich wenigstens im Gemüthe zugeeignet haben muß, indem dieses, daß er solche eher als der andere gesehen, nicht genug, l. 1. §. 1. ff. d. acqu. rer. dom. die Fahung der Thiere, §. 12. I. d. R. D. nicht aber deren blosse Verwundung, §. 13. I. eod. Occupatio Inventio

15. §. 1. l. 55. ff. d. acqu. rer. dom. als des Wildes, der Vögel, Bienen, Fische, wo solche in der natürlichen Freyheit gelassen worden, §. 12. 14. 15. I. d. R. D. l. 1. §. 1. ff. d. acqu. rer. dom. Weichb. a. 119. gehören; also erstrecket sich solche auch auf der Sachen Zuwachs, als des Viehes Fortpflantzung, §. 19. I. d R. D. des Guthes Früchte, §. 35. I. eod. den nach und nach entstehenden Ansatz am Flusse, §. 20. eod. das anderswo mit Gewalt abgerissene, nachdem es an dem unsrigen feste worden, ib. §. 21. die in der Nähe entstandene Insel, ib. §. 22. das verlassene Wasser-Bette, ib. §. 23. den gefundenen Schatz, doch daß, wenn ihn ein anderer findet, diesem sein Fund-Recht bleibe, ib. §. 23. Venatio, Aucupium Piscatio Fœtura animalium. Fructus Alluvio Vis fluminis Insula Alveus Thesaurus

§. 7. Die von andern hergeleitete Erlangung des Eigenthums geschicht ordentlich vermittelst vorhergehender Ubergabe des vorigen Herrns, § 40. I. d. R. D. ohne dieselbe aber bey der Verjährung, pr. I. d. usucap. und wie dieses sich durch continuirten Besitz ereignet, also ist weder Ubergabe noch Besitz nöthig, wenn nach des vorhergehenden Herrn Willen bey der Erb-Folge, Vermächtnissen und Fideicommissis, §. 6. I. per quas pers. cuiqu. acqu. und der Schenckung auf n Todes-Fall das Eigenthum auf uns gebracht, pr. I. d. donat. oder uns dasselbe bey Theilung der ohnedem schon gemeinen Sachen vom Richter zugesprochen wird, §. f. I. d. off. jud. Acquisitio derivativa Traditio Præscriptio Hereditas Legatum Fideicommissum Donatio m. c. Adjudicatio

§. 8. So wird auch bey vorgehender Vereinigung oder Veränderung verschiedener Sachen uns das auf dem unsrigen erbauete, §. 39. I. d. R. D. gepflantzte, ib. §. 31. gesäete, ib. §. 32. die Ausmachung unsers Kleides zugesprochen, ib. §. 26. und eben das würde mit der auf unser Papier gebrachten Schrifft oder Gemählde geschehen, wenn nicht die Kunst hierinnen eine Ausnahme machte, in deren Ansehung uns so dann unser Papier abgesprochen wird, ib. §. 33. 34. l. 23. §. 3. ff. d. R. V. welches uns auch wiederfähret, wenn einer unsere Materie in eine solche Form bringet, daß sie nicht wieder in vorigen Stand gesetzet werden kan, und er nicht selbst nebst seiner Arbeit an der Materie Antheil hat, §. 25. I. d. R. D. denn sonst bleibt der Verfertigung ungeachtet, uns das unsrige, ib. und die etwa noch zu seiner Zeit mögliche Wiederabfolgung desselben übrig, §. 29. I. eod. welches auch von Vermischung dichter oder flüßiger Dinge zu sagen, die wenn sie nicht wieder zu sondern, allenfalls eine Gemeinschafft nach sich ziehen, §. 27. 28. eod. in allen Fällen aber, da wegen solcher Vereinigung oder Bringung in eine andere Form, einem seine Sache oder Arbeit abgesprochen wird, muß ihm billiger, befundenen Umständen nach, auch doppelter Ersatz geschehen, §. 29. I. eod. woraus zugleich erscheinet, daß hier allenthalben keine ursprüngliche, sondern von andern hergeleitete Erlangung des Eigenthums sey. Inædificatio Implantatio Insitio Adjunctio Scriptura Pictura Specificatio Commixtio Confusio

§. 9. Noch eine Art das Eigenthum einer Sache wider des Herrn freyen Willen an sich zu bringen ist, wenn dieser nach geleistetem Juramento in litem den Werth der Sache erhält, l. 46. ff. d. R. V. und wiewohl in Kla-

gen auf eine gewisse Sache diese ordentlich nicht an deren Werths Stelle tritt, so haben doch Mündel und Minderjährige, l. 2. ff. quand. ex fact. tut. Soldaten, l. 8. C. d. R. V. und Weiber l. 55. ff. d. donat. int. V. & U. das Privilegium, die vor ihr Geld, und zwar die letzteren vor das dem Manne geschenckte erkauffte Sachen als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Da ein Eigenthums-Herr alle andere von dem Besitz und Gebrauche seiner Sache ausschliessen kan, so stehet ihm nicht allein solcher Gebrauch, und zwar, wenn bey verstattetem Befugniß die Sache nicht zureichend, vorzüglich, a. l. 13. §. 1. ff. comm. præd. sondern auch die Veräusserung als eine Art desselben, l. 21. C. mandat. und die darauf abzielende Verpfändung zu, l. 1. ff. d. pign.

§. 11. Eben daher folget, daß mit dem Verluste des Besitzes und Gebrauchs das Eigenthum nicht aufhöre, l. 11. ff. d. R. J. sondern wegen der allgemeinen Pflicht, einem ieden das seinige zu lassen, wider einen ieden darwider handelnden dem Eigenthums-Herrn die Klage auf Wiederabforderung seiner Sache zustehe, §. 1. I. d. act. l. 6. ff. d. R. V. wenn er auch gleich sein Eigenthum, welches er l. 21. ff. d. acqu. rer. dom. nebst des Beklagten Besitz, l. 2. 18. C. d. probat. l. f. C. d. R. V. wenn anders nicht Beklagter auch ohne Contravindication absolviret werden soll, zu beweisen hat, nicht völlig, sondern nur ein besseres, als des Besitzers Recht, beweiset, l. 9. §. 4. ff. d. publ. in rem act. oder nur das nutzbare Eigenthum hat, l. 1. §. f. ff. si ag vectigal.

Rei vindicatio

A. Publiciana

A. fin. reg.

comm. div.

rescissoria Pauliana

§. 12. Dahin gehen auch die Klagen wegen verrückter Gräntzen, l. 2. 3. ff. fin. reg. Theilung einer gemeinen Sache, l. 3. 4. ff. comm. div. Ablehnung unbilliger Verjährung, §. 5. I. d. act. Wiederabforderung des ungebührlich veräusserten Guthes eines Schuldners, §. 6. I. eod.

§. 13. Und wie die Klage wegen Eigenthums, dabey von Klägern eine genaue Bemerckung der geklagten Sache erfordert wird, l. 5. §. f. l. 6. ff. d. R. V. daß er aber erst auf Vorzeigung der in Anspruch zu nehmenden Sache klage, l. ff. ad exhibend. nicht mehr nöthig, auch wider einen fictum possessorem angestellet werden mag, l. 27. §. 3. ff. d. R. V. also kan sich auch der Eigenthums Herr durch die sich auf den blossen Besitz gründenden Rechts-Mittel helffen, l. 1. §. 1. 7. 8. ff. uti possideris, l. 1. §. 9. 10. ff. d. vi & vi arm. wie denn auch wider den, so den Besitz leugnet, und der Unwahrheit überführet wird, mit Wegnehmung der Sache zu verfahren, l. f. ff. d. R. V.

ad exhibendum

§. 14. Hingegen ist des Eigenthümers Pflicht einem andern den von seiner Sache erlittenen Schaden zu ersetzen, und daher, wenn sein Thier Schaden gethan, entweder diesen zu ersetzen, oder das Thier preis zu geben, pr. I. si quadrup. paup. fec. dic. welches die Römer auch wegen ihrer Leibeignen thun müssen, pr. I. d. noxal. act. nach Gelegenheit wegen des noch zu besorgenden Schadens Caution zu bestellen, l. 18. §. 2. 4. ff. d. damn. infect. cf. Schaden, den auf seine Sache verwandten Fleiß und geschafften Nutzen gut thun, l. 2. ff. d. neg. gest.

si quadrup. paup. noxalis

§. 15. Das Eigenthum endiget sich, wenn der Eigenthums-Herr

1. solches nach vorhergehenden Contracten als Schenckung, Kauf, Tausch und erfolgende Ubergabe, l. 20. C. d. pact. welche bey liegenden Gründen durch gerichtliche Auflösung der Lehn geschehen muß, Dec. 61. andern überlässet,
2. solches schlechterdings fahren lässet, l. 1. 2. ff. pr. derelicto, §. 46. I. d. R. D. welches bey wilden Thieren, nachdem sie ihm aus dem Gesichte gekommen, und er zu deren Wiedererlangung keine Hoffnung hat, l. 3. §. 2. l. 5. ff. d. acqu. rer. dom. §. 14. I. d. R. D. nicht aber

aber wenn er ſolche gezeichnet, ingleichen nach geſamleten Feld-Früchten wegen der hinterbliebenen Aehren vermuthet wird,

3. die Sache einem andern gewaltſamer Weiſe abnimmet, l. 7. C. und. vi. welches heutiges Tages nicht ſtatt hat.

4. das Laſter der beleidigten Majeſtät begehet, und daher das ſeinige confiſciret wird, H G. O. a. 218.

5. ſtirbet, l. f. ff. expil. hered.

Eigner Betrieb, Eigne Bewegniß, Proprius motus, ſ. Privilegium.
Eigner Brief, Literæ proprii, Cambium proprium, ſ. Wechſel.
Eigne Haushaltung, Propria œconomia, ſ. Vater.
Eigen Herd, Propria domus.
Eigenthümlich Lehn, Feudum hereditarium.
Eigenmächtig, Propria auctoritate, ſ. Beſitz.
Eigennutz, Commodum privatum, ſ. Richter.
Eigen Rauch, Proprius Fumus, Propria œconomia.
Eignes Vermögen, Propria Bona, Peculium.
Eigner Wechſel, Cambium proprium.
Eignen, Convenire, cf. Zueignen.
Eigenſchafft, Proprietas, cf Leibeigenſchafft.
Eil, Eilfertig, Eilfertigkeit, Feſtinatio, cf. Nacheil, Ubereilung.
Ein-In. Intus, Intro, Una, &c.
Einäſchern, In cineres redigere, Cinefacere.
Einbezirckt, In certo diſtrictu ſitus.
Einbinden, Injungere, Donare, cf. Eingebinde.
Einbrechen, Irruere, cf. Einbruch.
Einbringen, Inferre, Illata, ſ. Mitgifft, cf. Eingebracht Guth, Rechtlich, Weiblich Einbringen.
Einbruch, Effractio, ſ. Diebſtahl.
Einbuſſe, Damnum, Jactura, ſ. Schade.
Eindringen, Sich ins Amt, Ingerere, Intrudere ſe, Paſtor intruſus, ſ. Geiſtliche.
Einfach, Simplex, Einfach ausgeſtellter Wechſel, Sola.
Einfacher Ehebruch, Adulterium ſimplex, cf. Ober-Hurerey.
Einfall, Invaſio, Ruina, ſ. Schade, cf. Feindlicher Einfall.
Einfalt, Simplicitas, Einfältige Leute, Simpliciores, Stupidiores, ſ. Stand.
Einfinden, Sich einfinden, Comparere, cf. Erſcheinen.
Einflechten, Innectere aliquem negotio.
Einfordern, Exigere pecuniam, cf. Eintreiben.
Einführen, Introducere, Arreſtare, ſ. Gewohnheit.
Eingebäuder, Incola, Inquilinus.
Eingebinde, Munera patrinorum, cf. Pathengeld.
Eingebracht Guth, Illata uxoris, ſ. Mitgifft.
Eingedenck, Memor, cf. Uneingedenck.
Eingehen, Concedere, Acceptare conditiones oblatas.
Eingepfarrte, Paræciani, Eingepfarrte Gemeinde, Eccleſia incorporata.

Eingeſchneidel, Supervita.

§. 1. Eingeſchneitel oder Zubereitetes iſt dasjenige, was Eheleute ein- Supervita
ander ausmachen, daß es dem überlebenden auf Lebenszeit aus des Verſtorbenen Güthern abgegeben werden ſolle.

§. 2. Es kan ſolches in Eß-Waaren, Getreide, Obſte, Holtz, Wohnung Edulia
und andern beſtehen, nachdem es die Eheleute durch beſonderen Vergleich ausmachen, cf. C. 42. p. 2. C. 37. p. 3. it. l. 8. ff. d. reb. dub.

§. 3. Bey entſtehendem Concurſe kan ein Ehegatte deshalber kein Vorrecht prætendiren, a. Pr. O. t. 43. §. 4.

Duratio §. 4. Aus der Abſicht, die man dabey hat, daß der überlebende Ehegatte davon leben und ſeinen beſſern Unterhalt haben ſoll, ſchlieſſet man, daß es mit deſſen Tode wegfalle, cf. Nov. 39. c. 2.

Comeſtibilia. §. 5. Von dem Eingeſchneitel iſt das Mustheil oder Hofſpeiſe unterſchieden, welches nicht wie jenes durch beſondere Pacta ausgemacht wird, ſondern als ein Theil der Fräulichen Gerechtigkeit einer adelichen Witwe nach ihres Mannes Tode gebühret, C. 37. p. 3. cf. Mustheil.

Eingeſeſſener, Indigena, Civis originarius.

Eingriff, Turbatio juris, jurisdictionis, cf. Gewaltthätiger Eingriff.

Einhalt, Inhibitio, Prohibitio, Coërcitio.

Einhändigung, Traditio, Inſinuatio ad manus.

Einheben, Accipere pecuniam, fructus &c.

Einheimiſch, Patrius, Domeſticus.

Einhellig, Concors, Conſentiens, Unanimis.

Einhohlung rechtlichen Erkentniſſes, Conſultatio Jureconſultorum.

Einkauff, Coemtio, Einkäuffer, Commercarius.

Einkindſchafft, Unio prolium, ſ. Kind.

Einkommen, Reditus, in Schrifften einkommen, Supplicare, Darwider einkommen, Contradicere adverſario.

Einkömling, Advena, Civis aliunde aſcitus.

Einlage, Illata in ſocietatem, ſ. Geſellſchafft.

Einlager, Jus obſtagii.

Obligatio ad obſtagium §. 1. Das Einlager, Einreuten und Leiſten in den Herbergen iſt ein Vergleich zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner, darinnen dieſer oder ſein Bürge verſprechen, daß, wenn die Schuld zu beſtimmter Zeit nicht bezahlet würde, ſie in einen gewiſſen Gaſthoff ſich einlegen oder einreuten, und darinnen ſo lange verharren wolten, bis die Schuld nebſt den durch ſolches Einreuten und Leiſtmahnung aufgegangenen Zehrungen, Schäden und Unkoſten entrichtet ſeyn würde.

Abolitio §. 2. Solch Einreuten und Leiſten iſt ſonderlich, wenn es eydlich verſprochen worden, allerdings zu halten, c. 9. X. d. jurej. Nach denen Reichs- und Sächſiſchen Geſetzen aber iſt es verboten und abgeſchafft, R. A. 1577. t. 17. §. 10. C. 22. p. 2. cf. L. R. L. 2. a. 11. auſſer daß in Hollſtein die deshalber verhandene Conſtitution bey ihrer Gültigkeit gelaſſen worden, I. P. O. a. 8. §. 56. R. A. 1654. §. 171.

Liberatio §. 3. Wenn ein Gläubiger die Schuld nicht annehmen will, wird der Schuldner des Einreutens ledig. L. R. L. 1. a. 11.

Adjudicatio debitoris ad manus creditoris §. 4. Die Gewohnheit den Schuldner dem Gläubiger an Hand um Halffter zu geben, damit er die Schuld nach und nach abverdienete, L. R. L. 3. a. 39. Weichb. a. 27. Schwäb. Land-R. c. 130. iſt gleichfalls aufgehoben, und davor der Schuld-Thurm geordnet, C. 22. p. 2. auch wird dem

Detentio privata. Gläubiger das Gehorſamlegen nicht geſtattet, ſonſt aber Manns- und Weibs-Perſonen nachgelaſſen, ſich dazu zu verſchreiben, C. 21. p. 2.

Einlangung eines Berichts, Befehls, Urthels, Oblatio, Inſinuatio relationis, mandati, ſententiæ.

Einlaß, Intromiſſio poſt clauſas portas, Porta clandeſtina.

Einlaſſung, Reſponſio ad libellum vel articulos, cf. Kriegs-Befeſtigung.

Einläutung der Meſſe, Nundinarum publicatio campanæ ſono facta, ſ. Wechſel.

Einlegen in die Almoſen-Büchſe, Erogatio eleemoſynarum, ſ. Arme.

Balcken

Balcken einlegen, Jus trabis immittendæ, ſ. Befugniß.
Waaren einlegen, Merces expoſitas finitis nundinis recondere, ſ. Marckt.
Einleitung, Introductio, Immiſſio, cf. Anleitung.
Einlieferung, Traditio, Inſinuatio.
Einlöſung des Pfandes, Reluitio pignoris, ſ. Pfand.
des verkaufften Guthes, Retractus, ſ. Kauff, cf. Wiedereinlöſung.
Einmachen, Condire, Einmache-Keſſel, Ahenum conditorium, ſ. Gerade.
Einmahnung, Exactio debiti, ſ. Schuld.
Einmeſſung, Defectus in menſurando deprehenſus, ſ. Maß.
Einmiethen, Conducere habitationem, ſ. Miethe.
Einnahme, Reditus, Accepta, ſ. Rechnung.
Einnehmer, Exactor, Quæſtor, cf. Steuer-Einnehmer.
Einnehmung, Occupatio, ſ. Eigenthum.
Einnöthigung, Obtruſio, Invito dare, l. 69. ff. d. R. J.
Einöde, Eremus, Deſertum, ſ. Güther.
Einqvartierung, Einqvartierungs-Recht, Metata, Jus hoſpitationis militum, ſ. Regalien.
Einräumung, , Conceſſio, Affirmatio, Confeſſio, gehöriger Friſt, Conceſſio ſpacii legalis, ſ. Ladung; der vorher verneinten Punckte, Affirmatio punctorum antea negatorum, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Einrechnung, Imputatio, der Gerade ins Pflichttheil, Imputatio geradæ in legitimam, ſ. Gerade; allerhand Waaren vor baar Geld, Imputatio mercium pro parata pecunia mutuo data, ſ. Wucher.
Einrede, Interpellatio, Exceptio.
Einreuten, Jus obſtagii, ſ. Einlager.
Einritt, Jus intradæ, Ingreſſus Principis, cf. Einzug.
Einrücken, Inſerere, Sententiæ rationes, ſ. Urthel.
Einſaat, Fructus pendentes, ſ. Gebrauch.
Einſatz, Impignoratio, Immiſſio, Miſſio in poſſeſſionem.
Einſatz aus der erſtern, andern Erkäntniß, Miſſio ex primo, ſecundo decreto, ſ. Ungehorſam.
Einſchalten, Intercalare, cf. Schalt-Jahr, Schalt-Tag.
Einſchärffen, Inculcare mandatum, præceptum.
Einſchickung der Acten, Exhibitio Actorum Judici ſuperiori facienda.
Einſchiebung, Interpolatio, Suppoſitio, ſ. Urkunde, Falſch.
Einſchlag, Conſilium, ſ. Vollmacht.
Einſchleichen, Irrepere, Subrepere.
Einſchlieſſen, Includere, Incluſio in cuſtodiam, cf. Ausſchlieſſen.
Einſchlieſſe-Geld, Pecunia pro incluſione facinoroſi, ſ. Gebühren.
Einſchluß, Incluſio, Literæ junctæ citationi vel mandato.
Einſchneiden, Incidere, cf. Eingeſchneidel.
Einſchränckung, Reſtrictio, ſ. Geſetz.
Einſchreiben, Einſchreibung, Immatriculatio, Inſcriptio, Cautio criminalis.
Einſchreibe-Geld, Laudemium minus, ſ. Lehnwaare.
Einſchroten, Cereviſiam, vinum in cellam demittere, cf. Schencke.
Einſchrumpffen, Corrugari, Contrahi, cf. Fruchtſchrumpf.
Einſchuſtern, Negotiationem ſuam negligere, Detrimentum facere.
Einſegnung, Benedictio ſacerdotalis, ſ. Ehe.
Einſehen, Animadverſio, Bey Vermeidung ernſten Einſehens, Sub commination gravis animadverſionis.
Einſeitiger Bericht, Relatio unilateralis.

Einſeitling, Collateralis uno vinculo conjunctus, ſ. Anverwandſchafft.

Einſetzung zum Erben, Inſtitutio heredis, ſ. Teſtament, cf. Erbeinſetzung.

zum Pfande, Oppignoratio, ſ. Pfand.

in den Beſitz, Miſſio in poſſeſſionem, cf. Wiedereinſetzung.

Einſicht, Inſpectio, Conſideratio, Animadverſio.

Einſiedler, Eremita, Anachoreta.

Einſpannen, Equos jungere.

Einſpänniger, Monocaballus, cf. Plackerey.

Einſpruch, Oblocutio, Interventio matrimonialis, ſ. Aufgeboth.

Einſtand, Einſtands-Recht, Jus protimiſeos, Retractus, Prælationis, Recomparationis, ſ. Vorkauff.

Einſteigen, Aſcenſio, Ingreſſus ædium admotis ſcalis ſuſceptus, ſ. Diebſtahl.

Einſtellen, Omittere, Tradere, Sich einſtellen, Se iſtere.

den angefangenen Bau einſtellen, Deſiſtere ab opere cœpto, ſ. Schade.

Einſtimmen, Concordare, Conſentire, cf. Einwilligung.

Einſtreuen, Einſtreuung, Injectio, Inſperſio, Quod a cauſa alienum eſt, & tamen eidem in diſceptatione forenſi immiſcetur, ſ. Proceß.

Eintheilung, Repartitio, Diſtributio collectarum, ſ. Steuer.

Einthun, Indere, ein Guth zum Erbzins-Guthe, Prædium in emphyteuſin dare, ſ. Erbzins.

Eintracht, Concordia, Injuria, cf. Beeinträchtigung.

Eintrag, Proventus, Remora, Damnum.

Eintragen, Inferre, Ingerere, Eintragung in das Gerichts-Buch, Regeſtio in codicem judicialem, ſ. Gebühren.

Eintreibung, Exactio debiti, collectæ, mulctæ, cf. Einmahnen.

Eintritt, Eintritts-Recht, Jus Intradæ, Jus intrandi.

Acceptio Domini territorialis.

Jus repræſentationis, ſ. Erbfolge.

Einverleibung, Incorporatio, Unio allodii cum feudo, eccleſiæ cum alia.

Einwährung, Diminutio menſuræ frumenti in menſurando, ſ. Maß.

Einwand, Exceptio, cf. Einwenden.

Einwechſelung, Redemtio gravioris vel rarioris monetæ pro viliori, cf. Aufwechſelung.

Einweihung, Conſecratio, Inauguratio, Sacra unctio.

Einweiſung, Immiſſio, ſ. Hülffe, Inveſtitura, ſ. Geiſtliche.

Einwenden, Opponere, Exceptio, Einwendens ungeachtet, Non attentis exceptionibus.

Interponere, Leuterung, Appellation einwenden, Leuterationem, Appellationem interponere.

Einwerffung der Güther in gemeine Theilung, Collatio bonorum, ſ. Erbtheilung.

Einwilligung, Conſenſus, ſ. Pactum, der Eltern in der Kinder Heyrath, Conſenſus parentum in nuptias liberorum, ſ. Verlöbniß.

Einwohner, Incola, ſ. Bürger.

Einwünſchung, Adoptio, ſ. Kind.

Einwurtzeln, Radices agere, Ingraveſcere, Inveteraſcere.

Eingewurtzelte Gewohnheit, Inveterata conſuetudo.

Einzeichnung, Immatriculatio, Inſcriptio, eines Pfahlbürgers oder Hausgenoſſens, Incolæ vel inquilini relatio in numerum ſubditorum, ſ. Gebühren.

Einziehung, Confiſcatio, der Beſoldung, Güther, ſ. Straffe, Fiſcus.
der Gerichte, Ademtio, Privatio Jurisdictionis, ſ. Gerichte.
der Koſten, Diminutio ſumtuum, ſ. Koſten.
der Perſon, Incarceratio, ſ. Gefängniß.
Einzug, Introitus ſolennis.
Einzwingen, Obtrudere, ſich einzwingen, Se ingerere.
Ein, Unus, Solus, cf. Allein, Uberein.
Einer vor alle, Unus pro omnibus, ſ. Bürge, Pflicht.
Eins ſeyn, Conſentire, Concordare.
Eins werden, Convenire, cf. Uneins.
Einſt, Olim, Aliquando.
Einbar, Socialis, cf. Vereinbaren.
Einerley, Ejusdem generis, ſ. Leihen.
Einſam, Einſamkeit, Solitarius, Vita ſolitaria, Cælibatus, Viduitas.
Einung, Einigung, Unio, cf. Verein, Erb-Vereinigung.
Einig, Unicus, Conſentiens, cf. Uneinig.
Eintzel, Singulus, Singularis, cf. Vereintzeln.
Einander, Mutuo, Invicem, Einander ſchuldig ſeyn, Mutuas habere petitiones, ſ. Klage.
Eis, Glacies, ſ. Fähr-Gerechtigkeit.
Eiſen, Ferrum, cf. Brech-Dreh-Fell-glüend, Hals-Huf-Platt-Eiſen.
Eiſerner Brief, Moratorium, ſ. Anſtand.
Eiſern Vieh, Animalia ferrea, Contractus Socida, ſ. Miethe.
Elend, Exilium, ſ. Straffe.
Elend, Elend-Thier, Alce, Elends-Klaue, Ungula alcis, ſ. Gerade.
Elle, Ulna, ſ. Maß, Gerade.
Eltern, rechte, Schwieger-Stief-Vor-Eltern, ſ. Anverwandte.
Em-Emp-pr. Ent-Contra, Ad, &c.
Empor, Surſum, Empor-Kirche, Locus templi editior.
Empörung, Seditio, ſ. Verbrechen.
Empfahen, Empfangen, Accipere, Concipere.
Empfang, Acceptio pecuniæ, ſ. Qvittung.
Empfängniß, Conceptio, Zeit zwiſchen der Empfängniß und Geburt, Tempus quod inter conceptionem & nativitatem infantis interjacet, ſ. Mord.
Empfehlen, Commendare.
Empfinden, Sentire, Percipere.
Empfindlicher Schade, Grave damnum.
Empfindliche Schimpfworte, Verba ſenſibilia, gravis Injuria.
Enckel, ſ. Anverwandte.
Ende, Endſchafft, Finis, Eventus, Mors.
Enden, Finire, cf. Vollenden.
Endung, Endigung, Finitio, cf. Beendigung.
End-Urthel, Sententia definitiva.
Endzweck, Scopus, Modus, Cauſa finalis, ſ. Bedingung.
Endlich, Finalis.
Endliche Auszüge, Endliche Exceptionen, Exceptiones peremtoriæ, ſ. Exception.
Endliche Verwarnung, Finalis Comminatio, ſ. Ladung.
Enge, Arctus, Strictus, cf. Angſt.
Enger Arreſt, Arreſtum arctius, ut locum habitationis egredi non liceat.
Enges Recht, Jus ſtrictum.

Engern,

Engern, Arctare, Diminuere, die Wildfuhre engern, Stationes f
rum turbare, ſ. Jagd.
Ent=Contra, In, Ad, ob &c.
Entäuſſerung, Evitatio, Alienatio.
Entbehren, Carere, cf. Unentbehrlich.
Entbieten, Nanciare, Significare.
Entbinden, Abſolvere, ſ. Urthel.
Entblöden, ſich entblöden, Erubeſcere, ſich nicht entblöden, Auder
Entblöſſung Denudatio, ejus prohibitio, ſ. Pol. O. von Geld-Mit
entblöſſet, Pecunia deſtitutus.
Entbrechen, ſich der Convention entbrechen, Liberare ſe ab actione.
Entdeckung des Vermögens, Manifeſtatio bonorum.
Enterbung, Exheredatio, ſ. Teſtament.
Entfernung, Remotio, Ablegatio.
Entfremdung, Alienatio, Ablatio, ſ. Veräuſſerung, Diebſtahl.
Entführung, Crimen raptus, ſ. Unzucht.
Entgegen, Contra, Adverſus.
Entgegen ſeyn, Reſiſtere.
Entgehen, Effugere, Evitare.
Entgelt, Retributio, Pretium Merces, ohne Entgeld, Gratis, Ha
ohne Entgeld, Contractus gratuitus, beneficus.
Entgelten, Retribuere, Pro alio luere.
Enthalt, Commoratio, cf. Auffenthalt.
Enthaltung, Abſtinentia, Receptatio facinoroſorum, cf. Vor
haltung.
Enthauptung, Decollatio, ſ. Straffe.
Entheiligung des Sabbaths, Profanatio Sabbathi.
Entkommen, Evadere.
Entkommen laſſen, Cuſtodiam debitoris vel rei negligere.
Entkräfften, Entkräfftigen, Vim adimere.
Entladen, Exonerare, ſich einer Sache, Liberare ſe.
Entlaſſung, Dimiſſio.
Entledigung aus väterlicher Gewalt, Emancipatio, ſ. Vater.
Entlegen, Entlegenheit, Diſſitus, Diſtantia loci, ſ. Vormund.
Entlehnen, Mutuo accipere, ſ. Leihen.
Entleibung, Homicidium, ſ. Mord.
Entrathen, Carere, Nicht wohl entrathen können, Carere ægrius,
Hülffe in das thun, was der Schuldner am beſten entrathen
Executionem facere in rem, qua debitor facile caret, ſ. Hü
Entrichten, Solvere debitum, cenſum, vectigal, expenſas.
Entſagen, Entſagung, Renunciatio.
Entſatz, Remotio, cf. Entſetzung.
Entſcheidung, Entſchied, Deciſio, cf. Rechtliche Entſcheidung, Un
ſchieden.
Entſchlagen, ſich einer Sache, Rem dimittere.
Entſchlieſſen, Entſchluß, Reſolutio.
Entſchuldigung, Excuſatio Tutoris, ſ. Vormund, Litigantium, ſ.
hafften.
Entſchuldigungs-Schreiben, Literæ excuſatoriæ.
Entſchütten, ſich des Verdachts, Suſpicione ſe liberare.
Entſetzung des Amtes, Remotio ab officio, ſ. Straffe; der Güther,
turbatio de poſſeſſione, ſ. Beſitz.
Entſinnen, Meminiſſe.
Entſpänt Guth, Bona pignori capta, cf. verholffen Guth.

Entſpinnen, Oriri, Entſponnene Händel, Rixæ coortæ, ſ. Duell-Mandat.
Entſpringen, Oriri.
Entſtehen, Exiſtere, Oriri.
Entſtehung, Defectus, omiſſio facti, in Entſtehung gütlicher Befriedigung gerichtlicher Hülffe und Immiſſion gewarten, Omiſſa ſatisfactione voluntaria executionem & immiſſionem expectare, ſ. Hülffe.
Entübrigen, Immunem præſtare.
Enturlaubung, Dimiſſio.
Entwaffnen, Exarmare, cf. Bewaffnen.
Entwehrung, Evictio, ſ. Gewährs-Leiſtung.
Entweichen, Effugere, in loca ignota ſe conferre, P. H. G. O. a. 128. dem Benöthiger nicht entweichen können, Non potuiſſe cedere aggreſſori, ſ. Nothwehr.
Entweihen, Profanare, Violare rem conſecratam.
Entwenden, Auferre, Rerum amotio, ſ. Diebſtahl.
Entwerffen, Delineare, cf. Entwurff.
Entwiſchen, Dilabi, Eripere ſe, Se ſubducere.
Entwohnen, Deſueſcere.
Entwurff, Delineatio.
Entziehung, Detractio, Defraudatio.
Entzweyen, Ad diſcordiam venire.
Ente, Enterich, Anas, ſ. Gerade.
Entenfang, Captura anarum ſylveſtrium, ſ. Jagd.
Er-Super, &c.
Erachten, Judicare, Judicium.
Erbeten, Erbetener Zeuge, Teſtis rogatus, cf. Unerbeten.
Erbieten, Offerre, Oblatio, cf. Ehrerbietigkeit.
Erbitten, Exorare, cf. Erbeten.
Erblaſſen, Palleſcere, ſ. Indicia.
Erborgen, Mutuo ſumere.
Erbrechung, Effractio, Reſignatio literarum.
Erdroſſeln, Strangulare.
Ererben, Hereditatis jure acquirere, ſ. Diebſtahl, Falſch.
Erfahren, Experiri, Expertus, cf. Unerfahren.
Erfindung, Inventio, cf. Unerfindlich.
Erfolg, Factum, Eventus.
Erforderung, Requiſitio, cf. Unerfordert.
Erfreuen, Exhilarare, Erfreuliche Botſchafft, Lætus nuncius.
Erfüllung der Bedingung, des Contracts, Adimpletio conditionis, contractus, ſ. Exception.
des Pflichttheils, Supplementum legitimæ, ſ. Erbtheil.
des rechten Werths, Supplementum juſti pretii, ſ. Kauff.
Erfüllungs-Eyd, Juramentum ſuppletorium.
Ergäntzung, Suppletio, Integratio Proceſſus, Probationis.
Ergehen, Evenire, Ergehet in der Sache ferner was recht iſt, Ulterius in cauſa legitime procedi.
das Recht förderlich ergehen laſſen, Celeriter juſtitiam adminiſtrare, P. H. G. O. a. 77.
Ergieſſung der Waſſer, Exundatio fluminum, ſ. Ehehafften.
Ergötzung, Ergötzlichkeit, Solatium, Redhoſtimentum.
Ergreiffen, Deprehendere, die Flucht ergreiffen, Fugam capeſſere.

Erhalten,

Erhalten, Obtinere, durch Urthel und Recht, Per ſententiam impetra
Eydlich, unter der Tortur, Juramento, ſub tormentis confirma
ſein Guth, Ehre, Bona, famam ſervare.
Erhandeln, Emendo acquirere.
Erhärten, Eydlich, Juramento corroborare.
Erheben, Ordiri, Elevare, Klage, Actionem inſtituere, Nutzung
Fructus percipere, ſ. Gebrauch.
Erheblich, Erheblichkeit der Gravaminum, Relevant a gravaminu
ſ. Leuterung, cf. Unerheblich.
Erheiſchen, Exigere, Erheiſchende Noth, Neceſſitas urgens.
Erhellen, Apparere, Liquere, Pateſcere.
Erholen, Sich an einem, Obligatum habere aliquem, Conſequi ab
Erhöhung der Straffe, Aggravatio pœnæ, cf. Standes-Erhöhung.
Erhören, Exaudire, cf. Unerhört.
Erinnern, Monere, cf. Unerinnerlich.
Erkäntniß, Cognitio, Rechtliches, Sententia, ſ. Urthel.
Erkäntlichkeit, Redhoſtimentum, ſ. Advocat.
Erkauffung, Coemtio, öffentlicher Aemter, Crimen ambitus.
Erkennen, Pronunciare, cf. Ab-zuerkennen.
Coire, Carnaliter cognoſcere, ſ. Ehe, Unzucht.
Erkieſen, Eligere, Erkieſter Schiedsrichter, Arbiter compromiſſari
Erklagen, Actione inſtituta obtinere.
Erklärung, Declaratio ſententiæ, ſ. Urthel, cf. Ehren-Erklärung.
Erklecken, Erklecklich, Sufficere, Sufficiens.
Erkohren, Electus, cf. Auserkohren.
Erkunden, Erkundigen, Erkundigung, Sciſcitari, Inquiſitio.
Erlangen, Attingere, Obtinere, Acquirere.
Erlaß, Erlaſſung, Remiſſio debiti, officii, pœnæ, ſ. Straffe.
des Eydes, Abſolutio a juramento. ſ. Regalien.
der Pflicht, Remiſſio obſequii, obedientiæ, ſ. Zeuge.
Erlaub, Erlaubniß, Venia, cf. Urlaub, Unerlaubt.
Erläuterung, Declaratio, ſ. Urthel.
Erleben, Supereſſe homini vel caſui.
Erledigung, Reſolutio, der Landes-Gebrechen, Reſolutio gravamin
provincialium.
Erlegen, Solvere, Deponere.
Erleichterung, Sublevatio.
Erleiden, Tolerare, cf. Unerleidlich.
Erlernen, Addiſcere.
Erleſchen, Extingui, Erloſchene Leuterung, Appellation, Leuterat
Appellatio deſerta.
Erliegen laſſen, Deſerere cauſam.
Erlöſen, Liberare, Redimere captivum.
Ermahnung, Adhortatio, cf. Vermahnung.
Ermäßigung, Moderatio, ſ. Richterliche Ermäßigung.
Ermeſſen, Dijudicatio, cf. Richterlich Ermeſſen, ſ. Richter.
Ermüden, Defatigare, cf. Unermüdet.
Ernährung, Alimentatio, ſ. Unterhalt.
Ernennung zu einem Amte, Nominatio.
Erneuerung der Lehn, Renovatio inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Eröffnung, Apertura, Publicatio, Reſignatio, Permiſſio, ſ. Teſtam
Beweis, Urthel.
einer Commiſſion, Ingreſſus, Initium Commiſſionis.
fremder Briefe, Reſignatio alienarum literarum, ſ. Falſch.

Erörterung, Deciſio, Definitio, ſ. Urthel, cf. Unörtert.
Erſen, Eröſigen, Vaſtare, cf. Veröſen.
Erpreſſung, Concuſſio, Extorſio.
Erregen, Excitare, ſeditionem, ſ. Verbrechen.
Erreichen, Attingere, majorennitatem, cf. Mündigkeit.
Erretten, Errettung, Liberare, Liberatio.
Errichten, Erigere, Conſtituere, einen Contract, Contractum inire, einen letzten Willen, Facere teſtamentum.
Erringen, Acquirere.
Errungen, Errungenſchafft, Acquæſtus, Bona acquiſita, ſ. Ehe.
Erröthen, Erubeſcere, ſ. Indicia.
Erſatz, Reſtitutio, cf. Zwiefältiger Erſatz.
Erſäuffung, Suffocatio in aqua, ſ. Straffe.
Erſcheinen, Comparitio in judicio, cf. Perſönliches Erſcheinen. Apparere, Pateſcere, Erſcheinet allenthalben ſo viel, Apparet ex Actis &c.
Erſchieſſen, Configere, Glandibus plumbeis trajicere, ſ. Straffe.
Erſchlagen, Occidere, Trucidare.
Erſchleichen, Subreptitie impetrare.
Erſchürffen Neue Gänge, Novas minas detegere, ſ. Bergrecht.
Erſchwinden laſſen, Remittere.
Erſchwingen, Sufferre ſumtus.
Erſehen, Cognitio, Inſpectio, ſ. Urkunden.
Erſetzen, Erſetzung, Reſtitutio, cf Unerſetzlich, Wiedererſetzung.
Erſitzen, Præſcriptione acquirere, Die Klage erſitzen laſſen, Litem pati emori, ſ. Vormund.
Erſparen, Parcere ſumtibus, Deparcere, Frugalitate acquirere.
Erſtattung, Reſtitutio, cf. Wiedererſtattung.
Erſtehen, ein Guth ſub haſta, Licitando acquirere, ſ. Subhaſtation. mit ſeiner Klage und Zuſpruch erſtehen, Accuſata contumacia Rei obtinere, ſ. Ehehafft.
Erſteigern, Penſionem Intendere.
Erſtreckung, Extenſio, Dilatio, Prorogatio termini.
Erſuchung, Requiſitio, Erſuchungs-Brief, Literæ ſubſidiales, mutui compaſſus, ſ. Ladung, cf. Unerſucht.
Ertappen, Deprehendere in delicto.
Ertheilen, Anſtand, Concedere dilationem, Beſcheid, Weiſung, Decretum ferre, ſ. Urthel.
Ertrag, Reditus, Steuer nach dem Ertrag, Collecta ſecundum reditus impoſita.
Erträglich, Tolerabilis, cf. Unerträglich.
Ertränckung, Suffocatio in aqua, ſ. Straffe.
Ertrotzen, Extorquere, Contumacia ſua obtinere velle.
Erübrigen, Lucrari, de demenſo ſuo deparcere.
Erwachſen, Devolvi ad ſuperiorem inſtantiam, ſ. Appellation.
Erwartung, Expectatio, cf. Unerwartet.
Erwegung, Deliberatio.
Erwehlen, Eligere, die Perſonen, ſo aus der Gemeinde ſchweren ſollen, Electio perſonarum quæ ex communitate jurent, ſ. Eyd.
Erwehnen, Mentionem facere.
Erwehren, Repellere, ſich des Entleibeten anders nicht als durch Nothwehre erwehren können, Aggreſſorem repellere non potuiſſe, ſ. Nothwehr.
Erweiſen, Erweiſung, Probatio.

Erweislich machen, Demonstrare, Probatio minus solennis.
Erweisliche Schäden, Damna probabilia, cf. Unerweislich.
Erweiterung, Extensio, der Grentze, Dilatatio finium.
Erwerb, Acquisitio, s. Vater.
Erwerber, Acquirens, s. Lehnsfolge, cf. Erster Erwerber.
Erwiederung, Retributio, Compensatio.
Erwinden, Deficere, Nichts erwinden lassen, Summopere curare.
Erwischen, Apprehendere.
Erwürgen, Strangulare.
Erzehlung, Narratio.
Erzeigung, Significatio, Gestio, cf. Bezeigung.
Erzeugung, Generatio, s. Anverwandschafft.
Erziehung, Educatio, cf. Auferziehung, Unerzogen.
Erzielen, Procreare liberos.
Erzwingen, Extorquere, Falso colligere.
Aus Abreinung eines Laß-Guthes ist keine Erblichkeit zu erzwingen, Non recte colligitur hereditaria qualitas ex finibus.
Erzwungene Nothwehre, Inculpata tutela, Necessaria Defensio.
Er, Dominus, unsern lieben Ern, Domino nostro.
Erbe, Erbschafft, Heres, Hereditas, Hereditarius, cf. Affter-Chur-Gan-Gunst-Kühr-Land-Lehns-Leibes-Mit-Nach-Nächster, Noth-Universal-Erbe.
Erb-Aemter, Subofficia hereditaria, cf. Reichs-Erb-Aemter, s. Ertz-Amt.
Erb-Austräge, Austregæ conventionales, arbitrariæ, s. Reichs-Gerichte.
Erb-Begräbniß, Sepulchrum hereditarium.
Erb-Beständniß, Emphyteusis, s. Erbzins.
Erb-Bücher, Libri censuales, cf. Erb-Register.
Erb-Einigung, Fœdus hereditarium.
Erb-Einsetzung, Heredis institutio, s. Testament.
Erbfall, Hereditas, Erb-und Successions-Fälle, Casus successionis in bona defuncti.

Erbfolge, Erbgang, Erbgangs-Recht, Successio ab intestato.

§. 1. Das Erbgangs-Recht ist ein Recht eines Verstorbenen Güther zu besitzen, zu gebrauchen und alle andere davon auszuschliessen.

Hereditas §. 2. Eines Verstorbenen Güther heissen eine Erbschafft, die alles unter sich begreifft, was zur Zeit des Todes verhanden gewesen, wenn es auch gleich dem Verstorbenen nur geliehen, anvertrauet oder verpfändet gewesen, l. 19. ff. d her. pet. und was hernach dazu gekommen, l. 25. §. 18. ff. eod. l. 178. §. 1. ff. d. V S.

§. 3. Derjenige, dem des Verstorbenen Güther zukommen, heist der Erbe, und dieser hat

1. zwar nicht den würcklichen Besitz der Erbschafft, als welcher, wo nicht ein anderes eingeführet, L. R. L. 3. a. 83. facti ist, l. 23 ff. d. acqu. l. am. poss. doch aber das Recht dazu, zu welchem Ende ihm die Remedia possessoria zustehen, l. f. C. d. Ed. Div. Hadr. toll. l. 1. ff. quor. bonor. l. 1. §. 2. ff. quod legator.
2. den Gebrauch der Erb-Stücken nicht nur nach dem Eigenthume, sondern auch daß er die der Erbschafft schuldige Befugnisse exerciren und die ihm verpfändete Sachen zu Erlangung der schuldigen Forderungen anwenden kan.
3. die Ausschliessung anderer von der Erbschafft, als einen Effect

des

des Eigenthums, welches in Anſehung, daß es ſich nicht nur auf einzelne, ſondern viele Sachen zugleich erſtrecket, auch andere ſo wohl dingliche als perſönliche Rechte unter ſich begreifft, ein Dominium univerſale genannt wird.

§. 4. Weil das Erbgangs-Recht kein urſprüngliches, ſondern von einem andern hergeleitetes Recht iſt, und der Erbe an des Verſtorbenen Stelle tritt, ſo kan es eher nicht als mit dem Tode entſtehen, auch iſt von dem Anfalle einer Erbſchafft zu deren würcklichen Antretung keine nothwendige Folge, l. 151. ff. d. V. S. l. 21. §. 2. ff. d. acqu. l. om. her. Hereditatis delatio aditio

§. 5. Der Anfall einer Erbſchafft hat zwey Fundamente, des Verſtorbenen Willen und die rechtliche Verordnung, l. 3. §. 2. ff. pr. ſoc. des Verſtorbenen Wille, welcher der rechtlichen Verordnung vorzuziehen, l. 39. 70. ff. d. acqu. l. om. her. iſt entweder eine bloſſe Erklärung oder bündiger Contract. Zu jenem gehören ſo wohl die Teſtamente, als die Schenckung auf'n Todes-Fall. Zu dieſem aber die Pacta hereditaria, welche ob ſie wohl nach dem Römiſchen Rechte nicht gelten ſollen, l. 15. 19. C. d. pact. doch heutiges Tages auſſer Zweiffel ſo wohl zu Erlangung als Losſagung einer Erbſchafft dienen, L. R. L. 3. a. 30. L. 1. a. 13. und ſind von den erſtern die Erb-Verbrüderungen, Gan-Erbſchafften, Majorate, Rechte der erſten Geburt, Eheſtifftungen, Ein-Kindſchafften Exempel. Pacta hereditaria

§. 6. Die rechtliche Verordnung, welche man als einen ſtillſchweigenden Willen des Verſtorbenen anſiehet, l. 8. §. 1. ff. d. jur. codic. l. 1. ff. 6. ff. d. legat. 2. gründet ſich entweder auf eine natürliche Anverwandſchafft oder auf eine bürgerliche Geſellſchafft. Succeſſio ab inteſtato

§. 7. Wegen der natürlichen Anverwandſchafft erben einen ieden ſeine Kinder, Eltern und Geſchwiſter, Nov. 118. c. 1. 2. 3. ex jure ſanguinis

§. 8. Der Kinder Erbfolge, ſo die erſte, Nov. 118. c. 1. hält keinen Unterſcheid unter Deſcendentium

1. männlichen und weiblichen Perſonen, auſſer im Lehn, ſ. Lehns-Folge, und daß nach Sachſen-Recht des Heer-Geräthes nur Manns-Perſonen, und der Gerade nur Weibs-Perſonen fähig, L. R. L. 1. a. 22. 27. auch ſonſt im Erbe das männliche Geſchlecht den Vorzug gehabt, L. R. L. 1. a. 17.
2. Kindern, ſo noch in väterlicher Gewalt oder auſſer derſelben, L. R. L. 1. a. 5. ſie wären denn durch einen Ausſpruch von den Eltern abgeſondert, Lüb. R. L. 2. t. 2. a. 33. oder hätten ſich eydlich losgeſaget, c. 2. d. pact. 6. C. 35. p. 2.
3. bey der Eltern Leben oder nach ihrem Tode gebohrnen, ſo daß auf dieſe mit der Erbtheilung zu warten, l. 28. §. 5. ff. d. judic. l. 30. §. 1. ff. d. acqu. l. om. her.
4. erſter oder anderer Ehe, auſſer in Anſehung der mütterlichen Güther, l. 3. C. d. ſec. nupt.
5. einerley oder verſchiedenen Grades, doch daß ſodann entweder in die Häupter oder in die Stämme ſuccediret wird, Nov. 118. c. 1.
6. ehelich gebohrnen und durch folgende Ehe legitimirten, Nov. 12. c. 4. vor ehelich aber werden nach Sächſiſchen Rechten auch die nach öffentlicher Verlöbniß erzeugten, Dec. 49. vielmehr die im erſten Monat nach vollzogener Ehe, l. 11. C. d. nat. lib. und die aus einem Matrimonio putativo erzeugten gehalten, l. 57. §. 1. ff. d. rit. nupt. die durch ein Reſcript legitimirten erben nur unter gewiſſen Bedingungen, Nov. 89. c. 9. natürliche und Huren-Kinder die Mutter und mütterlichen Verwandten, l. 2. 8. ff. und. cogn. den Vater aber auch nur unter gewiſſen Bedingungen und nur nebſt der Mutter zu $\frac{1}{6}$. Nov. 89. c. 12. §. 4. die aus

Blut-Schande und Ehebruch erzeugte ſollen nach der Eltern Tod auch nicht einmahl die Alimenta ferner bekommen, c. 5. X. d. eo qui duxit Nov. 89. c. 15.

7. natürlichen und an Kindes ſtat angenommenen, §. 2. I. d. adopt. auſſer im Lehn, 2. f. 26.
8. geiſtlichen und weltlichen Standes, l. 56. §. 1. C. d. epiſc. & cler.

Hingegen erben nicht

1. Stief-Kinder, l. 3. 7. C. comm. d. ſucceſſ.
2. der Majeſtät-Schänder Kinder, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. maj auſſer daß die Töchter ihren Pflichttheil bekommen, d. l. 5. § 3.
3. Ketzeriſche Kinder, l. 4. § 6. C. d. hæret. dahingegen der Ketzeriſchen Eltern rechtgläubige Kinder erben, l. 19. C. eod.

Aſcendentium

§. 9. Der Eltern Erbgangs-Recht iſt dieſes, daß

1. der nähere den weitern ausſchleuſt, Nov. 118. c. 2.
2. die in gleichem Grade auch zugleich erben, als Vater und Mutter, da iedoch jenem ſein Nießbrauch bleibet, l. f. §. 1 C. ad SC. Tertull. und auch nach Sachſen-Recht die Mutter von dem Vater nicht mehr ausgeſchloſſen wird, L. R. L. 1. a. 17. C. 17. p. 3.
3. die in ungleicher Anzahl verhandenen ſich ſo theilen, daß eine Helffte die väterliche und die andere die mütterliche Linie bekomme, Nov. 118. c. 2. doch nicht, wenn leibliche Brüder und ihre Kinder mit erben, als welches nach gemeinen, nach Sächſiſchen Rechten aber nicht geſchicht, L. R. L. 1. a. 17.
4. ſie allen ihres Erbes fähigen Kindern ſuccediren, auſſer daß
   1. eine an Kindes ſtat angenommene Perſon zwar den Vater, nicht aber alſofort er das Kind erbet, §. 23. I. d. adopt.
   2. eine Mutter vornehmen Standes ihrem Hur-Kinde nicht ſuccediren ſoll, l. 5. C. d. SC. Orfit.

Collateralium

§. 10. Der Geſchwiſter und übrigen Seiten-Verwandten Erb-Folge hält folgende Ordnung.

1. vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder erben ſchon mit den Eltern, Nov. 118. c. 3. vielmehr allein, doch daß iedesmahl jene nach den Häuptern und dieſe nur nach den Stämmen zu rechnen, Nov. 118. c. 3. welche iedoch auch nach den Häuptern erben, wenn weder vollbürtige noch Halb-Geſchwiſter neben ihnen verhanden, l. 2. §. 2. ff. d. ſuis & legit. her. R. A. 1529. §. 31.
2. wenn keine vollbürtigen Geſchwiſter oder Geſchwiſter-Kinder verhanden, erben die Halb-Geſchwiſter und deren Kinder, jene nach den Häuptern, dieſe nach den Stämmen und ſchlieſſen alle übrige Seiten-Verwandten auch der vollbürtigen Geſchwiſter Enckel aus, Nov. 118. c. 3.
3. wenn auch kein Halb-Geſchwiſter oder Halb-Geſchwiſter-Kinder verhanden, ſchleuſt von den folgenden der nähere den weitern aus, ohne daß das in vorher bemeldten beyden Fällen übliche Jus repræſentationis attendiret würde, Nov. 118. c. 3. §. 1.
4. die in gleichem Grade ſind, erben auch zugleich und die Vollbürtigkeit hat vor der halben Geburt weiter keinen Vorzug, Nov. 118. c. 3. pr. verſ. Huiusmodi.
5. nach Sächſiſchen Rechten werden
   1. keine Seiten-Verwandten nebſt den Eltern zur Erbſchafft gelaſſen, L. R. L. 1. a. 17.
   2. ſchleuſt ein Bruder des Bruders Kind aus, und hat kein Jus repræſentationis ſtat, ib. R. A. 1521. §. 40. Reſ. 1522. C. A. I. 1043.

3. wird

3. wird der Halb-Bruder einen Grad weiter, und des vollbürtigen Bruders Kindern gleich geachtet, L. R. L. 1. a. 3. L. 2. a. 20.
4. schlieſſen wider die 4te Regel die halbbürtigen und der vollbürtigen Geschwister Kinder des Vaters Bruder, mit dem sie in gleichem Grade sind, nach Churfürstl. Sächß. Rechte aus, C. 18. p. 3.
6. nach Lübischem Rechte werden abgesonderte Geschwister den Eltern vorgezogen, Lüb. R. L. 2. t. 2. a. 1. 13.

§. 11. Wegen der bürgerlichen Gesellschafft erben die Eheleute, gewisse Collegia und der Fiscus. ex nexu civili

§. 12. Eheleute erben einander völlig, wenn der Verstorbene keine Bluts-Freunde verläſſet, l. un. ff. Unde V. & U. einen Theil aber, wenn der Verstorbene reich gewesen, und der Uberlebende arm ist, und zwar wenn 3 oder weniger Kinder verhanden, den 4ten, wenn deren mehr verhanden, eines Kindes Theil des Nießbrauchs, nebst Eltern und Seiten-Verwandten aber die Substanz des vierten Theils, Nov. 117. c. 5. Auth. Prætor C. Unde V. & U. Nach Sächsischen Rechten, da Ehegatten ihr Erb-Recht eher nicht, als nachdem die Decke beschlagen, erlangen, C. 19. p. 3. und ihnen ihre statutarische Portion durch Testamente weder genommen noch verringert werden kan, C. 7. p. 3. erbet Conjugum

1. der Mann der Frauen Fahrniß, L. R. L. 1. a. 31. 45. L. 3. a. 76. C. 22. p. 3. ausgenommen die Gerade, so der nechsten Nifftel gehöret, doch daß sie ihm ein bereit Bette, Tisch mit Tischtuche, Banck mit Pfühle, Stuhl mit Küssen lasse, L. R. L. 3. a. 38. Weichb. a. 23. er muß auch in Ermangelung anderer Güther den Kindern den Pflichttheil davon abgeben. Ob er in Mangel der Mobilien von der Frauen Güthern den 4ten Theil oder gar nichts haben solle, ist nicht ausgemacht.
2. Das Weib hat die Wahl nach ihrem Eingebrachten zu greiffen, oder die statutarische Portion zu nehmen, so, wenn Kinder verhanden, in dem 4ten, und wenn keine verhanden, im 3ten Theile der Verlassenschafft des Mannes bestehet, C. 20. p. 3. welche Wahl aber wegfället, wenn diesfalls ein besonder Statut verhanden, Rscr. 1606. C. A. I. 165. so hat auch eine adeliche Witwe die Wahl, entweder als eine bürgerliche zu succediren, oder als eine adeliche Leibgedinge, Gerade, Morgengabe und Mustheil zu nehmen. Am besten werden alle diese Dinge durch eine Ehestifftung ausgemacht, welcher zuförderst nachzuleben, C. 20. p 3.

§. 13. Wo auch kein Ehegatte verhanden, ist gewissen Collegiis, als bey den Römern dem Corpori der Schiffleute, dem Soldaten-Regimente, dem Rathe ein Erb-Recht zugeeignet, l. 1. 2. 4. C. d. her. decur. sonst gehören die Güther als erblose dem Fisco, l. 4. C. d. bon. vac. in Sachsen demjenigen, so des Orts die Obergerichte hat, a. L. R. L. 1. a. 28. Schwäb. L. R. c. 268. Collegiorum Fisci

§. 14. Die streitig gemachte Erb-Folge wird durch die dazu geordneten Klagen gesuchet, t. ff. d. her. pet. t. ff. si pars her. pet. t. ff. d. possess her. pet. t. ff. d. fideic. her. pet. die auch dem, der eine Erbschafft käuflich an sich bracht, zustehet, a. l. 54. ff. d. her. pet. und wider den Besitzer anzustellen, l. 9. ff. eod. der sich entweder als ein Erbe, l. 9. 11. ff. l. 11. C. eod. oder nur als einen Besitzer erzeiget, l. 9. 10. ff. l. 7. C. eod. davor auch der zu halten, der sich zum Proceß erbeut, oder den Besitz gefährlicher Weise fahren lassen, l. 13. §. 13. 14. ff. eod. auf ein richtig Inventarium oder eydliche Specification zu richten, l. f. §. 10. C. d. jur. delib. und muß der Kläger so wohl den Tod dessen, dem er folgen will, a. l. 21. ff. A. hereditatis

d. prob. der vor wenigſtens 70. Jahren nicht vermuthet wird, als ſein Erb-Recht beweiſen, l. 1. 3. ff. d. her. pet. auch hat ein Erbe die Interdicta quorum bonorum, l. 1. ff. quor. bonor. quod legatarum, l. 1. §. 12. ff. quod legator. und das Remedium, l. f. C. d. Ed. Div. Hadr toll.

§. 15. Die Erbfolge hat, wo keine Wahl eingeführet, auch in Regierung eines Landes ſtat, und wird ſo dann entweder das Land unter die Kinder getheilet, oder von ihnen ingeſamt regieret, ſo daß der älteſte das Alternatio Directorium hat, oder in der Regierung alterniret.

§. 16. Hingegen iſt anderswo das Recht der erſten Geburt eingeführet, vermöge deſſen der älteſte allein ſuccediret, und die übrigen entweder eine Appanage, oder doch nur einen geringern Theil Landes mit gewiſſen Regalien bekommen. Appanagium Patagium

Majoratus Senioratus §. 17. So wird auch in der Seiten-Linie entweder nach der Linie oder nach dem Grade ſuccediret, welches man ein Majorat nennet, oder es wird in der gantzen Familie auf das Alter allein geſehen, welches ein Seniorat heiſſet.

Confraternitates §. 18. Durch Erbverbrüderungen wird die Succeſſion auch auf Fremde gebracht, und ſind dieſe Pacta entweder ein- oder zweyſeitig.

Diverſa Statuta §. 19. In Erb- und Succeſſions-Fällen richtet man ſich zwar ordentlich nach den Statuten und Gewohnheiten des Ortes, wo der Verſtorbene gelebet hat, a. l. 2. ff. d. pec. leg. c. 3. X. d. don. int. V. & U. in Anſehung der unbeweglichen Güther aber nach dem Orte, wo ſie gelegen, l. f. C. ub. in rem act. Dec. 54.

Jus retorſionis §. 20. Wider Oerter, von dannen man Erbſchafft, Gerade, Heergeräthe und dergleichen entweder gar nicht, oder allein eines Theils folgen läſſet, wird das Jus retentionis gebraucht, und dahin dergleichen auch nicht gefolget, C. 38. p. 3.

Hereditatis aditio §. 21. Die Antretung einer Erbſchafft geſchicht entweder durch ausdrückliche Erklärung, daß einer Erbe ſeyn wolle, oder auch durch würckliche Anmaſſung der Erbſchafft, l. 88. ff. d. acqu. l. om. her. gleichwie repudiatio. auch einer ſich entweder ausdrücklich davon los ſaget, l. 57. 95. ff. eod. oder ſo viel Zeit vergehen läſſet, daß ſelbige verjähret wird, a. l. 3. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. l. 7. C. d. her. pet. cf. Teſtament.

Erbegeld, Pecunia hereditaria, ſ. Schuld.
Erbgerechtigkeit, Jus hereditarium.
Erbgerichte, Jurisdictio inferior.
Erbgerichts-Herr, Dominus jurisdictionis baſſæ.
Erbgülden, Detractus ex hereditate transferenda, cf. Abzug, ſ. Steuer.
Erbguth, Bonum hereditarium, Allodium.
Erbherr, Dynaſta, Dominus hereditarius.
Erbhuldigung, Homagium, ſ. Regalien.
Erbkauff, Emtio ſine pacto de retrovendendo inita.
Erbkretzſchmar, Caupona hereditaria, cf. Schencke.
Erbkux, Portio hereditaria in partibus metallicis.
Erblande, Ditiones hereditariæ.
Erblaſſer, Teſtator, Defunctus anteceſſor.
Erblehn, Feudum hereditarium, alienabile.
Erbloſung, Jus retractus, Retractus gentilitius.
Erbmann-Lehn, Feudum hereditarium, cf. Erblehn.
Erbmeyer, Emphyteuta, ſ. Erbzins.
Erbnehmen, Heredicipes, Heredes extranei, Prætorii.
Erb-Pfacht, Erb-Pacht, Emphyteuſis, ſ. Erbzins.

Erb-Pflicht, Homagium, cf. Erbhuldigung.
Erb-Portion, Portio hereditaria.
Erb-Receſs, Inſtrumentum diviſionis hereditariis.
Erbrecht, Mortuarium, Jus domini in res demortui coloni.
Erbregiſter, Urbarium, Liber cenſualis.
Erbrichter, Scultetus hereditarius, cf. Lehnrichter, Dominus juriſdictionis inferioris; cf. Erbgerichts-Herr.
Erbritter des Heil. R. Reichs, Nobilis Imperii hereditarius.
Erbſchencke, Caupona hereditaria.
Erbſchichter, Arbiter hereditarius.
Erbſchleicher, Heredipeta.
Erb-Schuld, Debitum hereditarium, allodiale.
Erbſchutz, Advocatia hereditaria, Jus Protectionis hereditarium.
Erbſetzer, Teſtator, ſ. Teſtament.
Erbſtand, Pretium pro jure hereditario in feudo impetrando.
Erb-Stollen, Cuniculus hereditarius.

Erbtheil, Erbtheilung, Hereditatis Diviſio.

§. 1. Wenn eine Erbſchafft vielen zugehöret, haben die Mit-Erben wider einander auf Theilung derſelben zu klagen, l. 1. 2. ff. fam. herciſc. und mag einer wider des andern Willen ad diviſionem provociren, l. 43. ff. eod. obgleich der Mit-Erbe unmündig iſt, l. 17. C. d. præd. min. dahingegen dieſer ohne Vormund und der Obrigkeit Decret die Theilung unbeweglicher Güther nicht ſuchen kan, ib. A. fam. herc

§. 2. Einem miterbenden Poſthumo ſind 3. Portionen auszuſetzen, l. 3. ff. ſi pars her. pet. l. 28. §. f. ff. d. judic. und einem Abweſenden iſt die vorgenommene Erbtheilung unſchädlich, l. 17. C. fam. herc.

§. 3. Nicht nur die Erbſchafft ſelbſt, ſondern auch deren Nutzung iſt zu theilen, l. 25. §. 16. l. 18. §. 3. ff. fam. herc. Forderungen ſind ſchon ipſo jure getheilet, l. 6. C. eod. mögen aber doch einem oder dem andern völlig zugeſchlagen werden, l. 3. ff. eod. welches bey Nominibus paſſivis dem Gläubiger unſchädlich iſt, ib.

§. 4. Schädliche Sachen, verbotene Bücher, übel erworben Guth wird nicht getheilet, l. 4. §. 1. 2. ff. fam. herc. die zur Erbſchafft gehörigen Urkunden werden dem, ſo den gröſten Antheil daran, oder Alters halber den Vorzug hat, gelaſſen, ſonſt wenn die Erben einander gleich, die Sache mit aller Bewilligung oder durchs Looß ausgemacht, l. 4. §. f. ff. eod.

§. 5. Was nicht beqvem zu theilen, wird einem durch Tauſch, l. 20. §. 3. ff. l. 14. C. fam. herc. oder Kauf zugeſchlagen, l. 1. C. comm. utr. jud. oder einem das Eigenthum, dem andern der Nießbrauch zugetheilt, l. 16. §. 2. ff. fam. herc. oder darum gelooſet. In Sachſen muß ſolchenfalls der ältere theilen, und der jüngere oder die Weibs-Perſon ohne Unterſchied kieſen, Land-R. L. 3. a. 29. C. 15. p. 3. Weichb. a. 26. Jus optionis

§. 6. Uber beſchehene Theilung wird gemeiniglich ein Erbtheilungs-Receſs errichtet, wiewohl die Theilung auch ohne dergleichen Schrifft beſtehet, l. 12. C. fam. herc. die Gewehr iſt hierbey zu leiſten, ob es gleich nicht beſonders bedungen worden, oder die Theilung gerichtlich geſchehen, l. 14. C. eod. oder der Teſtirer die Theilung ſelbſt gemacht, l. 77. §. 8. ff. d. legat. 2.

§. 7. Wenn in einem Teſtamente keine Theile gemacht, erbet man zu gleichen Theilen, und wenn ſolche unrichtig, muß das übrige den Erben zuwachſen und das ermangelnde ihnen abgehen, und wenn einer ohne Zueignung einer gewiſſen Erb-Portion gelaſſen worden, kömmt ihm das nach Befriedigung der übrigen bleibende zu, §. 6. 7. 8. I. d. her. inſt.

Collatio

§. 8. Kinder müssen bey Theilung der Erbschafft dasjenige, was sie bey der Eltern Leben erhalten, l. 17. 19. C. d. collat. Nov. 18. c. 6. L. R. L. 1. a. 13. ein Enckel auch was sein Vater erhoben, l. 7. ff. d. collat. ob er gleich dessen Erbe nicht worden, a. l. 10. ff d. R. J. in gemeine Theilung bringen, und sich an ihrem Erbtheile abrechnen lassen, l. 1. §. 11. 13. ff. d. collat. l. 52. §. 2. ff. fam. herc. es sey ihnen an Mitgifft, l. 1. ff. d. dot. coll. Gegenvermächtniß, l. f. C. d. collat. l. 29. C. d. inoff. test. oder sonst bey ihrer Verheyrathung gegeben worden, l. 8. ff. d. dot. coll. Nov. 18. c. 6. doch conferiret eine geschiedene Tochter nur, was sie wieder erhalten, l. 1. §. 6. ff. d. dot. coll. sie hätte denn, da der Mann verarmet, nicht gebührenden Fleiß angewandt, Nov. 97. c. f.

§. 9. Hiervon aber ist

1. der Aufwand zum Studiren, l. 50. ff. fam. herc. Dec. 50. es wären denn die Kosten übel angewandt worden, a. l. 1. §. 23. ff. d. collat. oder es würde dadurch der übrigen Pflichttheil geschwächet, Nov. 92. c. 1. Dec. 50. oder der Vater wolte es haben, d. Dec. 50.
2. was der Vater den Sohn aus der Gefangenschafft zu erlösen hergegeben, d. 17. C. d. postlim.
3. was er ihm schlechterdings geschencket, l. 20. §. 1. C. d. collat. l. 18. C. fam. herc. an Kleidern und Rüstung gegeben, L. R. L. 1. a. 10. und wodurch er nicht reicher worden, l. 1. §. 23. ff. d. collat.
4. was der Sohn nicht von den Eltern erhalten, sondern im Kriege oder durch die Studia selbst verdienet, davon befreyet, l. 1. §. 15. ff. d. collat.

§. 10. Auch hat die Collation nicht stat, wenn

1. ein Vater sein Vermögen selbst ungleich getheilet, l. 39. §. 1. ff. fam. herc.
2. die Collation verboten, Nov. 18. c. 6.
3. der so conferiren soll, sich der Erbschafft begeben, und mit dem empfangenen zufrieden seyn will, woferne der übrigen Pflichttheil dadurch keinen Schaden leidet, Nov. 92. c. 1.

Legitima

§. 11. Eltern und Kinder müssen ausser dem Fall der verdienten Enterbung einander einen gewissen Theil der Erbschafft lassen, so ehemahls der vierte Theil gewesen, l. 8. C. d. inoff. test. hernach wenn bis 4. Personen dazu verhanden, auf das Drittel, und bey noch mehrern auf die Helffte der Erbschafft erhöhet werden, Nov. 18. c. 1. auch kan solcher Pflichttheil mit keinem onere beleget werden, es würde denn ein Sohn unter der Bedingung, daß er sonst nur im Pflichttheil Erbe seyn solte, mit einem Fideicommiß beschweret, so man Cautelam Socini nennet.

§. 12. Geschwister haben zwar kein Pflichttheil zu fordern, werden aber untüchtigen Erben dergestalt vorgezogen, daß sie das gantze Testament übern Hauffen werffen, §. 1. I. d. inoff. test. l. 13. 28. ff. eod. Nov. 22. c. 47.

Querela inoffic. ofi testamenti

§. 13. Wenn Kinder und Eltern zur Ungebühr enterbet worden, haben sie eine besondere Klage, die Erbeinsetzung umzustossen, pr. I. d. inoff. test. Nov. 115. c. 3. 4. in fin. wenn Kinder schlechterdings übergangen worden, ist das Testament null und nichtig, und die Klage nicht nöthig, l. 1. ff. d. injust. rupt. irr. test. der übergangene Vater aber soll klagen, l. 14. ff. d. inoff. test. nach Sächsischen Rechten ist auch dieses Testament nichtig, C. 9. p. 3.

§. 14. Vormahls fielen mit der Erbeinsetzung auch die Vermächtnisse hinweg, l. 8. §. 16. l. 13. l. 28. ff. d. inoff. test. die aber nunmehro bey Eltern und Kindern bleiben, Nov. 115. c. 3. 4. C. 9. p. 3. Dec. 46. bey Geschwistern bleibt es bey vorigen, Nov. 22. c. 47.

§. 15. Sonst

§. 15. Sonſt ſtöſſet auch ein Hurkind der Mutter Teſtament um, l. 29. §. 1. ff. d. inoff. teſt. l. 8. ff. und. cogn. wenn der nechſte Erbe ſein Recht nicht ſuchet, kan es der folgende thun, l. 31. ff. d. inoff. teſt. und wenn einer der ausgeſchloſſenen abſtehet, wächſet ſein Theil den übrigen zu, l. 23. §. f. ff. eod. cf. l. 16. 17. ff. eod. es hat aber dieſe Klage nur in ſubſidium ſtat, §. 2. l. 1 f. C. eod. und wenn Kindern oder Eltern nur ein Theil des Pflichttheils verlaſſen worden, haben ſie auf deſſen Erfüllung zu klagen, A. ſupplo-
Nov. 115. c. 3. l. 30. C. d. inoff. teſt. ſie wird in 5. Jahren verjähret, l. 8. toria
§. f. ff. l. 34. C. eod. kömmt nicht auf die Erben, wo nicht ſchon Anſtalt dazu gemacht worden, l. 5. §. f. ff. eod. und kömmt nur denen klagenden, andern aber nicht zu ſtatten, l. 2. C. quib. res jud. n. noc. l. 63. ff. d. re jud.

§. 16. Gar nicht hat ſolche ſtat wider

1. eines Soldaten Teſtament, l. 8. §. 4. ff. l. 9. C. d. inoff. teſt.
2. Die Subſtitutionem pupillarem, dadurch eine Mutter von der Kinder Erbſchafft ausgeſchloſſen worden, l. 8. §. 5. ff. eod. c. 1. d. teſtam. 6. ein anders iſt es disfalls in Sachſen, C. 8. p. 3. Dec. 47.
3. die in guter Abſicht geſchehene Enterbung, l. 18. ff. d. lib. & poſth.
4. nachgetroffenem Vergleiche, l. 6. C. l. 17. l. 23. §. 1. ff. d. inoff. teſt.

§. 17. Wird übrigens wider den eingeſetzten Erben, der die Erbſchafft angetreten, oder dem ſie als ein Fideicommiſs ausgeantwortet worden, l. 1. C. eod. auch wider den Fiſcum, der die erbloſen Güther zu ſich genommen, l. 10. C. eod. mit dem Effect angeſtellet, daß der Klagende zur Erbſchafft ab inteſtato zu laſſen, l. 6. §. 1. ff. eod.

§. 18. Ein Erbe hat bey Abſtattung der Vermächtniſſe und particu- Quarta Fal-
lar Fideicommiſſe denſelben ſo viel zu kürtzen, daß ihm der vierte Theil cidia
der Erbſchafft bleibe, t. ff. ad L. Falcid. auch deshalber Caution zu fordern, t. ff. ſi cui plus, quam per L. Falc. lic. leg.

§. 19. Doch hat ſolche Abkürtzung nicht ſtat, wenn

1. der Teſtirer es verboten, Nov. 1. c. 2. in fin. Dec. 43.
2. er den Erben bey ſeinem Leben deswegen befriediget, l. 56. §. f. ff. ad L. Falc.
3. der Erbe kein Inventarium aufgerichtet, Nov. 1. c. 2. oder den andern um ſein Fideicommiſs bringen wollen, l. 59. ff. ad L. Falc.
4. die Vermächtniſſe wiſſentlich gantz bezahlet, Nov. 1. c. 3.
5. das Vermächtniß auch ohndem zu bezahlen geweſen, l. 81. §. ff. ad L. Falc.
6. einer piæ cauſæ beſchieden worden, Nov. 131. c. 12.
7. in eines Soldaten Teſtamente, l. 7. C. ad L. Falc.
8. wider die Schenckung aller Güther aufn Todes-Fall in Sachſen, C. 1. p. 3.

§. 20. So hat auch derjenige, welcher die gantze Erbſchafft als ein Fi- Quarta Tre-
deicommiſs wieder ausantworten ſoll, das Recht den vierten Theil der- bellianica.
ſelben zu kürtzen, §. 7. ſequ. l. d. fideic. her. nebſt dem Pflichttheile läſſet man dieſe Abkürtzung ordentlich nicht, l. 6. C. ad SC. Treb. l. 18. C. ad L. Falc. l. 24. ff. fam. herc. iedoch aber ſodann zu, wenn ein Erbe, dem der Pflichttheil gebühret, unter gewiſſer Bedingung mit dem Fideicommiſs beleget worden, c. 16. 18. X. d. Teſtam. auch hält man dafür, daß in eben den Fällen, da die Quarta Falcidia nicht ſtat hat, auch keine Quarta Trebellianica abgekürtzet werden könne.

Erbtheilungs-Receſs, Receſſus, ſ. Inſtrumentum diviſionis hereditatis.

Erbverbrüderung, Pactum confraternitatis gentilitium, ſ. Erbfolge.

Erbverein, Erbvergleich, Erbvertrag, } Pactum hereditarium, Transactio ſuper hereditate, Hereditatis Diviſio.

Erb-Zins, Erbzins-Guth, Emphyteuſis.

§. 1. Der Erbzins-Contract iſt ein Contract, darinnen man einem den Gebrauch einer Sache, nebſt deren nutzbaren Eigenthume gegen einen jährlichen Erbzins zu überlaſſen verſpricht.

§. 2. Daß die zu überlaſſende Sache ein unbebauetes Guth, und daher der Erbzinsmann zu deſſen Anbringung und Verbeſſerung verbunden ſey, iſt zwar dem Urſprunge dieſes Contracts gemäß, l. f. C d. jur. emphyt. aber eben nicht nöthig, ſondern genug, wenn die Sache im Stande erhalten wird.

§. 3. Mit dem Gebrauche iſt das nutzbare Eigenthum verbunden, und der Erbzins wird nicht ſo wohl vor und nach Proportion des erſtern, ſondern zu Erkennung des letztern und Bekennung des Ober-Eigenthums abgeſtattet, l. 2. ff. ſi ag. vectig.

Emphyteuſis

§. 4. Es wird dieſer Contract

temporalis perpetua

1. entweder auf eine Zeitlang oder auf ewig, l. 1. §. 1. l. 3. ff. ſi ag. vectig. da letztern Falls das Guth in Anſehung männlicher und weiblicher Erben erblich iſt, §. 3. l. d. locat. Nov. 7. c. 3.

publica, privata

2. entweder über ein gemeines oder ein privat-Guth, l. 1. ff. ſi ag. vectig. zwiſchen welchen eben kein Unterſcheid.

civilis, eccleſiaſtica

3. entweder über ein privat-und weltliches, oder ein Kirchen-Guth geſchloſſen, da jenes wegen nicht entrichteten Erbzinſes in 3. und dieſes in 2. Jahren verlohren gehet, l. 2. C. d. jur. emphyt. Nov. 120. c. 8. C. 38. p. 2.

§. 5. Des Erbzins-Herrn Rechte ſind

Canon

1. der Erbzins, ſo ihm ins Haus zu bringen, a. l. 2. C. d. jur. emphyt. L. R. L. 2. a. 5. Gen. Art. 21. davon den Erbzinsmann nur der gäntzliche Untergang der Sache befreyet, l. 1. C. d. jur. emphyt.

Jus protimiſeos

2. der Vorkauff, wenn der Erbzinsmann das Erbzins-Guth verkauffen will, welches dem Erbzins-Herrn anzuzeigen, dieſer aber ſich binnen 2. Monaten erklären muß, l. f. C. eod.

Laudemium

3. die Lehnwaare, ſo ihm bey Veränderung des Erbzinsmannes abzuſtatten, ib. und auſſer den Kindern von allen, C. ſ. 1. darneben auch der Schreibe-Schilling entrichtet werden muß, ib.

Laudemium minus

Privatio

4. die Einziehung des Erbzins-Guthes wegen nicht entrichteten Erbzinſes, l. 2. C. d. jur. emphyt. welches iedoch durch ordentlichen Proceß geſchehen muß, C. 38. p. 2. und worinnen ihm der Erbzinsmann durch Befriedigung noch zuvor kommen kan, c. ſ. X. d. loc. cond. wegen groſſer Deterioration, Nov. 120. c. 8. und wegen der ohne des Erbzins-Herrn Einwilligung vorgenommenen Veräuſſerung, l. f. C. d. jur. emphyt. die iedoch bey uns der erforderten gerichtlichen Auflaſſung halber nicht geſchehen kan, Dec. 61.

Conſenſus in oppignorationem

5. daß ſein Conſens in die Verpfändung des Erbzins-Guthes zu erfordern, C. 23. p. 2. Pr. D. t. 46. §. 4. und

Conſolidatio

6. der Erbzinsmann das Erbzins-Guth wider des Erbzins-Herrn Willen nicht aufgeben darf, l. 3. C. d. fund. patrim.

§. 6. Der

§. 6. Der Erbzinsmann hat

1. das nutzbare Eigenthum der Sache, l. 2. C. d. jur. emphyt. muß aber auch die Onera tragen und dem Herrn die Qvittungen einhändigen, ib. Dominium utile
2. kan dingliche Klage wider iederman deshalber anstellen, l. 1. §. 1. ff. si ag. vectig.
3. wird wegen des Erbzins-Guthes vor angesessen gehalten und mit Caution verschonet, l. 15. §. 1. ff. qui satisd. cog.

§. 7. Wenn einer oder der andere dem geschlossenen Contracte kein Genügen leistet, können sie gegen einander, und zwar der Erbzinsmann auf Ubergabe des Guthes, a. 2. I. d. donat. der Erbzins-Herr aber auf Erhaltung desselben und Entrichtung des Erbzinses klagen, l. 1. 2. 3. C. d. jur. emphyt. A. emphyteuticaria

§. 8. Von dem Erbzins-Contracte und Rechte sind

1. Zins-Güther, darüber der Besitzer das völlige Eigenthum hat, und bey nicht entrichtetem Zinse deren nicht verlustig wird, C. 39. p. 2. Bona censitica
2. Boden-Zins-Güther, deren Besitzer auch nur das nutzbare Eigenthum hat, l. 73. §. 1. l. 74. 75. ff. d. R. V. Superficies
3. Laß-Güther, welche, so lange sie auch besessen worden, doch allemahl ohne Eigenthum bleiben, unterschieden, C. 40. p. 2. Prædia locata Locatio ad firmam

§. 9. Der Unterschied zwischen einem Zins- und einem Erbzins-Guthe ist aus Empfahung der Lehn nicht, weil auch ein schlechter Zinsmann sein Guth in Lehn empfähet, sondern entweder daraus, daß einem ein Guth aus rauher Wurtzel zu einem Erbzins-Guthe eingethan, oder im Lehn-Briefe vor ein Erbzins-Guth verliehen worden, zu nehmen, im Zweifel aber sonderlich, wenn der Erbzins-Herr dem Erbzinsmann wegen nicht entrichteten Erbzinses des Guthes priviren will, dasselbe eher vor ein blosses Zins-Guth als vor Erbzins zu halten, C. 39. p. 2.

§. 10. Bodenzins-Güther sind ein nutzbares Eigenthum, so einem gegen Entrichtung eines gewissen Boden-Zinses von dem Grund-Herrn verliehen wird, welches eben wie bey dem Erbzins-Guthe entweder auf eine gewisse Zeit oder auf ewig geschehen kan, l. 1. §. 3. ff. d. superfic. auch sind die Pflichten dessen, der das Platz-Recht überkömmt, gegen den, so das Grund-Recht sich vorbehält, fast einerley, l. 1. 2. ff. eod.

§. 11. Laß-Güther soll man nicht allzulange einem Besitzer lassen, sondern entweder einem andern austhun, oder doch den Laßzins verändern und erhöhen, Gen. Art. 29. Syn. Decr. §. 76. cf. Forst- und Holtz-Ordnung.

Erbzins-Getreide, Census hereditarius in frumento consistens.
Erbzins-Guth, Emphyteusis.
Erbzins-Lehn, Feudum censuale.

Erben, Hereditatem acquirere, cf. Be-Ent-Er-Vererbung.

Erblich, Erb- und Eigenthümlich, Jure dominii in heredes transitorio.

Erblichkeit, Qualitas hereditaria.

Erblos, Erblose Güther, Bona vacantia, s. Fiscus, Erbfolge.

Erbs, Erbis, Erbse, Pisum, s. Mustheil.

Ercker, Mœniana, Servitus projiciendi, s. Befugniß.

Erde, Terra, cf. Beerdigung.

Erdfeste, Terræ vel solo cohærens, s. Zugehör.

Ermel, Ermelgen, Manica, Brachiale, s. Gerade.

Erndte, Messis, cf. Getreide- und Heu-Erndte.

Erndte-Ferien, Feriæ meſſium, caniculares.
Erndte-Tranck, Erndte-Trincken, Braxatio tempore meſſis indulta.
Erndte-Zeit, Tempus metendi.
Ernſt, Gravitas, Ernſtes Einſehen, Gravis animadverſio.
Erſt, Primus, Primarius, Nunc demum.
Erſter Angriff, Prima prehenſio.
Erſte Bitte, Jus primariarum precum, ſ. Bitte.
Erſter Erwerber, Primus acquirens, ſ. Lehnsfolge.
Erſtes Geboth, Primum licitum, Jus primi liciti, ſ. Subhaſtation.
Erſte Geburt, Primogenitura, ſ. Erb-Lehnsfolge.
Erſte Inſtanz, Prima Inſtantia.
Erſtigkeit der Gläubiger, Prioritas Creditorum, ſ. Concurs.
Erſtlinge, Primitiæ, Primi fructus agrorum & arborum.
Ertz-Archi-

Ertz-Amt, Archiofficium.

§. 1. Des heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten haben ieder ſein Ertz-Chur- oder Reichs-Amt, als
Maynz eines Ertz-Cantzlers durch Teutſchland,
Trier eines Ertz-Cantzlers durch Gallien und Arelat,
Cöln eines Ertz-Cantzlers durch Italien,
der König in Böhmen eines Ertz-Schenckens,
der Churfürſt zu Pfaltz eines Ertz-Truchſeſſes,
Sachſen eines Ertz-Marſchalls,
Brandenburg eines Ertz-Cämmerers
Bayern eines Ertz-Schatzmeiſters,
Braunſchweig-Lüneburg, ſo lange kein anderes ausgemacht, eben daſſelbe.

§. 2. Jeder der weltlichen Churfürſten hat ſeine Subofficialen, welche die Reichs-Erb-oder Affter-Aemter verwalten, als
Böhmen die Grafen von Althahn als Erb-Schencken,
Pfaltz die Grafen von Waldburg als Erb-Truchſeſſe,
Sachſen die Grafen von Pappenheim als Erb-Marſchalle,
Brandenburg die Fürſten von Hohenzollern als Erb-Cämmerer,
Bayern die Grafen von Sintzendorff als Erb-Schatzmeiſter, Cap. Car. a. 3.

§. 3. Von dieſen ſind
1. die täglichen Hof-oder Reichs-Hof-Aemter am Kayſerlichen Hofe, Cap. Car. a. 23.
2. die Erb-oder Affter-Aemter, ſo ieder Churfürſt an ſeinem Hofe hat, und
3. die Ober-Aemter, ſo ieder Churfürſt bey dem Stiffte Bamberg wegen einiger daher habenden Lehne durch ſeinen Vicarium verwalten läſſet,

zu unterſcheiden.

Ertz-Biſchoff, Archiepiſcopus, ſ. Cleriſey.
Ertz-Hertzog, Archidux, ſ. Reichs-Stand.
Ertz-Prieſter, Archipresbyter, ſ. Cleriſey.
Ertz-Stifft, Archiepiſcopatus.
Ertz, Æs, Ertz-Kauff, Emtio æris ſ. metalli, ſ. Vorkauff.
Eſel, Aſinus, Equus ligneus.
Eſels-Begräbniß, Sepultura aſinina.
Eſelreuten, Pœna militaris, qua quis equo ligneo per aliquod tempus inſidere cogitur, ſ. Straffe.

Esse, Ustrina, cf. Feuer-Schmiede-Esse.
Essenkehrer, ſ. Handwercker.
Essen, Cibus, Convivium, cf. Hochzeit-Meister-Trauer-Essen.
Eß-Waaren, Essende Waaren, Edulia, ſ. Mustheil, Diebstahl.
Essig, Eßig brauen, Eßig machen, Acetum conficere.
Eßigbrauer, ſ. Handwercker.
Eussern, ſ. Aeussern.
Ew, Ewig, Lex, Aeternus, Perpetuus.
Ewiges Gedächtniß, Perpetua rei memoria, ſ. Beweis.
Ewiges Gefängniß, Carcer perpetuus.
Ewige Landes-Verweisung, Relegatio perpetua, ſ. Straffe.
Ewiges Stillschweigen, Silentium perpetuum, ſ. Diffamation.
Ewigkeiten, Perpetuitates, Bona ecclesiæ vendita, ſ. Güther.
Ewiglich Mann, Possessor feudi irrefutabilis.
Exaction, Exactio, cf. Eintreibung.

Exception, Exceptio.

§. 1. Eine Exception ist ein Rechts-Mittel, dadurch einer die durch Klage gesuchte Vertheilung zu etwas, von sich abzulehnen suchet. Exceptio

§. 2. Man theilet sie in

1. verzügliche und zerstörliche Schutz-Reden, nachdem sie des Klägers Recht entweder nur aufhalten, oder gar aufheben, dilatoria peremtoria
2. solche, die nur der Person allein zustehen, und andere, die auch deren Erben und Bürgen zu statten kommen, personalis realis
3. solche, die einem nur auf eine Zeit lang zu statten kommen, als die Exceptio non numeratæ pecuniæ, l. 14. C. d. non num. pec. und andere, die beständig währen, temporalis perpetua
4. Generales, deren Fundament nicht deutlich mit gemeldet worden, und speciales, generalis specialis
5. noch würcklich zustehende, und schon abgeurthelte, salva & integra abjudicata
6. solche, die alsofort bewiesen werden können, und andere, so noch auf weiterer Untersuchung beruhen, liquida illiquida
7. benannte und unbenannte, §. 1. I. d. exc. nominata innominata

§. 3. Nach ihrem verschiedenen Fundamente im Römischen Rechte, theilete man sie auch in Exceptionem civilem und Prætoriam, §. 7. I. d. excep. auch will man zwischen einer Exceptione juris ſ. actionis und der Exceptione facti ſ. intentionis einen Unterscheid machen. civilis Prætoria juris facti

§. 4. Verzügliche Schutz-Reden, welche Beklagtens Condemnation entweder wegen des am Processe befindlichen Mangels, oder wegen bedungener und nach Gelegenheit den Rechten noch zustehender Nachsicht aufhalten, müssen vor der Kriegs-Befestigung eingewandt werden, l. 16. C. d. judic. l. f. C. d. excep. ausser wenn sie erst hernach entstehen, l. 4. ff. eod. oder eine Nullität nach sich ziehen, l. f. C. si a non comp. jud. l. 24. C. d. procur. doch mögen Exceptio competentiæ und cedendarum actionum auch hernach opponiret worden, l. 41. ff. d. re jud. l. 41. §. 1. ff. d. fidej.

§. 5. Die zerstörlichen, so entweder auf Verneinung des von Klägern prætendirten Rechtes, oder auf die Anführung, daß ihm bereits Satisfaction geschehen, gerichtet sind, werden nach der Kriegs-Befestigung opponiret, l. 4. 8. C. d. exc. E. P. O. t. 11. §. 6. vor derselben aber diejenigen, wodurch man den Proceß abwenden will, welche in continenti erweislich seyn müssen, Pr. O. t. 11. §. 7. und gewisse können auch noch nach dem Urthel opponiret werden, l. 12. ff. ad SC. Maced.

§. 6. Eine Exception kömmt ordentlich auch den Erben und Bürgen zustatten,

ſtatten, l. 19. ff. d. exc. gleichwohl aber ſind einige auf die Perſon eingeſchräncket, l. 7. ff. eod.

§. 7. So kan man ſich auch einer Exception ordentlich zu aller Zeit bedienen, l. 5. §. f. ff. d. dol. exc. nachdem in Beklagtens Macht nicht ſtehet, ob ihn Kläger ietzo oder zur andern Zeit belangen wolle.

§. 8. Exceptiones generales, darunter allerhand Vorwand verſteckt werden kan, ſollen nicht attendiret werden, es ſey denn ihr Fundament dabey deutlich angezeiget worden, E. P. O. t. 11. §. 4.

§. 9. Schon abgeurtheilte, desgleichen ſolche Exceptiones, daran man ſich im Proceß verſäumet hat, können hernach weder in der Reconvention, noch durch beſondere Ausführung weiter deduciret werden, E. P. O. t. 6. §. 2.

Litis ingreſſum impediens

§. 10. Den Proceß abzuwenden, dienen keine andere Exceptiones, als diejenigen, ſo in continenti liquid ſind, E. P. O. t. 11. §. 1. die übrigen werden entweder in dem Beweiſe der Exceptionen, oder in dem Gegen-Beweiſe ausgeführet, E. P. O. t. 21. §. 2. und im Proceſſu executivo werden alle Exceptiones, ſo altioris indaginis, in die Reconvention verwieſen, E. P. O. A. §. 8.

Replicatio

§. 11. Wenn nach der Klage und Exception mehrere Erläuterung nöthig, folget auf ieder Seite fernere Ausführung, die man Replic, Duplic, Triplic und Quadruplic nennet, §. 2. l. d. replic. C. 1. p. 1.

§. 12. Man mag ſich verſchiedener Exceptionen zu einer Zeit gar wohl bedienen, l. 8. ff. d. exc. wenn man ſich derſelben wiſſentlich begeben hat, finden ſie weiter nicht ſtatt, l. 4. §. 4. ff. ſi quis caut.

§. 13. Die bekanteſten Exempel der Exceptionen ſind:

Acceptil. — 1. daß Kläger die Schuld vor bezahlt angenommen,

act. n. comp. — 2. daß ihm gar keine Klage zuſtehe,

app. inadmiſſ. — 3. daß die vom Gegentheil eingewandte Appellation oder Leuterung unzuläßlich oder erloſchen,

caſus — 4. daß es ein ungefehrlicher oder ungewöhnlicher Fall, den Beklagter nicht gelten dürffe,

caut. — 5. Kläger müſſe zuförderſt der Unkoſten und der Wieder-Klage halber Vorſtand beſtellen,

ced. act. — 6. Beklagten ſeine Forderung und Recht abtreten,

ceſſ. bon. — 7. Beklagter habe bonis cediret,

cit. def. — 8. wäre nicht behörig vorgeladen worden,

compenſ. — 9. habe Abrechnung mit Klägern,

compet. — 10. könne wegen zuſtehender Zehr-Freyheit nur in ſo weit belanget werden, daß ihm das nöthige gelaſſen werden müſſe,

confuſ. — 11. die Schuld ſey dadurch erloſchen, daß des Gläubigers und Schuldners Recht in einer Perſon zuſammen gekommen,

cumul. inept. — 12. es wären mehrere Klag-Puncte in einem Libell zur Ungebühr zuſammen gehäuffet,

deleg. — 13. Kläger habe ſich mit ſeiner Forderung an einen andern weiſen laſſen, und ſey von Beklagten abgegangen,

depoſ. — 14. Beklagter habe ſich durch gerichtliche Depoſition oder ſolenne Oblation von der Schuld liberiret,

diviſ. — 15. die Schuld müſſe getheilet werden, ſo daß ein ieder nur ſeinen Strang bezahle,

doli — 16. Kläger habe Argeliſt und Gefehrde gebrauchet,

domin. — 17. Beklagten ſtehe das Eigenthum der geklagten Sache zu,

erroris — 18. Es ſey ein Irrthum in der Sache oder in der Rechnung vorgegangen,

excuſſ. — 19. der Hauptſchuldner müſſe zuförderſt ausgeklaget werden,

20. es

20. es ſey ein Falſum verübet worden, falſ.
21. es wären ietzo Gerichts-Ferien, da Beklagter mit Beſtande Rechtens nicht zu belangen, feriar.
22. eine allgemeine Verzicht gelte nicht, wo nicht eine beſondere vorher gegangen, gen. renunc.
23. Kläger müſſe erſt die Gewehr angeloben, guarand.
24. der Richter, Commiſſarius, Actuarius, Kläger, Advocat, Gevollmächtigte haben ſich ſeiner Perſon oder der Sache halber nicht legitimiret, illegitim.
25. der Contract oder die Bedingung wäre nicht erfüllet, das Geld nicht erleget, die Waare nicht geliefert worden, implem. n. fec.
26. der Gevollmächtigte ſey in gegenwärtiger Sache nicht zuläßlich, ſondern der Principal müſſe in Perſon dazu erſcheinen, inadmiſſ. procur.
27. es wäre hier nicht des Beklagtens Gerichts-Stand und der gehörige Richter, vor dem er ſich ſtellen und einlaſſen müſſe, incomp. for. ſ. declin. for.
28. der Kläger ſey nicht im Stande vorzutreten, oder der Richter zu dieſem Amte nicht geſchickt, inhabil.
29. der Intervenient habe ſein bey der Sache habendes Intereſſe noch nicht beſcheiniget, intereſſ. n. dem.
30. die Sache ſey ohne Beklagtens Verſchulden verlohren gegangen, interitus
31. Beklagter dürffe vor ein mehrers nicht ſtehen, als ſich die Kräffte des Inventarii erſtrecken, inventarii
32. er habe die Schuld bereits abgeſchworen, jurisjurandi
33. ſey über die Helffte verkürtzet, læſionis
34. habe ſeinen Wehrmann, nach deſſen Anzeigung er zu verſchonen, laudat.
35. dürffe mehr nicht der Schuld halber bezahlen, als was Kläger dafür gegeben, L. Anaſtaſ.
36. Kläger müſſe erſt beybringen, daß ſein An-und Darlehn zu der Stadt oder Gemeinde Nutzen angewandt worden, L. Civitas
37. die Klage ſey ungeſchickt, unordentlich, allzu general, oder alternative gefaſſet, geändert, Beklagten nicht communiciret worden, Libell. inept.
38. die Sache ſey ſchon anderswo anhängig, die deshalben ausgebrachte Commiſſion währe noch, oder die Sache ſey bereits entſchieden, lit. pend.
39. der Ort, wo Beklagter erſcheinen ſolle, ſey nicht ſicher vor ihn, loc. n. tut.
40. Beklagter wäre noch minderjährig, minorennitatis
41. hätte Anſtand wider ſeine Gläubiger erhalten, moratoria
42. die Contrahenten haben den vorgeweſenen Handel auf beyden Seiten wieder aufgehoben, mut. diſſ.
43. Beklagter hat kein Geld, keine Mitgifft erhalten, n. n. pec.
44. es ſey eine Neuerung, wodurch Beklagter ex nexu gelaſſen worden, novat.
45. eine Nullität vorgegangen, nullit.
46. Kläger müſſe die vorgeſchriebene Ordnung halten, und vorher dieſen oder jenen belangen, ordinis
47. er habe ſich erkläret, die Schuld entweder gar nicht oder doch eine Zeitlang nicht zu fordern, pact. d. n. pet.
48. das Petitorium wäre noch nicht zu Ende, könne alſo die im Proceſſu inhibitivo dictirte Straffe noch nicht eingetrieben werden, pet. n. fin.
49. Kläger fordere mehr, als er würcklich zu fordern habe, plus petit.
50. es müſſe vorher ein Haupt-Punct erörtert werden, eh: gegenwärtige Klage angeſtellet werden könte, præjudicialis

51. die

51. die Schuld wäre verjähret,
52. Beklagten würde seine erst Instanz benommen,
53. der Proceß wäre nicht recht angestellet,
54. nicht behörig reassumiret,
55. Beklagter wäre durch Urthel und Recht von Klägers Ansprüchen entbunden worden,
56. die Sache wäre streitig,
57. die geklagte Sache sey Beklagten verkaufft und übergeben worden,
58. Kläger hätte sich seines Rechtes begeben,
59. Beklagter müsse wieder in vorigen Stand eingesetzet werden,
60. es stünde ihm das Jus retentionis zu,
61. er habe Klägern befriediget,
62. Kläger müsse Vorstand bestellen,
63. Kläger wäre seines Anlehns verlustig,
64. die geleistete Bürgschafft gelte nicht,
65. Beklagter habe bezahlet,
66. Kläger habe ein Spolium verübet, deshalben er Beklagten zuförderst Erstattung thun müsse,
67. Beklagter habe noch Zeit sich zu bedencken,
68. Kläger habe sein Recht ungebührlicher Weise erschlichen,
69. Beklagten wäre nicht die gehörige Frist in der Citation eingeräumet,
70. der Handel sey nicht zu Stande gekommen, wären blosse Tractaten gewesen,
71. die Sache sey verglichen,
72. was Beklagter geredet, sey wahr und daher keine Injurie,
73. das Geklagte wäre nicht in Beklagtens Nutzen verwandt,
74. Kläger habe Gewalt gebraucht und Beklagten eine Furcht eingejaget,
75. habe Wucher getrieben ꝛc.

Exception-Schrifft, Scriptum, qua contra Probationem excipitur, ſ. Beweis.

Exceſs, Exceſſus, Leve delictum, ſ. Verbrechen.

Excitatorium, cf. Monitorium, ſ. Inhibition.

Excommunication, Excommunicatio, cf. Bann, Acht.

Execution, Executio, ſ. Hülffe.

Executio in effigie, ſ. Inquiſition-Proceß.

Execution Gebühren, Expenſæ ob executionem factæ.

Executions-Receſs, Receſſus Executionis, ſ. Weſtphäliſcher Friede.

Executor, Judex exequens, ſ. Hülffe.

Electus executor ultimus voluntatis, ſ. Teſtament.

Executoriales, Literæ pro impetranda execution, ſ. Hülffe.

Exequirer, Executor, ſ. Exactor collectarum, ſ. Steuer.

Exemtion, Exemtio, der Reichs-Stände, Exemtio Statuum Imperii, ſ. Reichs-Stand.

Exercitium, ſ. Religions-Exercitium.

Exmiſſion, Exmiſſio debitoris e fundo vel domo, ſ. Hülffe.

Expectant, Expectans, qui minus vel officium expectat, ſ. Geiſtliche.

Expectanz, Expectativa feudi, ſ. Belehnung.

Expens, Expenſen, Expenſæ, ſ. Koſten.

Expens-Zettel, Schedula expenſarum.

Extenſion, Extenſio documenti, ſ. Urkunde.

Exilium,

Exilium, Pœna exilii, cf. Elend.
Exulant, Exul, cf. Vertriebene.
Extract, Extractus, documenti, ſ. Urkunde.
Examen, paſtoris, ſ. Geiſtliche.
pro praxi, ſ. Advocat.
Exempel, Exemplum, ſ. Straffe.
Exemplar, Exemplum ſcripturæ, ſ. Urkunde.
Exorcismus, Adjuratio, ſ. Gottes-Dienſt.
Extra-Poſt, Curſus extraordinarius.
Ey, Eyer, Ova, cf. Oſter-Eyer.
Teſſeræ ſub lapidibus finalibus reconditæ, ſ. Grentze.

Eyd, Eydſchwur, Juramentum, Jusjurandum.

§. 1. Der Eyd iſt eine Handlung, darinnen einer ſein Vorgeben unter bedingter Entſagung der göttlichen Gnade betheuert. Juramentum

§. 2. Man theilet denſelben in

1. denjenigen, dadurch wir iemand der Aufrichtigkeit unſers Verſprechens und deſſen künfftiger Leiſtung verſichern, dergleichen der Religions-Lehns-Bürger-Eyd, und den, dadurch wir die Wahrheit deſſen, was geſchehen, zum Beweisthum der Sache behaupten, promiſſorium, assertorium
2. den Eyd der Wahrheit, und das Juramentum credulitatis, oder darinne man etwas wahr zu ſeyn glaubet und dafür hält, veritatis, credulitatis
3. den, ſo aus Vergleichung der Partheyen, und den, ſo nach Verordnung der Rechte zu leiſten, conventionale, legale
4. den freywilligen und nothwendigen, voluntarium, neceſſarium
5. den Haupt-Eyd, und den vor Gefährde, principale, calumniæ
6. den ſchlechten und zierlichen, der auch ein cörperlicher, leiblicher und gelehrter Eyd heiſſet. ſimplex, ſolenne

§. 3. Wenn über alles Vermuthen falſch geſchworen worden, wird ein Meineyd begangen, l. 18. ff. de jurej. Perjurium

§. 4. Der Eyd mag nicht allein über der Wahrheit der Sache, ſondern auch über dem, was man dafür hält und glaubet, gefordert werden, l. 2. §. 2. C. d. jurej. propter cal. l. 12. C. d. reb. cred.

§. 5. Daß auf Vergleich der Partheyen geſchworen wird, geſchicht entweder in oder auſſer Gerichte, und hat man ſich auſſer Gerichte über eine Forderung dergeſtalt vereiniget, daß ſolche entweder beſchworen oder abgeſchworen werden ſolte, nach deſſen Erfolg daraus eine Klage oder Exception entſtund, dabey man mehr nichts, als den geleiſteten Eyd zum Fundamente ſetzte, §. 12. I. d. act. l. 5. §. 2. l. 9. §. 1. l. 28. 30. ff. d. jurej.

§. 6. Es hieß ſolches ein freywilliger Eyd, deſſen Leiſtung einem frey ſtund, jedoch aber eher nicht geſchehen durffte, bis es verlanget wurde, l. 3. §. 3. ff. d. jurej. es war dabey die verlangte Form zu beobachten, l. 3. 4. §. ff. eod. es kunte auch dieſer Eyd erlaſſen werden, l. 5. 9. ff. eod.

§. 7. Die übrigen Eyde müſſen nothwendig geleiſtet werden, ſo wohl diejenigen, welche die Partheyen einander abfordern, als die in Rechten verordneten, es iſt aber der Eyd nach eines ieden Religion einzurichten, l. 5. §. 1. ff. d. jurej. daher der Juden-Eyd nach ihrer Meinung abgefaſſet wird, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 98.

§. 8. Der Eyd vor Gefehrde wird nur darüber geleiſtet, daß einer des andern Gewiſſen gefährlicher Weiſe nicht gerühret, l. 34. §. 4. ff. d. jur. §. I. & l. f. C. d. fideic. dahingegen bey dem Haupt-Eyde über der ſtreitigen Sache zu ſchweren, als welche dadurch gleichſam entſchieden wird, l. 12. ff. d. jurej.

§. 9. Zu einem zierlichen Eyde wird

1. des Richters Belehrung, was ein Eyd auf sich habe, P. H. G. L. a. 107.
2. dessen Verwarnung, sich vor Meineyde zu hüten, Pr. O. t. 18. §. 10.
3. die solenne Formul: So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort, der die Angelobung an Eydes statt nicht gleich gilt, Dec. 25.
4. dessen würckliche Leistung mit Aufhebung der Finger und andern äusserlichen Ceremonien erfordert, l. 3. C. si min. se maj.

Juramenti delatio

§. 10. Den Eyd zu deferiren ist iederman erlaubt, so daß Kläger solchen zu seiner Klage, und Beklagter zu seiner Exception gebrauchen kan ob er gleich sonst nichts beweisen könte, l. 35. ff. l. 12. C. d. jurej. l. 25. §. 3. ff. d. prob. es muß aber solches in Sachsen über der Klage alsofort im Klag Libell geschehen, E. P. O. t. 18. §. 1. dahingegen über der Exception so wohl als über der Replic es beym Beweise und Gegenbeweise noch Zeit ist, ib. §. 2. & tit. 21. §. 2. in allen Fällen aber ist nebst der Eydes-Delation zuförderst Einlassung vom Gegentheile zu fordern, weil die Eydes-Delation nur auf den Verneinungs-Fall geschieht, E. P. O. t. 18. §. 2.

§. 11. Derjenige, von dem der Eyd verlanget wird, muß solchen entweder leisten, oder wieder heimschieben, l. 38. ff. d. jurej. c. 2. X. d. prob. und in Sachsen hat er auch noch das Mittel der Gewissens-Vertretung, Pr. O. t. 19.

revocatio

§. 12. Man kan aber auch den deferirten Eyd, so lange er noch nicht acceptiret oder referiret worden, revociren und seine Klage beweisen, l. 11. C. d. reb. cred. Pr. O. t. 18. §. 2.

relatio

§. 13. Die Zurückschiebung des Eydes hat nur so dann stat, wenn beyde Partheyen gleiche Wissenschafft um die Sache haben, l. 34. §. 8. ff. de jurej. und muß der referirte Eyd schlechterdings geleistet werden, ohne daß er von dem andern den Eyd vor Gefährde fordern könte, ib. §. 7. als welchen Eyd vor Gefährde er selbst nebst dem referirten Haupt-Eyde zu schweren hat, Pr. O. t. 18. §. 8.

acceptatio oblatio

§. 14. Die Acceptation des Eydes soll alsofort bey der Einlassung geschehen, E. P. O. t. 18. §. 1. und ist darauf die solenne Oblation dazu nicht mehr nöthig, ib. §. 7.

præstatio

§. 15. Der Eyd wird auch durch einen Gevollmächtigten geleistet, der in des andern Seele schweret, l. 9. §. 6. l. 42. §. 2. ff. d. jurej. in Sachsen aber wird dazu kein Anwald zugelassen, Pr. O. t. 18. §. 10.

§. 16. Es ist solcher vor Gerichte zu leisten, doch schweren bey den Hof-Gerichten, illustres personæ nicht in publico, sondern in den Audienz-Stuben, Pr. O. t. 18. §. 10. auch nimmet man Vornehmen und Krancken den Eyd zu Hause ab, l. 15. ff. d. jurej.

§. 17. Collegia und Gemeinden leisten den Eyd durch 3. oder 4. ihres Mittels, so die beste Wissenschafft haben, C. 13. p. 1. und vom Gegentheile erwehlet werden, E. P. O. t. 18. §. 5. noch nicht mannbare werden zum Eyde nicht genöthiget, aber doch zugelassen, l. 34. §. 2. ff. d. jurej. Auth. Sacramenta puberum C. si adv. vend. und Kinder, und andere so keinen Verstand haben, werden davon abgehalten, c. 16. caus. 2. qu. 5.

declaratio pro præstito remissio

§. 18. Vor geleistet wird ein Eyd geachtet, wenn der, so solchen verlanget, den Eyd der Gefährde nicht leistet, l. 37. ff. d. jurej. Pr. O. t. 18. § 6. und die Erlassung desselben hat gleichen Effect mit dessen Leistung, l. 6. ff. d. jurej.

relaxatio

§. 19. Ein abgezwungener Eyd ist ungültig oder wenigstens zu relaxiren, Auth. Sacramenta puberum, ingleichen das mit dem Eyde verbundene Versprechen, so wider die Gesetze und gute Sitten läufft, l. 5. C. d. LL. daher nicht alle Eyde, so unbeschadet der Seligkeit gehalten werden können, zu halten, c. 28. X. d. jurej. c. 1. d. pact. 6.

§. 20

§. 20. Nach geleiſtetem Eyde wird in der Sache, gleich als wäre ſie dadurch verglichen, erkannt, l. 2 ff. d. jurej. und kan ſolch Urthel unter dem Vorwande, als wäre falſch geſchworen worden, keines weges retractiret werden, l. 31. ff eod. Effectus juramenti

§. 21. Ein nach den Rechten zu leiſtender Eyd wird den Partheyen auch ohne ihr Verlangen über einem ſtreitigen Puncte vom Richter auferleget, l. 31. ff. d. jurej. und iſt bald ein Erfüllungs-bald ein Reinigungs-Eyd, d. l. 31. ff. l. 3. C. d. reb. cred.

§. 22. Der Erfüllungs-Eyd wird dem auferlegt, der halb-bewieſen, l. 3. C. d. reb. cred. l. 12. ff. d. teſtib. l. 38. ff. d. re jud. ſo wohl Klägern bey der Klage, als Beklagten bey der Exception, doch ordentlich nur in bürgerlichen Sachen, in peinlichen aber nicht, l. 5. C. d. prob. Juramentum ſuppletorium

§. 23. Der Reinigungs-Eyd hat ſo wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen ſtat, Pr. O. t. 32. und wer ſich deſſen weigert, wird pro confeſſo gehalten, l. 6. §. 4. C. d. his, qui ad eccleſ. confug. t. X. d. purg. can. ſonſt wird nach deſſen und des Erfüllungs-Eydes Leiſtung vor den Schwerenden erkannt, l. 31. ff. d. jurej. keiner von beyden aber iſt vor einen Vergleich zu halten, ſondern es kan gar wohl nach einem Meineyde gefraget, auch das Urthel retractiret, und davon appelliret werden, l. 31. ff. d. jurej. l. f. §. 1. ff. d. appell. l. 1. l. f. C. d. reb. cred. purgatorium

§. 24. Ein beſonderer Eyd wird dem nachgelaſſen, dem ſeine Sache verſetzlicher Weiſe vorenthalten, und nicht in Natura wieder erſtattet wird, daß er deren Werth beſchwere, l. 1. ff. d. in lit. jur. der Unterſcheid unter dem Juramento affectionis und veritatis taugt nicht viel, ſondern die Schätzung kan allemahl nach Affection geſchehen, doch ſoll der Richter auch Maſſe halten laſſen, l. 1. 2. §. 1. l. 4. §. 2. ff. eod. in litem

§. 25. Dieſer Eyd wird vom Richter auferleget, und vom Kläger, der den Werth ſeiner Sachen fordert, geleiſtet, l. 7. ff. d. in lit. jur. ein Vormund kan ſolchen auch leiſten, worzu er iedoch nicht gezwungen wird, l. 4. ff. eod. dem Mündel aber oder einem Gevollmächtigten wird er nicht nachgelaſſen, d. l. 4. 7.

§. 26. Es kan ſolcher Eyd über allerley Sachen, cörperliche und uncörperliche geleiſtet werden, l. 7. ff. ſi ſerv. vind. wenn nur dieſelben ſo beſchaffen, daß man eine Affection darauf werffen, und ſie ſchätzen könne, l. 3. ff. d. in lit. jur.

§. 27. Es hat derſelbe bey Beklagtens Ungehorſam und wenn er die Sache entweder aus Vorſatz, oder auch aus Fahrläßigkeit nicht erſtattet, l. 5. §. 3. ff. d. in lit. jur. l. 2. C. eod. wegen eines geringen Verſehens aber, und wider Erben, nicht ſtat, wo nicht allbereit lis conteſtiret geweſen, l. 5. §. 3. ff. l. 4. 5. C. eod.

§. 28. Der Kläger mag die Schätzung über den wahren Werth der Sache in infinitum erhöhen, l. 1. 2. §. 1. l. 4. §. 2. ff. d. in lit. jur. doch bleibt dem Richter die Moderation, l. 4. §. 2. l. 5. §. 1. ff. eod.

§. 29. Ein anderer Eyd wird dem nachgelaſſen, dem ſeine Sachen gewaltſamer Weiſe abgenommen worden, l. 9. C. unde vi. in Sachſen hatte man ſolchen Falls den Verminderungs-Eyd vor den Beklagten, Pr. O. t. 32. der aber abgeſchafft, E. P. O. ad h. t. cf. Beeydung, Beeydigung, Eydigung. Zenonianum minorationis

Eydgenoſſen, Eydgenoſſenſchafft, Socii, Societas.
Eydlich, Jurato, ſich eydlich reinigen, Juramento ſe purgare.
Eydliche Beſtärckung, Jurata confirmatio denunciationis, ſ. Rüge.
Eydliche Diffeſſion, Jurata diffeſſio, ſ. Urkunde.
Eydliche Donation, Donatio Juramento confirmata, ſ. Schenckung.

Eydliche Specification, Jurata ſpecificatio, cf. Inventarium.
Eydlicher Vertrag, Tranſactio juramento corroborata, ſ. Vergleich
Eydlicher Verzicht, Renunciatio ſub juramento facta.
Eydlicher Vorſtand, Cautio juratoria.
Eydam, Gener, ſ. Anverwandſchafft.
Eyland, Inſula, cf. Inſel.
Eymer, Amphora, Situla, cf. Feuer-Waſſer-Eymer.
Eymer-Geld, Vectigal vinarium, ſ. Zoll.

F. F.

Fabric, Fabricant, Fabrica, Fabricans, Artifex, ſ. Handwercker.
Fach, Spacium, Loculus, cf. Ein-Zwiefach, Dach und Fach.
Fachbaum, Arbor molinaris, ſ. Mühlen-Ordnung.
Fackel, Fax, Tæda, cf. Pech-Wachs-Fackel.
Fackelträger, Ceroferarius, Acolythus, ſ. Cleriſey.
Factor, Factorie, Inſtitor, Procuratio, ſ. Handels-Leute.
Facultät, Facultas, Collegium Academicum, cf. Juriſten-Facultä
Faden, Filum, cf. Zwirnfaden.
Fahen, Capere, ſ. Hüner fahen, cf. Empfahen, Fangen.
Fähig, Capax, cf. Unfähig.
Fahne, Vexillum, Labarum, cf. Blut-Heer-Reichs-Sturm-Fahne.
Fahnen-Lehn, Feudum ſeculare, ſ. Belehnung.
Fallen, Cadere, Labi, cf. Aus-ge-miß-ver-weg-zufallen.
Fallen laſſen, Renunciare, actioni, teſtibus, documentis, ſ. Klag Zeuge, Urkunde.
Fall, Caſus, Lapſus, cf. Ab-An-Aus-Bey-Ein-Heim-Rück-Uber-Ve Un-Vor-Wieder-Zufall, it. Amts-Ehren-Erb-Fuß-Gewand-Haup lediger, Lehns-Mittel-Noth-Straf-Todes-Tod-Tropffen-Verne nungs-ungewöhnlicher, Unglücks-Waſſer-Wild-Windfall, Vi Fälle, Gefälle.
auf dem Falle ſtehen, Apertum iri, Feudum cujus apertura inſtat.
zu Falle bringen, kommen, Stuprare, Stuprari.
Fall-Lehn, Feudum perſonale, ſ. Lehn.
Laudemium mortuo domino ſolvendum, ſ. Lehn-Waare.
Fällen, Cædere, ein Urthel, Sententiam ferre, cf. Verfällen.
Fällig, Cadens, Exigibilis, cf. Bey-Ge-Zufällig, Sachfällig.
Falliren, Facultatibus labi.
Fallit, Falliment, Menſa everſa, Decoctor, ſ. Hantes-Leute.

Falsch, Falschheit, Falsum, Falsi Crimen.

§. 1. Falsch iſt ein Verbrechen, da einer durch Unterdrückung der Wah heit und falsches Thun oder Vorgeben iemand ſchadet.

§. 2. Es wird daſſelbe auf faſt unzehliche Art ſo wohl in der Perſon al in der Sache begangen.

Falsum perſonale

§. 3. In der Perſon, wenn einer zu des andern Schaden ſeinen Nahme ändert, l. 13. ff. d. L. Cornel. d. falſ. dergleichen Veränderung ſonſt e laubt iſt, l un. C. d. mutat. nom. ſich in einer Familie, Ehe, einem T ſtamente, Contracte, Gerichte, einer Würde vor einen andern ausgi bet, ein falsch Kind unterſchiebet, l. 30. §. 1. ff. d. L. Cornel. d. falſ. ei ſchon getauftes Kind, als ungetaufft Gewinnes halber wieder zur Tauf bringet, fremde Briefe eröffnet, ſich vor gebrechlich, kranck, taub, ſtumm blind, lahm, ausſätzig, mit der fallenden Sucht beladen, ausgiebt, ve unglückter Perſonen Atteſtata, als Brand-Briefe mißbrauchet, und d Leute um das Allmoſen betrieget ꝛc.

§. 4. I

§. 4. In der Sache durch falsch Zeugniß, deswegen einem Zeugen die Straffe, darein er den andern bringen wollen, aufzulegen, P. H. G. O. a. 64. 68. falsche Urkunden, Testament, wenn einer sich darinnen wider des Testirers Willen etwas zuschreibet, eines andern Hand nachmahlet, falsche Unterschrifft und Siegel, falsche Ziffern, falsche Regiſtraturen machet, P. H. G. O. a. 112. falsch Maaß und Gewichte und deren Gebrauch, ib. a. 113. falsche Würffel, Verfälschung der Remungen, Mahl- oder Marckstein, ib. a. 114. L. R. L. 2. a. 13. der Müntze, welches, wenn sie auch ausgegeben wird, mit Feuer, t. C. d falſ. moner. P. H. G. O. a. 111. cf. L. R. L. 3. a. 26. wenn aber die Verfälschung nicht in der Materie, sondern in der Form geschehen, willkührlich zu straffen, P. H. G. O. a. 111. und soll die Obrigkeit, so das Granaliren oder Körnen der Müntze gestattet, ihre Müntz-Gerechtigkeit verlieren, Müntz-Ed. 1559. §. 170. P. H. G. O. a. 111. das Haus, darinnen falsche Müntze gepräget worden, confiſciret werden, l. 1. C. d. falſ. moner.

reale

testamentarium

nummarium

Falsificatio monetæ

§. 5. Sonst ist die Straffe des Falsi willkührlich, P. H. G. O. a. 111. 114.

§. 6. Wenn in Causa civili Quæstio falsi einfället, ist, bis diese untersucht, mit jener in Ruhe zu stehen, l. 22. C. ad L. Corn. d. falſ. Dec. 88. sonderlich wenn aus Verschiedenheit der Dinte, Rasur der Schrifft oder sonst ein Merckmahl des Falsches erscheinet, d. l. 22. C.

§. 7. Ein auf falsch Zeugniß oder auf falsche Urkunden gesprochenes Urthel kan hinterzogen werden, ob es gleich rechtskräfftig worden, l. 33. ff. d. re jud. l. 1. 2. C. si ex falſ. instrum.

Sententia ex falsis probationibus

§. 8. Vor ein Falsum wird auch dieses gehalten, daß man einer Verschreibung ein früheres Datum giebet, als solche sonst haben solte, l. 28. ff. ad L. Cornel. d. falſ. eben das ist in den meisten Fällen von den Lügen zu sagen, insonderheit aber wenn solche dem Landes-Fürsten oder Richter vorgebracht wird, l. 29. ff. eod. l. 2. sequ. C. si contra jus l. util. publ. c. 16. cauſ. 25. qu. 2. cf. l. 23. ff. ad L. Cornel. d. falſ.

Prælatus dies Mendacium.

Falsch schweren, Perjurium, cf. Meineyd.

Falsch Gewichte, Maaß, Zeugniß, Falsum pondus, mensura, testimonium.

Fälschen, Falsificare, cf. Verfälschung, it. Müntzfälschung.

Falten, Plicare, ſ. Einfalt, Sorgfalt, Zwiefältig.

Fangen, Capere, cf. Auf-Emp-Ver-Unterfangen.

Fang, Captura, cf. An-Emp-Verfang, it. Enten-Fisch-Rauch-Vogel-Wildfang, Gefangen, Gefangenschafft, Gefängniß, Empfängniß, Anfänger, Hirschfänger, Verfänglich.

Fang- und Schliessegeld, Pecunia ab incarceratis solvenda, ſ. Gebühren.

Farbe, Color, Tinctura, cf. Weid-Teufels-Farbe.

Färber, Schön-Schwartzfärber, ſ. Handwercker.

Faren, Fahren, Agere, Vehi, Moveri, Obtingere, Procedere, Insidiari, cf. Er-Uber-Ver-Vor-Wieder-Willfahren, Gefahr, Gefährde, Ungefähr.

Fahrende Haabe, Fahrniß, Bona mobilia, ſ. Güther.

Fahrendes Weib, Meretrix, ſ. Unzucht.

Fahrläßig, Fahrläßigkeit, Culpa, ſ. Schade.

Fahrrecht, Jus circa bona naufragorum, ſ. Strandrecht.

Fahrweg, Via, ſ. Befugniß.

Fahrzins, Census promobilis, cf. Rutscher-Zins.

Fahrt, Cursus, cf. Ab-Auf-Durch-Hin-Uberfahrt, it. Heer-Kirch-Schiff-Tage-Wallfahrt, Gefährte, Fertig.

Fahrtlöſung, Hoſtenditia, ſ. Ritterdienſte.

Fähre, Fähr-Gerechtigkeit, Ponto, Jus ripaticum.

Jus habendi pontonis

§. 1. Die Fähr-Gerechtigkeit iſt ein dem Landes-Herrn zuſtehend Recht, auf gemeinen Flüſſen Fähren zu halten, und vor Überſetzung d Perſonen und Waaren ein gewiſſes Fähr-Geld zu fordern.

Ponto privatus

§. 2. Es iſt daher in Sachſen die Haltung der Fähren über die El und Mulde den Privatis durch verſchiedene de Ao. 1645. 1671. 167 1686. 1697. 1699. ergangene Patente und Mandate bey Verluſt Ha und Guth, gefänglicher Hafft und 50. Rheiniſcher Gold-Gülden verb ten, und wenn denen von Adel Fähren nachgelaſſen werden, müſſen ſolche bloß vor ihre Haushaltung gebrauchen, und dürffen niemand üb ſetzen.

Navis vectoria

§. 3. Reiſenden wird nicht erlaubet bey kleinem Waſſer durchzufahr oder durchzureuten, ſondern ſie müſſen ſich des Fähr-Schiffes bediene und das geſetzte Fährgeld bezahlen, welches iedoch Winters-Zeit bey E und Bahne übers Waſſer nicht gefordert wird, Reſol. gr. 1661. Camme S. §. 36.

Naulum

§. 4. Vom Fährgelde iſt ordentlich niemand befreyet, doch ſind Poſt und Poſt-Bediente, wie von andern, alſo auch von dieſer Abgabe fre Poſt-O. §. 4. 12. welche Befreyung auch Steuer-Einnehmer in Her ſchaffts-Sachen, Unterthanen bey Abführung der Gefälle und Steuer Überlieferung des Zins-Getreides, Verrichtung der Vorſpannungen u anderer Dienſte genieſſen, Pat. 1697.

Exemtio

§. 5. So ſind auch gewiſſe Orte dergeſtalt privilegiret, daß ſie der Fäh Überfahrt nur um ein billiges genieſſen, Rſ. gr. 1661. §. 92.

Deſignatio portorii.

§. 6. Sonſt wird das Fährgeld durch eine Fähr-Tafel determinire wie viel nehmlich von der Perſon, ingleichen von ieder Gattung Vieh entrichten, M. 1711.

Fährgeld, Naulum, Ripaticum, Portorium, cf. Zoll.
Fähr-Tafel, Tabula, qua naulum determinatur, ſ. Fähre.
Faſan, Phaſianus, ſ. Jagd.
Faſſen, Capere, Prehendere, cf. Ab-Verfaſſen, Verfaſſer, Vorgefaß Meinung.
Faß, Vas, cf. Löffel und Faß, Gefäß.
Faßbinder, ſ. Handwercker.
Faßnacht, ſ. Faſtnacht.

Faſten, Jejunare, Jejunium.

Jejunium

§. 1. Faſten iſt eine Enthaltung von Speiſe und Tranck, um des Go tesdienſtes deſto beſſer zu pflegen.

§. 2. Es wird in

ordinarium extraordinarium totale partiale, portionale

1. ordentliches, dergleichen die Faſten-Zeit, und auſſerordentliche als wenn ein Faſt-Tag ausgeſchrieben worden,
2. völliges, da man ſich alles Eſſens und Trinckens enthält, un ein ſolches, da ſich nur von einer gewiſſen Art der Speiſe, z. des Fleiſches enthalten wird, getheilet.

§. 3. Ein Faſten ſchreibet derjenige aus, ſo den Gottesdienſt anſtelle 2. Chron. XX, 3. der auch die Zeit der Währung deſſelben beſtimmet.

§. 4. Daß eine Kirche faſte, iſt zwar erlaubt, Actor. XIII, 2. 3. c. 8. dil 30. doch ſoll es nicht am Sonntage, noch an eben dem Tage, da Jüde und Heyden faſten, geſchehen, Can. apoſt. 65. 69.

§. 5. W

§. 5. Mit dem Faſten wird auch die Enthaltung vom Schlaffe und dem Beyſchlaffe, 1. Petr. IV, 8. nach Gelegenheit auch eine Aenderung der Kleidung und Verſtellung des Angeſichts verbunden, Matth. VI, 16.

Faſten-Gebeth, Examen ſeu Catechiſatio tempore quadrageſimali inſtituenda, ſ. Kirchen-Ordnung.

Faſtnacht, Vigiliæ jejuniorum, Tempus quadrageſimale, G. Carême.

Faſtnachts-Hüner, Gallinæ, tempore quadrageſimali pro cenſu præſtandæ, ſ. Zins.

Faſtnachtsſpiel, Faſtnachts-Weſen, Bacchanalia.

§. 1. Das zur Faſten-Zeit unternommene Verkleiden, Verlarven, Vermummen und Maſquiren, und dabey vorgehendes übriges Freſſen und Sauffen und andere Uppigkeit iſt durch verſchiedene Sächſiſche Mandata, inſonderheit An. 1595. 1596. vornehmlich aber Ao. 1615. verboten worden, daß man ſich die damahls bevorſtehende Faſtnacht über und ſonſt dergleichen üppigen Mummens, Verlarvens und Herumlauffens, auch Wehrentragens gäntzlich äuſſern und enthalten ſolte. Larvarum prohibitio

§. 2. Und da man ſich deſſen von neuen anmaſſen und vorgeben wollen, als ob das vorgedachte Mandat allein auf ſelbiges Jahr gerichtet und mit Verflieſſung deſſelben expiriret und erloſchen wäre, iſt ſolch Verbot Ao. 1617. ingleichen An. 1631. wiederhohlet, und die darwider Handelnden zu gefänglicher Hafft zu bringen anbefohlen worden. reiterata.

Faſttag, Feria eſurialis, ſ. Ferien.

Faſten-Zeit, Tempus quadraginta dierum, ſ. Faſten.
Tempus clauſum ratione celebrationis nuptiarum, ſ. Ehe-Kirchen-Ordnung.

Fatalien, Fatalia.

§. 1. Fatalien ſind die in Rechten geſetzten Friſten, binnen welchen man ſich der zuſtehenden Rechts-Mittel bey deren Verluſt bedienen muß. Fatalia

§. 2. Sie ſind zwar in Rechten geordnet, werden aber doch auch dem Richter, ingleichen den Partheyen überlaſſen, ſo daß man ſie in rechtliche, gerichtliche und verglichene theilen könte. legalia judicialia conventionalia

§. 3. Man hat im gantzen Proceſſe zu den vorkommenden Handlungen gewiſſe Fatalien, und iſt das Fatale

1. zu klagen die bis zu Verjährung ieder Action offenſtehende Zeit pr. I. d. perp. & temp. act. agendi
2. zu excipiren, daß die verzüglichen Exceptiones vor der Kriegs-Befeſtigung, und die zerſtörlichen nach derſelben bey Verluſt opponiret werden müſſen, Pr. O. t. 11. §. 1. 6. 10. excipiendi
3. zu beweiſen, daß der entweder in Rechten geordnete oder dem Arbitrio Judicis überlaſſene Terminus probatorius, als peremtorius beobachtet werde, l. 1. C. d. dilat. Pr. O. t. 20. §. 1. 4. probandi
4. wider das geſprochene Urthel mit Leuterung oder Appellation einzukommen, die dazu offen ſtehenden 10. Tage, Auth. Hodie C. d. appell. Pr. O. t. 35. §. 1. appellandi

§. 4. Es lauffen aber die Fatalia ordentlich de momento in momentum, Auth. Hodie C. d. appell. c. 15. X. d. ſent. & re jud. mögen iedoch auch durch der Partheyen Vergleich ſuſpendiret werden, Clem. 4. d. appell. l. f. C. d. temp. in integr. reſt. Curſus

§. 5. Erben ſollen ſich wider Fortſtellung des Proceſſes mit dem Beneficio deliberandi nicht behelffen, iedoch ihnen die Fatalien nicht eher,

als nach vier Monaten, von dem erfolgten Todesfalle fortzulauffen anfangen, E. P. O. t. 17. §. 1. l. f. C. ſi pend. opp.

Reſtitutio in integrum

§. 6. Unmündige werden auch wider die Fatalia in integrum reſtituiret, ohne daß ſie vorher ihre Vormünder zu executiren nöthig hätten, iedoch ex eadem cauſa, und bey iedem Fatali nicht mehr als einmahl, E. P. O. t. 9. §. 4. auch ſoll der Vormund und Actor, ſo ſolches negligiret, zu Erſtattung der dadurch verurſachten Unkoſten aus ſeinen eignen Mitteln angehalten, und nach Befinden willkührlich geſtrafft, auch mit dem Jurament, daß er das Fatale nicht muthwillig verſäumet habe, beleget werden, ib.

Negligentia principalis procuratoris

§. 7. Wenn ein Gevollmächtigter wegen Mangel der Legitimation ſich an einem Fatali verſäumet hat, findet des Principalen Ratihabition nicht mehr ſtat, E. P. O. t. 7. §. 7. auch wird der Principal ordentlich nicht in integrum reſtituiret, wenn ſein Gevollmächtigter ſich an einem Fatali verſäumet, a. l. 13. §. f. C. d. judic. welches iedoch geſchicht, wenn er von dem Gevollmächtigten nichts erhalten können, oder notoriſch iſt, daß derſelbe nicht ſolvendo ſey.

Litis denunciantis.

§. 8. Derjenige, ſo einem andern litem denunciret hat, wird, wenn er ſich an einem Fatali verſäumet hat, und dadurch ſachfällig worden, ſeines ſonſt habenden Regreſſes verluſtig, l. 63. §. f. ff. d. evict. E. P. O. t. 14. § 2.

Faul, Putris, Piger.
Faulen, Putreſcere, cf. Verfaulen.
Faulentzen, Faulheit, Otio indulgere, Pigritia, cf. Müßiggang.
Faum, Fäumen, Spuma, Spumare, cf. Abfäumen, Feimſtatt, Vehm.
Fauſt, Pugnus.
Fauſtrecht, Fauſt-und Kolbenrecht, Jus manuarium.
Fauſt-Schläge, Verbera pugno illata, ſ. Duell-Mandat.
Fauth, Fot, ſ. Vod, Vogd.
Fè, Fede, Fides.
Feode, Feudum, ſ. Lehn, cf. Allode.
Fecher, Flabellum, cf. Sonnenfecher, ſ. Gerade.
Fechten, Pugnare, cf. An-Ver-Widerfechten, Gefechte.
Fechtmeiſter, Fechter, Pugil, Laniſta, cf. Klopfechter.
Fechtſchule, Ludus palæſtræ, ſ. Kirchen-Ordnung.
Fede, Fede-Brief, Teſtimonium ſanitatis, cf. Geſundheits-Fede.
Feder, Penna, Calamus, Pluma, cf. Gefieder.
von Mund aus in die Feder einbringen, Exceptori in calamum dictare, ſ. Verfahren.
Federbette, Stratum plumarium, ſ. Gerade.
Federſchmücker, Federſtüber, ſ. Handwercker.
Federvieh, Volatilia.
Federwildpret, Feræ pennariæ, ſ. Jagd.
Fegen, Verrere, Purgare, cf. Schlot-Schorſtein-Schwertfeger.
Fegefeuer, Purgatorium, ſ. Kirchen-Ordnung.
Fehde, ſ. Vehde, cf. Befehdung.
Feige, Ficus, Verber, cf. Ohrfeige.
Feigen weiſen, Verbera minari, G. Faire la Figue, cf. Drohung.
Feil, Venalis, Error, cf. Wohlfeil, Fehl.
Feil bieten, Sub haſta venale habere, proclamare.
Feilſchen, Liceri Licitari, ſ. Subhaſtation.
Feile, Lima, Feilenhauer, ſ. Handwercker.
Feimſtatt, Locus ſupplicii, Schleiffung dazu, Raptatio ad locum ſupplicii, ſ. Straffe.

Fein,

Fein, Elegans, Egregius, G. Fin.
Fein Silber, Argentum purum.
Feind, Feindschafft, Hostis, Inimicitia, ſ. Indicia.
Feindbrief, Literæ diffidatoriæ, cf. Vehdebrief.
Feindlicher Einfall, Hostilis invasio, ſ. Ehehafften.
Feld, Ager, Campus, Castra, cf. Brachfeld, Gefilde.
Feldbau, Agricultura, ſ. Bauer.
Feld beſtellen, Colere agrum, cf. Beſtellzeit.
Feldbienſtbarkeit, Servitus rustica, ſ. Befugniß.
Feldfrüchte, Fructus agri, ſ. Gebrauch.
Feldhüner, Perdrices, cf. Hünerfahen.
Feldlager, Castra, ſ. Soldat.
Feldmarck, Terminus ruralis, Confinium, ſ. Grentze.
Feldmeiſter, Excoriator.
Feldmeſſer, Agrimensor, ſ. Beſichtigung.
Feldnachbarn, Vicini, cf. Grentz-Rein-Nachbarn.
Feld-Prediger, Concionator castrensis, ſ. Teſtament.
Feld-Schöppe, Scabinus campestris.
Feldſtein, Lapis terminalis, ſ. Grentze.
Feldvermachung, Sepimentum agrorum, ſ. Grentze, Jagd.
Feldzeug, Apparatus bellicus.
Feldzug, Expeditio, Acies, ſ. Teſtament.
Felen, Fehlen, Errare, Delinquere, tradere, cf. Be-Emp-Verfehlen.
Fehl, Fehler, Error, Delictum, cf. Lehns-Rechnungs-Fehler.
Fehlbitte, Petitio frustranea, Repulsa.
Fehlſchlagen, Fallere, Frustrari.
Fehltritt, Excessus, Lapsus, ſ. Verbrechen.
Fell, Pellis, Corium.
Felleis, Felleiſen, Mantica, Bisacium, ſ. Poſt-Ordnung.
Fellneppen, Fellnepper, Illicita corii coemtio, Qui coria discindit & alia pro aliis venditat, & hoc faciendo alutariorum collegium turbat, ſ. Handwercker.
Fels, Petra, Rupes, ſ. Grentze.
Felonie, Felonia, ſ. Lehnsfehler.
Fenſter, Fenestra, Fenſtermacher, ſ. Handwercker.
Fenſterrecht, Servitus luminum, & ne luminibus officiatur, ſ. Befugniß, cf. Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 13.

Ferien, Feriæ.

§. 1. Ferien ſind Tage, an welchen gerichtliche Händel und andere weltliche Verrichtungen nicht vorgenommen werden dürffen. Feriæ

§. 2. Man theilet ſie in

1. heilige Tage und andere Ferien, die erſtern in — ſacræ
2. Sonn- und Feſt-Tage, welche letztern — feſta
3. unbewegliche, wenn ſie an einen gewiſſen Tag im Calender gebunden, als das Feſt der Geburt und Beſchneidung Chriſti, der Erſcheinung, Mariä Reinigung, Verkündigung, Heimſuchung, Johannis des Täuffers, Michaelis, und bewegliche, wenn ſie keinen gewiſſen Tag halten, als das Oſter- und Pfingſt-Feſt. — immobilia — mobilia
4. ordentliche oder jährliche, und auſſerordentliche, als Danck-Reformations-Feſte, Bet-Buß- und Faſt-Tage. — ordinariæ — extraordinariæ
5. gantze und halbe Feyertage, dergleichen die Apoſtel-Tage, S. R. D. t. von den ſondern Feſten. — ſemiferiæ
6. die Feſte ſelbſt und denenſelben vorhergehende und nachfolgende Tage, — dies feſtus præcedentes & ſequentes

Tage, welche letztern auch Ferien seyn solten, l. 2. 6. 7. C. d. fer. heutiges Tages aber auſſer dem grünen Donnerstage und Char-Freytage weder in bürgerlichen noch geistlichen Sachen attendiret werden, E. P. O. t. 11. §. 5.

nundinarum messis

§. 3. Unter den andern als heiligen Ferien sind die Meß-, l. un. C. d. nund. ingleichen die Erndte-Ferien oder Hunds-Tage, l. 1. 4. ff. l. 2. 7. C. d. fer. worzu über die Getreide- und Heu-Erndte, ingleichen die Weinlese, auch die Bestell- und Saat-Zeit zu rechnen, als da keine Gerichts-Tage zu halten, E. P. O. t. 2. §. 4.

Indictio feriarum Justitium

§. 4. Die Ausschreibung der Feyertage stehet dem Landes-Herrn zu, l. 4. C. d. fer. und ist ihr Effect, daß sie den Gerichtsstillstand, l. 2. 7. 8. C. eod. ingleichen die Nullität dessen, so de facto darinnen vorgenommen wird, nach sich ziehen, l. 1. §. 1. ff. c. f. X. eod. und andere Verrichtungen bey Straffe unterlassen werden müssen, l. 3. l. f. C. eod. S. Gen. Art. 17. es kommen auch die Erndte-Ferien denen, so nichts zu erndten haben, mit zu statten, l. 1. 6. ff. d. fer.

Actus permissi

§. 5. Hingegen mögen Sachen, wodurch der Gottesdienst nicht gestöret wird, auch an heiligen Tagen vorgenommen werden, als da sind Actus voluntariæ jurisdictionis, l. 2. 8. C. d. fer. die Einziehung der Verbrecher, l. 10. C. eod. l. 3. C. d. episc. aud. die Kriegs-Disciplin, l. 9. ff. d. fer. nöthiger Ackerbau, l. 3. C. eod. und was keinen Verschub leidet, l. 1. §. 2. l. 2. 3. ff. eod. l. 1. §. 4. ff. d. nov. op. nunc. die Einwendung einer Appellation, l. 1. C. d. fer. auch mag einer der feriarum humanarum sich begeben, l. 36. ff. d. recept. qui arbitr. c. 5. X. d. fer. der divinarum aber nicht auſſer dem höchsten Nothfall, c. 3. 4. X. eod.

Computatio

§. 6. Ein Fest wird nach dem Päbstischen Rechte von einem Abende zum andern, und also von dem heiligen Abende angerechnet, c. 1. X. d. fer. cf. Tag, add. rubric. tit. ff. d. fer. dil. & div. temp.

Citatio ad diem feriatum

§. 7. Derjenige, so auf einen Feyertag citiret worden, ist weder an demselben noch des folgenden Tages zu erscheinen schuldig, l. 2. §. 1. ff. si quis in jus voc. n. ier. es wäre denn die Citation dergestalt eingerichtet, daß er auf einen gewissen Tag, oder wenn darauf ein Feyertag einfallen solte, den Tag hernach erscheinen solte.

Dilatio

§. 8. Die in Rechten geordnete oder vom Richter gesetzte Fristen werden mit Einrechnung der Ferien computiret, l. 3. C. d. dilat. bey der zum rechtlichen Verfahren geordneten Zeit aber werden Sonn- und Feyertage ausgeschlossen, E. P. O. t. 41. §. 3.

Feriæ diversæ.

§. 9. Wenn wegen Unterscheid der Religion und des Calenders die Partheyen Feyertage haben und der Richter nicht, muß jenen nichts desto weniger Exceptio feriarum zu statten kommen, und mag solche, weil sie ein fortwährendes Gravamen in sich hält, im Proceß ohne Unterscheid opponiret werden, a. c. 47. X. d. appell.

Fern, Ferne, Procul, Longinquitas loci, cf. Entfernen.
Ferner, Fernerweit, Porro, Ulterior.
Fernerweiter Ungehorsam, Ulterior contumacia.

Fertig, Promtus, Paratus, cf. Eil-Leicht-Un-Weg-Willfertig.
Fertigen, Fertigung, Perficere, Absolvere, Confectio, Maturatio, cf. Ab-Aus-Ver-Zufertigung, it. Rechtfertigung.

Fessel, Fesselung, Compes, Catenatio, s. Gefängniß.

Fest, Festum, cf. Danck-Freuden-Fronleichnams-Jubel-Oster-Pfingst-Fest.
Festtag, Dies Festus, s. Ferien.

Fest, Feste, Firmus, Firmitas, cf. Erd-Klammer-Nagel-Nied-Wiedfeste, it. Handfeste.
Festhaltung, Constans observatio pacti, contractus &c.

Festemachen, Induratio, Ars Passavienſis, ſ. Zauberey.
Feſtung, Arx, Caſtrum, cf. Verfeſtung, Befeſtigung.
Feſtungsbau, Munitio caſtri, Latumiæ, ſ. Straſſe.
Feuer, Ignis, Incendium, Vivicomburium, cf. Fege-Wald-Feuer.
Feuer anlegen, Incendium excitare, cf. Mordbrand.
Feuersbrunſt, Incendium doloſum, culpoſum, ſ. Schade.
Feuer-Caſſe, Collecta incendiaria, ſ. Geſellſchafft.
Feuer-Eſſe, Fumarium, Uſtrina.
Feuer-Eymer, Situla incendiaria.
Feuer-Folge, Sequela incendiaria, Paritio tempore incendii præſtanda.
Feuer-Hacken, Harpago.
Feuer-Leiter, Scala incendiaria.
Feuermauer, Infumibulum. ſ. Feuer-Ordnung.
Feuermäuerkehrer, ſ. Handwercker.
Feuers-Noth, Incendium, ſ. Ehehafften.

Feuer-Ordnung, Ordinatio incendiaria.

§. 1. Wie Feuersbrünſte abzuwenden, und bey deren Entſtehung ſich zu verhalten, darüber iſt in Sachſen Ao. 1719. eine General-Verordnung herauskommen, wornach iedes Ortes beſondere Feuer-Ordnungen zu verbeſſern, und enthält ſolche, ſo viel erſt die Verhütung der Feuersbrünſte betrifft, folgende Punckte, daß

1. Hauswirthe und Einwohner, Miethleute und Hausgenoſſen für ſich und die Ihrigen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben, und damit ſo wohl für ſich behutſam umgehen, als auch inſonderheit Kindern mit brennenden Wachsſtöcken oder Lichtern herum zu gehen, nicht geſtatten, Cura patriſfamilias
2. Wind- und andere gefährliche Oefen entweder gäntzlich abſchaffen, oder doch aufs beſte verwahren, und die daraus gehende eiſerne, küpfferne oder thönerne Röhren, damit dadurch kein Schade und Entzündung geſchehen könne, mit guter Vorſicht an- und nicht auf Holtz, ſondern auf Mauerwerck und Steine legen laſſen, Fornaces
3. auf den Dörffern und ſonſten durchgehends die ſo genannten Schleiß-Kühn- oder Brenn-Späne, ſo viel nur immer möglich, damit in den Häuſern zu leuchten, und herum zu gehen, nicht gebrauchet, oder doch wenigſtens nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geſtröde oder andere leicht Feuer-fangende Dinge liegen und verhanden ſind, gebracht und getragen, Tedæ
4. die Feuermauern, Rauchfänge und Rußlöcher, davon die erſtern ſteinern anzulegen, oder doch mit Leime wohl und tüchtig auszuſchlagen und zu bekleiben, auch das Dach um die Feuermäuer herum mit Ziegeln zu decken, ingleichen die Brau-Maltz- und Darr-Häuſer, Backöfen und alle andere Feuerſtäte, welche wohlverwahrt anzulegen, zum öfftern fleißig, und zwar wo möglich, zur Sommers-Zeit bey ſtarcker Hitze, im Winter aber bey groſſer Kälte, worauf iedes Orts Gerichts-Obrigkeit ſorgfältige Obſicht zu tragen, und ſelbige längſtens alle 14. Tage bis 3. oder 4. Wochen viſitiren zu laſſen hat, und zwar des Tages über nicht aber zur Nachtzeit gekehret und gefeget werden ſollen. Infumibula
5. Sind Bauern eigne Oefen zum Backen und Flachs-Dörren oder Röſten nicht zu geſtatten, ſondern entweder gemeine Back-Häuſer oder Oefen anzurichten, oder doch jene erſtere von den Häuſern ein gutes Stück weit davon zu bauen und anzulegen, die privat-Darren aber gäntzlich abzuſchaffen und gemeinſchafftliche anzulegen. Furni

6. Das

Herba Nicotiana

6. Das Tabackſchmauchen iſt in den Scheunen, Ställen, oder in den Kammern und Ober-Behältniſſen, ingleichen in den Höfen und Dorf-Gaſſen wegen der daher zu beſorgen habenden Gefahr und Verwahrloſung bey 2. Altßo. Straffe nicht vorzunehmen noch zu verſtatten.

Uſtrinæ opificum

7. Sollen Handwercker, welche bey ihrer Arbeit ſtarck Feuer halten müſſen, als Schlöſſer, Schmiede, Seiffenſieder, Brauer, Becker, Töpffer, Hutmacher und andere auf das Feuer wohl Acht geben.

Arefactio ligni

8. Man ſoll kein Holtz zum trocknen und dürre machen in oder vor die Oefen legen, dieſe mit eiſernen Thüren und auf andere Weiſe verwahren, daß nicht Hunde oder Katzen darein kriechen, und die Funcken mit heraus ſchleppen können.

Carbones

9. Keine gelöſchte Kohlen, auch Aſche und Rus in Tonnen zu verwahren, und auf die Böden oder in dürren Miſt und an ſolche Orte, wo hierdurch einige Entzündung und Schade geſchehen kan, bringen.

Segmina lignea

10. Tiſchler, Drechsler, Zimmerleute und andere ſolche Handwercker, ſo im Holtze arbeiten, und dabey Späne machen, ſollen dieſe mit aller Behutſamkeit hinweg und auf die Seite an ſolche Orte, wo darzu kein Schade geſchehen kan, oder dahin man nicht mit Lichte gehen ſoll, verſchaffen, ingleichen den übrigen Vorrath von Brenn- und Bau-Holtze, Dielen, Latten nicht in die Häuſer und den Feuerſtäten zu nahe, ſondern an ſolche Orte, dahin man mit Feuer und Licht nicht gehet, bringen.

Obturamenta caminorum

11. Sind die Feuermäuern mit blechernen Vorſchüben und die Ofenlöcher mit dergleichen oder eiſernen Thürgen zu verwahren.

Abſterſio fuliginis

12. Die Feuermäuerkehrer zu bedeuten, die Feuermäuern wohl zu kehren, und den neu angelegten Rus darinnen abzukratzen, und da ſie eines Riſſes oder Klunſe oder eines eingeſchobenen höltzernen und nicht gnugſam verwahrten Balckens in derſelben gewahr würden, ſolches dem Wirthe zu deren Ausbeſſerung und Verwahrung auch in den Gerichten anzuzeigen.

Amplitudo fumarii

13. Die Feuermäuern, damit ſie füglich beſtiegen werden können, gnugſam weit und geraume zu bauen, die engen aber und diejenigen, welche darzu nicht tüchtig gebauet, zu ändern.

Aquiminalia

14. Die Brunnen, Röhrkaſten und andere Waſſer-Behältniſſe auf den Gaſſen vor und in den Häuſern ſollen iederzeit mit Waſſer angefüllet ſeyn, und in gutem Stande erhalten, in Städten und Dörffern, wo keine flieſſende Waſſer oder Bäche vorhanden, Brunnen gegraben oder Ciſternen und Waſſer-Behältniſſe gebauet,

Siphones &c.

15. Allerhand nöthiges Feuer-Gerähte und Inſtrumente, als Spritzen, Schläuche, Waſſer-Eimer, Feuerleitern und Hacken, Waſſer-Bütten oder Fäſſer nebſt darzu benöthigten Schleiffen, ſo wohl von jeder Stadt- und Gerichts-Obrigkeit, als auch von den Wirthen wenigſtens etliche dergleichen Spritzen und Eymer in Vorrath angeſchaffet,

Probatio

16. Solche Feuer-Inſtrumente an beqveme und verwahrte Orte gebracht, darinnen aufgehoben, auch zu gewiſſer Zeit, ſonderlich im Sommer ein paar mahl probiret, und wenn etwas daran wandelbar wird, ſo fort repariret,

Ordinatio perſonarum

17. Aus der Bürgerſchafft oder Gemeinde gewiſſe Perſonen beſtellet und angewieſen werden, daß ſich ſelbige ſo fort bey entſtehendem Feuer mit ſolcherley Inſtrumenten zum Löſchen an den Ort, oder das Haus, wo die Feuers-Gefahr obhanden, unverzüglich begeben, und jene zutragen oder zuführen helffen.

18. In

18. In Städten, wo Schleussen angeleget sind, sollen die Obrigkeiten die Wasser also stemmen, und wenigstens in den Frühlings- Sommer- und Herbst-Qvartalen alle 4. Wochen einmahl in die Schleussen schlagen lassen, daß sie gereiniget werden, und da es die Noth erfordert, die dahin geleiteten Wasser reine verbleiben können, die Spritzen und Schläuche aber durch den Unflath nicht untüchtig werden. Cataractæ

19. In die Scheunen, Ställe und andere Oerter, wo Gefahr zu besorgen oder Feuer-fangende Sachen liegen, soll niemand, sonderlich kein Knecht und Kutzscher mit einem blossen Lichte oder brennenden Spane, sondern mit einer Laterne vom Glase und nicht von Papiere gehen. Laternæ

20. In die Kammern oder auf die Böden und unter die Dächer kein Holtz, Reißig, Späne, Heu oder Stroh geleget, für allen Dingen aber mit dem Flachs- oder Hanff-Dörren und anderer dergleichen Arbeit und Hanthierung behutsam umgegangen, dergleichen nicht bey oder gar in den Oefen getrocknet, auch das für die Pferde und anderes Vich benöthigte Rauch-Futter und Streu des Tages über bey Zeiten und nicht erst des Abends oder gar zur Nachtzeit aus den Scheunen oder Ober-Behältnissen geholet oder herunter getragen, Lini arefactio

21. in den Wirths-Schenck- oder andern Häusern niemand fremdes oder unbekanntes ohne vorher beschehenes Anmelden bey den Gerichts-Personen aufgenommen oder beherberget, Receptio peregrinorum

22. Nachtwächter zu fleißiger Aufsicht und herum gehen des Nachts über, gegen ein billiges Lohn angenommen, oder die Einwohner in den Dörffern zu sothanen Nacht-Wachten der Reihe und Ordnung nach angehalten, Vigiles nocturni

23. Schindel- und Stroh-Dächer in den Städten, so viel möglich, abgeschafft, und darinnen keine Scheunen gebauet und angeleget, die neuen Häuser, wo es sich thun lassen will, steinern und Brand-Mauern darzwischen aufgeführet, oder doch wenigstens Ziegel-Dächer darauf gesetzt, Tecta scandularia

24. in den Dörffern die Stroh-Dächer mit Leim wohl durchschlagen, die Häuser und Höfe nicht so gar nahe und in einander hinein gebauet, sondern darzwischen einiger Raum und Platz gelassen, stramineæ

25. das Schieß-Pulver in der Menge daraus weggeschafft und an andere abgelegene Orte, oder zu oberst unter die Dächer, wo niemand leicht hinkommt, gebracht, und von denen, so damit handeln, oder es sonst bey sich unumgänglich vonnöthen haben, nicht mehr als etliche wenige Pfund in Vorrath angeschafft, darvon auch des Abends oder bey Lichte keines verkaufft, Pulvis nitratus

26. alle andere Arbeit, worbey einige Feuers-Gefahr zu besorgen, und zu dessen Aufsicht, als beym Mältzen und sonsten, nicht etwa Weibes- sondern nüchterne Manns-Personen zu bestellen und zu gebrauchen sind, ausserhalb den Häusern und nach Gelegenheit vor der Stadt oder dem Dorffe gethan und angestellet, Confectio polentæ

27. das Schiessen und Platzen darinnen, oder gar Schwärmer, Raqueten oder Schlüssel-Büchsen loszuzünden, nicht verstattet werden. Jaculatio

§. 2. Wenn würckliche Feuers-Gefahr verhanden, soll

28. ein ieder, so bald sich bey ihm in seinem Hause oder Wohnung die Besorgniß wegen einer nahen Feuers-Gefahr herfür thut, dasselbe nicht verschweigen, noch verhehlen, sondern seinen Benachbarten Occultatio incendii

barten ſonder den geringſten Verzug, in Zeiten durch Ruffen und Schreyen, zu deren Beyſpringung und Hülffe zum leſchen, wiſſend machen,

Magiſtratus proviſio

29. die Obrigkeit ſoll alles dienliche veranſtalten, inſonderheit auch gewiſſe Plätze ausſehen, wohin bey entſtehendem Feuer die Kinder und Krancken, oder ſonſt alte und unvermögende Leute, ingleichen Hausrath und andere Sachen während denſelben zu bringen und zu verſchaffen, und mit Wache und Mannſchafft zu beſetzen,

Viſitatio

30. in den Häuſern und Wohnungen fleißig nachſehen und viſitiren,

Coërcitio negligentiæ

31. wider die, ſo mit Feuer und Licht unbedachtſamer Weiſe umgehen, oder ſonſt dieſer Ordnung zuwider handeln, nach Befinden mit der Schärffe verfahren, und ſich keine Klagen, Exceptiones oder Appellationes irren laſſen,

Signum campanæ pulſu datum

32. wenn es durch Gottes Verhängniß zu einer Feuers-Brunſt und Entzündung der Häuſer, Schuppen, Scheunen, Ställe und dergleichen kommen und ausſchlagen ſolte, ſoll, ſo bald das Feuer auf den Kirch-Thürmen geſehen oder ſonſt bekandt gemacht und um Hülffe geſchrien wird, alſogleich mit den Glocken angeſchlagen, oder ſonſt ein Zeichen gegeben werden,

Sequela

33. alle und iede des Orts befindliche Manns-Perſonen, beſonders diejenigen, ſo davon am weiteſten wohnen und entlegen ſind, wie auch aus den benachbarten Dörffern von 2. oder 3. Stunden, wo gleichfalls etliche Pulſe mit der Glocke zu thun, ſich zur Löſchung des Feuers anſchicken und bereit machen,

Situlæ

34. Waſſer-Eymer, Waſſer-Kannen, Spritzen, Hacken, Aexte, Beile und anderes dergleichen Feuer-Geräthe mit ſich bringen, und zu dem Hauſe oder Orte, wo der Brand entſtehet, oder die Gefahr ſonſt am gröſten, zueilen,

Opificum opera

35. die Handwercker, ſo darbey am meiſten helffen und thun können, ſich an die, ihnen auf ſolche Unglücks-Fälle vorher angewieſene Orte und Stellen verfügen, und das ihrige treulich und nach ihrem beſten Vermögen zu Verhütung der Ausbreitung des Feuers mit löſchen und einreiſſen der nechſten befindlichen Neben-Gebäude, inſonderheit mit Herbeyſchaffung und Zuführung gnugſamen Waſſers thun und ausrichten,

Equorum ſubminiſtratio

36. diejenigen, ſo Pferde haben und halten, ſolche unweigerlich hergeben und gebrauchen,

Intempeſtiva evacuatio

37. die nächſt anwohnenden ſich nicht des Ausräumens zu Salvirung des Ihrigen zuerſt befleißigen und dadurch das Feuer überhand uehmen laſſen,

Senatus congregatio

38. die Bürgermeiſter, Räths-Perſonen und Viertelsmeiſter in den Städten ſich ſo fort auf die Rathhäuſer, und in den Dörffern die Gerichts-Perſonen an die Gemeinde-Oerter und Plätze begeben, das bedürffende daraus verfügen und beſorgen, und allda ſo lange bleiben und warten, bis das Feuer gäntzlich gedämpffet und vor deſſen Wiederentzündung weiter nichts zu befahren,

Remuneratio diligentiæ

39. diejenigen, ſo ſich darbey für andern fleißig und arbeitſam erwieſen, und beſonders das erſte oder meiſte Waſſer zum löſchen zugebracht, mit einiger Ergötzlichkeit angeſehen und belohnet,

Pœna negligentiæ

40. die, ſo ſich dabey ſäumig bezeiget, oder gar nicht zum Feuer, daſſelbe löſchen zu helffen, kommen ſind, mit Geld- und Gefängniß-Straffe beleget,

Furtum tempore incendii

41. der ſo vom Feuer-Geräthe, Hausrathe oder andern Sachen im geringſten

geringſten nur etwas entwendet, mit dem Veſtungs-Bau oder auch wohl nach Befinden, gar an Leib und Leben geſtrafft,

42. die Spritzen, Schläuche und ander Feuer-Geräthe, vornehmlich auch nach dem Feuer fleißig beſichtiget, verbeſſert, ergäntzet und repariret oder andere und neue angeſchafft, Reparatio ſiphonum

43. die Waſſertröge, Kaſten, Brunnen und das Röhrwaſſer in gutem Stande erhalten, die Fäſſer wieder mit Waſſer angefüllet, vor die Häuſer und auf die Böden geſetzt, zum öfftern ausgegoſſen und mit neuen Waſſer wieder angefüllet werden. Alveorum conſervatio

§. 3. Was endlich den Brand in Wäldern betrifft, ſoll

44. wenn durch Wetterſchlag, Verwahrloſung des Feuers, unvorſichtiges Tabackſchmauchen in den Wäldern und Geholtzen Brand und Entzündung entſtehet, ſolchem von den Einwohnern aus den nechſtangelegenen Dorfſchafften nebſt den Jagd- und Forſtbedienten mit Aexten, Beilen, Radehauen, Schauffeln und dergleichen durch Umhauung und Niederfällung der Bäume auch Vorzieh- und Aufwerffung der Gräben und Löcher, in Zeiten gewehret werden. Incendium in ſylvis.

Feuer-Probe, Probatio innocentiæ per ignem, ſ. Ordel-Recht.

Feuerſtäte, Focus, Anlage nach den Feuerſtäten, Collecta per fumantes, ſ. Steuer.

Feuerzeug, Igniarium, ſ. Gerade.

Feuer und Licht, Ignis & lumen, ſ. Feuer-Ordnung.

Feuer und Rauch, Focus & ignis, Domicilium, ſ. Gerichte.

Feuren, Ignem excitare.

Feyren, Celebrare, Colere, Vacare, A labore ceſſare.

Feyer, Feriæ, Ceſſatio, cf. Canicular-Gerichts-Sabbaths-Feyer.

Feyerabend, Vigilia, otium veſpertinum, Ceſſatio a labore, ſ. Handwercker.

Feyertag, Feriæ, Dies feriatus, cf. Halber Feyertag, Sonn- und Feyertage, ſ. Ferien.

Feyerlich, Solennis, Feyerliche Proteſtation, Solennis proteſtatio.

Fidel Fiedel, Pandura, Inſtrumentum muſicum, cf. Geige, Bojæ, pœnæ genus, ſ. Straffe.

Fides, Bona, Mala, Vaſallitica, ſ. Glauben, Treue.

Fideicommiß, Fideicommiſſum.

§. 1. Ein Fideicommiß iſt ein letzter Wille, darinnen einem Erben die Ausantwortung der Erbſchafft gantz oder zum Theil auferleget wird. Fideicommiſſum univerſale, particulare

§. 2. Es wird ſolche Ausantwortung ſo wohl den Erben ab inteſtato, als den Teſtaments-Erben, l. f. C. d. fideic. auch denen, welchen Vermächtniſſe oder Fideicommiſſa beſchieden, auferleget, ib. §. 11. I. d. fideic. her.

§. 3. Man theilet das Fideicommiß in das ausdrückliche und ſtillſchweigende, welches verſtanden wird, wenn einer ſeinen Erben erſuchet, expreſſum tacitum

1. eine Perſon zum Erben einzuſetzen, l. 17. ff. ad SC. Treb. eine bloſſe Recommendation aber thut es nicht, l. 11. §. 11. ff. d. legat. 3.
2. ſo lange er Kinder haben würde, kein Teſtament zu machen, l. 74. ff. ad SC. Treb.
3. die Erbſchafft nicht zu veräuſſern, ſondern ſeiner Familie zu laſſen, l. 69. §. 3. ff. d. legat. 2. welches ein Fideicommiſſum Familiæ genannt wird, das aber nach Churfürſtl. Sächſ. Rechte ohne gerichtliche Confirmation nicht gilt, E. P. O. t. 45. §. 7. Familiæ

§. 4. Die

solenne minus solenne conventionale

§. 4. Die Aufrichtung eines Fideicommiſſes geſchicht entweder in einem Teſtamente, §. 2. I. d. fideic. her. oder in einem Codicille, §. 1 I. d. codicill. oder ohne einige Solennität, wenn es dem Erben anbefohlen wird, §. f. I. d. fideic. her. l. f. C. d fideic. gilt auch, wenn es nicht als ein letzter Wille, ſondern als eine Schenckung verſprochen worden l. 3. C. d don. ſub mod.

Quarta Trebellianica

§. 5. Dem Erben iſt der vierte Theil der gantz oder zum Theil abzugebenden Verlaſſenſchafft geordnet, §. 6. ſequ. I. d. fideic. her. deſſen er aber verluſtig wird, wenn er ſich zu Antretung der Erbſchafft zwingen läſſet, l. 55. § 2. ff. ad SC. Treb §. 7. I. d. fideic. her. auch darf derjenige, ſo das Fideicommiſs empfähet, bey auferlegter fernern Abgabe weiter keinen Abzug machen, l. 22 § f. l. 55. §. 2. ff. ad SC. Treb.

§. 6. Das Fideicommiſs einzelner Sachen hat einerley Recht mit den Vermächtniſſen, § 3. I legat. l. 2. C. comm. d. leg & fideic.

Fieber, Febris, cf. Fleck-Fieber.

Filial, Filialiſten, Eccleſia filia, incathedrata, collegiata, ſ. Kirche.

Filtz Coactile, Cento, Filtzmacher, ſ. Handwercker.

Finantz, Finantz-Weſen, Reditus Principis, G Finance, ſ. Fiſcus.

Finantzer, Impoſtor, Aeruſcator, Criminis repetundarum reus, ſ. Verbrechen.

Finden, Invenire, Reperire, cf. Ab-Be-Ein-Emp-Erfinden, Spitzfindig, Fund Gefundene Sachen.

Findel-Haus, Brephotrophium, ſ. Arme.

Findel-Kind, Findling, Infans expoſititius.

Finder, Findung, Repertor ſententiæ, Sententia, ſ. Urthel, cf. Lüb. R. L. 5. t. 1. a. 1.

Finger, Digitus, Aufhebung der Finger, Elevatio digitorum, ſ. Eyd. Abhauung der Finger, Abſciſſio digitorum, ſ. Straffe. durch die Finger ſehen, Connivere, Conniventia, ſ. Verbrechen.

Fingerhut, Digitale, ſ. Gerade.

Fingerhutmacher, ſ. Handwercker.

Fingerreif, Fingerring, Annulus.

Finſter, Finſterniß, Tenebroſus, Tenebræ, cf. Verfinſterung.

Finte, Fucus, Glaucoma, Fraus, cf. Betrug.

Firma, Contractus ad firmam, ſ. Erbzins, cf. c. 8. X. d decim.

Firmung, Firmelung, Confirmatio, Unctio baptizati chriſmate conſecrato.

Fiſch, Piſcis, ſ. Mustheil.

Fiſch-Diebſtahl, Furtum piſcium.

Fiſchfang Captura piſcium, Jus piſcandi, ſ. Eigenthum.

Fiſchhame, Fiſchkorb, Fiſchreuſſe, Fiſchwate. Fiſchzeug, Hamus, Fiſcella, Naſſa, Sagena, Inſtrumenta piſcatoria, ſ. Fiſch-Ordnung.

Fiſch-Ordnung, Ordinatio piſcatoria.

Rivorum exhauſtio

§. 1. Die Teuffen der kleinen Bäche auszugieſſen, und die Fiſchzeuge ſo eng zu machen, daß auch der Laich und der Strich verderbet, und die Waſſer allenthalben verwüſtet werden, iſt bey 50. fl. Straffe verboten, L. O. 1555. t. Fiſch-Ordnung.

Maceratio lini

§. 2. So ſollen auch die Bäche und Fiſchwaſſer von den Bauers-Leuten und andern, durch das Flachs- und Hanfröſten nicht verösiget, und die Fiſche dadurch geſterbet werden, ib. tit. vom Flachs- und Hanfröſten.

§. 3. In-

§. 3. Inſonderheit aber ſoll nach der erneuerten und vermehrten Fiſch-Ordnung von Ao. 1711.

1. das verbotene Waſſer gemieden, und ohne rechtmäßige Urſachen ſich iemand darinnen mit Fiſchzeugen ohne Verſtatten nicht finden noch antreffen laſſen, diejenigen aber, denen die Churfürſtlichen Fiſchwaſſer beſtändiger Weiſe eingethan und verpachtet werden, und ſie daher ſolche in Verpachtung um einen Laßzins oder ſonſt inne haben und gebrauchen, zu Nachtlägern und Auslöſungen den Amts-Verwaltern und Schöſſern Fiſche um den gewöhnlichen Werth ſchaffen und bringen. Jus piſcandi

2. in Bächen und Fiſch-Waſſern, darinnen die Communen, es ſeyen Bürgers- oder Bauers-Leute, des Fiſchens berechtiget, ſich deſſen niemand unterfangen, er ſey denn des Orts und Dorffs Einwohner, begütert und beſeſſen, und daß er allda das gemeine Recht halte, auch ſoll man nur zweymahl, als Mittewochs und Freytags und öffter nicht von Aufgang der Sonnen bis um eilf Uhr zu Mittage fiſchen. Jus communitatis

3. Die Hamen in Waſſern aufheben und aufs Land daraus nichts ſchütten, damit die kleine Brut, ſo durch den Hamen kan, nicht umkomme. Hami eleſvatio

4. Die Gemeinden, welche des Fiſchens befugt, ihre Fiſch-Zeuge nach Verrichtung der Fiſcherey in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, den Dorfſchafften aber, die keine Fiſchereyen haben, einiger Fiſchzeug an Wathen, Hamen, Körben und Reuſen, welche nur auf Dieberey gemeinet, zu halten nicht nachgelaſſen, Cuſtodia inſtrumenti piſcatorii

5. die Körbelein, Semlein und Fach-Reuſen zwar nicht verboten ſeyn, iedoch die Fache nicht über den gantzen Strohm geſchlagen und alſo, daß gar kein Fiſchgen vorbeygehe, verhechelt, ſondern auf den Seiten, als auch in der Mitten in etwas, wo aber der ſtärckſte Strohm gehet, wenigſtens 12. Ellen, damit auch mit den Flöſſen durchzukommen, offen gelaſſen, auch dieſelben länger und zu anderer Zeit nicht, denn vom Frühling bis auf Johannis Baptiſtæ, zu gebrauchen verſtattet, und alle Jahr die Woche Johannis die Fach unſäumlich aufgehoben, Modus naſſarum

6. Garn-Säcke, Wathen und Reuſen das verordnete Maß und Weite haben und behalten, alle alte Netze und Zeuge von den Gerichten viſitiret, gemeſſen und die nicht vor richtig erkannte hinweg gethan und abgeſchafft, Menſura retium

7. das Fiſchzeug, ſo man von neuen machen läſſet, nicht gebrauchet werden, ehe und zuvor ſolches durch die Obrigkeit und Gerichts-Perſonen beſichtiget und der Ordnung gemäß erkannt wird, auch Müllern und müßigem Geſinde kein Fiſchzeug, ſo ſie zu ihrer Fiſch-Dieberey mißbrauchen, gelaſſen werden, Examinatio Magiſtratus

8. die Obrigkeit jährlich zweymahl von Haus zu Haus herum gehen und Hausſuchung thun laſſen, und da bey Bürger, Bauer oder Müller einigerley verboten Fiſchzeug gefunden wird, die Ubertreter ſtraffen und die Zeuge zu ſich nehmen. Viſitatio

9. wenn ſolche Hausſuchungen unterlaſſen und die Gerichte ſäumig befunden werden, ſie die Straffe ſelbſt erlegen, nahe bey einander geſeſſene Obrigkeiten und Gerichts-Herren mit einander ſich vergleichen, daß ſolches Hausſuchen jährlich ins Werck gerichtet werde, Pœna negletus

10. das Nacht-Fiſchen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Piſcatio nocturna

und Treibegarn oder Klebenetzen und allen andern Gezeugen n
ben den Schwedrichen, ſo die Müller bey Nacht einzuhängen pfl
gen, die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich-od
Kratz-Hahmen, dadurch bey auflauffendem Waſſer die Brut v
allerhand Fiſchen ruiniret wird, ingleichen alle Qverdter und Ei
werffung derſelben Gekörn, allen Bürgern, Bauern und Müller
wenn ſie gleich eigene Fiſcherey haben, gäntzlich verboten und a
geſchafft ſeyn und bleiben.

Inquilini

11. Allen Hausgenoſſen und Geſellen, oder auch anderm müßige
Geſinde in Städten und auf Dörffern alle Fiſchereyen gäntzli
verboten ſeyn, und ſie ſich deſſen enthalten.

Fœtus piſcium

12. Lachen und Tümpel, ſo in trockenem Sommer und ſonſt ausz
trocknen pflegen, in Beyſeyn der Gerichte ausgeſchöpfft und d
befundene kleine Fiſche oder Brut in die nechſt anſtoſſende Wa
ſer wiederum geſchüttet,

13. auf allen ſolchen Waſſern und Bächen, nach dem geordnete
Maß, Röhren oder Löcher in alle Wehr, da es möglichen, geleg
und gefertiget werden, damit die Waſſer in trockenem Somm
nicht gäntzlichen aus Noth abgeſchlagen werden, und in den Wa
ſer-Fluß zwiſchen den Graben der Same oder Brut nicht un
komme oder verderbe, wer die Löcher und Röhren verſtopffet, ſo
nach Gelegenheit der Verbrechung geſtrafft werden.

Lini macera-tio

14. An den flieſſenden Bächen und kleinen Waſſern, auch den Müh
Graben kein Flachs oder Hanf geröſtet, auch keine Sägeſpän
Schalen, Kohlen, Geſtäube von gebrannten Kohlen oder Meilter
noch anderes, ſo zu Verhinderung der Fiſchereyen und Verſchlem
mung der Ufer gereichet, geſchüttet, noch darein gefördert, di
Röſten an den Bächen und Waſſern allein in trockener Sommer
Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelaſſen, oder da
Bach-Waſſer hindurch geführet,

15. keine neuen Oel-Körbe, ſo zuvor auf den Bächen nicht geweſe
anzubauen, verſtattet werden.

Menſura piſcium

16. Niemand keine kleinere Fohren, Aſchen, Tübel, Jeſſen, Weiß
Fiſche, Hechte, Barmen, Persken, Ohl-Ruppen, Pleen und Krel
ſe, denn die Maß ausweiſen, aus den Waſſern nehmen, ſonder
was darunter gefangen, aus dem Fiſchzeuge und Körblein wi
derum in die Waſſer und Bäche, darinnen ſie gefangen, werffen.

Venditio

17. Alle groſſe Fiſche, es ſeyen Karpffen, Hechte, Barmen, Rupper
Tübel, Pleen, Jeſſen, Brat-Fiſch, grüne Aale, Persken, Corau
ſchen, Schleyen oder andere Fiſche, ſo zum Braten dienen, ander
nicht, dem nach dem Pfunde, aber Schmerlen, Elderiſſen, Kau
haupt, Gründlinge, Steinbeiſſen Kaul-Persken nach der Kann
und nicht nach dem Schocke verkaufft, ein gewiſſer Tax gemach
das Fleiſch- und nicht das Kramer-Gewichte, auch ſonſt kein un
ziemlicher Vortheil darinnen gebraucht,

Contraven-tionis pœna

18. die Model des Fiſchzeuges und der Fiſche, auch die Maß de
Wehr-Röhren in den Städten auf den Fiſch-Märckten, in de
Dörffern bey den Gerichten angehänget, denen, ſo kleinere Fiſch
denn ſolche Maß ausweiſen, bringen, ſolche ohne Bezahlung ge
nommen, ihrer Obrigkeit davon Bericht gethan, fremde, ſo au
Unwiſſenheit das Fiſch-Maß überſchreiten, zum erſten mahle daſü
gewarnet, hernach aber um Geld geſtrafft, vor Vertragung un

Verfüh

Verführung der Fische, der Obrigkeit vermeldet werden, was Gestalt und woher einer dazu gelanget.

19. Von den Fischträgern und Händlern schrifftlich Zeugniß ihrer Obrigkeit fürgeleget, daß ihnen der Fisch-Handel nachgelassen, Testimonium

20. das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser ausserhalb in Fluth-Zeiten nicht gestattet werden, sonderlich aber in der Leich-Zeit, und wenn die Wasser gar klein sind, bey Tag und Nacht ohne Vorwissen iedes Orts Obrigkeit verboten seyn. Irrigatio

21. Auf den Bächen unterm Schein der Wässerung keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird, gelitten, sondern dieselben abgethan,

22. die Brut-Krebse nicht mit anheim genommen werden, es sey denn derselbe mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, die Krebse nicht mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern gescharret, von Martini bis auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen, die Senck-Reusen, damit der jungen Fische und Bruth geschonet werde, nach Nothdurfft und nicht im Uberfluß geleget, und das rechte Maß gehalten, Mensura cancrorum

23. keine neue Striche und Fallgänge oder eigene Gehege und Fisch-Wasser gemacht und dadurch des andern Gerechtigkeit geschmälert werden. Septa

24. Ein ieder Fischer seine gefangene Fische besehen lassen, und da befunden, daß er Brut und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maß nicht haben, bey sich hätte und verkauffen, oder bey sich behalten wolte, in Straffe verfallen seyn. Piscatorum obligatio

25. Mit dem Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, Sonnabends zu Mittage aufgehöret, und Sonntags gegen Abend nach drey Uhr wieder angefangen werden. Tempus piscandi

26. Die Oel-Kuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mahn und alle andere Fisch-Köder oder Etzen zu gebrauchen verboten seyn. Esca piscium

27. Diejenigen, so verbotene kleine Fische oder Krebse kauffen, gestrafft werden. Pisciculi

28. Wenn wegen der Mühl-oder Mühlgraben-Gebäude ein Mühl-Graben abgeschlagen werden muß, der Müller solches vorhero den Amts-Fischer oder Eigenthums-Herrn der Fischerey anmelden, der Mühl-Graben mit viel Hahmen oder einem Netze nicht versetzt, sondern von dem, so dessen befugt, in bemeldter Zeit des Abschlagens gefischet werden; Molitorum officium

29. ein ieder Müller, wenn er etwas an den Mühlen zu bauen, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, solches vorhero seinen Benachbarten anmelden, damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

30. In und an Lachen nicht fürgesetzt, sondern mit Garn-Säcken, Wathen oder Hahmen darinnen gefischet werden. Obturatio lacunarum

31. In An-und Auflauffung der Wasser keiner in Winckel oder Gräben in seinen Güthern, die an eines andern Fisch-Wasser gelegen, mit Fisch-Zeuge fürsetzen, noch darinnen sonderlich mit Streich-oder Kratz-Hahmen fischen, es wäre denn, daß er solches wie recht befugt sey.

32. Das Gesellen-Fischen in gemeinen Wassern abgeschafft und verboten seyn, also daß keines Orts auf einmahl mehr denn zweyen mit Piscatio consociatorum

mit einander zu fiſchen nachgelaſſen ſeyn, ſie auch nicht mehr denn eines Hahmens ſich gebrauchen ſollen.

Ampliatio foſſarum molarium. 33. Den Müllern, ihre Mühl-Gräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, ſie gleichſam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Waſſer darinnen aufzuhalten und zum mahlen zu ſammlen, alſo daß immittelſt die Bäche austrocknen und die darinnen verhandene Fiſche verderben müſſen, bey vier Neuen Schock Straffe verboten ſeyn.

Fiſch-Tiegel, Ahenum coquendis piſcibus aptum, ſ. Heer-Geräthe.
Fiſch-Waſſer, Fiſchweiher, Piſcina, Amnis piſcoſus.
Fiſcher, ſ. Handwercker.
Fiſcher-Garn, Fiſcher-Netze, Lina piſcatoria, ſ. Fiſch-Ordnung.

Fiſcus, Fiſcal-Gerechtigkeit, Jus fiſci.

Fiſcus §. 1. Der Fiſcus wird das Vermögen genannt, ſo der Republic oder dem Landes-Herrn zu Erhaltung ſeiner Macht und Würde zuſtehet.

Aerarium §. 2. Der Unterſchied zwiſchen dem Fiſco und dem Aerario iſt aufgehoben, §. f. I. d. uſucap. doch ſind die Steuer, und Cammer- und Domanial-Güther, desgleichen des Landes-Fürſten Patrimonial Güther unterſchieden, fac. l. 39. ſ. f. ff. d. legat. 1. auch iſt das den Ober-Gerichten bey Erbloſen Güthern nachgelaſſene Jus fiſci, L. R. L. 1. a. 28. L. 3. a. 80. Schwäb. R. c. 30. 42. Lüb. R. P. 2. t. 2. a. 14. von dem eigentlichen zu unterſcheiden.

Jus fiſci §. 3. Ob nun wohl der Fiſcus ordentlich eben das Recht hat, wie privat-Perſonen, l. 12. ff. d. compenſ. l. 25. ff. d. pign. auch im Zweifel wider ihn zu ſprechen, l. 10. ff. d. jur. fiſc. ſo hat er doch verſchiedene Privilegia bey Erlangung, Erhaltung und Veräuſſerung ſeiner Sachen.

in acquirendo §. 4. Zur Erlangung gehöret, daß
1. Herrenloſe Güther ihm zufallen, l. 1. §. 2. ff. d. jur. fiſc. l. 1. 4. C. d. bon. vacant.
2. nimmet er, was unwürdigen weggenommen wird, l. 1. ff. d. jur. fiſc. t. ff. d. his, quæ ut indign.
3. das heimlich verlaſſene, Fideicommiſs, l. 1. 3. 13. 40. ff. d. jur. fiſc.
4. die Güter der wegen des Laſters beleidigter Majeſtät zum Tode verdammten, l. 1. ff. eod Nov. 134. c. f. C. 6. p. 3.
5. gehöret ihm der durch unzuläßliche Mittel gegrabene Schatz, a. l. un. C. d. theſaur. j. l. 9. ff. d. jur. fiſc.

conſervando §. 5. Zu deſto ſicherer Erhaltung des Seinigen hat er
1. die ſtillſchweigende Verpfändung in ſeines Schuldners Vermögen, l. 46. § 3. ff. d. jur. fiſc. in Sachſen auch wegen der Straffen Pr. O. t. 43. §. 5. cf. l. 17. ff. d. jur. fiſc.
2. das Vorzugs-Recht in den Güthern, die einer, nachdem er mit dem Fiſco contrahiret hat, erlanget, l. 28. ff. d. jur. fiſc. l. 8. ff. qui pot. in pign.
3. das Recht, daß ihm die Compenſation nicht allemahl entgegen geſetzt werden kan, l. 46. §. 4. 5. ff. d. jur. fiſc. l. 1. 3. C. d. compenſ.
4. daß er das zu ſeinem Nachtheil veräuſſerte oder nicht erlangte doppelt wieder abfordert, l. 45. 46. §. 1. ff. d. jur. fiſc.
5. aus allen Contracten Zinſen fordert, l. 17. §. 5. 6. ff. d. uſur. t. C. d. fiſc. uſur.

6. nie-

6. niemahls Caution beſtellet, l. 1. § 18. ff. ut leg. nom.
7. bey der Gewährsleiſtung niemahls das Duplum oder Triplum leiſtet, ob es gleich verſprochen worden, l. 5. ff. d. jur. fiſc.
8. ihm in bürgerlichen Sachen allemahl die Urkunden vorzulegen, l. 1. §. 1. 2. ff. eod.
9. er ſeiner Schuldner Schuldner belangen kan, l. 3. § 8. ff. eod. l. 4. C. quand. fiſc. l. priv. deb.
10. wer eine ihm gehörige Sache kaufft, die Miethe halten muß, l. f. ff. d. jur. fiſc.
11. er die Zoll-Pachter zu Fortſetzung des Pachts zwinget, l. 11. §. f. ff. d. publ. l. 3. §. 6. ff. d. jur. fiſc. und er Zollfrey iſt, l. 9. §. f. ff. eod.
12. einen Fiſcal beſtellet und durch ſelbigen ſein Intereſſe beobachtet, l. 7. ff eod. l. 1. 2. C. d. fid. & jur. haſt. fiſc.

§. 6. Bey der Veräuſſerung iſt der, ſo vom Fiſco etwas kauffet, alſofort ſicher, und man kan wider den Fiſcum nur binnen 4. Jahren klagen, §. f. I. d uſuc. auch ſind des Fiſci Sachen anders nicht, als aus erheblichen Urſachen und ſolenniter ſub haſta zu veräuſſern, l. 1. 2. 6. C. d. fid & jur. haſt. fiſc. alienando

§. 7. Die Einziehung aller Güther ſoll auſſer dem Laſter der beleidigten Majeſtät nicht, P. H. G. O. a. 218. inſonderheit wegen des aus Schwermuth begangenen Selbſtmords nicht ſtat haben; ib. a. 135. Nov. 134. c. f. gewiſſe Sachen aber werden confiſciret, als Waaren wegen nicht entrichteten Zolles, l. 14. ff. d. publican. oder wegen ſchädlicher Vor- und Aufkäuffe, l. 2. §. f. ff. d. L. Jul. d. annon. Confiſcatio.

Flachs, Linum, Flächſen Garn, Fila linea, ſ. Gerade.
Flachs dörren, Lini arefactio, ſ. Feuer-Ordnung.
Flachs röſten, Maceratio lini, ſ. Fiſch-Ordnung.
Flaſche, Lagena, Flaſchner, ſ. Handwercker.
Flechten, Plectere, Intricare, cf. Einflechten.
Fleck, Macula, Aſſumentum, Vicus, cf. Marckfleck, Flicken.
Fleck-Fieber, Febris petechialis, ſ. Teſtament.
Fleben, Impenſe rogare, cf. Bitte.
Fleiſch, Caro, Voluptas, ſ. Mustheil.
Fleiſches-Luſt, Libido.
Fleiſch-Steuer, Collecta carnaria.
Fleiſch-Wunden, Vulnera ſangvinolenta, profunditatem ungvis & longitudinem digiti habentia, ſ. Gerichte.
Fleiſcher, ſ. Handwercker.
Fleiſchliche Vermiſchung, Copula ſ. Commixtio carnalis, ſ. Ehe, Unzucht.
Fleiß, Diligentia, Cura, ſ. Schade, cf. Unfleiß, Befliſſentlich.
Flicken, Sarcire, cf. Fleck.
Flicker, Sarcinator, cf. Keſſel-Schuhflicker.
Fliegen, Volare, Vagari, cf. Flug.
Fliegende Rede, Rumor incertus, cf. Geſchrey.
Flieben, Fugere, ſ. Flucht.
Flieſſen, Fluere, Natare, cf. Verflieſſen, Fluß, Flöſſe.
Flieſſend Waſſer, Aqua viva, Aqua profluens, ſ. Eigenthum.
Flor, Pannus bombycinus tenuior.
Flor-Kappe, Catapetaſma, ſ. Gerade.
Flor, Florzaun, Diſtrictus, Territorium, ſ. Flur.

Flösse, Floß-Gerechtigkeit, Jus Grutiæ, Jus ratium, lignorum traducendorum.

§. 1. Die Floß-Gerechtigkeit ist ein dem Landes-Herrn zustehendes Recht, Zimmer- und Brenn-Holtz durch gemeine Flüsse fortzuschaffen, und die Nutzungen daraus zu nehmen.

Traductio ratium lignorum

§. 2. Man theilet die Flössen in Zimmer- und Scheit-Flössen, und ist die Verstattung der einen auf die andere nicht zu erstrecken, Rf. gr. 1661. Cammer-S. §. 37.

§. 3. Privat-Personen dürffen sich des Flössens ohne besondere Concession keines Weges anmassen, M. 1698. 1672.

Operæ

§. 4. Unterthanen müssen dazu gewisse Floß-Dienste leisten, und das Holtz dazu schlagen, Rf. gr. 1612. Renth-S. § 2. werden aber doch damit so viel möglich, sonderlich in der Sam- oder Heu-Zeit und im Schnitte verschonet, ib.

Mensura lignorum

§. 5. Das Flöß-Holtz soll zum Unterscheid vor andern allein 9. viertel-Ellen, das übrige aber alles nur 2. Ellen lang geschlagen werden, M. 1698.

Furtum

§. 6. Die Holtz-Deuben sollen wegen des Flöß-Holtzes dergestalt bestrafft werden, daß auf iedes Scheit, Spreissel oder Klüpvel, wie es von ihnen vor ein gering Ding, daran nicht viel gelegen, zu achten, 10. fl. Straffe zu erlegen, diejenigen aber, so es nicht zu geben haben, erstlich acht Tage lang ins Gefängniß gesteckt, so dann uffn Marckt öffentlich verkündiget, mit einem aufgebundenen Scheit uffn Rücken, in den nechsten Korb oder Kasten, so an den Floß-Strassen angeordnet und aufgerichtet, gesetzt, und andern zum Abscheu und Exempel ins Wasser gesprenget, da auch solche Straffe nichts fruchten, und dieselben zum andern mahle ergriffen würden, gar verwiesen und mit der auf Diebe in Rechten verordneten peinlichen Straffe beleget werden sollen, M. 1636. 1698.

Damnum

§. 7. Der Schade, so iemand an der Fischerey oder sonst durch die Flössen verursachet wird, ist ihm billig zu ersetzen, Rf gr. 1612. Renth-S. §. 3. auch sind die Brücken über die Floß-Gräben in baulichem Wesen zu erhalten, Rf. gr. 1661. Cammer-S. §. 24.

Ligna destinata

§. 8. Wo Flössen angerichtet, ist das daran stossende Holtz nicht zu verkauffen, sondern den Flössen zu gut stehen zu lassen, Par. 1598 hingegen aber sollen auch diejenigen, so Floß- oder Schragen-Holtz schlagen, keine tüchtige Bret-Schindel- und Schier-Bäume einhauen, widrigenfalls von iedem geschlagenen Stamme 10. gl. Straffe geben, Forst- und Holtz-O. 1560. und hat, wenn Eigenthums-Höltzer verkaufft werden, der Landes-Herr den Anbot, M. 1698.

Officiales

§. 9. Zu Beobachtung guter Ordnung und Führung richtiger Rechnung werden gewisse Floß-Bediente und Verwalter gesetzt, welche das vorfallende gehöriges Orts einberichten, d. M. 1698.

Navis codicaria.

§. 10. Der Fähr-Gerechtigkeit zum Nachtheil wird auch nicht gestattet, sich auf Kähnen und Flössern übersetzen zu lassen, M. 1672.

Floß, Flösser, Rates, Tigna colligata, Navis codicaria, s. Fähre, Flösse.

Floß-Holtz, Rates.

Fluch, Fluchen, Maledictio, Imprecatio, Diris devovere.

Fluchen und Schweren, Nefaria Maledictio & imprecatio, cf. Gotteslästerung.

Flucher, Maledictor.

Flucht, Fuga, s. Indicia, cf. Aus-Zuflucht, it. Ding-Heerflucht.

der Flucht halber verdächtig, De fuga suspectus, s. Vorstand.

Fluchtsal,

Fluchtſal, Frauduloſa Alienatio vel Traditio.
Flüchten, Fugam capeſſere, Diffugere.
Flüchtig, Flüchtling, Fugitivus, Schuldner, ſo auf flüchtigen Füſſen iſt, Debitor fugitivus, ſ. Gefängniß.
Flug, Volatus, cf. Wiederflug.
Flügel, Ala, cf. Geflügel.
Flur, Fluhr, Diſtrictus, Fines regionis, agrorum, Jurisdictionis, venationis.
Fluhr-Bücher, Libri finium deſignatorii.
Fluhr-Recht, Diſtrictus agrorum, Fines pagi, civitatis.
Fluhrſtein, Lapis finalis.
Fluhrzaun, Signa finium territorii, ſ. Grentze.
Fluß, Fluvius, Fluxus, ſ. Grentze, cf. Uber-Zufluß.
Flüßige Cörper, Corpora fluida, ſ. Eigenthum.
Fodern, Foderung, Poſcere, Actio, cf. Forderung.
Foder-Gebühren, Merces viatoris.
Folgen, Sequi, Succedere, cf. Ab-Be-Verfolgung, Erfolg, Lehns-Nachfolger.
Folge, Jus Sequelæ, Succeſſio, Renovatio inveſtituræ, cf. Amts-Erb-Feuer-Gerichts-Heers-Jagd-Landes-Lehns-Wahlfolge, Reiſe und Folge.
die Folge haben, Jurisdictione gaudere in aliquo loco, ſ. Gerichte.
Folgeleiſtung, Obſequium, dem Urthel Folge leiſten, Sententiæ parere.
Folge thun, Inveſtituram renovare, am Gedinge iſt keine Folge, Expectativarius inveſtituram nec petit, nec renovat, ſ. Belehnung.
Foliirung der Acten, Actorum ſignatio, quæ fit folia numeris diſtingvendo.
Folter, Foltern, Equuleus, Torquere, cf. Marter.
Forwerck, ſ. Vorwerck.
Fordern, Accerſere, Exigere, cf Unerfordert, Ungefordert.
Forderung, Actio, Vocatio, cf. Ab-An-Aus-Ein-Er-Gegen-Vor-Wieder-Zuſammenforderung, Sprüche und Forderungen.
Fördern, Förderung, Promotio, cf. Beförderung.
Förderungs-Brieffe, Literæ promotoriales, Literæ Judicis ſuperioris ad inferiorem ad promovendam juſtitiæ adminiſtrationem.
Form, Forma, Figura, cf Regiments-Form, Glaubwürdige Form.
Formſchneider, ſ. Handwercker.
Förmlich, Formalis, Solennis; cf. Unförmlich.
Förmliche Klage, Libellus ſolennis.
Formalien, Formalität, Formalia, appellationis, leuterationis, arreſti, probationis, literarum inveſtituræ, ſ. Appellation, Leuterung, Arreſt, Beweis, Lehn-Mandat.
Formul, Formular, Formula.
Formula Concordiæ, cf. Concordien-Buch, ſ. Geiſtliche.
Forſchen, Inquirere, Sciſcitari, cf. Nachforſchung.
Forſt, Saltus, G. Forêt, cf. Bannforſt.
Forſthafer, Avena Saltualis, ſ. Forſt-Jagd-Recht.

Forſt-Recht, Jus foreſti.

§. 1. Das Forſt-Recht iſt ein dem Landes-Herrn zuſtehendes Recht aus den Waldungen alle Nutzungen zu nehmen. Jus foreſti

§. 2. Es begreiffet ſolches nicht allein die Förſtliche Obrigkeit oder Gerichts, Jurisdictio foreſtalis

richtsbarkeit über die Förstereyen, sondern auch viele andere Rechte, davon eines der vornehmsten die Jagd-Gerechtigkeit in Wäldern, als die auch in Feldern geübet wird.

§. 3. Zu dem Forst-Rechte an sich selbst gehöret

Ordinationes forestales
1. das Recht Forst- und Holtz-Ordnungen zu machen, Forst- und Holtz-Bediente zu bestellen, und die Übertreter zu bestraffen,

Licentia lignandi
2. das Recht, die Freyheit zu holtzen, einzuschräncken,

Venditio ligni
3. das Recht, aus den Förstereyen Holtz zu verkauffen,

Ruta cæsa
4. das Recht, die Windfälle und Windbrüche sich zuzueignen,

Defalcatio graminis
5. das Recht, Gräsereyen, Wiesen, Hayne, Laub-Rechen und andere Nutzungen zu vermiethen,

Apes
6. das Recht, die in den Wäldern gefundene Bienen und Honig sich zuzueignen,

Poma sylvestria
7. das Recht von dem wilden Obste die Nutzung zu nehmen, Haselnüsse zu brechen,

Glandes
8. das Recht, Eicheln zu lesen oder sonst aus der Eichelmast Nutzung zu ziehen,

Ligna arida
9. das Recht, das dürre Holtz lesen, abbrechen oder zu Asche verbrennen zu lassen,

Carbones
10. das Recht aus dem Holtze Kohlen brennen zu lassen,

Rates
11. das Recht das geschlagene Holtz zu flössen,

Eradicatio
12. das Recht, das Ausstocken und Ausrottung der Gehöltze und Stöcke und dessen Verwandelung in Räume zu verhindern, und hingegen die Hauung der jungen Gehäue zu gebieten,

Pascua
13. die Viehweide in Wäldern sonderlich der Geissen und Ziegen zu verbieten,

Ignis sylvestris
14. die Waldfeuer zu verbieten,

Frondes
15. das Abhauen der Mayen zu untersagen,

Resina
16. das Hartzen und Prachen in Wäldern zu verbieten,

Plantatio arborum
17. die Pflantzung so wohl der Obst-Bäume als Eichen, Buchen, und der erstern Propffung, ingleichen die Besäung gewisser Plätze mit Aepffel- und Birn-Kernen, Bircken-Tannen- und Fichten-Samen anzubefehlen,

Fures lignorum
18. die Holtz-Diebe zu straffen,

Foci
19. die Anlegung neuer Feuerstäte an und in den Wäldern, ingleichen

Molæ tabulariæ
20. neue Bret-Mühlen zu verbieten.

Officiales
§. 4. Es werden dazu gewisse Forstmeister und Forst-Bediente bestellet, und zeiget Churfürst Augusti General-Bestallung vor die Forst-Bedienten nicht allein, worinnen derselben Amt und Pflicht, sondern auch das Forst-Recht selbst bestehe, mit mehrern.

§. 5. Nach solcher Bestallung sollen dieselbe

Obsequium
1. dem Jägermeister und in dessen Abwesenheit dem Forstmeister, in Sachen den Holtzkauf betreffend, gehorsam seyn, insonderheit aber

Visitatio districtuum
2. die ihnen befohlne Gehöltze und Revier ein ieder samt der Wild-Bahne mit Fleiß bereuten, begehen und in Versorgung haben.

Feripotæ
3. den Wildbeschädigern nachtrachten, die zu Hafften bringen und abwenden, daß der Wild-Bahne von den anstossenden Nachbarn und sonst nichts entzogen,

4. kein Wildpret geschossen, noch demselben in andere Wege nachgetrachtet, abgebrochen, noch entwendet.

Incarceratio delinquentium
5. Uf dieselben reuten und gehen, und da sie iemandes, welche sich desselben öffentlich, heimlich und unbefugter Weise unterstehen

antref-

antreffen, daſſelbe mit der That wehren, und die Verbrecher zu Hafften bringen.

6. Niemands zur Neuerung Wild-Schwein- noch Rehe-Jagten nachgeben, ſonderlich denen, ſo vor Alters keine Netz, noch Hunde darauf gehabt, Venatio

7. welche Nieder-Weidewercks befugt, daſſelbe ohne Nachtheil der Wildfuhr und ſonder Manck-Netze gebrauchen. Aucupium

8. Das an hohen Wildpret in Gebrauchung des Nieder-Weidewercks eingelauffen, gefangen oder beſchädigte von denen annehmen, die es ihnen zuſchicken, und ſolches ſo bald, ehe es verdirbet, in die Churfürſtliche Küche, oder do es zu weich, dem Jägermeiſter überſenden, do aber etwas hinterhalten, daſſelbe berichten.

9. Wo uf Amts- und Kloſter-Güthern Kuppel-Weidewerck, daſſelbe allein mit Winden üben, und keine Netze uf Churfürſtl. noch dero Leute Gründen; Convenatio

10. Auch die Land-Jäger noch anſtoſſende Nachbar über die Reinungen nicht ſtellen, noch auf Amts- und Kloſter-Güthern ablaſſen; Fines

11. Uf Hoch-Wild, Schweine noch Rehe keine Nacht-Jagen geſchehen. Venatio nocturna

12. Die von Adel und andere, ſo dem Landes-Herrn ihre Jagten abgetreten, auch die Geiſtlichen, Gemeinden und Einwohner der Dorffſchafften, ſo eigene Gehöltz haben, dieſelben pfleglichen gebrauchen, nicht planweiſe verhauen, noch veröden, der Maſt-Bäume auch verſchonen; Uſus lignorum

13. Sich der Hütung und Trifft an den Orten, da die Jagten angeſtellet, die geſetzte Zeit enthalten; Paſcua

14. die Feld noch andere Gärten gröſſer noch höher nicht vermachen, denn dieſelben bisher geweſen, und Stecken ohne Spitzen dazu gebrauchen. Agrorum ſepimenta

15. Das Wildpret von den beſäeten Feldern nicht anders, dann mit kleinen dem Wilde unſchädlichen Hündlein abgeſcheucht; Territio ferarum

16. Die ſtarcken Hunde in Höfen an Ketten gehalten, den Schaf-Rüden aber Kleppel fünf Viertel der Ellen lang angehänget, und an Seilen geführet; Canes

17. Keine Pirſch-Büchſen noch Rohr, damit dem Wildpret abzubrechen, in der Wild-Fur zu tragen nachgeben. Bombardæ

18. Niemand in den Gehöltzen und Wild-Furen zu Nachtheil derſelben Hütungen, Trifften, Gräſereyen, Maſt, Holtzſtreuffeln, Eichel leſen, Laub ſamlen, noch andere Nutzung, welche deſſen nicht befugt, ohne Befehlich und Nachlaſſung geſtatten, ſich deſſen ſelbſt auch enthalten. Paſcuorum conceſſio

19. Jährlichen zwo Förſtereyen eine im Mertzen und April-Monat und die andere im September und October gehalten. Mercatus

20. Mit Verkauffung des Holtzes treulich umgangen, und daſſelbe Vermöge Churfürſtl. Ordnung, Patent und Befehlich verlaſſen. Venditio

21. Wann Winter-Zeit die ſumpfigte Bodeme beſtanden, ſolches im Amte ſo bald anmelden, und dem Schöſſer: dem Forſtmeiſter daſſelbe ſo bald berichten, damit in denſelben Zeiten das Holtz darauf verkaufft und ausbracht. Loca paluſtria

22. Amts-Unterthanen und die, ſo Jagd-Dienſte leiſten und andere Dienſtbarkeit und Beſchwerung tragen, vor Fremden mit Holtz gefördert, und die Holtzhändler, Hausgenoſſen und Dienſtboten denſelben nicht vorgezogen. Subditorum prælatio

Moderatus usus

23. Die Gehöltze pfleglich und also angegriffen, daß dem Landes-Herrn eine währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharrliche Hülffe bleibe.

Venditio

24. Alles liegende, wandelbare, dürre, windbrüchige Holtz und gefällten Wildpret-Bäume, vor dem gesunden und frischen Holtz verkaufft.

Signatio

25. Vor sich selbsten keines verkauffen noch anweisen, sondern daran seyn, daß die Schösser und Forstmeister in ihrem Beyseyn alles Holtz besichtigen, den Käuffern zugleich anschlagen und verkauffen, und so bald in ihrer Gegenwart gezeichnet.

Schedulæ

26. Die Käuffer über das verkauffte Holtz von den Schössern Zettel empfahen.

Pretium

27. Das Holtz-Geld die Schösser einnehmen, und dasselbe, ehe sie von einander ziehen, zehlen, und die Forst-Knechte über alles gelöste Geld ieden Holtz-Marckt vom Schösser und Forstmeister zugleich Bekäntniß fordern, was iede Försterey auf iedes Revier gelöset, und aus welchen Gehöltzen.

Rationaria

28. Was iede Försterey und jährlichen aus Holtz gelöset, darüber auch die vermiethete Gräserey und alle andere Holtz-Nutzungen, so weit sich eines ieden Revier erstrecket, Gegen-Register, oder do sie nicht schreiben können, Kerbhöltzer halten, und dieselben jährlich drey Tage vor Michaelis ohne einige Erinnerung dem Jägermeister versiegelt zustellen.

Consumtio ligni jacentis

29. Das liegende Holtz, so den Keil hält, mit aufgearbeitet und zu Nutz bracht.

Reservatio viridium arborum

30. Aller frischen und gesunden Bau- und Mast-Eichen und Buchen gäntzlich verschonet, und ohne sondern Befehlich der keine verlassen.

Cæsio

31. An den Orten, da Schragen- oder Claffter-Holtz geschlagen, das Stamm-Holtz durch die geschwornen Holtzhauer, in Mangelung derer aber, die Lohn- und andere Holtzhauer mit Sägen schneiden, und nicht hohe Stöcke, knorrichte noch unspältige Stämme liegende gelassen, und das Holtz, so viel möglichen, uf der Erden abgehauen.

Separatio lignorum

32. In den Gehauen aus den geraden Stämmen das Nutz-Holtz ausgeschüret, und uf den Förstereyen Wagnern, Schindelmachern und andern Handwercks-Leuten verkaufft oder zu Schneide-Höltzern gebraucht.

Avectio

33. Alles reiffe und hauige Schlag-Holtz zwischen Michaelis und Ostern vom Stamme geschlagen, und in solcher Zeit zu Clafftern und Gebunden aufgearbeitet, und das Holtz aus den Gehauen und von den Bodemen zum längsten vor Exaudi geräumet.

Furtum

34. Was zu Clafftern, Gebunden und Schocken ufm Kauf zu hauen verlohnet, durch den Forstmeister und Schösser in iedes Forst-Knechts Beyseyn alle Monat einmal abgenommen, vor dieselbe Anzahl soll ieder Forst-Knecht uf seinen Revier vollkömmlichen vor den Abgang und Deube hafften.

Collectio ligni aridi

35. Das freye Lese-Holtz nicht mißbrauchen, und darzu keine Waffen gebrauchen, sondern mit den Händen brechen lassen.

36. Zwischen den Förstereyen niemand einig Holtz anweisen noch verkauffen.

37. Ob man zwischen den Förstereyen zu den Amts-Mühlen-Brück- und Teich-Gebäuden unumgänglich einig Holtz bedürfftig, von dem

dem Forstmeister und Schöffer Zettel uf das angewiste empfahen, und dasselbe, auch alle freye und verschenckte Holtz in ihre Gegen-Rechnung bringen.

38. Die Sommer-Latten und jungen Gehöltz geheget, und unter 6. Jahren nicht behütet. Frondes

39. Die alten stehenden faulen Stöcke um die Helffte geschlagen, und des Amts Theil uf den Förstereyen verkaufft. Trunci

40. In Gehauen Saam-Bäume gelassen nnd mit Holtz wiederum beschlagen. Arbores sementiferæ

41. Wann sich die Bodeme wieder besetzen, die Schur-Bäume auf den Förstereyen verkaufft, so viel ohne Nachtheil der jungen Gehöltz beschehen mag.

42. Keine Ziegen noch Böcke in Churfürstl. Gehöltzen dulden. Capræ

43. Ohne sondern Befehlich keine Hayne räumen, ausstreuen, noch darauf bauen lassen. Sylvarum exscitio

44. Alle Pfandungen in die Aemter, dahin sie gehören, antworten, keine über Nacht behalten, ohne des Amts Vorwissen auch keinen Abtrag nehmen. Pignora

45. Die Reinung der Wälder und Gehöltze eines ieden Revier jährlich zwischen Mit-Fasten und Pfingsten neben dem Forstmeister und Schöffern, anstossenden Gemeinden und Rein-Nachbarn ohne weitere Befehliche beziehen. Termini sylvarum

46. Uber alle Rein-Bäume, Stein und Mahl richtige Verzeichniß halten und dem Jägermeister zustellen, und darneben berichten, do es streitig, wie es darum bewandt. Consignatio

47. Keine Rein-Bäume verändern, und wann derer zwischen den Churfürstl. und den angelegenen Gehöltzen und Güthern umfallen, dieselben ins Amt ziehen. Mutatio

48. Keine Rein-Steine verzäunen, vermauern, noch ausheben. Circumseptio

49. Ohne Befehlich keine neue Bret-Mühlen aufbauen lassen. Molæ, quibus arbores in laminas dissecantur

50. Die Förster Bierhäuser und Kretzschmerey meiden, und in den Forst-Häusern noch sonsten kein Bier noch Wein verzapffen.

51. Mit keinerley Holtz, Bretern, Schindeln noch Latten, Parthierung treiben, dasselbe auch niemands zuführen, noch einige Geschirr noch Schiff darauf halten. Caponæ Negotiatio lignaria

52. Keine eigene Bret-Mühlen noch Pech-Wälde haben, noch miethen. Picariæ

53. Sich alle Hutung, Trifft, Gräserey, Mast, Weidewercks, Bienen, Afterschläge, Aeste, Späne, Reisig, Mispelsteigen, Laub samlen, und aller andern Nutzung, der keinerley ausgeschlossen, in der Gehöltzen und Güthern samt allem Weidewerck enthalten. Pastio

54. Ob in den jungen Gehauen ohne Nachtheil derselben Gräserey zu vermiethen, dasselbe dem Forstmeister und Schöffer in den Mertzen-Förstereyen erinnern. Defalcatio graminis

55. Wann um Bau-Holtz durch die Amts-Unterthanen angesucht, vor Anweisung desselben Erkundigung nehmen, ob sie die untern Geschoß von Steinen oder Leimen Weller-Wänden aufführen können, und sie uf solchen Fall neben den Schöffern darzu anhalten. Tignum

56. Ob sich auch einigerley Plackerey oder Angriffe derer Oerter, so ein ieder Forst-Knecht in seinem Befehlich hat, zutragen oder ereignen wurde, dasselbe zuvor kommen, und diejenigen, so Strasse und Wege bauen, so viel möglich schützen, schirmen und vertheidigen. Defensio viatorum

57. Wö-

Congressus saltuariorum

57. Wöchentlich auf gewisse Tage an sonderbaren genannten Orten im Felde zusammen kommen, und einer dem andern Bericht thun, wie es der Wildbahn, Gehöltz und anders halben, iedes Orts gelegen, und wo Gebrechen befunden, dem Landes-Herrn oder Jägermeister davon Bericht thun, und dieser Verordnung und was sonst Patent und Befehliche vermögen, in allen Puncten und Artickeln bey Vermeidung Leibes-Straffe und Ungnade Folge leisten.

Officium in genere

58. Was auch hierinnen nicht begriffen, und doch Churfürstl. Gehöltz und Wildbahn Nothdurfft erfordert, ihnen mit getreuen Fleiß angelegen seyn lassen, welches ihnen in dem, was Sr. Chfl. Durchl. zum Besten, Ehren, Nutzen und Frommen gereichet, befohlen seyn soll.

Pecunia pro assignatione arborum

59. Soll ihnen jährlich ihr Unterhalt gereichet, hierüber auch das gewöhnliche Anweise-Geld, ingleichen das Pfand-Geld bleiben, sie aber

Largitiones

60. die Holtzkäuffer mit keinerley Neuerung nicht beschweren, die auch mit keinerley Frohnen, Gifften noch Gaben belegen.

Avena saltualia.

§. 6. Das Recht den Forst-oder Hunds-Hafer zu fordern, die Hunde zu klöppeln, zu hagen, gehören mehr zur Jagd-Gerechtigkeit.

Forst-Säule, Columna saltualis, terminalis.

Forst-Stein, Lapis finalis, fines venationis l. sylvæ indicans, s. Grentze.

Forst-und Holtz-Ordnung, Ordinatio forestalis, s. Holtz-Ordnung.

Förster, Saltuarius.

Försterey, Mercatus lignarius, s. Holtz-Ordnung.

Fort, Ultra, Porro, Inde.

Fortgang, Progressus, Successus, Progressus litis, s. Proceß.

Fortgang des Termins, Termini judicialis observatio, darwider appelliren, Appellatione interposita Terminum suspendere, s. Termin.

Fortpflantzung, Propagatio, des menschlichen Geschlechts, Propagatio generis humani, s. Ehe.

Fortschaffung, Amolitio, Asportatio, Devectio; der Delinquenten, so auf den Festungsbau zu bringen, Transmissio delinquentium ad opus publicum condemnatorum, s. Verbrecher.

des Schantz-Zeuges, Transvectio tormentorum bellicorum, s. Bauer.

Fortsetzung, Continuatio, der Convention nach angestellter Reconvention, Continuatio conventionis instituta reconventione, s. Klage.

Fortstellung, Prosecutio, Continuatio, der Klage, bey Verlust, Continuatio actionis sub ejus jactura, s. Ungehorsam.

der eingewandten Leuterung, Prosecutio leuterationis.

Fortwähren, Fortwährend, Durare, Adhuc durans.

Fortwährende Beschwerde, Gravamen successivum, s. Gefängniß.

Fortwährender Gebrauch eines Befugnisses, Causa continua servitutis, s. Befugniß.

Fort, Fortification, Propugnaculum, Munitio, s. Regalien.

Forum, Forum competens, s. Gerichte.

Fourage, Pabulum, Res frumentaria.

Fourage-Geld, Collecta frumentaria, s. Steuer.

Fracht, Vectura, Telonium pro transvectione mercium, s. Zoll.

Fracht-

Fracht-Brief, Fracht-Zettel, Schedula consignationis mercium transvehendarum.

Fracht-Wagen, Currus mercibus oneratus.

Fragen, Rogare, Quærere, cf. Befragen, Rathfragen.

Frage, Interrogatio, Quæstio.

§. 1. Die in Römischen Rechten so mühsam ausgearbeitete Befestigung eines Handels oder Versprechens durch Frage und Antwort, ist heutiges Tages nicht nöthig, vid. t. ff. & C. d. V. O. Stipulatio

§. 2. So sind auch die vor Gerichte beschehene Fragen und darauf gebauete Klagen nicht mehr üblich, t. ff. d. interrog. in jur. fac. Interrogatio in jure

§. 3. Im Proceß werden neben den Beweis-Artickeln, darüber Zeugen zu verhören, dem Gegentheile Fragstücken zugelassen, dadurch derselbe ihr Zeugniß unkräfftig zu machen suchet, Pr. O. t. 20. §. 1. Interrogatoria

§. 4. Es sind aber die Fragstücken entweder

1. zuläßlich oder unzuläßlich, pertinentia
2. auf die Person oder auf die Sache gerichtet, personalia ad causam
3. besondere oder gemeine. specialia, generalia

§. 5. Vor unzuläßlich werden gehalten die generalia und præliminaria ad causam, Pr. O. t. 20. §. 2. captiosa, c. 42. caus. 27. qu. 1. criminosa, R. A. 1654. §. 53. impertinentia

§. 6. Die auf die Person gerichteten, welche man auch generalia nennet, sind zuläßlich, so lange der Zeuge seines Alters, Standes mit den Partheyen habenden Bluts- oder anderer Freundschafft, Unterthänigkeit, Feindschafft, aus der Sache zu hoffenden Vortheils oder Schaden halber, ingleichen seines Wandels, Aufführung und Christenthums halber, nicht aber, wenn er der von ihm oder seinen Mit-Zeugen verübten Verbrechen und Laster halber befraget wird, l. 11. §. 2. ff. rer. am. l. f. C. d. accus.

§. 7. Bey einer Gewissens-Vertretung werden allein wider der Zeugen Person Interrogatoria, in meritis aber keine zugelassen, C. 14. p. 1. Dec. 19. E. Pr. O. t. 19. §. 2.

§. 8. Besondere Interrogatoria sind wider gewisse Artickel gerichtet, indem die gemeinen, so viel die Sache betrifft, unzuläßlich, auch wird bey den erstern die Productio documentorum nicht gestattet, Pr. O. t. 20. §. 2.

§. 9. Wenn ein gestandenes Verbrechen sich bey der Nachfrage und Erkundigung nicht findet, kan zur ordentlichen Straffe nicht, wohl aber zu einer ausserordentlichen, oder zur peinlichen Frage geschritten werden, P. H. G. O. a. 54. 55. 60. C. 33. p. 4. Percontatio delicti

§. 10. Die peinliche Frage oder Marter ist eine gerichtliche Handlung, darinnen ein der Missethat halber verdächtiger mit gewisser Peinlichkeit angegriffen und darauf des verübten Verbrechens halber befraget wird. Quæstio

§. 11. Man theilet sie in das Vorstellen und die Marter selbst, das erstere wiederum in das blosse Vorstellen, und das mit der Daumenstöcken und Schnüren Anfange; von der letztern aber machet man drey verschiedene Grade, Gradus torturæ

1. die Daumenstöcke und das Schnüren,
2. die ziemlich scharffe Frage, dabey die Beinschrauben oder Spanische Stiefeln gebraucht werden,
3. die scharffe Frage, da durch Feuer und Schwefel die Peinlichkeit vergrössert wird.

§. 12. Das blosse Vorstellen bestehet darinnen, daß der Scharfrichter dem Beschuldigten die zur Peinlichkeit gehörige Instrumente vorlege, und ihn, als solte und wolte er ihn angreiffen, bedrohe, iedoch unangegriffen Territio verbalis

realis griffen lasse, wobey er in guten zu befragen, das andere aber, daß er Inquisiten ausziehe, zur Leiter führe, die Daumenstöcke anlege, iedoch nicht zuschraube.

Usus §. 13. Die peinliche Frage ist,
1. nur in groben Verbrechen, l 8. ff. d. quæst.
2. in Mangel andern Beweises, c. 6. X. d. R. J. P. H. G. O. a. 69.
3. wenn das Corpus delicti richtig, P. H. G. O. a. 6.
4. auf rechtmäßige Anzeigungen, ib. & a. 18. 24. und die erwiesen, vorzunehmen, ib. a. 23.

Exemtio §. 14. Unmündige, l. 10. ff. d. quæst. Rasende und Blöde, l. 3. §. 11. ff. ad SC. Silan. Taube und Stumme, a. l. 10. C. qui test. fac. alte Leute, l. 3. §. 7. ff. ad SC. Silan. Kränckliche, a. l. 7. ff. d. quæst. schwangere Weiber, l. 3. ff. d. pœn. Standes-Personen und Edelleute sind damit zu verschonen, l. 8. 10. C. d. dignit.

§. 15. Vor der Marter muß Inquisit in gütlicher Verhör erst befraget werden, P. H. G. O. a. 46. und das in der Marter erfolgte Geständniß ist ihm
Ratificatio etliche Tage hernach wieder vorzuhalten und zu ratificiren, P. H. G. O. a. 56. wenn es aber so dann wiederruffen wird, er nach Gelegenheit ferner zu hören, ib. a. 57. auch die peinliche Frage sonst ohne neue Indicia nicht so leicht zu wiederholen, ib. a. 58. C. S. 9.

Requisitio sententiæ §. 16. Ein Richter darf in peinlichen Fällen ohne vorhergehende An- und Rückfrage der Rechts-Collegiorum der Tortur und Bestraffung des Missethäters nicht verfahren, P. H. G. O. a. 219. Rf. gr. 1612. §. 5. dahingegen in bürgerlichen Sachen er entweder selbst verabschieden oder rechtlich erkennen lassen kan, E. P. O. t. 34. §. 1. und wird letztern falls der Partheyen die Urthels-Frage billig vorgeleget.

Requisitio votorum §. 17. Von den Umfragen, so auf Reichs-Versammlungen geschehen, s. Reichs-Tag.

Frais, Fraisliche Obrigkeit, Jurisdictio criminalis, Magistratus, qui jus gladii habet, cf. Freis.
Frais-Pfand, Tessera jurisdictionis criminalis, cf. Leibzeichen.
Francken-Recht, Jus Francorum, s. Schwäb. Recht.
Franse, Frantze, Fimbria, G. Frange, s. Gerade.
Frantzosen, Lues venerea, Morbus Gallicus, s. Unzucht.
Fraß, Helluo, Homo edax, Cibus, cf. Vielfraß.
Frau, Mulier, Fœmina, cf. Ehe-Handels-Jung-Kluge, Tröbel-Frau, Weib.
Frauen-Busse, Mulcta mulierum, L. R. L 3. a. 35.
Frauen-Putz, Frauen-Zier, Ornatus muliebris.
Frauen-Sattel, Sella muliebris, s. Gerade.
Fräulein, Filia illustris.
Fräulein-Steuer, Maritagium filiarum illustrium, s. Ritterdienste.

Fräuliche Gerechtigkeit, Jus successionis viduæ nobilis.

Jus viduæ §. 1. Die Fräuliche Gerechtigkeit ist das einer adelichen Wittwe zustehende Recht, nach ihres Mannes Tode gewisse Stücke an stat der Erbschafft zu nehmen.

§. 2. Solche Stücke sind unter den Titeln,
1. Gerade,
2. Mustheil,
3. Morgengabe und
4. Leibgedinge begriffen.

§. 3. Wenn

§. 3. Wenn ſie etwas vom Erbe nimmt, kan ſie vorbemeldte Stücke nicht haben, es ſtehet ihr aber frey, dieſe Gerechtigkeit fahren zu laſſen, und als eine andere Witwe zu erben, oder ſich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen, es wäre denn in der Eheſtiffung oder ſonſt anders abgeordnet und verglichen, C. 37. p. 3. cf. C. 44. p. 2. Electio

§. 4. Sie hat deshalber das Jus retentionis, alſo daß ſie vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeiten aus den Lehn-Güthern zu weichen nicht ſchuldig, doch darf ſie dieſelbe vor ſich ſelbſt nicht nehmen, ſondern muß dieſe Stücke von den Erben fordern und empfangen, C. 33. p. 3. Jus retentionis.

Frech, Frechheit, Protervus, Temeritas, Temeritas litigandi, ſ. Koſten.
Freis, Freis-Obrigkeit, Jurisdictio ſuperior, ſ. Gerichte.
Fremd, Fremde, Peregrinus, Rarus, Alienus, cf. Be-Entfremdung.

Fremde, Peregrini.

§. 1. Im Römiſchen Rechte waren Fremde, ſo nicht Römiſche Bürger, von dem ſo genannten gemeinen in Schlieſſung einer Heyrath, eines Contracts und Aufrichtung eines Teſtaments beſtehenden Rechte ausgeſchloſſen, l. 17 §. 1. ff. d. pœn. ſo ihnen aber hernach wieder erſtattet worden, Auth. Omnes peregrini C. commun. d. ſucceſſ. Peregrini

§. 2. In Franckreich werden Fremde zwar im Leben bey dem ihrigen gelaſſen, bey ihrem Abſterben aber fallen ihre Güther dem Königlichen Fiſco anheim, woferne ſie ſich nicht naturaliſiren laſſen, oder ſonſt darwider privilegiret ſind. Jus Albinagii

§. 3. So werden auch diejenigen, ſo ſich in der Pfaltz niederlaſſen und keinen Herrn haben, binnen Jahres-Friſt vermittelſt des ſo genannten Wildfangsrechts zu Leibeignen. Wildfangiatus

§. 4. In Anſehung deſſen, ob einer im Lande einheimiſch oder fremde, ſind ſonderlich dieſe zur Caution verbunden, E. P. O. t. 6. §. 1. und wegen des Bürgerrechts an einem gewiſſen Orte haben auswärtige die Rechte der würcklichen Bürger zwar nicht, ſind aber an die Landes-Geſetze nicht weniger als andere gebunden, c. 2. diſt. 8. Jus civitatis

§. 5. Vor Fremde und Ausländer ſind an gewiſſen Orten beſondere Gaſtgerichte geordnet, Lüb. R. L. 3. t. 4. a. 7. dahin man auch das Leipziger Handels-Gerichte rechnen kan. L. H. G. O. t. 3. Judicium peregrinorum.

Fremdes Guth, Res aliena, ſ. Diebſtahl.
Fremde Sprache, Lingua exotica, ſ. Urkunde.
Fremdling, Peregrinus, Hoſpes, Advena, Alienigena, ſ. Bürger.
Freſſen, Vorare, Devorare, cf. Fraß.
Freſſen und Sauffen, Comeſſatio & Compotatio, ſ. Unzucht.
Fretten, Onerare, Laſſare, cf. Fracht.
Fretter, Bajulus, Opifex clancularius, aliis Proditor, ſ. Handwercker.
Frevel, Frevelthat, Delictum, ſ. Verbrechen.
Frevelvogt, Fiſcalis, Advocatus Fiſci.
Freventlich, Freventliches Beginnen, Illicitus, Factum illicitum.
Freuen, Lætificare, Sich freuen, Lætari, Gaudere, cf. Froh.
Freude, Gaudium, Lætitia.
Freudenfeſt, Jubilæum, cf. Jubelfeſt.
Freund, Freundſchafft, Amicus, Cognatus, Amicitia, ſ. Anverwandſchafft, cf. Bluts-Nagel-Freunde, Befreunden, Befreundte.

Freund-

Freundstück, Casus pro amico, s. Richter.

Frey, Liber, Immunis, Gratuitus, Baro, cf. Freyherr, Mittel-Reich & Semper-Steuer-Vogel-Zech-Zollfrey.

Freyer Abzug, Liber recessus, Freyer Ab- und Zuzug, Tutus recessus & accessus ad judicium, cf. Sicher Geleite.

Freybauern, Rustici immunes, immediati, s. Bauer.

Freybeuter, Grassator, s. Raub.

Freybier, Cerevisia sine gabellæ præstatione coquenda, cf. Tischtrunck.

Freybrief, Literæ privilegii, Literæ manumissionis, cf. Laßbrief.

Freye Disposition, Libera rerum suarum administrstio, s. Väterliche Gewalt.

Freygebohren, Ingenuus.

Freygelassen, Libertus, Manumissus, s. Freyheit.

Frey-Gedinge,

Frey-Gerichte, Judicium liberum, Judicium occultum, cf. Westphälisches Frey-Gerichte.

Frey-Guth, Prædium immune.

Freyherr, Freyherren-Stand, Baro, Dignitas Baronatus.

Liber Baro §. 1. Der Freyherren-Stand ist die nechste Würde nach dem Grafen-Stande, und gehet dem niedern Adel vor.

§. 2. Diejenigen, so von diesem Stande sind, werden

1. Herren,
2. Edle Herren,
3. Freyherren,
4. Bannerherren,
5. Freye,
6. Semperfreye,
7. Edle,
8. Baronen genannt.

Imperii §. 3. Insonderheit werden in Teutschland diejenigen, so Reichs-Stände sind,

9. Reichsfreye, Reichs-Freyherren genannt.

§. 4. In andern Ländern hat man zwischen Grafen und Herren noch die Vicomtes, dahingegen in Teutschland den Grafen die Freyherren unmittelbar folgen.

Distinctio §. 5. Sie sind von den Grafen

1. dem Nahmen nach,
2. in der That selbst,
3. der Würde nach, indem ihnen die Grafen allezeit vorgesetzet werden,
4. nach dem Alter der Würde,
5. bey Erlangung ihrer Würde in der Taxe unterschieden, sind ihnen aber

darinnen gleich, daß sie

1. auf Reichs-Tägen zugleich nebst den Grafen ihre Stimmen geben, und also nicht weniger als die Grafen Reichs-Stände sind.
2. denselben in der Reichs-Matricul an die Seite gesetzt,
3. ihnen in der Kleider-Ordnung gleich geachtet, Pol. O. t. 13.
4. so wohl als die Grafen Standes-Personen genannt werden,
5. im Reichs-Regimente einerley Amt, Bedienung und Besoldung mit den Grafen haben sollen.

§. 6. Sem-

§. 6. Semperfreye ſind nicht mehr als andere Freyherren, obſchon dieſer Titel vor Zeiten auch Fürſten beygeleget, und von ihnen die Mittelfreye und freye Landſaſſen unterſchieden worden. Schwäb. L. R. c. 48. 49. Subordinatio.

Freyes Höchſte, Quod quis habet cariſſimum, Straffe an ſeinem freyen Höchſten, Ultimum ſupplicium.

Freyhof, Prædium immune, cf. Frey-Guth.

Frey-Jahr, Annus immunitatis a collectis civibus novellis, vel prædiorum deſertorum cultoribus indultus, ſ. Steuer.

Freye Künſte, Artes liberales, ſ. Vormund.

Freylaſſung, Manumiſſio, ſ. Freyheit, Leibeigenſchafft.

Freylehn, Feudum francum, liberum.

Freymann, Freymeiſter, Carnifex, Excoriator.

Frey-Meiſter, Magiſter libere opificium exercens, nec oneribus opificii obnoxius, ut Freybecker, Freyſchlächter, Freyſchneider, Freyſchuſter, ſ. Handwercker.

Freye Niederlage, Liber acceſſus ad emporium, ſ. Stapelrecht.

Frey-Päſſe, Literæ immunitatis, ſ. Zoll, Geleite.

Freye Pürſch, Libera venandi poteſtas, Locus liberæ venationis, ſ. Jagd.

Freyrecht, Jus Weſtphalienſe ſilentio & taciturnitate ſacroſanctum, cf. Frey-Stuhl.

Freye Reichs-Ritterſchafft, Libera Nobilitas Imperii.

Freye Reichs-Stadt, Libera civitas Imperialis, ſ. Reichs-Stand.

Frey ſicher Geleite, Salvus conductus ſpecialis.

Freyſtadt, Freyſtäte, Aſylum, Urbs jure aſyli gaudens.

Freyſtellung der Religion, Autonomia.

Frey-Stuhl, Freyes Stuhl-Gerichte, Sedes libera, Judicium occultum, cf. Frey-Gerichte.

Freytag, Dies Veneris, cf. Char-Freytag.

Freytiſch, Menſa gratuita.

Freyer Wille, Liberum arbitrium, Res meræ faculratis.

Freywillig, Freywilliges Bekäntniß, Sponte, Spontanea confeſſio.

Freyzettel, Schedula immunitatis a vectigali, ſ. Zoll.

Freyheit, Libertas, Licentia, Immunitas, Privilegium, Aſylum, cf. Berg-Gewiſſens-Marckt-Meß-Ovatiers-Religions-Zehr-Freyheit, Befreyung, Befreyter, Gefreyter Ort.

Freyheit, Libertas, Status libertatis.

§. 1. Freyheit iſt der Zuſtand eines Menſchens, welcher keines andern Eigenthume unterworffen, und alſo kein Leibeigner iſt. Libertas

§. 2. Nachdem das Völckerrecht die Leibeigenſchafft, wovon das natürliche Recht nichts wuſte, eingeführet, darauf aber die Freylaſſung erfolget, iſt auch der Unterſcheid zwiſchen Freygebohrnen und Freygelaſſenen entſtanden, pr. Inſtit. d. libert.

§. 3. Die Freylaſſung iſt eine Handlung, darinnen derjenige, ſo ſich in einer rechtmäßigen Leibeigenſchafft befunden, derſelben wieder erlaſſen wird. Manumiſſio

§. 4. Die Arten der Freylaſſung ſind verſchieden, indem ſolche bald in der Kirche, bald vor Gerichte, bald unter guten Freunden, durch Briefe, Teſtament oder andern letzten Willen, oder noch auf andere eingeführte Weiſe geſchehen, und obgleich vormahls einige dadurch die völlige, andere eine mittlere Gattung, und wieder andere eine noch geringere Art der Freyheit erhielten, ſo hat doch Juſtinianus dieſen Unterſcheid aufgehoben,

hoben, §. 1. 2. 3. I. d. libert. ingleichen die Einschränckung der Gewalt fr zu lassen abgeschafft, §. un. I. d. L. Fus. Can. toll.

§. 5. Ohne seines Herrn Zuthun gelangete ein Leibeigner zur Freyhei wenn er dessen Mord entdeckte, l. 5. ff. qui sin. manum. l. 4. ff. d. bon. l bert. l. 1. C. quib. caus. serv. pr. præm. oder mit der Bedingung verkau fet wurde, daß er nach gewisser Zeit frey gelassen werden solte, t. C. manc. ita fuer. alien. l. 1. ff. qui sin. manum.

Operæ libertorum

§. 6. Sonst blieben nach erlangter Freyheit dem vorigen Herrn g wisse Dienste, l. 1. 7. 9. ff. d. oper. libert. der Freygelassene muste dess Kinder Vormundschafft übernehmen, l. 19. ff. d. jur. Patron. ihm, wen er verarmete, Unterhalt reichen, l. 5. §. 18. ff. d. agnosc. l. al. lib. durft ihn ohne des Richters Vorwissen nicht vor Gerichte fordern, l. 4. ff. d. i jus voc.

Ingenuus.

§. 7. Einem Freygebohrnen war die Leibeigenschafft, darein er g rathen, und darauf erfolgte Freylassung unschädlich, §. 1. I. d. ingen.

Freyen, Procari, Nubere.

Freyer, Procus.

Freyersmann, Freywerber, Pronubus, Conciliator nuptiarum, Ne gotiator amoris, cf. Mäckler.

Friede, Pax, Fœdus, Securitas, Satisfactio, cf. Unfriede, Müntz-Friede Zufrieden, Befriedigung.

Friede, Pax publica, Pacificatio.

Pax publica

§. 1. Im Römischen Reiche sind zwo Constitutiones de pace publica die eine der Land-Friede, die andere der Religions-Friede.

profana

§. 2. Der Land-Friede ist ein zwischen dem Kayser und den Ständen Ao. 1495. getroffener Vergleich, darinnen alle Gewalt und Feindseligkei im Reiche auf ewig verboten, und wie solches zu verhindern und zu be straffen, verordnet worden.

§. 3. Dessen Innhalt ist, daß

1. alle Feindseligkeiten oder Fehden aufhören,
2. niemand den andern mit Krieg überziehen, gefangen nehmen, be rauben,
3. des andern Unterthanen, wenn sie durch sein Gebiete reisen, un gebührlich aufhalten,
4. solche durch List abwendig machen, oder wenn sie grober Verbre chen halber flüchtig, bey sich hegen,
5. ieder Reichs-Stand alle dem Reiche schädliche Personen, um lauffende, Gardende, Herrnlose Knechte, Landstreicher, Hecken reuter, Freybeuter ausrotten,
6. die Friedbrecher verfolgen, und dem angefallenen Theile, wenn man gleich nicht um Hülffe ersuchet worden, dennoch beystehen,
7. wenn dieselben und dero Gehülffen in die Straffe der Reichs-Acht verfallen, solche alsobald exequiren soll.

§. 4. Es ist solcher nicht nur anno 1500. 1521. 1522. 1548. 1551. 1555 1557. 1559. 1566. 1598. wiederhohlet und verneuert worden, sondern wird auch in den Wahl-Capitulationen confirmiret, Capit. Carol. a. 16.

§. 5. Die Straffe dieses Land-Friedens-Bruches bestehet nebst der Reichs-Acht auch in einer Geld-Straffe von 2000. Marck reinen Gol des oder in Lebens-Straffe, R. A. 1495. t. wie der Land-Friede, P. H. G. O. a. 128.

§. 6. Vom Land-Friedens-Bruche ist

1. der

1. der Burg-Friedens-oder das Schlagen an einem befreyten Orte, burgenſis
l. 10. ff. ad L. Jul. d. vi publ. ſo mit Abhauung der Hand, S. D. M. §. 9.
2. der Stadt oder Weich-Friedens-ſo gleichergeſtalt, a. l. 11. ff. ad municipalis
L. Jul. d. vi publ.
3. der Haus-Friedens-Bruch, ſo an gewiſſen Orten am Leben, Lüb. domeſtica
R. L. 4. tit. 8. a. 5.
4. die Verwegelagerung, ſo mit dem Schwert beſtrafft wird, unterſchieden, C. 13. p. 4.

§. 7. Der Religions-Friede iſt ein auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg religioſa
anno 1555. zwiſchen Kayſer und Ständen über der Römiſch-Catholiſchen und Augſpurgiſcher Confeſſion Verwandten gleiche Religions-Freyheit getroffener Vergleich.

§. 8. Deſſen Inhalt iſt
1. die Duldung der beyden Religionen im Reiche und Ausſchlieſſung aller andern, d. R. A. §. 15. 16. 17. wobey iedoch die Römiſch-Catholiſchen ſich das Reſervatum eccleſiaſticum bedungen, §. 18.
2. daß die von den Proteſtirenden eingezogenen Kirchen-Güther, deren Beſitz die Römiſch-Catholiſchen zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrages nicht gehabt, ihnen gelaſſen werden, §. 19.
3. der Kirchen Jurisdiction über die Augſpurgiſche Confeſſion-Verwandte und ihre Religion ſuſpendiret ſeyn, die weltliche aber bleiben, §. 20. 21.
4. die ſtreitige Beſtellung der Miniſteriorum durch Schieds-Leute ausgemacht, und ein ieder inzwiſchen in ſeinem Beſitze gelaſſen werden, §. 22.
5. kein Stand den andern oder deſſen Unterthanen zur Religion zwingen, §. 23.
6. den Unterthanen, ſo ſich der Religion halber wegwenden, freyer Ab-und Zuzug vergönnet ſeyn, §. 24.
7. der Friede, auch wenn keine Vereinigung der Religion erfolgte, fortwähren, und die freye Reichs-Ritterſchafft mit darunter begriffen ſeyn, §. 25. 26.
8. wo vermiſchte Religion iſt, ſolche bleiben, §. 27.
9. dieſem Frieden keine andere Reichs-Ordnung Abbruch thun ſolle, §. 28.

§. 9. Es iſt ſolcher ao. 1566. ingleichen im Weſtphäliſchen Frieden confirmiret, in welchem auch die Reformirten den Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten gleich gemacht worden, W. Fr. Inſtr. a. 7. und geſchicht deſſen Beſtätigung auch in den Wahl-Capitulationen, Cap. Carol. a. 16.

§. 10. Der Friede, ſo nach geendigtem Kriege geſchloſſen wird, kömmt Pacificatio
gemeiniglich auf
1. eine Amneſtie oder Vergeſſenheit aller Feindſeligkeit, Haſſes, Beſchädigung, Beleidigung, Lex Amneſtiæ
2. Setzung der Perſonen und Sachen in vorigen Stand, Pactum reſtitutionis
3. Erſetzung des Schadens und der Kriegs-Koſten, wovor zuweilen Land, Städte und Feſtungen überlaſſen werden, an; worzu nach Gelegenheit ſatisfactionis
4. die Einſchlieſſung der Freunde und Bundsgenoſſen, und Inclusionis
5. beſondere Bündniſſe kommen, cf. Badiſcher, Niemägiſcher, Ryswickiſcher, Weſtphäliſcher Friede. confœderatorum Fœdera

§. 11. Eine Verwandſchafft mit dem Frieden hat der Waffen-Still- Inducia
ſtand,

ſtand, ſo entweder auf kurtze oder lange Zeit, und im erſten Falle von de Heerführer allein, im letztern Falle aber mit des Landes-Herrn Einwil gung geſchloſſen wird.

Garantia & Mediatio. §. 12. Zu der Kriegs- und Friedens-Gewalt gehören auch das Rec der Garantie und der Mediation, cf. Mitler-Amt.

Friedensbruch, Crimen fractæ pacis, ſ. Friede.
Friedegeboth, Præceptum Judicis de pace ſervanda, ſ. Injurien.
Friedens-Inſtrument, Inſtrumentum pacis, ſ. Weſtphäliſcher Fried
Friedens-Mediation, Friedens-Mediator, Mediatio pacis, Concili tor pacis, cf. Mitler-Amt.
Friedensſchluß, Pacificatio.
Friedens-Vorſchläge, Conditiones, Tractatus pacis, ſ. Friede.
Friedlich, Pacificus, Placidus.
Friedlich und ſchiedlich handeln, Placide agere, ſ. Güte.
Friedliche Tage, Juſtitium, cf. Gerichts-Stillſtand, ſ. Ferien.
Frieren, Frieſen, Algere, Congelare, cf. Gefroren, Froſt.
Friſch, Recens, Frigidus, Vividus, G. Frais, Fraiche, Ital. Freſco.
Friſches Andencken, Recens memoria.
Auf friſcher That, In flagranti crimine, ſ. Unzucht.
Friſchling, Porcus anniculus.

Friſt, Friſtung, Spacium temporis, Comperendinatio.

§. 1. Eine Friſt iſt die zu Verrichtung einer Handlung geſetzte Zeit.
§. 2. Man kan ſolche in

Spacium Dilatio judiciale, extrajudiciale
1. die Friſt an ſich ſelbſt, und deren Verlängerung, cf. Anſtand.
2. in gerichtliche und auſſergerichtliche, dergleichen die bey Beza lung des Kauf- oder andern Geldes gewöhnlichen Friſten u Nachfriſten oder Tagezeiten,

legale
3. die gerichtlichen ferner in die in den Rechten geſetzten, oder v dem Richter nach Vorſchrifft der Rechte verſtatteten, welche d her Rechts- oder Noth-Friſten genannt werden,

Saxonicum civile
4. die in gemeinen Rechten übliche und Sächſiſche Friſten,
5. die nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte ingemein zuſtehen ſo genannte bürgerliche, und die nach beſonderm Rechte abgekü te oder gar abgeſchnittene,

dierum hebdomadum &c. citatorium probatorium &c.
6. nach ihrer Währung in Friſten von etlichen Tagen, wöchent che, monatliche, Jahres-Friſten,
7. nach ihrem Gebrauche in Friſten bey der Citation, zum Bewei zur Appellation oder Leuterung und Hülffs-Friſten theilen.

Spacium æquale §. 3. Die Verlängerung einer Friſt darff eben nicht von gleicher Wä rung ſeyn, und nach Aufnehmung eines Termins und Anberaumung nes neuen iſt die völlige Friſt hierbey nicht mehr nöthig, C. P. O. t. 2 §. 3. t. 4. §. 1.

Termini ſolutionis §. 4. Die auſſergerichtlichen Friſten beruhen auf der Contrahent freyen Willen, bey Subhaſtationen aber ſollen die Tagezeiten nicht a zuweit hinaus geſetzt, ſolche auch bis zu der Verfallzeit Land-üblich v zinſet werden, M. 1732.

Prorogatio §. 5. Wenn ein Gläubiger ſeinem Schuldner längere Friſt verſtatt wird ſein Bürge nicht los, woferne er nicht ſich ausdrücklich bedunge daß er nach Ablauff der erſten Friſt weiter nicht haffte wolte, C. 19. P.

Determinatio judicis §. 6. Wenn in einer Schuldverſchreibung keine gewiſſe Zahlungs-Z geſetzt, ſondern die Bezahlung eheſtens oder ſo bald möglich, ingleich

na

nach und nach oder nach guter Gelegenheit versprochen worden, soll erstern Falls der Schuldner nach Verfliessung eines Jahres von Zeit der ausgestellten Verschreibung zur Zahlung angehalten, im letzten aber dem Richter obliegen, die Zahlungs-Fristen nach Billigkeit und Beschaffenheit des Creditoris und Debitoris ex officio zu determiniren. E. P. O. 2. §. 6. cf. l. 213. ff. d. V. S.

§. 7. Die in Rechten gesetzte Fristen werden auch Fatalien genannt, Præclusio es sind aber die dem Richter überlassene, desgleichen diejenigen, welche die Partheyen sich selbst gesetzt, nicht weniger præclusivische Fristen, durch deren Verabsäumung einer seines Rechts verlustig wird, a. l. 8. ff. qui satisd. cog.

§. 8. Eine Sächsische Frist ist in gewissen Fällen eine vierzehntägige, Computatio ordentlich aber eine Zeit von drey vierzehn Tagen oder drey vierzehn spac. Sax. Nächten, Weichb. a. 75. 86. und heutiges Tages eine Zeit von 45. Tagen, ungerechnet des Tages der Insinuation und dessen, auf welchen der Termin angesetzet ist, E. P. O. t. 4. §. 1.

§. 9. Unter Kauff- und Handelsleuten wird dem Schuldner einige bür- Ademtio gerliche oder Sächsische Frist nicht verstattet, Churfl. S. Marckt-Reser. spac. civil. 1621. 1660. auch werden bey der Hülffe in des Schuldners Vermögen unter Handelsleuten die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Frist nicht nachgelassen, H. G. O. t. 21.

§. 10. Zum rechtlichen Verfahren wird den Partheyen gemeiniglich Septiduum das Septiduum gegönnet, welches iedoch der Richter bis auf 14. Tage oder drey Wochen verlängern kan. E. P. O. t. 3. §. 3.

§. 11. In Rügen-Sachen darf der Terminus Citationis mehr nicht Quaterdena als eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Insinuation anzurechnen, in sich halten, E. P. O. t. 4. §. 1. Duell-M. §. 22. und soll der Richter auf keine Monats- noch höhere Fristen sententioniren, sondern es bey 14. tägigen Fristen bewenden lassen, M. 1716

§. 12. Zu Wiedereinlösung eines sub hasta erstandenen Guthes hatte Annus reluider Schuldner sonst in gewissen Fällen eine Jahres-Dec. 11. ietzo aber tionis nur eine 6. monatliche Frist, E. P. O. t. 39. §. 19.

§. 13. Den Gewercken soll ein Bergmeister nicht leichtlich Fristung ge- Dilatio meben, und auf Silber-Bergwercken über ein Qvartal, und auf Zwitter, tallica. Kieß- und Eisen-Zechen zum längsten über ein Jahr lang nicht nachlassen zu verschreiben, sondern ein ieder schuldig seyn, in obbemeldtem Qvartal oder Jahres-Frist um neue Verschreibung und Nachlassung zu bitten, und die Fundgruben und Massen, so einer nicht aufs neue verschreiben lassen, in Freyes gefallen seyn und andern verliehen werden, Berg-O. 2, 32.

Froh, Lætus, Hilaris, cf. Schadenfroh.

Frölich, Fröliche Botschafft, Lætus nuncius, t. f. lib. 12. C.

Frommen, Utilitas, cf. Nutzen und Frommen, s. Gebrauch.

Fron, Frohn, Publicus, Dominicus, Sacer, Minister, cf. Gerichts-Frohn.

Frohnbote, Minister publicus, i. e. Nuncius judicii vel Carnifex.

Frohndienste, Frohnen, Angariæ, Operæ rusticorum.

§. 1. Frohndienste sind diejenige Arbeit, welche Unterthanen auf dem Operæ lande so wohl ihrem Landes- als auch ihrem Erbherrn zu leisten verbunden sind.

§. 2. Man theilet sie daher in

cui præstentur

1. Herrschaffts-Frohnen, so dem Landes-Herrn zu Kriegs- und Fri dens-Zeiten, zu Fortschaffung des Schantz- und andern Zeuge zur Reise, Jagden und Gebäuden, und die, so iedes Orts Er und Lehn-Herrn mit des Landes-Herrn Zulassung, dem mit de Unterthanen getroffenen Vergleiche zu Folge oder sonst nach G wohnheit geleistet werden.

determinatæ Indeterminatæ

2. gemessene und ungemessene, welche letzten im Zweifel nicht ve muthet werden.

pro victu gratuitæ

3. solche, die gegen Empfahung einer gewissen Lieferung, und d gantz umsonst zu leisten.

consuetæ, inconsuetæ

4. gewöhnliche und ungewöhnliche,

litigiosæ

5. streitige und unstreitige,

manuariæ jumentariæ

6. Hand- und Pferde-Frohnen, welche letzten auch Zug- und Pflu Frohnen oder Wagen-Dienste genennet werden.

agrestes, ædilitiæ

7. Zum Ackerbau dienliche und Bau-Frohnen.

Angariæ

§. 3. Zu den Landsherrschafftlichen Frohnen sollen mittelbare Unte thanen, die ihren Grafen, Herren, denen von Adel und Städten auc Dienste thun, nur die dritte Fuhre thun, Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 23.

Aggravatio operarum

§. 4. Die Dienste zu vermehren und schwerer zu machen, wird de Erb-Herren nicht gestattet, Rſ. gr. 1612. §. 22.

Operæ diurnæ

§. 5 Die Unterthanen sollen zu den Frohnen bey Sonnen-Aufgan erscheinen, und eher nicht denn bey derselben Niedergange wieder abg hen, M. 1609. Beamte auch darüber richtige Register halten, und wo zu ein ieder gedienet, berichten, ib.

Excubiæ

§. 6. Zu der von Adel Unterthanen-Diensten gehöret auch die Bewa chung des Rittersitzes, Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 7. C. 51. p. 2.

Victus suppeditatio

§. 7. Was für Lieferung den Unterthanen bey den Frohnen an Käs und Brod oder andern gegeben werden solle, wird nach den Weisunge und Verträgen, in deren Ermangelung aber von dem Landes-Herrn en schieden, L. O. 1555. t. Bau-Fuhren, C. 52. p. 2. Dec. 33. cf. l. 19. l. 5 §. 1. ff. d. oper. libert.

Tignum

§. 8. Unausgewipfelte und unbeschlagene Bäume und Stämme a zuführen ist unter denen Bau-Fuhren nicht begriffen, L. O. 1555. t. Bau fuhren. so sollen auch die Unterthanen durch Schutt- und Grund-Fuh ren zur Unbilligkeit nicht beschweret werden, Rescr. 1661. und vo Grund graben und Keller räumen ist die Sache noch zweifelhafft.

Lis super operis

§. 9. Wegen streitiger Frohn-Dienste ist in Rſ. gr. 1661. §. 36. 37. ve sehen, daß

1. der in der Possession vel quasi der Frohn-Dienste oder der Li bertät befundene Theil in Possessorio summariissimo geschütz und der andre Theil ad Processum ordinarium gewiesen,
2. wenn Unterthanen alsobald mit Gefängniß beleget worden, au Inhibition cum clausula justificatoria erkannt,
3. im anberaumten Termin die Sache summarisch tractiret un entschieden,
4. auf der Beklagten Aussenbleiben die Loslassung ohne Beding a geordnet;
5. wenn der Gerichts-Herr oder Beamte wegen der Relaxation nic pariret, dieselbe ihm bey gewisser Straffe auferlegt, und in de angesetzten Termin Bescheid ertheilet,
6. die übrigen unstreitigen Frohnen und Dienste des wegen and rer erhobenen Streits ungeachtet ferner unweigerlich geleiste und durch solche Litispendenz keines weges gehemmet;

7. wen

7. wenn zur Zeit der Saat, Heu- und Getraide-Erndte dergleichen Irrungen entstehen, und vornehmlich der Dienste Qvalität, ob sie gemessen, oder ungemessen, concerniren, daß man so geschwinde zur Erörterung nicht gelangen kan, zu Beförderung der Erndte, unbeschadet der Unterthanen Rechts die Dienste vor dieses mahl geleistet, iedoch auf Befindung, daß sie solche zu thun nicht schuldig gewesen, ihnen gebührlicher Abtrag gethan werden soll.

§. 10. Die Handfrohnen werden von den so genannten Hintersassen, Hintersiedlern, Hintersattlern, Gärtnern, Häuslern, Cossäten, Kothsassen geleistet, und bestehen in Getraide schneiden, Dreschen, Heu und Grummet machen, solches in Böcke und Windhauffen setzen, Mist breiten, Kraut hacken, Botschafft lauffen, spinnen. Casarii

§. 11. Pferde-Frohnen leisten Pferdner, Anspänner, Hüfner durch pflügen, egen, Getreide und Heu einführen, Mist führen, und müssen die Unterthanen ihr Schiff und Geschirr selbst halten und den erlittenen Schaden tragen, a. l. 2. §. 1. ff. d. L. Rhod. Mansarii

§. 12. Die Bau-Fuhren und Frohnen sind nicht allein zu den Wohn-Gebäuden, sondern auch nach Gelegenheit zu den Forbergen zu leisten, iedoch zu diesen und den Hof-Reuthen, so auf des Ritter-Guths Grund und Boden nicht gelegen, anders nicht als wenn es die Besitzer derselben durch zu Recht beständige Gewohnheit wider die Unterthanen hergebracht, Dec. 33. M. 1661 auch sind selbige so einzurichten, daß die Unterthanen über einen Tag nicht damit zubringen. Villa

§. 13. Wenn über 30. Jahr, Jahr und Tag ein Dienstgeld davor gegeben worden, sind die Frohndienste verjährt, und die Bauern darbey zu lassen, dahingegen, wenn das Geld nur zuweilen gegeben worden, sie der Dienste dadurch nicht entlediget werden, C. 4. p. 2. Præscriptio

§. 14. An Feyertagen dürffen Unterthanen mit Frohndiensten nicht beleget werden, Gen. Art. 7. Feriæ

§. 15. Wenn wegen streitiger Dienste geklaget wird, ist der Kläger an keine gewisse Zahl der Klage-Puncte gebunden, Pr. O. t. 5. §. 3. Cumulatio actionum.

Frohn-Feste, Frohnerey, Custodia publica, s. Gefängniß.
Frohn-Guth, Prædium ex quo præstantur operæ.
Frohnhof, Prædium, cui operæ debentur.
Frohnleichnam, Corpus sacrum Domini.
Fronleichnams-Fest, Festum corporis Christi.
Frohn-Register, Liber censualis, Tabulæ descriptionis operarum.
Frohn-Vogt, Præfectus operarum Dominicarum.
Fröhnen, Præstare operas.
Fröhne, Operarum præstatio.
Fröhner, Ad operas obstrictus, cf. Handfröhner.
Frost, Frigus, Gelu, G. Froid. cf. Kälte.
Frucht, Früchte, Fructus, Accessio, Pensio, cf. Baum-Feld, Leibes-Erhobene, Stehende Früchte.
Fruchtgülden, Annuus reditus frumentarius, cf. Wein- und Treid-Wiederkaufs-Gülden.
Fruchtnieſſung. Usus fructus, s. Gebrauch.
Fruchtschrumpff, Contractio frumenti ex arefactione, cf. Bodenriß, s. Maß.
Fruchtbar, Fruchtbarkeit, Fertilis, Fertilitas, cf. Unfruchtbar.
Fruchtlos, Sterilis, Vanus, Irritus.

Fruchtloſe Pflegung der Güte, Fruſtranea amicabilis compoſitionis tentatio.

Fruchten, Fructum producere, Straffe, ſo nichts fruchtet, Pœna, quæ delinquentem non emendat.

Früh, Mane, Frühe Tages-Zeit, Tempus matutinum, ſ. Termin, Ladung.

Frühzeitig, Præcox, Præmaturus.

Frühzeitiges Kind, Partus præmaturus.

Früheres Datum, Antidatum, ſ. Falſch, Urkunde.

Frühling, Ver, Partus immaturus, ſ. Kind.

Fug, Fug und Macht, Jus competens, Fas & jus, cf. Unfug, Befugniß, Befugt.

Fugen, Annuere petito.

Fügen, Aptare, Jungere, cf. Ver-Zufügen, Geringfügig, it. An-Beyfuge.

Fühlen, Sentire, Tangere, Tactu percipere, Sache, ſo ſich fühlen läſſet, Res corporalis, quæ tangi poteſt, ſ. Guth.

Füllen, Implere, Complere, cf. Erfüllung, Erfüllungs-Eyd.

Fülle, Plenitudo, Victus, cf. Hülle und Fülle.

Füllen, Hinnulus equinus vel aſininus, ſ. Gleits-Ordnung.

Funcke, Scintilla, ſ. Feuer-Ordnung.

Fund, Fündgen, Fündlein, Inventum, Callida inventiuncula, Dolus, cf. Befund.

Fund-Buch, Inventarium.

Fund-Grube, Fodina.

Fund-Recht, Jus inventoris in re nullius, theſauro, re amiſſa, ſ. Eigenthum.

Fundation, Fundario, cf Stifft.

Für-Pro, Præ, Ante, &c. cf. Vor-

Fürbaß, Plus ultra.

Fürbitte, Interceſſio, ſ. Vorbitte.

Fürdach, Suggrunda, Servitus protegendi, ſ. Befugniß.

Fürgeboth, Citatio, ſ. Ladung.

Fürwähren, Durare.

Fürwährende Verhinderung, Impedimentum nondum remotum.

Fürwalten, Prævalere, Gnade fürwalten laſſen, Gratiam juſtitiæ præferre, cf. Begnadigung.

Für, Fürder, Förder, Pro, Porro, Ulterius, cf. Fördern, Fürſt.

Für und für, Perpetuo, Deinceps & in perpetuum.

Furcht, Metus, cf. Ehr-Rechte Furcht, ſ. Pflicht.

Füren, Führen, Ducere, Vehere, cf. Ab-An-Auf-Aus-Durch-Ein-Ent-Heim-Über-Ver-Um-Vollführen, it. Beweis-Buch-Rädelsführer, Furt.

Fuhre, Vectura, cf. Aus-Zufuhre, it. Bau-Beth-Jagd-Küchen-Patent-Raſen-Schutt und Grund-Wildfuhre.

Fuhrleute, Fuhrmann, Auriga, ſ. Gaſthalter.

Fuhrlohn, Portorium, Vectura.

Fürſt, Fürſten-Stand, Princeps, Dignitas Principalis.

Princeps §. 1. Ein Fürſt iſt eine Standes-Perſon, ſo entweder mit der Fürſtlichen Dignität, oder auch mit einem Fürſtenthume beliehen worden.

§. 2. Man theilet ſie in

territorii in territorio 1. Landes-Fürſten, die in einem Lande die Landes-Fürſtliche hohe Obrigkeit haben, und ſolche, die bloſſe Landſaſſen ſind, die auch mittelbare Fürſten heiſſen,

2. welt-

2. weltliche und geiſtliche Fürſten. ſecularis ecclesiasticus
§. 3. Inſonderheit ſind ſelbige im heil. Röm. Reiche in Imperii
3. Reichs-Fürſten, und ſolche, die keine Reichs-Fürſten, zu theilen.
§. 4. Es wird aber das Wort Fürſt im Römiſchen Reiche,
1. von allen Reichs-Gliedern, Kayſer, Churfürſten, Fürſten und Ständen,
2. von Churfürſten und Fürſten mit Ausſchlieſſung der Grafen, Freyherren und Städte,
3. von Fürſten, in ſo weit ſelbige von den Churfürſten und übrigen Ständen unterſchieden ſind, cf. Chur-Fürſt.
4. dergeſtalt gebraucht, daß auch Prælaten, Grafen und Herren darunter begriffen.
§. 5. Zu einem Reichs-Fürſten wird erfordert, daß er
1. im Reiche ein Fürſtenthum oder Hertzogthum beſitze,
2. auf Reichs-Tägen Seſſionem und Votum habe.
§. 6. Es ſind alſo von einem ſolchen unterſchieden,
1. diejenigen, die zwar ein Fürſtenthum beſitzen, dabey aber unter andern Fürſten oder Ständen ſtehen, und alſo auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme nicht haben, mediatus
2. die, ſo bloß vor ihre Perſon in den Fürſten-Stand erhoben worden. titularis

§. 7. Den Nahmen der Fürſten führen unter den Reichs-Ständen die Fürſten von Anhalt, eines Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Camin der Churfürſt von Brandenburg, W. Fr. Inſtr. a. 11. §. 11. der Fürſten zu Schwerin und Ratzeburg die Hertzoge von Mecklenburg, ib. a. 12. eines Fürſten von Hirſchfeld die Land-Grafen von Heſſen-Caſſel, ib. a. 15. und alle neue Fürſten.

§. 8. Zu den Fürſten werden auch die gefürſteten Grafen und gefürſteten Aebte gerechnet, und in Anſehung der Austräge gehören auch Fürſtenmäßige darunter, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 3. Comites dignitate Principali.

Fürſten-Guth, Res Principis, ſ. Geleits-Ordnung.
Fürſten-Rath, Collegium Principum in comitiis, cf. Churfürſten-Rath, ſ. Reichs-Tag.

Fürſten-Recht, Judicium Principum.

§. 1. Das Fürſten-Recht iſt ein beſonderes Privilegium der Teutſchen Fürſten, daß in Sachen, ſo eines Fürſten Leib, Ehr und Lehnſchafft betreffen, ein Kayſer anders nicht als mit der Reichs-Fürſten Rath richten ſoll. Jus Principum

§. 2. Es beruhet dieſes Recht auf dem Herkommen, und wenn in der Cammer-Gerichts-Ordnung, p. 2. tit. 7. Sachen, Fürſtenthum, Hertzogthum, Grafſchafften ꝛc. belangend, ſo vom Reich zu Lehen rühren, ſo einem Theil gäntzlich und endlich abgeſprochen werden ſolten, dem Kayſer vorbehalten werden; ſo führet man dargegen an, daß gleichwohl ein Kayſer in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hohem Præjudiz und weitem Ausſehen ſeyn, bald Anfangs der Churfürſten, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände Raths-Bedenckens ſich zu gebrauchen, und ohne dieſelben hierinnen nichts fürzunehmen verſpreche, Cap. Car. a. 11. an ad reſervata Cæſaris relatum

§. 3. So viel iſt gewiß, daß dieſes Recht weder durch eine Reichs-Conſtitution caſſiret und aufgehoben, noch Chur- und Fürſten ſich deſſen iemahls begeben, man pflegt auch das Gegentheil aus Beybehaltung der Austräge zu ſchlieſſen. an ſublatum.

Fürſten-Schule, Schola illuſtris.
Fürſten-Stadt, Urbs municipalis, cf. Reichs-Stadt.
Fürſten-Tag, Diæta Principum Imperii, cf. Churfürſten-Tag, ſ. Reichs-Tag.
Fürſten-Weg, Via Principum.
Fürſtlich Lehn, Feudum regale.
Fürſtlicher Unterhalt, Appanagium, ſ. Erbfolge.

Furt, Furth des Waſſers, Vadum, Locus ubi flumen equo vel curru tranſiri poteſt, ſ. Fähre.

Fuß, Pes, Pes monetalis, cf. Drey-Müntz-Leipziger, Reichs-Zinniſcher Fuß, Stehenden, Unverwandten Fuſſes appelliren.
Fuß belähmen, Clauditatem afferre, ſ. Straffe.
Fußfall, Supplicatio, Proſtratio in pedes.
Fußgänger, Pedes, Viator, ſ. Koſten.
Fußpfad, Semita.
Fußſtapffen, Veſtigium, im Fußſtapffen appelliren, Appellatio ſtante pede interpoſita.
Fußſteig, Iter, Servitus itineris, ſ. Befugniß.
Fuſſen, Niti, rei tanquam fundamento inſiſtere, ſ. Beweis.

Futter, Pabulum, Theca, cf. Kammfutter.
Futter und Mahl, Fodrum, Annona militaris, ſ. Ritterdienſte.
Futteral, Theca, Capſa, ſ. Gerade.
Fütterung, Pabulum pecuarium.

G. G.

Gabe, Gaben, Donum, Datio, Tributa, ſ. Schenckung, Steuer, cf. Ab-An-Auf-Aus-Mit-Uber-Wieder-Zugabe, it. Gottes-Morgen, Nahrungs-Gaben, Begaben, Gifft.

Gabel, Fuſcinula, Tributum, Gabella, ſ. Steuer.

Gabeln, Dividere rem communem, cf. Kabeln.

Gach, Gäch, Gähe, Præceps, cf. Jach.
Gähetauffe, Baptizatio in caſu neceſſitatis, cf. Nothtauffe.
Gachzorn, Calor iracundiæ, ſ. Straffe.

Gaffel, Tribus, Societas opificum, cf. Zunfft.

Gaffen, Expectare, Hiare, cf. Kaffen.
Gaffen und Wachen, Excubiæ a ſubditis præſtandæ, ſ. Frohndienſte.

Galee, Galere, Navis, Triremes, G. Galere, Verdammung auf die Galeren, Condemnatio ad triremes.

Galgen, Patibulum, Furca, ſ. Straffe.
Galgenvogel, Furcifer.
Galgenſchwengel, Patibularius, Directarius, ſ. Dieb.

Gan= pro Gen-Gegen-Re, Retro.

Ganerben, Ganerbſchafft, Heredes mutui, Mutua Succeſſio.

Ganerbinatus

§. 1. Ganerbſchafft iſt ein zwiſchen Standes-Perſonen und adelichen Familien getroffener Vergleich einander im Nothfalle zu Hülffe kommen, und in Ermangelung der Leibes-Erben einander in Lehn und Erbe zu folgen.

Heredes mutui

§. 2. Es werden zwar dergleichen Ganerbſchafften zugelaſſen, auch wohl confirmiret, iedoch wird ihnen nicht geſtattet, an die Reichs-Aechter etwas zu verabfolgen, Cammer-Ger. O. p. 2. a. 14. Erklärung des Landfried. 1500. t. wider der Ganerben Schloß.

Heredes acceleranres

§. 3. Im Sächſiſchen Rechte werden die nach den Brüdern und Schweſtern folgenden Seiten-Verwandten Ganerben genannt, L. R. L. 1. a. 17.

§. 4. Un-

§. 4. Unter den eigentlich so genannten Ganerben wird eine gewisse Gemeinschafft der Güther eingeführet, und kan einer ohne seines Mitganerbens Einwilligung solche hernach nicht veräussern. Bona Ganerbiorum

§. 5. So wird auch etwa dem Geschlechts-Aeltesten einige Verwaltung der Güther gegen Geniessung gewisser Einkünffte aufgetragen, wie solches alles von der Ganerben freyem Willen dependiret. Administratio.

Gang, Incessus, Iter, s. Befugniß, cf. Ab-Auf-Aus-Durch-Fort-Uber-Um-Unter-Vor-Zugang, it. Erb-Jahr-Kirch-Müßig-Spinner-Weidgang, Um-Unter-Vorgänger, it. Fuß-Kost-Müßig-Nacht-Ruthen-Schlaff-Tischgänger.

Gangbar, Usualis, cf. Ungangbar.

Gangbare Müntze, Monera recepta.

Gänge, Gänge und gebe, Usualis, s. Müntze.

Gängig, s. Rückgängig.

Gans, Genserich, Anser, s. Gerade.

Gant, Gantrecht, Auctio, s. Auction.

Ganten, Auctionem facere, cf. Verganten.

Gantz, Totus, Integer, cf. Ergäntzung.

in gantzen verkauffen, Merces integras vel in majori quantitate vendere, G. Vendre en gros & non en detail, cf. Großirer.

Gantz und gar, Omnino, Penitus.

Gar, Prorsus, Totus, Paratus, Coctus.

Garkoch, Garküche, Popinarius, Popina, Culina parata, s. Handwercker.

Gar machen, Præparare coria, cf. Gerben.

Garantie, Garantiren, Securitas, Securitatem præstare, De damno cavere, s. Friede, cf. Guarantigium.

Garbe, Merges, Collectio spicarum, cf. Korn-Land-Zehend-Garbe.

Garde, Custodia, Excubiæ, G. Garde, cf. Salve-Garde.

Garden, Prædari, Prædatum ire.

Garden-Knechte, Gardende Knechte, Satellites, Prædatores, Pol. D. t. 7.

Garn, Filum, Linum netum, Rete, s. Gerade, cf. Fischer-Flächsen, Hänffen-Garn.

Garten, Hortus, G. Jardin, cf. Krätz-Lust-Garten.

Garten-Recht, Jus horti, Jus agrum planca circumdandi & pasturam vel venationem prohibendi, s. Gräntze.

Gärtner, Hortulanus, Incola pagi saltem hortum possidens, s. Bauer.

Gasse, Platea, Vicus.

Gassenbettel, Vicatim facta mendicatio, s. Arme.

Gassenlauffen, Castigatio militum per commilitones vicatim dispositos, s. Straffe.

Gassenmeister, Vicomagister.

Gast, Gastung, Hospes, Hospitium, Hospitio excipere.

Gast-Bette, Lectus diversorii, s. Güther, Gerade.

Gastgeber, Caupo, s. Gasthalter.

Gast-Gerichte, Gast-Recht, Judicium peregrinorum, Judicium summarium pro extraneis, s. Fremde, cf. Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 1.

Gasthalter, Gasthof, Caupo, Caupona.

§. 1. Ausserdem, daß ein Gasthalter seinem Gaste den zugefügten Schaden Receptio in cauponam

den ersetzen muß, so verbindet ihn auch die blosse Aufnahme zu Ersetzung dessen, was einem Reisenden von andern Gästen oder dem Gesinde veruntrauet worden, l. 1. ff. naut. caup. stab. er mag den Gast selbst aufnehmen oder durch seine Leute aufnehmen lassen, l. 1. §. 2. 4. 5. ff. eod. l. 1. §. 6. ff. d. exerc. act. die Sachen mögen ihm zugezehlet werden oder nicht, l. 1. §. 6. 7. 8. l. 2. ff. naut. caup. stab. die Aufnahme mag gegen ein Entgeld oder umsonst geschehen, l. 6. ff. eod. die Sachen mögen des Gastes eigen seyn oder nicht, l. 1. §. 6. ff. eod.

Casus §. 2. Er muß allen Schaden, auch den von den Mitgästen erlittenen ersetzen, l. 7. ff. eod. doch stehet er nicht vor den Casum fortuitum, l. 3. §. 1. l. 4. ff eod. ist auch des Ersatzes entlediget, wenn er den Gästen vorher gesagt, daß sie ihrer Sachen selbst wahrnehmen solten, und sie dabey beruhet haben, l. 7. ff. eod.

A. de recepto pœnalis §. 3. Der Gast suchet durch die ihm deshalber zustehende Klage nur das Seinige oder dessen Werth, l. 1. §. 7. 8. l. 2. ff. eod. ein anderes ist es, wenn von des Gasthalters Gesinde dem Gaste Schaden geschehen, da man aufs Duplum klaget, l. 5. §. f. ff. d. O. & A. §. f. I. d. obl. qu. qs. ex del. l. un. ff. furt. adv. naut. l. 4. 6. §. 3. ff. naut. caup. stab.

Nautæ §. 4. Diese Klagen haben nicht nur auch wider Schiffleute stat, t. ff. naut. caup. sondern werden ferner auf Postilions, Landkutzscher und Fuhrleute appliciret, a l. 1. §. 4. ff. eod.

Erectio diversorii §. 5. In Sachsen darf aufn Lande bey 100. fl. Straffe kein neuer Gasthof aufgerichtet werden, L. O. 1555. t. brauen, schencken, und die privilegirten Gasthöfe werden bey ihrer Gerechtigkeit dergestalt geschützet, daß die Winckelschencken abzuschaffen, Rf. gr. 1661. §. 112. 113. Pol. O. t. 12. §. 7. und die Posthalter ausser den bey der Post Reisenden keine andere Gäste speisen und herbergen dürffen, Post-O. §. 5.

Jus retentionis §. 6. Ein Gasthalter hat wegen schuldiger Zehrung an der Gäste Pferden, Waaren, Kleidern, das Jus retentionis, a. l. 2. ff. ad L. Rhod. d. jact. mag auch die Personen selbst anhalten. Pr. O. t. 51. §. 1.

Pretium victus §. 7. Er soll aber auch die Leute nicht übertheuren, sondern den Gästen, was sie ihm vor Futter, Mahlzeit und Getränckе schuldig, Stückweise rechnen, ihm auch alle Viertel- oder halbe Jahre eine Ordnung und Tax gemacht werden, wie er seine Gäste zu speisen, und was diese vor die Mahlzeit samt dem Getränckе, so lange das Tischtuch liegt, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauchfutter und Standgeld zu zahlen, L. O. 1482. 1543. 1550. 1555. t. Zehrung in Gasthöfen.

Fercula delicata §. 8. Wer über die gewöhnliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten oder absonderlich tractiret seyn will, hat sich mit dem Wirthe darüber zu vergleichen, Pol. O. 1661. t. 12. §. 3. und Kutzschern, Fuhrleuten, Fußgängern und dergleichen ist die Mahlzeit nicht aufzudringen, ib. §. 4.

Hospitatio suspectorum §. 9. Verdächtige Leute soll ein Gastwirth über eine Nacht nicht hausen und herbergen, sondern der Obrigkeit anzeigen, Pol. O. 1661. t. 12. §. 5.

Coactio ad recipiendum §. 10. Sonst kan ein Wirth allerdings gezwungen werden, Reisende aufzunehmen, l. un. §. f. ff. furt. adv. naut. es ist aber auch nicht ein ieder, der Reisende aufnimmt, alsofort vor einen Gastgeber zu halten, cf. Weichb. a. 23.

Gastrecht, Judicium peregrinorum, cf. Gast-Gerichte.

Gastwirth, Hospes, Hospes activus, Caupo, s. Gasthalter, Schencke.

Gatten, Conjungere, s. Ehegatte.

Gattung, Genus, einerley Gattung wieder geben, In eodem genere restituere, s. Leihen.

Gatter,

Gatter, Cancelli, Septum, cf. Gitter.
Gatterzins, Cenſus frumentarius in domo debitoris exigendus, cf. Erbzins.
Gau, Diſtrictus, Regio.
Gaudieb, Fur, cujus furandi ſtudium per integrum aliquem diſtrictum innotuit.
Gaugraf, Comes pagi vel provinciæ.
Gaurecht, Jura vel ſtatuta alicujus diſtrictus ſingularia, cf. Statuten.
Gauckeln, Geſticulari, Geſticulatio.
Gauckel, Gauckelſpiel, Illuſio, Præſtigiæ.
Gauckler, Hiſtrio, Ludio, ſ. Teſtament.
Gazetten, Novellæ publicæ, G. Gazette, cf. Zeitungen.
Ge, In, Prope, Una, Simul, &c. it. Nota præteriti vel paſſivi.
Gebahren, ſich gebahren, Agere, Gerere ſe, mit der abgetretenen Forderung als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthume ſich gebahren, De nomine ceſſo plane ut de re propria & legitime acquiſita diſponere, cf. Ceſſion.
Gebände, Tænia, Ligaturæ, ſ. Gerade.
Gebären, Parere, cf. Geboren, Geburt.
Gebäu, Gebäude, Ædificium, ſ. Schade, cf. Neugebäu, Aus-Vorgebäude, Eingebäuder.
Geberde, Geſtus, cf. Höniſche Geberden, ſ. Injurien.
Gebeth, Preces, Catechiſatio, cf. Faſten-Kirchen-Gebeth.
Gebiethe, Diſtrictus, Jurisdictio, Fines Jurisdictionis, ſ. Grentze.
Gebinde, Ligatura, Menſura Doliorum, ſ. Mas, cf. An-Ein-Umgebinde.
Geblüte, Sanguis, Cognatio, ſ. Anverwandſchafft.
Gebohren, Natus, der noch gebohren werden ſoll, Naſciturus, cf Freygebohren, ſ. Stand, Freyheit.
Geboth, Juſſio, Jurisdictio, Præceptum judiciale, cf. Friede-Herren-Geboth.
Licitum, Licitatio, cf Miß-Erſtes Geboth.
Oblatio, Denunciatio, cf An-Auf-Fürgeboth.
Geboth und Verboth, Juſſio & prohibitio, Jurisdictio ſ. Gerichte.
Gebrauch, Gebräuche, Uſus, Utilitas, Mos, Conſuetudo, cf. Berg-Dorffs-Handwercks-Kriegs-Gebrauch.

Gebrauch, Uſus.

§. 1. Der Gebrauch einer Sache beſtehet in allem, was daraus zu nehmen und zu genieſſen iſt, welches man Nutzungen oder Früchte nennet.

§. 2. Dieſe ſind entweder

1. natürliche oder bürgerliche, als die vor den Gebrauch eines Capitals oder ſonſt zu erhebenden Zinſen und Penſionen, l. 59. §. 1. ff. d. uſufr. l. 34. ff. d uſur. — Fructus naturales, civiles
2. die natürlichen entweder durch die Natur oder der Menſchen Fleiß erzeugte, §. 37. I. d. R. D. l. 45. ff. d. uſur. — naturales, induſtriales
3. noch ſtehende oder ſchon eingehobene, l. 44. ff. d. R. V. l. 48. ff. d. acqv. rer. dom. — pendentes, percepti
4. noch vorhandene oder ſchon verzehrte und verbrauchte, l. 22. C. d. R. V. l. 25. §. 11. ff. d. her. pet. — extantes, conſumti
5. würcklich erhaltene oder die zu erhalten geweſen, aber verabſäumet worden, l. 62. §. 1. ff. d. R. V. — percepti, percipiendi

§. 3. Nun gehöret zwar der Gebrauch einer Sache ordentlich ihrem Herrn, weil aber deſſen Eigenthum zuweilen zweiffelhafftig, oder unvollkommen

kommen oder ohne Beſitz iſt, er auch den Gebrauch ſeiner Sache andern entweder als ein beſtändig Befugniß oder nur Contracts-weiſe überläſſet, iſt davon unterſchiedlich zu handeln.

Abuſus §. 4. Dem Eigenthums-Herrn iſt der Gebrauch und Verbrauch ſeiner Sache frey gelaſſen, doch darff er ſolche nicht zum Schaden der Republic mißbrauchen, §. 2. I. d. his qui ſui. und er kan wegen Mißbrauchs ſeiner Sache den geſchloſſenen Mieth-Contract aufheben, l. 3. C. locat.

Dominium arborum §. 5. Baum-Früchte werden im Römiſchen Rechte nach der Wurtzel, l. 7. §. f. ff. d. acqv. rer. dom. im Sächſiſchen aber nach den Aeſten gerechnet, L. R. L. 2. a. 52. Daher hier der Nachbar den Uberhang abſchneiden und die Früchte ſammlen kan, ohne daß er dem andern deren Aufleſung geſtatten dürffte, cf. l. 1. §. 2. ff. d. arb. cæd. l. un. ff. d. gland. leg.

Diviſio fructuum §. 6. Die natürlichen Früchte eines Lehns an Wieſewachs, Obſt und dergleichen bleiben dem Lehnsfolger, dahingegen die durch Fleiß geſuchten den Land-Erben zukommen, C. 32. p. 3.

Reſtitutio §. 7. Noch ſtehende Früchte ſind ein Theil des Guthes und nebſt dieſen dem Eigenthums-Herrn, l. 44. ff. d. R. V. iedoch von einem bonæ fidei poſſeſſore nur die noch vorhandenen die verzehrten aber nicht, §. 35. I. d. R. D. l. 33. 62. ff. d. R. V. von einem malæ fidei poſſeſſore aber nicht nur dieſe, ſondern auch die er nicht bekommen, doch zu erlangen, geweſen zu erſtatten d. l. 62. §. 1.

Locatio Mutuum §. 8. Die Uberlaſſung des Gebrauches an andere geſchieht auf verſchiedene Art. Man verſtattet dem andern entweder nur ein perſönliches oder dingliches Recht. Jenes, wenn man ihm die Sache Bitt-Mieth- oder Darlehnsweiſe zu gebrauchen giebet; dieſes, wenn ihm die Sache zum Pfande gegeben oder ein Befugniß daran verſtattet wird.

Uſus fructus §. 9. Unter den Befugniſſen iſt der Nießbrauch als ein Befugniß, alle ordentliche Nutzungen aus einer Sache zu nehmen, doch ſo, daß ſelbige im Stande bleibe.

§. 10. Er hat ſeinen Urſprung in

legalis 1. der rechtlichen Verordnung, indem ſolchen die Rechte dem Vater in der Kinder Güthern, l. 6. C. d. bon. quæ lib. der Mutter aber nicht, Dec. 62. dem Manne in des Weibes Paraphernal-Güthern zueignen, L. R. L. 1. a. 31. C. 25. p. 3. cf. §. 2. I. per quas perſ. cuiqu. acqu. l. 3. 5. C. d. ſec. nupt. Nov. 117. c. 1. Nov. 22. c. 46.

judicialis 2. dem richterlichlichen Ausſpruche, wenn einem das Eigenthum, dem andern der Nießbrauch zugeſprochen wird, §. 4. ſequ. I. d. off. jud. l. 16. §. 1. ff. fam. herc.

conventionalis 3. von des Eigenthums-Herrn Willen, der ſolchen entweder, 1) ſtillſchweigend durch Verjährung, l. 10. ff. ſi ſerv. vind. l. f. C. d. long. temp. præſcr. oder 2) ausdrücklich entweder durch Contract, der zur Zeit nur ein perſönlich Recht wircket, l. f. ff. d. ſerv. l. 1. ff. d. ſerv. præd. ruſt. l. 11. § 1. ff. d. publ. in rem act. oder durch letzten Willen überläſſet, §. 1. I. d. uſufr. welcher ſodann entweder nach angetretener Erbſchafft, oder zu der geſetzten Zeit, oder nach erfüllter Bedingung zu fordern, l. un. §. 2. 3. ff. quand. dies uſufr. leg. oder 3) bey Abgebung des Eigentuhms ſich vorbehält, C. 14. p. 2.

§. 11. Die Rechte desjenigen, der den Nießbrauch hat, ſind

Fructus extraordinarii 1. alle ordentliche Nutzungen, l. 7. 9. 29. 41. 59. § 1. ff. d. uſufr. und die Mittel dazu, l. 1. §. 1. ff. ſi uſufr. pet. l. 73. ff. d. uſuf. l. 44. §. 9. ff. d. legat. 1. nicht aber die auſſerordentlichen, l. 68. ff. d. uſufr. §. 37. I. d. R. D. l. 28. §. 1. ff. d. uſur. & fruct. l. 7. §. 12. 13. ff. ſolut. matrim. als welche dem Eigenthums-Herrn bleiben, auch

gehö-

gehören Bergwercke und Steinbrüche nur in so weit dazu, wenn sie wieder wachsen, und die Ausbeute von Bergtheilen bleiben der Frauen und den Kindern, C. 25. p. 3. cf. l. 9. §. 2. 3. ff. d. usufruct.

2. wenn mehrern der Nießbrauch vermachet worden, wächset nach Abgang des einen solcher den übrigen zu, ob jener gleich solchen schon genossen, l. 1. §. 3. ff. d. usufr. accresc. — Jus accrescendi

3. er wird in Ansehung der zu bestellenden Caution vor angesessen gehalten, E. P. O. t. 13. — Immunitas a cautione

§. 12. Hingegen ist seine Pflicht,

1. die Sache im Stande zu erhalten, und deswegen dem Eigenthums-Herrn Caution zu bestellen, l. 1. ff. usufr. quem. cav. welche dieser zwar, l. 48. ff. l. 29. C. d. pact. ein Testirer aber nicht erlassen kan, l. 1. C. d. usufr. daher auch in Sachen, die verbrauchet werden, der Restitution halben in gleichen oder dem Werthe die Caution zu bestellen, §. 2. I. d. usufr. l. 7. 8. ff. d. usufr. ear. rer. qu. us. conf. — Cautio usufructuaria

2. dieselbe hauswirthlich und pfleglich zu gebrauchen, l. 1. §. 6. ff. usufr. quem. cav. l. 9. §. 2. ff. d. usufr. solche zu repariren, l. 7. §. 2. 3. ff. eod. den Abgang einer Heerde wieder zu ersetzen und neue Bäume zu pflantzen und zu pfropffen, §. 38. I. d. R. D. — Usus oeconomicus

3. solche im gegenwärtigen Stande zu lassen, so daß er sie auch nicht einmahl in bessern Stand setzen, l. 13. §. 7. ff. d. usufr. derselben ein Befugniß zuwege bringen, l. 15. §. 7. ff. eod. vielweniger ihr dergleichen auflegen, l. 15. §. f. l. 16. ff eod. wohl aber die Früchte verkauffen, verpachten, bittweis verstatten, l. 26. 27. ff. eod. doch sein Recht niemand als dem Eigenthums-Herrn abtreten darf, §. 3. I. d. usufr. — Melioratio

4. die Onera und Auflagen zu tragen, l. 7. §. 2. l. 27. §. 3. l. 64. ff. d. usufr. l. 28. ff. d. usufr. leg. l. 2. C. d. annon. & tribut. — Tributa

5. die Sache zu seiner Zeit wieder zu erstatten, l. 3. ff. d. usufr. — Restitutio

§. 13. Der Nießbrauch endiget sich — Ususfructus dissolutio

1. mit dem Tode dessen, dem er zustehet, §. 3. I. d. usufr. bey einer Gemeinde in 100. Jahren, l. 56. ff. eod. — Mors

2. wenn er Freyheit und Bürger-Recht verlieret, §. 3. I. eod. cf. l. 16. §. 2. C. eod. eine Stadt umgepflüget wird, l. 21. ff. eod. — civilis

3. wenn die Sache gäntzlich verändert wird, l. 23. ff. §. 3. I. eod. wohin aber die Uberschwemmung des hernach wieder ablauffenden Wassers oder der feindliche Einfall nicht gehöret, l. 23. 26. ff. eod. — Mutatio

4. wenn Nießbrauch und Eigenthum in einer Person zusammen kömmt, §. 3. I. d. usufr. — Consolidatio

5. man solchen nicht gebrauchet, l. 16. §. 1. C. d. usufr. l. 13. C. d. servit. & aqu. — Non-usus

6. die Zeit oder Bedingung, auf und unter welcher er verstattet worden, nicht mehr verhanden, l. 15. ff. quib. mod. usufr. am. — Cessatio conditionis

7. dessen Recht aufhöret, der solchen verstattet hat, l. 16. 19. ff. eod. l. 8. §. 2. ff. d. per. & comm. r. vend. l. 54. ff. d. R. J. — Resolutio juris dantis

§. 14. Die sonst erforderte Caution hat nicht statt bey — Immunitas a cautione

1. des Vaters Nießbrauche, l. f. §. 4. l. 6. §. 2. C. d. bon. quæ lib.

2. beym Fisco, l. 1. §. 18. ff. ut leg. l. fideicomm. cauf. cav.

3. wenn der Nießbrauch schlechterdings, das Eigenthum aber Bedingungs-weise verlassen worden, l. 9. §. 2. ff. usufr. quem. cav.

4. der

Remiſſio

4. der Eigenthums-Herr ſolche erlaſſen, l. 46. ff. l. 29. C. d. pact. l. 71. ff. ad L. Falcid.

5. wenn die Sache geſchenckt, und der Nießbrauch daran vorbehalten worden, a. l. 62. ff. d. Ædil. Ed.

Uſus

§. 15. Vom Nießbrauche iſt der nur zur Nothdurfft verſtattete Gebrauch fremder Sachen unterſchieden, l. 12. §. 1. 2. ff. d. uſ. & habit. welcher eben wie der Nießbrauch entſtehet und wieder aufgehoben wird, pr. I. d. uſ. & habit. aber nicht getheilet werden kan, l. 19. ff. eod.

Neceſſitas

§. 16. Die Nothdurfft erſtrecket ſich auch auf die Familie, §. 2. I. eod. und wird nach der Perſon Stande beurtheilet, l. 12. §. 1. ff eod. man kan von der Heerde Schafe nicht die Wolle, ſondern nur etwas Milch und den Miſt, l. 12. §. 2. ff. eod. vom Rindviehe aber alles, wozu es zu gebrauchen, nehmen, l. 12. §. 3. ff. eod. die Pferde vermiethen, l. 12. §. 4. ff. eod. in dem Walde Holtz hauen, l. 22. ff. eod.

Uſuarii onus & officium

§. 17. Man iſt aber nicht weniger, als der, ſo den Nießbrauch hat,

1. zur Caution, l. 5. §. 1. ff. uſufr. quem. cav.

2. zu nöthiger Beſſerung und Tragung der Onerum gehalten, a. l. 18. ff. d. uſ. & habit. l. 13. ff. d. impenſ. in res dot.

3. darf man ordentlich den Gebrauch keinem andern überlaſſen, §. 1. I. d. uſ. & habit.

Habitatio

§. 18. Von dieſem Gebrauche iſt das Wohnungs-Recht unterſchieden, vermöge deſſen einer alle Nutzungen aus des andern Hauſe nehmen mag, in ſo weit ſolche in der Wohnung beſtehen, §. 5. I. d. uſ. & habitat. und kan er die Wohnung auch andern vermiethen, l. 13. C. d. uſufr. & habitat. welches der, ſo nur den Gebrauch hat, nicht thun darf, §. 2. I. d. uſ. & habitat. doch wird auch dergleichen Recht der freyen Wohnung zuweilen nur zum nöthigen Gebrauche verſtattet, ohne daß man ſich eines mehrern anzumaſſen hat. cf. Gnaden-Jahr.

Antichreſis.

§. 19. Ein Pfand darf anders nicht gebrauchet werden, als wenn ſolches ausdrücklich ſtat der Zinſen verſprochen worden, l. 14. C. d. uſur. §. 6. I. d. obl. ex del.

Gebräuchlich, Uſitatus, Conſuetus, cf. Ungebräuchlich).

Gebräuchliche Frohndienſte, Operæ conſuetæ, ſ. Bauer.

Gebrechen, Deficere, Defectus, Vitium.

Gebrechliche, Vitio corporis vel animi laborantes, ſ. Stand.

Gebrödtet, Qui in alicujus convictu eſt.

Gebrödtete Ehehalten, Gebrödtet Geſinde, Domeſtici, qui in convictu ſunt, cf. Liedlohn.

Gebühr, Gebühren, Officium, Decorum, Merces, cf. Ungebühr, it. Foder-Gerichts-Pfarr-Reiſe-Schreibe-Sitze-Stand-Standes-Gebühr.

Gebühren, Præmia operæ ratione muneris præſtitæ.

Pretia laborum

§. 1. Unter den Gebühren, ſo einem bey Ausübung ſeines öffentlichen Amts zu ſeiner Beſoldung oder ſonſt zu entrichten, ſind ſonderlich die Pfarr-Cantzley- und Gerichts-Gebühren, zu welchen letztern auch die Advocaten- und Anwaldſchaffts- und andere Gebühren zu rechnen.

Stipendia Clericorum

§. 2. Die Pfarr-Gebühren oder Amts-Gebühren der Geiſtlichen beſtehen in denen ihnen geordneten Opfferpfennigen, Häuſel- und Hufen-Groſchen, und was ihnen freywillig an Beicht-Pfennigen beym heil. Abendmahle, vor Trauung, Aufgeboth, bey Begräbniſſen, vor Leichen-Predigt und Abdanckung gereichet wird.

§. 3. Die

§. 3. Die Cantzley-Gebühren sind in der Churfürstl. Sächß. Cantzley nebst deren Tax Ao. 1661. folgender gestalt verzeichnet. Cancellariæ jura

1. Ein ieder, der Lehn von Uns hat, soll von Güthern, so zehen Tausend Gülden werth und darunter, drey Thaler Cantzley-Gebühr und also förder geben, und darinnen einem ieden, wie er seine Güter achtet, denen Pflichten nach, die er Uns der Lehen halber gethan, gegläubet, das Lehn-Geld von ihm genommen, und denenjenigen, welchen es verordnet, und der ietzige Lehn-Secretarius bishero gereichet, auch hinförder gegeben, und also damit gehalten werden.

2. Wegen des Siegel-Geldes aber, und was sonsten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wem und wohin iedes zu geben, soll hinförder gleichfalls, wie es anietzo befunden, verbleiben. Pecunia obsignationis liter. investit.

3. Wann Geld zu Mann-Lehn gemachet, soll von iedem Tausend gegeben werden . . . 1. fl. Pecunia feudalis

4. von einem Muth-Zettel oder Recognition . 6. gl. Testimonium pet. invest.

5. von einer Gunst über 1000. fl. und so fort an 1. fl. 3. gl. Es soll aber keine Gunst in Altväterlichem Lehn, ohne Bewilligung des nächsten Mitbelehnten gegeben werden, Wir hätten dann sonderbare Ursachen ein anders zu befehlen, welches Wir Uns dann zu iederzeit, wie bishero geschehen, vorbehalten haben wollen. Consensus in oppignorationem

Es sollen auch alle Günste dahin gerichtet werden, wo der Wiederkauf binnen drey Jahren nicht geschicht, daß Wir Uns, oder weme Wir es gönnen, solchen Wiederkauf an dem verconsentirten Guthe vorbehalten.

6. von Confirmation eines Vertrages, Testaments und dergleichen . . . 1. fl. 3. gl. Confirmatio transactionis

7. von einem Leibgedings-Brief soll man zum wenigsten geben 1. fl. 3. gl. Constitutio dotalitii

8. von einem sichern Geleite oder Sicherungs-Briefe . 1. fl. 3. gl. Salvus conductus

9. von einem Geleits-Briefe . . 1. fl. 3. gl. Literæ commeatus

10. von einer Vormundschaffts-Bestätigung . 1. fl. 3. gl. Tutoris confirmatio

11. von einer Citation . . . 6. gl.

12. von einer Inhibition . . 3. fl.

13. von einem Arrest . . 1. fl. 3. gl.

14. von einer Commission Zeugen zu verhören . 12. gl.

15. von einem Recess soll iedes Theil geben . 1. fl. 3. gl.
wären aber die Partheyen sehr arm, von denen soll nichts genommen werden.

16. von Compulsorialen . . 12. gl.

17. von Executorialen . . 12. gl.

18. von Remissorialen . . 12. gl.

19. von einem Behaffts-Briefe . . 1. fl. 3. gl. Literæ arrestatoriæ

20. von einem Blat zu copiren . . 1. gl. Exemplificatio
Es sollen aber unter 26. Zeilen auf eine Seite nicht geschrieben werden.

21. Die Taxa vor die Raths-Bestätigung soll bleiben wie vor Alters.

22. Die Taxa Alter und Neuer Privilegien aber soll bey Uns und Unsern Nachkommen stehen.

23. Was sonsten andere Briefe seynd, davon man die Cantzley-Gebühren billig entrichtet, und die Taxa hierinnen nicht begriffen,

sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen die Taxa zu setzen haben.

Expensæ judiciales §. 4. Die Gerichts-Gebühren, worunter iedoch das Stempel-Papier, wo solches von nöthen, nicht begriffen, sind nebst den Advocaten- und andern Gebühren Ao. 1724. folgender massen gesetzt, und zwar die Gerichts-Gebühren so viel erst die in Gerichten vorfallenden gemeinen Händel betrifft

Juramentum civis 1. Vor einen Bürger in Städten zu vereyden, ausser dem iedes Orts gewöhnlichen Bürger-Recht, empfängt der Stadt-Schreiber 6. gl.

rustici 2. Vor Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landes-Huldigungen, und die denen Gerichts-Obrigkeiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter 4. gl.

Receptio subditi 3. Vor Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorff unter solchem Amt und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter = = = 2. gl.

inquilini 4. Vor Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl-Bürgers und Hausgenossens in Städten, = = 4. gl.
aufm Lande = = = 2. gl.
der Richter des Dorffs = = 1. gl.

Descriptio 5. Vor Löschung eines Hausgenossens = = 1. gl.

Discessus 6. Vor eine Kundschafft oder Abzugs-Brief = = 6. gl.

Intercessio 7. Vor eine Vorschrifft an andere Gerichte = = 6. gl.

Literæ nativitatis 8. Vor einen Geburts-Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen- und Schreibe-Gebühren, dem Beamten, Gerichts-Verwalter, oder Stadt-Schreiber, wenn er auf Papier ausgefertiget wird, = = 1. thl. 16. gl.
auf Pergament = = = 2. thl.
und wird das Pergament, samt der Capsul und Schnur so dann besonders bezahlet.

Confirmatio tutoris 9. Vor Bestätigung eines Vormunds, wenn solche nur registriret und eingetragen wird, = = 4. gl.

10. Wenn ein schrifftlich Tutorium oder Curatorium darüber ausgefertiget wird, = = = 8. gl.

Rationes tutelares 11. Vor Abnahme einer Vormundschaffts-Rechnung, (so lange bis bey der künfftig zu publicirenden Vormundschaffts-Ordnung deshalber ein anders verordnet werden wird,) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünfften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar wenn solche bis 50. fl. = 8. gl.
bis 100. fl. = = = 16. gl.
bis 200. fl. = = = 1. thl.
und steiget von 100. fl. zu 100. fl. mit = = 16. gl.
Jedoch wenn die Einkünffte über 600. betragen, wird von iedem 100. so darüber, nur 8. gl. passiret.
Hingegen ist der Judex, die Rechnung alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, verbunden, hat auch vor die Qvittung über dergleichen particular-Rechnung nichts zu fordern.

Decretum de solvendo 12. Vor Ertheilung eines Decrets, zu Bezahlung eines, dem Unmündigen schuldigen Capitals, wenn es unter 20. fl. 4. gl.
wenn es unter und bis 100. fl. = = 8. gl.
wenn es aber drüber, und so hoch als es auch steigen möchte, 16. gl.

13. Vor

13. Vor ein Decret über Veräuſſerung oder Verpachtung eines Pflegbefohlenen Grund-Stückes, ingleichen über einen Vergleich oder Transaction, geben beyde Contrahenten nach Beſchaffenheit der Sache . . . 1. thlr oder 16. gl. alienationis

14. Vor eine gerichtliche Qvittung wegen geführter und abgelegter Vormundſchafft, nach deren Endigung . . 16. gl. Quietatio

15. Vor Confirmation eines geſchloßnen Kauff-Contracts geben beyde Theile zuſammen, wann die Summa unter 100. fl. . 12. gl. Confirm. contr. emt.
von 100. bis 500. fl . . . 1. thl.
von 500. bis 1000. fl. . . . 2. thl.
= 1000. = 5000. . . . 3. thl.
= 5000. = 10000. . . . 4. thl.
und was drüber, indiſtincte . . . 5. thl.

16. Vor Eintragung eines Contracts in das Gerichts-Handels-Buch, und ſelbigen darinne zu vidimiren, auſſer denen Copialien 6. gl. Relatio in cod. jud.

17. Vor Verſchreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugeſtandenen An- oder Tage-Zeit- und Erbe-Geldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia oder Zinſen, ertheilte Qvittung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn das Quantum ſich beläufft unter und bis 10. fl. 3. gl. Expunctio nominis
von 10. bis 100. fl. . . . 6. gl.
von 100. bis 500. . . 12. gl.
von 500. bis 1000. und drüber . . 1. thl.
Jedoch wenn Erben oder mehrere Perſonen quittiren, bezahlen ſelbige nur nach der Summa, und nicht ein ieder inſonderheit.

18. Vor eine Verzicht zu regiſtriren, giebt derjenige, welcher ſolche nach Empfang ſeiner Forderung vom Kauff-Gelde thut = 6. gl. Renunciatio

19. Vor die Auflaſſung der Lehn an einem verkaufften oder ſonſt alienirten Grund-Stücke zu regiſtriren, giebt iede Perſon, ſo ſolche thut, . . . 4. gl. Reſignatio dominii

20. Vor Bekennung der Lehn giebt ieder Erbe bey Empfangung der geſamten Lehn, an denen in die Erbſchafft gehörigen Grund-Stücken, auſſer der an einigen Orten hergebrachten Lehn-Waare 4. gl. Inveſtitura ſimultanea

21. Der Käuffer oder Annehmer, . . . 8. gl.

22. Vor Beſtätigung eines Lehn-Trägers . . 6. gl. Vicarius

23. Vor einen Conſens in Verpfändung gewiſſer Erb-Güther, zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn oder die Caution ſich beläufft bis an 50. fl. und drunter, . 8. gl. Conſenſus
von 50. bis 100. fl. . . . 12. gl.
= 100. = 500. . . . 18. gl.
= 500. = 1000. . . . 1. thl.
Und was drüber ohne Unterſcheid . . 1. thl. 12. gl.
Wenn dergleichen cediret wird, iſt nur die Helffte zu nehmen.

24. Vor einen General-Caution-Schein, darinnen kein Quantum determiniret iſt . . . . 12. gl. Inſtrumentum cautionis
Es darff aber von Eintragung des Conſenſus oder Cautions-Scheins ins Handels-Gerichts-Buch, auſſer denen Copialibus nichts gefordert werden.

25. Vor Eintragung einer Hypothec in das Conſens-Buch, wenn darüber kein abſonderlicher Conſens ausgefertiget wird, (vid. Relatio in libr. conſ.

Erleuterung P. O. ad Tit. 45. §. 1.) halb so viel, als vor einen Consens.

26. Vor Cassation eines Consensus, den darüber gefertigten Schein und solchen ins Gerichts-Handels-Buch zu notiren, = 8. gl.

27. Vor eine Qvittung über particulair-Zahlung zu registriren 3. gl.

Receptio depositi

28. Vor Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100. Thlr. = = 6. gl.
so, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Concursen und Subhastationen von der Summa abzuziehen, ausser dem giebet solches der Deponente.

29. Vor den Recognition-Schein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalber geführte Registratur = = 6. gl.

30. Vor eine Registratur wegen deren Verabfolgung = = 6. gl.

Confirm. contr. loc.

31. Vor Confirmation eines geschlossenen Pacht-Contracts, geben beyde Contrahenten, wenn das auf die gantze Zeit verglichene Pacht-Geld an Gelde und Geldes-werthen Früchten sich beläufft
auf 100. fl. und drunter = = 8. gl.
auf 100. bis 500. fl. = = = 16. gl.
= 500. = 1000. = und drüber, = = 1. thl.

Ocularis inspectio

32. Einer Besichtigung, Bereinung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalber nöthige Registratur zu fertigen, täglich excl. des Fuhrlohns = = = 1. thl.
Denen beywohnenden Gerichts-Personen, iedem täglich in Städten = = = = 12. gl.
aufm Lande = = = 8. gl.

33. Vor eine Besichtigung in Steuer-Sachen, wenn es eine Person betrifft, = = = = 4. gl.
von 2. 3. bis 4. Personen = = 6. gl.
von mehrern, oder einer gantzen Gemeinde, = 12. gl.

Positio lap. fin.

34. Vor einen Rein-Stein zu heben und zu setzen, = = 1. gl.

35. Vor dergleichen zu setzen, oder einen Grentz-Hügel aufzuwerffen, oder einen Mahl-Baum bemercken zu lassen = 1. gl.
Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeitere auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamten, Gerichtshaltere und Stadt-Gerichten an Ort und Stelle auf ihre Kosten schaffen.

Taxatio

36. Vor Taxation eines Grund-Stücks, denen Beamten und Gerichts-Haltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100. fl. würdig = = = 12. gl.
von 100. bis 500. fl. = = = 18. gl.
von 500. bis 1000. fl. = = 1. thl.
und wenn es drüber ist, vom 100. noch = = 2. gl.
denen Gerichts-Personen ieder = = 5. gl.
vor die Registratur = = = 6. gl.

37. Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen nach deren Werthe, ausser derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Gold-Schmiede, ꝛc.

Pignoratio

38. Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren = = = 2. gl.

Mulcta pignorationis

39. Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht bey Pferd- und Rind-Viehe, exclus. des Futters = 1. gl.
Von 1. Stück Schaaf- und anderm kleinen Viehe = = = 4. pf.

40. Wenn

40. Wenn auf eines Beschwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplicanten vor Præsentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen zusammen zu entrichten . . . . . 1. gl. Præsentatio rescripti

41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen soll . 2. gl. Notificatio

42. Vor Inrotulation derer Acten, so derer verhanden, von denen Partheyen zusammen . . . 4. gl. transmiss. relat.

43. Vor einen Bericht, wenn er kurtz ist, und nur die Acta eingesendet werden, ... 6. gl. Relatio
so er ausführlich . . . . 1. thl.

44. Vor einen Bericht, welcher, wenn eine gantze Gemeinde, oder auch eintzele Personen, wegen Brand-Wetter-Wind-oder Wasser-Schaden, oder anderer besonderer Calamitæten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. Augusti 1690. und denen Reglements vom 21. Augusti 1702. und 3. Maji 1703. zu erstatten, sind gar keine Sportuln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.

Vor einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuer-Sachen erfordert, oder sonst erstattet wird
wenn es eine Person betrifft, . . 4. gl.
wenn es 2. 3. bis 4. Personen zusammen angehet, . 6. gl.
von mehrern aber, und von einer gantzen Gemeinde . 12. gl.
Und ist zu solchem Ende, wieviel davor bezahlet worden, iederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe, mit anzumercken.

45. Wenn Rügen Gerichte und so genanntes Ehe-Gedinge auf denen Dörffern oder Dünge-Stühlen gehalten wird, so höchstens in 3. Jahren, wo es hergebracht und nöthig ist, einmahl geschehen soll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich 1. thl. Judicium solenne
vor die Speisung und Tranck überhaupt von der Gemeinde oder zum Dünge-Stühlen gehörigen Dorffschafften . . 1. thl.
Die Fuhre thut die Gemeinde, oder schaffet solche um billigen Lohn.

46. Wann Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfähet über Roß- und Fuhr-Lohn zur Auslösung täglich ein Sumtus itineris
Beamter . . . 21. gl.
ein Actuarius . . . 12. gl.
ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter . . 16. gl.
ein Land-Richter . . . 10. gl. 6. pf.
ein Land-Schöppe . . . 8. gl.
eine andere Gerichts-Person
in Städten . . . 12. gl.
auf dem Lande . . . 6. gl.
Jedoch, daß sie niemanden mit der Kost beschweren, auch das Roß und Fuhr-Lohn, wo die Unterthanen solche Fuhre zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angesetzet werde.
Denen Adelichen und hoch-graduirten Commissariis täglich iedem . . . 2. thl.
und einem andern Commissario, incl. Zehrung und excl. des Roß-oder Fuhr-Lohns . . 1. thl.

47. Wenn in Handels-und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, auffer denen Copialien . . 2. gl. Evolutio libr. jud.

Teſtimonium

48. Vor ein ſchrifftliches Atteſtat, ſo von denen Gerichten über ein und andern Punct auf Anſuchen ertheilet wird . . 6. gl

Sumtus deſcriptionis

49. Copiales von einem Blatte, iedoch, daß auf einer Seite, bei Straffe des Dupli wenigſtens 26. Zeilen, und die Worte zu Ungebühr nicht ausgedehnet ſeyn . . . 1. gl

Merces victoris

50. Bothen-Lohn von einer Meile, bey Verſchickung mit Acten Citationen und ſonſt . . . . 3. gl
Warte-Geld auf ieden Tag . . . 3. gl
Jedoch iſt bey Straffe vierfacher Erſetzung keine Multiplication des Bothen-Lohns und Warte-Geldes, wegen unterſchiedene Acten und dergleichen zu machen, ſondern es iſt ſolches pro rata einzutheilen.
Wo aber Poſten oder ordentliche Bothen ſind, ſollen die Acta regulariter mit dieſen fortgeſchicket werden.

§. 5. Zum andern von denen Actibus voluntariæ jurisdictionis.

Tutoris ſpecialis conſtitutio

51. Vor eine Vormundſchaffts-Beſtätigung zu einem beſondern gewiſſen Actu, wenn nur eine Regiſtratur darüber verfertiget wird . . . . 3. gl
wenn die Ausfertigung ſchrifftlich geſchiehet, incluſive vorher ſtehender 3. gl. . . . . 6. gl

Inſtrumentum ſyndicatus

52. Vor ein Syndicat, vor die Perſon . . . 1. gl
Jedoch daß es nicht über 2 thl. ſteige, wäre das Syndicat aber unter 16. Perſonen, ſo ſoll dafür bezahlet werden . 16. gl

Mandatum judiciale

53. Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii . . . . . 8. gl

Teſtamentum nuncupativum

54. Vor einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Teſtator dafür in Perſon erſcheinet,
bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwercksmann . . . . . 1. thl
bey einem andern und vornehmern Standes . 1. thl. 12. gl
wenn die Gerichts-Perſonen ins Haus erfordert werden 2. thl
denen Gerichts-Perſonen aufn erſten Fall . . 12. gl
. . aufn andern Fall . . 18. gl
. . aufn dritten Fall . . 1. thl

Teſtamenti ſcripti receptio

55. Vor Annehmung eines übergebenen ſchrifftlichen Teſtaments nebſt der deshalber nöthigen Regiſtratur und Recognition, wenn der Teſtator in Gerichten ſelbſt erſcheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern . . . . 12. gl
wenn er die Gerichte zu ſich erfordern läſt . 18. gl
bey Vornehmern auf den erſten Fall . 1. thl
. . auf den letztern Fall . . 1. thl. 12. gl
denen Gerichts-Perſonen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern . . . . 12. gl
bey Vornehmen . . . . 1. thl

publicatio

56. Vor Eröffnung und Publication eines Teſtaments, beneb der Regiſtratur,
. in Städten . . . 1. thl
. aufm Lande . . . 16. gl

deſcriptio

57. Vor Abſchrifft von einem gerichtlichen Teſtamente, es muß aber wie No. 49. gedacht, geſchrieben ſeyn, von dem Blat . . . . . 1. gl
vor deſſen Vidimirung . . 6. gl

58. P

58. Pro Obſignatione einer Erbſchafft, und vor die Regiſtratur, Obſignatio
in Städten bey Vornehmen 2. thl.
bey Handwerckern und gemeinen Leuten 1. thl.
auffm Lande bey Bauern 12. gl.
denen Gerichts-Perſonen in Städten, und zwar bey Vornehmen 1. thl.
bey geringern 12. gl.
und auf dem Lande 6. gl.

59. Vor die gerichtliche Reſignation einer Erbſchafft halb ſoviel als vor die Obſignation. Reſignatio

60. Vor Inventirung einer Verlaſſenſchafft, vor ieden Tag in Städten 1. thl. Conſignatio
Jedoch ſind die Unvermögende in billigmäßige Conſideration zu ziehen.
Aufm Lande täglich 16. gl.
denen Gerichts-Perſonen in Städten, täglich einem ieden 12. gl.
aufm Lande täglich auf einen ieden 6. gl.
Jedoch, daß die Schreibe-Gebühren vom Blatte 1. Groſchen bezahlet werden, und iſt täglich 7. bis 8. Stunden zu expediren.
Vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales nach Proportion der Arbeit, 1. 3. 6. 9. bis 12. thl.

61. Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Regiſtratur darüber zu halten, täglich 1. thl. Hereditatis diviſio
denen Gerichts-Perſonen in Städten 16. gl.
aufm Lande 8. gl.

62. Vor die Extenſion und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung auf gleiche Weiſe, wie beym Inventario, und müſſen die Copiales von dem Blatt 1. gl. abſonderlich bezahlet werden. Inſtrumentum diviſionis

63. Vor die von den Erben geſuchte Confirmation einer, auſſer Gerichte, geſchehenen Erbtheilung, aufs höchſte 1. thl. Confirmatio
von mittelmäßigen 16. gl.
und wenn ſie geringe 8. gl.

64. Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung, vom Blatte 1. gl. Extractus
und vor deſſen Vidimirung überhaupt 6. gl.

65. Von einer gerichtlich beſchehenen oder zur Confirmation inſinuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geſchenckten ſich beläufft Inſinuatio donationis inter vivos
unter und bis 10. fl. 6. gl.
100. fl. 12. gl.
500. fl. 18. gl.
1000. fl. 1. thl.
wenn es mehr beträgt, 1. thl. 12. gl.
Und höher nicht.
Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenckung der Gerade und des Heer-Geräths, in Städten 1. thl.
aufm Lande 16. gl.
wäre es aber geringe und der Werth unter 10. fl. 6. gl.

66. Vor eine Schenckung auf den Todes-Fall, wenn der Donator ſelbſt vor Gerichte erſcheinet 1. thl. mortis cauſa
denen Gerichten 6. gl.
wenn der Donator die Gerichte vor ſich erfordern läſſet 1. thl. 12. gl.
denen Gerichts-Perſonen 12. gl.

Fideicommissum
67. Vor Confirmation eines Fideicommissi und darüber ertheilten Consens, so viel als ad No. 65.

Cessio
68. Vor Annahme und Confirmation einer Cession über eine nicht consentirte Forderung, wann dieselbe beträgt
unter und bis 50. fl. = = 6. gl.
= = 100. fl. = = 12. gl.
= = 500. fl. = = 18. gl.
= = 1000. fl. und höher = 1. thl.

Transactio
69. Vor Confirmation einer ausser Gerichte von Interessenten übergebenen Transaction, Ehestifftung, Emancipation, Adoption, und andern dergleichen Handlungen und Contracten,
bey vornehmen Standes = = 1. thl.
bey gemeinen Bürgern und Bauern, = = 12. gl.
wenn sie aber vor Gerichten abgehandelt und geschlossen worden,
bey denen erstern = = 1. thl. 12. gl.
bey denen andern = = = 18. gl.
denen Gerichts-Personen
= = in Städten = = 12. gl.
= = auf dem Lande = = 6. gl.

Renunciatio fœminæ
70. Vor einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren, und in Forma probante auszufertigen,
bey Vornehmern = = = 16. gl.
bey Gemeinen = = = 8. gl.
wenn sie eydlich geschiehet,
bey Vornehmern = = = 1. thl.
bey Gemeinen, = = = 12. gl.

Registratura recognitionis
71. Vor eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Brieffes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschiehet = = = 12. gl.
im Hause = = = 1. thl.

§. 6. Zum dritten von denen bey der Jurisdictione contentiosa und in Processen vorkommenden Expeditionibus.

Imploratio oretenus facta
72. Vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren 12. gl.
und von Armen = = = 6. gl.

Citatio
73. Vor eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, ausser des Gerichts-Dieners Gebühren, in geringen Sachen auf die Person = = 1. gl.
Wenn aber mehr als 6. Personen in einer Sache zu citiren seyn, darf nicht mehr als 6. gl. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

Cognitio
74. In Injurien- und andern schlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person = 6. gl.

Injunctio
75. Vor ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth mit oder ohne Strafen, ausser denen Copialien, = 4. gl.

Audientia
76. Vor eine Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, vor iede Person = = = = 8. gl.
Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2. thl. nicht steigen, die alsdann der Billigkeit nach einzutheilen.
77. Denen Gerichts-Personen ieder = = 3. gl.

Compromissum
78. Vor ein Compromiss zu registriren, = 4. gl.
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft = 8. gl.

Præsentatum
79. Vor Præsentation eines Befehls, Schreibens, und alles andern, das zun Acten kömmt, nebst denen sämtlichen Beylagen = 1. gl.

80. Wenn

80. Wenn darüber eine Recognition oder darauf eine schrifftliche Resolution besonders verlanget wird, vor deren Ausfertigung = = = = 2. gl. Resolutio

Jedoch ist in denen in der erläuterten Proceſs-Ordnung, ad Tit. 1. §. 7. und 8. angemerckten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

81. Vor einen Bestell-Zeddel = = 2. gl. Notificatio

82. Vor eine schrifftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst = = = 4. gl. Citatio scripta

vor die dazu gehörigen Beylagen, vom Blatt = 1. gl.

wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines ieden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet = 1. gl.

83. Vor einen Gedenck-Zeddel = = 2. gl. Termini

und wenn deren mehr als einer, von iedem noch = 1. gl. notificatio

84. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins, auf des Parts Ansuchen, ausser denen Copialien und Beylagen = = = = 4. gl. Prorogatio Termini

wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.

85. Vor ein Patent in Concurs-Sachen = 16. gl. Litera patentes

wann aber viel Creditores, höchstens = = 1. thl.

86. Vor die Edictali Citationes unter dem Gerichts-Siegel 1. thl. 12. gl. Citatio edictalis

87. Vor ein Requisition-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, ausser denen Copialien = = 4. gl. Requisitio

88. Wenn deren auf einmahl unterschiedene auszufertigen sind, vor iedes folgende = = = 2. gl.

89. Vor die Insinuation einer Citation dem Bothen oder Gerichts-Diener, exclus. des Bothen-Lohns, wo er ausser denen Gerichten über eine Viertel-Meile lauffen muß = = 1. gl. Insinuatio citationis

90. Vor die Registratur über des Bothens, wegen der Insinuation erstatteten Bericht = = = 1. gl. Registratura insinuationis

wo vielen ein Patent insinuiret wird, überhaupt = 4. gl.

91. Vor das Angeben in Termino zu registriren, ingleichen bey iedem eingebrachten Rechtlichen Gesätze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumercken, auf eine Parthey 1. gl. Indicatio in Termino

92. Vor Cautionen de rato, ingleichen pro Expensis oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren = = = 3. gl. Registratura cautionis

93. Vor Bestätigung eines Curatoris Litis oder Bonorum in Concursen und deren Verpflichtung = = 16. gl. Confirm. cur. lit.

94. Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Concurs vertritt, oder seines Procuratoris = = 8. gl. Juramenti receptio deb.

95. Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequesters, Hauswirths und dergleichen = = = 8. gl. calculatoris

96. Wenn die Güte zwischen denen Partheyen in Termino mit Fleiß versuchet wird, vor die disfalls gehabte Mühe und gefertige Registratur, von der Person = = 12. gl. Amicabilis compositio

wenn mehrere Personen dabey concurriren, von ieglichem = 8. gl.

Jedoch daß es zusammen nicht über 2. thl. ansteige.

97. Wo solche Güte verfängt, und die Sache weitläufftig und important, hierüber annoch 1. bis = = 2. thl.

98. Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf iedes Blatt nach vorbenienter Maasse = = = 1. gl. Positiones

Liquidatio expensarum
99. Vor Liquidation der Gerichts-Expensen ad Acta, bey iedem Termin = = = = 2. gl.

Inrotulatio Actorum
100 Vor die Inrotulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der ersten Citation mit zu benennen, giebet iedes Theil = 3. gl.
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, vor die Citation 3. gl.

Requisitio sententiæ
101. Vor eine Urthels-Frage allerseits Partheyen = 6. gl.

Decretum
102. Vor einen Abschied auf vorhergegangenes Rechtliches Verfahren, da es
ein Interlocut = = 12. gl.
ein Definitiv = = = 1. thl.
wenn aber die Sache geringe wäre, ist nur die Helffte zu nehmen.

Rationes decidendi
103. Vor die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als vor den Bescheid.

Cit. ad publ.
104. Vor die Citation zur Publication eines Urthels oder Abschieds = = = = 3. gl.
105. Und so viel derer Citandorum sind, von iedem = 1. gl.
Jedoch daß es nicht über 12. gl. komme.

Publicatio
106. Vor Publication eines Urthels oder Abschieds, inclusive der Registratur, haben die gesamten Interessenten zu entrichten 8. gl.

Decretum designationis
107. Vor einen in Concursu vom Judice selbst abgefasseten Designation- oder Distribution-Abschied, 1. 2. bis = 3. thl.
wenn es aber über 5000. thlr. nach Beschaffenheit der Mühe, 4. bis = = = 6. thl.

Descriptio decreti
108. Vor Abschrifft eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschickt wird, = 2. gl.
oder wenn es über 1. Bogen, noch darzu die Copiales.

rescripti
109. Vor verlangte Abschrifft eines Befehls = 2. gl.

Transmissio
110. Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird = = 3. gl.

Receptio Leuter.
111. Vor die Registratur der Annahme einer Leuterung, inclusive der Præsentation = = = 3. gl.

Rejectio
112. = über deren Rejection = 3. gl.

Notificatio
113. Vor die Notification solcher Rejection = 3. gl.

Præsentatio Appellat.
114. Vor die Præsentation einer Appellation = 1. gl.

Rejectio
115. Vor die Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewandten = = = 6. gl.

Cit. ad redim. apost.
116. Vor die Citation zur Ablösung derer Aposteln oder Berichts 3. gl.

Notificatio
117. Vor die Notification an Appellaten = 2. gl.

Insinuatio
118. Vor die Insinuation dieser Citation und Notification dem Bothen, exclusive des Bothen-Lohns = 1. gl.

Registr. rel. Nunc.
119. Vor die Registratur über die Relationem nuntii bey der Insinuation = = = 1. gl.

redemt. apost.
120. Die Ablösung des Berichts zu registriren = 2. gl.

Inrotul. Act.
121. Vor die Inrotulation der Acten, bey deren Einschickung = 3. gl.

Apostoli reverentiales
122. Vor Reverential-Aposteln = = 12. gl.

refutatorii
123. Vor einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht = = = 1. thl.

Inhibitio
124. Vor eine Inhibition, wenn vom Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird = 6. gl.

Formula juramenti
125. Vor Auffsetzung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines Juramenti suppletorii, Purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. = 8. gl.

receptio
126. Vor Abnahme dergleichen entweder gantz, oder nur zum Theil

Theil abgelegten, mit eingeſchloſſen der, über deſſen Leiſtung und vorher gegangenen Admonition, gefertigten Regiſtratur, von der Perſon . . . 8. gl.
Jedoch daß es, wenn mehrere Litis-Conſorten den Eyd abzulegen haben, zuſammen nicht über 2. thlr. anſteige.

127. Vor einen Dilations-Schein . . 4. gl. Teſtimonium conceſſ. dilat.
Und wenn die Dilation cum ſolennitate legali ertheilet wird, hierüber ſo viel als für die Auffſetzung der Eydes-Notul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

128. Vor die Regiſtratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten, excluſive derer Copialien, vom Blatt 1. gl. biß . 3. gl. Productio documentorum

129. Vor ein Document zu vidimiren, excluſ. der Copialien, 4. gl. collatio

130. Vor gerichtliche Verwahrung derſelben Documenten . 3. gl. aſſervatio

131. Vor Requiſitoriales oder Compulſoriales, excl. der Copialien . . . . 4. gl. Requiſitoriales

132. Vor einen Zeugen ſummariſch zu verhören, und deſſen Ausſage zu regiſtriren, auch allenfalls eydlich beſtärcken zu laſſen . 6. gl. und nach Weitläufftigkeit der Sache . 12. gl. Examen teſtis ſummarium

133. Vor Rejection derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn ſolche impertinent oder unzuläßlich ſind, ſoviel als für einen Beſcheid. Rejectio articulorum

134. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren Examen ad articulos
unter und biß 15. ſind . . 6. gl.
von 15. biß 30. . . . 12. gl.
von 30. biß 50. . . . 18. gl.
von 50. und drüber . . 1. thl.
vor Ausfertigung des Rotuli über die ordentlichen Copiales 12. gl. Rotuli confectio

135. Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Product von iedem Interrogatorio auf ſoviel Zeugen, als er deswegen befragen läſſet, wie bey den Articuln. Interrogatoria

136. Vor die Publication eines Beweiſes und Gegen-Beweiſes mit Zeugen, und ſolche zu regiſtriren . . . 6. gl. Publicatio probationis

§. 7. Viertens von Hülffs-Sachen.

137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Conſignation zu bringen, Conſignatio rerum mobilium
in Städten täglich . . 1. thl.
und auffm Lande täglich . . 16. gl.
denen Gerichts-Perſonen einer ieden
in Städten täglich . . 12. gl.
auffm Lande . . . 6. gl.
Doch iſt des Tages wenigſtens 7. biß 8. Stunden dazu anzuwenden.

138. Vor gerichtliche Verſiegelung derer Mobilien, und die Regiſtratur darüber zu halten, in Städten . . 16. gl. obſignatio
auffm Lande . . . 8. gl.
denen Gerichts-Perſonen . . 6. gl.

139. Vor Arrêtirung einer Perſon wegen Wechſel- oder anderer Schulden in deren Qvartier oder Loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuld-Thurm gebracht wird, und vor die disfalls gefertigten Regiſtraturen, in Städten . . 1. thl. Arreſtatio perſonæ
auffm Lande . . . 12. gl.

wenn

wenn es aber in Gerichten geschiehet, oder er durch den Knecht geholet wird
in Städten . . . . 12. gl.
auff dem Lande . . . 6. gl.
vor einen Wächter Tag und Nacht
in Städten . . . . 5. gl.
und auff m Lande . . . 4. gl.

Pignorum captio
140. Vor eine Auspfändung auf Schuld . 6. gl.

Præceptum de non solv.
141. Vor ein Præceptum de non solvendo vel alienando 4. gl.
und wo es einiger weitläufftiger Untersuchung der Sache gebrauchet . . . . 8. gl.

Relaxatio Præceptum executivum
142. Vor Relaxation oder Cassation dergleichen Præcepti . 4. gl.
143. Vor eine Hülffs-Auflage . . . 4. gl.

Prorogatio Term. execut.
144. Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülffs-Termins, auf der Partheyen Instanz . . . 4. gl.
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.

Constitutio liquidi
145. Vor Constituirung eines Liquidi vor der Hülffe . 12. gl.

Executio & immissio
146. Vor die Execution und Immission und deshalber gefertigte Registratur und Instruction, wenn der Beambte oder Gerichtshalter selbst reiset . . . . 1. thl.
wenn er nicht reiset . . . . 16. gl.
denen Gerichts-Personen ieder . . . 6. gl.
vor den Schein darüber, und solchen in das Consens-Buch einzutragen . . . . 8. gl.

Registratura declarationis
147. Wann derjenige, wider den die Hülffe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret 6. gl.

Literæ patentes
148. Vors Patent wegen Verkauffung verholffener Mobilien 8. gl.

Prælectio
149. Vor Ablesung dererselben vor der Kirche, oder sonst . 3. gl.

Auctio
150. Vor Verkauff oder Veralienirung verholffener Mobilien, auf einen Tag, dem Beambten, Gerichtshalter oder Stadt-Schreiber . . . . . 1. thl.
dem darzu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich exclusivè des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden, . 16. gl.
und ist des Tages 7. bis 8. Stunden zu expediren.

Locatio prædii
151. Vor ein Patent zu Verpachtung eines Guths . 12. gl.

Literæ subhastationis
152. Vor dergleichen wegen Subhastation derer Grund-Stücke . . . . 12. gl.
wenn deren mehr auszufertigen, in specie bey Ritter-Güthern, vor iedes . . . . 8. gl.
153. Vor einen Subhastations-Zeddel, ingleichen vor die Notification des Anschlags an Debitorem und die Creditores überhaupt . . . . . 12. gl.

Consignatio pertinentiarum
154. Vor die Consignation derer Pertinentien bey Subhastationen . . . . . 12. gl.

Specificatio instrumenti
155. Vor die Specification derer Inventarien-Stücke 12. gl. bis 1. thl.
wo es aber weitläufftig, wie bey No. 137.

Proclamatio
156. Vor die Registratur über das beschehende mündliche Ausruffen wo es neben der Affixion geschiehet . . 2. gl.

Affixio
157. Vor die Registratur über die Affixion und Refixion eines Subhastation-Patents zusammen . . 2. gl.

Requisitio
158. Vor ein Requisition-Schreiben, wenn der Anschlag an andern Orten

Orten mit beſchiehet, incluſive des beygefügten Subhaſtation-Patens in originali . . . 6. gl.

159. Vor die Notiz, wenn ſolches in Zeitungen bekannt gemacht wird . . . 6. gl. Notificatio in relationibus publicis
als ſo viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.

160. Die Licitations-Schreiben zu regiſtriren, und in Termino in Ordnung zu bringen, von iedem . . . 3. gl. Scripta licitatoria
ſo der Licitant zu entrichten.

161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis . . . 12. gl. Proclamatio in Termino
in wichtigen Güthern . . . 1. thl.

162. Vor die Regiſtratur, wann das Guth oder Grund-Stück erſtanden wird, und über die zugleich zu beſtellende Caution 12. gl. Regiſtratura additionis
bey wichtigern . . . 1. thl.

163. Vor die würckliche Adjudication eines erſtandenen Grund-Stückes, und Ausfertigung des Adjudication-Scheins, giebt derjenige, ſo es erſtanden, wann das Licitum ſich erſtrecket unter und bis 50. fl. . . . 6. gl. Adjudicatio
= = 100. fl. . . . 12. gl.
= = 500. fl. . . . 18. gl.
unter und bis 1000. fl. . . . 1. thl.
wenn es darüber . . . 1. thl. 12. gl.
Und werden die Citationes zum Adjudications-Termine beſonders bezahlt.

164. Wenn das Guth in ſolutum gegeben wird, iſt eben ſo viel davor zu entrichten. Datio in ſolutum

165. Vor die Exmiſſion und die deshalber nöthige Regiſtratur 16. gl. Exmiſſio
denen Gerichts-Perſonen in Städten . . . 12. gl.
= = auffm Lande . . . 6. gl.
auſſer denen Reiſe-Koſten.

166. Vor eine Execution in nomina . . . 8. gl. Executio in nomina

167. Eine Ceſſionem bonorum zu regiſtriren, excl. derer Copialien . . . 12. gl. Ceſſio bonorum

§. 8. Endlich fünfftens von denen Unterſuchungen, Inquiſitionibus und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

168. Vor eine Rüge zu regiſtriren, den Inculpaten darüber ſummariſch zu vernehmen, und die Regiſtratur nach Rechtlichem Erkäntniß zu verſchicken, auch das eingekommene Rügen-Deciſum zu publiciren, überhaupt . . . 16. gl. Denunciatio
wenn Zeugen dabey zu vernehmen, wie No. 132.

169. Vor einen über dergleichen Rüge ſofort ertheilten Abſchied und deſſen Publication, denen es zugelaſſen . . . 6. gl. Decretum

170. Vor eine Regiſtratur über eine Denunciation . . . 6. gl.
wenn ſie weitläufftig . . . 12. gl.

171. Vor eine Hausſuchung und darüber gehaltene Regiſtratur . . . 12. gl. Perveſtigatio domeſtica
denen Gerichts-Perſonen in Städten . . . 6. gl.
= = auf dem Lande . . . 4. gl.

172. Vor einen Verwundeten zu beſichtigen, und die befundene Beſchaffenheit der Verwundung oder Beſchädigung zu regiſtriren, auſſer denen Reiſe-Koſten . . . 16. gl. Inſpectio vulnerati

denen

denen Gerichts-Personen in Städten . 12. gl.
. . . auf dem Lande 6. gl.

Erectio cadaveris

173. Vor einen todten Cörper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren . 12. gl.
denen Gerichts-Personen wie bey No. 172.

Sectio

174. Der Aufhebung und Section eines Todt-geschlagenen beyzuwohnen, die deshalber nöthige schrifft- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen . 1. thl.
denen Gerichts-Personen in Städten . 1. thl.
. . auf dem Lande . 12. gl.

Judicium medicum

175. Dem Medico vor Beywohnung der Section, und sein darüber ertheiltes Bedencken, wenn er Bestallung hat . 2. thl.
wenn er in keiner Bestallung stehet . . 3. thl.

176. Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Bestallung stehet . . 1. thl. 16. gl.
wenn er keine Bestallung hat . . 2. thl.
wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekömmt der Medicus noch ausser dem auf einen Tag vor Versäumniß und zur Auslösung . . . 1. thl.
der Chirurgus . . 16. gl.

Literæ incarcerationis

177. Vor eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Missive 3. gl.

178. Vor einen Hafft- und Steck-Brief, wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner . . 6. gl.

179. Und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von iedem noch . . . 3. gl.

Salvus conductus

180. Vor ein sicher Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird . . . . 12. gl.

Literæ reversales

181. Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen . . . . 6. gl.

Instructio deductionis

182. Vor die Instruction zu Abholung eines anderwerts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners . . . . 6. gl.

183. Dem Beambten und Gerichtshalter, wenn er selbst darbey zugegen, ausser denen Gebühren, so an dem Ort, wo der Gefangene ausgeliefert wird, zu entrichten sind, incluſ. der Zehrungs-Kosten . . . . 1. thl.

Examen summarium inculpati

184. Vor eine summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten 6. 8. und bis . . 12. gl.
denen Gerichts-Personen wie No. 172.

testis

185. Vor eines Zeugens summarische Vernehmung, und darüber gefertigte Registratur, wie oben No. 132.

Confectio art. inquis.

186. Vor Abfassung der Inquisitional-Articul, von iedem 6. pf.
Jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkäntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden.
Sind aber deren mehr dann 96. abzufassen nöthig, von iedem über diese Zahl nur . . . 3. pf.

Examen ad articulos

187. Den Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von iedem Articul . . . 6 pf.
und wenn deren über 96. sind, von iedem derer übrigen 3. pf.

denen

denen Gerichts-Personen aber auſſer denen Reiſe-Koſten wie No. 172.

188. Vor Abfaſſung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von iedem = = = 6. pf. Confectio art. teſtim.
wenn deren aber über 48. ſind, von iedem derer übrigen 3. pf.

189. Einen Zeugen zu citiren = = 3. gl.

190. Vor ieden Zeugen zu vereyden, deſſen Depoſition zu regiſtriren und ſolche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor ieden Articul = = = 6. pf. Receptio juram. teſt.
und wenn deren über 96. ſind, von iedem = 3. pf.
denen Gerichts-Perſonen aber auſſer denen Reiſe-Koſten wie No. 172.

191. Vor die Confrontation über die ſummariſche Verhör und Regiſtratur = = = 6. gl. Confrontatio
Sonſt aber auf ieden Articul, darüber ſie beſchiehet = 6. pf.
und denen Gerichts-Perſonen auſſer denen Reiſe Koſten, wie bey No. 190.

192. Vor eine Regiſtratur über die in inquiſitionibus vorfallende Dinge = = = = 3. gl.

193. Vor Beywohnung einer vom Defenſore und andern mit dem Inquiſito geſuchten Unterredung = = 4. gl. Colloquutio defenſ. & inquiſ.

194. Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perluſtriren und zu excerpiren vorgeleget werden, iedesmahl = 6. gl. Actorum perluſtratio

195. Vor Verſtattung einer Friſt zur Defenſion und Beybringung der Nothdurfft = = = 3. gl. Conceſſio defenſionis

196. Vor eine ſchrifftliche Auflage = = 3. gl. Injunctio

197. Vor eine Urthels-Frage = = = 6. gl. Requiſitio ſentent.

198. Vor Inrotulation der Acten bey Verſchickung nach Rechtlichem Erkäntniß = = = 2 gl. Inrot. Act.

199. Vor einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landes Regierung eingeſchicket wird = = 4. gl. Relatio ad ſuperiorem

200. Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen 1 gl. Sentent. ad Acta

201. Solches dem Inquiſito und Mit-Intereſſenten zu publiciren und zu regiſtriren = = = 4. gl. receptio publicatio

202. Vor ein Juramentum purgatorium abzufaſſen, und von dem Inquiſito anzunehmen = = 6 gl. Juram. purgat.
denen Gerichts-Perſonen in Städten = 6 gl.
= = auf dem Lande = 3. gl.

203. Dem Geiſtlichen, ſo darzu gezogen wird = 16. gl.

204. Einer territioni verbali beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren, und Inquiſiti Antwort niederzuſchreiben, auch über alles nöthige Regiſtratur zu halten = 16. gl. Territio verbalis
denen Gerichten in Städten = = 12. gl.
= = auf dem Lande = = 8. gl.

205. Einer territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten = = = 1. thl. realis
denen Gerichts-Perſonen in Städten = = 18. gl.
= = auf dem Lande = 12. gl.
bey einer Tortur, ohne Unterſcheid des Gradus, noch halb ſo viel.

206. Den Inquiſiten des dritten Tages nach der Tortur über ſeine Urgicht wieder zu befragen, und deshalber Regiſtratur zu führen = = = = 12. gl. Interrogatio iterata

denen

denen Gerichten in Städten . . . 8. g
. . aufm Lande . . . 4. g

Urpheda 207. Eine Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen . 8. g

Relegatio 208. Eine Landes-Verweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten, item einen Banqueroutier auf den Vestungs-Bau oder in Zuchthaus zu schaffen, und die darüber nöthige Registratur führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen . . . 16. g

Ictus fustium 209. Den Staupenschlag oder andere Leibes-Straffen anzuordnen und exequiren zu lassen, auch wie solche vollstrecket worden, registriren . . . 18. g

Judicium criminale solenne 210. Vor Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, oder des Gerichts in Achts-Processen . . 1. th
denen Gerichts-Personen in Städten . . 18. g
. . aufm Lande . . 12. g

Supplicium 211. Der Execution einer Todes-Strafe beyzuwohnen, und die falls nöthige Registratur zu fertigen, . . 1. th
denen Gerichts-Personen, wie vorstehet.

Consolatio clerici 212. Dem Geistlichen, der den Verurtheilten tröstet und zur Richstadt begleitet . . . 1. th
vor Besuchung und Præparation zum Tode . 1. th
der Schule, wo es gebräuchlich . . 12. g

Ministrorum publicorum §. 9. Der Gerichts-Frohnen, Land- und Stadt-Knechte Gebühre sind:

Citatio 1. Einen Bürger oder Unterthanen mündlich vors Amt oder Gerichte zu bestellen, . . . 1. g

Insinuatio 2. Eine schrifftliche Citation zu insinuiren . . 1. g

Ocularis inspectio 3. Bey einer Besichtigung oder Bereinung zu seyn . 3. g

Pignoratio 4. Eine Auspfändung zu verrichten . . 4. g
wenn es aber in loco geschiehet . . 2. g

Affixio cit. edict. 5. Eine Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzunehmen, vor beydes . . . . 2. g

Arrestatio 6. Eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen 3. g

Executio 7. Einen Hülffs-Actum zu verrichten . . 3. g

Proclamatio 8. Ein Haus oder Guth auszuruffen und Relation davon zu thun iedesmahl . . . . 2. g

Affixio lit. subhast. 9. Ein Subhastations-Patent anzuschlagen und wieder abzunehmen vor beydes . . . 2. g

Pervestigatio domestica 10. Eine Haussuchung zu thun . . 3. g

Indictio judicii 11. Die Gerichte zu bestellen . . . 1. g

Adductio contumacis 12. Einen Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen . 3. g

Erectio cadaveris 13. Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, dabey nöthig, zu bestellen . . 6. g

Inspectio occisi vulnerati 14. Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigem Punckte beschriebene zu verrichten . 6. g

15. Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten . 3. g

Deductio 16. Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen . 6. g

Exhibitio delinquentis 17. Dergleichen auszuliefern . . 4. g
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich . . . . 6. g

18. Be

18. Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhafft genommen wird . . 5. gl. Prima prehensio
19. Einschliesse-Geld das erste mahl . . 3. gl. Inclusio
20. Ausschliesse-Geld das letzte mahl . . 3. gl. Reclusio
21. Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen und wieder abzunehmen . . . 2. gl. Affixio cit. edict.
22. Auf Tag und Nacht Sitze-Geld . . 1 gl. Quæstus carcerarius
die Determination der Beköstigung bleibt dem Judici Inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preises und Victualien frey.
23. So offt der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird . . . 2. gl. Adductio & reductio
24. Einen ans Hals-Eisen an- und loszuschliessen . 4. gl. Numellæ
Diese Gebühren bekommen auf dem Lande unter Adelichen Gerichten, wo keine Gerichts-Knechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punckte schon angesetzet.
25. Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen . . . 4. gl. Tortura
26. Vor eine Landes-Verweisung oder Bringung auf den Vestungs-Bau, oder ins Zucht-Haus, ausser denen sub No. 17. bememten Auslösungs- und Reise-Gebühren . . 6. gl. Relegatio
27. Bey einem Staupen-Schlag zu seyn . . 6. gl. Fustigatio
und wo 2. Knechte sind, iedem . . 4. gl.
28. Bey Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts . 6. gl. Judicium crimin.
29. Bey Execution einer Todes-Straffe . 12. gl. Supplicium
wenn 2. Knechte sind, iedem . . 8. gl.
30. Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß . 6. gl. Castigatio

§. 10. Wegen der Nachrichter Gebühren bleibt es bey demjenigen, was Carnificum deshalber in der Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 117. geordnet, als

31. Vor eine Tortur, sie sey in welchem Grad sie wolle 1. thl. 18. gl. Tortura
32. Vor einen Staupen-Schlag und andere Leibes-Straffe 1. Thl. 6. gl. Fustigatio
33. Von ieder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle . . . 2. thl. 12. gl. Ultimum supplicium
34. Auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und vor die Pferde . . 1. thl. 7. gl. 6. pf. Sumtus itineris

Ferner

35. Vor die an einem Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution 2. thl. 12. gl. Executio autochiris
36. Vor Verbrennung eines Pasquills . . 16. gl. Combustio lib. famos.
37. Vor Schlagung eines Nahmens an Galgen . . 16. gl. Affixio ad postellum

§. 11. Die Taxe der Advocaten- und Anwaldschaffts-Gebühren in den Churfl. Sächß. hohen Judiciis, Aemtern und Unter-Gerichten, auf dem Lande und in Städten ist Advocatorum & Procuratorum

1. Vor eine Vollmacht zu extendiren . . 8. gl. Mandatum
Vor eine Substitution . . 6. gl.
2. Vor ein Imploration-Schreiben an Unter-Richter . 12. gl.
3. Vor ein schrifftliches Klag-Libell . . 1. thl. Libellus
wenn es mündlich, wie in Handels-Gerichten gebräuchlich, vorgebracht wird . . . 12. gl.

wenn die Sache aber gar geringe = = 8. gl.

Supplicatio

4. Vor ein Supplicat um Commission = = 12. gl.

5. Vor ein Supplicat, darinne einer sich über den Unter-Richter beschweret und Hülffe suchet, = = 12. gl.
wenn es weitläufftig und die Sache wichtig = 1. thl.

Audientia

6. Einer mündlichen Verhör zur Güte in Unter-Gerichten beyzuwohnen täglich
in geringen Sachen = = 8. gl.
in wichtigern = = 16. gl.
bey der Landes-Regierung, Ober-und Consistoriis, auch Ober- und Hof-Gerichte = = 1. thl.

Termini observatio

7. Einen Termin in Unter-Gerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in selbigem zu erscheinen, und sein Angeben registriren zu lassen. Weiln das Verfahren bezahlt wird, so kan er hier nichts bekommen.

Salarium procuratoris

8. Anwaldschaffts-Gebühren dem Advocato von einem Termin in Appellation-Ober-und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober-und Consistoriis, und einem Vorbeschiede bey der Landes-Regierung 16. gl
bey Unter-Gerichten = = 8. gl
und einem andern Mandatario oder Actori eben so viel.

Disceptatio forensis

9. Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Contestation, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documenten, Eydes-Præstation und Prosecution oder Justification der eingewandten Leuterungen und Appellationen, es bestehe aus 2. oder 3. Sätzen,
in Unter-Gerichten = 2. thl
wären die Sachen geringe = = 1. thl. 12. gl
im Appellation-Gerichte, Consistoriis, auch Ober-und Hof-Gerichten, = = = 3. thl
wenn die Sache geringe = = 2. thl

Disputatio probationis quæ fit orenus

10. Vor ein mündlich beschehenes Verfahren, über verführten Beweis und Gegen-Beweis,
in Unter-Gerichten = = 2. thl
wenn es nicht weitläufftig = 1. thl. 12. gl
in obern Judiciis = = 3. thl
da es nicht weitläufftig = 2. thl

scripta

11. Vor das schrifftliche Verfahren, und zwar vor iede Schrifft ohne die Copialien
in Unter-Gerichten = 2. thl
Ober-Judiciis = = 3. thl

Processus in caus. mod. & executiv.

12. Vor ein Verfahren in geringen und executiv-Sachen, darauf gleich definitiv erkannt wird,
in Unter-Gerichten = = 1. thl. 12. gl
in Ober-Judiciis = = 2. thl

13. Vor dergl. bey Regierungs-Vorbeschieden = 3. thl

Accusatio contumaciæ

14. Vor eine Ungehorsams-Beschuldigung einzubringen,
in Unter-Gerichten = = 8. gl
in Ober-Gerichten = 12. gl

Cönfectio probationis

15. Vor einen Beweis und Gegen-Beweis zu fertigen = 1. thl
und nachdem die Sache wichtig und weitläufftig, 2. 3. und bis = = = 12. thl

interrogatoriorum

16. Vor Interrogatoria aufzusetzen = = 1. thl
un

und wenn ihrer viele, bis höchstens . 4. thl.

17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum judiciale betrifft, und in welchem um dieses oder jenes Expedition in Proceſs bey Executionibus und Subhaſtationibus angeſuchet wird, in Unter-Gerichten . . 8. gl. bey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi . . 12. gl. Supplicatio pro actu expediendo

18. Der Publication eines Urthels beyzuwohnen, in Unter-Gerichten . . 6. gl. in Ober-Judiciis . . 12. gl. Comparitio ad aud. ſent.

19. Vor eine darwider eingewandte Leuterung oder Appellation, mit gründlicher Ausführung der Gravaminum . . 1. thl. in geringen Sachen 12. bis . . 16. gl. Leuteratio Appellatio

20. Vor ein Memorial und Supplicat, darinnen um Rejection der Leuterung oder Appellation, mit Widerlegung derer Gravaminum gebethen wird . . 1. thl. und wenn es nicht weitläufftig, 12. bis . 16. gl. Refutatio gravaminum

21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Berichts, nach Unterſchied der Sache, auch nachdem ſolche weitläufftig, 1. bis . . . 2. thl. apoſtolorum

22. Den Terminum conſtituendi liquidi abzuwarten . 1. thl. Conſtitutio liquidi

23. Einem Hülffs-Actui beyzuwohnen . 16. gl. Actus executionis

24. Vor eine ausführliche ſpeciem facti zu Einholung eines Informats aufzuſetzen . . 1. thl. Facti ſpecies
Nachdem ſie weitläufftig, und Rationes Juris angeführet werden 1. thl. 12. gl.

25. Reiſe-Gebühren und Auslöſungs-Koſten einem graduirten von 1. Meile . . . 1. thl. einem andern Advocaten . . 16. gl. über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rück-Reiſe weiter nichts bezahlet. Sumtus itineris

26. Vor die Defenſiones und darbey gehabte Bemühung, in Abfaſſung der Defenſional-Articul, 4. 8. 12. und höchſtens 24. thl. und iſt von denen Rechts-Collegiis darauf und höher nicht zu erkennen. Defenſio teor. crim.

Bey denen Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegung gütlicher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerffungen derer Obligationen, Contracten, Teſtamenten, Donationen, Ceſſionen und andern dergleichen Handlungen, über Reiſe-Koſten und Zehrung täglich 1. bis . . . 2. thl. in wichtigen aufs höchſte . . 3. thl. Jedoch ſollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue anwenden. Opera extrajudicialis

§. 12. Dieſer Tax-Ordnung ſoll iederzeit gebührend nachgegangen, und niemand über ſelbige im geringſten Stücke graviret werden. M. den 10. Januar. 1724. inſonderheit

1. weder Beamte, noch die Gerichte auf dem Lande und in Städten, einige neue, und unter denen in Anſatz gebrachten, nicht begriffene Species von Sportuln zu formiren ſich unterfangen, vielweniger Novæ ſportulæ

2. von denen ex officio ſchuldigen Verrichtungen, als vor Rubricierung und Haltung, auch Eintragung der Acten ins Repertorium, Actus ex officio expediendi

Vorlegung derſelben ad perluſtrandum, Ertheilung und Faſſung einer Reſolution und dergleichen, etwas fordern und nehmen. Allermaſſen

Specificatio

3. die verdienten Gerichts-Gebühren nicht allein bey Contracten und Handlungen in die Amts- und Gerichts-Bücher, und in Proceſſen und Inquiſitionibus ad Acta, ſondern auch bey den über den Empfang ausgeſtellten Qvittungen anzugeben und zu ſpecificiren ſind. Und wie

Soluto

4. die Contrahenten und Impetranten ſich nicht weigern können, gleich bey Ausfertigung der von ihnen geſuchten Expeditionen, die nach dieſer Tax-Ordnung angeſetzte Sportuln zu erlegen; Alſo haben

Diſtributio

5. die Beamte und Gerichten bey Proceſſen iedem Part dasjenige, was hiervon auf ihn beſonders kommt, behörig zuzutheilen, und keinen gegen den andern darunter zu beſchweren. Wo aber

Privatio

6. Gerichte in einer Sache nulliter oder ungebührlich verfahren, und ſolches durch Reſcripta oder eingehohlte Urthel declariret und erkannt würde, ſo iſt bis dahin von denen Partheyen nichts zu fordern, auch, was bereits darauf eingehoben, denenſelben hinwieder zu reſtituiren. Wann nun

Moderatio

7. die Gebühren dieſer Tax-Ordnung gemäß liquidiret, ſind ſelbige weiter nicht zu moderiren, ſondern ſo wohl von dem, der darein vertheilet wird, als von dem, der ſie veranlaſſet, ſchlechterdings zu erſtatten und zu bezahlen, und hierauf die Urthel, damit iglicher dasjenige, was er aufzuwenden genöthiget geweſen, ohne Abgang wieder erlangen möge, ausdrücklich abzufaſſen, dahingegen

Transgreſſio

8. die Beamte und Gerichte, welche ſothane Taxe überſchreiten, vor ieden Groſchen, den ſie mehr, als ihnen gebühret, vor ihre Expeditiones ſelbſt oder durch die Ihrigen gefordert und angenommen, 4. Groſchen zur Straffe verbüſſen, und darein, ſo offt es vermercket, geklaget, angegeben oder erfahren wird, unnachbleiblich condemniret werden ſollen. Damit auch

Salarium Actuariorum

9. Die Actuarii, Gerichts-Schreiber und Copiſten von denen vor Gerichte Handelnden nichts beſonders vor ſich prætendiren und erpreſſen mögen; So ſollen die Beamte und Gerichtshalter die Actuarios und Schreiber von denen nach der Tax-Ordnung ihnen zukommenden Sportuln ſelbſt beſolden und verſorgen, in Städten aber die Räthe und Actuarii ſich darein, wie es iedes Orts hergebracht und verglichen iſt, vertheilen. Und mögen

Perſonæ judiciales

10. Die Gerichts-Perſonen bey keinen andern Handlungen und Fällen einige abſonderliche Gebühren, als worbey dieſelbe hierinn vor ſie angeſetzet, fordern. Ubrigens und

Liber actuum judicialium

11. haben die Beamte und Unter-Gerichte alle Gerichts-Handlungen, Käuffe, Erbtheilungen, Ceſſiones, Donationes, Conſenſe, Lehns-Suchungen und Reichungen, Verzichte, Cautiones und dergleichen, auch alle Receſſe und Vergleiche in ein beſonder Buch einzutragen, und ein richtig Repertorium zu derer Partheyen künfftigen beſſern Nachricht darüber halten zu laſſen.

Curſus publicus

12. Sollen zu Erſparung mehrerer Koſten die Acten an die Landes- und Stiffts-Regierungen, Ober- und Hof-Gerichte, Ober- und Conſiſtoria, auch Juriſten-Facultæten und Schöppen-Stühle inhalts der erleuterten Proceß-Ordnung nicht durch beſonder Bothen, auſſer in Fällen, da es die Partheyen ſelbſt begehren

ode

oder es ſonſt die Nothdurfft erfordert, ſondern durch die ordentlichen Poſten geſendet, und von ſolchen ein leidliches zum Poſt-Geld genommen werden.

Damit auch von denen Advocaten und Procuratorn, ihren Principalen, Clienten und Conſtituenten zur Ungebühr nichts abgefordert, noch ſonſt iemand mit allzuhohen Liquidationen überſetzet werden könne, ſind

13. gleichergeſtalt die Gebühren der Advocaten und Anwälde in einer billigmäßige Taxam gebracht, nach welcher ſie hinfort ihre Arbeit und Bemühung lediglich bezahlt nehmen, und keinem mit Anſinnung eines mehrern beſchwerlich fallen ſollen; Allermaſſen dieſe Gebühren, wenn ſie würcklich verdienet, ohne weitere Moderation paſſiren, und von dem, der zum Erſatz der Unkoſten vertheilet wird, ohne Abgang zu reſtituiren ſind. Salaria Advocatorum

Es bleibet aber dennoch

14. den Advocatis unbenommen, wenn ſie bey wichtigen, weitläuffigen und mühſamen Sachen ein mehrers verdienet zu haben vermeynen, ſolches, und was ſie von ihren Principalen vor ihre Labores zu prætendiren befugt zu ſeyn glauben, beym Rechtlichen Verfahren ad Acta und unter die Schrifften und Deductiones, bey Subſcription ihres Nahmens zu liquidiren, und um deſſen Richterliche Ermäßigung anzuſuchen, die dann nach Gelegenheit der Perſonen, der Zeit und angewandten Mühe, Fleiſſes und anderer Umſtände, ex bono & æquo bey dem nechſten Reſcript oder Urthel mit erfolgen ſoll. Augmentum

15. Sollen wider dieſe Tax-Ordnung keine Statuta, Erb-Regiſter, Vergleiche oder Gewohnheit gültig ſeyn. d. M. 1724. Statuta contraria.

Gebühr verfügen, Quod juſtum & æquum eſt, facere & efficere, Mandatum, juſtitiam adminiſtrandi, cf. Monitorium.

Gebührniß, Legitima portio, cf. Nothgebührniß.

Gebunden, Ligatus, Gebundene Tage, Dies feriati, ſ. Ferien.

Gebürge, Montana regio, ſ. Grentze.

Geburt, Nativitas, Partus, Ortus, cf. Erſte, Halbe, Miß-Verdammte, Unzeitige, Volle Geburt.

Geburts-Brief, Teſtimonium legitimæ nativitatis, ſ. Handwerck.

Geburts-Tag, Dies natalis, ſ. Minderjährigkeit; Angebinde daran, Donum natalitium, ſ. Ehe.

Geburts-Zeit, Tempus partus, Puerperium, ſ. Kind, Ehehafften.

Gebürtig, Oriundus, cf. An-Herkunfft.

Gedächtniß, Memoria, cf. Ewiges Gedächtniß.

Gedächtniß-Müntze, Moneta memorialis, ſ. Eigenthum.

Gedancke, Cogitatio, ſ. Verbrechen.

Gedeihen, Conducere, Prodeſſe, cf. Angedeihen.

Gedeihliches Urthel, Sententia exoptata, utilis.

Gedencken, Cogitare, Memoria, cf. Menſchen Gedencken.

Gedenck-Pfennig, Numus memorialis, Miſſilia, cf. Gedächtniß-Müntze, ſ. Eigenthum.

Gedenck-Zettel, Notificatio Termini, ſ. Ladung.

Gedinge, Expectativa feudi, cf. Benannt, Genannt, Unbenannt Gedinge, ſ. Belehnung.

Pactum, cf. Leibgedinge.

Reſervatum in alienatione, cf. Ausgedinge, ſ. Auszug.

Conductio per averſionem, cf. Haupt-Gedinge, Verdingen, ſ. Miethe.

Judicium, cf. Ehe-Frey-Vehmgedinge.

Gedings-Brief, Literæ conceſſionis expectativæ, ſ. Belehnung.

Gedult, Patientia, Tolerantia, ſ. Ehe, cf. Ungedult.

Gefahr, Periculum, Caſus, ſ. Schade, cf. Todes-Gefahr, Ungefähr.

Gefährliche Kranckheit, Morbus ſonticus, ſ. Ehehafften.

Gefährlicher Verzug, Periculum in mora, ſ. Schade.

Gefährde, Gefährden, Calumnia, Dolus, Deceptio.

Calumnia §. 1. Gefährde iſt eine ungebührliche Handlung desjenigen, der ohne Urſach und in böſer Abſicht klaget, oder andern billige Forderungen ſtreitig machet.

Calumniator §. 2. Eine beſondere Art derſelben iſt, wenn iemand Geld nimmt, um dem andern einen ungebührlichen Handel zu machen, oder ſolches zu unterlaſſen, l. 1. 3. §. 2. l. 8. ff. d. calumniat. cf. l. 233. ff. d. V. S.

A. pœnalis §. 3. Wider ſolche war binnen Jahres-Friſt auf vierfältigen, hernach aber nur auf einfachen Erſatz zu klagen, ib. §. 25. I. d. act. und noch geendigter Haupt-Sache hatte dieſe Klage nicht mehr ſtat, l. 1. C. d. calumniat. doch mochte das gegebene als ein ſchändlicher Gewinſt wieder geſuchet, l. 5. §. 1. ff. eod. oder als eine Beſtrafung angeſehen werden, l. 1. §. 1. ff eod.

Juramentum calumniæ §. 4. Der Eyd vor Gefährde wird in Juramentum calumniæ generale und ſpeciale getheilet.

generale §. 5. Juramentum calumniæ generale iſt ein Eyd, den ſtreitende Partheyen darüber leiſten, daß ſie eine gute und gerechte Sache zu haben glauben, und aus Gefährde oder böſer Meynung weder etwas gethan und vorgenommen, noch in Zukunfft dergleichen thun oder vornehmen wollen

§. 6. Sie ſchweren alſo, daß ſie

Bona cauſa 1. eine gute und gerechte Sache zu haben glauben, und der Kläger nicht aus Gefährde klage, der Beklagte aber nicht gefährlich widerſpreche, l. 2. C. d. jurej. propter cal. §. 1. I. d. pœn. tem. litig.

Inficiatio 2. die Wahrheit nicht verhalten wollen, R. A. 1654. §. 43.

Corruptio 3. Richter und Advocaten in Abſicht einer Beſtechung nichts verſprochen oder gegeben, noch verſprechen oder geben wollen, Auth. Principales C. d. jurej. propter cal.

Superflua probatio 4. keinen überflüßigen Beweis fordern wollen, Auth. In iſto C. eod.

Dilatio 5. nicht zu Aufſchub und Verlängerung der Sache, ſondern allein zur Nothdurfft Anſtand ſuchen wollen, Nov. 49. c. 3.

§. 7. Dieſer Eyd iſt in Römiſchen, Kayſerlichen und Päbſtlichen Rechten eingeführet, l. 2. C. d. jur. propter cal. c. 1. d. jur. cal. 6. und in Cammer-Gerichte beybehalten worden, R. A. 1654. §. 43. in Sachſen aber hat ſolcher nicht ſtat, Pr. O. t. 33. auſſer daß in gewiſſen Fällen ein Eyd der Bosheit faſt gleiches Inhalts geleiſtet wird, Dec. 70. E. P. L. t. 1. §. 10.

Juramenti præſtatio §. 8. Er wird von Klägern und Beklagten, den Principalen und ihren Advocatis, l. 2. §. 1. 4. C. d. jurej. propter cal. und zwar von den erſtern entweder in Perſon, oder durch einen beſonders dazu Gevollmächtigten, c. 3. X. d. jur. cal. c. f. eod. 6. wegen einer Gemeinde von einigen derſelben geleiſtet, l. 2. §. 5. C. de jurej. propter cal.

recuſatio §. 6. Wer dieſes Eydes ſich weigert, wird, wenn es Kläger, ſachfällig und der Beklagte wird losgezehlet, l. 2. §. 6. C. eod. wenn es aber Beklagte

klagter, wird er pro confesso geachtet und in das Geklagte vertheilet, l. 2. §. 7. C. eod. c. f §. f. X. d. jur. cal. thut es ein Gevollmächtigter, ist er zu bestraffen, dem Principale aber muß solches unschädlich seyn, a. l. 155. ff. d. R. J.

§. 10. Wer den Eyd leistet, lehnet zwar den Verdacht der Gefährde, die Gefährde selbst aber dadurch nicht von sich ab, es hindert auch der Eyd nicht, daß er nicht in die Proceß-Kosten vertheilet werde, l. 79. ff. d. judic. Condemnatio in expensas

§. 11. Juramentum calumniæ speciale ist ein Eyd, den ein Part leisten muß, so offt er etwas gefährlich scheinendes gesuchet. speciale

§. 12. Dieser Eyd wird entweder wegen des von einem andern verlangten Haupt-Eydes, l. 34. §. 4. ff. d. jurej. oder in andern Fällen erfordert, da er auch der Eyd der Bosheit genannt wird, c. 2. §. f. d. jur. cal. 6. Pr. D. t. 33. Dec. 70. Juramentum malitiæ

§. 13. Der Eyd vor Gefährde muß von einem ieden, der den Eyd deferiret, l. 34. §. 4. ff. d. jurej. und wenn ihm der Haupt-Eyd referiret wird, nebst diesem geleistet werden, Pr. D. t. 18. §. 6. 7. 8. wenn man sich dessen weigert, wird der Haupt-Eyd vor geleistet gehalten, l. 37. ff. d. jurej. Pr. D. t. 18. §. 6.

§. 14. Den Eyd der Bosheit zu erfordern, beruhet auf des Richters freyen Willen, c. 2. §. f. d. jur. cal. 6. Dec. 70. insonderheit ist solches üblich, wenn einer mehrmahls Anstand suchet, E. P. D. t. 20. §. 3. wenn er Leuterung oder Appellation einwendet, E. P. D. t. 33. §. 1. 2.

§. 15. Man kan dahin auch denjenigen Eyd rechnen, dadurch einer den Ober-Richter versichert, daß er von dem Unterrichter die Justiz nicht administriret bekommen werde, c. 11. §. cum vero d. rescript. 6. als welches ordentlich nicht vermuthet, l. 2. C. d. off. civil. jud iedoch aber diesfalls dem Eyde nach vorgehenden Umständen geglaubet wird, a. l. 31. ff. d. jurej. Juramentum perhorrescentiæ

§. 16. Die Clausel: Sonder Gefährde, so den Handlungen beygefüget wird, gehöret unter die Dinge, so sich von selbst verstehen, a. l. C. d. fidej. und thut also keine besondere Würckung. Clausula doli

Gefährte, Comes, s. Gefehrte.
Gefallen, Placere, Beneplacitum, cf. Wohlgefallen.
Gefälle, Tributa, Vectigalia, Reditus, cf. Herren-Gefälle, it. Angefälle.
Gefällig, Gratus, Exigibilis, s. Schuld.
Gefälligkeit, Officium humanitatis.
Gefangen, Gefangenschafft, Captivus, Captivitas, cf. Ranzion, Wiederkunffts-Recht.

Gefängniß, Gefängliche Hafft, Custodia, Carcer.

§. 1. Das Gefängniß ist ein Ort, darinnen ein Schuldner oder Verbrecher von der Obrigkeit entweder zu seiner Verwahrung oder auch zur Bestraffung aufbehalten wird. Carcer

§. 2. Man theilet es in ein
1. bürgerliches und peinliches, civilis, criminalis
2. zeitliches und ewiges, temporalis, perpetuus
3. leidliches und schweres oder hartes, tolerabilis, intolerabilis
4. öffentliches und heimliches oder privat-Gefängniß. publicus, privatus

§. 3. Das bürgerliche Gefängniß oder der bürgerliche Gehorsam wird wider Ungehorsame, und Schuldner gebraucht, und obgleich in Rechten versehen, daß eine Weibs-Person in causa civili nicht zu incarceriren Incarceratio fœminæ

134. c. 9. ſo mag doch ſolches heutiges Tages geſchehen, wenn ſie ſich wiſſentlich zu perſönlichem Arreſt oder Gehorſam verſchrieben, C. 21. p. 2.

Carcer obæratorum

§. 4. Inſonderheit rechnet man dahin den Schuld-Thurm, darein ein vorſetzlicher Schuldner bis zu Befriedigung ſeiner Gläubiger gebracht wird, C. 22. p. 2.

Cautio de non offendendo

§. 5. Das peinliche Gefängniß wird entweder zu Verwahrung eines Verbrechers oder zu deſſen Beſtraffung, oder auch zu Verhütung des angedroheten Ubels bis zu Beſtellung gnugſamen Vorſtandes gebraucht. P. H. G. O. a. 176.

§. 6. Nach dem Römiſchen Rechte war die Verwahrung des Verbrechers der eintzige Zweck des Gefängniſſes, l. 3. ff. d. cuſt. reor. l. 8. §. 9. ff. d. pœn. heutiges Tages aber gehöret ſolches gantz unſtreitig auch unter die Straffen, P. H. G. O. a. 157. 216. und wenn einer das zu ſeiner Verwahrung angeſehene lange Zeit erlitten, dienet ihm ſolches langwieriges Gefängniß zu Linderung der Straffe, l. 25. ff. d. pœn.

Diuturnitas carceris

Pœna carceris

§. 7. Das zeitliche Gefängniß gehöret unter die willkührlichen Straffen, das ewige aber wird dem Tode gleich geachtet, und war im Römiſchen Rechte nicht zuläßlich, l. 35. ff. d. pœn. l. 6. C. eod. wird aber zugelaſſen, c. 3. d. pœn. 6. P. H. G. O. a. 101. C. f. 8.

§. 8. Leidlich ſoll das Gefängniß allemahl ſeyn, es werde ſolches in bürgerlichen oder peinlichen Sachen gebraucht. So ſoll bey dem Schuldthurme das Gefängniß, darein der Schuldner geleget wird, ziemlich und leidlich ſeyn, und er dermaſſen darinnen enthalten werden, damit ihm dadurch am Leben oder Leib keine ſonderliche und hohe Beſchwerung zugefüget werde, C. 22. p. 2. und bey Einziehung der Verbrecher wird überhaupt die Regel gegeben, daß die Gefängniſſe zur Behalt- und Verwahrung, und nicht zu ſchwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen gemacht und zugerichtet ſeyn ſollen, P. H. G. O. a. 11. 218. gleichwohl aber mögen gefährliche Verbrecher dabey in Eiſen, Feſſel und Bande geſchlagen werden, l. 1. C. d. cuſt. reor.

Manicæ ferreæ

§. 9. Uber einem unerträglichen Gefängniſſe mag der Gefangene als einer fortwährenden Beſchwerde zu iederzeit appelliren, a. c. 59. X. d. appellat. l. 2. ff. d. app. recip. auch deshalben Beſichtigung über Beſchaffenheit des Gefängniſſes ausbringen, a. l. 1. C. d. cuſt. reor.

Qualitas carceris

§. 10. Nur die Obrigkeit kan mit Gefängniß verfahren, privat-Perſonen wird ſolches vor ein Verbrechen angerechnet, und gar vor ein Laſter der beleidigten Majeſtät gehalten, l. 1. C. d priv carc. welches heutiges Tages willkührlich beſtrafft wird, iedoch unſtrafbar iſt, wenn ein Raſender von ſeinen Befreundten, l. 13. §. 1. ff. d. off. Præſ. ein Sohn von ſeinem Vater, a. l. 3. §. 2. ff. d. lib. hom. exhib. ein auf friſcher That ergriffener Verbrecher auf kurtze Zeit, l. 25. ff. ad L. Jul. d. adult. j. l. 56. §. 1. ff. d. furt. ein Schuldner, ſo auf flüchtigen Füſſen von ſeinem Gläubiger bis zu Erlangung des Richters angehalten und in Gehorſam gebracht wird, a. l. 10. §. 6. ff. quæ in fraud. cred. C. 21. p. 2.

Carcer privatus

§. 11. Wegen unrechtmäßigen Gefängniſſes wird auch der Richter beſtrafft, P. H. G. O. a. 61. und muß nach Sächſiſchen Rechten nebſt dem Parth, ſo das unrechtmäßige Gefängniß veranlaſſet, ieden Tag und Nacht mit zwey Alt Schock Straffe verbüſſen, L. R. L. 2. a. 34.

injuſtus

§. 12. Sonſt wird bey Loslaſſung eines Verbrechers die Urphede dahin geleiſtet, daß einer ſich wegen erlittenen Gefängniſſes nicht rächen wolle, P. H. G. O. a. 20.

Urpheda

§. 13. Die Erbrechung des Gefängniſſes wird willkührlich beſtrafft, cf. l. 1. ff. d. effract. l. 13. ff. d. cuſt. reor.

Effractio carceris

§. 14.

§. 14. Nach Beſchaffenheit der Perſon wird ſtat des Gefängniſſes Soldaten-Wache gebraucht, oder dieſelbe gegen Beſtellung tüchtiger Caution oder auch auf eydliches oder ſchlechtes Angelöbniß freygelaſſen, l. 1. 3. ff. d. cuſt. reor. Cuſtodia militaris

Gefäß, Vas, Vaſa, cf. Milch-Trinck-Gefäß, Geſchirr.
Gefechte, Concertatio, Pugna, cf. Stier-Gefechte.
Gefehrte, Comes, Socius itineris, ſ. Gaſthalter.
Gefieder, Volatilia, Animalia plumata, Elateria ſerarum.
Gefilde, Campi, Campeſtria loca.
Gefliſſentlich, Studioſus, Doloſus, Gefliſſentlicher Diebſtahl, Furtum improbum.
Geflügel, Volatilia, ſ. Eigenthum.
Gefreyter Ort, Locus privilegiatus, ſ. Injurien, Friede.
Gefrohren, Congelatus, Induratus, cf. Feſte machen.
Gefundene Sachen, Res inventæ, ſ. Eigenthum, Diebſtahl.
Gefürſtet, Principali dignitate prædictus, Gefürſteter Abt, Graf, Abbas, Comes Principali dignitate, ſ. Fürſt, Reichs-Stand.
Gegeben, Datus, Datum, Dies ſcriptionis, ſ. Urkunde.
Gegeben Lehn, Feudum datum, cf. Kauflehn.
Gehalt, Quantum ſalarii officialium, cf. Beſoldung.
Gehalt und Gewicht, Pondus monetæ, ſ. Müntze.
Gehalten, Gehalten ſeyn, Adſtrictus, obligatus, Teneri, ſ. Pflicht.
Gehänge, Quod ornatus gratia appenditur, cf. Ohrengehänge, ſ. Gerade.
Gehege, Diſtrictus prohibitæ venationis, ſ. Jagd, cf. Haſen-Gehege.
Geheim, Geheimniß, Arcanus, Arcanum, Secretum, ſ. Lehnsfehler.
Geheim-Bücher, Libri mercatorum ſecreti, cf. Handelsbücher.
Geheiß, Juſſus, ſ. Contract, Belehnung, cf. Ungeheiſſen.
Geheiß-Brief, Literæ præceptoriæ, Juſſus dominicus ſcriptus, ſ. Frohndienſte.
Gehencke, Baltheus, cf. Degen-Wehrgehencke.
Gehenckelt Geld, Bullæ anſatæ, ſ. Gerade.
Gehöffte Speiſe, Cibaria domeſtica, cf. Hof-Speiſe, ſ. Mustheil.
Gehöltze, Sylva, Saltus, cf. Gemeine Gehöltze, Wald.
Gehör, Auditus, Audientia, Pertinentiæ, cf. Taub, Geneigt Gehör, Zugehör.
Gehören, Pertinere ad aliquem, In alicujus dominio eſſe, cf. Anzugehören.
Gehöret, Auditus, Defenſione ſua admiſſus, cf. Ungehört.
Gehörig, Pertinens, Decens, Dignus, cf. Ungehörig, Angehörige.
Gehöriger Ort, Locus conveniens, Judicium competens.
Gehörige Straffe, Pœna condigna.
Gehorſam, Obedientia, cf. Ungehorſam.
Cuſtodia, cf. Bürgerlicher, Leiblicher, Prieſterlicher Gehorſam.
Gehorſam legen, Incarceratio, Detentio privata debitoris, ſ. Einlager, Gefängniß.
Gehülffe, Gehülffin, Socius, Adjutor, Adjutrix, ſ. Ehe.
Gekrümte Ducaten, Aurei incurvati, ſ. Gerade.
Gelächter, Riſus, Deriſio, ſ. Injurien.
Gelangen, Pertingere, Pervenire, zum würcklichen Beſitz eines Lehns, Poſſeſſionem actualem feudi adipiſci, ſ. Belehnung.
Gelangen laſſen, Preces ſuas aliquo dirigere.

Gelaß, Manſio, Hereditas, cf. Nachlaß.

Gelaß, Geläß, Gläß, Mortuarium, cf. Gewand und Geläß.

Gelegen, Gelegenheit, Commodus, Occaſio, cf. Ungelegen.

Gelehrt, Gelehrte, Doctus, Literati, cf. Rechtsgelehrter, Ungelehrte.

Gelehrte Banck, Subſellium Doctorum in Judicio Imperii aulico.

Gelehrter Eyd, Juramentum doctum, aviſatum, ſolenne.

Geleiten, Comitari, Conducere, Literis commeatus inſtruere, G. Guider, cf. Be-Vergleiten, it. Leib-Geleite, Haupt-Bey-Geleite.

Geleite, Geleits-Gerechtigkeit, Commeatus, Jus conducendi.

Conductus

§. 1. Die Geleits-Gerechtigkeit iſt ein dem Landesherrn zuſtehendes Recht, Reiſende auf den Land-Straſſen zu geleiten, und davor ein gewiſſes Geleits-Geld einzufordern.

Scriptus perſonalis

§. 2. Das Geleite, ſo man auch ſonderlich zu Kriegs-Zeiten Salve-Garde nennet, wird in das ſchrifftliche, und das perſönliche oder lebendige Geleite getheilet, da erſtern Falls gewiſſe Geleits-Briefe oder Paßporte ertheilet, letztern Falls aber der Reiſende mit gewiſſer Mannſchafft verſehen wird.

Electorum

§. 3. Zur Kayſerlichen Wahl ſollen die Churfürſten von allen Ständen nach Franckfurt am Mayn geleitet, ihnen auch daſelbſt beſondere Sicherheit verſchaffet werden, G. B. c. 1.

Damni reſtitutio

§. 4. Derjenige, ſo das Geleite hat, ſoll Reiſenden den von Straſſen-Räubern erlittenen Schaden erſetzen, welches zu verhindern, er das Streiffen oder Aufſuchen derjenigen, ſo die Landſtraſſen unſicher machen, gebrauchet, zuweilen auch gewiſſe Ausreuter oder Straſſenbereuter hält, welche das Geleite fleißig bereuten, L. O. 1552. t. Straſſen zu bereuten. hingegen muß auch der Reiſende dem Geleite folgen und darf keine Bey- und Abwege ſuchen, l. 2. 5. C. d. curſ. publ.

Jus indagandi

Jurisdictio in via publica

§. 5. Die geleitliche Obrigkeit ſtehet dem, der zu geleiten hat, wenigſtens ſo dann unſtreitig zu, wenn bey dem Geleite ſelbſt etwas verübet worden, a. l. 2. ff. d. jurisd. ſonſt aber werden die Straſſen-Gerichte dem, ſo ſonſt der Orten die Gerichte hat, gelaſſen, Rſ. gr. 1612. §. 24.

Guidagium

§. 6. Das Geleits-Geld muß ein ieder entrichten, und ſind ordentlich weder Perſonen, noch Waaren davon befreyet, auch nicht der Fuhrleute ſo genannte Spitz-Pferde, ſie wären denn gantz lahm und zum Einſpannen untüchtig, da ſie gleichwohl als ledige Pferde zu verzollen, M. 1682.

Salvus conductus generalis

§. 7. Das Geleit zum Rechten, ſo von der Obrigkeit ertheilet wird, iſt zweyerley, das gemeine, und das ſonderbare, freye, volle ſichere Geleite.

§. 8. Das gemeine ſichere Geleite iſt die Freyheit, ſo ein ieder hat, vor den Gerichten iedesmahl ſicher ab- und zuzuziehen, davon man ſaget, daß eine gerichtliche Ladung das Geleite mit ſich bringe, und hat ſich deſſen auch ein Verbrecher zu erfreuen, ohne daß er es eben ausdrücklich verlangen, oder der Citation einverleiben laſſen, oder auch Vorſtand deshalber beſtellen dürffte, Dec. 76.

ſpecialis

§. 9. Das ſonderbare freye ſichere Geleite iſt die gegen Beſtellung eines gewiſſen Vorſtandes erlangte ſchrifftliche gerichtliche Verſicherung, Krafft deren einer zu Ausführung ſeiner Unſchuld zu Recht und vor unrechter Gewalt dergeſtalt vergleitet und der Beſorgung einiges Gefängniſſes überhoben wird, daß er ſo lange, bis etwas peinliches wider ihn erkannt wird, bey den Seinigen ſich aufhalten und frey und ſicher aus- und eingehen mag, P. H. G. O. a. 156. Dec. 76.

Pacifica converſatio

§. 10. Wer dieſes Geleites genieſſen will, muß ſich auch geleitlich halten, ſonſt wenn er daſſelbe bricht, mag er deſſen ungeachtet, ſolcher neuen

Thätlich-

Thätlichkeiten halber, in Verhafft gebracht werden, welches auch geschicht, wenn das Urthel auf etwas peinliches ausfället, d. Dec. 76.

§. 11. Die Ursachen, warum das freye sichere Geleite niemand leicht zu versagen, sind Concessio

1. weil sonst ohne diese Sicherheit niemand vor Gerichte erscheinen würde, indem
2. niemand gehalten, an einen unsichern Ort zu kommen, und
3. die Besorgung des Gefängnisses vor eine rechte Furcht gehalten wird, welche allen Ungehorsam entschuldiget,
4. anderergestalt ein Abwesender mit seiner Nothdurfft nicht gehöret und etwa unschuldig verdammet werden würde,
5. die Ladung ohnedem das sichere Geleite gleichsam auf dem Rücken mit sich tragen soll.

§. 12. Das mit der Citation verbundene sichere Geleite wird über den anberaumten Termin wenigstens auch auf den vorhergehenden und folgenden Tag erstrecket. Duratio

Geleits-Brief, Literæ commeatus, Salvus conductus, cf. Paßport, Salve-Garde.

Geleits-Geld, Geleite, Portorium, Guidagium.

Geleits-Ordnung, Geleits-Rolle, Geleits-Taffel, Designatio portorii.

§. 1. Die Churfürstl. Sächsische Geleits-Rolle beym Haupt-Geleite zu Leipzig von Ao. 1691. ist folgenden Inhalts: Portitorium principale

1. Ein iedes Pferd oder Zugvieh, so da führet zu der Stadt Leipzig Pfosten, Schindeln, Böttger-Holtz, Faßtauben, Fenster-Rähmen-Holtz, Röhrholtz, Breter, Rauffen, Krippen, Latten, Rinnen, Wassertröge, Wagner-Holtz, Felgen, Bohlen, Bauholtz, Reifstangen, Speichen, Pflug-Räder, Plancken, Säulen, Schwellen, Kumthöltzer, Rettige, Salat, Rüben, Möhren, Kraut, Mauersteine, Getreide ꝛc. und unbeladen wieder zurücke gehet, giebt zum Geleite 1. gl. Equi plaustrarii

   Soferne aber dergleichen Sorten durch und an andere Orte verführet, oder etwas von Kaufmanns-Güthern, Getreide ꝛc. zurücke hinaus geladen wird, 2. gl.
2. Ein Pferd, so da führet Centner- oder ander Gut, es habe Rahmen, wie es wolle, giebet ohne Unterschied 2. gl.

   diejenigen Pferde aber, so Fracht-Güther von der Stadt ausserhalb des Churfürstenthums führen oder anhero bringen, 3. gl. wie denn auch von denjenigen Pferden, welche Petri Pauli Marckt-Güter nacher Naumburg führen, 3. gl. Geleite entrichten.
3. Ein Pferd, so aus dem Gebürge nacher Halle Saltz, item nach Delitzsch und Merseburg oder aus dem Lande Thüringen, Stifft Merseburg und Halla, Bier zu Eilenburg, Torgau, Belgern oder Wurtzen, item zu Grimma Breter zu laden und wieder durch hiesiges Geleite zu führen gehet, giebet 3. gl. werden aber im Rückwege frey paßiret.
4. die Kutschen und Kalessen-Pferde, so ferne sie nur Personen aus- und einführen, geben 1. gl. denn wo Güther geladen, das Pferd 2. gl. und ferner so Fracht-Güther führen, 3. gl. carpentarii
5. Ein Pferd, so in Wagen, Karn oder Schlitten ledig herein und ledig wieder hinaus gehet, giebt 1. gl. vacui

6. Eines

Judæorum

6. Eines Juden Pferd giebet 4. gl. und also gedoppelt, so aber der Jude Marckt-Zeit ein Pferd von einem Christen erkaufft, und dieser ihm einen Geleits-Zettel darauf gelöset, muß der Jude nachgehends bey Aufweisung dieses Zettels die andere Helffte noch erlegen.

Portorium nundinale

7. Acht Tage vor, acht Tage in, acht Tage nach der Marcktwoche stehet das gantze Geleite, diese drey Wochen über giebet iedes Pferd, es führe gleich nichts, oder Bauholtz oder Guth, ohne Unterschied 2. gl.

8. Müssen alle Kaufmanns-Kalessen, oder Kutschen-Pferde zeit währenden Marcktes, wenn sie gleich nur Personen führen, mit 2. gl. vergleitet werden.

Immunitas civium

9. Die Bürger bey hiesiger Stadt, so würcklich angesessen, seynd dergestalt aus altem Herkommen des Gleits so ferne frey, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, so sie in der Stadt, und nicht uffm Lande halten, ihre eigene Güther führen, so bald aber einer nebenst denen Seinigen, etwas eines andern Güther oder Bier, es sey wenig oder viel, darbey führet, muß er gleich denen Fremden das Gleite entrichten, sind darbey allezeit schuldig im Gleite sich anzumelden, entweder das Gleite zu geben oder Frey-Zettel abzuholen.

10. Haben die Bürger währendes Marcktes keiner Befreyung zu geniessen, sondern müssen zu der Zeit, so ferne sie fahren, von ihren eigenen Pferden das gewöhnliche Gleit entrichten.

Equi pagani

11. Ein Pferd, so aus denen umliegenden Dorffschafften durch die Stadt oder draussen in des Amts Jurisdiction vorbey führet, und Bier, Fische und andere Victualien zu Gastereyen oder Schencken holet, giebet zum Gleite 2. gl.

venales

12. Ein Pferd, Ochse oder Kuhe, so durchs Gleite gehet oder von dem Kauffer oder Verkauffer weiter vertrieben wird, giebet 2. gl.

13. Ein junges Füllen, wie auch ein Kalb giebet 1. gl.

14. Ein Schaf, Schwein, Ziege und Bock 9. pf.

equisonum

15. Die Roßhändler geben von iedem Pferde, so zum Verkauf Marckt-Zeit anhero gebracht wird, 5. gl. Standgeld.

Immunitas

16. Von vorher gesetzten Gleits-Abgaben sind mit ihrem Eigenthum ausgenommen Bier, so zum Verkauff anhero geführet, und womit sonsten Handlung getrieben wird, gegen Vorlegung eigenhändiger Päsſe befreyet,
die Herrschafften,
die Ritter-Güther,
die Geistlichen und
Beamten, hierüber auch iedoch auf gewisse Masse

Civitates metallicæ

17. die privilegirten Berg- und andere Städte, als Freyberg, Annaberg, Marienberg, Schneeberg, Wolckenstein, Buchholtz, Ehrenfriedersdorf, Hertzberg, Niemeck, Johann Georgen-Stadt, Weissenfels und Wittenberg.

Pedagium Judæorum

18. Ein ieder anher kommender Jude hat über dasjenige, was er sonsten dieses Orts abzustatten, in die Gleits-Einnahme 4. gl. vor seine Person zu entrichten.

Chartiaticum

19. Wegen der 3. pf. sogenannte Schreibe-Gebühren von iedem Pferde hat es bis anhero, so auch noch ferner sein ungeändertes Bewenden.

Portitorium minus principale

§. 2. Im Bey-Gleite zu Tauche

1. Ein Pferd, so von den Roßhändlern daselbst durchgeführet wird, giebet 1. gl.

2. Ein

2. Ein Ochse oder Kuhe 8. pf.
3. Ein Füllen 6. pf.
4. Ein Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder Bock 4. pf. ein Lamm 2. pf.
5. Ein mit Guth oder Bier beladener Wagen 1. gl. und soll dieser Groschen von denen Wagen, so Taucha berühren, nicht mehr zu Leipzig, sondern zu Taucha abgegeben, iedoch darüber ein Zettel ertheilet und solcher im Leipzigischen Haupt-Gleite vorgeleget werden. Currus
6. Ein Karn mit dergleichen 6. pf. mit deren Abrichtung es ebenfalls, wie bey vorigem Puncte gemeldet, zu halten. Carrus
7. Ein Holtz- oder Kohlen-Wagen 6. pf. mit deren Abstattung es wiederum, wie oben beym 5. Puncte verordnet, gehalten werden soll. Sarracum
8. Ledige Wagen und Karren, wie auch Einwohner zu Taucha, und desselben Hauses Unterthanen, seynd mit ihrem Eigenthum dieser Abgaben befreyet. Currus vacui
9. Die Böhmischen oder Gebürgischen Wagen, so hinunter ins Land oder von drunten hinauf fahren, und die Stadt Leipzig nicht berühren, geben von iedem Pferde 2. gl. und 3. pf. Bohemici
Die Salz-Wagen aber, so Leipzig nicht betreffen, von ieglichem Pferde 3. gl. 3. pf. und stehet dieses Gleite 5. Tage offen, also daß welcher Wagen in 5. Tagen wieder zurücke kommt, von dieser Abgabe im Rückwege befreyet ist, welcher aber über 5. Tage aussen bleibet, muß im Rückwege das Geleite von neuen entrichten. Plaustra salinaria
10. Ein Bier-Wagen, so Bier aufs Land in die benachbarten Dörffer führet, giebt vor einem Pferde 2. gl. und 3. pf. cervisiaria

§. 3. Die Gräfenhaynicher Gleits-Taffel oder Rolle von Ao. 1718.

1. Acht Pfennige von iedem Pferde oder Anspann, giebt ieder Fuhrmann, er sey wer er wolle, wie auch diejenigen, welche Pferde und Zugvieh halten, solche verlehnen und ums Lohn fahren lassen, sie mögen Güther, Personen oder sonsten führen, was sie wollen, wenn sie durch die Stadt oder vorüber fahren, oder die Bey-Gleite berühren. Merx
2. 4. pf. oder das halbe Gleit entrichtet von iedem Anspann, wer der Stadt Gräfenhaynichen etwas zuführet, dergleichen geschiehet auch, wenn aus solcher Stadt es sey am Holtze, Hopffen, Getreide, Bier, Getränckе, Treber und sonst etwas abgeholet wird, iedoch sind die Bürger zu Gräfenhaynichen, Amts-Unterthanen und andere, so an der Strassen-Reparatur helffen, davon exemt, wie beym 20. §. zu ersehen. Lignum
3. 8. pf. volles Gleithe von iedem Gespann, bezahlet ein ieder, so Getreyde, Victualien und andere Sachen, worinnen sie bestehen, in die Stadt bringet, und allda, oder in denen benachbarten Mühlen und sonst etwas zurück nimmt, iedoch ists mit denen Bürgern zu Gräfenhaynichen, denen Amts-Unterthanen und etlichen andern auf gewisse Masse nach dem 20. §. anders zu halten. Frumentum
4. 8. pf. von iedem Anspann geben die Anhaltischen, sie mögen der Stadt etwas zuführen, und ledig zurück gehen, oder ledig zur Stadt kommen, und alldar etwas abholen.
5. 8. pf. von iedem Pferde giebt der, so vor dem Stuben-Thor etwas aufladet.
6. 4. pf. aber diejenigen, so vor dem Stein-Thore etwas aufladen.
7. 8. pf. von iedem Pferde entrichtet der Cramer, so feil gehabt und durchfähret.

8. 4. pf. aber, wenn er wieder zurück fähret.

Lana

9. 2. pf. von einem Stein Wolle, und überdieß

10. 8. pf. vom Pferde, wenn sie im Städtlein Gräfenhaynichen oder Amts-Dorfschafften geladen und durchgeführet wird.

11. 4. pf. von einem Rinde.
4. pf. von einem ledigen Pferde.
2. pf. von einem Schweine.
2. pf. von einem Kalbe.
2. pf. von einem Schöpse.
4. bis 6. pf. von einem Schubkarn, oder Trag-Paqvet, nach Gelegenheit der Waaren, auch nach Gelegenheit ein mehrers.

12. 8. pf. Pferde-Gleite von iedem Anspann müssen alle Fremde, so in denen Gräfenhaynischen Amts-Heyden einiges Schock-Clafter-Stab- und Malter-Holtz annehmen und verkauffen, und solches entweder durch ihr eigen Geschirr, oder ums Lohn abführen lassen, entrichten.

13. 6. pf. von iedem Kasten und Paqvet müssen bey Jahrmarckt-Zeiten die Cramer von Dessau, Bitterfeld, Ragun, Jeßnitz und andern Orten entrichten, sie mögen solche eintzeln oder auf Wagen nach Gräfenhaynichen bringen und wieder abführen.

Pedagium Judæorum

14. Zwey Groschen ein Jude zu Fuß.
4. gl. ein Jude zu Pferde.

Immunitas Nobilium

15. Haben zwar die von Adel und andere, so Ritter-Güther besitzen, nach Dispositrion der neuen Erledigung Tit. von Cammer- und Renth-Sachen §. 9. von Getreyde, Victualien, Holtz, Vieh und andern Waaren und Effecten, so sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung oder Bestellung der Ritter-Güther, oder auch von ihrem Zuwachs und Früchten zum öffentlichen Marckte schaffen lassen, gegen pflichtmäßig auszustellende Pässe, die Gleits-Freyheit zu geniessen; wenn sie aber mit dem zugebrachten wieder Handlung treiben, muß das Gleite, Vermöge General-Verordnung vom 10. Dec. 1715. gleich andern abgegeben werden, und zwar von iedem Pferde 8. pf.

16. Im Fall auf denen adelichen Güthern selbst der Verkauff mit Convenirung auf einen gewissen Preis geschlossen wird, trägt sodann Käuffer die schuldige Gleits-Abgabe, und bezahlet ebener massen von iedem Pferde 8. pf. wenn auch schon die Abführung durch des von Adel oder seiner Unterthanen Pferde geschiehet.

Clericorum

17. Haben die von der Ritterschafft, Geistliche und andere, so mit der Zoll-Freyheit privilegiret, über dasjenige, so sie zum Behuf ihrer Haushaltung ab- und zuführen, iedesmahl richtige Scheine und Pässe auszustellen, und in den Gleiten produciren zu lassen, oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß dasjenige, so ohne dergleichen Bescheinigung von denen Zoll-Bereutern angetroffen wird, alsofort ohne Attendirung einigen Behelfs als contraband declariret werde.

Principum

18. Wenn aber fremde Herrschafftliche Pässe, so die Herrschafften eigenhändig vollzogen, und einer aus der Fürstlichen Cammer unterschrieben, bey der Gleits-Einnahme einlauffen, und derer Vorzeigung originaliter geschiehet, soll das darinne angegebene Fürsten-Guth, insonderheit die durchführenden Victualien, so zu Herrschafftlichen Tafeln, Küche und Kellern gelieffert werden, so gleich ohne Auffenthalt und vorherige Anfrage und Einsendung

der

der Päſſe, als Fürſten-Guth von allen Abgaben frey paſſiret werden.

19. Sollen alle Fuhrleute, Reiſende und andere, ſo Gleite zu entrichten, die ihnen ordentlich angewieſenen Straſſen und Wege halten, und die an ſolchen befindlichen Zoll- und Gleits-Städte durch Suchung verbotener Schleiff-Wege nicht vorbey gehen, bey Straffe Pferd und Wagens, oder des mit ſich führenden Guts.

20. Sind zwar die Bürger zu Gräfenhaynichen, wie auch die Einwohner in daſigen Amts-Dorffſchafften, ingleichen die benachbarten Dorffſchafften, weil ſie die Wege im Amte repariren helffen müſſen, von demjenigen Holtze, Getreyde, Hopffen, Vieh und andern Waaren oder Victualien, ſo ſie auf ihren eigenen Güthern erbauen, und wieder verkauffen, oder was ſie auch zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung gebrauchen oder anderwerts abholen, auf gnugſame und richtige Beſcheinigung, ſo ſie von ihren Gerichts-Obrigkeiten anzuſchaffen, und in denen Gleiten iedesmahl zu produciren, mit Abgabe des Gleites zu verſchonen. Von demjenigen aber, ſo ſie inn- oder auſſerhalb Landes einkauffen, und wieder, ſonderlich auſſer Landes führen, und alſo von allen, womit Handlung getrieben, oder ums Lohn verführet wird, das Gleite gleich andern unweigerlich zu entrichten ſchuldig. Civium

21. Sollen diejenigen, ſo ſich unterwinden, den Zoll zu verheimlichen, zu verſchleiffen und dem Landes-Herrn zu entziehen, verfolget, angehalten, und nach Beſchaffenheit ihrer vorſetzlichen Verbrechung entweder um Pferd und Wagen, oder diejenigen Güther, ſo ſie nicht verrechtet, geſtrafft werden und deren verluſtig ſeyn. Pœna commiſſi.

Geleits-Päſſe, Literæ immunitatis a portorio.

Geleits-Rolle, Deſignatio portorii, ſ. Geleits-Ordnung.

Geleits-Säule, Geleits-Stein, Columna, Lapis terminos portitorii indicans, ſ. Grentze.

Geleits-Stäte, Geleite, Portitorium, Locus ſolvendi portorii.

Geleits-Tafel, Tabula portorii deſignatoria, ſ. Geleits-Ordnung.

Geleits-Zettel, Schedula ſoluti portorii, Literæ tractoriæ, cf. Geleits-Brief.

Geleitlich, Sich geleitlich halten, Ut eum, qui ſalvo conductu gaudet, decet, agere, i. e. Pacifice vivere & ab omni læſione abſtinere, ſ. Geleite.

Geleitliche Obrigkeit, Jurisdictio in via publica, quatenus ei, qui jus conducendi habet, competit.

Gelind, Gelindigkeit, Mitis, Lenitas, cf. Schärffe.

Gelinde Strafe, Levis pœna.

Gelingen, Succedere, cf. Mißlingen.

Geloben, Promittere, Spondere, cf. Angeloben, Gereden und Geloben.

Gelöbniß, Promiſſio, Sponſio, cf. An-Ehe-Handgelöbniß.

Gelübde, Votum, Sponſio, Pollicitatio.

§. 1. Ein Gelübde iſt eine Erklärung, GOtt, oder in Anſehung ſeiner, der Kirchen oder ſonſt iemand etwas zu leiſten. Votum

§. 2. Man theilet es in ein perſönliches, da einer ſich nur vor ſeine Perſon zu etwas verbindet, l. 2. ff. d. pollicit. und ein dingliches, deſſen perſonale reale

Lei-

Leiſtung auch den Erben oblieget, l. 2. §. 2. ff. eod. c. 18. X. d. cenſib.

mixtum und ein vermiſchtes, ſo aus einem perſönlichen ein dingliches wird, c. 5. ſequ. X. d. vot. & vot. redemt.

§. 3. Derjenige, ſo das Gelübde thun will, muß frey ſeyn, alſo daß es Kindern, Unmündigen, Eheleuten, Mönchen ꝛc. nicht ohne ihrer Vorgeſetzten und des andern Willen zu geſtatten, c. 1. ſequ. cauſ. 20. q. 2. 3. Nu-

Bonum opus mer. XXX. 4. 8. auch muß das Gelobte ein gutes Werck ſeyn, und aus einem guten Vorſatze geſchehen, c. 1. ſequ. X. d. vot. & vot. redemt. c. 5. cauſ. 22. qu. 4. c. 1. cauſ. 17. qu. 2.

Diſſolutio §. 4. Daher auch ein Gelübde aufgehoben wird, wenn

1. deſſen Leiſtung unmöglich, c. 5. cauſ. 22. qu. 2.
2. deſſen Endzweck hinwegfället, c. 7. X. d. vot.
3. ſolches in etwas beſſers verwandelt wird, c. 3. X. d. jurej.

Pollicitatio §. 5. Was einer Republic oder Stadt gelobet wird, iſt eine Art der Schenckung, ſo von einer dazu geſchickten Perſon aus gutem Vorbedacht, gewiſſer Urſachen halber geſchicht, l. 2. §. 1. l. 3. 9. ff. d. pollicit. Die einem privato gethane Offerte iſt ohne deſſen Acceptation nicht verbindlich, hier aber ſo wohl als bey dem Gelübde wird die Acceptation vermuthet, als ohne welche ſonſt keine Verbindlichkeit verhanden wäre, l. 55. ff. d. O. & A.

Depauperatio pollicitatoris. §. 6. Inſonderheit iſt bey dem der Republic geſchehenen Verſprechen einer zu deſſen Haltung verbunden, l. 1. ſequ. ff. d. pollicit. und muß, wenn er von deſſen Erfüllung verarmet, wenigſtens einen Theil ſeines Vermögens dazu abgeben, l. 3. 6. 9. 11. 14. ff. eod.

Gelüſten, Sich gelüſten laſſen, Libere, Lubere, Illicitum appetere, In vetitum niti, ſ. Verbrechen.

Gemach, Pedetentim, Conclave, cf. Heimlich Gemach.

Gemächlich, Gemächlichkeit, Commodus, Commoditas, Officia commoditatis, cf. Ungemach.

Gemacht, Factus, Gemachte Kühe, Vaccæ ferreæ, cf. Eiſern Vieh.

Gemahl, Conjux, cf. Ehliches Gemahl.

Gemählde, Pictura, cf. Schand-Gemählde.

Gemang, Gemenge, Mixtura, Farrago, ſ. Mustheil.

Gemäß, Conveniens, cf. Ungemäß, den Rechten gemäſſes Urthel, Sententia juri conveniens.

Gemein, Communis, Generalis, Publicus, Univerſus, Vulgaris, cf. All-Ungemein.

Gemein Bier, Compotatio communis ruſticorum, ſ. Landes-Ordnung.

Gemeine Gehöltze, Sylvæ communes, ſ. Holtz-Ordnung.

Gemeine Gelder, Pecunia publica, ſ. Diebſtahl.

Gemeine Gläubiger, Creditores chirographarii, ſ. Concurs.

Gemeines Guth, Pecunia publica, ſ. Diebſtahl.

Gemeine Handwercker, Opifices vulgares.

Gemeine Lade, Arca communis, ſ. Gemeinde.

Gemein Lehn, Feudum commune.

Gemeine Mauer, Murus communis, ſ. Befugniß.

Gemeine Meinung, Communis opinio, ſ. Gewohnheit.

Gemeine Pfennig, Denarius communis, ſ. Reichs-Steuer.

Gemeine Rechte, Jus commune, cf. Sachſen-Recht.

Gemeiner Schlag, Taxa communis, cf. Werth.

Gemeine Schlippe, Interſtitium commune, ſ. Befugniß.

Gemeine Schuld, Debitum vulgare, cf. Berg-Lehn-Schuld.
Gemein sicher Geleite, Salvus conductus generalis.
Gemeine Verzicht, Renunciatio generalis, cf. Allgemeine Verzicht, ſ. Bürge.
Gemeine Wand, Paries communis, ſ. Befugniß.
Gemeines Weib, Meretrix, Scortum publicum, ſ. Unzucht.
Gemeine Weide, Paſcua communia, cf. Hütung.
Gemeines Weſen, Respublica, ſ. Gemeinde.
Gemeine Zeche, Communis compotatio, ſ. Kirchen-Ordnung.

Gemeinde, Univerſitas, Collegium, Corpus.

§. 1. Eine Gemeinde iſt eine Menge unter gewiſſer Einrichtung zu gemeinem Nutzen vereinigter Perſonen. Univerſitas

§. 2. Dieſe Vereinigung iſt entweder zuläßlich oder unzuläßlich, indem ſie nicht ohne Vorwiſſen des Landes-Fürſten geſchehen darf, ſonſt dergleichen heimliche Verſammlung zum Verbrechen wird, t. ff. d. colleg. & corp. l. 1. ff. qd. cujusqu. univ. nom. cf. Geſellſchafft. licita, illicita

§. 3. Eine Gemeinde ſtellet eine Perſon vor, l. 22. ff. d. fidej. die durch Contracte und Verbrechen andere ihr, und ſich andern verbindlich machen kan, l. 7. §. 1. ff. qd. cuj. univ. nom. l. 9. §. 1. ff. qd. met. cauſ. hat ihre gemeine Güther, l. 6. §. 1. ff. d. R. D. §. 6. l. eod. eine gemeine Lade, l. 1. §. 1. ff. qd. cuj. univ. nom. zuweilen auch gewiſſe Befreyungen, l. 5. §. 12. ff. d. jur. immun. mag einen Syndicum beſtellen, der zuweilen auch nur ein Actor oder Defenſor heiſſet, l. 1. §. f. ff. qd. cuj. univ. nom. einen Eyd muß ſie durch drey oder viere aus ihrem Mittel leiſten, C. 13. p. 1. und hat ſolche der Gegentheil zu erwehlen, E. P. O. t. 18. §. 5. Jura univerſitatis; Arca communis; Syndicus

§. 4. Eine Univerſitas begreifft in gemeinem Verſtande eine gantze Republic, eine Stadt oder Dorff-Gemeinde, ein Collegium, Corpus, eine Academie, eine Kaufmannſchafft, ein Handwerck unter ſich. Respublica; Civitas; Communitas; Collegium; Corpus

§. 5. Ein Collegium kan aus drey Perſonen beſtehen, l. 85. ff. d. V. S. zuweilen aber auch bis auf eine herab kommen, l. 7. §. f. ff. qd. cuj. univ. nom.

§. 6. Sonſt iſt eine Univerſitas unſterblich, und bleibt allemahl eben dieſelbe, obgleich die meiſten Glieder derſelben mit Tode abgehen, l. 76. ff. d. judic. was ihr jährlich vermachet worden, muß immerfort abgeſtattet werden, l. 6. ff. d. ann. leg.

§. 7. Wenn ſie ſich aber zertrennet, ſind die verhandenen Gelder zu theilen, l. 3. ff. d. colleg. & corp. Diſſolutio

Gemeinde Hältzer, Sylvæ communitatis, ſ. Holtz-Ordnung.
Gemeinde-Recht, Jus communitatis, ſ. Kirchen-Ordnung.

Gemeinſchafft, Communio.

§. 1. Wer etwas mit andern gemeinſchafftlich hat, kan allemahl auf die Theilung dringen, l. f. C. comm. div. ſo daß auch der Vergleich, immer in Gemeinſchafft zu bleiben, ungültig iſt, l. 14. §. 2. ff. eod. Pactum de communione ſervanda

§. 2. Man kan aber nicht allein das Eigenthum, ſondern auch andere dingliche Rechte, als Pfand, den Nießbrauch in Gemeinſchafft haben, l. 7. §. 6. 7. l. 11. l. 19. §. 4. ff. comm. div.

§. 3. Die Theilung ſo wohl der gemeinen Sache, als der davon gehobenen Nutzungen zu erlangen, iſt eine beſondere Klage geordnet, §. 20. I. d. act. t. ff. & C. comm. div. welche mit der zu Theilung einer gemeinen Erbſchafft geordneten Verwandſchafft hat, l. 6. §. 11. ff. comm. div. t. C. communia utriusque judicii. A. comm. div.

§. 4. Wie die Theilung anzuſtellen, bleibt dem richterlichen Amte überlaſſen, §. 5. I. d. off. jud. und wenn die Sache einem zuzuſchlagen, hat
Major pars der, ſo den gröſten Antheil daran hat, billig den Vorzug, a. l. 34. §. 2. C. d. donat. ſonſt aber führet ſolcher gröſſerer Antheil keinen Vorkauff mit ſich, a. Nov. 18. c. 5.

§. 5. Das gewöhnliche Mittel zu theilen iſt eine privat-Licitation, l. 1. C. comm. div. und wenn mehrere einerley Geboth auf die Sache thun,
Sors mag man gar wohl darum loſen, l. 3. C. eod. cf. l. 3. commun. d. legat. §. 23. I. d. legat.

Alienatio §. 6. So lange die Gemeinſchafft währet, mag einer mit ſeinem Theile frey ſchalten und walten, ſolchen auch veräuſſern, l. 1. C. comm. div. cf. l. 13. §. 1. l. 19. ff. d. S. P. U. mit der gantzen Sache aber darf er nichts wider des andern Verbot vornehmen, l. 28. ff. comm. div. l. 8. ff. d. S. P. U. der iedoch ſich deſſen, was nöthig, auch nicht entbrechen kan, l. 12. ff. comm. div. l. 6. §. 4. ff. d. R. D.

Communio fraterna §. 7. Wenn Brüder in Gemeinſchafft bleiben, iſt, was einer mit ſeinem Weibe bekömmt, dahin nicht zu ziehen, auch was er verſpielet, verſchencket und verthut, daraus nicht zu bezahlen, L. R. l. 1. a. 12.

Gemeinſchafftlich, Communis, Communicatus.
Gemeinſchafftlicher Beſitz, Compoſſeſſio.
Gemeiniglich, Communiter, Plerumque, ἐπὶ τὸ πλεῖστον, was gemeiniglich geſchicht, Quod frequenter accidit, ſ. Geſetze.
Gemercke, Nota, Signum, cf. Kaufmanns-Zeichen.
Gemeſſen, Menſuratus, Determinatus, cf. Ungemeſſen.
Gemeſſener Befehl, Strictum mandatum.
Gemeſſene Dienſte, Operæ determinatæ, ſ. Bauer.
Gemüſe, Pulmentum, cf. Zugemüſe.
Gemüßiget, Coactus, Sich gemüßiget ſehen, Cogi, Commoveri ad agendum, ſ. Klage.
Gemüthe, Mens, Animus, dem Gemüthe nach beſitzen, Poſſeſſio mentalis, cf. Leiblicher Beſitz.
Genannt, Nominatus, cf. Ungenannt.
Genannt Gedinge, Expectativa certi feudi, ſ. Belehnung.
Genäſche, Cupedia, Eſculenta, ſ. Diebſtahl.
Genehm, Gratus, Ratus, cf. Angenehm.
Genehmhaltung, Conſenſus, Ratihabitio, ſ. Vollmacht.
Geneigt, Affectus, Inclinatus, Benevolus, cf. Ungeneigt.
Geneigt Gehör, Benevola audientia.
Geneſen, Geneſung, Convaleſcere, Convaleſcentia, ſ. Schenckung.
Genieſſen, Frui, cf. Genuß.
Genoß, Socius, Conſors Qui una eademque re cum alio fruitur, cf. Auszugs-Bett-Bunds-Eyd-Glaubens-Haus-Jüden-Genoſſen, it. Ungenoſſen, Nöſſer.
Genug, Genung, Satis, Sufficiens, cf. Zulänglich.
Genugſam geſeſſen, Satis poſſeſſionatus, ſ. Vorſtand.
Genugthuung, Satisfactio, Solutio, ſ. Schuld.
Genugſamer Vorſtand, Cautio idonea.
Genügen, Sich genügen laſſen, Contentum eſſe, cf. Be-Vergnügen.
Genuß, Fruitio, Fructus, Uſusfructus, ſ. Gebrauch.
Geordnet, Ordinatus, cf. Ab-Nach-Zugeordnete.
Gepräge, Typus monetalis, ſ. Müntze.
Gepränge, Pompa, cf. Ubermäßiges Gepränge.

Gerade, Gerada, Utenſilia.

§. 1. Gerade iſt ein Theil beweglicher Güther, ſo zu weiblichem Gebrauche und Zierde dienet, und bey Abſterben der Beſitzerin auf ihre nechſte Nifftel verfället wird. Gerada

§. 2. Man theilet ſie in

1. ordentliche und auſſerordentliche, dergleichen diejenige, darzu ein Pfaff oder Prieſter in ſo weit gelaſſen wird, daß er die mütterliche Gerade mit ſeinen Schweſtern theilet, L. R. L. 1. a. 5. und deren ein Ehemann bey Abſterben ſeines Weibes nach gewiſſer Orten Statuten fähig iſt, Stat. Lipſ. n. 35. ſequ. ordinaria, extraordinaria
2. die bürgerliche oder Bauer- und adeliche, welche letztere die ſonſt darunter nicht befindliche Schaafe, Gänſe und Enten weiblichen Geſchlechtes in ſich begreifft. civium, nobilium
3. volle und Nifftel-Gerade, da nach Abſterben eines Weibes der nechſten Nifftel nur gewiſſe Stücken abgegeben werden, wie denn auch dem Ehemanne allezeit ein gemacht Bette mit Vorhängen, Tiſch mit Tiſchtuche, Banck mit Pfühle, Stuhl mit Küſſen gelaſſen werden muß, Weichb. a. 23. plena Niftelgerada

§. 3. Die Sachen, ſo dazu gehören, ſind entweder ſchlechterdings Gerade, oder nur ſolche, die es werden können, wovon aus dem Beſitz und Gebrauche zu urtheilen. Res geradicæ geradiles

§. 4. Es werden aber dazu gerechnet

Adlers-Klauen, wenn ſie dermaſſen, daß ſie getragen werden können, angerichtet, Ungulæ aquilinæ

Ancker, ſo getragen werden,

Arm- und Hals-Bänder,

Badebecken, Badekappen, Badelacken, Bade- und Haarmäntel, Badetücher,

Balſambüchſe, welche ſo zugerichtet und zubereitet iſt, daß ſie von Frauenzimmer zur Zierde getragen und vorgeſtecket werden kan, Olfactoriolum

Banckpfühle und Stuhlküſſen, ſo vor die Frau und zum Gebrauch der Familie angeſchafft,

Becken, Bade-Handbecken und andere,

Betten, ohne die in Gaſthöfen,
Bettdecken, Bettpfühle, Bettlacken, Bett-Tiſche, Bett-Tücher, Bettziechen,

Bildniſſe, ſo getragen werden können,

Blanckſcheit,

Borten, von Gold, ſeidene, mit Gold und Silber beſchlagene,

Braugefäß, Braupfanne, ſo nicht eingemauert, ſondern vermiethet wird,

Bräutigams-Krantz, wenn er in der Frauen Verwahrung gefunden wird,

Brüſtgen,

Bücher, geiſtliche und weltliche, darinnen die Frau geleſen,

Büchſen, ſo vorgeſtecket werden können,

Bürſten, Bürſt-Schüſſeln,

Confect-Tücher, Linteamina

Contrefaite, ſo getragen werden können,

Contouche,

Corallen, ſo die Frau am Hals oder Arme getragen,
Corallenſchnur,

Cornetten,
Velamina Decken, Decklacken,
Demante, Diamante, so zum Tragen zugerichtet,
Ducaten, gekrümmte,
Gemmæ Edelgestein und
Elends-Klauen zum Tragen zugerichtet,
Enten, in adel. Gerade,
Ermelgen,
Flabellum Fecher,
Federn, geschlissen oder ungeschlissen,
Federbetten,
Feuergicke,
Fingerlein, Fingerhut,
Flachs, gebrecht oder ungebrecht,
Flächsen Garn, roh und gesotten,
Fläschgen zum Schlagwasser, so getragen werden kan,
Flohr- und andere Kappen,
Frantzen zu Weiber-Kleidern,
Frauen-Sattel und Decken,
Futteral zur Schere,
Anseres Gänse, in adel. Gerade,
Garn, roh oder gesotten, gezwirnt oder nicht,
Garnböcke,
Gebände und Gewebe,
Gefäß, Milch- Trinck-
Gehänge,
Gekrümmte Ducaten ꝛc.
Geldbeutel und Tasche, mit Gold und Silber, auch Bändern gezieret, so das Weibsvolck anzuhängen pfleget,
Geräthe zu weiblicher Arbeit, als Rocken, Spindel, Wirtel ꝛc.
Geschmeide, gold- und silbernes,
Gestricke,
Gewand und Lacken zu weiblichen Kleidern,
Gewebe und Gestricke zu weiblicher Zier,
Gewirckt Gold zu Frauenschmuck,
Gicke, Feuer-
Gold und Silber gewirckt und zur Frauen-Zier gemacht,
Goldgülden, so gekrümmt am Halse zu tragen,
Goldstücken mit Oehren und Henckeln,
Gürtel, silberne, beschlagen und unbeschlagen,
Calanticæ Haarmäntel,
Haarnadel, silberne,
Hals- und Armbänder, Halskragen, Halstücher, Hals-Zobeln,
Handbecken, Handqvelen, Handschue, Hand-Seiffe, Handtücher,
Hänffen Garn,
Hauben,
Hechel,
Heffte, Hefftlein und Ringe,
Hemden,
Himmel-Wagen,
Plumatia Ilet, Inlet, Illent,
Juwelen und Kleinodien zu Frauenschmuck,
Pectines Kämme, so die Frauen brauchen,
Kammfutter,

Kannen, so die Frau gebraucht,
Kappen, Bade- Flohr- und andere,
Kasten mit angehangten Liden, darinnen die Banckpfühle gelegen ꝛc.
Kästlein,
Ketten zur Frauen-Zierde,
Kisten, darinnen die Frau ihre Kleider, Zierrath und Geschmeide gehabt,
Kittel,
Kleider, weibliche, genäht und ungenähet, leinen, wüllen, seiden,
Kleinodien, so angeschnüret, der Frau gewesen, oder sie getragen,
Kleppel-Küssen,
Kleuen und Wirckladen,
Knie- oder Strumpfbänder,
Kniegürtel,
Körner, güldene oder silberne zu tragen,
Köthen, darinnen der Frau Bücher,
Krantze und
Kronen von Gold, Silber, Perlen,
Kronen-Zöpffe,
Kuben, Kleuen oder Wirckladen,
Kulten,
Küssen, vor die Frau und zum Gebrauch in der gemeinen Haushaltung,
Kutzschwagen, darauf die Frau gefahren, und
Kutzschladen, in adel. Gerade,
Lacken und Gewand zu Frauen-Kleidern, Pannus
Laden, Truhen, Kisten und Schräncke, darinnen die Frau ihre Kleider, Zierde und Geschmeide gehabt,
Lampe,
Laugen Napff,
Lein, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten,
Leinen Geräthe, ob es gleich mit des Mannes Wapen gezeichnet,
Leilachen, davon aber dem Manne sein Bette zu bereiten, wie es bey des Weibes Leben stund,
Leuchte,
Leuchter, so nicht angehangen, oder an der Wand Nagel-feste sind,
Madeyen, Medeyen, güldene oder silberne,
Mahlschatz, so in Ketten und Ringen bestanden, und der Frau gegeben worden,
Mäntel, Bade- Haar-
Mantilien,
Matratzen,
Milchgefäß,
Müffe,
Nadeln, Haar- Schleiff- Acus
Nadelbüchse,
Nadelküssen,
Nasentücher,
Näh-Küssen, Näh-Pult, Näh-Rähmen,
Ohrengehänge von Gold mit Edelgestein besetzt oder schlecht, Inaures
Pacifical, so die Frau an ihr getragen,
Parasol,

Pendelotten,
Perlen, ſo Oehre und Hencklein haben,
Perlenbänder, Perlenkräntze, Perlenſchnur,
Petſchafft, ſo angehangen wird,
Petſchaffts-Ring, ſo der Frauen geweſen,
Pfühle,
Platte, Platteiſen, Plattglocke,
Portrait- und Contrefait-Büchſen,
Poudre-Schachtel,
Preſſen zu Servietten und Tiſchtüchern,
Clavi — Qvaſten,
Qvelen oder Handtücher,
Regulæ texturarum — Rähmen, Näh-Wirck-
Regenhut,
Rincklachen,
Ringe und Hefftlein, ſo Frauen zu tragen pflegen,
Röcke, Weiber-
Rocken, Spinn-
Roſen, ſilberne zu tragen, ꝛc. zu Kniebändern,
Horologium portatile — Sack-Uhr, ſo angehangen wird,
Sattel, darauf die Frau geritten,
Satteldecke,
Schachteln, darinnen Gerade-Stücken,
Charmir-Pfläſtergen-Buder-Schachtel,
Schaafe, in adel. Gerade,
Schalen,
Schalaunen, Mantilien, Contouche,
Scharlach,
Schau-Pfennige, wenn ſie angehangen werden,
Schaubhut, Regenhut,
Scheren und Futterale,
Schleiffnadel,
Schleppen,
Schleyer, Schleyerende,
Schmeltzroſen,
Schmuck, ſo weiblich,
Schnallen zu Kniebändern, ꝛc. Schuh-
Schneppen,
Schnupftücher,
Schnüre,
Schräncke, Schreine und Laden, darinnen der Frau Geräthe,
Schreibe-Tiſche,
Schreine,
Schue, Schuſchnallen,
Schürtzen,
Schüſſeln, Bürſt-
Seiffe, Hand-
Servietten,
Servietten-Preſſe,
Servis, ſo in Gerade-Stücken beſtehet,
Siedeln,
Silber und Gold zu Frauenzier gewirckt,
Silberne Gürtel,

Silberne

Silberne Leuchter,
Silbern Trinckgefäß,
Sonnenfecher,
Sparlachen, Sperrlachen,
Spiegel,
Spindeln, Spillen, Spinnräder,
Spitzen, zwirnene, seidene, silberne, güldene,
Stiffte von Gold und Silber,
Stirnbänder,
Strümpffe,
Strumpfbänder,
Stuhl, Stuhlkappen, Stuhlküssen,
Suppentopff,
Tafeltücher, — Lintea escaria
Tapeten, Tapezereyen zum gemeinen Gebrauche,
Taschen oder Geldbeutel, so angehangen werden,
Taufgeräthe,
Taufküssen-Ziechen,
Tellertücher,
Teppiche, so zu gemeinem Gebrauche dienen,
Tiegel,
Tisch, Schreibe-
Tischlacken, Tischleuchter, Tischtücher,
Tressen, güldene, silberne,
Trinckgefäß, Trinckgeschirr, Trinckkanne,
Truhen, darinnen die Frauen ihre Gerade einschliessen und die Schlüssel dazu haben,
Tuch zu weiblichen Kleidern, zugeschnittenes, auch überbliebene Resigen,
Uhr, so getragen wird, Sack-Uhr,
Um- und Vorhänge, — Conopea
Vorspan, Vorgespan und Hefftlein,
Vorstecke-Rosen,
Wachsstockleuchter, Wachsstockschere, — Candelabra cerata
Wagen, darauf die Frau gefahren, behängter,
Wagentuch, in adel. Gerade,
Wasch-Kessel,
Weisse,
Westerhemde und Taufküssen-Ziechen,
Wickelstock zum Rocken,
Windelküssen, Windelschnur,
Wirck- und Näh-Rähmen,
Wirtel,
Zahnstocher, so der Frau eigen, — Dentiscalpia
Zaspel,
Zeug zu weiblichen Kleidern noch nicht geschnitten,
Ziechen,
Zierrath,
Zobeln,
Zöpffe,
Zwehlen,
Zillich,
Zwirnene Spitzen.

§. 5. Auſſer dem und ſonſt gehören nicht dazu
Adlersklauen,
Bademulden, Badewannen,
Bäncke und Tiſche,
Banckpfühle vor den Mann und zur Zierde des Hauſes,
Bette des Mannes und Gaſt-Betten in Gaſthöfen,
Bratpfanne, Bratſpieß,
Braupfanne, ſo eingemauert,
Bräutigams-Krantz,
Brennblaſe,
Büchſen.
Chocolade-Coffeé-Topff,
Corallen,
Credentz-oder Præſentir-Teller,
Dreyfuß unter den Waſch-Keſſel,
Edelgeſtein, ſo nicht eingefaſſet,
Einmache-Keſſel,
Elends-Klauen,
Elle,
Entriche,
Feuer-Pfänngen, Feuerzeug, ſilbernes,
Flaſchen,
Frantzen,
Gabel und Meſſer,
Gänſerte,
Garn, wollenes,
Gaſtbetten.
Geld und Geldes werth,
Hanff,
Hangeleuchter,
Hunds-Halsband,
Hüner,
Kannen, ſo die Frau nicht gebrauchet,
Kaſtanietten,
Kaſten zur Zierde des Gemachs,
Keſſel, Einmache-
Kleider, ſo die Frau nicht in Verwahrung gehabt,
Kleinodien,
Kohlen-Pfänngen,
Körbe, Laugen-Korb, Confect-Citronen-Obſt-Körbgen,
Köthen,
Krantz Bräutigams-
Knöpffe, unangenähete,
Küchen-Geräthe,
Kühe,
Küſſen, ſo nicht vor die Frau und gemeine Haushaltung angeſchafft, als Reiſe-Stuhl-
Kutzſch-Pferde,
Laugenkorb,
Leuchter, ſo angenagelt,
Lichtputzen,
Löffel, ſilberne,
Mahlſchatz,

Maltz,

Maltz,
Mandel oder Rolle,
Marder-Kehlen,
Marquen zum L'hombre-Spiel,
Mehlsäcke,
Menagerie-Bret mit darauf gehörigen Sachen,
Messer und Gabel,
Muscheln, silberne,
Nachtscherbel, silberner,
Nachttisch,
Netze,
Obstkörbgen,
Pantoffeln,
Pater noster der Kinder,
Pathengeld,
Petschafft-Ring,
Pfeffer-Mühle,
Platten und Plauen,
Præsentir-Teller,
Putzschere,
Reise-Küssen,
Rolle oder Mandel,
Säcke, Mehl-
Sack-Uhr,
Schachteln, darinnen keine Gerade,
Schaustücke,
Scherbel, Nacht-
Schirm aufn Herd,
Schöpse,
Schräncke zu Gewürtz und getreugtem Obste,
Schwenckkessel,
Seide,
Seiffe,
Silberwerck,
Spanbetten,
Spiegel, so nicht zur täglichen Haushaltung gebraucht werden,
Stuhlküssen vor den Mann und zu des Hauses Zierde,
Stutten,
Tafel-Stühle,
Teppicht, zu besonderer Zierde des Hauses,
Thée-Kanne,
Tische und Bäncke,
Tisch-Geräthe,
Wagen, ausser dem, darauf die Frau gefahren,
Wärm-Flasche, Wärm-Pfanne,
Wasch-These,
Wasser-Stender,
Wicken,
Wochen-Kanne, Wochen-Spanbette,
Wochen-Stühle,
Wolffs-Zähne,
Zahnstocher-Zeug,
Zobeln,
Zucker-Büchse.

Jus retorsionis §. 6. Die Gerade iſt nur in Sächſiſchen Rechten üblich, an Orte, wo ſolche nicht eingeführet, wird ſie auch nicht verabfolget, ſondern das Jus retorſionis gebraucht, C. 38. p. 3.

Donatio §. 7. Die Beſitzerin kan ſolche durch Teſtament oder andern letzten Willen der nechſten Nifftel nicht entwenden, iedoch aber ſelbige verſchencken und verkauffen, C. 13. 14. 15. p. 2. und muß auſſer Gerichte die Schenckung mit Ubergebung der Schlüſſel in Gegenwart der Behältniſſe geſchehen, d. C. 14. p. 2.

Imputatio in legitimam §. 8. Einer Tochter, ſo von ihrer Mutter nur den Pflichttheil bekommet, wird die Gerade mit eingerechnet, C. 11. p. 3.

Præſcriptio. §. 9. In Ermangelung einer der Gerade fähigen Erbin verfället ſolche an die Obrigkeit, ſo des Orts die Ober-Gerichte hat, C. 38. p. 3. und binnen Jahr und Tag muß ſolche abgefordert werden, ſonſt iſt ſie verjähret, L. R. L. 1. a. 28.

Gerade, Grade, Rectus, Par, cf. Ungerade.
Gerade Linie, Linea recta, ſ. Anverwandſchafft.
Gerade Zahl, Numerus par.
Gerathen, Succedere, Conſultum, Bene educatus, cf. Ungerathen.
Geräthe, Geräthſchafft, Supellex, Legatum, cf. Haus-Heer-Küchen-Seel-Tiſch-Geräthe.
Geraum, Amplus, Spacioſus, ſ. Feuer-Ordnung.
Geraume Zeit, Longum tempus, ſ. Verjährung.
Gerecht, Juſtus, Aptus, cf. Ungerecht.
Gerechter Beſitz, Juſta poſſeſſio.
Gerechtigkeit, Juſtitia, Jus competens, Servitus, cf. Atzungs-Auszugs-Brau-Dienſt-Erb-Fähr-Fiſcal-Floß-Fräuliche, Geleits-Grund-Handels Jagd-Kummer-Müntz-Pfand-Schutz und Schirm-Stapel-Trauff-Trifft-Vorſitz-Weibliche Gerechtigkeit, ꝛc. Recht.

Gerechtigkeit, Juſtitia.

Juſtitia perſonæ actionis §. 1. Die Gerechtigkeit wird entweder der Perſon oder ihren Handlungen beygeleget, und iſt daher auch entweder der Vorſatz, einem ieden das ſeine zulaſſen, oder die Übereinſtimmung der menſchlichen Handlungen mit den vorgeſchriebenen Geſetzen.

particularis univerſalis interna externa §. 2. Die erſtere iſt entweder die beſondere, oder eine allgemeine, dabey auch dasjenige, worzu man nicht gezwungen werden kan, beobachtet wird, ingleichen entweder eine innerliche oder nur äuſſerliche, mit welcher letztern der Geſetzgeber und Richter ſo lange zufrieden ſind, bis ſich eine beſondere Gefährde offenbaret, darwider ſie ſich billig auch legen.

commutativa diſtributiva §. 3. Die Gerechtigkeit leidet zwar kein Anſehen der Perſon, gleichwohl aber hat im Handel und Wandel eine durchgehende, bey Belohnungen, Auflagen und Straffen aber eine unterſcheidende oder austheilende Gerechtigkeit ſtat, l. 14. §. 3. ff. d. mun. & hon.

Jus potius §. 4. Wie nun dieſe Gleichheit oder Ungleichheit nichts unbilliges in ſich hält, alſo leidet auch die Gerechtigkeit keinen Abbruch, wenn eine Sache dem zugetheilet wird, der das beſte Recht dazu hat, l. 31. §. 1. ff. depoſ.

Poſſeſſio §. 5. Eben das iſt auch von dem Falle zu ſagen, da bey einſtweiliger Entſcheidung der Sache nicht darauf, wer das beſte Recht zur Sache habe, ſondern bloß auf den gegenwärtigen Beſitz geſehen wird, §. 4. I. d. interdict.

Æquitas. §. 6. Zuweilen wird der Gerechtigkeit die Billigkeit vorgezogen, l. 8. C. d. judic.

d. judic. und bey Beſtraffung der Verbrechen läſſet der Landes-Herr aus wichtigen Urſachen Gnade vor Recht ergehen, l. 1. & ult. C. d. ſent. paſſ. & reſt.

Gerechtſame, Jura, ſ. Recht.
Gereden, Gereden und Geloben, Promittere, ſ. Pactum.
Gereichen, Conducere, Inſervire, zum Nachtheil, Cedere præjudicio, ſ. Schade.
Gereuen, Pœnitere, Pigere, cf. Reukauff.
Gericht, Gerichte, Juriſdictio, Judicium, Curia, Forum, cf. Berg- Cammer- Dorff Erb- Frey- Gaſt- geiſtliche, Hals- Handels- Hoff- Hohe, Höchſte, Jahr- Kriegs- Land- Lehn- Nieder- Noth- Ober- Pfahl- Reichs- Regiments- Rügen- Selbſt- Send- Straſſen- Stuhl- Vehm- Un- Unter- Weltliche, Zaun- Zeidel- Zent- Zucht- Gerichte.

Gerichte, Gerichtsbarkeit, Juriſdictio, Judicium.

§. 1. Nach dem Römiſchen Rechte waren die Gerichte in Civil- und Criminal-Gerichte, welche letztern vormahls dem Römiſchen Volcke vorbehalten waren, hernach aber durch ein beſonder Geſetz verliehen wurden, l. 2. §. 6. ff. d. O. J. l. 1. ff d. off. ej. cui mand. die Civil-Gerichte aber in Juriſdictionem voluntariam & contentioſam, ordinariam & extraordinariam, principalem & minus principalem, i. e. mandatam vel prorogatam getheilet. Juriſdictio criminalis civilis voluntaria contentioſa ordinaria extraordinaria principalis minus principalis

§. 2. Heutiges Tages ſtehet die Gewalt Gerichte zu halten dem Landes-Herrn zu, welcher vermittelſt geſetzter Obrigkeit dieſelbe andern aufträget und verleihet, ſo daß man die Gerichte in

1. die der hohen Landes-Obrigkeit zuſtehende, und von derſelben geordnete und niedergeſetzte, dieſe aber in — Summa, independens ſubalterna
2. weltliche und geiſtliche, vor welche letzten die geiſtlichen Perſonen nebſt gewiſſen Sachen, derenthalber auch weltliche Perſonen dahin gehören, ausgeſetzt ſind, cf. Conſiſtorium, in Lehn-Brieffen aber wird durch die geiſtlichen Gerichte das Jus Patronatus angezeiget, — dependens ſecularis eccleſiaſtica
3. Ober- und Unter- oder Erb-Gerichte, zu welcher letztern alle bürgerliche Sachen und die geringen Verbrechen, die hohen Brüche aber vor die Ober-Gerichte gehören, — ſuperior inferior
4. die gewiſſer maſſen eigne, damit einer vor ſich und ſeine Lehns-Erben beliehen wird, und die nur vor ſeine Perſon in Ubung habende, — realis, patrimonialis perſonalis,
5. eingeſchränckte und uneingeſchränckte, indem dieſe über einen gantzen Diſtrict ohne Ausnahme, jene aber nur über gewiſſe Oerter, Perſonen oder Sachen zuſtehet, als Zaun- und Pfahl-Univerſitäts- Berg- Gaſt- Handels- Lehn- Rügen- Zucht- Gerichte, — adminiſtratoria particularis, circumſepta univerſalis
6. abgeſonderte oder mit einem andern zugleich oder gemein habende, theilen kan. — ſeparata, concurrens

§. 3. Gerichtliche Handlungen, ſo zur Juriſdictione contentioſa gehören, ſind anders nirgends, als an ordentlicher Gerichts-Stelle zu expediren, E. P. O. t. 2. §. 4. auch nothwendig durch den beſtallten Gerichts-Actuarium zu regiſtriren, Dec. 39. dahingegen der Gerichts-Herr die Actus voluntariæ Juriſdictionis, als Käuffe, Verſchreibungen, Erbtheilungen, Vormundſchaffts-Beſtätigungen, gütliche Vergleiche und andere dergleichen ſelbſt regiſtriren mag, ib.

§. 4.

§. 4. Jurisdictio ordinaria und extraordinaria ſind heutiges Tages beyſammen, cf. l. 6. §. 2. ff. d. tutel.

§. 5. Jurisdictio mandata findet ſich bey den Gerichts-Verwaltern, die mit dem Gerichts-Herrn vor eine Perſon zu halten, und von ihnen an des Mandantis ſuperiorem zu appelliren, l. 1. §. 1. ff. quis a quo appell.

Commiſſio

§. 6. Commiſſarien haben auch eine aufgetragene Jurisdiction, und die vom Landes-Herrn Verordnete bekommen nicht allein die vor ihn, ſondern auch die ſonſt vor die Unter-Obrigkeiten gehörige Sachen, E. P. O. t. 1. §. 9.

§. 7. Man theilet ſie in

Adjunctio

1. ſolche, denen allein die Sachen committiret, und die, welche dem ordentlichen Richter nur adjungiret werden,

ex officio ad inſtantiam

2. ſolche, die ex officio, und die auf Inſtanz einer oder beyder Partheyen darzu verordnet werden,

ad concordiam

3. werden ſie entweder zur Güte oder zum Rechte oder auch zu beyden geſetzt,

ad litem ad univerſas ad ſingulas cauſas

4. ihnen entweder mehrere oder nur eine gewiſſe Sache, oder auch nur ein Theil derſelben und die Expedition eines gewiſſen Actus aufgetragen,

Concommiſſarii

5. iſts entweder nur ein Commiſſarius, oder hat ſeine Mit-Commiſſarien, die entweder ſamt und ſonders verordnet ſind, oder es mag einer derſelben dem andern ſeine Vices mit auftragen.

Citatio

§. 8. Commiſſarien citiren immediate ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit, haben ſich aber bey der Citation auf die ihnen aufgetragene Commiſſion zu beziehen, und der Gerichts-Obrigkeit das Commiſſoriale zu communiciren, E. P. O. t. 1. §. 9. M. 1729. und ſind im übrigen die Commiſſiones ſtrictæ interpretationis.

§. 9. Indem die Gerichte den Unter-Obrigkeiten verliehen werden, geſchicht ſolches nicht privative und abdicative, ſondern ſubordinate, ſo daß der Landes-Herr bey verweigerter oder verzögerter Juſtiz allemahl concurriren, auch den Lehnsmann wegen Mißbrauchs der Gerichte, deren gar berauben kan, a. c. 24. X. d. privil.

Privatio jurisdictionis

Jurisdictio ſuperior

§. 10. Zu den Ober-Gerichten gehören

1. hohe Brüche, welcher Straffe Hals, Hand und andere Leibes-Straffe oder auch Verweiſung betrifft,
2. Mord, Zetergeſchrey, als ob einer den andern ermorden, oder ein Weib oder eine Magd nothzögen wolte,
3. Straffe derer Wunden, die offen oder erſtlich Beulen ſeynd und darnach aufbrechen und Wunden werden,
4. Stoſſen, treten oder werffen, davon ein Menſch ſtirbet oder gelähmet wird,
5. Hausfried brechen, Thüren oder Fenſter freventlicher Weiſe beſchädigen oder ausſchlagen und werffen,
6. Ob iemands hohe und befreyete Perſonen, die im Regiment ſeynd, ſchülte und injurirte,
7. ob einer an befreyten Orten einen ſchmähet, als aufm Schloß, Rathhauſe oder in der Kirchen,
8. Todte Cörper aufheben,
9. unſinnige Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amt zu verwahren laſſen,
10. gezogene Schwerdt oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget,

11. Schmäh-

11. Schmäh-Klagen, wenn iemands zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird,
12. Geldbussen, so von peinlichen Sachen herrühren, L. O. 1550. 1555. t. was zu Ober ꝛc. cf. C. 46. p. 4.

Zu den Unter-Gerichten aber — inferior

1. Schläge die nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, als braun und blau, Nasenblut, Maulschellen, Zähne bluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrünsten, mit Nägeln gekratzt oder sonst verletzet, daraus keine Wunde noch Lähmde erfolget, schlechte Lügen straffen, schlechte Worte die ausserhalb hohen und befreyten Personen und Oertern geschehen, unzüchtig muthwillig Geschrey, Messerzüge, wenn niemands dadurch beschädiget wird, Messer und verbotene Waffen tragen, verbotene Waaren feil haben oder verbotene Spiel spielen, Deube die unter dreyen Schillingen (das ist weniger dann vier Groschen) werth seynd, C. 1506. L. O. 1550. 15555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten, cf. C. 64. p. 4.
2. alle bürgerliche Sachen, (die nicht von peinlichen Sachen herfliessen) als Schulden, Gülde, Schäden, Pfändung, Güter liegende, stehend und fahrend, beweglich oder unbeweglich), die betreffen viel oder wenig, ib. cf. E. P. O. ad 2. §. 3.

§. 11. Derjenige, so mit den Gerichten beliehen ist, hat auch die Strassen-Gerichte, nur sind davon einige Fälle ausgenommen, als Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche Krafft der Regalien und Fürstlicher Obrigkeit dem Landes-Herrn zu richten zustehen, Rf. gr. 1612. §. 24. — Jurisdictio in via publica

§. 12. Bey der Jurisdictione concurrente hat die Prævention stat, l. 7. ff. d. jud. E. P. O. t. 1. §. 7. und Beklagter bekömmt die Exception der Litispendenz, l. 30. ff. d. judic. — Prævention

§. 13. Weil der Kläger allemahl nach den Gerichten gehen soll, denen der Beklagte unterworffen, l. 2. C. d. jurisd. omn. jud. so hat dieser seinen Gerichts-Stand oder Forum competens — Forum

1. an dem Orte seiner Wohnung, l. 7. C. d. incol. und in deren Ermangelung, da, wo er her ist, l. 1. §. 1. 2. ff. ad municip. dahin auch der Vagant gehöret, a. l. f. C. ad municip. — domicilii originis
2. wo er contrahiret, und die Zahlung zu leisten versprochen, l. 19. §. 2. ff. d. judic. oder administriret hat, t. C. ub. d. ratioicn. — contractus administrationis
3. wo er verbrochen und betroffen wird, l. 1. C. ub. d. crim. da weder Abfolgung noch Abholung nöthig, cf. l. 7. §. f. ff. d. accus. die blosse Durchführung aber billig ist, Rf. gr. 1661. §. 44. — delicti, deprehensionis
4. wo die streitige Sache ist, l. f. C. ub. in rem act. — rei sitæ
5. bey dem Richter, der über alle zusammen vorkommende Personen und Sachen zu gebieten und zu richten hat, t. ff. d. quib. reb. ad eund. jud. eat. — connexitatis causarum
6. vor den Gerichten, die er einmahl agnosciret hat, l. 14. ff. d. jurisd. — prorogatæ jurisdictionis
7. wo der sein Forum gehabt, dessen Erbe er ist, l. 19. ff. d. judic. — ex persona defuncti

§. 14. Ein besonderes Forum haben,

1. armselige Personen, wenn sie klagen, daß sie den Beklagten alsofort vor dem höchsten Gerichte belangen, l. un. C. quand. Imp. rit. pup. — miserabilium personarum
2. geistliche, daß sie vor den Consistoriis zu belangen, c. 6. X. d. for. comp. — ecclesiasticum

3. Pro-

Academicum militum

3. Profeſſores und Studioſi vor dem Academiſchen Magiſtratu, Auth. Habita, C. ne fil. pr. patr.

4. Soldaten vor dem Kriegs- oder Regiments-Gerichte, l. 6. C. d. jurisd. omn. jud. l. 3. ff. d. re milit.

Conſiliariorum & aulicorum eccleſiaſticum &c.

5. Fürſtliche Räthe, Hofleute und Standes-Perſonen, a. c. f. C. ub. ſenat. l. clariſſ. l. 24. §. f. ff. d. judic.

6. Geiſtliche, Lehns-Staats-Sachen, c. 28. X. d. ſponſal. 2. f. 16. l. 2. C. ub. cauſ. Stat.

Arbitrium

§. 15. Von den ordentlichen Gerichten iſt das Compromiſs auf gewiſſe Schieds-Richter unterſchieden, t. f. d. recept. qui arb. rec. dahin auch die Austräge als Arbitri legales gehören, cf. Reichs-Gerichte.

A. d. albo corrupto

§. 16. Zu Maintenirung der gerichtlichen Autorität dienet bey den Römern, daß der, ſo die Edicta verdorben, auf eine Straffe von 500. Ducaten belanget werden kunte, l. 7. ff. d. jurisd. und wider einen Ungehorſamen hatte gleichfalls die auf eine gewiſſe Geld-Straffe gerichtete Klage ſtat, l. un. ff. ſi quis jus dic. n obtemp. welches beydes aber heutiges Tages weder ſtat haben kan, noch nöthig iſt.

Jurisdictio litigioſa

§. 17. Wenn wegen der Gerichtsbarkeit Streit vorfället, wird zuförderſt darauf geſehen, wer ſich in deren ruhigem Beſitz befinde, a. l. 118. ff. d. R. J. l. 9. §. 4. ff. d. Publ. in rem act. l. 15. C. d. R. V ſonſt aber darauf, wie auf andere Rechte in Poſſeſſorio oder Petitorio geklaget, a. l. 8. §. 5. ff. ſi ſerv. vind. l. 16. ff. d. ſervit.

Amiſſio

§. 18. Die Gerichte werden dadurch, daß einer derſelben, wo er ſoll, ſich nicht gebrauchet, verlohren und eingezogen, a. l. 1. ff. nund. ſonderlich in peinlichen Fällen, wenn der Richter auch ex officio zu inquiriren unterläſſet, cf. Duell. M. §. 55. 56.

Conſtitutio Judicii

§. 19. Die Beſetzung der Gerichte ſoll ſo geſchehen, daß ſelbige mit frommen und ehrlichen und nach iedes Orts Gelegenheit qualificirten und dazu geſchwornen Perſonen verſehen werden, P. H. G. O. a. 1. 2. E. P. O. t. 2. §. 1.

Adminiſtrator judicii

§. 20. Inſonderheit ſind keine andere zu Gerichtsverwaltern anzunehmen, noch zu Actuariis zu beſtellen, als die ſich zur Advocatur behörig legitimiret, und in Praxi einige Zeit geübet, E. P. O. t. 2. §. 1.

Sequela jurisdictionalis

§. 21. Die Gerichts- und Amts-Folge ſollen ſo wohl Erb-Richter, Gerichts-Schöppen und Frohnvögte, als Unterthanen nicht allein willig leiſten, ſondern auch mit angreiffen, die Thäter zur Hafft bringen und bis zur Peinlichkeit verwahren helffen, die widerſetzlichen aber, und die ſo andern deshalber übel nachreden, geſtrafft werden, Rſ. gr. 1661. §. 47.

Gerichts-Anſtand, Juſtitium, ſ. Ferien.

Gerichtsbanck, Scamnum judiciale, Conſeſſus judicii, cf. Beſetzte Gerichts-Banck.

Gerichts-Beſtallung, Conſtitutio, Officium adminiſtratoris judicii, cf. Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Beyſitzer, Aſſeſſor judicii, cf. Gerichts-Perſonen.

Gerichts-Bothe, Nuncius judicii, cf. Gerichts-Frohn, Frohn-Bothe.

Gerichts-Buch, Protocollum judiciarium.

Gerichts-Diener, Apparitor.

Gerichts-Feyer, Juſtitium, ſ. Ferien.

Gerichts-Folge, Sequela Jurisdictionalis, ſ. Gerichte.

Gerichtsfrohn Nuncius judicii.

Gerichts-Gebühren, Expenſæ judiciales.

Gerichtshalter, Adminiſtrator judicii, cf. Gerichts-Verwalter.

Gerichts-Herr, Dominus jurisdictionis, cf. Erb-Gerichts-Herr.

Gerichts-

Gerichts-Hof, Curia.
Gerichts-Knecht, Apparitor.
Gerichts-Koſten, Expenſæ judiciales, ſ. Gebühren.
Gerichts-Notarien, Notarii judicii, ſ. Actuarius.
Gerichts-Ordnung, Ordinatio judicii, proceſſualis, cf. Cammer-Gerichts-Hals-Gerichts-Ordnung, ſ. Proceß-Ordnung.
Gerichts-Perſonen, Perſonæ judiciales, Aſſeſſores.
Gerichts-Protocoll, Protocollum judiciale, ſ. Acten.
Gerichtsräumung, Seceſſio e loco jurisdictionis, ſ. Straffe.
Gerichts-Schöppe, Scabinus judicialis.
Gerichts-Schreiber, Scriba judicii.
Gerichts-Secretarien, Secretarii judicii, ſ. Actuarius.
Gerichts-Stab, Baculus juſtitiæ.
Gerichts-Stand, Forum competens.
Gerichts-Stäte, Forum, Locus judicii.
Gerichts-Stein, Lapis fines jurisdictionis deſignans, ſ. Grentze.
Gerichts-Stelle, Locus judicii, ſ. Gerichte, Teſtament, Urthel.
Gerichts-Stillſtand, Juſtitium, ſ. Ferien.
Gerichts-Stuhl, Dicaſterium.
Gerichts-Tag, Dies ſeſſionis judicialis, Dies juridicus.
Gerichts-Verwalter, Adminiſtrator judicii.
Gerichts-Vogt, Præfectus judicii.
Gerichts-Zwang, Gerichtsbarkeit, Jurisdictio.
Gerichtlich, Judicialis, cf. Auſſergerichtlich.
Gerichtliche Handlung, Actus judicialis.
Gerichtliche Inſinuation, Inſinuatio judicialis.
Gerichtliche Klage, Actio judicialis.
Gerichtlicher Receſs, Receſſus judicialis.
Gerichtliche Schenckung, Donatio judicialis.
Gerichtliches Teſtament, Teſtamentum judiciale.
Gerichtlicher Vergleich, Transactio judicialis.
Gerichte, Ferculum, cf. Anrichten, ſ. Gaſthalter.
Gering, Vilis, Levis, Minuſcularius, cf. Hoch, Wichtig.
Geringe Brüche, Delicta minora, ſ. Verbrechen.
Geringfügig, Geringfügige Sache, Cauſa modica, cf. Schlechte Sache.
Geringhaltig, Geringhaltige Müntze, Moneta exigui valoris, cf. Reichhaltig.

Geringe Sache, Cauſa modica.

§. 1. Eine geringe Sache wird diejenige genannt, die von wenigem Betrag iſt, und deren rechtliche Ausführung mehr Unkoſten erfordern würde, als dieſelbe werth iſt, cf. Nov. 69. c. 1. §. 1. Cauſa minuſcularia

§. 2. Davor aber werden alle nicht über 50. fl. excluſive der Intereſſen betragenden Sachen gehalten, E. P. O. t. 1. §. 6. cf. l. 1. C. d. defenſ. civit. diejenigen aber, ſo Jura, ſervitutes, annuas Præſtationes und Onera realia betreffen, ſind nicht darunter zu rechnen. jura concernens

§. 3. Ob nun wohl ein Richter auch bey Kleinigkeiten ſich der Entſcheidung nicht entbrechen kan, l. 22. ff. d. damn. inf. l. 13. ff. ut in poſſ. legat. l. 1. §. 10. ff. d. conj. cum emanc. lib. dergleichen der Diebſtahl einer Henne oder Gans iſt, §. 16. I. d. R. D. Nov. 69. c. 1. ſo ſoll er doch dabey einen kürtzern Weg gehen, und die Sache entweder in Güte abthun, oder alſofort ex æquo & bono, iedoch den Rechten nach entſcheiden, Nov. 17. c. 2. Deciſio

§. 4. Wenn

Modus procedendi §. 4. Wenn solcher Sachen halben geklaget wird, ist kein ordentlich Libell nöthig, sondern eine mündliche Imploration genung, E. P. O. t. 5. §. 1. die Citation dazu erfordert keine ordentliche Frist, E. P. O. t. 4. §. 1. das Fundament der Entscheidung wird gemeiniglich nur auf den Eyd gerichtet, den entweder die Partheyen einander deferiren oder der Richter von ihnen fordert, E. P. O. t. 1. §. 6. und die sonst übliche Gewissens-Vertretung findet hier nicht stat, E. P. O. t. 19. §. 2.

Appellatio §. 5. Bey der Entscheidung selbst wird dem Richter die sonst zustehende Wahl gelassen, entweder selbst zu verabschieden oder ein Decisum bey einem Rechts-Collegio einzuholen, beyde aber müssen alsofort definitive erkennen, und ist darwider keine Leuterung, iedoch demjenigen, so dabey nicht acquiesciren will, die Appellation in so ferne zugelassen, daß mit Einsendung der Acten und gehaltenen Registraturen, auch angehengtem unmaßgeblichen Gutachten Bericht an die Landes-Regierung erstattet werde, E. P. O. t. 1. §. 6.

§. 6. Bey der erfolgenden Resolution soll es schlechterdings sein Bewenden haben, auch derjenige, so das Remedium Appellationis frivole ergriffen, bestrafft werden, ib.

Dissimulatio. §. 7. Am besten ists, daß man geringer Kosten und Schäden halber gar nicht klaget, l. 12. ff. d. imp. in res dot. l. 25. §. 6. ff. locat. insonderheit ist ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig.

Gerinne, Canalis, cf. Wassergerinne.
Gerüchte, Fama, Rumor, s. Indicia.
Gerüffte, Acclamatio, L. R. L. 2. a. 64.
Geruhen, Dignari, Curare, Velle.
Gerühmte Forderung, Prætensa actio, s. Diffamation.
Gerüste, Gerüstet, Armatura, Instrumenta, Armatus, Instructus, cf. Ungerüstet.
Gesamt, Totus, Universus.
Gesamte Hand, Gesamtniß, Conjuncta manus, Simultanea investitura, s. Belehnung.
Gesamt-Kauf, Emtio per aversionem.

Gesandte, Gesandschafft, Legati, Legatio.

§. 1. Ein Gesandter ist eine Person, so von einer freyen Republic oder dem Landes-Herrn gemeiner Geschäffte halber an andere Republiquen oder Herren abgeschicket wird.

Legati primi, secundi ordinis §. 2. Man theilet sie in Gesandte
1. vom ersten und andern Range, indem jene des Principalen Person repræsentiren, diese aber solchen Characterem repræsentatitium nicht haben,

ordinarii, extraordinarii 2. ordentliche und ausserordentliche, jene werden auch Residenten oder Agenten genannt,

Plenipotentiarii 3. Plenipotentiarios und die dergleichen Gewalt nicht haben,

primarii, secundarii 4. Primarios und Secundarios &c.

§. 3. So werden auch des Römischen Pabsts Gesandte Nuncii genannt, und sind
1. Legati a latere, oder Cardinäle,
2. Nuncii Apostolici,
3. Legati nati.

Deputati §. 4. Von den eigentlichen Gesandten, Abgesandten und Botschafftern sind die Abgeordnete, so Unterthanen an den Landes-Herrn, oder Niedrige

drige an Höhere, und Commiſſarien, ſo von dieſen an jene abgeſchicket werden, unterſchieden. Commiſſarii

§. 5. Das Recht Geſandte zu ſchicken wird hauptſächlich der Majeſtät, iedoch auch der hohen Landes-Herrſchafft beygeleget. Jus legandi

§. 6. In Teutſchland können alle Stände, auch Reichs-Grafen Geſandte ſchicken, die freye Reichs-Ritterſchafft aber ſendet ihre Abgeordnete, Cap. Car. a. 13. 18. und bey denen von des Reichs wegen verſchickten haben die Churfürſten das Jus adlegandi.

§. 7. Geſandte legitimiren ſich durch ein Credenz-Schreiben. adlegandi Literæ credentiales

§ 8. Ihre Rechte und Freyheiten ſind Immunitates

1. die Inviolabilität,
2. die Gerichte über ihre Leute,
3. die Befreyung von den Gerichten des Orts, wo ſie ſich aufhalten,
4. die Zoll-Freyheit und Befugniß von allen andern Oneribus,
5. das Jus Aſyli,
6. das Recht Expreſſen zu ſchicken und anzunehmen,
7. daß ſie ſich auf ihr zu Hauſe habendes Forum beruffen mögen, l. 2. §. 3. l. 8. ff. d. judic.
8. daß ſie ihrer Abweſenheit halber in vorigen Stand zu ſetzen.

Geſang, Cantus, cf. Lobgeſang.
Geſchäffte, Negotium, Teſtamentum, ſ. Vollmacht, Teſtament.
Geſchärfft, Geſchärfftes Mandat, Mandatum exaſperatam prohibitionem continens.
Geſchehen, Fieri, Factum, cf. Ungeſchehen, Geſchicht.
Geſcheid, Confinium, ſ. Grentze.
Geſcheit, Solers, nicht wohl geſcheit, Mente captus, ſ. Stand.
Geſchencke, Munus, Donum, ſ Schenckung, cf. Braut-Gegen-Hochzeit-Neu-Jahrs-Pathen-Geſchencke.
Geſchencke nehmen, Dorophagia, ſ. Richter.
Geſchencket, Donatus.
Geſchenckte Handwerck, Opificium liberale, munificum, quod ſocium advenam hoſpitio, cibo & potu excipit, ſ. Handwercker.
Geſchenckte Lehn, Feudum donatum, cf. Kauflehn.
Geſcheuet, Geſcheut, Formidatus, cf. Ungeſcheut.
Geſchicht, Factum, Res geſta, deren Erzehlung, Rei geſtæ narratio, ſ. Klage, Eyd fremder Geſchicht, Juramentum ſuper facto alieno.
Geſchicke, Fatum, Aptitudo, ſ. Schade.
Geſchickt, Geſchicklichkeit, Habilis, Dexteritas, cf. Ungeſchickt.
Geſchirr, Vas, Inſtrumentum, cf Trinckgeſchirr, Schiff und Geſchirr.
Geſchlecht, Sexus, Gens, ſ. Stand, Weib.
Geſchlechts-Adel, Nobilitas generis.
Geſchlechts-Aelteſter, Senior familiæ, ſ. Erbfolge.
Geſchlechts-Begräbniß, Sepulchrum gentilitium, familiare.
Geſchlechts-Vorkauff, Retractus gentilitius.
Geſchlechter, Patricii, ſ. Adel.
Geſchmack, Guſtus, Sapor, cf. Auskoſtung, ſ. Kauf.
Geſchmeide, Monilia, Mundus muliebris, ſ. Gerade.
Geſchoß, Tributum, Telum, Contignatio, ſ. Steuer, Duell-Mandat, Forſtrecht.
Geſchütz, Tormentum, Machina jaculatoria.

Geschrey, Fama, Clamor, Rumor, cf. Muthwillig, Unzüchtig, Zeter-Geschrey.

Geschwey, Soror mariti, Uxor fratris, ſ. Anverwandschafft.

Geschwind, Geschwindigkeit, Celer, Celeritas., ſ. Proceß.

Geschwister, cf. Leiblich, Halb-Recht-Stief-Vollbürtig Geschwister, ſ. Anverwandschafft.

Geschworen, Geschworner, Juratus, Ad officium juramento obſtrictus, cf. Ungeschworen.

Geschworner Bothe, Nuncius juratus.

Gesell, Gesellschafft, Socius, Societas, cf. Handwercks-Junggesell, Juden-Schützen-Gesellschafft.

Gesellenbier, Compotatio pubis agreſtis, ſ. Kirchen-Ordnung.

Gesellschafft, Societas.

Societas §. 1. Gesellschafft iſt ein Contract, darinnen einer den Vortheil ſeiner Bemühungen gegen gleichmäßige Leiſtung mit dem andern gemein zu haben verſpricht.

§. 2. Weil Geld und Guth die beſten Mittel ſind etwas zu erwerben, ſo finden ſich bey den meiſten Gesellſchafften gewiſſe Einlagen, alſo daß bey

perfecta imperfecta einer vollkommenen Gesellſchafft deren Glieder ſo wohl gewiſſe Güther gemein haben, als auch zu gemeinem Nutzen arbeiten, die unvollkommene aber iſt

operarum 1. die nur in dem gemeinen Vortheile gewiſſer Bemühungen beſtehet, l. 71. ff. pr. ſoc.

rerum 2. wenn einer allein die Einlage thut, dem andern aber doch vor ſeine Arbeit gleichen Vortheil gönnet, §. 2. l. d. ſocier.

ſortis, interuſurii 3. nicht ſo wohl die Sachen, als der Vortheil gemein ſeyn ſoll, l. 58. ff. pr. ſoc.

Communio §. 3. Die bloſſe Gemeinſchafft der Güther, darein man zuweilen ohne Vorſatz verfället, l. 31. 32. 34. ff. pr. ſoc. iſt keine Gesellſchafft, der Vortheil aber kan gar wohl ungleich getheilet werden, §. 1. 2. l. d. ſocier. doch nicht ſo, daß einer allein den Gewinn, und der andere den Schaden habe, l. 29. §. f. ff pr. ſoc.

Conjugum §. 4. Mann und Weib ſtehen auſſer beſonderm Vergleiche auch in keiner Gesellſchafft, l. 16. §. f. ff. d. alim. leg. und ihr ungezweyet Gut iſt nur von des Mannes habenden Nießbrauche, L. R. L. 1. a. 31. 45. und des Weibes Beſitz zu verſtehen, C. 33. p. 3.

Societas maritima, terreſtris, bellica, pacata omnium bonorum ſ. univerſalis §. 5. Sonſt wird eine Gesellſchafft entweder zur See oder aufm Lande, zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten geſchloſſen, und man kan auch alle Güther mit einander gemein haben, pr. I. d. ſocier. welche ungewöhnliche Gesellſchafft ſich auch auf auſſerordentlichen Gewinn an Erbſchafften, Vermächtniſſen, l. 3 §. 1. l. 73. ff. pr. ſoc. und das, was einem wegen verübten Verbrechens zugeſprochen wird, erſtrecket, l. 52. §. 18. ff. eod. einer mag mehr verbrauchen als der andere, l. 73. ff eod. doch muß man die Straffe, worein einer verfallen, allein bezahlen, l. 52. §. 18. ff. eod. cf. L. R. L. 1. a. 12. dahingegen bey einer gemeinen Gesellſchafft zwar aller Vortheil aus der Handlung, l. 7. 8. 71. ff. eod. was einem aber ſonſt zufället, nicht communiciret, l. 9. ff. eod. und der Aufwand nur zur Handlung aus gemeiner Caſſe genommen wird, l. 12. 27. ff. eod.

obligatio ſolidum §. 6. Wenn einer aus der Gesellſchafft mit einem Fremden handelt, ſind die übrigen nicht in ſolidum verpflichtet, es wäre denn durch Gewohnheit eingeführet, Lüb. R. L. 3. t. 9. a. 5. daher ein Compagnon der übrigen Nahmen unter die Wechſel mit unterſchreiben ſoll, Declar. 1720. §. 2.

und

und wenn er in ſeinem eignen Nahmen handelt, ſtehet die Compagnie gar nicht davor, es würde ihr denn die Verſio in utilitatem ſocietatis bewieſen, l. 82. ff. pr. ſoc. und wenn alle mit einem Fremden gehandelt, kan einer nur pro rata klagen, l. 9. C. ſi cert. pet. und verklaget werden, l. 4. ff. d. exerc. act.

§. 7. Zu Erhaltung deſſen, was einer dem andern nach dem Geſellſchaffts-Contracte zu leiſten, wird die dazu geordnete Klage, und zwar wider einen ieden pro rata angeſtellet, a. l. 78. ff. pr. ſoc. doch hat der Beklagte das Beneficium Competentiæ, §. 38. I. d. act. l. 63. ff. pr. ſoc. l. 16. ff. d. re jud. deſſen er in pœnam inficiationis verluſtig wird, l. 22. §. 1. ff. d. re jud. l. 67. §. f. ff. pr. ſoc. A. pr. ſocio

§. 8. Die beſondern Pacta einer Geſellſchafft, Pacta

1. daß eine Zeit geſetzt wird, wenn Gewinſt oder Verluſt getheilet werden ſolle, Tempus dividendi
2. daß einer aus der Geſellſchafft, Partium conſtitutio
3. daß ein dritter die Theilung mache, Arbitrium boni viri
4. daß man ſich der Reduction ad arbitrium boni viri begiebt, Partes inæquales
5. daß Gewinn und Schaden in unaleiche Theile, oder
6. entweder Gewinn oder Schaden ungleich getheilet und getragen werden, Damnum operarum
7. daß einer von ſeiner Arbeit niemahls Schaden haben, Sortis periculum
8. daß der Verluſt des Capitals gleich ſeyn ſolle, obſchon nur einer die Einlage gethan,
9. daß die Einlage auf deſſen Gefahr ſeyn ſolle, der nur die Arbeit dabey thut, Donatio
10. daß einem etwas geſchenckt ſeyn ſolle, Lucrum certum
11. daß er nur ein gewiſſes Quantum zu ſeinem Gewinſte habe, Communicatio collatorum
12. daß die beyderſeitige Einlage nicht gemein werden, Pactum pœnale Nundinarum
13. daß der, ſo etwas verſiehet, oder abgehet, eine gewiſſe Straffe erlegen, l. 41. 42. ff. pr. ſoc. præſtatio Inſtitor
14. daß einer die übrigen ſonderlich in Meß-Zeiten bewirthen, und allein davor am Gewinn Antheil haben, l. 69. ff. pr. ſoc. Obligatio
15. daß ein gemeiner Factor beſtellet, Negotiatio conjuncta
16. daß einer von den Handels-Conſorten der Geſellſchafft vorſtehen, Societas in heredes tranſitoria
17. daß was einer thut, die übrigen andern binden ſolle, Continuatio inter ſuperſtites
18. daß die Geſellſchaffter anders nicht als zuſammen handeln wollen, ad tempus Caſuum præſtatio
19. daß die Geſellſchafft auf die Erben gehen, oder doch Beneficium competentiæ
20. unter den noch lebenden bey eines oder des andern Abſterben fortwähren, Societas Leonina
21. daß die Geſellſchafft auf eine gewiſſe Zeit währen ſolle, æterna
22. wie der ungefährliche Schaden zu tragen,
23. daß die Conſorten ſich gegen einander der Zehr-Freyheit nicht bedienen wollen.

§. 9. Der Vergleich, daß der Gewinn auf einer und der Verluſt auf der andern Seite ſeyn ſolle, iſt nicht zuläßlich, l. 29. §. f. ff. pr. ſoc. ſondern billig, daß in beyden eine Gleichheit gehalten werde, §. 3. I. d. ſociet. l. 10. ff. d. R. J.

§. 10. Auf ewig mag keine Geſellſchafft geſchloſſen werden, l. 14. 70. ff. pr. ſoc.

§. 11. Die Geſellſchafft wird durch Losſagung davon, §. 4. I. d. ſociet. Diſſolutio Untergang der gemeinen Sache, l. 63. §. f. ff. pr. ſoc. oder Ceſſionem bonorum,

norum, §. 8. I. d. ſociet. den Tod aufgehoben, §. 5. I. eod. doch kan eine Societas publica auf die Erben gebracht werden, l. 59. ff. pr. ſoc. auch muß der Erbe das angefangene vollführen, l. 40. ff. eod.

Colonus partiarius — §. 12. Eine Art der Geſellſchafften iſt, wenn man mit einem zu halben ſäet, l. 25. §. 6. ff. locat. cf. §. 2. I. d. locat. dergleichen ſind auch die Lotterien, da nach gleicher Einlage man verglichener maſſen Gewinn erwartet, oder leer ausgehet, der Glückstopff, da man die in einen Topff geworffene beſchriebene oder leere Zettel gegen eine gewiſſe Einlage herausziehet, iſt nach Sächſiſchen Rechten ordentlich verboten, Pol. O. 1661. t. 8. §. 4. die zu gemeinſchafftlichem Begräbniß oder anderer Nothdurfft aufgerichtete Männer-Weiber-Witwer-Witwen-Jungfer-und Junggeſellen-und Leichen-Caſſen, ſo auch verboten, M. 1720. C. A. I. 1936. ein anders iſt es mit der mit des Landes-Herrn Vorbewuſt aufgerichteten Brand-oder Feuer-Caſſe, ib.

Lotaria

olla fortunæ

Societates ſumtuariæ

Aſſecuratio — §. 13. Hieher gehöret auch der Aſſecurations-Contract, darinnen einer gegen empfangenes oder verſprochenes Lohn die Gefahr der über Land oder See zu bringenden Waaren übernimmt, und wird die darüber errichtete Verſchreibung Police genannt, woraus des einen oder des andern Pflicht und Schuldigkeit am beſten zu ermeſſen. Inzwiſchen werden hier nur die Dangers naturels und nicht Dangers civils verſtanden, ſo daß wenn ein Schiff durch gerichtlichen Ausſpruch weggenommen wird, der Aſſecurant davor nicht gehalten iſt, Pufendorff. d. J. N. & G. l. 5. c. 9.

Inſtrumentum aſſecurationis

Avaria. — §. 14. So entſtehet auch bey der Haverey oder Eintheilung des durch Auswerffung der Waaren aus einem Schiffe verurſachten Schadens eine Art der Geſellſchafft, bey welcher alle, denen ſolcher Auswurff zuſtatten kommt, Beytrag thun müſſen, l. 1. ſequ. ff. d. L. Rhodia d. jactu. Lüb. R. L. 6. t. 2. welches auf den Fall, da ein Schiff von den See-Räubern rantzioniret wird, l. 2. §. 3. ff. eod. ingleichen, wenn in Feuers-Gefahr ein Haus zu Erhaltung der übrigen niedergeriſſen wird, zu erſtrecken, a. l. 4. §. f. ff. eod.

Geſellig, Geſelligkeit, Socialis, Socialitas, ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Geſeſſen, Habitans, Poſſidens, cf. An-Eingeſeſſen, Genugſam geſeſſen.

Geſetz, Lex, Poſitio, cf. Eifer-Grund-Moſaiſches, Reichs-Rhodiſches, Saliſches Geſetz, it. Diſputation-Geſetze.

Geſetz, Lex.

Lex — §. 1. Ein Geſetz iſt des Obern Vorſchrifft, wornach der Unterthan ſeine Handlungen einrichten ſoll.

§. 2. So mancherley Recht, ſo mancherley Geſetze ſind auch, doch iſt das Geſetz entweder

ſcripta non ſcripta — 1. beſchriebenes oder unbeſchriebenes, als Gewohnheit, Gebräuche und Herkommen,

præceptiva permiſſiva — 2. gebietendes oder zulaſſendes, da eine Handlung weder geboten noch verboten, ſondern freygeſtellet wird, und daraus entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht entſtehet,

ſimplex pœnalis — 3. ſchlechtes oder ein Straf-Geſetz, deſſen Ubertretung mit beſonderer Straffe verbunden wird,

clara dubia — 4. deutliches, davon im geringſten nicht abzuweichen, wie hart es auch ſeyn mag, oder zweifelhafftes, dabey die Auslegung ihre gute Dienſte thut,

5. bekann-

5. bekanntes oder unbekanntes, wobey von der Unwiſſenheit die Frage entſtehet, nota, ignota

6. in Ubung oder abgeſchafft. vigens, abrogata

§. 3. Die Auslegung iſt ein aus gewiſſen Umſtänden hergenommener Schluß über des Geſetzgebers Meinung. Interpretatio

§. 4. Man theilet ſie in die erklärende und ſchlieſſende, dieſe aber in die ein- und ausſchlieſſende, und giebet dabey die Regeln, daß wo einerley Urſache iſt, auch einerley Verordnung ſtat habe, a. l. 32. ff. ad L. Aquil. hingegen wo die Urſache des Geſetzes ermangelt, auch deſſen Geltung wegfalle, a. l. 6. C. d. LL. wobey man auch zuweilen die Dichtung oder Vorausſetzung eines in der That nicht verhandenen Umſtandes mit zu Hülffe nimmt, l. 1. ff. d. adopt. declarativa, ratiocinativa, extenſiva, comprehenſiva, reſtrictiva

§. 5. Sonſt haben wir Interpretationem doctrinalem, welches eben die vorher beſchriebene iſt, Authenticam, wenn der Geſetzgeber die Auslegung ſeiner und ſeiner Vorfahren Verordnungen ſelbſt machet, und ſolche ſich zuweilen ausdrücklich vorbehält, und den Reichs Collegiis verbeut, RA gr. 1661. §. 49. und Uſualem, da der bisherige Gebrauch und Ubung die Auslegung machet, und in ſo weit die Gewohnheit die beſte Auslegerin genannt wird, l 37 ff. d. LL. doctrinalis, Authentica, uſualis

§ 6. Die Unwiſſenheit, welcher der Irrthum gemeiniglich gleich gilt, l. 7. 8. ff. d. jur. & fact. ign. iſt zweyerley, die Unwiſſenheit der Rechte, und deſſen was vorgegangen. Mit der erſtern kan ſich ordentlich niemand behelffen, ſonderlich, wenn es aufs Recht der Natur ankömmt, welches alle wiſſen ſollen, l. 38. §. 2. ff. ad L. Jul. d. adult. doch wird die Unwiſſenheit des willkührlichen Rechtes bey Minderjährigen, Weibs-Perſonen, Bauern und Soldaten entſchuldiget, wo ſie nicht verſtändigere um Rath zu fragen Gelegenheit gehabt, wie ihnen zu thun gebühret, l. 9. §. 3. ff. d jur. & fact. ign. Ignorantia juris

§. 7. Die Unwiſſenheit deſſen, was geſchehen, iſt unſchädlich, l. 2. 3. ff. d. jur. & fact. ign. l. 1. ff. pr. ſuo. was einer aber ſelbſt gethan, deſſen Unwiſſenheit kan er nicht vorſchützen, l. 7. ff. ad SC. Trebell. es wäre denn vor ſehr langen Jahren geſchehen, l. 44. ff. d. acqu. poſſ. oder ſonſt ein verwirrter Handel, l. 47. §. 1. ff. d. pact. l 7. ff. d. confeſſ. und weil dergleichen Unwiſſenheit nicht zu vermuthen, muß ſie bewieſen werden, l. f. C. d. her. inſt. facti

§. 8. Die Abſchaffung eines Geſetzes iſt entweder eine gäntzliche, oder geſchicht nur zum Theil, entweder ſchlechterdings, oder daß auch etwas anders dargegen verordnet wird. Abrogatio

§. 9. Daß eine Perſon bey einem gewiſſen Actu von Beobachtung des Geſetzes befreyet wird, heiſſet eine Diſpenſation, die wider Leges poſitivas zuläßlich, wider göttliche Geſetze aber nicht erlaubt iſt, l. 27. ff. d. pœn. und wenn die Diſpenſation continuiret, wird ein Privilegium daraus. Diſpenſatio, Privilegium

§. 10. Die Handlungen, ſo den Geſetzen unterworffen, ſind entweder natürliche oder ſittliche; jene zwar nur gewiſſer maſſen, dieſe aber ſchlechterdings. Was nun dem Geſetze gemäß iſt, das iſt gerecht, was demſelben zuwider, ungerecht, und was darinnen weder geboten noch verboten, iſt erlaubt, und zwar entweder nur unvollkommen, oder vollkommen, wenn es weder in foro ſoli noch Poli ſtrafbar iſt, und mag der Geſetzgeber nicht nur über dem, was offt und gemeiniglich geſchicht, ſondern auch über dem, was ſich ſelten ereignet, diſponiren, l. 3. ff. d. LL. Actio naturalis, moralis, juſta, injuſta, licita

§. 11. Geſetze binden ordentlich zwar nur die Unterthanen, nach Beſchaffen- Obligatio

schaffenheit aber auch Fremde und Ausländer, c. 2. dist. 8. l. 6. ff. d. evict.

Nomina

§. 12. Daß ein Gesetz nach verschiedenen Umständen auch verschiedene Benennung habe, dessen erinnern uns der Römer Lex, Plebiscitum, Senatusconsultum, Principum placita, Magistratuum edicta, Responsa Prudentum, und ihre Eintheilung der Constitutionen in generales und personales oder speciales, sonst Mandata und Privilegia, §. 3. 6. I. d. J. N. G. & C. cf. Reichs-Gesetze.

Gesetzgeber, Legislator.

Gesetz-Tafel, Tabulæ, Gesetze der zwölff Tafeln, Leges duodecim tabularum.

Gesetzlich, Legalis, Legitimus.

Gesicht, Vultus, Facies, s. Indicia.

Gesinde, Familia, Famulitium.

Famuli

§. 1. Gesinde oder Dienstboten werden diejenigen Personen genannt, die in eines Hause und an dessen Lohn und Brote sind, und dargegen allerhand ihnen auferlegte Dienste leisten.

Domestici

§. 2. Man nennet sie daher auch Brödlinge, Brodgesinde, gebrödtete Ehehalten, das Wort der Domestiquen begreifft auch Weib und Kinder mit unter sich, E. P. O. t. 4. §. 2.

Servi, ancillæ

§. 3. Die geringste Art des Gesindes sind Knechte und Mägde, deren Verrichtungen etwa darinnen bestehen, daß sie das schon gespaltene Holtz noch kleiner machen, solches und Wasser in die Küche tragen, Teig kneten und Brot backen, Aepffel und Rüben schelen, Späne schleiffen, Besen binden, das Haus reinigen, kehren, einheitzen ꝛc. es gehören aber auch andere dazu, als Laqveyen, Kutscher, Vorreuter, Ammen, Muhmen, Köchinnen, Ausgeberinnen, Schliesserinnen, gewisser massen auch Laden-Diener, Buchhalter, Factors, Schreiber, Exercitien-Meister, Informatores, Verwalter, Hofmeister.

Testimonium

§. 4. Domestiquen mag ihrer Herrschafft Citation wohl insinuiret werden, E. P. O. t. 4. §. 2. ihr Zeugniß aber wird ordentlich nicht zugelassen, l. 3. C. l. 24. ff. c. 24. X. d. testib.

Furtum

§. 5. Der Diebstahl wird nach dem Römischen Rechte an beyderley Art der Domestiquen gelinder gestrafft, l. 11. §. 1. ff. d. pœn. l. 17. 89. ff. d. furt. nach Sächsischen Rechten wird zwischen dem Gesinde und andern Dieben kein Unterscheid gemacht, C. 38. p. 4. verwandte Personen aber geniessen hierinnen einer Milderung, l. 2. 5. ff. rer. amot. l. f. §. f. C. d. furt. P. H. G. O. a. 165. C. sing. 6.

Dom. obl. ex facto famuli

§. 6. Wenn durch Diener, Mägde, Schneider und andere Personen etwas auf die Herren und Frauen bey einem Kauff- und Handelsmanne abgefolget wird, sind die Herrschafften und andere, auf deren Nahmen es abgeholet und geschrieben worden, solches wider ihren Willen zu agnosciren nicht schuldig, M. 1708. hinwiederum kan auch einer obligirten Person Unterthan und Diener mit keinem Arreste beleget werden, C. 30. p. 1.

Merces

§. 7. Das Dienst- oder Liedlohn, welches im Römischen Rechte etwa nicht vorgekommen seyn mag, ist so wohl im Sächsischen als andern Rechten in Ansehung dessen Beweises und des Vorzugs vor andern Schulden privilegiret, L. R. L. 1. a. 22. C. 28. p. 1. Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 11. c. 12. dist. 88. c. 15. caus. 14. qu. 5. cf. Levit. 19. v. 13. Deuter. 24. v. 14.

Servus corruptus

§. 8. Wegen Verführung eines Dienstbotens kan die Herrschafft auf doppelte

doppelte Erſetzung des Schadens klagen, a. l. 14. §. 1. ff. d. ſerv. corrupt. und die Abſpenſtigmachung deſſelben wird billig auch beſtrafft, S. Geſ. O. t. 1. §. 6.

§. 9. Wenn ein Haus-Knecht im Gaſthofe Gäſte annimmt, iſt kein Zweifel, daß nicht der Wirth verbunden ſey, vor der Gäſte Sachen zu ſtehen, indem es ſeines Thuns iſt, a. l. 2. §. 5. ff. naut. caup. ſtab. Mediaſtinus

§. 10. Wenn Feuer auskömmt, ſtehet der Hauswirth vor ſeines Geſindes Schuld und Fahrloſigkeit anders nicht, als wenn er vorher von den Nachbarn gewarnet worden, und gleichwohl das unachtſame Geſinde nicht abgeſchaffet hat, Dec. 79. Incendium.

Geſindelohn, Merces famulitia, cf. Liedlohn.

Geſinde-Ordnung, Ordinatio famularis.

§. 1. Nach der Chur-Fürſtl. Sächß. Geſinde-Ordnung ſoll Inhalts deren erſten Titels von Mieth- und Vermiethung, 1. Locatio conductio Compulſio ad locandas operas

1. iedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörffern die neuen Einkömmlinge und alles dienſtloſe und müßige Geſindel zur Arbeit und ordentlichen Dienſt-Annehmung ermahnen, und wenn dieſes nicht fruchtet, iedes dergleichen aufliegendes Geſinde monatlich mit 1. fl. Strafe oder 3. Tage Gefängniß belegen, oder 9. Tage zu einer gewiſſen Arbeit anhalten.

2. Manns- und Weibs-Perſonen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, ſich aber derſelben entziehen, und dagegen auf andere Handthierung, als Crämerey, Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpff-Stricken, Stroh-Flechten und noch andern den Städten zuſtehenden Bewerb legen, und dabey zu Hauſe ſitzen und der wohlfeilen Zeit mißbrauchen, daß ſie ſich in ordentliche Dienſte begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art ihrer Eltern bleiben möchten, anmahnen, und da ſie nicht gehorſamen, gleich den vorigen mit Straffe, Gefängniß und Hand-Arbeit belegen. ad continuationem agriculturæ

3. von Hauſe zu Hauſe bey iedem Wirthe, er ſey Beſitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſich bey ihm aufhalten, und was vor Nahrung und Gewerb ein ieder unter ihnen treibe, genaue Erkundigung einziehen, ſelbige fleißig anmercken, und darauf dieſer Ordnung und übrigen Landes-Geſetzen gemäß verfahren. Exploratio

4. Alle Manns- und Weibs-Perſonen, welche entweder aus fremden Landen in die hieſige, oder von einem Orte dieſer Lande an den andern ziehen, und Dienſte annehmen wollen, oder ſonſt Dienſtlos ſind und Herrſchafften ſuchen, ſich ſo fort des Tages, da ſie ankommen, oder da ſie Dienſt-los werden, und längſtens des Tages darauf bey der Obrigkeit des Orts melden, ihre Kundſchafft daſelbſt produciren, das Haus und den Wirth, bey dem ſie ſich aufhalten, anzeigen, und über alles, worüber ſie ihres Thuns und Laſſens halber befraget werden, richtige Antwort erſtatten. Indicatio

5. ihre Nahmen in ein darüber zu führendes Protocoll aufgezeichnet, ihnen wegen beſchehener Meldung ein gedrucktes Atteſtat ertheilet werden, diejenigen aber, welche Dienſtboten brauchen, ſich bey der Obrigkeit und den dazu Deputirten melden, und allda von dem verhandenen Dienſt-loſen Geſinde und dem Orte ihres Auffenthalts Nachricht erwarten. Petitio famulorum a Magiſtratu

Nundinatio famulorum Abalienatio

6. keinerley Geſinde-Mäckeln verſtattet, ſondern diejenigen, ſo einiges Geſinde entweder hier oder da anzubiethen oder abſpenſtig zu machen, oder ſich ſonſt auf eine oder die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Geſindes zu mengen, ſich gelüſten laſſen, mit 8. oder mehrtägiger Gefängniß belegt, diejenigen Manns- oder Weibs-Perſonen aber, welche ſich von Mäcklern oder Mäcklerinnen bey den Herrſchafften antragen und vermiethen laſſen, nicht allein mit gleichmäßiger Strafe beleget, ſondern auch alle, welche von einem Ort an den andern ziehen und Herrſchafften ſuchen, und ſich nicht ſo fort bey der Obrigkeit angeben, und ein Atteſtat erlangen, zur Hafft gebracht, aufs genaueſte examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß- oder anderer Leibes-Strafe angeſehen,

Receptio ſine venia dimiſſorum

7. ohne Atteſtat von der vorigen Herrſchafft oder der Obrigkeit des Ortes, wo es gebohren oder ſich bis dahin aufgehalten, bey 10. fl. Straffe kein Geſinde angenommen, das Atteſtat ieder Herrſchafft bey dem Anzuge übergeben, und ſo lange bis das Geſinde wieder abziehet, beybehalten,

Recuſatio honeſti diſceſſus

8. dem Geſinde der Abſchied aus eigennützigen oder ſonſt unbilligen Urſachen bey 20. fl. Straffe nicht verſaget, die Atteſtate auch nach der Wahrheit und mit gewiſſenhaffter, ausdrücklicher und umſtändlicher Anzeige ihres Wohl- oder Ubel-Verhaltens eingerichtet,

Ejus ſuppletio per magiſtratum

9. das von der Herrſchafft verweigerte Atteſtat von der Obrigkeit ertheilet, oder höhern Orts darüber Bericht erſtattet, und Beſcheid erwartet, von Leuten, ſo des Schreibens unerfahren, bey Entlaſſung des Geſindes der Obrigkeit vor das Atteſtat 1. gl. erleget, das Geſinde, ſo ſich falſche Atteſtata machen läſſet, mit 4. wöchentlicher Gefängniß, und der, ſo ſich zu Fertigung eines ſolchen Atteſtats gebrauchen läſſet, als ein Falſarius geſtrafft,

Opera duobus locata

10. das Geſinde, welches ſich doppelt vermiethet, bey der Herrſchafft, von der es zuerſt das Miethgeld angenommen, anzuziehen, und der andern einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle zu ſchaffen, auch den erlittenen Schaden zu erſtatten gehalten ſeyn, und wenigſtens mit 8. Tage Gefängniß beleget,

Dominus famulum repellens

11. die Herrſchafft, ſo den gemietheten Dienſtboten ohne erhebliche Urſachen zurücke weiſet, ihm gleichergeſtalt den erlittenen Schaden zu erſetzen, diejenige Herrſchafft aber, welche davon, daß ſich ein Geſinde ſchon anderweit vermiethet, Wiſſenſchafft gehabt, und ſich doch nichts deſtoweniger mit ſelbigem in einen Contract eingelaſſen, auf gleiche Strafe mit der, ſo einen Dienſtboten ohne Atteſtat von ſeinem vorigen Dienſt-Herrn auf- und angenommen, zu erlegen ſchuldig ſeyn,

Arrha' mercedis

12. wegen des Miethgroſchens auf dem Lande Verträge und eingeführte Gewohnheit beobachtet, in Städten aber den Herrſchafften freygelaſſen werden, viel oder wenig, oder auch gar nichts zu geben, das Geſinde deshalber nichts fordern oder vorſchreiben, weniger darüber, daß ſie ein ſchlechtes oder nichts bekommen, ſpöttiſch ſprechen, ſondern ſich an dem bedungenen Lohne begnügen.

2. Merces

§. 2. Nach dem andern Titel von Lohne ſoll

Nutritio pecud.

1. keinem Land-Haus-Wirthe erlaubt ſeyn, ſeinem Geſinde, daß es über den Lohn am Gelde noch Vieh aufziehen, und Getreydig, ab-

Sat o frumenti

ſonderlich

Gesundheit auch dem nur sich selbigen suchte, gutwillig, und ohne Widerbellen, weichet der Herrschaft gemeinen Ernennungen, und durch Verordnungen gesetzet sind zu thun, abgehalten, bey dadurch einigem Unfleisse verlieren kann.

Ist auf einige Arbeit Fleiss, so ist Lohn und Belohnung der Arbeiter so Fleiss Treib regulirt nach, wie Ernennung nach, daß niemand mehr oder weniger, als er verdienet, empfahe, sondern daß man Arbeiter und Arbeit gegen einander wäge, und nach dem Gewichte der Arbeit Lohnes Gewichte einrichte, oder zu Arbeiten, so in Gemeinem Gute, oder zu Allen Unterthanen und Einwohnern gehören, und nicht einzelnen, sind, der so genannten Zeit, Stroh Gedinge, Tonnenweise und dergleichen Arbeiten, so nicht Fleiss, sondern Zeit und Stunden-Arbeiten sind, Lohn und Belohnung nach der Zeit, so viel sie sind, Arbeiten, der Herrschaft Gedinge, Stroh, Tonnen, Stunden und dergleichen sind, so viel sie sind, Arbeiten, der Herrschaft Gedinge, Stroh, Tonnen, Stunden und dergleichen sind, Lohn und Belohnung nach dem Arbeiten, Fleiss und Treiben, und nicht einer Zeit, Stroh, Tonnen, Stunden, Gedinge und dergleichen

Submissio famulorum ad modicam castigationem

2. das Gesinde nicht allein durch gehorsames, emsiges und treues Verhalten, allen Unwillen und Entrüstung der Herrschafften von sich ablehnen, sondern auch sich, wenn Fehler vorgegangen, einer gemäßigten Correction der Herrschafft unterwerffen,

Actio judicialis

3. ihm zwar unbenommen bleiben, sich über die Herren und Frauen, von denen es über Gebühr beschweret worden, bey der Obrigkeit zu beklagen, iedoch in Sachen, da wider Herrschafften von distinguirtem Stande geklaget worden, von selbiger keine Bescheide ertheilet, noch die Acta und Protocolla so fort in ein Dicasterium, sondern mit unterthänigsten Berichten zur Landes- oder Stiffts-Regierung geschickt, und von dar, ob rechtlich erkannt, oder wie sonst verfahren werden solle, die Unter-Richter mit gemessener Resolution versehen werden.

Cautio Advocatorum

4. Advocaten dem Gesinde nicht alles ohne Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihrem unbefugten Verhaben und Unternehmen verstärcken, sondern sich, bevoraus wenn wider Honoratiores was angebracht werden soll, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, genau erkundigen, und sich dahin bearbeiten, daß die Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürffen.

5. Fuga famulorum

§. 5. Nach dem fünfften, von entlauffenem Gesinde, soll

Persecutio

1. das Gesinde, welches währender Dienst-Zeit aus was Ursache und unter was für Vorwand es immer wolle, davon gehet, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, bey 20. fl. Straf von keiner andern Dienst-Herrschafft auf- und angenommen, ihm zumahl wenn es Livrée, oder gar von der Herrschafft Sachen was mitgenommen, mit Steckbriefen in diesem und anderer Herren Ländern nachgetrachtet, gegen des klagenden Dienst-Herrn Caution, oder auch seines Gerichts-Herrn Schein und Zeugniß entweder an den Ort, wo es gedienet und entlauffen, oder in das nächste Amt gebracht, zu Erstattung des Schadens angehalten des rückständigen Lohnes verlustig seyn, mit Gefängniß gestrafft oder auf eingeschickten unterthänigsten Bericht und Überlegung der Sache in die Eisen geschlossen, aufn Vestungs-Bau gebracht und ein oder mehrere Jahre bey Wasser und Brot zu arbeiten angehalten,

Pœna conscitatorum

2. die Leute, so das Gesinde dazu verhetzen, oder ihm durch Behausung, Verhehlung oder andere Art an die Hand gehen, und auf die oder den Dienstboten sich zu halten, dem Dienst-Herrn frey stehet, mit eben der Geld-Gefängniß- oder anderer Leibes-Straf welche der entlauffene Dienstbote verbüssen muß, beleget,

Auxilium magistratus

3. den Herrschafften, denen ein Gesinde aus dem Dienst gegangen von der Obrigkeit auf gebührendes Anmelden ohne Widerred hülffliche Hand geleistet, der Dienstbote, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kan, alsofort arretiret, in de Schenckstäten oder andern verdächtigen Orten Haussuchung gethan, und dahin getrachtet werden, daß der entlauffene Dienstbote ertappet, und bestraffet werde, auch sollen nach der vorigen Gesinde-Ordnung Unterthanen und deren Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Obrigkeit weder auffer Landes wandern, noch in andere Gerichte sich wenden.

6. Furtum famulorum Pœna

§. 6. Nach dem sechsten, von diebischem Gesinde, soll

1. iedes Gesinde, so wie ein anderer Haus-Dieb, welcher an Gel

ob

oder andern Sachen auf 12. und einen halben thl. werth geſtohlen, ob ers gleich reſtituiren, oder auch die beſtohlne Herrſchafft remittiren möchte, dennoch andern zum Abſcheu am Leben geſtraffet, und mit dem Strange hingerichtet, und zwar nicht nur, wenn ermeldte Summe auf einmahl, ſondern auch wenn nach und nach ſo viel entwendet worden,

furti parvi

2. Das Geſinde, ſo über Parthiererey bey dem Einkauff oder der ihm anvertrauten Berechnung der Victualien vor Menſchen oder Vieh ertappet wird, wenn es auch nur etliche Groſchen oder nur Pfennige betrüge, nebſt der Reſtitution und Erſetzung allen Schadens und Unkoſten, zum erſten mahle mit zweytägiger Gefängniß bey Waſſer und Brodt, zum andern mahle aber, es geſchehe bey der vorigen oder einer andern Herrſchafft, mit der Straffe des Prangers belegt, und wenn es dadurch nicht abzuhalten, ins Zuchthaus oder auf den Bau gebracht,

occultatorum

3. die Handels- und Handwercks-Leute, Wirthe und Mäckler und überhaupt alle Unterthanen beyderley Geſchlechts, welche dem Geſinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder ſonſt auf einige ungebührliche Art mit ſelbigem colludiren, ſo hoch als das untreue Geſinde ſelbſt angeſehen, und wie die Diebs-Wirthe und Hehler, welche einen diebiſchen Dienſtboten wiſſentlich beherbergen, ſeine geſtohlne Sachen auf- und zu ſich nehmen und mit verpartiren helffen, oder gar zur Ausübung des Diebſtahls Vorſchub gethan, ingleichen, wie diejenigen, ſo ihnen Brech-Eiſen, Stangen, Nachſchlüſſel Dietriche und andere Diebs-Inſtrumenta wiſſentlich und vorſetzlich verfertigen, mit eben der Todes-Strafe, die der Delinquente, wenn das Entwendete das vorhin berührte Quantum auf 12. thl. 12. gl. erreichet, auszuſtehen hat, beleget werden.

§. 7. Im ſiebenden Titel wird von der Unterthanen Kinder Dienſten inſonderheit gehandelt, und ſollen

7. Operæ liberorum ruſticorum Determinatio

1. an den Orten, wo gewiſſe und klare Erb-Regiſter und Verträge, oder auch zu Recht beſtändige Gewohnheit verhanden, ſo wohl die Erb und Gerichts-Herren, als derſelben Unterthanen, ſich ſchlechterdings darnach achten, und wenn ja ein oder das andere Theil davon abgehen, und entweder eine Herrſchafft den Unterthanen neue Laſten aufzubürden, oder dieſe ſich ihrer Schuldigkeit frevelhafft zu entziehen ſuchen ſolten doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, ſondern die obſchwebende Differenz nach vorgängiger Cognition alſofort entſchieden und iedes Theil zu genauer Obſervanz der Erb-Regiſter, Receſſe oder zu Recht eingeführten Gewohnheit angewieſen werden;

Oblatio

2. ſich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die ſich entweder bey iemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Luſt hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt ſeyn, bis ſie ſich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo ſie gebohren und erzogen worden, in eigner Perſon oder durch andere angebothen,

Prælatio Domini

3. wenn die Herrſchafft ihrer Dienſte Jahr-Wochen- und Tageweiſe ſelbſt von nöthen, ihr ſo wohl 2. Jahr um das geſetzte Lohn vor einem Fremden dienen, als ihr auch um den iedes Ortes gewöhnlichen Scheffel dreſchen oder alle andere Tage-Arbeit um das gewöhnliche Lohn ebener maſſen für iedem Fremden verrichten,

4. Knechte

Declaratio

4. Knechte und Mägde sich iederzeit 3. Monat vorher, als die an iedem Orte gewöhnliche Dienst-Aenderungs-Zeit einfället, bey der Herrschafft melden, diese jenen innerhalb einer Zeit von 14. Tagen von beschehenem Angeboth zu rechnen, gewisse Erklärung thun, da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihm oder ihr das gewöhnliche Miethgeld darauf geben, sonst Knecht und Magd die Freyheit haben, sich an andere beliebige Orte und Herrschafften zu vermiethen, vor den 3. Monaten aber sich bey 3. fl. Straffe nicht vermiethen, und diese Miethe und Vermiethung ungültig seyn,

Exemtio

5. wenn vor der Zeit, ehe ein Sohn oder Tochter den Dienst antritt oder in der gezwungenen Zeit, seinen Eltern etwas zustösset, dessentwegen sie erweislicher massen seiner zu Fortstellung ihres Hauswesens unumgänglich selbst benöthiget, oder dem Sohne oder Tochter eine Gelegenheit zur Verehligung vorfället, sie an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschafft schuldig seyn, sie zu Conservation der Eltern oder Beförderung ihres Dienstbotens verhofften Glücks und Wohlfahrt zu dimittiren, iedoch

Surrogatio alius famuli

6. Eltern und Kinder zuförderst den Herrschafften einen andern Dienstboten an des abgehenden Stelle verschaffen, und wenn Verstellung und Betrug dabey vorgegangen, beyde mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Straffe beleget, die letztern auch noch allemahl zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die Veränderung vorfället, angehalten,

Cognitio super propria indigentia

7. über der Frage, ob ein Unterthan seiner Kinder, die der Herrschafft dienen sollen, in seinem Hauswesen unumgänglich selbst benöthiget sey, kein Proceß verstattet, sondern von iedes Orts Gerichten darüber cognosciret, über die befundene Umstände ein ausführliches Attestat ertheilet und ad Acta gebracht, solche an die Regierungen mit Berichte geschickt, von diesen die Sache ohne oder nach eydlicher Bestärckung des Attestats entschieden, oder da sich Bedencklichkeiten dabey fänden, vorher noch von andern benachbarten Gerichten mehrere Erkundigung eingezogen, kein mehreres Gesinde, als einer nöthig hat, gemiethet, noch dadurch ungebührlicher Vortheil gemachet werden.

Diversitas fori

8. Wenn die Frage ist, wem eigentlich zu dienen,

1. auf das Forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert, des Dienstboten Eltern wesentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das Forum originis gar nicht gesehen,

2. eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmahl wesentlich an einem Orte niedergelassen, und dadurch das Forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Ort zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des Fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet, und auf Erfordern selbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten,

3. sothaner Dienstzwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts-, sondern iederzeit dem Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden.

Geſindel, Societas malorum, cf. Liederliches Geſindel.
Geſinne, Geſinnen, Sollicitatio, Deſiderare.
Geſonnen, Deſideratus, Geſonnene Gewähr, Guaranda exacta.
Geſippe, Cognatio, ſ. Anverwandſchafft.
Geſippet, Geſipt, Cognatus, Nahe geſipte Freunde, Propinqui, Unkeuſchheit mit nahe geſipten Freunden, Inceſtus, ſ. Unzucht.
Geſpalten Waſſer, Flumen duobus Dominis ex parte competens, ſ. Grentze.
Geſpan, Geſpann, Geſpanſchafft, Geſpannſchafft, Socius, Biga, Societas, Comitatus, cf. Geſellſchafft.
Geſpenſt, Spectrum, Phantasma, ſ. Miethe.
Geſpilde, Jus congrui, Retractus vicinitatis, ſ. Vorkauff.
Geſpinne, Cognata, ſ. Anverwandſchafft.
Geſpinſt, Tela, ſ. Gerade.
Geſpräch, Colloquium, mit dem Teuffel, Collocutio cum Diabolo, ſ. Zauberey.
Geſtalt, Forma, Habitus, Species, ſ. Indicia, Ubel das in Geſtalt zweyfacher Ehe geſchicht, Crimen quod ſub ſpecie duplicis matrimonii committitur, Bigamia, ſ. Unzucht.
Geſtalten Sachen nach, Rebus ſic ſtantibus.
Geſtalten Sachen nach erkennen, Ex ſpeciali ratione decidendi pronunciare, ſ. Urthel.

Geſtändniß, Confeſſio.

§. 1. Das Geſtändniß iſt eine Handlung, dadurch iemand zu der ihm beygemeſſenen Schuld oder That ſich bekennet. Confeſſio

§. 2. Man theilet es in das

1. gerichtliche und auſſergerichtliche, judicialis, extrajudicialis
2. in bürgerlichen und in peinlichen Sachen, civilis, criminalis
3. wegen der Haupt-Sache und eines Neben-Puncts halber, principalis incidens
4. ſchlechterdings und mit einem Zuſatze geſchehene, pura, qualificata
5. freywillige und erzwungene. ſpontanea extorta

§. 3. Ein Geſtändniß ſetzet allemahl etwas voraus, das dem geſtehenden ſchädlich und nachtheilig iſt, l. 4. §. ff. d. confeſſ. und weil nicht zu vermuthen, daß einer ſich ohne trifftige Urſachen zum Schaden reden werde, ſo iſt unter den Arten des Geſtändniſſes ein groſſer Unterſchied.

§. 4. Das gerichtliche Geſtändniß muß von einer Perſon, die vor Gerichte ſtehen kan, l. 6. §. 5. ff. d. confeſſ. und vor dem gehörigen Richter geſchehen, c. 4. X. d. judic. auf etwas gewiſſes gerichtet, l. 6. ff. d. confeſſ. und kein Irrthum dabey vorgegangen ſeyn, l. 2. 7. ff. c. f. X. eod. und wenn dieſes alles ſeine Richtigkeit hat, kan einer darauf eben ſo wohl, als wenn er deſſen überführet würde, vertheilet werden, l. 3. 6. ff. l. un. C. eod.

§. 5. Es wird aber das gerichtliche Geſtändniß in das ausdrückliche, und das ſtillſchweigende getheilet. Das ſtillſchweigende iſt, wenn bey Unterlaſſung der gerichtlich erforderten Antwort davor gehalten wird, daß einer die Sache zugeſtanden, a. c. 2. d. confeſſ. 6. wie ſolches nach vorhergehender Citation ſub pœna confeſſi & convicti, ingleichen wenn einer ſub pœna recogniti citiret worden, im Proceß ordentlich geſchicht, und gilt ſolch ſtillſchweigend Geſtändniß dem ausdrücklichen zwar gleich, aber nur in bürgerlichen Sachen, a. l. 11. §. 4. 7. ff. d. interrog. in jur. fac. vera ficta, tacita

§. 6. Das auſſergerichtliche Geſtändniß muß erſt beygebracht werden, wenn es in Gerichten einen Effect thun ſoll, und macht ſodann nur einen unvollkommenen Beweis, a. l. 58. §. f. ff. d. Aedil. Ed. c. f. X. d. ſucc. ab inteſt.

intereſt. der iedoch in peinlichen Fällen ein Indicium abgiebt, worauf zur peinlichen Frage geſchritten werden kan, P. H. G. O. a. 22. und in bürgerlichen Sachen die anerbotene eydliche Diffeſſion verhindert, E. P. O. t. 25. §. 5.

§. 7. Daß in peinlichen Sachen auf das bloſſe Geſtändniß erkannt werde, dazu wird erfordert, daß es mit dem Corpore delicti ſeine gute Richtigkeit habe, a. l. 1. §. 24. ff C. 33. p. 4. auch ſonſt an dem Bekäntniſſe nichts auszuſetzen ſey, a. l. f. C. d. prob. P. H. G. O. a. 56.

§. 8. Das Geſtändniß einer Sache, davon dermahlen nur beyläufftig gehandelt wird, verdienet eben keine beſondere Attention, weil davor gehalten wird, daß die Sache nicht gnugſam überleget worden, a. l. 19. ff d. reb. cred.

§. 9. Bey dem mit einem Zuſatz beſchehenen Geſtändniſſe darf das zuſammenhangende nicht getrennet werden, a. l. 23. ff. d. uſurp. & uſuc. l. 29. §. 1. ff. d. min.

§. 10. Ein erzwungenes Geſtändniß iſt ungültig, l. 1. §. 27. ff. d. quæſt. auch gilt das durch das rechtmäßige Zwangs-Mittel der peinlichen Frage erhaltene anders nicht, als wenn es hernach ratificiret worden, P. H. G. O. a. 56. inſonderheit wird auch dasjenige verworffen, das ein Richter, dem Verbrecher durch Verſprechung gelinderer Straffe ablocket, da es doch nicht in ſeiner Macht ſtehet, Dec. 91.

Geſtatten, Permittere, Pati, cf. Verſtatten.
Geſtehen, Fateri, Affirmare, cf. Zugeſtehen, ſ. Geſtändniß.
Geſtein, Lapilli, cf. Edelgeſtein.
Geſtelle, Poſitio, Captura, Pluteus, cf. Vogelgeſtelle.
Geſtellen, Geſtellung, Siſtere ſe vel alium in judicio, ſ. Vorſtand, Exhibitio reorum, ſ. Gerichte.
Geſtricke, Opus acu textum, ſ. Gerade.
Geſtröde, Stramenta, ſ. Feuer-Ordnung.
Geſtunden, Geſtundung, Conceſſio dilationis, Dilata ſolutio, ſ. Schuld.
Geſuch, Petitum, Deſiderium, Actio, cf. Klage.
Geſund, Geſundheit, Sanus, Valetudo, cf. Ungeſund, ſ. Stand.
Geſundheits-Fede, Teſtimonium ſanitatis tempore peſtis neceſſarium.
Getilget, Getilgte Schuld, Nomen extinctum.
Getödter, Getödtete Briefe, Necatus, Extinctus, Literæ extinctæ, mortificatæ, cf. Mortification Schein.
Getränckе, Potus, Potulenta, Potibilia, ſ. Mustheil.
Getreide, Frumentum, Fruges, Annona, cf. Hunde-Magazin-Sammen-Zins-Erbzins-Getreide.
Getreide-Erndte, Meſſis, ſ. Ferien.
Getreide ſchneiden, Reſectio frugum, ſ. Frohndienſte.
Getreide-Zins, Cenſus frumentarius.
Getreu, Getreuer, Fidelis, Vaſallus, cf. Ungetreu, ſ. Lehns-Pflicht.
Getreuer Briefs-Inhaber, Bonæ fidei poſſeſſor documenti, ſ. Urkund
Gevatter, Gevatterſchafft, Patrinus, Cognatio luſtrica, cf. Pathe, Anverwandſchafft, Gottesdienſt.
Gevollmächtigter, Mandatarius, Plenipotentiarius, ſ. Vollmacht, Geſandte.
Gewächs, Planta, auf fremden Grund und Boden, Planta in fundo alieno, ſ. Eigenthum.

Gewahr werden, Animadvertere, Sentire, cf. Inne werden.
Gewahrſam, Cuſtodia, ſ. Gefängniß, Verwahrung.
Gewähr, Gewähren, Poſſeſſio, Cautio, Defenſio, Gratificatio, in poſſeſſione defendere, ſ. Beſitz, cf. Gewierig.

Gewähr der Klage, Gvaranda.

§. 1. Die Gewähr der Klage war nach Sächſiſ. Recht würcklich und Actu corporali anzugeloben, und hatte es damit die Meynung, daß Kläger ſeine Klage nicht ändern, auch Beklagten wider andere, die ein gleiches ſuchen mögten, vertreten wolle, L. R. L. 2. a. 15. C. 4. p. 1. Guaranda

§. 2. In Verbleibung deſſen hatte Beklagter eine Exception und Urſache ſich mit der Kriegs-Befeſtigung aufzuhalten, Pr. O. t. 12. und nach dem Angelobung ward Klägern die Eydes-Delation über der Klage nicht mehr geſtattet, Pr. O. t. 18. §. 1 Exc. n. præſt. guar.

§. 3. Es iſt aber ſolche abgeſchafft, E. P. O. t. 12. Abrogatio.

Gewährsleiſtung, Evictionis præſtatio.

§. 1. Die Entwährung einer Sache iſt, wenn dieſe iemand gerichtlich abgeſprochen wird; die Gewährsleiſtung aber die Pflicht deſſen, von dem ſolche der Beſitzer überkommen, daß er ihn ſchadlos halte. Evictio Evictionis præſtatio

§. 2. Es iſt dieſes eines Verkäuffers oder andern Contrahenten, der ſeine Sache nicht umſonſt giebt, gemeine Pflicht, l. 11. §. 2. l. 30. §. 1. ff. d. act. empt. die aber durch beſondere Verpflichtung befeſtiget, und zuweilen erhöhet wird, l. 56. ff. d. evict. daher auch deshalber entweder aus dem vorhergehenden Contracte oder dieſem beſondern Vergleiche zu klagen, d. l. 56. l. 60. 70. ff. eod. ex ſtipulatione

§. 3. Alle Negotia onerosa als Kauf, l. 60. ff. d. evict. Tauſch, l. 29. C. eod. Gebung an Zahlungs ſtat, l. 4. C. eod. Vergleich, l. 2. 33. C. d. transact. Mieth- und Erbzins-Contract, l. 9. ff. loc. cond. §. 3. l. d. loc. cond. Erb- oder andere Theilung, l. 34. §. 1. ff. d. evict. l. 7. C. commun. utr. jud. l. 10. §. f. ff. comm. div. Mitgifft erfordern die Gewährsleiſtung, l. 1. §. 1. C. d. R. U. A. l. 1. C. d. jur. dot. Schenckung aber nicht, l. 2. C. d. evict. l. 18. §. f. ff. d. donat. das Vermächtniß einer gewiſſen Sache, die man vor die ſeinige gehalten, auch nicht, l. 40. ff. d. evict. l. 45. §. 1. ff. d. legat. 1. ex natura negotii

§. 4. So iſt auch ein Richter, wenn er iemand eine Sache zuſchlägt, l. 50. ff. d. evict. ein Gläubiger, ſo die Pfande verkauffet, l. 1. 2. C. cred. evict. pign. n. deb. ein Vormund, l. 5. ff. l. 1. 3. C. quand. ex fact. tut. ein Gevollmächtigter zur keiner Gewährsleiſtung verbunden, a. l. f. ff. d. inſtit. act. ein Jude aber keinesweges damit zu verſchonen, R. A. 1548. §. von Juden und ihrem Wucher, n. obſt. L. R. L. 3. a. 7. Weichb. a. ult.

§. 5. Die Gewähr muß auch ſo dann geleiſtet werden, wenn nur ein Theil der Sachen entwähret worden, l. 1. 39. §. 2. l. 45. 53. ff. l. 16. C. d. evict. und wenn viele Sachen zuſammen verkaufft worden, wegen einer derſelben, obgleich die übrigen allein des Geldes werth, l. 47. 72. ff. eod. nicht aber wenn eine Univerſitas rerum verkaufft worden, und gewiſſe Stücke entwähret werden, l. 1. C. eod. particularis

§. 6. Die Gewährsleiſtung iſt nicht eher zu fordern, bis die Sache gerichtlich, l. 16. §. 1. ff. d. evict. und zwar aus einer vor dem Contracte hergegangenen Urſache abgeſprochen worden, l. 1. C. d. per. & comm. vend. und die Execution erfolget, l. 74. §. 1. l. 57. ff. d. evict. doch muß man vorher dem Autori den Krieg Rechtens ankündigen, l. 29. §. 2. ff. eod. 2. f. 25. und wenn vor Bezahlung des Kaufgeldes die Entwährung Tempus agendi

der

der Sache zu befürchten, kan der Käuffer ſolches bis zu Beſtellung gnüglicher Caution an ſich behalten, l. 24. C. d. evict.

Quid præſtandum

§. 7. Derjenige, ſo die Gewähr leiſtet, erſtattet ſeinem Käuffer das Intereſſe, l. 70. ff. l. 17. C. d. evict. und zwar den Werth der Sache nach der Zeit, da ſie entwähret wird, und nicht nach der Zeit des Contractes, l. 66. §. 3. l. 7. ff. eod. die Proceß-Koſten aber nicht, wenn der Käuffer gewinnet, l. 17. 18. C. l. 51. ff. eod.

ceſſat.

§. 8. Die Gewähr wird nicht geleiſtet, wenn

1. ein Schieds-Richter die Sache entſchieden, l. 56. §. 1. ff. d. evict
2. der Richter unrecht gerichtet, l. 51. ff. l. 15. C. eod.
3. der Beklagte durch ſein Verſchulden die Sache verlohren, l. 27. 29. §. 1. l. 56. §. 3. l. f. ff. l. 8. 19. C. eod. cf. E. Pr. O. t. 14. §. 2.
4. die Sache von ungefehr verlohren gegangen, l. 11. 21. ff. l. 26. C. eod.
5. der Käuffer mit Gewalt vertrieben worden, l. f. C. d. act. emt.
6. der Beklagte ſich verglichen und dem Proceſſe renunciret, l. 17. C. d. evict.
7. ſeinem Autori den Krieg nicht angekündiget, l. 53. §. 1. ff. l. 8. 9. C. eod.
8. der Verkäuffer dem Käuffer gleich anfangs angezeiget, daß die Sache nicht ſeine wäre, da auch nicht einmahl das Kaufgeld wieder zu fordern, l. 27. C. eod.
9. man ſich dahin verglichen, daß die Gewähr nicht zu leiſten, da gleichwohl das Kaufgeld zu erſtatten, l. 11. §. f. ff. d. act. emt.
10. etwas zum Spiel verkaufft worden, l. 2. §. 1. ff. quar. rer. act. n. dat.

Gewalt, Vis, Poteſtas, Mandatum, ſ. Herren- Kriegs- Väterliche Gewalt, Vergewaltigung, Vollmacht.

Gewalthaber, Mandatarius, cf. Gevollmächtigter.

Gewaltriß, Vis fluminis, Ruptura violenta aquæ, ſ. Eigenthum.

Gewalt-Sachen, Cauſæ violatæ pacis publicæ, ſ. Gerichte.

Gewaltthätiger Eingriff, Vis armata, Turbatio violenta.

Gewaltthätigkeit, Violentia, ſ. Verbrechen.

Gewaltſame, Imperium, Violenta aggreſſio, ſ. Oberkeit, Ehehaffte Fälle.

Gewand, Veſtimentum, cf. Meßgewand.

Gewandfall, Gewand und Geläß, Jus mortuarium, veſtes mortui coloni, quæ domino cedunt.

Gewandſchnitt, Venditio panni minuta, ſ. Handlung.

Gewarnet, Admonitus, cf. Ungewarnet.

Gewarten, Expectare, Obſervare.

Gewärtig, Obſervans, cf. Treu, ſ. Lehns-Pflicht.

Gewäſſer, Aquæ, cf. Groſſes Gewäſſer.

Gewebe, Opus textum, ſ. Gerade.

Gewehr, Arma, Defenſio, cf. Waffen.

Geweihe, Diis ſacrum, ut cornua cervina Dianæ, cf. Hirſchgeweihe.

Geweihet, Sacratus, Conſecratus.

Geweihete Dinge ſtehlen, Sacrilegium, ſ. Raub.

Gewerbe, Negotium, Commercium, ſ. Handlung.

Gewerbe-Schoß, Tributum pro exercitio commercii vel opificii, ſ. Steuer.

Gewercken, Gewerckſchafft, Opifices, Exercitores partium metallicarum, ſ. Berg-Recht.

Gewette, Emenda, Mulcta, cf. Höchſtes Gewette.
Gewette, Gewede, Veſtimentum, cf. Heergewette.
Gewicht, Pondus, cf. Krahmer-Gewicht, Gehalt und Gewicht, ſ. Maß.
Gewierig, Gewierige Reſolution, Reſolutio petito conformis.
Gewillkühret, Gewillkührte Austräge, Auſtregæ conventionales, arbitrariæ, ſ. Reichs-Gerichte.
Gewinnen, Lucrari, Conſequi, das Bürger-Meiſter-Recht, den Proceß gewinnen, Jus civitatis, magiſterium, in cauſa obtinere, cf. Wohlgewonnen Guth.
Gewinn, Gewinſt, Lucrum, ſ. Geſellſchafft, cf. Schändlicher Gewinn.
Gewirckt Gold und Silber, Aurum & argentum textum, ſ. Gerade.
Gewiß, Gewißheit, Certus, Certitudo, cf. Ungewiß, Vergewiſſerung.

Gewiſſen, Conſcientia.

§. 1. Das Gewiſſen iſt des Menſchen Urtheil über ſein Thun nach dem erkannten Rechte. Conſcientia

§. 2. Es iſt ſolches entweder

1. gut oder böſe, nachdem die That entweder den Geſetzen gemäß befunden wird oder nicht, bona mala
2. richtig oder irrig, nachdem er hierinnen entweder recht urtheilet, oder einen Irrthum begehet, recta erronea
3. gewiß oder nur wahrſcheinlich oder gar zweiffelhafftig, nachdem er entweder von der Wahrheit ſeines Urtheils gewiß verſichert iſt, oder ſolches wahr zu ſeyn glaubet, oder an deſſen Richtigkeit zu zweiffeln Urſach hat. certa probabilis dubia

§. 3. Zu Beobachtung der bürgerlichen Geſetze iſt ein Unterthan auch im Gewiſſen verbunden ad Rom. 13. v. 1. und wird daher bey deren Ubertretung entweder mit Straffe beleget, oder doch ſeine unförmliche Handlung vor nichtig erkläret, a. l. 20. C. d. teſtam. l. 8. §. 17. ff. d. tranſact. Leges civiles

§. 4. So iſt auch die Verjährung wider das Gewiſſen nicht, und demjenigen, ſo nur ein unvollkommenes Teſtament vor ſich hat, mag eine Erbſchafft, die ihm zugedacht geweſen, mit gutem Gewiſſen verweigert werden, l. 23. C. d. fideicomm. l. 68. §. 1. ff. ad SC. Treb. Præſcriptio

§. 5. Vater und Sohn ſind gleichergeſtalt im Gewiſſen ſicher, wenn ſie das von dieſem wider das rechtliche Verboth erborgte nicht wieder bezahlen, l. 1. ff. d. SC. Mac. SC. Mac.

§. 6. Ob ein Richter ſchlechterdings nach den Acten ſprechen, oder nicht vielmehr ſeinem Wiſſen und Gewiſſen nachgehen ſolle, wird in dem Falle gefragt, wenn ihm ein anderes, als was die Acten beſagen, bewuſt iſt, und was er allenfalls hierbey zu thun habe, wird beſſer bey einer ſolchen Vorfallenheit als durch eine gemeine Regel entſchieden, cf. l. 3. §. 2. ff. d. teſtib. Judex.

Gewiſſens-Freyheit, Autonomia, Libertas religionis, ſ. Religion.
Gewiſſens-Klage, Libellus, in quo juramentum defertur.
Gewiſſen rühren, Conſcientiam alterius tentare, Schweren, daß man Gegentheils Gewiſſen gefährlicher Weiſe nicht gerühret, Jurare, quod non calumnioſe uſus ſis juramenti delatione, Juramentum calumniæ, ſ. Gefährde.

Gewiſſens-Vertretung, Conſcientiæ Defenſio, Probatio pro exoneranda conſcientia.

§. 1. Die Gewiſſens-Vertretung iſt ein Beweis, dazu ſich derjenige erbeut, Probatio pr. exon. conſ.

erbeut, dem der Eyd deferiret worden, um dadurch der Eydesleiſtung zu entgehen.

§. 2. Es iſt ihm ſolche in Sachſen ſo wohl als die Zurückſchiebung des Eydes nachgelaſſen, Pr. O. t. 19. §. 1. wird aber dem, welchem der Eyd referiret worden, nicht verſtattet, ib.

Articuli §. 3. Doch muß man ſich vor Acceptation oder Relation des Eydes dazu offeriren, und dabey ſeine Beweis-Artickel allein auf das Factum, darüber der Eyd deferiret, keinesweges aber auf die Exceptiones richten, E. P. O. t. 19. §. 2.

Reprobatio §. 4. Dem Gegentheile wird wider dieſen Beweis weder Gegenbeweis, noch Interrogatoria in Meritis, ſondern dieſe allein wider der Zeugen Perſon verſtattet, C. 14. p. 1. Dec. 19. E. P. O. t. 19. §. 2. und das Verfahren darüber ſoll nicht in Schrifften, ſondern nur von Mund aus in die Feder geſchehen, E. P. O. t. 29. §. 2.

Regreſſus ad Juramentum. §. 5. Vor dieſem hatte derjenige, ſo nicht gnugſam erwieſe, den Regreſs zum Eyde, Pr. O. t. 19. §. 2. der ihm aber ietzo abgeſchnitten, ſo daß wenn er nicht erwieſen, er entweder Sachfällig wird, oder ſich etwa mit dem Erfüllungs-oder Reinigungs-Eyde noch helffen muß, E. P. O. t. 19. §. 1.

§. 6. In gewiſſen Fällen wird die Gewiſſens-Vertretung gar nicht geſtattet, als in geringen, und Injurien-Sachen, E. P. O. t. 19. §. 2. ingleichen wider das in bürgerlichen Sachen auferlegte Juramentum purgatorium, E. P. O. t. 32. und das Juramentum editionis, Pr. O. t. 26. §. 2. oder Diffeſſionis, Pr. O. t. 25. §. 2.

Gewiſſen, Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt, Conſcientia, ſcientia & notitia, die Sache dem andern ins Gewiſſen, Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt ſtellen, Rem adverſarii conſcientiæ, ſcientiæ & notitiæ committere, Juramentum ſuper facto alieno deferre, ſ. Eyd.

Gewitter, Tempeſtas, cf. Ungewitter.

Gewogen, Gewogenheit, Propenſus, Propenſio, Favor in judice, ſ. Richter.

Gewohnen, Adſueſcere, cf. Ungewohnt.

Gewohnheit, Conſuetudo.

Conſuetudo §. 1. Eine Gewohnheit iſt ein Recht, ſo mit des Geſetzgebers ſtillſchweigender Genehmhaltung durch den Gebrauch eingeführet worden.

Introductio §. 2. Dieſe Einführung wird aus den vorhergehenden mit Contradiction erhaltenen Handlungen bewieſen, l. 34. ff. d. LL. deren Vielheit nebſt dem Verlauffe der Zeit auf des Geſetzgebers Genehmhaltung ſchlieſſen läſſet, ihre Einförmigkeit aber wird deſſentwegen erfordert, weil ſonſt das Fundament einer Richtſchnur ermangeln würde.

Rationabilitas §. 3. Daß eine Gewohnheit dem natürlichen und göttlichen Univerſal-Rechte nicht zuwider ſeyn dürffe, hat ſie mit einem ieden Geſetze gemein, c. f. X. d. conſuet. l. 32. ff. d. LL. l. f. C. quæ ſit long. conſuet.

Præſcriptio §. 4. Die zuweilen damit verbundene Verjährung erfordert in Sachſen die Zeit von 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen.

Lex non ſcripta §. 5. Sonſt wird die Gewohnheit ein unbeſchriebenes Recht oder Geſetze, §. 3. I. d. J. N. G. & C. cf. Geſetze. ein Gebrauch oder Sitte, §. 9. I. eod. cf. Berg-Dorffs-Handwercks-Kriegs-Gebrauch. ein Herkommen oder Obſervanz genannt, cf. Reichs-Herkommen. wiewohl auch Obſervantia, Stylus Curiæ, und Ritus davon diſtinguiret werden.

§. 6. Böſe

§. 6. Böſe und unvernünfftige Gewohnheit und Misbräuche ſollen abgeſchaffet werden, P. H. G. O. a. 218. wo unter andern folgende Exempel erzehlet werden, Mala conſuetudo

1. daß man Diebſtahl und Raub dem beſtohlnen und beraubten nicht wieder zuſtellen, ſondern Obrigkeits wegen einziehen will,
2. daß der, ſo Schiffbruch gelitten, der Obrigkeit des Orts mit Schiff, Leib und Guth verfallen ſeyn ſoll, cf. Auth. Navigia, C. d. furt.
3. daß der Fuhrmann, ſo mit dem Wagen umwirfft und unverſehens iemand tödtet, mit Wagen, Pferden und Güthern auch verfallen ſeyn ſoll,
4. daß man durch unzeitige Einziehung der Güther eines Ubelthäters Weib und Kinder an Bettelſtab bringet.

§. 7. Von der Handwercker Misbräuchen, ſ. Handwercker.

§. 8. Zur Gewohnheit wird auch gewiſſer maſſen die gemeine Meinung der Rechts-Lehrer gerechnet, wenn nehmlich ſolche durch beſtändige Praejudicia beſtärcket worden, l. 37. ff. d. LL. Communis opinio.

Gewöhnlich, Conſuetus, Solitus, cf. Ungewöhnlich.
Gewöhnliche Dienſte, Operæ, conſuetæ, ſ. Frohndienſte.
Gewöhnliche Fälle, Caſus ſoliti, ſ. Schade.
Gewölbe, Cella, Camera.
Gewölbe-Zins, Locarium pro taberna, ſ. Miethe.
Geworffen Guth, Merces levandæ navis cauſa ejectæ, ſ. Geſellſchafft.
Gewürtz, Aromata, ſ. Policey-Ordnung.
Gezäncke, Rixa, deſſen Urheber, Autor rixæ, ſ. Injurien.
Gezeichnet, Signatus, gezeichnete Bäume, Steine, Arbores, Lapides ſignati, ſ. Grentze.
Geziemen, Geziemend, Decere, Decens, Decenter, cf. Ungeziemend.
Geziemendes Suchen, Decens, Convenien⸗ petitio.
Gezeg, Gezug, Rixa, Interpoſitio, Fidejuſſio.
Gezogen Schwerdt und Waffen, Stricta arma, ſ. Gerichte.
Gezüchte, Fœtus, Progenies.
Gezweyet Guth, Bona diviſa, cf. Ungezweyet.
Gezwungen, Coactus, cf. Ungezwungen.
Gezwungene Dienſte, Servitia coacta.
Gezwungener Eyd, Juramentum extortum.
Gewungene Zeit, Tempus, quo coacte ſerviendum, cf. Dienſtzwang.
Geben, Dare, cf. An-Auf-Aus-Be-Uber-Ver-Unter-Vor-Zugeben, it. Jahr-Maß-Zuſammengebung, Gabe, Gifft.
Geben oder thun ſollen, Dare, facere oportere, obligatio dandi, faciendi, ſ. Pflicht.
Gebe, Gebig, Geblich, Dabilis, Uſualis, cf. Gänge und gebe, Auf-Freygebig, Vergeblich.
Geben, Datum, Dies confecti inſtrumenti, cf. Gegeben, it. Gegeben Lehn.
Geber, Dator, cf. Aus-Gaſt-Geſetz-Rathgeber.
Gegen-Contra, Adverſus, Erga, Re, cf. Ent-Zugegen, Gen, Gan-
Gegen-Bekäntniß, Literæ reverſales, cf. Revers.
Gegenbeſcheinigung, Remonſtratio, Contrademonſtratio.
Gegenbeweis, Reprobatio, Probatio contraria.
Gegenbuch, Liber metallicus antigraphus, cf. Bergbuch.

Gegenforderung, Actio contraria, Mutuæ petitiones, Compensatio Reconventio, ſ. Schuld, Klage.

Gegengeld, Donatio propter nuptias, ſ. Gegenvermächtniß.

Gegengeſchencke, Remuneratio, ἀντίδωρον, Obligatio ad antidora, Recht.

Gegenhändler, Adjunctus quæſtoris, G. Controleur.

Gegenklage, Reconventio, cf. Wiederklage.

Gegenlage, Dona mutua in contrahendis ſponſalibus, ſ. Verlöbniß.

Gegenpart, Pars adverſa, Adverſarius, cf. Gegentheil.

Gegenqvittung, Antapocha.

Gegenrechnung, Contraſcriptum, Compenſatio, ſ. Schuld.

Gegenſchreiber, Contraſcriptor, Antigrapharius, cf. Gegenhändler.

Gegenſtand, Obſtaculum, Jus vel Lex obſtans, Allen Gegenſtände renunciren, Omni diſpoſitioni præſenti pacto obſtanti renunciare.

Gegenſtellung, Confrontatio, ſ. Inquiſition.

Gegenſteuer, Donatio propter nuptias, ἀντίφερνα, ſ. Gegenvermächtniß.

Gegentheil, Adverſarius, Altera pars litigans, dem Gegentheile zufallen, Clientis ſui adverſarium juvare, Crimen prævaricationis, Verbrechen.

Gegenvermächtniß, Donatio propter nuptias.

Donatio propter nuptias §. 1. Gegenvermächtniß iſt, was ein Mann dem Weibe gegen ihre Mitgifft zur Verſicherung ausmachet.

Aequalitas cum dote §. 2. Die Gleichheit, ſo zwiſchen ſolchem und der Mitgifft zu halten Nov. 97. c. 1. Auth. Aequalitas, C. d. pact conv. und daß wo keine Mitgifft zugebracht wird, auch kein Gegenvermächtniß ſtat haben ſoll, Auth. Sed quæ C. eod. wird nicht beobachtet.

Jus hypothecæ §. 3. Es heiſſet zwar eine Schenckung, §. 3. I. d. donat. wird ab dem Weibe nicht übergeben, ſondern es ſtehet ihr deshalber nur eine Hypothec zu, l. 19. C. d. donat. ant. nupt. l. 29. C. d. jur. dot. in Sachſ aber nicht, ſie würde denn ausdrücklich conſtituiret, Pr. O. t. 4 §. 3. Dec. 72. und mag das Weib, wenn der Mann in Abfall der Rung geräth, darnach greiffen, d. l. 29. C. d. jur. dot. Nov. 61. c. 97. c. 6.

Pacta dotalia. §. 4. Nach geendigter Ehe fället ſolches, wenn ein anderes nicht ausgemacht, dem Manne wieder zu, c. f. X. d. donat. int. V. & U. durch aufgerichtete Eheſtifftung aber geſchicht es, daß ſolches nebſt der Mitgift dem Weibe bleibet, alſo daß das Gegenvermächtniß weder zu bloſſer Sicherheit der Mitgifft dienet, noch dieſe dadurch aufgehoben wird.

Gegenverſchreibung, Syngrapha.

Gegenverſicherung, Literæ reverſales, ſ. Urkunde.

Gegen-Viſiten, Mutuæ Viſitationes.

Gegenwart, Præſentia, in Gegenwart des Richters und der Schöpp gehaltene Regiſtratur, Regiſtratura judice & ſcabinis præſentib confecta.

Gegenwehr, Defenſio, cf. Natürliche Gegenwehr.

Gegend, Regio, Tractus, Clima, Plaga, cf. Ort.

Gegenen, Gegnen, ſ. Begegnen.

Gegner, Adverſarius, einem mächtigern Gegner beſchehene Ceſſio Ceſſio potentiori facta.

Gehen, Ire, Gradi, cf. An-Aus-Be-Ein-Ent-Er-Hin-Hinter-Uber-Vor-Voran-Vorbey gehen, Gang.

Gehen laſſen, Miſſum facere aliquem, Reum dimittere, cf. Hingehen laſſen.

Geige, Pandura, Geigenmacher, ſ. Handwercker.

Geigen, Geiger, Fidibus canere, Fidicen, Muſicus.

Geis, Geiß, Geißvieh, Capræ, cf. Ziege, ſ. Forſtrecht.

Geiſel, Geiſſel, Obſes, Sponſor pacis, ſecuritatis, Unterthanen zu Geiſeln geben, Jus ſubditos obſides dandi, ſ. Regalien.

Geiſſel, Geiſſeln, Geiſſelung, Flagellum, Flagellare, Flagellatio, ſ. Strafe.

Geiſt, Spiritus, Anima, Spectrum, cf. Irr-Poltergeiſt.

Geiſtlich, Spiritualis, Eccleſiaſticus, Religioſus.

Geiſtliche, Clerici.

§. 1. Geiſtliche ſind entweder Paſtores und Diaconi, denen Superintendenten, Inſpectores und Paſtores primarii vorgeſetzet werden, oder Cantores, Organiſten, Küſter und Schulmeiſter, c. 1. diſt. 21. 25.

§. 2. Ihre Beſtellung ſtehet bey der hohen Landes-Obrigkeit und Miniſtrorum eccleſiæ conſtitutio
iedes Orts Gemeinde, ſo daß von der Kirche oder dem Patrone die Darſtellung, die Confirmation aber von der hohen Landes-Obrigkeit geſchicht.
S. K. O. t. von Beruff- und Annehmung der Kirchendiener.

§. 3. Die Darſtellung beſtehet in
1. Vorſchlagung oder Nomination gewiſſer Perſonen,
2. Zulaſſung zur Prob-Predigt,
3. der Wahl oder Election,
4. Beruffung oder Vocation,
5. der Præſentation, ſo dem Conſiſtorio geſchicht.

§. 4. Die Nomination iſt eine Handlung, dadurch etliche Candidaten Nominatio
zur künfftigen Prob-Predigt und Wahl dargeſtellet werden, indem man ihre Nahmen von der Cantzel bekannt machet.

§. 5. Die Prob-Predigt wird zu Erforſchung des Candidaten Geſchick- Concio docilichkeit und der Gemeinde Zuneigung angeſtellet, und muß der Superin- maſtica
tendente darein willigen, und um Eröffnung der Cantzel erſuchet werden,
Rf. gr. 1612. Conf. S. §. 5.

§. 6. Die Wahl iſt eine Handlung, dadurch der Vorgeſchlagenen einem das Lehr-Amt bis auf der hohen Obrigkeit Beſtätigung gegeben wird, ſie geſchicht nach den meiſten Stimmen, c. 3. X. d. Jur. Patron. bey allerſeits geſchickten Candidaten und Competenten auch durchs Los, c. 1. X. d. ſortileg. Electio

§. 7. Die Vocation iſt eine Handlung, dadurch dem Erwehlten die Vocatio
geſchehene Wahl ſchrifftlich oder mündlich angedeutet wird, und ſoll auf keine gewiſſe Zeit eingeſchräncket, noch ungewöhnliche Clauſeln darein geſetzet werden.

§. 8. Die Præſentation iſt eine Handlung, dadurch der Patron den erwehlten und beruffenen Lehrer dem Conſiſtorio zur Confirmation darſtellet. Præſentatio

§. 9. Die Beſtätigung begreifft
1. das Examen oder Erforſchung der Geſchicklichkeit,
2. die Ordination,
3. die im engern Verſtande genommene Confirmation,
4. die Inveſtitur oder Einweiſung.

§. 10. Das Examen iſt eine Handlung, dadurch von dem Conſiſto- Examen
rio

rio das Leben, die Gelehrsamkeit und das Glaubens-Bekänntniß des beruffenen Lehrers untersuchet wird.

Ordinatio §. 11. Die Ordination ist eine Handlung, darinnen von der Geistlichkeit in Gegenwart einiger Zuhörer dem Candidaten die Wichtigkeit seines Amtes mit gewissen Ceremonien vorgehalten, und solches zugleich durch Gebeth GOtt zu kräfftiger Wirckung recommendiret wird.

Confirmatio §. 12. Die Confirmation ist eine Handlung, dadurch die hohe Obrigkeit durch das Consistorium den ordinirten Priester wegen seines erhaltenen Amtes gäntzlich versichert, und ihm den Bestätigungs-Brief in originali zustellen lässet, wobey der ordinirte den Religions-Eyd schweret, und die Formulam Concordiæ unterschreibet.

Investitura §. 13. Die Investitur ist noch eine solenne Handlung, dadurch der beruffene, verordnete und bestätigte Lehrer seiner Gemeinde von dem Superintendenten vorgestellet, und in den Besitz seines Amtes eingeführet wird, worzu des Patrons Einwilligung von nöthen, und werden die zur Ordination, Confirmation und Investitur erforderten Kosten von dem Kirchen-Vermögen genommen, oder in dessen Ermangelung von den Eingepfarrten eingebracht, Rf. gr. 1661. §. 14.

§. 14. Bey weiterer Beförderung eines Geistlichen ist Prob-Predigt, Examen und Ordination ferner nicht nöthig.

§. 15. Die Bestellung der andern Art Geistlichen geschicht gleichergestalt durch Vorschlagung des Patrons und Bestätigung des Landes-Herrn, iedoch mit wenigern Solennitæten, und werden von den Schulmeistern und Küstern stat des Concordien Buchs nur die Visitation-Artickel unterschrieben; Rscr. 1624. ein Kinderlehrer oder Catechet wird nur vom Superintendenten oder Pfarrer examiniret, aber nicht confirmiret, daher er auch unter seiner vorigen Obrigkeit stehen bleibet, Rsol. 1715.

Officium §. 16. Ihr Lehr-Amt sollen Geistliche mit gehörigem Fleisse verrichten, und durch ein heiliges Leben bestätigen, auch zur Zeit der Noth, Pest und Verfolgung treulich aushalten, die geringern sollen nicht advociren, sein Handwerck aber mag ein Küster dabey treiben, Gen. Art. 40.

Jura §. 17. Ihre Rechte bestehen in

1. der Aufsicht, die z. E. ein Superintendent oder Inspector über die andern hat,
2. der Würde unter sich und gegen andere, daß ein Pastor dem Diacono, ein Stadt-Priester dem Dorf-Pfarrer vorgehet,
3. dem Rechte ihre Besoldung zu fordern nebst einigen Privilegien und Freyheiten, K. O t. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener.

Salarium §. 18. Die Besoldung ist der aus gewissen Sachen oder Diensten zu schöpffende Nutzen, so den Geistlichen wegen ihrer Kirchen-Verrichtungen gegeben wird, als

1. der Gebrauch oder Nießbrauch der Häuser, darinnen sie wohnen die sie aber nicht vermiethen oder Hochzeiten darinnen ausrichten lassen dürffen, müssen auch selbige im baulichen Wesen erhalten deren Reparatur aber geschicht aus dem Kirchen-Vermögen oder durch die Eingepfarrten,
2. die Pfarr-Holtzer, Aecker, Wiesen, Teiche, und werden die Aecker von Dotalen umsonst, ausserdem von den Eingepfarrten um billigen Lohn bestellet.
3. das zu Einrichtung der Land-Güther nöthige Inventarium, als eisern Vieh, Getreide auf den Böden, in der Scheune, aufm Feld besäe-

beſäete Aecker, Stroh, Heu und andere bey der Haushaltung nöthige Sachen,
4. Geld, Getreide, Holtz und dergleichen aus dem Kirchen-Vermögen als ein Deputat,
5. gewiſſe Brodte von den Eingepfarrten,
6. Opffer-Pfennige, Häuſel- und Hufen-Groſchen,
7. Beicht-Pfennige,
8. Accidentien von Aufgebot, Trauung, Leichen,
9. Kindtauffſchmauß,
10. Decem. Gen. Art. 20. ſequ.
11. Befreyung von Einqvartierung, Wachen, Gerichts-Folge, Zechhut und dergleichen perſönlichen Bürden, K. O. t. von Immunit.
12. der freye Tiſchtrunck oder ein Æquivalent davor, ib.

§. 19. Vor alte und ſchwache Geiſtliche verrichten die Collegen oder Nachbarn das Amt, welches auch nach des Pfarrers Abſterben eine Zeitlang geſchicht, ausgedienten wird ein Subſtitut geſetzt, der die Beſoldung, der ausgediente aber eine Proviſion davon bekömmt, K. O. t. von Immunit. Proviſio emeriti

§. 20. Das allbereit empfangene Salarium ſo wohl als das verdiente, aber noch nicht empfangene bleibt ſonder Zweifel des Verſtorbenen Erben, und wird unter deſſen Witwe und Kinder wie ſonſt getheilet, ein anders aber iſt es diesfalls mit dem halben Gnaden-Jahre, welches nach Anzahl der Häupter zu theilen, Dec. 48. Annus gratiæ.

Geiſtlich Amt, Officium eccleſiaſticum, deſſen Erkauffung, Simonia.

Geiſtliche Banck, Scamnum eccleſiaſticum in comitiis, ſ. Reichs-Tag.

Geiſtlicher Fürſt, Princeps eccleſiaſticus.

Geiſtliche Gerichte, Jurisdictio eccleſiaſtica.

Geiſtliche Güther, Bona eccleſiaſtica.

Geiſtliches Lehn, Feudum eccleſiaſticum.

Geiſtliches Recht, Jus eccleſiaſticum, Canonicum.

Geiſtlicher Reichs-Stand, Status Imperii eccleſiaſticus.

Geiſtliche Ritter, Equites religioſi, ſ. Cleriſey.

Geiſtlicher Stand, Status eccleſiaſticus, cf. Weltlicher Stand.

Geiſtlicher Vorbehalt, Reſervatum eccleſiaſticum, ſ. Friede, Religion.

Geitz, Geitzig, Geitziger, Avaritia, Avarus, ſ. Wucher, cf. Geldgeitz.

Gelb, Flavus. Gelber Huth, Gelben Huth tragen, Geſtatio flavi pilei, ſ. Straffe, Handelsleute.

Geld, Pecunia, Pretium rerum, Merces operarum, Donum &c.
cf. An-Auf-Auf dinge-Baar-Barge-Berge-Bier-Current-Depoſiten-Dienſt-Eber-Ehe-Erbe-Gegen-Gnaden-Gönne-Hafft-Hand-Haus-Herd-Jagd-Jahr-Kauff-Kinder-Kirchen-Koſt-Kühr-Lager-Lehn-Lehr-Leichen-Löſe-Mäckler-Maſt-Meß-Mieth-Pacht-Pathen-Pfand-Poſt-Rantzion-Reu-Ritt-Schlüſſel-Schmuck-Schuh-Schul-Seiffen-Spiel-Spill-Stall-Stamm-Stand-Stäte-Stipendiaten-Stuhl-Trinck-Warte-Wechſel-Wette-Wirth-Zaum-Zehr-Ziehgeld.
Gabella, Collecta, cf. Nach-Um-Un-Vor-Abzugs-Ancker-Brücken-Bürger-Chatoull-Donativ-Eymer-Fähr-Fourage-Geleits-Gemeine-

meine, Graben-Haupt-Hausgenoſſen-Herren-Hufen-Kopf-Latern-Leib-Lieb-Marckt-Munition-Nahrungs-Ohmen-Opffer-Pfannen-Pflaſter-Præſent-Reiſe-Schutz-Spund-Subſidien-Wach-Wächter-Wachs-Wage-Waſſer-Wege-Zapffengeld.

Mulcta, Emenda, Impenſa judicialis, cf. Fang-Heucker-Hülffs-Lege-Mann-Neglecten-Schlieſſe-Ausſchlieſſe-Einſchlieſſe-Schreibe-Einſchreibe-Schmertzen-Siegel-Sitze-Straf-Succumbenz-Sühne Urthel-Wehrgeld.

Geldbeutel, Marſupium, ſ. Gerade.

Geldbürge, Præs.

Geldbuſſe, Mulcta, ſ. Strafe.

Geldgeitz, Avaritia, Aviditas pecuniæ, ſ. Wucher.

Geld-Mittel, Opes in parata pecunia conſiſtentes.

Geld-Pön, Pœna pecuniaria.

Geld-Strafe, Mulcta.

Geld und Guth, Opes, ſ. Güther.

Geldeswerth, Valor, Valuta, Merx.

Gelten, Valere, Reddere, Luere, cf. Ent Vergelten, Nähergeltung, Geld, Gülde, Gülte, Gültig.

Gelten laſſen, Admittere exceptionem, nicht gelten laſſen wollen, Impugnare actum.

Gen, Gegen, Contra, Verſus locum, cf. Gan-.

Ger, Telum, Bellum, Guerra, Defenſio, cf. Wehr.

Gerhaber, Tutor, ſ. Vormund.

Gerben, Pelles præparare, Gerber, Loh-Roth-Schmiſch-Weißgerber, ſ. Handwercker.

Geren, Gehren, Cupere, cf. Begehren.

Ger, Gern, Gerne, Sponte, Libenter, Wir dienen auch gerne, Libenter vobis gratificamur.

Gerſte, Hordeum, ſ. Mustheil.

Gerte, Ferula, Virgultum, cf. Ruthe.

Geuden, Largiri, Inutiles ſumtus facere, cf. Vergeuden.

Gibel, Giebel, Faſtigium ædificii, Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 9.

Gicht, Arthritis, Morbus articularis, Paralyſis.

Gicht, Jicht, Confeſſio, cf. Urgicht, Beichte.

Gicht-Zettel, Renunciatio chirurgi ſuper vulnere, cf. Wund-Zettel.

Gicke, Feuergicke, Batillus calefactorius, ſ. Gerade.

Gieſſen, Fundere, cf. Ergieſſen, Guß, Goſſe.

Gieſſer, Glocken Kannen-Schrifft-Stück-Zinngieſſer, ſ. Handwercker.

Gift, Gifft, Venenum, Virus, cf. Vergifftung.

Gifftmiſcherey, Veneficium, ſ. Kauff, Mord, Indicia.

Gift, Gifft, Donum, Donatio, ſ. Schenckung, cf. Ab-An-Auf-Hand-Mit-Ur-Wieder-Zugifft, Begifften.

Gifft und Gabe, Largitio, Corruptela, ſ. Zeuge.

Giffter, Donator.

Gilde, Collegium, ſ. Gülde.

Ginnen, Inchoare, ſ. Beginnen, Begünſtigung.

Gipfel, Cacumen, Faſtigium arboris, cf. Wipfel.

Gips, Gypſus, Gipſer, ſ. Handwercker.

Giro, Circulus, Gyrus, Reiterata indoſſatio cambii.

Girirte Briefe, Cambia plus vice ſimplici indoſſata ſive ceſſa, ſ. Wechſel.

Giſſen, Imaginari, Suſpicari, ſ. Vergeſſen.

Gitter, Cancelli, Feneſtra reticulata, cf. Gatter.
Glas, Vitrum, Glasſchleiffer, Glasſchneider, Glaſer, ſ. Handwercker.
Glät, Lævis, Lubricus, ſ. Gleiten.
Glaube, Fides, Bona, Mala fides, ſ. Beſitz, cf. Aberglaube.
Glauben, Credere, cf. Beglauben, Beglaubigen.
Glauben und davor halten, Credere & exiſtimare, Juramentum creduitatis, ſ. Eyd.
Glaubensbekänntniß, Symbolum, ſ. Concilium.
Glaubensgenoſſen, Socii fidei, ſ. Religion.
Glaubwürdig, Fide dignus, Glaubwürdige Form, Forma probans, ſ. Urkunde.
Glaublich, Credibilis, cf. Unglaublich.
Gläubig, Fidelis, cf. Rechtgläubig.

Gläubiger, Creditor.

§. 1. Ein Gläubiger wird nicht nur derjenige genannt, von dem Geld oder Geldes werth dargeliehen worden, ſondern es wird dieſer Nahme auch allen denenjenigen beygeleget, die ſonſt eine rechtmäßige Anforderung an iemand haben, l. 10. 11. 12. 55. ff. d. V. S. Creditor

§. 2. Man kan ſie aber in

1. eigentlich ſo genannte Gläubiger und Eigenthums-Herren, proprietarius
2. gemeine und privilegirte oder prioritætiſche, ſimplex, privilegiatus
3. die, ſo Pfand-Recht haben und die ſolches nicht haben, hypothecarius
4. diejenigen, ſo vor ihres gleichen einen Vorzug haben, und die, ſo mit keinem Vorzugs-Rechte verſehen, perſonaliter privilegiatus
5. die, ſo nur ihr Capital, und die, ſo darneben auch Zinſen fordern, theilen. ſortis, uſurarum

§. 3. Es werden daher gemeiniglich gewiſſe Claſſen gemacht, worein man die Gläubiger vertheilet. Claſſis

§. 4. Die erſte Claſſe gehet allen übrigen vor, l. 45. ff. d. relig. und ſetzet man darein nach gemeinen Rechten Ima

1. diejenige, ſo den zu aller Gläubiger Nutzen nöthigen Aufwand hergegeben, a. l. 8. ff. depoſ. l. 23. ff. d. reb. aut. jud. poſſ. als Inventur- und Taxirungs-Koſten, l. 22. §. 9. C. d. jur. delib. l. 72. ff. ad L. Falc. das zu Erhaltung der Güther verwendete, l. 19. §. 2. ff. ad SC. Treb. des Curatoris bonorum Gebühren, l. 8. ff. depoſ. Sumtus
2. das rückſtändige Kaufgeld, zu deſſen Sicherheit der Gläubiger ſich vor oder bey der Übergabe das Eigenthum oder die Hypothec vorbehalten, a. l. 5. §. 8. 17. 18. ff. d. tribut. act. l. 19. ff. d. contr. emt. Pretium emtionis
3. die Koſten zu des Schuldners oder ſeines Weibes und Kinder Begräbniß, l. 16. 18. 45. ff. d. relig. l. 17. ff. d. reb. aut jud. poſſ. l. 22. §. 9. C. d. jur. delib. Impenſa funebris
4. Was einer an Steuern, l. 1. C. ſi propt. publ. penſ. l. 1. C. in quib. cauſ. pign. tac. und in die von ihm verwaltete Kriegs-Caſſe noch ſchuldig iſt, l. 3. C. d. primipilo j. l. 4. C. in quib. cauſ. pign. tac. Tributa
5. nach Sächſiſchen Rechten das Liedlohn, L. R. L. 1. a. 22. und zwar nach den Begräbniß-Koſten, E. P. O. t. 42. §. 5.

§. 5. In der andern Claſſe ſtehen Ilda

1. diejenigen, ſo zu einer Charge, dabey einer ein gewiſſes Salarium hat, militiam Creditum In

hat, dargeliehen, und sich deshalber mit einer Hypothec prospiciret haben, Nov. 97. c. 4.

Dos 2. die Weiber, wenn sie ihre Mitgifft und deren Verbesserung wieder fordern, und werden so wohl den stillschweigenden als ausdrücklichen schlechten Hypothequen vorgezogen, l. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 2. 4. Nov. 109. c. 1. nach Sächsischen Rechten aber nur den stillschweigenden, C. 24. p. 2. es wäre denn, daß die andere vorgehende stillschweigende Verpfändung einer ausdrücklichen vorgienge, daß sie auch vor dieser den Vorzug haben, l. 14. §. 3. ff. d. div. temp. præscr.

Fiscus 3. der Fiscus, welcher in den Güthern, die einer, nachdem er mit dem Fisco contrahiret hat, erlanget, den Vorzug hat, l. 10. 28. ff. d. jur. fisc.

Credens ad ad exstruendum 4. die, so zu Erbau- und Besserung eines Hauses geliehen, wenn das Geld auch dazu angewandt worden, l. 1. ff. in quib. caus. pign. tac.

emendum 5. die, so zu Erkauffung eines Hauses oder Guthes dargeliehen, und sich alsofort die Hypothec dabey bedungen, l. 7. C. qui pot. in pign. l. 17. C. d. pignor.

Lytron 6. das Rantzion-Geld, l. 2. C. d. capt. & postlim.

Solarium 7. der Bodenzins, l. 15. ff. qui pot. in pign.

Illtia §. 6. Die dritte Classe begreifft alle Pfand-Gläubiger, sie mögen das Pfand auf diese oder jene Art erlanget haben, l. 15. ff. qui pot. in pign. und da gehet allemahl der ältere dem jüngern vor, l. 2. C. qui pot. in pign.

IVta §. 7. In der vierten Classe haben ein personale Privilegium

Depositum 1. die etwas zu treuen Händen hingeleget haben, das der Schuldner verthan, l. 7. §. 2. ff. depos.

Creditum ad emendum 2. die zu Erkauffung oder Verbesserung einer Sache geliehen, und sich mit keiner Hypothec versehen, l. 26. 34. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 5. 6. ff. qui pot. in pign.

Dos 3. eine Braut, so ihre Mitgifft hergegeben, da keine Ehe darauf erfolget ist, l. 17. §. 1. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 74. ff. d. jur. dot.

Respublica 4. eine Republic, so etwas zu fordern hat, l. 38. §. 1. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 2. C. d. jur. reip.

Vta §. 8. In der fünfften Classe sind die gemeinen Gläubiger, welche allerseits ihre Befriedigung pro rata erhalten, l. 6. C. d. bon. aut. jud. poss. C. 28. p. 1. und soll ihnen der Fiscus mit den Straffen nachgesetzt werden, l. 17. 37. ff. d. reb. aut. jud. poss.

Sors §. 9. Nach gemeinen Rechten werden die Zinsen neben dem Capital in einer Classe bezahlet, l. 18. ff. qui pot. in pign. nach Sächsischem Rechte aber ordentlich erst nach Befriedigung aller Capitalien, Pr. O. t. 50. es mögen Wechsel- oder andere Gläubiger seyn, E. P. O. h. t.

Fraus creditorum §. 10. Diejenigen, so mit dem Schuldner, nachdem er nicht mehr solvendo gewesen, betrüglich gehandelt, sollen gar nichts bekommen, l. 25. ff. d. reb. aut. jud. poss.

Proprietarii. §. 11. Was nicht dem Schuldner, sondern iemand anders eigenthümlich zustehet, darf nicht zu Befriedigung der Gläubiger angewendet, sondern muß dem Eigenthums-Herrn nach Bescheinigung seines Eigenthums abgefolget werden, l. 5. §. 18. ff. d. trib. act. Nov. 91. c. 1. l. 7. §. 1. ff. depos. l. 19. ff. d. contr. emt.

Gleich, Similis, Æqualis, cf. Un-Zugleich.

Gleicher Gewinn, Æquale lucrum, ſ. Geſellſchafft.
Gleiche Linie, Linea æqualis, ſ. Anverwandſchafft.
Gleichgültig, Æquipollens, Gleichgültige Worte, Verba æquipollentia. ſ. Vermächtniß.
Gleichlautend, Ejusdem tenoris, ſ. Urkunde.
Gleich und Recht, Aequum & bonum, cf. Billigkeit, Sich an Gleich und Recht begnügen laſſen, Ab omni læſione abſtinere, ſ. Recht.
Gleichen, Æquare, cf. Vergleichen, Vergleich.
Gleis, Orbita, cf. Wagengleis.
Gleite, Conductus, ſ. Geleite, cf. Begleiten.
Gleiten, Labi, Labaſcere, G. Gliſſer.
Glied, Membrum, cf. Mit-Reichs-Glied, Zergliederung.
Glimpf, Moderatio, Comitas, Placida compellatio, cf. Unglimpf.
Glocke, Campana, G. Cloche, cf. Burger-Sturm- it. Plattglocke.
Glockengieſſer, ſ. Handwercker.
Glockenſchlag, Pulſus campanæ, ſ. Feuer-Ordnung.
Glöckner, Campanarius, Ædituus, ſ. Geiſtliche.
Gloſſe, Gloſſa, Textus explicatio quoad literam & ſenſum, cf. Randgloſſe.
Glück, Fortuna, cf. Unglück.
Glückshafen, Glückstopff, Olla fortunæ, cf. Spiel, Geſellſchafft.
Glücks-Spiel, Ludus fortunæ.
Glüen, Candere.
Glüend Eiſen, Glüende Kohlen, Ferrum candens, Carbones candentes, ſ. Ordel-Recht.
Glüende Zangen, Forcipes candentes, cf. Reiſſen mit glüenden Zangen.
Glut, Prunæ.
Glutpfanne, Foculus, cf. Kohlenpfanne.
Gnade, Gratia, Aggratiatio, cf. Gottes, Herrengnade, Begnadigung.
Gnadenbier, Immunitas a collecta cerevisiaria, cf. Tiſchtrunck.
Gnadengeld, Stipendium emeriti, ſ. Geiſtliche.
Gnadengroſchen, Teſſera gratiæ.
Gnadenholtz Lignum ex gratia donatum.
Gnaden-Jagd, Venatio precaria.

Gnaden-Jahr, Annus gratiæ.

§. 1. Der Geiſtlichen Witwen und Kindern ſtehet in Sachſen ein halbes Gnaden-Jahr zu, welches alſo ein Recht iſt, von des Pfarrers Tode an auf ſo lange das Einkommen von der Pfarre zu erheben. Semeſtre gratioſum

§. 2. Es ſtehet ſolches der Witwe und Kindern zu, K. O. t. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchendiener, Dec. 48. wenn keine Witwe verhanden, bekommen es die Kinder allein, und ſind unter denſelben auch die Enckel, iedoch nach gehöriger Erbfolge, mit begriffen. Die Kinder erſter und anderer Ehe haben gleiches Recht, ſie mögen ausgeſtattet ſeyn oder nicht, Rſer. 1639. die durch folgende Ehe, ſo wohl die von dem Landes-Fürſten mit dem Rechte der Erbfolge legitimirten gehören gleichfalls auch dazu, die an Kindes ſtat angenommene aber nicht, a. l. 62. ff. d. pact. viduæ liberorum

§. 3. Der Witwen iſt an deſſen Genuſſe nicht hinderlich, daß ſie ihr Einbringen wieder fordert, oder die ſtatutariſche Portion nimmt, gleichwie auch den Kindern nicht ſchadet, daß ſie ſich der väterlichen Erbſchafft begeben, oder enterbet werden, a. Dec. 48. Illatorum repetitio

§. 4.

Debita §. 4. So werden auch vom halben Gnaden-Jahre keine Schulden bezahlet, a. l. 11. C. d. prox. sacr. scrin.

§. 5. Ausser der Witwe und Kinder, die, wenn sie nach des Pfarrers Tode auch sterben, ihr Recht auf alle ihre Erben verfällen, haben die übrigen Bluts-Freunde als Eltern und Geschwister keinen Theil daran, vielweniger die Testament-Erben. Rscr. 1634.

Ludimagistrorum viduæ §. 6. Das halbe Gnaden-Jahr ist nur den Pfarr-Witwen und Kindern zu gut geordnet, es haben also der Schulmeister, Küster und Organisten Witben und Kinder sich dessen nicht zu erfreuen, Rscr. 1619. 1701.

Reditus §. 7. Es begreifft solches alle Einkünffte, die der Verstorbene bekommen hätte, auch was die Filial-Leute zu geben schuldig, den Beichtpfennig, das Leichengeld und andere Accidentien, insonderheit auch das Recht diese Zeit über in der Pfarrwohnung zu bleiben, K. O. t. von Immunit.

Divisio fructuum inter viduam & liberos §. 8. Dieses Einkommen wird unter die Witwe und Kinder nicht wie sonst, daß

1. die Witwe den vierten oder dritten Theil, und das übrige die Kinder, Nov. 53. c. 6. C. 20. p. 3.
2. die Witwe die Helffte und die andere Helffte die Kinder bekämen, l. 9. ff. d. vulg. & pup. substit. l. 13. ff. d. her. inst.

sondern nach den Häuptern oder Personen getheilet, Dec. 48. doch daß nebst den Kindern die Enckel in die Stämme zugelassen werden.

cum successore §. 9. Die Abtheilung der Witwe und Kinder mit dem Nachfolger wird so gemacht, daß man

1. das Jahr nach Haushaltungs-Art von Michaelis bis wieder zu Michaelis, und darzu noch dasjenige rechnet, was nach Michaelis um Martini, Weihnachten und Fastnachten an Früchten, Decem, Zinsen noch zu entrichten,
2. das Qvartal, worinnen der Pfarrer stirbet, wenn daran nur noch etliche Wochen fehlen, vor verdienet achtet, sonst aber, wenn er in dessen Anfange stirbet, es schon zum Gnaden-Jahre rechnet,
3. nicht die Accidentien, welche Witwe und Kinder oder der Nachfolger, wie sie in eines ieden halben Jahre einkommen, nehmen müssen, sondern nur die stehende Besoldung, als Zins, Decem und dergleichen Leistungen theilet.

Annus deservitus §. 10. Diesemnach ist, wenn der Pfarrer stirbet,

1. zu, kurtz vor oder nach Michaelis, das verstrichene Jahr verdienet, und das folgende unter die Witwe mit den Kindern und dem Nachfolger gleich zu theilen,
2. zu Weihnachten, ist das erste Qvartal des Jahres verdienet, und von dem übrigen gehören zwey Qvartale der Witwen,
3. zu Ostern, ist das halbe Jahr verdienet, und die folgende Helffte das halbe Gnaden-Jahr,
4. zu Johannis, sind drey Viertel-Jahre verdienet, und das übrige nebst einem aus dem folgenden Jahre machen das halbe Gnaden-Jahr.

§. 11. Eben so wird es gehalten, wenn einer in der Helffte dieser Viertel-Jahre, als 1. zu Martini, 2. Fastnachten, 3. Himmelfahrt, 4. Laurentii stirbt, von dar das Qvartal iedesmahl anzurechnen, und ausser diesem kein neues Ziel zu machen.

§. 12. Man nimmt also aus dem lauffenden œconomischen Jahre zum halben Gnaden-Jahre iedesmahl so viel, als man haben kan, und

ersetzet

erſetzet zwar den Mangel aus dem folgenden, doch nicht ſo, daß man aus des einen und des andern Stücken ein abſonderliches Jahr rechnete.

§. 13. Hingegen müſſen Witwe und Kinder die zu Beſtellung der Aecker und ſonſt nöthigen Unkoſten nach ihrem Antheile tragen, auch das Pfarr-Haus im baulichen Weſen erhalten, K. O. t. von Immunit. Impenſæ

§. 14. Nach geendigter Gnaden-Zeit müſſen ſie nicht allein die Pfarr-Stücken räumen, ſondern auch das empfangene Inventarium laſſen, und zwar, wenn der Pfarrer um Oſtern geſtorben, laſſen ſie zu Michaelis das völlige Inventarium an Vieh, Stroh, Heu und Getreide in der Scheune und auf dem Boden und in den über Winter beſtellten Aeckern, wenn er um Johannis geſtorben, wird die Winter-Frucht in den Acker gebracht, die übrigen Inventarien-Stücken aber nach Weihnachten übergeben, worzu die Sommer-Früchte in der Scheune und auf dem Boden zu laſſen, wenn er um Michaelis oder Weihnachten verſtorben, muß die Witwe die Sommer-Frucht auch unter Acker bringen, oder wenn die Aecker brache liegen, die Inventarien-Frucht in Körnern laſſen. Diſceſſus

§. 15. Zu Ergäntzung des Inventarii iſt die Witwe nur ſo dann gehalten, wenn ſie es ſelbſt verringert hat, ſonſt aber, wenn des Mannes Vermögen nicht zureichet, es aus dem halben Gnaden-Jahre zu erſetzen nicht ſchuldig. Redintegratio inventarii.

Gnaden-Lehn, Feudum ſoldatæ.

Gnadenmeiſter, Magiſter opificii ex gratia Principis ſine ſumtu promotus, ſ. Handwercker.

Gnadenpfennig, Numus gratiæ.

Gnug, Satis, ſ. Genug, cf. Be-Vergnügen.

Gold, Aurum, cf. Cronen-Löthig Gold, Gülden.

Goldarbeiter, Goldſchläger, Goldſchmid, Goldſpinner, ſ. Handwercker.

Goldgülden, Aureus, cf. Rheiniſcher Goldgülden.

Gold und Silber, Aurum & argentum.

Gold-und Silber-Drat, Aurum & argentum ductile.

Gold-und Silber-Dratzug, Fabricatio auri & argenti ductilis.

Gold-und Silber-Dratzieher, ſ. Handwercker.

Gönnen, Favere, Concedere, Non invidere, cf. Vergönnen, Günnen.

Gönnegeld, Pecunia pro dimiſſo jure optionis, cf. Kührgeld.

Gönner, Fautor.

Goſſe, Aquarium, Servitus foraminis, ſ. Befugniß.

GOtt, Deus, cf. Abgott, Abgötterey.

Gottes-Acker, Cœmiterium, cf. Kirchhof.

Gottesdienſt, Cultus divinus, Liturgia.

§. 1. Der Gottesdienſt, ſo entweder

1. natürlich oder geoffenbaret, naturalis
2. wahr oder falſch, verus
3. innerlich oder äuſſerlich, internus
4. mittelbar bey Beobachtung menſchlicher Geſetze, oder unmittelbar, mediatus
5. geheim oder öffentlich, und dieſer entweder privatus
6. vollkommen oder unvollkommen, als Bet-Stunden, ſolennis
7. ordentlich oder auſſerordentlich, an Danck-Buß-Feſt- und Bettägen, beſtehet in ordinarius

Singen und Beten, Lehren und Hören, und dem Gebrauche der Sacramente, c. 14. diſt. 12. Art. Gen. 2. 3. ſequ.

§. 2. Sin-

§. 2. Singen und Beten muß mit Andacht verrichtet werden, wobey die Muſic zu gewiſſen Zeiten verboten, und wird im gemeinen Gebete vor die hohe Landes-Obrigkeit und den Gerichts-Herrn beſonders gebeten, 1. Tim. II, 2. auch mag einer ſein beſonder Anliegen einſchicken.

Concio §. 3. Lehren und Hören beſtehet in der Catechiſation und den Predigten, ſo nicht über eine Stunde, und in der Woche nicht über eine halbe oder drey Viertelſtunden währen ſoll, Syn. Decr. §. 5.

§. 4. Die Sacramente ſind das heilige Abendmahl und die Tauffe.

S. cœna §. 5. Das Abendmahl iſt niemand zu verſagen, c. 9. cauſ. 26. qu. 6. wird auch in der Woche gehalten, Art. gen. 8. wer ſolches gebrauchet, muß vorher beichten, Art. gen. 7. und der Gebrauch der Mitteldinge dabey, als des Meßgewands, der Wachskertzen, der Muſic &c. ſtehet bey der hohen Landes-Obrigkeit, ſo die Agenda vorſchreibet.

Baptiſmus §. 6. Die heilige Tauffe, welche der Prieſter, auf den Nothfall aber auch ein anderer Chriſt verrichtet, iſt nicht lange aufzuſchieben, Art. gen. 6. nicht zu wiederholen, can. apoſt. 46. auſſer im Zweifel bey Findlingen.

§. 7. Unvollkommene Kinder ſind nicht zu tauffen, Art. gen. 6.

Exorciſmus §. 8. Der Exorciſmus kan dabey gebrauchet werden, clem. un. d. baptiſm. der Aberglaube mit dem Tauffwaſſer iſt ſtrafbar, cf. c. 126. diſt. 4. d. conſecr.

Patrini §. 9. Der Gevattern ſollen auſſer bey Edelleuten und Soldaten drey, und dieſelben nicht unter 15. Jahren ſeyn, Art. gen. 6. es kan auch einer, ſo verſchiedener Religion iſt, dazu genommen werden, Art. gen. 10.

§ 10 Der Getauffte wird dadurch in den Gnaden-Bund aufgenommen, welches das Weſterhemde anzeigen ſoll, ein Sclave aber erlanget damit die Freyheit nicht, c. 15. diſt. 54. auch macht die Tauffe keine Anverwandſchafft zwiſchen Kindern und Pathen, c. 3. d. cogn. ſpirit. 6. l. 26 C. d. nupt.

Munera patrinorum §. 11. Das Pathengeld wird ein Peculium adventitium, derentwegen den Kindern ſtillſchweigend Pfand zuſtehet.

§. 12. Die Tauffe iſt ordentlich in der Kirchen und bey dem Tauffſteine zu verrichten, c. 106. diſt. 4. d. conſecr. und der Irrthum in Beylegung des Nahmens ſchadet der Tauffe nicht.

Benedictio. §. 13. Mit dem Segen wird der Gottesdienſt beſchloſſen, c. 13. diſt. 5. d. conſecr. während deſſelben ein Geiſtlicher bey Lebens-Strafe nicht zu verletzen, l. 10. C. d. epiſc. & cler. keine Märckte und Gerichte zu halten, c. 1. X. d. fer. keine Hand-Arbeit zu thun, noch iemand durch Frohnen vom Gottesdienſte abzuziehen, Art. gen. 17. und ſind weltliche Sachen nicht ohne Unterſcheid in der Kirche zu verkündigen, Art. gen. 3. §. 9.

Gottesgabe, Beneficia eccleſiaſtica.
Gottes Gnade, Gratia Dei. von GOttes Gnaden, De gratia Dei. ſ. (Kayſer.
Gotteshaus, Eccleſia, ſ. Kirche.
Gotteskaſten, Ærarium eccleſiaſticum, ſ. Raub.
Gottesläſterung, Blasphemia, ſ. Verbrechen.
Gottes-Pfennig, Denarius ſanctus, ſ. Kauff.
Gottes Urthel, Jus ordalii, cf. Ordelrecht.
Gottſelig, Gottſeligkeit, Pius, Pietas, cf. Milde Sache.
Göttlicher Nahme, Nomen divinum, deſſen Anruffung, Invocatio nominis divini, ſ. Inſtrument.
Göttliches Recht, Jus divinum.
Götze, Idolum, Götzendienſt, Idololatria, ſ. Gottesdienſt.

Götzen,

Götzen, Gaudere, ſ. Ergötzen, Ergötzlichkeit.
Graben, Fodere, cf. Aus-Be-Untergraben, it. Grund, Kalck, Kreide, Sand, Schatz graben, Grube.
Grab, Sepulchrum.
Grabmahl, Grabſtein, Monumentum, ſ. Begräbniß.
Graben, Foſſa, cf. Land-Schieß-Waſſergraben.
Grabengeld, Foſſagium, ſ. Steuer.
Gräber, Foſſor, Fodicator, cf. Schantz-Todtengräber.
Grad, Gradus, Intervallum, Gradus conſanguinitatis & affinitatis, ſ. Anverwandſchafft, cf. Verbotene Grade.
Graf, Grefe, Comes, Judex, Præpoſitus, cf. Pfaltzgrafe, Teichgrefe.

Graf, Grafſchafft, Comes, Comitatus.

§. 1. Grafen werden genennet
1. diejenigen, ſo mit einer Grafſchafft vom Kayſer beliehen worden, ſonſt Reichs-Grafen, — Comes Imperii
2. die, ſo zwar in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, auch dem Reiche unmittelbar unterworffen ſind, ihre Grafſchafften aber unter einem andern Fürſten haben, — Immediatus
3. die, ſo unter dem Titel der Grafen eines andern Reichs-Standes Landſaſſen ſind, ſonſt mittelbare Grafen genannt. — mediatus

§. 2. Man theilet ſie ferner in
1. gefürſtete Grafen, welche dem Fürſten beygezehlet werden, und ungefürſtete, — Principalis dignitatis
2. Grafen, die dieſen Titel allein führen, und ſolche, bey denen derſelbe durch den Titel eines Pfaltz-Marck-Landgrafens erhöhet wird.

§. 3. Ein Marckgraf iſt derjenige, ſo mit einer Marckgrafſchafft vom Kayſer belehnet wird, dergleichen die Marckgrafen zu Brandenburg, Meiſſen, Baden ꝛc. — Marchio

§. 4. Ein Landgraf iſt der, ſo mit einer Landgrafſchafft belehnet wird, als die Landgraffen zu Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, in Thüringen ꝛc. — Landgravius

§. 5. Ein Pfaltzgraf iſt der, ſo mit einem Lande belehnet wird, das den Nahmen einer Pfaltz oder Pfaltzgrafſchafft führet, dergleichen in Teutſchland die Pfaltzgrafen am Rhein und in Sachſen. — Comes Palatinus

§. 6. Einen Burggrafen nennet man denjenigen, ſo mit einer Burggrafſchafft belehnet iſt, wie dieſen Titel der Churfürſt zu Brandenburg von Nürnberg führet. — Burggravius

§. 7. Gaugrafen hat man vor Zeiten die einem gewiſſen Diſtricte oder Provintz vorgeſetzten Richter, und Rauhgrafen diejenigen genannt, welche an rauhen und bergigten Orten gewohnet. — Gogravii Raugravii

§. 8. Auf Reichstägen werden die Grafen in vier Bäncke, die Wetterauiſche, Schwäbiſche, Fränckiſche und Weſtphäliſche Banck getheilet, und haben eben ſo viel Vota curiata, Grundfeſte, p. 2. c. 5.

Grafen-Stand, Gräflicher Stand, Dignitas Comitum.
Grafen-Tag, Diæta, Conventus Comitum Imperii, ſ. Reichs-Tag.
Gram, Ira, Odium, Rancor, cf. Grimm.
Gram werden, Abalienari ab aliquo, ſ. Ehe.
Grämen, Sich grämen, Aegritudine affici.
Gran, Granum, Pondus, cf. Gewichte.
Granalirung der Müntze, Reſolutio monetæ.
Gräntze, Fines, ſ. Grentze.

Gras,

Gras, Graſen, Gräſerey, Gramen, Herba, Jus defalcandi graminis, ſ. Befugniß, Forſtrecht.
Graupe, Alica, Pulticula triticea, ſ. Mustheil.
Graus, Grauſam, Grauſamkeit, Horror, Sævitia, ſ. Ehe.
Greiffen, Prehendere, Capere, cf. An-Er-Ver-Vorgreiffen, Griff.
Greis, Canus, Senex, ſ. Stand.

Grentze, Fines.

A. fin. reg. §. 1. Wenn zweyer Nachbarn Grentze verrücket worden, kan ieder derſelben auf deren Wiederherſtellung klagen, l. 1. ſequ. ff. fin. reg.

Crimen termini moti §. 2. Hingegen hat wider den, ſo ſolche böslicher und gefährlicher Weiſe verrücket oder verändert, willkührliche Straffe ſtat, P. H. G. O. a. 114.

Signa finium §. 3. Die Zeichen, ſo zu Unterſcheidung der Grentze gebrauchet werden, ſind

1. Bäche, Grentzbäche,
2. Bäume, Grentz-Latt-Loch-Mahlbäume.
3. Brunqvellen,
4. Crucifixe,
5. Felſen,
6. Flüſſe, daher die geſpaltene Waſſer,
7. Fußſteige,
8. Gebirge,
9. Graben, Feld-Landgraben, Landwehr.
10. Heger,
11. Hügel, Mahlhügel,
12. Klingen,
13. Läuffer,
14. Reine, Marck-Over-Raſenreine,
15. Thäler,
16. Säulen, Forſt-Geleits-Grentz-Hege-Jagd-Zoll-Säulen,
17. Stangen, Zoll-Stangen,
18. Steine, als

Baum-
Eck-
Feld- oder Feldwacken.
Fluhr-
Forſt-
Geleits-
Gerichts-
Grentz-
Güther-
Haupt-
Hut-
Jagd-
Land-
Land-Grentz-
Loch-
Mahl-
Marck-
Obrigkeit-
Ort-
Rein-
Schied-
Schnack-

Schnur-
Tratt-
Trifft-
Wappen-
Waſſer-
Weg-
Weid-
Zehend-Steine,

19. Straſſen, Land-Straſſen,
20. Zäune, Fluhr-Zäune ꝛc.

§. 4. Bey entſtehender Streitigkeit wird darüber Beſichtigung angeſtellet, eine Ausmeſſung vorgenommen, und nach Befinden ein Abriß gefertiget, R. A. 1654. §. 51. Ocularis Inſpectio

§. 5. Es werden nicht nur der Güther ſtreitige Grentze, ſondern auch die Streitigkeiten über den Gerichten, Jagden, Zehenden auf dieſe Maſſe entſchieden, c. 3. X. d. prob. Diſtrictus Jurisdictionis

§. 6. Sein Feld mit Zäunen zu umgeben, wird keinem geſtattet, wenn er nicht das Gartenrecht hergebracht hat. Jus horti

§. 7. Die Grentzbeziehung dienet zu Erhaltung der Grentze, und ſoll wegen der Holtzreinung vom Amts-Verwalter, Ober- und Unter-Förſter neben allen alten und jungen Einwohnern der daran gelegenen Dorfſchaften alle Jahr zwiſchen Walpurgis und Johannis Baptiſtæ vorgenommen werden, ſ. Holtz-Ordnung. Obambulatio finium

§. 8. An manchen Orten iſt die Gewohnheit, daß die Bauern bey Umgehung der Grentze ihre noch unerwachſene Söhne mit ſich nehmen, und ihnen dabey eine Ohrfeige geben, damit ſie künfftig deſto beſſer daran dencken ſollen. Mos filiis alapam infligendi.

Grentzbach, Amnis limitaneus.
Grentzbaum, Arbor finalis.
Grentzbeziehung, Obambulatio finium.
Grentz-Nachbarn, Confines, Finitimi.
Grentz-Säule, Columna limitanea.
Grentzſcheide, Confinium.
Grentzſtein, Lapis terminalis.
Grentze verrücken, Crimen termini moti, ſ. Falſch.
Grentzen, Confinem, Finitimum eſſe.

Grieche, Griechiſch, Griechiſche Sprach:, Græcus, Græcus, Lingua Græca, ſ. Urthel, cf. l. 15. §. 1. ff. ad L. Cornel d. ficar.

Gries, Arena, Glarea, Calculus.
Grieswärtel, Diribitor, Judex armorum, Arbiter pugnæ in torneamentis, cf. Ritter.

Griff, Manubrium, Prehenſio, Technæ, cf. An- Ein- Uber- Zugriff, Liſtige Griffe.
Griffel, Stilus, Graphium, Enſis pro ſtilo, ſ. Teſtament.

Grimm, Grimmig, Grimmigkeit, Sævus, Sævitia, ſ. Ehe.

Grob, Craſſus, Gravis, Magnus.
Grobe Injurien, Injuria atrox.
Grobe Müntze, Moneta gravis.
Grobſchmid, Grobſporer, ſ. Handwercker.
Grobes Verbrechen, Delictum majus.

Groll, Rancor, Ira latens, ſ. Ehe.

Gros, Groß, Magnus, Gravis, Groſſus, G. Gros, cf. Vergröſſerung, Groſche.
Groß-Eltern, ſ. Anverwandſchafft.
Groſſes Gewäſſer, Inundatio, Diluvium, ſ. Ehehafften.
Groß-Vaterrecht, Jus avi, Reſervatum in prædio vendito, cf. Auszug.
Großväterliche Güther, Bona avita.
Großirer, Mercator magnarius, G. Marchand groſſier, ſ. Handels-Leute.
Groſch, Groſche, Groſchen, Groſſus, As, cf. Auflege-Gnaden-Häuſel-Hufen-Kayſer-Mieth-Muth-Qvartal-Span-Groſchen.
Groſchen-Güther, Bona cenſualia.
Grube, Fovea, Metallifodina, cf. Fund-Kreide-Leim-Miſt-Schinder-Schwind-Grube.
Grübeln, Rimari, Scrutari, cf. Nachgrübeln.
Grufft, Antrum, Caverna, Spelunca, Sepulchrum.
Grumt, Grummet, Fœnum cordum, ſerotinum, autumnale, ſ. Frohndienſte.
Grün, Grünen, Viridis, Virere.
Grüner Donnerſtag, Dies viridium, Feſtum cœnæ Domini, ſ. Ferien, Donum vel præſtatio illo tempore conſueta, ſ. Kirchen-Policey-Ordnung.
Grund, Fundamentum, Ratio, cf. Ungrund, Beweis-Scheingrund.
Fundus, Solum, Dominium, cf. Liegende Gründe.
Grund-Eigenthum, Dominium directum, ſ. Erbzins.
Grundfuhre, Avectio reliquiarum ex ruderibus, cf. Schutt- und Grundfuhren, ſ. Frohndienſte.
Grund-Gerechtigkeit, Dominium fundi ſervientis, ſ. Befugniß.
Grund-Geſetze, Leges fundamentales, cf. Reichs-Grund-Geſetze.
Grund-Graben, Suffoſſio fundamenti ſtruendi cauſa, ſ. Frohndienſte.
Grund-Herr, Dominus fundi ſervientis, ſ. Befugniß.
Grundruhr, Navigatio quæ fundum tangit.
Grundruhrrecht, Jus circa bona naufragorum, cf. Strandrecht.
Grundſtücken, Bona immobilia, ſ. Güther.
Grundtheilung, Separatio, Diſſortitio liberorum, ſ. Kind.
Grund untergraben, Fundamentum ſuffodere, ſ. Befugniß.
Grundzins, Solarium, cf. Bodenzins.
Grund und Boden, Fundus, Latifundium.
Grund der Klage, Fundamentum actionis.
Gründen, Fundamentum jacere, Fundare, Niti aliqua re, cf. Ungegründet.
Gründlich, Solidus, Firmus.
Gründlicher Beweis, Firma & ſolida Probatio.
Gruß, Grüſſen, Salutatio, Salutare, Salvere jubere, Salutatio opificum, ſ. Handwercker.
Grütze, Alica, Far comminutum, ſ. Mustheil.
Guarentigia, Cuſtodia, Firmitas, Securitas.
Guarentigiata Inſtrumenta, Inſtrumenta ſecuritate munita & paratam executionem producentia, ſ. Urkunde.
Gucken, Gucker, Spectare, Spectator, cf. Sterngucker.
Gülde, Gülte, Debitum contractum, Cenſus, ſ. Gerichte, cf. Frucht-Wein- und Treid-Wiederkauffs-Leib-Gülden, Bauergülte.
Collegium opificum, cf. Zunfft.

Gülden-

Güldenkauff, Emtio annuorum redituum.
Güldenmeiſter, Magiſter, Tribunus collegii, ſ. Handwercker.
Gülden, Florenus, Numus aureus, cf. Fahe-Gold-Meißniſcher, Rheiniſcher, Ungariſcher Gülden.
Gülden, Aureus, Chryſeus.

Güldne Bulle, Aurea Bulla.

§. 1. Die güldne Bulle, ſo vom Kayſer Carln dem IVten und den Ständen verfaſſet und theils den 11. Januar. 1356. zu Nürnberg, theils am Chriſt-Feſte eben deſſelben Jahres zu Metz promulgiret worden, enthält folgende Titel: Aurea Bulla

1. was für Geleit die Churfürſten und vom wem ſie es haben ſollen, Conductus Electorum
2. von der Weiſe einen Römiſchen König zu wehlen, Electio
3. von der Ertz-Biſchöffe Trier, Cöln, Mayntz Seſſion, Seſſio Archiepiſcoporum
4. von der Churfürſten Range und Erb-Aemtern in gemein, Electores
5. von der Pfältziſchen und Sächſiſchen Vicariat-Gerechtigkeit, Vicarii
6. Vorzug der Churfürſten für andern Königen und Fürſten dem Range nach in des Kayſers Hoflager, Elector. comparatio ad al. Princ.
7. von der Churfürſten Lehnsfolge, Succeſſio
8. von des Königes in Böhmen und deſſen Unterthanen Freyheit, Rex Bohemiæ
9. von Gold-Silber-und andern Ertz-Gebürgen ſamt dem Saltz-Weſen, Juden-Schutz und Zöllen, Monetandi jus
10. von dem Rechte zu müntzen und Länder zu erhalten im Teutſchen Reiche, Immunitas Electorum
11. von der Churfürſten Freyheiten, Congregatio
12. von deren Zuſammenkunfft, Revocatio privilegiorum
13. von Wiederruffung der Privilegien, Feudorum amiſſio
14. von Lehn-Leuten, welche die Lehn verwircken, Conſpiratio
15. von Verſtrickungen, Pfahlburgeri
16. von Pfahlbürgern, Diffidatio
17. von eigenmächtigen Uberfällen, Literæ intimationis
18. das Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tage, Procuratorium
19. Vollmacht der Churfürſtlichen Wahl-Geſandten, Electoratus
20. von den Chur-Landen, Ordo proceſſionis Archiepiſc.
21. von dem Rang der geiſtlichen Churfürſten bey öffentlichen Aufzügen, Elector. ſecular.
22. von Rang-Ordnung der weltlichen Churfürſten bey Aufzügen und Tragung der Reichs-und Cronzeichen, Benedictio Archiepiſc.
23. von Haltung des Amtes der Ertzbiſchöffe für dem Kayſer, Crimen majeſtatis
24. von dem Laſter der beleidigten Majeſtät der Churfürſten, Integritas Electoratuum
25. die Chur-Lande unzerrennet zu halten, Curia Imperialis
26. Proceßion nach dem Kayſerlichen Hoflager, Officia Menſæ
27. von denen Ertz-Aemtern der Churfürſten bey öffentlicher Hofhaltung des Kayſers oder Römiſchen Königes, Jura officialium
28. Tiſch-Ordnung auf dem Reichs-Tag, Lingua peregrina
29. von den Amts-Gebühren in der Lehns-Cammer, Confirmatio
30. vom Unterricht der Churprintzen in Sprachen. Mutatio.

§. 2. Es wird ſolche als ein Reichs-Geſetze in den Kayſerl. Wahl-Capitulationen confirmiret, Capit. Carol. a. 2. daß aber ſolche geändert werden könne, und geändert worden, daran iſt kein Zweiffel, cf. Friedens-Inſtr. a. 4. n. 5.

Güldne Kette, Catena aurea, ſ. Gerade.
Güldner Ring, Annulus aureus, Jus aureorum annulorum, ſ. ff. h. t.
Gültig, Validus, cf. Gleich-Ungültig.
Gönnen, Favere, Concedere, cf. Gönnen, Vergünſtigung.
Gunſt, Favor, cf. Miß-Ungunſt.
Conſenſus in oppignorationem vel alienationem, ſ. Pfand, Lehn.
Gunſtbrief, Literæ conceſſionis feudum alienandi, Conceſſio dilationis inveſtituræ, cf Muthzettel, Moratorium, cf. Anſtand.
Gunſt-Erben, Heredes mutui, accelerantes, cf. Ganerben.
Gurt, Gürtel, Zona, Cingulum, cf. Kniegürtel, ſ. Gerade.
Gürtler, ſ. Handwercker.
Guß, Fuſio, cf. Ab-Ausguß, Waſſerguß, it. Schutt und Guß.
Gut, Bonus, Probus &c. cf. Beſſer.
Gutachten, Gutbefinden, Gutdüncken, Arbitrium, Judicium, cf. Reichs-Gutachten.
Guter Mann, Vir locuples, ſ. Vollmacht.
Guter Montag, Otium, quod ſocii opificum ſibi die Lunæ comeſſationis & compotationis gratia indulgent, ſ. Handwercker.
Gute Müntze, Proba moneta
Guter Nahme, Bona fama, ſ. Injurien.
Gute Sache, Bona cauſa, ſ. Gefährde.
Gut ſagen, Gut ſeyn, Gut davor ſeyn, Fidejubere, Cavere, ſ. Bürge, Vorſtand.
Gutthat, Beneficium, Precarium, Donatio, ſ. Bitte, Schenckung.
Gut thun, Reſarcire Damnum, cf. Vergüten.
Gutes Werck, Bonum opus, ſ. Gelübde.
Gutwillig, Gutwilligkeit, Sponte, Spontaneitas, Precarium ſ. Bitte.
Gut, Guth Güther, Res, Merx, Bona, cf. Anvertrautes, Erbloſe, Fürſten-Heyraths Leib-Marckt-Meß-Neben-Paraphernal-Staffel-Thalguth, Begüttert, Begüttung.

Güther, Bona, Opes.

Res

§. 1. Eines Menſchen Güther oder Vermögen beſtehet in allem, was er entweder wircklich beſitzet, oder bey andern an Sachen und Dienſten, davon er Nutzen haben kan, zu fordern hat, cf. l. 21. 39. ff. d. V. S.

§. 2. Man theilet die Sachen in

corporalis incorporalis

1. ſolche, die in der Menſchen äuſſerliche Sinne fallen, und die, ſo nur mit dem Verſtande begriffen werden, §. un. I. d. reb. corp. & incorp. die erſtern wieder in

mobilis immobilis

2. bewegliche und unbewegliche, die auch ſtehende und liegende heiſſen, und werden zu dieſen auch verſchiedene bewegliche gemacht, indem ſie mit unbeweglichen vereiniget werden, l. 7. §. 10. ff. d. acqu. rer. dom. als Schlüſſel, Thüren, Fenſter, aufgelegte Dachziegel, ſo gehören auch Gaſtbetten ihres Gebrauchs wegen dazu, l. 17. §. 7. l. 18 ff. d. act. emt. und wenn dieſe Eintheilung das gantze Vermögen erſchöpffen ſoll, müſſen auch Sachen, die keinen Cörper haben und daher der Bewegung nicht fähig ſind, zu einem oder dem andern gerechnet werden, cf. l. 7. §. 4. ff. d. pecul.

fungibilis non fungibilis

3. ſolche, die durch den Gebrauch alſofort verzehret oder veräuſſert werden, und die nach ein- oder vielmahligen Gebrauche übrig bleiben, wenn ſie weggeliehen worden, ſind ſie im erſtern Fall nach ihrer

ihrer Zahl, Maß und Gewichte in simili, im letztern aber in Natura wieder zu erstatten, l. 2. §. 1. ff. d. reb. cred.

4. in ein- und vielfältige, die letztern begreiffen entweder einerley oder auch vielerley Sachen unter sich, als ein Schock, eine Heerde, und eine Erbschafft, ein Hausgeräthe, ein Heergeräthe, eine Gerade, l. 1. §. f. l. 56. ff. d. R. V. singularis universalis

5. theilbare oder untheilbare, von der letztern Art sind Befugnisse auf des andern Grund und Boden, eine zu leisten versprochene That, l. 2. §. 1. ff. d. V. O. man hat auch sonst unzertheilige oder ungetheylte Güther. dividua individua

6. in Ansehung des Eigenthums und der Fähigkeit solches zu erlangen, in eigne, fremde, gemeine, erbloſe und Niemands-Güther. propria aliena communis vacans nullius

§. 3. Von denen, so entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Unterscheid zu erlangen, sind sonderlich drey Classen.

1. die gemeinen und zwar erst diejenigen, bey welchen auch nach Einführung des Eigenthums dieses niemahls statt gefunden, und die also gleichsam dem gantzen menschlichen Geschlechte gemein verblieben, §. 1. I. d. R. D. communis

Hernach die einer gantzen Republic gemeinen, §. 2. I. eod. und denn diejenigen, so einer kleinen Gemeinde gemein sind. §. 6. I. eod. publica universitatis

2. die zum Gottesdienste gewidmeten, welche, weil sie nach dieser Destination zu keinem andern Gebrauche anzuwenden, oder deren Eigenthum nicht zu erlangen ist, auch res nullius heissen, §. 7. I. d. R. D. und zwar erst die Gottgeheiligten, §. 8. I. eod. sacra

hernach die zu Begrabung der Todten gewidmeten Oerter, als Kirchhöfe, Gottes-Aecker, §. 9. und endlich die sonst befreyten Oerter, so von der auf ihre Verunehrung oder Verletzung gesetzten Strafe ihre Benennung haben, §. 10. I. eod. religiosa sancta

3. diejenigen Sachen, deren Eigenthum sich der Landes-Herr oder Regent mit Ausschliessung der Unterthanen vorbehalten, und gehören dahin die Bergwercke in einem Lande, L. N. L. 1. a. 35. und alle andere Regalien, darunter auch die nach dem Römischen Rechte einem ieden freygelassene Jagd zu rechnen, §. 12. I. d. R. D. exemta

§. 4. Von den gemeinen Güthern einer Republic sind des Landes-Fürsten Cammer-Domanial-Tafel-Tisch- und Patrimonial-Güther, desgleichen von den Gottgeheiligten die geistlichen oder Kirchen-Güther, und diese hinwiederum von den weltlichen unterschieden. Bona Cameralia ecclesiastica seculacia

§. 5. Kirchen-Güther sind ordentlich von allen gemeinen Auflagen befreyet, l. 5. C. d. SS. eccles. c. 4. 7. X. d. immun. eccles. daher man selbige eine todte Hand, und die Veräusserung weltlicher Güther an die Kirche eine Ammortisation nennet, werden iedoch auf den Nothfall auch mit dazu gezogen, l. 2. C. d. quib. mun. l. un. C. ut nem. lic. in emt. und deren Veräusserung, die entweder an eine andere Kirche, oder auch zu weltlichem Gebrauche geschicht, und letztern Falls eine Secularisation genennet wird, ist auch ausser Noth nicht vorzunehmen, l. 21. C. d. SS. eccles. c. 1. X. d. reb. eccl. n. alien. Ammortisatio Secularisatio

§. 6. Andere unbewegliche Güther werden in Ansehung ihrer Besitzer und Rechte in

1. Erb-Allodial-Bauer- und Lehn-Rittergüther,
2. Eigenthümliche und Laß-Behändigungs-Güther,

3. Frey-Sattel- und Zins-Erbzins-Curmede-Frohn-Groschen-Kaphan-Schillings-Güther,
4. Selbsterworbene, Wohlgewonnene und Erb-Väterliche, Groß-Väterliche, Stamm Güther,
5. Angebaute und wüste, öde liegende Güther,
6. Haupt-Güther und abgetheilte Grund-Stücken und Zugehör,
7. Gemeine und besondere, als Salische, Allode, Reiß-Güther,

getheilet.

Bona allodialia

§. 7. Im Zweifel wird ein Guth eher vor Erbe als vor Lehn gehalten, 2. f. 26. §. 1. Dec. 37. es werden aber die Erb-Güther wegen der ehmaligen Gemeinschafft dem Besitzer gegen Entrichtung eines gewöhnlichen Lehngeldes in Lehn und Würden gereichet, Dec. 61.

§. 8. Bauer-Güther sollen wegen der davon zu entrichtenden Dienste, Frohnen und Zinsen bey der Hülffe und sonst nicht getrennet, Pr. O. t. 39. §. 9. M. 1732. auch nicht leicht an Bürger veräussert, und wenn es ja geschicht, von diesen die darauf hafftende Onera und Dienste gleich andern Bauern abgetragen und verrichtet werden.

feudalia

§. 9. Der Lehn- und Ritter-Güther sind ordentlich nur die zu Ritter-Diensten geschickten Personen fähig, wiewohl auch deren Verschiedenheit hierinnen eine Ausnahme machet. cf. Lehns-Folge.

locata

§. 10. Laß-Güther werden diejenigen genannt, welche iemand um einen gewissen Laß-Zins auf lange Zeit miethweise ausgethan worden, und muß im Zweifel dieses von demjenigen, der solche vor sein Eigenthum ausgiebt, bewiesen werden, C. 40. p. 2. vor dergleichen sind auch die so genannten Behändigungs-Güther zu halten, und von den Erbzins-Güthern unterschieden.

admanuationis

immunia

§. 11. Frey-Güther sind diejenigen, so von Steuern und Abgaben befreyet sind, l. 3. §. 1. ff. d. censib. sie werden auch Sattel- oder Sattelfreye Güther genannt, und zwar Sattelgüther die Erbgüther, so von adelichen Landsassen besessen werden, und von Steuern entweder schlechterdings, oder dergestalt befreyet sind, daß sie davor ein gesattelt Pferd ohne Mann stellen, und also Lehndienste leisten, Sattel-freye aber, wenn es Lehngüther sind, und auch nicht einmahl solchen Lehndienst zu leisten schuldig sind.

§. 12. Die unbefreyten Güther haben nicht allein die Steuern zu entrichten, so daß kein Verkäuffer selbige von einem Guthe auf das andere bringen kan, Dec. 65. sondern werden auch von ihrem Erb- und Gerichts-Herrn mit verschiedenen iedes Ortes hergebrachten Zinsen und Abgaben beleget. Es sind daher Zins-Güther diejenigen, deren völliges Eigenthum dem Besitzer bey Entrichtung eines gewissen Zinses bleibet, Erbzins-Güther hingegen, deren Ober-Eigenthum dem Zins-Herrn, und dem Zinsmanne nur das nutzbare zustehet, und wird im Zweifel das erstere vor dem andern vermuthet. Dec. 39.

censualia

emphyteutica

curmedica

§. 13. Curmede- oder Curmiethe-Güther sind eine Art des Pachtes, also genannt, weil dabey üblich, daß nach des Pachters Absterben der Herr des Guthes das beste Vieh und Getreide auswählen und zu sich nehmen mag; Frohngüther oder Frohnhäuser, die ihrem Herrn mit vollen Frohnen verpflichtet, Rf. gr. 1612. Renth-S. §. 2. Groschen-Güther, die wegen ihrer Geringschätzigkeit einen nur etliche Groschen betragenden Zins entrichten, ib. Kaphahn-Güther, noch dergleichen Güthergen, so ihren Zins nicht an Gelde, sondern an Feder-Vieh entrichten, Schillings-Güther, die nach Gewohnheit gewisser Orte vor ein geringes Geld erkaufft werden, der Herr aber, so bald ihm beliebet, den Kaufschilling an den Kes-

operariorum census exigui

caponum solidorum

selhacken

ſelhacken hängen oder an den Feuerherd hefften und damit den Bauer ausweiſen mag.

§. 14. Selbſt erworbene Güther werden den Erb-Güthern entgegen geſetzt, nicht zwar nach gemeinen, l. 10. §. 2. ff. d. vulg. & pup. ſubſt. cf. l. f. C. d. inoff. teſt. wohl aber nach beſondern Rechten, L. R. L. 1. a. 8. Lüb. R. L. 1. t. 10. a. 6. mit den erſtern mag einer frey ſchalten und walten, C. 12. p. 2. Lüb. R. L. 1. tit. 10. a. 1. mit Erb- und Stamm-Güthern aber nicht, ſondern es ſind dieſe nicht ohne der Erben Erlaub zu vergeben, C. 12. p. 2. Lüb. R. L. 1. t. 10. a. 6. ſonderlich, wenn es nicht allein väterliche, ſondern großväterliche Güther ſind, C. 3. p. 2. es haben auch Kinder daran den Vorkauff, ib. welcher Vorkauff bey Lehngüthern auch den Mitbelehnten zuſtehet. Torg. Ausſchr. t. wg. die Agnaten. acquiſita avita

§. 15. Angebauete Güther dürffen von einem Erbzinsmanne nur im guten Stande erhalten, ungeachtet die aus rauher Wurtzel eingethane ſonſt anzubringen und zu verbeſſern, l. f. C. d. jur. emphyt. C. 39. p. 2. von wüſten Güthern werden bey deren Annehmung alle rückſtändige Geld- und Getreide-Zinſen, Steuern, Contributiones und Gefälle nicht nur abgeſchrieben, ſondern auch deren Annehmer auf etliche Jahre davon befreyet, l. 1. C. d. jur. emphyt. Rſ. gr. 1661. Conſ. S. §. 21. culta deſerta

§. 16. Die Haupt-Güther ſollen der Steuer und Abgaben halber nicht vereintzelt, Dec. 65. Pr. O. t. 39. §. 9. und die davon abgeriſſenen Pertinentien wieder darzu gebracht werden. principalia pertinentiæ

§. 17. Ein beſonder Recht haben die ſo genannte Saliſche Allode, und die Reiß-Güther, indem zu den erſtern allein Manns- und zu den letztern allein Weibs-Perſonen fähig, ingleichen die beſchloſſenen oder verbauten Güther, ſo das Garten-Recht haben und umzäunet werden mögen. Salica agnatica cognatica clauſa

§. 18. Der bloſſe Beſitz unbeweglicher Güther macht einen zwar nicht zum Unterthanen, l. 17. §. 13. ff. ad municip. l. 4. C. d. incol. er muß aber doch des Orts Gerichte agnoſciren, l. f. C. ub. in rem act. Jurisdictio

Gütherbeſchauer, Explorator mercium tributariarum.
Gutherr, Dominus fundi, ſ. Eigenthum, Befugniß.
Güthersſtein, Lapis finalis agrorum, ſ. Grentze.

Güte, Güte pflegen, Amicabilis compoſitio.

§. 1. Die Pflegung der Güte iſt eine gerichtliche Handlung, darinnen ein Richter die vorgefallenen Irrungen gütlich beyzulegen und zu vergleichen ſuchet. Amicab. Comp.

§. 2. Einem Richter iſt der Verſuch der Güte nicht weniger, als die rechtliche Entſcheidung der Sache anbefohlen, l. 2. §. 23. C. d. vet. jur. enucl. c. 1. X. d. mut. pet. c. f. X. d. tranſact. R. A. 1654. §. 110. und muß, daß die Güte gepflogen worden, bey ieder Sache eine darüber gehaltene Regiſtratur ad Acta gebracht werden, E. P. O. t. 1. §. 2. Judex

§. 3. So ſollen auch Advocaten und Procuratores die Güte nicht hindern, E. P. O. t. 1. §. 3. als welche zu deren Pflegung anders nicht als mit des Richters Bewilligung zugelaſſen, ib. §. 1. Lüb. R. L. 5. t. 2. a. 2. und die Partheyen dazu in Perſon zu erſcheinen citiret, und das Erſcheinen durch Gevollmächtigte ihnen anders nicht, als wenn ſie durch erhebliche Urſachen verhindert werden, nachgelaſſen wird, d. E. P. O. t. 1. §. 1. Advocatus

§. 4. Weibs-Perſonen mögen in Ehe- und Handlungs-Sachen zur Güte ohne Curatore erſcheinen, E. P. O. t. 8. §. 3. denen ſonſt vor Gerichte allein etwas zu handeln nicht geſtattet wird, ib. Curator

Cauſa §. 5. Die Sachen, worinnen vornehmlich die Güte zu pflegen, und woraus deſſen Urſache zugleich erſcheinet, ſind, wenn

1. zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, ſonderlich in Bau- und Dienſt-Differentien,
2. zwiſchen Eltern und Kindern, auch andern nahen Anverwandten ſich Streit ereignet, ſolcher
3. pias cauſas und alimenta, arme und zu Fortſtellung weitläufftiger Proceſſe nicht vermögende Witwen und Waiſen oder andere miſerable Perſonen,
4. Innungs- und Handwercks- Commercien- und Manufacturen- Policey und andere ſummariſche, die Regalia angehende, auch ſonſt ſchleinige Expedition erfordernde, und zu Aufnahme des Publici gereichende Sachen betrifft,
5. die Sachen an ſich ſelbſt klar ſind und auf unſtreitigen Documentis, ertheilten Abſchieden und Judicatis beruhen,
6. ſonſt darbey zu vermercken, daß ſelbigen entweder in der Güte, oder durch ſummariſche Weiſung ohne Proceß am füglichſten abzuhelffen, Vorbeſch. M. §. 2.

Abuſus §. 6. Es ſoll aber auch der Richter dabey den Eigennutz und andere Neben-Abſichten bey Seite ſetzen, E. P. O. t. 1. §. 2. als auf deſſen Bewegung und Gewalt ein Vergleich nicht weniger, als der rechtliche Ausgang der Sache beruhet, l. 10. C. d. accuſ. und er alſo derſelben auch hier mißbrauchen kan.

Coactio §. 7. Wenigſtens ſoll er von der Diſcretion und Beſcheidenheit ſeyn, daß er zur Güte und Vergleich niemand zwinge, l. 3. §. 1. ff. d. recept. qui arb. l. 41. C. d. tranſact. auch da gütliche Mittel endlich nicht verfangen wollen, niemand Recht- und Hülff-los laſſen, Pr. O. t. 1. §. Beſonders.

in Güte bekennen, Sponte, extra quæſtionem confiteri, ſ. Geſtändniß.

zur Güte und zu Recht, Ad concordiam & litem, Commiſſarius, Gevollmächtigter zur Güte und zu Recht, Ad concordiam & litem datus Commiſſarius, Procurator, ſ. Gerichte, Vollmacht.

Gütig, Gütlich, Benignus, Amicabilis.

Gütige Tractaten mit den Ständen, Placida conventio inter Imperatorem & Status ſuper collecta Imperiali, ſ. Reichs-Steuer.

Gütlicher Vergleich, Amicabilis Compoſitio, ſ. Güte.

Gütlich thun, Benigne facere, Favere alicui, Mitigare pœnam, ſ. Strafe.

H H

Haben, Habere, cf. Aufhaben, Vorhaben, Hand-Innehabung, Gewalt-Ger-Inhaber.

Habe, Haabe, Haab und Guth, Bona, cf. Fahrende, liegende Haabe.

Habſeligkeit, Poſſeſſio, Opes, ſ. Güther.

Haber, Avena, ſ. Hafer.

Hack, Hacke, Haacke, Uncus, Harpago, cf. Feuerhacke.

Hacken, Cædere, Scindere.

Hacke, Ligo, Securicula, Paſtinum, ſ. Weinberg.

Hacker, Paſtinator, cf. Holtzhacker.

Häcker, Häckſel, Häxel, Häckerling, ſ. Heckerling.

Hader, Pannuciæ, Altercatio.

Haderbücher, Libri & Protocolla criminalia.

Haderlump, Collector pannuciarius, cf. Lumpenſammler.
Haf, Hafen, Mare, Portus, Olla, cf. Glücks-See-Spar-Hafen, Haverey.
Hafner, Figulus, ſ. Handwercker.
Hafer, Avena, cf. Forſt-Jagd-Hufen-Hunds-Wild-Zins-Hafer.
Hafft, Cuſtodia, Fibula, cf. Verhafft, Gefängliche Hafft.
Häfftel, Häfftelmacher, ſ. Hefftel
Hafften, Capere, Teneri, cf. Verhafftung, Inhafftirung.
Hafftgeld, Hafft-Pfennig, Arrha, ſ. Kauff.
Hagel, Grando, Exceptio grandinis, ſ. Ehehafften, Schade.
Hagen, Cingere, Sepire, cf. Hegen.
Hag, Sepes, Jus cingendi ſylvas, ſ Jagd.
Hageſtoltz, Hageſtoltzen-Recht, Cælebs, Miſogamus, Jus bona eorum, qui intra certum tempus matrimonium non ineunt, fiſco applicandi, vulgo Jus Hageſtolziatus.
Halb, Dimidius, Semis, Semi-.
Halbbauer, Colonus partiarius, ſ. Geſellſchafft.
Qui ad præſtandas operas cum alio concurrit equum vel bovem ſuum alterius jumento jungens, ſ. Bauer.
Halber Beweis, Probatio ſemiplena.
Halber Feyertag, Semiferiæ, Dies interciſus, ſ. Ferien.
Halbe Geburt, Halbbruder, Halb-Schweſter, Frater vel ſoror unilateralis, ſ. Anverwandſchafft.
Halbes Gnaden-Jahr, Semeſtre gratioſum.
Halbhüfner, Poſſeſſor dimidiæ hubæ, ſ. Bauer.
Halbinſel, Seminſula, Cherſoneſus.
Halbe Lehn, Dimidia inveſtitura, Prædium, quo vir & uxor ſimul inveſtiuntur.
Halbſcheid, Dimidium.
Halber Werth, Dimidium juſti pretii, ſ. Kauff.
Halben, Halbiren, Dividere in duo, In duas partes ſcindere.
Halde, Mons declivis, Entſcheidung auf der Halde, Deciſio controverſiæ metallicæ in loco.
Halffter, Capiſtrum, cf. Hand und Halffter.
Hall, Hallen, Sonus, Sonare, ſ. Hellig.
Halle, Atrium, Forum.
Halm, Culmus, Stipula, Arundo frumenti, Frucht auf dem Halme verkauffen, Frumenti venditio in ariſtis, ſ. Kauff.
Hals, Collum, cf. Hand und Hals.
Halsband, Halskragen, Halstuch, Halszobel, Monile, Collare, cf. Hundshalsband, ſ. Gerade.
Halsbürge, Vas.
Halseiſen, Numellæ, ſ. Strafe.
Hals-Gerichte, Jurisdictio criminalis, Merum imperium, Judicium criminale, cf. Peinlich Hals-Gerichte, Hegung des peinlichen Hals-Gerichts.

Hals-Gerichts-Ordnung, Ordinatio Criminalis.

§. 1. Kayſer Carls des fünften peinliche Hals-Gerichts-Ordnung handelt ſo wohl von den Verbrechen und deren Strafen, als der Beſetzung des Gerichts und dem peinlichen Proceſſe in folgenden Artickeln.

1. 1) wie die Gerichte, ſo einer entweder Amts, oder — Conſtitutio judicii
2. ſeiner Güther halben übet, zu beſetzen,

3. Von des Richters,
4. der Schöppen,
5. des Schreibers Eyde.

Arreſtatio delinquentium

6. 2) Von Einziehung der Ubelthäter,
7. der Rechtsbelehrung vor der Marter, dazu
8. erſt auf redliche Anzeigungen zu verſchreiten,
9. bey ermangelndem Geſtändniß Beweis zu erfordern,
10. wie nach Uberzeugung des Miſſethäters zu erkennen.

Accuſatio

11. 3) Von der peinlichen Anklage,
12. Anhaltung des Anklägers bis zu beſtellter Caution,
13. dazu er auch bey Beklagtens Geſtändniſſe, und
14. ſo wohl vor, als
15. nach Beweiſung der Anzeigungen verbunden,
16. wie wegen ungezweifelter Miſſethaten zu verfahren,
17. daß der Ankläger eher nicht wegzulaſſen, bis er einen Ort, dahin ihm das nöthige zu inſinuiren, benennet.

Indicia

18. 4) Von den Indiciis und
19. Vermuthungen,
20. ohne welche niemand zu martern, und
21. die nicht auf Zauberey gegründet ſeyn müſſen,
22. nur die Marter, aber nicht die Strafe nach ſich ziehen,
23. behörig zu beweiſen,
24. davon die nachfolgenden zum Exempel dienen.

generalia

25. Sieben gemeine Indicia,
26. das achte, der Streit mit dem Erſchlagenen,
27. davon keines allein zur Marter hinlänglich,
28. ſolche auch durch Defenſion zu elidiren,
29. zulängliche gemeine Indicia, wenn einer bey verübter That etwas liegen laſſen,
30. Halber Beweis,
31. Angeben des Mitſchuldigen,
32. Freywilliges Geſtändniß.

ſpecialia

33. Sonderliche Indicia wegen heimlichen Mords,
34. öffentlichen Todſchlags,
35. heimlicher Niederkunfft und
36. Kindermords,
37. heimlichen Vergebens mit Giffte,
38. 39. Raubes und
40. Hülffeleiſtung dazu,
41. Mordbrandes,
42. Verrätherey,
43. Dieberey,
44. Zauberey.

Quæſtio

45. 5) Von der Marter,
46. vorhergehender gütlichen Vernehmung,
47. des Beſchuldigten Defenſion,
48. wie auf das Bekänntniß in der Marter derſelbe bey Mord,
49. Verrätherey,
50. Vergifftung,
51. Brande,
52. Zauberey,
53. ingemein umſtändlich zu befragen,
54. von den angegebenen Umſtänden Erkundigung einzuziehen,

55. bey

55. bey befundener Unwahrheit zu verfahren,
56. daß die Umſtände dem Gefangenen nicht vorzuſagen,
57. Von Wiederhohlung der Marter,
58. Maſſe derſelben,
59. wie ſolche an Beſchuldigten zu vollſtrecken,
60. Von dem Urthel darauf, ſo in Verurtheilung oder
61. Loszehlung des Beſchuldigten beſtehet.
62. 6) Vom Beweis der Miſſethat, Probatio
63. durch Zeugen, die keine unbekannte,
64. erkauffte,
65. von hören ſagen zeugende,
66. verwerffliche Leute,
67. wenigſtens zween oder drey,
68. keine falſche Zeugen ſeyn müſſen.
69. Verurtheilung auf Beweis,
70. Vorſtellung und
71. Verhör der Zeugen,
72. vor andern Gerichten,
73. Eröffnung des Zeugniſſes,
74. wie es mit den defenſional-Zeugen zu halten,
75. Von der Zeugen Zehrung und
76. Geleite.
77. 7) Von Beſchleinigung peinlicher Sachen, Executio
78. Anſetzung der Execution,
79. welche dem Miſſethäter vorher zu verkündigen,
80. dem peinlichen Hals-Gerichte,
81. der Vorbereitung dazu,
82. Beſetzung deſſelben,
83. Gebrauch dieſer Ordnung dabey,
84. Frage über Beſetzung des Gerichts,
85. Stellung an Pranger,
86. Vorführung des Miſſethäters,
87. Blutgeſchrey,
88. Fürſprechern des Beklagten und
89. peinlichen Anklägers,
90. Defenſion,
91. Verneinung der Miſſethat vor dem peinlichen Hals-Gerichte,
92. Abfaſſung des Urthels,
93. des Richters und der Schöppen Frag und Antwort,
94. Eröffnung des Urthels,
95. wie zu ſprechen, wenn mehrere Ankläger verhanden,
96. Zerbrechung des Stabes,
97. des Scharfrichters freyem Geleite,
98. Frag und Antwort nach Vollziehung des Urthels,
99. Losſprechung des Beſchuldigten,
100. Abſchaffung unnöthiger Fragen,
101. Verurtheilung in Leibes-Strafe,
102. des armen Sünders Beichte, und
103. weſſen ſich die Beichtväter zu enthalten.

§. 2. Ferner wird gehandelt

104. Von Strafen, Pœna
105. die nicht alle in Rechten geſetzt, inſonderheit

106. der

106. der Strafe der Gotteslästerer,
107. des Meineydes und
108. derer, so Urphede brechen,
109. der Zauberey,
110. der Schmähung und Pasquille,
111. der Müntzfälscher,
112. derer, so Urkunden,
113. Maß und Gewichte fälschen,
114. Gräntze verrücken,
115. der betrüglichen Unterhandlung der Procuratorn mit dem Gegentheile,
116. der Sodomiterey,
117. Blutschande,
118. Entführung,
119. Nothzucht,
120. des Ehebruchs,
121. der zwiefachen Ehe,
122. der Verkuppelung seines Weibes oder Kindes, oder
123. anderer Weibsbilder,
124. der Verrätherey,
125. der Mordbrenner,
126. Räuber,
127. Aufrührer,
128. der Bedrohung und
129. Befehdung,
130. des Vergebens mit Giffte,
131. des Kindermords,
132. der Weglegung der Kinder,
133. der Abtreibung der Leibes-Früchte,
134. der Aertzte, so die Leute zu tode curiren,
135. des Selbstmords,
136. der durch Haltung eines schädlichen Thieres verursachten Entleibung,
137. Mord und Todschlags, wobey

Moderamen inculpatæ tutelæ Lethalitas vulnerum

138-145. Von der Nothwehre und
146. ungefehrlichen Entleibung,
147. Tödtlichkeit der Wunden,
148. Beystand zum Todschlage,
149. Besichtigung des Entleibten,

Defensio

150. Defension wider beschuldigten Todschlag,
151. Ausführung der Unschuld, wobey
152. keine unschlüßige Artickel zuzulassen,
153. die Kosten von Inquisiten zu tragen,
154. er wäre denn arm,
155. die Defension auch dem in die Acht erklärten
156. und vor Einziehung des Missethäters zu gestatten,
157. des heimlichen,
158. ersten öffentlichen,
159. mit Einsteigen oder Brechen,
160. auf 5. Gülden werth und drüber,
161. des andern,
162. des dritten,
163. mit mehr als einem beschwerlichen Umstande,

164. von

164. von jungen Dieben,
165. an einer Erbschafft von Freunden,
166. in Hungers-Noth,
167. an Früchten auf dem Felde,
168. am Holtze,
169. an Fischen begangenen Diebstahls,
170. der Veruntrauung anvertrauten Guthes,
171.172. des Kirchenraubes,
173. derer, so Allmosen,
174. geweyhete Dinge stehlen, wobey
175. was wider die Straffe des Diebstahls entschuldige,
176. daß diejenigen, so böses drohen, Caution bestellen, oder eingezogen werden sollen,
177. wie die Hülffeleistung zur Missethat,
178. ein nicht vollbrachtes Verbrechen,
179. der so nicht recht bey Sinnen,
180. der Stockmeister, so den Gefangenen forthilfft, zu bestraffen.

§. 3. Folget wiederum

181. 1. von des Gerichts-Schreibers Amte im peinlichen Proceß, insonderheit — Actuarii officium
182. a) in Haltung der Registraturen über des Thäters Aussage,
183. des Anklägers Fürbringen,
184. des Angeklagten Antwort und
185. Bekäntniß,
186. des Anklägers Beweis,
187. des Angeklagten Entschuldigung und deren Beweis,
188. darüber, ob die Sache Amts halber oder auf vorhergehende Anklage ergangen,
189. b) Beobachtung guter Ordnung,
190.191. c) Abfassung der Urthel,
192. bey Verurtheilung zum Tode,
193. wenn dabey auf die Ausschleiffung oder
194. das Reissen mit glüenden Zangen zu erkennen,
195. zum Gefängniß,
196.197. zur Leibes-Straffe, als
198. Abschneidung der Zungen ꝛc.
199-201 bey Lossprechung des Beklagten,
202. d) Verwahrung der Acten,
203. e) Erkundigung bey dem Richter oder den Rechtsgelehrten,
204. 2. Von den peinlichen Unkosten, — Expensæ criminales
205. ob der Richter was nehmen solle,
206. 3. von Aufzeichnung der Güther eines flüchtigen Missethäters, — Annotatio bonorum
207. gestohlnen und geraubten Sachen, welche
208. ihrem Herrn wieder zuzustellen,
209. keiner Verjährung unterworffen,
210. allenfalls gegen Caution abzufolgen,
211. dem Besitzer ohne oder auch
212. nebst peinlichem Verfahren wider ihn abzunehmen, und
213. ausser der Atzung des Viehes kein Abzug zu machen, iedoch deshalber und sonst
214. niemand zum klagen zu nöthigen,
215. 4. Wie Galgen zu bauen und — Patibulum

216. die

216. die Werckleute, ſo ſich deſſen wegern, inſonderheit Zimmerleute, und
217. Mäurer zu beſtraffen.

Malæ conſuetudines

218. §. Von Abſchaffung einiger beym peinlichen Proceß vorkommender Mißbräuche, und woher dieſerwegen und ſonſt
219. Rechtsbelehrung zu holen.

Hals-Sache, Cauſa criminalis.
Halsſtarrig, Contumax, Pertinax, Obſtinatus.
Halsſtarrige Verweigerung ehlicher Pflicht, Pertinax denegatio debiti conjugalis, ſ. Ehe.
Halten, Tenere, Servare, Cuſtodire, Alere, cf. Ab-An-Auf-Be-Ent-Er-Hinter-Inne-Ver-Vor-Zurückhalten, Ehehalten, Buch-Gaſt-Gerichts-Haus-Stall-Stathalter, Feſt-Genehm-Haus-Schadloshaltung.
Halt, Valor, Securitas publica in ſylvis, cf. Ein-Ent-Auffent-Ge-Hinter-In-Unter-Vorbehalt.
Haltritt, Halt bereuten, Viſitatio viarum ſylveſtrium.
Haltig, ſ. Gering-Reichhaltig.
Hälter, Vivarium, cf. Weiher, Fiſchweiher.
Hame, Hamus, cf. Fiſchhame.
Hammer, Malleus, Officina ferraria.
Hammerſchmid, ſ. Handwercker.
Han, Hahn, Gallus, Mas ovium, Pinnula, Epiſtomium, cf. Kaphahn, Rother Hahn, Henne.
Hahnerey, Hahnrey, Concurſus gallorum, Maritus, qui galli gallinacei ſortem ſubit, dum adulterum nanciſcitur, G. Cocu, ſ. Injurien.
Hahnrey macherey, Cucurbitatio, ſ. Lehnsfehler.
Hand, Manus, Fides, Status, cf. Aergere, Geſamte, Lincke, Rechte, Todte Hand, Ober-Uberhand, Ab-Ob-Vorhanden.
Handarbeit, Handdienſte, Operæ manuariæ.
Handfeſte, Stipulatio, ſ. Frage.
Handfrohnen, Operæ manuariæ.
Handfröhner, Ruſticus qui operas manuarias præſtat, ſ. Bauer, Frohndienſte.
Handgeld, Arrha, Primitiæ mercatus.
Handgelöbniß, Promiſſio ſtipulata manu facta.
Handgifft, Arrha, ſ. Kauff.
Handhabung, Manutenentia, Defenſio.
Handlanger, Bajulus, Subminiſtrator, cf. Handfröhner.
Handlehn, Feudum immediate a Domino absque interventu procuratoris obtentum.
Handlohn, Laudemium, Relevium, ſ. Lehnwaare.
Handmahl, Tribunal judiciale, Forum competens, Sponſalia.
Handqvele, Mantile, Manutergium, ſ. Gerade.
Handſchlag, Stipulatio, Alapa, Verberatio, quæ manu fit.
Handſchrifft, Chirographum, ſ. Urkunde.
Handſchuch, Chirotheca, Handſchuchmacher, ſ. Handwercker.

Handwerck, Handwercker, Opificium, Ars manuaria, Collegium opificum.

§. 1. Ein Handwerck iſt ein mit des Landes-Herrn Bewilligung aufgerichtetes

richtetes Collegium gewiſſer Perſonen, die eine dem gemeinen Weſen nöthige und nützliche Arbeit fertigen und die Kunſt wieder andere lehren.

§. 2. Man theilet die Handwercker in Opifices vulgares
1. gemeine Handwercker und Künſtler, artifices
2. geſchenckte und ungeſchenckte. opificia donata definita
3. geſchloſſene und ungeſchloſſene,
4. einfache und vermiſchte oder vereinigte. pura, mixta

§. 3. Sie beſtehen aus Meiſtern, Geſellen und Lehrjungen, haben ihre Arca
Lade zuweilen auch Haupt- und Kreisladen und Innungs-Artickel, Handwercks-Gebräuche und Gewohnheiten nebſt einer Art der Jurisdiction und des Rechtes zu ſtraffen, S. L. O. 1543. t. von Handwercksleuten.

§. 4. Dem Handwercke wird ein oder mehrere Ober-Vor- und Hand- Primicerius
wercks-Meiſter vorgeſetzt, denen die übrigen Mitmeiſter inſonderheit der Jungmeiſter Folge leiſten müſſen, E. P. O. t. 4. §. 1.

§. 5. Der Lehr-Junge wird nach Vorzeigung ſeines Geburts-Brieffes Tyro
gegen Entrichtung eines gewiſſen Aufdinge-Geldes auf etliche gewiſſe Jahre aufgedungen, nach geendigten Lehr-Jahren gegen Entrichtung gewiſſer Losſprechungs-Koſten los geſprochen und zum Geſellen gemacht, Sodalis
dabey das Tauffen und Hänſeln verboten, S. Pol. O. t. 21. §. 5. ihm darüber ein Lehr-Brief ertheilet, und wenn er die gewöhnlichen Wander-Jahre gehalten, kan er nach der gewöhnlichen Muthung und Verfertigung der Meiſterſtücken, auch Ausrichtung des Meiſter-Eſſens, nach Gelegenheit des Magiſter
Materien-Eſſens zum Meiſter gemacht werden, Gnadenmeiſtern aber wird dieſes erlaſſen.

§. 6. So offt es nöthig, halten ſie ihre Handwercks-Zuſammenkünffte, Conventus
die bey einigen Morgenſprachen genennet werden, wobey auch zu des Handwercks Nothdurfft der gewöhnliche Auflege-Groſchen zu entrichten. Symbola

§. 7. Ihr Sitz iſt in Städten, von dar ſie binnen der Meile auſſer Schmiden und Leinwebern aufm Lande keine Handwercke dulden, S. L. O. 1482. Magiſtri incorporati
iedoch aber auf Marckflecken ihre incorporirte Landmeiſter haben.

§. 8. Die dem Handwercke nicht zugethane werden als Stöhrer und Turbatores
Pfuſcher, inſonderheit von den Schneidern die Böhnhaſen und Hoſenköche, von den Schuſtern die Altreiſſen, von den Beckern die Hutzel- und Wetſchelbecker, von den Fleiſchern die Läſterer, von den Gerbern die Fellnepper und Schotten ausgetrieben, doch duldet man Schuflicker, ſo nichts neues machen, Keſſelflicker ꝛc. und den Witwen der Handwercksleute werden Geſellen zu halten zugelaſſen, die bey den Schneidern Tafelſchneider, bey den Schuſtern Bretſchneider oder Bretmeiſter genannt werden.

§. 9. Das Auf- und Umtreiben oder Nachſchreiben, wenn ein Meiſter Exagitatio
oder Geſelle etwas unredliches begangen, desgleichen das Aufſtehen der Geſellen iſt ihnen ſchlechterdings verboten. M. Cæſ. 1731. oppoſitio

§. 10. Inſonderheit werden folgende Mißbräuche verworffen, daß Corruptelæ
1. Roth- und Weißgerber wegen Verarbeitung der Hundshaare, Pellis canina
Tuchmacher ſo Raufwolle verarbeiten, und einer durch Anrührung Lana vulſa
eines Aaſſes unredlich werde, Mortcinium
2. Bader- und Wund-Aertzte die von einem andern angefangene Cur nicht übernehmen, oder die auf der Tortur geweſene nicht in die Cur nehmen dürfften,
3. derjenige, ſo in Inquiſition geweſen, und durch ausgeſtandene Tortur oder andere rechtliche Wege ſeine Unſchuld ausgeführet, nicht zu dulden,
4. derjenige, ſo ſeine Straffe ausgeſtanden, oder Abolition und Reſtitu-

Demulctatio

Reſtitutionem famæ erhalten, annoch umzutreiben und abzuſtraffen,

Collectio pannuciarum

5. ein mit der Freyheit des Lumpenſamlens privilegirter Papiermacher oder Pachter einer Papiermühle deswegen vor unredlich zu halten, d. M. Cæſ. §. 13.

Merces

§. 11. Mit dem Lohne ſollen Handwercker die Leute nicht überſetzen, weniger ſich vereinigen, daß einer ſeine Arbeit nicht geringer verkauffe oder geringern Lohn nehme, als der andere, ſollen auch nicht vor die Geſellen abſonderlich Trinckgeld, Bier, Brantewein und dergleichen fordern, und die müßigen und Saufftäge oder gute Montage, ſo ſie ſich ſelbſt machen, ihnen nicht verlohnet, auch Bade- und Bierſchichten nicht geſtattet werden, S. Pol. O. 1661. t. 21. 23.

Cauſæ opificum

§. 12. Handwercks-Sachen ſind ohne Proceß zu entſcheiden, auch wenn ſie über ein Befugniß ſtreitig ſind, E. P. O. t. 1. §. 6. A. §. 2.

Inſtrumenta artis

§. 13. Bey der Hülffe wird das Handwercks-zeug, ſo einer zu ſeiner Kunſt, Handthierung oder täglichen Arbeit bedarf, verſchonet, Pr. O. t. 39. §. 5.

Nomina opificum & artificum

§. 14. Die Benennung der bekandten Handwercker und Künſtler von ihrer Arbeit oder ſonſt iſt folgende, indem es

1. Arbeiter, als Gold- Meßing- Silber- Structur- oder Stuccatur-Arbeiter, Fabri aurarii, æramentarii, argentifices, ſtructores operis marmorati,
2. Bader, Balneatores,
3. Barbierer- Wund-Aertzte, Chirurgi, Barbitonſores,
4. Becker, Piſtores,
5. Bereiter, als Leder- Tuchbereiter, Coriarii, Fullones,
6. Beutler, Crumenarii, Perarii,
7. Binder, als Buch- Bürſten- Faß- Kleinbinder, Bibliopegi, Setarii ſ. ſcopularii, Doliarii ſ. Vietores,
8. Böttiger, Bander, Bender, Vietores,
9. Brauer, Brenner, als Bier- Zythopoei, Cereviſiarii, Coctores cereviſiarii,
   Eßig-Brauer, Qui acetum parant,
   Brantwein-Brenner, Vini deſtillatores.
10. Büttner, Vietores, ſ. Böttticher,
11. Dratzieher, Fabri æris ductilis, Gold- und Silber- Dratzieher, Fabri auri, argenti ductilis,
12. Drechsler, Tornatores,
13. Drucker, als Buch- Cattun- und Leinwand- Kupfferdrucker, Typographi, ſ. Impreſſores, Impreſſores panni xylini & linteaminum, Excuſores æris ſcripturæ,
14. Fabricanten, Manufacturiers, Fabricatores, Artifices,
15. Färber, als Roth- Schön- Schwartz- Zobelfärber, Molochinarii, Tinctores, Denigratores, Tinctores pellium martis ſcythicæ,
16. Federſchmücker, Plumarii,
   Federſtüber, Interpolatores plumarum,
17. Feger, als Schwerdt- Schlotfeger, Machæropæi, Purgatores caminorum,
18. Fiſcher, Piſcatores,
19. Flaſchner, Ampullarii,
20. Fleiſcher, Laniones,
21. Gärtner, Kunſt- und Luſtgärtner, Hortulani, Viridarii, Topiarii,

22. Gerber,

22. Gerber, als Loh-Roth-Weißgerber, Cerdones, Coriarii, Alutarii,
23. Gieſſer, als Glocken-Kannen-Roth-Schrifft-Stück-Zinngieſſer, Campanarii, Stannifuſores, Fuſores æramentarii, ænearum literarum, tormentarii, Stannatores, ſ. Stannifuſores,
24. Gipſer, Gypſatores, Cruſtarii,
25. Glaſer, Vitriarii,
26. Goldſchläger, Bracteatores, Aurifuſores,
Goldſchmiede, Aurifabri,
Goldſpinner, Artifices aurei filamenti,
27. Gürtler, Zonarii,
28. Hafner, Figuli,
29. Händler, als Leder-Papier-Rauchhändler, Coriarii, Chartopratæ, ſ. Chartæ venditores, Pellionarii,
30. Hauer, als Bild-Feilen-Fleiſch-Knochenhauer, Sculptores, Limarii, ſ. Inciſores limarum, Laniones,
31. Hüter, Pileones, Pilearii,
Hutſtaffirer, Pileorum exornatores,
32. Kehrer, Eſſen-Feuermäuerkehrer, Repurgatores fumarii,
33. Keßler, Fabri ahenorum,
34. Klemperer,
35. Klipper, Malleatores,
36. Köche, Garköche, Popinarii,
Meiſterköche, Magiſtri rei culinariæ,
37. Körber, Fiſcellarii,
38. Küffer,
39. Küver, Vietores, ſ. Böttticher,
40. Kürſchner, Pelliones,
41. Macher, als

Bareth-	Birretarii,
Büchſen-	Bombardarii, Fabri ſclopetorum,
Fenſter-	Feneſtrarii, ſ. Glaſer,
Filtz-	Coactiliarii,
Fingerhut-	Fabri digitalium,
Geigen-	Teſtudinarii,
Handſchuch-	Chirothecarii, ſ. Beutler,
Harniſch-	Cataphractarii,
Heffte-	Fibularii,
Hürden-	Cratitores,
Hut-	Pileones,
Kamm-	Pectinarii,
Kandel-	Stannarii,
Kartätſchen-	Carminarii,
Karten-	Chartularii,
Knopff-	Globularii,
Korb-	Fiſcellarii, ſ. Körber,
Korduan-	Hircinæ pellis concinnatores,
Lauten- und Geigen-	Teſtudinarii,
Orgel-	Organarii,
Papier-	Chartarii,
Pergament-	Membranarii,
Peruquen-	Capillorum concinnatores,
Pfeiffen-	Tibiarii,
Plätzen-	Gladiarii, Machæropœi,

Rade-	Fabri carrucarii,
Ring-	Annularii,
Röhr-	Tubularii,
Sammt-	Textores ſericarii,
Sand-Uhr-	Artifices clepſammidiorum,
Schachtel-	Capſarii,
Schnur-	Limbolarii,
Schuh-	Surores, ſ. Schuſter.
Sichel-	Falcarii,
Sieb-	Cribrarii,
Spangen-	Fibularii,
Spannadel-	
Stecknadel-	Acuarii, ſ. Nadler.
Stell-	Carpentarii,
Structur-	Operis marmorati ſtructores,
Taſchenbeſchläg-	Fabri uncinulorum,
Teppich-	Tapetiarii
Tuch-	Pannifices, Pannarii,
Uhr-	Fabri automatum,
Wetzſchger-	Crumenari, ſ. Beutler,
Winden-	Fabri trochlearum,
Zeugmacher	Polymitarii, Materiarii.

42. Mahler, Pictores,
Glasmahler, Encauſtæ,
43. Mältzer, Polentarii,
44. Mäurer, Murarii,
45. Metzger, Laniones, ſ. Fleiſcher.
46. Müller, Molitores,
47. Nadler, Acuarii,
48. Nagler, Kleinnagler, Clavarii,
49. Neſtler, Ligularii,
50. Pergamentirer, Membranarii,
51. Pflaſterer, Lapidatores,
52. Plattner, Bracteatores, Lævigatores,
53. Polirer, Politores,
54. Poſamentirer, Limbolarii,
55. Riemer, Lorarii, Frenarii,
56. Röhrmeiſter, Aquileges,
57. Säckler, Crumenarii, ſ. Beutler.
58. Sattler, Ephippiarii,
59. Schäffter, Büchſen-Schäffter, Fabri manubriorum, Thecopœi ſclopetorum,
60. Schieferdecker, Structores tectorum ex lapide fiſſili,
61. Schlächter, Hausſchlächter, Garbräter, Mactatores, Carnarii
62. Schleiffer, Cotiarii,
Glasſchleiffer, Samiatores vitriarii,
Scherenſchleiffer, Acutiatores,
63. Schloſſer, Serarii,
64. Schmide, Fabri, als

Ahlen-	Subulatii,
Ancker-	Ancorarii,
Beil-	Securicularii,
Bohrer-Böhr-	Terebrarii,

Büchſen-

Büchſen- Bombardarii, Sclopetarii,
Degen- Gladiarii,
Ebber- Terebrarii,
Gold- Aurifabri,
Grob- Fabri ferrarii,
Hammer- Mallearii,
Huf- Fabri ferrarii,
Ketten- Fabri catenarum,
Klein- Serarii, ſ. Schloſſer,
Klingen- Laminarii,
Kupffer- Ærarii, ſ. Keßler,
Meſſer- Cultellarii,
Lang-Meſſer- Gladiarii,
Nagel- Clavarii,
Neber- Terebratii,
Reut- Fabri equeſtres,
Sägen- Serrarii,
Senſen- Falcarii,
Waffen- Fabricenſes,
Zeug- Fabri armorum,
Zirckel- Circinarii,
Zwecken-Schmiede, Clavicularii,

65. Schneider, Sartores,
Edelgeſtein- Sculptores gemmarii,
Form- Plaſticatores, Scalptores,
Glas- Scalptores vitriarii,
Stein-Schneider, Scalptores,
66. Schreiner, Scriniarii,
67. Schuſter, Sutores,
68. Schützenmeiſter, Sagittarii,
69. Seidenſticker, Plumarii, Acupictores,
70. Seifenſieder, Saponarii,
71. Seiler, Reſtiones,
72. Senckler, Fibularii,
73. Setzer, als Kamm-Schrifft-Steinſetzer, Pectinarii, Typothetæ, Lapidatores,
74. Spengler, Fibularii,
75. Sporer, Grobſporer, Calcarii,
76. Stecher, als Kupffer-Siegel- und Pitſchierſtecher, Calcographi, Scalptores,
77. Steinbrecher, Lapidarii,
Steinmetzen, Lapidicidæ,
78. Stricker, Textores reticularii,
Strumpfſtricker, Textores tibialium,
79. Tapezierer, Tapetiarii,
80. Täſchner, Culcitrarii,
81. Tiſcher, Tiſchler, Scriniarii, Arcularii,
82. Töpffer, Figuli,
83. Trompeter, Buccinatores,
84. Tuchſcherer, Pannitonſores,
85. Tüncher, Cruſtrarii, Tectores,
86. Verzinner, Stannatores,
87. Wachszieher, Cerarii,
88. Wagner, Carpentarii,

89. Walcker, Fullones,
90. Weber, Textores,
Barchent- Textores gossipini, Gossipiarii,
Lein- Linteones, Linifices,
Sammet- Textores sericarii,
Woll- Lanarii,
Zeugweber, Materiarii,
91. Wintzer, Vinitores,
92. Wircker, Borten- Limbolarii, Textores sericarii,
Strumpf- Textores tibialium,
Zeug- Materiarii,
93. Ziegler, Ziegelbrenner, Ziegelstreicher, Laterarii,
94. Zimmerleute, Fabri lignorum, Lignarii.

§. 15. Was nun einen oder den andern ins besondere betrifft, so sollen Goldschmiede alle ihre Arbeit auf Reichs-Probe und Schau machen, dergestalt daß alles Silberwerck, iede Marck. so von ihnen verarbeitet wird, nicht weniger denn 14. Loth feines Silbers halte, auch ihr eigen Zeichen neben des Herrn oder der Stadt, darunter sie seßhafft, Wapen oder Zeichen schlagen, Pol. O. t. 36. der Gold- und Silberdratzug aber soll nicht unter der Probe der 15. drey viertel Loth gefertiget werden, M. Cæs. 1695.

Obrusa Imperialis

§. 16. Die Bader, Barbierer, Leinweber, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter und ihre Kinder sollen in Zünfften, Gassen, Aemtern und Gülten keinesweges ausgeschlossen, sondern wie andere redliche Handwercker aufgenommen und dazu gezogen werden, Pol. O. t. 38. welches auch von den Kindern der Gerichts-Frohnen, Thurn-Holtz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher und dergleichen zu sagen, keine Profession und Handthierung, denn bloß die Schinder allein. bis auf deren 2te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwehlet, und darinn mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen. M. Cæs. 1731. §. 4.

Filii balneatorum &c.

§. 17. Der Barbirer und Wund-Aertzte Pflicht erscheinet am besten aus dem Eyde, den sie hiesiges Orts abzulegen haben, indem sie schweren, daß sie

Chirurgi

1. die Patienten, zu denen sie erfordert werden, nicht versäumen, sondern zu allen Zeiten, wenn es von nöthen, bey Tag und Nacht entweder selbsten oder doch, wenn sie in Person zu kommen verhindert werden, durch einen geschickten Gesellen treulich und mit allem Fleiß in acht nehmen, und nach ihrer besten Wissenschafft, Erfahrung und Verstande, gegen billiges Artzlohn curiren, vorsetzlicher und gefährlicher Weise nicht verlassen, noch verwahrlosen, noch die Curen zu ihrem Vortheil verzögern,
2. bey vorfallenden Besichtigungen und Sectionen, die wahre Beschaffenheit der Wunden und Beschädigungen, auch andere Zufälle wohl erkundigen, die Berichte und Wundzettel unverlängt deutlich, gründlich und der befundenen Bewandniß gemäß einrichten und gehörigen Orts übergeben, auch keine Wunde oder Beschädigung, sie möge iemand aus bösen selbstmörderischen Vorsatze ihm selber zugefüget haben, oder von iemand anders verursachet seyn, verschweigen, sondern alles, so bald sie darzu kommen, nach seiner Beschaffenheit mit Fleiß aufzeichnen, und nebst Meldung der Nahmen in Schrifften anzeigen,

Schedula vulneraria

3. bey gefährlichen und bedencklichen Vorfallenheiten, sich der Curen nicht allein anmassen, sondern dem Patienten oder den Seinigen,

ob

ob ſie den Herrn Stadt-Phyſicum, oder einen andern Medicum, auch einen oder den andern verſtändigen Wund-Artzt mit zu Rathe ziehen und zu adhibiren gemeinet, freyſtellen ꝛc. wollen. Conſultatio Medici

Wenn ſie dem Schuldner in der letzten Kranckheit gedienet, werden ſie im Concurs nebſt dem Medico in der erſten Claſſe befriediget, E. P. O. t. 42. n 4.

§. 18. Wegen der Becker ſollen die Becken-Ordnungen in allen Städten und Flecken mit Fleiß revidiret, das Gewichte am Brot und Semmel iedesmahl nach dem Getreidigkauff reguliret, öffentlich angeſchlagen, durch geſchworne Perſonen von Tagen zu Tagen unverſehene Erkundigung, wie ſich die Becken ſolcher Ordnung gemäß bezeigen, durch Nachwegung eingenommen, die Verbrecher mit Geldbuſſen, Gefängniß, auch wohl mit Einziehung des Handwercks und dergleichen Straffen andern zum Abſcheu beleget, und hiebey auch des Backlohns halber von hausbackenen Brote eine Gewißheit gemacht werden, S. Müntz- M. und Tax-Ordn. 1623. Cl. 1. Getreidigkauff. Piſtores Libratio

§. 19. Die Beutler haben an verſchiedenen Orten mit den Schneidern der ledernen Strümpfe und Hoſen halber Streit, und iſt dabey nicht ausgemacht, ob ſolches nur von Schaf- und Kalbfellnen oder auch von Hoſen zu verſtehen, ſo von Hirſch- und andern Häuten gemacht werden, Adr. Beier. d. jur. prohib. c. 2. n. 94 95. Peratil Veſtes coriacea

§. 20. Die Buchbinder ſollen bey dem mit den Buchführern aufgerichteten Vergleiche bleiben und dieſen keinen Eintrag thun, M. 1678. Bibliopegi

§. 21. Böttcher und Schmiede ſind diejenigen Handwercker, welche Gelehrte wegen ihres unleidlichen Geräuſches aus ihrer Nachbarſchafft auszutreiben befugt ſeyn ſollen, a. l. un. C. d. ſtud. liber. cf. Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 12. und unter die gefährlichen und ihres Geſtancks halber unleidlichen gehören, Brauer, Brantweinbrenner, Mältzer, Töpffer, Schmiede, Gerber, Seifenſieder ꝛc. Lüb. R. d l. Sonſt ſollen Böttcher in hieſigen Landen das Biergefäſſe nach dem Dreßdner Gebinde fertigen und iedes Orts Obrigkeit-Zeichen und ihre Nahmen einbrennen, M. 1702. Artes ſtrepitus feræ Jus arcendi Menſura doliorum

§. 22. Den Buchdruckern iſt bey Straffe eingebunden, keine Bücher klein oder groß wie die Nahmen haben mögten, in Druck ausgehen zu laſſen, dieſelbe ſeyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines iedes Ortes, oder ihre darzu verordnete beſichtiget und der Lehr der Chriſtlichen Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichs Abſchieden gemäß befunden, dazu daß ſie nicht aufrühriſch oder ſchmählich, es treffe gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder ſondere Perſonen an, und deshalben approbiret und zugelaſſen, Pol. O. t. 35. ſie ſollen auch in allen Büchern, ſo ſie alſo mit Zulaſſen der Obrigkeit drucken, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch ſeinen des Druckers Namen, desgleichen die Stadt oder das Ort, da es gedruckt worden, unterſchiedlich und mit Namen benennen und vermelden, ib. und im gantzen römiſchen Reiche ſollen die Buchdruckereyen an keinen andern Oertern, dann in Städten, da Churfürſten und Fürſten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben oder da Univerſitates ſind, oder in anſehnlichen Reichs-Städten verſtattet, aber ſonſten alle Winckel-Druckereyen geſtracks abgeſchafft werden, ib. desgleichen ſoll auch kein Buchdrucker zugelaſſen werden, der nicht zuforderſt von ſeiner Obrigkeit, darunter er häuslich ſitzet, darzu redlich, ehrbar und allerdings tüglich erkennet, auch daſelbſt mit ſonderlichem leiblichen Eyd beladen iſt, in ſeinem Drucken ſich obberührten Reichs-Abſchieden gemäß zu erzeigen und ſich aller läſterlichen und ſchmählichen Bücher, Gemähldes und Gedicht gäntzlich Typographi Cenſura librorum Typographia clandeſtina

zu enthalten. ib. Und iſt der Eyd, den ein Buchdrucker dieſer Lande zu leiſten hat, daß er

Juramentum typographorum

1. ohne Vorwiſſen und Unterſchrifft des Decani der Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, darinnen die Materia, ſo ihm zu drucken untergeben werden möchte, gehörig, oder desjenigen, welchem ſolches von ihnen aufgetragen, auch in Poëſi ohne des Superintendentens zu N. oder wem ers ſonſten auftragen wird, Subſcription nichts drucken, noch
2. ſeinem Geſinde oder andern, ſolches von ſeinetwegen in keinerley Weiſe oder Wege, wie das durch Menſchen-Liſt erdacht werden könte oder möchte, zu thun weder heimlich noch öffentlich geſtatten, und
3. ſolches weder um Gifft, Gabe, Neid oder Freundſchafft, noch keinerley Urſache willen anders halten, und
4. ſich ſonſten in ſeinem Drucken des Heil. Röm. Reichs und Churfürſtl. Sächſiſchen Ordnung gemäß erzeigen wolle.

Fabricæ

§. 23. Fabricanten und Manufacturiers ſollen in dieſen Landen über die ſonſt zu genieſſen habenden Befreyungen um ein leidliches in die Innungen und Handwercke aufgenommen, und ſonderlich diejenigen, ſo etwa neue Inventiones und in dieſen Landen nicht bekannte Fabriquen anzugeben wiſſen, gefördert werden, Gen. Vero. 1720.

Tinctores Materia tinctoria corroſiva

§. 24. Die Färber ſollen ſich der betrüglichen freſſenden oder corroſiv Farbe, die Teufels-Farbe genannt, enthalten, und davor die Weid-Farbe gebrauchen, Pol. O. t. 21. Rſ. gr. 1661. §. 76.

Plumarii

§. 25 Den Hut-Federſchmückern ſoll iedes Orts Obrigkeit des Jahres zweymahl einen gewiſſen Tax und Anſchlag nach dem Ankauffe und angewandten Unkoſten machen, und auf einen billigen zum höchſten nicht über den 7den Theil ſteigenden Gewinn richten. Müntz-M. und Tax-Ordn. 1623. Cl. 5.

Laniones

§. 26. Eben das ſoll auch den Fleiſchern geſchehen, welche über ihren Fleiſcher-Ordnungen halten, und ihnen das Fleiſch wöchentlich oder alle Marcktage dem Einkauffe nach geſchätzet werden, ib. Cl. 2. und können

Carnarii

ſie das Hausſchlachten niemand verwehren, doch ſind die Hausſchlächter oder Garbröter von ihnen unterſchieden.

Alutarii

§. 27. Den Weiß- und Schmiſch-Gerbern ſoll durch Pfuſchen, Stören und Fellneppen von Tuchſcherern, Beutlern, Schneidern, Sencklern, Bauern, Schotten und andern ausländiſchen Fell-Händlern kein Eintrag geſchehen, Verbot 1627. ſo ſollen auch die Hauswirthe und Fleiſcher an niemand anders als an die Gerber die Häute verkauffen, und die Lohgerber nicht weniger wider alle Störer und Pfuſcher geſchützet werden, Pat. 1670.

Stannatores Probatio ſtanni

§. 28. Die Kannen- und Zinngieſſer ſollen über der geſetzten Zinn-Probe ſteiff, feſt und unverbrüchlich halten, und nicht nur auf die Störer ein fleißiges Aufmercken haben, ſondern auch mit Vorbewuſt der Gerichte die Zinn-Arbeit, ſo in der Probe nicht richtig befunden und beſtehen wird, oder mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meiſter-Zeichen nicht bezeichnet iſt, wegnehmen, und die Verbrecher in Strafe ziehen, M. 1674. 1686.

Fabri ærarii

§. 29. Die Keßler und Kupfferſchmiede haben das Recht, daß kein alt Kupffer auſſer Landes geführet, noch eiſern gegoſſen Gefäß eingeführet

Protectio

werden darf, M. 1700. und ſtehen im Römiſchen Reiche unter Chur-Pfältziſchen Schutze.

Globularii

§. 30. Den Knopfmachern wird nicht aller Orten eine Innung geſtattet, Rſcr. 1701.

§. 31. Den

§. 31. Den Tuchmachern allein ſoll der Gewandſchnitt zu treiben gelaſſen, auch auſſer ihnen niemand ſich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetſchens oder Verfertigung der halb und gantz wollenen Zeuge anmaſſen, auch ihnen vor Ausländern die Wolle gegönnet werden, M. 1603. 1613. 1626. L. O. 1555. t. Brauen, Schencken ꝛc. Pannarii venditio panni

§. 32. Mahler machen wegen der Vortrefflichkeit ihrer Kunſt wider die gemeine Regel wegen Erlangung des Eigenthums eine Ausnahme, daß dasjenige, worauf gemahlet wird, dem Gemählde folget, §. 34. I. d. R. D. wenn ſie als Kunſtierfahrne gebraucht werden, haben ſie einen Eyd abzulegen, daß ſie in der Sache, darum ſie erfordert, ſo viel ſie aus Erfahrung ihrer Kunſt erlernet, und mit ihren leiblichen Sinnen erkünden mögen, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Miedt, Gunſt oder Gab, ſondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, gegenwärtige Contrafactur, wie ſie ſelbige erfinden, oder diejenige Ort, ſo in berührter Sache ſtreitig und ſpecificirt, wie dieſelben eigentlich beſchaffen, ihnen vorgetragen und befunden werden, abmahlen wollen, Cammer-Ger. Ordn. p. 1. t. 97. Pictores Juramentum

§. 33. Mäurer, Zimmerleute, Tüncher, Ziegeldecker, Steinſetzer oder Pflaſterer ſollen den Sommer über um 4. Uhr an der Arbeit ſeyn, des Tages zwo Stunden ausſetzen, und um 6. Uhr wieder von der Arbeit gehen, in kurtzen Tagen aber frühe mit dem Tage an der Arbeit ſeyn, nur eine Stunde zu der Zeit ausſetzen, und mit dem Abende wieder abgehen, Müntz-M. und Tax-O. 1623. t. Zimmerleute, Mäurer ꝛc. Die Zimmerleute ſollen über ihr geſetztes Lohn nicht befugt ſeyn, einig Holtz wegzutragen, noch Biergeld zu fordern, ib. beym Richten aber eines Gebäudes eine Mahlzeit und dabey Bier zu trincken bekommen, nach ieden Orts Herkommen und Gebrauch und des Bau-Herrn Willkühr, ib. wenn ein neuer Galgen zu bauen, müſſen alle des Orts ſeßhaffte Mäurer und Zimmerleute auf Erfordern dazu erſcheinen, und geſchehen laſſen, daß deren eine Zahl durchs Los dazu verordnet werden, die um das gewöhnliche Lohn daran arbeiten, und bey Strafe von niemand deshalber verkleinert werden dürffen, P. H. G. O. t. 215. 216. 217. Fabri murarii, lignarii &c. Honoraria Epulum extructionis Extructio patibuli

§. 34. Die Poſamentirer haben erhalten, daß die zu Ruinirung ihres Handwercks angeſehene Schnur-Mühlen oder Mühl-Stühle verboten worden, M. Cæſ. 1685. Churfl. S. M. 1720. Limbolarii Molæ limbolariæ

§. 35. Obgleich ſonſt auf den Dörffern keine Handwercker geduldet werden, ſo mag doch über eine Viertel-Meile von den Städten entlegenen ein Schmid und ein Leinweber den armen Leuten zu gute ſeyn, der den armen Leuten ums Lohn grobe Dinge zu ihrer Nothdurfft arbeite, L. O. 1555. t. Brauen, Schencken ꝛc. ſonſt haben die Leinweber den Vorkauff des Garnes, welchen ſie an allen Orten, welche Marck-Recht haben, bis das Zeichen aufgehoben wird, welches zwiſchen 10. und 11. Uhren zu thun, exerciren, Pat. 1653. Verbot 1696. Fabri ferrarii Linteones

§. 36. Schuſter werden auf Dörffern eben nicht geduldet, auſſer in ſo weit es Herkommens, L. O. 1555. t. Brauen, Schencken. iedoch läſſet man die Schuhflicker paſſiren, wenn ſie nichts neues zuſchneiden. Das Schu-Geld oder Schuſterlohn gehöret ordentlich auch zur Alimentation, l. 21. ff. d. alim. l. cibar. l. 8. §. 14. ff. d. tranſact. es wird auch Schneidern und Schuſtern an den verfertigten Sachen das Jus retentionis verſtattet, a. Pr. O. t. 51. §. 1. Sutores Calcearium

§. 37. Die Trompeter haben in ihren Artickeln, daß kein ehrlicher Trompeter bey Verlierung der Kunſt mit Gaucklern, Haustauben, Thürmern nicht blaſen, auch da es geſchehe, daß ein Trompeter ſich von der Buccinatores

Kunſt aufn Thürmen, zu Gaucklern oder Comœdianten begebe, ſoll ſolcher der Kunſt gantz beraubet ſeyn, es ſoll auch kein Thürmer die Trompeten auſſer ſeines Thurms nicht brauchen, da aber irgend ein Thürmer ins Feld käme, ſolcher unter ehrlichen Trompetern nicht geduldet, auch von keinem Obriſten oder Rittmeiſter befördert werden, er habe denn zuvor das Trompeten, wie ſichs gehöret, ordentlich gelernet, und deswegen ſeinen ehrlichen Lehr-Brief aufzulegen, oder da er irgend um denſelben durch Feindes-Feuers-oder andere Gefahr kommen, und nicht mehr haben könte, gnugſam Zeugniß, daß er ehrlich ausgelernet, fürzuzeigen, und daß die Thürmer auf Hochzeiten, Kindtauffen oder andern ehrlichen Zuſammenkünfften weder mit Trompeten noch Heer-Paucken zu dienen nicht Macht haben ſollen. M. 1650. 1661. 1711. ſtehen übrigens unter beſondern Churfl. Sächß. Schutze.

Protectio

Deputati Senatores.

§. 38. Uber dem erwehnten Schutz der Trompeter und Kupfferſchmiede pfleget iedes Orts Obrigkeit gewiſſe aus ihren Mitteln abzuordnen, die den Handwercks-Zuſammenkünfften mit beywohnen, als nach Lübiſchen Rechte die ſo genannten Wette-Herren, Lüb. R. L. 4. t. 13. a. 3. cf. Pol. O. t. 37.

Handwercks-Gebrauch, Mos opificiarius.
Handwercks-Geſell, Socius opificum, Boëthus.
Handwercks-Innung, Collegium opificum.
Handwercks-Lade, Arca collegii opificum.
Handwerck legen, Opificio interdicere.
Handwercksleute, Handwercksmann, Opifex.
Handwercks-Lohn, Merces opificiaria.
Handwercks-Meiſter, Primicerius magiſtrorum opificii, cf. Ober-Vormeiſter.
Handwercks-Muthung, Peritio magiſterii opificiarii.
Handwercks-Ordnung, Ordinatio opificiaria.
Handwercks-Sache, Cauſa opificiaria.
Handwercks-Strafe, Mulcta opificibus indulta.
Handwercks-Zeug, Inſtrumenta mechanica, Inſtrumenta artis, ſ. Hülffe.
Hand und Halffter, Jus creditori in perſonam debitoris conceſſum, dem Gläubiger den Schuldner an Hand und Halffter geben, Adjudicatio debitoris ad manus creditoris, ſ. Einlager.
Hand und Hals, Jurisdictio ſuperior, an Hand und Hals gehende Strafe, Pœna criminalis.
Hand und Mund, Promiſſio, Stipulatio, mit Hand und Mund verſprechen, Promiſſio ſtipulata manu facta, ſ. Pactum.
Hand muß Hand wahren, Unamquamque rem ex manu ejus, cujus fidem ſecutus eſt, repoſcere, ſ. Leihen.
Handhafft, Manuarius, Handhaffte That, Flagrans crimen.
Händigen, Tradere, cf. Aus-Be-Einhändigung.
Handirung, Handthierung, Quæſtus, Negotiatio, cf. Handlung.
Handeln, Agere, Negotiari, cf. Be-Er-Miß-Ver-Zuwiderhandeln.
Handel, Handlung, Actio, Actus, Commercium, cf. Rechts-Schein-Handel, Gerichtliche Handlung.
Handels-Billet, Obligatio mercatoria.
Handelsbuch, Liber mercatorius.
Handels-Conſort, Socius, ſ. Geſellſchafft.

Handels-

Handelsfrau, Mercatrix.
Handels-Gerechtigkeit, Jus emporii, ſ. Stadt.

Handels-Gericht, Judicium mercatorium.

§. 1. Was ein Handels-Gericht ſey, davon giebt die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung d. Ao. 1682. ſattſame Nachricht. Ordinatio Judicii mercatorii

§. 2. Nach ſolcher Ordnung pfleget

1. der Rath zu Leipzig ein beſtändiges von den Stadt-Gerichten unterſchiedenes Gerichte, bey welchem allein die vorkommende Handels- und darunter gehörige Sachen zu tractiren, zu beſtellen, auch ſolches mit gewiſſen und zum wenigſten vier Perſonen ihres Mittels von Gelehrten und Handelsleuten, denen auch benöthigte Actuarii und Copiſten zugeordnet werden, zu beſetzen, welche iedesmahl, inſonderheit in den Meſſen, ſo wohl Vor- als Nachmittags zuſammen kommen, was an ſie gebracht, reiflich und ihren obliegenden Pflichten gemäß, unterſuchen, die Partheyen gnüglich hören, zuförderſt unter ihnen, ohne Beyſeyn der Advocaten, mit Fleiß die Güte verſuchen, in Entſtehung derſelben aber, ohne Verſtattung aller Weitläufftigkeit, die Sachen aufs ſchleunigſte entweder vor ſich ſelbſt, oder, da hierbey etwas bedenckliches, vermittelſt bey dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig eingeholten rechtlichen Erkäntniß entſcheiden. Judicii conſtitutio; Seſſio antemeridiana pomeridiana; Amicabilis compoſitio; Decretum Sententia

2. Mögen vor dieſem Gericht, ſo wohl in- als auſſerhalb den Meſſen, alle Sachen vorbracht und angenommen werden, da der Beklagte ein Handelsmann iſt, und die von Mercanz, Handlung und Wechſel herkommen, dieſelbe angehen, und davon dependiren, es werde perſonaliter oder realiter, nemlich auf eine gantze Handlung, Handels-Waaren oder Effecten geklaget, und betreffe Wechſel oder Rück-Wechſel, Buch-Schulden, Geld-Anlehn, Agio, kauffen, verkauffen und vertauſchen der Waaren, und diesfalls beliebte Pacta, Ceſſiones, Aſſignationes, Societates, Aſſecurationes, Fidejuſſiones, Sponſiones, Læſiones, Reſciſſiones, Reſtitutiones, Commiſſiones und Factoreyen, Recommendationes, Miethen der Crahm-Läden und Gewölbe, Zins-Gelder, Wucher, Vergleiche über Kauffmanns-Sachen, Novationes, Delegationes, Caſus fortuitos, und in Summa alle Sachen, die in Kauffmanns-Handel und Wandel beſtehen und davon herrühren. Cauſæ mercatoriæ; A. perſonalis realis

3. Wiewohl vor dieſem Gerichte ein ieder, er ſey wes Standes er wolle, in- und auſſer den Meſſen, der im vorgehenden Artickel angezeigten Sachen halber, Klage zu erheben befugt; So ſind doch vor demſelben allein Handelsleute, ſo entweder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin handeln und daſelbſt anzutreffen, wenn ſie gleich nur durchreiſen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-Effecten allda haben, In- und Ausländiſche, ob ſie auch in Churfl. und andern Beſtallungen wären, oder ſonſten in Aemtern ſitzen, woferne ſie nur noch würcklich Handlung treiben, ingleichen Cramer, nach Leipzig handelnde Jüden, Handwercksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwercke Waaren erkaufft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und ſchadhafft gelieferter Güther halber in Anſpruch genommen werden, ſo wohl Mäckler, Gütherbeſtätiger, Handels-Diener und Quis agere vel conveniri debeat; Mercatores; Exteri officiales; Judæi Opifices; Aurigæ; Proxenetæ; Socii mercatorum

Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

Advocati Procuratores Testimonium eruditionis Juramentum

4. Wird zum advociren oder procuriren bey diesem Gerichte niemand zugelassen, es sey denn, daß wenn er nicht hoch graduiret, er zuvorhero seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten Jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gericht einen cörperlichen Eyd, daß er die ihm vertraute Sachen mit allem Fleiß und nach seinem besten Vermögen in acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleiffen, sondern so viel immer geschehen kan, befördern, auch darbey keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, und diese Ordnung in acht nehmen wolle, würcklich geleistet.

Salarium

Citatio

5. Wenn iemand einen andern schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gerichte gehörig, soll der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Boten, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts-Frohn hiervon behörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch Effectum præventionis, litispendentiæ, Interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmal anhängig und zum Process gediehen, ist es gnug, wenn die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

oretenus facta
Nuncii relatio
Registratura insinuationis
Insinuatio Advocato facta

Actio Imploratio oretenus facta Cumulatio actionum Reconventio

6. Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst oder durch seinen Advocaten seine Klage mit kurtzer Erzehlung der Sache, mündlich, iedoch förmlich und schließig anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr als drey Puncte darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wiederklage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

Procuratores Comparitio personalis Advocati adhibitio

7. Beklagter soll iedesmal und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen, in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihm, sich darbey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wenn das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände, demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen freystehen. Wenn ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache oder ohne deshalben vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, weder der Principal das Mandat zu widerruffen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal oder Mandatario richtig insinuiret, und nachmahls bey Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der Status Processus erfordert, in contumaciam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich losgesagt, in keine Wege attendiret,

Mandati revocatio renunciatio

Processus in contumaciam Exceptio Mandati revocati

gleich-

gleichwohl der Anwald, wenn er de facto, ohne rechtliches Erkänntniß die Vollmacht aufgiebet, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweislichen Schaden erstatten, auch von der Praxi und Anwaldschafften bey diesem Gerichte ein gantzes Jahr suspendiret werden soll, welches auch mit den Affter-Anwälden oder Substitutis also zu halten. Damni restitutio Substitutio

In den Fällen, da kein Gevollmächtigter stat findet, mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Defensor

Soll ein ieder fremder Kauffmann, der selbst nicht nacher Leipzig kommen kan, und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeinet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmen, eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schliessung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, scontriren und Unterschreibung der Auszüge, dann zu qvittiren, ingleichen bedürffenden Falls vor Gerichte zu erscheinen, und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die producirten zu recognosciren, Juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren, mit der Clausul, daß der Principal alles und iedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten und davor stehen wolte, eingerichtete, so wohl von ihnen selbst, als auch, da Weibes-Personen und Unmündige dabey mit interessiret, von deren Curatoren oder Vormunden, oder wenn Handels-Consorten verhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen, auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Petschaffte vollzogene Vollmacht, wie nicht weniger darzu gehörigen Tutoria und Curatoria mitzugeben, auch der Gevollmächtigte dergleichen Vollmacht denen, mit welchen er etwas thun, handeln oder schliessen will, auf Begehren zu zeigen, auffer dem aber niemand wider seinen Willen mit denselben sich einzulassen schuldig seyn. Forma mandati peregrinorum Negotia nundinalia judicialia Subscriptio Subsignatio

Damit auch ein ieder, so mit solchem Abgeschickten zu thun hat, desto sicherer seyn möge; So soll niemand verbunden seyn, mit dergleichen Person wider seinen Willen etwas zu schliessen oder zu handeln, bevor derselbe seine mit anher gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleissig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtigten gegen seine Qvittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft, mit eigner Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden, auch eine solche ad Protocollum gebrachte und vidimirte Vollmacht, daferne sie nicht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder auf gewisse darinnen benannte Handlungen gerichtet, so lange gültig bleiben und bestehen soll, bis selbige von dem Ausgeber ausdrücklich wieder cassiret und renunciret. Relatio in Protocollum judiciale Cassatio

§. Mag eine Weibs-Person zwar, wenn sie wider einen andern klagen will, durch ihren Curatorem oder Actorem, auch Defensorem die Klage anstellen; wenn sie aber Beklagtens Stelle vertritt, ist sie nicht allein, so lange sie annoch Handlung treibet, sondern auch, da die Sache aus einer von ihr hiebevor geführten, Quatenus mulier personam standi in judicio habeat

nachge-

Comparitio in perſona

nachgehends aber aufgegebenen Handlung herrührete, ſie ſey ledigen Standes oder verehliget, in Perſon, benebenſt ihrem Curatorn oder von demſelben beſtellten Actorn zu erſcheinen, oder da ſie dergleichen Curatorem oder Actorem nicht bey ſich hätte,

Conſtitutio curatoris

denjenigen, ſo ihr alsdann von dem Gerichte zugeordnet wird, maſſen denn ſelbiges in ſolchem Fall mit der Beſtätigung alſofort ex officio zu verfahren hat, anzunehmen ſchuldig, und keinesweges unter dem Vorwand, als ob ſie indefenſa, Anſtand zu bitten befugt.

Tutor

9. Ein Vormund kan, was er wegen ſeiner Unmündigen vor dieſem Gerichte zu thun hat, durch einen Actorem verrichten, es wäre denn, daß er unter ſeinem eignen Nahmen Wechſelbriefe von ſich geſtellet, und deshalber belanget würde, da er allerdings in Perſon zu erſcheinen gehalten, und ſich damit, daß die Sache ſeinen Unmündigen betreffe, oder die Schuld nicht ſein eigen ſeye, nicht behelffen kan.

proprio nomine contrahens

Proceſſus adverſus emanentem Actorem

10. Wenn Kläger in Termino nicht erſcheinet, ſoll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um 12. Uhr, oder da ſie Nachmittags angeſetzt, weiter nicht, denn bis um 6. Uhr, auf ihn zu warten gehalten ſeyn, Kläger auch auf Beklagtens vorgehende Ungehorſams-Beſchuldigung zwar mit der Caution de lite proſequenda verſchonet bleiben, iedennoch in die Unkoſten vertheilet, und bis er ſelbige erleget, weiter nicht zugelaſſen, auch da er hierauf die Sache erſitzen lieſſe, und darbey nichts thun wolte, auf des Beklagtens Anhalten die Klage fortzuſetzen vermittelſt einer von Zeit der beſchehenen Inſinuation, eine völlige Sächſiſche Friſt in ſich haltender Ladung, ſub pœna perpetui ſilentii citiret, und da er hierauf abermahl auſſenbliebe, ihm disfalls ein ewiges Stillſchweigen würcklich auferleget, und er alſo mit ſeiner hierunter habenden Klage und Zuſprüchen gäntzlich abgewieſen werden.

Cautio de lite proſequenda

Denegatio audientiæ

Pœna perpetui ſilentii

Reum Comminatio

Wenn aber Beklagter zu beſtimmter Zeit alſofort nicht erſcheinet, ſoll er nochmahls bey Vermeidung anderer Verordnung citiret, auch wenn er ſich hierauf noch nicht ſtellete, ohne fernern Aufſchub und Anſehen der Perſon durch die Gerichts-Diener auf das Rathhaus gebracht werden, maſſen denn auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig, und diesfalls gnugſame Vermuthung verhanden wäre, derſelbe auf des Klägers Anſuchen und gegen das Gerichte der Schadloshaltung halber zu vorhero beſtellte Caution, ohne vorgehende Citation, in Arreſt oder Hafft genommen werden kan.

Citatio realis de fuga ſuſpectus

Cautio de indemni ſervando

Arreſtatio

Exceptiones feriarum

11. Wiewohl auch bey dieſem Gerichte die Exceptiones feriarum ſacrarum, auſſer was diejenigen Actus, ſo diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen Prævention is und Litispendentiæ, wenn ſolche in continenti beyzubringen, wie auch, wenn der Kläger ſeine Perſon oder zur Sache ſich nicht gnugſam legitimiren könte, und dann die Exceptio Spolii billig in acht zu nehmen; So haben doch alle andere Exceptiones dilatoriæ nicht ſtat. Was aber die Exceptiones litis ingreſſum impedientes, als ſolutionis, compenſationis, tranſactionis, præſcriptionis, rei judicatæ und dergleichen anlanget, ſind zwar dieſelben, wenn ſie in continenti liquidæ, billig zu attendiren;

præventionis &c.

ſpolii

litis ingreſſum impedientes

da

da aber hierbey der geringſte Zweiffel annoch übrig, ſoll Beklagter nichts deſtoweniger eventualiter auf die erhobene Klage ſub pœna confeſſi & convicti, antworten, oder die producirten Documenta mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen, dieſelben pro recognitis zu achten, recognoſciren oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren, maſſen denn bey erfolgendem rechtlichen Ausſpruch auf dieſe Straffen würcklich und unnachbleiblich zu erkennen. L. C. eventualis Recognitio Diffeſſio

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ iſt wider einen Wechſel-Brief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, auch darauf, wenn aus einem Wechſel-Briefe geklaget wird, nicht zu ſehen, es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verſchreibung alſobald dargethan werden könte, daß der Ausgeber des Wechſel-Briefes von demſelben nichts empfangen, auf welchen Fall darauf, wenn der Crediter ſelbſt Klage erhoben, und dergleichen Wechſel-Brief an einen andern nicht cediret oder indoſſiret, wie dann wider einen Tertium auch auf dieſen Fall berührte Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billig zu erkennen. Exc. non num. pec. confeſſione creditoris probata adverſus tertium

12. Wird Beklagten zwar nachgelaſſen, einem andern Litem zu denunciiren, und daß er denſelben vorzuladen anſuche, er kan ſich aber damit der Recognition oder Antwort, auch im erſten Termino nicht entbrechen, ſondern iſt ſolche ſub pœna confeſſi & convicti oder recogniti zu verrichten pflichtig, auch Litis denunciat dem in dieſer Ordnung vorgeſchriebenen Modo procedendi ſich allenthalben gemäß zu bezeigen gehalten. Litis denunciatio non liberat a neceſſitate reſpondendi Litis denunciatus

13. Soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht, Reſponſio ad actionem propoſitam

1. in Perſon entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Advocaten die Antwort alſofort im erſten Termino, und zwar vom Mund aus in die Feder thun, oder

2. die wider ihn producirten Documenta, an Wechſel-Brieffen, unterſchriebenen Auszügen, obligationen oder andern Schuldbekäntnuſſen alſobald recognoſciren oder Recognitio

3. in den Fällen, da die eydliche Diffeſſion Vermöge der Rechte ſonſten ſtat hat, eydlich zu diffitiren ſchuldig ſeyn, in deſſen Verbleibung aber, Diffeſſio

4. ohne vorhergehende Comminatoria er pro confeſſo und die producirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wenn ſolches geſchehen, und die Urkunden Beklagtens eigne Hand oder acceptirte Wechſel-Briefe, daraus ſonſt die libellirte Schuld offenbar, und dergeſtalt executive geklaget werden kan, oder Beklagter die Schuld geſtehet, Declaratio pro confeſſo documentorum pro recognitis

5. er ſofort in die Zahlung vertheilet, und bis er ſolche würcklich geleiſtet, in Gehorſam behalten werden, er hätte denn Condemnatio

6. Exceptionem ſolutionis, compenſationis oder ander dergleichen, ſo in continenti klar, und aus unläugbaren Urkunden beyzubringen, vorzuſchützen, damit würde er billig zugelaſſen. Admiſſio exceptionum

Wenn nun Beklagter zu ſolchem Behuff gewiſſe Documenta reproduciret, iſt

7. der Kläger oder diejenigen, wider welche ſie vorgeleget werden, ſolche ebenmäßig zu recognoſciren, oder wenn die Diffeſſio ſtat hat, eydlich zu diffitiren verbunden, in deſſen Verbleibung ſind dieſelben ohne vorhergehende Comminatoria ebenfalls pro recognitis Recognitio actori incumbens

cognitis zu halten. Wenn Kläger keine richtige Verſchreibung oder Schuld-Bekäntniß vor ſich hat, ſondern die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen oder Beklagten den Eyd darüber deferiren muß, mag

Proceſſus ſummarius

8. wider Beklagten nicht executive, ſondern nur ſummariter verfahren werden, iſt auch in dergleichen Fällen an Seiten Beklagtens ein Anwald zuzulaſſen, doch daß er im erſten Termine oder wenn es das Gerichte ſonſt zu Abhelffung des Proceſſus nöthig befindet, iedesmahl in Perſon erſcheine.

Expreſſio præ & agnominum

9. Sollen die Ausſteller der Wechſel-Brieffe dieſelbe mit ihrer Tauff- und Zunahmen unterſchreiben, oder in Verbleibung deſſen daraus keine Execution-Klagen ſtat haben,

Scripta diſceptatio

10. alles ſchrifftliche Einbringen, ſo wohl an Seiten Klägers als Beklagtens, oder wer ſonſt beym Proceſs intereſſiret, gäntzlich verboten, alſo, daß wenn auch die Partheyen ſich eines andern vereinigen wolten, dennoch ſolches das Gerichte nicht zu verſtatten, ſondern alle Schrifften, auſſer wenn es zur Beſcheinigung kömmet, ingleichen die Leuterung und Appellation, auch Beſtell-Zettel und Sollicitation-Schreiben wieder zurücke zu geben hat.

Reaſſumtio Proceſſus

14. Wenn ein oder der andere Part vor Endigung der anhängigen Sache verſtirbet, ſollen deſſen Erben den Proceß zu reaſſumiren nicht citiret, ſondern ſolcher ohne vorhergehende Reaſſumtion, wie er von dem Verſtorbenen gelaſſen, von ihnen und wider ſie fortgeführet werden; ein Succeſſor ſingularis aber litem in dem Stande, wie es ſein Vorfahrer verlaſſen, zu reaſſumiren ſchuldig ſeyn iedoch alſobald der erſten Citation die Commination, daß in Verbleibung deſſen der Proceß pro reaſſumto zu halten, einverleibet auch hernach würcklich darauf erkannt werden.

Succeſſor ſingularis

Juramenti delatio relatio Conſcientiæ defenſio oblatio

15. Dem Beklagten die Klage ins Gewiſſen zu ſtellen, und den Eyd darüber zu deferiren, ſtehet Klägern vor Beklagtens Antwort frey, und ſoll derjenige, dem das deferirte oder referirte, oder auch ein purgatorium oder ſuppletorium juramentum zuerkannt, oder nach Gelegenheit die Gewiſſens-Vertretung nachgelaſſen, nach dem das Urthel ſeine Rechts-Krafft erreichet, innerhalb acht Tagen zur Eydesleiſtung, oder in den Fällen, da die Relation zuläßlich, hierzu, oder auch, ob er ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle, ſich erklären, und in dem letzten Fall mit der Beſcheinigung, wodurch er ſolche Vertretung zu verrichten gemeinet, würcklich einkommen, alsdenn aber darmit, gleichwie mit einer andern Beſcheinigung verfahren werden. Wolte aber einer alsbald bey Publication des Urthels oder vor Ablauff des Decendii daſſelbe pro judicato halten, und den zuerkannten Eyd zu ſchweren ſich alſo beiſchig machen, ſoll ihm ſolches nachgelaſſen, und dergeſtalt præanticipiren verſtattet ſeyn.

Anticipatio Demonſtratio Probatio ſolennis Denominatio teſtium

16. Der Part, welchem Beſcheinigung auferleget, wie denn bey dieſem Gerichte und denen daſelbſt anhängigen Sachen kein ordentlicher Beweis, ſondern bloſſe Beſcheinigung zu führen, ſoll innerhalb 3. Wochen von der Zeit an, da das Urthel in ſeine Krafft gegangen, die Beſcheinigungs-Articul, ſamt der Zeugen Namen oder den Urkunden, damit er beſcheinigen will, eingeben, darauf das Gerichte auch ohne des Beſcheinigungs-Führers weiters Anhalten förderlichſt und ohne Verzug die Zeugen citiren, in Gegen-

Citatio

wär-

wart der Partheyen oder ihrer Gevollmächtigten vereyden, und ſo wohl über die Artickel, als zuläßliche Frageſtücken, da derer von Gegentheil überreichet würden, abhören. Juramentum Examen

Wenn ein Zeuge ſich Zeugniß zu geben verweigert, ſolches aber ihm rechtlich zuerkannt wird, und er es bey dem Urthel nicht bewenden läſſet, ſondern ein Remedium ſuſpenſivum darwider ergreiffet, mag er zwar nach Befindung damit zugelaſſen werden, er iſt aber dem, was unten von Leuterungen und Appellationen verordnet, ſich gemäß zu bezeigen verbunden. Recuſatio teſtimonii

17. So bald die Zeugen abgehöret, oder die Documente recognoſciret oder eydlich diffitiret, ſoll der Gegentheil, ſo eine Gegenbeſcheinigung führen will, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Beſcheinigung, ſeine Gegenbeſcheinigungs-Artickel bey Verluſt derſelben, binnen 3. Wochen übergeben, und im übrigen hierunter gleichergeſtalt, wie bey der Beſcheinigung verfahren. Contrademonſtratio Citatio ad publicationem demonſtrationis

18. Wenn ein Part anzeiget, auch beſcheiniget, daß bey ſeinem Gegentheil briefliche Urkunden verhanden, und begehret die zu ediren, der andere aber ſich deſſen verweigert, ſoll in den Fällen, da ſonſten nach gemeinen Rechten die Edition gefordert werden kan, alſo in der erſten Sentenz darauf, und zwar nach Gelegenheit der Umſtände ſub pœna editi oder bey einer gewiſſen Straffe erkannt werden. Wenn die Edition eines Handelsbuchs, ſo nicht zu Leipzig, ſondern an einem andern Orte zu befinden, und daß daſelbſt damit verfahren werden möchte, erkannt wird, ſoll zu Erſparung der Unkoſten, da gleich derjenigen, ſo die Edition gefordert, oder dabey intereſſiret, mehr wären, in loco editionis nur ein Mandatarius beſtellet werden, welches auch in dem Fall, da iemand einen aus ſeinen Büchern genommenen Extract damit zu beſtärcken ſchuldig, alſo zu halten Editio documentorum Pœna editi Liber mercatorius

19. Nach vollführter Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung ſollen keine Diſputation-Geſetze zugelaſſen, ſondern die Acta alſobald inrotuliret und zum rechtlichen Erkäntniß übergeben, und das eingeholte Urthel nach vorhergehender Citation den Partheyen publiciret werden. Diſputatio atteſtatorum Inrotulatio Actorum Sententiæ publicatio

20. derjenige, ſo durch die publicirte Urthel oder Abſchiede ſich gravirt zu ſeyn vermeinet, mag zwar darwider der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit ſich gebrauchen, iedoch daß Leuteratio Appellatio

1. der Beklagte, wenn er in Arreſt ſitzet, nochmahls darinne verbleibe, Continuatio arreſti

2. die Leuterung in 14. Tagen von der Zeit an, da ſie eingewendet, proſequire und Leuteraten dazu citiren laſſe, Proſecutio Leuterationis

3. der Appellant binnen 8. Tagen nach eingewandter Appellation ſub pœna deſertionis die Apoſtolos auch ohne vorhergehende Auflage ablöſe, und zugleich in Caſum Succumbentiæ bey dem Handels-Gerichte nach Gelegenheit der Sache, und der Deputirten Ermäßigung 20. 30. 40. bis 50. Thaler, welche bey Confirmation der Sentenz oder Rejection oder auch Renunciation der Appellation verfallen, würcklich und baar deponire, Redemtio Apoſtolorum Depoſitio pecuniæ in caſum ſuccumbentiæ

4. die Appellation, wenn von der Zeit, da ſie angenommen, zum nächſten Appellation- oder Hof-Gerichts-Termine annoch 3. Wochen übrig, in ſolchem Termino bey Verluſt derſelben juſtificire, auch wenn Juſtificatio Appellationis

5. wider

Depoſitio judicati ante rem judicatam

5. wider einen Abſchied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, derſelben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelaſſen wird, von Beklagten die gantze Poſt, worein er vertheilet an Capital und Intereſſe moræ, alſofort nach der Publication des Urthels und dergeſtalt noch, ehe ſolches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung deſſen, er durch Gefängniß hierzu angehalten werde.

Reſponſio Leuterati Appellatio

6. Iſt Leuterat und Appellat bald im erſten Termino auf die proſequirte Leuterung und juſtificirte Appellation ſich hauptſächlich mit der Verwarnung, daß, da es nicht geſchiehet, nichts deſtoweniger ſo fort in meritis erkannt werden ſolle, ſich einzulaſſen verbunden, und weder Leuteraten noch Appellaten hierunter einiger Anſtand zu ertheilen.

Poſitiones in proſecutione Leuterationis

7. Soll über der eingewandten Leuterung, wenn ſolche proſequiret wird, von den Parteyen mit zweyen abgewechſelten Geſätzen verfahren, die Proſecution in Termino gäntzlich abſolviret, und hernach iedem Theile zu Einbringung eines Geſetzes mehr nicht denn 2. Tage ohne die Sonn- und Feyertage mit zuzehlen, eingeräumet, und im Fall er in ſolcher Zeit ſelbiges nicht einbrächte, deſſen ohne vorgehendes rechtliches Erkäntniß vor verluſtig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden.

Confirmatio ſententiæ Imæ inſt.

8. Soll, wenn das Urthel erſter Inſtanz confirmiret wird, weder beym Appellation noch Ober-Hoff-Gerichte einige Leuterung zugelaſſen werden, bey erfolgter Reformatoria aber Appellaten ſich der Leuterung zu gebrauchen unbenommen ſeyn.

Frivola Leuteratio, Appellatio

9. Wenn die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, der Leuterant oder Appellant nicht allein in die Expenſas retardati Proceſſus vertheilet, ſondern auch der Advocat hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Straffe belegt werden.

Appellatio e citatione

10. Wenn von einer an die Parteyen ergangenen Citation appelliret wird, das Gerichte deſſen ungeachtet mit fernerm Vorladen, auch dem perſönlichen Arreſt verfahren, iedoch hierauf behöriges Orts Bericht erſtatten, der Citatus aber ſo wohl als ſein Advocat des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Geld oder Gefängniß nachdrücklich beſtraffet werden.

Executio rei judicatæ

21. Wann die Urthel oder Abſchiede in verbindliche Krafft Rechtens ergangen, ſollen ſolche ohne Verzögerung und zwar folgender Geſtallt zur Execution gebracht werden,

in rem ſ. ſpeciem

1. da ſie auf dingliche Klage ergangen, als wenn einer gewiſſe Waaren oder Güther vor ſein Eigenthum angeſprochen hätte, und dieſelben ihm zuerkannt waren, ſoll demjenigen, welchen die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8. Tagen dem Kläger ſelbige zuzuſtellen angedeutet, und wenn es in dieſer Zeit nicht geſchiehet, die Hülffe wircklich vollſtrecket, die Güter oder Waaren vom Beklagten genommen und Klägern übergeben werden,

ob debitum

2. wenn die Klage auf perſönlichen Zuſprüchen beſtanden, wider Beklagten, ſo bald nur res judicata verhanden, nach Wechſel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey ſtehe, ſich zugleich

zugleich in das verſchrieb'ne Unterpfand, oder ſonſt zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu laſſen,

3. auf dieſen Fall dem Schuldner die gewöhnlichen 14. Tage bürgerliche Friſt nicht verſtattet, ſondern ſolche Krafft dieſes ausdrücklich aufgehoben ſeyn, und demſelben innerhalb 3. Wochen den Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alſobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang ſolcher 3. Wochen auf einen gewiſſen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geſchicht, ſodann wircklich vollſtrecket, Execution und Immiſſion zugleich verrichtet, und hierauf alſobald auf den nächſtfolgenden gewöhnlichen Subhaſtation-Tag mit der Subhaſtation der Anfang gemacht werden. Dilatio civilis

4. Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leiſten condemniret, derſelbe zu deſſen Præſtation nach Gelegenheit durch Gefängniß oder durch zulängliche Straff-Præcepta angehalten, dawider aber kein ferner Remedium zugelaſſen werden. Præſtatio facti

22. Wenn bey einem Kauffmanne, Crahmer oder andern Perſonen, ſo dieſen gleich zu achten, welche entweder zu Leipzig weſentlich wohnen, oder ſich doch daſelbſt aufhalten, oder auch Handels-Effecten haben, ein Banquerout oder Falliment ſich ereignet, ſo hat es bey dem, was wegen der Inventur, Obſignation, Taxation, auch Verkauffung der verhandenen Waaren, und ſonſten in dem am 26. Sept 1682. ergangenen Reſcript dießfalls verſehen, ſein Bewenden, welches iedoch dergeſtalt erläutert und erkläret wird, daß Concurſus creditorum

1. alſofort bey entſtandenem Falliment alle des Schuldners Güther, bewegliche und unbewegliche, ohne Verzug und vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, ſo fort öffentlich ſubhaſtiret und demjenigen, ſo das meiſte darauf licitiret, und ſie darum erſtehet, zugeſchlagen, wider dergleichen Subhaſtationes auch weder Leuterung noch Appellation angenommen, ſondern diejenigen, ſo entweder ein Jus Retentionis, ein Unterpfand, oder ander dergleichen Recht prætendiren wollen, ſich an die Kauf-Gelder gebührend zu halten, ſchlechter dinge angewieſen, Subhaſtatio

2. bey entſtehenden Concurſen, die Citationes alſobald auf eine Sächſiſche Friſt, ſub pœna præcluſi eingerichtet, den Intereſſenten richtig inſinuiret, auch darüber deutliche Relation ad Acta gebracht, darinnen länger nicht als 4 Wochen zum endlichen Abſetzen dergeſtalt beſtimmet, daß in den erſten 6. Tagen a die Termini an, iedoch ausgeſchloſſen die Sonn- und Feyertage, auf Klägers Provocation die Exceptiones, in den folgenden die Replica, in den dritten die Duplic, und in den letzten die Triplic iedesmahl bey Verluſt des Satzes eingebracht, auch darüber feſt gehalten, und weder von dem Richter ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, noch von den Partheyen oder deren Advocaten hierinnen einige Dilation verſtattet, Citatio Diſceptatio

3. nachdem ſolchergeſtalt die Partheyen citiret worden und einbracht haben, die Acten vor geſchloſſen gehalten, und zum rechtlichen Verſprechen übergeben, auch darauf, ſo es geſchehen kan, ſofort ohne Interlocut hauptſächlich erkannt werde, Cauſæ concluſio

4. die Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, anlangend, es bey den ſo wohl gemeinen, als Landüblichen Locatio creditorum

üblichen Rechten, inſonderl. e.t der Proceß-Ordnung und dem Deciſiv-Befehle vom 4. Sept. 1669. billig verbleibe,

Proceſſus adverſus decoctorem

5. wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-Fälle, ohne ſein Verſchulden in Schaden und Abfall der Nahrung kommen, wider denſelben nach Anleitung der Erledigung der Lands-Gebrechen, d. Ao. 1612. §. 19. und 1661. §. 78. ohne Anſehung der Perſon mit der Schärffe verfahren, ihm keine Handlung zu führen, noch bis er zuvorhero klar erwieſen, daß er ſeine Creditores gäntzlich befriediget habe, auf die Börſe und Wechſel-Platz zu kommen, oder daſelbſt zu ſcontriren verſtattet, er zu keinem öffentlichen Amte befördert, auch zu ehrlichen Zuſammenkünfften nicht gelaſſen werde,

Modus explicandi negotia

6. da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könte, ſeine Creditores von auſſenſtehenden Effecten zu contentiren, er ſolches durch Anweiſung, Procuration oder andere Anſtalt, vermittelſt gewiſſer Perſonen verrichte, welche ſo dann auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen, und bey dem Scontro ihre Nahmen an des Falliten ſtat ſchreiben laſſen.

Spacium deliberandi
Vires hereditatis
Beneficium inventarii
Conſtitutio curatoris bonorum

23. Wenn ein Fallit verſtorben, und bey ſeinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es ſey das Falliment annoch bey ſeinem Leben, oder allererſt nach ſeinem Tode ausgebrochen, ſollen deſſen Kinder oder wem ſonſten die Succeſſion vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8. Tagen, ob ſie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräfften der Verlaſſenſchafft, und cum Beneficio Inventarii der Erbſchafft ſich anmaſſen, oder auch derſelben ſich begeben wollen, ſich deutlich erklären, in deſſen Verbleibung aber von der Succeſſion gäntzlich ausgeſchloſſen, und ein Curator bonorum ex officio beſtätiget werden, allermaſſen denn das den Erben vergönnete Spacium deliberandi, ſo ſich ſonſten nach gemeinen Rechten auf eine Jahresfriſt erſtrecket, in ſo weit gäntzlich aufgehoben ſeyn ſoll.

Arreſtum
Impoſitio
Renovatio
Proſecutio

24. Wegen Anlegung, auch Verſtattung der Kummer und Arreſte, bleibt es bey dem Reſcript vom 26. Sept. 1682. es ſollen aber zu Verhütung beſorglicher Confuſion die Arreſte iedesmahl bey den Stadt-Gerichten angeleget und geſuchet, auch renoviret, wenn es aber zur Proſecution kommet, die Sache an das Handels-Gerichte verwieſen, daſelbſt auch der Proceß vollends ausgeübet werden.

Tranſactio debitoris cum creditoribus
Pactum remiſſorium

25. Wenn der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner einen Erlaß thun will, und ſie die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiſs obligiren wollen, ſollen dergleichen Pacta die Creditores anderer geſtalt nicht binden, als wenn nachgeſetzte Requiſita genau in acht genommen worden. Es ſoll

Citatio creditorum

1. der Schuldner, wenn er auf ſolche Maſſe mit ſeinen Gläubigern accordiren will, dieſelben allerſeits vor das Handels-Gerichte beruffen laſſen,

Conſignatio creditorum bonorum

2. bey der erſten Zuſammenkunfft ein richtiges Verzeichniß aller und ieder ſeiner Gläubiger, ingleichen eine Specification ſeines gantzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarſchafft, auſſenſtehenden Schulden, und wie es Nahmen haben mag, übergeben, auch ſeine Handelsbücher und Schuld-Regiſter, oder da hierzu ſo bald nicht zu gelangen, zum wenigſten eine förmliche glaubwürdige Bilance vorlegen,

3. ein

3. ein ieder Gläubiger ſeine liquidirten Prætenſiones ſummariſch beſcheinigen, Demonſtratio crediti

4. der Schuldner nach vorgehender ſcharffen Verwarnung vor der ſchweren Straffe des Meineydes, worzu auch einer, oder mehr Geiſtliche zu gebrauchen, vermittelſt Eydes zu erhalten, und daß er ſein geſamtes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verſchwiegen, allerſeits Gläubiger auch dasjenige, ſo ſie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhafftig und keiner ein wenigers zu fodern habe, ſchweren, Juramentum manifeſtationis

5. aus dieſen allen, daß die ſämtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollſtändig, entweder gar nicht oder doch ſchwerlich erhalten können, gnugſam zu erſehen ſeyn, und Inopia debitoris

6. der mehrere Theil der Gläubiger, welcher doch nicht nach Anzahl der Perſonen, ſondern nach Gröſſe der Summen, ſo ſie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget, auf welchen Fall und wenn keines an dieſen Requiſitis ermangelt, Remiſſio majoris partis

7. der wenigere Theil ſolchen Accord ebenmäßig anzunehmen ſchuldig ſeyn, und da gleich einer oder der andere demſelben zu widerſprechen ſich unterſtünde, dennoch darauf nicht geſehen, ſondern deſſen unerachtet, dem Accord gemäß verfahren, gleichwohl Obligatio minoris

8. dieſes nur von denen Gläubigern, ſo einerley Recht haben, verſtanden, und auf die Hypothecarios, oder welche abſonderlich privilegiret, und denen ſonſt der Vorzug gebühret, nicht erſtrecket werden, ſondern dieſen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert bleiben. Creditores excepti

§. 3. In den Articulis Juris & Proceſſus, worinnen in dieſer Ordnung keine Aenderung getroffen oder Erklärung geſchehen, bleibt es bey dem, was in gemeinen oder Sächſiſchen Rechten, den Landes-Conſtitutionibus, Ausſchreiben, Policey-Proceß-Appellation-Hof-Gerichts-und dergleichen Ordnung verſehen, oder auch durch beſtändigen Gebrauch und Obſervanz eingeführet und hergebracht worden, H. G. O. in fin. Articuli non mutati

§. 4. Die neu erleuterte Proceß-Ordnung hat wegen des Handels-Gerichts es bey deſſen Ordnung und dem darinnen vorgeſchriebenen Modo procedendi, auſſer was den Concurs und die Arreſte, ingleichen die Exceptionem Spolii betrifft, gelaſſen, E. P. O. A. §. 2. Confirmatio Ordinationis mercatoriæ.

Handelsleute, Handelsmann, Mercatores.

§. 1. Kauff-und Handelsleute ſind Perſonen, welche allerhand unverbotene Waaren anſchaffen, um ſolche zum gemeinen Nutzen und zu ihrem billigen Vortheile andern wieder zu verlaſſen. Mercator

§. 2. Der Unterſchied von Künſtlern und Handwerckern ſoll darinnen beſtehen, daß Kaufleute die Waaren unverändert wieder vertreiben, Künſtler und Handwercker aber erſt daran arbeiten, und dabey das Macherlohn gewinnen, c 11. diſt. 88. welches in ſo weit wahr, daß Kauf-und Handelsleute vor ſich ſelbſt zwar nichts daran thun, gleichwohl aber ihre Arbeiter halten, und durch ſelbige ihre Waaren beſſer und vollkommener machen laſſen. Artifices & Opifices

§. 3. Die Kauf-und Handelsleute werden in Großirer oder ſolche, die in gantzen handeln, und Krämer oder in kleinen Handelnde getheilet, welche letztern zwar einiger Meinung nach nicht vor Handelsleute gehalten, und mit den Nahmen der Händler, Trödler, Vor-und Aufkäuffer beleget werden wollen, indem zur eigentlichen Handelſchafft ein groſſer Theil des Magnatil Venalitiatil

Vermögens erfordert würde, l. 5. ff. d. muner. l. 5. §. 8. ff d. jur. immun. woraus aber mehr nicht folget, als daß sie in Ansehung verschiedener Umstände gradu differiren, welches so dann unzweifelich ist, wenn sie in gewisse Gesellschafften oder Innungen abgetheilet sind, daher auch die verschiedenen Nahmen der Buch-Tuch-Woll-und Leder-Händler, Jubilirer, Apothecker, Materialisten ꝛc. kommen.

Judæus Mercatrix

§. 4. Die Kaufmannschafft ist, so lange kein Verbot verhanden, allerley Leuten, Christen und Juden, l. 9. C. d. Judæis. Pol. O. t. 20. Manns- und Weibs-Personen, l. 32. §. 4. ff. d. aur. & arg. leg. l. 1. §. 16. ff. d. exercit. act. l. 7. §. 1. ff. d. instit. act. C. 15. p. 2. Lüb. R. L. 3. t. 6. a. 21.

Minor Clericus Miles Nobilis

Mündigen und Unmündigen, l. 1. C. qui & adv. quos in int. rest. l. 6. C. d. muner. patrimon. Leipz. W. O. §. 2. nicht aber 1) Geistlichen, c. 15. 16. X. d. vit. & hon. cler. 2) Soldaten, l. un. C. negot. ne mil. 3) Edelleuten nachgelassen, l. 3. C. d. commerc. L. O. 1555. t. Brauen, Schencken, Rf. gr. 1661. §. 118.

Argentarii

§. 5. Die Waaren oder dasjenige, womit gehandelt wird, kan in allerley, auch bloß in Gelde bestehen, obschon dieses sonst der Waare entgegen gesetzt wird, l. 1. ff. d. contr. emt. und sind daher die Wechsler von der Zahl der Handelsleute nicht ausgeschlossen.

Venenum Pharmacopolæ

§. 6. Es wird aber die Handlung in Ansehung verschiedener Dinge entweder gar verboten, oder doch eingeschräncket. Unter die verbotenen Waaren wird gewisser massen Gifft gerechnet, l. 35. §. 2. ff. d. contr. emt. dessenthalber Apothecker und andere, so damit handthieren, zu vereyden, P. H. G. O. a. 37. auch sonst die Apothecken fleißig zu visitiren, Pol. O. t. 34 desgleichen wegen des Wollen- und Leder-Kauffs, ib. t. 22. und wegen Verkauffung des Ingwers, Pfeffers, Saffrans und andern Gewürtz und Specereyen gute Ordnung zu halten, ib. t. 24.

Monopolia

§. 7. Insonderheit sind alle schädliche Vor- und Aufkäuffe verboten, l. un. C. d. monopol. Pol. O. t. 18. als der Vorkauff des Getreides, Torg. Ausschr. 1583. h. t. der Wolle, ib. h. t. des Garnes, L. O. 1555. t. von schädlichen Vorkäuffen, der Kalb-Schaaf- und Bock-Felle, Verbot 1627. des Eisens, M. 1621. der Victualien an Rind-Schaaf-Feder-Vieh, Gänsen, Endten, Hünern, Eyern, Butter, Käse, Obst, M. 1621. 1699. 1700. Fischen, L. O. 1555. t. von schädlichen Vorkäuffen.

Emtio Permutatio Fides habita

§. 8. Die Anschaffung der Kauff- und Handels-Waaren geschicht nicht allein durch Kauff, sondern auch durch Tausch und allerhand andere Contracte, und werden selbige bey dem Einkauffe entweder baar bezahlet, oder auf Credit genommen, da die Waare nichts destoweniger des Käuffers eigen wird, §. 41. I. d. R. D. es wäre denn der Verkäuffer zum Creditiren dolose inducirt worden, l. 7. ff. d. dol. mal. oder der Käuffer würde kurtz darauf fallit, da der Verkäuffer die noch verhandenen Waaren vindiciren kan, wenn nicht solche bereits 2. Monat vor der Flucht verkaufft worden, Banquer. M. §. 16.

Vindicatio

Pretii diminutio

§. 9. Derjenige, so bey dem Einkauff der auf eine gewisse Zeit ausgenommenen Waaren zu discontiren oder zu rabbattiren sich vorbehält, muß solchen seinen Disconto oder Rabbat den Tag nach dem Zahltage offeriren, sonst ist der Verkäuffer den Disconto anzunehmen nicht verbunden, L. W. O. §. 35.

Privilegia mercatorum Securitas publica Privilegium nundinarum

§. 10. Weil Kauff- und Handelsleute zu gemeinem Nutz handeln, so werden ihnen auch verschiedene Rechte und Freyheiten gegönnet, und sollen sie des allgemeinen Schutzes und der öffentlichen Sicherheit besonders zu geniessen haben, c. 2. X. d. treug. & pac. während Messen

burger-

bürgerlicher Sachen und Obligationen halber nicht angehalten werden, l. un. C. d. nund. C. 30. p. 1.

§. 11. Ihre Recommendationes gelten ſo viel als eine Bürgſchafft, Lüb. R. L. 3. t. 10. und ihre Bücher haben vermittelſt eydlicher Beſtärckung vim plenæ probationis, iedoch nur wenn beyde Theile Kauff- und Handelsleute ſind, dahingegen bey andern ſie ſich die Auszüge unterſchreiben oder über die auf Credit ausgenommene Waaren Handels-Billete geben laſſen ſollen, E. P. O. t. 30. §. 4. M. 1683. und ſind von den Handels-Büchern die Kladder- oder Sudel-Bücher weit unterſchieden, als welche nichts beweiſen. Commendatio. Liber mercatorius. Obligatio mercatoria. Schedæ.

§. 12. Es iſt unter ihnen de apicibus juris nicht zu diſputiren, a. l. 29. §. 4. ff. mand. und in ihren Proceſſen wird allemahl de ſimplici & plano verfahren, a. l. 5. C. d. naufrag. es ſind auch gemeiniglich beſondere darauf eingerichtete Gerichte verordnet, cf. Handels-Gerichte. Proceſſus mercatorius.

§. 13. Ein zuläßlicher Gewinſt wird ihnen billig gegönnet, ſie mögen auch etwas über die ordentlichen Zinſen nehmen, l. 26. §. 1. C. d. Uſur. C. 30. p. 2. M. 1702. 1704. 1724. §. 2. wegen unziemlichen Wuchers aber wird ihnen die Handlung nicht unbillig unterſaget, l. 1. §. f. ff. d. off. præf. urb. Lucrum. Uſuræ. Uſuraria pravitas. Privatio negotiationis.

§. 14. Diejenigen Handthierer und Gewerbsleute, ſo gefährlicher und betrieglicher Weiſe im Schein Trauen und Glaubens Geld und Waare bey andern Leuten aufgebracht, entlehnet und genommen, förder ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben und zu treiben, aber mit ihrem übermäßigen Pracht, unordentlichen Weſen, Leben und ſonſt in andere Wege ohne zuſtoſſende Unfälle in Abnehmen und Verderbung kommen, und darnach austreten, und Banqueroute machen, ſollen von keiner Herrſchafft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, ſondern wo ſie betreten, zu hafften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Geſtalt der Sachen geſtrafft, auch ſo ſie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitæten gezogen werden, Pol. O. t. 23. Decoctor.

§. 15. Sie ſollen prævia ſententia declaratoria vor Ehrlos erkannt, zu keinen Aemtern gezogen, ihnen nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbniß geſtattet, noch wenn es Kauffleute, ihnen auf die Börſe oder Handels-Plätze zu kommen, und eben ſo wenig Mäckler und dergleichen abzugeben nachgelaſſen, S. Banqu. M. 1724. §. 12. daferne ſie die Intention, die Creditores zu defraudiren gehabt, und da ſie bereits nicht mehr ſolvendo geweſen, in ſolcher Abſicht neue Schulden gemacht, oder Gelder, Waaren und dergleichen auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern in fraudem reliquorum Creditorum colludiret, ſollen ſie hierüber noch an den Pranger geſtellet, und einen gelben Hut zu tragen nach Anleitung der Erledigung der Landes Gebrechen, tit. von Juſtitien-Sachen §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zuchthauſe auf eine Zeit lang, andern zum Abſcheu geſtrafet, ib. da ſie noch hierüber kurtz vor ihrer Flucht Gelder auf- und mit weggenommen, alſo die Creditores fürſetzlich und boshaffter Weiſe aufgeſetzet und um das Ihrige gebracht, mit Staupenſchlag oder Abhauung der Hand, oder auch mit dem Veſtungs Bau auf mehrere Jahre und nach Befinden auf Lebens-Zeit, und wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, ſo einer hintergangen, ihm ſolches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe gleich einem Diebe, ſchlechterdings, ohn alles Anſehen der Perſon, beleget werden, ib. Pœna. Proxenetæ. Flavus pileus. ultimum ſupplicium.

Casus fortuiti

§. 16. Hingegen wenn sie aus kündlichen und unversehnlichen zugestandenen Unfällen oder Schäden in Verderben und Ausstand kommen, mögen sie aufgenommen und vergleitet. Mitleiden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Rechten nach, gegen ihnen gehandelt werden, Pol. O. t. 23. und sind dergleichen unglückliche Zufälle, wenn einer wegen erlittenen Brandes, Schiffbruchs, fremder Fallimenten, böser Schulden, grosser Diebstähle und dergleichen in Abfall der Nahrung gerathen, Banqu. M.

Moratoria

§. 5. solchen mögen Moratoria oder Quinquennelle wohl ertheilet werden, Pol. O. t. 23. Rf. gr. 1661. §. 79.

Institor

§. 17. Was bey Kaufleuten Rechtens, hat gewisser massen auch bey deren Factoren und Laden-Verwaltern, ingleichen bey ihren so genannten Marckthelffern oder Meß-Gehülffen stat, und kan aus deren Contracten der Principal allemahl belanget werden, l. 7. § 1. l. 15. ff. d. instit. act. wiewohl auch dieselben zuweilen vor ihre Person als Selbst-Schuldner gehalten sind. L. W. O. §. 23.

Consignatio mercium.

§. 18. Bey Versendung der Waaren sollen Kauffleute über dasjenige, was sie für sich verschicken, iedesmahl denen Sorten, Gewicht und rechten Werthe nach gewisse Verzeichnisse unter ihrer eigenhändigen Subscription und Nahmen, nebst ihren darauf gemachten gewöhnlichen Handels-Zeichen, verfertigen, was sie aber Commissions-Weise und in Factorien empfangen, über die ordentlichen Fracht-Zettel mit den erhaltenen Original-Aviso-Briefen bestärcken, und darbey alles Unterschleiffs und Vortheils sich enthalten, M. 1659. die Fuhrleute aber mit der Fuhre die gewöhnlichen Strassen halten, und keine verbotene Beywege suchen, noch von den geladenen Kauff- und Handels-Waaren unterwegens, oder an andern Orten, da sichs nicht gehöret, der Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit zuwider etwas ein- und niederlegen, M. 1657.

Nota mercatoria

Aurigæ

Jus stapulæ

Circitores

§. 19. Weil durch das Hausiren und Herumtragen auffm Lande und in Städten der Handelsmann, Cramer, Handwercker und andere Professions-Verwandte, so ihres Vertriebs und Bewerbs halben vielen Abgaben unterworffen, in ihrer Nahrung sehr benachtheiliget und zurücke gesetzt werden, ist solches den Italiänern, Tabulet- und Butten-Trägern, wie auch denen, so Schieß-Pulver, Königsteer-Waaren, gebrannte Wasser und Extracte von Haus zu Haus verkauffen, sonderlich den Juden das Herumtragen allerhand auswärtiger und innländischer Waaren, nebst der Dorff-Crämerey überhaupt verboten worden, wovon iedoch die Messen und Jahrmärckte ausgenommen werden, allwo der Handel und Wandel in seiner Freyheit bleibet. M. 1719.

Sepulsiarii

Bibliopolæ

§. 20. So sollen auch den Buchhändlern die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputations-Crämer keinen Eintrag thun, sondern die Buchbinder bey ihrem mit den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, die Auctionirer keine rohe Bücher führen, die Hausirer und Disputation-Crämer aber mit nichts als mit Calendern, Disputationen und andern kleinen aufs höchste in 10. bis 12. Bogen bestehenden Materien handeln, M. 1678. auch soll ihnen wider den schädlichen Nachdruck ihrer Bücher geholffen werden, Rf. gr. 1661. §. 81.

Venalitiarii scriptorum minutalium &c. Fraudulosa ecusio librorum.

Handels-Obligation, Obligatio mercatoria.
Handels-Platz, Forum mercatorium.
Handels-Sache, Causa mercatoria.
Handels-Stadt, Civitas jure emporii gaudens, cf. Handels-Gerechtigkeit.

Handels-

Handels-Zeichen, Nota mercatoria, Signum mercatorium, cf. Kauffmanns-Zeichen.
Handel und Wandel, Commercium, ſ. Handelsleute.
Händel, Rixæ, Jurgium, Lis, Negotia, cf. Reichs-Leichtfertige, Unfertige, Weltliche Händel.
Händler, Negotiator, Mercator, Procurator, cf. Buch-Gegen-Leder-Papier-Rauch-Roß-Unterhändler.
Hanf, Cannabis, Hanf dörren, Arefactio cannabis, ſ. Feuer Ordnung.
Hanf röſten, Maceratio cannabis, ſ. Fiſch-Ordnung.
Hänffen Garn, Fila cannabina, ſ. Gerade.
Hangen, Hängen, Pendere, Hærere. cf. Verhängen, Gehänge.
Hang, Inclinatio viæ, cf. An-Uber-Vorhang.
Hangeleuchter, Lychnuchus penſilis, ſ. Gerade.
Hängig, Pendens, cf. Anhängig, Rechtshängig.
Hans, **Hanſe**, Hanſee, Socius, Societas civitatum ob commercia.
Hanſe-Bund, Fœdus Hanſicum, Hanſeaticum.
Hänſe-Stadt, Civitas Hanſeatica, Urbs ſocietati ob commercia initæ innexa.
Hänſeln, Ritibus ſocietatis initiare, ſ. Handwerck.
Har, **Haar**, Crinis, Pilus, cf. Hunds-Haare, Haut und Haar.
Haarmantel, Calantica.
Haarnadel, Crinale, Diſcerniculum, ſ. Gerade.
Haarrauffen, Crinium expilatio, ſ. Gerichte.
Haarſchlechtig, Aſthmaticus equus, ſ. Hartſchlägig.
Harcke, **Harcken**, Raſtrum, Raſtro corradere, Sarrire, ſ. Lehn.
Harn, **Harnen**, Urina, Mingere, l. 14. §. 4. ff. d. Ædil. Ed.
Harniſch, Armatura, G. Harnois, Harniſchmacher, ſ. Handwercker.
Harren, Manere, Expectare, Perſeverare, cf. Be-Verharren.
Hart, Durus, Firmus, Severus, Obſtinatus.
Hartnäckig, Contumax, ſ. Ungehorſam.
Hartſchlägig, Hartſchlechtig Pferd, Equus aſthmaticus, ſ. Kauff.
Harte Strafe, Pœna ſevera.
Harte Thaler, Aſperi, i. e. probi thaleri.
Härte, Durities, Rigor, cf. Strenge.
Härten, Indurare, cf. Erhärten.
Hartz, **Hartzen**, Reſina, Reſinam ex arboribus elicere.
Hartzer, Reſinarius, ſ. Forſtrecht.
Haſchen, Capere, Apprehendere, **Häſcher**, Lictor, Lorarius.
Haſe, **Lepus**, Haſen-Gehege, Leporarium, Lagotrophium.
Haſenſchützen, Clandeſtini venatores leporum, ſ. Jagd.
Haſel, **Haſel-Staude**, Corylus.
Haſelhuhn, Attagen, ſ. Jagd.
Haſelnuß, Nux colurna, avellana, ſ. Forſtrecht.
Haſpel, Gyrgillus, Rhombus, Alabrum, an dem Haſpel und mit Wehe fragen, Torturæ ſubjicere.
Haß, **Haſſen**, Odium, Odiſſe, ſ. Zeuge.
Hatz, **Hatze**, Venatio, G. Chaſſe, Ital. Caccia, ſ. Jagd.
Haube, Calantica, Vitta, Mitra, ſ. Gerade, cf. Sturm-Haube.
Haubt, Caput, ſ. Haupt.
Hauen, Cædere, Secare, cf. Ab-Aushauen, Heu, Hieb, Hippe.
Hauholtz, Hauig Holtz, Sylva cædua, cf. Hegholtz.
Hauer, Cæſor, Sector, cf. Bild-Feilen-Knochenhauer.

Haverey, Avaria, Contributio ob jactum levandæ navis gratia factum, cf. Auswurff, ſ. Geſellſchafft.

Hauf, Hauff, Hauffe, Cumulus, Acervus, cf. Scheiter-Steinhauffe, Behuff.

Häuffen, Cumulare, cf. Uberhäuffen.

Haupt, Haubt, Caput, Princeps, Primarius, Menſura, cf. Beſt-Ober-Uberhaupt, Be-Enthaupten.

Theilung in die Häupter, Diviſio in capita, ſ. Erbfolge.

Haupt-Bericht, Relatio principalis, cf. Neben-Bericht.

Haupt-Beweis, Probatio principalis, cf. Neben-Beweis.

Haupt Brief, Inſtrumentum obligatorium principale, cf. Bey-Brief.

Haupt-Citation, Citatio principalis, ſ. Ladung.

Haupt-Eyd, Juramentum principale, cf. Gefährde.

Hauptfall, Mortuarium, Jus caduci, cf. Hauptrecht.

Haupt-Gedinge, Locatio per averſionem, ἀποτίλεσμα, ſ. Miethe.

Haupt-Geld, Capitatio, ſ. Steuer.

Haupt Geleite, Portitorium principale, cf. Beygeleite.

Haupt-Guth, Fundus principalis, cf. Zugehör.

Haupt-Kirche, Baſilica, Eccleſia mater.

Hauptlade, Collegium opificum generale, ſ. Handwerck.

Hauptmangel, Vitium capitale, ſ. Kauff.

Haupt-Proceß, Proceſſus principalis, cf. Intervention.

Hauptrecht, Mortuarium, Jus caduci, cf. Baulehungs-Recht.

Haupt-Sache, Cauſa principalis, cf. Neben Sache.

Haupt-Schuldner, Debitor principalis, ſ. Bürge.

Haupt-Stadt, Metropolis.

Haupt-Stamm, Sors, Caput, cf. Zins.

Hauptſtein, Lapis finalis principalior, ſ. Grentze.

Hauptſtuhl,

Haupt-Summe, Sors, Summa principalis.

Hauptverfahren, Proceſſus ſuper probatione, Diſputatio atteſtationum, ſ. Beweis.

Hauptverſchreibung, Principalis obligatio.

Hauptzweck, Scopus principalis, ſ. Ehe.

Haus, Hauß, Domus, Tugurium, Curia, Familia, cf. Amt-Armen-Back-Ball-Brau-Darr-Findel-Gottes-Hut-Hur-Invaliden-Krancken-Leih-Maltz-Narren-Pfand Pfarr-Raſpel-Rath-Sehm-Siech-Spinn-Stamm Stock-Toll-Töpffer-Wayſen-Werck-Wirths-Zeug-Zucht-Haus.

ins Haus ſchweren, Confinatio domeſtica, cf. Bannung in Zehenden.

Haus-Arme, Qui morbo vel alio impedimento domi detenti penuriam patiuntur, Quibus res anguſta domi curtaque ſupellex eſt.

Haus-Arreſt, Arreſtum domum non egrediendi, cf. Stuben-Arreſt.

Hausdieb, Hausdiebſtahl, Furtum domeſticum.

Hausdienſtbarkeit, Servitus urbana, ſ. Befugniß.

Hausfriede, Hausfriedensbruch, Crimen fractæ pacis domeſticæ.

Hausgeld, Merces habitationis viduæ nobili præſtari ſolita.

Hausgenoſſen, Inquilini, Domeſtici.

Hausgenoſſengeld, Hausgenoſſenzins, Cenſus incolatus.

Hausgeräthe, Supellex, cf. Hausrath.

Hausgeſinde, Domeſtici, Famulitium.

Haushalter, Oeconomus, ſ. Cleriſey.
Haushaltung, Oeconomia, cf. Abgeſonderte, Eigne Haushaltung.
Haushaltungs-Sache, Cauſa œconomica, ſ. Beſichtigung.
Hausheblich, Vagabundus, ſ. Gerichte.
Hauskirche, Cultus privatus, ſ. Gottesdienſt.
Hausknecht, Mediaſtinus, ſ. Geſinde.
Hausrath, Supellex, Maſſariciæ, ſ. Vermächtniß.
Hausrecht, Jus hoſpitii, Pax domeſtica, Immunitas domus.
Hausſchlächter, Mactator pecudum, Carnarius, ſ. Handwercker.
Hausſuchung, Perveſtigatio domus alienæ ob ſuſpicium furti, ſ. Diebſtahl.
Hausvater, Paterfamilias. ſ. Väterliche Gewalt.
Hauswache, Cuſtodia liberalis. cf. Soldaten-Wache.
Hauswehr, Res ad defenſionem domus comparata.
Hausweſen, Res familiaris. ſ. Herren-Gewalt.
Hauswirth, Oeconomus, ſ. Beſichtigung, Schade.
Hauszins, Merces habitationis, Locarium, ſ. Miethe.
Hauszucht, Diſciplina domeſtica, ſ. Gefängniß.
Haus und Hof, Fundus.
Hauſen, Hauſen und Hegen, Domo & hoſpitio excipere, cf. Behauſung, ſ. Indicia.
Hauſiren, Merces per domos circumferre.
Hauſirer, Circitor, Mercator vel opifex clancularius, ſ. Handelsleute.
Häuſel, Häusgen, Domuncula, Caſa.
Häuſelgroſchen, Groſſus caſarius, Pecunia, quam caſarius vel inquilinus paſtori præſtat, ſ. Geiſtliche.
Häusler, Caſarius, ſ. Bauer.
Haut, Cutis, Pellis, cf. Kuh-Schweinhaut, Bärnhäuter.
Haut und Haar, Strafe zu Haut und Haar, Pœna corporis afflictiva.
Hayn, Lucus, Nemus, Septum, cf. Laß-Hayn.
Heben, Tollere, Levare, Capere, cf. Auf Ein-Er-Uberheben, Schatz heben, Hafft, Hefft, Hauf.
Hebamme, Obſtetrix, ſ. Beſichtigung.
Hebregiſter, Regiſtrum cenſuale, cf. Steuer-Regiſter.
Heb-Stadt, Civitas, in qua collecta Imperialis exigitur, cf. Leg-Stadt.
Heber, Sipho, cf. Urheber.
Hebung aus der Tauffe, Levatio de fonte ſacro, ſ. Anverwandſchafft.
Heblich, cf. Erheblich, Hausheblich.
Hechel, Pecten ferreus, ſ. Gerade.
Hecke, Dumus, Dumetum.
Heckemüntze, Heckenmüntze, Officina monetaria clandeſtina.
Heckenreuter, Graſſator, cf. Gardeknechte, ſ. Raub.
Hecker, Heckerling, Heckſel, Palea conciſa.
Heckerling ſtreuen, Palearum ſparſio, Injuria ſponſæ die nuptiali inferri ſolita, ſ. Injurien.
Hefft, Manubrium, Fibula.
Hefftel, Fibula, Hefftelmacher, ſ. Handwercker.
Hefften, Compingere, Conſarcinare, Hefftung der Acten, Conſarcinatio Actorum.
Hefftig, Hefftigkeit, Vehemens, Vehementia iræ, cf. Zorn.
Hegen, Fovere, Excipere, Cingere, Ordinare, cf. Hauſen und Hegen, Gehege.

Hegholtz, Sylva incædua, cf. Hauholtz.
Hege-Säule, Columna venatoria, ſ. Jagd.
Hegung des peinlichen Hals-Gerichts, Ordinatio judicii criminalis.
Heger, Viridarium, Locus paſcuus aqua circumfluus, ſ. Grentze.
Heide, Sylva, Campus ſterilis.
Heideforn, Panicum, Frumentum Saracenicum, ſ. Mustheil.
Heil, Heilen, Salus, Salvus, Sanare, Curare, cf. Unheil.
Heiler, Sanator, Medicus, Chirurgus.
Heilerlohn, Sumtus curationis, ſ. Injurien.
Heilbar, Sanabilis, Nullitas ſanabilis, ſ. Nullität, cf. Unheilbar.
Heilig, Heiligen, Sanctus, Sanctificare, cf. Entheiligen.
Heilige, Sancti, auf den Heiligen erhalten, auf den Heiligen gewähren, Juramento obtinere, Solenniter jurare, L. R. L. 1. a. 22.
Heiliger Abend, Vigilia ſancta, Veſpera feſtum præcedens, ſ. Ferien.
Heiliger Chriſt, Heiligen Chriſts Verehrung, Donum natalitium, ſ. Geſinde-Ordnung.
Heilige Dinge, Res ſacræ.
Heiliger Ort, Locus ſacer, ſ. Raub.
Heiliges Römiſches Reich, Sacrum Romanum Imperium.
Heilig und hehr halten, Sanctum habere.
Heiligung des Sabbaths, Sanctificatio Sabbathi, ſ. Kirchen-Ordnung.
Heiligthümer, Reliquiæ Sanctorum, λείψανα.
Heim-Heim, Domum, Domi, Domus, Villa, Regio, cf. Geheim, Einheimiſch.
Heimberger, Heimbürge, Prætor vel Scultetus ruſticus.
Heimfall, Reditus rei ad priſtinum poſſeſſorem, feudi ad dominum.
Heimführung,
Heimholung, Traductio, Domum ductio ſponſæ.
Heimſchiebung des Eydes, Relatio juramenti, cf. Wiederheimſchiebung.
Heimſtellung, Permiſſio alterius arbitrio.
Heimſteuer, Dos, ſ. Mitgifft.
Heimſuchung, Heimſucht, Invaſio domus, Fractio pacis domeſticæ, ſ. Friede.
Heimat, Heimde, Patria, Domicilium, ſ. Gerichte.
Heimlich, Secretus, Clandeſtinus, Tacitus, cf. Verheimlichung.
Heimlicher Diebſtahl, Furtum non manifeſtum.
Heimlich Gemach, Cloaca, ſ. Befugniß.
Heimlicher Kummer, Clandeſtinum arreſtum, ſ. Arreſt.
Heimliches Verlöbniß, Sponſalia clandeſtina.
Heimliche Verpfändung, Hypotheca tacita, ſ. Pfand.
Heimlichkeit, Arcanum, Cloaca, ſ. Befugniß, deren Offenbarung, Credentiæ revelatio. ſ. Lehnsfehler.
Heiß, Calidus, Fervens, Heiſſes Waſſer, Aqua fervida, cf. Waſſer-Probe, ſ. Ordelrecht.
Heitzen, Calefacere, Inflammare, Stuben heitzen, Hypocauſtum calefacere, ſ. Geſinde.
Heiſſen, Jubere, Promittere, Nominari, cf. Verheiſſen, Geheiß, Schultheis.
Heiſchen, Poſcere, Expetere, cf. Erheiſchen, Anheiſchig.
Held, Heros, Heldenthat, Facinus heroicum.
Helen, Hehlen, Occultare, cf. Verhehlen.
Hehler, Occultator malorum, cf. Stehler, ſ. Diebſtahl.

Bellini, Gentile, Portrait of Mahomet II. 46
Bellini, Giovanni, Madonna and Child 46
Bellini, Giovanni, of Brescia 46
Bellini, Jacopo, Portrait of 46
Bellini, Nicolò, Portrait of 46
Bembo, Bernardo, Portrait of, with motto, at Bergamo 46
Bembo, Cardinal Pietro, Letters, Impresses, portrait 46
Bergamo 46
Bernardo, Simone, Portrait of 46
Bianchi, Giovanni Maria, Inscriptions 46
Bibliography, Introduction 1
Bissolo, Pier Francesco, Portrait of 46
Bonsi, Antonio, Portrait of, Uffizi Gallery 46
Bonsi, Giovanni, Portrait of, Uffizi Gallery 46
Borgia, Cesare, Portrait of, Uffizi Gallery 46
Borgia, Lucrezia, Portrait of, Uffizi Gallery 46
Bramante, Donato, Portrait of 46
Brescia 46
Bronzino, Agnolo, Portrait of, Uffizi Gallery 46
Brunelleschi, Filippo, Portrait of 46
Buonarroti, Michelangelo, Portrait of 46
Buonarroti, Simone, Portrait of 46
Buondelmonte, Giovanni, Inscriptions 46
Burlamacchi, Francesco, Inscriptions, portrait 46
Byron, Lord, Inscriptions 46
Cagli, Ottaviano, Portrait of 46
Campagnola, Domenico, Portrait of 46
Campagnola, Giulio, Portrait of 46
Capo, Gian Lucio, Portrait of, London Exhibition 46
Carpaccio, Vittore, Portrait of 46
Castagno, Andrea del, Portrait of 46
Castiglione, Baldassare, Portrait of 46
Cellini, Benvenuto, Portrait of, Letters, Inscriptions 46
Cesena, Biagio Pietro, Portrait of 46
Chiavistelli, Domenico, Inscriptions 46
Cicognara, Count Leopoldo, Inscriptions 46
Colonna, Vittoria, Portrait of 46
Columbus, Christopher, Portrait of, Inscriptions, Letters 46
Contarini, Alvise, Portrait of 46
Corregio, Portrait of 46
Cosimo, Piero di, Portrait of 46
Costa, Lorenzo, Portrait of 46
Crivelli, Carlo, Portrait of 46
Crivelli, Taddeo, Portrait of 46
Cronaca, Il, Portrait of 46
Dante, Portrait of 46
Dürer, Albert, Portrait of 46
Engravings, Introduction 1
Engravings, Inscriptions, legends collected 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents, Table of Contents 46
Engravings, Inscriptions, legends, Table of Contents, Alphabetical Table of Contents,

4. ein Heerpfühl, das iſt ein Bette, ein Küſſen, ein Bettuch, oder zwey Leilachen,
5. ein Tiſchtuch nebſt zwo Schüſſeln, ein Fiſchtiegel, ein Hohl- oder Schüſſelring und eine Handqvele, L. R. L. 1. a. 22. cf. Weichb. a. 25.

Equitis §. 3. Derjenige, ſo nicht von Ritters-Art iſt, verläſſet kein Heergeräthe, ſondern lauter Erbe, L. R. L. 1. a. 27. doch iſt es heutiges Tages unter Bürgern und Bauern eingeführet, ſo gar daß auch ein Kind Heergeräthe verläſſet.

Clerici §. 4. Ein Geiſtlicher läſſet kein Heergeräthe, bekommt auch keines, L. R. L. 1. a. 5.

Diviſio §. 5. Wenn ſolches zween oder drey zu theilen haben, nimmt der Aelteſte das Schwert zuvor, nicht aber auch das Wehrgehencke, das übrige theilen ſie gleich unter ſich, L. R. L. 1. a. 22.

Fiſcus §. 6. Wenn kein des Heergeräthes fähiger Erbe verhanden, oder es Orte, daher keines zu erlangen, gefolget werden ſoll, bekommet ſolches des Ortes Obrigkeit, welche die Obergerichte hat, C. 38. p. 3. in Leipzig, wenn ein Univerſitäts-Verwandter in einem Bürger-Hauſe verſtirbet, nicht die die Univerſität, ſondern Vermöge ihrer Compactatorum der Rath, Rſ. gr. 1661. §. 87. gleichwie auch ſolchenfalls mit der Gerade geſchicht, ib.

Præſcriptio §. 7. Binnen Jahr und Tag wird das Heergeräthe verjähret, L. R. L. 1. a. 28.

Heergewette, Heergewede, Supellex caſtrenſis, ſ. Heergeräthe.
Heermeiſter, Magiſter ordinis.
Heerpaucke, Heerpaucker, Tympanum, Aeneator.
Heerpfühl, Culcitra militaris, Lectus qui eſt inter res expeditorias, ſ. Heergeräthe.
Heerſchild, Scutum militare, Gradus dignitatum militarium, L. R. L. 1. a. 3.
Heerſteuer, Stipendium militare, Adæratio, Adoha, Adohamentum, Hoſtenditiæ, ſ. Ritterdienſte.
Heerſtraſſe, Via publica, regia, militaris.
Heerwagen, Plauſtrum militare.

Hertzog, Hertzogthum, Dux, Ducatus.

Dux §. 1. Ein Hertzog iſt in Teutſchland ein Fürſt, ſo vom Kayſer mit einem Hertzogthume belehnet worden.

§. 2. Gleichwie Fürſten entweder Reichs-Fürſten ſind oder nicht, alſo iſt
Magnus Dux eben das auch von den Hertzogen zu ſagen, ſonſt aber bleibt dieſer Titel
Archidux entweder allein, oder wird durch den Nahmen eines Groß- oder Ertz-Hertzogs erhöhet.

§. 3. Den Titel eines Groß-Hertzogs führet in Italien der Groß-Hertzog von Florentz.

Archiducis privilegia §. 4. Den Ertz-Hertzoglichen Titel hat das Haus Oeſterreich, und zwar mit den beſondern Privilegien, daß die Ertz-Hertzoge
1. in Reichs-Verſammlungen auf der geiſtlichen Banck den Vorſitz haben, Grundfeſte p. 2. c. 5.
2. von allen Reichs-Auflagen und Beſchwerden befreyet ſind, obſchon das Reich ihnen Schutz leiſten ſoll,
3. das Jus non de appellando haben, wiewohl ſie die Reichs-Cammer in vim Auſtregarum erkennen,
4. ihre Unterthanen vor kein auswärtiges Gerichte ziehen laſſen,

5. die

5. die Lehn nicht auſſer ihren Landen empfangen dürffen, ſondern ſolche ihnen in ihrem Gebiethe ertheilet werden muß,
6. ihre Lande nach Abgang der männlichen Erben auf die weibliche verfallen, und wenn auch dieſe nicht verhanden, der letzte Beſitzer ſelbige veräuſſern mag,
7. Verbannete ohne Gefahr aufnehmen mögen, wenn ſie nur dem Kläger auf Verlangen Juſtiz wiederfahren laſſen,
8. neue Zölle anlegen und die alten ſteigern mögen,
9. in ihrem Gebiethe Graffen, Baronen und Edelleute machen,
10. auf Reichstägen erſcheinen können, wider Willen aber dazu nicht gehalten ſind.

Heerzug, Expeditio, cf. Römerzug.
Her, Herde, Grex, Multitudo.
Herberge, Diverſorium, Albergaria, G. Auberge, Ital. Albergo, cf. Nacht-Winckel-Herberge.
Herbergen, Hoſpitari, Hoſpitio excipere, cf. Beherbergen, ſ. Gaſthalter.
Hering, Halec, Gregarius, cf. Pickelhering.
Her, Hehr, Sanctus, cf. Heilig und Hehr.
Herbſt, Autumnus, Herbſthüner, Gallinæ cenſuales tempore autumnali præſtandæ, ſ. Zins.
Herd, Focus, Area, cf. Eigen, Vogelherd.
Herdgeld, Auctarium pretii emtionis, quod vendita domo hera ſibi pro ceſſione foci ſtipulatur, ſ. Kauff.
Expenſæ criminales per fumantes colligendæ, cf. Henckergeld.
Herdrecht, Herdzins, Cenſus areæ, Vectigal caminarium.
Herold, Præco, Heroldsrecht, Jus feciale.
Herr, Dominus, Dynaſta, Baro, cf. An-Chor-Dom-Edler, Erb-Frey-Gerichts-Grund-Landes-Lehns-Ordens-Raths-Schuld-Schutz-Tempel-Wetterherren.
Herrendienſt, Servitia dominica.
Herren-Gebot, Juſſus dominicus, Herren-Geboth, Leibes-Noth, Morbus & Occupatio, ſ. Ehehafften.
Herren-Gefälle, Tributa. ſ. Steuer.
Herren-Geld, Herren-Gülden, Cenſus dominicus.

Herren-Gewalt, Poteſtas dominica, herilis.

Dominica poteſtas. Emendatio. Jus vitæ & necis. Acquiſitio. Sævitia. Occiſio. Venditio.

§. 1. Einem Herrn ſtehet nach Römiſchem Rechte über ſeinen Leibeignen die Herrſchafftliche Gewalt zu, vermöge deren er den Leibeignen nicht nur züchtigen, ſondern auch über deſſen Tod und Leben gebieten, und alles, was durch ihn erworben wird, zu ſich nehmen mag, §. 1. I. l. 1. §. 1. ff. d. his, qui ſui l. al. l. un. C. d. emend. ſerv.

§. 2. Doch darf der Herr nicht ohne Urſach gegen den Knecht grauſam ſeyn, und wenn er denſelben umbringet, kan er nicht weniger als wegen eines andern Todſchlags beſtrafft werden, muß auch den Knecht, wider den er übermäßig wütet, um billigen Preis verkauffen, indem der Republic daran gelegen, daß einer ſeine Sache nicht mißbrauche, §. 2. I. d. his qui ſui l. al.

Poteſtas in glebæ adſcriptitios. Ordinatio ſup. Luſat.

§. 3. Eine andere Art der Gewalt hatten die Römer über gewiſſe Bauern, r. C. d. agric. cenſit. & col. dergleichen auch in Teutſchland, inſonderheit in Ober- und Nieder-Lauſitz zu befinden, wie davon die Oberlauſitzer Unterthanen-Ordnung de Ao. 1652. beſaget.

§. 4. Nach,

Art. 1. Status subditorum

§. 4. Nach dieſer Ordnung und deren erſten Artickel, was der Unterthanen ufn Lande Zuſtand, Thun und Weſen ſey, ſind dieſelben nicht nach Art und Weiſe wie die Knechte in den Römiſchen Rechten dienſtbar und leibeigen, ſondern beſitzen ihren Grund und Boden dergeſtalt, daß ſie hiervon den Herrſchafften ihre ſchuldige Dienſte zu leiſten, dargegen ihren nothdürfftigen und gebührenden Unterhalt von dem Grunde, ſo ſie beſitzen, zu ſuchen ſchuldig, und weil ſie geſtalten Sachen nach denen uffm Grund gewidmeten gleich zu achten, und dahero weder gäntzlich frey noch gäntzlich dienſtbar ſind, ſo ſoll ihnen zwar zu heyrathen, das Jhrige zu verkauffen, Teſtamente zu machen, und andere in gemeinen Rechten zugelaſſene Handlungen zu verüben nicht verboten, ſondern nachgelaſſen ſeyn, darbeneben aber ohne Vorbewuſt einer iedweden Erb-Herrſchafft ſich an andere Orte zu begeben, in keinerley Wege frey ſtehen, ſondern, weiln ſie wegen deren Dienſte, die ſie denen Gütern, uf welchen ſie gebohren, oder ſich ſonſten dahin ſeßhafft gemacht, zu leiſten ſchuldig, vor ein zugehörig Stück derſelben zu achten, müſſen ſie vielmehr bey ſolchem verbleiben, und ſind ſich anderer Orten zu wenden oder ihr Hausweſen eigenes Willens unbegrüſt der Herrſchafft zu verändern keinesweges befugt.

Glebæ adſcriptitii
Jus nubendi contrahendi teſtandi
Subjectio

Art. 2. Subjectio

§. 5. Nach dem andern Artickel, auf was Art und Weiſe einer ufm Lande unterthänig werde,

1. per nativitatem

1. wird erſtlich ein iedweder derjenigen Herrſchafft, worunter er gebohren, unterthänig, und kan ſich ohne derſelben Wiſſen und Willen, auch ohne erlangten Losbrief der Unterthänigkeit in keinerley Weiſe entbrechen, da er ſich aber deſſen unterfinge, und ohne Losbrief ſich anderer Orten ſeßhafft machte, ſo ſoll ſeiner Herrſchafft, darunter er gebohren, denſelben iederzeit wieder abzufordern frey ſtehen, und ihme der Unterthaner von keinem, wer der auch ſey, vorenthalten, ſondern uf ſchrifft- oder mündliches Begehren ohne Verwiderung abgefolget werden, iedoch ſollen hiervon ausgeſchloſſen ſeyn,

Avocatio

Liberi miniſtrorum

1. die Kinder der Dienſtboten, als Voigte, Hirten, Schäffer, Müller und anderen dergleichen Bedienten, welche an denen Orten, wo ſie gebohren, nicht unterthänig werden, ſondern ſollen mit Unterthänigkeit verwandt ſeyn und bleiben derjenigen Herrſchafft, bey welcher ſich vor ihrer Geburt die Eltern in Unterthänigkeit eingelaſſen haben,

ſub alio Domino nati

2. diejenigen, ſo unter einer fremden Herrſchafft gebohren, deren Vater aber vor der Abforderung daſelbſten geſtorben, ſo ſowohl als die andern Kinder, ſo ein ſolcher Unterthaner unter fremde Herrſchafft mit ſich gebracht, dem vorigen Herrn billig verbleiben, und demſelben die Abforderung der Kinder in alle Wege offen ſtehen, und ob zwar

illegitimi

3. dieſes, was vorgeſetzet, Rechtens und bey dieſem Marckgrafthum Herkommens, daß die Kinder des Vaters Zuſtand folgen, ſo hat es doch eine andere Gelegenheit mit den unehelichen Kindern, dannenhero dieſelben ihrer Mutter Zuſtand folgen, und ſollen der Herrſchafft unterthänig ſeyn, denen ihre Mutter bey der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt geweſen, dafern aber Zweiffel vorfiele, welcher Herrſchafft die Vettel eigentlich unterthänig, ſo ſoll alsdenn das Kind ſelber Herrſchafft unterthänig ſeyn, darunter gedachte Vettel deſſelben geneſen, wegen der Hausgenoſſen Kinder aber

4. welche

4. welche keine eigene Wohnung haben, auch keiner Herrſchafft unterworffen ſeyn, ſondern von einem Ort zum andern fortziehen, und ihnen nicht verwidert wird, weiln es bey dieſem Marckgrafftum bishero in üblichem Herkommen gehalten worden, daß dieſelben, ſie werden in- oder auſſer der Ehe gezeuget, derjenigen Herrſchafft zuſtändig, unter welcher ſie gebohren ſind, ſo ſoll es auch darmit ins künfftige bey ſolchem üblichen Brauche verbleiben und gelaſſen werden, es ſollen aber dergleichen Hausgenoſſen und Perſonen, wann ſie von einem Ort zum andern abziehen, ohne vorgelegten Schein unter der vorigen Herrſchafft Unterſchrifft, welcher ihnen ohn allen Entgeld zu ertheilen, nicht an- und aufgenommen werden. Wann auch Liberi inquilinorum

2. ein losgelaſſener Unterthaner ſich durch gewiſſen Vertrag oder ſonſten bey einer andern Herrſchafft, nebenſt ſeinen Kindern, ſo viel er derſelben zur Zeit des Vertrages unter väterl. Gewalt hat, und von ihm durch Haltung eigen Feuer und Rauch nicht geſondert ſeynd, anderweit unterthänig und Dienſtpflichtig machet, ſo ſoll derſelbe uf n Fall er ſich ohne Losbrief anderer Orte begäbe, nichts minder als die Eingebohrne der Abforderung ſamt ſeinen Kindern unterworffen ſeyn und ſeiner Herrſchafft, da er ſich durch Vertrag unterthänig gemachet, unweigerlich abgefolget werden, immaſſen auch 2. per pactum

3. die Unterthanen ſamt allen ihren Kindern demjenigen unterthänig ſeynd, welchem ſie von ihrer vorigen Herrſchafft mit Grund und Boden verkaufft werden, bevoraus, wann der Kauf auf alle Zugehörungen geſchloſſen worden, und ſollen demſelben folgen nicht alleine die zur Zeit des Vertrags vorhandene, ſondern auch die abweſenden, ſo ſich unter anderer Herrſchafft aufhalten, weiln ſie zu dem verkaufften Gute gehören, auſſer Grund und Boden aber kan und ſoll ein Unterthaner wider ſeinen Willen weder verkauffet, noch vertauſchet oder verſchencket werden, und da gleich ein ſolcher Kauf oder Tauſch beſchehen wäre, auch eine Herrſchafft der andern einen Unterthanen zu gefallen los gelaſſen, und unbegrüſſet ſeiner, des Unterthanen geſchencket hätte, ſo ſoll es doch demſelben unnachtheilig ſeyn; weiln auch zu Zeiten zwiſchen Kauffern und Verkauffer wegen der Gewehr der Unterthanen Streit vorfället, und unbillig wäre, wann dem rechten Eigenthums-Herrn wegen ſolchen Streits von Kauffern und Beſitzern des Guts ſein Unterthaner vorenthalten werden ſolte, als ſoll Kauffer und Verkauffer uf ſolchem Fall, wann ein Unterthaner mit Beſtand Rechtens von dem verkaufften Gute gefodert wird, ſich mit einander zu vergleichen und Verkauffer dem Kauffer vor einen Bauer zwantzig, vor einen Halbhüfner zehen, vor einen Gärtner fünff, und vor einen Häusler zwey Thaler zwölff Argent, zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Es wird auch 3. per venditionem cum fundo — Evictionis praeſtatio — Taxatio ſubditorum

4. einer unterthänig, wann wegen ſeiner Streit vorgefallen, und er einem und dem andern Theil von dem ordentlichen Richter zuerkannt worden, darbey aber dieſes von dem Richter wohl zu beobachten ſeyn wird, ob der Unterthan aus böſem Vorſatz flüchtig worden, auch die Herrſchafft des Orts, dahin er ſich gewendet, deſſen Wiſſenſchafft getragen, denn uf ſolchen Fall der flüchtig geweſene Unterthaner dem rechten Herrn mit aller ſeiner Haab und Vermögen, er habe es gleich mit dahin gebracht, oder alldar erworben, nicht unbillig abgefolget werden ſolle, wann aber die Herrſchafft, unter 4. per adjudicationem — Quæ bona reſtituenda

welcher

Item ein Creutz mit Silber vnd Edelgesteinen beschlagen, darinnen ein Stücklein vom heiligen Creutz Christi, vnd ein Stücklein vom Leichtuch Christi, vnd ein Stücklein vom Grabe Christi, vnd ein Stücklein vom Stein, darauf Christus gesessen hat, da er mit der Samaritanischen Frawen redet, vnd ein Stücklein vom Stein, darauf Christus gestanden ist, da er Lazarum auferweckt hat, vnd ein Stücklein vom Stein, darauf Christus gestanden ist, da er Petro die Füsse gewaschen

können von ihren Herrſchafften zu Annehmung eines gewiſſen Grundes mit Billigkeit angehalten werden; Jedoch daß ihnen, daferne ſie ſelbſten nicht das Vermögen hätten, die nöthige Lebens-Mittel nach der Herrſchafft Verordnung dergeſtalt verſchaffet werden möchten, damit ſie ſich nebenſt den Ihrigen erhalten, und die ſchuldigen Dienſte leiſten können, immaſſen auch derſelben auf ſolchen Fall vor allen Dingen obliegen will und ſoll, durch ihre Zuthat und Vorſchub Grund und Boden an Gebäuden, Aeckern und andern zugehörigen Stücken und Nutzungen, wieder anzurichten, dann auſſer dieſen wäre nicht Chriſtlich noch billig einen armen Unterthanen auf dergleichen wüſte Gründe zu nöthigen, hiervon er ſich ſamt den Seinigen nicht erhalten könte, ſondern den H. Geboten GOttes zuwider zu unordentl. und verbotenen Mitteln zu ſchreiten Anlaß und Urſach nehmen müſte; es ſoll aber der Unterthaner auf ſolchen Fall die Unkoſten, wie er ſich mit ſeiner Herrſchafft darüber vergleichen wird, wann er durch Gottes Segen zu einem beſſern Zuſtande gelangen würde, zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Obligatio ad fundum colendum Vitæ ſubſidia

Reſtitutio ſumtuum

§. 6. Nach dem dritten, wie und welchergeſtalt ein Unterthaner abgefordert werden könne und ſolle, können alle und iede Unterthanen, ſo aus vorhergeſetzten Urſachen unterthänig worden, von einer iedweden Herrſchafft abgefordert werden, nicht zwar daß ihm einer, wann er zu einem Unterthanen Zuſpruch hätte, wie bishero bey etlichen unverantwortlich einreiſſen wollen, ſelber verhelffen, und unbegrüſt des Gerichtsherrn mit gewapneter Hand den Unterthanen wegnehmen, ſondern ein ieder des Unterthanen Herrſchafft, darunter er ſitzet, anfangs freundnachbarlichen begrüſſen, und uf deſſen Verwiderung Hülffe und Recht bey der ordentlichen Obrigkeit ſuchen, die dann auch ſolche den Verfolgern iedesmahl zu leiſten ſchuldig ſeyn ſoll. Begebe ſichs nun, daß einem ſein Unterthan, welchen er in rechtmäßigen Anſpruch zu nehmen hätte, zur Ungebühr vorenthalten würde, ſo ſoll der Beklagte, wann er befunden wird, daß er wider Fug und Gebühr die Abfolgung nicht gethan, dem klagenden Theil alle aufgewandte Unkoſten und Schäden, uf vorhergehende Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig ſeyn, da er aber im offenen beharrlichen Ungehorſam verbleiben thäte, und den Amts- und Obrigkeitlichen Geboten nicht gebührende Folge geleiſtet hätte, ſo ſoll er nach Befindung der Sachen willkührlich mit einer Straffe von 10. 20. 30. mehr oder weniger Thalern, welche halb dem Lande und halb dem Churfürſtlichen Amte, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände denen Räthen oder Gerichten bey denen Städten zuzueignen, beleget werden.

Art. 3. Avocatio

Amica compellatio

Actio judicialis

Pœna recuſantium

§. 7. Nach dem vierten, auf was Art und Weiſe ein Unterthaner auf dem Lande ſeiner Unterthänigkeit los werden könne, wird einer Anfangs durch Erlangung eines Losbriefs von ſeiner Unterthänigkeit entfreyet, welcher aber von niemand anders als dem Eigenthums-Herrn ertheilet werden ſoll, oder dem er ſolches durch ſonderbaren ausdrücklichen Vergleich überlaſſen, wie bisweilen den Pfands-Inhabern, Pachtleuten und dergleichen zugegeben wird, doch daß ſolche Loslaſſung von dieſen aufrichtig, nicht aber aus übler Haushalt- und Verſchwendung erfolge: Ingleichen ſoll einem Ehemanne, ob ihm ſchon ſonſten die Macht des Weibes Zubringen zu veräuſſern nicht zugelaſſen wird, einen und den andern Unterthanen abſonderlich, wenn es aus erheblichen Urſachen beſchiehet, loszulaſſen unverſchrencket ſeyn, weiln nicht zu verneinen, daß ein Ehemann in des Weibes Zubringen den völligen Abzug und Verwaltung habe, wor-

Art. 4. Liberatio 1. per literas emancipationis

Facultas manumittendi

Creditor pignoratitius

Maritus

unter dann dergleichen Loslaſſung billig mit zu ziehen, es wäre denn, daß er hierinnen zu augenſcheinlichen des Weibes Schaden übel haushielte, was vornehme und nicht zu bezahlen hätte. Da ſich auch ein Schuldweſen bey einer oder der andern Herrſchafft ereignet, ſo ſoll zwar die Losgebung der Unterthanen von dem Schuldner, iedoch anders nicht, denn mit Zuziehung und Einwilligung aller und ieden Gläubiger geſchehen, er und ſeine Erben aber vor ſich ſelbſt alleine deſſen in keine Wege befugt ſeyn. Die Vormünden ſollen auch nicht vor ſich ihrer Unmündigen und Verpflegten Unterthanen loszulaſſen Macht haben, es geſchehe dann mit gedachter Unmündigen ſcheinbaren Nutz oder zum wenigſten ohne ihren offenbaren Schaden. Wann Unterthanen andern verſchrieben und ausdrücklich verpfändet ſind, ſo ſollen dieſelben zu Nachtheil der Gläubiger nicht losgegeben werden, maſſen es auch mit denenjenigen Unterthanen zu halten, ſo mehr als einer Herrſchafft zuſtändig, wo ſie nicht allerſeits darein willigen thun, ſo viel die Leibgedings-Frauen betrifft, ſollen dieſelben gleichergeſtalt die Unterthanen uf den Leibgedings-Güthern ihrer Pflichten loszuzehlen nicht Macht haben, ſich auch die Obrigkeit dieſer Gewalt, anderer Herrſchafften Unterthanen aus Obrigkeitlichem Amt entweder in gehäuftem Schuldweſen, oder an ſtat der Vormünden uf der Unmündigen Gütern, oder in andern dergleichen Fällen loszulaſſen enthalten, begebe ſichs auch, daß eine Herrſchafft übrige Unterthanen hätte, denen ſie nicht Unterhaltung und Nahrungsmittel ſelbſten geben könte, und es wolten ſich dieſelben zu ihrer vorhabenden Beſſerung unter andere Herrſchafften ſeßhafft machen, ſo ſollen denenſelben uf ihr bittliches demüthiges Anſuchen, weil es der Billigkeit gemäß, die Losbriefe zu ertheilen nicht verwidert werden, und wann dergeſtalt von der Herrſchafft ein Vater losgelaſſen wird, ſo ſollen auch die Kinder, die der Vater noch in ſeiner väterlichen Gewalt hat, ungeachtet derſelben in des Vaters Losbrieffe nicht gedacht worden, wenn ſie nicht ausdrücklich beniemet ſeynd, welches doch nicht ohne Urſache geſchehen ſoll, zugleich von der Unterthänigkeit oder Obrigkeitlicher Gewalt mit dem Vater befreyet werden. Mit denen Kindern aber, ſo ihren eigenen Herd halten, und ihre Haushaltung angeſtellet, weiln es gar eine andere Gelegenheit hat, ſo bleiben dieſelben billig unter ihrer Herrſchafft, da ſie ſich ſeßhafft gemacht, und Feuer und Rauch halten, obgleich ihr Vater los gegeben würde, dieweil auch bis anhero wegen der Taxa der Losbrief groſſe Ungleichheit vorgegangen, ſo ſollen hinfüro beſagte Losbrieffe höher nicht dann einer von 1. 2. 3. 4. 5. bis zehen Thaler, doch nach Vermögen der Unterthanen und iedes Orts Herkommen geſchätzet werden.

Qui ſolvendo non eſt

Tutgr

Manumiſſio in fraudem creditorum

Condomini

Dotalicium

Magiſtratus

Manumiſſio ob inopiam

Manumiſſio patris prodeſt liberis in poteſtate non emancipatis

2. per emtionem fundi

Vors 2. wird ein Unterthaner Rechtswegen los, und iſt den Losbrief zu löſen nicht ſchuldig, wenn er von der Herrſchafft wider ſeinen Willen ausgekaufft wird, da aber der Unterthan freywillig der Herrſchafft ſein Gut überläſt, ſo iſt er auf ſolchen Fall beſagte Herrſchafft, zumaln wann ſie ihm nothdürfftige Mittel oder andern Grund und Boden nicht verſchaffen könte, demſelben einen Losbrief zu geben ſchuldig, iedoch ſollen ſolche Unterthanen dieſentwegen ſich nicht uf ledigen Sattel legen, oder den Ackerbau verlaſſen, ſondern unter andere Herrſchafft im Lande, alldar ſie des Ackerbaues und was demſelben zugehörig, pflegen können, wiederum zu ſetzen und unterthänig zu machen, oder auch in und bey den Städten dieſes Marckgrafthums ſich niederzulaſſen pflichtig ſeyn. Da auch

Neceſſitas manumittendi

3. per delictum

3. ein Unterthaner wegen Mishandelung, oder aus anderm Bedencken, von der Herrſchafft von Grund und Boden verjaget wird, ſo

ſolle

solle selber zwar vor seine Person los seyn, und kan sich die Herrschafft, weiln sie sich dessen verziehen, weiter nicht anmassen, die Kinder aber bleiben einen Weg als den andern selbiger Herrschafft unterthänig, es wäre denn, daß dieselben der väterlichen Missethat mit theilhafftig und dahero oder sonsten aus anderm Bedencken von der Obrigkeit zugleich mit verjaget worden wären.

4. Wann 4. Weiber und Kinder nach der Ehemänner und Väter Absterben, Grund und Boden um deswillen, daß sie der Herrschafft Dienste, worinnen doch eine christliche Billigkeit gegen sie gebrauchet, und selbe, wenn solche die Witwe wegen Alters und die Kinder wegen ihrer Jugend zu Leistung der Dienste nicht geschickt wären, so leichte vom Guthe nicht vertrieben werden sollen, darvon zu verrichten nicht vermögen, selbst willig verlassen, oder auch, wo es seyn will, verkauffen und sich hierauf unter andere Herrschafft, ihren Unterhalt und Lebens-Mittel allda zu suchen, begeben, so sollen uf solchen Fall die Kinder von voriger Herrschafft, als welche sie einmahl erlassen, und sich gleichsam ihres Rechtes begeben, vornehmlichen aber, wann das Guth an stat ihrer mit einem andern Unterthanen wieder besetzet worden, nicht in Anspruch genommen und abgefordert werden, ob sie gleich daselbsten uf deren Grund und Boden erzeuget und gebohren sind. 4. per derelictionem fundi

5. Trüge sichs auch 5. zu, daß die Herrschafft mit denen Unterthanen allzugrausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Bestraffung, oder in andere Wege, benehme, die Dienste über Erträglichkeit, wider des Landes Gebräuche, wider Billigkeit und iedes Ortes Satzungen allzuhart spannen, oder andere unzuläßliche und zu Recht verbotene Gewalt gegen sie verüben thäte, und solches wäre Landkündig oder könte, wie zu Recht beständig, erwiesen werden, so sollen in dergleichen Fällen die beschwerten Unterthanen, weiln die in der Natur und Rechten gegründete Billigkeit nicht zugeben will, dieselben unter einem so schweren Joch kräncken zu lassen, nach vorhergehender rechtmäßiger Erkäntniß der Aemter, von der Pflicht der Unterthänigkeit nicht unbillig losgezehlet werden. Dafern auch 5. ob saeviciam

6. ein Unterthan um Fortstellung seiner häuslichen Nahrung sich anderswohin zu begeben willens, und seinen Grund und Boden mit Einwilligung der Herrschafft verkauffet oder vertauschet, so soll er seiner Pflicht und Unterthänigkeit losgezehlet, und gegen Erlegung billigmäßiger Gebühr losgelassen werden, es ist auch uf solchen Fall die Herrschafft christlicher Billigkeit nach nicht befugt, einen solchen Unterthanen an seiner zeitlicher Wohlfahrt zu hindern, bevoraus, wann sich derselbe an solche Orte, es sey auf dem Lande oder in Städten, begiebt, da er den Feldbau bestellen und dadurch seine Nahrung suchen kan, im Gegenfall aber, da er den Ackerbau verlassen, auf ledigen Sattel liegen, und sich weder uf dem Lande noch in Städten des Feldbaues oder anderer Handarbeit befleißigen, auch dadurch der allgemeinen Landesbeschwer und Mitleidung entbrechen wolle, so kan ihme die Loszehlung seiner Pflicht mit Fug und Billigkeit abgeschlagen werden, welches denn auch uf vergangene Zeit zu verstehen seyn wird, diejenigen nun, so ihren Grund und Boden, wie itzo gedacht, mit Rath und Vorwissen der Herrschafft andern verkaufft oder vertauschet, und solchergestalt mit einem tüchtigen Unterthanen besetzet haben, auch sich vorer- 6. per venditionem vel permutationem fundi cum Domini consensu Recusatio dimissionis

erzehlter maſſen anderer Orten ehrlichen zu nehren gedencken, ſollen weder vor ſich noch ihre Kinder als Unterthanen weiter angeſprochen, ſondern uf vorhergehendes gebührendes Anſuchen ihnen die ſchrifftliche Loßzehlung ertheilet, und im geringſten nicht zu einem öden und wüſten Grunde, denſelben ufs neue anzunehmen, von der Herrſchafft genöthiget oder gezwungen werden, wovon er nebenſt den Seinigen die nothwendigen Lebens-Mittel nicht haben, noch die ſchuldigen Dienſte leiſten, und darneben die Landesbeſchwerden abtragen könne, wiewohl auch

Obligatio ad prædia inculta

7. per ſtudia

7. bedencklichen vorgefallen, wann die Unterthanen ihre Kinder zum ſtudiren gehalten, in Städten Kaufhändel treiben oder ein Handwerck lernen laſſen, auch wann ſie zu Kriegs-Aemtern befördert werden, und ſolche bedienet hätten, ob ſie von denen Herrſchafften zur Unterthänigkeit abgefordert werden können, ſo iſt doch auſſer Zweiffel darvor gehalten, auch dahin geſchloſſen worden, wann eine Herrſchafft von dieſem Wiſſenſchafft getragen, daß ſie ſich ihres Rechtens und Zuſpruches an ſolchen Unterthanen ſtillſchweigend begeben habe, und ſollen ſich dannenhero dergleichen in Anſpruch genommene Perſonen mit dem Vorwand ſo lange erhaltener Freyheit zu behelffen in alle Wege befugt ſeyn, ſo fern aber die Herrſchafft hiervon keine Wiſſenſchafft gehabt hätte, ſo ſoll ein ſolcher Unterthaner ſchuldig ſeyn, des Schadens oder Abgangs wegen ſich mit ſeiner Herrſchafft nach billigen Dingen zu vergleichen, demnach auch

Reparatio damni

8. per matrimonium

8. etliche Obrigkeiten und Herrſchafften im Lande, dem Verlaut nach ſich unterſtehen ſollen, denen Unterthanen, wenn ſie ſich verehligen wollen, Einhalt zu thun, und aber derſelben in alle Wege obliget, vielmehr über göttlicher Ordnung ſteif zu halten, als ſelbe zu hindern, ſo ſoll ſolches keines Weges, auch nicht unter dem Schein und Titel, als wann die Herrſchafft ſolche Perſonen, ſo ſich mit einander verehlichen wolten, zu ihren Dienſten bedürfftig wären, geduldet werden, ſondern in Krafft dieſes abgeſchaffet und verboten ſeyn, es wäre denn, daß die Dienſtboten vorm Ausgange des Dienſt-Jahres ſich verehligen wolten, und andere wichtige, auch im göttlichen Wort befindliche Hinderniß im Wege ſtünden: die Herrſchafften aber iedes Orts ſollen vor allen Dingen, wann ſich die Unterthanen verehligen wollen, darüber Ehrenthalben und aus unterthäniger Ehrerbietung begrüſſet werden, und obgleich bishero etliche Herrſchafften von den Weibes-Perſonen, wenn ſie ſich verheyrathen wollen, eine abſonderliche Gebühr abgefodert, weiln aber ſolches nicht alleine dem Landes-Gebrauche und vernünfftigen Rechten, ſondern auch der Billigkeit gantz ungemäß, ſo wird ſolches nicht unbillig als ein ungegründeter Brauch, an allen Orten abgeſchaffet, und ſollen dem Eheſtand zu Ehren die Weibes-Perſonen mit allen und ieden Uflagen unbeſchweret bleiben: Da ferne aber ein Unterthaner unter andere Herrſchafften heyrathet und einfreyet, ſo ſoll uf ſolchen Fall das Weib dem Manne, weiln ſie ihr ſelbſten zuzumeſſen, daß ſie nicht beſſere Nachricht eingezogen, ob der Mann von ſeiner Herrſchafft ordentlich losgezehlet ſey oder nicht, zu folgen ſchuldig ſeyn.

Conſenſus Domini Cenſus forminarum nubentium

Uxor ſequitur maritum

Art. 5. Fuga

§. 8. Nach dem fünfften Artickel, wie mit den flüchtigen Unterthanen und wider dieſelben zu verfahren ſey, ſollen

1. iedes

1. iedes Orts Herrschafften bey Aussatz einer hohen Straffe hinfüro dergleichen Flüchtige, es seyn gleich Unterthanen oder Gesinde, weder vor sich noch vor ihre untergebene Unterthanen zu hausen noch zu herbergen, vielweniger eintzigen Unterschleiff zu geben, sondern vielmehr uff erfolgeten Anspruch dem rechtmäßigen Besitzer ohne eintzigen Behelff und Wiederrede, so bald derselbe sein gutes Befugniß, und daß er den Unterthanen oder das Gesinde in seinem Besitz und Gewehr gehabt, erweisen thut, zu liefern schuldig seyn. Receptio fugitivi

2. Da auch 2. einer oder der andere aus Beysorge, daß ihme der flüchtige Unterthaner angesprochen werden möchte, denselben arglistig weggeschaffet, oder, daß er entkommen können, verhenget hätte, derselbe soll nichts minder den Flüchtigen wieder zu schaffen, und dessen Abfolge zu thun, verbunden seyn, Dolosa dimissio

3. wäre aber 3. derselbe ohne der fremden Herrschafft Verursachung und Vorsatz entwischet, so soll selbe hiervor weiter zu antworten, gleichsam sie hierzu Anlaß gegeben hätte, nicht schuldig seyn. Sine Domini culpa aufugiens

4. Wann auch 4. ein Unterthaner durch vorgenommenen zuläßigen Zwang und Mittel zu Gehorsam nicht gebracht werden könte, so soll er vor gehegtes Geding ordentlich geladen, und im Fall nicht Gestellens, auch fernern Ungehorsams, in die Acht und Verfestigung erkläret, auch demselben nach wider ihn verfahren werden, und weiln Coactio ad obedientiam Bannum

5. zum öfftern 5. diejenigen, so Losbriefe erlanget, sich nicht anderer Orten unterthänig machen wollen, sondern solche zu muthwilliger Freyheit gebrauchen: Als sollen die Losbriefe ins künfftig von eines iedern Dato an weiter nicht denn ein Jahr gelten, und nach Ausgang dessen, dafern sich ein solcher weder uf dem Lande noch in Städten seßhafft gemachet, von seiner vorigen Herrschafft wieder gefodert werden, und dieselben künfftig denen Unterthanen keine Losbriefe anders, denn an die Herrschafften und Obrigkeiten, entweder aufn Lande oder in Städten, da sie sich hinbegeben wollen, ertheilen. Schließlichen, nachdem alle eräugende Fälle hierinnen nicht begriffen noch entschieden werden können, so sollen dieselben den Rechten und ihren Umständen nach zu erörtern, dem ordentlichen Erkäntniß der Obrigkeit überlassen und anvertrauet bleiben. Valor literarum dimissoriarum Casus non decisi

§. 9. Inhalts der Niederlausitzer Landes-Ordnung d. An. 1651 und deren andern Titels ist ein rechter Unterthan vornehmlich daraus zu erkennen und davor zu achten, wann er sich unter einer Obrigkeit Jurisdiction und Obmäßigkeit beständig untergiebet und niederläßet, und solch sein Gemüth, durch Annehmung eines Bauern-Guts, Garten oder Cossaten-Hütte in der That würcklich bezeiget, er erlange solches durch Erbschafft, Kauff oder Tausch, oder ander redliches Mittel, zumahl so er auch hierüber der Obrigkeit Eydes-Pflicht geleistet und abgeleget. Ordinatio Provinc. inf. Lus. Subditus Juramentum

1. Da aber gleich ein und andern Orts die Ablegung der Eydes-Pflicht nicht bräuchlich noch Herkommens, oder sonsten aus Verhinderniß verzogen und aufgehoben worden, dennoch dessen ungeachtet, wann er, wie obbemeldt, mit Annehmung eines Stück Guths sich seßhafft und Ding-pflichtig gemachet; Ubi juramentum non usitatum

2. Oder auch ohne und vor würckliche Beziehung der Obrigkeit unter ihrer Jurisdiction ein Gut oder Garten anzunehmen und zu beziehen mit Hand und Munde gelobet und zugesaget, und von anderer Promissio de ingrediendo fundo

derer Obrigkeit frey und ledig, dieſelben ſeynd nichts weniger von Zeit der würcklichen Beziehung oder beſchehenen Gerichtlichen Gelobung und Verſprechniß, vor Unterthanen zu achten und zu halten, und mögen ſich in andere Gerichte beſtändig ferner nicht begeben noch einlaſſen.

Filius in fundo ſuccedens

3. Ingleichen auch derjenige Sohn, welcher nach iedes Orts Herkommen und Gewohnheit, er ſey der Jüngſte oder Aelteſte, auf den Todesfall des Vaters, vor den andern Geſchwiſtern und Brüdern das Guth anzunehmen ſchuldig, alsbald vor einen beſtändigen Unterthan zu achten und zu halten.

Status ſubditorum Servi non ſunt

4. Und obwohl vorgeſatzte gedachte Unterthanen keine leibeigene Knechte und Sclaven, alſo, daß ſie gleich denſelben in Commercio rerum begriffen, und derſelben Perſon, Haab und Güther, nach des Herrn Beliebung verkauffet, und ſonſt alieniret werden könten, ſo ſeynd ſie doch den alten Colonis, Cenſitis und Originariis meiſtens zu vergleichen, und als freygebohrne Leute, dennoch der Obrigkeit mit Dienſtbarkeit auf gewiſſe Maſſe untergeben, und können zuſamt dem Gut und Pertinentien ihrer Dienſte, Zinſen, Pächte und anderer Unpflichte halber, in Anſchlag gebracht, und einem fremden Herrn verkauffet, vertauſchet und übergeben werden, wodurch ſie dann ebener maſſen, als in vorgeſetzten §. §. begriffen, der neuen Herrſchafft beſtändige Unterthanen werden, die Pflicht abzulegen, und die Schuldigkeit in ein und andern zu leiſten verbunden.

Coloni, Cenſiti

Venditio

Denegata facultas diſcendi

5. Alle und iede obbeniemte und andere, ſo beſtändiger Weiſe eines Orts in Dörffern und Flecken Unterthanen worden, die können noch mögen, ohne der Obrigkeit ausdrückliche Bewilligung und Nachlaß, ſich weder öffentlich noch heimlich deſſelben Jurisdiction und Obmäßigkeit entziehen und entbrechen, noch anders wohin ſich verwenden und ſetzen.

Jus revocandi

6. Welcher nun ohne erlangte Erlaß-Briefe und Kundſchafft ſeiner Obrigkeit, aus deſſen Gerichten und Obmäßigkeit, an ander Ort ſich begiebet, ſoll von ſeiner Obrigkeit mit Weib und Kind, auch allen, aus dem Gute, daraus er gewichen, entwendeten Vorrath an Viehe, Getreyd, Schiff und Geſchirr, nichts ausgenommen, ohne einigen Proceß auf bloſſes Angeben und Beſcheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmäßigkeit und ſeiner Gerichten Entbrechung hinwieder revociret, in Hafft genommen, und wieder an den Ort mit aller Haab und Gut gebracht, auch von der Obrigkeit, unter welcher er ſich heimlich oder öffentlich Zeit über begeben und aufenthalten, unweigerlich bey funffzig Reichs-Thaler Ober-Amts-Straffe abgefolget, und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Hülffe und Beförderung gethan und geleiſtet werden, welcher alsdann ſolches entwichenen Unterthanen durch gebührenden Zwang ſich ferners ſchuldigen Gehorſams zu verſichern, oder an deſſen Stelle, auf ſein der Herrſchafft Beliebung, einen andern anzunehmen, und dieſen gegen Abtrag ſeiner Schulden und andere Satisfaction willkührlich zu erlaſſen.

Receptio fugitivorum

7. Würde auch von dato dieſer Ordnung einige Obrigkeit ſich unterſtehen, einen in ſeine Gerichte wiſſentlich ohne richtigen Losbrief und Kundſchafft aufzunehmen, oder daſelbſt zu dulden und zu hegen, derſelbe ſoll gleichfalls dem Ober-Amte funfzig Reichs-Thaler Straffe zu erlegen, und nichts weniger obberührter maſſen, bey

bey noch höherer Straffe, den Entlauffenen auf beſchehenes Anſuchen alsbald anzuhalten und folgen zu laſſen, und alle gerichtliche Forderung zu thun ſchuldig ſeyn.

8. Da auch den entlauffenen Unterthanen von einiger Obrigkeit oder andern Unterthanen Vorſchub, Hülffe und Unterſchleiff gethan, zur Entweichung angereitzet oder befördert werden ſolte, der oder diejenigen ſollen, nach Ermäßigung der Umſtände, vom Ober-Amt ernſtlich an Leib oder Gut beſtraffet werden. Inſtigatio ad fugam

9. Und obgleich bey dieſem vergangenen unſeligen Kriegsweſen ſich begeben, daß mancher Bauer, Gärtner und andere Unterthanen, durch die unerträgliche Kriegs-Laſt und unerſchwingliche Contributiones gezwungen, ſein Gut und Garten zu verlaſſen, maſſen auch wohl die Obrigkeit ſelbſt thun und vornehmen müſſen, die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Bothmäßigkeit nicht entlediget und befreyet, es hätte denn die Obrigkeit auf ihr Anmelden ihnen anderswohin ſich zu wenden, frey gelaſſen, und drüber einen Los- und Kundſchafft-Brief ertheilet; So ſollen auch die durch Kriegs-Beſchwer nach Anno 1637. ausgetretene und entwichene Unterthanen, welche, wie obgemeldt, damahls bereit Güther angenommen und beſeſſen, oder anzunehmen ſchuldig geweſen, gleich andern verbunden ſeyn, ſich auf Erfordern hinwieder zu ihrer Herrſchafft zu wenden, und ihre Güther, oder auf der Obrigkeit Anweiſung an dero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen, und ſie die Obrigkeit, darunter ſie befindlich, wie obbemeldt, darzu unfehlbar compelliren und anhalten. Diſceſſus ob bellum. Revocatio

10. Daferne nun der entwichene oder entlauffene Unterthan ſich die Zeit über anderswo mit Annehmung anderer Güter nicht ſeßhafft gemacht, ſoll er obberührter maſſen alsbald ſeinem alten Herrn, nebenſt ſeinen Kindern, auf Erfordern zu folgen ſchuldig ſeyn, demjenigen aber, ſo immittelſt ein Bauer-Guth, Garten oder Coſſeten-Hüttlein angenommen, ſoll nach Gelegenheit der Umſtände, ein Jahr, halb oder viertel Jahr von der alten Obrigkeit Friſt ertheilet und gelaſſen werden, binnen welcher ſie angenommene liegende Güther, auſſer den Mobilien und Fahrniß verkauffen und ſonſten geloſen, auch derjenigen Obrigkeit, darunter ſie ſich geſetzet, und die ihnen, in Hoffnung ſie beharrlich zu behalten, ein und andern Vorſchub gethan, nach billigen Dingen möglichſte Erſtattung und Abtrag thun mögen, im Fall nicht durch die geleiſtete Dienſte und Steuern allbereit der gethane Vorſchub genugſam compenſiret und erſtattet. Tempus redeundi

11. Solte aber eine Obrigkeit und Herrſchafft auſſer Krieges-Noth und Zwang und nach dieſer publicirten Ordnung eines andern entwichenen und entlauffenen Unterthanen in ſeine Gerichte aufnehmen, ſetzen und hegen, und ihn mit ein und andern behülfflich ſeyn, derjenige, zumahl ihm wiſſend geweſen, daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundſchafft in ſeine Gerichte aufnehmen ſollen, ſoll alles ſeines gethanen Vorſchubs und Hülffe verluſtig, und den Unterthanen ſamt ſeinen auch daſelbſt erzeugten Kindern und alle den Seinen, auch bey ihm erworbenen Haab und Guth unaufhältlich, bey obbenannter Straffe der funfzig Reichs-Thaler, folgen zu laſſen, und dem alten Herrn darzu zu verhelffen ſchuldig ſeyn. Da auch auf beſchehenes Anſuchen ſolche Abfolgung verwidert oder verzögert würde, dannoch keiner ihme ſelbſt proprio fa- Privatio ſubſidiorum ſuppeditatorum

Auxilium magiſtratus

cto zu verhelffen, und ſich der Unterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen befugt, ſondern vielmehr verbunden ſeyn ſoll, das Ober-Amt oder andere unmittelbare Obrigkeit um gebührende Hülffe zu erſuchen und anzulangen.

Paupertas ſubditorum

12. Da auch inkünfftig durch Krieges-Feuers-Noth und andere verderbliche Zufälle, einer in ſolche Armuth gerathen ſolte, daß er aus unmöglicher Beſtell- und Beſchickung ſein Guth oder Garten unbeſchicket ſtehen laſſen müſte, und ihme nicht alſobald von der Obrigkeit Beyhülffe gethan, und bey ſeinem Guth zu bleiben, Vorſchub geleiſtet, oder andere Mittel verſchaffet würden, darum er die Herrſchafft vor allen Dingen gehorſamlich und fleißig zu erſuchen, ſoll er doch nicht befugt noch befreyet ſeyn, ſich alſofort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienſt zu begeben, ſondern verpflichtet verbleiben, ſeiner Obrigkeit nebenſt und mit den Seinigen, auf Begehren vor allen andern in ein oder andere Weiſe zu dienen.

Neceſſitas ſerviendi

Obligatio Domini ad neceſſaria vitæ ſubſidia

13. Hergegen aber die Herrſchafft obligiret und verbunden, dem Unterthanen ſamt ſeinem Weib und Kind, übliches Lohn und nothdürfftigen Unterhalt zu geben und zu reichen, bis derſelbe entweder vor ſich Mittel bekomme, oder in zweyen Jahren von der Herrſchafft ſolche Hülffe erlange, daß er ſein oder ein ander Guth beziehen und anbauen, und künfftig der Herrſchafft ferner Dienſte und Unpflichte leiſten könne, damit er mit den Seinigen nicht ſtetig Knecht- und Magd-Stelle halten, oder Tagelöhner abgeben dürffe, ſondern hinwieder zu was Eigenes gelangen könne.

Indigentia Dominorum

14. Im Fall aber auch die Herrſchafft zugleich alſo verarmet, daß ſie ihren Unterthan ietzberührter maſſen keinen Vorſchub noch Hülffe thun, oder Koſt und Lohn reichen könne, ſoll er dem Unterthan, ſeine Wohlfahrt anders wo zu ſuchen, nicht verhinderlich ſeyn, ſondern ihn mit einem Erlaß-Brief, deſſen er auf gewiſſe Zeit und Maſſe in verhoffender eheſter Beſſerung ſich mit den Unterthanen aufs möglichſt und billigſt zu vergleichen, zu Hülffe und ſtatten kommen, oder des Ober-Amts Ausſchlag und Ermäßigung gewärtig ſeyn.

Neceſſitas dimittendi ſubditos

Receptatio extraneorum ſine conſenſu Domini

15. Wie nun die Obrigkeit keinen fremden Unterthan, ohne Vorzeigung voriger Herrſchafft beſtändigen Erlaß-Briefs, bey ausgeſetzter Straffe annehmen darf: Alſo ſoll auch noch vielmehr kein Unterthan, ohne Vorbewuſt und Bewilligung der Herrſchafft, welche vor allen Dingen auf die Los-Briefe zu ſehen und ſelbe zu erfordern, keinen fremden Mann oder Weib, Knecht oder Magd, zum Hausgenoß aufnehmen und herbergen, bey der Obrigkeit willkührlichen Straffe.

Libertas migrandi

16. Solten aber Eheleute und Witwen, welche ſonſten keine Unterthanen, aus hohem Alter, Schwach- und Kranckheit, oder ihrer Kinder halber der Herrſchafft zu dienen verhindert, und aus erheblichen redlichen Urſachen, ſich anderswohin zu begeben, genöthiget werden, denenſelben mag von der Obrigkeit des Ortes ihrem Abzug und Erlaſſung keine Hinderniß beſchehen, und ander Orten die Aufnehmung nicht geweigert werden.

Coactio ad operas ruſticorum

§. 10. Diejenigen Unterthanen, ſo ihrem Erb- und Gerichts-Herrn Frohndienſte zu leiſten ſchuldig ſind, mögen darzu nach Gelegenheit auch durch leidlichen Gehorſam angehalten werden, Rſ. gr. 1661. §. 36. es wird auch

der

der dabey begangene Exceſs nicht nach dem Duell-Mandate, ſondern nach den andern Landes-Geſetzen beſtraffet. Rſcr. 1712.

§. 11. So wird auch über das gemiethete Geſinde der Herrſchafft eine mäßige Correction billig geſtattet, a. l. un. C. d. emend. propinqu. cf. Geſinde-Ordnung tit. 4. §. 2. Lüb. R. L. 3. t. 8. a. 10. iedoch iſt ſolches nur von geringen Verbrechen, und wenn ſolche im Dienſte geſchehen, zu verſtehen, dahingegen bey groben Verbrechen und in dem, was auſſer dem Dienſte geſchehen, die Herrſchafft der Obrigkeit nicht vorgreiffen darf. a. l. un. C. de priv. carc. Correctio famulitii.

Herren-Gnade, Precaria conceſſio Domini, cf. Precarey.
Herren-Lehn, Feudum non regale, cf. Fürſtlich Lehn.
Herren-Stand, Dignitas Baronatus, Perſonæ illuſtres.
Herren-Wege, Viæ dominicæ, Viæ privilegiatæ, ſ. Poſt-Ordnung.
Herrnlos, Adeſpotus, Herrnloſe Knechte, Milites absque duce & capite vagantes, Pol. O t. 7.
Herrſchafft, Dominium, Imperium, Territorium.
Herrſchaffts-Frohnen, Operæ Domino territorii præſtandæ, Angariæ & Parangariæ, ſ. Frohndienſte.
Herriſch, Imperioſus, Domino parens, cf. Zwey-Drey-Herriſches Dorff.
Herrſchen, Herrſchung, Dominari, Dominatio, Imperium, ſ. Inſtrument.
Herrlich, Magnificus, Splendidus.
Herrlichkeiten, Regalia, ſ. Regalien.
Hertz, Hertzen, Cor, Amplecti, Oſculari. cf. Behertzigen.
Hetzen, Stimulare, Agitare, Inſequi, Venari, ſ. Jagd, cf. Ver-Zuſammenhetzen, Hatze.
Heu, Fœnum, Heu machen, Fœniſecium, ſ. Frohndienſte.
Heu-Erndte, Heu Zeit, Fœnificium, ſ. Ferien.
Heuer, Locatio, Locarium, cf. Schillingheuer.
Heuerzärte, Inſtrumentum locationis, conductionis, ſ. Miethe.
Heuren, Locare, Conducere, cf. Verheuren, Hure.
Heurath, Matrimonium, ſ. Heyrath.
Hexe, Venefica, Hexen, Hexerey, Veneficium, ſ. Zauberey.
Heyde, Heydenthum, Paganus, Gentilis, Ethnicus, Ethniciſmus, cf. Heil. Röm. Reich).
Heyrath, Heurath, Heyrathen, Nuptiæ, Matrimonium inire, cf. Verheyrathen, Kapaunen-Heyrath.
Heyraths-Guth, Dos, ſ. Mitgifft.
Heyraths-Packen, Pacta dotalia, ſ. Ehe.
Hieb, Ictus, Plaga.
Himmel, Cœlum, Tympanum.
Himmelwagen, Vehiculum cum tympano, ſ. Gerade.
Hin-Hinc, Illuc.
Hinfahrt, Mors, cf. Hintritt.
Hingehen, Tranſire, Hingehen laſſen, Diſſimulare injuriam, ſ. Injurien.
Hinrichten, Interficere, ſ. Mord.
Hintritt, Obitus, Exceſſus e vita, ſ. Erbfolge.
Hincken, Hinckend, Claudicare, Claudus, ſ. Stand.
Hinden, Hinder, Poſt, Retro, A tergo, ſ. Hinten, Hinter.
Hindern, Hinderung, Hinderniß, Impedire, Impedimentum, Obſtaculum, cf. Verhinderung, Ungehindert, ſ. Ehehafften.

Hinten, Pone, Poſt, A tergo.

Hintan, Poſt, Hintanſetzung, Poſtpoſitio, mit Hintanſetzung des letzten Willens ſuccediren, Omiſſa cauſa teſtamenti ab inteſtato ſuccedere, ſ. Teſtament; Mit Hintanſetzung der richterlichen Hülffe ſich ſelber rächen, Neglecto auxilio Judicis propria autoritate vindicare injuriam, ſ. Injurien.

Hinter-Poſt, Retro.

Hinterbringen, Clam denunciare, cf. Anbringen.

Hintergehen, Circumvenire, Fraus negotiatoria, ſ. Kauff.

Hinterhalt, Inſidiæ, Reticentia.

Hinterhalten, Supprimere veritatem, Obreptio, ſ. Privilegia.

Hinterlegen, Deponere, ſ. Verwahrung, Hinter die Gerichte legen, Teſtamentum judicialiter inſinuare, ſ. Teſtament.

Hinterliſt, Fraus, Inſidiæ, cf. Betrug, Liſt.

Hinterrücks, A tergo, Hinterrücks anfallen, A tergo adoriri.

Hinterſaſſe, Hinterſättler, Hinterſiedler, } Caſarius incola, ſ. Bauer.

Hinterſtand, Reſiduum, ſ. Vormund.

Hinterſtellig, Reliquus, Hinterſtelliges Kaufgeld, Reſiduum pretium emtionis, ſ. Gläubiger.

Hintertreiben, Impedire conceſſionem, ſ. Privilegia.

Hinterwärts, Retro, A tergo, cf. Hinterrücks.

Hinterziehung, Reſciſſio emtionis, transactionis, &c. ſ. Kauff, Vergleich.

Hippe, Falcula, Hippeln, Secare, cf. Hohnhippeln.

Hirs, Hirſe, Hierſe, Milium, ſ. Mustheil.

Hirſch, Cervus, ſ. Jagd.

Hirſchfänger, Culter venatorius, ſ. Degen tragen.

Hirſch-Geweihe, Hirſch-Stangen, Cornua cervina.

Hirt, Hirte, Paſtor, cf. Schäfer; einen eignen Hirten halten, Jus proprii paſtoris, ſ. Bauer.

Hirtenſtab, Pedum, Jurisdictio, cf. Krumſtab.

Hiſtorie, Hiſtoria, Fides hiſtorica, ſ. Urkunde.

Hitz, Hitze, Hitzen, Calor, Fervor, Calefacere, cf. Heitzen.

Hoch, Hoh, Höher, Höchſt, Altus, Excellens, Superior, Summus, cf. Erhöhung.

Hoch fahren, Elatius ſe gerere, Hoffart, Superbia, ſ. Policey-Ordnung.

Hochnothpeinlich Hals-Gerichte, Judicium criminale ſolenne, ſ. Inquiſition.

Hoch-Stifft, Eccleſia cathedralis, ſ. Kirche.

Hochwildpret, Feræ ad venationem majorem relatæ, ſ. Jagd.

Hochzeit, Tempus ſolenne, Feſtivitas nuptialis.

Hochzeit, Nuptiæ.

Tempora prohibita

§. 1. Hochzeiten ſollen in der Advent- und Faſten-Zeit ohne beſondere Diſpenſation, auch an Sonn- und Feſt-Tagen eher nicht als nach der Veſper, ordentlich aber an Werckel-Tagen in der Wochen gehalten werden, Gen. Art. 13.

Sumtus nuptiales

§. 2. Die Koſten dazu ſind der Collation nicht unterworffen, a. l. 50. §. 1. ff. d. her. pet. ſie wären denn von der Braut Vater mit dem Bedinge hergegeben worden, daß ſie in die Mitgifft mit eingerechnet werden ſolten, und

und wenn ſolche der Bräutigam hergegeben, kan er deshalber aus des Weibes Erbſchafft nichts fordern.

§. 3. Noch weniger wird das Hochzeit-Geſchencke in gemeine Theilung gebracht, als welches ordentlich beyden Eheleuten gehöret, a. l. 29. ff. pr. ſoc. und bey Abſterben des Weibes dem Manne bleibet, auſſer daß er die zur Gerade gehörigen Stücke davon ab- und den Töchtern oder der nächſten Nifftel geben muß, C. 22. p. 3. dem Weibe aber wird nach des Mannes Tode die Helffte deſſelben, wenn es verhanden, ſo es aber verthan, nichts gefolget, Dec. 51. es wäre ihr denn zur Mitgifft angerechnet, oder darüber ein Inventarium zwiſchen Mann und Weib aufgerichtet worden, oder es wären darunter Gerade-Stücken begriffen, welche ihr der Mann abgefordert und veräuſſert hätte, ib. Munera nuptialia

§. 4. Die Väterliche oder Mütterliche Hülffe iſt der Collation ſo wohl als die Mitgifft unterworffen, a. l. 17. C. d. collat. wird aber vor ein Anlehn gehalten, ſo bis zur Eltern Tod nicht verzinſet werden darf, a. l. 5. §. 1. ff. d. dot. collat. Subſidium paternum

§. 5. Wenn Braut oder Bräutigam am Hochzeit-Tage verſterben, kan das überlebende nach Sachſen-Recht nicht ſuccediren, weil das Bette noch nicht beſchritten, C. 19. p. 3. Dies nuptialis

§. 6. Das den Weibern zuſtehende Pfandrecht wegen ihrer Mitgifft, nimmt ſeinen Anfang von Zeit der vollzogenen Ehe, und wenn der Kirchgang oder Copulation geſchehen, Pr. O. t. 43. §. 1. ſonſt gehet nach gemeinen Rechten die Ehe nach der Verlöbniß an, obſchon die Heimführung noch nicht geſchehen, l. 66. ff. d. don. int. V. & U. es kan auch von der Zeit an eine Weibes-Perſon dasjenige fordern, was ihr ſodann, wenn ſie zu Ehren ſchreiten würde, beſchieden, a. l. 29. ff. d. cond. & dem. Privilegium dotis

Domum deductio

Hochzeitbitter, Præco nuptialis, ſ. Policey-Ordnung.
Hochzeit-Eſſen, Cœna nuptialis.
Hochzeit-Geſchencke, Dona nuptialia, ſ. Hochzeit.
Hochzeit-Hülffe, Auxilium matrimoniale, ſ. Leihen, cf. Väterliche, Mütterliche Hülffe.
Hochzeit-Koſten, Sumtus nuptiales.
Hochzeit-Tag, Dies nuptialis, cf. Ehren-Tag, ſ. Hochzeit, Schenckung.
Hoher Adel, Nobilitas ſuperior.
Hohe Brüche, Delicta majora, ſ. Verbrechen, Gerichte.
Hohe Gerichte, Jurisdictio ſuperior vel ſumma.
Hohe Jagd, Venatio major, ſuperior.
Hohe Lehnwaare, Laudemium, cf. Kleine Lehnwaare.
Hohe Obrigkeit, Hohe Landes-Obrigkeit, Superioritas territorialis.
Hohe Perſonen, Perſonæ egregiæ, illuſtres, ſ. Stand.
Hohe und befreyte Perſonen injuriren, Injuriæ perſonis illuſtribus & privilegiatis illatæ, ſ. Gerichte.
Hohe Schule, Schola major, Academia, ſ. Academie.
Hohe Wandel, Merum imperium, ſ. Gerichte.
Hoheit, Altitudo, Superioritas, cf. Lands-Hoheit.
Höher bauen, Servitus altius tollendi, ſ. Befugniß.
Höchſtes, das Höchſte, Cariſſimum, ut homini vita eſt, cf. Freye Höchſte.
Höchſter Anſchlag, Æſtimatio maxima, ſ. Schade.
Höchſtes Gerichte, Auditorium Principis, Dominium directum, Jus exigendi vaſallagii.
Höchſtes Gewette, Summa mulcta, ll. R. L. 3. a. 32.

Höchſtes Recht, Summum jus, Ultimum ſupplicium, ſ. Inquiſition.

Höcke, Höckerey, Propola, Salſamentarius, Seplaſiarius, Revenditor, ſ. Handelsleute.

Höckemüntze, ſ. Heckemüntze.

Hof, Hoff, Aula, Curia, Villa, cf. Bauer-Edel-Frey-Frohn-Gaſt-Gerichts-Kirch-Köln-Lehn-Meyer-Ober-Pfarr-Ritterhoff, it. Haus und Hoff.

Hoff-Aemter, Officia aulica, cf. Reichs-Hoff-Aemter, ſ. Ertz-Amt.

Hoffdiener, Domeſtici Principis, Miniſtri aulici.

Hoffdienſte, Miniſteria aulica, Operæ ruſticorum, ſ. Frohndienſte.

Hoff-Gerichte, Judicium aulicum, Curia Provintialis, cf. Oberhoff-Gerichte.

Hoff-Gerichte zu Rothweil, Judicium aulicum Rothwilenſe.

Ordinatio Jud. Rothw. Pars I. Conſtitutio judicii

§. 1. Des Kayſerlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil 1572. erneuerte Ordnung beſtehet in drey Theilen, und handelt der erſtere

Tit. 1. Wie das Kayſerl. Hoff-Gericht mit Richtern und Urtheilern beſetzt, wie viel derſelbigen ſeyn ſollen.

2. Vom Amt und Geſchicklichkeit des Hof-Richters und ſeines Statthalters.

3. Von der Beyſitzer Amt.

4. Von des Kayſerlichen Hof-Gerichts Fiſcal.

5. Von Procuratorn ingemein.

6. Von der Procuratorn Amt vor Gericht.

7. Von des Kayſerlichen Hof-Gerichts Cantzley-Perſonen, wie viel derſelben, und wie die angenommen werden ſollen.

8. Von des Hofrichters Cantzley-Verwalters Amt.

9. Von des Protonotarii Amt.

10. Vom Amt der übrigen 3. Secretarien und Cantzley-Schreibern.

11. Von der Copiſten Befelich.

12. Von dem Cantzley-Diener.

13. Vom Tax der Cantzley-Gefäll.

14. Von des Kayſerl. Hofgerichts Zeugen-Commiſſarien-Amt, und wie es mit demſelben gehalten werden ſoll.

15. Von des Pedellen Amt.

16. Von des Botenmeiſters Amt.

17. Von den Hofgerichts-Boten und ihrem Amt.

18. Von der Boten Execution ingemein.

19. Von des Kayſerlichen Hof-Richters, deſſelben Statthalters und Beyſitzern Eyde.

20. Cantzley-Verwalters Eyd.

21. Des Protonotarien, Regiſtrators und anderer Secretarien Eyd.

22. Der Commiſſarien Eyd.

23. Des Fiſcales Eyd.

24. Von Advocaten Eyd.

25. Der Procuratorn Eyd.

26. Der Pedellen Eyd.

27. Botenmeiſter Eyd.

28. Der Hof-Gerichts-Boten Eyd.

29. Anderer Eyd.

30. Wie die Procuratores Juramentum Calumniæ ſchweren ſollen.

31. Wie die Procuratores ſchweren ſollen, ſo ſie die taxirten Koſten bey dem Eyd erhalten wollen.

32. So der Principal dieſen Eyd ſelbſt thut.
33. Der Eyd, ſo des Klägers Anwald ſeine Artickel mittel des Eydes übergibt.
34. Form des Eydes, ſo der Kläger ſelbſt ſeine Articulos mittel des Eydes übergibt.
35. Der Eyd des Beklagten auf des Klägers Articul, ſo der Beklagt ſelbſt zugegen iſt.
36. Der Eyd, ſo des Beklagten Anwald auf des Klägers Anwalds Artickel geben ſoll.
37. Der Eyd der Bosheit, genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in ſein ſelbſt und ſeiner Partheyen Seelen ſchweret.
38. Der Eyd, ſo einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.
39. Der Eyd, ſo einer oder mehr zu Vormündern geben werden, und durch einen Procuratorn geſchworen wird.
40. Form der Zeugen Eyd.
41. Eyd der Armen.
42. Des Kayſerlichen Hof-Gerichts Copiſten-Eyd.
43. Des Cantzley-Dieners Eyd.
44. Der Eyd, ſo ein Artzt, Barbierer, oder einer andern Kunſterfahrner ſchweret, über das, ſo ihme aus Erfahrung ſeiner Kunſt bewuſt iſt.
45. Ordnung und Form des Juden-Eyds.

§. 2. Der andere Theil. Pars 2.

Tit. I. Vom Gezirck, Jurisdiction und Gerichtszwang des Kayſerl. Hof-Gerichts. Jurisdictio
2. Wann und zu welchen Zeiten iedes Jahres die Hof-Gericht gehalten werden ſollen.
3. Von den Umfragen, ſo in einem ieden Hof-Gerichte gehalten werden.
4. Wie und welchergeſtalt die Abforderungen, Remiſſiones, beſchehen ſollen.
5. Von Fällen, ſo auf der privilegirten Ständ Abfordern nit remittiret werden,
6. Von etlichen beſondern Fällen und Handlungen, ſo von Alters und noch, vor dem Kayſerlichen Hof-Gericht fürzubringen zugelaſſen.
7. Von Citationen ingemein.
8. Von Ladung.
9. Von Verkündigung.
10. Von Beleutung.
11. Forma einer Beleutung.
12. Forma der Anleitung auf unverſprochene Beleutung.
13. Forma der Anleitung auf eines Achters Haab und Güthern.
14. Von Supplicatorien.

§. 3. Der Dritte. Pars 3.

Tit. I. Von Termin des Kayſerl. Hof-Gerichts. Proceſſus.
2. Vom erſten Termin, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll.
3. Vom andern Termin, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll.
4. Vom dritten Termin.
5. Von dem vierten Termin.
6. Vom fünfften Termin.

7. Von

7. Von dem ſechſten Termin.
8. Vom ſiebenden Termin.
9. Von dem achten und übrigen Terminen.
10. Von Terminen dilatoriſcher Exceptionen und Auszügen.
11. Von peremtoriſchen Exceptionen und Auszügen.
12. Von Reconvention oder Gegenklag.
13. Wie und welchergeſtalt gegen den nit erſcheinenden Kläger gehandelt werden ſoll.
14. Von Ungehorſam des nicht erſcheinenden Beklagten.
15. Wie und welchergeſtalt einer aus der Acht ſich erledigen möge.
16. Von Urtheilen, und durch wie viel Urtheilſprecher dieſelben verfaßt werden ſollen.
17. Wie, in welcher Zeit und von welchen Urtheilen von dem Hof-Gericht appelliret werden ſoll.
18. Von Execution der ausgeſprochenen Urtheil.
19. Von Gerichts-Koſten.
20. Von des Kayſerl. Hof-Gerichts Viſitation.
21. Wie es in andern Fällen, ſo in dieſer Ordnung nit begriffen, gehalten werden ſoll.

Jurisdictio in caſibus reſervatis Abrogatio.

§. 4. Hierzu ſind noch Kayſer Maximiliani I. Conſtitution wegen der Ehehafften d. ao. 1496. und erfolgte Confirmationes zu rechnen.

§. 5. Man hat dieſes Hof-Gerichte nebſt dem Weingartiſchen und andern Land-Gerichten in Schwaben gar aufheben wollen. Grundfeſte p. 3. cap. 3.

Hof-Geſinde, Famulitium aulicum, prædii.
Hoflager, Sedes Principis, ſ. Kauff.
Hoflehn, Feudum aulicum, Palatinum, Gaſtaldiæ.
Hofleute, Aulici, ſ. Gerichte.
Hofmarck, Jurisdictio caſtri nobilis.
Hofrath, Conſilium aulicum, cf. Reichs-Hofrath, Conſiliarius aulicus.
Hofrecht, Jus aulicum, Proteſtatio aulica, ſ. Injurien.
Hofreuthe, Area villæ, Ambitus caſtri nobilis, ſ. Frohndienſte.
Hof-Speiſe, Comeſtibilia, Cibaria domeſtica, cf. Gehöffte Speiſe, ſ. Mustheil.
Hofſtat, Famulitium aulicum.
Hofwehr, Hofwehrung, Inventarium prædii, ſ. Vermächtniß.
Höflich, Höflichkeit, Urbanus, Comis, Urbanitas, cf. Unhöfliches Unreuten.

Hoffen, Sperare, cf. Verhoffen.
Hoffnung, Spes, Bergmänniſche, Spes minerarum, ſ. Holtz-Ordnung, der Verſöhnung, Spes reconciliationis, ſ. Ehe. der Zahlung, Spes futuræ numerationis, ſ. Inſtrument.
Hoffnungs-Kauf, Emtio ſpei.

Hol, Hohl, Cavus.
Hohlring, Climacter, ſ. Heergeräthe.
Höle, Cavitas, Specus, Antrum, Latibulum.

Hold, Benevolus, Fidelis, cf. Unholden, Herold, Huldt.

Holen, Hohlen, Vocare, Accerſere, cf. Ab-Ein-Er-Heim-Wiederholen.
Hohlung, Citatio realis, ſ. Ladung.

Holtz, Holtzen, Holtzung, Lignum, Jus lignandi, boſcandi, ſ. Befugniß, cf. Gemeinde, Gnaden-Hau-Heg-Kerbholtz, Gehöltze, Beholtzung.

Holtzdeube, Furtum lignorum, ſ. Diebſtahl.

Holtzflöſſe, Traductio lignorum per aquas.

Holtzhacker, Lignicida.

Holtzhüter, Cuſtos lignorum, ſ. Handwercker.

Holtzmarckt, Forum lignarium, Mercatus lignarius.

Holtz-Ordnung, Ordinatio foreſtalis.

§. 1. Zu Abwendung des Holtzmangels, Erhaltung der Wildbahne und Beförderung der Unterthanen Nahrung, iſt von Churfürſt Auguſto Ao. 1560. eine Forſt- und Holtz-Ordnung abgefaſſet, und darüber zu halten anbefohlen worden. Ordinatio foreſtalis

§. 2. Der Inhalt ſolcher Ordnung iſt, daß

1. Jägermeiſter und Forſtſchreiber nebſt dem Amts-Verwalter und Ober-Förſter, Wälder und Gehöltze offt bereuten, und ſich dieſer Ordnung gemäß bezeigen ſollen. Sylvarum viſitatio
2. Sollen zu Verkauffung des Holtzes alle Jahr zwo Förſtereyen, eine im Frühlinge und die andere im Herbſte gehalten, Tempus vendendi lignum
3. an denſelben den Leuten, was ſie vor Bret, Schindel, Faß, Bäum, Balcken, Sparr, Schirrholtz, Hopfſtangen, Bau- und andern Stammholtz bedürfftig, verkaufft und nicht verborget, angewieſen, gezeichnet und in gewiſſer Zeit weggeſchafft, Pretii ſolutio
4. dem Käuffer über das verkauffte und wie viel er davor gegeben, ſo wohl vom Amtsverwalter als dem Forſtſchreiber ein Zettel gegeben, Schedula emtionis
5. des freyen Holtzes halben es eben ſo gehalten und zwiefache Zettel gegeben,
6. über das in ieder Förſterey verkauffte von dem Amtsverwalter und Forſtſchreiber zwiefache Regiſter gehalten, dem Oberförſter, ſo nicht ſchreiben und leſen kan, Zetteln und darneben ein Kerbholtz zugeſtellet, Rationes lignariæ
7. in Abweſenheit des Jägermeiſters von ihm berichtet werden, an welchen Enden das Holtz verkaufft werden ſolle, damit der Orte, ſo der Wildbahne und anderer Urſachen halben geheget werden ſollen, verſchonet werde, Locus cædendi lignum
8. die wegen vorfallenden Ungewitter verſchobene Förſtereyen ſo viel möglich in den Michels- und dem Mertzen-Monaten geſchehen, Dilatio venditionis
9. Abweſens der Förſter niemand in die Wälder und Gehöltze auſſerhalb der Köhler und derer, ſo das Floß-Holtz hauen, zu fahren, noch Holtz zu fällen verſtattet, Intempeſtiva aditio ſylvæ
10. das Verkauffen des Holtzes alſo angeſtellet werden, daß es an den Enden geſchehe, da es der Wildbahne am wenigſten nachtheilig, die Wald- und Holtzung auch eine vor und gleich wehrende Nutzung bleiben könne, Cura ferarum
11. Das Feuerholtz nicht Stamm-weis, ſondern nach Klafftern verkaufft, Modus vendendi
12. das Klaffter- und Schragen-Holtz durch geſchworne Holtzſchläger nieder gehauen, mit der Sägen geſchnitten und eingelegt, Cæſio
13. den Holtzſchlägern aufgelegt werden, die Kleppel und Wippel Fingers dicke mit einzulegen, und was an liegendem Holtz den Keil hält, und in Klafftern zu legen dienſilich mit aufzuarbeiten,

14. das

Menſura

14. das Reisholtz in Fichten-Aeſte anderthalb Ellen lang zu hauen und in Gebund zu binden, welches den Käuffern zugleich mit angeweiſet werden ſoll.

Merces cæſorum

15. Die Käuffer und diejenigen, ſo Freyholtz haben vier Wochen vor den Förſtereyen das Hauelohn, uf iede Klaffter hart Holtz 20. pf. uf iede Klaffter weich Holtz 1. und einen halben gl. und uf iedes Schock Gebund Reisholtz 8. pf. im Amte einlegen,

Avectio

16. den Käuffern zum längſten in ſechs Wochen nach Erlegung des Hauelohns das Holtz gegen baare Bezahlung angeweiſet, zugezehlet und ihnen auferleget werden, in 14. Tagen es bey Verluſt des Holtzes aus den Gehauen in ihr Gewahrſam oder vor die Wälder und Gehöltze zu rücken,

Prælatio ſubditorum

17. das Hauelohn nach Gelegenheit erhöhet, zu Holtzhauern die Amts-Unterthanen vor fremden gebrauchet, ihnen aber nicht angezeiget werden, wem zu gute das Holtz geſchlagen werde, damit zwiſchen ihnen und den Käuffern kein Verſtand gemacht, noch in der Länge nach dem Einſchlagen einiger Vortheil gebraucht werde.

Sarmenta

18. Das Reisholtz neben den Scheiten verkaufft, und angenommen,

Ligna arida

19. das dürre liegende wandelbare und untüchtige Holtz vor dem grünen aufgearbeitet und mit in die Klaffter gelegt,

Arbores nocivæ

20. Uberſtändige Bircken, Aſpen, ſtrauchlichte Fichten, Tannen, Haſeln, Harweiden und ander ungeſchlacht Holtz, welches dem jungen Stammholtz ſchädlich, auch ſonſt leichtlich verdorret und verfaulet, mit gefället und eingeſchlagen,

Separatio

21. das harte Holtz von dem weichen geſondert, was zu Scheiten nicht dienſtlich, in Gebund gebunden,

Ramorum abſciſſio

22. wo ſtraubichte Fichten, Tannen oder ander Holtz, welche ohne Nachtheil der jungen Gehöltze mit den Aeſten nicht gefället werden können, die Aeſte vor der Fällung abgeſtiegen und gehauen,

Arbores ſementiferæ

23. auf einem Platze 30. Ellen breit und 75. Ellen lang 10. Stämme gut friſche Sam- und Schürbäume, es ſey Schlag- oder Stammholtz mit Wieden umſchlagen ſtehende gelaſſen und ausgezogen werden, damit die Boden davon wiederum beſamet, und des jungen geſchlachtenen geradenen Holtzes verſchonet,

cremiales ædificiales

24. an Orten, da gekohlet, Floß- und Brenn-Holtz geſchlagen wird, keine Bret- noch Schindel-Bäume zu Scheiten geſchlagen, ſondern was zu Bretern, Schindeln, Scheerholtz und zu verarbeiten dienſtlich, ausgeſchüret, an Stellen aber, da ſolch Holtz mit der Achſen noch ufn Waſſer nicht fortzubringen, mit einzuhauen verſtattet,

Mulctæ cædentium

25. vor ieden von den Köhlern oder denjenigen, ſo Floß- oder Schragenholtz ſchlagen, eingeſchlagenen Stamm 10. glr. Straffe erleget, und an denſelben ſo viel die eingeſchlagene Stamme würdig, als Holtz-Nutzung, und das andere als Straf-Geld verrechnet,

26. wenn ſich die verhauene Boden von den Schierbäumen beſamet, dieſe alsdenn verkaufft werden, damit das junge Holtz und Ausſprüßlinge zu ſeinem vollkommenen Wachs kommen möge.

27. Alles Holtz auch die Aſſterſchläge, Reisholtz und Abgänge durch den Forſtmeiſter angeſchlagen, angeweiſet, gezeichnet und auſſerhalb der Förſtereyen keines verkaufft,

Ruta cæſa

28. was aber zwiſchen den Förſtereyen durch die Winde umgeworfen, oder ſonſt niederfället, verkaufft und was zu Bretern, Schindeln, Balcken, Sparr- und Schachtholtz, auch ſonſt zu verarbeiten dienlich,

dienlich, nicht zu Scheiten geſchlagen, ſondern Stammweis verkaufft,

29. da ſich ein ſolcher Windbruch zutrüge, daß den Leuten mehr Holtz davon gelaſſen werden könte, denn ihnen uf ein Jahr verordnet, ihnen daſſelbe gelaſſen und in dem folgenden Jahre ſo viel deſto weniger angeweiſet,

30. zu den Amts-Gebäuden das Holtz auch zwiſchen den Förſtereyen angewieſen und gelaſſen, Aedificia praefecturae

31. das Leſeholtz entweder geſamlet und angeſchlagen, oder wo es nicht zu ſamlen, den Leuten gegen Erlegung eines Groſchens alle halbe Jahr zu leſen und einzutragen erlaubet werden, doch daß ſie keine Waffen mit in das Holtz tragen, und alle Späne und dürre Aeſte leſen und die ohne Schaden der Stämme, ſo weit ſie die von der Erden erreichen können, mit den Händen abbrechen, Collectio ligni aridi

32. das Berg- und Schacht-Holtz auch zwiſchen den Förſtereyen angeweiſt, doch in die Forſt-Regiſter eher nicht bis auf dieſelben verzeichnet, Structura ſubterranea

33. die Rechnungen der Holtzkäuffe auf die Tage Michaelis geſchloſſen und verſiegelt überſchicket, Rationes

34. was von den Laßwieſen und Räumen, den Hartzen und Pichen und ander Holtz-Nutzung einkommet, mit in die Forſt-Regiſter bracht und unterſchiedlich geſetzt werden, wo die Haine gelegen und wie hoch ieder verzinſet, Prata locata

35. ingleichen was aus den Erlen, Weiden und anderm Geſtruppe an den Teichen, Waſſerläufften und Wieſen gelöſt, Alni, ſalices

36. der Oberförſter, ſo nicht ſchreiben noch leſen kan, die empfangene Zettel umſchreiben laſſen, und an ſtat des Regiſters dem Jägermeiſter zuſtellen, die Kerbhölzer aber bey ſich behalten, Bacilli ſiſti

37. der Amtsverwalter und Oberförſter unterſchiedliche ungleiche Holtzzeichen haben und damit ieden verkauften und angewieſenen Stamm vermercken, dieſelben auch jährlich einmahl verändern, Signa lignaria

38. zu dem Freyholtze vor die Bergwercke der Oberförſter ein ſonderlich Holtzzeichen haben und gebrauchen,

39. die Unterknechte unbewuſt des Amtsverwalters und Oberförſters kein Holtz anweiſen, verkauffen noch verwenden,

40. der Amtsverwalter neben dem Forſt-Schreiber und Förſter das Geholtze fleißig bereuten und die Unterthanen ihre Sachen und Gebrechen in Zeiten vorbringen, Viſitatio Sylvarum

41. den Amts-Unterthanen vor andern Holtz zu ihrer Nahrung, Hausgenoſſen aber und denjenigen, ſo es ferner verhanthieren und abflöſſen, keines gefolget und verkaufft, und die alten Erb-Einwohner vor andern damit bedacht, Differentia emtorum

42. kein tüchtig grün Holtz, ſondern nur das alte liegende, ſo ums Geld nicht anzuwerden, den Aeſcherern zu veräſchern geſtattet, die den Nachtheil, ſo ſie den Wäldern mit Feuer zufügen, gelten ſollen, Cinerarii

43. das liegende faule Holtz, welches den Keil nicht hält, noch in die Klaffter zu ſchlagen dienſtlich, aufzuarbeiten, aufzuſchrencken und zu verkohlen verſtattet, doch daß die Käuffer die Kohlen nirgendhin, denn uf die Bergwercke den Berg- oder Grobſchmieden verkauffen und zuführen, Carbonarii

44. Keine Räume noch Hayne zu räumen verſtattet, noch denen, welche Erb- oder Laßhayne, Wieſen und Räume haben, darauf dem Landes-Herrn das Holtz ausgezogen, und zuſtändig, nachgelaſſen

Decorticatio arborum

werden, das darauf ſtehende Holtz, Sommerlatten, noch Ausſprüßlinge abzuhauen, das Stammholtz nicht zu ringeln, zu ſchelen, noch dieſelben Plane zu verweitern,

Jus protimiſeos

45. an dem darauf verkaufften Holtze den Inhabern derſelben Räume und andern der Vorkauff um billige Bezahlung gegönnet,

46. die Inhaber, ſo ſich deſſen unterſtehen oder geringelte Stämme nicht anſagen, der Laß-Güther verluſtig ſeyn,

Mulcta illicitæ cæſionis

47. die Inhaber derſelben und der Erb-Wieſen und Räume, ſo das dem Landes-Herrn zuſtändige Holtz ſelbſt niederhauen, wenigſtens um ein Schock geſtrafft,

Aedificiorum extructio

48. auf Räume oder Hayne Wohnhäuſer zu bauen, darinnen ſich allerley der Wildbahne und den Gehöltzen ſchädliche Perſonen zu enthalten pflegen, keinem verſtattet, die unter 30. Jahren erbauete auch anders nicht denn uf Wiederruffen geduldet,

Conceſſio revocabilis

49. die Inhaber, zum Zeichen, daß es wiederruflich, jährlich in den Michaels-Monaten ſich erkundigen, ob ſie länger geduldet werden ſollen, und von ihnen 4. pf. Schreibegeld erlegt,

Separatio prædiorum

50. nicht geſtattet werden, daß die alten Erbgüter zertrennet, noch uf derſelben zugehörenden Plane neue und mehr Feuerſtäte, denn vor Alters vor den Wäldern und Gehöltzen, noch in den Wildpret-Gängen erbauet,

Annua renovatio locationis pratorum &c.

51. Die Laß-Wieſen, Räume und Brände jährlich gegen Erlegung 2. pf. Schreibegeld gemuthet, ſonſt andern um billigen Zins eingethan, nach Gelegenheit auch um einen höhern Laßzins ausgethan,

Prata hereditaria

52. Bey den verebten Wieſen, Bränden, Räumen und Haynen das darauf ſtehende Holtz dem Landes-Herrn vorbehalten,

Venditio pratorum locatorum

53. Laß-Wieſen, Brände, Hayne und Räume anders nicht verkaufft werden, als daß die Inhaber gegen der Abtretung und ihrer angewandten Beſſerung von ihren Folgern eine Erſtattung nehmen,

Limites

54. aus der Abreinung der Laßhayne von den Amts-Gehöltzen keine Erblichkeit erzwungen,

Conjunctio cum prædiis hereditariis

55. die an der Inhaber Erb-Güter ſtoſſende nicht darzu gezogen, ſondern darzwiſchen richtige Reinung gehalten, die alten Mahle beſichtiget, und wo es von nöthen, verneuert,

Furtum lignorum

56. die Entwendung des Holtzes an Gelde oder am Leibe geſtrafft,

Pignorationes

57. Alle Pfändungen ins Amt einbracht, und vom Ober- und Unterförſter kein Abtrag genommen,

Canes

58. mit den Hunden der Landes-Ordnung nachgegangen, und wo iemand brüchig darüber befunden, geſtrafft,

Venatio

59. niemand auf des Amts oder der darein gehörigen Leute Güthern Wildpret abzubrechen, noch einigerley Weidwerck zu üben, auch niemand zu Roß noch Fuß auſſerhalb der Land-Straſſen zu ſchieſſen geſtattet, den darüber angetroffenen Netz und Hunde genommen,

Lupi

60. den Amts-Unterthanen unverboten ſeyn, den Wölffen, Luchſen, Füchſen, Geyern und andern ſchadhafftigen Thieren an Orten, da es ohne Nachtheil der Wildbahne geſchehen kan, ohne Hunde abzubrechen und zu fahen, und wenn ſie ſolche ins Amt antworten, ihnen das verordnete gereichet.

Aucupium

61. Vogelherde und Vogelgeſtelle jährlich vermiethet, der Zins uf die Förſtereyen erlegt und verrechnet,

62. denen, ſo Erb-Güther haben, die Vermiethung an Fremde nicht verſtattet, die Herde und Vogelſtelle aber auf ihren Güthern ſelbſt zu gebrauchen ungewehret ſeyn.

63. Amts-

Ch. 1 Introduction to Computer Networks and the Internet 1

1.1 What Is the Internet? 2
1.1.1 A Nuts-and-Bolts Description 2
1.1.2 A Service Description 5
1.1.3 What Is a Protocol? 7
1.2 The Network Edge 9
1.2.1 Access Networks 12
1.2.2 Physical Media 17
1.3 The Network Core 20
1.3.1 Packet Switching 22
1.3.2 Circuit Switching 27
1.3.3 A Network of Networks 31
1.4 Delay, Loss, and Throughput in Packet-Switched Networks 35
1.4.1 Overview of Delay in Packet-Switched Networks 35
1.4.2 Queuing Delay and Packet Loss 40
1.4.3 End-to-End Delay 42
1.4.4 Throughput in Computer Networks 44
1.5 Protocol Layers and Their Service Models 48
1.5.1 Layered Architecture 48
1.5.2 Encapsulation 54
1.6 Networks Under Attack 56
1.7 History of Computer Networking and the Internet 60
1.7.1 The Development of Packet-Switching: 1961–1972 60
1.7.2 Proprietary Networks and Internetworking: 1972–1980 61
1.7.3 A Proliferation of Networks: 1980–1990 62
1.7.4 The Internet Explosion: The 1990s 63
1.7.5 The New Millennium 64
1.8 Summary 65

Homework Problems and Questions 66
Wireshark Labs 73
An Interview with Leonard Kleinrock 74

Ch. 2 Application Layer 77

2.1 Principles of Network Applications 78
2.1.1 Network Application Architectures 80
2.1.2 Processes Communicating 82
2.1.3 Transport Services Available to Applications 85
2.1.4 Transport Services Provided by the Internet 88
2.1.5 Application-Layer Protocols 92
2.1.6 Network Applications Surveyed 93
2.2 The Web and HTTP 96
2.2.1 Overview of HTTP 96
2.2.2 Non-Persistent and Persistent Connections 98
2.2.3 HTTP Message Format 101
2.2.4 User-Server Interaction: Cookies 106
2.2.5 Web Caching 108
2.2.6 The Conditional GET 112
2.3 File Transfer: FTP 114
2.3.1 FTP Commands and Replies 116
2.4 Electronic Mail in the Internet 118
2.4.1 SMTP 120
2.4.2 Comparison with HTTP 123
2.4.3 Mail Message Formats 124
2.4.4 Mail Access Protocols 125
2.5 DNS—The Internet's Directory Service 129
2.5.1 Services Provided by DNS 130
2.5.2 Overview of How DNS Works 132
2.5.3 DNS Records and Messages 138
2.6 Peer-to-Peer Applications 143
2.6.1 P2P File Distribution 144
2.6.2 Distributed Hash Tables 149
2.6.3 Case Study: Skype 154
2.7 Socket Programming: Creating Network Applications 158
2.7.1 Socket Programming with UDP 161
2.7.2 Socket Programming with TCP 166
2.8 Summary 173

Homework Problems and Questions 174
Wireshark Labs 183
An Interview with Marc Andreessen 184

Ch. 3 Transport Layer 187

3.1 Introduction and Transport-Layer Services 188
3.1.1 Relationship Between Transport and Network Layers 188
3.1.2 Overview of the Transport Layer in the Internet 191
3.2 Multiplexing and Demultiplexing 193
3.3 Connectionless Transport: UDP 199
3.3.1 UDP Segment Structure 202
3.3.2 UDP Checksum 203
3.4 Principles of Reliable Data Transfer 205
3.4.1 Building a Reliable Data Transfer Protocol 207
3.4.2 Pipelined Reliable Data Transfer Protocols 217
3.4.3 Go-Back-N (GBN) 220
3.4.4 Selective Repeat (SR) 225
3.5 Connection-Oriented Transport: TCP 231
3.5.1 The TCP Connection 231
3.5.2 TCP Segment Structure 233
3.5.3 Round-Trip Time Estimation and Timeout 238
3.5.4 Reliable Data Transfer 241
3.5.5 Flow Control 248
3.5.6 TCP Connection Management 250
3.6 Principles of Congestion Control 256
3.6.1 The Causes and the Costs of Congestion 256
3.6.2 Approaches to Congestion Control 263
3.6.3 Network-Assisted Congestion-Control Example: ATM ABR Congestion Control 264
3.7 TCP Congestion Control 267
3.7.1 Fairness 278
3.8 Summary 281

Homework Problems and Questions 282
Wireshark Labs 294
An Interview with Van Jacobson 295

Ch. 4 Network Layer 297

4.1 Introduction 298
4.1.1 Forwarding and Routing 300
4.1.2 Network Service Models 302
4.2 Virtual Circuit and Datagram Networks 305
4.2.1 Virtual Circuit Networks 306
4.2.2 Datagram Networks 309
4.2.3 Origins of VC and Datagram Networks 312
4.3 What's Inside a Router? 313
4.3.1 Input Processing 315
4.3.2 Switching 317
4.3.3 Output Processing 319
4.3.4 Where Does Queuing Occur? 319
4.3.5 The Routing Control Plane 323
4.4 The Internet Protocol (IP): Forwarding and Addressing in the Internet 324
4.4.1 Datagram Format 325
4.4.2 IPv4 Addressing 329
4.4.3 Network Address Translation (NAT) 337
4.4.4 IPv6 341
4.4.5 A Brief Foray into IP Security 346
4.5 Routing Algorithms 348
4.5.1 The Link-State (LS) Routing Algorithm 351
4.5.2 The Distance-Vector (DV) Routing Algorithm 356
4.5.3 Hierarchical Routing 364
4.6 Routing in the Internet 368
4.6.1 Intra-AS Routing: RIP 369
4.6.2 Intra-AS Routing: OSPF 374
4.6.3 Inter-AS Routing: BGP 377
4.7 Broadcast and Multicast Routing 386
4.7.1 Broadcast Routing Algorithms 387
4.7.2 Multicast 391
4.8 Summary 396

Homework Problems and Questions 397
Wireshark Labs 407
An Interview with Vinton G. Cerf 408

Ch. 5 Link Layer and LANs 411

5.1 Introduction to the Link Layer 412
5.1.1 The Services Provided by the Link Layer 414
5.2 Error-Detection and -Correction Techniques 417
5.2.1 Parity Checks 419
5.2.2 Checksumming Methods 421
5.2.3 Cyclic Redundancy Check (CRC) 422
5.3 Multiple Access Links and Protocols 424
5.3.1 Channel Partitioning Protocols 427
5.3.2 Random Access Protocols 429
5.3.3 Taking-Turns Protocols 439
5.3.4 DOCSIS: The Link-Layer Protocol for Cable Internet Access 441
5.4 Switched Local Area Networks 443
5.4.1 Link-Layer Addressing and ARP 444
5.4.2 Ethernet 452
5.4.3 Link-Layer Switches 457
5.4.4 Virtual Local Area Networks (VLANs) 464
5.5 Link Virtualization: A Network as a Link Layer 469
5.5.1 Multiprotocol Label Switching (MPLS) 471
5.6 Data Center Networking 475
5.7 Retrospective: A Day in the Life of a Web Page Request 479
5.7.1 Getting Started: DHCP, UDP, IP, and Ethernet 480
5.7.2 Still Getting Started: DNS and ARP 482
5.7.3 Still Getting Started: Intra-Domain Routing to the DNS Server 483
5.7.4 Web Client-Server Interaction: TCP and HTTP 485
5.8 Summary 486

Homework Problems and Questions 487
Wireshark Labs 496
An Interview with Simon S. Lam 497

Ch. 6 Wireless and Mobile Networks 499

6.1 Introduction 500
6.2 Wireless Links and Network Characteristics 504
6.2.1 CDMA 506
6.3 WiFi: 802.11 Wireless LANs 510
6.3.1 The 802.11 Architecture 511
6.3.2 The 802.11 MAC Protocol 514
6.3.3 The IEEE 802.11 Frame 519
6.3.4 Mobility in the Same IP Subnet 522
6.3.5 Advanced Features in 802.11 523
6.3.6 Personal Area Networks: Bluetooth and Zigbee 525
6.4 Cellular Internet Access 527
6.4.1 An Overview of Cellular Network Architecture 528
6.4.2 3G Cellular Data Networks: Extending the Internet to Cellular Subscribers 531
6.4.3 On to 4G: LTE 536
6.5 Mobility Management: Principles 538
6.5.1 Addressing 540
6.5.2 Routing to a Mobile Node 541
6.6 Mobile IP 547
6.7 Managing Mobility in Cellular Networks 551
6.7.1 Routing Calls to a Mobile User: The GSM Approach 552
6.7.2 Handoffs in GSM 553
6.7.3 Wireless and Mobility: Impact on Higher-Layer Protocols 556
6.8 Summary 557

Homework Problems and Questions 558
Wireshark Labs 565
An Interview with Deborah Estrin 566

Ch. 7 Multimedia Networking 569

7.1 Multimedia Networking Applications 570
7.1.1 Properties of Video 570
7.1.2 Properties of Audio 572
7.1.3 Types of Multimedia Network Applications 573
7.2 Streaming Stored Video 575
7.2.1 UDP Streaming 577
7.2.2 HTTP Streaming 579
7.3 Voice-over-IP 583
7.3.1 Limitations of the Best-Effort IP Service 583
7.3.2 Removing Jitter at the Receiver for Audio 585
7.3.3 Recovering from Packet Loss 588
7.3.4 Case Study: VoIP with Skype 592
7.4 Protocols for Real-Time Conversational Applications 594
7.4.1 RTP 595
7.4.2 SIP 599
7.5 Network Support for Multimedia 604
7.5.1 Dimensioning Best-Effort Networks 606
7.5.2 Providing Multiple Classes of Service 607
7.5.3 Diffserv 614
7.5.4 Per-Connection Quality-of-Service (QoS) Guarantees: Resource Reservation and Call Admission 616
7.6 Summary 618

Homework Problems and Questions 619
Wireshark Labs 625
An Interview with Henning Schulzrinne 626

Ch. 8 Security in Computer Networks 629

8.1 What Is Network Security? 630
8.2 Principles of Cryptography 633
8.2.1 Symmetric Key Cryptography 634
8.2.2 Public Key Encryption 640
8.3 Message Integrity and Digital Signatures 645
8.3.1 Cryptographic Hash Functions 646
8.3.2 Message Authentication Code 648
8.3.3 Digital Signatures 649
8.4 End-Point Authentication 655
8.4.1 Authentication Protocol ap1.0 656
8.4.2 Authentication Protocol ap2.0 656
8.4.3 Authentication Protocol ap3.0 657
8.4.4 Authentication Protocol ap3.1 658
8.4.5 Authentication Protocol ap4.0 659
8.5 Securing E-Mail 661
8.5.1 Secure E-Mail 662
8.5.2 PGP 667
8.6 Securing TCP Connections: SSL 668
8.6.1 The Big Picture 669
8.6.2 A More Complete Picture 672
8.7 Network-Layer Security: IPsec and Virtual Private Networks 674
8.7.1 IPsec and Virtual Private Networks (VPNs) 675
8.7.2 The AH and ESP Protocols 677
8.7.3 Security Associations 678
8.7.4 The IPsec Datagram 680
8.7.5 IKE: Key Management in IPsec 683
8.8 Securing Wireless LANs 685
8.8.1 Wireless Security 685
8.8.2 Securing 802.11 686
8.9 Operational Security: Firewalls and Intrusion Detection Systems 690
8.9.1 Firewalls 690
8.9.2 Intrusion Detection Systems 696
8.10 Summary 698

Homework Problems and Questions 699
Wireshark Labs 707
An Interview with Steven M. Bellovin 708

Appendix A Network Management and SNMP 711

A.1 The Network Management Framework 711
A.2 The Simple Network Management Protocol (SNMP) 716
A.3 Summary 720

Homework Problems and Questions 721

Appendix B Sockets and Socket Programming in Java 723

B.1 Socket Programming with UDP 724
B.2 Socket Programming with TCP 729

References 735

Index 757

Signa finium

78. da dieſelben nicht zu bekommen, eichene und andere Pfähle an ſtat der Mahl eingeſchlagen, und an dieſelben, wo naſſe Boden ſeynd, Weiden aber Pappeln gepflantzet und vermahlet.

Deſignatio vicinorum

79. Alle Leute, ſo mit ihren Erb-Güthern an die Wälde, Gehöltz und Hayne ſtoſſen, in den Amts-Rechnungen nahmhafft gemacht, und angehänget, wie viel Rein-Steine oder Latt-Bäume zwiſchen ieden und den Gehöltzen ſeynd.

Pœna non venientium

80. Die bey den Reinungen nicht erſcheinende Einwohner geſtrafft.

Arbores finales collapſæ

81. Die verdorrenden, umfallenden oder niedergehauenen Latt-Bäume als Waldzins verrechnet.

Fines dubii

82. Die an Orten der Reinunge ſtehenden Stämme und Holtz, welcherhalb Irrungen vorfallen mögten, in Zeiten verkaufft, und Zanck dadurch abgewandt.

Denunciatio

83. Wenn Mahlbäume umfallen, daſſelbe von den Rein-Nachbarn, welche Unterthanen ſeynd, ſo bald angezeiget, und es über acht Tage verſchweigen, oder ſich des umgefallenen Holtzes unterziehen, oder von den ausgeworffenen Rein-Steinen nicht Meldung thun, um ein gut Schock geſtrafft.

Reticentia

84. Die Förſter ſolches auch nicht verſchweigen, ſondern anmelden.

Obductio lapidum finalium

85. Die Rein-Nachbaren die Mahl-Steine nicht vermauern noch verzäunen, ſondern frey laſſen, und die allbereit vermauerten wieder geöfnet.

Apertura ſemitarum

86. Auf den Reinungen in den dicken dornichten Gehöltzen Steige geräumet, damit man dieſelben in Beziehung der Reinungen deſto beſſer beſichtigen könne.

Mutatio arborum l. lapidum finalium

87. Von Förſtern keine Mahlbäume noch Rein-Steine verändert noch geſetzt, ſondern die nöthige Veränderung dem Amtsverwalter angezeigt, daß es neben ihm in Beyſeyn der Rein-Nachbarn geſchehe.

88. Da Bedencken vorfallen mögte, ſolches ſo wohl wie die Reinungen verrichtet, und welche ungeörtert verblieben, berichtet.

Nova molendina

89. Zu Erbauung neuer Mühlen und oberſchlechtiger Gänge, und deren Erhaltung aus den Wäldern und Gehöltzen kein Holtz verkaufft noch gelaſſen.

Moderatus uſus ligni proprii

90. Der in der Wildbahne geſeſſenen Unterthanen eigen Gehöltze allein zu ihrer eigenen Gebäuden und Feuers-Nothdurfft vor ihre Haushaltung, auf den Kauf aber mit Vorwiſſen des Amtsverwalters und Förſters gebraucht, auch zur Neuerung nicht betrieben noch behütet,

91. ihnen iedoch um ihres Unterhalts willen etwas zu verkauffen nachgelaſſen, und das Stammholtz in den Zeiten niedergeſchlagen werden, damit das Wildpret deſſen im harten Winter genieſſen möge.

Sylvæ communes

92. Mit der Unterthanen gemeinen Gehöltze es gleichergeſtalt gehalten und ſie dazu angehalten werden, daß ſie dieſelben hegen und ſparen, damit ſie aufn Fall der Brand- und andern Schaden Hülfe und Troſt daran haben mögen.

93. Was aber dürre und wandelbar auch Windbrüche, das ſollen ſie zu gebrauchen haben.

Ligna paſtoribus deſtinata

94. Die Pfarrherren in den Pfarrhöltzern ihr Feuerholtz uf Anweiſung des Amtsverwalters, Oberförſters und der alten Leute iedes

Dorffs

Dorffs hauen, davon keines verkauffen, und ſie von unmäßigen Gebrauch abhalten und daran ſeyn, daß ſie und ihre Nachkommen eine währende Befeuerung daraus haben mögen,

95. den Unterthanen ihr Stammholtz Plan-weis zu verhauen und Felder daraus zu machen, auch mit dem Viehe zu vertreiben, daß kein jung Holtz aufwachſen kan, in der Wildfuhr nicht verſtattet, Sylvarum in agros converſio

96. Sollen ſie ihre eigene Gehöltze mit Böcken und Ziegen nicht veröden, ſondern kein dergleichen Vieh halten, auch mit ihrem Rindvieh der jungen Gehäu verſchonen, Capræ

97. Denen, welche kein Gehöltze zu betreiben haben, ſolche zu halten ungewehret ſeyn,

98. Denen, die ſelbſt eigen Gehöltz haben, das ſie auf Theurung ſparen und halten, kein Holtz gelaſſen, Venditio ligni reſtricta

99. Der Ritterſchafft, Städte oder andere Unterthanen ſo gleich den Amts-Unterthanen mit Pferden und der Hand Jagd-Dienſte leiſten, wo ſie ſich ſelbſt und den ihrigen aus ihrem eignen Gehöltze nicht Hülffe thun, noch ſich bey den Nachbarn erholen können, hiermit nicht gemeynet ſeyn.

100. Soll den Unterthanen an dem pfleglichen Gebrauch ihrer eigenthümlichen Gehöltze keine vorſetzliche Hinderung geſchehen, daß nicht Bürgerſchafft und Handwercke bey ihrer bürgerlichen Nahrung des Brauens, Meltzens, Handwercke Haushaltungen und Gebäuden aus Mangel des Holtzes in Abfall kommen, Liber uſus ſylvarum

101. Kein Bauholtz zu gantzen höltzernen Häuſern, Schroten, Scheunen, Ställen und andern Gebäuden gelaſſen, ſondern ſolche ſteinern aufgeführet, und allein Balcken, Sparr- und Schindel-Holtz und zu einem neuen Bau über 20. Stämme nicht gelaſſen und verſtattet, Ædificia

102. Keinem Einwohner, ſo ein Auſpanner iſt, über 10, und einem Hinterſaſſen über 5. Stämme zu ſeinen wandelbaren Gebäuden uf ein Jahr zu rechnen, gelaſſen, Reparatio

103. Wenn ſie deſſen mehr bedürffen, ſolches bey den Nachbarn erholet oder auf erſtatteten Bericht gelaſſen, auch zu den Gebäuden angewandt und nicht verhauthieret,

104. Mit dem Freyholtze es gleichergeſtalt gehalten werden, Ligna gratuita

105. Die Amts-Unterthanen ſich an ſtat der Schindeln der Stroh-Dächer befleißigen. Scandulæ

106. an den Waſſerläufften und naſſen Boden Weiden und Pappeln, auch an den Reinen und ſonſt auf ihre Güther wilde Obſt-Bäume pflantzen, Plantatio arborum

107. ihnen deren eine gewiſſe Anzahl jährlich auferleget und ſie angehalten werden, an ſtat der geſpunden Boden Eſtriche von Leimen oder Kalch in ihre Gebäude fertigen laſſen, Pavimenta

108. An ſtat der Mauern leimerne Wände aufführen, Maceries

109. Gründe, ſo nicht zu Feldern und Wieſen zu gebrauchen, umreiſſen und umhauen, und mit Bircken-Tannen- und Fichten-Saamen beſaamen und zu Holtze hegen, Conſeminatio fundorum

110. An den Gehöltzen keine neue Bret-Mühlen zu bauen erlaubt, denſelben auch mehr Bret-Bäume nicht nachgelaſſen werden, denn bey jeder Mühle inſonderheit verzeichnet, Molendina lignaria

111. Denjenigen, welche das Faß-Holtz, Bret, Schindeln, Kohlen, Leiter- Ligni exportatio

Leiter-Bäume, Schierholtz und anders verführen und abflössen, kein Holtz gelassen,

Picaria

112. Die erblichen oder ausgethane Pechwälde zwar gegen den darauf gesatzten Zins gelassen, aber keinen Stamm von neuen zu brechen noch zu reissen verstattet,

Concrematio truncorum

113. Den Unterthanen und ihren Hirten zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über vor den Wäldern und Gehöltzen einige Hayne oder Stöcke zu verbrennen nicht gestattet, der geursachte Schaden ersetzt werden, und ieder vor seine Dienstboten, Arbeiter und Hirten hafften,

Cremis

114. Wenn Floß-Holtz verkohlet wird, das Deckholtz von ungestraubichten Fichten und Tannen zu rechter Zeit umsonst gestiegen, wenn aber das Holtz im Walde verkohlet wird, sich von dem niedergeschlagenen Holtze erhölet,

Apes

115. Die in Wäldern und Vorhöltzern angetroffene Bienen und Honig ins Amt gezogen, verkaufft und das Geld verrechnet,

116. Diese Ordnung auf beyde Förstereyen vor Anfang der Märckte verlesen,

Pignoratio

117. Die Unterthanen und andere Leute von den Ober- und Unter-Förstern nicht geschlagen noch beschädiget, sondern um erheblicher Ursachen gepfändet, und es dem Amts-Verwalter angemeldet,

Ordinationis exhibitio

118. Bey Abtretung des Amts-Verwalters diese Holtz-Ordnung dem Jägermeister zugestellet, dem folgenden Amts-Befehlhaber geantwortet, und niemand Abschrifft davon gegeben,

prælectio

119. Bey Veränderung der Ober- oder Unter-Förster solche dem neuen bey Beziehung des Dienstes durch den Amts-Verwalter vorgelesen, und ihm, festiglich darob zu halten, eingebunden, ihm auch alle Reinungen gezeiget und gewiesen,

Avectio ligni

120. Die Unter-Förster daran seyn, daß der Holtzgehau geräumet, das verkauffte Holtz abgeführet, alle Stämme uf der Erden niedergehauen und nicht hohe Stöcke gelassen werden.

Usus sylvarum

§. 3. Vom pfleglichen Gebrauche des Holtzes sind die Resolutions-Punckte wegen Abstellung der in dem Sächsischen Ertz- und Obergebürgischen Kreise eingerissenen Mißbräuche vom 28. Aug. 1697. des Inhalts, daß

1. die vorige Holtz-Ordnung zu beobachten,

Mola lignaria

2. keine neue Bret-Mühlen zu gestatten,

Cinefactio

3. kein nutzbares Kohl- oder ander Holtz einzuäschern, noch das Flußsieden in Wäldern zu gestatten,

Pascua

4. die den Dorffschafften vergönnete Trifft nicht zu erweitern,

5. in den Kohlgehauen die Scheer-Bäume, starcke Buchen und ungeschlacht Holtz mit niederzuschlagen,

6. die Kohlgehäue zu räumen, und Klöppel und Aeste mit in die Schragen einzulegen,

Mensura lignorum

7. die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Masse zu fertigen,

Strues lignorum ad coquendos carbones

8. das alte Holtz nicht mit dem neuen in die Mayler zu setzen,

9. zum Mayler-Deckholtze keine junge Stämme zu nehmen,

10. bey Kohl- und Floßgehauen die weitern Höltzer mit den nahen zugleich wegzuschlagen,

11. die Köhler nicht selbst Holtz schlagen, sondern nach geordneter Höhe, Weite und Scheit-Länge in Schragen und Klafftern setzen lassen,

12. ieder

12. ieder Hammerwercks-Beſitzer einen geſchwornen Einſchlager haben,
13. das Mayler-Kohlen-Feuer von Mariä Verkündigung bis Galli getrieben, und im Winter nicht geſtattet, Coctio carbonum
14. zwiſchen den Förſtereyen kein Holtz angewieſen,
15. das angewieſene längſtens von einer Förſterey zur andern weggeſchafft,
16. die Holtz-Revieren offt beritten,
17. keine neue Häuſer erbauet, auch nicht mit höltzernen Schroten ausgelegt oder mit Schindeln gedeckt, Exſtructio luxuriorum
18. keine abgetriebene Gehöltze zu Räumen gemacht, es erwieſen denn die Unterthanen das Eigenthum durch die alten Feld-Beete,
19. keine Spachten-Zäune und Winckelhecken geſtattet, ſondern Reihhecken gehalten, Sepes viminea
20. das Pichen und Prachen nicht über das geordnete Maß und Riſſe, auch in keinen neuen Revieren geſtattet, Reſinæ collectio
21. die Seiffen-Arbeit pfleglich gebrauchet,
22. Gruben- und Schacht-Höltzer anders nicht, als wo Bergmänniſche Hoffnung verhanden, angewieſen, Ligna ad uſus metallicos
23. nicht übermäßig Vieh, und Ziegen-Vieh gar nicht gehalten,
24. die Wald-Feuer anderergeſtalt nicht als in Beyſeyn der Ober- und Förſter geſtattet, Ignes ſylveſtres
25. der Communen Deputat-Holtz durch eine verpflichtete Perſon geſchlagen,
26. von Schmiden und Schlöſſern keine Holtz- ſondern Stein-Kohlen gebraucht, Carbones
27. die übermäßigen Vogelgeſtelle eingezogen, Aucupia
28. Weiden und Pappeln geſetzt,
29. an ſtat der 10. Stück Saamen-Bäume gantze Schuppen und Riegel am jungen Holtz ſtehen gelaſſen,
30. alle Scheite mit der Säge geſchnitten und nicht mit der Axt geſchroten,
31. keine privat-Conceſſiones auf gewiſſe Holtz-Reviere gegeben,
32. die Holtzdeuben geſtrafft, und die Pfänder in die Aemter eingeſchickt, nicht aber gegen ein Accidens verſchwiegen, Furtum
33. keine Diener-Käuffe geſtattet, Emtiones ſaltuariorum
34. der Abraum, Wippel und Aeſte mit zu Klafftern geſchlagen und die Stämme nicht allzuſehr abgekürtzt, Exſciſſi rami
35. Bret Schachtel-Schindel- und Schauffel-Bäume nicht zu wohlfeil verkaufft,
36. bey Commiſſionen und Beſichtigungen die geordnete Auslöſung beobachtet werden ſoll.

§. 4. Das Ausraden der abgetriebenen Gehöltze, um den Boden zu Felde oder Wieſen zu machen, ſoll nicht ohne Unterſcheid geſtattet werden, Reſol. 1713. Eradicatio

§. 5. Die Forſt-Bedienten ſollen iedermann, der nicht eigen Holtz hat, noch damit hanthieret, das nöthige Brenn- und Bau-Holtz anweiſen, Rſ. gr. 1612. Renth-S. §. 1. die von Adel aber und andere, welche Holtz verkauffen laſſen, mit dem Holtze keine Steigerung machen, noch die Leute überſetzen, L. O. 1555. t. Holtzkauff. Pretia iniqua

§. 6. Zu Vermeidung des Holtz-Mangels iſt auch das Hauen der Mayen, ſo alle Jahre zu zwey-auch wohl mehr mahlen in die Kirchen und Häuſer, auch für dieſe letztern, zumahl an denen Schencken geſetzt worden, Frondes feſtivæ

bey Straffe verboten, M. 1715. und ſollen den Glöcknern, welchen dadurch etwas von ihren Accidentien entgehet, etliche Groſchen als ein Æquivalent aus dem Kirchen-Vermögen iedes Ortes gereichet werden. ib.

§. 7. Endlich ſollen nach dem Mandat vom 11ten May 1726. wegen Pflantz- und Pfropffung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume

Accretio ligni

1. alle Plätze, welche entweder gantz vom Holtze entblöſſet oder doch wenig beſtanden ſind, auf das ſchleunigſte zu vollſtändigem Anfluge gebracht,

2. es nicht bey der Hoffnung des Selbſt-Anflugs von denen hin und wieder etwa noch ſtehenden Saamen-Bäumen gelaſſen, ſondern ſo wohl die in den Dichtichten befindliche und noch nicht allzuhoch erwachſene junge Stämme, ſonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Bircken und dergleichen, welche daſelbſt wegen der groſſen Menge nicht fortkommen dürfften, nach ieder Landes-Art, ſo viel nur immer möglich ſeyn will, ausgehoben,

Semina arborum

und an andere beqveme Orte verſetzt, an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, ſo wohl als an andern Holtz-Saamen ein gnugſamer Vorrath zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe geſammlet, auch an einem lüfftigen Orte, nicht aber in warmen Stuben in töpffernen oder blechernen Gefäſſen aufbehalten, und damit die ledigen Holtz-Blöſſen beſäet,

Calvitia ſylvarum

3. die Blöſſen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baum-Wurtzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung hergebracht, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eiſernen Rechen, Kraut-Rade- und andern Hacken zubereitet und mit Holtz-Saamen beſäet, oder das Moos- und Beer-Geſträuch geräumet und der Boden zu Einbringung des Saamens geöffnet,

Operæ ruſticorum

4. zu dieſer Arbeit die Unterthanen, wo ungemeſſene Dienſte hergebracht, angehalten, wo aber dieſelben nur gemeſſene Dienſte zu leiſten verbunden, ſelbige hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, iedoch ihnen dieſe Arbeit an den andern Dienſten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde-Frohnen üblich, es auf gleiche Weiſe gehalten, in deſſen Entſtehung aber die Straffen, da auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn ſich dabey kein beſonderer Umſtand ereiguet, in dergleichen Dienſte verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung der Holtz-Blöſſen angewendet,

Salices

5. die Art und Beſchaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und ſo wohl an Moräſten und Waſſerläufften allerhand Arten Weyden, Erlen und dergleichen Holtz, ſo Feuchtigkeit vertragen kan, geſetzet, als in ſandigen, kieſigen, trockenen und andern Boden ſolches Holtz, ſo nach der Landes-Art am beſten daſelbſt wächſet, geſäet und gepflantzet, vor und in den Wäldern wilde Aepffel, Birnen, Pflaumen, Caſtanien, Haſel- und andere Nüſſe mit ausgeſäet oder geſteckt, oder beſondere vor den Wildprets- und andern Anläuffen verwahrte Plätze zu Baum-Schulen angelegt, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen beſetzt, und dadurch dem Wilde deſto beſſere Aetzung verſchaffet werde, die Aushebung der in den Gehöltzen befindlichen wilden Obſt-Bäume und derer Verſetzung in die Gärten ſo ſchlechterdings nicht verſtattet,

Seminaria

Paſtura

6. die auf ein gnugſames Befugniß gegründete Huthung zwar geſtattet, iedoch nicht allein auf kein Ziegen-Vieh bey Straffe vier-

wöchent-

wöchentlichen Stock-Räumens extendiret, ſondern auch die in den Wäldern gelegenen und mit der Huthung beſchwerten lichten Plätze in 4. oder nach Beſchaffenheit mehrere Theile abgeſondert, und einer nach dem andern mit Holtz-Saamen beſäet, beſtecket oder bepflantzet,

7. das neu-geſäete oder gepflantzte Holtz volle 8. Jahr geſchonet, und von demjenigen, der durch Vieh oder ſonſt wiſſentlich daran Schaden thut oder veranlaſſet, nicht allein ſolcher erſetzt, ſondern er auch mit der Straffe 14. Tage bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, belegt, ihm iedoch freygelaſſen werden, ob er ſolches ſelbſt oder durch einen Arbeiter verrichten oder vor ieden Tag 3. gl. ſo auch zu dieſer Arbeit anzuwenden, bezahlen wolle, Fovendi tempus

8. die mit Holtz beſäeten Plätze vor Vieh und Wild verwahret und vermachet, und darzu an Orten, wo das Holtz gar zu dicke aufwächſt, Stangen ausgehoben, oder dürre Aeſte, Dörner und dergleichen angewendet, Sepimenta

9. wo von neu-angebaueten Holtz-Plätzen ziemliche Flecke zurück bleiben und gar nicht aufkommen, ſolche anderweit beſäet, und damit ſo lange, bis es beſtanden, fortgefahren, hingegen wo das Holtz zu dicke aufgehet, es im andern oder dritten Jahre ausgehoben und an andere Orte verſetzt, wo Holtz angewieſen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holtz-Saamen wieder ausgeſtreuet, vornehmlich Eicheln und Buch-Eckern geſtecket, unter dem andern Holtz-Saamen auch wilde Obſt-Kerne mit geſäet, Reiterata ſeminatio

10. die neuerlichen Huthungen, unbefugtes Moos- und Streu-Rechen, Graſen, Heu machen, Aeſchern, Fichten reiſſen oder Hartzen abgeſtellet, den Jagd- und Forſt-Bedienten die zur Ungebühr und ohne Conceſſion angemaßten Vortheile an Graſen, Aeſchern, Hartzen und dergleichen ſchlechterdings unterſagt, auch das Ausroden und Ausbrennen in und an den Höltzern zu Erweiterung der daran ſtoſſenden Grund-Stücke und Felder oder in den Waldungen liegenden Plätze und Wieſen, durchgehends verboten, Muſci collectio

11. alle Jahre, iedes mahl im Monat Decembris, von den Ober-Forſtmeiſtern und Beamten, was für Anſtalt getroffen worden, Bericht erſtattet,

12. alle Expeditiones, Citationes und alle in dieſem Mandat anbefohlne Verrichtungen ex officio und ohne Entgeld verrichtet und expediret werden.

13. Sollen Vaſallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, gleichfalls tüchtigen reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Bircken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obſt-Körnern, nach ieder Landes-Art zu rechter Zeit einſammlen und wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtz-Saamen auf kleinen Blöſſen alſobald, auf allzugroſſen aber nach und nach ausſäen, die Windbrüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild vermachen, ihre Heyden und Wälder hauswirthlich tractiren, Grana pomorum

14. beſonders die Collatores, Vorſteher, Obrigkeiten und Gerichten, die Kirchen-Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen privat-Höltzer ieglichen Orts jährlich in Augenſchein nehmen, und erkundigen, in was Zuſtand ſich dieſelben befinden, wo noch Blöſſen anzubringen, auch iſt das Streu-Rechen, Gras hauen, Ausrot- Stramenta

ten und dergleichen an Orten, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu gestatten, noch weniger zuzugeben, daß die Höltzer durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder sonst verderbet werde, das Abbrennen der Bäume und Stöcke zu verbieten, und mit Stock-Roden oder sonst zu bestraffen, und wie es wegen Abtreibung und Ausrottung der in der Wildbahn gelegenen Höltzer bey Churfürst Augusti Anno 1560. publicirten Forst- und Holtz-Ordnung sein Bewenden hat, also soll ohne Vergönstigung niemand das Gehöltze auszurotten, abzutreiben und den Boden zu Feld oder Wiese zu machen sich unterstehen.

Loca ferrariorum

15. Diejenigen Räume, welche den Hammerwercks-Besitzern concediret werden, wenigstens zur Helffte mit Holtz besäet oder bestecket, von den auf andere Weise an sich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holtz bestanden gewesen, wiederum darzu ausgesetzet, und mit allem Fleisse zum beständigen Anflug gebracht. Damit

Plantatio arborum

16. das Land mit gnugsamen Frucht- und Obst-Bäumen mehr und mehr erfüllet werde, nicht allein diejenigen, welche durch Erbschafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an sich bringen, im ersten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums eine gewisse Anzahl Bäume, als wenn es ein Garten, wenigstens 4. wenn es ein Guth von ohngefehr 25. Dreßdnischen Scheffeln Aussaat, 8. und wenn es von 50. Scheffeln und drüber, 16. Stück Bäume setzen, sondern auch ein heyrathender Bauersmann vor oder in dem ersten Jahre seiner Ehe überhaupt 6. Stück gute Bäume nach ieder Landes-Art pflantzen, endlich ein iedweder Hüffner jährlich wenigstens 4. ieder Halbhüffner 2. und ieglicher Gärtner und Häusler 1. guten Obst- oder auch nach Beschaffenheit der Landes-Art einen andern Baum auf seine Kosten setzen oder setzen lassen, bloße Hausgenossen und Einwohner aber disfalls verschonet werden.

Ambulacra

17. Bey Städten nicht allein an den Stadtgräben oder wo es sich sonst schicket, ingleichen an den Strassen und Feld-Wegen entweder Obst- oder andere Bäume, als Weyden, Pappeln, Erlen, Alleen-weise gesetzt, sondern auch diejenigen Orte, die zu sauer oder dürre, und dahero weder zu Getreide noch Heuwachs, iedoch zu Bäumen oder lebendigem Holtz bequem sind, darzu angeleget und mit Bäumen besetzet, oder mit Holtz besäet, der schlechte Boden auch durch Bessern, so viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht,

Institutio arborum

18. nicht allein einige Inwohner sich auf die Baum-Zucht legen und darinnen so wohl andere unterweisen, als die Bäume setzen, sondern auch entweder von der Commun oder Privat-Personen hinlängliche Baum-Schulen angelegt werden, damit es niemahls an jungen gepfropfften oder oculirten Bäumen fehle.

Laesio

19. Sollen diejenigen, so einen fruchtbaren Baum beschädigen, und die, so einen schlechten Baum abhauen, oder demselben mit Schelen oder auf andere Weise Schaden zufügen, nach der 37. Constitution p. 4. den Werth davor bezahlen, und darzu dem Eigenthümer ieden abgehauenen, verderbten oder beschädigten Baum mit 40 gl. verbüssen, wenn der Schade allzuwichtig, der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden oder Landes-Verweisung nach

Befin-

Befinden 1. bis 2. Jahr Zuchthaus oder Veſtungs-Bau, der um Genuſſes willen Bäume, Weyden oder geſäet Holtz ohne Vorwiſſen des Grund-Herrns abhauet, aushebet oder entwendet, mit der Straffe des Diebſtahls nach dem Werth des Entwendeten, die geringen Obſt-Deuben aber mit 8. bis 14. Tage Gefängniß oder Arbeit zum Stock-Roden beſtrafft,

20. die Töpffer, daß ſie bey Fertigung neuer Oefen in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigennutzes halber, keine groſſe und viel Holtz erfordernde Machinen aufſetzen, auch die Ofen über dem Ofenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer zu beſſerer Erhaltung der Wärme in den Zimmern abſetzen, angehalten, zu Abwendung Feuers-Gefahr wenigſtens der untere Stock der Häuſer ſteinern gebauet, Fornaces

21. von den Gerichten und der Obrigkeit alle Jahre, wie dieſem nach oder zuwider gelebet worden, berichtet, von den Contravenienten von iedem nicht geſetzten Baume 4 gl. Straffe erleget, und des folgenden Jahres noch einmahl ſo viel Bäume nachgepflantzet, auf gleiche Maſſe es von den Räthen in Städten gehalten, die Special-Aufſicht einem ihres Mittels aufgetragen, und ſo wohl wegen der Raths- und Commun-Plätze, als wegen der Bürger und Einwohner das nöthige beſorget und veranſtaltet werden. Mulcta omiſſæ plantationis.

Holtzſchlag, Jus lignandi, ſ. Befugniß.
Holtzſpeller, Diſcuneator lignorum.
Hon, Hohn, Ludibrium, Contumelia, Cavillatio.
Hohnhippeln, Hohnnecken, Höhnen, Exagitare, cf. Verhöhnen.
Höhniſche Geberden, Geſtus injurioſi, ſ. Injurien.
Honig, Mel, Honig ſtehlen, Furtum favorum, ſ. Diebſtahl.
Hopfe, Hopfen, Lupulus, G. Houblon, ſ. Mustheil.
Horde, Crates, ſ. Hürde.
Hören, Audire, Intelligere, cf. Ab-Auf-Er-Ge-Verhören, Be-Gehör, Be-Gehörig, Gehorſam.
Horchen, Horcher, Auſcultare, Obſervator, Corycæus.
Horn, Cornu, cf. Poſt-Waldhorn.
Hörnerträger, Corniger, Cornutus, Maritus uxoris adulterio dehoneſtatus, ſ. Injurien.
Hoſe, Hoſen, Braccæ, Caligæ, cf. Beinhoſe.
Hoſenkoch, Coquus caligarius, Turbator ſartorum, ſ. Handwercker.
Hoſpital, Hoſpitalia, Xenodochium, ſ. Spital.
Hoſpitaler, Equites Ordinis S. Johannis, ſ. Cleriſey.
Hube, Huba, Hoba, Manſus, ſ. Hufe.
Huf, Ungula, Hufeiſen, Solea ferrea, Solea equina.
Hufſchlag, Merces fabro ferrario pro ſoleis ferreis ſolvenda.
Hufſchmid, Faber ferrarius, ſ. Handwercker.
Hufe, Hufe Landes, Huba, Manſus, Menſura agri uno aratro colenda, Anlage nach den Hufen, Collecta per jugera, per æs & libram, ſ. Steuer.
Hufengeld, Agraticum, cenſus coloni.
Hufengroſchen, Groſſus manſarius, Penſio quam poſſeſſor hubarum paſtori præſtat, ſ. Geiſtliche.
Hufenhafer, Avena Domino territorii pro certo pretio præſtanda, ſ. Zins.
Hüfner, Manſarius, Poſſeſſor hubæ, cf. Halbhüfner, ſ. Bauer.

Hügel, Collis, cf. Mahlhügel. ſ. Grentze.

Huld, Hulde, Favor, Fides, Obſequium, Gratia.

Huldigen, Huldigung, Homagium, Vaſallagium, Homagium præſtare, ſ. Regalien, cf. Erb-Landes-Lehns-Huldigung.

Hülf, Hülfe, Hülffe, Auxilium, Judicium, Executio, Collecta, cf. Bey-Cammer-Hochzeit Kreis-Mitleidentliche, Mütterliche, Noth-Reichs-Türcken-Väterliche, it. Selbſthülffe, Gehülffe.

Hülffe, Executio.

Executio §. 1. Die Hülffe iſt ein Rechts-Mittel, dadurch der Richter einem Kläger dasjenige, was er durchs Urthel erhalten, würcklich verſchaffet.

§. 2. Sie wird entweder

in ſpeciem ob quantum 1. wegen einer gewiſſen Sache, ſo ſich bey dem Schuldner befindet, oder wegen einer habenden Forderung,

in bona parata, nomina 2. in das verhandene Vermögen oder die auſſenſtehenden Schulden,

mobilia, immobilia 3. auf beweglich oder unbeweglich Guth vollſtrecket.

Immiſſio §. 3. Auch iſt es entweder die Hülffe ſelbſt, oder die darauf folgenden Actus, als bey unbeweglichen Güthern die Einweiſung, in Anſehung deren mancher Orten die kleine Hülffe von der groſſen unterſchieden wird, Oberlauß. Landes-Ordn. 1582. t. von Hülffen und Aufgebothen, in Sachſen iſt itzo die Einweiſung mit der Hülffe verbunden, ſo daß beyde uno Actu geſchehen. E. P. O. t. 39. §. 10.

Arreſtatio §. 4. In weitem Verſtande wird die Hülffe auch auf des Schuldners Perſon erſtrecket, und dahin gerechnet,

1. wenn einem Kläger nach Wechſel-Recht durch Setzung der Wache oder Arreſt zu dem Seinigen verholffen, E. P. O. A. §. 12.
2. derjenige, ſo ein Factum zu leiſten hat, das gar wohl in ſeinem Vermögen ſtehet, und es alſo der Præſtationis ejus, quod intereſt, l. 13. §. 1. ff. d. re jud. nicht bedarff, durch Straff-Præcepta oder Gefängniß-Zwang dazu angehalten, E. P. O. t. 39. §. 2.
3. derjenige, ſo etwas nicht thun, ſondern ſich deſſen enthalten ſoll, durch Eintreibung der in Caſum ſuccumbentiæ erkannten Straffe gezwungen wird. ib. §. 3.

Exmiſſio §. 5. Die Sache, in deren Abtretung oder Ausantwortung der Beklagte Actione reali oder perſonali vertheilet worden, wird bey der Hülffe ihm weggenommen und Klägern zugeſtellet, oder Beklagter daraus exmittiret und Kläger immittiret, l. 68. ff. d. R. V. E. P. O. t. 39. §. 4.

Pignorum captio §. 6. Wegen einer Forderung wird die gerichtliche Auspfändung vorgenommen, l. 2. C. d. exec. rei jud. wobey man erſt nach den beweglichen, denn nach den unbeweglichen Güthern greiffet, und endlich auch die auſſenſtehenden Schulden nimmet, l. 15. §. 2. ff. d. re jud. wiewohl der Kläger an dieſe Ordnung nicht mehr gebunden iſt, ſondern die Execution thun laſſen kan, wohin er will, E. P. O. t. 39. §. 7.

Præceptum de non ſolvendo §. 7. In die auſſenſtehenden Schulden wird dergeſtalt verholffen, daß des Schuldners Schuldner auferleget wird, ſeinem Creditori an Capital und Intereſſe bey Vermeidung des Wiedererſatzes nichts zu bezahlen, ſondern ſolches zur Verfallzeit in die Gerichte zu deponiren, damit es von dar dem Kläger entrichtet werde, E. P. O. t. 39. §. 20.

Conſignatio Taxatio §. 8. Die Mobilia werden bey der Hülffe aufgeſchrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht, oder iemand Gerichts wegen anvertrauet, bis ſie entweder

[illegible] Verbindung [illegible] Verbindung [illegible] Verbindung [

Instrumenta artis

§. 16. Die Hülffe mag ordentlich in alle des Schuldners Vermögen vollſtrecket werden, doch ſoll man des Werckzeuges, ſo einer zu ſeiner Kunſt, Handthierung oder täglichen Arbeit bedürfftig, auch der Pferde, Ochſen, Schafe, des Samens und anderes, was man zum Ackerbau nothwendig haben muß, verſchonen, und eher nicht angreiffen, bis ſonſt nichts verhanden, Pr. O. t. 39. §. 5. l. 4 C. d. execut. r. jud. l. 8. & Auth. Agricultores C. quæ res pign. obl.

§. 17. In des Mannes und Vaters Nutzungen und Zinſen ſoll die Execution anderergeſtalt nicht geſchehen, als wenn dem Eheweibe und Kindern zuförderſt der Alimenten halber zulänglich proſpiciret worden. E. P. O. t. 39. §. 21. und in Lehn-Güthern wird der Allodial-Schulden halber nicht in die Subſtanz des Feudi, ſondern allein in die Fructus verholffen, E. P. O. t. 40. §. 1.

Executio in feuda

Pupilli & minores

§. 18. Wider Unmündige iſt die Hülffe eher in die Schulden als in die unbewegliche Güther zu vollſtrecken, l. 5. §. 9. ff. de reb. eor. qui ſub tut. Pr. O. t. 39. §. 17. doch darf ſich der Creditor an Potentiores nicht weiſen laſſen, Dec. 64.

Officium Judicis exequentis Privilegium executionis

§. 19. An Vollſtreckung der Hülffe ſoll die Obrigkeit, ſo darum angelanget wird, ſich nichts, weder Liebe, Gunſt, Freundſchafft, oder wie das ſeyn möchte, verhindern laſſen, Pr. O. t. 39. §. 1. inſonderheit iſt der Univerſität Leipzig wegen ihrer Zinſen, Einkommen und Gefälle, Ao. 1652. und 1716. ein Hülffsbrief oder Privilegium ertheilet und beſtätiget worden, daß wenn einer von gedachter Univerſität wider iemand und ſeinen Gerichten und Gebieten geſeſſen, es ſey gleich ein Schrifft- oder Amtſaß, der ſeine ſchuldige Zinſen oder Gebühr, wie die Nahmen haben mögen, der Univerſität zu rechter Zeit nicht erleget, Klagweiſe und um Hülffe erſucht wird,

Injunctio ſolutionis

1. Er demſelben, ſie ſeyn Cantzley-Schrifft- oder Amtſaſſen, Krafft dieſes offenen Befehls und gemeinen Hülffsbriefs, welcher für und für über alle zukünfftige der Univerſität Zinſen, Einkommen oder andere Gefälle, in ſeinen Würden bleiben ſoll, ernſtlich auferlegen und gebieten ſoll, die Univerſität innerhalb Sächſiſcher Friſt nach ſolcher Ankündigung nicht allein richtig und danckbarlich, ſondern auch nach Meißniſcher Wehrung an ſilberner und güldener Reichs-Müntze, ohne einige ferner Dilation, Prætext oder andere Ausflüchte, es ſey gleich mit Vorſchützung allbereit erhobener Commiſſionen oder ausgeſponnener und erregter Concurſe, woraus vorgedachte Univerſität mit ihren Forderungen Krafft dieſes gäntzlich gelaſſen und darein keines Weges ferner gezogen, noch darmit beſchweret und aufgehalten werden ſoll, zu vergnügen und zu bezahlen.

Reſignatio ſortis

2. Im widrigen Fall aber, und da geſetzter maſſen die Abſtattung der Zinſen und anders nicht erfolgen würde, bemeldte Univerſität befugt ſeyn ſoll, die wiederkäufliche oder andere Haupt-Summen mit Vorwiſſen des Obern-Conſiſtorii alſobalden aufzukündigen, und dieſelbe anderweit hergebrachter Maſſen auszuthun und ihr derowegen in das Guth, worauf ſie gewidmet, oder worein ſie ſonſt zu Erlangung ihrer beſſerer und ſchleuniger Befriedigung Anweiſung thun wird, verhelffen zu laſſen, mit angeheffter ernſter Verwarnung, wo ſolches nicht geſchehen, und die Univerſität ferner anſuchen würde, daß man alsdenn nach Verflieſſung ſolcher Friſt der Univerſität die würckliche Hülffe in alle ihre, der Debitorn bereiteſte Haab und Güther, ſo ſich die betagte Zinſen, ſo wohl alle darauf gelauffene Intereſſe und Unkoſten erſtrecken würden, thun und ergehen laſſen wolle.

3. Da

3. Da auch ſonſten Gerichts- und Reiſe-Koſten, Botenlohn und dergleichen bey Mahnung und Einbringung ihrer Zinſen zu entrichten wären, ſoll ſolches nicht von der Univerſität, wie bis anhero geſchehen, abgeſtattet oder verlegt, ſondern von denen Cenſiten ſelbſt, welche ſolche Unkoſten verurſachet, alſobalden und unverzüglich entrichtet werden, darüber denn ein iedweder wider männiglich geſchützet und gehandhabet werden ſoll. Suppeditatio ſumtuum

4. Würde aber einer der Univerſität zu Leipzig ſolche gebührliche und billige Hülffe dieſem Befehlig zuwider weigern, abſchlagen oder ſonſten verdächtiger Weiſe verziehen, derſelbe ſoll der Univerſität die ausſtehende Zinſen oder andere Schulden, benebſt denen verurſachten Unkoſten ſelbſt erlegen, und darüber ernſter Straffe und Ungnade über die iedesmahl verwirckte ſeumige Executorial-Pœn, welche durch den verordneten Fiſcal unnachbleiblich einbracht werden ſoll, ferner gewärtig ſeyn. Cunctatio Judicis

5. Soll ieder Richter mehr beſagter Univerſität, auf ihre Imploration, dem angezogenen Hülffs-Privilegio gemäß, nicht nur zu demjenigen, ſo ſie an Stifftungs-Reſten, oder was zur Stipendiaten-Caſſe, Oeconomie und ſonſten ad pias cauſas gehörig, oder an jährlichen Current-Zinſen zu fordern hat, ſondern auch zu allen verurſachten Unkoſten, immaſſen denn dergleichen und aller piarum cauſarum Stifftungs-Capitalia und Zins-Reſte, da ſie bey erregten Concurſen mit liquidiret werden müſſen, von Abſtattung der Sportuln und anderen Gerichts-Gebühren Krafft dieſes frey ſeyn, und nichts deshalber abgefordert werden ſoll, ſchleunigſt verhelffen. Immunitas a ſportulis

§. 20. Die Hülffe vor vollſtreckt zu halten, ſtehet dem Schuldner zu Vermeidung der Unkoſten, auch ohne des Richters und Creditoris Bewilligung frey, E. P. O. t. 47. das Hülffsgeld aber ſoll nicht alsbald anfangs bey der Execution erzwungen, ſondern wenn der Gläubiger ein Unterthaner iſt, ihm ſo lange bis er daſſelbe von der erſten Nutzung oder Kauffgelde des verhelffenen Guthes abtragen und entrichten könne, geſtundet, auch nicht übermäßig gefordert werden, Rſ. gr. 1612. §. 20. und ſind davon die ordentlichen Amts- oder Gerichts-Gebühren unterſchieden, M. 1643. Agnitio executionis pro facta. Mulcta executorialis. Expenſæ executionis.

§. 21. Durch die Hülffe erlanget ein Gläubiger an dem Gute, darein ihm verholffen wird, ein Jus reale, E. P. O. t. 39. §. 10. nicht nur wenn die Hülffs-Actus würcklich geſchehen, ſondern auch wenn der Schuldner der Execution und Immiſſion pro facta hält, E. P. O. t. 47. und wird ihm darüber ein gerichtlicher Schein ausgefertiget, und ſolches dem Conſens-Buche einverleibet, d. tit. 39. §. 10. Jus reale. Atteſtatum impetratæ executionis.

§. 22. Wider die einmahl angeordnete Hülffe hat keine Appellation ſtat, l. 5. C. quor. app. n. recip. l. 4. 21. ff. d. appell. E. P. O. t. 35. §. 7. es würde denn von dem Executore die Maſſe überſchritten, c. 43. X. d. appell. und kan dieſer in der Sache ſelbſt ſich keiner weitern Cognition anmaſſen, l. 75. ff. d. Jud. Appellatio

Hülffs-Auflage, Præceptum executivum.
Hülffs-Brief, Literæ executoriales, Literæ mutui compaſſus, Privilegium pro celeri executione impetranda.
Hülffs-Friſt, Terminus executionis.
Hülffs-Gebühren, Sportulæ executorum, Honoraria executionis.
Hülffs-Geld, Pecunia executorialis, Mulcta executorialis.
Hülffs-Præcept, Præceptum executivum, cf. Hülffs-Auflage.

Hülffs-Privilegium, Privilegium ad celerem executionem in dam conceſſum, cf. Hülffs-Brief.

Hülffs-Schein, Literæ executionis, Teſtimonium factæ tionis.

Hülffs-Termin, Terminus executionis, cf. Hülffs-Friſt.

Hülffs-Zwang, Executio, Media coactiva.

Hülflos, Inops auxilii, cf. Recht und Hülflos laſſen.

Hülfliche Hand, Hülfliche Hand leiſten, Subſidium quod mag magiſtratui præſtat, ſ. Inquiſition.

Hülle, Velamen, Hülle und Fülle, Victus & amictus, ſ. Unterh

Hümpler, Mutilator, Opifex artis ſuæ ignarus, cf. Stümpler.

Hun, Huhn, Gallina, cf. Faſtnachts-Feld-Haſel-Herbſt-Rauc Zinshüner, Henne.

Hünerfahen, Captura perdricum, ſ. Jagd.

Hund, Canis, cf. Jagd-Schaf-Windhund, Schwäb. L. R. c. 361-3

Hundsbegräbniß, Sepultura canina.

Hundsfot, Hundsvot, Hundsvogt, Actor, Præfectus canum, jurien.

Hunde-Getreide, Hunde-Hafer, Far caninum, Avena cani Zins.

Hunds-Haare, Pili canini, deren Verarbeitung, ſ. Handwercker.

Hunds-Halsband, Corollare catelli, ſ. Gerade.

Hunde klöppeln, Canibus numellas appendere, ſ. Jagd.

Hundeloch, Carcer, ſ. Gefängniß.

Hundepeitſcher, Lorarius.

Hundstage, Dies caniculares, ſ. Ferien.

Hunde tragen, Geſtatio canum, κυνοφορία, ſ. Straffe.

Hunger, Hungersnoth, Fames, ſ. Diebſtahl.

Hürde, Hürden, Crates, Hürdenmacher, ſ. Handwercker.

Hürdenſchlag, Jus cratium, cf. Pferchſchlag.

Hure, Hurer, Hurerey, Scortum, Meretrix, Scortator, Scortatio, Ober-Hurerey, ſ. Unzucht.

Huren und buben, Scortari.

Hurenbalg, Hurenkind, Spurius, ſ. Kind, Erbfolge.

Hurenhaus, Lupanar, Schwäb. R. c 407.

Hurenwirth, Hurenwirthin, Hurenwirthſchafft, Leno, Lena, Le cinium, ſ. Unzucht.

Hurenzoll, Gabella ex quæſtu meretricio, cf. Milchzins.

Hüten, Cuſtodire, Tegere, Paſcere, Cavere, cf. Be-Verhüten.

Hut, Huth, Cuſtodia, Tegumentum, Pileus, cf. Obhut, Fingerh Gelber Huth, Behutſam.

Hutmacher, Hüter, Hutſtaffirer, ſ. Handwercker.

Hütgenſpiel, Hütgenſpieler, Ludus pileoli.

Hüter, Cuſtos, Carcerarius, cf. Holtzhüter.

Hut, Huttung, Huttungsrecht, Paſtura, Jus paſcendi, cf. Koppe Zechhut, ſ. Befugniß.

Hutſtein, Lapis finium juris paſcendi, ſ. Grentze.

Huthaus, Tugurium metallicum.

Hütte, Tugurium, Caſa, cf. Kalck-Ziegelhütte, ſ. Befugniß.

Hutzel, Poma ſiccata vel toſta.

Hutzelbecker, Piſtor ineptus, ſ. Handwercker.

Hypotheck, Hypotheca, ſ. Pfand.

J. I.

Ja, Sic, Ita. **Ja oder Nein**, Ita vel non, cf. Bejahen, Jicht, ſ. Kriegs-Befeſtigung.

Jawort, Aſſenſus, Repromiſſio futurarum nuptiarum.

Jaworts-Ring, Annulus pronubus, ſ. Verlöbniß.

Jach, Jähe, Præceps, cf. Gach, Gähe.

Jachzorn, Iracundia, ſ. Stand.

Jagen, Venari, Feſtinare, cf. Nach-Vorjagen.

Jagd, Jagd-Gerechtigkeit, Venatio, Jus venandi.

§. 1. Die Jagd-Gerechtigkeit iſt ein dem Landes-Herrn zuſtehendes Recht, den wilden Thieren in ſeinen Landen in und auſſer den Wäldern nachzutrachten und ſolche mit Netzen und Hunden oder durch Pürſchen und Schieſſen zu fahen. Venatio

§. 2. Unterthanen ſtehet dieſe Gerechtigkeit anders nicht zu, als wenn

1. ihnen hierinnen die natürliche Freyheit, nach welcher das Wild als eine Herrnloſe Sache iederman, der es fahen kan, eigen wird, §. 12. I. d. R. D. gelaſſen worden, welches man die freye Pürſch oder freyen Pürſch-Gerechtigkeit nennet, libera
2. iemand die Jagd-Gerechtigkeit bittweiſe bis auf Wiederruffen vergönnet worden, welches ein Beſtand- und Gnaden-Jagen heiſſet. precaria
3. einer, wie gemeiniglich geſchicht, vom Landes-Herrn damit belehnet wird, daß er auf ſeinen und ſeiner Leute Güthern und Gehölzen die Jagd treiben möge, und feudo concella
4. einer ſolche Gerechtigkeit auf des andern Güthern durch Verjährung erlanget hat, wiewohl dieſe Verjährung noch zweiffelhafft, L. O. 1555. t. daß keiner auf des andern Grund und Boden. wenigſtens wider den Landes-Herrn nicht ſtat hat, Reſol. 1676. præſcripta

§. 3. Hiernechſt hat einer dieſe Gerechtigkeit an gewiſſen Orten entweder allein, oder mit einem andern gemeinſchafftlich, welches man Koppel-Jagden nennet, L. O. 1555. d. tit. Convenatio

§. 4. Wie nun die Jagd den Vogelfang unter ſich begreifft, und wie man ſaget, der Vogelherd dem Wildbanne anhängig iſt, alſo theilet man ſelbige in Anſehung des verſchiedenen Wildprets nach dem Mandat von Ao. 1717. in Aucupium

1. Hohe Jagd, dahin — Venatio major

Bäre,	Luchſe,
Bärinnen,	Schwanen,
Junge Bäre,	Trappen,
Hirſche,	Kraniche,
Stücken Wild,	Auerhähne,
Wildskälber,	Auerhühner,
Tannhirſche,	Phaſan-Hähne,
Tannwild,	Phaſan-Hühner,
Tannwildskälber,	Vocken,

2. Mittel-Jagd, dahin — media

Reheböcke,	Bachen,
Rehe,	Friſchlinge,
Rehekälber,	Wölffe,
Hauende Schweine,	Birckhähne,
Angehende Schweine,	Haſelhühner,
Keyler,	Groſſe Brachvogel,

minor

3. Nieder-Jagd, worzu

Haasen,	Teicher,
Füchse,	See-Meben,
Dachse,	Wasserhühner,
Bieber,	Wasserschneppen,
Fisch-Otter,	Wilde Tauben,
Marder,	Giebitze,
Wilde Katzen,	Wachteln,
Elthiere,	kleine Brachvogel,
Eichhörner,	Ziemer,
Wiesel,	Schnörren,
Hamster,	Amseln,
Schneppen,	Drusseln,
Rebhüner,	Lerchen und
Wilde Gänse,	Andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen, gehören.
Wilde Enten,	
Reiher,	

Tempus venandi liberum prohibitum

§. 5. Weil auch nach verstatteter Jagd-Gerechtigkeit nicht zu allen Zeiten zu jagen zugelassen, sondern in der Brut- und Setzzeit damit inne zu halten und man daher das Jahr in offene und verbotene Zeiten zu theilen hat, so sind die Jagd-Zeiten und Termine dergestalt determiniret, daß

Initium

1. mit den hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit iedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis, und
2. mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag Trinitatis der Anfang gemachet,
3. mit denen Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man vorhero alsbald um Bartholomæ vorigen Calenders exerciret, bis auf den Tag Egidii angestanden.

Finis

4. Sämtliche Hohe, Mittel- und Nieder-Jagden, so sonst Vermöge der Landes-Ordnung und getroffenen Vergleiche mit Fastnachten vormahls ihre Endschafft genommen, bis auf den Sonntag Invocavit prolongiret und alsdenn erst beschlossen werden soll, Mand. 1702.

§. 6. Diese Verordnung ist Mand. 1712. dergestalt erläutert worden, daß

1. mit dem Schiessen des Roth-Wildprets auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht,
2. von denenjenigen hingegen, so alten Herkommens nach auf Johannis veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis,
3. mit dem Reh- und Schwartz-Wildpret aber, samt Exercirung der Nieder-Jagden, und was darunter gehörig, auf den Tag Egidii angefangen, und
4. mit allem Jagen, Schiessen und Hetzen auf den Sonntag Invocavit der Schluß und Endigung gemacht werden soll.

Venatio luporum

§. 7. Mit den Wölffen soll es so gehalten werden, daß solche nicht nur von einem iedweden, der die Jagden hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagd allein beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffsbalg in die Wildmeisterey, worunter die Refiere einbezirckt, einliefert, iederzeit allda zweene Thaler 12. gl. zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen, M. 1717. und mag solches auch wohl in der sonst verbotenen Zeit geschehen. Declar. 1666.

§. 8. Mit

§. 8. Mit der dem Landes-Herrn vorbehaltenen Wildbahne und Gehegen ſind viele andere ſonſt niemand zuſtehende Rechte und Gerechtigkeiten verbunden, die theils auch zum Forſtrechte gezogen werden, als Bannum ferinum. Diſtrictus reſervatæ venationis. Sequela venatoria. Operæ venatoriæ.

1. die Jagd-Folge und Jagd-Dienſte, daß die im Bezirck geſeſſene Unterthanen zum jagen helffen, Hunde halten, Netze, Garn und Hunde führen, Hunde füttern, Heu in den Wald tragen, Wildfuhren und anderes thun, zu den Nacht- und Jagdlagern die Victualien um gewiſſen Preis liefern müſſen, Rſ. grav. 1603. n. 8.
2. das Hagen oder das Recht den Wald mit einem Hag zu verwahren, Jus cingendi. Wildbahnen und Thiergarten anzurichten,
3. den Hunds- oder Forſthafer zu fordern, Avena ſaltualis.
4. die Freyheit des Holtzens zu dem Ende einzuſchrencken, daß ſich das Wild bergen könne, Jus lignandi.
5. die Hunde zu prügeln oder zu knütteln oder zu gebieten, daß deuſelben Klöppel angehangen werden müſſen, Appenſio numellarum.
6. Hege-Jagd- und Forſt-Säulen zu ſetzen, Columnæ venatoriæ.
7. die Wilderer oder Wild- und Haſen-Schützen und Beſchädiger zu ſtraffen, Feripetæ.
8. ſpitzige Zäune bey Vermachung der Felder, Sepes actæ.
9. die Scheumachung des Wildes zu verbieten, Pavefactio.
10. die geworffenen Hirſch-Stangen oder Hirſchgeweihe abzufordern. Cornua cervina.

§. 9. Es pflegen auch wohl ſonderlich bey Revers- und Gnaden-Jagden die Vorjagden oder das Mitjagen vorbehalten, zuweilen auch die Nieder- und Koppel-Jagden eingeſtellet zu werden, M. 1709. inſonderheit werden die Faſanen, M. 1698. mancher Orten auch die Nachtigalln vor andern mit Fleiß geſchonet, Churfürſtl. Brandenb. M. 1693. Jus convenandi. Luſciniæ.

§. 10. Die Verordnungen, ſo wegen ein oder der andern Jagd im Churfürſtenthum Sachſen von Zeit zu Zeit ergangen, ſind vornehmlich folgende Nach der Landes-Ordnung von Ao. 1555. tit. von Jagen, Schieſſen und Hetzen in der Wildbahne, ſoll

1. niemand in Churfürſtlichen Wäldern, Wildbahn, Förſten, Heyden und andern Gehöltzen, da Sr. Churfürſtl. Durchl. die Wildfuhr und Gehetze zuſtehen, Hirſchen, wilde Säue, Bären und Rehen und ander Wildpret zu fahen und zu ſchieſſen, auch Kälber aufzuheben oder ſonſt auſſerhalb der ordentlichen Straſſe mit Hunden darein zu gehen oder zu reuten ſich anmaſſen, Bannum ferinum
2. damit dem Wildpret ſein Gang nicht gewehret, noch daſſelbige aus der Wildfuhre in andere Herrſchafften gewieſen oder zu gehen gedrungen werde, niemand die befreyte Wildfuhre zu engern und zu verhindern ſich unterſtehen, Statio ferarum
3. niemand auſſerhalb der ordentlichen Straſſe Pürſch- oder ſelbſtzündende Büchſen oder Armbruſt in die Wildfuhre, Gehöltze und Gehege tragen, es ſey dann, daß er von den Amtleuten oder Befehlhabern zur Gerichts- und Landfolge erfordert würde, bey Verluſt derer Büchſen und 20. fl. Straffe, Sclopeta venatoria
4. niemand keine wilde Hüner, Enten, Gänſe, Trappen, Auerhanen, Reiger, Kranniche und Haſen in Churfürſtl. Wäldern, Gehöltz, Feldern, Waſſern, Teichen, Weinbergen oder ſonſten ſchieſſen oder fahen bey Pön 20. fl. ſo offt einer ſolches kleinen und Feder-Wildprets halben betreten würde. Captura perdricum &c.
5. So bey irgend einem Bürger oder Bauersmanne, ſo deß inſonderheit nicht berechtiget, und ſolches vor Alters geruhiglichen nicht herbracht, Haſen-Netze, und daß er Haſen jagte, ſchieſſe oder lauſche, Retia venatoria

lauſche, befunden, der in Gleichniß bey ſolcher Pön geſtraffet, ihm auch die Netzen genommen werden,

Canum coercitio qua ſit appenſo baculo

6. die Schäffer, ſo in den Wildfuhren geſeſſen, ſie ſtehen zu wem ſie wollen, ihre Hunde führen oder denenſelben Klöppel, ſo fünf viertel Ellen lang ſeynd, anbinden bey Verluſt der Hunde und Straffe eines Gülden, ſo offt dieſer Ordnung nicht nachgegangen würde.

§. 11. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hetzen, Hüner fahen oder ander Weydewerck treiben ſoll. iſt verſehen, daß

Ingreſſus fundi alieni

1. ein ieder mit Jagen, Hetzen und Weydewerck zu treiben auf ſeinem und ſeiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güther damit nicht berühren ſoll, ungeachtet einiges Fürwendens, daß es anders herbracht und im Brauch gehalten, alles bey Pön hundert Gülden, ſo offt einer gegen den andern disfalls verbricht, und ſolches überfunden und nicht läugnen kan, halb in die Churfürſtl. Cammer und die andere Helffte demjenigen, ſo den Schaden leidet, und den Verbrecher angezeiget, verfallen zu ſeyn.

Lis deciſa pendens

2. Wo ſolche Irrungen bereit an zu recht geörtert, dabey ſoll es billig nochmahls bleiben; ob auch einig Part deshalb im Rechten hinge, ſoll dem Rechten ſein Gang gelaſſen, und ſich ein ieder des, was erkannt wird, verhalten.

Actio inſtituenda

3. Nach ſolchem Ausſchreiben ſoll keiner den andern deshalb mit neuer Rechtfertigung zu belangen haben, wo die Sache nicht allbereit zu recht anhängig worden, ſondern ein ieder ſich dieſer Verordnung gantz unweigerlich verhalten.

Conventio

4. Wo einer oder mehr mit dem andern vermengte Güther hätten, der oder dieſelbigen werden ſich mit einander berührter Jagden, Hetzen und Weydewerck zu treiben unter ſich ſelbſt deswegen nachbarlich und freundlich zu vergleichen wiſſen, und ſollen andere ſich derer Ende, einig Weydewerck zu treiben, gäntzlich enthalten.

Pacta

5. Da auch etzliche vom Adel wären, die von Alters bis anhero durch Verträge oder ſonſt mit einander, Hirſche, Schweine, Rehe und dergleichen Wildpret gejaget, die werden ſich deswegen hinfüro ſolcher Jagden halben ihrer Gelegenheit nach zu vergleichen wiſſen.

Diſtrictus

6. Gleichergeſtallt ſoll es auch bey denen alten Gehegen, wie bisher, bleiben und gehalten werden und hiermit nichts verneuert ſeyn.

Prohibitio circa bannum ferinum & leporarium

7. Wird ein ieder verwarnet, die Churfürſtl. Wildfuhre, auch aufgerichteten Haſen-Gehege in den Aemtern und Enden, da Churfürſtl. Durchl. Hege-Säulen ſetzen laſſen, oder ſonſt ander Gehege vorgeſchrieben, mit Jagen, Hetzen und Weydewerck zu treiben gäntzlich zu verſchonen.

Pacta cum ſubditis

8. Mit welchen aber dieſelbe deswegen eine ſonderliche Vergleichung, der Hohen- auch Fuchs- und Haſen-Jagd und Hünerfahens halben machen laſſen, und an den Enden, da auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden Hege-Säulen ihnen ſelbſt mit zum beſten geſetzet, dieſelben ſollen darbey gelaſſen bleiben.

Venatio Nobilium

9. Auf welchen Aemtern und Kloſter-Güthern kein Gehege aufgerichtet und kein Hege-Säulen geſetzt ſeyn, ſollen die anſtoſſenden von Adel altem Herkommen nach auf denſelben Güthern Weydewerck zu treiben Macht haben, wie ſie von Alters herbracht, doch daß allewег auf Bartholomäi angefangen und Faſtnacht aufgehöret, auch

auch den armen Leuten in naſſer Zeit ihre Saam-Felder mit durchreiten verſchonet werden, alles bey obbenannter Straffe.

§. 12. Tit. Abſcheuchung des Wildprets vom Getreydig. wird den Leuten, ſo innerhalb und an der Wildbahn geſeſſen, nachgelaſſen, daß ſie mit kleinen Hunden, die nicht Jagd-Hunde ſeyn, das Wildpret abſcheuen, und welcher hierüber von dem Wildpret beſchädiget, und ſolches anzeigen und beſcheinen wird, gegen denſelben wollen Churfl. Durchl. ſich gnädig erzeigen. Jus abigendi feras

§. 13. Tit. Vogelfahen. ſoll Aucupium

1. von Faſtnacht an bis auf Johannis Baptiſtä, keiner Vogel fangen, ſondern ſich des bis an dieſelbige Zeit enthalten, Tempus prohibitum
2. niemand keine Vogel, wilde Enten, Faſanen, Auerhäne, Birckhan, wilde Hüner-Brut vorſetzlich verderben, alles bey Straffe hundert Scheffel Hafer, und ſo er ſolche Straffe nicht vermöchte, ſoll er ſonſt nach Ermeſſen in andere Wege ernſtlich geſtraffet, Fœtus deſtructio
3. der Vogel im Wiederfluge und zu unrechter Zeit nicht gefangen werden, bey Pön ein hundert Scheffel Hafer, cf. Mand. 1573. Revolatus

§. 14. Soll man nach dem Mandat von Ao. 1575. die wilden Gänſe, Enten, Phaſanen, Auerhanen, Birckhanen, wilden Hüner, Staren, Tauben, Druſſel und all ander jung Feder-Wild nicht zu unrechter und verbotener Zeit, oder die Alten mit ſonderlich hierzu gerichteten Schleiffen über den Eyern oder Brut fangen, ſolche Eyer oder Brut hinweg nehmen, oder auch ſonſt ſolch Feder-Wildpret mit täglichen Schieſſen ſcheu machen. Terrefactio

§. 15. Bey Erörterung der Landes-Gebrechen Anno 1603. iſt no. 5. wegen der Jad-Fuhren und Dienſte geklaget worden, daß Vecturæ & operæ venatoriæ

1. die armen Unterthanen, bisweilen auch die vor Alters gäntzlich damit verſchonet blieben, in groſſer Anzahl, bey unmüßiger Zeit, mit Wagen, Pferden, Füchern und Zeug, nach Wildpret-Fuhren, Hunde ziehen oder leiten und ſonſt zum treiben und andern etliche hundert Perſonen durch die Förſter und Jäger aufgeboten,
2. die Jäger, Heyde-Reuter, Förſter, Zeug-Knechte und andere, ſo Befehlich haben, mit den armen Leuten, ohne alles Mitleiden unbarmhertzig umgiengen, ſie und ihr Geſinde vergewaltigten,
3. offt um weniger Füchſe oder Haſen willen etliche hundert Perſonen gefordert, etliche Tage im Regen oder Schnee, auch ſonſten mit ihrer Beſchwerung und Verſäumniß ihrer Nahrung, ſie ſo wohl als die Pferdner mit groſſer Anzahl Wagen und Pferden, wann auch gleich die Herrſchafft nicht ſelber zur Stelle iſt, aufgehalten, auch
4. in dem beſchweret würden, wenn ſie ihre Felder wegen des Schadens, ſo das Wildpret denen Früchten zufügte, vermachten, welches dann ihnen nicht allerding geſtattet oder nachgelaſſen werden wolte, daß ſie auſſerhalb der Hecken vor das Wildpret, auch noch Hafer ſäen und Wildhafer geben müſſen,

welchem dergeſtalt abzuhelffen worden, daß

1. die Jägermeiſter nach den ihnen zugeſtellten ſonderlichen Auszügen und Verzeichniſſen, darinnen gemeldet wird, welche und wie viel Perſonen mit denen Pferden und Hand in einem ieden Amt zu denen Jagden, vermöge der Amts-Bücher oder andern Scheins zu helffen ſchuldig, allenthalben richten und vorkommen, daß darüber niemand beſchweret, Conſignatio ad operas obſtrictorum

Numerus convocandorum

2. ſie auch einen Unterſchied halten, wenn die Herrſchafft perſönlich zur Stelle, und da ſie nicht da iſt, daß die Leute in einer ſolchen Anzahl, auch die, ſo es nicht ſchuldig, nicht erfordert oder bemühet werden ſollen,

Juſſus dominicus

3. man auch das Volck aus dem Amt nicht ſchicken ſoll, es ſeyn dann von der Herrſchafft richtige und unterſchriebene Zettel verhanden,

Moderata convocatio

4. Wann die Herrſchafft das hohe Wildpret jagen will, darzu man Tücher gebrauchet, es die Jäger alſo anſtellen, daß die Aufforderung der Leute, ſo viel möglich, eingezogen,

Uſus canum & retium

5. Da aber die Jägermeiſter vor ſich auf Wölffe, Schweine, Füchſe oder Haſen abweſende der Herrſchafft jagen würden, auf den Fall ſie wie vor Alters, mit Hunden und Netzen jagen,

6. in denen Feyertagen die Jagden nicht angeſtellet,

Operæ indebitæ

7. die Leute auch nicht ſchuldig ſeyn, die Jäger-Jungen, auf ihr Anſchaffen, das Jäger-Recht, Hälſe, oder ihr eigen Geräthe, Plunder-Hunde und anders zu führen,

Læſio

8. die armen Leute nicht geſchlagen noch vergewaltiget, vielweniger

Sepimentum agrorum

9. ihnen ihre Aecker zu vermachen, oder

Territio ferarum

10. das Wildpret mit kleinen Hunden abzuſcheuchen gewehret, ſondern in deme der Landes-Ordnung nachgegangen, auch

Seminatio avenæ

11. nicht aufgedrungen werden, jenſeit und auſſer der Hecken vor das Wildpret Haſer zu ſäen, oder

Præſtatio

12. denſelben an Garben und Körnern einzuantworten.

Und no. 6. iſt, nachdem ſich die Bauerſchafft, Müßiggänger und ander gemein Volck unterſtanden, ohne Unterſcheid, auch offt auf den Amts- und derer von Adel eigenthümlichen und Ritter-Güthern, mit dem Nachtlerchen-Netz zu ſtreichen, darbey auch alles, was von Rephünern, jungen Haſen und dergleichen befunden wird, mitzunehmen und zu verwüſten,

Captura alaudarum

13. daſſelbe bey nahmhaffter Straffe gäntzlich verboten.

Feræ pennariæ

§. 16. Bey Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1612. iſt Tit. Renth-Sachen no. 29. es bey der Verhegung des jungen Feder-Wildprets in der Brut und Sommerzeit, und daß ſolches zwiſchen Faſtnacht und Bartholomæi nicht zu ſchieſſen, nochmahls gelaſſen, ingleichen

Captura alaudarum

no. 30. wegen des Lerchenſtreichens das 1595. publicirte und An. 1603. verneuerte Mandat wiederholet, auch dahin erkläret worden, daß es von andern damit, wie es mit dem Niederweidwerck gebräuchlichen, gehalten werden, und keiner auf des andern Grund und Boden mit ſolchen Lerchenſtreichen ſich betreten laſſen ſoll, da aber etliche mit einander Kuppel-Jagd hätten, ſie dieſes Streichens ingemein, desgleichen die Bürger in Städten auf ihrem Weichbilde und Fluhren, wo ſie nicht vorhegt, daſſelbe befugt, und auſſer deſſen alle ingeſamt ſich der Churfürſtl. Gehege, es geſchehe denn mit Vorbewuſt, Gunſt und Bewilligung der Aemter, gäntzlich zu enthalten ſchuldig ſeyn ſollen,

Tempeſtiva venatio

no. 31. ſoll das Wildpret zu rechter Zeit abgeſchoſſen, die wilden Schweine abgefangen und deren weniger werden, man mag das Wildpret mit den kleinen Hunden abhetzen, ſo wohl Scheuſſel und Wildwächter halten, da iemand ſcheinbarlichen Wild-Schaden erlitten, ſoll ihm inhalts der Landes-Ordnung, Erſtattung gethan, die Förſter und dergleichen Perſonen, wenn ſie gegen denen von Adel, Bürger und Bauer, wegen ihrer Haus- und Hof-Hunde unter dem Schein, daß ſie ſolche ungekleppelt ergriffen, allerley Gewalts, Frevels und Muthwillens begehen, in Straffe genommen,

men, einer von Adel oder Bürger, so mit kleinen Hunden uffm Felde im Gehege angetroffen, von den Förstern unangetastet, diejenigen Unterthanen aber, so an und in keinem Gehege gesessen, mit Klepffelung der Hunde (doch daß ein ieder dieselben, so viel möglichen, im Hofe und Dorffe behalte,) verschonet bleiben.

no. 32. wird es des Büchsentragens halber bey der Landes-Ordnung gelassen, und sollen die Bauersleute, Hirten und Schäfer gar keine Büchsen, klein noch groß, bey Straffe eines guten Schocks führen, auch sonsten niemanden, ausserhalb der ordentlichen Strassen, weder Pirsch- noch selbzündende Büchsen in die Wildfuhr, Höltzer und Gehege, es geschehe denn in der Gerichts- oder Landfolge, tragen, iedoch hierunter fremde durchreisende Leute zu Wagen, Roß oder Fuß, wenn sie uf ordentlicher Strasse bleiben, desgleichen andere unter Churfl. Durchl. gesessene Standes-Personen, Rathsverwandte und begüterte Bürger, wenn sie uf des Raths und ihren Güthern zu thun haben, nicht gemeynet, sondern ihnen zu ihrer Defension Büchsen bey sich zu haben, nachgelassen seyn. Sclopetorum gestatio

no. 33. soll, da den andern vor dessen angezogenen Jagd-Gebrechen nicht abgeholffen, ein ieder mit seiner Nothdurfft, sonderlich wegen der neuen Gehege, unrichtigen Hege-Säulen und dergleichen zur Gnüge gehöret, da es nothwendig, verständige Commissarien geordnet, und keiner wider Recht beschweret, auch daß einem ieden die Lieferung des Jahr-Wildprets, an Wild, Bachen, Rehen und dergleichen nach dem Buchstaben der Jagd-Schiede erfolgen möge, verfüget, wegen der Kuppel-Jagd auf den unverhegten Amts-Gütern es bey der Landes-Ordnung, doch wofern auch einer oder der ander auf denselben die Kuppel-Jagd in Ubung und Gebrauch hat, gelassen werden. Annua praestatio carnis ferinæ

§. 17. Die geworffenen und gefundenen Hirsch-Stangen sollen die Unterthanen bey Vermeidung eines guten Schocks Straffe gegen Empfahung von einem ieden Ende 3. pf. dem nechstgesessenen Forst-Knechte förder an gehörige Orte zu überliefern, einäntworten, M. 1626. Cornua cervina

§. 18. Insonderheit werden die Anno 1649. 1650. 1659. 1670. 1686. 1692. 1695. ergangene Mandate in dem Anno 1697. ausgangenen dergestalt verneuert, daß

1. die Phasanen auf keinerley Art und Weise beunruhiget, Phasiani
2. auf die Wildprets-Diebe allenthalben gute Aufsicht gehalten, und ihnen, damit man sich derselben bemächtigen und zur Hafft bringen könne, nachgetrachtet, und den Forst-Bedienten von den Beamten und Unterthanen hierinnen alle hülffreiche Handleistung gethan, Feripeta
3. die Klöppelung der Hunde hinwiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünf Vierteln der Elle langen, und ein Viertel dicken Klöppeln Tages und Nachts behänget, nur zur Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnungen gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaf-Rüden auch stets an Seilen geführet, ingleichen derer von Adel Jagd-Hunde, wenn oder so offt sie damit durch K. Churfl. Gehege oder Wildbahne ziehen, gekuppelt werden sollen. Canibus baculos appendere
4. Das wegen des Ziegenhaltens, Büchsentragens und Platzens gethane Verbot wird gleichfalls wiederholet, daß nemlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten, Pirsch- und andern Röhren, oder mit ledig lauffenden starcken Hunden (welches letztere auch den Forst-Bedienten untersaget wird) in K. Churfl. Höltzen, Capræ Sclopeta

Wildbahne und Gehegen ſich antreffen und betreten laſſen ſolle, auſſer Lehen- und Wanders- oder reiſende Leute, jene, daferne ſie mit Jagden beliehen, und in zugelaſſener Zeit, auf ihrem eignen Grund und Boden, dieſe aber in der ordentlichen Land-Straſſe verbleiben.

Ineſcatio ferarum

5. Soll man das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde, noch andere Weiſe über die Reinungen körnen und locken, auch

Foveæ venatoriæ

6. keine neue Wild-Gruben machen,

Commodatum caſſium & canum

7. ſich zum Verborgen der Netze und Hunde nicht beqvemen,

8. in der Faſtenzeit beym Wiederfluge nicht ſtellen,

Vecturæ

9. die ſchuldigen Wildprets Fuhren nicht hemmen, oder die Widerſpenſtigen bey Connivenz und nicht Anhalten, oder widriges Einrathen in ihrem ungeziemenden Vorſatze ſtärcken, und

Venatores errantes

10. das Herren-loſe Geſindlein und verlauffene Jäger-Pürſchgen, es lege denn ſeines Thuns und Wandels halber genügliche Beſcheinigung für, in ſeinen Gerichten nicht dulden, oder gar in Dienſt nehmen und Unterhalt machen. cf. Mand. 1703.

Feræ vulneratæ

11. den Jagd- und Forſt-Bedienten, dafern ſchadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeſchoſſen und verwundet würde, durch zeitiges Anmelden, und zwar ſo bald das Angeſchoſſene in die Wildbahne übergetreten, hiervon gnugſame Nachricht iedesmahl ertheilen.

Annua

§. 19. Sollen nach dem Mandat vom 5. Jul. 1712. denenjenigen, ſo ordentliche Deputate zu genieſſen, oder welchen auf abſonderliche Special-Gnade ad dies vitæ, oder auch mit Beſchwerung dergleichen verwilliget ſind, ſolche alleſamt, wo möglich, an Gräntz-Orten geſchoſſen, und nach Erſtattung des Jäger-Rechts, richtig abgeführet werden. Hingegen ſind auch, wenn mit ein oder dem andern Gute eine beſondere Abhandlung der Jagden halber verhanden, krafft deſſen gegen Empfahung eines gewiſſen Wildpret-Deputats und jährlichen Jagd-Geldes verſprochen, die Gehöltze, weil es um deswillen geheget worden, ſo viel möglich zu ſchonen, dieſe pfleglich zu halten und nicht abzutreiben, oder mit Schaaf- und andern Vieh darinnen durchgehends zu hüten. Reſol. 1718.

Honoraria venatorum

Sculteti hereditarii

Extenſio juris venandi

§. 20. Die Lehn-Richter, ſo nach dem alten Herkommen und beſage ihrer Lehnbriefe die Nieder-Jagden mit Netzen in zugelaſſener Zeit auf ihren Gerichten zu exerciren haben, ſollen ſolche nicht extendiren, und derſelben ſich auf die gantze Dorff-Fluhren und Gehöltze, welche öffters zu gantzen und halben Meilen lang ſind, anmaſſen, da ihnen doch die Jagden nicht weiter, als auf ihren eigenthümlichen und zu ſolchen Lehn-Gerichten gehörigen Gehöltzen und Fluhren zuſtehen, noch die Schäfereyen, um die Dorff-Fluhren und Gehöltze mit ihren Schafen betreiben zu können, verſtärcken. M. 1716.

Jagddienſte, Operæ venatoriæ, ſ. Frohndienſte.
Jagdfolge, Sequela venatoria.
Jagdfrohnen, Operæ venatoriæ.
Jagdfuhren, Vecturæ venatoriæ.
Jagdgeld, Pecunia fructum venationis competentis repræſentans.
Jagdhaver, avena venatoria.
Jagdhund, Canis venaticus.
Jagdlager, Seceſſus venationis gratia, ſ. Jagd.
Jagd-Netze, Retia venatoria, Caſſes.

Jagd-Säule, Columna venatoria, cf. Hege-Säule.
Jagdſchied, Deciſio cauſæ venatoriæ.
Jagdſtein, Lapis finalis venationis diſtrictum deſignans, ſ. Grentze.
Jagdzeit, Tempus venandi, Tempus licitæ venationis, cf. Verbotene Zeit.
Jäger, Venator, Jägermeiſter, Præfectus Venatorum.
Jägerrecht, Jus ſ. Accidens venatorum, ſ. Jagd.
Jägerey, Venatio, Venatura, Venatica.
Jar, Jahr, Annus, cf. Frey-Gnaden-Jubel-Kirchen-Lehr-Miß-Muth-Neu-Probe-Schalt-Stuffen-Trauer-Wander-Witwen-Jahr, Verjährung.
Jahrbeſoldung, Stipendium annuum.
Jahres-Friſt, Spacium annuum.
Jahrgang, Curſus annuus, Methodus annua paſtorum.
Jahrgebung, Adjudicatio annorum, Veniæ ætatis conceſſio, cf. Mündigſprechung.
Jahrgeld, Salarium annuum.
Jahr-Gericht, Judicium quotannis in pagis habendum, cf. Ehegedinge.
Jahrmarckt, Nundinæ anniverſariæ, cf. Wochenmarckt.
Jahrwachs, Proventus annuus, Annona.
Jahr-Wildpret, Præſtatio carnis ferinæ annua, ſ. Jagd.
Jahrzahl, Aera, Annus nativitatis Chriſti, ſ. Inſtrument.
Jahrs-Zeit, Tempus anni, Commutatio quadripartita anni, cf. Quatember.
Jahr und Tag, Annus & dies, Annus Saxonicus, Annus cum 6. hebdomadis & tribus diebus, ſ. Verjährung.
Jährig, Jährlich, Annuus, Annalis, cf. Minder-Volljährig.
Jährliche Rechnung, Rationes annuæ, ſ. Vormund.
Jährliche Renten, Annui reditus, ſ. Kauff.
Jährlich Salarium, Salarium annuum, ſ. Advocat.
Jährliche Zinſen, Annui cenſus, Præſtationes annuæ, ſ. Vermächtniß.
Jauchart, Juchert, Jugum, Jugerum, Spacium agri uno jugo per diem arandum.
Jcht, Jchts, Jchtwas, Aliquid, cf. Nicht, Nichts.
Jdiot, Idiota, Illiteratus, Literarum rudis, Analphabetus, ſ. Teſtament.
Je, Jemand, Unquam, Aliquis, cf. Nie, Niemand.
Jeſuit, Societatis Jeſu ſodalis, ſ. Cleriſey.
Jicht, Confeſſio, cf. Urgicht, Beichte.
Illiquide Exceptiones, Exceptiones illiquidæ.
Illumination, Ignes feſtivi.
Immatriculation, Immatriculatio, ſ. Academie.
Immediater Reichs-Stand, Status Imperii immediatus.
Immedietät, Immedietas, cf. Reichs-Immedietät.
Immiſſion, Immiſſio, cf. Einweiſung, ſ. Hülffe.
Immunität, Immunitas, cf. Freyheit.
Imploration, Imploratio, cf. Mündliche Imploration.
Impoſt, Impoſita contributio, ſ. Steuer.
Imme, Apis, Immenſchwarm, Examen apium, cf. Biene.
Immer, Semper, Continuo, cf. Nimmer.
Immerwährend, Continuus.

Immerwährendes Befugniß, Servitus continua.
In=In, In, Ad, Apud &c.
Inhaber, Poſſeſſor, Detentor, cf. Briefs-Inhaber.
Inhafftirung, Incarceratio, ſ. Gefängniß.
Inhalt, Argumentum, Contenta, die Unterſchrifft recognoſciren und den Inhalt der Urkunden diffitiren, Diffeſſio contentorum documenti, ſ. Urkunde.
Inlage, Inſertum, cf. Beylage.
Inländiſch, Inteſtinus, Domeſticum, Inländiſche Waaren, Merces domeſticæ.
Inliegend, Inſertus, Inliegende Klage, Libellus inſertus.
Inſiegel, Sigillum ſignatorium.
Inſtändig, Inſtanter, Impenſe, Inſtändig und offt um Apoſteln bitten, Inſtanter & ſæpius apoſtolos petere, ſ. Appellation.
Inſtehend, Imminens, Propinquus, Inſtans, Inſtehende Meſſe, Proximis nundinis.
Inwendig, Intus, Internus, Intrinſecus.
Inwohner, Incola, ſ. Einwohner.
Inzücht, Injuria, Inculpatio, ſ. Injurien.
In vorigen Stand ſetzen, In integrum reſtituere, ſ. Setzung in vorigen Stand.
Inne, Innen, Intus.
Innebehaltung, Retentio.

Innebehaltungs=Recht, Jus retentionis.

Jus retentionis

§. 1. Das Jus retentionis iſt ein Recht, nach welchem wir des andern Sache aus rechtmäßigen Urſachen bis zu unſerer Befriedigung an Pfandes ſtat an uns behalten.

§. 2. Es iſt daſſelbe ordentlich niemand zu verſagen, §. 30. I. d. R. D. l. 48. ff. d. R. V. l. 14. ff. d. dol. mal. & met. exc. l. 40. ff. d. cond. indeb. nur aber muß die innebehaltene Sache auf rechtmäßige Art an einen gekommen ſeyn, l. 22. ff. d. her. l. act. vend. alſo kan ein Gläubiger unter dieſem Titel das Pfand wegen einer andern Schuld gar wohl zurück behalten. l. un. C. Etiam ob chirogr. pec. pign. retin. poſſ.

Poſſeſſio

§. 3. Man brauchet das Jus retentionis auch, wenn man eine gewiſſe Sache zu fordern hat, l. f. C. d. compenſ. und wenn die Forderung illiquid iſt, l. 5. ff. d. impenſ. in res dot. fact. und ob wohl auf das anvertraute Guth keine Compenſation ſtat haben ſoll, ſo kan doch wegen der darauf verwandten Unkoſten das Jus retentionis gebrauchet werden, l. 23. ff. l. 11. C. depoſ.

Depoſitum

Retentio viduæ

§. 4. Im Lehn hat ſolches eine Witwe bis zu Erlangung des ihrigen, Weichb. a. 24. C. 33. p. 3. ein Verpachter an den erzeugten Früchten und des Pachters eingebrachten Sachen, E. P. O. t. 45. §. 4. ein Handwercksmann an der verfertigten Waare ſeines Macherlohns halber, Lüb. R. L. 3. t. 8. a. 15. ein Advocat an den unter Händen habenden Acten, ein Fuhrmann oder Bothe an den überbrachten Sachen, ein Wirth wegen der ſchuldigen Zehrung an ſeines Gaſtes Sachen, a. l. 2. ff. ad L. Rhod. d. jact.

Cautio

§. 5. Auch kan demjenigen, der ſich des Juris retentionis bedienet, keine Caution davor aufgedrungen werden, a. l. 2. ff. uti poſſid. l. f. C. d. R. V. l. 4. §. 3. ff. d. re jud.

Concurſus creditorum

§. 6. Im Concurs hat das Jus retentionis nicht ſtat, a. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. cred. E. P. O. t. 41. §. 1.

§. 7. Wenn

§. 7. Wenn die Sachen, ſo einer Jure retentionis an ſich behalten, zu Schaden kommen, kan der gegenwärtige Beſitzer zu deſſen Erſetzung nicht angehalten werden, a. l. 21. ff. d. uſur. l. 24. 26. ff. d. damn. inf. ſonſt aber muß derjenige, ſo ſich des Juris retentionis bedienet, allerdings Rechnung ablegen, C. 33. p. 3. Damnum. Rationum redditio

§. 8. Ubrigens hält man das Innebehaltungs-Recht vor eine Art der Compenſation, die aber nur eine Zeit lang währet, als die auch nach Gelegenheit bey Beſtellung eines Vorſtandes wegfället. a. l. 7. ff. d. ſtat. lib. Compenſatio temporalis

Innehabung, Detentio, cf. Bloſſe Innehabung, ſ. Beſitz.
Inne halten, Siſtere, Suſpendere, mit den angefochtenen Zeugen inne halten, Teſtium reprobatorum examen ſuſpendere, ſ. Zeuge.
Inne werden, Animadvertere, Sentire, den Mangel der erkaufften Sache, Vitium rei venditæ animadvertere, ſ. Kauff.
Innung, Tribus, Collegium, Societas, cf. Handwercks-Krahmer-Innung.
Innungs-Artickel, Articuli collegii opificum.
Innungs-Brief, Literæ ſtatutorum collegii opificum, ſ. Handwerck.
Inner, Innerhalb, Intra.
Innern, ſ. Erinnern.
Incident-Punct, Punctus incidens, ſ. Beweis.
Incompetenz, Incompetens forum, ſ. Gerichte.
Inculpation, Inculpatio, cf. Beſchuldigung.
Indemnität, Indemnitas, cf. Schadloshaltung.

Indicien, Indicia.

§. 1. Ein Indicium, Anzeigung oder Wahrzeichen iſt eine That, Umſtand, Zeichen oder Spur, woraus man wider iemand eines begangenen Verbrechens halber Verdacht und Argwohn ſchöpffet. Indicia

§. 2. Es entſtehet daraus eine Vermuthung, die ihre Grade hat, und bald ſtarck bald ſchwach, bald nahe bald ferne, bald gewiß bald zweifelhafft iſt, ſonſt aber werden die Indicia in gemeine und ſonderliche getheilet, indem ſich die letztern auf eine ſonderliche Miſſethat beziehen, jene aber bey allerley Verbrechen ſtat finden. generalia. ſpecialia

§. 3. Zu den gemeinen Anzeigungen wird gerechnet

1. böſer Leumuth und Gerüchte, wenn einer eine ſolche verwegene oder leichtfertige Perſon, daß man ſich der Miſſethat zu ihr verſehen mag, oder er dergleichen vormahls geübet, ſich deren unterſtanden oder deſſen beziehen worden, iedoch muß der böſe Leumuth von unpartheyiſchen redlichen und nicht von leichtfertigen Leuten oder Feinden kommen. Mala fama
2. wenn einer an gefährlichen und der That halber verdächtigen Orten gefunden und betroffen, Deprehenſio in loco ſuſpecto
3. in der That, oder dieweil er auf dem Wege darzu oder davon geweſen, geſehen worden,
4. eine ſolche Geſtalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anderes, und alſo eine Aehnlichkeit mit demjenigen hat, den man bey Ausübung des Verbrechens geſehen, aber nicht erkannt hat. Similitudo
5. die Geſellſchafft und Wohnung bey ſolchen Leuten, die dergleichen Verbrechen, als das iſt, wovon dermahlen die Frage, ausüben. Cohabitatio
6. Neid, Feindſchafft, vorhergehende Drohung oder Gewartung einigen Invidia

einigen Nutzens, daraus einer zu der vorgegangenen Beschädigung oder Verletzung eines andern, Ursach und Anlaß nehmen können.

Incūlpatio læſi
7. Wenn ein Verletzter und Beschädigter aus gewissen Ursachen iemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder es bey seinem Eyde betheuret.

Fuga
8. Die Flucht, so einer eines begangenen Verbrechens halber ergreiffet. P. H. G. O. a. 25.

Lis
9. Mißgunst und Feindschafft, so von dem, so mit einem andern um groß Guth rechtet, das den mehrerern Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens betrifft, und daher auch der etwa erfolgte Mord vermuthet wird.

Concurſus indiciorum
10. Wenn bey iemand mehr der vorerwehnten Indiciorum zusammen kommen, und also immer eines dem andern zu statten kömmt,

Præponderatio ſuſpicionis
11. Mehr Ursachen des Argwohns als der Entschuldigung verhanden sind.

Res amiſſa
12. Wenn einer in Ubung der That etwas verleuret oder hinter ihm liegen oder fallen lässet, das man hernach findet, und sich äussert, daß es seine gewesen, oder er seine Fußstapffen hinter sich gelassen.

Semiplena probatio
13. Wenn das begangene Verbrechen durch einen unverwerflichen Zeugen bewiesen wird, und also halbe Beweisung verhanden.

Nominatio ſocii
14. Das Angeben des Mitschuldigen, wenn einer in seiner Missethat Helffer gehabt, iedoch anders nicht, als wenn
1. der Angeber ihn freywillig in der Marter benennet,
2. die vorgegebene Hülffe und Gesellschafft umständlich anzeiget,
3. keine sondere Feindschafft, Unwillen oder Widerwärtigkeit zwischen beyden verhanden,
4. der Angegebene eine sonst verdächtige Person ist, und
5. der Angeber auf seiner Aussage beständig bleibet, und solche nicht wiederruffet.

Jactatio facinoris
15. Wenn einer sich ungenöther Dinge rühmt, daß er die begangene That gethan, oder solche vorher zu thun gedrohet, und solche darauf erfolget. ib. a. 26. ſequ.

Confeſſio mandatarii
16. Das Geständniß eines Gevollmächtigten, wenn er anzeiget, wer ihm die That geheissen.

Variatio
17. Wenn einer nicht auf einerley Rede bleibet, sondern variiret und auf der Unwahrheit ertappet wird.

Trepidatio
18. Bey Vorhaltung der That erzittert, erblasset oder roth wird

Silentium
19. Bey Erzehlung der Missethat stille schweiget und sich nicht verantwortet,

Tranſactio cum læſo
20. Sich mit dem Beleidigten vergleichet und Geld giebet.

Converſatio
21. Der Umgang mit bösen Leuten.

Inſtantia de inquirendo
22. Wenn einer ohne Ursache auf Untersuchung dringet.

Hoſpitatio facinoroſorum
23. Die Atzung, Hegung und Aufhaltung der Räuber, Diebe, Mordbrenner, Zauberer und anderer dergleichen böser Leute.

Occultatio
24. Wenn einer die Verbrecher verbirget und fortschaffet.

Reticentia
25. Wenn einer der andern böses Vorhaben, oder das von ihnen bereits verübte wohl weiß, aber doch nicht entdecket, oder das Böse, so er verhindern können, dennoch nicht hindert.

26. Dem-

26. Demjenigen, ſo was böſes begangen, vorher etwas heimlich ins Ohr geſagt. Inſuſurratio

27. Das Zuruffen der Leute, ſo auf einen geſchehen, der von dem Orte hergekommen, wo eine Bosheit verübet worden. Acclamatio

28. Wenn einer vor ſein Geld Gifft und ſchädliche mörderiſche Waffen zu der Zeit angeſchaffet, gewetzt, geſchärffet und zubereitet hat, da kurtz darauf Mord und Todſchlag erfolget iſt. Veneni coemtio

29. Der Beſitz des Hauſes, Guthes oder Ortes, wo was böſes verübet worden, oder daß einer ſich an dem Orte des verübten Verbrechens gegenwärtig finden laſſen. Inhabitatio ædium in quibus delinquitur

30. Eine üble Phyſiognomie des Menſchen, ſo in Verdacht kömmt. Mala Phyſiognomia

§. 4. Beſondere Indicia ſind Indicia

1. wegen verübten Mords, blutige Kleider oder Waffen, und wenn einer des ermordeten Haabe zu ſich genommen, verkaufft und vergeben oder noch bey ſich hat, ingleichen wenn er mit dem Entleibten widerwärtig geweſen, oder gar ſein Meſſer genommen und auf ihn geſtochen und gehauen oder ſonſt mit gefährlichen Streichen geſchlagen, wenn zumahl ſein Wehr blutig geſehen worden. P. H. G. O. a. 33. 34. cædis

2. wegen Kindermords, wenn eine Dirne, ſo für eine Jungfrau gehet, mit einem groſſen ungewöhnlichen Leibe, der hernach kleiner worden, und darnach bleich und ſchwach geſehen worden, oder recht vollkommene Milch in den Brüſten gehabt. ib. a. 35. 36. infanticidii.

3. wegen Vergebens mit Giffte, wenn einer Gifft gekaufft und es läugnet, deſſen aber überwieſen wird, oder mit dem andern in Uneinigkeit geweſen, oder von ſeinem Tode Vortheil und Nutzen zu gewarten gehabt. ib. a. 37. veneficii

4. Wegen Raubes der Beſitz, Verkauffung und Vergebung geraubter Güther, wenn einer ſeinen Verkäuffer und Wehrmann nicht anzeigen will, wenn Reiſige und Fußknechte bey den Wirthen liegen und zehren, und keine redliche Dienſte, Handthierung oder Gülte, ſo ſie hätten und davon ſie ſolche Zehrung thun könten, anzuzeigen haben. So einer wiſſentlich vom geraubten oder geſtohlnen Gute Beute und Theil nimmt, die Thäter wiſſentlicher und gefährlicher Weiſe ätzet und trähncket, ſie oder ihr unrecht Gut annimt, heimlich verbirget, beherberget, verkauffet oder vertreibet, oder ihnen ſonſt Fürderung, Rath und Beyſtand thut, oder unziemliche Gemeinſchafft mit ihnen hat. Wenn einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen und anzeigen, wo ſie gelegen ſind, auf der Thäter Seiten hält, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit mit dem Gefangenen Verträge und Schatzung macht und die Schatzung einnimmt, oder Bürge darüber wird. ib. a. 38. 39. 40. latrocinii

5. Wegen Brandes, wenn einer kurtz vor dem Brande, hälicher und verdächtiger Weiſe mit ungewöhnlichen, verdächtigen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen iſt. ib. a. 41. incendii

6. Wegen Verrätherey, wenn einer hälicher ungewöhnlicher und gefährlicher Weis bey demjenigen, den er verrathen zu haben in Verdacht ſtehet, geſehen worden, und ſich doch ſtellet, als ſey er vor demſelben unſicher. ib. a. 42. proditionis

7. Der Dieberey, wenn der Diebſtahl bey einem gefunden und erfahren wird, daß er denſelben gar oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben oder anworden habe, und er ſeinen Verkäuffer und Wehrfurti

mann

mann nicht anzeigen kan und will, auch nicht ausführet, daß er ſolche Güther mit einem guten Glauben an ſich bracht habe. Wenn der Diebſtahl mit ſondern Sperr-oder Brech-Zeugen geſchehen, und einer an ſelben Enden geweſen, und mit ſolchen gefährlichen Sperr-oder Brech-Zeugen umgangen, damit der Diebſtahl beſchehen. Wenn ein mercklicher groſſer Diebſtahl geſchichet, und iemand des verdacht wird, der nach der That mit ſeinen Ausgeben reichlicher erfunden wird, denn ſonſt, auſſerhalb des Diebſtahls ſein Vermögen ſeyn kan, und er nicht andere gute Urſachen anzeigen kan, wo ihm das Guth herkommen. ib. a. 43.

magiæ

8. Der Zauberey, wenn iemand ſich erbeut, andere Zauberey zu lernen, oder iemand zu bezaubern bedräuet, und den bedräueten dergleichen beſchicht, auch ſonderliche Gemeinſchafft mit Zaubern oder Zauberinnen hat, oder mit ſolchen verdächtlichen Dingen, Geberden, Worten und Weſen umgehet, die Zauberey auf ſich tragen. ib. a. 44.

§. 5. Diejenigen Indicia, ſo auf Zauberey oder andern Künſten wahrzuſagen, beruhen, ſind nicht zu achten, ſondern ſo wohl die Wahrſager, als der Ankläger und Richter, ſo auf dergleichen Angeben verfahren, zu beſtraffen, P. H. G. O. a. 21. es iſt daher auch auf die Wünſchelruthe nicht zu bauen.

adulterii

§. 6. Sonſt ſind die beſondern Indicia

9. der Hurerey und des Ehebruchs, wenn zwey Perſonen allein, vielleicht auch bloß und in einem Bette ſich befinden, oder an heimliche Orte zuſammen kriechen, c. 12. 13. X. d. præſumt. c. 27. X. d. teſtib. einander Liebes-oder Buhlenbrieffe ſchreiben, zumahl wenn dieſelben mit Geſchencken begleitet werden. Wenn nahe Bluts-Freundſchafft vorgegeben wird, und dennoch hernach ſolche Perſonen einander ehligen, l. 34. C. ad L. Jul. d. adult. wenn einen der Mann dreymahl gewarnet, daß er nicht mehr mit ſeiner Frau reden ſolle, und er doch nicht abläſſet, Nov. 117. c. 15. das Geſtändniß des einen Theils.

falſificationis monetæ

10. der Müntzfälſchung, wenn ſolche Müntze oder Müntz-Inſtrumente bey einem gefunden werden, andern Falſches z. E. die bey Gegeneinanderhaltung der Schrifft befundene Unrichtigkeit, l. 22. C. ad L. Cornel. d. falſ.

Probatio

§. 7. Es müſſen aber die Indicia wo nicht durch zween, doch wenigſtens einen unverwerflichen Zeugen bewieſen werden, P. H. G. O. a. 20. 23. 30. und iſt von ſolchem Beweiſe der Beweis der Haupt-Sache unterſchieden, d. art. 30. es haben auch dieſelben anders keinen Effect, als wenn ſie von dem Beſchuldigten mit nichts abgelehnet werden können, welches zu thun

Declinatio

ein ieder Richter dem Beklagten ſelbſt Anlaß geben, P. H. G. O. a. 47. cf. a. 28. 29. 33. 37. 41. 43. ihn auch damit allezeit noch hören ſoll, l. 18. §. 9. ff. d. quæſt.

§. 8. Es iſt daher aus bloſſen Ungehorſam, Verdacht, Argwohn und Vermuthungen, ohne vorgehendes eigenes Bekäntniß oder gnugſamen Beweiſes, und ehe einer mit Ausführung ſeiner Unſchuld gehöret, keiner mit der Todes-Straffe zu belegen, Dec. 77. noch ohne gnugſame Indicia

Quæſtio Reiteratio

zur ſcharffen Frage zu ſchreiten, C. 7. p. 4. und wenn die ſcharffe Frage wiederholet werden ſoll, welches in geringen Miſſethaten über zweymahl nicht und in atrociſſimis delictis bis zum dritten male geſchehen darf, müſſen allemal neue von den vorigen unterſchiedene Indicia verhanden ſeyn, C. ling. 9.

Indiction,

Indiction, Indictio, ſ. Römer-Zinszahl, cf. Inſtrument.
Inducien, Induciæ, ſ. Anſtand.
Induction, Inductio, ſ. Urkunde.
Infamie, Infamia, ſ. Ehrloſigkeit.
Infection, Infectio, cf. Anſteckende Kranckheit.
Inficiation, Infitiation, Inficiatio, cf. Leugnen.
Informat, Sententia informatoria, ſ. Urthel.
Informativ-Proceß, Proceſſus informativus, Inquiſitio generalis, ſ. Inquiſition.
Inhibition, Inhibitio, Præceptum de non alienando vel oppignorando, cf. Verbot.
Prohibitio judicis ſuperioris, quo minus inferior in cauſa ulterius procedat, ſ. Appellation.
Præceptum pœnale curiarum provincialium.

Inhibition, Inhibitio, Proceſſus inhibitivus.

§. 1. Die Inhibition iſt ein Straf-Præcept, ſo in den Sächſ. Ober- und Hof-Gerichten an die denſelben unmittelbar unterworffene in gewiſſen Fällen auf angebrachte und beſcheinigte Beſchwerde ergehet. Inhibitio

§. 2. Die Fälle, in welchen dieſe Inhibition ſtat findet, ſind, wenn Caſus inhibitivi
1. wider ein geſprochen Rechtkräfftiges Urthel,
2. wider klare Verträge gehandelt,
3. wegen eines gewaltthätigen Eingriffs,
4. thätlichen Einfalls,
5. Entſetzung der Güther geklaget wird, Rſ. gr. 1612. §. 5. E. P. O. A §. 21.

§. 3. Vor der Inhibition gehet ein Monitorium, zuweilen auch noch ein Excitatorium vorher, E. P. O. t. 1. §. 7. und der Inhibition ſelbſt ſoll die Clauſula juſtificatoria iedesmahl einverleibet, Rſ. gr. 1612. §. 5. 1661. §. 51. und dieſelbe durch geſchworne Boten inſinuiret werden, d. Rſ. gr. 1612 §. 9. Monitorium Excitatorium Clauſula juſtificatoria.

§. 4. Die der Inhibition einverleibte Straffe beſtehet in dem Leipziger Ober-Hof-Gerichte in 50. und im Hof-Gerichte zu Wittenberg in 30. Rheiniſchen Goldgülden, und hat dieſelbe nur wider deren unmittelbare Unterthanen, wider Amtſaſſen aber nicht ſtat, Rſ. gr. 1612. §. 9. Mulcta

§. 5. Das geklagte Factum muß bey Anſtellung des Proceſſus inhibitivi zulänglich beſcheiniget werden, E. P. O. A. §. 21. Demonſtratio

§. 6. Neben der Inhibition, welche in Gegenwart der ſämtlichen in Loco befindlichen Aſſeſſoren decerniret werden ſoll, wird zugleich ein Termin angeſetzt, in welchem der Inhibitus entweder Parition dociren oder ſein Factum juſtificiren ſoll. Decretum inhibitionis

§. 7. Wenn der Inhibitus weder pariret, noch juſtificiret, wird die Inhibition bey Kräfften erkannt, und dadurch der Impetrant bey ſeiner Poſſeſs geſchützet, Rſ. gr. 1612. §. 9. 1661. §. 51. wenn er aber eines von beyden thut, iſt die Inhibition zu caſſiren, und nach erfolgter Parition der Inhibitus gleichfalls Schäden und Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, wenn er aber völlig juſtificiret, bleibt er von Erſtattung der Unkoſten befreyet. Inhibitionis confirmatio. caſſatio

§. 8. Wenn bey unternommener Juſtification die Sache zweiffelhafftig worden, wird die Inhibition in vim ſimplicis Citationis reſolviret, und Impetrant mag nunmehro das Poſſeſſorium ſummarium oder Ordinarium anſtellen, E. P. O. A. §. 21. reſolutio in vim ſimplicis citationis

§. 9. Von einem Urthel, darinnen die Inhibition abgeſchlagen, oder caſſiret, auch in vim ſimplicis Citationis reſolviret wird, hat kein Remedium Leuteratio Appellatio

ſuſpen-

ſuſpenſivum, wenn aber die Inhibition bey Kräfften erkannt, keine Leuterung ſtat, iedoch ſtehet bey der Landes-Regierung Ermeſſen, ob ſie die darwider eingewandte Appellation, wann die Gravamina erheblich, zur Juſtification annehmen wolle, E. P. O. A. §. 21.

Mulctæ exactio

§. 10. Die in der Inhibition dictirte Straffe kan eher nicht gefordert werden, bis die Inhibition bey Kräfften erkannt, es ſoll auch deren Exaction bis nach erfolgter Definitiva verſchoben, und ſelbige alsdenn erſt eingebracht werden, wenn der, ſo pariren ſollen, ſachfällig worden, Rſ. gr. 1612. §. 9. und wenn Inhibitus pariret oder juſtificiret, oder ſich vergleichet, fället ſolche gar hinweg, Rſ. gr. 1612. §. 9. 1661. §. 51. doch muß der Vergleich erfolgen, ehe und bevor die Inhibition bey Kräfften erkannt und das Urthel rechtskräfftig wird, indem hernach dem Fiſco ſein Jus quæſitum nicht entzogen werden kan. Rſcr. 1698.

Transactio

Iterata inhibitio

§. 11. Uber eine oder zwo Inhibitiones ſollen in einer Sache nicht ertheilet werden, Rſ. gr. 1661. §. 51. es wäre denn eine groſſe ſonderbare Gefahr obhanden, ib.

Mandata ſine vel cum clauſula

§. 12. Mit der Inhibition haben eine Verwandſchafft die Mandata cum & ſine clauſula, ſo aus der Reichs-Cammer ergehen, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 23. R. A. 1654. §. 76. ſequ.

Quatuor caſus

§. 13. Es haben aber die Mandata ſine clauſula nur in vier Fällen ſtat, wenn

Factum de jure & conſuetudine prohibitum

1. die Sache und Handlung, darüber die Kayſerl. Mandata zu erkennen gebeten, an ihr ſelbſt von Rechts und Gewohnheit wegen geboten, und wo dieſelbige begangen, auch ohne einige weitere Erkäntniß für ſtrafwürdig und unrechtmäßig zu halten,

Damnum irreparabile

2. dadurch dem anruffenden Theile eine ſolche Beſchwerde aufgelegt und zugefüget wird, die nach begangener That nicht wieder zu bringen,

Præjudicium reipublicæ

3. die Sache wider den gemeinen Nutz wäre, oder

Res quæ moram non patitur

4. keinen Verzug leiden möchte.

Clauſula juſtificatoria.

Hingegen ſind die cum Clauſula juſtificatoria des Inhalts, daß einer bey gewiſſer Straffe etwas thun oder leiſten ſolle, dabey ihm aber ein Termin angeſetzet wird, in welchem er, wenn er ſich dadurch graviret befände, ſeine Urſachen anführen möge, warum er dem Mandate zu pariren, ſich nicht ſchuldig erachte, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 23.

Injurien, Injuriæ.

Injuria

§. 1. Eine Injurie iſt ein Verbrechen, darinnen einer durch etwas zu des andern Beſchimpffung gereichendes, deſſen Ehre und Gemüthe krancket.

Contumelia

§. 2. Man nennet eine Injurie, in ſo weit ſie von einer andern widerrechtlichen That unterſchieden iſt, ſonſt eine Schmähung, pr. I. d. injur.

verbalis, realis

§. 3. Was zu des andern Beſchimpffung gereichet, kan in Worten und Wercken, Geberden und Thaten beſtehen, daher man die Injurien in wörtliche und real-Injurien theilet, und gehöret zu den letztern, wenn man einen auslachet, verhöhnet, eine Perſon wider Willen küſſet, Schand-Gemählde und dergleichen, l. 15. §. 27. l. 39. ff. d. injur.

Animus injuriandi

§. 4. Weil es ein Verbrechen iſt, ſo kan der Vorſatz den andern zu beleidigen nicht fehlen, den man hier inſonderheit Animum injuriandi nennet, l. 5. C. d. injur. der aber von

1. Geiſtlichen, ſo lange ſie nicht aus Affecten die Leute von der

Cantzel

Cantzel werffen und mit Hohnhippeln und Poltern ſchmähen, a. l. 15. §. 38. ff. d. injur. Gen. Art. 3.

2. Obrigkeitlichen Perſonen, l. 32. ff. d. injur.
3. Præceptoribus, l 5. §. f. ff. d. L. Aquil.
4. Vätern, l. 7. §. 3. ff. d. injur.
5. einem Ehemanne, a. l. 2. ff. d. act. rer. amot.
6. einem Sternſeher, wenn er nach den Regeln ſeiner Kunſt die Wahrheit ſaget, l. 15. §. 13. ff. d. injur.
7. dem, ſo Schertz treibet, ſpielet oder Amtshalber etwas thut, nicht leicht vermuthet wird, l. 3. §. 3. l. 15. §. 23. ff. eod.

§. 5. Wörtliche Injurien ſind entweder an ſich ſelbſt Schimpfworte oder indifferente Ausdrückungen, bey jenen wird der Animus injuriandi vermuthet, und die Proteſtation darwider nicht geachtet, a. c. 54. X. d. appellat. iedoch der Beweis des Contrarii zugelaſſen, l. 5. C. d. injur. bey indifferenten Worten aber muß der Vorſatz zu injuriren bewieſen werden, l. 6. C. d. dol. mal. und hat der Gebrauch viele Worte, ſo an ſich nicht ſchimpflich, als Kerl, Pfaf ꝛc. zu Schimpfworten gemacht. Verba injurioſa, indifferentia

§. 6. Die Schimpffworte werden entweder mündlich vorgebracht, oder in Schrifften verfaſſet, l. 5. §. 9. ff. d. injur. und wenn das letztere mit Verſchweigung des Autoris Nahmen geſchicht, wird es inſonderheit ein Paſquil genannt, und auch an dem, ſo es nur ausbreitet, geſtraffet, P. H. G. O. a. 110. C. 44. p. 4. Injuria ſcripta Paſquillus

§. 7. Man injuriret einen nicht nur unmittelbar, ſondern auch mittelbar, wenn man es einem andern zu thun anbefohlen, da dieſem nichts hilfft, daß er einen Wehrmann hat, §. 11. I. l. 11. §. 3. 4. ff. d. injur. nicht nur anweſende, ſondern auch abweſende, l. 15. §. 7. ff. eod. und unbekannte, l. 18. §. 3. ff. eod. und der Irrthum in der Perſon des injurirten entſchuldiget den Injurianten nicht, ib. wenn er gleich die Injurie nur perſonaliter vorbringet, a. l. 15. §. 9. ff. eod. l. 6. ff. d. reb. cred. ſo entſchuldiget ihn auch die Wahrheit nicht, l. 5. C. d. injur. l. 14. C. d. Jud. & cælicol. dienet iedoch zu Linderung der Straffe. immediata mediata Autor Veritas

§. 8. Ein Vater wird durch ſeines Sohnes, l. 1. §. 3. 5. ff. d. injur. der Mann durch ſeines Weibes, l. 18. §. f. ff. eod. der Bräutigam durch ſeiner Braut, l. 15. §. 24. ff. eod. dahin auch das Heckerling ſtreuen gehöret, der Erbe durch ſeines Vorfahren, l. 1. §. 4. ff. eod. der Herr durch ſeines Knechts Beſchimpffung injuriret, §. 6. I. d. injur. L. R. L. 2. a. 34. und ob gleich wegen des Mannes Beſchimpffung das Weib nicht zu klagen hat, l. 2. ff. d. injur. ſo mag doch ſolches geſchehen, wenn die Injurie ſie zugleich mit trifft, und derſelbige z. E. ein Hahnrey oder Hörnerträger genannt wird, l. 11. §. 8 ff. eod. Injuria communis

§. 9. Die Verletzung der Ehre, die ein Injuriant intendiret, ſtehet zwar nicht in ſeiner Macht, doch kan dem Geſchimpfften Schaden daraus entſtehen, und wenn auch dieſes nicht geſchicht, bleibet doch die Gemüths-Bekränckung übrig, wenn er es ſich aber gar nicht zu Gemüthe ziehet, kan ordentlich auch nicht geklaget werden, §. f. I. d. injur. Læſio exiſtimationis

§. 10. Unter den ſo wohl wörtlichen als real-Injurien iſt immer eine gröſſer als die andere, daher ſolche in geringere und höhere getheilet werden. So gehöret die der Obrigkeit angethane Beſchimpffung unter die groben Injurien, als welche zuweilen gar am Leben beſtrafft wird, C. 43. p. 4. zur Inquiſition Anlaß giebet, Rf. gr. 1612. §. 5. und wider die ſonſt übliche Gewohnheit auch an dem Orte, wo ſie ausgeſtoſſen worden, geſtrafft werden kan, Dec. 89. eben das iſt von den an einem befreyten Orte geſchehenen zu ſagen, ſo mit Abhauung der Hand zu beſtraffen, Duell. M. §. 9. Injuria levis atrox Magiſtratui illata

Gloriatio concubitus

§. 11. Die Rühmung des Beyſchlaffs einer unberüchtigten Jungfrau oder Wittwe wird auch vor eine harte Injurie gehalten, und über den zu leiſtenden Wiederruff mit Gefängniß, Verweiſung oder Staupenſchlag beſtrafft. C. 45. p. 4.

Pœna talionis

§. 12. Ein Paſquill iſt gleichfalls eine grobe Injurie, und mit eben der Straffe zu belegen, welche das einem Schuldgegebene Verbrechen mit ſich führet, P. H. G. O. a. 110. C. 44. p. 4. l. un. C. d. famoſ. lib. und dahin gehören auch der Buchdrucker, Kupfferſtecher und Mahler Verbrechen, Pol. O. t. 35.

§. 13. Die Rechts-Mittel wider die Injurien ſind entweder auf des Beleidigten Satisfaction, oder eine dem Richter abzuſtattende Straffe gerichtet. Dem Beleidigten hatten ſo wohl die Römiſchen Rechte, als das Sachſen-Recht, und zwar beyde in Anſehung der Armuth der damahligen Zeiten,

Pœna numaria Aeſtimatio Palimodia

eine Geld-Straffe dort von 25. Aſſibus und hier von 30. Schillingen geſetzt, nachdem aber die erſtere in Abnehmen kommen, und der Prætor dem Beleidigten die Schätzung der Injurie nachgelaſſen, §. 7. I. d. Injur. iſt auch die letztere, deren Erhöhung die Ober- und Hof-Gerichts-Ordnungen d. Ao. 1548. und 1550. geſtatten, abgeſchafft, und dem Beleidigten auf einen Wiederruff zu klagen geſtattet worden, C. 42. p. 2. cf. Pr. O. t. 6. §. 3. Rſcr. 1624.

§. 14. Da nun auch einige durch die dem Richter dabey nachgelaſſene Geld-Straffe ſich dahin verleiten lieſſen, daß ſie nebſt dem Wiederruffe noch einen Geld-Crahm aufſchlagen, und von 50. bis 5000. fl. fordern wolten,

Cumulatio

iſt ihnen zwar dieſe Cumulation unterſaget, M. 1637. iedoch aber geſtattet worden, daß wer ſeiner Ehre dadurch gerathen zu ſeyn erachtete, auf eine Aeſtimation klagen mögte, S. Pol. O. t. 5. §. 5.

Retorſio

§. 15. Weil auch erlaubt, daß man ſich gegen Waffen wieder mit Waffen, und folglich auch noch eher gegen Worte mit Worten wehren und vertheidigen mag, a. l. 1. §. 27. ff. d. vi & vi arm. l. 25. ff. d procur. ſo iſt nicht allein im Reiche das Mittel der Retorſion aufkommen, ſondern auch in Sachſen ausdrücklich approbiret worden, iedoch dergeſtalt, daß es auf unverwandtem Fuſſe geſchehen, kein Exceſs dabey vorgehen und keine neue Injurien ausgeſtoſſen werden, auch keine Retorſio Retorſionis ſtat haben ſolte. Dec. 89.

Abrogatio

§. 16. Bey dieſen Rechts-Mitteln entweder auf einen Wiederruff, oder auf eine Geld-Straffe zu klagen, oder die Injurien ſelbſt zu retorquiren und zurücke zu ſchieben, iſt es bis auf das 1712. publicirte Duell-Mandat verblieben, als in deſſen §. 22. ſie alle abgeſchafft und dargegen verordnet worden, daß der Injurirte durch eine bloſſe Rüge dem Richter zu Beſtraffung des Injurianten und Verſchaffung der benöthigten Satisfaction veranlaſſen, und zwar keine Geld-Straffe mehr, wohl aber die Erſtattung der Unkoſten, in real-Injurien auch das Artzlohn, Schmertzengeld und den Abgang der Nahrung nebſt Ehrenerklärung, Abbitte und nach Gelegenheit dem Wiederruffe gewarten ſoll, d. M. §. 22. 23. 24.

Præſcriptio

§. 17. Geringere Injurien werden in Jahres-Friſt, höhere aber als Kämpffer- und beinſchrötige Wunden, Lähmniß und dergleichen erſt in 30. Jahren verjähret, l. 5. C. d. injur. L. R. L. 3. a. 31. C. 46. p. 4. man mag ſich auch

Tranſactio

der erſten halber vergleichen, §. f. I. d. injur. die letztern hingegen ſind bey

Remiſſio

Straffe anzugeben, Duell-M. §. 16. 17. und obgleich aus dem vertrauten Umgange mit dem Beleidiger eine ſtillſchweigende Erlaſſung der Injurien geſchloſſen wird, ſo hat es doch nicht ſtat, wenn es Amtshalber oder mit Proteſtation und auf Hofrecht geſchehen, zumahl wenn allbereit deshalber geklaget worden.

§. 18. Ubri-

§. 18. Übrigens darf kein mit Worten, Geberden oder Wercken beleidigter ſich ſelbſt rächen oder Satisfaction nehmen, ſondern muß an der ihm in dem Mandat wider die Selbſt-Rache zu Reparation ſeiner Ehre geſetzten Maſſe ſich begnügen laſſen. Vindicta privata

Inquiſition, Inquiſitio, Proceſſus inquiſitorius.

§. 1. Die Inquiſition iſt ein Proceß, darinnen ein Richter wider die Verbrecher zu deren Beſtraffung ex officio verfähret. Inquiſitio

§. 2. Man theilet ſie in die General-und Special-Inquiſition, indem in der erſtern nur die Wahrheit des begangenen Verbrechens unterſuchet, und wenn ſolches befunden, nach dem Urheber ingemein gefraget, l. 1. C. ub. cauſ. fiſc. P. H. G. O. a. 6. in der letztern aber wider den der Miſſethat halber verdächtigen verfahren wird. generalis ſpecialis

§. 3. Wenn ein Kläger verhanden, welcher ſeine Anklage mit Uberge-bung eines Libells im Proceß ſelbſt verführen will, hat keine Inquiſition ſtat, L. O. 1555. t. Unkoſten der peinlichen Rechtfertigung, Rſ. gr. 1612. §. 5. ſonſt aber muß der Richter damit allerdings verfahren, l. 13. off. d. ff. Præſid. c. 24. X. d. accuſ. P. H. G. O. a. 6. 214. 219. Accuſatio

§. 4. In geringen Beſchuldigungen und Injurien-Sachen hat auch keine Inquiſition ſtat, es wäre denn einer contemplatione & intuitu officii injuriret worden, Rſ. gr. 1612. §. 5. Dec. 89. C. 43. p. 4. und hält man davor, daß das Verbrechen wenigſtens die zeitliche Landes-Verweiſung verdienen müſſe, wenn mit der Inquiſition verfahren werden ſoll, wo aber nur Geld-oder Gefängniß-Straffe darauf ſtehe, keine Inquiſition ſtat finde. cf. l. 8. 9. §. f. ff. d. quæſt. Cauſa

§. 5. Die Inquiſition gehöret vor den Richter, der die Ober-Gerichte hat, L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder-oder Erb-Gerichte. doch wird der Angriff dem Erb-Richter nicht allein nachgelaſſen, ſondern es iſt ihm ſolcher auch anbefohlen, und muß übrigens des Richters Jurisdiction in Anſehung des Verbrechers fundiret ſeyn, l. 1. C. ub. d. crim. Judex

§. 6. Die Stücke des Inquiſition-Proceſſes ſind Proceſſus inquiſitorius

1. dasjenige, was man General-Inquiſition nennet, und theils darinne, daß man das Corpus delicti ausfündig machet, theils auch in gemeiner Erkundigung nach dem Thäter und dem dazu gehörigen ſummariſchen Verhör der Zeugen beſtehet,
2. des Beſchuldigten Einziehung oder Verfolgung mit Steckbrieffen, oder daß ihm ein ſicher Geleite ertheilet werde,
3. deſſen und der Zeugen fernere ſummariſche Vernehmung,
4. die Vernehmung über Inquiſitional-Artickel,
5. die eydliche Verhör der Zeugen über die negirten Puncte,
6. deren Confrontation mit dem Inquiſiten oder unter ihnen ſelbſt,
7. die Verſtattung der Defenſion und Vorlegung der Acten zu ſolchem Ende,
8. die Verſendung der Acten nach rechtlichem Erkänntniſſe,
9. die Publication des erfolgenden Urthels,
10. deſſen Vollziehung durch Abnehmung des nachgelaſſenen Reinigungs-Eydes oder die zuerkannte Marter,
11. die anderweite Vernehmung zu Ratification der Urgicht,
12. die anderweite Verſchickung der Acten, Publication des erfolgenden Definitiv-Urthels,
13. die Hegung des Hochnothpeinlichen Hals-Gerichts, und
14. endliche Vollſtreckung des Urthels, nach Gelegenheit
15. die Abnehmung des Urphedens.

Corpus delicti §. 7. Das Corpus delicti iſt dasjenige, woraus die Wahrheit eines begangenen Verbrechens erhellet. Doch ſind die Verbrechen zweyerley. Einige laſſen nach geſchehener That gewiſſe Spuren hinter ſich, die man Delicta facti permanentis nennet, als bey begangenem Todtſchlage der todte Cörper, bey Diebſtahl die geſtohlne Sache; andere hingegen die man delicta facti tranſeuntis nennet, laſſen dergleichen nicht hinter ſich, die in die Augen und äuſſerliche Sinnen fielen, und da nimmet man andere ungezweiffelte Indicia vor das Corpus delicti an, z. E. beym Ehebruche des andern Theils in der Marter erfolgtes Geſtändniß.

Inſpectio cadaveris §. 8. Bey vorgegangener Entleibung ſoll der Richter mit den Schöppen und dem Actuario eine Beſichtigung vornehmen und zu dem Ende 1. ſich an den Ort, wo der todte Cörper iſt, verfügen, 2. einen oder mehrere Medicos und Chirurgos dazu nehmen, 3. dieſelben, wo ſie nicht ſchon Pflicht auf ſich haben, darzu vereyden, 4. die Wunden fleißig beſichtigen und beſchreiben, auch hernach zu den Acten berichten laſſen, und 5. der Actuarius ſolches alles genau und mit Fleiß regiſtriren, P. H. G. O. a. 149.

Certitudo de corpore delicti §. 9. Es wird aber die Gewißheit des Corporis delicti entweder zu Anſtellung der Inquiſition, oder dazu, daß auf die Marter erkannt werden könne, oder zu Dictirung einer Lebens-Straffe erfordert. Im erſten Falle wird, weil periculum in mora, vor zulänglich erachtet, wenn ſolches wahrſcheinlich iſt, a. l. 5. §. 6. ff. d. re mil. l. 13. ff. d. off. Præf. im andern Falle aber werden ſtarcke Indicia und Vermuthungen erfordert, ſo daß es an nichts mehr als des Inquiſiten Geſtändniß zu fehlen ſcheinet, l. 1. §. 1. ff. d. quæſt. l. 1. §. 24. ff. d. SC. Silan. P. H. G. O. a. 6. wenn es aber zur Straffe ſelbſt kommen ſoll, muß das Corpus delicti auſſer allen Zweiffel geſetzt ſeyn, und ſolches um ſo viel mehr, ie gröſſere Straffe auf das Verbrechen geſetzt iſt, l. f. C. d. prob. l. 23. §. f. ff. ad L. Aquil. C. 33. p 4.

Indicia §. 10. Bey der Nachforſchung nach dem Thäter, welche nur ingemein und ohne Suggeſtion geſchehen muß, a. l. 1. §. 21 ff. d. quæſt. P. H. G. O. a. 31. n. 1. a. 56. entſtehen die Indicia wider eine gewiſſe Perſon, welche um ſo viel erheblicher ſeyn müſſen, ie vornehmer die Perſon iſt, daher auch im Zweiffel der Richter wohl thut, wenn er, ehe er zum Inquiſition-Proceſſe ſchreitet, ſich in den Schöppenſtühlen des Rechtens belernen läſſet, Rſ. gr. 1612. §. 5.

Captura Literæ incarcerationis §. 11. Mit der gefänglichen Hafft des Beſchuldigten nimmt die Special-Inquiſition ihren Anfang, und wenn einer auf friſcher That ertappet wird, iſt die General Inquiſition nicht nöthig, wenn aber der Verbrecher die Flucht ergriffen hat, wird er mit Steckbrieffen verfolget, worinnen derſelbe nach ſeiner Leibes-Statur und andern Umſtänden beſchrieben, die vorgegangene That gemeldet, und iede Obrigkeit um deſſen Verſtrickung, wenn er ſich unter ihren Gerichten betreten laſſen ſolte, erſuchet wird, und ſind ſo dann ſolche Obrigkeiten ihm gegen Erſtattung billigmäßiger Gerichts-Gebühren abfolgen zu laſſen ſchuldig, Rſ. gr. 1661. §. 46. wenn er aber auf dieſe Art nicht zu erlangen, werden die Inquiſitional-Artickel abgefaſſet, und er zur Antwort darauf ſub pœna confeſſi & convicti edictaliter citiret, und wenn er auſſenbleibet, er pro confeſſo & convicto declariret, welches ſtillſchweigende Geſtändniß, hernach wenn er erlanget wird, zwar nicht zu Dictirung der Straffe zulänglich iſt, gleichwohl aber dazu dienet, daß deſto eher auf die Marter erkannt wird.

Salvus conductus §. 12. Es pfleget aber der Beſchuldigte nach ergriffener Flucht ſeine Abweſenheit durch einen Gevollmächtigten zu entſchuldigen und um ein

frey

frey ſicher Geleite anzuſuchen, welches ihm auch auf den Fall, da er alles angewandten Fleiſſes ungeachtet nicht zu erlangen, gegen Beſtellung eines Vorſtandes zu Recht und vor unrechter Gewalt, ſo lange bis etwas peinliches erkannt wird, ertheilet und unter dem Gerichts-Siegel ausgefertiget wird, Dec. 76.

§. 13. Der Beſchuldigte wird allemahl erſt ſummariſch vernommen, und wenn er auch geſtehet, ſo iſt doch ſein ſummariſches Geſtändniß nicht genug, ſondern muß auf gewiſſe Inquiſitional-Artickel wiederholet werden, nur iſt in dem Mandat wegen geſchwinder Exequirung wider Diebe und Räuber de Anno 1719. verſehen, daß ohne vorgängigen ſonſt gewöhnlichen Inquiſitions-Proceß, bloß auf beſchehene ſummariſche Verhör- und Verſendung der hierüber gehaltenen Regiſtraturen und Acten nach Rechtlichem Erkäntniſſe verfahren werden ſoll. Aus deſſen und der Zeugen ſummariſchen Auſſage werden die Inquiſitional-Artickel verfaſſet, worein auch dasjenige mit zu bringen, was zu des Beſchuldigten Defenſion dienet, P. H. G. O. a. 47. zu welchem Ende auch die Artickel kurtz und deutlich ſeyn, auch einer nicht mehr als einen Umſtand in ſich faſſen ſoll, damit nicht der Inquiſit durch ein unzeitiges Geſtändniß ſich ſelbſt ſchade. Examen ſummarium. Articuli inquiſitionales.

§. 14. Die Vernehmung ſelbſt über die Inquiſitional Artickel geſchicht ſo, daß man dem Gefangenen dieſelben in Beyſeyn der Gerichts-Perſonen vorhalte, ihn darüber höre, und ſeine Auſſage darauf mit Fleiß aufzeichne, M. 1579. er aber in eigener Perſon, ohne einen Advocaten, und keinesweges in Schrifften, ſondern mündlich frey und ungezwungen antworte, und muß der Actuarius, ſo dieſe Antwort gar eigentlich, unterſchiedlich und ordentlich auffſchreiben ſoll, P. H. G. O. a. 181. ein Kayſerlicher geſchworner Notarius ſeyn, und ſich dabey als Notarius mit unterſchreiben, Dec. 38. E. P. O. t. 2. §. 7. Examen ad articulos.

§. 15. Dasjenige, was Inquiſit bey ſeiner Antwort auf die Inquiſitional-Artickel verneinet hat, wird in gewiſſe Teſtimonial-Artickel gebracht, darüber die Zeugen auf vorgehende würckliche Leiſtung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes verhöret, und derſelben Auſſage in eine ordentliche Regiſtratur gebracht, M. 1579. P. H. G. O. a. 71. Articuli teſtimoniales.

§. 16. Die Confrontation iſt eine gerichtliche Handlung, darinnen die Artickel, welche Inquiſit verneinet, die Zeugen aber bejahet haben, in beyder Gegenwart zu dem Ende wiederholet werden, daß Inquiſit dasjenige, deſſen er durch die Zeugen überwieſen wird, auch geſtehen möge. Und iſt dieſes, daß die Zeugen dem Inquiſiten unter Augen geſtellet werden, allerdings nöthig, P. H. G. O. a. 69. Es wird aber auch ſolche Gegen- oder Zuſammenſtellung alsdenn gebraucht, wenn der Mitſchuldigen und der Zeugen Auſſage unterſchieden iſt, und man alſo dieſelbe durch dieſe Mittel zu vereinigen und hinter die Wahrheit zu kommen ſuchet. Confrontatio

§. 17. Die Defenſion iſt eine gerichtliche Handlung, darinnen einer ſeine Unſchuld zu behaupten und alles, was ihm nach dem Inquiſitions-Proceſſe Widriges widerfahren ſoll, von ſich abzulehnen ſuchet. Man theilet ſie in die Haupt-Defenſion und die pro avertenda Inquiſitione. Defenſio

§. 18. Die Defenſion pro avertenda iſt diejenige, darinnen ein Beſchuldigter auszuführen ſuchet, daß die Inquiſition wider ihn gar nicht ſtat habe, worzu er befundenen Umſtänden nach allerdings zu laſſen, a. l. 12. C. d. except. c. 24. X. d. accuſ. ſonſt aber die Regel zu halten, daß vor der Antwort auf die Inquiſitional-Artickel keine Defenſion zuläßlich. Inzwiſchen iſt die Vorlegung der Acten, ſo offt Defenſion verſtattet wird, allemahl Defenſio pro avertenda inquiſitione

allemahl nöthig, a l. 2. ff. d. jurisd. l. f. §. 1. ff. d. off. ej. cui mand. jurisd. Rſ. gr. 1612. §. 5.

Defenſio principalis

§. 19. Die Haupt-Defenſion iſt als ein weſentlicher Theil des Inquiſitions-Proceſſes niemand zu verſagen, a. l. 3. §. 7. ff. d. re milit. l. 18. §. 9. ff. de quæſt. und wenn nach dem Mandat wegen geſchwinder Exequirung wider Diebe und Räuber d. Ao. 1719. ſonder Zulaſſung einer Defenſion verfahren wird, ſind gleichwohl die bey der Verhör etwa mit allegirende Einwend- und Entſchuldigen treulich ad Acta zu ſchreiben. Sonſt aber iſt die Defenſion entweder auf Abwendung des Reinigungs-Eydes oder der Marter, oder auf Abwendung oder doch Milderung der Strafe gerichtet, und mag Inquiſit zu dem Ende Defenſional-Artickel übergeben und Zeugen darüber verhören laſſen, auch ſelbſt die wider ihn gebrauchten Zeugen vor ſich brauchen a. l. 3. ff. d. J. & J. l. 5. & 18. §. 9. ff. d. pœn. und ob ihm gleich gemeiniglich eine vierwöchentliche Friſt dazu eingeräumet wird, ſo iſt er doch nicht alſofort zu præcludiren, wenn er auch ſolche Friſt nicht beobachtet, ſondern die Defenſion zu mehrern mahlen zu verſtatten, a. l. f. ff. d. fer. hingegen wird nicht zugelaſſen, ſonderliche Interrogatoria durch die Advocaten zu übergeben, die Gezeugniß zu diſputiren. M. 1579.

pro avertendo purgatorio, tortura, pœna

§. 20. Der Inhalt des itztangezogenen Mandats d. Ao. 1579. wie ſich die Amts- und Gerichts-Perſonen in Inquiſitions-Proceſſen, auch die Rechts-Stühle im Sprechen verhalten ſollen, wenn über jene geklaget wird, daß ſie den Inquiſitions Proceß nicht recht formiret, iſt, daß

Ius procedendi

1. man ſich in denen Fällen, wann wider einen Verbrecher Amts halber und ex officio inquiriret wird, in alle Wege nach dem Proceß, wie es bishero in dieſen Landen in Inquiſition-Sachen bräuchlich geweſen, richten und demſelben nachgehen ſoll, als

2. Erſtlich die Verbrechung Articuls-Weiſe faſſe, dieſelbe dem Gefangenen, in Beyſeyn der Gerichts-Perſonen fürhalte, ihn darüber höre ſeine Auſſage darauf mit Fleiß aufzeichne, und was er daran verneinet, darüber die Zeugen auf vorgehende würckliche Leiſtung des gewöhnlichen Zeugen-Eydes verhören laſſe, derſelben Auſſage in eine ordentliche Regiſtratur bringe, und

3. [illegible] in den Schöppen-Stuhl darüber zu erkennen ſchicke, und

4. was alſo der Straffe halber oder ſonſt hierüber erkannt, daſſelbige gebührlichen vollſtrecke, jedoch daß

5. man ſich in allewege zuvorn und ehe dann die Straffe ergehe, eigentlich erkundige, und gewiß ſey, daß auch die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beſchuldiget, und darum er geſtraffet werden ſoll, würcklichen geſchehen.

Interrogatoria & Disputatio atteſtatorum

6. Sonderliche Interrogatorien aber durch die Advocaten zu übergeben, die Gezeugniß zu diſputiren und andere Weitläufftigkeit, dadurch nur die Sachen vergeblich aufgehalten, die Richter müde gemacht, und der Verbrecher offtermahls der wohlverdienten Straffe entzogen wird, haben Wir in Unſern Landen in Inquiſition-Proceſſen, auſſerhalb

Probatio ordinaria

7. der Fälle, wenn es etwa wegen angezogener Nothwehre oder andere dergleichen durch geſprochene Urtheil zu einem ordentlichen Beweis kömmet, nicht verſtatten wollen; Allein wenn

Defenſio

8. ein Gefangener für ſich ſelbſt ohne Advocaten und andere Weitläufftigkeit bäte, man wolte zu Ausführung ſeiner Unſchuld die Zeugen, ſo verhöret werden ſollen, dieſes oder anders halben auch befragen,

befragen, damit wird er billig zugelaſſen, und die Zeugen darauf ſo wohl als auf die Articul verhöret: Darum wenn

9. ſich befindet, daß eine Amts- oder Gerichts-Perſon dieſen Proceß alſo gehalten, und darüber nichts weiter fürgenommen, dann was die hierinnen erholeten Urthel mit ſich gebracht, ſo haben Wir ferner die Verordnung gethan, daß alsdann die Gerichts- und Amts-Perſonen, ſolches Proceſſus halber nicht vertheilet, ſondern wann nicht — Juſtificatio Judicum

10. ſonſten etwan dargebracht wird, daß den Sachen durch ſie zu viel geſchehen ſey, mit Erſtattung aller Unkoſten abſolviret werden ſollen. — Exceſſus

§. 21. Bey Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1612. iſt

§. 4. die Landſchafft vergewiſſert worden, daß auf bloſſe Delation und Inculpation, keiner alſobald condemniret, ſondern nothdürfftiglichen iederzeit, und wie ſichs nach Gelegenheit der Fälle und Verbrechungen gebühret, gehöret werden ſolle. — Inculpatio

§. 5. aber, wegen des A. 1579. angeordneten Inquiſition-Proceſſes, ferner verordnet worden, daß weil

1. von denen Rechts-Lehrern dieſes Remedium ex communi conſuetudine nunmehro pro ordinario, ſo in allen Delictis ſtat habe, gehalten wird, und hierüber der Unterſcheid gebrauchet, daß — Inquiſitio

2. allein in Delictis manifeſtis, majoribus & ſcandaloſis, und fürnehmlich in cauſa turbationis, violatæ pacis, excitati tumultus und andern dergleichen ſtraffwürdigen und frevelhafften Fällen, dadurch Reipublicæ tranquillitas offendiret, bemeldter Proceß angeordnet, und darauf rechtliches Erkäntniß erholet; dargegen — ubi locum habeat

3. wann ein privatus wider den andern in cauſa injuriarum, oder wegen anderer geringen Beſchuldigungen, ſo ſonderlich noch auf mehrerer Ausführung beruhen, zu inquiriren gebeten, ſolches, es wäre denn — ubi non

4. einer contemplatione & intuitu officii injuriret, abgeſchlagen, und zu ordentlicher Ausübung gewieſen worden; bevoraus wenn — Injuria ratione officii

5. pars læſa zuvorn ordinarium proceſſum eligiret, und die Sache ſelbſt Rechthängig gemachet, ſintemal alsdann diß Remedium (obſchon ſonſten derſelben Verbrechung halben inquiriret werden können) wegen der Litispendenz nicht ſtat finden mögen. Als ſoll es auch — Proceſſus accuſatorius

6. bey ſolchen Verordnungen und Unterſchied bewenden, und denenſelben alſo nachgegangen, und wider ehrliche unbeſchuldete Leute ohne vorgehende gnugſame Indicia und Verdacht, wann ſonderlich ein Kläger verhanden, welcher ſeine Accuſationem ſelbſten mit Ubergebung des Libells, ordentlicher Weiſe im Proceß perſequiren und verführen will, nicht alſobald mit der Inquiſition verfahren, zuförderſt aber

7. iedesmal fleißige Erkundigung de corpore delicti eingezogen, und wann darauf — Corpus delicti

8. redliche Anzeigungen und Vermuthungen wider den Beſchuldigten vorhanden, — Indicia

9. ſolches alles in Articul verfaſſet, dem Inquiſito, im Beyſeyn derer — Articuli inquiſitionales

rer Gerichts-Perſonen fürgehalten, ſeine Auſſage mit Fleiß aufgezeichnet, da er etwas verneinen würde,

teſtimoniales — 10. Zeugen vermittelſt Eydes abgehöret, und ſo dann ferner

Sententia — 11. Rechtliches Erkäntniß erwartet werden,

Defenſio — 12. wird auch dem Beſchuldigten die Inquiſition-Acta, auch wohl nach Beſchaffenheit derer Perſonen und befundenen Umſtänden derer Sachen mit Zuziehung eines Advocaten in Gegenwart der Gerichte, zu durchſehen nachgelaſſen, und da er zu ſeiner Defenſion etwas dienlich erachtete, daß er ſolches in Schrifften, die Zeugen gleichfalls darüber zu befragen, übergeben möge, verſtattet, iedoch daß

13. dieſes alles ſummariſcher Weiſe geſchehe, und kein ordentlicher Proceß daraus gemachet, noch auch

14. langwierige Dilation und Friſt gegeben werde.

Sententia informatoria — 15. Da aber in einem oder dem andern Fall den Amtleuten erheblicher Zweifel vorfiele, ſollen ſie zuvorn, ehe ſie zu dem Inquiſition-Proceß ſchreiten, ſo wohl auch folgends ſich in denen Schöppenſtühlen des Rechten zu belernen, oder in der Regierung Beſcheids zu erholen ſchuldig ſeyn.

Appellatio — §. 22. Die Appellation hat im Inquiſition-Proceſſe nicht ſtat. Appell. Ger. O. t. Wer vor unſer Appellation-Gerichte geladen, cf. Cammer-Ger. Ordn. p. 2. t. 31. §. 5.

§. 23. Die Fürſtl. Sächß. Altenburgiſche Gerichts- und Proceß-Ordnung iſt in dem dritten Theile folgenden Inhalts:

Proceſſus in cauſis criminalibus — Cap. 1. Wie die Beamten und Gerichtshalter in peinlichen Fällen zu verfahren, daß

Relationes præfectorum — 1. nachdem peinliche Sachen, indem ſie an der Menſchen Leben und Leib gehen, für allen andern Gerichts-Händeln mit höchſter Behutſam- und Vorſichtigkeit in acht zu nehmen, und dahero in gedachten Fürſtl. Hauſe üblich iſt, daß wenn dergleichen Fälle ſich in den Fürſtl. Aemtern begeben, von Fürſtl. Regierung aus ſelbſt die peinl. Proceſſe, auf iedesmahl erſtattete unterthänigſte Berichte der Beamte, in den Stücken, welche bis dahin Anſtand leiden, und von einiger Wichtigkeit ſeynd, dirigiret werden, es bey ſolchem Herkommen bewenden ſoll.

2. Jedoch Beamte dasjenige, was ſonderlich unten im andern und dritten Capitel, weil ſolches bis zu unterthäniger Erholung nicht verſchoben werden mag, ingleichen was ſonſten zu mehrer Erkundigung der Wahrheit und Beförderung der Sachen, auch deſto gründlicher Bericht-Erſtattung eilſamlich, und ſonder Bedencken in acht genommen ſeyn will, und dadurch berührter Direction zur Ungebühr nicht fürgegriffen wird, auch für ſich mit allen Fleiß in acht nehmen, und da ſie mehrers Befehls, als ſie ein oder das andere mahl empfangen, ſich benöthiget befinden, auch über einerley paſſu, mit Anführung, was ihnen darbey von neuen bedencklich vorkömmet, anderweit ſich erholen.

Officium juſtitiariorum — 3. Die Gerichtshalter und andere dergleichen zu denen Ober-Gerichten Verordnete, dafern ſie ja nicht ſelbſt der Rechten guten Verſtand haben, bey ihren Gerichts-Herren, wenn ſich peinliche Fälle in Gerichten begäben, Anregung thun ſollen, damit in dergleichen Sachen zu gut- und peinlichen Verhören, und ſonſten zur Anordnung und Direction des gantzen Proceſſes, eine gnugſam qualificirte Perſon gegeben, und denen Gerichten beygeordnet werden

werden möge, massen denn auch die Gerichts-Herren selbst bey Vermeidung ernstlichen Einsehens dahin gewiesen werden, hierinne unnachbleibliche Anstalt zu machen.

c. 2. Von Erforschung der Missethäter, und Besichtigung der Cörper, wenn ein Todes-Fall verdächtig ist. Inquisitio generalis & inspectio cadaveris

1. Wenn ein glaubwürdiger Ruff oder Gerüchte entstehet, daß unter einem Amte oder Gerichte eine Missethat begangen sey, sollen resp. Beamte, die Gerichts-Herren selbst, und die Gerichtshalter, oder in deren Abwesenheit, die ihnen nachgeordnete Gerichts-Schöppen solche That schleunig und fleißig erkundigen, iedoch mit sonderbarer Vorsichtig- und Behutsamkeit, darmit die noch unbekannte und auf freyem Fusse stehenden Thäter daher nicht Ursach nehmen, sich desto eher in die Flucht zu begeben, sonderlich aber soll, wenn bey einem Todes-Fall Verdacht einlieffe, es wäre derselbe gewaltsamlich, oder sonst auf strafbare Weise verursachet, der verblichene Cörper unverzüglich, Beyseyns zum wenigsten zweyer Gerichts-Verwandten, und eines gnugsamen erfahrnen Barbiers oder Baders, auch wohlverständigen Medici, eigentlich und überall besichtiget werden, der Barbirer oder Bader (welcher, wenn er nicht allbereit vereydet, hierzu zu vereyden) und Medicus, wie sie die Sachen befunden, und was er für Gründe seiner Meinung hat, gerichtlich aussagen. Und sollen die Beamte oder die Gerichtshalter solche Aussagen, samt allen andern Umständen, welche bey der Besichtigung vermercket werden, und etwas nach sich ziehen möchten, eigentlich ad Acta niederschreiben, und nach geschehener Niederschreibung ferner darauf inquiriren.

2. Gleichmäßig sollen sie, wenn sich kundbarlich ein Todtschlag, oder solche Verwundung, dahero der Tod zu besorgen, zutrüge, nicht allein den Entleibten oder Verwundeten, wie gedacht, besichtigen, sondern auch diejenige, so die That mit angesehen, und ihres Erachtens davon Zeugniß geben können, befragen, und was sie berichten, niederschreiben. Informatio de autore delicti

3. Auch sollen sie sonsten alles fleißig erforschen, wer von einer oder andern begangenen Missethat Nachricht geben, und die Thäter melden könne. Zu welchem Ende man von denenjenigen, von welchen vermuthet wird, daß sie disfalls Wissenschafft haben, wenn sie innerhalb Landes gesessen, oder sonsten anwesend seyn, so viel möglich, was ihnen wissend, in geheim zu erforschen, wiewohl zu solchem mahl nur summarisch und ohne Beeydigung, iedoch mit Erinnerung, daß die Aussage dergestalt, wie sie auf ferneres Begehren eydlich zu erhalten stünde, gethan werden soll. Summarium examen testium

4. Wenn aber dergleichen Personen ausserhalb Amts oder Gerichts gesessen, soll deren Mitabhörung sonsten an gehörigen Orten gebührlich nachgesuchet werden, auch sämtliche Fürstl. zur Justiz bestellte Beamte und die unter Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit begriffene Gerichtshalter, in solchen und allen andern Inquisition-Fällen, einander nicht allein unweigerlich und schleunig das Subsidium oder hülffliche Hand bieten, sondern auch für diese angewandte Mühwaltung keine Gebühren begehren, welches iedoch nicht auf den Fall, wenn sie von Orten her, welche ausserhalb des Requisitio judicis, cui testis subest

Fürſtenthums begriffen, hierunter angelanget würden, zu verſtehen.

5. Welches Ortes ein Todtſchlag geſchehen, oder ſonſt ein menſchlicher Cörper gefunden wird, allda ſoll er auf obgedachte Maß und Weiſe beſichtiget, hernachmahls deſſen Aufhebung denen Freunden oder andern, ſo ſie verrichten wollen, von Amts- und Gerichts wegen zugelaſſen, oder wenn niemand ſich disfalls findet, ex officio, ſamt fernerer Anſtalt zum Begräbniß, die Nothdurfft verordnet werden. Wenn aber auf Fürſtl. Land-Straſſen derer Orten, da ſolche durch andere Gerichte gehen, ein Todſchlag ſich begäbe, oder ſonſt ein Cörper angetroffen würde, ſoll ſich kein Gerichts-Herr deſſen gerichtlicher Beſichtigung zu Schwächung Fürſtlicher Straſſen-Gerechtigkeit anmaſſen, ſondern ein ſolcher Fall alsbalden in das Amt, durch welches entweder von Fürſtl. Cantzley aus Execution dahin gethan zu werden pfleget, oder darunter die angräntzende Gerichte gehörig, berichtet, und von dar aus die Beſichtigung fürgenommen werden.

Sepultura

6. Auch ſoll man dasjenige, was ſich bey entleibten Cörpern finden wird, der Entleibten Erben, wenn ſolche gegenwärtig, ohne Aufenthalt folgen laſſen, ſonſten aber daſſelbe bis auf der rechten Erben, oder anderer, ſo darzu befugt, gebührliche Abforderung wohl verwahret werden.

Res defuncti

c. 3. Von Angriff und Verfeſtigung miſſethätiger Perſonen, auch Nachfolge auf dieſelbe.

Apprehenſio facinoroſorum & ſequela

1. So offt ſich ein Fall begiebt, dadurch Leibes- oder Lebens-Straff, oder auch Verweiſung verſchuldet ſeyn möchte, ſoll man in Aemtern und bey Gerichten äuſſerſtes dahin bemühet ſeyn, damit der entweder offenbare, oder ziemlich verdächtige Thäter nicht etwan von abhanden gelaſſen, und ſonderlich der Angriff deſſelben aus Scheu der auf die Hafft und Inquiſition gehenden Koſten, oder der disfalls einlauffenden Mühewaltung nicht verzögert, und dadurch zum Austritt Anlaß gegeben werden möge, ſondern man ſoll ſolche Perſonen, wenn ſie unter dem Amte oder Gerichte anzutreffen, ſchleunig zur Hafft bringen, oder wenn ſie ſich unter anderer Gerichtbarkeit kundbar aufhalten, ihnen dahin zu gleichem Ende nachſchreiben, und wenn ſie gantz auf flüchtigen Füſſen begriffen, ſo weit und ferne, als man Nachrichtung von ihnen, und Hofnung der Einholung hat, ſträcklich nachſetzen, oder nach Begebenheit, Steckbriefe nachſchreiben.

2. Auch ſollen zu Verfolgung und Angriff der Miſſethäter, auf Erfordern und Geboth der Beamten, Gerichts-Herren oder Gerichts-Halter die Unterthanen williglt und unweigerlichen verhelffen und Beyſtand leiſten, auch die Folge aus einem Amte oder Gerichte in das andere, durch das gantze Fürſtenthum unbegrüſſet der andern Gerichts-Herren, zu Gewinnung der Zeit fortgeſtellet werden, und auf Erfordern ein Amt oder Gerichte dem andern mit deſſen Unterthanen, bey der Folge alle mögliche Handbietung thun, doch daß der Miſſethäter in das Amt oder Gerichte, unter welchem er delinquiret, geliefert werde, worauf ſo dann, und wenn entweder ein Amt von einem Gericht, oder hingegen ein Gerichte von einem Amte die Auslieferung eines dergeſtalt durch die Folge ergriffenen Miſſethäters begehret, deshalben die in dergleichen Fällen gewöhnliche Reverſalien gegeben werden ſollen. So aber

Sequelæ continuatio per alienam jurisdictionem

ein

ein Miſſethäter, welcher unter einem Fürſtlichen Amte verbrochen, unter einem andern Amte ergriffen, und zur Hafft gebracht worden wäre, ſoll, wie es mit deſſen Abforderung oder Abfolge zu halten, auf vorgehenden Bericht iedesmahl gewiſſe Verordnung ergehen.

§. 4. Von ordentlicher peinlicher Anklage. Accuſatio

1. Wann iemand einer Miſſethat halber, ſo an ihm oder den Seinigen begangen, und dadurch Leibes- und Lebens- oder andere gleich geachtete Straffe verwircket, ordentliche peinliche Klage anſtellen wolte, mag er ſolches entweder ſelbſt oder durch einen hierzu gnugſam Gevollmächtigten thun, und ſollen auf ſein Nachſuchen, nach Unterſcheid der Fälle, nachdem auf Lebens- oder nur Leibes- und andere gleich gehaltene Straffe geklaget wird, auch der Thäter entweder gantz bekannt, oder nur ziemlich verdächtig iſt, noth- Judicium criminale peinliche Gericht geheget, oder peinliche Gericht gehalten, und in ſolchen Fällen, nach Rath und auf Belehrung der Schöppen-Stühle, an welche die Acta, ſo offt, als zu einem Urthel beſchloſſen, zu verſchicken, die Juſtitz adminiſtriret und mitgetheilet werden.

§. 5. Von Ertheilung ſichern Geleits. Salvus conductus

1. So iemand wegen verdächtiger Miſſethat ausgetreten wäre, und zum peinlichen Erſcheinen, und zu Ausführung ſeiner Unſchuld ſchrifftlich oder vermittelſt eines Anwalds ſich anerbietig machte, ſoll man in denen Gerichten (denn Beamte in dieſen und dergleichen Fällen vorhero Fürſtl. Befehls zu geleben) zuförderſt ermeſſen, ob derſelbe mit ſchweren Verdacht beladen, und noch Hoffnung ſey, daß er durch ferneres Nachtrachten zur Hafft gebracht werden möchte, und ſolches falls ihm, unerachtet ſeines Anerbiethens, einig ſicher Geleit nicht ertheilen; Falls aber der Verdacht noch etwas zweifelhafftig, oder wegen Ergreiffung des Verdächtigen keine ſonderbare Vermuthung verhanden, ſoll er zur peinlichen Ausführung ſeiner angegebenen Unſchuld und Reinigung von dem Verdacht, welchen er auf ſich hat, citiret und vorbeſchieden werden, und die Citation an und vor ſich ſelbſt, auch ohne weitere Ertheilung eines Geleits, dieſe Wirckung haben, daß der Vorgeladene nicht allein des angeſetzten Gerichts-Tages, ſondern auch des Tages zuvor, und des Tages hernach, und zwar auf ſolche Weiſe bey iedem Termin, zu welchem er vorbeſchieden, bis etwas peinliches wider ihn erkannt und publiciret wird, ſich unter den Gerichten antreffen laſſen, und ſolche Zeit über nicht gegriffen, noch zur Hafft gezogen werden möge. qui citationi inest

2. Wenn auch ein unter der Inquiſition begriffener, ſo abweſend oder flüchtig, und doch nicht überwieſen, oder ſelbſt auf gewiſſe Maſſe die Miſſethat bekennet, welcher aber durch Nachſtellung ſchwerlich zur Hafft gebracht werden möchte, ein ſicheres Geleit begehrte, und deswegen gnugſamen Vorſtand leiſtete, mag ihm ſolches auch und zwar iedesmahl ſchrifftlich ertheilet werden: Welches denn die Wirckung hat, daß krafft deſſen er beharrlich an einander, ſo lang bis etwas peinliches wider ihn erkennet und publiciret wird, ſich ſicher unter denen Gerichten aufhalten, und inzwiſchen nicht verhafftet werden mag. ſpecialis

3. Ob aber nach Geſtalt der Sachen, ein angebothener Vorſtand gnugſam ſey oder nicht, oder aber, ob die Ertheilung des dergeſtalt Cognitio ſufficientis per cautionem

gebethe-

gebethenen ſichern Geleits ſtat finden könne, darüber ſoll, bey vorfallenden Zweifel, Rechtsbelehrung bey Unſerm Schöppen-Stuhle eingeholet werden. Auch ſollen diejenigen, ſo wegen Miſſethat, welche Leibes- oder Lebens-Straffe auf ſich träget, allbereit in Hafften ſind, gegen anerbothenen Vorſtand nicht wiederum auf freyen Fuß geſtellet werden, es wäre denn, daß ſolches wegen einlauffender ſonderbaren Umſtände zuvor ausdrücklich von Unſerm Schöppen-Stuhle erkennet wäre; Es mag aber die Losgebung gegen ziemliche Caution ſonſten zuweiln denjenigen wiederfahren, ſo nur auf Verweiſung und dergleichen Straffen ſitzen, ſonderlich aber ledigen Weibes-Perſonen, ſo auch nur mit ledigen Perſonen zugehalten, oder etwa der Geburts-Zeit nahe ſind, oder denen, ſo im Gefängniß etwa kranck werden.

Reſponſio ad articulos

4. Es muß auch der, ſo für peinliches Gericht citiret iſt, oder ein ſicheres Geleit dafür zu erſcheinen erlanget, wie auch ein ieder, der in peinlichen Sachen zu antworten hat, ſeine Antwort auf die wider ihn erhobene Anklage, oder die Fürhaltung der Inquiſitional-Articul ſelbſt thun, und kan ſich hierinnen durch keinen Anwald, auch ein Sohn nicht durch ſeinen leiblichen Vater vertreten laſſen.

Conceptio articulorum & examen Ex actis formandi

c. 6. Von Abfaſſung und Vorhaltung der Inquiſitional-Articul.

1. Die Inquiſitional-Articul, ſo denen Inquiſiten in Aemtern und Gerichten bey der gütlichen Verhör, oder beym gütlichen Haupt-Examine fürzuhalten, ſollen die Beamten und Gerichtshalter fleißig aus den Acten ziehen, und daferne ihnen etwas zweifelhafftiges iezuweilen dabey vorfiele, ſich bey der Regierung deshalben Befehls erholen.

Concludentes perſpicui

2. Bey denen Gerichten aber ſollen die Gerichtshalter und andere, welche peinliche Proceß alldar dirigiren, auch fleißig daran ſeyn, damit die Inquiſitional-Articul, nach denenjenigen Stücken, welche vermöge der Acten, den Inquiſiten verdächtig gemacht, recht ſchlüßlich auf die verdachte Miſſethaten gerichtet, und gantz deutlich abgefaſſet werden, ſonderlich aber, daß nicht leichtſam in einem Articul mehr, als eine eintzige Frage fürkäme. Fürnemlich ſollen ſolche Articul, nebenſt dem, daß auch auf die verdächtige That ſelbſt am Ende mit zu fragen, auf die folgende Umſtände, daraus eine oder andere That nach und nach gefolget werden mag, wenn die Acta hierzu Anleitung geben, richten, als zum Exempel:

In delictis in genere

Bey denen Verbrechungen insgemein.

1. Ob nicht Inquiſit dasjenige, was an dem Ort, da die That geſchehen, gefunden worden, für das Seinige erkennen müſſe?
2. Ob er ſolches nicht ſelbſt alldar liegen oder fallen laſſen?
3. Wie es ſonſten dahin kommen?
4. Ob ers nicht zuvor anderswo an dem oder dem Orte, zu der oder jener Zeit bey ſich gehabt?
5. Ob er nicht geſtehen müſſe, daß der, oder ein anderer, welcher ihn einer begangenen That beſchuldiget, oder derowegen wider ihn ausgeſaget, ihn auf der That angetroffen, oder bey der That geſehen?
6. Ob er nicht geſtehen müſſe, daß er mit und neben dem, oder aber in Beyſeyn deſſen, welcher ꝛc etwa in peinlicher Urgicht einer That beſchuldiget, dieſelbe begangen?

7. Ob

7. Ob er nicht die begangene That wohl eher, auſſerhalb Gerichts gegen N. oder N. bekennet, und ſich deren gerühmet?
8. Ob er ſich nicht wegen begangener dieſer That mit N. oder N. verglichen, oder demſelben etwas, daß er ihn deswegen nicht rügen, noch angeben möchte, verehren wollen?
9. Ob er nicht bey dieſem oder jenem Thäter in Geſellſchafft geweſen, ihme Förderung, Rath und Beyſtand gethan?

In ſpecie beym Todtſchlage. In homicidio
1. Ob er nicht zur Zeit, da der Todtſchlag geſchehen, an dem Ort begangener That geweſen?
2. Ob er nicht allda einige blutige Waffen oder blutiges Kleid gehabt?
3. Wie er darzu kommen?
4. Ob er nicht auf den Entleibten geſtochen, geſchoſſen oder mit gefährlichen Streichen geſchlagen?

Bey der Tödtung durch Gifft. Veneficio
1. Ob er nicht da und da Gifft gekaufft?
2. Was er damit gemacht oder fürgehabt?
3. Worzu er den erkauften Gifft angewendet?
4. Wie er ſolches beſcheinigen könne?

Bey Kinder-Abtreibung und Tödtung. Abactione partus
1. Ob ſie nicht einen groſſen Leib gehabt?
2. Ob ihr nicht von N. N. ausdrücklich geſagt worden, ſie hätte einen groſſen Leib?
3. Ob ſie nicht Artzneyen, ſo zu Abtreibung dienen, gekaufft und gebrauchet?
4. Ob ſie nicht heimlich gebohren, und niemand bey der Geburt zu Hülffe gezogen?
5. Warum ſie ſolches gethan?
6. Wo ſie mit der Geburt hin kommen?

Bey dem Diebſtahl und Rauberey. Furto & rapina
1. Ob nicht das geſtohlne oder geraubte Guth in ſeiner Verwahrung angetroffen worden?
2. Ob ers nicht bey N. N. verkauffet, vertauſchet oder verſchencket?
3. Von wem ihm ſolches Guth zukommen?
4. Ob er nicht, nach Begehung dieſes Diebſtahls bey N. viel verzehret?
5. Ob er nicht mit dieſem gezehret, woher er ſolches genommen?
6. Ob er nicht mit dieſem oder jenem Brechzeug oder Inſtrument, zu der Zeit, da der Diebſtahl geſchehen, ſelbigen Ortes geweſen?
7. Ob er nicht zu der Zeit, da der Diebſtahl geſchehen, ſelbigen Ortes etwas unter dem Mantel oder Rock getragen?

Bey Zauberey. Magia
1. Ob er ſich nicht erbothen, dem oder jenem Zauberey zu lehren?
2. Ob er nicht dem oder jenem, welcher damit Schaden an ſeiner Geſundheit gelitten, Schaden zuzufügen, in deſſen oder jenes Beyſeyn bedrohet?
3. Ob er es nicht gethan?
4. Wie und welchergeſtalt er es gethan?

Beym Mordbrand. Incendio doloſo
1. Ob er nicht kurtz vor dem Brand, mit dieſen oder jenen verdächtigen Feuer-Materialien ſelbigen Ortes umgangen, oder allda geweſen?

Falſificatio monetæ

2. Was er alldar damit fürgehabt?

Beym falſchen Müntzen.

1. Ob er nicht falſche Müntze ausgegeben?
2. Ob er nicht einen Stempel, oder ander Inſtrument, damit ſolche Müntze gepräget werden könne, bey ſich gehabt?

Adulterio & inceſtu

Bey Ehebruch, Blutſchande und anderer ſchweren Unzucht.

Weiln Zucht und Keuſchheit halber die Befragung, ſo in dergleichen Fällen zu thun, anhero nicht zu ſetzen, obige Stücke auch nur Exempelsweiſe angeführet: So werden die zu denen Gerichten Beſtellte, was iedesmahl die Nothdurfft der Sachen, und die aus den Actis erſcheinende Gelegenheit der Umſtände erfordert, im übrigen gleichfalls gebührlich in acht zu nehmen, und ſich aus denen, ſo peinliche Proceſſe beſchrieben, weiter zu informiren wiſſen.

Præſentia perſonarum judicialium

3. Es ſoll aber die Befragung des Inquiſiten auf die Inquiſitional-Articul iedesmahl in Beyſeyn der Beamten oder Gerichtshalter, oder anderer Directorn des peinlichen Proceſſes, auch zween Gerichts-Perſonen, ſo leſen und ſchreiben können, geſchehen, darauf klare und deutliche Antwort von ihm erfordert, ſolche eigentlich niedergeſchrieben, und ihme nachmahls vorgeleſen werden, damit, wenn er nicht allerdings recht verſtanden worden wäre, er es erinnern könne.

Interrogatio ſuper innocentia

4. Bey dieſer Befragung ſoll man ihm auch fürhalten, ob er etwas anzeigen könne, daraus erſchiene, daß er an der verdachten Miſſethat unſchuldig ſey, ſonderlich aber, daß er auf die Zeit, als die Miſſethat geſchehen, an Enden und Orten geweſen, daraus abzunehmen, daß er die verdachte Miſſethat nicht gethan hätte. Sintemahl ſolche Erinnerung darum nöthig, daß mancher aus Einfalt oder Schrecken nichts fürzuſchlagen weiß, (ob er gleich unſchuldig) wie er ſich entſchuldigen, oder ſeine Unſchuld ausführen ſoll.

ſuper aliis delictis

5. Wenn auch Verdacht oder Anzeige, daß der befragte mehr Miſſethaten, als derentwegen die Inquiſition wider ihn angeſtellet iſt, begangen, oder, daß er bey der That mehr Gehülffen gehabt hätte, vorhanden, mögen gleichfalls Frag-Artickel darauf gerichtet, und ihm fürgehalten werden; Aber auſſer dergleichen Verdacht und Anzeige ſoll man ihn anderer Miſſethaten halber nicht leicht, vielweniger weitläufftig befragen, bevorab aber bey der Befragung vermeiden, daß er nicht etwa durch nahmhafft machen, oder Beſchreibung anderer Perſonen, welche keine Beſchwerde des Verdachts wider ſich haben, veranlaſſet und gereitzet werde, ſie durch ſein Bekäntniß, da ſie doch unſchuldig, zu bezüchtigen.

Subſcriptio perſonarum judicialium

6. Es ſollen auch die ſämtliche Perſonen, welche von Gerichtswegen der Verhör beygewohnet, die niedergeſchriebene Auſſage, nachdem ſie vorhero dem Inquiſiten, wie obgedacht, wieder fürgeleſen, und ſeine etwa darbey weiter gethane Erklärung auch darzu gebracht worden, eigenhändig unterſchreiben.

Ulterior informatio

7. Und ſo der Inquiſit bey Befragung eines oder andern, ſo entweder zu mehrer Ergründung der Miſſethat, welcher halber Inquiſition fürgenommen, oder zu mehrerm Verdacht wider ihn, oder auch hingegen zu ſeiner Rettung gereichen möchte, antworten würde, ſoll darüber Erkundigung, mit allen Fleiß, und auf hierzu dienliche Wege gepflogen und ad Acta gebracht werden.

§. Ver-

8. Verleugnete ein Inquiſit dasjenige, was Zeugen, ſo ſummariſch und ohne vorhergegangene Beendigung abgehöret, wider ihn ausgeſaget, ſollen ſolche förderlichſt beendet und folgends anderweit über dero vorigen Auſſage, und demjenigen, was immittelſt ferner zu dero Befragung ſich an die Hand gegeben, vernommen, auch wenn der Inquiſit auf ſeinem Verleugnen nochmahls verharrete, ſie gegen einander confrontiret werden. Examen teſtium

9. Keinem Inquiſiten iſt Copey der Articul, darauf Zeugen wider ihn abgehöret werden ſollen, noch daß er auf ſolche ſchrifftliche Interrogatoria und Fragſtücke eingeben möge, zu verſtatten. Interrogatoria

10. So er aber bey ſeiner Verhör, oder ſonſt eines oder das andere zu ſeiner Entſchuldigung vorbrächte, und auch darüber Zeugen eydlich, oder ſonſten zu vernehmen bäte, ſoll ihm damit gebührlich gewillfahret werden. Teſtes defenſionales

11. So ſollen auch Copeyen der andern Inquiſition-Acten denen Inquiſiten nicht gefolget, wohl aber, nachdem ſie ihre mündliche Antwort auf die beym gütlichen Haupt-Examine oder Verhör vorgehaltene Inquiſitional-Articul gethan, und nicht eher, ihnen auf Begehren die Acta, ſich darinnen ſo viel, als zu ihrer Defenſion nothdürfftig iſt, zu erſehen, an Gerichts-Stelle vorgeleget werden. Exhibitio Actorum ad inſpiciendum.

12. Es mögen auch denen Inquiſiten, nachdem ſie bey vorgegangenem Haupt-Examine auf die Inquiſitional-Articul geantwortet, zu beſſerer Verführung der Defenſion, Advocaten verſtattet, und ſolche zu ihnen, zur nothdürfftigen Unterrede, in Beyſeyn ein und andern Gerichts-Perſonen gelaſſen werden, ja wenn ſie Vermuthungen der Rettung ihrer Unſchuld für ſich hätten, und ihnen auf Begehren kein Advocat bedienet ſeyn wolte, ſoll von Gerichtswegen einer hierzu verordnet werden. Auch ſoll ſo wohl ihnen ſelbſt, auf Begehren, als bemeldtem Advocaten vorher gedachter maſſen Communication aus denen Inquiſitions-Acten widerfahren. Admiſſio Advocatorum

13. Wenn ein Inquiſit bey ſeiner Auſſage ein oder die andere Umſtände begangener Miſſethaten, davon zuvor bey denen Acten nicht gnugſame Nachricht vorhanden wäre, bekennet, ſoll mit allem Fleiß fernerweit darnach geforſchet, und die einlangende mehrere Kundſchafft ad Acta gebracht werden. Und ſo nun der Inquiſit auf die ihm fürgehaltene Articul, und darneben mit vorgeſchützter ſeiner Defenſion und Unſchuld-Rettung zur Gnüge vernommen, auch was aus Veranlaſſung ſeiner Antwort ferner zu erforſchen ſeyn wollen, erkundiget worden, ſollen mit Vorbewuſt des Gerichts-Herrns die Acta vollſtändig inrotuliret und von dem Gerichtshalter mit einer Urthels-Frage zum Verſpruch Rechtens ordentlich nach Unſern Schöppenſtuhl zu Jena verſchicket, auch das darauf eingelangte Urtheil, Beyſeyns, oder doch mit Vorwiſſen der Gerichts-Herren eröffnet werden. Die Beamte und alle, denen hohe Gerichte anvertrauet, in peinlichen Sachen ihre Protocolla und Regiſtraturen nach Anleitung des Inquiſition-Proceſſes, und allerdings nach denen Worten und Auſſage des Inquiſiten oder der Zeugen, ohne Verdrehung und ſelbſtgemachte Explication derſelben, unpartheyiſch halten: Sich alles unförmlichen Gloſſirens und Bezeichens in denen Actis oder Anfügung ihres eigenen Judicii und particular-Muthmaſſungen oder Argwohn, welche ſonſt durch andere in Rechten gegründete Indicien nicht Inrotulatio Actorum

beybracht,

beybracht, äuſſern, ſondern, wo ſie ein und anderes wider des Inquiſiti Auſſage noch zu erinnern, ſolches dem, ſo an Seiten des Fiſci die Nothdurfft in acht zu nehmen, gebührend hinterbringen. Hiernechſt ſollen ſie auch, wenn es zum Verſchicken der Acten kömmt, die an den Schöppenſtuhl abgehende Urthels-Frage regulariter und in genere ad Acta abfaſſen, keines weges aber die Urthelsfaſſere auf gewiſſe und ihre Zu- und Abneigung an Hand gebende Umſtände weiſen, auch nach geendeter Defenſion, noch vor Verſchickung dem Inquiſito, oder deſſen Defenſori, wenn er darum geziemend anſuchen wird, allen Verdacht zu vermeiden, nicht allein ſolche abgefaßte Urthels-Frage zu leſen geben, ſondern auch die gantze vollkommene Acta, nachdem ſie vorhero richtig geheffte̊t und foliiret, zum endlichen Durchſehen, fürlegen, und wenn nichts erhebliches dabey zu erinnern, in des Defenſoris Gegenwart, ſolche Acta mit dem gewöhnlichen Amts- oder Gerichts-Siegel verſiegeln, und ſodann dieſelbe zum Verſpruch Rechtens verſchicken.

Relationes præfectorum

14. In den Aemtern aber ſollen unter währendem Inquiſitions-Proceſs die Acta, ſo offt, als dasjenige, was iedesmahl in der Sachen befohlen, zu Werck gerichtet, zur Fürſtl. Regierung wiederum eingeſchicket, Befehl wegen der Verſchickung in Schöppenſtuhl erwartet, demſelben nachgeſetzt, auch das eingelangte Urthel unerbrochen eingeſendet werden.

Quæſtio Territio

c. 7. Von Vollſtreckung zuerkannter peinlicher Frage.

1. Wenn eine zuerkannte peinliche Territion oder Schreckung, oder ein zuerkannter würcklicher Angriff zur peinlichen Frage, zur Vollſtreckung in die Aemter anbefohlen wird, oder aber dergleichen in einem Gerichte zu thun rechtlich erkennet iſt, ſoll ſolches Vorhaben der Peinlichkeit einem hierzu erforderten Geiſtlichen, worzu, wenn der Gefangene ein Einheimiſcher iſt, ordentlich deſſen Seelſorger zu gebrauchen, ohne Eröfnung der im Urtheil enthaltenen Maſſe, entweder der Schreckung oder des würcklichen Angriffs, angezeiget, und von demſelben dem Gefangenen zuförderſt in ſein Gewiſſen beweglichſt geredet werden, daß vor Erforderung des Scharffrichters und Anſtalt zur würcklicher Vollziehung des Urtheils, er zu ſeiner ſelbſt eigenen Rettung von der ſonſt ihm bevorſtehenden Marter, ein richtiges gerichtliches Bekäntniß thun möchte: Immittelſt ſollen obige territion oder was ſonſt dißfalls im Urtheil erkennet, die Amtleute, Verweſer, Schöſſer, auch die Gerichts-Herren und Gerichtshalter, bis auf die zur Execution ſelbſt anberaumte Zeit bey ſich behalten. So nun der Gefangene ſich hierzu anerkläret, ſoll ſein darauf folgendes Bekäntniß allerdings auf Maß und Weiſe, wie beym nechſt vorhergehenden Capitel von dem gütlichen Bekäntniß verordnet, angehöret, niedergezeichnet und unterſchrieben werden: Wolte aber der Gefangene hierdurch zur Bekäntniß ſich nicht bewegen laſſen, ſoll folgendes förderlich der Scharffrichter mit ſeinen Inſtrumenten erfordert, das Urtheil ihm, dem Scharffrichter eröffnet, und denn in deſſen Beyſeyn die gütliche Befragung zwar noch einmahl widerholet, aber bey fernern Leugnen und Verhaltung zur Execution des Urthels nach dieſen bey nächtlicher Zeit geſchritten, aber über deſſen Buchſtäblichen Inhalt keines weges ichtwas vorgenommen werden,

Adhibitio clerici

und

und dieſes wird insgemein von den Sächſ. Rechts-Lehrern der erſte gradus torturæ genennet. Primus gradus torturæ

2. Wenn aber die peinliche Frage oder die Schärffe im Urthel mit der Formul, ziemlicher maſſen, ſo den andern Grad der Tortur bedeutet, erkannt, und nicht inſonderheit gemeldet wird, wie weit darinne zu verfahren, ſoll der Gefangene durch den Scharffrichter anfangs mit denen Daumſtöcken belegt, und damit zugeſchraubet, ſo dann mit den Schnüren angegriffen, und damit zugeſchnüret, auch daferne ſolches nicht fruchtete, dem Inquiſito nach Beſchaffenheit deſſen Natur, entweder die Beinſchrauben angeleget, oder bey Nachbleibung derſelben, er auf die Leiter gebunden gebracht, und ihm die Hände rückwärts in die Höhe geſtrecket werden. Secundus gradus

3. Wofern aber der dritte Grad der Tortur, ſo doch ſelten zu geſchehen pfleget, auch anders nicht, als in Delictis atrociſſimis ſtat findet, erkannt, und gleichfalls im Urtheil deutlich nicht vorgeſchrieben würde, wie daſelbſt zu verfahren, ſondern die Redens-Art, menſchlicher Weiſe, darinnen zu befinden, ſoll der Scharffrichter den Inquiſiten nebſt vorgeſetzten Peinlichkeiten, auf der Leiter nicht allein gantz ausſpannen, ſondern auch mit angezündetem Schweffel bewerffen, iedoch allenthalben des Kopffes ſchonen und dermaſſen verfahren, daß ihm an ſeinem Leben kein Schade zugefüget werde. Tertius

4. Erklärete ſich unter währender Tortur der Gefangene Bekäntniß zu thun, ſo ſoll mit ſolcher Tortur, bis man ſiehet, ob er nun würcklich, dem Urtheil gemäß, bekennen werde, innen gehalten, und nicht ehe Auſſage oder Bekäntniß von ihm aufgenommen oder niedergeſchrieben werden, als wenn er der Marter erlaſſen worden. Promiſſio confitendi

5. Solche Auſſage oder Bekäntniß ſoll mit allen ihren Umſtänden deutlich, auch darneben auf was vorhergegangene Stücke der peinlichen Fragen ſie beſchehen, und wie lange ungefehr, mit einem und dem andern deroſelben angehalten worden, in den Aemtern von denen Amtſchöſſern oder Actuarien, in denen andern Gerichten aber von dem, welcher den peinlichen Proceß dirigiret, niedergeſchrieben, und folgends von denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen, ſo dem Actui beygewohnet, unterſchrieben werden. Conſignatio ad Acta

6. Zum wenigſten einen völligen und zum längſten zween Tage nach ausgeſtandener Tortur ſoll dem Inquiſiten, Beyſeyns abermahl derjenigen Gerichts-Perſonen, ſo der Tortur beygewohnet, iedoch nicht zugleich des Scharffrichters, oder deſſen Helffer, und zwar auſſer dem Ort, wo die Tortur vorgenommen worden, ſeine gethane Bekäntniß von Worten zu Worten fürgeleſen, und er, ob er deren nochmahls geſtändig verbleibe, von Articuln zu Articuln, deutlich in der Güte befraget, was er darauf antwortet, gleichfalls eigentlich niedergeſchrieben, und von gedachten Gerichts-Perſonen ſämtlich unterſchrieben werden. Ratificatio confeſſionis

7. Und ſo fern der Inquiſit bey ſeiner Urgicht, oder der darauf erfolgenden fernern gütlichen Befragung, eine oder die andere neue Umſtände, ſo zu mehrer Erkundigung der Wahrheit dienlich, ausgeſaget hätte, ſoll mit allem Fleiß nachgeforſchet werden, ob ſolche Auſſage in der That zutreffe oder nicht, wie auch iedesmahl, ſo offt ſonſten etwas bedenckliches in peinlichen Sachen fürfället, ſollen die in richtiger Ordnung ergäntzte Acta im Nahmen des Gerichts- Ulterior informatio

Herrn, von denen Gerichten aus, ferner zum Verſpruch Rechtens geſchicket, und dem eingelangten Urtheil gebührlich nachgelebet werden.

Commutatio & remiſſio pœnæ

c. 8. Von verwirckten Todes-Straffen, wie dieſelbe nach befundenen Umſtänden ohne ausdrückliche Landes-Fürſtl. Einwilligung, in mindere Leibes-oder andere Straffen nicht verwandelt, oder gäntzlich erlaſſen werden ſollen.

Denegatur Dominis Juriſdictionis

Dieweil es ein ſonderbares Stück Landes-Fürſtl. Hoheit iſt, verwirckte Todes-Straffen, befundenen Umſtänden nach, zu bloſſen Leibes-oder andern Straffen mildern oder gar erlaſſen, ſo ſoll keiner, ſo mit Gerichten beliehen, ohne des Landes-Fürſten ausdrückliches Vorwiſſen und Einwilligung peinliche Sachen, ſo ans Leben gehen, entweder gantz erlaſſen, oder es darinnen zu Leibes-Geld-oder andern, als Todes-Straffe kommen laſſen, ſondern die in peinlichen Fällen verwirckte, und von den Schöppen-Stühlen erkannte Todes-Straffe alſo auch zur Execution gebracht und vollzogen werden. Da aber einem Gerichts-Herrn bedüncken wolte, es wäre aus redlichen Urſachen dißfalls Milderung zu gebrauchen, ſoll er dem Landes-Herrn hiervon, neben Einſchickung der Acten, umſtändlich berichten, und die Sachen in dieſem Puncto ohne einigen Ein-und Vorgriff, lediglich zu deſſen Verordnung ſtellen. Im übrigen, was pœnas corporis afflictivas nebſt zeitlicher und ewiger Landes-Verweiſung anbelanget, bleibet es bey den Erledigungen der Landes-Gebrechen de Anno 1684. §. 40. & 41. Tit. Juſtiz-und Policey-Sachen betr.

Dies judicii criminalis ejusque intimatio

c. 9. Von hochnothpeinlichen Gerichts-Tagen, wie ſolche bey zuerkenneten Todes-Straffen angeſetzet, denen Verurtheileten wegen guter Zubereitung zum ſeligen Ende zeitig kund gethan, auch wie ſie mit Troſt und ſonſten verſehen werden ſollen.

Intimatio, quæ ſit delinquenti

1. Wenn eine zuerkannte Todes-Straffe zu vollſtrecken, in die Aemter anbefohlen wird, oder in den Gerichten dieſelbe zu Werck zu ſtellen iſt, ſoll der hierzu anberaumte Gerichts-Tag dem verurtheilten Miſſethäter zum wenigſten vier Tage vorher, mit Vermahnung, daß er ſich zu einem ſeligen Ende fleißig zubereiten möge, wiſſend gemacht, auch unterdeſſen und bis zu endlicher Vollziehung der Straffe, ihm nicht allein durch ſeinen ordentlichen Seelſorger, ſondern wo man Mittel und Gelegenheit haben kan, auch durch andere hierzu beſtellte Geiſtliche mit Troſt und Vermahnung aus Gottes Wort fleißig zugeſprochen werden, im übrigen ſoll man ihm auch durch Speiſe und Tranck nach Nothdurfft laben, aber darneben Aufſicht auf ihn führen laſſen, daß er ſich nicht etwan mit dem Trunck, ſonderlich am Gerichts-Tage ſelbſt übernehme, und hierdurch an Zuſchick-und Bereitmachung zum ſeligen Ende gehindert und verkürtzet werde.

Viſitatio clericorum

Recreatio

Judicium criminale & bannum

c. 10. Vom Hochnoth-und ſo wohl Hals-als Peinlichen Gerichten, auch Acht und Ober-Acht.

Judicium criminale ſolenne

1. Ein hochnothpeinliches Hals-Gerichte wird eigentlich dieſes genennet, welches auf allbereit erkannte Todes-Straffe von wegen Eröffnung des End-Urtheils gehalten wird.

commune

2. Nothpeinliche Gerichte aber werden diejenige genennet, welche wegen peinlicher Anklage, ſo entweder von beleidigten Perſonen, oder von Fiſcalen, ſo zu peinlichen Sachen geordnet ſind, geſchiehet, angeſtellet werden.

Hoc quando obtineat

3. Durch ſonderbare Miſſethaten, ſo Todes-Straffen nach ſich ziehen, beleidigte Perſonen, mögen um Anſetzung eines nothpeinli-

liche-

lichen Gerichts bitten, ſo wohl, wenn der Thäter gegenwärtig und allbereit verhafftet, als wenn er in der Flucht begriffen iſt; die Fiſcales aber ſollen Anſetzung nothpeinlicher Gerichte allein bitten, wenn der Thäter in der Flucht, und zwar dergeſtalt, daß man ſchwerlich Hoffnung zu deſſen Einholung haben mag: Dafern er aber allbereit in Hafften, oder eine ziemliche Hoffnung zu deſſen Apprehenſion und Verfeſtung iſt, und niemand abſonderlich peinliche Anklage wider ihn vorbringet, verbleibet es bloß bey dem üblichen Inquiſitions-Proceſs.

4. Und nachdem ein ziemlicher Unterſcheid in Proceſſen zu ſeyn pfleget, wenn bey noch nicht übernachten Miſſethaten für einem nothpeinlichen Hals-Gerichte wider einen flüchtigen Thäter geklaget wird, und wenn es hernacher geſchiehet; Sintemahl erſten falls der Thäter, auf angebrachte Klage, alsbalden in die Acht, bis auf die Ehehafft ertheilet zu werden pfleget; Andernfalls aber er vorhero zur Verantwortung auf eine völlige Sächſ. Friſt, neben Anſetzung noch vier Wochen zu Anhörung des Urtheils, und zwar derer Schöppen-Stühle, zum erſten mahl in dergleichen Fall nicht auf den Ungehorſam erkennet, dergeſtalt zweyfach citiret werden muß, ſo ſollen neben denen zu peinlichen Sachen verordneten Fiſcalen, welche nicht allein für alle Aemter beſtellet, ſondern auch ein iedes Gericht ſolchergeſtalt verordnen ſoll, daß es bedürfftigen falls hierzu einer tüchtigen Perſon alſobalden mächtig werden könne, die benahmte Gerichts-Herren und Gerichtshalter ſelbſten daran ſeyn, damit, wann Miſſethaten begangen werden, ſo Todes-Straffen nach ſich ziehen und die Miſſethäter dergeſtalt flüchtig werden, daß deren Einholung oder künfftige Verfeſtung faſt ſchwer ſcheinen wolte, wo es anders möglich, noch vor übernachten, welches innerhalb 24. Stunden geſchiehet, nothpeinliche Gerichte gehalten, und die Anklagen auf die verwirckte Todes-Straffen, wenn man würde des Thäters mächtig werden, oder in Entſtehung deſſen, auf die Acht gerichtet werden. Jedoch ſoll man kein nothpeinliches Hals-Gerichte anſtellen, wenn nicht, wer eigentlich die Miſſethäter, und daß durch die Miſſethäter Todes-Straffen verwircket ſeyn, gantz gewiß iſt. Facinora non pernoctata pernoctata

5. Auch ſoll man nichts deſto minder, ob gleich für nothpeinlichem Hals-Gerichte auf die Acht geklaget oder allbereit erkannt iſt, gleichwohl dem flüchtigen Thäter, daß er zur Hafft gebracht werden möchte, nachtrachten. Inveſtigatio delinquentis

6. Es ſollen aber die hochnothpeinlichen Gerichte auf folgende Maß und Weiſe geheget und gehalten werden. Forma judicii criminalis

1. Soll in den Aemtern der Land-Richter neben noch dreyen Gerichts-Schöppen und dem Actuario, in den andern Gerichten aber der verordnete Richter, nebſt ſeinen zugeordneten Gerichts-Schöppen, und den Gerichtshaltern oder dem, welcher ſonſt bey peinlichen Proceſſen hierbey, als ein Actuarius, das Protocoll zu halten hat, oder wer ſonſt, iedes Gerichts Gewohnheit nach, pfleget gebrauchet zu werden, dieſes Gericht beſitzen, ſo dann wird auf folgende Maſſe verfahren. Conſeſſus judicii

2. Nachdem der Richter ſich verſichert, daß der arme Sünder annoch beſtändig auf ſeinem vorigen Geſtändniß verharret, ſetzen ſich die gemeldte Gerichts-Perſonen an den unter freyen Himmel geſetzten Tiſch nieder, und wenn der arme Sünder bald herzu

Evaginatio gladii

gebracht iſt, ziehet der Richter ſein Schwerdt aus, nimmet es neben einem weiſſen Stäblein in die rechte Hand, und redet den einen Schöppen zur lincken Hand auf dieſe Maſſe an:

Interrogatio 1.

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde, daß ich (deſſen, dem die Ober-Gerichte zuſtehen) hochnothpeinliches Hals-Gerichte hegen möge, einem ieden zu ſeinen Rechten, nach peinlicher Art?

Reſponſio

Der Schöppe antwortet:

Herr Richter, dieweil euch die Gerichte befohlen und Leute verhanden ſind, welche hochnothpeinlich Hals-Gerichte und Recht begehren, ſo iſt es an der Zeit und Stunde, daß ihr (N. N.) hochnothpeinlich Hals-Gerichte anfahen und hegen möget, einem ieden zu ſeinen Rechten, nach peinlicher Art.

Interrogatio 2.

Richter den Schöppen zur andern Hand:

Herr Schöppe, ich frage euch, wie ich des N. N. hochnothpeinlich Hals-Gerichte hegen ſoll, einem ieden zu ſeinen Rechten, nach peinlicher Art?

Reſponſio

Schöppe:

Herr Richter, heget es mit Urthel und Recht zum erſten mahl, mit Urthel und Recht zum andern mahl, mit Urthel und Recht zum dritten mahl, gebietet Recht und verbietet Unrecht, und Dinges-Unluſt, und daß niemand vor gehegte Banck trete, er thue es dann mit Erlaubniß des Herrn Richters und ſeiner zugeordneten Schöppen, und daß niemand ſein ſelbſt eigenes oder eines andern Wort rede, er thue es denn gleichfalls mit Urlaub und Vergünſtigung ſeiner, und ſeiner zugeordneten Schöppen, es gehe ihm ſonſt an ſein höchſtes Recht, nach peinlicher Art.

Judicii conſtitutio

Hierauf ſtehet der Richter auf, und heget das Gerichte mit folgenden Worten:

Des N. N. hochnothpeinliche Hals-Gericht hege ich mit Urthel und Recht zum erſten mahl, ich hege es mit Urthel und Recht zum andern mahl, ich hege es mit Urthel und Recht zum dritten mahl, ich gebiete Recht und verbiete Unrecht und Dinges-Unluſt, und daß keiner vor gehegte Banck trete, er thue es dann mit Erlaubniß meiner und meiner zugeordneten Schöppen, auch daß keiner ſein ſelbſt eigen, oder eines andern Wort rede, er thue es denn gleichfalls mit Urlaub und Vergünſtigung meiner und meiner zugeordneten Herren Schöppen, es gehe ihm ſonſt an ſein höchſtes Recht, nach peinlicher Art.

Interrogatio 3.

Richter den dritten Schöppen zur lincken Hand:

Herr Schöppe, ich frage euch, ob N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte ich zu Recht geheget habe, einem ieden zu ſeinen Rechten, nach peinlicher Art?

Reſponſio

Schöppe:

Herr Richter, ich erkenne und theile vor Recht, daß ihr N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte gnugſam geheget habt, laſſet es den Knecht ausruffen.

Richter:

Knecht ruffe es aus.

Proclamatio

Knecht:

Des N. N. Hochnothpeinlich Hals-Gerichte iſt geheget mit Urthel und Recht zum erſten mahl, es iſt geheget zum andern mahl, es iſt geheget zum drittenmahl, hat iemand vor dieſem hoch-

nothpein

nothpeinlichen Hals-Gerichte zu klagen, der komme vor, wie Recht iſt. die Gerichte wollen iedwedem helffen.

7. Wenn ſolches geſchehen, und die Gerichte geheget, kommt der peinliche Ankläger, deſſen Stelle der Scharffrichter vertritt und redet: Accuſator criminalis

Herr Richter, ich bitte um Gunſt und Urlaub, daß ich vor das hochnothpeinliche Hals-Gerichte treten und reden möge.

Richter:

Es ſey dir erlaubt und vergönnet.

Peinlicher Ankläger:

Ich klage an dieſen armen Sünder, daß er wider das und das Gebot gehandelt, ich klage ihn an zum erſten mahl, ich klage ihn an zum andern mahl, ich klage ihn an zum dritten mahl, zu Hals und Bauch, und alles was er um und an hat, damit ſoll er bezahlen heute dieſen Tag. Accuſatio

Ferner:

Herr Richter, ich frage euch, ob ich heute meine drey Anklagen vollbracht habe, wie ſich ſolches zu Recht, und nach gewöhnlicher Art gebühret?

Richter:

Ja, du haſt deine drey Anklagen gethan, wie es Recht iſt, und ſich nach gewöhnlicher Art gebühret.

Peinl. Ankläger:

Herr Richter, ich bitte um Gunſt, daß ich weiter reden mag.

Richter:

Ja, es ſey dir vergönnet.

Herr Richter, ich frage euch, ob es nicht recht und billig, daß man dem armen Sünder das Urtheil um ſeines beſſern Verſtandes willen vorleſe, und höre, ob er ſeiner Miſſethat geſtändig, damit ich Recht thue und Unrecht laſſe?

Richter:

Ja, es ſoll geſchehen, und ſagt hierauf zum Actuario, er ſoll das Urthel ableſen.

8. Wenn ſolches geſchehen, lieſet der Actuarius das eingeholete Urthel öffentlich und deutlich ab, iedoch weiter nicht, als bis an die Worte: Woferne. Alsdenn hält er inne und fragt, ob er dieſer That noch geſtändig. Wann mehr Delicta, wird von einem zum andern geleſen, und Inquiſit über iedes inſonderheit befraget. Wenn er mit Ja antwortet, ſo dann werden die Worte des Urthels: Woferne, auf dieſe Art verwandelt: Dieweil nun Inquiſit vor dem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte auf ſeiner Auſſage nochmahls verharret; ſo wird er mit dem Schwert, Strang ꝛc. vom Leben zum Tode bracht. V. R. W. Prælectio ſententiæ

9. Nach abgeleſenem Urthel redet der Scharffrichter alſo: Traditio rei

Herr Richter, weil ich gehöret, daß gegenwärtiger armer Sünder ſeine Miſſethat nochmahls geſtehet, und ich denſelben itzo vom Leben zum Tode bringen ſoll, wie das Urtheil vermag, ſo will ich ihn auf- und annehmen, und die Straffe vollziehen.

Richter:

Dieweil dieſer gegenwärtige arme Sünder ſeine in dem eingeholten Urthel enthaltene Miſſethaten nochmahls allerdings geſtändig, ſo biſt du wohl befugt, ſolchen nunmehro hinzunehmen, und an ihm die Straffe, wie Urthel und Recht mitbracht, zu vollziehen,

ziehen, will demnach dir ſolchen hiermit übergeben, und die Strafe zu vollziehen anbefohlen haben.

Scharffrichter:

Salvus conductus carnificis

Herr Richter, ich bitte um ein frey ſicher Geleite, ſo mir etwan meine Kunſt mißlingen möchte, welches ich doch, ob GOtt will, nicht hoffe, damit ich meinen Eingang ſo, als den Ausgang haben mag.

Richter:

Ja, es ſoll geſchehen, und darauf ſagt er zum Knecht, ruffe dem Scharffrichter ein frey Geleit aus!

Knecht:

Es wird vor dieſem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte ein frey ſicher Geleite dem Scharffrichter und ſeinen bey ſich habenden Leuten ausgeruffen, daß, woferne ihm etwa ſeine Kunſt mißlingen möchte, er ſeinen Eingang ſo wohl, als den Ausgang haben, und ſich niemand an ihm vergreiffen ſoll, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Scharffrichter:

Herr Richter, ich bitte, ihr wollet mir vergönnen, vor dieſem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte abzutreten, und den armen Sünder mir nachzufolgen von Rechts wegen.

Richter:

Ja es ſey dir vergönnet.

Interrogatio 4.

10. Nach dieſen fraget der Richter den vierten Schöppen mit dieſen Worten:

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde ſey, daß ich N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte mit Urthel und Recht wieder auf heben mag, wie es angefangen iſt.

Reſponſio

Schöppe:

Herr Richter, ich befinde und theile vor Recht, daß weil niemand vorhanden, der vor dieſem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte weiter zu klagen hat, oder Gericht und Recht begehret, ihr daſſelbe im Nahmen GOttes wiederum mit Urthel und Recht, wie ihr es angefangen habt, aufheben möget, laſſet es aber zuvor den Knecht nochmahls ausruffen, ob noch iemand vorhanden ſeyn möchte, der vor dieſem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte zu ſchaffen hätte.

Richter:

Knecht, ruffe es aus!

Knecht:

Ob iemand vorhanden, der vor dieſem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte etwas zu ſchaffen hätte, der mag vortreten, denn die Herren wollen das Gericht aufheben.

Diſſolutio judicii

Hiermit hebt der Richter an und ſagt:

So gebe ich N. N. hochnothpeinliches Hals-Gerichte hiermit wiederum auf, im Nahmen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes, unſer HErr GOtt behüte uns für einem böſen Gericht, Amen.

Fractio baculi
Everſio ſcamnorum

Indem er dieſe Worte geredet, zubricht er den Stab, und wirfft ihn hinter ſich, und werden die Bäncke umgeſtoſſen, der arme Sünder durch des Scharffrichters Leute uff den Richt-Platz geführet, von dem Prieſter begleitet, mit GOttes Wort getröſtet, und nachdem er daſelbſt im Kreiſe etliche mahl herum geführet, und endlich abſolviret worden, mit der im Urthel benannten Straffe beleget.

Nach

Nach vollbrachter Execution fragt der Scharffrichter den Richter mit dieſen Worten:
Herr Richter, habe ich recht gerichtet?
Der Richtet antwortet:
Ja, du haſt gerichtet, was Urthel und Recht mit bracht hat.

11. Woferne ſichs aber begäbe, daß der arme Sünder auf den endlichen Rechts-Tag die Miſſethat leugnete, die er doch vormahls ordentlich beſtändiger Weiſe bekannt, ſoll er von der Gerichts-Stelle wieder ab- und in Verwahrung geführet, hernach aber gütlich um die Urſache ſeines Verneinens wieder examiniret, alle von ihm vorgebrachte Umſtände reiflich erwogen, das Corpus delicti wahrhafftig erkundiget, und ſodann die Acta fernerweit nach rechtlichem Erkänntniß verſchicket werden. Negatio delicti in extremo die judicii criminalis

12. Wann aber nur ein nothpeinliches Hals-Gerichte gehalten wird, ſoll nach beſchehener deſſen Hegung entweder der peinliche Ankläger oder der peinliche Fiſcal ſagen: Ich bitte um Urlaub, vor das nothpeinliche Hals-Gericht zu treten, und ein Wort zu reden. Welchem der Richter antwortet: Redet. Alſo ſoll dann die peinliche Anklage an- und fürgebracht werden, und wenn die Miſſethat noch nicht übernachtet iſt, bey fiſcaliſchem Proceß der Fiſcal alſobalden die Vertheilung des Flüchtigen in die Acht bis auf die Ehehafft bitten, und die Acta zum Verſpruch Rechtens in Schöppenſtuhl verſchicket werden. Judicium criminale minus ſolenne

13. Wenn nun dieſelbe hierauf vom Schöppenſtuhl erkennet, ſoll der Fiſcal ferner eine peremtoriſche Citation des Angeklagten mit dem Anhange auswürcken, daß, wenn er auf ſolche ausgelaſſene Citation nicht erſchiene, nichts deſto weniger ergehen ſolte, was recht wäre. Proceſſus in contumaciam

14. Und wenn Angeklagter im geſetzten Termin abermahl nicht erſchiene, ſoll ferner ſein Ungehorſam beſchuldiget, und gebethen werden, wider ihn auf die Acht nunmehro endlich zu erkennen. Bannum

15. Erſchiene aber Angeklagter, und brächte eines und das andere zu ſeiner Relevation für und an, ſoll hierauf bey fiſcaliſchem Proceß der Fiſcal, nach Erforderung der Sachen Nothdurfft, ferner gebührlich repliciren und verfahren, auch bey Begebenheit dergleichen Falls in den Aemtern ſich nebenſt Erſtattung gründlichen Berichts, was bey iedem Termin fürgelauffen, Befehls, wie er ſich künfftig zu verhalten, bey Fürſtl. Regierung erholen. Comparitio accuſati

16. Wäre aber die Miſſethat allbereit übernachtet, ſoll der Fiſcal vor gehegtem nothpeinlichen Gericht eine Citation an den Angeklagten bitten, und zwar ſonſten allerdings auf Maß und Weiſe, wie oben beym Fall der noch nicht übernachteten Miſſethat gemeldet iſt, ohn allein mit dieſer Veränderung eingerichtet werden, daß Angeklagter in Termino des Erſcheinens Klage anhören und Antwort thun, und mit Zulaſſung dreyer abgewechſelter Sätze von Mund in die Feder verfahren ſolle. Proceſſus in delictis pernoctatis

17. Wenn der Angeklagte in Termino nicht erſcheinet, ſo iſt es zwar bisher alſo gehalten worden, daß der Fiſcal auf die Acht, und wenn ſolche vom Schöppen-Stuhle erkannt, hernach abſonderlich auf die Ober-Acht procediret, und dieſelbe abſonderlich erkennet werden müſſen. Dieweil aber nach Sächß. Rechten der Achts-Proceß nicht ſtat findet, es ſey denn Proceſſus bannitorius

1. die Sache, davon in Gerichten gehandelt wird, peinlich, als Mord, Straſſenraub, Diebſtahl ꝛc.
2. nicht allein peinlich, ſondern auch alſo beſchaffen, daß ſie Todes-Straffe auf ſich habe,
3. daß der bezüchtigte und flüchtige Thäter nicht allein wegen genommener Flucht, ſondern auch mit andern gnugſamen Verdacht, vermöge der Acten, graviret ſey;

Nechſt dem die Angeklagte ſich bey dem Achts-Proceß und dem darinn ergehenden Erkäntniß, keiner Ubereilung zu beſchweren, weil ſie zu dreyen unterſchiedenen mahlen in dreyer Herren Landen ſolenniter citiret worden:

Uber dieſes auch heutiges Tages ſelten, zumahlen wegen der aus langem Verzug der Sache entſtehenden Nachläßigkeit der Accuſatorum und ermangelnder Unkoſten auf die abſonderliche Ober-Acht procediret und erkennet wird: Sondern wenn es dahin kommen ſoll, die Sachen meiſtentheils ſtecken bleiben: Als ſoll künfftig in ſolchen Fällen der Fiſcal auf die Acht und Ober-Acht zugleich procediren, nach geführtem Proceß von den Urthelsfaſſern zugleich auf die Acht und Ober-Acht erkennet, und ſolchem Definitiv-Urtheil alle die Effectus der Ober-Acht attribuiret werden. Geſtalt denn demjenigen, ſo alſo in die Acht und Ober-Acht zugleich erkläret worden, keine Zeit mehr zu Ausführung ſeiner Unſchuld gegeben werden, ſondern er ſeiner Ehren verluſtig ſeyn, und ihn männiglich aller Orten und Enden des Fürſtenthums greiffen dürffen, und darneben ſein Haab und Guth dem Amt oder den Gerichten, doch unbeſchadet des Lehn-Herrn und anderer dabey habenden Rechtens heimgefallen ſeyn, iedoch, daß dem Weibe ihr Einbringen, und nach Gelegenheit ihr Gegen-Vermächtniß, oder Portio ſtatutaria, ingleichen den Kindern oder Eltern, ſo deren verhanden, die Legitima verbleibe, und ausgeliefert werde.

Confiſcatio bonorum

Illata uxoris

Legitima liberorum

Und damit auf den Fall, wenn es bey einem peinlichen Rechts-Proceß, zur Erklärung in die Acht und Ober-Acht ankömmet, die Gerichte an der Einziehung der dadurch verfallenen Haab und Güther nicht verkürtzert werden möchten, ſoll man alſobalden im Anfang desgleichen Proceſſes ein gerichtliches Verzeichniß darüber verfertigen, und ſolches in Gerichten verwahret halten.

Notificatio banni

18. Auch ſoll das Amt oder Gericht, in welchem eine Acht und Ober-Acht erkennet, hiervon an alle Amts- und Gerichts-Stellen des Landes und Fürſtenthums zeitig berichten, und denſelben ſämtlich ſolche Acht und Ober-Acht durch öffentlichen Anſchlag kund und offenbar gemacht werden, welchem nach der Obergeachtete itztgedachter maſſen nicht allein aller ſolcher Orten von männiglich gegriffen und zur Hafft geliefert werden mag, ſondern er auch überall ſeiner Ehren gantz verluſtig zu halten; Gleichmäßige Notification ſoll auch geſchehen an dem Ort, allda der Obergeachtete ſich vermuthlich aufhält.

Conſtitutio judicii criminalis minus ſolennis

19. Ein einmahl gehegtes nothpeinliches Acht-Gerichte ſoll nicht bey Endigung des erſten Sitzes aufgegeben werden, ſondern die einmahl vorgegangene Hegung ſich auf alle Termine, bis zu Endigung der gantzen Sachen ſtrecken.

Publicatio ſententiæ poenam por-

20. Und ob zwar, wenn bloſſe Leibes-Straffen, als Staupenſchlag, Abhauung der Hand oder Finger und dergleichen verwircket, und

darauf

darauf procediret wird, oder die darauf lautende Urtheil publiciret werden, deswegen kein nothpeinliches Gericht zu hegen, ſo ſoll doch auch disfalls das Gerichte zwar an denen ſonſt ordentlichen Amts-oder Gerichts-Stellen zum wenigſten von vier Gerichts-Perſonen beſeſſen, dem Miſſethäter ſein gethanes Bekäntniß allda öffentlich vorgeleſen, ſeine nochmahlige Antwort darauf erfordert, und alsdann das abgefaſſete Urtheil publiciret und vollſtrecket werden. poris afflictivam inferentis

21. So offt ein Staupenſchlag oder Verweiſung zu Werck gerichtet wird, ſoll der Verbrecher vor der Hinweglaſſung angehalten werden, eine Urphede zu leiſten, daß er weder Gefängniß noch erlittene Straffe, auf einigerley Weiſe, an dem Gerichts-Herrn oder Gerichten, oder deren Angehörigen und Unterthanen rächen wolle. Urpheda

22. Schlüßlich werden Beamte und Gerichtshalter auſſer dem, was in dieſer Ordnung abſonderlich geordnet, in peinlichen Fällen den Proceß belangend, auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. gewieſen. Ordinatio criminalis Carolina

§. 24. Die peinlichen Unkoſten, worunter dasjenige, was auf des Inquiſiten Defenſion gegangen, und er allemahl tragen muß, er wäre denn arm, P. H. G. O. a 47. träget entweder der Beklagte, ſonderlich wenn er in Fällen, da ſonſt eine Todes-Straffe ſtat haben könte, damit verſchonet wird, C. 12. p. 4. oder derjenige, ſo die Gerichte hat, oder es müſſen die Unterthanen das ſogenannte Hencker-oder Herdgeld dazu entrichten, L. O. 1555. t. Unkoſten der peinlichen Rechtfertigung. Expenſæ criminales.

Inquiſitional-Artickel, Articuli inquiſitionales.
Inrotulation der Acten, Inrotulatio Actorum.
Inſcribiren, Inſcription, Inſcriptio, ſ. Academie.
Inſerat, Inſertum, Literæ aliis junctæ.
Inſignien, Inſignia, cf. Reichs-Inſignien.
Inſinuation, Inſinuatio, cf. Gerichtliche Inſinuation.
Inſpection, Inſpectio, cf. Ocular-Inſpection, Coinſpection.
Inſtallation, Introductio in officium.
Inſtanz, Inſtantia, cf. Erſte, Andere, zweyte Inſtanz, ſ. Proceß.
Inſtrument, Inſtrumentum, Inſtrumentum artis, cf. Werckzeug, ſ. Hülffe; Diebs-Inſtrumente.
Inſtrumentum fundi, Res, quibus fundus inſtruitur, ſ. Vermächtniß.
Scriptura memoriæ cauſa confecta, cf. Friedens-Inſtrument.

Inſtrument, Inſtrumentum, Documentum, Monumentum, Scriptura.

§. 1. Unter den Urkunden oder zum Andencken und Beweis einer Sache gefertigten Schrifften ſind unter andern diejenigen, ſo man offene Inſtrumente nennet, wodurch hauptſächlich der Notarien Inſtrumente verſtanden werden. Inſtrumentum publicum

§. 2. Zu eines Notarii Inſtrumente wird erfordert Notarii

1. die Anruffung göttlichen Nahmens, R. A. 1512. Nov. 47. c. 1. c. 16. cauſ. 26. qu. 7. Invocatio nom. div.
2. das Jahr Chriſti, Annus Chriſti
3. die Römer Zins-Zahl, Nov. 47. c. 1. c. 6. X. d. fid. inſtrum. Indictio

Nomen Imperantis 4. des regierenden Kayſers Nahme und Jahr ſeiner Regierung oder Herrſchung,

Menſis 5. der Monat, Tag und Stunde des geſchehenen Handels,

Locus 6. der Ort und Mahlſtatt,

Narratio 7. der ſummariſche Inhalt ſolchen Handels,

Teſtes 8. die Erwehnung der Zeugen, ſo dabey geweſen und deren Benennung mit Nahmen und Zunahmen, auch wohl daß ihnen und denen Partheyen das Inſtrument vorgeleſen und von dieſen approbiret worden,

Subſcriptio & ſublignatio 9. des Notarii Unterſchrifft und Unterſieglung des Inſtruments,

Requiſitio 10. die Meldung dabey oder vorher, daß er hierzu gebührend erſuchet und erbeten worden.

Sigillum Notariatus §. 3. Inſonderheit muß bey der Beſiegelung das bey dem Notariat-Amte erlangte Signet gebrauchet werden, und wenn davor der Notarius nur mit ſeinem privat-Petſchaffte geſiegelt hat, iſt das Inſtrument vor unkräfftig zu halten, Dec. 20. gleichwie auch der nicht immatriculirten Notarien Inſtrumenta vor ungültig zu achten, wodurch jedoch der auſſer Landes ſich befindenden Notarien daſelbſt gefertigten Inſtrumentis nichts benommen wird, E. P. O. t. 2. §. 7.

Inſtrumentum guarentigiatum §. 4. Unter den Schuldverſchreibungen ſind einige, die man klare Brief und Siegel oder Inſtrumenta guarentigiata nennet, und hat darauf in Sachſen der Proceſſus executivus ſtat. L. O. 1555. t. verſatzte Brief und Siegel.

Requiſita §. 5. Bey einem ſolchen Inſtrumente wird, daß alle zu einer Condemnatoria in dieſem Proceſſu nöthige Umſtände daraus in continenti zu verificiren, inſonderheit aber erfordert, daß daraus erhelle,

cui 1. wem einer ſchuldig ſey, daher wenn der Gläubiger im Inſtrumente nicht benannt, derſelbe ſich zuförderſt ad cauſam legitimiren, und daß er entweder die Forderung ererbet, oder ihm ſolche von dem vorigen Creditore cediret worden, beweiſen muß; E. P. O. A. §. 7. wie ihm denn ſolchenfalls weder der bloſſe Beſitz, noch auch dieſes hilfft, daß dem Inſtrumente die Clauſel, allen treuen Briefs-Inhabern einverleibet zu befinden a. l. 31. ff. d. acqu. rer. dom. wenn auch dieſes Inſtrument ſich auf ein anderes beziehet, muß dieſes letztere zugleich produciret werden, Auth. Si quis, C. d. edend. es wäre denn dem erſtern der Tenor relati inſeriret, oder ſonſt ein vollkommener Senſus darinnen verhanden, E. P. O. A. §. 4. auch muß der Kläger ſolch Inſtrument in Händen haben, und kan im Proceſſu executivo deſſen Edition von Beklagten nicht fordern, ib §. 3.

quis 2. wer ſchuldig ſey, welches aus der Unterſchrifft des Inſtruments erſcheinet, L. O. t. verſatzte Brief und Siegel, ibi: Brief und Siegel, die ein jeder von ſich giebt. doch hindert nicht, wenn gleich der Beklagte das Document nicht ſelbſt unterſchrieben, ſondern von einem andern in ſeinem Nahmen unterſchreiben laſſen, maſſen er es ſo dann nichts deſto weniger recognoſciren muß, E. P. O. A. §. 4. wenn wider des Schuldners Erben geklaget wird, muß, daß ſie Erben ſind, entweder bewieſen, oder darauf Einlaſſung gefordert werden, ib. §. 7.

quid 3. was er ſchuldig ſey, l. 6. C. d. reb. cred. ordentlich auch woher die Schuld rühre, l. 25. §. f. ff. d. prob. c. 14. d. fid. inſtrum. cf. L. O. 1555. t. verſatzte Brief und Siegel, ibi: die keine unehrliche

che Zuſage. doch wird dieſes ſo genau nicht erfordert, E. P. O. A. §. 5.

4. wenn er es ſchuldig ſey, indem, wenn keine Zahlungs-Zeit geſetzt iſt, der Schuldner zwar alſofort bezahlen ſolte, §. 2. I. d. V. O. l. 14. ff. d. R. J. l. 213. ff. d. V. S. gleichwohl aber ſo ſchlechterdings nicht condemniret werden kan, und wenn eine Bedingung vorausgeſetzt, erſt deren Erfüllung dociret werden muß, welches auch von einem Contractu bilaterali zu ſagen iſt, E. P. O. A. §. 4. quando deſit

§. 6. Ubrigens ſchadet nicht, daß unter einem ſolchen Inſtrumente kein Siegel zu befinden, oder daß ſolches etwas ſchadhafft iſt, wenn nur nicht der Mangel in Eſſentialibus ſich ereignet, oder ſolches durchſtrichen oder durchſchnitten iſt. E. P. O. A. §. 4. Defectus ſigilli

§. 7. Auch mag wider ein ſolch Inſtrument die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und daß dieſer Exception darinnen nur in Hoffnung der künfftigen Zahlung renunciret worden, nicht opponiret werden, wenn nicht dieſe Exception in continenti liquid iſt. E. P. O. A. §. 8. cf. Urkunde. Exceptio non numeratæ pecuniæ.

Invaliden, Milites ob corporis vel animi vitium cum bona venia dimiſſi, ſ. Soldat.

Invaliden-Haus, Vitalitium militum emeritorum, G. Hôtel des Invalides, ſ. Arme.

Invaſion, Invaſio, ſ. Raub.

Inventarium, Index bonorum, Repertorium, ſ. Vormund.

Inventarien-Stücken, Res ad fundi vel domus inſtrumentum pertinentes, ſ. Subhaſtation.

Inventiren, Inventur, Inventarii confectio, Rerum conſignatio, ſ. Concurs.

Invention, Inventio, cf. Erfindung.

Inveſtitur, Inveſtitura, ſ. Belehnung, Geiſtliche.

Indago, Indagari, Exceptio altioris indaginis, ſ. Exception.
Subhaſtatio ad indagandum pretium, ſ. Subhaſtation.

Indigenat, Indigenatus, Jus civis peregrino conceſſum, ſ. Fremde.

Indoſſement, Indoſſiren, Indoſſatio, ſ. Ceſſio cambii.

Indoſſement in bianco, Sola ſubſcriptio cambii ceſſionis cauſa facta, ſ. Wechſel.

Indult, Indultum moratorium, ſ. Anſtand.
Breve teſtatum vaſallo ſuper dilata inveſtitura datum, ſ. Belehnung.

Ingwer, Zingiber, Gingiber, Pol. O. t. 24.

Inſel, Inſul, Inſula, cf. Halbinſel, ſ. Eigenthum.

Inſelt, Inſlit, Sevum, cf. Unſlit, Inſeltlicht, Sebacea.

Integra res, ſ. Res integra.

Integrum, In integrum reſtituiren, Reſtitutio in integrum, ſ. Setzung in vorigen Stand.

Interceſſion, Interceſſio, ſ. Vollmacht.

Interceſſionalien, Interceſſionales, cf. Promotoriales.

Intereſſe, Præſtatio ejus quod intereſt.

Intereſſe

§. 1. Das Intereſſe iſt der Anſchlag der Nutzungen, die einer, wenn ihm nicht Schade geſchehen, oder der verhoffte Gewinn nicht verhindert worden, haben können, nunmehro aber entbehren muß.

§. 2. Es

damn. emerg. lucr. ceſſant. §. 2. Es iſt alſo zweyerley das Intereſſe damni emergentis & lucri ceſſantis, l. 13. ff. rem rat. hab. l. un. C. d. ſent. qu. pr. eo, qd. intereſt prof. C. 30. p. 2. und leidet man bey jenem augenſcheinlichen, bey dieſem aber auch Schaden.

Probatio §. 3. Weil aber eben dieſes, ob einer Schaden erlitten habe, in facto beſtehet, l. 24. ff. d. R. J. muß ſolches bewieſen werden, a. l. 22. ff. d. prob. da denn ſonderlich bey der letztern Art des Intereſſe daſſelbe von wahrſcheinlichen und nicht allzu ungewiſſen Schaden zu verſtehen, l. 21. §. 3. ff. d. act. emt.

Mercatores §. 4. Sonſt hat das Intereſſe lucri ceſſantis nicht allein bey Kaufleuten, ſondern auch bey andern ſtat, l. un. C. d. ſent. qu. pr. eo, qd. intereſt.

Æſtimatio §. 5. Wenn die geforderte Haupt-Sache ein gewiſſes Quantum hat, kan das Intereſſe über das Duplum nicht, auſſerdem aber wohl darüber erhöhet werden, d. l. un. C. da man aber doch den gemeinen Werth beobachten muß, l. 63. ff. ad L. Falcid.

Utilitas remota §. 6. Wenn iemand an dem erfolgten Schaden ſonderlich Schuld geweſen, läſſet man es bey den entſtehenden nahen Nutzungen nicht bewenden, ſondern ſiehet auch auf die fernern, ſo daß das Intereſſe zuweilen weit über die Helffte ſteiget, l. 2. §. f. ff. d. eo, quod certo loco, l. 6. §. 4. l. 13. ff. d. act emt. l. 19. §. 1. ff. loc.

Præſtatio ejus, quod intereſt §. 7. Wenn die Sache ſelbſt geleiſtet werden kan, iſt man nicht ſchuldig, ſich mit der Præſtation des Intereſſe abweiſen zu laſſen, nicht allein wenn etwas zu geben, als wenn ein Lehns-Herr eine Anwartſchafft verſprochen C. 45. p. 2. ſondern auch wenn ein Factum zu leiſten, und es in desjenigen Vermögen ſtehet, der ſolches zu thun ſchuldig, E. P. O. t. 39. §. 2. wiewohl auch mit Bewilligung des Gläubigers die Sache durch die Præſtation des Intereſſe eher ausgemacht wird, l. 13. §. 1. ff. d. re jud. l. 28. ff. d. act. emt.

Intereſſe ejus quod intereſt. §. 8. Von dem Intereſſe wird kein weiteres Intereſſe gut gethan, wenn daſſelbe nicht hauptſächlich geſuchet worden, wenn aber an ſtat eines Facti ein gewiſſes Quantum verſprochen worden, mag auch hiervon das Intereſſe gefordert werden. a. l. 28. C. d. uſur. l 60. ff. pr. ſoc. l. 2. §. 5. ff. d. adm. rer. ad civ.

Intereſſe, Intereſſen, Uſura, ſ. Zins.
Intereſſent, Is, cujus intereſt, cf. Mit-Intereſſent, ſ. Intervention.
Interlocut, Sententia interlocutoria, ſ. Urthel.
Interregnum, Tempus imperii vacantis, ſ. Reichs-Vicarius.
Interruption, Interruptio poſſeſſionis, præſcriptionis, ſ. Verjährung.

Intervention, Interventio.

Interventio §. 1. Die Intervention iſt ein Rechts-Mittel, das einer bey der zwiſchen andern ſchon anhängigen Sache ſeines dabey habenden Intereſſe halber brauchet.

principalis acceſſoria §. 2. Man theilet ſie in Interventionem principalem und acceſſoriam. In jener wird einer der vorher ſtreitenden Partheyen durch die Intervention ausgeſchloſſen, in dieſer aber ſuchet der Intervenient einem von beyden beyzutreten, c. 38. X. d. teſtib.

Fatale §. 3. Die Interventio principalis, darinnen einer ein beſſeres Recht, als die bereits Streitenden haben, zu behaupten bemühet iſt, a. l. 29. ff. d. inoff. teſt. l. 31. §. 1. ff. depoſ. l. 63. ff. d. re jud. muß binnen Sächſiſcher

ſcher Friſt nach erlangter Wiſſenſchafft von dem angeſtellten Haupt-Proceſſe oder von der Zeit an, da einer das Jus interveniendi erlanget, bey Verluſt angeſtellet werden, E. P. O. t. 15. §. 1. ſonſt wird er zur abſonderlichen Ausführung gewieſen, auch damit nicht gehöret, wenn in der Sache rechts-kräfftig erkannt, ib. es wäre denn des Intervenienten Intereſſe in continenti liquid, oder entſtünde ihm daraus ein Damnum irreparabile, da er nach Ermeſſen des Richters annoch damit zu hören, ib.

§. 4. Bey der Interventione acceſſoria, da einer ſeines Vortheils halber ſich ſeinem Mit-Intereſſenten zugeſellet, Nov. 112. c. 1. muß einer ſein wahres und nicht bloß in der Einbildung beſtehendes Intereſſe beſcheinigen, l. 3. §. 11. l. 13. 19. ff. ad exhib. E. P. O. t. 15. §. 2. worwider kein Gegenbeweis ſtat findet, E. P. O. t. 15. §. 2. auch ſonſt die Intervention von den Principal-Partheyen nicht gehindert werden kan, Pr. O. t. 15. Demonſtratio intereſſe

§. 5. In beyden Fällen aber kan dem Intervenienten wegen Verdachts der Colluſion der Eyd vor Gefährde, E. P. O. t. 15. §. 3. von dem, der principaliter interveniret, auch deshalber auferleget werden, ob er nicht von dem Haupt-Proceſſe eher Wiſſenſchafft erlanget, ib. §. 1. Juramentum calumniæ

§. 6. Die Beſcheinigung des Intereſſe kan durch Documenta oder durch eines eydlichen Zeugens Auſſage geſchehen, E. P. O. t. 15. §. 2. auſſerdem aber ſtehet dem Intervenienten die Exceptio nondum demonſtrati intereſſe, a. l. 13. ff. fol. matrim. und wenn das Fundament zu interveniren gar fehlet, Exceptio non competentis interventionis entgegen, l. 57. ff. d. her. pet. Exc. non demonſtrati intereſſe non comp. interventionis

Interim, Temperamentum ſtatibus Imperii, Ao. 1548. 1551. religionis cauſa interim propoſitum, ſ. Religion.

Interims-Mittel, Remedium proviſionale, ſ. Rechts-Mittel.

Interims-Wechſel, Cambium præter traſſatum remittenti interea, dum hoc acceptetur, datum.

Intimation, Intimatio, Edictum, ſ. Geſetz.

Introduction der Appellation, Introductio appellationis.

Joachims-Thaler, Numus Joachimicus, cf. Reichs-Thaler.

Joch, Jugum, Servitus, ſ. Heren-Bewalt.

Johanniter, Johanniter-Orden, Eques Johannita, Ordo equitum Johannitarum, ſ. Cleriſey.

Joſaphat, Thal Joſaphat, Vallis Joſaphat, Ladung ins Thal Joſaphat, Provocatio ad judicium in valle Joſaphat, ſ. Rechts-Mittel.

Joſephs-Ehe, Separatio conjugum voluntaria.

Irregularität, Irregularitas monachorum.

Irregulier-Wechſel, Cambium extranundinale.

Irren, Errare, Impedire, Sich weiteres Appelliren nicht irren laſſen, Clauſula remota appellatione, ſ. Appellation.

Irrgeiſt, Hæreticus, Fanaticus, ſ. Religion.

Irrlehn, Feudum ſoldatæ, Expectativa feudi incerti.

Irrſal, Traditio erronea, Fraudulosa alienatio, ſ. Veräuſſerung.

Irrwahn, Opinio erronea, ſ. Gewohnheit.

Irrweg, Via in avia & præcipitia ducens, Iter devium.

Irrthum, Error, des Advocaten, Error Advocati, ſ. Advocat. im zehlen, Error calculi, ſ. Rechnung.

Irrung, Irrungen, Erratio, Lis, Lites, Cauſæ controverſæ, cf. Streit-Sache.

Italiäner, Itali, ſ. Handelsleute.

Jubel, Jubel-Feſt, Jubilum, Jubilæum, ſ. Ferien.
Jubel-Jahr, Annus ſecularis.
Jubel, Jubelirer, Gemma, Gemmarius, ſ. Juwel.

Juden, Judæi.

Judæorum receptio

§. 1. Juden einzunehmen iſt ein Regale, ſo in Teutſchland nicht allein den Churfürſten, G. B. c. 9. ſondern auch andern Landes-Herren geſtattet wird, Pol. O. t. 20. wiewohl auch nicht alle ſich ihren dißfalls habenden Rechts bedienen.

Conditiones receptionis

§. 2. Inzwiſchen geſchicht ihre Einnehmung und Duldung unter gewiſſen Bedingungen, als daß ſie

1. ſich aller Läſterungen wider unſern Heiland Chriſtum enthalten,
2. den chriſtlichen Glauben und Religion nicht verachten,
3. die Chriſten in ihrem Gottesdienſte nicht ſtören,
4. keinen unmäßigen Wucher treiben, oder wucherliche Contracte ſchlieſſen, ſondern ſich mit Landüblichen Zinſen begnügen,
5. den Chriſten nichts ſtehlen, noch geſtohlne Sachen kauffen,
6. keinen Chriſten zum Judenthum verführen,
7. ein ſtilles und eingezogenes Leben führen,
8. nicht wider das Recht der Natur handeln,
9. der Chriſten Kinder nicht beſchneiden,
10. zu keinen Ehren-Aemtern gelaſſen werden,
11. ſich nicht mit Chriſten verheyrathen,
12. keine Eheſcheidungen, noch
13. die Vielweiberey geſtatten,
14. bekehrte Juden nicht beleidigen,
15. ihre alten Synagogen repariren, aber keine neue bauen,
16. keine Knechte, Mägde, Ammen, ſo Chriſten ſind, haben,
17. zur Paſſions-Zeit nicht ausgehen,
18. nicht den Chriſten gleich gekleidet ſeyn,
19. keine Artzney treiben,
20. keine Soldaten abgeben ſollen.

§. 3. Nach der Policey-Ordnung, tit. 20. ſoll

Receptio illicita

1. niemand Juden anzunehmen oder zu halten geſtattet werden, denn denjenigen, die vom Kayſer und dem heil. Reich Regalia haben, oder inſonderheit deshalber privilegirt ſind, und wenn iemand darüber Juden aufnehmen würde, ſollen

Salvus conductus

2. ſelbige an keinem Orte Sicherheit noch Geleit haben,

Uſurariæ pravitæ

3. ſoll die Obrigkeit, darunter Juden geſeſſen, ſolche Ordnungen machen, daß ihre und andere fremde Unterthanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wucher, als mit unziemlichen Verſchreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unterpfande, Berechnung und Steigerung des monatlichen Geſuchs und Wuchers der Haupt-Summen, oder was dergleichen Vervortheilungen ſeyn möchten, nicht beſchweret und verderbet werden,

4. in dieſem mit den Fremden und Einheimiſchen gleiche Ordnung gehalten werden,

Res furtivæ

5. die Juden ſich der geſtohlnen oder raublichen Haab und Güther zu kauffen enthalten,

Reſtitutio

6. ſo die hinter ihnen befunden, dieſelbige denjenigen, denen ſie zuſtändig, und daſſelbig glaublich darthun würden, ohne alle Entgeltniſſe wiederum zuſtellen und folgen laſſen,

7. im

7. im Fall dargethan würde, daß ſie ſolche geſtohlne oder geraubte Güther alsbald wiederum verkaufft, und betrieglich damit umgangen hätten, den Werth, dem es abgenommen, gleichwohl wiedergeben, Pretii

8. da aber befunden, daß ſie das geraubte oder geſtohlen Guth wiſſentlich an ſich erkaufft, derentwegen von ihrer Obrigkeit nach geſtalten Sachen mit Ernſt geſtrafft werden, Pœna

9. die Zettel ihrts Anleihens nicht in Jüdiſcher, ſondern in Teutſcher Sprach verfaſſen, mit Anmeldung, Lingua Judaica

10. was und wann ſie dem Chriſten fürgeſtreckt, oder Anleihens gethan, darneben auch was ihnen zu Pfand eingeſetzt, wie daſſelbig allenthalben beſchaffen,

11. kein Chriſt einem Juden ſeine Action und Forderung gegen einen andern Chriſten abkauffen, noch auch Ceſſiones

12. der Jude ſeine Schuld und Anforderung in einigen Weg einem Chriſten übergeben, oder durch andern Contract zuſtellen, alles bey Verluſt derſelbigen, wie dann im Augſpurgiſchen Reichs-Abſchied Ao. 1551. auch verſehen.

13. Der Juden mit den Chriſten gemachte Gedinge, daß wenn die eingeſetzte Pfande in benannter Zeit nicht gelöſet würden, dieſelbige ihnen verfallen ſeyn ſolten, verboten und nichtig ſeyn, vielmehr ſolchenfalls L. commiſſoria in pignore

14. die nicht gelöſten Pfande umgeſchlagen, verkaufft und das übrige Geld, da dem Juden das ſeine entrichtet, dem Schuldiger gefolget und heraus gegeben, Venditio pignoris

15. von den Befehlshabern mit den Juden dieſer Policey-Ordnung zugegen nichts practiciret oder gehandelt,

16. den Juden nicht mehr dann fünff vom Hundert zum Wucher zu nehmen erlaubet werden. Uſuræ licitæ

§. 4. In Sachſen iſt der Reichs-Abſchied d. Ao. 1551. zuſamt der Policey-Ordnung wegen des Verbots der Jüdiſchen Ceſſionen an Chriſten zu einer durchgehenden Obſervanz nicht gediehen, vielmehr auf die Validität dergleichen Handlungen geſprochen worden, und ſollen auch in Zukunfft alle Ceſſiones der Schuldverſchreibungen, nicht weniger der Wechſelbriefe und Steuer-Scheine, ſie geſchehen gleich von Chriſten an Juden, oder von dieſen an jenen, ſie ſeyn gerichtlich oder extrajudicialiter geſchehen, bey Kräfften verbleiben und vor gültig geachtet werden. Dec. Bef. 1715. Ceſſiones validæ

§. 5. Wo die Juden einmahl auf- und in Schutz genommen worden, iſt ihnen die allgemeine Sicherheit billig zu gönnen, l. 14. C. d. jud. & cælic. ihnen auch ihre Religions-Ubung iedoch ohne Verachtung und Nachtheil der Chriſtlichen zu laſſen, l. 11. C. eod. c. 3. diſt. 45. ſie mögen allerhand zuläßliche Contracte mit den Chriſten ſchlieſſen, Pol. O. t. 20. ihnen mag etwas im Teſtamente vermachet werden, als welches nirgends verboten, ihrer Juden-Geſellſchafft aber nicht, l. 1. C. d. Judæis. und am Sabbath muß ihnen Exceptio feſtarum zu ſtatten kommen, l. 13. C. eod. Proteſtio Judæorum Cultus Legatum

§. 6. Judengenoſſen ſind entweder Proſelyti juſtitiæ, die durch Beſchneidung würcklich zu Juden worden, oder Proſelyti domicilii, welche ihre Abgötterey nicht abgeſchworen, ſondern nur unterlaſſen und die Leges Noachicas beobachten, dahingegen die Leges Moſaicæ bloß vor die Juden gehören. Proſelyti

§. 7. Vom Juden-Eyde iſt in der Cammer-Gerichts-Ordnung, p. 1. t. 98. diſponiret, daß ſo einem Juden ein Eyd aufgeleget wird, er ſolchen Juramentum Judæorum

1. anders

1. anders nicht, denn ſelbſt perſönlich, oder durch einen andern Juden erſtatten,
2. zuvor, und da er den Eyd thut, vor Augen und vor Handen haben ſoll ein Buch, darinn die Gebot Gottes, die dem Moſe auf dem Berge Sinai von Gott geſchrieben gegeben ſind,
3. der Jude mit nachfolgenden Worten beredet und bey dem ewigen, lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, und bey ſeinem Torach und Geſetz, das er gab ſeinem Knecht Moſe auf dem Berge Sinai, beſchworen werde, daß er
4. warlich ſagen und verjahen wolle, ob diß gegenwärtig Buch ſey das Buch, darauf ein Jud einem Chriſten oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen möge und ſolle.
5. So der Jud dieſes bekennet, der Chriſt, der den Eyd von ihm erfordert, oder an ſeiner ſtat, der ihm den Eyd giebt, nachfolgende Frag und Vermahnung fürhalte und vorleſe:
Jud, ich verkünde dir wahrhafftiglich, daß wir Chriſten anbeten den Einigen, Allmächtigen und Lebendigen Gott, der Himmel und Erden und alle Ding geſchaffen hat, und daß wir auſſerhalb des keinen andern Gott haben, ehren noch anbeten, das ſag ich dir darum, und aus der Urſach, daß du nicht meineſt, daß du wäreſt entſchuldiget vor Gott eines falſchen Eydes, indem, daß du wehneſt und halten möchteſt, daß wir Chriſten eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht iſt, und darum, ſintemal daß die Neſie, oder Hauptleute des Volcks Iſrael ſchuldig geweſen ſind zu halten das, ſo ſie geſchworen hatten den Männern von Giſſan, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr biſt du ſchuldig uns Chriſten, als denen die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu ſchweren und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.
6. Iſt der Jude zu fragen, ob er glaube, daß einer ſchändet und läſtert den Allmächtigen Gott, in dem, ſo er ſchweret einen falſchen unwahrhafftigen Eyd, und wenn er das bejahet, ferner
7. ob er aus wohlbedachtem Muth, und ohne alle arge Liſt und Betrüglichkeit, den Einigen, Lebendigen und Allmächtigen Gott wolle anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß er in dieſer Sach, darum ihm ein Eyd aufgelegt iſt, keinerley Unwahrheit, Falſch oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wolle in einige Weis.
8. So das alles beſchehen iſt, der Jud ſeine rechte Hand bis an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Worte des Geſetzes und Gebot Gottes, welche Wort und Gebot in Hebräiſch alſo lauten: Lo ſiſſa etſchem Adonay eloëcha laſchaff Ki lo jenagge Adonai etaſcher iſſa etſchemo laſchoff, zu Teutſch: Nicht erhebe den Nahmen des Herrn deines Gottes unnützlich, dann nicht wird unſchuldig oder ungeſtrafft laſſen der Herr den, der da erhebt ſeinen Nahmen unnützlich.
9. der Jud dem Chriſten, dem er den Eyd thun ſoll, oder an ſeiner ſtat dem, der ihm den Eyd aufgiebt, nachſpreche:
Adonay, Ewiger, Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein Einiger Gott meiner Väter, der du uns die heiligen Torach gegeben haſt, ich ruffe dich und deinen heiligen Nahmen Adonay, und dein Allmächtigkeit an, daß du mir helffeſt beſtäten meinen

nen Eyd, den ich ietzund thun ſoll, und wo ich unrecht oder betrieglich ſchweren werde, ſo ſey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle die Straf und Flüch, die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Verſprechung, die uns Gott gethan hat, und ich ſoll auch nicht Theil haben an Meſſias, noch am verſprochenen Erdreich des heiligen ſeligen Landes.
Ich verſpreche auch und bezeuge das bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten und aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmen oder Vergebung von einem Juden noch andern Menſchen, wo ich mit dieſem meinem Eyd, ſo ich ietzund thun werde, einigen Menſchen betriege, Amen.

10. Darnach ſchweren und dem Chriſten dieſen Eyd nachſprechen: Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Ding, auch mein und der Menſchen die hier ſtehen, ich ruff dich an durch deinen heil. Nahmen auf dieſe Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir zugeſprochen hat, umb den oder den Handel, ſo bin ich ihme darum oder daran gantz nicht ſchuldig oder pflichtig, und hab auch in dieſem Handel keinerley Falſchheit oder Unwahrheit gebrauchet, ſondern wie es verlaut hat, um Hauptſach, Schuld oder was ſonſt die Sach iſt, alſo iſt es wahr, ohn alles Gefährde, Argeliſt und Verborglichkeit. Alſo bitte ich mir Gott Adonay zu helffen und zu beſtättigen dieſe Wahrheit; wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieſer Sachen ſondern einig Unwahrheit, Falſch oder Betrüglichkeit darinn gebraucht, ſo ſey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieſer Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch die an der Torach geſchrieben ſtehen: und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle Ding geſchaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu ſtatten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieſer Sach, alſo helff mir der wahre Gott Adonay. Formula jurandi

§. 8. Daß aber die Jüden auf einer Schweinhaut ſtehen ſollen, wenn ſie ſchweren, und die Saue 14. mahl Junge gehabt haben ſolle, wie in der Gloſſe des Land-Rechts, L. 3. a. 7. angeführet wird, iſt ohne Grund, wird auch daſelbſt widerleget und nur erinnert, daß ſie nach ihrer Weiſe ſchweren ſollen, c. 16. cauſ. 22. q. 1. Pellis ſuilla

§. 9. Sonſt iſt von dem Juden-Eyde ſo wohl von der Kön. Großbrit. und Hochfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung in der Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung, part. 2. t. 8. als der Reichs-Stadt Mühlhauſen ein beſonderes Formular publiciret und vorgeſchrieben, deſſen Inhalt dahin gehet, daß ein ſchwerender Jude Nova forma jurandi

1. in Beyſeyn eines im Hebräiſch und Rabbiniſchen erfahrnen Geiſtlichen, ſchweren ſoll. Doctor legis Judaicæ
2. Sollen darzu, wo möglich, zehen andere Juden, die das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreichet, oder wenigſtens drey Perſonen, worunter ein gelehrter Jüdiſcher Rabbi oder Chaſan, adhibiret werde. Præſentia 10. Judæorum
3. Soll der ſchwerende Jud wo möglich, in ſeinem Rock, Gürtel und Mantel im Gerichte erſcheinen, und zeigen, daß er Arba Canphoth mit Zizith anhabe, auch ſein Thephillin oder Geſetz-Riemen an die Stirn und lincken Arm legen. Phylacterium

Codex sacer

4. Wird als das Haupt-Requiſitum ein Coſcher Sepher Tora, das iſt das reine und ächte Geſetz-Buch, nehmlich die 5. Bücher Moſis, auf groſſe Pergamene Rollen geſchrieben, deſſen ſich die Juden in ihren Synagogen bedienen, und welches ſie vor beſonders heilig halten, bey dieſem Actu erfordert, da ſie hingegen die gedruckte Hebräiſche Bibel, weil ſolche nur von einem Goi oder Chriſtl. Buchdrucker gedruckt iſt, keinesweges vor ſo coſcher und heilig æſtimiren.

Tegumentum religioſum

5. Muß der ſchwerende Jude ſein Haupt mit ſeinem Hut und Tallis bedecken, wie er ſonſten nach ſeinem Jüdiſchen Geſetz in der Synagoge zu erſcheinen pfleget.

Explicatio dictorum biblicorum

6. Muß der dazu requirirte Rabbi oder Chaſan die vornehmſten Dicta biblica von der Straffe des Mein-Eydes, deutlich erklären.

Agnitio magiſtratus Chriſtiani

7. Soll der ſchwerende Jude verſchiedene Frag-Puncte, ob er die chriſtliche Obrigkeit vor rechtmäßig erkenne, und einen würcklichen verbindlichen Eyd ablegen wolle? beantworten, ingleichen

Renuntiatio abſolutionis a juramento

8. deutliche Verzicht thun, daß ihm keine Loszehlung oder Entbindung und vornemlich das Gebeth Col nidre an dem groſſen Verſöhnung-Tag oder Jom Kippur, darwider und wider die Straffe des Mein-Eydes nichts helffen und zu ſtatten kommen ſolle. Wann nun der Jude alle vorgeſetzte Ceremonien beobachtet und die vorgelegten Fragen mit Ja beantwortet, ſo ſoll er ſein Haupt bedecken, und das Haupt mit ſeinem Tallis, oder Geſetz-Umhang verhüllen, auf den lincken Arm das gantze geſchriebene und zuſammen gerollete Pergamenen Geſetz-Buch oder Tora nehmen und auf dieſes gantze Volumen der geſchriebenen Tora die rechte Hand legen, ſein Angeſicht gegen Morgen wenden, und folgenden, ihm deutlich vorzuleſenden Eyd mit vernehmlichen Worten ſchweren:

Concepta verba

Ich N. oder was ich ſonſt vor einen Nahmen und Zunahmen habe, und gebrauchen kan und mag (ein Sohn N.) (eine Tochter N.) (Eheweib N.) ſchwere einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erſchaffen hat, daß ich alles dasjenige, worüber ich ietzo werde befraget werden, die rechte reine Wahrheit ohne Falſch und Unwahrheit, Gefährde, Argeliſt und Verberglichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide auſſagen, und das, wegen Gabe, Geſchencke, Nutzen, Gunſt, Haß, Freundſchafft, Feindſchafft, Furcht, noch anders, das Menſchen-Sinne erdencken mögen, nicht laſſen, ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menſchen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebet Col nidre (alle Gelübde, welches wir am Abend vor Jom Kippur dem Verſöhnungs-Tag zu thun pflegen) mir nicht zu ſtatten kommen, noch meine Sünde wegnehmen ſolle, wo ich mit dieſem meinem Eyde einigen Menſchen betriege; und ruffe ich dich an Adonai Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du biſt ein Gott über alle Götter und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter, Abraham, Iſaac und Jacobs, ſo wahr ich dich als meinen Gott anbete, und zu deiner heiligen Thora und allen deinen Geboten mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen groſſen Nahmen Adonai ſelbſt bezeugeſt und bekräfftigeſt dieſen meinen Eyd, und alſo helffe mir der wahre Gott Adonai. Wo ich aber in dieſer Sache nicht recht oder wahr rede, ſondern einige Unwahrheit, Betrüglich- und Partheylichkeit darinnen gebrauche, und alſo falſch ſchwere, ſo ſolle

und

und müſſe ich aller deiner Gnade auf ewig beraubet ſeyn, ich müſſe ſeyn Orur und ein Cherem, verbannet und verflucht, es müſſen mich treffen alle die erſchreckliche Straffen und Flüche, welche du denen Juden, wo ſie freventlich gegen dich ſündigen würden, auferleget haſt, und mein Seele müſſe keinen Theil haben an denen Verſprechungen, die du deinem Volcke gethan haſt, und ich müſſe auch nicht theil haben an dem Maſchiach, noch an dem Olem habbo und der zukünfftigen Welt, ich müſſe von dir wahren GOtt keine Hülffe haben in meinen Sachen und Nöthen und du müſſeſt dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noth, Omen! Dieſes Amen oder Omen ſollen denn alle anweſende Chriſten und Juden nachſprechen.

§. 10. Nach der Leipziger Juden-Ordnung, d. Ao. 1682. ſoll Ordinatio Judæorum

1. keinem Juden verſtattet werden anhero zu handeln, der nicht von ſeiner Obrigkeit ein Atteſtatum bringet, daß er ein ehrlicher Handelsmann ſey, wenigſt ſoll er deſſen gnugſamen und beglaubten Schein vorlegen. Conceſſio negotiationis
2. Keiner ſoll in der Vorſtadt (auſſer was Pferde-Juden ſind, von welchen hiernechſt ein mehrers) logiren bey Straffe 20. Rthl. Habitatio
3. Ein ankommender Jude, er ſey wer er wolle, keinen eintzigen ausgeſchloſſen, ſoll in dem Thore, durch welches er herein kommt, einen Angebe-Zettel vom Zöllner nehmen und ſeinen Nahmen, wie auch alle andere Nahmen, damit er ſonſt genennet wird, auch den Ort ſeiner Wohnung darein ſetzen, und die Stunde ſeines Ankommens melden laſſen, bey Straffe 20. Rthl. Schedula profeſſionis
4. Mit dieſem Zeddel ſoll er innerhalb 24. Stunden auf der Wage, oder wenn ſolche Sonntags oder Feyertages geſchloſſen, bey denen Wage-Deputirten ſich anmelden, und dabey berichten, woher er komme, was ſein Thun und Handel ſey? Ob er allhier einkauffe oder verkauffe, ob er einen Compagnon habe? wer der ſey? wo er logiren wolle ꝛc. Welches alles auf ſeinen Angebe-Zettel zur Nachricht wegen ſeiner künfftigen Abfertigung geſchrieben werden ſoll, bey obiger Straffe der 20. Rthl. Profeſſio in Zygoſtatio
5. Auch ſoll er ſich innerhalb ſolcher Zeit beyn Stadt-Gerichten angeben und ſein Schutz-Geld abſtatten, bey abſonderlicher Straffe 20. Rthl. alles nach Inhalt des Ao. 1675. im Neuen-Jahres-Marckt der Judenſchafft publicirten und in ſteter Obſervanz gehaltenen Mandats. in Prætorio
6. Die Angebe-Schutz- oder Mauth-Zettel, auch gelben Flecklein ſoll ieder Jude bey ſich tragen und ſchuldig ſeyn, iedweden der Rathsdiener oder auch Stadtknechte ſolchen auf Begehren vorzuzeigen, oder dem begehrenden Rathsdiener oder Stadtknechte im Verweigerungs-Fall einen Reichsthaler verfallen ſeyn; hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24. Stunden gelöſet, oder ſich auf der Wage nicht angegeben, ſoll er 40. Rthl. Straffe verfallen ſeyn. Funiculi flavi
7. Kein Jude ſoll ſein Guth zu einem andern packen, es wäre denn, daß er Anfangs ſeinen Compagnon im Hereinkommen auf den Angebe- oder Thor-Zettel mit benennen laſſen, bey Straffe 30. Rthl. Conjunctio ſarcinarum
8. Die Juden ſollen ihre Waaren ſo wohl in Hereinkommen als Ausgang richtig angeben und verwagepflichten bey Straffe derſelben Confiſcation. Profeſſio mercium

Exportatio libera

9. Keiner ſoll ſeine Waaren hier alſo einkauffen, daß ſolche ihm Franco vor die Stadt gelieffert werden mögen, noch vermittelſt eines Chriſten, er ſey ein hieſiger oder Fremder, etwas darvon hinaus partieren, bey Verluſt der Waaren, und ob wohl derjenige Chriſt, der ſolches Unterſchleiffes ſich theilhafftig gemachet, wenn es offenbar wird, um eine hohe Geld-Buſſe beſtraffet werden ſoll, ſo ſoll doch auf ſolchen Fall, wenn er es hernach auf der Wage anmeldet, er nicht allein ſolcher Beſtraffung frey ſeyn, ſondern auch von dem Jüden zehen vom Hundert zu gewarten haben, dafern auch des Chriſten Diener oder Junge dieſe Partiererey ohne des Herrn Vorwiſſen entdeckete, der Diener oder Junge ebenmäßig ſolche zehen vom Hundert vom Juden zu fordern haben, dergleichen ſoll ein Jude vom andern, wenn er dieſe Büberey auf der Wage entdecket, zu genieſſen haben und der verwürckten Straffe befreyet ſeyn.

Res furtivæ

10. Alle Juden ſollen ſich der Kauffung geſtohlner oder verdächtiger Sachen Partiererey mit denen Handels- oder Cram-Bedienten, Weibern, Kindern, Geſinde und dergleichen enthalten, bey willkührlicher Straffe.

Mulier Judaica

11. Die Juden-Weiber ſollen obigen Puncten allen, wie auch der Juden Knechte nachleben, bey der darbey geſetzten Straffe.

Servi

12. Ob zwar die Juden-Weiber auch dero Knechte bisher nur die Helffte des Mauths gegeben, ſo ſoll es zwar ſo viel die Weiber betrifft, dabey verbleiben, keinem Juden aber ein Knecht paſſiret werden, er habe es denn eidlich erhalten, daß ſolcher in ſeinem Lohn und Brote ſey, und daß der angegebene Knecht weder vor ſich ſelbſt noch vor andere nichts handele, vor Jungen aber ſoll keiner gehalten werden, der über 13. Jahr alt iſt, auch ſollen alle auf der Wage vorgeſtellet werden.

Negotiatio infra 600. thaleros

13. Derjenige Jude, der nicht von ſeiner Obrigkeit ein Atteſtatum bringt oder ſonſt darthun kan, daß er ein Handelsmann oder Kramer ſey, der auch würcklich allhier nichts ſonderliches und wenigſtens auf 600. Rthl. werth, es ſey im Kauffen oder Verkauffen negociret und dafür bezahlet, ſoll hier nicht geduldet werden, oder wenigſt, wenn er einmahl hier geweſen, nicht wieder kommen dürfften, bey Straffe der Gefängniß, auf ſeine eigene Koſten und zwar ſo lange, bis er wieder abreiſet.

Proxenetæ Judæorum

14. Von denen Juden-Mäcklern ſoll keiner zugelaſſen werden, der nicht von denen principaleſten Juden darzu benennet worden, und ſollen doch derſelben nach Gelegenheit der Umſtände nicht über 2. 3. bis 4. ſeyn, da denn ieder 4. 3. wenigſt bis 2. Rthl. auf die Wage zu entrichten hätte, und doch über dieſes, dafern er etwas handelte, darvon bezahlen; diejenigen, ſo nun nicht des Mäcklens berechtiget, ſollen ſich deſſelben enthalten, und wenigſt, als ob ſie auf 600. Rthl. werth negocirten, dafür bezahlen.

Gemmarii

15. Die Jubelierer ſollen ſich einer gewiſſen Loſung wegen auf der Wage vergleichen, iedoch daß ſolche auch nicht geringer, als ob ſie um 800. Rthl. werth negociret, eingerichtet werde, die aber allbereit eine gewiſſe Loſung hätten, blieben bis zur Endigung des Contracts darbey, iedoch daß ſie ſolche völlig abführen, auch ſollen ſolche Jubelierer ſich mit der Churfürſtl. Acciſe vergleichen.

Plumarii negotiatores

16. Juden, ſo nur mit Federn handeln, geben zwar mehr nicht, als was die Federn betragen, iedoch 1. daß ſolche ihre ordentliche Gewölbe hier haben, 2. eine ziemliche Quantität anhero bringen, oder

nach

nach befundenen Umſtänden auf die Summa der 600. Rthl. hoch negociren, 3. keine Federn aus inficirten Orten herbringen.

17. Diejenigen, ſo alte Kleider allhier verkauffen wollen, ſollen nicht zugelaſſen werden, wie auch diejenigen, welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen. Scrutarii

18. Die Roßtäuſcher mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben, iedoch ſollen ſie ſich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Wage anmelden, und was ſie hier thun wollen, auch von allen gebührenden Bericht geben, ihr Schutzgeld gleich andern abſtatten, und ſich ehrlich verhalten, von Knechten ſoll keiner über einen der ein Jude bey ſich haben, die übrigen ſollen Chriſten ſeyn, wenn ſolche Roßtäuſcher in andern Verrichtungen etwas thun, ſollen ſie auch die Gebühr davon abſtatten, und ihre Zettel und Flecklein ebenmäßig bey ſich tragen, alles bey denen auf die Verbrechere geſetzten Straffen. Mangones equarii

19. Weil es offt zu geſchehen pfleget, daß ſich unterſchiedene Juden mit Churfürſtl. und anderer Herren, ſonderlich Böheimiſcher Herren Päſſen angeben, und als ob ſie wegen ſolcher Herren allhier wären, frey ſeyn wollen, ſo ſoll kein Jude wegen eines vorgezeigten Paſſes frey, ſondern ſchuldig ſeyn, gleich andern Juden ſich gebührend anzumelden und die Gebühr abzuſtatten, auch in allen übrigen demjenigen, was die Juden zu thun ſchuldig ſeyn, nachkommen, bey der ihnen geſetzten Straffe. Exemtio

20. Diejenigen, welche kommen und vorgeben, ſie wolten hier nicht handeln, ſondern durch und an andere Orte zu ihren Freunden reiſen, ſollen ſolches beſcheinigen, oder auch die Handels-Gebühr erlegen; daferne man ſie aber befundenen Umſtänden nach vor dieſes mahl frey paßiren lieſſe, ſollen ſie ſich dergleichen Prætexts hinfüro ohne gnugſames Atteſtatum nicht mehr gebrauchen, oder nebenſt der Wagepflicht eine gewiſſe Geld-Straffe erlegen. Tranſeuntes

21. Jüdiſche Muſicanten ſollen nichts anders allhier handeln, und doch iede Perſon einen Ducaten erlegen. Muſici

22. Wenn die Jüden wieder abreiſen wollen, ſollen ſie auf die Wage kommen, ihren Mauth- auch Angebe-Zettel vorweiſen, und wenn ſie noch nicht auf 600. Rthl. werth in Verkauff oder Einkauff frey gemacht, den Reſt vergnügen, dergleichen ſollen auch andere als Jubelierer, Feder-Juden, Mäckler, Hof-Juden, Einkauffer ꝛc. thun, und ſo dann Paßir-Zettel empfangen; diejenigen aber, ſo ohne Treffung gebührender Richtigkeit oder ohne Nehmung der Paßir-Zettel von hier abreiſen, ſollen bey ihrer Wiederkunfft entweder gar nicht ferner geduldet, oder doch um 50. Rthl. und zwar iede Perſon unnachläßig geſtraffet werden. Diſceſſus

23. Die Juden ſamt und ſonders ſollen der A. 1668. am 22. April gemachten Verordnung, wie auch dem obgedachten im Neu-Jahrs-Marckt 1675. publicirten Mandat in allen Puncten, ſo durch dieſes nicht geändert oder erkläret, nachleben, oder anhero zu handeln nicht geduldet werden.

Juden einnehmen, Receptio Judæorum, ſ. Regalien.
Judengenoſſen, Proſelyti.
Judengeſellſchafft, Univerſitas Judæorum.
Judenſchule, Synagoga.

Judenſpieß, Lancea Judæorum, Fœnus improbum.
Judenzins, Anarociſmus, Fœnus illicitum.
Judenzoll, Vectigal Judæorum, ſ. Geleits-Ordnung.
Jüdiſche Sprache, Lingua Judaica, ſ. Juden.
Jung, Junge, Jugend, Juvenis, Tyro, Juventus, cf. Lehr-Junge.
Jungfrau, Jungfer, Virgo.
Jungfern-Caſſe, Societas virginum, ſ. Geſellſchafft.
Jungfer-Krantz, Sertum virginale, cf. Braut-Krantz.
Jungfernraub, Raptus virginum, ſ. Raub, Unzucht.
Jungfrauſchänder, Stuprator.
Jungfrau ſchwächen, Viriatio virginum, ſ. Unzucht.
Junggeſell, Juvenis, Adoleſcens, Ephebus.
Junggeſellen-Caſſe, Societas adoleſcentum, ſ. Geſellſchafft.
Junger Herr, Juncker, Dominus junior, Nobilis, cf. Cadet.
Junge Leute, Adoleſcentes, Minores, ſ. Leihen.
Juratoriſche Caution, Cautio juratoria, ſ. Vorſtand.
Jurisdiction, Jurisdictio, ſ. Gerichte.
Juriſt, Juriſta, Jurisperitus, Jureconſultus.
Juriſten-Facultät, Facultas Juridica, cf. Rechts-Collegium.
Juſtification, Juſtificatio appellationis, arreſti, inhibitionis, ſ. Appellation, Arreſt, Inhibition.
Juſtiz, Juſtitiæ adminiſtratio, ſ. Gerichte, Appellation.
Juſtiz-Sache, Cauſa juridicialis, Cauſa forenſis.
Juwel, Juwelirer, Gemma, Gemmarius, cf. Edelgeſtein, ſ. Handelsleute.

K

Kabel, Kabeln, Certa portio, Rem communem ſorte dividere, ſ. Loos.
Kachel, Vas fictile, Teſta, cf. Ofenkachel.
Kack, Kaack, Cippus, Lüb. R. L. 4. t. 6. a. 2. 3. cf. Schmach-Kaack, Pranger.
Kaffen, Expectare, cf. Gaffen.
Kaffen und Wachen, Excubiæ, Operæ ruſticorum in excubiis conſiſtentes, ſ. Frohndienſte.
Kal, Kahl, Calvus, Kalmeuſer, Homo male veſtitus.
Kalb, Vitulus, cf. Reh-Wilds-Kalb.
Kalbfell, Pellis vitulina, Ausfuhr der Kalbfelle, ſ. Kauff.
Kalch, Kalck, Calx, G. Chaux.
Kalck brennen, Kalck graben, Jus calcis coquendæ, fodiendæ in alieno.
Kalckhütte, Calcaria, ſ. Befugniß.
Kalt, Frigidus, Rigidus, Aſper.
Kalter Natur, Homo frigidus, Impotentia coeundi, ſ. Ehe.
Kalt Waſſer, Aqua frigida, cf. Waſſer-Probe, ſ. Ordelrecht.
Kaltſinnig, Frigidus, Tepidus, Jejunus.
Kaltſinnige Liebe der Eheleute, Friguſculum, ſ. Ehe.
Kälte, Frigus, Gelu, ſ. Feuer-Ordnung.
Kam, Manus, Cambium, Permutatio, cf. Roßkam.
Kamm, Pecten, Juba equina, Sicilimenta pratorum, cf. Weidekämme, Kampf.
Kammfutter, Pectinarium, ſ. Gerade.
Kammmacher, Kammſetzer, ſ. Handwercker.

Kammer,

Kammer, Camera, cf. Kunſt-Rent-Rüſt-Schatz-Kammer, it. Cammer.
Kampf, Pugna, Lucta, Duellum, cf. Zweykampf.
Kampfrecht, Jus campi, Duellum, ſ. Ordelrecht.
Kämpffen, Kämpffer, Pugnare, Luctator.
Kämpfer-Wunden, Vulnera gladiatorum, ſ. Injurien.
Kämpfflich grüſſen, Ad duellum provocare.
Kan, Kahn, Scapha, Navicula, ſ. Flöſſe.
Kanne, Cantharus, cf. Thée-Wochen-Kanne.
Kannengieſſer, Kandelmacher, ſ. Handwercker.
Käntniß, Notitia, cf. Be-Erkäntniß.
Kappe, Tegumentum, Velamen capitis, Cucullus, Rica, cf. Bade-Flohr-Münchs-Nebel-Stuhlkappe.
Kappen, Cædere, caſtrare, cf. Kippen.
Kapaun, Spado, Eunuchus, Caſtratus, cf. Verſchnittener.
Kapaunen-Heyrath, Matrimonium cum ſpadone, ſ. Ehe.
Kaphahn, Gallus caſtratus, Capo.
Kaphahnguth, Feudum cenſuale, quod caponem pendit, ſ. Güther.
Kar, Kahr, Verſura, Satisfactio.
Kahr und Abtrag, Kahr und Wandel, Compenſatio & emendatio, ſ. Schade.
Karbatſche, Karbatſchen, Scutica, Flagellum, Flagello ex corio cædere, ſ. Duell-Mandat.
Karbiner, Sclopetum equitis, G. Carabine, It. Carabino.
Karg, Avarus, cf. Geitz.
Karpe, Karpf, Carpio, ſ. Fiſch-Ordnung.
Karren, Ferre, Portare, Vehere.
Karr, Karn, Carrus, Ciſium, cf. Schinder-Karn.
Kärner, Ciſiarius, Bigarius, ſ. Geleits-Ordnung.
Karte, Charta luſoria.
Kartenmacher, Chartularius, ſ. Handwercker.
Kartenſpiel, Ludus chartularum pictarum.
Karten, Chartis ludere, Carminare, Ital. Scartezare.
Kartetſche, Carmen, Pecten ex ſtrobulis cardui.
Kartetſchenmacher, Carminarius, ſ. Handwercker.
Käs, Käſe, Caſeus, ſ. Mustheil, Käſe und Brot, Caſeus & panis, ſ. Frohndienſte.
Kaſten, Arca, Ærarium, ſ. Gerade, cf. Armen-Gottes-Kirchen-Kaſten, Kiſte.
Kaſtenvogt, Præfectus ſacri ærarii, ſ. Kirchen-Recht.
Katze, Kater, Felis, Mas felis, G. Chat, Ital. Gatta.
Katzenritter, Arenarius, Mimus, Beſtiarius.
Kaue, Caſa, Tugurium, puteo metallico ſuperſtructum, ſ. Ladung.
Kauf, Kauff, Kauffen, Emtio, Emere, Negotiari, cf. Auf-Aus-Ein-Ver-Vor-Wieder- it. Buſch-Erb-Gülden-Hofnungs-Leih-Näher-Pfründ-Reu-Rück-Schein-Samt-Geſamt-Silber-Tod-Wenkauff, Ab-Er-Los-Verkauffen, Ungekaufft.

Kauff, Emtio, Venditio.

§. 1. **Kauff iſt ein** Contract, darinnen einer dem andern das Eigen- Emtio
thum ſeiner Sache gegen ein gewiſſes Geld zu überlaſſen verſpricht.

§. 2. **Es wird ſolcher** entweder zu Erlangung des im Hauswesen nö- œconomica
thigen und Vertreibung des überflüſſigen, a. l. 63. ff. d. procur. oder zu negotiatoria
Treibung ſeines Gewerbes und Handlung, l. 52. §. 7. ff. pr. ſoc. l. 3. C. d. f. artificialis
commerc.

commerc. c. 11. diſt. 88. entweder mündlich oder ſchrifftlich, pr. I. d. emt.

Spei, alex. über allerley auch die bloſſe Hoffnung, wovor das Geld zu zahlen, obgleich nichts heraus kömmt, l. 8. §. 1. ff. d. contr. emt. ingleichen über

fructuum künfftige Früchte, doch mit der ſtillſchweigenden Bedingung, wenn einige erzeuget werden, l. 8. l. 78. §. f. ff. eod. Pol. O. 1577. t. 19. entweder ſchlechterdings oder unter Bedingung, l. 7. 41. ff. eod. oder auf eine gewiſſe Zeit, da er entweder vollzogen werden, oder wieder zurücke gehen ſoll, geſchloſſen, l. 80. §. 2. ff. eod. Gifft aber, l. 35. §. 2. ff. eod. P. H. G. O. a. 37. verbotene Bücher, l. 4. §. 1. ff. fam. herc. geſtohlne, l. 35. §. 4. ff. d. contr. emt. ſtreitige Sachen, l. 2. C. d. litigioſ. Aemter ſoll man nicht kauffen, Nov. 6. c. 1. §. 3. auch wird die Ausfuhr gewiſſer Sachen zuweilen verboten, l. un. C. ut. arm. uſ. inſc. pr. Nov. 85. c. 1. l. 2. C. quæ res export. n. deb.

ſimulata §. 3. Scheinkäuffe haben keinen Effect, l. 55. ff. d. contr. emt. l. 54. ff. d. O. & A. der Reukauff aber wird zu mehrer Feſthaltung eines Kauffes ausgemacht, a. l. 47. ff. d. act. emt. und der Leykauff iſt was nach Gewohnheit dabey zu vertrincken, der Gottespfennig aber, was der Kirchen gegeben wird, der Güldenkauff wird über jährliche Einkünffte, Nov. 160. c. 1. der Contractus libellarius mit dem Beding, daß er alle Jahr zu verneuern, geſchloſſen, der Geſamt-Kauff iſt, wenn Sachen ungemeſſen und überhaupt in Bauſch und Bogen verkaufft werden, l. 4. §. 2. ff. d. per. & comm. r. vend. l. 62. §. 2. ff. d. contr. emt. die Verkauffung einer Forderung oder Erbſchafft heiſt eine Ceſſion, t. ff. d. her. l. act. vend. einer Sache mit dem Bedinge, ſolche wieder oder das Kaufgeld zu bringen, ein Trödel-Contract, t. ff. d. æſtimat. der Wiederkauff iſt die dem Verkäuffer nachgelaſſene Freyheit, die Sache binnen gewiſſer Zeit wieder zu löſen, l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend. und wird dem Erbkauffe entgegen geſetzt, der Vorkauff das Recht, daß der Verkäuffer bey vorgehender anderweiten Verkauffung der Sache einem andern vorzuziehen, l. 3. C. d. jur. emphyt. ſo den Rechten und Gewohnheiten nach gewiſſen Perſonen auch ohne Vorbehalt zuſtehet, C. 32. p. 2. ſchädliche Vor- und Aufkäuffe, da einer nöthige Lebens-Mittel vor andern wegkauffet, ſonderlich die Ausfuhre des Getreydes, der Wolle, Felle, des Eiſens, der Potaſche, ſind bey Straffe der Confiſcation und 20. fl. verboten, t. C. d. monopol. R. A. 1548. t. 18. §. 2. 6. Rſ. gr. 1661. §. 74. die öffentliche Verkauffung verholffener Güther und Sachen an den meiſtbietenden heiſt eine Auction oder Subhaſtation.

Mulcta pœnitentialis nummi bibales

Denarius ſanctus

Annui reditus

contr. libellarius

emtio per averſionem

Ceſſio

contr. æſtimatorius

Pactum de retrovendendo

Jus Protimiſeos retractus

Monopolia

Auctio, ſubhaſtatio

§. 4. Des Verkäuffers Pflicht iſt

Traditio 1. die verkauffte Sache, l. 1. ff. d. act. emt. §. 2. I. d. donat. doch anders nicht als gegen Bezahlung des Kaufgeldes, l. 13. §. 8. ff. d. act. emt. und zwar ohne nicht angezeigte Dienſtbarkeiten, l. 75. ff. d. evict. ohne darauf gelegte Zinſen, l. 41. ff. d. act. emt. Steuern aber mögen nicht davon genommen werden, l. 2. C. ſin. cenſ. l. reliqu. Dec. 65. ohne darauf hafftende Pfande, l. 5. C. d. evict. dem Käuffer in ſeinen Beſitz. l. 3. §. 13. ff. d. act. emt.

Pertinentiæ 2. deren Pertinentien, l. 17. 18. ff. eod. das was nach geſchloſſenem Contracte dazugekommen, l. 13. §. 13. ff. eod. die auf dem Guthe ſtehenden Früchte, l. 44. ff. d. R. V.

Inſtrumenta 3. die zur Sache gehörigen Urkunden zu übergeben, a. l. 26. C. d. liberal. cauſ.

Evictionis præſtatio 4. die Gewehr zu leiſten, l. 3. C. d. evict. indem das Eigenthum der Sache auf Seiten des Verkäuffers eben nicht erfordert wird, l. 28. ff. d. contr. emt. ſondern genug iſt, daß er Käuffern die Sache

che verſchaffet, l. 30. §. 1. ff. d. act. emt. und durch die Ubergabe wenigſtens das vermuthete Eigenthum, l. 25. §. 1. ff. d. contr. emt. doch anders nicht als gegen Bezahlung des Kaufgeldes auf Käuffern transferiret wird, §. 41. I. d. R. D. l. 19. ff. d. contr. emt. auch gehet Kauff vor Miethe, l. 9. C. d. locat.

5. ſo lange der Kauff noch nicht vollkommen, die Gefahr der Sache über ſich zu behalten, l. 8. ff. d. per. & comm. rei vend. es hätte denn der Käuffer ſolche übernommen, l. 10. ff. eod. Periculum rei venditæ

§. 5. Hingegen hat der Käuffer

1. alſofort nach geſchloſſenem Kauff und beſchehener Auskoſtung die Gefahr und den Nutzen der verkaufften Sache. §. 3. I. d. emt. es hätte denn der Verkäuffer die Gefahr übernommen, l. 78. §. f. ff. d. contr. emt. l. 4. §. 1. ff. d. per. & comm. r. vend. und iſt
2. zu Bezahlung des Kauf- oder An-Geldes, l. 11. §. 2. ff. d. act. emt. iedoch anders nicht als gegen Ubergabe der Sache, l. 25. ff. eod. Pretium
3. Von Zeit der Ubergabe an, wenn er mit der Bezahlung ſäumig, auch zu deſſen Verzinſung, l. 13. §. 20. ff. eod. wenn er Urſache hat, an ſich zu halten, auch wegen der Nutzungen, ib. l. 5. C. eod. noch mehr aber, wenn er die Zinſen verſprochen, l. 5. C. d. pact. int. emt. & vend. zu einer conventional-Straffe aber nicht, l. 13. §. 26. ff. d. act. emt. Uſuræ
4. Erſtattung der auf die Sache verwandten Unkoſten, l. 13. §. 22. ff. eod. Impenſæ
5. Leiſtung deſſen, was er etwa ſonſt dem Verkäuffer noch verſprochen, l. 13. §. 22. 24. ff. eod. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend. als des Auszugs verbunden.

§. 6. Das Kaufgeld machen die Contrahenten aus, pr. I. d. emt. wobey es bleibet, es hätte ſich denn der Verkäuffer eine gewiſſe Zeit lang ein mehrers zu erlangen vorbehalten, da er von dem erſten Käuffer abgehen kan, wenn er nicht eben das, was ein anderer offeriret, geben will, l. 2. ff. d. in diem add. und iſt wegen des ungewiſſen Werthes der Sachen ſo lange vor billig zu halten, bis ein oder der andere über die Helffte verkürtzet worden, da auf Erfüllung des rechten Werthes oder Hinterziehung des Contracts geklaget werden kan, l. 2. C. d. reſc. vend. C. 34. p. 2. offt wird auch lege publica der Werth einer Sache determiniret, L. O. 1623. C. A. 11. 789. ſonſt aber die Sache ſo genau nicht genommen, l. 16. §. 4. ff. d. minor. Pretii determinatio. Læſio ultra dimidium

§. 7. Ein Kauf wird Reſciſſio

1. durch beyderſeitige Bewilligung, §. f. I. quib. m. ſolv. obl.
2. wenn verglichen, daß wenn das Kaufgeld zu geſetzter Zeit nicht gezahlet würde, der Contract null und nichtig ſeyn ſolle, l. 1. ff. d. L. Commiſſ. l. 2. ff. d. in diem addict. L. Commiſſoria. Addictio in diem
3. wegen des Betrugs, ſo dazu Anlaß gegeben, l. 5. C. d. reſc. vend.
4. Zwangs dazu, c. 4. §. 33. ff. d. dol. mal. & met. exc.
5. begangenen Irrthums, l. 19. ff. d. contr. emt.
6. befundenen Scheinhandels, l. 55. ff. eod.
7. wenn kein Verſtand heraus zu bringen, l. 3. ff. d. reb. dub. wieder aufgehoben.

§. 8. Sonſt helffen ſich Verkäuffer und Käuffer bedürffenden Falls durch die geordneten Klagen, r. ff. d. act. emt. vend. inſonderheit iſt dieſer, wenn ihm Verkäuffer aus dem hernach erlangten Eigenthume die übergebene Sache wieder abfordern will, mit einer Exception verſehen, A. emti, venditi

redhibitoria quanti minoris ſ. æſtimatoria

t. ff. d. exc. r. vend. & trad. wegen ſchadhaffter Sachen wird entweder der Kauf hinterzogen, oder ein Theil des Kaufgeldes wieder gefordert, t. ff. d. Ædil. Ed. beym Pferde-Kauffe werden nur 3. Haupt-Mängel, wenn ſolche ſtetig, ſtarrblind, hartſchlägig, præſtiret, Weichb. a. 97. und wenn ſolchergeſtalt der Kauf hinterzogen wird, bekommt der Käufer ſein Kaufgeld mit dem Intereſſe, l. 29. §. 2. ff. d. Ædil. Ed. ſonderlich wenn der Verkäuffer den Mangel gewuſt und verſchwiegen, l. 13. ff. d. act. emt. der Verkäuffer aber ſeine Sache mit allen Nutzungen wieder, l. 31. §. 2. ff. d. Ædil. Ed. er muß aber auch das verreckte haben, l. 38. §. 3. ff. eod.

Præſcriptio

§. 9. Die Klage auf Hinterziehung des Kauffes wegen der Mängel wird in 6. Monat, l 2. C. d. Ædil. Ed. wegen nicht mit übergebener Zierath in 2. Monaten, l. 38. ff. eod. und die auf Verringerung des Kaufgeldes, die auch wegen der Gemüths-Mängel ſtat hatte, l. 4. ff. eod. in Jahres-Friſt von der Zeit an, da einer den Mangel inne worden, verjähret, l. 19. §. f. ff. eod.

Auctarium pretii

§. 10. Das ſo genannte Herd- oder Schlüſſelgeld mag, wenn es nicht beſonders verglichen worden, mit Beſtande Rechtens nicht gefordert werden. Eben das iſt auch von dem ſo genannten Zaumgelde zu ſagen, l. 27. ff. d. Ædil. Ed.

Determinatum pretium victualium.

§. 11. Victualien müſſen Unterthanen der Landes-Herrſchafft vor ihre Hofhaltung, Nacht- und Jagdläger, auch zu Durchzügen fremder Herrſchafften und Auslöſungen, in dem Werth, wie Herkommen, bringen und liefern, doch ſollen die Beamten ihnen ſolche Victualien ohne Verzug bezahlen, oder ſo viel an ihren Abrichtungen abſchreiben, auch des Fuhrlohns halber, wie es vor Alters an einem und andern Ort gehalten worden, billigmäſſige Abſtattung thun und leiſten, Rſ. gr. 1603. n. 8. 1661. Cammer-Sachen §. 28. die Beamte, Pachtere und Bediente aber ſich ſolcher Victualien Lieferung gegen den hergebrachten gar geringen Werth bey Straffe nicht anmaſſen, M. 1722. 1724.

Kaufbrief, Inſtrumentum emtionis, venditionis.
Kaufgeld, Pretium emtionis, cf. Unbezahltes Kaufgeld.
Kaufgericht, Jus peregrinorum, cf. Handels-Gericht, Gaſt-Gericht, Fremde.
Kauflehn, Feudum emtum, ſ. Lehn.
Laudemium ab emtore ſolvendum, ſ. Lehn-Waare.
Kaufleute, Kaufmann, Mercator, cf. Verdorbene Kaufleute, ſ. Handelsleute.
Kaufmanns Zeichen, Signum mercatorium.
Kaufrecht, Jus inter mercatores, ſ. Handelsleute.
Kaufſchilling, Pretium emtionis, cf. Kaufgeld.
Kaufſchlag, Auctio, ſ. Auction.
Kaufritt,
Kaufzug, Kaufzugsrecht, Jus protimiſeos, ſ. Vorkauff.
Käufer, Emtor, cf. Ver Vorkäufer.
Käuflich, per emtionem, cf. Wiederkäuflich.
Käufliche Annehmung, Emtio inter coheredes, cf. Erbegeld.
Kaum, Vix, Ægre, Kaum mündig, Vix majorennis, ſ. Leihen.

Kayſer, Imperator, Cæſar.

Imperatoris

§. 1. Ein Römiſcher Kayſer iſt die von den Churfürſten in ihrem und der übrigen Reichs-Stände Nahmen erwehlte Perſon, ſo dem Römiſchen Reiche Teutſcher Nation vorſtehen und ſelbiges nach der vorgeſchriebenen Capitulation verwalten ſoll.

§. 2. Aus

§. 2. Aus deſſen Lateiniſchen Bey-Nahmen Auguſtus und Semper Auguſtus iſt der Titel: Allezeit Mehrer des Reichs entſtanden, er wird nebſt einem Römiſchen Kayſer auch ein König in Germanien, und nebſt einem Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten ein unüberwindlicher Fürſt und Herr genannt, allen Chriſtlichen Königen vorgezogen, und führet einen doppelten Adler zum Wapen. Titulus

§. 3. Zum Regimente gelanget er durch die Wahl, und muß in der Capitulation verſprechen, keine erbliche Succeſſion zu affectiren, Cap. Car. a. 2. die Wahl aber iſt entweder die ordentliche oder die auſſerordentliche, wenn ein Römiſcher König erwehlet wird. Electio

§. 4. Die Wahl verrichten die Churfürſten, die hierinnen an kein gewiſſes Haus gebunden, und nur dem Herkommen nach eine Perſon Electores

1. männlichen Geſchlechts,
2. Teutſcher Ankunfft,
3. wenigſtens Gräflichen Standes,
4. aus einem unbefleckten Ehebette,
5. gehörigen Alters,
6. weltlichen Standes,
7. ſo kein Ketzer,
8. der Teutſchen und Lateiniſchen Sprache kundig,

erwehlen ſollen.

§. 5. Sie werden vom Churfürſten zu Maynz binnen Monats-Friſt von erhaltener Nachricht von des Kayſers Tode dazu beruffen, ihre Zuſammenkunfft geſchicht zu Franckfurth am Mayn, dahin ſie von allen zu geleiten, und wo der Reichs-Marſchall die Quartiere anweiſet, wegen des Getreides und der Victualien Reglement machet, auch über aller Reichs-Stände Domeſtiquen in civil- und criminal-Fällen die Jurisdiction hat, ſie erſcheinen entweder in Perſon oder durch Geſandte, vereyden die Stadt, ihnen alle Sicherheit zu verſchaffen, und fertigen die Capitulation, G. B. a. 1. 4. ſequ. Convocatio

§. 6. Am Wahl-Tage müſſen alle Fremde aus der Stadt, G. B. a. 1. §. 25. 26. die Churfürſten ſchweren nach geendigter Meſſe, die Wahl ohne alle Partheyligkeit vorzunehmen, gehen in das Conclave, und wird darinnen ein Kayſer per majora erwehlet. G. B. a. 2. §. 2. 5. Dies electionis

§. 7. Auf die Wahl folget die Crönung zu Achen, welche der neu-erwehlte Kayſer eheſtens vorzunehmen verſpricht. G. B. a. 28. §. 5. Cap. Car. a. 3. die Arelatiſche, Longobardiſche und Römiſche Crönung nebſt dem davon dependirenden Römer-Zuge ſind nicht mehr üblich. Die Nürenberger und Acher ſchicken die in Verwahrung habende Reichs-Kleinodien dahin, die Ertz-Aemter verrichten dabey ihr Ertz-Amt, denn folget das Banquet, wobey wieder die Ertz-Aemter verrichtet werden. Coronatio

§. 8. Die Crönung wiederfähret auch der Kayſerin, und verrichtet ſolche der Abt von Fulda als ihr Ertz-Cantzler, ſie gehet bey einer ſolennen Proceſſion nach dem Könige von Böhmen, und hat eine beſondere Tafel, ſo drey Fuß niedriger als des Kayſers. G. B. a. 26. 28. Imperatrix

§. 9. Ein Kayſer iſt keinen menſchlichen Geſetzen unterworffen, muß aber die Reichs-Fundamental-Geſetze halten, den Ständen ihre Jura, Reichs-Aemter, Vicariate laſſen, ſeinen Hof in Teutſchland halten, Cap. Car. a. 12. und daß an ihm, ſo wohl auch an der Kayſerin, als durch welche er mit beleidiget wird, das Laſter der beleidigten Majeſtät begangen werde, hat keinen Zweifel. Imperatoris obligatio

§. 10. Die Kayſerlichen Reſervata, welche iedoch nicht genau ſpecificiret werden, betreffen Reſervata

1. der

1. der Stände Lande und Unterthanen, als
   das Recht der erſten Bitte,
   das Recht Academien zu ſtifften,
   das Recht Stadtrecht zu verleihen,
   das Recht Märckte anzuſtellen,
   das Recht der Stände Unterthanen Privilegia zu ertheilen,
   das Recht dieſelben zu legitimiren,
   das Recht ihnen Veniam ætatis zu ertheilen,
   das Recht denſelben allerhand Dignitæten zu conferiren,
   das Poſt- und
   Straſſen-Recht, welche alle auch den Ständen in ihren Territoriis zukommen.

Jus prim. prec. Fund. Acad. Jus civit. dandæ Jus nund. ſol. Privilegia Jus legitimandi Venia ætatis Jus confer. dignitates Jus poſtar. viar. publ.

2. die Stände ſelbſt, als
   das Recht mit unmittelbaren Lehn zu belehnen,
   das Recht die Stände zu legitimiren,
   das Recht ihnen Veniam ætatis zu ertheilen,
   das Recht ihre Præcedenz-Streitigkeiten zu entſcheiden,
   das Recht ihnen Privilegia und das Jus de non appellando zu ertheilen,
   das Recht ihnen Dignitæten zu verleihen,
   das Recht ihrer Länder Titel zu erhöhen, welche den Ständen nicht zukommen, ſondern dem Kayſer eigen ſind.

Jus conferendi feuda Legitimatio Venia ætatis Prærogativa Privilegia

Collatio dignitatum Jus conferendi titulos

3. die Händel des gantzen Reiches, als
   das Recht auf Reichs-Tägen den Vortrag zu thun,
   das Recht öffentliche Zuſammenkünffte zu dirigiren,
   das Jus ſuffragii in allen Reichs-Geſchäfften,
   das Recht die Acta publica in ſeinem Nahmen zu expediren,
   das Recht Geſandſchafften im Nahmen des Reichs zu ſenden,
   das Recht fremde Geſandte anzunehmen und anzuhören,
   das Recht zu ſorgen, daß das Reich keinen Abbruch leide.

Jus proponendi Jus dirigendi Jus ſuffragii Jus Act. publ. Jus legatos mittendi recipiendi Imper. tuendi

§. 11. Hingegen ſind einigem Zweifel unterworffen

1. das Recht ehrlichen Nahmen wieder zu geben,
   das Recht Eyde zu erlaſſen,
   das Recht Moratoria zu ertheilen,
   das Recht Fremden Macht zu geben Soldaten zu werben,
   das Jus Albergariæ,
   das Oeffnungs-Recht.

Jus fam. reſt. abſolv. a juramento conced. moratoria delect. perm. Jus Alberg. aperturæ cognoſc. de feud. regal. privil. ab Imp. conc. controv. vect. extr. provoc.

2. das Recht über Feuda regalia,
   das Recht über Privilegia, die allein vom Kayſer ertheilet werden,
   das Recht über Zoll-Streitigkeiten zu erkennen,
   das Recht der letzten Erkäntniß und Appellation.

Convoc. concil. univerſ. ind. fer. gen. Introd. cal. diſtr. aul. off. cognoſc. in diſſenſu Stat.

3. das Recht ein Concilium univerſale zu beruffen,
   das Recht allgemeine Ferien anzuſtellen,
   das Recht einen neuen Calender einzuführen,
   das Recht Reichs-Aemter aufzurichten,
   das Recht im Fall des Diſſenſus der Stände zu erkennen.

Abdicatio.

§. 12. Ein Kayſer höret auf Kayſer zu ſeyn, wenn er entweder ſtirbet, oder das Regiment freywillig niederleget, worzu man deſſen Abſetzung davon ſetzet.

Kayſergroſchen, Groſſus Cæſareus, ſ. Müntze.

Kayſerrecht, Jus Romanum, Cæſareum, ſ. Römiſches Recht.

Kayſerwahl, Electio Imperatoris.

Kayſer-

Kayſerlich, Imperatorius, Cæſareus.
Kayſerlicher Notarius, Notarius Cæſareus, ſ. Notarien.
Kayſerliche Reſervata, Reſervata Imperatoris, ſ. Kayſer.
Kebs, Kebiſch, Illegitimus, Fornicarius, Weichb. a. 4.
Kebskind, Partus illegitimus.
Kebsweib, Concubina, Pellex, ſ. Unzucht.
Kegel, Conus, Kegelſpiel, Ludus conorum.
Keil, Cuneus, Holtz, das den Keil hält, Lignum fiſſile, ſ. Holtz-Ordnung.
Kein, **Keiner**, Nullus, Nemo, G. pas un, Ital. Niſſuno, cf. Niemand.
Keinesweges, Keinerley Weiſe, Nequaquam, Nullo modo.
Kelch, Calix, cf. Spülkelch.
Keller, Cella, Cellarius, cf. Burg-Stadt-Wein-Keller.
Kellerlehn, Feudum de cavena.
Keller räumen, Expurgatio cellarum, ſ. Frohndienſte.
Keller-Vorrath, Penus, ſ. Vermächtniß.
Kelter, **Keltern**, Prelum, Torcular, Uvas prelo exprimere, Ius uvas in alieno prelo exprimendi, ſ. Befugniß, cf. Zwang-Kelter.
Kennen, Noſcere, Gignere, Poſſe, cf. Be-Erkennen, Bekandt, Käntniß, Erkäntlichkeit, Kund, Können.
Kennzeichen, Nota, Indicium, ſ. Indicien.
Kenner, Agnitor, Peritus, G. Connoiſſeur, cf. Kunſtverſtändiger.
Kerbe, Crena, Inciſura.
Kerbholtz, **Kerbſtock**, **Kerbzettel**, Bacilli fiſſi, Ligna transverſim crenis inciſa, Teſſeræ rationariæ, Talea, G. Taille, ſ. Rechnung.
Kercker, Carcer, ſ. Gefängniß.
Kerckermeiſter, Carcerarius, Cuſtos carceris, Commentarienſis, cf. Stockmeiſter.
Keren, Kehren, Vertere, Verrere, Purgare, Permutare, Compenſare, cf. Ver-Vorkehren, Verkehr, Pfandkehrung, Eſſen-Feuermäuerkehrer, Kar.
Kehrmann, Foricarius. ſ. Stand.
Kehricht, Quisquiliæ, Purgamentum.
Kerl, Homo fortis, plebejus, Servus, Procus, cf. ledіger Kerl, ſ. Injurien.
Kern, Nucleus, Granum, Acinus, Semen, cf. Obſt-Kern.
Kertze, Candela, Cereus, cf. Wachskertze.
Kertzenverwahrer, Acolythus, ſ. Cleriſey.
Keſſel, Ahenum, Lebes, Cacabus, Caldaria, cf. Einmache-Schwenck-Waſch-Keſſel.
Keſſelbier, **Keſſelbrauen**, Braxatio clandeſtina, privata, cf. Rumpel- und Keſſelbier.
Keſſelflicker, Ahenorum reconcinnator, Fæx populi.
Keßler, Faber ahenorum, ſ. Handwercker.
Keßler-Schutz, Protectio fabrorum æneariorum, ſ. Churfürſt.
Kette, Catena, Torques, cf. Güldne Kette.
Ketzer, **Ketzerey**, Hæreticus, Hæreſis, cf. Verketzerung, ſ. Kirche, Begräbniß, Teſtament.
Keuſch, **Keuſchheit**, Caſtus, Caſtitas, Votum caſtitatis, ſ. Cleriſey, cf. Unkeuſch, Unkeuſchheit.
Kiel, Calamus, Scapus pennæ, G. Tuyau de plume, cf. Feder.
Dæmon, qui recens natos infantes puerperis ſurripere dicitur.
Kielkropff, Infans ſuppoſititius, cf. Wechſelbalg.

Kieler

Kieler Umſchlag, Nundinæ Kilonienſes, cf. Marckt.

Kien, Kün, Kühn, Kienholtz, Tæda, Pinus.

Kienruß, Fuligo.

Kienſpan, Tæda, ſ. Feuer-Ordnung.

Kies, Kieſel, Sabulum, Glarea, Arena.

Kieſelſtein, Silex, Lapis glareoſus, G. Caillou.

Kieſen, Explorare, Eligere, cf. Erkieſen, Koren, Kur.

Kind, Infans, Proles, Soboles, Embryo, Partus, Pupillus, Indigena, cf. Aſſter-Beicht-Echtes-Findel-Frühzeitiges, Hur-Kebs-Landes-Mantel-Natürliches, Pfarr-Pflege-Rechtes, Schwieger-Stief-Stadt-Unehliches, Wahlkind, Einkindſchafft, Annehmung an Kindes ſtat.

Kind, Kindheit, Kindſchafft, Infans, Infantia, Jus liberorum.

Infans §. 1. Kinder werden entweder an ſich ſelbſt und nach ihrem Alter, oder in Anſehung der Eltern betrachtet, und iſt erſtern Falls ein Kind eine Perſon, ſo unter 7. Jahren, l. 18 C. d jur. delib. die entweder zur Welt gebohren oder noch im Mutterleibe, vor welche letztere eben auch zu ſorgen, §. 4. I. d. tut.

§. 2. Zu Erlangung eines Rechtes iſt ſolches vor ſich ſelbſt nicht geſchickt, l. 32. §. 2. ff. d. acqu. l. am. poſſ. l. 3. C. d. acqu. & ret. poſſ. l. 18. C. d. jur. delib. pr. I. d. aut. tut. und ob es wohl an die allgemeinen Pflichten gebunden iſt, und z. E. kein Verbrechen begehen ſoll, obgleich, wenn es geſchehen, die darauf geſetzte Straffe nicht ſtat haben kan, l. 12. ff. ad L. Cornel. d. ſicar. L. R. L. 2. a. 65. auch dem, der ſeinen Nutzen ſchaffet, verpflichtet wird, l. 6. 37. ff. d. neg. geſt. l. 46. ff. d. O & A. ſo kan es doch keine willkührlichen Pflichten übernehmen, §. 9. Inſt. d. inut. ſtip. §. 2. I. quib. al. lic. l. 7. ff. d. donat. pr. I. d. aut. tut.

Liberi naturales, adoptivi, legitimi §. 3. In Anſehung der Eltern iſt ein Kind entweder ein natürliches oder an Kindes ſtat angenommenes. Jenes entweder ehrlich, davor auch unzeitige, wenn ſie nur lebendig zur Welt gebohren werden, l. 3. C. d. poſth. her. und hernach ſo fort ſterben, l. 12. §. 1. ff. d. lib. & poſth. frühzeitige, wenn ſie nur den erſten Tag nach der Hochzeit gebohren werden, l. 11. C. d. natur. lib. l. 12. ff. d. ſtat. hom. l. 3. §. 12. ff. d. ſuis & legit. her. oder in Sachſen von öffentlich verlobten erzeuget werden, Dec. 49. cf. L. R. L. 1. a. 36. ſpätlinge, ſo im 9. 10. oder Anfange des eilften Monaths nach des Vaters Tode gebohren werden, l. 3. §. 11. ff. d. ſuis & leg. her. l. 29. ff. d. lib. & poſth. Nov. 39. c. 2. L. R. L. 1. a. 33. 36. und diejenigen, welche die Mutter vor ehebrecheriſch ausgiebt, l. 29. §. 1. ff. d. prob. l. 11. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. ingleichen die aus einer vermeinten Ehe erzeugten zu halten, c. 14. X. qui fil. ſint legit.

Tempus partus

Legitimatio §. 4. Unehrliche Kinder werden durch hernach erfolgende Verehligung der Eltern, §. f. I. d. nupt. c. 6. X. qui fil. ſint legit. welche alle Rechte der Kinder, auch die Lehnsfolge erlangen, a. l. 10. C. d. nat. lib. 2. f. 26. §. naturales. Dec. 49. durch ein Fürſtlich Reſcript, Nov. 89. c. 9. ſo auch durch einen Comitem Palatinum geſchicht, a. l. 4. ff. d. adopt. ehrlich gemacht, und ob ſolches zwar nur mit den ſo genannten natürlichen Kindern geſchehen ſoll, Nov. 74. c. 1. Nov. 89. c. 8. ſo gehet es doch auch mit Huren- und ehebrecheriſchen Kindern an, wenn ſie der Vater vor die ſeinigen erkennet. Die Oblatio Curiæ aber und Verheyrathung an einen Rathsherren, Nov. 89. c. pr. & §. 1. iſt nicht mehr bräuchlich.

Oblatio curiæ

Adoptio Atrogatio §. 5. Durch Annehmung an Kindes ſtat wird fremden Perſonen das Recht der Kinder zugeeignet, und entweder eine auſſer oder noch in väterlicher

cher Gewalt befindliche Perſon an Kindes ſtat angenommen, §. 1. I. d. adopt. das erſtere ſoll mit Unterſuchung der Sache geſchehen, auch ohne Urſache nicht wieder aufgehoben werden, §. 3. I. eod. und wenn es geſchicht, dem an Kindes ſtat angenommenen der 4te Theil der Güter gegeben werden, ib. das letztere geſchicht entweder mit oder ohne Translation der väterlichen Gewalt, §. 2. I. eod. und ſoll ein ſolcher Vater 18. Jahr älter ſeyn als der an Kindes ſtat angenommene, §. 4. I. eod. ſolches auch zum Kinderzeugen untüchtigen, verſchnittenen aber nicht, §. 9. I. eod. Weibs-Perſonen anders nicht als zum Troſt wegen der verſtorbenen Kinder zugelaſſen werden, §. 10. I. eod.

§. 6. Die Einkindſchafft iſt ein Vergleich der Eltern, nach welchen Kinder den Stief-Eltern ſo wohl als den natürlichen Eltern erben ſollen, welches vor gehöriger Obrigkeit, a. l. f. C. d. adopt. mit der Freunde oder Vormünder Willen, a. l. 8. 39. ff. eod. der Kinder Conſens, a. l. f. C. eod. Unterſuchung der Sache, a. l. 17. ff. eod. Erlangung Obrigkeitlichen Decrets, a. l. 6. C. d. præd. & al. reb. min. und daß es zu den Acten verzeichnet werde, geſchehen ſoll, ohne welches Stief-Kinder ſo wenig als Schwieger-Söhne und Töchter erben, l. 7. C. comm. d. ſucceſſ. Unio prolium

§. 7. Kinder ſollen nicht ohne Urſach, auch nicht wegen ihrer Abartung von den Eltern verſtoſſen werden, l. 6. C. d. pat. pur. werden aber mit ihrer Bewilligung durch eine Grundtheilung dergeſtalt von den Eltern abgeſondert, daß ſie mit den Kindern folgender Ehe weiter nicht erben, Lüb. R. L. 2. t. 2. a. 35. cf. L. R. L. 1. a. 13. L. 2. a. 19. Schwäb. L. R. c. 118. 259. 286. 319. 382. C. 35. p. 2. wenn aber die Abſonderung ohne Verzicht geſchehen, dürffen ſie nur das empfangene in gemeine Theilung bringen, ſ. Erbtheilung. Abdicatio Separatio liberorum

§. 8. Mißgeburthen ſind nach Gelegenheit auch vor Kinder zu halten, l. 14. ff. d. ſtat. hom. l. 38. 135. ff. d. V. S. l. 3. C. d. poſth. her. Monſtrum.

Kinder abtreiben, Abactio partus, Abortus procuratio, ſ. Mord.
Kindbette, Kindbetterin, Puerperium, Puerpera, ſ. Ehehafften.
Kinder erzielen, Procreatio ſobolis, cf. Kinder zeugen.
Kindergeld, Pecunia pupillaris, ſ. Vormund.
Kindeskind, Nepos, Neptis, G. Petit fils, Petite-fille, ſ. Anverwandſchafft.
Kindlehn, Feudum pupillare.
Kinderlehrer, Pædotriba, Catecheta, ſ. Geiſtliche.
Kindermord, Infanticidium.
Kindermutter, Obſtetrix, cf. Hebamme.
Kindesnoth, Partus, Parturiens, ſ. Ehehafften.
Kindes ſtat, Locus filii, filiæ, cf. Annehmung an Kindes ſtat, ſ. Kind.
Kinder-Tauffe, Pædobaptismus, Baptizatio infantum.
Kindtauffe, Kindtauffſchmaus, Baptizatio infantis, Convivium baptismale, ſ. Geiſtliche.
Kindes Theil, Portio virilis, ſ. Erbtheil.
Kinder wegſetzen, Expoſitio infantum, ſ. Mord.
Kinderzeugen, Sobolis procreatio, ſ. Ehe.
Kinderzucht, Diſciplina liberorum, ſ. Vater.
Kinn, Mentum, Maxilla.
Kippen, Cædere, Nutare, Inclinari, cf. Wippen.
Kippe, Aeruſcatio, Præcipitium.

Kipper,

Kipper, Kipperey, Adulterator monetæ, Aeruſcatio, Mutilatio monetæ, cf. Wipper.

Kirch, Kirche, Aedes ſacra, Cœtus ſacer, Templum, Eccleſia, cf. Collegial-Dom-Haupt-Haus-Mutter-Stiffts-Kirche, Por-Empor-Kirche.

Kirche, Eccleſia, Templum.

Eccleſia

§. 1. Die Kirche bedeutet ſo wohl die eines gewiſſen Gottesdienſtes halber entſtandene Geſellſchafft der Menſchen, als den zu Ausübung des Gottesdienſtes beſtimten Ort.

§. 2. Im erſten Verſtande wird die Kirche in die

vera falſa hæretica ſentimatica

1. wahre und falſche, welche letztere die Richtſchnur Gott zu dienen, entweder gar verwirfft, als wie die Heydniſche und heutige Jüdiſche, oder nur verfälſchet, wie von der Ketzeriſchen und Abtrünnigen zu ſagen,

univerſalis particularis

2. allgemeine und beſondere, welche letztere entweder von einem gewiſſen Lande oder Orte, oder auch von einer beſondern Art der Religion zu verſtehen,

Græca Latina

3. Griechiſche oder Orientaliſche und Lateiniſche oder Occidentaliſche, welcher Unterſcheid aus der ehmahligen Abtheilung des Römiſchen Reichs entſtanden,

cathedralis collegiata parochialis mater filia incorporata libera, patronata

4. hohe Stiffts-oder Cathedral-oder Dom-und Nieder-Stiffts-oder Collegial-und Pfarr-oder Parochial

5. Haupt-oder Mutter-und Filial-Kirche, von welchen die eingepfarrten Gemeinden unterſchieden,

6. Freye und unter einem Kirchen-Patron ſtehende getheilet.

Templum Dedicatio Capella

§ 3. Im andern Verſtande wird ein Ort durch die bey ieder Religion gewöhnliche Einweihung zur Kirche oder zum Gotteshauſe gemacht, c. 14. 24. diſt. 1. d. conſecrat und geſchicht ſolches bey den Proteſtanten durch einen ſolennen Gottesdienſt, darinnen die Kirche GOtt anbefohlen wird, mag auch ſolchergeſtalt jährlich wiederholet werden, c. 16. eod und ſind von einer geweiheten Kirche die ungeweiheten Capellen oder Bethäuſer unterſchieden, und iſt eine Kirche nur gewiſſer maſſen ein befreyter Ort, Nov. 17. c. 7. Nov. 37.

Jura minorum

§. 4. Im Zweiffel wird die Kirche nach gemeinen Rechten gerichtet, hat aber nicht weniger als das gemeine Weſen die Rechte eines Unmündigen, l. 4 C. ex quib. cauſ. maj. c. 13. X. d. in integr. reſt. und die daher flieſſende Setzung in vorigen Stand, ſo offt ſie in etwas verletzet worden, C. 5. p. 2. ihr mag auch im Teſtamente oder durch andern letzten Willen etwas beſchieden werden, l. 1. C. d. SS. eccleſ. ſie erbet auch von den ohne Erben verſtorbenen Geiſtlichen, l. 20. C. d. epiſc. & cler.

Præſcriptio

§. 5. Wer ihr durch Verjährung etwas abgewinnen will, muß 40. Jahr vor ſich haben, und die Verjährung der Sächſiſchen Rechte von 31. Jahr 6. Wochen und drey Tagen hat wider ſie nicht ſtat, Auth. Quas actiones C. d. S. S. eccleſ. C. 5. p. 2.

Teſtamentum

§. 6. Wer der Kirche und andern milden Sachen durch Teſtament etwas zuwenden will, iſt an die ſonſt gewöhnlichen Solennitäten eben nicht gebunden, ſondern genug, daß der letzte Wille durch zween oder drey Zeugen bewieſen werde, c. 11. X. d. teſtam. ja man hält dafür, daß die Kirche durch einen bloſſen Wink bedacht werden könne, weil bey ihr keine Falſchheit zu vermuthen wäre.

Donatio

§. 7. Bey der ihr beſchehenen Schenckung wird die ſonſt nöthige Acceptation l. 55. ff. d. O. & A. eben nicht erfordert, man will auch deren gerichtliche

richtliche Inſinuation, ungeachtet es über 500. Ducaten, nicht vor nöthig erachten, non obſt. l. 19. C. d. SS. eccleſ.

§. 8. Wenn ein Erbzinsmann der Kirche ſeinen Erbzins in zwey Jahren nicht entrichtet, wird er ſeines Erbzinsguthes verluſtig, Nov. 120. c. 8. C. 38. p. 2. Emphyteuſis

§. 9. Kirchen-Güther ſind zwar von ordentlichen und auſſerordentlichen Gaben frey, doch wird der Nothfall ausgenommen, c. 7. X. d. immunit. eccleſ. Bona eccleſiaſtica

§. 10. Die Kirchen-Viſitation iſt eine Handlung, da gewiſſe von dem Landes-Herrn verordnete Perſonen den Zuſtand der Kirche und ihrer Güter, ingleichen der Lehrer und Zuhörer Lehre und Leben unterſuchen. Viſitatio

§. 11. Sie wird in die beſondere und gemeine getheilet, indem entweder ein gewiſſer Ort von ſeinem Superintendenten, oder alle Pfarren im Lande von beſonders dazu verordneten Viſitatoribus beſuchet werden, c. 12. cauſ. 10. q 1. ſpecialis, localis generalis, provincialis

§. 12. Die Koſten dazu werden aus dem Kirchen-Vermögen genommen, oder von den Eingepfarrten erhoben, die ſonſt nichts darzu beytragen, ungeachtet ſie auch mit viſitiret werden, c. 17. §. ſane X. d. cenſib. exact. & procur. Sumtus

§. 13. Bey der Viſitation ſelbſt wird entweder den befundenen Mängeln abgeholffen oder nach gehaltener Viſitation Bericht erſtattet, Nov. 123. c. 10. Effectus.

Kirchen-Agenda, Libri rituales, liturgici.
Kirchenbann, Bannum eccleſiaſticum, Excommunicatio.
Kirchenbau, Templorum exſtructio, reparatio.
Kirchenbauern, Dotales.
Kirchenbuch, Calendarium eccleſiaſticum.
Kirchenbuſſe,
Kirchen-Cenſur, Pœnitentia, Cenſura eccleſiaſtica.
Kirchen-Ceremonien, Ritus eccleſiaſtici, ſ. Kirchen-Recht.
Kirchen-Diener, Miniſter eccleſiæ, Diaconus, ſ. Geiſtliche.
Kirchfahrt, Parochia, Templi frequentatio, Congregatio parochianorum.
Kirchgang, Parochia, Templi frequentatio, Pompa nuptialis, Tempus quo puerpera templum iterum frequentat.
Kirchen-Gebeth, Preces eccleſiaſticæ, Jus precum Domino territorii, item Patrono competens.
Kirchen-Gebrauch, Ritus eccleſiaſticus, cf. Kirchen-Ceremonien.
Kirchen-Geld,
Kirchen-Guth, Pecunia, Bona eccleſiaſtica.
Kirchhof, Area, Atrium, Conditorium, Cœmiterium, ſ. Begräbniß.
Kirchen-Jahr, Annus eccleſiaſticus.
Kirchen-Inventarium, Res eccleſiæ, Index rerum eccleſiaſticarum.
Kirchen-Kaſten, Aerarium eccleſiaſticum, cf. Armen-Gottes-Kaſten.
Kirchen-Kux, Portio metallica eccleſiæ aſſignata.
Kirchenlehn, Feudum eccleſiaſticum.
Kirchmeſſe, **Kirchmeß**, Encœnia. Dies initialis dedicationis templi.
Kirchen-Muſic, Muſica eccleſiaſtica, ſ. Pfarrlehn.
Kirchen-Ordnung, Ordinatio eccleſiaſtica, ſ. Kirchen-Recht.
Kirchen-Ornat, Ornatus eccleſiaſticus, cf. Kirchen-Schmuck.
Kirchen-Patron, Patronus eccleſiæ, ſ. Pfarrlehn.

Kirchen-Rath, Senatus eccleſiaſticus, ſ. Conſiſtorium.
Kirchen-Raub, Sacrilegium.
Kirchen-Rechnung, Rationes eccleſiaſticæ.

Kirchen-Recht, Jus eccleſiaſticum.

Jus eccleſiaſticum

§. 1. Das Kirchen- oder Geiſtliche Recht beſtehet in den wegen Anſtellung des äuſſerlichen Gottesdienſtes gemachten Verordnungen, wornach ſo wohl geiſtliche als weltliche und alſo alle zur Kirche gehörige Perſonen ſich zu richten haben.

Capita

§. 2. Die Stücke, worinnen man dieſes Recht beſtehen läſſet, ſind

1. die geiſtlichen Geſetze,
2. die Verfaſſung der Kirche, deren Glieder in Anſehung des Gottesdienſtes entweder Lehrer oder Zuhörer, in Anſehung deſſen Ausübung und deſſen äuſſerlichen Anordnung entweder Obrigkeit oder Unterthanen,
3. das äuſſerliche Kirchen-Regiment, Krafft deſſen ein Landes-Herr die unter dem Scheine der Religion entſtehende Unordnung verhindert oder abſchaffet,
4. die geiſtlichen Verſamlungen oder Concilia,
5. die geiſtlichen Gerichte oder Conſiſtoria,
6. der Pfarrſatz oder Jus Patronatus.
7. die Gotteshäuſer, Kirchen oder Tempel, und zugehörige Altar, Taufſtein, Cantzel, Orgel, Glocken, Geiger ꝛc.
8. die Kirchen-Güther und zugehörige Kirchenbauern, der Gotteskaſten, die Kirchväter und Kirchen-Vorſteher,
9. die Kirchſpiels-Verwandten oder zuſammen gepfarrten Gemeinden,
10. die Kirchſtühle und Kirchen-Capellen,
11. die Beſtellung der Geiſtlichen oder Kirchendiener,
12. ihre Rechte und Pflichten,
13. ihre Beſoldung und Freyheiten,
14. der Zuſtand einer Kirchen, ſo einen ausgedienten oder gar keinen Pfarrern hat,
15. die Superintendenten oder Inſpectores und deren Adjuncti,
16. der Gottesdienſt,
17. die Tauffe,
18. das Abendmahl,
19. die Beichte,
20. der Geiſtlichen Verbrechen und Beſtraffung,
21. die Kirchenzucht, Kirchenbuſſe, Bann oder Excommunication,
22. die Kirchen-Viſitationes,
23. der Tempelbau und deſſen Reparirung,
24. die Verlöbniſſe,
25. die Ehe und Eheſcheidung,
26. die Blutfreundſchafft und Schwägerſchafft,
27. die fleiſchlichen Verbrechen,
28. die Schulen und Univerſitäten,
29. die Verpflegung der Armen,
30. die Begräbniſſe,
31. der Conſiſtorial-Proceß und in Ehe-Sachen, inſonderheit auch der Deſertions-Proceß.

§. 3. Die aus den Churfürſtlichen Sächſiſchen Rechten hierher gehörige Verordnungen ſind aus der Landes-Ordnung, d. Ao. 1543. Tit.

1. von

1. von dem Banne, wie damit zu verfahren, Bannum
2. von geſtifftеten Spenden, daß ſolche an iedem Orte durch den Pfarrherr und Bürgermeiſter in Städten, und auf dem Lande durch dazu verordnete neben dem Pfarrherrn, Hausarmen Leuten, die ſolches Allmoſens benöthiget, treulich und fleißig keiner andern Urſach, dann um Gottes willen ausgetheilet und das öffentliche Betteln nicht geſtattet, Erogationes
3. von dem Uberlauff der geiſtlichen Güther, daß der nach Abgang des Ordens und anderer Perſonen verledigten Nutzung, ſo viel der zu der Ubermaß ſeyn würde, eine Zeit lang zu gemeinem Nutz angewendet, und hernach weitere Verſehung gethan, Bonorum eccleſiaſticorum reditus
4. wann etliche Forwerge und Geiſtliche Güther verkaufft, wie das Geld ſoll angewandt werden, daß die Hauptſumma zu Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, auch Hülffe der Armen angeleget werden, venditio
5. von denen Güthern, die etliche von den Pfarrern und ſonſt, zu ſich gezogen, daß ſie ſolche den Pfarren und Lehen, darzu ſie gehören, wieder zuſtellen, reſtitutio
6. von des Biſchöfflichen Amts Verwaltern, daß das Biſchöffliche Amt mit der Viſitation und ſonſten Chriſtlich, heiliger göttlicher Schrifft gemäß ausgerichtet, Officium epiſcopi
7. von der Pfarrherren und Kirchendiener Behauſung, daß ſolche zu der Nothdurfft gebauet und gebeſſert, und die Pfarrkinder, welche ſich der Hülffe darzu wegern, durch gebührliche Mittel und Straffe darzu gebracht, ſolche erbauete Häuſer aber auch von den Pfarrherren und Kirchendienern im baulichen Weſen erhalten werden, Aedium parochi reſtauratio
8. von denen Graden, darinne die Ehe verboten, daß obwohl die Päbſtiſchen Rechte, die Ehe in dem vierten Grad der Blutfreundſchafft und Schwägerſchafft verboten, ſelbige doch in dieſen Landen hinfürder nicht weiter, denn in dem dritten Grad, ungleicher Linie, des Geblüts und Schwägerſchafft verboten, und in dem dritten gleicher Linien, und dem vierten Grad erlaubt und zugelaſſen ſeyn, da aber einige ſich in näherndem Grad der Blutfreundſchafft und Schwägerſchafft ſeithalben verehliget und Kinder gezeuget, oder noch zeugen würden, dieſelbigen Ehen gelieben, auch die Kinder zu Lehn und Erbe ehrlich ſeyn und bleiben, aber hinfürder es in bemeldten Graden, wie obſtehet, gehalten, und darinn mit keinem diſpenſiret werden, Gradus prohibiti
9. von Straffe des Jungfrauen-ſchwächens, daß wo einer hinfürder eine Jungfrau ſchwächen, und die nicht zu der Ehe nehmen, ob er ſie wohl nach Ordnung der Rechte beſtatten würde, er gleichwohl mit zeitlichem Gefängniß ohne Nachlaſſen geſtraffet, Stuprum
10. von Straffe des Ehebruchs, daß obwohl die Kayſerlichen Rechte in dieſem Laſter die Straffe, denen Mannen- und Weibes-Perſonen ungleich geordnet, dennoch ein Eheweib, ſo vorſetzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibet, mit der Straffe, die denen Ehemannen geordnet, desgleichen der Mann, ob er wohl eine ledige Perſon, nemlich mit dem Schwerdt geſtraffet, Adulterium
11. von denen aus der Ritterſchafft, welche Kinder auſſerhalb der Ehe zeugen, und ihr Lehenguth auf ſie erben wollen, daß obwohl denen von der Ritterſchafft oder andern Lehnsleuten die Ehe mit denen Perſonen, mit welchen ſie vor der Ehe Kinder gezeuget, nicht verboten, doch kein Lehnmann der Kinder halben, anders, dann Liberi illegitimi

vor ſich und ſeine eheliche gebohrne Leibes-Lehens Erben beliehen werden ſolle.

Concubinatus

§. 4. Aus dem Ausſchreiben de Ao. 1550. Tit. Mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Perſonen ſoll niemand Haushalten. daß mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Perſonen auſſerhalb der Ehe Hauszuhalten, männiglichen verboten ſeyn, und wer ſich des unterſtehen würde, über die Verkleinerung, ſo ihme von männiglich daraus erfolgen wird, von ſeiner Obrigkeit, oder in Mangel vom Landes-Herrn ſelbſt darum geſtrafft, Lehnsleute auch und mit ihnen keine andere, dann ihre männliche eheliche gebohrne Leibes-Lehns-Erben beliehen werden ſollen.

§. 5. Aus der Landes-Ordnung, d. Ao. 1555. Tit.

Cauſæ conſiſtoriales

1. Conſiſtoria. Daß ſelbige in allen fürfallenden Sachen, die vor ſie gehören, vornemlich in Ehe-Sachen, und wann Irrung derer Pfarrherren, Diaconen und anderer Kirchendiener, auch der Kirchen-Güther und öffentlicher Laſter halben vorfallen, zu richten und zu erkennen;

Citatio

Niemand, wes Standes der ſey, wenn ihm die Vorladung durch ſeinen Pfarrherrn angekündiget wird, vor dem Conſiſtorio, darunter er gehörig, zu erſcheinen ſich weigern;

Executio

Ein ieder, in welches befohlenem Amt, Obrigkeit, Gerichten oder Gebieten, die Perſonen, die es belanget, geſeſſen, dieſelbe mit ernſtem Zwange dahin halten, daß ſie dem geſchehenen Erkäntniß unweigerlich Folge thun;

Mulcta morioſorum executorum

Der ſich ſolches Erſcheinens oder die Execution zu thun weigert, ein hundert Gülden zur Straffe verfallen ſeyn;

Subditi immediati

Ob deme, was die Conſiſtoria in Sachen, wie obgemeldt, auch gegen denen dem Landes-Herrn ohne Mittel unterworffenen erkennen oder verordnen, gehalten, ſolches exequiret und dem nachgegangen werden;

Appellatio a conſiſtoriis

Denjenigen aber, ſo ſich deſſen, ſo durch die Conſiſtoria, wie obberührt, erkannt und verordnet, beſchweret befindet, der Weg der Appellation ordentlicher und rechtmäßiger Weiſe zu thun nicht verſchloſſen, ſondern offen ſeyn ſolle.

Viſitatio eccleſiarum

2. Viſitation. Soll eine chriſtliche Viſitation und hierzu etzliche geiſtliches und weltlichen Standes verordnet werden, welche ſich der Pfarrherr, auch derer Eingepfarrten Lehr und Glaubens, Lebens und Wandels, auch der Pfarr-Güther und Einkommen und ſonſt aller Gelegenheit der Geiſtlichkeit und was denen zugehörig, nothdürfftig erkunden und Verordnung thun, und

Obedientia

ein ieder ſich desjenigen verhalten, wie ihme durch die Viſitatores alſo auferleget, und ſonſt als einem Chriſten gebühret.

Scholæ provinciales

3. Schulen. Daß ſolche erhalten und die Forwerge, Güter, Rente, Gülte, Zinſe, Aecker, Höltzer, Wieſen und anderes davon nicht entwendet,

Receptio diſcipulorum

bey den Knaben durch die Præceptores Fleiß angewendet, und kein ausländiſcher Knabe darein genommen,

Nominatio

mit denen von Adel wegen ihrer Stifftungen, gehabten geiſtlichen Lehen, Lehns-Gerechtigkeit und Juris Patronatus wegen Einnehmung der Knaben und Stipendiaten Verſehung geſchehen,

Bona ſcholaſtica

Den Knaben ihre Nothdurfft geſchafft, daß ſie keinen Mangel oder Gebruch leiden, auch ſonſt von der Schulen Einkommen nichts entwendet, ſondern ſolches alles erhalten, wohl embracht, angewandt und berechnet,

die

die zu der Lehre und Zucht ungeſchickte Knaben von den Eltern und Freunden heimgeholet, ſonſt ihnen Wohnung und Koſt in der Schulen abgeſchafft. Ingenia ſtupida

4. Stipendia. Daß, wo in Städten oder ſonſt Stipendia geſtifftet und verordnet, ſolche ohne Verminderung bleiben, Stipendia

5. Jungfrau-Schulen. Daß deren drey geſtifftet und angerichtet werden ſollen. Scholæ puellarum

6. Canonicat. Daß die Canonicate auch ſolchen Perſonen, vom Adel und Doctoren zu verleihen, die da in guten Künſten ſtudiren, und dem Landes-Herrn in deren Landen in geiſtlichen oder weltlichen Sachen nützlich und zu gebrauchen ſeyn möchten. Beneficia eccleſiaſtica

§. 6. Inſonderheit ſind die General-Articul de Ao. 1580. zu mercken, da nach dem

Art. 1. von der Ordination.

1. die von Adel und andere Lehen-Herren, denen Kirchendiener mangeln, dieſelbige in denen wohlbeſtalten hohen Schulen und Univerſitæten zu Leipzig und Wittenberg ſuchen, und nicht Unbekannte mit Gefahr und Nachtheil der Kirchen aufnehmen, Vocatio ſtudioſorum ex Academiis

2. Dadurch ihnen keinesweges das Jus Patronatus, ſo ſie von Alters und noch haben, geſchwächet oder genommen werden, Jus Patronatus

3. die Theologi, ſo der Ordination beywohnen, niemand bald die Hand auflegen, und mit Ordination ungelehrter, ungeſchickter, ärgerlicher Kirchendiener ſich fremder Sünde theilhafftig machen, Diſcretio ordinandorum

4. die Conſiſtorien kein Geſchenck noch Gaben nehmen, auch niemand aus Gunſt einſchieben oder aus Widerwillen hindern, Munera

5. diejenigen, welche einen Kirchendiener beruffen, und zu der Ordination ſchicken, denſelben mit nothdürfftiger Zehrung abfertigen, Sumtus

6. In allen dreyen Conſiſtorien ein gewiſſer Tag in der Wochen in iedes Circulo ernennet, auf welchen die Ordination gehalten werden ſoll, Dies ordinationis

7. So einer ordiniret, von dem Conſiſtorio dem Lehen-Herrn und der Kirchen Zeugniß bringen, auf welchen Tag dieſelbige verrichtet, und da ſich der Zehrung halben Mißverſtand oder Uneinigkeit zutragen wolte, es auf Erkäntniß des Viſitatoren und der Obrigkeit iedes Orts geſtellet werden ſoll. Teſtimonium

A. 2. Von der Lehre, und was dem Volck in Predigten vorzutragen. Doctrina

Sollen alle Pfarrer und Kirchendiener ſich anders nicht, denn denen Bibliſchen, Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften und denenſelben nach, der unveränderten Confeſſion und der darauf erfolgten Apologia, und denen zu Schmalkalden durch D. Luthern geſchriebenen, und die daſelbſt verſammulete fürnehme Theologen approbirten und unterſchriebenen Artickeln, ſo dem Concilio zu Mantua überantwortet werden ſollen, auch beyden Chriſtlichen Catechiſmis D. Luthers, und der jüngſt darauf zu Torgau von allen ſtreitigen Artickeln geſtellter und hernach aus allen andern Kirchen eingebrachten Bedencken verbeſſerter einhelliger Declaration und Chriſtlichen Erklärung durchaus gemäß verhalten, und denenſelben zuwider, weder heimlich noch öffentlich nichts lehren. Auguſtana Confeſſio Articuli Smalcaldici

A. 3. Auf was Zeit die Predigten an Sonn- und Feyertagen anzuſtellen, und mit was Ordnung ſie ſollen gehalten werden. Sollen

1. Pfarrer und Kirchendiener ihre Predigten alſo anſtellen, daß ſie zu Erbauung der Gemeine Chriſti, in wahrhafftiger Erkäntniß und Concionez

Furcht GOttes, auch zu aller Christlichen Zucht und GOtt gefälliger Erbarkeit dienen mögen,

Evangelia

2. auf alle Sonn- und Feyertage die gewöhnlichen und verordneten Evangelia, wie auch auf die verordnete Feste die Historien derselbigen predigen, und ausserhalb fürnehmer ehehafften Ursachen keinesmals unterlassen, in der Wochen aber nicht allein aus dem neuen Testament ein Evangelist oder Epistel S. Pauli oder eines andern Apostels, sondern auch aus dem alten Testament etzliche Bücher der Christlichen Gemeine geprediget und erkläret werden.

Concionis duratio

3. die Predigten an Sonn- und Feyertagen, wie auch auf die hohen Feste aufs längste nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nachmittag- und Werckag-Predigten eine halbe Stunde und mehr nicht denn aufs längste drey Viertel-Stunden sich erstrecken,

Conciones hebdomadales

4. die Predigten an den Werckagen ausserhalb etzlicher Wochen in der Erndte, wenn die Arbeit am nöthigsten, nicht eingestellet,

Hora concionandi

5. die Predigten in Pfarren und Filialen auf eine gewisse Stunde angestellet,

Parochianorum frequentatio

6. wo neben der Pfarr-Kirche auch Filiale zu versehen, die Eingepfarrten aus einer Kirche in die andere dem Pfarrer folgen, und die Predigt unversäumt besuchen,

Injuriæ pastorum

7. daß die Pfarrer und Kirchendiener in ihren Predigten ihrem eigenen Affect, mit Holhippeln, Poltern oder Schmähen nicht nachhängen, sondern sich aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit gebrauchen sollen, dahin nicht, daß sie mit gebührendem brennenden Ernst und Christlichen Eifer das lästerliche und gottlose Leben der Pfarrkinder nicht straffen, und also die Laster nicht rühren dürfften, sondern allein auf die ärgerlichen Predigten gemeinet seyn, da sie aus Zorn und eigener Rachgier, ihre eigene Sachen auf die Cantzel getragen, und mit Aergerniß der Gemeine ausgestossen, die Leute mit Nahmen genennet, oder sie sonst also ausgemahlet, daß männiglich, wer sie seyn, wohl verstehen können.

Usus elenchticus

Vindicta privata

Polemica

8. Einfältige Leute auf den Dörffern und der Religions-Streite unerfahrne mit unnöthigem Gezäncke der Lehre oder Personen halben nicht verärgert, noch dieselbe auf der Cantzel ohne Noth erreget, und dadurch den einfältigen Leuten allerley Nachdencken gemacht.

Denunciationes rerum secularium

9. Nicht allerley, besonders weltliche Sachen in der Kirche zu verkündigen angenommen, welche vor der Kirchen auf den offenen Plätzen in den Dörffern, oder in den Städten auf dem Rathhause oder andern Oertern viel füglicher verrichtet werden können.

Frequentatio concionum

10. Die Superintendenten und Pfarrer sich in ihrer Collegen Predigten finden, besonders bey allen ordinari-Predigten die Diaconi gegenwärtig seyn, und nicht unter den Predigten in ihren eigenen oder andern Häusern bey dem Wein und Bier sitzen, oder sonst andere Sachen mit Aergerniß der Gemeine verrichten.

Jus habendæ concionis

11. Der Pfarrer keinen Studenten auftreten noch predigen lassen, er bringe dann von seinen Præceptoribus, da er in heiliger Schrifft studiret, und des Orts Superintendenten ein schrifftlich Zeugniß, daß er darzu geschickt erkannt, und demnach sicher zu predigen möge zugelassen werden.

A. 4. Vom Catechiſmo. Sollen die Pfarrer und Kirchendiener

1. keinen andern Catechiſmum dem Volck in der Kirchen vortragen, noch in der Schulen lernen laſſen, denn wie derſelbige durch D. Luthern in Druck gegeben worden, — Catechiſmus
2. denſelben alle Sonntage, doch ohne Auslegung vor dem Evangelio in den Dörffern vorſprechen, — Prælectio
3. ſolchen ſtetigs auf eine Form und Weiſe tractiren, und im Lernen deſſelben nicht weit davon ausſchweiffen, ihre Kunſt und Geſchicklichkeit zu beweiſen, ſondern dem jungen Volck denſelben aufs allereinfältigſte fürtragen, — Inſtitutio catechetica
4. der Catechiſmus alle Sonn- und Feyertage nach Mittage dem jungen Volck geprediget, die Epiſtel aber mit einer kurtzen Summa geleſen, und auf einen andern Tag in der Wochen ausgeleget werden, — Prædicatio
5. die Pfarrer, ſonderlich die das erſte mahl zu dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti gehen, im Catechiſmo mit Fleiß examiniren, ob ſie denſelben gelernet haben, auch ob ſie zu der Communion ſonſten zuzulaſſen, eigentlich erkundigen. — Examinatio

A. 5. Von dem jährlichen Examine des Catechiſmi, ſo in der Faſten mit dem jungen Geſinde gehalten werden ſoll. Sollen

1. in den Städten die Superintendenten oder die Pfarrer von dem Rath ein Verzeichniß der Bürger und Einwohner der Stadt fordern, wie dieſelbigen in vier Theile ausgetheilet worden, — Conſignatio civium
2. auf den Sonntag Eſtomihi &c. der Pfarrer der Gemeine verkündigen, daß hinfüro auf die Sonntage in der Faſten nach der Mittags-Predigt das Examen mit den Kindern und Hausgeſinde gehalten werde, — Annunciatio examinis quadrageſimalis
3. dieſelbigen nicht alle auf einen Sonntag, ſondern, wie ieder Stadt Bürger in ihre Viertheil ausgetheilet, alſo auch ein iedes Viertheil auf einen gewiſſen beſtimmten Sonntag verhöret werden, — Diſtributio examinandorum
4. dem jungen Volcke nicht hohe, und offtermals nicht allein den Jungen, ſondern auch den Alten ſelbſt unbekannte Fragen fürgehalten werden, — Quæſtiones
5. die Pfarrer und Kirchendiener dem jungen Volcke keine andere Fragen fürhalten, denn die in D. Luthers Catechiſmo begriffen, darzu eben mit denſelben und keinen andern Worten,
6. die Eltern, Herr und Frau zu dieſem Examen ihre Kinder und Hausgeſinde ſelbſt führen.

A. 6. Von der heiligen Tauffe und Noth-Tauffe. Soll

1. kein Pfarrer oder Kirchendiener die jungen Kinderlein um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der heiligen Tauffe aufziehen, oder aber aller Dingen ungetaufft liegen und ſterben laſſen, — Baptiſmi retardatio
2. wenn Kinder auſſerhalb der Ehe gebohren und zu der heiligen Tauffe gebracht werden, nicht lange mit denen, ſo die Tauffe ſuchen, vom Vater des Kindes diſputiren, ſondern auf Begehren das Kind alsbald täuffen, und der Obrigkeit ſolches vermelden. — Baptizatio infantum illegitimorum
3. Nicht mehr denn drey Gevattern bey aufgeſetzter Straffe ein hundert Gülden, gebeten, und hierüber niemands zugelaſſen werden. — Patrini
4. Die Kinder, ſo bald ſie getaufft, nicht durch die Pathen in die

Schenckhäuſer getragen, ſondern wohl verwahret alsbald wiederum zu Hauſe gebracht werden.

Clogari
5. Die Zigeuner, ſo ihre Kinder, wie zu beſorgen, allein um Gewinns willen tauffen laſſen, nicht geduldet,

Convivia baptiſmalia
6. das Gefräſſe und groſſe Unkoſten, ſo bey der Kinder-Tauffe gewöhnlich, abgeſchafft,

Ætas patrinorum
7. Zum Pathen niemands aufs wenigſte unter funfzehn Jahren zugelaſſen,

Aqua luſtrica
8. Daß die Glöckner das übergebliebene Tauff-Waſſer verkauffen, oder mit den übergebliebenen Hoſtien handeln, welche nachmahls zu Zauberey gebrauchet, abgeſchaffet,

Baptiſmus in neceſſitatis caſu
9. Die in Noth, im Beyſeyn Chriſtlicher gottfürchtiger Weiber getauffte Kinder anderweit in der Kirchen nicht getauffet, ſondern allein die Confirmation über ſie geleſen, und GOtt dem HErrn gedancket werden.

Obſtetrices
10. Die Wehemütter kein Kind, ſo noch im Mutter-Leibe und nicht gantz in die Welt gebohren iſt, nothtauffen,

11. Nachdem ſolches gebohren, auſſerhalb der höchſten Noth des Kindes Schwachheit nicht nothtauffen,

Teſtes
12. Zwo oder drey Perſonen, ſo vorhanden, zum Zeugniß beruffen und erfordern,

Aqua
13. Mit anders nicht, denn mit Waſſer tauffen, und nicht, wie etwan in ſolcher Noth geſchehen, was ſie ergreiffen, als Wein, Eſſig, Milch darzu gebrauchen,

Baptiſmus conditionalis
14. Die Pfarrer und Kirchendiener nicht auf einen Zweifel tauffen.

A. 7. Von der rechten und Chriſtlichen Beichte und Privat-Abſolution. Soll

Abſolutio
1. zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes des Herrn Chriſti niemand zugelaſſen werden, er habe denn zuvor ſich bey ſeinem ordentlichen Paſtorn angezeiget und die Privat-Abſolution geſuchet,

Curioſitas confeſſionariorum
2. die Kirchendiener nicht vorwitziger Weiſe von ihren Beicht-Kindern fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden, denn dieſe Beicht nicht zu einer Inquiſition der heimlichen und verborgenen Sünden, ſondern fürnehmlich und allein zur Lehre der Unverſtändigen und zum Troſt der betrübten angefochtenen Gewiſſen verordnet.

Ordo
3. Bey dem Beichtſtuhle Ordnung gehalten, und ſchwangere Weiber und alte ſchwache Leute nicht lange aufgehalten, ſondern vor allen andern verhöret,

Admonitio
4. Die Perſonen nach Gelegenheit zur Beſſerung vermahnet, und da ſie ſolche zuſagen, ihnen die Abſolution geſprochen, die aber in ihren Sünden unbußfertig verharren und ſich nicht beſſern wollen, zur Communion nicht zugelaſſen, doch mit ihnen nicht geeilet, ſondern die Gradus admonitionum vorgenommen, und alſo niemand allein auf eigen Erkäntniß der Pfarrer vom heiligen Abendmahl abgehalten,

Abſolutio inauditorum
5. Jede Perſon inſonderheit verhöret und ihr die privat-Abſolution, und nicht einem gantzen Hauffen zugleich, ungehöret eine gemeine Abſolution geſprochen,

Locus confeſſionis
6. Die Beichte und Verhör nicht in des Pfarrers oder Diacons Hauſe, noch in der Sacriſtey, ſondern in der Kirchen öffentlich im Chor geſchehen,

Tempus
7. Nicht bis auf den Tag, wenn die Communion gehalten wird verſchoben

verſchoben, iedoch alte ſchwache Leute und ſchwangere Weiber, ſo der Geburt nahe, vornehmlich zu Winters-Zeiten Morgens vor dem Amte verhöret,

8. Die den Kirchendienern in der Beichte vertraute Gewiſſens-Händel niemand offenbaret, ſondern verſchwiegen gehalten werden. Divulgatio confeſſionis

A. 8. Von der Communion. Soll man

1. des Jahres nicht nur ein mahl, ſondern viel und offt zum hochwürdigen Sacrament gehen, Uſus euchariſtiæ
2. wegen Rechts-Sachen nicht davon bleiben, iedoch ſich für Haß und Groll hüten, Lites forenſes
3. kein Pfarrer oder Kirchendiener iemands, der in ſeine Pfarre nicht gehörig, das Sacrament ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen. Admiſſio extraneorum

A. 9. Von Ceremonien in der Kirche. Soll

1. kein Kirchendiener der Ceremonien halber Neuerung unter was Schein es auch geſchehen möchte, einführen, ſondern bey der heil. Tauff, heiligen Abendmahl Chriſti, von der Beicht, Feſten und Geſängen in der Kirchen, auch mit dem Copuliren oder Trauen und ehelich Zuſammengeben, gemeinem Gebet in der Wöchen, Begräbniſſen der abgeſtorbenen Chriſten und andern mehr Stücken dieſe Ordnung halten. Novatio
2. das Feſt Annunciationis Mariæ, wenn es auf den Tag Cœnæ Domini, Charfreytag, Sonnabend, oder in die Oſter-Feyertage fiele, auf den Palm-Sonntag geleget, Translatio feſti annunciationis
3. die Vermahnung zum Gebet mit der Bet-Glocken beybehalten werden. Pulſus campanæ

A. 10. Vom rechten Chriſtlichen Bann.

1. Iſt dieſes, daß einer vor der Kirchthür mit einem weiſſen Stabe oder dergleichen etliche Sonntage nach einander ſtehen müſſen, für keine Kirchen-Straffe, ſondern für eine weltliche Straffe der Obrigkeit zu halten. Wenn aber ein Pfarrer Bedencken hat, iemands aus ſeinen Pfarrkindern zur Tauffe oder H. Abendmahl zuzulaſſen, ſollen die ordentlichen Gradus der Vermahnung gehalten, und demnach auch niemand für die Kirche zur Buſſe öffentlich fürgeſtellet werden, dann der, ſo unbußfertig alle Vermahnung verachtet, und vorſetzlich in öffentlichen ärgerlichen Sünden und Laſtern verharret, und davon nicht abſtehen will. Gradus admonitionum
2. Sollen Papiſtiſche Gevattern von der heil. Tauffe nicht abgehalten, hingegen Patrini diverſæ religionis
3. keinem unſerer Religion gerathen werden, bey einer Papiſtiſchen Tauffe zu ſtehen.
4. Verführte, arme, irrige Leute, ſo nicht recht vom heiligen Sacrament gläuben, und gleichwohl nicht muthwillig ſündigen noch läſtern, ſondern allein noch in ihrem Gewiſſen gefangen liegen, auch nicht von der heiligen Tauffe abgehalten werden. Admiſſio errantium

A. 11. Von dem Proceß, wie und auf was Weiſe der Bann wider die Unbußfertigen exequiret, und die Bußfertigen wieder aufzunehmen, und mit der Kirchen öffentlich verſöhnet werden ſollen.

1. So eine Perſon, Mann oder Weib mit einem öffentlichen Laſter dermaſſen behaffiet, daß es unverneintlich, notorium oder bewußlich, ſoll ſie anfangs von ihrem Pfarrer inſonderheit, und mit allem Fleiß dahin ermahnet werden, daß ſie von ihrem ärgerlichen Leben abſtehe und einen Chriſtlichen Wandel führe. Adhortatio prima

den excommunicirten der Kirchen-Straffe wiederum öffentlich ledig erkennen, und dem Pfarrer deſſelben Orts Befehl zukommen laſſen, daß er den excommunicirten wiederum öffentlich in der Kirchen abſolvire und auf den nechſten Sonntag nach Empfahung des Befchligs der Kirchen reconciliire.

II. Da aber die excommunicirte Perſon keine Beſſerung erzeiget, und alſo in tödtliche Kranckheit fiele, ſoll der Pfarrer abermahls allen Fleiß fürwenden, daß ſie ihre Sünde erkenne, und derſelben von wegen JEſu Chriſti ledig geſprochen zu werden begehre, auch Beſſerung ihres Lebens verſpreche, da nun durch GOttes Gnade ſolches erlanget, ſoll der Pfarr ſie abſolviren, und auf ihr Begehr mit dem heiligen Abendmahl Chriſti tröſten und verſehen. Abſolutio moribundi

12. Im Fall aber, da die excommunicirte Perſon ohne Beſſerung aus dieſem Leben abſchiede, ſoll das Pfarr-Volck nicht bey derſelben Begräbniß ſeyn, ſondern ſie ohne gebührliche Ceremonien durch die beſtellte Todtengräber, doch auſſerhalb des Kirchhofs, als ein abgeſchieden Glied der heiligen Chriſtlichen Kirchen vergraben laſſen. Sepultura impœnitentis

A. 12. Von der Litaney und gemeinen Bet-Tagen in der Wochen. Litania

1. Soll in ieder Stadt auf den Freytag, oder wie es iedes Orts Gelegenheit leiden mag, alle Wochen unnachläßig die Litaney, als das gemeine Gebet für alle Noth der gantzen Chriſtenheit und vor derſelben alle Wege eine Chriſtliche Predigt gehalten,

2. die Predigt aber alſo angeſtellet werden, daß das Volck nicht zu lange aufgehalten, ſondern ein ieder wiederum zu ſeiner Arbeit und Beruff kommen möge. Concio

A. 13. Von der Copulation und Hochzeiten. Copulatio

1. Wenn neue Eheleute ſich bey dem Pfarrer iedes Orts annelden, ſoll derſelbe nach der Eltern oder Vormünden Bewilligung, anderweitigen Verlobung, Blut-Freundſchafft oder Schwägerſchafft ꝛc. fragen. Inquiſitio de conſenſu parentum

2. Wenn die neuen Eheleute nicht in einer Stadt oder einem Dorffe wohnen, dem Pfarrer von dem andern Orte, da der, ſo daſelbſt gebohren, ſich auch aufbieten laſſen, Zeugniß bringen. Teſtimonium

3. Dieſe Perſonen drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wenn kein Hinderniß befunden, alsdenn eingeſegnet und zuſammen gegeben, Proclamatio

4. vor der Trauung weder Eſſen noch Trincken vorgetragen, ſondern die Braut nüchtern und züchtig zur Kirchen geleitet, Deductio in templum

5. die Hochzeiten an den Werckeltagen in der Wochen und allenfalls an den Sonntagen oder andern heiligen Tagen eher nicht, denn nach der Veſper und gehaltenem Catechiſmo angefangen und vollbracht, Tempus nupciarum

6. im Advent und in der Faſten keine Hochzeiten gehalten, prohibitum

7. die Zuſammengebung oder Einſegnung der Braut und Bräutigams auſſerhalb der Noth anders nicht, dann in der Kirche geſchehen, Locus copulationis

8. Kein Pfarrer Eheſachen richten oder aber die Ehe ſcheiden, Separatio

9. keine fremde Leute, ſo nicht in ſeine Pfarre gehörig, copuliren, Copulatio extra parœciam.

10. weltliche Obrigkeit auch keine Eheſachen verhören und entſcheiden. Magiſtratus ſecularis

A. 14. Von Beſuchung und Tröſtung der Krancken.

Viſitatio ægrotorum
1. Sollen Pfarrer und Kirchendiener die krancken, betrübten, bekümmerten Chriſten offtermals, ſonderlich aber zu Sterbens-Zeiten beſuchen und tröſten,

Paupertas
2. da ſie bey denſelben in Häuſern groſſe Armut, Hunger und andere Gebrechen an nöthigen Dingen ſpüren, ſolches den Vorſtehern des Kirchen-Kaſtens anzeigen,

Adhortatio divitum
3. wohlhabende Bürger inſonderheit anſprechen und vermahnen, ſolchen Armen, Hülff- und Wartungs-loſen mit Gelde, Speiſe, Labungen, leinem Geräthe und dergleichen behülfflich zu ſeyn,

Longæ conciones
4. die Krancken mit langen verdrießlichen Predigten nicht beſchweren,

Acceſſus ultroneus
5. wenn ein eingepfarrtes in beſchwerliche Krankheit gefallen, der Pfarrer auch ungeruffen ſich zu dem Krancken finden, mit aller Chriſtlichen Sanfftmuth und Beſcheidenheit gebührende Erinnerung mit Troſt und Vermahnung zu thun, weil der Krancke ſolches noch faſſen und ſich Chriſtlich zu ſeinem Abſterben ſchicken kan.

Viſitatio hoſpitalium
6. die Krancken in den Hoſpitalen vielmahls beſuchen, ihnen das heilige Sacrament geben, dieſelbigen mit GOttes Wort tröſten, ſtärcken und zur Chriſtlichen Gedult und Hofnung vermahnen, auch darneben mit Fleiß erforſchen, wie die armen Leute in den Hoſpitalen, beſonders in ihrer Kranckheit, mit Speiſe, Tranck, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurfft verſorget.

Sepultura
A. 15. Von Todten und Begräbniſſen. Soll

Tempus
1. ein Todter nicht alſobald begraben, beſondern zum wenigſten 12. Stunden daheime im Hauſe behalten,

Uſus campanarum
2. alle Todten ehrlich begraben, den Leichen allein an den Orten, da ſie verſtorben, und nicht anderswo geläutet, weil dieſes ein Aberglaube und ſeinen Urſprung vom Fegfeuer bekommen.

Linteum Comitatus
3. die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedecket, und von dem Pfarrer und Glöckner, Diaconis und Schulmeiſter begleitet werden.

4. Auf den Dörffern etzliche Perſonen von der Freundſchafft mitgehen, ausgeſchloſſen, wenn die Peſtilentz regieret

Cœmiteriorum munitio
5. Die Kirchhöfe mit Mauren, Balcken, Zäunen und Thüren verwahret, und vorm Vieh allenthalben mit Fleiß vermachet,

Sermo funebris
6. bey Begräbniß der Todten eine Leichen-Predigt gehalten,

Tempus ſepulturæ
7. zu den Begräbniſſen eine gewiſſe und gelegene Zeit beſtimmet, und die Knaben nicht dadurch an ihrem ſtudiren verhindert.

Infantis nondum baptizati
8. Ungetauffte Kinder nicht weniger als andere mit Chriſtlichen Ceremonien zur Begräbniß begleitet, und bey andern Chriſten zur Erden beſtätiget,

Veſpillo
9. in Sterbensläufften, wo nicht in iedem Dorffe beſonders, doch in etzlichen Dörffern mit geſamter Hülffe ein gemeiner Todtengräber gehalten,

Profunditas ſepulcri
10. die Gräber für die alten und erwachſenen Leute aufs wenigſte eines Mannes tief, desgleichen auch die Kinder gegraben,

Sumtus
11. die unnütze Koſten mit Ausgebung der vielen Trauer-Binden abgeſchafft,

Comitatus paſtoris
12. die Pfarrer nicht ſchuldig ſeyn über den dritten Hof die Leiche zu begleiten, es wäre denn gut Wetter, daß ſie auskommen können und ſolches gutwillig thun würden.

Vita & honeſtas clericorum
A. 16. Vom Leben und Wandel der Pfarrherren und Kirchendiener.

1. Pfarrer

1. Pfarrer und Kirchendiener ſollen in der Lehre rein und richtig, im Amte treu und fleißig, im Leben und Wandel freundlich, züchtig, beſcheiden und demüthig ſeyn.
2. Sich aller menſchlicher Uppigkeit und daraus folgenden Verdachts hüten, da ſie noch frey, in den heiligen Eheſtand begeben, Sauffens, Spielens, unverſöhnlichen Haſſes, Zancks, Haders, Unzucht, Spatzirengehens und Ausreiſens, auch anderer Leichtfertigkeit, wie auch der Tabernen und Schenckhäuſer enthalten, auch ſelbſt in der Pfarr-Behauſung nicht viel Qvas noch offtmahls Gaſterey halten. Matrimonium
3. Unter einander mit ihren Collegis ſittich und friedlich leben, ſich nicht in fremde Händel mengen, die nicht ihres Berufs ſeyn. Converſatio
4. Sich aller leichtfertigen, kurtzen, zerhackten, zerſchnittenen Kleidungen und Verbremungen, ſo mit Sammet und dergleichen geſchicht, enthalten. Veſtitus
5. Ihr Weib und Kinder zur Gottesfurcht, aller Erbarkeit und Zucht, ſonderlich aber zur wahrhafftigen chriſtlichen Demuth ziehen. Diſciplina domeſtica
6. Sich aller unehrlichen Hanthierungen, wie auch des Wein- und Bierſchenckens, Kaufmannſchafft, Verkauffs auf Wucher und dergleichen Händel gäntzlich enthalten, doch ſoll, da ihnen eigener Wein wüchſe, oder zu Decem gefiele, oder ſie auf der Pfarr oder ſonſten Gerechtigkeit hätten Bier zu brauen, mehr denn ſie zur Haushaltung bedürffen, oder eigene Häuſer hätten, darauf ſie zu brauen befugt, ſolches bey Faſſen, Eymern oder Tonnen andern Leuten zu verkauffen ungewehrt ſeyn allein daß ſie nicht ſchencken, Zeichen ausſtecken oder Gäſte zur Zeche im Hauſe ſetzen. Negotiatio

A 17. Wie ſich die Eingepfarrten gegen Gottes Wort, und denen heiligen Sacramenten verhalten ſollen. Paroeciani

1. Die Eingepfarrten ſollen ſich vor allen Dingen fleißig in der Kirchen an Sonn-Feyer- und Werckt agen finden, Frequentatio templi
2. ihre Kinder und Hausgeſinde mit Fleiß zur Predigt Gottes Worts ſchicken. Familia
3. Da die Noth erfordert, daß von wegen der gardenden Landsknechte, und anderer verſchlagener Diebe, ſie nicht alle auf eine Stunde zur Kirchen kommen, ſondern eins im Hauſe bleiben, weil ſie ſich Einbrechens der Diebe halben befahren müſſen, mit einander umwechſeln. Alternatio
4. Kinder und das junge Geſinde fleißig zur Predigt des Catechiſmi und Examen deſſelben anhalten. Famulitium
5. Auf den Porkirchen oder andern Orten in der Kirchen keine Leichtfertigkeit und Unfug mit Lachen, Waſchen oder andern dergleichen treiben und dadurch den Pfarrer und Zuhörer irre machen und hindern. Petulantia
6. Niemand auſſerhalb äuſſerſter Noth aus der Kirchen lauffen, bis die Predigt vollendet und das gemeine Gebet für alle Stände einhellig geſprochen worden. Præmaturus diſceſſus
7. Unter der Predigt nicht für der Kirchen oder auf dem Kirchhofe ſtehen, daſelbſt oder anderswo zu ſpatzieren. Extravagatio
8. Die Predigt nicht verſäumen bey 6. Groſchen Straffe. Negleſtus
9. Die Schützenhöfe und Schieſſen in Pfingſten oder ſonſten im Jahr nicht unter der Predigt gehalten. concionis Jaculatio

10. Amts-

Operæ

10. Amtsleute, die von Adel und Schöſſer die Unterthanen an Feyertagen mit Frohnen, Dienſten und andern nicht beladen und von den Predigten und Gottesdienſten abziehen und verhindern.

Venditio pabulentorum

11. In Städten unter der Predigt, gebrannten und andern Wein, Bier, Genäſche und dergleichen zu verkauffen, Kugel- und andere Spiel-Plätze, Quaſereyen, heimliche verdächtige Zuſammenkunfft, Täntze zu halten, Krämereyen für der Kirchen oder in der Gaſſen zu halten, nicht geſtattet.

Labores

12. An Sonn- und Feyertagen mit Roſſen oder der Hand, die Arbeiten, ſo auf die Werckeltage gehören, auſſerhalb fürfallender Noth, bey 6. oder 12. gl. Straffe nicht verrichtet,

Nundinæ

13. Der auf die in der Wochen zu feyernde Feyertage, fallende Jahr- oder Wochenmarckt auf den andern Tag verleget oder alſo angeordnet werden, daß vor oder unter der Predigt keine Buden aufgethan werden.

Labor metallicus

14. Auf den Bergwercken die Sonntags-Arbeit auf den Zechen abgeſchafft.

Mercedis diſtributio

15. Die Hammermeiſter das Ablohnen nicht bis auf den Sonntag ſparen.

Occluſio portarum

16. Unter den Predigten an Sonn- und geordneten Feſttagen die Thore beſchloſſen gehalten, und niemand weder ein- noch ausgelaſſen werden.

Reverentia

17. Die Pfarrkinder ihre Pfarr- und Kirchendiener in Ehren halten, nicht anfeinden, verachten, verlachen mit ſchimpflichen Worten, Liedern und Geberden verſpotten, noch vielweniger ſchmähen, läſtern oder ſich ſonſt an ihnen vergreiffen.

A. 18. Von den Täntzen.

Saltationes

1. Soll der Tantz alle Sonntage nach verrichteter Veſper-Predigt vom Pfingſtdienſtage an bis auf Michaelis, auf einen Tag auf iedes Dorffs Kirmeß und einen Tag in der Faſtnacht bey Tag und Sonnenſchein ehrlich, ohne einiges Verdächten und unzüchtiges Geberde, an einem öffentlichen gemeinen Ort, und in keinen Winckel zu halten verſtattet;

Choreæ feſtivæ

2. Die ärgerlichen Lobe-Täntze, Bettler-Täntze und was dergleichen an etzlichen Orten mehr ärgerliches geſtattet worden ſeyn mag, da Knechte und Mägde einen weiten Weg mit einander, darzu bey nächtlicher Weile, nicht ohne verdachte Unzucht wieder heimgehen, gäntzlich verboten ſeyn.

Conventicula fila trahentium

A. 19. Von Spinn-Stuben und Scheid-Abend.

Dieweil auch dergleichen Leichtfertigkeit und Unzucht ſich mehrmahls in den Rocken-Stuben und bey dem Scheid-Abend zutragen, da die Mägde in einer Stuben zuſammen kommen, und in die Nacht ſpinnen, bey welchem ſich die jungen vollen Bauers-Geſellen finden, allerley Uppigkeit und Leichtfertigkeit üben, die ſie auch hernach zu Hauſe begleiten, dadurch manch jung Menſch zum Fall gebracht, ſollen dieſelbige gäntzlich abgeſchaffet ſeyn.

Salarium paſtorum

A. 20. Wie ſich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer mit nothdürfftiger Unterhaltung, Darreichung ihrer Beſoldung und Leiſtung ihrer ſchuldigen Dienſte verhalten ſollen.

1. Sollen die Zuhörer und Eingepfarrten ihren Pfarrern und verordneten Kirchendienern mit Willen und gern, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, beſonders aber, was hierzu geſtifftet und verordnet,

ordnet, geben, und ohne Verweigerung und ohn alle Schmählerungen folgen lassen.

2. In Städten ihnen auf bestimmte Zeit ihre gebührende Besoldung ohne allen Abbruch oder Vortheil zu rechter Zeit vollkömmlich gegeben, in Dörffern aber die Eingepfarrten sich wie hernach gesetzt, verhalten.

A. 21. Von Getreydig-Zins. Census frumentarius

Was man dem Pfarrer und Schreibern auf denen Dörffern, von Korn und Habern zinset, soll alles in des Pfarrers und Custodis Haus, auf einen Tag gebracht, und allda im Beyseyn des Richters oder Heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, daß ein ieder tüglich Getreydig, und so gut es ihnen gewachsen, und sie selbst säen wollen, unausgesondert, und an rechtem Maß erlegen.

A. 22. Von den Zehenden. Decimæ

1. Soll keiner, der dem Pfarrer oder Kirchner Zehenden zu geben schuldig, etwas vom Zehend-Acker heimführen, er habe denn dem Pfarrer solches zuvor vermeldet, und ihm den Zehenden, nach rechter Anzahl des Gewächses überlieffert und zugestellet, auch gleich habende, und da eiserne Reiffen, oder sonderlich hierzu gemachte Maß, denenselbigen nach, ohn einigen Vortheil binden und ihnen überreichen und folgen lassen.

2. Die Zehend-Aecker nicht zu Schmälerung des Zehenden zu Holtz oder Viehtrifft gemacht. Agri decimales

3. Aus Krätzgarten, so von Zehend-Aeckern gemacht, nicht weniger der Zehenden an Kraut, Rüben, Zwiebeln und andern, so darein gepflantzet, und den Sommer über gewachsen, dem Pfarrer gegeben. Horti

4. Die Zehend-Aecker gleich den eigenen und freyen Erb-Aeckern gedünget und besäet. Conseminatio

5. Wo neue Mühlen, dadurch eines Pfarrers Arbeit vermehret wird, angerichtet, demselben gebührliche und billige Vergleichung geschehen. Nova molendina

A. 23. Vom Opffer. Nummi missales

1. Soll ein ieder Mensch, das zwölff Jahr erreichet, es habe communiciret oder nicht, seinem Pfarrer alle Qvartal einen, und also das gantze Jahr, vier Pfennige Opffergeld unwegerlich geben.

2. Die Richter eines ieden Dorffs solch Opffer unter ihrer Gemeine und bey ihren Nachbarn einmahnen und dem Pfarrer überantworten. Collectatio

3. Die Richter, so hierinnen zu verhelffen säumig oder partheyisch erfunden, 10. gl. zur Straffe erlegen. Mulcta morosorum

4. Wo diesfalls ein mehrers zu geben hergebracht, es nochmahls dabey bleiben. Augmentum

A. 24. Was die Häusler, Gärtner und Hausgenossen dem Pfarrer zu geben schuldig. Nummi salarii

1. Sollen diese an stat des Decems-Zinses und Brots, so die Hüfner zu geben pflegen, von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde über den gewöhnlichen Opffer-Pfennig dem Pfarrer achtzehn Pfennige, und dem Glöckner sechs Pfennige jährlich geben.

2. Ihnen der Richter iedes Orts solch Einkommen beneben dem Opffer-Pfennige fleißig einmahnen und treulich überantworten.

3. Keiner Gemeine Entschuldigung angenommen werden, da sie fürgeben, als sey der Pfarrer sonst reich genung.

4. Di:

4. Die Erbherren und Amtleute ihre Unterthanen dahin halten, daß ſie ſolche zween Groſchen den Kirchendienern erlegen.

Groſſi manſarii

A. 25. Von den Hufen-Groſchen.

1. Da auch Hüfner oder andere Bauren, die Ackerbau, und bis anhero dem Pfarrer keinen Decem oder Zinſe, ſondern allein Brot, und den gewöhnlichen Opffer-Pfennig und ſonſten hierüber nichts gegeben hätten, dieſelben ſollen hinfüro dem Pfarrer über den Opffer-Pfennig von ieder Hufen einen Groſchen geben.

Augmentum

2. Da deren einer ſich zu ſonderlicher Zulage an Getreydig oder Geld vermögen laſſen und darein gewilliget, ſoll es darbey bleiben, und er daſſelbige gleich andern Hüfnern und mit ihnen oberwehnten Groſchen geben.

Accidentia

A. 26. Von Gebühren der Kirchendiener und etlichen Stücken ihres Amts, ſo man Accidentialia nennet.

1. Soll niemand von Reichung des hochwürdigen Sacraments, der Tauffe und des Nachtmahls des Herrn den Kirchendienern etwas zu geben pflichtig, da ihnen aber iemands etwas freywillig und ungefodert zu geben geneigt, ihnen zu nehmen unverboten ſeyn.

Honorarium liberum

pro proclamatione

2. Trau-Aufbot-Begräbniß-Geld

Soll von dreyen Aufgeboten dem Pfarrer	1. gl.
vom Copuliren	2. gl.
und dem Kirchner	1. gl.
und alſo von einer Hochzeit	4. gl.

pro ſepultura

vom Begräbniß einer alten Perſon dem Pfarrer	1. gl.
von einer jungen	6. pf.
dem Cuſtodi aber von einer alten vom Lauten und Singen	2. gl.
von einer jungen	1. gl.

pro concione funebri

iedem Pfarrer auf den Dörffern von einer beſtellten Hochzeit und Leichen-Predigt 3. gl.
aber in Städten nach Gelegenheit der Leute Vermögen gegeben werden.

Prædia parochialia Dotales Merces

A. 27. Von Beſtelluna der Pfarr-Güther.

1. Sollen die zu den Pfarren verordnete Dotales, Dienſt- oder Frohnleute ſolche Dienſte willig und gern leiſten.

2. Die Bauern fremde Aecker um Geld zu beſchicken, nicht eher annehmen, es ſind dem zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker, da ſie nicht ſelbſt anzuſpannen haben, um ein gebührlich und gleichmäßig Lohn beſchicket.

Ordo operarum

3. Die welche Pferde haben, dieſelbige ordentlich und Zechweiſe nach einander dem Pfarrer alſo um den Lohn beſchicken.

Operæ precariæ

4. Die Eingepfarrten, ſo zur Bete dem Pfarrer etwas von ſeinen Aeckern beſchicken, nicht dafür eine ſolche Ergötzung mit Eſſen und Trincken fordern, ſo dem Lohn gleich oder daſſelbe übertreffe, ſondern um des heiligen Miniſterii willen ſich auch an einem liederlichen begnügen laſſen.

Permutatio

A. 28. Von der Permutation und Auslaſſung der Pfarr-Güther.

1. Sollen die Pfarr-Güther nicht mehr ohne Vorwiſſen der Amtleute, Lehen-Herren und Superintendenten permutiret oder ausgelaſſen werden,

Datio in emphyteuſin

2. auch ſolche permutation und Auslaſſung ſolcher Güther ſich weiter oder länger nicht, dann auf die Perſonen deſſelben Pfarrers erſtrecken.

A. 29.

A. 29. Von Laß-Güthern, Aeckern, Wieſen, Gärten, Fiſchwaſſern, ſo zum Pfarrlehen gehören. Prædia locata

1. Solche Güther ſollen ie zu Zeiten verändert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güther ertragen mögen, um gröſſern und höhern Zins verliehen werden, damit die Pfarrer bey ihrem Eigenthum bleiben, und ſie die Beſitzer vor ihr erkaufft oder Erbguth nicht anziehen können oder mögen. Mutatio conductorum

2. Da etzliche darinnen denen Pfarrern um gewöhnlichen Zins eingethan werden, ſollen dieſelben hiermit nicht gemeinet ſeyn. Conductio paſtorum

A. 30. Von Abzug und Schmälerung der Pfarr-Güther. Diminutio prædiorum parochialium

1. Sollen Collatores die Pfarr-Güther nicht an ſich ziehen, noch mit den Pfarrern, ſo bey ihnen um Dienſt anhalten, paciſciren und ſich mit ihnen vergleichen, was ſie in der Pfarr-Nutzung ſchwinden laſſen und wie lange ſie dieſelbige beſitzen ſollen. Pacta illicita

2. Von wegen der Pfarr-Belehnung nichts fordern, noch ſie ihnen etwas deshalben zu geben ſchuldig, ſondern als ein Simoniacum abgeſchaffet ſeyn. Simonia

3. Den Pfarrern an den Pfarr-Aeckern nichts abgepflüget, noch ihre Fiſchwaſſer und anders mehr, ſo zu ihrem Unterhalt verordnet, entzogen; Detractio

4. Die Kirchen-Güter verreinet und durch die Kirchväter jährlich einmahl die Aecker, Höltzer und andere Pfarr-Güther beſichtiget, und erkundiget werden, ob etwas denenſelben entzogen, darvon abgearbeitet oder ſonſt Schaden daran begegnet wäre. Fines agrorum

A. 31. Von Pfarr-Holtzern. Sylvæ parochiales

1. Soll den Pfarrern ihres Gefallens Holtz zu hauen nicht verſtattet;

2. Ihnen nothdürfftig Feuerholtz zu hauen angewieſet; Lignum cremiale

3. Da die Pfarrer Mangel an Holtz haben, gleich andern Unterthanen, wenn Holtz ausgetheilet, mit anſtehen und keinesweges ausgeſchloſſen; Diſtributio lignorum

4. Gemeinden nicht geſtattet werden, die Pfarrhöltzer mit dem Vieh zu betreiben. Paſtura

5. Gedachte Pfarrhöltzer vor der Trifft drey Jahr zum wenigſten geheget und aller Schaden und Verwüſtung verhütet werden. Cura ſylvarum

A. 32. Vom Bau derer Pfarren und Glöckner-ey. Ædes parochiales

1. Die Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häuſer und Glöckner-eyen ſollen von der Kirchen Einkommen erbauet, wo aber daſſelbe füglich nicht geſchehen könte, von den Eingepfarrten, ob ſie gleich nicht unter einer, beſondern vielen Herrſchafften geſeſſen, eine gemeine Anlage zu ſolchem Bau gemacht; Sumtus extructionis

2. Wenn ein fürnehmer Bau von nöthen iſt, vom Superintendenten und Collator der Kirchen-Vorrath erwogen, und wie viel davon zum Bau gebraucht werden ſoll, verordnet, die Eingepfarrten aber Roß- und Hand-Arbeit dazu leiſten, und was nicht reichet, durch eine gemeine Anlage einbracht; Collecta parochianorum

3. Die Pfarrer alsdenn dasjenige, ſo vom Geſinde durch täglichen Gebrauch verwüſtet und zerbrochen wird, als Oefen, Fenſter, Thüren, Schlöſſer, Dach und Fach, ſo lange ſie darinnen wohnen, und daſelbſt Pfarrer bleiben, wie guten Hauswirthen gebühret, in baulichem Weſen erhalten und nicht zerfallen laſſen. Conſervatio

4. Jeder Pfarrer ſeine Gebäude an Oefen, Thüren, Fenſtern, Leimwänden, Zäunen, Tachungen und was dergleichen ſeyn mag, wie ein fleißiger Hauswirth thun ſoll, jährlich beſſern, und das ſo Reparatio

lange, als es ſich erhalten laſſen will, in weſentlichem Bau halten, und durch ſeinen Fleiß allen Schaden wenden.

Aedificatio

5. Wenn aber ein Gebäude, es ſey Ofen, Thüren, Fenſter, Zäune, Wände, Tachungen ꝛc. ſo alt würde, daß es zu beſſern nicht mehr tüget, oder auch durch Ungewitter oder andere Gottes-Gew. Schaden nähme, es die Kirchfahrt ohne Zuthun des Pfarrers erbauen.

Stramenta

6. Das alte Geſtröde aber und Holtz, was von denen Pfarr-Gebäuden abgeräumet wird, dagegen denen Eingepfarrten, die es bauen, gelaſſen.

Inſpectio ædificiorum

7. Der Bau beſehen, und wo von nöthen, mit Zuthun des Collatorn, was iedem Theil zu bauen oder zu beſſern gebühret, Beſcheid gegeben.

8. Wann die Paſtores eigene Häuſer haben und darinnen wohnen, ſie dennoch die Pfarr-Gebäude in baulichem Weſen erhalten, das Geſtröde aber und den Miſt, welchen ſie auf der Pfarre erbauen und machen, nicht auf ihre eigene, ſondern auf die Pfarr-Aecker führen.

Sterculinium

Inquilini

9. Pfarrer und Küſter keine Hausgenoſſen in ihre Häuſer einnehmen.

Locatio ædium

10. Wenn einem Pfarrer auch ein Filial zu verſorgen zuſtehet, und daſſelbige auch eine beſondere Behauſung hat, ihm vergunt ſeyn, ſolche zu vermiethen, oder zu verpachten, doch daß derſelbige auch nicht andere Hausgenoſſen zu ſich nehme.

Muſeum

11. Jedem Pfarrer in der Pfarr-Wohnung nach Gelegenheit eines ieden Orts ein Studierſtüblein gebauet werden.

Hoſpitalia

A. 33. Von Hoſpitalen.

Prochii præfectus

1. Sollen zu Hoſpital-Meiſtern, Verwaltern oder Vorſtehern derſelben vorſichtige, gottfürchtige, erbare und redliche Männer erwehlet.

Juramentum

2. Die letzten durch den Hoſpital-Meiſter und auf ſein Angeben durch den Rath in Pflicht genommen, auch ein Vorſtand von denſelben erfordert.

Adminiſtratio

3. Der Hoſpital-Meiſter alles Getreidig, Wein, Bier, Vieh, Futter und anders in getreuer Verwahrung und nützlicher Verſehung haben, jährlich Rechnung thun und neben den Verordneten des Raths der Pfarrer die Inſpection und Auffſehen auf die Hoſpitale haben.

Inventarium

4. Der Hoſpitalmeiſter allen Hausrath, als Federbetten, leinen Gewand, von zinnern, kupffernen, höltzernen und andern Gefäſſen, auch andern Vorrath unterſchiedlich inventiret, wohl verwahret in Beſſerung und ohne Abgang haben und halten.

Venditio frumenti

5. Alles Getreidig, Wein ꝛc. und dergleichen dem Hoſpital zum beſten, in gewöhnlichen und iederzeit läufftigen Geld verkauffen und keines weges für ſich behalten.

Conductio

6. Keine liegende Güther, es ſeyn Aecker, Wieſen, Weinberge, Fiſchwaſſer und dergleichen Pachtsweiſe inne haben noch an ſich kauffen.

Suppeditatio alimentorum

7. Den Armen, was ihnen iederzeit verordnet, getreulich und ohn allen Abbruch reichen laſſen.

Diſciplina Hoſpitalis

8. Mit Ernſt über der chriſtlichen Zucht in den Hoſpitalen halten.

9. Nicht ohne Unterſcheid alle Landſtreicher und ärgerliche läſterliche Perſonen in den Hoſpitälen beherbergen.

10. Wenn

10. Wenn nach gebührlicher Unterhaltung Geld erübriget, das um einen gebührlichen Landläuffigen Zins auszuthun, es ſolchen Leuten geben, bey welchen die Haupt-Summa gnugſam verſichert. Mutuum

11. Die Hoſpitale offtmahls im Jahr beſichtiget und erkundiget werden, wie die armen Leute darinnen geſpeiſet und gewartet werden. Viſitatio

A. 34. Vom Gotteskaſten. Aerarium eccleſiaſticum

1. Soll alle Sonn- und Feyertage in der Kirchen, das Allmoſen iedes Orts mit den Säcklein geſamlet. Sacculus eleemoſynarius

2. Bey allen Hochzeiten in der Kirchen ein Becken, oder von Tiſch zu Tiſch an den Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchſen aufgeſetzt, und alle Hochzeit-Gäſte zur milden Gabe den Armen zu gute ermahnet werden. Patina eleemoſynaria

3. Dergleichen auch bey der heiligen Tauffe in der Kirchen, oder bey dem Tauf-Eſſen geſchehen.

4. Wann Kauff- Tauſch- oder andere dergleichen Contracte beſchloſſen und verſchrieben, Käuffer und Verkäuffer mit aufgeſetzten Büchſen, etwas in den Gotteskaſten zu geben vermahnet. Pyxis eleemoſynaria

5. Alſo auch in den Erbfällen, wenn Theilung der Erbſchafft vorgenommen, iederzeit die Büchſen aufgeſetzt und eine Gottes-Gabe für die Armen, von den Erben gebeten.

6. Was aus den verkaufften Kirchen-Stülen eingebracht, beneben dem Kirchenbau in den Gottes-Kaſten zu Erhaltung der Armen verwendet. Pecunia ex venditione ſubſelliorum eccleſiaſticorum

7. Krancke und beſonders reichliche und vermögliche Leute, mit guten Glimpff und Beſcheidenheit zu Unterhaltung der Armen von ihrer Verlaſſenſchafft etwas zu verordnen, vermahnet. Perſuaſio ad legandum piæ cauſæ

8. Wenn Leich-Predigt gehalten, allweg ein Becken an das Ort geſetzt, da die Leute fürüber gehen, ſo die Leiche begleitet, und durch den Pfarrer vermahnet werden, den Armen eine Gabe zu geben.

9. Dergleichen auch geſchehen, wenn die Leute zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti gehen.

10. Bürger in ihren Häuſern keinem das Allmoſen geben. Erogatio privata

11. Brieffe und Siegel und andere Kundſchafften derjenigen, ſo das Allmoſen ſamlen wollen, wohl wahrgenommen. Atteſtata

12. Im Jahr an einem Tage etliche Bürger herum geſchickt, und in den Häuſern, und ob den Tiſchen zu dem Allmoſen geſamlet. Collecta

13. Solch Geld von den Kaſten-Herren fremden gebrechlichen Leuten ausgetheilet. Diſtributio

14. Denen, ſo durch Feuers-Noth, oder andere erſchreckliche Fälle um ihre Nahrung kommen ſeyn, und das gute wahrhafftige Zeugniß fürlegen können, in allen Bürgers-Häuſern das Allmoſen zu ſamlen geſtattet. Incendium caſu

15. Dieſes, daß das junge Volck die Leute und ſonderlich fremde auf der Gaſſen anläufft, und denſelben mit verdrießlichem Geſchrey anhänget, und nicht ablaſſen will, man gebe ihnen denn zuvor etwas, abgeſchafft werden. Importuna mendicatio

A. 35. Von den Kirchvätern und Vorſtehern der gemeinen Kaſten und derſelben Rechnungen. Curator eccleſiæ

1. Sollen bey ieder Kirchen feine ehrliche, Gottfürchtige und redliche Leute zum wenigſten zweene zu Kirchvätern erwehlet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Regiſter halten. Electio

2. Des Pfarrers Inventarium bey ſich behalten und darauf ſehen, daß Cuſtodia inventarii

daß von den abziehenden Pfarrern ſolches könne vollkömmlich geliefert und erſetzet werden.

Rationes redituum eccleſiæ
3. Von den Amtleuten, Lehen-Herren neben denen Erb-Herren, Superintendenten, Pfarrern und den Gemeinen auf den Dörffern, jährlich Kirchen-Rechnung gehalten.

Sumtus
4. Dabey überflüßige unnöthige Zehrung vermieden werden.

Debitorum exactio
5. Die Kirchväter treulich und fürſichtiglich mit den Kirchen-Gütern und Einkommen handeln, und mit Einmahnen der Schulden und Retardaten, ſich fleißig und unverdroſſen erzeigen.

Collocatio pecuniæ
6. Mit Vorwiſſen iedes Orts Obrigkeit, das im Gottes-Kaſten verhandene ausleihen, und die hypothecirten Gründe nicht verkauffen, zertheilen oder andern für mehr Summen einſetzen und verpfänden laſſen.

Claves
7. Keiner aus ihnen alle Schlüſſel zum Kaſten, Vorrath, alten Brieffen und Regiſtern allein haben.

Expenſæ
8. Kein Vorſteher allein, ohne des Erb- oder Lehen-Herrn und derer andern ſeiner Mitverordneten Verwaltern erſuchten Rath und Bewilligung nichts ausgeben, ausleihen oder zuſagen.

Actio judicialis
9. Da etwas von Zinſen ſtecken bliebe, und ſtreitig würde, ſolches aufs förderlichſte an gebräuchlichen Orten ſuchen, daß die Zinſe wieder zeitlich ganghafft, und die Retardata ohne Nachlaſſen oder Abzug entrichtet werden.

Alienatio bonorum immobilium
10. Keine liegende Gründe oder Güther der Kirchen zuſtändig alieniren, oder erblich verkauffen, ohne erſuchten Rath und Erkäntniß iedes Orts Hauptmanns, Erb- oder Lehnherrns, Schöſſers, Bürgemeiſters, Raths oder Superintendenten.

Ligna
11. Ohne des Herrn Collatoris, Pfarrers und Superintendenten oder ordentlichen Viſitatorn Wiſſen und Willen kein Holtz hauen laſſen.

Subſellia eccleſiaſtica Exſtructio
A. 36. Von denen Stülen in der Kirchen.
1. Soll ohne ſonderlich Vorwiſſen und Erlaubniß des Pfarrers und der Kirchväter kein Stul gebauet.

Conceſſio ad dies vitæ
2. Keiner Stand noch Stul einigem Manne oder Weibe erblich, ſondern allein auf des Beſitzers Lebenlang zuſtehen oder vergönnet.

Venditio
3. Keiner einigen Stul bey ſeinem Leben andern zu verkauffen Macht haben.

Eccleſiæ cedunt
4. Da er ſtirbet, deſſelben Stul, es ſey Manns- oder Weibes-Stul der Kirchen anheim fallen.

Jus protimiſeos
5. Dieſelbe ihn um ein leidlich Geld des verſtorbenen nächſten Erben für allen andern gönnen.

Venditio
6. Da deren nicht verhanden, oder nicht darum anhalten, einem andern, der ihn begehret, auf ſein Leben verkauffen.

Modus ædificandi
7. Durch den Bau der Geſtüle an dem Gehör Gottes Worts niemand verhindert.

Subſellia officialia
8. Was von Verkauffung der Stüle gemeldet, allein auf die privat-Perſonen, und nicht auf die Geſtüle, die in Städten der Univerſität, dem Rathe, Hauptmannen oder andern, ſo in publico officio ſeyn, in Dorfkirchen aber auf die Collatores, die vom Adel, und da Richter, Schöppen, Kirchväter ꝛc. beſondere Stüle hätten, verſtanden werden.

Aedituus paganus
A. 37. Von den Dorffküſtern, wie ſie angenommen, beſtätiget und entſetzt werden ſollen.

1. Soll

1. Soll wider des Pfarrers Willen keiner angenommen oder eingedrungen werden, er auch dem Pfarrer Gehorſam leiſten und nicht widerſtreben. *Intruſio*
2. Derjenige, ſo nicht folgen will, und die Gradus admonitionum verachtet, ſeines Dienſtes auf Verordnung des Conſiſtorii entſetzet, *Depoſitio*
3. Glöckner aber auch von den Pfarrern ferner nicht, denn ſo viel ihr Kirchendienſt belanget, mit Botſchafft lauffen oder andern gedrungen oder beſchweret, *Operæ indebitæ*
4. der von neuem angenommene Cuſtos von der Gemeine auf ihre oder der Kirchen Unkoſten mit ſeinem Geräthe und Geſinde geholet werden. *Adductio cuſtodis*

A. 38. Vom Amt der Küſter. *Officium cuſtodum Servitia*

1. Sollen Kirchner oder Glöckner auf ihre Pfarrer in allen Kirchen-Aemtern bey den Predigten, Täuffen, Sacrament reichen und Beſuchung der Krancken warten, und ohne ihr Wiſſen und Willen nicht ausreiſen.
2. An den Orten, da die Pfarr-Kirchen Filiale haben, ſo offt der Pfarrer an derſelbigen Orten einem frühe prediget, mitler Zeit dem Volcke am andern Orte die Epiſtel und Evangelium mit Auslegung D. Luthers vorleſen, *Prælectio epiſtolarum*
3. keinem Glöckner, der nicht examiniret, hierüber zu predigen nachgelaſſen, *Concionatio*
4. die Cuſtodes an Sonn- und Feyertagen zum Amt vor der Lection des Evangelii den Catechiſmum ohne Auslegung dem Volcke vorſprechen,
5. zu Mittage denſelben ihre Schüler in der Kirchen ſprechen laſſen und unter den Kindern examiniren.
6. Alle Cuſtodes und Dorff-Küſter Schule halten, und derſelben täglich mit allem Fleiß abwarten. *Ludus literarius*
7. Mit den Eingepfarrten, beſonders aber ſeinem Pfarrer, ſeinem Weibe, Kindern und Haus-Geſinde ſamt den ſeinen in gutem Friede und Einigkeit leben. *Vita pacata*
8. Den Leuten keine Supplicationes, beſonders wider die Obrigkeit oder ſeinen Pfarrer ſtellen, ſondern ſolche Leute von ſich weiſen und ſeines Berufs warten. *Confectio ſupplicationum*
9. Alles procurirens und advocirens oder anders dergleichen müſſig gehen und ſich enthalten, noch vielweniger zu Spielleuten auf den Hochzeiten gebrauchen laſſen. *Procuratio*
10. Weil ihnen die Kelche, Kirchen-Ornat und anders, ſo in der Kirchen verwahret werden ſollen, vertrauet, keiner zum Küſter angenommen werden, er ſey denn wohl bekannt, oder daß er einen Vorſtand habe, *Ornatus eccleſiaſticus* *Cautio*
11. die Glöckner zwiſchen der Gemeine, Kirchfarth und Pfarrern keine Meuterey, Faction oder Widerwillen, daraus Verkleinerung des Pfarrers und Verachtung der Predigt, Beicht und Sacraments zu folgen pflegen, erregen. *Factionum conciliatio*
12. Keine andere denn D. Luthers Geſänge, und die er ihm gefallen laſſen, in der Kirchen ſingen. *Cantiones*

A. 39. Vom Gebrauch der Glocken und des Küſters läuten. *Uſus campanarum*

1. Soll der Glöckner iederzeit, beſonders aber an Feſten, Sonn- und Feyer-Tagen, auf gewiſſe beſtimmte Zeit, zum Amt, zur Predigt, *Quando pulſandæ campanæ zur*

zur heiligen Tauffe, zum Gebete Morgens und Abends und zur Begräbniß lauten.

Horologium automaton

2. Da ſie in Dörffern keinen Zeiger haben, der Pfarrer die Kirche, beſonders aber die Leute, ſo vermöglich, dazu vermahnen, daß ſie einen kauffen, auf daß nach demſelben zu rechter beſtimmter Zeit die Kirchen-Aemter verrichtet, auch ſie ſonſten ſich in der Haushaltung darnach zu verhalten haben möchten,

Solarium

3. wenn die Eingepfarrten ſo arm, daß ſie keinen ſchlagenden Zeiger kauffen können, der Pfarrer auf einen Sonnen-Zeiger bedacht ſeyn, und bis derſelbige verfertiget, die Cuſtodes bey dem Pfarrer erlernen, ſo einen Compaſs bey ſich haben, oder ihm ſelbſt kauffen kan, darnach ſich der Cuſtos mit dem Geläute zu richten habe.

Abuſus campanarum

4. Die Glocken nicht zum Bierſauffen gemißbrauchet, ſolcher Mißbrauch abgeſchafft, und die Glocken zu keinem weltlichen Gebrauch, es ſey denn in Feindes-oder Feuers-Noth, oder auch, wenn die Leute ihrem Herrn frönen, oder ſonſten in nothwendigen Geſchäfften zuſammen kommen müſſen, gezogen,

Pulſatio campanarum tempore fulminis

5. Das abergläubiſche und abgöttiſche Wetterlauten, der Urſach die Glocken im Pabſtthum getaufft werden, daß ſie die Krafft haben ſollen, die Hagel-und ſchädliche Wetter abzuwenden, abgeſchafft und nicht geſtattet werden.

A. 40. Wie ſich die Gemeinde gegen ihrem Cuſtode oder Glöckner verhalten ſollen.

Oblatio frumenti

1. Daß die Cuſtodes mit dem Both-Korn oder Leykauff, daß ſie jährlich von ihrem Dienſt zweene, drey oder vier Scheffel Korn, etwa einen Gülden der Gemeine haben geben müſſen, im Nahmen und Schein, als ſolte der Cuſtos von neuem beſtellet und gemiethet werden, welchen Abzug denn die Gemeine verſoffen habe, ſoll abgeſchafft, und

Præmium veſturarum

2. kein Cuſtos das geringſte der Gemeine zu Both-oder Ley-Kauff reichen oder geben, ohne das erſte mahl, wann er angenommen, und mit Fuhre geholet iſt, da er ſich mit den Nachbarn bekannt zu machen, etzliche Groſchen der Dorffſchafft zu vertrincken geben mag, iedoch daß er über 6. Groſchen zu geben nicht gedrungen werde.

Præſtationes debitæ

3. Die Bauren deswegen ihren Schreibern die gewöhnliche Förderung mit Holtzführen, Viehehut und dergleichen nicht entziehen,

Immunitas a paſcendo pecore

4. die Dorff-Pfarrer und Cuſtodes der Zechhut gefreyet und entnommen, auch den Bauern nichts dafür zu gelten oder zu geben ſchuldig ſeyn, und gleichwohl Macht haben, ihr Vieh unter der Gemeine Vieh zu treiben,

Præſtatio damni

5. hierinnen von den Bauern nicht gefähret werden, welche verpflichtet ſeyn ſollen, für den Schaden gut zu ſeyn, ſo des Pfarrers oder Küſters Vieh in ſolcher Zechhut verlohren würde, gleich ſo wohl, als ſie den andern Nachbarn, ſo um die Zeche ſelbſt hüten, für den Schaden Abtrag thun müſſen,

Merces paſtoritia

6. da man aber vom Viehe einem beſtellten Hirten lohnet, Pfarrer und Küſter gleiche Bürden mit den Nachbarn tragen, und für ihr Vieh auch reichen und geben,

Opificii exercitium

7. die Kirchner, ſo auf den Dörffern Handwercke können, dieſelben nicht auſſerhalb auf den Herrenhöfen oder ſonſten, ſondern allein daheim in ihren Häuſern zur Nothdurfft, und nicht zu ſattem Kauffe

Kauffe, den umliegenden Städten und Meiſtern deſſelbigen Handwercks zu Nachtheil treiben, hierin ſie denn die Städte und derſelben Handwercks-Meiſter oder Communen unbetrübet und unverhindert laſſen.

8. Da zwiſchen Städten, Dörffern oder derſelben Erbherren ſonderliche Verträge, wie viel Meiſter eines Handwercks iedes Orts geduldet werden ſollen, aufgerichtet, der Kirchner um dieſer Nachlaſſung willen nicht befreyet, ſondern mit in dieſelbige Zahl gerechnet. Numerus opificum clauſus

9. Beyde Pfarrer und Glöckner ieder auf die Qvartal, und alſo vier mahl im Jahr, da die Kirchen vermögend, einen Groſchen, oder da ſie arm, auf ein Qvartal einen halben Groſchen geben. Groſſus trimeſtris

10. Jedes Brot, ſo man dem Pfarrer oder Glöckner zu geben ſchuldig, ein gewöhnlich hausbacken Brot, und aufs wenigſte eines Groſchen werth ſeyn, oder ſo es geringer, und dem Kirchner nicht annehmlich, ein ſilbern Groſchen dafür gegeben, Panis cibarius

11. den Kirchnern der grüne Donnerſtag oder Oſter-Eyer, desgleichen den heiligen Abend oder neue Jahr, ſo ſie den Spreng-Keſſel oder geweihete Waſſer umgetragen, nochmahls gegeben werden. Ova paſchalia

A. 41. Wie es bey dem Abzug des verſtorbenen Pfarrers nachgelaſſenen Witwen oder Kindern mit der Vergleichung gehalten werden ſoll. Diſceſſus paſtoris

1. Soll der Superintendens neben dem Collatore, Lehn-Herrn, Rath, Richtern und Gemeinen, eine billige Vergleichung machen, nach Gelegenheit des Inventarii, der Zeit des Jahrs, unter dem verdienten Gewächs auf dem Felde, und andern Einkommen der Pfarre, damit der Witwen und ihren Kindern dasjenige, ſo der Vater faſt verdienet hat, nicht entzogen, und doch Tranſactio cum vidua

2. die Pfarre nicht gar veröſet und ausgeſchöpffet werde, daß der neue Paſtor nachmahls gar nichts finde, und lange Zeit vergeblich dienen müſſe, Deſolatio fundi parochialis

3. Sonderlich dem Inventario genug Folge geſchehen, und alles das, ſo verzeichnet iſt, in dem Werth und Würden bey der Pfarre gelaſſen werden, wie es der verſtorbene Pfarrer erſtlich gefunden hat. Inventarium

A. 42. Vom Inventario und Regiſter des Einkommens der Pfarre. Inventarium reditnum Conſignatio

1. Sollen die Inventaria der Kirchen und Pfarren von den Erb- und Lehn-Herren und Kirchvätern fleißig verzeichnet und gehalten, die nicht verrucket oder entgäntzet,

2. die Abziehenden oder der verſtorbenen Pfarrer Erben an Korn oder andern Getreidig, zu Felde, in der Scheunen oder auf n Boden, auch Stroh, Heu, Viehe und anderm, ſo viel laſſen, als ihnen eingeräumet, und ſie im Anziehen funden, Relinquenda

3. da die Kirchväter hierinnen ſäumig, und ihres Unfleiß halben, etwas davon hinweg kommen würde, ſie ſolch Inventarium an allen, daran Mangel befunden, wiederum erſtatten und ergäntzen, Obligatio ad reſarciendum

4. ein ieder Pfarrer ein jährlich Regiſter ſeines Einkommens ſtellen, und ſolches ſeinem Superintendenten oder Adjuncten zeigen und vortragen. Tabulæ annales

5. Da hierinnen Zweifel oder Abzug oder ſonſten Mangel geſpüret, ſich deſſelben aus der Superattendenten Büchern oder ſonſt erholet, Suppletio defectuum

6. da daſſelbige von irgend einem Pfarrer unterlaſſen, er von ſei- Omiſſio

nem geordneten Superattendenten darum gestraffet und nachmahls dazu gehalten,

Restauratio

7. da sich befände, daß den Kirchen-und Pfarr-Gütern, Gehöltzen, Zinsen, Decem und andern was entzogen würde, Erb-und Lehn-Herren schuldig seyn, dieselbigen wiederum ganghafftig und richtig zu machen.

Libri ecclesiastici

A. 43. Von den Büchern, so in die Kirchen verordnet, bey denselben verwahret, und nicht davon entwendet werden sollen.

Conservatio

1. Sollen die in Kirchen verordnete und erkauffte Bücher nicht davon kommen, sondern vermöge des Inventarii den nachfolgenden Pfarrern zu gute auch bleiben,

Comparatio

2. Fürnemlich die Bücher D. Luthers darzu geschafft werden, die Pfarrer selbst auch darauf bedacht seyn, daß sie solche Schrifften, fürnemlich aber seine Kirchen- und Haus-Postillen haben mögen,

Impressio iterata

3. Seine Lehr-und Streit-Schrifften nachgedruckt werden.

A. 44. Wes sich die weltlichen Gerichtshabere, deren Verwalter, Befehlhaber, auch derer Pfarrern Lehn-Herren zu verhalten.

Diese sollen

Protectio ministrorum ecclesiæ

1. Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener wider Gewalt und Frevel des muthwilligen undanckbaren Pöbels schützen, und die Unterthanen anhalten, daß sie Kirchen- und Schul-Dienern, Gotteshäusern und Hospitalen ihre gebührende Zehenden, Pact, Zins, Opffer-Pfennige, Quatember-Geld und andere mehr Pensiones, Schulde und Dienste ohne Betrug und Verzug zu rechter Zeit und vollkömmlich entrichten und leisten.

Criminosi

2. Diejenigen, so öffentlicher Laster halben, als Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Zauberey, steter Saufferey, Gotteslästerung, frevantliches Ungehorsams wider die Eltern, Spielens, verdächtiges Müssiggehens, ungezweifeltes Wuchers, Nacht-Sauffens ꝛc. berüchtiget und schuldig befunden, nicht dulden oder mit Geld-Straffen hindurch kommen lassen.

Vis illata parentibus

3. Da iemand seine Eltern schmähen, lästern, und endlichen die Hände an sie legen würde, solches von den Unterthanen und Nachbarn, weil die Eltern hierinnen allzugütig seyn, der Obrigkeit vermeldet,

Blasphemia

4. Gerichtshaber und Verwalter dem gräulichen Gotteslästern und Fluchen, der schändlichen Säufferey, dem grossen unmäßigen Pracht und Unkosten auf den Hochzeiten, Verlobnissen, Kindtauffen und dergleichen Gastungen steuern, auch die unförmliche, schändliche und allzuprächtige Kleidung und dergleichen mehr Unordnung abschaffen, und nicht selbst mit ihrem bösen Exempel zum Gegenspiel Ursach geben,

Compotatio nocturna

5. die langwierige Panckete und Zechen in der Nacht abschaffen, und eine Zeit und Stunde ernennen, und mit einem Glocken-Geläute anzeigen lassen, über welche niemand Hochzeit-Gäste und andere Zech-Leute halten, oder in Gastereyen und Zechen oder Hochzeit sitzen dürffe.

Dejectio avis igneæ

6. Das Vogelschiessen ehe nicht, denn auf den Dienstag in Pfingsten nach der Predigt zu schiessen angefangen, und über denselben Tag kein gemein Bier darbey oder nach getruncken,

Abusus templi

7. die Kirche, welche ein Bet-Haus seyn soll, nicht für einen Kretzsch-

Kretzſchmar oder Bier-Keller mißbrauchet, das Bier darein geſchroten und daſelbſt ausgeſoffen,

8. das Schwelgen auf den Bauers-Hochzeiten, und Geſellen-Bier abgeſchafft, Comeſſatio

9. das Pfingſt- und andere gemeine Bier nur an gewiſſer Anzahl nach der Gemeine des Volcks vergönnet, und friedlich, züchtig und beſcheiden nach den Feyertagen ausgetruncken werden. Cereviſia pentecoſtalis

§. 7 Nach der Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1612. Tit. Conſiſtorial-Sachen. Sollen

1. Conſiſtoria und Superintendenten keinem Patrono und Collatori an ſeinem Jure Patronatus hinderlich ſeyn, ſondern wenn die præſentirte Perſon im Examine tüchtig befunden, und ſonſten die Eingepfarrten ſeiner Lehr, Lebens und Wandels halben nichts erhebliches anzuziehen, dieſelbe alſobald zu dem neuen Kirch- oder Schul-Dienſt confirmiren, und darauf die Inveſtitur dem Superintendenten oder deſſen Adjuncto committiren. Jus Patronatus

2. Weil die Schul- und Kirchen-Diener allein in Real-Klagen und hohen Freveln oder Malefiz-Sachen, nicht aber in Schuld-Händeln und andern Actionibus perſonalibus vor der weltlichen Obrigkeit belanget werden können, ſolches bisher in den Conſiſtoriis gehalten, dieſelben auch ohne das de jure Canonico ſub minimo ordine Clericorum begriffen, als wird es dabey gelaſſen, iedoch daß iederzeit, auch in Schuld-Sachen aus den Conſiſtoriis den Gerichts-Herren die Execution wider obberührte Perſonen aufgetragen werde. Forum clericorum Executio

3. Soll dieſes, daß einem Krancken, bey welchem keine Beſſerung zu hoffen, jährlichen zu ſeinem Unterhalt etwas gewiſſes verordnet werden ſoll, von denen Perſonen welche vor ſich gutes Vermögens ſeyn, und ſich ohne Verminderung der Subſtanz von den Nutzungen ihrer Güther ſelbſten reichlich erhalten können, keinesweges verſtanden werden, ſondern allein derjenige deſſen genieſſen, welcher in der Wahrheit der Proviſion bedürfftig, und ſonſt anderergeſtalt ſich, ſein Weib und Kinder nicht ernähren kan, ſolche Proviſion, wo möglichen, von dem Einkommen oder Vorrath der Pfarre genommen, oder da daſſelbe zu geringe, bey den Eingepfarrten eine jährliche Hülffe und Beyſteuer durch Unterhandlung erhalten, der Succeſſor bey den vollkömmlichen Reditibus gelaſſen, oder doch über den halben Theil nicht beſchweret, keinem verlebten Kirchendiener ein Subſtitut zugeordnet werden, es ſey ihm dann zuvor von dem Patrono die Succeſſion bewilliget, oder ihm, da er dem Verſtorbenen nicht ſuccediren ſolte, gnugſamer Unterhalt verſchrieben, Proviſio ob morbum ſonticum Reditus eccleſiæ Contributio parochianorum Dimidium ſalarii Subſtitutus Spes ſucceſſionis

4. Conſiſtoria bloſſe Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, ſondern dieſelben auf eines oder des andern Theils Anhalten, iedes Orts Superintendenten oder Pfarrern, beneben dem Gerichts-Herrn dergeſtalt committiren, daß ſie erſtlich pro matrimonio fleißig handeln, im Fall der Verweigerung der deflo- ration und alimentation halber, Vergleichung treffen, und ſolche zur Ratification einſchicken, ob auch ſchon zugleich auf eine Ehe geklaget, doch allezeit in dem Urtheil und Verträgen der weltlichen Obrigkeit die verwirckte Straffe wegen geübter Unzucht vorbehalten werden. Cauſa imprægnationis Tranſactio ſuper deflor. & alimentis Reſervatio pœnæ civilis

5. Wenn Collatores eine Perſon in einer Prob-Predigt zu hören begeh- Apertura ſuggeſtus

Concio pi-ſtica

begehren, nicht des Conſiſtorii Gunſt, Licenz und Einwilligung gebeten, ſondern nur allein der Superintendent um Eröfnung der Cantzel erſuchet, wenn der Patronus eine oder mehr Perſonen, ſo zuvorn im Predigt-Amt geweſen, aufzuſtellen willens, ihm ſein Suchen ohne ſonderbare erhebliche Urſachen nicht verweigert, nicht ohne Unterſcheid männiglichen, fürnemlich aber jungen und ungeübten Scholaren die Cantzel geöffnet, eine ſolche Perſon, ſo vorhin in keinem Amte geweſen, vor allen Dingen zu dem Superintendenten, damit er deſſelben Qualitæten erforſchen möge, geſchickt, und da er untüchtig befunden, auf andere, ſo beſſer qualificiret, gedacht, ingleichen von den Conſiſtoriis nach gehaltenem Examine und angehörter Predigt die Ungeſchickten wiederum zurück gefertiget, dem neuen Pfarrer kein ſonderlicher Lehn-Brief gegeben werden.

Remiſſio inhabilium

Literæ inveſtituræ

Citatio mediata Conſiſtoriorum

6. Von den Conſiſtoriis der Judex ſecularis in puncto citationis, iedoch ohne Meldung des Worts in ſubſidium iedesmal erſuchet, in Betrachtung, daß die Conſiſtoriales auf ſolche Maß der Partheyen viel gewiſſer ſeyn, dadurch auch die Sachen gefördert, und groſſe Unkoſten, ſo ſonſten, wenn die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abgeſchrieben oder nicht beſuchet würden, verhütet werden,

7. wolten diejenigen, ſo Kirchen-oder Schuldiener zu belangen vor den Superintendenten gefordert werden, ſo müſten auch die Schulmeiſter in dem Conſiſtorio auf den Gotteshäuſern ſich ſtellen, und wolle der Superintendens allein ohne Beyſeyn der Gerichts-und Lehen-Herren die Ehe-Sachen vor ſich ziehen, ingleichen würden die Patenta wegen Kirchen-und Schul-Gebäude, ohne Vorbewuſt derer Gerichts-Herren abgeleſen und exequiret, dieweil aber ein ieder vor ſeiner Obrigkeit conveniret werden muß, und die Privilegia der Geiſtlichen ſich dahin nicht extendiren laſſen, daß ſie einen andern vor ihren Richter ziehen könten, ſo ſollen Conſiſtoria ſich darnach achten, der Sachen Cognition, ſo vor ſie nicht gehörig, ſich äuſſern, und in geringſchätzigen Händeln, welche leichtlich durch die Superintendenten erörtert werden können, die Schulmeiſter zu Verhütung Unkoſten nicht alſobald vor ſich beſcheiden.

Clericus actor in foro ſeculari agit

Cauſa matrimonialis

Sonſten gehören Ehe-Sachen, ſive de fœdere matrimonii, ſive de ſeparatione tori, ſive de ipſo matrimonio & ſimilibus agatur, ad Judicis eccleſiaſtici cognitionem, es ereigneten ſich denn dabey ſolche Umſtände und Incident-Punckte, welche ohne Beyſeyn des Judicis ſecularis nicht zu entſcheiden, oder wäre an einem oder dem andern Ort beſtändiglichen herbracht, daß darzu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen, auf den Fall, ſo wohl was die Ableſung und Execution der Patenten wegen der Kirchen-und Schul-Gebäude betrifft, mit Vorbewuſt deſſelben gehandelt, und keinem Theile an ſeinem Jure quæſito einiger Einhalt geſchehen ſoll.

Prælectio literarum patentium

Profeſſores

8. Sollen Rectoren und Profeſſoren auf den Univerſitæten ihres Amts mit treuen Fleiß abwarten, daſſelbe vor ſich und nicht durch Subſtituten verrichten, die Profeſſores das Ausreiſen und Practiciren einſtellen, ob vorigen Ordnungen, Legibus und Statutis ſteif und unverbrüchlich halten, wider die Verbrecher mit der Execution verfahren, inſonderheit keinem, wer der auch ſey,

Praxis

Diſciplina Academica

Wehren

Wehren zu tragen nachlaſſen, und ſollen die Profeſſores der Juriſten-Facultæren mit Legationen und Commiſſionen, ſo viel möglichen, verſchonet werden. Commiſſiones.

9. Sollen Commiſſarien verordnet werden, welche neben den Inſpectoren des Oeconomi Rechnung wegen der gemeinen Tiſche auf Univerſitæten fürnehmen, allen eingeriſſenen Mißbräuchen abhelffen, und das Werck wiederum in guten Stand bringen ſollen. Convictorium Academicum

10. Iſt wegen der Land-Schulen in der Ao. 1543. publicirten Landes-Ordnung verſehen, daß kein Knabe in die Schule genommen werden ſoll, der nicht ſchreiben und leſen, auch keiner, der ſeines Alters unter eilf, oder über funfzehen Jahre ſey, darauf die Rectores und Oeconomi cum expreſſa clauſula, wofern er im Examine tüchtig befunden, gewieſen, desgleichen alle drey Land Schulen jährlich von etlichen Profeſſoren aus beyden Univerſitæten beneben den Inſpectoren von Adel, viſitiret, und die wider den Oeconomum eingebrachte Klagen zur gebührlichen Erledigung den Cammer-Räthen zugeſtellet werden, auch mögen den Inſpectoren in der Schul-Pforten die Stadt Leipzig, zu Grimma die Stadt Wittenberg, und zu Meiſſen die Stadt Freyberg auf ihre Koſten beywohnen. Scholæ provinciales. Receptio puerorum. Viſitatio

11. Wird wegen Aufrichtung einer Jungfrau-Schulen der Landſchafft zu bedencken anheim geſtellet, ob nicht rathſamer und erſprießlicher, daß ein ieder Hausvater ſeine Töchter bey ſich in ſeinem eigenen Hauſe, oder bey ſeinen Freunden erziehen, und dieſelben zur Gottesfurcht, Chriſtlichen und Adelichen Tugenden, und ſonderlich in der Haushaltung beſtes Fleiſſes ſelbſt unterrichten laſſe. Schola puellarum

§. 8. Und nach eben dem Titel der Erledigungen d. Ao. 1661. Soll

1. damit nicht verkehrte eigenſinnige Klüglinge ſich einſchleichen und heimlich im Lande aufhalten, Ober- und andere Conſiſtorien ſcharffe Aufſicht haben, allen Neuerungen in Glaubens-Sachen, ſo der reinen in den Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schrifften, und in der unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion Kayſer Carolen dem V. übergeben, darauf erfolgten Apologia, Schmalkaldiſchen Articuln und Formula Concordiæ, auch in beyden Catechiſmis Lutheri begriffener Evangeliſchen Lehr zuwider lauffen, ſorgfältig vorbauen, Scioli. Nova dogmata. Libri ſymbolici

2. das Synodaliſche Decret revidiret, und immittelſt nach den alten Kirchen-Ordnung und Generalien, Urthel und Abſchiede verfaſſet, Decretum ſynodale

3. Die Superintendenten mit den Collatoribus, Lehen- und Gerichts-Herren ohne Anmaſſung einiges Directorii ſich wegen Ablegung der Kirchen-Rechnung und Anhörung der Prob-Predigt vernehmen und vereinigen, und unnöthigen Mißverſtand verhüten, an den Orten, da der Kirchen Armuth bekannt, oder ſich keine ſonderbare Gebrechen ereignen, die Rechnungen nach Befindung dergleichen Umſtände, zu Erſparung der Unkoſten, ohne Beyſeyn des Superintendenten vorgenommen, ihm aber dieſelben, wenn ſie vom Lehen- und Gerichts-Herrn, wie auch dem Pfarrer unterſchrieben, zu ſeiner Cenſur und ebenmäßigen Subſcription zugeſchicket, und vor ſeine Bemühung 12. gl. von der Kirchen Einkommen gereichet, bey Abhörung der Kirchen-Rechnung Rationes eccleſiaſticæ. Directorium. Concio piaſtica. Viſus

Sumtus

nung den Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten neben Speis und Tranck, ſo iedoch über anderthalben oder zum höchſten über zwey Thaler nicht koſten ſoll, einem ieden ein Thaler aus dem Gottes-Kaſten gereichet, ein mehrers aber wegen Reiſe-Gebühren, Fuhrlohn, oder ſonſten nicht genommen, noch andere Perſonen, ſo bey Abhörung der Rechnung nichts zu verrichten, darzu gezogen,

Actiones clericorum contra laicos Cauſa eccleſiaſtica

4. wenn geiſtliche Perſonen contra Laicos agiren, nicht bloß dahin, ob geiſtliche Perſonen wider weltliche klagen, ſondern, ob die Sache, darüber der Streit erreget wird, ad cognitionem Eccleſiaſticam und vor die Conſiſtoria gehörig ſey, geſehen, und in ſolchen Fällen auch beklagte weltliche Perſonen vor den Conſiſtoriis und geiſtlichen Gerichten erſcheinen und antworten, wo aber eine richtige Litispendenz vor dem weltlichen Richter verhanden, es bey derſelben bleiben.

Debita eccleſiaſtica

5. Bey geiſtlichen Schulden dahin geſehen, ob die Kirchen-Schulden und geiſtliche Einkünffte auf den Güthern gehafftet, und zu Beſoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmet, oder, ob es bloſſe hergeliehene Gelder, ſo zur Beſoldung nicht gehören oder deputiret, und entweder mit ausdrücklichem Conſenſen auf der Schuldner Güthern verſichert, oder vermöge der Gerichts-Ordnung das Jus tacitæ hypothecæ von Zeit des beſchehenen Darlehns haben, auf den erſten Fall, Geſchoß, Steuer, Decem und andere zur Beſoldung der Kirchen- und Schuldiener gewidmete und bis dato auf wüſtliegenden Güthern zurück gebliebene Gefälle pro Rata und nach Proportion der Schuldforderung unter denen Geiſtlichen, Beamten und Gerichts-Herren eingetheilet, nach ſolcher Zeit aber, wann alsdann Geiſtliche und der Gerichts-Herr concurriren, der Bezahlung halber die Ordnung, wie die Gläubiger in der Gerichts-Ordnung der Reihe nach erzehlet werden, ins künfftige gehalten, iedoch auf diejenige Sachen, ſo entweder verglichen oder ſonſten gerichtlichen erörtert, nicht gezogen, im andern Fall, da die Kirchen-Schulden ihren Urſprung ex contractu mutui genommen, ſie ſeynd gleich mit ausdrücklichen Conſenſen auf des Schuldners Güther verſichert oder tacite verpfändet, dieſelben an Capital und Zinſen der Obrigkeit Erb-Gefällen gleichfalls der Proceß-Ordnung gemäß nachgeſetzt werden,

Salaria clericorum

Mutuum

Cauſa imprægnationis

6. die Superintendenten die Schwängerungs-Sachen, da reſpectu Matrimonii nichts mit unterlauffet, zu ihrer Cognition nicht ziehen, die Conſiſtoria bloſſe Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, ſondern auf eines oder andern Theils Anhalten, iedes Orts Superintendenten oder Pfarrer beneben dem Gerichts-Herrn dergeſtalt committiren, daß ſie erſtlich pro Matrimonio fleißig handeln, im Fall aber der Verweigerung der Defloration und Alimentation halber, Vergleichung treffen, und ſolche zur Ratification einſchicken, iedoch der weltlichen Obrigkeit auf erfolgte Erkäntniß, die verwürckte Straffe wegen verübter Unzucht vorbehalten, die Geiſtlichen eines mehrern ſich nicht unterſtehen, noch unter was Schein es geſchehen möge, ſolcher Straffen anmaſſen, die Kirchen-Buſſe, wo ſolche hergebracht, mit Vorwiſſen und Genehmhaltung der Superintendenten angeordnet und keinesweges in Geld verwandelt.

Teſtatio pro matrimonio

Cenſura eccleſiaſtica

7. Gehö-

7. Gehören Ehe-Sachen ad Judicis eccleſiaſtici cognitionem, es ereigneten ſich dann ſolche Umſtände und Incident-Puncta, welche ohne Beyſeyn des Judicis ſecularis nicht zu entſcheiden, oder wäre an einem oder andern Ort beſtändiglich hergebracht, daß darzu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen. Cauſa matrimonialis

8. Sollen diejenigen Sachen, ſo vermöge der Generalien und Policey-Ordnung, vor die Superintendenten zu deren Deciſion gehören, ohne der Partheyen willen, zu Verhütung Unkoſten, nicht vor die Conſiſtoria gebracht; Cognitio Superintendentis

9. Conſiſtorien und Superintendenten unterm Vorwand des Juris Epiſcopalis keinem Patrono und Collatori oder iemand anders an ſeinen Rechten hinderlich und beſchwerlich ſeyn, ſondern der Sachen, ſo vor ſie nicht gehören, ſich äuſſern, und einen ieden bey ſeiner Befugniß bleiben laſſen, inſonderheit wenn die præſentirte Perſon in Examine tüchtig befunden, und ſonſten die Eingepfarrten ſeiner Lehr, Lebens und Wandels halber nichts erhebliches anziehen, dieſelbe ohne Verzögerung zu dem neuen Pfarr- oder Schuldienſt confirmiren, und darauf die Inveſtitur den Superintendenten oder deſſen Adjuncto committiren. Jus Patronatus

10. Das Conſiſtorium den Rath- und Stadt-Gerichten zu Leipzig in Policey- und andern Sachen, ſo ad jus Epiſcopale nicht gehören, keine Beſchwehr zufügen, ſondern ſie bey ihrer Jurisdiction richtig bleiben laſſen.

11. Die von Adel und Städte auf der Conſiſtorien Erſuchen ihre Unterthanen zu einer ſummariſchen Verhör und Confrontation geſtellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber, die angegebenen Zeugen ſelbſt abhören und nachmahln den Rotulum dem Conſiſtorio oder Superintendenten zuſchicken. Teſtes quando Conſiſtorio ſiſtendi

12. Wann in Urtheln und andern Abſchieden gewiſſe Straffen erkennet, und ad pios uſus angewendet werden ſollen, dieſelben dabey gelaſſen und ferner niemand anders zugeeignet, iedoch nach Befindung in den Aemtern die Milderung ſo wohl als mit andern darinnen verfallenen Straffen die freye Hand vorbehalten. Mulctæ ad pios uſus

13. Daß von den Superintendenten bey Begräbniſſen, Aufbiethungen, Hochzeiten, Kindestauffen, Commiſſions-Sachen und dergleichen, wie auch den Conſiſtorial-Verwandten allzuhohe Gebühren genommen und darneben die Sachen verzögert werden, ſollen der Ober- und andern Conſiſtorien, Superintendenten und Pfarren Tax-Ordnungen revidiret, und wo keine verhanden, von neuen verfertiget, publiciret und genau darüber gehalten, auch die einkommende Sachen beſter maſſen beſchleuniget. Salaria clericorum

14. Daß etliche Superintendenten und Pfarrer bey ihrem Anzug, Inveſtituren und Kirchen-Rechnung ohne Vorbewuſt der Gerichts-Herren, Collecten anzulegen, auch von der Kirchen Einkommen oder andern dergleichen Mitteln, Carrethen machen zu laſſen, hernacher bey ihren Verrichtungen auf dem Lande deswegen einen gewiſſen Carrethen-Zins oder ſonſten ein Accidens zu fordern und einzubringen ſich unterſtehen, ſollen die Superintendenten und Pfarren ſich mit dem Gerichts-Herrn wegen der zum Anzug und Inveſtitur bedürffenden Unkoſten vernehmen, uffs leidlichſte die Ausrichtung anſtellen, und durch den Gerichts-Herrn machen und einbringen, diejenigen, ſo in die Inſpection nicht gehören, mit dem Beytrag verſchonen, auch den zur Neuerung prætendirten Collectatio parochianorum

Cenſus vetura

Carre-

Carrethen-Zins abſchaffen, und die Eingepfarrten damit nicht beſchweren.

Aerarii eccleſiaſtici cura

15. Superintendenten, Beamte und Gerichts-Herren ſich ihres Amts und Sorgfalt vor Kirchen, Schulen, Stipendien und Stifftungen erinnern, und

Conſtitutio adminiſtratorum

1. zu Einnehmern und Verwaltern Gottesfürchtige, Gewiſſenhaffte, redliche, angeſeſſene und vorſichtige Männer erwählen,

Inventarii confectio

2. richtige Inventaria über ſolche Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte an Gelde, Getreydigt und andern Pertinentien aufrichten,

Rationes annuæ

3. jährlichen bald nach Michaelis, oder wie es ſonſt an einem oder anderm Orte herkommen, getreue Rechnung über Einnahme und Ausgabe abfordern,

Diſcuſſio rationum

4. wohl überlegen und da ſich Mängel befinden, dieſelben juſtificiren,

Exactio debitorum

5. was an ſolchen Einkünfften gangbar, mit allem Fleiß eintreiben, und aus Nachläßigkeit oder unziemenden Vorſatz keine Reſte aufwachſen,

Reliquatio

6. was etwa daran ungangbar, ſteckend oder ſtreitig iſt, von neuem, nach aller Möglichkeit in Gang bringen,

Elocatio pecuniæ

7. da ein Uberſchuß verhanden, um Landübliche zugelaſſene Verzinſung vorſichtiglich ausleihen, nicht aber ohne Erkäntniß des Obern- oder anderer Conſiſtorien ſelbſten an ſich ziehen,

Securitas ſortis

8. fürnehmlich die Capitalia mit gnugſamen Pfanden oder ſolchen unbeweglichen Güthern, an welchen zureichende und beſtändige Erholung iſt, und die andern vorhin nicht verpfändet, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden gantz verderbet werden können, gnugſam verſichern, und alſo

Conſervatio

9. ſolchen geiſtlichen Stifftungen zu Schaden und Nachtheil nicht das geringſte vorgehen laſſen, ſondern dieſelben vielmehr durch fleißige Aufſicht und gebührende Sorgfalt in gutem Stand erhalten und ſo viel möglich vermehren.

Proceſſus conſiſtorialis

16. Wäre der beym Ober-Conſiſtorio eingeführte Modus procedendi dieſer, daß ſie

Requiſitio magiſtratus

1. um Bericht an die von Adel, wenn ſie Schrifftſäßig, oder ſonſten an die ordentliche Obrigkeit der Beklagten, dieſelbe darüber zu vernehmen, ſchreiben,

Cognitio

2. wenn hierauf die Verantwortung der Schrifftſaſſen oder die Berichte der Obrigkeit und Gerichts-Herren oder verordneten Commiſſarien einkämen, und die Sachen altiorem indaginem erforderten, ſie ſo dann ſolche in Verhör nehmen, und ſo dem Kläger als Beklagten ſchrifft- und mündlich die zuſtehende Nothdurfft fürbringen lieſſen, folgendes

Amicabilis compoſitio Deciſio

3. gütliche Handlung pflegten, und in deren Entſtehung die Partheyen denen Rechten und Billigkeit gemäß, nach befundener Beſchaffenheit, verabſchieden, oder in gewiſſen Fällen Urthel ſprechen, darwider ihnen auch

Leuteratio

4. das Remedium Leuterationis, und wenn die Sachen wichtig und zweiffelhafftig, die Appellationes zuließen.

Proceſſus ſummarius

5. In klaren verbrieffte Schuldforderungen aber oder richtigen geiſtlichen Zinſen, Decem-Pfarr- und Kirchen-Einkünfften oder andern dergleichen Fällen, welche paratam executionem erforderten,

forderten, der Kirchen- und Gerichts-Ordnung auch Conſtitution nachgingen, ſummariter procedirten, und

6. die Execution auf beharrliche Widerſetzlichkeit der Beklagten in denen Fällen, da die von Adel und Gerichts-Herren ſelbſten Beklagte ſeynd, und gütlichen nicht pariren, alſo erfolgen müſte, Executio

7. wo aber die von Adel und andere Gerichts-Herren vor ihre Perſon in der Sachen nicht ſelbſt intereſſiret, oder Beklagte wären, ihnen allezeit die Execution zum erſten anbefielen, und wann ſie ſich darauf der Gebühr bezeigten, die Ober-Conſiſtoriales dabey es verbleiben lieſſen, da ſie aber Commiſſio executionis

8. nicht paritten, noch wider ihre Unterthanen exequirten, und geſprochene Urthel oder gegebene Abſchiede, darauf gethane Befehl und Anordnung vollſtrecken wolten, ſie die ſäumigen Executores anfangs mit der darauf geſetzten Straffe der 100. fl. bedroheten, und bey verſpürter fernerer Säumniß, die Execution einem Beamten auftrügen, darüber das Ober-Conſiſtorium zu halten pflichtig. Moroſi executores

17. Sollen die Geiſtlichen und Schuldiener in ſteter und gebührender Furcht, Fleiß und Treue ihres Amts erhalten, die Superintendenten ihrer untergebenen Prieſter und Schuldiener Leben und Wandel in wachſame und genaue Aufſicht nehmen, da einer glaubwürdig ſcheinende eines ärgerlichen und laſterhafften Lebens beſchuldiget würde, ernſtlich zu inquiriren ermahnet, von ihnen die Local-Viſitation angeſtellet, die Gradus Admonitionis weiter nicht, als in der Kirchen-Ordnung vorgeſchrieben, erſtrecket, ſondern die Verbrecher ohne ſo langes Nachſehen pro qualitate delicti, ab officio removiret, auch in andern Fällen, ſo keine Remotion nach ſich ziehen, dennoch ſonſten ſtraffwürdig, mit geziemenden Ernſt angeſehen werden. Vita clericorum. Gradus admonitionis. Remotio

18. Diejenigen Kirchen- und Schuldiener, ſo wegen Verbrechung ab officio removiret, nicht leichtlich ohne ſonderbare und ſichere Bezeigung der Beſſerung wieder in ein Amt geſetzt, auch wenn er gleich über ſeiner Verbrechung Reu und Leid träget, und von ſich wahre Beſſerung ſpüren läſſet, dennoch zum wenigſten vier oder fünf Jahr ihm und andern zu künfftiger Warnung und Abſcheu ohne Beförderung gelaſſen werden. Reſtitutio removorum

19. Wird beym Conſiſtorio zu Wittenberg die Adjunction des Hof-Richters deswegen nicht von nöthen erachtet, weil daſſelbe dem Herkommen nach mit qualificirten Leuten als zweyen Theologen und zweyen Rechtsgelehrten beſtellet, welche auf Eyd und Pflicht ſitzen, und die Præſumtion der Unpartheylichkeit vor ſich haben, auch diejenigen, ſo ſich beſchweret befinden, ſolches in dem Ober-Conſiſtorio gebührend ſuchen oder nach Beſchaffenheit der Sachen ſich des Remedii Appellationis gebrauchen können. Conſtitutio conſiſtorii. Appellatio

20. Soll keiner von den Geiſtlichen bey Verluſt ſeines Dienſtes oder anderer hohen Straffe ohne gehaltene Verhör und aus den Conſiſtorien erfolgten Erkänntniſſen, eines ſeiner Pfarr-Kinder von der Tauffe, Beichtſtuhl und Abendmahl ſtoſſen. Excommunicatio privata

21. Von den wüſten Güthern die rückſtändige Geld- und Getreyde-Zinſen, Steuern, Contributiones und andere Gefälle gäntzlich abgeſchrieben, den neuen Beſitzern erlaſſen, und dieſe auſſer was Kirchen und Schulen betrifft und auf ein erträgliches zu moderi- Bona devaſtata. Remiſſio reliquorum

ren

Immunitas

ren iſt, auf zwey, drey oder zum höchſten vier Jahre von allen Dienſten, Zinſen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Contributionen, Geld und andern Anlagen befreyet ſeyn.

Diſtributio fructuum naturalium

22. Ehe aber ſolche wüſte Güther an einen Mann gebracht werden, inzwiſchen zwiſchen dem Beamten, Gerichts-Herren und Geiſtlichen die Fructus naturales und was ſonſten darvon zu nutzen, pro rata getheilet, iedoch andere benachbarte Unterthanen dieſe wüſte Güther der Gefälle und Contribution halber zu übertragen nicht angehalten.

Jus Patronatus

23. Der Rath zu Adorff wider den Schöſſer zu Voigtberg, ſo wohl bey dem Jure nominandi als vocandi geſchützet.

Academiæ Scholæ Jus nominandi ad beneficia ſcholaſtica

24. Die Viſitation der Univerſitäten und Schulen vorgenommen, die Gebäude repariret, den Städten die Erſetzung der Freyen und Gnaden-Stellen eingeräumet, die darzu gehörige Einkommen fürnehmlich bey den drey Land-Schulen in Gang gebracht.

Præſentatio & ſuffectio in locum vacantem

25. Die Städte und andere bey ihrem Herkommen ſo wohl mit Erſetzung der Stellen als Præſentation gelaſſen, und mit Ablöſung der Befehliche aus dem Ober-Conſiſtorio verſchonet, iedoch bey demſelben ſich gemeldet, und von iedem Befehliche mehr nicht als zwölf Groſchen Gebühren entrichtet.

Viſitatio ſcholarum provincialium

26. Hat es dabey ſein Bewenden, daß bey Viſitation der Land-Schulen den Inſpectoren die Städte Leipzig, Wittenberg und Freyberg auf ihre Koſten beywohnen.

Scholæ minores

27. Sollen die Schul-Predigten gehalten, die Schulen von den Superintendenten und Pfarrern beſuchet, und ſo wohl die Præceptores als Knaben zur Gottesfurcht und gebührenden Fleiß mit Ernſt angemahnet, die armen Schüler keines weges in ihren ſtudiren mit Auflegung dieſer und jener Verrichtung gehindert, ſondern vielmehr nach Möglichkeit befördert.

Occupatio diſcipulorum

Reparatio ædium Operæ inſolitæ

28. Superintendenten, Pfarr-Herren und Schuldiener ihre Gebäude in Tach und Fach, auch die Felder in guter Beſſerung halten, niemand mit neuerlichen Frohnen oder dergleichen beſchweren, ihres Gefallens nicht Holtz hauen, ſondern nothdürfftig Feuer- und Bauholtz anweiſen und ferner nichts hauen laſſen.

Catechiſatio quadrageſimalis Victus

29. Die Pfarrer das Faſten-Gebeth in der Kirchen, da es auch füglicher als in privat-Häuſern geſchehen kan, zu Verhütung beſorgender Exceſſe ohne Entgeld halten, iedoch auf einem Filial oder abgelegenen Dorffe, er vor ſeine Perſon mit nothdürfftiger Speis und Tranck verſehen, darbey aber aller Uberfluß vermeiden.

Legatum eccleſiæ paſtori relictum

30. Wenn ein Legatum der Kirchen, die jährlichen Zinſen aber dem Pfarrer und ſeinen Succeſſoren zum beſſern Auskommen verordnet, und hernach ſtreitig gemachet wird, die Unkoſten aus den Gottes-Häuſern genommen, wenn aber ſolches dem Pfarrer allein zugeeignet, da die Kirchen im geringſten nicht darbey intereſſiret, dem Pfarrer auch das Legatum eigenthümlich zuſtehet, von demſelben die Unkoſten allein getragen.

Lites forenſes circa res eccleſiæ

31. Wenn der Kirchen und dero Einkünfften halber Irrungen vorfallen, es von den Pfarrherren an die Superintendenten und von dieſen nach Befindung der Sachen Wichtigkeit an die Conſiſtoria mit allen Umſtänden berichtet, und hierauf Anordnung, ob etwa ſolche Irrungen durch gütliche Mittel ohne koſtbare Weitläufftigkeit zu erörtern, oder wann auf Seiten der Kirchen die Fundamenta

menta beſtändig, Klage anzuſtellen ſeyn möchte, vor allen Dingen erwartet.

32. Wenn ein Pfarrherr dieſes nicht beobachtet, ſondern einen unnöthigen Streit erreget, das Gotteshaus mit den Unkoſten verſchonet, die Pfarrer aber, dieſelben vor ſich zu tragen, angehalten. Inſtitutio actionis inanis

33. Die geordneten Stipendia nicht wohlhabender Leute Kindern, welche de propriis die Ihrigen ſelbſten reichlich verſorgen können, gereichet, ſondern arme Studenten fürnehmlich damit verſehen. Stipendia Pauperes

34. Den höchſtſchädlichen und ſtrafbaren Unordnungen auf Univerſitäten, da etliche ruchloſe, freche und aller chriſtlichen Zucht vergeſſene junge Leute, denjenigen welche von andern privat-Schulen oder Gymnaſiis ſich auf Univerſitäten begeben, böslich nachſtellen, ſie nicht allein mit ſchimpflichen höniſchen Worten und Geberden agiren und aufziehen, ſondern auch mit Frevelthaten und Schlägen übel tractiren, ſchwere und liberalibus Ingeniis unanſtändige Dienſte und Aufwartungen, welche ein vernünfftiger Herr ſeinem geringſten Diener anzumuthen Bedencken träget, aufbringen, mit Schmauſen und koſtbaren Gaſtereyen beym An- und Abtritt, oder an ſtat deſſen, oder auch unter anderm herfürgeſuchten Vorwand, mit gewiſſen Geld-Anlagen beſchweren ꝛc. geſteuret. Corruptela Academica Operæ illiberales Emunctio pecuniaria

35. 36. Den Städten Kemnitz und Zwickau wegen der geiſtlichen Stifftungen die Compenſation auf die Land- und Tranck-Steuer geſtattet, und ihre Quittungen an ſtat baren Geldes bey den Terminen angenommen. Compenſatio collectarum & redituum eccleſiaſticorum

37. Die Ableſung und Execution der Patenten wegen der Kirchen- und Schul-Gebäude, wie auch Landes-Trauern und andere dergleichen Sachen mit Vorbewuſt der Gerichts-Herren vorgenommen, und keinem Theil an ſeinem Jure quæſito einiger Einhalt geſchehen. Prælectio literarum patentium

§. 9. Endlich ſoll nach dem revidirten Synodaliſchen General-Decret de Ao. 1673.

1. Die Fortpflantzung der ſeligmachenden Lehre und die Beförderung des reinen richtigen Gottesdienſtes in acht genommen, die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Epiſteln, ſo wohl der Catechismus Lutheri neben andern bibliſchen Büchern und Texten dem Volcke Gottes vorgetragen, andere Catechiſmi abgeſchaffet, auch in den Filialen aus keiner andern als Lutheri Hauspoſtille die Predigten vorgeleſen. Doctrina

2. Die Cantores und Cuſtodes keine andere, als die in Lutheri Geſang-Büchlein ſtehende Lieder einführen. Hymni

3. Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Verſäumniß verrichten, den Gottesdienſt vermöge der Agenda halten. Cultus

4. Die Wochen-Predigten nicht unterlaſſen, ſondern in den Dörffern, da bishero keine gehalten, oder ſpäter damit angefangen worden, zum wenigſten von Martini an bis auf Oſtern ſolche verrichten. Conciones hebdomadariæ

5. An den Orten, da ſie keine Filialia haben, gute Ordnung mit der Stunde halten, an Sonn- und Feyertagen im Sommer um ſieben, des Winters um acht Uhr den Gottesdienſt anfangen, auch nicht über eine Stunde an Sonn- und Feyertagen, und über eine halbe Stunde in der Wochen mit Predigten zubringen. Hora Duratio concionis

Jus habendæ concionis

6. Nicht einen ieden an ihre ſtat aufſtellen, ſondern allein denjenigen die Cantzel zu betreten verſtatten, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet ſey, ſchrifftlichen Schein vorlegen.

Concio pro-ſtica

7. Keiner zur Prob-Predigt zugelaſſen werden, er habe ſich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angemeldet und Vergünſtigung von ihm bekommen, die Pfarrer nicht zu offt und ohne Noth an ihre ſtat predigen laſſen, niemand auch Erlaubniß zur Probe oder Exercitii cauſa zu predigen erlangen, es wiſſe denn der Superintendens, daß ihm ſicherlich dergleichen Werck zu vertrauen ſey.

Patroni

8. Diejenigen, ſo Pfarr-Lehn haben, zu ihren verledigten Pfarr- und Kirchendienſten tüchtige Leute den Conſiſtorien præſentiren, auch die Stipendiaten und Land-Kinder, doch unbeſchadet ihres liberi juris vocandi, in acht nehmen.

Conciones a collegis exaudiendæ

9. An dem Orte, da mehr als ein Seelſorger verhanden, die andern bey ihrer Collegen Predigten ſich vom Anfang bis zum Ende befinden.

Examen quadrageſimale

10. Das Faſten-Examen wieder angerichtet und jährlich die gantze Faſten-Zeit über gehalten, auch am Sonntage Eſto mihi von den Cantzeln abgekündiget.

Templi frequentatio

11. Die Eingepfarrten und Zuhörer mit ihren Weibern, Kindern und Geſinde ſich fleißig zum Gottesdienſt einſtellen, die Sonntags-Früh- und Nachmittags-, ſo wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechiſmi nicht verſäumen, und die muthwillig Auſſenbleibenden, wenn auf Ermahnung des Pfarrers keine Beſſerung erfolget, nach deſſelben bey der weltlichen Obrigkeit Angeben laut des 17. General-Articuls 6. Groſchen in den Gotteskaſten erlegen.

Mulctæ negligentium

Mulctarum exactio collocatio ad pios uſus

12. Die Straffen in den Delictis contra Diſciplinam Eccleſiaſticam commiſſis, nicht die Paſtores vor ſich einzufordern haben, ſondern die weltliche Obrigkeit imploriren, und dieſe die Verbrecher damit belegen, auch ſelbige, nachdem es geordnet, in den Gotteskaſten, oder zu andern piis Uſibus anwenden.

Extra templum conſiſtentes Egreſſus præmaturus Garritus in umbone

13. Diejenigen, ſo ſich gelüſten laſſen, unter währendem Singen auf den Kirchhöfen ſtehen zu bleiben, und allerley Unfug vorzunehmen, oder auch vor Endigung der Predigt und Sprechung des Segens ohne einige Noth aus der Kirchen zu lauffen, oder auf der Porkirchen mit Plaudern, Drengen und andern ärgerlichen Beginnen diejenigen, ſo gern mit Andacht zuhören wollen, zu verhindern, mit Gefängniß oder mit einer Geldbuſſe geſtrafft.

Venditio potulentorum

14. Unter den Predigten aller Schanck am Wein, Bier, Brantwein und dergleichen bey nachdrücklicher Straffe eingeſtellet, und darüber von der Obrigkeit gehalten, ingleichen alle Hand- und Pferd-Arbeit an Sonn- und Feyertagen verboten, oder von denen, die mit der Hand arbeiten, zwölf Groſchen, von denen aber, ſo mit den Pferden arbeiten, einen Thaler zu milden Sachen anzuwenden, erleget.

Operæ

Portæ clauſæ

15. Unter den Predigten in Städten die Thore zugehalten, und niemand, er hätte denn in der Landes-Herrſchafft oder anderer hohen Standes-Perſonen angelegenen Sachen eilends fortzureiſen, durchgelaſſen.

Operæ ſubditorum

16. Beamten und Befehlichshaber ohne ſonderbaren Befehlich, auch Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Herren die Unterthanen auf

die

die Sonn- und Feyertage mit Frohndienſten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien oder dergleichen allerdings verſchonen.

17. Den Vogel abzuſchieſſen oder gemeine Zechen anzuſtellen, eher nicht als auf den dritten Feyertag nach vollendeten Veſper-Predigten geſtattet, in den Schützenhöfen das Schieſſen und anders, ſo darbey vorgehet, vor Endigung der Veſper nicht angefangen, die Fecht-Schulen und Comödien, aber an Feſt- und Sonntagen gäntzlich verboten ſeyn. Dejectio avis ligneæ. Jaculatio. Ludus gladiatorius. Comœdia.

18. Wegen der Jahr- und Wochen-Märckte, wenn dieſelben auf Sonn- und Feyertage gefallen, der Policey-Ordnung, tit. 2. §. 5. dem Buchſtaben gemäß nachgelebet. Nundinæ.

19. Am allerwenigſten nachgeſehen werden, daß auf die Sonntäge und hohen Feſte, bey den gemeinen Zechen, ein ſo grauſames ungeheures Geſchrey und ſchändliches Beginnen mit üppigen Täntzen, unverſchämten Zoten und dergleichen getrieben, oder auch wohl zu ſolcher Zeit Getränckе in die Kirche, oder unter den Glocken-Thurm geſchleppet und geſchroten werde. Compotationes. Vociferatio. Choreæ lasciviæ. Scurrilitas.

20. Bey Ausſpendung der heiligen Sacramente ordentlich, Chriſtlich und erbarlich umgegangen, alle Misbräuche abgeſchafft, und die General-Articul und Kirchen-Ordnung in guter Acht genommen. Diſtributio Sacramentorum.

21. Inſonderheit was die heilige Tauffe belanget, keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarrherr oder Caplan iſt, auſſer dem höchſten und äuſſerſten Nothfall, ſolche verrichten, und daher auch die Cuſtodes und Kirchner in kein fremdes Amt greiffen. Baptisma.

22. Die Leute in den Städten und auf den Dörffern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, ſo bald es möglich, zur heiligen Tauf befördert, und nicht daran verhindert, noch über einen oder zwey Tage aufgehalten werden, im widrigen Fall, und da die Kinder ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniß länger von der Tauffe aufgehalten würden, iedes Orts Obrigkeit die Eltern willkührlich nach ihrem Vermögen um ein halb gut Schock, auch nach Gelegenheit höher, ad pios uſus zu verwenden, beſtraffen. Acceleratio.

23. Die Bauren, ſo ihre Kinder in die Schenckhäuſer nach verrichteter Tauffe tragen, und nicht alſobald wohl verwahret wieder nach Hauſe verſchaffen, nach der Policey-Ordnung, tit. 17. §. 6. beſtrafft. Mos infantem in canponam ferendi.

24. Dem Pfarrer vor der Tauffe die Pathen nahmhafft gemacht, und niemand zu ſtehen verſtattet werden, er ſey denn funfzehn Jahr alt, oder ſonſten des Verſtandes, daß er zum Beichtſtuhl und Abendmahl gelaſſen worden, darbey aber denen Eltern und Vormunden frey ſtehen, ob ſie das chriſtliche Werck an ihrer Kinder und Mündleins ſtat verrichten wollen. Patrini. Ætas.

25. Das Tauff-Waſſer vom Cuſtode bey Verluſt ſeines Dienſtes und anderer ſchweren Straffe nicht verkauffet oder verhandelt, ſondern ſtracks im Beyſeyn des Pfarrers an gebührliche Orte getragen und weggegoſſen. Aqua luſtralis.

26. In allen Städten und Dörffern, die Obrigkeit erbare und gottfürchtige Weiber zu Wehmüttern beſtellen und ohne Zuthuung der Kirchen beſolden, da aber ein Dorff es nicht vermöchte, eine gewiſſe Wehmutter zu unterhalten, die andern nechſt angelegenen Dorff-

ſchafften, auf Anordnung ihrer Gerichts-Herren mit einander eine beſtellen, und wegen ihres Soldes ſich mit ihr vergleichen.

Informatio

27. Um der Noth-Tauffe willen aber vorher an den Pfarrer gewieſen und von demſelben unterrichtet, die nothgetauffte Kinder, wenn ſie am Leben bleiben, der Kirchen-Ordnung nach, in die Kirche getragen und laut der Agenden öffentlich eingeſegnet.

Confeſſio

28. Die Beichte und Abſolution nicht abgeſchafft, dabey gebührende Zucht und Ordnung gehalten, nicht eines das andere von dem Beichtſtuhl wegſtoſſen und verdrängen, ſondern die Beicht-Kinder ſich ſittſam und eingezogen verhalten, und den alten unvermögenden Leuten, auch ſchwangern Weibern den Vorzug laſſen.

Officium confeſſionarii
Denegatio abſolutionis
Altercatio in loco confeſſionis

29. So viel vor den Beichtſtuhl kommen, die ſich vor arme Sünder erkennen und bekennen, um die Abſolution und Mittheilung des heil. Abendmahls anhalten, darneben Beſſerung des Lebens zuſagen, denen allen und ieden die Pfarrer und Diaconi die gebetene Abſolution unweigerlich wiederfahren und niemand auf eigen Erkäntniß Troſtlos von ſich gehen laſſen, viel weniger ihre eigene Sachen da vorbringen, oder ſonſten mit den Beichtkindern im Beichtſtuhl ſich zancken und überwerffen, Leute aber, denen ſie mit guten Gewiſſen die Hand aufzulegen ſich nicht getrauen, erinnern und warnen, die Gradus gegen ſie gebrauchen, und wenn ſie der Perſonen nicht mächtig ſeyn können, die Sache an ihre Superintendenten gelangen laſſen, welche entweder die Partheyen ſelbſt der Admiſſion halber beſcheiden, oder da ſie zu der Suſpenſion gnugſame Urſache befinden, ſich aus den Conſiſtoriis Reſolution erholen.

Abſolutio particularis

30. Pfarrer und Diaconi nicht in ihren Pfarr-Wohnungen, ſondern in der Kirchen, auch ieden inſonderheit Beichte hören und abſolviren.

Tempus confitendi & abſolutionem petendi

31. Die Beichte am Sonnabend um Veſperzeit gehalten, und die im Filial wohnen in der Hauptkirche beichten, doch ſchwangere Weiber und ſchwache Leute am Sonntage früh vor der Predigt ihre Beichte ablegen, die Paſtores und Seelen-Hirten ihre Schäflein zum öfftern und würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls, auch daß die Krancken die Communion nicht bis auf die letzte Stunde ſparen, anmahnen.

Neglectus S. cœnæ

32. Derjenige, ſo über Jahr und Tag, ungeachtet beſchehener Erinnerung des Tiſches des Herrn ſich enthält, alſobald dem Superintendenten angezeiget, damit derſelbe ſolche Perſonen vor ſich erfordere, zur Beſſerung vermahne, und in Verbleibung derſelben an das Conſiſtorium die Sache berichte, auch nachmahln gegen dergleichen trotzige muthwillige Verächter des heil. Sacraments mit der Kirchen-Cenſur verfahren werde.

Abſtinentia a compotationibus

33. Pfarrer und Diaconi von der Cantzel das Volck vermahnen, daß ſie ſich wohl prüfen, wenn ſie zum Tiſch des Herrn gehen, derowegen vor und nach der Beicht, nach Empfahung des heil. Abendmahls ſich des Brantweins, der Wein- und Bierhäuſer, unordentlicher Täntze und anderer Leichtfertigkeit enthalten, und die ſich hierinnen unchriſtlich und ungebührlich bezeigen, von der Obrigkeit mit Gefängniß, Leibes- und andern höhern Straffe beleget.

Linteorum uſus

34. Die Fechel bey Ausſpendung des heil. Abendmahls gebrauchet, und wenn keine tüchtige Knaben verhanden, zum wenigſten von den Vorſtehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten.

35. Prie-

35. Prieſter in Städten und Dörffern krancke, preßhaffte und verlebte Perſonen öffters und unerfordert, auch ohne Abheiſchung einiger Gebühr beſuchen, ſie in ihrem Anliegen, Creutz und Beſchwerung aus GOttes Wort aufrichten, und in allen Begebniſſen in Chriſtlicher und gläubiger Gedult dem Willen GOttes ſich zu ergeben, erinnern und anvermahnen, Ægrotorum viſitatio

36. Ehe-Sachen nicht im Winckel vertragen, oder die Leute durch diejenigen Perſonen, die es nicht befugt ſind, von einander geſchieden und getrennet, ſondern iedesmahl an die Superintendenten und Conſiſtoria gewieſen, und alle Ehe-Sachen von denenſelben allein in Verhör gezogen, nicht aber von den Weltlichen expediret, iedoch mit den in Erledigung der Landes-Gebrechen Ao. 1661. Tit. Conſiſtorial-Sachen §. 7. enthaltenen Abfällen. Cauſæ matrimoniales

37. Die Kirchgänge bey Hochzeiten nach der in der Policey-Ordnung 1661. t. 16. §. 2-4. angezeigten Zeit und bey der daſelbſt geſetzten Straffe gehalten. Ingreſſus templi ad copulationem

38. Vom erſten Advent-Sonntag an bis nach dem Neuen Jahre und vom Sonntag Invocavit an bis nach Oſtern keine Hochzeit ohne ſonderbare Nachlaſſung gehalten, oder von iemand verſtattet, Tempus nuptiarum celebrandarum

39. Bürger und Bauern in Städten und Dörffern ſich ohne ausdrückliche Diſpenſation nicht zu Hauſe, ſondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren laſſen, es würde denn iemand mit urplötzlicher, unverſehener und erweislicher Leibes-Schwachheit befället, da iedes Orts Superintendens nach eingenommener Erkundigung, wenn die Sache an den Landes-Herrn nicht gelangen könte, die Gebühr anordnen möchte. Benedictio ſacerdotalis

40. Die Leichen von Mannes-Perſonen aus der Gemeine, wo nicht ſonderliche Begräbniß-Ordnungen verhanden ſind, getragen, und auf den Dörffern zum wenigſten aus iedem Hauſe eine Perſon bey Straffe zur Begleitung geſchickt, Deductio funeris

Comitatus

41. Damit die Schüler nicht zu viel an ihren Studiis verſäumen, in den Städten eine gewiſſe Stunde, und ſo viel möglich, von zwölf Uhr bis auf Eins, oder von Drey bis auf Vier zu den Leich-Begängniſſen beſtimmet, Hora funerationi deſtinata

42. die Kirchhöfe und Gottes-Aecker allenthalben ehrlich und reinlich gehalten, mit Mauren, Plancken, Thüren, auch eiſern oder höltzern Gegittern, über welche das Vieh nicht lauffen kan, verwahret, dahero ſich nicht allein andere Leute, ſondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten ſollen, ihr Vieh auf ſolche Gottes-Aecker zu treiben, Cœmiteria Obſepta

43. die Gräber tief gnug, und für die Alten und erwachſenen Leute zum wenigſten drey Ellen, für die Kinder aber zwey Ellen tief gemacht, Profunditas ſepulcri

44. die Pfarrer in den Dörffern vermöge der Generalien art. 15. in fin. nicht ſchuldig ſeyn, über den dritten Hof der Leichen entgegen zu gehen, es aber um billige Vergleichung gutwillig zu thun, in ihrem Gefallen ſtehen. Comitatus paſtoris

45. Wegen anderer Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, die bey Verrichtung des Gottesdienſtes, ſo wohl bey denen Copulationen und Begräbniſſen üblich, es bey der Ordnung und der Agenden bleiben, ſich auch kein Pfarrer unterſtehen, etwas eigenthä- Ritus

genthätiger Weiſe zu ändern, und dazu oder davon zu thun, oder nach fremder Kirchen-Ordnung zu richten.

Cenſura eccleſiaſtica

46. So viel die Kirchen-Buſſe derer jenigen, die wider das andere und ſechſte Gebot ſich gröblich vergriffen, betrifft, es bey der Erörterung der Landes-Gravaminum de Ao. 1661. Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 6. unverändert bleiben.

Notificatio delictorum

47. Die Pfarrer und Superintendenten, wenn ſtraffbare Fälle vorkommen, alſobald ſolche dem Conſiſtorio zu erkennen geben, und nicht bis zur Beichte, zuförderſt aber bey den krancken Perſonen ſparen, und ſo lange die Leute ab- und aufhalten, bis ſie mit Beſcheid verſehen werden.

Confirmatio

48. Keinem nachgelaſſen werden, in den Schulen zu lehren, oder einen Kirchen-Dienſt zu beſtellen, er ſey denn von den Conſiſtoriis auf der Kirchen Unkoſten vorher examiniret und confirmiret, ohne Confirmation auch keiner unter den Schuldienern und Küſtern in Städten und Dörffern der Immunitæten, Freyheiten und Gerechtigkeiten fähig ſeyn, abſonderlich auch den freyen Tiſchtrunck nicht genieſſen, noch ihm ſein Zettel von dem Superintendenten unterzeichnet werden,

Immunitas clericalis

Informatio diſcipulorum

Diſciplina

49. Schuldiener und Küſter ſchuldigen Fleiß in Unterrichtung der Knaben anwenden, und ihre Stunden nicht verſäumen, mit der Diſciplin Moderation gebrauchen, fürnehmlich des allzugroſſen und ſtetigen Schmeiſſens und Schlagens auf die Köpffe und ins Angeſicht, ſo wohl anderer unmäßiger und allzuheffiger Züchtigung ſich enthalten.

Examina ſcholaſtica Præmia diligentiæ

50. Jährlich zwey Examina ſolennia um Oſtern und Michaelis in den Städten angeſtellet, den Fleißigen Præmia ausgetheilet, immittelſt die Inſpection der Schulen von iedes Orts Pfarrern mit Fleiß, und ſo viel möglich, alle acht oder vierzehn Tage verrichtet, aus dem Rath auch gewiſſe und tüchtige Inſpectores zugeordnet werden,

Feriæ ſcholaſticæ

51. die Præceptores den Knaben ohne Vorbewuſt des Superintendenten oder Paſtoris keine Feyertage geben.

Collatio beneficiorum ſcholaſticorum

52. Welcher Orten Stellen in den Fürſten-Schulen zu erſetzen, oder Stipendia armen Studiolis zu conferiren, die Räthe in Städten, wo es nicht durch Fundation oder ſonſten anders herbracht, ſolches nicht für ſich allein, ſondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Paſtoris thun, auch ingeſamt daran ſeyn, daß die Armen und Tüchtigen für allen andern zu ſolchen Beneficien gelangen.

Officium Præceptoris

53. Præceptores ihre Diſcipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten, in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen, bey dem Gottesdienſt, dem ſie beharrlich ſelber beywohnen ſollen, keinen Muthwillen verſtatten, ihnen mit guten exemplariſchen Leben und Wandel vorgehen, und ſie zur Nachfolge ermahnen.

Veſtitus

54. Die Schuldiener in den Städten nicht nur in Hoſen und Wamms, ſondern in ihren Mänteln, wenn ſie Lectiones zu verrichten haben, wie auch auſſer der Schulen auf der Gaſſen, in einem erbaren und ihrem Stande gemäſſen Habit gehen,

Cuſtos

55. die Cuſtodes in den Dörffern ſich nüchtern, mäßig, ſtill, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorſam, gegen die Kinder mit Unterweiſung, wie auch ſonſt in Verwahrung

wahrung der Kirchen, item mit Läuten pro pace des Tages dreymahl, mit Stellung des Seigers und aller andern Verrichtung fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer nicht ausreisen noch aussenbleiben, aller ärgerlichen Gelag und der öffentlichen Schenckhäuser sich enthalten.

Traditio in disciplinam

56. Unterthanen ihre Kinder fleißig zur Schulen halten.

Reverentia pastoribus debita

57. Eingepfarrte sich gegen ihre Seel-Sorger der Billigkeit nach erweisen, ihren Vermahnungen folgen, und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden, unweigerlich sich einstellen, auch aller Verachtung, Schmähens und Lästerns gegen sie sich enthalten, Gerichts-Herren den Pfarrern und Diaconen in ihrem Amt Schutz leisten, und nicht zugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet, geschimpffet oder sonsten beleidiget werden.

Salarium decorum

58. Die Obrigkeiten daran seyn, daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders zu rechter bestimmter Zeit und ohne Abbruch bekommen, ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß schleunig verhelffen, in den Dörffern des Pfarrers und Custodis Zins-Getreide in ihre Häuser auf einen Tag bringen, und in Beyseyn des Richters, Schöppen oder Hembürgen, so gut die Leute es auf ihren Aeckern erbauen, und es aussäen wollen, erschütten lassen.

Agri decumani

59. Keiner, von den Zehend-Feldern das Getreide wegführen, er habe es denn zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan, und ihnen den Zehenden an tüchtigen guten Garben unvortheilhafftig entrichtet, zu dem Ende auf der Pfarrer und Schul-Diener Anhalten, auch die Garben an den Orten, da eiserne Reiffen oder andere sonderliche Maß verhanden seyn, nach denselben gebunden und überreichet werden.

Conversio agrorum in sylvas

60. Die so zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchen-Diener Einkommens die Zehend-Aecker zu Holtze wachsen, oder gar müssig zur Ubertrifft liegen lassen, solches entweder nicht thun oder beschieden werden, deswegen gebührliche und billige Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu machen,

Decimæ vagæ

61. Nicht nur von Korn, Weitzen, Gersten und Hafer der Zehenden gereichet, sondern auch von allen dem, so den Sommer über an Erbissen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirse, Heydekorn, Kraut, weissen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern auf den Zehend-Feldern oder auch aus denenselben gezogenen Krätz-Gärten erwächset, gegeben, und dem Pfarrer und Custodi darzu schleunig verholffen,

Stercoratio

62. die Zehend-Aecker gleich den freyen und Erb-Aeckern gedünget werden,

Nova molendina

63. das Consistorium auf der Pfarrer Anhalten billige Weisung thun, was ihnen von den neuerbaueten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geschehen solle.

Oblationes

64. Weil die Opffer-Pfennige vor Alters den Pfarrern verordnet seyn, in ieden Kirchspielen, da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist, von allen und ieden Menschen, die das zwölffte Jahr erreichet, sie seyn gleich zu GOttes Tisch gangen oder nicht, alle Qvartale ein Pfennig, und also jährlich vier Pfennige, erleget, von den Richtern eingefordert, und neben gnugsamen Bericht überantwortet, auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden.

Nummus caſarius

65. Alſo auch den Häuſel-Groſchen, die Gärtner, Häusler und Hausgenoſſen für ſich, ihre Weiber, Kinder und Geſinde nebenn dem gewöhnlichen Opffer-Pfennig,

Panes eccleſiaſtici

66. Und die Hüfner und andere Bauern, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem noch Zins geben, hausbacken Brot, derer zwölf aus einem Dreßdniſchen, oder ſechzehn aus einem Leipzigiſchen Scheffel gebacken werden, oder den Werth dafür nach Gelegenheit des Verkauffs, und von ieder Hufe einen Groſchen dem Pfarrer entrichten, es hätte ſich denn einer oder der andere zu einem mehrern an Getreyde oder Geld gutwillig erbothen oder behandeln laſſen, dabey es ſein Verbleiben hat.

Groſſus manſarius

Exactio

67. Die Richter dem Pfarrer ſeine Gebühr an Häuſel-Groſchen, ſo wohl an Opffer-Pfennigen einfordern, oder ſo offt ſie deſſen ſich weigern, mit zehen Groſchen ins Gottes-Haus zu erlegen geſtrafft werden,

Nummus baptiſmalis confeſſionarius

68. die Pfarr-Kinder bey den Tauffen, Beichten, der Krancken Communionen, wie auch bey den Aufgebothen, Hochzeiten und Begräbniſſen ſich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen,

Cultura agrorum parochialium

69. die eingepfarrten Pferdner, auf Begehren des Pfarrers, wie auch des Cuſtodis, ihre Aecker um einen billigen Lohn, des Gerichts-Herrn und Collatoris nebſt des Superintendentens Ermeſſen noch für andern beſchicken, auch andere Pfarrkinder ihrem Pfarrer in der Erndte und ſonſten, wenn er ihrer bedarff, nebſt ihrem Erb- und Gerichts-Herrn, um billigen Lohn für andern arbeiten.

Dotales

70. Wo Pfarr-Dotales oder gewiſſe Frohn- und Dienſt-Leute der Pfarrer ſeyn, ihre ſchuldigen Dienſte zu leiſten von der Obrigkeit angehalten,

Diminutio fundi parochialis

71. Den Pfarrern an ihren Aeckern, Wieſen und andern nichts entzogen, was ihnen abgepflüget oder ſonſten zur Ungebühr entzogen worden, wieder darzu gebracht, die Aecker und Gründe vereinet und verſteinet, auch andere Pertinens-Stücke unweigerlich reſtituiret werden,

Sylvæ Ædes parochiales

72. Was maſſen mit den Pfarr-Höltzern, ingleichen Erhaltung der Pfarr-Gebäude im baulichen Weſen zu gebahren, iſt in der Erörterung der Landes-Gebrechen, de Anno 1661. §. 28. verordnet,

Conſervatio templorum

73. Sollen die Eingepfarrten die Kirchen- und Gottes-Häuſer nicht eingehen, ſondern bey Zeiten in Beſſerung bringen laſſen.

Adminiſtratio ærarii eccleſiaſtici

74. Mit den Kirchen-Kaſten- und Hoſpital-Güthern und Geldern verantwortlich umgegangen,

Elocatio ſortis

75. die werbenden Haupt-Stämme nicht ohne Vorbewuſt des Collatoris und Pfarrers, da reſpectu dieſes ein anders nicht herbracht, ausgeliehen, mit gewöhnlichen Zinſen verzinſet, mit liegenden Gründen, gnugſamer Bürgſchafft und der Obrigkeit Conſens ohne Reſtriction auf gewiſſe Zeit, oder Clauſula caſſatoria verſichert, einer Perſon auch zu viel nicht geliehen, noch die Leute mit der Gebühr vor den Conſens übernommen,

Bona locata

76. die Laß-Güther nicht ſtets bey einem Beſitzer, ſondern bisweilen iemand anders ausgelaſſen, auch der Laß-Zins allezeit über das 6te Jahr verändert, und wo möglich, erhöhet.

77. Von

77. Von den Kirchen-Gütern ohne des Landes-Fürſten als Lehen-Herrns ſonderbaren Conſens nichts verkauffet, vertauſchet oder in andere Wege, es ſey viel oder wenig, veralieniret, bey Straffe der unvermeidlichen Caſſirung und Aufhebung aller Contracte, die in ſolchen Fällen nulliter und zuwider dieſem Verbot gemachet werden, Bona eccleſiaſtica

78. die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyer-Tage das Almoſen mit Fleiß ſammlen und berechnen, ingleichen daran ſeyn, daß man bey den Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbniſſen und dergleichen Zuſammenkünfften, Büchſen oder Becken auffſetze, wie auch bey neuen Kauffs-Handlungen und Erbtheilungen die geiſtlichen Güther mit einer milden Beyſteuer bedacht werden. Sacculus cymbalaris

79. Wenn Extraordinair-Ausgaben zu bauen, oder für Arme oder ſonſten vorfallen, ſolches allezeit mit Vorbewuſt des Pfarrers, auch nach Gelegenheit, und wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa betrifft, mit Einwilligung des Superintendentens geſchehen, andergeſtalt auch die Ausgaben den Vorſtehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung paſſiren. Expenſæ

80. Böſen Verdacht des Eigennutzes und Abbruch der geiſtlichen Güther zu verhüten, die Kaſten-Herren, Vorſteher, Hoſpital-Verwalter und Kirchen-Väter, diejenigen Früchte, die ſie Amts wegen einzunehmen haben, ſo wohl Decem und Zinſe an Wein, Getreyde, Viehe, Hünern und dergleichen nicht für ſich ſelbſt um ein geringes Geld behalten, ſondern dem höchſten Werth nach verkauffen, Frugum venditio

81. Niemand aus den Gotteshäuſern, gemeinen Kaſten, oder andern geiſtlichen milden Geſtifften etwas gereichet, noch iemand in die Hoſpitäle oder Lazareth aufgenommen, er habe denn gnugſame und glaubwürdige Kundſchafft vorgeleget, und geſchehe mit Wiſſen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herrn. Erogatio ex ærario

82. Niemand ſich unterfangen bey Leibes-Straffe, wer der auch auſſer Landes oder im Lande ſeyn möchte, öffentlich oder von Haus zu Hauſe das Allmoſen zu ſammlen, es ſeyen denn ſeine Zeugniß vorhin von der Conſiſtorien einem autoriſiret, und ihm in einem oder dem andern Kreiſe umzugehen ausdrücklich erlaubet worden, darauf denn iedes Orts Obrigkeit fleißig Achtung geben, und anderergeſtalt einige Sammlung nicht geſtatten ſollen, Collectio eleemoſynarum

83. Die übermäßigen Zehrungen auf derer Kirchen Unkoſten bey den angeſtellten Kirch-Rechnungen und Einweihung der neuen Pfarrer und Capelläne gäntzlich verboten ſeyn, Sumtus intolerabiles

84. die Verſchreibungen der Kirchen-Gelder nicht von den Collatoren auf ihren Häuſern, ſondern von der Kirchen fleißig verwahret. Aſſervatio inſtrumentorum

85. Wenn ſich Kirchen-Stände durch Abſterben oder Abzug derer, ſo ſie betreten und beſeſſen haben, erledigen, die näheſten Erben ſolche innerhalb vier Wochen bey Verluſt derſelben zu löſen und der Kirchen das Geld zu entrichten ſchuldig und pflichtig ſeyn. Subſellia eccleſiaſtica

86. Die Glocken in gute Acht genommen und alle Mißbräuche derſelben abgeſtellet, ſie auch zu anders nichts als zu dem Gottesdienſt und bey Kindtäuffen, Copulationen, Begräbniſſen, oder wenn Uſus campanarum

wenn in nöthigen Fällen oder Feuers-Gefahr die Gemeine zuſammen zu beruffen iſt, gebrauchet werden.

Coercitio delictorum

87. Was ſchlüßlichen andere tägliche vorfallende Gravamina anlanget, daß die Leute inſonderheit GOtt ſo grauſam läſtern, die Spinn- und Rocken-Stuben, auch allerley leichtfertige Täntze halten, und bey denen Ausgaben der Bräute groſſe Uppigkeit üben, item, daß etliche an ihren Eltern mit Worten oder Hand ſich gröblich vergreiffen, denen abgöttiſchen Segenſprechern ſich ergeben, den Zigeunern nachlauffen, öffentlichen Wucher, Hurerey, Ehebruch und was dergleichen mehr ſeyn mag, treiben, ſollen ſolche nach Anleitung der gemeinen Landes-Kirchen-Policey-Ordnung und Erledigung der Landes-Gebrechen de Ao. 1661. mit Gefängniß, Verweiſung und nach Gelegenheit uf Belernung der Rechte, auch mit Leibes- und Lebens-Straffe beleget, und über angedeuteten vorigen Ordnungen, auch dieſem ietzigen General-Viſitation-Decrete gehalten werden.

Ordinatio eccleſiaſtica

§. 10. Weil zu den geiſtlichen Rechten auch die Kirchen-Ordnungen gehören, ſo ſoll nach der Churfürſtl. Sächſiſchen d. Ao. 1580.

Ritus inſoliti

1. von der Kirchen-Agenda kein Pfarrer und Kirchendiener aus eigenem Gutdüncken andere, und in dieſer Kirchen unbekannte Agenden oder Kirchen-Ordnungen, neue und zuvor ungewöhnliche Gebräuche einführen.

baptiſmales

2. Von der Tauffe ſind dieſe äuſſerliche Stücke das geringſte: Unter Augen blaſen, Creutze anſtreichen, Saltz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Naſen thun, mit Oel auf der Bruſt und Schultern ſalben, und mit Chriſam die Scheitel beſtreichen, Weſterhemd anziehen, und brennende Kertzen in die Hand geben, und was da mehr iſt, das von Menſchen, die Tauffe zu zieren, hinzu gethan iſt.

nuptiarum

3. Von der Trauung deren, die ſich wollen in Eheſtand begeben, werden ſelbige drey Sonntage vor der Gemeine öffentlich verkündiget und aufgeboten, auf den Hochzeit-Tag in die Kirche geführet, und nach beſchehener Frage und Antwort einander zum ehlichen Gemahl zu haben, auch einander gegebenen Trau-Ringen zuſammen geſprochen,

Veſperæ

4. von der Veſper, Beicht und Abſolution iſt in den General-Artickeln gehandelt.

Sacra matutina

5. Von der Metten und dem Amte der Communion, wird in der erſtern geſungen und geleſen, vor der letztern aber vorher eine Vermahnung gehalten, auch vorgeſchrieben, wie man die Krancken berichten, tröſten und communiciren ſolle.

Feriæ

6. Von denen ſonderen Feſten oder Feyertagen, ſo man im Jahre halten ſoll, ſind ſolches

die hohen Haupt-Feſte des HErrn Chriſti

Feſtum nativitatis — der Tag der Geburt Chriſti, ſamt dem andern und auch dem dritten nechſtfolgenden,

Circumciſionis — der Tag der Beſchneidung Chriſti,

epiphaniæ — der Tag der Erſcheinung oder Offenbarung Chriſti,

baptiſmatis — der Tag der Tauffe Chriſti,

purificat. — der Tag der Offenbarung Chriſti im Tempel,

annunciat. ſ. conceptionis — der Tag, da Chriſtus in der Jungfrauen Leibe empfangen iſt,

cœnæ Dom. — der grüne Donnerſtag,

paſſionis — der Tag des Leidens Chriſti, ſo der Charfreytag genennet wird,

der

der Oſter-Tag ſamt dem nechſtfolgenden und dritten, paſchatos
der Tag der Himmelfahrt Chriſti, aſcenſionis
der Pfingſt-Tag, pentecoſtes
der heiligen Dreyfaltigkeit Feſt, trinitatis

Hierüber ſollen auch gehalten werden
der Tag Johannis des Täuffers, Joh. baptiſtæ
der Tag, da Maria ihre Muhme Eliſabeth heimgeſuchet hat, viſitationis
der Tag Michaelis. Michaelis

Man mag auch die Tage der heiligen Apoſteln halten, daß man Apoſtolorum
vor Mittage daran predige, und ſo es fürfället, die Communion halte, nach Mittag aber mag man wohl der täglichen Arbeit warten, oder wo man will, mag man die Evangelia und Gedächtniß von den heiligen Apoſteln auf die näheſten Sonntage, ſo darnach gefallen, zur Mittags- oder Veſper-Predigt verlegen. Desgleichen mag es auch mit etlichen andern Feſten der Heiligen, Sanctorum
welcher Hiſtorien im Evangelio beſchrieben ſind, gehalten werden, als da ſind, S. Paulus Bekehrung, Mariä Magdalenä, S. Johannis Enthäuptung, S. Stephan ꝛc.

7. Das gemeine Gebet und Litaney werden hier vorgeſchrieben. Preces publ.
8. Von dem Begräbniß der Todten. Sollen die Leichen, ſo zu begraben, in Städten durch den Schulmeiſter und Schüler, auch etzliche Kirchendiener, ſo mans begehret, nach Gelegenheit, desgleichen auf den Dörffern durch den Pfarrer und Kirchner in Beyſeyn etzlicher Nachbarn, ehrlich geleitet werden. Sepultura
9. Vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener, und wie alle Pfarren, Predicaturen, Diaconate und Subdiaconate beſtellet werden ſollen. Iſt Vocatio miniſtrorum eccleſiæ

1. ſo offt eine Pfarre, Diaconat oder andere Kirchen-Dienſte durch Abſterben des Vorgehenden, oder in andere Wege erlediget, ſolches durch den Superintendenten, dahin ſolche Pfarre oder Kirchen-Dienſt gehörig, in das Conſiſtorium, dem er unterworffen, zu berichten, Officium vacans
2. die Kirche durch die benachbarten Pfarrherren und unverdächtliche Perſonen mit den ordentlichen Predigten, Austheilung der heiligen Sacramenten und allem, was ſolchem anhänget, und darunter begriffen, zu beſtellen, Cura eccleſ. viduatæ
3. das unordentliche und ärgerliche Lauffen nach den Pfarren abzuſchaffen, und die, ſo nicht ordentlich beruffen, ſondern ſich aus Gunſt und Freundſchafft von wegen Verwandniß, oder um Geſchenck und Gaben willen durch allerley Wege und Practicken einzudringen gedencken, zu keinem Kirchen-Amt zu laſſen, Inordinata ambitio munerum
4. ſollen von dem, ſo das Jus Patronatus oder Collatur zu einiger oder mehr Pfarren, Prædicaturen, Diaconat oder Subdiaconat hat, tügliche Perſonen nominiret und vorgeſtellet, ſonſt der Dienſt, den Patronis an den Collaturen unnachtheilig und unabbrüchig, von den Conſiſtorialen beſtellet, und die Patroni und Collatores auf Erſuchen durch die Stipendiaten mit tüchtigen Perſonen verſehen, doch dieſe ihnen zuvor zu hören fürgeſtellet werden, damit ſie ihr Bedencken anzeigen mögen, ob ihnen dieſelbe gefällig und annehmlich, und ſich ungebührliches Eindringens nicht zu beſorgen noch zu beklagen haben, dergeſtalt ſie ihr Jus ungeſchmälert behalten. Jus Patronatus

10. Vom

Examen

10. Vom Examine aller Kirchen-Diener, ſo entweder ordiniret oder zur andern Pfarre gefördert werden ſollen, haben die Conſiſtoriales, wenn einer ſeinen Dienſt der Kirche anbeut, oder zum Kirchen-Amt durch einen Collatorn beruffen und fürgeſtellet wird, zu erkundigen,

Puritas doctrinæ

1. Ob er in der Lehre rein und nicht mit falſchen Opinionibus und ſchädlichen Irrthümern vergifftet ſey.

Eruditio

2. Seine Geſchicklichkeit, was er in heiliger Schrifft zuförderſt, und denn auch ſonſten ſtudiret, ob er nicht allein der Lateiniſchen, ſondern auch der Griechiſchen und Hebräiſchen Sprache erfahren, wie er auch ſonſten in den Controverſiis geübet.

Dona externa

3. Seine Gaben, ob er beredt, eine ſtarcke oder weiche Stimme habe, ſtarckes Leibes oder ein Valetudinarius ſey.

Vita & honeſtas

4. Sein Leben und Wandel, wie er ſich, da er zuvor im Dienſt geweſen, gehalten, welches nicht allewege aus den bloſſen Teſtimoniis zu nehmen.

Ætas

5. Das Alter, daß keiner zu jung aufgeſtellet werde.

Articuli fidei

6. Das Examen ſelbſt alſo fürzunehmen, daß einer über die fürnehmſten Artickel der Chriſtlichen Religion, als

1. von GOtt und ſeinem göttlichen Weſen,
2. von der Perſon Chriſti, vom Heiligen Geiſt, von den Engeln,
3. von Erſchaffung der Welt,
4. vom Fall des Menſchen,
5. vom freyen Willen,
6. von der Erb-Sünde,
7. von der Menſchwerdung des Sohns GOttes,
8. vom Kirchen-Dienſt und Predigt-Amt,
9. vom Geſetz,
10. vom Evangelio,
11. vom rechten Unterſcheid des Alten und Neuen Teſtaments, des Buchſtabens und des Geiſtes,
12. von der Rechtfertigung des Menſchen für GOtt,
13. von guten Wercken,
14. von den heiligen Sacramenten,
15. was die heilige Tauffe ſey,
16. vom heiligen Abendmahl,
17. von der Beichte,
18. von der Abſolution,
19. von der Buſſe,
20. vom Gebet,
21. von der Chriſtlichen Kirche,
22. von der Chriſtlichen Freyheit,
23. von Kirchen-Ceremonien,
24. von der Verſehung und ewigen Wahl GOttes der Auserwehlten zum ewigen Leben,
25. vom Eheſtande,
26. Ob die weltliche Obrigkeit ein göttlicher und GOtt wohlgefälliger Stand ſey,
27. vom Irrthum der Wiedertäuffer ꝛc.

zu befragen, Zeugniſſe der heiligen Schrifft von ihm zu erfordern, ihm nicht helffen, noch Geſchencke und Gaben von ihm nehmen

und

und ſich heimlich vergleichen, was ſie im Examine nachmahls antworten ſollen, einen Text fürgeben, und daraus predigen laſſen ꝛc.

II. Wie ein Kirchendiener vor denen Conſiſtorialien, ehe er zu inveſtiren befohlen, ſeines Amts halben zu erinnern und zu vermahnen, darauf er auch Promiſſion thun ſoll, daß er — Admonitio officii

1. die heilige Schrifft predige und lehre, — Doctrina
2. die Augſpurgiſche Confeſſion, derſelben Apologia, Schmalkaldiſche Artickel ꝛc. fleißig leſe, — libri ſymbolici
3. der Kirche mit gutem Exempel und Fürbild diene und kein Aergerniß gebe, — Exemplum
4. der Kirchen-Ordnung fleißig nachkomme, — Ordin. eccleſ.
5. bey entſtandenen Irrungen an Orten und Enden, dahin er beſchieden, Recht gebe und nehme, und ſich deſſelbigen ohne Wegerung ſättigen laſſe, auch von ſeinem Kirchen-Amt ohne Vorwiſſen und Willen der Landes-Herrſchafft nicht abtrete, und derſelben Nutzen fördere und Schaden warne. — Diſceſſus
6. nachdem ſolches und die Promiſſion geſchehen, ſoll er ſeiner ihm verordneten Kirche præſentiret, iedoch derſelben wenn eine Commun als Pfarrkinder einen redlicher und ehehaffter Urſachen halben recuſiren, wider ihren Willen nicht aufgedrungen, — Obtruſio
7. ſo viel möglich keiner auf eine Pfarre verordnet werden, er habe denn zuvor eine Zeitlang auf einem Diaconat gedienet. — Promotio per ſaltum

12. Gemeine Form und Weiſe, auf welche ein neuer Kirchendiener ordiniret, und durch den Superintendenten ſeiner ihm verordneten Kirche commendiret und inveſtiret werden ſoll. Soll der Superintendent, oder auf deſſelben Befehl der Adjunctus, in des Gezirck er gehörig, aufs förderlichſte ſamt dem Amtmann, Collatorn oder Erbherrn deſſelbigen Orts beneben einem benachbarten Pfarrer, als Gezeugen der Handlung auf einen beſtimmten Tag ſich daſelbſt hin verfügen und auf hier beſchriebene Weiſe die chriſtliche Inveſtitur verrichten. — Inveſtitura

13. Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen und Schuldiener. — Immunitas clericorum

1. Soll in Sachen ihre Perſon belangend, in actionibus perſonalibus, die Parthey durch den Superintendenten neben dem Amtmann, Gerichts-Herrn oder Collatorn oder auch zweyen Schöppen oder Kirchvätern gütlich verhöret und vereiniget, oder den Conſiſtorialen berichtet, und durch Recht, doch ohne langen Proceſs ſummariſcher Weiſe entſchieden, — Forum
2. was ihre und ihrer Weiber angefallene oder erkauffte eigenthümliche Erb-Güther und dergleichen actiones reales, dingliche Sprüch und Forderung betrifft, ſie an Orten, da andere Unterthanen ſchuldig ſeyn, Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten, — Actio realis
3. der hohen Freveln und Maleficz halber iſt hernach verordnet, was dagegen zu handeln und fürzunehmen, — Cauſa criminalis
4. wenn ein Pfarrer, Prediger oder Diacon in Leibes-Kranckheit fället oder in ein ſolches Alter geräth, daß er ſelber ſein Amt bey der Kirchen nicht verrichten mag, ihm nichts deſtoweniger ſeine verordnete Beſoldung werden und bleiben, und mit den näheſten Miniſtris die Kirche verſehen werden, — Clericus ægrotans
5. dargegen ſolcher krancker oder alter Kirchendiener von ſeinem Sold — Compenſatio

Sold demjenigen, ſo ihn alſo vertritt, ziemliche Ergötzung nach Gelegenheit der Sachen und derer Superintendenten Erkäntniß geben.

Proviſio emeriti

6. Im Fall die Kranckheit ſich dermaſſen in die Harre verweilet, daß nicht zu verhoffen, daß ſolcher Diener wieder aufkomme, derſelbe auf Erkäntniß des Synodi mit einem ziemlichen Leibgedinge ſein Lebelang bedacht und verſehen,

Jus civitatis

7. wo einer des Bürger-Rechts begehren würde, und bürgerliche oder andere Güther, ſeinem Weib und Kindern zum Troſt erkauffen wolte, ihm ohne ſondere ehehaffte Urſachen nicht verſaget,

Negotiatio

8. wenn ein Kirchendiener bürgerliche Nahrung an ſich durch Kauf oder Erbfall bringet, er die Nahrung durch ſich und die ſeinen dermaſſen anſtellen, daß an ſeinem Amt nichts verſäumet, oder dem Miniſterio einige ſchimpfliche Nachrede durch unziemlichen Geſuch und dem prieſterlichen Amte übel anſtehende Gewerbe geurſachet werde,

Immunitas a collecta cereviſiaria

9. die Pfarrer, Diaconi und Schuldiener in Städten, ſo wohl auch die Paſtores und Diaconi auf den Dörffern von dem Getränck, das ſie für ihren Tiſch zur Nothdurfft brauen, oder ſonſten bey Faſſen, Vierteln und Tonnen einlegen, und andern bey der Kannen oder ſonſt nicht verkauffen, aller Auflage frey und unbeleget ſeyn,

ab oneribus perſonalibus

10. In Städten und Dörffern aller perſönlichen Bürden, mit Wachen, Gerichtsfolge und ſonſten für ihre Perſon verſchonet bleiben, und ihrer Erb-Güther ſchuldige Fron und dingliche Pflicht, durch andere ums Lohn beſtellen mögen,

Jus aquandi & paſcendi

11. auch Waſſer und Weide und andere Gerechtigkeiten, gleichſam andern derſelbigen Flecken Unterthanen zu genieſſen und zugebrauchen haben,

12. des Kirchendieners Wittwe und Kinder, er habe gleich das Bürger-Recht angenommen oder nicht, daſelbſt geduldet, der Auffenthalt ihnen geſtattet, und ſie mit nichten ohne ſonderliche hochwichtige Urſachen ausgetrieben,

Annus gratiæ

13. zu fernerer Gnade ihnen ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vatern Abſterben in der Pfarr, Predigts- oder Diaconat-Bewohnung der Sitz, darzu der halbe Theil ſeiner Jahr-Beſoldung gefolget, und unterdeſſen der Predigt-Dienſt durch die benachbarten, die Pfarr oder Diaconat verſehen, doch

Conſervatio ædificiorum

14. die Gebäude und Güther, wie ihr verſtorbener Vater zu thun ſchuldig geweſen, in Würden erhalten.

15. Ihre Kinder, wo dieſelben bey der Schule auferzogen, in die Fürſten-Particular- und hohe Schulen oder Stipendium auf- und angenommen,

Protectio magiſtratus.

16. Kirchendiener von ieder Obrigkeit, gegen die ſie ſich hinwiederum ehrerbietig, ſchiedlich und beſcheidentlich zu verhalten, geſchützet werden.

Kirchenſatz, Jus Patronatus eccleſiaſticum, cf. Pfarrſatz, ſ. Pfarrlehn.

Kirchenſchein, Teſtimonium eccleſiaſticum nativitatis, copulationis, mortis &c.

Kirchenſchmuck, Ornatus eccleſiaſticus.

Kirchenſitz, Seſſio eccleſiaſtica, Subſellia, Sedilia templorum, ſ. Kirchenſtuhl.

Kirchſpiel, Parœcia, Diœceſis, Diſtrictus eccleſiaſticus.

Kirchenſtand, Statio eccleſiaſtica, Sella, ſ. Kirchenſtuhl.

Kirchenſtock, Aerarium eccleſiaſticum, cf. Gotteskaſten.

Kirchenſtraffe, Pœna eccleſiaſtica, cf. Weltliche Straffe.

Kirchenſtuhl, Subſellium eccleſiaſticum.

§. 1. Ein Kirchenſtuhl iſt ein zu Ausübung des Gottesdienſtes geordneter und zugerichteter Ort oder Stelle in der Kirche. Subſellia

§. 2. Man theilet die Kirchenſtühle in

1. öffentliche und privat-Stühle, welche gewiſſe Perſonen ums Geld an ſich bringen, dahingegen der öffentliche Gebrauch allen oder etlichen Zuhörern ohne Entgeld frey ſtehet, publica privata
2. gemeine und geehrte oder vornehme, als Fürſten-Raths-Schöppen- Rector- Doctor- Magiſter- Kirchväter- und andere Amts-Stühle, Studenten- Porkirchen, auch Scharfrichter-Stühle, gemeine aber ſind die Communicanten-Stühle, der Platz, worauf entweder ſchon Bäncke geſetzt ſind, oder wohin die Weiber ihr Bänckgen mitbringen, ir. der Locus peccatorum, communia officialia
3. erbliche und nicht erbliche oder einzelne oder Perſonen-Stühle, und ſind die erſtern wieder entweder Familien- oder Häuſer-Stühle, ſo zu einem Hauſe gehören und auf deſſen Beſitzer kommen, hereditaria familiaria
4. Männer- und Weiber-Stühle, ſo nicht mit einander zu vermengen, maſculina fœminina
5. ordentliche Stühle, und Hängebäncke oder Kirchenbänckgen. appenſibilia

§. 3. Der öffentlichen und gemeinen Stühle bedienet ſich ein iedweder Zuhörer, ſo lange der Gottesdienſt währet, und giebt darinnen die erſte Einnehmung einem den Vorzug, und der Amts- und Familien-Stühle haben ſich iedesmahl die Nachfolger und Verwandte zu erfreuen, Gen. Art. 36. Occupatio

§. 4. Erbliche und Familien-Stühle werden gemeiniglich von den Beſitzern ſelbſt erbauet, damit die Kirche, ſo keinen Nutzen davon hat, auch keinen Aufwand habe, a. l. 1. §. 17. ff. ad SC. Treb. und bleiben die letztern bey der Familie bis zu deren gäntzlichen Abgange, da ſie an die Kirche fallen. Sumtus exſtructionis

§. 5. Einzelne Stühle werden durch Schenckung oder Kauf erlanget, und mag das erſtere aus erheblichen Urſachen auch geſchehen, a. l. 12. §. 3. ff. d. adm. & per. tut. das letztere aber iſt das gewöhnlichſte, und richtet ſich das Kauf-Pretium darnach, ob die Gemeinde volckreich oder nicht, ob der Stuhl zum hören und ſehen beqvem oder nicht, ingleichen ob derſelbe erblich oder nur auf Lebenszeit verlanget werde, welches letztere ordentlich nur geſchehen ſoll, Gen. Art. 36. daher auch das daran habende Recht mehr nicht als eine Art des Nießbrauches iſt. Emtio

§. 6. Daß der Beſitzer eines Kirchenſtuhls ſolchen iemand anders vermiethen und jährlich etwas gewiſſes davor nehmen könne, will zwar in Zweiffel gezogen und als ein ſchändlicher Wucher angeſehen werden, die tägliche Erfahrung aber bewähret das Gegentheil, und kan der Kirche gleich viel gelten, ob der Beſitzer auf ſeine Lebenszeit, oder ein anderer an deſſen Stelle den Stuhl brauchet, ſie hat auch kein Recht vor ſich dem Beſitzer den Vortheil, den er gegen die Einbuſſe ſeiner Commodität erlanget, wieder abzujagen. Locatio

§. 7. Bey Abſterben des Beſitzers fället der Kirchenſtuhl, als den derſelbe weder verkauffen, Gen. Art. 36. noch durch Teſtament oder andern Teſtamentum

letzten

letzten Willen vermachen können, M. 1706. der Kirche anheim, es giebt auch die in Rechten geordnete Erbfolge den Erben kein mehrers Recht, als daß ihnen der Stuhl vor andern gegönnet, in deren Ermangelung aber dem der ihn begehret, auf Lebenszeit verkaufft wird, Art. Gen. 36. es müssen aber erstern Falls die Erben binnen vier Wochen solchen lösen, Syn. Decr. 1673. §. 85.

Jus protimiseos §. 8. Die nächsten Freunde, denen solcher gestalt ein Näher-Recht zustehet, mögen Schwerd- oder Spillmagen seyn, a. Nov. 118. c. 4. iedoch aber müssen sie

1. Eingepfarrte, Syn. Decr. §. 85. verb. durch Abzug.
2. des Geschlechtes, vor welches der Stuhl zugerichtet,
3. eines Stuhls bedürfftig seyn; wiewohl diese gegen Abtretung des schon habenden Stuhls auch zugelassen werden.

Gradus consanguinitatis §. 9. Der nähere schleust auch hierinnen den weitern aus, und die einerley Grades sind, haben gleiches Recht dazu, so daß sie darum losen, worzu auch der schon mit einem Stuhle versehene mit dem Bedinge gelassen wird, daß er, wenn ihn das Los treffen solte, den alten Stuhl an die Kirche fallen lassen wolle, a. l. 3. C. commun. d. legat.

Redemtio §. 10. Demjenigen, welcher solchergestalt einen Kirchenstuhl gegen die gewöhnlichen Gebühren an sich löset, wird darüber ein Lösezettel ertheilet, wodurch einer sein daran erlangtes Recht benöthigten Falls beweiset. Syn. Decr. §. 85.

Exstructio §. 11. Bey Erbauung der Kirchenstühle soll dahin gesehen werden, daß dadurch niemand gehindert werde, den Prediger auf der Cantzel, und zum Altare zu sehen, auch daher ohne des Pfarrers und der Kirchväter Vorwissen und Erlaubniß keiner gebauet werden, Gen. Art. 36.

Discessus parochiani §. 12. Einem abziehenden mag nach Gelegenheit sein Kirchenstuhl auf gewisse Frist aufbehalten werden, wenn er nehmlich gebührend darum angesuchet hat, ausserdem aber mag er sich des Stuhles weiter nicht anmassen, noch sich damit, daß er des Orts noch Häuser oder Immobilia habe, behelffen. Resc. 1686.

Immobilia. §. 13. Ubrigens werden Kirchenstühle auch vor unbeweglich Guth gehalten, a. l. 18. ff. d. act. emt. l. 21. ff. d. instruct. l. instrum. leg. und daher wider die Kirche in 40. und wider einen andern Besitzer in 30. Jahren, Jahr und Tag durch Verjährung erlanget, c. 8. X. d. præscript.

Kirchen-Trauer, Luctus ecclesiæ, cf. Landes-Trauer, ſ. Kirchen-Recht, Pfarrlehn.
Kirchvater, Oeconomus ecclesiæ, Curator templi.
Kirchen-Vermögen, Opes ecclesiasticæ, Bona ecclesiastica.
Kirchen-Visitation, Visitatio ecclesiastica, ſ. Kirche.
Kirchen-Vorsteher, Antistes, Curator sacri ærarii.
Kirchweihe, Encœnia, Festum dedicationis templi.
Kirchenzucht, Disciplina ecclesiastica.
Kirchner, Kirchnerey, Aedituus, Aedes æditui.
Kirr, Kirren, Kirr machen, Cicur, Mansuefacere, cf. Zahm.
Kirsche, Cerasum, Kirschendieb, Fur cerasorum, ſ. Diebstahl.
Kiste, Arca, cf. Kasten, Truhe.
Kittel, Penula, Lacerna, Vestis linea, cf. Küttel, ſ. Gerade.
Kladden, Kladdern, Maculare, cf. Klitten.
Kladderbuch, Rapsodia, Memoriale mercatorum, Ital. Scartefoglie, ſ. Handelsleute.
Klafter, Orgyia, Mensura lignaria sex pedum, ſ. Maß.

Klage, Klagen, Querela, Actio, Libellus, Actionem inſtituere, cf. An-Gegen-Nach-Vor-Voraus-Wieder- it. Ehe-Gewiſſens-Kummer-Ledige, Negatorien-Sævitien-Schaden-Schmäh-Spolien-Klage, Aus-Be-Er-Verklagen.

Klage, Klagſchrifft, Actio, Libellus.

§. 1. Die Klage iſt eine Schrifft, darinnen man den Richter erſuchet, uns zu unſerer bey dem andern habenden Forderung zu verhelffen. Libellus

§. 2. Dieſe Schrifft, ſo zuweilen auch in einem mündlichen Anbringen beſtehen kan, und eben an keine gewiſſe Formuln mehr gebunden iſt, l. 1. 2. C. d. Formul. ſublat. ſetzet ein ſolches Recht oder Forderung voraus, derentwegen auch ein gewiſſes Rechts-Mittel geordnet iſt, l. 1. §. 2. l. 2. §. 1. ff. quar. rer. act. n. dat. Actio

§. 3. Man theilet die Klagen in

1. ſolche, die in dem alten römiſchen Rechte, und die im Jure Prætorio gegründet waren, civilis Prætoria
2. die in Rechten wörtlich enthaltene und aus rechtmäßigen Urſachen daraus gefolgerten, directa, utilis, in factum
3. die den Stand der Perſon oder eine Sache betreffen, præjudicialis
4. perſönliche und dingliche, zu welchen letztern die vermiſchten und diejenige Art zu rechnen, da gewiſſer Urſachen halber wider die Regel alle Beſitzer belanget werden können, perſonalis realis mixta
5. die auf die hauptſächliche Forderung oder eine Nebenforderung gerichtete, in rem ſcripta directa contraria
6. die unmittelbar aus den Geſetzen und erſt aus einer beſondern Verpflichtung entſtehende, nativa dativa
7. nur vor die Perſon zuſtehende und auf die Erben kommende, transitoria in heredes
8. ein und zweyfache, ſo einem der ſtreitenden Partheyen ſo wohl als dem andern zu ſtatten kommen, ſimplex duplex
9. die gewiſſen Perſonen, und einem ieden zuſtehende, privata popularis
10. die auf die völlige Behauptung des ſtreitigen Rechts, und nur inzwiſchen auf den Beſitz, petitoria poſſeſſoria
11. auf die vorenthaltene Sache und auf Erlangung einer gewiſſen Straffe, oder auch auf beydes, rei perſecutoria pœnalis
12. auf eine eintzelne Sache, und eine Vielheit der Sachen, ſingularis generalis
13. auf ein gewiſſes und auf ein ungewiſſes Quantum gerichtete, univerſalis certi incerti
14. die, darinnen die Sache ein oder mehrfach gefordert wird, in ſimplum in duplum
15. die, ſo engen Rechtens, und die, bey welchen des Richters Willkühr ſtat findet, ſtricti juris bonæ fidei arbitraria
16. die, durch welche man die Hauptſache ſuchet, und die, durch welche man dazu den Weg bahnet, oder die Hauptklage veranlaſſet, principalis præparatoria provocatoria
17. die nur eine Zeitlang zuſtehen, und die immer währen, temporalis perpetua
18. ſolche, bey welchen der ordentliche Proceß gehalten, und die, darinnen auſſerordentlich, ſummariſch, executive, nach Wechſel-Recht geklaget wird, ordinaria ſummaria
19. Klage und Widerklage. Conventio Reconventio

§. 4. Der Nahme der Klage darf eben nicht gemeldet, ſondern nur die Sache ſo vorgebracht werden, daß man des Klägers Forderung daraus vernehme, c. 6. X. d. judic. cf. l. 1. ff. d. edend. inzwiſchen heiſſet, Nomen actionis

Aeſtimatoriſche Klage, wenn der, ſo injuriret worden, die Injurie ſchätzet, und auf ſolche Schätzung klaget, §. 7. I. d. injur. A. æſtimatoria

Alimentaria — Alimentation-Klage, wenn z. E. Kinder von den Eltern den Unterhalt ſuchen, l. 5. §. 10. ff. d. agnoſc. & al. lib.

confeſſoria — Befugniß-Klage, wenn wegen des auf eines andern Grund und Boden zuſtehenden Befugniſſes geklaget werden muß, §. 2. I. d. action.

poſſeſſoria ſ. interdictum — Beſitz-Klage, wenn man nicht das beſtändige Recht, ſondern nur den Beſitz der Sache zum Grunde ſetzet, l. 14. §. f. ff. d. exc. rei jud. c. 5. X. d. cauſ. poſſ. & propr.

mutui — Darlehns-Klage, wenn vor die dargeliehene Sache Erſtattung in gleichen geſuchet wird, pr. I. quib. mod. re contr.

deſertionis — Deſertion-Klage, wenn Eheleute wegen böslicher Verlaſſung wider einander klagen, S. Ehe-O. punct. 3.

Remedium ex L. Diffamari — Diffamation-Klage, worinnen wegen ungebührlichen Rühmens einer Forderung dahin geklaget wird, daß der Diffamant entweder ſeine Sache ausführe, oder geſchehen laſſe, daß ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde, l. Diffamari 5. C. d. ingen. manum.

matrimonialis ſ. ex ſponſu — Ehe-Klage, wenn nach vorhergegangener Verlöbniß auf Vollziehung der Ehe und Leiſtung der ſelbiger anklebenden Pflichten geklaget wird, a. l. 2. §. 4 ff. d agnoſc. & al. lib.

Rei vindicatio, A. Publiciana — Eigenthums-Klage, wenn nach Beweis des völligen Eigenthums oder doch eines beſſern Rechtes, als der Beſitzer vor ſich hat, auf Wiedererſtattung der Sache geklaget werden kan, §. 1. 4. I. d. action.

Hereditatis petitio — Erbſchaffts-Klage, wenn nach vorgegangenem Todesfalle entweder aus der geſetzlichen oder durch Teſtament erlangten Erbfolge auf des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft zu klagen, l. 1. ff. d. her. pet.

A. emphyteuticaria — Erbzinsklage, wenn Erbzinsherr und Erbzinsmann des Erbzinſes oder Erbzins-Guthes halber wider einander klagen, l. f. C. d. jur. emphyt.

ſuppletoria — Erfüllungs-Klage, darinnen der Erbe, dem der gebührende Pflichttheil nicht gelaſſen worden, auf das, was ihm daran mangelt, klaget, l. 30. C. d. inoff. teſt.

pro ſocio — Geſellſchaffts-Klage, wenn diejenigen, ſo mit einander in Geſellſchafft ſtehen, Satisfaction von einander fordern, §. f. I. d. ſocier.

Juramenti delatio — Gewiſſens-Klage, eine iede Klage, die Kläger Beklagten ins Gewiſſen ſtellet, und ihm den Eyd darüber deferiret.

A. finium regundorum — Grentz-Klage, da Nachbarn wegen verrückter Grentze wider einander klagen, l. 2. §. 1. ff. fin. reg.

injuriarum — Injurien-Klage, da wegen Beſchimpffung auf Geld oder Straffe, §. 10. I. d. Injur. oder auf den eingeführten Wiederruff geklaget wird, C. 42. p. 4.

emti, venditi — Kauf-Klage, da zwiſchen Käuffer und Verkäuffer auf das Kaufgeld, die Ubergabe der Sache und andere Præſtanda geklaget wird, §. 28. I. d. action.

libellus arreſtatorius — Kummer-Klage, darinnen einer nach angelegten und verneuerten Arreſt ſeine an den Schuldner habende Forderung vorbringet, Pr. O. t. 51. §. 10.

A. funeraria — Leichenbeſtattungs-Klage, wenn einer ſeine zu Begrabung eines Todten gethane Auslage wieder fordert, l. 14. ſequ. ff. d. relig. & ſumt. fun.

locati, conducti — Mieth-Klage, wenn Miether und Vermiether wider einander klagen, §. 28. I. d. action.

Negat.

Negatorien-Klage, damit der Eigenthums-Herr das ihm angemuthete Befugniß des andern ablehnet, l. 4. §. 7. ff. ſi ſerv. vind. §. 2. I. d. action. — negatoria

Nullitäts-Klage, wenn ein Urthel der Nullität halber, oder daß es nichtig und Krafftlos ſey, angefochten wird, l. 2. C. quand. prov. n. eſt nec. R. A. 1654. §. 121. 122. Pr. O. t. 38. §. 1. — nullitatis

Pfand-Klage, dadurch ein Gläubiger ſein Pfand verfolget, §. 7. I. d. action. — hypothecaria ſ. Serviana

Sævitien-Klage, darinnen ein Weib wegen des Mannes Wüterey auf die Scheidung von Tiſch und Bette klaget, l. 32. §. 13. ff. d. don. int. V. & U. cf. t. C. d repud. & jud. d. morib. ſublat — ſævitiarum

Schaden-Klage, wenn wegen erlittenen Schadens auf deſſen Erſetzung geklaget wird, pr. I. d. L. Aquil. — L. Aquiliæ

Schenckungs-Klage, da was einem geſchencket worden, nicht weniger, als wenn er es Titulo oneroſo erlanget, durch gerichtliche Klage gefordert werden kan, §. 2. I. d. donat. — Condictio ex donatione

Schmäh-Klage, die ſchon erwehnte Injurien-Klage. — A. injuriarum

Spolien-Klage, wenn wegen eigenmächtiger Wegnehmung einer Sache, auf deren Erſtattung geklaget wird, c. 18. X. d. reſtit. ſpoliat. — ſpolii

Straf-Klage, wenn nicht ein Theil des Vermögens, ſondern die in Rechten geſetzte Straffe von dem andern verlanget wird, §. 18. I. d. action. — pœnalis

Tauſch-Klage, darinnen man auf Ausantwortung der ertauſchten Sache, oder auch auf ein Aequivalent klaget, l. 5. §. 1. ff. præſcr. verb. — permutatoria

Teſtaments-Klage, da z. E. derjenige, dem etwas vermachet worden, ſolches ſeines Vermächtniſſes halber aus dem Teſtamente wider den Erben klaget, l. 69. §. 1. ff. d. legat. 1. §. 5. I. d. obl. q. qs. ex contr. — ex teſtamento

Theilungs-Klage, da wegen gemeiner Erbſchafft oder anderer Sache auf deren Theilung geklaget wird, §. 3. 4. I. d. obl. q. qs. ex contr. §. 20. I. d. action. — fam. herciſc. comm. div.

Undancks-Klage, worinnen die beſchehene Schenckung wegen notablen Undancks wiederruffen wird, §. 2. I. d. don. cf. l. 1. ſequ. C. d. libert. & cor. lib. — ingrati

Vormundſchaffts-Klage, wodurch ein Vormund wegen des dem Mündel zugefügten Schadens belanget wird, l. 7. C. a. b tut. — tutelæ

Wechſel-Klage, wenn derjenige, ſo auf Wechſel oder nach Wechſelrecht ſchuldig iſt, zu belangen. E. P. O. A. §. 12. — cambialis

Wiederruffungs-Klage, wenn ein Schuldner etwas zum Nachtheil ſeiner Gläubiger veräuſſert hat, §. 6. I. d. action. oder ein Lehn dem Agnaten zum Nachtheil veräuſſert worden, 2. f. 26. §. Tirius. — revocatoria, ſ. Pauliana

§. 5. Die Klage beſtehet theils in Erzehlung der Geſchicht, theils in dem daraus formirten Petito, §. 14. I. d. action. l. 6. ff. d. R. V. und muß die erſtere die Cauſam debendi, oder wie man es auf Seiten Klägers zu nennen hat, Cauſam petendi ſchon in ſich faſſen, l. 14. §. 2. j. l. 11. §. 2. ff. d. exc. rei jud. l. 33. ff. d. judic. l. 3. C. d. edend. — Narratio facti

§. 6. Das Geſuch und Petitum, ſoll ordentlich auf etwas gewiſſes gerichtet ſeyn, §. 32. I. d. action. bleibt aber doch general, wenn entweder die Actio univerſalis iſt, l. 7. ff. ſi pars her. pet. oder nachhero erſt ein gewiſſes Quantum heraus gebracht werden kan, l. 76. §. 1. ff. d. R. V. l. 24. ff. d. R. I. J. f. ff. d. præt. ſtip. desgleichen in cauſis criminalibus — Petitum

l. 1. § 4. ff. ad SC. Turpill. und wenn die Verpflichtung alternative geſchehen, wird auch das Klag-Petitum ſo eingerichtet, l. 16. §. 3. ff. d. pign. l. 75. §. 8. ff. d. V. O.

Cumulatio actionum

§. 7. Man kan mehrere Rechts-Mittel in eine Klage zuſammen nehmen, ſo offt ſolche auf einerley Sache gerichtet ſind, l. 60. ff. d. O. & A. oder man aus mehrern eines erwehlet, l. 1. §. 4. ff. qd. legat. l. 17. ff. d. præſcr. verb. §. 4. I. quod cum eo, l. 1. ff. d. public. in rem act. hingegen mögen Actiones, darunter die eine præjudicialis, l. 16. 18. ff. d. except. oder die einander contrair, l. f. C. d. annal. exc. Ital. contr. voll. l. 11. ff. d. jurisd. oder wenn nach Erwehlung der einen die andere wegfället, nicht cumuliret werden, l. 76. §. 8. ff. d. legat. 2. l. 43. §. 1. ff. d. R. J.

diverſarum

§. 8. Auch kan man drey und mehr verſchiedene Klage-Punckte in eine Klage zuſammen nehmen, wenn alle einerley Art des Proceſſes haben, E. P. O. t. 5. §. 2.

Brevitas

§. 9. Daß die Klage kurtz, l. f. §. 1. C. d. appell. deutlich, a. Auth. Generaliter C. d. lit. conteſt. und ſo vorzubringen, daß das Petitum aus der Narration flieſſe, giebt ſich leicht, die Verbeſſerung derſelben aber muß Klägern auch zugelaſſen werden, §. 33. ſequ. I. d. action. iedoch iſt zwiſchen deren Erleuterung, Veränderung und Renunciation ein Unterſcheid.

Declaratio

§. 10. Wenn der Kläger einen in der Klage begangenen Irrthum oder Obſcurität corrigiret und erläutert, oder an ſtat des libellirten höhern Quanti ein geringeres fordert, iſt ſolches vor keine Veränderung der Klage zu achten, und ihm nach der von Beklagten erfolgten Antwort, bey Führung des Beweiſes oder bis zur würcklichen Eydesleiſtung annoch frey gelaſſen, E. P. O. t. 5. §. 9.

Mutatio

11. Sonſt mag Kläger das Klag-Libell in modo agendi vel probandi und ſonſt ſo lange ändern, bis über der Litis Conteſtation, alſo auf den Beweis, oder auf die Eydesleiſtung rechtskräfftig erkannt oder verabſchiedet worden, und muß Beklagter nach anderweit vorgehender Ladung und von dem Kläger erfolgten Erſtattung der verurſachten Unkoſten ſich darauf einlaſſen. ib.

Renunciatio

§. 12. Wenn aber Kläger die vorige Klage fallen laſſen, und eine andere übergeben will, wird er damit, wenn die neue von der vorigen in ſubſtantia, als ratione cauſæ petendi oder objecti unterſchieden, iederzeit, auſſerdem aber weiter nichts als bis zu Ablauff der zu Übergebung des Beweiſes ihm nachgelaſſenen Friſt, oder bis über der Eydesleiſtung rechtskräfftig erkannt, damit zugelaſſen, und muß in beyden Fällen dem Beklagten, ehe derſelbe auf die neue Klage ſich einläſſet, die ſämtlichen Unkoſten erſtatten. ib.

Clauſula ſalutaris

§. 13. Die Clauſeln, damit die Klage von vornen und hinten umgeben wird, ſind insgemein wenig nütze, Pr. O. t. 5. §. 2. und beſtehet eine Klage, obgleich die ſo genannte Clauſula ſalutaris, darinnen das mildrichterliche Amt angeruffen wird, darinnen nicht enthalten iſt, E. P. O. t. 5. §. 1.

Communicatio libelli

§. 14. Zur Einlaſſung auf die Klage, iſt Beklagter iedesmahl mit Überſchickung derſelben, und Beylagen zu citiren, Pr. O. t. 5. §. 4. E. P. O. t. 18. §. 1. ſonſt wird Klägern Exceptio non communicati, ſo wohl in übrigen, inepti & obſcuri Libelli opponiret, E. P. O. t. 5. §. 3. 4. die hernach entweder übergangen, oder die Klage entweder ſchlechterdings oder angebrachter maſſen verworffen wird, welches alles dergeſtalt geſchehen

ſchehen ſoll, daß dem Urthel oder Abſchiede die Rationes decidendi mit einverleibet, oder abſonderlich beygefüget werden, E. P. O. t. 34. §. 4.

§. 15. Wenn ein Kläger ſich ſäumig erweiſet, wird er zu Fortſtellung ſeiner Klage oder Provocation binnen Sächſiſcher Friſt bey deren Verluſt angehalten, E. P. O. t. 10. §. 1. auch muß ein Vormund, der ſeiner Pflegbefohlnen Klage erſitzen, oder ihre Jura indefenſa läſſet, wegen des hieraus erwachſenen Schadens davor haffren, ib. t. 1. §. 11. Proſecutio actionis

§. 16. Die Wiederklage iſt eine Klage, ſo der Beklagte ſeiner an Klägern habenden Gegenforderungen halber wider denſelben anſtellet. Reconventio

§. 17. Und dieſes geſchicht allemahl vor eben den Gerichten, wo einer belanget worden, obgleich der Kläger ſonſt da nicht dingſtellig iſt, l. 14. C. d. ſent. & interlocut. E. P. O. t. 6. §. 2. Judicium conventionis

§. 18. Die Sachen, ſo in der Wiederklage zu erörtern, mögen nach gemeinen Rechten beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, l. 1. §. f. ff. d. extraord. cogn. c. 3. d. reſcript. 6. c. 1. X. d. mut. petit. nach Sächſiſchen Rechten aber müſſen ſolche mit der Klage Verwandſchafft haben, und alſo derſelben anhängig ſeyn, C. 7. p. 1. beſondere Sachen aber werden zu abſonderlicher Ausführung und zu eines ieden Foro verwieſen. E. P. O. t. 6. §. 2. Cauſæ connexæ

§. 19. Die Wiederklage kunte nach Sächſiſchen Rechten vor Erörterung der Klage vormahls nicht angeſtellet werden, Pr. O. t. 6. §. 1. welches aber itzo dergeſtalt geändert iſt, daß ſelbige nicht allein neben der Klage, iedoch ohne Hinderung der Convention an- und fortgeſtellet, ſondern auch damit anticipiret werden mag. E. P. O. t. 6. §. 1. Anticipatio

§. 20. Nach gemeinen Rechten werden Klage und Wiederklage Proceſſu ſimultaneo erörtert und durch ein Urthel ausgemacht, Nov. 96. c. 2. l. 1. §. f. ff. quæ ſent. fin. app. c. 1. X. d. mut. petit. clem. 2. d. V. S. nach Sächſiſchen Rechten aber werden zu ieder beſondere Acten gehalten, E. P. O. t. 6. §. 1. Proceſſus ſimultaneus

§. 21. Ein Wiederkläger iſt ſo wohl als ein anderer Kläger zu Beſtellung des Vorſtandes der Unkoſten halber verbunden, E. P. O. t. 13. der Wiederklage halber aber beſtellet ein Kläger keinen Vorſtand mehr, ib. hingegen muß ein Unangeſeſſener oder Fremder Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ bey der Wiederklage beſtellen, E. P. O. t. 6. §. 1. ſonſt wird bis dahin Beklagter zur Depoſition des Judicati gelaſſen, ib. und wenn ein ſolcher Beklagter mit Anſtellung ſeiner Wiederklage ſäumig iſt, kan ihm Kläger eine Friſt dazu ſub pœna præcluſi ſetzen laſſen, ib. §. 2. und hernach um Caſſation ſeines deshalber beſtellten Vorſtandes bitten, Pr. O. t. 6. §. 3. Cautio pro expenſis

§. 22. Im ordentlichen Proceß, da Beklagter ſeine Exceptiones im Gegenbeweiſe deduciren kan, und in Injurien-Sachen hat keine Wiederklage ſtat, E. P. O. t. 6. §. 2. und gehöret alſo dieſelbe nur zum executiviſchen und Wechſel-Proceſſe, ib. §. 1. A. §. 8. 15. Dec. 2. Proceſſus ordinarius

§. 23. Im Concurs werden die ſonſt in die Wiederklage gehörigen illiquiden Gegenforderungen zugleich mit erörtert, iedoch auch hier deshalber abſonderliche Acten gehalten, E. P. O. t. 41. §. 4. Concurſus

§. 24. Man hält dafür, daß nicht nur eine, ſondern auch mehrere Wiederklagen gegen eine Klage angeſtellet werden können, l. 22. ff. d. judic. l. 37. §. 1. ff. d. procur. bey einem erwehlten Schieds-Richter aber mag keine Reconvention angeſtellet werden. c. 6. X. d. arbitr. Plures reconventiones

§. 25. Wenn Exceptio non numeratæ pecuniæ in der Wiederklage ausgeführet wird, ſoll der Wiederbeklagte neben Erſtattung des erhobenen um den vierten Theil der geklagten Summe geſtrafft werden, E. P. Exceptio non num. pec.

O. A. §. 4. 8. und wenn einer auf einen über eine Spiel-Schuld ausgeſtellten Wechſel geklaget, ſoll er dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht erſtatten und noch darüber willkührlich geſtraffet werden, ib. §. 15.

Conſtio. §. 26. Zu klagen wird niemand gezwungen und genöthiget, l. un. C. ut nem. invit. ag. l. accuſ. cog. P. H. G. O. a. 214. L. R. L. l. a. 62. wohl aber zu Fortſetzung ſeiner bereits angeſetzten Klage, Auth. Qui ſemel C. Quom. & quand. jud.

Klagſchatz, Sportulæ judiciales, Pecuniæ judicibus, viatoribus & executoribus litium ſolvendæ, δικαστικὰ, ſ. Koſten.

Klagbar, Klagbar werden, Actionem intentare.

Klaglos, Klaglosſtellung, Satisfactio voluntaria.

Kläger, Actor, Petitor, ſ. Proceß.

Klammer, Klammern, Fibula, Anſæ ferreæ, Fibulare.

Klammerfeſte, Fibula ferrea junctum, ſ. Zugehör.

Klang, Sonus, Clangor, Ohne Klang und Geſang begraben, Sepultura ſine ſolennitate, ſ. Begräbniß.

Klar, Clarus, Lucidus, cf. Sonnen-klar.

Klare Brief und Siegel, Documenta guarentigiata, ſ. Inſtrument, Urkunde.

Klären, Clarefacere, cf. Erklärung, Wäſche klären.

Klatſchen, Verbere ſonum edere, Blaterare, Garrire.

Klätſcher, Klätſcherey, Nugator, Garritus, Delatio, ſ. Geſinde-Ordnung.

Klaue, Unguis, Ungula, cf. Adlers-Elends-Klaue.

Kleben, Hærere, Conglutinare, add. Ankleben, Adhærere.

Anklebende Rechte, Jura rei annexæ, ſ. Zugehör.

Kleck, Klecken, Macula, Maculare, Sufficere, cf. Erklecken.

Klee Trifolium, Kleemeiſter, Excoriator, cf. Feldmeiſter.

Kleiben, Lutare, Gypſare, Labor qui ad operas ad fabricam templi & ædes parochiales præſtandas pertinere negatur, cf. Frohndienſte.

Kleid, Kleiden, Kleidung, Veſtis, Veſtire, Veſtimentum, cf. Trauer-Kleid.

Kleider-Köthe, Arca veſtiaria, ſ. Gerade.

Kleider-Ordnung, Leges veſtiariæ, ſumtuariæ.

§. 1. In des Reichs Policey-Ordnung iſt der Kleider halben, welche nicht ſo wohl zur Zierde, als zu Bedeckung des Leibes dienen ſollen, l. 26. ff. d. aur. arg. mund. orn. ungv. veſt. leg. cf. l. 6. ff. d. pign. l. 6. ff. d. bon. damnat. folgendes verordnet:

Luxus in veſtitu Tit. 9. Von Unordnung und Köſtlichkeit der Kleider.

Daß weil ſolche Köſtlichkeit der Kleidung durchaus alſo unmäßiglich gebraucht würde, daß unter den Fürſten und Grafen, Grafen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann kein Unterſcheid erkannt werden möchte, Kayſer, Churfürſten, Fürſten und Stände ſich mit einander nachfolgender Ordnung der Kleidung vereiniget und verglichen.

Cives, Ruſtici Tit. 10. Von Bürgern, Bauern und andern Unterthanen.

Solte iede Obrigkeit ihren Unterthanen eine gute, erbare, beſtändige Ordnung machen, und darob, wie ſich gebührt, halten und die Ungehorſamen ſtraffen.

Tit. 11.

Tit. 11. Vom Adel. Nobiles

1. Sollen die vom Adel kein Sammet oder Carmesin, noch Atlaß-Röck antragen, und ihnen zum höchsten Damast, oder dergleichen Seiden zugelassen seyn, den sie mit 6. Ellen Sammets und nicht darüber verbremen mögen, desgleichen mögen sie güldene Ring und Haar-Hauben, auch ein Ketten, die nicht über 200. Gulden werth sey, tragen, die sie doch mit einem Schnürlein umwinden oder durchziehen sollen, wie von Alters herkommen.
2. So einer eines Fürsten Hofmeister, Cantzler, Marschalck oder Rath, und doch nicht vom Adel wäre, der mag sich samt seinem Weib und Kindern, denen von Adel, wie obgemeldt, gleich tragen. Officiales Principis
3. Sollen hierinnen Ritter ausgeschieden seyn, welche güldene Ketten öffentlich ohne Schnür antragen mögen, doch daß solche Ketten über 400. Gulden nicht werth seyn. Es soll ihnen auch Marder-Futter und dergleichen zu tragen unverboten seyn. Equites
4. Der von Adel Haus-Frauen mögen vier seidene Röck ihnen anmachen lassen, und dieselbe öffentlich tragen und haben. Nemlich ein Sammet, und die übrige drey von Dammast oder dergleichen seidene Röck, und nicht über vier, doch ohn Perlen, Silber oder Gold, und ob sie dieselbigen verbremen wollen lassen, mögen sie solches thun, von Perlein, Silber oder Silber-Tuch, allein oben herum, und nicht über ein halb Viertel einer Ellen breit: Aber Uxor nobilis
5. eines Ritters Weib mag solche Verbremung mit Perlen, Gold oder güldenem Tuch, doch oben herum, und nicht höher, dann eines halben Viertheils mit Perlen, einer Ellen breit thun. Ob aber etliche wären, so mehr Kleider, dann itzo gemeldt, hätten, und dieselbige für Kinder und Töchter behalten wollen, soll ihnen unbenommen seyn. equitis
6. Mögen sie Baret und güldene Hauben, doch daß die Gebände und Geschmuck darauf nicht über viertzig Gulden werth seyn, tragen.
7. Mag eine Edel-Frau ein Ketten, desgleichen an Hefftlein, Hals-Band und andern Kleinodien, ausserhalb der Ringe, auf 200. Gulden werth und nicht darüber, antragen.
Item, an güldnen Borten und Gürteln, nicht über 40 Gulden werth.

Tit. 12. Von Doctorn. Doctores

Sollen und mögen sie die Doctores und ihre Weiber auch Kleider, Geschmuck, Ketten, güldene Ringe und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

Tit. 13. Von Grafen und Herren. Comites & Barones

1. Grafen und Herren sollen kein güldene und silberne Stück tragen, sondern allein Sammet, Carmesin und andere Seiden-Gewand, doch mit Gold nicht verbremt, es wäre dann ein Ritter.
2. Mögen sie Ketten, doch nicht über 500. Gulden werth tragen. Desgleichen mögen Grafen und Herren alle Futter, ausgenommen Zobel- und höchste Futter antragen.
3. Ihr ehliche Gemahl mogen alle seidene Gewand mit gülden und silbern Stücken verbremt tragen, doch kein Ketten oder Kleinod über 600. Gulden werth, noch gantz gülden oder silbern Uxores

Stück, sondern sich zu Unterschied des hohen Standes derselben zu tragen, enthalten.

Phaleræ

Tit. 14. Pferdzeug.

1. Soll keiner einige Zeuge, über drey Gulden werth, ausserhalb was zu der Wehr dienet, auch Messer und gelbe Zeuge führen, er sey dann Ritter, auch kein Graf, Herr, Ritter oder Knecht, keine Zeuge von Sammet, seiden Tüchern, noch etwas von Gold oder Silber daran führen, allein hierinn Chur-Fürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen ausgenommen, welche ihrem Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Stand nach für sich, Ihre Leib-Pferd und Diener, so sie in ihren Marställen haben, in solchen Zeugen sich halten mögen.

Donatio Principis

2. Ob iemand von seinem Fürsten, Herrn oder sonst einem eines Herren-Stands etwas von Kleidung oder Kleinodien geschenckt, dieselbe soll er seinem Fürsten und Herrn zu Ehren anzutragen Macht haben, und in dem Fall unverboten seyn, da soll kein Gefährd hierinne gebraucht werden.

3. Ist Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zugelassen, der Kleidung und anders halben schärffere Ordnungen in ihren Landschafften aufzurichten, es soll auch keiner zu Verheyrathung seiner Kinder, eben der Ordnung zu geleben schuldig seyn, sondern mag ein ieder seiner Gelegenheit und Vermögen nach, dieselben mindern, aber nicht höher kleiden und aufsetzen.

Cleticî

4. Sollen alle Ertz-Bischöf, Bischöf und Prælaten ihre Geistliche darzu halten, daß sie sich mit ihren Kleidungen in Kirchen und auf Gassen, als ihrem Stand nach wohl geziemet, wie dann die Geistliche Recht, und die Erbarkeit das erfordert, erbarlich, züchtiglich und geistlich tragen und halten, und alle unziemliche Köstlichkeit und weltliche Uppigkeit in Kleidungen abstellen.

Auraturæ

5. Soll auch der unnütz Kost, so mit Vergulden, an Kupffer, Eisen, Holtz und Gestein gelegt, vermieden werden, und die Goldschmidt, Mahler und andere, die zu vergulden pflegen, bey Pön und Straff 10. Gulden nichts dergleichen vergulden, darüber ein iede Obrigkeit strenglich halten: doch soll den Chur-Fürsten und Fürsten, und dem, das zu der Ehr GOttes geschicht, hierinn kein Maß gegeben werden.

Jactura vestium vel gemmarum prohibitarum

6. Soll eine iede Obrigkeit die Ubertreter bey Verlierung des Kleides, oder Kleinods, so wider diese Ordnung getragen, darzu einer Geldbuß, so zweyfach, als viel als das Kleid oder Kleinod werth, der Obrigkeit, deren der bürgerlich Gerichts-Zwang des Orts zustehet, zu werden straffen.

§. 2. Nach der Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung de Ao. 1661.

Tit. 22. Hoffart in Kleidung. Soll

Luxus vestium

1. Ein ieder sich hierinnen selbst Christlich bescheiden, allen Pracht und Hoffart meiden, die höhern Standes durch erbare und demüthige Kleidung mit guten Exempeln den geringern vorgehen, die niedrigen Standes aber sich also verhalten, damit sie den höhern nicht übersteigen, und den Unterscheid der Stände, als GOttes Ordnung stören.

evisio ordinationum vestiariarum

2. Räthe in Städten die alte Kleider-Ordnung revidiren, und nach itziger Befindniß der Umstände ändern und verbessern, wo aber keine verhanden, von neuem eine verfassen.

3 Die von Adel auf dem Lande und Beamte ebenmäßig bey ihren Unter-

Unterthanen und Amtsbefohlnen thun, und dieſem Laſter abhelffen.

4. Der Rath denjenigen, ſo wider die Kleider-Ordnung handelt und ſeiner Jurisdiction nicht unterworffen, ſeiner Obrigkeit anzeigen, und da dieſelbe ihr obliegendes Amt nicht verrichtet, ihn zum andern mahl tanquam in foro delicti deprehenſum ſelbſt ſtraffen. Jurisdictio aliena

5. Dieſe Beſtraffung vor die Erb-Richter gezogen werden, und ihnen von den Ober-Gerichts-Herren hierunter kein Einhalt geſchehen. inferior

6. Wird des zwiſchen den Ständen des Ober-Sächſiſchen Kreiſes bey dem Ao. 1656. gehaltenen Müntz Probation-Tage zu Leipzig wegen Tragung der güldenen und ſilbern, auch gewürckten und geklöppelten Spitzen, gülden und ſilbern Schnüre, Gallonen, Knöpffe, Wehren-Gehencke, Bänder und dergleichen getroffenen Vergleichs, ingleichen Convent. Stat. circul.

7. der bey dem allgemeinen Land-Tage 1657. eröffneten Propoſition und deſſen, was auf der Landſchafft Bedencken verſprochen, erwehnet. Promiſſio

8. Soll niemand auſſer denen Grafen, Herren und von Adel, auch Räthen, Kriegs-Officirern, und denen es gnädigſt erlaubet wird, iedoch mit Unterſchied eines ieden Standes und Amts einige güldene oder ſilberne Spitzen, Poſament, Borthen, Gallonen, Hauben, Umgebinde, Flittern, Knöpffe, Scharpen, Wehren-Gehencke, Hut-Schnuren, und wie es Nahmen haben kan, es ſey von guten oder Leoniſchen tollen Golde oder Silber tragen, alles bey Straffe 50. Rthlr. Limbi aurei vel argentei

9. Bey ebenmäſſiger Pön, auſſer denen obbenienten Perſonen alles Gülden- und Silber-Stück, More oder andere ausländiſche Zeuge, worunter Gold oder Silber gewürcket, zu tragen verboten ſeyn. Tela auro vel argento intexta

10. Kein Kauffmann oder Crahmer, er ſey in dieſen Landen geſeſſen oder nicht, obgeſetzte Waaren nach der Elle, Loth, Pfund oder einzelnde Stücke in dieſen Landen, auſſer allein in den ordentlichen inländiſchen Haupt-Meſſen verkauffen, bey Straffe 100. Rthl. Venditio harum mercium

11. Verſilberte und vergüldete Degen, Sporen und Bügel, auſſer den obgeſetzten Perſonen, zu tragen und zu führen insgemein bey Straffe 50. Rthl. verboten ſeyn. Gladii, Calcaria, Stapiæ auratæ & argentatæ

12. Die Doctores und andere, ſo Chur- und Fürſtliche, und anderer Potentaten Räthe, derer Weiber und Kinder, bey ihrem vermöge des Reichs-Abſchieds de Ao. 1548. erlangten Privilegio und Herkommen geruhig verbleiben. Privilegium Doctorum Conſiliariorum

13. Die Doctores und andere Profeſſores auf Univerſitæten und geübten Practici, und deren Weiber, aufs höchſte Sammet zu Beltzen, item: Atlaß, Seiden Tobin, Seiden Mohr, Ruff, Taffent, Tertzenel und dergleichen, iedoch, daß die Elle über zwey Gülden nicht komme, wie auch ausländiſche Tücher, die Elle nicht zum höchſten um drey Rthl. und was darunter, zu täglicher Kleidung aber wüllene, härine, inn- oder ausländiſche Zeuge oder Tücher, ſo nicht über zwey bis drittehalb Rthl. tragen, auch zu Ehren-Kleidern keine theure Spitzen, Schnüre oder Borten, als die Elle um fünf oder ſechs Groſchen aufbremen. Profeſſores Holoſericum

14. Ihre Töchter, bis sie freyen, da sie sich nachmahls nach dem Stande ihres Mannes kleiden mögen, allein Seiden Grobgrün, Taffent, Tertzenel und was geringer, tragen, und es mit dem Bremen gleich denen Müttern halten. Wann aber eines Doctors Tochter eine Braut ist, mag sie an ihrem Ehren-oder Hochzeit-Tage einen seidenen Atlaß oder Damasken Rock gebrauchen, woferne sie nicht ausserhalb ihres Standes, sondern in einen dergleichen heyrathet, in welchem um ihres künfftigen Ehemannes willen, vermöge dieser Ordnung, solcher ihr zu tragen nachgelassen ist.

Mulieres

Aulici

15. Churfürstliche Hofe-Diener, so nicht graduirte Personen und Räthe seyn, als Renth-Cammer-und Müntz-Meister, item: Buchhalter bis auf die Secretarien, Proto-Notarien, Rentherey-und Cantzley-Verwandten, so nicht blosse Copisten, eingeschlossen, wie auch die Raths-Personen der Städte, sich der Gebühr bezeigen, nicht über ihren Stand, sondern vielmehr nach Unterscheid ihrer Bestallungen, vor sich oder die Ihrigen heraus brechen und also kleiden, daß zwischen ihnen und vorgesetztem Stande, wie auch unter ihnen selbst, nach Gelegenheit ihres Amts

Pannus Atalicus

ein Unterscheid zu spüren, wie dann ihnen gantz Atlasse Kleider, und ihren Weibern gantz Atlasse Röcke zu tragen verboten seyn soll.

Magistri

16. Die Magistri, und diejenigen Universitäts-Verwandten, so ihnen gleich zu achten, sich mit ihren Weibern verhalten, wie unten bey den Raths-Herren specificiret werden wird.

17. Die Priester und andere geistliche Personen und Kirchen-Diener, so wohl vor sich als ihre Weiber und Kinder, sich erbarer und demüthiger Kleidung befleißigen, kostbarer seidenen Zeuge müßig gehen, und im übrigen sich und die Ihrigen ihrem Gradui gemäß, oder so sie keinen haben, sich und ihre Weiber und Kinder

Sericum

Pannus in provincia factus

in Land-Tuch und wüllene Zeuge, oder zum höchsten Ehren, ihre Weiber und Kinder in Taffend und Tertzenel kleiden.

Studiosi

18. Die Studiosi auf den Universitäten aber, sie seyen in-oder ausländisch, nach dem Stande ihrer Eltern, und wie sie hierinnen verordnet, tragen und wohl erwegen, daß sie ihr Gemüth mit Tugenden zu zieren, und nicht ihrer Eltern und ihr Vermögen in Pracht und Hoffart zu verschwenden auf Universitäten gesendet, auch vielmehr sich bemühen, durch Fleiß und tugendhafftes Leben Churfürstliche Gnade und Beförderung zu erwerben, als durch verächtliche Hindansetzung Dero Ordnungen, Sie zu Ungnade und exemplarischer Bestraffung zu bringen.

Academici

19. Die übrigen Universitäts-Verwandten, welche keinen Gradum oder sonderbare Praxin haben, und nur schlechte Anwälde, Notarii publici, oder in Ober-und Hof-Gerichten, Aemtern, Stadt-Gerichten und dergleichen, Schreiber und Actuarii seyn, sich also von den Studiis nehren, vor ihre Person, ihre Weib und Kinder zu Ehren sich in Tuch, so mehr nicht als zwey Rthlr. werth,

Pannus undulatus

Schamloth, Parrasch, Rasch, Sarsche und andere wöllene Zeuge kleiden; iedoch sind ihren Weibern und Töchtern Taffende und seidene Tobine Schürtzen zu tragen nachgelassen.

Præfecti

20. Churfürstl. Amts-Voigten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Raths-Verwandten und ihren Weibern, nach Gelegenheit, zu Ehren ein Kleid und Mantel von ausländischem

Pannus advectitius

Tuch,

Tuch, die Ellen zu dritthalben Rthlr. wie auch ſeidene Kleider, jedoch von ſolchem Zeuge, da die Elle nicht über anderthalben Thaler werth, zu tragen, ihre Töchter aber in Taffend und geringere ſeiden und wöllene Zeuge zu kleiden vergönnet, täglich aber Sie und die Ihrigen mit Land-Tuch und geringen wöllenen Zeugen, als Achtdrat und dergleichen befriediget ſeyn.

Wegen der Handelsleute, Crahmer, vermögender Bürger, unter welchen Stand ſich auch die übrige Hof-Diener, als gemeine Schreiber, Muſicanten, Schützen-Meiſter, Büchſen-Meiſter, Wach-Meiſter, Bereiter, Poſt-Reiter, Barbierer, Ballenſchläger, Trabanten, Laqveyen und andere, wie die Nahmen haben mögen, nebenſt ihren Weibern und Kindern zu rechnen, und ſich in Kleidern nach ihnen zu richten, auſſer daß denen Manns-Perſonen die von der Herrſchafft erlangte Kleider bey Aufwartungen und auſſer denen an denen drey hohen Feſten zu tragen verlauret, wie auch Mercatores

wegen der jungen Bürger, Handwercksleute, und dann wegen der Bauern wird eine iegliche Unter-Obrigkeit und Räthe in Städten ſolche Ordnung zu treffen wiſſen, daß ſie denen obbenannten Ständen nicht gleichen, ſondern nach Gelegenheit ihrer Condition einer vor dem andern in acht genommen werde. Cives opifices

Soll einem von Adel und einer hoch-graduirten Perſon über 30. des mittlern Standes aber 30. und gemeinen Bürgern über 20. oder 15. Ellen Taffend-Band und kein mehrers oder beſſers aufzuhefften nicht nachgeſehen, die Verbrecher aber nach Unterſcheid der Stände um 10. 5. und 3. Rthlr. geſtraffet. Lemniſci

Aufwart-Mägden und Zofen ſich anders nicht als in wöllen Bierdrat, Perpetuan oder Zeuge, ſo ſolchem am Werthe gleichen, zu kleiden, zu höchſten Ehren aber eine Taffende Schürtze zu tragen nachgelaſſen werden. Pediſſequæ Textalanes

Wer dieſe Kleider-Ordnung vorſetzlich übertritt, wenn es einer von Adel, 50. ein Doctor 40. die unter ſolchem Stande 30. bis 20. die Dienſtboten aber 5. Rthlr. iedesmahl ſeiner Obrigkeit verfallen, dieſelbige unnachläßig eingebracht, oder in Mangelung Geldes mit 8. oder 14. Tage Gefängniß belegt werden. Mulcta

Unterthanen, ſo Gericht haben, Beamte und inſonderheit die Räthe in Städten gewiſſe ehrliche unbeſcholtene Leute als Censores morum ordnen, ſo mit allem Fleiß hierauf acht haben, damit der Churfürſtl. und ihrer Local-Ordnung unverbrüchlich nachgelebet werde. Cenſores morum

Dem, ſo dem Magiſtrat einen ſolchen Verbrecher denunciret, ein Drittheil der Straffe zur Belohnung gegeben werden. Præmia denunciatorum

Die Obrigkeit aber und darzu beſtellete niemand aus Haß, Neid, Eigennutz, wo nicht augenſcheinlich die Ordnung überſchritten, beſchuldigen noch in Straffe bringen. Odium

Die Schneider, ſo wider dieſe oder der Obrigkeit iedes Orts gefertigte Ordnung einen kleiden, ſie thun es vor ſich, oder durch ihre Geſellen, das erſte mahl 8. Rthlr. das andere mahl 16. Rthl. der Obrigkeit verfallen, zum dritten mahl aber ihnen auf ein Viertel-Jahr ihr Handwerck geleget, und ſo auch dieſes nicht verfangen wolte, das Bürger-Recht gar eingezogen; Sartores

Ebener maſſen es mit den Seidenſtickern und Borten-Wirckern, Spitzen- und Poſamentenmachern und dergleichen Handwercks- Textores ſericarii

leuten

leuten gehalten werden, wenn ſie ein oder andern Unterthanen und Inwohnern, ausgenommen hohen Standes-Perſonen, an Gold und Silber etwas verfertigen, den Kauffleuten aber zu Fortſetzung ihrer Handlung zu arbeiten, bleibt ihnen ungewehret.

Peregre delinquentium pœna

31. Derjenige, ſo von einer Stadt oder Ort zu dem andern auf Hochzeiten, Kindtauffen oder dergleichen Zuſammenkünffte reiſet, und ſich alsdann über dieſe oder des Orts, dahin er reiſet, Ordnung in Kleidern prächtig hält, von der Obrigkeit, der unter welcher der Delinquent geſeſſen, mit Beniemung der Kleider denunciret, und geſtraffet.

Margaritarum ornatus

32. Keines von Adel oder der Doctoren und andern Chur- und Fürſten-Räthe und vornehmen Officirer Weiber zum höchſten über 300. Rthlr. denen obigen von Adel ihrer Töchter 150. Rthl. wie auch anderer Doctoren, auch anderer vornehmen Hof-Bedienten Weiber und Töchter über 100. Rthl. werth, weiter aber keinem etwas von Perlen oder Juwelen zu tragen verſtattet werden, alles bey Straffe 50. Gülden.

Torques

33. Gute güldene Ketten aber, als mit welchen man ſich in der Noth retten kan, mag ein iedes von obigen Ständen, und derer Töchter nach ſeinem Vermögen tragen, nur daß ein gebührender Unterſcheid allerſeits gehalten, und nichts, ſo nicht gut gülden, getragen werde, bey Straffe 40. fl. und dem Goldſchmid, ſo ſolche falſche Arbeit verfertiget, bey Verluſt ſeines Handwercks oder nach Gelegenheit 4. Wochen Gefängniß: den obigen und geringern Ständen aber wird iedes Orts Obrigkeit obengeſetzter maſſen Ordnung zu ſetzen wiſſen.

Mitræ & manicæ ex pelle martis Scythicæ

34. Die ungefärbte gute Zobeln-Mützen und Müffe allein Churfürſtlichen Räthen, vornehmen Hof-Officirern und adelichen Perſonen, derer Weiber und Töchtern, gute zobelne Mützen und gefärbte zobelne Müffe, den Profeſſoren, Doctoren und geübten Practicis, Secretarien und derer Weiber und Töchtern nachgelaſſen, den übrigen aber gäntzlichen verboten, und ſie auf Mardern oder ander geringe Futter, nach Gelegenheit ihres Standes verwieſen ſeyn, alles bey Straffe 30. Rthlr.

Pannus ſubditicius ex pelle martis

Denudatio pectoris

35. Wird das ehrliebende Frauenzimmer vermahnet, mit bedeckten Hälſen und Brüſten zu gehen, und die ſolche Verordnung hindan ſetzen, ſollen mit 30. Rthlr. Straffe, und die gemeinen Bürger-Standes und der Handlungs-Leute Weiber und Töchter, auch Dienſt-Mägde mit 10. Tag Gefängniß beleget werden.

Quousque de pretio fidem habere liceat

36. Soll ein Crahmer, Jubelirer, Goldſchmied oder andere dergleichen Handel- und Handwercksleute einem von Adel oder hochgraduirten Perſon, zu ſeiner Nothdurfft, und wenn er ihm ſonſt borgen will, mehr nicht als 100. Rthl. einem erbaren Bürgersmann 50. Rthl. und einem gemeinen 30. Rthl. an Waaren borgen, ſo er ihm aber ein mehrers auf Credit folgen laſſen würde, auf ereignete gerichtliche Klage ihm weiter nicht, als die Summa competens austrägt, verholffen werden.

Declaratio.

37. Wird dieſe Kleider-Ordnung fernerweit zu verbeſſern und zu erklären vorbehalten.

Kleider-Schranck, Arca veſtiaria, ſ. Gerade.
Kleidertracht, Habitus, veſtitus.

Klein,

Klein, Parvus, Exilis, Pretioſus.
Kleinbinder, Kleinnagler, Kleinſchmid, ſ. Handwercker.
Kleine Hülffe, Actus primus executionis.
Kleine Lehnwaare, Laudemium minus.
Kleinod, Kleinodien, Pretioſa, cf. Reichs-Kleinodien.
Klein Zehenden, Decimæ minores ex hortis, arboribus, cf. Obſt-Zehenden.
Kleiner, Kleinern, Minor, Diminuere, cf. Verkleinerung.
Kleinigkeit, Res minima, ſ. Geringe Sache.
Klempern, Metallum malleo tundere.
Klemperer, Malleator, ſ. Handwercker.
Klepper, Equus tolutarius, Curſor, cf. Buſch-Poſtklepper.
Klingen, Klingeln, Reſonare, Tinnire, cf. Klang.
Klinge, Lamina, Vallis anguſta, ſ. Grentze.
Klingelbeutel, Sacculus ſonans, ſ. Arme.
Klinſe, Rima, cf. Spalte, ſ. Feuer-Ordnung.
Klippe, Scopulus, Rupes, cf. Fels, ſ. Grentze.
Klippern, Tundere, cf. Klempern.
Klipper, Klipperer, Malleator, ſ. Handwercker.
Klitten, Klittern, Maculare, cf. Kladden.
Klitterſchuld, Debitum in rapſodiis, ſ. adverſariis notatum.
Klitterung, Deligeatio, Erſte Klitterung, Prima Delineatio inſtrumenti, Protocollum, ſ. Notarien.
Klöben, Findere, cf. Zerklöben, Klaue, Klufft.
Klobe, Ames, Pertica aucupis, ſ. Jagd.
Klocke, Campana, Nola, G. Cloche, ſ. Glocke.
Klopffen, Kloppen, Pulſare, Ferire, Percutere, ſ. Injurien.
Klopfechter, Batuator, Mirmillo, cf. Fechtſchule.
Klöppel, Tudes, Pulſabulum, Piſtillum.
Klöppeln, Nectere, Confectio limborum denticulatorum, ſ. Geſinde-Ordnung.
Klöppelküſſen, Pulvillus nectorius, ſ. Geſinde.
Klöppelung der Hunde, Appenſio numellarum, ſ. Jagd.
Klos, Fruſtum, Erdenklos, Fruſtum terræ, Gleba, ſ. Hülffe.
Kloſter, Clauſtrum, Monaſterium, ſ. Cloſter.
Klufft, Rupes prærupta, Specus, cf. Fels, ſ. Grentze.
Klug, Klugheit, Sapiens, Prudens, Prudentia, cf. Weisheit.
Kluge Frau, Saga, ſ. Zauberey.
Klügling, Argutator, Sciolus, Sophiſta, ſ. Kirchen-Recht.
Knabe, Puer, Tyro, Scholaſticus, cf. Schulknabe.
Knappe, Knappſchafft, Servus, Socius, Boëthus opificum, Societas, cf. Berg-Mühl-Tuch-Wollknappe.
Knecht, Servus, Mancipium, Miles, Lictor, cf. Amts-Garden-Gerichts-Haus-Herrnloſer, Land-Lands-Reiſiger, Stadt-Stecken-Knecht.
Knie, Genu, Poples, Gradus cognationis.
Knieband, Kniegürtel, Periſcelis, G. Jarretiere.
Kniebänder-Schnalle, Fibula periſcelidis, ſ. Gerade.
Knoch, Knochen, Os, G. Os.
Knochenhauer, Lanio, cf. Fleiſcher, ſ. Handwercker.
Knopf, Globulus, Fibula. Pomum, cf. Degenknopf, Knüpffen,
Knopfmacher, Globularius, ſ. Handwercker.
Knorr, Nodus, Tuberculum, Condylus, ſ. Juden.

Knote,

Knote, Nodus. cf. Zweiffelsknote.
Knüpffen, Nectere, Ligare, Nodum facere, cf. Neſtelknüpffen.
Knüttel, Knütteln, Fuſtis, Fuſtes impingere, cf. Hunde klöppeln, ſ. Jagd.
Kobe, Kofe, Cavea, Hara, cf. Sau-Schweinkobe.
Kober, Cophinus, Vas vimineum.
Kobold, Kobalt, Cadmia, Genus æris noxii, Cobalium, cf. Digeſta.
Koch, Coquus, cf. Gar-Hofen-Sudel-Koch, Küche.
Köder, Eſca, Invitamentum piſcium, cf. Fiſch-Köder, ſ. Fiſch-Ordnung.
Kofe, Locus cavus, Cavea, ſ. Kobe.
Kofent, Cereviſia ſecundaria, ſ. Steuer.
Kol, Kohl, Braſſica, Olus, cf. Kraut.
Kolbe, Clava, Telum ligneum.
Kolben-Recht, Jus manuarium, cf. Fauſt-Recht.
Kole, Kohle, Carbo, Pruna, cf. Glüende, Steinkohle.
Kohlenbrenner, Köhler, Carbonarius.
Kohlenpfanne, Foculus, ſ. Gerade.
Koller, Kollern, Furor, Furere.
Kollericht Pferd, Equus calcitroſus.
Kölnhof, Villa coloni, Kölner, Colonarius.
Kommen, Venire, Capere, cf. Ab-Be-Ein-Ent-Her-Nach-Uber-Uberein-Um-Voll-Vor-Zuvor-Willkommen, Kunfft.
Zu ſeinen Jahren kommen, Ad majorennitatem pervenire, ſ Mündigkeit.
Können, Poſſe, Valere, Callere, Scire, cf. Kunſt, Kün, Kühn.
König, Rex, cf. Böhmiſcher, Römiſcher König.
Königsbann, Merum imperium.
Königsſpiel, Ludus regius.
Königsſteuer, Hoſtenditiæ, cf. Heerſteuer.
Königliche Gewalt, Summa juriſdictio, Dominium directum.
Kopf, Kopff, Caput, cf. Zweyköpffigter Adler.
Kopfgeld, Kopfſteuer, Capitatio, ſ. Steuer.
Köpffen, Caput abſcindere, Decollatio, ſ. Straffe.
Koppeln, Copulare, Jugare, Conjungere, cf. Kuppeln.
Koppelhut, Koppelhuttung, Jus compaſcendi, Societas paſcuorum, ſ. Befugniß.
Koppel-Jagd, Jus convenandi, Convenatio.
Koppeltrifft, Koppelweide, Jus compaſcui, ſ. Befugniß.
Kopler, Leno, ſ. Kupler.
Korb, Corbis, Cophinus, Repulſa, cf. Fiſch-Laugen-Obſt-Oel-Korb.
Korb bekommen, Uxorem quærendo repulſam ferre, cf. Abſchläglicher Antwort.
Korbmacher, Körber, Fiſcellarius, ſ. Handwercker.
Korduan, Corium Hiſpanicum, G. Marroquin.
Korduanmacher, Concinnator pellis hircinæ. ſ. Handwercker.
Koren, Kohren, Köhren, Eligere, cf. Erkohren, Auserkohren, Kühr, Chur.
Köhrrecht, Jus optionis, Jus caduci, Jus Domino in res demortui coloni competens, cf. Baulehung.
Korn, Frumentum, Granum, Materia monetæ, cf. Both-Heidekorn, Schrot und Korn.

Korngarbe, Merges, Manipulus frumenti.
Korn-Jude, Dardanarius, Annonæ flagellator.
Korn-Pacht, Penſio frumentaria, Conductio agri pro certa frumenti portione, ſ. Miethe.
Körnen, Granis ineſcare.
Körnung des Wildes, Granatus, Ineſcatio ferarum, ſ. Jagd.
Koſen, Sermocinari, Loqui, cf. Liebkoſen.
Koſt, Koſten, Cibus, Sumtus, Guſtare, Conſtare, cf. Auskoſten, Zukoſt, Unkoſten, Bau-Begräbniß-Gerichts-Hochzeit-Leichen-Proceß-Reiſe-Studier-Termins-Zehrungs-Koſten.

Koſten, Sumtus, Impenſæ, Expenſæ.

§. 1. Die auf eine fremde Sache verwandten Koſten werden in die auf die Sache ſelbſt, und die auf derſelben Früchte verwandte getheilet. Dieſe werden einem ieden wieder gut gethan, er ſey bonæ fidei oder malæ fidei poſſeſſor, l. 36. §. f. ff. d. her. pet. l. 7. ff. ſol. matrim. l. 3. §. 1. ff. d. impenſ. in res dot. die auf die Sache ſelbſt verwandten aber ſind in nöthige, nützliche und nur zur Luſt aufgewandte zu theilen. Impenſæ rei fructuum

§. 2. Die nöthigen Koſten werden allezeit wieder erſtattet, iedoch dem malæ fidei poſſeſſori anders nicht, als wenn die nöthige Beſſerung noch verhanden, l. 38. ff. d. her. pet. l. 5. C. d. R. V. die nützlichen ſind auch dem bonæ fidei poſſeſſori nicht ſo ſchlechterdings zu erſtatten, d. l. 38. ff. d. R. V. und wegen der zur Luſt aufgewandten mag ein ieder dasjenige, was damit ausgerichtet worden, wieder hinweg nehmen, l. 39. §. 1. ff. d. her. pet. es wäre denn zugleich auch einiger Nutzen damit geſchaffet worden, welchenfalls man ſolche impenſas delicatas nennet. neceſſarias utiles voluptuarias delicatas

§. 3. Die auf eine Perſon gewandten Koſten werden nicht wieder gefordert, wenn der Aufwand ex pietate, als aus väterlicher, mütterlicher oder ehlicher Zuneigung geſchehen, l. 11. 13. 15. 34. ff. l. 11. C. d. neg. geſt. Sumtus ex pietate

§. 4. Die Koſten zum Studiren ſind der Collation oder Bringung in gemeine Theilung nicht unterworffen, l. 50. ff. ſam. herc. Dec. 50. worzu einige auch das zu Erlernung einer Kunſt erforderliche rechnen. Beſſer wird ſolches von dem Aufwande auf Ausrichtung der Hochzeit geſagt, die auch der Mann aus des Weibes Verlaſſenſchafft nicht wieder fordern kan, a. l. 40. §. 1. ff. d. her. pet. ſtudiorum nuptiales

§. 5. Die Begräbniß-Koſten ſind im Concurs privilegiret, l. 17. ff. d. reb. aut. jud. poſſ. l. 14. §. 1. ff. d. relig. & ſumt. fun. ſind aber nach dem Zuſtande des Schuldners Vermögen einzurichten, und auf des Richters Ermäßigung zu ſtellen. E. P. O. t. 42. n. 3. funeris

§. 6. Die Proceß-Koſten begreiffen allen bey dieſer Gelegenheit nöthigen Aufwand, den man in gerichtliche und auſſergerichtliche Koſten, ingleichen in den baren Verlag und die Gebühren theilet. Litis judiciales extrajudiciales

§. 7. Die Gerichtlichen ſind alle Sportuln, Cantzley-Gebühren, Citation-Urthel-Geld, Copialien, der geſchwornen Bothen Lohn und Warte-Geld, der Notarien Gebühr bey Zeugen verhören und dergleichen, Pr. O. t. 36. §. 5. 6. die auſſergerichtlichen aber die Advocaten- und Anwaldſchaffts-Gebühren, Bothenlohn, Reiſe- und Zehrungs-Koſten vor die Partheyen und Zeugen nach Unterſcheid eines ieden Standes, ob es ein Fußgänger oder zu Roß und Wagen, ib. §. 7. ſequ.

§. 8. Währenden Proceſſes werden die Koſten von iedem Theile entrichtet und aufgewandt, bey deſſen Endigung aber iſt billig, daß dieſelben dem obſiegenden Theile wieder erſtattet werden, §. 1. I. d. pœn. tem. litig. Pr. O. t. 36. §. 1. und ſoll bey Publication eines Urthels der Richter auſſer victoria

dem

dem baaren Verlage, Urthel- und Poſtgelde oder Bothenlohne an andern Unkoſten den Partheyen nichts abfordern, weniger dieſelben wegen deren nicht beſchehenen Erlegung mit der Publication aufhalten, E. P. O. t. 34. §. 5. t. 36. §. 2.

Reſtitutio

§. 9. Bey obiger Regel bleibt es auch zwiſchen nahen Anverwandten, Gerichts-Herren und ihren Unterthanen, Pfarrern und Pfarrkindern, E.

Compenſatio

P. O. t. 36. §. 5. hingegen wird auf deren Compenſation und Aufhebung gegen einander erkannt, wenn einer probabilem litigandi cauſam, auch vielleicht den Beyfall eines oder des andern Rechts-Collegii vor ſich gehabt, l. 78. §. 2. ff. d. legat. 2. Nov. 82. c. 10. maleichen wenn die Sache durch den deferirten, oder den Erfüllungs- und Reinigungs-Eyd entſchieden werden müſſen, E. P. O. t. 36. §. 5.

Condemnatio in expenſas

Expenſæ Termini temerariæ citationis retardati Proceſſus

§. 10. Auch iſt bey der Vertheilung in die Unkoſten unter den Koſten des gantzen Proceſſes, und eines oder des andern Termins ein Unterſcheid zu machen. In die Termins-Unkoſten wird einer wegen ſeines Ungehorſams vertheilet, welches ihm an ſeiner Sache nichts ſchadet, und die ein Erbe nicht bezahlet, a. l. un. §. f. ff. ſi quis jus dic. n obtemp. dem beyzufügen, wenn einer aus Unvorſichtigkeit ſeinen Gegentheil vor ein fremde Gericht fordern laſſen, l. 79. ff. d. judic auch ſind beſondere und unter den übrigen nicht begriffene Unkoſten diejenige, darein einer wegen gebrauchter Remediorum ſuſpenſivorum und dadurch in der Sache verurſachten Verzögerung vertheilet wird, l. 4. C. d fruct. & lit. expenſ. E. P. O. t. 36. §. 4.

Liquidatio Juramentum expenſarum

§. 11. Die zuerkannten Unkoſten werden nur liquidiret, ohne daß der in Rechten dazu erforderte Eyd zu leiſten, l. 13. §. 6. C. d. judic. Nov. 82. c. 10. C. 31. p. 1. Pr. O. t. 36. §. 3. und obwohl der Gegentheil darwider zu hören, ſo wird doch nicht über den Unkoſten eines oder des andern Termins, ſondern nur über den Unkoſten des gantzen Proceſſes ein beſonderer Termin ausgebracht, die Citation auch unter der Verwarnung, daß bey unterbliebener Einlaſſung ex officio darauf erkannt werden ſolle, ausgefertiget, E. P. O. t. 36. §. 3. 4.

Moderatio

§. 12. Die Moderation der Unkoſten, ſo dem Richter oblieget, ſoll nach der Tax-Ordnung eingerichtet, und darüber dergeſtalt gehalten werden, daß keine Statuta, Erb-Regiſter, Vergleiche oder Gewohnheiten, ſo derſelben entgegen, zu attendiren, E. P. O. t. 36. §. 1.

L. Sancimus Audientiæ denegatio

§. 13. Das Mittel die Unkoſten durch Verweigerung fernerer Einlaſſung und Antwort von ſeinem Gegentheile zu erhalten, gehet nur in einerley Sache, auch nur ſo dann an, wenn ſolche vorher rechtskräfftig zuerkannt, und der Part zu deren Erlegung mit citiret worden, l. 15. C. d. judic. E. P. O. t. 36. §. 2.

Expenſæ concurſus

§. 14. Im Concurs werden die Koſten entweder zu aller Gläubiger beſten aufgewandt, als da ſind Inventur-Taxation-Gerichts- und andere, auch des Curatoris bonorum und Litis Gebühren, und was pendente Concurſu zu Erhaltung und Beſtellung der Güther, Beſorgung der Häuſer und anderer Grund-Stücken, Einbringung der Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien, und dergleichen ausgegeben werden muß, und dieſe ſind denen, welche zur Perception kommen, pro rata zu kürtzen, a. l. 8. ff. depoſ. l. 72. ff. ad L. Falc. E. P. O. t. 42. n. 1. oder ſie werden durch der Gläubiger Liquidationen und Beſcheinigung ihrer Forderungen, ingleichen durch eingewandte Leuterungen, Appellationes oder ſonſt verurſachet, und dieſe muß ein jeder, der ſie veranlaſſet, vor ſich tragen.

criminales alimentationis defenſionis in cauſa paupertis

§. 15. In peinlichen Sachen muß ein Inquiſit die Atzungs-Koſten, P. H. G. O. a. 61. 153. ingleichen die auf ſeine Defenſion aufgegangenen allezeit tragen, ib. a. 47. 153. doch wenn er ſolche aus Armuth nicht ertragen kan, muß

muß der Richter dieſelben hergeben, ib. gleichwie auch ſonſt in des Armen Sache weder Richter noch Advocat von demſelben etwas fordern kan, E. P. O. t. 1. §. 12.

§. 16. Wenn ein Verbrecher nach Abſchwerung des Reinigungs-Eyds von der Straffe abſolviret wird, muß er die Unkoſten nichts deſto weniger erſetzen, M. 1717. derjenige aber, ſo nach angeſtelltem Proceſſu accuſatorio am Leben geſtrafft wird, erſtattet keine Unkoſten, C. 12. p. 4. ein anderes iſt es, wenn die Sache auf Denunciation oder auch ex officio durch Inquiſition tractiret worden, M. 1719. Purgatorium Ultimum Supplicium

Koſtgänger, Commenſalis, cf. Tiſchgänger.
Koſtgeld, Pretium convictus, ſ. Geſinde.
Koſtbar, Köſtlich, Sumtuoſus, Pretioſus.
Köſtlichkeit der Kleider, Luxus in veſtitu, Pol. O. t. 9.
Kot, Koth, Lutum, Cænum, Stercus, Mit Kothe werffen, Collutatio, ſ. Verbrechen.
Kote, Kothe, Caſa, Tugurium, cf. Saltzkothe.
Kothſaſſe, Caſarius, Caſatus, ſ. Bauer.
Köte, Köthe, Arca, cf. Kleiderköthe.
Krafft, Krafft, Vis, Robur, Potentia, cf. Rechtskrafft.
Krafft und Würckung, Vis & efficacia, Verſchreibung, ſo die Krafft und Würckung eines formalen Wechſels hat, Inſtrumentum vim cambii habens, ſ. Wechſel.
Krafft dieſes, Vi præſentium literarum.
Krafftmehl, Amylum, Gluten farinacium, cf. Stärcke.
Bey Kräfften erkennen, Validum pronunciare, Confirmare inhibitionem, ſ. Inhibition, cf. Entkräfften.
Kräfftig, Validus, Firmus, cf. Unkräfftig, Rechtskräfftig, Bekräfftigen.
Krafftlos, Invalidus, Krafftloſes Teſtament, Teſtamentum invalidum.
Kragen, Collare, Patagium, Epomis, cf. Halskragen.
Kralle, Unguis, Ungula, cf. Klaue.
Kram, Krahm, Merces expoſitæ, Taberna mercium.
Kramladen, Taberna mercatoria, ſ. Vorſtand.
Kramwahren, Merces, Res promercales.
Kramer, Krämer, Mercator, ſ. Handelsleute, cf. Diſputation-Tabulet-Würtzkrämer.
Kramer-Gewicht, Libra aromatica, ſ. Fiſch-Ordnung.
Kramer-Innung, Collegium Mercatorum.
Krampf, Spaſmus, Varix, G. Crampe, cf. Prævarication.
Kramsvogel, Krametsvogel, Turdus, cf. Ziemer.
Kran, Krahn, Geranium, Tolleno, Machina ductoria.
Kranrecht, Jus geranii, Cranagium, Vectigal pro exoneratione & menſuratione mercium ſolvendum, cf. Stapelrecht.
Kranich, Kranch, Grus, ſ. Jagd.
Kranck, Kranckheit, Aeger, Infirmus, Morbus, cf. Anſteckende, Gefährliche, Langwierige, Letzte, Venus-Kranckheit.
Kranckenhaus, Noſocomium, Noſodochium, cf. Lazareth.
Kranckenwärter, Parabolanus, Qui ægrotos curat, ſ. Concurs.
Krancken, Aegrotare, Morbo laborare, ſ. Ehehafften.
Kräncken, Affligere, Cruciare, cf. Bekränckung, Ungekränckt.
Krängklich, Valetudinarius, ſ. Vormund.

Krantz, Serrum, Corona, cf. Braut-Bräutigams-Jungfer-Krantz.

Krantz bezahlen, Pretium ereptæ virginitatis, Satisfactio ſtupratoris pro defloratione, ſ. Unzucht.

Kräntzeln, Coronas nectere, Exercitores partium metallicarum conquirere, ſ. Kux-Kräntzler.

Kratzen, Scalpere, Sculpere, Fricare, Radere, Scribere, G. Grater, ſ. Nagel, cf. Auskratzen, Kritzeln, Raſur, Schaben.

Kratzhamen, Hamus piſcatorius prohibitus, ſ. Fiſch-Ordnung.

Krätz-Garten, Hortus ſubactus.

Krätzerey, Hortenſia, ſ. Zehenden.

Krauſe, Collare, cf. Kragen.

Kraut, Planta, Herba, Olus, ſ. Zehenden.

Kraut und Loth, Pulvis nitratus cum glandibus ſclopetariis plumbeis vel ferreis, ſ. Kriegs-Recht.

Krebs, Krebſen, Cancer, G. Ecreviſſe, Cancros capere, Brut-Krebſe, Fœtus cancrorum, ſ. Fiſch-Ordnung.

Kreide, Creta, Kreide graben, Kreidegrube, Cretifodina, Servitus cretæ fodiendæ, ſ. Befugniß.

Kreis, Kreiß, Orbis, Circulus, Tractus, Diſtrictus, Gyrus, cf. Giro.

Kreis, Circulus Imperii.

Circulorum inſtitutio

§. 1. Das Römiſche Reich iſt vom Kayſer Maximiliano I. und den Ständen Anfangs in 6. und hernach in 10. Kreiſe abgetheilet worden, R. A. 1500. 1512. §. 11. 12. Doch hat man nicht ſo wohl das Reich in 10. Kreiſe, als die 10. Kreiſe in das Reich vertheilet.

Circulus

§. 2. Dieſe 10. Kreiſe ſind

Auſtriacus — 1. der Oeſterreichiſche,
Burgundicus — 2. der Burgundiſche,
Rhenan. infer. — 3. der Nieder-Rheiniſche,
Saxon. ſuper. — 4. der Ober-Sächſiſche,
Franconicus — 5. der Fränckiſche,
Bavaricus — 6. der Bayeriſche,
Suevicus — 7. der Schwäbiſche,
Rhen. ſuper. — 8. der Ober-Rheiniſche,
Weſtphalicus — 9. der Weſtphäliſche,
Saxon. infer. — 10. der Nieder-Sächſiſche Kreis, Erkär. des Land-Fried. 1522.

Uſus

§. 3. Der Nutzen ſolcher Abtheilung erweiſet ſich vornehmlich in

1. Præſentirung der Cammer-Beyſitzer, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 1.
2. Colligirung der Reichs-Steuern, R. A. 1551. §. 55. ſequ.
3. Unterſuchung der Müntze und Zölle, Müntz-O. Ferdinandi 1559. §. 158. R. A. 1576. §. 118.
4. Erhaltung des Land-Friedens. R. A. 1555. §. 71.

Regimen

§. 4. Jeder Kreis hat ſeine Kreis-Bediente, als

1. den Kreis-Director oder Kreis-ausſchreibenden Fürſten, welcher den Kreis-Tag ausſchreibet, und auf ſolchem das Directorium führet, I. P. O. a. 10. §. 10.
2. den Kreis-Obriſten, ſo dem militair-Weſen des Kreiſes vorgeſetzt iſt, Erklär. des Landfried. 1522. t. wie ein Kreis mit Erwehlung ꝛc. und
   1. von den Kreis-Ständen erwehlet wird,
   2. wenigſtens ein Graf oder Freyherr ſeyn muß,

3. eben

3. eben nicht zum Kreiſe gehören darf R. A. 1555. §. 56. auch der Kreis-Director ſelbſt, aber
4. kein Biſchoff oder Geiſtlicher ſeyn kan, Landfried. 1522. t. 3.
5. aller andern Pflicht, als wormit er dem Kayſer und Reiche verwandt, los ſeyn ſoll,
6. wenn er ein Fürſt, nur mit fürſtlichen Worten, ſonſten aber mit einem Eyde Pflicht leiſtet,
7. wenn er ein Kreis-Stand, ſolche Charge umſonſt verwaltet, da ſonſt einem Fremden eine Gage conſtituiret wird, R. A. 1555. §. 57. 58.
8. Kriegs-Empörungen im Kreiſe verhütet,
9. die Executiones verrichtet,
10. nachdem er wenigſtens ein Jahr gedienet, ſeine Charge niederlegen kan, R. A. 1555. §. 74.

3. die Zu- und Nachgeordneten, deren Verrichtungen mit des Kreis-Obriſten ſeinen überein kommen, und die bey verſpürter Nachläßigkeit ſeine Stelle vertreten, R. A. 1555. §. 76.
4. die Kreis-Einnehmer, welche der Kreis-Caſſa vorgeſetzt,
5. die Kreis-Caſſirer,
6. die Kreis-Secretarien.

§. 5. Die Kreis-Täge ſind Conventus
1. allgemeine, da alle Kreis-Directores und Kreis-Obriſten mit ihren Zu- und Nachgeordneten, und particulaire, da entweder einige benachbarte Kreiſe, oder auch nur ein Kreis, und zwar hier entweder alle Stände, oder nur der Kreis-ausſchreibende Fürſt, deſſen Condirector und einige andere, welches ein enger Kreis-Convent genannt wird, oder auch nur deſſen geiſtliche oder weltliche Stände allein zuſammen kommen, R. A. 1576. §. 54. universalis particularis
2. ordentliche und auſſerordentliche: Jene werden zu gewiſſer Zeit angeſtellet, wie z. E. alle Jahr 2. Probation-Täge oder zum wenigſten einer gehalten werden ſoll, Müntz-O. 1559. §. 158. Dieſe aber werden gehalten, ſo offt es die Nothdurfft erfordert. ordinarius extraordinarius

§. 6. Die Ausſchreibung eines allgemeinen Kreis-Tages, beruhet auf der Stände freyen Willen, zu den particulairen aber werden die Kreis-Stände vom Kreis-Directorio durch Einladungs-Schreiben beruffen, worinnen ihnen Zeit und Ort nebſt der abzuhandelnden Materie beſtimmet wird. Convocatio

§. 7. Die Stände erſcheinen darauf entweder in Perſon oder durch Geſandten, deren ieder nach gethaner Propoſition ſein Votum giebt, der Schluß aber geſchicht per majora, und wird vom Kreis-Directore in einen Kreis-Abſchied gebracht, den ieder Stand oder deſſen Geſandte eigenhändig unterſchreibet. Receſſus

§. 8. Jeder Kreis hat auch ſeine Kreis-Bereitſchafft, nehmlich die Kreis-Caſſa oder Kreis-Truhen, dazu eine Leg-Stadt geordnet iſt, ingleichen Geſchütz, Artillerie, Munition &c. R. A. 1570. §. 22. 1654. §. 10. Apparatus

§. 9. Die Ergäntzung der Kreiſe, wird wegen deren vielen Mängel vom Kayſer verſprochen, Cap. Car. a. 12. Redintegratio

Kreis-Abſchied, Receſſus Comitiorum circularium.
Kreis-Bereitſchafft, Apparatus circuli.
Kreis-Caſſe, Aerarium circuli.
Kreis-Caßirer, Arcarius circuli.
Kreis-Director, Director circuli.
Kreis-Hülffe, Collecta circularis.

Kreis-Lade, Arca opificum diœceſana, ſ. Handwercker.
Kreis-Obriſter, Dux circuli.
Kreis-Pflicht, Juramentum circulo Imperii præſtitum, ſ. Müntze.
Kreis-Stadt, Urbs circularis.
Kreis-Steuer, Collecta circularis.
Kreis-Tag, Conventus circularis.
Kreis-Tags-Abſchied, Receſſus comitiorum circularium.
Kreis-Verfaſſung, Politia circuli, ſ. Kreis.
Kreiſel, Kreiſſel, Trochus, Turbo, G. Sabot, Toupie, Kreiſelbude, Kreiſſelſpiel, Ludus trochi.
Krempe, Fibula, Harpago, G. Agraffe.
Krempeln, Carminare, Carere lanam, cf. Wollkrempeln.
Kretzſcham, Kretzſchmar, Caupona, Diverſorium, cf. Erb-Kretzſchmar, Schenckſtäte.
Kreuſel, Trochus, ſ. Kreiſel.
Kreutz, Crux, Calamitas, Lignum ſupplicii, cf. Creutz.
Kreutzer, Moneta cruce ſignata, ſ. Müntz-Ordnung.
Kriechen, Repere, G. Ramper, cf. Zuſammen kriechen.
Kriegen, Capere, Acquirere, Bellare.
Krieg, Bellum, Lis, Controverſia, cf. Krieg-Rechtens, Ankündigung des Krieges.

Krieg, Kriegs-Gewalt, Bellum, Jus belli.

Bellum §. 1. Krieg iſt ein Zuſtand freyer Völcker, da eines das andere wegen hintangeſetzter Pflichten und verweigerter friedlicher Satisfaction mit Waffen feindlich angreiffet und verfolget.

§. 2. Man theilet denſelben in

juſtum injuſtum 1. gerechten und ungerechten, und verſtehet unter dem letztern einen ſolchen Krieg, deſſen ſich diejenigen anmaſſen, welche das Recht Krieg zu führen nicht haben, und keine freye Völcker, ſondern entweder Räuber oder Unterthanen ſind, in Anſehung der Sache aber läſſet ſich von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges nicht viel ſagen.

offenſivum defenſivum 2. offenſiv-und defenſiv-Krieg, nachdem nehmlich ein Volck entweder mit der Uberziehung mit Kriege den Anfang machet, und dadurch die verweigerte Satisfaction zu erzwingen ſuchet, oder ſich gegen das andere kriegende Volck wehren muß.

ſolenne minus ſolenne 3. bellum ſolenne & minus ſolenne, nachdem entweder eine gewöhnliche Ankündigung des Krieges vorher gehet oder nicht.

univerſale particulare 4. in Anſehung des Römiſchen Reichs, bellum univerſale, Reichs-Krieg & particulare.

Imperator §. 3. Ein Kayſer kan ohne aller Stände oder wenigſtens der Churfürſten Einwilligung keinen Reichs-Krieg führen, Capit. Car. a. 4. I. P. O. a. 8. §. Gaudeant. ein anderes iſt es hierinnen mit einem Kriege, den ein Kayſer wegen ſeiner zum heil. Reiche nicht gehörigen Lande mit auswärtigen Puiſſancen führet, und wird der Türcken-Krieg nicht ſo ſchlechterdings vor eine Reichs-Sache gehalten, cf. Grundfeſte, p. 3. c. 1.

Status Imperii §. 4. Reichs-Stände mögen gewiſſer Maſſen Krieg führen, nehmlich wider Auswärtige, indem wegen der Mit-Stände die Reichs-Gerichte geordnet, Landfr. 1548. I. P. O. a. 1. 17.

§. 5. Sie haben in Anſehung deſſen

Jus Armandæ 1. das Recht Zeughäuſer anzurichten, und die Verkauffung des Pulvers und Bleyes an Auswärtige zu verbieten.

2. Das

2. Das Recht den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen, und hinwiederum ihnen den Gebrauch der Waffen zu unterſagen. subditos armandi & exarmandi
3. Die Heers-Folge und das Recht, daß ihnen die Unterthanen folgen und in Perſon mit zu Felde gehen müſſen. ſequelæ
4. Das Feſtungs-Bau-Recht, vermöge deſſen ſie im Lande Feſtungen haben und anlegen mögen, hingegen hat ein Kayſer auch nicht einmahl zu Kriegs-Zeit das Recht auf ihrem Grund und Boden Feſtungen anzulegen, oder die alten zu renoviren, Capit. Car. a. 4. muniendi
5. Das Beſatzungs-Recht oder das Recht Städte und Feſtungen mit Garniſonen zu beſetzen. præſidiorum
6. Das Oefnungs-Recht, daß ihnen zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten zur Sicherheit Herberge, oder zum Durchzuge eine Stadt, Schloß oder Feſtung eröfnet werden muß, welches der Kayſer in ihren Landen nicht hat, Cap. Car. a. 4. aperturæ
7. Das Recht Soldaten zu werben und anzuwerben, auch in eines andern Reichs-Standes Territorio, wenn es mit deſſen Bewilligung geſchicht, R. A. 1525. §. 2. ingleichen Muſter-Plätze und Muſterungen anzuſtellen. conſcribendi milites luſtrationis
8. Das Recht zu Unterhaltung der Soldaten zu Contribution anzuhalten, und Tribut, Geſchoß, Anlagen, Steuern auf Geld, Güter, Kopff zu ſetzen. Collectas imponendi
9. Die Einqvartierung der Soldaten, und daß die Unterthanen frey Qvartier, Futter und Mehl geben und reichen müſſen, wovon niemand als Geiſtliche, l. 3 C. d. epiſc. & cler. c. 1. X. d. immunit. Profeſſores, l. 8. C. d. metat. l. 6. l. f. C. d. prof. & med. und einige andere befreyet. Jus metatorum Albergariæ
10. Das Recht die Unterthanen wider ihren Willen zu Geiſſeln zu geben, ingleichen, daß ſie im Nothfall mit Wagen, Pferden, Schiffen ꝛc. dienen müſſen. obſides dandi

§. 6. Hingegen ſollen ſie wider das Reich keine Trouppen anwerben, auch keinen Reichs-Stand mit einem Offenſiv-Kriege überziehen, Landfr. 1548. und die Annehmung fremder Kriegs-Dienſte wird durch Mandata avocatoria verhindert. S. Ausſchr. 1543. Rſ. gr. 1612. §. 12. Mandata avocatoria

§. 7. Eine Art des Krieges oder doch ein Vorlauff und Anfang deſſelben ſind die Repreſſalien, da wegen erlittenen Unrechts einer andern Republic Perſonen und Güther angehalten werden, die aber im Heil. Reiche nicht weniger als die Pfandungen verboten. Cap. Car. a. 16. 27. Repreſſaliæ.

Kriegs-Artickel, Articuli conſtitutionum bellicarum, ſ. Kriegs-Recht.

Kriegs-Caſſe, Ærarium bellicum.

Kriegs-Dienſte, Militia, ſ. Krieg.

Kriegs-Diſciplin, Diſciplina militaris, cf. Kriegs-Zucht.

Kriegs-Gebrauch, Conſuetudo bellica.

Kriegs-Gerichte, Judicium militare, ſ. Kriegs-Recht.

Kriegs-Liſt, Strategema, ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Kriegs-Manier, Conſuetudo bellica, cf. Kriegs-Gebrauch.

Kriegs-Recht, Jus, Judicium militare.

§. 1. Das Kriegs-Recht bedeutet ſo wohl die zu Erhaltung guter Kriegs-Zucht gegebenen beſondern Geſetze und hergebrachte Gewohnheiten, Jus militare

Judicium als auch die wegen deren Ubertretung und sonst zu haltende Gerichte, wovon nachfolgende Kriegs-Artickel, Bestallungen und anderes zu mercken.

Const. bellic. §. 2. Nach dem Articuls-Briefe der Reichs-Völcker vom 6. Nov. 1672. sollen

Jurata promissio fidei 1. Alle und iede Kriegsleute zu Roß und Fuß der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reiche geloben und schweren, Dieselben und dem H. Reich getreulich zu dienen, dero und des Reichs Schaden zu warnen und Frommen zu fördern, desgleichen den vorgesetzten Generalen, Befehlshabern, Obersten und übrigen Officieren, vom höchsten bis zum niedrigsten, oder so sonsten etwas zu befehlen haben, in allen denen, was sie ihnen, zu Nutz allerhöchst gedachter Ihr. Kayserl. Majestät, des Reichs und der gesamten Ständen, wie auch des Kriegsheers, es sey in Actionen gegen den Feind, in Wachten, Schlachten, Arbeiten, oder wie es sonst Nahmen hat, gebieten werden, ohne Wider-Rede und Aufzug gehorsamen, ihnen allen schuldigen Respect erweisen, keine Meuterey erregen, noch Hand an sie legen, oder auch dieselbe mit verächtlichen, schmählichen Worten angreiffen: Da auch Officierer oder gemeine Knechte etwas, so mehr Allerhöchst ernannter Ihr. Kayserl. Majestät und Churfürsten, und Ständen des heiligen Reichs zu Nachtheil gereichen kan, vornehmen, sie solches unverlängt dem Hauptmann, derselbe aber dem Obristen, und dann folgends dieser dem Feld-Marschalcken anzeigen, wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschiene, der oder dieselbe sollen nach Erkäntniß des Kriegs-Rechts gestrafft werden, als in nachfolgenden Articuln klärlich versehen.

Pietas 2. Ob wohl alle und iede hohe und niedrige Officierer, Reuter und Fuß-Knechte ohnedem ein Christliches ehrbares Leben und Wandel zu führen schuldig; So sollen sie iedennoch, so lange sie beysammen, sich desselben, und dabey aller wahren Tugenden und Tapfferkeit absonderlich befleissen, auch keiner in Ubung seiner Religion nach Anleitung des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses gehindert und beeinträchtiget werden.

Blasphemia 3. Wer nun aber solches verächtlich unterlässet, den Nahmen GOttes des HErrn mißbrauchet, lästert, zu Verspottung gedachter im Heil. Röm. Reich, vermög des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses zugelassener Religionen Gottesdienst und des Exercitii und Ubung ohne Unterschied, zumahlen öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter den verschiedenen Religions-Verwandten, Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß entstehet, etwas redet oder thut, oder zu Zeiten des Gottesdienstes und Predigt beym Zechen oder an leichtfertigen Oertern betreten wird, oder auch sonst ein offenbares gottloses, ärgerliches Leben führet, der soll nach Beschaffenheit der That, an Leib, Leben, oder mit schwerem Gefängniß gestrafft werden.

Magia 4. Sollen unter denen zusammen geführten Reichs-Völckern einige abgöttische Schwartz-Künstler, Zauberer, Teuffels-Banner, Festemacher, Waffensegner, oder andere abergläubige Gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselbe sollen nach Befinden mit dem Feuer, Staupenschlag, Verlust der Ehr, oder Verweisung von der Armee abgestrafft werden.

5. Solle

5. Solle kein Marqvetender oder Vivandier, unter währendem Got- Penatores
tesdienſt, Predigt oder Betſtunde, einig Getränck auszapffen oder verkauffen, widrigenfalls ſolches alles den Armen, und ſie ſelbſt noch darzu in Straffe verfallen ſeyn.

6. Alle Collationes, Gaſtereyen und Geſäuff ſollen unter währen- Ebrietas
dem Gottesdienſt eingeſtellet werden; So ein Officierer darwider handelt, ſolle demſelben eine halbe Löhnung abgekürtzet, und ſolche Straffe auf die beſchädigte und francke Soldaten angewendet, ein gemeiner Soldat aber nach Geſtalt der Sachen, dem Kriegs-Gebrauch und Manier nach, geſtrafft werden; Wofern auch einer ſonſten ſich volltrincken, und in ſolcher ſeiner Trunckenheit iemand vergewaltigen, ſchlagen, oder gar ums Leben bringen, auch etwas anders ungebührliches verhandeln würde, ſoll derſelbe eben ſo wohl, als wenn er nüchtern geweſen wäre, darumb geſtrafft werden.

7. Es ſollen auch alle Knechte, ſo Spieß und Kurtz-Gewehr tragen, Tela ſub-
mit guten ſtarcken Seiten-Wehren verſehen, und auf der Muſte- alaria
rung darmit zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, und keiner ſeine Rüſtung, Seiten- oder andere Wehr verändern, ſondern in guter Achtung haben, damit ſie ſich deſſen als Kriegs-Leute gegen dem Feind nothdürfftiglich gebrauchen können, und wo einer anders befunden würde, der ſolle darum beſtrafft, und ſonderlich ihme ſeine Beſoldung an der Muſterung verringert werden.

8. Nicht weniger ſoll ein ieder ſein Ober-Gewehr, und ſonderlich Sclopeta
die Muſqvetierer ihre Muſqveten und Zugehör in gutem Gewahrſam und Bereitſchafft halten, und ſich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft nicht finden laſſen; Da aber in Zügen und Wachten ſich befinden ſolte, daß einer ſein Gewehr gegen den Feind nicht gebrauchen könne, ſolle derſelbe darum am Leibe geſtrafft werden.

9. Solle ein ieder mit ſeinem Ober-Rock oder Mantel gefaßt ſeyn, Epitogium
ſich vor dem Regen und Kälte deſto baß zu erhalten.

10. Sollen ſie 30. Tage vor einen Monat, wie dann der Gebrauch Menſtruum
iſt, zu dienen ſchuldig ſeyn, ob ſich auch etwa die Bezahlung her- ſtipendium
nach in etwas verziehen thäte, die Officierer und Soldaten iedannoch Gedult tragen, und nichts deſtoweniger ihre Wacht und Herren-Dienſt verſehen, und gegen den Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officier oder der Hauptmann nach Nothdurfft des Feld-Herrn begehret, nicht abſchlagen, wie ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret.

11. Sollen alle hohe und niedrige Officierer und alle und iede, ſo Commili-
ſich bey der Miliz befinden und aufhalten, einander ohne allen tium pacificum
Unterſcheid der Religion, Chriſtlich und getreulich lieben, ſich fried- und ſchiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, ſo viel ihm erfährlich, warnen, kehren und abwenden, in allen Occaſionen zu und von dem Feinde einander, wie ſie commandiret werden, tapffern Beyſtand und Hülffe leiſten, und ſich, wie getreuen und aufrichtigen Cameraden wohl anſtehet und gebühret, einer gegen dem andern erzeigen und verhalten.

12. Und weilen dieſem zuwider, bey der Soldateſca, hohen und nie- Duellum
dern Officieren, ja gemeinen Soldaten leider! eingeriſſen, und gar gemein, daß einer den andern offtmahls um gantz liederli-

cher Urſach willen zum Duell zu Roß und Fuß, oder wohl auf beyderley Weiſe zugleich heraus fordert, niederſchießt oder ſticht, oder doch zum wenigſten lähmet, und dem Feld-Herrn zum merckli-chen Schaden, zu fernerm Dienſt, ſo er GOtt zu Ehren, und dem Heil. Reich zum Beſten, leiſten können, oder ſollen, untüchtig machet, ja ſich gar in Gewiſſens-Pericul und Gefahr der ewigen Seligkeit ſtürtzet, daſſelbige aber dem wahren Chriſtenthum ſchnurſtracks zuwider, und dahero nicht allein in wohlbeſtellten Chriſtl. Policeyen, ſondern auch guten Kriegs-Ordnungen des H. Röm. Reichs, und von andern Chriſtlichen Potentaten allemahl bey Leib- und Lebens-Straffe hoch verboten wird: So ſolle hiemit und krafft dieſes verordnet ſeyn, daß niemand, wer der auch ſey, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, bey Verluſt des Lebens, in dergleichen Duellen mit Ausforderung und Erſcheinen ſich einlaſſen, vielweniger einer den andern verwunden, erſtechen, erſchieſſen, oder umbringen: Solte aber einer oder andere ſo vermeſſen ſeyn, gar für einer Fürſtl. oder andern Reſidentz oder Perſönl. Gegenwart dero Generalität und bey deren Quartieren, und alſo hindangeſetzt dero Reſpects dergleichen Händel anzufangen, und ſich einzulaſſen, ſo ſolle gegen dieſelbe vorangedeutete Beſtraffung um ſo viel mehr geſchärfft, auch diejenige, ſo ſich zum Ausfordern und ſecundiren gebrauchen laſſen, ernſtlich angeſehen werden.

Homicidium doloſum

13. Insgemein ſollen alle muthwillige und vorſetzliche Todtſchläge, ſie geſchehen mit waſerley Gewehr, auf was Art und Weiſe ſie wollen, gäntzlich verboten ſeyn; Wer darwider handelt, ſolle das Leben verwircket haben, und mit dem Schwert unnachläßig gerichtet werden.

culpoſum caſuale

14. Solte aber daſſelbe ohne Vorſatz, iedoch entweder aus grober Unvorſichtigkeit, oder gar zufällig geſchehen, oder iemand eine Nothwehr abgedrungen werden, oder ſonſten die Umſtände variiren, werden dieſelbe Inhalts Kayſer Carls V. und des Heil. Röm. Reichs P. H. G. Ordnung reſpective geſtraffet oder abſolviret; ſollen auch die beſtellte Criminal-Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte nach derſelben ſich disfalls im Erkennen zu reguliren verwieſen ſeyn.

Parricidium

15. Würde ſichs auch begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute eines das andere böslich tödten, ermorden und umbringen, es geſchehe auf was Weiſe und Wege es immer wolle, ſo ſolle der Thäter oder die Thäterin in einen Sack geſteckt, ins Waſſer geworffen und darinnen verträncken, auch wofern das Kinder-Umbringen mehr dann einmahl geſchehen, der verbrechenden Perſon ſo viel glüender Zangen-Riß, als Kinder umgebracht, neben obgedachter Straffe gegeben werden.

conſanguineorum

16. Welcher an ſeinem Bruder, Schweſter, oder ſo nahen Bluts-Verwandten, mit welchem beſag der Rechten, er keine Heyrath treffen kan, ſolchen Mord vorſetzlich verübet, der oder dieſelbe ſolle ad locum ſupplicii geſchleiffet, und daſelbſt mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Bigamia

17. Welcher Ehe-Mann oder Ehe-Weib bey Leben des erſten Ehegenoſſen einen andern Mann oder Weib, in Geſtalt der heil. Ehe nimmet, und ſolches Laſter betrüglicher Weiſe, mit Wiſſen und Willen

Willen verbringet, der aber dieſelbe faſt mit dem Schwert zu rechen werbet, wollen dann auch kein Pricker, Geiſtlicher oder Prediger ſo ſie von noth seyn mögen, ausgenommen Ihr Ordentlicher Feldpreiger, Secretarius, Auditeurs, Regiments-Chirurgi, Trompeter, Pauker, Feldſcheer, Profoß, Profoß-Knecht, Scharffrichter, Stockmeiſter, Zeugwarter, Feuerwerker, Büchſenmeiſter, Zimmerleuthe, Schantzgräber, Pontonirer, Pferd-Knecht, Fuhrleuthe, Marquetender, Hurenweiber, Kinder, Knecht, Jungen, Diebe, Mörder, Ehebrecher, Zauberer, Gotteslaſterer, Spieler, Trunckenbolde, Leichtfertige Leuthe, Hurer, Ehrvergeſſene, Meineidige, Verleumder, Schelmen, Buben, Landſtreicher, Bettler, Gauckler, Marcketantzer, Affenführer, Bärenführer, Leyermann, Pfeiffer, Trommelſchläger

domeſticum

26. Da ein Diener oder Knecht ſeinen Herrn, item ein Camerade den andern, dem er doch inſonderheit treu zu ſeyn ſchuldig iſt, etwas veruntrauet, ſtiehlet, oder durch einen andern ſtehlen, wegnehmen und entwenden läſſet, darzu Vorſchub und Hülffe thut oder nach Gelegenheit anweiſet, der ſolle mit dem Strang vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Incendium doloſum

27. Welcher Officierer und Soldat muthwillig und vorſetzlicher Weiſe, in Marchen oder ſonſten Gebäude in Städten oder auf dem Lande, ohne ſonderbaren Befelch der Generalität anzündet, oder anzünden läſt, derſelbe ſolle, nachdem er, ſo viel ihm möglich, den Schaden von dem Seinigen erſtattet, als ein Mordbrenner lebendig wiederum verbrannt werden.

culpoſum

28. Solten aber durch unachtſames Verwahrloſen und Schuld der Officierer und Soldaten dergleichen Feuersbrünſte in den Qvartieren auskommen, ſollen Officierer und Soldaten, ſo daran ſchuldig, den Schaden nach gütlichem Abtrag mit dem Beſchädigten oder Richterlichem Erkäntniß, erſetzen, und über das willkührlich, deſto beſſer Aufſicht zu haben, andern zum Exempel unnachläßig geſtrafft werden.

Incendium & deſtructio a præfectis militum imperata

29. Ebenmäßig und wie im vorhergehenden Articuln gemeldet worden, ſolle es gehalten werden, wann die Officierer den Unterthanen die Häuſer, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obſt und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen laſſen, es wäre dann, daß es unumgängliche Nothdurfft erforderte.

Damnum datum

30. Den Schaden, ſo die Officierer ohne Nothzwang an beſtellten Aeckern, Wieſen, Gärten, Weinwachs und Hopffen-Gärten, Teichen, gehalten Hegwaſſern, Thier-Garten, Gehegten und Jagden, allerley Früchten und dergleichen zufügen laſſen, und daſſelbe nicht verwehren, ſollen ſie bezahlen, und darnebſt willkührlich beſtrafft werden.

Rapina

31. Welcher die Leute im Feld oder Garniſonen, Stadt und Dörffern, auf den Straſſen, bey Tag oder Nacht, gewaltig anfället und beraubet, derſelbe ſoll nach Erſtattung des Abgenommenen mit dem Schwert gerichtet, und deſſen Kopff auf den Pfahl geſtecket, ſolte aber Verwundung oder Mord zugleich darbey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Latrocinium

Conniventia præfectorum

32. Da ein Officierer darzu durch die Finger ſiehet, darein williget, von den geraubten Sachen, Güthern und Pferden participiret und geneuſt, derſelbe ſoll mit gleichmäßiger Pön als ein Straſſenräuber belegt werden.

Ducum auxilium adverſus prædones

33. Damit nun ſolchem Rauben und andern vorgemeldten Unthaten deſto baß beſteuert, und die Thäter zu gebührlicher Straff gezogen werden können, ſo ſollen die Generalen, Obriſten, auch iedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officierer, als welche zu Defenſion und Beſten den armen Unterthanen mit beſtellet und verbunden ſeyn, wann die Beraubte, ſie ſeyn eingeſeſſene oder fremde, ſie hierum anruffen oder die That ohne das vor ſie kommet, ohne weitere Klag den Räubern ſchleunig nacheilen, ſie ergreiffen, und ſamt dem Raub, damit ſie nach Anweiſung der Execution-Ordnung cap. 7. iedweder an gehörigem Ort beſtrafft werden, nach dem Haupt-Qvartier bringen laſſen, da ſich einer deſſen verweigert, die Räuber lauffen läſſet, und ſich nicht genugſam würde entſchuldigen können, derſelbe ſoll dem Beraubten

raubten Wiederkehr und Erſtattung thun, und zugleich in willkührliche Straffe verfallen ſeyn.

34. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehren, Prügeln oder dergleichen, den andern, er ſey Soldat oder nicht, im Feld, Garniſonen, oder ſeinem eigenen Logiament überfället und ſchlägt, ſoll bey Leib und Leben, oder nach Befinden bey willkührlicher ernſter Straffe verboten ſeyn. Vis armata

35. Mit gleicher Straff ſollen auch diejenige, ſo andere zu ſolchen verbotenen Unthaten mit Geld oder andern Verſprechungen dingen und anführen, belegt werden. Conductores operarum illicitarum

36. Solte ſich aber iemand darzu brauchen laſſen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es ſey viel oder wenig, einen andern Soldaten oder ſonſt einen Fremden und Einheimiſchen gar ums Leben bringen wolte, derſelbe, da auch nur der bloſſe Conatus und Unterſtehung mit würcklicher That ohne völlige Vollſtreckung heraus bricht, ſolle neben dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwert gerichtet, wann aber das Laſter gar vollbracht iſt, andern zum Abſcheu, und ihme zur wohlverdienten Straffe gevierthеilet werden. Aſſaſſinium

37. Da einer, Officierer oder Soldat, iemand, er ſey auch ebenmäſſig ein Soldat oder nicht, mit groben Schelt- und Ehren-rührigen Worten angreiffen, und derſelbe klagen wird, ſoll der Beklagte dem Beleidigten geſtalten Sachen nach, durch eine zu Recht erkannte Geld-Buſſe, Wiederruff und Abbitte, auch wohl über das mit Gefängniß und ſchimpfflicher Verweiſung von dem Regiment und Compagnie geſtrafft werden. Injuria verbalis

38. Gleichfalls ſolle es gehalten werden, da die Officierer und Soldaten ſich unter einander, auch wohl andere Leute mit ſchlagen, verwunden und dergleichen beleidigen, doch daß zugleich dem Beleidigten rechtliche Kehr und Wandel wiederfahre. realis

39. Wer meineydig und einen falſchen Eyd ſchweren wird, dem ſollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht nur von dem Regiment und Compagnie, ſondern gar aus dem Reich ewig verwieſen werden. Perjurium

40. Da es etwa die unverhoffte Nothdurfft inskünfftige erfordern ſolte, daß die Völcker zu Feld vor eine Feſtung oder ſonſten einen Poſten geführet werden, und logiren müſten, ſo ſolle ein ieder Soldat ſchuldig ſeyn, benebenſt ſeinem Cameraden die Retrenchement, Battereyen, und was ſonſten befohlen wird, eilfertig helffen aufzuwerffen und zuzurichten, auf Verordnung dieſelbe hinwiederum einzureiſſen, wie auch ſonſten allemahl, wann er darzu commandiret wird, zu verrichten, was in ſolchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret; Wer ſich das verweigert, oder dem darzu commandirenden Officierer ſich widerſetzet, ſoll nach Inhalt dieſes Articuls-Brieffes, als ein Meutenirer geſtrafft werden. Vallorum munitio

41. Wann auch von den Generalen oder andern hohen Officieren, Salvegardien-Päß, Convoye und andere Verſicherungen ertheilet werden, ſollen dieſelbe von allen Officiern und Soldaten gehöriger maſſen reſpectiret, und dargegen niemand mit rauben und plündern, oder ſonſten einigerley Weiſe beleidiget werden, bey Verluſt des Lebens. Præſidio muniti non offendendi

42. Was iedwedem Officierer oder Soldaten im Feld von den Quar- Manſiones

Qvartiermeiſtern und Furiren, in Guarniſonen und Veſtungen aber von den verordneten Billetiren für Qvartiere und Plätze aſſigniret werden, da ſoll er mit friedig ſeyn, und keiner dem andern in ſein Qvartier ziehen, ſondern an dem ſeinen ſich begnügen laſſen, auch weder mit dem Furirer noch iemand anders darüber zancken, Tumult und Unluſt anfangen, wer dem zuwider handelt, ſoll nach Gelegenheit der Widerſetzlichkeit, und was dadurch verurſachet wird, exemplariſch geſtrafft werden.

Modeſtia in manſionibus

43. Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, vom höchſten bis zum niedrigſten, ſoll gegen den ordentlichen Magiſtrat und Einwohnern iedes Orts, da er logirt, inſonderheit ſeinen Wirth, deſſen Frau, Kinder und Geſinde ſich beſcheidentlich, züchtig und friedlich erweiſen, denenſelben keinen Defect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, zum Gegenfall ſoll ſowohl, und vornehmlich gegen den commandirenden Officierer, wann demſelben ſolches geklagt, aber von ihm nicht geſtrafft und abgeſtellet worden, als den Verbrecher ſelbſten, ernſtlich nach Befindung des Exceſs mit gebührender harten Straffe unnachläßig verfahren werden.

Templa non violanda

44. Item ſollen ſie auch der Kirchen, Klöſter, Clauſuln, Spitälen und Schulen verſchonen, dieſelbe nicht beſchädigen noch beleidigen, vielweniger darinnen geflohene Perſonen und Sachen angreiffen und veruntreuen, in keine Wege bey Leibs-Straff.

Clericis parcendum

45. Auf Geiſtliche, Prieſter, Prediger, Kirchen- und Schulen-Diener, Küſter, Hoſpitälen, Kindbetterin, ſchwangere Frauen, alte Leute, Müller, Schmiede, Wirthe, in denen Städten und auf dem Lande, Schäffer und dergleichen, ſollen ſo wohl im marſchiren und Zügen, als im Felde, Still-Läger oder Garniſonen, kein hoher und niedriger Officierer weniger General- Regiments- oder der Compagnie Qvartiermeiſter, Furier, oder ſonſten iemand vom Höchſten bis zum Niedrigſten, etwas prætendiren, weniger ihnen an Geld oder Geldes Werth etwas abzwacken, bey exemplariſcher willkührlicher und ernſter Beſtraffung.

Aurigæ

46. Die Fuhrleute auf den Straſſen, und Schiff auf den Ströhmen ſollen von niemand, wer der auch ſey, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, mit einiger Schatzung, Diſcretion, Commendanten-Gelder, oder dergleichen Auflagen beſchweret, ſondern aller Ends, da ſie ihren gebührlichen Zoll der hohen Oberkeit abgelegt, frey, ſicher und ungehindert paſſiren, und alſo dadurch die Commercia vielmehr befördert als gehindert und gehemmet werden.

Portæ caſtellorum

47. Niemand, er ſey wer er wolle, ſolle zu oder aus Retrenchementen und Veſtungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Gaſſen, da die Wachten zu ſeyn pflegen, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

Abſentia a cohorte

48. Niemand ſolle im Feld-Lager, oder Beſatz- und Veſtungen, ohne Erlaubniß ſeines Rittmeiſters oder Hauptmanns, über Nacht von ſeiner Compagnie, Eſtandart oder Fähnlein abſeyn; Wer darwider thut, ſoll vor Recht geſtellet, und nach Erkäntniß des Kriegs-Rechts an Leib und Leben geſtrafft werden.

Buccinator Tympanotriba

49. Welcher Trompeter oder Trommelſchläger ohne Vorbewuſt ſeines Rittmeiſters oder Hauptmanns ſich von ſeiner Compagnie begiebt, oder abweſend, wann es Herrn-Dienſt erfordert, die Trompete oder Trommel entweder gantz nicht oder nicht zu rechter Zeit gebrau-

gebrauchet, derſelbe ſoll auf Maß, wie im 51. Articul ausgedrucket, abgeſtraffet werden.

50. Wann zur Wacht umbgeblaſen oder umbgeſchlagen, oder ſonſt genugſam angedeutet worden, ſelbige aber von den Officierern und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Urſach verſäumet wird, ſollen die anweſende Verſäumer mit dem höltzernen Pferd, mit Eiſen und Banden, harter Gefängniß, und Waſſer und Brot, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten härter beſtraffet werden. Excubiæ

51. Wer truncken auf die Wacht kommt, er ſey Officier oder gemeiner Soldat, ſolle das erſte mahl mit Eiſen und Banden und auch mit Waſſer und Brot 6. Tage lang geſtraffet, beharret er aber darbey und beſſert ſich nicht, von der Compagnie mit Verluſt ſeines ehrlichen Nahmens gejaget werden. Ebrietas ſpeculatorum

52. Es ſoll niemand nach und bey beſetzter Wacht, wann nehmlich dieſelbe des Abends ausgeführet, und des folgenden Morgens die Revellien noch nicht ſchlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament noch auf der Gaſſen ſich ſchlagen, balgen, oder auch ſonſten einiges Rohr abſchieſſen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert, oder es ihm in ſpecie anbefohlen werde: Wer darwider thut, ſoll am Leben geſtrafft werden. Tumultus armorum

53. Der Officier, ſo im Felde, im Lager, in Beſatzung, auf dem Wall, oder dem Poſten eines feſten Platzes die Wacht hat, ſoll wohl Achtung haben, was für Leute dadurch paſſiren oder darauf kommen, dieſelbe examiniren und da er etwas verdächtiges an ihnen findet, dieſelbe anhalten und zu dem Generalen, oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden ſollen ſelbiger Orten, ohne des Generalen und Commendanten Vorbewuſt und ſpecial Befehlich gar nicht geduldet werden, und zu ſolchem Ende ſo wohl die Hauptleute, als auch übrige Officierer ſchuldig ſeyn, ſo bald fremde Knechte oder ſonſten iemand Fremdes zu ihnen ins Lager oder den Beſatzungen kömmt, oder ſich ſehen läſſet, ihren Obriſten ſolches anzuzeigen, wie nicht weniger von den Officieren alle Monat ihren Rottmeiſtern und Knechten, bey ihrem geleiſteten Eyd und Pflichten auferleget werden, da bey denſelben dergleichen fremde Perſonen, die weder in Ihrer Kayſerl. Majeſt. und der Stände des Reichs, oder auch gedachten Hauptleuten, und Officierer Dienſten würcklich begriffen, oder in der Muſterung nicht gut gethan werden, ſich einfinden, oder ſonſten ſehen laſſen, dieſelbe unverlängt ihrem Hauptmann anzuzeigen, und niemand zu verſchweigen; daferne nun ein oder mehr Officierer oder gemeine Knechte darwider thun würden, ſoll der oder dieſelben, geſtalten Sachen nach, geſtrafft werden. Præfectus vigilum

54. Jedermann ſolle die Schild-und andere Wachten der Gebühr reſpectiren, ihnen, da er angeruffen und gefragt wird, beſcheidentlich Antwort geben: Wer darwider handelt, ſolle mit Ernſt geſtrafft werden, würde aber iemand gar Hand an ſie legen, ſolle des Lebens verluſtiget ſeyn. Excubiarum honor

55. Den hohen Generalen und hohen Officiren, ſo ihrer obliegenden Charge nach die Wachten beſtellen, oder auch der habenden Ordre nach, ſonſt etwas anordnen und befehlen, ſollen alle hohe Officirer und Soldaten, ohne alle Widerſetzlichkeit mit Worten und Wercken, gehorſamen, und ſich deren Verordnungen bequemen; wer darwider Paritio Ducibus debita

darwider handelt, ſolle vors Kriegs-Recht geſtellet, und als ein ungehorſamer und widerſetzlicher, geſtalten Sachen nach, an Ehr, Leib und Leben geſtrafft werden.

Contumelia præfectis illata

56. Wer an dem Officirer, der die Ronde hat, und die Wacht beſichtiget, Item Patrouille verrichtet, und iemands, er ſey Officirer oder Soldat, ſeines gebührlichen Verhaltens, Unachtſamkeit, Unordnung und Tumults halber ſtraffet, mit ungebührlichen Worten ſich vergreiffet, ſolle darüber ernſtlich, iedoch willkührlich angeſehen werden; ſolte aber iemand Gewehr auf ihn zücken oder gar die Hand an ihn legen, derſelbe ſoll das Leben verwircket haben.

Teſſera militaris

57. Es ſolle auch ieder die Loſung, ſo iedesmahl gegeben wird, fleißig in acht nehmen, und ſo einer eine falſche Loſung von ſich geben würde, derſelbe ſolle Kriegs-Gebrauch nach geſtrafft werden.

Somnolentia excubitoris

58. Schläfft einer auf der Schildwacht, es ſeye im Feld oder Guarniſonen, oder gehet, ehe und zuvor er abgelöſet iſt, von ſeiner Poſt, und läſſet dieſelbe ledig ſtehen, der ſoll arquebuſiret werden.

Diſceſſus ſine venia

59. Ingleichen ſolle dem Officier widerfahren, ſo ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers im Feld oder Feſtung von der Corps de Guarde ſeines Gefallens, es geſchehe, warum es wolle, weggehet, und bey Viſitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occaſionen dabey nicht angetroffen wird.

Fuga tempore obſidionis

60. Wann etwa ſich begeben würde, daß eine oder andere Feſtung und beſetzter Ort ſolte belägert, und feindlich angegriffen werden, und iemand aus derſelben weglieffe, oder mit dem Feinde, es geſchehe durch Zeichen, Reden oder Schreiben correſpondirte; zu Arbeiten, Wachten und Fechten ſich verwegerte, der ſolle ungeſäumt und ohne Gnad als ein meineydiger Meutenier und Verräther, am Leben beſtrafft werden.

Deditionis conſilium

61. Da auch der Commendant eines ſolchen belägerten und attaquirten Platzes und Feſtung einen ſeiner unterhabenden Officirer und Soldaten von Aufgab des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathſchlagen, oder deſſen ſonſt gewahr würde, ſolle er dieſelbe zur Hafft zu ziehen, oder da es anders nicht ſeyn kan, bey Zeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen ſchuldig ſeyn.

Deditio ſine neceſſitate

62. Wann ein Officirer, welchem das Commando in einem feſten Poſten anvertrauet worden, denſelben Ort ohne die höchſte Noth und dero Generalität Ordre, da er dieſelbe haben kan, aufgiebt und verläſſet, der ſoll das Leben verwircket haben.

Coactio ad deditionem

63. Solte ſichs aber etwa begeben und erwieſen werden, daß den Commandanten deſſen nachgeſetzte Officirer und gemeine Soldaten die Feſtung und Poſten aufzugeben gezwungen oder darzu gerathen und verleitet hätten, ſo ſollen alle Befehlshaber, ſo an ſolcher That ſchuldig, und aus den gemeinen Soldaten der zehende Mann, ſo das Looß treffen wird, das Leben verwircket haben, die übrige aber zu Schelmen gemacht, und aus dem Reich verwieſen werden. Würden aber Officier und Soldaten bloß ohne Cooperation geſchehen laſſen, daß der Commendant unzeitlich accordirte, und denſelben nach Möglichkeit davon nicht abrath- und abmahnen, ſollen die hohen Officirer ihrer Ehren und Charge verluſtig ſeyn, die Unter-Officirer und gemeine Soldaten aber willkührlich geſtraffet werden.

64. Solten

64. Solten die Officierer und Soldaten auch, ſo ein ſolches begangen, ſich beym Feind gutwillig unterſtellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, ſollen ſie, ſo viel man ihrer bekommt, gehencket werden. Transfuga

65. Wann Ordre zu marchiren ertheilet, und zu dero Beruff gebührlich geſchlagen und umgeblaſen worden, ſoll iedweder Officier und Soldat ſich mit ſeinem Pferd und Gewehr bey ſeinen Trouppen ungeſäumt einfinden; wer ohne erhebliche Urſache und Erlaubniß ausbleibet oder zu ſpät kommt, oder aus der Ordnung ſo wohl im Zug als aus der Parada muthwillig gehet, oder auch beym Troß und Bagage, er wäre dann wircklich mit Leibes-Schwachheit behafftet, zu ziehen ſich anmaſſete, der ſolle mit Eiſen und Banden geſtraffet, und dabey mit Waſſer und Brot geſpeiſet werden. Iter exercitus

66. Es ſoll keiner Mühlen, Backoffen, Berg-Saltz- und Waſſerwerck, Brunnen, Schmiede, Wagen, Pfluge, Fenſter, Offen, Thüren, Brücken, und andern Hausrath, verbrechen oder verderben, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brot und dergleichen Proviant, zernichten oder auslauffen laſſen, es wäre dann aus erheblichen Urſachen bey der Generalität alſo befohlen worden, bey Leibes- und Lebens-Straffe. Violatio molendinorum

67. Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meutenation vom höchſten bis zum niedrigſten, ſollen das Leben verwircket haben, und ohne alle Gnade aufgehencket werden. Factioſi

68. Wer einige Wort, die zum Aufruhr, Meuterey oder Ungehorſam gerichtet ſeynd, wird flieſſen laſſen, oder dieſelbe von andern gehöret, oder auch im Werck etwas gethan oder angeſtellet, geſehen, ſo dahin ausſchläget, und ſolches nicht alſobald einem ſeiner vorgeſetzten höhern Officieren und Generalität wird angezeiget haben, ſolle nach der Sachen Wichtigkeit am Leben oder ſonſt exemplariſch geſtrafft werden. Maſſen denn auch bey denen Zuſammenkünfften und Mahlzeiten, wie ingleichen in privat die Officierer ſich allerhand dergleichen Reden und Schimpffereyen, welche durch Anhörung ihrer Diener und Fourier-Schützen unter die auskommen und groſſen Schaden verurſachen können, bey angedeuteter Straffe ebenmäßig enthalten ſollen. Concitatio ad ſeditionem

69. Wer in gemeinem Gezänck, Schlägerey, und ſonſten ſeine Landsleute und Nation und Religions-Verwandte umb Hülffe ruffet und eine Zuſammen-Rottierung und Aufſtand dadurch verurſachet, ſoll neben ſeinem Beyſtand gehenckt werden; dafern nun aber einer wider iemanden einige Klag und Beſchwerden zu haben vermeynt, der ſolle dieſelbe bey ſeinem Officierer anbringen und Hülffe ſuchen, und nicht ſich ſelbſt rächen, weder mit Worten noch mit Wercken. Inploratio auxilii in rixa

70. Wann gantze Trouppen oder Compagnien, ſo etwa mit einem zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, ſondern die Flucht nehmen würden, ſo ſoll der Officierer, welcher an ſolcher Flucht ſchuldig, Ehr und Leben verwircket haben. Fuga integræ cohortis

71. So viel aber die gemeine Soldaten betrifft, ſoll von den Schuldigen der Zehende aufgehenckt, und mit den übrigen alſo gebahret werden, daß dieſelbe ohne Standarten zu dienen, auſſerhalb dem Qvartier zu liegen, und daſſelbe, da es unrein, zu ſaubern und zu reinigen ſollen angehalten, und damit, bis ſie ihre Verbrechung durch männliche Thaten gnugſam gebüſſet, verfahren werden; Decimatio reorum

wofern

wofern aber iemand von ihnen vor dem General- und Ober-Gericht beweisen würde, daß ihnen hierinnen für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu genieſſen haben.

Desertio integræ cohortis

72. Wann gantze Trouppen und Fahnen gar solten abtrünnig werden, sollen dieselbe 6. Wochen zu dreymahlen nach einander vor Recht citirt, und ihnen sicher Geleit ab- und zuziehen, bis zu Recht verstattet werden; befindet sich alsdann, daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt, so solle der Eydlose, er komme gleich zur Stelle oder nicht, zum Schelmen verurtheilet, und Vogelfrey gemacht, denen andern aber, so sich vor Gericht eingestellet, und vor Recht gnugsam entschuldigt haben, das Geleit unverbrüchlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellet und losgelassen werden.

Annona & apparatus bellicus

73. Wann in Schlachten, Sturmen, Einnehmung der Posten, etwa an Proviant, Munition, Pulver, Geschütz und sonsten zu der Artillerie und deren Unterhaltung gehörig erobert wird, solle dieselbe dem Feldherrn bleiben, und das Proviant oder Vieh den Officieren oder Knechten um ein billigen Pfennig verkaufft werden; im übrigen aber in dem Regiment Officieren und gemeinen Soldaten die eroberten Beuten gelassen werden, iedoch, daß keiner sich des Beutmachens und Plünderns unterfangen solle, es sey dann der Feind gantz geschlagen; wer darwider handelt, der mag ohne einiges Bedencken von seinem Officierer niedergemacht, oder da solches nicht geschehen, auch dadurch Ihr. Kayserl. Majest. oder auch einem andern Chur-Fürsten und Stand des Reichs kein Nachtheil zugestanden wäre, soll derselbe einen Monat lang in die Eisen, bey Wasser und Brot geschlagen, und die Beute auf die beschädigte und krancke Soldaten angewendet, da aber dadurch Schaden verursachet worden, nach Befindung an Leib und Leben gestrafft werden.

Captivi

74. Alle vom Feind Gefangene sollen der Generalität zu fernerer Verordnung in dero General-Stockhaus geliefert werden, auch niemand ohne Erlaubniß des Generals, oder dessen, so im Qvartier commandirt, einigen Gefangenen, Todten ranzioniren oder nach bezahlter Ranzion ziehen lassen, bey willkührlicher Straffe, iedoch daß einem iedwedern seine auf die Gefangene habende Prætension vorbehalten seyn soll; da auch ein Gefangener gefunden würde, der durch das Lager, oder den Ort, da die Besatzung ist, ohne des Generaln oder Befehlshabers Erlaubniß spatzieren gehet, soll der, welchem er zuständig gewesen, ihn verlieren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten wieder angegriffen hat.

Stellatura

75. Kein Obriſter, Obriſter-Lieutenant, Obriſt-Wachtmeiſter, Hauptmann oder andere Officierer zu Pferde, oder zu Fuß soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmälern, es sey auf waserley Weise es wolle; wer sich aber dessen gelüsten liesse, der solle vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Chargen, Ehr und Leben ohnnachläßig gestrafft werden.

Denunciatio

76. Und damit dieser unlöbliche Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, soll den Unter-Officierern, Reutern, Fußknechten, frey und erlaubt seyn, dafern sie von ihrem Rittmeiſter, Hauptmann

Hauptmann und andern Officierern dergeſtalt verkürtzt werden, und gewiß wären, daß es ſich ſo verhielte, ſolches mit guter Beſcheidenheit ohne einigen Tumult und Rottirung entweder bey den Generalen, höhern commandirenden Officierern, Commiſſarien, oder auch bey ihren Feld-und Zahls-Herren, mündlich oder ſchrifftlich zu ſuchen und es anzuzeigen.

77. Der Proviant ſolle nicht mit Pochen, Schnarchen, oder Prahlen, ſondern mit aller Beſcheidenheit von den Commiſſarien abgefordert werden; wer darwider thut, ſoll mit Exemplariſcher Straff unnachläßig angeſehen, oder da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amts leget, an Leib und Leben, nach Befindung geſtrafft werden. Petitio commeatus

78. Hergegen ſollen die dazu verordnete Commiſſarii, Proviant-Verwalter und Schreiber die Verſehung thun, daß alle mahl gut tüchtig Proviant gelieffert, und mit Backung des Commiſs-Brots reinlich und ſauber umgangen, daſſelbige fein geſäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewicht gelieffert werde; ſolte darwider Klage einkommen, oder da es ſonſten befunden würde, ſollen ſie ihres Amts alſofort entſetzet, und gleicher geſtalt nach den Umſtänden noch härter geſtrafft werden. Proviſio

79. Da auch die Marqvetender Proviant oder anders dem Lager zuführen, ſolle ein ieder dabey unbeleidiget gelaſſen werden, auch keiner vor dem Lager und auf dem Weg dergleichen etwas verkauffen, ſondern erwarten, bis daſſelbe auf freyen Platz gebracht, und durch die Verordnete geſchätzt ſeyn wird; falls nun aber iemand deme zuwider handelt, oder aber auch der Marqvetender über den gemachten Tax das Proviant höher verkaufft, ſoll ein und der andere nach Befinden geſtrafft werden; und damit die Zufuhr zum Lager deſto ſicherer geſchehen möge, ſollen ermeldte Marqvetender allenthalben auf der Straſſen ungehindert, und unbeleidiget paſſiret werden. Frumenta

80. Wann vor nöthig erachtet wird, die Völcker zu muſtern, ſoll keiner durchaus den geringſten Unterſchleiff und Betrug brauchen, keine Reuter oder Knechte bey andern Officierern oder ſonſten iemand entleihen, miethen, und auf eine Zeitlang dingen, noch ſich auf ſolche Maß muſtern laſſen, weniger ſoll einer dem andern zu ſolchem Behuff, Reuter oder Knechte leihen oder überlaſſen, oder ſich iemand hierzu miethen oder dingen laſſen, wer dem an ein- oder anderer Seiten zuwider handelt, ſolle, wenn er ein gemeiner Reuter oder Soldat iſt, mit Ruthen ausgeſtrichen, und des Landes verwieſen, ein Officier aber vor Kriegs-Recht geſtellet, und daſelbſt als ein Meineydiger und Betrüger geſtrafft werden. Suppoſitio in luſtratione

81. Wer auch zu Behuff der bevorſtehenden Muſterung von einem andern Pferde, Gewehr oder Waffen entleihet, oder auch eine Zeitlang an ſich erhandelt, derſelbe ſoll neben dem, der ſolches wiſſentlich darzu geliehen und gegeben, und zwar ein ieder für ſich eines gantzen Monats Gage, ſo auf die beſchädigte und krancke Soldaten zu wenden, verfallen und verluſtigt ſeyn, dafern auch einer einen Commiſſarium in der Muſterung anzugreiffen, oder ihn mit Worten oder in der That zu beleidigen ſich unterſtehen würde, ſolle derſelbe geſtalten Dingen nach am Leben oder ſonſten geſtrafft werden. Commodatio equorum, armorum ad inſtantem luſtrationem

82. Solten in etwa vorgehender Occaſion Reuter und Fußknecht bleiben, Denominatio demortuorum

bleiben, oder sonsten absterben, sollen deroselben Nahmen der Generalität so fort eingeschickt, oder in dessen Verbleibung keine Recrouten darauf gegeben werden, und nichts destoweniger Rittmeister und Capitain ihre Compagnien complet zu halten, verbunden seyn.

Domum revocatio

83. Ohne der bestellten Generalität, wie auch des Obristen Commendanten Wissen und Bewilligung, soll keinem Rittmeister oder Hauptmann einigen Reuter oder Soldaten zu Haus zu ziehen, voraus wann sie etwa ereigneter Occasion ihre Devoir thun sollen, erlaubet seyn; wer dawider thut, soll einen Monat Sold verfallen seyn, und da Schaden davon empfunden wird, noch darzu sonderlich Red und Antwort geben.

Abdicatio militiæ

84. Es solle keinem Officierer frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführet oder sonsten zu Verrichtung seiner Diensten commandirt wird, sondern da er nach paußirter Occasion gebührlich darum anhält, solle ihme sein Abschied auf wohl erheblichen Ursachen nicht verweigert werden.

Seductio militum

85. Ingleichen soll kein Officierer dem andern ohne dessen Vorwissen seine Leute von seiner Compagnie ab- und an sich ziehen, und wer von seiner Compagnie, darunter er gehörig, sich wegbegeben will, derselbe solle zuvor seine Erlassung und gebührlich Paßport erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied heimlich von seinem Regiment sich hinweg machet, Fahnen und Standarten verlässet, dessen Nahme soll Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an den Galgen geschlagen, derselbe auch im Reich nicht geduldet, und da er künfftig wieder ertappet wird, ohne einige Begnadigung aufgehencket werden.

Dimissio

86. Es soll auch kein Rittmeister oder Hauptmann, viel weniger ein ander Officier einige geworbene Unter-Officierer, Reuter und Soldaten, vor sich ohne des Obristen oder Commendanten und Guarnison Trouppen, darunter er gehöret, oder da es ein a parte liegende Compagnie wäre, oder der Generalität, so ihn deswegen an seinen Feld- und Zahlherrn zu verweisen, Special-Vorbewust, und schrifftlichen auf Raison gegründeten Consens seiner Dienste zu erlassen, Macht haben, wer darwider handelt, solle eines gantzen Monats Gage verlustig seyn, oder auch nach Befunden, daß solches mehr als einmahl geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

Receptatio facinorosorum

87. Es soll auch niemand, wer der auch sey, hoher oder niedriger, Officierer oder Soldat, keinem Ubelthäter, so wider die Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge oder auch wohl nach der That Beschaffenheit bey Leibes-Straffe, wie dann männiglich hiemit zugleich erinnert wird, daß wo der Profoß oder seine Knechte, einen oder mehr dergleichen Ubelthäter, oder sonst einen solchen Ungehorsamen und Ubertreter des Articuls-Briefs greiffen würde, sich demselben niemand widersetzen, noch ihn daran hindern, oder wider selbigen sich rottieren, noch sich des Verbrechers annehmen, und bey seinem Unrecht handhaben, oder den Gefangenen wegnehmen, oder durchhelffen solle, bey Leibes-Straffe, wo auch dergleichen Ubelthäter einer zur Hafft gebracht

bracht, und zur Justiz oder zum Tode condemnirt, und die Execution an ihm Ausweis des Articuls-Briefs vollzogen wird, soll sich niemand gelüsten lassen, den Scharffrichter daran, und in seinem Amt irre zu machen, sondern ihn das, in Krafft demselben gegebener Kayserl. Freyheit, ohngehindert verrichten lassen, bey ebenmäßiger Leib- und Lebens-Straffe.

88. Der Röm. Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen, in dero Nahmen publicirte Ordonnanz, darinnen verordnet, wie und welcher gestalt die Soldatesca zu Roß und Fuß an Löhnungen, Commiss, Fourage und Servicien verpfleget, auch wie es sonsten, in einem und andern gehalten werden solle, solle anhero als ein Articul wörtlich repetirt und wiederholet, und nach derselben alle hohe und niedrige Officierer, auch Soldatesca zu Roß und Fuß insgemein sich zu reguliren und zu achten verbunden, oder der darinn enthaltenen, oder sonsten anderwärtiger rechtmäßiger Verordnung gewärtig seyn. Edictum de distributione stipendiorum.

89. Dafern auch dienlich und nöthig befunden wird, daß zu der Röm. Kayserl. Majest. und Chur-Fürsten und Ständen Diensten, und dero Land und Leuten und Soldatesca Wohlstand, ein mehrers zu diesen Articuln gethan, und etwas geändert, und solches durch offenen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag publiciret würde, demselben sollen alle hohe und niedrige Officierer und Soldaten insgemein schuldig seyn, gleich als es in diesem Articuls-Brieff allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darinn gesetzt wäre, besten Fleisses gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung der daran gehengten Straff. Observatio statutorum futurorum

90. Auf daß nun diese Articul samt und sonders zu allermännigli-chen Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie den Regimentern und Compagnien bey erfolgender Conjunction, und dann so offt es sonsten nöthig befunden wird, vom Regiments-Schultheissen oder dem Muster-Schreiber vorgelesen werden. Prælectio articulorum

91. Damit aber von gesammter Soldatesca niemand davon ausgeschlossen nach eines iedweden Charge und Gelegenheit um so viel strenger und embsiger, so lang als die Dienste währen, bey allen vorfallenden occasionen, diesen Articuln möge nachgelebet werden; so sollen alle hohe und niedrige Officierer, Reuter und Soldaten, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Regiments-Schultheissen, Secretarii, Profossen, Marqvetender, und in Summa alle diejenigen, so sich bey solcher Militz, es geschehe, wie und welcher gestalt es wolle, aufhalten, und leben wollen, sich mit einem Cörperlichen, auf iedweder Bedienung nach Gelegenheit gerichteten Eyd ohnweigerlich verwandt zu machen schuldig seyn; Wer aber auf ernstes Anmuthen darzu sich nicht beqvemen will, soll bey der Armee, Regiment, Trouppen oder der Guarnison nicht geduldet, sondern davon abgeschaffet werden. So auf gleiche Weis mit denjenigen Soldaten, welche nach und nach weiters angenommen werden, zu beobachten, und von dem commandirenden hohen Officierer dahin zu sehen, damit ermeldte neu angenommene Soldaten von gedachten Articuln ebenmäßig Nachricht bekommen, und darnach sich zu halten wissen mögen. Juramenti præstatio

§. 3. Des heil. Reichs Reuter-Bestallung ist folgenden Inhalts: Leges copiarum equestrium Armatura

1. Erstlich sollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüstungen, nehmlich wohldeckenden Schürtzen, Ermeln, Rock, Krebs,

Hand- und Hauptharnisch, deren ieder zum wenigsten mit zweyen gerechten faust- und feuerschlagenden Büchsen gefast und versehen seyn, auf Unser und des Reichs Erfodern und Aufmahnen, an bestimmtem Musterplatz, welcher ihnen iederzeit benennet werden soll, gegen Erlegung eines halben Monatsolds, auf das Antrittgeld, zum förderlichsten zu der Musterung erscheinen, auch vom Tag der Musterung anzurechnen. Uns und dem Heil. Reich damit drey Monat lang, die nechsten nach einander, und folgends so lang Wir und das Heil. Reich ihrer bedürffen würden, getreulich, redlich und aufrecht zu dienen schuldig seyn.

Accessus cum equo & curru

2. Item, vor dem Anritt soll ihnen auf iedes Pferd das Nachtgeld N. Creutzer, und auf einen Wagen N. Creutzer passiret werden: Doch soll ein ieder sein Anritt bey seinen Pflichten den Muster-Commissarien anzuzeigen, und iedes Tages vier Meilen zu reiten schuldig seyn, aber den fünfften Tag mögen sie still liegen.

Diribitorium

3. Damit sollen sie auf den Musterplatz reiten, und Musterung allda erwarten. Im Fall aber die Musterung auf etliche Tage verschoben wird, sollen dieselbige Tage auf das Pferd N. Creutzer neben dem Wagengeld weiter passirt und bezahlt werden.

Pretium pabuli & victus

4. Und damit sich die Reuter dessen desto weniger zu beschweren, so soll durch eines ieden Orts, da solcher Anzug hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit eine leidliche Tax, nehmlich, N. Creutzer, für Roß und Mann über Nacht, und für Wagenrossen N. Creutzer zu nehmen, den Wirthen geordnet, und daneben mit Ernst, die Reuter darüber nicht zu übersetzen, verboten, oder sollen sie derhalben gestrafft werden: Des sollen sich hingegen die Reuter mit ziemlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen.

Decuriones

5. Item, in den Anzügen sollen der Oberster und Rittmeister schuldig seyn, die Reuter alsobald in Rotten auszutheilen, und bey ieder Rotten ein Rottmeister, oder sonsten eine gewisse Person zuzuordnen, und an allen Enden und Orten, da sie durchziehen und geführet werden, des Rottmeisters oder der zugeordneten Person rechten Nahmen angeben und verzeichnen lassen, damit auf den Fall, da etwa durch die Reuter den Unterthanen Vergewaltigung und Schad zugefüget wird, und dagegen Klag fürfiele, man wissen möchte, wen man darum anzusprechen, und anzulangen habe, auch nach Gestalt der Verwürckung an dessen Leib oder Guth gebührlicher Weise sich erholen kunt, und sonsten die Rittmeister wissen mögen, wann sie derwegen an seiner Bestellung etwas einzuhalten haben.

Stipendium

6. Item, es soll den Reutern nach beschehener Musterung auf die Hand ein gantzer Monat Solds, als, nehmlich, N. Gülden, auf iedes reisigs in der Musterung gut gemacht Pferd, zu Besoldung gegeben werden, samt dem Wagengeld, Troß- und Rottmeistergülden, und andern Vortheilgeld, so diese Bestallung vermag.

menstruum s. 30. dierum

7. Item, es soll der Monat bald mit der Musterung anfahen, auch dreißig Tag für ein Monat zu rechnen passiret werden: Und wann Wir oder das Heil. Reich hernacher über kurtz oder lang ihrer weiter nicht bedürffen, sondern sie verurlauben würden, so soll der Abtritt wie der Antritt mit ihnen abgerechnet und bezahlt, aber weiter auf die Aemter oder ander Vortheilgeld nichts gegeben werden.

8. Item,

8. Item, es ſoll nach Erſcheinung der beſtimmten erſten Muſterung, darauf ſich ieder mit ſeinen Reutern zu erſcheinen gefaſt machen ſoll, den nachkommenden Reutern keine Nachmuſterung geſtattet, noch Wir oder das Heil. Reich des Antrittgelds oder anderer Anforderung halber, an ſie gehalten ſeyn, es hätte ſich denn etwan einer aus ehehafften wiſſentlichen Urſachen aufgehalten, oder ſäumen müſſen. Da auch einer von den geworbenen Reutern mehr denn ſeine beſtimmte Anzahl oder ihme zugelaſſen wäre, bringen wird, und dieſelbige zugleich andern unterhalten haben wolte, ſollen Wir, oder das Heil. Reich derowegen mit nichten verbunden ſeyn, darnach ſich ieder zu richten wiſſe. Luſtratio

9. Item, da Wir, oder das Heil. Reich dieſer Reuter nach gehaltener Muſterung, innerhalb oder vor Ausgang dreyer Monaten, nicht weiter bedürffen, und ſie beurlauben würden, nemlich, im erſten oder andern Monat, nach Verſcheinung viel oder wenig Tage, ſo ſollen ihnen nicht deſto weniger die drey Monat für voll bezahlet, aber doch der Abzug oder Antritt darin gerechnet werden: Im Fall ſie aber im dritten Monat beurlaubt, es ſey früh oder ſpat, ſo ſolle ihnen der Abzug, zuſamt den völligen drey Monaten bezahlet werden. Dimiſſio intra trimeſtre ſpacium

10. Item, wo einer oder mehr ſeine Anzahl an guten Wagenpferden in der Muſterung nicht hätte, ſo ſolle ihme ſo viel an dem Wagengeld durch die Commiſſarien abgezogen werden. Wo auch einem eins oder mehr Wagenpferde erlegen oder abgiengen, ſo ſoll er dieſelbige alſobald wieder zu erſtatten und zu erfüllen ſchuldig ſeyn. Welche aber von den Feinden erſchoſſen oder umkommen würden, die ſollen denſelbigen Monat für gut paſſiret, und hernach ohne weitern Fehl erſtattet werden. Equi veſtanii

11. Item, da es ſich zutrüge, daß man der Reuter Wagen zu des Kriegswesen unvermeidentlicher Nothdurfft bedürffen würde, und die Reuter deren zur ſelbigen Zeit, ohne ihren ſondern groſſen Schaden entrathen könten, ſo ſollen ſie dieſelbige folgen zu laſſen und damit zu dienen ſchuldig ſeyn. Currus equitum

12. Item, ſolle keiner ein gemuſtert und gutgethan reiſig Pferd oder Roßklepper in Wagen ſpannen, anders dann in Nothfällen, und mit Vorwiſſen und Erlaubniß ſeines Rittmeiſters, welche ihme doch ohne erhebliche Urſachen nicht ſolle gegeben werden. Equi equeſtres

13. Item, ein ieder Rittmeiſter ſoll unter ſeiner Fahnen ungefährlich 300. Pferde haben, auf Gefallen und Mäßigung der Commiſſarien und Obriſten. Numerus equorum

14. Item, dem Rittmeiſter ſoll auf iedes gerüſt Pferd, ſo in der Muſterung paſſirt wird, des Monats ein Gülden Rittmeiſtergeld gut gemacht werden. Pecunia præfecti equitum

15. Item, es ſollen auch allweg über fünff Pferd ein Rottmeiſter, und auf ieden Rottmeiſter R. Gülden: Mehr auf 12. Pferd ein Troßklepper, und darauf R. Gülden, und auf ein Lieutenant R. Gülden, und auf ein Cornet R. Gülden, und auf zwey Trompeter, ieden Uberſold R. Gülden. Item, auf ein Schreiber, auf ein Feldſcherer, auf ein Furirer, ieden Uberſold R. Gülden, auf ein Feuerſchloßmacher R. Gülden, auf ein Sattler R. Gülden, auf ein Huffſchmid R. Gülden Uberſold, auf zween Trabanten, ieden R. Gülden, ſo fern ſie in der Muſterung verhanden, dergleichen Stipendia decurionum &c.

gleichen auf ein Caplan oder Prædicanten, wofern der zugegen, M. Gülden paſſirt und bezahlet werden.

Conſtitutio decurionum

16. Item, dieweil der Rottmeiſter-Gülden den Rottmeiſtern darum bezahlt und gegeben wird, daß ſie ſchuldig ſeyn ſollen, die Reiſigen neben andern Befelchsleuten in guter Ordnung und Regiment zu halten, und ſich aber etwa bis dahero zugetragen, daß die Rittmeiſter denſelbigen für ſich behalten, und hernacher die Rittmeiſter, da man eintziger Weis auf Züge und Wacht die Reuter verſchicken ſollen, mit keinem ſondern Rottmeiſter, darauf ſie beſcheiden werden, verſehen ſind, aus welchem allerhand Unordnung und Ungehorſam mehrmahlen erfolget, ſo ſoll demnach ieder Rottmeiſter ſchuldig ſeyn, den Rottmeiſter-Gülden ordentlich unter ſeiner Fahnen austheilen, und alleweg über 50. Pferd ein Rottmeiſter zu ordnen, und davon zu unterhalten, auch nahmhafft zu machen, damit ſie denſelbigen, wo es von nöthen, und ſo offt Rottenweis von Fahnen auf Züge oder Wacht verſchickt werden, ihr Aufſehens zu haben wiſſen.

Diſtributio ſtipendiorum

17. Es ſollen auch die Oberſten und Rittmeiſter ſchuldig ſeyn, was ſie weiters auf ihre Befelchsleut und gemeine Reuter empfangen, nahmhafft zu machen, auch getreulich und aufrichtig unter ſie auszutheilen, da auch einer das übertreten wird, ſoll er darum zur Rede geſtellet und geſtrafft werden.

Album militare

18. Item, es ſoll auch ieder Rottmeiſter mit ſeinen zugeordneten 50. Pferden ordentlich nach einander im Muſter-Regiſter verzeichnet und geſchrieben werden, und ie einer nach dem andern mit demſelbigen in der Muſterung durchreiten.

Inſpectio decurionum

19. Item, es ſollen auch ſolche Rottmeiſter auf den Zügen und Futterungen und ſonſten, wo es von nöthen, ſonders Aufſehen auf ihre untergebene Reuter haben, damit man die Ubelthäter deſto beſſer erkundigen, und zu gebührlichen Straffen anhalten möge.

Numerus equorum præfecti equitum &c.

20. Dieweil auch die lange Reihe im gantzen Kriegswesen aus vielen Urſachen beſchwerlich und nachtheilig ſind, ſo ſollen keinem Rittmeiſter über 12. Pferde, und keinem von Adel über 6. oder 8. Pferde, und keinem Grafen oder Herrn über zehen oder zwölff Pferde paſſirt und gut gethan werden, es wäre denn, daß ein ſtatlicher vermöglicher Graf, Herr, oder vom Adel, mit einer mehrern Anzahl gantz wohl ſtaffirt und ausgerüſt in der Muſterung erſchiene, demſelbigen mögen die Muſter-Commiſſarien etliche Pferd wohl weiter paſſiren laſſen.

Conſignatio equitum & equorum

21. Item, es ſollen auch die Obriſten und Rittmeiſter nicht geſtatten, daß ſich ihrer viel in einen Reihen zuſammen ſchlagen, und unter eines Nahmen in der Muſterung durchreiten, ſondern es ſoll ein ieder mit ſeinem Tauff- und Zunahmen und ſeinen Pferden, ordentlich in dem Muſter-Regiſter verzeichnet ſeyn, und durchreiten.

Cacula

22. Item, es ſoll auch unter denen Reutern, einem ieden Herrn oder vom Adel, ſo 5. oder 6. Pferd hat, nicht mehr denn ein Jung, der aber nur 4. oder 3. Pferd hat, kein Jung paſſiret werden. Da auch einer ſchon mehr denn 6. Pferde hat, ſoll ihme dennoch nicht mehr dann ein Jung, welcher aber völlig 12. hat, zween Jungen paſſiret werden.

Servi

23. Item, ein ieder Herr oder Edelmann, ſo 2. Pferd oder darüber hat, ſoll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr geſtaffirt haben,

haben, der zu Pferd damit umgehen, und ſich für dem Feind gebrauchen könte, dieweil ſich befindt, daß ſolche lange Röhr dem Kriegsweſen und den Reutern ſelbſt in viel Wege für dem Feinde zu gute kommen.

24. Item, es ſolle der Obriſte und die Rittmeiſter, vermög dieſer Beſtallung, ſchuldig ſeyn, keine Pferde zu werben, oder ins Regiſter und in die Rüſtung zu bringen, da der Juncker oder Herr nicht perſönlich ſelbſten im Felde gegenwärtig iſt, noch die Pferde unter einem fremden Nahmen, und deme ſie nicht eigentlich zugehören, durchreiten laſſen. Equi abſentium

25. Item, dieweil auch itzo auf kommet, daß etliche Junckern ihre Pferde unter die Fahnen ſchreiben laſſen, und doch mit ihrer Perſon, oder einem oder zween Kleppern, die ſie fürgeben übrig zu haben, frey, und niemand unterworffen ſeyn wollen, darauf allerley Ungleichheit, Ungehorſam und Unordnung im Kriegsweſen und für dem Feinde erfolget, dieweil ſolche Leute auf niemand geben, und allein, wie es ſie gelüſt, thun und reiten wollen: Demnach ſollen die Rittmeiſter keine Herren und vom Adel unter ihren Reutern geſtatten, die nicht gleich andern in die Regiſter geſchrieben, und mit Pflichten und Gehorſam verbunden ſeyn. Equites non inſcripti alibo

26. Item, es ſollen die Rittmeiſter, ſo viel immer möglich, ihre Reuter aus denen von Adel, und nicht von einſpännigen Knechten bewerben. Es ſollen auch denſelbigen in den Muſterungen keine lange Reihen, ſondern allein etlichen alten, verdienten und bekannten Knechten, auf beſondere Beförderung und Anhaltung des Rittmeiſters, etliche wenig Pferde, nach Ermeſſen des Commiſſarien, gut gemacht werden. Equites nobiles

27. Item, es ſoll ieder Herr oder Juncker von Haus aus ſeine Knechte dermaſſen bekleiden, damit ihr Leib für Kält und Ungewitter beſchützt, und die Büchſen wohl bedeckt ſeyn mögen. Veſtitus ſervorum

28. Item, es ſoll ein ieder Herr und Juncker ſeine Knechte auf die völlige Zeit, und ſo lang Wir, oder das Heil. Reich ſie gebrauchen wird, zu beſtellen ſchuldig ſeyn. Es ſoll auch kein Knecht oder Diener von ſeinem Herrn oder Junckern, ſo lang dieſe ihre Beſtallung währet, zu ſtellen und Urlaub zu fordern Macht haben, es gehe ſein Jahrzahl aus oder an, wann es wolle, ſondern er ſoll ſchuldig ſeyn bey ihm zu bleiben, und ihme zu dienen, und ihme mit Beſoldung nicht zu ſteigern, ſo lang er bleibt und dienet, und welcher darüber ſeinen Herrn und Junckern wider deſſen Willen verlaſſen, und aus dem Feld, oder vom Hauffen ohn Erlaubniß und Paßport ziehen würde, der ſoll, da er betreten, an Leib und Leben geſtrafft, oder da er entlaufft, öffentlich zum Schelmen gemacht, und von männiglichen an allen Orten und Enden dafür gehalten, und nicht gelitten werden. Conductio ad tempus ſervitiorum

29. Item, es ſoll kein Knecht ſeinen Herrn oder Junckern muthwilliglich trotzen, noch ſich ihm widerſetzig machen, vielweniger ein Büchſen oder Wehr über ihn rücken, bey Leibesſtraff. Oppoſitio ſervorum

30. Item, es ſoll keiner dem andern ſein Geſind aufreden, oder abſpannen, da auch ein Knecht von ſeinem Herrn oder Juncker mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung kommen, oder beurlaubet würde, ſo ſoll kein ander Herr oder Juncker, der in dieſem Abalienatio famuliti alieni

Zug ist, denselben annehmen, es sey dann dessen sein voriger Herr wohl zufrieden.

Humanitas Dominorum

31. Hergegen sollen die Herren und Junckern sich auch aller Gebühr und Bescheidenheit gegen ihren Knechten verhalten: Da aber ein Herr oder Juncker seine Diener übel und unbillig halten würde, Klag und Spaltung derhalben zwischen ihnen fürfiele, so soll der Rittmeister oder Oberst billig Einsehens haben, und da durch dieselbig der Klag nicht mag abgeholffen werden, so soll es an den Feldmarschall gelangen, der soll Verhör darin fürnehmen, und iederzeit was recht und billig, verordnen.

Dimissio & receptio equitum

32. Item, der Oberst oder Rittmeister soll nicht Macht haben, ein oder mehr Reuter zu beurlauben oder abziehen zu lassen, ohn des Feld-Obersten Vorwissen und Willen, vielweniger neu ankommende Reuter anzunehmen und unter die Fahnen zu stellen.

Ægri & captivi

33. Item, da einer oder mehr aus solchen Reisigen erkrancken, oder sonsten aus Befelch des Obersten in ehrlichen Sachen fürm Feind gefangen würden, der oder dieselbe sollen monatlich, so lang man im Felde liegt, wie die Gesunde gehalten, doch sollen ihre der Krancken und Gefangenen Pferde und Rüstungen iederzeit in der Musterung durchgeführet werden.

Surrogatio in locum demortuorum

34. Da aber einem oder mehr unter diesen Reutern, Knecht oder Pferd von den Feinden geschossen oder erlegt würden, oder sonst aus wissentlichem Unfall abgiengen, so soll er sich in einem Monat, oder zum längsten in zweyen, nach Erkäntniß der Kriegs-Commissarien, mit andern Knechten und Rossen gefaßt machen, oder es soll ihnen die Besoldung darauf nicht mehr passirt und bezahlet werden.

Conductio servorum, equorum, armorum ab aliis

35. Item, es soll auch keiner bey den Pfl[illegible]en, damit er Uns und dem Heil. Reich, vermög dieser Bestallu[illegible], zugethan ist, und bey seinen Ehren, in der Musterung oder sonsten kein Knecht, Pferd, Harnisch, oder andere Rüstungen bey andern entlehnen, und durch die Musterung bringen, noch einer dem andern leihen, sondern ein ieder soll für sich selbst völlig und nothdürfftiglich versehen und gerüst seyn, auch auf Züge und Wachten sich aller derselben Wehren und Rüstungen, wie er damit in der Musterung erschienen, zu gebrauchen, und die zu führen schuldig seyn: Und da eines oder mehr sich hierüber vergessen würde, die sollen ihre Besoldung verwürckt haben, und darum gestrafft werden.

Immunitas ab excubiis

36. Es soll auch keiner, ausser des Rittmeisters 12. und des Fendrichs 6. Pferd, wachtfrey seyn.

Completio equorum & armorum

37. Es sollen auch die Obersten und die Rittmeister fleißig acht haben in den Zügen und Ordnungen, mit Ernst daran seyn, daß die Reuter, den Muster-Registern nach, ihre Pferd und Rüstungen bey der Fahnen völlig haben und führen.

Defectus numeri

38. Item, so offt in den Zügen und Ordnungen, die Feld- und Muster-Commissarii zu den Obersten und Rittmeistern kommen, und begehren würden, die Fahnen auf einen Ort rücken zu lassen, und zu besichtigen, so sollen sie solches zu thun, und die Fahnen besonder ziehen, und abzehlen zu lassen schuldig seyn. Wann dann bey einem oder dem andern ein nahmhafftiger und verdächtiger Mangel an der Zahl befunden wird, sollen die Reuter darum ernstlich zu Rede gestellt, Erkundigung und Nachfrag gehalten werden, wie es damit beschaffen, und woher der Abgang erfolget,

get, auch förder nothdürfftig Einsehen derhalben zu haben, und allweg darob seyn, daß kein sonder Betrug gebraucht werde, und Uns und dem Heil. Reich an der bestalten Anzahl, so wenig, als immer möglich, abgehe. Darum sollen auch die Obersten und Rittmeister bey allen Musterungen gegenwärtig seyn, und in allen den verordneten Muster-Commissarien zu Verrichtung ihres Befehls, und daß Uns und dem Heil. Reich treulich und aufrichtig gedienet werde, alle mögliche Hülffe, Förderung und Beystand thun.

39. Item, der Oberst, auch seine unterhabende Rittmeister, Befehlichshaber und Reuter, sollen ihr Aufsehen erstlich auf Uns, Unsern Ober-Lieutenant und Feldmarschall, und dann auf ihre vorgesetzte Obersten haben, und ihnen in allen fürfallenden Sachen getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und sich im Feld oder Besatzungen auf Wachten, Futterungen und Vergleichungen, wie es die Nothdurfft erfodert, und Wir und Unser Oberst-Lieutenant ihnen dessen Befehl thun werden, bey Tag und Nacht gehorsam und willig mit gantzen oder halben Fahnen und Rotten, sämtlich oder sonderlich gebrauchen lassen, ohn ihr Erlaubniß weder mit Fahnen, Rotten, noch sonsten aus der Ordnung und dem Läger nicht reiten, noch die Wägen fahren lassen, noch sich ohn Befehl mit dem Feind einzulassen, sondern ein ieder soll bleiben, wohin er von dem Feld-Obersten oder seinem Obersten und Rittmeistern beschieden wird, und sich disfalls in allewege aller Gehorsam, wie es ehrlichen, redlichen Ritters- und Kriegesleuten zu thun gebühret, und sie ihren Kriegsherrn und Feld-Obersten, auch ihren Obersten von rechter Billigkeit wegen zu leisten schuldig, auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn, verhalten. Fidelitas & obedientia Imperatori aliisque præstanda

40. Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bey ihren ritterlichen, adelichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem Heil. Reich, in Krafft dieser Bestallung, verpflicht sind, das alt löblich Deutsch-Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerffen und zu gehorsamen, auch alle und iede Verwirckung oder Mißhandlung, vermög dieser Bestallung und der Kayserl. Rechten, und Wohlherkommen Kriegesgebrauch, für demselbigen rechtfertigen und straffen lassen. Observatio juris & consuetudinum militarium

41. Wir, als Römischer Kayser, wollen auch hiemit von Röm. Kayserl. Macht, Hoheit und Amts wegen, aus Rath und Gutachten Chur- und Fürsten, auch gemeiner Stände, und der anwesenden Räthe und Botschafften, solch alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt, angericht und gehandhabt haben: Ordnen und bestätigen auch dasselbig hiemit wissentlich, und wollen, daß alle dasjenig, so in und ausser Reichs in fremder Potentaten Diensten, ordentlicher rechtmäßiger Weise, vermög der aufgerichteten Ordnung, so in des Reichs Abschied begriffen, für demselbigen und durch dasselbig gehandelt, gesprochen und geurtheilet wird, nicht allein bey Uns, als Römischen Kayser an Unserm Kayserlichen Hof, in Unsern Feldzügen und Besatzungen, sondern auch im gantzen Römischen Reich, auch in allen Unsern Erblanden für rechtmäßig, kräfftig und beständig Restauratio juris equestris

gehalten, unwidersprechlich gehandhabt und vollzogen werden soll.

Protocollum rerum judicatarum

42. Item, was in währenden Feldzügen allenthalben für den Reuter-Rechten geurtheilet und gehandelt wird, dasselbig soll alles in des Krieges Protocol aufgeschrieben und verzeichnet, und zu End des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feldmarschalls, oder da keiner verhanden, mit des Obersten Siegel versiegelt, eine Uns, die andere in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Maynz Cantzley überschickt werden, damit man aller ergangenen Urtheil und Handlungen im Reich wissens hab, und darob halten möge, auch ein ieder künfftiglich sich dessen zu gebrauchen und zu erholen habe.

Vita dissoluta

43. Und dieweil eine Zeit hero unter dem Deutschen Kriegesvolck viel Ungehorsam, Unordnung, wilds und freywilliges Leben und Wesen, wider der löblichen alten Deutschen Brauch und Herkommen, die vor allen andern Nationen in Mannheit, Frömmigkeit und Kriegszucht den Preis gehabt, eingerissen ist: Damit nun solchem Unrath ferner begegnet und gesteuret, mehr Gottesfurcht, Christlicher Wandel, gute Ordnung, Justitien und Gehorsam, darauf alle menschliche Wohlfahrt stehet, wiederbracht und gepflantzt werde: So sollen sich demnach die Reuter erstlich für allem gottlosen, leichtfertigen bösen Leben, sonderlich für Gottslästerungen, Verachtungen seines heiligen Worts, für Beschwerung und Vergwaltung des armen Manns hüten, und keine unzüchtige Weiber mit sich führen, oder im Läger haben, da doch andere unverdächtige Weiber, so man zu Abwartung der krancken Personen, zum Waschen oder andern unstrafbarlichen Dingen, ohn Schand und Unzucht braucht, fürhanden wären, die sollen geduldet und zugelassen werden, doch mit Vorwissen der Befehls Leute.

Bona exempla præfectorum

44. Es sollen auch die Obersten, Rittmeister und Befehlshaber sich bey ihren höchsten Ehren und Pflichten zu befleißigen schuldig seyn, daß sie in solchem ihren untergebenen Reutern kein bös Exempel geben, sie für sich selbst alles Christlichen und guten Wandels befleißigen, ob der Gerechtigkeit, dergleichen dem armen Mann, halten, auch ihre Reuter dahin weisen und ermahnen.

Cultus divinus

45. Item, es sollen sich auch die Herren und Junckern samt ihren Knechten befleißigen, alle Sonntag, und so offt zum Gottesdienst oder zur Predigt umgeblasen wird, das Wort GOttes, auch den Gottesdienst fleißig zu hören, denselbigen abzuwarten. Welcher mittlerweil in Gelächen, in Tabernen, oder andern leichtfertigen ärgerlichen Orten betreten würde, der soll darum gestrafft werden: Nemlich, ists ein Knecht, mit dem Eisen im Gefängniß, oder nach Gelegenheit seiner Verwirckung: Ists aber ein Herr oder Juncker, so soll ihn sein Rittmeister oder Oberster darum erfodern, und mit ernstlichen Worten straffen, da aber keine Besserung bey ihm erfolgt, so soll er von dem Feldmarschall beklagt, zuletzt auch mit dem Reuter-Rechte bedrohet werden, daß er, im Fall er ie in öffentlichem, ärgerlichen und gottlosen Wandel verharren würde, darum mit gemeiner Erkänntniß des Rechten, andern zum Exempel, gestrafft, und vom Hauffen geschafft werden soll.

46. Wei-

46. Weiters iſt vermög dieſer Beſtallung ausdrücklich verboten, daß unter währendem Gottesdienſte und Predigt, kein Wein, Bier, oder dergleichen durch die Marqvetender ausgezapfft und verkaufft werde. Venditio potulentorum inter ſacra

47. Gleicher Geſtalt ſoll man gegen den öffentlichen Gotteslästerern verfahren, diejenige, ſo fürſetzlich GOttes Nahmen lästern und ſchänden, an ihren Ehren, Leib und Leben ſtraffen. Blasphemia

48. Item, dieweil es leider dahin kommen, das unter den Deutſchen, ſonderlich im Kriege, das läſterlich viehiſch Vollſauffen ſchier in die meiſte Ubung iſt, daraus der gantzen Nation viel Verklemerung, Unehr, Nachtheil und Spott entſtehet, ſonderlich im Krieg auch deſtoweniger Sieg und glückliche Verrichtung erfolgt: So ſoll hiemit den Oberſten, Rittmeiſtern, Befelchshabern, gleichfalls Herren, Junckern und Mitreutern, in Krafft dieſer ihrer Beſtallung, zum ernſtlichſten eingebunden ſeyn, ſich der ſteten immerwährenden Völlerey zu mäßigen, ſonderlich aber ſolches ihren Knechten und Dienern auch nicht zu ſtatten. Ebrioſitas

49. Item, wo unter Befelchsleuten einer oder mehr erkundigt würde, welcher der immerwährenden, viehiſchen, läſterlichen Völlerey dermaſſen ergeben wäre, daß er ſeinen Befelch, und des Kriegs-Herrn Dienſt nicht nothdürfftiglich abwarte, dem oder denſelben ſollen ſein oder ihre Befelch durch den Feldmarſchall und ſeinen Oberſten genommen, entzogen, und andern Würdigern, ſo mehr nüchtern, zugeſtellt und gegeben werden. Solchem ſoll ſich auch keiner, wer der ſey, zu widerſetzen, noch ihme iemand beyzufallen, oder ihn zu vertheidigen Macht haben, in Krafft dieſer Beſtallung, auch vermög eines ieden Pflicht. praefectorum

50. Item, es ſoll durch den Feldmarſchall, Oberſten, und das Reuter-Recht, in allen Mißhandlungen, ſo voller Weiſe durch Herren, Junckern, Knecht, groß oder klein Hans geſchehen und ſtraffbar ſind, die Trunckenheit zu keiner Entſchuldigung oder Milderung der Straff angezogen, oder angeſehen, ſondern vielmehr ſolche Verbrechung deſto ſchärffer, ſchwerer, auch gedoppelt gerechtfertigt und geſtrafft werden. Delicta ebriorum

51. Item, welcher Völlerey halben Feindsnoth verſäumet oder verſchläfft, der ſoll darum an ſeinem Leben geſtrafft werden. Hoſtis per ebrietatem neglectus

52. Item, alle, auch iede Reiſige ſamt andern Knechten, ſo den Reutern dienen, welche alſo viehiſch truncken, und dergeſtalt voll, daß ſie ihr ſelbſt und ihrer Vernunfft nicht mächtig ſind, angetroffen würden, die ſollen ſtracks gefänglich angenommen, in die Eiſen geſchlagen, und ohn der Oberſten oder Rittmeiſters Vorwiſſen nicht ausgelaſſen werden: Zu dem ſollen ſie auch Macht haben, dieſelbige ihrer Erkäntniß nach zu ſtraffen, und diejenige, ſo ſich widerſetzen, für das ordentliche Reuterrecht zu ſtellen. Gaſtigatio ebriorum

53. Item, wo einer oder mehr ſich wehrhaffter Hand gegen dem Feld-Oberſten oder Feldmarſchall entlaſſen, oder ſich ſonſten ſeinen Oberſten, Rittmeiſtern, Wachtmeiſtern, und andern Befelchshabern, ſonderlich wann ſie ihnen Amts- und Regiments-halben etwas befohlen, widerſetzen würden, die ſollen darum an Leib, Ehr und Gut, nach Erkäntniß des Reuter-Rechtens geſtrafft werden. Rebellio adverſus praefectos

54. Item, welcher ſich mit verächtlichen ſchmählichen Worten gegen Injuriæ vergebalis

gen ſeine Obrigkeit ſetzen würde, der ſoll für das Reuter-Recht geſtellet, darum nach zutragender Handlung geſtrafft werden.

Factio

55. Item, welcher wider den Feld-Oberſten und andere ſeine fürgeſtellten Obrigkeiten eine Meuterey würde machen, der ſoll darum für das Recht geſtellt, an Leib und Leben geſtrafft werden.

Ordinatio caſtrenſis

56. Item, ſie ſollen ſich der Juſtitien und Feldordnung in dem Umblaſen oder Ausruffen, Geboten oder Verboten in den Lägern gemäß und gehorſamlich verhalten, und demſelbigen zu geleben ſchuldig ſeyn, bey ihren Pflichten.

Vis miniſtris juſtitiæ illata

57. Item, es ſoll keiner an die Juſtitien, als Profoſen, Rumormeiſter, Wagenburgmeiſter, und andere derſelben Diener, auch Zugehörigen, wie die Nahmen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbeſcheidenheit widerſtreben, noch ſie an ihren Befehlen verhindern, ſondern vielmehr, da ſie iemand vergwaltigen wolte, ſchützen und ſchirmen helffen, alles bey Straff Leibes und Lebens.

Detentio domeſticorum

58. Item, es ſoll keiner dem Feldmarſchall, ſeinem Oberſten, oder an deren ſtat dem Profoſen, keinen Diener, den ſie von Regimentswegen begehren, vorenthalten, noch ſein Geſind unbilliger Weiſe wider Recht verſprechen noch verthädigen, ſondern in alleweg gut Regiment helffen halten.

Præcurſio in agmine

59. Es ſollen auch die Rottmeiſter und gemeine Reuter bey ihren Pflichten ſchuldig ſeyn, gute Zug und Ordnung zu halten, ſich des Streichens für den Fahnen gäntzlich zu äuſſern, ſonderlich ſoll ſich kein Reiſiger in dem Troß und unter den Wägen finden laſſen, noch für die Fahnen auſſer dem Läger rücken und vorhin ziehen, in Betrachtung, daß einem ieden ehrliebenden nicht allein für ſeine Perſon, ſondern auch mit ſeinen Knechten gebührt, an keinem andern Ort ſich finden laſſen, denn bey und unter ſeinen Fahnen, dahin er verordnet, und ſoll keiner, weder für ſein ſelbſt Perſon vorreiten, noch ſeinen Knechten ſolches zu thun geſtatten, es geſchehe denn mit Vorwiſſen ſeines Oberſten und Rittmeiſters, ſonſten in keinerley Weiſe, alles bey ſchwerer Straff, ſo bey des Feldmarſchalls und Oberſten, oder des Reuter-Rechtens Erkäntniß ſtehen ſoll.

Diſceſſus e caſtris

60. Item, es ſoll auch ſonſten keiner aus dem Läger oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohn Unſer Erlaubniß, Unſers Oberſten-Lieutenants, oder deſſen nachgeſetzten Oberſten und Befelchsleuten verreiten, oder auf die Fütterung über Nacht ausbleiben, wer es übertritt, der ſoll nach des Feldmarſchalls, auch Oberſten, und itztermeldten Reuter-Rechtens Erkäntniß geſtrafft werden.

Fugitivus

61. Item, da auch einer aus dem Feld, mit ſeiner Perſon oder Reutern, ſonder Erlaubniß oder Bewilligung abziehen würde, über den ſoll durch den Feldmarſchall ein Reuter-Recht gehalten, über ihn als einen unredlichen Feldflüchtigen geſprochen und geurtheilet werden, dergleichen ſoll ſein Pferd, Harniſch, und was er bey ſich im Feld hat, gar preis ſeyn.

Tranſfuga

62. Item, welcher zu den Feinden hinüber fallen würde, der ſoll durch den Feldmarſchall und das Reuter-Recht zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht, öffentlich dafür ausgeruffen und geblaſen werden.

63. Item,

63. Item, da einer im Feld von ſeiner Fahnen fliehen, oder ſonſten heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der ſoll an Ehr, Leib und Leben geſtrafft werden. Da auch andere, die ſolches ſähen, derhalben auf unverwandten Fuß in denſelbigen ſchieſſen oder ſtechen, die ſollen daran nicht gefrevelt, ſondern noch groſſen Danck darzu verdienet haben. Fuga clandestina vel aperta

64. Item, es ſoll keiner, ohn Erlaubniß des Feld-Oberſten, keinen Trompeter zu den Feinden ſchicken, noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Sprach halten, noch Brieff überſchicken: Wann auch Brieff oder Botſchafft ihme von Feinden zukämen, ſoll er ſolches alsbald ſeinem Rittmeiſter oder Oberſten anzeigen, die Brieff und Botſchafft nicht hinterhalten, ſondern dieſelbige alsbald durch ihre Mittel uneröffnet und unverforſcht an den Feld-Oberſten gelangen laſſen, bey ſeiner Ehren, Pflichten, auch Erkäntniß und Straff des Reuterrechtens. Buccinatores

65. Item, es ſoll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es ſey Weibs- oder Mannsperſon, jung oder alt, durch die Wacht, es ſey aus oder in das Lager gelaſſen werden, ſondern wer derſelben innen würde, ſoll ſie aufzufangen, für ſeinen Oberſten und Feld-Oberſten zu ſtellen verbunden ſeyn. Intromiſſio hoſtium

66. Weiters ſoll keiner auf Züge, Wachten, oder unter fliegender Fahnen in der Ordnung, oder bey beſetzter Wacht, kein gewehrte Hand gegen dem andern gebrauchen, noch mit ihme balgen oder ſchlagen, welcher das thut, der ſoll alsbald von den Befelchsleuten, ſo zugegen ſind, in des Feldmarſchalls Hand verſtrickt, oder gefänglich eingezogen, für Recht geſtellt, an ſeinem Leib und Leben nach Erkänntniß geſtrafft werden. Certamen commilitonum

67. Item, es ſoll auch keiner dem andern es ſey im Lager oder daraus, mit keiner Büchſen oder mördlichem Gewehr überrücken, angreiffen, ſchieſſen, noch einer den andern zu Roß heraus fodern, und ſonſten keiner dem andern muthwillig Gewalt thun, bey Straff, auch Erkäntniß des Reuterrechtens. Duellum

68. Item, es ſoll keiner den andern, in ſeinem Gezelt oder Loſament, bey Tag oder Nacht muthwilliger Weiſe überfallen, vergwaltigen, bey höchſter Straff und Erkäntniß des Reuterrechtens. Aggreſſio in tentorio

69. Item, es ſoll auch keiner kein Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienſtlich iſt, es ſey Freunden oder Feinden zuſtändig, ohne Erlaubniß, beſchädigen oder zerbrechen, noch kein Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weiſe auslauffen laſſen, verderben oder zu Schaden bringen, bey Leibsſtraff. Spoliatio aratri, molendini, furni

70. Item, es ſoll keiner alte erlebte Leute, Prieſter, Prediger oder Weibsbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen keine unmündige Kinder zu todt ſchlagen, bey Straffe Leibes und Lebens. Occiſio inermium ſenum &c.

71. Item, es ſoll keiner wider den andern, eine Nation oder Kriegsvolck wider das ander, es ſey zu Roß oder Fuß, weß Nation es wolle, ſich rotten, Aufruhr oder Zulauff machen, nach ſeiner Nation ſchreyen, bey Verluſt Leibes und Lebens. Conjuratio

72. Es ſoll auch keiner bey beſetzter Wacht kein Büchſen losſchieſſen, noch Geſchrey, Geſang und andere Unruhe machen, wer das übertritt, der ſoll darumb nach Erkänntniß geſtrafft werden. Exploſio ſclopeti

73. Item,

Vindicta offenſarum præteritarum

73. Item, es ſoll keiner alte Uneinigkeit, oder Feindſchafft im Feld oder Beſatzung, ſo lang der Zug währet, eyfern, noch mit thätlichem Fürnehmen rächen, ſondern dieſelbige Sache einſtellen, oder durch den Feldmarſchall und ſeine Befehlchsleut vergleichen laſſen, oder ſich ordentlichs Rechten gebrauchen, welcher darüber thät, der ſoll darumb gerechtfertigt und geſtrafft werden.

Contendentium compoſitio

74. Item, da einer oder mehr mit dem andern uneinig worden, und mit der That an einander wüchſen, ſo ſoll ein ieder, der ſolchen Unwillen ſiehet oder erfähret und dabey iſt, Fried nehmen, und darauf die vertragene Partheyen denſelbigen Frieden ſtrack unverwidert zu halten ſchuldig ſeyn, ſo lang die Feldbeſtallung währet.

Neglectus excubiarum

75. Item, es ſoll auch keiner ſeine ordentliche Wacht verſäumen, noch ſich derſelben verweigern, oder vor gebührlicher Zeit, und ehe man ihn abführet, davon abziehen, ſondern an dem Ort, dahin er verordnet, unverruckt bleiben, welcher das übertritt, der ſoll für den Feldmarſchall, ſeinen Oberſten und Rittmeiſter geſtellt, da er ſich deſſen nicht gnugſam verantworten kan, ſo ſoll darumb für dem Reuterrechten Erkäntiß ergehen, und er ſeine Beſoldung verlieren, ohn Paßport vom Hauffen geſchafft, oder ſonſten nach Geſtalt der Sachen geſtrafft werden.

Cataphracta & arma in excubiis

76. Es ſoll auch ein ieder mit ſeinem Harniſch und andern gebührenden Wehren, darauf er gemuſtert iſt, auf die Wacht ziehen, und ſoll weder auf Tag- oder Nachtwacht, von ſeinem Pferd, ohne ſonder Ehehafft, nicht abſtehen, welcher anders betreten, der iſt dem Feldmarſchall das Pferd und Harniſch verfallen, davon dem Wachtmeiſter der halbe Theil gebühret, und ſoll noch weiter nach Erkänntniß geſtrafft werden.

Tumultus excitatio

77. Item, es ſoll keiner auf der beſtellten Wacht oder Scharwacht ohn Noth Lärmen machen, ſondern ſeine Schar- oder Schildwacht mit höchſtem Fleiß verſehen, damit dem Kriegsherrn und dem Kriegsvolck kein Nachtheil daraus entſtehe: Da aber einer daran etwas verſäumte, ſoll er für dem Feldmarſchall und Reuterrechten darumb Antwort zu geben ſchuldig ſeyn.

Ebrietas in excubiis

78. Welcher dann auf der Wacht truncken und voll begriffen wird, alſo, daß er ſeine Wacht nicht nothdürfftiglich verſehen, oder die rechte Loſung nicht von ſich geben kan, der ſoll nach Erkäntniß des Feldmarſchalls und Oberſten, oder des Reuterrechtens geſtrafft werden.

Hoſpitatio perſonarum ſuſpectarum

79. Item, es ſoll auch keiner frembde, verdächtige und argwöhnige Perſonen beherbergen, noch bey ſich aufhalten, ſondern dieſelbige bey ſeiner Pflicht dem Oberſten oder ſeinem Rottmeiſter anzumelden ſchuldig ſeyn.

Communicatio boni conſilii

80. Item, da iemand wäre, der Vortheil an den Feinden und Nachtheil an den Freunden ſehe, oder einen guten Rath zu geben wüſte, wie dem Feind abzubrechen, oder für Schaden zu hüten ſey, derſelbig ſoll ſolches in ſtiller Geheim dem Feld-Oberſten oder Feldmarſchall, oder ſeinem Oberſten anzeigen ſchuldig ſeyn, auch ihme darumb groſſer Danck geſagt werden.

Exactio tributi ad redimendum incendium

81. Weiter ſoll keiner Brand ſchätzen, kein Läger anſtecken oder anſtecken laſſen, noch brennen, es geſchehe denn aus des Feld-Oberſten ausdrücklichem Befelch.

Statio in acie non relinquenda

82. Item, da eine Feldſchlacht erfolget, oder man in andere Weg mit dem Feind zu thun gewünne, ſo ſoll ein ieder an dem Ort und an

der

der Stadt, dahin er verordnet iſt, bleiben, und von dannen ohne Befehl ſeiner Oberkeit nicht verrücken noch weichen, bey ſeinen Ehren: Und ob andere Kriegsleut mitlerzeit an einem andern Ort wider die Feind ſiegten, ſo ſoll ein ieder, der durch dieſen Weg Gehorſam leiſtet, und dasjenige thut, ſo ihm befohlen iſt, eben ſo gut ſeyn und gehalten werden, als der durch einen andern Weg auch in Gehorſam die That vollnbringen helffen, damit alſo der Gehorſam, als die rechte Grundfeſte aller guter Regiment, in einem Weg ſo wohl als in den andern erhalten, und dagegen der Ungehorſam verhütet werde.

83. Item, da Gott Gnade gäbe, daß den Feinden obgeſieget würde, ſo ſoll nichts deſtoweniger, keiner ohn Erlaubniß, ſich aus ſeiner Ordnung von ſeiner Fahnen aufs Beuten und Racheilen begeben, ſondern dabey bleiben, und ſich ſeiner Oberkeit Befelchs verhalten, bey ſeiner Ehren und Pflichten, damit nicht aus Unordnung und Ungehorſam der Feind ſich wieder wenden, und der gantze Hauffe Schad und Nachtheil darumb nehmen möchte. Intempeſtiva prædatio

84. Item, es ſoll auch keiner dem andern ſeine Gefangene und gewonnene Beute mit Gewalt oder ſonſt mit nichten entfremden, ſondern ſollen die Irrung und Uneinigkeit, ſo ſich derhalben zutragen möchten, durch ihre Oberſte und Rittmeiſter, oder von dem Feldmarſchall und ordentlichen Reuterrechten erledigen und entſcheiden laſſen. Prædæ ablatio

85. Item, es ſoll keiner die Mercatanten, inner- oder auſſerhalb dem Läger plündern, Gewalt anlegen, oder auf dem Proviantplatz Gewalt treiben, in die Proviantplätz fallen, noch etwas mit Gewalt nehmen, welcher es thut, der ſoll gefänglich eingezogen, und durch des Feldmarſchalls oder das Reuterrecht an Leib und Guth nach der Verwirckung geſtrafft werden. Direptio mercatorum militarium

86. Item, es ſoll keiner fürs Lager rücken, Vorkauff der Proviant zu thun, ſondern alle Proviant zu feilem freyen Kauff ins Lager bringen laſſen. Propolium

87. Item, wo Viehe oder andere Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieſelbige ſollen das Vieh, ohn Erlaubniß des Feldmarſchalls und ihres Oberſten, nicht aus dem Lager führen, ſondern in dem Lager umb einen ziemlichen Pfennig verkauffen, und da des Kauffs oder des Werths halben Irrungen fürfielen, ſoll der Feldmarſchall darin zu ſprechen und zu entſcheiden haben. Exportatio commeatus

88. Item, wo einer oder mehr unter obgedachten Reutern, im Läger oder ſonſten in Dienſt etwas höret oder vernähme, das Uns, dem Reich, oder dem Kriegsweſen, und Unſer und des Heil. Reichs Land oder Leuten zu Nachtheil oder Verhinderung gereichen möcht, oder ſonſt argwöhnige Leut ſähe oder wüſte, der ſoll ſolches von Stund an ſeinem Rittmeiſter oder Oberſten, oder wann die Sach alſo wichtig wäre, an den Feld-Oberſten gelangen laſſen. Wo aber einer oder mehr ſolches nicht thäten, der oder dieſelbige, ſo man deſſen in Erfahrung kömmt, ſoll, wie der Hauptſacher, an Leib und Guth geſtrafft werden ohn alle Gnade. Detectio malorum conſiliorum

89. Ob dann Wir der Römiſch Kayſer, oder Unſer Feld-Oberſter, Lieutenant, eine oder mehr Perſonen, Stadt, Flecken, Märckt, Dörffer, Häuſer und andere Güther mit Gleit, Paßporten, Salvaguardia, Freyheiten oder andern Begnadigungen verſehen und verſichern Literæ commeatus

versichern würden, so sollen diese bestellte Reuter oder iemand von ihrentwegen dawider nicht handeln oder thun, in keinerley Weise, sondern sie dabey bleiben zu lassen, bey ihren Pflichten schuldig seyn.

Abstinentia a læsione civium

90. Item, sie sollen auch alle und iede Unser und des Reichs Unterthanen und Verwandten, wer die seyn, niemand ausgenommen, im An- und Abzug, und sonsten in den Durchzügen und Lägerungen nicht beschweren, schätzen, plündern, und in keinerley Weg beschädigen, sondern iedermann gebührliche Bezahlung thun: Da entgegen sollen sie von den Wirthen über die Gebühr nicht geschätzt werden, da sie aber gegen dem Feind zu Felde liegen, alsdann mögen sie ziemliche Fütterung holen und gebrauchen.

Solutio pretii victus suppeditati

91. Item, da nicht allweg das Geld oder Bezahlung so ordentlich verhanden, und sie auf den Wirthen oder den armen Mann leben und zehren müsten, so sollen sie doch nichts destoweniger aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten, ihrer, so viel möglich, zu verschonen, und umb dasjenig, so ihnen die Wirth oder arme Leut geben, erbare gute Rechenschafft zu halten, Zettel oder Bekäntniß von sich zu geben, und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zu lassen schuldig seyn.

Damni restitutio

92. Hergegen sollen auch die arme Leut umb ihre Schäden, vermög der beschehenen Abreitung und Abzugs, durch Unser und des Heiligen Reichs Kreispfenning-, oder Zahlmeister ordentlich bezahlt werden.

Veratio subditorum

93. Item, da man in der Feinde Land, und doch auf des Reichs Boden würde liegen, so soll keiner hinaus reiten, und die Armen plündern, schätzen, vergewaltigen, noch seinen Dienern solches zu thun gestatten, sondern er soll mit Fleiß ob ihnen halten, sie selbst besuchen, damit sie nichts ungebührlichs ins Lager bringen, sondern daß sie sich von der Proviant und Fütterung der Tax, Maß und Ordnung gemäß halten, die ihnen iederzeit durch den Feld-Obersten und Feldmarschall soll fürgeschrieben werden, bey eines ieden Pflichten. Da auch derwegen Klag käme, so sollen die Rittmeister den armen Leuten an Geld Erstattung thun, und solches denjenigen, so es gethan, an ihrer Besoldung abziehen: Es sollen auch die Herren und Junckern dann ihre Knecht nach Befindung ihrer Schuld und Verbrechung zu der Wiederstattung anzuhalten schuldig seyn, und sollen darneben die Thäter für Recht gestellet, und als die Räuber gestrafft werden.

Captivitas Ducis hostilis

94. Wann sich auch begebe, daß mit Hülff des Allmächtigen, der Feinde Feldoberst oder Feldhauptleut durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselbe Personen zu Uns oder Unsern Obersten, oder desjenigen Händen, der des Befelch haben würde, gegen stattlicher und billicher Verehrung gestellt werden.

aliarum personarum

95. Wo aber ausser dergleichen Feld-Obersten und Feldhauptleuten andere Personen gefangen würden, da mag ein ieder, der dieselbigen niederwirfft und bekommet, schätzen, und Krieges-Gebrauch nach damit handeln: Doch sollen alle und iede Gefangene für dem Feld-Obersten angezeigt, ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

Urbes expugnatæ

96. Da auch Städte, Schlösser, Flecken, Land und Leut erobert würden, sollen dieselbige samt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition, und dem Vorrath von Proviant, in allewege Uns und dem Heil.

Heil. Reich zuſtehen, folgen und bleiben. Zu dem ſollen dieſelbige eroberte, gehuldigte, aufgenommene Städt, Schlöſſer, Flecken, Land und Leut, nach dem ſie aufgenommen ſind, weiter nichts beſchädigt, noch gebrandſchätzt werden, aber alle andere Haab, ſo nach Kriegsbrauch preis iſt, ſoll ihnen bleiben.

97. Item, dieweil allerley Nationen zu Roß und Fuß zuſammen kommen, derhalben umb ſo viel aus geringen Urſachen ſich Unwill und Uneinigkeit zutragen möcht, ſoll deſſen zu verhüten keine Nation die ander einigerley Sachen halber mit Worten, Wercken und Geberden ſchmähen, ſchimpfiren, noch ſich mit derſelbigen in einige Diſputation einlaſſen, ſondern wo einige Nation gegen der andern beſchwert, Spruch und Foderung zu haben vermeynt, ſoll daſſelbige bey ihrer Oberkeit und gebräuchlichem Kriegesrecht befördert und ausgebracht werden. Diſcordia nationum

98. Im Fall aber einer oder mehr unter obgemeldten Reiſigen wider die Beſtallung oder ſonſten in andere Wege wider Krieges-Recht und Brauch, und ſein Ehr und Pflicht handeln würde, derſelbige ſoll durch Mittel des Feldmarſchalls, ſeines Oberſten und Rittmeiſters, oder nach Erkäntniß, Brauch und Herkommen des Reuterrechtens, auch nach Gelegenheit ſeiner Verwirckung an Leib, Ehr und Gut geſtrafft werden. Pœna delinquentium

99. Item, im Fall, da bey dieſen Reutern kein ordentlicher Feldmarſchall fürhanden, oder etwa abweſend wäre, und durch ihn kein ordentlich Reuterrecht gehalten werden möcht, und aber Maleſitz- und andere ſtraffbare Sachen fürfielen, die kein Aufſchub leiden wolten, ſo ſoll der Oberſt für ſich ſelbſt das Unrecht ſtraffen, die Rittmeiſter, Lieutenant, Fändrich, auch wo von nöthen, etliche Rottmeiſter zu ſich fodern, mit ihrem Zuthun und Erkänntniß, Vermög dieſer Beſtallung und des Reuterrechtens, nichts deſtoweniger mit ernſtlicher Straffe gegen den Mißhändler verfahren. Jurisdictio Tribuni abſente Imperatore

100. Item, es ſoll auch bey allen Deutſchen Reuter-Regimentern, ſie haben wenig oder viel Fahnen, da ſchon kein ordentlicher Feldmarſchall fürhanden, in den Kriegs- und Feldzügen, auch Beſatzungen, nichts deſtoweniger Profoſen gehalten, und das Ubel, Vermög dieſer Beſtallung, geſtrafft werden, deſſen ſich die Reuter mit nichten zu verweigern haben ſollen. Latrunculator

101. Item, wo einer oder mehr von einem Rittmeiſter Antrittgeld annähme zu der Muſterung, oder dem Hauffen nicht erſchiene, ſondern vor oder nach der Muſterung, ehe das Feld-Regiment beſtellet, wieder abtrete, oder ſich in eines andern Herrn Dienſt begäbe, derſelbe ſoll gebührlicher Weiſe für das Reuterrecht citirt werden, auch dahin zu erſcheinen, und ſich zu purgiren ſchuldig ſeyn: Im Fall aber er ungehorſam auſſenbliebe, ſo ſoll alsdann nach beſchehener Klag und Uberweiſung über ihn, als wann er zugegen, geſprochen und geurtheilet werden. Acceptis arrhis recedens

102. Da auch in dieſem Zug, oder andern Feldzügen, auſſerhalb des Reichs, bey frembden Potentaten ſich Irrungen oder Ehrenſachen, ſo ſich in Kriegesdienſten im Felde zugetragen, zwiſchen Deutſchen erhielten, die einer gegen dem andern für den Reuterrechten austragen wolte, und der Kläger käme, das Recht wider ſein Gegenpart, die allda bey dem Hauffen in der Beſtallung betreten, anrüffe, ſo ſolle ihme Rechts geſtattet, der Beklagte ordentlich citirt werden, und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn. Hergegen Lites caſtrenſes

ſoll ſich der Ankläger dem Feldmarſchall und Feldoberſten ſo lang mit Pflichten unterwerffen, gebührende Caution und Verſicherung thun, und alles, was ſich hierinnen ereignet und gebühret, bis er ſeine Sachen zu Recht ausgeführet, erſtatten.

Officium tribunorum, præfectorum, equitum

103. In dem allen, ſollen ſich obgemeldte Oberſten, Rittmeiſter oder Reiſigen halten, wie frommen, redlichen Ritters- und andern ehrlichen Kriegesleuten zuſtehet und gebühret, bey eines ieden Treuen und Glauben.

Præſentia tribuni

104. Und ſoll auch obgemeldter Obriſter, bey ſeinen untergebenen Rittmeiſtern und Reutern ſelbſteigener Perſon ſeyn und bleiben, ohne des Feld-Oberſten Vorwiſſen, an ſeine Stat keinen Verwalter oder Lieutenant ſtellen, wie er denn das alles, als eine Ritterliche Perſon, ſeinen Ehren nach, zu thun, zu halten, und zu verantworten wiſſen wird.

Luſtratio menſtrua

105. Weiters ſollen gedachte Reiſige monatlich, oder wann mans begehret, ſich muſtern zu laſſen, ſchuldig ſeyn, und ihnen ihre Bezahlung darauf folgen und gereicht werden. Da ſichs aber zutrüge, daß ſich das Geld verzüge, und nicht zugleich zu Anfang des Monats allewege fürhanden wäre, ſo ſollen ſie Gedult tragen, nicht deſtoweniger ihre Züge und Wacht verſehen, keinen Zug abſchlagen, wie denn redlichen Kriegsleuten gebühret.

Prælectio articulorum

106. Es ſoll auch dieſe Beſtallung und Articul zur Zeit der Muſterung öffentlich den gemeinen Reutern im freyen Felde unter fliegenden Fahnen fürgeleſen, darauf durch ſie gemehrt werden, wie vor alters gebräuchlich.

Reiteratio

107. So offt man auch hernach muſtert, ſoll allweg die Beſtallung den Reutern im Ring wieder fürgeleſen werden, damit ſich männiglich derſelben deſto beſſer zu erinnern, und darnach zu richten habe.

Obligatio accedentium

108. Gleicher Geſtalt alle Reuter, ſo ſich künfftiglich bey iedem währenden Zug, zu dem Hauffen begeben, Dienſt und Beſoldung nehmen würden, ſollen gleich ſo wohl zu Haltung obgemeldter Beſtallung und Articul verbunden ſeyn, als wann ſie zu Anfang darauf beſtellt wären und gemehret hätten.

Cautio a malis hominibus in legendo milite

109. Es ſollen ſich auch die Rittmeiſter in ihrer Bewerbung wohl fürſehen, daß ſich keine leichtfertige, übelthätige und verleumbdete Perſon unter ihre Reuter einmiſche, damit deſtoweniger Ungehorſam, Unordnung und Meuterey bey dem Hauffen entſtehen, die Ehrlichen und Redlichen deſto ruhiger bleiben, und ihrem Kriegsdienſt abwarten mögen: Da auch ſolche unter den Fahnen hernacher ſolten in Erfahrung gebracht werden, ſo ſollen ſie ihrer Mißhandlung halben, wo oder wann die beſchehen, wofern die wider Recht und Malefitz iſt, für dem Reuterrechte fürgeſtellet, nach Gelegenheit ihrer Verwirckung, vom Hauffen geſchafft, oder ſonſten geſtrafft werden.

Deprehenſio criminoſi

110. Da auch ſonſten in dieſer Beſtallung einer betreten würde, der ein öffentlicher Gottes- und ſeines Worts Verächter, Läſterer, ein berüchtigter Jungfrauen- und Frauenſchänder, der einen unredlich ermordet, von ſeinem Herrn aus dem Felde geflohen, oder ſonſten einer andern unerbarlichen und unadelichen That überwieſen wäre, der ſoll für dem Reuterrechte darumb fürgeſtellet und geſtrafft werden.

111. Item

III. Item, da in ſolchen Articuln auch dißmal etwas vergeſſen oder ausgelaſſen wäre, das Reuter-Kriegesleuten zu halten zuſtünde und gebräuchlich wäre, ſollen die Reuter eben ſo wohl darzu gehalten und verbunden ſeyn, und die Ubertreter nach Erkäntniß darumb geſtrafft werden, als wann es ausdrücklich in dieſer Beſtallung vermeldet wäre. Obſervatio omiſſorum

§. 4. Von Beſtellung des Feldes- und des Reuter-Rechtens. Judicium militare Auctoramentum tribunorum, præfectorum &c.

1. Erſtlich ſollen alle Oberſten, Rittmeiſter, Befelchshaber, Herren, Junckern und Mitreuter, auf die ausführliche Beſtallung, darin die Articul des Reuterrechtens und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen, deren Wir, der Röm. Kayſer, Churfürſten, Fürſten und gemeine Stände des Heil. Reichs, von ietzo entſchloſſen und verglichen haben, beſtellt und angenommen werden.

2. Wann man dann zuſammen kommt, ſoll Unſer, als des Röm. Kayſers und des Reichs Feld-Oberſter, die Reuter alle zuſammen laſſen fodern, oder da ie eine groſſe Anzahl fürhanden, in etliche Hauffen theilen laſſen, alsdenn ſelbſt perſönlich ſamt dem Feldmarſchall und deren hohen Aembtern zu ihnen in Ring reiten, und ihme durch einen Herolden ein bloß Schwerdt laſſen fürführen, und folgends im Ring nach beſchehenem aufblaſen, den Reutern offentlich fürhalten, und erſtlich ſich bedancken, daß ſie ſich, Uns und dem Heil. Reich zum beſten, beſtellen laſſen, und anhero begeben hätten. Convocatio equitum

3. Dieweil nun Gehorſam und gut Regiment ein Werck wäre, das Gott gefiel, daraus alles Glück und Wohlfahrt erfolget, daſſelbige bey unſern Vorfahren den löblichen Deutſchen, iederzeit in groſſer Achtung und Handhabung geweſen wäre, demnach wolle ſie der Feld-Oberſt an Unſer und des Reichs Stat, auch für ſich ſelbſt ermahnet haben, daß ſie Ordnung, Gehorſam, Gericht und Recht unter ihnen erhalten, ſich Chriſtlicher Lieb, Erbarkeit, Adelicher Sitten oder Gottſeligkeit und Redlichkeit befleiſſen, das Gegenſpiel, nehmlich, alle heydniſche, unadeliche Thaten, wie Chriſtlichen und Rittermäßigen Leuten gebühret, fliehen wolten. Adhortatio ad vitam honeſtam

4. Und damit nun ein ieder ſolchem deſto beſſer nachzukommen wüſte, ſo ſolt ihnen hiemit Unſer und des Reichs Beſtallung, darin die Articul des alten löblichen Reuterrechtens, und Kriegs-Regiments begriffen, daß Wir und das Reich wieder erneuert und beſtetigt, dem löblichen Deutſchen Nahmen zu Ehren und Wohlfahrt ins Werck gerichtet haben wolten, fürgeleſen werden, darauf ſie folgends, altem Brauch nach, ſchweren ſolten. Prælectio articulorum & juramentum

5. Ohnzweiffel, ſie würden als die ehrlichen Deutſchen und Rittermäßige Leut ihnen ſolches wohlgefallen laſſen, ſich darob erfreuen, und mit dem Werck ſich demſelbigen gemäß verhalten. Demnach ſollen ihnen die Articul der Beſtallung fürgeleſen werden.

6. Wann nun ſolches geſchehen, ſoll abermahls durch den Feld-Oberſten an ſie Ermahnung geſchehen, daß ſie als aufrichtige Fürſten, Grafen, Herren, vom Adel und gemeine Reuter, Jung und Alt, hohen und niedrigen Stands ſich darnach richten, demſelbigen, ſo ihnen fürgeleſen worden, treulich und gehorſamlich nachkommen, und bey ihren Kriegsherrn, Uns dem Röm. Kayſer, und dem Reich, Unſerm Oberſten-Leutenant, deſſen fürgeſetzten Aemtern und Befelchsleuten, im Feld und Beſatzung, zu Adhortatio ad obſequium & promiſſio

Tag und zu Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib, Leben, Gut und Blut, wie ihre löbliche Vorfahren gethan, zuſetzen und halten, davon, dieweil dieſer Zug und Beſtallung währet (es ſcheide ſie dann der bitter Tod, oder andere erhebliche ehrliche Ehehafft) nicht weichen, ſondern in allem ſich als ehrliebende aufrichtige Deutſchen und rittermäßige Leut, erzeigen, dem Rechten, Erbar- und Billigkeit beyſtehen, und das gantze Kriegesweſen mit embſiger Anruffung Gott dem Allmächtigen befehlen, und ſich ſelbſt für Straff, Schand und Schaden der Ubertretung hüten ſollen und wollen. Endlich ſoll der Feldoberſt auch an ſie begehren, daß ſie dem alten Herkommen nach, ihre Mehr darüber machen, die Händ alle ſämtlich aufheben und geloben wollen, dem allen, ſo in der Beſtallung begriffen, treulich und feſtiglich nachzukommen.

Indictio perſonarum qui munera ſuſtinent

7. Nach beſchehener Verleſung der Beſtallung und Articul, auch nach erfolgter Mehrung, ſoll der Feld-Oberſter das Feld beſtellen, und den Reutern die Perſonen der hohen Aemtern anzeigen.

Campimareſchallus

8. Erſtlich den Feldmarſchall, und alsbald das Schwerdt von dem Herolden nehmen, ihme überantworten, darauf die Handhabung der Juſtitien, Gleichs und Rechtens, den Frommen und Gehorſamen zu Schutz, den Böſen und Ungehorſamen zu Straff bey der Gelübd, die er itzo in gemeiner Mehrung öffentlich geleiſtet hat, ihm ernſtlich befehlen.

Nominatio aliorum præfectorum

9. Darnach ſoll der Feldoberſter die Perſonen der andern hohen Aembter auch namhafft machen, ihnen befehlen, ſolche ihre Aembter bey itztgethaner ihrer Mehrung treulich und fleißig zu verrichten. Daneben ſoll er auch den Reutern allen in gemein einbinden, daß ſie ſolchen hohen Aembtern allen und einem ieden inſonderheit, in dem, das ſein Ambt mitbringt, gebührlichen Gehorſam leiſten ſollen.

Præfectorum promiſſio

10. Darauf thut ein ieder von den hohen Aembtern ſeine Danckſagung, und erbeut ſich gegen dem Feldoberſten und den Reutern hinwieder aller Gehorſam und Gebühr.

Diſceſſus

11. Wann nun ſolches alles geſchehen, ſo bläſet man wieder auf, und ziehet aus dem Ring.

Conſtitutio perſonarum judicial. Locumtenens & Secretarius

§. 5. Wie das Reuterrecht zu beſtellen und zu beſetzen.

1. Erſtlich ſoll der Feldmarſchall einen ehrlichen, verſtändigen, erfahrnen Kriegsmann vom Adel zu ſeinem Leutenant verordnen, demſelbigen neben andern, auch das Auffſehen auf die Juſtitien und das Reuterrecht befehlen, auch ihme eine geſchickte wohlgeübte Perſon zu einem Schreiber des Reuterrechtens zugeben, derſelbig ſoll zur Zeit des erſten Reuterrechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydespflicht verbunden werden.

Exercitium judicii Annunciatio per buccinatores

§. 6. Wie das Reuterrecht gehalten werden ſoll.

1. Wann man dann ein Reuterrecht halten will, ſo ſoll daſſelbig zum erſten aus des Feldmarſchalls Befelch durch Trompeter ins Lager ausgeblaſen, oder nach Gelegenheit ſonſten den Partheyen ordentlich verkündiget werden.

Conſtitutio judicii ex 12.

2. Folgends ſoll der Feldmarſchall, als dem die Juſtitia und das Schwerdt befohlen, drey Rittmeiſter, drey Leutenant, drey Fändrich und drey Rottmeiſter, auch ein Reuteroberſten dazu nehmen, das Recht damit beſetzen, auch wo er es für noth und gut anſicht, dieſelbe den Abend zuvor für ſich fodern, und ſich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

3. Da

3. Da aber der Reuterhauffen ſtarck im Feld iſt, alſo daß mans an Leuten wohl haben mag, oder da Malefitz- und andere wichtige Ehrenſachen fürfallen, ſo ſolle das Recht gedoppelt, nemlich mit 24. Perſonen beſetzt, und deſto mehr Rottmeiſter von den Fahnen auch gezogen werden. ex 24. perſonis

4. Solche itztgemeldte Perſonen ſollen ſich in oder für des Feld-Marſchalls Loſament verſammlen, und wann derſelbig zu der Stell, da das Recht gehalten ſoll werden, gehen will, ſo ſoll er ihm durch einen Herold oder ein andere Perſon ein bloß ſchneidend Schwert fürtragen, auch (dem Rechten mehr Anſehens und Entſetzung zu machen) mit einer Trompeten fürher blaſen laſſen, dem ſollen alsdann die obgedachte zugeordnete Perſonen (wo es peinlich Gericht iſt) auch mit ihren Schwerten auf den Achſeln, daran die Spitzen über ſich gekehrt, Paar und Paar ordentlich nachfolgen: Wo es aber nicht Malefitz iſt, ſollen ſie die Schwerter an der Seiten behalten. Congregatio

5. Und ſoll in allen Rechts-Sachen, ſonderlich die peinlich und ehrenrührig ſind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marſchall perſönlich gegenwärtig ſeyn, das Recht mit höchſtem Ernſt und Anſehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Partheyſachen fürhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geſchäfften beladen wäre, ſo mag er ſeinen Leutenant das Recht halten laſſen. Præſentia Campimareſchalli

6. Wann man nun an die Stell, da das Recht gehalten ſoll werden, kommen, der Feldmarſchall und die andere beyſammen, ſo ſoll er ſein Schwert für ſich auf den Tiſch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gericht iſt, ihre Schwerter mit der Spitzen unter ſich gegen der Erden kehren. Locus judicii

7. Item, es ſoll der Beſtallungs-Brief auch auf den Tiſch geleget werden. Conſtitutiones bellicæ

8. Hernach ſoll der Feldmarſchall den Erforderten und zum Recht Verordneten erſtlich fürhalten und auferlegen, daß ſie weder um Geld, Guth, Gifft, Gab, Neid, Haß, Freundſchafft oder Feindſchafft, ſondern allein nach Laut Klag und Antwort, vermög der Beſtallung und des Kayſerlichen Rechten erkennen, ſprechen und urtheilen, als ſie wollen, daß GOtt am jüngſten Gericht über ihre Seelen ſpreche und urtheile. Darauf ſoll auch ein ieder ſolchs dem Feldmarſchall mit handgegebenen Treuen zuſagen und geloben. Promiſſio fidei

9. Ferner ſoll der Feldmarſchall die gewöhnliche Umfrag thun, ob das Gericht mit tauglichen, ehrlichen Leuten beſtellt? Item, ob es zu rechter Zeit ſey, und ſonſten keine Hinderung fürhanden, ein Kayſerlich Reuterrecht zu halten? Interrogatio

10. Hernacher ſoll er das Recht verbannen. Erſtlich von wegen GOttes des Allmächtigen, als der Urſprung aller Gerechtigkeit, dann von Unſer des Römiſchen Kayſers und des Reichs wegen, als der höchſten Obrigkeit, und Unſers Feld-Oberſten, daß niemand im Rechten, auſſer Erlaubniß und ſeinem Fürſprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrete, auch der Umſtand ſie nicht überſtehe. Circumſcriptio judicii

11. Nach dem ſoll er fragen, ob den Partheyen auch ordentlich vorgeboten worden, und ſie darauf erfodert. Citatio

12. Item, in peinlichen Sachen, und die das Kriegs-Regiment betreffen, Propoſitio actoris & rei

treffen, soll der Profos, und da die Sachen so wichtig, auf des Feldmarschalls Gutachten, etwa auch neben ihm sein Lieutenant, in bürgerlichen aber, wann es Guth und Geld zwischen den Partheyen betrifft, der Kläger und Antworter fürtreten, eine Person vom Rechten, folgends ein oder zween Räthe aus den Zugeordneten bitten, und durch dieselbigen seine Nothdurfft fürtragen und handlen lassen.

Norma sententiae in causa criminali

13. In peinlichen Sachen ist der Reuter-Bestallung einverleibt Articul, und unser Kayserlichen Malefitz-Recht, das rechte Richtscheid, darnach die Urtheil gericht sollen werden.

Votorum reticentia

14. Es sollen auch zur Zeit der Umfrag die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines ieden Votum bis in eines ieden Gruben geheim und verschwiegen gehalten werde.

Communicatio sententiae

15. Item, es soll vor Eröffnung der Urtheil, wann es Malefitz- oder Ehrensachen zwischen ansehnlichen Personen betrifft, der Feld-Marschall allemahl dem Feld-Obersten davon Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen, welcher dann nach Gelegenheit der Person, auch Zeit und anderer Umständ, die Straff zu mindern oder zu mildern.

Gladius

16. Wann dann in peinlichen Sachen die Urtheil gesprochen würde, soll der Feldmarschall das Schwert in die Hand nehmen, und die Spitz über sich kehren.

Fractio baculi

17. Desgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umfrage beschicht, und die Urtheil gehet, die Spitz der Schwerter unter sich kehren: Hernacher aber, wann die Urtheil eröffnet und verlesen würde, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesener Urtheil soll der Feld-Marschall seinen Stab brechen, hernacher sollen die Zugeordnete wieder vom Recht zu dem Losament gehen, wie sie ausgegangen sind, und die Richter ieder sein Schwert auf der Achseln haben, da sie aber über keine Malefitzsachen Gericht haben, an der Seiten behalten.

Consignatio Actorum

18. Was dann also in den Reuterrechten allenthalben in währendem Zug geurtheilet und gehandelt, soll alles iederzeit ordentlich in das Rechtsbuch aufgeschrieben und verzeichnet, auch zu End des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feldmarschalls Siegel versiegelt, eine in Unser, die ander in Unsers lieben Neven und Churfürsten zu Maynz Cantzley überschickt werden, damit sich dessen ein ieder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen habe.

Jurisdictio militaris

§. 7. Zu Vermeidung der Hinderungen und Confusionen, und damit nicht von den Kriegs-Aemtern den andern Gerichten oder vice versa von diesen jenen eingegriffen werde, ist von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unterm 13. Jul. 1672. anbefohlen, daß Dero General-Kriegs- und Hof-Auditeur

Causa militaris

1. Diejenigen Sachen, welche die Kriegs-Officierer und deren Untergebene in den militarischen Fällen, so nach Anleitung ihrer Articuls-Briefe eigentlich für Kriegs-Recht gehören, und sie in Person als Soldaten angehen, dergestalt, daß zu deren Hinlegung fürm Kriegs-Rechte Anordnung und Erkäntniß ergehen muß, allein tractiren, und darinne dem allda gewöhnlichen Processs gemäß verfahren.

2. Wann

2. Wann aber aus Churfürſtl. Aemtern oder Städten Dero Unterthanen, ſo wohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen zu Zeugen angegeben werden oder nöthig ſeyn, er dieſelben iedesmahl ſubſidiarie, vermittelſt behöriger Requiſitorialien an iedwedes Obrigkeit darzu vorladen, wie hingegen auch, wo von der Miliz iemand zu dergleichen Abhörung in die Aemter oder Städte, nach dem Lauff des Proceſſus erfordert wird, die militariſchen Perſonen von ihren Officierern, auf gleichmäßige Requiſitoriales unweigerlich geſtellet werden ſollen. Teſtimonium

3. Wann ſich bürger- oder peinliche Fälle unter der Aemter oder Städte Gerichten zutragen, welche die Churfürſtl. Unterthanen, ſie ſeyn von Adel, Bürger oder Bauern, betreffen, obgleich Officierer oder Soldaten und deren Weiber, Kinder oder Geſinde mit eingeflochten, oder ſonſten dabey intereſſiret wären, doch um deswillen der General-Kriegs-Auditeur ſich keiner Anordnung noch Erkäntniß darinnen unterfangen, noch auch die Requiſitoriales hindern, ſondern iedesmahl hierbey die ſonſt zur Soldateſca gehörige Perſonen, bis zu Erörterung des anhängigen Proceſſus ſtellen, es wäre dann, daß Se. Churfürſtl. Durchl. deſſen Perſon einem Beamten oder Rath in Städten in dergleichen Fällen zuordneten, welches iedoch iedesmahl unbeſchadet des Directorii Actorum geſchehen ſolte. Requiſitio judicii militaris

4. Ingleichen würde er, wann in realibus auf gewiſſe Hypothequen und Unterpfande, ſo auf Häuſern und Güthern hafften, und was dergleichen mehr, Klagen entſtehen, welche Soldaten oder die Ihrigen angehen, ſich aller Cognition zu enthalten wiſſen, und hierinne den andern Gerichten, darunter die Güther liegen, keinen Eingriff thun; Wann aber in perſonalibus iemand ſich unter die Miliz begeben, und gleichwohl in der Pflicht, damit er ſeiner vorigen Obrigkeit verwandt, ſtehen bleibt, und derſelben Erlaſſung nicht erlanget, ſoll dem klagenden Theil freyſtehen, vor welchem Judicio er den Beklagten belangen wolle, und alſo in dieſem Fall die Electio Fori, wie ohne dis Rechtens, dem Actori freyſtehen. Actio realis perſonalis

5. Weil auch, zumahl in Delictis capitalibus & atrociſſimis viel daran gelegen, daß der Delinquent nicht entkomme, ſo ſoll der Angriff derſelben nach Gelegenheit des Falls und Delicti, ſo wohl den Amts- als Stadt-Gerichten iedes Orts verſtattet ſeyn, welche ihn aber alsdann, nach Befindung den Delinquenten, zu Fortſtellung des Inquiſitions-Proceſſus wieder ſollen abfolgen laſſen. Apprehenſio delinquentis militis

6. Und damit aller Streit und Hinderung der Proceſſe um ſo viel mehr vermieden werde, als ſoll gemeldter General-Kriegs- und Hof-Auditeur des Inhalts an die Regierung den 5 Febr. Ao. 1659. ergangenen Reſcripts in höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. hohen Nahmen von der Hof-Regierung zu Beſchleunigung der Juſtitz an ihn ergehenden Commiſſionen, Befehlichen, Zu- und Anordnungen in Zukunfft ſich keinesweges zu entbrechen, oder ſolche hindan zu ſetzen befugt, ſondern denenſelben, welche ſie hierunter bey Sr. Churfürſtl. Durchl. An- oder Abweſenheit ablaſſen, iedesmahl ihren gebührenden Reſpect zu geben, und ſelbigen allenthalben gehorſamſt nachzugehen ſchuldig ſeyn. Obſervatio Commiſſionum & mandatorum regiminis

Forum militum dimissorum

§. 8. Wegen der honeste dimittirten oder reducirten Ober- und Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ist den 22. Dec. 1718. folgendes verordnet:

Præfecti primi ordinis

1. Sollen alle honeste dimittirte oder reducirte Ober-Officiers, sie seyen von der Feld- oder Land-Militz, samt ihren Weibern und Kindern, so lange die letzterern bey den Eltern sich aufhalten, und keines derselben in bürgerlichen Stand tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechselbriefen, Kauff-Mieth- und andern Contracten oder Erbschafften und dergleichen, nicht weniger den Delictis, so unten §. 5to nicht ausgenommen, herrühren, nicht allein vor Schrifftsäßig geachtet, sondern auch, um mehrer Facilität willen, so gleich Commissions Weise vor den K. und Churfl. Beamten und Magistraten rechtlich belanget werden können: Welche denn folgends von der bey ihnen angebrachten Klage, ehe sie darinnen weiter verfahren, an die Landes-Regierung unverzüglich Bericht zu erstatten, und derselben Verordnung darauf zu gewarten haben; was aber insonderheit die zu dem erneuerten Duell-Mandat gehörige Fälle betrifft, deswegen es bey dem, was darinnen verordnet, sein unveränderliches Bewenden haben.

Schrifftsassiatus

Commissio præfectis & magistratibus data

2. Wird den Beamten und Magistraten, welchen zu ihrer Legitimation diese General-Commission aufgetragen, zugleich ernstlich angedeutet, daß sie den beklagten Ober-Officiers und den Ihrigen mit glimpflichen Worten begegnen, die Processe, so viel immer möglich, summarisch tractiren, und dieselben abkürtzen, auch die Gerichts- und andere Kosten Tax-mäßig ansetzen sollen, damit sie keine Moderation höheren Orts bedürffen, und hat sothane Kosten der succumbirende Theil, oder nach Befinden, pro rata, wie sonsten Rechtens, zu tragen.

Summaria causæ tractatio

Adjunctio præfecti militum

3. Daferne die Processe von Wichtigkeit, so kan auf Verlangen des Beklagten, und auf dessen Kosten ein von ihm vorzuschlagender Officier, den er sich von einem nächststehenden Regimente, oder sonst bey dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit bey dem commandirenden General ausbitten mag, oder auch einer von denen dimittirten oder reducirten Officiern, so auf sein Ersuchen diese Mühe über sich nehmen will, als Assessor im Gerichte zwar admittiret, das legale Directorium aber der Acten, soll den Beamten oder Magistraten überlassen, und was protocolliret worden, von dem Militar-Assessore mit unterzeichnet werden, und sollen übrigens

Transmissio Actorum

4. So bald die Acta complet, solche so fort, wie gewöhnlich, zur Landes-Regierung zu fernerer Verordnung eingesendet werden.

Delicta exceptа

5. Gleichwie nun schon §. 1. diejenigen Rechts-Sachen specificiret worden, welche denen Beamten und Magistraten Commissionsweise überlassen werden; Also sollen sie hingegen keinesweges befugt seyn, über der dimittirten oder reducirten Ober-Officiers, oder deren Weiber, und bey den Eltern sich annoch aufhaltenden Kinder Verbrechen, so am Leibe, Leben, oder auch mit Infamie zu bestraffen sind, Processe zu formiren, sondern solcherley Delicta graviora sind förderlichst an den General-Feld-Marschall, zu Erwartung Justiz-mäßiger Verfügung darauf von demselben, gebührend zu berichten. Immittelst mögen iedoch

6. durch

6. durch die Beamten oder Magiſtrate, die Delinquenten, wenn ſie de fuga ſuſpecti ſeyn, oder ſonſten periculum in mora iſt, in ſichern und Officier-mäßigen Arreſt an einen honneten Ort gebracht, und darinnen bis zum Erfolg der vorerwehnten Verfügung detiniret und behalten werden. Wenn aber Apprehenſio de fuga ſuſpectorum

7. dieſe Delicta graviora, daß darbey iemand von Civil-Stande ſich impliciret befindet, ſo iſt darvon an beyderley höhere Fora, von denen Inferioribus nach Anleitung §. 1. 5. Bericht zu erſtatten, damit von ihnen Communication gepflogen, und bedürfenden Falls ein Judicium mixtum conſtituiret werden könne. Da ſo denn ratione Præſidii, es auf Art und Weiſe, wie das erneuerte Duell-Mandat §. 58. n. 4. beſaget, gehalten werden ſoll, daß nehmlich des Beleidigers Obrigkeit præſidiret, und das Directorium Actorum führet, es agire disfalls entweder der beleidigte Theil ſelbſt, oder es werde ex officio verfahren; Hingegen Conſtitutio judicii mixti

ſollen

8. Alle dimittirte oder reducirte Unter-Officiers und Gemeine, wenn ſie gleich Warte-Geld oder Penſion genieſſen, ingleichen der dimittirten oder reducirten Ober-Officiers Bediente, ſamt ihren Angehörigen, nicht weniger die cum infamia caſſirte Ober-Officiers und andere, eines ieden Orts Magiſtrate, Beamten oder Stadt-Räthen, gleich denen, die auſſer dem Militar-Stande leben, in allen Fällen unterworffen ſeyn. Anlangend aber Præfecti inferiores

9. die noch in würcklichen Kriegs-Dienſten ſtehende Militar-Perſonen, ſo iſt hierbey dieſer Unterſcheid zu obſerviren: daß quoad Perſonalia und inſonderheit ausgeſtellter Wechſelbriefe halber, weder Ober-Officier, noch ein anderer, nebſt ihren Weibern und Kindern, ſo lange die letztern bey den Eltern ſich aufhalten, nicht weniger deren Dienſtboten, auſſer dieſer Weiber und Kinder, vor einem Civil-Gerichte zu belangen, ſondern vor dem Foro militari, worunter ein ieder nach ſeinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß gehöret, zu ſtehen ſchuldig ſeyn; Solchemnach dergleichen Perſonal-Klagen und Anſprüche, wenn ſie bey denen Civil-Judiciis angebracht werden, an das Forum militare ungeſäumt zu remittiren ſind: Dargegen ſollen alle obbeſagte Militar-Perſonen, quoad Realia, und dahero auch, wegen derer von Realibus herrührenden Vormundſchafften, nebſt dieſen anhängigen Rechnungs-Sachen, ingleichen was ihre Land- und unbewegliche Güther betrifft, oder occaſione derſelben herrühret, vor denen Civil-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction ſie ſituiret, oder vermöge derer Landüblichen Rechte gehören, entweder perſönlich, oder wenn ſie ſelbſten, der Kriegs-Dienſte halber, nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und Rechtliche Handlung zu pflegen verbunden ſeyn. Immaſſen auch deren Pachter, Verwalter, Hof-Jäger, Dienſt-Geſinde und Domeſtiquen, ſo ihnen nicht im Felde Dienſte thun, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction verbleiben. Damit nun auch Actu milites Forum in perſonalibus Remiſſio ad forum militare in realibus Conductores

10. Niemand wider Billigkeit ſich des Fori militaris anmaſſen möge, ſo ſollen die Proceſſe und Delicta derer, welche, ehe ſie noch in Soldaten-Stand getreten, in Foro civili Rechts-anhängig worden, von ihnen vor nur berührtem Foro, juxta Regulam: Ubi lis cœpta, ibi finienda &c. ausgeführet, und denſelben kein Transfugium ad Forum militare verſtattet werden. Transfugium a foro civili ad militare.

Kriegsrüstung, Armatura, Belli apparatus.
Kriegs-Zucht, Disciplina militaris.
Kriegs-Zug, Expeditio, cf. Feld-Zug.

Krieg, Krieg Rechtens, Kriegsbefestigung, Lis, Litis contestatio.

Litis contestatio

§. 1. Die Kriegsbefestigung ist eine gerichtliche Handlung, darinnen der Beklagte die Klage beantwortet, und nebst Klägern die Sache dem richterlichen Ausspruche unterwirfft.

§. 2. Man nennet sie sonst Einlassung und Antwort, und theilet sie in

vera ficta

1. wahre und vermuthete oder davor gehaltene, da der Beklagte wegen nicht beschehener Antwort und dadurch begangenen Ungehorsams pro confesso & convicto gehalten, mithin eine ihm nachtheilige Antwort vermuthet,

explicita s. formalis implicita s. virtualis

2. ausdrückliche oder deutliche, darinnen er mit ja oder nein, und dunckle, da mit nicht wissen und dergleichen Meinung, so die Krafft einer Antwort haben soll, geantwortet wird,

generalis specialis

3. gemeine und besondere, da alle Punckte der Klage beantwortet werden,

affirmativa negativa

4. die bejahende und verneinende, woraus gemeiniglich eine vermischte entstehet,

pura, eventualis

5. die schlechterdings und nur Bedingungs-weise geschehene.

Appendix

§. 3. Die Antwort, daß man es dahin stelle, ist nicht genug, sondern sie muß so geschehen, daß daraus zu vernehmen, was einem verneinet oder gestanden werde, Pr. O. t. 16. auch wird dabey kein Anhang geduldet, ib. und daß einer der Klage bloß seine Exceptiones entgegen setzet, wird auch vor keine Kriegsbefestigung gehalten, c. 2. d. lit. contest. 6.

Declaratio pro confesso & convicto

§. 4. Ein Beklagter wird nicht nur, wenn er auf ergehende Citation zu antworten gar unterlässet, sondern auch so dann pro confesso & convicto gehalten, wenn er nicht richtig antwortet, iedoch in diesem Fall nicht wegen der gantzen Klage, sondern nur wegen dessen, worauf er nicht gehörig geantwortet, E. P. O. t. 16. §. 1. so muß auch die Litis contestation gleich im ersten Termine, und wenigstens im andern Satze geschehen, doch stehet Beklagtem frey, die etwan mit untergelauffenen Mängel im dritten und letzten Satze zu verbessern. ib.

§. 5. Nach gemeinen Rechten wird auf Beklagtens Ungehorsam unter den dreyen Wegen:

Missio in bona

1. zu der Acht und Aberacht,
2. zu dem Einsatz nach Gelegenheit der Sachen ex primo Decreto, oder
3. in der Haupt-Sache zu procediren, Cammer-Ger. Ordn. p. 3. A. 52.

dieser dritte erwehlet, und nach beschuldigten Beklagtens Ungehorsam, lis pro negative contestata gehalten, mithin Kläger zum Beweis seiner Klage gelassen, R. A. 1654. §. 36. und ist der Einsatz aus der ersten und andern Erkänntniß, den das Römische Recht anweiset, l. 5. ff. ut in poss. leg. nom. Nov. 53. c. 4. c. f. §. f. X. ut lit. non contest. und der ein Pfand, nach Gelegenheit auch gar ein Eigenthum würckte, l. 26. ff. d. pign. act. t. ff. d. reb. aut. jud. poss. l. 15. §. 16. 33. ff. d. damn. infect. ingleichen die Auspfändung oder persönliche Anhaltung, a. l. 9. §. f. ff. ad L. Jul. pecul. nicht mehr üblich.

§. 6. Weil

§. 6. Weil die Kriegsbefeſtigung deutlich und unterſchiedlich geſchehen ſoll, Pr. O. t. 16. ſo wird weder undeutliche und zweifelhaffte, noch ſonſt etwas derſelben ähnliches zugelaſſen, und geſchicht nur wegen der Verjährung, daß ein dem Landes-Herrn überreichtes Supplic die Krafft einer Litis conteſtation hat, l. 1. 2. C. quand. lib. princ. dat. lit. conteſt. ſac. auch wird im Proceſſu poſſeſſorio der erforderte Bericht, und im Proceſſu executivo die Recognition oder Diffeſſion nur gewiſſer maſſen davor gehalten.

Æquipollens
Libellus
Princ. dat.

§. 7. Eine gemeine Kriegsbefeſtigung wird weder in gemeinen noch Sächſiſchen Rechten vor zulänglich gehalten, R. A. 1654. §. 37. C. 10. p. 1. Pr. O. t. 16. und hat alſo keinen Nutzen, man wolte denn ſagen, daß ſie, wenn ſie neben der beſondern gebraucht wird, einige Würckung habe, doch mag einer der von ſeinem Litis conſorten beſchehenen adhæriren, Pr. O. t. 16.

Adhæſio

§. 8. Die bejahende Kriegsbefeſtigung geſchicht entweder mit oder ohne beygefügte Exceptiones, und hebet im letztern Fall den anſcheinenden Streit gäntzlich auf, ſo daß der Beklagte auf ſein Geſtändniß alſofort zu condemniren, l. 56. ff. d. re jud. l. 6. §. f. ff. d. confeſſ. wenn aber die Klage geſtanden, und darneben gewiſſe Exceptiones opponiret werden, iſt nur der ſtatus controverſiæ in Anſehung der Partheyen verändert, und Beklagter gleichſam zum Kläger worden, l. 1. ff. d. exc. l. 19. ff. d. prob. ſo daß derſelbe nunmehro ſeine Exceptiones zu beweiſen hat, E. P. O. t. 21. §. 2.

L. C. affirmativa ſimplex
qualificata

§. 9. Bey der verneinenden Kriegsbefeſtigung haben gewiſſe in Rechten geordnete Straffen des ungebührlichen Läugnens ſtat, und ſoll der Advocat, ſo ſich ſolche Facta, die allerdings unläugbar ſind, auch wohl gar in Notorietate beruhen, zu negiren unterſtehet, mit Gelde oder Suſpenſion a Praxi geſtrafft werden, E. P. O. t. 16. §. 2. hiernechſt aber beſtehen ſolche Pœnæ inficiationis in

Pœna inficiationis

1. Verluſt der Exceptionen, l. 10. §. 1. ff. d. fidej. l. 67. §. f. ff. pr. ſoc. l. 22. §. 1. ff. d. re jud. l. 1. §. 15. ff. ſi quadr. paup. l. 21. §. 2. l. 22. §. 4. ff. d. noxal. act. inſonderheit, wenn einer über diejenigen Punckte, darüber ihm der Eyd deferiret iſt, litem negative conteſtiret, E. P. O. t. 16. §. 3.

Amiſſio exceptionum

2. Verluſt des Beſitzes, l. f. ff. d. R. V. Nov. 18. c. 10. Auth. Item poſſeſſor C. qui pot. in pign.

poſſeſſionis

3. daß einer hernach beweiſen muß, da er ſonſt des Beweiſes überhoben ſeyn können, l. 25. ff. d. prob.

onus probandi

4. daß er um einen Theil des geklagten Quanti geſtrafft wird, wenn einer bey angeſtellten Proceſſu executivo die Erfüllung des Contracts oder daß er Erbe ſey, zur Ungebühr negiret, E. P. O. A. §. 4. 7.

Mulcta

5. daß er die geklagte Forderung gedoppelt bezahlen muß, §. 26. I. d. act. l. 2. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. §. 1. 4. ff. depoſ. §. 1. I. d. pœn. tem. litig. cf. E. P. O. t. 16. §. 3.

Duplicatio debiti

§. 10. Derjenige, ſo Exceptiones dilatorias, oder auch litis ingreſſum impedientes opponiret, muß gleichwohl eventualiter litem conteſtiren, und wird hernach der in eventum beſchehenen Litis conteſtation ungeachtet, darauf erkannt, daferne ſie in continenti liquid ſind. E. P. O. t. 11. §. 1.

Exceptiones dil. & lit. ingr. imped.

§. 11. Durch die Litis conteſtation werden die auf kurtze Zeit zuſtehende Klagen bis auf 30. und die ohnedem ſchon 30. Jahr währenden bis auf 40. Jahr nach der letzten Verhör an zu zehlen verlängert, §. 1. I. d. perp. & temp. act. l. f. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. l. 1.

Perpetuatio actionum

§. 1. C.

Transitio in heredes §. 1. C. d. annal. exc. und die Straf-Klagen werden dadurch erblich gemacht, l. 139. ff. d. R. J. l. f. ff. d. fidej. dergleichen Effect hat auch das dem Landes-Herrn überreichte Supplic. l. 1. 2. C. quand. lib. princ. dat. lit. cont. fac.

Litis denunciatio §. 12. Die Ankündigung des Krieges iſt eine gerichtliche Handlung, darinnen einer demjenigen, der ihm die Gewehr zu leiſten, und er alſo wider ihn ſeinen Regreſs zu nehmen hat, von dem vorgefallenen Streite Nachricht giebet.

principalis incidens ſ. acceſſoria §. 13. Sie geſchicht entweder principaliter durch eine beſondere Denunciation-Klage, oder incidenter ſeu acceſſorie, da man in dem Proceſſe über der Haupt-Sache dem andern davon Nachricht geben läſſet, l. 3. C. d. evict. l. 49. ff. d. judic.

Remiſſio §. 14. Sie muß gerichtlich und auch ſo dann geſchehen, wenn der andere gleich ſonſt von der Sache weiß, l. 55. §. 1. ff. d. evict. doch iſt ſolche nicht nöthig, wenn ſie einem Pacto erlaſſen worden, l. 63. ff. d. evict. oder das Recht desjenigen, der die Sache entwehret, notoriſch iſt, a. l. 11. §. 12. ff. d. act. emt. vend. E. P. O. t. 14. §. 2.

Fatale §. 15. Es geſchicht dieſelbe dem nechſten Auctori, man hätte ſich denn von dieſem wider einen fernern Jura ceſſa geben laſſen, l. 59. ff. d. evict. ſie muß auch re integra und da man ſich noch wehren kan, l. 29. §. f. ff. d. evict. in Sachſen aber noch vor dem erſten Termine bey Verluſt geſchehen. E. P. O. t. 14. §. 1.

Evictionis præſtatio §. 16. Derjenige, dem Lis denunciret wird, darf dem andern eben nicht aſſiſtiren, ſondern es iſt genug, daß er hernach, wenn die Sache entwehret wird, davor ſtehet, l. 23. C. d. evict. daher auch bey deſſen Auſſenbleiben, daß es ſein Bewenden habe, erkannt wird, E. P. O. t. 14. §. 1. wenn er aber gleichwohl ſich dazu anheiſchig gemacht, und es unterläſſet, ſoll er auch dem gewinnenden die Unkoſten erſtatten, ib. und wird im übrigen zu Edition der benöthigten Urkunden billig angehalten, ib. er muß auch vor dem Foro ſtehen, vor welchem die Sache erörtert wird, l. 49. ff. d. judic.

Evictio imminens §. 17. Bey vorſtehender Entwehrung mag ein Käufer das Kaufgeld an ſich behalten, l. 24. C. d. evict. und nach Entwehrung der Sache müſſen ihm auch die nöthigen und nützlichen Koſten, die er von dem neuen Beſitzer nicht erhält, a. l. 49. §. 1. ff. d. act. emt. ingleichen die Proceß-Koſten erſtattet werden, l. 17. C. eod. wenn er aber abſolviret wird, erhält er dieſe nicht, l. 18. C. eod. es hätte ihm denn der Verkäuffer völlige Schadloshaltung verſprochen, a. l. 1. C. d. per. & comm. r. vend.

Poſſeſſ. ſummar. §. 18. In Poſſeſſorio ſummariiſſimo und mandato rei illicitæ hat keine Litis denunciation ſtat, E. P. O. t. 14. §. 1.

Dimiſſio ex lite §. 19. Der Litis denunciant wird, wenn Litis denunciat ihn vertreten, und die Continuation des Proceſſes allein übernehmen will, ohne Klägers Bewilligung dennoch nicht ex Lite gelaſſen, ſondern das ergehende Urthel wider ihn vollſtrecket, E. P. O. t. 14. §. 1. ein anderes iſt es hierinnen mit der Nominatione Autoris.

Nominatio autoris §. 20. Dieſe iſt ein Rechts-Mittel, darinnen einer den rechten Beſitzer der Sache, darum er belanget worden, zu dem Ende anzeiget, daß dieſer deshalben belanget, und er aus dem Streite gelaſſen werden möge

Tempus nominationis §. 21. Es muß ſolche noch vor dem erſten Termine bey Straffe geſchehen, E. P. O. t. 14. §. 3. und der Nominans hat nicht nöthig, ſein Anführen zu beweiſen, c. f. §. f. X. ut lit. n. cont. muß aber, wenn hernach der Nominatus läugnet, daß ihm die Sache zugehöre, ſolche ohne Anſtand

ſtand reſtituiren, nach Gelegenheit auch Unkoſten und willkührliche Straffe bezahlen, ib. cf. l. f. ff. d. R. V.

§. 22. Der Nominatus wird vor eben den Richter vorgeladen, da die Sache anhängig iſt, es hätte denn Kläger den Nominantem in deſſen Foro domicilii verklaget, da die Sache an des Nominati ordentliches Forum zu verweiſen wäre, E. P. O. t. 14. §. 3. Forum

§. 23. Der Nominans wird zwar ordentlich ex lite gelaſſen, l. 2. C. ub. in rem act. doch leidet daſſelbe ſeinen Abfall, wenn deſſen eigenes Factum concurriret, E. P. O. t. 14. §. 8. daher auch ein Uſufructuarius dadurch nicht los kömmt, daß er ſich auf den Eigenthümer beruffet. Factum proprium rei

§. 24. Derjenige, ſo ſich einmahl der Nomination und Anzeigung des rechten Herrns bedienet hat, kan hernach nicht wieder umkehren, und ſich der Sache anmaſſen, a. l. f. ff. d. R. V. und hat alſo in ſo weit die Nomination die Würckung einer Litis conteſtation. Variatio nominantis

Kriegs-Vogt, Kriegiſcher Vormund, Curator ad litem.

Krippe, Præſepe, Trocknen Stall und dürre Krippe finden, Stabulum & præſepe habere a colono, cf. Ausſpannung.

Kritzeln, Male ſcribere.

Krone, Krönen, Corona, Coronare, ſ. Crone.

Kroppen, Farcire ingluviem avium.

Kropf, Ingluvies, Struma, cf. Kielkropf.

Kröpfig, Strumoſus.

Kröppel, Krüppel, Mancus, Claudus, L. R. L. 1. a. 4.

Krug, Urceus, Vas fictile, Caupona, cf. Kretzſchmar.

Krüger, Caupo, ſ. Gaſthalter.

Krumm, Krümmen, Curvus, Curvare, Flectere, cf. Gekrümmte Ducaten.

Krummſtab, Baculus retortus, Pedum epiſcopale.

Krummſtäbiſch Lehn, Feudum eccleſiaſticum.

Krümme des Weges, Anfractus.

Kruppen, Repere.

Krüppel, Claudus, Pedibus impeditus, Mancus, cf. Kröppel.

Kube, Kübel, Cupella, ſ. Gerade.

Kuche, Kuchen, Placenta, cf. Oelkuchen.

Kuchenbecker, Küchler, Placentarius, Cruſtularius.

Küche, Culina, G. Cuiſine, It. Cucina, cf. Garküche.

Küchenfuhren, Vecturæ pro menſa Principis.

Küchen-Geräthe, Vaſa coquinaria, ſ. Gerade.

Küchenlehn, Feudum de camera.

Küchen-Vorrath, Penus, ſ. Vermächtniß.

Kufe, Kuffe, Cupa, Dolium, G. Cuve.

Küffer, Küffner, Victor, Doliarius, ſ. Handwercker.

Kuffer, Arca, Ciſta, Riſcus, G. Coffre, cf. Reiſe-Kuffer.

Kugel, Sphæra, Pila, Globulus, Glans plumbea.

Kugeln tauffen, Baptizatio globulorum.

Kugeln wechſeln, Duellum fuſis glandibus ſuſceptum, ſ. Duell-Mandat.

Kuh, Vacca, cf. Gemachte, Stählerne Kühe, ſ. Gerade.

Kühhaut, Corium bubulum.

Kül, Kühle, Kühlen, Frigidus, Frigeſacere, Refrigerare, cf. Müthlein kühlen, Kalt.

Kule, Kuhle, Spelunca, Foramen.

Kulte,

Kulte, Stragula, Cultra, ſ. Gerade.
Kümmel, Kümmich, Cuminum, Kümmichkehrer, Kümmelmann, Circitor, cf. Hauſirer.
Kumpe, Kumpan, Socius, ſ. Compe.
Kummer, Mœror, Moleſtia, Impedimentum, Arreſtum, Interdictum, cf. Heimlicher Kummer, ſ. Arreſt.
Kummer-Gerechtigkeit, Jus arreſti.
Kummer-Klage, Libellus arreſtatorius.
Kummertag, Dies imponendi, renovandi & juſtificandi arreſti.
Kümmern, Arreſtare, cf. Verkümmerung.
Kün, Tæda, ſ. Kien.
Kün, Kühn, Audax, add. Erkühnen, Audere.
Kunckel, Colus, G. Quenouille.
Kunckel-Adel, Nobilitas materna.
Kunckel-Lehn, Feudum fœmininum.
Kund, Kund thun, Notus, Manifeſtus, Notum facere, Publicare.
Kunde, Notitia, Scientia, cf. Stern-Urkunde.
Kunde, Kundmann, Kundleute, Qui alicujus opificis opera uti conſuevit, G. Chaland.
Kunden, Manifeſtare, cf. Er-Urkunden.
Kundſchafft, Teſtimonium vitæ & morum, Literæ formatæ opificum.
Kundſchaffter, Explorator, cf. Verkundſchafften.
Kundig, Sciens, cf. Unkundig, Erkundigen.
Kündig, Notus, Manifeſtus, cf. Land-Stadtkündig, Ab-An-Auf-Los-Verkündigung.
Kündlich, Manifeſtus, Notorius.
Kündlicher Diebſtahl, Furtum manifeſtum.
Kunft, Künfftig, Adventus, Futurus, cf. An-Her-Nieder-Rück-Wieder-Zu-Zuſammenkunfft.
Kunſt, Ars, Scientia, cf. Bau-Freye, Magiſche, Paſſauer-Schwartze, Sternſeher-Zauberkunſt.
Kunſt-Cammer, Technophylacium Principis.
Kunſtſpiel, Ludus artis.
Kunſtſtück, Artificium.
Kunſtverſtändiger, Artis peritus, ſ. Beſichtigung, Urthel.
Künſteln, Artificioſum quid elaborare, add. Auskünſteln, Fabre facere.
Künſtler, Artifex, ſ. Handwercker.
Kupfer, Cuprum, Aes cyprium.
Kupferſtich, Aere ſcriptura, Imago ære excuſa, G. Taille-douce.
Kupfferdrucker, Kupfferſchmid, Kupfferſtecher, ſ. Handwercker.
Kuppeln, Copulare, Lenocinari, cf. Koppeln, Verkuppeln.
Kupler, Kuplerey, Leno, Lenocinium, ſ. Unzucht.
Kur, Kuhr, Kühr, Kühren, Optio, Electio, Eligere, Optionem facere, cf. Theilungs-Willkühr, Curmede, Koren, Chur.
Kührerbe, Heres optionis capax, cf. Chur-Erbe.
Kührgeld, Pecunia pro optione filio minori competenti promiſſa.

Kührecht, Jus optionis.

Jus optandi §. 1. Das Kühr-Recht iſt die einer Perſon zuſtehende Gerechtigkeit, entweder das von ihren Miterben in Anſchlag gebrachte Guth oder den Antheil des darauf geſetzten Geldes zu nehmen.

§. 2. Der

§. 2. Der ſo genannte Kührerbe kan ſich ſolches ſeines Rechts entweder gegen mehrere, Schwäb. L. R. c. 264. Weichb. a. 26. in Chur-Sachſen aber nur gegen einen Miterben gebrauchen, C. 15. p. 3. inter duos

§. 3. Wann zwo Perſonen einerley Geſchlechts zuſammen kommen, iſt iedesmahl die jüngere der Kührerbe, wenn aber eine Manns-Perſon mit einer Weibs-Perſon concurriret, hat ohne Unterſcheid des Alters die Manns-Perſon die Kühr, und die Weibs-Perſon muß mit ihrem Vormunde theilen, C. 15. p. 3. Major dividit, minor eligit

§. 4. Nicht nur des Verſtorbenen Deſcendenten, ſondern auch ſeine Aſcendenten und Collateral-Verwandten mögen auf dieſe Maſſe theilen, und das Kührrecht üben, a. C. 15. p. 3. cf. c. 1. X. d. paroch. Aſcendentes

§. 5. Man ſiehet hierbey auf die Zeit, da die Erbſchafft zu theilen, C. 15. p. 3. und iſt alſo genug, daß zu der Zeit noch zwo Perſonen verhanden, ob deren gleich vorher mehr geweſen, auch mögen ihrer drey ſich dergeſtalt vergleichen, daß einer ſeinen Antheil ſchlechterdings an Gelde nehmen, und den übrigen beyden zulaſſen wolle, daß einer theile und der andere kieſe. Tempus dividendi

§. 6. Es iſt ein perſöhnliches Recht, ſo auf die Erben nicht kommt, ſondern mit der Perſon verliſcht, C. 15. p. 3. auch kan es ein Vater dem jüngſten Sohne im Teſtamente entziehen. ib. Jus perſonale

§. 7. Das Kühr-Recht hat nicht allein bey Erb-ſondern auch bey Lehn-Güthern, a. L. R. L. 3. a. 29. C. 15. p. 3. und eben ſo wohl bey Theilung des Heergeräthes als bey einer gemeinen Erbſchafft ſtat, eod. arg. Feudum Res expeditoriæ

§. 8. Bey Verkauffung des Guthes, woran einer die Kühr hat, an einen Frembden, pfleget dem Kührerben ein gewiſſes Kührgeld ausgeſetzt zu werden, wenn aber dieſes nicht geſchehen, kan auch dem Beſitzer deshalben nichts abgefordert werden. Pecunia pro optione

§. 9. Mit Zwillingen wird es ſo gehalten, daß entweder der Unterſchied des Geſchlechts anweiſet, wer theilen oder kieſen ſolle, oder es wird, wer unter beyden der ältere oder jüngere ſey, durch der Hebammen oder Eltern Zeugniß ausgemacht, oder wenn gar nicht hinter den Grund der Wahrheit zu kommen, muß man loſen, a. l. 5. ff. fam. herc. Gemelli

§. 10. Auſſer Erbfällen hat bey Theilung einer gemeinen Sache das Kühr-Recht nicht ſtat, a. C. 15. p. 3. daher auch ein paar Brüder, wenn ſie den übrigen Miterben ein Erbguth abgekaufft, und hernach ſolches theilen wollen, ſich beſagten Rechts nicht bedienen könen, und kan ſolches durch Willkühr, beſtändige Gewohnheit und aufgerichtete Verträge aufgehoben werden, C. 15. p. 3. Res communis Conſuetudo contraria

Kührrichter, Arbiter electus, cf. Schiedsrichter.

Kur, Kür, Kurs, Corium, Pellis, G. Cuir, cf. Karbatſche.

Kürſner, Kürſchner, Pellio, ſ. Handwercker

Küraß, Küriß, Thorax chalybeus, Cataphracta, Lorica, G. Cuiraſſe.

Küraßirer, Cataphractarius, G. Cuiraſſier.

Kurtz, Kürtze, Kürtzen, Brevis, Curtus, Brevitas, Breviare, Decurtare, Detrahere, G. Court, cf. Ab-Verkürtzung.

Kurtzweil, Jocus, cf. Schertz, Spaß.

Uber kurtz oder lang, Brevi aut olim, Quandocunque.

Kuß, Küſſen, Oſculum, Oſculari, ſ. Verlöbniß, Wider Willen küſſen, Deoſculatio invita, ſ. Injurien.

Küſſen, Cervical, Pulvinar, G. Couſſin, cf. Klöppel-Näh-Reiſe-Stuhlküſſen, ſ. Gerade.

Küſter,

Küſter, Cuſtos, Aedituus, cf. Kirchner, Glöckner.

Kutte, Sagum, Cucullus, Veſtis monachalis, cf. Münchskutte.

Küttel, Penula, Amiculum, Veſtis foſſorum metallicorum, Grubenküttel.

Kutſche, Kutſcher, Rheda, Carpentum, Rhedarius, G. Coche, cf. Land-Mieth-Kutſche.

Kutſchwagen, Vehiculum carpentarium, ſ. Gerade.

Kux, Pars metallica, Portio in metalliſodina, cf. Erb-Kirchen-Stadt-Kux, Bergtheil.

Kux-Kräntzler, Pararius negotiorum metallicorum.

Kux-Parthierer, Doloſus proxeneta inter cultores metallifodinarum.

L.

Laben, Reficere, Refocillare, Recreare.

Labung, Labſal, Recreatio, Salgama, Epulum, quod ad mortem condemnato paratur, ſ. Inquiſition.

Lach, Pannus linteus, cf. Leilach, Scharlach, Rincklache, Lacken.

Lache, Palus, Inciſura, Lacuna.

Lachbäume, Arbores inciſæ, Arbores terminales, antemiſſæ, ſ. Lochbäume.

Lachen, Ridere, Riſus, ſ. Kirchen-Recht, cf. Aus-Verlachen, Gelächter.

Lachter, Orgyia, Ulna major, cf. Klafter.

Lacken, Pannus, Tegumentum, Stratum, cf. Bade-Bett-Lein-Tiſchlacken.

Lackey, Curſor, Servus a pedibus, G. Laquais, ſ. Degentragen.

Lade, Arca, Ciſta, Capſa, Theca, cf. Gemeine, Handwercks-Haupt-Kreis-Offene Lade.

Laden, Taberna, Officina, Loculamentum, cf. Ausladen, Buch-Kramladen.

Ladenverwalter, Inſtitor, ſ. Handels-Leute.

Laden, Onerare, Vocare, Invitare, cf. Be-Ein-Ent-Vorladen.

Ladeſchein, Ladezettel, Teſtimonium vecturæ.

Ladung, Ladungs-Brief, Citatio.

In jus vocatio

§. 1. Die Verforderung vor Gerichte iſt vormahls von den Partheyen ſelbſt geſchehen, l 21. ff. d. in jus voc. doch hat man Bürgermeiſter, Richter und andere obrigkeitliche Perſonen, heyrathende und die ſo einen Todten begruben oder mit zur Leiche giengen, damit verſchonen müſſen, l. 2. 3. ff. eod. auch durfften Eltern und Patroni von ihren Kindern und Freygelaſſenen dergeſtalt anders nicht als mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Richters vorgeladen werden, l. 4. ff. l. 2. C. eod. ſonſt verfielen dieſe in eine Straffe von 50. Ducaten, l. f. ff. eod.

Citatio

§. 2. Heutiges Tages iſt die Ladung eine Handlung des Richters, da er auf iemands Verlangen zu gerichtlichem Verfahren einen Tag anſetzet.

§. 3. Man theilet ſie in

real is verbalis

1. real-und verbal-Citation, und dieſe letztere, als welche allein die vorhin beſchriebene Ladung iſt, in

propria impropria

2. eigentliche Ladung und den dem Anſuchenden ertheilten Denck-oder Tagezettel.

privata publica edictalis

3. privatam & publicam citationem, die entweder durch öffentlichen Anſchlag, in Anſehung deſſen man ſie Edictal-Citation nennet,

net, oder durch Ausruffen des Gerichtsfrohns oder auch Abkündigung der Geiſtlichen, c. f. X. qui matrim. accuſ. oder durch Glocken- und Trommelſchlag geſchicht,

4. mündliche und ſchrifftliche, oretenus facta, ſcripta
5. abſonderliche, wovor auch die zu halten, wenn viele zuſammen abſonderlich durch einen Umlauff citiret werden, und gemeine, wenn ein Collegium, Innung und dergleichen mit gemeinem Nahmen vorgeladen wird, ſeparata communis
6. die zu iedem Termin und Handlung, und die der gantzen Sache halber überhaupt ergehende, ſpecialis generalis
7. dilatoriam & peremtoriam, welcher letztern ohne Erwartung fernerer Citation Folge zu leiſten, dilatoria peremtoria
8. monitoriam & arctatoriam, da bey der erſtern dem Citirten frey geſtellet wird, ob er erſcheinen, oder das ohne ihn auch zu verrichtende vor ſich gehen laſſen wolle, monitoria arctatoria
9. ſchlechte und unter einer gewiſſen Commination ergehende, ſimplex
10. die auf das perſönliche Erſcheinen gerichtete, und die, da einem freygelaſſen wird, entweder in Perſon oder durch einen Gevollmächtigten zu erſcheinen, præjudicialis perſonalis non perſonalis
11. die unmittelbare und mittelbare, welche letztere vermittelſt Requiſition einer andern Obrigkeit, und durch Compaſs-Brieffe bewerckſtelliget wird, immediata mediata
12. die auf iemands Anhalten, und die Amtswegen ergehende. ad inſtantiam ex officio

§. 4. Die real-Citation oder Holung und Anhaltung der Perſon, hat nur in peinlichen Fällen, a. l. 1. ff d. cuſt. & exh. reor. und in bürgerlichen Sachen, wenn einer der Flucht halber verdächtig, a. l. 10. §. 16. ff. qu. in fraud. cred. oder beharrlich ungehorſam iſt, zumahl, wenn einer vorher bey Vermeidung anderer Anordnung citiret worden, und wenn es ſonſt die eingeführte Gewohnheit ſo mit ſich bringet, als in Wechſel-Sachen, fac. l. 8. C. quom. & quand. jud.

§. 5. Der Tage- oder Gedenckzettel, darf die ſonſt gehörige Friſt eben nicht in ſich halten, auch iſt nicht nöthig, daß ſolcher dem Anſuchenden durch ſeine ordentliche Obrigkeit inſinuiret werde, a. l. 42. ff. d. R. I. l. 1. §. 3. ff. d. agn. & al. lib. Notificatio termini

§. 6. Die öffentliche Citation, darunter auch das im Cammer-Gerichte übliche Ruffen gehöret, Ord. Cam. p. 3. t. 12. §. 14. ſequ. ſoll eher nicht ergehen, es wäre denn, daß die privat-Citation keinen Effect haben könte, clem. 1. d. jud. c. 1. §. contrahentes d. for. comp. 6.

§. 7. Die mündliche Citation hat, wo ſie gebräuchlich, alle Würckungen einer rechtmäßigen Citation, L. H. G. O. t. 5. welches auch von der bey Citationen hergebrachten uralten Gewohnheit ſolche durch ein Kerbholtz zu bewerckſtelligen, zu ſagen, M. wie in Berg-S. 1713. §. 20. Bacilli ſiſſi

§. 8. Hüfner, Coßäten, Handfröhner und andere Conſorten, welche pro univerſitate nicht geachtet werden, mögen auch nicht insgemein vorgeladen, ſondern müſſen allerſeits abſonderlich, iedoch durch einen Umlauff, wovon an iedem Orte eine Abſchrifft zurücke zu laſſen, citiret werden, C. P. O. t. 4. §. 2. Literæ circulares

§. 9. Ordentlich wird zu einem ieden Termine beſondere Citation erfordert, doch giebt es auch Citationes, darinnen die gegenwärtigen und künfftig vorfallenden Handlungen zuſammen ausgedruckt werden, c. f. X. d. dol. & contum. und ſind dergleichen im Cammer-Gerichte bräuchlich.

§. 10. Der Unterſchied zwiſchen dilatoriſchen und peremtoriſchen Citationen, iſt ſonderlich in der bey ieder eingeräumten Friſt zu ſuchen, daher

auch etliche der erſtern Art die letztere ausmachten, l. 68. ſequ. d. jud. l. 53. §. 1. ff. d. re jud. Nov. 112. c. 3. l. 2. 8. 9. C. quom. & quand. jud. man hat aber itzo keine in einerley Sache auf einander folgende Citationes, als die mündlichen, und weil eine iede Citation eine Warnung iſt, der Citirte aber in bürgerlichen Sachen, das eintzige Zeugenverhör ausgenommen, eben nicht mit den Haaren herbey gezogen, ſondern auf andere Maſſe beſtrafft wird, ſo ſiehet man, was von der Diſtinction in monitoriam & arctatoriam ſ. coactivam zu halten ſey, cf. c. 2. X. d. reſtib.

Præjudicium §. 11. Damit eine Citation nicht ſo leicht hindangeſetzet werde, hat man vor gut befunden, derſelben das Præjudicium, ſo der Citirte bey unterbleibendem Erſcheinen zu gewarten haben ſolle, alſofort namentlich einzuverleiben, und iſt ſolches nach Verſchiedenheit der Fälle, Pœna confeſſi & convicti, recogniti, editi, præcluſi, perpetui ſilentii, E. P. O. t. 4. §. 1. t. 5. §. 6.

Procurator §. 12. Derjenige, ſo vorgeladen wird, hat ordentlich die Wahl ſich entweder in Perſon zu ſtellen, oder einen gnugſamen Gevollmächtigten zu ſchicken, l. 1. §. 2. ff. l. f. §. 1. C. d. procur. wenn auch gleich ein Eyd zu leiſten, c. f. X. d. juram. cal. in Sachſen aber wird in dieſem letztern Fall kein Anwald zugelaſſen, Pr. O. t. 18. §. 10. ſonſt wird in peinlichen, Ehe-Handlungs-Wechſel-Sachen, und zu Pflegung der Güte, E. P. O. t. 1. §. 1. wie auch zu Erſtattung des Zeugniſſes das perſönliche Erſcheinen erfordert, und die Citation darauf eingerichtet.

§. 13. Die mittelbare Citation iſt, ſo offt derjenige, ſo vorgeladen werden ſoll, unter einer andern Obrigkeit geſeſſen, von nöthen, l. 1. §. 2. ff. d. requir.

Conſiſtoria reis und ſollen ſich dieſer Citation auch die Conſiſtoria, iedoch mit Weglaſſung der ſonſt gewöhnlichen Worte: in ſubſidium, bedienen, Rſ. gr.

Commiſſarii 1661. Conſ. S. §. 11. Commiſſarien aber citiren unmittelbar mit Beziehung auf die ihnen aufgetragene Commiſſion, E. P. O. t. 1. §. 9. ſollen aber die Commiſſorialien der ordentlichen Obrigkeit communiciren, M. 1729.

§. 14. Die Urſache der Citation wird dem Citirten durch Uberſchickung der Klage oder ſonſten ordentlich gemeldet, damit er wiſſe, worzu er eigentlich vorgeladen ſey, Pr. O. t. 4. §. 1. welches aber in den Amtswegen ergehenden Citationen nicht geſchicht, fac. c. 16. X. d. ſent. & re jud.

Deliberatio §. 15. Die Abſicht der Citation iſt, daß ſich der geladene bedencken, a. l. 1. ff. d. edend. bereiten, a. l. 2. §. 3. ff. d. jud. und zu gehöriger Zeit erſcheinen ſoll, durch welches Erſcheinen auch dem ſonſt bey der Citation befindlichen Mangel abgeholffen wird, a. l. 1. §. 1. ff d. fer. wenn aber gar keine Citation ergangen iſt, entſtehet daraus eine Nullität, Pr. O. t. 4. E. P. O. t. 36. §. 1.

Spacium legale §. 16. Um bemeldter Urſachen willen, muß dem Geladenen eine behörige Friſt gelaſſen, und der Termin dergeſtalt anberaumet werden, daß derſelbe die Tage der Inſinuation und des Termins ſelbſt ungerechnet eine vollkommene Sächſiſche Friſt von 45. Tagen ſeine Nothdurfft zu bedencken habe, E. P. O. t. 4. §. 1. und dieſes nicht allein im Anfange des Proceſſes, ſondern auch im Fortgange deſſelben, auch ohne Unterſcheid ob es Klägern oder Beklagten betreffe, ſo offt nehmlich die Citation unter gewiſſer Commination ergehet, oder es ſonſt auf ein Fatale ankommt, ib. und mag nur in geringen, Policey-Handwercks-oder keinen Verſchub leidenden Sachen, oder wenn der Termin aufgenommen worden, bey Anberaumung eines anderweitigen eine kürtzere Friſt geſetzet werden, ib. bey Edictal-Citationen werden 2. bis 3. Sächſiſche Friſten eingeräumet, E. P. O. t. 41. §. 2.

§. 17. Ein Auſſenbleibender verfället in die Straffe des Ungehorſams, iedoch cellret ſolcher Effect der Citation, wenn er entweder Ehehafften hat,

hat, L. R. L. 2. a. 7. E. P. O. t. 4. §. 5. oder der Termin circumduciret wird. a. l. 73. §. 1. 2. ff. d. judic. l. 13. §. 2. C. eod. Circumductio Terminl

§. 18. Die Inſinuation der Citation geſchicht durch verpflichtete Bothen oder Gerichts-Perſonen, und wird die Citation entweder dem Vorgeladenen perſönlich, oder andern an deſſen ſtat zugeſtellet, a. l. 1. §. 3. ff. d. agn. & al. lib. und wie man das erſtere Citationem ad manus ſeu in faciem, das letztere aber Citationem ad domum nennet, alſo geſchicht die erſtere Inſinuatio in faciem ad domum

1. entweder dem Principal ſelbſt, oder wenn es Unmündige, Minderjährige, Blöde, Unſinnige, Prodigi, Abweſende und dergleichen Perſonen, ihren Eltern oder Vormünden und Curatoribus, und zwar wo deren mehr als einer in ſolidum conſtituiret, denenſelben allerſeits, E. P. O. t. 4. §. 2. oder dem zu Annehmung der Citationen beſtellten Procuratori, geſtalt die in Loco judicii nicht befindliche Partheyen zu Beſtellung eines ſolchen Procuratoris bey der erſtern Ladung in ſpecie mit citiret, und wenn ſolches nicht geſchehen, bey dem folgenden Termine die ihrem im erſten Termine gebrauchten Advocato, Procuratori oder Actori und deren Domeſticis beſchehene Inſinuation vor richtig und zulänglich gehalten wird, ib. §. 3.
2. wenn viele Perſonen zu citiren, die keine Univerſitatem ausmachen, entweder ihnen allerſeits abſonderlich, als wenn Hüfner, Coſſaken, Handfröhner und andere Conſorten durch einen Umlauff vorgeladen, und auf iedem Dorffe oder Orte, von dem Bothen eine Abſchrifft zurück gelaſſen wird, oder wenn es eine Univerſitas, und z. E. ein Rath in einer Stadt, dem regierenden Bürgermeiſter, oder auch dem Syndico oder Stadtſchreiber, eine Bürgerſchafft einem Viertelsmeiſter oder Ausſchuß-Perſon, eine Innung oder Zunfft dem Ober- oder Vormeiſter, eine Gemeinde aufm Dorffe dem Richter oder Heimbürgen, keines weges aber ihren Domeſticis ib. §. 2. in Bergwercks Sachen der Gewerckſchafft halber dem Schichtmeiſter ad manus, oder auch in ſeiner Abweſenheit in deſſen Haus, M. 1713. §. 2.

§. 19. Die Citation ad domum mag nicht allein in das Haus, wo einer ordentlich wohnet, ſondern auch in die Cramläden, wenn der, ſo vorgeladen werden ſoll, ſich an einem gewiſſen Orte nicht beſtändig aufhält oder auſſer Landes verreiſet iſt, in eines ſeiner Güther, ſo er durch ſeine Bedienten beſitzet und verwalten läſſet, Erben, ſo ſich noch nicht getheilet, in das gemeinſchafftliche Haus oder Guth, es ſey Lehn oder Erbe, demjenigen ſo darinnen ſich würcklich aufhält, und der ſeinen Mit-Erben davon Nachricht zu geben hat, bey Räthen in Städten, in die Raths-Stube, E. P. O. t. 4. §. 2. auf Bergwercken, auf die Zechen und Huthäuſer geſchehen, M. 1713. §. 2. und wird ſo dann entweder derjenigen, ſo zu citiren, Ehegatten, Eltern, erwachſenen Kindern und Bedienten, ſo in ihrem Lohn und Brot ſind, und die iedesmahl bey der Regiſtratura Inſinuationis mit ihrem Nahmen anzumercken, keinesweges aber Pachtern und Miethleuten, oder frembden und unbekannten Perſonen zugeſtellet, E. P. O. t. 4. §. 2. oder wenn niemand, dem die Citation inſinuiret werden könte, verhanden, oder ſolche annehmen wolte, dieſelbe an die Stuben- oder Haus-Thüre angenagelt, ib. oder auf Bergwercken an die Kauen angeſchlagen, d. M. 1713. §. 2. und darauf des Nuncii Relation umſtändlich regiſtriret, Pr. O. t. 4. §. 1. zuweilen auch über beſchehene Inſinuation ein Recepiſſe ertheilet, Appell. Ordn. t. von den Boten. Taberna mercatoria Prædium Senaculum Tugurium metallicum Domeſtici Janua Caſa metallica Scripta confeſſio inſinuationis

§. 20. Die Würckungen der Citation ſind die Prævention, und litis pendenz, l. 7. ff. d. jud. clem. 2. ut lit. pend. daß die aufgetragene Juriſ- Prævention

Jurisdictio Præscriptio

diction continuiret, l. 6. ff. d. jurisd. die Interruption der Præscription, l. 7. C. d. præscr. 30. l. 40. ann. wenn auch gleich hernach die Klage angebrachter Massen verworffen wird, oder coram incompetente geklaget worden, E. P. O. t. 5. §. 4. daß der Vorgeladene das gemeine sichere Geleite hat, Dec. 76. welches aber wegfället, wenn derselbe entweder allbereit mit erheblichen Indiciis graviret, oder des Facti bey der Verhör alsofort geständig ist.

Salvus conductus

A. ad interesse.

§. 21. Wer einen Vorgeladenen mit Gewalt abhielte, wurde deshalber ad Interesse belanget, l. 5. §. f. ff. ne quis eum &c. und wenn er selbst wegbliebe, ward nicht allein in contumaciam wider ihn verfahren, sondern er auch gestrafft, l. 2. §. 6. ff. si quis in jus voc. n. ier. doch konte er durch Bestellung einer Caution die erste Gestellung vermeiden, l. 1. ff. in jus voc. ut eant. bey der Actione noxali war die Caution insonderheit dahin einzurichten, daß der Leibeigene in einerley Stand bleiben müste, l. 1. ff. si de nox. caus. ag. wenn nur nach bestellter Caution einer zu seiner Zeit sich nicht stellete, wurde wider den Bürgen geklaget, t. ff. si quis caut. in jud. gleichwohl entschuldigte die Exceptio feriarum, t. ff. d. fer.

Ladung ins Thal Josaphat, Citatio in vallem Josaphat, s. Rechts-Mittel.

Læsion, Læsio, s. Verkürtzung, Schade.

Lage, Lag, Situs, Sedes, Positio, cf. Ab-An-Auf-Aus-Bey-Ein-Gegen-In-Nieder-Wieder-Zulage, Gelag, Verlag.

Lager, Situs, Lectus, Castra, cf. Ab-Bey-Ein-it. Feld-Hof-Jagd-Nacht-Waaren-Lager.

Lagerbücher, Libri, quibus fines agrorum describuntur.

Lagergeld, Lagerzins, Locarium mercium, Vectigal.

Lagern, Discumbere, Castra metari, cf. Belagerung, Wegelagerung.

Lagio, Fœnus pecuniæ trapeziticæ, Quod pro permutatione pecuniæ datur, s. Müntze.

Laich, Semen genitale piscium, s. Leich.

Lam, Lahm, Claudus, Mancus, G. Boiteux.

Lähmung, Lähmde, Lumbifragium, s. Gericht, cf. Belähmung.

Lamm, Agnus, Ovis lactens.

Lämmer-Zehenden, Decimæ ovium.

Lampe, Lampas, G. Lampe, s. Gerade.

Land, Provincia, Regio, Territorium, Patria, Rus, Ager, cf. Brach-Erb-Vaterland, Ausländer, Inländisch.

Land-Acht, Bannum provinciale, cf. Reichs-Acht.

Land-Adel, Nobilitas provincialis, campestris, cf. Stadt-Adel.

Landes-Art, Terræ natura, Mos regionis, cf. Landesbrauch.

Landbau, Agricultura, cf. Feldbau.

Landes-Brauch, Mos regionis, Consuetudo provincialis, s. Gewohnheit.

Landes-Bürde, Onus provinciale, Collecta Statuum consensu indicta.

Landdrost, Præses territorii, Drossardus provinciæ, cf. Reichsdrost.

Landerbe, Heres allodialis, cf. Lehns-Erbe.

Landfahrer, Vagabundus, Circumforaneus, cf. Landstreicher.

Landes-Folge, Sequela provincialis, s. Krieg.

Landfuhren, Vecturæ Domino territorii præstandæ, s. Frohndienste.

Land-Friede, Pax publica, Pax profana.

Land-

Landfriedensbruch, Crimen fractæ pacis publicæ.
Landes-Fürſt, Dominus territorii.
Landes-Fürſtliche Obrigkeit, Superioritas territorialis, ſ. Landes-Obrigkeit.
Landgarbe, Cenſus frumentarius annuatim ex fundo præſtandus.
Landes-Gebrauch, Mos populi, cf. Landesbrauch.
Landgericht, Judicium provinciale, cf. Reichs-Gerichte.

Land-Gericht in Schwaben, Judicium Provinciale Svevicum.

§. 1. Des freyen Kayſerlichen Land-Gerichts in Schwaben Ordnung von Ao. 1618. beſtehet in drey Theilen, und handelt der erſte von Pars 1.
Tit. 1. Beſchreibung des Land-Gerichts in Schwaben uralten Gezircks, auch wie weit ſich deſſelben Jurisdiction und mitlauffender Gerichts-Zwang erſtreckt. Jurisdictio
2. Von des Land-Gerichts in Schwaben Gewalt und Jurisdiction.
3. Wie das Frey-Land-Gericht in Schwaben mit einem Landrichter beſetzt werden ſoll.
4. Von des Landrichters Pflicht und Amt.
5. Wo und an was Orten das Land-Gericht zu halten, auch von den Urtheilſprechern, ihrem Amt und wie die zu ſolchem Land-Gericht ſchweren ſollen.
6. Von der Land-Gericht-Schreiber Eyd und Amt, auch wie und welchergeſtalt die Gerichts-Acta geſchrieben werden ſollen.
7. Von des Land-Gerichts Fiſcalen ſeinem Amt und Eyd.
8. Von der Procuratoren an den vier Land-Gerichten Eyd, Amt und Beſoldung, auch wie eine iede Parthey ihren Gewalt übergeben mag.
9. der Land-Gerichts-Boten Amt, Eyd und Belohnung.
10. Von des Landgerichts Gefällen, und wer dieſelben einbringen, auch wohin die wieder verwandt werden ſollen.

§. 2. Der andere Pars 2.
Tit. 1. Wie viel Land-Gericht im Jahr zu halten, und wie dieſelben zu benennen. Judicium
2. Wie und auf was Stund ein Land-Gericht anfangen, und auch was im Eingang deſſelben gehandelt werden ſoll.
3. Von Citationen, Ladungen und Verkündigungen, auch Execution und Relation derſelben.
4. Von Abforderung, Remißionen, und wie es mit Fürlegung der Kayſer- und Königlichen Freyheiten, darauf Remiſſiones am Landgericht begehrt, gehalten werden ſolle.
5. Von den Landgerichts-Ehehafftinnen.
6. Von Fiſcaliſchen Handlungen, welche ein Landrichter mit Recht ſtraffen und rechtfertigen laſſen, und auf welche als auf Landgerichts-Ehehafftin, Verkündigungen ausgehen, auch die Remiſſion nicht ſtat haben ſoll.
7. Von etlichen beſondern Fällen und Handlungen, ſo von Alters und noch von dem Kayſerl. und Oeſterreichiſchen Landgericht fürzubringen zugelaſſen.
8. Von Ungehorſam und Contumacien.
9. Von der Acht und Aberacht.
10. Wie man die geiſtliche Gericht auf die Rechten anruffet.

11. Wie die geiſtlichen Richter das Land-Gericht auf den Bann anruffen ſollen.
12. Von Anleitinen und darauf erfolgenden Proceſſen, dardurch eines Aechters Guth rechtlich erlangt und erfolgt werden mag, auch derſelben Formen.
13. Ein ieglicher mag auf eines Aechters oder Aberächters Güther Anleit- und Verbiets-Brief nehmen, unangeſehen daß er von eines andern wegen in Acht oder Aberacht iſt.
14. Wann Stück und Güther erlangt und erfolgt werden, die nicht des Aechters ſeynd, auf deſſen Güther geanleitet iſt.
15. Von Beleutungen der Güther.

Part 3. Proceſſus. §. 3. Der dritte

Tit. 1. Von des Land-Gerichts fernern Proceß und Terminen.
2. Von Reconvention und Gegen-Rechten.
3. Von Tröſtung und Verbürgung des Rechtens.
4. Von Dilationen und Aufſchlägen.
5. Von Exceptionen und Einreden.
6. Von Ferien und Feyertägen.
7. Von Kundſchafften und Beweiſungen.
8. Von Verfaſſung der Bey- und End-Urtheln.
9. Von Execution und Volnziehung der Urtheln, auch Ceſſionen.
10. Von Ceßionen.
11. Von den Gerichts-Koſten und Tax.
12. Von Appellationen.
13. Wie die Ubergaben und Verzüg am Land-Gericht, gegen Vater und Mutter, Brüder und Schweſter, und dann Ubergabungen, Vermächte, Kauff und Verkauffen beſchehen und aufgericht werden.
14. Daß hinfüro am Land-Gericht eine ehrliche und weſentliche Gerichts-Zucht erhalten werde.
15. Von allerley gemeinen Eyden.

wie es in denen Fällen, ſo hieoben nicht ſonderlich und ausdruckenlich in dieſer Ordnung des gerichtlichen Proceß halben verſehen, gehalten werden ſoll.

Landes-Geſetze, Leges provinciales, cf. Reichs-Geſetze.
Landgraben, Foſſa limitanea, ſ. Grentze.
Landgraf, Comes provincialis, Landgravius.
Landgrentze, Fines territorii.
Landes-Herr, Dominus territorii.
Landes-herrliche Obrigkeit,
Landes-Hoheit, Superioritas territorialis, ſ. Landes-Obrigkeit.
Landes-Huldigung, Homagium, ſ. Regalien.
Lands-Kind, Indigena, Qui jure civitatis provincialis gaudet, Autochthon.
Landknecht, Apparitor ruralis, Latrunculator, cf. Gerichts-Knecht.
Landsknecht, Miles, Miles provincialis.
Landfündig, Pervagatus, Manifeſtus.
Land-Kutſche, Rheda publica.
Land-Kutſcher, Rhedarius publicus, ſ. Gaſthalter.
Landläufftig, Patrius, Landläufftige Rechte, Jura domeſtica, ſ. Landes-Ordnung.
Landleute, Landmann, Ruſticus, cf. Bauer.

Lands-

Landsleute, Landsmann, Civis, Popularis, Qui ejusdem civitatis vel regionis est.

Landmarck, Fines regionis, ſ. Grentze.

Landmeiſter, Magiſter opificii ruralis collegio civico incorporatus, ſ. Handwercker.

Land-Miliz, Delectus, Copiæ provinciales.

Landmüntze, Moneta provincialis, cf. Reichs-Müntze.

Landes-Obrigkeit, Superioritas territorialis.

§. 1. Die Landes-Obrigkeit iſt eine den Reichs-Ständen durch die Reichs-Grund-Geſetze beygelegte Macht und Gewalt, in ihren Landen und in deren Anſehung auch auſſer denſelben mit auswärtigen Potentaten alles, was nicht wider die Reichs-Grund-Geſetze und die mit den Unterthanen errichtete Verträge iſt, vor ſich zu thun. Superioritas territorialis

§. 2. Man nennet ſie ſonſt auch die hohe Landes-die Landes-herrliche, die Landes-Fürſtliche Obrigkeit, die Landes-Hoheit und Herrlichkeit, die Ober-Herrlichkeit oder Bothmäßigkeit, und theilet die darunter begriffene Rechte, in

1. dasjenige, was ein Landes-Herr in ſeinen Landen, und was er auſſer denſelben thun kan, immanens transiens
2. die in weltlichen und die in geiſtlichen Dingen zuſtehende Gewalt. Jus ſeculare ſacrorum

§. 3. In weltlichen Dingen iſt

1. das Recht die Erb- und Landes-Huldigungs-Pflicht von den Unterthanen zu fordern, Homagium
2. das Recht diejenigen, ſo ſich anderswo aufhalten, wieder zurück zu ruffen, Avocatio ſubditorum
3. das Recht Juden und andere Ungläubige aufzunehmen, Receptio Judæorum
4. die Macht Geſetze zu geben, worzu iedoch bisweilen die Land-Stände zu ziehen, daher man auch die Landes-Obrigkeit in die umſchränckte und unumſchränckte theilet. Poteſtas legislatoria limitata
5. die Gewalt, Befehle, Ausſchreiben, Verbote und Reſcripta zu publiciren, Edicta
6. das Recht Privilegia zu ertheilen, Privilegia
7. nach Gelegenheit der Lande das Recht Land-Täge auszuſchreiben, Dieta provincialis
8. das Recht Gerichte zu halten, Poteſtas judiciaria
9. das Recht Obrigkeiten und Gerichts-Stühle zu ordnen, Magiſtratus
10. das Recht Eyde zu dem Ende zu erlaſſen, daß einer ſeine Sache rechtlich ſuchen könne, Relaxatio juramentorum
11. das Recht Archive aufzurichten, Jus Archivi
12. das Recht Notarien zu creiren, Notarii
13. das Recht Maß, Ellen und Gewichte zu ſetzen, Pondera
14. das Recht den Getreide-Kauff anzuordnen und einzurichten, Res annonaria
15. das Recht Jahr- und Wochen-Märckte anzulegen, Nundinæ
16. das Recht die Commercien zu dirigiren, Commercia
17. das Recht die Solennitæten der Contracte zu erlaſſen, Solennitas contract.
18. das Recht in dem Lande auch wider Fremde geltende Anſtands-Briefe zu ertheilen, Moratoria
19. das Recht auf die Sachen, Waaren und Victualien einen gewiſſen Preis zu ſetzen. Pretia rerum
20. das Recht Müntze zu ſchlagen, Jus monetandi
21. das Recht zu legitimiren, Legitimatio
22. das

Fam. reſtit. 22. das Recht die verlohrne Ehre wieder zu geben,
Dignitas 23. das Recht im Lande geltende Würden zu conferiren,
Venia ætatis 24. das Recht die Volljährigkeit zu verleihen,
Collegia opificum 25. das Recht Handwercks-Zünffte zu confirmiren,
Diſpenſatio 26. das Recht in Ehe-Sachen zu diſpenſiren,
Solennia teſtam. 27. das Recht die bey Teſtamenten erforderlichen Solennitæten zu erlaſſen,
Facultas teſtandi 28. das Recht einem Macht, ein Teſtament aufzurichten, zu ertheilen,
Jus puniendi 29. das Recht zu ſtraffen,
Aſylum 30. das Recht Freyſtädte aufzurichten,
Jus aggratiandi 31. das Begnadigungs-Recht,
decumandi 32. das Recht, wenn viele verbrochen, ie den Zehenden zur Straffe zu ziehen, und loſen zu laſſen, wer frey ausgehen ſolle,
Leges ſumtuariæ 33. das Recht Kleider-Ordnungen zu machen,
Defin. mod. acquir. 34. das Recht die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie einer etwas an ſich bringen, erhalten oder verlieren ſolle,
Coactio ad tutelam &c. 35. das Recht, die Unterthanen zu Übernehmung der Vormund-Geſandſchafften und andern zu der Republic Nutzen gereichenden Aemter zu zwingen,
Jus conducendi 36. das Recht auf öffentlichen Straſſen zu geleiten,
indagandi 37. das Streiffen oder Aufſuchen dererjenigen, ſo die Landſtraſſen unſicher machen,
poſtarum 38. das Poſt-Recht,
Emigrantes 39. das Recht den Ausziehenden Abzugs-Gelder abzufordern,
Tributa 40. das Recht Steuer und Schatzungen aufzulegen,
Bona vacua 41. das Recht Herrn-loſe Güther einzunehmen,
Confiſcatio 42. das Recht der Unterthanen Güther zur Straffe einzuziehen,
Vectigalia 43. das Recht die angelegten Zölle einzufordern,
Dominium eminens 44. das Noth-Recht oder die Macht eines Landes-Herrn im Fall der Noth der Unterthanen Güther und Dienſte zu Abhelffung der gemeinen Noth anzuwenden,
Sanctio pœnalis 45. das Recht den Frieden an öffentlichen Orten bey gewiſſer Straffe zu verpönen,
Sylvæ 46. die Herrſchafft über Wälder, öffentliche Gebäude, Landſtraſſen, Bergwercke, Flüſſe ꝛc.
Jus Gruis 47. Das Flos-Recht,
Armandiæ 48. das Recht Zeughäuſer, Geſchütz, Artillerie, Munition zu haben und anzurichten,
Arma 49. das Recht den Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen und ſie darinnen zu drillen, oder ihnen ſolche zu nehmen und ſie zu deſarmiren,
Jus ſequelæ 50. die Reiſe und Folge, Land-Heers-Herrn-Folge,
conſcrib. mil. 51. das Recht Volck zu werben,
fortal. extruend. 52. das Recht Feſtungen zu bauen,
præſid. excub. 53. das Beſatzungs- und Wacht-Recht, oder das Recht Städte und Feſtungen mit Garniſon zu beſetzen,
angar. parang. 54. das Recht im Nothfall die Unterthanen zu Dienſten und Frohnen mit Wagen, Pferden, Schiffen zu zwingen,
metatorum 55. das Einqvartierungs-Recht,
Obſides 56. das Recht die Unterthanen zu Geiſſeln zu geben,
Scholæ 57. das Recht Schulen anzurichten,
Academiæ 58. das Recht Academien, ſo im Lande gelten, zu ſtifften,

59. das

59. das Recht Bücher zu cenſiren, Cenſur. libr.
60. das Recht Land-Viſitationes anzuſtellen. Viſit. provinc.

§. 4. In geiſtlichen Dingen ſind zuförderſt die Catholiſchen und proteſtirenden Stände von einander zu unterſcheiden, indem die erſtern das Meiſte den Ertz- und Biſchöffen überlaſſen, wegen der letztern aber des Pabſts Jurisdiction bis zu einer endlichen Chriſtlichen Vereinigung ſuſpendiret worden, I. P. O. a. 5. §. 48. Status Catholici Proteſtantes

§. 5. Sonſt ſind eines Landes-Herrn Rechte in geiſtlichen Sachen

1. das Recht die Wahrheit der Religion nach der geſunden Vernunfft und dem geoffenbarten Worte GOttes zu unterſuchen, Veritas religionis
2. das Recht die Religion öffentlich bekannt zu machen, Jus relig. publ.
3. das Recht durch Abfaſſung eines Glaubens-Bekänntniſſes eine ſichtbare Kirche anzurichten, Formul. fidei
4. das Recht zu ſorgen, daß andere in der angenommenen Religion unterrichtet werden, Inſtitutio
5. das Recht den Gottesdienſt anzuordnen, Liturgia
6. das Recht über Mitteldinge und Kirchen-Gebräuche, Adiaphora
7. das Recht Kirchendiener zu ſetzen, Miniſtr. eccleſ.
8. das Recht die Kirchendiener über ein gewiſſes Glaubens-Bekänntniß vereyden zu laſſen, Juramentum
9. das Recht der Unterthanen Wiſſenſchafft und Wachsthum im Chriſtenthume zu unterſuchen, Profectus
10. das Recht den dabey befundenen Mängeln abzuhelffen, Defectus
11. das Recht geiſtliche Verſammlungen auszuſchreiben, Synodus
12. das Recht Kirchen-Viſitationes zu halten, Viſitatio
13. das Recht die Unterthanen zur Gottesfurcht anzuführen, Pietas
14. die Herrſchafft über geheiligte und Kirchen-Sachen, Res ſacræ
15. das Recht ein geiſtliches Gerichte, Conſiſtorium, Kirchen-Rath zu ordnen, Judic. eccleſ.
16. die höchſte Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen und der Weltlichen geiſtliche Händel, Jurisdictio
17. das Recht die Gottloſigkeit zu ſtraffen, Impietas
18. die Schutz-Gerechtigkeit oder das Recht die Religion und Kirche zu ſchützen, Jus Patronatus eminens
19. das Recht eine Religion, ſo die gemeine Ruhe nicht ſtöret, und deren Anhänger zu dulden und aufzunehmen, doch ſollen im Römiſchen Reiche nur die Catholiſche, Lutheriſche und reformirte geduldet werden, Toleratio relig.
20. das Recht dergleichen Religions-Verwandte nicht aufzunehmen, oder ihnen anzubefehlen, auszuziehen, welches iedoch ohne der Ausziehenden Schaden geſchehen ſoll, Emigratio
21. das Recht eine Vereinigung zu verſuchen, wenn ſolches durch freundliches Vernehmen und ohne Zwang geſchicht, Conciliatio
22. das Recht die Verſammlungen, da einer dem andern ſeine Meinung von der Religion vorträgt und ihn zu deren Annehmung ermahnet, zu dirigiren, Directio conciliationis
23. das Recht der Diſſentirenden äuſſerlichen Gottesdienſt einzuſchräncken oder gar zu verbieten, Cultus diſſentientium
24. das Recht die Widerſtrebenden zu ſtraffen, Reluctantes
25. das Recht den Diſſentirenden die freye Religions-Ubung zu verſtatten, und ihnen eben die Vortheile angedeihen zu laſſen, die andere Unterthanen haben, Exercitium religionis
26. das Recht ihren Gottesdienſt zu dirigiren, Directio

Læsio 27. das Recht zu verhindern, daß niemand der Religion halber verletzet, beunruhiget oder beschimpffet werde,

Injuria 28. das Recht, daß nicht unter dem Schein der Religion iemand beleidiget werde,

Remedium 29. das Recht das solchergestalt geschehene Unrecht abzuschaffen,

Capitula 30. das Recht über die Stiffter,

Beneficia 31. das Recht in den Päbstlichen oder ausserordentlichen Monaten Beneficia zu vergeben,

Provis. extraord. 32. das Recht solches in gewissen Fällen auch in den ordentlichen zu thun,

Jus prim. prec. 33. das Recht der ersten Bitte,

Expectantiæ 34. das Recht Expectantien zu verleihen,

Jus confirmandi 35. das Recht diejenigen, so Beneficia erlangen, zu confirmiren,

Annatæ 36. das Recht Annaten zu fordern,

Jus dispensandi 37. das Recht wider der Capitularen Statuta zu dispensiren,

Requisita 38. das Recht die Requisita desjenigen, der zu einem Beneficio gelangen will, vorzuschreiben,

Matrim. Canon. 39. das Recht wegen der Canonicorum Heyrath zu dispensiren,

Tributa 40. das Recht Steuern und Anlagen von ihnen zu fordern,

Cassatio 41. das Recht die Stiffter nach Gelegenheit aufzuheben.

§. 6. Ausser dem Lande gehöret zu der Landes-Herrschafft

Jus belli 1. das Recht Krieg zu führen,

aliis serviendi 2. das Recht selbst zu Felde zu gehen und andern zu dienen,

auxilia mittendi 3. das Recht andern Hülffs-Völcker zu schicken,

pac. faciend. 4. das Recht Frieden zu schlieſſen,

pang. fœd. 5. das Recht Bündnisse zu machen,

Mediatio 6. das Recht das Mitler-Amt zwischen andern zu übernehmen,

Garantiæ 7. das Recht der Guarantie,

Neutralitas 8. die Neutralität,

Repressaliæ 9. die Repressalien gegen Fremde,

Jus legat. 10. das Recht Gesandte zu schicken.

§. 7. Von den Stücken der Landes-Obrigkeit sind die durch Verträge, Verjährung oder ex Privilegio bey Fremden erlangten besondern Rechte und Befugnisse unterschieden, und rechnet man dahin

Servituter Juris publici

Jus prot. s. Advocatiæ 1. die geistliche und weltliche Schutz-Gerechtigkeiten und Erb-Vogteyen,

Protectio buccinator. cupratiorum 2. den Trompeter- und 3. Keßler-Schutz, so dem Churfürsten zu Sachsen und zu Pfaltz zustehet,

Jus apprehend. 4. das Recht einen Ubel[illegible]ter in fremden Landen anzugreiffen, welches der Churfürst [illegible] Mayntz hat, und

Navis forens. 5. das eben demselben zustehende Marckschiff,

Jus Wildfangiatus 6. das dem Chur-Fürsten zu Pfaltz zustehende Wildfangs-Recht,

conducendi 7. das Recht durch eines andern Land zu geleiten,

conscrib. mil. 8. das Recht in eines andern Lande zu werben,

Albergariæ 9. die Atzungs-Gerechtigkeit,

aperturæ 10. das Oeffnungs-Recht,

venandi 11. die Jagd-Gerechtigkeit,

Redit. eccles. 12. das Recht aus geistlichen Stifftern Einkünffte zu erheben,

Jur. Ganerb. 13. das Ganerbschaffts-Recht,

nund. & llap. 14. das Marckt- und Stapel-Recht.

Landes-

Landes-Ordnung, Ordinatio provincialis.

§. 1. Die Churfürſtl. Sächſiſche Landes-Ordnung von Ao. 1555. iſt unter folgenden Titeln abgefaſſet.

1. Conſiſtoria.
2. Viſitation.
3. Schulen.
4. Stipendia.
5. Jungfrau-Schulen.
6. Canonicat, ſ. Kirchen-Recht §. 5.
7. Gotteslåſterung, wo das Ao. 1550. ergangene Ausſchreiben, daß der Gotteslåſterer am Leben oder mit Benehmung etlicher Glieder geſtrafft, die Flücher vor die Kirchen, Rathhåuſer oder Schenckſtåte vorgeſtellet werden ſollen, verneuert und darneben befohlen wird, daß diejenigen, welche die Gotteslåſterung und Flüche hören, ſolche nicht verſchweigen, auch die Gerichts-Herren mit der Straffe unweigerlich verfahren ſollen. Blasphemia Execratio
8. Hof-Gerichte, ſoll die Hofgerichts-Ordnung ferner verbeſſert und vermehret werden. Curia provincialis
9. Oberlåuterung, wann die an unſerm Hofe nicht zuzulaſſen, daß keine Oberlåuterung in den Sachen, ſo nicht ohne Mittel oder anfånglich am Churfl. Hofe oder vor Dero Commiſſarien anhångig, ſondern durch Beruffen und Appellation an Sie gelangen, zugelaſſen werden ſoll. Oberleuteratio
10. Daß niemand unerſuchet der ordentlichen Gerichte, vor welche die Sache gehörig, ohne Mittel Klage an unſern Hof gelangen laſſe, daß Avocatio cauſarum
    1. kein Unterthan in Sachen oder Hånbeln, die nicht ohne Mittel vor den Landes-Herrn, ſondern vor die Aemter, Conſiſtoria, Grafen, Herren, die von der Ritterſchafft oder Råthe der Stådte ordentlich zu entſcheiden gehören, an Dero Hof ſuppliciren oder klagen ſolle, ehe und zuvor er derhalben die ordentliche Gerichte, vor denen es billig geſchicht, angelanget, und die ihm dann auf ſein Anſuchen Recht, Billigkeit und gebührliche Entſcheidung wegerten, deſſen er dann
    2. daß er ſolche Sache, davon die Supplication meldet, in den Aemtern oder bey ſolchen Gerichtshabern geklagt, und die Sache nicht entſchieden, noch ihm ſonſten gebührlich verholffen hat werden mögen, einen ſchrifftlichen Schein fürlegen ſoll, und da Denegatio juſtitiæ
    3. Churfl. Durchl. befinden, daß er ſeines Klagens oder Suchens befugt, ſoll darauf gebührlich Einſehen erfolgen, ohne das aber, und da ſich unerſuchet der ordentlichen Gerichtshabern, iemands am Hofe zu klagen unterſtehen würde, deſſelben Supplication nicht angenommen, ſondern er damit an gebührliche Orte erſtlich geweiſet werden.
11. Von Procuratoribus, ſoll keiner ſich unterſtehen der Leuten Sachen zu führen, es ſey gütlich oder gerichtlich, er habe dann in Rechten ſtudiret, und des von ſeinen Præceptoribus ſchrifftlich Gezeugniß. Procuratores
12. Was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret, ſ. Gerichte §. 10. Jurisdictio
13. Daß peinliche Sachen, dadurch das Leben verwirckt, ohn unſere Bewilligung nicht bürgerlich gemacht werden ſollen, daß weder Cauſa criminalis

weder die, so Ober-Gerichte haben, noch die Part solche Ubelthat, ohne Churfl. Durchl. ausdrückliche Bewilligung oder Nachlassung, zu einiger Geld- oder andern Straffe kommen, noch sonst bürgerlich werden lassen sollen.

Remissio delinquentium

14. Daß man die Ubelthäter, so in den Aemtern verbrechen und entwenden, wiederum in die Aemter folgen soll lassen. Sollen, wenn diejenigen, so in den Churfl. Aemtern und Gerichten verbrechen, sich flüchtig machen, auch bisweilen aus den Landen wircken, und in der Unterthanen Gerichten wiederum zu Hafft gebracht werden, auf der verordneten Regierung Ansuchung, die Gerichtshaber die Verbrecher in die Churfürstl. Aemter und Gerichte, darinn die Verbrechung geschehen, ohne Weigerung wiederum zu gebührlicher Rechtfertigung folgen lassen, welches einem ieden an seinen Gerichten unnachtheilig seyn, und gegen den Verbrecher anders nicht, denn nach gemeinen Landläufftigen Rechten verfahren werden soll.

Mulcta immodica

15. Ubermäßige Bussen. Sollen die Unterthanen und Ubertreter nicht höher, dann wie es die Rechte in denen darinnen ausgedruckten Fällen ordnen und zulassen, und die Billigkeit bey der willkührlichen Straffe leidet, oder aber solches in beständigem Brauch herkommen, gestrafft, iedoch in allewege die Leute disfalls nach Befindung und Gelegenheit der Sachen mit übermäßiger Straffe nicht in Verderb geführet werden, und der, so solches überschreiten würde, nicht allein die übermäßige Straffe dem gestrafften wieder zu erlegen schuldig, sondern auch darüber in Straffe gefallen seyn.

Expensæ criminales Accusatio

16. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

1. Wann peinliche Sachen vorfallen, darinne Kläger seyn, sollen dieselben die nothwendige Unkosten der Rechtfertigung, wo sie die im Vermögen, tragen, und doch mit Uberfluß der Unkosten verschonet,
2. wenn sie Armuths halben solches nicht vermögen, sollen die Aemter oder diejenigen, so Obrigkeit haben, solche Unkosten selbst tragen, und die Ubertretung nach Ordnung der Rechte peinlich straffen, und solches
3. nicht allein auf den Fall, wann die Verbrecher an den Orten, da sie verbrochen, sondern auch ausserhalb derselben in fremden Gerichten zu Gefängniß gebracht, wie dann

Sequela jurisdictionalis

4. den flüchtigen Thätern die Unterthanen der Oerter, da sie verbrochen, zu iederzeit zu folgen, und sie zu Gefängniß zu bringen sollen schuldig seyn, welches auch

Inquisitio ex officio

5. iedes Amt oder derjenige, dem die Obrigkeit zustehet, auf den Fall thun soll, da kein Kläger vorhanden, und die That offenbar.
6. Wäre aber auch an etlichen Orten ein alter und beständiger Brauch herkommen, daß etzliche Dörffer die Unkosten der Rechtfertigung alle, oder zum Theil einander mit tragen helffen müssen, so soll es demselben nach gehalten;

Confiscatio

7. Wo auch die Verhandlung dermassen gelegen, daß dem Thäter seine Güther confisciret werden, die Unkosten der Rechtfertigung von denselben Güthern genommen, die Aemter und andere, so Gerichte haben, desgleichen die Unterthanen damit verschonet werden.

17. Daß

17. Daß zwiſchen ehrlichen und verleumdeten Leuten Unterſcheid gehalten ſoll werden. Sollen — Infamia
   1. diejenigen, ſo einiger Unthaten und unehrlichen Handlung überwieſen, oder ſonſt aus gnugſamen erheblichen Urſachen verleumdet, von andern ehrlichen Leuten an der Taffel und ſonſt gemieden, auch zu keinen ehrlichen Sachen oder Aemtern gebrauchet, noch zugelaſſen werden.
   2. Sr. Churfürſtl. Durchl. ſelbſt wollen ſolche verleumdete Perſonen an ihrem Hof und Dienſt nicht leiden, damit alſo andere dadurch für Laſter und Unthaten ſich zu hüten und zur Tugend zu befleißigen, deſto mehr bewogen und gereitzet werden möchten.
   3. Soll keiner den andern zu ſchelten ſich unterfahen, er habe dann darzu gnugſame erweisliche Urſachen, und wann er dieſelben hat, und darauf öffentlich einen andern, als unehrlich geſcholten, ſich mit demſelben im Winckel nicht vertragen, ſondern daſſelbe, wie gebührlich, ausführen. — Transactio

18. Vom Wucher. Soll — Uſuraria pravitas
   1. ein ieder ſich der wucherlichen Contracte enthalten,
   2. den Wuchern, die jährlich über fünf Gülden von einem Hundert nehmen, zu dem Wucher-Gelde nicht geholffen noch erkannt,
   3. über die Verſchreibungen, darinnen ein höhers, dann fünffe vom Hundert geſetzet, iemands einige Gunſt aus der Cantzley nicht geben,
   4. der Wucherer um den vierten Theil der Hauptſumma geſtrafft werden.

19. Uber verſatzte Brieff und Siegel. — Documenta guarentigiata
   1. Wo einer ſeinen öffentlichen unläugbaren und unverfälſchten Brief und Siegeln, die keine unehrliche Zuſage in ſich halten, vorſetzlich und ohne Urſache nicht nachkommen, ſondern dawider vortheilhafftige Auszüge ſuchen, und erſt darüber erkennen laſſen wolte, ſoll ihm ſolches keines Weges geſtattet, ſondern wider ihn, inhalts gegebener Brief und Siegel ſchleunig verholffen, und
   2. keine andere Exception oder Ausflucht dawider zugelaſſen werden, dann wo er beweiſen wolte, daß ſeinen Brieff und Siegeln zuvorn allbereit Genüge geſchehen, doch — Exceptiones
   3. dem Beklagten unbenommen ſeyn, was er folgends nach erlittener Hülffe an den Kläger wiederum durch Recht zu haben vermeinet. — Reconventio

20. Verſetzung der Bürgen. Sollen diejenigen, ſo wiſſentlich über ihr Vermögen aufborgen und die Leute dafür verſetzen, nicht allein darzu, daß ſie ihre verſetzte Bürgen löſen, durch ſchleunige Hülffe gehalten, ſondern auch von der Obrigkeit eines ieden Orts zu Abſcheu anderer, wo man ſich an ihren Güthern nicht erholen kan, mit dem Gefängniß ſo lange, bis ſie ihre verſatzte Bürgen derhalb frey und ledig machen, geſtraffet werden. — Fidejuſſio

21. Muthwillige Bevehder, — Diffidatio
22. Plackerey,
23. Echtere,
24. Einſpännige und Herrenloſe Knechte. Soll
   1. derjenige, welcher an Gleich und Recht nicht will begnügig ſeyn, und

und mit Vehdes-Brieffen, Wegelagerung oder ſonſten etwas thätliches vornimmt, auch wer einen ſolchen wiſſentlich hauſet, heimbt, unterſchleifft, ihm Rath, Beyſtand oder ſonſt Vorſchübe erzeiget, alsbald durch und mit der ſchrifftlichen Abſagung, Wegelagerung, Unterſchleiff und Vorſchübe, wann ſie offenbar gemachet, ohn alle weitere Erklärung in die höchſte Land-Acht gefallen und Leibes und Lebens verluſtig ſeyn, alſo daß ſich niemands an ihnen ſoll mögen vergreiffen, ſondern wann ſie gefänglichen eingebracht, ſie, ob auch gleich aus ſolchem Vornehmen kein Schade noch Angriff weiter erfolget wäre, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Bannum provinciale

Latebræ

2. Wälder und darinnen bewuſte Haltſtäte durchgegangen, beſichtiget, die verdächtigen Reuter und Fuß-Knechte mit Gerüffte und Sturmſchlagen verfolget und zur Hafft gebracht,

Diverſoria

3. Niemand zu Roß noch zu Fuß in offenen Flecken, Schencken, Kretzſchmaren und Dörffern einzukehren, zu füttern und zu übernächtigen geſtattet, ſondern die Reiſende in öffentlichen Herbergen der Städte beherberget,

Perſecutio

4. den Verdächtigen mit dem Glockenſchlage gefolget und nachgeeilet, bis ſie gefänglich eingezogen, ihre Vorſchüber, Förderer, Hauſer und Heger geſtrafft,

Vadum

5. die Furte der Waſſer und die Schläge und Päſſe der Wälder in guter Acht gehalten,

Proſcripti

6. die Echtere im Lande nicht geduldet,

Monocaballi

7. die Einſpännige und Herrenloſe Knechte, es wären denn bekante Kriegsleute, die in verſchloſſenen Städten um ihr Geld zehren und ſich friedlich halten, nicht gehauſet noch beherberget, ſondern fortgewieſen oder eingezogen und beſtrafft werden.

Apparatus vaſallorum

25. Daß unſere Lehnsleute und andere unſere Unterthanen in guter Bereitſchafft ſitzen ſollen, daß ein ieder, ſo Churfürſtl. Durchl. mit Ritterdienſten verwandt, ſich mit gutem Pferd und Knechten, zum wenigſten in der Anzahl, damit er zu dienen ſchuldig, auch guter Rüſtung gefaſt mache, und dieſelbe unweigerlich unterhalte, ein ieder in eigner Perſon komme, und nicht andere abfertige.

Uſus bombardarum

26. Büchſen tragen verboten. Soll ein ieder Unterthaner mit ſeinen Leuten und Einwohnern, ſonderlich aber den Bauern, Hirten und Schäffern verſchaffen, daß ihrer keiner gar keine Büchſe, klein oder groß trage oder führe, bey Straffe eines neuen Schocks, und Verluſt der Büchſen, welches dem Gerichts-Herrn an iedem Orte, da es geſchicht, verfallen ſeyn ſoll, auch die Wandernden keine Büchſen auf den Gehöltzen abſchieſſen.

Aleatores

27. Topler und Spieler nicht zu dulden. Weil durch das Spielen viel Arges und Ubels erwächſet, und inſonderheit die jungen gemeinen Leute, gemeiniglich dermaſſen in die Lotterey gerathen, dadurch ſie zuletzt mit dem Galgen oder anderer Peinlichkeit geſtrafft werden, ſo ſoll ein ieder den Seinen und ſonderlich den Hausleuten ernſtlich gebieten, daß ſie ſich Kartens und Würffelſpielens enthalten, und wo es übergangen, alsdann der Wirth, wo er ſolches geſtattet, und ob ers nicht erwehren könte, daſſelbe der Obrigkeit nicht anſagte, ſamt den Gäſten geſtrafft werden.

Moneta

28. Müntze. Soll niemand die fremde Müntze in dieſen Landen höher ausgeben noch einnehmen, dann die nach der feinen Marck Silber

und

und ihrem rechten Werthe valviret und geſetzt iſt, der Müntzmeiſter dieſelbe iede Qvartal mit Fleiß probiren, und davon gründlichen Bericht thun, auch ein ieder ſich des Granalirens, wie ſolches in der Reichs-Ordnung verboten, gäntzlich enthalten.

29. Die Landſtraſſen zu halten. Sollen die Fuhrleute an allen Orten die alte und ordentliche Landſtraſſe halten, und keine Beywege ſuchen, und diejenigen, ſo Zölle und Geleite haben, nicht ihren Genieß, ſondern dieſen Befehl anſehen und ſich deſſelben verhalten. Via publica

30. Holtzkauff. Sollen die Forſtmeiſter keine Steigerung machen, die vom Adel und andere, welche Holtz verkauffen laſſen, ein billig Kaufgeld dafür nehmen und die Leute nicht überſetzen, nicht aus Churfürſtl. Höltzern Holtz kauffen, und das ihrige auf Theuerung ſparen, nach den in Städten gemachten Ordnungen, welchergeſtalt das Holtz nach Klafftern oder ſonſt geleget und gemeſſen werden ſollen, die Fuhrleute auch Verkäuffer des Geholtzes ſich richten. Negotiatio lignaria

31. Von Jagen, Schieſſen und Hetzen in der Wildbahne. Venatio

32. Daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hetzen, Hüner fahen oder andere Weidewerck treiben ſoll.

33. Abſcheuchung des Wildprets vom Getreydig.

34. Vogelfahen, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.

35. Fiſch-Ordnung. Piſcatio

36. Vom Flachs und Hanf-röſten, ſ. Fiſch-Ordnung.

37. Hufenhafer. Sollen die Dörffer, die vor Alters auf Erfordern Hufenhafer gegeben, ſolchen auch ferner zu geben ſchuldig ſeyn, der ihnen nach billigem Werth, altem Herkommen noch aus den Aemtern bezahlet und niemand mit Neuigkeit ſolches Hafers halber beleget werden ſoll. Avenæ præſtatio

38. Von Auslöſung der Amtſaſſen. Sollen die Amtſaſſen, wenn ſie zu Churfürſtl. Durchl. Dienſten in die Aemter erfordert, mit Futter und Mahl oder gebräuchlicher Auslöſung verſehen, wie ſolches an einem ieden Orte vor Alters geweſen und Herkommens iſt, auch von dem Amtmanne in dero Dienſt perſönlich geführet werden, wo er aber durch dero Geſchäffte oder ſonſt aus ehehaffter Noth daran verhindert, er ſolches einem von Adel zu thun, anbefehlen. Sumtus itineris Amtſaſſiorum

39. Baufuhren. Sollen die Unterthanen ſchuldig ſeyn, ihren Erb-Herren zu den Gebäuden ihrer Ritter-Güther Baufuhren zu thun, wo durch Weiſung und Verträge oder ſonſt gewiſſe Maß verhanden, wie ſolche Baufuhren geſchehen, auch was den Unterthanen vor Liefferung darzu gegeben worden, es dabey nochmahls bleiben und gelaſſen, wo die Dinge ungewiß, und nicht über verwährte Zeit herbracht, noch durch Churfürſtl. Durchl. Vorfahren zu geſchehen verſchaffet ſind, und ſich die Erb-Herren und ihre Unterthanen ſelbſt mit einander der Maß ſolcher Fuhren, auch der Liefferung nicht verglichen oder vergleichen würden, ſolches auf Anſuchen, nach Gelegenheit der Gebäude, der Leute Vermögen und Anzahl durch die Regierung und Commiſſarien der Billigkeit nach verglichen, entſchieden, und ſolche Baufuhren gemäßiget werden. Operæ ædilitiæ

40. Reiſige Knechte und die Dienſtboten belangende. Famulitium

Soll keiner des andern reiſigen Knecht annehmen, er zeige denn zuvor einen Paßport, daß er von ſeinem nechſten Herrn mit Willen, und ehrlich abgeſchieden ſey, welches Paßport ihm auch, da er ſich

ſich in ſeinem Dienſte treulich, fleißig und aufrichtig erzeiget, nicht geweigert oder vorenthalten werden ſoll.

Braxatio

41. Brauen, Schencken und andere bürgerliche Handthierungen aufm Lande. Soll

Cereveſia vendibilis

1. Niemand welches Standes, Würden oder Weſens die ſeyn, in ſeinem Hauſe oder ſonſt in Dörffern, auf ſeinen Gerichten und Güthern, durch die Seinen oder andere, anders, dann es vor ſeine Haushaltung nothdürfftig iſt, und nicht auf den Kauff brauen,

Caupona hereditaria

2. keinen Kretzſchmar, der nicht vor einen Erb-Kretzſchmar ausgeſatzt iſt, und Bürden auf ihm hat, darum ihm ſolcher Handel zu treiben zugelaſſen, oder die ſolch Brauen und Mältzen über Menſchen Gedencken und verwährte Zeit rechtlich hergebracht haben, brauen laſſen,

Tempus braxandi

3. die Erb-Kretzſchmar oder die, die vor ſolch Mältzen und Brauen Recht gehabt und gewonnen, nicht anders, eher noch länger brauen laſſen, dann die Städte, bey denen ſie am nechſten gelegen,

Cereviſia ſecundaria

4. was ſie in ſolcher Zeit brauen, nirgends an dem guten Biere, dann in ihrem Hauſe, von dem Zappen, mit dem Kannen-Maaſſe ausſchencken, den Koſent oder geringe Trincken und Treber aber, ihren Nachbarn, was ſie des ſelber nicht bedürffen, wohl verkauffen.

Opifices

5. Niemands, welches Standes, Würden oder Weſens der ſey, auf keinem Dorffe, das darauf ſonderlich nicht gefreyet iſt, keinen Handwercksmann ſetzen, zu Haus ſeyn, noch ſein Handwerck keinen Tag da treiben laſſen, anders, dann zu einem ieglichen Dorffe, das den Städten über ein viertel Weges entlegen, da mag man zu gemeinem Nutz den armen Leuten zu gute, einen Schmid und einen Leinweber, der doch nichts anders, dann den armen Leüten um ihr Lohn und grob Ding zu ihrer Nothdurfft Arbeit haben.

Probatio juris cereviſiarii

6. Sollen die von der Ritterſchafft und andere Kretzſchmar im Lande, ſo des Brauens und Schenckens wollen befugt ſeyn, mit der Beweiſung nicht eher beladen werden, ſie werden dann von den Städten oder andern derwegen angefochten.

Terminus probatorius

7. Wann einer angefochten, ſoll er innerhalb zweyer Monat ſeiner angemaßten Gerechtigkeit Beweiſung führen, oder zum wenigſten Commiſſarien ausbringen, den Städten oder andern ihre Gegenbeweiſung und andere Gerechtigkeit vorbehältlich, gleichwohl aber

Poſſeſſio

8. Diejenigen, ſo des Brauens oder Schenckens in Gewehren und Gebrauch ſeyn, dabey bis zu Erörterung der Sachen bleiben.

Tranſactio

9. Wären derhalben zwiſchen den Partheyen Verträge aufgerichtet, oder die Sachen zu recht anhängig, bey ſolchen Verträgen und rechtlicher Erörterung es auch gelaſſen werden.

Erectio cauponæ

10. Der ſo ſich unterſtehet neue Schenckſtäte und Kretzſchmar, Ausſpannen und Gaſtungen, da vor Alters keine geweſt, aufzurichten, ein hundert Gülden zur Straffe verfallen ſeyn.

Menſura

11. Ein ieder die rechte Maß, an Faſſen, Vierteln und anderm Gefäſſe und Maſſen halten, bey Straf 50. fl.

12. Mit

12. Mit Anheben und Aufhören des Brauens, auch mit Verkauffung, Faß, Viertel und Tonnen Biers, es an einem ieden Orte gehalten werden, wie es geruhiglichen herbracht. Tempus brauandi

13. Es auch mit den Handwercken auf den Dörffern, vermöge der alten Lands-Ordnung, und wie es an einem ieden Orte, über Rechts verwährte Zeit geruhiglichen herbracht, oder sonst derglichen, gehalten werden. Opifices pagani

14. Die von Adel sich aller bürgerlichen Handthierung, mit Verkauffen des Weids und Getreidichs, Gewandschnitt und daß Englische und andere fremde Tücher an Bezahlung des Weid-Kauffs gegeben, genommen, und hernach an Oertern, die nicht Marckt-Recht haben, bey Ellen vertrieben werden, bey 100. fl. Straffe enthalten. Negotiatio civica

42. Handwercksleute. Sollen Opifices

1. Räthe in Städten den Handwercksleuten Ordnung geben, was sie nach der Zeit zu Lohn nehmen sollen, das billig und gleich ist, Merces

2. die Waare beständig und gut machen, und die allwegen schauen und besichtigen, Merx

3. die Leute fördern lassen, und ihnen der schändliche öffentliche Neid nicht gestattet werden, sondern derjenige, der zu viel Arbeit hat, den andern auch zu der Arbeit fördern, Maturatio operis

4. die Gerber einem ieden um gleiche Belohnung wie dem andern, gerben und einen Land-Mann vor dem Handwercks-Manne nicht beschweren, Cerdones

5. den Handwercks-Gesellen, das unbillige Auftreiben und Schencken verboten seyn. Socii opificum

43. Von schädlichen Vorkäuffen. Sollen Propolia

1. Gefährliche Vorkäuffer in diesen Landen und Städten nicht gelitten, noch ihnen solcher Vorkauff gestattet werden, bey Verlust der Waare und Straffe 20. fl. Pœna

2. wenn denen von der Ritterschafft oder andern iemand Getreidich, Wolle, Fisch und anders abkauffet, der Käuffer solche Waaren den Städten zubringen, oder die vor sein Haus oder Handwerck gebrauchen. Advectio

3. Sonderlich der gefährliche Vorkauf des Garns, welcher von etlichen auf dem Lande geschicht, und dadurch der Leinwand-Kauf erhöhet wird, bey gemeldter Straffe verboten seyn. Fila

44. Zehrung in Gasthöffen. Soll Sumtus in diversoriis

1. iedes Qvartal der Rath der Städte oder des Orts, da Gastung ist, Gerichts-Herr oder Befehlhaber ordnen und setzen, auch an die Raths- und Wirthshäuser, öffentlich anschlagen lassen, wie theuer die Wirthe nach Gelegenheit der Leute und Theurung oder Wohlfeilung derselben Jahres-Zeit Futter und Mahl, auch Stallmiethe oder Rauch-Futter, den Gästen Stückweise rechnen, und von ihnen bezahlt nehmen sollen, Determinatio magistratus

2. die Wirthe einem ieden Gaste ungefordert einen Zettel zustellen, wie viel er Stückweise bey einem ieden verzehret habe, Consignatio hospitis

3. kein Wirth den Knechten Wein oder fremd Bier, ohne Befehl ihrer Herren, auch nicht Bier nach der Mahlzeit mehr oder anders, dann ihrem Herrn gefällig, geben. Servi

45. Von dem übermäßigen Zutrincken, auch schädlichen Unkost auf den Wirthschafften und Kirmessen. Soll Sumtus nuptiales

1. kein Bauersmann zu einer Hochzeit über 3. oder zum meisten Rustici

4. Tische Volcks, und zu Kirmessen oder Kindtauffen nicht mehr dann zu einem Tische Volckes laden, und keine Mahlzeit über 4. Gerichte geben, noch länger, denn einen Tag Hochzeit halten.

Cives

2. In den Städten, die nicht Handel-Städte seyn, man über 4. Tische zu einer Hochzeit, und zu einer Kindtauffe oder Kirmeß, über einen Tisch Volcks nicht laden, und über 5. Gerichte aufs meiste auf eine Mahlzeit nicht geben, und nicht länger denn einen Abend und Tag Hochzeit, und nur einen Tag Kirmeß, und eine Mahlzeit zur Kindtauffe gehalten werden.

3. Mag ein ieder Gerichtshaber in diesen Artickeln, nach Gelegenheit seiner Unterthanen, fernere Versehung thun, welche zu Christlicher Zucht dienstlich, und dieser Ordnung nicht zuentgegen.

Saltationes

46. Unordentliche Täntze. Sollen in Städten, Flecken oder Dörffern, da Täntze gehalten werden, solche züchtig und schamhafftig geschehen, Mann und Weibs-Personen, züchtig und gebührlich bekleidet und bedeckt seyn, und das unziemliche Verdrehen, Geschrey und andere ungebührliche Geberden gäntzlich nachbleiben, auch

Pœna

ein ieder, der dieses Gebot am Tantze übertritt, das erste mahl mit 10. gl. das andere mahl mit 20. gl. das dritte aber mit Verweisung von den Gerichten, darinnen es geschicht, gestraffet werden.

Mendici validi

47. Bettler. Soll

1. denjenigen, die sich ihrer Handarbeit nähren können, oder zu dienen geschickt seyn, das Betteln und Müßiggehen nicht gestattet, sondern sie mit Straffe davon gewiesen, und die andern, die es nothdürfftig, so viel daß versorget werden.

Cura pauperum

2. Jede Obrigkeit und Kirchspiele ihre Armen unterhalten, doch mögen diejenigen, in deren Vermögen es nicht ist, ihren Armen, bis sie versorget werden können, so fern es wohl angewandt, Kundschafft geben, damit sie an andern Orten Elemosinen bitten mögen.

Peregrini

3. Ausserhalb solcher glaubwürdigen Kundschafft, deren keine soll über ein Jahr währen, keine frembde Bettler gelitten werden.

Rsor. Torg.

§. 2. Im Torgauischen Ausschreiben, von Ao. 1583.

1. Von Gotteslästerung, Fluchen und Schweren,

Blasphemia

1. wird die deshalber Ao. 1672. ergangene Constitution wiederholet,

Coercitio

2. soll eines ieden Orts Obrigkeit Achtung geben, daß solchem Laster gesteuret und gewehret werde,

Denunciatio

3. die so es hören, insonderheit Kretzschmar, Schencken und andere Wirthe, was sich dergleichen bey ihnen zuträgt, es bey Straffe den Gerichten anrügen und zu erkennen geben.

Usuraria pravitas

2. Vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten, auch von nachgelassenen Zinsen,

Chirographum qd. maj. summ.

1. werden alle den Wucher zu beschönen und zu verblümen erdachte Contracte, als daß etliche eine gewisse Summe Geldes, als 800. fl. hinleihen, und doch in der Verschreibung 1000. fl. oder mehr setzen,

mel. monet. mentitur

2. an stat geliehener Müntze die Verschreibung auf Gold richten lassen, damit sie mehr dann 5. vom 100. bekommen,

Mulcta neglect. term. solut.

3. daß man um eine kleine Versäumniß der Zeit, so zur Bezahlung bestimmet, eine gewisse Geld-Straffe ansetzet,

4. damit

4. damit der Schuldner weiter Anſtand erlange, ein übermäßig Intereſſe ohne vorgehende Liquidation fordert, mit der Haupt-Summen ſteiget, und dieſelbe umſchläget, Anatocismus

5. etliche, wenn ſie Geld ausleihen, Getreydig, Pferde, Tücher, Zinn, Zobeln und andere Waaren für baar Geld mit einrechnen, und doch dieſelben Waaren um viel ein höhers, dann ſie an ihm ſelbſt werth ſeyn, oder von dem Schuldener ſeiner Gelegenheit nach ausgebracht werden können, anſchlagen, auch daher ſolche Waaren, weil der andere des Geldes benöthiget, und mit höchſter Ungelegenheit, dieſelben wiederum anwerden muß, durch die dritte oder vierte Hand, viel um ein geringers, dann ſie es ihm ſelbſt gelaſſen, wieder an ſich bringen, und dadurch einen mercklichen und wohl dreyfächtigen Wucher und Gewinn treiben, Contr. Materia

6. ihr Geld um einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen, und hierüber eine ſonderliche Verehrung, oder aber, damit man derſelben einen Mantel umgebe, ein Dienſtgeld ihnen verſchreiben laſſen, Honorarium præter uſuras

7. daß einer Geld mit dem Bedinge ausleihet, daß ihm von einem Marckte, Monat oder Wochen zur andern oder ſonſt andere bedingte Friſten, ein gewiß Aufgeld, ſo jährlich mehr denn 5. auf 100. austräget, gegeben werde, Fœnus ſingulis nundinis, menſibus &c. pendendum

8. daß etliche eine Summe Geldes ohne Verzinſung mit dem Gedinge, auf eine benannte Zeit ausleihen, daß der Schuldiger nach verfloſſener ſolcher Zeit dieſelbige vorgeliehene Summa wieder geben, und dargegen noch viel eine höhere Summa, bisweilen auch auf längere Zeit und mit ſchweren Conditionen zu leihen, zuſagen muß, und wann der Schuldener daran in etwas ſäumig wird, faſt ungebührliche und unbillige Schäden erzwungen werden, Pactum mutui reciproci

9. daß einer geringe Geld auf Pfand, ſo weit mehr werth iſt, ausleihet, und darneben bis ausdinget, wann es innerhalb gewiſſer Zeit nicht gelöſet wird, daß es alsdann verſtanden ſeyn ſoll, Lex commiſſoria in pignore

10. daß man Geld auf etliche Waaren, und ſonderlich auf Getreydigt, Wein und andere Früchte im Felde, auch wohl ohne Verzinſung hinaus leihet, und dargegen dieſelben Waaren, viel um ein geringers, dann in gewöhnlichem Kauff, um ein Geld anſchlägt, und dadurch weit mehr, dann ſonſt die gewöhnliche Zinſe austragen, erlanget, verboten; Merces viliori pretio in ſolutum ſeceptæ

11. Sollen alle Richter, wann ſolche fürgebracht, dieſelben unwürdig, krafftlos und unbündig erkennen. Nullitas contractuum

12. Derjenige, der ſich dergleichen Wucher und unchriſtlichen Händel befleißiget, des vierten Theils der Haupt-Summen verluſtig ſeyn, auch hierüber geſtrafft; Jactura quartæ partis

13. Die Verweigerung der Hülffe wider den Ceſſionarien ſowohl, als wider den, ſo den Contract ſelbſt geſchloſſen, ſtat haben, und derſelbe, wenn er ſolche Verſchreibung wiſſentlich angenommen, hierüber mit gleicher Straffe beleget; Ceſſio nominis

14. Wenn die Exception des Wuchers halber in continenti erweislich, auch auf klare Brief und Siegel keine Hülffe vollſtrecket, ſonſt aber nach ergangener Hülffe dieſelbe vorbehalten, Exc. uſur. prav.

und dem unangeſeſſenen Gläubiger das Geld ohne genugſamen Vorſtand nicht gefolget werden.

Contr. palliati

15. Soll ein ieder ſich der Verblümung und Vermäntelung der Contracte, und aller ungebührlichen Clauſulen, Renunciationen und anders, ſo man in fraudem uſurarum mit anzuhängen pfleget, gäntzlichen enthalten und entäuſſern.

Proxenetæ

16. Mäckler und Partirer, welche anderer Leute wucherliche Contracte auf ſich richten laſſen, und deren Schanddeckel ſeyn, im Lande nicht geduldet, noch gelitten werden.

Uſuræ licitæ

17. Mag man 5. von 100. Zins nehmen, darüber Conſens geben, die Hülffen anſtellen, auch darauf rechtlich ſprechen, ſolches auch, wenn keine Zinſen verſchrieben, a tempore moræ den Gläubigern zuſprechen, ſie wolten denn des Intereſſe halben ſonderlich Beweis fürnehmen.

Uſuræ ſorti poſtponendæ

18. Wann eines Schuldners Güther nicht zureichen, ſoll man von ausgeliehenen Geldern auf keine Zinſe, ſondern allein auf die Haupt-Summen ſprechen, und nach deren Bezahlung erſt die Zinſen den Gläubigern nach eines ieden habenden Rechten und Priorität zuerkennen.

Propolis

3. Schädliche Vorkäuffe ingemein. Soll der Vorkäuffe, daraus groſſer Auffſatz und Steigerung an allerley Waaren erfolget, und der gemeine Nutz gehindert wird, ſich ein ieder gäntzlich enthalten.

Frumenti

4. Vorkauff des Getreydigs. Soll inſonderheit auf diejenigen, ſo das Getreydig vortheilhafftiger, gefährlicher Weiſe einkauffen, oder auffſchütten, und auf Theurung hinterhalten, Achtung gegeben, und ihnen daſſelbe nicht geſtattet werden.

lanæ

5. Vorkauff der Wolle. Soll ein ieder, ſo Wolle zu verkauffen hat, dieſelbe in die nechſt-umliegenden Städte zu feilem Kauff führen, oder den Tuchmachern und andern unverdächtigen Perſonen, ſo ſie zu ihrer Nothdurfft bedürffen, und nicht ihres Vortheils halben ferner verkauffen, um ein gleichmäßiges zukommen laſſen.

Advocati

6. Von Advocaten und Procuratoribus. Diejenigen, ſo den Leuten Sachen führen wollen, ſollen in Rechten ſtudiret haben, ungerechte Sachen nicht annehmen, die Leute von ſühnlicher Vergleichung nicht abhalten, ſich aller vergeblichen Weitläufftigkeit, auch unnützer, höhniſcher, ſchmählicher Worte in ſetzen, ſchreiben und reden enthalten, nicht andere Sachen zu ſich kauffen, auch die Partheyen mit den Gebühren nicht übernehmen.

Notarii

7. Die Notarien belangende. Dieſe ſollen einen Zeugen oder Part zu citiren, von einem Tagzettel, den Zeugen zu examiniren, zu protocolliren, und in gewöhnliche Regiſtratur zu bringen, das hier geſetzte nehmen, ein ieder aber, der einem andern Supplicationes, Rechtliche Geſetze oder anders verfertiget, ſich ſelbſt mit Nahmen unterſchreiben, Gerichtshalter auch keine Supplicationes noch anders annehmen, es ſey denn des Nahmen unterzeichnet, der ſie geſtellet.

Subſcriptio autoris

Revocatio feudi

8. Welchergeſtalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehn-Guth, ſo ohne ihre Bewilligung verkaufft oder ſonſt alieniret, revociren, und wieder an ſich bringen mögen, auch wie ein Lehnguth mit Bewilligung des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten beſtändiglich verkaufft werden könne, und daß die Söhne des Verkäuffers oder des, ſo in die Alienation bewilliget, ſolches zu fechten nicht

Alienatio

Fug

Fug haben ſolten, auch wie es mit den Mitbelehnten, ſo noch unmündig, zu halten.

9. Vom Feilbieten, Subhaſtation und Verkauffung der verholffenen Güther und Hülffsgelde. Subhaſtatio
10. Vom Arreſt, wie derſelbige zu geſtatten. Arreſtum
11. Den Dienſtboten kein Getreidig zu ſäen. Frum. fam. ſat.
12. Von Plackereyen, auch Herrenloſen und umlauffenden Knechten. Vexatio graſſatorum
13. Von übermäßiger Kleidung und Unkoſten der Wirthſchafften, auch Kind-Tauffen, Kirmeß und Begräbniß. Luxus
14. Von denen, welche mehr aufborgen, dann ſie zu bezahlen vermögen. Decoctores

§. 3. Hierzu kommen die Erörterungen der Landes-Gebrechen, und ſoll nach denen von Ao. 1603. Rſol. grav.

1. in einem iedern Amt ein rechter geeichter Scheffel, oben und unten mit Eiſen beſchlagen, eingeſetzt, und im Zu- und Wegmeſſen kein Vortheil gebrauchet oder das Amt benachtheiliget, auch von einem ieden Scheffel Getreidigt nach Dreßdniſchem Maß gerechnet, mehr nicht denn zweene Pfennige Meßgeld genommen werden, und den Leuten frey ſtehen, daß ſie in der Gemein ein eigen, gewiß, rechtſchaffen, geeicht Maß halten, und daſſelbe, wenn ſie ſich beſchwert befinden, in die Aemter mit nehmen mögen. Modius frumenti — Merces menſurationis
2. Zu den Land- und Amts-Fuhren die Unterthanen nicht anſpannen oder fahren, es ſeyn dann die Kundſchafften oder Patent von den Churfl. Räthen, Rentherey, oder ſo viel das Hofgeſinde, Hofküche und Keller belanget, dem Hof-Marſchall, Haus-Marſchall oder Haus-Voigt unterſchrieben oder beſiegelt, desgleichen die Perſonen, ſo geführet werden ſollen, nahmhafft gemachet. Da ein ziemlich Lohn bräuchlichen, an den Orten, da die Unterthanen mit Ochſen fahren, eine Gleichheit nach Gelegenheit ihres Vermögens gegen den Pferdnern gehalten, keiner weiter, als von einem Amt zum andern zu fahren gezwungen, den Land-Knechten das Parthieren und Finantzieren verboten. Den Jägern, Jäger-Knechten und Jungen, Trabanten oder andern nicht geſtattet werden, ihres Gefallens Fuhren anzuordnen. Wenn die ungemittelten Amts-Unterthanen zwo Fuhren leiſten, derer Grafen, Herren, derer vom Adel und Städte die dritte thun, alſo es auch mit den Wein- und Küchen-Fuhren gehalten, die Getreid-Fuhren zu beqvemer auſſerhalb der Saam- und Erndten-Zeit geleiſtet, desgleichen auch mit den Fuhren, welche mit dem harten Getreide oder Hafer zu Fütterung geſchehen, alſo gehalten, den Unterthanen recht Maß gegeben, und ihnen an ſtat des Abgangs am harten Getreide ein Scheffel von hundert, und an Hafer zweene Scheffel zu gute gehen, die Säcke nach geliefertem Getreide wiedergegeben werden. Vectura — pro menſa Principis — Detrimentum frumenti
3. Der Hufen-Hafer nicht alle Jahr, ſondern allein zu der Zeit, wann man deſſen zur Fütterung der Hofhaltung bedarff, genommen, wenn er auch aufgeleget, nicht bis auf das andere Jahr geſparet, und allein an den Orten, wo er vor Alters herkommen, auch nicht über die gebührliche Anzahl genommen, eine gebührliche Gleichheit gehalten, die Abtheilung alſo gemacht, daß der Hufen halben, ſo abgegangen, die andern nicht beſchweret werden. Avena pro numero manſorum præſtanda

Operæ ædilitiæ

4. Wegen der Bau- und Hand-Dienſte, woferne dieſelben zu den Feſtungen und Beſchützung des gemeinen Landes nöthig, als in einer gemeinen Bürde gleiche Onera getragen, und ein gewöhnlich Lohn gegeben, wenn es aber particular-Häuſer betrifft, ein iedes Amt das ſeine erhalten, oder da es nicht zureichete, die benachbarten Aemter um gewöhnlichen Lohn mit helffen, der Grafen, Herren, derer vom Adel und Städte Leute neben den ungemittelten Amts-Unterthanen nur die dritte Fuhre leiſten, die Frehne auf die Leute, darauf die Folge den Aemtern zuſtändig, nicht erſtrecket werden.

venatoriæ

5. Die Jagd-Fuhren und Dienſte belangende,

Captura alaudarum

6. Vom Lerchenſtreichen, ſ. Jagd-Gerechtigkeit §. 15.

Inquilini

7. Soll in den Amt-Städten und Dörffern über ein Haus-Genoß in einem Hauſe nicht geduldet und gelitten werden.

Præſtatio victualium

8. Die Victualien nur vor die Churfl. Hofhaltung, Nacht- und Jagdläger, auch zu Durchzügen fremder Herrſchafften, in dem Werth, wie herkommen, gebracht und geliefert, ſonſt aber den Amts-Perſonen nicht mehr als die Stücke, welche die Leute zu zinſen verpflichtet, gebracht.

Cenſus hereditarius frumenti

9. Das Erb-Zins-Getreide zu rechter Zeit eingenommen, und nicht, wenn es aufgewachſen, hernach ein theurer Kauff dafür erzwungen, auch keinem Schöſſer der Vorkauff weder an harten noch anderm Getreide vergönnet und nachgelaſſen,

Sumtus itineris

10. Denen von Adel, wenn ſie in die Aemter oder den Halt zu bereiten erfordert, zur Auslöſung aufs Pferd Tag und Nacht, wo es ſonſt nicht ſeine gewiſſe Satzung hat, ein halber Gülden gereichet,

Molendina bannaria

11. Der Zwang-Mühlen halben, alle Mühlen, dahin die Leute zu mahlen gezwungen, da iemands ſich darüber beſchweret, ſpecificiret, auch ihre Jura und Documenta in den Aemtern extrahiret, Erkundigung genommen, und ſie mit Beſcheid verſehen,

Extructio molendini

12. Wegen Erbauung neuer Mühlen auf eines iedern Grund und Boden, darauf er die Gerichte und ſonſt die Leute vor Alters hero in die Amts-Mühlen nicht verbunden, es bey Verordnung der Rechte gelaſſen, und ſonſten über den alten Mühl-Ordnungen gehalten, und dieſelben, wo nöthig, mit Vorwiſſen verbeſſert,

Conſenſus in oppignorationem

13. Wo liegende Güther nicht vom Amte, ſondern aus der Cantzeley zu Lehen rühren, auf dieſelben, wann etwas darauf erborget oder verſichert werden will, aus dem Amte keine Günſte gegeben, ſondern die Beſitzer ſolcher Lehen-Güther darmit gen Hofe, in die Cantzeley gewieſen werden.

§. 4. Die de Ao. 1612. ſind in Conſiſtorial- Juſtiz- und Renth-Sachen getheilet, von den erſten ſ. Kirchen-Recht §. 7. Was die Juſtiz-Sachen betrifft, ſo ſoll

Decreta Regiminis

1. die Landes-Regierung den unter den Partheyen entſtandenen Irrungen durch rechtmäßige Decreta ſchleunig abhelffen, die Aemter mit gnugſam qualificirten Perſonen, und alſo, daß es der vielen Commiſſionen deſtoweniger bedürffe, beſtellet, keiner damit zu viel und dermaſſen, daß er derowegen ſeine Nahrung verſäumen, auch ſein eigen Geld aufwenden müſte, beleget werden, ſondern auf ſolchen Fall die Partheyen, fürnehmlich aber der Theil, ſo die Commiſſion ausbracht, die darzu gehörigen Unkoſten gäntzlichen zu tragen ſchuldig ſeyn.

2. Wenn

2. Wenn zu Zeiten auf falſa narrata des Supplicanten ein oder die andere Anordnung erfolget, hernachmals aber von dem Gegenpart das vitium ſub- & obreptionis ausgeführet, und darauf der vorige Befehl in etwas geändert wird, ſolches vor keine Contrarietät angezogen, oder iemands anders, als dem Impetranten ſelbſten, welcher die Wahrheit verſchwiegen, zugemeſſen, Reſcripta

3. Wegen der geſuchten Subſcription der Lehnbriefe, es bey dem befundenen Herkommen und Cantzley-Stylo gelaſſen, auch mit der Cantzley-Gebühr niemand über die alte in der Lands-Ordnung beſchriebene Tax beſchweret, Literæ investituræ

4. Auf bloſſe Delation und Inculpation keiner alſobald condemniret, Inculpatio

5. Der Inquiſition-Proceß auf hier beſchriebene Weiſe geführet, cf. Inquiſition §. 21. Inquiſitio

6. Jährlich ohne Unterſcheid von allen Tutoren die Rechnung abgefordert, den näheſten Freunden übergeben, und darauf von ihnen gebührend juſtificiret, Rationes tutorum

7. Zwar den legitimis Tutoribus die in Rechten ihnen aufgetragene Adminiſtration nicht entzogen, gleichwohl aber auch wider des Magiſtrats Willen, dem Vormunde, ſo an einem andern Orte ſein Domicilium hat, ohne gnugſame Caution nichts gefolget, er auch in loco Adminiſtrationis iederzeit ſeiner Verwaltung halben Red und Antwort zu geben verpflichtet ſeyn. Tutela legitima

8. Zu Vormundſchafften die Bluts-Verwandten, welche ſich des Commodi Succeſſionis zu getröſten, wenn ſie zur Adminiſtration tüchtig, und keine ſolche Excuſationes, ſo die Rechte vor gnugſam achten, fürzuſchützen, auf ſich zu nehmen angehalten, und andere extraneæ perſonæ damit nicht beſchweret werden, es wären dann ſonderbare erhebliche Umſtände verhanden, welche den Gerichts-Herrn zu einem andern bewegen könten, auf welchen Fall einem Fremden ſich mit einer ſolchen Exception von der Tutel, tamquam a munere neceſſario zu entbrechen nicht verſtattet, ſondern er alsbald von der Zeit an, da ihm die Vormundſchafft aufgetragen, wann er ſonſt keine andere gegründete Entſchuldigung fürzuwenden, dem periculo tutelæ unterworffen ſeyn ſoll. dativa

9. Der Hof-Gerichte Inhibitiones nur in den hier angezeigten und andern ex ſtylo bekannten Fällen ertheilet, cf. Inhibition. Inhibitio cur. provinc.

10. Von den Advocaten bey den Hof-Gerichten ein mehrers nicht, als das hier determinirte Honorarium gefordert, Salarium Advoc.

11. Von den zu den Schöppenſtühlen verordneten Aſſeſſoren die geſatzten Stunden richtig gehalten, vor allen Dingen die peinlichen Sachen befördert, auch ſonſten in Verfaſſung der Urtheile gebührender Fleiß angewendet werden. Scabinatus

12. Jungen ehrlichen von Adel und andern, ſo nicht in Churfürſtl. Pflichten ſeyn, ſich in fremde auswärtige Kriegsbeſtallung einzulaſſen, und anderer Orten ihr Heil und Wohlfahrt zu verſuchen unbenommen, Licentia extra provinciam ſtipendia merendi

13. Den Schöſſern ohne Churfl. Durchl. Vorbewuſt, neue Amts-Bücher aufzurichten verboten ſeyn, Libri præfecturarum

14. Von denſelben zur Steuer nicht mehr, als ſie in das Mittel der Steuer auszahlen, eingefordert, Contributio

Promotio indigenarum

15. Zu den verledigten Aemtern und Dienſten die Land-Kinder, weferne ſie auch tüchtig befunden würden, vor extraneis gebrauchet, und ſolchergeſtalt den Eltern, ihre Kinder etwas redliches lernen zu laſſen, Anlaß gegeben.

Luſtratio civium

16. Den Städten zu ihrer Bürger-Muſterung einen Befehlichshaber ihres Gefallens in Beſtallung zu nehmen verſtattet, iedoch Churfl. Durchl. unbenommen ſeyn, wen Sie in denen General- und Special-Muſterungen vor ſich darzu anordnen wollen.

Suppeditatio tributorum

17. Denſelben der Verlag der Land- und Tranck-Steuer auf vier Jahr mit Priorität zuerkennet,

Confirmatio tribuum

18. Von den Schöſſern einigem Handwercke neue Innungen nicht beſtätiget, ſondern da dergleichen bey ihnen geſuchet, ſolche an Churfl. Durchl. gewieſen,

Inſtrumenta guarentigiata

19. Wider klar Brief und Siegel keine Exceptiones, ſo nicht in continenti erweislich, zugelaſſen, ſondern der Debitor damit in die Reconvention gewieſen, ein Schuldner, ſo usque ad ſaccum & peram allbereit excutiret, oder pro notorie excuſſo zu halten, und der nicht durch unverſehene und ohne ſeine Verwahrloſung geſchehene Fälle in Schuld und äuſſerſten Verderb gerathen, auf Anſuchen des Gläubigers in Schuldthurm gebracht, auch der, ſo ein Falſum begangen, in Straffe genommen,

Carcer obſeratorum

Salarium ſcribarum

Pecunia executorialis

20. An Schreib-Gebühr über die Taxa ein mehrers nicht gefordert, auch wann der Gläubiger ein Unterthaner iſt, ihm das gebräuchliche Hülff-Geld ſo lange, bis er daſſelbe von der erſten Nutzung oder Kauff-Gelde des verholffenen Guthes abtragen und entrichten könne, geſtundet,

Cauſa modica

21. Geringe und ſchlechte Sachen nicht alſobald in Proceß gewieſen, ſondern denſelben amicabili Compoſitione oder durch gebührende Weiſung abgeholffen,

Procuratores inepti

22. Ungeſchickte Schreiber und Notarii, verdorbene Handwercksleute und Vaganten, ſo ſich Supplicationes zu verfertigen, den Leuten vor Gerichte zu dienen, und die Unterthanen aus Unbericht und Zanckſucht wider ihre Obrigkeit zu verhetzen und aufzuwiegeln unterſtehen, abgeſchafft, keine Supplication, ſo nicht von dem Richter mit eigner Hand unterſchrieben, angenommen,

Subſcriptio autoris

Operæ ædilitiæ

23. Wenn einer von Adel einen neuen Anſitz zu bauen gedrungen wird, der wegen der Bau-Dienſte vorfallende Streit den Rechten und Herkommen gemäß entſchieden,

Jurisdictio in via publica

24. Die auf den Landſtraſſen ſich begebende Fälle von denen, ſo die Ober-Gerichte haben, unverhindert von den Amtleuten gerichtet, und allein alle Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten, welche aus Krafft der Regalien und Fürſtlicher Obrigkeit dem Landes-Herrn zu richten zuſtehen, ausgeſchloſſen,

Coercitio delictorum

25. wegen Gotteslaſterung und anderer Laſter wider die Verbrecher ohne Anſehung der Perſonen verfahren, und die verwirckten Straffen auf vorhergehendes rechtl. Erkäntniß unnachläßig exequiret,

Negotiatio civibus propria

26. Die bürgerliche Nahrung auf den Dörffern mit Bier, Weid-Wolle-Tuch-Getreide- und andern Handel abgeſchaffet, ſonderlich die ſchädlichen Vorkäuffe nicht verſtattet,

Nundinæ

27. Den kleinen Städtlein, zum Nachtheil anderer nahe angelegenen Städte keine Wochen- und Jahrmärckte,

28. In-

28. Ingleichen Dörffern den Städten, welche des Saltz-Kauffs halben ſonderlich privilegiret, zum Abbruch keine Saltz Märckte verſtattet, und die Städte bey ihren Privilegien und erlangter Gerechtigkeit gehandhabet, Mercatura ſalaria
29. Die Städte, wenn ſie ſich, iemands zum Bürger-Recht kommen zu laſſen, verweigern und erhebliche und zu Recht gnugſame Urſachen fürzuwenden, wider ihren Willen hierzu nicht angehalten, Jus civitatis
30. Des Raths zu Kindelbrück Beſchwerung wider ihrer Bürger Zins-Herren abgeſchafft,
31. Bey iedes Orts Gerichts-Herrn Gefallen gelaſſen, wie weit er Hausgenoſſen oder Häuslern Vieh zu halten geſtatten wolle, Pecuaria
32. Die Erhöhung der Scheffel in Städten nicht verſtattet werden, Modius frumenti
33. Das übermäßige Wein-Brennen und Verfertigung des Krafft-Mehls verboten ſeyn. Vinum adustum

§. 5. In Renth-Sachen ſollen

1. Jährlich die zwey ordentlichen Förſtereyen zu rechter Zeit gehalten, iedermann, der nicht eigen Holtz hat, noch damit handthieret, zu ſeiner Haushaltung und den Gebäuden Brenn- und Bau-Holtz angewieſen, die Klafftern an Maas nicht zu klein, noch an Scheiten zu kurtz geſchlagen, vielweniger das Stamm- und Anweiſe-Geld wider Herkommen erhöhet, Mercatus lignarius
2. Das Holtzſchlagen zur Flöſſe im Frühling, ehe die Leute in der Saam- oder Heu-Zeit oder im Schnitt zu thun bekommen, angeſtellet, ein Vogtländiſcher Unterthaner mehr nicht, denn jährlich 5. Klafftern Scheit gegen Empfahung 2. gl. 9. pf. zu ſchlagen, auch in Zeit des Einwerffens und Flöſſens zu helffen, diejenigen aber, ſo ihrem Lehn-Herrn mit vollen Dienſten verpflichtet, oder nur Frohn- Laß- und Groſchen-Güther haben, damit nicht beleget, Rates
3. Durch die Flöſſe die Fiſcherey nicht verderbet, Piſces
4. Die bey den Flöſſen angelegene Städte jährlich mit Holtz zur Nothdurfft bedacht, Proviſio ubium adjacentium
5. Holtz, Hopffen und anders vor allen Dingen den Städten auf offene Märckte und nicht auſſerhalb der Gräntzen geführet, Advectio ligni, lupuli
6. Den Städten, welchen in den Gleitsverpachtungen oder ſonſt frey Brücken- und Straſſen-Holtz verſchrieben, ſolches an gelegenen und bequemen Orten angewieſen werden. Ligna ad pontium & viarum reparaturam
7. Diejenigen, ſo zu Dreßden oder Meiſſen mit Holtz aus Böhmen auf der Elben handeln, vor dieſen Städten nicht fürüber fahren, ſondern an gewöhnlichen Orten anländen, und ihr Holtz zu feilem Kauff ſtehen laſſen. Appulſus navigantium
8. Die Stadt Grimma bey ihrem Privilegio geſchützet, und die geflöſten Holtz-Waaren daſelbſt zu feilem Kauff abgeladen und ausgeſetzt, Expoſitio lignorum
9. Die Fiſch- und Mühl-Ordnung verbeſſert, auch das Flachs- und Hanff-röſten abgeſchafft, Ordin. piſcat. & molendin.
10. Den wegen der Anlagen und Heger an der Elben entſtandenen Irrungen den Rechten und der Billigkeit gemäß, Alluvio
11. Des Raths zu Weiſſenſee Beſorgung wegen des Obern-Sees abgeholffen,
12. Die Ufer-Gebäude beym Werdauiſchen Anger in gute Acht genommen, Munitio littorum

13. Der Streit zwiſchen dem Rath zu Ubigau und Müller zu Bansdorff entſchieden,

14. Cunrad Theler zu Potzſchappel bey dem, was er ſeiner Mühlen und angezogenen Befreyung halber erweislich machen kan, unperturbiret gelaſſen,

Reparatio viarum

15. Landſtraſſen, Brücken und Wege gebeſſert, und beſonders gegen den Leipzigiſchen Märckten bauwürdig erhalten,

16. Der neue Weg durch die Mosheide abgeſchafft,

17. Die Brücke bey der Satthainiſchen Mühlen erhalten,

18. Der Lembergiſche Weg gebeſſert,

Pons verſatilis

19. Die Brücke über den Unſtrut zu Schönwerda nicht zu zeitlich gegen den Abend aufgezogen, und zu beſſerer der Wandersleute Nachrichtung ein Baum vorgezogen,

Literæ immunitatis a portorio Paſſagium

20. Bey Ertheilung der freyen Gleits-Briefe gebührende Vorſichtigkeit angewendet,

21. Von denen zu Weiſſenſee zweene Pfennige zu Wege-Geld eingenommen, und wiederum zu den Brücken und Wegen angewendet werden.

Equi curſorii

22. Die Räthe in Städten, welche keine Poſt-Klepper zu halten verpflichtet, den durchreiſenden Poſt-Reutern und andern verſchickten Hof-Dienern, ob ſie gleich richtige Patenta haben, Pferde vorzuziehen nicht ſchuldig ſeyn, gleichwohl aber auf Erſuchen der Schöſſer es bey ihren Bürgern, die ſonſt ums Tagelohn Pferde halten, dahin richten, daß die Churfürſtl. Poſt-Reuter ums Lohn fortgebracht werden mögen, dagegen ihnen von den Schöſſern das Lohn unverzuckt entrichtet, die Pferde auch mit einem Futter verſehen und zu rechter Zeit wiederum zurück geſchickt werden ſollen.

Operæ aſſilitiæ

23. Zu den Amts-Fuhren und Bau-Dienſten die vermittelten Unterthanen allein die dritte Fuhre leiſten.

Far canitum

24. Das ins Procuratur-Amt Meiſſen zu erſchüttende Hunde-Getreide die Zinsleute alle Jahr, ſo gut es ihnen GOtt der Allmächtige auf ihren Gütern beſcheret, reichen, der Procuratur-Verwalter ſolches jährlich zu rechter Zeit von ihnen fordern, annehmen und nicht aufwachſen laſſen, vielweniger ſie mit weitern Fuhren, dann ſie verpflichtet, belegen.

Inquilini

25. Amtsleute und andere Gerichts-Herren keinem Unterthanen mehr, dann ein paar oder zwey eintzeler Hausgenoſſen aufzunehmen, auch anderergeſtalt nicht, es habe denn zuvor der Hausgenoß von ſeinem jüngſten Gerichts-Herrn einen Abzug-Brief oder richtige Kundſchafft vorgeleget, der Wirth auch vor denſelben in allen bürgerlichen Sachen zu hafften angelobet, verſtatten.

Nutritio armentorum

26. Des Viehes halben, ſo ihnen zu halten gantz und gar nicht abgeſtrickt werden kan, es wie droben beym 21. Juſtitien-Punckt Erklärung geſchehen, gehalten werden.

Paſtio

27. Wegen der Hut- und Maſtung im Amt Wittenberg, ingleichen daß

Venditio ceruiſiæ

28. Der Schöſſer zu Leipzig ſich des Bierſchancks auſſer den Märckten, wenn Churfl. Rentherey-Sachen des Orts verrichtet werden, enthalten, und der Roſenthäler an der Verzapffung der angeſatzten Anzahl Faß Biers begnügen laſſen ſoll, iſt anbefohlen.

29. Ge-

29. Gereichet die Verhegung des jungen Feder-Wildprets in der Brut und Sommers-Zeit zum gemeinen Nutz, und iſt daſſelbe zwiſchen Faſtnacht und Bartholomäi zu ſchieſſen, nachzulaſſen bedencklich. Fœtus volatilium

30. Wird, daß das Lerchenſtreichen der Bauerſchafft, Müßiggängern und andern gemeinen Volck verboten ſeyn ſoll, wiederholet. Captura alaudarum

31. Soll das Wildpret zu rechter Zeit abgeſchoſſen, Feræ

32. Das Büchſentragen verboten bleiben, Bombardæ

33. Den Jagd-Gebrechen abgeholffen werden, cf. Jagd-Gerechtigkeit, §. 16. Venatio

34. Der Rath zu Dreßden wegen Eingriffs an dem Rheiniſchen und andern fremden Weinſchancke, und Oenopolium

35. Der zu Meiſſen wegen Aufkauffung der neuen Weine uff den Dörffern vor den Preſſen, Propolium

36. Dieſer auch wegen Hinderung an Brau-Nahrung durch Dorff-Schencken, mit Beſcheid verſehen werden, Brazatio

37. Zu Abſchaffung der Mißbräuche der Pfarrer freyen Tiſchtrunckes ein ieder, wenn er in Städten Bier kauffen will, von ſeinem Superintendenten erſt einen unterſchriebenen Zettel abfordern und dem Bürger überantworten. Immunitas clericorum a collect. cereviſ.

38. Denen von Adel, wann ſie zum Haltritt oder uff Befehlich zu Einweiſung der Beamten, Anhörung Churfl. Mandat erfordert, Tags und Nachts uffs Pferd, wo nicht ein wenigers eingeführet, ein halber Gülden entrichtet, da ſie ſich aber unerfordert ſelbſt zuſammen betagen, die Aemter mit dieſen Auslöſungen nicht beſchweret. Sumtus itineris Nobil. Amtſaſſ.

39. Wann ein Unterthaner, der ſeine Kinder dem Gerichts-Herrn vor einem fremden anzubieten ſchuldig, auſſerhalb der gewöhnlichen Mieth-Zeit im Jahr, ſeine Kinder in die Städte zu Dienſt geſchickt, der Gerichts-Herr nicht befugt ſeyn, ſie deſſelben Jahrs wiederum abzufordern, ſonſt aber, da es alſo beſtändiglich herbracht, und der Zwang mit Grunde nicht verneinet werden kan, der Gerichtsherr auf ſolchem Fall einem Fremden in der gewöhnlichen Mieth-Zeit vorgezogen; Servitia coacta

40. Es bey dem publicirten Müntz-Edict gelaſſen werden. Edictum monetale

41. Iſt verordnet, was den Hammermeiſtern vor ihre hohe Oefen, jährlich vor Holtz und Kohlen gegen der Bezahlung angewieſen und abgefolget werden ſoll. Uſtrinæ ferariorum

§. 6. Die Erledigung von Anno 1661. ſo ebenfalls in Conſiſtorial-Juſtitien-Cammer- und Renth-Sachen abgetheilet, und von deren erſtern Kirchen-Recht §. 8. zu ſehen, handelt, ſo viel die Juſtitien-Sachen betrifft,

1. Von durchgehender ſchleuniger Adminiſtration der Juſtiz. Adminiſtratio juſtitiæ

2. Soll auf Urthel, ſo krafft Rechtens ergriffen, ohne ferner Verhör mit der Hülffe, auf klar Brief und Siegel aber mit Anſetzung eines Termins zur Recognition verfahren, Res judicata

3. Beklagtens Exceptiones binnen 3. Wochen in Schrifften übergeben, Exc. oppoſ.

4. In Termino er damit in acht genommen,

5. Die, ſo in continenti nicht zu beſcheinigen, ihm in der Reconvention zu ſuchen vorbehalten, Reconventio

6. Die

Executio

6. Die Hülffe bey Vermeidung der auf die ſäumigen Executores geſetzten Straffe vollſtrecket.

Carcer publicus

7. Die Conſtitution von dem Schuld-Thurm gehalten.

Proc. ſummarius

8. Wenn alle Facta durch Documenta beyzubringen, der Kläger Proceſſum ordinarium anzuſtellen nicht genöthiget.

Arreſtum

9. Bey Anlegung eines Arreſts der Abfall der Nahrung eben nicht ſo genau beſcheiniget.

Citatio creditorum

10. Zum Concurs die bekannten Gläubiger gewöhnlicher Weiſe, die unbekannten aber durch Edictal-Citation in dreyen Städten des engern und weitern Ausſchuſſes, wenn der Concurs in Ritter-Güthern ſich ereignet, in Erb- und Bauer-Güthern aber an dreyen Orten unterſchiedlicher Jurisdiction vorgeladen.

Amicabilis compoſitio

11. In den vor dem Appellation-Gerichte in prima Inſtantia anhängig gemachten Sachen collegialiter oder durch Deputirte gütliche Handlung gepflogen, zu dem Ende

Exc. oppoſ.

12. die Exceptiones und Gegen-Nothdurfft noch vor dem Termin eingeſchickt,

Decretum

13. in klaren Sachen ſummarie decretiret, oder die Partheyen alſobald hauptſächlich zu verfahren, gewieſen;

14. Die vor den Commiſſarien, in Aemtern und andern Gerichten vorgehende wichtige Sachen gleichfalls von Cantzler und Räthen in der Güte abgethan, oder durch rechtmäßige Weiſung entſchieden,

Coactio ad tranſigendum

15. Auch in den Hof und Unter-Gerichten die Güte verſuchet, iedoch darzu niemand gezwungen.

Expeditio citationum

16. Von Commiſſarien zum längſten binnen 14. Tagen nach eingeantworteter Commiſſion oder eingegebener Klage die Citationes gefertiget,

Legitimatio

17. Vor Ausfertigung der Citation Legitimation, Caution pro Reconventione & Expenſis, und Angelobung der Gewähr gefordert,

Exc. dilat.

18. Die Exceptiones dilatoriæ, declinatoriæ oder litis ingreſſum impedientes alle auf einmal im erſten Termino bey Verluſt vorgeſchützet, und zugleich lis eventualiter ſub pœna confeſſi & convicti conteſtiret,

Mandatum

19. Die Vollmachten gleich anfangs auf der Partheyen Erben mit geſtellet,

Continuatio Proceſſus

20. Der angefangene Proceß von des abgeleibten Mandatario auch bey noch währendem Spacio deliberandi continuiret,

Dilatio

21. Keinem Zeug- oder Gegen-Zeugniß-Führer über die erſte im Urthel gelaſſene und zu Recht verſtattete Sächſiſche Friſt die andere oder dritte ertheilet werden, er könte denn ein zu Recht beſtändiges Impedimentum anführen und in continenti beſcheinigen.

Solennitas legalis

22. Derjenige, ſo quartam Dilationem cum cauſæ cognitione & ſolennitate legali ſuchet, nichts deſtoweniger in der noch laufenden vierten Friſt ſeine Beweis- oder Gegen-Beweis-Articulos eingeben, und die zu Eingebung der Producten als Exceptio, Replica, Duplica und Triplica vergönnete Zeit præciſe und peremtorie obſerviret.

Deſertio productorum

23. Da ſich ein oder der andere an ſeinem Product verſäumet, ohne Ungehorſams-Beſchuldigung und rechtlich Erkäntniß allein auf die Regiſtratur oder Relation des Nuncii geſehen und ferner verfahren.

24. Die

24. Die Leuterung, wenn nicht ſcheinbare und erhebliche Gravamina angeführet, ohne Eyd vor Gefährde, in Rechten Juramentum Malitiæ genannt, nicht angenommen, und wenn ſolches verweigert wird, die Leuterung abgeſchlagen, — Leuteratio

25. Bey der Leuterungs-Proſecution, ſo viel die Ungehorſams-Beſchuldigung betrifft, von dem Theil, welcher dieſelbe eingewendet, die vollſtändigen Gerichts- und Urthels-Gebühren entrichet, im Fall aber der Gegentheil geantwortet, von beyden Partheyen zugleich getragen, — Expenſæ

26. Keine Appellation, es ſey dann der Appellant ſcheinbarlich graviret, angenommen werden. — Appellatio

27. Da auch gleich der Appellation deferiret und Apoſtoli reverentiales ertheilet würden, doch bey des Ober-Richters Ermeſſen ſtehen, ob er ſolche annehmen wolle. — Admiſſio

28. Der Appellant auf dem folgenden Appellation- oder Hof-Gerichts-Termin ſeine Appellation in formalibus & materialibus juſtificiren. — Juſtificatio

29. Dem Appellanten binnen Monats-Friſt ein Tag zu Ablöſung der Apoſteln ernennet. — Redemtio Apoſtolorum

30. Derjenige, ſo ſich einer Appellation coram Notario & Teſtibus anmaſſet, bey Uberreichung derſelben beſcheinigen, daß er bey dem Unter-Richter weder Apoſteln noch Bericht erlangen können, anderer geſtalt er damit abgewieſen werden. — Appellatio coram Notario & teſtib.

31. Der Gerichts-Secretarien, Proto-Notarien,
32. Actuariorum, — Officium Secret. Actuar.
33. Advocaten und Procuratoren Amt. — Advoc.
34. Sollen keine ungelehrte Perſonen dazu gelaſſen, — Remotio inhabilium
35. Die Supplicationes von den Tichtern unterſchrieben, — Subſcriptio
36. Der Streit über Frohndienſte ſummarie entſchieden,
37. Zur Zeit der Saat, Heu- und Getreide-Erndte die Dienſte unbeſchadet der Unterthanen Rechtens geleiſtet, — Operæ litigioſæ

38. Dieſen und andern Verordnungen in procedendo & pronunciando nachgegangen, — Obſervatio conſtitut. provinc.
39. Wichtige Sachen in Vorbeſcheid bey der Regierung gezogen,
40. Die Aemter mit tüchtigen Perſonen beſetzt, — Cognitio extraord.
41. Land-Commiſſarien in iedem Kreis zu den vorfallenden Commiſſions-Vormundſchaffts- und andern dergleichen Juſtitien-Sachen verordnet, — Præfecti Commiſſarii provinciales

42. Bey Adjunction der Beamten den Räthen in Städten an Ausfertigung der Citationen, Sportuln und andern kein Eintrag gethan. — Adjunctio Commiſſariorum

43. In Gerichten und in Lehn-Sachen nicht allzuhoch geſteigerte Gebühren genommen. — Sportulæ

44. Bey Abholung der Gefangenen nur Zehrung und Sitze-Gelder, dabey der Durchführung aber keine Gebühren bezahlet, und gegen auswärtige frembde Gerichte des Juris retorſionis ſich gebrauchet. — Deductio debinquentium

45. Die Geſtellung der Verbrecher zwar den Aemtern, nicht aber von dieſen denen von Adel und Städten geſchehen, iedoch — Remiſſio
46. die Flüchtigen ihnen auf Requiſition abgefolget,
47. Die Gerichts-Folge willig geleiſtet, und nicht pro re turpi gehalten, — Sequela
48. Die Deciſiones der zweiffelhafften Fälle publiciret,

49. Aus

Conſequentiæ

49. Aus den Landes- und andern Ordnungen von den Collegiis Juridicis keine Folgerungen gezogen, noch widrige Obſervanzen gemacht,

Obſervatio LL. provinc.

50. in Aemtern den Landes-Policey-Gerichts-Ehe-Appellation-Ordnungen und Conſtitutionen nachgelebet,

Inhibitiones

51. Der Ober- und Hof-Gerichte Inhibitiones nur in den gewöhnlichen Fällen und deren über eine oder zwo in einer Sache nicht ertheilet,

Poſtulatio in propria cauſa

52. Im Ober-Hof-Gerichte den Partheyen in ihren eigenen Sachen ſelbſt zu proponiren und zu reden nachgelaſſen,

Exhibitio Actorum 1. mæ inſt.

53. Auf eingewandte Appellationes die Acta voriger Inſtanz ohne Entgeld eingeſchicket,

Aſſeſſor. car. prov.

54. Die im Hof-Gericht zu Wittenberg vacirende Stellen erſetzt.

Privatio feudi

55. Wegen unterlaſſener Suchung der Lehn oder Mitbelehnſchafft, ein ieder mit ſeiner Nothdurfft und Exculpation ſattſam gehöret, und keiner abſque ſufficienti cauſæ cognitione, ſeiner Lehen oder Mitbelehnſchafft entſetzet,

Diſtinctio nobilium & officialium

56. Die von Adel, graduirte und andere in vornehmen Officiis befindliche Perſonen, wenn ſie in Aemtern zu thun, nicht ſchimpflichen vor den Thüren ſtehen gelaſſen, ſondern beſcheidentlich tractiret werden.

Cenſus annuus

57. Beamte und Räthe denen von Adel zu ihren bey den Amts-Unterthanen oder Bürgern in Städten zu fordern habenden jährlichen Zinſen verhelffen.

Copia Actorum

58. Commiſſarien und Unter-Gerichte den Partheyen auf Begehren Abſchrifft von der gehaltenen Regiſtratur oder Protocoll um die Gebühr ausantworten.

Mulctæ ad pios uſus

59. Die Geldbuſſe, darinnen die Fuſtigation und Landes-Verweiſung verwandelt wird, zu nichts anders als zu milden Sachen angewendet, wenn aber die zeitliche Landes-Verweiſung allein zuerkannt, der Obrigkeit ſolche in Geld-Straffe zu verwandeln, und vor ſich zu behalten, nachgelaſſen.

Inquiſitio

60. Mit der Inquiſition nach Vorſchrifft der Policey-Ordnung von Ao. 1612. verfahren.

Inſinuatio mandatorum

61. Die Befehliche an die Schrifftſaſſen richtig überſchrieben und ohne Mittel inſinuiret.

Literæ patentes

62. Die Amts-Patente bey Abforderung der Amtſaſſen, Unterthanen zu den Amts-Frohnen an die Gerichts-Herren, und nicht an die Gemeinde gerichtet.

Apparitor præfecturæ

63. Von den Land-Knechten über den von den Beamten ſelbſt unterſchriebenen Schein, keine Gebühren gefordert.

Jurisdictio Amtſaſſiorum

64. Die Amtſaſſen, ſo mit den Gerichten beliehen, und in denſelben Kauf-Briefe und andere gerichtliche Urkunden aufrichten, darbey wider der Beamten unnöthig erregten Diſputat beſchützet werden.

Repartitio collectarum

65. In Extraordinair-Anlagen, Beamte und Schöſſer ſich mit denen von Adel, Städten und andern Gerichts-Herren, über der Ab- und Eintheilung vernehmen, und ihnen die Einbringung ihrer Portionen anheim geben.

Requiſitio Scheffalia-rum

66. Der Schrifftſaſſen Unterthanen bey Exigirung der Zinſen, nicht mit Auspfändung und Gefängniß-Beprohen ohne ſubſidiariſches Suchen durch Zettel erfordert.

67. Bey

67. Bey der Execution wider die ſäumigen Contribuenten die Verpflegungs-Ordre in acht genommen, und von den Exequirern keine Vortheile und Schatzungen tentiret und erzwungen, Executio militaris tribut.

68. Uber ſechs Mann in eine gantze Amts-Reſter zur Execution nicht begehret noch verſchicket, einem Einſpänniger auf ſich und ſein Pferd vor Futter und alles 8. gl. einem Mußqvetier aber 3. gl. täglich gereichet. Salarium executorum

69. Wenn einer das Geleite umtrieben oder umfahren, und in der Schrifftſäßigen von Adel Gerichten zu verfolgen, dieſe um Hülffe und Aufhaltung angeruffen, und die von den Verbrechern einkommende Straffe ihnen halb gefolget. Mulcta commiſſi vectigalis

70. Die Abtretung einer angemaßten Erbſchafft binnen Jahres-Friſt zwar zugelaſſen, gleichwohl aber in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres eine Specification in Gerichten niedergeleget und auf Begehren eydlich beſtärcket. Renunciatio adit. hereditat.

71. Ein väterliches Lehn vom Sohne zum Præjudiz der Gläubiger nicht abgetreten, Vorkäuffe an einem Lehne nicht leicht verſchrieben, noch der erlangte Vorkauff cediret, Repuditatio feudi paterni

72. Von Gärtnern, Hinterſaſſen oder Halbhüfnern wider das Herkommen kein Zugvieh gehalten, noch ums Lohn geackert und Fuhren verrichtet, und dadurch den Hüfnern und Pferdnern die Nahrung entzogen, ſondern nur zu ihrer Haushaltung gebraucht. Jumenta

73. Der Zoll wegen der Mühl-Steine abgeſchafft. Lapis molaris

74. Die Monopolia und ſchädliche Vorkäuffe abgeſtellet. Monopolia

75. Weit entlegene Kreiſe mit Gieſſung der Glocken an den Stückgieſſer zu Dreßden nicht gebunden. Campanæ

76. Die Corroſiv- und Teuffels-Farbe abgeſchafft, und mit Wayd-Farbe gefärbet. Tinctura corroſiva

77. Daß nicht eine Perſon in zweyen oder dreyen Collegiis ſitze, und alſo in prima & ſecunda Inſtantia verurtheilen helffe, verhütet. Aſſeſſor plurium collegiorum

78. Wider Banqueroutirer nach der Landes-Conſtitution verfahren, und wenn ſie auf freyen Fuß geſtellet werden, ſie eine Zeitlang einen gelben Hut zu tragen, angehalten werden. Decuſtores

79. Denen durch unglückliche Zufälle in Schulden und Verderben gerathenen, nach Verordnung der Rechte Linderung wiederfahren. Caſus fortuiti

80. Das Aufſtehen und Auftreiben der Handwercks-Geſellen beſtrafft, Seceſſio ſociorum opificum

81. Die nachgedruckten Bücher confiſciret, und diejenigen, ſo dieſelben zur Ungebühr nachdrucken laſſen, nach Inhalt der Privilegien in Straffe genommen. Libri recuſi

82. Die Landſtraſſen, Brücken, Wege und Stege beſonders gegen die Leipzigiſche und Naumburgiſche Märckte gebeſſert. Via publica

83. Die von den mit Getreydicht, Holtz und andern Sachen nach der Stadt Leipzig fahrenden Unterthanen geforderte Raſenfuhren abgeſchafft werden. Vectura cæſpitum

84. Bey der beſchehenen Erlaſſung der alten Kriegs-Defenſion und andern Rechten es allerdings verbleiben. Reliquatio

85. Von dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, dem Rathe und Stadt-Gerichten daſelbſt, ſonderlich in Kauf-Handels- und Inquiſition-Sachen nicht eingegriffen, das Leipzigiſche Marckt-Reſcript in Rescriptum nundinale

Obacht genommen, der Rath und Stadt-Gerichte bey ihrer Befugniß und Herkommen gelaſſen,

Plenus conſeſſus

86. Ins Ober- und Hof-Gerichte die Expedition der zwiſchen der Univerſität und den Räthen einkommenden Sachen, bis auf die ordentliche anberaumte Termine, und wenn die ſämtlichen Aſſeſſores bey einander ſind, verſparet werden.

Compactata

87. Univerſität und Rath zu Leipzig den Compactaten nachleben.

Vecturæ ſubſidium

88. Städte, welche keine Poſt-Klepper zu verſchaffen verpflichtet, mit Vorſpann nicht beſchweret, gleichwohl aber die Churfürſtl. Poſt-Reuter ums Lohn fortgebracht.

Vindicatio fund. alienat.

89. Verkauffte wüſte Güther, wenn mit deren Veräuſſerung rechtmäßig verfahren, von den Erben nicht angeſprochen und vindiciret, ſondern die Käuffer bey den getroffenen Käuffen geſchützet.

Mercatura ſalaria

90. Die Stadt Wittenberg bey ihrer Freyheit des Saltz-Verkauffs gelaſſen,

Advectio

91. Ihr gegen Vorweiſung ihres Paſſes ungehindert zu Waſſer und zu Lande, das zu ihrem Saltz-Schanck an frembden Orten erkauffte Saltz paſſiret.

Portorium

92. Ihre Bürger, wenn ſie über die Elbe hinüber und wieder zurück fahren, bey dem gewöhnlichen Fährgelde gelaſſen, ingleichen

Operæ

93. mit dem Wachholtz hauen, und anführen, die Stücken auf den Wall und wieder abzuführen, Bothen verſchaffen, Stadtgräben aufeiſen, die Poſten fortſchicken, und andern dergleichen Dienſten verſchonet.

Hora claudendi portas

94. Es bey Auf- und Zuſchlieſſung der Thore zu gewiſſer Stunde, und daß eine viertel Stunde zuvor mit dem gewöhnlichen Thorglöcklein zur Nachricht geläutet werde, gelaſſen.

Foſſa urbis

95. An dem Orte des Stadtgrabens, da die Fiſcherey ihnen zuſtändig, mit Garn und Hamen von dem Commendanten nicht gefiſchet.

Immunitas præfectorum

96. Zu Schlieben die den Beamten bey ihren bürgerlichen Güthern gegönnete Freyheit von den Kindern nicht verlanget, ſondern das ſchuldige richtig gemacht.

Suburbicarii

97. Pfahlbürgern vorm Thore, Schweine, Feder- Rind- auch wohl gar Zug-Vieh zu halten, und dadurch den Hüfnern die Nahrung abzuſchneiden, nicht ohne Unterſchied geſtattet.

Turbatores opificum

98. Die Störer der Handwercker abgeſchafft, dabey aber die Zunfftmäßigen Handwercksleute, ihre Innungen nicht zu misbrauchen und Leute zu überſetzen, angehalten, ſonſt ihre Innungen caſſiret, und iedem Meiſter ihres Handwercks in nechſt angelegenen Städten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu ſchlachten, zu backen, und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen, frey gelaſſen, diejenigen auch, ſo das Meiſter-Recht ſuchen, nicht eben ſo genau auf die ordentliche Qvartal-Zuſammenkünffte verwieſen.

Negotiatio in pagis

99. Auf den Dörffern die bürgerliche und den Bauren nicht anſtändige Handthierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen Garn, Plech, Eiſen und andern dergleichen Waaren, bey ein hundert Gülden Straffe abgeſchafft, und von dem ſo ein anders auszuführen vermeinet, wenn er darum angefochten wird, innerhalb zweyer Monat Beweiſung geführet, oder zum wenigſten Commiſſarien ausbracht.

Nundinæ

100. Kleine Städte, andern zum Nachtheil, mit neuen Jahr-Märckten nicht verſehen.

101. 102. Der Stadt Zwickau und Colditz, durch den Weinſchanck aufm Lande kein Eintrag gethan. Oenopolium

103. Zu Weyde die Contribution-Reſte von wüſt gelegenen Brand-Stellen erlaſſen werden, und die Annehmer noch uf vier Jahr befreyet ſeyn. Remiſſio reliquorum

104. Der Vor- und Aufkauff des Garns beſtrafft. Propolia filorum

105. Das ungebührliche Saltz-Einſchleiffen und Verkäuffen auf den Dörffern abgeſchafft. Venditio ſalis

106. Der Landes-verderbliche vortheilhaffte Vorkauff der Wolle nicht geſtattet. Lana

107. 108. Von iedem, ſo zu Meiſſen, Schlieben, und in andern Städten das Bürger-Recht erlanget, der Bürger-Eyd oder nach Gelegenheit der Handſchlag geleiſtet. Juramentum civium

109. Von denen von Adel, ſo Häuſer in der Stadt haben, Lehen-Träger vorgeſtellet, die Schuldigkeit abgeleget, und unbefugtes Jagen und Hetzen unterlaſſen. Vicarius civis

110. Die Sonntags-Crämerey bey Verluſt der Waaren abgeſtellet. Negotiatio die ſolis

111. Die Stadt Grimma bey ihrem Privilegio wegen der Holtz-Waaren geſchützet. lignaria

112. Zu Hayn der neuerliche Gaſthof abgeſchafft und der Rath und Gaſtwirthe in der Stadt, wie auch Diverſoria

113. Scheubenberg wider die, ſo Gaſthöfe und Ausſpannung für frembde Leute zur Neuerung anrichten, bey ihrer Befugniß geſchützet werden.

114. 115. 116. Kauf-Handels- und Fuhrleute bey Hayn, Borna und Zwickau, die Landſtraffen halten, und keine Beywege ſuchen. Obſervatio viæ publicæ

117. Nachrichter den Gerichts-Herren keine übermäßige Gebühren abnöthigen, noch denen von Adel und ihren Unterthanen, wie auch Bürgern in Städten aufdringen, ihnen oder den Cavillern, das abgetriebene krancke und umgefallene Vieh anzubieten. Merces carnificum

118. Das unbefugte Mältzen, Brauen, Bier- und Weinſchencken auffm Lande, Braxatio

119. Der Mißbrauch der Frey- und Gnaden-Biere, Ceresiſia precaria

120. Der Geiſtlichen und

121. Adelichen Tiſchtruncks, Potus menſalis

122. Das heimliche Keſſelbrauen abgeſchafft. Clandeſtina braxatio

123. Die Einlegung frembden Bieres, nur Burg- und Stadt-Kellern und andern, ſo deſſen zu Recht befuget, vergönnet.

124. Der Stadt Leipzig Befugniß, daß niemands ohne des Raths Wiſſen und Vergünſtigung, einiges frembdes Bier zu keiner Zeit in- und auſſer der Stadt binnen einer Meilen zu ſchencken geſtattet ſeyn ſoll, durch einige Conceſſion nicht geſchwächet und durchlöchert, ingleichen Ceresiſia extranea

125-141. Die Städte Wittenberg, Dreßden, Zwickau, Freyberg, Torgau, Weiſſenfels, Lommatzſch, Geithen, Eulenburg, Chemnitz, Meiſſen und andere bey ihrem Befugniß, wegen Bier-Wein- und Branteweinſchancks gelaſſen. Jura urbium

142. In Schütten und Gieſſen nichts ungleiches wider die Steuer-Ausſchreiben vorgenommen, zu dem Ende die Mältzer, Braumeiſter und Müller darauf vereydet. Modus in braxatione ſervandus

143. Das Erndte-Trincken nach Anzeigung des Schutt und Guſſes unter freyem Himmel gebrauet, auch Braxatio tempore meſſis indulta

Gravamina civitatum

144-154. der Stadt Neuſtadt an der Orla ꝛc. Weyda, Neuſtadt ober Wieſenthal, Hayn, Beltzig, Mitweyda, Pirna, Plauen, Langenſaltza ꝛc. Beſchwerden abgeholffen werden.

§. 7. In Cammer- und Renth-Sachen ſollen

Cultura prædiorum deſolatorum

1. Beamte die Anbauung der wüſten Güther durch Zurückhaltung der Berichte, und daß ſie ſolche unterdeſſen mit Schafen belegen, und nutzen, nicht hindern.

opiliones

2. Schäfer und Dorf-Hirten nicht zuviel Schaf- und Rindvieh halten.

Equi venatorii

3. Bey Einlegung der Jagtſchirr-Pferde und Zeug-Knechte bey der von Adel Unterthanen die Unkoſten baar oder durch Compenſation erſetzet.

Contributio

4. Niemand zur Ungebühr mit Contribution oder Execution beleget.

Vecturæ publicæ

5. Durch erlangte Schrifftſäßigkeit, die Unterthanen von den allgemeinen Land-Fuhren nicht befreyet, und andern die Laſt ergröſſert und ſchwerer gemacht.

Operæ inſolitæ

6. Ungewöhnliche Dienſte, welche vor Amts-Frone nicht zu achten, als Geräthe waſchen, ſtärcken, klähren, Bad- und andere Stuben heitzen, die Ställe ausräumen, den Tünger aufladen und wegführen, und dergleichen den Unterthanen nicht angemuthet.

Excubiæ in caſtris nobilium

7. Der Erb- und Lehns-Herren Ritterſitze, ungeachtet, daß ſie allein die Erb-Gerichte haben, von den Unterthanen bewachet, bey den Schlöſſern aber ſie mit ſolcher Wache verſchonet, in peinlichen Fällen aber die Wache von den mittelbaren Unterthanen, wie unten §. 23. diſponiret, mit verrichtet.

Immunitas a vectigali

8. Die hin- und wieder ziehende Schäfer und Unterthanen mit ihrem Vieh und Mobilien, und

9. den Einländiſchen von Adel und andern, ſo Ritter-Güther beſitzen, dasjenige, ſo ſie vor ihre Haushaltung und Beſſerung der Ritter-Güther bedürffen, als Wachs, Bauholtz, Vieh und andere Materialien, auch was ſie an ihren eigenen erwachſenen oder ſonſten in der Haushaltung erlangten Früchten, als Getreydig, Wolle, Butter, Käſe und dergleichen zu Marckte bringen, altem Brauch nach doch uf ihre Patenta oder Paß-Zettel Zoll- und Gleitsfrey paſſiret.

Collectarum diſtributio

10. Die Gefälle an Wildhafer, Burgſchoß und dergleichen von einem ieden Individuo und nicht von den Gemeinden einbracht, und zu Ubertragung der wüſtliegenden Güther, die andern Einwohner keinesweges angehalten.

Agraticum

11. Die Amtſaſſen im Amte Leipzig mit erhöhetem Hufengelde nicht beſchweret.

Florenus tributarius

12. Die Creditores, ſo wegen ihrer Schuldner Armuth weder Capital noch Zinſen erlangen, oder nur 5. von 100. oder weniger oder gar nichts genommen, ingleichen

13. Wiederkauffs-Summen, und ohne das mit Ritterdienſten beſchwerte Güther, mit dem ſechſten Gülden,

Merces Nunciorum

14. Die von Adel und andere Beſitzer der Ritter-Güther mit dem Bothen-Lohne bey Herumſchickung der Befehliche verſchonet.

Modius

15. Die Erhöhung der Scheffel und Maſſe beſtrafft.

Sumtus hiemis

16. Den erforderten Amtſaſſen Tag und Nacht ufs Pferd ein halber Gülden, unweigerlich entrichtet.

17. Müllern

. Müllern, die Leute mit neuerlichen Aufſätzen zu beſchweren, oder in die Mühle zu zwingen, nicht verſtattet. — Molitores

Bey Verkauffung wüſtliegender Güther, die Zins- und Lehn-Herren ad liquidandum vorgeladen, ihnen auch ſonſt zu ihren Zinſen verholffen. — Prædia censualia

Wegen der Steuer-Reſte und in Ordinariis keine militariſche Execution, ſondern andere Zwangs-Mittel gebrauchet. — Executio militaris

. Ritter-Güther nicht verſteuert, und bey den Ritterdienſten gelaſſen. — Prædia equeſtria

Die auf zinsbare Stücken gelegte Steuer der Obrigkeit, wo ſolche gelegen, abgegeben, die Anlage nach den Köpffen aber in loco domicilii entrichtet. — Locus pendendi tributa

. Gegen Erlegung des Hufengeldes die Unterthanen von Dienſten befreyet, die Patenta aber nicht den Gemeinden ſondern den Gerichts-Herren inſinuiret. — Agratica

Zu den Amts-Fuhren und Baudienſten von den mittelbaren Unterthanen nur die dritte Fuhre geleiſtet. — Operarum diſtributio,

Die Brücken über die Floßgräben gebeſſert und erhalten. — Pontium reparatio

Bey Einbringung der Cammer-Hülffe dem Gerichts-Herrn die Subcollectation nicht verwehret. — Subſidium cameræ

Die Amtsbücher bey Einweiſung eines neuen Schöſſers den Amtſaſſen vorgeleget, und ohne der Landes-Fürſtlichen Obrigkeit Vorwiſſen keine neue aufgerichtet. — Libri præfecturarum

Der Amtſäßigen von Adel Unterthanen im Amte Stolpen, des Spinnens halber bey dem Herkommen gelaſſen. — Servitus filaducendi

Die Victualien, ſo die Unterthanen zu bevorſtehenden Auslöſungen in die Aemter lieffern, ihnen ohne Verzug bezahlet, und wenn ſie das Zins-Getreyde verführen müſſen, ihnen wegen des Fuhrlohns billigmäßige Abſtattung gethan. — Præſtatio victualium

. Die Unterthanen über die entrichtete Gefälle ſpecifice und mit Benennung, worauf die Zahlung geſchehen, deutlich quittiret, und nicht eines in das andere gemenget. — Quietatio

Den Inwohnern zu Jeſſen die alte Soldaten-Steuer erlaſſen, Sie mit gedoppeltem Zoll und Geleite nicht beſchweret. — Collecta militaris

Von den Hammermeiſtern das Land mit gutem Eiſen um billigen Preis verſehen, — Vectigal Ferrum

Solches nach dem Gewichte verkaufft und bezahlt genommen, — Pondus

Nur das vor die Hofſtat und zu Erhaltung der Berg- und Hütten-Gebäude nöthige um den hergebrachten Tax gelieffert. — Pretium

Zu Schandau der neuerliche Schloß-Zoll und Beygeleit abgeſchafft. — Vectigal caſtro præſtandum

Mit dem Fährgelde über Gebühr niemand beſchweret, und bey Fiß und Bahne über das Waſſer keines gefordert und genommen. — Portorium

Dem Rathe zu Weiſſenfels an der Flöſſe des Bauholtzes kein Eintrag geſchehen, dabey aber vortheilhaffter Unterſchlag, und daß man kein Bauholtz in Scheite ſchlage, vermieden. — Materia

Der Stadt Meiſſen vom Procuratur-Amte ihre Zinſen nicht vorenthalten. — Cenſus

Der Maltz-Metz-Scheffel nicht von dem gemeſſenen Maltze genommen, ſondern von Haus aus neben der davon gehörigen Metze erſchüttet. — Cenſus polentarius

Jus paſcendi

40. Rath und Bürgerſchafft bey dem Jure paſcendi auf den Schloß- und darneben liegenden Bürger-Wieſen gelaſſen.

41. Das Amt Döbeln aus den Matriculn gelöſchet, caſſiret, und deſſen nicht mehr gedacht.

Immunitas a vectigali

42. Den abgebrannten Bürgern zu Pegau das Bauholtz zu Wiederanrichtung ihrer Gebäude Gleits-frey paſſiret.

43. Die Stadt Hayn bey ihrer Gleits- und Zoll-Freyheit, ingleichen

44. bey der vor die in die Cammer gezogene Commun-Güther beſchehenen Entnehmung der Packiſchen Schuld.

Venditio ſalis

45. Die Stadt Hertzberg bey ihrem freyen Saltz-Marckte gelaſſen.

46. Den Schneebergern die zur Ungebühr bezahlte Tranck-Steuer wieder erſetzet.

Portorium

47. Niemand über die Gleits-Taffel beſchweret.

Immunitas civitat. metallicar.

48. Die Berg-Städte bey ihrer Befreyung, nur die Helffte an Land- und Tranck-Steuer zu entrichten, mit dem Beding, wann ſich die Inwohner Bergmänniſch erzeigen, und den Bergbau gebührlich befördern helffen, gelaſſen, auch die zum Bergwercks-Verlag aufgenommene und zu Erhebung des Bergwercks angewendete Gelder und Baarſchafften von aller Steuer befreyet.

Victualia

49. Der Landmann, ſo der Stadt Meiſſen Victualien, Holtz, Getreidig und dergleichen zuführet, von der Geleits-Abgabe frey paſſiret.

Collecta ex carne

50. Bey Vereydung der Fleiſch-Steuer-Einnehmer den Räthen nicht in ihre Jurisdiction gegriffen.

Venditio ſalis

51. Die des Saltz-Schancks halber privilegirte Städte dabey gelaſſen.

52. Ihnen das Saltz zu Halle ſelbſt holen zu laſſen geſtattet.

53. Das unbefugte Saltz-Einſchleiffen beſtraffet.

Veſturæ carbonariæ

54. Die Städte bey dem Saltz-Schancke geſchützet.

55. Die Kohl-Fuhre zu bequemer Zeit verrichtet.

56. Diejenigen, ſo das Saltz ſelbſt zu holen befugt, und in der Städte Saltz-Schanck nicht gezogen, dabey gelaſſen werden.

§. 8. Die Ober-Lauſitzer Landes-Ordnung von Ao. 1551. begreifft folgende Puncte.

Pœna nummularum

1. Sollen die Gotteslåſterer, Flucher und Schwerer, mit einem Halseiſen an einer Seulen oder offenen Stock für dem Kirchhofe ſtehende gezüchtiget.

Feriæ

2. Sonntage und Feſte mit Nachlaſſung der Hand-Arbeit feyerlich gehalten.

Decimæ

3. Pfarrherren, Predigern und Caplänen ihr gebührender Zehenden und Opffer entrichtet.

Patrini

4. Nicht mehr denn drey Gevattern oder Pathen zu einem Kinde erlaubet, und darüber alle unchriſtliche Schwelgerey aufgehoben.

Propinatio

5. Das überflüßige Zutrincken und unmäßige Unkoſten auf Hochzeiten, Kindertäuffen, Kirchweihen, Faſtnachten und andere Collationen abgeſtellet.

Licentia potum præbendi

6. Einheimiſchen Hausgenoſſen und ihrem Geſinde Abends nicht länger denn bis um 9. Uhr in Kretzſchmarn und Bierſchencken Bier aufgetragen.

Braxatio

7. Beym Bierbrauen das Maltz nicht übergoſſen, und der Ausländiſchen um ihr Geld Kürtze geſchehen, den gemeinen aber Anlaß, auſſerhalb ihres Dorffes frembde Kretzſchmar zu ſuchen, gegeben.

8. Unter-

8. Unterthanen, ihren Weibern, Kindern, Hausgenoſſen oder Geſinde kein Bier noch Wein auf Pfand oder künfftige Früchte des Landes oder ſonſten geborget, Fides habita de pret. potulentorum

9. Alle hochzeitliche und andere ehrliche und erlaubte Täntze um den Abend um 9. Uhr geendet, und darbey das ſcheußliche Verdrehen und andere Unzucht verboten, aber die Lob- und Spinne-Täntze, desgleichen die 6. Wöcher-Spinner- und Rocken-Gänge, auch die Geld-Spiel, die auf Karten und Würffeln geſchehen, abgeſtallt, und nach der Sonnen Untergang in den Schenck-Häuſern keine Weibs-Perſon, ſo darein nicht gehörig, befunden, Saltationes

10. Müßige Perſonen, Landfahrer und ander liederliches Geſinde durch niemand gehauſet, geherberget noch gefördert, Hoſpitatio otioſorum

11. Niemand, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen ſeines Leibes beladen und des nothdürfftig iſt, zu betteln verſtattet, der Bettler und armer Bürger und Unterthanen aufm Lande Kinder, ſo ihr Brot zu verdienen geſchickt ſeyn, von ihnen genommen, zu Handwercken und Dienſten geweiſet, und ſtarcke Bettler nicht geduldet, Mendicatio

12. Die Köſtlichkeit der Kleider vermieden, und von dem gemeinen Bauersmann, Arbeitleuten und Tagelöhnern aufm Lande und in Städten, keine andere, denn einländiſche und dergleichen gemeine Tücher getragen, Luxus in veſtitu

13. Auf hochzeitlichen Wirthſchafften von einem Lehn-Mann und gantzen Hüffner 4. und von einem halben Hüffner oder Gärtner nur 2. Tiſche mit Gäſten beſetzet, zu Mittage nicht mehr denn 4. Gerichte ſamt einem Käſe oder Gebackens, und auf den Abend nur 3. Gerichte, darneben ein Gebackens oder Käſe geſpeiſet, und die Wirthſchafft auf einen Tag geendet, Numerus convivat. nuptial.

14. Heimliche Ehegelöbniſſe nicht geduldet, und wenn ſolche de facto vollzogen, einem von ſeiner Vertrauten Erbſchafft und Güthern, ehe ſie 25. Jahr erreicht, nichts, es ſey Teſtaments-Gaben-weiſe oder durch waſſerley Weiſe es wolle, zugewendet werden. Clandeſtina ſponſalia

15. Wo ſie im Eheſtande ſo lange bey ihm leben würde, daß ſie ihres Alters 25. Jahr alt wird, ſie Macht haben, ihrem Manne eine Gabe, Teſtaments-Verſorgung zu thun, doch nicht höher als auf den vierten Theil aller ihrer Güther, wo ſie nach ihrem Tode drey Kinder, weniger oder gar kein Kind nach ſich laſſen würde; wo ſie aber drey Kinder hätte, die ihren Tod erlebten, ſolche Gabe gegen den Mann ſich höher nicht dann auf eines Kindes Theil, ſo viel ein Kind von ihr zum Erbe bekommt, erſtrecken, Facultas teſtandi

16. Der Mann von ihrer fahrenden Habe halber und andern ab inteſtato nichts zu gewarten noch zu erben haben, ſondern ſich der obbemeldten Gabe und Vermachung halten und daran begnügen laſſen, und ſich hinwieder weder Mann noch Weib mit den gemeinen oder Sächſiſchen Rechten, auch mit keiner Gewohnheit oder Statut zu behelffen haben, und Succeſſio ab inteſtato

17. man dem Manne der Jungfrauen Güther nicht ſchuldig ſeyn zuzuſtellen, er thue denn ihren Freunden und Erb-Herrſchafften gnugſame Verſicherung, daran ſie ſich nach der Braut Tode der Güther erhalten mögen, wo er aber den Vorſtand nicht vermag zu machen, die Erb-Herrſchafft oder Freundſchafft der Braut Cautio matriti

Vermögen, was das am Gelde iſt, zu ſich nehmen, anlegen, und die Nutzung dem Bräutigam, weil die Frau am Leben iſt, folgen laſſen.

Collocatio in matrimonium ingratum

18. Die Eltern, Vormünde und Freundſchafft, wo ſie ihre Mündle wider ihren Willen iemands geben, oder einem, der ſie begehret, und dem ſie billig nicht zu verſagen, zu geben wegern, oder ſonſten hierinne unrichtigen Vortheil gebrauchen, geſtrafft, und auf Anruffen oder ſonſt von der Billigkeit wegen, die Einſehung gethan werden, damit die Jungfrau wider ihren Willen niemanden verſaget, vertrauet oder unbillig vervortheilet werde.

Conciliatio nuptiarum

19. Diejenigen, ſo zu ſolchen heimlichen Verlöbniſſen einige Koppelerey, Behauſung oder Förderung thun, durch böſe Anſchläge den Eltern oder wem es gebühret, ihre Kinder oder nahe Freunde verführen, und ihres Gefallens zuſammen koppeln, an Leib und Guth geſtrafft, auch nach ieder Herrſchafft Befinden, nicht geduldet und gelitten,

Res expeditoriæ nobilium

20. Wenn ein Mann von Adel ſtirbet, ſeinem ältiſten Sohne, Vettern oder Schwert-Magen das beſte Roß geſattelt und gezäumet, ſein beſter Harniſch, Schwert, ein Kleid nach dem beſten, ein gebett Bette, ein Tiſchtuch, ein Handtuch, und zwo Schüſſeln zum Heergewette folgen, und was an denen Stücken nicht verhanden, ihm nicht gegeben,

civium & ruſticorum

21. Bey den Bürgerſchafften und Landleuten aber hierzu gehören alle männliche Kleider und alles ſilberne Geſchmeide, das zur Mannes-Zierde gemacht, doch daß ſolch ſilbern Geſchmeide über zwo Marck Silbers nicht inne habe oder wiege; hätte aber ſolch ſilbern Geſchmeide zur Mannes-Zierde gemacht über zwo Marck Silbers Uberlauff, ſoll ſolch Uberlauff gehören zum Erbe, auch zu Heergewette gehören ein Schrein oder Kaſten, ein Spanbette mit zweyen Betten, nechſt den beſten, zwey Leylach, ein Küſſen, ein Haupt-Pfühl und ein Stuhl-Küſſen, ein Banck-Pfühl. Die Pferde ſollen bey dem Erbe bleiben, ein Harniſch, eine Büchſe und eine Hauswehre ſoll bey einem ieden Hauſe und Guthe bleiben, ſo aber mehr denn einerley verhanden, dem Heergewette folgen.

Gerada nobilium

22. Gerade aus dem Lehen Perſonen von Adel neben andern weiblichen Gerechtigkeiten nach der Ordnung nach beſchriebenen Sächſiſchen Lehen-Recht, und nach Brauch des Landes, wie vor Alters herkommen, folgen und geben werden, aber

civium & ruſticarum

23. aus der Städte, Bauerleute, Lehns- und Erb-Güthern zur Gerade gehören der Frauen allerley Kleider, iſt aber daran was Perlen gehefft, oder ſilberne Spangen, die ſollen zum Erbe gehören, auch zur Gerade gehören alle Schleyer, die ſie getragen hat und gebraucht, ein ſilbern Gürtel, der über zwo Marck Silbers nicht hat, darunter mag er wohl haben; wenn er aber zwo Marck Silbers hätte, und darzu alle andere ſilberne Gürtel, ob der mehr denn einer verhanden, und alles andere Silberwerck, es ſey Haarband oder ander Silber-Geſchmeide, wie das Nahmen haben mag, ſoll alles zum Erbe gehören.

Auch ſoll zur Gerade gehören das beſte perlene Bändgen, ausgenommen güldene und ſilberne Ringe, wäre ein Bändlein damit benehet oder gezieret, die ſollen alle zum Erbe gehören, ein Schrein oder Kaſten, und eine Lade, und ein Spanbette, bereit mit zweyen Betten

Betten nechſt den beſten, mit zweyen gemeinen Leylachen, ein Küſſen und ein Haupt-Pfühl, ein Tiſchtuch und zwey Hand-Tücher, die beſte Kalte oder Dacklach, die beſten zwey 6. Wochen-Leylach, und was man der obbenannten Dinge in eines Mannes Guthe nicht findet, das darf man nicht geben, wäre auch nicht mehr denn ein Kaſten oder Schrein, ein Bette, zwey Leylach, ein Küſſen, ein Pfühl verhanden, das ſoll man nicht geben weder zur Gerade, noch zum Heergewette, ſondern es ſoll zum Erbe und in die Theilung kommen.

24. Soll eines ohne männliche Leibs-Lehn-Erben Verſtorbenen Lehn-Guth an ſeinen natürlichen rechten Lehns-Herrn ohne Mittel verlediget und er keine Schuld, ſie ſey denn mit ſeiner Vorfahren oder ſeiner Gunſt darauf verſchrieben, zu bezahlen, aber des verſtorbenen Lehnmanns Wittiben ihr verſchrieben Leib-Guth und die gebührende Gerade folgen zu laſſen, desgleichen auch derjenige, ſo ſich des Lehn-Guths mit Recht unterfähet, ihr Gerade, Morgengabe und Mustheil zu verrichten, und da ſie nicht verleibdinget wäre, ſie nochmahlen ihrem Embringen nach und des Landes Gebrauch zu beleibdingen verpflichtet ſeyn. Succeſſio in feudo

25. Wo ſich zwey ledige Perſonen ohne ſonderliche Beredung oder Transaction einer Eheſtifftung mit einander vereinigen, ihre beyde Güther ihnen in gemein zuſtändig ſeyn, und wenn der Mann ohne Erben ſtirbet, ſeine Schwertmagen und nechſten Erbnehmen und Freunde nebſt dem Heergewette 2. Theil in allen ſeinen Güthern, und das Weib, ſo am Leben bleibet, die Gerade und den dritten Theil der Güther haben. conjugum

26. Wenn ſie Kinder zeugen, bey des Vaters Abſterben den Söhnen und Töchtern zwey Theil der Güther folgen und die Mutter den dritten behalten, und wenn die Mutter ſtirbet, der Vater allen Kindern den dritten Theil ausſetzen und geben, iedoch bis zu ihren mündigen Jahren bey ſich behalten und gebrauchen, cum liberis

27. Vater und Mutter nach beſchehenem Todesfall alsbald mit Verſcheinung der erſten vier Wochen den Kindern ihren Auſſatz machen. Separatio liberorum

28. Wenn Mann oder Weib ſich anderweit verehliget, und verſtirbet, die Kinder erſter Ehe ihrer Mutter oder Vaters ein oder zwey Theil zuvor haben. Præcipuum lib. priur. matrim.

29. Ausberathene Kinder mit den unausberathenen gleiche Erbſchafft nehmen, iedoch das, ſo ihnen mitgegeben und zuvor geholffen, in die Erbtheilung einbringen und erlegen. Liberi elocati

30. Kindeskinder an ſtatt ihrer Eltern in des Großvatern und Groſſemutter Güther zum Erbe zugelaſſen, aber alle für eine Perſon gerechnet, Nepotes

31. Der rechte Bruder und die rechte Schweſter die Erbſchafft vor den Stief-Geſchwiſtern, und Stief-Geſchwiſter gleichen Theil mit der rechten Brüder Kindern nehmen. Fratres germani, unilaterales

32. Perſonen, ſo ins Marckgrafthum nichts gegeben, auch hinwieder nichts gefolget werden. Jus retorſionis

33. Alle nicht nach Sachſen-Recht und gerichtlich gemachte Teſtamenta, Donationes und Aufgaben, ſo ſich auf liegende Gründe und Boden erſtrecken, nichtig und krafftlos ſeyn. Teſtamenta extrajudicialia

34. Kein Bauer noch Gärtner in ſeiner Kranckheit iemanden was zu Donatio ægroti

zu seinem Erbe oder Guthe gehörige, als Pferde, Vieh, Baurath, Hausgeräthe bescheiden,

Mutuum minor. dat. 35. Hinter der Herrschafft und Vormünden Wissen niemand unmündige Kinder an sich ziehen, und ihnen auf ihre Güther leihen.

Præscriptio hereditatis 36. Derjenige, so seine Gerechtigkeit in 3. Jahren und 6. Wochen, und wenn er ausländisch, in 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen nicht sucht noch fordert, dieselbe versäumet und verschwiegen haben,

Termini solutionis 37. Tagezeiten bey Verkauffung der Bauer-Güther in 15. Jahren bezahlet und entrichtet,

Detractus 38. Bey Erb-Käuffen, Frey-Märckten und Erbsichtigung ein gewisses zum Abzuge, Verfange und Theilschillinge gegeben.

Literæ nativitatis 39. Demjenigen, so sich in Handwerck und Zeche begiebt, ein Geburts-dem Unterthanen aber, der sich von seinem Erbherrn altes Gehorsams und Eydes-Pflicht los und ledig entbricht, ein Abschieds- oder Los-Brief gegeben,

Executio 40. In beweislichen und kämtlichen Schulden dem Beklagten 14. Tage zur Bezahlung oder Einrede Frist gegeben, und nach deren Ausgange mit dem kleinen Pfande, und darnach 6. Wochen mit dem grossen Pfande geholffen.

Custodia reorum 41. Ein Gefangener nicht durch mehr Personen, denn so viel man derer bedürffend, in Umwechseln der Gemeine bewacht und verwahret, durch den, der ihn setzen läst, mit Leibes-Nothdurfft unterhalten, und einem ieden Wächter bey seiner Kost und Tranck, Tag und Nacht nicht mehr, denn er sonsten mit seiner Handarbeit verdienen und erwerben kan, zu Lohne gegeben werden.

Dieta provincialis 42. Zu den ausgeschriebenen Land-Tägen ein ieder bey Straffe unweigerlich erscheinen.

Famuli 43. Gesinde, so sich vermiethet und einen gewissen Groschen darauf genommen, der Herrschafft das Jahr ausdienen, niemand dem andern sein Gesinde mit Zusage, Geschencke und Lübnissen entfremden, dem Gesinde über das versprochene Lohn kein Hafer, Lein und ander Getreidig gesäet werden, sondern dasselbe mit dem hier gesetzten Lohne begnügig seyn.

Venatio 44. Ein ieder Landsaß mit Hetzen, Jagen, Hünerfahen, Schiessen und anderm Weidewerck, als auch der Fischerey allein seines Grundes und Bodens gebrauchen, und seiner Benachbarten und der ihren Grund und Boden und Güther nicht berühren, allen Untersassen aber und andern ledigen Personen alles Weidewerck und Fischereyen, wie das Nahmen haben mag, zu pflegen und zu treiben, zu ieder Zeit gäntzlich verboten, und ihnen allein auf den Fincken-Heerden und auf der Sprie zu stellen, nach Johannis Baptistæ Tage zugelassen seyn, sonderlich soll man

Destructio volatilium 45. im Wiederflug keine Geflügel nicht nesen, auch keine Büchse noch Armbrust, Geschoß, Hürden, Lauschen, Schlagebäum noch Schlingen, damit man das lauffende Wildpret dämpffet, bey gemeldten Personen noch Bauersleuten gebraucht,

ovorum 46. Keine Feld-Eyer noch desselben jungen Geflügel, Wilpret auf dem Gefilde, Heyden, Biegen und Teichen auszunehmen und umzubringen zugelassen noch gestattet,

Copula canum 47. Alle Hunde der Hirten und Unterthanen im Felde an Stricken gehalten und geführet,

48. Von

48. Von denen von Adel kein Wildpret verkaufft, auch das Kauf-Geld nicht auf Trinckgeld verdeumelt werden. Venditio carnis ferinæ

§. 9. Die de Anno 1582. enthält folgende Titel:

1. Von dem Wucher. Sollen in einem Jahr von 100. nicht mehr denn 6 genommen und gegeben, solches auch auf das halbe und viertel Jahr, so wohl Monat und Wochen der Proportion nach verstanden, iedoch die alten Verschreibungen, da die Zinsen über 7. oder 8. per cent nicht gerichtet, in esse gelassen werden. Usuræ

2. Von Schäden. Derentwegen soll mit gebührender Liquidation verfahren werden, auch darauf alsdann des Amts Abschied, so wohl die Execution unverlängt folgen und ergehen. Damna

3. Von Zehrungen im Einreiten oder Leistungen. Die Leistung soll allen Creditorn und Gläubigern gäntzlichen verboten und allein diß zugelassen seyn, daß die Bürgen von den Gläubigern allein von deswegen mögen eingefordert werden, sich mit ihnen wegen ihres Brief und Siegels zu vergleichen, und auf die Bezahlung bedacht zu seyn, da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde, und auf Roß und Mann Zehrungs-Kosten Tag und Nacht 60. Kreutzer und darüber weiter nichts passiret werden, die Übermaß aber auf den, so es verzehret, lauffen, und ihm keinesweges darzu verholffen werden. Obstagium

4. Von Hülffen und Aufgeboten. Darzu gehöret Executio

1. Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldner, in vierzehn Tagen seine Einrede zu thun oder zu bezahlen. Geschicht nun inner den 14. Tagen Bezahlung oder Einrede, und weiter angesucht wird, so wird Præceptum executivum

2. um die kleine Hülffe gebethen, die wird durch ein Land-Reuter also bestellet, daß man pfändet mit dem Span von einem Thor, mit Anmeldung dem Wirth oder den Seinen, in 6. Wochen zu bezahlen bey Vermeidung der grossen Hülffe, und des giebet man dem Kläger einen Zeddel. Wo nun in den 6. Wochen der Beklagte noch Einrede vorwendete, so wird es in Verhör genommen, wird aber keine Einrede vorgewendet, oder da einige beschehen, und unerheblich befunden, der Beklagte aber nicht bezahlet, so gehet Actus prim. executionis

3. die grosse Hülffe, das ist die würckliche An- und Einweisung erstlich auf bewegliche, darnach wann die beweglichen nicht zulangen, auf unbewegliche Güther, und im Fall weiters Mangels auf Schulden und Gerechtigkeiten. Immissio

4. Wann die grosse Hülffe geschicht, so wird der Beklagte mit keiner Einrede oder Gegenklage gehöret, er habe dann bezahlet, und sey die Hülffe von den Aemtern durch einen Land-Reuter oder ein Amtschreiben wieder geöffnet, nach demselben aber ist dem Schuldner die Wiederklage und alles Recht wieder offen. Exceptiones Reconventio

5. Wenn derjenige, wider welchen die Hülffe ergangen, in lebendigen Pfanden innerhalb 8. Tagen, in andern fahrenden Haaben, daran sich nicht Schadens zu besorgen, desgleichen in liegenden und stehenden Güthern einer Monats-Frist, die Hülffe mit Bezahlung nicht erlediget, so mag der, dem die Hülffe und andere Einweisung geschehen, das Pfand oder worauf ihm geholffen, so lange behalten, bis er bezahlet wird, oder mag es mit Hofgericht auf bieten, das lebendige Pfand nach dem Alienatio pignorum captorum

ersten Aufbieten, das ander in drey vierzehn Tagen weiter versetzen oder verkauffen, doch in Lehn-Güthern mit sondern Vorwissen der Aemter.

Instrumenta

6. In verbriefften Schulden sollen sich die Aemter nach den habenden Verschreibungen richten, und denselben, da sie paratam executionem, das ist solche Hülffe und Förderungen haben, die nur in Vollziehung stehen, und die Clausul, als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen und erstanden, in sich begreiffen, zuwider nicht verziehen, auf halten, und kein mahl über 14. Tage darzu Frist nehmen.

Curia provincialis

5. Zu welchen Zeiten und wie viel mahl im Jahr das Hof-Gericht gehalten.

Fidejussio

6. Von vorgesetzten Bürgen. Soll, wenn der Bürge aus Krafft der Hauptverschreibung, zur schleunigen Hülff und Einweisung verwarnet, auf sein Ansuchen wider den Haupt-Schuldner gleichergestalt mit Verwarnung zur schleunigen Hülff und Einweisung, und so wohl mit der Hülff und Einweisung in seine Güther verfahren werden, ungeachtet, obgleich der Bürge die würckliche Auszahlung noch nicht gethan hat, darwider denn auch der Haupt-Schuldner mit einigerley dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zu hören, ob er auch keine Güther hätte, er auf Ansuchung des Bürgen und mit Rath der Verordneten mit Bestrickung eingenommen und vergewissert, und da befindlich, daß er nicht zureichen und langen könt, gegen ihn folgender Ordnung nach verfahren werden.

Carcer obæratorum

7. Von denen, die nicht zu zahlen haben. Wann der Schuldner ausgeklaget, und sichs befinden würde, daß er nicht zu bezahlen hätte, soll er auf der Gläubiger Anhalten ins Amt gefordert, und ihm allda von derselben Zeit an in den nechstfolgenden 6. Wochen Bezahlung zu thun auferleget, da er solches nicht thut, mit Rath der Verordneten in Bestrickung genommen, und ob er bey seinem Gläubiger keinen Nachlaß erhalten könte, sie wolten sich auch in andere Wege nicht behandeln lassen, ins Schuld-Gefängniß geleget, und darinnen auf sein eigen Kosten, ohne der Gläubiger Zuthun enthalten werden, bis so lange er die Gläubiger befriedige, oder sich sonst mit ihrem guten Willen vertrage und abfinde, darwider ihn die Abtretung seiner Güther, in Rechten Cessio bonorum genannt, nicht helffen noch schützen, als welche keinem Schuldner zu Hülffe kommen, sondern gäntzlich verschrencket und abgeschnitten seyn soll.

§. 10. Nach der erneuerten Landes-Ordnung von Ao. 1597.

Blasphemia

1. Von Gotteslästerungen, Schweren und Fluchen. Sollen diejenigen, so lästern, schweren und fluchen, auf die Sonntage oder Fest, so lange das Amt währet, vor die Kirchhöfe, oder wo nicht Kirchen sind, eine Stunde oder zwo vor den Höfen der Kretzschmare oder den Dorff-Auen an die aufgerichteten Seulen gestalt, und also andern zur Abscheu damit verhöhnet und gestrafft werden.

Dieta provincialis Necessitas comparendi

2. Von den willkührlichen Land-Tägen. Sollen

1. Alle Landsassen zu rechter Zeit dazu einkommen, und folgends des willkührlichen Land-Tages bis zum Beschluß abwarten, und welcher auf bestimmte Zeit nicht zur Stelle kömmt, dem Land 20. Thlr. willkührliche Pön verfallen seyn.

Excusatio

2. Da aber iemand erhebliche Verhinderung hätte, als GOttes Gewalt,

Gewalt, GOttes oder der Obrigkeit Dienſt, ſeiner Ehren, Leibes, Weibes, Kinder oder Nahrung wahre unvermeidentliche Nothdurfft, ſolche ſeine Ehehaft durch ein Schreiben oder durch einen guten Freund auf den willkührlichen Land-Tagen anmelden, und da befunden, daß es erheblich iſt, ihn die Entſchuldigung der Pön zu demſelben mahl befreyen. per legitima impedimenta

3. Es bleiben aber einer oder wenig auſſen, oder einer oder mehr warten des Beſchluſſes der Land-Täge nicht ab, dennoch die Erſcheinenden und Abwartenden Vollmacht haben, von gemeiner Land-Stände wegen zu ſchlieſſen, und die Abweſenden nichts wenigers als die Anweſenden demſelben zu geleben ſchuldig ſeyn. Concluſum præſentium

. Die Unterthanen und ihre Kinder betreffende. Sollen Subditi

1. Alle und iede Unterthanen und deroſelben Kinder für allen andern der Herrſchafft um gebührliches Lohn dienen, auch dieſelben, wann ſie vierzehen Jahr erreichen, für die Herrſchafft, oder Deroſelben Gefallen nach, für gehegtes Gedinge ſich geſtellen, daſelbſt gerichtlichen angeloben, daß ſie ſich ohne Wiſſen und Willen ihrer Herrſchafft auſſer Landes nicht begeben und in Dienſt verſprechen. Oblatio ſervitiorum

2. Wider den, ſo ſich ungehorſamlich erzeiget, oder ſolchem gethanen Angelöbniß nicht nachkömmt, mit gebührlichen Einſehen und Straffe verfahren, derjenige auch, der ſich ohne der Herrſchafft Einwilligung in andere Wege begeben, es ſey Mannes- oder Weibes-Perſonen, ſeiner Erbſchafft und anders ſeines Zuſtandes verluſtig gemacht, oder da er durch vorgenommenen Zwang und Mittel nicht zu Gehorſam gebracht werden möchte, für gehegtes Geding ordentlich geladen, und im Fall nicht Geſtellens und ferner Ungehorſam in die Acht und Verfeſtigung erkläret, und demſelben nach wider ihn exequiret werden. Pœna inobedientiæ

3. Jedoch wann der Unterthanen oder derſelben Kinder Nutz und Beſtes, umliegende Land und Nachbarn zu beſuchen, oder etwas zu ſehen oder lernen, es in der Herrſchafft Gefallen ſtehen, ob es ihnen zu vergönnen, auf welchen Fall ihnen die Herrſchafft ohne ſonderbare Unkoſten einen ſchrifftlichen Schein geben, ſie auch auf ihre Wiederkunfft ihres Verhaltens, wo ſie geweſen, wiederum Kundſchafft und Zeugniß zurück an ihre Herrſchafft bringen, auch über die vergunſte Zeit ferner nicht auſſenbleiben, ſondern ſich wiederum einzuſtellen verpflichtet ſeyn. Licentia provincias exteras viſitandi

4. Die Hausgenoſſen anderer Geſtalt nicht, ſie hätten dann Los-Briefe von ihrer Herrſchafft vorzulegen, bey Vermeidung gebührlicher Straf angenommen werden. Receptio inquilinorum

5. Auch der Hausgenoß jährlichen ſechs Tage Handarbeit umſonſt zu thun, auſſer deſſen aber für allen andern der Herrſchafft ums Lohn zu arbeiten, auch einen weiſſen Groſchen an Zinſen zu zinſen ſchuldig ſeyn, ihnen aber und den andern um halben Gewinſt zu ſäen, ohne Vorwiſſen der Herrſchafft bey Verluſt des Zuwachſes nicht vergünſtet ſeyn. Operæ & cenſus

4. Das Geſinde belangende. Famulitium

1. Soll keiner dem andern ſein Geſinde, bey Vermeidung 20. fl. Straf abſpennig machen, auch nicht über vier Wochen zuvorn, Abalienatio

vorn, als es würde ausgedienet haben, um Dienſt anlangen und miethen.

Prælatio prioris conductoris operarum

2. Welches Geſinde alsdann zugeſaget oder einen gewiſſen Groſchen darauf nimmt, das ſoll auch daſſelbe Jahr ausdienen, und ob ſichs wegerte, oder an andern Orten auch Dienſt zugeſaget oder gewiſſen Groſchen nehme, es doch der erſte, es diene, wo es wolle, abzufordern haben.

Avocatio

3. Wann ſie bey andern in Dienſten ſeyn, ehe ſie von der Herrſchafft in Dienſt begehret worden, eher nicht, dann auf die Zeit, wann ſie ausgedienet haben, abgefordert, doch ihnen und ihrer Dienſt-Herrſchafft daſſelbe aufs wenigſte ein Monat vor der Zeit angemeldet werden.

Dimiſſio ante tempus

4. Ob einer ein Geſinde für der Zeit, und ehe es ausgedient, urlauben wolte, und ſich Herrſchafft und Dienſtbote des Abzugs und Lohns halben mit einander ſelbſt nicht vergleichen könten, es auf der Aemter Erkäntniß ſtehen, und da befunden, daß die Herrſchafft nicht gute Urſach hätte, er dem Geſinde ſein voll Lohn geben, wo er aber gute Urſach hätte, nur ſo viel Lohns, als es bis auf die Zeit nach Geſtalt des Gedinges austräget, entrichten.

Seductio

5. Diejenigen, ſo die Unterthanen, derſelben Kinder und Geſinde abfordern und wegführen, aufgehalten, und zu Gefängniß und zu gebührlicher ernſter Guthes- und Leibes-Straffe gebracht.

Satio frumenti

6. Daß man dem Geſinde, Knechten und Mägden auf die Forberge eine Anzahl Hafer, Lein und anders Getreide über den verſprochnen Lohn zu ſäen pfleget, abgeſchafft, und ein iedes Geſinde an ſeinem hernach beſchriebenen Lohn begnüget ſeyn.

Venatio & piſcatio in fundo alieno

5. Von Weydewerck und Fiſcherey.

1. Soll durchs gantze Jahr keiner dem andern ohne ſein Vorwiſſen und guten Willen oder Erlaubniß unbefugter Weiſe auf dem ſeinen hetzen, jagen, ſchieſſen, fiſchen oder einerley ander Weydewerck treiben oder treiben laſſen.

tempore prohibito

2. Die Herrſchafften von Faſtnacht bis auf Bartholomäi mit Hetzen, Jagen und allerhand Weydewerck, auſſerhalb was einer im Fall zu Ehren Wildpret bedürffen möchte, welches ihm auf dem ſeinen erlaubt ſeyn ſoll, ſtill halten, und ſonderlich des Getreidichts und armer Leute Schaden verſchonen; desgleichen keiner aufm Lande noch in Städten zu itzo angezogener unrechter und verbotener Zeit von Haſen und Feder-Wildpret nichts einkauffen,

Perſonæ, quibus interdicta venatio

3. Die Unterthanen, Hausgenoſſen und alle ledige Perſonen Weydewerck, wie das Nahmen haben mag, und Fiſchereyen zu keiner Zeit nicht üben noch pflegen, allein ausgenommen auf den Fincken-Herden, auf der Spreu und Leimſtangen zu ſtellen, ſoll ihnen zugelaſſen ſeyn, doch auch nicht im Wiederzug und keinesweges vor Johann. Baptiſtæ, und wo die Unterthanen ſelbſt erbliche Fiſchereyen zu Recht hätten, darinnen ihnen hierdurch nichts benommen ſeyn.

Inſtrumenta piſcatoria & venatoria

4. Kein Fiſchzeug, Büchſe noch Armbruſt, Geſchoß, Hürden, Lauſchen, Schlägebäume, Wachtelpfeiffen noch Schlingen, damit das lauffende und fliegende Wildpret gedämpffet, bey den verzeichneten Perſonen und Gebauersleuten gebrauchet, auch von ihnen durchaus keine Feld-Eyer, noch deſſelben

junge

junge Geflügel und Wildpret auf den Feldern, Heyden, Lugen, Teichen genommen und umgebracht.

5. Die Herrſchafften alle Geſchoß, desgleichen Netzen und anders zu Fiſchereyen und Weydewerck gehörig, von ihren Unterthanen abfordern, und ihnen nach Würden bezahlen.

6. Wann eine Herrſchafft zu ſeiner eigenen Nothdurfft auf dem ſeinen, oder mit vorgehendem Wiſſen und Erlaubniß, auf eines andern Grund zu ſchieſſen oder Weydewerck zu treiben, die Weydleute, Schützen und andere Unterthanen abgefertiget, ihnen ein beſiegelt Bekäntniß geben, ohne daſſelbe oder ſonſten, glaubwürdigen Bericht aber, inſonderheit wenn ſie von der gewöhnlichen Landſtraſſen auf zwey Gewende weit angetroffen, ihnen das Geſchoß und Gezeug ſamt dem Wildpret, Fiſchen und Krebſen genommen, und dieſelben Verbrecher geſtrafft werden. Teſtimonium ad venandum emiſſorum

§. 11. In der Nieder-Lauſitzer Landes-Ordnung von Ao. 1651. ſind folgende Titel:

1. Von Gottes-Läſterung, Fluchen und Schweren. Soll derjenige, ſo den Nahmen Gottes, deſſen Marter, Wunden und Sacramenten mit Schweren, Fluchen und Verwünſchen mißbrauchet, vor den Kirchhöfen iedes Orts, ſo lange das Amt gehalten wird, oder wo keine Kirchen, vor den Höfen der Kretzſchmar oder Schultzen, mit den Hals-Eiſen, an aufgerichteten Seulen, drey Sonntage nach einander, wann die Leute am meiſten zuſammen zu kommen, ein Stunden vier beſtraffet, und andern zur Abſcheu öffentlich vorgeſtellet werden. Pœna blaſphematorum & maledictorum

2. Von Unterthanen und deroſelben Pflichten, Dienſten und Bothmäßigkeit, ſ. Herren-Gewalt §. 9. Subditorum conditio

3. Von den Unterthanen Kinder Dienſten und Schuldigkeit. Liberi ſubditorum

1. So ſie auſſer der Bauerſchafft und Feld-Arbeit ein anders redliches Gewerb und Handthierung zu lernen, und ſelben beſtändig nachzuſetzen gemeynet, ſind ſie nicht zu hindern, ſondern vielmehr von der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Kundſchafft und Laß-Brief in ſolchem ihrem Vorhaben zu befördern, auſſer dem aber ſollen ſie bey niemand anders ums Lohn dienen, ſie haben ſich denn bey der Herrſchafft zu Dienſt anerboten, iedoch wenn binnen 14. Tagen ſie keine richtige beſtändige Antwort erlangen, ihnen frey und offen ſtehen, ſich anderswohin zu vermiethen. Licentia aliud vitæ genus eligendi

2. Wenn in währenden Dienſt ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihr zeitliches Glück zu ſuchen, und ſelbſt den Hausſtand anzunehmen gemeinet, mögen dieſelbe durch ihre Dienſt-Herrſchafft nicht davon abgehalten und verhindert werden. Matrimonium

3. Soll des Vaters älteſter oder jüngſter Sohn, welcher nach iedes Kreiſes Herkommen und Gewohnheit das väterl. Guth vor den andern Kindern anzunehmen ſchuldig, ob er gleich in eine andere Herrſchafft heyrathet, dennoch bey des Vaters Guth bleiben. Fundus paternus

4. Den Knecht oder Magd, ſo ſich ohne der Herrſchafft Conſens und Bewilligung in frembde Dienſte einläſſet und begiebet, die Obrigkeit iederzeit aufzutreiben, anzuhalten, und zu ſeinen Dienſten zu gebrauchen und zu erfordern befugt ſeyn. Avocatio

5. Die mit Zulaß- und Nachſehung der Herrſchafft bey andern in Dienſt befindliche eher nicht, dann auf die Zeit, wann ſie ausgedienet Denunciatio revocationis

gedienet haben, hinwieder begehret und abgefordert, und solches so wohl der Herrschafft als dem Dienstboten, 6. Wochen zuvor angedeutet werden.

Famuli

4. Von Dienstbothen und Gesinde.

Discessus ante fin. ann.

1. Soll ein Dienstbote ein gantzes Jahr ausdienen, und Herr oder Knecht die Auf- und Loskündigung 6. Wochen vor Ausgang des Jahres thun, der vor der Jahres-Zeit austretende und entlauffende Dienstbote wieder zurück geholet und auszudienen angehalten,

Conductio ad brev. temp.

2. Kein Dienstbote auf ein viertel oder halbes Jahr, Wochen- oder Tage-Lohn gemiethet,

Merces ante temp. disced.

3. Dem, so aus ehehafftlichen rechtmäßigen Ursachen, als durch Heyrath das Jahr auszudienen verhindert wird, mehr nicht dann das ordentliche Lohn von Zeit seiner würcklich geleisteten Dienste gereichet,

dimissorum

4. Dem ohne gnugsame rechtmäßige Ursache vor Ausgang des Jahres enturlaubten das völlige Jahres-Lohn entrichtet,

Locat. duob. fact.

5. Das sich zu zweyen Herren vermiethet, dem ersten zu dienen und dem andern einen andern Dienstboten zu schaffen, angehalten.

Merces determinata

6. Uber das unten gesatzte Lohn weder mehr begehret, noch gegeben,

Satio frumenti

7. Die Aussaat des Gesinde-Getreydes an Lein, Gerste, Hafer oder andern abgeschafft,

Emigratio

8. Dem Gesinde, sich in frembde Länder zu begeben nicht gestattet, sondern im Lande zu bleiben angehalten, auch die Auftreiber und Mäckler gestrafft,

Receptio inquilinorum

9. Keine ledige Person und Herrnlos-Gesinde zum Hausgenossen aufgenommen, noch von den Unterthanen ihres Gefallens gehauset und geherberget,

10. Von der Unterthanen Kindern, wenn sie im Dienst begriffen, dieser Ordnung auch nachgelebet.

Pastores

11. Von ieder Gemeine gewisse Hirten gehalten, und die Zechhütung abgeschafft, wo aber ein und das andere Dorff um Zechweise hüten wolte, es unbeschadet und ohne Abgang der Herrschafft Diensten geschehen.

Opiliones

5. Von Schaafmeistern, dero Knechten und auch andern Viehe-Hirten und ihrer allerseits Lohn.

Conductionis tempus

1. Sollen die Schäffer so wohl dero Gesinde allezeit entweder bey der Leichtung oder der ersten Wollschaar iedes Kreises Gewohnheit nach gedinget und angenommen werden.

Testimonium

2. Kein Herr und Hauswirth einigen Schäffer und Hirten, ohne vorgezeigte richtige Kundschafft und Erlaß-Brieffes bey Straffe annehmen und dingen.

Rationes pecorum demortuorum

3. Nicht mit des abgegangenen Viehes Ohren, sondern mit den Fellen berechnet, und wenn es verrecket oder verworffen, der Herrschafft das Aaß gewiesen,

Ferrum signatorium

4. Von den Grob- und Klein-Schmieden keinem Schäffer, Hirten oder Schäffer-Knecht einiges Zeich-Eisen, ausser der Herrschafft eigenes Begehren, verfertiget.

Conventio inter Dominum & opitionem

5. Wenn der Schäfer mit der Herrschafft Viehe besetzen, und nicht auf die halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schafe zu halten geben will, die Besetzung auf das 5. 6. oder 8. verrichtet, und unter das fünffte zu besetzen nicht begehret.

6. Welcher

6. Welcher Schäffer nicht auf das fünffte, ſechſte oder achte beſetzen kan, oder auch die Herrſchafft ſo viel Schaaffe nicht hat, die Schaafe um halbe Wolle und Lämmer, und iedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Küchen-Speiſe gegeben.
7. Den Schäffer-Knechten aufs meiſte mehr nicht, als ein Viertel von Schaaffen, und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verſtattet, Servi
8. Den Gemeinden das Vieh nach der Zeche zu hüten nicht frey gelaſſen, Paſtio per vices
9. Der Schäfer, er habe allein beſatzt oder auf die Helffte Nutzung ſeiner Schaaffe zu halten gegeben, ſo auf Befehl und Erfordern der Herrſchafft ſich zu gewöhnlicher Zeit mit den Schaaffen zu horten verweigert, mit Auspfändung und Hinwegnehmung ſeines Viehes darzu angehalten werden. Crates
10. Jeder Schäfer bey dem Heumachen und Loben ſich befinden, Fœniſecium
11. Den Schäfern nicht verſtattet werden, ſich in die wüſten Dorfſchafften zu begeben und die Weide daſelbſt um geringen Abtrag zu brauchen, ſondern ſie ſich zu einer gewiſſen Herrſchafft vermiethen. Opiliones vagantes
12. Den Schäfern und Hütern alle Verbündniß, Veränderung, Verknüpffung und Innung zu halten und zu machen, und ſich eines gewiſſen mit einander wider dieſe Verordnung zu vergleichen, verboten ſeyn. Societas paſtorum
13. Kein Schäfer noch Hirte einiges Gewehr, als Büchſen, Sebel, Degen und Spitzbarten, auch kein Bauer noch Müller ſich der Büchſen gebrauchen, weiln ſie derſelben gemeiniglich zum Haſen und Entenſchieſſen mißbrauchen, Telo
14. Allen Herrnloſen Geſindlein das freye Schieſſen auf ander Leute Grund und Boden, dadurch ſie das Wildpret vernöſen, bey Leibes-Straffe verboten. Explosio bombardarum
15. Der Schäfer Innung und Vergleichung keinen vor einen Hirten oder Schäfer paſſiren zu laſſen, deſſen Eltern auch nicht Hirten oder Schäfer geweſen, daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinne, Item diejenigen, ſo ſich nicht ihrer Meinung nach vermiethen oder die Schaafe verpachten, zu ſtraffen, aufzutreiben und zu verjagen, caſſiret ſeyn. Conventiones paſtorum illicitæ
16. Schäfer und Hirten keinen Hund bey dem Viehe ledig gehen und lauffen laſſen, ſondern allezeit am Strick führen. Canes
17. Die Anſteckung der verwüſteten Aecker und alten Graſes, ohne der Obrigkeit Vorbewuſt nicht vornehmen, ſonſt und wenn ſie die Wärm-Feuer nicht recht ausgelöſchet, den verurſachten Schaden erſetzen, Concrematio graminis
18. Zu Haltung dieſer Ordnung durch iedes Orts Gerichts-Obrigkeit angehalten. Magiſtratus
19. Wenn die Herrſchafft durch die Finger ſiehet, ſie durch die Gleitsleute und Ausreuter dem Ober-Amte angegeben, Connivenūa
20. Die halsſtarrigen Schäfer und Hirten in Hafft gebracht, und bis ſie Caution beſtellet zu gehorſamen, gefänglich gehalten, Contumacia
21. Der ſich aus Muthwillen aus dem Marckgrafthum mit ſeinem Vieh zu wenden unternimmt, an den Päſſen und Zoll-Städten mit ſamt dem Vieh angehalten. Emigratio

22. Die

Colluſio 22. Die Obrigkeit, ſo anderer geſtalt einen Hirten oder Schäfer beſtellet und annimmt, nebſt demſelben geſtrafft werden.

Merces famulorum 6. Vom Lohn der freywilligen Dienſtboten.

1. Hat es wegen Säens vor das Geſinde oder Darleihung des Ackers, bey obiger Verſehung ſein Bewenden.

Vinitores 2. Sollen auch die Wintzer und Weinmeiſter, Vögte, Fiſcher, Schützen, Reiſige Knechte und dergleichen ihren Lohn nicht ſteigern,

Hortenſia 3. Den Wintzern und Weinmeiſtern etwas von Garten-Gewächſen und Früchten unter die Weinſtöcke zu ſäen verboten.

Pecus alendi licentia 4. Dem Geſinde über ihr ordentlich Lohn, Schaafe oder Vieh zu halten, oder auszufüttern oder Jahrmärckte und Neu-Jahr-Geſchencke oben einzugeloben und zu verſprechen, oder zum Faſtnachten, Pfingſten oder Wochen-zechen zu geben, keiner Herrſchafft verſtattet ſeyn.

5. Iſt, wie es ſonſt mit Mieth- und Annehmung des Geſindes zu halten, allbereit oben Verſehung gethan.

Opifices 7. Von Handwerckern, Tagelöhnern und Bothen.

Merces diurna 1. Soll die Verweigerung der Arbeit ums Tagelohn, und daß die Handwercker alles überhaupt verdingen wollen, verboten ſeyn, und wird, was einem Zimmermann, Tiſchler, Mäurer, Teichgräber,

Falcator 2. Einem Korn- und Gerſte-Meiher ohne Speiſung,

Triturator 3. Einem Treſcher bey langen und kurtzen Tagen zu geben, geſetzt.

Linteo 4. Sollen die Leinweber niemand mit dem Lohn überſetzen,

Nuncius 5. einem Bothen vor iede Meile 2. gl. und auſſerhalb des Landes 2. gl. 6. pf. und des Tages Warte-Geld 3. gl. gegeben.

Adeſpoti 6. Die Obrigkeit auf dem Lande und in Städten kein Herrnlos Geſindlein ſich einſchleichen und aufhalten laſſen.

Molitores 8. Von Müllern, ihren Metzen und Mahl-Geld.

1. Sollen die Müller auf dem Lande und in Städten, die Läuffte weiter nicht, denn zwey Zoll weit vom Stein, noch hohle Säulen, worauf der Schrot-Kaſten ſtehet, halten und gebrauchen.

Lapis molaris 2. So offt ein Stein behauen wird, ſolchen mit Steinmehl beſchütten, und ehe ſolches beſchehen, zu Nachtheil und Schaden der Mahlgäſte kein Getreyde darauf ſchütten und mahlen,

Ordo ad molam venientium 3. Seine Mühl-Gäſte nach der Ordnung, wie ſie das Getreyde eingebracht und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen befördern, und keinen um Geſchenck, Gunſt und Freundſchafft willen den andern vorziehen,

Semodius 4. Eine rechte ordentliche Metze, damit er abmetzet, iedes Orts Maas und Scheffel nach haben und halten, und mit dero Ergröſſerung niemand bevortheilen, auch über ſolche Metze mehr nicht, als bräuchliches Beutel-Geld einen Groſchen oder 6. pf. zu nehmen, wo aber das Beutel-Geld nicht bräuchlich, es auch nicht eingeführet werden.

Modius 5. Ein ieder hohes und niedriges Standes, ſeinen Scheffel mit der Kreis-Stadt Scheffel, in welchem Kreiſe er ſeßhafft, gebührlich eichen und zeichnen laſſen, und ſich keines andern gebrauchen, noch den Unterthanen zu brauchen verſtatten.

Land-

Digitized by Google

Landpfleger, Præſes Provinciæ, cf. Reichs-Pfleger.

Land-Recht, Jus Provinciale.

§. 1. Es ſind zwey Land-Rechte ſonderlich bekandt, das Sächſiſche und das Schwäbiſche, das letztere iſt ein Theil des Schwabenſpiegels, ſ. Schwäbiſches Recht. Jus Provinciale

§. 2. Das Sächſiſche Land-Recht iſt ein Theil des Sachſen-Spiegels, beſtehet aus drey Büchern, iedes Buch aber aus gewiſſen Articuln, und handelt das erſte Buch Saxonicum

a. 1. vom weltlichen und geiſtlichen Gerichte, Lib. 1.
2. von deren zu gewiſſen Jahres-Zeiten obliegenden Beſuchung, Duo gladii
3. von den Heerſchilden und der Lippſchafft, Synodus
4. ob Mißgeburten, Zwärge, Krüpel, Strumme, Blinde, Gebrechliche und Auſſätzige Lehns- und Erbes-fähig, Clypeus militaris Nani &c.
5. daß des Sohnes Kinder nebſt den Söhnen Kindes-Theil, der Töchter Kinder aber nicht erben, und wie es mit der Gerade zwiſchen Schweſtern und mit den Pfaffen zu halten, Portio virilis
6. ein Erbe des Verſtorbenen Schulden nur ſo weit das Erbe an fahrender Haabe reichet, Diebſtahl, Raub und Spiel-Schulden aber nicht bezahle, und die Schuld mit 72. Zeugen zu beweiſen, Ludo perdita
7. was einer gelobet, er auch halten müſſe, iedoch ſich deſſen, was nicht vor Gerichte zu Stande gebracht worden, mit ſeinem Eyde entziehe, Pactum
8. vom Beweis gerichtlicher und auſſergerichtlicher Händel, Probatio
9. ob ein Erbe zur Ubergabe des von dem Verſtorbenen verkaufften Erbes oder Lehns verbunden, Traditio
10. daß ein Sohn die vom Vater erhaltene Kleider und Rüſtung nicht in gemeine Theilung bringen dürffe, Collatio
11. der Vater den Kindern bey ihrer Abſonderung ihr mütterlich Guth ausantworten müſſe, Separatio
12. wenn Brüder ein Guth gemeinſchafftlich beſitzen, dasjenige, was einer mit ſeinem Weibe bekömmt, dazu nicht zu rechnen, auch was einer verſpielet oder verſchencket, ihm allein abgehe, Bona indiviſa
13. Abgeſonderte Kinder, wenn ſie mit den übrigen erben wollen, das vorher empfangene in gemeine Theilung bringen müſſen, und wenn ſie Verzicht geleiſtet, gar nicht zugelaſſen werden, Collatio
14. ein Sohn, der das Lehn allein bekommt, ſeinen Brüdern ihr Theil heraus gebe, Diviſio
15. wie wegen geliehener, verſetzter oder in Verwahrung gegebener Sachen Beweis zu führen, Commodatum
16. daß ein rechtes Kind ſeines Vaters Stand behalte, Jura patris
17. der Vater der Mutter, der Sohn der Tochter in der Erbſchafft vorgehe, die übrigen aber ohne Unterſcheid des Geſchlechts zugelaſſen werden, Prælatio ſexus
18. die Sachſen, 1. die Ausſchlieſſung der Weibs-Perſonen von Erbſchafften, 2. die Ablehnung eines auſſer Gerichte getroffenen Handels mit einem Eyde, ob es gleich erweislich, 3. die Gewohnheit, ein geſcholtenes Urthel durch den Kampff auszumachen, beybehalten haben, Jus triplex Saxonum
19. das Schwäbiſche Recht von dem Sächſiſchen, auſſer in Erbe nehmen und Urthel ſchelten, nicht abgehe, Differentia jur. Suev. & Sax.
20. was ein Mann von Ritters-Art und ein anderer dem Weibe zur Morgengabe geben möge, Dos

Dotalitium — 21. daß eine Frau die mit der Erben Einwilligung ausgemachte Leibzucht auch nach der Ehescheidung behalte,

Trigesimus — 22. wie es nach eines Mannes Absterben mit Ausrichtung des Begräbnisses und sonst zwischen der Witwe und den Erben binnen dem dreyßigsten, und hernach mit dem Gesinde-Lohn, Mustheile, und dem Heer-Geräthe zu halten, und wenn dieses letzte unter viele zu theilen, der älteste das Schwert voraus hinweg nehme,

Tutor anticipatus — 23. daß ein Vormund jährliche Rechnung ablegen müsse, ausser wenn er des Kindes Erbe ist,

Donum matutinum — 24. was zu Morgengabe und Gerade gehöre,

Monachus — 25. in wie weit derjenige, so sich in den Mönchs-Stand begiebt, sich dadurch seines Lehns und Erbes begebe,

Monialis — 26. daß eine Nonne, wenn sie Aebtißin, und ein Mönch, wenn er Bischoff wird, Reichs-Lehn haben mögen,

Utensilia Res expeditionis — 27. eine Weibs-Person die Gerade auf ihre nächste Nifftel, das Erbe auf den nächsten Anverwandten; ein Mann von Ritters-Art das Heer-Geräthe auf den nechsten Schwertmagen, und das Erbe auf den nächsten Bluts-Freund vererbe: der aber nicht von Ritters-Art, kein Heer-Geräthe verlasse,

Bona vacantia — 28. Heer-Geräthe, Erbe und Gerade in Ermangelung tüchtiger Erben, dem Richter auszuantworten, der es Jahr und Tag, Abwesenden aber bis zur Wiederkunfft unverthan aufbehalten muß,

Præscriptio — 29. ein Grund-Stücke in 30. Jahren, Jahr und Tag verjähret werde, wider das Reich und einen Schwaben aber kein Verjährung statt habe,

Advena — 30. ein Ausländer, als Beyer, Schwabe und Francke, das Erbe nach Sächsischem Rechte empfange,

Hereditas uxoris — 31. ein Weib nur Gerade und unbeweglich Guth auf ihre Anverwandten vererbe, und ohne des Mannes Willen nichts weggeben dürffe,

Dotalitium — 32. das Leibgedinge nur auf Lebenszeit bekomme,

Posthumus — 33. ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind sein Erbe auf die Mutter verfälle und das Gedinge an dessen Lehn breche,

Alienatio cum venia heredum — 34. einer sein Guth mit der Erben Erlaubniß zwar ohne des Richters Urlaub vergeben könne, doch eine halbe Hufe Landes und eine Hofstadt darinnen vor sich behalten, und daß ein Lehns-Herr das zu Lehn aufgetragene Guth Jahr und Tag in seinen Gewehren haben solle,

Metalla — 35. Tieffer, denn ein Pflug-Schaar gehet, vergrabene Schätze der Erden zu der Königlichen Gewalt gehören,

Partus præmaturus — 36. frühzeitige und spät gebohrne, ingleichen

Liberi adulterini — 37. mit einer Ehebrecherin und genothzüchtigten Weibs-Person, die man hernach ehliget, erzeugte Kinder keine rechtmäßige Kinder,

Beneficiis juris exclusus — 38. von rechtlosen (ehrlosen) Leuten,

Expurgatio — 39. daß die, so durch Rauberey oder Diebstahl dergleichen worden, ihre Unschuld hernach anders nicht als durch glüendes Eisen, wallendes Wasser oder Kampff retten mögen,

Desertor — 40. von Treulosen und Heerflüchtigen,

Falsus tutor — 41. daß man einen untreuen Vormund balemunden oder absetzen,

Tutor senis — 42. einem ieden vor seinem 21. und wenn er will, nach seinem 60. Jahre wieder,

Sexus — 43. einer Weibs-Person, so offt sie ihren rechten Vormund nicht zur Hand hat, und

44. wenn

44. wenn ſie über denſelben klaget, oder mit dem Manne contrahiret, als den — Dativus
45. ein Eheweib zum Vormunden hat, — maritus
46. Jungfrauen und Witwen zu jeder Klage Vormunden zuzuordnen, — ad litem
47. ein Eyd nicht von ihm, ſondern der Weibs-Perſon ſelbſt zu leiſten, — Juramentum
48. unehlich gebohrnen und Rechtloſen, auch lahmen Leuten keine Vormunden zu ſetzen, — Qui ſine tutore relinqu.
49. einem Verwundeten zu dem vorhabenden Kampffe ſo lange, bis er im Stande ſeyn wird, Anſtand zu geben, — Inducia duelli
50. der falſche Ankläger mit der Straffe des einen andern geziehenen Verbrechens, ſelbſt zu belegen, — Talio
51. Wer einen andern zu Kampff anſpricht, ſeine vier Ahnen zu beweiſen, — Probatio natalium
52. man ſein unbeweglich Guth ohne der Erben Urlaub und auſſer Gerichte nicht, fahrende Haabe aber nur ſo lange, als einer mit einem Schwerte umgürtet und mit einem Schilde von einem Stein oder Stock einer Ellen hoch ohne eines Menſchen Beyhülffe auf ein Pferd ſteigen kan, vergeben möge. — Alienatio bonorum
53. Man ordentlich dem Kläger zu büſſen und dem Richter zu wetten habe, — Emenda Mulcta
54. der Zinsherr ſeinen Zinsmann pfänden, und den zu rechter Zeit nicht bezahlten Zins doppelt fordern möge. — Cenſitus
55. Von des Richters, — Electio judicis
56. des Gaugrafens Wahl, — Gogravil
57. der dem belehnten Richter, und
58. ein Graf dem Könige weichet,
59. daß ein Richter allenthalben, wo er ſich befindet, über liegende Gründe und eines Schöppenbar freyen Mannes Verbrechen, aber nur an ordentlicher Gerichts-Stelle richte. — Locus judicii
60. Von Vorſprechern, die einer wider Willen nicht annehmen darf, hingegen aber auch niemand ſich leicht Vorſprecher zu ſeyn wegern, ſondern wo er Recht fordert, auch Rechts pflegen und dazu verhelffen ſoll, — Ferendarius
61. in wie weit ein Kläger oder Vorſprecher Bürgen zu ſetzen verbunden, — Cautio
62. daß zu einer Klage, die einer noch nicht angefangen, niemand zu zwingen, ſondern man ſeinen Schaden wohl verſchweigen möge, — Ut ad ag. invit. nem. cog.
63. wie das Kampf-Recht zu ſuchen, — Duellum
64. daß man dadurch auch eines Todten Unſchuld retten möge, — Purgatio
65. wie der zu Kampff gefangene zu überzeugen, und wider den, ſo einen ſtellen ſollen, ingleichen — mortui Vadimonii deſertio
66. mit dem in handhaffter That ergriffenen zu verfahren, — Factum manuale
67. ein Abweſender vorzuladen. — Citatio abſentis
68. Von der Verfeſtung, — Proſcriptio
69. wie über einen Verwundeten oder Todten zu richten, — Judic. ſup. mortuo
70. ein Kläger in ein Guth einzuweiſen, und der Beklagte auszupfänden, — Miſſio in poſſeſſionem
71. daß des Gaugrafens Verfeſtung des Grafens, und dieſes des Königes Acht nach ſich ziehe. — Proſcriptio

§. 3. Das andere Buch

a. 1. daß kein Bündniß wider das Reich zu ſchlieſſen, — L. b. 2. Conſœdera-

Negl. term. jud. 2. wie es zu halten, wenn der Gerichts-Tag verſäumet wird,

Citatio præſentis 3. daß dem zwar gegenwärtigen aber nicht vorgeladenen Beklagten ordentlich Friſt zu geben,

Liberat. a banno 4. wie einer ſich aus der Acht ziehe,

Immunitas a caut. præſt. 5. daß wer ſo viel Eigenes in einem Gerichte hat, das ſein Wehrgeld überſteiget, keine Bürgen ſtelle,

Contradictio 6. einer die Schenckung oder das Urthel, ſo er ohne Widerſprechen mit angeſehen und angehöret hernach nicht fechten könne,

Legitim. imped. 7. echte Noth, als Gefängniß, Kranckheit, Wallfahrt auſſer Landes und des Reichs Dienſt, das Auſſenbleiben im Gerichte entſchuldige,

Litis deſertio 8. die in des Beklagten Abweſenheit angefangene Klage bey Straffe fortzuſetzen,

Contumacia rei 9. Beklagter durch ſein Auſſenbleiben ſachfällig werde,

Feriæ 10. an gebundenen (Feyer-) Tagen nicht zu richten,

Juramenti deſertio 11. wenn einer ſich am Eyde verſäume, oder ſolcher vor geleiſtet gehalten werde,

Reprobatio ſententiæ 12. daß einer wider ſeinen Herrn oder Mann oder Bluts-Freund kein Urthel, ſo an Leib, Glieder und Ehre gehet, finden, und wie man ein Urthel ſchelten ſolle.

Pœna furti 13. Von Straffe des Diebſtahls, Mords, Raubes, Mordbrands, Zauberey, Vergifftung,

Moderamen inculp. tutel. 14. daß der bey der Nothwehre begangene Todſchlag mit Gewette und dem Wehrgelde zu büſſen,

Pœna fractæ guarandæ 15. die Gewehrsbuſſe in der rechten Hand oder dem halben Wehrgelde beſtehe,

Mulctæ 16. ieden Gliedes Lähmung und Verwundung ihre geſetzte Buſſe habe,

Ne fil. pr. patr. 17. der Sohn des verſtorbenen Vaters Verbrechen nicht gelte,

Convictio 18. ohne Uberführung niemand zu verurtheilen,

Emancipatio 19. die Abſonderung eines Sohnes auch mit wenigem Guthe geſchehen möge,

Prælatio fratris germani 20. vollbürtige Geſchwiſter den Halb-Geſchwiſtern in der Erbfolge vor, und dieſe der leiblichen Geſchwiſter Kindern gleich gehen,

Ædificia cenſiti 21. des Zinsmanns Gebäude ſeinen Erben, die auf dem Lehne aber den Lehnsfolgern bleiben,

Probatio 22. wie wider und mit dem Richter Zeugniß zu führen,

Secundæ nuptiæ 23. daß auch die andere, dritte und vierte Ehe erlaubt, und aus einer ſo wohl als aus der andern eheliche Kinder erzeuget werden,

Poſſeſſio 24. auch ein unrechtmäßiger Beſitzer ſeines Beſitzes ohne Urſache nicht zu entſetzen,

Spolium 25. welches iedoch wegen Raubes geſchicht, wenn die handhaffte That zu erweiſen,

Falſific. monet. 26. wie falſche Müntzer zu ſtraffen,

Telonium 27. daß wer Brücken- und Waſſer-Zoll verfähret, ſolchen vierfach, wer Marckt-Zoll verfähret, 30. Schillinge geben, und Pfaffen und Ritter Zoll-frey ſeyn ſollen,

Furtum lignorum 28. wie Holtz hauen, Gras abſchneiden, fiſchen in eines andern Waſſer zu beſtraffen,

Res amiſſæ 29. daß zuſchwimmende Haabe ihrem Herrn wieder zu geben, und 6. Wochen unverthan aufzubehalten,

Jus hereditarium 30. ſich einer Erbſchafft ohne Anverwandſchafft oder gerichtliches Verſprechen nicht anzumaſſen,

31. eines

31. eines Verurtheilten oder Selbſtmörders Erbe den Anverwandten zu laſſen, geſtohlne und geraubte Sachen aber, nachdem es Jahr und Tag in Verwahrung behalten worden, dem Richter zuzueignen, — Bona autochiris

32. niemand höher vor ſeinen Knecht ſtehe, als deſſen Lohn iſt, und dem auſſer der Zeit weggejagten das volle Lohn zu geben, dem entlauffenen aber das bezahlte doppelt wieder abzufordern, — Obligatio Domini pro ſervo ad quantit. mercedis

33. der Knecht wegen Heyrath oder angeſtorbener Vormundſchafft vor der Zeit aus dem Dienſte gehen möge, — Diſceſſus ſervi

34. wer den Knecht um des Herrn willen ſchlägt oder fähet, beyden Buſſe gebe, — Emenda

35. was eine handhaffte That ſey, — Manuale factum

36. wie wider den zu verfahren, bey dem geſtohlne Sachen gefunden werden, — Res furtivæ

37. daß gefundene oder den Dieben und Räubern abgejagte Sachen dem Eigenthums-Herrn gegen die Koſten, und wenn er aus andern Gerichten, gegen Abzug ein Drittheil wieder zu geben, wenn aber nach 6. wöchentlichem Ausbieten ſich niemand dazu findet, dem Richter zwey Drittheil zu laſſen und ein Drittheil zu behalten, — raptoribus ablatæ

38. der durch Verwahrloſung verurſachte Schaden zu erſetzen, — Damnum

39. wer des Nachts Korn ſtiehlet, mit dem Galgen, und wer es am Tage thut, mit dem Schwerte zu ſtraffen, von einem Reiſenden aber nur der Schaden zu erſetzen, — culpa datum Furtum annonæ

40. den vom Viehe geſchehenen Schaden der Herr erſetze, er nähme ſich denn deſſen hernach nicht weiter an, — Expulſio animalis nocentis

41. wie ſich der Richter ſeiner Straffe halber zu eines Mannes Guthe verhelffe, — Mulctæ exactio

42. wie zu verfahren, wenn zween um ein Lehn ſtreiten, das ſie von verſchiedenen oder einem Herrn haben, ingleichen — Lis ſuper feudo

43. wenn es einer vor ſein Lehn, der andere aber vor ſein Erbe, einer vor ſein ererbtes, der andere aber vor ſein erkaufftes oder geſchenckes Eigenthum ausgiebt, — allodio

44. daß an dem, was einer Jahr und Tag beſitzet, ein rechtmäßiger Beſitz erlanget werde, und derjenige, ſo die Sache aus rechtmäßigem Titel beſitzet, wenn ihm ſolche abgeſprochen wird, die erhobenen Nutzungen nicht erſtatte, — Juſta poſſeſſio annalis

45. der dingflüchtige ſachfällig werde, — Fuga judicii

46. der, ſo eines andern Feld unwiſſend ackert oder währender Klage beſäet, ſeine Arbeit und Ausſaat daran verliere, ſonſt aber die Saat behalte und dem andern Zins gebe, — Ager alienus

47. wer ſein Vieh in eines andern Korn oder Gras treibet, den Schaden, und — Actio de paſtu

48. der Hirte das Verlohrne erſetze, und vom Zehenden, — Paſtor

49. niemand ſeine Trauffe in eines andern Hoff hengen, und einer ſeinen Hoff vermachen ſolle, — Stillicidium

50. Mahlbäume und Marck-Steine in Gegenwart des Nachbars zu ſetzen, und die Aeſte des Zauns in ſeinen Hof zu kehren, — Arbores finales

51. Oefen, Schleuſſen und Schweinkoben 3. Fuß vom Zaune ſtehen und verwahret werden, — Fornaces

52. der Hopffen, ſo ſich über den Zaun flicht, von dem, ſo die Wurtzeln im Hofe hat, zurück gezogen werden, und die Aeſte der Bäume nicht dem Nachbar zu Schaden übern Zaun gehen, — Lupulus

Ædificia in fund. cens. 53. was man auf einem Zins-Guthe bauet, beym Wegziehen mitgenommen, Zaun, Haus und Mist aber nach der Bauren Würderung gelöset werden,

Jus proprii pastoris 54. niemand einen absonderlichen Hirten haben solle, er habe denn 3. oder mehr Hufen Eignes oder Lehns, und wie weit der Hirte den Schaden des verlohrnen oder beschädigten Viehes zu ersetzen schuldig,

Statuta sculteti 55. daß des Bauermeisters mit der meisten Bauren Einwilligung gemachte Verordnung der wenigere Theil nicht zu widersprechen,

Aggeris munitio 56. den Damm ein ieder bey Verlust seines Erbes zu befestigen und stopffen zu helffen, und wie es mit dem Abspühlen, Werdern, neuen und vertrockneten Abgange zu halten.

Possessor 57. Daß, wenn einer ein Guth von dem andern hat, der darauf beschehene Schade nur dem Besitzer zu ersetzen,

Reditus feudi 58. Land-Erben die vom Lehn verdiente Einkünffte nehmen, und wenn allerley Einkünffte vor verdient zu halten,

Denunciatio jur. censual. 59. daß der Zins-Herr und Zinsmann einander zu Lichtmesse die Aufkündigung thun sollen, und vom Ausweichen auf der Strasse,

Commodatum 60. daß man wegen geliehener und verpfändeter Sachen sich nur an den, welchem man sie geliehen oder versetzet hat, und seine Erben halten, an einem dritten aber keine Anforderung machen solle,

Læsio ferarum 61. Ob einer an wilden Thieren seinen Leib und Glieder verwircke,

Animal noxium 62. daß wer einen beißigen Hund, Wolff, Hirsch, Bär oder Affen hält, den Schaden, so sie thun, ersetzen müsse,

Procuratio mulieris 63. ein Weib nicht Vorsprecher seyn, noch ohne Vormund klagen könne,

Clamor violentiæ 64. wenn mit Gerüffte zu klagen,

Delictum infantis 65. daß ein Kind mit keiner Leibes-Straffe zu belegen, sondern der Schaden aus dessen Vermögen zu ersetzen,

Personæ privilegiatæ 66. welchen Personen und Zeiten absonderlicher Friede bestätiget,

Numerus amicorum acculati 67. daß ein wegen Verbrechens Angeklagter nicht mehr als 30. Mann mit vor Gerichte führen, diese auch keine andere Waffen, als ein Schwert haben sollen,

Licentia viatoris 68. ein wegfertiger Mann seinem Pferde etwas Korn abschneiden möge,

Pacis violator 69. ein Friedbrecher ungestrafft getödtet oder verwundet werde,

Possessio 70. seines Besitzes niemand ohne Ursach zu berauben,

Violatio pac. 71. wie wider die Friedbrecher, und

Receptator 72. diejenigen, so solche aufhalten, zu verfahren.

Lib. 3. §. 4. Das dritte Buch

Destructio ædium ob stupr. viol. a. 1. daß wegen begangener Nothzucht und gewaltsamer Entführung Dorffgebäude aufzubrechen, und alle bey der That gewesene lebendige Dinge zu enthaupten,

Clerici, Judæi 2. Pfaffen und Juden, die Waffen tragen, angethane Gewalt höher nicht als an einem Layen zu straffen,

Mulier prægnans 3. über ein schwanger Weib höher nicht als zu Haut und Haar, über einen Rasenden und Sinnlosen aber gar nicht zu richten, und daß ihr Vormund den Schaden ersetzen,

Evictio 4. ein Verkäuffer die verkauffte Sache gewähren,

Depositum 5. der, dem eine Sache aufzuheben gegeben, geliehen, verpfändet worden, solche wiedergeben oder den Werth ersetzen, iedoch wenn sie ohne sein Verschulden verlohren gegangen, von dem Ersatz befreyet

befreyet ſeyn, bey verlohrnem Pfande aber auch ſein Geld verlohren haben, — Pignus

6. das, was dem Knechte ohne ſeine Schuld in des Herrn Dienſte dieblich oder durch Raub genommen wird, ihm der Herr erſetzen ſolle, — Furtum

7. Juden wegen erkauffter oder verpfändeter Kelche, Bücher oder Meßgewande Diebſtahls verdächtig ſeyn, ſonſt aber ihr für die Sache gegebenes oder darauf geliehenes Geld wiederbekommen, und ordentlich keine Gewehr leiſten, — Evictio a Judæo præſtanda

8. auch der an einer Burg oder an einem Fürſten verübte Friedensbruch zu ſtraffen, — Caſtrum

9.-11. von Bürgen, ſo einen andern vor Gerichte zu bringen, oder ſonſt Bürge worden, — Fidejuſſio

12. daß erſt die Klage zu erörtern, ehe der Kläger auf die Wiederklage antwortet, — Reconventio

13. ein Verbrecher auch vor der angeſetzten Tagezeit vom Kläger angehalten werden möge, — Arreſtatio delinquentis

14. einer an ſeines Vorſprechers Wort nicht alſofort gebunden, und vor angelobter Gewehr die Klage ändern möge, — Diſſenſus principalis a procuratore

15. eine ſtreitige Erbſchafft bis zu Austrag der Sache dem Richter zu überantworten, und wer des Heergeräthes und der Gerade fähig, — Sequeſtratio

16. daß der Richter den Kläger nicht abweiſen, wohl aber der Beklagte wider ihn excipiren, — Officium judicis

17. einer ſich aller Orten, da er in der Acht iſt, daraus ziehen könne, — Liberatio a proſcript.

18. wie dieſes, daß einer ſich aus der Acht gezogen, zu erweiſen, — Teſtis

19. wer Urthel finden und Zeuge ſeyn möge, — Ager alienus

20. wer des andern Land unwiſſend pflüget, ohne Straffe bleibe, — Diviſio rei litigioſæ

21. ein Guth, das zween zugleich in Anſpruch nehmen und mit gleichen Zeugniß behaupten, zu theilen, — Commodati uſus

22. wer geliehene Sachen über die Zeit behält, zwar nicht Diebſtahls zu beſchuldigen, gleichwohl aber ſolche wiedergeben und den Schaden erſetzen ſolle, der Herr auch ſich derſelben anmaſſen möge,

23. der zu ſtraffen, ſo einen verfeſteten Mann wiſſentlich herberget, — Receptio proſcripti

24. die Verfeſtung ſich in andere Gerichte nicht erſtrecke, — Jurisdictio

25. 26. vor den Gerichten, wo einer weder Wohnung noch Guth, noch verbrochen oder ſich verbürget hat, niemand zu ſtehen ſchuldig, — Forum alienum

27. die Scheidung einer verbotenen Ehe den Kindern nicht ſchade, — Separatio conjugum

28. die ſchuldgegebene Unehrlichkeit zu beweiſen, — Illegitimus

29. wo zween ein Erbe theilen ſollen, der ältere theile und der jüngere wehle, — Jus optionis

30. ein Richter allen Leuten gleich richten ſoll, — Offic. jud.

31. eines Beklagten Erben nur, wenn ſie das beklagte Guth im Beſitz haben, antworten, — Obligatio heredum

32. ein Fremdling ſo lange vor frey zu halten, bis ſeine Leibeigenſchafft bewieſen werde, — Advena

33. wegen liegender Gründe nirgends anderswo zu antworten, als wo ſie gelegen, auch nach deſſelben Landes Rechte zu richten, — Forum rei ſitæ

34. wie einer, der ſich aus der Acht gezogen, und nicht Rechtes pflegen will, in die Ober-Acht zu thun, — Proſcriptio imperii

Landtsio assessoris
Violatio pacis
Obtatio testimonii
Mulier pregnans non ejicienda
Tradicio debitoris creditori facta
Qualitas monetæ
Promissio capitis.
Servitutis origo
Multis
Simplex resistentia
Latrocinium origo
Weegeldium
Feodium Regis
Ducis
Feloniæ
Proprietas, jurisdictionis
Proco
Excommunicatio
Princ. Imp.
Equit. Abb.
Prælatorum
Imperatoris
Judicium
Prælatiæ
Jud. sec. eccl.
Exercitio ad expeditionem.
Marchiæ
Magistratus
Causam litigiosam
Destructio
Bannum Regis

35. daß bey offenbahrem Diebſtahl und Raube ſich auf keinen Wehrmann zu berufen,
36. wie der zu ſtraffen, ſo den gemeinen Frieden bricht,
37. daß wer ſich unerbohrner zum Frauen autouriſire, abzuweiſen, und wer unmiſſend des andern Sich entreiſet, oder treffet Korn ſchneidet, nicht zu ſtraffen, ſondern dem letzten ſolle zu lohnen.
38. ein ſchwanger Weib, ehe ſie des Kindes genesen, nicht aus ihres Mannes Gutthe zu weiſen, und daß den überlebten der Frauen die Helffte von der Gerade dem Manne ſein Bette, Tiſch, Dauck und Stuhl bereiten ſolle.
39. der Schuldner, ſo nicht bezahlen kan, ſeinem Gläubiger zu übergeben.
40. die Bezahlung einer Schuld in der verſtorbenen und auſſer dem in gange und geber Münze zu leiſten,
41. eines Verſprechen Gelübde zu Recht nicht beſtändig, auch ein Kläger, wohe der Schuld rühet, anzugehen ſchuldig.
42. Leibeigenſchafft urſprünglich von Zwang, Gefängniß und unrechter Gewalt herrühre.
43. einer gnar wegen unrechtmäßiger Anmaſſung, wegen Vorenthaltung gelehener Sachen aber nicht zu ſtraffen,
44. Urſprung der Raben und Laugwercken.
45. was eines jeden Daß und Gerechtigkeit ſey,
46. daß Rothzucht, auch wenn ſie an einem fahrenden Weibe und ſeiner eigenen Dahlern begangen worden, beſtraft werde,
47. daß auf Pferderaub abgenommene wieder zu geben, oder deſſen Werth zu erſetzen, den der Kläger angiebt und der Beklagte mit ſeinem Eyde vermindert.
48. der ſo des andern Weib tödtet oder lähmet, ungleichen
49. der zu ſolche gehörte Hauße nicht an Stucken falle, den Schaden, den ſie thun, zu erſetzen,
50. über der Leibes-Straffe wieder Wette noch Buſſe zu geben,
51. der Dorff und Ihrer Wehrgeld,
52. von den Kayſers Wahl,
53. von den Herzogen,
54. von der Verſtattung mit den Gerichten,
55. von des Kayſers Gerichtsbarkeit über Fürſten,
56. von des Frohnbotten Wahl,
57. wie ferne ein Kayſer in Bann zu thun,
58. von den Reichs-Fürſten,
59. Erwehlung der Biſchöfe und Abte,
60. daß dem Kayſer an allen Orten, wohin er kömmt, Münze, Zoll und Gerechte Acht ſtehen,
61. von Haltung des Gerichts,
62. von Pfaltzen, Fahnenlehn und Erz-Biſchoffsthümern in Sachſen,
63. daß weltliche und geiſtliche Gerichte zuſammen halten ſollen,
64. von Aufgebothe zu des Reichs Dienſt oder des Kayſers Hofe,
65. der Marckgrafen Gerichte,
66. daß kein Marckt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen,
67. ein noch ſtreitiges Haus nicht abzubrechen,
68. wie ein verbrieftes Haus abzubrechen,
69. wie der bey des Königs Baum zu dingen, derſelt zu finden und zu ſchelten,

Digitized by Google

70. in wie weit der Sachſe und Wende wider einander Urthel finden mögen, — Saxo, Sclavus
71. daß ein ieder in ſeiner Sprache zu verklagen, — Idioma
72. ein ehelich und freyes Kind ſeines Vaters Schild und ſeiner Eltern Erbe behalte, — Clypeus patris
73. ob ein Kind des Vaters oder der Mutter Stand habe, — Conditio parentum
74. daß einer Frau nach der Eheſcheidung ihr Leibgedinge, Gerade und Mustheil bleibe, — Divortium
75. ob das Leibgedinge nur in Erbe oder auch in Lehn beſtehen könne, — Doralitium
76. daß einem Weibe, die bey den Kindern ungetheilet blieben, bey hernach vorgehender Theilung alles bleibe, was ihr bey des Mannes Abſterben gebühret, — Diviſio viduæ cum liberis
77. daß bey Abſterben deſſen Verpachters, deſſen Erben das verpachtete Guth ſo zu laſſen, wie es zu geendigter Pachtzeit ſeyn ſollen, — Locatio fundi
78. was ein Lehns-Herr und Lehnmann unverletzt der Treue thun mögen, — Fides vaſallitica
79. daß bey Wiederaufbauung eines Dorffes deſſen Herr zwar Erbzins-Recht verſtatten, des ordentlichen Richters Gerichte aber nicht ſchmählern möge, — Jus cenſuale Jurisdictio
80. wem erbloſe Güther gehören, — Bona vacantia
81. von Dienſtleuten, — Miniſteriales
82. daß einer ſeinen Beſitz nicht zu räumen ſchuldig, er werde denn darum beklagt und vorgeladen, — Poſſeſſionis relictio
83. eine geſchenckte Sache drey Tage zu beſitzen, die durch Klage erhaltene oder ererbte aber deſſen nicht bedürffe, — Res donata
84. man durch Gewalt und Todſchlag ſeines Erbes, Lehns oder Anwartſchafft verluſtig werde, — Privatio hereditatis
85. vieler Angelöbniſſe durch des einen Bezahlung genug geſchehe, und ein Bürge die vom Schuldner ſelbſt beſchehene Zahlung erweiſen müſſe, — Promiſſio plurium
86. wie wegen abgeerndteten, gegrabenen oder verzäunten gemeinen Landes ein Nachbar oder Dorfſchafft zu beſtraffen, — Ager communis
87. wie der zu ſtraffen, der einen andern vor einem fremden Gerichte belanget, — Judicium vetitum
88. wie Zeugniß zu führen, — Teſtimonium
89. daß wer eine fremde Sache unwiſſend vor die ſeinige nimmet, keines Diebſtahls ſchuldig, — Error
90. ob man einen Ermordeten begraben möge, — Sepultura
91. daß der Wirth, bey dem einer den andern erſchlägt, wenn er den Thäter nicht aufhalten kan, nicht zu ſtraffen, und ein Richter dem Lande keine neue Bürden auflegen könne. — Homicidium

§. 5. Die Articul, ſo Pabſt Gregorius IX. verdammet, ſind — Articuli reprobati
1. daß was auſſer Gerichte geſchehen, einer wie wiſſentlich es auch ſey, abſchweren könne, L. 1. a. 7. 18. — Purgatorium
2. der Pabſt den Kayſer nur in 3. Fällen in Bann thun könne, L. 3. a. 57. — Excommunicatio
3. der Bann dem Land- und Lehn-Rechte nichts benehme, L. 3. a. 63.
4. der Pabſt kein Recht ſetzen könne, dadurch er dem Land- und Lehn-Rechte Abbruch thue, L. 1. a. 3. — Decretales juri civ. & feud. contrar.
5. ein iedes Urthel durch die meiſten Stimmen behauptet werden möge, L. 1. a. 18. — Plurima vota ſententiæ

Duellum teſtimonio prævalere Pluralitas votorum Duellum

6. alles Zeugniß durch den Kampff abzulehnen, L. 1. a. 64.

7. wenn zween unterſchiedene Urthel ſprechen, derjenige, ſo die meiſten Stimmen hat, Recht behalte, L. 2. a. 12.

Purgatio vulgaris

8. den Kampff niemand ausſchlagen könne, es ſey denn derjenige, ſo ihn ausfordert, geringer, L. 1. a. 63.

9. derjenige, ſo durch Diebſtahl oder Raub ſein Recht verlohren, zwiſchen glüenden Eiſen, wallenden Waſſer und dem Kampffe die Wahl haben ſolle, ſeine Unſchuld damit zu retten, L. 1. a. 39.

Liberi adulterini ex ſtupro violento

10. von einem Weibe, mit der einer die Ehe gebrochen und ſie hernach geehliget, imgleichen

11. von einer genothzüchtigten hernach geehligten keine rechtmäßige Kinder zu erzeugen, L. 1. a. 37.

Heres

12. ein Erbe für Diebſtahl und Raub nicht antworten dürffe, L. 1. a. 6.

Alienatio bonorum ſine venia heredum.

13. einer, der nicht ſo mächtig, daß er allein auf ein Pferd ſteigen könne, ſeine Güther, ingleichen

14. ſolche ohne der Erben Urlaub und auſſer Gerichte nicht vergeben könne. L. 1. a. 52.

Landes-Regierung, Regimen, Dicaſterium provinciale, cf. Reichs-Regiment.

Landesrettung, Defenſio patriæ, Servitia vaſallitica.

Landrichter, Judex provincialis, Prætor præfecturæ ruralis.

Lands-Ritterſchafft, Nobiles provinciæ, cf. Reichs-Ritterſchafft.

Landſaſſe, Landſäſſerey, Landſaſſius, Landſaſſiatus, Prædii nobilis poſſeſſor, cf. Völlige Landſäſſerey.

Landſcheider, Landſchieder, Agrimenſor, cf. Feldmeſſer.

Landſchöppe, Scabinus provincialis.

Landſchreiber, Scriba provincialis, judicii ruralis, cf. Stadtſchreiber.

Landſchule, Schola provincialis, Gymnaſium.

Landſchutz, Defenſio, Cuſtodia territorii.

Landſiedel, Landſiedellehn, Landſiedelleihe, Landſiedler, Landſiedlerey, Jus colonarium, Emphyteuſis, Colonus, ſ. Bauer.

Landes-Sitten, Mores patrii, ſ. Gewohnheit.

Land-Stadt, Urbs provincialis, municipalis, cf. Reichs-Stadt.

Land-Stand, Status provincialis, cf. Reichs-Stand.

Landſtein, Lapis finalis, ſ. Grentze.

Landſteuer, Exactio provincialis, cf. Reichs-Steuer.

Landſtörtzer, Vagabundus, cf. Landſtreicher.

Landſtraſſe, Via publica, regia.

Landſtreicher, Erro, Vagabundus.

Landſtube, Comitium, Judicium provinciale, rurale.

Land-Tag, Comitia provincialia, cf. Reichs-Tag.

Land-Tags Abſchied, Receſſus comitiorum provincialium, cf. Reichs-Abſchied.

Land-Tags Bewilligung, Collecta provincialis.

Landes-Trauer, Luctus provincialis, ſ. Kirchen-Recht.

Landtuch, Pannus in regione confectus, ſ. Kleider-Ordnung.

Landüblich, In regione conſuetus, Uſitatus, Patrius.

Landübliche Zinſen, Uſuræ conſuetæ, quincunces.

Landes-Verſammlung, Diæta provincialis, cf. Reichs-Verſammlung.

Landes-Verweiſung, Relegatio, cf. Ewige, Zeitliche Landes-Verweiſung, ſ. Straffe.

Land-Viſitation, Viſitatio provincialis, ſ. Landes-Obrigkeit.
Landvogt, Præfectus provincialis, cf. Reichsvogt.
Landswährung, Æſtimatio monetæ provincialis.
Landwehr, Munitio finium, Defenſio provinciæ.
Landwein, Vinum indigena, patrium.
Landzwinger, Latrunculus, P. H. G. O. a. 128.
Land und Leute, Territorium.
Landſchafft, Regio, Provincia, Status provinciales.
Landſchaffts-Caſſe, Ærarium provinciale.
Landen, Länden, Appellere, cf. Anländen.
Länderey, Agri, Früchte, ſo noch auf den Ländereyen ſtehen, Fructus pendentes, ſ. Gebrauch.
Lang, Longus, Diu, cf. Uber kurtz oder lang.
Lange Weile, Diu, Otium, Diu in obligatione ſtare, ſ. Bürge.
Langwierig, Diuturnus.
Langwierige Kranckheit, Morbus chronicus, ſ. Vormund.
Lange Zeit, Longum tempus, ut 10. annorum, ſ. Verjährung.
Längern, In longum protrahere, cf. Verlängern.
Langen, Trahere, Tangere, Dare, Porrigere, cf. An-Be-Ein-Er-Ge-Ver-Zulangen, Handlanger.
Lantze, Lancea, Jaculum, Spiculum.
Lantzenbrechen, Haſtiludium, cf. Ritterſpiel.
Lappe, Lacinia, Cento, Fruſtum, Segmentum, cf. Lumpen.
Larve, Larva, Perſona, Species, cf. Verlarven.
Laß, Laſſen, Laſi, Glebæ adſcriptitii, ſ. Leibeigenſchafft.
Laſſen, Sinere, Ceſſare, Laxare, cf. Ab-Auf-Aus-Ein-Er-Frey-Los-Nach-Uber-Ver-Veran-Unter-Weg-Zulaſſen, it. Fallen, Gelangen, Liegen laſſen, Erblaſſer.
Laß, cf. Ab-An-Ein-Er-Ge-Nach-Ver-Unterlaß.
Laßbrief, Literæ manumiſſionis, Affrancamentum.
Laßguth, Prædium ad longum tempus locari ſolitum.
Laßhayn, Sylva locata conducta.
Laßraum, Locus locatus conductus.
Laßwieſe, Pratum locatum conductum.
Laßzins, Locarium ex bonis locatis, ſ. Erbzins.
Laß, Läßig, Negligens, cf. Fahr-Nach-Ver-Zu-Zuverläßig.
Laſt, Onus, Moles, cf. Bürde.
Laſttragung, Servitus oneris ferendi, ſ. Befugniß.
Laſtwagen, Plauſtrum.
Laſter, Vitium, Crimen, Flagitium, ſ. Verbrechen, cf. Majeſtäts-Laſter.
Laſterſtein, Lapis famoſus, Lapis ſcandali.
Läſtern, Läſterung, Crimen objicere, Convitium, ſ. Injurien, cf. Gotteslästerung.
Läſterer, Convitiator, Lanio ſuburbanus, ſ. Handwercker.
Latein, Latinitas, Sermo Latinus.
Lateiniſche Kirche, Eccleſia Latina, Occidentalis.
Lateiniſche Sprache, Lingua Latina, ſ. Urthel, cf. l. 1. ff. d. Ædil. Edict.
Laterne, Laterna, cf. Nachtlaterne, ſ. Feuer-Ordnung.
Laterngeld, Pecunia ad conſervationem laternarum deſtinata.
Latte, Aſſerculus, Tabula ſectilis, cf. Sommerlatte.
Lattbäume, Arbores ſignatæ, ſ. Grentze.

Latten,

Latten, Contignare, Labor inter operas vulgares non referendus, cf. Frohndienſte.

Laub, Lauben, Venia, Concedere, cf. Er-Ver-Urlaub, Erlaubniß.

Laub, Laub ſammlen, Folia arborum, Frondes, Collectio foliorum, ſ. Forſt-Recht.

Laube, Umbraculum, Pergula, Caſa frondea, cf Sommerlaube.

Laubhütte, Lauberhütte, Caſa frondea, Tabernaculum.

Laubhütten-Feſt, Lauberhütten-Feſt, Feſtum tabernaculorum, Scenopegia, σκηνοπήγια, ſ. Juden.

Lauffen, Currere, Curſitatio, Inordinata ambitio muneris eccleſiaſtici, ſ. Kirchen-Recht, cf. Gaſſen, Mummenlauffen.

Lauff, Curſus, Decurſus, cf. Ab-Auf-Aus-Be-Uber-Ver-Um-Zulauff, it. Stracker, Waſſerlauff, Ausläuffte, Land-Weitläufftig.

Läuffer, Curſor, Lapis minor deſignandis finibus adhibitus, ſ. Grentze.

Läuffte, Conſuetudo, Tempora.

Lauge, Lixivium.

Laugenkorb, Qualus.

Laugennapf, Catinus, ſ. Gerade.

Laugnen, Läugnen, Inficiari, ſ. Leugnen.

Läugbar, Inficiandus, cf. Unläugbar.

Lauren,

Lauſchen, Inſidiari, Inſidioſe imminere, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.

Laut, Sonorus, Clarus, Sonus, Tenor.

Laut werden, Patefieri.

Lauten, Läuten, Sonare, Sonum edere, Tinnire, cf. Verlauten, Wetterlauten, Gleichlautend, Aus-Be-Einläutung.

Laute, Teſtudo, Inſtrumentum muſicum, G. Luth.

Lautenmacher, Teſtudinarius, ſ. Handwercker.

Lauter, Purus, Clarus, Merus.

Lautern, Läutern, Läuterung, Purgare, Clarefacere, Declaratio, cf. Erläuterung, ſ. Leuterung.

Lay, Laye, Laicus, Secularis.

Layen-Pfründe, Primariæ preces, ſ. Bitte.

Layen-Prieſter, Presbyter laicus.

Lazareth, Noſocomium, Noſodochium, ſ. Arme.

Lazareth-Frau, Mulier gerontica, an geradæ capax? N.

Leben, Vita, Vivere, cf. Er-Uberleben, Verlebt.

Lebens-Art, Genus vitæ.

Lebens-Mittel, Victus, Victus ſuppeditatio, ſ. Herren-Gewalt.

Lebens-Straffe, Ultimum ſupplicium.

Leb-Zeit, Lebens-Zeit, Vita, Dies vitæ, ſ. Befugniß, Gebrauch.

Lebend, Lebendig, Vivus, Schenckung unter den Lebendigen, Donatio inter vivos.

Lebendige Curmede, Laudemium ex rebus animatis coloni.

Lebendig Geleite, Conductus, qui militibus vel equitibus adjunctis præſtatur.

Lebendiges Pfand, Animal pignori captum.

Lebendig verbrennen, Vivicomburium, ſ. Straffe.

Leblos, Inanimus, Lebloſe Dinge, Res inanimatæ, ſ. Eigenthum.

Lecken, Lambere, Calcitrare, Wider den Stachel lecken, Recalcitrare, Cedere nolle.

Lede, Lehde, Ager relictus, incultus, ſ. Befugniß.

Ledig,

Ledig, Vacuus, Uni addictus, Solutus.
Lediger Anfall, Caſus delatæ hereditatis renunciando non comprehenſus, ſ. Erbfolge.
Ledige Dirne, Fœmina ſoluta.
Lediger Fall, Caſus Vaſallo ſine liberis mortuo.
Lediger Kerl, Homo ſolutus, ſ. Unzucht.
Ledig Lehn, Feudum ligium.
Ledigkeit, Cælibatus, Status hominis ſoluti, Eyd der Ledigkeit, Juramentum, quo iſte ſtatus aſſeritur, ſ. Aufgeboth.
Ledigen, Ledigung, Liberare, Liberatio, cf. Ent-Er-Verledigung.
Leder, Corium, cf. Sehnuſch Leder.
Lederbereiter, Leder-Händler, Lederer, Coriarius, ſ. Handwercker.
Ledern, Coriaceus, Lederne Strümpffe, Tibialia coriacea.
Leer, Leeren, Vacuus, Inanis, Vacuare.
Leer ausgehen, Inanem dimitti in concurſu creditorum.
Leere Klage, Actio inanis.
Legen, Ponere, Collocare, Interdicere, cf. Ab-An-Auf-Aus-Bey-Ein-Er-Aufer-Hinter-Nieder-Uber-Ver-Vor-Widerlegen, Handwerck, Praxin legen, Beleg, Verleger, Lage.
Legegeld, Sportulæ judiciales, ſ. Koſten, Gebühren.
Leg-Stadt, Civitas ſolutioni collectarum Imperialium deſtinata, ſ. Reichs-Steuer.
Legat, Legatus, ſ. Geſandte.
Legal, Legalität, Legalis, Legalitas.
Legaler Termin, Terminus legalis, ſ. Friſt, Ladung.
Legitimation, Legitimiren, Legitimatio, Reſtitutio legitimorum natalium, ſ. Kind.
Inſtrumentum, quo perſona ſe ad officium habilem docet, ſ. Advocat.
Procuratorium, Actorium, ſ. Vollmacht.
Legitimation ad cauſam, Legitimatio ad cauſam, Documentum, quo derivatio juris ab alio in alium oſtenditur, ſ. Ceſſion.
Lehn, Commodatum, Mutuum, Locatio, Feudum, Inveſtitura, Laudemium, cf. An-Darlehn, Landſiedel-Lehn, Lehnguth, halbe Lehn, Antritts-Fall-Kauf-Sterbe-Theil-Lehn, Leihen.
Lehns-Auflaſſung, Reſignatio dominii, Refutatio feudi, ſ. Eigenthum.
Lehnsreichung, Inveſtitura, cf. Belehnung.
Lehn-Richter, Scultetus hereditarius, Judex feudalis.
Lehnſchein, Teſtimonium inveſtituræ, Schedula ſuper impetrata inveſtitura, cf. Lehnbrief.

Lehnwar, Lehnware, Lehnwaare, Laudemium.

§. 1. Die Lehnware iſt ein gewiſſes Geld, ſo bey Annehmung eines Erb- Laudemium
zins-Guthes deſſen künfftiger Beſitzer dem Erbzins-Herrn vor die Belehnung damit, entrichten muß.

§. 2. Man theilet ſolche in die hohe und kleine Lehnware und verſtehet majus
unter dieſer letztern den iederzeit gewöhnlichen Schreibe-Schilling oder das minus
ſo genannte Einſchreibe-Geld, auch hat die erſtere von den Fällen, dabey ſie
abzugeben, ihre Benennungen, als Kauf-Lehn, wenn ſelbiger bey vorge- emtoris
hendem Kauffe, Sterbe-Lehn, wenn ſie nach erfolgtem Todes-Falle entweder heredis
des Erbzins-Herrn oder des Erbzins-Mannes zu geben, die man daher auch
Fall-Lehn nennet, Antrits-Lehn, wenn ſie des Erbzins-Herrn Nachfolger ſucceſſori
abzu- ſolvendum

divisionis abzustatten, und Theil-Lehn, wenn solche bey vorgehender Theilung der Erben zu entrichten, Ingemein wird solche auch Handlohn oder Lehngeld genannt.

§. 3. Nach den Römischen Rechten war solche auf den funfzigsten Theil des Werthes gesetzt, l. f. C. d. jur. emphyt. heutiges Tages aber beruhet beydes, ob sie zu geben, und wie viel derenthalber zu entrichten, auf der

simplex duplex blossen Gewohnheit und Herkommen, auch wird solche in die einfache und doppelte getheilet, und ist die erstere gemeiniglich 5. von 100.

Emphyteusis §. 4. Ob auch wohl ordentlich nur die Erbzins-Güther zu verlehnwaren, so wird doch die Lehnware auch auf schlechte Zins-Güther und wohl gar auf Lehn-Güther erstrecket.

Consuetudo §. 5. Inzwischen sollen die Bürger in Städten und andere in Aemtern oder sonst mit der Lehnware nicht übernommen, sondern darinn die alte Gewohnheit und das unverneintliche Herkommen gehalten, und wo dasselbige mit Bestand nicht eingeführet, gar nicht, unter keinerley Schein unterstanden werden, S. L. O. 1550. t. von Ordnungen und Freyheit der Städte.

§. 6. Insonderheit soll nach der Sächs. sonderlichen Constitutione l. h. t.

Introductio 1. die Lehnware, an Oertern, da sie bishero ungebräuchlich und nicht genommen worden, auch daselbst nicht aufgebracht und gegeben,

Emtio 2. wo ein Guth auf einen Erb- oder Wiederkauf verkauffet wird, ingleichen

Donatio 3. wenn einer ex titulo lucrativo das Guth erlanget, und es ihm geschencket oder in einem Testament vermachet wird, solche entrichtet.

4. Ausser diesen Fällen die neuen Besitzer sie zu geben nicht schuldig seyn, iedoch dem Schreiber sein gewöhnlich Einschreib-Geld erlegen, als wo

Divisio 5. ein Guth getheilet wird, und ein ieder seinen zugefallenen Theil besitzet,

Dos 6. ein Vater seiner Tochter, die er ausstreuet, ein Guth mit giebet,

Permutatio 7. die Güther durch Permutation und Umwechselung verändert, da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehnwar von dem Besitzer zu fordern,

Mors domini 8. der Lehen-Herr stirbet, oder das Guth verändert wird, oder seine Kinder sich theilen,

Heredis 9. der Besitzer, Zins- oder Erb-Mann stirbet, und Kinder lässet, weil sie in der vorigen Investitur begriffen, Seitwerts verwandte Freunde aber, collaterales und extranei sind, weil das Dominium in dieselbige ipso jure nicht continuiret noch gebracht wird, die Lehnwar zu geben pflichtig,

Feudum 10. das Erbzins-Guth ein Mann-Lehen ist, und ererbet wird,

Emtio a domino 11. von dem Lehen-Herrn das Erbzins-Guth oder Lehen gekauffet wird, iedoch

12. in allen solchen Fällen die Gewohnheit in Achtung gehabt, und nach derselben gesprochen werden.

Venditio in fraudem laudemii §. 7. Wenn Güther von Eltern oder andern um den halben oder wenigern Preis bloß zu dem Ende, damit man zu Abführung des vollständigen Lehn-Geldes nicht gehalten seyn möchte, verkaufft werden, soll das Guth nach seinem rechten Anschlage gerichtlich taxiret, und das Lehn-Geld vor voll gefordert werden. M. 1681.

§. 8. Wenn

§. 8. Wenn ein Kauff wegen Verkürtzung über die Helffte hinterzogen wird, und der Verkäuffer das Guth wieder bekömmt, hält man davor, daß keine Lehnwaare zu geben sey, und so gar die bereits bezahlte wieder zurück gefordert werden könne, a. l. 15. 65. §. 5. ff. d. cond. indeb. Rescissio emt.

§. 9. So mag auch bey vorgehendem Wiederkauffe die von dem ersten Käuffer entrichtete Lehnwaare nicht wieder gefordert werden, a. l. 13. C. d. act. emt. Reemtio

§. 10. Bey Lehn-Güthern hat die Lehnwaare ordentlich nicht stat und die Lehns-Erneuerung geschicht ohne Entgeld, iedoch wird dabey ein gewisser Lehn-Tax entrichtet, zu welchem Ende auch das Lehn-Guth in einen Landüblichen Anschlag zu bringen, oder dessen wahrer Werth den Pflichten nach anzugeben, cf. Gebühren §. 3. Relevium

Lehn und Würden, Investitura, in Lehn und Würden haben, Investitum esse, in Lehn und Würden reichen, Investire.

Lehnen, Mutuo dare, Conferre, cf. Entlehnen, Belehnung, s. Leihen.

Niti, cf. Lenen, Leinen.

Lehn, Lehnguth, Feudum, Beneficium.

§. 1. Lehn ist ein Recht, so einer dem andern mit gewissem Vorbehalt und unter der Bedingung besonderer ihm zu erweisender Treue unterlässet. Feudum

§. 2. Solch Recht bestehet bey Uberlassung des Eigenthums in dem nutzbaren, der Vorbehalt hingegen in dem Ober-Eigenthume 2. f. 8. 23. es werden aber auch andere Rechte vor Lehn überlassen.

§. 3. Die Eintheilungen des Lehns sind mannigfaltig. Man nennet

Adelich Lehn, das man nur Adelichen, nobile

Affter-Lehn, das ein Lehnmann von seinem Lehn wieder einem andern dazu geschickten leihet, 2. f. 34. §. similiter, und mit des erstern Lehnmannes Tode aufhöret, 2. f. 9. Subfeudum

Alt-Lehn, Altväterlich Lehn, ein Stamm-Lehn.

Altar-Lehn, das einem Geistlichen zu seinem bessern Auskommen, avitum

Amts-Lehn, das einem wegen aufhabenden Amtes geliehen wird, ecclesiasticum

Aufgebig Lehn, ein Oeffnungs-Lehn, officii

Aufgetragen Lehn, ein Erb-Guth, so einem zu Lehn aufgetragen und von ihm wieder empfangen, Lehn-R. a. 34. cf. L. R. L. 1. a. 34. aperibile oblatum

Bauer-Lehn, das Bauer-Standes-Personen verliehen wird, ignobile

Beutel-Lehn, eine Art des Zins-Lehns, censuale

Boden-Lehn, das einem an Einkünfften, corporale

Burg-Lehn, das einem entweder vor die in Defension einer Burg oder Schlosses zu leistende Dienste, oder auch aus einer Burg, burgense

Bürger-Lehn, das Bürger-Standes-Personen, civitatense

Cammer-Lehn, das einem vor die Lieferung der Herrschafftlichen Cammer, oder aus derselben, camerae

Cantzley-Lehn, das einem vor Verwaltung des Cantzler-Amts zum Salario verliehen wird, cancellariatus

Curmede-Lehn, da jährlich ein gewisser Zins und bey Absterben des Lehnmannes das beste Pferd, Ochse oder anderes zu entrichten, curmedicum appropriatum

Eigenthümlich oder

Erb-Lehn, Erb-Mann-Lehn, darinnen anders als im ordentlichen Lehn succediret, dasselbe auch etwa gar veräussert werden mag, T. A. t. weg. d. Agn. hereditarium

Erbzins-Lehn, das stat der Dienste einen gewissen Erbzins entrichtet, censiticum

Seculare — Fahn-Lehn, ein weltlich Lehn, so mit der Fahne, wie hingegen ein geistliches mit dem Scepter verliehen worden,

personale — Fall-Lehn, das Schupf-Lehn,

francum — Frey-Lehn, darinnen der Lehnmann aller Dienste befreyet ist,

regale — Fürstlich Lehn, so in einem Hertzogthum, Marckgrafthum oder Grafschafft bestehet, 1. f. 14.

datum — Gegeben Lehn, zum Unterscheid des aufgetragenen,

ecclesiasticum — Geistlich Lehn, das von der Kirchen verliehen wird,

commune — Gemein Lehn, das mehrern gemeinschafftlich zustehet,

donatum — Geschencktes Lehn, zum Unterscheid des Kauf-Lehns,

soldatæ — Gnaden-Lehn, das einem an jährlichen Geld- oder Getreyde-Einkünfften verliehen wird, 2. f. 2. §. 1.

immediatum — Hand-Lehn, das einer unmittelbar und nicht durch einen Anwald von seinem Herrn empfähet,

non regale — Herren-Lehn zum Unterscheid des Fürstlichen,

aulicum — Hof-Lehn, das einem Hof-Bedienten stat einer Pension wegen seiner Charge verliehen wird, 1. f. 2.

Guardiæ
Gastaldiæ — Irr-Lehn, ein Gnaden-Lehn, das unbenannte Gedinge aber wird irrig so genannt,

inducialium — Kauf-Lehn, das der Lehnmann nicht von seinem Herrn geschenckt bekommen, sondern von ihm, oder einem andern erkauffet hat, 1. f. 27.

emtum — Wiederkaufs-Lehn, da ein Guth gegen Abstattung der Dienste, wiederkäuflich überlassen wird.

de cavena — Keller-Lehn, wenn dem Lehnmanne gewisse Einkünffte aus dem Herrschafftlichen Keller auf Lebens-Zeit gereichet werden,

pupillare — Kind-Lehn, wenn entweder der Lehns-Herr oder der Lehn-Mann unmündig,

— Kirchen-Lehn, ein geistlich Lehn oder Pfarr-Lehn,

ecclesiasticum — Krumstäbisch Lehn, eben dasselbe, sonst auch Scepter-Lehn,

cavenæ — Küchen-Lehn, das aus der Herrschafftlichen Küche gereichet wird, 2. f. 2. §. 1.

fœmininum — Kunckel-Lehn, Weiber-Lehn,

— Ledig Lehn oder

ligium — Ligisch Lehn, da der Lehn-Mann aller übrigen Vasallagen ledig gehen muß, 2. f. 99. it. das ohne Lehn-Waare gereichet wird,

masculinum — Mann-Lehn, das, wenn der Lehn-Mann ohne männliche Erben verstirbet, dem Lehns-Herrn heimfället, sonst auch Schwert-Lehn,

censuale — Martins Lehn, eine Art des Zins-Lehns,

novum — Neu-Lehn, das der Lehnmann erst erlanget, zum Unterscheide des alten oder Alt-väterlichen,

capitale — Ober-Lehn, ein iedes Lehn in Ansehung des Affter-Lehns,

aperturæ — Oeffnungs-Lehn, das einer zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten dem Herrn, oder nur ein gewisses Schloß darinnen öfnen und ihm weichen, ihn auch wohl daselbst bewirthen muß.

censuale — Pfacht-Lehn, ein Zins-Lehn,

pignoratitium — Pfand-Lehn, das vor ein geliehenes Capital zu Lehn gegeben wird, 1. f. 11. 27. wovon ein verpfändetes Lehn zu unterscheiden.

— Pfarr-Lehn, das Jus Patronatus, damit einer beliehen wird,

censuale — Pfeffer-Lehn, ein Zins-Lehn, da stat der Dienste eine gewisse Quantität Pfeffer zu entrichten,

— Pfund-Lehn, dergleichen Zins-Lehn.

rectum, proprium — Recht-Lehn oder eigentlich Lehn, das alle Hauptstücken und Eigenschafften eines Lehns hat, als daß es

1. von

1. von einer Manns-Perſon erlanget,
2. umſonſt, 1. f. 27.
3. auf keine gewiſſe Zeit, 2. f. 23.
4. von freyen Stücken gegeben, ib.
5. die Lehns-Pflicht davor geleiſtet werde, 2. f. 3.
6. in unbeweglichem Guthe beſtehe, 2. f. 1.
7. die Dienſte unumſchränckt geleiſtet werden, 2. f. 7. 8. 51.
8. nur Manns-Perſonen durch Erbfolge 1. f. 1. §. 3. 1. f. 8. und zwar nur denen, ſo von dem erſten Erwerber herſtammen, zukomme, 2. f. 11. daher es ein aus Geding und Verſehung erlangtes Lehn genannt wird, — ex pacto & providentia
9. nicht veräuſſert werden könne, 2. f. 9. auch das Ober-Eigenthum nicht, 2. f. 34.
10. bey des Lehns-Herrn oder Lehn-Mannes Abſterben die Lehn zu verneuern, 2. f. 24. 40.
11. die Lehn-Waare davon zu entrichten, C. f. 1.
12. dem Lehn-Manne wegen eines Lehn-Fehlers, iedoch nicht ohne ſein Verſchulden entzogen werde, 1. f. 21.

und in allen dieſen dem Feudo improprio entgegen geſetzt wird,

Reichs-Lehn, das einer vom heil. Reiche,

Reichs-Affter-Lehn, das man von einem unmittelbaren Reichs-Stande hat, — Imperii

Reut-Lehn, da der Lehnmann ſo offt es nöthig, mit Pferden bereit ſeyn muß, — maſculinum

Ritter-Lehn, das niemand als dem Adel oder der Ritterſchafft verliehen wird, — equeſtre

Samt-Lehn, ein Lehn, das mehrere zuſammen in Gemeinſchafft haben, — ſimultaneum

Sattel-Lehn, da ſtat der Dienſte oder der Lehnwaare ein Pferd ohne Mann zu leiſten, — reſtrictum

Scepter-Lehn, ein geiſtlich Lehn, das vor dieſen mit dem Scepter verliehen worden, — eccleſiaſticum

Schild-Lehn, eine Art des Lehns, ſo nicht erblich, 2. f. 74. — Scutiferorum

Schirm-Lehn, Vogtey-Lehn, — Protectionis

Schleyer-Lehn, Weiber-Lehn, — fœmininum

Schultzen-Lehn, da einer mit dem Schultzen-Gerichte beliehen wird, — Scultеticum

Schupff-Lehn, oder Fall-Lehn, das gar nicht auf die Erben kommt, — non tranſitorium ad heredes

Schwert-Lehn, Mann-Lehn, — conditionatum

Seß-Setz-Lehn, geſetzt Lehn, da gewiſſe Dienſte ausgedruckt, und die übrigen erlaſſen werden,

Sonnen-Lehn, das man von niemand als von Gott und der Sonnen hat, und das wie die Sonne ewig währet, — ſolare

Stamm-Lehn, Alt-Lehn, Alt-väterlich Lehn, das nicht mehr von dem erſten Erwerber, ſondern deſſen Nachfolgern beſeſſen wird, — antiquum

Steuer-Steuerbar-Lehn, da ſtat der Dienſte gewiſſe Onera zu tragen, — cenſuale

Tafel-Lehn, da etwas zur Herrſchafftlichen Taffel zu liefern, — quaternatum

Tochter-Lehn, das nicht auf alle Weibsbilder, ſondern nach Abgang der Söhne, auf die Töchter und deren männliche Erben kömmt, — filiarum

Umgehend Lehn, darinnen allemahl der älteſte in der Familie ſuccediret, — ambulatorium

injuratum — Unbeschwornes Lehn, da die Lehns-Pflicht erlassen wird, 2. f. 3.

Advocatiæ armatæ — Vogt-Vogtey-Lehn, das einem Mächtigern von dem Schwächern zu Erhaltung seines Schutzes vor Gewalt gereichet wird,

tutelare — Vormundschaffts-Lehn, das einer des Vormundschafftlichen Amtes halber hat,

fœmininum — Weiber-Lehn, Mütterlich Lehn, damit eine Weibs-Person zuerst beliehen worden, oder da nach Abgang der männlichen Erben auch Weibs-Personen succediren, 1. f. 6. 2 f. 17.

feculare — Weltlich Lehn, wird dem Geistlichen entgegen gesetzt,

cum pacto de retrovendendo — Wiederkauffs-Lehn, bey dessen Veräusserung der Wiederkauf vorbehalten worden,

habitationis — Wohnungs-Lehn, da die Bewohnung eines Guthes gegen Lehn-Dienste verliehen wird,

censuale — Zins-Lehn, da gewisse Zinsen stat der Dienste zu entrichten.

in curte, extra curtem, expectativa — §. 4. Noch ist ein Lehn entweder in oder ausser des Lehns-Herrn Landen gelegen, in Ansehung des Lehn-Mannes entweder ein würckliches oder nur verhofftes Lehn, cf. Belehnung.

§. 5. Im Zweiffel wird ein Guth eher vor Erbe als vor Lehn gehalten, Dec. 37. und das nutzbare Eigenthum, so gegen Versprechung besonderer Treue verliehen wird, unterscheidet ein Lehn-Guth von Zins-Erbzins-Bodenzins-Laß-Schilling-Meyer-zum Niesbrauch oder andern Befugniß, Bittweis verstatteten, umsonst geliehenen und andern Erb-Güthern.

Allodium

Contractus feudalis — §. 6. Ein Lehn wird durch den Lehns-Contract, zu dem allerley vorhergehende andere Contracte, als Schenckung, Kauf, Tausch ꝛc. Anlaß geben, und darinnen der Lehns-Herr und Lehn-Mann sich gegen einander zu den gehörigen Pflichten verbinden, auch durch letzten Willen, 1. f. 25. ingleichen durch Verjährung aufgerichtet, 2. f. 26. §. Si quis.

§. 7. Es können solches auch gemeine Leute, Bürger und Bauren verlehen, a. 2. f. 3. v. Personam non obst. Lehn-R. c. 2. gleichwie eben dieselben, so wohl Geistliche, C. 28. p. 3. Weibs-Personen, Unmündige, Minderjährige, Unsinnige, Verschwender, noch in väterlicher Gewalt stehende es erlangen, und nach Gelegenheit die Dienste durch Gevollmächtigte und andere leisten, a. l. 14. §. 2. ff. d. in diem addict.

Pecunia feudalis — §. 8. Es mag unter andern auch in Gelde bestehen, 2. f. 25. welches man einen Lehn-Stamm nennet, den entweder der Lehns-Herr behält, oder einem dritten anvertrauet, so daß in beyden Fällen der Lehnmann die Zinsen und Früchte einzuheben, oder auch dem Lehn-Manne nach Gelegenheit gegen bestallte Caution gegeben, und solchen falls das Geld vom Lehns-Herrn zu Lehn gemacht wird, so daß es der Schwertmagen oder Mitbelehnten blosse Abrede nicht thut, C. 30. p. 3. auch das von einem verkaufften Lehn erhaltene, oder zu Erkauffung eines Lehns gewidmete Geld noch kein Lehn ist, ib.

Actiones — §. 9. Derjenige, dem ein Lehn zugesaget worden, hat nicht allein zu Abforderung der Sache eine persönliche Klage wider den künfftigen Lehns-Herrn, und dieser dergleichen zu Erlangung der Dienste, sondern auch nach aufgerichtetem Lehn, allerhand dingliche Klagen auf das Eigenthum, das dem Lehn zustehende Befugniß, die Gräntzscheidung, wenn ihm das Lehn gerichtlich abgesprochen wird, so er nicht umsonst erhalten, auf die Gewehrsleistung, 2. f. 8. so hat auch ein Lehnsfolger nach Gelegenheit die Eigenthums-Erbschaffts-Erbtheilungs-bey dessen Veräusserung die Wiederruffungs-wegen zugefügter Schäden, die Schaden-Klage, und einige derselben können sich durch das Jus retentionis oder Exceptiones helffen.

§. 10. Ein

Digitized by Google

§. 10. Ein Lehn endiget ſich durch

1. Auflaſſung entweder des Lehnmannes, welche entweder dem Lehns-Herrn ſelbſt geſchicht, und das Lehn in Erbe verwandelt wird, mithin auch die Treue aufhöret, 2. f. 38. oder einem andern mit des Lehns-Herrn und der nechſten Lehnsfolger Conſens, oder des Lehns-Herrn, der ſolchergeſtalt das Lehn des Lehnmannes eigen machet, Refutatio
2. wenn die Sache zu Grunde gehet, worinnen das Lehn beſtunde, a. §. 3. I. d. uſufr. Interitus rei
3. die Zeit, auf welche es verliehen, verfloſſen iſt,
4. die Bedingung, unter der es geſchehen, wegfället,
5. kein Lehnsfolger verhanden, ſo wohl auf Seiten des Lehns-Herrn als des Lehn-Mannes, 2 f. 26. §. domino. Defectus ſucceſſorum
6. Annehmung des geiſtlichen Standes, 2. f. 26. §. qui clericus. doch in Sachſen nicht, C. 28. p. 3. Clericatus
7. Verjährung, 2. f. 33. Præſcriptio
8. wegen begangener Felonie ſ. Lehns-Fehler.

§. 11. Bey Eröfnung eines Lehns iſt der Früchte und Beſſerungen halber Rechtens, daß Fructus

1. die vor eröfnetem Lehn gehobene und verfallene Früchte dem Beſitzer oder deſſen Land-Erben bleiben,
2. wenn es durch Verbrechen verlohren wird, ſolche nach der Zeit des Verluſtes nebſt denen, ſo zu erhalten geweſen, dem Lehns-Herrn oder Agnaten zu erſtatten,
3. wenn es durch den Tod eröfnet wird, dieſelbe entweder dem Lehnsfolger oder den Land-Erben gehören, nachdem der Lehn-Mann vor oder nach dem 1. Martii geſtorben, 2. f. 28. iedoch im erſtern Fall die Unkoſten zu erſtatten; nach Sachſen-Recht aber
   1. alle natürliche Früchte dem Lehnsfolger, L. R. L. 2. a. 58. C. 32. p. 3.
   2. Acker- und Garten-Früchte den Land-Erben, wenn der Acker gepflüget und geeget, und der Garten gerodet, geſäet und geharcket,
   3. die Wein-Leſe eben denſelben, wenn der Lehn-Mann nach Urbani oder den 25. May, da die Ruhr geſchehen, geſtorben, gehöret,
   4. im übrigen, als bey brauen und Bierſchencken, es bey Verordnung des Longobardiſchen Rechtes bleibet,
4. Früchte, ſo etwa alle drey Jahr gehoben worden, als Fiſchung der Teiche, wenn der Vaſall nach der Helffte ſolcher Zeit verſtorben, den Land-Erben zugeſprochen,
5. was von den natürlichen und erbaueten Früchten verordnet, auch auf den davor einzuhebenden Pacht gezogen, Zinſen und Zehenden aber nach der Verfallzeit, welche in Sachſen bis auf den 30. oder kurtz darauf erſtrecket wird, entſchieden, wenn aber einer über 30. Tage vor der Verfall-Zeit ſtirbet, ſolche den Lehnsfolgern gelaſſen werden.

§. 12. Die Beſſerung durch Glück, als Anwachs, bleiben dem Lehnsfolger, wegen Aufwands aber fordern die Erben Satisfaction, 2. f. 28. §. ſi vaſallus. er wäre denn deſſen nicht bedürfftig, da er es wegnehmen läſſet, oder nur den Werth der Materie, auch wenn er es bedarff, nicht alle Unkoſten, ſondern nur den Werth, in Sachſen aber vor Gebäude, C. 31. p. 3. und Wind-Mühlen nichts bezahlet, Dec. 53. Meliorationes

Lehns-Anwartſchafft, Lehns-Anwartung, Expectativa feudi, ſ. Belehnung.
Lehns-Beſſerung, Melioratio feudi.
Lehn-Brief, Literæ inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Lehn-Bücher, Libri feudales.
Lehns-Contract, Contractus feudalis.
Lehns-Curie, Curia feudalis, cf. Lehn Gericht.
Lehn-Dienſte, Servitia vaſallorum, ſ. Ritter-Dienſte.
Lehns-Empfahung, Lehns-Empfängniß, Actus inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Lehns-Erbe, Succeſſor feudalis, ſ. Lehns-Folge, cf. Land-Erbe.
Lehns-Erneuerung, Renovatio inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Lehns-Eyd, Juramentum vaſallorum, ſ. Lehns-Pflicht.
Lehns-Fall, Mors domini vel vaſalli.

Lehns-Fehler, Felonia, Delictum feudale.

Delicta feudalia

§. 1. Ein Lehn wird wegen gewiſſer Verbrechen verwircket, die entweder wider den Lehns-Herrn oder einen Frembden begangen werden.

in dominum

§. 2. Zur erſtern Art gehören,

1. die Verweigerung der ſchuldigen Dienſte auf Erfordern, 1. f. 21. 2. f. 24. 55. §. 1. oder wenn einer ſolche bey groſſer Gefahr nicht von freyen Stücken leiſtet, 2. f. 26. §. licet.
2. Verlaſſung ſeines Herrns in groſſer Leib-und Lebens-Gefahr, 1. f. 21. 2. f. 24. §. 2.
3. wenn man ihm die obſchwebende Gefahr nicht anzeiget, oder da man gekont, verhindert, 2. f. 7. 24. §. 2.
4. den gefangenen Herrn nicht befreyet, 2. f. 24. §. item.
5. ihm nicht recht ſpricht, oder ſich wegen der mit ihm habenden Streitigkeit nicht vor Gerichte ſtellet, 2. f. 24. §. illud tamen.
6. ſeinen Sohn, ſo den Herrn beleidiget, nicht geſtellet, 2. f. 55. §. 2.
7. den ſchuldigen Lehns-Eyd nicht leiſtet, 2. f. 24. §. 1.
8. die Lehn nicht zu rechter Zeit erneuert, 2. f. 24.

Aſſaltus

9. den Lehns-Herrn vorſetzlich umbringet, anfället, verwundet oder gröblich ſchmähet, 2. f. 24. §. porro.

Amicitia cum inimicis

10. mit deſſen Feinden ſich gefährlicher Weiſe einläſſet, 2. f. 57.

Credentiæ revelatio

11. die anvertraute Heimlichkeit dem Herrn zum Nachtheil eröfnet, 1. f. 17.

Acculatio

12. ihn peinlich anklaget, anrüchtig belanget, in peinlicher Anklage wider ihn zeuget, 2. f. 24. §. item ſi. 2. f. 33. §. ſimiliter.

Cucurbitatio

13. ihn wiſſentlich zum Hanrey machet oder es durch Buhlen-Briefe oder in anderer Art zu thun verſuchet, 1. f. 5. die Unzucht mit deſſen Witwe gehöret nicht hieher, 1. f. 21.
14. mit deſſen Schweſter, welche ſich als eine Jungfrau noch bey ihm aufhält, oder mit deſſen Tochter, Schwieger-Tochter, Enckelin vom Sohne Unzucht treibet, 1. f. 5.

Inficiatio

15. betrüglich leugnet, daß das Guth ein Lehn ſey, 2. f. 26. §. vaſallus.

Alienatio

16. ſolches wiſſentlich veräuſſert, wenn er die Veräuſſerung durch würckliche Ubergabe vollziehet, 2. f. 44.

Deterioratio feudi

17. es ſehr verderbet, 2. 2. f. 27. §. 7.

in extraneum

§. 3. Zur andern Art wird

1. der

1. der Bruder-Mord, ſo zu Erlangung deſſen Lehns, 2. f. 24. 37. 1. f. 5. nicht aber der an ſeines Herrn Bruder begangen wird,
2. die Verrathung ſeines Neben-Vaſallen, 2. f. 37.
3. die Grauſamkeit gegen ſeine Unterthanen gerechnet. 2. f. 27. §. 7.

§. 4. Uber dieſe Verbrechen werden auch andere denen gleiche oder noch gröſſere, als Unzucht mit des Herrn Braut, das Laſter der beleidigten Majeſtät, zu Verlierung des Lehns vor zulänglich erachtet, 2. f. 24. §. ſed quia. doch ſind die Urſachen der Enterbung eben nicht hieher zu ziehen. 2. f. 24. §. prædictis. Extenſio

§. 5. Der Verluſt des Lehns, ſo ſich nicht alſofort von Zeit des begangenen Verbrechens, ſondern erſt nach dem Urthel ereignet, 1. f. 21. 22. folget auch auf des Affter-Lehnmanns Felonie, 2 f. 55. §. 2. und des Vaters Verbrechen ſchadet hierinnen dem Sohne, 2. f. 31. doch in Sachſen nicht, wo nicht das Verbrechen auf den Herrn ſelbſt gehet, C. 27. p. 3. Privatio

§. 6. Ein neu Lehn fället unwiederrufflich an den Lehns-Herrn, ein altes aber bey Verbrechen, ſo nicht auf den Lehns-Herrn gehen, auf die Söhne und Mitbelehnten, und wenn ſolche auf ihn gehen, auf ſelbigen bis der Verbrecher und ſeine Nachkommen geſtorben, und dann wieder auf die Mitbelehnten, 2. f. 31. 37. ſo fället auch das unzuläßlich veräuſſerte Lehn gleich auf die Mitbelehnten, C. 48. p. 2. Devolutio feudi

§. 7. Die Lehns-Fehler werden zuweilen ausdrücklich durch Vergleich, 2. f. 31. oder ſtillſchweigend erlaſſen, auch in 30. Jahren verjähret. Remiſſio.

Lehns-Folge, Succeſſio feudalis.

§. 1. Im Lehn ſollen nach Verordnung der Rechte nur Succeſſores habiles
1. die von deſſen erſten Erwerber,
2. rechtmäßig durch ehrliche Geburt herſtammende,
3. Lehn-Dienſte zu leiſten unmittelbar geſchickte, auch von ſolchen ihren Urſprung habende,

folgen, welche iedoch wegen beſondern Vergleichs oder Verbrechens zuweilen ausgeſchloſſen, 2. f. 29. und hingegen ſonſt ungeſchickte wegen beſonderer Eigenſchafft des Lehns oder auch getroffener beſondern Abrede zugelaſſen werden.

§. 2. Dieſemnach ſind in Anſehung inhabiles
1. der Abſtammung von dem erſten Erwerber angenommene Kinder, 2. f. 26. §. adoptivus. des Verſtorbenen Eltern im neuen Lehn, 2. f. 50. Brüder und übrige Seiten-Verwandten, 1. f. 1. §. 2.
2. der rechtmäßigen Geburt, worzu auch die aus einer irrigen Heyrath entſproſſenen, die natürlichen aber durch folgende Heyrath ehrlich gemachten, die von rechtmäßig verlobten gebohrnen zu rechnen, Dec. 49. die Huren-natürlichen, 2. f. 26. §. naturales. durch Ehebruch und Blutſchande erzeugten, durch Fürſtlichen Befehl ehrlich gemachten, wenn nicht der Lehns-Herr und die Mitbelehnten in ihre Succeſſion gewilliget,
3. der Geſchicklichkeit zu Lehn-Dienſten des Urſprungs von ſolchen, deshalber nur Söhne und von ihnen herſtammende, ſo auch männlichen Geſchlechts im Lehn folgen, die Töchter, 1. f. 1. §. 3. 2. f. 36. die von den Töchtern herkommende, ob ſie ſchon männlichen Geſchlechts, 2. f. 11. die Geiſtlichen, 2. f. 50. in Sachſen nicht, C. 28. p. 3. Unſinnige und Gebrechliche davon ausgeſchloſſen, 1. f. 6. 2. f. 36.

§. 3. Wenn Söhne verhanden, hat ordentlich weder das Recht der erſten Geburt, welches bey Churfürſtenthümern eingeführet, G. B. c. 7. Succeſſio deſcendentium

24. cf. 2. f. 55. §. præterea &c. noch Majorat, vermöge deſſen allezeit der Aelteſte vom Geſchlechte das Lehn haben muß, welches daher ein umgehend Lehn genannt wird, noch beydes zuſammen ſtat, ſondern man ſuccediret nach den Häuptern, 1. f. 1. 8. nach den Stämmen aber, ſo offt entweder Söhne und Enckel beyſammen, oder lauter Enckel verhanden ſind, 1. f. 8. j. Nov. 118. c. 1. und hat hier das Eintritts-Recht ohne Ziel ſtat, ſie können entweder das Lehn theilen oder unzertheilet behalten, 2. f. 50. 55. bey der Theilung, die entweder durch Vergleich oder richterliche Vermittelung geſchicht, hat in Sachſen das Kühr-Recht ſtat, C. 15. p. 3. wenn viele ein Lehn ungetheilt behalten, müſſen ſie allerſeits die Lehn ſuchen, wenn ſie ſich aber theilen, nur derjenige, ſo das Lehn annimmt, die übrigen folgen zu ihrer Zeit, müſſen aber in Sachſen die Mitbelehnſchafft ſuchen, C. 45. p. 2. und Kinder, ſo im Lehn folgen, zugleich auch die Allodial-Erbſchafft antreten, Seiten-Verwandte aber können Lehn und Erbe von einander ſcheiden, und jenes allein behalten.

Aſcendentium

§. 4. Eltern und Seiten-Verwandten folgen nicht im neuen Lehn, 1. f. 1. §. 2. 2 f. 18. 50. es wäre denn ſolches nach Recht eines alten gegeben worden, als in welchem ſie allerdings folgen, indem ſie zwar in Anſehung des letzten Beſitzers Eltern und Verwandte, wegen des erſten Erwerbers aber allerſeits Deſcendenten ſind. Sie ſuccediren krafft der Blut-Freundſchafft oder angebohrnen Sippſchafft, in Sachſen aber allein aus Macht des Gedinges oder der geſammten Lehn, und zwar wenn die Mitbelehnſchafft ſchlechterdings geſchehen, alle zugleich, nicht aber wenn die Clauſul nach rechter Sippzahl angehangen, ſondern ſolchenfalls ein Vater, ſo das Lehn dem Sohne zu Liebe aufgegeben, dieſem, wenn er ohne Kinder ſtirbet, mit Ausſchlieſſung des Bruders, L. R. L. 2. a. 27. non obſt. Nov. 118. c. 2. weil dieſer ſein Folge-Recht vom Vater bekommt, und der Vater ſich ſeines Rechtes vor den verſtorbenen Sohn und ſeine Nachkommen begeben.

Collateralium

§. 5. Unter Seiten-Verwandten ſchlieſſen die Schwertmagen die Spillmagen aus, 2. f. 11. und es ſuccediren

1. vollbürtige und halbe Brüder vom Vater zugleich in Capita,
2. der vollbürtigen oder halben Brüder vom Vater Kinder nebſt jenen in die Stämme vermittelſt des Einſtands-Rechts, welches durch die Clauſul, nach rechter Sippzahl, nicht aufgehoben wird, iedoch nur bey ihnen oder im dritten Grade ſtat hat, C. 29. p. 3. bey der Erbfolge aber gar ceſſiret, C. 18. p. 3.
3. die nächſte Linie gehet der weitern vor, obſchon die in dieſer befindlichen nähern Grades ſind, 2. f. 50. wenn aber in der nächſten Linie viele Perſonen, gehen die vor, ſo nähern Grades ſind.
4. des verſtorbenen Bruders Kinder ſchlieſſen des Vaters Bruder aus, ungeachtet beyde eines Grades, weil die erſtern in der nächſten Linie ſind, und theilen nach den Häuptern und nicht nach den Stämmen.
5. nach den Brüdern und der Brüder Kindern folgen die übrigen Schwertmagen nach dem Vorzuge der Linien und der Glieder oder Grade ohne Ziel, und hat kein Eintritts-Recht mehr ſtat, ſondern der nähere ſchleuſt den weitern aus.

Conjugum

§. 6. Eheleute folgen nicht im Lehn, der Fiſcus auch nicht, 1. f. 13. Lehn-R. c. 6. ſondern es fället nach Abgang männlicher Agnaten oder fremder Mitbelehnten an den Herrn zurück, welcher Rückfall iedoch durch Verwandelung in Weiber-Lehn oder Erbverbrüderungen vermieden wird.

§. 7. Auch

§. 7. Auch gilt beym Lehn kein letzter Wille, 1. f. 8. auſſer bey gantz erblich und veräuſſerlichen, Pfand- oder Wiederkaufs-weiſe übergebenen, und neuen Lehn unter Kindern. Pacta aber bringen mit darauf folgender Mitbelehnſchafft fremden die Lehns-Folge zuwege, T. A. t. wg. d. Agnat. welche auch die Wiederruffung des veräuſſerten Lehns wircket, C. 48. 49. 50. p. 2. ex teſtamento. pacto.

Lehnsfolger, Succeſſor feudalis.
Lehngeld, Laudemium, ſ. Lehnwaare.
Pecunia feudalis, Pecunia qualitate feudi prædita, cf. Lehn-Stamm.
Lehn-Gericht, Judicium feudale, cf. Mann-Recht.
Lehn-Guth, Prædium feudale, ſ. Lehn.
Lehns-Herr, Dominus feudi, Senior, ſ. Lehns-Pflicht.
Lehn-Hof, Curia feudalis.
Lehns-Huldigung, Vaſſallagium, ſ. Lehns-Pflicht, cf. Landes-Huldigung.
Lehnleute, Lehnmann, Vaſallus, Fidelis, ſ. Lehns-Pflicht.
Lehns-Muthung, Petitio renovationis inveſtituræ, ſ. Belehnung.
Lehns-Ordnung, Ordinatio feudalis, ſ. Lehn-Recht.
Lehns-Pacta, Pacta feudalia.
Lehn-Pferde, Equi feudales, cf. Ritter-Pferde, ſ. Ritterdienſte.

Lehns-Pflicht, Vaſallagium.

§. 1. Ein Lehnmann muß bey der Belehnung oder deren Verneuerung ſeinem Herrn die Lehns-Pflicht, 2. f. 4. in fin. entweder in Perſon oder durch einen Gevollmächtigten leiſten, 2. f. 3. §. ſed utrum. welche von der Unterthanen Pflicht unterſchieden, obgleich beyde gemeiniglich beyſammen ſind. Juramentum fidelitatis

§. 2. Ein Lehns-Herr hat von des Lehnmannes Perſon Fidelitas
1. die beſondere Treue, vermöge welcher er ihm getreu und gewärtig ſeyn, ſeinen Nutzen befördern und Schaden abwenden ſoll, die hinwiederum auch der Lehn-Herr dem Lehnmanne ſchuldig, 2. f. 6.
2. Ehrerbietigkeit, wenn auch gleich der Lehnmann ſonſt vornehmer wäre, als er, nach welcher wider den Herrn
   1) keine anrüchtige Klage anzuſtellen, 2. l. 5. §. 1. ff. d. obſequ. par. & patron. præſt.
   2) er auſſer dem Laſter der beleidigten Majeſtät nicht anzuklagen, 2. f. 33. §. 2.
   3) in peinlichen und andern wichtigen Sachen nicht Zeugniß wider ihn zu geben, 2. f. 24. §. 2. 33. §. 1. L. N. L. 2. a. 12.
   4) kein Eyd für Gefehrde von ihm zu fordern, 2. f. 33. §. 1.
   5) ihm das Beneficium competentiæ zu geſtatten,
3. die Lehn-Dienſte zu fordern, ſ. Ritter-Dienſte.

§. 3. An dem Lehn ſtehet ihm das Ober-Eigenthum zu, welches Dominium directum
1. deſſen Veräuſſerung verhindert,
2. die Lehns-Erneuerung erfordert,
3. bey ermangelnden Lehns-Erben oder begangenem Lehns-Fehler den Rückfall würcket.

er ſoll es aber ohne des Lehnmannes Einwilligung nicht veräuſſern, 2. f. 26. §. domino 47. 55.

tuilo

§. 4. Dem Lehnmanne gehöret

1. das nutzbare Eigenthum der Sache, vermöge deſſen er alle Nutzungen an Früchten, trockenen Zinſen, auch den aufm Guthe gefundenen Schatz, wo nicht ein anderes verordnet, zu heben hat, L. R. L. 1. a. 35. C. 53. p. 2.
2. das völlige Eigenthum der abgeſonderten Früchte, und die Gewalt ſolche zu veräuſſern, zu verpfänden, zu verpachten, den Nießbrauch daran zu verſtatten,
3. daß er die Sache gantz oder zum Theil zu Affter-Lehn reichen, 2. f. 9.
4. das Lehn iedoch unbeſchadet der Mitbelehnten Wiederruffungs-Rechts aufgeben, a. 2. f. 14. 38.
5. darüber Vergleich treffen, 2. f. 26. eines Schieds-Richters Ausſpruch leiden, 2. f. 34. und es alſo aus Noth veräuſſern mag,
6. auch ſtehen ihm des Lehns halber die Eigenthums- und andere Klagen zu, 2. f. 43.

§. 5. Die Forma der Lehns-Pflicht der Churfürſtl. Sächß. Lehns-Vaſallen iſt:

Ihr ſollet gereden und geloben, daß ihr wollet dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Vierten, Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des H. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchallen und Chur-Fürſten, Land-Grafen in Thüringen, Marckgrafen zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenſtein, unſerm gnädigſten Herrn, und Seiner Churfürſtlichen Durchl. männlichen Leibes-Lehns-Erben, und nach dieſer Linien Abſterben, (ſo GOtt in Gnaden verhüte) Dero Herrn Bruders Hertzogs Friedrichs Auguſti Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht. und Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben, dann, nach dieſer Linien Abſterben, Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht. Herren Vettern Fürſtlicher Durchlauchtigkeiten, Churfürſtlichen Stammes, anietzo Weiſſenfelſiſcher, Merſeburgiſcher und Zeitziſcher Linien, und Deroſelben Leibes-Lehns-Erben, und, nach Abgang dieſes Chur- und Fürſtlichen männlichen Stammes, Dero andern Herren Vettern, Erneſtiniſcher Linien, und ihrer Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Gnaden männlichen Leibes-Lehens-Erben, nach Inhalt der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. Belehnung, und im Fall der gantze männliche Stamm der Chur- und Fürſten zu Sachſen Todes abgangen und verſtorben wäre, (welches doch GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle) alsdenn dem Land-Grafen zu Heſſen und Ihrer Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Fürſtlichen Gnaden männlichen Leibes-Lehns-Erben, alles mit Unterſcheid, hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Chur- und Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten, auch Fürſtlichen Gnaden allerſeits respective Erb-Verbrüderung, Erbtheilung und obangeregter Kayſerlichen Belehnung, getreu, hold, gewärtig und gehorſam ſeyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That ſeyn, da wider Ihre Churfürſtliche und Fürſtliche Durchlauchtigkeit, auch Fürſtlichen Gnaden gehandelt oder gerathſchlaget würde, Ihrer Chur- und Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Fürſtlichen Gnaden, und Deroſelben Erben, Frommen, Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, nach euerem beſten Vermögen; Inſonderheit, da ihr erführet,

führet, daß ichtwas, Ihrer Chur- und Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Fürſtlichen Gnaden, am Leibe, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Ihrer Chur- und Fürſtenthüme, Herrſchafften, Landen und Leuten zu Abbruch, von iemands wolte fürgenommen werden, ſolches Ihrer Chur- und Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Fürſtlichen Gnaden offenbaren, und das durch euch oder die Eurigen treulich verhüten, auch vor eure ſelbſt-Perſon wiſſentlich nichts fürnehmen, das Ihrer Chur- und Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Fürſtl. Gnaden zu Schaden oder Schmach kommen möchte, item die Lehen, ſo ihr von Ihrer Chur- und Fürſtlichen Durchlauchtigkeiten und Fürſtlichen Gnaden habt, verdienen, und derſelben, ſo offt die zu Fall kommen, wie recht gebührliche Folge, auch ſonſten alles ander thun, halten und laſſen, was einem getreuen Lehn-Manne, gegen ſeinen Lehen-Herrn, von Gewohnheit und Rechts-wegen, zu thun oder zu laſſen gebühret.

Eyd.

Alles, was ich geredt und gelobet habe, wie mir das unterſchiedlich fürgeſaget iſt, das will ich ſtet, feſt und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; Als mir GOtt helffe durch JEſum Chriſtum ſeinen Sohn unſern HErrn.

Lehns-Proceß, Proceſſus feudalis, cf. Mann-Recht.

Lehn-Recht, Jus feudale.

§. 1. Das Lehn-Recht iſt ein Theil des bürgerlichen Rechts, in ſo weit ſolches von Lehn-Güthern und der Lehns-Herren und Lehnleute Pflichten und Rechten handelt. Doch wird es wegen des weiten Umgriffs der Lehne zuweilen auch ein Theil des Staats-Rechts. Jus feudale

§. 2. Die Stücke, ſo man zu deſſen Abhandlung ausſetzet, ſind über dasjenige, was vom Urſprunge, Beſchreibung und Eintheilung des Lehns voran geſchicket wird, Capita

1. der Zuſtand der Perſonen, welche Lehn geben, erwerben und auftragen können,
2. die Sachen, Güther und Rechte, welche zu Lehn gegeben und aufgetragen werden können, darunter inſonderheit auch Regalien begriffen,
3. die Aufrichtung des Lehns,
4. die Belehnung,
5. die Verjährung,
6. die Mitbelehnſchafft,
7. Geding und Anwartung,
8. Lehns-Pacta und Reverſe,
9. die Lehns-Pflicht oder Rechte des Lehn-Herrns und der Lehnleute,
10. Lehn-Schulden und deren Vorzug und Nachſtand,
11. Veräuſſerung des Lehns,
12. deſſen Wiederruffung,
13. die Lehns-Folge,
14. die Lehns-Erneuerung,
15. die Lehns-Vormundſchafft,
16. die Lehn- oder Ritterdienſte,
17. die Lehns-Fehler,
18. die Lehn-Gerichte.

Libri feudorum

§. 3. Unter den davon verhandenen Rechts-Büchern iſt fürnehmlich das Longobardiſche, Sächſiſche und Schwäbiſche Lehn-Recht.

Jus feud. Longobard. Lib. 1.

§. 4. Das Longobardiſche Lehn-Recht hat eigentlich nur zwey Bücher, man theilet es aber auch in 5. Bücher, und handelt das erſte Buch nach den folgenden Titeln:

1. wer ein Lehn verleihen könne oder nicht,
2. von dem Burg- und Hof-Lehn,
3. welche Nachfolger ein von dem Vorfahren verſprochenes Lehn zu verleihen ſchuldig, cf. t. 9.
4. wie bey der ſtreitigen Belehnung zu verfahren,
5. auf was Art und Weiſe einer ſeines Lehns verluſtig werde, cf. t. 17.
6. daß ein Biſchof, Abt oder Aebtißin und der Dominus Plebis kein Lehn von neuem verleihen könne,
7. von der Natur und Beſchaffenheit eines Lehns.
8. der Lehns-Folge,
9. daß Erben des Verſtorbenen ertheilte Anwartung halten müſſen, cf. t. 3.
10. wie der zwiſchen dem Lehns-Herrn und Lehnsmanne über der Belehnung entſtehende Streit zu entſcheiden, cf. t. 23.
11. von dem verpfändeten Lehn,
12. wie der Streit über des Lehnmannes verſtorbenen Bruders Antheil am Lehne zu entſcheiden,
13. von Veräuſſerung des Lehns,
14. von der zu Lehn gegebenen Marckgrafſchafft, Hertzogthum, Grafſchafft.
15. Ob ein Mann dem Weibe im Lehn folge,
16. was bey dem niedrigen Lehnsleuten verliehenen Lehne Rechtens,
17. von etlichen Lehns-Fehlern, wodurch einer ſeines Lehns verluſtig wird, cf. t. 5.
18. vor wem eine ſtreitige Lehns-Sache auszumachen.
19. Kayſers Lotharii Conſtitution wegen der Lehns-Folge,
20. wie ein Bruder dem andern im Lehn folge,
21. daß einer ſeines Lehns ohne ſein Verſchulden nicht verluſtig werde,
22. wenn ein Lehnmann die Lehn ſuchen müſſe,
23. wie die zwiſchen dem Lehns-Herrn und Lehnmanne ſtreitige Belehnung entweder durch den Eyd oder Zeugen auszumachen, cf. t. 10.
24. wie ein Lehn an eine Tochter komme,
25. wie eine Sache zu Lehn gemacht werden könne,
26. wie zu verfahren, wenn über der Belehnung zwiſchen dem Lehns-Herrn und dem Lehnmanne Streit entſtehet. cf. t. 10. 23.
27. daß ein Pfand bey unterbleibender Zahlung nicht zu Lehn verfalle, ſondern allemahl vom Schuldner wieder gelöſet werden könne,
28. der Meyländer Gewohnheit wegen des einem Lehnmanne verpfändeten Guthes.

F. Guardiæ & Gualtaldiæ

F. dat. minimis valvasoribus

F. dat. in vicem L. commissoriæ

Lib. 2.

§. 5. Das andere Buch

1. von dem Erkäntniß in Lehns-Sachen,
2. was Belehnung ſey,
3. von wem die Lehn gereichet und empfahen werde,
4. ob die Belehnung vor der Lehns-Pflicht, oder dieſe vor jener vorher gehen ſolle,
5. wie ein Lehnmann dem Lehns-Herrn die Lehns-Pflicht ſchweren ſolle,

6. Form der Lehns-Pflicht,
7. eine neue Art derſelben,
8. von der Belehnung mit einer fremden Sache,
9. wie vor dieſem ein Lehn veräuſſert werden mögen,
10. wer ein Hertzog, Marckgraf, Graf, Capitaneus und Valvaſor genennet werde,
11. von der Brüder Lehns-Folge und den Graden der Lehns-Folger,
12. ob ſelbige ſtat habe, wenn Brüder mit einem neuen Lehne belehnet worden,
13. ob wenn einer die Belehnung vor ſich und ſeine männliche und weibliche Erben erhalten, die Tochter die Lehns-Folge auf ihren Mann bringen könne.
14. Ob ein Lehn, das ein alter Lehnmann zu dem Ende, daß ſeine Söhne damit belehnet würden, aufgelaſſen, vor ein neues oder väterliches Lehn zu halten ſey.
15. Von der Belehnung, ſo einem Ehemanne geſchehen,
16. daß Lehns-Sachen vor den Paribus Curiæ auszumachen,
17. daß wenn einer die Belehnung vor ſich und ſeine Erben männlichen und weiblichen Geſchlechts erhalten, dieſe doch nicht eher, als bis nach Abgang der erſtern ſuccediren,
18. daß wenn zween Brüder zugleich belehnet worden, eines ieden Theil zuerſt an ſeine Erben komme,
19. ob Zeugen zu verwerffen, die nicht mehr Pares Curiæ ſind.
20. Wie der Streit über der Belehnung zwiſchen dem Biſchofe und dem Lehnmanne zu entſcheiden,
21. von dem Lehnmanne, der aus einem Soldaten ein Mönch wird,
22. von dem ungehorſamen Lehnmanne,
23. warum einer des Lehns verluſtig werde, cf. Lib. 1. t. 5. 17.
24. welches die erſte Urſache, ſeines Lehns verluſtig zu werden, geweſen,
25. daß wenn einer ſeines Lehns halber in Anſpruch genommen worden, und der Lehns-Herr ihn auf ſein Erſuchen nicht vertreten wollen, er ihm doch die Gewehr leiſten müſſe,
26. daß wenn über eines verſtorbenen Lehnmanns Lehne zwiſchen dem Lehns-Herrn und den Agnaten Streit iſt, dieſen der Beſitz des Lehns zu laſſen,
27. vom Land-Frieden und den Friedbrechern.
28. Hier endiget ſich das Lehn-Recht, und die Reichs-Gewohnheiten nehmen ihren Anfang.
29. Von den Söhnen, ſo aus einer ungleichen Ehe erzeuget worden, Matrimonium ad Morganaticam
30. vom Weiber-Lehn,
31. wem das Lehn, deſſen ein Lehnmann verluſtig worden, zukomme,
32. was für Zeugen zum Beweis einer neuen Belehnung erfordert werden,
33. von der Gewohnheit eines rechten Lehns,
34. von des Königs Conradi Geſetze wegen Entſcheidung der Lehns-Sachen,
35. von dem Geiſtlichen, ſo ein Lehn verleihet,
36. ob ein ſtummer oder anderer gebrechlicher Menſch ſein Lehn behalte,
37. ob der ſein Lehn verliere, ſo ſeines Lehns-Herrn Bruder erſchlagen,
38. von dem Lehnmanne, der wider Königs Lotharii Conſtitution ſein Lehn veräuſſert,

39. von

39. von Veräuſſerung eines väterlichen Lehns,
40. Königs Conradi Capitula,
41. von dem Streit über ein Lehn zwiſchen einer Manns- und Weibes-Perſon,
42. dem Lehns-Herrn und Käuffer des Lehns,
43. dem Lehnmanne und einem andern,
44. was Rechtens, wenn ein Lehnmann nach Veräuſſerung des Lehns daſſelbe wieder erlanget,
45. ob des verſtorbenen Lehnmanns Sohn oder Agnat das Lehn behalten und die Erbſchafft fahren laſſen können,
46. ob eine Lehns-Sache vor dem ordentlichen Richter oder der Lehns-Curia auszumachen,
47. wenn ein Lehns-Herr des Ober-Eigenthums verluſtig werde,
48. von dem Lehn, ſo die Natur und Eigenſchafft eines Lehns nicht hat,
49. daß der, ſo ein väterlich Lehn einem Agnaten abgetreten, dennoch im Lehn folgen könne,
50. von der Natur und Beſchaffenheit der Lehns-Folge,
51. ob wenn ein Lehns-Herr ſein Lehn-Gerichte verkaufft, auch das Lehn mit vor verkaufft zu achten,
52. von der vom Kayſer Lothario verbotenen Veräuſſerung des Lehns,
53. daß der Land-Friede unter den Unterthanen mit einem Eyde befeſtiget, gehalten, und der Richter, ſo nicht darüber hält, geſtrafft werden ſoll,

de allodiis

54. Von Erb-Güthern,
55. von der vom Kayſer Friderico verbotenen Veräuſſerung des Lehns,

Quæ ſint Regaliæ

56. was Regalien ſeyen,
57. wie viel Zeugen erfordert werden, zu beweiſen, daß einer ſich des Lehns verluſtig gemacht habe,

de notis feudorum Lib. 3. 4.

58. was für Umſtände bey gewiſſen Lehnen erfordert werden.

§. 6. Hierzu kommen aus dem dritten und vierten Buche einige auſſerordentliche Capitula, als

73. von Veräuſſerung des Lehns,

F. Scutiferorum

74. von der Schildträger Lehnen,
75. von der Bedingung, unter welcher ein Lehn verliehen worden, und wie es zu halten, wenn ſolche nicht erfüllet worden,
76. von der Lehns-Pflicht,
77. ob wenn mehrere Lehns-Herren oder Lehnsleute bey einem Lehn, auch die Lehns-Pflicht und Dienſte zu mehrern mahlen zu leiſten,
78. daß eines Erben Verſchulden ſeinen übrigen Mit-Erben nicht ſchade,
79. daß des Lehnmannes Sache eher zu erörtern, als des Lehns-Herrn ſeine,
80. von der Gewehrsleiſtung,
81. von den Lehnen, ſo nach des Lehns-Herrn Belieben wieder eingezogen werden,
82. daß vor Erörterung der Haupt-Sache zuförderſt dem Beſitzer der Beſitz des Lehns wieder einzuräumen,
83. daß wenn ein Bruder dem Lehns-Herrn oder einem Fremden ſeinen Antheil am Lehn aufgelaſſen, dieſe es ſo lange als der auflaſſende und ſeine männliche Erben am Leben, behalten,
84. daß

84. daß ein Vater in ſeines Sohns Lehn nicht ſuccedire,
85. von der Belehnung, ſo dem Ehemanne oder beyden Eheleuten geſchehen,
86. von den Früchten des Lehns,
87. ob ein Lehn durch Verjährung zu erlangen,
88. vom Beweis der Belehnung,
89. daß eine angehängte Bedingung allemahl ſtillſchweigend beym Lehne bleibe,
90. daß ein Bruder dem andern in einem neuen Lehne nicht folge,
91. von Belehnung mit einem alten oder neuen Lehn,
92. daß ein Lehnmann, der aus ſcheinbaren Irrthum ſeine Lehns-Pflicht nicht abgelegt, zu entſchuldigen,
93. daß eines Bruders Verſchulden dem andern im väterlichen Lehn nicht ſchade,
94. vom Burg- und Hof-Lehn, F. Guardiæ & Gaſtaldiæ
95. von der Lehns-Folge,
96. von der Belehnung mit einem frembden Lehne,
97. daß derjenige, ſo ein Jahr lang in Suchung der Lehn ſäumig, wenn es ohne Vorſatz geſchehen, ſeines Lehns nicht verluſtig werde,
98. daß wegen des Lehnmannes Mißhandlung das Lehn wieder an den Lehns-Herrn falle,
99. von dem ligiſchen Lehn, Feudum ligium
100. daß auch der Kayſer bey Verluſt des Lehns die Lehn ſuchen oder einen andern damit belehnen müſſe,
101. daß eine Kirche keine Lehns-Pflicht ablege,
102. daß ein Lehnmann vor ein Lehn doppelte Lehns-Pflicht abzulegen nicht gezwungen werde,
103. daß in einem in Anſehung des andern Mannes erlangten Lehne nur die Söhne anderer Ehe der Mutter folgen,
104. In was für Fällen eine Weibs-Perſon im Lehn ſuccedire,
105. vom Lehn, ſo in der Wohnung beſtehet,
106. daß nach angefallener Lehnsfolge freygelaſſene Leibeigne im Lehn nicht ſuccediren,
107. daß Lehns-Leute ihre Dienſte auf des Lehns-Herrn Unkoſten leiſten,
108. daß ein Lehnmann das Lehn mit härterern Bedingungen auf einen andern bringen könne,
109. daß durch Annehmung geiſtlichen Standes das Lehn verlohren gehe.

§. 7. Ferner aus dem fünfften Buche verſchiedene Conſtitutiones, Lib. 5. als

1. Kayſers Conradi vom Lehn,
2. Henrici von den Urſachen des Lehns verluſtig zu werden,
3. von einem Lehnmanne, der ſein Lehn dem einen von ſeinen Lehns-Herren aufgelaſſen,
4. daß des Lehnmannes Undanck mit 5. Zeugen zu beweiſen,
5. Lotharii, daß ein Lehn nicht zu veräuſſern,
6. wegen in Jahres-Friſt nicht geſuchter Lehn,
7. Friderici, daß Lehne nicht zu veräuſſern, und von andern Capiteln,
8. vom Rechte des Fiſci,

περὶ προτιμήσεως

9.-12. vom Land-Frieden ꝛc.
13.-16. vom Vorkauffs-Rechte,
17. Friderici II. von der Kirchen Freyheiten ꝛc.
19. Henrici VII. oder Extravagant. Tit. 1. wie im Laſter der beleidigten Majeſtät zu verfahren,
20. Tit. 2. welche für Rebellen zu halten.

Jus feudale Saxonicum
d. feutis feudalibus
d. his qui gerent jure feudali
d. fidelitate
d. obſequio
Imperii
Expectatio

§. 8. das Sächſiſche Lehn-Recht hat folgende Capitel,
1. von denen Heerſchilden,
2. wer zum Lehn unfähig,
3. von der Lehns-Pflicht, und daß vor deren Leiſtung einer in Lehns-Sachen nicht zeugen könne,
4. von des Reichs Dienſt, und wenn ein Mann ſeinem Herrn zu dienen nicht ſchuldig,
5. vom Gedinge, und wie Lehn und Geding zu beweiſen,
6. ein Vater vererbet ſein Lehn auf den Sohn, ſonſt fället es an den Lehns-Herrn oder den, der das Gedinge daran hat.
7. Vom benannten und unbenannten Geding,

Reſignatio feudi communis
Advocatio pro Domino Feudum futurum
Poſſeſſio feudi
Teſtimonium feudale

8. daß in einem ungetheilten Lehne keiner ohne den andern ſein Lehn auflaſſen ſolle,
9. daß ein Lehnmann ſeines Herrn Vorſprach und Richter ſeyn ſolle,
10. vom Gedinge und Belehnung,
11. daß der Lehnmann das Guth, damit er nicht belehnet worden, weder bey des Herrn Abſterben behalte, noch auf ſeinen Sohn bringe,
12. daß wer nicht eine halbe Hufe oder 5. ß dhlling werth Zinſen zu Lehn hat, in Lehn-Sachen nicht Zeuge ſeyn könne,
13. wie ein ſtreitiges Lehn gegen den Herrn zu beweiſen,
14. wie zu verfahren, wenn ein Lehnmann vorgiebt, daß er das Lehn von einem andern Herrn habe,
15. wie wenn ein Herr dem Lehnmanne das Lehn nicht bekennen will,

Feudum reſignatum & recuperatum

16. daß bey Auflaß- oder Verkauffung eines Lehns, welches einer bald wieder bekommt, keine neue Belehnung von nöthen, er hätte denn die Gewehr ein Jahr und ſechs Wochen nicht gehabt.

Silentium poſſeſſoris in collatione feudi
Obligatio Domini ad infeudandum
Pœna Advocati ſine juſſu clientis peccantis
Vox in 4. parietes audita
Filius heres feudi paterni
Recuſatio homagii
Impedimenta legalia

17. Daß durch Zulaſſung einer anderweiten Belehnung das Lehn verlohren werde,
18. daß ein Lehns-Herr auch nach der wider ſeinen Lehnsmann angeſtellten Klage ihn mit einem andern Guthe zu belehnen ſchuldig,
19. daß ein Fürſprecher um ſeiner ſtrafbaren Reden willen ſelbſt büſſen müſſe, wenn er nicht, daß es ihm ſein Principal geheiſſen, endlich erhalten kan,
20. daß ein nach des Vaters Tode gebohrner Sohn deſſen Lehn erbe, wenn er nur die 4. Wände beſchrien,
21. daß der Vater das Lehn auf den Sohn vererbe,
22. was Rechtens, wenn der Herr des Lehnmannes Sohn zu ſeinem Manne nicht annehmen will,
23. wen der Herr zu ſeinem Lehnmanne anzunehmen nicht gehalten,
24. daß wenn der Lehnmann von dem Lehns-Herrn die Lehn geſuchet, aber nicht erhalten, es ihm unſchädlich ſey, auch Ehehafften, als Gefängniß, Kranckheit, des Reichs und Gottes-Dienſt, und des Landes Noth entſchuldigen,

Tempus petendi inveſtituram
Terminus puerorum

25. binnen welcher Zeit die Lehns-Verneuerung zu ſuchen,
26. daß ein Kind nach 13. Jahr und 6. Wochen von Zeit ſeiner Geburt an zu Annehmung des Lehns fähig ſey,

27. daß

27. daß das Lehn nicht verlohren gehe, wenn ein Vater oder auch der Sohn binnen Jahres-Frist verstorben, und die Belehnung noch nicht erhalten, — Mors intra annum

28. daß ein Lehns-Herr bey Auflassung des Lehns an einen Ober-Herrn dasselbe nicht zertrennen, sondern der wenigere Theil dem gröſſern folgen soll, — Minor pars feudi sequitur majorem

29. wie es mit der Lehns-Verneuerung zu halten, wenn zu einem Lehne mehrere Lehns-Herren oder Lehns-Leute gehören, — Feudum conferri ab uno & uni

30. daß einer durch Auflassung eines Lehns, das er wieder bekömt, den Lehnsfolgern nicht schade, auch wegen Kranckheit niemand seines Lehns zu berauben, — Lectus ægritudinis

31. von einer Frauen Leibgedinge, — Vitæ provisio

32. von der gesamten Hond, und wie ihrer viele, so ein Lehn besitzen, demselben Folge thun sollen. — Feudum compositis manibus receptum

33. Wenn ein Lehns-Herr dem Lehnmanne die Gewehr leisten müsse, — Evictionis præstatio

34. daß Weibs-Personen, so Lehn haben, stat der Heerfahrt die Heer-Steuer entrichten, — Juvamen mulierum

35. Ob Söhne, so bey des Vaters Lebzeiten mit einem Lehn beliehen, das er besessen, nach dessen Tode die Lehns-Erneuerung suchen müssen, — Feudi recognitio

36. daß die einem andern zu Gefallen beschehene Auflassung des Lehns dem Herrn kein Recht gebe, — Resignatio feudi in alius favorem

37. daß aus dem Lehne, so der Vater dem Sohne auflässet, kein Erb-Lehn werde, und der würckliche Besitz des Lehns dem ohne Besitz daran habenden Rechte vorgehe. — Feudum hereditarium

38. Daß die dem Ober-Herrn beschehene Auflassung des Lehns dem ordentlichen Lehns-Herrn nicht schade.

39. Wie man den Besitz eines Lehns verliere, — Possessionis amissio

40. wenn ihrer zween um ein Guth streiten ist, das bessere Recht zu untersuchen, und allenfalls das Lehn zu theilen oder darum zu losen, — Divisio feudi Sors

41. wie zu verfahren, wenn Herr und Mann um den Besitz des Lehns streiten, — Vasalli testes prius audiendi

42. wie zu verfahren, wenn der Lehns-Herr vorgiebt, daß sich der Lehnmann am Lehn versäumet habe, — Juramentum purgatorium

43. wie der Lehnmann das wegen Schuld abgenommene Lehn wieder einlösen könne, — Relutio feudi

44. welches auch der Sohn thun kan, wenn der Vater binnen Jahres-Frist verstirbt,

45. daß an einem streitigen Lehn der Lehnmann sein Recht behalte, auch auf den Sohn vererbe,

46. daß der, so zween Herren hat, die beyde Dienste verlangen, dem so solche zuerst begehret, in Person dienen und dem andern Herrn Steuer geben soll, — Duobus Dominis quomodo serviendum

47. wie wenn einer die Lehn von iemand anders, als des vorigen Herrn Sohne suchet, die Belehnung zu beweisen,

48. wenn ein Lehns-Herr einem Obern dem Lehnmanne unwissend das Lehn auflässet, kan dieser binnen Jahres-Frist von Zeit der Wissenschafft an die Lehn suchen, — Refutatio feudi insciovasallo

49. wie ein Lehnmann wegen des Lehns, und der die Anwartung daran hat, wider den Lehns-Herrn bey dem Ober-Herrn klagen können,

50. daß

Absentiam Domini vasallo non præjudicare
50. daß bey des Herrn Abwesenheit dem Lehnmanne die Zeit zu Suchung der Lehn nicht verlauffe, solche auch erst von Zeit der Wissenschafft von des vorigen Lehnmanns oder Lehns-Herrn Tode anzurechnen,

51. wie ein Lehnmann der Straffe seines Herrn durch den Eyd entgehen könne,

Cautio
52. daß ein Lehnmann, der mit keinem andern als dem itzo streitigen Lehne angesessen ist, dem Herrn Vorstand bestellen müsse,

Possessio
53. daß ein Besitzer seines Lehns ohne Ursach nicht zu entsetzen,

Humiliatio scuti
54. wie ein Lehns-Herr durch Veränderung seines Standes das Lehn verliere,

55. von Verpfändung eines Lehns,

Feudum ad tutelam collatum
56. von einem Lehn, damit ein Mann in Vormundschafft seines Weibes belehnet worden,

57. Von dem Lehn, daran einer Gedinge oder Anwartung hat,

Subita infeudatio
58. von der Belehnung auf Fluchtsal,

Bona censualia
59. wie man durch unzeitige Auflassung ein Lehn verliere,

Judicandi potestas
60. daß einer ein Lehn-Guth nicht zum Zins-Guthe verleihen könne,

Procuratio
61. daß niemand eher richten könne, bevor er mit den Gerichten belehnet ist,

62. daß wer ein Lehn in Vollmacht eines andern im Besitz hat, es ihm nicht entfremdden könne.

F. curiale
63. Vom Hof-Lehn,

64. daß auch der die Lehn suchen müsse, der schon des Lehns-Herrn Lehnmann ist,

Judicium feudale
65. von dem Mann-Gerichte und Verlust des Lehns wegen Ungehorsams,

66. wie der Lehnmann solchen Verlust vermeiden könne,

Servitia honoraria
67. wie der Ungehorsam mit denen dem Herrn geleisteten Diensten zu entschuldigen,

Armorum remotio
68. wie der Lehnmann vor dem Lehn-Gerichte erscheinen solle,

Emenda vasalli
69. wie ferne er vom Lehns-Herrn gestrafft werden könne,

Reprobatio sententiæ
70. vom Urthel schelten und der Appellation,

Decisio litis terminalis
71. von Entscheidung eines Gräntz-Streits zweyer beysammen liegender Dörffer,

F. castri
72. Von Belehnung mit den Gerichten und dem Burglehn,

Judicium feudi castrensis
73. von des Königes Lehn-Gerichte und dem Burg-Rechte,

F. censuale
74. von Zins-Güthern,

F. tutelæ nomine possessum
75. daß der in Vormundschafft habende Besitz des Lehns dem Besitzer nach des Belehnten Tode kein Recht gebe,

F. conjugale
76. daß wenn Mann und Weib zugleich beliehen, das überlebende dem andern im Lehn folge,

Actio vasalli adv. dominum
77. wenn der Lehnmann den Lehns-Herrn verklagen möge,

F. Scultetiæ
78. von der Belehnung mit dem Bauermeister-Amte,

79. daß nach anderweiter Verleihung eines abgesprochenen Lehns das Gedinge ohne besondere Abrede nicht wieder erlanget werde,

80. daß des Reichs Dienst den Lehnmann entschuldige, wenn er vor dem Lehn-Gerichte nicht erscheinet,

81. daß ein Lehnmann sich an einen Lehn-Herrn, der geringern Standes ist, anweisen zu lassen nicht schuldig.

Jus feudale Suevicum
§. 9. Das Schwäbische Lehn-Recht bestehet in folgenden Capiteln,

Jus feudale
1. von der hohen Potentaten und der von Adel Lehn-Rechte,

2. daß,

Digitized by Google

2. daß, die keinen Schild führen, in Lehns-Sachen keine Zeugen seyn, — Scutum
3. des zu dem Heerschilde gebohrnen Zeugniß eines andern Zeugnisse vorzuziehen, — Quibus deest clypeus
4. von Pfaffen- und Frauen-Lehn, — F. clericorum
5. der Lehns-Pflicht, — Fidelitas
6. Auflassung des Lehns, — Resignatio
7. daß einer vor geleisteter Lehns-Pflicht kein Zeuge seyn könne, — Testimon.
8. vom Aufgebothe der Lehn-Leute zur Heerfahrt, — Evocatio
9. zu welcher Tages-Zeit der Lehnmann vor dem Lehn-Gerichte erscheinen müsse, — Temp. compar.
10. wie es zu halten, wenn der Lehns-Herr dem Lehnmanne das Recht versaget, — Denegatio judicii
11. wie der Besitz des Lehns, — Probatio investituræ
12. ein Gedinge, — expectativæ
13. der ältere Besitz zu beweisen, — possessionis
14. vom Pfand-Lehn, — antiquioris
15. daß einer sich an dem unbenannten Gedinge versäume, wenn er in Jahr und Tag nach Erledigung des Lehns es nicht suchet, — F. pignoratitium
16. so lange zween ein ungetheiltes Lehn haben, sie einander nicht zeugen, — Petitio investituræ expectativæ
17. ein Lehns-Herr die Lehn-Leute zu Theilung des Guthes zwingen könne, — Testimonium feudale
18. ob einer, der keinen Heerschild hat, Fürsprach seyn und Urthel finden möge, — Divisio feudi
19. wie das Lehn-Gerichte zu besetzen, — Sententiæ increpatio
20. daß ein Gedinge ohne des Besitzers Willen nicht stat habe, — Constitutio judicii feudalis
21. einer des Lehns sich bey Verweigerung des Lehns-Herrn selbst anmassen möge, — Expectativa sine consensu
22. wie es mit einem verkaufften Lehn zu halten, wenn es der Herr dem Käuffer nicht reichen will, — possessoris
23. wie wider den Herrn zu klagen, der dem Lehnmanne sein Guth mit Gewalt nimmet, — Ingressus feudi
24. wie derselbe dem Lehnmanne die Gewehr zu leisten, — Præstatio interesse
25. daß wer nicht wenigstens 1. Pfund oder eine halbe Hufe zu Lehn hat, kein Zeuge, Fürsprach oder Richter, — spoliat. feudi
26. einer der im Banne ist, nicht Zeuge seyn, — Præstatio evictionis
27. einer sein Lehn ohne des Herrn Willen nicht versetzen möge, — Habilis testis in causa feudali
28. wenn ein Lehn-Gerichte mit 20. — Proscriptio
29. wenn mit 12. Mannen zu halten, — Oppignoratio feudi
30. vom Zins-Lehn, — Pares curiæ
31. daß nur dem Besitzer des Lehns der Schaden zu ersetzen, — F. censuale
32. wer seinem Herrn das Lehn unter Augen leugnet, es verliere, — Damni reparatio
33. wie der Lehnmann dem Herrn das Guth bey Verlust und Straffe anzuzeigen, — Abnegatio feudi
34. der Herr dem Lehnmanne das Guth, dessen sich der Ober-Lehn-Herr unterwindet, zu gewehren, — Design. feudi
35. in wie weit ein Lehnmann sich an einen andern Lehns-Herrn weisen lassen, — Domino faciendæ
36. dem, an den er gewiesen wird, Pflicht leisten müsse, — Defensio domini
37. wie einer sich dadurch am Lehn verschweige, wenn er einen andern damit belehnen lässet, — Mutatio domini

Recuſatio reſponſionis
Advocatus
Probatio poſthumi vivi

38. daß ſo lange ums Lehn geſtritten wird, der Lehnmann dem Herrn um anderer Schuld nicht antworte,
39. von Fürſprechern in Lehns-Sachen,
40. wie eines nach des Lehnmannes Tode gebohrnen Lehns-Erben Leben zu beweiſen,

Filius Domini inæqualis conditionis
Feudi incapax
F. regale
Modus petendi inveſtituram
Coactio teſtium
Dominus minor
Vaſallus minor
Subinfeudatio in ſeptimam manum
Majorennitas feudalis
Tempus petendi inveſtituram
F. pupillaris
uſus fructus
Feudi oppignoratio
Petitio inveſtituræ

41. daß von einem Sohne, der dem Vater nicht ebenbürtig iſt, deſſen Lehns-Leute nicht Lehn von ihm nehmen,
42. wem ein Lehns-Herr das Lehn verſagen möge,
43. vom Fürſten-Lehn,
44. wie ein Sohn wegen des vom Vater ererbten Lehns die Belehnung ſuchen ſolle,
45. wie die Zeugen zu zwingen,
46. wie von des Herrn Sohne die Belehnung zu ſuchen,
47. daß wenn ſich ein unmündiger Lehns-Herr verſäumet, ſolches den Lehns-Leuten nicht ſchade, ſondern ſie dem Guthe folgen,
48. daß ein Lehn bis in die ſiebende Hand verliehen werden könne,
49. die Lehn binnen einem Jahre und 6. Wochen zu ſuchen, ein Kind nach 13. Jahren 6. Wochen Lehnsfähig werde, nach 14. Jahren ſelbſt ſchweren,
50. nach 18. Jahren Zeuge ſeyn könne,
51. wie von einem Kinde die Lehn zu ſuchen,
52. daß von der Zeit, da ein Kind die Lehn empfangen, deſſen Lehn-Leuten ihre Zeit angehe,
53. vom Anfall, ſo iemand an eines Kindes Lehn verliehen wird,
54. daß ohne des Lehns-Herrn Conſens kein Lehn beſtändig zu verſetzen,
55. wenn ein Kind zu ſeinen Jahren kommen, deſſen Lehn-Leute binnen Jahres-Friſt die Lehn ſuchen ſollen,
56. wenn ein Lehnmann binnen dem Jahre, da er die Lehn ſuchen ſollen, verſtirbt, ſein Sohn an ſeine Stelle trete,

Feudum domini proprium
Inveſtitura unius ex liberis
Cæcitas, claudicatas vaſalli
Appropriatio

57. wie die Lehn zu ſuchen, wenn das Guth des Herrn eigen iſt,
58. wie einer, der noch Brüder hat, die Lehn ſuche,
59. ob nur der Kinder einem das Lehn zu verleihen,
60. daß einer durch Auflaſſung des Lehns, das er doch in ſeinem Beſitz behält, den Lehns-Erben nicht ſchade,
61. einem wegen Blindheit oder Lahmſucht das Lehn nicht zu verſagen,
62. wie einer ſein Lehn erb- und eigenthümlich mache,

Simultanea inveſtitura
Evictionis præſtatio
Hoſtenditiæ

63. daß Brüder, ſo die geſamte Lehn haben, durch Theilung das Recht an des andern Theil verlieren,
64. ein Lehns-Herr dem Lehnmanne die Gewehr zu leiſten,
65. belehnte Weibs-Perſonen und Pfaffen ſtatt der Dienſte Heerſteuer geben,

Liberi vivo patre inveſtiti
Refutatio feudi in alterius favorem
Feudum paternum

66. Kinder, ſo bey des Vaters Leben das Lehn, aber nicht den Beſitz erlanget, nach des Vaters Tode die Lehn ſuchen müſſen,
67. wenn der Lehnmann das Lehn zu dem Ende auflåſſet, daß ein anderer damit belehnet werde, der Lehns-Herr ſolches nicht vor ſich behalten könne,
68. wenn einer ſein Lehn auflåſſet, ſeinen Sohn damit zu belehnen, daraus kein Erblehn werde,

Teſtimonium poſſeſſoris

69. dem, ſo den Beſitz hat, eher Zeugen zuzulaſſen, als dem, der ſolchen nicht hat,

70. in Lehns-Sachen niemand Zeuge seyn könne, er sey denn belehnet, — Testes
71. wenn der Lehns-Herr das Lehn einem andern unwissend des Lehnmannes hinleihet, oder — Infeudatio inscio vasallo
72. ihn zur Auflassung zwinget, solches ihm nicht schade, — Refutatio coacta
73. durch Auflassung vor dem Lehns-Herrn alsofort der Besitz erlanget werde, — Translatio possessionis
74. wenn zween über ein Lehn streitig, zuförderst auf den Besitz zu sehen, — Possessio feudi
75. wenn solcher nicht zu beweisen, beyde darüber schweren und das Lehn theilen oder es durchs Wasser-Urthel ausmachen sollen, — Divisio
76. wenn Lehns-Herr und Lehnmann gleiche Zeugen haben, des Lehnmannes Zeugniß des Herrn seinem vorgehe, — Aequale testimonium
77. wie zu verfahren, wenn der Lehnmann den vom Lehns-Herrn anberaumten Termin nicht besuchet, — Neglectus termini
78. wie einer wegen nicht gesuchter Belehnung des Lehns verlustig werde, — Caducitas feudi
79. daß der Lehnmann, dem Gewalt geschicht, sein Lehn nicht verliere, — Vis injusta
80. so offt sich der Lehns-Herr verändert, die Lehn zu suchen, — Renovatio investituræ
81. der Sohn wegen des Vaters nicht antworte, wenn er nicht dessen streitiges Guth hat, — Obligatio filii
82. ein streitig Lehn mitler Zeit nicht zu verleihen, — F. litigiosum
83. der sein Lehn verliere, so ihm in seiner Gegenwart vertheilet wird, — Abjudicatio feudi præsenti facta
84. der Lehns-Herr den Lehnmann in drey Dingen überzeuge, — Probatio contra vasallum
85. der so zween Herren hat, dem einen diene, und dem andern Heer-Steuer gebe, — Primo Domino serviendum
86. der Lehns-Herr zu einem Lehn-Gerichte wenigstens 7. Mannen haben müsse, — Curia feudalis
87. das Lehn an einen geringern ohne des Lehnmannes Willen nicht abgeben möge, — Vasallorum alienatio
88. die verweigerte Lehn bey dem Ober-Lehns-Herrn zu suchen, — Major Dominus
89. das mehrern versprochene Lehn bey dessen Erledigung dem erstern zu reichen oder zu theilen, — F. pluribus promissum
90. bey Suchung der Lehn des Herrn Abwesenheit dem Lehnmanne nicht schade, — Absentia Domini
91. des Lehnmannes Kindern auch die Zeit erst von der Wissenschafft ihres ausserhalb Landes verstorbenen Vaters Todes anlauffe, — Tempus investituræ petendæ
92. wenn in Lehns-Sachen Bürgen zu stellen, — Cautio
93. daß ein Lehns-Herr niemand ein Lehn verleihen könne, daran er die Gewehr nicht hat, — Collat. feudi
94. wenn der Lehns-Herr seinen Schild mindert, seine Lehn-Leute die Lehn nicht von ihm, sondern von dem Ober-Herrn suchen, — Humiliatio clypei
95. ein Lehns-Herr das auf seine Treue geliehene Lehn lösen möge oder nicht, — F. pignoratitium
96. der Lehnmann der Schuld mit 2. wenn es aber auf Verlust des Lehns ankömmt, mit 7. Zeugen zu überführen, — Probatio culpæ vasalli
97. vom Mann-Lehn, — F. masculinum
98. daß einer ein Guth nicht selbst zum Pfande machen könne, — oppignoratio feudi
99. was recht Lehn sey, — F. rectum
100. von rechten, Erb-Burg-Lehn und Gedinge, — clypei
101. vom Schild-Lehn,

de camera communione inter V. & U.
102. Cammer-Lehn,
103. von Lehn, das Mann und Weib zusammen haben,

Expectativa uxoris
104. von dem Guthe, so der Mann dem Weibe verschaffet,

Petitio investituræ pupillare
105. wo die Lehn zu suchen, wenn der Herr vor der Belehnung verstirbt,
106. daß Kindlehn nicht verliehen werden kan, so lange sie nicht zu ihren Jahren kommen,

Refutatio feudi
107. daß ein Lehns-Herr sein Lehn auch an Kinder verfälle,
108. der, dem zu Gefallen ein Lehn aufgelassen worden, nicht gezwungen werden könne, es wieder aufzulassen,

Infeudatio subitanea
109. von der Fluchtsal oder Uberlassung eines Lehns, wenn man an seinem Leben zweiffelt,

Possessio
110. wie einer das ihm geliehene Guth in Anspruch nehmen, und wider die Gewehr, oder

Emphyteusis
111. daß es sein Zins-Guth, Beweis führen könne,

F. censuale jurisdictionis
112. vom Zins-Lehn,
113. daß weder Pfaff noch Weib Lehn-Gerichte haben könne,

F. Gastaldiæ Palatii
114. von Amts-
115. Hof-Lehn,

Judicium Citatio
116. wie das Lehn-Gerichte zu halten,
117. wie der Herr dazu vorladen lassen,

Denunciatio
118. der Bothe das Fürgeboth anbringen solle,

Immunitas vasalli ob officia
119. daß der Lehnmann zu der Zeit, da er seinem Herrn Dienste thut, nicht erscheinen dürffe,

Causa non feudalis Contumacia
120. Herr und Mann einander wegen des vor der Belehnung geschehenen Schadens vor dem Lehn-Gerichte nicht antworten,
121. wie wider den zu verfahren, der vor dem Lehn-Gerichte nicht antwortet,

Judex feudalis
122. wer in Lehns-Sachen zum Richter zu erwehlen,

Feudi amissio
123. daß einer wegen des verlohrnen Guthes seinem Herrn büssen müsse,
124. sein Guth ohne des Lehns-Herrn Consens nicht versetzen könne,

Modus impediendi aperturam feudi
125. wie einer verhindere, daß sein Guth dem Herrn nicht ledig werde,
126. wie der zu bestraffen, so sich frembden Guthes anmasset,
127. daß man den Lehns-Herrn vor dem Ober-Herrn nicht antworte, es werde denn etwas mit Recht wider einen gesuchet,

F. censuale
128. vom Zins-Lehn,
129. daß einer wegen schneutzens, speyens, hustens ꝛc. vorm Lehn-Gerichte in keine Straffe verfalle,

Mulcta
130. sonst die Straffe nach Unterscheid in 100. 50. 10. oder 2. Pfund bestehe,
131. der Lehnsmann im Lehn-Gerichte ohne des Herrn Urlaub nicht niedersitzen solle,

Advocatus
132. der, dessen Lehn weniger denn jährlich 1. Pfund im Lehn-Gerichte kein Richter noch Fürsprecher seyn könne,

Sententia Reprobatio
133. wie im Lehn-Rechte Urthel zu finden und zu verwerffen,
134. daß bey Verwerffung eines Urthels an den Ober-Herrn zu gehen, von dem man das meiste zu Lehn hat,

F. jurisdictionis vexillare
135. wie weit das Gerichts-Lehn gehe,
136. vom Fahnen-Lehn,
137. daß an einem Orte nur ein Richter seyn solle,

138. der, ſo in der Acht, nicht Richter ſeyn könne, Bannum
139. der ſein Lehn nicht verliere, deſſen Herrns Eigenthum an das Reich oder ein Gottes-Haus fället,
140. vom Burglehn, F. caſtrenſe
141. daß ein nach des Lehnmannes Tode gebohrnes Kind das Gedinge breche, Poſthumus
142. vom Burglehn,
143. von des Königes Lehn-Gerichte, Curia feudalis regia
144. vom Burglehn-Rechte, in caſtro
145. vom Fahnenlehn, F. regale
146. Burglehn,
147. daß einer zugleich recht Lehn und Burglehn haben möge, rectum & caſtrenſe
148. einer dadurch, daß die Burg mit Gewalt abgebrochen, oder Deſtructio caſtri
149. getheilet wird, ſein Burglehn nicht verliere, Separatio
150. ein Burglehn aufgegeben, Refutatio
151. ein Zinslehn mit Vorbehalt der Dienſte verliehen werden möge, F. cenſuale
152. Herr und Mann einander das Lehn aufſagen ſollen, Diffidationes
153. vom Wiederſagen, Vaſalli & Domini
154. vom Bürgermeiſter-Lehn, F. Burgimagiſtri
155. Endigung des Lehn-Rechts,
156. vom Kornbau-Lehn, F. colonarium
157. zweyer Dörffer Streit um einen Marckt, Mercatus
158. daß Burg- und Kirchenlehn von Pfaffen und Weibern nicht verliehen werden mögen, Collatio feudi
159. ein Lehnmann vor dem Lehn-Gerichte erſcheinen ſolle, vor welches er zuerſt geladen wird, Comparitio vaſalli
160. wenn ein Lehns-Heer ſein Lehn aufgiebt, deſſen Lehnleute binnen Jahr und Tag ſich bey dem neuen Herrn melden ſollen. Petitio novæ inveſtituræ

§. 10. Aus den neuern Zeiten gehören hieher auch die Lehn-Mandata und Lehns-Ordnungen, und ſoll nach dem Churfürſtl. Sächß. Mandat d. Ao. 1691.

1. ein ieder Vaſall ſeine Lehen oder geſamte Hand zu rechter Zeit, und wo möglich, in eigener Perſon ſuchen, und darbey die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehns-Pflicht ſelbſt ablegen, auf m Fall ihm erhebliche Verhinderungen vorfallen, ſo lange Indult bitten, oder da ihm ſelbſt zu erſcheinen gar nicht möglich, alsdann erſt eine gewiſſe Perſon an ſeine ſtat mit gnugſamer und in ſeine Seele zu ſchweren deutlich eingerichteter Vollmacht abordnen, die Lehns-Suchung nicht bis auf die letzte und kurtz zu Ausgang der Friſt verſparen, und ieder Kreis von denen nechſten bis zum weit entlegenſten nach der Ordnung ſich einſtellen. Alle und iede, ehe ſie ſelbſt in Perſon kommen, vorher zeitlich ihre ausführliche Supplicationes um die Lehn einſenden. Wer ſeine Pflicht einmal abgeleget, uff künfftige Lehns-Fälle bey einem Handſchlage, welchen er bey vorfallenden Verhinderungen durch einen gnugſam Gevollmächtigten thun mag, gelaſſen werden, daß aber viele ſich unterfangen, ihre Lehn und geſamte Hand durch bloſſe eingeſchickte Supplicationes zu ſuchen, und darüber ſtracks Muth-Zettel und Lehn-Briefe zu bitten, oder auch, da ſie zwar ihre Supplicata eingeſendet, dennoch nichts weiter dabey gethan, ſondern die ſchuldige Lehns-Empfahung etliche Monat auch wohl Jahre hin negligiret, und weder in Perſon noch durch Petitio inveſtituræ

Gevollmächtigte ſich deswegen angegeben, noch Indult geſuchet, abgeſchafft und verboten ſeyn.

Documentum pet. l. dil. Inveſtituræ

2. Welche nun erſcheinen und die Lehen und geſamte Hand ſuchen wollen, zugleich ihre erlangte Muth- oder Indult-Scheine mit zur Stelle bringen, und dadurch ihre Befugniſſe alsbald beſcheinigen.

Literæ inveſtituræ

3. Wann ſie nun beliehen, ein ieder den aufs neue gefertigten Lehn-Brief um den geſetzten und gewöhnlichen leiblichen Tax unverlängt ablöſen und zu mehrer Gewißheit ſolcher Taxe einen Landüblichen Anſchlag ſeines Guths oder Lehn-Stücks zugleich mit übergeben, oder doch den wahren Werth deſſelben ſeinen Pflichten nach anmelden. Neben ſeinem Lehn-Briefe auch zugleich eine aus demſelben Original mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Papier Concepts-weiſe deutlich und ſauber geſchriebene Copey mit übergeben, damit dieſelbe nach beſchehener Collationirung in der Cantzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurück gegeben und die Expedition befördert werden könne.

Monita

4. Ein ieder nebſt ſeinem jüngſten Lehn-Briefe und deſſen Copey, auch dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehn-Briefe zu erinnern erlaubet, als da ſind die gegenwärtigen Mitbelehnten nicht nomine collectivo und nach den Häuſern allein, ſondern deutlich mit ihren Nahmen und nach ihrer Ordnung, ſo wohl die Cenſiten, wie ſich dieſelben geändert und anders ſo zu den formalibus gehörig, zugleich mit übergeben, diejenigen Lehn-Briefe und Scheine aber, ſo bereits vollzogen und noch zur Zeit nicht abgefordert, von denenjenigen, denen ſolche gehörig, vor Empfahung der neuen Lehn, gebührend abgelöſet werden.

Denominatio ſimul inveſtiendorum

5. Einem Beſitzer eines neu acquirirten Lehn-Guths Mitbelehnte vorzuſchlagen länger nicht als eine Jahres-Friſt zugelaſſen ſeyn, den neuen Mitbelehnten auch binnen dem Jahr von der beſchehenen Præſentation an, mit würcklicher Empfahung ſolcher geſamten Hand, Lehens-Folge zu leiſten obliegen, in Verbleibung deſſen aber derſelbe weiter nicht admittiret, iedoch dem Vaſallo und Beſitzer intra annum an des ausbleibenden Stelle einen andern Mitbelehnten anzunehmen verſtattet werden.

Pupilli

6. Was die Unmündigen belanget, es bey der am 4. Oct. 1647. ertheilten Reſolution, darinnen denſelben zu Ablegung ihrer Lehns-Pflicht, bis ſie das 18. oder auch, da es von nöthen, das 21. Jahr ihres Alters erfüllet, Indult verſtattet, verbleiben, und nicht allein ihre Mütter, Geſchwiſter und Vormunden, ſondern auch andere derſelben Agnaten und Mitbelehnte ihrentwegen um Indult anſuchen mögen, iedoch daß in ſolchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter, ſondern auch, wenn ihre Eltern oder Agnaten mit Tode abgangen, mit Fleiß berichtet werde.

Diviſio & alienatio

7. Wird die den 6. Jul. 1622. publicirte Verordnung, darinnen die ohne Churfürſtl. Durchl. Vorbewuſt und Ratification vorgenommene Theilungen und Verkauffungen der Ritter-Güther verboten worden, wiederholet.

Ordinatio feud. Super. Luſat.

§. 11. Nach der Ober Lauſitzer Lehns-Ordnung von Ao. 1652. ſoll

Renovatio

1. vors erſte kein Mitbelehnter vermöge der allgemeinen habenden geſamten Hand, er ſey in weitem oder nahen Gradu der ſiebenden Zahl, in- oder ausländiſch, und ſie haben ſich getheilet oder nicht,

nicht, ſchuldig ſeyn, die Lehn der geſamten Hand zu ſuchen und zu muthen, es ſey dann, daß er zur erledigten Poſſeſs des angeſtammeten Lehn-Guths würcklich gelanget, da er dann nach erledigter Poſſeſs binnen Jahresfriſt a die ſcientiæ anzurechnen, beſage der allgemeinen Lehn-Rechte die Lehn der Gebühr zu befolgen verpflichtet ſeyn ſoll. investituræ ſimultaneæ

2. Solches auch auf diejenigen verſtrecket ſeyn, ſo vor allgemeinen erhobenem Privilegio die beſondere und ſpecial-geſamte Hand von damahligen Kayſern und Königen gehabt, weiln ſich auch dieſelbe auf dergleichen Obſervanz und Gebrauch gezogen, daß ſie niemahls weder in Aemtern noch bey der Kayſer- und Königlichen Hof-Cantzley nach Abſterben und Veränderung des mitbelehnten Beſitzers die beſonders habende geſamte Hand befolget, ſondern allein bey Antretung eines neuen Königes und Lehn-Herrns in der Hof-Cantzley die Lehn-Briefe der geſamten Hand renoviren und verneuern laſſen. ſpecialis

3. Im Nahmen und an ſtat der Unmündigen und Abweſenden derſelben Vormünden zu gebührender Zeit die Lehn müthen und nachmahls, wenn ſie zu ihren mündigen und voigtbaren Jahren kommen, welche bis auf das ein und zwantzigſte Jahr complet erſtrecket werden, die Abweſenden aber zu ihrer förderlichſten Wiederkunfft binnen Jahr und Tag a die ſcientiæ anzurechnen, in Perſon die Erb- und Lehns-Pflicht zugleich ablegen, und die Lehn würcklichen auf vorgehende Müthungen empfahen. Minores & abſentes

4. Da Brüder und Vettern ſich theilen, zwar ein ieder die Lehen über ſeinen Antheil, deſſen Poſſeſs er bekömmt, daſſelbe behält oder einem andern hinläſt, ſuchen, über des andern Bruders oder Vetters Antheil aber nicht ehe zu ſuchen ſchuldig ſeyn, er habe dann deſſelben erledigten Beſitz würcklichen einbekommen. Diviſio

5. Da aber einer die Lehn-Güther annähme, und dem andern oder mehrern Succeſſorn und Mitbelehnten eine Satisfaction und Vergnügung mit Gelde thäte, derjenige, er ſey In- oder Ausländer, verbunden ſeyn, das Geld aus dem Lehn-Guth entweder wieder an Lehn-Güther anzuwenden, oder daſſelbe, wie bishero, vermittelſt der Aemter aus dem Erbe zu Lehn zu erheben, damit auf den Fall der Succeſſion und Lehnsfolge eine Gleichheit erhalten werde. Pecunia feudalis

6. Den Ausländern und Fremden, welche der Anwartung und geſamten Hand ex Privilegio Kayſers Maximiliani würcklichen genieſſen wollen, obliegen, auch hinwiederum gegen ihre Geſchlechts-Agnaten und Vettern dieſes Orts geſamte Lehn mit Conſens ihrer Lehns-Herrſchafft aufzurichten, auf daß, wie ſie derer Fälligkeiten in dieſem Marckgrafthum Ober-Lauſitz, alſo auch unſere der ihrigen erſprießlich und reciproce, wie die Natur und Eigenſchafft der geſamten Belehnung mit ſich bringet, zu gewarten haben mögen, iedoch, daß die Inländiſchen die Ausländiſchen und in unſern andern Erblanden wohnende und angeſeſſene Unterthanen und dieſelben hinwiederum dieſe andere an Diſpoſition von ihren Güthern und deren Alienation, Inhalts des Privilegii Maximiliani nicht hindern ſollen. Pactum ſimultaneæ investituræ

7. Wann auch wegen Raitung der Grad Ungleichheit vorkommen; Als ſoll die Succeſſion der Mitbelehnten und der allgemeinen geſamten Hand bis zum ſiebenden Grad incluſive verſtanden, Computatio graduum

und allererſt, laut des mehrgedachten Privilegii, nach Abgang des ſiebenden Grads dieſe verledigte Lehensfälligkeiten Churfl. Durchl. und nachkommenden Marckgrafen in Ober-Lauſitz, als Lehens-Herren zuſtehen und kommen, die Gradus aber nicht nach gemeinen Lehen- ſondern nach Sächſiſchen Rechten, Inhalts des dritten Art. lib. 1. Landrecht, computiret und gezehlet werden.

Succeſſio in ſtirpes

8. Des Vaters Brüder und Bruders Söhne der Gewohnheit und üblichem Brauche nach, auch in Lehens-Fällen in Stirpes ſuccediren, dieſer Ordnung ins künfftige bey denen Lehns-Fällen und in judicando nachgelebet, auch bey dem, was in den abſonderlichen Privilegiis der geſamten Hand, wie weit die Lehnsfolge gehen ſoll, verſehen iſt, gelaſſen,

Clauſula libere diſponendi

9. (2 Die Clauſul des Privilegii, daß ein ieder vor den andern ungehindert mit ſeinem Guthe frey zu thun und zu laſſen vollkommene Macht und Gewalt haben ſolle und möge, allein von den Actibus inter vivos verſtanden, und auf die Teſtament und letzten Willen nicht gezogen, iedoch

Diſpoſitio teſtamentaria

10. einem Vater oder Bruder nachgelaſſen werden, wenn er keine männliche Leibes-Lehns-Erben verläſſet, von ſeinen Güthern zu Ausſtattung der Töchter und Schweſter, nach Art und Weiſe der in den gemeinen Sächſiſchen Rechten obſervirten legitimæ, per ultimam voluntatem zu diſponiren, ingleichen

Simult. inveſtit.

11. da Weibes-Perſonen von Adel Lehn-Güther von neuem an ſich erkauffen, denſelben unverwehret ſeyn, andere Geſchlechts-Verwandte männlichen Stammes in die geſamte Hand und Mitbelehnung zu nehmen,

Teſtam. in fav. agnat.

12. ein ieder Mitbelehnter freye Macht und Gewalt haben, von ſeinen Lehngüthern quoad habiles perſonas, ſo innerhalb des ſiebenden Grads, und ohne das die Anwartung haben, Teſtament und letzten Willen zu machen.

Licentia vendendi feudum

13. Wird das den Ständen ertheilte Privilegium des Verkauffs Kayſers Ferdinandi I. ſub dato den 21. Febr. 1544. wie daſſelbe in ſeinen Clauſuln, Punckten und Articuln begriffen, gäntzlich unbenommen gelaſſen.

Petit. & renovat. inveſtitur.

14. Vors dritte bey Antretung eines neuen Marckgrafen und Lehen-Herrns die Land-Stände, auch alle andere geiſtliche Stände und die von Städten, ſo Lehn-Güther haben und beſitzen, im Marggrafthum Ober-Lauſitz zu rechter unverſäumter Zeit die Lehn ſuchen und verneuern, die Lehns-Pflicht thun, hierauf die Lehn empfahen und hierüber neue Lehn-Briefe ausbringen bey Verluſt derſelben, iedoch folgendergeſtalt, daß

Vaſallagium & homagium uno actu præſtandum

15. alle und iede Lehnshaber bey und beneben der Erbhuldigung ingeſamt die Lehn anderweit ſuchen und verneuen, die Lehns-Pflicht aber zugleich mit der Erb-Pflicht ablegen, hierauf den Ständen auch insgemein allen und ieden die Belehnung alsbald bey der Huldigung ertheilet und wiederfahren.

Taxa feudalis.

16. In der geheimen Cantzley über die alte Taxa niemand beſchweret, in den Amts-Cantzeleyen aber vor ieden Lehn-Brief vor die Haut und Siegel-Gebühr ein Thaler, vor das übrige aber von iedem 1000. Thlr. ſechs Groſchen von iedem Vaſall erſtattet, die Lehn-Briefe auch vermöge des Privilegii der Cantzley-Taxa, zu rechter Zeit ausgewunden, und mit den Confirmationen der andern

dern Privilegien des Landes und der von den Städten um guter Ordnung und Richtigkeit willen nicht confundiret werden.

17. In andern Fällen aber, wenn eine Veränderung mit den Besitzern des Lehens geſchicht, als da ein Vater, Bruder oder Vetter mit Tode abgehet, oder ein Lehen verkaufft, verwechſelt oder ſonſten verwendet wird, es mit den Lehnsſuchungen, Lehns-Pflicht, Müthung, Ablöſung und Taxa der Lehn-Briefe bey den allgemeinen Lehn-Rechten, Amts-Gebräuchen und dem Aufſatze in dem Privilegio, die Cantzley-Taxa genannt, bleiben.

Lehns-Revers, Literæ reverſales ratione feudi datæ.
Lehns-Sache, Cauſa feudalis.
Lehnsſatzung, Feudum pignoratitium.
Lehn-Schuld, Debitum feudale, cf. Erb-Allodial-Schuld.
Lehnſinnung, Petitio inveſtituræ, cf. Lehnsmuthung.
Lehn-Stamm, Pecunia feudalis.
Lehn-Stück, Prædium feudale.
Lehnsſuchung, Inveſtituræ petitio.
Lehn-Tafel, Judicium feudale, cf. Beſetzte Lehn-Tafel.

Lehn-Tax, Taxa feudalis.

§. 1. Die Taxa, was bey Empfahung der Reichs-Lehen am Kayſerl. Hofe zu entrichten, iſt des Inhalts:

Die Herren Churfürſten ſind per Auream Bullam Tit. XXVI. des Lehen-Taxes befreyet, nichts deſto weniger aber pflegen ſie die Hof-Bediente folgender Geſtalt zu verehren: Immunitas Electorum

	Thaler.
1. Denen Schweitzern, ſo unterm Thor die Wacht haben	2
2. Denen Thürhütern in der Ritter-Stube	4
3. Denen Hattſchierern	6
4. Denen Trabanten	6
5. Denen Cammer-Fouriers	6
6. Denen Tappezierern	6
7. Cammerheitzer	2
8. Cammer-Trabanten	4
9. Anti-Camera Thürhüter	8
10. Aeltiſten Cammerdiener, ſo das Evangelium hält	6
11. Den Laqveyen	4
12. Denen Trompetern und Pauckern	10
13. Denen Hof-Fouriern	6
14. Denen Herolden	6
15. Dem Reichs-Hofraths Thürhüter	6
16. Dem geheimen Raths Thürhüter	4
Summa	86.

thut 129. Gulden.

Ob wohl die Reichs-Fürſten gleichfalls des Taxes befreyet ſind, ſo müſſen ſie doch über ietzt ſpecificirte vor die Hof-Bediente kommende Verehrungen, auch die Erb- und Hof-Aemter, davon die Herren Churfürſten deswegen befreyet, weil ſie ſich ſonſt ſelbſt bezahlen würden, welches etwas ungereimtes wäre, nachfolgender maſſen bezahlen, als: Principum Imperii Officia aulica

Für Herrn Obriſten-Hofmeiſter	Gulden	120
Herrn Obriſt. Cämmerern		120
Herrn Reichs-Vice-Cantzlern		120
Herrn Hof-Marſchalln		120
Für deſſen Pferd		120
Herrn Erb-Schatzmeiſtern		120
Herrn Erb-Mundſchencken		120
Herrn Erb-Truchſeſſen		120
Für die Secretarios		48
Für den Taxatoren		23
Für den Regiſtratoren		20
Für die Cantzley		30
Summa		1081.

Janitar. Jud. Imp. aul.

Hiernechſt erfolget die würckliche Inveſtitur, davon dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, wanns Gräfliche oder Freyherrl. Lehen, ſo viel Lehen-Brief ſeyn, ſo viel Gold-Gülden in ſpecie gebühren, doch pfleget er wohl an ſtat eines Gold-Gülden zwey gemeine Gülden zu nehmen.

§. 2. Hiernechſt iſt die erneuerte Chur-Mayntziſche Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung, wie ins künfftige alle und iede Kayſerliche Privilegia und andere Taxbare Briefe bey dem Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt taxiret werden ſollen, de Ao. 1659.

Diploma dign. Princ.

1. Für einen Fürſten-Brief ohne Unterſcheid der Nationen,

Tax	fl.	12000
Subſcription-Regal für einen Vice-Cantzler		1200
Dem Secretario		600
Cantzley-Jura		1200

Tit. Serenisſimi

2. Für das Fürſtliche Prädicat Durchlauchtig

		6000
Subſcription-Regal dem Vice-Cantzler		600
Secretario		300
Cantzley-Jura		600

Diploma Marchionis

3. Für einen Marcheſen-Brief

		6000
Dem Vice-Cantzler		600
Secretario		300
Cantzley-Jura		600

Comitis

4. Für einen Grafen

		4000
Dem Vice-Cantzler		600
Secretario		300
Cantzley-Jura		400

Tit. Illuſtris

5. Fürs Prädicat Hoch- und Wohlgebohrn

		400
Dem Vice-Cantzler		36
Secretario		18
Cantzley-Jura		100

Generoſi

6. Fürs Prädicat Wohlgebohrn

		200
Dem Vice-Cantzler		24
Secretario		12
Cantzley-Jura		50

Baro

7. Für einen Freyherrn

		2000
Dem Vice-Cantzler		300
Secretario		150
Cantzley-Jura		200

Pro

Pro Nota.

In allen dieſen Expeditionibus kommen zwar für die Guldene Bull 40. Ducaten, und fürs Macherlohn 6. Duc. ein, es bleibt aber zu der Partheyen Belieben geſtellt, ob ſie die Bull oder aber das Sigill haben wollen, auf dieſen letztern Fall ſie dann die Libells-Unkoſten, als 12. fl. und 1. fl. 30. kr. fürs Capſel zu zahlen ſchuldig.

8. Ein Ritter-Brief fl. 300 Dignit. equeſtris
Vice-Cantzler 60
Secretario 30
Jura Cancell. 70

9. Freyheit ſich Edel von einem Ort zu ſchreiben 100 Denominatio a loco Baronis
Vice-Cantzlern 18
Secretario 9
Jura Cancell. 21

Pro Nota.

Wann eine Graf- oder Herrſchafft, auch andere Güther, zum Fürſtenthum, Grafſchafft, Herrſchafft, oder Adelichen Freyſitz erhöhet wird, ſoll iedes nach obgeſetzten Tax ad alterum tantum äſtimiret werden.

10. Eine Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma fl. 130 Literæ nobilitatis
Vice-Cantzler 36
Secretario 18
Cantzley-Jura 40

11. Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen, oder ſo zu einer alten Nobilitation, die ſonſt nur einen Helm hat, noch einer per Unionem oder durch neue Bewilligung kommt, wird obbeſagter Tax vermehrt mit fl. 100 novæ
Vice-Cantzler 18
Secretario 9
Cantzley-Jura 21

Pro Nota.

Kömmt zu ſolcher Nobilitation von unten ſpecificirten Privilegiis eins oder mehr darzu, ſo wird die bey demſelben ausgeſetzte Tax und Jura, auch nach Proportion darzu geſchlagen und vermehret, maſſen dann ſolche Privilegia und Freyheiten in den Relationen ſpecificiret, und in Rechnungen expreſſe eingebracht werden ſollen.

12. Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wappens ohne Zuſatz eines neuen Helms, und andern Freyheiten fl. 100 confirmat.
Vice-Cantzler 18
Secretario 9

13. Denominatio ſich von, auf oder zu zu ſchreiben, Tax 30 Denominatio Nobilis
Vice-Cantzler 6
Secretario 3
Jura Cancell. 6

Pro Nota.

Exemptio perſonalis, oder bürgerliche Amt, fori, roth Wachs, Freyheit, Schutz und Schirm, Schadlos-Brief, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Caſtra ædificandi, ieder an Tax und Juribus als ietzt gedachte Denomination, wann auch gleich Exemptio perſonalis

ein

ein oder anderes absonderlich ausgefertiget werden solte. Wofern auch Brüder dem Diplomati, es seye nun gleich wes Stands oder Privilegien die wollen, inseriret werden solten, so solle zwar der erstere die völlige obbenannte Tax-Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber so viel deren seyn, ein ieder allein ein Drittel derselben zahlen, hingegen aber solle es mit den Vettern und Collateralen also noch fürder, wie bishero geschehen, observiret werden, daß nemlich ein ieder, so viel ihrer in einem Privilegio inseriret werden, und unter ihnen kein Bruder ist, so viel zahlen solle, als wann er absonderlich erhebt worden.

Comes Palatinus

14. Ein Palatinat in solita forma, Tax fl. 200
Vice-Cantzler 36
Secretario 18
Cantzley-Jura 50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in solita forma ad Descendentes, iedoch ad certam generationem & numerum personarum gegeben, so ist die Tax und Jura darfür wenigst dreyfach, wobey die Clausul iedesmahl zu annectiren, dafern sie sich darzu qvalificiren werden: Kommen aber andere in dieser Roll hin und her specificirte Privilegia mehr, als sonst bräuchlich ist, darzu, so solle auch die Tax und alles nach der ausgesetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, solches ist aus den alten Büchern zu ziehen.

Pro Nota.

Wenn von obbemeldten Privilegien oder Standswerbung eine Renovation gesucht wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium darfür fl.

Consiliar. intim.

15. Geheimen Raths-Titul Tax 200
Vice-Cantzlern 30
Secretario 15
Cantzley-Jura 45

Consiliar. Imp. aul.

16. Reichs-Hof-Raths-Titul Tax 100
Vice-Cantzlern 18
Secretario 9
Cantzley-Jura 21

Offic. Imp. aul.

17. Kayserl. Dienst-Brief, Tax 50
Vice-Cantzlern 12
Secretario 6
Jura Cancell. 18

Insignia

18. Bürgerlicher Wappen-Brief mit Löwen und Cron 40
Jura 12

Creat. equit. aurat.

19. Equites Auratos creandi facultas 500
Vice-Cantzlern 40
Secretario 20
Jura Cancell. 100

nobilium

20. Nobiles creandi facultas, Tax 300
Vice-Cantzlern 36
Secretario 18
Jura Cancellariâ 70

Privil. Med.

21. Für eines Artzts Privilegium 60
Jura 10

22. Hof-

22. Hof-Freyheiten vor einen Handelsmann Tax	fl. 80	Immunit. aul.
Jura	24	
vor einen Handwercksmann, Tax	50	
Jura	15	
vor eine gantze Zunfft, Tax	200	
Vice-Cantzlern	18	
Secret.	9	
Jura Cancell.	50	
23. Patriciat-Tax	1000	Dignit. Patriciatus
Vice-Cantzlern	48	
Secret.	24	
Jura Cancell.	76	
24. Doctorat-Tax	100	Doctoratus
Vice-Cantzlern	12	
Secretario	6	
Jura Cancell.	24	
25. Poetæ Laureati creatio, Tax	50	Poet. Laureat.
Jura	20	
26. Notariat-Tax	25	Notarius
27. Ætatis venia, für einen Fürſten	2000	Venia ætatis
Vice-Cantzlern	60	
Secret.	30	
Jura Cancell.	100	
für einen regierenden Grafen	500	
Vice-Cantzlern	36	
Secret.	18	
Jura	70	
für einen Freyherrn	200	
Vice-Cantzlern	24	
Secretario	12	
Jura	50	
28. Primogenitura, für einen Fürſten	5000	Primogenitura
Vice-Cantzlern	300	
Secret.	150	
Jura	300	
Für einen Marcheſen	2000	
Vice-Cantzlern	300	
Secret.	150	
Jura	200	
Für einen Grafen	1000	
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura	100	
Wann ſ Fürſten-Kinder	3000	
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura	150	
Für einen Graffen	1500	
Vice-Cantzler	150	
Secret.	50	
Jura	100	
29. Legitimatio ad honores		Legitimatio
Für einen Freyherrn	300	
Vice-		Vice-

	Vice-Cantzler	fl. 36.
	Secret.	18
	Jura	50
	Für Adeliche Kinder	150
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	45
	Für Bürgerliche und andere Kinder	60
	Jura	18
Restitutio	30. Restitutio ad honores	60
	Jura	18

Pro Nota.

Hierbey ist auch qualitas Personarum zu observiren und nach Proportion eines ieden Stand und Person zu taxiren.

Protectorium	31. Protectorium, Für einen Fürsten	500
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	78
	Für einen Graffen	200
	Vice-Cantzler	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Freyherrn	80
	Jura	24
	Für eine Commun, Stifft, oder gesammte Reichs-Stadt aus den vornehmsten	fl. 300
	Vice-Cantzler	24
	Secret.	12
	Jura	88
	Für eine kleine Reichs-Stadt	150
	Vice-Cantzler	18
	Secret.	9
	Jura	36
	Für einen Bürger	30
	Jura	9
Absolut. a banno	32. a Banno Absolutio, Für einen Fürsten	2000
	Vice-Cantzler	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für einen Graffen	500
	Vice-Cantzler	36
	Secret.	18
	Jura	80
	Für einen Freyherrn	300
	Vice-Cantzler	36
	Secret.	18
	Jura	60
	Für eine fürnehme Reichs-Stadt	2000
	Vice-Cantzler	150
	Secret.	50
	Jura	150
	Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichs-Stadt	1000
	Vice-Cantzler	60

Se-

Secret.		fl. 30	
Jura		100	
33. Universitatis erectio		2000	Universitas
Vice-Cantzler		150	
Secret.		30	
Jura Cancell.		150	
34. Gymnasii erectio		1000	Gymnasium
Vice-Cantzler		60	
Secret.		30	
Jura Cancell.		100	
35. Monetandi Privilegium		2000	Privil. monetandi
Vice-Cantzler		150	
Secret.		50	
Jura Cancell.		150	
36. Druckerey-Privilegium		400	Typographeum
Vice-Cantzler		36	
Secret.		18	
Jura Cancell.		120	
37. Impressorium von iedem Jahr		2	Impressorium
oder nach Gestalt des Operis		3	
38. Moratorium von iedem Jahr		20	Moratorium
39. Retractus & Emptionis primæ Jus		1000	Jus retractus
40. Citatio	von iedem Tax	16.	Citatio &c.
Inhibitio			
Compulsoriales			
Mandatum			
Executoriales			
Commissiones offen und verschlossen			
41. Gesuchter Belehnung Documentum		10	Petit. investitur.
42. Servitutis præstitæ Testimonium		6	
43. Kayserl. Patent und Gleit für Gewalt zum Rechten		10	Testim. serv. præst.
44. Patent keinen Eintrag zu thun		12	Literæ Salv.
45. Patent zur Kriegs-Werbung		24	cond.
46. Patent contra die Unterthanen		9	inhibitor.
47. Gehorsam-Brieff		4	confer. milit.
48. Gleit- und Paß-Brieff		22	adv. subdit. obed.
Paß-Brieff für einen Handels-Mann		9	commeatus
Gemeiner Paß-Brieff		4	
49. Indult zur Lehen-Empfängniß für einen Fürsten iedes Monats		15	dilat. invest.
Für einen Graffen oder Freyherrn iedes Monats		10	

Pro Nota.

Hierbey ist zu wissen, daß die Teutsche Fürstliche Belehnung keinen Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen, da aber der Fall kömmt, daß ein solches Lehen oder Regal, nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum ersten mahl nach Beschaffenheit des Lehns davon ein gewisser Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber, iedesmahl eine proportionirte Lehn-Tax aufsetzen, iedoch auch vorhero, ehe solche denen Partheyen angesetzt wird, mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzlern hieraus communiciren und sich eines gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sachen Renovationes

nes und Confirmationes geſuchet werden, iſt iedesmahl der halbe Tax und Jura zu bezahlen.

Precum Primariarum ratione, wie auch ſo viel Privilegiorum Confirmationes, und Feudorum Renovationes betrifft, bleibt es dießfalls bey denen gewöhnlichen Tax-Amts-Büchern. Was aber nachfolgende Sachen als

De non appellando Privilegia,
Fori Electiones,
Jahrmärckt,
Niederlagen,
Nachſteuer,
Zoll,
Weg-Geld,
Prorogationes derſelben,
Kayſerl. Conſens über Wittumb,
Conſens, Lehen zu verkauffen,
Conſens-Gelder auf Lehen zu nehmen,
Expectantz darauf,
Präſentationes zu einer Stadt-Mauer,
Herren Lehn-Pfründ,
Confirmationes,
Teſtamentorum,
Fidei Commiſſorum,
Dotis
Donationis,
Tutoriorum,
Curatoriorum,
Erb-Vereinigung,
Vertrag,
Statuten,
Ordnungen,
Pfand-Verſchreibungen,

und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdeme allen hierin keine determinirte Tax ausgeſetzt werden können, ſo ſolle ſich der Taxator und der Tax Gegenſchreiber ieder in dergleichen Fällen nach dem Inhalt des Petiti, auch nach Beſchaffenheit der Orten und Perſonen, wie nicht weniger nach der Summa und Valor richten, bevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Porportion nach pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen, iedesmahls auch, an ſtat ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder wenn derſelbe anderer Geſchäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario hieraus communiciren, und ſich mit ihnen eines gewiſſen, vergleichen,

Privilegia compacta

50. So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-Weiſe in Sammet eingebunden werden ſollen, kommt iedesmahl fl. kr.
Tax 12
Capſel-Geld 1. 30.

Lehn-Träger, Provaſallus, Vicarius domini fundi.
Lehn-Treue, Fides feudiſtica, ſ. Lehns-Pflicht.
Lehn verdienen, Servitia feudalia præſtare, ſ. Ritter-Dienſte.
Lehn verſchweigen, Inveſtituræ impetrationem negligere.

Lehns-

Lehns-Verwürckung, Felonia, Feudi privatio, ſ. Lehns-Fehler.
Lehn-Zettel, Breve teſtatum, Schedula ſuper petita vel impetrata inveſtitura, cf. Muth-Zettel.
Lehniſche Hand, Inveſtitura, die lehniſche Hand haben, Ex pluribus dominis feudi jus inveſtiendi habere, ſ. Belehnung.
Lehnſchafft, Dominium directum in feudo vel emphyteuſi, Inveſtitura, cf. Mitbelehnſchafft.
Leib, Corpus, Vita, Proprietas, cf. Mutterleib.

Leibeigen, Leibeigenſchafft, Servitus, Mancipia, Homines proprii.

§. 1. Die Leibeigenſchafft iſt der Zuſtand deſſen, der eines andern Eigenthume unterworffen und alſo ſeiner Freyheit beraubet iſt. Servitus

§. 2. Ihr Urſprung iſt
1. die Gefangenſchafft im Kriege, Captivi
2. die Erzeugung von einer leibeigenen Mutter, Verna
3. der eigne Wille deſſen, ſo ſich um ein gewiſſes Geld ſelbſt verkaufft, welches wenn er über 20. Jahr alt, geſchehen mochte, §. 4. I. d. jur. perſ. Venditio ſui ipſius
4. das Urthel, ſo einen zur Straffe zum Leibeigenen machet, §. 3. I. qu. m. j. p. p ſolv. Servus pœnæ

§. 3. Sonſt ſind Leibeigene zwar ihren Dienſten und Verrichtungen nach, §. 7. I d. injur. §. 10. I. d. mand l. 15. § 1. ff. d. uſufc. l. 13. ff. d manum. vind. dem Stande nach aber nicht unterſchieden, §. 5. I. d. jur. perſ. oder haben gar keinen Stand, §. 4. I. d. cap. dimin. cf. §. 5. I. d. noxal. act. Conditio

§. 4. Sie ſind in ihres Herrn Gewalt, dem nicht allein ihre Züchtigung frey gelaſſen, l. un C. d. emend. ſerv. ſondern auch vormahls das Recht über ihr Tod und Leben zugeſtanden, §. 1. I. d. his, qui ſui &c. doch durffte er ſeine Gewalt nicht mißbrauchen, indem er wegen des an ihnen ohne Urſach verübten Todſchlags beſtraffet und zu deren Verkauffung unter billigen Bedingungen angehalten werden, §. 2. I. l. 2. ff. eod. ſie auch ſonſt verkauffen, §. 3. I. eod. oder ihre Dienſte andern als ein Befugniß überlaſſen kunte, pr. §. 4. I. per quas perſ. cuiqu. acqu. l. 3. 4. ff. d. oper. ſerv. Dominica potestas

§. 5. Alles, was ſie erwerben, iſt des Herrn, und ſie haben nichts eignes, auſſer was ſie ſich am Maule abſparen, indem auch das ihnen anvertrauete dem Herrn bleibet, §. 3. I. per quas perſ. nob. obl. acqu. l. 5. §. f. l. 8. ff. d. pecul. Acquiſitio

§. 6. Sie mögen des Herrn Sache nicht verſchlimmern, wohl aber verbeſſern, l. 133. ff. d. R. J. vor ſich aber ſich zu nichts verpflichten, l. 22. ff. eod. auch deshalber auſſer bey Verbrechen nicht verklagt werden, l. 107. ff. eod. l. 14 ff. d. O. & A. Contractus

§. 7. Wenn einer ſie zu verführen ſuchet, klaget der Herr auf den doppelten Erſatz des ihm daraus entſtehenden Schadens, l. 14. §. 5. ff. d. ſerv. corrupt. und wer ihnen zur Flucht behülflich iſt, verfället in eine Geld-Straffe, l. 1. §. 1. ff. l. 4. C. d. ſerv. fugitiv. hingegen aber muß auch der Herr den Schaden, den ſie iemand zufügen, entweder erſetzen oder ſie preis geben, pr. l. d. noxal. act. Servus corruptus fugitivus Noxæ deditio

§. 8. Ihre ehliche Beywohnung wird vor keine rechte Ehe gehalten, es entſtehet auch daraus keine rechtmäßige Verwandſchafft, pr. I. d. ſerv. cogn. cf. c. 1. X. d. conjug. ſerv. ihre Contracte haben mit dem Herrn keine Gültigkeit, §. 4. I. d. inut. ſtip. wohl aber wenn ſie mit einem Contubernium

Fremden zu des Herrn Vortheil handeln, l. 1. ff. d. ſtip. ſerv. ſie können kein Teſtament machen, l. 8. 12. ff. qu. teſt. fac. poſſ. erlangen aber alle dieſe Rechte durch die Freylaſſung, ſ. Freyheit. welche iedoch der Undanck gegen den Herrn wieder aufhebet, l. 1. C. d. libert. & eor. lib.

Adſcriptitii §. 9. Uber dieſe Leibeigne hatten die Römer auch gewiſſe Bauern, die ohne ihr Guth nicht veräuſſert werden kunten, l. 21. C. d. agric. & cenſ. l. 112. ff. d. legat. 1. mit denen der Teutſchen Leibeigne zu vergleichen, R. A. 1542. §. 11. die bey Teſtamenten nicht Zeugen ſeyn können, R. A. 1512. gleichwohl aber in Eheſtand treten, Contracte ſchlieſſen und Teſtamente machen mögen, O. L. Unterth. O. art. 1.

Literæ dimiſſoriæ §. 10. Dieſe werden durch die gewöhnlichen Laß- oder Los-Brieffe auch frey gegeben, auſſer welchen dem Herrn ſein Satz- oder Satzungs-Recht, die Flüchtigen zu beſetzen und abzufordern zuſtehet, es bleibt ſo lange, bis ſie wieder zur Stelle gebracht, die ſtreitige Unterthänigkeit ausgeſetzt, a. l. 14.

Avocatio

Expulſio C. d. agric. ſo mag auch der Herr die Ungehorſamen von Grund und Boden verjagen, und alſo eine Abäuſſerung mit ihnen vornehmen, wodurch der Ungehorſame vor ſeine Perſon los wird, cf. Herren-Gewalt §. 7.

Famuli & ancillæ §. 11. Die gemietheten Dienſtboten gehören anders nicht hieher, als daß der Herrſchafft in Anſehung ihrer Dienſte eine mäßige Züchtigung zuſtehet, der ſich die Dienſtboten ſtillſchweigend unterwerffen ſollen.

Leibes-Erbe, Heres ex corpore deſcendens, cf. Ehliche Leibes-Erben.

Leibes-Frucht, Fructus ventris, Fmbryo, Partus, cf. Abtreibung.

Leib-Gedinge, Dotalitium.

Dotalitium §. 1. Ein Leib-Gedinge iſt ein Nießbrauch, ſo einem Weibe von ihrem Manne oder deſſen Lehns-Folgern vor ihre ins Lehn verwandte Mitgifft ausgemacht wird.

Prædium Uſuræ §. 2. Solcher Nießbrauch beſtehet entweder in Einräumung eines gewiſſen Guthes, oder Reichung doppelter, nach Gelegenheit auch 4-facher Zinſen.

Conſtitutio dotalitii §. 3. Wenn der Mann dem Weibe ein Leibgedinge aufgerichtet, welches ſie angenommen, ſo bleibt es auch dabey, und die Mitgifft iſt dadurch erloſchen, C. 42. p. 2. wenn aber keines aufgerichtet worden, ſtehet bey ihr, ob ſie ihr Ehegeld wieder fordern, oder von dem Lehns-Folger ein Leibgedinge verlangen wolle, C. 44. p. 2. welches man ihr auch zugeſtehen muß, wenn ſie das verſprochene Ehegeld itzo erſt mit dem Intereſſe moræ zu bezahlen erbötig iſt, Dec. 55. nicht aber wenn dem Manne kein Ehe-Geld verſprochen worden, ib.

Verſio dotis §. 4. Nach würcklich eingebrachter Mitgabe wird die Verwendung in den Nutzen des Lehns vermuthet, des Mannes bloſſes Bekäntniß aber iſt nur wider die Land-Erben und Söhne, wider die Lehnsfolger aber zum Beweiſe nicht zulänglich.

Adulterium §. 5. Die Frau, ſo Ehebruch treibet, kan, wenn ihr der Mann nicht verziehen, das Leib-Gedinge nicht fordern, C. 21. p. 4. ſolches auch ordentlich ohne der Erben Vorwiſſen nicht eigenmächtig einnehmen, C. 33. p. 3.

§. 6. Wenn die Frau vor dem Manne ſtirbet, bekommt dieſer die Mitgifft und vererbet ſolche nicht auf die Lehnsfolger, ſondern auf die Land-Erben, C. 42. p. 2. und wenn nach Abſterben des Mannes die Frau auch ſtirbet, ehe ſie ſich wegen des Leib-Gedinges oder der Mitgifft erkläret, fordern dieſe ihre Erben zurück.

Repetitio dotis

§. 7. Ubri-

§. 7. Ubrigens wird das Leib-Gedinge, weil es nur auf Lebens-Zeit ge- Diſſolutio
geben, durch der Wittwen Tod, L. R. L. 1. a. 32. gewiſſer Maſſen auch durch dotalitii
Einwilligung in deſſen Verkauffung oder Verpfändung, da ſie iedoch ein
anderes fordern kan, nicht aber durch

1. Eheſcheidung, L. R. L. 1. a. 21.
2. Unzucht, ſo ſie im Wittwen-Stande treibet,
3. anderweite Heyrath, oder Verrückung des Wittwen-Stuhls, wo nicht ein anderes verglichen,
4. Ehebruch bey dem andern Manne aufgehoben.

Leibgedings-Brief, Literæ conſtituti dotalitii.
Leib-Geld, Mortuarium, Cenſus hominis proprii.
Leib-Geleite, Jus conducendi.
Leib-Gülden,
Leib-Guth, Dotalitium, ſ. Leib-Gedinge.
Leibes-Nahrung, Victus, Alimenta, ſ. Unterhalt.
Leibes-Noth, Corporis infirmitas, ſ. Ehehafften.
Leib-Pfennig, Mortuarium, cf. Leib-Geld.
Leib-Renten, Contractus viralitius, ſ. Leihen.
Dotalitium, ſ. Leib-Gedinge.
Leibes-Straffe, Pœna corporis afflictiva.
Leib-und Lebens Straffe, Ultimum ſupplicium.
Leib-Zeichen, Membrum hominis occiſi ad judicem perlatum.
Leib-Zinſen,
Leib-Zucht, Dotalitium, ſ. Leib-Gedinge.
Leib an Leib, Guth an Guth, Bona communicata conjugum, cf. Geſellſchafft.
Leiblicher Beſitz, Poſſeſſio corporalis.
Leiblicher Eyd, Juramentum corporale.
Leiblich Geſchwiſter, Germani, Utrinque ex iisdem parentibus nati, ſ. Anverwandſchafft.
Leibliche Stimme, Viva vox, ſ. Eyd.
Leiblicher Vater, Naturalis pater, ſ. Kind.
Leiben, Vivere, incorporare, cf. Ableiben, Entleibung, Einverleibung.

Leich, Leichen, Ova piſcium, Semen emittere.
Leich-Zeit, Tempus fœturæ, ſ. Fiſch-Ordnung.

Leiche, Leichnam, Corpus mortuum, Funus, Exuviæ, Cadaver, cf. Frohn-Leichnam.
Leichen-Beſtattung, Exequiæ, Juſta funebria, ſ. Begräbniß.
Leichenbitter, Præco funeralis, ſ. Policey-Ordnung.
Leichen-Caſſe, Collecta ad ſumtus funebres, ſ. Geſellſchafft.
Leichen-Geld, Funeraticum, ſ. Gnaden-Jahr.
Leichen-Koſten, Expenſæ funebres.
Leichen-Predigt, Concio funebris, ſ. Kirchen-Recht.
Leichen-Tuch, Pannus funebris, Linteum funebre.

Leicht, Levis, Facilis, Promtus, cf. Vielleicht.
Leichtfertig, Levis, Ad frivola promtus.
Leichtfertige Beywohnung, Concubinatus, Pol. O. t. 26.
Leichtfertige Händel, Improba facta.
Leichtſinnig, Vanus, Diſſolutus.
Leichtſinniger Menſch, Levis homo.
Leichtſinniges Abſchwören, Levis abnegatio debiti.

Leichten, Leichtern, Allevare, Sublevare, cf Erleichtern.

Leichtung, Tonſura, Tempus tondendi oves, ſ. Landes-Ordnung.

Leid, Leiden, Dolor, Luctus, Execratio, Pati, Ferre, cf. Er-Mitleiden.

Leid tragen, Lugere, cf. Trauer.

Sich ein Leid anthun, Manus ſibi inferre, ſ. Mord.

Leidig, Leidigen, Malus, Abominabilis, Lædere, cf. Beleidigen.

Leidlich, Tolerabilis. Leidlicher Arreſt, Leidlicher Gehorſam, Tolerabilis carcer, cuſtodia, ſ. Gefängniß.

Leihen, Concedere, Commodare, Locare, Mutuo dare, In feudum dare, cf. Aus- Be- Dar- Ver- Wegleihen, Landſiedelleihe, Darleiher, Lehn.

Leihen, Commodatum, Mutuum.

Servitus, Precarium Commodatum Locatio Mutuum

§. 1. Der Gebrauch einer Sache wird dem andern nicht nur als ein Befugniß, ſondern auch Contracts-Weiſe, und dieſes entweder nur als eine bloſſe allezeit widerrufliche Vergünſtigung, oder auf eine gewiſſe Zeit, doch ohne Entgeld, oder gegen dieſes, oder endlich auch ſo überlaſſen, daß er die Sache verbrauchen und die in vorbemeldten Fällen in Natura zu leiſtende Wiedererſtattung in eben dergleichen thun mag, cf. Befugniß, Bitte.

Commodatum

§. 2. Man leihet ſeine Sache entweder umſonſt, oder gegen Zins, entweder ſo daß man dieſelbe wieder bekömt, oder dergleichen zu gewarten hat. Im erſten Fall iſt Leihen ein Contract, darinnen einer ſich verpflichtet, dem andern den Gebrauch ſeiner Sache auf gewiſſe Zeit zu überlaſſen. Das Verleihen der andern Art heiſſet auch vermiethen oder verpachten, ſ. Miethe. und die letzte An- oder Darlehn, wovon hernach.

Reſtitutio rei

§. 3. Die geliehene Sache muß in Natura wieder gegeben werden können, und wenn dieſes geſchicht, kan ein ſolcher Verkehr auch mit Gelde vorgenommen werden, ohne daß ein ordentliches Darlehn daraus werde, l. 4. ff. commodat. um das Eigenthum hat ſich der, dem ſie geliehen, nicht zu bekümmern, l. 15. 16. ff. eod. doch daß dem dazu kommenden Herrn billig der Vorzug zu gönnen, l. 31. §. 1. ff. depoſ.

Res vitioſa

§. 4. Ob nun wohl das Wegleihen anfänglich eine bloſſe Wohlthat iſt, ſo muß doch derjenige, ſo es einmahl beliebet, dem andern den Gebrauch der Sache laſſen, l. 17. § 3. ff. l. 3 C. commod. ihm den Schaden erſetzen, wenn er ihm entweder eine ſchadhaffte Sache geliehen, l. 18. §. ff eod. oder den Gebrauch zur Unzeit wiederruffen, l. 17. §. 3 ff. eod. es entſchuldigte ihn denn hierinnen eine nicht vorhergeſehene Nothdurfft, l. 3. C. d. locat. ihm die nicht geringen und lange dauernden auf die Sache verwandten Koſten erſtatten, l. 18. §. 2. ff. commod. deshalber auch dem andern das Jus retentionis zuſtehet. ib.

Furtum uſus

§. 5. Der, dem geliehen wird, darf die Sache nicht anders und länger als verſtatteter maſſen brauchen, als welches nach Römiſchen Rechten ein Diebſtahl, §. 6. l. d obl. ex del. l. 5. §. 8. ff. commod. nach Sächſiſchen aber unſtrafbar, L. R. L. 3. a. 5. 22. 43. die nicht verſtattete Nutzungen und den aus der Sache genommenen Zins wieder abgeben, l. 5. §. 9. l. 13. §. 1. ff. commod. die Sache auf ſeine Koſten wieder an Ort und Stelle lieffern, L. R. L. 3. a. 5. auſſer dem ungefehrlichen ſich auſſer ſeinem Verſchulden ereignenden Zufalle auch vor das geringſte Verſehen ſtehen, ib. l. 5. §. 2. l. 18 ff. commod. und ob ſich wohl ſeine Verpflichtung auf einen gewiſſen Lohn nicht erſtrecket, §. 2. l. d. locat. ſo mag man ſich doch ein Honorarium wohl bedingen, l. 6. ff mand.

§. 6. Wenn

§. 6. Wenn die geliehene Sache verkaufft oder ſonſt veräuſſert worden, ſoll zwar nach Sächſ. und Lübiſchem Rechte der Ausleiher ſich an ſeinen Mann halten und Hand Hand wahren, L. R. L. 2. a. 60. Lüb. R. L. 3. t. 2. a. 1. er mag aber auch wie wider denſelben und ſeinen Erben ex contractu, l. 1. ff. commod. L. R. L. 3. a. 22. alſo auch wider den Beſitzer aus ſeinem vorbehaltenen Eigenthume klagen. A. commodati

§. 7. Darlehn iſt ein Contract, darinnen einer dem andern den Gebrauch einer gewiſſen Quantität auf einige Zeit zu überlaſſen verſpricht. Mutuum

§. 8. Der Gebrauch der Sachen iſt zweyerley. Einmal bleibt nach geendigtem Gebrauche die Sache übrig. Andere Sachen muß einer, wenn er ſie gebrauchen will, nothwendig verbrauchen oder weiter abgeben, und weil ſich dieſes letztere gemeiniglich bey ſolchen Sachen findet, die man nach einer gewiſſen Zahl, Maaß und Gewichte rechnet, l. 2. §. 1. ff. d. reb. cred. ſo kan derjenige, ſo ſolche dem andern zum Gebrauche zu überlaſſen gemeinet, anders nicht thun, als daß er ſich deren Zahl, Maaß und Gewichte vorbehält, nach welchen der andere zu ſeiner Zeit die Erſtattung thue. Res fungibilis, non fungibilis

§. 9. Wenn demnach einer dem andern eine gewiſſe Summe Geldes leihet, bleibt ihm nur in Anſehung dieſes Quanti und in genere das Eigenthum, l. 55. ff. d. ſolut. das Eigenthum der Specierum aber muß er als ein unentbehrliches Mittel, dem andern den Gebrauch zu communiciren, dieſem überlaſſen, l. 16. ff. d. reb. cred. l. 1. §. 2. ff. d. O. & A. pr. I. quib. m. re contr. und ſein vorbehaltenes Eigenthum zu ſeiner Zeit auf andere dergleichen Species exerciren. Dominium

§. 10. Man ſiehet daher gar leicht, daß was einer wegleihen will, auch ſeine ſeyn, l. 54. ff. d. R. J. und er über dieſes auch es in ſeiner Verwaltung haben müſſe, §. 2. I. quib alien lic. Adminiſtratio

§. 11. Des Darleihers Pflicht iſt, daß er das verſprochene auch leiſte, ob man gleich wegen des ſeltenen Gebrauchs der Klage wider ſeinen künfftigen Gläubiger dieſen gemeiniglich mit der Præſtatione ejus, quod intereſt, los läſſet, a. l. 30. ff. d. reb. cred. l. 13. §. 1. ff. d re jud. er bleibt auch an die Zeit gebunden, auf welche er das Anlehn verſprochen, zumahl wenn ſich der Schuldner eine gewiſſe Zeit der Aufkündigung vorbehalten, wäre aber hierinnen nichts ausgemacht, würde einer nach Belieben das ſeinige wieder fordern können. Traditio

§. 12. Des borgenden Schuldners Verpflichtung iſt, daß er das gelehene Quantum, in deſſen Ubergabe man ſo gar die Subſtanz des Contracts ſetzet, l. 2. §. 3. ff. d. reb. cred. l. 17. ff. d. pact. in gleicher Güte wieder erſtatte, l. 3. ff. d. reb. cred. wenn es ihm gleich vor deſſen Gebrauche verlohren gegangen, l. 11. C. ſi cert. pet. indem das ſchuldige Genus dem Gläubiger nicht verlohren gehet, und weil man nicht die Species, ſondern den Werth ſchuldig iſt, l. 19. §. 2. ff. d. cond. indeb. ſo mag gar wohl vor Silber Gold gegeben werden, l. 65. §. 1. ff. d. V. O. bey veränderter Müntze wird mehr auf die Zeit des Contracts als der Zahlung geſehen, C. 28 p. 2. l. 1. 2. C. d. vet. num. pot. und wenn der Schuldner ohngefehr eben das empfangene wiederbrächte, welches doch nicht von ihm verlanget wird, müſte der Gläubiger ohne Zweifel damit zufrieden ſeyn, l. 8. ff. mand. Reſtitutio

§. 13. Daß der Schuldner das Capital verzinſe, iſt eben nicht nöthig, l. 17. ff. d. pact. c. 4. X. d. uſur. ſondern beruhet auf beſonderer Abrede, l. 3. C. d. uſur. wiewohl auch, wenn nichts ausgemacht worden, daß der Gläubiger die nach den Landes-Geſetzen beſtimmte Zinſen haben wolle, Mutuum gratuitum ſeneratitium

bey einer väterlichen oder förderlichen Mithülffe aber das Gegentheil vermuthet wird.

A. mutui Condictio certi

§. 14. Wenn der Schuldner in Güte nicht bezahlet, hat wider ihn die in Rechten geordnete Klage ſtat, l. 5. C. quib. n. obj. long. temp. darwider die in väterlicher Gewalt ſtehenden, l. 1. ff. d. SC. Maced. und Städte oder Gemeinden, wenn das Anlehn nicht in ihren Nutzen verwandt worden, eine Ausflucht haben, l. 27. ff. d. reb. cred. Dec. 13. und dienet ſolche Klage auch zu dem aus einer Verſchreibung vermutheten Anlehne, §. 2. l. d. lit. obl. ingleichen zur Wiederforderung deſſen, was man bezahlet, und nicht ſchuldig geweſen, §. 1. I. quib. m. re contr. und deſſen was man an etwas anders als baarem Gelde ſchuldig iſt, l. 1. ff. d. cond. tritic.

Condictio indebiti

Mobatra

§. 15. Daß einer dem andern ſtat baaren Geldes theure Waaren leihet, die er wohlfeil verkauffen, und gleichwohl den Anſchlag bezahlen muß, iſt als ein wucherlicher Contract verboten, T. A. t. 1. Wucher. hingegen erlaubt, ſich vor ein Capital das, dem Gläubiger heimfallen ſoll, gröſſere Zinſen als Leib-Renten zu bedingen, l. 1. C. d. don. qu. ſub mod. l. f. C. d. rer. perm. ingleichen löblich, gewiſſe Leih-Häuſer aufzurichten, und Capitale darein zu geben, damit Armen daraus auf Pfand geliehen werde.

Contractus vitalitius

Mutuum minorum

§. 16. Wider das Aufborgen junger Leute iſt An. 1724. ein K. Churfl. Sächſ. Mandat ergangen, Krafft deſſen

Facultas cambia dandi minori 25. ann. negata

1. auſſer Handelsleuten niemand, wes Standes und Condition er ſeyn möge, und da er gleich in würcklichen Kriegs-Dienſten ſtehet oder Veniam ætatis erhalten, oder ſo viel diejenigen, ſo unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein eigenes, im übrigen zu ſeiner freyen Diſpoſition ſtehendes Vermögen beſitzet, ehe er das 25ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, Wechſelbriefe auszuſtellen, zu indoſſiren oder zu acceptiren, oder auch nach Wechſel-Recht ſich zu verſchreiben, Macht haben.

Credendi facultas

2. Niemand, beſonders aber Mäckler und Juden, von denenſelben Wechſelbriefe oder Wechſel-Verſchreibungen annehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes werth creditiren, oder dergleichen an andere ausgeſtellte Wechſelbriefe auf ſich indoſſiren oder ſonſt ſich cediren, oder auch die auf ſie traſſirte acceptiren laſſen, oder ſonſt ihnen auf Wechſel-Briefe Geld oder Geldes werth verſchaffen ſollen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigen Falls dieſelben aus dergleichen Wechſelbriefen oder Wechſel-Verſchreibungen, Indoſſements, Ceſſionen und Acceptationen etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor oder nach verfloſſenen 25. Jahren dasjenige, worzu er ſich dergeſtalt verſchrieben, gutwillig bezahlet, ſolches demſelben oder ſeinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauff beſagter Zeit, es geſuchet wird, cum Intereſſe zu reſtituiren ſchuldig ſeyn.

Indoſſatio cambiorum

3. Wenn einer von einer Perſon unter 25. Jahren Wechſelbriefe an ſich ausſtellen läſſet, oder ſelbſt an dergleichen Perſon gegen Revers, daß ſolche ihm ohnſchädlich ſeyn, und zu keiner Zahlung verbinden ſolten, Wechſelbriefe ausſtellet und an einen dritten indoſſiret oder indoſſiren läſſet, auf den letzten Fall das Indoſſement und auf den erſtern der Wechſelbrief ungültig verbleiben, dem Indoſſatario auch nicht zu ſtatten kommen, ob er gleich, daß er von Beſchaffenheit des Wechſels nichts gewuſt, eydlich erhalten wolte, iedoch der Indoſſant und Ausſteller dem Indoſſatario

die

die in dem Wechſel enthaltene Summe, ſamt Schäden und Unkoſten nach Wechſel-Recht bezahlen; derjenige, ſo mit einer ſolchen perſona inhabili einen Wechſel-Brief oder Wechſel-Verſchreibung zugleich ausſtellet, dafür allein hafften, und wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti keinen Regreſs an denſelben haben.

4. Derjenige, ſo die Wechſelbriefe fälſchlich, als ob ſie zu der Zeit, da einer ſchon 25. Jahr alt geweſen, geſchrieben worden, datiren läſſet, über die Ungültigkeit dergleichen Wechſelbriefe, mit Gelde oder Gefängniß, der Ausſteller aber, ſo bey Unterſchrifft eines Wechſels vor 25. Jahr alt ſich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem fälſchlich induciret, ebenfalls mit Gefängniß beſtraffet werden. Antidatum

5. Davon die Handelsleute, wenn dieſelben unter ſich, oder an andere Wechſelbriefe ausſtellen, ingleichen Fremde, ſo in- oder auſſerhalb Landes nach Wechſel-Recht ſich verſchreiben, ausgenommen, ſo wohl einem ieden Gläubiger, wenn er, daß durch ſeinen Vorſchuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris würcklich erhalten, vermehret oder verbeſſert worden, darthun kan, ſeine Bezahlung zu ſuchen unbenommen ſeyn, auch wegen der übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechſel-Verſchreibung enthalten, es bey den allgemeinen Sächſiſchen und andern Rechten bewenden, und einem ieden, wenn er das 21. Jahr zurück leget, ſolche beſtändiger Weiſe zu ſchlieſſen nachgelaſſen ſeyn. Mercatores

6. Die bey einem mit einer Perſon unter 25. Jahren contrahirten Wechſel-Negotio concurrirende uſuraria Pravitas härter beſtrafft, iedoch, wann wider den Gläubiger, auſſer des Schuldners vermittelſt Eydes beſtärckter Denunciation ſonſt keine Indicia verhanden, und der erſtere das Juramentum purgatorium würcklich abgeleget, die verurſachte Unkoſten von beyden zu gleichen Theilen erleget. Uſuraria pravitas

7. Die jungen Leute, ſo das ihrige liederlich durchbringen und verſchwenden, oder auf ihre künfftig zu hoffen habende Erbſchafft und Anfälle Schulden machen oder ſonſt in Tag hinein mehr als ſie wieder bezahlen können, aufborgen, von der Obrigkeit abgemahnet, und daferne ſie keine Beſſerung von ſich ſpüren laſſen, pflichtmäßiger Bericht erſtattet werden ſoll. Admonitio magiſtratus

Leih-Haus, Montes pietatis, ſ. Leihen.

Leih-Kauff, Nummi bibales, cf. Weinkauff.

Leih-Tag, Dies confirmationi conceſſionum metallicarum deſtinatus, ſ. Berg-Recht.

Leilach, Lodix, Linteum, cf. Leinlacken, ſ. Gerade.

Leim, Lurum, Argilla, Gluten, Viſcus, cf. Vogelleim.

Leimgrube, Terra lutoſa, Jus lutum ex alieno eximendi, ſ. Befugniß.

Leimſtange, Ames, Pertica aucupalis, ſ. Landes-Ordnung §. 10.

Leimwand, Maceries, ſ. Holtz-Ordnung.

Lein, Linum, G. Lin. Lein ſäen, Satio lini, ſ. Geſinde-Ordnung.

Leinlacken, Leilach, Leinwad, Leinwand, Linteum, G. Linge.

Leinwanddrucker, Impreſſor linteaminum.

Leinwandweber, Liniſex, Linteo, ſ. Handwercker.

Leine, Chorda, Funiculus, cf. Seil.

Leinen Geräthe, Leinen Zeug, Linteum opus, G. Linge, ſ. Gerade.
Leinen, Inniti, cf. Ableinen, Lenen.
Leipziger Fuß, Pes monetæ Lipſienſis, ſ. Müntze.
Leipziger Marckt-Reſcript, Reſcriptum nundinale Lipſienſe.
Leipziger Statutum, Statutum Lipſienſe, ſ. Stadt-Recht.
Leipziger Wechſel-Recht, Jus cambiale Lipſienſe.
Leiſt, Leiſte, Leiſten, Forma pedis vel calcei, Forma ſutoria.
Leiſtenſchneider, Sculptor formarum.
Leiſte, Ora, Margo, Fimbria, Subſcus, ſ. Mühlen-Ordnung.
Leiſten, Præſtare, Perficere, Sequi, Negotio terminum figere, Obſtagium præſtare, cf. Eydes-Folge-Gewährs-Tageleiſtung.
Leiſtung, Obſtagium, Jus obſtagii.
Leiſtmahnung, Requiſitio ad Obſtagium, ſ. Einlager.
Leiten, Ducere, Comitari, cf. Ab-An-Ein-Ge-Verleiten, Geleite, Waſſerleitung.
Leiter, Scala, Equuleus, cf. Feuerleiter.
Lencken, Flectere, Vertere, cf. Umlencken.
Lenen, Lehnen, Niti, Recumbere, cf. Ab-Auflehnen.
Lehne, Reclinatorium, Fulcrum.
Lerche, Alauda, Lerchenſtreichen, Lerchenſtrich, Captura alaudarum, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.
Leren, Lehren, Docere, Diſcere, cf. Belehren, Gelehrt.
Lehr, Lehre, Doctrina, Inſtitutio, cf. Rechtslehre.
Lehrbrief, Teſtimonium tyrocinii, peractæ diſciplinæ.
Lehrgeld, Didactrum, Minerval.
Lehr-Jahre, Anni diſciplinares, Tempus tyrocinii.
Lehr-Junge, Lehrling, Tyro, Diſcipulus.
Lehrmeiſter, Magiſter, ſ. Handwerck.
Lehrſtand, Status eccleſiaſticus.
Lehrer, Doctor, cf. Kinderlehrer.
Lerm, Lermen, Lerm machen, Tumultus, Tumultuari, G. Alarme, cf. Blinder Lerm.
Lernen, Diſcere, Docere, cf. Aus-Be-Er-Verlernen.
Lernende, Diſcentes, ſ. Schule, Kirche.
Leſchen, Extinguere, Delere, Eradere, ſ. Feuer-Ordnung, cf. Aus-Erleſchen.
Leſch-Papier, Charta bibula.
Leſch-Regiſter, Tabulæ expunctioni nominum deſtinatæ, Album ſubditorum diſcedentium.
Leſchung eines Hausgenoſſens, Deſcriptio inquilini ex numero incolarum, ſ. Gebühren.
Leſen, Legere, Colligere, Docere, Lectio, cf. Ab-Auf-Aus-Durch-Ver-Vorleſen, Planeten leſen, Weinleſe.
Leſer, Lector, ſ. Cleriſey, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 43.
Leſerlich, Legibilis, Leſerliche Hand, Leſerliche Schrifft, Manus, Scriptura legibilis, ſ. Acten.
Letzen, Lædere, Violare, Separare, cf. Verletzen.
Letzt, Letztens, Letzlich, Ultimus, Ultimo.
Letzte Kranckheit, Ultimus morbus, ſ. Artzt.
Letzte Oelung, Extrema unctio.
Letzte Stunde, Ultima hora, ſ. Kirchen-Recht.
Letzter Wille, Ultima voluntas, ſ. Teſtament.
Letzte Züge, Agon, Agonia.

Leuchten, Lucere, Splendere, cf. Licht.
Leuchte, Laterna, Lucerna, cf. Laterne.
Leuchter, Candelabrum, cf. Hangeleuchter, ſ. Gerade.
Leugnen, Negare, Inficiari. cf. Verleugnen.
Straffe des Leugnens, Pœna inficiationis, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Leumd, Leumde, Leumund, Leumuth, Fama, Rumor. cf. Verleumdung.
Leute, Leudi, Liudi, Lidi. Liti, Homines certi generis, cf. Altar-Alter-Beſchick-Berg-Dienſt Edel-Ehe-Fuhr-Handels-Handwercks-Hof-Junge, Kauf-Kund-Land-Lands-Lehn-Mieth-Pfarr-Schieds-Schiff-Semper-Spiel Taidings-Verdächtige, Verleumdete, Werck-Zettel-Leute, Land und Leute, Liedlohn.
Leutgeb, Caupo, ſ. Gaſthalter.
Leutſelig, Leutſeligkeit, Humanus, Humanitas, Pflichten der Leutſeligkeit, Officia humanitatis, ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Leuterung, Leuteratio.

§. 1. Die Leuterung iſt ein Rechts-Mittel, darinnen die Aenderung eines beſchwerlichen Urthels oder Abſchieds von eben dem Richter, ſo vorher geſprochen, verlanget wird. Leuteratio

§. 2. Man theilet ſie in

1. Leuterung an ſich ſelbſt und Oberleuterung oder erſte und andere, prima ſecunda
2. die wider das gantze Urthel und die nur wider einen Theil deſſelben eingewandte, generalis ſpecialis
3. einfache und mit eventual-Appellation verbundene, ſimplex cum ev. app.
4. ausdrückliche oder formale und die unter gewiſſer Erklärung ſtillſchweigend verſtandene, formalis virtualis
5. abſonderliche und durch Adhæſion der von Gegentheiln eingewandten bewerckſtelligte Leuterung. ſeparata, adhærens

§. 3. Die Oberleuterung hat nur in dem Appellation-Gerichte in denen entweder anfänglich daſelbſt anhängig gemachten oder doch zuerſt daſelbſt entſchiedenen Sachen ſtat, E. P. O. t. 35. §. 4. Oberleuteratio

§. 4. Wenn die Leuterung auf das gantze Urthel gerichtet iſt, wird auch das gantze Urthel dadurch von ſeiner Rechts-Krafft ſuſpendiret, dahingegen wenn ſie nur über einem oder mehr gewiſſen Artickeln eingewandt worden, der Effectus ſuſpenſivus ſich weiter nicht als auf dieſelben erſtrecket, der andern Punckte halber aber das Urthel ſeine Krafft erreichet, auch ſo dann der Gegentheil ſich nur in dem Punckte, deshalber geleutert, derſelben bedienen kan. Effectus ſuſpenſivus

§. 5. Wenn Leuterung und zugleich Eventual-Appellation eingewendet wird, kan der Unter-Richter zwar die Leuterung nach Befinden abſchlagen, er muß aber wegen der zugleich in hunc eventum mit ergriffenen Appellation die Ehre des Ober-Richters beobachten und Refutatorien oder Bericht ertheilen, M. 1670. §. 1. Eventualis appellatio

§. 6. Gemeine Proteſtation-Schrifften ſolle Effectum ſuſpenſivum nicht haben, noch in vim Leuterationum gelten, Pr. O. t. 35. §. 6. gleichwohl wird, wenn einer ſich erkläret, daß er aus angeführten Urſachen das Urthel von ſeiner Rechts-Krafft ſuſpendiret haben wolle, ſolches nicht unbillig vor eine Leuterung angenommen. Proteſtatio

§. 7. Wenn ein Theil Leuterung eingewandt, ſtehet dem andern zwar die Adhæſion frey, indem die Leuterung ſo wohl als die Appellation beyden Theilen gemein iſt, iedoch muß die Leuterung entweder auf das gantze Urthel oder doch auf diejenigen Punckte, darinnen ſich der andere auch Adhæſio

graviret befindet, gerichtet ſeyn, Pr. O. t. 35. §. 2. der Leuterung auch nicht vor ausgewirckter Citation wieder renunciret werden, dahingegen nach allbereit ausgebrachter Citation er ſolcher Renunciation ungeachtet ſich der Leuterung als eines gemeinen Beneficii gebrauchen kan, ib. §. 3.

Gravamina

§. 8. Weil einer durch dieſes Mittel eine Aenderung verlanget, auch bey dem Richter ſtehet, die Leuterung anzunehmen oder abzuſchlagen, und er alſo die Urſachen wiſſen muß, ſo wird demjenigen, ſo ſolche einwendet, billig auferlegt, die Gravamina zu melden, und davon wenigſtens eines oder das andere ſpecifice und deutlich auszuführen, E. P. O. t. 35. §. 5. widrigenfalls und da die Leuterung bloß generaliter oder per relationem ad acta priora eingerichtet, iſt ſelbige, wenn ſie gleich a definitiva eingewendet, zu rejiciren, ib.

Leuter. ante publicat.

§. 9. Noch weniger iſt zu geſtatten, wider ein Urthel, das einer noch nicht angehöret, auf den Fall, da es etwas widriges enthalten ſolte, eine ſo genannte blinde Leuterung einzuwenden.

Terminus proſecut.

§. 10. In dem Leuterungs-Zettel muß der Leuterant zugleich um Termin zur Proſecution anſuchen, und iſt das vormahls gewöhnliche fernere Anhalten darum, aufgehoben, E. P. O. t. 35. §. 5. wenn es auch gar unterlaſſen wird, ſoll der Richter die Citationes ex officio ausfertigen und der Leuterant beſtrafft werden, ib.

Fatale interponendi

§. 11. Sonſt muß die Leuterung ſo wohl als die Appellation binnen 10. Tagen von Zeit der Publication des Urthels oder Abſchieds eingewandt werden, Pr. O. t. 35. §. 1.

Leuter. ab interlocutoria

§. 12. Sie wird nicht allein wider Definitiv- ſondern auch wider Interlocut-Urthel gebraucht, iedoch im letztern Fall nur mit zweyen gewechſelten Geſetzen zum Urthel beſchloſſen, dahingegen in den Leuterungen a definitivis es bey dreyen wechſelsweiſe einzubringenden Sätzen verbleibet, Pr. O. t. 35. §. 4.

Leuteratio leuterationis

§. 13. Es ſoll auf ein iedes Urthel nur eine Leuterung eingewandt und die andere nur in dem Fall, da die Oberleuterung ſtat hat, zugelaſſen werden, Pr. O. t. 35. §. 1. und obgleich, wenn in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert, oder demſelben ein neuer Punckt mit angehangen worden, fernere Leuterung einzuwenden nachgelaſſen geweſen, ib. ſo ſoll doch zu mehrer Verkürtzung der Proceſſe an deren ſtat von dem, ſo dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Leuterung eine Correctoria oder Declaratoria erfolget, alſofort das Remedium Appellationis ergriffen, und bey den mittlern Inſtantien, von welchen weiter appelliret werden kan, da auf die juſtificirte Appellation voriges Urthel confirmiret würde, die Leuterung nicht zuläßlich, iedoch davon an die nächſte Inſtanz zu appelliren unbenommen ſeyn. E. P. O. t. 35. §. 3.

Juramentum malitiæ

§. 14. Contra ſententias mere interlocutorias ſo wohl in andern Sachen iſt nicht ohne Unterſcheid Leuterung zu admittiren, ſondern entweder zu rejiciren, oder dem Parth, oder deſſen Advocato, oder auch wohl beyden zuförderſt das Juramentum malitiæ, wann auch gleich von dem Gegentheil darum nicht angeſuchet würde, zu injungiren und zu deſſen Præſtation eine 8. bis 14. tägige Friſt einzuräumen, auch da ſolches in Termino nicht würcklich abgeleget wird, mit Rejection der Leuterung ohne fernern Anſtand zu verfahren, E. P. O. t. 35. §. 1. wie denn auch in klaren executiv- oder andern geringern Sachen, ingleichen ab interlocutoriis mixtis nicht leicht Oberleuterung zu admittiren, ib. §. 4.

Leuteratio inadmiſſibilis

§. 15. In gewiſſen Fällen iſt die Leuterung gar nicht zuläßlich, als

1. in Poſſeſſorio ſummariiſſimo, E. P. O. t. 35. §. 1.

2. in

2. im Proceſſu inhibitivo, E. P. O. A. §. 21.
3. im Concurs, E. P. O. t. 41. §. 5.
4. wider ein Urthel, darinnen auf Beweis erkannt, E. P. O. t. 20. §. 2.
5. wenn über der Impertinenz der Artickel oder Interrogatorien, ib. §. 8
6. über die Zuläßlichkeit der Zeugen erkannt, E. P. O. t. 22. §. 2.
7. dem Parth oder deſſen Advocato das Juramentum malitiæ auferleget wird, E. P. O. t. 33. §. 1.

§. 16. Der Leuterungs-Zettel muß dem Gegentheile in Abſchrifft mit überſchicket, E. P. O. t. 35. §. 5. und in dem anberaumten Termine die Leuterung bey Verluſt in formalibus & materialibus proſequiret werden, obgleich Gegentheil auſſenbleibet, Dec. 69. wiewohl dieſer entweder in Schrifften ad Acta priora ſubmittiren, oder erſcheinen, und auf die proſequirte Leuterung ſich einlaſſen ſoll, weil ſonſt alſofort in meritis hauptſächlich geſprochen, oder wenn zuförderſt auf Einlaſſung zu interloquiren, er in die Unkoſten vertheilet, und hierüber noch wegen verurſachter Verzögerung beſtrafft wird, E. P. O. t. 10. §. 3. und ſollen die Advocaten dabey ihrer Clienten Gravamina oder deren Verantwortung in ſpecie anführen, nicht aber bloß ad Acta oder Producta priora ſich referiren, Pr. O. t. 35. §. 5. Proſecutio

§. 17. Wenn auf eine wider des Richters Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen, müſſen die Acten nothwendig verſchicket, E. P. O. t. 34. §. 1. und wenn reformatorie oder declaratorie geſprochen wird, die Rationes decidendi beygefüget, ib. §. 4. wenn aber eingewandter Leuterung ungeachtet erkannt wird, ſoll dabey derjenige, ſo keine Declaratoriam erhält, in die Expenſas retardati Proceſſus vertheilet werden, Pr. O. t. 35. §. 4. C. 19. p. 1. Transmiſſio Actorum

§. 18. Zuweilen wird die Leuterung in eine Appellation verwandelt, als wenn ein Theil Leuterung eingewandt, der andere aber das Remedium Appellationis ergriffen, E. P. O. t. 35. §. 9. Converſio in appellationem

§. 19. Ubrigens iſt die Leuterung und Oberleuterung den gemeinen Rechten unbekannt, und nur durch Landüblichen Brauch der Sächſiſchen Rechte eingeführet und beſtätiget worden. C. 19. p. 1. Introductio.

Leuterungs-Schrifft, Leuterungs-Zettel, Schedula Leuterationis.
Leuterungs-Urthel, Sententia ſuper Leuteratione lata.

Leyer, Leyern, Lyra, Lyra canere.
Leyermann, Lyricen, Lyriſtes, ſ. Ehrloſigkeit.
Libell, Libellus, ſ. Klage.
Liberey, Librarium, Bibliotheca, Veſtis ſervientium, ſ. Geſinde-Ordnung.
Licent, Vectigal pro licentia merces advehendi vel transvehendi ſolvendum, cf. Saltz-Licent, ſ. Zoll.
Licitation, Licitatio, ſ. Subhaſtation.

Lid, Opertorium, Clauſtrum, Kiſten und Kaſten mit aufgehabenen Liden, Arcæ & ciſtæ operculis clauſæ, ſ. Gerade.

Lieb, Liebe, Lieben, Charus, Bonus, Amor, Amare, Placere, Gratificari, cf. Kaltſinnige Liebe, Belieben.
Liebesbrief, Literæ amatoriæ, ſ. Indicia, Lehnsfehler.
Liebgeld, Charitativum ſubſidium, Oblatio, ſ. Steuer.
Liebkoſen, Blandiri, Aſſentari.
Liebstrunck, Philtrum, Poculum amatorium, ſ. Mord.

Liebloß,

Liebloß, Liebloſigkeit, Amoris expers, Inhumanitas.
Liebniß, Donatio, ſ. Schenckung, cf. Lübniß.
Liecht, Lux, Fax, G. Chandelle, cf. Tage-Wachs-Wind-**Liecht, Feuer** und Liecht.
Liechthaltung, Habitatio in loco, Domicilium, cf. Rauch und Liechthaltung.
Liechtmeß, Feſtum purificationis Mariæ, G. Chandeleur, **Tempus** denunciationis fundi cenſualis, L. R. L. 2. a. 59.
Liechtputze, Emunctorium, ſ. Gerade.
Liecht-Recht, Servitus luminum, ſ. Befugniß.
Liechten, Liechte machen, Luminare Attollere, den Proteſt **liechten**, Levare proteſtum, ſ. Wechſel-Recht, cf. Liften.
Liechterloh, Flammans, cf. Feuersbrunſt.
Lied, Cantio, Hymnus, cf. Lob-Schand-Lieder.
Liedlohn, Merces famulitia, ſ. Miethe, Schuld.
Liederlich, Levis, Diſſolutus, Liederlich Geſindel, Homines **diſſoluti**, ſ. Indicia.
Liefern, Dare, Præbere, cf. Aus-Ein-Uberliefern.
Lieferung, Præſtatio, Penſio, ſ. Frohndienſte, cf. Victualien-**Lieferung.**
Lieren, Lieſen, Amittere, Perdere, cf. Verlieren, Verluſt.
Liften, Levare, den Proteſt lifften, Levare proteſtum.
Liga, Ligue, Fœdus, ſ. Bund.
Materia monetæ, cf. Schrot und Korn.
Ligiſch Lehn, Feudum ligium.
Ligen, Liegen, Jacere, Cubare, cf. Bey-Er-Obliegen, **Ent-Gelegen, La**ge, Lager.
Liegen laſſen, Dimittere, Deſerere cauſam.
Liegend, Jacens, cf. Inliegend.
Liegende Gründe, Liegende Haabe, **Bona immobilia**, ſ. **Güther.**
Linck, Lincker, Lincks, Sinister, Lævus, Scævus, Scævola.
Lincke Hand, Siniſtra manus, cf. Trauung an die lincke **Hand.**
Lind, Lindern, Mollis, Lenis, Mitis, Mitigare, cf. Gelind.
Linderung der Straffe, Mitigatio pœnæ.
Linde, Linden-Baum, Tilia, Plantatio tiliarum aliarumque **arborum**, ſ. Holtz-Ordnung.
Lingen, Succedere, cf. Ge-Mislingen.
Linie, Linea, Linea conſanguinitatis, genealogica, G. Ligne, **Lignée**, Lignage, cf. Ab-Aufſteigende, Gleiche, Ungleiche, **Gerade, Unge**rade, Mütterliche, Väterliche, Neben-Seiten-Linie, ſ. **Anverwand**ſchafft, Erbfolge.
Linſe, Linſen, Lens, Lenticula, G. Lentille, ſ. Mustheil.
Liſpeln, Balbutire, Liſpeler, Balbutiens, Blæſus, cf. **Stammeln.**
Liſt, Aſtus, Dolus, cf. Arge-Hinter-Kriegs-Liſt, **Uberliſten, Uberliſtigen**, Betrug.
Liſtig, Aſtutus, Callidus, Verſutus, Doloſus.
Liſtige Griffe, Liſtige Ränck, Artes, Fraudes.
Liſtige Uberredung, Doloſa perſuaſio, ſ. Exception.
Litaney, Litania, Preces publicæ, l. 3. C. d. hæret.
Litis Conſort, Conſors ejusdem litis.
Litis Conteſtation, Litis conteſtatio.
Litis Denunciation, Litis denunciatio, ſ. **Kriegsbefeſtigung.**
Litispendenz, Lis pendens, Exceptio litis pendentis, ſ. **Exception.**
Litis Reaſſumtion, Reaſſumtio litis, Proceſſus, ſ. Proceß.

Loben,

Loben, Laudare, Spondere, cf. Ge-Verloben, Mitlober, Ge-Verlöbniß, Gelübde, Lübniß.

Lob, Laus, Laudatio perſonæ, cf. Recommendation.

Lobgeſang, Loblied, Hymnus, Hymnus Ambroſianus, Te Deum laudamus.

Lobetäntze, Choreæ feſtivæ, ſ. Kirchen-Recht.

Löblich, Laudabilis, Abſentia laudabilis, ſ. Setzung, in vorigen Stand.

Local Ordnung, Ordinatio localis, ſ. Kleider-Ordnung.

Local-Statutum, Statutum locale, ſ. Stadt-Recht.

Local-Viſitation, Viſitatio localis, ſ. Kirche.

Location, Locatio creditorum in concurſu.

Location-Urthel, Sententia locatoria, cf. Nach-Location-Urthel, ſ. Concurs.

Loch, Foramen, Inciſura, Apertura, Latibulum, Carcer, cf. Hunde-Ofen-Ausloch.

Loch in der Wand, Foramen in imo pariete, ſ. Befugniß.

Lochbäume, Lochreiſſer, Arbores, Frondes antemiſſæ, terminales.

Lochſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.

Locken, Allicere, Ineſcare, des Wildes über die Reinungen, Ineſcatio ferarum trans limites conſiſtentium, ſ. Jagd-Gerechtigkeit, add. Ablocken, Elicere confeſſionem ſpe immunitatis, ſ. Geſtändniß.

Lockſpeiſe, Eſca, Illecebræ.

Lodern, Gliſcere, Ardeſcere, cf. Verlodern.

Loder-Aſche, Favilla.

Löffel, Cochlear, cf. Silberne Löffel, ſ. Gerade.

Löffel und Faß theilen, Bona paterna & materna, defuncti & ſuperſtitis dividere.

Löffeln, Löffeley, Amori indulgere, Affectatio mulierum, ſ. Unzucht.

Lohe, Flamma, Cortex coriariorum, cf. Liechterloh, Lodern.

Lohgerber, Cerdo, Coriarius, ſ. Handwercker.

Lombre-Spiel, Le jeu de l'hombre.

Lon, Lohn, Lohnen, Merces, Salarium, Stipendium, Mercedem dare, Remunerari, Rependere, cf. Artzt-Berge-Bothen-Fuhr-Geſinde-Hand-Handwercks-Heiler-Lied-Macher-Mieth-Roß-Tage-Wärter-Wochenlohn, Aus-Be-Verlohnung.

Lohnarbeiter, Mercenarius, cf. Tagelöhner.

Lohntag, Mercedonia, Dies ſolvendæ mercedis.

Lohnwächter, Vigil mercenarius, ſ. Feuer-Ordnung.

Longobardiſches Lehn-Recht, Jus feudale Longobardicum.

Los = Los-los, Ab, De, E, Dis, Liber, Solutus, Sine, cf. Dienſt-Echt-Eh-Ehr-Erb-Frucht-Herrn-Hülff-Klag-Krafft-Leb-Lieb-Noth-Recht-Ruch-Schad-Sinn-Sprach-Treu-Vater-Wahrlos.

Losbrief, Literæ dimiſſoriæ, cf. Laßbrief.

Losgeben, Dimittere, Manumittere, Emancipare, ſ. Freyheit.

Loskauffen, Redimere captivum, cf. Rantzion.

Loskündigung eines Capitals, Reſignatio ſortis, ſ. Leihen.

Loslaſſung eines Schuldners, Dimiſſio debitoris, e Cuſtodia, ſ. Gefängniß.

Los machen, Liberare, Sich von Schulden, Solvere æs alienum, einen andern, Fidejuſſione ſua liberare, cf. Ausbürgen.

Losſagung, Renunciatio, Abdicatio juris.

Losſchlagen,

Losschlagen, Vendere, Extrudere merces, Auctionem facere, ſ. Auction.
Losschlieſſen, Vincula diſſolvere, Numellis affixum liberare.
Losschweren, Jurejurando ſe liberare, ſ. Eyd.
Lossprechung, Abſolutio ab actione, ſ. Urthel, Miſſio tyronis opificiarii.
Lossprechungs-Koſten, Sumtus impendendi, dum tyro annos diſciplinares abſolvit, ſ. Handwercker.
Los werden, Liberari, Alienare rem.
Los wircken, Solvere, Gefangene ſo ſich aus den Banden los gewircket, Captivi e vinculis & cuſtodia dilapſi.
Loszehlung, Liberatio, Quietatio, cf. Qvittung.
Losen, Lösen, Liberare, Solvere, Redimere, valorem recipere.
Losung, Teſſera militaris, ſ. Kriegs-Recht.
Reditus ex mercimonio, Quæſtus, ſ. Juden-Ordnung.
Losung, Lösung, Reluitio, Retractus, cf. Erb-Fahrt-Marck-Pfand-Theil-Weg-Zinsloſung, Ab-Auf-Aus-Ein-Er-Wieder-Wiedereinlöſung.
Lösegeld, Lytrum, cf. Rantziongeld.
Löseschlüſſel, Clavis ſolvens, cf. Bindeſchlüſſel.
Lösezettel, Schedula redemti ſubſellii eccleſiaſtici, ſ. Kirchenſtuhl.
Los, Loos, Loß, Losen, Sors, Sortiri, G. Lot, cf. Ausloſung, Lotterie.
Los-Gerichte, Judicium ſortis, c. 7. cauſ. 26. qu. 5.
Los werffen, Losung, Diviſio per ſortem, ſ. Erbtheil.
Loszettel, Schedula diviſoria, cf. Theilungs-Zettel.
Los, Löſe, Malus, Malignus, Loſes Maul, Os maledicum, ſ. Injurien.
Lot, Loth, Pondus, Semuncia, Plumbum, cf. Kraut und Loth.
Löte, Löten, Lötung, Plumbatura, Ferruminatio, cf. An-Zuſammenlötung.
Lötig, Ponderoſus, Juſti ponderis.
Lötig Gold, Aurum purum.
Lotter, Latro, Scurra, Remiſſus, Piger.
Lotterbube, Spermologus, Scurra.
Lotterey, Vita diſſoluta, ſ. L. O. t. Topler und Spieler.
Lotterie, Lotteria, Sortitio, ſ. Geſellſchafft.

Lübiſch Recht, Jus Lubecenſe.

Juris Lubecenſis

§. 1. Das Lübiſche Recht, ſo nach deſſen Commentatoris Mevii Berichte, Ao. 1586. zuerſt in Druck publiciret worden, beſtehet aus 5. Büchern, und da iedes derſelben gewiſſe Titel, ieder Titel aber ſeine Artickel hat, ſo iſt der Inhalt des erſtern Buches

Lib. 1. de Conſulibus & decurionibus

Tit. 1. Von Bürgermeiſtern und Rathmannen,

a. 1. daß niemand in Rath zu wehlen, der Amt und Lehn von ihm hat,
2. des Raths Ordnungen bey willkührlicher Straffe zu halten,
3. einer nebſt andern zu einem Handel oder Teſtament verordneten Raths-Perſon Zeugniß nach Abſterben der übrigen ſo viel als ſonſt zweyer gelten,
4. kein Rathmann in den gemeine Stadt angehenden Sachen Geſchencke nehmen,
5. Vater und Sohn, ſo wohl auch zween Brüder nicht zugleich im Rathe ſeyn,
6. die Erwehlung zum Rathsherrn oder Bürgermeiſter bey Verluſt der

der Stadt-Wohnung und 10. Marck lötigen Goldes niemand ausſchlagen,
7. bey der Wahl einer Perſon ihre Bluts-Freunde und Schwäger im Rath aufſtehen,
8. bey Handlung einer Sache derjenige Rathsherr, ſo vorher darinnen bedient geweſen, abtreten
9. unter Bluts-Freunden und Schwägern, ſo ſich ihrer Freunde Sachen äuſſern ſollen, die im dritten Gliede gleicher Linien zu verſtehen,
10. Raths-Perſonen die ihnen aufgetragene Geſandſchafft auſſer Kranckheit und ehehaffte Noth nicht verweigern,
11. niemand das gegebene Geleite brechen ſoll,
12. wie zwiſchen Rathsherren vor und in dem Rathe vorgefallener Zanck und Injurien beyzulegen,
13. daß kein Rathsherr auſſer den ihm mit Blut und Schwägerſchafft im dritten Grad gleicher Linien Verwandten iemand mit Rath und That helffen ſoll.

Tit. 2. Von Bürgern und Einwohnern, ad municipales & de incolis
a. 1. daß kein Bürger zu Lübeck ſich ohne des Raths Urlaub in frembde Kriegs-Dienſte begeben,
2. ein in die Stadt kommender, ſo Rauch und Feuer halten will, nachdem er 3. Monat darinnen gewohnet, das Bürger-Recht gewinnen,
3. der Bürger oder Bürgers Sohn, ſo ſich zu der Stadt Feinden begiebt, ſein Erbe und Eigen verlieren,
4. ein auſſer dem Kriege gefangener Bürger ſich nicht ſelbſt löſen,
5. kein Bürger ſein Erbe, Renten und Eigenthum an Fremde veräuſſern, verſetzen oder verpfänden,
6. Stiffter, Klöſter und die, ſo nicht Bürger, keine mehrere Wohnungen in der Stadt bauen,
7. wer ſich mündig ſprechen läſſet, auch alsbald Bürger werden ſoll.

Tit. 3. Von denen, welche aus fremder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter fremder Gewalt ſeyn und darein gerathen, de his, qui sui vel alieni juris sunt
a. 1. wie bey der Ceſſione bonorum wider Manns- und Weibs-Perſonen zu verfahren,
2. daß die angeſonnene Leibeigenſchafft mit dem Eyde abzulehnen,
3. der ſo über Jahr und Tag Bürger geweſen, wider ſolchen Anſpruch frey ſeyn ſolle.

Tit. 4. Von Verlöbniſſen und Ehe-Sachen, de ſponſalibus & cauſis matrimonialibus
a. 1. wie der zu beſtraffen, ſo ohne Grund auf die Ehe klaget, und abgewieſen wird,
2. daß eine Witwe oder Jungfrau, ſo ſich ohne ihrer Freunde Rath verehliget, nur ihre tägliche Kleider behalten, und ihr übriges Guth auſſer 20. Marck, ſo dem Rathe gebühret, ihren nechſten Erben laſſen,
3. der, ſo ſich rühmet, er habe eine Jungfrau oder Frau fleiſchlich erkannt, mit 80. Marck Lübiſch beſtrafft werden ſoll,
4. wie der zu ſtraffen, ſo ſich mit einer Jungfrau ohne ihrer Vormunden oder Freunde Willen verlobet,
5. daß ein Dienſtbote, ſo ſich währenden Dienſtes verheyrathet, aus ſeines Herrn Dienſt gehen möge.

Tit. 5. Vom Brautſchatz und ſeiner Befreyung, de dote ejusque privilegiis
a. 1. daß

a. 1. daß die dem Sohn oder der Tochter verſprochene Mitgifft oder Ausſtattung, ſo wohl auch ſonſt
2. die Mitgifft binnen 2. Jahren bey Verluſt abzufordern,
3. nach der Zeit der, ſo davor Bürge worden, weiter nicht davor ſtehen dürffe,
4. ein Weib, ſo 20. Jahr in der Ehe geweſen, nach des Mannes Abſterben die Mitgifft eydlich erhalten,
5. ein Weib ihr Einbringen wieder fordern könne, und ihres Mannes Schulden nicht bezahlen dürffe,
6. ein im Kriege gefangener Mann mit dem zuſammen gebrachten Guthe zu löſen,
7. wenn der Mann wegen Schuld flüchtig und mit dem Weibe Kinder gezeuget, von ihrer beyder Guthe die Schuld zu bezahlen,
8. der Mann das an Geldes ſtat gegebene Heyraths-Guth verkauffen und verpfänden,
9. ſonſt aber daſſelbe ohne der Frau und Kinder Willen auſſer Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth nicht veräuſſern könne,
10. der Mitgifft halber ſeinem Weibe oder ihren Freunden auſſer dem Fall der Verſchwendung keine Bürgen ſtellen dürffe,
11. wenn der Mann in Schulden vertiefft, das Weib ihre Mitgifft wieder fordern möge,
12. wer zum Beweis der Mitgifft Zeuge ſeyn könne,
13. daß eine Wittwe, bevor ſie ihr Einbringen erhalten, nicht aus des Mannes Güthern zu treiben,
14. wenn die Braut vor dem Beylager verſtirbt, die verſprochene Mitgifft nicht zu bezahlen,
15. bey Wiederabforderung des Einbringens daſſelbe zu beweiſen oder Beklagten der Eyd zu deferiren.

de donationibus inter virum & uxorem

Tit. 6. Von Gaben zwiſchen Eheleuten,
a. 1. daß Mann und Weib, ſo Kinder haben, einander ohne deren Willen nichts ſchencken,
2. wenn ſie keine Kinder haben, und einander gerichtlich ihr Guth ſchencken, ihren nechſten Freunden, iegleichem 8. Schilling und 4. pf. verlaſſen ſollen.

de tutelis, tutoribus & curatoribus

Tit. 7. Von Vormundſchafften, Vormunden und Beyſorgern,
a. 1. daß die von dem Vater geſetzten Vormunden, ſo lange ſie recht thun, nicht abzuſetzen,
2. Vormundſchafften keinem fremden, ſo nicht Bürger, ſondern vor allen den Schwertmagen und hernach den Spillmagen aufzutragen,
3. wenn Kinder um des Vaters Schuld verklaget, und den Vormunden der Eyd deferiret wird, nur einer, ſo durchs Los dazu zu wehlen, ſchweren ſolle,
4. wenn weder der Vater Vormunden geordnet, noch Freunde verhanden, ſetzet ſolche der Rath,
5. dem auch zuſtehet, verdächtige abzuſetzen,
6. daß ein Jüngling unter 25. Jahren ſein Guth ohne ſeiner Vormünder Conſens nicht beſtändig veräuſſern könne, und Unſinnigen, Kindiſchen, Verthulichen, Tauben und Stummen, auch nach der Zeit Vormünder zu ſetzen,
7. Vormünder der Mündel Vermögen ohne gnugſame Caution nicht ſelbſt nutzen,

8. Manns-Personen unter 25. Jahren und Weibs-Personen zu keiner Zeit ohne der Vormünder Consens Sachen in Gerichten führen sollen,
9. daß eine angestorbene Vormundschafft so wohl als die Verehligung Herren-Dienst aufhebe,
10. was mit des Vormundes Consens vor dem Rathe zu Recht oder in Güte geschlossen, zu Recht beständig sey,
11. ein Curator ad litem vor Endigung der Sache sich davon nicht ledig machen könne, gleichwie die Tutel und Cura bis zu der in Rechten gesetzten Zeit währet,
12. eine Witwe binnen einem viertel Jahre nach ihres Mannes Tode vor sich und ihre Kinder Vormünder erwehlen solle,
13. wie im Testament geordnete Vormünder des Vaters Verlassenschafft zu der Kinder Besten verwalten sollen,
14. daß Vormünder, sie seyen verwandt oder nicht, keine Besoldung nehmen oder gewarten sollen.

Tit. 8. Von Verjährung. de præscriptionibus
a. 1. Daß was einer Jahr und Tag besessen hat, ihm niemand mit Recht abgewinnen könne, wenn der, so Anspruch machen will, im Lande gewesen,
2. ein über Jahr und Tag unangesprochen gestandenes Gebäude nicht mehr angefochten werden könne.

Tit. 9. Von geschenckten Gaben. de donationibus
a. 1. Was Gotteshäusern oder Freunden geschencket wird, ist nach des Donatoris Tode, iedoch erst Schuld und Almosen zu bezahlen,
2. daß wer das seinige wegschencken will, den nechsten Freunden 8. Schilling 4. pf. geben solle,
3. ihrer Sinnen beraubte können nichts schencken,
4. wie ferne eine Witwe ihre fahrende Haabe oder Erbe verschencken könne,
5. das Erb-Guth mit des nechsten Erben Willen geschencket werden müsse.

Tit. 10. Wer das Seine zu veräussern mächtig oder nicht mächtig ist, quibus alienare licet vel non
a. 1. Daß eine Frau ohne ihres Vormundes Vollwort nichts veräussern, auch mehr nicht denn vor drittehalb Pfennig Bürge werden könne, ausser diejenigen, so Kaufmannschafft treiben,
2. angestorbene liegende Gründe ohne der Erben Willen nicht zu verkauffen,
3. mit dem wohlgewonnenen im obersten Stadt-Buch zugeschriebenen Guthe aber einer seines Gefallens gebahren,
4. das Guth, worüber er sich Gewissen machet, in seinem Todt-Bette wieder in sein Erbe weisen möge,
5. das einem Verthulichen angestorbene Guth von seinen Geschwistern zu verwalten,
6. was wohlgewonnen Guth und was Erb-Guth sey.

§. 2. Im andern Buche wird gehandelt: Lib. 2.
Tit. 1. Von den letzten Willen und milden Gaben. de testamentis & legatis
a. 1. Daß wer ein Testament machen will, bey voller Vernunfft und seiner Sinnen mächtig seyn müsse,
2. ein mündlich ausgesprochen Testament vor 2. Rathsherren, auf 10. Marck Silbers auch vor 2. besessenen Bürgern aufzurichten,
3. wenn Weib und Kinder in Gemeinschafft bleiben, und einige Kinder

sich absondern, bleibt des hernach verstorbenen Weibes Theil bey den unabgesonderten Kindern,

4. in einem Testamente, das wegen der Freunde Widersprechen ausgesetzet worden, geordnete Vermächtnisse sind kräfftig,
5. daß ein aufgerichtetes Testament, wenn einer hernach Kinder bekömmt, unkräfftig werde,
6. ein nach dem Tode gebohrnes Kind mit den übrigen in gleiche Theile gehe,
7. ehe man dem Testamente nachlebet, erst Schulden und das zu Gottes Ehr und milden Sachen geordnete zu bezahlen,
8. Kinder erster Ehe, so abgesondert, sich mit dem, so ihnen der Vater im Testamente geordnet, begnügen müssen, und daß, wenn er der Witwen nicht einen Vortheil vor den Kindern von 8. Schilling 4. pf. gemacht, sie das halbe Guth und ihren Trauring nehme,
9. wenn den nechsten Freunden etwas mit dem Beding, wenn sie die Freundschafft beweisen würden, vermachet worden, solche Bedingung binnen Jahr und Tag bey Verlust zu erfüllen,
10. ein Testamentum reciprocum der Eheleute nach Lübischem Rechte nicht zugelassen sey,
11. Testamente binnen Monats-Frist gerichtlich zu produciren,
12. ein ieglich Testament eine Erbeinsetzung in sich halten solle,
13. ob gleich ein Testament nicht bestehet, dennoch die Legata zu Gottes Ehr und milden Sachen zu bezahlen,
14. eine Frau ohne des verstorbenen Mannes gegebene Macht kein Testament machen,
15. keine Fremde zu Executoren des Testaments verordnet werden können,
16. ein an einem fremden Orte nach desselben Rechte gemachtes Testament bey Kräfften zu erkennen.

de successionibus ab intestato & hereditatis divisione

Tit. 2. Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

Filius
Nepos
Frater
Pater
Frater unilateralis
Avus
Patruus
Horum liberi

a. 1. Eines ieden nechste Erben sind:
1. Kinder, Söhne und Töchter,
2. Kindes-Kinder,
3. Brüder und Schwestern, so abgesondert,
4. Vater und Mutter,
5. halbe Brüder und Schwestern,
6. Großvater und Großmutter,
7. Vater und Mutter Brüder und Schwestern,
8. derselben Kinder.

2. bey Absterben des Weibes, nimmt der Mann seinen Harnisch und beste Kleider voraus und theilet das übrige mit den Kindern,
3. bey Absterben des Mannes nimmt die Frau ihren Trauring voraus und theilet das übrige mit den Kindern,
4. eine Frau, so vom Lande und unbeerbet wieder dahin ziehet, nimmt mehr nicht, als was sie in die Stadt gebracht, wieder mit sich, und lässet das übrige des Mannes Freunden,
5. nach Absterben der ersten, andern, dritten Frau theilt der Mann iedesmahl mit den Kindern erster, anderer, dritter Ehe, wenn in der dritten Ehe keine Kinder, und der Mann stirbet, nimmt die Frau ihren Brautschatz voraus, und theilet mit den Kindern erster und anderer Ehe, daß diese die Helffte, und sie die andere Helffte bekomme,

6. der

6. der überlebende Mann oder Weib, theilet mit den nicht abgeſonderten Kindern, und wenn eines derſelben vor der Abtheilung unter ihnen verſtirbet, vererbet es ſein Theil auf die andern,
7. daß ein abgeſondertes Kind ſein Guth auf die mit abgeſonderten, in deren Ermangelung aber auf die unabgeſonderten und hernach auf die Eltern vererbe,
8. wenn alle Kinder verheyrathet, nach Abſterben des Mannes die Frau in ſeinen Güthern ſitzen bleibe, ſolche aber ohne der Erben Erlaub nicht veräuſſere,
9. unehliche Kinder nehmen kein Erbe, laſſen aber ihr Guth ihren nechſten Bluts-Freunden,
10. daß wer ſich nach Lübeck begiebt, und ſeinen Kindern die Erbſchichtung noch ſchuldig iſt, dieſe nach Lübiſchem Rechte thun müſſe,
11. Kindern, ſo zu ihren mündigen Jahren gekommen, ihr Vater- oder Muttertheil nicht zu verweigern,
12. wenn Eheleute ohne Kinder verſterben, das überlebende des verſtorbenen Erben die Helffte geben ſolle,
13. in der Erbfolge,
Vater und Mutter den Halb-Geſchwiſtern,
vollbürtige Geſchwiſter, und wenn ſie abgeſondert, den Eltern,
ſonſt dieſe jenen vorzuziehen,
14. des ohne kündige Erben Verſtorbenen Guth wird Jahr und Tag aufbehalten, ehe es dem Rathe heimfället,
15. Heergeräthe und Gerade wird nicht beſonders ausgegeben, ſondern beym Erbe gelaſſen,
16. was einem Witwer oder Witwen für Erbguth anfället oder ſonſt zukömmt, iſt mit den unabgeſonderten Kindern zu theilen,
17. der Eltervater und Eltermutter ſind näher zum Erbe nehmen, als Ohmen und Vettern und ihre Kinder, Halb-Brüder und Schweſtern aber näher als Großvater und Großmutter,
18. vollbürtige Geſchwiſter-Kinder näher denn des verſtorbenen Vater oder Mutter Geſchwiſter,
19. Halb-Brüder oder Schweſtern Kinder, näher denn Vater und Mutter voller Brüder und Schweſtern Kinder,
20. Erben von beyden Seiten gleicher Anzahl, theilen das Erbe in zwey Theile, wenn aber auf der einen Seite mehr denn auf der andern, nach Hauptzahl,
21. wenn Mann oder Weib ſich wieder verehligen, ſollen ſie ihrer Kinder Freunden vorher Rechnung thun,
22. voller Brüder und Schweſtern Kinder erben von Halb-Geſchwiſtern, wenn jener Eltern noch nicht abgeſondert geweſen, ſonſt ſind Halb-Geſchwiſter näher,
23. Kindes-Kinder gehen ihrer Groß-Eltern Geſchwiſtern vor, ob ſie gleich abgeſondert,
24. wenn einer aus Haß und Neid ſeine nechſten Erben auf ſeinem Todtbette verleugnet und Fremde zu ſeinen Erben erwehlet, gehen jene dieſen vor,
25. wenn Eheleute verarmen, aber doch wieder was erwerben, giebt der überlebende Mann der Frauen Erben den halben Brautſchatz, und die Frau nimmt nach des Mannes Tode den gantzen Brautſchatz und theilet das übrige mit deſſen Erben,

26. wenn Eheleute Kinder zuſammen bringen, derer Guth ungetheilet iſt, werden die Schulden von dem gemeinen Guthe bezahlet, die Unkoſten zur Hochzeit aber und Hochzeitliche Kleider ſind nicht von der erſten Kinder Guthe zu nehmen,
27. wenn Mann oder Weib ohne Kinder verſtirbt, mögen des Verſtorbenen Erben binnen dem dreyßigſten zu dem überlebenden ins Haus fahren, und beyde das Begräbniß beſtellen,
28. Kinder erſter Ehe nehmen ihres Vaters oder Mutter Guth voraus,
29. kein Witwer oder Witwe ſoll zur andern Ehe ſchreiten, ſie theilen denn erſt mit des Verſtorbenen Kindern Freunden,
30. eine ſchwangere Wittwe bleibt bis zur Geburt in des verſtorbenen Mannes Guthe,
31. Kinder-Geld gehet nur, wenn es ordentlich vor dem Rathe ausgemacht, der folgenden Frauen Mitgifft vor,
32. wer ſich fälſchlich vor einen Erben ausgiebt, iſt nebſt den Zeugen zu beſtraffen,
33. was abgeſonderte oder abgetheilte Kinder ſeyn,
34. daß dieſelben mit dem ihnen ausgemachten zu frieden ſeyn müſſen.

de bonis reipublicæ

Tit. 3. Von gemeiner Stadt Güthern.

a. 1. Daß niemand gemeiner Stadt Güther an ſich ziehen,
2. ein ieder Bürger ſein und ſeines Weibes und Kinder Guth und Lehn verſchoſſen,
3. wer ſolches nicht recht verſchoſſet, nebſt willkührlicher Straffe doppelten Schoß geben,
4. von gemeinem Guthe keinem Fürſten oder Herrn etwas geborget, geliehen, verbürget werden,
5. wer etwas nicht recht verzollet zu haben angegeben wird, ſich deſſen mit ſeinem Eyde entledigen,
6. wer den Zoll verfähret, ihn nebſt 4. Marck Straffe, 9. fältig geben ſolle.

Lib. 3.

§. 3. Im dritten.

de mutuo, concurſu & privilegiis creditorum

Tit. 1. Von gelehntem Gelde, Vorzug der Creditoren und derſelben Freyheit.

a. 1. Daß einem überwieſenen Schuldner erſt 14. hernach 8. Tage Friſt zu geben, darauf er bey Sonnenſchein Bürgen ſtellen oder in Gehorſam gehen muß,
2. wer das ſchuldige Geld über die geſetzte Zeit bey ſich behält, ſeinem Gläubiger ſo viel Geld ſo lange, als er es nach dem Tage gehabt, lehnen oder den Schaden erſetzen ſolle,
3. ein aufm Todt-Bette liegender Schuldner nichts zu bezahlen, oder iemand zu gratificiren Macht habe,
4. wer des flüchtigen Schuldners auſſerhalb Landes befindliches Guth zuerſt aufhält, daran vor den übrigen Gläubigern einen Vorzug haben ſoll,
5. um Schuld auf 15. Marck und drunter, mögen einen die Gerichts-Voigte durch den Fronen auspfänden laſſen,
6. daß, wenn der Schuldner auf ſeinem Todt-Bette ſeinen Gläubiger zu ſich fordern läſſet, mit ihm Rechnung zu halten, und dieſer ohne Urſache wegbleibet, die Erben auf die illiquide Schuld nicht antworten dürffen,

7. eines

7. eines aus der Stadt ziehenden Schuldners Gläubiger in das hinterlaſſene Guth oder Erbe einzuweiſen,
8. wer vor der Zeit mahnet, ſoll dem Schuldner die Friſt drey Monat verlängern,
9. daß wenn ein Mann ohne Kinder in Schulden ſtirbet, die Frau ihr Einbringen vor allen Creditoren, die Morgengabe und Hochzeit-Koſten nicht, das Hochzeit-Geſchencke aber unter andern fordere,
10. wie nach eines Schuldners Tode zu inventiren und zu verſiegeln, und wenn das Weib mit den Kindern ausziehen müſſe,
11. daß ein Jahr Rente, Miethe, Lohn, Koſtgeld auf bloſſe Auſſage deſſen, der es zu fordern, zu geben und allen Schulden vorzuziehen, ingleichen die Begräbniß-Koſten, doch nicht über 40. Marck,
12. folget gemeine Stadt-Schuld,
    Kindergeld, ſo vor dem Rathe ausgemacht,
    Brautſchatz,
    zu treuen Händen anbefohlnes aber verrücktes Guth,
    der Kinder, armen Leute, Gotteshäuſer und Geld, wovon keine Zinſen genommen worden,
    ausdrückliche Verpfändungen nach der Zeit Ordnung,
    gemeine Schuld,
13. mit einigen Gläubigern getroffener Vergleich hindert die übrigen an Verfolgung ihrer Rechte nicht.

Tit. 2. Von Auslehnen. de commodato

a. 1. Daß wenn die geliehene Sache verkaufft und veräuſſert wird, der Commodans oder Ausleiher an den Käuffer keine Anſprache haben, ſondern bey ſeinem Manne bleiben müſſe, denn Hand muß Hand wahren,
2. daß derſelbe ſeine Sache von einem dritten ſelbſt wieder löſen oder einkauffen müſſe, denn da einer ſeinen Glauben gelaſſen, da müſſe er ihn wiederum ſuchen.

Tit. 3. Von trauer Hand. de depoſito

a. 1. Daß der, welchem etwas in Verwahrung gegeben, vor den durch Diebſtahl, Raub, Brand oder andere Zufälle verurſachten Schaden nicht ſtehe,
2. das wider eines Willen gebrauchte anvertraute Guth andern Schulden vorgehe.

Tit. 4. Von Verpfändungen. de pignoribus & hypothecis

a. 1. Wie einer ſeine Güther verpfänden ſolle, und daß wenn der Schuldner flüchtig wird, die Verpfändung wenigſtens 4. Wochen vor der Flucht geſchehen ſeyn müſſe,
2. daß der Gläubiger, ſo in das verpfändete Guth eingewieſen wird, des Verpfanders Hausfrau innerhalb Jahr und Tages aus dem Hauſe nicht treiben könne, ſie hätte denn mitgelobet,
3. der Gläubiger ein geringes ausgeruffenes Pfand über 2. Tage und 1. Nacht nicht aufbehalten dürffe,
4. der Schuldner an dem übergebenen Pfande die Wiederlöſung habe, deren aber auch durch verſtattete Veräuſſerung verluſtig werde,
5. der Gläubiger an dem übergebenen Pfande ſein Recht verliere, wenn er es aus ſeinem Beſitze läſſet,
6. ein verpfändetes Schiff, wenn einer damit anders wohin ſegelt,

und es verkaufft, kein Pfand mehr sey, wenn er aber wieder auf der Stadt Strohm kömmt, wieder zum Pfande werde,

7. bey dem einem Bürger und Fremden zustehenden Pfande auf gleiche Weise zu procediren,
8. wer eine gestohlne oder geraubte Sache wissentlich zum Pfande nimmt, dieselbe abtreten müsse und noch dazu bestrafft werde,
9. alles vermittelst Eydes als geschenckt, verpfändet oder erkauffte Guth zu behaupten, ausser wenn es gestohlen oder geraubet,
10. der Gläubiger wegen seiner auf das Pfand habenden Forderung zum Eyde zu lassen.

de fidejussoribus

Tit. 5. Von Bürgen.

a. 1. Daß ein Bürge zwar vor die Schuld, aber nicht vor den Schaden stehe,
2. wenn zween, drey oder mehr Bürge worden, ein ieder nur seine quotam bezahle, wenn sie nicht ein für alle gelobet,
3. ein Bürge, der einen andern in Gerichten stellen sollen, durch des Principalen Tod frey werde,
4. ein solcher auch los werde, wenn der, welchen er stellen sollen, selbst vor Gerichte kömmt und sich erbeut das Recht abzuwarten,
5. ein Angesessener zu keiner Caution durch Bürgen verbunden,
6. ein Käuffer, dem das Kaufgeld schlechterdings creditiret worden, nach Ubergabe der Sache dem Verkäuffer keine Bürgen stellen dürffe, er wäre denn flüchtig oder der Flucht halber verdächtig.

de emtione & venditione

Tit. 6. Von Kauffen und Verkauffen.

a. 1. Verkauffte liegende Gründe müssen vor dem Rathe verlassen und dem Käuffer Jahr und Tag gewähret werden, und sind, wenn der Verkäuffer innerhalb 4. Wochen flüchtig wird, vor unverkaufft zu achten,
2. wenn Verkäuffer oder Käuffer vor der gerichtlichen Auflassung versterben, muß solche doch von und den Erben geschehen,
3. verkauffte liegende Gründe können nur binnen Jahr und Tag in Anspruch genommen werden, wer ausserhalb Landes, hat diese Frist noch a tempore scientiæ,
4. alles Guth ist dem Käuffer zu gewähren, oder sich mit ihm zu vertragen,
5. daß ein Mieth-Knecht seines Herrn Guth nicht verkauffen, verspielen oder versetzen könne,
6. nach gegebenem Gottes-Pfennige oder Arra der Kauff, Pact, Miethe oder Dienst geschlossen sey, es würde denn die Arra in continenti wieder zurück gegeben,
7. ein Fremder sein Guth in der Stadt niemand anders denn Bürgern verkauffen,
8. einer seine wiederkäuflichen Zinsen verschencken, verpfänden, verkauffen,
9. der Verkäuffer solche iedesmahl wieder lösen möge,
10. die Nominatio Autoris nach Gelegenheit in Jahr und Tag, 14. tägiger, sechs Wochen und 3. tägiger Frist zu bewerckstelligen,
11. der Verkäuffer vor den Riß des verkaufften und übergebenen Gewandtes nicht stehe, wenn er eydlich erhält, daß er es nicht gewust,
12. Wein einzulegen Bürgern und Einwohnern der Stadt gegen Erle-

Erlegung der Wein-Acciſe, ſonſt aber ohne des Raths abſonderliche Belehnung niemand zugelaſſen,

13. eine Frau, ſo keine Handels-Frau, ohne ihres Mannes oder Vormunden Wiſſen mehr nicht als Leinwand und Flachs zu ihres Hauſes Nothdurfft kauffen könne,
14. verkauffte Ochſen, Schweine, Hammel und ander Vieh, ſo ungeſund befunden wird, der Verkäuffer wieder zu ſich nehmen,
15. was einer zur Genüge beſehen, bezahlen müſſe, nicht aber wenn die Gebrechen mit menſchlichen Sinnen nicht begriffen werden können,
16. einer zwey Häuſer kauffen und eines daraus machen möge, und wie es ſo dann mit Entrichtung des Wachgeldes zu halten,
17. an verkaufften Pferden der Verkäuffer dreyerley zu gewehren, daß ſie nicht anbrüſtig, ſtettiſch, ſchnöbiſch,
18. ein Verkäuffer das verkauffte Grundſtücke übergeben, oder den 10den Pfennig von der Kauf-Summe bezahlen, nach deren Bezahlung oder beſchehenen Ubergabe aber Kauf Kauf bleiben müſſe,
19. der über ein Haus, darauf Renten ſtehen, ohne des Renteners Wiſſen geſchloſſene Kauff ungültig,
20. einer mit dem, was ihm über Sand und See zu verkauffen gegeben worden, gleich dem ſeinigen frey zu thun und zu laſſen habe,
21. was eine Kauff-Frau ſey.

Tit. 7. Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern von gethanem Kauff abtreiben kan, Kauffes Einſtand-Recht genannt. de jure protimiſeos

a. 1. Daß einer bey Verkauffung der Grundſtücke ſolche ſeinen nechſten Erben und dem, der wiederkäufflich Zinſen darauf hat, zuvor anbieten ſolle,
2. ein Vater das ſelbſt erworbene, nicht aber das von ſeinen Vorfahren angeerbte Guth ohne ſeiner Kinder und Erben Laub verkauffen könne.

Tit. 8. Von Miethen und Vermiethen. de locatione & conductione

a. 1. Daß ein Miethmann, ſo das Haus noch nicht bezogen, wenn es abbrennet, nichts, wenn er es bezogen, ein halb Jahr, und wenn er über ein halb Jahr darinnen geweſen, ein gantzes Jahr Miethzins bezahlen müſſe,
2. dem Miether ein Haus ein halb Jahr, ein Keller oder Bude ein viertel Jahr vorher aufzukündigen, wegen unzüchtiger und unredlicher Haushaltung aber derſelbe alſofort auszuweiſen,
3. einer ſeinen Zins 14. Tage nach Oſtern und Michaelis, ſonſt aber doppelt bezahlen ſolle,
4. einer den Schaden des gemietheten Pferdes nicht gelten dürffe, es wäre ihm denn geſtohlen oder er verwahrloſete es,
5. ein Dienſtbote bey Verluſt des halben Lohns die Dienſt-Zeit aushalten müſſe, er träte denn in Eheſtand,
6. ſeinen verſprochenen Dienſt beziehen, oder dem Herrn das halbe Lohn geben, und der Herr ihn annehmen, oder auch das halbe Lohn geben,
7. wer auf Gnade dienet, der Gnade erwarten müſſe,
8. der, ſo dem andern ſein Geſinde abſpannet, oder da es ohne Noth entlauffen, aufhält, zu beſtraffen,

9. das entlauffene Gesinde das Lohn wiedergeben oder gefänglich eingezogen werden solle,
10. ein Herr sein Gesinde mit Schlägen wohl züchtigen, aber nicht wund und lahm schlagen möge,
11. den Schaden, so dem Gesinde in ihrem Dienst am Leib und Gesundheit geschicht, ersetzet der Herr nicht, giebt ihm aber volles Lohn,
12. daß auch wiederkäufliche Zinsen ein halb Jahr vorher aufzukündigen,
13. so lange solche richtig bezahlet werden, der so sie empfähet, an das Haus, worauf sie stehen, kein Anspruch, noch darein zu reden habe, wenn sich solches an Gebäuden verringert,
14. wie der Miethzins zu bezahlen, und daß solcher ein Vorrecht habe, wenn der Miethmann heimlich aus der Stadt gewichen,
15. daß der Haus-Herr an das, was dem bey ihm wohnenden Handwercksmanne zu machen gebracht worden, doch nicht höher als was er daran verdienet, sich halten möge,
16. einer das, was ihm zu machen gegeben worden, wieder schaffen oder den Werth davor ersetzen müsse,
17. wenn Kleider oder dergleichen von dem Handwercksmanne, dem sie zu machen gegeben, verkaufft oder verpfändet werden, ist der Eigenthums-Herr der nächste dazu, und darf dem, bey welchem er seinen Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet hat, bezahlen.

de societatibus

Tit. 9. Von Gesellschafften und Maschopeyen.

a. 1. Daß wenn zu einer Gesellschafft einige Geld eingeleget, andere aber die Arbeit gethan, bey der Scheidung die erstern das Capital zuvor hinweg nehmen, und den Gewinn alle theilen,
2. kein Hansischer mit dem, so dergleichen nicht ist, Gesellschafft anstellen solle,
3. wenn Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschafft sitzen, sie Gewinn und Verlust gemein haben, wer aber das seinige liederlich verthut, solches von seinem Theil allein bezahlen müsse,
4. was einer mit gemeinem Erbguthe gewinnet, das muß er mit seinen ungesonderten Geschwistern theilen, aber nicht, was er aus freyer Hand gewinnet,
5. bey der Gesellschafft aller Güther muß was einer kaufft, der andere bezahlen.

de mandato consilii

Tit. 10. Vom Befehlich, welcher Rathsweise geschicht.

a. un. Wenn iemand einem Fremden sein Guth nicht verkauffen will, und ein anderer dabey stehet, und sagt: ihr möget es ihm wohl vertrauen, die Bezahlung wird euch wohl, so muß, wenn der Käuffer nicht zahlet, der, welcher ihn lobete, und dadurch den Verkäuffer verführte, bezahlen.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur

Tit. 11. Von Thieren, welche Schaden zufügen.

a. 1. Ein Wirth stehet vor die Beschädigung des Viehes in seinem Hause nicht, wenn er nicht weiß, daß sie beißig seyn, auch nicht auf der Strassen, wenn er sich des Viehes nicht annimmt, das schadhaffte Thier aber bleibt halb dem Beschädigten, und halb den Gerichten,
2. auch darf es der Herr nicht gelten, wenn iemand von Pferden, Ochsen oder Schweinen auf freyen Marckt-Tagen beschädiget wird.

Tit.

Tit. 12. Von privat-Gebäuden und Bau-Sachen. de ædificiis privatorum

a. 1. Wer von neuem etwas gegen die Straſſen bauet, ſoll nicht weiter mit ſeinem Gebäude heraus rücken, denn es zuvor geweſen,

2. was auf gemeiner Erben Grunde gebauet oder gebeſſert wird, bleibt ihnen, ſie erſtatten auch die Bau-Koſten, nur wenn es mit ihrem Willen geſchehen, oder nöthig und nützlich geweſen,

3. wer bauen will, ſoll auf ſeinem Grunde und Boden bleiben, und ſein Fundament alſo legen und faſſen, daß es ſeinem Nachbar nicht zu nahe ſey,

4. wenn ihrer zween eine Mauer aufzuführen gehöret, ſollen ſie es auf gleiche Unkoſten thun, doch ſtehet einem frey höher oder länger zu fahren,

5. Eine gemeine Brand-Mauer iſt von beyden bey Verluſt der Mauren-Gerechtigkeit aufzuführen, die er iedoch wieder bekömmt, wenn er in Jahr und Tag ſeinem Nachbar, der ſolche allein gebauet, die halben Unkoſten erſtattet,

6. wer eine gemeine Mauer ohne Vorwiſſen ſeines Nachbars abbricht, iſt nebſt den Zimmer- und Mauerleuten, ſo die Arbeit gethan, oder dazu gerathen und geholffen, zu beſtraffen,

7. Es ſoll einer ſeinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden bauen, ſonſt muß er daſſelbe Gebäude wieder niederbrechen und in vorigen Stand bringen,

8. wenn einer Tropffenfall, Abzucht oder andere Jura und Gerechtigkeit von ſeinem Hauſe oder Mauren nach ſeines Nachbars Seiten hat, ſoll dieſer unverkürtzt ſolcher Gerechtigkeit bauen,

9. die Gebäude ſollen ſo wohl zur Straſſen als Hofwärts mit Stein und Kalck aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorſteinen und Feuerſtäten aufgeführet, und die Mauren nicht in Leim und Stenderwerck geſetzet werden,

10. Privet oder Heimlichkeiten ſollen den Kirchhöfen und Straſſen näher nicht denn auf 5. und ſeinen Nachbarn auf 3. Fuß,

11. auch keine neue gemeine Badeſtuben noch Backhäuſer ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden,

12. Niemand ſoll Brau-Schmid-Töpfer, Sehm-Häuſer, da vor keine geweſen, ohne ſeiner Nachbarn Willen, item Fiſchweicher, Talckſchmeltzer, Gold- und Kupfferſchläger, Grapengieſſer, Knochenhauer, Böttticher, Seiffenſieder, Branteweinbrenner, Krüger und dergleichen von neuen,

13. auch keine neue Gänge, Wohnung oder ohn Keller, Fenſter, Thüren, Scheuer, Schorſteine oder Feuerſtäte anrichten,

14. kein Nachbar kan den andern zu einer gemeinen Mauer zwingen, noch ihm ſeinen habenden Tropffenfall nehmen,

15. wenn der Bürgermeiſter in Bau-Sachen die Arbeit verbieten läſſet, iſt ſolchem bey Straffe zu gehorſamen.

Tit. 13. Von Gemeinſchafft ohne Geſellſchafft. de communione absque societate

a. un. Wenn einer von den gemeinen Erben ſich ſcheiden will, ſoll er das Erbe auf ein Geld ſetzen und dem andern die Option und Wahl laſſen.

§. 4. Im vierten: Lib. 4.

Tit. 1. Von Diebſtahl. de furto

a. 1. Eine unberüchtigte Perſon kan, wenn ſie Diebſtahls bezüchtiget.

get wird, sich mit ihrem Eyde entledigen und actionem injuriarum anstellen,

2. wenn einem Diebe sein Guth abgejaget wird, gehöret ein Drittel dem, der es ihm abjaget, und zwey Drittel dem Gerichte, das gestohlne aber kömmt wieder an seinen Herrn,
3. wenn ein Pferd vor gestohlen ausgegeben wird, bleibt es dem Besitzer, so beweiset, daß es ihm über die dritte Hand zukommen,
4. wer über 5. Lübische Gülden an Goldwährung stiehlt, wird mit dem Strange, wenn der Diebstahl darunter, willkührlich bestrafft,
5. Eine Frau wird um weiblicher Zucht willen mit dem Strange verschonet und mit dem Schwerte gerichtet,
6. wenn iemand sein gestohlen Guth bey einem andern findet, muß dieser, daß er es nicht gewust, und jener, daß es seine und ihm gestohlen worden, schweren,
7. Schiffer, Fuhrleute und andere, denen etwas zu überbringen anvertrauet worden, sind, wenn sie einen Theil davon verleugnen, so hernach bey ihnen funden wird, als Diebe zu straffen,
8. wenn einem in Feuers-Noth etwas gestohlen wird, und er aus beweglichen Ursachen iemand deshalber bezüchtiget, soll er damit nicht gesündiget haben,
9. wenn einer etwas auf freyem Markte erkaufft, ein anderer aber, daß es gestohlen oder geraubet, beschweret oder beweiset, ist der Käuffer ohne Straffe, Geld und Guth aber muß er zugleich entbehren,
10. Was einer in offenem Kriege unter eines Herrn Fähnlein gewinnet, das behält er vor dem, der es als gestohlen Guth anspricht.

de rapina — Tit. 2. Von geraubtem Guthe.

a. 1. Wie zu verfahren, wenn einer auf freyer Strasse beraubet wird, da er den Richter nicht haben kan,
2. allen wird das gegebene Geleite gehalten, wenn sie sich gleitlich verhalten, Strassenräuber aber geniessen keines Geleites.

de damno illato, s. L. Aquilia — Tit. 3. Von zugefügtem Schaden.

a. 1. wenn einer dem andern an seinen Pferden oder Vieh Schaden thut, muß er sich ausser oder im Gerichte mit ihm vergleichen,
2. Wenn der Hufschmid ein Pferd vernagelt, muß er es auf seine Unkosten heilen und wieder zu rechte bringen, oder wenn es verdorben bleibet, nach billigem Werthe bezahlen,
3. ein Fuhrmann oder Kutzscher, so iemand beschädiget, muß den Schaden bessern,
4. wenn von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Vieh Schaden geschicht, darf der Herr des Gebäudes solchen nicht ersetzen, wenn er schweret, daß es ohne seinen Willen geschehen,
5. wer aber wegen eines alten Gebäudes verwarnet worden, es zu bessern, und thut es nicht, muß den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

de injuriis — Tit. 4. Von Schmäh- und Schelt-Worten.

a. 1. Wer einen andern an seinen Ehren verletzet, und die Schmach nicht beweiset, ist willkührlich zu straffen,
2. daß ein Bürger, dem ausser der Stadt Schläge zugefüget worden, wenn er solches einem andern Bürger Schuld geben will, es in den nechsten 3. Gerichts-Tagen thun solle,

3. wer

3. wer einen auf dem Marckt oder andern befreyten Orten mit ſchlagen, ſtoſſen oder anderer Zunöthigung injuriret, ſoll dem Beſchädigten Abtrag thun, und darneben in des Raths Straffe gefallen ſeyn,
4. daß des Bürgermeiſters und der Rathsherren Friede-Geboth nicht zu brechen,
5. Backenſchläge, Haarrauffen und Stoſſen gehöret dem Gerichte zu ſtraffen, es ſey mit oder ohne Blut,
6. wer den andern beklagen will, daß ihm Schaden geſchehen, muß ſolchen nahmhafft machen,
7. daß einer dem andern, der es nicht gehöret, übel nachgeredet, iſt eine machtloſe Klage, wenn es nicht der Beklagte geſtehet, oder bewieſen wird,
8. wie der zu ſtraffen, ſo ſich an den in des Raths Dienſten ſtehenden Perſonen vergreifft,
9. die ſich mit einander blut und blau ſchlagen, mögen zugleich aufheben, doch den Gerichten an ihrer Straffe unſchädlich,
10. wer den andern aus Nothwehre blut, blau oder lahm geſchlagen, bleibt ohne Straffe,
11. wer den andern geſtoſſen, verwundet, beinſchrötig oder daß daraus Lähmniß erfolget, ſoll ihm Abtrag thun,
12. daß wegen geringer Injurien, die nicht an Leib und Leben gehen, ſondern mit Gelde abzutragen, der Beklagte mit Gefängniß zu verſchonen,
13. wenn einer den andern gefährlich verwundet und flüchtig wird, ſoll ſein Guth aufgezeichnet, und die Helffte ſeinen Erben gegeben werden, die andere Helffte aber die Gerichte und der Sachwalter theilen,
14. wer ſein Schwert oder Meſſer zucket, in willens iemand damit zu beſchädigen, ſoll, ob er gleich nichts zu Wercke richtet, den Gerichten in 2. Rthlr. Straffe verfallen ſeyn,
15. daß ein Bürger den andern in fremden Gerichten geſchlagen oder verwundet, mag in der Stadt geklaget und geſtrafft werden,
16. daß ein leglich ehrenrühriq Wort mit 2. Rthlr. ein geringes aber, ſo auf Injurien gedeutet werden kan oder nicht, mit 12. Schillingen zu beſtraffen.

Tit. 5. Von Jungfrauen- oder Witwen-Schwächung. de ſtupro

a. 1. Wer eine erbare Witwe oder Jungfrau ſchwächet, ſoll ſie zur Ehe nehmen oder ausſtatten, und darneben 1) an Gelde, 2) mit Gefängniß, 3) Verweiſung,
2. desgleichen der eine ledige Dienſtmagd beſchläfft,
3. auch die beſchlaffene Perſon, ſo zum andern mahle Unzucht treibet,
4. Wittwen gemeinen Standes beſtraffet werden,
5. offenbare unzüchtige Weiber ſind zu verweiſen,
6. Kupler Huren und Buben gleich zu ſtraffen.

Tit. 6. Vom Ehebruch. de adulterio

a. 1. Wer zu ſeinem Weibe noch eine andere nimmt, ſoll mit dem Schwerte gerichtet werden,
2. Ehebruch mit einer andern Ehefrau wird 1) an Gelde, ſo nicht unter 60. Marck Lübiſch ſeyn ſoll, 2) mit dem Kack, 3) Verweiſung,

3. die

3. die ledige Person, mit der Ehebruch begangen wird, mit dem Schwert zum Tod gestraft.

4. daß auch des Ehebruchs nur verdächtige vor Ehebrecher zu halten und zu strafen, wenn sie sich nicht mit dem Eyde entreinigen können.

die fangen Weiber & Kinder.

Tit. 7. Von Mordthaten.

a. 1. Der Mann, der eine Frau, Jungfrau oder Wind mutwilliglichen, sich, wenn er ledig, sie obligen, sonst mit dem Schwert gerichtet werden.

2. wer eine Weibs-Person mit ihrem Willen entführet, soll, wenn sie v.5. Jahr und drüber, sie obligen, wenn sie aber drunter, mit dem Schwert gerichtet werden, und die Entführte soll ihre Gelthaabe verlieren.

die Todtschläger.

Tit. 8. Vom Todtschlag.

a. 1. Einer Todtschlag oder Wunden mag 800. der Thäter mit der Entweichen oder Verwundeten Freunden Friede, und eines der Gerichts Vermessen nicht vertragen.

2. Vermundung wird mit zwölfhalbmessen Zeugen bemessen.

3. wenn ein Bürger oder Einwohner den andern vorsetzlicher Weise tödtet, soll ein Drittel seines Guths an eine, zwey Drittel an das gemeine Gut und Gericht verfallen, und seine Ehren haben.

4. wenn jemand eines andern Guth Gebiete verdorben Todtschlag beschuldiget wird, mag er, daß er unschuldig, mit eydschwehren thun begnügen.

5. wer in einem andern Haus stärt, übertt, Gesinde, Inwohner oder Gast tödtet, und betroffen wird, ist mit allen seinen Helffern an seinen Leyben Todtens zu strafen in massen Räuber oder wird der mit seinen Gnaden Todtschlägern Bürger oder Bein haben vermachet.

6. wenn sich ein Mörderhaufe ein Todtschlag zuträgt, soll der Mörder mit rechten ein Geschrey machen und die Nachbarn bey Straffe gebieten.

7. wenn ein Mann sein Weib und Kind züchtiget und erschlägt, soll er nicht zu leiden.

der Todtschlag und Mörder.

8. wenn der Todt Todtschlag oder Mörder jemand von meinen todtgeschlagen wird, sollen alle an Leben gestraft werden.

9. wer einer bey Todtschlag oder Straffen oder unschuldig zu achten.

Tit. 9. Von denen, welche einen selbst den Tod anlegen.

a. 1. wenn einer sich selbst auf Leben bringt, oder durch Urtheil und Recht entleibet, gehangen oder sonst gerichtet wird, behalten seine Erben alle sein Gutt.

2. wer sich selbst tödtet, soll in das Feld begraben werden.

der Verleitung, Räthgeber und Verpflichtung.

Tit. 10. Von Zauberen, Wahrsagen und Verpflichtung.

a. 1. wer mit Zauberen umgehet und übermessen wird, soll nach der Verbrechung Grösse und gethanen Schaden mit Feuer, Schwert oder Galgen gestraft werden.

der Todtschläger Lohn

Tit. 11. Von Gefangenen.

a. 1. Wer einen unschuldig in Eisen schlagen lässet, soll, so offt man den Gefangen anlegt und zuschleust, dem Gerichte 60. Schilling verfallen sein, und den Inwohnern darvor Abtrag thun.

2. wer eine Unschuld besteht, so soll und sollen sie straffen, kan seine Bürgen setzen, sondern muß nach dem Gefängniß gehen.

S. 1000

3. wer einem Miſſethäter weghilfft, ſoll ihm gleich geachtet und geſtrafft werden,
4. wie ein Kläger den Beklagten wegen Schuld ins Gefängniß bringe, und wie zu verfahren, wenn Kläger ſäumig,
5. wer die offerirte Bürgen freventlich ausſchlägt, ſoll dem Gerichte davor Abtrag thun.

Tit. 12. Vom Falſch. de falſo

a. 1. Wer mit falſchem Maß, Wage, Punder, Gewicht, Elle, Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke betroffen wird, iſt, ſo offt ſolches geſchicht, in 10. Thl. Straffe verfallen,
2. ein Handwercksmann, ſo falſch Werck machet, ſoll, ſo offt er betroffen wird, 5. Thl. zur Straffe geben und das falſche Werck verbrannt werden,
3. wer auſſerhalb Landes falſch Guth oder Waaren kaufft ſoll ſchweren, daß er es nicht gewuſt, daß es falſch geweſen, ſonſt aber beſtrafft werden,
4. ein Müntzmeiſter, ſo beziehen wird, daß er falſche Müntze ausgegeben, ſoll ſich mit ſeinem Eyde purgiren,
5. wenn er mit falſchen Silber betroffen wird, ſoll wenn die Müntze bey ihm angetroffen wird, ihm die Hand abgehauen, wenn er ſie aber ſelbſt gemacht, er mit dem Feuer geſtrafft werden.

Tit. 13. Von ungebührlichen und gebührlichen Zuſammenkünfften und Verſammlungen. de conventiculis illicitis & licitis

a. 1. Wer heimliche oder öffentliche ungebührliche verbotene Zuſammenkunfft und Verſammlung macht und anſtellet, ſoll der Stadt verwieſen,
2. wer etwas thätliches und freventliches wider die Stadt vornimmt, das ans Blut gehen mögte, an ſeinem freyem Höchſten geſtrafft,
3. der Innungen Morgenſprachen in Beyſeyn der Raths-Perſonen gehalten werden.

Tit. 14. Von anrüchtigen Perſonen. de his, qui notantur infamia

a. un. Anrüchtig ſollen gehalten werden, welche falſch geſchworen und meineydig worden, oder anderswo geraubet und geſtohlen.

Tit. 15. Von Buß und Wette. de pœnis & mulctis

a. 1. Um Scheltworte oder ander Verbrechen halber aus der Stadt Verwieſene kan der Rath aus beweglichen Urſachen wieder einkommen laſſen,
2. wer an Orten, ſo den Burgfrieden haben, verbricht, wird mit mehrer denn ſonſt gebräuchlicher Straffe beleget,
3. wenn ſich Kinder unter 12. Jahren verwunden, haben ſolche nicht die Gerichte zu ſtraffen, ſondern die Eltern dieſelben mit Ruthen zu züchtigen,
4. wie Becker zu ſtraffen, ſo das Brot zu leichte oder nicht recht ausbacken.

Tit. 16. Von vorſetzlichen Verbrechungen. de delictis ex proposito commiſſis

a. 1. Daß die Wacht auf der Straſſen, ſo Geſchencke nimmt, und den, der ſich ungebührlich verhalten, nicht vor Gerichte bringet, um 10. thl. und ein Fuder Wein von 6. Ohmen zu beſtraffen,
2. wie Wegelagerung zu beſtraffen,
3. daß einem, der Drohung, worauf die Handthat erfolget, bezeugen ſoll, der Eyd nicht zu erlaſſen,
4. der, ſo einem drohet, Bürgen ſtellen oder in Gehorſam gehen,

5. der

5. der so der Drohung geständig ist, die erfolgte That aber läugnet, sich mit dem Eyde purgiren,
6. wer mit blosser Wehr zu einem nackenden in die Badstuben kömmt, und ihn blut und blau schlägt, mit dem Schwerte gestrafft werden soll.

de banno & proscriptis

Tit. 17. Von Verfestungen.

a. 1. Wie ein um Missethat willen flüchtiger zu verfesten,
2. daß wer einen verfesteten Mann hauset, heget, ätzet, oder trancket, ernstlich zu straffen,
3. wer in einer Stadt verfestet, es auch an allen Orten Lübischen Rechtens seyn solle.

de carnifice & executore justitiæ

Tit. 18. Von den Fronen und Scharffrichtern.

a. 1. Wer sich am Fronen und seinen Dienern in Verrichtung seines Amtes vergreifft, soll in peinlichen Sachen am Leben,
2. in bürgerlichen Sachen im vorladen, pfänden ꝛc. mit doppelter Straffe gestrafft werden.

Lib. 5.

§. 5. Im fünfften:

de judice

Tit. 1. Von dem Richter.

a. 1. Richter sollen sich unpartheyisch erzeigen, und die Entscheidung der Sachen durch Urthel, an die Finder weisen,
2. Gerichts-Voigte sollen zusehen, daß einem ieden nach Klag und Antwort geschehe, insonderheit die Vorsprachen niemand vervortheilen.

de procuratoribus & de postulando

Tit. 2. Von Procuratoren und Vorsprachen.

a. 1. Daß Procuratoren und Vorsprachen in Sachen, darinnen sie dienen, nicht Zeugen seyn können,
2. sich ohne des Raths und der Gerichte Erlaubniß bey gütlicher Verhör nicht finden lassen,
3. wenn es nicht nahe Freunde, sich ohne Erlaubniß keiner Vormundschafft annehmen,
4. sich in peinlichen Sachen des angetragenen Patrocinii nicht weigern,
5. bey ihrer Annehmung einen Eyd vor dem Rathe leisten,
6. von dem, so verreisen muß oder mit Kranckheit beladen, zu Gewinn oder Verlust zu Gevollmächtigten bestellet,
7. nachdem sie eines Parths Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, dem Gegentheile nicht dienen,
8. ein mündiger Sohn seine vor Gerichte angefangene Sache selbst verfolgen, und der Vater, wenn er nicht vom Sohne gevollmächtiget, oder derselbe nicht von ihm gesondert, sich nicht darein mengen solle.

de conventione & reconventione

Tit. 3. Von Klage und Wiederklage.

a. 1. Daß die Klage nach der Kriegsbefestigung nicht zu ändern noch zu erhöhen, aber zu verringern,
2. Rath und Gerichte niemand zu klagen zwingen können,
3. Kläger auf die Wiederklage nicht antworten dürffe, es sey denn die Klage erörtert,
4. ein Bürger den andern vor seinem ordentlichen Richter in Anspruch nehmen,
5. Bürger, so Land-Güther oder Erbe in fremden Weichbilde liegen haben, einander doch in der Stadt Gerichten besprechen,
6. einmahl im Rathe angestellte Rechts-Sachen da erörtert und nicht wieder in das Nieder-Gerichte gebracht werden sollen.

Tit. 4.

Tit. 4. Von Ungehorſam. de contumacia

a. 1. Wie auf Klägers und Beklagtens ungehorſames Auſſenbleiben,
2. inſonderheit wider den letztern, wenn er im Nieder-Gerichte oder Gaſt-Gerichte auf die Citation nicht erſcheinet, zu verfahren,
3. daß derſelbe in bürgerlichen Sachen in Straffe zu vertheilen in peinlichen aber zu verfeſten,
4. Kläger, ſo den Beklagten in Hafft gebracht, ſeine Klage bey Straffe und hernach bey Verluſt zu vollführen.

Tit. 5. Von gerichtlicher Bekäntniß. de confeſſione judiciali

a un. Was einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmahls nicht wiederum verleugnen.

Tit. 6. Von Krafft und Wirckung brieflicher Urkunden. de fide inſtrumentorum

a. 1. Daß was in des Raths oberſtes Stadtbuch geſchrieben wird, wenn es in Jahr und Tag nicht angefochten worden, hernach niemand widerſtreiten könne, er wäre denn auſſerhalb Landes geweſen, da er a tempore ſcientiæ in Jahr und Tag noch zu hören,
2. über einer vor dem Rathe bekannter Schuld ferner kein Zeugniß zuzulaſſen, ſondern daſelbſt darüber zu qvittiren und zu verhelffen,
3. mit Copeyen nichts zu beweiſen, wenn ſie gleich auſcultiret und unterſchrieben,
4. Gewandſchneider- und Cramerbücher bis auf 30. Marck zum Beweis einer Schuld hinlänglich.

Tit. 7. Von Zeugen und Gezeugniſſen. de teſtibus & atteſtationibus

a. 1. Daß wer Zeugen führen will, ſie alle auf einmahl nahmhafftig machen,
2. wer, daß er falſche Zeugen gebraucht, überwieſen wird, nebſt ihnen in Straffe verfallen,
3. was einer dem andern durch falſche Zeugen abgewonnen, dieſe ihm wieder erſetzen,
4. Zeugen ehrliche unbeſcholtene Leute ſeyn,
5. die an eines Mannes Brote ſind, in deſſelben Sache nicht,
6. Verpfänder und dem verpfändet iſt, vor Löſung des Pfandes ein ander nicht zeugen,
7. wer der Schuld überzeuget iſt, bezahlen oder die Bezahlung erweiſen,
8. wer Zeugniß führet, ſeinen Gegentheil dazu citiren laſſen, doch bey deſſen Auſſenbleiben damit verfahren,
9. Zeugen zu führen einer, wenn ſie binnen Landes 14. Tage, auſſerhalb Landes, 6. Wochen 3. Tage über Sand und See, Jahr und Tag Friſt haben, wenn es nöthig, auf alle drey Fälle mehr Zeit bitten mögen,
10. ein Zeuge durch das Zeugniß an ſeiner Nahrung nicht aufzuhalten, ſondern von Producenten bey ſeiner Wiederkunfft vorzuſtellen,
11. des Eydes ohne des Producenten Willen nicht zu erlaſſen,
12. eines Krancken Zeugniß durch den Gerichts-Schreiber einzuholen,
13. ein Wirth das an ſeines Gaſtes Guthe habende Pfand nicht beſchweren, ſondern beweiſen,
14. wenn Zeugen nicht übereinſtimmen, das Gerichte ſie zu nochmahliger Verhör vor dem Rath ſchicken,

15. wer

15. wer in einer Sache Rath gegeben, oder Theil daran hat, darinnen nicht zeugen,
16. wer mit seinen angegebenen Zeugen nicht wie recht und gnugsam beweiset, sachfällig werden,
17. den Brautschatz Vater dem Sohne und Tochter, diese jenem, wenn sie gesondert, desgleichen Vettern und Ohmen und alle unbeschuldene Leute bezeugen,
18. nach des Beklagten Tode von Klägern die Schuld durch Zeugen, Brief und Siegel oder den Eyd bewiesen werden,
19. ein flüchtiger Schuldner vor oder wider den Creditorn nicht,
20. Vormünder, Schwäger, Blutverwandte aber nur, wenn man andere Zeugen nicht haben kan, zeugen sollen.

de jurejurando — Tit. 8. Von Eydes-Leistung.
a. 1. Daß wer sich zum Eyde erbeut und dem Erbieten nicht nachkömmt, zu straffen,
2. derjenige, dem der Eyd deferiret, bey einfallenden Ferien den ersten Gerichts-Tag nach wieder eröfneten Rechte, ein Gast aber innerhalb 14. Tagen den Eyd bey Verlust leisten solle,
3. der, welchem der Gegentheil den Eyd erläßet, ferner nicht zu schweren anzuhalten, noch Meineydes zu beschuldigen,
4. ein Wirth wider den Gast um schuldige Zehrung auf eines Jahres Kost zum Eyde zu lassen,
5. bey Gegentheils Aussenbleiben im Schwerungs-Termine der Eyd doch zu leisten, und daß, wenn der, so schweren soll, aussenbleibt, er sachfällig werde, er bewiese denn Ehehafften,
6. daß wem zu schweren auferleget wird, bis auf den nechsten Rechts-Tag Zeit sich zu bedencken nehmen möge.

de sententia & re judicata — Tit. 9. Von Urtheln, welche in ihre Krafft gangen.
a. 1. Daß ein ieder vor das Stadtbuch gehen, und sich sein vor dem Rath gesprochenes Urthel vorlesen lassen möge,
2. wer eine durch rechtskräfftiges Urthel geendigte oder vertragene Sache wieder vornehmen will, nebst dem Procuratore in Straffe verfalle,
3. vertragene Sachen in das Stadt-Buch einzuschreiben.

de appellationibus — Tit. 10. Von Appellationen.
a. un. Wider ein in den Untergerichten einer Stadt gesprochenes Urthel wird an Rath derselbigen Stadt, von diesem an den Rath zu Lübeck, und von dannen an Röm. Kayſ. Maj. oder Cammer-Gerichte, doch mit Beobachtung des Lübischen Privilegii, (nach welchem in einer Sache, so nicht über 200. fl. Lübisch, nicht zu appelliren) appelliret.

de pœna temere litigantium — Tit. 11. Von Straf derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.
a. un. Daß wer muthwillig litigiret, er sey Kläger oder Beklagter, dem Gegentheil die Unkosten erstatten, und willkührlich gestrafft werden solle.

Lib. 6. — §. 6. Hierzu kommt das sechste Buch von See-Händeln.

de navarchis & nautis — Tit. 1. Von Schiffern und Schiffs-Volcke.
1. Daß der, so sich fälschlich vor einen Schiffer, Steuermann oder Bootsmann ausgiebt, das Geld, dafür er gedinget worden, wieder und noch halb so viel,
2. ein gedungener Steuer- oder Bootsmann dem Schiffer die volle Reise halten oder das gantze empfangene Lohn wieder und noch die Helffte des gelobten geben,

3. ein

3. ein Schiffer des andern Steuermann, Gleitſager, Piloten oder Bootsmann nicht abſpannen ſolle,
4. binnen des Hafens, darein das Schiffs-Volck gehöret, daſſelbe beurlauben möge,
5. kein Schiffs-Volck nach der Verheuerung auſſerhalb des Schiffes ohne des Schiffers Erlaubniß ſchlaffen,
6. niemand ein geheuretes Schiffs-Volck Schuld-Sachen halber aus des Schiffs Bord nehmen,
7. dem Schiffer ſein Boots-Volck nach empfangener Heuer nicht entlauffen,
8. ein Schiffer, ſo Korn in ſein Schiff einnimt, daſſelbe auf der Reiſe kühlen,
9. das eingeladene Gut demjenigen, der es eingeſchiffet, wieder überantworten,
10. wenn er ſolches verſchweiget, einem Diebe gleich geachtet werden,
11. indem er oder der Steuer-Bootsmann oder andere die See-Kranckheit haben, der Heuer entbehren ſolle,
12. Wo der Bönnig gebrochen oder zu boſſen angefangen wird, die Fracht bezahlet werden,
13. Wenn der Schiffer volle Fracht bekömmt, er auch den Schiff-Kindern volle Heuer geben ſolle.

Tit. 2. Von geworffenem Gut. de jactu

1. Daß der Schade der geworffenen Güter über das erhaltene Schiff und Gut gehe,
2. wenn über eine halbe Laſt nicht geworffen wird, der Schiffer, Steuer- und Bootsmann den Schaden nicht gelten helffen,
3. das Schiff an Gelde anzuſchlagen, wie es der Schiffer zu behalten gedencket, und den Kaufleuten die Wahl zu laſſen es dafür anzunehmen,
4. vor das von guten Freunden ohne Fracht übernommene Gut, wenn es geworffen wird, der Schiffer, und
5. wenn der Schiffer Maſt und Segel verlieret, der Kauffmann nicht antworten dürffe,
6. ein ieder Schiffer ſich mit nöthiger Schiff-Bereitſchafft verſehen,
7. einen reinen Uberlauff halten und nicht zu viel laden ſolle.

Tit. 3. Vom Schiffbruch. de naufragio.

1. Daß Kauffleute das gefrachtete Schiff nach ihrem Willen gebrauchen mögen, wenn es aber bricht und ſeine Reiſe nicht vollbringet, nur die halbe Fracht der geborgenen Güter,
2. von dem zur Stäte gebrachten Gute die volle, von dem in der See bleibenden Gute aber keine Fracht geben dürffen,
3. der Schiffer, ſo Schiffbruch leidet, dem Kauffmann ſein Gut bergen helffen und davor redlich Arbeitslohn bekommen ſolle,
4. von dem gefundenen Schiffbrüchigen Gut, ſo der nechſten Obrigkeit zu überantworten, der 20ſte, und wenn es in der See von einem Schiffe geholet worden, der 3te Theil zu geben,
5. bey Schiffbruche erſt die Leute, denn die Schiffs-Redſchafft und endlich das Frachtgut zu bergen,
6. wie die zu ſtraffen, ſo bey Schiffbruch oder Stranden nicht bergen helffen wollen,
7. daß, wenn nach dem Schiffbruch ſo viel Schiffs Redſchafft geborgen wird, das der Heuer werth, dem Volcke die gantze Heuer zu geben.

de navibus & naviglis

Tit. 4. Von Schiffen, Böten und Pramen.

1. Daß der eines andern Pramen ohne ſein Wiſſen brauchet, ihm Heuer dafür und noch 8. gl. dazu geben ſolle,
2. wer ein Schiff auf gewiſſe Zeit heuret, es weder verpfänden noch verkauffen, aber wohl bis zur beſtimmten Zeit wieder verheuren könne,
3. wer mit ſeinem Schiff einem andern Schiffe Schaden thut, ſolchen, wenn es wider ſeinen Willen geſchehen, halb, ſonſt gantz erſetzen ſolle.
4. wenn ein Schiff den Sommer über zu gebrauchen geheuert, ſich die Zeit nach See-Recht auf Martini endige,
5. Schiffer die Schiffe nicht zu tief laden,
6. der wenigere Theil, ſo an dem Schiffe Anpart hat, dem meiſten Theile folgen ſolle.

de nave, quam piratæ deprædantur.

Tit. 5. Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen.

1. Daß die ſo keinen Schaden gelitten und der Schiffer wegen des Schiffes dem, welchem das ſeinige genommen worden, nichts erſtatten,
2. fremde Auslieger, ſo den See-Räubern das Gut wieder abnehmen, die Helffte behalten, der Städte Auslieger aber dem Kauffmann alles wieder zuſtellen,
3. niemand See trifftig oder geraubt Gut kauffen oder an ſich bringen ſolle,
4. was über See und Sand gebracht wird, wenn es als geſtohlen oder geraubtes Gut angeſprochen wird, dem Beſitzer bleibe, wenn nicht der andere völligen Beweis hat,
5. wenn einer ſolch Gut Jahr und Tag bey ſich gehabt, er billig dabey bleibe.

Lübniß, Gelübniß, Promiſſio, Donatio, Munuſculum, ſ. Landes-Ordnung §. 8.

Luchs, Lynx, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.

Lucken, Avellere, Abſtrahere, cf. Mammeluck, Mundluck.

Lücke, Hiatus, Apertura, Lacuna, Interſtitium, ſ. Befugniß.

Lückenbüſſer, Vicarius, Qui alterius vicem ſupplet.

Luder, Cadaver, Morticinium, Invitamentum ferarum, ſ. Jagd. Ignavia, Vita diſſoluta, cf. Liederlich.

Ludern, Feras morticinio allicere, Helluari.

Luft, Aer, Aura, Aether, Dominium aereum, ſ. Eigenthum, Befugniß.

Lufft machen, lüfften, Ventilare, Laxare.

Lufft macht eigen, Aer facit hominem proprium in locis ubi Wildfangiatus viget, ſ. Leibeigenſchafft.

Lugen, Cernere, Videre, Speculari, cf. Liecht, Luchs.

Luge, Specus, Specula, ſ. Landes-Ordnung §. 10.

Lug ins Land, Specula, Turris ad ſpeculandum facta.

Lügen, Mentiri, Mendacium, ſ. Falſch, cf. Nothlügen.

Lügengeld, Mulcta in cauſa injuriarum, Pretium convitii.

Lügen ſtraffen, Mendacii arguere, ſ. Injurien.

Lumpe, Lumpen, Lacinia, Panniculamenta, Lintea attrita, cf. Haderlump.

Lumpenhandel, Lumpenſamlen, Lumpenſamler, Collectio pannuciarum, ſarcinator, ſ. Handwerck.

Lunge, Pulmo.

Lungen-

Lungen-Probe, Experimentum ſupernationis & ſubmerſionis pulmonum, ſ. Mord.

Lunte, Fomes, Ellychnium, Funis igniarius, G. Meche.

Luſſen, Luſchen, Lußner, Auſcultare, Obſervator, cf. Lauſchen, ſ. Ordel-Recht.

Lüſten, Appetere, Concupiſcere, Oblectare, cf. Gelüſten.

Luſt, Amœnitas, Voluptas, cf. Unluſt, Fleiſchesluſt.

Luſt büſſen, Libidinem explere, ſ. Unzucht.

Luſtgarten, Luſtgärtner, Viridarium, Topiarius.

Luſtwald, Nemus, ſ. Holtz-Ordnung.

Luſtig, Hilaris, cf. Beluſtigen.

Lüſtern, Appetens, Avidus.

Lüſternheit, Appetentia, Pica, cf. Naſchen.

Lutheraner, Lutherani, ſ. Religion.

Lützel, Parum, Parvus, Paucus, viel oder lützel, Multum aut parum, Multi aut pauci.

M. M.

Macedonianiſcher Rathſchluß, Senatus conſultum Macedonianum, ſ. Leihen.

Machen, Facere, Parare, Formare, Fabricare, Parere, Gignere, Creare, Aptare, Concinnare, cf. Aus-Ein-Los-Uber-Vermachen, Ehrlich, Feſte machen, Gemach, Mäckler, Mag.

Macher, Effector, Faber, cf. Filtz-Hut-Knopf-Korb-Ring-Röhr-Schnur-Schuh-Sieb-Stell-Tuch-Uhr-Zeugmacher, ſ. Handwercker it. Meutmacher.

Macherlohn, Manupretium, G. Façon, ſ. Innebehaltungs-Recht.

Macht, Potentia, Facultas, cf. Vollmacht, Fug und Macht.

Machtſpruch, Laudum arbitri, cf. Schiedsrichter.

Mächtig, Potens, cf. Eigenmächtig, Bemächtigen.

Mackel, Macula, Nævus, Levis notæ macula, ſ. Ehrloſigkeit.

Maculatur, Charta rejectanea, Res fungibilis.

Mäckeln, Conciliare negotium, cf. Geſinde mäckeln.

Mäckler, Proxeneta, Conciliator negotiorum, Pararius.

§. 1. Ein Mäckler iſt eine Perſon, die ſich zu Schlieſſung allerhand zuläßlicher Contracte und Handlungen um die Gebühr gebrauchen läſſet. Proxeneta

§. 2. Es ſind ſolches entweder von der Obrigkeit dazu beſtellte und vereydete Mäckler oder nur privat Unterhändler. publicus, privatus

§. 3. Die durch ſie geſchloſſene Handlungen ſind auf beyden Seiten verbindlich, l. 6. §. 1. ff. d. neg. geſt. und ſoll derjenige, durch welchen ein Wechſel geſchloſſen wird, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, ſolche in einer Notiz ſchrifftlich von ſich geben, und wenn ſolche Notiz angenommen und behalten wird, es richtig geſchloſſen bleiben, der Mäckler aber dieſelbe bey Verluſt ſeines Amts von Stund an ſchrifftlich auszuſtellen, und beyderſeits Contrahenten einzuhändigen ſchuldig ſeyn. Leipz. W. O. §. 15. Notitia

§. 4. Juden-Mäckler ſollen anders nicht zugelaſſen werden, als wenn ſie von den principaleſten Juden dazu benennet worden, und diejenigen, ſo des Mäckelns nicht berechtiget, ſich deſſen enthalten. Juden O. §. 14. Proxenetæ Judæorum

§. 5. Sonſt kan ein Mäckler mit beyder Partheyen Bewilligung gar wohl Teſtimonium

wohl einen Zeugen abgeben, Nov. 90. c. 8. kan auch ſolchenfalls zum Zeugniß gezwungen werden.

Negotia illicita §. 6. Zu unzuläßlichen Handlungen ſoll ſich ein Mäckler nicht brauchen laſſen, l. f. ff. d. proxenet. inſonderheit ſoll derſelbe keine wucherliche Contracte ſchlieſſen helffen, Torg. Ausſchr. t. vom Wucher. auch jungen Leuten nicht Geld auf Wechſel verſchaffen. Mand. 1724. §. 2.

Philanthropon §. 7. Die Mäckler-Gebühr kan er fordern, ob ihm gleich ſolche nicht ausdrücklich verſprochen worden, l. 1. 2. 3. ff. d. proxenet. ſonſt aber fordert er ſolche aus dem vorhergegangenen Verſprechen, a. l. 7. §. 5. ff. d. pact. l. 40. ff. d. reb. cred.

Conciliatio nuptiarum §. 8. Auch iſt ſolche demjenigen, der eine Heyrath geſtifftet, zu nehmen unverwehret, l. f. C. d. ſponſal. vor Vermittelung eines geiſtlichen Amtes aber iſt nichts zu geben oder zu nehmen. Nov. 123. c. 2. §. 1.

Interpretativum §. 9. So wird auch einem Dollmetſcher die bey einer Sache verdiente Gebühr zugebilliget. l. f. ff. d. proxenet.

Obligatio proxenetæ §. 10. Ein Mäckler iſt vor ſeine Perſon zu nichts gehalten, ſo lange er mehr nicht thut, als daß er andern das nöthige zuweiſet. l. 2. ff. eod.

Bancofallitus. §. 11. Ein Banqueroutirer kan keinen Mäckler abgeben, M. 1724. §. 12. Handels-Gr O. t. 22. ſonſt aber wird den Mäckler-Büchern ſo wohl als Handelsbüchern geglaubet, wenn ſolche die gehörigen Requiſita haben.

Mäcklerbücher, Libri proxenetarum.

Mäcklergeld, Philanthropium, Proxeneticum.

Mad, Pratum, Fœniſecium, cf. Mannsmad.

Mäder, Meſſor, Falcator, Fœniſeca, cf. Meder, Meiher, Schnitter.

Made, Vermiculus, Teredo, cf. Motte.

Madeyen, Numiſmata, ſ. Medeyen.

Mag, Mage, Magen, Magſchafft, Magenſchafft, Cognatus, Cognatio, Propinquitas, cf. Schwerdt-Spill-Nagelmagen.

Magazin, Granarium publicum.

Magazin-Getreide, Cenſus frumentarius, ſ. Steuer.

Magd, Magdthum, Virgo, Puella, Ancilla, Virginitas ſ. Geſinde.

Magen, Stomachus, Ventriculus, ſ. Mord.

Mager, Tenuis, Macer, G. Maigre, Magerer Vergleich, Macra tranſactio.

Magiſche Künſte, Artes magicæ, ſ. Zauberey.

Mähen, Metere, Scindere, Secare, cf. Meyen, Mad, Meder.

Majeſtät, Majeſtas.

Majeſtas §. 1. Die Majeſtät iſt die höchſte Gewalt in einer Republic, ſo alle zu derſelben Regierung nöthige Rechte unter ſich begreiffet.

Superioritas territorialis §. 2. Es wird derſelben im Römiſchen Reiche die hohe Landes-Obrigkeit verglichen, vermöge deren den Reichs-Ständen unbeſchadet der Kayſerlichen Majeſtät alle hohe Gewalt in ihren Landen zuſtehet, und die

1. entweder unter dem Nahmen der Landes-Fürſtlichen oder Gräflichen oder anderer hohen Landes-Obrigkeit,
2. entweder als eine Monarchie oder Ariſtocratie oder Democratie,
3. entweder frey oder eingeſchränckt, nachdem dabey die Land-Stände concurriren oder nicht,
4. entweder von einer Perſon zur andern, die entweder durch die Wahl oder Succeſſion dazu gelangen, oder immerwährend als in den Reichs-Städten exerciret wird.

Crim. laſ. maj. divin. §. 3. Die Majeſtäts-Beleidigung begreifft im weiten Verſtande auch die Beleidigung

Beleidigung der göttlichen Majeſtät oder die Gotteslästerung unter ſich. a. l. 32. §. 4. f. d. recept. qui arb. recep.

§. 4. Im engen Verſtande aber wird das Laſter der beleidigten Majeſtät in das Crimen perduellionis und das Crimen læſæ majeſtatis in ſpecie getheilet. Perduellio

§. 5. Es wird ſolches von Unterthanen, ob es gleich nur Einwohner, a. l. 29. ff. ad municip. auch von Geiſtlichen, a. c. f. d. off. jud. deleg. 6. nicht aber von Fremdlingen, a l. 239. §. 4. ff. d. V. S. oder Lehnleuten, ſo nicht zugleich Unterthanen ſind, begangen, clem. 2. d. ſent. & re jud. 2. f. 6. 24. §. 2. Subditi

§. 6. Im Römiſchen Reiche wird ſolches nicht allein am Kayſer, ſondern auch an den Chur-Fürſten als Reichs-Gliedern, G. B. a. 24. ſo wohl auch an ihnen in ihren Landen, ingleichen an andern Reichs-Fürſten von ihren Unterthanen verübet. Imperans

§. 7. Die Beleidigung wird entweder unmittelbar der Perſon, ſo die Majeſtät hat, oder auch deren Räthen und Staats-Miniſtren zugefüget. l. 5. C. ad L. Jul. Maj. Conſiliarii

§. 8. Die Straffen dieſes Verbrechens ſind Pœna crim. perduell.

1. das Schwert, l. 5. C. ad L. Jul. maj G. B. c. 24. ſo ferner auf die Viertheilung des Majeſtätsſchänders erweitert worden, P. H. G. O. a. 124.
2. die Verdammung ſeines Andenckens, l. 8. C. ad L. Jul. maj.
3. die Confiſcation ſeiner Güter, Nov. 134. c. f. P. H. G. O. a. 218.
4. die Vernichtung alles deſſen, was er von Zeit der verübten Mißhandlung gethan hat. l. 5. §. 4. l. f. C. ad L. Jul. maj.

§. 9. Die Vorbitte vor einen Majeſtätsſchänder iſt bey Straffe der Infamie unterſaget, l. 5. §. 2. C. eod. G. B. c. 24. Interceſſio

§. 10. Die Straffe trifft auch die Söhne, die Töchter aber ſollen ihren Pflichttheil behalten, d. l. 5. §. 3. & a. l. 8. §. 8. ſequ. ff. d. inoff. teſt. l. 31. C. eod. auch ſoll ſich die Straffe auf diejenigen, die als das Verbrechen begangen worden, nicht mehr in väterlicher Gewalt geweſen, a. d. l. 5. §. 4. auf die natürlichen Kinder, a. l. 5. ff. d. in jus voc. die an Kindes ſtatt angenommene und die Enckel nicht erſtrecken, a. l. 6. ff. d. teſt. tut. G. B a. 24. P. H. G. O. a. 218. Liberi

§. 11. Das inſonderheit ſo genannte Crimen læſæ majeſtatis wird begangen, wenn einer wider des Lands-Herrn Hoheit und Würde etwas unternimmet, als ſich der Majeſtäts-Rechte anmaſſet, und iſt willkührlich zu beſtraffen, l. 24. 40. ff. d. pœn. wird auch nicht, wie das Crimen perduellionis, nach des Verbrechers Tode gerüget. l. f. ff. ad L. Jul. maj. Crim. læſ. maj. in ſpec.

§. 12. Wegen der wider den Lands-Fürſten ausgeſtoſſenen Läſterung iſt Bericht zu erſtatten, und wie es zu beſtraffen, zu erwarten. l. un. C. ſi quis Imp. maledix. cf. l. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. maj. Maledictio Principis.

Majeſtäts-Beleidigung, Crimen læſæ majeſtatis.
Majeſtäts-Brief, Literæ majeſtaticæ, Privilegium.
Majeſtäts-Laſter, Crimen perduellionis.
Majeſtätſchänder, Perduellio.
Majorat, Majoratus, Jus natu majoris in familia, ut in certa bona ſolus ſuccedat, ſ. Lehnsfolge.
Majorennität, Majorennitas, Ætas major, cf. Mündigkeit, Volljährigkeit, ſ. Minderjährigkeit.

Mal, Mahl, Signum, Curia, Sponſio, Convivium, Tributum, Macula, cf. Abend-Brand-Denck-Grab-Hand-Heucker-Merck-Nacht-

Nacht-Schand-Trauer-Wad-Weidmahl, Gemahl, Futter und
Mahl, Meil.
Mahlbäume, Arbores antemiſſæ.
Mahlhügel, Colles finales, ſ. Grentze.
Mahlmann, Subditus, Jurisdictioni ſubjectus, cf. Dingpflichtig
Mahlſchatz, Arrha ſponſalitia, ſ. Verlöbniß.
Mahlſtatt, Mallus, Locus judicii, Locus comitiorum.
Mahlſteine, Lapides terminales, ſ. Grentze.
Mahlzeit, Convivium, cf. Hencker-Trauer-Mahlzeit.
Mahlen, Signare, Pingere, Scribere, Metiri, Molere, Contere-
re, cf Nach-Vermahlen, Malm, Malter, Mehl, Müller.
Mahl-Pfahl, Palus molaris, ſ. Mühlen-Ordnung.
Mahler, Mahlerey, Pictor, Pictura, ſ. Eigenthum.
Mählen, Paciſci, Tranſigere, cf. Vermählen.
Mählig, Senſim, Paulatim, was ſich mählig vom Fluſſe anleget,
Quod paulatim agro adjicitur, Alluvio, ſ. Eigenthum.
Maleficant, Facinoroſus, cf. Verbrecher.
Malefiz Recht, Jus criminale.
Malefiz-Sache, Cauſa criminalis, ſ. Gerichte.
Malverſation, Crimen malverſationis, Suffuratio rerum con-
creditarum, cf. Anvertrautes Gut.
Mal, Mahl, Vice, G. Fois, zum erſten, andern, dritten mahl, Prima
ſecunda, tertia vice, ſ. Auction.
Malm, Arena, Pulvis.
Malmen, Conterere, cf. Zermalmen.
Malter, Menſura frumenti, Medimnus, Maltrum, ſ. Maß.
Maltz, Polenta, Hordeum madefactum, ſ. Mustheil.
Maltz-Haus, Officina cereviſiaria.
Maltz-Recht, Jus hordeum macerandi & polentam conficiendi.
Mältzen, Polentam conficere, ſ. Landes-Ordnung.
Mältzer, Polentarius, ſ. Handwercker.
Mamma, Mamme, Mämme, Memme, Mater, Uber, G. Maman
Mamelle, cf. Amme, it. Homo muliebris.
Mammelucke, Apoſtata, Defector, A matre eccleſia recedens, cf
Abfall, ſ. Teſtament.
Man, Incerta perſona, Plures, G. On, Injuria imperſonaliter pro
lata, ſ. Injurien.
Manch, Manig, Multus, Multi, Plures, Manchmahl, Interdum.
Mancherley, Varius, Mancherley Sachen, Res variæ, ſ. Gewähr-
leiſtung.
Manck, Deficiens, Mancus, cf. Mangel.
Mandat, Mandatum, Edictum, Procuratorium, cf. Duell-Spe
cial-Pœnal-Mandat.
Mandatum cum clauſula, Mandatum ſine clauſula, ſ. Inhibition
Mandel, Quindena, Pentadecas, ſtrues frugum ex quindecim ma
nipulis, ſ. Zehenden.
Prelum ductile, cf. Rolle, ſ. Gerade.
Mandeln, Lævigare, Polire, Complanare.
Manen, Mahnen, Hortari, Exigere, Interpellare, Citare, Manir
add. Aufmahnen, Evocatio militum, vaſallorum.
Mahnung, Hortatio, Interpellatio debitoris, Citatio, cf. Ab
Ein-Er-Vermahnung, it. Leiſtmahnung.
Mahnbar, Exigibilis, Mahnbare Schuld, Debitum, cujus dies veni

Mang, Mixtura, Farrago, cf. Gemang.

Mangel, Defectus, Vitium, cf. Gewährs-Haupt-Pferde-Mangel.

Mangelhafft, Defectuoſus, vitioſus, cf. Unmangelhafft.

Mangeln, Indigere, G. Manquer, add. Ermangeln, Deficere.

Mangen, Permutare, Mercaturam facere.

Manger, Permutator, Mercator, Inſtitor, Mango, cf. Menckeler.

Manier, Modus agendi, Mos, G. Maniere, cf. Kriegs-Manier.

Manifeſt, Manifeſtum, Edictum.

Mann, Vir, Maritus, Vaſallus, Miles, Præfectus, cf. Amt-Angſt-Dritt-Edel-Eh-Ewiglich, Frey-Freyers-Fuhr Guter, Handels-Kauf-Kund-Land-Lands-Lehn-Leyer-Mahl-Mieth-Mund-Ob-Ordens-Schieds-Steuer-Wehr-Zins-Erbzinsmann, Vermannen.

Manngeld, Werigeldum, cf. Wehrgeld.

Mann-Gericht, Judicium feudale Parium, cf. Mann-Recht.

Mannlehn, Feudum maſculinum.

Mannlehn-Gericht, Judicium feudale, ſ. Mann-Recht.

Mannsmad, Pratum, cui defalcando unius fœniſecæ opera diurna ſufficit, Manſus, cf. Hufe.

Mann-Recht, Mann-Lehn-Recht, Judicium feudale Parium.

§. 1. Die Sächſiſchen Lehn-Rechte haben in den Fällen, wenn der Lehn-Herr ſeinen Lehn-Mann, ſonderlich aber auf die Privation beſchuldigen wollen, eine ſonderliche Art gehabt, wie das Lehn-Recht zu beſtellen, und ſich der Lehn-Herr und Lehn-Mann allenthalben verhalten ſollen. Es iſt aber die Diſpoſition des Sachſen-Rechts dißfalls aufgehoben, und in ſolchen Fällen, der Proceſs des gemeinen Rechtens anzuſtellen und zu halten, verordnet. C. 27. p. 1. Abrogatio judicii feudalis Sax.

§. 2. Inzwiſchen hat dieſe ſonderliche Art nach Anweiſung Lehn-R. c. 65. ſqu. in folgenden beſtanden:

1. Wo ein Lehn-Herr ſeinen Lehn-Mann zu Lehn-Gericht beteidigen will, mag er einen ſeiner Lehn-Leute zum Mann-Lehn-Richter verordnen, und mit demſelben und andern ſeinen belehnten Mannen, auf das wenigſte ſechſen, die an ihren Rechten unbeſprochen ſeyn und dem Herrn Huldigung gethan haben, das Lehn-Gericht beſetzen. Conſtitutio judicii
2. Wo nun der Lehn-Herr ſeinen Lehn-Mann vor Lehn-Gericht zu beſchuldigen und zu beklagen bedacht, ſoll er ſeinen Lehn-Richter, daß es andere zween oder mehr ſeiner Lehn-Männer hören, fragen, ob er einen ſeiner Lehn-Manne zum Lehn-Recht belangen möge? Licentia agendi
3. So nun der gefragte Lehn-Richter ja ſagte, und es verwilligte, ſoll ihn
4. Der Herr weiter fragen, auf was Zeit er ſeinen Lehn-Mann zu Recht beteidigen möge? Darauf ſoll Terminus
5. zu Recht gefunden werden, von demſelbigen Tage oder darnach über 14. Tage.
6. Darnach ſoll der Lehn-Herr dem Lehn-Richter die Sache, darum er ſeinen Lehn-Mann zu Lehn-Recht beſprechen und beklagen will, anzeigen und begehren, den Lehn-Mann auf eine benanteſte, die Lehn-Herrn iſt, zu Anhörung ſolcher Klage gebührlichen laden zu laſſen. Actio

Insinuatio citationis

7. Auf solche Anzeigung soll der Lehn-Richter dem Lehn-Mann durch einen geschwornen Boten oder Frohnen, 14. Tage vor dem Lehn-Gerichte ihm selber, oder in seinem Hof, da er Ein- und Ausfahrt hat, daß es zweene seiner Lehn-Mann hören, mit Anzeigung der Ursachen, und also den Inhalt seiner Klagen, warum ihn der Herr beteidigen will, laden lassen.

Judex & assessores

8. Wo nun der angesetzte Gerichts-Tag kömt, mag der Lehn-Herr den Lehn-Richter und ungefehrlichen zwölf seiner Lehn-Leute oder weniger, doch, daß derer zum wenigsten, wie berühret, sechs seyn, die ihm Huldigung gethan und geleistet haben, niedersetzen.

Remissio juramenti

9. Wiewohl nun die Mitbelehns-Genossen nach beschriebenen Kayserlichen Rechten nicht dürffen ihrer Pflicht los gezehlet und in neue Verpflichtung genommen werden, so ist doch der Gebrauch, daß auf den benannten Gerichts-Tag der Lehn-Richter, auch zugeordnete Lehn-Männer desto sicher und ohne Furcht nach Recht richten möchten, daß sie vom Lehn-Herrn ihrer Eyde und Pflicht zum Lehn-Gericht, so offt sie darinn sitzen oder sonsten derselben Sachen halben Recht haben, oder halten, erlassen und losgezehlet, und daß sie ohne Ansehen der streitigen Personen in denselbigen Sachen nach Lehn-Recht, zum gleichsten richten und handeln wollen, als ihnen GOtt helffe.

Locus judicii

10. Das Lehn-Gericht aber muß unter dem freyen Himmel, an einem unbeschlossenen ehrlichen Ort bestallt und besatzt werden, dahin der geladene Lehn-Mann ohne Furcht kommen, und wiederum von dannen abscheiden oder abziehen mag.

Inchoatio

11. Wann solches geschehen, alsdann soll der Lehn-Richter mit seinen zugeordneten Lehn-Mannen, mit aufgedecktem Haupt, im Lehn-Gericht niedersitzen, dasselbige hegen und also sagen: Nachdem Anwald N. des Lehn-Herrn (welcher auch des Lehn-Herrn Lehn-Mann seyn muß) einen seiner Manne, mit Nahmen N. allhier zu Lehn-Recht, auf durch mich zuerkannte Ladung und Citation hat vorladen lassen und Rechts begehret: So frage ich euch N. ob ich ietzo auf ernannten und angekündigten Rechts-Tag ein Lehn-Gedinge hegen möge?

Tempus habendi judicii

12. Darauf soll der gefragte Lehn-Mann zu Recht finden und sagen: Ich finde zu Recht, dieweil die Ladung üblicher Weise ergangen, und es Vormittage und auswendig der gebundenen Tage, daß ihr, Herr Lehn-Richter, das Lehn-Gericht hegen müget von Lehn-Rechts wegen.

13. Hernacher soll der Lehn-Richter sagen und fragen, ob es Dingens Zeit sey?

Modus

14. Wo nun solches durch den befragten Mann befunden, soll der Lehn-Richter weiter fragen: Dieweil es Dingens Zeit ist, so frage ich euch N. wie ich diß Lehn-Gericht hegen soll?

15. Alsdann soll der befragte Lehn-Mann antworten: Ihr solt Recht geben und gebieten, das Unrecht verbieten, und gebieten, daß keiner der Part Wort rede, ohne Urlaub des Gerichts und wie solches sich zu Lehn-Recht gebühret, von Lehn-Rechts wegen.

Celebratio judicii

16. Auf diß soll der Lehn-Richter sprechen: Ich hege meines Gn. Herrn ꝛc. Mann-Lehen-Gericht, gebiete Recht und verbiete Unrecht, und gebiete, daß niemand ohne Urlaub des Gerichts vortrete, und einem andern sein Wort reden soll, es geschehe dann nach Lehn-Recht.

17. Wann

17. Wann ſolches geſchehen, ſoll klagender Anwald, ohne alle Waffen mit aufgedecktem Haupt, vor das Lehn-Gericht vorkommen und ſagen: Herr Lehn-Richter, ich bitte Urlaub, vor Lehn-Gericht vorzukommen, und mir einen Lehn-Mann aus dem Gericht zu geben, welcher meines gnädigen Herrn ꝛc. und Principalis N. nach Inhalt ausgegangener Ladung Nothdurfft reden und vorbringen möchte, lege darauf ein mein Mandatum und Vollmacht, mit Bitte, das anzunehmen und für tüchtig und kräfftig zu erkennen. Venia accedendi

18. Hierauf ſoll der Lehn-Richter ſagen: Ich vergünne es.

19. Folgends ſoll der Anwald reden: Ich bitte euch, Herr Lehn-Richter und Manne, ihr wollet mir aus eurem Mittel einen Lehn-Mann, als nehmlichen N. vergünnen und zugeben, welcher vor dieſem Lehn-Gericht meines Gn. Herrn ꝛc. N. Principalis Klage und Nothdurfft vortragen mag. Petitio Advocati

20. Darauf ſoll der Richter einen ſeiner zugeordneten Beyſitzer fragen und ſprechen, was hierum Recht ſey? Informatio

21. Auf welches der befragte Lehn-Mann ſagen ſoll: Ich erkenne, daß klagenden Anwald ein Lehn-Mann billig gegeben, U. G. H. Principalis Klag und Nothdurfft vorzubringen, billig nachgelaſſen wird. Conceſſio

22. Wann nun N. ſich angedinget, ſoll er ſagen: Herr Lehn-Richter, ich bitte den Frohnen zu erfragen und ausſagen zu laſſen, ob er eure zuerkannte und ausgegangene Ladung N. ſelbſten, oder in ſein Haus und Wohnung eingeantwortet habe? Auf ſolches ſoll der Bothe oder Frohne geruffen und befraget werden, und da er die Citation inſinuiret, ja ſagen, und die exequirte Ladung in das Gerichte antworten. Informatio de inſ. citat. Relatio Nuncii

23. Wenn ſolches geſchehen, ſo ſoll N. des Lehn-Herrn Klage vom Mund in die Feder ſetzen. Dictatio actionis

24. Da nun der beklagte Lehn-Mann erſchienen und gegenwärtig iſt, ſo mag er mit gebührlicher Proteſtation und Bedingung von Lehn-Gerichte vortreten und ſagen, daß er kommen ſey, Recht zu thun und Recht zu nehmen, und einen Lehn-Mann und Redner aus der Banck zu bitten, welcher ihm auch ſoll gegeben und zugeordnet werden: und ſo einer nicht tüchtig, ſo mag er einen andern bitten, und ihm der Richter auch ſolchen folgen laſſen, alſo wo er begehret, bis auf drey Lehn-Mann, die er bey ſich behalten ſoll. Acceſſus Rei. Petitio Advocati

25. Ferner ſoll der Lehn-Richter einen ſeiner Zugeordneten fragen, was darum Recht ſey?

26. Hierauf ſoll der Befragte ſagen: Ich erkenne, daß dem Beklagten die gebethene Lehn-Mannen billig zugelaſſen werden, ſein Wort zu Recht und Nothdurfft vorzubringen. Conceſſio

27. Wann das geſchehen, mag der Beklagte ein Geſpräch bitten, und mit ſeinem erwundenen Advocaten oder Redner ſeine Antwort und rechtliche Nothdurfft anbringen, die Schuld leugnen oder bekennen, oder andere ſeine gebührliche Exceptiones und Schutz-Reden vorbringen, und dißfalls hebt ſich das Lehn-Gericht an Vormittage, und währet bis zu Ende des Tages, bis zum Urthel beſchloſſen. Reſponſio Exceptionum oppoſitio

28. In alle wege aber muß ſich der Lehn-Mann wohl vorſehen, daß er niemand vor Lehn-Gericht mit ſich bringe, es ſey dann Comites Rei

des Herrn Lehn-Mann, denn wo er das thäte, müste er darum wetten, um einen ieglichen insonderheit;

Depositio armorum

29. desgleichen soll er mit keinem Messer, Hut, Hauben, Sporen, noch andern Waffen, bey Vermeidung der Wette 10. Pfund Pfennig, die im Land, da das Lehn-Gericht gehalten, geng und gebe sind, und darum genommen werden, nicht vorkommen.

Procurator

30. Auch soll zuvor der Mann vor dem Lehn-Gericht mit seinem Anwald nicht laut reden. Wo er aber ein Gespräch bittet, oder das Urthel tadelt, oder straffen will, mag er wohl offenbar und laut reden, und wo er selber zu des Herrn Klage geantwortet, kan er fürder keinen Vorsprecher haben. Wo er auch ein Urthel straffen wolte, muß er das ohne Vorsprecher thun.

Dilatio sententiæ

31. Wo nun zum Urthel beschlossen, und der Lehn-Richter mit den Mannen bey ihren Gewissen sageten, daß sie das Urthel nicht finden könnten, sollen sie das Urthel 14. Tage fristen, und die Partheyen zum Urthel wieder citiren und laden, und zuletzt sagen: Weil der Tag sein Ende hat, und zum Urthel beschlossen, so übergebe und hebe ich auf dißmahl das Lehn-Gericht, im Nahmen GOttes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes ꝛc.

Contumacia Rei

§. 3. Wo aber der geladene Lehn-Mann nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich aussenbleibet, so soll

Petitio citandi absentem

1. der klagende Redner also sprechen: Ich bitte, Herr Lehn-Richter, zu erkennen, ob nicht der Beklagte möchte vor das Lehn-Gericht geruffen und geheischen werden?

2. Darauf soll ja erkannt werden, auch solches zu thun, dem Boten oder Fronen befohlen werden, und soll

Proclama

3. der Bote nach Aufgang und Niedergang der Sonnen, auch Mittag und Mitternacht, etliche Schritte über das Gerichte mit erhabener Stimme ruffen, mit diesen oder dergleichen Worten: Ich heische und ruffe vor meines G. H. Lehn-Gericht, zum ersten, zum andern, und dritten mahl N. zur Antwort auf die Klage, so vor Mann-Lehn-Gericht wider ihn erhaben ist. Es soll aber der Gerichts-Bothe solche Ruffung sehr helle thun, daß es zween Lehn-Männer, so fern vom Gericht stehen, hören.

Nuncii relatio

4. Wo nun der Gerichts-Bothe die Ruffung also gethan und vollbracht hat, so soll er wieder vor Gericht kommen und also sprechen:

Günstige Herren, ich habe N. gebührlichen geruffen, nun ist er persönlich nicht zur Stelle, noch kein Vollmächtiger seinet wegen, auch sonsten kein Mann, der seine Ehehafft anzeigete und verkündigte.

Contumaciæ accusatio

5. Wann das geschehen, so soll Klägers Advocat oder Redner fragen und sprechen: Herr Richter und Lehn-Mann, ich bitte zu Recht zu fragen, zu erkennen und auszusprechen, was von wegen des Nicht-Erscheinens und Ungehorsams recht ist?

Decretum expectandi meridiem

6. Darauf soll der Mann-Lehn-Richter erkennen und sagen: Anwald ist schuldig, des Beklagten bis auf den Mittag zu erwarten, von Lehn-Rechts wegen.

7. Wann der Mittag vorüber, soll klagender Anwald fürder bitten, ihm das erste Gericht zu erkennen, und die andere Ladung zu decerniren.

Decretum ulterioris citationis

8. Darauf soll der Mann-Lehn-Richter, nach gehaltener Unterrede der andern Beysitzer erkennen und sprechen: Nachdem N. Beklagter

klagter zum erſten Gericht gebührlichen geladen und beruffen, er aber nicht erſcheinet, ſo erkennen wir klagendem Part das erſte Gerichte, und theilen ihm billig mit Citation zum andern Gerichte, von Lehn-Rechts wegen.

9. Gleicher Geſtalt und Weiſe ſoll es gehalten werden, wo Beklagter zum andern Gericht nicht erſcheinet. Abſentia in ſecundo termino

10. Wo er zum dritten mal geladen, und gleichfalls nicht erſcheinet, und man ſeiner gewartet, bis die Sonne niedergehet, das iſt, zu Mittage, ſo frage klagender Anwald, was darum recht ſey? in tertio

11. So findet man zu Recht, daß er ſein erſtes, ſein anderes, ſein drittes Gedinge mit zween des Lehn-Herrns ſonderlichen Mannen beweiſen ſoll. Probatio trinæ citationis

12. Dieweil dann nun durch den Mann-Lehn-Richter zween Lehn-Männer zu dem Lehn-Gericht müſſen beſcheiden werden, durch welche die gerichtliche Handlung durch den klagenden Anwald müſſen erwieſen werden, ſoll er dieſelben zu ſich erfordern, und ihr Zeugniß anhören. Examen teſtium

13. Wo nun die Lehn-Männer ſolches bey ihren Pflichten, ein ieder inſonderheit, gezeugen und ſagen würden, daß der Beklagte zu iedem Gedinge, und zu gebührlicher Stelle und Zeit geladen, und ſein Mann-Lehn-Recht gewartet, daß ſie auch alles geſehen und angehöret und Gezeugen ſeyn, ſo mag klagender Anwald weiter um Recht fragen; alsdann ſoll Depoſitio

14. durch einen des Herrn Lehn-Männer erkannt werden, daß aus dem Vorbringen klagendes Anwalds, und gantzem Proceß ſo viel erſcheinet, daß Beklagtens Gewehr an dem Lehn-Gut, das er von ſeinem Herrn hat, billig dem Lehn-Herrn vertheilet werde; inmaſſen ſie ihm das alſo vertheilet, von Lehn-Rechts wegen. Adjudicatio feudi

15. Auf diß ſoll klagender Anwald ferner fragen, was er mit den vertheilten Gütern machen ſolle?

16. Darauf ſoll zu Recht gefunden werden, daß er ſich ſelber, oder durch ſeinen Boten, da zween Lehn-Männer gegenwärtig ſeyn, des Guts unterwinden, und es Jahr und Tag in Nutz und Gut halten ſoll, von Lehn-Rechts wegen. Annua poſſeſſio

17. Wo nun der Lehn-Mann, ehe das Jahr verſcheinet, die Güter nicht auszeucht, ſo vertheilet man ihn mit allen Zu- und Anſprüchen an deſſelbigen Gütern, und ſoll ſich alſo der Herr des Gutes alſo unwiederruflichen halten. Plena adjudicatio.

Mann-Recht, Mann-Rechts-Brief, Mannbrief, Inſtrumentum ingenuitatis, Probatio legitimorum natalium, ſ. Freyheit, Leibeigenſchafft.

Mann-Recht, Mann-Richter, Judicium equeſtre, Judicium criminale Nobilium, Judex caſtrenſis, cf. Fürſten-Recht.

Mannſchlacht, Homicidium, ſ. Mord.

Männer-Caſſe, Societas virorum, ſ. Geſellſchafft.

Männerſtühle, Subſellia eccleſiaſtica maſculina, ſ. Kirchenſtuhl.

Mannbar, Mannbarkeit, Pubes, Aetas adulta, nubilis, Virgo viripotens, cf. Unmannbar, ſ. Stand.

Mannheit, Virilitas, Mannheit nehmen, Eviratio, Caſtratio, ſ. Mord.

Mannſchafft, Copiæ, Milites, Vaſalli, Hominium, Homagium, ſ. Soldat, Lehns-Pflicht.

Männlich, Virilis, Fortis.

Männliches Alter, Aetas virilis, ſ. Stand.
Männliches Amt, Munus virile, ſ. Vormund.
Männliches Geſchlecht, Sexus maſculinus, ſ. Lehnsfolge.

Mantel, Pallium, Penula, cf. Bade-Haarmantel, Be-Vermänteln.
Mantelkinder, Liberi per ſubſequens matrimonium legitimati.
Mantilie, Palla muliebris, Penula, G. Manteau, ſ. Gerade.
Manufactur, Officina opificiaria, ſ. Handwercker.
Manuſcript, Manuſcriptum, Codex manuſcriptus.
Manuale, Regiſtrum privatum adminiſtratoris, ſ. Urkunde.
Manual-Acten, Acta privata.

Mar, Equus, Equus bellator.
Marſchall, Marſchalck, Mareſchallus, G. Marechal, Ertz-Marſchall, Archimareſchallus, ſ. Ertz-Amt.
Marſtall, Equile Principis, ſ. Kleider-Ordnung.
Märe, Mähre, Equa, cf. Stutte.

Marzahl, Rata portio, Numerus major, Adjectio uſurarum ob tardiorem ſolutionem ſortis, ſ. Zins.

Marck, Signum, Nota, Fines, Marca, Pondus auri & argenti, Marchia, G. Marc, Marche, cf. Feld-Hof-Land-Marck.
Marcke zum Lombre-Spiele, Teſſera luſoria, ſ. Gerade.
Marckbäume, Arbores finales, ſ. Grentze.
Marckgraf, Marchio.
Marckloſung, Retractus territorialis, ſ. Vorkauf.
Marckrein, Meta, Limes, Fines.
Marckſcheidung, Confinium, Diſterminatio.
Marckſteine, Lapides finales.
Marcken, Marckung, Notare, Signare, Signatio, cf. Brandmarcken, Be-Unter-Dorffmarckung, Mercken.
Märcker, Agrimenſor, cf. Feldmeſſer.

Marck, Marckt, Forum, Mercatus, G. Marché, cf. Holtz-Jahr-Ochſen-Roß-Saltz-Trödel-Vieh-Wochenmarckt.
Marckflecken, Vicus jus nundinarum habens, cf. Marckt-Recht.
Marckt-Freyheit, Feriæ, Privilegium nundinarum.
Marcktgeld, Pecunia forenſis, cf. Standgeld.
Marckt-Güter, Merces deſtinatæ, cf. Meß-Gut.
Marckhelffer, Coadjutor nundinalis, ſ. Handelsleute.
Marckmeiſter, Curator fori, Agoranomus.
Marckt-Memorial, breviculum nundinale.
Marck-Recht, Marckt-Recht, Cenſus, quem magiſtratus a mercatoribus præter vectigal exigere ſolet, jus nundinarum.

Marckt-Recht, Jus nundinarum.

Nundinæ

§. 1. Das Marckt-Recht iſt die einem Orte zuſtehende Gerechtigkeit öffentliche Märckte zu Kauff- und Verkauffung allerhand Waaren anzuſtellen.

ſolennes min. ſolen. anniverſar. hebdomadar. general. ſpeciál.

§. 2. Man theilet die Märckte in
1. frey offene Meſſen und ſchlechte Märckte, dieſe wieder in
2. Jahr- und Wochen-Märckte,
3. gemeine oder ſolche, die wegen allerhand, und die nur oder doch vornehmlich gewiſſer Sachen und Waaren halber gehalten werden, als Vieh-Roß-Ochſen-Holtz-Saltz-Flachs-Schmaltz-Märckte.

§. 3. Wochen- und Jahrmärckte kan iede Stadt-Obrigkeit anrichten, doch

doch muß es mit Einwilligung des Landes-Herrn geſchehen, ſoll auch den Nachbarn nicht zum Nachtheil gereichen, Rſ. gr. 1612. §. 27. dahin gehöret, daß kein Marckt dem andern eine Meile zu nahe zu bauen, L. R. L. 3. a. 66. Schwäb. L. R. c. 235.

§. 4. Zu öffentlichen Meſſen wird ein Kayſerliches Privilegium erfordert, indem ſolches ein Kayſerliches Reſervatum iſt, R. A. 1576. §. 117. doch dürffen auch die Meſſen wider des Lands-Herrn Willen nicht aufgerichtet werden. a. I. P. art. 8. §. 1. Jus concedendi nundinas

§. 5. Oeffentliche Meſſen führen die Marckt- oder Meß-Freyheit mit ſich, vermöge deren einer um bürgerlicher Schuld willen nicht belanget, und weder vor ſeine Perſon angehalten, noch ſeine Güter verkümmert werden können, l. un. C. d. nund. C. 30. p. 1. Leipz. Marckt-Reſcr. 1621. obgleich die Schuld in der Meſſe gemacht, oder der Schuldner der Flucht halber verdächtig iſt, d. C. 30. p. 1. cf. l. 10. §. 16. ff. quæ in fraud. cred. es erſtrecket ſich auch ſolche Freyheit an die Orte, wodurch die Kauf- und Handelsleute reiſen, kömmt auch Bürgern, ſo nicht Handelsleute, gewiſſer maſſen mit zu ſtatten, a. Marckt-Reſcr. 1660. Privilegium nundinarum

§. 6. Hingegen hat man ſich bey gemeinen Wochen- und Jahrmärckten dieſes Privilegii nicht zu erfreuen, wiewohl es ihnen der Lands-Herr geben kan, es fället auch weg, wenn der Meß-Freyheit ausdrücklich renunciret worden, l. 29. C. d. pact. E. P. O. t. 11. §. 5. und Verbrecher, inſonderheit Spitzbuben, und Beutelſchneider haben ſich deſſen gar nicht anzumaſſen, a. l. 3. §. f. ff. d. fer es höret auch ſonſt auf, wenn die Meſſe ausgeläutet worden und die Zahl-Woche angehet. Renunciatio

§. 7. Kaufleute haben bey Beſuchung der Meſſe ſonderbar ſicher Geleite, c. f. X. d. treug. & pac. mögen auch auf ihrer Reiſe Degen tragen, 2. f. 27. §. 5. ſind aber vom Zolle ſo gar nicht befreyet, daß ſie vielmehr währender Meſſe einen höhern Marckt-Zoll oder das gantze Geleit entrichten, ſ. Geleits-Ordnung. den Bürgermeiſtern, Raths- und Stadt-Dienern wird über die General-Acciſe kein ſo genanntes beſonderes Marckgeld oder Marckt-Recht geſtattet. M. 1705. Salvus conductus

§. 8. An Sonn- und Feyertagen ſollen keine Märckte gehalten werden, c. 1. X. d. fer. Gen. Art. 17. Dies ſolis

§. 9. Das Marckt-Recht wird durch Verjährung verlohren, l. 1. ff. d. nund. welches nach gemeinen Rechten in 10. nach Sächſiſchen aber in 31. Jahr 6. Wochen und drey Tagen geſchicht. Præſcriptio

§. 10. Mit dem Marckt-Rechte und der Meß-Freyheit iſt nach Gelegenheit das Stapel-Recht, und das Recht einer rechten Handels-Stadt verbunden. cf. Stapel-Recht. Jus ſtapulæ emporii.

Marckt-Reſcript, Reſcriptum nundinale, cf. Leipziger Marckt-Reſcript, ſ. Marckt-Recht.

Marckt-Schiff, Navigium ordinarium, Jus Electoris Moguntini ſuper Mœnum, ſ. Chur-Fürſt. Landes-Obrigkeit.

Marcktſchreyer, Circumforaneus, ſ. Artzt.

Marckt-Tag, Dies mercatus, ſ. Auction.

Marckt-Wiſch, Marckt-Zeichen, Signum in foro appenſum, quando liceat emere, & quo uſque propolis ab emtione abſtinendum.

Marckt-Zoll, Vectigal nundinale, ſ. Marckt-Recht.

Marcken, Marckten, Mercari.

Marcketender, Mercator caſtrenſis, ſ. Kriegs-Recht.

Marder, Martes, Muſtela Scythica, G. Matre, Marte, ſ. Kleider-Ordnung.

Maren, Mären, Vulgare, Publicare.
Mähre, Mährlein, Fama, Rumor, Fabula.
Marianer, Equites Mariani, ſ. Cleriſey.
Marſch, Locus paluſtris, Agmen, ductus exercitus, Iter.
Martern, Torquere, Martyrizare.
Marter, Quæſtio, ſ. Frage.
Märterer, Martyr, Confeſſor.
Martins-Lehn, Feudum cenſuale, quod circa feſtum Martini cenſum pendit.
Mas, Maß, Maaß, Menſura, Modus, cf. Aufmaß, Ubermaſſe, ziemlicher maſſen.

Maß, Menſura.

Cura menſur. ac ponder. §. 1. Maß, Ellen und Gewichte zu ſetzen, ſtehet ieder Landes-Obrigkeit, und denen, ſo es weiter aufgetragen, zu, l. 9. C. d. defenſ. civit. l. 9. l. f. C. d. ſuſcept. l. 1. C. d. ponder. l. 13. §. 8. ff. locat. und wird deren Verfälſchung nach Gelegenheit an Leib und Leben geſtraffet. l. 6. §. 2. ff. d. extraord. crim.

Modius §. 2. Es ſoll dahero, ſo viel das Getreide-Maß betrifft, in iedem Amte oder Stadt ein rechter geeichter Scheffel, oben und unten mit Eiſen beſchlagen, eingeſetzt, Rſ. gr. 1603. n. 1. die Maſſe und Scheſſel in Städten durch geſchworne Leute beſichtiget, und derjenige, ſo das Maß ändert und fälſchet, iedesmahl mit 20. Th. Straffe, Bürgermeiſter und Stadt-Richter aber, ſo darinn nachſehen, mit Entſetzung vom Amte und 100. Th. beſtraffet werden. Rſ. gr. 1661. Cammer-S. §. 15.

Semodius §. 3. So ſoll auch den Müllern die Metze, welche der ſechzehende Theil des Scheffels, von dem Gerichts-Herrn mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden. Mühlen-Ordnung 1653. §. 24.

Dolia §. 4. Das Wein- und Bier-Gefäſſe ſoll nach Dreſdniſchem Gebinde, Aiche und Ohme eingerichtet werden, es beſtehe in Kuffen, Faſſen, Vierteln, Tonnen, ſo daß ein Faß 7. Schock Kannen, oder 5½ Eymer und 25. Kannen halte, auch ein ieder Böttticher oder Büttner ſeine Arbeit mit des Orts Obrigkeit Zeichen und ſeinem Nahmen bezeichnen und einbrennen. M. 1702. 1705.

Ulnæ §. 5. Bey dem Holtze ſollen die Scheite nach der ordentlichen Länge, und die Schragen und Klafftern nach richtigem Maſſe gefertiget, Rſol. Pcte 1697. §. 7. n. und das Flöß-Holtz zum Unterſcheid des andern, ſo zwey Ellen lang, zu 9. Vierteln der Ellen geſchlagen werden. M. 1698.

Ulnæ §. 6. Woll-Kämmer und Woll auch andere Spinner ſollen die alte richtige Ellen-Weiſſe in groben und feinen wollenen Garnen, und die lange doppel-ellichte Weiſſe in lenen Garnen gebrauchen. M. 1709.

Pondus §. 7. Das Gewichte an Brot und Semmel ſoll iedesmahl nach dem Getreidig-Kauffe reguliret, öffentlich angeſchlagen, und wie ſich die Becker dem gemäß bezeigen, durch geſchworne Perſonen Erkundigung eingenommen werden. Müntz-M. und Tax-O. 1623. t. Getreidig-Kauff.

Libra aromatica §. 8. Bey Verkauffung der Fiſche ſoll das Fleiſcher- und nicht das Cramer-Gewichte gebraucht werden. Fiſch Ordnung 1711. §. 17.

Statera §. 9. Die Silber-Wage und Gewichte ſoll wenigſtens das Jahr einmahl aufgezogen werden. Müntz-Ordn. 1549.

Aeruſcatio per monetam perponderantem. §. Das Auswiegen der Müntze wird nebſt deren Ringern, Beſchneiden, Schwächen, Waſchen, Schmeltzen, Ausführen, Abgieſſen, Ausziehen, Aufwechſeln und Fälſchen, an Leib, Leben oder Guth beſtrafft. Müntz-Ordnung §. 160. 161.

Maßgebung.

Maßgebung, Arbitrium, Præſcriptum, cf. Unmaßgeblich.
Maß-Stab, Scala geometrica.
Maſſen, Moderari, Temperare, cf. An-Muthmaſſen.
Mäßig, Modicus, cf. Eben-Recht-Uber-Unmäßig, Bothmäßigkeit.
Mäßigen, Mäßigung, Mitigare, Moderatio, cf. Ermäßigung.
Maſcopey, Maſchopey, Societas, ſ. Geſellſchafft.
Maſke, Maſquiren, Larva, G. Maſque, Larvis incedere, ſ. Faſtnachts-ſpiel.
Maſel, Maſer, Maſern, Macula, Papulæ, Morbilli.
Maſelſucht, Lepra.
Maſt, Glans, Sagina, Cibus, Nutrimentum, cf. Eichel-Schwein-Maſt.
Maſtgeld, Reditus ex glandibus.
Maſt-Schwein, Sus ſaginarius, ſ. Mustheil.
Maſten, Mäſten, Maſtung, Saginare, Saginatio, Eſca altilis, ſ. Forſt-Recht.
Mat, Pratum, ſ. Mad.
Materie, Materialien, Materia, Tignum, Aromata, cf. Bau-Materialien.
Materien-Eſſen, Epulum, opificibus, qui actui elaborationis ſpeciminis in certa materia interſunt, præſtandum, ſ. Handwercker.
Materialiſt, Aromatopola, ſ. Handelsleute.
Matratze, Culcitra, Storea, Gauſape, G. Matelas, Ital. Materazzo, ſ. Gerade.
Matricul, Matricula, Album, cf. Raths-Reichs-Matricul, Immatriculation.
Matt, Matten, Languidus, debilitare, cf. Schachmatt.
Matte, Blatta, Tinea, cf. Made, Motte.
Storea, cf. Matratze.
Matz, Matzen, Vanus, Stultus, Imago ad exagitandos debitores uſurpata, Beyer Jur. Germ. L. 3. c. 12.
Mauer, Murus, G. Mur, Muraille, cf. Brand-Feuer-Gemeine, Ring-Stadtmauer.
Mauermeiſter, Mäurer, Faber murarius, Cæmentarius, ſ. Handwercker.
Maul, Os, cf. Loſes Maul, Sich ſelbſt aufs Maul ſchlagen, Os ſibi percutere, ſ. Duell-Mandat.
Maulſchelle, Maultaſche, Alapa, ſ. Injurien.
Maus, Mauſen, Mus, Mures captare, Furari, ſ. Diebſtahl.
Maut, Mauth, Vectigal, Portorium, G. Douane.
Mautzettel, Schedula ſoluti vectigalis.
Mautner, Portitor, Publicanus, Exactor vectigalis, ſ. Zoll.
Mayen, Metere, cf. Meyen, Mähen.
May, Menſis Majus.
Maye, Mayen, Segmenta arborum virentium, ſ. Holtz-Ordnung §. 6.
Meder, Meſſor, Fœniſeca, cf. Mäder.
Medeyen, Numiſmata, Bullæ anſaticæ, G. Medailles, ſ. Gerade.
Mediation, Mediator, Mediatio, Conciliator. cf. Friedens-Mediation, Mittler-Amt.
Meiden, Vitare, Cavere, cf. Vermeiden.
Tegere, occultare, cf. Mieder, Mütze, Matte.
Meien, Meihen, Metere, cf. Meyen, Mähen.

Meier,

Meier, Villicus, ſ. Meyer.

Meiher, Korn-Gerſte-meiher, Meſſor, ſ. Mäder.

Meil, Meilen, Signum, Macula, Signare, Maculare, cf. Vermeilen.

Meile, Milliare, G. Lieue.

Meilen-Recht, Jus urbium pagos intra milliare ab illis diſſitos a braxatione cereviſiæ, exercendis opificiis aliisque juribus civitati propriis excludendi, ſ. Landes-Ordnung, §. 1. n. 41.

Meiler, Strues lignorum, carbonum.

Meiler-Deck-Holtz, Strages carbonaria.

Meiler-Kohlen-Feuer, Ignis ad coctionem carbonum factus, ſ. Holtz-Ordnung.

Mein, Meus, Falſus, Publicus, cf. Gemein.

Mein und dein, Meum & tuum, ſ. Eigenthum.

Meineyd, Perjurium.

Perjurium

§. 1. Der Meineyd iſt ein Verbrechen, da einer durch falſch Schweren und daß er ſeinem Eyde nicht nachkömt, beyde GOtt und Menſchen beleidiget.

doloſum, temerarium ſ. inconſideratum

§. 2. Man machet bey deſſen Beſtraffung zwiſchen dem vorſetzlichen und unbedachtſamen Schweren und Meineyde einen Unterſcheid. S. Pol. O. t. 4. cf. c. 12. X. d. jurej.

Pœna

§. 3. Die Straffe aber iſt willkührlich, l. 13. §. f. ff. d. jurej. l. 2. C. d. reb. cred. l. f. ff. ſtellionat. als Landes-Verweiſung, Abhauung der Finger, Staupenſchlag und dergleichen, S. Pol. O. t. 4. wegen falſchen Zeugniſſes wider einen Unſchuldigen die Straffe der Wiedervergeltung, P. H. G. O. a. 107. wegen gebrochener Urphede die Abhauung der Finger oder der vörderſten Glieder der beyden Finger, damit einer geſchworen. P. H. G. O. a. 108. C. 48. p. 4.

Reparatio damni

§. 4. Auch muß ein ſolcher, der falſch geſchworen, zuförderſt den Schaden erſetzen. P. H. G. O a. 107. l. 13. C. d. teſtib. l. f. C. d. reb. cred.

Relaxatio

§. 5. Derjenige, ſo durch Kranckheit oder ſonſt verhindert wird, ſeinem geleiſteten Eyde nachzukommen, iſt nicht vor meineydig zu halten, c. 10. X. d. jurej. ſo iſt auch der Eyd auf dasjenige, woran einer nicht gedacht hat, nicht zu erſtrecken, c. 25. X. eod. c. 1. d. jurej. 6. und die Verbindung zu Leiſtung deſſen, was einer eydlich verſprochen, fället gäntzlich hinweg, wenn ihm der Eyd von der hohen Landes-Obrigkeit aus erheblichen Urſachen erlaſſen wird. R. A. 1654. §. 164. C. 36. p. 2.

Aviſatio

§. 6. Vor dem Meineyd ſoll ein Richter nicht nur die Schwerenden mit allem Fleiß verwarnen, Pr. O. t. 18. §. f. worzu in peinlichen Fällen und in wichtigen Sachen auch in cauſa civili ein oder mehrere Geiſtliche gebraucht werden, ſondern auch ſolchen ſonſt auf alle Weiſe verhüten, und wegen ſtarcken Verdachts und Beſorgung deſſelben einen zum Eyde nicht laſſen. c. 5. cauſ. 22. qv. 5. c. 2. d. pact. 6.

Metus perjurii.

§. 7. Es wird auch um deßwillen die Revocation eines deferirten und bereits acceptirten Eydes billig zugelaſſen, wenn ſo viel erſcheinet, daß einer falſch ſchweren würde, und iſt ſo dann nicht nöthig zu ſchweren, daß einem der Beweis von neuen zu handen kommen. a. l. 11. C. d. reb. cred.

Meinen, Putare, Opinari, Velle, cf Vermeinen.

Meinung, Opinio, cf. Gemeine Meinung.

Decretum Imperantis, daran geſchicht unſere Meinung, Das meinen wir ernſtlich, Sic volo, ſic jubeo.

Meißnischer Gülden, Florenus Miſnicus.

Meißniſche Währung, Miſnica æſtimatio monetæ, ſ. Müntze.

Meiſt,

Meiſt, Plurimus, Maximus, Præcipuus.

Meiſtbietender, Plurimum licitans, ſ. Auction, Subhaſtation.

Meiſte Stimmen, Plurima vota, ſ. Syndicat.

Meiſte Zeit, Maxima pars temporis, ſ. Verjährung.

Meiſter, Magiſter, Artifex, Præfectus, G. Maitre, cf. Bau- Bret- Bürger- Drill- Fecht- Feld- Frey- Gaſſen- Gnaden- Gülden - Handwercks - Heer - Jäger - Kercker - Klee - Land- Lehr- Marck- Mit- Müntz- Ober- Proviant- Schatz- Schau- Schicht- Schirr- Schul- Schützen- Stock- Teich- Teutſch- Viertels- Waſen- Zucht- Zunfftmeiſter.

Meiſter-Eſſen, Convivium magiſteriale, Epulum creato magiſtro opificum inſtituendum.

Meiſter-Recht, Magiſterium, Pecunia magiſterialis.

Meiſterrecht gewinnen, Meiſterrecht muthen, Ad magiſterium adſpirare.

Meiſter-Stück, Opus magiſteriale, Specimen artis, G. Chef-d' œuvre.

Meiſtern, Magiſterium opificis ambire, Cenſere, Carpere, cf. Tadeln.

Meiſterſchafft, Magiſterium, Status magiſtri opificum.

Meiſterey, Jus exercendi carnificinam.

Mel, Mehl, Farina, cf. Krafft- Stein- Mehl.

Mehlhandel, Venditio farinæ.

Mehl-Sack, Saccus farinarius, ſ. Gerade.

Melancholie, Melancholia, ſ. Mord.

Melcken, Mulgere, Lac è mammis exprimere, cf. Milch. P. H. G. O. a. 36.

Melden, Commemorare, Denunciare, Sich melden, Nomen ſuum in judicio profiteri, Debitum exigere, cf. An- Vermelden.

Meldung der Urſache, warum einer vorgeladen wird, Commemoratio cauſæ citationis, ſ. Ladung.

Melioration, Melioratio, ſ. Beſſerung.

Memme, Mater, Homo timidus, ſ. Mamme.

Memorial, Libellus memorialis, Breviculum, cf. Marckt-Memorial.

Menckeler, Propola, cf. Vorkäuffer.

Mengen, Miſcere, Confundere, cf. Vermengen, Mang.

Menge, Multitudo hominum, rerum, Univerſitas, cf. Gemeinde, Güther.

Menſch, Menſchlich, Homo, Humanus, cf. Unmenſch, Unmenſchlich.

Menſchen-Diebſtahl, Plagium.

Menſchen-Gedencken, Hominum memoria, ſ. Verjährung.

Menſchen-Raub, Raptus, Plagium.

Menſchen-Witz, Sapientia humana.

Menſchlicher Weiſe, Humaniter, Formula, qua ſumma tortura temperatur, ſ. Frage, Inquiſition.

Mer, Meer, Mare, G. Mer, cf. See.

Meer-Ufer, Littus maris, ſ. Eigenthum.

Mer, Mehr, Plus, Magis, Auctor, Major, cf. Marzahl.

Mehren, Augere, Auctorare, cf. Vermehren.

Mehr, Mehrung, Auctoratio, Auctoramentum militum, ſ. Kriegs-Recht §. 4. n. 6. 7.

Mehrer, Auctor, Auguſtus, allzeit Mehrer des Reichs, Semper Auguſtus, ſ. Kayſer.

Mercanz, Mercatura, cauſa mercantilis, ſ. Handels-Gericht.

Mercken, Notare, Animadvertere, cf. Be-Vermercken, Gemercke.

Merckmahl, Merckzeichen, Signum, Indicium, ſ. Indicia.

Mercklich, Notanter, Mercklich graviret, Inſigniter gravatus, ſ. Leuterung, Appellation.

Mertz, Menſis Martius, Mertz-Förſterey, Mercatus lignarius menſe Martio habendus, ſ. Forſt-Recht.

Mertzen, Segregare, ut paſtor oves hoc tempore ſolet. add. Ausmertzen.

Meſpel, Meſpilum, ſ. Miſpel.

Meß, Meſſe, Miſſa, Feſtum, Nundinæ ſolennes, cf. Braut-Kirch-Liecht-Seel-Meſſe.

Meß-Ferien, Feriæ nundinales.

Meß-Freyheit, Privilegium nundinarum, ſ. Marckt-Recht.

Meß-Gewand, Veſtis miſſatica, ſ. Gottesdienſt.

Meß-Gehülffe, Adjutor nundinalis mercatorum, ſ. Handelsleute.

Meß-Gut, Merces deſtinatæ, cf. Marckt-Güter.

Meß-Pfaff, Sacrificulus.

Meß-Pfennige, Nummi miſſales, cf. Opffer-Pfennige.

Meß-Privilegia, Privilegia nundinarum, ſ. Marckt-Recht.

Meß-Wechſel, Cambia feriarum, nundinalia, Auſſer-Meß-Wechſel, Cambia platearum, extranundinalia, cf. Regulier-Irregulier-Wechſel.

Meßner, Ædituus, cf. Glöckner, Kirchner, Küſter.

Meſſen, Menſurare, Metiri, cf. Aus-Bey-Ein-Er-Ummeſſen, Gemeſſen, Maß.

Meßgeld, Pecunia pro uſu menſuræ publicæ, Merces menſurationis, ſ. Lands-Ordnung §. 3.

Meßruthe, Pertica geometrica.

Meßſchnur, Decempeda.

Meſſer, Menſor, cf. Feldmeſſer.

Meſſer, Culter, cf. Weidemeſſer.

Meſſerſchmid, Faber cultrarius, ſ. Handwercker.

Meſſerzucken, Meſſerzüge, Admenatio, Actus, quo culter è vagina educitur, & quis arrepto cultro alium adoritur, ſiehe Gerichte.

Meßing, Orichalcum, Æs mixtum.

Meßingarbeiter, Æramentarius, ſ. Handwercker.

Met, Meht, Meet, Mulſum, ſ. Mustheil.

Metall, Metallum, μέταλλον.

Metſchen, Scindere, cf. Dollmetſchen, Dollmetſcher, Metzen.

Mette, Metten, Cantus matutinus, ſ. Kirchen-Recht.

Metz, Metze, Scortum, Meretrix, Mercede conducta, cf. Hure.

Metze, Menſura frumenti, Semodius.

Metzen, Menſurare, add. Abmetzen, ſ. Mühlen-Ordnung.

Metz-Scheffel, Modius pro cenſu præſtandus, Maltz-Metz-Scheffel, Cenſus polentarius, ſ. Landes-Ordnung §. 7. n. 39.

Metzler, Qui ſal & farinam per modulos vendit.

Metzen, Metzeln, Metzgen, Cædere, Scindere, Mactare, Jugulare, cf. Steinmetz, Meſſer, Niedermetzeln.

Metzler, Cæmentarius, G. Maçon, cf. Maurer.

Lanio,

Lanio, Macellarius, cf. Fleiſcher.

Metzger, Lanio, ſ. Handwercker.

Metzgergang, Iter fruſtraneum.

Metzger-Poſt, Curſus privatus.

Meublen, Mobilia, Supellex domeſtica, G. Meubles, cf. Bewegliche Güter.

Meuchel, Meucheln, Clanculum, Simulate & inſidioſe agere.

Meuchelmord, Meuchelmörder, Clandeſtinus percuſſor, Aſſaſſinator, Aſſaſſinus, Aſſaſſinium, Ital. Aſſaſſino, G. Aſſaſſin, ſ. Mord.

Meuſen, Mutare, cf. Muten.

Meuſer, Mutator, cf. Kal-Tockmeuſer.

Meute, Meuten, Meuterey, Factio, Seditio, Agitare ſeditionem, G. Mutin, Mutiner.

Meutmacher, Meutenierer, Factioſus, ſ. Kriegs-Recht.

Meyen, Metere, cf. Mayen.

Meyer, Villicus, cf. Erbmeyer.

Meyerding, Meyerdings-Recht, Jus, Judicium colonarium.

§. 1. Meyerding iſt ein Gericht, ſo über Meyerdings-Güter von den dazu verordneten Perſonen mit gewiſſen Solennitäten geheget und gehalten wird. Judic. colonar.

§. 2. Die Statuta, ſo hierbey zu beobachten, ſind, daß Statuta

1. wenn iemand ein Meyerdings-Gut durch Kauf, Verſetz- oder Verpfändung veräuſſern will, er dem Meyerdings-Herrn eine gewiſſe Lehn-Waare, die Umſaet, (Umſatz) genannt, entrichten muß,
2. niemand dergleichen Güter ohne des Meyerdings-Herrn Vorwiſſen und Einwilligung veräuſſern, auch niemand Geld darauf austhun darf, bey Verluſt des Gutes und Geldes,
3. wer den gebührenden Erben-Zins von ſeinen Meyerdings-Gütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet, der Güter verluſtig, und auf dem Meyerdinge davor erkläret,
4. derjenige, ſo dieſer Güter halben in fremden Gerichten klaget, derſelben auch verluſtig wird,
5. von dieſes Gerichts Ausſprüchen an kein Ober-Gericht appelliret, ſondern die Partheyen ad Judicem primæ inſtantiæ verwieſen werden ſollen.

§. 3. Die Heg- und Haltung geſchicht alſo, daß wenn die Meyerdings-Leute an den beſtimten Ort ſich verſammlet, und die Meyerdings-Herren oder Commiſſarien ſich geſetzet, der verordnete Richter, Meyerdings-Procurator und Meyerdings-Leute folgende Fragen an einander ergehen laſſen und beantworten. Conſtitutio Judicii.

Richter:

Herr Procurator, ich frage ein Urtel zu Recht: Ob es ſo fern am Tage, daß ich Nahmens N. allhier ein Frey-Recht und ächtes Meyerding hegen und halten möge, von Rechts wegen? Tempus

Procurator:

Weil ihr habt die Macht und Gewalt von GOtt und der Obrigkeit, ſo erkenne ich vor Recht, daß ihr Nahmens N. allhier ein rechtes und ächtes Meyerding hegen und halten möget, von Rechts wegen.

Richter:

So frage ich ferner, was ich darauf heiſſen und gebieten ſolle, ſo lange Modus

und ferne das rechte und ächte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. W.

Procurator:

Ihr sollet verbieten Haßmuth, Scheltwort; Recht sollt ihr gebieten und Unrecht verbieten, so lange und ferne diß freye, ächte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. W.

Richter:

Inchoatio judicii — So verbiete ich Haßmuth, Scheltworte, vom Kesselhacken bis ans Thorweg, sonder Acht, daß niemand etwas wircke oder thue, es geschehe denn durch zugelassene Achts-Leute und Vorsprache; Recht gebiete ich und verbiete Unrecht, so lange und ferne diß freye, ächte und rechte Meyerding geheget und gehalten wird, v. R. W.

Procurator:

Salvus conductus — S. T. Hochgeehrte Meyerdings-Herren und Meyerdings-Leute, weil ich als Meyerdings-Procurator erscheine, so hoffe ich, ich werde so frey abtreten, als ich aufgetreten bin.

Meyerdings-Leute:

Ja.

Procurator:

Advocatorum rogatio — Wann mir dann eine Sache zu schwer fiele, so begehre ich Achts-Leute und Urthel-Träger.

Meyerdings-Leute:

Benennen dieselbe, scil. N. N.

Procurator:

Agnitio domini — Diesemnach frage ich, wen diß löbliche Meyerding vor seinen rechten Herrn erkennet?

Wird eingebracht: N. N.

Procurator:

Præteritio judicii — 1. Wenn denn ein oder anderer, so auf diesem löblichen Meyerding Klage zu führen hätte, dasselbe vorbey, und etwa nach Fürstlicher Regierung, oder nach Wetzlar, oder sonsten wohin gienge, was ist dessen Strafe?

Meyerdings-Leute:

Eingebracht: Ist seines Guts verfallen.

Jus domini — 2. Was gehöret denn eigentlich dem Meyerdings-Herrn von dem Meyerdings-Lande?

Eingebracht: Der Erben-Zins.

Census coloni — 3. Wenn ist der höchste und letzte Tag im Jahre, da der Erben-Zins muß bezahlet werden?

Eingebracht: Auf dem Meyerding.

Pœna caducitatis — 4. So aber ein Meyerdings-Mann in dreyen nach einander folgenden Jahren den Erben-Zins nicht abführete, was ist dessen Strafe?

Eingebracht: Ist seines Guts verfallen.

Mortuarium — 5. Wenn ein Meyerdings-Mann mit Tode abgehet, was gebühret sodann dem Meyerdings-Herrn?

Eingebracht: Die Baulebung.

6. Was ist denn die Baulebung?

Eingebracht: Ist es ein Ackermann, ein Pferd nechst dem besten; Ists ein Köhter, eine Kuh nechst der besten.

Laudemium — 7. So ein Meyerdings-Mann Land kaufft, was gebühret davon dem Meyerdings-Herrn?

Eingebracht: Die Umsaat.

8. Was

8. Was iſt die Umſaat?
Eingebracht: Der zehende Pfennig.

9. Kan einer Meyerdings-Land kauffen, welcher kein Meyerdings-Mann? Emtio prædii colonarii
Eingebracht: Nein, ſondern muß erſtlich Meyerdings-Mann werden, und alsdenn iſt er fähig, Meyerdings-Land zu kauffen.

10. So ein Fremder auf Meyerdings-Land ein gewiſſes Geld Pfandweiſe thäte, wie iſt er deſſen verſichert? oppignoratio
Eingebracht: Muß ſich eine treue Hand ſetzen laſſen.

11. Wenn muß der Pfand-Schilling bekennet werden?
Eingebracht: Wenn eine Art vorbey iſt.

12. So einer ohne erhebliche Urſache vom Meyerding bliebe, was iſt deſſen Straffe? Emanſio e judicio
Eingebracht! Ein Pfund Geldes.

Procurator:

1. Es erſcheinet N. N. hat N. N. auf ein Stück Landes o. o. Thaler Pfandesweiſe gethan, begehret Pfandesweiſe angeſetzet zu werden. Aſſecuratio creditoris
Eingebracht: Es wäre da düſter.

2. Er erbiete ſich, es licht zu machen, und im Namen ſeiner eine treue Hand ſetzen zu laſſen. Da nun Creditor angelobet Præſtanda zu præſtiren, pergit procurator. Promiſſio

3. Weiln er es nun licht gemacht, und den Pfand-Schilling bekennet, ſo frage ich ein Urthel zu Recht, ob er nicht an ſolche Länderey dieſer Gelder halber Pfandweiſe ſoll angeſetzet werden? Pignoris conſtitutio
Eingebracht: Ja.

Procurator:

Weil N. es licht gemacht, ſich auch eine treue Hand ſetzen laſſen, ſoll ſich niemand an dieſem Stücke Landes vergreiffen, als N. er habe denn beſſer Recht dazu, als er. Jus prioritatis

Richter:

Ich frage zum erſten, andern und drittenmal, ob ein oder anderer verhanden, der noch etwas vorzubringen habe? Diſſolutio judicii.

Weil nun niemand ſich mehr angeben thut, als wird dis löbliche Meyerding hiermit aufgehoben.

Meyer-Güter, Bona juris colonarii, al. Bona majoratus.
Meyer-Hof, Villa, Prædium ruſticum.
Meyer-Recht, Jus colonarium.

Mieder, Müder, Pectorale, Mammillare, ſ. Gerade.

Mieten, Miethen, Conducere, cf. Ab-Ein-Vermiethen, Pacht.
Miethe, Res conducta, Locarium, Penſio, cf. Chur-Wald-Miethe, Curmede, Metze.

Miete, Locatio, conductio.

§. 1. Miethen und Vermiethen, wird ſo wohl von der Sache als der Perſon geſagt, und iſt die Vermiethung der Sache ein Contract, darinnen einer dem andern den Gebrauch ſeiner Sache für einen gewiſſen Zins auf einige Zeit zu überlaſſen verſpricht. Locatio rerum

§. 2. Das Seinige mag man ungehindert vermiethen, eine gemeine Sache aber iſt mit aller Einwilligung zu vermiethen, a. l. 28. ff comm. div. und ob gleich derjenige, ſo Antheil am Eigenthum hat, wenn er eben ſo viel als ein Fremder geben will, vor dieſem den Vorzug prætendiren mögte, a. l. 3. C. de locat. ſo ſtehet ihm doch kein Vorpacht zu, indem der Vorkauff Res communis

ein beſonderes Recht, ſo auf andere Contracte nicht zu ziehen, eine fremde Sache wird auch vermiethet, und dem Eigenthums-Herrn hernach Satisfaction gegeben, l. 7. 8. 9. ff. locat. ſelbſt die vermiethete Sache mag weiter vermiethet werden, l. 7. ff. l. 6. C. eod. der, dem der Gebrauch der Sache als ein Befugniß zuſtehet, ſoll nichts vermiethen, §. 1. 2. I. d. uſ. & habitat. dahingegen es dem, ſo das Befugniß der Wohnung hat, vergönnet wird. §. 5. I. eod.

§. 3. Des Vermiethers Pflicht iſt, dem Miethmanne

Uſus rei

1. die Sache zu ſeinem Gebrauche zu übergeben und zu überlaſſen, l. 15. §. 1. ff. locat.
2. den Schaden zu erſetzen, wenn er ihm eine ſchadhaffte Sache vermiethet, l. 19. §. 1. ff. eod.
3. die Unkoſten, ſo auf die Sache gewendet werden, und nach Ablauf der Miethzeit noch wehren, l. 55. §. 1. ff. eod.
4. die einem Eigenthümer obliegende und nicht bloß auf die Früchte gelegten Steuern zu erſtatten, l. 13. ff. d. impenſ. in res dotal.
5. den Zins, deßhalber ihm ſo wohl in des erſtern, l. 4. ff. in quib. cauſ. pign. tac. als in des letztern Miethmanns Sachen ſtillſchweigende Verpfändung zuſtehet, l. 11. §. 5. ff. d. pign. act. wegen ungewöhnlicher Schäden, ſo ſich ohne des Miethmannes Verſchulden zutragen, l 15. § 2. 3. 5. ff. locat. und unerträglich ſind, l. 25. §. 5. ff. eod. als bey nicht erhobenen Früchten, a. l. 61. §. 5. ff. d. furt. zu erlaſſen, ſonſt wird ein Miß-Jahr durch die Fruchtbarkeit der folgenden erſetzet. l. 15. §. 4. ff. eod.

§. 4. Des Miethmannes Schuldigkeit iſt

Merces

1. den Mieth- oder Pacht-Zins, der eben nicht in baarem Gelde, ſondern auch in Früchten beſtehet, l. 21. C. de locat. ein Halb-Bauer aber mehr vor einen Compagnon zu halten, l. 25. §. 6. ff. eod. und deſſen Billigkeit man eben nach dem Maſſe wie das Kaufgeld reguliret, pr. I. d. locat. l. 22. §. 3. l. 23. ff. eod. folglich nur die Verletzung über die Helffte attendiret, l. 2. C. d. reſc. vend. zu entrichten, ſo daß wegen lange vorenthaltenen Zinſes der Contract aufgehoben wird. l. 54. §. 1. ff. locat.
2. die auf die Früchte gelegten, c. 24. X. d. decim. auf die Saat, l. 15. §. 7. ff. locat. und die Früchte ſelbſt verwandten Koſten zu tragen, l. 36. §. f. ff. d. her. pet. die zu ſeiner Wärme und Zubereitung der Speiſen dienliche Feuer-Eſſe vor ſein Geld kehren zu laſſen.
3. die Sache nicht zu mißbrauchen, als welcher Mißbrauch den Contract aufhebet, l. 3. C. d. locat.
4. dieſelbe zu der geſetzten Zeit wieder zu erſtatten, ſo daß er ſich nach deren Ablauf dem Vermiether nicht länger aufdringen, l. 34. C. d. locat. oder vor einem andern, dadurch daß er eben ſo viel geben will, einen Vorzug prætendiren, a. l. 32. C. eod. auſſer bey fiſcaliſchen Gütern, l. 4. C. d. loc. præd. civ. l. fiſc. auch nicht wegen des erlangten Eigenthums ſich der Reſtitution entbrechen kan. l. 25. C. eod.

Diſceſſus ante fin. locat.

5. noch vor der Zeit zu weichen, wenn dem Eigenthums-Herrn eine unvorhergeſehene Nothdurfft vorfället, die Sache unumgänglich nöthige Reparatur erfordert, oder mißbrauchet wird, l. 3. C. d. locat. gleichwie auch er vor der Zeit ausziehen mag, wenn ihm die Sache nicht repariret, l. 25. §. 2. ff. locat. oder er von Räubern, Feinden und der Peſt geplaget wird, l. 13. §. 7. l. 25. §. 2. l. 27. §. 1. l. 34. ff. eod. dahin man auch die Geſpenſter rechnet, von welchen der Einwohner vexiret wird.

§. 5.

§. 5. Durch eines oder des andern Abſterben wird der Contract nicht aufgehoben, ſondern gehet auf beyderſeits Erben, §. 6. I. d. locat. L. R. L. 2. a. 59. l. 37. p. 2. es wäre denn des Vermiethers Recht durch ſeinen Tod erloſchen, l. 4. §. 3. ff. d. in diem addict. L. R. L. 3. a. 77. er wird auch ſtillſchweigend fortgeſetzt, wenn der Miethmann mit des Vermiethers Wiſſen und Willen in der Miethe bleibet, l. 13. §. f. ff. locat. auf wie lange aber, iſt nach Beſchaffenheit der Sache zu urtheilen, und daher beſſer, wenn die Aufkündigung geſchicht. Ein Käuffer darf ſeines Vorfahren Contract nicht halten, ſondern Kauf gehet vor Miethe, l. 9. C. d. locat. gleichwie auch ihm der Miethmann zu Fortſetzung der Miethe nicht verbunden iſt, l. 32. ff. eod. beydes aber kan und zwar das erſte durch das mit Verpfändung der Sache beſchehene Pactum ſie nicht zu veräuſſern, l. 7. §. f. ff. d. diſtr. pign. das letztere durch Ceſſion erhalten werden. l. 32 ff. locat. Heredes

§. 6. An einer Sache, ſo zween vermiethet worden, hat der erſtere den Vorzug, l. 26. ff. locat. doch will man, wenn einem die Übergabe geſchehen, dieſem ſolche laſſen. a. l. 15. C. d. R. V. Res duobus locata

§. 7. Gelehrte können die Schmiede, Böttiger und andere unruhige Handwercker von der Gegend, wo ſie wohnen, abhalten, und daſelbſt einzumiethen verhindern, a. l. un. C. d. ſtud. liber. urb. Rom. welches aber nicht angehet, wenn die Handwercker eher da geweſen. Expulſio opificum ſtrepiferorum

§. 8. Sonſt helffen ſich Vermiether und Miethmann im Fall der Verweigerung durch die in Rechten geordnete Klagen, t. ff. locat. inſonderheit kan der letztere wider den erſtern Verbot ausbringen, wenn er ihn nach Bezahlung des Zinſes nicht ziehen laſſen will, t. ff. d. migrand. ihm ſtehet auch wegen verlegter Koſten das Jus retentionis zu. l. 61. ff. locat. A. locati, conducti

§. 9. Die Miethe wird zwar ordentlich auf einige, zuweilen aber auf keine gewiſſe Zeit geſchloſſen., l. 10. C. d. loc. daher die ſo genannten Laß-Güter allemahl ſolche bleiben, ob gleich die Miethe bis auf 40. Jahr continuiret worden, C. 40. p. 2. das Eigenthum und die Gefahr der Sache bleibt dem Vermiether, doch wird auch bedungen, daß der Pachter des verpachteten Viehes oder andern Gefahr trage, und an der abgehenden Kühe, Schafe andere an die Stelle ſchaffe, welches man daher eiſern Vieh nennet, deſſen Eigenthum dem Vermiether nur in genere vorbehalten wird. Churmede heiſt, wenn der Verpachter, ſo wol bey Abſtattung des Pachtes, als nach des Pachters Tode die Macht hat, unter dem Getreide, Vieh das beſte zu nehmen. Den über die Einkünffte einer Provintz gegen gewiſſen Pachtzins an Getreide geſchloſſenen Pacht nennet man eine Admodiation. Bona locari ſolita. Socida. Bona Curmedica. Admodiatio

§. 10. Die Vermiethung einer Perſon iſt ein Contract, darinnen einer dem andern vor einen ausgemachten Lohn gewiſſe Dienſte zu leiſten verſpricht. Locatio operarum

§. 11. Solche Dienſte ſind mannigfaltig, und wiewohl man der Geiſtlichen und Gelehrten Arbeit nicht darunter gezogen wiſſen will, l. 1. §. 5. ff. d. extr. cogn. l. 1. ff. ſi menſ. falſ. mod. ſo hat doch gleichwohl iede Arbeit ihren Lohn, es mag der dienende dem Herrn, oder dieſer jenem eine Wohlthat erweiſen, und das Entgeld entweder ein Lohn oder nur eine Verehrung genannt werden. Man kan aber die Dienſte in gemeine oder häusliche, und künſtliche abtheilen. Auch arbeiten Handwercker entweder ums Tagelohn, oder aufs Gedinge, Pol. O. 1661. t. 23. c. 8. einer ſtehet entweder in ordentlicher Beſtallung, oder wird auſſerordentlich erfordert. Operæ ſpirituales

§. 12. Es hat ein ieder die Freyheit, ob er einem andern dienen, oder ſein eigner Herr ſeyn wolle. Doch kan eine Landes- und andere Obrig- Compulſio ad loc. oper.

keit die ſonſt dem Müßiggang nachgehende Leute zur Dienſtannehmung anhalten, Pol. O. 1661. t. 23. c. 1. §. 1. und Gerichts-Herren haben den Dienſtzwang, nach welchem ihnen der Unterthanen Kinder eine gewiſſe Zeit vor andern dienen müſſen, ib. c. 3.

Tempus locationis

§. 13. Die Schuldigkeit deſſen, der dienet, iſt, daß er das ihm obliegende treulich verrichte, und die verſprochene Zeit aushalte, wiewohl eines Dienſtboten Heyrath oder angeſtorbene Vormundſchafft den Dienſt aufhebet, L. R. L. 2. a. 33. ſich nicht zween Herren zugleich vermiethe, als auf welchen Fall der erſtere den Vorzug hat, l. 26. ff. locat. dem andern aber ein tüchtiger Dienſtbote zu ſchaffen, Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. §. 2. und wird durch angenommenen Mietgroſchen der Contract befeſtiget. ib.

Merces

§. 14. Hingegen iſt derjenige, dem gedienet wird, zu Bezahlung des verſprochenen Lohns verbunden, l. 2. 17. C. d. locat. der aber aufn Lande nicht in Getreide beſtehen ſoll, L. A. t. den Dienſtboten kein Getreide ꝛc. und der entweder lege publica, wie wegen des Geſinde und Handwercker-Lohns zu geſchehen pfleget, Pol. O. 1661. t. 23. oder von den Contrahenten ausgemacht wird, ohne welches Kinder, ſo den Eltern als Knechte und Mägde dienen, keinen fordern können, und wer auf Gnade dienet, mit Barmhertzigkeit belohnet wird. L. R. L. 1. a. 22. ſonſt wird der Dienſtbote wider des Herrn Erben deßhalber zum Eyde gelaſſen, ib. und in Concurs iſt das Liedlohn in der erſten Claſſe zu bezahlen. C. 28. p. 1.

Expulſio famuli

§. 15. Der Herr, ſo den Dienſtboten ohne ſein Verſchulden aus dem Dienſte jaget, ſoll ihm vollen Lohn geben, L. R. L. 2. a. 32. und der Dienſtbote, ſo entläufft, den Lohn laſſen, ib. L. O. 1543. t. v. ungehorſamen Dienſtboten, wenn er an Verrichtung der Dienſte verhindert wird, kan er keinen Lohn fordern, l. 15. §. 6. ff. locat. auch ſollen Herr und Knecht einander gewiſſe Zeit vor Endigung des Contracts den Dienſt aufſagen, ſonſt ſolcher ſtillſchweigend continuiret wird. S. Pol. O. 1661. t. 23. c. 2. 5.

ἀποτέλεσμα

§. 16. Derjenige, ſo ums Tagelohn arbeitet, hat ſolchen zu fordern, obgleich die Sache noch nicht fertig iſt, a. l. 30. §. 3. ff. loc. cond. dahingegen wenn ein Haupt-Gedinge gemacht worden, das Werck vorerſt gefertiget werden muß, wo nicht ein anderes verglichen. l. f. ff. eod. l. 5. §. 1. ff. d. V. S.

Locatio per averſionem

§. 17. Es ſollen aber die Handwercker nicht aufs Gedinge dringen, ſondern in des Bauherrn Willen ſtehen, ob er ums Tagelohn arbeiten laſſen oder verdingen wolle. S. Pol. O. t. 23. c. 8.

Officialis

§. 18. Derjenige, ſo eine gewiſſe Beſtallung, und Dienſt-Pflicht auf ſich hat, auch deßwegen ſein Salarium bekommt, muß vor allen Schaden ſtehen, l. 40. ff. loc. l. 13. 21. C. mandat. doch hat er auch allemahl die gute Præſumtion vor ſich, l. 51. ff. pr. ſoc. l. 10. C. arbitr. tut. und iſt, wenn er ſeine Bedienung aufgegeben, zu weiter nichts gehalten. l. f. ff. d. inſtitor. act.

Jurisdictio

§. 19. Ein Pachter machet ſich auſſer beſonderer Abrede des Verpachters Gerichten nicht unterwürffig, a. l. 3. C. d. jurisd. omn. jud. l. 18. ff. d. jurisd. ſo kan auch ein Officialis, auſſer was ſein Amt betrifft, an dem Orte ſeiner Bedienung nicht belanget werden.

A. ad intereſſe.

§. 20. Wenn ein Miethmann dem neuen Beſitzer weichen muß, indem Kauff vor Miethe gehet, hat er wider ſeinen Vermiether auf Erſetzung des ihm daraus entſtehenden Schadens zu klagen, l. 18. 24. §. 4. l. 25. §. 1. ff. loc. es wäre denn deſſen Recht erloſchen und ſolches dem Miethmanne nicht unbekannt geweſen. l. 9. §. 1. f. eod.

Mieth-

Miethgeld, Locarium, Merces locationis.
Miethgroſchen, Arrha mercedis famularis, ſ. Geſinde-Ordnung.
Miethkutſche, Rheda meritoria.
Miethleute, Miethmann, Conductor, Inquilinus, ſ. Ladung.
Miethlohn, Miethzins, Merces, Locarium.
Miethling, Mercenarius, Mercede conductus.

Milch, Lac, ſ. Indicia.
Milchgefäß, Mulctralia, ſ. Gerade.
Milchzins, Gabella ex quæſtu meretricio.

Mild, Mitis, Lenis, Liberalis.
Mildrichterliches Amt, Officium Judicis nobile, ſ. Klage.
Milde Sache, Pia cauſa, ſ. Teſtament.
Mildern, Milderung, Lenire, Mitigare, Mitigatio pœnæ, ſ. Straffe.

Miliz, Militia, cf. Land-Miliz.

Miltz, Splen, G. Rate, ſ. Mord.

Minder, Mindeſt, Minſt, Minus, Minor, Minimus.

Minderjährig, Minderjährigkeit, Minor, Minorennitas.

§. 1. Minderjährige werden wieder in vorigen Stand geſetzt, ſo lange ſie das 25. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, l. 1. §. 1. l. 3. §. 3. ff. d. min. ſo daß wenn ſie an einem Schalttage gebohren, zween Tage vor einen zu rechnen, ib. ſie mögen in oder auſſer väterlicher Gewalt ſeyn, l. 3. §. 4. ff. eod. ein Amt haben oder nicht, l. 1. C. qui & adv. quos &c. einen Vormund bey dem getroffenen Handel gehabt haben oder nicht, l. f. C. ſi adv. rem jud. t. C. ſi tut. l. cur. interv. das Obrigkeitliche Decretum darüber ausgebracht haben oder nicht. l. 11. C. d. præd. & al. reb. min. ſin. decr. n. al. Reſtitutio in integrum

§. 2. Hingegen ſtehet einem keine Reſtitution in integrum zu, wenn er nach erlangter Volljährigkeit die Sache ratihabiret, l. 3. §. 1. 2. ff. d. min. t. C. ſi maj. fact. ſolche wider einen andern Minderjährigen ſuchet, l. 11. §. 6. l. 34. ff. d. min. den Handel mit cörperlichem Eyde bekräfftiget, Auth. Sacramenta puberum C. ſi adv. vendit. der Minderjährige Veniam ætatis erlanget hat. l. 3. C. d. his, qui ven. ætat. Ratihabitio

§. 3. Sonſt hat die Wiedereinſetzung in vorigen Stand ohne Unterſcheid ſtatt, die Verkürtzung mag durch Betrug oder ohne ſolchen, l. 11. §. 3. ff. d. min. l. 5. C. eod. durch einen Contract oder andern Handel, l. 7. §. 1. ff. eod. t. C. ſi adv. rem jud. gerichtlich oder auſſer Gerichte, l. 7. §. 4. l. 8. l. 16. §. f. ff. d. min. durch eine privat-Perſon oder von Seiten des Fiſci geſchehen, t. C. ſi adv. fiſc. der Minderjährige dadurch ärmer worden ſeyn, oder andere Einbuſſe und Schaden davon haben. l. 6. 7. §. 6. l. 44. ff. d. min. Læſio

§. 4. Folgende Umſtände leiden keine Reſtitution, wenn nehmlich der Minderjährige Reſtitutio

1. ein Verbrechen begehet, l. 9. §. 2. ff. d. min. er wäre denn unſchuldig und hätte keine Gefährde gebrauchet, l. 9. §. 5. ff. eod. oder es beträffe die Güter und wäre ein Delictum civile, l. 2. C. ſi adv. del. adv. delictum
2. ſich fälſchlich vor majorenn ausgiebet, t. C. ſi min. ſe major.
3. eine ihm beſchehene Beſchimpffung nicht ahndet, l. 37. ff. d. min. act. injur.
4. wider die nach der Obrigkeit Decret beſchehene Zahlung, l. 25. C. d. adm. tut. §. f. l. quib. alien. lic.
5. wider Eltern und Patronen, l. 2. C. qui & adv. quos.
6. wider eine ſich von ungefehr ereignende Læſion, l. 11. §. 4. 5. ff. d. min.

7. wider den dritten Beſitzer in integrum reſtituiret ſeyn will, welches ordentlich nicht angehet. l. 13. §. 1. l. 14. ff. eod.

Tempus petendi reſtitutionem

§. 5. Die Reſtitution in integrum muß binnen vier Jahren von Zeit der erlangten Majorennität geſuchet werden, l. f. C. d. temp. in integr. reſt. ſoll auch nur einmahl, t. C. ſi ſæp. reſt. pet. und nachdem ſie einmahl abgeſchlagen worden, weiter nicht ſtat haben. l. 1. 3. C. eod.

Probatio ætatis læſionis

§. 6. Es ſind dabey zwey Stück zu beweiſen, das Alter, l. 43. ff. l. 4. C. d. min. und die Læſion, l. 7. §. 3. ff. l. 5. C. eod. l. 9. §. 4. ff. d. jurej. auch hat die Reſtitution nicht ſtatt, wenn der Handel an ſich ſelbſt nichtig, l. 16. §. 1. ff. d. min. l. 3. C. eod. oder ein ordentlich Rechts-Mittel darwider vorhanden. d. l. 16. ff. eod.

Status priſtinus

§. 7. Die Setzung in vorigen Stand hat die Wirckung, daß der Minderjährige ſeine Sache in dem Stande, als ſie zur Zeit des geſchloſſenen Handels geweſen, wieder bekömmt, l. 27. §. 2. ff. d. min. er muß aber auch, was er empfangen, in ſo weit er ſich damit bereichert, wieder erſtatten. l. 7. §. 5. l. 24. §. 4. l. 40. §. 1. l. 47. §. 1. ff. eod. l un. C. d. reputat.

Heredes

§. 8. Es kommt ſolche auch des Minderjährigen Erben zu ſtatten, l. 18. §. f. l. 19. ff. d. min. andern volljährigen aber anders nicht, als wenn ſich die Sache nicht theilen läſſet, l. un. C. ſi in comm. ead. cauſ. l. 10. ff quemadm. ſerv. am. Bürgen auch nicht, l. 13. 23. ff. d. min. es wäre denn der Minderjährige betrogen worden, l. 7. §. 1. ff. d. except. l. 2. C. d. fidej. min. oder ſie hätten nicht gewuſt, daß der Hauptſchuldner minderjährig geweſen. l. 48. §. 1 ff. d. fidej. a. l. 3. ff. ad SC. Maced.

Quod factum infectum fieri nequit

§. 9. Wenn ſich eine Sache nicht wieder ändern läſſet, hat die Reſtitution auch nicht ſtat, als wider eine getroffene Heyrath, wider die Freyheit, l. 2. C. ſi adv. libert. l. 9 §. f. l. 31. ff. d. min. wider die Verjährung. l. f. C. in quib. cauſ. in integr. reſt.

Reſtitutio reipublicæ.

§. 10. Nach dem Exempel der Minderjährigen werden auch Republiquen, Städte, Kirchen in integrum reſtituiret, l. 3. C. d. jur. reip. l. 4. C. ex quib. cauſ. maj. l. 1. C. d. off. ej. qui vic. al. und läufft ihnen die Friſt der vier Jahre von Zeit des Handels oder der Wiſſenſchafft. c. 1. 2. d. reſt. 6.

Mindere Zahl, Numerus minor, Æra omiſſo ſesquimillenario,
Mindern, Minderung, Minuere, Minutio, cf. Verminderung.

Mine, Signum, Fodina, Cuniculus.
Miniren, Minirer, Cuniculos facere, Cunicularius.
Mineralien, Mineræ, Mineralia.

Mis-Miß-Miſſe, Ab, Dis, Defectus.
Mißbrauch, Abuſus, ſ. Gebrauch.
Mala conſuetudo, ſ. Gewohnheit.
Miß-Credit, Subleſta fides.
Mißfallen, Diſplicere, Pactum diſplicentiæ, ſ. Kauff.
Mißgeboth, Oblatio pretii inæqualis, ſ. Subhaſtation.
Mißgebuhrt, Monſtrum, Portentum, Prodigium, Phantaſma, Oſtentum, ſ. Kind.
Mißgunſt, Invidia, ſ. Indicien.
Mißhandlung, Crimen, ſ. Verbrechen.
Mißhellig, Diſcors, cf. Einhellig.
Mißjahr, Annus ſterilis, ſ. Miethe.
Mißlingen, Male cedere, Sicher Geleite vor den Scharfrichter, dem ſeine Kunſt mißlinget, ſ. Inquiſition §. 23.
Miſſethat, Crimen, ſ. Verbrechen.
Mißtrauen, Diffidentia, ſ. Indicia.

Mißver-

Mißverſtand, Senſus alienus, Exceptio rei non recte intellectæ, ſ. Exception.
Mißverſtändniß, Diſcordia, cf. Streit:
Mißwachs, Sterilitas annonæ, Frugum inopia, ſ. Miethe.
Miſſen, Carere, cf. Vermiſſen.
Mißlich, Anceps, Ambiguus.
Miſchen, Miſchung, Miſcere, Mixtio, cf. Vermiſchung, Gifftmiſcherey
Miſpel, Miſpelſteigen, Meſpilum, Collectio meſpilorum in ſylvis, ſ. Forſtrecht.
Miſt, Miſten, Fimus, Stercus, Stabulum purgare, Stercorare agrum, cf. Düngen.
Miſtgrube, Servitus ſterculinii, ſ. Befugniß.
Mit= Cum, Con.
Mitbeklagter, Correus, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Mitbelehnung, Mitbelehnſchafft, Mitbelehnte, Simultanea inveſtitura, ſimultanee inveſtiti.
Mitbuhler, Corrivalis, Æmulus.
Mitbürge, Confidejuſſor.
Mitbürger, Civis, Concivis, ſ. Vorkauff.
Miterbe, Coheres, ſ. Erbtheil.

Mitgabe, Mitgifft, Dos.

§. 1. Mitgifft iſt das Vermögen, ſo ein Weib dem Manne zu den im Eheſtande nöthigen Ausgaben zubringet. Dos

§. 2. Es wird ſolche entweder wircklich einbracht, oder nur verſprochen, und kan leztern Falls der Mann nach vollzogener Ehe darauf klagen, l. 21. §. 1. ff. d. jur. dot. l. 6. C. d. dot. promiſſ. hat in des Verſprechenden Gütern ſtillſchweigende Verpfändung, l. un. §. 1. C. d. rei ux. act. die Zinſen gebühren ihm von Vater alſofort, von einem Fremden nach 2. Jahren, l. c. §. 2. C. d. jur. dot. das Weib aber kan er deswegen, daß ihm die Mitgifft nicht gegeben wird, nicht wegjagen, Nov. 22. c. 18. maſſen eine Ehe auch ohne Mitgifft beſtehet. Nov. 74. c. 4. promiſſa

§. 3. Die Mitgifft kömmt entweder von dem Weibe ſelbſt, die auch alle ihr Vermögen zur Mitgifft geben kan, l. 4. C. d. jur. dot. oder von einem andern, und dieſe wiederum entweder von ihrem Vater oder einem andern her. profectitia, adventitia

§. 4. Ein Vater iſt ſeiner Tochter, l. 19. ff. d. rit. nupt. und zwar nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens, eine Mitgifft zu geben ſchuldig, l. 69. §. 5. ff. d. jur. dot. es wird auch vermuthet, daß wenn die Tochter eigenes Vermögen hat, er es von den Seinigen gethan, l. c. C. d. dot. promiſſ. nach ihm iſt der väterliche Groß-Vater dazu verbunden, l. 6. ff. d. collat. eine Mutter aber, l. 14. C. d. jur. dot. und ein Bruder ordentlich nicht, l. 12. §. 3. l. 13. §. c. ff. d. adm. tut. l. 1. §. 2. ff. d. tut. & rat. diſtr. doch ſind nach Gewohnheit Schweſtern auch aus dem Lehn auszuſtatten. Pr. O. t. 45. ex feudo §. 13.

§. 5. Eine Weibs-Perſon hat wider deren Verſprechen keine Exception, l. 25. C. ad SC. Vellej. und der Eydam, ſo eine Mitgifft empfangen, ohne zu wiſſen, daß dadurch des Schwähers Gläubiger gefähret würden, kan deshalber nicht in Anſpruch genommen werden, l. 25. §. 1. ff. quæ in fraud. cred. auch wird im Zweifel vor die Mitgifft geſprochen. l. 70. ff. d. jur. dot. SC. Vellej.

§. 6. Ein Jungfrauſchänder muß bey verweigerter Ehelichung der geſchwächten Dotatio ſuæ prætæ

geſchwächten Weibs-Perſon dieſelbe und zwar alſofort ihrem Stande gemäß dotiren. c. 1. X. d. adult. & ſtupr. a. l. un. §. 1. C. d. rapt. virg. C. 27. p. 4.

§. 7. Die Mitgifft beſtehet entweder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Im erſtern Fall hat der Mann freye Gewalt die Sachen zu veräuſſern, l. 42. ff. d. jur. dot. im leztern aber nicht, pr. I. quib. al. lic. l. 13. §. 2. ff. d. fund. dotal. es wäre ihm denn das Gut vor einen gewiſſen Anſchlag gegeben, l. 5. 10. C. d. jur. dot. und die Taxe nicht etwa nur um die Deterioration zu wiſſen, hinzugeſetzt. l. 21. C. eod. l. 11. ff. d. fund dotal.

Fundus dotalis

§. 8. Sonſt gehöret die Melioration des Heyraths-Gutes, welches auch ein Lehn ſeyn kan, a. f. 13. dem Weibe, ſo wie ihr die Deterioration bleibet, l. 10. pr. §. 1. ff. d jur. dot. der Mann aber hat die Abnutzung, l. 7. ff. eod. oder eine Art des Eigenthums daran, l. 9. C. d. R. V. l. 30. C. d. jur. dot. er muß aber auch die Abgaben tragen, l. 7. §. f. ff. ſol. matrim. l. 13. ff. d. impenſ. in res dot. die nöthigen Koſten kan er wieder fordern, l. 5. §. 2. ff. d. impenſ. in res dot. und hat derentwegen das Jus retentionis, d l. 5. pr. der nützlichen halber zwar nicht das Jus retentionis, doch kan er ſie fordern, l. un. §. 5. C. d. rei. ux. act. die Impenſas voluptuarias mag er unbeſchadet der Sache wieder wegnehmen. ib. l. 9. ff. d. impenſ. in res dot.

Usufructus Dominium

§. 9. Das Weib, welches an unbeweglichen Gütern ihr Eigenthum behält, l. 30. C. d. jur. dot. hat ſonſt deshalber ſtillſchweigende Verpfändung, l. 29. 30. C. eod. C. 25. p. 2. und in Lehn-Güthern bis zu deren Erlangung das Jus retentionis, d. C. 25. p. 2. der Mann darf das Heyraths-Gut mit keiner Hypothec, l. un. §. 15. C. d. rei ux. act. oder Servitut belegen, l. 5. ff. d. fund. dot. vielweniger wider ihren Willen veräuſſern. d. l. un. §. 15. C. d. rei ux. act, Dec, 24.

Hypotheca tacita

§. 10. Nach geendigter Ehe wird die Mitgifft dem Manne und wegen ſeines Verfalls auch wohl nach währender derſelben wieder abgefordert, l. un. C. d. rei ux. act. l. 22. 29. ff. ſol. matrim. l. 30. C. d. jur. dot. wenn er ſie aber nicht wircklich erhalten, hat er Exceptionem non numeratæ pecuniæ, t. C. d. dot. caut. n. numer. nach Sachſen-Recht kömmt ſolche, wenn ſie in Jahrniß beſtehet, dem Manne zu, L. R. L. 1. a. 31. wovon iedoch den Kindern der Pflichttheil abzugeben, er behält auch wegen begangenen Ehebruchs des Weibes ihr Einbringen an ſich. Nov. 117. c. 8. §. 2. C. 21. p. 4.

Dotis reſtitutio

§. 11. Eine Tochter muß die empfangene Mitgifft in gemeine Theilung bringen, l. 1. §. 1. ff. d. dot. coll. offt wird einer Frau ihre Mitgifft voraus vermacht, t. ff. d. dot. præleg. die Frau ſoll der Mitgifft halber vom Manne keine Bürgen verlangen. l. 1. 2. C.ne fidej. dot.

Collatio.

Mitgenoß, Conſors, Particeps, ſ. Ehe.
Mitgläubiger, Concreditor, Correus ſtipulandi.
Mitglied, Membrum, Socius, ſ. Geſellſchafft.
Mitjagen, Covenatio, ſ. Jagd-Gerechtigkeit.
Mit-Intereſſent, Concreditor, Correus, Conſors, ſ. Intervention.
Mitleiden, Commiſeratio, Miſericordia, ſ. Handelsleute.
Mitleidenheit, Contributio.
Mitleidentliche Hülffe, Subſidium charitativum, ſ. Reichs-Steuer.
Mitloben, Confidejuſſor, ſ. Bürge.
Mitmeiſter, Contribulis, ſ. Handwercker.
Mit-Purgatoren, Compurgatores, Sacramentales, ſiehe Ordel-Recht.

Mitſchuldige, Complices delicti, ſ. Inquiſition, Indicia.
Mitſchuldner, Correus debendi, ſ. Pflicht.
Mitſtand, Conſtatus.
Mittheilen, Concedere, ſ. Anſtand.
Communicatio, Apoſtolorum refutatoriorum, ſ. Appellation.
Mittrieb, Compaſcuum, ſ. Befugniß.
Mitvormund, Contutor.
Mitweide, Compaſcuum, ſ. Befugniß.
Mitte, Medium, In medio, Mitten im Monat, Medio menſe, ſiehe Verfall-Tag, Zahl-Tag.
Mittel=Mitter-Mit-Medius.
Mittelding, Adiaphora, ſ. Gottesdienſt, Kirchen-Recht.
Mittelfälle, Caſus interim, dum feudum ſimultanee inveſtito aperitur, accidentes, ſ. Belehnung.
Mittelfreye, Libertini, ſ. Freyherr.
Mitteljagd, Venatio media.
Mitternacht, Media nox, ſ. Tag.
Mittelpreis, Æſtimatio media, ſ. Kauff.
Mittag, Meridies, cf. Nach-Vormittag.
Mittel, Medium, Remedium, Opes, cf. Artzney-Geld-Interims-Lebens-Rechts-Zwangs-Mittel, Bemittelt.
Mitteln, Mediari, cf. Vermitteln.
Mittler, Mittler-Amt, Mediator, Mediatio, ſ. Natur- und Völcker-Recht.
Mittelbar, Mediatus, cf. Unmittelbar.
Mittelbares Reichs-Glied, Status Imperii mediatus.
Mittelbare, Gemittelte Unterthanen, Subditi mediati. Qui non immediate præfecturis ſubſunt, ſ. Frohnen.
Mobilien, Bona mobilia, ſ. Güter.
Mode, Habitus, Veſtis, Mos, cf. Brauch.
Modell, Forma, Typus, Exemplar, Formula, Menſura, ſiehe Fiſch-Ordnung.
Modelltuch, Pannus exemplaris.
Moder, Modern, Situs, Situm ducere, cf. Vermodern.
Moderation, Moderatio, cf. Mäßigung, ſ. Koſten, Dienſte.
Mögen, Mügen, Poſſe, Valere, cf. Vermögen, Macht.
Möglich, Möglichkeit, Poſſibilis, Poſſibilitas, cf. Unmöglich.
Mögliche Bedingung, Conditio poſſibilis, poteſtativa.
Mohatra, Contractus, quo mercibus caro creditis & vilius venditis, vel etiam per ſubornatum emtorem, redemtis pecunia mutuo danda conficitur, ſ. Leihen.
Monarchie, Monarchia, ſ. Regimentsform.
Monopolium, Jus quo quis commercium ſibi ſoli vindicat, ſ. Kauff.
Mönch, Münch, Monachus, ſ. Cleriſey.
Mon, Mohn, Papaver, ſ. Mustheil.
Mon, Mond, Monat, Luna, Menſis, cf. Capitel-Ordentlicher, Päbſtlicher, Römer-Monat.
Monſucht, Mondſucht, Morbus menſtruus, Lunatio.
Mondſüchtig, Mondſüchtiger, Noctambulo, Lunaticus, ſ. Stünd.
Montag, Dies Lunæ, cf. Guter Montag.
Monats-Friſt, Spacium menſtruum.
Monitorium, Monitoriales, ſ. Inhibition.

Montes pietatis, cf. Leih-Pfand-Häuſer, ſ. Leihen.
Mor, Mohr, Æthiops, Sericum, ſ. Kleider-Ordnung.
Moraſt, Locus paluſtris, G. Marais, ſ. Holtz-Ordnung §. 7.
Moratorium, Literæ moratoriæ, ſ. Anſtands-Brief.
Mord, Morden, Cædes, Homicidium, Necare, Trucidare, cf. Bruder-Kinder-Meuchel-Mutter-Selbſt-Vater-Mord, Ermorden.

Mord, Homicidium.

Homicidium §. 1. Mord, ſo in beſonderm Verſtande den Raubes halber begangenen Todtſchlag bedeutet, iſt ein Verbrechen, da einer den andern des Lebens beraubet.

§. 2. Alle Verbrechen bringen eine Verletzung mit ſich. Es iſt daher kein Mord, ſondern ein vergönneter Todtſchlag, wenn die Obrigkeit iemand zur Straffe als ein Opffer der Gerechtigkeit vom Leben zum Tode bringen läſſet, Geneſ. 9. v. 6. L. R. L. 2. a. 13. auch gehöret die Nothwehre nicht dahin, welche, ſo lange kein Exceſs dabey begangen wird, unſtraffbar bleibet, L. R. L. 2. a. 14. C. 8. pr. 4. cf. H. G. O. a. 140. ſequ. ſo daß ſolchenfalls auch kein Wehrgeld zu bezahlen. L. R. L. 2. a. 14. cf. a. 69.

juſtitiæ
caſuale
Moderamen inculpatæ tutelæ

culpoſum §. 3. Auch iſt der unvorſichtige Todtſchlag dem vorſetzlichen in der Straffe nicht gleich, ſondern ziehet nebſt Bezahlung des Wehrgeldes nur willkührliche Straffe nach ſich, L. R. L. 2. a. 38. H. G. O. a. 134. 146. C. 5. p. 4. dahin auch zu rechnen, wenn einer bey der Nothwehre einen Exceſs begangen, C. 8. 11. 12. p. 4. ingleichen, wenn iemand ein Liebes-Tranck gegeben worden. l. 3. §. 2. ff. ad L. Corn. d. ſicar. l. 38. §. 5. ff. d. pœn.

Pœna §. 4. Wenn einer den andern umbringet, iſt deſſen Straffe das Schwert, l. 3. C. d. epiſcop. aud. L. R. L. 1. a. 13. ob er gleich in der Perſon geirret, C. 6. p. 4. dahingegen den, welcher bey gebrauchter Nothwehre einen dritten todtſchläget, dieſer Irrthum in ſo weit entſchuldiget, daß er mit keiner Leibes-Straffe zu belegen, H. G. O. a. 145. und, wenn ihrer viele einen todtgeſchlagen, iſt entweder der Thäter herauszubringen, worzu bey verhandenen Indiciis die Marter zu gebrauchen, oder nicht, und werden letztern Falls allerſeits willkührlich beſtrafft. C. 7. p. 4.

Duellum §. 5. Der im Duell begangene Mord wird ebenfalls mit dem Schwerte, oder auch mit dem Strange beſtrafft, D. M. §. 40. und gleichwie derjenige, ſo den andern zum Zweykampffe heraus gefordert, entweder mit Gefahr ſeines Lebens einen Todtſchlag begehet, oder ſelbſt getödtet, und letztern Falls gewiſſer maſſen ſein eigener Mörder wird, alſo iſt noch mehr davor derjenige zu halten, der ſelbſt Hand an ſich leget, bey welchem iedoch ein Unterſchied zu machen, ob er dieſe That aus Schwermuth, oder aus Vorſatz und böſem Gewiſſen gethan, ſo daß er im erſtern Falle mehr Mitleiden als Straffe verdienet, H. G. O. a. 135. im letztern Falle aber nach Gelegenheit der Cörper zur Straffe gezogen, und mit dem Eſels-Begräbniß begraben wird. M. 1713. 1719. cf. L. R. L. 2. a. 31.

Autochiria

Patricidium §. 6. Der Vater-Mord wird an dem, der Eltern, Kinder oder ſeinen Ehegatten umbringet, mit Säckung, §. 6. I. d. publ. jud. l. un. C. d. his, qui par. oder in Ermangelung des Waſſers mit dem Rade beſtrafft, C. 3. p. 4. bey wiederholtem Kindermorde, nach Anzahl derſelben mit glüenden Zangen gerieſſen, ib. welche Straffe auch die Mutter zu gewarten, ſo durch Wegſetzung eines Kindes deſſen Tod verurſachet, ob ſie gleich nicht Hand angeleget, Dec. 78. dahingegen, wenn das Kind lebendig gefunden wird, die That der Ausſetzung mit Gefängniß, Verweiſung, Staupenſchlag, ibid.

Expoſitio infantum

ibid. die, ſo das lebendige Kind im Mutterleibe umbringet, ſo wohl der, ſo Tränke zum Abtreiben gegeben, mit dem Schwerte, C. 4. p. 4. wenn aber das Kind noch nicht lebendig, und es unter der Helffte der Zeit nach der Empfängniß geweſen, willkührlich, ib. wer Bruder oder Schweſter und andere Blutfreunde, oder auch Schwäger, mit denen keine Ehe zugelaſſen, umbringet, mit dem Schwerte zu beſtraffen, und zur Feimſtatt zu ſchleiffen. C. 3. p. 4. H. G. O. a. 137. Fratricidium

§. 7. Wenn ein Todtengräber oder anderer Krancke todt ſchlägt, wird er mit dem Schwerte, wenn er ſie aber auch beraubet, als ein Straſſen-Räuber mit dem Rade, C. 5. p. 4. und wenn er die anbefohlne Krancke verſchmachten läſſet, mit Verweiſung, Gefängniß oder andern willkührlichen Straffe beſtrafft, ib. maſſen ſo offt zum Todtſchlage der Vorſatz des Beraubens kommt, die Straffe des Rades ſtat hat. d. C. 5. & 35. p. 4 Latrocinium

§. 8. Nicht nur mit tödtlichen Waffen, ſondern auch mit Gifft wird der Todtſchlag begangen, l. 236. ff. d. V. S. welches mit Rad oder Säckung, C. 3. p. 4. H. G. O. a. 130. derjenige, ſo die Weyde vergifftet, wenn Schade damit geſchehen, mit Feuer, ſonſt mit Staupenſchlag beſtrafft wird. C. 18. p. 4. Veneficium

§. 9. Auch wird der begangene Mordbrand mit Feuer beſtrafft, obgleich kein Schade geſchehen und kein Mord dabey vorgegangen, C. 17. p. 4. H. G. O. a. 125. wer ſich durch Geld dazu beſtellen laſſen, iſt, obgleich nichts weiter darauf erfolget, mit dem Schwerte, ib. cf. l. 9. 12. §. 1. ff. d. incend. und ſo auch derjenige, ſo Brandzeichen ſteckt, zu beſtraffen. C. 14. p. 4. Incendium doloſum

§. 10. Wenn einer zu Verübung eines Mords ſich gebrauchen läſſet, iſt derjenige, ſo den Mord beſtellet, als die Urſache des Todtſchlages, mit dem Schwerte, und zwar wegen der dabey begangenen Gefährlichkeit dergeſtalt, daß der Cörper aufs Rad gelegt werde, a. H. G. O. a. 137. derjenige aber, der ſich gebrauchen laſſen, wegen des dabey verhofften Gewinns einem Straſſenräuber gleich mit dem Rade, c. 1. d. homicid. 6. a. C. 5. p. 4. H. G. O. a. 130. der aber iemand auf eines andern Geheiß verwunden ſolte, und ſelbigen erſchlägt, mit dem Schwerte zu beſtraffen. a. l. 6. C. ad L. Jul. d. vi publ. l. priv. Aſſaſſinium

§. 11. Mit der Straffe eines Todtſchlägers ſollen auch diejenigen beleget werden, ſo eine Manns- oder Weibs-Perſon unfruchtbar machen, oder gar einem Mannesbilde die Mannheit nehmen. l. 3. §. 4. l. 4. §. 2. l. 5. ff. ad. L. Corn. d. ſic. l. 38. §. 3. ff. d. pœn. c. 5. X. d. homicid. P. H. G. O. a. 133. cf. l. 128. ff. d. V. S. Sterilitatis conciliatio

§. 12. Wenn ein Todtſchlag vorgegangen, muß eine genaue Beſichtigung und Section des todten Cörpers vorgenommen werden, damit man des Corporis delicti gewiß ſey. P. H. G. O. a. 147. 149. Inſpectio cadaveris

§. 13. Die vorgeſchriebene Form ſolcher Beſichtigung beſtehet darinnen, daß

1. der Richter ſolche mit zween Schöppen und dem Actuario vornehme, und hernach alles in eine richtige Regiſtratur bringen laſſe, Præſentia Judicis & Actuar.
2. einen Medicum oder Chirurgum dazu ziehe, welcher, wenn ſie nicht ſchon ihre Beſtallung und Pflicht haben, darzu zu vereyden, Med. & Chirurg.
3. der Cörper und alle deſſen Wunden, Schläge und Aufwürffe mit allem Fleiſſe beſichtiget, und ſolches alles genau angemercket, Vulnera
4. von dem Medico und Chirurgo darüber Bericht erſtattet, und wenn zweiffelhafftig, ob die Wunde tödtlich geweſen. Relatio
5. ſolches an ein Collegium Medicum berichtet, und deſſen Meynung eingeholet werde. Jud. Med.

§. 14. Eine Wunde wird entweder an ſich ſelbſt vor tödtlich gehalten, oder ſie wird es von ungefehr, und hält man dafür, daß diejenigen, wodurch Lethalitas vulneris

das

das Hertz, Gehirn, Leber, Magen, Lunge, Miltz und dergleichen lædiret, gemeiniglich tödtlich seyn.

Probatio per pulmones. §. 15. Bey verübtem Kinder-Mord fället die Frage vor, ob das Kind gelebet oder nicht, welches man durch die Lungen-Probe zu erforschen suchet, nachdem nehmlich die Lunge, wenn sie ins Wasser geworffen wird, entweder untersincket oder oben schwimmet, wobey aber grosse Behutsamkeit zu gebrauchen.

Mordacht, Bannum, quod quis ob commissum homicidium absens incurrit.

Mordbrand, Incendium dolosum.

Mordbrenner, Incendiarius, s. Mord.

Mordthat, Homicidium.

Mörder, Homicida, Sicarius, Latro.

Morgen, Mane, Diluculum, Cras, Oriens, cf. Ost.

Morgengabe, Morgengaba, Donum matutinum.

Sponsalitia largitas §. 1. Morgengabe ist ein Geschenck, so ein neuer Ehemann seiner Frau am andern Hochzeittage zu machen pfleget.

Morgengaba §. 2. Es wird aber auch Morgengabe genannt, was einer adelichen Wittwe nach des Mannes Tode an weiblichen Thieren, als unbesetzten Mutter-Pferden, Kühen, Kälbern, Ziegen und Schweinen, die vor den Hirten gehen, ingleichen an Gärten und Gebäuden gehöret, und ist ein Stück der Fräulichen Gerechtigkeit. L. R. L. 1. a. 24. C. 37. p. 3.

Maritus obæratus §. 3. Wenn des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, kan eine Frau die Morgengabe nicht fordern, Pr. O. c. 43. §. 4. welches auf den Fall auch von des Mannes Schafen, so zur Gerade gehören, zu verstehen. ib.

Matrimonium ad morganaticam §. 4. Von der Morgengabe ist unterschieden, was bey einer ungleichen Ehe Weib und Kindern ausgesetzt wird. 2. f 29. cf. Ehe.

Pacta dotalia §. 5. Die Conditiones, unter welchen eine solche ungleiche Ehe geschlossen zu werden pfleget, sind ungefehr folgende:

Verum matrimonium 1. daß zwischen beyden verlobten Personen, ob solche schon ungleichen Standes und Herkommens, eine rechte Christliche Ehe seyn und bleiben,

Legitimi liberi 2. die in solcher Ehe erzielte Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts recht und ehelich gebohren und gehalten werden, iedoch

Titulus patris 3. ihres Herrn Vaters Titel und völliges Wapen zu führen sich enthalten, auch

Successio 4. nicht mit den aus erster Ehe gebohrnen Söhnen an dem Väterlichen, Fürstlichen, Gräflichen und Herrschafftlichen Stamm-Gute Erben seyn,

in mobilia 5. eben so wenig sich der andern Fürstl. Stammes Mobilien erblich anmassen, sondern

Portio alimentaria 6. sich mit denjenigen Schlössern, Dörffern oder Güthern, welche zu ihrem Unterhalt in der Heyraths-Abrede verordnet und bestimmet, hinweg weisen lassen und darmit vergnügt seyn,

Status uxoris 7. die Mutter in den Fürsten- oder Grafen-Stand keines weges erhaben, sondern in ihrem angebohrnen alten Stande allerdings und bis an ihr letztes Ende verbleiben,

Dignitas mariti 8. Sich des Fürstlichen oder Gräflichen Nahmens, Titels, Wapens, Ehren und Würden gäntzlich, so wohl gegen das Fürstliche

che oder Gräfliche Haus und Unterthanen, als gegen andern vor und auch nach ihres Herrn Todfall enthalten,

9. ihrer weiblichen Gerechtigkeit halber, an Witthum, Morgengab und anderer Abfertigung halber, an das Fürſtl. oder Gräfl. Stamm-Haus nichts fordern, ſondern ſich mit in dem Heyrats-Pact verſchriebenen und nach ihres Herrn ſel. Tod eingeräumten Gütern vergnügen laſſen ſolle. Dotalitium

§. 6. Die Urſachen, ſo einen Fürſten oder Grafen zu dergleichen Ehe bewegen, und alle auf Erhaltung des Splendeurs ſeines hohen Hauſes gerichtet ſind, pflegen inſonderheit zu ſeyn Cauſæ

1. die gegenwärtige höchſt-beſchwerliche Kriegs-Zeiten, Belli calamitas
2. die Niederſchlagung und Abgang der Intraden und Tafel-Güter, Reditus
3. daß die durch ſo lange gewehrten Krieg ruinirte Städte, Schlöſſer und Dörffer, groſſe Deputat und Fürſtlichen Unterhalt nicht ertrügen, Suſtentatio
4. damit durch ſolche Perſonen niedrigen Standes die unnütze Speſe und unnöthige Ausgaben von allerley überflüßigen Hoffart, Aufzug, Ballet, Tantzen und dergleichen unterlaſſen, Sumtus
5. die unnütze Gynæcea von vielen Frauenzimmer zu unterhalten, zu ſalariren und zu bekleiden verbleiben möchte, Gynæceum
6. der Witthum zuſamt dem Gebäu erträglich gemacht würde, Dotalitium
7. die erſchöpfften Unterthanen mit ſo ſtattlichen hohen Fräulen-Steuern nicht collectirt und beſchwert werden müſten, Dos fil. illuſtr.
8. die lieben Ehepflantzlein, als eines abgetheilten Herrn, nicht ſo ſtattliche Education erforderten, Educatio
9. daß Ihre Fürſtliche Gnaden in ihrem Alter oder Kranckheit deſto beſſere Aufwartung haben möchten. Cura ægroti
10. daß das Fürſtenthum oder Grafſchafft nebſt andern Stamm-Gütern nicht unter ſo viele Söhne getheilet werden dürffe. Diviſio.

Morgenland, Oriens.

Morgenländiſche Kirche, Eccleſia orientalis.

Morgen Landes, Jugerum, Agri ſpacium unc die arandum, cf. Jauchart.

Morgen-Sprache, Sermo matutinus, Conventus opificum matutinus, ſ. Handwercker.

Morganaticum, Morganicum matrimonium, Matrimonium inæquale, ſ. Ehe, Morgengabe.

Mörſer, Mörſel, Mortarium, Machina bellica, cf. Geſchütz.

Mortification-Schein, Inſtrumentum chirographi amiſſi caſſatorium, ſ. Schuld.

Mos, Moß, Mooß, Muſcus, G. Mouſſe.

Mos rechen, Coacervatio muſci, ſ. Holtz-Ordnung.

Moſaiſches Geſetz, Leges Moſaicæ, ſ. Recht.

Moſt, Muſtum, Vinum novum, ſ. Mustheil.

Motte, Tinea, cf. Made, Matte.

Mücke, Culex, G. Moucheron.

Mucken, Muckſen, Muſſitare, Muſſire, Mucker, Muſſitator.

Müde, Müden, Feſſus, Laſſus, Delaſſare, Fatigare, cf. Ermüden.

Muff, Manica, cf. Zobel-Muff, ſ. Gerade.

Mühe, Mühen, Opera, Labor, Negotium facere, cf. Bemühen.

Mühwaltung, Cura, Labor, Negotium, ſ. Vollmacht.

Mulde, Alveus, Mactra, cf. Badmulde, ſ. Gerade.

Müle, Mühle, Mülen, Mola, Molere, Conterere, G. Moulin, cf. Bret-

Oel-Roß-Schiff-Schleif-Schneide-Schnur-Stampf-Walck-Waſſer-Wind-Zwang-Mühle, Mehl, Mahlen.

Mühlgäſte, Hoſpites molendini, Qui molam certam frequentant.

Mühl-Knappe, Mühl-Purſch, Socius, Servus, Boethus molitoris.

Mühlen-Ordnung, Ordinatio molinaria.

LL. rei molitoriæ

§. 1. Nach der Chur-Fürſtl. Sächſ. Mühlen-Ordnung de An. 1568. vor die an den Saalen-Luppen-Elſter- und Pleiſſen-Ströhmen liegende Mühlen ſoll

Palus molaris

1. kein Müller, Mühl-Herr, noch niemands von ihrentwegen, den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken, noch einigen Falſch daran üben noch gebrauchen, welcher aber des durch die geſchwornen Müller, oder ſonſten mit Beſtande überkommen und überwieſen, der ſoll der Obrigkeit fünf hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen ſeyn, und des Mühl-Handwercks entſetzet werden.

Arbor molinaris

2. Auch ſoll kein Müller oder Mühlherr, deß die Mühle eigen iſt, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyſeyn und Zuthun der geſchwornen Müller, und ſeiner Nachbarn, ſo zunächſt über und unter ihme Mühlen haben, und ſoll alsdenn ſolchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünf hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe, dem Lands-Fürſten zu erlegen.

Cataracta

3. Begäbe es ſich auch, daß etwan eine Mühle von neuens wiederum zu bauen, vorgenommen wird; ſo ſoll alsdenn der Müller oder Mühlherr ſchuldig ſeyn, ſechs Schutz-Breter, vor dem wüſten Gerinne zu bauen, oder mit ſolchem neuen Grundbau bey willkürlicher Straffe des Landes-Fürſten, keinesweges zu verfahren, zugelaſſen werden.

Elevatio arboris

4. Würde auch ein Müller durch die Geſchwornen überfündigt, daß er den gelegten neuen Fachbaum, auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälſcht, und über den Mahl-Pfahl erhöhet, der ſoll dreyhundert Gülden der Obrigkeit Straffe verwirckt haben, und des Handwercks verweiſt werden.

Juſta altitudo

5. Wann auch, in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um ſo viel oder wenig zu niedrig gemacht, ſo ſollen ſolche Hacken nicht mit Leiſten noch Bretern und dem Fachbaum erhöhet, ſondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falſch gemacht, und darauf der Fachbaum ohn einige Unterlage durch die Geſchwornen, in Beyſeyn beyder nächſter angeſeſſener Müller, bey ietzt-berührter dreyhundert Gülden Straffe, und Verweiſung des Mühlhandwercks, rechtfertig gelegt werden.

Subſcudes

6. Und da ein Müller durch die Geſchwornen, oder ſonſten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leiſten oder dergleichen etwas anders aufgeheftet, der ſoll gleichergeſtalt dreyhundert Gülden Straffe verfallen, und des Handwercks gäntzlich verluſtig und entſetzt ſeyn.

Arbor ſubſidens

7. Begäbe ſich auch, daß etwan ein Fachbaum geſuncken wäre, der ſoll ohne Beyſeyn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühl gelegen, und der geſchwornen Müller, bey Vermeidung ietzt-berührter Straffe nicht wiederum erhöhet, noch einiger Geſtalt verändert werden.

8. Wür-

8. Würde iemand die Breter aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen laſſen, und damit denſelbigen erhöhen, der ſoll zum erſten, da er deſſen durch die Geſchwornen oder ſonſten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen ſeyn. Da aber der zum andern mahl auf ſolcher That und Falſchen begriffen, ſoll er alsdenn zwey hundert Gülden Straffe unnachläßig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gelitten werden. Aſſeres præeminentes

9. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahl-Pfahl ausweiſet, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführt, und einmahl das Waſſer darüber gangen iſt, derſelbige ſoll um ſo viel Zolle es höher von den Geſchwornen in Beſichtigung befunden, ſo viel neue Schock zur Straffe verfallen ſeyn, desgleichen ſoll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden. Moles

10. Es ſoll auch einem ieden Müller hiermit unverhinderlich zu iederzeit nachgelaſſen ſeyn und frey ſtehen, wenn er einigen Mangel ſpüret, ſeines nächſten Nachbars Mühle über und unter ihm zu beſichtigen, und da er einigen Mangel befindet, ſoll er bey ſeinen Eydes-Pflichten ſchuldig ſeyn, alsbald den Geſchwornen davon Bericht zu thun, darauf dann die Geſchwornen vermittelſt ihrer hierzu geleiſteten Eyde, ſolche Gebrechen beſichtigen ſollen, und ſo der einer oder beyde in einem oder mehr Artickel verbrochen, und deſſen alſo überfunden, ſollen ſie zu oberzehlter Straffen, durch die Obrigkeit angehalten, und daneben durch den oder dieſelbigen Verbrechere, den Geſchwornen iederzeit ihre Gebür unbrüchig und vor voll entrichtet werden. Viſitatio molarum vicinarum

11. Die Uberfälle am Wehre auf der Elſter und Pleiſſe, ſollen zwey und dreyßig Ellen, und auf der Luppen zwey und zwantzig Ellen weit und lang und keiner enger gehalten werden, und welcher denn verengert und eingeucht, der ſoll der Obrigkeit dreyßig Gülden Straffe zu entrichten ſchuldig ſeyn. Latitudo fluminis

12. Auch ſoll kein Schutz-Bret auf der Saale höher denn anderthalben Ellen, und auf der Elſter, Pleiſſe und Luppe über fünf Viertel einer Ellen, bey obbemeldter Straffe gehalten werden. Altitudo cataractarum

13. Zudem ſoll kein Müller von dem Gerinne, ſo auf die Rade, und durchs wüſte Gerinne gehen, mehr denn zwey Schutz-Breter bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts daſelbſt, im Vorrate haben. Numerus

14. Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der ſoll zu iederzeit auf der Saale vier Schutz-Breter, auf der Elſter, Pleiſſe und Luppe, zwey offen ſtehen haben, und ſo er darüber überfunden, es geſchehe zu Tag oder Nacht, und deſſen von ſeinem nächſten Nachbar über oder unter ihm mit zwey Mann überzeugt werden möchte, der ſoll der Obrigkeit oder Amt, darunter er geſeſſen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn ſolches überweiſet, zwey neue Schock zu geben ſchuldig ſeyn, damit keiner dem andern zum Verdruß das Waſſer unwillig aufhalte. Apertura molæ quiescente

15. Es ſoll kein Müller in groſſen oder hoch-wachſenden Waſſern, und bevorab in Sommer-Waſſern, einigen Stram-Korb einlegen, vielweniger auf die Stram-Körbe Schutz-Breter aufſetzen, oder Dielen unterwerffen, und dadurch das Waſſer in die Wieſen und Höltzer aufſchwellen, auf welches alles dann auch eines iedes Müllers Obrigkeit, und die anſtoſſenden Benachbarten gute Auf- Fiſcellæ tempore inundationis

achtung geben ſollen. Welcher aber darüber unwillig und ungehorſam befunden, der ſoll dreyßig Gülden unnachläßiger Straffe verfallen ſeyn, die Stram-Körbe aber unter dem wüſten Gerinne ſollen hiermit zugelaſſen und nicht gemeynet ſeyn.

Apertura cataractarum

16. Wenn ſich auch groſſe Waſſer-Fluten begeben, und beſonderab in wachſendem Sommer-Waſſer, ſoll ein ieder Müller vier Schutz-Breter, und im Fall der Noth alle ſechſe aufzuziehen ſchuldig ſeyn, und auf die obberührten viere bey Vermeidung ietzt berührter dreyßig Gülden Straffe nichts auffetzen.

Species verſus lapid. molar.

17. Die Läuffte in einer ieden Mühle ſollen weiter nicht denn zwey Zoll weit vom Stein gehalten und gebraucht werden, bey Straffe dreyßig Gülden.

Conſperſio lapidis molaris

18. So offt auch ein Stein behauen, ſoll der Müller ſchuldig ſeyn, denſelbigen anfangs mit Stein-Mehl, oder ſonſten, wie gebräuchlich und herbracht, zu beſchütten, und ehe ſolches geſchehen, ſonſten kein Getreide zu nachtheiligem Schaden der Mühl-Gäſte darauf mahlen.

Abalienatio molam frequentantium

19. Es ſoll kein Müller dem andern ſeine Mühl-Gäſte abſpennig machen, noch einigerley Weiſe ab-practiciren, bey Straffe zehen Gülden, ſo offt iemand hierinne brüchig befunden.

Modius uſualis

20. Die Mühl-Gäſte ſollen das Getreide an rechtem unverfälſchten Land-üblichen und bräuchlichen Kornmaß, in die Mühle bringen, und ſoll ihnen hierinnen bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder des Amts, keine Uebervortheilung noch Betrug zu ſuchen, verſtattet werden.

Semodius

21. Die Metzen in den Mühlen auf der Saalen-Luppen-Pleiſſen-und Elſter-Strömen, ſollen durchaus, an Weite und Gröſſe, wie die mit Gemercken gezeichnet, und vor Alters verordnet und hergebracht, gantz gleichmäßig, und anders nicht, bey Vermeidung funfzig Rheiniſcher Gülden, unnachläßiger Pön und Straffe, gebraucht und gehalten werden.

Merces molitoris

22. Nachdem auch von Alters im Brauch gehalten, und alſo herbracht worden, daß ein ieder Müller, von einem ieden Scheffel zwo Metzen vor ſein Gebührniß genommen; ſo ſoll es auch nochmahls alſo dabey bleiben, und hierüber mehr nicht von einem Scheffel, von dem Müller gemetzt und genommen, darüber niemand mit Abforderung Mahlgeldes, oder ſonſt einiger Geſtalt beſchweret werden, bey zehen Gülden unnachläßiger Straffe, die, ſo offt, und viel der Müller vor ſich, oder die Seinigen deſſen überwieſen, zu erlegen.

Ordo ad molam venientium

23. Und ſoll ein ieder Müller ſchuldig ſeyn, ſeine Mühl-Gäſte nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Gelübniß oder Gunſt willen dem andern vorziehen, es geſchehe denn mit des Mühl-Gaſtes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlaſſung.

Ceſſatio a molendo ob ſtructuram vicini

24. Begäbe ſichs auch, daß etwan ein Müller oder Mühlherr einen Grundbau an ſeiner Mühlen machen würde, und das Waſſer in andere Wege nicht abſchlagen könte, auf dem Fall ſoll der Müller über und unter ihm geſeſſen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten ſchuldig ſeyn.

Naſſæ piſcatorum

25. Weil auch die Fiſcher in die Ströme pflegen Fach zu ſchlagen, und von Alters herbracht, die auf den Tag Johannis Baptiſtæ, hinwieder auszuheben, ſo ſollen demnach die Müller alle ſämtlich, und

ein

ein ieder insonderheit schuldig und verpflicht seyn, darauf gute Achtung zu geben. Und welcher Fischer auf bestimten Tag Johannis solche Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gesessen, zwey neue Schock zur Straffe verfallen seyn.

26. Und damit nun diese Ordnung, wie obberührt, in allen Puncten und Artickeln, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und dero allenthalben gebührlich nachgehorsamet, nachgesetzt und gelebet werde; so sollen demnach die geschwornen Müller des Stiffts Merseburg, vermittelst ihrer geleisteten Eydes-Pflicht schuldig und pflichtig seyn, hinfüro iedes Jahrs zu zweyen mahlen, nemlich zu Sommers und Winters Zeiten, alle und iede Mühlen des Stiffts Merseburg an der Saalen-Luppen- und Elster-Strömen gelegen, ingleichen auch die an der Pleisse, so viel deren verschienes sieben und sechzigsten Jahres, auf unsern vorgehenden Befehl nach Ausweisung der darüber gemachten Registratur und Verzeichniß besichtiget und reformirt worden, mit allem Fleiß an Mahl-Wehr-Pfählen, Fachbäumen, Wehren, Dämmen, Überfällen, Gerinnen, Schutz-Bretern, Läufften und andern in- und ausserhalben der Mühlen, allenthalben nothdürfftig zu besichtigen, und da einer oder mehr Mangel oder Gebrechen, woran der sey, und wie die Nahmen haben möchten, befunden würde, denen oder dieselbigen ihrer geleisteten Eydes-Pflichten nach anhero unserer verordneten Regierung zu Merseburg, unsäumlich zu berichten, damit das Unrecht abgeschafft, und die muthwillige Verbrecher, andern zum Abscheu, zu verwirckter einverleibter Pön und Straffe, im Ernste gebührlich und unnachläßlich angehalten werden mögen. Und soll demnach zu Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordnung ein ieder Müller im Stifft Merseburg an der Saale, Luppe und Elster, desgleichen auch an der Pleisse, wie obberührt, schuldig und pflichtig seyn, hinfüro jährlichen auf den Tag Michaelis einen Gülden. in das Amt, darunter die Mühle gelegen, bey schleuniger Amtspfändung zu geben und zu erlegen, davon die geschwornen Müller ihrer Mühe, Arbeit und nothdürfftige Aufwendung und Zehrung der jährlichen zwey Besichtigung halber, gebührlich besoldet und ergötzet werden sollen.

Visitatio molendinorum

Relatio molitorum juram. obstrictorum

Salarium

§. 2. Nach der Wasser- und Mühlen-Ordnung d. An. 1653. vor die Mühlen auf der Unstrut, soll

1. so viel den Unstrut-Strom an sich selbst betreffen thut, derselbe an den Ort an, wo die Unstrut unter grossen Jena in die Saale fället, hinaufwerts bis gegen Rietberg, unterhalb oder disseits Artern gelegen, fünf und funfzig Ellen weit, von einem Ort bis zum andern, offen und rein gehalten, auch keine Weiden noch Püsche in die Ufer, dadurch solch Maaß geengert, zu pflantzen niemand verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten, soll der nächste Müller, dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben, durch eines ieden Orts Obrigkeit Hülffe abzuschaffen, oder selbsten abzuhauen, Macht haben.

Amplitudo fluminis aperti

2. Sollen in vorgemeldter Refier die Mühlwehr fünf und achtzig Ellen weit, ohne Aufsatz, Breter, Steine, Rasen, Pfähle, und was dergleichen seyn mag, rein und offen, gleich dem Wehr oder Sicher-Pfahle, allewege erhalten werden.

Chelae

3. Sollen auch in obgemeldter Refier die Flut-Beete oder Schutzwehre, dem Grund- oder Fachbaum gleicher Höhe seyn, und achtzehen Ellen

Lecti fluminis

weit erhalten werden, auch die Schutz-Breter, ein iedes nicht länger denn anderthalb Ellen lang und hoch, und mit zwey Steuern gemacht werden, daß man dieselben in auflauffenden Wassern gewinnen und aufziehen kan.

4. Von der Mühle zu Rietberg an, bis gegen Großleben, soll der Unstrut-Strom viertzig Ellen weit frey, offen, ohne einhangende Sträuche und Anlagen erhalten, oder da es anders befunden, vorgemeldter Massen abgeschafft werden, desgleichen sollen in derselben Revier, die Mühlwehr funfzig Ellen weit, mit ihrer Höhe nach dem Sicherpfahl, und die Flut-Beete oder Schutzwehr funfzehen Ellen gleich dem Fachbaum erhalten, auch ein Schutzbret, länger nicht, denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

5. Soll der Unstrut-Strom von Großleben an bis gegen Gebesee, fünf und dreyßig Ellen weit, und die Mühlwehr fünf und viertzig Ellen lang, nach dem Sicherpfahl gleicher Höhe, und die Flut-Beete oder Schutzwehr, zwölf Ellen weit, und dem Fachbaum gleich, auch ein iedes Schutzbret länger nicht, denn anderthalb Ellen lang hoch seyn.

6. Von Gebesee bis gegen Mühlhausen soll der Unstrut-Strom zwantzig Ellen weit, ohne einhangende Weiden und Anlagen offen erhalten werden, und die Mühlwehr fünf und zwantzig Ellen lang, und mit den Sicherpfählen gleicher Höhe seyn, auch ohne einigen Aufsatz erhalten werden, deßgleichen sollen die Flutbeete oder Schutzwehren dem Fachbaum gleich und neun Ellen weit, auch ein iedes Schutzbret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

7. Würde man aber die Flut-Beete neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können, so sollen in das Wehr Schleussen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaum gleich gehalten werden, welche mit Kammern und Schutzbretern, auch Stegen, dermassen sollen versehen seyn, damit sie in anlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Palus molaris, cataracta

8. Soll kein Müller, Mühlherr, noch niemand von ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrucken, noch einigen Falsch daran üben oder gebrauchen, welcher aber dessen durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestand überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit des Orts fünfhundert Gülden unnachläßlicher Pön und Straffe verfallen seyn, und des Mühlhandwercks entsetzet werden.

Arbor molinaris

9. Soll kein Müller oder Mühlherr, deß die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zunechst über und unter ihr Mühlen haben, und soll alsdenn solchem Fachbaum über dem Mahl-Pfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünfhundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen.

Falsificatio

10. Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Haken und Keilen oder andern verfälscht, über dem Mahl-Pfal erhöhet, der soll dreyhundert Gülden Straffe der Obrigkeit verwircket haben, und des Handwercks verwiesen seyn.

Substernere

11. Wenn auch im Legen eines neuen Fachbaums die Haken zu viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neu

neue Haken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nechst angesessenen Müller bey ietztberührter dreyhundert Gülden Straffe und Verweisung des Mühl-Handwercks, rechtfertig gelegt werden.

12. Wo ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der soll gleicher Gestalt dreyhundert Gülden Straffe verfallen, und des Handwercks gäntzlichen verlustig und entsetzet seyn. Affixa

13. Begebe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen und der geschwornen Müller, bey Vermeidung ietztberührter Straffe nicht wieder erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden. Arbor ruens

14. Würde iemand die Brete aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen seyn, da er aber zum andern mahl auf solcher That und Falsch begriffen, soll er also denn zwey hundert Gülden unnachläßig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gelitten werden. Præeminentia asserum

15. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, als der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, derselbe soll um so viel Zolle höher von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden. Molæ exaltatio

16. Soll auch einem ieden Müller hiermit unverhinderlich nachgelassen seyn und frey stehen, wenn er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbars Mühlen, über und unter ihm, ungeachtet wem die Gerichte zustehen, zu besichtigen. und da er einigen Mangel findet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun, darauf sie denn vermittelst ihrer darauf geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und da sie in einem oder mehr Articuln verbrochen, und desselben also überfunden, sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten, und darneben durch dieselbigen Verbrecher den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden. Inspectio multæ vicinæ

17. Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr denn zwey Schutz-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amts vorzusetzen haben, würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß sie ohne Auffsetzung des dritten Schutz-Brets nichts mahlen könten, soll ihnen in derselben Noth darmit das Mahlwerck nicht gehindert, solches aufzusetzen frey stehen. Cataractæ ante canalem

18. Wenn sich auch grosse Wasserfluthen begeben, es sey im Winter oder Sommer, soll ein ieder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl die Fischerey gäntzlich abziehen, und bey Straffe dreyßig Gülden kein Schutz-Bret darinnen vorstehen lassen. Apertura cataractarum

Retentio aquæ

19. Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der ſoll zu iederzeit vier Schutz-Breter offen ſtehen haben, und wo nicht wüſte Gerinne ſeyn, ſollen die Schleuſen aufgezogen, und vier Schutz-Breter gezogen werden, und ſo er darwider befunden, es geſchehe zu Tag, oder zu Nacht, und deſſen von ſeinen nechſten Nachbar, über oder unter ihm mit zwey Männern überzeuget werden möchte, der ſoll der Obrigkeit oder Amt, darunter er geſeſſen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn ſolches überweiſet, zwey neue Schock zu geben, ſchuldig ſeyn, damit alſo keiner dem andern zu Verdruß das Waſſer muthwillig aufhalte.

Amplitudo ſpaciorum

20. Die Läuffte in eines ieden Mühlen ſollen weiter nicht denn zwey Zoll weit von Steine gehalten, und unten und oben eine Weite, und nicht ungleich ſeyn, bey dreyßig Gülden Straffe.

Suffuſio lapidis.

21. So offt auch ein Stein behauen, ſoll der Müller ſchuldig ſeyn, denſelben Anfangs mit Stein-Mehl, oder ſonſten, wie gebräuchlich und herbracht, zu beſchütten, und ehe ſolches geſchehen, ſonſten kein Getreide zu nachtheiligem Schaden der Mühl-Gäſte darauf mahlen.

Hoſpitum abalienatio

22. Es ſoll kein Müller dem andern ſeine Mahl-Gäſte abſpenſtig machen, noch durch einigerley Weiſe abpracticiren, bey Straffe zehen Gülden, ſo offt iemands brüchtig hierinnen befunden.

Juſtus modius

23. Die Mühl-Gäſte ſollen das Getreide an rechtem unverfälſchten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maaß, in die Mühle bringen, und ſoll ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts keine Übervortheilung noch Betrug zu ſuchen verſtattet werden.

Signatio ſemodii

24. Die Metzen in den Mühlen ſollen den ſechzehnden Theil des Scheffels, wie er iedes Orts bräuchlich iſt, groß ſeyn, auch von den Gerichts-Herrn mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden, wie es vor Alters verordnet und hergebracht, bey Vermeidung funffzig Rheiniſcher Gülden, unnachläßiger Pön und Straffe, die der Müller dem Gerichts-Hern verfallen ſeyn ſoll.

Admiſſio molentium ſec. ord. acceſſus

25. Soll ein ieder Müller ſchuldig ſeyn, ſeine Mühl-Gäſte, nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Gelübniß oder Gunſt willen dem andern vorzuziehen, es geſchehe denn mit des Mühl-Gaſtes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlaſſung.

Naſſæ piſcatorum

26. Weil auch die Fiſcher in die Ströme pflegen Fach zu ſchlagen, und von Alters hergebracht, die auf den Tag Johannis Baptiſtä hinwieder aufzuheben, ſo ſollen demnach die Müller alle ſämtlich und ein ieder inſonderheit ſchuldig und verpflichtet ſeyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fiſcher auf beſtimmten Tag Johannis Baptiſtä ſolch Fach nicht aufhebet, der ſoll dem Amte, darunter er geſeſſen, zwey neue Schock Straffe verfallen ſeyn.

Servi molitorum

27. Nachdem bishero den Mühl-Meiſtern, von den muthwilligen umlauffenden Mühlknappen, die keinem Meiſter um einen gebührlichen und ziemlichen Lohn dienen wollen, viel Verdruß, Beſchwerung und Unkoſten zugezogen worden, ſo ſoll hinfüro kein Wanders-Geſell, bey einem Mühl-Meiſter unbegrüſſet und wider deſſelben Willen zur Herberge einkehren, und da ihm gleich der Mühl-Meiſter Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe denn ihm der Meiſter Arbeit.

28. Ein

28. Ein ieder Geſell, ſo ſich um Dienſte bewirbet, ſoll ſchuldig ſeyn, von ſeinem Meiſter, welchem er am neulichſten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, gutem Wiſſen und Willen von demſelbigen abgeſchieden, vorzulegen, dargegen ſollen aber auch die Meiſter, wenn ſie keine erhebliche Urſachen haben, den ehrlichen und getreuen Geſellen, ſolchen Schein, ohne Entgeld mitzutheilen, verpflichtet ſeyn. Teſtimonium honeſti diſceſſus

29. Würde aber ein Geſell, welcher ſich zu einem Meiſter auf eine gewiſſe Zeit verſprochen, ohne erhebliche Urſachen aus dem Dienſte gehen, der ſoll in einem halben Jahre keinem andern dienen, ſondern Dienſtlos bleiben, würde er aber von einem andern Meiſter ietzo gedachten Punckten zuwider, in Arbeit und in ſeinem Dienſt aufgenommen werden, derſelbige Meiſter ſoll um zehen Gülden geſtraffet werden. Diſceſſus intempeſtivus

30. Es ſoll kein Geſell ohne ſeines Meiſters Vorbewuſt und Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe zehen Groſchen, würde auch ein Geſell um Geſchencks, oder ſeines eigenen Nutzens willen, den Leuten ungemetzt mahlen, oder in andere Wege untreulich handeln, und ſolches über ihn ausgeführet werden, der oder dieſelben ſollen nicht allein untüchtig ſeyn, in noch auſſerhalb Landes auf dem Handwercke nicht gelitten, und von den wandernden Geſellen, wo ſie die antreffen, aufgetrieben, ſondern auch nach Gelegenheit der Verbrechung und derſelbigen Wichtigkeit am Leibe, nach Verordnung der Rechte geſtraffet werden. Pernoctatio extra molam

31. Es ſoll auch ein ieder Geſell an ſeinem ordentlichen Lohn ſich genügen laſſen, und da es ihm gleich angeboten, von niemand kein Gelübniß oder Geſchenck nehmen, und einen allererſt ankommenden Mahl-Gaſt dem andern, der zuvor allbereit in der Mühle geweſen, vorziehen, vielweniger die Leute vor ſich mit ſonderlichem Tranckgelde und dergleichen beſchweren, und ſie alſo dem Mühl-Meiſter abwendig machen, und Urſach geben, daß ſich die Mühl-Gäſte des Mahlens anderswo erholen; welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden, der ſoll, ſo offt es geſchehen, der Obrigkeit des Orts, in ihre willkührliche Gefängniß- oder Geldſtraffe gefallen ſeyn. Merces

32. Würde ſich auch begeben, daß Meiſter und Geſellen einander mit Injurien, Schmähen, oder Scheltworten an Ehren verletzen würden, ſo ſoll ſolches von dem Beleidigten alſobald bey der Obrigkeit des Orts, da ſolches geſchehen, geklaget, und ſonſt anderswo nicht juſtificirt werden. Injuriæ vetabales

33. Damit dieſe Ordnung deſto beſſer vollzogen, und ein ieder Müller, an wen er ſich in fürfallenden Gebrechen halten ſoll, Wiſſenſchafft haben möge, ſo ſind auf dem gantzen Unſtrut-Strom ſechs geſchworne Müller verordnet, welche durch die Amts-Perſonen und Gerichts-Herren, darunter ſie geſeſſen, ſo bald mit Publicirung dieſer Ordnung aufgenommen und vereydet werden ſollen, bey welchen ſich ein ieder, der ſich beſchwert zu ſeyn befindet, mit ſeiner Klage angeben, ſeine Gebrechen beſichtigen und rechtfertigen laſſen möge; wenn aber derer einer mit Tode abgehet, ſoll es der Mühl-Herr in das nechſte Amt berichten, und der Schöſſer daſelbſten alsdenn einen andern benennen, damit derſelbe, wie der vorige, obgemeldter maſſen vereydet und beſtätiget werde. Molitores juramento obſtricti

Als nehmlich in der Refier von grossem Jena an bis gegen Schönwerda, soll der Amts-Burg-Müller zu Freyburg und der Müller zu Zedenbach gesessen, zu Geschwornen verordnet werden, welche alle Gebrechen auf der Unstrut, von grossem Jena an bis gegen Schönwerda, sollen zu rechtfertigen, und die Execution, bey eines ieden Verbrechers Obrigkeit zu suchen haben.

Folgendes, von Schönwerda, bis gegen Schallenburg sollen zu Geschwornen, der Müller zu Oldißleben unter dem Amt daselbsten, und der Müller zu Leubingen geordnet werden, und dieselbe Refier zu rechtfertigen haben. Letztlichen von Schallenburg bis gegen Mühlhausen, der Müller zu Henschleben unter dem Amt Weissensee und der Müller zu Alt-Gottern gesessen.

Visitatio molendinorum

34. Würden sich auch mehr Fälle, so in dieser Ordnung nicht begriffen, so das Austreten und Steigerung des Wassers, mit Flachsröſten, Pfäle stossen, oder andern Ursachen zutragen, die sollen durch die Geschwornen besichtiget, bewogen, und der Obrigkeit iedes Orts gemeldet und abgeschaffet werden, wie denn auch ohne das auf die vorgehende drey und dreyßig Artikel, die Geschwornen sonderlich fleißig Achtung geben, und alle Mühlen des Jahres zweymahl als zu Herbstzeit einmahl, und zu Sommerszeit das anderemahl, wenn die Wasser klein seyn, besichtigen, und wo Gebrechen befunden, dieselben der Obrigkeit, darunter sie befunden, anzeigen, und mit ihrer Hülffe abschaffen sollen.

Salarium inspectorum

Vor ihre Mühe und Versäumniß, so sie aufwenden müssen, soll ihnen ein ieder, der sie über Gebrechen führet, beyden einen Tag vierzehen Groschen, und die Auslösung geben, dessen sich der Kläger an Beklagten, wenn er unrecht befunden, wieder zu erholen hat.

Exactio

Würden auch die Geschwornen vor sich, ungeachtet, daß kein Kläger vorhanden, in ihren Refieren die Müller schädlich befinden, die sollen von den Verbrechern obgemeldte Gebühr zu fordern und durch Hülffe derselben Obrigkeit einzubringen haben, und damit sie der Gebrechen, so andern Leuten schädlich seyn, desto besser innen werden mögen, sollen sie im Sommer, wenn die Wasser am kleinsten, an allen Mühlen und die Grund-Schleusen, wüste Gerinne, und alles anders, gäntzlich aufziehen, das Wasser ablaufen und die Ubermaß schützen lassen, alsdenn die Grund-Bäume und Herde besichtigen, ob sie recht und ohne Auffatz gehalten werden.

Remotio suspectorum

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden, so sollen dieselben nicht zur Besichtigung nach Erkä:..ıtniß der Sachen gezogen, sondern die andern, so es nicht betrifft, darzu erfordert werden.

Socii molitorum

§. 3. Wider die unruhigen Mühl-Knappen ist das Königl. Churfl. Sächs. Mandat d. An. 1724. des Innhalts, daß

Testimonium artis didicitæ

1. Niemand, als einem Mühl-Knappen zu wandern, oder von den Müllern die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben, oder in den Mühlen als ein Mühl-Pursch zu beherbergen, erlaubet seyn soll, der nicht das Seinige richtig erlernet, auch dieserhalben, und daß er sich wohl dabey aufgeführet, so wohl von dem Müller, bey dem er erlernet, als der Obrigkeit desselbigen Ortes, richtige Kundschafft aufweisen kan.

Denegatio hospitii

2. Daferne er aber dennoch wandern, und auf den Mühlen Zehrung und

und Herberge verlangen solte, ihm kein Müller dergleichen reichen, sondern es bey seiner Obrigkeit angeben;

3. die Müller, wenn sie den Purschen nicht anhalten können, es dennoch den Gerichten, daß sie ihm nach Beschaffenheit durch Steckbriefe nachtrachten, anzeigen, Denunciatio

4. die Gerichts-Obrigkeiten keinen Mühl-Purschen, der nicht mit richtigen Kundschafften und Pässen versehen, passiren lassen, Transitus

5. der Wandernden nicht mehr als zwey zusammen geduldet, und mit einander weder auf der Strasse passiret, noch in einer Herberge oder Mühle eingenommen; Comites iuneris

6. Wenn in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert, die nachhero kommenden, so lange, als die ersten vorhanden, weder eingenommen, beherberget, noch ihnen einige Kost gereichet werden, Remissio adventantium

7. die wandernden Knappen des Morgens, Mittags und Abends mit Brot und Butter oder Käse und des Müllers selbst eigenem Getränck, so gut ers hat, nebst nur einem einigen Nachtlager sich begnügen lassen, und daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kan noch will, sich wieder auf den Weg machen, Cibus ac potus

8. denenselbigen einiges Geld nicht gegeben, Pecunia

9. der Mühl-Pursche, so sich ungebührlich aufzuführen, Schimpfreden oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug, Trotz und Widersetzlichkeit, auszuüben, oder gar an dem Müller und den Seinigen, oder an den Mühl-Gebäuden auf eine oder andere Art sich zu vergreiffen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopffen und abzuleiten sich unterstehet, mit Vestungsbau und anderer Straffe beleget werden solle. Pœna damna inferentium

10. Wird den Mühl-Knappen die Führung der so genannten Mühl-Aexte, Säbel, Degen oder andern schädlichen Gewehrs untersaget. Ascia molitoria

11. Ist keinem Mühl-Purschen erlaubet, in einer Mühle öffters, als zum höchsten innerhalb eines Viertel-Jahres einmahl einzuwandern oder Kost zu fordern, widrigenfalls er und der Müller, der ihn gekennet und es bey der Obrigkeit nicht angezeiget, zu bestraffen. Reditus ad eundem

12. Soll der Mühl-Pursch schuldig seyn, in denen Mühlen, dahin er kommet, und da man seiner gebrauchet, auf des Müllers Verlangen und vor Geniessung des Müllers Kost, iedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes 24. Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorfallende Müller-Arbeit, es möge nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst bestehen, verrichten zu helffen. Operæ præstandæ

13. Wenn der Müller ihrer Hülffe nicht benöthiget, ihnen mehr nicht, als eine Mahlzeit gereichet, oder mehr als ein Nachtlager gestattet, iedoch bey denen Festen 2. bis höchstens 3. Nächte, daferne sie der Müller so lange dulden will, geherberget werden. Pernoctatio.

Mühl-Stuhl, Mola limbolaria, cf. Schnurmühle.
Mühlwehr, Moles, Chela, Cataracta.
Mühlenzwang, Molendinum bannarium, s. Landes-Ordnung §. 3.
Müller, Molitor, s. Handwercker.

Mume, Muhme, Cognata, s. Anverwandschafft. Nutrix, cf. Amme.

Mumme, Mummen, Larva, Larvam induere, cf. Vermummen.

Mummen

Mummen lauffen, Mummerey, Larvis incedere, Ludus larvarum, ſ. Faſtnachtsſpiel.

Münch, Monachus, ſ. Cleriſey.

Münchs-Kappe, Münchs-Kutte, Cucullus, Veſtis monachalis.

Mund, Os, Perſona, Protectio, Tutor, cf. Vormund, Balmund, Hand und Mund.

Von Mund aus in die Feder verſetzen, Oretenus proponere, In calamum dictare, cf. Verfahren.

So viel Mund, ſo viel Pfund, Diviſio in capita, Quot capita, tot portiones, ſ. Erbtheilung.

Mundgeld, Mulcta, Satisfactio pro injuria, cf. Lügengeld, Honorarium protectionis, cf. Mundherr, Mundmann.

Mundſchenck, Pocillator, Ertz-Mundſchenck, Archipincerna, ſiehe Ertz-Amt.

Munden, Defendere, Protegere, Tueri.

Munder, Münder, Tutor, cf. Vormünder.

Mundherr, Defenſor, Patronus.

Mundleute, Mundmann, Cliens, Clientelaris, Qui protectione magiſtratus fruitur, cf. Schutzverwandter.

Mundluck, Qui alicujus protectione excidit, dominum non habet, cf. Wildfang.

Mundtodt, Prodigus, Adminiſtratione rerum ſuarum privatus, cf. Verthulicher.

Mündel, Mündlein, Mündling, Pupillus.

Mündig, Mündigkeit, Majorennis, Majorennitas, cf. Unmündig.

Mündigſprechung, Venia ætatis, ſ. Minderjährigkeit.

Mündlich, Quod oretenus proponitur, Viva voce, Oraliter, cf. Schrifftlich.

Mündliche Acceptation eines Wechſels, Acceptatio cambii oretenus facta, ſ. Wechſel-Recht.

Mündliche Klage, mündliche Imploration, Imploratio ſine ſcripto propoſita.

Mündliches Verfahren, Diſceptatio forenſis, quæ dictando & ſine exhibitione ſcripti fit.

Mündliche Verſicherung, Promiſſio, Cautio ſine chirographo expoſita, ſ. Contract.

Mündliches Vorbringen, Relatio oretenus facta, ſ. Klage.

Mundiren, Mundare, In mundum redigere, Expurgatio, Elegantior exaratio inſtrumenti, ſ. Notarien.

Municipal-Stadt, Municipium, Urbs Municipalis, cf. Reichs-Stadt.

Municipal-Statuten, Statuta municipalia, cf. Stadt-Recht.

Munition, Apparatus bellicus.

Munition-Geld, Contributio apparatui bellico deſtinata, ſiehe Steuer.

Münſter, Baſilica, Eccleſia cathedralis, Templum Dominicum, ſiehe Kirche.

Munter, Muntern, Alacer, Excitare, add. Auf-Ermuntern.

Müntze, Müntzen, Moneta, Aurum & Argentum, officina monetaria, Monetare G. Monnoye, Monnoyer, cf. Current-Gedächtniß-geringhaltige, grobe, gute, Land-Reichs-Scheide-Müntze, Hecke-Müntze.

Müntze, Müntzgerechtigkeit, Moneta, Jus monetandi.

§. 1. Das Recht Müntze zu ſchlagen, muß in Teutſchland von dem Kayſer mit Vorwiſſen der Churfürſten geſuchet und erlanget werden. Capit. Car. a. 9. cf. 2. f. 56. l. 2. C. d. falſ. monet. Jus cudendi monetam

§. 2. Auch iſt die erlangte Müntz-Gerechtigkeit nach dem Kayſerlichen Privilegio zu beurtheilen, ſo daß derjenige, ſo ſilberne Müntze zu ſchlagen berechtiget, keine güldne Müntze prägen laſſen kan, alle Müntz-Genoſſen aber ſind verbunden nach dem im Reichs-Abſchiede von An. 1551. und Kayſers Ferdinandi Müntz-Ordnung vorgeſchriebenen Schrot und Korne, Gehalt und Gewichte ihre Müntze, wenn es gleich nur Land-Müntze iſt, ſchlagen zu laſſen. Monetæ argentea, aurea

§. 3. Sonſt ſtehet die Müntz-Gerechtigkeit den Chur-Fürſten und den meiſten, gleichwohl aber nicht allen Reichs-Ständen, hingegen aber auch einigen Städten, ſo nicht Reichs-Stände ſind, zu. G. B. a. 10. Status

§. 4. Es ereignen ſich bey dem Müntzweſen gar viele Mängel, als wenn Defectus rei monetariæ

1. einer Müntze ſchlagen läſſet, der entweder gar nicht mit der Müntz-Gerechtigkeit begabet iſt, oder ſolcher ſich verluſtig gemacht hat,
2. einer ſeine Müntz-Freyheit verkauffet, verleihet oder ſonſt vergönnet,
3. andere Müntz-Sorten ſchlagen läſſet, als er ſchlagen zu laſſen berechtiget iſt,
4. andere als die im heil. Röm. Reiche zugelaſſene Müntzen ſchlagen läſſet,
5. allzuviel kleine Müntze ſchläget, und dadurch die höhern in ein Aufſteigen bringet,
6. die Müntze nicht von richtigem Schrot und Korn,
7. am Gehalt und Gewichte zu leicht,
8. mit allzuvielem Zuſatze geſchlagen,
9. gute Müntze um Vortheils willen gebrochen,
10. gute Reichs-Müntze aus dem Reiche aus- und böſe davor eingeführet wird.

§. 5. Zu Abhelffung ſolcher Gebrechen ſollen in iedem Kreiſe jährlich 1. oder 2. Probation- und Valvation-Täge gehalten, und von den Müntz-Wardeinen das Gehalt der Müntzen unterſuchet, wo die Müntze unrichtig befunden, derjenige, ſo ſie ſchlagen laſſen, um 50. Marck lötigen Goldes, nach Gelegenheit auch mit Verluſt der Müntz-Freyheit beſtraffet werden. Conventus probationum

§. 6. Die Müntze, ſo bis An. 1667. geſchlagen worden, iſt nach dem Reichs-Fuſſe, da man die Marck fein Silber auf 9. Thl. 7. Gr. ausgemüntzet, in beſagtem Jahre aber haben ſich Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig, zun Zinne dahin vereiniget, daß die Marck auf 10. Thal. 12. Gr. ausgemüntzet werden ſolte, denen ſich auch andere conformiret und An. 1690. iſt zu Leipzig die Marck Silbers auf 12. Thal. auszumüntzen verordnet worden, ſo daß derjenige, der ein nach dem Reich-Fuſſe ausgeliehenes Capital einzufordern gehabt, nach dem Zinniſchen Fuſſe bey 100. Thal. 20. Thal. 20. Gr. und nach dem Leipzigiſchen Fuſſe bey 100. Thal. 33. Thal. 8. Gr. an Agio zu fordern berechtiget iſt, gleichwie auch ein zur Zeit des Zinniſchen Fuſſes ausgeliehenes nach dem Leipziger Fuſſe von 100. auf 112. Thal. 12. Gr. geſetzt und erhöhet werden muß. Pes Imperii Zinnenſis Lipſienſis

§. 7. Die Koſten, ſo zu Prägung der Müntzen erfordert werden, ſoll ein ieder Müntz-Herr oder Stand ſelbſt hergeben, Müntz-Ordn. §. 174. doch wird an ieder Marck etwas zum Schlage-Korn oder Schlägeſchatze abgezogen und davor Zuſatz genommen. Sumtus rei monetariæ

§. 8. Wenn eine Müntze etwas zu gering am Schrot gerathen und der Müntz-meiſter Remedium

meiſter in Golde nur ein halb Grän und in Silber ein Grän gefehlet hat, wird dieſes Temperament getroffen, daß der Wardein ſolche mangelhaffte Müntze gleichwohl ausgehen laſſen mag, doch daß er das nechſte Werck darnach in gleichem Gewichte um ſo viel, als an dem vorigen gemangelt hat, drüber und beſſer mache, welches man das Remedium nennet; wenn aber das Werck am Golde mehr denn ein halb Grän, und am Silber über ein Grän zu gering, ſoll er bey Pön des Meineydes das Werck nicht müntzen noch ausgehen laſſen, ſondern von Stund an zerſchneiden, und dem Müntz-Meiſter die Stück wiederum liefern. Probier-Ordnung §. 2. 3. 4. 18.

L. L. rei monetar. §. 9. Weil nun dieſes alles aus der angezogenen Müntz- und Probier-Ordnung ſelbſt am beſten zu erſehen, ſo folgen beyde hierbey.

§. 10. Kayſers Ferdinandi Müntz-Ordnung de An. 1559. iſt folgendes Innhalts:

Edictum monetale 1. Demnach Uns, auch Churfürſten, Fürſten, Ständen, und Abweſenden Räthe, Bottſchafften und Geſandten insgemein auf gegenwärtigem Reichs-Tag, die zu Speyer gepflogene Berathſchlagung, und Verabſchiedung fürbracht, haben Wir Uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und was hievor deswegen verfaſt und begriffen, von neuen erſehen, in weitere embſige Berathſchlagung gezogen, und nach vielfältiger angewendeter Mühe und Fleiß, Uns einer gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung, wie die hinfüro im gantzen Reich Teutſcher Nation von männiglichen gehalten werden ſoll, vereiniget, endlich verglichen und entſchloſſen auf Maß und Geſtalt wie hernach folgt.

Moneta Imperialis 2. Nemlich, daß eine gemeine Reichs-Müntz, im Nahmen, Stück und Gehalt, auf ein fein Marck Silbers Cölniſches Gewichts, geſetzt und ausgetheilet werden ſoll, nachfolgender Geſtalt.

Florenus 60. cruciger. 3. Zum erſten, ein Stück, das ein Reichs-Gülden, oder ſechzig Kreutzer gelten, ſollen auf die Cölniſche Marck gehen, zehenthalb Stück, und Fein halten vierzehen Loth, ſechzehn Gren: Würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, dreyzehenthalben Kreutzer, und fünff ein hundert und vier und dreyßig Theil eines Kreutzers, ſolch Stück ſoll durch das Reich ein Reichs-Güldiner genennet werden.

30. crucig. 4. Zum andern, zwey Stück, die ein Reichs-Gülden, und derſelben Stück eines dreyßig Kreutzer gelten, ſollen auf die Cölniſche Marck gehen neunzehen Stück, und Fein halten vierzehen Loth, ſechzehen Gren, würde die feine Marck ausbracht, wie hieoben gemeldt, ſolche Stück ſollen durch das Reich halbe Reichs-Güldiner genennet werden.

10. crucig. 5. Zum dritten, ſechs Stück, die ein Reichs-Gülden oder ſechtzig Kreutzer, und derſelbigen Stück eines zehen Kreutzer gelten, ſollen auf die Cölniſche Marck gehen ſieben und funffzig Stück, und Fein halten vierzehen Loth, ſechtzehen Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hieoben geſetzt, ſolch Stück ſoll durch das Reich ein Zehen-Kreutzer genennet werden.

5. crucig. 6. Zum vierten, zwölff Stück, die ein Reichs-Gülden, oder ſechtzig Kreutzer, und derſelben Stück eines fünff Kreutzer gelten, ſollen auf die Cölniſche Marck gehen ein hundert und vierzehen Stück, und Fein halten vierzehen Loth, ſechtzehen Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hievor gemeldet, ſolche Stück ſollen durch das Reich Fünff-Kreutzer genennet werden.

2½ crucig. 7. Zum fünfften, vier und zwantzig Stück, die ein Reichs-Gülden, oder

oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines drittehalb Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück, und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich drittehalb Kreutzer genennet werden.

8. Zum sechsten, dreyßig Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines zween Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert fünff und funffzig und ein halb Stück, und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, zwey und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich zween Kreutzer genennet werden. 2. crucig.

9. Zum siebenden, sechtzig Stück, die ein Reichs-Gülden und derselben Stück eins ein Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert drey und viertzig, und ein halb Stück, und Fein halten sechs Loth, vier Gren, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig Kreutzer, und ein Sieben-Theil eines Kreutzers, solche Stück sollen durch das Reich Kreutzer genennet werden. Cruciger

10. Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen, in ihrem Circkel, Circumferentz, Breite, Gröſſe, Kleine, dem Gepräg, Umschrifft und Jahrzahl ausbereitet werden sollen, wird hieunten bey Ende dieſes Unſers Edicts ausdrücklich angezeigt, dadurch ein iedes Stück von dem andern unterſchiedlich zu erkennen. Und ſoll nemlich in den obgemeldten Sorten vom gröſſern bis auf den eintzigen Kreutzerer, dieſelbigen mit einzuſchlieſſen, auf der einen Seiten Unſer und des Reichs Kayſerl. Adler, mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apffel in des Adlers Bruſt, und in demſelbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreutzer daſſelbig Stück gelte, geſetzt werden, darnach ſich ein ieder hab zu richten, und der gemein einfältig Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der Umſchrifft: FERDINANDI IMP. AUG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stands Wappen mit ſamt ſeiner gewöhnlichen Umſchrifft, und der Jahrzahl, wo die zum füglichſten zu ſtellen. Nota, Epigraphe, &c.

11. Die ietzt gemeldte gemeine Reichs-Müntze ſollen alſo von männiglich im Reiche in Kauffen und Verkauffen, und ſonſten in Bezahlung bis auf den ein Kreutzer incluſive, für Wehrſchafft wie obſteht, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den Fünff-Kreutzern, ſoll niemand verbunden ſeyn, ſolcher Müntzen über 25. Gülden in Bezahlung und für Wehrſchafft zu nehmen. Aber was hievor auf Gold getheydingt und verſchrieben iſt, dergleichen was hinfüro in Gold verſchrieben, und dermaſſen paciſcirt und angedinget wird, ſamt andern Bezahlungen, ſo nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt ſind worden, denen ſoll hiemit nichts benommen, ſondern in allwege vorbehalten ſeyn. Monets, c. crucigero minor

12. Es ſeynd auch auf etlicher ſonderer Reichs-Stände Anhalten, hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelaſſen, doch daß derſelben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, denn da man in derſelben Lands Arten, neben den groſſen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.

13. Erſtlich ein Reichs-Groſchen, deren ein und zwantzig Stück ſechtzig Groſſus

sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

Solidus

14. Zum andern, Würtzburger, Würtemberger und Baadische Schilling, derer acht und zwantzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert viertzig fünff Stück und an Feinem halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, und ein und zwantzig Kreutzer, und drey Sieben-Theil eines Kreutzers.

Obolus

15. Zum dritten Sundische Schilling oder Sechsling, deren acht und viertzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück, und Feln halten sechs Loth, kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, fünff und zwantzig Kreutzer.

Nummus signo corvi cusus

16. Zum vierten, einfach Rappenvierer, deren fünff und siebenzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert neunzig drey und ein halb Stück, und an Feinem halten sechs Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey Funffzehen-Theil eines Kreutzers.

Groſſulus Nummus aquila ſignatus

17. Zum fünfften, Gröschlin, deren vier und achtzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert vier und siebenzig Stück, und an Feinem halten fünff Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey Sieben-Theil eines Kreutzers.

Pomum Imperii

18. Und nachdem obermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allein der Reichs-Apffel, und auf die drey grössern Sorten, die Umschrifft darum, wie auf die Kreutzer-Müntze verordnet, und auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stands Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und dem Reichs-Groschen ein und zwantzig, dem Würtzburger, Würtemberger und Baadischen Schilling acht und zwantzig dem Sechsling oder Sundischen Schilling, acht und viertzig, dem einfachen Rappen-Vierer fünff und siebentzig, und dem kleinen Gröschlin, vier und achtzig, dem Reichs-Apffel mit Ziffern einverleibt werden.

Nummus uncia

19. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen sollen und mögen auch Pfennig und Heller zum täglichen Gebrauche, doch ohne Uberfluß, nach eines ieglichen Landes Art, wie sie bishero im Gebrauche gewesen, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrot hernach folgen.

Nemlich

Nummus Tyrolenſis

20. Tyrolische Pfennige, so man Etsch-Vierer nennet, welcher dreyhundert für sechtzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf eine Cöllnische Marck gehen fünf hundert und achtzehn Stück und an Feinem halten dritthalb Loth; kommt aus der feinen Marck eilff Gülden und drey Kreutzer.

Lubecenſis

21. Lübische Pfennige, deren zweyhundert, acht und achtzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert, vier und funfzig Stück und Fein halten drey Loth, sechs Gren.

Würde

Würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, vier und funfzig Kreutzer.

22. Fränckischer Pfennig, welcher zwey hundert und zwey und funfzig, sechzig Kreutzer thun, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert zwey und achtzig Stück, und an Feinem halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, neun und viertzig Kreutzer und zwey Pfennige. Franconicus

23. Oesterreichischer Pfennig, welcher [illegible] hundert und viertzig, für sechzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert neun und viertzig Stück, und Fein halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer. Austriacus

24. Rheinischer, Bayerischer und Schwäbischer Pfennig welcher zwey hundert und zehen, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert und sechs und dreyßig Stück, und Fein halten vier Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden sechs und viertzig Kreutzer. Rhenanus

25. Schwäbisch-Hall- und Constantzer-Pfennig, welcher hundert und achtzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert und zwey Stück, und Fein halten fünff Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, zwey und viertzig Kreutzer. Halenſis Svevorum

26. Würtzburger, Würtenberger und Badischer Pfennig, welcher hundert acht und sechzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünf hundert zwey und sechzig Stück, und Fein halten fünf Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden zwey und viertzig Kreutzer, und vier Fünff-Theil eines Pfennigs. Herbipolenſis

27. Rappenpfennig, welcher hundert und funfzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünf hundert und funfzig Stück, und Fein halten fünf Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden und viertzig Kreutzer. Corvo ſignatus

28. Straßburger Pfennig, welcher hundert und zwantzig sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen vier hundert und achtzig Stück, und Fein halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer. Argentoratenſis

29. Der Pommerische und Mecklenburgische Pfennig, welcher fünf hundert sechs und siebenzig, sechzig Kreutzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschafften Gelegenheit gemüntzt, doch daß die weiter nicht, denn in denselben Landen, wie hierunten ferner Fürsehung beschieht, genommen werden, dergestalt, daß die feine Marck über eilff Gulden und funffzehen Kreutzer, den Gulden zu sechzig Kreutzer gerechnet, nicht ausgebracht werde. Pomeranicus

30. Item, es soll auch einem ieden Müntz-Herrn oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnischen Gewichts, nicht mehr denn eilff Gulden und fünf Kreutzer, zu sechzig Kreutzer ausgebracht werden.

31. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Röm. Kayſ. Macht, wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürder im Reich Teutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Stands, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, denn Prohibitio alius monetæ

wie die hie oben in diesem Unserm Kayserl. Edict bemeldet, benannt, und ausdrücklich fürgestellet, müntzen, schlagen, machen, oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnade, und darzu einer Geld-Pön, nemlich funfzig Marck lötigs Gold, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider handeln würde, zum halben Theil Unserm und des Reichs Fisco, und den andern halben Theil dem Kreis, unter dem er gesessen ist, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Excessus in minuta moneta cudenda

32. Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter Unserer Kayserl. Macht, allen und ieden Kreis- oder Müntz-Herren ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißigs Aufsehen haben, daß in allen den mindern Sorten, unter den Fünf-Kreutzern bis auf die Pfennige und Heller diese Bescheidenheit in allen Unsern und ihren Fürstenthümern, Landen, Obrigkeit und Gebieten, und also durchaus im heiligen Reich Teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft, und die andere höhere Müntzen dardurch in ein Aufsteigen gebracht werden.

Solutio per mon. minut.

33. Es soll auch niemand in einer grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennige wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.

Privatio jur. monet.

34. Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen sich häuffen würden, alsdenn sollen die Verordneten in demselben Kreis, darin sich solches zuträgt, denselben Müntz-Herren oder Ständen, die solche kleine Müntzen schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey namhaffter Pön verbieten, und mit allem Ernste darauf halten.

Thaletus, Joachimicus

35. Nachdem aber die Silber-Müntzen, so bis auf die Zeit und Unsere angesetzte neue Ordnung, im Reich Teutscher Nation geschlagen, im Brauch und gangbar gewesen, und noch seyn, als Thaler und andere, ohne mercklichen Nachtheil aller Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Stands, nicht können so bald abgeschafft oder ausgetilget werden; so haben Wir auf vorgehende, und im ein und funffzigsten Jahre gehaltene Probation, den Thaler und andere silberne Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf eingekommen, so viel möglich gewesen, eine Valvation nach ihrem Wehrte gegen Unsere neue Reichs-Müntze setzen lassen.

Valor Joachimici

36. Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürder und alsbald nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts die Thaler, so bisher im Reiche Teutscher Nation ausgegangen, neben obbestimmter Unserer neuen Reichs-Müntze für acht und sechtzig Kreutzer gegeben und genommen werden.

Florenus

37. Darzu sollen auch alle Müntzen, so von Silber auf die vorige neue aufgerichtete Müntz-Ordnung von dem 51. Jahre, bis daher im Heil. Reich gemüntzet worden, als die gantze Reichs-Güldiner auf 72. Kreutzer, der halbe auf 36. Kreutzer, und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der ietzigen neuen Reichs-Müntze, so lang sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

Thal. Albert. Com. Mansfeld.

38. Aber folgende Thaler, als nemlich, Albrechts-Grafen zu Mannsfeldt, Hertzog Albrecht von Mecklenburg ꝛc. sollen hinfüro in Bezahlung nicht genommen werden.

46. Da-

46. Damit aber der gemeine arme Mann hierdurch nicht zu hoch beſchweret, ſo ſollen eine iede Obrigkeit von ihren Unterthanen die obgeſetzten Thaler, und nemlich: Valor

Die Mannsfeldiſche, um neun und funffzig Kreutzer.
Die gantzen Mecklenburgiſche, um drey und funffzig Kreutzer.
Die halben, um ſechs und zwantzig Kreutzer.
Die Oerter, um zehenthalben Kreutzer.
Würtenbergiſche, um zwey und ſechtzig Kreutzer.
Lüttichs, um drey und ſechtzig Kreutzer.
Der Stadt Hildesheim, um neun und funffzig Kreutzer.
Die Brandenburgiſche, Märckiſche Viertheil oder Oerter, um vierzehen Kreutzer,

auffwechſeln, einnehmen, und in dieſe Unſere neue Reichs-Müntze verwenden.

47. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere ſilberne Müntzen, ſo bishero im Reich Teutſcher Nation geſchlagen worden, nach Publicirung dieſes Unſers Kayſerl. Edicts hinfüro neben obbeſtimmter Unſer neuen Reichs-Müntze, in dem Werthe, darauf ſie geſchlagen, und nicht höher gegeben und genommen werden. Alia monet. argent.

48. Aber die hernach geſetzte ſilberne Müntzen, auch in Teutſcher Nation geſchlagen, die Wir inſonderheit haben valviren laſſen, ſollen auf nachfolgenden Wehrt gegeben und genommen werden.

Mannsfelder Spitzgröſchlein, um vier Kreutzer ꝛc.

49. Wo auch etliche andere im Reiche Teutſcher Nation geſchlagene ſilberne Müntzen, und ſonderlich die Thaler, ſo ſeither von dem ein und funfzigſten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, ſo damals gut befunden, und bishero paßirt, aber doch hievor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden, oder nochmals befunden würden, denſelben ſoll auf künfftigen Probation-Tägen, welche unverlängt nach Verkündigung dieſes Unſers Edicts fürzunehmen, in den Kreiſen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieſelbe Kreis-Stände ſolche Thaler und andere Müntzen, ſo im Reich Teutſcher Nation, in dieſer Zeit, wie vorgemeldt, gemüntzt, gegen Unſere neue Reichs-Müntze befinden, das ſollen alle Kreis-Stände uns förderlich verſtändigen, auf daß Wir wiſſen, welcher vermög des jüngſten Speyeriſchen Beſchluß zu paßiren oder nicht; wo ſie denn noch geringer, denn angeregter Speyeriſcher Beſchluß inhält, geſchlagen, dieſelbigen wollen Wir alsdenn durch ein Mandat in das Reich auskünden, auf daß ſie ausgewechſelt, und in die neue Reichs-Müntze verwendet werden, immaſſen hievor auch von dergleichen Müntzen vermeldet iſt. Determinatio valoris

50. Und nachdem die fremde ausländiſche Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutſcher Nation gebracht, dargegen aber die gute ſilberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit denn Unſere und des Reichs Unterthanen mit ſolchen fremden geringern Müntzen nicht weiter beſchweret werden: So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß nachdem diß Unſer Kayſerl. Edict publiciret oder in das Reich Teutſcher Nation ausgekündet wird, alle fremde ausländiſche ſilberne Müntzen, die auſſer dere, ſo Unſer Müntz-Ordnung zugethan, oder unterworffen, gemüntzt worden, in dem Werthe, wie die itzund im Gange ſeyn, und vor Auskündung dieſes Unſers Kayſerl. Edicts eine Zeitlang gewe- Monetæ

sen, sechs Monate den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

Prohibitio

51. Wenn aber solche sechs Monate verflossen, alsdenn sollen sie im Reiche Teutscher Nation nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben, noch genommen werden, bey Verlierung derselben Müntzen, die eine iede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

Exportatio

52. Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde und silberne Müntzen aus Teutscher Nation in den sechs Monaten wie obstehet gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdenn sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene fremde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwerung, und ohne ihren eigenen sondern Nutz aufzuwechseln schuldig seyn, dieselben sie auch in die neuen Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen.

Usus prohibitus

53. Auf daß denn ob solcher Unser Satzung und Verbot desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die fremde silberne Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen Wir, daß sich männiglich angeregter silbernen Müntzen in die Teutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solches verbrechen, und über dis Unser Verbot die Einführung thun würde, der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut, nach gestalten Dingen, verwirckt und verfallen haben.

Exportatio monetæ patriæ

54. Desgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten, keine inländische Reichs-Müntze, ausser der Teutschen Nation geführt, sondern welcher zu Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbige soll und mag mit fremden ausländischen Müntzen an statt des innländischen verführt, und hinaus gebracht werden; denn wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde, soll solch Geld verwirckt und darzu mit Ernst gestrafft werden.

55. Wie Wir denn hiemit alle Unsere und des Reichs Unterthanen, dieser fremden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen. Darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und seynd diese die fremde silberne Müntzen.

Moneta argent. Svecica

56. Schwedische, Dännemärckische, Polnische gantz und halb silberne Stück, dem Thaler an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.

Urienſis

57. Ury, Schweitz, Unterwalden, Zürcher, Schaffhäuser, S. Gallen, Baßler, Solothurn-Thaler, und alle andere der Eydgenossenschafft silberne Müntz.

Lotharingica

58. Alle Lothringische silberne Müntz.

Veneta

59. Alle Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Meyländer, Florentiner, und sonst alle andere Italiänische silberne Müntz.

Hiſpanica

60. Alle Hispanische und Frantzösische silberne Müntz.

61. Alle

61. Alle ſilberne Müntz, ſo in der Königlichen Würde zu Spanien ꝛc. Nieder-Erblanden, und in andern derſelbigen zugehörigen Herrſchafften geſchlagen worden. Belgica Hiſpan.

62. Alle Preußiſche ſilberne Müntzen, und alle Engliſche ſilberne Müntz. Boruſſiaca

63. Und ſollen ſonſt hierdurch, daß etliche hier oben für fremde Müntzen genennet oder gehalten werden, dem Heil. Reich an ſeiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen, noch entzogen ſeyn. Salv. jurisd. Imper.

64. Ferner die güldene Müntzen belangend, nachdem der vier Churfürſten am Rhein, und der andern Churfürſten, Fürſten und Stände Gülden, die auf den Rheiniſchen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigen Werth ſtandhafftig befunden: Daneben auch wahr und offenbar iſt, daß von langen Jahren her viele Contracte auf Rheiniſche Churfürſtliche, und denſelben gleich von Gehalt und Gewichte, Goldgülden geſtellet oder reguliret ſind, ſo ſoll derſelbige Goldgülden in ſeinem Weſen bleiben, und wie vor, durch die, ſo Gold zu ſchlagen haben, gemüntzet werden, dergeſtalt, daß zwey und ſiebentzig Stück ſchon ausbereit, eine Cölniſche Marck wägen, und an Feinem halten achtzehen Karat, ſechs Gren, das iſt zwölff Loth, ſechs Gren. Aureus

65. Und dieweil alle Rheiniſche Gülden, ſo bishero gemüntzt, auf Cölniſch Gewicht geſchlagen worden, ſo iſt Unſer ernſtlicher Will, Meynung und Befehl, daß auch hinfüro alle Gülden auf daſſelbige Gewicht gemüntzet werden, darnach wiſſe ſich ein ieder, der ein ander Gewichte hat, derowegen, zu richten, und ſeine Rechnung darauf zu ſtellen. Statera Colonienſis

66. Hierauf ſo ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß hinfüro nach Publicirung dieſes Unſers Edicts, die Rheiniſche, und denſelbigen ebenmäßige Goldgülden bishero im Reiche Teutſcher Nation geſchlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, ſie ſeyen hohes oder niedriges Stands, weder aus den Müntzen wechſeln, kauffen und verkauffen, oder in andre Wege, höher dann um fünff und ſiebentzig Kreutzer einnehmen und ausgeben: Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, ſoll männiglichen bevorſtehen. Determinatio valoris

67. Welche aber dieſes übertreten, und den Goldgülden höher und über fünff und ſiebentzig Kreutzer einnehmen, ausgeben, oder in andere Wege durch einig Mittel, wie das Nahmen haben möcht, hinbringen würden, die ſollen alsdenn das Gold und Silber, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher ſolches geſchiehet, zur Straff und Pön verfallen ſeyn. Pœna transgreſſorum.

68. Ferner dieweil etliche Stände im Reiche in ihren Landen und Gebieten, hohe Golderfallen haben, und hiebevor im Heil. Reich auch Ducaten gemüntzet werden, ſo mögen die hinfüro im Heil. Reiche auch geſchlagen worden, dergeſtalt, daß ſieben und ſechzig ſchon ausbereite Stück, eine Cölniſche Marck wiegen, und niemand, weß Standes oder Weſens die ſeyn, in aus den Müntzen wechſeln, kauffen und verkauffen oder ſonſt in Bezahlung höher nicht denn um hundert und vier Kreutzer genommen und ausgegeben werden ſollen, aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, ſoll männiglichen bevorſtehen. Ducatus

69. Welche aber dieſes übertreten, und ſolchen Ducaten höher, und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder Pœna tranſgreſſionis

in andere Wege durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdenn beyde Gülden- oder Silber-Müntze, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Pön und Straffe auch verfallen seyn.

Prohibitio al. mon. aur.

70. Aber die nachbestimmte inländische güldene Müntzen, so auch im Reiche Teutscher Nation geschlagen, doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem diß Unser Kayserl. Edict publiciret, oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündiget wird, in dem Werth, wie die ietzund im Gang sind, und vor Ausgang dieses Unsers Kayserl. Edicts eine Zeitlang gewesen, sechs Monat den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

Abrogatio

71. Wenn nun solche sechs Monat, wie gemeldet, verschienen, alsdenn sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reiche nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verbothen, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verlierung derselben güldenen und silbernen Müntzen, darum contrahirt, welche eine iede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

Comparatio tal. mon. ad conver. in mon. imper.

72. Damit man aber solcher geringern verbotenen güldenen Müntzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, so sollen die Reichs- und Müntz-Stände, dieselbe überbliebene geringe inländische güldenen Müntzen von ihren Unterthanen, mit derselben wenigster Beschwerung, und ohn ihren sondern eignen Nutz, ungefährlich wie dieselbe in vorigem Edict zu nehmen, und zu geben gesetzt, aufzuwechseln schuldig sehn, welche sie auch in die neue güldene Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen.

Und seynd diese die inländische geringe güldenen Müntzen, so nach Ausgang obgemeldter sechs Monat verboten, und nicht mehr genommen werden sollen.

Vesontina

73. Erstlich Bysantzer ꝛc. ꝛc.

Mon. extranea aurea

145. Ferner, das ausländische fremde Gold, als Ducaten, Cronen, und anders betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürder nach Verkündung dieses Unsers Kayserl. Edicts über ein halb Jahr kein fremd Gold, so ausserhalb Teutscher Nation geschlagen, im Reiche soll ausgeben und genommen werden, denn allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten sieben und sechtzig, und an Cronen siebentzig Stück eine Cölnische Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern verordneten Ducaten, und guten Rheinischen Goldgülden valviren lassen.

Abrogatio valoris

146. Aber immittelst und hiezwischen solcher Zeit, mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch andere Müntzen, wie die ietzo gäng und gebe, gegeben und genommen, doch nach Ausgang gedachten halben Jahres, sollen die andern fremde und güldene Müntzen, ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verboten seyn.

Valor

147. Und soll hinfürder dasselbige fremde ausländische Gold, so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntze haben soll, wie obgemeldt

Digitized by Google

gemeldt, gegen Unſern neuen angeſtellten Müntzen höher nicht, denn wie hernach geſetzt, genommen werden, nehmlich:

Doppel-Ducaten. Binio aureus Hiſpan.

148. Alle Hiſpaniſche, alle Caſtilier, Arragoniſche, Valentier, Navarriſche, Sicilische, Mayländiſche, Frantzöſiſche, für zweyhundert und vier Kreutzer.

Einfache Ducaten. Ducatus Hiſpan.

149. Alle Hiſpaniſche, alle Caſtilier, Arragoniſche, Neapolitaner, Münſterbergiſche, Polniſche, Genueſer, Venediſche, Bapiſtiſche, Bononier, Biſchoffs zu Breßlau, Stadt Breßlau, Liegnitzer, Weydiſche, Glatzer, Florentiner und Mayländiſche, für ein hundert und zwey Kreutzer.

150. Die Saltzburgiſche für ein hundert und ein Kreutzer. Salisburgenſis

Einfache Ducaten.

151. Augſpurgiſche, Kauffbayriſche, Hamburgiſche, Lübeckiſche für ein hundert Kreutzer. Auguſtanus

152. Die Portugaleſer mit dem kurtzen Creutz, für 96. Kreutzer. Luſitanicus

153. Die Portugaleſer mit dem hohen Creutz für 95. Kreutzer.

Cronen. Coronatus

154. Burgundier, oder Niederländiſche, Frantzöſiſche, Sonnen-Cronen, für drey und neunzig Kreutzer. Burgundicus

Cronen.

155. Alle Hiſpaniſche, Caſtilier, Valentier, Navarriſche, Mayländiſche, Sicilier, Genueſer, Bäpſtiſche, für ein und neunzig Kreutzer. Hiſpanicus

156. Welche aber dieſes übertreten, und ſolche obgeſetzte fremde, neben den inländiſchen Ducaten und Goldgülden zugelaſſenen Ducaten und Cronen, höher und über ihren geordneten geſetzten Werth geben, oder nehmen würden, oder in andere Wege, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die ſollen alsdenn beyde güldene und ſilberne Müntzen, darum contrahirt, der Obrigkeit, unter welcher ſolches geſchieht, zu Straff und Pön verfallen ſeyn, darnach ſich männiglich, ihm Schaden zu ſeyn, zu richten.

157. Und damit dieſe Unſere, und des H. Reichs Müntz-Ordnung, um ſo viel deſto feſtiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, ſo ſoll in einem ieden Kreis oder Zirck des Heiligen Reichs durch die Müntzgenoſſen verordnet werden, daß alle und iede Jahr beſonders zweymahl gemeine Probation-Täg und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: Doch wo die Kreis-Stände befinden, daß unvonnöthen wäre, zwey Probation-Täg zu halten, welches zu derſelbigen Erkänntniß zu ſtellen, ſo ſoll auf das wenigſte ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen Wir eine beſondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen und dero nachzukommen, ſtellen laſſen. Conventus Probationis

158. Wir wollen auch, daß zu Förderung dieſes Wercks, die Müntz-genoſſen eines ieden Kreiſes alsbald, nachdem diß Unſer Kayſerl. Edict ausgekündet wird, ſich gewiſſer Mahlſtädt vergleichen, alſo, daß die erſte Probation auf den erſten Tag May ſchier künfftig, in den Städten, deren ſie ſich vergleichen werden, und die andere auf den erſten Octobris nächſt darnach folgend, in denſelbigen oder in andern der Kreis gelegenen Städten, die Probationen, wie angeregt Unſere gegebene Ordnung mit ſich bringet, gehalten werden, wie Wir denn dieſelbige Unſere Ordnung, eines Locus probationis

ieden Kreises zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben den Kreises haben, die unverzüglich den andern ihren Mit-Kreis-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt.

159. Damit auch die Probation-Täge desto stattlicher besuchet werden, so wollen Wir, und meynen hiermit ernstlich, daß die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden, alle, und ihr ieder besonders, zu einer ieglichen Zeit, Unser und des H. Reichs frey, gestrack Sicherheit und Geleit, zu auf und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen daselbst stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnade, auch Pön und Straffe, in Unserm Kayserl. Land-Frieden begriffen.

Salvus conductus

160. Wiewohl nun solche Probation-Täge, zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauchs nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht, Falsch und Betrug darinnen getrieben wird, welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation-Tägen in andere Weg erfinden möchte, als daß etliche die güldene und silberne Müntzen beschneiden, schwächen, abgiessen, auswiegen, der andern Schläge abcontrafiguriren, durch Aufwechsel oder in andere Wege damit gefährlicher Weise handeln, die in fremde Lande auf Gewinn führen, oder practiciren.

Defectus rei monetariæ

161. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obgemeldte Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmeltzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälschler, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft, und niemand hierinnen durchaus verschonet werde. Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag, und zu gebührlicher Straffe komme, daß einem ieden, die und andere verbotene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Müntze, den Obrigkeiten eines ieden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betreten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch bey Pön zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen, hiermit auferlegt seyn soll.

Monetæ minutio, circumcisio &c.

162. So dann ein solcher Verbrecher betreten, soll er eingezogen, und an Leib und Gut, oder am Leib allein, oder am Gut allein, nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestrafft werden. Und woäre es Sach, daß er am Gut gestrafft würde, alsdenn soll dem Ansager an solcher verwirckter Busse ein Dritter-Theil und die andere zwey Theile der Obrigkeit, darunter die Uberfahrung geschehen, gebühren, welche Straffe die Obrigkeit auch also einbringen, und dem Ansager seinen Dritten-Theil zustellen soll. Würde aber solche Obrigkeit an Einbringung der verwirckten Straffe säumig seyn, alsdenn sollen die Müntzgenossen desselbigen Kreises solche Straffe einfordern, zwey Theil derselben behalten, und den dritten Theil dem Ansager, wie obstehet, folgen lassen.

Pœna

163. Wo aber einer solchen Betrug, Mißbrauch oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit in Monatsfrist nicht anzeigen, und des besagt würde, der soll die Pön der zweyen Marck lötigs Golds verfallen, und zu geben pflichtig seyn, davon dem, so denjenigen, der den Mißbrauch, Betrug oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit

Omissa denunciatio

keit verſchwiegen, beſagt hat, ein Dritt-Theil, und die andere zwey Dritt-Theil den Obrigkeiten, darunter ſolche Uberfahrung geſchehen, folgen; und ſo die Obrigkeit abermahls die Straffe einzubringen nachlaßig ſeyn würde, alsdenn ſollen die Müntzgenoſſen deſſelben Kreiſes die einzufordern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obſtehet.

164. Würden aber die Obrigkeiten und Müntzgenoſſen ſolches Kreiſes nach beſchehener Anzeigung auch ſäumig oder nachläßig, und daſſelbige durch den Anſager an Unſer Kayſerl. Kammer Procurator Fiſcal-General gelangen, ſo ſoll derſelbige Unſer Fiſcal, gegen den ſäumigen und nachläßigen Obrigkeiten, Müntzgenoſſen, und auch den Verbrechern, mit ernſtlichen Proceſſen und Straffen gerichtlich vollfahren, und den Anſagern, wo die Straffe in Geld gewendt, ſein Gebührniß, wie davon gemeldt, überantworten. Negligentia magiſtratus

165. Nachdem auch durch etliche die unvermüntzte und ungewirckte Gold und Silber aus dem Reich Teutſcher Nation verführt, vertrieben, und verhandelt werden, alles zu mercklichen Beſchwerden und Nachtheil Unſerer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Standes, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit ernſtlich, daß hinfüro kein unvermüntzt, oder unverarbeit Gold oder Silber, noch auch Silber-Geſchirr, es ſey denn übergüldt, und darzu kein Ducaten, ſo in dieſer Unſer Müntz-Ordnung zu müntzen zugelaſſen, auch alles vermüntzt Rheiniſch Gold, aus dem Reich Teutſcher Nation in andere fremde Lande, auch in die Nieder-Lande, bis ſie ſich dieſer Unſer Müntz-Ordnung allerdings unterwürfig machen, es geſchehe in Gewerbs weis oder anderer Geſtalt, geführt oder verkaufft. Und ſoll darauf in Teutſchen und Welſchen, auch andern anſtoſſenden Königreichen, Herrſchafften und Landen, etwa Kundſchafft gemacht, und der Ubertreter ohne alle Gnad, an Leib oder Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie oben von den Ausführern und Aufwechslern geordnet iſt, geſtrafft werden, dafür auch denſelbigen keine Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm, noch ichts anderſt befrieden oder ſichern ſoll. Exportatio auri & argenti infecti

166. Wäre aber der Ubertreter eine ſolche Perſon, die es am Gut nicht vermöchte, oder daß er der Uberfahrung halben am Gut geſtrafft worden, und davon nicht abſtehen, ſondern noch weiter übertreten würde, gegen demſelben ſoll alsdenn vollnfahren und gehandelt werden, wie obſteht. Und ſo er ausflüchtig würde, ſo ſoll männiglichen erlaubt ſeyn, ihn an Leib und Gut anzugreiffen, und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleit verbrochen haben. Perſecutio fugitivi

167. Würde auch iemand einen ſolchen Verbrecher erkundigen, ſo ſoll ſolch Gut, und der Thäter, nicht anderſt, dann in einer Stadt oder Flecken, darin ein Gerichtbar iſt, angefallen und niedergeworffen werden, auch die Beſuchung mit Wiſſen und Beyſeyn deſſelben Gerichts, und nicht anderſt beſchehen, und damit gehalten werden, dann wie obſteht. Apprehenſio

168. So fern aber der Angeber irren, und der Angegebene unſchuldig erfunden, und alſo zu Schaden geführt würde, ſoll derſelbige Angeber dem Unſchuldigen Koſten und Schaden, darin er ihn alſo gebracht hätte, auch nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darin er angefallen und niedergeworffen würde, auszurichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn, es wäre denn Sach, daß der Anſager ſeines Anſagens gute tapffere Urſachen hätte, in dem Fall ſoll er des Denunciirten Denunciatio inſontis

eitirten erlittenen Kostens halber nichts verpflicht seyn; doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener diese Ubertreter, auch ausserhalb der Flecken, anzugreiffen, und zu der Ersuchung in die Flecken zu führen.

Privilegia contraria

169. Und so einer oder mehr, diesem zuentgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult oder Vergünstigung von Uns erlangt hätten, oder nachmahls erlangen würden, das alles soll ietzo als denn, und denn als ietzo, krafftlos, vernichtet und unbündig seyn, und wider dis Unser Kayserl. Edict nicht statt haben.

Resolutio monetæ

170. Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich hinfüro, bey Straff des Feuers, des Granalirens, Körnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrüglicher vortheiliger Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen, ausserhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet, enthalten soll: Daß auch alle Herrschafften, so unter ihnen Schmeltz- oder Seyger-Hütten haben, bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und darzu einer Geld-Pön, nemlich zwanzig Marck lötigs Goldes, Uns in Unser Kayserl. Cammer-Gericht unabläßig zu bezahlen, ernstliche und fleißige Fürsehung thun sollen, daß bey obernannter Straff und Pön, auf denselbigen ihrer Seyger-Hütten hinfürder kein Kupffer, Körnt, oder anders, das Silber hält, angetrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrennt werden; doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkommt, und hiebevor nicht Müntze gewesen ist.

Licentia monetam reprobatam vendendi

171. Ob aber iemand wäre, der ungangbare Müntze hätte, und die zu verkörnen willens, der soll sich bey derselben Obrigkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntze besehen lassen: So fern sich dann befinde, daß es solche unganghafftige Müntzen seynd, alsdenn soll er sie durch die von der Obrigkeit oder Herrschafft darzu Verordnete körnen lassen, die ihm auch die Obrigkeit, ob sie wollen, nach billigen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Obrigkeit solche nicht kauffen wolt, so soll er von derselbigen einen Schein, wie solch Körnd herkömmt, nehmen, und folgends dem nächsten benachbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworffen, zubringen und verkauffen lassen.

Aurifabri

172. Dergleichen, ob die Goldschmiede Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten, und die güldene und silberne Müntzen erbrechen müsten, so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, denn so viel als sie zum Verlag ihres Handwercks bedürfftig, und in keinen Weg verkauffen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straffe.

Fractio monetæ

173. Sie sollen auch einige güldene und silberne Müntzen nicht brechen, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

Locatio juris monetandi

174. Ferner als sich auch erfinden thut, daß etliche, so Müntz-Freyheit erlangt, ihre Gerechtigkeit andern verkauffen, verleihen, oder in andere Wege vergönnen, und zustellen, daraus nicht geringer Schade dem gemeinen Nutz eine Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hiedurch in Abfall kommen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß sich alle Müntz-Genossen ietzt gemeldter unziemlicher Ding gäntzlich enthalten, auch mit den Müntzmeistern, oder iemand anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keine Weg paciscren, oder einig Geding machen, sondern daß ein ieder Müntz-

Herr

Herr oder Stand, auf sein selbst eigene Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem andern, die Müntzen (so er anders müntzen will) verlegen, zu dem Unser und des Reichs, und seine Müntzen frey, ohne alle Gefährde, aufrichtig halten soll.

175. Da aber iemand dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Puncten, zuwider handeln würde, der soll alsbald dardurch mit der That in Unser und des Reichs schwere Ungenade gefallen seyn, darneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwirckt haben. Sub factura jur. mon. interdicta

176. Desgleichen, da ein Müntzmeister von einem Müntz-Herrn seine Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbige auch zehen Marck lötigs Goldes zur Straffe verfallen seyn. Conductio

177. Wäre es auch Sache, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künfftiglich solche Freyheit, Gold oder Silber zu müntzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche ausbringen und erlangen würde, in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wollen Wir, oder Unsere Nachkommen dieselbige Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, denn daß er dieser Unser Ordnung unterworffen, auch Inhalt dieses Unsers Kayserl. Edicts, zu müntzen schuldig und verbunden sey. Concessio jur. monet.

178. Wo aber iemands, wes Stands oder Wesens der wäre, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kayserm und Königen, löblicher und milder Gedächtniß, einige Gnade oder Freyheit, Indult oder Zulassung dieser Unser fürgestellten Ordnung zuentgegen, ausgebracht hätte, oder noch ausbringen und erlangen würde, oder wie oder welcher Gestalt das immer geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte, dasselbige alles soll itzt als denn, und denn als itzt krafftlos, nichtig, und dieser Unser Ordnung gantz unvorgreifflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Wege. Cassatio privil. contrar.

179. Dem allen nach verkünden Wir diese Unsere Constitution, Ordnung und Satzung, durch dis Unser Kayserlich offen Edict, auch allen und ieden hiermit von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solche obberührte Unsere Kayserliche Ordnung und Satzung allenthalben in Unsern, des Reichs und euren Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Oberkeiten und Gebieten von Stund an öffentlich auch verkündet, derselben alles ihres Inhalts, wie die euer ieden berührt, wirckliche Folg und Vollziehung thut, dero ungeweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich haltet, und gegen den Verbrechern mit obbestimten Pönen ernstlich verfahrt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwider nichts thut, noch iemand anders zu thun gestattet, in keine Weis, als lieb euch, und einem ieden, sey Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad, und obbestimte, auch andere Pön und Straffen, in Unsern und des Heil. Reichs gemeinen Rechten begriffen zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Publicatio & observatio Edicti

§. II. Eben desselben Probier-Ordnung de eod. An. 1559. Ordinatio probatoria

1. Daß hinfüro, alle und iegliche Chur-Fürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so güldene oder silberne Müntzen zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Kreisen, begriffen Modus procedendi in explor. monet.

begriffen seyn, auf ihren Müntzen sonderlich gute wohlverwahrte eiserne Büchsen mit Schlüsseln, und oben mit einem ziemlichen Schlitz-Loch, darin die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein ieglicher Wardein auf der Müntz, da er gestellt und verordnet, von Stund an, so eine Marck Gold oder Silber, als Güldener und halbe Güldener, auch andere Stück bis auf den Fünf-Kreutzern inclusive, gemacht und ausgebreit ist, im Feuer und Wasser probiren, und so er es in der Probe recht erfinden wird, darnach ein Stück nach dem andern, als die gantze und halbe Güldener, einzig, und darnach mit der Marck aufziehen, und wenn er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks ungefehrlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, auf welchem solch Werck gemacht worden, und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdenn dieselbe Probe also in dem Papier verschlossen, und wohl zugemacht, damit sie nicht ausfalle, in solche Büchsen thun, und ein iedes Werck, darin die Probe-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solches gewesen, numeriren, und alsdenn für sich selbst fleißig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein iedes Marck gewesen, und also fort und für mit ieglichem Werck Golds und Silbers, so bey ihm gemüntzt wird, halten, und die drey Schlüssel, zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen einer dem Stand, dem solche Müntze zustehet, der andere der Obrigkeit, dabey die Probation-Täge gehalten, und der dritte einem andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

Correctio erroris in auro

2. Item, wo einiger Müntz-Meister befunden wird, daß er in einem Werck Gold ein halb Gren gefehlet hat, so mag der Wardein das unangesehen, solch Werck ausgehen lassen, doch soll der Müntz-Meister das nechstfolgende Werck im Gewicht, ungefehr vorigen, so gering gewest, gleich um einen halben Gren besser zu machen schuldig seyn.

Dissectio

3. Befindet aber der Wardein, daß solches Werck Gold am Gehalt mehr denn ein halb Gren zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht wären, das Werck soll er bey Pön des Meineydes, auch Straff Leibs und Guts nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum liefern.

Error in argento

4. So viel die silberne Müntze belanget, von allen Stücken silberne Müntz, von dem grösten an bis auf den Fünf-Kreutzern inclusive, eins, von den andern darunter, bis auf die kleinen Pfennige und Heller, zwey, und von den kleinsten Müntzen sechzehen Stück, durch den Wardein in die Probe verwahrt, darauf Jahr und Tag, an welchem solches ausgegangen, geschrieben, in die Büchse geschlossen, und zu der Probation gebracht werden sollen, und daß in allen silbernen Müntzen ungefehrlich aufs höchste ein Gren das Remedium dermassen seyn, auch keine andere Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntz-Meister das nechste Werck darnach in gleichem Gewicht um so viel, als an dem vorigen gemangelt gewesen, hinüber und besser machen solle, fehlet aber der Müntz-Meister über die ein Gren, so soll der Wardein dasselbe nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

Lis monetarii & exploratoris

5. Im Fall gesetzt, wo einiger Müntz-Meister mit seinem Wardein in gülde-

güldenen und silbernen Proben streitig, so sollen sie durch ihren verordneten Kreis-Wardein nach seiner Proben entscheiden lassen.

6. Wo auch ausserhalb der Probation-Täge, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtig angesehen, und an die Wardein oder Müntz-Meister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntzen probiren, aufziehen, und auf die Probation-Täge bringen, und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kosten darauf gegangen wäre, der soll vor dem Müntz-Herrn also gleich bezahlt werden. Wäre es aber Sach, daß der Wardein oder Müntz-Meister, den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befünde, alsdenn soll er denselbigen alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die denn förder unverzüglich an die Müntz-Genossen ihres Kreises gelangen lassen, welcher denn weiter den andern Kreisen eröffnen und zu erkennen geben soll, sich davor zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen. Probatio extra conventum probat.

7. Item, soll auch ein ieglicher Stand der nachbenannten Kreise, so zu müntzen Freyheit hat, einen oder zwey seiner Räthe, die der Müntze so viel möglich verständig seyn, samt Müntz-Meister und Wardein jährlich auf die Probation-Täge, wie das Edict mit sich bringet und Maß giebet, schicken. Ablegatio consiliariorum ad conventum.

8. Ob aber einige Stände nicht müntzen, auch kein Müntz-Meister oder Wardein haben würde, der soll zum wenigsten einen Rath, oder sonst eine geschickte ansehnliche Person, die der Müntz-Handlung nicht verwandt, aber doch derselbigen am besten verständig, schicken, beschwerliche Kosten zu verhüten. Wo aber einiger Müntz-Stand die Probation-Täge, ein-zwey-oder zum drittenmahl nicht besuchen würde lassen, der soll anders nicht geacht werden, denn daß er sich seiner Müntz-Freyheit willigklich verziehen, begeben und nachgelassen habe, auch dieselbige dadurch verwirckt und verlohren haben soll, es wäre denn, daß durch eine gantze Versammlung aller Kreis-Räthe ein anders der Schickung halben auf die Probation-Täge entschlossen würde, darbey dann es auch bleiben soll. Neglectus conventuum

9. Es sollen auch Räthe und Gesandten der Kreise, so auf die Probation-Täge verordnet, fleißige und gute Aufmerckung haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände sich unterstanden, der kleinen Müntzen, so unter den Fünff-Kreutzern ist, so viel zu machen, daß daraus Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Wege dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, so sollen alsbald dieselbigen Kreis-Räthe und Gesandten solches bey demselbigen Müntz-Herrn abschaffen, und ihm bis auf Wiederzulassung dasselbige verbieten. Excessus in moneta minuta

10. Wo aber derselbige Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntze zu machen verführe, so sollen dieselbige Kreis-Stände solches unserm Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbige soll hiemit Befehl haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straffe zu bringen. Actio procuratoris fisc. camer.

11. Und demnach soll der Wardein die Büchsen, darin die Proben seyn, alsbald mit ihm bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntz-Meistern und Wardeinen, so von andern Müntz-Genossen desselbigen Kreises dahin geschickt worden, an Apparatus explorationis

einem

einem Platze in derselben Stadt, des sich die geschickten Räthe alle, oder der mehrere Theil mit einander vereinigen, Probatz anzufangen, alle güldene und silberne Müntzen, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tages gemüntzt, und in den Büchsen dahin gebracht worden, nach aller Nothdurfft, wie sichs gebühret, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines ieden Kreises befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen dahin schicken, und so man die Probation anfangen will, daß eine Büchs nach der andern in Beyseyn aller erscheinenden Räthe geöffnet, die güldene und silberne Müntze in und mit ihren Brieflein aus ieglicher Büchsen durch dieselbe Räthe gemein aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander in dato stehen, und von den Secretarien in ein Buch registriret, dem gemeinen Probierer desselben Kreises, unterschiedlich sie zu versuchen und zu probiren, überantwort, und mit Fleiß verfügt, und aufgesehen, daß eines ieden Müntz-Genossen gemüntzt Gold und Silber eins nach dem andern unvermischt probirt werden, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seyn, soll alsbald in Beyseyn aller Räthe, eine ieg-liche Büchse mit ihren drey Schlüsseln wieder zugeschlossen, dem Wardein, dem die zustehet, überantwortet und die Schlüssel darzu gehörig, einem ieden, der die vor gehabt hat, wiedergegeben werden, der denselbigen auch treulich verwahren, und obberührter massen zu nächstfolgender Probatz wieder schicken solle. Demnach soll der gemeine Probierer eines ieden Kreises die güldene und silberne Müntzen probiren, und wie er iedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, daß, wenn alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen den Kreis-Räthen und Secretarien stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihre Registratur bey iedes Werck, wie es funden worden, zeichnen mögen. Wie denn hernach weiter unterschiedlich davon geschrieben ist.

Conflatio mon. un. gen. in massam

12. Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Kreise viel gemüntzt, lange Zeit mit Probiren erfordert wird, so möchten die geordnete Kreis-Stände, nachdem sie die Obrigkeiten, so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, ie zu Zeiten alle Stück als zum halben Theil in ein Zain durch einander giessen, alsdenn dasselbige probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinn erspart, auch das Gehalt, wie iedes befunden, fleißig beschrieben werde.

Reiterata probatio

13. So aber dem Müntz-Meister, der also am Gehalt brüchig funden, bedüncken wolte, daß in der Probe geirret, oder sonst nicht gleich zugegangen wäre, und sein gemüntzt Gold und Silber besser zu seyn vermeinet, und derhalb solche Proben noch einmahl zu probiren begehret, soll man ihm solches vergönnen zu lassen, und dem gemeinen Probirer, zwey aus den Räthen, und zwey aus den Waradeinen, so auf derselbigen Probation sind, zugeben, die bey der zweyten Probe seyn, und mit Auffsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntz-Meister abermahls, wie vor, brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Probe, und sonderlich was der Müntz-Genossen Räthe zu derselben Probation geschickt, und in dem, daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehret hätten, beneben gebühr-

bührlicher Straffe, ausrichten und bezahlen, und alsdenn weiter zu probiren nicht zugelaſſen, ſondern vorgemeldter maſſen geſtrafft werden.

14. Item, ein ieglicher Müntz-Genoß, in benannten Kreiſen begriffen, ſoll beſondere Müntz-Behauſung, Schmiede, und was darzu gehörig, auch einen redlichen verſtändigen Müntz-Meiſter an einem ieden Ort, da er müntzen will, haben, und denſelben auf ſeine Koſten belohnen, welcher Müntz-Meiſter ſeinen Fürſten, Herrſchafft oder Stand, des oder der Müntzmeiſter er iſt, anfänglich von wegen ſeiner und der andern Müntz-Genoſſen, die in demſelbigen Kreis begriffen, geloben und ſchweren, und denn auf die erſte Probation darnach allen Räthen, ſo zu derſelben Probation geſchickt werden, von wegen ihrer Herren gleicher maſſen Pflicht thun ſoll, daß er dieſe Ordnung, ſo viel ihn die berühret, ſtet und feſt halten, ſich auch von ſeinem Herrn nicht thun oder abſcheiden wolle, es ſeyen denn zuvor alle Werck, ſo er gemüntzet hat, auf der gemeinen Probation probiret, und er durch ſeine Herrſchafft geurlaubt, ſeiner gethanen Pflicht erledigt, und ob er in ſeinen Müntzen etwas gefehlt, zuvor genung gethan habe. Officina monetaria inſtructa.

15. Daß er auch keine andere Müntze, dann in unſer Ordnung gemeldet, zu und neben Unſer neuen Reichs-Müntz, in Unſerm Edict begriffen, annehmen, auch dieſelben durch ſich oder iemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil noch Gemein haben, darzu mit ſeinen Waradeinen, Schmiedmeiſtern und Müntz-Geſellen kein Vertrag oder Geding, die dieſer Ordnung in einigem Weg zuwider ſeyn möchte, heimlich oder öffentlich abreden, oder machen, ſondern alles das, ſo zu Handhabung und Bekräfftigung dieſer Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulich thun, fördern und vollziehen wolle. Juramentum monetarii.

16. Desgleichen ſoll auch ein ieder Müntzgenoß der nachgemeldten Kreis, ſo müntzen will, einen beſondern Wardein auf ſeiner oder ſeinen Müntzen haben, und den ſelbſt belohnen, welcher Wardein ſeinen Fürſten, Herrſchafften oder Stand, des oder der Wardein er ſeyn wird, auch alles deſſelben Kreis Müntz-Genoſſen mit Gelobden und Eyden, wie oben von den Müntz-Meiſtern gemeldet iſt, verpflicht ſeyn, und ſolche Pflicht thun ſoll, daß er dieſe Ordnung, ſo viel ihn die berührt, ſtet und feſt halten, die Müntz-Eiſen, ſo die gemacht ſeyn, zu ſeinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen laſſen, daß er auch, ſo der Müntz-Meiſter daſſelbe Eiſen zu gebrauchen nothdürfftig ſeyn, und er deßhalben von ihm erfordert würde, alsdenn mit dem Müntz-Eiſen unverzüglich auf die Müntze kommen, und das Werck Golds oder Silbers, ſo der Müntz-Meiſter zu demſelben mahl prägen laſſen wolte, obgeſchriebener maſſen aufziehen, wägen, wie viel das ſey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eiſen dem Müntz- und Schmied-Meiſter, auf den Schmieden, die Müntz-Platten damit zu prägen, zuſtellen, und alsbald daſſelbige Werck geprägt, daß er die Eiſen wiederum zu ſeinen Händen nehme, und vermittelſt ſeines Eydes mit beſtem Fleiß verhüten wolle, auf daß mit ſolchem Eiſen nicht gehandelt werde, denn was die Ordnung einhält und mit ſich bringt. Zygoſtata

17. Und wenn ſolch Gold und Silber gemüntzt und bereitet iſt, ſoll er zuvor und ehe das Werck ausgehet, ein ieglich Stück inſonder- Probatio ex-acta

sonderheit nach dem Reichs-Pfenning aufziehen, und fleißig Aufsehens haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold und grobe silberne Müntzen, als die gantzen und halben Gülden, alle gerecht und gleich gestückelt seyn; wie denn diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselben unter den güldnen und silbern Müntzen gegen dem Richtpfennig zu leicht erfindet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie obstehet. Auch soll er ernstlich Auffsehens haben, daß die Gülden und andere Müntzen mit Fleiß gemüntzet und geprä-get werden. Was aber die Müntze, was unter dem halben Gülden ist, belangt, die soll er nach der Marck, und denn die Pfennige und Heller nach dem Loth, oder sonst wie er den Dingen am füglichsten beykommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem ieden Werck der Müntze, ausserhalb der kleinen Pfennige und Heller, viertzig oder funffzig Stück, die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll, eintzling nach dem Richt-Pfennig aufziehen, daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde, oder nicht, und in allweg darob seyn, damit solche Müntze zum allergleichsten, als müglich, gestückelt werden mögen, Gefährde des Auswägens halben damit vorzukommen.

Remedium monet. infra 5. cruciger.

18. Doch soll an dem Schrot für das Remedium an denen Müntzen, so unter den Fünff-Kreutzern inclusive folgen, ie auf eine Marck ein halb Stück aus einem, aus Zweyen-Kreutzern und das was unter den Zwey-Kreutzern bis auf den Pfennig, auf die Marck zwey Stück mehr an den Pfennigen auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestalt, wo ein Werck um so viel, wie oben gemeldt, zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafft befunden, so mag der Wardein dasselbige ausgeben lassen, aber in allweg, daß das nächste Werck darnach im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll, und so viel am Schrot, was das vorige zu leicht gewesen, schwerer gemacht werde.

Substitutio zygostatæ

19. Würde aber einiger Wardein Kranckheit halben seinem Amte nicht vorseyn können, soll er seine Kranckheit dem Müntz-Herrn oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit einen andern darzu tüglich mit des Wardeins Eyden verstricken, und denselbigen alsdenn auf des Wardeins Kosten zulassen.

Ferrum monetale

20. Auch so einig Eisen auf der Müntz abgehen, das nicht mehr tauglich seyn wird damit zu müntzen, so soll der Wardein das Gepräg solches Eisens auf den Schmieden, in Beyseyn Müntz- und Schmied-Meisters, in den Schmieden zerschlagen, also daß man damit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntz-Meister von wegen der Obrigkeit wieder geben.

Pacta zygostatæ cum monetario & sociis

21. Der Wardein soll mit dem Müntz-Meister und Müntz-Gesellen keine besondere oder heimliche Abrede noch Verständniß, auch mit dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister oder Müntz-Gesellen weder Theil noch Gewinn, in allem, das die Müntz berührt, haben, auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möcht, durch sich oder iemand anders von seinetwegen empfahen oder nehmen lassen, noch ichts handeln oder fürnehmen, das in einigem Wege dieser Ordnung zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständniß und Vermögen mit

getreuen

getreuem Fleiß, ſo viel an ihm iſt, Hand haben, fördern und vollziehen.

22. Item die Schmied-Meiſter oder Müntz-Geſellen, ſo auf den Müntzen in nachbenannten Kreiſen arbeiten werden, ſollen den Churfürſten, Fürſten, Herrſchafften oder Ständen, auf des oder der Müntzen ſie beſtallt ſeyn, geloben und ſchweren, dieſe Ordnung, ſo viel ſie berührt, die ihnen denn von ihrer Herrſchafft vorgehalten werden ſoll, feſt und ſtet zu halten, mit getreuem und beſten Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntz-Meiſter oder ſonſt iemand von ſeinetwegen kein Geſchenck, Gab oder Liebniß zu nehmen, noch einige Vorwort, Geding oder Contract, über ihrem gebührlichen Lohn, mit Müntz-Meiſtern oder Wardeinen zu machen, oder auch mit ihr einigem der Müntz halben Theil oder gemein zu haben, oder ſonſt ichts zu handeln oder fürzunehmen, dadurch dieſe Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Pön des Meineyds, und darzu, daß er oder dieſelben, ſo dermaſſen überfahren hätten, hinfüro in keiner des Reichs Müntze angenommen werden ſoll. Fabri

23. Gleichfalls ſollen die Eiſen-Schneider mit gebührlichen Eyden und Gelobden verſtrickt werden, kein Falſch oder Ungerechtigkeit durch die und mit den Eiſen zu gebrauchen, durch ſich oder andere, bey Pön des Meineyds, wie obſtehet. Inciſores

24. Auch ſollen die Müntz-Genoſſen in einem ieglichen Kreis, beneben den Wardeinen, ſo auf derſelben Müntze ſeyn werden, einen ſondern Kreis-Wardein oder Probierer haben, auf ihrer aller Belohnung und Koſten, wie ſie ſich des mit ihm vertragen werden, derſelbige Probierer ſoll ihnen mit Gelobden und Eyden verpflichtet ſeyn, dieſe Ordnung, ſo viel ihn die berühret, und wie hernach folgt, ſtet und unverbrüchig zu halten, und ſolch Gelübd und Eyd der Müntz-Genoſſen Räthen, ſo zu der Probation geſchickt werden, von ihrer Herrſchafft wegen, auf den erſten gemeinen Probation-Tag thun. Zygoſtatæ circuli

25. Item, ein ieder gemeiner Probierer der nachgeſchriebenen Kreiſe, ſoll auf Zeit und Mahlſtatt, in dieſer Ordnung begriffen, ſich zu gemeiner Probation verfügen, mit Probier-Zeug, Waſſer und andern darzu gehörig, daſelbſt geſchickt erſcheinen, alſo daß er alle Proben, ſo von allen Müntzen deſſelben Kreiſes dahin gebracht, und ihm zu probieren überlieffert werden, probieren möge, und ſolche Proben, die ihm alsdenn zu probieren gelieffert werden, ſoll er nach ſeinem beſten Sinn und Vermögen mit allem Fleiß getreulich probieren, und wie er ein iedes Werck, oder was ihm zu probieren befohlen wird, wahrhafftig befindet, anzeigen, auch um Lieb, Leid, Gunſt, Gabe, Freund- oder Feindſchafft willen keine Gefährlichkeit gebrauchen, noch deshalben von Müntz-Meiſter, oder iemand anders, wer der oder die ſeyn, einig Geſchenck, Gabe oder Liebung nehmen, oder auch einige Vorworte, Geding oder Contract mit niemand deshalber machen, dadurch dieſe Ordnung verhindert werden möge, ſondern dieſelbe Ordnung, ſo viel an ihm iſt, nach ſeinem beſten Vermögen getreulich vollziehen, handhaben, und ſo er die vorgenannte Proben alle gemacht, ſoll er dieſelben alle und iegliche beſonder, wie er die gerecht oder ungerecht befunden hat, in ein beſonder Regiſter zubereit, bey ſeinem Eyd, klärlich, unterſchiedlich, und getreulich aufſchreiben, und mit ſeiner eigenen Apparatus probatorius

Hand, Nahmen und Zunahmen unterschreiben, auch so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register nach Verlesung, wie obstehet, den Räthen seines Kreises überlieffern.

Segmenta

26. Was dem gemeinen Probierer an den gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewichte aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbliebene Stück soll er dem Müntz-Meister wiedergeben.

Supplementum hujus ordinationis

27. Und so mit der Zeit einig weiter Mangel und Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierinnen nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselben Räthe, auf den Probation-Tägen, in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserl. Edict und Ordnung in der Substantz ungeändert bleibe, mit diesem Anhange, ob die andern Kreise darin einigen Mangel hätten, daß alsdenn alle Kreis-Herren zusammen schicken, und den Mangel durch das Mehrere erstatten sollen und mögen.

Neglectus conventus

28. Begebe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tägen und Mahlstätten, einer oder mehr von den Kreis-Ständen, wie obstehet, nicht schicken würde, so sollen die andern Erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und der oder die Ausbleibenden den Erscheinenden ihre Kosten abzulegen schuldig seyn. Damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tägen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein ieder, der Müntz-Freyheit hat, in 2. Monaten nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obristen Kreis-Herrn, darunter er gehörig, solches ansagen und verkünden.

Propositio Duc. Circul.

29. Was denn also dem obristen Kreis-Herrn angesagt und verkündet wird, das soll er seinem und auch den andern Kreisen auf den Probation-Tägen zu erkennen geben, sich darnach wissen zu richten.

Pœna non observ. artic.

30. Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich zu obgeschriebenen Articuln nicht halten, und unangesagt müntzen würde, oder mit Wissen arglistig einigen Falsch der Müntze seinen Müntz-Meistern, Wardeinen und andern heimlich oder öffentlich zuliesse, vergönnete, gestattete, oder den Falsch, so erst er den innen würde, den Müntz-Genossen seines Kreises unangezeigt liesse, der soll seine Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funffzig Marck lötiges Golds, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Kreise, darunter er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn.

Sessio in conventu

31. Und sollen die Müntz-Genossen, damit der gemeine Nutzen in Vollstreckung dieser Ordnung gefördert werde, sich in ihrer Ankunfft der Session halben vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdenn nicht geschehen, so soll hiemit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntz-Genossen eines ieden Gezircks, die der Session halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstatt in die Herberge ankommen wäre, der soll alsdenn damahls den Fürsitz haben, doch einem ieden an seiner Gerechtigkeit sonst unabbrüchig.

Merces monetaria

32. Nachdem Uns auch glaublich angelangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen der Belohnung halben nicht wenig beschwert werden, dadurch Wir verursacht, in selben auch Ordnung und Maß vorzunehmen, wie

Wir

Wir denn deswegen ein ſonder Mandat ausgehen haben laſſen, und folgt ſolche Belohnung, was von ieder Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohne gegeben werden ſoll, hernach

Nehmlich:	Fl.	Kr.
Von 1. Marck Ducaten oder Goldfl.	3.	
Von 1. Marck Rthlr. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{9}$.		20.
Item Gulden-Thaler		20.
Für die feine Marck 6. oder 4. Kreutzer		45.
Für die feine Marck Groſchen oder halbe Batzen	1.	
Für die feine Marck Kreutzer	1.	30.
Für die feine Marck Dreyer	1.	30.
Für die feine Marck Zweyer	2.	30.
Für Dreyheller	2.	30.
Für Pfennige	2.	30.

33. Und ſoll die Belohnung von den güldenen und ſilbernen Müntzen alles auf die ſchwartze Platten und Cöllniſche Marck verſtattet werden, doch ſollen die Geſellen dieſelbigen folgendes abzuprägen, desgleichen auch ſchuldig ſeyn, alle güldene und ſilberne Müntzen, wie oben gemeldet, nicht anders aufzuſtickeln, denn wie Unſer Edict und Müntz-Ordnung mit ſich bringt, auf daß ſolches zum gleichſten als möglich am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde. Marca Coloniensis

34. Darzu ſollen ſich die Müntz-Geſellen zum Gieſſen, und ihrer Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung gebrauchen laſſen, und ſollen die Müntz-Stände über obgeſetzten Lohn einigem Geſellen etwas weiters zu geben nicht ſchuldig ſeyn. Socii monetarii

35. Was auch der Müntz-Herr oder Stand iederzeit für Sorten, ſo ihm und gemeinen Nutzen am beqvemſten, wolte müntzen laſſen, ſo ſollen ſich die Geſellen keines wegs verwiedern oder dargegen ſetzen, ſondern dieſelbige Sorten um den gebührenden Lohn, bey ſonderer hohen Straffe, zu machen verbunden ſeyn. Obedientia Dom. præſt.

36. Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Jrrungen dadurch entſtanden, daß die Müntz-Herren zu den Probation- und Müntz-Tägen ietzt dieſe, denn andere Räthe geſchickt, ſo ſoll dem zuvor zu kommen, nun hinfüro ieder Müntz-Herr oder Stand, aufs wenigſte einen beſtändigen Müntz-Rath, der alle Probation-Täge beſuche, verordnen. Certi conſiliarii ad conv. probat. Deput.

Und ſeynd die zehen Kreiſe Circuli

Der vier Churfürſten Kreis.
Der Ober-Sächſiſche Kreis.
Der Nieder-Sächſiſche Kreis.
Der Oeſterreichiſche Kreis.
Der Burgundiſche Kreis.
Der Bayeriſche Kreis.
Der Fränckiſche Kreis.
Der Schwäbiſche Kreis.
Der Rheiniſche Kreis.
Der Weſtphäliſche Kreis.

Müntz-Auswerffung, Sparſio miſſilium, ſ. Eigenthum.
Müntz-Fälſchung, Falſificatio monetæ.
Müntz-Fälſcher, Monetæ adulterator, ſ. Falſch.

Müntz-Freyheit, Privilegium juris monetandi.
Müntz-Friede, Müntz-Friedens Gewohnheit, Salvus conductus specialis, quo gaudent monetarii.
Müntz-Fuß, Pes monetalis.
Müntz-Genoſſe, Juris monetandi particeps.
Müntz-Herr, Status Imperii vel alius qui Jure monetandi gaudet.
Müntzmeiſter, Müntzer, Monetarius, Monetæ præſes, præfectus, magiſter.
Müntz-Ordnung, Edictum monetale.
Müntz-Probierer, Argyrognomon, cf. Müntz-Wardein.
Müntz-Probation-Tag, Conventus probationis monetæ.
Müntz-Sorte, Genus monetæ.
Müntz-Stadt, Urbs monetaria.
Müntz-Stand, Status privilegio monetandi gaudens.
Müntz-Stäte, Officina monetaria.
Müntz-Valvation, Æſtimatio monetæ.
Müntz-Veränderung, Mutatio monetæ, ſ. Leihen.
Müntz-Wardein, Explorator monetæ, Zygoſtata.
Müntz-Wardirung, Æſtimatio monetæ, ſ. Müntz-Gerechtigkeit.

Mürb, Mürbe, Mollis, Fragilis.
Mürbe machen, Macerare, Opes alicujus atterere.

Murren, Murmeln, Murmurare, Obloqui, Obſtrepere, Muſſitare.

Mus, Muß, Cibus, Legumen, Pulticula, cf. Ge-Zugemüſe.

Mustheil, Cibaria domeſtica.

Comeſtibilia §. 1. Mustheil oder Hofſpeiſe iſt ein Stück der Fräulichen Gerechtigkeit einer adelichen Witwe, ſo in der Helffte aller gehofften, bey Abſterben des Mannes in ſeinem Hofe oder Behauſung geweſenen und nach dem dreyßigſten Tage übrigen Speiſe beſtehet.

ex fing. præd. §. 2. Sie hat ſolche aus ieglichem Hofe ihres Mannes, L. R. L. 1. a. 22. 24. und von allen auch dem auf viele Jahre verhandenen Vorrathe, C. 36. p. 3. ingleichen was ſie davon zu Beſäung der Felder anwendet, wieder zu fordern. C. 32. p. 3.

Hordeum Lupulus Vicia §. 3. Was erſt nach dem dreyßigſten einkömmt, gehöret nicht darzu, C. 34. p. 3. auch iſt Gerſten, Hopffen und Heidekorn, C. 35. p. 3. desgleichen Wicken, ſo keine Speiſe vor Menſchen, darzu nicht zu rechnen.

Res eo pertinentes Edulia §. 4. Die Stücke aber, ſo darzu gehören, ſind
Bier, Bohnen, Butter,
Erbſen, Eſſende Waare,
Fiſche, geſaltzen und ungeſaltzen, Karpen, Hechte, Heringe,
Fleiſch, geräuchert, geſaltzen und ungeſaltzen,
Gemang von allerhand Getreide,

Potulenta Getränckе,
Getreide, gedroſchen oder nicht, wenn es nur bey Lebzeiten des Mannes in die Scheune gebracht, oder auf den Boden,
Graupen, Grütze,
Hanf, Hirſe, Honig,
Käſe, Kofent, Korn, Kornpächte,
Lein, Linſen,
Malz, Maſtſchweine, Meet, Moſt, Mohn,
Qvarck,
Rocken, Rübſaamen,
Saltz, Schincken, Schmaltz, Schmeer, Speck, Speckſeiten,

Speiſe,

Speiſe, alle gehofte, oder Hof-Speiſe,
Unſchlit,
Wein, ſo bey Lebzeiten des Ehemannes in den Keller gebracht,
Weitzen, Würſte,
Zinſen von Getreide. Cenſ. frum.

§. 5. Hingegen ſind, wie zum Theil oben gemeldet, Quæ comeſtibilia non ſunt
Saamen-Getreide.
Fiſche in Teichen,
Gerſte, Hafer, Heydekorn, Hopffen und
Wicken davon ausgeſchloſſen.

§. 6. Von einem beſchuldeten Manne kan die Frau weder in caſu vergentiæ ad inopiam bey ſeinem Leben, noch nach ſeinem Tode es fordern, Pr. O. t. 43. §. 4. es wäre ihr denn davor eine gewiſſe Poſt verſchrieben und verpfändet. Dec. 72. Obæratus maritus.

Muſchel, Concha, G. Moule, cf. Silberne Muſchel, ſ. Gerade.
Muſic, Muſica, cf. Kirchen-Muſic, ſ. Gottesdienſt.

Muſket, Muſkete, Muſketier, Sclopetum, Sclopetarius, G. Mousquet, Mousquetaire.

Muß, Müſſen, Coactio, Neceſſitas, Oportere, Cogi, cf. Gemüßiget.

Muſſe, Otium, Tempus vacans, G. Loiſir.
Müßig, Otioſus, Haud occupatus.
Müßiggang, Müßiggänger, Otium iners, Otioſi, Pol. O. t. 27.
Müßig gehen, Re aliqua carere, Factum omittere.

Muſter, Muſtern, Muſterung, Specimen, Typus, Exemplar, Delectum habere, Luſtrare, Luſtratio exercitus, G. Montre, cf. Aus-Nach-Bürger-Muſterung.
Muſter-Platz, Diribitorium.
Muſter-Regiſter, Muſter-Rolle, Album militare, ſ. Kriegs-Recht.
Muſter-Schreiber, Scriba delectorum militum.

Mut, Muth, Animus, Conſidentia, Laſcivia, Iracundia, cf. An-Schwer-Wanckelmuth, Gemüthe.
Muthmaſſung, Conjectura, Præſumtio. ſ. Beweis.
Muthwille, Petulantia, ſ. Policey-Ordnung.
Muthwillige Appellation, Frivola Appellatio.
Muthwillig Geſchrey, Clamor laſcivus, ſ. Gerichte.
Müthlein kühlen, Vindictam explere, cf. Rache.
Muthen, Muthung, Petere, Cogitare, Petitio, cf. An-Ver-Zumuthung, Bergwercks-Handwercks-Lehnsmuthung, Meiſterrecht muthen.
Muth-Groſchen, Honorarium pro conceſſione partium metallicarum, ſ. Berg-Recht.
Arrha collegio opificum pro impetrando magiſterio ſolvenda.
Muth-Jahre, Annus probatorius futuri magiſtri opificum, ſiehe Handwercker.
Muth-Schein, Muth-Zettel, Breve teſtatum ſuper petita inveſtitura, ſ. Belehnung.
Muther, Petitor inveſtituræ ſeu conceſſionis partium metallicarum, der erſte Finder iſt auch der erſte Muther, Detecta vena inventor in petenda inveſtitura potior eſt.

Muten, Mutſchen, Mutare, Permutare, cf. Meuſen.
Mutſchirung, Mutſcharung, Alternatio in regimine, ſ. Erbfolge.

Mutter, Mater, cf. Groß-Schwieger-Stief-Kinder-Wehmutter, ſiehe Anverwandſchafft.

Mutter-Kirche, Eccleſia mater, cf. Filial.

Mutter-Leib, Uterus, Kind im Mutterleibe, Embryo, Poſthumus, ſ. Erbtheil.

Mutter-Mord, Mutter-Mörder, Matricidium, Matricida.

Mutter-Pferd, Equa, cf. Stutte, ſ. Morgengabe.

Mutter-Sprache, Lingua patria, cf. Teutſche Sprache.

Muttertheil, Hereditas materna, ſ. Vormund.

Mütterliche Hülffe, Subſidium maternum, ſ. Leihen.

Mütterliche Linie, Linea materna, ſ. Erbfolge.

Mütze, Mitra, cf. Zobel-Mütze, ſ. Kleider-Ordnung.

Mutzen, Ornare, Exprobrare, cf. Aufmutzen.

N.

Nabe, Modiolus rotæ, Näber, Näbger, Terebra, ſ. Neber.

Nach-Nach, Poſt, Sub, Per, Juxta, cf. Affter.

Nachacht, Nachachtung, Obſequium, Obſervatio mandati vel præcepti.

Nachbericht, Relatio Judicis vel Commiſſarii ulterior, cf. Vorbericht.

Nachbleiben, Omitti, Negligi, cf. Verbleiben.

Nachdruck, Emphaſis, Pondus, Nachdrücklich, Gravis, Nachdrückliche Straffe, Gravis pœna.

Nachdruck der Bücher, Libri in alterius fraudem recuſi, ſ. Handelsleute.

Nacheil, Perſecutio delinquentium, ſ. Inquiſition.

Nacherbe, Heres ſubſtitutus, cf. Affter-Erbe.

Nacherbſetzung, Subſtitutio, ſ. Teſtament.

Nachfolger, Succeſſor univerſalis, ſingularis, ſ. Proceß.

Nachforſchung, Inquiſitio, Indagatio.

Nachfrage, Percontatio, Sciſcitatio, ſ. Inquiſition.

Nachfriſten, Pretium emtionis per intervalla & diſtinctis temporibus ſolvendum, Termini diſcedente venditore ſuperſtites.

Nachgeld, Gabella emigrationis, cf. Nachſteuer.

Nachgeordnet, Subſtitutus, Nach- und Zugeordnete, Adjuncti ducis circuli, ſ. Kreis.

Nachgrübeln, Inveſtigatio, Inquiſitio curioſa in rebus fidei, ſiehe Kirchen-Recht.

Nachjagen, Perſequi, Perſecutio, cf. Nacheil.

Nachklage, Reconventio, cf. Vorklage.

Nachkommen, Nachkommenſchafft, Nachkömmlinge, Poſteri, Poſteritas, ſ. Syndicat.

Nachkommen, Promiſſum ſervare, Munus exequi.

Nachlaß, Nachlaſſen, Remiſſio, cf. Erlaß, Hereditas, cf. Verlaſſenſchafft.

Nachläßig, Nachläßigkeit, Negligens, Negligentia, Culpa, ſiehe Schade.

Nach-Locations-Urthel, Sententia locatoria ulterior, ſ. Concurs.

Nachmahlen, Manum alterius ſcribendo imitari, ſ. Falſch.

Nachmittag, Pomeridies, ſ. Proceß.

Nachmuſterung, Luſtratio militum iterata, ſ. Kriegs-Recht.

Nachrecht, Jus domini ſubditum ea lege dimittentis, ut ſi opus

ſit

ſit ejus teſtimonio, ſe intra annum adhuc ſiſtat, Quota mulctæ alicubi apparitoribus ſolvenda, cf. Nachwandel.

Nachrede, Fama, cf. Uble Nachrede.

Nachricht, Inſtructio, cf. Benachrichtigen.

Nachrichter, Carnifex, ſ. Inquiſition.

Nachſchlagen, Evolutio librorum judicialium, ſ. Gebühren.

Nachſchlüſſel, Clavis adulterina, ſ. Indicien.

Nachſchoß, Gabella emigrationis, ſ. Steuer.

Nachſchreiben, Calamo excipere, cf. Verfahren, Literæ diffamatoriæ opificum, cf. Treibebrieff.

Nachſchuß, Supplementum, Numerus exemplorum ultra pactum numerum typis expreſſorum.

Nachſehen, Conniventia, ſ. Verbrechen.

Nachſetzen, Poſtponere, Perſequi, Sententiam exequi, ſ. Hülffe.

Nachſicht, Dilatio, Indulgentia, cf. Anſtand.

Nachſtand, Poſtpoſitio creditorum, ſ. Concurs.

Nachſtehen, Poſteriorem eſſe alicui, Cedere alteri.

Nachſtellung, Inſidiæ, nach dem Leben, Inſidiæ vitæ ſtructæ, ſ. Ehe, Teſtament.

Nachſtempelung, Signi impreſſio poſt uſum chartæ.

Nachſteuer, Jus detractus.

Nachſuchen, Indagatio, Inveſtigatio, cf. Nachforſchung.

Nachtäge, Dies voluntariæ dilationis, cf. Diſcretion-Täge.

Nachtheil, Nachtheilig, Damnum, Detrimentum, Nocivus, cf. Benachtheiligen, Unnachtheilig.

Nachtrachten, Inveſtigare, Inſidiari, ſ. Inquiſition.

Nachwandel, Nachrecht und Nachwandel, Mulctæ pars apparitoribus ſolvenda.

Nachwartung, Induciæ debitori cambiali integrum debitum non ſolventi pro reſiduo ad certum tempus ex civilitate conceſſæ, ſ. Wechſel-Recht.

Nachzehlung, Renumeratio, Recenſus militum.

Nachzug, Agmen ultimum, ſ. Kriegs-Recht.

Nach, Nahe, Näher, Nächſt, Prope, Propinquus, Proximus, cf. Naſteyd.

Der Majorennität nahe, Majorennitati proximus, ſiehe Minderjährige.

Nahe Anverwandte,

Nahe geſippte Freunde, Propinqui, ſiehe Anverwandſchafft, Vollmacht.

Nähergeltung, Näherkauff, Näherrecht, Jus retractus, ſ. Vorkauff.

Nächſter Anverwandter, Proximus agnatus.

Nächſter Erbe, Proximus heres, ſ. Erbfolge.

Nähe, Proximitas, Vicinia, cf. Ferne.

Nachbar, Vicinus, Accola, cf. Feld-Grentz-Rein-Nachbar.

Nachbar-Recht, Retractus ex vicinitate, ſ. Vorkauf.

Pecunia a novello vicino communitati pro receptione ſolvenda, cf. Bürger-Recht.

Ein Nachbar iſt dem andern einen Brand ſchuldig, Vicinum vicino leve damnum condonare æquum eſt, ſ. Geringe Sache.

Nache, Navicula, Scapha, Linter, cf. Kahn.

Nacht, Nox, Dies civilis, G. Nuit, cf. Faſt-Weih-Zwerchnacht, Mitternacht.

Drey vierzehn Nacht, Tres quaterdenæ, ſpacium Saxonicum, cf. Sächſiſche Friſt.
Bey Nacht und Nebel überfallen, Noctu invadere, ſ. Duell-Mandat.
Nachtfiſchen, Piſcatio nocturna, ſ. Fiſch-Ordnung.
Nachtgänger, Noctambulo, cf. Monſüchtiger.
Nachtherberge, Nachtlager, Pernoctatio, Manſio.
Nachtjagen, Venatio nocturna, ſ. Forſtrecht.
Nachtlaterne, Laterna, Noctiluca.
Nachtmahl, heiliges, Sacra cœna, ſ. Gottesdienſt.
Nachtſcherbel, Matula, ſ. Gerade.
Nachtſchicht, Labor nocturnus, Spacium temporis, quo noctu operantur metallici.
Nachttiſch, Menſa cubicularia.
Nachttopff, Matula, ſ. Gerade.
Nachtwache, Vigiliæ.
Nachtwächter, Vigil, ſ. Feuer-Ordnung.
Nächtlicher Diebſtahl, Furtum nocturnum.
Nachten, Pernoctare, cf. Ubernachten, Ubernächtig.
Nachtigall, Luſcinia, ſ. Jagd.

Nack, Nacke, Nacken, Cervix, cf. Schabernack, Hartnäckig, Necken, Nicken.

Nackend, Nacket, Nackt, Nudus, ſ. Indicia, cf. Lübiſch Recht, L. 4. t. 16. a. 6.

Nadel, Acus, cf. Haar-Stecknadel.
Nadelbüchſe, Aciarium, ſ. Gerade.
Nadler, Acuarius, ſ. Handwercker.

Näen, Nähen, Nere, Suere, cf. Nat.
Näh-Küſſen, Näh-Pult, Näh-Rahm, Pulvinus, Margo netorius, ſ. Gerade.

Nagel, Clavus, Unguis, mit Nägeln kratzen, Ungvibus lædere, ſiehe Gerichte.
Nagelfeſte, Clavis affixum, ſ. Zugehör.
Nagelfreunde, Nagelmagen, Cognati ſeptimi gradus ſecundum computationem Saxonicam, ſ. Anverwandſchafft.
Nagelſchmied, Nagler, Kleinnagler, ſ. Handwercker.
Nageln, Clavis affigere, cf. An-Vernageln.

Nagen, Rodere, Cruciare, Kranutz nagen, Carniculam abmordere.
Nagendes Gewiſſen, Morſus conſcientiæ.

Nahe, Nähe, Prope, Propinquitas, cf. Nach.
Nahen, Nähern, Appropinquare, Sich dem Zwecke nähern, Propius accedere ad ſcopum, Sine ambagibus litem conteſtari, ſiehe Kriegs-Befeſtigung.

Name, Nahme, Nomen, Fama, cf. Vor-Zunahme, Göttlicher, guter Nahme, Beniemen.
Nahmens-Tag, Dies onomaſticus, ſ. Schenckung.
Nahmenträger, Inſtitor, Procurator generalis, Adminiſtrator ſocietatis, cf. Factor, Buchhalter.
Nahmens Veränderung, Mutatio nominis, ſ. Falſch.
Nahmhafft, Nominatus, Celebris.
Nahmhafft machen, Denominare teſtes, ſ. Zeuge.
Nahmhaffte Straffe, Determinata mulcta.
Nahmentlich, Nominatim, Nominatim exheredare, ſiehe Teſtament.

Napf, Catinus, Scutella, cf. Laugennapf.
Narbe, Cicatrix, cf. Schramme, ſ. Injurien, Schade.
Nären, Nähren, Alere, Suſtentare, cf. Neren.
Nahrung, Suſtentatio, Alimenta, cf. Leibes-Nahrung, ſiehe Unterhalt.
Nahrungs-Gaben, Nahrungs-Geld, Tributum pro exercendo opificio vel commercio, ſ. Steuer.
Narr, Narrheit, Stultus, Morio, Stultitia, cf. Schalcks-Narr, Thor.
Narren-Haus, Gyrgathus, Cippus, ſ. Policey-Ordnung.
Naſchen, Naſchwerck, Ligurire, Cupediæ, cf. Genäſche.
Näſcher, Näſcherey, Catillo, Catillatio, Surreptio eſculentorum, ſ. Diebſtahl.
Naſe, Naſus, Naſen abſchneiden, Abſciſſio naſi, ſ. Straffe.
Naſen bluten, Eruptio ſanguinis ex naſo, ſ. Gerichte.
Naſen-Tücher, Strophiola, ſ. Gerade.
Naß, Näſſe, Humidus, Humor, Mador, cf. Netzen.
Naſteyd, Juramentum proximum, Juramentum mulierum, quod non extenſa manu, ſed pectori & ibi appenſis evangeliis admota præſtatur, ſ. Teutſches Recht.
Nat, Naat, Naht. Sutura, cf. Beutel ohne Naht.
Nativitätſteller, Aſtrologus, ſ. Injurien.
Natur, Natura, Ingenium, Indoles.

Natur- und Völcker-Recht, Jus Naturæ & Gentium.

§. 1. Das Recht der Natur iſt ein Recht, darinnen GOtt dem Menſchen durch die Vernunfft bekannt machet, was für Pflichten ihm und andern Menſchen zu leiſten. Jus Naturæ

§. 2. Uber den göttlichen Willen und die Vernunfft, aus deren einem dieſes Recht entſtehet, aus dem andern aber erkannt wird, iſt man noch um einen Grund-Satz bemühet geweſen, woraus im Zweiffel alle Pflichten hergeleitet werden könnten, und hat dazu den Nutzen, die Macht, iedermanns Krieg wider iederman, die mit den Thieren gemeine Handlungen, die Liebe und Erhaltung ſein ſelbſt, die Geſellſchafft, das Wohlwollen gegen iederman, die Ubereinſtimmung der beſten Völcker, den natürlichen Zuſtand der Menſchen, den Zuſtand, wie er im Paradieſe geweſen, die Regel was du wilt, daß dir die Leute thun ſollen, das thue auch ihnen, die Gebote, lebe ehrlich, beleidige niemand, laſſe oder gieb iedem das ſeinige, die Vereinigung der Menſchen mit dem Schöpffer, den in der Schöpffung intendirten Endzweck der Welt, und der Menſchen und anderes angegeben, wiewohl ohne Noth, da noch die Frage, ob eben alles auf einen Satz gebauet werden müſſe. Principium

§. 3. Nach einer Abtheilung in das Recht der Natur inſonderheit, das allgemeine Staats- das Völcker- und das allgemeine Bürger-Recht, iſt, ſo viel das erſte betrifft Diviſio

1. GOtt, welcher als ein Schöpffer, Erhalter und Regierer der Welt erkannt wird, mit allen Kräfften innerlich zu verehren und ihm zu gehorſamen, von dem äuſſerlichen Gottesdienſte, der Anruffung, Lob und Danck weiß die Vernunfft nicht. Officia erga Deum
2. Der Menſch läſſet die Erhaltung ſeines Lebens und Vermeidung des Todes, die Verbeſſerung ſeines Verſtandes und Willens, die Erhaltung der Geſundheit ſeines Leibes und ſeiner Glieder ſich angelegen ſeyn, erga ſe

erga alios

3. Gegen andere hat er deren Gleichheit zu erkennen, ſich über niemand zu erheben, oder eine Herrſchafft über ihn zu verlangen, niemand zu verachten oder zu verletzen, kein Ding vor ſein eigen zu achten, und den andern in deſſen Beſitz zu beunruhigen, und ſich nirgends beſſer als andere zu düncken.

Moderamen inculpatæ tutelæ

4. Doch iſt den, ſo uns das Leben nehmen will, abzuhalten, oder wenn es anders nicht ſeyn kan, gar zu tödten nachgelaſſen, wenn es auch nur zu Erhaltung eines Gliedes oder der Jungfrauſchafft geſchehe, den, ſo uns in unſerm Beſitz beunruhiget, zurück zu treiben, doch daß man nur auf den äuſſerſten Fall zu deſſen Ertödtung ſchreite, wegen erlittenen Schadens Abtrag und Caution de non amplius turbando zu fordern, das zugefügte Unrecht zu rächen, nicht aber einen ſtärckern oder übelgeſinnten ohne Verdacht, noch den unſchuldigen bloß zu Vermeidung einer Gefahr zu tödten.

Officia humanitatis

5. Des andern Nutzen iſt, wenn es ohne unſere groſſe Ungelegenheit geſchehen kan, zu befördern, und ſind gegen ihn die Pflichten der Leutſeligkeit und Gemächlichkeit auszuüben.

circa dominium

6. Nach eingeführtem Eigenthume muß man einen ieden mit dem ſeinigen frey ſchalten und walten laſſen, unbeſeſſene Güter nicht weniger ihrem Herrn überlaſſen, Diebſtahl und gewaltſame Einnehmung vermeiden, Pacta halten.

In ſermone

7. Mit der Sprache ſollen wir unſern Nutzen ſuchen und niemand ſchaden, es iſt daher nicht alle Unwahrheit verboten, und man kan die Worte anders, als insgemein geſchieht, gebrauchen, man darf auch wider ſeinen Nutzen die Wahrheit nicht ſagen, und die Auslegung ſeiner Worte wird einem ſo lange gelaſſen, bis die Umſtände ihn eines andern überzeugen.

pactis

8. So bald man zu einem Pacto oder Contracte ſeine Einwilligung von ſich gegeben, darf dieſe nicht wiederruffen werden, doch muß der Handel unter geſchickten Perſonen und über erlaubte Dinge geſchloſſen, der Wille auch frey und nicht gezwungen ſeyn. Daher gezwungene Pacta keinen Effect haben und betrogene können davon abgehen, wenn unerlaubte Mittel dazu gebraucht worden, der Irrthum, und die bloſſe Ungleichheit der Læſion ſind darzu nicht genung.

juramentis

9. Eyde ſind nicht zu mißbrauchen, man ſoll keinen Meyneyd begehen, keine zweydeutige Worte dabey brauchen, oder Reſervationes mentales haben, ſondern allen Schein und Betrug meiden, auch die aus Furcht geleiſtete Eyde halten, ob auch die, dazu man betrüglich verleitet worden?

conjugio

10. Zum Eheſtande, den keine Blut-Freundſchafft hindert, ſie ſey ſo nahe ſie immer wolle, wird eine freye Einwilligung der künfftigen Eheleute, der Eltern Conſens aber nicht erfordert, der Mann hat keine mehrere Gewalt als die Frau, keinen Nießbrauch ihrer Güter, auch die Laſt der Unterhaltung nicht, wo nicht alles dieſes ſo verglichen, die Geſellſchafft muß eben nicht auf Lebenslang währen, ſondern kan getrennet werden, doch nicht ohne Urſache, auch nicht von einem ohne des andern Willen, mag auch, wo ein anders nicht verglichen, mit mehrern eingegangen werden.

ſocietate parentum & liberorum

11. Unter Eltern und Kindern haben jene gleiche Gewalt über dieſe, der Grund dazu iſt die Erzeugung, welche die Pflicht der Erziehung mit ſich führt, zu der die Gewalt als ein Mittel dienet, die auf das Recht über Tod oder Leben, auch ohne die höchſte Noth und

Lebens-

Lebens-Gefahr auf Verkauff- und Verpfändung der Kinder nicht zu erstrecken, und mit der Kinder Jahren nach und nach abnimt, bis endlich sonderlich bey der Scheidung nur eine Ehrfurcht davon übrig bleibet; der Eltern Pflicht vor der Kinder Leben, Erziehung und Ernährung zu sorgen ist das Abtreiben der Leibes-Früchte, das Wegwerffen oder Tödten der Kinder zuwider, diese aber sind vor die Erzeugung, Erziehung und Ernährung der Eltern Danck, Gehorsam, Ehrerbietigkeit, so wohl auch die Unvermögenden hinwiederum zu ernähren schuldig.

Von Herrschafft und Knechtschafft weiß man ohne Pactis nichts, dominica
diese aber sind entweder freywillige oder gezwungene, bey welcher letztern die Hoffnung der Freyheit bleibet, die Knechtschafft aber wird entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ewig, diese entweder nur vor die Person oder daß sich solche auf die Kinder erstrecke, entweder um einen gewissen Lohn, oder nur vor die äusserste Nothdurfft, zu gemessenen oder ungemessenen Diensten. Das Recht über Leben und Tod ist nicht dabey, und des Herrn und Knechtes Pflichten bestehen in Beobachtung des Pacti, so daß jener nicht mehr fordere, und dieser nicht weniger leiste, als was ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht. Der Herr hat seine zustehende Gewalt nicht zu mißbrauchen, daß bey der Furcht auch Liebe sey.

13. Aus vorhergehenden einzelnen Gesellschafften sind ferner zusam- compositæ
men gesetzte entstanden, in welchen in einem Haupte der Familie vereiniget worden, was ihm als Ehemanne, Vater und Herrn für Rechte zugestanden.

14. Die Pflichten gegen Verstorbene sind anders nichts als eine Art erga mor-
der Pflichten, so man sich zu seiner Erhaltung und andern schuldig tuos
ist, und was damit zu thun, ob die Beerdigung allen andern Wegschaffungen vorzuziehen, nebst der Unverletzlichkeit der Gräber, dependiret von dem Gebrauche der Völcker.

15. Gegen die Creaturen hat der Mensch dieses zu beobachten, daß er res creatas
solche brauche, auch die Thiere esse, aber nicht mißbrauche, und grausam damit verfahre, die Lebens-Mittel nicht leichtsinniger Weise verderbe, sondern allenthalben so damit handele, als ob er davor Rechenschafft zu geben hätte.

§. 4. So viel das allgemeine Staats-Recht betrifft, ist mit den Re- Jus publi-
ubliquen, welche eine mehrere Sicherheit vor allerley Ubel und also die cum
Erhaltung seines Lebens veranlasset hat,

1. die Majestät, als eine zur Regierung derselben dienliche Gewalt ent- Majestas
standen, welche eine gleiche Menge Volcks zwar nicht gehabt, aber doch geben können, bey welchem Volcke auch gestanden, solche einem oder vielen mitzutheilen, solche einzuschräncken oder nicht. Inzwischen kan in einer Republic nur eine Majestät seyn.

2. die Rechte, welche die Majestät unter sich begreifft, sind die Gewalt ejus jura
Gesetze zu geben, nach welchen die Unterthanen leben müssen, Recht zu sprechen, wodurch die Selbst-Rache aufgehoben wird, ferner Obrigkeit zu bestellen, Laster zu straffen und Straffen zu setzen, das Schwert zu führen, und hinwiederum einen oder den andern der Straffe zu entziehen, und ihm Gnade zu erweisen. Das Staats-Eigenthum über gemeine und Privat-Sachen. Das Recht wegen des Gottesdienstes und der Mitteldinge, Kirchen-Ordnungen zu machen, nicht aber der Zwang zum Gottesdienste.

Ehren-

Ehren-Stellen und Würden zu ertheilen. Die Landes-Folge. Das Recht Krieg zu führen und Friede zu machen, gehet andere Republiquen mit an.

Forma regiminis Democratia

3. Arten der Regierung sind

1. eine Democratie, da alle Häupter der Familien bey Ausübung der Majestätischen Rechte concurriren. Hier schleust der mehrere Theil. Die gegenwärtige verbinden auch die Abwesenden. Keiner masset sich ein mehrers Recht an als der andere. Man votiret nach Ordnung, und vermeidet alle Confusion. Die Versammlungen gehören nur vor die Bürger; Ausländer und Fremdlinge, auch wohl einige Bürger selbst sind davon ausgeschlossen.

Aristocratia

2. eine Aristocratie, da die Vornehmsten die Rechte der Majestät ausüben. Die Zahl der Regierenden ist entweder groß oder klein, so daß auch eine Dyarchie hieher gehöret, sie haben entweder eine beständige oder nur jährige Regierung, kommen entweder durch die Wahl oder Erbfolge dazu, und thun alle zusammen, was in einer Monarchie einer allein thut, sind entweder gleicher Macht, oder es hat einer von den übrigen den Vorzug. Sie können ihre bestimte Zahl weder vermehren noch verringern, iedoch ihr Amt niederlegen.

Monarchia libera

3. Eine Monarchie, da einer allein regieret, den man eben nicht nach seinem Königlichen, Kayserlichen oder Selbsthalterischen Titel, sondern nach Ubung der Majestäts-Rechte achten darf. Sie ist entweder frey oder umschräncket. Dort gehet alles nach des Monarchen Willen. Sie kan auch nur eine Zeitlang währen, man gelanget darzu durch die Wahl oder Erbfolge. Doch darf der Regierer kein Tyranne seyn, und das Volck zu Sclaven machen. Er kan die Regiments-Form nicht ändern, wohl aber die Regierung niederlegen, kan auch das Reich nicht veräussern. Ein despotisches Reich ist, da ein Herr über die Unterthanen eine Macht als über Knechte hat.

limitata

4. Ein umschränctes Reich ist, da der Regent nicht in allen Rechten der Majestät freyen Willen hat. Es wird dergleichen durch ein Pactum des Volcks mit dem Herrn aufgerichtet. Daher kommen die Capitulationes und fundamental-Gesetze, dadurch der Regent allerdings verbunden, und die Ausübung der Majestäts-Rechte eingeschräncket wird. Dergleichen ist iedes Reich, dessen Regent sich wegen der Majestäts-Rechte verbindlich gemacht, nicht aber wenn ihm nur gewisse Pflichten gegen die Unterthanen vorgeschrieben worden. Was ein solcher wider die fundamental-Gesetze thut, ist null und nichtig, benimmt ihm aber die Regierung nicht, er würde denn ein Tyranne, oder hätte die Regierung mit solchem Beding überkommen, die Cognition, ob er die fundamental-Gesetze übertreten, wird, weil sie keinem Theile sicher zu überlassen, zu gleicher Zeit gewissen Ständen aufgetragen, damit ein Mittel verhanden sey, den Regenten zu Haltung des Pacti zu bringen. So offt aber die Stände bey Ausübung der Majestäts-Rechte mit dem Regenten concurriren, höret die Monarchie auf und wird eine vermischte Form daraus.

Regnum electivum

5. Von dem Volcke dependiret auch, ob ein Reich ein Wahl- oder Erb-Reich seyn soll, das Recht zu wählen hat das Volck, die

Wahl

Wahl aber wird gemeiniglich durch die Vornehmſten bewerckſtelliget, und wenn dieſe uneinig, nach den meiſten Stimmen gegangen. Man kan einen ieden, dem kein Verbot im Wege ſtehet, auch aus dem Mittel der Wählenden ſelbſt, fremde Herren in andern Reichen wählen. Wenn der Erwehlte die Regierung nicht annehmen will, wird eine neue Wahl angeſtellet. Die Zeit und Art und Weiſe zu wählen iſt willkührlich. Währenden Interregni iſt die Ausübung der Majeſtäts-Rechte bey der Republic, welche ſolche durch die Vornehmſten oder einen Vice-König verwalten läſſet, und dieſe haben zwar gleiche Gewalt mit dem Könige, müſſen aber von ihrem Thun Rechenſchafft geben. Die Regiments-Form können ſie nicht, wohl aber das gantze Volck verändern.

6. Dem Wahl-Reiche iſt ſo wohl ein erbliches, darüber der Regent ſo gar Teſtament machen kan, als eines, darinnen die Erbfolge ſtatt hat, entgegen geſetzt. Dieſes letztere iſt, wenn das Volck dem Könige und ſeinen Deſcendenten die Regierung aufgetragen, und iſt die Succeſſion allein aus des Volckes Willen herzuleiten. Eben davon dependiret auch, daß das Reich nur an einen, und folglich an den erſtgebohrnen, und erſt nach deſſen Abgange an die nachgebohrnen komme. Daß Söhne den Töchtern vorzuziehen, und dieſe entweder nur nach Abgang der männlichen Erben folgen oder gar ausgeſchloſſen werden. Daß nur aus rechtmäßiger Ehe erzeugte, auſſer der Ehe erzeugte aber nicht, noch an Kindes ſtatt angenommene zuzulaſſen. Daß wenn der erſtgebohrne zur Regierung untüchtig, entweder der Vater iemand ihm und dem Reiche zuordne, oder es iſt in den fundamental-Geſetzen ausgemacht, daß ſolches die Vornehmſten oder der nechſte Anverwandte thue. Des Vaters Renunciation ſchadet den noch nicht gebohrnen, den ſchon gegenwärtigen Kindern aber nicht. Den Streit über der Nachfolge kan weder der König noch das Volck ausmachen, ſondern Schiedsleute oder das Schwert, des Volcks Rath iſt dabey der beſte. *Succeſſivum*

7. Eine vermiſchte Regiments-Form iſt, wenn eine Republic nicht von einem, noch von vielen regieret wird, ſondern einige Majeſtäts-Rechte der König, andere die Vornehmſten ausüben, oder auch das Volck mit ihnen concurriren. Ein anders iſt ein Syſtema vieler Republiquen, deren iede ihre Regiments-Form hat, alle zuſammen aber ein Corpus ausmachen. Noch ein anderes die Vereinigung verſchiedener Reiche, aus welchen eines gemacht und beyder Völcker Rechte gemein werden. *Forma mixta*

8. Der Unterthanen Pflicht iſt, die Regenten zu verehren, den Geſetzen zu gehorſamen, den Nutzen des Vaterlandes zu befördern, gegen die Glieder der Republic beſcheiden, verträglich und freundlich ſich zu erzeigen, ihr Amt treulich zu verrichten, der Unterthanen und des Regenten Pacta verbinden dieſen, doch daß er nicht gezwungen werden kan, auch kan er die Contracte aufheben, wenn es der Republic Nutzen erfordert. *ſubditi*

9. Tyrannen ſind die entweder ihre Gewalt mißbrauchen, oder ein Reich gewaltſamer weiſe einnehmen. Den letztern mag man ſich ungeſtrafft widerſetzen, es wird aber durch der Unterthanen *Tyrannus*

thanen Einwilligung ein rechtmäßiges Reich daraus, ohne welche sonst weder sie verbunden werden, noch der Regent ein Recht über sie erlanget.

Jus Gentium §. 5. Das Völcker-Recht enthält die Pflichten, welche ein Volck dem andern nach der gesunden Vernunfft zu erweisen hat. Ein Volck ist dem andern gleich, und keines dem andern unterworffen. So haben auch nicht alle zusammen ein Recht über ein eintziges. Was das eine schon besitzet, kan das andere nicht einnehmen. Durch stillschweigende Pacta hat auch eines des andern Eigenthum und Herrschafft erkannt. Länder, so noch nicht eingenommen worden, gehören niemand, und sind daher gemein. Wer nun solche einnimt, hat deren Besitz, das Eigenthum aber erlanget er erst durch Pacta und Bündnisse. Das weite Meer bleibt ohne Eigenthum. Zwischen Völckern ist entweder Friede oder Krieg und sind daher deren Pflichten

Officia in pace 1. Zu Friedens Zeiten, daß kein Volck dem andern Schaden zufüge, oder dasselbe und dessen Mitbürger beleidige, sondern freundlich mit ihm umgehe, und dessen Nutzen, so viel man ohne seinen Schaden thun kan, befördere. Das Urtheil einer andern Republic über ihre Unterthanen vor genehm halte, dem folge und sich keines Rechtes über diese anmasse, der regierenden Person heilig halte. Seine Gräntzen zu des andern Nachtheil nicht erweitere, und keinen Anlaß zur Uneinigkeit und zum Kriege gebe. Man lasse andere Völcker in sein Land kommen, sich alda aufhalten, sich wieder wegbegeben, Handel und Wandel mit seinen Bürgern treiben, sich verheyrathen. Doch kan im Fall der Noth oder besondern Nutzens halber dieses alles eingeschränckt werden. Man kan daher wegen verweigerten Durchzuges durch eines andern Land sich nicht rächen, noch ein Kriegs-Heer wider des Lands-Herrn Willen durchführen.

Fœdera 2. Die aufgerichteten Bündnisse muß man halten, der Irrthum giebt keine rechtmäßige Ursache davon abzugehen. Die Furcht vorm Kriege wird vor gerecht gehalten und die durch Krieg erzwungene Bündnisse sind auch gültig. Man mag mit allerley Völckern Bündnisse machen, wenn solche gleich widriger oder irriger Religion sind, nur daß dadurch der wahren Religion kein Abbruch geschehe. Die verschiedene Regiments-Forme stehet auch nicht im Wege, und währenden Interregni schliesset man mit den geordneten Vicariis, es wäre denn ihre Macht hierinnen eingeschräncket. Bündnisse hören mit dem Tode dessen, der solche gemacht, nicht auf, sondern währen fort, wo sie nicht auf eine gewisse Zeit geschlossen worden oder die Ursache davon wegfället. Die auf gewisse Zeit geschlossene werden nach Verlauf derselben stillschweigend nicht fortgesetzt. Wenn einer das Bündniß nicht hält, giebt solches dem andern eine rechtmäßige Ursache, auch seines Orts davon abzugehen, und Lex commissoria wird hier allemahl stillschweigend verstanden. Man mag mit verschiedenen zugleich Bündnisse machen, wenn nur das eine dem andern nicht schadet, denn dieses ist nicht erlaubt, daher auch das erstere dem letztern vorzuziehen, kan man aber beyden Genüge leisten, ist es gut. Bey ungerechter Sache die Hülffe versagen, ist nicht zugelassen, weil man solcher gestalt über des andern Gerechtigkeit urtheilete, welches nicht angehet. Die Auslegung der Bündnisse wird aus der Partheyen Absicht, der

Sachen

Sachen Ordnung, der Gevollmächtigten Gewalt, andern Puncten und den Worten selbst hergenommen. Was eine privat-Person der Republic halber verspricht, bindet diese nicht.

3. Gesandten ist der Zutritt ohne Ursache nicht zu versagen, wenigstens Legati
nicht, wenn man anderer ihre annimt, und den man annimmet, dem muß man auch die gewöhnliche Ehr erweisen, ihn nicht beleidigen, sondern seines Privilegii geniessen lassen. Die Unverletzlichkeit eines Gesandten beruhet auf der Völcker stillschweigenden Pactis, und bestehet darinnen, daß er wegen keines Verbrechens gestrafft, wegen keiner Schuld zur Zahlung angehalten werden kan, daß er über seine Domestiquen die Jurisdiction hat, wenn er von dem ersten Range, seine Republic repræsentiret, einem gleichen gleiche Ehre zu erweisen, er hat auch das Recht einer Freystadt; diese Privilegia mögen so wohl durch Pacta als ohne dieselben von einem ieden in seinem Lande vermehret oder verringert werden, doch daß er in Zeiten davon Nachricht gebe, und nicht mehr von andern fordere, als er ihnen leistet. Zuweilen erweiset man einem aus Höfflichkeit ein mehreres. Die Unverletzlichkeit erstrecket sich weiter nicht als auf das Land, worinnen einer Gesandter ist, nicht aber auf die Länder, durch die er gehet, noch auf feindliche Lande.

4. Der Streit unter Völckern wird erst durch Schieds-Richter Arbitria
auszumachen versuchet, diese aber haben keine mehrere Gewalt, als ihnen gegeben wird, und können sich niemand aufdringen. Statt des Krieges braucht man zuweilen Repressalien. Vor Zeiten hat man denselben durch einzelner Personen Kampff zu vermeiden gesucht.

5. Zum Kriege ist eine rechtmäßige Ursache die bevorstehende oder Bellum
zugefügte Beleidigung, in Ansehung dessen der Krieg entweder defensivum oder offensivum bellum, beyde sind erlaubt. Des andern Macht, die Absicht eine Gleichheit zu erhalten, die einem andern, mit dem wir kein Bündniß haben, zugefügte Beleidigung, die Versagung dessen, worzu wir kein vollkommenes Recht haben, sind keine rechtmäßige Ursachen. Ein Krieg kan nicht auf beyden Seiten gerecht seyn. Man soll nicht Krieg anfangen, wenn man sonst Satisfaction erlangen kan. Zu dem Ende gehen die Ankündigung des Krieges und Manifeste vorher, die doch eben nicht nöthig.

6. Das Recht des Krieges ist der Todtschlag derjenigen, mit denen Jus belli
man krieget, doch daß man der unbewaffneten und sich selbst ergebenden verschone. Was für Waffen man brauchen solle, ob eben einerley mit dem Feinde, oder verschiedene, ist nicht ausgemacht. Doch werden der Gebrauch wilder Thiere, des Gifftes, der vergiffteten Waffen, Zauber-Künste, angesteckte Weibes- und mit der Pest behafftete Personen billig weggelassen, die Kriegsliſt aber ist erlaubt.

7. Durch den Krieg erlanget man ein Recht nicht nur über des Fein- Jus victoriæ
des Sachen, sondern auch über die Personen, die durch Gefangennehmung unser werden, und vormahls zu Leibeignen gemacht worden, ietzo aber gemeiniglich ranzioniret oder ausgewechselt werden. Die Sachen werden des Uberwinders eigen, sie seyen beweg- oder unbeweglich, geheiliget oder weltlich, gemeine oder Privat-Güter. Doch gehören sie nicht den Soldaten, sondern dem, so

den

den Krieg führet, dem auch die Gefangenen auszuantworten. Man erlanget solche, so bald man sie in seine Gewalt gebracht hat, und brauchet es nicht, daß sie erst ins Lager gebracht oder eine Zeit lang besessen werden müssen. Diese Erlangung ist so lange gerecht, bis man völlige Satisfaction und die Kriegs-Kosten wieder hat.

Pacta bellica

8. Die Pacta zwischen Kriegenden über der Art Krieg zu führen oder anders sind zu halten. Es sind entweder publica oder privata, generalia oder specialia. Privata verbinden nur die Paciscirenden und sind, in so weit sie der höchsten Gewalt nachtheilig, nicht gültig. Publica werden entweder von dem Landes-Herrn oder von dem Heerführer, oder auch von dem, so nur einen Theil des Kriegs-Heers commandiret, geschlossen, welche letztern die höchste Gewalt nicht binden. Zu den Vergleichen im Kriege können zuweilen Pfande und Geissel, die wieder zu geben, wenn dem Pacto nachgelebet worden, wenn aber die Bedingung nicht erfüllet worden, zurück behalten werden. Geissel dürffen nicht entfliehen, aber auch nicht umgebracht werden. Die Pacta sind auch mit Treulosen zu halten, wenn über der Untreue transigiret worden.

Neutralitas

9. Neutral mag ein ieder bleiben, der nicht im Krieg verwickelt ist. Er soll aber nicht einem verstatten, was er dem andern versaget, keinem helffen, keinem schaden. Die Kriegenden sollen ihn nicht beleidigen, seine Bürger, wenn sie durchs feindliche Land reisen, nicht verletzen, ihre Sachen nicht anhalten, noch ihren Handel und Wandel stören, es würde denn dadurch dem einen kriegenden Theile geholffen. So soll auch der Sitz des Krieges nicht in friedliche Lande gezogen, Winter-Quartier daselbst gehalten, oder Schlösser und Städte befestiget werden, als welches der Landes-Herr weder zulassen wird, noch von ihm zu fordern.

Jus victoriæ

10. Der Krieg endiget sich entweder durch Vergleich oder Sieg. Der Sieg giebt ein Recht auf der Feinde Person und Sache. Die Uberwundenen zu tödten ist nicht erlaubt, wenn sie sich selbst unterwerffen, und die vorgeschriebenen Bedingungen annehmen. Diese aber schreibet der Sieger nach Gefallen vor. Die Klugheit räth solche billig zu machen. Meistentheils geschiehet es durch Pacta, die den Uberwinder und Uberwundenen verbinden. Uber des Uberwundenen Sachen erlanget man nicht nur die Herrschafft, sondern auch das Eigenthum, und dieses so wol zu Ersetzung des Schadens, als der Kriegs-Kosten, wobey aber nicht alles so genau gesuchet werden kan. Und eben dieses ist auch in Bello defensivo Rechtens, doch muß die Sache nicht zuweit erstrecket werden.

Mediatio

11. Der Friede wird entweder mit oder ohne Mediatoribus geschlossen. Diese können die Bedingungen nicht vorschreiben, sondern nur anrathen. Wenn die Partheyen ihre Forderung vorgebracht haben, wird über alles ein Vergleich getroffen, der Schade ersetzt oder erlassen, beyderley Unrecht vergessen, die Haltung des Friedens versprochen, das weggenommene wiedergegeben, und wo kein anders verglichen, die Sache in den Stand gesetzt, wie sie vor dem Kriege gewesen.

Jus civile

§. 6. Ein allgemeines bürgerliche Recht zeiget, wie weit nach der Vernunfft eines Landes-Herrn Gewalt Gesetze zu geben sich erstrecke, wie Gesetze zu geben und eines gegen das andere zu halten, und welches dem

dem andern vorzuziehen, welches der Billigkeit am gemässesten, und entweder darauf oder hingegen auf einer Subtilität beruhe, nach was für Regeln solches zu erklären, und ist dergleichen Recht im Mangel besonderer bürgerlichen Gesetze zum Grunde zu setzen, daß es aber nicht zureichet, daran sind die Menschen schuld, welches dessen Gebrauch nicht aufhebet.

Justitia lesum

Diesem nach sind die Gesetze entweder gerecht oder ungerecht, entweder billig oder unbillig, gelinde oder harte, und subtil. Gerecht sind diejenigen, so der natürlichen Billigkeit [redacted] nechsten kommen, die aber weit davon entfernet sind, mögen deßwegen nicht alle ungerecht genannt werden. So sind auch diejenigen, so den natürlichen Zustand der Menschen nicht mehr vor Augen haben, deßwegen nicht ungerecht, indem die bürgerlichen Gesetze gar wohl von den natürlichen abgehen können. Was durch ein Pactum zu erhalten, das kan auch durch ein Gesetze geschehen, was hingegen durch ein Pactum nicht auszumachen, das kan auch ein Gesetze nicht auflegen, oder zulassen.

Betreffend insonderheit

Conventiones

1. die Conventiones, so sind ihre Eintheilungen meistentheils subtil. Es wird dadurch verpflichtet, wer gesunden Verstand hat. Betrug und Furcht machet solche ungültig, Irrthum und Verletzung aber nicht. Die Præstation der culpæ kan iederzeit verlanget werden, und die Regel, daß man den Casum nicht præstire, ist billig, ingleichen die, daß nach geschlossenem Kauffe noch vor der Übergabe die Gefahr schon des Käuffers sey. So will auch das natürliche Recht die Erlassung des Pachts wegen grossen Schadens an Früchten anrathen. Zins ist dem natürlichen Rechte nicht zuwider. Bey der Bezahlung wird billig auf die Zeit des Contracts gesehen. Ein wörtlicher Contract ist eine willkührliche Erfindung, und unbillig, daß binnen 2. Jahren bey dem schrifftlichen Contracte der Gläubiger beweisen, und nach solcher Zeit der Schuldner nicht mehr gehöret werden soll. Eine Gesellschafft mag erblich seyn. Die Pœnitenz ist in keinem Contracte zu gestatten.

Damni reparatio

2. Der Schade ist zu ersetzen, er mag wissentlich oder nur durch des andern Verschulden geschehen seyn. Von Kindern und Rasenden ist er ebenfalls zu fordern, ob sie gleich das bürgerliche Recht davon frey sprechen will, das doch wegen der Knechte und Thiere eine Klage wider deren Herrn gestattet. So mögen auch Erben deshalber belanget werden. Die natürlichen Gesetze sind mit einfacher Ersetzung zufrieden, obgleich die 2. 3. 4. und fünffache nicht unbillig ist. Die Klagen wegen Beschimpffung sind auch nicht unbillig.

Dominium

3. Zu Erlangung des Eigenthums ist der Contract allein genug, die Occupation beruhet auf civil-Gesetzen. Man hat heutiges Tages lauter Modos derivativos. Die Übergabe ist nach natürlichem Rechte nicht nöthig, doch nützlich. Mit der Accession ists ein verworrner Handel. Die Schenckung ist ein natürlicher Modus acquirendi, die Verjährung aber Modus civilis. Des Eigenthums sind auch Kinder und Rasende fähig, wenn gleich die Sache durch andere verwaltet wird. Jederman mag mit dem Seinigen frey walten, doch kan solches durch Pacta und Gesetze eingeschräncket werden. Man mag seine Sache überall ohne Erstattung des Werthes wieder fordern, wenn gleich der andere bona fide possessor ist.

Succeſſio 4. Die Macht über das Seinige ſo zu diſponiren, daß es nach dem Tode gelte, beruhet auf ſtillſchweigendem Vergleiche, und mag ſolche diſpoſition per modum Pacti oder teſtamenti geſchehen. Die Teſtamente ſind mit mancherley Subtilitæten beleget. Bey unterbleibender Diſpoſition hat die Succeſſion ab inteſtato ſtatt, wobey natürlicher Weiſe ſchwerlich auf die Collaterales zu kommen. Einen Pflichttheil erfordert das Recht der Natur nicht, ſondern nur etwa, daß Kindern, die ſich ſelbſt nicht ernehren können, nothdürfftig proſpiciret werde.

Judicia 5. Die Gerichte ſollen nicht lange währen, und die Arten zu procediren keine Fallen ſeyn, daher die vielen Fatalien und Formalien meiſtentheils unbillig, der Proceß ſoll einerley ſeyn, damit nicht in einerley Sache einer gewinne, der andere verliere.

Pœnæ 6. Straffen hat man im Rechte der Natur nicht, weil kein Richter da iſt, der ſie ſetzte und einforderte. Dabey iſt auf gemeinen Nutzen zu ſehen und ſo wohl die Leichtſinnigkeit als Sicherheit zu meiden. Lebens-Straffen mögen einerley, Geld- und Gefängniß-Straffen aber unterſchieden ſeyn. Man ſoll niemand ſtraffen, der nicht überzeuget iſt, Verdacht iſt zu Auflegung der Straffe nicht hinlänglich.

Interpretes jur. nat. §. 7. Die Beſchaffenheit dieſes Rechtes leidet keine Anführung gewiſſer Texte, an deren ſtatt aber iſt das Zeugniß der davon handelnden Rechtslehrer.

Hug. Grot. d. jur. bell. & pac. §. 8. Hugo Grotius handelt nach einer Vorrede von Exiſtenz, Natur und Urſprunge des Natur- und Völcker-Rechts, unter dem Titul vom Rechte des Krieges und des Friedens in drey Büchern

Summum Imperium I. c. 1. was Krieg und was Recht ſey,
2. ob iemahls zu kriegen erlaubt,
3. von Eintheilung des Krieges in Bellum publicum und privatum, und was die höchſte Gewalt ſey,
4. von der Unterthanen Kriege wider ihre Obern,
5. wer rechtmäßiger Weiſe Krieg führe.

Defenſio ſui & rerum 2. c. 1. Von den Urſachen des Krieges und erſt von Vertheidigung ſein ſelbſt und ſeiner Sachen,

qu. hom. communiter comp. 2. was für Recht ingemein dem Menſchen zuſtehe,

Acquiſ. originar. 3. von urſprünglicher Erlangung einer Sache, vom Meere und den Flüſſen,

Derelict. præſumt. 4. von vermutheter Verlaſſung und darauf folgender Einnehmung einer Sache, und wie ſolche von der Verjährung unterſchieden,

Jus parent. 5. von der urſprünglichen Erlangung eines Rechts über die Perſon, der Eltern Rechte, dem Eheſtande, den Collegiis, dem Rechte über Unterthanen und Knechte,

Acquiſ. derivat. ex fact. 6. von der aus des Menſchen Facto hergeleiteten Erlangung einer Sache, der Veräuſſerung des Reichs und deſſen Sachen,

per legem 7. von der hergeleiteten Erlangung, ſo nach Verordnung der Geſetze geſchicht, und der Erbfolge ohne Teſtament,

Acquiſ. jur. gent. 8. von den Arten der Erlangung einer Sache, ſo, wie man vorgiebt, nach dem Völcker-Rechte geſchehe,

Diſſol. imp. l. dom. 9. wenn Herrſchafft und Eigenthum aufhöre,

obl. ex dom. 10. von der aus dem Eigenthume entſtehenden Pflicht,

Promiſſ. 11. von Verſprechen,

12. von Contracten,

Jus jurand. 13. vom Eyde,

14. von

14. von deren, so die höchste Gewalt haben, Versprechen, Contracten, Eyden, — Fœdera & sponsiones
15. von Bündnissen und wenn einer etwas vor seine Republic gelobet, — Interpretatio
16. von Auslegung eines Versprechens,
17. von unrechtmäßiger Weise zugefügten Schaden, und der daraus entstehenden Pflicht, — Damn. injur. dat.
18. vom Rechte der Gesandschafften, — Legat.
19. vom Rechte der Begräbnisse, — Sepult.
20. von Straffen, — Pœnæ
21. von Auflegung der Straffen,
22. von den ungerechten, — Caus. injust.
23. von den zweifelhafften Ursachen des Krieges, — dubiæ
24. daß auch aus gerechten Ursachen nicht leicht Krieg anzufangen,
25. von den Ursachen vor andere Krieg anzufangen,
26. aus was Ursachen die, so unter fremder Herrschafft stehen, Krieg führen mögen.

3. c. 1. Was im Kriege erlaubt sey, gemeine Reguln aus dem Rechte der Natur, und von List und Lügen. — Quant. in bell. lic.
2. wie nach dem Völcker-Rechte der Unterthanen Güter vor des Regenten Schuld verhafftet werden und von Repressalien, — Repressaliæ
3. vom Kriege, so nach dem Völcker-Rechte vor rechtmäßig und förmlich zu achten, und dessen Ankündigung, — Belli indictio
4. von dem Rechte, in einem förmlichen Kriege die Feinde zu tödten, und andere Gewalt über deren Leib, — Jus interfic.
5. von Verwüstung und Wegnehmung ihrer Sachen, — res vastand.
6. von dem Rechte das im Kriege abgenommene an sich zu bringen, — Acquis. bell. capt.
7. vom Rechte über die Gefangenen, — Jus in captiv.
8. von der Herrschafft über die Uberwundenen, — Imp. in vict.
9. von dem Wiederkunffts-Rechte, — Postlimin.
10. Erinnerungen bey dem, was in unrechtmäßigem Kriege geschicht, — Bell. injust.
11. was wegen des Rechts in rechtmäßigem Kriege zu tödten, — Temperamentum
12. wegen Verwüstung und dergleichen,
13. wegen der abgenommenen Sachen,
14. wegen der Gefangenen,
15. wegen Erlangung der Herrschafft,
16. wegen dessen, was nach dem Völcker-Rechte kein Wiederkunffts-Recht hat, für Masse zu halten.
17. Von denen, so nicht mit im Krieg verwickelt sind. — Med. in bello
18. Von dem, was währenden öffentlichen Krieges von Privat-Personen aus eigner Macht geschicht, — qu. in bell. publ. privatim fiunt
19. wie man unter Feinden sein Versprechen halten müsse, — Fides inter hostes
20. von den Pactis publicis, dadurch der Krieg geendiget wird, Schliessung des Friedens, dem Looße, dem abgeredeten Streite zwischen wenigen Personen, den Schieds-Richtern, der Ergebung, den Geiseln und Pfanden, — Fides publica
21. von den Pactis, so bey fortwährendem Kriege geschlossen werden, Päßen, Ranzionirung der Gefangenen, — manente bello
22. von den Pactis, so diejenigen, welche zwar einige, doch nicht die höchste Gewalt haben, im Kriege aufrichten, — min. potestat.
23. von den Pactis, so Privat-Personen im Kriege schliessen, — privata

tacita 24. von ſtillſchweigenden Pactis,
25. Beſchluß mit Ermahnung, ſein Verſprechen und Friede zu halten.

Pufend. J. N. & G. §. 9. Samuel Pufendorff trägt das Natur- und Völcker-Recht in folgenden acht Büchern vor.

Entia moralia I. c. 1. Vom Urſprunge und Unterſcheide der ſittlichen Dinge,
2. von der Gewißheit der Diſciplinen, ſo damit umgehen,
3. was des Menſchen Verſtand, und
4. Wille bey den moraliſchen Handlungen thue,

Actiones morales 5. von den moraliſchen Handlungen insgemein, und wie ſolche, dem der ſie thut, zugehören oder geſchickt ſeyn, ihm zugerechnet zu werden,

Norma 6. von deren Richtſchnur oder dem Geſetze insgemein,
7. von deren Beſchaffenheit,

Imputatio 8. von deren Gröſſe,
9. von deren Zurechnung.

Exlex 2. c. 1. Daß es der menſchlichen Natur nicht dienlich ſey, ohne Geſetze zu leben,

Stat. 2. vom natürlichen Zuſtande der Menſchen,

Lex natural. 3. vom natürlichen Geſetze insgemein,

Præſt. adv. ſe ipſ. 4. von dem, was der Menſch an ſich ſelbſt zu thun hat, ſo wohl was die Verbeſſerung des Gemüthes, als die Erhaltung des Leibes und Lebens betrifft,

Defenſ. ſui 5. von Beſchützung ſein ſelbſt,

Jus neceſſit. 6. vom Noth-Rechte.

Læſio 3. c. 1. Daß niemand zu beleidigen, und der zugefügte Schade zu erſetzen,

Æqualitas 2. daß von Natur alle Menſchen einander gleich zu achten,

Off. humanit. 3. von den gemeinen Pflichten der Leutſeligkeit,

Fid. ſervand. 4. daß man ſein Verſprechen halten ſolle, und von Eintheilung der Pflichten,

Pacta 5. von Beſchaffenheit der Verſprechen und Pactorum insgemein,

Conſenſus 6. von der dazu erforderten Einwilligung,

Materia 7. von der Materie der Verſprechen und Pactorum,

Conditiones 8. deren Bedingungen,

Miniſt. oblig. 9. den Mittels-Perſonen, ſo zu Schlieſſung derſelben gebrauchet werden.

Sermo 4. c. 1. Von der Rede und derſelben anhängigen Pflicht,

Jusjur. 2. vom Eyde,

Facult. humgen. 3. von dem Rechte des menſchlichen Geſchlechts über die erſchaffenen Dinge,

Dominium 4. vom Urſprunge des Eigenthums,
5. was demſelben unterworffen ſey,

Occupatio 6. von Erlangung deſſelben durch Einnehmung der Sache,

Acceſſio 7. von Erlangung des Zuwachſes einer Sache,

Res aliena 8. vom Rechte an fremden Sachen,

Tranſl. dom. 9. von Uberlaſſung des Eigenthums insgemein,

Teſtam. 10. von Teſtamenten,

Succ. ab int. 11. von der Erbfolge ohne Teſtament,

Uſucap. 12. von der Verjährung,

Obl. ex dom. 13. von den aus dem Eigenthum einer Sache entſtehenden Pflichten.

5. c. 1.

5. c. 1. Vom Wehrte der Sachen, Pretium
2. von den Contracten, so den Wehrt der Sachen voraus setzen, insgemein,
3. von der Gleichheit, so in Contractibus oneroſis zu halten, Contr. oner.
4. von den Contractibus beneficis insonderheit, benefic.
5. von den Contractibus oneroſis insonderheit, und zwar erst vom Tausch, Kauff und Verkauffe, Permut. Emt.
6. vom Mieth-Contracte, Loc. cond.
7. vom Darlehn, Mutuum
8. vom Gesellschaffts-Contracte, Societ.
9. von den Contracten, dabey es auf das Glück ankömmt, Alea
10. von den Pactis acceſſoriis, Neben-Abreden, Pact. acceſſ.
11. wie die aus Pactis entstehende Verpflichtungen wieder aufgehoben werden, Mod. ſolv. obl.
12. von Auslegung der Worte, Interpretatio
13. von der Art in natürlicher Freyheit die Streitigkeiten beyzulegen. Litig.

6. c. 1. Vom Ehestande, Matrim.
2. von der väterlichen, Pot. patr.
3. von der herrschafftlichen Gewalt. herll.

7. c. 1. Von den Ursachen, so zu Aufrichtung einer Republic Anlaß geben, Civit. conſt.
2. von der innerlichen Einrichtung den Republiquen, Structur.
3. vom Ursprunge der höchsten Gewalt einer Republic oder der Majestät, Majeſtas
4. von den Theilen der höchsten Gewalt und ihrem natürlichen Zusammenhange, partes
5. von den Regiments-Formen, Form. rr.
6. von der Beschaffenheit der höchsten Gewalt, publ.
7. von den Arten die höchste Gewalt, sonderlich die Monarchie zu erlangen, Affectiones Mod. acqu. imper.
8. von der Unverletzlichkeit der höchsten Gewalt, Sanctitas
9. von der Pflicht der hohen Obrigkeit. Officium

8. c. 1. Von dem Rechte der Unterthanen Handlungen zu dirigiren, Direct. act.
2. von der Macht der höchsten Gewalt über der Unterthanen Leben zu Beschützung der Republic, civ. Pot. in vitam
3. von derselben Macht über der Unterthanen Leben und Güter wegen verübter Verbrechen, bona
4. von deren Macht der Unterthanen Ansehen und Vorzug zu bestimmen, Valor civ.
5. von deren Macht so wohl über gemeine, als Privat-Güter, Bona publ. priv.
6. von dem Rechte des Krieges, Jus belli
7. von den Pactis im Kriege, Pact. bellic.
8. von den Pactis, dadurch der Friede wieder hergestellet wird, pac. reduc.
9. von Bündnissen, Fœdera
10. von der Könige Pactis ingemein, Pact. reg.
11. wie ein Unterthan aufhöre ein solcher zu seyn, Amiſſio
12. von Veränderung und Untergange der Republiquen. Mut. civit.

Natürlich, Naturalis, Corporalis, Non legitimus, Non adoptivus, Non civilis.

Natürlicher Besitz, Poſſeſſio naturalis, cf. Rechtlicher Besitz.

Natürliche Billigkeit, Æquitas naturalis, ſ. Recht.

Natürliche Gegenwehr, Defenſio naturalis, Moderamen inculpatæ tutelæ, ſ. Mord, Nothrecht.
Natürliche Kinder, Liberi naturales.
Natürliche Vormundſchafft, Tutela legitima patris.
Naturaliſiren, Naturaliſatio, Cooptatio in civitatem, Receptio extranei in numerum civium, ſ. Fremde.

Nau, Anguſtus, Tenax, cf. Genau.

Nebel, Nebula, cf. Bey Nacht und Nebel.
Nebel-Kappe, Tegumentum magicum, Cappa religioſorum.

Neben = Juxta, Prope, Secundum.
Neben-Abſicht, Intentio ſecundaria, ſ. Proceß.
Neben-Addreſſe, Schedula, qua ſignificatur, quis cambio non acceptato præter traſſatum eo nomine adeundus ſit, ſ. Wechſel-Recht.
Nebenbericht, Relatio ſeparata Concommiſſarii.
Nebenbeweis, Probatio minus principalis.
Nebenbohte, Nuncius privatus, ſ. Poſt-Recht.
Neben-Güter, Bona paraphernalia, ſ. Paraphernal-Güter.
Neben-Linie, Linea collateralis, ſ. Anverwandſchafft.
Neben-Poſt, Curſus privatus, ſ. Poſt-Recht.
Neben-Punct, Punctum incidens, cf. Incident-Punct.
Neben-Rath, Conſeſſus aſſeſſorum Cameralium, cui Præſides præfiguntur, ſ. Cammer-Gerichts-Ordnung.
Neben-Receſs, Pactum, vel Transactio ſpecialis, ſ. Vergleich.
Neben-Sache, Cauſa minus principalis, Parergon.
Nebenſchlag, Monetæ adulteratio, ſ. Müntze.
Nebenſchreiben, Commendatio cauſæ, Epiſtola commendatitia Actis transmiſſis juncta.
Nebenſteuer, Collecta magiſtratui pendenda, Subcollectatio.
Nebenverpflichtung, Obligatio acceſſoria.
Nebenverſchreibung, Cautio ſuper obligatione minus principali, ſ. Pflicht.
Nebenweg, Diverticulum, Via extraordinaria, ſ. Poſt-Recht.

Neber, Terebra, Terebellum, cf. Bohrer, Neppen.
Neberſchmied, Faber terebrarius, ſ. Handwercker.

Necken, Vexare, cf. Hohnnecken, Schabernack.

Nefe, Nepos, ſ. Anverwandſchafft.
Titulus, quo Elector eccleſiaſticus ab Imperatore compellatur, ſ. Chur-Fürſt.
Negatorien-Klage, Actio negatoria.
Negligenz, Negligentia, Culpa, ſ. Schade.
Neglecten-Gelder, Mulcta neglectuum in Camera Imperiali exigi ſolita.

Neid, Neiden, Odium, Invidia, Invidere, ſ. Indicia, cf. Neiſen.
Neidbau, Ædificatio ad æmulationem, ſ. Schade.

Neigen, Neigung, Inclinare, Propenſio, cf. Zuneigung, Geneigt, Genug.
Neige, Inclinatio, Lapſus bonorum, ſ. Concurs.

Nein, Non, Mit ſeinem Nein entgehen, Juramento ſuo liberari, cf. Verneinen.

Neiſen, Neitzen, Neſen, Affligere, Deſtruere, ſ. L. O. §. 8.

Nemen, Nehmen, Capere, Sumere, Auferre, cf. An-Auf-Aus-Be-Ein-Uber-Ver-Unter-Voraus-Wahr-Wegnehmen, Beſitz, Geſchencke,

ſchencke, Mannheit, Poſſeſs, Theil, Uberhand, Urlaub nehmen, Erbnehmen, Einnehmer, Ge-Vornehm, Ab-An-Auf-Aus-Ein-Uber-Zunahme, Be-Unbenommen, Vernunfft, Nothnunfft.

Nehmlich, Nimirum, Nempe, cf. l. videlicet ff. ex quib. cauſ. maj. cf. Annehmlich.

Nennen, Nominare, cf. Be-Ernennen, Be-Genannt.

Neppen, Cavare, Diſcindere, cf. Fellneppen.

Neren, Nehren, Alere, cf. Nähren, Nahrung.

Nehrſtand, Status œconomicus.

Neſen, Servari, cf. Geneſen.

Neſſel, Urtica, G. Ortie.

Neſt, Nidus, cf. Niſten.

Neſtel, Ligula.

Neſtel knüpfen, Infibulatio, Ligatura magica, ſ. Zauberey.

Neſtler, Ligularius, ſ. Handwercker.

Netz, Rete, cf. Fiſcher-Jagd-Netze.

Netzen, Imbuere, Madefacere.

Neu, Novus, Recens, G. Neuf, Nouveau.

Neubau, Neugebäu, Novum opus, ſ. Schade.

Neubruch, Novalis ager.

Neubruch-Zehenden, Decimæ pro facultate ſylvas in agros convertendi.

Neu-Jahr, Novus annus, Calendæ Januarii.

Neu-Jahr-Geſchencke, Strena, ſ. Schenckung.

Neue Invention, Novum inventum, ſ. Handwercker.

Neu-Lehn, Feudum novum.

Neu-Schock, Sexagena, cf. Alt-Schock.

Neue Welt, Novus orbis, Inſeln der neuen Welt, ſ. Päbſt. Recht.

Neue Zeitungen, Novellæ publicæ, ſ. Proceß.

Neulich, Nuper, Non ita pridem, Etiam ante 50. annos.

Neuling, Novitius, ſ. Päbſtiſches Recht.

Neuern, Novare, cf. Er-Verneuerung.

Neuerung, Novatio.

§. 1. Neuerung iſt bey Ubernehmung oder Tilgung einer Schuld die Veränderung der vorhergehenden Verpflichtung. Novatio in conſt. l. toll. obl.

§. 2. Man theilet ſie in

1. die freywillige und nothwendige, welche letztere bey der Kriegsbefeſtigung geſchehen ſoll. l. 29. ff. d. novat. voluntaria neceſſaria

2. Diejenige, ſo unter dem vorigen Gläubiger und Schuldner vorgehet und bleibet, und die, da an des letztern ſtatt eine neue Perſon hinzu kömt, welches man eine Uberweiſung, §. 3. I. qu. m. toll. obl. oder wenn der erſte Schuldner nicht darein williget, eine Expromiſſionem nennet. l. f. ff. d. SC. Maced. Novatio Delegatio Expromiſſio

§. 3. Alle Verpflichtungen können verneuert werden, ſie ſeyn beſchaffen wie ſie wollen, l. 1. §. 1. L. 2. 5. 14. ff d. novat. und iſt unter die Neuerungen auch der Römer Conſtitutum zu rechnen. §. 9. I. d. action. Conſtitutum

§. 4. Es wird dabey entweder die Art der Verpflichtung verändert, oder etwas hinzu gethan oder davon genommen, §. 3. I. qu. mod. toll. obl. auch kan die vorige Verpflichtung nur wiederholet werden. l. 8. ff. d. novat. Genus obligationis

§. 5. Nur aber muß die vorhabende Neuerung deutlich ausgedruckt werden, Animus novandi

werden, weil auſſerdem es bey vorigen bleibet und das neue dazu kömt. §. 3. I. qu. m. toll. obl. Dec. 66. M. 1699.

Novat. in Proceſſu §. 6. Im Proceß heiſſet dieſes eine Neuerung, wenn von den Partheyen über das vorhin angeführte etwas neues vorgebracht wird, und davon iſt zu verſtehen, daß im letzten Satze keine Neuerung einzubringen, C. 1. p. 1. und daß der Beſchluß der Sache nicht ſchlechterdings, ſondern unter der Bedingung verbleibender Neuerung geſchieht.

Attentatum §. 7. Nach eingewandter Appellation iſt keine Neuerung vorzunehmen, l. un. f. nihil innov. appell. interpoſ. als dadurch vom Richter und den Partheyen ein ſtrafbares Attentatum begangen wird.

Nova dogmata §. 8. In Glaubens-Sachen und den Kirchen-Gebräuchen ſind alle Neuerungen verboten. ſ. Kirchen-Recht §. 8. 10.

Neuerlich, Novus, Neuerlicher Zoll, Novum telonium.

Neun, Novem, G. Neuf.

Neun Tage, Novem dies, Feriæ novem dierum, Dies denicales, N. 115. c. 1. §. 1.

Neunte, Cenſus nonarius metallicus.

Neutral, Neutralität, Neutrius partis ſtudioſus, Neutralitas ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Nicht, Nichts, Non, Nihil, Nihilum, cf. Ver-Zernichten.

Nichtig, Nichtigkeit, Nullus, Inanis, Nullitas, cf. Nullität.

Nichtswürdige Dinge, Res nullius pretii, Res ſimplariæ, ſ. Kauff.

Nichte, Cognata, Filia ex fratre vel ſorore, cf. Nifte, ſiehe Anverwandſchafft.

Nick, Nicken, Nutus, Nictatio, Nutare, Caput inclinare, cf. Wincken.

Nieder = Nieder, Sub, Subter, Infra, Inferior.

Niedergang, Occaſus, cf. Untergang.

Nieder-Gerichte, Jurisdictio inferior.

Nieder-Jagd, Venatio minor, inferior.

Niederkunfft, Puerperium, Tempus partus, ſ. Ehehafften.

Niederlage, Niederlags-Recht, Jus emporii, Jus exonerationis mercium, ſ. Stapel-Recht.

Niederlegen, Deponere, ſ. Verwahrung.
Reſignare officium, ſ. Kayſer.

Niedermetzeln, Cædere, Trucidare.

Niederreiſſen, Tollere ædificium, ſ. Befugniß.

Niederſchreiben, Literis conſignare, Ad Acta referre, ſ. Actuarius.

Nieder-Stifft, Eccleſia collegiata, ſ. Kirche.

Nieder, Inferior, Minor, cf. Hoch.

Niederer Adel, Nobilitas inferior, cf. Hoher Adel.

Niedrig, Humilis, Depreſſus.

Niedrigen, Deprimere, den Schild niedrigen, Humiliatio clypei, ſ. Lehn-Recht.

Nie, Niemahls, Nunquam.

Niemand, Nemo, Niemands-Güter, Res nullius, ſ. Eigenthum.

Nieden, Nieten, Affigere, Ferruminare.

Ried- und Nagelfeſte, Plumbo ferroque affixum, ſ. Zugehör.

Niemägiſcher Friede, Pax Noviomagenſis.

Pax Noviomag. cum R. Gall. §. 1. Der Niemägiſche Friede iſt den 5. Februar. 1679. zwiſchen dem Kayſer und dem Könige in Franckreich geſchloſſen und beſtehet in 36. Articuln, als

1. daß

1. daß ein Chriſtlicher Friede geſchloſſen und alle Feindſchafft abgethan ſeyn ſoll,
2. wird der Weſtphäliſche Friede, auſſer in ſo weit er hierinnen aufgehoben, bekräfftiget,
3. 4. Philipsburg dem Kayſer abgetreten,
5. " 11. Freyburg an Franckreich überlaſſen,
12. " 22. die Lothringiſche Sache,
23. 24. wie die Unterthanen zu reſtituiren,
25. wegen des Herzogs von Gottorp gehandelt,
26. iſt vom Waffen-Stillſtande,
27. von Abtretung der Oerter,
28. wegen des Herzogs von Bouillon,
29. 30. von Abſtellung des Krieges,
31. die Montferratiſche Sache,
32. 33. wer in dieſem Frieden mit begriffen,
34. von Verſicherung und
35. 36. Ratihabition dieſes Friedens abgehandelt.

§. 2. Der unter eben dem Dato zwiſchen dem Kayſer, dem Reiche und dem Könige in Schweden geſchloſſene Friede enthält 12. Artickel, und iſt ſo viel cum R. Svec.

1. " 4. betrifft mit vorigem einerley,
5. werden einige Feinde erzehlet,
6. die Commercien-Freyheit wieder hergeſtellet,
7. vom Herzoge zu Gottorp,
8. " 10. den unterm Frieden begriffenen gehandelt,
11. 12. der Friede beſtätiget.

§. 3. Dieſer Friede wird ſo wohl in dem Ryſwickiſchen, als Baadiſchen Frieden mit zum Grunde geſetzt. cf. Ryſwickiſcher, Baadiſcher Friede art. 3. Confirmatio per Ryſwic. & Badenſ.

Niemen, Nominare, cf. Beniemen.

Niere, Ren, G. Rein, ſ. Mord.

Nieſen, Sternutare, ſ. Lehn-Recht.

Nieſſen, Frui, cf. Genieſſen, Nos, Genoß, Genuß, Frucht-Nutznieſſung. Nießbrauch, Uſusfructus, ſ. Gebrauch.

Nieten, Ferruminare, cf. Nieden.

Nifte, Nifftel, Cognata, Filia ex fratre vel ſorore, ſiehe Anverwandſchafft.

Nifftel-Gerade, Gerada cognatarum, cf. Volle Gerade.

Nimmer, Nimmermehr, Nunquam.

Nirgends, Nunquam, Nullibi, Nirgends zu Hauſe, Vagabundus, ſine domicilio, ſ. Gerichte.

Niſten, Niſteln, Nidificare, Nidulari.

Noch, Nochmahls, Adhuc, Iterum, cf. Anderweit.

Noch zur Zeit, Noch zur Zeit nicht, Jam, Nondum.

Noch zur Zeit vor ungehorſam nicht zu achten, Nondum contumax habendus.

Nomination, Nominatio ad officium eccleſiaſticum, ſ. Geiſtliche.

Nominatio Autoris, Indicatio ejus, à quo rem litigoſam habeas, ſ. Kriegsbefeſtigung.

Nonne, Monialis, G. None, Nonete, Religieuſe.

Nonnen-Kloſter, Aſceteria, Cœnobium fœminarum.

Nos, Noß, Nöſſer, Pecudes iisdem paſcuis fruentes, ſ. Befugniß.

Nöſſel, Sextarius, ſ. Maß.

Notarien, Notariat-Amt, Notarii, Officium Notariatus, cf. Gerichts-Protonotarien.

Notarien, Notarii.

Officium Notariatus

§. 1. Der Notarien Amt, iſt aus Kayſers Maximiliani Conſtitution de Ao. 1512. zu erſehen.

§. 2. Nach ſolcher Conſtitution ſollen durch ihr Amt

Uſus

1. die Handlungen und Willen der Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſen geſetzt, durch Mittel der Schrifft in ewiger Gedächtniß behalten und durch glaubwürdige offene Urkund befeſtiget werden.

Incapaces

2. mit Leibeigenſchafft verpflichtete, die Falſchheit in ihren Notariat-Aemtern begangen oder mit andern Miſſethaten beflecket, ſind darzu ferner ungeſchickt,

Jus commune

3. andere aber ſollen nach dieſer Ordnung und nach Inhalt gemeiner Rechte oder löblichen Gewohnheit und Gebrauch eines ieden Orts, ihre Aemter treulich und aufrichtig üben.

4. Ungläubige, eigne Leute, Ehrloſe, die im Bann oder des Reichs Acht ſind, und in Rechten zu Zeugen verworffen werden, dazu nicht genommen,

Inſtrumentum

5. in Aufrichtung offener Inſtrumenten und ihrer Solennitäten dieſe Form gehalten, daß

1. nach Anruffung des göttlichen Nahmens,
2. die Jahrzahl unſers Heils,
3. die Römiſche Zins-Zahl, Indiction genannt,
4. der Nahme des oberſten Fürſten, darnach
5. Monat, Tag, Stunde,
6. Mahlſtatt und an welchem Ort derſelben,
7. der Inhalt beſchehener Handlung,
8. der Zeugen Nahmen und Zunahmen,
9. das Signet und Unterſchrifft des Notarien, nebſt
10. Anzeigung der Erforderung geſetzt werde.

Nomen Imperatoris

6. auf das wenigſte im Begriff des H. Röm. Reichs den Nahmen und das Jahr der Regierung eines Römiſ. Kayſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, zu ſetzen nicht unterlaſſen,

Protocollum

7. ieder Notarius ein Protocoll haben, verwahren, auch nach ihm verlaſſen,

8. daraus, ſo offt nöthig, andere Inſtrumente von neuen ausgegeben, und im Zweifel darzu Zuflucht genommen,

9. die Protocolle auch auf der Partheyen Verlangen nicht ausgetilget, vernichtet oder cancelliret, ſondern die Schrifft leſerlich ſtehen bleiben,

10. dem Fiſco oder andern, den daran gelegen, daraus die geſchehene Handlung bewieſen,

Senſus proprii

11. nicht auf eines andern Anſagen, ſondern allein das, ſo der Notarius mit leiblichen Sinnen vermerckt, ins Protocoll aufgeſchrieben, und darüber Inſtrument gemacht werden.

12. Iſt genug, daß der Notarius in Beyſeyn der Zeugen ſehe und höre, und das Verſuchen, Koſten, Taſten, Riechen oder Schmecken den Zeugen überlaſſe.

Mutus

13. Wenn er zu eines Stummen Handel erfordert wird, ſoll er die Zeichen oder das Wincken ſchreiben.

Expeditio per alium

14. Mag er das concipirte Inſtrument einen andern ingroſſiren laſſen, ſein Protocoll oder Ausſtreckung deſſelben aber ſoll er durch ſich ſelbſt, und nicht durch einen andern machen und thun.

15. Wo er eines Zufalls halber zu derſelben Zeit nicht ſchreiben mögte, daſſelbige mahl einen andern an ſeiner ſtatt zu extendiren,

von

von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription von solcher Unvermöglichkeit, und eines andern Ingrossation bezeugen.

16. Wiewohl ein Protocoll so vollkömmlich zu extendiren, als ein davon gemachtes Instrument von unnöthen ist, sollen doch die Notarien zum minsten mit kurtzen Worten die Haupt-Clausulen der Substantz der Handlung und Contracts, so vor ihnen beschicht, nach eines ieden Natur oder Gewohnheit desselben Orts anregen, und sonderlich die Clausulen von der Verzicht. Protocolli inserenda

17. Zum wenigsten summarie den Parthen erzehle und lese die Pacta, Verzicht und iede Clausulen, und den Consens und Verwilligung darauf aussprechen lassen. Consensus partium

18. In den Contracten, darinnen zu ihrer Substantz Schrifft gehörig, alle und iede Puncte den Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorlesen. Praelectio

19. Wenn die Schrifft vollkommen und erfüllet ist, nichts mehr hinzusetzen, darvon thun oder ändern, sondern Additamentum

20. wenn es die Partheyen verlangen, ein ander Instrument machen, und das vorige im Protocoll lassen.

21. Von andern aus dem Protocoll genommene Instrumenta nicht so schlechterdings subscribiren und bezeichnen, Subscriptio

22. sein Protocoll nicht leicht durch andere extendiren lassen, es wäre denn

23. die Extension von beyden Contrahenten geschehen, und vor ihnen, den Gezeugen und Notarien verlesen worden,

24. in Einsetzung und Aufschreibung der Protocollen und Imbreviaturen nicht eilen oder geschwinde handeln, Festinatio

25. getreulich ohne einige Bergung der Wahrheit, ohne einige falsche Einmischung mit Haltung der Solennitäten protocolliren,

26. von den Händeln, darüber er gebeten wird, auf ziemliche Belohnung Instrument machen, Instrumenti confectio

27. er wäre denn Doctor, ein Rathsherr, Mönch oder Clericus, die iedoch, so sie sich haben bitten lassen, ihre Imbreviaturen oder Protocollen zu öffnen schuldig, und solche Instrumenta von Würden sind,

28. kan ein Notarius sein gewöhnlich Signet ohne Gewalt des Richters und aus redlichen Ursachen nicht verwandeln, ändern oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zeichnen, Sigillum

29. eines andern Protocoll ohne richterliche Gewalt nicht extendiren,

30. wenn er in Extendirung und Ingrossirung der Instrumenten radiret, darinnen oder bey seiner Subscription darvon Meldung thun, Rasura

31. nicht mit verkürtzten, dunckeln oder zweifelhafften Worten, Ziffern, Zeichen oder Notis, sondern mit gantzen, gemeinen, leserlichen und erkänntlichen Buchstaben auf Pergament und nicht Papier schreiben, Abbreviatura

32. wenn er sein Protocoll verlohren, mag er von denen, welchen er Instrumente daraus gemacht, solche fordern, oder die Zeugen, so dabey gewesen, abhören lassen, und darvon ein neu Protocoll machen. Reinstauratio Protocolli

33. In Verfertigung und Oeffnung der Instrumenten soll er fleißig seyn, daß er sich nicht irre, und die Leute in Ungemach führe,

34. wenn

34. wenn Irrung vorgefallen, soll das Instrument nicht von ihm, sondern aus des Richters Gewalt corrigiret und geändert werden,

Editio instrumentorum

35. mag er den Partheyen und deren Anwälden, Erben oder gemeinen oder sonderlichen Nachkommen die verlangten Instrumente aufs wenigste einmahl geben,

36. wenn es aber mehrmahl verlanget wird, sich vor seinen Richter citiren lassen, von des Gewalt und Geheiß er solche Instrumente von neuen gebe oder zu geben versage.

Tempus nocturnum

37. Soll er nicht bey Nacht, denn allein aus Ehehafften Noth-Sachen, oder heimlich sich bitten lassen, Instrumente zu machen,

Testamentum

38. insonderheit in Beschreibung der Testamente und letzten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehet, Sorge und Fleiß haben.

scriptum nuncupativum, cœci

39. Sind zweyerley Testamente, das in Schrifften und das ausgesprochene und das dritte, so von einem, der blind ist, gemacht wird.

Testes

40. Sind zu Aufrichtung aller und ieder Testamente aufs wenigste sieben Zeugen noth, in denen der Notarius auch gezehlet wird,

Codicilli

41. in Codicillen aber, Ubergaben, so von Todes wegen geschehen, und auf dem Gau, wo Bauersleute Testament machen, und mehr Zeugen nicht zu bekommen, aufs wenigste fünf,

Testamentum parentum inter liberos

42. in Testamenten, so Vater und Mutter ihren Kindern machen, in dem Fall, da kein ander Testament zuvor gemacht, abgethan wird, von Rittern, die zu Felde und doch nicht im Streit wären, wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen, bis auf zwey,

militare

43. die Ritter, die in Ubung des Streits sind, mögen ihr Testament machen, ohne alle Solennität oder Form, und wie sie wollen, iedoch die Ritter, so nicht in solcher Ubung und Streit, noch auch zu Felde liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen,

Rogatio testium

44. es ist auch im Testament noth, daß die Zeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments beruffen und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickter Dinge und unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden,

Loquendi & scribendi facultas

45. item, es gehöret zu einem ieden Testament, daß der oder die, so Testamente machen, mit verständigen Worten reden, oder aber schreiben können,

46. weiter, so ist auch in einem ieden Testamente, ob es gleich Nuncupativum, als ohne Schrifft gemachet wäre, noth, daß alle Handlungen, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und denen Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden,

47. die so weder verständlich reden noch schreiben können, mögen kein Testament machen,

48. Notarien und die so Testament machen wollen, sollen eigentlich Aufsehen haben, was Leute sie zu Zeugen darzu nehmen,

Testes inhabiles

49. zu solchem Zeugniß sind verboten alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testamenten etwas empfahen, als: Frauen oder Hermaphroditen, auch die so in der Gewalt des Testirers, item einer, der in demselbigen Testament zu Erben geschrieben, oder der mit demselben in eines andern Gewalt wäre,

50. dem-

50. demſelben nach iſt zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen andere mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden. Supernumerarii teſtes

51. Iſt die Form eines Teſtaments in Schrifften, daß der, ſo ein Teſtament machen will, ſo in Schrifften bezeichnet und verbunden, oder allein beſchloſſen und eingewickelt ſey, von deſſelben Teſtirers oder eines andern Hand geſchrieben, vor ſieben Zeugen, die darum ſonderlich zuſammen beruffen und gebeten, Teſtamentum ſcriptum

52. auch der Leibeigenſchafft frey, über vierzehn Jahr alt, ſo ſie alle bey einander verſamlet ſind, vorbringt und leget die dar, durch einen ieden, derer ſieben Zeugen zu unterſchreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu beſiegeln,

53. doch alſo, daß er öffentlich anſage, daß ſolches, ſo er dargeleget, ſein Teſtament ſey, und vor denen Zeugen allen, mit eigener Hand unterſchreibe,

54. oder wo er nicht ſchreiben könte, oder alsdenn nicht vermöchte, durch eines andern achten Gezeugen Hand, in ſeinem Nahmen und auf ſein Begehren, an einem leeren Orte unterſchreiben laſſe, alsdenn deſſelben Tages und Zeit (ohne daß einige auswendige Handlung oder Säumniß, denn allein die Leibes-Noth halben geſchehen und klein wäre, darzwiſchen falle) durch die ſieben Zeugen alle, mit ihren eigenen Händen unterſchrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werde.

55. Aber die Form eines Teſtaments, das Nuncupativum genennet wird, iſt alſo: daß der oder die, ſo das Teſtament machen will, des, oder deren, ſo er oder ſie zu erben haben, und des oder deren, denen er etwas verſchaffen oder verlaſſen will, Nahmen, und was er im Teſtament begriffen haben wolle, vor ſieben Zeugen, die darzu beruffen und gebeten ſeyn ſollen, öffentlich und klärlich benenne und ausdrücke. nuncupativum

56. Zu eines Blinden Teſtament gehöret: caeci

1. daß ein Notarius und die ſieben Zeugen darzu beruffen, und worzu ſie beruffen worden ſind, wiſſend gemacht werden.
2. Daß der Teſtirer, nicht allein die Nahmen des, oder derer Erben, ſo er ſetzet, ſondern auch wes Würden, Standes oder Weſens, der oder die wären (dermaſſen, daß deshalben, daß ſie allein mit Nahmen benennet ſind, ihrer Perſon halben, kein Zweifel entſtehen möge) und darzu andern ſeinen Willen, es ſey mit Beyſetzung, Nachſetzung, Geſchäffte und Vermachung vor dem Notarien und Gezeugen, klärlich erzehle und ausſpreche.
3. Daß der Notarius, oder ob kein Notarius ankommen werden möchte, ein achter Zeuge an ſeine Statt beruffen, und desgleichen alle und iede Gezeugen, vom Teſtirer darzu gebeten, zu einer Zeit und an einem Orte (alſo daß keine andere Zeit, denn die kleine Währe, und aus Nothdurfft der Natur ſich begäbe, darzwiſchen falle) ſich am Ende oder dem unterſten Spatio des Inſtruments unterſchreiben und darzu bezeichnen ſollen.

57. Iſt nicht allein in eines Blinden Teſtament, ſondern auch in ſeinen Codicillen und andern letzten Willen ſolche Form zu halten.

58. Die Notarien, welche obgemeldete Form nicht halten, ſollen zu dem, daß die Teſtamente, ſo anders gemacht würden, von Kayſerl.

Rechten

Rechten nicht beſtändig ſind, die Pön des Rechtens darum leiden.

Citationis inſinuatio

59. In Uberantwortung und Verkündigung der Kammer-Gerichts-Ladungen ſoll ein Notarius dem oder denen, an die ſie ausgangen, ſolcher Briefe Original mit Behältniß einer gleichlautenden Abſchrifft in ſeine oder ihre eigene Perſon oder in ſeine oder ihre gewöhnliche Behauſung, oder ſo das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen, Edicts-Weiſe überantworteten, leſen, verkündigen und dem oder denenſelben getreulich laſſen.

60. Wenn deren viel und an vielen Orten, ſoll ſolche Uberantwortung oder Verkündigung einem ieden geſchehen,

61. ſolches in ihren Inſtrumenten getreulich referiren und bezeugen.

Mandatum procuratorium

62. In den Gewalthabungen und Satzungen derer Actoren, ſo von Vormünden als Tutoren oder Curatoren der Minderjährigen für Beſeſtigung derer Kriege und mit Gewalt und Decret eines Richters geſchehen, und geſchehen ſollen;

63. und derer Procuratoren zu denen Rechtfertigungen derer Sachen ſollen die Notarien aufmercken, daß die Inſtrumente in denen Dingen und Geſchäfften, die ſonderliche Gewalt erfordern,

Actus ſpecialis mandati

und andern gewöhnlichen Clauſulen wohl extendiret und ausgeſtreckt werden,

Clauſula conjunctim & ſeparatim

64. mit klarer und lauter Anzeigung, wenn oder welche ſämtlich oder ſonderlich ſie zu Anwalden meynen geſetzt zu haben, alſo und mit der Anzeigung, daß ihrer eines Condition, als der ſich zum erſten in die Dinge ſchlüge, nicht beſſer denn des oder derer andern ſey, ſondern was einer anheben wird, daß der andere das vollführen und enden möge: und nehmlich zu klagen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu beſeſtigen, den Eyd für Gefährde, und ſonſt einen ieden andern ziemlichen Eyd, in ſeine Seele zu ſchwören, zu poniren, und articuliren, auf das Wiedertheils poſition bey dem Eyde zu antworten, Zeugen und andere Probation vorzuſtellen, zu exeipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. zu concludiren, Urtel zu hören, von Unter-Gerichten zu appelliren und zu beruffen, Apoſtel zu bitten und zu empfahen, denen Appellation-Sachen nachzukommen, einen oder mehr andere an ſeine Statt zu ſubſtituiren, zu revociren und wieder zu ſubſtituiren, ſo offt das noth ſeyn wird, und insgemein alles und iedes ꝛc. zu thun; mit Verſprechung und Caution ſolches ſtet und die Anwälde Schadlos zu halten, bey aller des Conſtituenten Haab und Güter Verpflichtung ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

Juramentum calumniæ

65. Sollen ſie des Eydes für Gefährde berichtet ſeyn.

66. Sind dieſelben Capitel und Artickel des Juraments Calumniæ, daß die Parthey, Kläger oder Antworter, durch ſich ſelber oder ſeinen gevollmächtigen Anwald ſchwöre,

1. daß er gläube, eine rechte Sache zu haben,
2. daß er zu Verlängerung der Sache keine Zeit begehren, und
3. ſo offt er gefraget wird, die Wahrheit nicht verhalten,
4. und daß er niemand, denn dem, ſo das Recht zuläſſet, nichts geben oder verheiſſen wolle, damit er die Sache erhalte, ohne alle Gefährde.

dandorum

67. Aber einer, der ſeine Poſition oder Artickel übergiebet, will und begeh-

begehret, daß ihm der Widertheil bey dem Eyde darauf antworte, ſchwöret alſo: daß Inhalt dererſelben Artickel, ſo viel ſeine eigene Handlung oder Geſchichte betrifft, wahr ſey, und ſo viel die fremde Handlung berühret, daß er gläube, daß die nicht wahr und unbewehrlich ſeyn,

68. und der, ſo darauf antworten ſoll, der ſchwöret die Wahrheit: ob er glaube oder nicht, wahr ſeyn, das, ſo ihm vorgehalten wird, zu antworten. reſpondendorum

69. In denen Appellationen mag von Kayſerl. Rechten und des Heil. Reichs Ordnungen ohne Mittel, oder von einem Bey-Urtel oder Beſchwerunge, die nachmahls durch Mittel der Appellation von dem End-Urtel wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht appelliret werden, aber im Fall, da das geſchehen mag, ſoll es in Schrifften und mit Anzeigung der Urſachen derer Beſchwerden geſchehen, von einem End-Urtel mag ohne Ausdruckung derer Urſachen, auch ohne Schrifft, ſondern mit Mund appelliret werden, wo das im Fußſtapffen, nach Oefnung derer Urteil, das iſt: ehe denn zu andern Sachen gegriffen wird, geſchieht, und alſo, daß ſolche Appellation darnach in Schrifften verfaſſet werde, aber wo diß nicht alsbald, nach Eröfnung derer Urtel geſchehe, iſt noth ſolches in Schrifften zu thun. Appellatio ab interlocutoria — a definitiva — ſtante pede interponenda

70. Sollen allen Notarien recht gelehrt ſeyn, aufs wenigſte in denen Dingen, die ſolch Notariat-Amt betreffen.

71. Sich von den Contracten und Händeln, von Rechten verworffen und verboten enthalten, Contractus illiciti

72. ſonſt ihrer Unwiſſenheit halben, denen Partheyen, ſo von ihnen verſäumet würden, ihr Intereſſe abzulegen ſchuldig ſeyn. obligatio ad præſtationem ejus quod intereſt

73. Mit dieſen obbeſchriebenen Ordnungen und Bericht als für gemein und wie gleich Anfangs gegeben, nicht alſo geſättiget ſeyn, denn daß ſie von Tag zu Tag lernen und aufmercken ſollen anders mehr, ſo durch die Rechten, über das Notariat-Amt ſagen, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinnen die Händel ſich begeben, eingeführet worden, Studium

74. wo in denen Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen ſollen, etwas beſchwerliches und zweiffelhafftiges, aus mannigfältiger derer Fällen Veränderung vorfiele, ihre Zuflucht um Rath, zu denen Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwiſſenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche, denn ſie darum, wie obgemeldet, zu antworten und Abtrag zu thun, verpflichtet ſind. Conſultatio peritorum

§. 3. Wenn ein Notarius in Sachen, darzu er als ein Notarius erfordert und gebraucht worden, bey Aufrichtung eines Inſtrumenti nicht ſein bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet, ſondern nur ſein Privat-Petſchafft allein gebrauchet, iſt daſſelbe vor unkräfftig, und dieſe vorgeſchriebene Form nicht pro forma accidentali zu halten. Dec. 20. Sigillum Notariatus

§. 4. Ein Actuarius darf in bürgerlichen oder civil-Sachen eben nicht zugleich ein Kayſerlicher Notarius ſeyn, dahingegen in peinlichen Fällen es bey Kayſer Carl des Fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, und daß ihm, wenn er nicht ſelbſt ein Notarius iſt, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder der ad hunc actum requirirte Notarius zu den Acten vereydet werde, verbleibet, Dec. 38. es ſollen auch ſolchenfalls die Actuarii, ſo Notarii ſind, ſich zugleich als Notarios mit unterſchreiben, E. P. O. t. 2. §. 7. ein Auditeur aber darf auch in peinlichen Fällen eben nicht Notarius ſeyn. ib. Reſcr. 1718. Actuarius — Prætor militaris

§. 5. In

Examen Notarii §. 5. In dieſen Landen muß ein Notarius von einer Juriſten-Facultät, wenn er nicht daſelbſt creiret oder pro Praxi examiniret, ſich examiniren laſſen, und mit dem dißfalls erhaltenen Teſtimonio bey der Landes-Regierung melden, allwo er nach Befinden immatriculiret, anderer geſtalt aber zu Exercirung des Notariat-Amts nicht zugelaſſen, noch deſſen Inſtrumenta vor gültig geachtet werden, E. P. O. t. 2. §. 7. M. 1721. doch wird hierdurch der auſſer Landes ſich befindenden Notarien daſelbſt gefertigten Inſtrumentis nichs benommen. ib.

Immatriculatio

Notarien creiren, Notarien machen, Creatio Notariorum, ſ. Regalien, Pfaltzgraf.

Not, Noth, Neceſſitas. Anguſtia, Vis, Calamitas, Impedimentum, Quod opus eſt, Indigentia, cf. Echte, Feuers-Hungers-Kindes-Leibes-Todes-Waſſers-Noth, Vonnöthen.

Nothbote, Nuncius, qui legitima impedimenta nunciat.
Nothdringend, Neceſſitas urgens.
Nothdurfft, Indigentia, zur Nothdurfft, Sufficienter, zur Nothdurfft bewieſen, Probatio ſufficiens, ſ. Beweis.
Nothdürfftiger Unterhalt, Alimenta neceſſaria.
Noth-Erbe, Heres neceſſarius.
Noth-Erbſchafft, Portio legitima, ſ. Erbtheil.
Nothfall, Caſus neceſſitatis, ſ. Ehehafften.
Noth-Friſt, Terminus peremtorius.
Noth-Gebührniß, Legitima, ſ. Erbtheil.
Noth-Gerichte, Judicium criminale, ſ. Noth-Recht.
Noth-Geſchrey, Clamor violentiæ.
Noth-Hemde, Induſium magicum.
Noth-Hülffe, Neceſſitas publica, Angariæ & parangariæ.
Noth-Jahr, Annonæ caritas, cf. Theuerung.
Noth-Klage, Actio de violentia ſtupri.
Noth-Lügen, Mendacium officioſum.
Nothnumfft, Violentia, cf. Nothzucht.
Nothpeinliche Hals-Gerichte, Judicium criminale, cf. Hochnothpeinliche Hals-Gerichte.
Noth-Pfennig, Pecunia præſidii cauſa repoſita, Nummus præſidialis.

Noth-Recht, Jus neceſſitatis.

Neceſſitas §. 1. Noth iſt der Zuſtand eines Menſchen, der aus der bevorſtehenden Leibes- und Lebens-Gefahr ſich anders nicht, als mit Ubergehung der gemeinen Pflichten helffen kan.

privata, publica §. 2. Noth leidet kein Gebot, und kan man dieſelbe in die beſondere und allgemeine Noth theilen.

Dominium eminens §. 3. Der Nothſtand einer Republic giebt dem Regenten das Recht einer auſſerordentlichen Ober-Herrſchafft und Ober-Eigenthums, vermöge

Angariæ & parangariæ deren er ſeine Unterthanen auch mit Gefahr ihres Lebens zu auſſerordentlichen Dienſten zwingen, ingleichen ihre Güther ungehindert veräuſſern, verpfänden oder ſonſt zum gemeinen Nutzen anwenden kan, welches man in ſo weit ein Noth-Recht oder eine Nothhülffe nennet.

Munus neceſſarium §. 4. Auſſer dem Nothfalle wird auch Noth-Recht genennet, wenn ein Bürger in einer Republic ſich zu Ubernehmung eines unentbehrlichen Amtes oder Verrichtung zwingen laſſen und Gehorſam leiſten muß. l. 2. ff. d. J. & J.

§. 5.

§. 5. Sonſt iſt im Nothfalle eſſende Waaren hinweg zu nehmen und ſich damit aus der Hungers-Noth zu retten erlaubt, a. c. 3. X. d. furt. P. H. G. O. a 166. man mag des andern Sachen verderben, um ſich beym Leben zu erhalten, wie beym Auswurffe aus einem Schiffe bey beſorgendem Schiffbruche geſchicht, l. 2. ff. d. L. Rhod. d jac. und ſo offt ſonſt periculum in mora, iſt billig, daß die Verordnung der gemeinen Rechte ihren Abfall leide und das Noth-Recht ſtatt finde, dahin auch gewiſſer maſſen die Noth-Lügen gehören. Caſus neceſſitatis

§. 6. Inſonderheit gehöret darunter die Nothwehre, da einer ſein und anderer Leute Leib, Leben und Güter auch mit Erlegung ſeines Feindes gegen deſſen Benöthigung vertheidigen mag. Moderamen inculpatæ tutelæ

§. 7. Doch wird darzu erfordert, daß

1. eine rechtmäßige Urſache vorher gehe, und einer durch ungerechte Gewalt mit tödtlichem Gewehr überfallen werde, P. H. G. O. a. 148. den erſten Streich abzuwarten, iſt weder rathſam noch nöthig, l. 2. 3. 4. C. ad L. Cornel. d. ſicar. P. H. G. O. a. 140. Cauſa
2. darinnen Maſſe gehalten werde, und die Gegenwehr der Beleidigung gemäß ſey, doch iſt ſolche Proportion nicht ſo wohl aus der Gleichheit der Waffen als andern Umſtänden zu beurtheilen, a. l. 45. §. 4 ff. ad L. Aquil. Modus
3. es alſo fort geſchehe und alſo Gewalt mit Gewalt vertrieben werde. l. 3. ff. d. vi & vi arm. Tempus

§. 8. Wenn nun dieſes alles gebührend beobachtet worden, iſt derjenige, ſo die Nothwehr gethan und den andern entleibet hat, aller Straffe befreyt, P. H. G. O. a. 139. auch des Verſtorbenen Freunden das Wehrgeld zu bezahlen nicht ſchuldig. cf. L. R. L. 2. a. 14. Impunitas

§. 9. Der Urheber des Streits kan keine Nothwehr vorſchützen, a. l. 1. C. ad L. Jul. d. vi publ. l. 11. ff ad L. Aquil. auch mag ſich derjenige, ſo der Gefahr gar wohl entweichen können, nicht damit behelffen, §. 2. I. d. L. Aquil. P. H. G. O. a. 140. auch ſoll man wegen der zu Erhaltung ſeiner Güter nachgelaſſenen Nothwehr billige Maſſe brauchen. l. 1. C. und. vi. Autor tixæ

§. 10. Zuweilen wird auch der Proceß ein Noth-Recht oder Noth-Gericht genennet, als wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, alſofort eine Entſcheidung und Veranſtaltung erfolget, und z. E. verderbliche und verzehrende Haab und Gut, ſo tägliche Atzung oder Wartung erfordert, zu Pfande genommen, und durch Noth-Recht erhalten wird, daß man ſolche lebendige Pfande, Sachen und Waaren alſofort veräuſſern möge. cf. Landes-Ordnung §. 9. Judicium extraordinarium

§. 11. Inſonderheit führen die peinlichen Gerichte den Nahmen eines Noth-Rechts, wie das Noth- und Hochnoth-peinliche Hals-Gericht beſaget, weil dieſe Gerichte in einer Republic von beſonderer Nothwendigkeit ſind. l. 13. ff. d. off. præſ. criminale

§. 12. In noch beſonderem Verſtande hat man ein Noth-Recht genannt, wenn wegen verübter Noth-Zucht auf vorhergegangenes Noth-Geſchrey und Noth-Klage mit Niederreiſſung der Gebäude und Enthauptung aller dabey geweſenen lebendigen Dinge verfahren worden. Weichb. a. 37. ob ſtuprum violentum.

Noth-Sache, Caſus neceſſitatis, ſ. Ehehafften.

Nothſtall, Statumen, Weichb. a. 123.

Nothſtand, Status neceſſitatis publicæ.

Nothtauffe, Baptizatio neceſſitate cogente ab alio quam ſacerdote facta, ſ. Gottesdienſt.

Nothwehre, Moderamen inculpatæ tutelæ, cf. Rechte Nothwehre.

Nothwendig, Neceſſarius, Nothwendige Reiſe, Iter neceſſarium, ſ. Ehehafften.
Nothwerck, Angariæ.
Nothzögen, Nothzucht, Nothzüchtigen, Nothzwang, Stuprum violentum, Per vim ſtuprare, ſ. Unzucht.
Nothlos, Indemnis, Noth- und Schadlos halten, Indemnem præſtare.
Nöthig, Neceſſarius, cf. Unnöthig.
Nöthigen, Nöthigung, Cogere, Coactio, cf. Ab- Ein- Zunöthigung, Ungenöthiget.
Notification, Notificatio, Termini, ſ. Ladung.
Notorium, Notorietät, Notorietas, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Noval-Zehenden, Decimæ novales, cf. Neubruchzehenden.
Novation, Novatio, ſ. Neuerung.
Novellen, Novellæ publicæ, cf. Zeitungen.
Nüchtern, Nüchternheit, Jejunus, Sobrius, Sobrietas, ſ. Faſten.
Nug, Nugen, Satis, Sufficere, ſ. Genung.
Null, Null und nichtig, Nullus, Irritus.

Nullität, Nullitas, Querela Nullitatis.

Nullitas

§. 1. Die Nullität iſt ein Fehler, um deſſentwillen ein Urtel oder Abſchied oder ander gerichtliches Verfahren in Rechten nicht beſtehet.

ſanabilis inſanabilis

§. 2. Man theilet ſie in die heilbare und unheilbare, nachdem nehmlich derſelben durch Ratihabition oder ſonſt entweder abgeholffen werden kan oder nicht. l. f. C. ad SC. Maced. l. 14. C. d. procur.

§. 3. Es wird aber eine Nullität begangen, wenn

Jud. incompet.
1. nicht vor dem gehörigen Richter geklaget und verfahren wird, l. 1. l. f. C. ſi a non comp. jud.

perſ. ſtand. in judic.
2. die Partheyen ſo beſchaffen, daß ſie vor Gerichte nicht ſtehen können, l. 1. 2. C. qui legit. perſ. ſtand.

def. mand.
3. ihr Gevollmächtigter ſich nicht legitimiret hat, l. 24. C. d. procur.

citat.
4. einer condemniret wird, der gar nicht citiret worden, l. 1. §. 3. ff. quæ ſent. ſin. appel. Pr. O. a. t. 4. §. 1. t. 34.

ſent. adv. rem jud.
5. wider ein bereits verhandenes Rechts-kräfftiges Urtel geſprochen, l. 1. C. quand. provoc. n. e. nec.

contr. jus
6. wider klaren Innhalt der Rechte geurtelt wird, l. 1. §. 2. ff. quæ ſent. ſin. appel. l. 2. C. quand. provoc. n. e. nec.

loc. juriſd.
7. Actus contentioſæ jurisdictionis an Orten vorgenommen werden, da einer die Gerichte nicht hat, E. P. O. t. 2. §. 4.

Actuar.
8. die Acten von einem dazu nicht beſtellten noch vereydeten gehalten werden. ib. §. 2.

Querel. nullitat.
§. 4. Die Querela Nullitatis wird entweder als eine Appellation binnen 10. Tage wider ein Urtel eingewandt, R. A. 1654. §. 121. oder als eine beſondere Klage angeſtellt, Pr. O. t. 38. §. 1. oder als eine in continenti liquide Exception wider die Hülffe vorgeſchützet. ib.

Incidens
§. 5. Wenn die Nullität neben der Appellation urgiret wird, kan ſolche fortgeſtellet werden, ob ſchon die Appellation deſert oder rejiciret wird, hingegen wird, wo die Nullität hauptſächlich durch Appellation geſuchet worden, ſolchen Falls das Urtel Rechts-kräfftig, und ſoll daher wegen einer Nullität, welcher noch abgeholffen werden kan, binnen 10. Tagen appelliret werden. R. A. 1654. §. 121.

principalis

A. nullit.
§. 6. Als eine abſonderliche Klage muß die Querela Nullitatis binnen Sächſiſcher Friſt nach Eröffnung des Urtels oder Abſchieds ohne Unterſcheid angeſtellt, Pr. O. t. 38. §. 1. E. P. O. eod. auch binnen anderweitiger Sächſi-

Sächsischer Frist durch Ausbringung der Citation fortgestellet werden. E. P. O. t. 38. §. 2. cf. Pr. O. t. 38. §. 1.

§. 7. Derjenige, so dadurch das Urtel zur Ungebühr anficht, verfället Mulcta in eine Straffe von 40. Fl. die er den Gerichten büssen muß. Pr. O. t. 38. §. 1.

§. 8. Die Exceptio Nullitatis hält die Hülffe keinesweges auf, sie könte denn vor dem Hülffs-Termin in continenti bewiesen werden, Pr. O. t. 38. §. 1. sonst aber wird das Urtel, so seine Krafft erreichet, vollstrecket, obschon demselben die Clausul mit angehenget, daß Beklagten Actionem Nullitatis anzustellen unbenommen. ib. Exceptio.

Numer, Numerus, cf. Zahl, Ziffer.

Nun, Nunmehr, Nunmehro, Nunc, Jam.

Nunmehro aus den Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, Formula qua sententia Leuterationis correctoria inchoatur, s. Leuterung.

Nur, Tantum, Tantummodo.

Nürnberger Geleite, Conductus Norimbergensis.

Nuß, Nux, cf. Haselnuß.

Nutz, Nutzen, Nutzung, Usus, Utilitas, Prodesse, Fructus, cf. Ab- Eigennutz, Steigende und fallende Nutzungen.

Nutznieſſung, Ususfructus, s. Gebrauch.

Nutzen und Frommen, Commodum, Utilitas, s. Lehns-Pflicht.

Nutzbar, Nütze, Utilis, cf. Unnütze.

Nutzbares Eigenthum, Dominium utile.

O. O.

Ob = Super, Supra, cf. Ober.

Obacht, Observantia, cf. Beobachtung.

Obdach, Tectum, Receptio militum sine erogatione sumtuum.

Obhanden, Præ manibus, Imminens, Obhandene Gefahr, Periculum imminens.

Obhut, Custodia, Providentia.

Obliegen, Obliegenheit, Incumbere, Studium, Officium, siehe Pflicht.

Obmann, Arbiter, cf. Schieds-Richter.

Obschweben, Imminere, Instare, Obschwebende Irrungen, Lis imminens.

Obsicht, Inspectio, Custodia, s. Verwahrung.

Obsiegen, Vincere, Obsiegender Theil, Pars vincens, s. Hülffe.

Obstatt, Obstatt halten, Contradictio, Contradicere.

Obwalten, Vigere, Imminere, Obwaltende Differentien, Lis intercedens.

Ob, An, Num, Utrum, Ne, Super, Nota interrogationis dubitativæ, qualis esse debet articulus inquisitionalis, siehe Inquisition. Dies incertus, ubi & quando & an sit extiturus, incertum est, s. Bedingung.

Obligation, Obligatio, Instrumentum obligatorium, cf. Handels-Obligation.

Obreptio, cf. Sub- & obreptio, s. Privilegien.

Obscurität, Obscuritas, s. Klage.

Observanz, Observantia, s. Herkommen.

Obsignation, Obsignatio, siehe Versiegelung.

Ober = Supra, Superior, Primarius.
Oberacht, Bannum ſuperius.
Ober-Aemter, Officia Bambergenſia Electorum, ſ. Ertz-Amt.
Ober-Conſiſtorium, Suprema curia eccleſiaſtica, ſiehe Kirchen-Rath.
Ober-Eigenthum, Dominium directum, cf. Nutzbares Eigenthum.
Ober-Gerichte, Alta jurisdictio, cf. Unter-Gerichte.
Oberhand, Summa rerum, Principatus, ſ. Landes-Obrigkeit.
Ober-Haupt, Princeps, Caput Imperii, ſ. Kayſer.
Ober-Herrlichkeit, Superioritas territorialis, ſ. Landes-Obrigkeit.
Ober-Höfe, Dicaſteria, cf. Rechts-Collegia.
Ober-Hof-Gerichte, Suprema curia provincialis.
Ober-Hurerey, Duplex adulterium, ſ. Unzucht.
Ober-Lehn, Feudum immediatum.
Ober-Leuterung, Leuteratio iterata, Superleuteratio.
Obermeiſter, Primicerius collegii opificum, ſ. Handwercker.
Ober-Officier, Præfectus militum primi ordinis, ſiehe Kriegs-Recht.
Ober-Pfarrer, Paſtor primarius, ſ. Geiſtliche.
Ober-Richter, Judex ſuperior, Judex ad quem, cf. Unter-Richter.
Ober-Stelle, Primus Locus, Primæ, cf. Rang.
Ober-Vogt, Præfectus primarius, cf. Unter-Vogt.
Ober-Vormund, Tutor honorarius.
Oberſter, Obriſter, Dux, Tribunus militum, cf. Kreis-Obriſter.
Oberkeit, Obrigkeit, Magiſtratus, Imperium, Jurisdictio, cf. Fürſtliche, Freis-Geleitliche, Hohe, Landes-Unter-Vogttheiliche Obrigkeit.
Obrigkeit ordnen, ſetzen, Conſtitutio magiſtratuum, ſ. Regalien.
Obrigkeit-Steine, Lapides finales, a magiſtratu poſiti, ſ. Grentze.

Obs, Obſt, Poma, & alius generis fructus, cf. Wildobſt
Obſt-Bäume, Arbores fructiferæ, pomiferæ, Pomi, ſiehe Holtz-Ordnung.
Obſt-Garten, Pometum, Pomarium, cf. Krätz-Garten.
Obſt-Kerne, Semina arborum fructiferarum, ſ. Holtz-Ordnung.
Obſt-Körbgen, Sportula pomaria, ſ. Gerade.
Obſt-Zehenden, Decimæ ex fructibus.
Occidentaliſche Kirche, Eccleſia occidentalis.

Ochs, Bos, Taurus, Dienſte mit Pferd und Ochſen, Operæ equis & bobus præſtandæ, ſ. Bauer.
Ochſen-Marckt, Forum boarium, ſ. Marckt-Recht.
Ocular-Inſpection, Inſpectio ocularis, ſ. Beſichtigung.

Od, Ode, Oede, Patrimonium, Allodium, Eremus, cf. Kleinod, Allode, Feode, Einöde, Veröden.
Oede liegende Güter, Bona devaſtata.
Oedrecht, Jus emphyteuticum, ſ. Erbzins.

Oder, Vel, Aut, Sive &c. Ad hoc aut illud teneri, Obligatio alternativa ſ. Pflicht.

Ofen, Fornax, Furnus, cf. Back-Schmeltz-Wind-Zwang-Ofen.
Ofen-Kachel, Teſta fornacalis.
Ofen-Loch, Os fornacis.
Ofen-Thüre, Valva fornacalis, ſ. Feuer-Ordnung.

Offen, Apertus, Patens, Publicus.
Offen ſtehen, Patere, Licere.

Offener Befehl, Literæ patentes.
Offener Helm, Galea aperta, ſ. Adel.
Offenes Inſtrument, Inſtrumentum publicum, ſ. Notarien.
Offene Lade, Arca aperta opificum, ſ. Handwercker.
Offene Wunden, Vulnera aperta.
Offene Zeit, Tempus apertionis, quo paſcuis uti licet ad paſturam, cf. Verſchloſſene Zeit.
Offenbar, Manifeſtus, Notus, Publicus.
Offenbarung, Offenbahrung, Oſtenſio, Revelatio, Manifeſtatio, der Heimlichkeit, Credentiæ revelatio, ſ. Lehnsfehler. des Vermögens, Manifeſtatio bonorum, ſ. Proceß.
Oeffnen, Oeffnung, Aperire, Apertio, Apertura, Patefactio, cf. Eröffnung.
Oeffnungs-Lehn, Feudum aperturæ, aperibile, ſtagii.
Oeffnungs-Recht, Oeffnungs-Gerechtigkeit, Jus aperturæ, ſ. Landes-Obrigkeit.
Offenſiv-Allianz, Fœdus offenſivum, ſ. Bund.
Offenſiv-Krieg, Bellum offenſivum.
Official, Officiant, Officialis, ſ. Vorſtand.
Officier, Dux, Præfectus militum, cf. Ober-Unter-Officier.
Oft, Offt, Offtmals, Oefters, Sæpe, Sæpenumero, Frequenter, Iterum.
Offt und inſtändig um Apoſteln bitten, Sæpius & inſtanter apoſtolos petere, ſ. Appellation.
Oheim, Ohm, Avunculus, ſ. Anverwandſchafft.
Elector ſecularis, ut ab Imperatore compellatur, ſ. Chur-Fürſt.
Ohr, Auris, G. Oreille.
Ohren abſchneiden, Abſciſſio aurium, ſ. Straffe.
Ohren-Beichte, Confeſſio auricularis, ſ. Gottesdienſt.
Ohrfeige, Alapa, Colaphus, ſ. Injurien.
Ohrengehänge, Inaures.
Oehr, Anſula, Goldſtücke mit Oehren, Bullæ anſatæ, ſ. Gerade.
Oel, Oleum, G. Huile.
Oel-Korb, Corbis olearia.
Oel-Kuchen, Placenta olearia, ſ. Fiſch-Ordnung.
Oel-Mühle, Mola olivaria.
Oelung, Unctio, cf. letzte Oelung.
Ohm, Ohm, Menſura vinaria, Cadus ſextarius, ſ. Maß.
Ohmengeld, Collecta vinaria, cf. Umgeld.
Ohm, Ohm, Ohmen, Münz-Ohmen, Socii monetariorum, ſ. Münz-Gerechtigkeit.
Ohm, Ohm, Avunculus, ſ. Oheim.
On, Ohn, Ohne, Sine, Absque, cf. Un-
Ohne Entgeld, Gratis, Gratuitus, ſ. Contract.
Ohne Gefährde, Sine dolo, cf. Treulich.
Ohne Kinder, Improlis, ἄτεκνος, ἄγονος, ſ. Erb-Lehns-Folge.
Ohne Mittel, Immediatus, dem Reiche ohne Mittel unterworffen, Status immediatus Imperii.
Ohne Recht, Sine jure, Non implorato auxilio judicis, ſ. Pfand.
Onera, Onera realia, cf. Bürde, ſ. Steuer.
Opfer, Opffer, Oblatio, Munus ſacrum, Sacrificium.
Opffer-Geld, Oblatio, Contributio, ſ. Steuer.

Opffer-Pfennige, Nummi miſſales, Oblationes, quæ clericis fiunt, ſ. Geiſtliche.

Orbede, Tributum, ſ. Urbede.

Ordel-Recht, Jus Ordalii, Judicium divinatorium.

Jus ordalii §. 1. Das Ordel-Recht, ſo man auch GOttes-Urtel genannt, hat in einigen beſondern Arten ſeine Unſchuld zu beweiſen und ſich alſo zu reinigen, oder ſonſt ſein Recht auszuführen, beſtanden, welche eine offenbare Verſuchung GOttes in ſich enthalten und alſo billig verworffen worden. t. X. d. purg. vulg. c. 20. cauſ. 2. qu. 5.

Purgatio vulgaris §. 2. Dergleichen Arten zu beweiſen ſind geweſen
1. Die Feuer-Probe.
2. Das Waſſer-Urtel.
3. Der Kampff. L. R. L. 1. a. 39.

Ferrum candens §. 3. Die Feuer-Probe hat darinnen beſtanden, daß einer entweder ein glüendes Eiſen in der bloſſen Hand tragen, oder glüende eiſerne Handſchuh anziehen, oder glüende Kohlen in den bloſſen Buſen ſchütten, oder mit bloſſen Füſſen durchs Feuer oder auf glüenden Eiſen gehen müſſen, da denn derjenige, ſo hierbey unverletzt blieben, vor unſchuldig erkannt, derjenige aber, ſo verletzet worden, verdammet und abgeſtraffet worden. c. 3. d. purgat. vulg.

Aqua fervens §. 4. Das Waſſer-Urtel iſt zweyerley geweſen, und entweder mit heiſſen oder kalten Waſſer die Probe gemacht worden. Erſtern Falls hat einer in einen Keſſel heiſſen oder wallenden Waſſers einen Arm bloß bis an den Ellenbogen hinein ſtecken und darinnen eine gewiſſe Zeit halten müſſen, alſo daß wenn er ſolchen unverſehrt wieder heraus gezogen, er vor

frigida unſchuldig, wenn aber der Arm verletzet geweſen, vor ſchuldig geachtet und darauf entweder los gezehlet oder verdammet worden. Letztern Falls hat man den Beſchuldigten in das kalte Waſſer geworffen. Schwamme er nun oben, ſo war er ſchuldig, gieng er aber zu Grunde, ſo war er unſchuldig, und dieſes hat man auch hernach die Hexen-Probe genannt.

Certamen ſingulare §. 5. Der Kampf, das Kampf-Gericht oder Kolben-Gericht iſt die gewöhnlichſte Art eines Beweiſes geweſen, und wer im Kampfe überwunden worden, iſt ſo wohl, als wenn er die Sache geſtanden oder deren überzeuget geweſen, verdammet worden, und mit was für Solennitäten ein ſolcher rechtlicher Kampf gehalten worden, erſcheinet aus der Ordnung des Kampf-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg de An. 1410.

Modus procedendi §. 6. Nach ſolcher Ordnung ſoll
1. ein ieder, der das Land-Gericht des Burggrafthums zu Nürnberg mit Fürnehmen des Kampfs beſuchen will, die Form und Weiſe haben, als hernach geſchrieben ſtehet.

Arma 2. Zum erſten ſoll er kommen für das Land-Gericht des erſten Tags des Gerichts, das er thun mag verwapnet, in ſeinem Harniſch, des er ſich gewöhnlich gebraucht hat, in ſeinen Händen ein Schwert oder andere Wehr, und ſoll da an den Landrichter bitten, ihm einen Fürſprech zu geben, den ſoll ihm der Landrichter alſo erlauben.

Jura luctatoris 3. Item wenn er nun den Fürſprecher alſo nennt und zu ihm fordert, ſo ſoll derſelben Fürſprecher, ihm des erſten dingen, alles das ein Kämpffer durch Recht billig haben ſoll.

Accuſatio 4. Darauf ſoll ihm derſelbe Fürſprech reden, wie daß A. hie ſtande in des Reichs Noth, und bringt für, wie B. hab gerathen an das

Heil.

Heil. Reich, jehe er ihm das, das ſey ihm lieb, leugne er ihm aber das, ſo wolle er ihm das beweiſen mit ſeinem Kolben auf ſein Haupt, nach Kampffsrecht, und ſoll darauf bitten eines kämpfflichen Fürbots, gegen demſelben ſeinem Wiedertheil, und fragen, ob ihm das icht billig durch Recht gegeben werde, daß ihm demnach frage des Landrichters durch ein gemein Geſpräch der Urtheiler, der zum minſten zwölff Wappens-Genoſſen ſeyn ſollen, ertheilet werden ſoll.

5. Daſſelb kämpfflich Fürbot von Wort zu Wort alſo lauten ſoll: Ich N. N. ꝛc. nach Erkänntniß des kämpfflichen Fürbots ſoll der Landrichter an dem Kämpffer geſinnen, ihm zu geloben und anzurührende, an den Stab, dem Kampff nachzukommen, und ihm der Richter den Kampff ſchätze, nehmlich 20. Gulden, ob der Kampff nicht nachkomme, zu verbürgen, darauf der Kämpffer an dem Gericht-Stab anrühren und geloben ſolle, dem Kampff in obgeſchriebener Maß nachzukommen, und dem Richter ſolches um den Kampffſchatz, wie er dem nicht nachkäme, verbürgen, und nach ſeinem Willen vergewiſſen ſoll. Cautio actoris

6. Auf ſolch Verpflicht des Kämpffers ſoll der Kämpffer durch ſeinen Fürſprecher ferner fragen, ob er durch Recht und nach Ordnung des Gerichts, icht billig haben ſolt ſein Warner, Lußner, Grießwerter, und alle andre Freyheit und Recht, die ein Kämpffer des H. Reichs nach Ordnung und Freyheit des Landgerichts haben ſoll das alles ſoll ihm mit gemeiner Folg und Urteil ertheilet werden. Petitio præſtructoris, obſervatoris, diribitoris

7. Fürder ſoll ihn der Kämpffer fragen laſſen, dieweil er angerührt hat, dem Kampff nachzukommen, und ihm darauf Warner, Lußner, Grießwerter, und alles anders, das ein Kämpffer billig haben ſoll, ertheilet ſey, ob denn icht billig, er und die, der er zum Gericht zu bringen nothdürfftig würdet, mit ſamt ihrer Haab und Gute, durch Freyheit des Gerichts haben ſollen, Fried und Glait zum Gericht und davon handele, und zu Ende bringen, das alles ſoll ihm alſo ertheilet werden. Salvus conductus

8. Item fürder ſoll ihn der Kämpffer fragen laſſen, ob ſein Wiedertheil, oder iemand anders, gen ihm würd fürnehmen ichts das ihn an dieſem fürgenommenen Kampff verhindern möcht, es wäre mit Gerichten, Geiſtlichen oder Weltlichen, oder ſonſten an Gericht mit Vheden, Feindſchafften, Gewalt oder andern wie das ſeyn möchte, ob ihm denn das alles an ſeinem Kampffgericht icht billig und zu recht keinen Schaden oder Verhinderung bringen ſoll, das alles ſoll ihm ertheilet werden. Ne à quopiam impediatur

9. Doch in der Maß, ob ſich ſein Wiedertheil vor dieſem Landgericht gen ihm erböt, Ehren und Rechts darzu pflegen, und darum anrühret und gelobet, alles nach Ordnung und Herkommen diß Land-Gerichts gebührte, ſo ſoll ſich der Kämpffer des benügen laſſen, und darauf ſein Fürnehmen des Kampffs abthun. Oblatio adverſarii ad ſatisfactionem

10. Item auf den erſten geſatzten Rechttag, darauf das kämpffliche Fürbot zu der erſten Klag ſtimmet, ſoll der Kämpffer wieder für Gericht kommen, in der hernach geſchriebnen Form. Comparitio in Termino

11. Item er ſoll bekleidt und gewapnet ſeyn, mit einem groben wöllen Gewand nehmlich Rock, Hut und Hoſen an einander alles mit Riemen genehet, und ein Creutz von Leder darauf genehet, ohn alle Leinwand, und ſoll haben in ſeiner Hand einen Schild ohn Eiſen, ſondern allein von Holtz, Adern und Leim gemacht, mit einem Veſtitus & arma

weiſſen leinen Tuch überzogen, und darein ein rothes leinens Creutz genehet ſeyn, und in der andern Hand ſoll er haben einen hültzen Kolben gedörret oder gebrennet.

Proteſtatio

12. Auf das mag und ſoll ſich der Kämpffer durch ſeinen Fürſprechen in obbemeldter Maß andingen laſſen, nehmlich ob er als ein Kämpffer des Reichs icht billig habe, alles das ein Kämpffer des Reichs durch Recht und Ordnung, und Gewohnheit diß Gerichts ſeinem Kampff billig haben ſoll, das ſoll ihm aber mit gemeiner Folg und Urteil ertheilt werden.

13. Nach der auf dieſelben Andingung ſoll ihn der Kämpffer fürbringen und fragen laſſen, ſintemahlen, und ihm an dem nechſten vergangenen Gericht gegen B. mit Urteil ein kämpfflich Fürbot ertheilet ſey, ob denn icht billig der Landrichters-Bot, der das Fürbot getragen habe, vor Gericht gefragt und verhört werde, ob er das verkündt hab, wen und welcher Maß, das ſoll auch alſo ertheilet werden.

Relatio Nuncii de facta inſinuatione

14. Auf dieſelben Urtheil, ſoll der Landrichter den Landboten, dem ſolch kämpfflich Fürbot zu tragen befohlen iſt, fordern und den auf ſein Eyd, den er alsbald darum vor Gericht ſchwören ſoll, fragen, wem, und wenn er ſolch kämpfflich Fürbot geantwort und verkündigt habe, findet ſich denn durch ſein Sage, daß dem Antworter das kämpfflich Fürbot perſöhnlich unter Augen und zu rechter Zeit und Weile, nehmlich zwölff Tage, den die im Land geſeſſen ſeyn, vor dem erſten geſatzten Recht-Tag verkündigt iſt, ſo ſoll fürder dem Kläger das Recht und Fürnehmen des Kampffs ferner für ſich folgen.

Denominatio præſtructoris &c.

15. Item darauf ſoll ihm der Kämpffer durch ſeinen Fürſprechen fragen laſſen, dieweil der geſchworne Landbot im Gericht verhört ſey, und ſich an ihm erfunden, daß er das kämpfflich Fürbot, ſeinem Wiedertheil zu rechter Zeit und Weil, und nach Gerichts-Ordnung, gnüglich verkündigt habe, ob er denn icht billig und zu Recht haben ſoll ſeinen Warner, Lußner, und Grießwertel, als ein Kämpffer von Recht haben ſoll, die ſollen ihme auch alſo mit einer gemeiner Urteil ertheilet werden, doch alſo, daß er die durch ſeinen Fürſprecher mit Nahmen benenne, die fürderhin in des Landgerichts Buch verzeichnet werden ſollen.

Subſtituendi facultas, ſi denominatorum copia haberi nequit

16. Fürbaß ſoll ihn der Kämpffer fragen laſſen, ob er auf das nechſt Gericht, ſein ietzt benannte Warner, Lußner und Grießwertel oder derſelben ſein Fürſprechen, ihr einer oder mehr nicht gehaben möchte, ob er denn icht billig ander an derſelben ſtatt haben und nehmen möge, und ob ihm das icht billig an ſeinem Kampff und Rechten unſchädlich ſey, das alles ſoll ihm mit gemeiner Urteil ertheilt werden.

Citatio Rei & apertura trium viarum

17. Demnach ſoll ihn der Kämpffer fragen laſſen, ob icht billig ſein Zuſpruch in des Landgerichts Buch begriffen, darauf ihm ſein kämpfflich Fürbot ertheilet ſey, verhört werde. Das ſoll ihm alſo ertheilt, und darauf des Landgerichts Buch erhört werden. Nachdem ſoll ihn der Kämpffer fragen laſſen, ob icht billig ſeinem Wiedertheil dem Antworter nach Gerichts-Ordnung gerufft, und ihm dazu zum Gericht geräumt werde, auf daß er für Gericht kommen, und keinen Behilff oder Auszug haben möge, daß er nicht vor Gericht hab kommen mögen, und wie das geſchehen ſoll, darauf ſoll mit Urteil ertheilt werden, daß dem Antworter durch des Landgerichts geſchwornen Bothen überlaut zu dreyen mahlen ſoll

gerufft

erufft werden für Gericht zu kommen und sich gegen den Fürnehmen des Klägers zu verantworten, und ihme darauf das Volck über den Rinck drey Straſſen mit der Grieſswertel Stangen räumen, daß er für Gericht kommen möge.

Fürbaß soll ihn der Kämpffer fragen lassen, ob sein Wiedertheil, den er mit seinem Nahmen nennen soll, auf den Tag, dieweil Gericht bey scheinender Sonnen ist, nicht für Gericht käme, und sich gegen seinem Fürnehmen des Kampffs verantwortet, ob er denn icht billig gegen denselben seinem Wiedertheil, sein erstes Vorstehen erstanden haben, und ihm das alsdenn in das Landgerichts-Buch verschrieben und verzeichnet werden soll, das soll ihm mit gemeiner Folg und Urteil ertheilet werden. Accuſatio contumaciæ

Darnach mag ihn der Kämpffer fragen lassen, sintemahl er einen Wiedertheil vor Gericht nicht sehe, ob er denn icht billig ein weile in sein Ruhe gehen mög, und daß ihm das an seinem Fürnehmen des Kampffs keinen Schaden bringen soll. Pauſa

Da alles soll im Urteil ertheilt werden, doch also daß er in solche Genäh von dem Gericht bleibe, ob sein Wiedertheil für Gericht komme, daß man ihm denn wieder zum Gericht beruffen und erfordern möge. Neceſſitas in proximo manendi

Auf dem andern Gerichts-Tag soll es mit allen Fragen und Urteiln gehandelt und gehalten werden, als auf dem ersten gesatzten Recht-Tag, inmassen vorgeschrieben stehet. Terminus ſecundus

Auf dem dritten und endlichen Gerichts-Tag soll es aber mit allen Fragen und Urteln gehandelt und gehalten werden in aller Maß, als auf den ersten zweyen Gerichts-Tägen, wie oben begriffen ist, mit diesen nachfolgenden Fragen und Urteiln. tertius

Nehmlichen, sintemahlen der Kämpffer auf heut sein drittes und endlichs Vorstehen thue, ob dann sein Wiedertheil auf heut bey scheinender Sonnen nicht für Gericht komme, und ihm zu seinem Fürnehmen des Kampffs nicht antwortet, ob denn icht billig zu denselben seinem Wiedertheil, um sein Ungehorsamkeit, Verachtung und Verschmähung des Heil. Reichs und diß Landgerichts mit der Kampff-Acht gerichtet und geurteilt würde. Contumaciæ accuſatio

Darauf soll mit gemeinen Urteil ertheilt werden, daß dem Antworter von Gerichts wegen, durch den geschwornen Landgerichts-Boten zu dreyen mahlen überlaut soll gerufft werden, für Gericht zu kommen, und ihm darzu drey Straſſen räumen, darnach soll der Kläger denselben Tag bis zu Untergang der Sonnen warten. Kommt der Antworter in der Zeit, giebt sich in die Wehre, wider das Fürnehmen des Klägers, so soll geschehen was recht ist, kommt er in der Zeit vor Untergang der Sonnen nicht, so soll sich dero Landrichter mit samt Urtelsprechern, nach gesprochener Urteil, auf das Erdreich des Antworters unter das Gewölcken fügen, dieselben Mahlstatt findet man um Nürnberg, nehmlich zu ꝛc. und daselbst im Gericht niedersetzen, da soll dann ihm der Kläger durch sein Fürsprechen fragen lassen, sintemahln und sich die Sonne zu Ruhe neigen wolle, und sein Wiedertheil vor Gericht nicht erschienen sey, ob denn icht billig zu demselben seinem Wiedertheil nach allem ergangenen Urteil mit der Kampff-Acht gerichtet und geurteilt werde, als Recht ist, das soll ihm also mit gemeiner Folg ertheilt werden. Bannum

Nach solcher ietztgesprochener Urtel sollen der Landrichter und Land- Publicatio

schreiber von dem Gericht aufstehen, und sich kehren gegen dem Landwarts, darin des Kämpffers Wiedertheil, durch das kämpfflich Verbot betreten ist, und demselben Antworter nach gesprochenem Urteil, in die Kampff-Acht kündigen und sprechen in nachgeschriebener Weis.

per scribam & judicem

26. Nehmlich soll der Landschreiber vorsprechen, und der Landrichter nachsprechen, diese nachgeschriebene Worte, die aufgeschrieben seyn sollen.

Privatio allodii & feudi

27. Ich nimm N. E. und Recht Eigen und Lehen, und setze das Eigen in des Reichs Cammer, und das Lehen den Herrn, Herrn, von dem oder den sie zu Lehen rühren. Ich verkünde auch sein Weib zu einer Wittwen, seine Kinder zu Wayſen, und theile sein Leib frey den Vögeln in den Lüfften, den Thieren in den Feldern, den Fischen in den Wagen, und setz ihn von allen Rechten in das Unrecht, und ich nimm ihn aus dem Friede, und setze ihn in dem Unfriede gegen allermänniglich, und ich sprech ihn hiemit offenbarlich in die Kampff-Acht, wie Recht ist, und erlaube ihn allermänniglich, daß niemand an ihn gefrevelt habe, der ihn angreifft, von Klage wegen N. der das kämpflich auf ihn erklagt und erlangt hat, als Recht ist: darum, daß er an das Heil. Röm. Reich gerathen, und das nicht verantwortet noch versprochen hat, als Recht ist.

Admissio Rei ad deductionem juris

28. Item, es ist die Frage, wie einer an das Heil. Reich rath, darum man ihn mit dem Kampff fürnehmen möge, das kömmt so, einer beweist, daß ihm sein Wiedertheil zu Ehren oder zu Recht nicht fürkommen will an billigen Stäten, derselbe ist zu beschuldigen, daß er wider das Reich, mit seiner Verachtung zu thun habe, daß man heissen mag, er hat wider das Reich gethan, in dem Fürheischen, ist in die Leut gebildet, es soll einer, der ein kämpflich Fürbot nimt, vor Land-Gericht schwören, daß er sein Wiedertheil, den er kämpflich fürgenommen habe, hab gesehen, auf des H. Reichs Strassen, mit verdecktem Haupt und verrückten Schwerten sehen rauben, dessen ist nicht, daß einer solches schwören soll, sondern, so er Kläger gegen seinem Wiedertheilen kämpflich Vorstehen entstanden hat, und ihm sein Wiedertheil in die Kampff-Acht werden soll, so soll der Kläger vor schwören, daß ihm sein Wiedertheil mit dem an das heilige Reich gerathen, und im Ehren oder Rechts vorgestanden sey, so der Kläger den Eyd also thut, so soll der Landrichter den Antworter in die Acht sprechen, wie vorstehet. Kommt aber sein Wiedertheil zu dem ersten, andern oder dritten Gericht, und verspricht sich, ihm geschehe unrecht an der Beschuldigung, und erbeut sich der Antworter zu Recht für das Land-Gericht in Ehren und Rechts in 6. Wochen und drey Tagen dazu pflegen, darzu soll er Antworter gelassen werden.

Modus se liberandi a banno

29. Item, mehr eine Frage, welcher also in die Kampff-Acht durch den Kläger geschworen, und den Landrichter gesprochen würde, wie vorstehet, ob der wieder daraus kommen möge, und wie der würde also geachtet, daß ihm weder Bapst, Kayser, König, noch der Kläger zuvor willigen habe, ihn daraus zu thun oder zu lassen, sondern sein Lebtag muß er die Beschwerde auf ihm tragen, es begebe sich dann, daß zwey des Heil. Röm. Reichs Genoß, und das Heil. Römische Reich mit Heeres-Krafft zu Feld oder Franckfurt legen, und so derselbige Achter komme, verwapnet auf einem

einem weiſſen Pferd, und vor beyden geſchickten die Spitz bricht und durchkömmt, ſo er das wahre Kundſchafft, an das Land-Gericht, daran er in die Kampff-Acht bracht iſt, bringt, ſo ſoll ihn der Landrichter auf Recht daraus laſſen, alſo, daß er dem Landrichter für den Acht-Schatz, nehmlich dreyßig Pfund Heller alter Wehrung gnug thue, und an den Stab rühre, auch allda alsbald, zu GOtt und den Heiligen ſchwören, drey Gericht die nechſten vor Land-Gericht vorzuſtehen, und einem ieden, der zu ihm ſprechen hat, um Treue ſein Spruch, Ehren und Rechts pfleg, und was allda für Recht geſprochen wird, daß er dem Folg und genug thun woll, ohne alle Weigerung ungefährlich: So er ſolches alles vollbracht, und den Rechten genug gethan hat, ſo ſoll ihm der Landrichter wieder Fried pannen, Ehr und Recht geben, und ihm ſeine Lehen wieder geliehen werden, und ſein eigen folgen, wo aber der Kampff-Achter, ſolches, wie obſtehet, nicht ſtatt hat zu vollbringen, ſo mag er ſeinem Leib wohl Friede kauffen, oder Friede erbieten, doch ſo hat niemand das zu thun für dem andern, denn ein ieder für ſich ſelbſt.

30. Item, geſchehe nun, daß der Antworter für Gericht komme zum erſten, andern oder dritten Vorſtehen des Klägers, und ſich mit angedingten Fürſprechen erbeut, dem Kläger um ſein Zuſpruch und Beſchuldigung Ehren und Rechts zu pflegen, mit Begeben ſein Fürnehmen des Kampffs gegen ihm abzuthun, darauf wo ſich der Kläger des Antworters Erbietung nicht will begnügen laſſen, ſo ſoll mit Urtel ertheilt werden, daß ſich der Kläger von dem Antworter um ſein Zuſpruch Ehren und Rechts ihm vor dieſem Landgericht, zu pflegen begnügen laſſen ſoll, doch alſo, daß der Antworter dem Landrichter an den Stab rühre, und gelobe, dem Kläger um ſein Zuſpruch, der über drey nicht ſeyn ſollen, Ehren und Rechts vor dieſem Landgerichte zu pflegen, und was alſo zu Recht erkannt und geſprochen würde, daß er das ohne alle Weigerung, Appelliren, und Auszug aufnehmen und vollziehen wolle ohne Gefährde, darauf ſoll dann der Kläger ſein Fürnehmen des Kampffs abthun. Cautio judicatum ſolvi

31. Item auf daſſelbige Gericht, auf dem ſich der Antworter in ietztgemeldter Maß gegen dem Kläger Ehre und Rechts ergiebt, mag der Kläger ſeinen Zuſpruch in Schrifften ins Landsgerichts-Buch antworten, wo er aber der auf die Zeit in Schrifften nicht begriffen, oder ſich darnach geſchickt hätte, ſoll er deß ſeinen Schub haben, die drey Tage, vor dem nechſt folgenden Landgericht darein zu geben, alsdenn ihm der Antworter zu ſolchen Zuſprüchen, nach Gerichts-Ordnung antworten ſoll. Exhibitio libelli ſcripti

32. Geſchehe aber, daß der Antworter auf den erſten, den andern, oder dritten Gerichts-Tag erſchiene, und dem Kläger zu dem Kampff antworten, oder ſich gegen ihm als vorſtehet, Ehren und Rechts zu pflegen erbeut, und der Kläger verächtlich auſſen bleibt ohne Urſache zu Recht gnung, ſo ſollen dem Antworter auf ſein Begehren, auf daſſelbige Gericht, auf dem der Kläger als ungehorſam geweſt, und verächtlich auſſenblieben wäre, ſoll zu dem Kläger gericht werden, gleicher Weiſe als dem Kläger zu dem Antworter, ob der Antworter ungehorſam geweſen, und auſſenblieben wäre. Contumacia actoris

33. Item,

Rei oblatio ad duellum

33. Item ob aber der Antworter ſich auf den erſten, auf den andern oder den dritten Vorſtehen begebe, dem Kläger ſeines Fürnehmens des Kampffs ſtatt zu thun, ſo ſoll es gehalten werden in nachgeſchriebener Maß.

Conceſſio dilationis ad diſcendum

34. Zum erſten mag ihm der Antworter durch ſeinen angedingten Fürſprechen begehren, auf ſeinen Wiedertheils Fürnehmen, ihm ſein Lehrtag zum Kampff zu geben, die ſollen ihm alſo, mit Urtel erkannt und zugeben werden, nehmlich 6. Wochen und 3. Tage doch alſo, daß er mit ſeinem Eyde und Rechten erweiſe und ſchwöre, daß er zu dem Fürnehmen des Kampffs dieſes ſeines Wiedertheils nicht gelehret habe.

Citatio ad locum judicii

35. Darnach auf das nechſt folgende Landgericht, nach Ausgang der gemeldten 6. Wochen und 3. Tagen, ſoll durch den Landrichter, von Gerichts wegen, beyden Theilen für Gericht zu kommen, verkündt werden nemlich gen Furth.

Circulus duelli clauſus

36. Item auf daſſelbige Landgericht darauf den beyden Partheyen alſo endlich verkündt iſt, und beyde Theile entgegen ſeyn, das Fürnehmen des Kampffs zu vollziehen, ſo ſoll an dem Ende, dahin der Kampff verranet iſt, der Kreis verſchranckt ſeyn, und das Gericht beſetzt und gehalten werden, und daſelbſt ſoll ſich der Kläger und auch der Antworter zurecht andingen, wie oben von dem Kläger begriffen iſt, und ihr Warner, Grießwertel und Lußner Nahmen.

Officium præſtructoris

37. Item, nach ſolcher Andingung und Benennung der Warner, Lußner und Grießwertel ſoll ihn der Kläger fragen laſſen, wie ihn ſein Warner in ſeinem Amt, in dem Gericht, und auch an dem Kreis der Schrancken warnen ſoll, daß er recht thue und nicht unrecht.

Bene conſulendi licentia

38. Darauf ſoll mit Urtel ertheilt werden, daß der Warner, von dem Gerichte, ehe die Kämpffer in den Kreis geordnet, und angelaſſen werden, ſeinem Kämpffer mit Worten das beſte rathen, und warnen ſoll und mag, doch mit ſolchen ſtillen Worten, daß er über den Ring nicht erſchallen, und im Kreiſe ſoll und mag er ihn warnen mit Deuten, Wincken, oder Wortzeichen, vor dem erſten Sieg, und nicht länger, desgleichen ſoll dem Antworter auf ſein Begehren ertheilt werden.

Facultas accedendi & colloquendi cum duellatore quieſcente

39. Item, darnach ſoll der Kläger fragen laſſen, ob icht billig in dem Kreis, wenn er an ſeiner Ruhe ſitzt, ſein Fürſprech und auch ſein Warner zu ihm gehen, mit ihm reden, und das beſte rathen möge.

40. Darauf ſoll ertheilt werden, daß ſein Vorſprech und ſein Warner, wolle zu dem Kämpffer gehen, und ſein und ihre Nothdurfft mit einander reden mögen, wenn er in dem Kreiſe an ſeiner Ruhe ſitzt, ehe denn ſie der Richter angelaſſen hat.

41. Desgleichen ſoll dem Antworter auf ſeine Frage ertheilt werden.

Negata vincenti vel ſuccumbenti

42. Item, fürbaß ſoll ihn der Kläger fragen laſſen, ob er einen Sieg gewinne oder verliere, und zu ſeiner Ruhe kommen wäre, ob denn icht billig ſein Warner zu ihm gieng, und ſeine Nothdurfft mit ihm reden möge.

43. Darauf ſoll einhelliglich ertheilt werden, wenn er einen Sieg gewinnt oder verliert, ſo ſoll ihm von dem Warner oder von niemand nichts zugeben werden, mit Worten und Wincken, oder Deuten, desgleichen ſoll dem Antworter ertheilt werden.

Officium obſervatoris

44. Item fürder ſoll ihn der Kläger fragen laſſen, wie ſein Lußner oben genannt, luſſen ſoll, daß er recht thue, und nicht unrecht, darauf ſoll ertheilt werden, daß ſich der Lußner in dem Kreis, die-

weil

weil die Kämpffer mit einander arbeiten, zu dem Kämpffer thun, ſo nechſt er mag, auf daß er deſto baß gehören und verſtehen möge, was ſich zwiſchen dem Kämpffer begebe, doch alſo, daß er keinen Theil berühre, daß es einem zu Nutz, und dem andern zu Schaden kommen möcht, und was er alſo vernimmt und hört, ſoll er fürbaß ſeines theils Warner fürbringen.

45. Item desgleichen ſoll auch dem Antworter auf ſeine Frag ertheilet werden. Item fürder ſoll ihn der Kläger fragen laſſen, wie ſich ein Grießwertel mit der Stangen, ob er der, der im Kreis begern wurd, halten ſoll, daß er recht und nicht unrecht thue. diribitoris

46. Darauf ſoll ertheilet werden, daß ſein Grießwertel die Stangen ungefährlich fürhalten, unterſchieſſen ſoll, wenn er das durch ſeines Kämpffers Warner oder Lußner geheiſſen würdet, oder ſelbſt vernimmt, daß derſelbe damit ſein Kämpffer der Stangen begehrt, doch alſo daß er damit keinem Theil verletzt, daß ihr einem zu Nutz und dem andern zu Schaden kommen möge, desgleichen ſoll dem Antworter ertheilt werden. Objectio longurii

47. Darnach ſoll der Kläger fragen laſſen, ſeytemahl er ein Kläger ſey, ob er denn icht billig die Wahl habe, ſeinen Stuhl in den Kreis zu ſetzen, oder was darum recht ſey. Collocatio ſellarum

48. Darauf ſoll ertheilet werden, daß beyder Theil Stühle in den Kreis geſetzet ſollen werden, nach gleicher Maß und Wag der Sonnen zu der Zeit, ſo ſie eingehen, und ſollen darum löſen, wo ieder mit ſeinem Stuhl ſitzen ſolle. Sortitio

49. Item fürbaß ſoll ihn der Kläger fragen laſſen, wie manchen Kolben er zu dem Kampff haben ſoll, und was ſonſt von Rechtswegen darzu haben ſoll. Numerus clavarum

50. Darauf ſoll ertheilt werden, daß er haben möge drey Kolben zu dem Kampff von Holtz, deren einen ſelbſt oder zweyen bey ihm halten mag, oder daß er einem oder zweyen ſeiner Warner befehlen mag, der ſoll und mag auch haben ein höltzern Schild mit Spitzen oben und unten Eiſen, von Holtz, Adern, Leinen, und leinen Tuch gemacht, und ein wüllen Kleid, nehmlich Rock, Hut und Hoſen an einander mit Riemen genehet, darauf ein Creutz von Leder, und den Hut von Leder, und Leim gemacht mit wüllen Tuch überzogen, und vornen unter Augen offen, desgleichen ſoll dem Antworter ertheilet werden. Scutum ligneum

51. Item fürder ſoll ihn der Kläger fragen laſſen, ob er ſeinen Kolben einen oder mehr verwürff, daß der aus dem Kreis komme, was darum recht ſey. Projectio clavarum extra orbem

52. Darauf ſolle ertheilet werden, welcher Kämpffer ſeinen Kolben einen oder mehr verwürf, daß der aus dem Kreis kommt, der ſoll verlohren ſeyn, und keinem Theil fürder zu ſtatten kommen.

53. Item ferner ſoll gefragt werden, ob er ſeiner Kolben oder mehr verwürff und die im Kreis bleiben, ob die ihm nicht billig wieder zu ſtatten kommen, und er ſich der zu ſeiner Nothdurfft gebrauchen mög. Uſus intra orbem projectarum

54. Darauf ſoll ertheilet werden, welcher Theil ſeinem Kolben, einen oder mehr verwürffen, und die in dem Kreis blieben, ſo mögen dieſelben Kolben ihr iedem wohl zu Nutz kommen, ob er anders den oder die, durch ſich ſelber mit ſeiner eigenen Macht zu ihm bringen mag: darnach ſoll ihn der Kläger ferner fragen laſſen, ob er ſeiner Kolben einen verwürff, und eins andern Kolben nothdürff-

tig

tig wurde, ob ihm denn icht billig ſein Warner, dem die andern Kolben befohlen ſeyn, wenn er das an ihn begehret zubringen, und zureichen möge, darauf ſoll ertheilet werden, daß ſein Warner, dem denn einer oder zwey Kolben befohlen ſeyn, ſeinen Theil, ſo er das begehret, die wohl zubringen mög, doch alſo daß er damit den andern Theil gefährlich nicht berühre oder nicht ring, daß demſelben Theil zu Schaden, und ſeinem Theil zu Nutz kommen mögen, Item desgleichen ſoll dem Antworter ertheilet werden.

Quoties longurius & quies peti poſſit

55. Item der Kläger ſoll fragen, wie manchmahl er der Stangen und Ruhe begehren mag, und was er dadurch verlohren hab, darauf ſoll ertheilt werden, daß iedweder Theil in dem Fechten der Stangen und Ruhe wohl dreymahl begehren möge, die ſoll man ihm zwirat unterſchieſſen, und die Ruhe wiederfahren laſſen, aber wenn er der Stangen und Ruhe zum drittenmahl begehret, die ſoll und mag er nicht haben, ſondern er ſoll dardurch, ſo er der Stangen und Ruhe zum drittenmahl begehret, die ſoll man wiederſchieſſen, und damit die Ruhe und den Sieg verlohren haben, ſich zu ergeben, oder in dem Fechten zu vollenden, nach des Sieghafften Willen.

Quamdiu quieſcendum

56. Item ferner ſoll gefraget werden durch den Kläger, ob er oder ſein Wiedertheil, der Stange und Ruhe begehrten, und darauf zu Ruhe gelaſſen wurden, wie lange ſie die haben ſollen.

Ceſſatio à pugna

57. Darauf ſoll ertheilet werden, wenn ihn die Stangen untergeſchoſſen werden, ſo ſoll ſie bey Verlierung des Siegs, ihrer Arbeit des Fechtens, zu Stund an ohn ferner Verletzung des andern aufhören, und ein ieder an ſeine Ruhe auf ſeinen Stuhl gehen, und ſollen da in ihrer Ruhe bleiben, ſo lang bis ſie durch den Richter wieder angelaſſen werden, zum andern und drittenmahl, ſollen ſie erſt wieder angehen.

Viſitatio luctatorum per præſtructorem, obſervatorem & judicem armorum

58. Item darnach ſoll der Kläger fragen laſſen, ob icht billig ſein Wiedertheil beſchauet und beſuchet werde, ob der ichts gefährliches oder anders, denn von in Recht ertheilt ſey, bey ihm hab, das ſoll alſo von ihn beyden Theilen ertheilt und darauf beſucht werden durch ihr beyder Warner, Lußner, Grießwertel.

Eorum juramentum

59. Item dieſelben Warner, Lußner und Grießwertel, ſollen alsbald vor Gericht zu GOtt und den Heiligen ſchwören, daß ſie ſich in ihrem Amten und ihr ieder in ſeinem Amt, nicht anders halten oder handeln wollen, denn wie er in vorgeſchriebener Weis mit Urteil und mit Recht unterweiſet iſt, getreulich und ungefährlich.

Tempus ſurgendi & inchoandi certamen

60. Darnach ſoll der Kläger fragen laſſen, wenn ſie des erſtern von ihren Stühlen aufſtehen, und wie ſie des Kampffs angehen ſollen.

Evocatio judicis

61. Darauf ſoll erkannt werden, daß die Kämpffer beyde von ihren Stühlen im Kreiſe nicht aufſtehen, noch von ſtatt gehen ſollen, ſo lang bis ſie durch den Richter berufft werden, nehmlich, ſo er ſchreyt zum erſtenmahl, ſo ſollen ſie aufſtehen, ſo er ſchreyt zum andernmahl, ſo ſollen ſie ſtehen bleiben, und ſo er ſchreyt zum dritmahl und den Stab aufwirfft, ſo ſollen ſie allererſt angehen, und ſonſt nicht ehe, bey Verlierung ein iedes Sieg, der das überführe.

Ceſſatio a pugna ob litem incidentem

62. Item, ob ſich in dieſen Händeln ichts begebe, anders wie in Recht erkannt iſt, daß durch iedweders Warner für den Richter gebracht würde, ſo hat der Richter Macht, von Amts wegen die Grießwer-

tel

tel anzuſchreyen, die Stangen fürzuſchieſſen, und daß die Kämpffer an ihre Ruhe gehen, und da ſitzen bleiben, bis die Irrung durch die Urteilſprecher geläutert wurd, alsdenn ſie fürder zum Kampff durch den Richter fürderlich wieder gelaſſen werden ſollen, an Abbruch der Ruhe, die ihn vor im Rechten zu geben iſt.

Item, darauf ſoll der Landrichter laſſen beruffen, daß man ſtillſchweig, und niemand den Kämpffern in ihrem Fechten keine Verhinderung thue, auch daß ihn niemand keine Belegung oder Anzeigung thue, mit Worten, Wincken, oder Deuten, daß auch niemand kein Aufruhr gegen den andern fürnehme und mache, dadurch Verhinderung der Kämpffer geben möcht, bey der Straffe, wer ſolches überführe, daß demſelben ſeine rechte Hand ohn alle Gnad und unnachläßig ſtund, ſo er betreten wird, abgeſchlagen werden ſoll. Silentium

63. Item, das letzte Kampffgericht, ſo die Kämpffer ſich zu beyden Seiten in den Kampff geben, daſſelbige Kampff-Gericht ſoll zu Furth bey Nürnberg beſetzt, und durch die Kämpffer da geendet werden. So iſt die Herrſchafft des Burggrafthums zu Nürnberg gefreyt, und von Alters alſo herkommen, daß das Amt zu Furth die Schrancken um den Kreis, den man ihn anzeigt, da man kämpffen ſoll, den Umſchrencken zu rechter Nothdurfft, doch mündert anders denn zu Furth, desgleichen hat die Herrſchafft eine Meilwegs gering um Furth, durch die ihren laſſen aufbieten, daß ein iegliches Haus in dem Zirckel der Meilwegs mit ihrem Harniſch die zu haben, und mit ihren Wehren auf den gemeldten Tag zu früher Tags-Zeit gegen Furth kommen, welcher aber vor Alters oder aus gnugſamer Urſache, als Wittwen oder anderer nicht kommen möchten, die ſollen ihr iedes einen tauglichen Mann an ſeine ſtatt, zu früher Tags-Zeit auf den beſtimmten Tag gegen Furth ſchicken, und den Schirm der Herrſchafft getreulich helffen handhaben und ſchützen, nach ihr iedes beſten Vermögen, auf ihr ſelbſt Koſten, und welche oder welcher auf den geſetzten Tag nicht kommen, oder ſchicken, und ohne redliche Urſache auſſen bleiben, den hat die Herrſchafft des Burggrafthums zu Nürnberg darum zu ſtraffen um 10. Pfund Heller, alter Wehrung, und ſolche Straffe ſoll man dem Volck verkünden, ſo man die fordert, das Kampff-Gericht helffen zu beſchirmen.. Locus pugnæ

§. 7. Zu vorbemeldten Mittel zu beweiſen, iſt auch zu rechnen Jus feretri

1. das Baar-Recht, da man die eines begangenen heimlichen Todtſchlags verdächtige zu der Todtenbaare geführet, und erwartet hat, ob auf ihre Hinzunahung oder auch Anrühren des todten Cörpers, ſolcher zu bluten anfangen und alſo ein Zeichen von ſich geben würde.

2. das Los-Gerichte, da man durch zwey von einer Ruthen geſchnittene Stückgen Holtz, deren eines mit dem Zeichen des Creutzes bezeichnet, das andere aber leer gelaſſen und beyde mit weiſſer Wolle umwickelt worden, dergeſtalt geloſſet hat, daß man ſolche auf den Altar gelegt und durch einen Prieſter oder Knaben eines hinweg nehmen laſſen, da denn das mit dem Creutze bezeichnete die Unſchuld angedeutet hat. Judicium ſortis

3. das Creutz-Gerichte, da Kläger und Beklagter ſich vor ein Creutz mit ausgeſtreckten Armen ſtellen müſſen, und derjenige, ſo ſolches die geſetzte Zeit ausgehalten, vor unſchuldig, die es aber nicht aushalten können, oder niedergefallen vor ſchuldig erkannt worden. Judicium crucis

4. das

4. das Gerichte des geweiheten Brods, Korsned, Segmentum ſ. Bolus execratus genannt, von welchen man die Meynung hatte, daß wer ſolches verſchlucken könte, unſchuldig, wer es aber nicht hinunter bringen könte, ſchuldig wäre.

Judicium SS. Euchariſtiæ

5. das Gerichte des Heil. Abendmahls, da einer zu Bezeugung ſeiner Unſchuld das Heilige Abendmahl empfangen muſte, worauf er, wenn man keinen Schaden an ihm verſpürete, vor unſchuldig, ſonſt aber vor ſchuldig erkannt wurde.

Judicium ſacramentale.

6. Das Eyd-Gerichte, da nicht allein der Beſchuldigte oder Angeklagte, ſondern auch nebſt ihm andere Zween bis Zwölffe als Mitpurgatoren oder Sacramentales dahin, daß ſie gläubten, daß jener recht geſchworen habe, ſchwören müſſen. 2. ſ. 33.

Orden, Ordo, Inſtitutum, cf. Ritter-Johanniter-Orden.
- Ordens-Herren, Equites certi ordinis, cf. Hoſpitaler, Marianer, Tempel-Herren.
- Ordensmann, Clericus.
- Ordentlich, Regularis, Ordinarius, cf. Auſſer-Unordentlich.
- Ordentliche Ausführung, Actio ordinaria, ſ. Proceß.
- Ordentlicher Monat, Menſis ordinarius, ſ. Bitte.
- Ordentlicher Proceß, Proceſſus ordinarius.
- Ordnen, Ordinare, Diſponere, cf. Ab-An-Ver-Zuordnen, Ab-Nach-Zugeordnete.
- Ordnung, Ordinatio, Ordo, Inſtitutum, Lex, cf. Unordnung, Berg-Ehe-Feuer-Fiſch-Geleits-Gerichts-Geſinde-Handwercks-Kirchen-Kleider-Landes-Lehns-Mühlen-Müntz-Policey-Poſt-Proceß-Tax-Wechſel-Ordnung.
- Ordiniren, Ordination, Ordinatio clerici, ſ. Geiſtliche.
- Ordre, Juſſus, Mandatum, cf. Commiſs, ſ. Wechſel.

Orgel, Organum, G. Orgue.
- Orgelmacher, Organarius, ſ. Handwercker.
- Organiſt, Organiſta, ſ. Proceß.
- Orientaliſche Kirche, Eccleſia orientalis.
- Original, Originale, Authenticum, ſ. Urkund.

Ort, Locus, Finis, Extremitas, Portio, Quadrans, cf. Befreyter, Gefreyter, gehöriger, heiliger, verdächtiger Ort.
- Ortſteine, Lapides limitanei, de loco ad locum poſiti, ſ. Grentze.
- Ortsthaler, Quadrans thaleri, ſ. Müntze.
- Oerte, Symbolum, Portio, quam quisque compotantium pro loco ſuo ſolvit.
- Oerte trincken, Computationum per ſymbolas inſtituere.
- Oertern, Oerterung, Definire, Definitio, Deciſio, cf. Erörterung.

Oeſen, Oeſigen, Haurire, cf. Er-Veröſen, Er-Veröſigen.
- Oeſch, Pratum, Paſcua, cf. Weide.

Oſt, Oriens.
- Oſtendienſt, Hoſtenditia, 2. ſ. 40. cf. Heerſteuer.
- Oſtern, Oſter-Feſt, Paſcha.
- Oſter-Eyer, Ova paſchalia paſtoribus & ludimoderatoribus præſtanda, ſ. Geiſtliche.

Otter, Fiſch-Otter, Lutra, ſ. Jagd.

P. P.

Pabſt, Papa, Pontifex maximus.
- Päbſtiſch, Päbſtlich, Papalis, Pontificius.

Päbſtliches

bſtliches Breve, Literæ, Mandatum Pontificis.
bſtlicher Monat, Menſis Papalis, ſ. Bitte.

Päbſtiſches Recht, Jus Canonicum.

Das Päbſtiſche Recht beſtehet aus dem Decreto und den Decre- Partes
dem ſechſten und ſiebenden Buche der Decretalium, den Clemen-
en Extravagantibus Johannis XXII. und den Extravagantibus
inibus, worzu noch Lancellotti Inſtitutiones Juris Canonici kom-
iewohl dieſelben und das ſiebende Buch der Decretalen keine Gül-
haben.

Das Decretum oder Gratiani Concordia diſcordantium Cano- Decretum
ls das fürnehmſte Stück des Juris Canonici, wird in drey Theile
et, und handelt der erſte, ſo aus 101. Diſtinctionen beſtehet, Pars I.
insgemein
1. vom Natur- und Völcker- Jus N. & G.
2. von dem Römiſchen bürgerlichen Rechte, civile
3. 14. von dem Jure Canonico, in ſo weit ſolches die weltlichen, Canonicum
5. die geiſtlichen Perſonen angehet, und aus der allgemeinen
Conciliorum,
16. den Apoſtoliſchen Canonibus,
17. 20. den Päbſtlichen Conſtitutionibus beſtehet;
inſonderheit aber von den geiſtlichen Perſonen, als
21. 22. Patriarchen, Ertz- und Biſchöfen, und daß ein Biſchof
23. 24. (1. im Examine tüchtig, Epiſcopi
25. (2. ohne Tadel, electio
26. 35. (3. eines Weibes Mann,
36. 39. (4. weiſe, gelehrt, auch in weltlichen Dingen erfahren,
40. 41. (5. ſittig, ſo wohl im Leben als in der Kleidung,
42. (6. Gaſtfrey,
43. (7. züchtig,
44. (8. kein Weinſäuffer,
45. (9. kein Schläger,
46. (10. nicht haderhafftig,
47. (11. nicht ſchändlichen Gewinſt treibender,
48. (12. kein Neuling,
49. (13. von andern Laſtern frey,
50. (14. nicht an einem andern Orden abgeſetzt,
51. 53. (15. nicht in weltliche Händel verwickelt,
54. (16. kein Leib-eigner Knecht,
55. (17. nicht gebrechlich,
56. (18. nicht unehrlicher Gebuhrt,
57. (19. nicht ein ſolcher, der ſich in der Kranckheit tauffen
laſſen,
58. (20. kein Münch,
59. (21. die Kirchen-Diſciplin gelernet,
60. (22. nach Ordnung beruffen,
61. (23. nicht aus weltlichen Perſonen genommen,
62. (24. von geiſtlichen,
63. nicht von weltlichen,
64. 65. ein Biſchoff von allen Geiſtlichen,
66. ein Ertz-Biſchoff von allen Biſchöffen,
67. ein Prieſter von einem Biſchoffe,
68. von denen aber, ſo nicht Biſchöffe,

69. Aebten, denen die Hand nicht aufgelegt,
70. einer andern Stadt Biſchoffe,
71. 73. er zeigte denn Recommendation-Schreiben,
74. wider Willen keiner erwehlet werden ſoll.

Tempus eligendi

75. von der Zeit der Wahl (1. eines Biſchoffs,
76. ſo nur unter Nüchternen anzuſtellen,
77. (2. eines Metropolitani,
78. der das gehörige Alter haben muß,
79. (3. eines Pabſtes, der nicht ſo wohl zu wählen, als von den Cardinälen auf den Thron zu ſetzen.

Locus electionis

80. von dem Orte der Wahl, und
81. daß ein Biſchoff ohne Laſter ſey,
82. für Arme ſorgen,
83. ſeine untergebene Geiſtliche keine Hurerey treiben laſſen,
84. in ſeinem Amte fleißig,
85. Gaſtfrey ſeyn,
86. treulich lehren,
87. Wittwen und Wayſen helffen,
88. ſchändlichen Gewinſt meiden,
89. ſeinem eigenen Hauſe wohl fürſtehen,
90. Zanck meiden,
91. ſich und die Seinigen verſorgen,
92. mit Mund und Hertzen GOtt loben,
93. 97. der Untere dem Obern gehorſam ſeyn,
98. Fremde anders nicht als auf Vorſchrifft aufnehmen,
99. dem Patriarchen und Primati gleiche Ehre beweiſen,
100. das Pallium, wenn es ihm zukömmt, erlangen,
101. nicht zwey Metropolitani in einer Provintz wohnen ſollen.

Pars 2.

§. 3. Im andern Theile wird von den Sachen, ſo zum Proceß Anlaß geben, in 36. Cauſis, und zwar

Modus procedendi adverſus clericos remotione

1. von der Simonie, der wider dieſes und anderer Verbrechen und Verfahren nöthigen
2. Appellation,
3. dem Spolio,
4. den Zeugen,
5. den Anklägern, die
6. unbeſcholtene Leute ſeyn müſſen,

adjunctione excommunicatione

7. 8. wie einem Geiſtlichen ein anderer adjungirt,
9. er in Bann gethan werde,

Bona eccleſiæ

10. von den Kirchen-Gütern,

Cenſura eccleſiaſtica

11. von dem Banne,
12. von den geiſtlichen Gütern,
13. von Zehenden,
14. von dem ihnen verbotenen Wucher,
15. von den Raſenden,

Monachi

16. von den Mönchen,
17. von Verlaſſung des Mönchs-Standes,
18. von dem Abte,
19. von den Klöſtern,
20. von junger Knaben und Mägdlein Abtretung von dem Mönchs-Stande,

21. ob

21. ob ein Abt oder Biſchoff zwey Klöſter oder Bißthümer haben könne,
22. daß ein ieder ſeinen Eyd und Gelübde halten, Obſervantia voti
23. ſich des Soldaten-Standes,
24. der Ketzerey,
25. der Ubertretung des Bannes,
26. der Zauberey enthalten ſolle.
27. Vom Ehegelöbniß gehandelt. Hinderungen der Ehe ſind Matrimonium
28. (1. Unglauben und zwiefache Ehe,
29. (2. Irrthum in der Perſon,
30. (3. Jugend und Verwandſchafft, ſonderlich geiſtliche,
31. (4. vorhergehender Ehebruch,
32. (5. Hurerey,
33. (6. Untüchtigkeit zum Eheſtande, Bezauberung, Todtſchlag.

Hier wird der Tractat de pœnitentia eingeſchaltet, der in Pœnitentia 7. Diſtinctionibus

1. von der Art Buſſe zu thun,
2. von Beybehaltung der Liebe,
3. von Wiederholung der Buſſe,
4. von dem Falle nach der Buſſe,
5. was der Beichtvater zu beobachten,
6. wie er geſchickt ſeyn ſoll,
7. von der Zeit Buſſe zu thun, handelt;

Dann werden die Hinderungen der Ehe fortgeſetzt, und ſind

34. (7. Gefangenſchafft eines Ehegattens,
35. (8. Bluts-Freundſchafft oder Schwägerſchafft,
36. (9. Entführung der Perſon, die man ehligen will.

§. 4. Im dritten Theile iſt in 5. Diſtinctionibus von Einweihung der Kirchen und Altäre, und zwar Pars 3.

1. von der Einweihung überhaupt, Conſecratio
2. von dem heiligen Abendmahle, Sacramenta
3. von den Feſt- und Feyertagen,
4. von der Tauffe,
5. von der Firmelung, die Rede.

§. 5. Das andere Buch des Juris Canonici, oder die Decretales Päbſt Gregorii IX. beſtehen aus 5. Büchern, und hat das erſte derſelben folgende Titel Decretales Lib. I.

1. von der heiligen Dreyfaltigkeit und dem Catholiſchen Glauben,
2. von den Päbſtiſchen Conſtitutionibus,
3. von den Reſcriptis und derſelben Auslegung,
4. von der Gewohnheit,
5. von der Beruffung der Prælaten, ſo der Wahl nicht fähig, Poſtulatio
6. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
7. wie ein Biſchoff von einem Biſchofthum zum andern beruffen werde, Translatio
8. von dem Gebrauch des Pallii und deſſen Krafft,
9. von der Aufgebung des Biſchöflichen Amtes, Renunciatio
10. wie wenn die Prælaten, ſo das Recht zu præſentiren und zu wehlen haben, ſäumig, die Aemter anderweit zu beſetzen,
11. von der Zeit der Ordination und Beſchaffenheit deſſen, ſo zu ordiniren,
12. dem Examine, ſo dabey anzuſtellen, Scrutinium

13. daß ſolche nicht von einem, der ſein Biſchöfflich Amt niedergeleget, oder im Banne iſt, vorzunehmen,
14. dabey auf das Alter, die Qualitäten und den Orden zu ſehen,
Sacra unctio 15. von der Einweihung,
16. welches Sacrament nicht zu wiederholen,
17. daß (1. der Prieſter auſſer der Ehe erzeugte Kinder,
18. (2. Leib-eigene,
19. (3. diejenigen, ſo Rechnung abzulegen haben,
20. (4. Gebrechliche,
21. (5. in zwiefacher Ehe lebende,
22. (6. fremde Geiſtliche nicht zu ordiniren.
23. Von des Archidiaconi,
24. von des Archipresbyteri,
25. von des Primicerii,
26. von des Sacriſtæ,
27. von des Cuſtodis,
28. von des Vicarii,
29. von deſſen, dem die Verwaltung der Gerichte aufgetragen,
30. von des Legati,
31. von des ordentlichen,
Judex d. majoritate & obedientia 32. Richters Amte,
33. von der Geiſtlichen Subordination und Gehorſam,
Treuga & pace 34. von dem Anſtande und der allgemeinen Sicherheit,
35. von den Pactis,
36. vom Vergleich,
37. von den Advocaten,
38. von den Anwälden,
39. von dem Syndico,
40. von der wegen Gewalt und Furcht,
41. von der Minderjährigen und Kirchen,
42. von der wegen Veräuſſerung der Sache zuſtehenden Wiedereinſetzung in vorigen Stand,
43. von den Schieds-Richtern.

Lib. 2. §. 6. Das andere Buch handelt
Judicium 1. vom Proceſſe,
2. von dem Foro, wo einer zu belangen, inſonderheit
3. (1. Ubergebung der Klage,
mut. pet. 4. der Wiederklage,
lit. cont. 5. (2. Beantwortung der Klage,
6. vor welcher weder zum Beweis noch zum Urtel zu verſchreiten, beyläuffig
7. a) vom Eyde für Gefährde,
8. b) von den Friſten und
9. von den Ferien,
ord. cognit. 10. c) Ordnung der Sachen, und was zuförderſt zu erörtern,
plus petit. 11. d) Forderung eines mehrern,
12. e) Unterſcheid des Streits über Beſitz und Eigenthum,
13. f) Wiedereinſetzung deſſen ſo mit Gewalt depoſſedirt worden,
dol. & contum. 14. g) ungehorſamen Auſſenbleiben,
ex qui mitt. in poſſ. 15. Verfahren darwider durch Einſatz,
16. h) daß währenden Proceſſes keine Neuerung vorzunehmen, doch
17. Sequeſtration des Beſitzes und der Früchte anzuordnen,
18. i)

18. i) Geständniß,
19. (3. Beweis, durch
20. a) Zeugen, die
21. gezwungen werden können,
22. b) Urkunden,
23. c) Vermuthungen,
24. d) Eyd,
25. (4. Ausflüchten des Beklagten, insonderheit
26. der Verjährung,
27. (5. Urtel, darwider
28. (6. appelliret, der Richter verworffen, Bericht erstattet, mit Beobachtung
29. der Reisen der Geistlichen,
30. (7. das Urtel entweder confirmiret wird oder nicht.

§. 7. Im dritten Buche von den Geistlichen und deren — Lib. 3. Clerici.
1. erbaren Lebenswandel,
2. Umgang mit Weibes-Personen,
3. Ehestande,
4. Wohnung, wo sie ihre Kirche oder Pfründe haben,
5. Præbenden oder Würden, so ihnen wegen
6. Kranckheit und Schwachheit nicht zu entziehen,
7. Vergebung derselben,
8. bey Kirchen und Præbenden, so noch nicht offen,
9. daß bey vacirendem Amte nichts zu ändern,
10. was von dem Prælaten ohne Consens des Capituli vorgenommen wird, nicht, hingegen
11. was von dem meisten Theile des Capituli geschicht, gültig sey,
12. geistliche Beneficia ohne Verringerung zu vergeben,
13. ob der Kirchen Sachen veräussert werden können,
14. wenn etwas Bittweise verstattet,
15. verliehen,
16. in Verwahrung gegeben wird,
17. von Kauff,
18. von Miethe,
19. von Tausch,
20. von Lehn,
21. von Pfand,
22. von Bürgschafft,
23. von Zahlung,
24. von Schenckung,
25. von der Geistlichen eigenem Vermögen, — Pecul. cler.
26. von dem Testament und letzten Willen,
27. von der Erbfolge ohne Testament,
28. von dem Begräbniß,
29. von den Pfarren und fremden Eingepfarrten,
30. von Zehenden, Erstlingen und Opffern,
31. von den Mönchen und denen, so in geistlichen Stand treten, — Monachi
32. von der verehligten,
33. von der Ungläubigen Bekehrung,
34. von dem Gelübde und dessen Aufhebung,
35. von dem Mönchs-Stande,
36. daß ihre Klöster dem Bischoffe unterworffen,
37. von den Capellen, welchen sie fürgesetzet werden,

Jus Patronatus
38. von dem Jure Patronatus,
39. von den Kirchen-Zinſen und der Prælaten Gebühren,
40. von Einweihung der Kirche und des Altars,
41. von Haltung der Meſſe, dem Sacrament des Altars und H. Amte,
42. von der Tauffe und ihrer Wirckung,
43. von ungetauffften Prieſtern,
44. von der Verwahrung des heiligen Leibes, Chriſmatis und anderer Sacramente,
45. von den Reliquien und Verehrung der Heiligen,
46. von Haltung des Faſtens,
47. von der Weiber Reinigung nach der Gebuhrt,
Ædes sacræ
48. von Bau und Reparatur der Kirchen,
49. von derſelben und der Kirchhöfe und zugehörigen Freyheit,
50. daß Geiſtliche oder Mönche ſich nicht in weltliche Händel miſchen ſollen, gehandelt.

Lib. 4.
§. 8. Das vierte Buch vom Eheſtande, und zwar
Sponſalia
1. von Verlöbniſſen und Ehen, deren Hinderung bey
2. (1. Verlobung der noch nicht mannbaren,
3. (2. heimlichen Verlöbniß,
4. (3. einer Braut, ſo ſich mit zween verlobet,
5. (4. dem der Verlöbniß wie andern Contracten angehangenen Bedingungen,
6. (5. Geiſtlichen oder Gelübde auf ſich habenden,
7. (6. dem, der ſich mit ſeiner Ehebrecherin verehliget,
8. (7. dem Auſſätzigen,
9. (8. Leibeignen, davor aber
10. die von einer freyen Mutter gebohrnen nicht zu halten,
11. (9. Geiſtlicher,
12. (10. durch Annehmung an Kindes ſtatt zuwege gebrachter Verwandſchafft,
13. (11. von dem, der ſeines Weibes oder ſeiner Braut Bluts-Freundin fleiſchlich erkannt,
14. (12. von der Bluts-Freundſchafft und Schwägerſchafft,
15. (13. von denen, ſo kalter Natur, bezaubert und zum Eheſtande untüchtig,
16. (14. von der wider der Kirchen Verbot beſchehenen Verehligung,
17. welche Kinder ehrlicher Gebuhrt,
18. wer wider die Ehe klagen und zeugen könne,
Divortium
19. von der Eheſcheidung,
20. von der Schenckung unter Eheleuten, und daß nach geendigter Ehe die Mitgifft wieder zu erſtatten
Sec. nupt.
21. von der anderweitigen Verehligung.

Lib. 5.
§. 9. Im fünften Buche
Crimen
1. von Anklagen, Unterſuchungen und Rügen,
Calumniatores
2. von falſchen Anklägern,
3. von der Simonie und daß vor geiſtliche Dinge nichts geforbert oder verſprochen werden, inſonderheit
4. ein Prælat ſein Amt keinem andern vor einen jährlichen Zins auftragen ſoll,
5. von den Lehrern in Schulen und daß vor Verſtattung des Lehrens nichts zu fordern,
6. von den Jüden, Saracenen und ihren Leibeignen,
7. von den Ketzern,

8. von

8. von den Schiſmaticis und denen, ſo von ihnen ordiniret werden,
9. von denen, ſo von ihrem angenommenen geiſtlichen Stande wieder abtreten und den Wiedertäuffern, Apoſtatæ
10. von dem Kinder Mord,
11. von Wegſetzung der Kinder und Krancken,
12. von dem fürſetzlichen und ungefährlichen Todtſchlage,
13. von den Tourniren, Torneamenta
14. von dem Duell der Geiſtlichen,
15. von denen Schützen, Sagittarii
16. von dem Ehebruche und der Unzucht,
17. von Räubern, Mordbrennern und Kirchenräubern,
18. von dem Diebſtahle,
19. vom Wucher,
20. von dem Crimine Falſi,
21. von den Zauberern,
22. von der heimlichen Unterhandlung mit dem Angeklagten, d. colluſ. detect.
23. von der Kinder Verbrechen,
24. von dem Geiſtlichen, ſo ein Jäger, Cler. venator.
25. ein Schläger, Cler. percuſſor
26. von den Gotteslästerern,
27. von dem, ſo ungeachtet des Bannes, worinnen er iſt, der Abſetzung oder Suſpenſion,
28. oder ungeachtet er nicht ordiniret, ſein Amt übet,
29. von dem, ſo per ſaltum promoviret worden,
30. heimlich den Orden angenommen,
31. von der Prælaten und ihrer Untergebenen Exceſſen,
32. von der Ankündigung eines neuen Werckes, Nov. oper. nunc.
33. von den Privilegien und der privilegirten Exceſſen,
34. von dem Reinigungs-Eyde, Purgatio canonica vulgaris
35. von dem gemeinen Beweiſe ſeiner Unſchuld durch Duell, Feuer und Waſſer,
36. von den Injurien und zugefügten Schaden,
37. von den Straffen,
38. von der auferlegten Pœnitenz und den Indulgentiren,
39. von dem Banne und der Suſpenſion, Sent. excommunicat.
40. von der Bedeutung der Worte, V. S.
41. von den Rechts-Regeln. R. J.

§. 10. Auf eben die Art iſt auch das ſechſte Buch der Decretalium eingetheilet, und handelt Lib. 6. Decretal.

L. 1. t. 1. von der Heil. Dreyeinigkeit und dem Catholiſchen Glauben,
2. von den Conſtitutionen, Conſtitutiones
3. von den Reſcriptis,
4. von der Gewohnheit,
5. von der Prælaten Poſtulation,
6. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
7. von der Abdanckung,
8. wie wenn ſelbige in Beſetzung der Aemter ſäumig, zu verfahren,
9. von der Zeit der Ordination und Beſchaffenheit derer, ſo zu ordiniren,
10. von deren Alter und Ordnung,
11. von der Prieſter und andern unehlichen Kindern,
12. von denen, ſo in zwiefacher Ehe leben,

13. von des Vicarii,
14. von dessen, dem die Gerichte aufgetragen,
15. von des Legati,
Judex 16. von des ordentlichen Richters Amte,
17. von der Geistlichen Subordination und Gehorsam,
18. von den Pactis,
19. von den Anwälden,
20. von der wegen Gewalt und
Rest. in integr. 21. sonst üblichen Setzung in vorigen Stand,
22. von den willkührlichen Schieds-Richtern.

Judicium L. 2. t. 1. Vom Proceß,
For. comp. 2. von dem gehörigen Foro,
3. von der Kriegsbefestigung,
4. von dem Eyde für Gefährde,
5. von dem Spolio,
d. dol. & contum. 6. von der Partheyen Ungehorsam,
7. vom Verfahren darwider durch Setzung in Possess,
Ut lit. pend. 8. daß währenden Processes nichts zu verändern,
9. von dem Geständniß,
10. von den Zeugen,
11. von dem Eyde,
12. von den Ausflüchten,
13. von der Verjährung,
14. von dem Urtel,
15. von der Appellation.

Clerus L. 3. t. 1. Von der Geistlichen ehrlichen Lebens-Wandel,
2. von Verehligung,
3. von denen, so nicht bey ihrer Kirche oder Præbenden wohnen,
4. von den Præbenden und Würden, so
5. francken und schwachen Geistlichen nicht zu entziehen,
6. von der Einsetzung in eine Præbende,
7. von Vergebung einer nicht vacirenden Kirche oder Præbende,
8. daß währender Vacanz nichts zu ändern,
Ne sed. vac. 9. der Kirchen Güter nicht zu veräussern,
d. reb. eccles. 10. vom Tausch,
n. al. 11. vom Testament und letzten Willen,
12. vom Begräbniß,
13. vom Zehenden, Erstlingen und Opffer,
d. regular. 14. von den Mönchen und in geistlichen Stand tretenden,
15. von dem Gelübde und Losmachung davon,
16. von dem Stande der Mönche,
17. von ihren Klöstern,
18. von Capellen, denen sie fürgesetzt sind,
19. von dem Jure Patronatus,
20. von den der Kirche geordneten Zinsen,
21. von Einweihung einer Kirche oder Altars,
22. von den Reliquien und der Verehrung der Heiligen,
d. immunit. eccles. 23. von der Kirchen, Kirchhöfe und Heil. Oerter Freyheit,
24. daß Geistliche oder Mönche sich nicht in weltliche Händel mischen sollen.

Sponsalia L. 4. t. 1. Von der Verlöbniß und Ehe,
Cognat. spirit. 2. von der noch nicht Mannbaren Verlobung,
3. von der geistlichen Verwandschafft.

L. 5. t.

L. 5. t. 1. Von Anklagen, Unterſuchungen und Rügen, Crimen
2. von den Ketzern, Hæretici
3. von Schiſmaticis, Schismatici
4. von dem Todtſchlage,
5. vom Wucher,
6. von der Prælaten und ihrer Untergebenen Exceſſen,
7. von den Privilegien,
8. von Injurien und zugefügten Schaden,
9. von Straffen,
10. von Pœnitenz und Indulgentien,
11. von dem Banne und der Suſpenſion,
12. von der Bedeutung der Worte und den Rechts-Regeln.

§. 11. So iſt auch das ſiebende Buch der Decretalium abgefaſſet. Lib. VII.
L. 1. t. 1. Von der Heil. Dreyeinigkeit und dem Cathol. Glauben, Decretal.
2. von den Reſcriptis und Apoſtol. Befehlen,
3. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
4. von den Cardinälen, Cardinales
5. von dem Alter und den Qualitäten derer, ſo zu ordiniren,
6. von der Prieſter Kindern,
7. ob Kirchen-Güter zu veräuſſern oder nicht,
8. von dem Amt eines Legati,
9. von den Inſeln der neuen Welt, Inſulæ nov. orb.
10. von Vergebung und Erlangung der Beneficien,
11. deren Vergebung dem Römiſchen Stuhl vorbehalten,
12. von den Kirchen und Klöſtern nachtheiligen Abgaben, d. penſion.
13. von Vereinigung der Beneficien, d. union. benef.
14. von Losſagung davon und Tauſch, d. reſignat.
15. von Erſtattung der Früchte, ſo man von einem Beneficio genoſſen.

L. 2. t. 1. Von dem gehörigen Foro und der ordentlichen Gerichte Gewalt,
2. von denen, ſo der Kirchen Güter an ſich ziehen, d. inval. & occupat &c.
3. von denen Abgaben von einem neuerlangten Amte, d. Annatis
4. von dem Jure Patronatus,
5. von dem Geſtändniß,
6. von der Partheyen Ungehorſam,
7. von der Sequeſtration, d. ſequeſtris
8. von dem Banne, d. interdicto
9. von der Appellation,
10. von dem Anſtande und der Ceſſione bonorum,
11. von den Wechſeln, d. cambiis
12. von Aufrichtung der Zinſen, d. form. contr. cenſ.
13. von dem Teſtament und letzten Willen,
14. von den Schifleuten und denen ſo Schiffbruch erlitten. d. naut. & naufrag.

L. 3. t. 1. Von der Geiſtlichen ehrlichen Lebenswandel,
2. von denen, ſo nicht bey ihrer Kirche oder Pfründe wohnen,
3. von ihrem Spolio,
4. von den Pfaltzgrafen, Com. Palatin.
5. von den Magiſtris und Doctoribus,
6. von den Medicis, d. medicis
7. von den Conciliis, d. conciliis
8. von der Meſſe, Abendmahl und Heil. Amte, d. celebr. miſſ.
9. von den Reliquien und der Verehrung der Heiligen, d. reliqu. & ven. ſanct.

10. von dem Eyde und dessen Verbindlichkeit,
11. von dem Anstande und der allgemeinen Sicherheit,
12. von den Gelübden und Bekennung dazu,
d. grat. & dispensat. 13. von der Begnadigung und Dispensation,
d. indulgent. 14. von den Indulgentien,
15. von Abschaffung der Quæstorum Mißbrauches,
16. von den Zehenden,
d. rel. dom. & mont. piet. 17. von den Klöstern und Montibus pietatis,
18. von den München, so ausser ihrem Kloster herum vagiren,
d. monialibus 19. von den Nonnen.

L. 4. t. 1. Von der Ehe und Verlöbniß,
consangu. & affin. 2. von der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft.

L. 5. t. 1. Von den Juden,
d. Judæis 2. von denen, so den Ungläubigen wider die Christen beystehen,
3. von den Ketzern und Schismaticis,
d. libr. prohib. 4. von verbotenen Büchern,
lib. famos. 5. von Pasquillen,
Sacrileg. 6. von Kirchenräubern,
Blasphem. 7. von Gotteslästerern und Spielern,
8. von Todtschlägern und Verbanneten,
9. von dem Crimine Falsi und die es unter die Leute bringen,
d. ambitu 10. von der Erkauffung der Aemter,
d. Simoniacis 11. von der Simonie,
12. von den Zauberern,
13. von Zeugen,
d. monet. 14. von Müntzfälschern,
concubinar. 15. von Huren-Wirthen,
duello 16. von Hurern,
tonsor. 17. von Duellanten,
lenon. taur. agitat. 18. von Stier-Gefechten und andern Thier-Kämpffen.

Clementinæ §. 12. Pabsts Clementis V. Constitutiones sind nach Ordnung der
Lib. 1. Decretalium verfasset, und handelt deren erstes Buch
1. von der Heil. Dreyeinigkeit und dem Catholischen Glauben,
2. von den Rescriptis,
3. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt,
4. von Aufgebung einer geistlichen Würde oder Pfründe,
5. von Ersetzung der Aemter bey der Prælaten Saumseligkeit,
6. von derer, so zu ordiniren, Alter, Qualitäten, und Ordnung,
7. von des Vicarii,
Off. jud. 8. von dessen, dem die Gerichte aufgetragen,
9. von des ordentlichen Richters Amte,
10. von den Anwälden,
11. von der Setzung in vorigen Stand.

Lib. 1. Das andere Buch
1. vom Proceß,
For. compet. 2. von dem gehörigen Foro,
Caus. poss. & propr. 3. vom Besitz und Eigenthum,
4. von der Partheyen Ungehorsam,
5. daß währendes Processes nichts zu ändern,
6. von Sequestration des Besitzes und der Nutzungen,
7. von dem Beweise,
8. von den Zeugen,
9. von dem Eyde,

10. von den Exceptionibus,
11. von dem Urtel,
12. von der Appellation.

Das dritte Buch — Lib. 3.
1. von der Geiſtlichen erbarem Lebenswandel, — Vit. & hon. cler.
2. von den Præbenden und geiſtlichen Würden, — Præb. & dignit.
3. von Vergebung einer Præbende oder Kirche, ſo nicht vaciret,
4. daß der Kirchen Güter nicht zu veräuſſern,
5. vom Tauſch
6. vom Teſtament und letzten Willen,
7. vom Begräbniß,
8. vom Zehenden,
9. von Mönchen und denen, ſo in geiſtlichen Stand treten,
10. von ihrem Stande,
11. von ihren Klöſtern,
12. von dem Jure Patronatus,
13. von Zinſen,
14. von der Meſſe,
15. von der Tauffe und ihrer Wirckung,
16. von den Reliquien und Verehrung der Heiligen,
17. von der Kirchen Freyheit.

Das vierte Buch in einem einzigen Titel — Lib. 4.
von der Blutfreundſchafft und Schwägerſchafft. — Conſang. viff. & affin.

Das fünfte Buch — Lib. 5.
1. von den Schul-Lehrern, und daß vor die Erlaubniß zu lehren niemand etwas fordern ſoll, — Magiſtri
2. von den Jüden und Saracenen,
3. von den Ketzern,
4. von dem fürſetzlichen und ohngefährlichen Todtſchlag,
5. von dem Wucher,
6. von der Prælaten Exceſſen,
7. von den Privilegien und der privilegirten Exceſſen,
8. von den Straffen,
9. von der Pœnitenz und den Indulgentien,
10. von dem Banne,
11. von der Bedeutung der Worte.

§. 13. Die Extravagantes ſind ein Stück des Juris Canonici, und entweder von Pabſt Johanne XXII. oder verſchiedenen andern Päbſten verfaſte Conſtitutiones, ſo man die gemeinen nennet. — V. S. Extravagantes

§. 14. Die erſten ſind unter folgende Titel gebracht — Jo. XXII.
1. von der Wahl und des Erwehlten Gewalt, — d. el. & el. pot. major. & obed.
2. von der Geiſtlichen Vorzügen und dem Gehorſam, ſo die Untern den Obern zu leiſten,
3. von den Pfründen und geiſtlichen Würden, — præbend.
4. von Verleihung einer Pfründe oder Kirche, ſo noch nicht vaciret,
5. daß währender Vacanz nichts zu ändern,
6. von dem Gelübde und Befreyung davon, — vot. et vot. redemt.
7. von den Klöſtern, — rel. dom.
8. von den Jüden und Saracenen,
9. von den Tournieren,
10. von dem Crimine Falſi,
11. von den Privilegiis,

12. von

12. von den Straffen,
13. von dem Banne und der Suſpenſion,
14. von Bedeutung der Worte.

Extravag. communes — §. 15. Die Extravagantes communes ſind nach Ordnung der Decretalium auf 5. Bücher eingerichtet, deren iedes folgende Titel hat, als:

Lib. 1. — Das erſte Buch
1. von der Gewohnheit,
2. von der Prælaten Poſtulation,
3. von der Wahl,
aut. & uſ. pal. — 4. von der Krafft und dem Gebrauch des Pallii,
5. von des Cuſtodis,
6. von deſſen, dem die Gerichte aufgetragen,
off. jud. — 7. von des Richters Amte,
8. von der Geiſtlichen Ordnung, nach welcher den Obern von den Niedern Gehorſam zu leiſten,
9. von der allgemeinen Sicherheit und Frieden.

Lib. 2. — Das andere Buch
d. judic. — 1. von Proceſſen,
dilat. — 2. von Anſtand,
dol. & contum. — 3. von der Partheyen Ungehorſam.

Lib. 3. — Das dritte Buch
d. vit. & hon. cler. — 1. von der Geiſtlichen erbaren Lebenswandel,
præbend. & dign. — 2. von den Pfründen und geiſtlichen Würden,
reb. eccleſ. n. al. — 3. daß währender Vacanz nichts zu ändern,
4. daß der Kirchen Güter nicht zu veräuſſern,
5. von Kauff,
6. von Begräbniß,
7. von Zehenden,
8. von Mönchen und denen, ſo ſich in geiſtlichen Stand begeben,
9. von den Klöſtern,
10. von Zinſen,
11. von der Meſſe,
12. von den Reliquien und Verehrung der Heiligen,
13. von der Kirchen Freyheit.

Lib. 4. — Das vierte Buch wird übergangen.

Lib. 5. — Das fünfte Buch
d. Simonia — 1. von der Simonie,
Judæis — 2. von den Juden,
hæreticis — 3. von Ketzern,
Schiſmaticis — 4. von Schiſmaticis,
5. vom Diebſtahl,
6. von dem Crimine Falſi,
7. von den Privilegien,
8. von Straffen,
9. von der Pœnitenz und den Indulgentien,
10. von dem Banne.

Inſtitutiones Jur. Can. Lib. 1. — §. 16. Die Inſtitutiones Lancellotti ſind nach dem Exempel der Kayſerlichen Inſtitutionen in 4. Bücher verfaſſet, und handelt das erſte
Jus Canon. divin. — 1. vom Päbſtiſchen,
2. vom göttlichen Rechte und Gewohnheit,
Eccleſ. conſtit. — 3. von geiſtlichen Conſtitutionibus insgemein, inſonderheit

4. von

4. von dem Rechte der Personen, und da diese entweder Weltliche oder Geistliche, diese aber wieder in einem andern Verstande weltliche oder geistliche, jene entweder Priester, Diener oder geringern Ordens, die ersten entweder höhern oder niedrigen Grades, — Laici, clerici seculares regulares in sacerdotio in sacris in min. ord.
5. von den Bischöffen und dem Pabste, — Episcopus
6. von der Wahl,
7. wer wehlen oder erwehlet werden könne,
8. von Beruffung der Prælaten, so nicht erwehlet werden können,
9. von Confirmation der Wahl,
10. von der Einweihung,
11. von Annehmung des Pallii,
12. von der Prælaten erbaren Lebenswandel,
13. von des Archidiaconi, — Archidiaconus
14. von des Archipresbyteri, — Archipresbyter
15. von des Vicarii Amte, — Vicarius
16. von dem Coadjutore, — Coadjutor
17. von Abschaffung der Chorepiscoporum, — Chorepiscopus
18. von Vertauschung,
19. von Niederlegung des Bischöflichen Amtes,
20. von der Absetzung und Degradirung,
21. von den Priestern niedrigern Grades, — Sacerd. infer. grad.
22. von den Diaconis und Subdiaconis, — Diaconus in min. ord. const.
23. von den, so in geringern Orden stehen,
24. von der höhern und geringern Orden Schuldigkeit,
25. wer nicht zu geistlichen Aemtern befördert werden könne,
26. von Præbenden und andern Beneficiis,
27. von Verleihung derselben,
28. vermittelst des Juris Patronatus,
29. von den Geistlichen, so nicht bey ihrer Kirche wohnen,
30. von den Mönchen. — Regulares

§. 17. Das andere — Lib. 2.
1. von der Sachen Eintheilung und Verwaltung, — de rer. div.
2. von den Sacramenten, — sacramentis
3. von der Tauffe und deren Wirckung,
4. von dem Sacramente der Firmelung,
5. von der Pœnitenz und den Indulgentien,
6. von dem Abendmahle,
7. von der letzten Oelung,
8. von dem Sacramente der Ordination,
9. von dem Ehestande,
10. von dem Verlöbniß, — sponsalia
11. von Vollziehung der Ehe, — Nuptiæ
12. was dieselbe hindere,
13. von der dreyfachen Verwandschafft, — Triplex cognatio
14. von dem heimlichen Verlöbniß,
15. wer wider die Ehe klagen und zeugen könne,
16. von der Ehescheidung, — Divortium
17. von den Rebus sacris, sanctis & religiosis, — Res sacræ &c.
18. von Erbauung, Einweihung und Reparatur der Kirchen und Altäre, — Construct. eccles.
19. von Zusammenschlagung der Pfarren, — Unio eccles.
20. von Immunität und Unterthänigkeit der Kirchen, — Immunitas

21. von

Cenſus 21. von der Geiſtlichen jährlichen Einkünfften und Gebühren,
Capellæ 22. von der Mönche Capellen,
Relig. dom. 23. von den Klöſtern,
Sepultura 24. von dem Begräbniß,
Canonica portio 25. von dem Gebührniß der Geiſtlichen aus eines anderswo Verſtorbenen Verlaſſenſchafft,
Decimæ 26. von den Zehenden.
d. reb. eccl. al. 27. ob der Kirchen Sachen zu veräuſſern,
Peculium cler. 28. von der Geiſtlichen eigenem Vermögen, Verlaſſenſchafft und Erbfolge.

Lib. 3. §. 18. Das dritte
d. judic. 1. von Proceſſen und ihrer Eintheilung,
procur. 2. von Anwälden,
pact. & transact. arbitr. 3. vom Vergleich,
4. von Schieds-Richtern,
in jus voc. 5. von der Vorforderung,
Dol. & contum. 6. von dem ungehorſamen Auſſenbleiben und deſſen Straffe,
lib. concept. 7. von Verfaſſung und Uberreichung der Klage,
exc. & replic. 8. von den Ausflüchten und ihrer Beantwortung,
mut. pet. 9. von der Wiederklage,
reſt. ſpol. 10. von Wiedererſtattung deſſen, ſo mit Gewalt genommen,
lit. cont. 11. von der Kriegs-Befeſtigung,
jur. cal. 12. von dem Eyde für Gefährde,
13. daß währenden Proceſſes keine Neuerung vorzunehmen,
probat. 14. vom Beweiſe,
ſent. & re jud. 15. von dem Urtel und deſſen Rechts-Krafft,
execut. r. jud. 16. von deſſen Vollſtreckung,
appellat. 17. von der Appellation,
reſt. in integr. 18. von Setzung in vorigen Stand.

Lib. 4. §. 19. Das vierte
Accuſ. denunc. inquiſ. 1. von Anklagen, Rügen und Unterſuchungen,
Dupl. purgat. 2. von der doppelten Reinigung,
Simonia 3. von Simonie,
Hæretic. &c. 4. von den Ketzern, Schiſmaticis und Mamelucken,
Sortileg. 5. von den Zauberern,
Furt. 6. von dem Diebſtahl,
Uſur. 7. vom Wucher,
Adulter. 8. vom Ehebruch und andern verbotenen Verbindungen,
Crim. falſ. 9. von dem Crimine Falſi,
Homicid. 10. vom Todtſchlage,
Injur. & damn. 11. von den Injurien und zugefügten Schaden,
Eccleſ. cenſur. 12. von den geiſtlichen Straffen,
13. von dem Banne,
Sent. excommun. 14. von dem Interdicto eccleſiaſtico,
15. von der Suſpenſion vom Amte.

Pacht, Pachten, Locatio, Conductio, Locarium, Vectigal, Conducere, cf. Vorpacht, Erb-Korn-Pacht, Ab-Verpachten.
Pachtbrief, Inſtrumentum locationis, conductionis.
Pachtgeld, Locarium, Merces locationis.
Pachter, Conductor, ſ. Miethe.

Pack, Packen, Pera, Sarcina, Faſcis, G. Paquet, Sarcinare, Compingere, cf. Ab-Umpacken.
Pack-Papier, Charta emporetica.

Pact, Pacten, Pactum, Pactio.

§. 1. Ein Pactum iſt die auf des andern Verlangen beſchehene Erklärung etwas zu ſeinem Nutzen zu thun. Pacta

§. 2. Man theilet die Pacta in

1. expreſſa und tacita, weil die Erklärung auch aus gewiſſen Factis geſchloſſen wird. l. 2. ff. d. pact. l. 6. §. 2. l. 18. ff. mandat. expreſſa, tacita
2. obligatoria und liberatoria. weil uns nicht nur durch Uberneh-mung einer Pflicht, ſondern auch durch Loslaſſung davon gedienet wird. §. 3. l. d. except. l. 17. §. 1. ff. d. pact. obligatoria liberatoria
3. beneficia ſ. gratuita und onerosa, nachdem man uns entweder ohne Abſicht auf ein Entgeld, oder mit dieſer Nutzen ſchaffet. l. 5. §. 2. ff. commod. beneficia onerosa
4. realia und perſonalia oder mixta, nachdem ſolche entweder auf der Paciſcenten Erben und die Bürgen gehen, oder man dieſelbe auf einer oder beyden Seiten auf die Perſon einſchräncket. l. 7. §. 8. l. 21. l. 25. §. 1. l. 40. l. 57. §. 1. ff d. pact. realia, perſonalia
5. nuda und non nuda ſ. veſtita, i. e. legitima, Prætoria, adjecta, l. 6. l. 17. §. 2. ff. l. 13. C. eod. aus der Meynung, daß bloſſe Pacta keine rechte Verpflichtung nach ſich zögen. l. 7. §. 4. ff. eod. nuda, veſtita
6. publica und privata. l. 5. ff. eod. publica, privata

§. 3. Auf Seiten der Paciſcenten wird eine natürliche und moraliſche Fähigkeit, l. 48. ff. d. O. & A. eine durch Worte oder die That beſchehene Erklärung, l. 2. §. 1. ff. d. pact. alſo daß es die bloſſe Vermuthung nicht thut, eine Uberein-ſtimmung in der Sache erfordert, l. 55. 57. ff. d. O. & A. alſo daß bloſſe Tractaten keine Verbindlichkeit nach ſich ziehen. pr. I. d. emt. & vend. Conſenſus Tractatus

§. 4. Wider die Rechte ſind keine Pacta zuläßlich, l. 28. ff. l. 6. C. d. pact. l. 35. §. 1. ff. d. V. O. auch ſind ſolche ohne Effect, wenn das zu leiſten verſprochene in unſerer Macht nicht ſtehet. l. 1. §. 9. ff. d. O. & A. l. 34. ff d. V. O. illicita

§. 5. Wenn das Verlangen deſſen, der aus dem Pacto ein Recht erlangen will, nicht vorher gehet, muß es doch folgen, und wird ſo dann eine Acceptation genannt, die ordentlich allemahl erfordert wird, auſſer bey der Verehrung, ſo der Republic, l. 1. §. 1 ff. d. pollicitat. und dem Gelübde, ſo GOtt gethan wird, l. 2. ff. eod. bey der Schenckung aufm Todesfall aber bleibet die Acceptation noch zur Zeit ohne Verbindlichkeit. cf. Pflicht, Contract. Acceptatio

§. 6. Von Ehe- oder Heyraths-Pacten ſ. Ehe. von Lehns-Pacten ſ. Lehn-Recht. von Erbſchaffts-Pactis, ſ. Erbfolge. dotalia, feudalia, hereditaria.

Pact-Bürger, Civis certo pacto aſſumtus.

Pagement, Solutio, Ital. Pagamento, Nach paſſirten Pagament, Facta ſolutione quæ campſori a remittente fit, ſiehe Wechſel-Recht.

Palaſt, Pallaſt, Palatium, cf. Pfaltz.

Pallium, Veſtimentum Epiſcoporum, Jus pallii, ſ. Päbſtiſches Recht.

Palm, Palmbaum, Palma, Signum victoriæ.

Palmarium, Honorarium Advocato obtenta victoria ſolvendum, ſ. Advocat.

Pampen, Comeſſando prodigere, cf. Verſchwenden.

Panier, Vexillum, cf. Banner, Bannier.

Panisbrief, Literæ primariarum precum, ſ. Bitte.

Pantoffel,

Pantoffel, Crepida, Sandalium, G. Pantouffle, ſ. Gerade.
Panzer, Lorica, Thorax ſquameus, cf. Harniſch.
Papier, Charta, Papyrus, cf. Leſch-Pack-Poſt-Stempel-Papier.
Papierhändler, Papiermacher, ſ. Handwercker.
Papier-Mühle, Mola chartaria.
Papierne Laterne, Laterna chartacea, ſ. Feuer-Ordnung.
Pappel, Pappelbaum, Populus, ſ. Holtz-Ordnung.
Paquet, Faſciculus, cf. Acten-Brief-Paquet, ſ. Poſt-Recht.
Par, Paar, Paaren, Par, Bini, G. Pair, Paire, Sociare, Copulare.
Pares Curiæ, qui ab eodem Domino feudum tenent, G. Pairs. ſ. Mann-Recht.

Paraphernal-Güter, Paraphernalien, Bona paraphernalia, παράφερνα.

Bona dotalia

§. 1. Ein Eheweib pfleget dreyerley Güter zu haben:
1. das Heyraths-Gut, oder Ehegeld, welches dem Manne zu Ertragung der Ausgaben im Eheſtande zugebracht wird, und ſonſt Mitgifft heiſſet, wiewohl dieſe auch die väterliche oder mütterliche Hülffe unter ſich begreifft.

paraphernalia

2. Paraphernal- oder Neben-Güter, ſo neben dem Heyraths-Gute mit zum Manne gebracht werden.

receptitia

3. Spillgelder oder Sparhafen, ſo das Weib zu ihrer freyen Diſpoſition vor ſich behält.

Uſusfructus

§. 2. An den Paraphernalien ſtehet nach gemeinen Rechten dem Manne ordentlich kein Recht zu, l. 8. C. d. pact. conv. ſup. dot. l. 9. §. 3. ff. d. jur. dot. nach Sächſiſchen Rechten aber hat er daran den Nießbrauch, L. R. L. 1. a. 31. das Weib hat in beyden Rechten deshalber ſtillſchweigende Verpfändung. l. f. C. d. pact. conv. Pr. O. t. 43. §. 2.

Cautio rati

§. 3. Der Mann kan ohne Unterſcheid dieſer Güter ohne Cautione rati vor das Weib in Gerichten erſcheinen. E. P. O. t. 8. §. 1.

Renunciatio uxorum

§. 4. Wenn ein Eheweib ſich vor den Mann verbürget, wird der Paraphernalien halber die eydliche Verzicht nicht erfordert, ſondern iſt nur ſodann nöthig, wenn die Verbürgung ratione dotis & donationis propter nuptias vel dotalitii geſchicht. C. 16. p. 2. Dec. 25.

Illata.

§. 5. Im Zweifel wird eines Eheweibes Einbringen vor Paraphernal-Gut gehalten, weil ſo wohl die Ausmachung des Heyraths-Gutes, als der Vorbehalt der receptitiorum facti iſt und bewieſen werden muß. l. 2. ff. d. probat.

Paraſol, Umbella, cf. Sonnenſchirm, ſ. Gerade.
Pardon, Pardonniren, Venia, Aggratiatio, cf. Begnadigung.
Parere, Opinio mercatorum in cauſa mercatoria, ſ. Handelsleute, Wechſel-Recht.
Pariren, Obtemperare, Parere, cf. Gehorſam.
Sponſionem facere, cf. Wetten.
Parole, Teſſera militaris, cf. Loſung, ſ. Kriegs-Recht.
Part, Parth, Parthey, Pars, Pars litigans, cf. Gegen-Wiederpart.
Partheyiſch, Partheylichkeit, Partialis, Alteri parti favens, Studium partium, cf. Unpartheyiſch.
Parten, Partiri, Diſtribuere, cf. Theilen.
Partiren, Negotiari, Fraudes agere, cf. Verpartiren.
Partirer, Fraudum machinator, cf. Kur-Partirer.
Partirerey, Fraus, Fraudulosa machinatio, Furtum.
Participation, Participatio, ſ. Diebſtahl.

Particular-

ticular-Bezahlung, Beneficium ſolutionis particularis.
ß, Päßlich, Sanus, Valens, cf. Unpaß.
quill, Libellus famoſus, ſ. Injurien.
: Kunſt, Ars Paſſavienſis, Induratio, cf. Feſte machen.

Paſſauiſcher Vertrag, Tranſactio Paſſavienſis.

Der Paſſauiſche Vertrag iſt An. 1552. von dem Römiſchen Könige Transf. Paſſav.
ido und den Ständen aufgerichtet.
Deſſen Inhalt iſt, daß Capita
nnerhalb eines halben Jahres ein gemeiner Reichs-Tag zu hal-
en, §. 6.
vorher von beyderſeits Religion ein Ausſchuß zu ordnen, §. 7.
nzwiſchen niemand dem andern der Religion halber Gewalt thun,
§. 8. 9.
was auf dem Reichs-Tage beſchloſſen wird, darüber auch im
Cammer-Gerichte gehalten, §. 10.
daſelbſt kein Theil den andern überſtimmen, §. 11.
die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte von der Præſentation
nicht ausgeſchloſſen werden ſollen. §. 12.
Dem folget ein Anhang von gleichem Inhalte, und iſt dieſer Ver- Confirmatio.
ach An. 1555. aufm Reichs-Tage zu Augſpurg beſtätiget worden.
ons-Friede ſ. Friede §. 8.
Tranſire, Obſervare, Ceſſare, Quadrare ad propoſitum, cf.
Auf-Verpaſſen.
ß, Tranſitus, Literæ immunitatis, cf. Cammer-Frey-Geleits-
Saltz-Päſſe.
ſport, Literæ commeatus, ſ. Geleite, Honeſta miſſio, cf. Ab-
chied.
ſage, Paſſagier, Tranſitus, Viator, Peregrinator, ſiehe Poſt-
Recht.
ſiv-Schuld, Aes alienum.
ſus, Greſſus, Punctum, quo de agitur.
ſus Juris, Quæſtio de jure.
ſus utiles, Puncta ſententiæ in reliquis gravato haud adverſæ,
. Leuterung.
athe, Patrinus, Suſceptor, cf. Taufpathe.
thengeld, Pathen-Geſchencke, Munera patrinorum, cf. Einge-
binde, ſ. Pfand.
ent, Literæ patentes, cf. Subhaſtations-Patent.
ent-Fuhren, Vecturæ vi literarum patentium a ſubditis Prin-
cipi præſtandæ, ſ. Landes-Ordnung §. 3.
riarch, Patriarcha, ſ. Cleriſey.
ricien, Patriciat, Patricii, Patriciatus, Nobilitas urbana, ſie-
he Adel.
rimonial-Güter, Bona Principis patrimonialia.
ron, Patronus, Dominus, Is, qui jure Patronatus eccleſia-
ſtico gaudet, Manumiſſor, cf. Kirchen-Schiffs-Patron.
tron, Patrone, Forma, Archetypus, G. Patron, cf. Muſter.
Onus catapultæ, cf. Büchſenladung.
tron-Taſche, Theca bombardaria.
trouille, Cohors circulatoria, ſ. Kriegs-Recht.
Paucken, Tympanum, Tympanizare, cf. Auspaucken.
ucker, Tympaniſta, cf. Heer-Paucker, ſ. Handwercker.

Pauſe, Pauſa, Quies, Intermiſſio, ſ. Ordel-Recht.
Pech, Pechler, Pix, G. Poix, Picarius cf. Pichen.
Pech-Fackel, Fax picea, cf. Wachs-Fackel.
Pech-Wald, Sylva reſinoſa, ſ. Holtz-Ordnung.
Peculium, Patrimonium ejus, qui in alterius poteſtate eſt, ſiehe Väterliche Gewalt.
Pedell, Nuncius, Apparitor Academicus, Cameralis, Ital. Bidello.
Pegen, Pagani, Non milites.
Peilcke, Peilcken-Tafel, Abacus, ſ. Spiel.
Pein, Dolor, Tortura.
Peinigen, Peiniger, Cruciare, Carnifex.
Peinlich, Peinlichkeit, Criminalis, Capitalis, Tortura.
Peinlicher Ankläger, Accuſator.
Peinliche Frage, Quæſtio.
Peinliches Hals-Gericht, Judicium criminale, cf. Nothpeinliches Hals-Gericht.
Peinliche Sache, Cauſa criminalis.
Peinliche Unkoſten, Expenſæ criminales, ſ. Koſten.
Peinlicher Vorſtand, Cautio criminalis.
Peitſche, Peitſchen, Flagrum, Scutica, Ferire, Cædere flagris, cf. Prügeln, ſ. Duell-Mandat, cf. Hundepeitſcher.
Peltz, Pellis, Veſtis pellicea, cf. Sammet-Peltz.
Pen, Calamus, Pluma, Penna.
Pennal, Theca calamaria.
Pennalis, Novellus Academicus.
Pennalputzer, Pennaliſmus, Exagitatio juniorum ſtudioſorum quondam in Academiis introducta ſed abrogata, cf. Digeſta.
Pendelotte, Ornatus muliebris penſilis, ſ. Gerade.
Penſion, Penſio, Reditus, ſ. Gebrauch.
Pergament, Membrana, Pergamena, G. Parchemin.
Pergamentmacher, Pergamentirer, Membranarius, ſ. Handwercker.
Perle, Unio, Margarita, G. Perle.
Perlenſchnur, Monile baccatum, ſ. Gerade.
Perſon, Perſona, cf. Gerichts-Hohe, Privat-Privilegirte, Standes-Weibes-Perſon.
Perſönliches Erſcheinen, Comparitio perſonalis, ſ. Ladung.
Perſönliches Geleite, Salvus conductus, qui adjunctis militibus præſtatur, cf. Lebendiges Geleite.
Perſönliche Klage, Actio perſonalis, cf. Dingliche Klage.
Perſonal Arreſt, Arreſtum perſonale, cf. Real-Arreſt.
Perſvaſion, Perſvaſio, ſ. Uberredung.
Pertinenz-Stück, Pertinentien, Pertinentiæ, ſ. Zugehör.
Peruque, Capillamentum, Coma adſcititia.
Peruquenmacher, Peruquier, Textor capillamentorum, ſ. Handwercker.
Peſt, Peſtilentz, Peſtis, Peſtilentia, ſ. Teſtament.
Petitorium, Judicium petitorium, quo principaliter de pleno jure agitur, cf. Poſſeſſorium, ſ. Proceß
Petſchafft, Petſchier, Sigillum, cf. Privat-Petſchafft.
Petſchaffts-Ring, Annulus ſignatorius, ſ. Gerade.
Pfacht, Cenſus, cf. Erb-Pfacht.
Pfacht-Lehn, Feudum cenſuale.

Pfad,

Pfad, Semita. Via trita, cf. Fußpfad, Pfattenſchau.
Pfaff, Pfaffheit, Clericus, Sacerdos, Ordo clericorum, cf. Meßpfaff.
Pfal, Pfahl, Palus, Stipes, Sudes, cf. Mahl- Wehr- Weinpfähle.
Pfahlbürger, Pfalburgerus, Suburbicarius.
Pfahl-Gerichte, Jurisdictio circumſepta.
am Pfahle ſtehen laſſen, Alligatio ad palum, Caſtigatio militaris.
Pfählen, Stipite acuto transfigere, Pœna infanticidii, Halsger. Ordn. a. 131.
Pfaltz, Pfalentz, Aula, Palatium.
Pfaltz-Graf, Comes Palatinus, ſ. Reichs-Stand.
Comes Palatinus Cæſareus, Sacri Lateranenſis Palatii Comes, cf. Reichs-Hof-Graf.

Pfaltz-Graf, Comes Palatinus Cæſareus.

§. 1. Unter dem Nahmen eines Pfaltz-Grafen, den man auch des Heil. römiſchen Reichs Hof-Grafen nennet, zu Latein Sacri Lateranenſis Palatii, Aulæ vel Curiæ Cæſareæ & Imperialis Conſiſtorii Comes, wird eine Würde verſtanden, die der Kayſer einer Perſon oder auch einem gantzen Collegio mit der ſolcher Würde anklebenden Macht und Gewalt durch darüber ausgefertigtes Comitiv ertheilet. Comitiva

§. 2. Es wird ſolche vom Kayſer conferiret und daher unter die Kayſerlichen Reſervata gerechnet, und währendem Interregno von den Reichs-Vicariis ertheilet, doch pfleget auch von dem Kayſer andern aus beſonderer Gnade das Recht Pfaltz-Grafen zu machen, conferiret und beſtätiget zu werden. Creatio Com. Palat.

§. 3. Die Rechte, ſo dieſer Würde anhangen, und aus dem Diplomate zu beurtheilen, ſind Jura

1. die Gewalt unehlich gebohrne zu legitimiren, welche ſich iedoch auf Fürſten- Grafen- und Freyherrliche Kinder nicht, wohl aber auf eines eigne Kinder erſtrecket, a. l. 4. ff. d. adopt. Legitimatio
2. Minderjährige, Kirchen und Gemeinden, ſo verkürtzt worden, wieder in vorigen Stand zu ſetzen, Reſtitutio in integrum
3. Baccalaureos, Magiſtros, Licentiatos und Doctores in allen Facultæten nach vorhergegangenem des Candidati Examine und mit Zuziehung anderer Perſonen derjenigen Facultæt, darinnen der Candidat promoviren will, zu creiren, welche man zum Unterſcheid der auf Univerſitæten creirten, Doctores bullatos nennet. Creatio Baccalaur. etc.
4. gecrönte Poeten zu machen, Poetæ laureati
5. Notarien zu creiren, worinnen die mit der Comitiva begnadigte derſelben nicht mißbrauchen ſollen, Gen. Vero. wegen der Notarien 1721. Creatio Notariorum
6. zu adeln, Nobilitatio
7. Wappen zu ertheilen, Inſign. collat.
8. Vormünder und Curatores zu beſtätigen, Confirm. tut.
9. Annehmungen an Kindes ſtat, desgleichen Arrog. & adopt.
10. die Erlaſſung der väterlichen Gewalt zu confirmiren, Emancipatio
11. veniam ætatis zu ertheilen, Ven. ætat.
12. der Minderjährigen Veräuſſerung ihrer Güther, und Vergleiche über Alimenta zu confirmiren und darüber Decret zu ertheilen. Alienat. min.

Ob auf Academien die Ertheilung der Academiſchen Würden comiti Palatino nachzulaſſen, darwider wird angeführet, daß die Univerſitæten ſich dißfalls in Poſſeſſione vel quaſi befänden, Promotio in Academiis.

2. dieſelbe hierinnen den Comitibus Palatinis zu contradiciren pflegten,
3. das allgemeine und einem gantzen Corpori ertheilte Privilegium dem einer eintzeln Perſon ertheilten vorgezogen werden, und wo ſich jenes befände, dieſes ruhen müſte,
4. wären Exempel verhanden, da ſolches nicht zugelaſſen und geſtattet worden,
5. ſchiene es wider die Academiſchen Privilegia zu ſeyn, und würden ſolchergeſtalt die Promotiones in allen Facultæten gehindert und hintangeſetzt werden,
6. würden der Facultæten Statuta dadurch übern Hauffen geworffen,
7. die Studioſi auf Academien möchten ſich dem ſelbſt widerſetzen, weil dadurch auch ihre Privilegia gekräncket würden,
8. die Nutritores und Curatores der Academien würden dergleichen Promotiones nicht geſtatten,
9. hätten die Comites Palatini bisher auf Academien keine Doctores creiret, welches ſie ohne Zweifel gethan haben oder noch thun würden, wenn es ihnen frey ſtünde. cf. tit. d. Com. Palat. lib. VII. Decretal.

Pfaltz-Stadt, Sedes Principis, cf. Hof-Lager.

Pfand, Pignus, Res pignori data, Jus pignoris, cf. Unterpfand, Freis-Pfand, Lebendiges, Stillſchweigendes Pfand.

Pfand, Pfand-Recht, Pignus, Hypotheca, Jus pignoris.

Pignus §. 1. Pfand iſt ein Recht, eines andern Sache zu Erlangung deſſen, was er uns ſchuldig iſt, anzuwenden.

Debitum §. 2. Es ſetzet daſſelbe allemahl eine Schuld oder Pfandſchilling voraus, in Anſehung deſſen dem Gläubiger die Anwendung des Pfandes zu ſeiner Befriedigung zuſtehet. l. 6. C. d. diſtr. pign.

Pignus expreſſum §. 3. Man erlanget daſſelbe entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend. Das erſtere durch

1. Verpfändung als einen Contract, darinnen der Schuldner ſeine Sache dem Gläubiger zu ſolchem Ende zu übergeben verſpricht. §. 4. I. quib. m. re contr.
2. Vorbehalt, als wenn ein Verkäuffer ſich an der verkaufften Sache wegen rückſtändigen Kaufgeldes ein Unterpfand reſerviret. Pr. O. t. 42. §. 2.
3. Erklärung in ſeinem letzten Willen, wenn einer iemand ein Pfand an ſeinen hinterlaſſenen Sachen zueignet. l. 26. ff. d. pign. act. l. 12. ff d. alim. leg.
4. gerichtliche Auspfändung bey Hülffe und Einweiſung, l. 1. C. ſi in cauſ. judic. auch wohl nur wegen Ungehorſams. l. 26. ff. d. pign. act.
5. Anlegung eines Arreſts nach Sächſiſchen Rechten, C. 28. p. 1. ſo ietzo nicht mehr ſtat hat. E. P. O. t. 48. 51.
6. Pfändung, ſo einem wegen Schadens oder andern Unrechts nachgelaſſen wird. C. 7. 27. p. 2.

tacitum §. 4. Stillſchweigend eignen ſolches die Rechte gewiſſen Perſonen in gewiſſen Fällen zu, als

Dos Augmentum 1. dem Weibe in des Mannes Gütern wegen ihrer Mitgifft, l. 12. C. qui pot. in pign. §. 39. I. d. act. und deren Verbeſſerung, Nov. 97. c. 2. und Paraphernal-Güter, l. f. C. d. pact. conv. auch des Gegen-

Vermächt-

Vermächtniſſes, l. 29. C. d. jur. dot. nach Sächſiſchen Rechten nicht. C. 28. p. 1. Pr. O. t. 43. §. 3.

2. dem Manne in den Güthern desjenigen, der ihm eine Mitgifft verſprochen. l. un. §. 1. C. d. rei ux. act.
3. Kindern in des Vaters Gütern wegen ihres Muttertheils, l. 6. §. f. C. d. bon. qu. lib. und übrigen Vermögens, Pr. O. t. 45. §. 2. wegen des Pathengeldes, in des Stiefvaters Vermögen aber nur, wenn er die Mutter wegen geführter Vormundſchafft keine Rechnung ablegen laſſen. l. 6. C. in quib. cauſ. pign. tac. — Bona materna. Munera patrinorum
4. Unmündigen in des Vormundes, l. 20. C. d. admin. tut. und denen vor ihr Geld erkaufften Gütern, l. 7. ff. qui pot. in pign. desgleichen Unſinnigen in ihrer Vormünder Gütern. l. 7. §. 5. 6. C. d. cur. fur. — Pecunia pupillaris
5. dem Fiſco in ſeiner Schuldner Güthern, l. 2. C. in quib. cauſ. pign. tac. l. 46. §. 3. ff. d. jur. fiſc. nach Sächſiſchem Rechte auch wegen der Straffen. Pr. O. t. 43. §. 5. — Fiſcus
6. einer Stadt, Gemeinde, Kirchen, Schulen, Hoſpitälern in ihrer Verwalter und Schuldner Gütern. Pr. O. t. 45. §. 3. 4. — Civitas
7. dem Vermiether wegen ſeines Mieth-Zinſes in des Miethmannes, l. 4. ff. in quib. cauſ. pign. tac. auch deſſen, dem weiter vermiethet worden, Sachen, l. 11. §. 5. ff d. pign. act. und den Früchten des verpachteten Landgutes. l. 7. ff in quib. cauſ pign. tac. — Locator
8. dem, ſo zu Beſſerung eines baufälligen Hauſes geliehen. l. 1. ff. eod. Nov. 97. c 3. — Reparatio
9. einem Gläubiger in des gerichtlichen Sequeſters Gütern. C. 28. p. Pr. O. t. 49. §. 1. — Sequeſter
10. dem, welchem etwas im Teſtament vermachet worden, in des Verſtorbenen Gütern. l. 1. C. comm. d. legat. — Legatum

§. 5. Solch ſtillſchweigend Pfand-Recht iſt auf andere Fälle ohne ausdrückliche rechtliche Diſpoſition nicht zu erſtrecken, alſo daß — Hypothecæ ſpuriæ

1. Kirchen in dem, was zu deren und der Pfarrhäuſer Reparatur erfordert wird, und in den Gütern deſſen, der ſie eingeriſſen, verunehret, oder beraubet,
2. Klöſter wegen der in Verwahrung gegebenen und nicht mehr verhandenen Mitgifft einer Nonne,
3. Geiſtliche und Schulmeiſter, Advocaten, Anwälde, Doctores und Profeſſores wegen ihres Salarii,
4. ein Hausvater in ſeines Geſindes zu ihm gebrachten Sachen wegen des von ihnen erlittenen Schadens,
5. der, ſo einem etwas in Verwahrung gegeben, wenn dieſer untreu handelt,
6. ein Erbzins-Herr wegen der Lehnwaare,
7. ein Mann zu Wiedererlangung des Gegen-Vermächtniſſes,
8. ein Weib wegen des ihr vom Manne beſchehenen aber veräuſſerten Brautgeſchenckes, wegen der Morgengabe, wegen der Errungenſchafft, daran ſie Antheil hat, wegen Darlehns, wegen der Alimenten in des Mannes Gütern,
9. der, welchem ein Brautgeſchencke verſprochen worden, in des Verſprechenden Gütern,
10. einer Tochter wegen Ausmachung einer Mitgifft in des Vaters Gütern,
11. eine Geſchwächte wegen Bezahlung des Krantzes in des Stupratoris Gütern,

12. ein Handels-Consort wegen der auf die Societät verwandten Unkosten,
13. ein Halbbauer an den stehenden Früchten wegen seines daran habenden Antheils,
14. ein Fideicommissarius in des Heredis fiduciarii Gütern,
15. Gläubiger und Legatarii in des Erben eignen Gütern, wenn er die Erbschafft ohne Inventario angetreten,
16. der, so etwas aus einem Testamente zu fordern, in der Executorum ultimæ voluntatis Gütern,
17. ein Gläubiger, nachdem der Schuldner seine Handschrifft gerichtlich recognosciret,
18. ein Wechsel-Gläubiger,
19. ein Gläubiger, dessen Schuldner sich zur Leistung verpflichtet,
20. der Beklagte in Klägers Gütern wegen der Unkosten,
21. ein Abwesender in des ihm bestallten Curatoris Gütern,
22. der Bürge zu Erlangung seiner Schadloshaltung in des Schuldners Gütern,
23. der Contrahent oder Transigent zur Sicherheit des Contracts oder Vergleichs,
24. der, so etwas indebite bezahlet, zu dessen Wiedererlangung,
25. ein Bauer an dem verkauften Gute,
26. der, so bestohlen worden, in des Diebes Gütern, dergleichen nicht haben, auch hat solches in Lehn-Gütern ordentlich nicht stat. C. 25. p. 2. cf. Pr. D. t. 43. §. 13. sequ.

Arma Feudum Fundus dotalis

§. 6. Die verpfändete Sache, so des Schuldners eigen seyn, l. 2. C. si alien. res pign. und nicht wie z. E. eines Soldaten Waffen, l. 14. §. 1. ff. d. re milit. ein Lehn-2. f. 55. ein zur Mitgifft gegebenes Gut, besonders ausgenommen seyn muß, t. ff. d. fund. dotal. wird

Pignus, Hypotheca

1. entweder dem Gläubiger wircklich übergeben, so daß das Constitutum possessorium allein keine Wirckung thut, E. P. O. t. 44. §. 1. oder nur verschrieben, welches man eine Hypothec nennet. §. 7. I. d. act.

judiciale, extrajudiciale

2. entweder auffergerichtlich oder gerichtlich verpfändet, welches letztere nebst der Obrigkeit Consens bey unbeweglichen Gütern nach Sächsischen Rechten allemahl erfordert, L. R. L. 1. a. 8. C. 23. p. 2. und der vor Notarien und Zeugen beschehenen ihr Vorzug nicht mehr beygelegt wird. C. 28. p. 1. E. P. O. t. 46. §. 1.

speciale, generale

3. entweder ausdrücklich benennet, oder die Verpfändung insgemein auf alle des Schuldners Güter gerichtet, so daß diese alles, auch aussenstehende Schulden, Pr. O. t. 46. §. 8. auch die noch erst zuerlangende Güter, l. f. C. quæ res pign. nicht aber die besonders ausgenommenen Sachen unter sich begreifft, l. 6. 7. 8. ff. d. pign. doch sollen die general-Hypothequen nicht mehr gelten. E. P. O. t. 44. 46.

§. 7. Des Gläubigers Rechte in Ansehung des Pfandes sind

Securitas

1. daß solches zur Sicherheit seiner Forderung dienet, §. 4. I. quib. m. re contr. selbst aber darf er es vor der Verfall-Zeit nicht angreiffen, es wäre ihm denn vor die von Zeit zu Zeit verfallenden Zinsen dessen Nutzungen verschrieben. l. 14. C. d. usur.

Pactum antichreticum

Distractio pignoris

2. die Veräusserung des Pfand-Rechtes, l. 13. §. 2. ff. d. pign. auch ohne des Schuldners Wissen. l. 1. C. d. novat.

A. hypothecaria

3. die Klage auf den noch nicht habenden Besitz des Pfandes, wenn die Schuld verfallen, §. 7. I. d. act. l. 1. §. 1. ff. d. Salv. interdict. um

ſich entweder von den Früchten bezahlt zu machen, c. 6. X. d. pign. wobey er aber dem Schuldner Rechnung abzulegen hat, Pr. O. t. 39. § 9. oder das Pfand zu veräuſſern, §. 1. I. quib. alien. lic. t. C. deb. vend. pign. imp. n. poſſ. welches er dem Schuldner vorher verkündigen, l. 7. C. d. diſtr pign. demſelben auch die Übermaſſe des daraus gelöſten Geldes heraus geben muß, l. f C eod. und darf hernach nicht er, ſondern der Schuldner muß die Gewehr leiſten. t. C. cred. evict. pign. n. deb. l. 12. §. 1. ff. d. diſtr. pign.

4. mag er ſich bedingen, daß ihm bey nicht erfolgender Bezahlung das Pfand um den rechten Werth verkaufft ſeyn, l. 16. §. f. ff. d. pign. nicht aber, daß es ihm auf ſolchen Fall ſchlechterdings vor die Schuld verfallen ſeyn ſoll. l. f. C. d. pact. pign. — L. Commiſſoria

5. ſich des Pfandes ſelbſt anmaſſen und es in Beſitz nehmen, wenn es der Schuldner ſo beliebet hat, l. 11. C. d. pign. bey des Schuldners Widerſtreben aber muß ſolches mit Zuziehung der Obrigkeit geſchehen. l. 3. C. d. pign. — Pactum de ingrediendo

6. nach Löſung des Pfandes es wegen einer andern Schuld inne behalten. l un. C. etiam ob chirogr. pec. pign. ret. poſſ. — Retentio

§. 8. Der Schuldner mag bey gemeiner Verpfändung ſeiner Güter ein und das andere, iedoch unbeſchadet des Pfand-Rechtes wohl veräuſſern, l un. C. rem alien. gerent. das beſondere Pfand aber nicht, l. 66. ff. d. furt. l. 3. §. 1. ff. d. crim. ſtell. und wenn beſonders bedungen worden, es nicht zu veräuſſern iſt die Veräuſſerung null und nichtig, l. 7. §. f. ff. d. diſtr. pign. und ob er wohl nach Löſung des Pfandes es dem Gläubiger wieder abfordert, l. 22. §. 2. ff. d. pign. act ſo kan er doch eher nicht klagen, bis die völlige Zahlung erfolget, l 9. §. 3. ff eod. l. 1. C. d luit. pign es findet auch eher keine Verjährung ſtat, C. 1. p. 2. und wenn das Pfand ohne des Gläubigers Verſchulden verlohren gegangen, muß er nicht allein dieſen Verluſt tragen, ſondern auch die Zahlung, welche das Sächſiſche Recht dem Gläubiger ſolchenfalls abſprach, L. R. L. 3. a. 5. dennoch leiſten. §. 4. I quib. m re contr. C. 26 p. 2. — pactum de non alienando; A. pignoratitia; Interitus pignoris

§. 9. Wenn eines Schuldners Güter mehrern Gläubigern verpfändet worden, gehet allemahl der erſtere dem letztern vor, l. 2. ff. qui pot. in pign. und der Beſitz des Unterpfandes wircket ſodann keinen Vorzug, l. 10. ff. d. pign. Pr. O. t. 44. §. 3. wo man aber keinen Unterſcheid der Zeit weiß, werden ſie einander gleich geachtet, C. 28. q. 1. oder es iſt der Beſitzer beſſer daran, d. l. 10. ff d pign. ſonſt gehet die Hypotheca publica der privatæ vor, l. 11. C. qui pot in pign. und gewiſſe Gläubiger haben ex privilegio einen Vorzug, l. 12. §. 1. C. eod. auch kan der letztere dem erſtern ſeine Forderung vergnügen und dadurch an ſeine Stelle treten, l. 8. C. eod. Pr. O. t. 46 §. 10. und die ſpecial-Hypothec ſoll vor der generalen angegriffen werden l. 2. C. d. pign. — Jus prælationis

§. 10. Das zuſtehende Pfand-Recht wird durch — Diſſolutio pignoris

1. völlige Tilgung der Schuld, l. 6. C. d. diſtr. pign. oder Losſprechung davon, l. 13. ff. quib. m. pign. ſolv.

2. Erlaſſung deſſelben, l. 1. ſequ. C. d remiſſ pign. auch nur ſtillſchweigend durch Zurückgebung des Pfands, l. 3. ff. d. pact. oder der Verſchreibung, l 7. C. d. remiſſ pign. Einwilligung in fernerweite Verpfändung, wenigſtens ſo viel den Vorzug betrifft, l. 12. §. 4. ff. qui pot. in pign Annehmung eines Bürgen davor, l. 5. §. 2. ff. quib. m. pign. ſolv. wenn die Sache ſub haſta verkaufft wird, — Remiſſio.

da das Kaufgeld an des Pfandes Stelle tritt. l. 6. 8. C. d. remiſſ. pign.

3. Verlauff der Zeit, l. 6. ff. quib. m. pign. ſolv. wenn entweder der Conſens auf eine gewiſſe Zeit ertheilet, Dec. 31. oder das Recht verjähret worden, welches wider einen Tertium in 30. oder nach Sächß. Rechten in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen ohne Unterſcheid, ob er bonæ oder malæ fidei poſſeſſor, l. 1. 2. C. ſi adv. cred. præſcr. opp. wider den Schuldner aber in 40. Jahren geſchicht, wo nicht die Haupt-Schuld verjähret, l. 7. §. 1. C. d. præſcr. 31. l. 40. ann. und wenn der Gläubiger das Pfand beſitzet, gar keine ſtat hat,

4. Dadurch, daß ſich des Schuldners Eigenthum endiget, l. 31. ff. d. pign.

5. Durch gäntzlichen Untergang der Sache, l. 8. ff. quib. m. pign. ſolv. nicht aber deren Veränderungen, l. 16. §. 2. ff. d. pign. l. 21. ff. d. pign. act. wieder aufgehoben.

Pfandhäuſer, Montes pietatis, ſ. Leihen.

Pfandkehrung, Mulcta ob reſiſtentiam in pignoratione.

Pfandlehn, Feudum pignoratitium.

Pfandloſung, Reluitio pignoris.

Pfandſchilling, Debitum ſeu pecunia ob quam pignus conſtituitur, ſ. Pfand.

Res oppignorata, cf. Hypothec.

Solidus pignorationis, cf. Pfändung.

Pfandſchafft, Antichreſis, Contractus impignorationis, ſiehe Gebrauch, Pfand, cf. Reichs-Pfandſchafft.

Pfänden, Pfändung, Pignoratio, Pignorum captio, cf. Aus-Ver-Wiederpfändung.

Pfanne, Sartago, Frictorium, Caldarium, cf. Brat-Brau-Pfanne.

Pfannen-Geld, Collecta pro uſu aheni publici ad braxandum.

Pfannen-Schmaus, Epulum braxatoribus cereviſiæ conſvetum.

Pfannwerck, Pfannwercks-Recht, Pfänner-Recht, Jus ſalinarum, cf. Saltzwerck.

Pfarre, Parochia, Paræcia, cf. Pœnitenz-Pfarre, Eingepfarrte.

Pfarr-Dienſt, Officium paſtoris, G. Cure.

Pfarr-Dotalen, Dotales, cf. Pfarrleute.

Pfarr-Gebühren, Salarium parochi, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 26.

Pfarr-Haus, Pfarr-Hof, Domicilium, Ædes parochi, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 32.

Pfarr-Kind, Parochianus, ſ. Proceß §. 14. t. 36.

Pfarr-Lehn, Feudum eccleſiaſticum.

Jus Patronatus, ſ. Pfarr-Recht.

Pfarrleute, Dotales, Ruſtici ad operas paſtori præſtandas obſtricti, ſ. Bauer.

Pfarr-Recht, Pfarrſatz, Jus Patronatus.

Jus Patronatus §. 1. Der Pfarr- oder Kirchenſatz iſt ein Recht, zu einer erledigten geiſtlichen Stelle eine tüchtige Perſon mit oder ohne der Gemeinde Einwilligung dem Conſiſtorio zu völliger Einſetzung darzuſtellen.

Jus præſentandi §. 2. Es wird auch die Præſentation genannt, beſtehet aber aus

1. der Vorſchlagung oder Nomination zu einer Prob- oder Gaſt-Predigt,

2. aus der Wahl oder Election nach ſolcher Predigt,

3. aus

3. aus der Beruffung oder Vocation, so dem Erwehlten münd- oder schrifftlich ausgestellet wird,
4. aus der Darstellung oder Præsentation im engern Verstande, wenn der Beruffene dem Consistorio zum Examine dargestellet wird.

§. 3. Man erlanget dieses Recht durch Acquisitio
1. Fundation der Kirche, wenn zu deren Erbauung Grund und Boden hergegeben wird,
2. Erbauung,
3. Wiedererbauung,
7. Ausstattung oder Dotation derselben,
5. Verjährung und
6. ein Privilegium oder Vergünstigung der hohen Obrigkeit, wie denn, wenn im Lehn-Briefe einer mit geistlichen und weltlichen Gerichten beliehen wird, durch das erstere anders nichts, als das Pfarr-Lehn zu verstehen.

§. 4. Es wird durch Testament und gesetzliche Erbfolge auf die Erben Transmissio ad heredes gebracht, und wenn es sich bey einem Gute befindet, kan es mit selbigem durch Schenckung, Kauff, Tausch, Verstattung des Nießbrauches, Verpachtung und dergleichen auf andere gebracht, absonderlich aber nicht verkauffet werden, c. 16. X. d. jur. Patron. wie es denn auch bey der Cessione bonorum dem Schuldner gelassen wird.

§. 5. Wenn etliche darüber streiten, gehet der vor, so im Possess ist, Præsentatio per turnum ihr Gegentheil ein besser Recht beweiset, Rescr. 1662. und wenn es viele zusammen haben, pflegen sie zuweilen mit der Præsentation zu alterniren, welches Præsentatio per turnum genannt wird, wo sie sich aber nicht vergleichen können, ersetzet das Consistorium die Stelle, sonst ist der nach den meisten Stimmen Erwehlte zu confirmiren.

§. 6. Die Præsentation soll innerhalb 4. Monaten von Zeit der Wissenschafft von der erledigten Stelle geschehen, c. 27. X. d. jur. Patron. wenn Tempus præsentandi der ohne solche Præsentation das Amt erhalten, ist die Handlung unkräfftig. c. 14. X. eod.

§. 7. Der Kirchen-Patron præsentiret nicht nur Kirchen- sondern auch Scholæ ministri Schuldiener, und hat zwar in Ansehung der Personen seine Freyheit, doch muß er auf Stipendiaten und Landes-Kinder sehen. Kirchen-Ordn. tit. 1 Beruff- und Annehmung der Kirchendiener.

§. 8. Die Person, so præsentiret wird, muß tüchtig und mit der Gemeinde einerley Religion seyn, daher der Superintendent und Gemeinde Habilitas præsentati ihrer Nothdurfft dabey zu hören, der Kirchen-Patron aber kan verschiedener Religion seyn.

§. 9. Es soll bey Exercirung des Juris Patronatus, welches auch einer Simonia Ehes-Person zustehen kan, keine Simonie, Geschencke, Kauff oder verbotige Heyrath vorgehen, can. apost. 30. doch wird die Bedingung des gewesenen Pastoris Wittwe oder Tochter zu ehlichen vor zulässlich erachtet.

§. 10. Dem Kirchen-Patrone gebührt Jura Patroni
1. der Vorgang vor den Geistlichen. c. 27. caus. 16. qu. 7. c. 25. X. d. jur. Patron. Processionis aditus
2. die Vorbitte im Kirchen-Gebete, wobey iedoch die unnöthigen Titulaturen wegzulassen. Rscr. 1630. M. 1710. Jus precum
3. ein bequemer Kirchen-Stand, Subsell. ecclesiast.
4. die Kirchen-Trauer, daß ihm und seinem Eheweibe, auch Anverwandten in Linea recta eine Zeit lang geläutet, mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Music inne gehalten, Cantzel und Luctus

Altar und ihre Stühle oder Empor-Kirchen mit Trauer-Tüchern behangen werden. Rſcr. 1709. 1710. 1713.

Inſignia 5. das Recht ſein und ſeiner Vorfahren Nahmen und Wapen in der Kirche abmahlen zu laſſen,

Sepulcura 6. das Recht ſich in die Kirche begraben zu laſſen. Rſcr. 1637.

Alimenta 7. die Erhaltung von der Kirche, wenn er verarmet. c. 25. X. d. jur. Patron.

Cura bonorum eccleſiaſt. §. 11. Hingegen hat er vor die Kirchen-Güter zu ſorgen, c 31. cauſ. 16. qu. 7. daher er zu den Kirchen-Rechnungen zu ziehen, woraus auch vermuthet wird, daß er ſolches Recht habe, ingleichen wenn ſeine Wapen ſich bey der Kirche befinden.

Amiſſio §. 12. Man verleuret dieſes Recht, wenn die Kirche einfället, und vom Patrone nicht wieder erbauet wird, durch Verjährung zum Theil auch, wenn einer in gehöriger Zeit keine tüchtige Perſonen præſentiret. c. 27. 29. X. d. jur. Patron.

Abuſus §. 13. Man rechnet auch dahin deſſen Mißbrauch, als:

1. wenn ein Collator ohne Einwilligung der hohen Landes-Obrigkeit eine Kirche erbauet oder wieder anrichtet,
2. den Gottesdienſt anordnet,
3. Kirchendiener ein- und abſetzet, Reſcr. 1632.
4. ihnen ungebührliche Reverſe abfodert. Reſcr. 1632. 1707.
5. ſich der Gerichtsbarkeit über ſie anmaſſet,
6. das Volck von der Præſentation gantz und gar ausſchleuſt, Reſcript 1659.
7. ſich zum Herrn der Kirchen-Güter machet,
8. die Kirch-Stühle verhandelt,
9. den Beſitzern bey Verluſt einen Erbzins aufbürdet,
10. mit Verlaſſung der Begräbniſſe nach Gefallen umgehet,
11. ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Gemeinde Kirch-Väter beſtellet,
12. der Kirche niemahls Rechnung ableget.

Jus Patronatus vulgare, eminens. 14. Von dieſem gemeinen Pfarr-Rechte eines Kirchen-Patrons iſt das der hohen Landes-Obrigkeit zuſtehende Recht, ihre Kirchen wider alle unrechte Gewalt zu ſchützen und zu vertheidigen, unterſchieden, welches ſonſt Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit oder Vogtey genannt wird. ſ. Landes-Obrigkeit §. 5.

Pfarr-Witwe, Vidua paſtoris, ſ. Gnaden-Jahr.

Pfarr, Pfarrer, Paſtor, cf. Ober-Pfarrer.

Pfattenſchau, Obambulatio finium, add. Hagſchau, Viſitatio ſylvarum.

Pfattenſchauer, Menſor, Finitor, ſ. Beſichtigung.

Pfau, Pavo, §. 15. I. d. R. D.

Pfeffer, Piper, Pol. D. t. 24.

Pfefferlehn, Feudum cenſuale.

Pfeffermühle, Fractillum, ſ. Gerade.

Pfeiffe, Pfeiffen, Fiſtula, Tibia, Tibia canere, cf. Wachtel-Pfeiffe.

Pfeiffenmacher, Tibiarius, ſ. Handwercker.

Pfeiffer, Tibicen, cf Stadtpfeiffer.

Pfeil, Sagitta, Jaculum, Telum miſſile, G. Flèche.

Pfeiler, Columna, Pila, G. Pilier, cf. Säule.

Pfennig, Nummus, cf. Beicht-Gedenck-Gemeiner, Gnaden-Gottes-Hafft-Leib-Meß-Noth-Opffer-Pfützen-Richt-Schau-Wehr-Zehr-Pfennig.

Pfennig-

Pfenniameister, Præfectus rei nummariæ, ſ. Reichs-Gerichte.
, Pferg, Septum, Locus ſeptus.
Pferch-Karn, Tugurium opilionum.
Pferchſchlag, Juſ cratium, Stercoratio, cf. Hürdenſchlag, ſ. Landes-Ordnung §. 11.
, Equus, cf. Lehn-Mutter-Poſt-Spitz-Pferde.
Pferde-Frohnen, Operæ equeſtres, ſ. Bauer.
Pferdemängel, Vitia equorum, cf. Hartſchlägig, Kollricht, Staarblind, Stetig, ſ. Kauff.
Pferdezeug, Phaleræ, Pol. O. tit. 14.
Pferdner, Ruſticus equis inſtructus, ſ. Bauer-Frohndienſte.
ſten, Pfingſt-Feſt, Feſtum Pentecoſtes.
Pfingſt-Bier, Compotatio circa hoc feſtum inter ruſticos conſueta, ſ. Kirchen-Recht §. 6.
c, Piſtor, cf. Becker, ſ. Handwercker.
tze, Pflantzen, Pflantzung, Planta, Plantare, Plantatio, ſ. Eigenthum, Holtz-Ordnung, cf. Fortpflantzung.
er, Pflaſtern, Stratum, Lapidibus ſternere.
Pflaſter-Geld, Pecunia ad reparationem ſtrati deſtinata, ſiehe Zoll.
Pflaſterer, Lapidator, ſ. Handwercker.
me, Prunum, Plumula.
Pflaum-Baum, Prunus, ſ. Holtz-Ordnung.
Pflaum-Feder, Pluma, Penna levior & mollior.
en, Pflegung, Solere, Operam dare, Curare, cf. Verpflegung, Güte pflegen.
Pflege, Pflegſchafft, Diſtrictus, Præfectura, Cura, Tutela, cf. Reichs-Pflegſchafft.
Pflegbefohlne, Pflege-Kinder, Pflege-Sohn, Pflege-Tochter, Pupillus, Pupilla.
Pflegrechnung, Rationes tutorum.
Pflege-Vater, Pflege-Vogt, Pfleger, Tutor, Præfectus, cf. Landpfleger.
Pfleglich brauchen, Oeconomice uti, ſ. Gebrauch.
Pflicht, Obligatio, Juramenti præſtatio, cf. Dienſt-Ehliche, Erb-Kreis-Lehns-Unterthanen-Pflicht, Unpflichten, Bey-Verpflichten.

Pflicht, Obligatio, Officium.

1. Pflicht iſt der Zuſtand einer Perſon, die andern gewiſſe Dienſte Obligatio
ſten ſchuldig iſt.

2. Dieſe Dienſte beſtehen entweder nur in Unterlaſſung der Belei- negativa,
ig, §. 3. I. d. J. & J. oder in wircklicher zu des andern Nutzen an- poſitiva,
einer Leiſtung, die man kurtz durch geben und thun auszuſprechen dandi, faci-
et. §. 1. I. d. act. endi

3. Die Pflicht iſt entweder eine gemeine, die kein Factum der Per- generalis,
vorher erfordert, l. 3. §. 14. ff. ad exhib. l. 7. C. eod. oder eine beſon- ſpecialis
die ſich auf eine vorhergegangene Verpflichtung oder Verſprechen
det.

4. Ein Verſprechen erfordert allemahl eine geſchickte Perſon, die valida, in-
den Dienſten, darzu ſie ſich anheiſchig machen ſoll, urtheilen könne, valida
r zu dieſer beſondern Verpflichtung Kinder, Raſende, Blöde, Trun-
e, Schlaffende ꝛc. nicht geſchickt ſind, dahingegen ſie an die allgemei-

nen

nen Pflichten eben wohl gebunden bleiben, l. 37. ff. d. neg. geſt. das bürgerliche Recht nimt hierüber noch einige eben nicht ſo ungeſchickte Perſonen davon aus, als Weibs-Perſonen bey Bürgſchafften, l. 2. §. 1. ff. ad SC. Vellej. daher die Nothwendigkeit der Cortioration a. l. 19. ff. d. inoff. teſtam. Kinder, ſo noch in väterlicher Gewalt, beym Darlehn, l. 1. ff. ad. SC. Maced. Verthuliche, nachdem ſie davor erkläret worden, l. 6. ff. d. V. O. ſo ſoll auch des Krancken dem Medico der Geſundheit halber, l. 3. ff. d. extraord. cogn. des Clienten dem Advocaten über einen Theil der ſtreitigen Sache, l. 5. C. d poſtul. des Gefangenen im Gefängniß beſchehene Verpflichtung ungültig ſeyn. L. R. L. 3. a 41.

dividua, individua

§. 5. Das verſprochene kan entweder, oder kan nicht getheilet werden, l. 72. ff. d. V. O. iſt entweder ſchlechterdings ausgemacht, oder zwiſchen

ſimplex, alternativa pura, in diem, conditionata, ſub

dieſem und jenem die Wahl gelaſſen, l. 22. ff. d. comp. ſ ſoll entweder ſo fort oder nach gewiſſer Zeit, oder unter gewiſſer Bedingung, oder zu einem gewiſſen Endzwecke geleiſtet werden. §. 2. I. d. V. O.

modo

§. 6. Eine der erheblichſten Abtheilungen der Verpflichtung macht die Bedingung der Gegenleiſtung, ſo faſt bey allen Verpflichtungen vorkommt, und dieſe daher nebſt den daraus entſtehenden Pacti und Contracten in ein- und zweyſeitige getheilet werden. Sie ſind es auch entweder zugleich oder nach und nach.

unilateralis bilateralis

principalis, acceſſoria

§. 7. Eine Verpflichtung iſt entweder eine hauptſächliche oder Neben-Verpflichtung, darzu man ſich nur auf den Fall, wenn jene nicht gehalten wird, verbindet, und die alſo nur zu des andern mehrerern Verſicherung dienet, als wenn man ſtat des Geldes, ſo man ſchuldig, ein Pfand verſchreibet, pr. I. d. fidej. ſtat das Facti, ſo zu leiſten, eine conventional-Straffe ſetzet, §. 18. I. d. inut. ſtip. wegen eines oder andern Gehorſam angelobet, welches heutiges Tages in beyderley Geſchlecht practicirlich, C. 21. p. 2. das in gleicher Abſicht verſprochene Einreuten und Leiſten in den Herbergen aber, ſo wohl auch den Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, verboten iſt. C. 22. p. 2.

ſimplex, jurata

§. 8. Man verpflichtet ſich entweder nur wörtlich, und zwar entweder in Worten oder durch Schrifft, da auch eine Punctation bindet, l. 4. ff. d. fid. inſtrum. oder auch eydlich. Die eydliche Verpflichtung, ſo unter dem Worte Pflicht, wie bey der Lehns-Unterthanen- und in Anſehung eines Amtes geleiſteten, ordentlich verſtanden wird, iſt bey Verbürgung einer Weibs-Perſon nöthig, C. 16. p. 2. und hat bey Verträgen die

judicialis extrajudicialis

Wirckung, daß ſolche nicht zu hinterziehen, C. 35. p. 2. entweder gerichtlich oder auſſergerichtlich, die erſtere wird zu der Weibs-Perſonen Bürgſchafft, C. 16. p. 2. zu einer Schenckung, ſo über 500. Ducaten, C. 12. 14. p. 2. ohne welches ſie, auch wenn ſie eydlich, ungültig, Doc. 25. ingleichen zur Schenckung aller Güter aufm Todes-Fall erfordert. C. 1. p. 3.

pro rata, in ſolidum

§. 9. Die Verpflichtung zu etwas geſchicht entweder von einem, oder von mehrern, die ſich entweder nur pro rata oder auch in ſolidum verbinden, ſo daß einer vor alle und alle vor einen das Verſprochene zu leiſten haben, §. 1. I. d. duob. reis ſtip. und in des Gläubigers Wahl ſtehet, welchen er angreiffen wolle, l. 3. §. 1. ff. d. duob. reis. auch hindert nicht, daß einer die Sache nur unter Bedingung verſprochen, daß nicht, der es ſchlechterdings gethan, belanget werden könte, l. 7. 9. ff. eod. und wer bezahlet, hat wider den Mitſchuldner keine Anforderung, l. 36. ff. d. fidej. doch ſtehet ihm das Beneficium diviſionis zu, Nov. 9. c. 1. welches er ſonſt auſſer der Bürgſchafft nicht haben ſolte, l. 11. ff. d. duob. reis. und des einen Zahlung hebet die gantze Schuld auf. l. 2. ff. eod.

§. 10. Unter

o. Unter denenjenigen, denen etwas in ſolidum verſprochen wor- Communi-
an ein ieder die gantze Poſt fordern, und wenn er ſolche erhält, catio
nen die übrigen nichts, l. 2. 3. §. 1. ff. eod. es werde die Schuld
wirckliche Zahlung, Erlaſſung, Neuerung, den Eyd, oder wie ſie
getilget, l. 2. 16. ff. eod. l. 31. §. 21. ff. d. novat. l. 27. ff. d. juroj.
uch zu keiner Theilung angehalten werden, es wären denn Socii
ie Sache ſo verglichen. l. 62. ff. ad. L. Falc. l. 2. C. d. duob. reis.
f. pr. ſoc. l. 62. ff. d. reb. cred.

1. Weil das bürgerliche Recht nicht alle Verpflichtungen vor ge- perfecta,
hält, hat man ſolche in vollkommene und unvollkommene, und die- imperfecta
der in natürliche oder bürgerliche zu theilen. Zu einer vollkom- naturalis,
werden dieſe beyde erfordert, pr. I. d. oblig. die natürliche, der- civilis
n bey den Römern die aus einem bloſſen Pacto herrührende war,
ı ſo weit unvollkommen, daß darauf nicht geklaget werden konte,
e aber doch
eine Exception, l. 7. §. 4. ff. d. pact. inſonderheit auch
die Compenſation, l. 6. ff. d. compenſ.
daß ſie durch neues Verſprechen befeſtiget, l. 1. §. pen. ff. de pec.
conſtit. l. 1. ff. d. novat.
Bürgen dafür geſetzt und Pfande gegeben, §. 1. I. d. fidej. l. 5. ff.
d. pign.
das darauf Bezahlte nicht unter dem Vorwande, als wäre man
es nicht ſchuldig, wieder abgefordert werden konte, l. 10. ff. d. O.
& A. l. 26. §. 12. ff. d. cond. indeb.
heutiges Tages iſt an deren Gültigkeit kein Zweifel mehr. E. P.
§. 5. Die bürgerliche allein deſſen, der ſich gezwungen, aus Furcht
jrrthum zu etwas verpflichtet, §. 1. I. d. except. ſich verſchrieben
zu geben was er nicht empfangen, §. 2. I. eod. die Schuld ſchon
)an, §. 3. I. eod. oder abgeſchworen, §. 4. I. eod. iſt dergeſtalt ohne
, daß man auch das darauf Bezahlte wieder fordern kan. l. 26. §. 3.
ff. d. cond. indeb.

12. Die gemeinen Pflichten, ſo aus einer Perſon Stande oder we- perpetuæ,
res Beſitzes, Eigenthums, Pfand- oder Erb-Rechts entſtehen, und temporariæ
en beſondern Verpflichtungen immerzu wieder vorkommen, dahin
die aus einigen den Contracten ähnlichen Handlungen, den Ver-
n und denſelben ähnlichen Factis hergeleiteten gehören, währen im-
rt, die beſondern aber haben ihren Anfang und ihr Ende.

13. Die beſondern Verpflichtungen gründen ſich auf Pacta und Effectus.
acte, die nur unter den Paciſcenten und Contrahenten gelten, ei-
ritten aber ſo wenig nutzen, als ſie ihm ſchaden, §. 19. I. d. inut.
. 11. ff. d. O. & A. l. 17. 27. 73. §. f. 74. ff. d. pact. auſſer wenn
n dem, was einem andern verſprochen worden, auch gelegen. §. 22.
nut. ſtip.

14. Von Aufhebung beſonderer Pflichten oder Tilgung der Schuld, Caſſatio
uld.

Pflicht erlaſſen, Remiſſio obſequii.

Pflichtmäßig, Legitimum, Officio conveniens.

Pflichttheil, Legitima, ſ. Erbtheil.

Pflichtig, Obnoxius, Subjectus, cf. Dingpflichtig.

, Pflöcken, Paxillus, Paxillo figere, Fiſtucare, cf. Stöcken und
pflöcken.

, Pflügen, Aratrum, Arare, cf. Umpflügen.

Pflugdienſte, Pflug-Frohnen, Operæ aratro præſtandæ, cf. Wagen- und Pflug-Dienſte, ſ. Bauer.
Pflugſchaar, Vomer, ſ Land-Recht L. 1. a. 35.
Pforte, Porta, Aula Turcica.
Pförtner, Janitor, Oſtiarius.
Pfoſte, Poſtis, ſ. Geleits-Ordnung.
Pfriem, Subula, Inſtrumentum ſutorium, cf. Ahle.
Pfropffen, Bäume pfropffen, Surculos inſerere.
Pfroff-Reiſſer, Surculi, ſ. Forſt-Recht, Holtz-Ordnung.
Pfründe, Præbenda, Beneficium eccleſiaſticum, cf. Layen-Pfründe.
Pfründkauff, Vitalitium.
Pfründner, Alimentarius, Emtor redituum.
Pful, Stagnum, Palus, cf. Pfütze.
Pfül, Pfühl, Pulvinar, cf. Banck-Heerpfühl.
Pfund, Pondo, ſ. Maß.
Portio, So viel Mund, ſo viel Pfund, Succeſſio in capita, ſiehe Erbfolge
Pfundlehn, Feudum cenſuale.
Pfuſchen, Pfuſcher, Pfuſcherey, Opificium extra tribum exercere, Clancularius, ſ. Handwercker, cf. Stöhrer.
Pfütze, Lacuna, Palus, cf. Sumpff.
Pfützen-Pfennig, Collecta ob tranſitum per viam paludoſam pendenda, cf. Brückengeld.
Pia cauſa, Res vel perſona ob pietatem favore digna & in jure privilegiata, ſ. Milde Sache.
Pichen, Picare, cf. Pech.
Picken, Pungere, Roſtro petere, G. Piquer, Pequeter.
Pickel, Cælum, Graphium, Scalprum.
Pickel-Art, Pickelhaube, Pickelſtein, Aſcia cuſpidata, Galea, Scrupus.
Picker, Pickler, Lapidicida, cf. Steinmetz.
Pickeln, Ludere, Morionem agere
Pickelhering, Socius comicorum, qui morionem agit, ſiehe Teſtament.
Pilger, Pilgrim, Peregrinator religioſus.
Pinſel, Penicillus, Inſtrumentum pictorium.
Piſſe, Piſſen, Urina, Mejere, Pißpot, Matula, cf. Nachtſcherbel.
Piſtol, Sclopetum, Tormentum manuarium.
Pitſchafft, Pitſchier, Sigillum, cf. Petſchafft.
Pitſchierſtecher, Scalptor, ſ. Handwercker.
Pitſchieren, Signare, cf. Verpitſchieren.
Placken, Figere, Affigere, Infigere.
Plackat, Placat, Mandatum publice affixum.
Plagen, Placken, Affligere, Vexare.
Plage, Calamitas.
Placker, Plackerey, Exactor, Graſſator, Vexatio, Diffidatio, ſiehe Landes-Ordnung §. 1. 2.
Plancke, Planca, Aſſer, cf. Garten-Recht.
Planet, Planeta.
Planeten leſen, Præſagium ex ſitu planetarum, ſ. Pol. O. §. 2.
Plappern, Pulſare, Sonare, Blaterare, Garrire, cf. Plaudern.
Plat, Planus, Latus, Calvus.
Platte, Lamina, Bractea.
Calvitium, Vertex raſus.

Platteiſen,

Platteiſen, Plattglocke, Ferrum vel orichalcum lævigatorium, ſ. Gerade.
Platten, Polire, Lævigare.
Plattner, Plättner, Lævigator, ſ. Handwercker.
Platz, Area, Platea, Spacium, Locus, G. Place, cf. Handels-Muſter-Richt-Waffen-Platz.
Platz-Recht, Jus ſoli, Superficies, cf. Boden, ſ. Erbzins.
Platz, Placitum, Decretum, Conventus, Forum, cf. Gutachten.
Platzen, Crepare, Sonum edere, Sclopeta explodere, ſ. Feuer-Ordnung.
Platzregen, Imber, Nimbus, ſ. Ehehafften.
Plaudern, Garrire, Nugari, Blaterare, Garritus, ſiehe Kirchen-Recht §. 9.
Plau, Plaue, Plauen, Tudes, Tundere, Cædere, Verberare, ſ. Gerade add. Einpläuen, Inculcare.
Plenipotentiarius, ſ. Geſandte.
Plotz, Inſtinctus ſubitaneus, Appetitus inordinatus.
Plötzlich, Subitus, Subito, Repente, cf. Urplötzlich.
Plötzlicher Tod, Mors ſubitanea.
Plump, Hebes, Rudis, Inſulſus.
Plumpe, Plumpen, Antlia, Puteus, Mergere cum ſonitu, Aquam extrahere, ſ. Feuer-Ordnung.
Plunder, Supellex, Rerum ſartarum congeries, Sarcina, Impedimenta exercitus.
Plunderhunde, Canes domeſtici, ſ. Jagd-Gerechtigkeit §. 15.
Plündern, Plünderung, Diripere, Direptio, ſ. Kriegs Recht.
Pöbel, Plebs, Vulgus, Populus, G. Peuple, La lie du peuple.
Pochen, Pulſare, Minari, cf. Abpochen.
Pochwerck, Machina tundendi metalla.
Poet, Poeta, gecrönter Poet, Poeta laureatus, ſ. Pfaltzgraf.
Policey, Politia, Respublica.

Policey-Ordnung, Ordinatio Politiæ.

§. 1. Des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung von An. 1577. hat folgende Titel: Ordinat. Imper.

1. Von den Gotteslästerungen. Blaſphemia
2. Von Gottes-Schwüren und Flüchen.
3. Von Lästerung der Mutter Christi, und Gottes Heiligen.
4. Von des Adels und ihrer reisigen Knechten Gottes-Schwüren und Flüchen.
5. Von der Kriegsleute Gotteslästerung, auch Schwören und Fluchen.
6. Was in den Kriegs-Läufften gefreyet. Loca & perſonæ privil.
7. Von den Herrnloſen und gardenden Knechten, ſo ſich unterſtehen zu verſamlen und die arme Leut zu beſchweren
8. Von übermäßigem Trincken, und vom Zutrincken. Ebrietas
9. Von Ordnung und Köſtlichkeit der Kleider. L. L. ſumtuariæ
10. Von Bürgern, Bauern und andern Unterthanen.
11. Vom Adel.
12. Von Doctoren.
13. Von Grafen und Herren. Phaleræ
14. Pferdzeug. Sumtus nuptiales &c.

15. Von

15. Von etlichen Artickeln, darinnen den Obrigkeiten, Ordnung fürzunehmen, befohlen wird.

Corruptio vini
16. Von den Schiff- und Fuhrleuten, und Verfälschung der Wein.

17. Von wucherlichen Contracten.

Monopolia
18. Die Monopolia, und schädliche Auf- und Fürkauff belangend.

Venditio fruct. in herbis
19. Von Verkauffen der Früchte im Felde, auch Korn- und Wein-Gülten.

20. Von Jüden und ihrem Wucher.

Tinctura corrosiva
21. Verkauffung der Wöllen-Tücher, gantz oder zum Ausschnitt mit der Elen und von verbotener neulich gefundener fressender Farben, die Teuffels-Farbe genannt.

Lana
22. Wie es mit Verkauffung und Verführung der Wollen und des Leders zu halten.

23. Von verdorbenen Kauffleuten.

Zingiber etc.
24. Verkauffung des Jngwers, Pfeffers, Saffaran und anderer Gewürtz, und Specereyen.

Famuli
25. Von reisigen Knechten und Dienstboten.

26. Von leichtfertiger Beywohnung.

Mendici
27. Von Bettlern und Müßiggängern.

Cingari
28. Von den Zigeunern.

Scurræ
29. Von Schalcks Narren.

Tibicines
30. Von Pfeiffern und Boten.

Circumforanei
31. Von Land-Fahrern, Singern und Reimensprechern.

Tutores
32. Von der Pupillen und minderjährigen Kinder-Tutorn und Vormündern.

Judices
33. Von Richtern, Advocaten und Procuratorn.

Pharmacopolæ
34. Von den Apotheckern.

Typographi
35. Von Buchdruckern, Schmäh-Schrifften, schmähligen Gemählden, Gedichtern und Anschlägen.

Aurifabri
36. Von Goldschmieden.

Opifices
37. Von Handwercken insgemein.

38. Von Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehr-Knaben.

Saxon. Elect.
§. 2. Nach der Chur-Fürstl. Sächsischen Policey-Hochzeit-Kleider-Gesinde-Tagelöhner und Handwercks-Ordnung, und deren Titel

Pietas
1. Von der reinen Lehre und Gottesfurcht, sollen

1. alle Unterthanen sich der wahren Gottesfurcht befleißigen,

Usus sacramentorum
2. GOttes Wort und die hochwürdigen Sacramenta hoch halten, und sich des Jahrs öffters zum Beicht-Stuhl einstellen,

Vita dissoluta
3. Obrigkeit und Geistliche dem bösen, sündigen und ärgerlichen Wesen steuren,

Pia causa
4. Cammer-Räthe und Rentmeister die milden Sachen, Kirchen- Universität- Communitäten- Schul-Kasten- und Wittwen-Gelder, Allmosen, Stipendia und dergleichen Stifftungen wieder in Schwang bringen, erhalten und abstatten lassen,

5. Ober- und andere Consistoria, alle Obrigkeit, Superintendenten und Pfarrer auf solche Stifftungen fleißige Obacht und Inspection halten,

6. Amts- und Gerichts-Herren aufm Lande und in Städten auf Kirchen und Schulen gebührende Aufsicht, mit halten.

2. Von Feyerung und Entheiligung des Sabbats, ſoll — Sanctificatio & profanatio Sabbathi
1. die Obrigkeit nicht verſtatten, daß unter der Predigt in den Wirths- und andern Häuſern Gebrannt- und andere Weine, Bier, Genäſch und dergleichen verkaufft, auf dem Marckt oder in Gaſſen etwas feil gehabt, Zuſammenkünffte, Ovas und Zechen gehalten, Kegel und andere Spiel oder Täntze angeſtellet, vor den Kirchen Krämerey, mit Umſpatzieren und Waſchen Unfug getrieben werde, — Venditio vini adulti
2. in den Schenck- Brantwein- und andern Häuſern fleißige Nachforſchung gehalten, und beyde der Wirth und Gaſt, ſo offt hierwider gehandelt wird, geſtrafft,
3. an Sonn- und Feyertagen die Hand- Roß- und andere Vieh-Arbeit, ſo auf die Werckel-Tage gehört, auſſerhalb fürfallender unvermeidlicher Noth, wie auch Contracte, Handlung, Oeffnung der Läden und Werckſtädte, Bierbrauen und dergleichen verboten, unter währendem Gottesdienſt die Ketten aufgezogen, Schläge oder Thore geſperret, kein Aus- oder Einfahren noch ander hinderliches Weſen geſtattet, — Ceſſatio ab operis
4. das Schützen- und Vogelſchieſſen an hohen Feſten und Sonntagen gar nicht, oder doch nicht eher als nach ſo wohl Vor- als Nachmittags verrichtetem Gottesdienſt angeſtellet, — Jaculatio
5. die Jahr- und Wochen-Märckte, ſo auf die Sonn- und Feyertage fallen, auf die Werctage verleget werden. — Nundinæ

3. Vom Gotteslästern, Fluchen, Segenſprechen und dergleichen, ſoll — Blaſphemia Denunciatio
1. Inhalts des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung ein ieder die ausgeſtoſſene Gotteslästerung der Obrigkeit des Orts zum förderlichſten anzeigen,
2. derjenige, ſo dergleichen gehöret und nicht anzeiget, geſtrafft werden,
3 die Obrigkeit ſich hierinnen aller unverantwortlichen Connivenz enthalten, denjenigen, ſo die Erbgerichte haben, auf denen Kirchhöfen, Rathshäuſern oder Schenckſtädten die Pranger oder Hals-Eiſen anſchlagen, und die Delinquenten daran ſtellen zu laſſen, nachgelaſſen, da aber einer am Leben oder mit Staupenſchlägen oder Landesverweiſung zu ſtraffen, denen, welchen die Ober-Gerichte zuſtändig, übergeben, — Conniventia magiſtratus
4. derjenige, ſo um Geſchencke, Gabe, Gunſt oder anderer Urſachen wegen die Läſterer nicht ſtraffet, ſondern durch die Finger ſiehet, ernſtlich und nach Gelegenheit mit Einziehung der Gerichte beſtraffet,
5. gegen den, ſo die angezeigte Gotteslästerer zu Dienern wiſſentlich aufnimmt, von dem beſtallten Fiſcal procediret, auch wider die Flüchtigen, oder ihre Güter verfahren,
6. diejenigen, ſo bey Chriſti Marter, Wunden, Leiden oder Sacrament freventlich und leichtfertig fluchen, und ſolches böslich wiederholen, vor die Kirchen, Raths-Häuſer oder Schenckſtäte geſtellet, — Maledictio
7. die, ſo ſich unterſtehen, aus der Teuffels-Kunſt wahrzuſagen, oder mit dem Teuffel durch Chriſtallen, oder in andere Wege Geſpräche zu halten, und ſich von ihm beſchehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erkundigung zu erholen, mit dem Schwert gerichtet, — Sortilegium
8. die ſo auſſer Geſpräche oder Gemeinſchafft mit dem Teuffel, ſich des

des Chriſtallenſehens, Wahrſagens, Planetenleſens, Segenſprechens oder Büſſens der Schäden anmaſſen, mit Gefängniß, Landesverweiſung, oder wohl gar Staupenſchlägen beleget,

Conſultatio magorum

9. diejenigen, ſo ſich Rahts bey den Chriſtallenſehern und Wahrſagern erholen, abergläubiſche Segen ſprechen oder Schäden büſſen laſſen, Kugeln tauffen, Büchſen verſprechen, ſich und andere feſte machen, mit Gefängniß und Geldbuſſen, und ſo ſie das mehrmahl thäten, nach Gelegenheit mit Landesverweiſung, wo aber ein Pact mit dem Teuffel vorgegangen, mit der in der Conſtitution und andern Rechten geſetzten Straffe beleget werden.

Perjurium

4. Von Straffe des Schwörens und Meineyds.

Pœna

1. Ob wohl ein ieder Meineyd, und derjenige, ſo falſch ſchwöret, GOttes Zorn und Rache zu gewarten, ſoll doch deſſen gewöhnliche Straffe, als Landesverweiſung, Abhauung der Finger, Staupenſchlag und dergleichen gehalten und vollſtrecket, iedoch

Diſtinctio

2. unter den vorſetzlichen und unbedachtſamen Schwören und Meineyden gebührender Unterſcheid gemacht werden.

Injuriæ

5. Von Injurien, Schänden und Schmähen, ſoll

Declaratio honoris

1. bey zweiffelhafftigen Injurien, Kläger ſich an einer Ehren-Erklärung begnügen und ſättigen laſſen,

Deprecatio

2. wenn aber dieſelben hell und klar, der Beklagte dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Wiederruff vor Gerichte thun,

Mulcta

3. darneben mit Geld-Buſſe oder Gefängniß, oder zeitlicher Verweiſung, oder nach Gelegenheit Staupenſchlag und ewiger Landesverweiſung beſtrafft werden,

4. die Verordnung und Satzung des Sächſiſchen Rechtens in Injurien-Sachen der 30. Schilling aufgehoben ſeyn,

Palinodia

5. auf den Wiederruff und Æſtimation nicht zugleich geklaget,

6. die Beſchimpffung der Obrigkeit hinterbracht, und entweder die Schmäh-Schrifft vorgelegt, oder auf Zeugen ſich berufft, ſolche vorgeſtellet, auf Gegentheils Verneinung ſummariſch, iedoch endlich abgehöret, und darauf der Injuriant zu einer Ehren-Erklärung oder Abbitte angehalten, und hierüber beſtrafft,

Æſtimatio

7. wenn einer ad Æſtimationem, oder auf einen öffentlichen Wiederruff ordentlich klaget, alle Verſchleiffung und vergögliche Weitläufftigkeit abgeſchnitten werden.

Al. crim. pœna

6. Straffe anderer Laſterer. Soll

1. den üblichen Rechten, Ordnung und Ausſchreiben nachgelebet,

Homicidium doloſum

2. die auf iedes Verbrechen, bevorab den freventlichen und vorſetzlichen Todtſchlag geſetzte Straffe keinem erlaſſen oder gelindert,

Adulterium

3. wenn in dem einfachen Ehebruch auf des Ehegatten Vorbitte, die ordentliche Straffe in die Landesverweiſung verwandelt wird, ſolche vollſtreckt, der Unſchuldige ſeinem Ehegatten zu folgen angehalten, und ihnen durch Geld oder andere Straffe ſich hiervon zu entbrechen, nicht nachgelaſſen werden.

Obequitatio, Provocatio ad duellum

7. Vom unhöflichen Umreiten, auch unchriſtlichen Ausfordern und Balgen. Soll

1. keiner zu Zuſammenkünfften, darzu er nicht geladen, ſich einfinden, auch von dem Hauswirth nicht angenommen,

Hoſpes non invitatus

2. der ungebetene Gaſt und Umreiter um 100. Thl. oder mit 6. Wochen Gefängnuß geſtrafft werden,

3. alle Gerichts-Herren ſolche Unfläter, Friedenſtörer, Zäncker, und Tumultuirer zur Hafft bringen, und in Arreſt nehmen,

4. die

4. die Ausforderung und Zuſchickung der Cartele, Balgerey zu Roß und Fuß beſtrafft werden, Literæ diffidatoriæ
5. der Ausgeforderte darauf nicht erſcheinen, auch die Nichterſcheinung keinem an ſeinen Ehren, Leumuth, Adelichen Herkommen und erworbenen redlichen Nahmen præjudicirlich ſeyn,
6. der Ausfordernde des Ausforderns halben, wenn gleich das wirckliche Balgen oder Kugelwechſeln nicht erfolget, von 100. bis 500. Thl. ꝛc. geſtraffet, Pœnæ
7. wegen der Injurien kein ordentlicher Proceß verſtattet, Processus injuriarum
8. daß die zugefügten Beſchimpffungen und wirckliche oder thätliche Injurien durch den Degen geahndet oder Brauchung mörderlicher Gewehr gerächet würden, auch am Hofe und ſonſt nicht verſtattet werden.

8. Vom Spiel. Alea

1. Werden ehrliche oder künſtliche Spiele, welche zur Tugend anzuleiten oder den Verſtand zu ſchärffen in Rechten vergönnet, wenn ſie nicht Gewinſts halber angeſtellet, oder ſonſt kein Betrug darunter, wie auch ehrliche Wetten zugelaſſen, Ludi artis
2. die aber bloß auf dem Glück oder zugleich aufn Glück und Nachſinnen beruhen, als Bret-Spiel, Karten keinem unter 18. Jahren, den andern aber um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zuſammenkunfft zugelaſſen, iedoch fortunæ
3. daß einer von Adel über einen Thaler, ein vornehmer Mann bürgerlichen Standes über 12. Gr. und ein Handwercksmann über 4. Gr. ein Bauer über einen Groſchen auf einmahl nicht verſpiele, ſolches auch in einem Monate über einmahl nicht geſchehe, Licentia ludendi
4. wird derjenige, ſo hierwider handelt oder ſolches in ſeiner Behauſung nachgiebet, um 10. Thal. oder mit 8. oder mehr Tagen Gefängniß geſtraffet,
5. das Topff-Spiel oder der Glückstopff nicht, vielweniger andere Gauckel-Spiele oder Würffel-Stech-Kreiſel- und dergleichen Buden und Tiſche geſtattet. Olla fortunæ

9. Von Bettlern. Mendici

1. Soll niemand zu betteln verſtattet werden, der nicht mit kundbarer Schwachheit und Gebrechen ſeines Leibes beladen und ſich ſonſten mit der Hand-Arbeit nicht erhalten kan. Licentia mendicandi
2. Der Bettler Kinder, die ihr Brot zu verdienen geſchickt ſeyn, von ihnen genommen, zu Handwercken oder ſonſt zu Dienſten gewieſen werden, Liberi mendicorum
3. eine iede Stadt oder Commun ihre Armen ſelbſt ernähren und erhalten, Cura pauperum
4. von Einwohnern und Fremden vor das liebe Armuth monatlich etwas colligiren und austheilen laſſen,
5. den Gaſtwirthen verſchloſſene Büchſen zuſtellen und von den Gäſten Allmoſen darein ſtecken laſſen,
6. die ſtarcken geſunden Bettler von den Nothleidenden und Dürfftigen geſondert, und zu dem Ende durch die verordnete Bettel-Voigte alle an einen gewiſſen Ort beſchieden und beſichtiget, Mendicantes validi
7. die zur Arbeit tüchtigen durch die Bettel-Voigte und Stadt-Knechte die Gaſſen rein zu halten, den Koth vor die Thore zu führen, in Ziegel-Scheunen, Brau- und Maltz-Häuſern zu helffen, und andere gemeiner Städt nützliche Arbeit zu thun, angehalten, Coryczi mendicantium

Sacrilegium

8. den Handwercks-Gesellen zu betteln keinesweges verstattet, sondern sie zu ihres Handwercks Ober-Meister verwiesen und entweder mit Arbeit oder einem Zehr-Pfennige versehen und fortgeschafft,

9. die Eltern, so ihre eigene oder andere Kinder zum betteln gewöhnen, bestrafft und nach Befinden von der Stadt hinweg gewiesen werden,

Cibatio Scholarium

10. hat es wegen Speisung der Schüler und Unterhaltung armer Leute von Allmosen und aus den Hospital-Büchsen sein Verbleiben.

Grassatores Persecutio

10. Von Straſſenräubern,

1. soll einem ieden unersucht seines Nachbarn, den Straſſenräubern, Landfriedbrechern und Leutplackern nachzufolgen erlaubt, iedoch

Remissio

2. daß wenn er einen solchen Handfeste gemacht, er ihn in selbige Gerichte liefere, da denn der Gerichts-Herr gegen Abstattung der geordneten Gebühr und Zehrung und Ausstellung eines Reverses den Delinquenten abfolgen zu lassen pflichtig.

Cingari Expulsio

11. Von Ziegeunern,

1. sollen nach des Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden, auch dieser Lande Landes- und Policey-Ordnung, die Ziegeuner im Reiche Teutscher Nation nicht gelitten, sondern daraus geschafft werden,

Apprehensio

2. wenn sich solche Ziegeuner und Herrenloses Gesindlein, Mann- und -Weibes-Personen betreten lassen, mit Hab und Gut, Leib und Leben preis seyn,

Hospitatio

3. die Unterthanen solche nicht dulden, hausen, hegen, herbergen oder handeln und wandeln lassen, vielweniger ihnen Sicherheit, Geleit oder Unterschleiff gestatten,

Baptizatio infantum

4. ihre Kinder an keinem andern Ort, als demjenigen, da sie gebohren, und man dessen gewiß ist, getauffet werden.

Caupones Prætium convictus

12. Von Gastwirthen,

1. soll die Obrigkeit von halben Jahren zu halben Jahren Ordnung machen, wie die Wirthe ihre Gäste zu speisen, und was diese für die Mahlzeit samt dem Getränckе, so lange als das Tischtuch liegt, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauchfutter und Standgeld zu geben und zu zahlen,

Famuli

2. Gastwirthe den Knechten und Dienern ohne ihrer Junckern und Herren Erlaubniß zwischen der Mahlzeit und zu ungewöhnlichen Zeiten zu zechen nicht verstatten,

Laute viventes

3. wer mit mehrern Gerichten oder absonderlich tractiret seyn will, sich mit dem Wirthe vergleichen,

Rhedarii

4. Kutzschern, Fuhrleuten, Fußgängern, so die ordentliche Mahlzeit nicht mit halten, sondern sich mit einem Stück Fleisch oder geringer Speise begnügen lassen wollen, die Mahlzeit nicht aufgedrungen,

Hospitatio

5. niemand, dessen Person, Wesen und Geschäffte nicht bekandt, über eine Nacht gehauset und beherberget.

Affixio ordinationis

6. diese Ordnung bey 100. Fl. Straffe und Einziehung der Gastung gehalten, auch an den Thoren und in den Gasthöfen öffentlich angeschlagen,

Cauponæ privilegiatæ

7. die privilegirten Gasthöfe bey ihrer Gerechtigkeit geschützet, die Winckel-Herbergen abgeschafft, und niemanden, einige reisende Personen, wenn sie in den ordentlichen Wirthshäusern unterkommen können, einzunehmen verstattet werden.

13. Hoch-

13. Hochzeit-Ordnung; und anfänglichen, von Verlöbniſſen, Lex ſumtuaria nuptialis Convivium ſponſalitium
1. obwohl ſonderbare Verlöbniß über den gewöhnlichen Handſchlag nicht nothwendig, ſo mag doch bey vornehmen Leuten eine einfache Tafel und bey Bürgern und Handwercksleuten ein Tiſch gebeten werden,
2. ſoll bey Reichung des Mahlſchatzes ein ieder ſich ſeines Standes und Gelegenheit beſcheiden und allen Uberfluß vermeiden. Arrha ſponſalitia

14. Wie es mit Anſtellung der Hochzeiten ſoll gehalten werden. Celebratio nuptiarum
1. Soll einer von Adel mehr nicht, als eine Doppel-Tafel von 24. bis 26. Perſonen und eine einfache von 14. zur Wirthſchafft bitten, 12. Speiſen auf eine einfache Tafel ohne die Comentgen aufſetzen, 6. Speiſen einſchieben und die Doppel-Tafel noch einmahl ſo ſtarck ſpeiſen laſſen. Numerus menſarum & ſerculorum
2. auf eine einfache Tafel nicht über 5. Thl. Confect und zwar nur 2. Tage allein bey der Abendmahlzeit aufgeſetzt, bey den Frühe-ſtücken und andern Speiſung aber nur Obſt und Gebackens, auch geringer Confect, ſo ſich auf eine Tafel über 30. Groſchen nicht erſtreckt, aufgetragen, die Hochzeiten über 4. Tage, den Tag des Einkommens mit darzu gerechnet, nicht gehalten werden, bey 100. Thl. Straffe und 50. Thl von den Gäſten, ſo dem Hauswirth über ſolche Zeit beſchwerlich ſeyn. Bellaria
3. Ein Bürger ſich 14. Tage vor dem Hochzeit-Tage bey der Obrigkeit angeben, ihm eine Anzahl Tiſche Hochzeit-Gäſte vergönnet, darauf der Hochzeit- oder der Bitt Zettel verfertiget, vom Bürgermeiſter oder Stadtſchreiber unterſchrieben, dem Hochzeitbitter überantwortet werden, welcher auf keinen andern Bey-Zettel oder mündlichen Befehl Hochzeit-Gäſte einladen oder bitten ſoll. Conſignatio convivarum
4. Nach verbrachter Hochzeit der Zettel wieder vor den Rath gebracht, und daß man ſolchem nachkommen ſey, von dem, ſo die Hochzeit ausgerichtet, neben dem Hochzeitbitter, bey ihren bürgerlichen Pflichten und an Eydes ſtatt ausgeſagt über einen Tiſch mehr nicht, denn 10. oder 12. Perſonen geſetzt werden, Præco nuptialis
5. ſolche der Räthe Ermäßigung in den Städten des engern Ausſchuſſes über 10. in denen des weiten Ausſchuſſes 7. in den übrigen Städten aber 5. Tiſche ſich nicht erſtrecken, auch nur von den vornehmſten Inwohnern verſtanden, der gemeinen Bürger und Handwercksleute Hochzeiten aber aufs möglichſte eingezogen werden. Numerus menſarum
6. Hochzeiten auf dem Lande und in Städten über 3. Tage in allem nicht währen, Duratio conviv. nupt.
7. des andern Hochzeit-Tages ein ieder ſich mit Einladung der Hochzeit-Gäſte, nach dem unterſchriebenen Hochzeit-Zettel richten, daß er nicht mehr Tiſche zu ſpeiſen habe, als ihm erlaubt,
8. wenn der, ſo die Wirthſchafft ausrichtet, ſamt dem Hochzeitbitter dem Rathe mit ungleichem Bericht fürgehen, und mehr Perſonen geſetzt werden, als ſie angeſagt, dieſem auf ¼ Jahr zur Hochzeit und Begräbniß zu bitten, geleget, jener aber über die von ieder Perſon geſetzte 2. Gülden Straffe, noch mit 20. Gülden beleget, Falſa relatio
9. in Städten des engern Ausſchuſſes bey graduirten Perſonen, Geiſtlichen, Rathsverwandten, vornehmen Bürgern und Kaufleuten aufs meiſte 10. Speiſen, bey gemeinen Bürgern und Handwercksleuten 6. in Städten des weiten Ausſchuſſes nach obigem Unterſcheid 8. oder 5. in den kleinen Städten aber 5. Speiſen auf Fercula

einen Tisch aufgesetzet und die Schüsseln mit vielerley Gebratens und Fischen nicht überhäuffet werden,

Caseus, Butyrum

10. mögen sie Käse, Butter, Kuchen und Obst nach aufgehobenen Speisen auftragen, das Confect aber soll ihnen gäntzlich verboten seyn,

Vinum

11. sollen mehr nicht, denn zweyerley Wein und zweyerley Bier und sonst keine süsse Weine, als Malvasier, Rheinfall, Alicant, Muscateller, Väldliner und dergleichen ausländische Weine gespeiset,

Excessus

12. wer mehr, als nachgelassen ist, giebt und auftragen lässet, ausserhalb was der Rath Braut und Bräutigam und den fremden Hochzeit-Gästen zu Ehren an süssen und andern Weinen zu verehren pfleget, vor iedes derselben mit 20. Gülden bestrafft werden, und alle Schau- und Bey-Essen abgeschafft seyn.

Epulæ festæ

Aulici & Academici

13. Dieser Ordnung sich auch die Hofe-Diener und Universitäts-Verwandte gemäß erzeigen und der Rector sich mit dem regierenden Bürgermeister des Hochzeit-Zettels halber vergleichen.

Munera nuptialia

15. Wie es mit dem Hochzeit-Geschencke gehalten werden solle.

1. Soll auf Hochzeiten allein dem Vater, Mutter, Brüdern, Schwestern und Geschwister-Kindern, desgleichen den Fremden ihres Gefallens zu schencken nachgelassen seyn,

Quantitas

2. von andern nach Gelegenheit der Person über einen Thaler, einen Goldgülden oder zum höchsten einen Ducaten von ein paar Eheleuten nicht geschencket, den eingeladenen aber nicht erscheinenden zu schencken oder das Geschencke zu schicken verboten seyn,

Indusium sponsi

3. alle Geschencke an Kleidung, Hemden und Schürtzen, so die Braut des Bräutigams Freunden zu verehren gepflogen, verboten, der Braut aber nachgelassen seyn, dem Bräutigam einen Kragen oder Uberschlag und Hemde, so wohl ihrem, als des Bräutigams Vater oder dem Vormunde ein Hemde zu verehren,

Vestis sponsæ

4. mag der Braut von dem Bräutigam zu oder bey der Hochzeit ein Kleid verehret, der Braut Vater, Mutter und andern Befreundten aber keine Kleidung gegeben,

Corona sponsi, sponsæ

5. soll des Bräutigams und der Braut Krantz bey vornehmer Leute Wirthschafft über 9. oder 10. Thl. bey gemeinen Bürgern und Handwercksleuten aber über 1. 2. oder 3. Gülden nicht kosten.

Salarium præconis

6. Den Hochzeitbittern in grossen Städten und auf vornehmer Leute Hochzeiten mehr nicht als 4. bis 5. Thl. zum Lohn vor alles, und weiter nichts an Kleidung und Libereyen geben, in kleinen Städten und Dörffern aber alle Pracht, Austritt, Schiessen, Tumult und Uberfluß abgestellet,

7. wer dieser Ordnung zuwider handelt, um 10. Thl. bestrafft werden.

Gratulatio

8. Auf den Abend-Hochzeiten ein ieder Eingeladener sein Hochzeit-Geschencke, so bald man aus der Kirchen komt, vor oder bey der Mahlzeit, in Städten und aufn Lande neben gebührlicher Glückwünschung überantworten.

Copulatio privata

16. Von der Privat-Copulation, und wenn, oder zu welcher Zeit man auf denen Hochzeiten zur Kirchen gehen soll,

Dispensatio

1. Soll die Trauung ausser der Kirchen nicht verrichtet, nicht leicht dispensiret, auch ohne Darlegung einer Straffe zum wenigsten von 100. Thl nicht nachgesehen werden, iedoch mögen die von Adel, graduirte und in Chur- und Fürstl. Raths-Bestallungen

oder

oder fürnehmen Raths-Collegiis begriffene Perſonen die Copulationen in Häuſern ohne Diſpenſation verrichten laſſen,

2. die Hochzeiten alſo, daß der Bräutigam auf einer Frühe-Hochzeit um 10. und auf einer Abend-Hochzeit um 4. Uhr mit ſeinen Gäſten in der Kirchen ſey, angeſtellet, Ingreſſus in templum

3. vor dem, welcher ſich zu dieſer beſtimmten Zeit nicht in der Kirchen befindet, die Kirch-Thür zugeſchloſſen und er hernach um 5. Thl. geſtrafft werden, Mulcta cunctantium

4. die Braut ſamt den Jungfern und Frauen den Manns-Perſonen alsbald nachfolgen, und die, ſo eine Viertel-Stunde darnach auſſen bleibet, 2. Thl. Straffe geben,

5. des andern Tages bey der Speiſung frühe um 11. Uhr, des Abends um 6. Uhr das Eſſen auf den Tiſch geſetzt und bey 6. Thl. Straffe länger nicht verzogen, Hora prandii, cœnæ inchoandæ

6. kein fremdes Geſindel, ſo keinen Herrn oder Frau allda hat, unterm Vorwande des Aufwartens ſich eindringen oder einſchleichen,

7. mit den Stadt-Pfeiffern und Geigern noch vor der Hochzeit auf ein leidliches gedinget, denſelben mehr nicht als einer Perſon einen Tag zum höchſten 1. Thl. gegeben und nicht aufgeleget werden, Tibicines

9. ſollen ſie über diß von niemanden einig Geſchencke nicht fordern, es wolte ihnen denn von den fremden Hochzeit-Gäſten oder den Junggeſellen, ſo es im Vermögen, iemand etwas freywillig verehren. Merces

10. Handwercksleute, gemeine Bürger und Bauern auf dem Lande ſich mit den Spielleuten aufs genauſte, als ſie können, vergleichen.

17. Von Kind-Tauffen. Convivium baptiſmale

1. Sollen die Privat-Tauffen in den Häuſern auſſer der Noth-Tauffe eingeſtellet, iedoch hiervon ausgezogen die von Adel, Chur- und Fürſtl. Räthe und hochgraduirte Perſonen,

2. alle Zucker-Bilder, Muſken und Gevatter-Stücke, woferne geſpeiſet wird, abgeſchafft, Epulum luſtricum

3. denen von Adel ꝛc. zum meiſten 2. einfache und vornehmen Bürgern nur eine einfache Tafel, den Handwercksleuten, gemeinen Bürgern und Bauern aber nur ein Tiſch zu ſpeiſen vergönnet, es mit der Speiſung wie bey den Hochzeiten gehalten, die Kind-Tauffe bey denen von Adel aufm Lande über 2. Tage nicht, bey den Bürgern und Bauern aber nur einen Abend währen, Modus præſcriptus

4. bey denen von Adel zum meiſten 7. bis 9. bey denen Bürgerſtandes ohne Unterſchied 3. und auch bey denen Bauern mehr nicht als 3. auch von niemand weniger Gevattern gebeten. Numerus patrinorum

5. von denen von Adel, Chur-Fürſtl. Räthen und hoch-graduirten Perſonen über einen Rheiniſchen Goldgülden oder einen Ducaten dem Bathen nicht eingebunden, wie auch auf das Bette der Wöchnerin ein mehrers nicht geſchencket, bey Bürgern und Handwercksleuten aber über einen Reichsthaler oder Rheiniſchen Gülden und bey dem Bauer 12. Gr. eingebunden, ferner aber den Bathen kein Heiliger Chriſt, Neu-Jahr, Gründonnerſtag, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, an Kleidung, Gelde, Geſchmeide nichts gegeben, weniger ihnen oder den Wöchnerinnen in die Wochen geſchickt, auch alle Speiſungen und Qvas bey den Kirchgängen abgeſtellet, Munera

Cippus 6. die Täufflinge nicht in die Bier- und Wein-Häuſer getragen oder anderer Unfug getrieben, und die Verbrecher mit Gefängniß geſtrafft oder an die Pranger, Hals-Eiſen oder in Narren-Häuſer geſtellet werden.

Sepulturæ 18. Von Begräbniſſen.

Pepla 1. Sollen bey Leich-Begräbniſſen keine Schleyer, Binden noch Viſier ausgetheilet, iedoch Vater und Mutter, wie auch Kindern Flohr, Viſier und Schleyer, auſſer dieſem aber niemand von der Freundſchafft und andern Trauerleuten Trauer-Zeichen gegeben,

Veſtes lugubres 2. mag das Geſinde und ſonderlich die auf des Verſtorbenen Leib gewartet, mit Kleidern oder Trauer-Zeichen begabet werden,

Epulum funebre 3. ſoll alles Speiſen abgeſtellet, iedoch nachgelaſſen ſeyn, wenn einer einen Freund aus der Fremde zum Leich-Begängniß bittet, ſolchen mit nothdürfftigen Koſten auf eine Nacht und Frühſtück zu verſehen, und

Jentaculum 4. aufm Lande bey denen von Adel, den Eingeladenen eine Trauer-Mahlzeit neben dem Frühſtück zu geben.

Convivia 19. Von Gaſtereyen und Zutrincken.

Hoſpites 1. Soll bey Gaſtungen einem von Adel, Räthen oder hoch-graduirten Perſonen über 8. andern vornehmen Bürgerſtandes über 6. und den übrigen über 5. Gerichte zu ſpeiſen nicht nachgelaſſen,

Propinatio 2. alles übermäßige Zutrincken inhalts des Heil. Röm. Reichs Conſtitution und Churfürſtl. Sächſiſ. Landes-Ordnung gäntzlich verboten, auch bey keiner Gaſterey über 10. Uhr Abends zu verwarten nachgelaſſen,

Receptus è popina 3. in Schenckhäuſern im Winter niemand über 8. im Sommer aber über 9. Uhr geduldet werden.

Encænia 20. Von Kirch-Meſſen.

Daß alle Kirch-Meſſen zwiſchen Martini und Nicolai gehalten, auch kein Geſinde mehr, als eine Kirch-Meß auſſerhalb ſeines Dorffs zu beſuchen, noch ein Hauswirth über 6. oder 8. Kirch-Meß-Gäſte zu ſetzen, die Kirch-Meß über 2. Tage nicht zu halten, noch über 3. bis 4. Gerichte zu ſpeiſen befugt ſeyn ſoll.

Opifices 21. Von Handwercken insgemein.

Turbatores 1. Sollen die Handwercker, ſo beſtätigte Innungen haben, dabey geſchützet, und die unzunfftmäßige Störer abgeſchafft werden,

Abuſus tribuum 2. ſie aber die Innungen nicht mißbrauchen und dafür halten, daß niemand dergleichen Meiſter, welche doch die Arbeit ſo gut, als ſie, und offtmahls um einen viel leichtern Lohn verfertigen, von fremden Oertern zu erfordern und ihnen Arbeit zu geben befugt wäre.

Opifices pagani 3. Die Handwercker, ſo nach Landes-Gebrauch, Abſchieden und andern beſtändigen Herkommen in einem oder dem andern Dorffe ſitzen, und nur den Inwohnern zur Haus-Nothdurfft, bey ihrem Befugniß verbleiben,

Filii linteonum 4. der Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zölner, Pfeiffer und Bader, wie auch der Amts-Frohnen, Stadt- und Land-Knechte Kinder bey allen und ieden Handwercken, wenn ſie ehrliche Geburt darthun können, und ſich ſonſten ehrlich verhalten, unweigerlich auf- und angenommen, am allerwenigſten aber die Richter und Gerichts-Perſonen, die bey denen von Adel und Ritter-Gütern auf dem Lande das Beyſtecken verrichten müſſen, oder

ihre

ihre Kinder von ehrlichen Handwercks-Zünfften deswegen ausgeſchloſſen,

5. mit dem Aufding-Gelde und allzuhoher Zehrung bey der Lehr-Jungen Aufnehmung niemand zur Ungebühr beſchwert, alles unordentliche Weſen, welches bey Aufnehmung mit etwan alſo genannten Täuffen oder üppigen Hänſeln vorzugehen pfleget, gäntzlich abgeſchafft, Didactrum

6. niemand eher zur Meiſterſchafft gelaſſen, er habe denn zuvor, ſo wohl in ſeiner Wanderſchafft, als bey einem oder mehr Meiſtern deſſelben Orts, wo er Meiſter werden will, die in iedes Handwercks Ordnung beſtimte Zeit erfüllet, iedoch ſolches in kleinen Städten oder Flecken ſo gar genau nicht geſuchet, ſondern vornehmlich dahin, ob er ſein Handwerck ehrlich gelernet, und vor einen Meiſter beſtehen könne, geſehen, Anni peregrinationis

7. den Handwercks-Geſellen kein guter Montag zugelaſſen, vielweniger ihnen Umgänge und andere Zuſammenkünffte, welche auf Freſſen und Sauffen hinaus lauffen, und ſonderlich zur Faſten-Zeit eingeführet werden wollen, verſtattet, Feriæ arbitrariæ bacchorum

8. ihnen aus eigenem Muthwillen in dem Handwercke aufzuſtehen, und ihren Meiſtern weiter nicht, es werde denn in dem, das ſie fürnehmen, nach ihrem Begehren gewillfahret, zu arbeiten, keinesweges nachgelaſſen werden, Seditio

9. die Handwercks-Meiſter ſich an billigem Lohn begnügen und ſich im geringſten nicht mit einander vereinigen, daß einer ſeine Arbeit oder Werck nicht in geringerm Werthe verkauffen, dingen oder machen ſoll, denn der andere, Pactum de non minuenda mercede

10. der Straffen ſich anderer geſtalt nicht anmaſſen, als nur ſo viel und ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubet iſt, Mulctæ

11. kein geſchmäheter Meiſter oder Geſelle, ehe denn er der Beſchuldigung überwieſen, aufgetrieben oder ſein Handwerck zu treiben von dem Handwercke deswegen gehindert, ſondern diejenige, ſo andere beſchuldigen und es nicht erweiſen können, ſelbſt für unredlich gehalten und ihnen das Handwerck ferner zu treiben nicht nachgelaſſen, Exagitatio injuriatorum

12. dasjenige, was in Handwercken geredet und geſchloſſen wird, in geheim gehalten, daferne es aber wider Chur- oder Fürſtl. oder andere Obrigkeitliche Verordnung oder auch wider die Rechte und Geſetze liefe, Pflichtmäßig eröfnet und angezeiget; Arcana

13. Alle Mißbräuche, daß die Handwercksleute Abuſus

1. diejenigen, ſo ihrer Arbeit bedürffen, überſetzen,
2. untüchtige Arbeit verfertigen,
3. unter dem Schein des Trinckgeldes vor die Geſellen abſonderlich Lohn fordern,
4. in kurtzen und langen Tagen keinen Unterſcheid halten,
5. neben dem Tagelohn, auch Bier, Branntwein und dergleichen fordern,
6. die Arbeit gantz nachläßig und untreulich verrichten,
7. langſam an dieſelbe kommen,
8. ſich gegen die Bauherren trotziglich erweiſen,
9. theils nur auf die Gedinge dringen,
10. die Bauherren vervortheilen und was dergleichen unfertigen Händel mehr abgeſchafft und beſtraffet werden.

22. Hoffahrt in Kleidung, ſ. Kleider-Ordnung §. 2. Luxus

L. L. fam. merce nat. opif.

23. Gesinde-Tagelöhner- und Handwercker-Ordnung.
1. Von dienstlosem Gesinde, Hausgenossen und Müßiggängern,
2. von der Gesinde Dienst-Zeit,
3. von der Unterthanen Kinder Diensten,
4. von den entlauffenen Dienstboten,
5. von Kundschafften der Dienstboten, s. Gesinde-Ordnung.
6. vom Gesinde-Lohn, wird

Merces famulitia.

1. was im Chur-Thüringischen, Meißnischen, Leipzigischen, Ertzgebürgischen, Vogtländischen, Neustädtischen Kreise ein Verwalter, Schreiber, Hofmeister, Vogt, Reißiger, Haus-Fuhr-Mittel-Knecht, Ober-Mittel-Unter-Schirmeister, Ober-Mittel-Unter-Encke, Acker-Füllen-Junge, Acker-Pferde-Ochsentreiber, Pferde-Kühe-Schwein-Gänse-Hirte, Kutzscher, Thorschreiber, Futterschneider, eine Ausgeberin, Schliesserin, Köchin, Zofe, Kinder-Frau, Kinderwärterin, Grosse, Mittel-Kleine, Junge, Haus-Magd, Kinder-Kuh-Gänse-Mägdlein neben der Kost an Gelde, Kleidung, Stiefeln, Schuhen, Leinwand zu Lohn haben sollen, bestimmet.
2. Soll mit solchem Lohn sich das Gesinde, Knecht und Mägde unweigerlich begnügen lassen, darüber nichts begehren, noch Herren und Frauen oder andere an ihrer stat, ein mehrers verwilligen und reichen,
3. wo ein geringerer Lohn üblich, oder bey Zwangs-Gesinde, durch Erb-Register oder sonsten beständig ein anders hergebracht, oder Herren, Frauen, Knechte und Mägde sich selbsten auf ein wenigers verglichen, es dabey verbleiben,
4. das Gesinde auf eine solche Masse bey Verlust des Lohns dienen, und die Herrschafft ihm ein mehrers nicht geben oder zuwenden.

mercenarioru nunciorum

7. Vom Lohn der Tagelöhner und Bothen,
1. wird was in den sieben Kreisen einem Bothen von einer Meilwegs, und bey Stilllager des Tages, und ohne oder neben der Kost, von Ostern bis Michaelis, und von Michaelis bis Ostern, in oder ausserhalb der Erndte einem Tagelöhner, Futterschneider, Meder, Meiher, Getreide-Gras-Grummethauer, Arbeiter in Heu und Grummet, Kornschnitter, Gersten- oder Hafer-Recher, Binder, Abladen, Banser, Langer, Säemanne, Krauthacker, Holtzschläger zu Lohn zu geben, gesetzt,
2. sollen damit alle und iede Bothen und Tagelöhner von Manns- und Weibs-Personen befriediget, und darum ohne einigen Zusatz an Bier, Branntewein und dergleichen zu arbeiten schuldig seyn,
3. die so ein mehrers begehren, oder darum nicht arbeiten wollen, so wohl Herren als Frauen, wenn sie in übermäßiges Begehren willigen, bestrafft werden.

opificum Conductio per aversionem Laniones

8. Von den Handwercks-Leuten,
1. soll in des Bauherrn Willen stehen, ob er verdingen, oder ums Tagelohn arbeiten lassen will.
2. der Fischer und Becker und ihres gleichen halber iedes Ortes Obrigkeit von Tagen zu Tagen unversehene Erkundigung einziehen,

9. Zim-

Zimmerleute, Mäurer, Ziegeldecker und Steinſetzer, Fabri lignarii &c.

1. wird angezeiget, was in den ſieben Kreiſen wöchentlich dem Meiſter, Geſellen, Handlanger oder Zuförderer zu Lohn zu geben,
2. ſollen ſie hierüber kein Bier oder ander Getränckе fordern, die Zimmerleute auch an Holtz und Spänen nichts mit zu Hauſe nehmen, Potulenta
3. mögen iedoch beym Richten eines Gebäudes eine Mahlzeit und dabey Bier zu trincken, nach ieden Ortes Herkommen und Gebrauch und des Bauherrn Willkühr bekommen, Convivium erecti ædificii
4. ſoll der Meiſter die Geſellen, die er einmahl an die Arbeit angeführet, ohne Bewilligung des Bauherrn von dem Bau ab- und anders wohin zu führen nicht befugt ſeyn, Avocatio ſoc. operi admotor.
5. Zimmerleute und Mäurer den Sommer um 4. Uhr an der Arbeit ſeyn, des Tages zwo Stunden ausſetzen und um 6. Uhr zu Abend wieder von der Arbeit gehen, in kurtzen Tagen aber früh mit dem Tage an der Arbeit ſeyn, nur eine Stunde zu der Zeit ausſetzen, und mit dem Abend wieder abgehen, Hora opus aggrediendi
6. wenn in einer Wochen ein ordentlicher Feyertag einfället, derſelbe den Werckleuten zu gute gehen und belohnet, wo aber mehr in einer Woche einkämen, ihnen nur einer paſſiret, Feriæ
7. wo ſie ſelbſt vor ſich müßige und Sauff-Tage, auch gute Montage und gantze oder halbe dergleichen Tage machen, ihnen dieſelbe nicht verlohnet, ſondern abgekürtzet, auch die Badeſchichten, ſo wohl des Sonnabends zeitlicher als ſonſten von der Arbeit zu gehen, abgeſchnitten und verboten ſeyn. Dies computationis.

)llice, Inſtrumentum aſſecurationis, ſ. Geſellſchafft.
, Pulſter, Pulvinar, cf. Küſſen.
ı, Tumultuari, Invehi in aliquem, ſ. Injurien.
)ltergeiſt, Spectrum, cf. Geſpenſt.
Pompa, G. Pompe, cf. Pracht.
:, Pumpe, Pompen, Machina hauſtoria, Haurire, Exantlare, Sentinare.
oena, cf. Geldpön, Verpönen.
xnal-Mandat, Mandatum, pœnale, cf. Straff-Præcept.
xnitenz, Pœnitentia eccleſiaſtica, cf. Kirchenbuſſe.
xnitenz-Pfarre, Parochia minus opima, in qualem clericus peccans in pœnam translocatur.
tz, Larva, Terriculamentum.
. Pupa. G. Poupée.
ſpel, Apparatus puparum, cf. Scheuſel.
ırſum, cf Empor, Empören.
orkirche, Umbo, Podium, Locus templi editior, ſ. Kirchen-Recht §. 6.
Portus, Statio navium, cf. Hafen.
Subſidium, cf. Paßport.
ortion, Portio, cf. Erb-Statutariſche Portion.
ırto, Portorium literarium, ſ. Poſt-Recht.
ıe, Poſaunen, Buccina, Lituus, Tuba, Tuba canere, Buccinare, cf. Trompete.

Poſement,

Poſement, Segmenta aurea, Limbus.

Poſementirer, Limbularius, ſ. Handwercker.

Poſſen, Nugæ, Facetiæ, Jocus, Ludicri ſermones.

Poſſenreiſſer, Scurra, Nugator.

Poſſeſs, Poſſeſſio, ſ. Beſitz.

Poſſeſs nehmen, Poſſeſſionis apprehenſio, Jus embateuticum.

Poſſeſſionirt, Poſſeſſionatus, cf. Angeſeſſen.

Poſſeſſorium, Judicium poſſeſſorium, quo principaliter ſuper facto poſſeſſionis diſceptatur, cf. Petitorium, ſ. Proceß.

Poſt, Nuncius, cf. Botſchafft.

Summa rationum, Caput, Particula, Parcella, G. Parcelle, eine Rechnung von Poſten zu Poſten durchgehen, Per ſingulas ſummas examinare rationes, ſ. Rechnung.

Statio militum, Præſidium, ſ. Kriegs-Recht.

Curſus publicus, Poſta, G. Poſte, cf. Land-Metzger-Neben-Reichs-Poſt.

Poſt, Poſt-Recht, Curſus publicus, Jus Poſtarum.

Poſta

§. 1. Das Poſt-Recht iſt ein Regal, vermöge deſſen der Kayſer im Reiche, und ein Landes-Herr in ſeinem Lande Poſten anlegen, und dazu Poſtmeiſter und andere dabey nöthige Perſonen beſtellen kan.

generalis ſpecialis ſ. provincialis

§. 2. Man hat die Poſten im Römiſchen Reiche in Reichs- und Land-Poſten zu theilen.

Jura

§. 3. Was dabey Rechtens, iſt am beſten aus denen bey beyderley Poſten ergangenen Verordnungen zu erſehen.

§. 4. Wegen des Reichs-Poſtweſens iſt Kayſers Joſephi de An. 1706. ergangenes Patent des Inhalts, daß

Oſtæ

1. keiner, wer der und wes Standes der ſey, auſſer Kayſerl. Majeſt. eigenen Sachen, und ſo von ihnen ſelbſten aufgegeben werden möchte, weder Truhen noch dergleichen ſchwere Sachen den Poſten aufgeben, noch die Poſtbeförderer ſolche annehmen, ſondern ſelbige gleichwohl mit andern Gelegenheiten fortſchicken ſollen.

Immunitas præfectorum curſ. publ.

2. Wird allen und ieden Grund-Herrſchafften, unter welchen ein oder mehr Poſtmeiſter oder Poſt-Beförderer geſeſſen oder wohnhafft ſind, auferlegt, daß ſie dieſelbe auſſer deſſen, ſo ihnen von ihren Gründen und Häuſern zu reichen ſchuldig, in wenigſten weiter nicht beſchweren, noch mit ihren Perſonen und haltenden Poſt-Roſſen, als welche bloß zu Kayſerl. und des Curſus publici Bedienung beſtellet ſind, das geringſte ſchaffen, noch ein ſolches durch andere beſchehen laſſen, ſondern da es von iemanden, wer der auch ſey, beſchehe, und ſie bedrängt würden, ſolches an Kayſerl. und des Reichs belehenden General-Erb-Poſtmeiſters des Fürſten von Thurn und Taxis Lbd. gelangen laſſen ſollen, die hernach bey Kayſerl. Maj. die erfordernde weitere Hülffe und Aſſiſtenz ſchon zu ſuchen, und darum anzuruffen wiſſen wird, Ihro auch ſolche iederzeit wircklich wiederfahren und geleiſtet werden ſolle.

Viatores

3. Sollen alle und iede, ſo ſich des Poſtreitens oder Fahrens bedienen, ſie ſeyn Stands oder Würden, wie ſie immer wollen, zu weniger Verhinderung Kayſerl. Sachen, die antreffende Ordinari- und Extraordinari-Poſten iederzeit ohne Weiger- und Entſchuldigung ſtracks annehmen und mit führen, ſich auch aller anderer Drohung und Thätlichkeiten, als Schlägen und Verwunden gegen denen Poſt-Beförderern und den Ihrigen, gäntzlich enthalten,

ten, im Widrigen zu andern ernſtlichen Einſehen nicht Urſach geben, wie ſie denn bey ſolcher der Poſten Mitnehmung ereignender Verweigerung oder andern Thätlichkeiten, als Schläg- und Verwundungen, bey andern Poſten gar nicht befördert, noch einige Poſt-Roſſe ihnen weiters gegeben, ſondern noch darzu wircklich beſtrafft werden ſollen.

4. Soll von Grund-Obrigkeiten, Städten, Märckten und Gerichten einen Poſtmeiſtern, Verwaltern, oder Poſt-Beförderern in den Durchzügen mit Einqvartirung einiges Kriegs-Volcks oder Soldatens durchaus keine Ungelegenheit oder Beſchwerung angethan oder zugefüget, ſondern wie mit denſelben Einqvartirungen, alſo auch zu fürfallenden Auflagen verſchonet werden, angeſehen, daß ſie ohne deſſen, zu Kayſerl. Maj. und des gemeinen Weſens Nothdürfften, Tag und Nacht in Bereitſchafft ſtehen, und mehr als andere bemühet ſeyn müſten, ſie auch durch dieſes zu deſto emſig- und fleißiger Abwart- und Verrichtung ihrer Dienſte bewegt werden. Immunitas a metatis

5. Keinem mehr, wer der auch ſey, geſtattet und zugelaſſen werden, eigenes Gewalts, oder mit Bedrohung, ein oder mehr Roß aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Poſt-Beförderer darzu zu nöthigen, ſondern da einer über dieſe Warnung mit dergleichen eigenthätigen Freveln und Muthwillen betreten würde, er zu Straffe drey Marck lötiges Golds unnachläßlich zu bezahlen, der aber, ſo es nicht im Vermögen hat, ſolche Straffe mit dem Leibe auszuſtehen und zu büſſen ſchuldig ſeyn, wie denn nicht allein den Poſtmeiſtern, Verwaltern und Beförderern wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr verſtattet, ſondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Flecken und andern Orten anbefohlen wird, daß ſie den Poſt-Verwaltern oder Poſt-Beförderern auf ihr Anruffen und gegen Fürweiſung dieſes Kayſerl. General-Mandats, wider dergleichen Gewalt übende alle gebührliche und im Nothfall manu forti bedürfftige Aſſiſtenz leiſten, und ſchuldige Ausrichtung thun, ja ſelbige wohl gar aufzuhalten, und ſelbſt an Kayſerl. Hof zu liefern, um alsdann ohne einigen Reſpect der Perſon andern zum Abſcheu und Exempel mit unnachläßlich ernſtlicher Beſtraffung gegen ſie zu verfahren, widrigenfalls, und da ſie gedachten Poſt-Beförderern ſolche geſuchte Hülffleiſtung weigern würden, ſie den ihnen Poſt-Beförderern oder ihren Knechten daraus entſtehenden Schaden ſelbſten abzuſtatten ſchuldig ſeyn, und noch dazu abgeſtrafft werden ſollen. Violentia. Defenſio. Auxilium judicis

6. Wenn es ſich begiebt, daß etwa Fürſtliche Perſonen, derſelben Botſchafften und andere Leute, die auf den Poſten reiſen, und etwa mehr Roß, als die Poſt-Verwalter und Poſt-Beförderer in der Beſtallung zu erhalten ſchuldig, bedürffen, und die Obrigkeiten oder Gerichte von ihren Poſt-Beförderern um Hülffe angeſprochen werden möchten, ihnen in ſolchen Begebenheiten, iedesmahl ohne alle Verweigerung und Ausflucht, bey denen unterhabenden Bürgern und Nachbarſchafften, mit Verſchaffung der nothwendigen Roß und anderer Nothdürfften, iedoch gegen billige Bezahlung alle ſchuldige Hülffe und Aſſiſtenz erweiſen. Subſidium magiſtratus

7. Nicht allein die Poſt Steig und Straſſen, ſo bis dato gebraucht worden, und noch unverbaut ſeyn, noch ferner alſo unterbauet Reparatio viarum

gelaſſen,

gelaſſen, ſondern auch jene, ſo entweder ſchon wircklich verbaut und zugeſchloſſen worden, alſobalden auf Begehr- und Anzeigung ein oder des andern Poſt-Beförderers wiederum eröfnet und beſtändig offen gelaſſen, forderſt aber beyde in gutem Stand erhalten, und zu dem Ende die nothwendige Reparirung derſelben, iederzeit zu rechter Weil vorgekehret, nicht weniger die Poſten, da bey unſtet und böſen Wetter die Straſſen alſo verderbt, mit Waſſer und Koth überſchwemmet, auch die Weg alſo grundlos oder auch harte, ſteinerne oder tieffe und lange Hohlwege ſeynd, daß daſelbſten die Poſten weder Tag noch Nacht, weder mit Reiten noch Fahren, füglich für einander oder ſonſten durchkommen können, dieſelbige auf abſeitige Rain und Wege durchgelaſſen, und ſie Poſtbeförderer auf ſolchen Fall die Zäune durchzubrechen von ſich ſelbſten befugt ſeyn.

Via extraordinaria

Vulga viatoris

8. Soll man von einer Poſt-reiſenden Perſon dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen oder Felleiſen, ſo über 30. meiſtens 40. Pfund ſchwer iſt, mit der Poſt zu führen, nicht annehmen, und da einer oder anderer aus Muthwillen oder Frevel und übermäſſiger Strappatzirung, ein Roß untüchtig oder gar zu Boden reiten würde, derſelbe dem Poſtbeförderer um ſolchen Schaden Satisfaction zu geben ſchuldig, und keiner befugt ſeyn, die von voriger Poſt gehabte Roſſe weiter als bis auf die nächſtgelegene Poſt zu gebrauchen, ſondern bey ieder Poſt, ſo wohl als auch unterwegs abzuwechſeln.

Vecturæ privatæ

9. Die Lehen-Rößler und Boten ſich nicht unterſtehen, einige Brieffe, ſo ihnen vermöge Kayſerl. ins Reich publicirten Patenten nicht anſtändig noch gebühren, weder unterwegs, noch in Orten, wo ſie abgehen und ankommen, anzunehmen, weniger ſelbſt oder durch andere ſammlen zu laſſen, Briefftråger, Nacht-Zünder, Neben-Boten und dergleichen weder gehend, reitend noch fahrend zu halten, die Pferde zu verwechſeln, Brieffe voraus zu ſchicken, oder des Poſthorns zu gebrauchen, noch die Leute von der Poſt abſpenſtig zu machen, oder mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleiſen die reiſende Perſonen zu führen; da aber einer oder der andere in dergleichen Occaſionen begriffen würde, demſelben das Poſt-Horn und die Roſſe, wie vor Alters gebräuchlich und ſtatuirt iſt, nicht allein weggenommen, ſondern auch noch ferners beſtrafft werden.

Manſio

10. So offt ſich begiebt, daß des Kayſerl. General-Reichs-Poſtmeiſters, Fürſtens von Thurn und Taxis Lbd. entweder aus Kayſerl. gnädigſten Befehl neue Poſten eingeleget, oder eine vacirende erſetzet, denſelben Poſtbeförderern, wann ſie nicht mit eigener Wohnung und Stallung ſelbſten verſehen ſeynd, iederzeit das gehörige Qvartier oder Accommodement zur Wohnung und Stallung, iedoch gegen Bezahlung leidentlichen Beſtands, unweigerlich erfolget werden.

§. 5. Die Inſtruction, auf welche die Kayſerl. Poſten im Reich ſchwören und halten ſollen, iſt folgende:

Cura curſus publici

1. Soll ein iedweder Poſtverwalter oder Poſthalter die ihm anvertraute Kayſerliche Poſt-Ritt entweder in eigener Perſon, oder iemands der Seinigen, dem das Paqvet, und was ihm aufgegeben wird, wohl zu vertrauen ſey, auch ſolche Leute darzu gebrauchen, denen die Weg und Straſſen wohl und ſicherlich bekannt ſeyn, getreu-

getreulich und fleißig verrichten, und ſolches keineswegs Buben, oder liederlichen Leuten anvertrauen, bey welchen einige Verſäumniß oder andere Gefahr zu befürchten wär, maſſen er darum gnugſame Caution und Verſicherung leiſten ſolle.

2. Wenigſt 2. oder 3. gute Pferd bey der Stell und in Bereitſchafft halten, damit er förderſt die Ordinari- als auch die Extra-Poſten, Eſtaffets, Couriers, und andere iederzeit wohl befördern könne. Veredi

3. Soll er die ihm beſtimmte Zeit und Stunde wohl obſerviren, iedesmahl zu Ankunfft der Ordinari, das Pferd ſchon wircklich geſattelt, und dergeſtalt in Bereitſchafft halten, damit, wenn er die ankommende Poſten, (welche, ſo weit man es hören kan, das Poſt-Horn 4. oder 5. mahl ſtoſſen ſollen) höret, gleich aus dem Stall heraus ziehen, das Felleiſen förderlich abnehmen, aufbinden, und gleich darmit abreiten, auch derentwillen den mitgehenden Stund- und Lauff-Zettel fleißig unterſchreiben, und alſo einer dem andern gebührend an die Hand gehen. Obſervatio horæ deſtinatæ

4. Soll er an allen Orten und Enden, wo er durchreitet, und man ihm ohne Aufhalten, Briefe aufgeben wolte, dieſelbige gegen gebührende Bezahlung annehmen, und ſo wohl von dieſen, als andern ihm zukommenden Briefen den Porto demjenigen Amt, von dem er ſeine Beſoldung zu empfahen hat, und mit der Direction unterworffen iſt, ordentlich, aufrecht, und nach ſeinen Eydes-Pflichten verrechnen. Portorium literarium

5. So viel die Eſtaffets und Couriers; Item, andere Reiſende, ſo ſich der Poſt bedienen wollen, betrifft, ſoll er ihnen nach beſter Möglichkeit allen guten Willen erzeigen, und beförderlich ſeyn, dargegen iſt ihm bewilliget, und zugelaſſen für iedes Pferd von . . Rittgeld zu erfordern und einzunehmen, über dieſe Gebühr aber niemand weiters zu beſchweren. Merces pro equo curſorio

6. Wenn aber ein und anderer Unbekandter, mit dem ordinari Felleiſen zu Erſparung eines Pferdes reiten wolte, ſoll ihm dergleichen unbekannte oder verdächtige ohne guten Paß verſehene Perſonen mit und neben dem Felleiſen zu führen in Krafft dieſes gäntzlich verboten ſeyn. Perſonæ ignotæ

7. Soll er keine verbotene Schreiben, noch viel weniger Paqvet, es ſeyn gleich von Bekandten oder Unbekandten, nicht annehmen oder befördern, ſondern gute Obacht haben, ob in dergleichen Paqveten nit verdächtige, unzuläßliche Correſpondentzen zu höchſtem Præjudiz Kayſerlicher Majeſtät, und dem Heil. Röm. Reich mit eingeſchlichen, oder die Kayſerliche Reichs- und andere Poſt-Aemter wegen Abtragung des Briefs-Porto und Einziehung der Suſtentations-Mittel defraudirt, und hintergangen werden, auf ſolchen Fall dergleichen verdächtige Paqvet und Schreiben alſobald an das nächſte, ihm vorgeſetzte Poſt-Amt, per Expreſſen verſchicken. Literæ ſuſpectæ

8. Soll er auch mit niemand, wer der ſey, zu Præjudiz der Poſten Correſpondentz führen, noch bey Verluſt ſeines Dienſtes einige Jahr-Gelder eingehen, ſondern ſich mit der ihm beſtimten jährlichen Beſoldung begnügen laſſen, auſſer deren ihm einige Brief-Porto nicht zueignen, oder auch ſeinen Knechten dergleichen Ungebühr und Abtrag zu thun, verſtatten. Commercium literarium

Salarium

9. Dahingegen, so er all obbeschriebenes steif, feste, und getreulich halten und verrichten wird, ist ihm in Krafft dis versprochen worden, für Hin- und Herführung obgemeldter Kayserlichen Ordinari-Post, zu jährlicher Besoldung oder Wart-Geld - - Gulden und solche von Qvartal zu Qvartal mit - - Gulden, ohne Abbruch und Abgang zu bezahlen, mit diesem ausdrücklichen Reservat, so er, oder iemands in seinem Nahmen in Verrichtung so wohl der Ordinari als Extra-Ordinari einigen Unfleiß, Saumsal oder Schaden causiren würde, man ihm ein solches an Reichung seiner Besoldung nicht allein abziehen, sondern nach Gestaltsam der Sachen weiters an ihm zu suchen, Macht und Gewalt haben soll.

Declinatio a via

10. Soll er die Passirenden ausser der höchsten Noth, wie bey Kriegs-Zeiten sich begeben könte, nicht von der Ordinari-Post-Strasse ab- vielweniger der nächsten, oder andern Poststellen verführen, ingleichen, und wenn ihm durch Wirth, Metzger oder Lehn-Rösser und dergleichen Neben-Posten (die ohnedem verboten seyn) unbekandte Postierer zugebracht, nicht von ihnen ab- und angenommen, oder weiters befördert werden, und dis nicht allein bey Verlust des Ritt-Geldes, sondern auch gestalten Dingen nach, bey noch weiterer schwerer Straffe, damit durch dergleichen Neben-Posten nicht verdächtige, oder etwan Lands-verrätherische Leute durch practiciret werden, welche sich auf die Ordinari und sonderlich auf die Haupt-Posten zu kommen, nicht getrauen.

Custodia fasciculorum

11. Item, soll er sich mit ein oder zwey guten Zwerchsäcken versehen, damit wenn nicht alle Paqvet in die Felleisen eingebracht werden könen, die ausser dem gehende Paqvet und Schreiben wohl verwahrt, und von dem schlimmen oder Regenwetter nicht verderbt werden.

Servitia aliena

12. Er soll auch ohne Consens und Vorwissen gnädigster Herrschafft, neben der Post in keine andere Dienst und Pflichten sich einlassen, damit diese seine Post-Verrichtung nicht von denen andern gehindert werde, oder andere Beschwernisse darüber entstehen; Solten sich aber in Post-Sachen einige Streitigkeiten ereignen, soll er selbige bey dem ihm vorgesetzten Ober-Post-Amt, als rechtmäßiger Obrigkeit anmelden, und für sich selbst in einigen Proceß, das Post-Wesen betreffend, nicht einlassen.

Suspectæ personæ

13. In Kriegs- und Sterbens-Läufften hat sich ein ieder wohl fürzusehen, daß er keine fremde verdächtige Personen aufs Land unterwegs aufsetze, und mit der Post befördere, oder sonsten Tag- oder Lohnweise durch allerhand Abwege verführe, wenn solche Leute nicht mit guten Obrigkeitlichen Päß-Scheinen, und von Ort zu Ort unterschriebenen Fehde versehen, daß sie an keinem verdächtigen oder inficirten Ort gewesen, oder davon herkommen, so lieb einem ieden sey sein Haab und Gut, ja Leib und Leben.

Juramenti observatio

14. Im übrigen allen hat er sich nach seinem Patent, und darüber abgelegten Eyd zu verhalten, und allen weitern Verordnungen nachzuleben.

§. 6. Die Königl. Pohln. Churfürstl. Sächsische Post-Ordnung von An. 1713. ist folgenden Inhalts.

Constitutio officialium

1. Sollen die sämtlichen Ober- und Post-Meister, Verwalter, Posthalter, Briefsammler, Postilionen und alle und iede Postbediente des Churfür-

Freydenkerey, Freydenker, Freydenkerisch. Freydenker heißen diejenigen, welche sich einen Ehren- und Tugendhaften Character und gesitteten Umgang vorsetzen, ohne sich um die Religion zu bekümmern, oder sich zu einer Religion zu bekennen. Sie sind also nicht Atheisten, sondern sie haben nur den Grundsatz, daß man ohne Religion, durch die bloßen Gesetze der Natur, ein ehrlicher Mann und ein guter Bürger werden könne. Sie sind also nicht Gottesleugner, sondern sie leugnen nur, daß man zu einem ehrlichen Manne und guten Bürger eine Religion nöthig habe. Sie sind also nicht Religionsspötter, sondern sie halten die Religion für eine Sache, die jeden Menschen angehe, und jeder Mensch für sich selbst, nach seinem Gefallen, wählen könne. Sie sind also nicht Religionsfeinde

Lasst sich gar nicht gut an.

Kommt wieder.

Ist wieder Mode.

Kommt wieder.

Kommt wieder.

Bringt nicht viel.

Ist wieder Mode.

Verdient.

Verdient.

Verdient

lein gehöret, ſammlen, oder durch andere ſammlen laſſen, weniger

5. Briefe, ſo aus Poſt-Aemtern von eigennützigen Poſt-Bedienten ihnen zugeſtecket werden, beſtellen,
6. keine kleine unter 20. Pfund wägenden Paquete führen, Fafciculi
7. unterweges keine Wechſelung mit den Pferden halten, ſondern ihre Fuhren und Ritte mit einerley Pferden verrichten,
5. keine leichte und den Poſt-Caleſchen gleichende Wagen, ſondern die gewöhnlichen bedeckten Land-Kutſchen und Fracht-Wagen brauchen, weniger
9. Reiſende zu Pferde und mit vorreitenden Knechten fortſchaffen, noch
10. andern ihres gleichen oder Bauern die Paſſagiers zu führen, noch auch
11. der nach Poſt-Art gebaueten Caleſchen, am allerwenigſten aber Rheda curſoria
12. des Poſthorns ſich bedienen.

17. Sollen Land-Kutſcher und Boten, ehe ſie abreiſen, im Poſthauſe gewiſſe Zettel nehmen, und ohne dieſelben in den Thoren nicht paſſiret, auch wenn Vermuthung obhanden, daß ſie verbotene Briefe und Paquete aufhaben, beym Ausfahren viſitiret. Schedula tranſitus
18. Die aus anderer Herren Landen und Städten reiſenden Kutſcher und Boten zwar gedultet werden, ihre mitbringende Briefe und Paquete aber in die Poſt-Aemter liefern, und nicht ſelbſt beſtellen. Nuncii peregrini
19. Die Poſtmeiſter die Poſten gnugſam mit Pferden verſorgen, und zu den fahrenden Ordinar-Poſten zum wenigſten iede mit 3. bis 4. und zu den Extra-Poſten nach Proportion mit einer zulänglichen Anzahl guter tüchtiger Pferde, ſamt geſchickten Knechten, auch benöthigten brauchbaren Wagen, Schiff und Geſchirr, auf den reitenden Poſten iede zum wenigſten mit zwey guten Pferden, als eines zum Ordinar- und das andere zu einem Stafetten-Ritte verſehen, und iederzeit fertig halten. Veredi Veredarii
20. Die Poſt-Caleſchen ſo gebauet, daß die Reiſenden den benöthigten Raum finden, und an beqvemen Sitzen nicht incommodiret, auch die Schoß-Kellen zu Verſorgung der Reiſenden Coffres mit Ketten verwahret. Rheda
21. Eines Reiſenden Bagage und Hardes ſo eingerichtet, daß er mehr nicht als einen Coffre, Mantel-Sack, oder wie es zu nennen iſt, von 30. bis 40. Pfund ſchwer bey ſich führe, welcher frey paſſiren, das übrige aber zurück gelaſſen, oder wenn darzu und deſſen Fortbringen genugſamer Raum verhanden, alſofort beym Aufſitzen bezahlet werden, auch ein ieder Paſſagier ſeiner Sachen ſelbſt, ſonderlich bey dem Ab- und Umpacken wahrnehmen. Sarcina
22. Sollen Poſtmeiſter und andere Poſtbediente
1. an dem Ort, wo die Poſt zum erſten ausgehet, die ihnen zur Abfertigung vorgeſchriebenen Stunden richtig innehalten, Horas diſcelſus
2. der gedruckte Anſchlag, wann dieſelben eigentlich abgehen ſollen, und wie lange vorher die Briefe und andere Sachen aufgegeben werden müſſen, am Poſthauſe öffentlich affigiret,

1 Beatus vir qui non abiit in consilio impiorum: et in via peccatorum non stetit: et in cathedra pestilentiæ non sedit.

2 Sed in lege Domini voluntas eius: et in lege eius meditabitur die ac nocte.

3 Et erit tanquam lignum quod plantatum est secus decursus aquarum: quod fructum suum dabit in tempore suo. Et folium eius non defluet: et omnia quæcumque faciet prosperabuntur.

4 Non sic impii non sic: sed tanquam pulvis quem proicit ventus a facie terræ.

5 Propterea non resurgent impii in iudicio: neque peccatores in consilio iustorum.

6 Quoniam novit Dominus viam iustorum: et iter impiorum peribit.

Psalmus 2

1 Quare fremuerunt gentes: et populi meditati sunt inania?

2 Astiterunt reges terræ: et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum eius.

3 Dirumpamus vincula eorum: et proiciamus a nobis iugum ipsorum.

4 Qui habitat in cælis irridebit eos: et Dominus subsannabit eos.

5 Tunc loquetur ad eos in ira sua: et in furore suo conturbabit eos.

6 Ego autem constitutus sum rex ab eo super Sion montem sanctum eius: prædicans præceptum eius.

7 Dominus dixit ad me: Filius meus es tu: ego hodie genui te.

8 Postula a me: et dabo tibi gentes hereditatem tuam: et possessionem tuam terminos terræ.

9 Reges eos in virga ferrea: et tanquam vas figuli confringes eos.

10 Et nunc reges intelligite: erudimini qui iudicatis terram.

11 Servite Domino in timore: et exultate ei cum tremore.

12 Apprehendite disciplinam: nequando irascatur Dominus: et pereatis de via iusta.

13 Cum exarserit in brevi ira eius: beati omnes qui confidunt in eo.

Psalmus 3

1 Domine quid multiplicati sunt qui tribulant me: multi insurgunt adversum me?

2 Multi dicunt animæ meæ: non est salus ipsi in Deo eius.

3 Tu autem Domine susceptor meus es: gloria mea et exaltans caput meum.

4 Voce mea ad Dominum clamavi: et exaudivit me de monte sancto suo.

5 Ego dormivi et soporatus sum: et exsurrexi quia Dominus suscepit me.

6 Non timebo millia populi circumdantis me: exsurge Domine salvum me fac Deus meus.

7 Quoniam tu percussisti omnes adversantes mihi sine causa: dentes peccatorum contrivisti.

8 Domini est salus: et super populum tuum benedictio tua.

Psalmus 4

1 In finem in carminibus psalmus David.

2 Cum invocarem exaudivit me Deus iustitiæ meæ: in tribulatione dilatasti mihi.

3 Miserere mei et exaudi orationem meam.

4 Filii hominum usquequo gravi corde: ut quid diligitis vanitatem et quæritis mendacium?

5 Et scitote quoniam mirificavit Dominus sanctum suum: Dominus exaudiet me cum clamavero ad eum.

6 Irascimini et nolite peccare: quæ dicitis in cordibus vestris in cubilibus vestris compungimini.

7 Sacrificate sacrificium iustitiæ et sperate in Domino: multi dicunt quis ostendit nobis bona?

8 Signatum est super nos lumen vultus tui Domine: dedisti lætitiam in corde meo.

9 A fructu frumenti vini et olei sui: multiplicati sunt.

10 In pace in idipsum dormiam et requiescam: quoniam tu Domine singulariter in spe constituisti me.

Psalmus 5

1 In finem pro ea quæ hereditatem consequitur psalmus David.

2 Verba mea auribus percipe Domine: intellige clamorem meum.

3 Intende voci orationis meæ rex meus et Deus meus: quoniam ad te orabo.

4 Domine mane exaudies vocem meam: mane adstabo tibi et videbo.

5 Quoniam non Deus volens iniquitatem tu es: neque habitabit iuxta te malignus.

6 Neque permanebunt iniusti ante oculos tuos: odisti omnes qui operantur iniquitatem.

7 Perdes omnes qui loquuntur mendacium: virum sanguinum et dolosum abominabitur Dominus.

8 Ego autem in multitudine misericordiæ tuæ introibo in domum tuam: adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo.

9 Domine deduc me in iustitia tua: propter inimicos meos dirige in conspectu tuo viam meam.

10 Quoniam non est in ore eorum veritas: cor eorum vanum est.

11 Sepulchrum patens est guttur eorum: linguis suis dolose agebant.

12 Judica illos Deus: decidant a cogitationibus suis.

13 Secundum multitudinem impietatum eorum expelle eos: quoniam irritaverunt te Domine.

14 Et lætentur omnes qui sperant in te: in æternum exultabunt et habitabis in eis.

15 Et gloriabuntur in te omnes qui diligunt nomen tuum: quoniam tu benedices justo.

16 Domine ut scuto bonæ voluntatis tuæ: coronasti nos.

Psalmus 6

1 In finem in carminibus psalmus David pro octava.

2 Domine ne in furore tuo arguas me: neque in ira tua corripias me.

3 Miserere mei Domine quoniam infirmus sum: sana me Domine quoniam conturbata sunt ossa mea.

4 Et anima mea turbata est valde: sed tu Domine usquequo?

5 Convertere Domine et eripe animam meam: salvum me fac propter misericordiam tuam.

6 Quoniam non est in morte qui memor sit tui: in inferno autem quis confitebitur tibi?

7 Laboravi in gemitu meo lavabo per singulas noctes lectum meum: lacrimis meis stratum meum rigabo.

8 Turbatus est a furore oculus meus: inveteravi inter omnes inimicos meos.

9 Discedite a me omnes qui operamini iniquitatem: quoniam exaudivit Dominus vocem fletus mei.

10 Exaudivit Dominus deprecationem meam: Dominus orationem meam suscepit.

11 Erubescant et conturbentur vehementer omnes inimici mei: convertantur et erubescant valde velociter.

Psalmus 7

1 Psalmus David quem cantavit Domino pro verbis Chusi filii Jemini.

2 Domine Deus meus in te speravi: salvum me fac ex omnibus persequentibus me et libera me.

3 Nequando rapiat ut leo animam meam: dum est redimens neque est qui liberet.

4 Domine Deus meus si feci istud: si est iniquitas in manibus meis.

5 Si reddidi retribuentibus mihi mala: decidam merito ab inimicis meis inanis.

6 Persequatur inimicus animam meam et comprehendat: et conculcet in terra vitam meam et gloriam meam in pulverem deducat.

7 Exsurge Domine in ira tua: et exaltare in finibus inimicorum meorum et exsurge Domine Deus meus in præcepto quod mandasti: et synagoga populorum circumdabit te.

8 Et propter hanc in altum regredere: Dominus judicat populos.

9 Judica me Domine secundum justitiam meam et secundum innocentiam meam super me: consumetur nequitia peccatorum et diriges justum.

10 Scrutans corda et renes Deus justus: et fortis et patiens numquid irascitur per singulos dies?

11 Nisi conversi fueritis gladium suum vibrabit: arcum suum tetendit et paravit illum.

12 Et in eo paravit vasa mortis: sagittas suas ardentibus effecit.

13 Ecce parturiit iniustitiam: concepit dolorem et peperit iniquitatem.

14 Lacum aperuit et effodit eum: et incidit in foveam quam fecit.

15 Convertetur dolor eius in caput eius: et in verticem ipsius iniquitas eius descendet.

16 Confitebor Domino secundum justitiam eius: et psallam nomini Domini altissimi.

Psalmus 8

1 In finem pro torcularibus psalmus David.

2 Domine Dominus noster: quam admirabile est nomen tuum in universa terra.

3 Quoniam elevata est magnificentia tua super cælos: ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem propter inimicos tuos ut destruas inimicum et ultorem.

4 Quoniam videbo cælos tuos opera digitorum tuorum: lunam et stellas quæ tu fundasti.

5 Quid est homo quod memor es eius: aut filius hominis quoniam visitas eum?

6 Minuisti eum paulo minus ab angelis: gloria et honore coronasti eum et constituisti eum super opera manuum tuarum.

7 Omnia subjecisti sub pedibus eius: oves et boves universas insuper et pecora campi.

8 Volucres cæli et pisces maris: qui perambulant semitas maris.

9 Domine Dominus noster: quam admirabile est nomen tuum in universa terra.

Psalmus 9

1 In finem pro occultis filii psalmus David.

2 Confitebor tibi Domine in toto corde meo: narrabo omnia mirabilia tua.

3 Lætabor et exultabo in te: psallam nomini tuo Altissime.

4 In convertendo inimicum meum retrorsum: infirmabuntur et peribunt a facie tua.

5 Quoniam fecisti judicium meum et causam meam: sedisti super thronum qui judicas justitiam.

6 Increpasti gentes et periit impius: nomen eorum delesti in æternum et in sæculum sæculi.

7 Inimici defecerunt frameæ in finem: et civitates earum destruxisti.

8 Periit memoria eorum cum sonitu: et ipsi in æternum sedebit.

9 Paravit in judicio sedem suam: et ipse judicabit orbem terræ in æquitate.

10 Judicabit populos in justitia: factus est Dominus refugium pauperi.

11 Adjutor in opportunitatibus in tribulatione: et sperent in te qui noverunt nomen tuum quoniam non derelinquis quærentes te Domine.

12 Psallite Domino qui habitat in Sion: annuntiate inter gentes studia eius.

13 Quoniam requirens sanguinem eorum recordatus est: non est oblitus clamorem pauperum.

14 Miserere mei Domine: vide humilitatem meam de inimicis meis.

15 Qui exaltas me de portis mortis: ut annuntiem omnes laudationes tuas in portis filiæ Sion.

16 Exultabo in salutari tuo: infixæ sunt gentes in interitu quem fecerunt.

17 In laqueo isto quem absconderunt: comprehensus est pes eorum.

18 Notus factus est Dominus judicia faciens: in operibus manuum suarum comprehensus est peccator.

19 Convertantur peccatores in infernum: omnes gentes quæ obliviscuntur Deum.

20 Quoniam non in finem oblivio erit pauperis: patientia pauperum non peribit in finem.

21 Exsurge Domine non confortetur homo: judicentur gentes in conspectu tuo.

22 Constitue Domine legislatorem super eos: ut sciant gentes quoniam homines sunt.

Psalmus 10

1 In finem psalmus David.

2 In Domino confido quomodo dicitis animæ meæ: transmigra in montem sicut passer?

3 Quoniam ecce peccatores intenderunt arcum: paraverunt sagittas suas in pharetra ut sagittent in obscuro rectos corde.

4 Quoniam quæ perfecisti destruxerunt: justus autem quid fecit?

5 Dominus in templo sancto suo: Dominus in cælo sedes eius.

6 Oculi eius in pauperem respiciunt: palpebræ eius interrogant filios hominum.

7 Dominus interrogat justum et impium: qui autem diligit iniquitatem odit animam suam.

8 Pluet super peccatores laqueos: ignis et sulphur et spiritus procellarum pars calicis eorum.

9 Quoniam justus Dominus et justitias dilexit: æquitatem vidit vultus eius.

Psalmus 11

1 In finem psalmus David pro octava.

2 Salvum me fac Domine quoniam defecit sanctus: quoniam diminutæ sunt veritates a filiis hominum.

3 Vana locuti sunt unusquisque ad proximum suum: labia dolosa in corde et corde locuti sunt mala.

4 Disperdat Dominus universa labia dolosa: linguam magniloquam.

5 Qui dixerunt linguis nostris potentes sumus: labia nostra a nobis sunt quis noster dominus est?

6 Propter miseriam inopum et gemitum pauperum: nunc exsurgam dicit Dominus ponam in salutari fiducialiter agam in eo.

7 Eloquia Domini eloquia casta: argentum igne examinatum probatum terræ purgatum septuplum.

8 Tu Domine servabis nos et custodies nos: a generatione hac in æternum.

9 In circuitu impii ambulant: secundum altitudinem tuam multiplicasti filios hominum.

Psalmus 12

1 In finem psalmus David.

2 Usquequo Domine oblivisceris me in finem: usquequo avertis faciem tuam a me?

3 Quamdiu ponam consilia in anima mea dolorem in corde meo per diem: quamdiu exaltabitur inimicus meus super me?

4 Respice et exaudi me Domine Deus meus: illumina oculos meos ne unquam obdormiam in morte.

5 Nequando dicat inimicus meus prævalui adversus eum: qui tribulant me exultabunt si motus fuero.

6 Ego autem in misericordia tua speravi: exultabit cor meum in salutari tuo.

7 Cantabo Domino qui bona tribuit mihi: et psallam nomini Domini altissimi.

Psalmus 13

1 In finem psalmus David.

2 Dixit insipiens in corde suo non est Deus: corrupti sunt et abominabiles facti sunt in studiis suis non est qui faciat bonum non est usque ad unum.

3 Dominus de cælo prospexit super filios hominum: ut videat si est intelligens aut requirens Deum.

4 Omnes declinaverunt simul inutiles facti sunt: non est qui faciat bonum non est usque ad unum.

5 Sepulchrum patens est guttur eorum linguis suis dolose agebant: venenum aspidum sub labiis eorum.

6 Quorum os maledictione et amaritudine plenum est: veloces pedes eorum ad effundendum sanguinem.

7 Contritio et infelicitas in viis eorum: et viam pacis non cognoverunt.

8 Non est timor Dei ante oculos eorum: nonne cognoscent omnes qui operantur iniquitatem?

9 Qui devorant plebem meam ut escam panis: Dominum non invocaverunt.

10 Illic trepidaverunt timore ubi non erat timor: quoniam Deus in generatione justa est.

11 Consilium inopis confudistis: quoniam Dominus spes eius est.

12 Quis dabit ex Sion salutare Israel? Cum avertit Dominus captivitatem plebis suæ: exultabit Jacob et lætabitur Israel.

Psalmus 14

1 Psalmus David.

2 Domine quis habitabit in tabernaculo tuo: aut quis requiescet in monte sancto tuo?

3 Qui ingreditur sine macula et operatur justitiam: qui loquitur veritatem in corde suo qui non egit dolum in lingua sua.

4 Nec fecit proximo suo malum: et opprobrium non accepit adversus proximos suos.

5 Ad nihilum deductus est in conspectu eius malignus: timentes autem Dominum glorificat.

6 Qui jurat proximo suo et non decipit: qui pecuniam suam non dedit ad usuram et munera super innocentem non accepit.

7 Qui facit hæc non movebitur in æternum.

Psalmus 15

1 Tituli inscriptionis Michtam David.

2 Conserva me Domine quoniam speravi in te: dixi Domino Deus meus es tu quoniam bonorum meorum non eges.

3 Sanctis qui sunt in terra eius: mirificavit omnes voluntates meas in eis.

4 Multiplicabuntur infirmitates eorum postea acceleraverunt non congregabo conventicula eorum de sanguinibus: nec memor ero nominum eorum per labia mea.

5 Dominus pars hæreditatis meæ et calicis mei: tu es qui restitues hæreditatem meam mihi.

6 Funes ceciderunt mihi in præclaris: etenim hæreditas mea præclara est mihi.

7 Benedicam Dominum qui tribuit mihi intellectum: insuper et usque ad noctem increpuerunt me renes mei.

8 Providebam Dominum in conspectu meo semper: quoniam a dextris est mihi ne commovear.

9 Propter hoc lætatum est cor meum et exultavit lingua mea: insuper et caro mea requiescet in spe.

10 Quoniam non derelinquis animam meam in inferno: nec dabis sanctum tuum videre corruptionem.

11 Notas mihi fecisti vias vitæ adimplebis me lætitia cum vultu tuo: delectationes in dextera tua usque in finem.

Psalmus 16

1 Oratio David.

2 Exaudi Domine justitiam meam intende deprecationem meam: auribus percipe orationem meam non in labiis dolosis.

3 De vultu tuo judicium meum prodeat: oculi tui videant æquitates.

4 Probasti cor meum et visitasti nocte igne me examinasti: et non est inventa in me iniquitas.

5 Ut non loquatur os meum opera hominum propter verba oris tui: ego custodivi vias duras.

6 Perfice gressus meos in semitis tuis: ut non moveantur vestigia mea.

7 Ego clamavi quoniam exaudisti me Deus: inclina aurem tuam mihi et exaudi verba mea.

8 Mirifica misericordias tuas: qui salvos facis sperantes in te.

9 A resistentibus dexteræ tuæ custodi me: ut pupillam oculi sub umbra alarum tuarum protege me.

10 A facie impiorum qui me afflixerunt: inimici animæ meæ circumdederunt me.

11 Adipem suum conclusserunt: os eorum locutum est superbiam.

12 Projicientes me nunc circumdederunt me: oculos suos statuerunt declinare in terram.

13 Suscepit me sicut leo paratus ad prædam: et sicut catulus leonis habitans in secretis.

14 Exsurge Domine præveni eum et supplanta eum: eripe animam meam a impio.

15 Framea tua a inimicis manus tua Domine: a paucis de terra divide eos in vita eorum.

16 De absconditis tuis adimpletus est venter eorum: saturati sunt filiis et dimiserunt reliquias suas parvulis suis.

17 Ego autem in justitia apparebo conspectui tuo: satiabor cum manifestabitur gloria tua.

Psalmus 17

1 In finem psalmus David servi Domini qui locutus est Domino verba cantici huius in die qua eripuit eum Dominus de manu omnium inimicorum eius et de manu Saul et dixit.

2 Diligam te Domine fortitudo mea: Dominus firmamentum meum et refugium meum et liberator meus.

3 Deus meus adjutor meus et sperabo in eum: protector meus et cornu salutis meæ et susceptor meus.

4 Laudans invocabo Dominum et ab inimicis meis salvus ero: circumdederunt me gemitus mortis et torrentes iniquitatis conturbaverunt me.

5 Dolores inferni circumdederunt me: præoccupaverunt me laquei mortis.

6 In tribulatione mea invocabo Dominum et ad Deum meum clamabo: et exaudiet de templo sancto suo vocem meam et clamor meus in conspectu eius introibit in aures eius.

7 Commota est et contremuit terra fundamenta montium conturbata sunt et commota sunt quoniam iratus est eis.

8 Ascendit fumus de ira eius et ignis a facie eius exardescet: carbones succensi sunt ab eo.

9 Inclinavit cælos et descendit et caligo sub pedibus eius: et ascendit super cherubim et volavit volavit super pennas ventorum.

10 Et posuit tenebras latibulum suum in circuitu eius tabernaculum eius: tenebrosa aqua in nubibus aeris.

11 Præ fulgore in conspectu eius nubes transierunt grando et carbones ignis: et intonuit de cælo Dominus et Altissimus dedit vocem suam.

12 Et misit sagittas et dissipavit eos fulgura multiplicavit et conturbavit eos: et ostensi sunt fontes aquarum et revelata sunt fundamenta orbis terrarum.

13 Ab increpatione tua Domine ab inspiratione spiritus iræ tuæ: quoniam misit de excelso et accepit me et assumpsit me de aquis multis.

14 Eripuit me de inimicis meis fortissimis et ab his qui oderunt me: quoniam confortati sunt super me.

15 Prævenerunt me in die afflictionis meæ et factus est Dominus protector meus: et eduxit me in latitudinem et salvum me fecit quoniam voluit me.

16 Retribuet mihi Dominus secundum justitiam meam et secundum puritatem manuum meum reddet mihi: quia custodivi vias Domini et non impie egi a Deo meo.

17 Quoniam omnia judicia eius in conspectu meo et justitias eius non amovebo a me: et ero immaculatus cum eo et observabo me ab iniquitate mea.

18 Et restituet mihi Dominus secundum justitiam meam et secundum puritatem manuum meum in conspectu oculorum eius: cum sancto sanctus eris et cum viro innocente innocens eris.

19 Et cum electo electus eris et cum perverso perverteris: quoniam tu populum humilem salvum facies et oculos superborum humiliabis.

20 Quoniam tu illuminas lucernam meam Domine: Deus meus illustrabit tenebras meas.

21 Quoniam in te eripiam tentationem et in Deo meo transgrediar murum: Deus meus immaculata via eius eloquia Domini igne examinata.

22 Protector est omnium sperantium in se: quoniam quis Deus præter Dominum et quis deus præter Deum nostrum?

23 Deus qui accinxit me virtute et posuit immaculatam viam meam: perfecit pedes meos tanquam cervorum et super excelsa mea constituit me.

24 Docens manus meas ad prælium et posuisti arcum æreum brachia mea: et dedisti mihi protectionem salutis tuæ et dextera tua suscepit me.

25 Et disciplina tua correxit me in finem et disciplina tua ipsa me docebit: dilatasti gressus meos subtus me et non infirmati sunt talos mei.

26 Persequar inimicos meos et comprehendam illos et non convertar donec deficiant: confringam illos et non poterunt stare cadent subtus pedes meos.

27 Et præcinxisti me virtute ad bellum et supplantabis insurgentes in me: et inimicos meos dabis mihi dorsum et odientes me disperdes.

28 Clamabunt et non erit qui salvos faciat ad Dominum nequando exaudiet eos: et comminuam eos sicut pulverem ante faciem venti tanquam lutum platearum contritum et dissipatum me.

29 Eripies me de contradictionibus populi caput gentium constituisti me: populus quem non cognovi servivit mihi.

30 In auditu auris obedivit mihi filii alieni mentiti sunt mihi: filii alieni inveterati sunt et claudicaverunt a semitis suis.

31 Vivit Dominus et benedictus Deus meus: et exaltetur Deus salutis meæ.

32 Deus qui das vindictas mihi et subdis populos sub me: liberator meus de inimicis meis iracundis.

33 Et ab insurgentibus in me exaltabis me a viro iniquo eripies me: propterea confitebor tibi Domine in nationibus et nomini tuo psallam.

34 Magnificans salutes regis eius et faciens misericordiam christo suo David et semini eius usque in sæculum.

Psalmus 18

1 In finem psalmus David.

2 Cæli enarrant gloriam Dei: opera manuum eius annuntiat firmamentum.

3 Dies diei eructat verbum: et nox nocti indicat scientiam.

4 Non sunt loquelæ neque sermones quorum non audiantur voces eorum.

5 In omnem terram exivit sonus eorum: et in fines orbis terræ verba eorum.

6 In sole posuit tabernaculum suum: et ipse tanquam sponsus procedens de thalamo suo.

7 Exultavit ut gigas ad currendam viam: a summo cælo egressio eius.

8 Et occursus eius usque ad summum eius: nec est qui se abscondat a calore eius.

9 Lex Domini immaculata convertens animas: testimonium Domini fidele sapientiam præstans parvulis.

10 Justitiæ Domini rectæ lætificantes corda: præceptum Domini lucidum illuminans oculos.

11 Timor sanctus permanens in sæculum sæculi: judicia Domini vera justificata in semetipsa.

12 Desiderabilia super aurum et lapidem pretiosum multum: et dulciora super mel et favum.

13 Etenim servus tuus custodit ea: in custodiendis illis retributio multa.

14 Delicta quis intelligit? Ab occultis meis munda me: et ab alienis parce servo tuo.

15 Si mei non fuerint dominati tunc immaculatus ero: et emundabor a delicto maximo.

16 Et erunt ut complacent eloquia oris mei: et meditatio cordis mei in conspectu tuo semper.

17 Domine adjutor meus et redemptor meus.

Psalmus 19

1 In finem psalmus David.

2 Exaudiat te Dominus in die tribulationis: protegat te nomen Dei Jacob.

3 Mittat tibi auxilium de sancto: et de Sion tueatur te.

4 Memor sit omnis sacrificii tui: et holocaustum tuum pingue fiat.

5 Det tibi secundum cor tuum: et omnem voluntatem tuam confirmet.

6 Lætabimur in salutari tuo: et in nomine Dei nostri magnificabimur.

7 Impleat Dominus omnes petitiones tuas: nunc cognovi quoniam salvum fecit Dominus christum suum.

8 Exaudiet illum de cælo sancto suo: in potentatibus salus dextræ eius.

9 Hi in curribus et hi in equis: nos autem in nomine Domini Dei nostri invocabimus.

10 Ipsi obligati sunt et ceciderunt: nos autem surreximus et erecti sumus.

11 Domine salvum fac regem: et exaudi nos in die qua invocaverimus te.

Psalmus 20

1 In finem psalmus David.

2 Domine in virtute tua lætabitur rex: et super salutare tuum exultabit vehementer.

3 Desiderium animæ eius tribuisti ei: et voluntate labiorum eius non fraudasti eum.

4 Quoniam prævenisti eum in benedictionibus dulcedinis: posuisti in capite eius coronam de lapide pretioso.

5 Vitam petiit a te et tribuisti ei: longitudinem dierum in sæculum et in sæculum sæculi.

6 Magna gloria eius in salutari tuo: gloriam et magnum decorem impones super eum.

7 Quoniam dabis eum in benedictionem in sæculum sæculi: lætificabis eum in gaudio cum vultu tuo.

8 Quoniam rex sperat in Domino: et in misericordia Altissimi non commovebitur.

9 Inveniatur manus tua omnibus inimicis tuis: dextera tua inveniat omnes qui te oderunt.

10 Pones eos ut clibanum ignis in tempore vultus tui: Dominus in ira sua conturbabit eos et devorabit eos ignis.

11 Fructum eorum de terra perdes: et semen eorum a filiis hominum.

12 Quoniam declinaverunt mala in te: cogitaverunt consilia quæ non potuerunt stabilire.

13 Ponet enim reliquias tuas in vultu eorum: in reliquiis tuis præparabis faciem eorum.

14 Exaltare Domine in virtute tua: cantabimus et psallemus virtutes tuas.

Psalmus 21

1 In finem pro susceptione matutina psalmus David.

2 Deus Deus meus respice in me quare me dereliquisti: longe a salute mea verba delictorum meorum.

3 Deus meus clamabo per diem et non exaudies: et nocte et non ad insipientiam mihi.

4 Tu autem in sancto habitas laus Israel: in te speraverunt patres nostri.

5 Speraverunt et liberasti eos: ad te clamaverunt et salvi facti sunt.

6 In te speraverunt et non sunt confusi: ego autem sum vermis et non homo opprobrium hominum et abjectio plebis.

7 Omnes videntes me deriserunt me: locuti sunt labiis et moverunt caput.

8 Speravit in Domino eripiat eum: salvum faciat eum quoniam vult eum.

9 Quoniam tu es qui extraxisti me de ventre: spes mea ab uberibus matris meæ.

10 In te projectus sum ex utero: de ventre matris meæ Deus meus es tu.

11 Ne discesseris a me quoniam tribulatio proxima est: quoniam non est qui adjuvet.

12 Circumdederunt me vituli multi tauri pingues obsederunt me: aperuerunt super me os suum.

13 Sicut leo rapiens et rugiens: sicut aqua effusus sum.

14 Dispersa sunt omnia ossa mea: factum est cor meum tanquam cera liquescens in medio ventris mei.

15 Aruit tanquam testa virtus mea et lingua mea adhæsit faucibus meis: et in pulverem mortis deduxisti me.

16 Quoniam circumdederunt me canes multi: concilium malignantium obsedit me.

17 Foderunt manus meas et pedes meos: dinumerare possum omnia ossa mea.

18 Ipsi vero considerant et inspiciunt me: diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem.

19 Tu autem Domine ne elongaveris auxilium tuum a me: ad defensionem meam conspice.

20 Erue a framea Deus animam meam: de manu canis unicam meam.

21 Salva me ex ore leonis et a cornibus unicornium humilitatem meam: exaudi me.

22 Narrabo nomen tuum fratribus meis: in medio ecclesiæ laudabo te.

23 Qui timetis Dominum laudate eum universum semen Jacob: magnificet eum omne semen Israel.

24 Quoniam non sprevit neque despexit deprecationem pauperis: nec avertit faciem suam a me et cum clamarem ad eum exaudivit me.

25 Apud te laus mea in ecclesia magna: vota mea reddam in conspectu timentium eum.

26 Edent pauperes et saturabuntur et laudabunt Dominum qui requirunt eum: vivent corda eorum in sæculum sæculi.

27 Reminiscentur et convertentur ad Dominum universi fines terræ: et adorabunt in conspectu eius universæ familiæ gentium.

28 Quoniam Domini est regnum et ipse dominabitur gentium: manducaverunt et adoraverunt omnes pingues terræ.

29 In conspectu eius cadent qui descendunt in terram: et anima mea illi vivet.

30 Et semen meum servet illum annuntiabitur Domino generatio: venientes annuntiabunt justitiam eius populo qui nascetur quem fecit Dominus.

Psalmus 22

1 Psalmus David.

2 Dominus regit me et nihil mihi deerit: in loco pascuæ ibi me collocavit.

3 Super aquam refectionis educavit me: animam meam convertit.

4 Deduxit me super semitas justitiæ propter nomen suum: etenim si ambulavero in medio umbræ mortis non timebo mala quoniam tu mecum es.

5 Virga tua et baculus tuus ipsa me consolata sunt: parasti in conspectu meo mensam adversus eos qui tribulant me.

6 Impinguasti in oleo caput meum: et calix meus inebrians quam præclarus est.

7 Et misericordia tua subsequetur me omnibus diebus vitæ meæ: ut inhabitem in domo Domini in longitudinem dierum.

Psalmus 23

1 Psalmus David.

2 Domini est terra et plenitudo eius: orbis terrarum et universi qui habitant in eo.

3 Quia ipse super maria fundavit eum: et super flumina præparavit eum.

4 Quis ascendet in montem Domini: aut quis stabit in loco sancto eius?

5 Innocens manibus et mundo corde: qui non accepit in vano animam suam nec juravit in dolo proximo suo.

6 Hic accipiet benedictionem a Domino: et misericordiam a Deo salutari suo.

7 Hæc est generatio quærentium eum quærentium faciem Dei Jacob.

8 Attollite portas principes vestras et elevamini portæ æternales: et introibit rex gloriæ.

9 Quis est iste rex gloriæ? Dominus fortis et potens: Dominus potens in prælio.

10 Attollite portas principes vestras et elevamini portæ æternales: et introibit rex gloriæ.

11 Quis est iste rex gloriæ? Dominus virtutum ipse est rex gloriæ.

Psalmus 24

1 Psalmus David.

2 Ad te Domine levavi animam meam: Deus meus in te confido non erubescam.

3 Neque irrideant me inimici mei: etenim universi qui sustinent te non confundentur.

4 Confundantur omnes iniqua agentes supervacue: vias tuas Domine demonstra mihi et semitas tuas edoce me.

5 Dirige me in veritate tua et doce me: quia tu es Deus salvator meus et te sustinui tota die.

6 Reminiscere miserationum tuarum Domine et misericordiarum tuarum: quæ a sæculo sunt.

7 Delicta juventutis meæ et ignorantias meas ne memineris: secundum misericordiam tuam memento mei tu propter bonitatem tuam Domine.

8 Dulcis et rectus Dominus propter hoc legem dabit delinquentibus in via: diriget mansuetos in judicio.

9 Docebit mites vias suas: universæ viæ Domini misericordia et veritas requirentibus testamentum eius et testimonia eius.

10 Propter nomen tuum Domine propitiaberis peccato meo multum est enim.

11 Quis est homo qui timet Dominum: legem statuit ei in via quam elegit.

12 Anima eius in bonis demorabitur: et semen eius hereditabit terram.

13 Firmamentum est Dominus timentibus eum: et testamentum ipsius ut manifestetur illis.

14 Oculi mei semper ad Dominum: quoniam ipse evellet de laqueo pedes meos.

15 Respice in me et miserere mei: quoniam unicus et pauper sum ego.

16 Tribulationes cordis mei multiplicatæ sunt: de necessitatibus meis erue me.

17 Vide humilitatem meam et laborem meum: et dimitte universa delicta mea.

18 Respice inimicos meos quoniam multiplicati sunt: et odio iniquo oderunt me.

19 Custodi animam meam et erue me: non erubescam quoniam speravi in te.

20 Innocentes et recti adhæserunt mihi: quia sustinui te.

21 Libera Deus Israel: ex omnibus tribulationibus suis.

Psalmus 25

1 Psalmus David.

2 Judica me Domine quoniam ego in innocentia mea ingressus sum: et in Domino confidens non infirmabor.

3 Proba me Domine et tenta me: ure renes meos et cor meum.

4 Quoniam misericordia tua ante oculos meos: et complacui in veritate tua.

5 Non sedi cum concilio vanitatis: et cum iniquis non introibo.

6 Odivi ecclesiam malignantium: et cum impiis non sedebo.

7 Lavabo inter innocentes manus meas: et circumdabo altare tuum Domine.

8 Ut audiam vocem laudis: et enarrem universa mirabilia tua.

9 Domine dilexi decorem domus tuæ: et locum habitationis gloriæ tuæ.

10 Ne perdas cum impiis Deus animam meam: et cum viris sanguinum vitam meam.

11 In quorum manibus iniquitates sunt: dextera eorum repleta est muneribus.

12 Ego autem in innocentia mea ingressus sum: redime me et miserere mei.

13 Pes meus stetit in directo: in ecclesiis benedicam te Domine.

Psalmus 26

1 Psalmus David.

2 Dominus illuminatio mea et salus mea quem timebo: Dominus protector vitæ meæ a quo trepidabo?

3 Dum appropiant super me nocentes: ut edant carnes meas.

4 Qui tribulant me inimici mei ipsi infirmati sunt et ceciderunt: si consistant adversum me castra non timebit cor meum.

5 Si exurgat adversum me prælium in hoc ego sperabo: unam petii a Domino hanc requiram.

6 Ut inhabitem in domo Domini omnibus diebus vitæ meæ: ut videam voluptatem Domini et visitem templum eius.

7 Quoniam abscondit me in tabernaculo suo: in die malorum protexit me in abscondito tabernaculi sui.

8 In petra exaltavit me: et nunc exaltavit caput meum super inimicos meos.

9 Circuivi et immolavi in tabernaculo eius hostiam vociferationis: cantabo et psalmum dicam Domino.

10 Exaudi Domine vocem meam qua clamavi ad te: miserere mei et exaudi me.

11 Tibi dixit cor meum exquisivit te facies mea: faciem tuam Domine requiram.

12 Ne avertas faciem tuam a me ne declines in ira a servo tuo: adjutor meus es ne derelinquas me neque despicias me Deus salutaris meus.

13 Quoniam pater meus et mater mea dereliquerunt me: Dominus autem assumpsit me.

14 Legem pone mihi Domine in via tua: et dirige me in semitam rectam propter inimicos meos.

15 Ne tradideris me in animas tribulantium me: quoniam insurrexerunt in me testes iniqui et mentita est iniquitas sibi.

16 Credo videre bona Domini in terra viventium: exspecta Dominum viriliter agite et confortetur cor tuum et sustine Dominum.

Psalmus 27

1 Psalmus David.

2 Ad te Domine clamabo Deus meus ne sileas a me: ne quando tacens a me assimilabor descendentibus in lacum.

3 Exaudi Domine vocem deprecationis meæ dum oro ad te: dum extollo manus meas ad templum sanctum tuum.

4 Ne simul trahas me cum peccatoribus et cum operantibus iniquitatem: qui loquuntur pacem cum proximo suo mala autem in cordibus eorum.

5 Da illis secundum opera eorum et secundum nequitiam adinventionum ipsorum: secundum opera manuum eorum tribue illis reddere retributionem eorum.

6 Quoniam non intellexerunt opera Domini et in opera manuum eius: destruet illos et non ædificabit eos.

7 Benedictus Dominus quoniam exaudivit vocem deprecationis meæ: Dominus adjutor meus et protector meus.

8 In ipso speravit cor meum et adjutus sum: et refloruit caro mea et ex voluntate mea confitebor illi.

9 Dominus fortitudo plebis suæ et protector salutarium christi sui est: salvum fac populum tuum Domine et benedic hereditati tuæ.

10 Et rege eos et extolle illos usque in æternum: universa die benedicam te.

11 Et laudabo nomen tuum in sæculum et in sæculum sæculi: quoniam confessionem dices nomini meo.

Psalmus 28

1 Psalmus David.

2 Afferte Domino filii Dei: afferte Domino filios arietum.

3 Afferte Domino gloriam et honorem: afferte Domino gloriam nomini eius.

4 Adorate Dominum in atrio sancto eius: vox Domini super aquas.

5 Deus majestatis intonuit: Dominus super aquas multas.

6 Vox Domini in virtute: vox Domini in magnificentia.

7 Vox Domini confringentis cedros: et confringet Dominus cedros Libani.

8 Et comminuet eas tanquam vitulum Libani: et dilectus quemadmodum filius unicornium.

9 Vox Domini intercidentis flammam ignis: vox Domini concutientis desertum.

10 Et commovebit Dominus desertum Cades: vox Domini præparantis cervos.

11 Et revelabit condensa: et in templo eius omnes dicent gloriam.

12 Dominus diluvium inhabitare facit: et sedebit Dominus rex in æternum.

13 Dominus virtutem populo suo dabit: Dominus benedicet populum suum in pace.

Psalmus 29

1 Canticum in dedicatione domus David.

2 Exaltabo te Domine quoniam suscepisti me: nec delectasti inimicos meos super me.

3 Domine Deus meus clamavi ad te et sanasti me: Domine eduxisti ab inferno animam meam.

4 Salvasti me a descendentibus in lacum: psallite Domino sancti eius et confitemini memoriæ sanctitatis eius.

5 Quoniam ira in indignatione eius: et vita in voluntate eius ad vesperum demorabitur fletus et ad matutinum lætitia.

6 Ego autem dixi in abundantia mea: non movebor in æternum.

7 Domine in voluntate tua præstitisti decori meo virtutem: avertisti faciem tuam a me et factus sum conturbatus.

8 Ad te Domine clamabo et ad Deum meum deprecabor: quæ utilitas in sanguine meo dum descendo in corruptionem.

9 Numquid confitebitur tibi pulvis aut annuntiabit veritatem tuam: exaudivit Dominus et misertus est mei Dominus factus est adjutor meus.

10 Convertisti planctum meum in gaudium mihi: conscidisti saccum meum et circumdedisti me lætitia.

11 Ut cantet tibi gloria mea et non compungar: Domine Deus meus in æternum confitebor tibi.

Psalmus 30

1 In finem psalmus David in excessu mentis.

2 In te Domine speravi non confundar in æternum: in justitia tua libera me.

3 Inclina ad me aurem tuam accelera ut eruas me: esto mihi in Deum protectorem et in domum refugii ut salvum me facias.

4 Quoniam firmamentum meum et refugium meum es tu: et propter nomen tuum dirige me et enutries me.

5 Educes

5. daß die Poſtilions ſich eines nüchternen Lebens befleißigen, auch den Reiſenden mit aller Höfflichkeit begegnen, ſie mit Ernſt anhalten.

31. Keinem Paſſagier an ſtat ſeines ihm frey paſſirenden Coffres, Waaren und Paquete, ſo der Accis-Abgabe, Wag-Pflicht und dergleichen unterworffen, mit zu führen geſtatten, er habe denn, daß er die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zettel erwieſen, und des Porto halben ſich mit den Poſten verglichen. Merx vectigalis

32. Reiſende, ſo von andern übernommene Briefe, Paquete und Waaren mit ſich führen, bey der Poſt nicht befördern, ſondern dieſelben ihres bezahlten Poſtgeldes verluſtig ſeyn. Literæ & fasciculi alieni viatorum

33 Das Tabackrauchen nicht geſtatten, und die, ſo Hunde bey ſich führen, von der Poſt abweiſen. Uſus tabaci

34. Soll die Taxe ſamt der Poſt-Ordnung ſo wohl im Ober- als ſämtlichen übrigen Poſt-Aemtern täglich und zu allen Zeiten zu iedermanns Wiſſenſchafft öffentlich affigiret ſtehen, und kein Poſt-Beamter dieſelbe überſchreiten. Pretium

35. Bey den Poſt-Aemtern in den gröſſern Städten ſo wohl zu Briefen als Paqueten Waage und Gewichte angeſchafft, und bey vorfallenden Veränderungen den Nachfolgern im Poſt-Amt ſamt den Siegeln Schilden und Wappen, Hörnern an ſtat eines Inventarii ausgeliefert. Libra

36. Von denen auf die Poſt kommenden gröſſern, inſonderheit koſtbaren, wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paquete von Wichtigkeit, deren Schwere und Gewicht, auch von beſchwerten Geld-Poſten und Pretioſis deren Wehrt gleich wie auf den Briefen, alſo auch in den Poſt-Büchern, Charten und Fracht-Zetteln accurat angemercket. Annotatio ponderis & pretii

37. 1. Auf die Orte, wo keine abſonderliche Taxen vorhanden, das Porto von Geld-Waaren und andern Paqueten nach der ausgerechneten Meilen-Tabelle genommen. Portorium

2. Die Paſſagiers bey den Ordinar-Poſten iegliche Meile mit fünf Groſchen incluſ. des anderer Orten eingeführten Poſtilion-Geldes, es mag Sommer oder Winter ſeyn, bezahlen,

3. bey einer Extra-Poſt vor iede Meile auf ein Pferd acht Gr. geben,

4. wenigſtens allezeit drey Pferde bey Extra-Poſten gebrauchen, und wo deren mehr gefordert würden, iedes beſonders bezahlen,

5. bey Staffetten-Ritten vor iedwede Meile 12. Groſchen bezahlen.

38. Von den bey der Poſt befindlichen Briefen und Sachen die Charte wenigſtens 2. bis 3. Stunden ausgehängt, und das was einlauffen, den Anfragenden abgefolget, was nicht abgeholet, den verpflichteten Briefträgern zur Beſtellung ausgeliefert, denſelben vor ihre Mühe von iedem Briefe 3. Pf. von einem Paquet aber 6. Pf. zu fordern zugelaſſen. Tabula literarum

39. Von iedem Poſtmeiſter über alles aufgehende Geld, Waaren und andere Paqvete, wie auch reiſender Perſonen richtige Verzeichniſſe und Bücher gehalten. Liber conſignationum rei curſoriæ

40. Bey Ankunfft einer iederweden Poſt,

Bulga

1. ob an den Poſt-Kaſten, Velleiſen oder Brief-Beuteln etwas ſchadhafft oder mangelhafft, nachgeſucht,
2. die Stunden-Zettel alles Fleiſſes examiniret,
3. ob und wie weit die mit reiſende bezahlet, auch ob ſie weiter mit zu reiſen willens, nachgeſehen und erkundiget,
4. ob die auf den Charten und Fracht-Zetteln verzeichnete auf den Caleſchen bloß gehende Paqvete und Sachen allerſeits verhanden, acht gehabt.

Examinatio curſorum

41. Beym Umpacken oder Wechſelungen wegen des ſchadhafften die Poſtilionen in Gegenwart der bey der Poſt befindlichen Reiſenden, oder der Gerichts-Perſonen des Orts ſcharff examiniret, daferne es Gelder, in Præſenz ſothaner Perſonen überzehlet, wie alles befunden, von denſelben gewiſſenhafft atteſtiret,

Receptio faſciculorum non inſcriptorum

42. keine Paqvete, Geld, Waaren, Käſtlein und dergleichen, auf denen nicht der Ort, wohin ſelbe gehen ſollen, mit deutlichen und wohl ſichtbaren Buchſtaben geſchrieben, wie auch dem darzu gehörigen Brief, welcher nicht darauf befeſtiget, ſonder a parte aufgegeben werden ſoll, befindliche Zeichen richtig angemerckt, und wenn nicht die Gelder gnugſam und wenn es groſſe Poſten, in Väßgen oder ſonſt verwahret, angenommen,

Res amiſſa

43. wenn etwas verlohren wird, derjenige, ſo etwas findet, es dem nächſten Poſthauſe anmelden, der es verſchweiget und verkaufft, den Werth erſetzen und als ein Dieb geſtrafft, der Käuffer aber den Werth in duplo erſetzen,

Indicatio valoris

44. wer Geld, Pretioſa und andere Dinge von groſſem Werthe verſendet, den Werth anzeigen und das Porto erlegen, und dargegen einen Schein, der nur ein Jahr gültig, erhalten, der Poſt-Beamte dafür ſtehen, wenn es aber verſchwiegen oder unrichtig angegeben, der Poſtmeiſter weiter, als de lata culpa & dolo vor ſich und die Seinigen nicht zu ſtehen haben,

Forum cauſæ curſoriæ

45. der Kläger die Sache zuförderſt bey dem Ober-Poſt-Amte in Leipzig, oder dem zu Dreßden, Bautzen, und Lübben, nach dieſen aber an das Cammer-Gemach bringen, in eilfertigen Caſibus aber, wenn periculum in mora, ſeine Klage bey iedes Ortes Obrigkeit anbringen,

Literæ mercatorum

46. in derer Kauff-Leute Brief-Couverten und Paqveten etwas anders, als was zu ihren Angelegenheiten, Commiſſionen und Wechſeln gehöret, und in den Aemtern und Expeditionen Königliche Intereſſe anbetrifft, nicht paſſiren,

Involucrum plurium literarum

47. wenn von andern Orten an die Poſtmeiſter oder Untergebene oder andere Bediente couvertirte Briefe einlauffen, ſolche eröffnet, die darinnen befindliche Briefe taxiret, auf die Charte geſetzt, und derſelben nach berechnet,

Immunitas a portorio

48. auf den Poſten nichts als Königliche Sachen frey gelaſſen, auſſer dieſen aber niemand einige Poſt-Freyheit genieſſen, die Poſt-Beamte auch und Diener ſelbſt nicht frey ſeyn, auſſer wo ſie nothwendig in Poſt-Sachen zu correſpondiren haben,

Novellæ publicæ

49. der Aviſen halber über die vier Exemplarien vor das Königl. Haus nur des Stathalters und der wircklichen geheimden und Cabiners-Räthe Exemplarien und in iedes Raths-Collegium eines frey eingereichet,

Portorium literarium

50. die Bezahlung des Porto nach der Taxe geſchehen, und vor deſſen

ien Entrichtung kein Postbedienter Briefe oder Sachen annehmen,
ınd wer hierinnen nachsiehet, es aus seinem Beutel bezahlen,
von den Briefen und Sachen, so an ihren Ort nicht bestellet wer- Litera non
den können, von einer Leipziger Messe bis zur andern richtige reddita
Charten gemacht, und selbige zu Leipzig die Meß-Zeit über, in
anderen Orten aber 4. Wochen lang an den Posthäusern affigiret
ınd was binnen der Zeit nicht abgefordert, oder von andern Or-
ten zurück gesendet wird, beygeleget und den Rechnungen an-
nectiret,
die Staffetten die Postmeister, Verwalter, Schreiber, Posthalter, Cursus pu-
auch Postilionen, blicus extra-
ordinarius

1. sich denjenigen Brief, Paqvet oder was Staffetten-Weise fortgeschaffet werden soll, alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wohin es überschrieben oder abzugeben ist, bezahlen lassen,
2. nach Empfang der Staffetten-Kosten und Ritt-Gebühren der Postbediente eine Recommendation an den Postmeister des Orts, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, fertigen,
3. ist ein Stunden-Zettel mitzugeben, unter welchem nebst der Recommendation zu berühren, daß eines ieden Rata gleich baar mit folge oder bey der folgenden Ordinari-Post mit kommen solle, Schedula consignationis horarum
4. haben diejenigen, so bey einem solchen Staffetten-Lauff Dienste leisten, ihre Vergnügung aus dem Ober-Post- und andern Aemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten, Merces
5. wenn auch die Ritt-Gelder nicht gleich baar mit folgen, ist doch die Staffette ein iedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig,
6. wenn in einer Station, wo keine Post-Pferde seynd, eine Staffette aufgegeben wird, soll dieselbe ins nechste Post-Amt geschafft,
7. von dem Postmeister im Durchpassiren das Ankommen und Abreuten mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau angemercket, Tempus accessus & recessus
8. dem Postilion vor iede halbe Stunde, die er sich über Gebühr aufgehalten, ein Thaler angeschrieben,
9. bey Abwechselung des Pferdes der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns zu erkennen geben, das frische Pferd auf den Platz gezogen, und bis der neue Postilion abgeritten, des ankommenden Pferd nicht in Stall gezogen,
10. wird dem Postmeister in allen auf das längste eine Viertel-Stunde zur Expedition eingeräumet,
11. soll er zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu den Staffetten parat stehen lassen,
12. niemahls sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger so denn die völligen Ritt-Gebühren zu fordern, Nuncius pedestris
13. der letztere Postmeister den überkommenen Stunden-Zettel wieder zurück an das erstere Post-Amt schicken,
14. ieder Postmeister dergleichen importante Sachen oder

Briefe durch tüchtige Postilions und nicht durch Jungen, oder fremde des Weges unkundige Leute ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fusse spediren,

15. dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten nicht durch Schleiff- oder Neben-Wege ausser den ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst fortbringen,

Litere transitus

16. kein Postilion ohne Paß fortreuten oder solchen mit Vorsatz bey sich behalten oder vorgeben, daß er verlohren gegangen,

17. dergleichen hocheilende Briefe nicht auf die unter weges angetroffene Ordinari-Posten gegeben,

18. wenn Pretiosa und kostbare Sachen per Staffette überschicket werden, das Pretium angesagt, und die Ordinari-Taxe etwas erhöhet, und hingegen auf dem Stunden-Zettel es desto besser recommandiret,

19. die schadhafft ankommende Staffette von dem nachfolgenden Postmeister besser eingepacket und de novo verwahret,

Equi cursorii

53. wegen der reutenden Extra-Posten nach Proportion der auf ieden Routen gehenden Passage zulängliche Verfügung getroffen, sich auch mit den Fuhrleuten, Bauern und dergleichen wegen ihrer Pferde auf begebende Fälle um billiges Lohn verstanden,

Cura magistratus

54. den Postmeistern von den Räthen in Städten gewisse Specificationes der Fuhrleute, Caleschen-Fahrer und anderer, so Pferde halten, ausgeantwortet und dieselben der Reihe nach den Posten beyzustehen angehalten,

Solutio mercedis

55. derjenige, so extraordinair zu reisen, und darzu Post-Pferde verlanget, sich in den Posthäusern mit Vermeldung seines Nahmens und Standes angeben, und das Postgeld vor der Abreise erlegen, der Post-Bediente auch vor dessen Erfolg weder anspannen noch abfahren,

Expectatio vitatorum

56. Reisende der in andern Verrichtungen begriffenen Pferde Zurückkunfft, auch bis solche gefüttert und etwas ausgeruhet, abwarten oder sich andere Bequemlichkeit und Fortkommen verschaffen,

Cunctatio

57. der Post-Bediente die verschafften Post-Pferde zu 3. 4. und mehr Stunden aufzuhalten nicht schuldig, sondern ihm erlaubt nach einer Stunde wieder ausspannen zu lassen, und der Reisende des bezahlten Postgeldes zur Helffte verlustig,

Justus numerus equorum

58. der Post-Bediente dem Reisenden, so sich eines eignen Wagens bedienet,

1. er habe denn gnugsame Pferde genommen und der Taxe gemäß bezahlet, nicht anspannen lassen,

2. auf einer mit 3. Pferden bespannten Post aufs höchste 4. auf einer vierspännigen aber 5. Personen samt Bagage, deren auf iede Person 50. bis 60. Pfund und ein mehrers nicht passiret,

3. die Reisenden nach ihrer Ankunfft zum Einspannen bey fahrenden zum längsten eine gantze und bey reutenden eine halbe Stunde zu warten verbunden,

4. selbst in die Ställe zu gehen und die Pferde heraus zu nehmen, oder, wenn keine Pferde vorhanden,

5. selbe

Digitized by Google

5. ſelbe weiter mit zu nehmen und zu brauchen nicht befugt, die Obrigkeiten aber
6. die Poſt-Bedienten dabey bedürffenden Falles mit ſtarcker Hand ſchützen,

von dem, ſo mit Extra-Poſten reiſet, ein Zettel genommen, darauf verzeichnet, wie viel Pferde er hat, und eher dieſer auf der nechſten Station produciret, er weiter nicht befördert, — Schedula ſuper numer. equor.

die Pferde nicht übertrieben, ſondern auf eine Meile eine Stunde, bey böſen Wegen und Bergen aber 1½ Stunde, und zum Reuten ¾ Stunden eingeräumet, — Stimulatio equorum

wer die Poſtilions mit Schlägen oder ſonſt zwinget, oder beym Reuten denſelben vorjaget, die Pferde mit allzu ſchweren Vell-Eiß oder Koffern überladet, daß ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, ſoll denſelben tragen und erſetzen, — Præcurſio

kein Poſtmeiſter wider Willen angehalten werden, einen zumahl unbekannten mit eignen oder gemietheten Pferden auf die Poſthäuſer kommenden ferner mit Poſt-Pferden fortzuſchaffen, — Viatores ignoti

wenn Reiſende auſſer den ordentlichen Poſt-Straſſen ſeitwerts fortgeſchafft zu werden verlangen, dergleichen Seiten-Fahrten keinen andern als Wohlbekannten und im Lande Angeſeſſenen zukommen laſſen, — Receſſus a via

der Reiſende der Gelegenheit nach mehr Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die fahrende in eine reutende Poſt & vice verſa verwandeln zu laſſen verbunden, und wenn der böſe Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen nicht anzuſtrengen, ſondern mit wenigern fortzuſchaffen, — Via deterior

die, ſo mit eigenen oder gemietheten Pferden auf die Poſt-Stationes kommen, im Fall hieſelbſt Pferde ermangeln, bis darzu Anſtalt gemacht, ſich zu gedulten, — Defectus equorum

ſoll kein Poſt-Bedienter keinem zumahl Unbekannten und Fremden, der nicht mit der Poſt bey ihnen ankömmt, oder wer er eigentlich ſey und woher er komme, erweiſet, fortbringen, — Ignoti

die auf den Ordinar-Straſſen extra ankommende Paſſagiers nicht anders als vor das Poſt-Haus fahren, und daſelbſt die Uberkunfft anmelden, nach deſſen Erfolg aber iſt ihnen die Reiſenden in ihre Qvartiere zu liefern ungewehrt, gleichwie auch, wenn fürnehme Perſonen an dem Orte, wo ſie wohnen, in ihren Häuſern, oder auch wenn ſie gleich fremde ſind, ſo fort an dem Orte, wo ſie Qvartier nehmen, abſteigen wollen, der Poſtilion ſich darnach achten, und hernach erſt es im Poſt-Hauſe anzuzeigen hat, — Diverſorium curſus publici

kein Poſt-Beamter einem andern Poſtmeiſter ſeine habende Knechte verführen und abſpenſtig machen, auch keinen ohne richtigen Abſchied von ſeinem vorigen Herrn in Dienſte nehmen, — Abalienatio famulorum

keiner die Poſt-Beamten, Bedienten und Poſtilions in ihren Verrichtungen und Arbeit hindern, mit ungebührenden Reden und Schweltworten antaſten, am allerwenigſten ſie mit Real-Injurien beleidigen, noch ihnen die Pferde ſelbſt aus dem Stalle nehmen. — Injuria rei curſoriæ præfectis illata

Wird bezahlet, — Æſtimatio literarum perferendarum

1. vor Briefe, von allen im Lande gelegenen Orten, ſo nicht in mehr als ein Poſt-Amt gehen, 1 gl.

was von Leipzig und andern Grentz-Poſt-Aemtern weiter

℔	1.2. 3.	4. 5. 6.	7.8. 9.	10.11. 12.	13.14. 15.	16.17. 18.	19. 21.	20.22.23. 24.	25.26. 27.	28. 29. 30.	Meilen
1	1	2	3	4	5	5	6	6	7	8	
2	2	3	4	5	6	7	8	8	10	11	
3	2	3	5	6	8	9	10	12	14	15	
4	3	4	5	7	10	11	12	15	17	19	
5	3	4	6	8	12	13	14	18	20	24	
6	3	5	6	9	13	15	16	21	24	28	
7	4	5	7	10	14	17	18	24	28	32	
8	4	6	7	11	15	19	20	27	31	36	
9	4	6	8	12	16	21	22	30	34	40	
10	5	7	9	13	17	23	24	32	38	44	
15	5	8	10	16	20	26	30	36	42	50	
20	6	9	12	19	23	29	36	40	46	54	
30	7	10	14	22	28	34	40	46	52	58	
40	8	12	17	26	32	38	46	52	58	63	
50	9	14	20	30	36	40	48	60	66	75	
60	10	16	23	34	40	48	60	66	75	80	
70	11	18	26	38	44	52	66	72	84	90	
80	12	20	29	42	48	60	70	78	90	100	
90	13	22	32	46	52	65	72	84	96	110	
100	14	24	34	50	58	70	78	90	110	124	

Es iſt aber dieſe Taxe von leichten Kauffmanns-Waaren ingemein, z. E. Seiden-Waaren und dergleichen zu verſtehen, Gold- und Silber-Waaren aber, Drap d'or, Brocard und dergleichen koſtbare Waaren aber, ingleichen Brabander, Italiäniſche und andere feine weiſſe Spitzen, welche ſehr ins Geld zu lauffen pflegen, bezahlen das Vorgeſetzte doppelt.

5. Von Extra-Poſten und Staffetten werden die Poſt-Pferde iegliches auf eine Meile mit 8. gl. bezahlet, zwey

Curſus extraordinarius

Mahn

Cod. ad
Gothan.

gen und Ungewitter/ Wind/ Regen/ Schnee/ Hagel und dergleichen/ mehr allerhand Jagens/ Fischens/ Vogelstellens/ Schiessens/ Reisens/ Bauens/ Pflantzens/ Artzeneyens/ Aderlassens/ Purgirens/ Schrepffens/ Badens/ Barbirens/ Haarschneidens/ Nägelschneidens/ Beylagens/ Kauffens/ Verkauffens/ Pfandens/ Außleihens/ Außborgens/ Einnehmens/ Außgebens/ Außthuns/ Einthuns/ Außlesens/ Einlesens/ Außsäens/ Einsäens/ Außpflantzens/ Einpflantzens/ Außbauens/ Einbauens/ Außbrennens/ Einbrennens/ Außbackens/ Einbackens/ Außsiedens/ Einsiedens/ Außbrauens/ Einbrauens/ Außmachens/ Einmachens/ Außlegens/ Einlegens/ Außgrabens/ Einsetzens/ Außsetzens/ Einsetzens/ Außgehens/ Einkehrens/ Außreisens/ Einreisens/ Außfahrens/ Einfahrens/ Außreitens/ Einreitens/ Außlauffens/ Einlauffens/ Außtragens/ Eintragens/ Außwerffens/ Einwerffens/ Außschlagens/ Einschlagens/ Außschneidens/ Einschneidens/ Außziehens/ Einziehens/ Außlassens/ Einlassens/ Außschickens/ Einschickens/ Außbindens/ Einbindens/ Außnehens/ Einneh

Prælat, Prælatus, Præſul, ſ. Cleriſey, Reichs-Stand.
Præſcri tion, Præſcriptio, ſiehe Verjährung.
Præſent, Donum, G. Preſent.
Præſent-Geld, Pecunia præſentata, Contributio ſpontanea vaſa lorum, ſ. Ritterdienſte.
Præſentation, Præſentatio candidati ad officium eccleſiaſticum, ſ. Pfarrſatz.
Præſentatio cambii ad acceptationem, ſ. Wechſel-Recht.
Præſentations-Schreiben, Literæ, quibus quis ad officium præſentatur, ſ. Geiſtliche.
Præſentatum, Inſcriptio literarum in judicio exhibitarum, Regiſtratura inſinuationis, ſ. Proceß
Præſentir-Teller, Patella exhibitoria, ſ. Gerade.
Præſenz Geld Diſtributio quotidiana, quæ non niſi Canonicis præſentibus fit.
Præſident. Præſes collegii, Præſes provinciæ, cf. t. d. off. Præſid. ſ. Reichs-Gerichte.
Præſumtion Præſumtio, ſ. Vermuthung.
Prætenſion, Prætenſio, Actio putativa, cf. Anforderung, Anſpruch.
Prætext, Prætextus, Simulatio, Species.
Prætextus juris, ſ. Schein Rechtens.
Prævarication, Crimen prævaricationis, Colluſio cum adverſario ſ. Verbrechen.
Prævention, Exceptio prævention is ſeu quod judex judicem in cognoſcenda cauſa prævenerit, ſ Gerichte.
Prägen, Pregen, Nummos cudere, Æs ſignare, cf. Umprägen, Gepräge, ſ. Müntze.
Pralen, Prahlen, Gloriari, Jactare, ſ. Diffamation.
Prallen, Crepare, Vibrari.
Prame, Ponto, Genus navigii, ſ Lübiſch Recht, L. 6. t. 4.
Prangen, Superbire, Oſtentare, Cogere, cf Gepränge.
Pranger, Numellæ, Cippus, Poſtellum, Stellung daran, Catamidiatio, ſ. Straffe.
Praſſen, Comeſſari, Decoquere, cf. Verpraſſen.
Praſſer, Helluo, Gurges, G. Gourmand.
Praſſeln, Crepitare, Strepitum edere.
Prät, Pret, Caro, cf. Wildpret.
Praxis, Jus poſtulandi, Facultas in foro verſandi, cf. Examen pro praxi.
Praxin legen, Poſtulatione interdicere, ſ. Advocat.
Preces primariæ, cf Erſte Bitte.
Preciſt, Preciſta, qui precibus primariis beneficium ambit, ſiehe Bitte.
Precarey, Precaria, cf. Herrn-Gnade, c. 1. X. d. precar.
Precarium, Conceſſio precaria, ſ. Bitte, Gebrauch.
Predigen, Prædicare, Concionari.
Prediger, Concionator, cf. Feld-Prediger.
Predigt, Concio, cf. Leichen-Prob-Predigt.
Predigt-Stuhl, Suggeſtus, cf. Cantzel.
Pregen, Æs ſignare, ſ. Prägen.
Preis, Preiß, Preiſen, Pretium, Valor rei, Præmium, Gloria, G. Prix, Æſtimare, Laudare, cf. Zupreis, Mittel-Wechſelpreis.

niger Rechts-Hülffe daſſelbe ertheilet wird. cf. Digeſta t. Hülffsbrief, Anſtandsbriefe ꝛc.

§. 5. Die Währung derſelben iſt entweder aus der Conceſſion ſelbſt zu nehmen, nachdem ſie entweder auf eine gewiſſe Zeit oder in perpetuum verliehen, oder es endigen ſich ſolche durch die vorbehaltene Revocation oder die beſchehene Renunciation, l. 29. C. d. pact. werden auch zuweilen durch Vorſtellung vom Anfange hintertrieben. Duratio

§. 6. Eine privilegirte Perſon kan wider eine andere dergleichen ſich des Privilegii nicht bedienen, a. l. 8. ff. d. excuſ. auſſer wenn einer unbilligen Gewinn, der andere aber Schaden zu vermeiden ſuchet. l. f. ff. ex quib. cauſ' maj. Effectus

§. 7. Ob ein Privilegium zu erweitern oder einzuſchräncken, iſt nach den Umſtänden zu beurtheilen, l. 3 ff. d Conſt. Princ. l. 2. §. 10. ff. ne quid in loc. publ. den aus eigner Bewegniß ertheilten kan die Exceptio ſub- & obreptionis nicht opponiret werden. a. c. f. d. reſcript. 6. Lata interpretatio Reſtrictio Exc. ſub- & obreptionis.

Privilegium de non appellando, ſ. Appellation.

Privilegirter Gläubiger, Creditor privilegiatus.

Privilegirter Ort, Locus privilegiatus, cf. Befreyter Ort.

Privilegirte Perſon, Perſona privilegiata, ſ. Gerichte §. 10.

Proceß, Proceſſus, Judicium, Lis.

§. 1. Der Proceß iſt eine vorgeſchriebene Richtſchnur, die ein Richter neben den Partheyen bey Erkundigung und Entſcheidung einer zweifelhafften oder ſtreitigen Sache zu beobachten hat. Proceſſus

§. Man theilet ihn in

1. denjenigen, da Amts wegen, und den, wo auf Veranlaſſung verfahren wird, und geſchicht das erſtere in peinlichen, das letztere aber in bürgerlichen und geringen Rügen-Sachen, ex officio, ad inſtantiam
2. den Haupt-Proceß und den vor- oder beyläuffigen, als wenn einer ex L. diffamari oder ex L. ſi contendat provociret, Lis denunciret oder interveniret wird, principalis incidens
3. den unter einzelnen Partheyen und den Concurs-Proceß, particularis univerſalis
4. den auf Klage und den bey der Wiederklage, conventionis reconventionis
5. den in erſter und den in der andern Inſtanz, 1ma 2da inſt.
6. den zwey- und den einſeitigen, wenn in contumaciam wider Auſſenbleibende verfahren wird, bilateralis unilateralis
7. das Petitorium und das Poſſeſſorium, petit. poſſeſſ.
8. den ordentlichen und den auſſerordentlichen oder ſummariſchen Proceß. ordinarius extraordinarius

§. 3. Uber dieſes heiſſet

Accuſatorius Proceſſus, wenn in peinlichen Sachen ein Ankläger die Sache treibet, Accuſatorius

Achts-Proceß, wenn wider einen flüchtigen Delinquenten auf die Acht verfahren wird, Bannitorius

Arreſt-Proceß, wenn zu Erlangung eines dinglichen Rechts Arreſt angeleget, verneuret und die Kummer-Klage übergeben wird, arreſtatorius

Berg-Proceß, wenn in Bergwercks-Sachen auf die dabey vorgeſchriebene beſondere Art und Weiſe verfahren wird, metallicus

Commiſſariſcher Proceß, wenn die Sache nicht vor dem ordentlichen Richter, ſondern der dazu geordneten Commiſſion erörtert wird, Commiſſariorum

Concurs-Proceß, da bey entſtandenem Concurs alle Exactiones particu- concurſus creditorum

particulares ſiſtiret, und alle Gläubiger des gemeinen Schuldners zu dem Concurs verwieſen werden,

Conſiſtorialis — Conſiſtorial-Proceß, da in den Conſiſtoriis oder geiſtlichen Gerichten auf die daſelbſt gewöhnliche Art verfahren wird,

deſertionis — Deſertions-Proceß, wenn eben daſelbſt wegen böslicher Verlaſſung eines Ehegatten wider denſelben verfahren wird,

executivus — Executiv- oder Execution-Proceß, wenn auf klare Brief und Siegel ſtracks auf deren Recognition mit der Hülffe zu verfahren,

mercatorius — Handels-Gerichts-Proceß, der in Kauff- und Handels-Sachen unter Handelsleuten auf die in Handels-Gerichten übliche Art verführet wird,

inhibitivus — Inhibition-Proceß, wenn gewiſſe Gerichte als Ober- und Hoff-Gerichte in klaren Sachen gleich mit Inhibitionen und Straff-Præceptis verfahren,

injuriarum — Injurien-Proceß, da in Injurien-Sachen zur Satisfaction des Beleidigten und Beſtraffung des Beleidigers verfahren wird,

inquiſitorius — Inquiſitions-Proceß, der in peinlichen Sachen wider den Verbrecher ex officio angeſtellet wird,

militaris — Kriegs-Proceß, der in Foro militari gehalten wird,

feudalis — Lehns-Proceß, welcher vormahls auf eine beſondere Art in Lehns-Sachen von den Paribus curiæ vorgenommen worden,

poſſ. ſummar. — Poſſeſſorium ſummariiſſimum iſt eine kurtze Art zu procediren, wenn nur ſo viel, daß einer bey der gegenwärtigen Poſſeß geſchützet werden möge, geſuchet, und dem Gegentheile das Poſſeſſorium ordinarium oder Petitorium vorbehalten wird,

denunciatio-bis — Rügen-Proceß, welcher in Injurien-Sachen üblich, und von der vorhergehenden Rüge oder Denunciation der Begünſtigung ſo genannt wird,

cambialis — Wechſel-Proceß, wenn in Wechſel-Sachen nach Wechſel-Recht, das iſt, ſo verfahren wird, daß der Wechſel-Schuldner nach Recognition des Wechſels bezahlen, oder ſo lange Wechſel-Arreſt leiden muß.

Actor, Reus — §. 4. Die Partheyen, zwiſchen welchen der Proceß geführet wird, ſind Kläger und Beklagter, auſſerordentlich auch Intervenient und Litis denunciat, auch haben ſonſt die ordentlichen Partheyen zuweilen ihre Mit-Kläger und Mit-Beklagte oder Litis-conſorten.

Mors intervenies — §. 5. Es wird derſelbe entweder von ihnen ausgeführet und zu Ende gebracht, oder bey eines oder des andern Abſterben von deren Erben oder andern Nachfolgern fortgeſtellet, und iſt bey dem letzten die Reaſſumtion des Proceſſes nöthig.

Reaſſumtio litis — §. 6. Dieſe iſt eine gerichtliche Handlung, da einer ſich erkläret, den von einem Verſtorbenen verlaſſenen Proceß in dem Stande, wie er ſich befindet, anzunehmen.

heredum — §. 7. Es iſt aber ein Unterſcheid, ob der Proceß auf Erben gehe oder nicht. Das erſtere, welches ordentlich geſchicht, verbindet ſo wohl Klägers als Beklagtens Erben zu Fortſetzung des Proceſſes, ohne daß ſie ſich mit dem Spacio deliberandi behelffen können, C. P. O. t. 17. §. 1. die Fatalia aber lauffen ihnen erſt nach vier Monaten von dem Todesfalle. ib. l. f. C. ſi pend. app. mors interv.

qui litem continuant — §. 8. Jedoch wird Kläger nicht ſchlechterdings zu Fortſetzung des Proceſſes angehalten, ſondern er kan ſich gegen Erſtattung der von dem Verſtorbenen verurſachten Unkoſten davon los ſagen, C. P. O. t. 17. §. 1. und obgleich ſonſt der cum clauſula heredum conſtituirte Anwald den Proceß

ceß fortſetzen und nach verfloſſenem Spacio deliberandi ſich der Erben halber legitimiren müſſen, M. 1655. ſo braucht es doch ietzo hierbey keiner Reaſſumtion, der Verſtorbene mag den Proceß ſelbſt oder durch einen Anwald geführet haben. E. P. O. t. 17. §. 1.

§. 9. Hingegen iſt ſolche nöthig, wenn der Proceß nicht auf die Erben gehet, ſondern in Anſehung des aufhabenden Amtes geführet worden. E. P. O. t. 17. §. 2. Succeſſorum ſingularium

§. 10. Die Succeſſores werden ſo dann mit Einräumung doppelter Sächſiſcher Friſt zur Reaſſumtion ſub pœna reaſſumti citiret, d. E. P. O. t. 17. §. 2. ihnen bleibt aber die Losſagung davon frey gelaſſen, und zwar ohne Erſtattung der Unkoſten, als die von des Vorfahren Erben oder denen zu ſuchen, auf deren Verordnung der Proceß geführet worden. ib. Pœna reaſſumti

§. 11. Auſſer den Principal-Partheyen kommen im Proceß ſonderlich die Anwälde und Advocaten vor, gleichwie auch der Richter ſeine Beyſitzer und ſeinen Gerichtsſchreiber oder Actuarium hat. Procuratores Advocati Actuarii

§. 12. Die Stücke des ordentlichen Proceſſes ſind entweder gemeine oder beſondere Handlungen des Richters und der Partheyen, und gehöret zu den erſtern Partes Proceſſus generales

1. die Supplication um deſſen Verſtattung,
2. die Vorladung,
3. die Anberaumung und Haltung eines Termins, auch Angeben der Partheyen in ſelbigem,
4. die gerichtliche Verhör zur Güte und zu Rechte,
5. das rechtliche Verfahren und Abſetzen der Partheyen, da gemeiniglich in dreyen abgewechſelten Geſetzen durch Klage, Exception, Replic, Duplic, Triplic und Quadruplic münd- oder ſchrifftlich zum Urtel oder Abſchiede beſchloſſen wird.

Zu den letztern, Species

1. Klage,
2. Antwort und Exceptiones,
3. Beweis und Gegenbeweis,
4. Urtel oder Abſchied,
5. Mittel dawider,
6. Hülffe, welche einzelne Stücke zuweilen ſelbſt mit dem Nahmen eines Proceſſes beleget werden, als Beweiſungs-Hülffs-Proceß.

§. 13. Die Churfürſtl. Sächß. Proceß- und Gerichts-Ordnung d. An. 1622. handelt in folgenden Titeln Ordinatio Proceſſualis

1. von dem Richterlichen Amt. Officium judicis
   1. Daß ein Richter gleich durchgehende Juſtiz adminiſtriren,
   2. die zwiſchen den Partheyen entſtandene Irrungen nicht alſofort zum Proceß kommen laſſen, ſondern in Güte vergleichen, iedoch da gütliche Mittel nicht verfangen wollen, niemand Recht- und Hülfflos laſſen, Amicabilis compoſitio
   3. Arme, ſo ſich per manifeſtam calumniam zu iemand nöthigen, abweiſen, oder Bericht darüber erſtatten, ſonſt aber ihnen den Proceß verſtatten, und ſie zum Armen-Rechte laſſen, Jura pauperum
   4. ex L. Diffamari keinen Proceß decerniren, es habe denn zuvor der Kläger gebührlichen Schein der vermeinten Diffamation ſeiner Supplication pro decernenda Citatione beygeleget. L. Diffamari
2. Von den Gerichts-Secretarien, Proto-Notarien, derſelben Adjunctis und Actuariis. Actuarii
   1. Secretarien, Notarien und Schreiber ſollen bey vorfallenden Officium

Gerichts-Sachen anders nicht thun, anordnen, schreiben und registriren, als was ihr Amt und Pflicht erfordert,

Constitutio judicii

2. die mit Gerichten beliehene oder dieselben in Ubung habende, solche mit ehrlichen, aufrichtigen, unbescholtenen, untadelhafften und nach iedes Orts Gelegenheit qualificirten, auch dazu sonderlich geschwornen Personen besetzen, denselben einen tüchtigen und geschickten Notarium zuordnen,

Juramentum in præsentia subditorum

3. diejenigen, so sich zu Gerichts-Verwaltung gebrauchen lassen, bey Antretung ihrer Bestallungen im Beyseyn der Unterthanen vereydet werden.

Advocati Modestia

3. Von den Advocaten und Procuratoren insgemein.

1. Diese sollen sich in Verübung ihrer Aemter, neben schuldigem Fleiß vor den Gerichten, da sie sich gebrauchen lassen, im Reden und Schreiben gebührender Bescheidenheit befleißigen, alle stachliche, anzügliche Worte so wohl gegen die Gerichte, als ihren Gegentheil und dessen Beystände enthalten,

Brevitas

2. ihrer Clienten und Principalen Nothdurfft kurtz und nervose proponiren und einbringen,

Pacis studium

3. zu unnöthigem Zanck und Rechtfertigungen nicht rathen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhetzen, noch in ungebührlichen Sachen verstärcken,

Amicabilis compositio

4. billige Vergleichungen vielmehr befördern als verhindern,

Testimonium erudit.

5. die, so ihrer Erudition und Geschicklichkeit halben kein Zeugniß vorzulegen, nicht admittiret und zugelassen werden.

Citatio

4. Von der Citation.

Spacium legale

1. Die Citationes sind also zu stilisiren und zu formalisiren, wie es die Rechte erfordern, und damit der Citatus iedesmahl, worzu er eigentlich fürgeladen sey, wissen, auch darneben einen rechten legalen Terminum, seine Nothdurfft zu bedencken, haben möge, und solche Ladungs-Briefe durch verpflichtete Boten auszufertigen,

Citatio specialis lit. conf.

2. wenn mehr Litis-Consorten zu einer Sache gehören, sind dieselben absonderlich zu citiren, welches auch in pluribus coheredibus, die sich getheilet und an unterschiedlichen Orten dieser Lande ihr Domicilium haben, stat finden soll,

Insinuatio citat. in dom. defunct.

3. wenn aber der Beklagte in diesen und andern Landen possessioniret, und seine Söhne sich post motam defuncto litem getheilet, mögen die Erben generaliter citiret, und die Citation in das Sächsische Lehn-Gut insinuiret werden, welche der Besitzer seinen Mit-Erben zu überschicken pflichtig ist.

Libellus articulatus

5. Von der Klage.

1. Die Klag-Libell sollen nicht articuliret, sondern mit kurtzer Erzehlung der Geschicht förmlich und schlüßlich fürbracht,

Clausulæ

2. die gewöhnlichen Clausuln weiter nicht, als sich ihr Effect zu Recht erstreckt, und die Narrata leiden, extendiret,

Cumulatio actionum

3. der ex diversis causis herrührenden Klag-Punckte mehr nicht, denn drey in einer Klage libelliret,

Mutatio libelli

4. die Aenderung und Verbesserung der Klage, ehe denn die Gewehr angelobet, oder der Beklagte den Krieg Rechtens pure befestiget, vorgenommen werden.

Reconventio

6. Von der Wieder-Klage.

Tempus reconveniendi

1. Soll keine Wiederklage neben der Convention-Sache auszuüben zugelassen werden, es habe sich denn der Beklagte von dem

dem Kläger entbrochen, und ſey die Convention-Klage durch wirckliche Zahlung, Compenſation oder andere Satisfaction erleget, iedoch

2. von ausländiſchen und unbegüterten Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ beſtellet werden, — Cautio d. ſolv. in caſ. ſuccumb.
3. der Kläger auf die Wiederklage ſich einlaſſen, ob er gleich ſonſten vor den Gerichten nicht dingſtellig wäre, ſolches auch thun, wenn er auf klare Brief und Siegel Hülffe geſuchet, — Forum convention.
4. dem Beklagten ein gewiſſer Termin zu ſeiner Reconvention benennet, in Injurien-Sachen aber bis auf die Litis-conteſtation, dadurch Actio injuriarum perpetuiret wird, verfahren werden. — Terminus præcluſivus

7. Von den Anwalden und Vollmachten. — Mandatum
1. Soll niemand von eines andern wegen gerichtlich zu handeln, verſtattet werden, er habe denn deſſen gnugſamen Gewalt, ungeachtet er Cautionem de rato beſtellen wolte, — Legitimatio
2. mag ein Vater vor ſeinen Sohn, und der Sohn vor ſeinen Vater, Bluts-Verwandte bis im dritten Glied, der Mann vor ſein Eheweib, der Schwäher vor ſeinen Eydam und der Eydam vor ſeinen Schwäher und Litis-Conſorten vor einander ohne Gewalt erſcheinen, — Defenſio propinquorum
3. wegen mangelhafften Mandats der Anwald mit der Caution de rato zugelaſſen werden, und ſollen die Vollmachten geſiegelt und unterſchrieben ſeyn, — Mandatum mutilum
4 zu ieder Sache eine beſondere Vollmacht geleget,
5. die Mängel des Mandats oder Syndicats in ſpecie angezeiget und ausgeführet werden, — Defectus mandati exhibiti
6. ehe in der Sache hauptſächlich erkannt, dem Conſtituenten frey ſtehen, was ohne gnugſame Vollmacht verrichtet, zu ratihabiren, — Ratihabitio
7. von den Mandatariis die Gerichts-Gebühren von ihren Partheyen eingebracht oder von ihnen ſelbſt entrichtet werden. — Expenſæ judiciales

8. Wie die Weibes-Perſonen vor Gericht handeln mögen. — Mulieres
1. Witwen und Jungfrauen ſollen in Proceſſen nichts für ihre Perſon, ſondern alles durch ihre Vormünder handeln, — Viduæ, Virgines
2. wenn ſie damit nicht verſehen, ihnen aus Richterlichem Amt Kriegiſche Vormünder verordnet, die Eheweiber aber gleichergeſtalt anders nicht als durch verordnete Curatores oder derſelben verordnete Actores perſonam ſtandi in judicio haben. — Uxores

9. Von den Vormunden und derſelben Actoren. — Tutores
1. Wenn mehre Vormunden verhanden, ſollen ſie ſämtlich ihre Mündlein vor Gericht, active und paſſive vertreten, — Contutores
2. nicht einen Anwalden, ſondern Actorn conjunctim verordnen, doch mag, wo Periculum in mora, einer allein der Mündlein Nothdurfft bedencken und die Contutores ſich hernach legitimiren. — Actor

10. Wie wider die auſſenbleibenden Partheyen procediret werden ſoll. — Proceſſus in contumaciam Actor
1. Wenn Kläger nicht erſcheinet, wird Beklagter auf ſein Anſuchen ab inſtantia abſolviret und Kläger in die Expenſas und Cautionem de lite proſequenda vertheilet,
2. da Appellant in Termino juſtificationis nicht erſchiene, die Appellat- — Appellans

Appellation für deſert erkannt und Appellant in die Expenſen condemniret,

non juſtificans

3. wenn er in Termino erſcheinet und die Appellation nicht juſtificiret, ſondern Friſt ſuchet, ſoll er Appellaten die Unkoſten abſtatten,

Reus

4. wenn Beklagter auſſenbleibet, wird er erſtlich in Ehehafft und behelffliche Wiederrede, und hernach in die Hülffe ertheilet,

ſe excuſans

5. wenn er ſich vor oder bey dem Termin entſchuldiget, zwar mit der Straffe der Sächſiſchen Rechte verſchonet, gleichwohl aber in die Expens des Termins condemniret,

Appellatus

6. wenn Appellat auſſenbleibet, entweder in meritis erkannt, oder wenn denſelben ferner zu hören vonnöthen, er anderweit citiret.

Exceptiones

II. Von den Exceptionen.

dilatoriæ

1. Alle Exceptiones dilatoriæ ſollen im erſten Termin auf einmahl vorgebracht, und eventualiter lis conteſtiret werden,

declinatoriæ

2. der, ſo anſehnliche Declinatorien vorzuwenden, mag die Litis-Conteſtation, bis über den Declinatorien erkannt, einſtellen,

L. C. eventualis

3. bleibt die Eventual Litis-Conteſtation, bis die Dilatoriæ Exceptiones ihren Effect erlanget, ſuspendiret,

Recuſatio cautionis

4. wenn Kläger des geforderten Vorſtandes und Gewehr ſich verweigert, ſoll er in expenſas vertheilet, und ihm, was ſich ratione Proceſſus gebühret, per ſententiam auferleget,

Exc. ſpolii

5. nach vorgewandter Exceptione ſpolii innerhalb 15. Tagen der Beweis übergeben,

peremtoriæ

6. die Peremptoriæ erſt nach der Kriegs-Befeſtigung vorgewendet,

lit. ingr. imped.

7. doch mögen Litis ingreſſum impedientes, ſo in continenti darzubringen, vor der Kriegs-Befeſtigung eingewandt werden,

Abſolutio a nec. reſpond.

8. ſoll darauf, daß Beklagter auf die Klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſey, erkannt,

ab actione

9. nach der Kriegsbefeſtigung aber er auf die zerſtörlichen Exceptiones von der Klage entbunden,

Temp. opp. perem. exc.

10. alle peremptoriæ auf einmahl eingebracht werden, es wären denn ſolche von neuen entſtanden, oder Beklagter hätte erſt folgends Wiſſenſchafft davon erlanget, welches er eydlich zu betheuern.

Gvaranda præſtatio

12. Von der Gewehr.

Die Gewehr der Klage ſoll nicht allein wörtlich, ſondern Actu corporali wircklich angelobet, und von den Secretariis, Protonotariis, und Actuariis verzeichnet werden.

Satisdatio

13. Vom Vorſtand

Immunitas a cautione

1. Sollen allein die im Lande nicht geſeſſenen zu Beſtellung des Vorſtandes verbunden ſeyn, Begüterte aber ohne Unterſcheid der Schrifft- und Amtſaſſen damit verſchonet,

Summa cautionis

2. der Vorſtand nicht allewege nach einem Wehrgelde oder auf 50. Fl. gerechnet, ſondern der Sachen und Perſon Gelegenheit nach æſtimiret,

Caut. jurat.

3. von Armen die Caution eydlich geleiſtet werden.

Litis denunciatio

14. Von der Litis-Denunciation.

Temp. annunciand. lit.

1. Soll die Litis-Denunciation vor und nach der Litis-Conteſtation

ſtation zugelaſſen, auch erſtern Falls der Sachen bis zum nechſten Termin Anſtand gegeben,

2. wenn der, welchem der Krieg angekündiget, nicht erſcheinet, die Sache länger nicht verſchoben, Dilatio

3. wenn er aber erſcheinet, ihm, Beklagten zu vertreten, frey gelaſſen, iedoch dieſer hierdurch der Rechtfertigung nicht entledigt, ſondern das Urtel wider ihn vollſtrecket werden, er hätte denn dasjenige, darum er belanget wird, von eines andern wegen inne, da er ex lite zu laſſen. Dimiſſio ex lite

15. Von der Intervention. Interventio

Iſt einem ieden, der ſich in einer Sache oder Proceß intereſſiret befindet, in erſter und anderer Inſtanz auch wider der Principal-Partheyen Willen zu interveniren erlaubt, er muß aber vor allen Dingen ſein Intereſſe beybringen, den Proceß in dem Stande, da er iſt, reaſſumiren, und nach Gelegenheit die die Præſumtion der Colluſion durch juramentum malitiæ ablehnen. Demonſtratio intereſſe

16. Von der Litis-Conteſtation. Litis conteſtatio

1. Sollen ſich die Advocaten weitſchweiffigter und dunckler Litis-Conteſtation enthalten, und bey iedem Artickel deutlich, unterſchiedlich, und aufs kürtzeſte anzeigen, was ſie bey dem Facto an ihm ſelbſt ohne Anhang, desgleichen an den darneben angezogenen Qualitäten und Umſtänden geſtehen oder verneinen, Obſcuritas

2. das Richterliche Amt die verſpürten Mängel ſuppliren, obgleich der Defect vom Kläger nicht attendiret, oder darwider excipiret wird, Defectus ex off. ſuppl.

3. wenn zwey oder mehr Litis-Conſorten zugleich beklagt, und von einem Lis richtig conteſtiret, mögen die andern ſich darauf referiren. Remiſſiva L. C.

17. Von Reaſſumtion des Proceſſus. Reaſſumtio Proceſſus

Sollen nach Abſterben eines oder des andern Parts, deſſelben Erben den Proceß ausdrücklich reaſſumiren, und darüber erkennen laſſen.

18. Von Eyden, derſelben Delation, Relation und Leiſtung, auch von dem Eyd für Gefährde. Juramentum

1. Soll der Eyd vor angelobter Gewehr und Kriegsbefeſtigung deferiret, Juram. delatio

2. auch nach Angelobung der Gewehr und beſchehener Kriegsbefeſtigung revociret, revocatio

3. nicht zugleich über einen Klag-Artickel Beweis und Eydes-Delation gebraucht,

4. der Eyd über der Exception bis zu auferlegtem Beweiſe deferiret,

5. die Eydes-Delation auch ſuper facto alieno zugelaſſen, Fact. alien.

6. der Eyd für Gefährde bey auszubringender Citation bey Verluſt geſuchet, Juram. cal.

7. bey dem aus Verordnung der Rechte oder aus Richterlichem Amte auferlegten Eyde, der Eyd für Gefährde nicht gefordert,

8. die Relation des Eydes längſtens zu der Zeit, da einer zur Eydesleiſtung Citation ausbringen ſollen, vorgenommen, relatio

9. binnen 8. Tagen, nachdem das Urtel, ſo den Eyd erfordert, Rechtskräfftig, ſich dazu offeriret, oblatio

Procuratet

10. ein ieder Eyd von den Principalen ſelbſt geleiſtet und kein Anwald hierinnen zugelaſſen werden.

Conſcientiæ defenſio

19. Von Vertretung der Gewiſſen.

1. Iſt ſich des Eydes zu ledigen, ſein Gewiſſen mit Beweiſung zu vertreten, nachgelaſſen,

Reprobatio

2. darwider dem Gegentheil keine Gegenbeweiſung verſtattet, und hat der, ſo völlig nicht beweiſet, den Regreſs zum Eyde,

Regreſſus ad Juramentum

3. werden auch deſſen Erben zum Juramento Credulitatis gelaſſen.

Probatio

20. Von der Beweiſung.

Terminus probatorius

1. Der Part, welchem Beweiſung auferleget, ſoll innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen ſeine Beweis-Artickel ſamt der Zeugen Nahmen und brieflichen Urkunden einbringen,

Interrogatoria

2. dem Producten keine Interrogatoria præliminaria ad cauſam zugelaſſen,

Juramentum teſtium

3. die Zeugen in Gegenwart der Partheyen vereydet und ohne beyder Theile Bewilligung der Zeugen-Eyd nicht erlaſſen,

4. nach Verflieſſung des Termini peremtorii kein mehrer Beweis zugelaſſen,

Prorogatio Term. prob.

5. dem Producenten die Friſt aus rechtmäßigen Urſachen erſtrecket,

6. um Verhörung der Zeugen bey den verordneten Commiſſarien fleißig ſollicitiret,

Articuli

7. Artickel und Interrogatorien nicht ohne Noth cumuliret, ſondern fein rund und allein auf dasjenige, darauf der Sachen Grund ſtehet, articuliret,

Surrogatio in loc. demort. teſt.

8. wenn Zeugen vor oder unter währendem Examine mit Tode abgehen, andere in locum demortuorum zu benennen verſtattet werden.

Reprobatio

21. Von dem Gegenbeweis.

1. Gegenbeweis ſoll auch, wenn er im Urtel nicht vorbehalten worden, zugelaſſen,

Fatale

2. wenn durch Urkunden bewieſen worden, von der Zeit an, da einem Citation, über dem Beweiſe zu verfahren, inſinuiret worden, übergeben,

Prob. excep.

3. mag iedoch auch noch vorher übergeben werden,

4. ſoll zugleich auf die Exceptiones gerichtet,

Act. n. prob. R. abſolv.

5. vor allen Dingen, ob der Kläger ſeiner Klagen Grund erwieſen, geſehen, und da ſolches nicht geſchehen, der Beklagte, ob er gleich ſeine Exception nicht beybracht, abſolviret werden.

Teſtes reluctantes

22. Von denen Zeugen, ſo ſich Zeugniß zu geben, ohne erhebliche Urſachen verweigern, und mit was Pön ſie darzu zu bringen.

Coactio

1. Wird dem Zeugen, ſo ſeiner Verweigerung keine erhebliche Urſachen vorzuwenden, bey Pön 10. Rheiniſcher Gülden Zeugniß zu geben auferleget, und ſolche Straffe nach Ermeſſung erhöhet,

Cura producentis

2. ſoll dem Zeugenführer mittlerweile die Friſt nicht verlauffen, er aber doch um den Gezwang der Zeugen fleißig anhalten.

Teſtes extranei

23. Von den ausländiſchen Zeugen.

Lit. mut. compaſſ.

1. Wegen der Zeugen, die einem andern Gerichts-Zwang unterworffen, werden dem Zeugenführer Compaſs-Briefe ertheilet,

Juram. mal.

2. ſoll er nicht etwa ausländiſche, weit entſeſſene Zeugen nur zum Verſchleiff der Sachen angeben, und ihm nach Gelegenheit deshalber das Juramentum Malitiæ auferleget werden.

24. Von

24. Von den brieflichen Urkunden. Documenta

1. Derjenige, ſo etwas mit brieflichen Urkunden beweiſen oder neben der Zeugen Auſſage mit einbringen will, ſoll ſein Intent gleichfalls in gewiſſe Articulos probatorios verfaſſen, den Tenorem Documentorum deutlich induciren und Abſchrifften beyfügen, Articuli probatorii Inductio Copiæ

2. wenn er innerhalb der Sächſiſchen Friſt Copien übergeben, dieſelben mit den Originalien zu beſtärcken, auch nach dem Termin zugelaſſen, Originalia

3. über den alſobald neben der Klagen eingebrachten Urkunden nicht eher als nach der Kriegs-Befeſtigung, und wenn Kläger ſolche in vim Probationis reproduciret, erkannt werden. Reproductio in vim prob.

25. Von Recognition der brieflichen Urkunden. Recognitio

1. Sollen alle gerichtlich producirte briefliche Urkunden recognoſciret,

2. auch die, ſo nicht des Recognoſcenten Hand und Siegel haben, von ihm oder durch ſeinen Mandatarium recognoſciret, oder in der Perſon eydlich diſſitiret, Diſſeſſio

3. der, ſo recognoſciret, dabey gelaſſen und hierüber mit keinem Eyde beleget,

4. wider die Diſſeſſion andere Recognoſcenten als Zeugen anzugeben nachgelaſſen werden. Recognitio per teſtes

26. Von Edition der brieflichen Urkunden, ſo einer beym Gegentheil ſuchet. Editio

1. Soll der, von dem Edition begehret wird, entweder die Urkunden ediren und vorbringen, oder eydlich betheuren, daß er ſolche bey ſich nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von abhanden kommen laſſen, Juramentum editionis

2. hierbey, ob einige Vermuthung, daß das Part ſolche Urkunden bey ſich habe, erwogen, und wenn keine verhanden, er auf bloß Angeben ſeines Gegentheils mit der Edition und derſelben anhangendem Eyde nicht beſchweret, Præſumtio poſſeſſionis

3. zu ſolchem Eyde nicht geeilet, ſondern wenn einer alle die Briefe, welche er bey ſich hätte, fürzulegen erbötig wäre, er erſtlich damit zugelaſſen und ſeinem Gegentheil ſich darinnen zu erſehen verſtattet, Editio in folio

4. der ſich der Edition und des darzu gehörigen Eydes verweigert, durch anſehnliche Straffe hierzu angehalten, wenn es Beklagter, die Documenta pro editis & recognitis gehalten, da es Kläger, er mit ſeiner Klage ferner nicht gehöret werden. Recuſatio juram. edit.

27. Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam oder zum ewigen Gedächtniß. Teſtimonium ad perp. r. mem.

1. Der Beweis zum ewigen Gedächtniß ſoll aus erheblichen Urſachen zugelaſſen, von den Gerichten ein Termin, innerhalb welchem die Beweis-Artickel einzubringen, beſtimmet, und mit Citation an das Gegentheil mit Uberſchickung der Artickel, ob er darauf Interrogatoria einbringen wolte, und an die Zeugen verfahren, Modus procedendi

2. das vollführte Gezeugniß gerichtlich hinterlegt, und nicht ehe als auf des Zeugenführers Anſuchen zu gebührender Zeit publiciret werden, und nicht allein binnen Jahres-Friſt, ſondern zu ieder Zeit ſeine Krafft und Wirckung haben und behalten. Valor

Inſpectio ocularis

28. Von Beweiſung durch Augenſchein und Rechnung.

1. Der Augenſchein ſoll auch, wenn es von den Partheyen nicht geſucht wird, aus richterlichem Amt eingenommen, darüber Abriß und Bericht gefertiget und einbracht,

Calculatio

2. wenn eine Sache auf Rechnung beruhet, ſonderliche Calculatores verordnet werden, die præſentibus partibus den Calculum richtig ziehen, und wie ſie es befunden, Bericht einſchicken.

Proceſſus ſuper probatione

29. Wie auf die publicirten Beweiſe verfahren werden ſoll.

1. Mag auf die Gezeugniß mit ſchrifftlichen Geſetzen verfahren werden, und ſollen von beyden Theilen nur zweene Sätze, als Exception, Replica, Duplica und Triplica wechſelsweiſe einbracht, auch Beweis und Gegenbeweis in einerley Producten diſputirt und ſalviret,

2. die Copeyen von dem Gezeugniß mit eheſten gefertiget und gelöſet,

oretenus in ſcriptis

3. wenn durch Urkunden bewieſen worden, und deren nicht viel, von Mund aus in die Feder, ſonſt aber Productsweiſe verfahren,

Exhibitio in duplo

4. die Producta doppelt einbracht, das eine Exemplar ad Acta regiſtriret, das andere aber dem Gegentheil zugeſtellet,

Chartiaticum

5. dem Actuario die halben Copiales, ſo viel das eine Exemplar den Blatten nach austrägt, pro Regiſtratura & Collatione entrichtet,

Deſertio producti

6. der, ſo ſich an ſeiner Exception verſäumet, mit der Duplicen in der darzu nachgelaſſenen Friſt gehöret,

Prolixitas

7. in den Sätzen alle Weitläufftigkeit vermieden, keine neue und andere Documenta auſſerhalb rechtlicher Informationen eingeſchoben, verkehrliche widerwärtige und falſche Relation der Zeugen-Auſſage unterlaſſen werden.

Juramentum ſuppletorium Impon. ex officio arbitrium Judicis

30. Von dem Eyd, ſo zu Erfüllung der Beweiſung auferlegt wird.

1. Auf dieſen Eyd ſoll erkannt werden, es ſey in den Acten gebeten oder nicht,

2. welchem Part ſolcher aufzulegen, bey richterlicher Ermeſſung ſtehen.

Juram. minorationis

31. Von dem Verminderungs-Eyd.

1. Iſt dem, welcher um zugefügter Schäden willen klaget, freygelaſſen, ſolche anzuſchlagen, dergeſtalt daß der Beklagte dieſelben entweder mit ſeinem Eyde vermindern, oder wie ſie von dem Kläger angegeben, erſtatten muß,

Vis expulſiva & ablativa

2. ſoll aber allein, wenn einer mit Gewalt aus einem Gute getrieben oder ihm gewaltthätig etwas genommen wird, ſtat haben.

Juram. purgatorium Cauſa civilis

32. Von dem Juramento Purgationis.

Das Juramentum Purgationis mag auch in bürgerlichen Sachen, aus richterlichem Amt erkannt werden.

Juram. malitiæ calumniæ generale

33. Von dem Eyd Malitiæ.

Das Juramentum Calumniæ generale iſt in dieſen Landen nicht bräuchlich, wenn aber etwas von einem oder dem andern Part nur zu vorſetzlichem Verzug der Sachen vorbracht oder vorgenommen wird, mag ihm der Eyd vor Gefährde, in Rechten Juramentum malitiæ genennet, auferleget werden.

Sententia Conceptio

34. Von Verfaſſung und Publicirung der Urtel.

1. Geben die Rechte klare Maſſe, daß die Urtel dem Libell, den Actis

Actis und Probatis gemäß ſeyn und von dem Judice in facto nichts ſuppliret werden ſolle,

2. ſoll auf die Executiones citationum Achtung gegeben, und wenn, zu welcher Stunde und in wes Beyſeyn die Urtel publiciret werden, mit allem Fleiß regiſtriret, aus Verſehen keine Nullität begangen, oder zu neuen Streit Anlaß und Urſache gegeben werden. Publicatio

35. Von der Leuterung und Oberleuterung. Leuteratio

1. Wird iedem, der ſich durch ein Urtel beſchwert zu ſeyn vermeinet, innerhalb 10. Tagen darwider Leuterung einzuwenden und ſolch Urtel dadurch zu ſuſpendiren verſtattet, in den ohne Mittel vor dem Appellation-Gericht anhängigen Sachen über die erſtere die andere oder Oberleuterung, ſonſt aber nur eine verſtattet, Superleuteratio

2. wenn nur über einem oder mehr Artickel Leuterung eingewandt, der Effectus ſuſpenſivus weiter nicht, als auf dieſelben erſtrecket;

3. ſoll ein ieder Leuterant innerhalb 6. Wochen und 3 Tagen um Citation zur Proſecution anſuchen, Citat. ad proſecut.

4. ein muthwilliger Leuterant, welcher keine Declaratoriam erhält, in die Expenſas retardati Proceſſus vertheilet, Expenſ. retardati proceſſus

5. in Proſecutione die Gravamina oder deren Verantwortung in ſpecie angeführet, und nicht bloß ad Acta oder Producta priora ſich referiret werden, Gravamina

6. gemeine Proteſtation-Schrifften Effectum ſuſpenſivum nicht haben, noch in vim Leuterationum gelten. Proteſtatio

36. Von den Expenſen, Gerichts-Koſten und derſelben Moderation. Expenſæ

1. Soll der Theil, ſo ſeines Vornehmens nicht erhebliche Urſachen gehabt, in die Expens vertheilet, und die nicht leichtlich compenſiret, Condemnatio. Compenſatio

2. wenn ſolche zuerkannt, ſelbige unterſchiedlich, wenn, wem, wofür, und in was Summa die ausgegeben, verzeichnet, zuſammen gerechnet und ſolche Deſignation einbracht, darauf verfahren werden und Moderation erfolgen, Moderatio

3. Gerichts-Expenſen und was auſſerhalb Gerichts an Advocaten-Gebühr, Zehrung, Fuhrlohn und andern nothwendig ausgegeben werden müſſen, ohne Eyd, nicht ſo gar geringlich, ſondern auf ein Leidliches und Billiges gemäßiget,

4. ingemein und vornehmlich auf nachfolgende Umſtände Achtung gegeben werden,

5. erſtlich alle Cantzeley-Gebühren an Citation, Urtel-Geld, Copialen, der geſchwornen Boten Lohn paſſiren, Sportulæ

6. (2. wenn Zeugen verhöret werden, der Notarien Gebühr erkannt, Salaria Notariorum

7. (3. der Advocaten Belohnung nach Gelegenheit der Perſonen, der Zeit, ihrer gehabten Mühe, angewandten Fleiſſes und anderer Umſtände ex bono & æquo moderirt. Advocatorum

8. (4. das Lohn der Boten, welche der Part für ſich ſelbſt verſchickt, angeſetzt, und auf eine Meile weges 2. oder 3. Groſchen vel circiter gerechnet, Nunciorum merces

9. (5. die Zehrung des rechtlichen Proceſſus halben nach Beſchaffenheit des Weges und der Tage, ſonderlich aber der Perſonen, Sumptus itinera

durch nicht verwüstet, oder die Bauer-Güter, davon Dienste, Fröhne, Zinsen und anders zu entrichten, nicht getrennet,

10. mit verholffenen Gütern der Constitution und dem Ausschreiben, d. An. 1583. gemäß verfahren,

11. erstlich das Gut ohne Würderung feilgeboten, Subhastatio

12. wenn sich kein Kauffmann finden will, dem Gläubiger selbst zu licitiren frey gestellet, Licitatio creditoris

13. solchen Falls, wenn dem Gläubiger das Gut zukommet, dem Schuldner, dasselbe innerhalb Jahres-Frist wieder an sich zu lösen, oder einen andern zu verschaffen, der ein mehrers dafür gebe, frey stehen, Reluitio

14. wenn der Gläubiger nicht licitiret oder so gar ein ungleiches auf das Gut gesetzet, dasselbe taxiret und feilgeboten, Taxatio

15. dem Gläubiger frey stehen, es, wenn sich kein Käuffer findet, um den Tax anzunehmen,

16. dem Schuldner nachgelassen seyn, wenn er sich der Taxe beschweret, solches durch die Land-Schöppen anderweit würden zu lassen; Reiteratio taxationis

17. wenn die liegende Güter nicht zureichen, der Gläubiger sich an des Debitoris aussenstehende Schulden halten, Executio in nomina

18. wenn sich der Schuldner erbeut, seine Güter dem Gläubiger gutwillig einzuräumen, er damit gehöret und die Hülffe eingestellet, Cessio voluntaria

19. wenn sich der Gläubiger und Schuldner der Hülffe wegen nicht vergleichen können, der verordnete Executor sie entscheiden, Arbitrium executoris

20. den Urteln, so Masse geben, wohin die Hülffe zu vollstrecken, strikte nachgelebet, Sententia

21. einem Gläubiger ungewehrt seyn, von den ihm verpfändeten Gütern abzulassen und in andere Stück die Hülffe zu suchen. Electio creditoris

40. Von der Hülffe in die Lehn-Güter. Executio in feuda

1. Soll wenn von dem Lehn-Herrn die Hülffe angestellet wird, solche auch zu dem Eigenthum des Lehns vollstrecket werden können, in proprietatem

2. wird dem, so auf ein Lehn-Gut versichert, nicht allein zu den Früchten, sondern auch zu dem Eigenthum billig verholffen, in fructus

3. sollen zu Taxirung der Ritter- und Lehn-Güter nicht die Land-Schöppen, sondern solche Personen gebraucht werden, welche selbst dergleichen Güter besitzen und deren Gelegenheit kundig und erfahren sind, Taxatio feudorum

4. dem Schuldner ein gewisser Termin zu Auflassung der Lehn peremtorie bestimmet und in contumaciam solche für aufgelassen geachtet, Resignatio investituræ

5. die Hülffe denenjenigen, welche zuvor Consens erlanget, zu keinem Nachtheil gereichen, Creditor antiquior

6. solche Hülffen allein so lange kräfftig und beständig seyn, als der Schuldner und desselben Söhne am Leben, und bis es von den Mitbelehnten hinterzogen und revociret wird, Simultanea investiti

7. mit Revocation eines durch die Hülffe oder sonst alienirten Gutes der Constitution von Anno 1583. nachgegangen werden. Revocatio feudi

41. Wie die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden sollen. Ordo creditorum

1. Sollen

1. Soll der Priorität halben folgende Ordnung gehalten werden,

Classes

2. sind fünf unterschiedene Classes oder Hauffen der Gläubiger, und haben,
   1. etliche eine sonderliche Prærogativ und Vorzug,
   2. etliche neben dem dinglichen Rechte oder Verpfändung ein Jus prioritatis oder Privilegium,
   3. folgen die, welche ein dinglich Recht erlangen,
   4. seynd etliche in Rechten personaliter privilegiret,

   letztlich sind Chirographarii, welche allein Brief und Siegel oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben vorlegen können,
3. soll wie eine Classis hinter der andern folget, also auch sie nach einander befriediget werden.

Prærogativa

42. Von denen Gläubigern, welche die Prærogativam oder den Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen.

Dominium

1. Soll was einem eigenthümlich zustehet, ihm vor allen Gläubigern zugestellet,

Pretium emtionis residuum

2. das hinterstellige Kaufgeld, deßhalber vor Einräumung eines Gutes ein Unterpfand vorbehalten worden, bezahlet,

Dominium reservatum

3. das Kaufgeld, dessentwegen das Eigenthum vorbehalten, vergnüget,

Onus inhærens

4. die Schulden, die zuvor und ehe der Schuldner das Gut an sich bracht, darauf verpfändet gestanden, abgetragen,

Merces famulorum

5. nächst diesen das Liedlohn,

Sumtus funebres

6. was auf des verstorbenen Schuldners Begräbniß aufgewandt, Schoß, Steuer, und was auf den Gütern zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener oder andern milden Sachen zu entrichten, als Decem, jährliche Zinsen von wiederkäuflichen Haupt-Summen und dergleichen Onera realia, und denn das Erbegeld bezahlet,

Pecunia hereditaria

7. Erbegeld auch von dem Gelde verstanden werden, welches man von einem verkaufften Gute von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen pfleget.

Hypotheca privilegiata

43. Von den Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit, ex personali privilegio eine Priorität und Vorzug haben.

Dos

1. Haben die Eheweiber wegen ihres Ehegelds stillschweigende Verpfändung und den Vorzug vor andern stillschweigenden Verpfändungen, und nimt solch der Weiber Recht von Zeit der vollzogenen Ehe, wenn der Kirchgang geschehen, seinen Anfang,

Paraphernalia

2. wegen dessen, was sie über das Ehegeld den Männern zubringen, allein stillschweigend Unterpfand, und wegen eines Anlehns, kein dinglich Recht,

Donatio propter nuptias

3. wegen des Gegenvermächtnisses stehen sie auch mit den gemeinen Gläubigern in gleichem Rechte, wo sie nicht ausdrückliche Verpfändung erlanget,

Gerada, Morgengaba, Comestibilia

4. die Gerade wird ihnen vor allen Gläubigern vergnüget, Morgengabe und Mustheil aber und des Mannes zur Gerade gehörige Schafe können sie vor andern Gläubigern nicht fordern,

Fiscus

5. wird der Fiscus, so stillschweigende Verpfändung hat, in den Gütern, welche der Schuldner, nachdem er mit ihm contrahiret, ausdrücklichen Verpfändungen vorgezogen, in den verwirckten Straffen hat er allein stillschweigende Verpfändung,

6. der

6. der zu Erbauung, Beſſerung und Erhaltung eines Hauſes oder Gutes Vorſtreckung gethan, gehet auch andern ältern Verpfändungen vor, Mutuum ad exſtructionem
7. hat ſolches Recht auch der, ſo zu Erkauffung eines Hauſes oder Gutes mit dem Beding, daß ihm ſolches zum Unterpfand ſtehen ſoll, darleihet, ad emtionem
8. wenn erzehlte Gläubiger concurriren, ſollen ſie der Zeit des überkommenen Rechts nach befriediget, und wenn keine Nachrichtung zu haben, erſt das Eheweib ihres Ehegeldes, folgends die Mündlein und zum dritten der Fiſcus bezahlet werden. Concurſus cred. privil.

44. Von den Gläubigern, welche allein ein dinglich Recht haben. Hypotheca ſimplex
1. Wird das dingliche Recht Mod. conſequ.
1 durch die Rechte ſtillſchweigend,
2. durch ausdrückliche Verpfändung,
3. durch Hülffe, und
4. durch Arreſt erlanget;
2. die Gläubiger, ſo es haben, der Zeit und Ordnung nach ohne Unterſcheid befriediget, Tempus
3. hat dieſes auch ſtat, wenn der, ſo hernacher erſt ein dinglich Recht erlanget, die Poſſeſs des Gutes überkommen, Poſſeſſio
4. wenn zwey oder mehr auf einen Tag ein dinglich Recht überkommen, und nicht erwieſen werden kan, welches vor oder hernach geſchehen, werden ſie zugleich bezahlet. Prioritas dubia

45. Von dem ſtillſchweigenden Pfande, und wie weit daſſelbe in Lehn-Gütern ſtat habe, Hypotheca tacita
1. werden die Fälle des ſtillſchweigenden Pfandes von den Rechts-Lehrern der Länge nach erzehlet,
2. haben ſolches die Eheweiber wegen des über das Ehegeld den Männern zugebrachten, Kinder in ihres Vatern und Mündlein in ihrer Vormunden Vermögen, Paraphernalia
3. eine Stadt, Gemeinde, Kirchen oder Hoſpital in ihrer Adminiſtratoren Gütern, Civitas
4. wird ſolches auf die Güter derjenigen, ſo ihnen was zu gelten ſchuldig, erſtrecket,
5. gehet ſolch Recht von Zeit an, da einem die Adminiſtration aufgetragen worden, oder er ſich deren angemaſſet,
6. hat ein dinglich Recht der, ſo ein Haus, Gemach, Keller, Gewölb oder dergleichen um einen Zins vermiethet, Locator
7. der, dem etwas aus einem Teſtament legiret und verſchaffet wird, Legatum
8. hat in den Lehn-Gütern die tacita Hypotheca regulariter nicht ſtat, Feudum
9. ſoll bey den Nutzungen auch das Jus tacitæ Hypothecæ in Obacht genommen, Fructus
10. von der Übermaſſe des Kauffgeldes die, ſo tacitam Hypothecam auf den Erb-Gütern haben, und die andern Gläubiger vergnüget, Reſiduum pretii
11. dem Eheweibe, ſo aus den Erb-Gütern nicht abgefunden, ihre Mitgifft aus dem Lehn wieder erſtattet werden, Dos
12. ſie ſo lange das Jus retentionis und ihren Unterhalt darinnen haben, Jus retentionis
13. Schweſtern aus ihrer Brüder Lehn ihre Ausſtattung bekommen, Elocatio

Pupillus

14. der Vormünder Lehn-Güter in Ermangelung der Erb-Güter ihren Mündlein ſtillſchweigend verpfändet ſeyn.

Hypotheca expreſſa Mobilia

46. Von der ausdrücklichen Verpfändung.

1. Werden bewegliche Güter oder fahrende Haab ohne einige Solennität,

Immobilia

2. unbewegliche Erb-Güter aber vor der Obrigkeit und Gerichten, darunter ſie gelegen, verpfändet, daſelbſt inſinuiret, oder Gunſt darüber ausgebracht,

Hypotheca extrajudicialis

3. die vor zweyen oder dreyen Zeugen, oder durch Aufrichtung eines mit etlicher Unterhändler Siegel bekräfftigte Verpfändung den Chirographariis, ihr aber gerichtliche Verpfändung vorgezogen,

Bona emphyteutica

4. Bona emphyteutica oder Cenſitica, Erblehn- oder Erbzins-Güter, und allermeiſt Lehn-Güter anderer Geſtalt nicht, denn mit Gunſt oder Bewilligung des Lehn-Herrn hypothecirt,

Conſenſus

5. des Lehn- und Gerichts-Herrn Conſens zugleich und conjunctim erhoben,

Nomina

6. Nomina oder auſſenſtehende Schulden, ſo weit ſie auf perſönlichen Zuſprüchen ſtehen, ſo wohl als die fahrende Haab ohne Solennität verpfändet,

Ceſſio

7. das dingliche Recht ohne fernere Inſinuation oder andere Solennität cediret,

Hypotheca generalis ſpecialis

8. iſt eine gemeine Verpfändung auch auf die Schulden zu verſtehen,

9. ſoll der, ſo gemeine und ſonderliche Verpfändung hat, ſich vor allen Dingen an dieſe halten,

Conſenſ. in ult. oppign.

10. die Einwilligung in anderweite Verpfändung ohne Vorbehalt ſeines Rechts allein auf die Priorität verſtanden werden,

11. trit der, welchem durch Bewilligung der Vorzug verſtattet, in des andern Recht,

Simultanea inveſtitura

12. die Bewilligung eines Mitbelehnten dafür gehalten werden, daß er allein als ein Mitbelehnter gewilliget.

Executio Pignus judiciale Actus executionis

47. Von dem dinglichen Rechte, ſo durch die Hülffe erlanget wird.

1. Durch wircklicher Hülffe und Einweiſung bekommt einer ein Pignus judiciale,

2. es iſt aber allein von der wircklichen Hülffe, ſo durch Ausshauung eines Spans, oder andere Solennitäten ergangen, zu verſtehen,

Feudum

3. bekommt einer an Lehn-Gütern dadurch entweder zu den Früchten, oder ins Eigenthum ein dinglich Recht.

Arreſtum Impoſitio

48. Von dem dinglichen Recht, ſo man durch Arreſt erlanget.

1. Gehet der Arreſtanten Recht von dem Tage und Stunde an, da ſie den Kummer ſchrifftlich angeleget,

Feudum

2. ſollen die von dem Lehn-Herrn verſtattete Arreſta ſich nicht auf den Eigenthum, ſondern allein die Früchte erſtrecken.

Perſonaliter privilegiati Depoſitum

49. Von denen Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, ſondern allein perſonaliter privilegiret ſeyn.

1. Hierunter wird die Schuld gerechnet, welche von einem zu treuen Händen hinterlegten Gute, das der Schuldner verändert und verthan hat, herkommt,

Pia cauſa

2. alles was zu milden Sachen und Alimenten gehörig, und nicht Kirchen, Schulen und Hoſpital belanget,

Cred. ſin. uſura

3. ohne Zins geliehenes Geld,

4. die

4. die hinterſtändige Kauff-Summe, dargegen einer ſonſt nicht verſichert iſt. Pret. emt.

50. Von den Chirographariis und gemeinen Gläubigern. Chirographarii Satisfactio pro rata

1. Die gemeinen Gläubiger werden ohne Unterſcheid der Zeit pro rata & quantitate eines iedern Schuld zugleich bezahlt, alſo, daß wenn es nicht zureicht, ein ieder, nachdem ſeine Schuld viel oder wenig iſt, davon ſchwinden laſſen muß.
2. Iſt daß obengeſetzte Gläubiger vor den Chirographariis, auch einer vor dem andern zu befriedigen, allein auf die Haupt-Summe zu verſtehen, und der Zinſen ſie nach Vergnügung aller, auch der Chirographariorum Haupt-Summen, ihrer Ordnung nach zu bezahlen, Sors
3. ſollen neben dem hinterſtelligen Kauffgelde, den Annuis reditibus, in Bürgſchafft ausgezahlte Zinſen, dem Eheweibe neben ihrem Ehegelde auch die Zinſen bezahlet, Uſura
4. die Nutzung des Gutes zu Vergnügung der prioritätiſchen Gläubiger Zinſen angewandt werden. Uſusfructus

51. Vom Arreſt und Kummer. Arreſtum

1. Der Arreſt, da einer um allerhand Vorſorge willen eine Perſon oder Stück Guts gerichtlich anhalten und ſequeſtriren läſſet, ſoll nur in den nach beſchriebenen Rechten vergönneten Fällen, als wenn einer Arreſtatio debitoris & bonorum
   1. flüchtig oder derenthalben verdächtig, Fuga
   2. aus dieſen Landen in fremde Gerichte ziehen wolte, Emigratio
   3. ein Ausländer mit dieſer Lande Unterthanen contrahiret, und in denſelben zu bezahlen ſich verpflichtet, Contractus
   4. bey Handwercks-Leuten was machen laſſen, und nicht bezahlet, Opifices
   5. ein Fremder dieſer Lande Unterthanen was ſchuldig, und ihm an dem Ort, da er beklaget und beſeſſen, auf gebührliches Anſuchen, Recht nicht geſtattet noch verholffen werden wolte, Denegatio juſtitiæ
   6. vermuthlichen, daß etwas von denen Innehabern dilapidiret, und dermaſſen verruckt und entwandt werden möchte, daß man ſich hernach deſſen ſo bald nicht wieder zu erholen hätte, Metus diſſipationis
   7. ein Gaſt um ſchuldige Zehrung, Hoſpes
   8. ein Zinsmann, der hinweg ziehen will, um den von einem Hauſe, Hofe, Acker, Wieſe, oder andern beſeſſenen Zins arreſtiret wird, verſtattet werden. Merces
2. Wird durch einen auf des Schuldners Güter angelegten Kummer ein dinglich Recht erlanget, und ſoll dieſer Arreſtum reale
3. keinem, er beſcheinige denn ſeine Schuldforderung, und daß ſein Schuldner in Abfall ſeines Vermögens gerathen, geſtattet, Demonſtratio debiti
4. wenn er verſtattet wird, dem, wider welchen er geſuchet worden, angekündiget und inſinuiret, Arreſti denunciatio
5. auf das, was der Schuldner zu der Zeit der Ankündigung nicht mehr in ſeinen Händen gehabt, nicht erſtrecket,
6. ſich auch weiter nicht erſtrecken, als des Richters Jurisdiction und Bothmäßigkeit gehet,
7. auf Lehn-Güter weiter nicht, denn auf die Früchte und Abnutzung verſtattet,

8. wenn

8. wenn er vor der Churfürſtl. Cantzeley geſuchet und angenommen wird, in alles im Lande gelegenes Vermögen erſtrecket,

impetratio — 9. ſolchen eines andern wegen zu ſuchen ohne Vollmacht niemand zugelaſſen,

renovatio — 10. der Arreſt von 14. Tagen zu 14. Tagen zwier verneuert, und alſo dreymahl proſequiret, und neben dem dritten und letzten Kummer die Klage eingebracht,

juſtificatio confirmatio — 11. wenn auf ſolche Kummer-Klage verfahren, wird der Arreſt für kräfftig erkannt,

12. den andern Gläubigern auſſerhalb der erlangten Priorität nicht zum Nachtheil gereichen,

relaxatio — 13. wenn einer zu arreſtiren nicht genugſame Urſache gehabt, der Arreſt relaxiret,

ceſſio — 14. das erlangte Recht anders nicht als mit Conſens und Nachlaſſung der Gerichte, vor welchen der Arreſt angelegt, und darunter die Güter gelegen, cediret werden.

Carcer publicus — 52. Wie des Schuld-Thurms halben wider den Schuldner zu procediren.

Excuſio debitoris — 1. Muß der Schuldner gnugſam excutiret ſeyn, und keine erhebliche Urſachen vorzuwenden haben, derowegen mit ihm Gedult zu haben,

Conditiones ſatisfaciendi — 2. ſoll in dem anberaumten Termin der Schuldner Mittel und Wege vorſchlagen, damit er den Gläubiger zu befriedigen getraue,

Sententia — 3. wenn er nichts erhebliches vorzubringen, ſich eines Urtels erholet und daſſelbe vollſtrecket,

4. nicht auf Beweis, ſondern nur Erkundigung erkannt,

Arreſtatio — 5. ein der Flucht halber verdächtiger alsbald angehalten werden,

Alimenta — 6. der Schuldner ſich im Thurme ſelbſt unterhalten, und wenn er ſo arm, daß er ſich zu unterhalten nicht vermögte, ſonderliche Perſonen, welche das Allmoſen ſammlen und den Gefangenen im Thurm austheilen, verordnet,

Extraneus creditor — 7. einem Ausländiſchen, ſo auf den Schuld-Thurm klaget, ſolcher Proceß eher nicht verſtattet werden, er bringe denn von ſeiner Obrigkeit Revers ein, daß auch daſelbſt den Unterthanen dieſer Lande in Schuld-Sachen auf ihr Anſuchen dergleichen Recht und Proceß mitgetheilet werden ſoll.

Ord. Proc. declar. & emend. — §. 14. Deren Erläuterung und Verbeſſerung de An. 1724. verordnet, daß ad Tit.

Amicabilis compoſitio — I. 1. Die Güte ſonder Neben-Abſicht und Eigennutz fleißig gepflogen und die Partheyen dazu bey Straffe citiret,

2. darüber eine Regiſtratur ad Acta gebracht,

3. ſolche von Advocaten und Procuratoren nicht gehindert,

4. in deren Entſtehung die Partheyen alſofort zum rechtlichen Verfahren gewieſen, und wenn ſie auſſenbleiben, zwar der Terminus pro circumducto geachtet, nichts deſto minder aber die in der Citation enthaltene Geld-Straffe von ihnen eingebracht,

5. die Güte auch in den Hoff-Gerichten, Conſiſtoriis, Landes- und Siffts-Regierungen gepflogen,

Cauſa modica — 6. in geringen Sachen kein ordentlicher Proceß verſtattet,

Monitoria — 7. den Monitoriis an die Unter-Richter und die bey den Regierungen,

rungen, Conſiſtoriis und Hoff-Gerichten an die Partheyen ergehen, eine gewiſſe Friſt inſeriret,

8. die aus der Landes-Regierung ergehende Befehle und Reſcripta ſo fort ad Acta gebracht, längſtens binnen 3. Wochen der erforderte Bericht erſtattet, und den Partheyen deſſen Abgang wiſſend gemacht, Reſcripta

9 Commiſſionen, Adjunction eines oder mehrer Commiſſarien, Avocation der Sachen nicht ohne erhebliche Urſachen angeordnet, Commiſſa

10. bey Suchung des Armen-Rechts das Armuth beſcheiniget, und nebſt dem Armen-Eyde iederzeit das Juramentum malitiæ geſchworen, Jura paupe-rum

11. der Eyd auch von Minderjährigen, ſo das 18. Jahr erfüllet, in Perſon, ſonſt von den Vormündern geleiſtet,

12. dem Armen, wenn keine abſonderliche Advocati Pauperum verhanden, ein Advocat zugeordnet, und von ihm ſo wohl den Gerichten umſonſt expediret, nach Befinden der Beklagte, den baaren Verlag allein zu thun, angehalten,

13. zum Armen-Rechte auch die bey ſchon angefangener Sache Verarmte admittiret,

14. von dem Armen, ſo ſeine Sache gewinnet, baarer Verlag und Gebühren vergnüget werden, und mit geſchwornen Armen geſchloſſene Vergleiche anders nicht, als wenn es gerichtlich geſchehen, gültig ſeyn.

2. 1. Sind keine andere zu Gerichts-Verwaltern anzunehmen, noch zu Actuariis zu beſtellen, als die zur Advocatur ſich legitimiret, Adminiſtra-tor judicii

2. iſt der neuen Beamten Capacität durch Aufſetzung einer ſchrifftlichen Relation aus wichtigen Civil-Actis, Formirung gewiſſer Artickel in Inquiſition-Sachen und Elaborirung einiger Caſuum, ſo bey Concurs-Proceſſen vorfallen, zu exploriren, Præfectus

3. kan ein in Beyſeyn der Unterthanen vereydeter Gerichts-Verwalter, alles dasjenige, ſo der Gerichts-Herr nicht ausdrücklich reſerviret, und den Unterthanen zugleich bekannt gemacht, auch ohne denſelben verrichten, Reſervata

4. ſollen auf dem Lande jährlich etliche gewiſſe Gerichts-Tage auſſer der Saat- und Erndte-Zeit, an gewöhnlicher ordentlicher Gerichts-Stelle gehalten, iedoch Klagen auch zu Hauſe præſentiret, Anbringen regiſtriret, und Citationes ausgefertiget werden, Dies juridici annui

5. des regiſtrirens ad Acta ſich alle darzu nicht vereydete bey Vermeidung der Nullität und 5. Thal. Straffe enthalten, Regiſtratura

6. die Regiſtraturen den Partheyen wieder vorgeleſen und von dem Actuario nach Beſchaffenheit der Sache auch von den Intereſſenten ſelbſt oder den Gerichts-Perſonen unterſchrieben werden, Prælectio

7. die Actuarii, ſo Notarii ſind, in Fällen, da es nöthig, ſich zugleich als Notarios unterſchreiben, und alle Notarien ſich von einer Juriſten-Facultät examiniren und bey der Landes-Regierung immatriculiren laſſen. Notarii

3. 1. Wird den Advocaten, abſonderliche Palmaria zu ſtipuliren, unterſa- Palmaria

terſaget, und alle dergleichen Pacta und Verſprechungen vor ungültig erkläret,

Subſcriptio autoris — 2. ſollen alle Schrifften von dem wircklichen Concipienten mit deſſen völligem Nahmen unterſchrieben, oder wenn der Principal ſolche ſelbſt gefertiget, es von ihm bey der Unterſchrifft mit angezeiget,

Septiduum — 3. das Septiduum zum Einbringen auch bey den Unter-Gerichten beobachtet, doch von den Partheyen per compromiſſum nicht weiter extendiret werden.

Citatio præjudicialis — 4. 1. Beklagter iſt zum erſten Termin ſo gleich ſub præjudicio vorzuladen,

Inſinuatio — 2. die Citation durch verpflichtete Boten oder Gerichts-Perſonen zu inſinuiren und dem Vorgeladenen perſönlich oder in das Haus, wo er wohnet, ſeinen Domeſtiquen zuzuſtellen oder an die Stuben- oder Haus-Thüre anzunageln,

Procuratol ad recip. cit. — 3. in loco judicii nicht befindliche Perſonen ſind, einen Procuratorem zu Annehmung der Citationen zu beſtellen, verbunden, und hierzu mit zu citiren,

Cura inſinuationis — 4. die Gerichte vor die richtige Inſinuation Sorge zu tragen, und wie ſolche geſchehen, zu den Acten regiſtriren zu laſſen,

Hora comparitionis — 5. die Partheyen aber, ſo richtig vorgeladen zu Leiſtung eines Eydes oder Publication eines Urtels oder Beſcheids noch Vormittags vor 12. Uhr, auſſer dem aber vor 5. Uhr Nachmittags zu erſcheinen und ſich anzugeben ſchuldig.

Emanſio utriusque — 6. wenn beyde Theile auſſenbleiben, ieder um 5. Thal. zu beſtrafen, und wird mit der Publication eines Urtels in contumaciam beyder Theile verfahren.

Libellus — 5. 1. Soll auf die Subtilitates juris bey den Klag-Libellen nicht allzuſehr geſehen,

alternativus — 2. wegen alternative abgefaſten Petiti in Actione hypothecaria Libellus als ineptus nicht verworffen,

Ineptus — 3. wenn auf Ineptitudinem oder Obſcuritatem erkannt, oder die opponirte Exceptio inepti aut obſcuri Libelli nicht attendiret wird, dem Urtel oder Abſchiede die Rationes decidendi einverleibet werden,

Præſcriptio — 4. wenn die Klage angebrachter maſſen verworffen, die Citation dennoch Effectum interrumpendæ Præſcriptionis, nicht aber Prævention is & Litispendentiæ haben,

Provocatio — 5. die Provocation ex L. Si contendat, dabey auf ein ewiges Stillſchweigen libelliret, nicht verworffen,

ex L. Diffamari — 6. der Proceſſus ex L. Diffamari gleich dem ex L. Si contendat nirgends anders, als vor dem ordentlichen Foro, wo die Haupt-Sache hingehöret, angeſtellet,

ex L. Si contendat — 7. in dem Judicio provocatorio ex L. ſi contendat dem auſſenbleibenden Provocaten die Antwort bey Verluſt der Replic und der Verwarnung, daß Provocant mit ſeinen Exceptionibus wider deſſen Anſprüche geſichert ſeyn ſoll, erkannt,

Plus minus ve — 8. wenn auf ſo und ſo viel, oder auch weniger oder mehr libelliret, das Libell als general und obſcur nicht verworffen, und die Eydes-Notul auf ſolche Maſſe ex officio eingerichtet,

Libelli mutatio — 9. die Veränderung der Klage, bis über der Litis-Conteſtation rechts kräfftig erkannt oder verabſchiedet, nachgelaſſen werden.

6. 1. Die

6. 1. Die Wiederklage soll nicht allein mit der Convention pari passu an- und fortgestellet, sondern auch wohl damit anticipiret, — Reconventio anticipata
2. dem Beklagten, so mit deren Anstellung säumig, auf Klägers Ansuchen eine Sächsische Frist sub pœna præcluſi gesetzt werden. — Terminus præclusivus

7. 1. Die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicate sollen mit der Klage übergeben, — Legitimatio
2. vermittelst der General-Clausul, daß der Gevollmächtigte alle Actus, die ein special-Mandat erfordern, oder der Principal selbst verrichten möchte oder könte, expediren soll, auch die nicht ausgedrückten Actus vom Mandatario verrichtet, — Clausula generalis
3. die zween oder mehrern zugleich ertheilte Vollmacht von allen zusammen oder einem allein expediret, — Cl. separatim & conjunctim
4. nach einmahl übernommener Sache die Vollmacht vor deren Endigung weder aufgegeben noch wiederruffen, — Mandati renunciatio
5. wenn der Principal oder der Substituent selbst erscheinet, die Vollmacht oder Substitution nicht vor erloschen geachtet werden, — revocatio
6. ein Syndicat, wenn gleich diejenigen, so es aufgerichtet oder unterschrieben, allerseits verstorben, oder die Güter an neue Besitzer gelanget, ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet, dennoch seine Krafft behalten, — Instrumentum Syndicatus
7. die Ratihabition, so dem Principalen freygelassen, allein von dem Fall, wenn den Defectum Legitimationis weder der Gegentheil noch der Richter attendiret, verstanden werden. — Ratihabitio

8. 1. Mag eine mündige Weibes-Person mit ihrem gerichtlich verordneten oder ehelichen Curatore alles verrichten oder einen Actorem constituiren, — Cura legitima
2. da ein Weib unterschiedene Vormünder hat, die zugleich in einem Curatorio bestellet, müssen sie auch zugleich nebst ihr in Judicio erscheinen oder einen Actorem bestellen, — dativa
3. expiriret ein Curatorium dadurch nicht, daß die Curandin ihr Domicilium muriret, noch ein Actorium durch des Curatoris Tod, oder wenn er die Curatel aufgiebet. — Cessatio curatorii

9. 1. Vor Kinder, so noch in väterlicher Gewalt, erscheinet der Vater im Gerichte und constituiret einen Gevollmächtigten, — Patria potestas
2. wenn mehrere Vormünder divisis officiis oder einer nur ad certas causas bestellet, mögen sie auch absonderlich erscheinen, — Contutores
3. expediren Tutores und Curatores ihrer Pupillen und Minderjährigen Sachen ohne deren Zuziehung, wird auch bey Constituirung eines Actoris der Minderjährigen Unterschrifft nicht erfordert, — Subscriptio minoris
4. werden Minderjährige und andere auch contra Fatalia in integrum restituiret, welches aber den Litis-Consorten nur in causis individuis zu statten komt. — Restitutio in integrum

10. 1. Wenn Kläger ausbleibet, soll nicht auf Absolution ab instantia und Caution de lite prosequenda, sondern auf Erstattung der Unkosten und Fortstellung der Klage bey deren Verlust, — Contumacia actoris
2. bey Beklagtens Aussenbleiben auf das in der Citation enthaltene Præjudicium erkannt werden, und die Vertheilung in — rei

Kirche) und Matthäus (Matthäus stellt den Judenhass mit Hilfe Pontius Pilatus dar).

10. Die Evangelia Festiva sind eine Predigt-Sammlung, die in Kirchen gehalten wurde.

11. Der Kanon Liturgicus ist eine Sammlung liturgischer Texte, die in Kirchen gehalten wurden.

12. Das Epitaphium Christi ist eine Sammlung von Texten, die Jesus Christus Tod und Auferstehung darstellen.

13. Das Ein-Spil ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Lukas-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

14. Das Ein ander Spil ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Johannes-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

15. Das Farsa ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Matthäus-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

16. Die Comedia von der Auferstehung ist ein Spiel, welches Jesus Christus Auferstehung darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

17. Das Ein ander Spil ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Matthäus-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

18. Die Ubi-Sunt-Strophe ist eine Strophe, die Vergänglichkeit thematisiert.

19. Die Kaiserchronik ist eine Sammlung von Texten, die Geschichte darstellen.

20. Die Concordantia prioritatis ist eine Sammlung von Texten, die Jesus Christus Tod und Auferstehung darstellen.

21. Der Antiklerikalismus ist eine Strömung, die gegen Kirche und Klerus gerichtet ist.

1. Die Liturgie ist eine Sammlung von Texten, die in Kirchen gehalten wurden.

2. Die Evangelia Festiva sind eine Predigt-Sammlung, die in Kirchen gehalten wurde.

3. Der Kanon Liturgicus ist eine Sammlung liturgischer Texte, die in Kirchen gehalten wurden.

4. Das Epitaphium Christi ist eine Sammlung von Texten, die Jesus Christus Tod und Auferstehung darstellen.

5. Das Ein-Spil ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Lukas-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

6. Das Ein ander Spil ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Johannes-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

7. Das Farsa ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Matthäus-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

8. Die Comedia von der Auferstehung ist ein Spiel, welches Jesus Christus Auferstehung darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

9. Das Ein ander Spil ist ein Spiel, welches Passionen, nach der Matthäus-Version, darstellt. Es wurde in Kirchen gehalten.

10. Die Ubi-Sunt-Strophe ist eine Strophe, die Vergänglichkeit thematisiert.

11. Die Kaiserchronik ist eine Sammlung von Texten, die Geschichte darstellen.

12. Die Concordantia prioritatis ist eine Sammlung von Texten, die Jesus Christus Tod und Auferstehung darstellen.

13. Der Antiklerikalismus ist eine Strömung, die gegen Kirche und Klerus gerichtet ist.

Documenta oder eines eydlichen Zeugens Aussage dargethan,

3. von beyderley Intervenienten bey ereignendem Verdachte einiger Gefährde ex officio das Juramentum malitiæ exigiret werden. — Juram. malitiæ

16. 1. Die Litis-Contestation soll im ersten Termin, wenigstens im andern Satze sub pœna confessi & convicti geschehen, iedoch Beklagter nur wegen dessen, worauf er nicht gehörig geantwortet, pro confesso gehalten, — Litis contestatio

2. wegen nicht richtiger Litis-Contestation der Advocat, ingleichen, wenn er unleugbare und notoria facta leugnet, gestraffet, — Notorium

3. auf die pœnas inficiationis gesprochen, und Beklagter, der über die Puncte, darüber ihm der Eyd deferiret ist, litem negative contestiret, seiner Exceptionen vor verlustig erkannt werden. — Pœna inficiationis

17. 1. Die Reassumtio litis soll, so viel die Erben betrifft, abgeschaffet seyn, und die Erben ohne alle Formalität litem continuiren, sich mit dem Beneficio deliberandi nicht behelffen, iedoch die Fatalia ihnen erst nach 4. Monat fortlauffen, — Litis reassumtio

2. wenn ein Proceß ratione officii geführet wird, oder sonst nicht auf Erben, sondern ad successores singulares gehet, es bey der Litis-Reassumtion bleiben. — Successor singularis

18. 1. Soll der Eyd alsofort im Klag-Libell deferiret, und bey der Einlassung entweder acceptiret oder referiret, oder zur Gewissens-Vertretung sich offeriret, — Juramenti delatio

2. die Eydes-Delation über der Replic alsobald bey den Beweis-Artickeln geschehen, und Beklagter zur Einlassung darauf sub pœna confessi & convicti citiret, — super replica

3. dabey nicht so wohl auf die gebrauchte Formul, als die Facta selbst, ob sie nehmlich propria, aliena oder communia, gesehen, — Formula

4. von Minderjährigen, so das 18de, und in Ehe- und Schwängerungs-Sachen das 16de Jahr erfüllet, der Eyd von ihnen selbst, sonst von den Vormündern geleistet, — Minores

5. wegen der Hüffner, Anspänner, Gärtner, Häusler, Hand-Fröhner und andern, so keine Gemeinde constituiren, der Eyd gleichfalls durch drey oder vier ihres Mittels abgeleget, — Mansarii &c.

6. ein Cedent auf des Debitoris cessi Verlangen zu dem Haupt-Eyde oder vor Gefährde selbst angehalten, — Cedens

7. das Fatale oblationis ad jurandum nicht weiter beobachtet, sondern zur Eydesleistung der Termin auf ein oder des andern Theils Anhalten oder auch ex officio angesetzt, — Oblatio

8. wenn einer vor Ablegung des Eydes verstirbet, das Juramentum nicht pro præstito gehalten, sondern von dessen Erben abgeschworen werden. — Declaratio pro præstito

19. 1. Soll dem, so sich zur Gewissens-Vertretung erkläret, wenn er auch gleich derselben renunciren wolte, der Regress zum Eyde nicht gestattet, iedoch nach Befinden auf das Suppletorium oder Purgatorium gesprochen, — Conscientiæ defensio

2. deren Artickel allein auf das Factum, darüber der Eyd deferiret, und nicht auf die Exceptiones gerichtet, und wenn solche un- — Regressus

che unzuläßig oder unſchlüßig, der Regreſs ad juramentum auch nicht geſtattet werden.

Terminus probatorius — 20. 1. Soll die zum Beweis geſetzte Friſt von der Zeit an, da das Urtel Vires rei judicatæ erlanget, angerechnet, und auſſer der Legitimation ad cauſam, und wenn in Actione negatoria auf Beybringung des Dominii interloquiret, um deswillen, daß demſelben in andern Punckten noch keine Gnüge geſchehen, nicht erſtrecket,

Leuteratio — 2. wider ein Urtel, darinnen auf Beweis erkannt, keine Leuterung, auch nicht leicht Appellation angenommen,

Dilatio — 3. die erſte Dilation nicht ohne beygebrachtes Impedimentum, die andere anderer Geſtalt nicht als præſtito juramento und die dritte gar nicht,

petitio — 4. den Unmündigen aber und andern, ſo das Beneficium reſtitutionis in integrum zuſtehet, die erſte ohne Beſcheinigung, die andere absque Solennitate legali und nach deren Præſtation, auch die dritte doch bey Verluſt des Beneficii reſt. in integr. verſtattet,

conceſſio — 5. ſolche wenn vor Ablauff der vorigen Friſt keine Reſolution erfolget, weder pro conceſſa noch pro denegata geachtet,

computatio — 6. wenn contra Denegationem appelliret worden, und ſolche hernach verſtattet wird, dieſelbe gleich von dem Moment an, da die vorige Friſt ausgegangen, computiret und die Beweis-Artickel entweder bey dem Judice a quo oder ad quem übergeben,

Terminus productionis — 7. nach übergebenem Beweiſe binnen 3. Wochen Termin angeſetzet und der Product zur Recognition ſub pœna recogniti, zur Einlaſſung aber ſub pœna confeſſi & convicti citiret,

Interrogatoria — 8. die Interrogatorien wenigſtens in Termino Productionis übergeben, und dem Producenten, damit er contra impertinentia & inepta excipiren könne, communiciret werden.

Fatale probationis — 21. 1. Das Fatale zu Übergebung des Gegenbeweiſes ſoll von der dem Part beſchehenen Inſinuation der Beweis-Artickel angerechnet werden,

Juramenti delatio — 2. bey demſelben ſo wohl aus dem Beweiſe der Exceptionen ſich der Eydes-Delation zu gebrauchen, frey ſtehen.

Teſtium citatio — 22. 1. Sollen Zeugen gleich anfangs bey Straffe citiret, und wenn ſie ungehorſamlich auſſen bleiben, die Straffen verdoppelt,

coactio excuſatio — 2. wenn ſie ſich des Zeugniſſes weigern, oder nicht zugelaſſen werden wollen, dieſelben nach Befinden verhöret oder verſchonet,

Sumtus itineris — 3. denen in loco judicii ſich nicht aufhaltenden die Reiſe- und Zehrungs-Koſten entrichtet,

Requiſitio judicis — 4. wegen der unter des Richters Jurisdiction nicht ſtehenden die Exceptiones und Interrogatorien, 3. Wochen vor Abgang des Requiſitions-Schreiben übergeben werden.

Teſtes extranei — 23. 1. Mag wegen ausländiſcher, und an unterſchiedenen Orten befindlicher Zeugen nicht nur dem Principal, ſondern auch dem Advocat das Juramentum malitiæ auferleget,

Surrogatio in loc. demort. — 2. wegen eines vor der wircklichen Verhör mit Tode abgehenden, oder ſchon vor Übergebung der Artickel Verſtorbenen 1. oder 2. andere binnen Sächſiſcher Friſt benannt werden.

Copia documentorum — 24. 1. Iſt von den ſchon bey den Acten befindlichen Documenten Abſchrift-

Abſchrifften den Artickeln beyzufügen nicht nöthig, es ſollen aber die Folia allegiret werden.

2. mag ein Document Extracts-Weiſe, iedoch nebſt dem Eingange, Schluß und Unterſchrifft produciret, und ſollen bey der Induction keine andere Zeichen als Litern, Numern und Planeten gebrauchet werden, — Extractus

3. iſt wegen der zur Zeit des führenden Beweiſes oder Gegenbeweiſes nicht verhandenen Juramentum documentorum noviter repertorum abzulegen, womit die, ſo Reſtitutionem in integrum haben, zu verſchonen. — Juramentum doc. nov. repert.

25. 1. Sollen in Termino Productionis die Documenta bey dem erſten oder andern Satze, ſub pœna deſertionis produciret, und anderer Geſtalt nicht als gegen Zurücklaſſung gerichtlich vidimirter Abſchrifften wieder abgefolget, — Documentorum productio

2. mit Recognition impertinenter Documenten Product verſchonet werden, deren auch gerichtliche Inſtrumenta nicht bedürffen, — recognitio

3. die übrigen recognoſciret oder pro recognitis angenommen und die in fremden Sprachen abgefaſſeten durch einen geſchwornen Dollmetſcher in die Teutſche Sprache überſetzt den Artickeln beygefüget, — translatio

4. die anerbotene eydliche Diffeſſion in dem dazu anberaumten Termine geleiſtet, oder die Documente mit Verluſt der Exceptionen pro recognitis gehalten, — diffeſſio

5. wenn der Producent die Unterſchrifft, oder daß ſich Product dazu bekannt habe, durch Zeugen erweiſen kan, dieſer zur Diffeſſion nicht admittiret, — recognitio per teſtes

6. die Diffeſſion quoad contenta nur, wenn die Extenſion wider Productens Wiſſen und Willen geſchehen, zugelaſſen werden. — Diffeſſio contentorum

26. 1. Soll die Edition bey Verluſt mit Induction der Documenten geſuchet, — Documentorum editio

2. dieſelben vom Gegentheile, wenn gnugſame Vermuthung verhanden, entweder ediret, oder daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von Händen kommen laſſen, auch nicht wiſſe wo ſelbige ſonſt anzutreffen, geſchworen und darwider keine Gewiſſens-Vertretung, noch die Vorlegung aller verhandenen Briefe zugelaſſen, — Juramentum editionis

3. einem Tertio aber die Edition durch Compulſoriales und Requiſitoriales auferleget, und wenn er ſich der Edition oder des Eydes weigert, auf arctiores erkannt werden. — Compulſoriales

27. Wird die Probatio ad perpetuam rei memoriam auch Klägern ohne Unterſcheid nachgelaſſen und auf Documenta erſtrecket. — Probatio ad perp. r. mem.

28. 1. Die Ocular-Inſpection ſoll bey den Beweis- und Gegenbeweis-Artickeln oder binnen 14. Tagen von Zeit der publicirten Gezeugniſſe geſuchet, oder auch ex officio angeordnet, — Inſpectio ocularis

2. auf gleiche Art es mit den Ausmeſſungen, worzu verpflichtete Perſonen zu gebrauchen, gehalten, in Rechnungs-Sachen aber Calculatores verordnet und verpflichtet, — Metatio / Calculatio

3. in Haushaltungs-Sachen vereydete Hauswirthe vernommen werden. — Res œconomicæ

29. 1. Soll nach abſolvirtem Beweis und Gegenbeweiſe der Richter die — Atteſtatorum publicatio

die Partheyen ex officio zur Publication citiren, damit auch bey deren Auſſenbleiben verfahren und binnen 14. Tagen ihnen Abſchrifften zufertigen,

disputatio

2. darüber von 3. Wochen zu 3. Wochen verfahren und von Klägern der Anfang gemacht,

Conscientiæ defensio

3. über der Gewiſſens-Vertretung und wenn ohne Zeugen bewieſen worden, nur mündlich verfahren und binnen 7. Tagen damit beſchloſſen werden.

Juramentum suppletorium

30. 1. Soll der Erfüllungs-Eyd dem, ſo die beſte Wiſſenſchafft hat zuerkannt, und der, ſo de veritate ſchwören kan, vor dem, ſo nur de credulitate ſchwören würde, dazu gelaſſen,

desertio

2. wenn der, ſo ſchwören ſoll, auſſenbleibet, oder ſich den Eyd zu leiſten verweigert, ſolcher vor verſäumet, ſonſt aber bey des andern Theils Auſſenbleiben nicht pro præſtito gehalten, ſondern wircklich abgeleget,

præſtatio

Probatio contrarii

3. die Probatio contrarii nur per Documenta noviter reperta zugelaſſen werden,

Liber mercatorius

4. die eydliche Beſtärckung eines Handelsbuches nur, wenn beyde Theile Kauff- und Handelsleute ſind, ſtat haben, ſonſt aber auf das Purgatorium, oder Suppletorium in der Haupt-Sache erkannt werden.

Juramentum minorationis

31. 1. Wird der Verminderungs-Eyd aufgehoben, und davor die Eydes-delation angewieſen,

Juram. in litem

2. das Juramentum in litem aber und Zenonianum beybehalten, und ſoll wider das erſtere keine Probatio in contrarium zugelaſſen werden.

Juram. purgatorium

32. Wird wider das in bürgerlichen Sachen zuerkannte Juramentum purgatorium keine Gewiſſens-Vertretung zugelaſſen.

Juram. malitiæ

33. 1. Soll von dem Decret oder der Reſolution, dadurch der Eyd malitiæ auferleget wird, keine Leuterung zugelaſſen, und wenn wegen unerheblicher Gravaminum appelliret wird, der Appellant geſtraffet werden,

2. ſtehet über eingewandter Appellation dem Judici a quo nicht frey, den Appellanten damit zu belegen.

Decretum

34. 1. Bleibet dem Richter frey ſelbſt zu verabſchieden oder rechtlich Erkänntniß einzuholen, wenn nicht allerſeits Intereſſenten des letztern ſich vereinigen oder auf eine wider den bereits ertheilten Beſcheid eingewandte Leuterung zu erkennen,

Transmiſſio Actorum

2. werden die Acta in ein Dicaſterium dieſer Lande, woferne nicht von den Partheyen auf ein gewiſſes compromittiret, wohin es dem Richter beliebig, iedoch bey Leuterungen nicht wieder an dasjenige, ſo voriges Urtel geſprochen, zu Erſparung der Unkoſten mit der Poſt oder dem ordentlichen Boten verſendet,

Expeditio

3. die Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühle ihrer Schuldigkeit erinnert, und daß ſie geringe Sachen nicht über 3. und wichtige nicht über 6. Wochen aufhalten ſollen, verordnet,

Rationes decidendi

4. ſind den Definitiv-Urteln, und welche denſelben gleich zu achten, die Rationes decidendi mit einzurücken oder beyzufügen

Publicatio ſententiæ

5. die einkommenden Urtel den Partheyen behörig zu publiciren, nicht aber zurücke zu halten, und die Acta anderweit zu verſchicken.

35. 1. Soll

35. 1. Soll die Leuterung in Poſſeſſorio ſummariiſſimo gar nicht, auch ſonſt nicht ohne Unterſcheid zugelaſſen und zuförderſt dem Parth und Advocato das Juramentum malitiæ injungiret, Juram. malitiæ

2. wegen des in Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern ꝛc. begangenen Erroris kein Remedium ſuſpenſivum geſtattet, ſondern demſelben ſonſt abgeholffen, Error

3. bey den Nieder-Gerichten iedem Theile wider ein Urtel nur eine Leuterung zugelaſſen, Leuteratio iterata

4. die Oberleuterung beym Appellation-Gerichte in Cauſis devolutis nicht admittiret, Oberleuteratio

5. in dem Leuterungs-Zettel die Gravamina angeführet und ohne ferneres Anhalten Termin zur Proſecution anberaumet, Gravamina

6. wegen Mißbrauchs der Appellation mit Straffe verfahren, ſolche erhöhet, und diejenigen, welche die Geldbuſſen zu erlegen nicht vermögend, mit Gefängniß oder Arbeit beleget, Pœna temere appellantium

7. in Fällen, da die Appellation unzuläßlich, ex officio und ohne Citation zur Ablöſung der Apoſteln Bericht erſtattet, Redemtio Apoſtolorum

8. in andern Fällen, auch wenn die Ablöſung nicht erfolget, die Berichte eingeſchicket, und über deſert- oder inadmiſſible Appellation von dem Judice a quo nicht erkannt, Cognitio ſuper deſertione

9. wo in einer Sache von einem Leuterung, von dem andern Appellation eingewandt, zuförderſt auf dieſe berichtet, jene mit erwehnet, und dieſelbe nach Gelegenheit in eine Appellation verwandelt; zur Appellation aber ohne Introduction Termin zur Juſtification ex officio angeſetzet werden. Converſio Leuter. in Appell.

36. 1. Soll über der Taxe der gerichtlichen Expenſen und Advocaten-Gebühren gehalten, und keine Statuta, Erb-Regiſter, Vergleiche und Gewohnheiten, ſo derſelben entgegen, attendiret, Taxa expenſarum

2. der Lex Sancimus nur, wenn die Unkoſten in eben der Sache vorher rechtskräfftig zuerkannt, und der Parth zu deren Erlegung citiret worden, attendiret, und die Partheyen wegen nicht erlegter Gerichts-Gebühren mit Publication der Urtel nicht aufgehalten, Audientiæ denegatio ob n. ſol. ſport.

3. der Richter und Advocaten Gebühren ad Acta liquidiret und im Urtel darüber erkannt, Liquidatio

4. wenn einer in die Unkoſten des gantzen Proceſſes condemniret, und Termin dazu ausgebracht worden, bey unterbliebener Erſcheinung ex officio darauf erkannt, Arbitrium judicis

5. auch zwiſchen nahen Anverwandten, Gerichts-Herren und Unterthanen, Pfarrern und Pfarr-Kindern die Expenſen nicht leicht compenſiret werden. Compenſatio expenſarum

37. Soll weder Supplication und Reviſion, noch Reſtitution in integrum, wenn dieſelbe als ein Remedium ordinarium gebrauchet wird, angenommen, ſondern wer dergleichen interponiret, damit abgewieſen werden. Supplicatio Reviſio Reſtitutio in integr.

38. 1. Soll wegen der Nullitäten zwiſchen Urteln und Abſchieden kein Unterſcheid gemacht, und das in der Proceß-Ordnung enthaltene von Nullitäten, ſo ex defectu citationis oder Mandati herrühren, nicht verſtanden, Querela nullitatis

2. die Citation zu fernerer Ausführung nicht binnen doppelter, ſondern in einer Sächſiſchen Friſt ausgebracht werden. Proſecutio

Præceptum executivum

39. 1. Soll mit der Hülffe auf Anſuchen des obſiegenden Theils ungeſäumt verfahren, die Executoriales oder Requiſitoriales binnen 14. Tagen ertheilet, auch von dem Judice requiſito binnen gleicher Zeit das Hülffs-Præceptum inſinuiret,

Facti præſtatio

2. die Præſtation eines Facti einem bey willkührlicher Straffe auferleget, oder er durch Gefängniß und andere zuläßige Zwangs-Mittel dazu angehalten,

omiſſio

3. wenn etwas nicht zu thun, die in Caſum Contraventionis erkannte Straffe eingetrieben,

Speciei reſtitutio

4. die Sache, ſo der Beklagte abtreten oder ausantworten ſoll, nach beſchehener Auflage und Verlauff 14. Tage ihm abgenommen und Klägern zugeſtellet, jener exmittiret und dieſer immittiret,

Quanti ſolutio

5. wenn eine gewiſſe Schuld zu entrichten, nach der binnen 14. Tagen auferlegten Bezahlung, an Capital, Intereſſe und Unkoſten ein Liquidum conſtituiret, und wegen des Liquidi des nächſten oder eines der folgenden Tage mit der Execution wircklich verfahren,

Exc. adv. executionem

6. wider die angeordnete Hülffe keine andere Exceptiones als Solutionis, Compenſationis, Tranſactionis & rei judicatæ, und auch dieſe nur, wenn ſie in continenti liquid, attendiret,

Ordo exequendi

7. ob die Hülffe in die Mobilia, Immobilia oder Nomina zu vollſtrecken, in des Creditoris freyen Willen geſtellet,

Mobilia

8. die Mobilien aufgeſchrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht, einzulöſen geſtattet, abgefolget, verkaufft, verauctioniret,

Auctio

9. bey der Auction eine Specification gefertiget, wenigſtens 3. Wochen vor dem Termin ausgehänget, ausgeruffen, in Termino proclamiret und zugeſchlagen,

Immobilia

10. in unbewegliche Güter die Hülffe und Immiſion zugleich vollſtrecket,

Subhaſtatio

11. vier Wochen nach beſchehener Execution und Immiſſion mit der Subhaſtation verfahren, eine Conſignation der Pertinentien und Inventarien-Stücke gefertiget, bey Lehn-Gütern die Erb-Stücke abſonderlich, nicht weniger onera realia, ſervitutes und Auszüge angezeiget, eine Taxe beygefüget,

Conſignatio

12. die Conſignation wenigſtens 8. Wochen vor dem Termine angeſchlagen, 3. mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen ausgeruffet, nach Befinden in den öffentlichen Zeitungen gemeldet,

Literæ ſubhaſtationis patentes

13. die Subhaſtations-Patente von Ritter-Gütern in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausſchuſſes an Rathhäuſern und in dem Amthauſe angeſchlagen,

Licitatio

14. die Licita mündlich oder ſchrifftlich übergeben, und mit keiner Special-Subhaſtation ferner verfahren,

Proclamatio

15. in Termino die Güter mit dem höchſten Licito öffentlich ausgeruffet, und nach 12. Uhren dem Meiſtbietenden zugeſchlagen,

Adjudicatio

16. längſtens drey Wochen hernach ein Terminus Adjudicationis anberaumet, vorher der 10de Theil, und in ſelbigem der Uber-Reſt entrichtet,

17. dem, ſo nicht bezahlet, noch eine drey wöchentliche Friſt verſtattet, und er zu Erlegung der Intereſſen und verurſachten Unkoſten angehalten,

18. nach

18. nach erfolgter Adjudication das Gut, dem, so es erstanden, eingeräumet und ohne des Schuldners Auflassung in Lehn gegeben, — Investitura

19. wo nur ein Licitant oder gar keiner verhanden, sich mit ihm verglichen oder dem Gläubiger in solutum gegeben, und in beyden Fällen dem Schuldner die Einlösung, oder einen mehr davor gebenden Käuffer zu verschaffen, binnen 6. Monat gestattet, — Reluitio

20. bey der Execution auf aussenstehende Forderungen des Schuldners Schuldner, seinem Creditori an Capital und Interesse bey Vermeidung des Wieder-Ersatzes nichts zu bezahlen, sondern zu deponiren, auferleget, — Nomina Præceptum de non solvendo

21. die Hülffe in eines Ehemannes oder Vaters Nutzungen und Zinsen anderer Gestalt nicht, als wenn dem Eheweibe und Kindern zuförderst der Alimenten halber prospiciret, vollstrecket werden. — Temperamentum executionis

40. 1. Soll der Allodial-Schulden halben den Gläubigern weiter nicht, als in die Fructus Feudi verholffen, — Debitum allodiale

2. so bald die Adjudication eines sub hasta erstandenen Lehn- oder Erb-Gutes geschiehet, ohne vorhergehende Commination die Lehn an selbigem vor aufgelassen gehalten, — Resignatio investituræ

3. von dem Kauff-Gelde eines Lehn-Gutes allein die Debita feudalia bezahlet, die Übermasse aber wieder zu Lehn gemachet, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesamten Hand gebracht werden. — Debitum feudale

41. 1. Soll bey entstehendem Concurs alsobald mit gerichtlicher Obsignation und Inventur, Bestellung eines Curatoris bonorum, Auction und Subhastation, — Obsignatio

2. mit Citation der Gläubiger verfahren, und so wohl bekannte als unbekannte sub pœna præclusi edictaliter vorgeladen, — Citatio creditorum edictalis

3. zum rechtlichen Verfahren und Absetzen 3. 6. 9. bis 12. Wochen verstattet und solche dergestalt eingetheilet, daß mit abgewechselten Sätzen bis zur Quadruplic verfahren werde, — Disceptatio

4. dem Debitori selbst oder durch einen Gevollmächtigten zu antworten gestattet, sonsten aber von dem bestellten Curatore litis geantwortet und des Credit-Wesens Bestes beobachtet, — Curator litis

5. wenn die Frist vorbey, die Acten vor geschlossen gehalten, ohne Interlocut hauptsächlich erkannt, und die Creditores ihrer Priorität nach lociret, — Locatio creditorum

6. den Gläubigern auch noch vor Endigung der Sache das ihrige gantz oder zum Theil gegen Qvittung ausgezahlet werden. — Solutio

42. Sind Deposita, was der Schuldner in Commission gehabt und was seinem Eheweibe und Kindern gehöret, von der Massa Concursus zu separiren und den Eigenthümern abzufolgen, hiernechst aber in der ersten Classe zu befriedigen — Vindicatio rer. propr.

1. die dem Concurs zum Besten aufgewendete Inventur, Taxation-Gerichts- und andere, auch des Curatoris bonorum und Litis Gebühren ꝛc. — Sumtus concursus

2. was bey feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen oder bey theurer Zeit an Getreyde zu Bestellung der Felder geliehen, — Creditum ad contributiones in hostil. invas.

3. die Begräbniß-Kosten, — Expensæ funebres

4. was

Ultimus morbus
4. was wegen des Schuldners letzter Kranckheit der Medicus, Chirurgus, Apothecker, Wärterin, und der dem Schuldner die Alimenta gereichet, zu fordern,

Merces famulorum
5. das rückſtändige Liedlohn,

Reſid. pret. emt.
6. die Schulden, welche auf einem Gute gehafftet, ehe es der Schuldner an ſich gebracht,

Onera realia
7. rückſtändige Kaufgelder, weßwegen das Eigenthum, oder die Hypothec gerichtlich vorbehalten,
8. die auf den Grund-Stücken hafftende und andere Onera, Schoß, Steuer, Contribution, Defenſion- und Miliz-Gelder, Decem, Opffer-Pfennige, Wächter-Zins, Erb-Zins, Hufen-Gelder, Wachgeld, Lehnwaare.

Prælatio hypothecarum
43. Soll dem Eheweibe ratione dotis, dem Fiſco, wenn er mit iemand contrahiret, denen, ſo zu Erbauung, Beſſerung, Erhaltung, Erkauffung eines Hauſes oder Gutes geliehen, kein Jus prælationis, auch ohne Conſtitution einer Hypothec kein Jus reale zuſtehen.

Hypotheca generalis
44. 1. Soll keine General-Hypothec von einiger Krafft und Wirckung ſeyn, ſondern die Verpfändung auf gewiſſe Grund-Stücken gerichtet, und Conſens darüber ertheilet,

Oppignoratio mobilium, nominum
2. in rebus mobilibus das Conſtitutum poſſeſſorium, oder eine Traditio ficta nicht attendiret, bey auſſenſtehenden Schulden das Document loco Pignoris mit übergeben, die Ceſſion gerichtlich confirmiret, und in Translationem hypothecæ Conſens ausgebracht werden.

Hypotheca tacita
45. 1. Werden die Hypothecæ tacitæ aufgehoben, und ſoll den Pupillen, Unmündigen, Abweſenden, Furioſis,
2. ingleichen den piis Cauſis in bonis adminiſtratorum,
3. dem Fiſco in bonis derjenigen, mit welchen er contrahiret, dem Pupillen in bonis ex pupillari pecunia emtis, den piis cauſis in bonis debitorum,
4. dem Eheweibe reſpectu Paraphernalium & dotis ausdrückliche Hypothec conſtituiret werden,
5. den Unmündigen, Kirchen und Schulen, piis Cauſis, und dem Fiſco ex officio, den übrigen aber, wenn ſie ſich deswegen melden.

Feudum
6. An Lehn-Gütern, weder den Pupillen, noch den Töchtern wegen ihrer Ausſtattung, noch den Mitbelehnten wegen eines Lehn-Quanti einige Hypotheca tacita zuſtehen,

Fideicommiſſum familiæ
7. die Fideicommiſſa Familiæ ohne Confirmation und Conſens von keiner Gültigkeit ſeyn.

Hypotheca extrajudicialis
46. 1 Sind die Creditores, ſo gerichtliche Special-Hypothec erlanget, ſecundum Prioritatem temporis zu befriedigen, die auſſergerichtlich vor 2. oder 3. Zeugen verſchriebenen aber ohne Wirckung,

Ceſſio
2. kan keine Hypothec ohne Confirmation und Conſens cediret werden,

Conſenſus
3. ſollen die Conſenſe auch bey Amtſäßigen Ritter- und Lehn-Gütern nicht von den Amtleuten, ſondern von der Lehns-Curia ertheilet, und die bloſſe Confirmation eines Contracts vor keinen Conſens gehalten werden.

Executio
47. Wird auch, wenn der Schuldner die Execution und Immiſſion pro facta hält, ein Jus reale,

48. durch

48. durch Anlegung eines Arreſtes aber kein dinglich Recht, oder Jus Prælationis vor andern Gläubigern erlanget. Arreſtum

49. Sollen keine Gläubiger, welche keine Jus reale haben, den Chirographariis, ſo ihr Geld auf Zinſen ausgeliehen, vorgehen, ſondern alle, ſo nicht zur erſten Claſſe gehören, oder durch Verpfändung und Hülffe ein dinglich Recht erlanget, ohne Unterſcheid pro rata befriediget, Prælatio perſonalis

50. das Intereſſe moræ, und die Zinſen in Concurſibus Creditorum, auſſer bey gerichtlich conſentirten Poſten, nicht mit dem Capital in einer Claſſe, ſondern erſt nach allen Capitalien ohne Unterſcheid pro rata vergnüget, Uſuræ

51. An ſtat des ſonſt angelegten Arreſts gerichtliche Auflagen, dadurch dem Schuldner alle fernere Alienation und Verpfändung ſeines Vermögens unterſaget werde, geſuchet, und wenn die Forderung nebſt dem Abfall der Nahrung des Schuldners einiger maſſen beſcheiniget, ertheilet werden. Inhibitio alienationis

52. 1. Bleibt es wegen des Schuld-Thurms bey der Conſt. 22. p. 2. und dem Mandat wider die Banqueroutirer, Carcer oberatorum

2. mögen ohne ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathene Schuldner zu Vermeidung des Schuld-Thurms ſich des Beneficii Ceſſionis bonorum gebrauchen, es kömt ihnen aber wider ihre Wechſel-Gläubiger zur Befreyung von dem Perſonal-Arreſt nicht zu ſtatten, Ceſſio bonorum

3. ſoll das Beneficium competentiæ nur denenjenigen, ſo durch Unglücks-Fälle ohne ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verſtattet und auf ein leidliches determiniret werden. Beneficium competentiæ

§. 15. Nach deren Anhange vom Proceſſu ſummario, executivo, cambiali und poſſeſſorio wird Appendix

1. der Proceſſus ſummarius abgeſchafft, dergeſtalt, daß wo nicht executive geklaget werden kan, es bey dem ordentlichen Modo procedendi verbleiben und der Unterſcheid zwiſchen Cauſis ordinariis und ſummariis aufgehoben ſeyn, iedoch Proceſſus ſummarius

2. in Handwercks- und andern zur Policey gehörigen Sachen kein ordentlicher Proceſs verſtattet, ſondern nur de ſimplici & plano verfahren werden ſoll, Cauſa opificiaria

3. wenn ein Kläger klare Brief und Siegel vor ſich und in Händen hat, iſt bey dem angeſtellten Proceſſu executivo Beklagter ſofort ſub pœna recogniti vorzuladen, Proc. executivus

4. wird was zu einem Inſtrumento guarentigiato erfordert werde, erwehnet, Inſtrum. guarent.

5. die Ausdrückung der Cauſæ debendi ſpecialis vor unnöthig erachtet, Cauſa debendi

6. ſoll wenn in der Schuld-Verſchreibung keine gewiſſe Zahlungs-Zeit geſetzet, nach Verflieſſung eines Jahres der Schuldner zur Zahlung angehalten und ſonſt die Zahlungs-Friſten ex officio determiniret werden, Terminus ſolutionis

7. klagende Erben oder Ceſſionarii ſich längſtens in primo Termino ad cauſam legitimiren, wenn aber wider Erben geklaget wird, das Petitum auf Einlaſſung und Antwort gerichtet, Legitimatio ad cauſam

8. die Excepciones erſt in Termino opponiret, iedoch keine andere als in continenti liquide admittiret, und mit den übrigen Beklagter in die Reconvention oder zu abſonderlicher Ausführung verwieſen, Exceptiones

9. in

Incidentien.

Incidentien.

Zwey neue Arten.

Citatio

Decretum

Interlocutum

Der vierte Theil.

Appellatio

Appellatio

Appellatio

ten und zu Erſtattung der Fructuum perceptorum & percipiendorum angehalten werden,

21. die Inhibitionen allein in denen in Erledigung der Landes-Gebrechen, d. An. 1612. §. 9. enthaltenen Fällen ertheilet, von einem Urtel, darinnen die Inhibition abgeſchlagen oder caſſiret, oder in vim ſimplicis citationis reſolviret wird, kein Remedium ſuſpenſivum, wenn aber die Inhibition bey Kräfften erkannt, keine Leuterung zugelaſſen werden. Proc. inhibitivus

§. 16. Der Berg-Proceß wird nach dem Mandat, wie bey entſtehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren de An. 1713. ſo angeſtellet, daß Proc. metallicus

1. kein ſolennes Libell erfordert wird, ſondern eine iedwede auch mündliche Imploration, wenn ſie zu den Acten regiſtriret wird, dem Berg-Richter gnug iſt, Libellus

2. die an Gewerckſchafften haltende Citationes keinesweges an die Invidua der Gewercken gebracht, noch dieſelben darinnen ſpecialiter enumeriret und benennet, ſondern Nomine collectivo geſtellet, und auf die Zechen und Huthäuſer inſinuiret, oder da dergleichen nicht vorhanden, an die Kauen angeſchlagen, und alſo gleichſam ad Domum communem gebracht werden, Citatio

3. die erſte an Beklagten ergehende Citation wenigſtens eine dreymahl vierzehntägige oder ſechswöchentliche Friſt in ſich halte, nachgehends aber zulänglich ſey, wenn eine Zeit von zweymahl vierzehen Tagen, oder vier Wochen nach der Inſinuation zu finden, Spacium legale

4. die Erndte-Ferien und andere vor und nach den hohen Feſt-Tagen in Rechten ausgeſetzte Zeiten der Termine halben nicht zu attendiren, indem bey den Berg-Gerichten kein Juſtitium eingeführet, Feriæ

5. die Abforder- und Beſtellung der Gewehr und Caution pro reconventione & expenſis, ingleichen ordentliche Litis-Conteſtation abgeſchafft, Guaranda

6. ſoll keine Litis-Reaſſumtion ſtat haben, ſondern ein ieder Succeſſor univerſalis oder ſingularis den Proceß in dem Stande, wie ihn derjenige, von dem er Cauſam hat, verlaſſen, ohne der Formalität der abſonderlichen Reaſſumtion fortſetzen, Reaſſumtio litis

7. ſind alle Exceptiones dilatoriæ abgeſchnitten, und die Litis-Denunciation zwar nachgelaſſen, doch kan ſich der Beklagte der Einlaſſung oder Recognition nicht entbrechen, und hat auch Litis-Denunciat ſich nach der vorgeſchriebenen Art und Form des Berg-Proceſſes zu achten, Exc. dilatoriæ

8. zur Eydesleiſtung, oder der Relation des Eydes, oder der Gewiſſensvertretung ſoll man ſich innerhalb acht Tagen, wenn der Beſcheid oder Urtel ſeine Rechtskrafft erreichet, erklären, und bey dem letzten Fall die Beſcheinigung zugleich eingeben. Juramentum

9. Soll der Beklagte ſeine Exceptiones mit Application auf die Sache ſelbſt umſtändlich anzeigen, und der Berg-Richter die Paſſus, worüber Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung zu führen, in dem Beſcheid oder Urtel deutlich exprimiren, die Formalität eines ordentlichen Beweiſes oder Gegenbeweiſes nicht ſtat finden, ſondern bloß Beſcheinigung geführet, und innerhalb zweymahl vierzehn-tägiger Friſt oder vier Wochen die Beſcheinigungs-Artickel übergeben. Objectum probandum

10. Wider

Coactio teſtium

10. Wider die Zeugen, wenn ſie ſich in Termino nicht ſiſtiren, in contumaciam mit Erkennung auf Geld- oder Gefängniß-Straffe verfahren,

Teſtes extranei

11. wenn weit entfernte und auſſerhalb Landes ſich Befindende angegeben werden, ſolche nicht vor zuläßlich erachtet werden, wenn nicht Producent, daß er ſelbige nicht zu Verzögerung der Sache angegeben, eydlich erhärtet.

Editio

12. Eben auf dieſe Art es auch mit den Documentis gehalten, wenn deren Edition geſuchet wird,

Recognitio

13. über der Recognition, ob ſolche zur Gnüge geſchehen oder zu verbeſſern, nicht abſonderlich erkannt.

Redemonſtratio

14. Wenn die Zeugen abgehöret, und die Documenta recognoſciret oder diffitiret, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Beſcheinigung die Gegenbeweis-Artickel binnen zweymahl vierzehentägiger Zeit oder vier Wochen übergeben.

Diſputatio probationis

15. Wenn Beſchein- und Gegenbeſcheinigung verführet, die Zeit zum Verfahren den Intereſſenten ſchrifftlich intimiret, und von 8. Tagen zu 8. Tagen zum Abſchied oder Urtel geſchloſſen.

Transmiſſio Actorum

16. In puren Berg-Sachen die Acten in den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, wenn aber andere Paſſus mit unterlauffen, in die Rechts-Collegia dieſer Lande geſchickt, bey Ertheilung der Abſchiede und Abfaſſung der Urtel nicht auf die gemeine Kayſerliche Rechte, ſondern die Berg-Ordnungen, Decreta, Reſolutiones, Declarationes und Mandata, hiernechſt auf die Joachimsthaliſche Berg-Ordnung und alte Berg-Gebräuche geſehen,

Leuteratio Appellatio

17. Leuterung oder Appellation ſo fort ſtante pede auf unverwandtem Fuſſe eingewandt, und der Leuterungs- oder Appellation-Zettel längſtens in 24. Stunden ſchrifftlich übergeben,

Proſecutio

18. die Proſecution der Leuterung und Juſtification vermittein zweyer von 8. Tagen zu 8. Tagen ſchrifftlich übergebener abgewechſelten Sätze verrichtet,

Advocati

19. auſſer der Weiſung zu Recht bey den Bergwercks-Streitigkeiten keine Advocaten admittiret,

Citatio per bacillos fiſſos

20. bey kleinen Irrungen, die bey Citationen hergebrachte uralte Gewohnheit, ſolche durch ein Kerbholtz, oder mündliche Ankündigung zu bewerckſtelligen, beybehalten,

Deciſio in loco

21. Streitigkeiten über Klüffte und Gänge durch verordnete Commiſſionen nach angeſtellter Befahrung alsbald in loco auf der Halde nach abgegebenen Votis, ſo von dem geringſten an bis zum oberſten einzuſammlen, ſecundum majora Bergrechtlich entſchieden werden,

Probatio ſenioratus

22. im Fall der Beweis auf Klüffte und Gänge zu verführen, der Aeltere im Felde ſeinen Gang vom Vater her mit ordentlichen Hangenden und Liegenden, auch känntlichen Saalbändern bringen,

Depoſitio proventuum

23. wenn ein Gang ſtreitig, die Arbeit zwar fortgeſtellet, und die gewinnenden Anbrüche zu gute gemacht, das Metall aber in den Zehenden eingeliefert, und davon mehr nicht als die Berg- und Hütten-Koſten nach Ausweiſung der Anſchnitt-Zettel und Landesherrliche Gebührniſſe bezahlt, das übrige aber in Depoſito behalten,

Arreſtum

24. Arreſte, Kummer oder Verbote auf Ertze, Berg-Theile, Metalla und Mineralien, Ausbeut-Geld und andere Vorräthe bey

Zechen

Zechen, Hütten und in Zehenden regulariter nicht gestattet, es sey denn gnugsam bescheiniget, daß der Anspruch vom Bergwerck herrühre.

25. Wenn der Beklagte rechtskräfftig condemniret und bis auf die Hülffe erstanden, dem Kläger schrifftlicher Schein an den Austheiler ausgestellet, und ihm die beschlossene Ausbeute abgefolget, Executio

26. wenn die Klage auf Berg-Theile oder gantze Zechen, Pochwercke, Schmeltz-Hütten ꝛc. gegangen, mit Taxation, Anschlag, Licitation, Adjudication, Einweisung und Zugewährung verfahren, Subhastatio

27. währenden Processes die Zubusse, so der Beklagte nicht abträget, gegen Zuschreibung der Theile vom Kläger bezahlet, Impensæ fodinarum

28. Bergwercke und Theile zwar mit der Confiscation verschonet, gleichwohl aber mit in Concurs gezogen, Confiscatio

29. im Concurs zuförderst, Locatio creditorum

1. die Löhne der Arbeiter, Schmeltz- und Hütten-Kosten,
2. die Zehenden und andere Königl. Gebühren,
3. dasjenige, was zu Erhebung des Wercks erweislich, aus den Zehenden und Hütten-Cassen, oder auch von andern mit Vorwissen des Bergs-Amts an Verlag hergegeben worden,
4. diejenige, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Berg-Schulden ein dinglich Recht erhalten,
5. andere Schulden, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgestrecket,
6. andere Gläubiger, die zugleich wegen Civil-Schulden vor dem Berg-Gemach oder den Berg-Aemtern Arreste angeleget, bezahlet werden.

§. 17. Vom Cammer-Gerichts-Processe s. Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied. Proc. Cameralis.

Proceß-Kosten, Sumtus litis, cf. Termins-Kosten.

Proceß-Ordnung, Ordinatio processualis, s. Proceß.

Procession, Processio, Ordo procedendi, s. Güldene Bulle.

Proclama, Citatio partis contumacis, cf. Ruffen.

Proclamation, Proclamatio, s. Aufgebot, Auction, Subhastation.

Procura, Mandatum exigendi cambium, cf. Indossement.

Procuratoren, Procuratores, cf. Anwald, s. Vollmacht.

Prodigus, Prodigalität, Prodigalitas, cf. Verthuliche.

Product, Scriptum exhibitum, Pars contra quam testes vel documenta producuntur, s. Beweis.

Productsweise verfahren, Procedere in scriptis, cf. von Mund aus in die Feder verfahren, s. Proceß.

Production, Productio testium, Prolatio documentorum, s. Zeuge, Urkunde.

Profession, Vitæ ratio, cf. Lebens-Art.

Professor, Doctor Academicus, s. Academie.

Profit, Utilitas, Lucrum, Quæstus, s. Handelsleute.

Project, Delineatio, Conditio oblata, cf. Tractaten.

Prolongation, Prolongatio cambii, s. Wechsel-Recht.

Promotion, Promotio, s. Academie.

Promotorial-Schreiben, Literæ promotoriales, quibus Judex superior inferiorem ad administrandam justitiam excitat, cf. Förderungs-Briefe.

Prorogation, Prorogatio ſpacii legalis, ſ. Friſt, Anſtand.
Proſecution, Proſecutio leuterationis, ſ. Leuterung.
Proſpect, Proſpectus, cf. Ausſicht, ſ. Befugniß.
Proſtitution, Proſtitutio fœminarum, ſ. Unzucht.
Protectorium, Literæ protectionis, cf. Schutzbrief.
Proteſt, Proteſtatio, quam cambio traſſato non acceptato fieri oportet, ſ. Wechſel-Recht.
Proteſtation, Proteſtatio, Proteſtatio facto contraria, ſ. Injurien.
Proteſtation-Schrifft, Scriptum, quod proteſtationem continet, ſ. Leuterung.
Proteſtanten, Proteſtirende Stände, Status Imperii confeſſioni Auguſtanæ addicti, ſ. Reichs-Stand.
Protraction, Protractio litis, cf. Verzögerung.
Proviant, Commeatus, Annona.
Proviant-Meiſter, Proviant-Verwalter, Annonæ præfectus, ſiehe Kriegs-Recht.
Proviſion, Subſidium emeriti paſtoris, ſ. Geiſtliche.
Satisfactio datori literarum cambialium debita, ſ. Wechſel-Recht.
Proviſional-Decret, Decretum proviſionale, interimiſticum.
Proviſionale Remedium, cf. Interims-Mittel, ſ. Rechts-Mittel.
Proviſor, Pharmacopolio præfectus, cf. Apothecker.
Provocation, Provocatio adverſarii ad duellum, cf. Ausforderung, ſ. Duell-Mandat.
Provocatio ad judicem ſuperiorem, cf. Appellation.
Remedium provocatorium, Provocatio ex L. Diffamari, ſ. Diffamation.
Provocatio ex L. ſi contendat, ſ. Proceß, Rechts-Mittel.
Provocation-Satz, Provocation-Geſätzgen, Poſitio, qua quis adverſarium ad ſecum procedendum provocat, ſ. Verfahren.
Probe, Examen, cf. Feuer-Lungen-Waſſer-Zinn-Probe.
Probe-Jahr, Annus novitiatus in monaſterio.
Prob-Predigt, Concio docimaſtica, ſ. Geiſtliche.
Probe-Relation, Relatio Actorum ſpeciminis loco a futuro præfecto vel Advocato facienda, ſ. Proceß.
Probiren, Tentare, Explorare, cf. Prüfen.
Probir-Gerichte, Judicia probatoria, exploratoria, ſ. Ordel-Recht.
Probirer, Explorator, cf. Müntz-Probirer.
Probation-Tag, Conventus probationis monetæ cauſa inſtitutus, cf. Müntz-Probation-Täge, ſ. Müntze.
Probſt, Præpoſitus, Præſes collegii, cf. Dom-Probſt.
Profos, Lictor caſtrenſis, Latrunculator, Carcerarius, G. Prevôt, ſiehe Kriegs-Recht.
Proſelyt, Proſelytus, ſ. Juden.
Protocoll, Protocollum, cf Gerichts-Protocoll.
Protonotarien, Protonotarii, ſ. Actuarius, Notarien, Proceß.
Prüfen, Probare, Examinare, Guſtare, cf. Koſten, Probe.
Prügel, Prügeln, Fuſtis, Fuſtigare, Einen durch angeſtellte Leute prügeln laſſen, ſ. Duell-Mandat.

Publi-

Publiciren, Publication, Publicare, Promulgare, Publicatio, cf. Eröffnung, ſ. Beweis, Urtel.

Puffen, Sonare, Crepare, Pulſare.
Puff. Püffe, Ictus, Verbera, ſ. Injurien.
Puffer, Sclopetum manuale.

Puls, Pulſus venarum. G. Poûs, Pouls, Puls-Ader, Arteria, ſ. Mord.

Pulſier, Pulvinar, ſ. Polſter.

Pult, Pulpitum, Pluteus, G. Pûpitre, cf. Nähpult.

Pulver, Pulvis pyrius. cf. Schießpulver, ſ. Feuer-Ordnung.
Pulver-Mühle, Officina pulveris nitrati.

Pumpe, Antlia, ſ. Pompe.

Punct, Punctum, G. Point, Poinct, cf. Incident-Neben-Punct.
Punctation, Punctatio, Minuta, ſ. Pflicht.
Pupill, Pupillus. ſ. Unmündige.

Puppe, Pupa, ſ. Poppe.
Purgiren, Purgatorium, Purgare ſe juramento, Juramentum purgationis, purgatorium, cf. Mitpurgatorn.

Purpur, Color & pannus purpureus.
Purpur-Schnecke, Purpura, Oſtrum.
Purpur-Schneckenfiſcher, Murilegus, tit. C. d. murileg.

Purſch, Diſciplinæ, militiæ, ſtudiorum ſocius, cf. Mühl-Purſch.

Pürſch, Pürſche, Pürſchen, Venatio, Venari, cf. G. Percer, Freye Pürſch.
Pürſch-Büchſe, Bürſch-Rohr, Sclopetum venatorium, ſ. Forſt-Recht.

Putzen, Ornare. Mundare, Purgare, Corripere, add Anputzen.
Putz, Ornatus, Mundus, cf. Frauen Weiber-Putz.
Putze, Inſtrumentum purgatorium, cf Lichtputze.
Putzſchere. Emunctorium ſ. Gerade.
Putzer, Perſona vel oratio aliquem emendans, Ausputzer, Correptio, cf. Pennal-Putzer.

Q. q.

Qvacken, Qvácken, Anatum & ranarum it. leporum more clamare, Vagire.
Qvackſalber, Unguentarius, Medicus circumforaneus, ſ. Artzt.

Qval, Qvälen, Cruciatus, Tortura, Torquere, cf. Marter.
Qualität, Qualitas, cf. Beſchaffenheit, Qualitas carceris, ſiehe Gefängniß.
Quantität, Quantum, Numerus, Portio, Summa debita, ſiehe Hülffe.

Qvarck, Qvarg, Coagulum, Lac concretum, ſ. Mustheil.
Res nullius pretii, cf. Nichtswürdige Dinge.

Qvart, Quarta pars, Quartarius.
Quarta Falcidia, ſ. Vermächtniß.
Quarta Trebellianica, ſ. Fideicommiß.
Qvartal, Quarta pars anni, cf. Qvatember.
Trimeſtre ſalarium, ſ. Gnaden-Jahr.
Trimeſtris conventus opificum, cf. Qvartal-Zuſammenkünffte.
Qvartal-Groſchen, Groſſus trimeſtris paſtoribus ſolvendus, ſiehe Kirchen-Recht, §. 6. a. 17.

Qvartal-Zuſammenkunfft, Conventus trimeſtris opificum, ſiehe Landes-Ordnung, §. 6. n. 89.

Qvartier, Quarta pars menſuræ, cf. Viertel.
Regio urbis, Vicinia, G. Quartier.
Manſio, Diverſorium, cf. Wohnung.
Hoſpitium militare, cf. Winter-Qvartier, Einqvartirung.

Qvartiers-Freyheit, Jus aſyli legatorum ædibus competens, ſiehe Geſandte.

Qvartiermeiſter, Metator, Epidemeticus, ſiehe Kriegs-Recht, §. 2. n. 42.

Quarantaine, Mora quadragenaria ſanitatis experiendæ gratia ſuſtinenda.

Qvatember, Unum ex quatuor anni temporibus.

Qvatember-Steuer, Pecunia quatuor temporum.

Qvatern, Quaternio.

Quaterniones, Quatuorviratus Imperii, Teſſeraproti, ſ. Reichs-Stand.

Qvas, Qvaſerey, Convivium, Comeſſatio, ſiehe Kirchen-Recht, §. 6. a. 16 17.

Qvaſt, Qvaſte, Nodus, Clavus, ſ. Gerade.

Qveck, Vivus, Vegetus, cf. Qvicken.
Qveckſilber, Argentum vivum.

Qvecke, Gramen inutile in agris & hortis.

Qvele, Manutergium, cf. Handqvele, ſ. Gerade.

Qvell, Qvelle, Fons, Scaturigo, cf. Brunn-Saltz-Qvelle.

Qvemen, Venire, Convenire, Quadrare, cf. Beqvem, Beqvemen.

Qventgen, Qventlein, Drachma, ſ. Qvintlein.

Qver, Qverch, Obliquus, Transverſus, cf. Zwerch.
Qverbanck, Scamnum transverſale in Comitiis pro Epiſcopis & Archiepiſcopis Auguſtanæ confeſſionis, ſ. Reichs-Tag.
Qver-Rein, Limes transverſarius, ſ. Grentze.

Qverne, Mola manuaria, l. 26. §. 1. ff d. inſtruct. & inſtr. leg.

Qvetſche, Qvetſchen, Anguſtia, Comprimere, Collidere.

Qvetſche, Qvetſchen-Baum, Prunum, Prunus, cf. Pflaume.

Qvicken, Focillare, Recreare, add. Erqvicken.
Quinquennel, Induciæ quinquennales debitoribus calamitoſis dari ſolitæ, ſ. Anſtand.

Qvinte, Fides cantatrix, Diapente.

Qvintlein, Drachma, Octava pars unciæ.

Qvit, Qvittiren, Liber, Solutus, Immunis, Liberare, G. Quitter.

Qvittung, Apocha, Teſtimonium extincti debiti & liberati debitoris.

Apocha

§. 1. Eine Qvittung iſt eine Schrifft, darinnen der Gläubiger die Bezahlung deſſen, was man ihm ſchuldig geweſen, bekennet.

§. 2. Man theilet ſie in

Antapocha

1. die einſeitige oder die Qvittung an ſich ſelbſt, und die Gegenqvittung, da der Schuldner zugleich die beſchehene Zahlung bekennet, welches in Ermangelung einer Verſchreibung und ſonſten des Gläubigers Beweiſe dienet, l. 19. C. d. fid. inſtrum.

Apocha generalis

2. ſpecial- und general-Qvittung, dergleichen Vormunden und andere

andere Administratores bey Endigung ihrer Administration erhalten, l. f. C. d. usur. pupill. Dec. 36. specialis

3. gerichtliche oder Apocham publicam, die vor Gerichte, oder von einer persona publica ausgestellet wird, und aussergerichtliche oder privat-Qvittung. publica privata

§. 3. Die Qvittung dienet überhaupt zu des Schuldners mehreren Sicherheit, daher derselbe Recht hat, wenn er mit der blossen Zurückgebung seiner Verschreibung nicht zufrieden seyn will. l. 14. C. d. solut. l. 14. §. 2. C. d. non num. pec. l. 9. C. d. fid instrum. Redditio chirographi

§. 4. Ein Gevollmächtigter, so über eingehobene Gelder quittiren will, muß dazu besondere Vollmacht haben. E. P. O. t. 7. §. 2. Potestas quietandi

§. 5. Wider eine Qvittung kan nach 30. Tagen nicht weiter excipiret werden, daß einer kein Geld erhalten. l. 14. §. 2. C. d. non num pec. Exc. n. num. pec.

§. 6. Aus den Qvittungen über Abgaben von drey nach einander folgenden Jahren entstehet die Vermuthung, daß das vorhergehende auch bezahlet sey. l. 3. C. d. apoch. publ. Præsumtio ex apocha

§. 7. Im Concurs mag demjenigen, der des gemeinen Schuldners Qvittung produciret, nach Befinden die eydliche Bestärckung, daß die Bezahlung wircklich, auch noch vor entstandenem Concurse oder der Wissenschafft davon geschehen, auferleget werden. E. P. O. t. 41. §. 4. Jurata confirmatio

§. 8. Demjenigen, dem Auflage geschehen, an seinen Creditorem nichts zu bezahlen, sondern das Geld zu deponiren, kömt der Gerichte Qvittung zu seiner Liberation billig zu statten. E. P. O. t. 39. §. 20. Apocha judicialis

§. 9. Eines Ehemannes Qvittung ist zum Beweise der Mitgifft im Concurse nicht zulänglich. l. 1. C. d. dot. caut. non num. mariti

§. 10. Wenn eine Verschreibung verlohren gegangen, wird solche bey der Qvittung durch des Gläubigers ausdrückliche Erklärung durch einen deshalber ausgestellten Mortification-Schein cassiret. Literæ mortificationis

Qvittung ohne Abtrag, Acceptilatio, s. Schuld.

Qvitte, Qvittenbaum, Malum cydoneum, μῆλον κυδώνιον, struthea.

Quota, Certa portio.

Quota litis, Pars lucri ex lite intenta, Pactum de quota litis, s. Advocat.

Quotiren, Quotare, Numero signare articulos, ut sciatur, quotus in ordine quisque sit, ut solemus articulos probatorios, siehe Beweis.

R. R.

Rabbat, Rabbatiren, Deductio de pretio emtionis citius, quam conventum erat, soluto s. Wechsel-Recht.

Rabbatte, Terra rastro congesta, cf. Krätzgarten.

Rabe, Corvus, cf Rappe.

Rabenstein, Locus projectorum cadaverum, Locus supplicii.

Rabulist, Rabula, cf. Zungendrescher.

Rache, Rachten, Rachtung, Causa, Ratio, Causa litigiosa, Decidere, Ratiocinium, Transactio, cf. Rechnen.

Rachenbergen, Rachenbürgen, Rafenbürgen, Ratzebürgen, Rachemburgi, Rachimburgii, Causarum patroni, Scabini.

Rachtungs-Bücher, Libri transactionum, Libri recessuum judicialium, cf. Vertrags-Bücher.

Rache, Rächen, Vindicta, Ultio, Vindicare, Ulciſci, cf. Selbst-Rache, Ungerochen.

Rach-Schwert, Gladius vindex, s. Straffe.

Rache, Rachen, Rictus, Fauces, Palatum, G. Palais de la bouche.
Racker, Foricarius, Cloacarius, Excoriator, Homo vilis & abjectus, ſ. Erbrleſigkeit.
Rad, Rota, G. Roüe cf. Spinnrad.
Radebrechen, Rädern, Crurifragium, ſ. Straffe.
Rademacher, Faber carrucarius, ſ. Handwercker.
Rädelsführer, Autor ſeditionis, ſ. Kriegs-Recht.
Rad, Rade, Rectus, cf. Gerade.
Raden, Extirpare, Separare, cf. Ausraden, Gerade, Utenſilia, Roden, Rotten, Reuten.
Radiren, Radere, Eradere literas, G. Raſer, cf. Raſur.
Raffen, Rapere, Corripere, Colligere, cf. Rappen.
Räff, Ærumnula, ſ. Reff.
Ragen, Prominere, cf. Rancke.
Rain, Rainen, Margo agri, ſ. Rein.
Raiten, Raitung, Numerare, Computare, Computatio, ſ. Rechnung.
Raitungs-Bücher, Libri rationum.
Raitungs-Rath, Diſcuſſor rationum, cf. t. 30. lib. 10. Cod.
Raiter, Raiten, Cribrum, Cribro cernere, ſ. Reitern.
Ram, Rahm, Margo, Regula, Loculamentum, Forma texturæ, cf. Räh-Rahm.
Ramen, Beramen, Terminum præfigere, Margine includere.
Ramme, Rammen, Rammeln, Machina, Trabs, Trabes & palos in terram pangere, cf. Verrammeln.
Rammeln, In venerem ruere, Catulire.
Rammel-Zeit, Tempus congreſſus leporum, cf. Verbotene Zeit.
Ranck, Räncke, Aſtutia, Strategemata, cf. Liſtige Räncke.
Rancke, Ramus, Palmes, cf. Aſt, ſ. Weichb. a. 125.
Rand, Margo, Ora, cf. Schildsrand.
Rand zwiſchen den Aeckern, Margo agri, ſ. Rein.
Randgloſſe, Nota marginalis, ſ. Notarien.
Ranft, Ora, Margo, cf. Rand.
Rang, Dignitas, Ordo præcedendi, cf. Vorrang, Erkänntniß über der Præcedenz und Range der Reichs-Stände, ſ. Kayſer.
Range, Homo agreſtis, impudens, immorigeratus.
Rantze, Räntzel, Bulga viatoris.
Rantzion, Rantzioniren, Lytrum, Redemtio, Redimere captivum, G. Rançon, λύτρον.

Rantzion-Geld, Lytrum, Pretium redemtionis.

Redemtio patris

§. 1. Ein Sohn iſt zwar ſonſt nicht gehalten, ſich vor ſeinen Vater zu verbürgen, wenn aber derſelbe gefangen iſt, muß er ihn bey Vermeidung der Enterbung ausbürgen, auch von der feindlichen Gefangenſchaft rantzioniren. Nov. 115. c. 3. §. 13. Dec. 52.

Lytrum

§. 2. Sonſt kan derjenige, ſo einen aus der feindlichen Gefangenſchaft erlöſet, nicht allein ſein Geld wieder fordern, l. 15. C. d. poſtlim. l. 12. § ff. d. captiv. ſondern hat auch an der Perſon ſelbſt ein Pfand-Recht, l. 18. C. d. poſtlim. l. 43. § f ff. d. legat. 1 und wo ihm nicht das Geld geſchencket wird, iſt er gehalten, ſeinem Erlöſer daſſelbe mit fünffjähriger Arbeit abzuverdienen. l. 17. l f. C. eod.

Bona eccleſiaſtica.

§. 3. Zu Erlöſung der Gefangenen wird die Veräuſſerung der Kirchen-Güter verſtattet, l. 21 C. d. SS. eccleſ. auch iſt einem Eheweibe unverwehrt, ihre Mitgifft darzu anzuwenden. l. 20. ff. ſol. matrim.

Ran-

Rapp, Rappe, Equus niger.
Rappen-Müntze, Rappen-Pfennig, Rappenvierer, Nummus signo corvi signatus, ſ. Müntze.
Rappen, Auferre, Colligere, Convaſare, cf. Raffen.
Rapſe, Rappuſe, Direptio, cf. Plünderung.
Rar, Rarus, Infrequens, cf. Wehrt.
Ras, Raſch, Raſchen, Celer, Præceps, Feſtinare, cf. Uberraſchen.
Raſches Pferd, Equus ferox.
Raſch, Pannus raſus, ſ. Kleider-Ordnung.
Raſe, Raſen, Ceſpes, Beraſen, Congerminaſcere.
Raſenfuhre, Advectio ceſpitum, ſ. Bauer.
Raſenrein, Limites ceſpititii, ſ. Grentze.
Raſen ſtechen, Jus effodiendi ceſpites, ſ. Befugniß.
Raſen ausſtechen, Effoſſio ceſpitis in ſignum executionis, ſiehe Hülffe.
Raſen, Raſend, Raſerey, Inſanire, Furioſus, Furor, G. Rage, ſiehe Stand.
Raſpe, Raſpel, Raſpen, Raſpeln, Lima, Radula, Limare, Polire, Radere, G. Raper, Raſper.
Raſpelhaus, Ergaſterium, cf. Zuchthaus.
Raſſeln, Crepare, Fragorem edere.
Raſt, Raſten, Quies, Milliare, Quieſcere, G. Repos, Repoſer.
Raſttag, Dies quietis, Sabbatum, cf. Sabbath.
Raſur, Raſura literarum, ſ. Urkunde.
Rat, Rath, Conſilium, Conſiliarius, Senatus, Reichs-Churfürſten-Fürſten-Städte-Hoff-Kirchen-Raitungs-Regiments-Stadt-Supplication-Rath.
Apparatus, cf. Vorrath, Hausrath, Geräthe.
Rath der Rechts-Gelehrten, Conſilium Juriſprudentum, cf. Rechts-Collegia.
Raths-Bücher, Libri ſenatus, cf. Stadtbücher.
Rath fragen, Conſulere, Conſultare.
Rathsgang, Seſſio judicialis, ſ. Reichs-Abſchied.
Rathgeber, Jureconſultus, Conſiliarius, cf. Vollmacht.
Rathhaus, Curia, Locus privilegiatus, ſ. Duell-Mandat.

Raths-Herr, Senator, Decurio.

§. 1. Die Raths-Herren in den Municipal-Städten waren zwar bey den Römern in Ehren, l. 6. 7. §. 2. 3. l. 12. §. f. ff. l. 3. C. d. decur. inzwiſchen aber ſo übel daran, daß ſie ſich nicht darnach ſehneten, ſondern man ſie durch verſchiedene Vortheile dazu locken, zuweilen auch die Leute gar dazu zwingen muſte. l. 38. C. eod. Decurio

§. 2. Man nahm daher auch auſſer der Ehe erzeugte, l. 3. §. 2. l. 6. ff. eod. die Söhne der Miſſethäter, l. 2. §. 7. ff. eod. Ungelehrte, l. 6. C. eod. doch nicht anrüchtige Perſonen, dazu l. 8. C. eod. l. 6. §. 3. ff. eod. Illegitimi

§. 3. Die Privilegia, ſo man ihnen ertheilte, waren, daß Privilegia

1. die zu des Raths Dienſten gewidmete, oder ſich an einen Raths-Herrn verehligende Perſonen dadurch legitimiret, §. 13. I. d. nupt. Nov. 89. c. 2. pr. §. 1.
2. ſie mit der Marter nicht beleget, l. 33. l. 11. C. d. decur.
3. ſie nicht in die Metalle verdammet, l. 9. §. 11. l. 15. ff. d. pœn.
4. wenn ſie in Abfall geriethen, ſie veralimentiret wurden, l. 8. ff. d. decur. welche Privilegia ſie auf ihre Kinder brachten, ob ſelbige

bige schon vor der erlangten Würde erzeuget worden. l. 2. §. 2. ff. eod.

Album §. 4. In der Ordnung, wie einer in den Rath kam, mochte er auch votiren, l. 1. §. 1. ff. d. alb. scrib. doch wurden sie entweder nach ihrer Würde oder nach der Zeit verzeichnet. l. 1. 2. ff. eod.

Pauper §. 5. Bey Erwehlung derselben soll man die Reiche eher dazu nehmen als Arme, wenn jene eben so geschickt dazu sind. l. 46. C. d. decur.

Dignitas. §. 6. Kinder, so vor der erlangten Würde erzeuget worden, haben doch dieselbe Würde, l. 5. ff. d. senat. gleichwie auch die vor des Vaters Absetzung empfangene dieselbe behalten. l. 7. §. 1. ff. eod.

Raths-Matricul, Album senatorum, s. Raths-Herr, cf. Reichs-Matricul.

Rathschlag, Rathschlagen, Consilium, Consultare, cf. Berathschlagen.

Rathsschluß, Senatus consultum, cf. Macedonischer, Vellejanischer Rathsschluß.

Rathsstube, Senaculum, s. Ladung.

Rathen, Consulere, cf. An-Ver-Widerrathen, Beyräthig.

Conjungere, cf. Be-Entrathen, Heyrathen.

Succedere, cf. Gerathen, Ungerathen.

Divinari, Hariolari, cf. Errathen, Rätzel.

Numerare, Computare, cf. Raiten.

Rätzel, Ænigma, Oratio divinando assequenda.

Rata, Rata portio, s. Bürge.

Rati cautio, Cautio de rato, s. Vorstand.

Rati grati clausula, cf. Genehmhaltung.

Ratification, Ratificatio.

Ratihabition, Ratihabitio, s. Vollmacht.

Ratio, Causa, Rationes decidendi & dubitandi, s. Urtel.

Ratte, Ratz, Mus major, Glis, Sorex.

Raub, Rauben, Rapina, Spolium, Præda, Rapere, Privare, Spoliare, cf. Berauben, Jungfern-Kirchen-Menschen-See-Strassenraub.

Raub, Rapina, Robbaria.

Rapina §. 1. Raub ist ein Verbrechen, da einer dem andern etwas mit Gewalt und öffentlich abnimt, um solches zu seinem Nutzen zu verwenden.

Furtum §. 2. Es wird dabey eben wie beym Diebstahle die Schmählerung fremden Gutes intendiret, l. 2. ff. vi bon. rapt. daher auch die Räuber eine Art der Diebe ausmachen, pr. l. eod. doch ziehet hier auch nur die geringste Sache, so geraubet wird, die ordentliche Straffe nach sich, ib. es entschuldiget auch nicht, daß einer den Raub zum ersten mahle verübet hat. P. H. G. O. a. 126.

Robbaria §. 3. Der an Reisenden verübte Raub heisset ein Strassenraub, wiewohl er auch in iemands Hause geschehen kan, der zu Wasser ein See-Raub, und der durch Entwendung einer geheiligten Sache aus einem

Sacrilegium geheiligten Orte ein Kirchenraub, wiewohl dieser auch durch Entwendung einer geheiligten Sache aus einem unheiligen Orte, oder einer weltlichen Sache aus einem heiligen Orte begangen, a. c. 20. §. sacrilegium caus. 17. qu. 4. P. H. G. O. a. 171. doch nur im ersten Falle mit dem Rade, L. R. L. 2. a. 13. der Diebstahl der Monstranz mit Feuer, P. H. G. O. a. 172. anderer geringerer Sachen willkührlich, ib. a. 174. die Bestehlung des Gottes-Kastens mit dem Rade, ib. a. 173. und das Verbrechen mit einer

einer Nonne als ein Kirchenraub, c. 37. cauſ. 27. qu. 1. am Verbrecher am Leben, l. 5. C. d. epiſc. & cler. an ihr mit genauerer Verſchlieſſung beſtraffet wird. Nov. 123. c. 43.

§. 4. Der Raub wird an fremden Sachen begangen, obgleich dieſelbe dem Räuber verpfändet ſind, l. 2. §. 18. ff. vi bon. rapt. an ſeiner eigenen Sache aber nicht, obgleich das Römiſche Recht deren gewaltſame Abnahme mit Verluſt des Eigenthums, §. 1. I. eod. das Sächſiſche Recht aber mit Beybehaltung des Eigenthums mit einer Geldbuſſe ſtraffet. L. R. L. 3. a. 43. 47. Spolium

§. 5. Wenn eine Sache durch Raub ſo verderbet worden, daß ſie nicht wieder erſtattet werden kan, und derjenige, ſo den Schaden erlitten, ihren Wehrt beſtimmete, muſte ſolchen der Beklagte mit ſeinem Eyde vermindern, L. R. L. 3. a. 47. 51. Pr. O. t. 31. ietzo aber iſt darüber die Eydes-Delation zu gebrauchen. E. P. O. eod. tit. Juramentum minoratio-nis

§. 6. Gewalt findet ſich auch bey dem Diebſtahle, wenn ſolcher mit Waffen und gefährlichem Einbruche begangen wird, C. 32. p. 4. P. H. G. O. a. 159 160. was aber den Raub davon unterſcheidet, iſt, daß dieſer offenbar geſchicht, l. 2. ff. vi bon. rapt. und dahin gehöret auch der im Auflauff zugefügte Schaden, l. ff. vi bon. rapt. & de turb. dabey in Jahres-Friſt zwiefache, hernach einfache Erſetzung ſtat hat. l. 4. pr. §. 7. 11. ff. eod. Vis

§. 7. Ordentlich wird einem die Sache wircklich abgenommen, es iſt aber auch genug, daß einer Gewalt brauchet, wiewohl bey nicht vollbrachter That, oder nicht allzu ungleichem Tauſche gelindere Straffe, ſtat hat. Permutatio

§. 8. Die Sachen, ſo geraubet werden, ſind bewegliche, unbewegliche werden eigentlich nicht geraubet, ſondern mit Gewalt eingenommen. §. 1. I. vi bon. rapt. Invaſio

§. 9. Die Straffe des Raubes iſt nach Römiſchem Rechte die vierfache Erſetzung, ſo die geraubte Sache unter ſich begreifft, pr. I. vi bon. rapt. wenn ein Jude von einem Chriſten beraubet worden, nur zwiefache, l. 6. C. d. pagan. nach Kayſerl. und Sächſiſ. Rechten aber das Schwert, P. H. G. O. a. 126. L. R. L. 2. a. 13. C. 35. p. 4. worzu kommt, daß der Räuber aufs Rad gelegt wird. cf. l. 28. § 15. ff. d. pœn. Pœna

§. 10. Wenn zugleich ein Mord begangen wird, hat die Straffe des Rades ſtat. P. H. G. O. a. 130. 137. L. R. L. 2. a. 13. C. 5. 35. p. 4. Latrocinium

§. 11. Der Jungfern Raub oder gewaltſame Entführung der erbaren Weibes-Perſonen der Unzucht halber wird mit dem Schwerte beſtrafft, l. un. C. d. rapt. virg. P. H. G. O. a. 118. und iſt dem Jungfernräuber die Hoffnung zur Heyrath nach Römiſchen Rechten abgeſchnitten, d. l. un. C. d. rap. virg. Nov. 143. welche iedoch das Päbſtiſche Recht zuläſſet, c. 6. 7. X. d. rapt. und ſollen nebſt den Thätern auch die, ſo zu ſolcher gewaltſamen Entführung geholffen, jenen gleich geſtrafft werden. d. l. un. §. 2. C. d. rapt. virg. Raptus virginum

Raubſchütze, Feripeta, cf. Wild-Haſen-Schützen, ſ. Jagd.

Räuber, Latro, cf. See-Straſſen-Räuber.

Räuber-Bande, Räuber-Rotte, Globus latronum, ſiehe Raub, Diebſtahl.

Rauch, Fumus, Odor, cf. Eigen, Weihrauch, Feuer und Rauch.

Rauch zum Nachbar gehen laſſen, Servitus fumum immittendi, ſ. Befugniß.

Rauchfang, Caminus, Infumibulum, ſ. Feuer-Ordnung.

Rauch und Liechthaltung, Domicilium, ſ. Gerichte.

Rauchhuhn, Gallina fumoſa, Gallina jurisdictionalis ratione foci & inde exhalantis fumi præſtanda.

Rauch-Steuer, Collecta de ſingulis focis ſolvenda.

Rauchen, Fumare, cf. Tobac rauchen.

Räuchern, Suffire, Inſumare, Geräuchert Fleiſch, Caro infumata, ſ. Mustheil.

Rauch, Hirſutus, Villoſus, G. Velu.

Rauchhändler, Pellionarius, ſ. Handwercker.

Raude, Scabies, G. Rogne.

Räudig Schaf, Ovis ſcabioſa, Pecus morbidum, ſ. Befugniß.

Rauffen, Vellere, Evellere, Duello certare, cf. Haar rauffen.

Rauff-Wolle, Lana vulſa, ſ. Handwercker.

Rauh, Aſper, Raucus, Severus, Atrox, Inhumanus, G. Rude, cf. Roh.

Rauhgraf, Comes, qui olim in aſperis & montoſis locis commoratus eſt.

Rauhe Wurtzel, Feld von rauher Wurtzel, Ager incultus, ſ. Erbzins-Gut.

Raum, Spacium loci, temporis, cf. Geraum, Laß-Räume.

Raumen, Diem dicere, cf. Be-Anberaumen.

Räumen, Loco cedere, Amovere, Purgare, cf. Einräumen, Gerichtsräumung, Cloacenräumer.

Raupe, Eruca, G. Chenille, ſ. Miethe.

Rauſch, Crapula, Berauſchen, cf. Trunckenheit.

Rauſchen, Strepere, Strepitum edere, Stridere, cf. Geräuſche, ſiehe Handwercker.

Räuſpern, Sich räuſpern, Screare, Tuſſire, ſ. Lehn-Recht.

Raute, Ruta, G. Ruë, Quadratura, Rhombus.

Rauten-Krantz, Corona rutacea.

Reaſſumtion des Proceſſes, Litis reaſſumtio, ſ. Proceß.

Rebellion, Rebellio, Defectio, ſ. Majeſtätsbeleidigung.

Recepiſſe, Scripta confeſſio factæ inſinuationis, ſ. Ladung.

Receſs, Receſſus, Pactum, Tranſactio, cf. Erb-Gerichtlicher, Neben-Receſs.

Recognition, Recognitio inſtrumentorum, ſ. Urkunde.
Teſtimonium inſinuationis, cf. Recepiſſe.

Recommendation, Commendatio, Suffragium, ſ. Vollmacht.

Recompens, Compenſatio officii, ſ. Schenckung.

Reconvention, Reconventio, ſ. Klage.

Reconvention-Sache, Cauſa reconventionis, cf. Convention-Sache.

Recredenz, Recredentia, Fiduciaria poſſeſſio, ſ. Fideicommiſs.

Referent, Referiren, Recitator, Relator, Narratio, Relatio Actorum, cf. Relation.

Reformation, Reformatio, religionis, ſ. Religion. Sententiæ, ſ. Urtel.

Reformirte, Reformatæ religioni addicti, cf. Proteſtanten.

Refutation des Berichts, Refutatio apoſtolorum refutatoriorum, ſ. Appellation.

Regiſter, Regiſtrum, Regeſtum, cf. Erb-Heb-Leſch-Muſter-Schatzungs-Schoß-Seelen-Steuer-Regiſter.

Regiſtratur, Regiſtratura, ſ. Actuarius.

Regreſs, Regreſſus ad eum, a quo cauſam habes, ſ. Kriegs-Befeſtigung.
Regreſſus a probatione ad juramentum, ſ. Gewiſſens-Vertretung.
Regreſs-Erben, Heredes ab inteſtato ad certam ſummam in teſtamento reſervatam regreſſum habentes, ſ. Auszug.
Rejection, Rejectio actionis, Appellationis, Leuterationis, ſ. Klage, Appellation, Leuterung.
Relation, Relatio Actorum, cf. Probe-Relation.
Juramenti delati relatio, ſ. Eyd.
Relatio nuncii jurati de inſinuata citatione, ſ. Ladung.
Relaxation, Relaxatio arreſti, ſ. Arreſt.
Abſolutio ab obſervatione juramenti, ſ. Eyd.
Remiſſio officii, ſ. Zeuge.
Relegation, Relegatio, ſ. Verweiſung.

Religion, Religio.

§. 1. Was ein ieder Reichs-Stand für eine Religion in ſeinem Lande haben wolle, ſtehet nicht nur bey ihm, ſondern er hat auch die Freyheit, die Religion in gewiſſer Maſſe zu ändern und zu reformiren. I. P. O. a. 5. §. 27. 29. doch darf er hierinnen nichts wider
1. Gottes Wort
2. die Reichs-Grund-Geſetze,
3. die mit den Unterthanen aufgerichtete Pacta handeln.

Liberum religionis exercitium

§. 2. Nach den Reichs-Geſetzen iſt ſeit der An. 1517. angefangenen Reformation, und nach Verwerffung des An. 1548. vorgebrachten Interims, keine andere als Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte, Religion zu dulden, Rel. Fr. §. 17. I. P. O. a. 7. §. 2. auch ſind iedes Reichs-Standes Unterthanen bey derjenigen Religion zu laſſen, der ſie An. 1624. zugethan geweſen, und die ſie entweder öffentlich oder auch in Privat-Häuſern geübet haben. I. P. O. a. 5. §. 31.

Reformatio Interim

Annus regulativus

§. 3. Die zu der Zeit einer andern als des Landes-Herrn Religion zugethan geweſen, kan er entweder dulden oder ausziehen laſſen, doch muß er ihnen letztern Falls 3. Jahr, oder wenn ſie vor dem Weſtphäliſchen Frieden ſich Kriegs-Gefahr halber anderswohin ſalviret gehabt, 5. Jahr Zeit laſſen, I. P. O. a. 5. § 36. auch ihnen frey ſtellen, ihre Güter entweder durch Procuratores zu adminiſtriren oder mit zu nehmen, ihnen ein Zeugniß der ehrlichen Gebuhrt und guten Wandels mit geben und ſie mit Abſchoß nicht beſchweren. ib. §. 35. 36.

Beneficium emigrandi

§. 4. Wo zwo oder drey Religionen in einem Lande beyſammen ſind, ſoll keiner den andern der Religion halber ſchimpffen und verachten, I. P. O. a. 5 §. 35. man ſoll denenjenigen, ſo weder öffentliche noch Privat-Ubungen des Gottesdienſtes haben, ſolchen in ihren Häuſern zu treiben oder in der Nachbarſchafft zu beſuchen, nicht verwehren, ib. §. 42. und die Prieſter auf den Cantzeln und die Lehrer in denen Schulen ſollen einander nicht ſchimpffen und läſtern, noch wider den Friedensſchluß ſchreiben und diſputiren. ib. §. 50.

Converſatio diverſ. rel. addict.

§. 5. Zwiſchen Lutheranern und Reformirten iſt verglichen, daß der Stand, ſo ſeine Religion ändert, Prediger von ſeiner Religion bey Hofe haben, die Unterthanen aber darzu nicht zwingen, und es alſo auch gehalten werden ſolle, wenn einer anderer Religion Länder durch Erbfälle oder ſonſten an ſich bringet. I. P. O. a. 7. §. 1.

Mutatio religionis

§. 6. Es

Hæretici §. 6. Es hat daher dasjenige, was von Ketzern und Irrgeiſtern in Rechten geordnet, zwiſchen den dreyen im Heil. Römiſchen Reiche geduldeten Religionen nicht ſtat. I. P. O. a. 7.

Recept'o Judæorum §. 7. Die Juden einzunehmen iſt nicht nur gewiſſen, ſondern allen Ständen nachgelaſſen. G. B. c. 9. §. 2. Pol. O. tit. 20.

Religions-Edict, Edictum religioſum.
Religions-Exercitium, Exercitium religionis, cf. Simultaneum.
Religions-Eyd, Juramentum religionis, ſ. Geiſtliche.
Religions-Freyheit, Autonomia, Jus ſacrorum liberum.
Religions-Friede, Pax religioſa, ſ. Friede §. 7.
Religions-Sache, Cauſa religioſa, ſ. Reichs-Gerichte.
Reliquien, Reliquiæ Sanctorum, ſ. Päbſtiſches Recht.
Reluition, Reluitio pignoris, ſ. Pfand.
Jus reluendi rem ſub haſta venditam, ſ. Subhaſtation.
Retractus, ſ. Kauff, Vorkauff, cf. Einlöſung.
Remedium, Temperamentum monetale, ſ. Müntze.
Remedium Juris, ſ. Rechts-Mittel.
Remeſſe, Pecunia pro cambio reddita, cf. Tratta, ſiehe Wechſel-Recht.
Remiſs, Remiſſio debiti, cf. Erlaß.
Remiſs-Schreiben, Remiſſio judicis ad literas mutui compaſſus facta, ſ. Ladung.
Remiſſion, Remiſſio Actorum.
Remiſſoriales, Literæ, quibus cauſa ad Judicem a quo remittitur, ſ. Appellation.
Remittent, Remittens, cf. Aufnehmer des Wechſels, ſ. Wechſel-Recht.
Remotion, Remotio ab officio, ſ. Straffe.
Renovation, Renovatio, arreſti, ſ. Arreſt. inveſtituræ, ſ. Belehnung, cf. Verneuerung.
Renunciation, Renunciatio, cf. Verzicht.
Reparation, Satisfactio pro injuria illata, ſ. Injurien.
Reparatur, Reparatio, Reſtauratio, templi, ſ. Pfarr-Recht.
Repartition, Repartitio, Diſtributio collectarum, cf. Eintheilung, ſ. Steuer.
Repertorium, Conſignatio rerum, cf. Inventarium.
Repræſentation, Repræſentatio, Jus repræſentationis, cf. Eintritt, ſ. Erbfolge.

Repreſſalien, Repreſſaliæ, Jus repreſſaliarum.

Repreſſaliæ §. 1. Repreſſalien ſind ein auſſerordentliches Mittel, eines andern Staats oder Ortes Bürger und Güter um eines deſſelben Mitbürgers Schuld wegen verweigerter oder verzögerter Juſtiz bis zu erfolgender Satisfaction oder in deren Verbleibung zu Erſetzung des Schadens auf- und anzuhalten.

§. 2. Man theilet ſie in

perſonales reales, mixtæ 1. perſönliche, dingliche und vermiſchte, nachdem entweder die Perſonen oder Sachen oder auch beydes angehalten wird,

generales 2. gemeine, da eine gantze verletzte Gemeinde oder Republic ſich deren wider die andere zu Erſetzung des Schadens bedienet,

ſpeciales und beſondere, da ein Oberer einem Untern frey läſſet, daß er ſeines in einer andern Republic lebenden Gegners Perſon bis zu Erlangung

Erlangung des Seinigen oder eines Æquivalents davor anhalten darf.

§. 3. Unter den mittel- und unmittelbaren Reichs-Unterthanen ſind ſolche wegen des gemeinen Cammer-Gerichts und anderer Reichs-Gerichte, da ein ieder die Sache durch den Weg Rechtens erlangen kan, ordentlich nicht zuläßlich, R. A. 1570. §. wenn auch die Arreſta 1641. §. nachdem auch die Stände des Niederlandes. I. P. O. a. 9. Cap. Car. VI. a. 16. 27. gegen Fremde aber mögen ſie gebrauchet werden. Inter Status Imperii

§. 4. Man erfordert daher, daß Requiſita.

1. derjenige, wider den man Repreſſalien brauchen will, ein Ausländer und Fremder ſeyn ſolle, wiewohl in Fällen, da der Krieg ſtat findet, auch die Repreſſalien, als deſſen Præambulum, unter Mit-Ständen nicht ſchlechterdings verboten,
2. man des Schuldners Obrigkeit vorher angehe und eher nicht als nach verweigerter Juſtiz dazu ſchreite,
3. ein Privatus dieſelben nicht vor ſich, ſondern mit Bewilligung ſeiner Obrigkeit vornehme,
4. die Schuld, um derentwillen Repreſſalien gebrauchet werden wollen, liquid und richtig ſey, auch
5. etwas betrage, und nicht um geringer Sache willen mit dieſem auſſerordentlichen und gemeiniglich ferneres Unheil nach ſich ziehenden Hülffs-Mittel verfahren werde.

Requiſition, Requiſitio alieni judicis.

Requiſitoriales, Literæ requiſitoriales, ſ. Ladung.

Reſcript, Reſcriptum, cf. Marckt-Wechſel-Reſcript.

Reſervat, Reſervatum, Reſervatio, cf. Kayſerliche Reſervata.

Reſervatum eccleſiaſticum, ſ. Geiſtlicher Vorbehalt.

Reſident, Reſidens, ſ. Geſandte.

Reſidenz, Reſidenz-Haus, Reſidenz-Stadt, Reſidentia, Sedes Principis, cf. Hoflager.

Reſigniren, Deponere officium, cf. Niederlegen.

Reſolution, Reſolutio, cf. Beſcheid.

Reſpect, Reſpectiren, Auctoritas, Revereri, Colere. Salvagardien reſpectiren, ſ. Kriegs-Recht §. 2. n 41.

Reſpect-Täge, Reſpit-Täge, Dies reſpectus, Dies dilationis honoriæ, cf. Ehren-Täge, ſ. Wechſel-Recht.

Reſtitution, Reſtitutio, cf. Er-Wiedererſtattung.

Reſtitutio in integrum, ſ. Setzung in vorigen Stand.

Reſtriction, Reſtrictio, cf. Einſchränckung.

Reſultat, Decretum, Receſſus, Concluſum.

Retardat, Retardata præſtatio, Reliqua, cf. Rückſtand.

Retention, Retentio, Jus retentionis, ſ. Innebehaltungs-Recht.

Retorſion, Retorſio, Jus retorſionis, cf. Begegnung mit einerley Rechte, Zurückſchiebung.

Retour, Reditus, Reverſio.

Retour-Brief, Wechſel-Brief à retour, Literæ cambiales ad reditum, Recurſæ, Revertentes, ſ. Wechſel-Recht.

Reverential-Apoſteln, Apoſtoli reverentiales, ſ. Bericht.

Revers, Reverſales, Literæ reverſales, Obligatio reciproca, cf. Lehns-Revers.

Antapocha, ſ. Qvittung.

Revers-Grafen, Comites Imperio mediate ſubjecti.

Revers-Jagd, Venatio precaria, cf. Gnaden-Jagd.

Reviſion

Reviſion der Acten, Reviſio Actorum, Reviſionis remedium, ſiehe Rechts-Mittel.

Revocation, Revocatio, cf. Wiederruffung.

Re integra, Res integra, Status cauſæ vel negotii, ubi adhuc pœnitentiæ & variationi locus eſt cf. pr. I. d. emt. & vendit.

Republic. Respublica, cf. Gemeinde.

Real-Realis, i. e. rei impoſitum, verbis oppoſitum, cf. Dinglich Recht.

Real-Arreſt, Arreſtum reale.

Real-Citation, Citatio realis, Apprehenſio, ſ. Ladung.

Real-Onera, Onera realia, ſ. Steuer.

Rebe, Vitis, Palmes, Sarmentum, Virgultum, cf. Weinrebe.

Rebhuhn, Perdix, G. Perdrix. cf. Feldhuhn, ſ. Jagd.

Rebſtöcke, Pedamenta, cf. Weinpfähle, ſ. Befugniß.

Reche, Rechen, Raſtrum, Raſtro corradere, Sarrire, G. Rateau, Rateler, cf. Harcke, Laub, Mos, Streu rechen.

Rechen, Rechnen, Computare, Supputare, Calculare, Putare, cf. Raiten.

Rechenbuch, Logarium, Codex rationum.

Rechenmeiſter, Arithmeticus, Calculator.

Rechenſchafft, Ratio, Cauſæ expoſitio.

Rechenſchafft geben, Rationem reddere, Juſtificare factum ſuum.

Rechnung, Ratiocinium, Computatio. cf. Ab-An-Aus-Be-Ein-Gegen-Über-Ver-Zu-Zuſammenrechnung, Kirchen-Pfleg-Schluß-Stumpf-Vormundſchaffts-Rechnung.

Rechnung, Calculus, Calculatio, Rationum computatio.

Rationes

§. 1. Eine Rechnung iſt eine über Einnahme und Ausgabe zu dem Ende gehaltene Schrifft, daß man ſehe, was demjenigen, deſſen Vermögen verwaltet wird, übrig bleibe.

generales ſpeciales menſtrua annuæ finales

§. 2. Rechnungen ſind nach Verſchiedenheit der Aemter und Verwalter fremden Vermögens vielerley, und kan man ſie in Haupt- oder General- und Special- oder Particular-Rechnungen, der Zeit nach in Monat-Qvartal- und Jahr-Rechnungen, ferner in fortwährende und Schluß-Rechnungen theilen.

§. 3. Was zu einer ordentlichen Rechnung erfordert wird, beſtehet in folgenden.

Codex rationum

1. Soll eine ordentliche Rechnung gefertiget werden, und der Rechnungsführer mit ſeinem Manual oder Journal, woraus dieſelbe zu formiren, nicht berechnen, iedoch man im Zweifel dahin recurriren, die Rechnung aber
   1. behörig rubriciret, auch unterſchrieben,
   2. Einnahme und Ausgabe darinnen, l. 82. ff. d. condit. & demonſt. und zwar
   3. ordentlich was, woher und wovor etwas eingenommen oder ausgegeben, l. 5. C. d. exact. tribut. l. 1. §. 2. ff. d. tutel. & ration. diſtrah.
   4. mit Meldung der Zeit der Ausgabe oder Einnahme, l. 4. C. d. navicul. l. 1. §. 2. 4. l. 6. §. 6. ff. d. edend.
   5. erſt die Einnahme und hernach die Ausgabe, l. 4. C. d. ſuſcept. præpoſ. & arcuar. l. 1. §. 3. ff. d. tutel. & rat. diſtrah. geſetzet werden.

Rationes in folio

2. Darf die Rechnung nicht überhaupt, und ohne zu melden, was, wenn und wie viel, man eingenommen, oder wie man ſagt, in

folio

olle gemacht werden, l. 82. III. ff. d. condit. & demonſtr. l. 1. . 36. l. 39. ff. d. depoſ. l. 25. §. 1. ff. d. uſufr. & quemadm. ſondern s muß alles beſonders angezeiget und ſpecificiret werden. l. 2. . 2. ff. d. admin. rer. ad civit. pert.

Muß die Rechnung ordentlich und deutlich gefaſſet, daß man ſe- Accepta & e, ob alles richtig in Einnahme und Ausgabe gebracht worden, expenſa uch ordentlich geſchloſſen werden. l. 82. ff. d. cond. & dem. l. 6. . 3. ff. d. edend. l. 1. §. 3. ff. d. tutel. & ration.

Soll ſich der Rechnungsführer vor Irrthum in Zahlen hüten. l. un. Error calculi C. d. error. calcul. l. 8. ff. d. admin. rer. ad civit. l. 6. §. 3. ff. d. offic. Præſid. l. 11. §. 8. ff. d. interr. in jur. fac.

Keinen unrechtmäßigen Wucher begehren, und in Rechnung brin- Fœnus im- gen, als deshalber der dadurch beſchwerte Schuldner die Rech- probum nung zu iederzeit anfechten kan. l. 26. ff. d. condict. indeb. l. 9. C. l. ſolut. l. 41. § 1. ff. d. uſur. l. 3. ff. fam. herciſc.

Sonſt nicht dabey betrüglich handeln, und alles, was er in der Probatio Rechnung ſetzet, mit richtigen Belegen beweiſen. l. 111. ff. d. cond. & dem.

Bey Ableg- und Abnehmung einer Rechnung wird ſolche demje- Communica- elchem Rechnung zu thun, zu dem Ende vorgeleget, daß er ſolche tio rationum e, und entweder ſeine Zufriedenheit, oder ſeine dabey habende Er- und Defecte anzeige, welche der Rechnungsführer hernach zu en hat.

Bey einer Vormundſchafts-Rechnung kommen ungefehr fol- Defectus efecte vor, daß

das Inventarium als das Fundamental-Stücke aller Rechnungen, und die darauf erfolgte Theilung ermangele, l. 3. §. 17. ff. d. ſuſpect. tut. l. 7. ff. d. adm. tut.

der Vormund mit dem Inventiren nicht alſofort nach ſeiner Beſtätigung verfahren, ſondern damit verzogen und dadurch Argwohn verurſachet, l. 24. C. d. admin. tut.

mit Verfertigung des Inventarii nicht richtig verfahren, und die in Conſtit. Maximil. von Notarien befindliche Requiſita dabey nicht beobachtet,

ſich der Adminiſtration noch vor Aufrichtung des Inventarii unterzogen, l. f. §. 1. C. arbitr. tut.

die Sachen, ſo nicht erhalten werden können, zu veräuſſern angeſtanden und verderben laſſen, l. 7. pr. §. 1. ff. d. adm. tut.

entweder die Einnahme gantz und gar ausgelaſſen, oder die Accepta und Expenſa unordentlich unter einander geworffen,

die Rechnung nicht von Jahren zu Jahren geſchloſſen, ſondern insgemein übergeben,

bey Einnahme und Ausgabe ein gewiſſer Tag und Zeit, daraus man den Calculum ziehen, und wie eines oder das andere zu verzinſen, oder dem Werthe nach zu æſtimiren, ſehen könte, nicht benemet,

. beydes mit richtigen Belegen nicht beſcheiniget,

. das Geld ohne der Obrigkeit Vorbewuſt und gnugſame Verſicherung ausgeliehen, und nicht vielmehr an liegende Gründe angeleget,

. ein Error calculi begangen, und in Summirung der Einnahme zu wenig gerechnet worden,

. käme die Rechnung mit dem gehaltenen Manual, Journal oder

Proto-

Protocolle, woraus dieſelbe gefertiget, nicht überein, daher das letztere vorzulegen und mit der Rechnung zu conferiren,

14. wäre in dem privat-Regiſter eines oder das andere radiret und ausgeſtrichen, welches einen böſen Verdacht machte und darüber Red und Antwort zu geben.

Bachii lib. §. 6. Von Rechnungsführern, ſo des Schreibens und Leſens unerfahren, wird die Rechnung auch durch Kerbhölzer, und richtigen An- und Abſchnitt geführet, woraus hernach ſchrifftliche Rechnungen gefertiget werden können. cf. Forſt-Recht.

Rationum computatio creditori oblata §. 7. Wenn ein Schuldner auf ſeinem Todbette mit ſeinem Gläubiger Rechnung halten will, und dieſer auf Erfordern nicht erſcheinet, iſt nach Lübiſchem Rechte verſehen, daß die Erben hernach auf die illiquide Schuld nicht einmahl antworten dürffen. Lüb. R. l. 3. t. 1. a. 6.

Cauſa computationis rationum §. 8. Wenn eine Rechnungs-Sache ſtreitig wird, und der Beweis durch Rechnung zu führen, ſind dazu zwey oder drey Calculatores zu verordnen, und zu ſolchem Ende abſonderlich zu verpflichten. E. P. O. t. 28. §. 2.

Calculatorum officium §. 9. Ihr Amt beſtehet darinnen, daß ſie

1. die Rechnungen und gezogenen Defecte von Poſten zu Poſten durchgehen,
2. die Liquiden von den Illiquiden ſepariren, und iede in gewiſſe Claſſes und Numeros bringen,
3. darüber ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben.

A. ad intereſſe §. 10. Wenn ein ſolcher Calculator untreulich handelt, und aus Gunſt unrichtige Rechnung vor richtig paſſiren läſſet, iſt kein Zweiffel, daß wider ihn zu Erſetzung des Schadens geklaget, er auch darum beſtraffet werden könne, l. f ff. ſi menſ. falſ. mod. t. ff. ad L. Jul. d. falſ. doch hat er wegen geleiſteter Pflicht und ſonſt die gute Præſumtion vor ſich.

Sententia §. 11. Sonſt wird nach ermeldtem der Calculatorum Berichte darauf von den Partheyen zuförderſt verfahren, und in dem folgenden Urtel entweder auf Beſcheinigung, oder des Rechnungs-Führers Eyd, und folgends definitive nach Beſchaffenheit der Sache erkannt, dem bloſſen Berichte der Calculatorum aber hierinnen nicht getrauet. a. l. un. C. d. error. calcul.

Reviſio rationum §. 12. Ob auch wohl derjenige, ſo einmahl Rechnung abgeleget und qvittiret worden, damit ferner nicht zu beſchweren, l. 2. C. d. apoch publ. l. 32. ff. cond. & dem. a. l. 13 C. d. judic. ſo mag doch ſolche von neuen unterſuchet werden, ſo offt ſich findet, daß entweder der Rechnungsführer betrüglich gehandelt, oder gefehlet, oder die dabey gebrauchten Rechnungs-Verſtändige einen Irrthum oder Nachläßigkeit begangen. l. 13. ff. d. div. temp. l. 8. ff. d. adm. rer. ad civit. pertin.

Res œconomicæ. §. 13. Den Rechnungs-Sachen werden die Haushaltungs-Sachen an die Seite geſetzt, und ſo offt einem Adminiſtratori Schuld gegeben wird, als ob er in Ausgabe und Einnahme, Beköſtigung des Geſindes, Fütterung des Viehes, Beſtellung der Felder, oder andern die Gebühr eines fleißigen Hauswirthes nicht beobachtet hätte, ſind ein paar verſtändige und dazu vereydete Hauswirthe zu Unterſuchung der Sache zu beſtellen, die hernach mit ihrem Gutachten dem Richter zu Entſcheidung der Sache an die Hand gehen. E. P. O. t. 28. §. 3.

Rechnungs-Fehler, Error calculi.

Rechnungs-Sache, Cauſa computationis rationum.

Rechnungs-Verſtändiger, Calculator, Arithmeticus, ſiehe Rechnung.

Recht, Jus, Judicium, Collectio juris, Jus personæ circa rem quamque competens, Jus servitutis, Vectigal &c. cf. Nach-Un-Vor-Wiederrecht, Abtreibungs-Abzugs-Anwachsungs-Anger-Armen-Arrest-Asſoranz-Au-Atzungs-Bahr-Baulebungs-Begnadigungs-Beſatzungs-Bewirthungs-Berg-Beutel-Bier-Bodmerey-Bürger-Deichſel-Dorff-Durchzugs-Einquartirungs-Einſtands-Eintritts-Enges, Erb-Erbgangs-Fahr-Fauſt-Fenſter-Floß-Fluhr-Forſt-Francken-Freund-Frey-Fund-Fürſten-Gaerbſchafft-Gant-Garten-Gaſt-Gau-Gemeines, Gemeinde-Geſandten-Geiſtliches, Göttliches, Großvater-Grundruhr-Hageſtoltzen-Haverey-Haupt-Haus-Herd-Hof-Hutungs-Jagd-Jäger-Innebehaltungs-Kammer-Kampff-Kauff-Kayſer-Kirchen-Kolben-Köhr-Krahn-Kriegs-Kummer-Kühr-Land-Landſiedel-Lehn-Leiſtungs-Liecht-Lübiſches, Maleſiz-Maltz-Mann-Marckt-Meilen-Meiſter-Meyerdings-Mitler-Münz-Näher-Nachbar-Natur-Noth-Oed-Oeffnung-Ordel-Päbſtiſches, Pfand-Pfänner-Pfarr-Platz-Poſt-Reuter-Ritter-Römiſches, Rug-Rutſchar-Sachſen-Sächſiſches, Sal-Saliſches, Satz-Setzungs-Schauffel-Schenck-Schiff-Schillings-Schirm-Schul-Schutz-Schwaben-Schwäbiſches, See-Send-Spaltungs-Spaten-Spies-Stadt-Staats-Staffel-Stapel-Stand-Stangen-Steig-Stöcker-Strand-Straſſen-Streiff-Strenges, Teich-Teutſches, Theil-Theilungs-Tiſch-Tochter-Tramm-Trauff-Vehm-Verfang-Verfangenſchaffts-Verſendungs-Vogt-Völcker-Vorzugs-Wach-Wacht-Wahl-Wald-Waſſer-Waſſerleitungs-Waſſerſchöpffungs-Wechſel-Weiber-Weichbild-Weichfried-Weltliches, Wiederkunffts-Wiedervergeltungs-Winckel-Zaun-Zehnd-Zeidel-Zent-Zimmer-Zins-Zuwachſungs-Zug-Zweig-Recht, item. Gleich und Recht, wie Recht, zu Recht, Beſtand, Krieg, Schein, Stand, Weg Rechtens, Von Rechts wegen, Gerechtigkeit, Berechtiget.

Recht, Jus.

§. 1. Das Wort Recht, ſo wohl als das Lateiniſche Jus bedeutet fürnehmlich entweder eine Sammlung der Geſetze, oder das einer Perſon nach den Geſetzen zuſtehende Befugniß, dem des andern Pflicht entgegen geſetzt iſt. Jus

§. 2. Im erſten Verſtande iſt das Recht entweder göttliches oder menſchliches. Jenes entweder natürlich oder willkührlich, und dieſes entweder allgemein oder beſonders, welches bey den Jüden in das Ceremonial- und gerichtliche Geſetze zu theilen war, und das Moſaiſche Geſetz genennet wird. divinum naturale poſitivum univerſale particulare

§. 3. Das menſchliche Recht iſt entweder das Völcker-Recht, oder einer gewiſſen Republic eigen, und dieſes entweder das Staats-Recht oder Bürgerliche, welches entweder Geiſtliches oder Weltliches, Land- oder Stadt- ingleichen Land- oder Lehn-Recht. Gentium civile publicum privatum eccleſiaſtic. provinciale municipale feudale domeſticum extraneum univerſale particulare commune

§. 4. Inſonderheit hat Teutſchland entweder Einheimiſches, als das Sächſiſche, Schwäbiſche, Lübiſche, heutige Kayſer-Recht, oder fremdes und angenommenes, dergleichen das Päbſtiſche, Römiſche Kayſer- und Longobardiſche Recht, entweder allgemeines, dergleichen die Reichs-Abſchiede und andere Reichs-Geſetze, oder beſonderes Recht, wie iedes

Landes Verordnungen, denen das Römiſche Kayſerliche und Päbſtiſche als das gemeine Recht entgegen geſetzt wird.

Jus perfectum imperfectum

§. 5. Im andern Verſtande, da das Recht einer Perſon Gerechtſame oder Gerechtigkeit anzeiget, iſt es entweder vollkommen oder unvollkommen, und ein deutliches Merckmahl des letztern, daß dabey die Rechts-Mittel wider den Verweigernden ermangeln, als das Recht Gegenſchencke zu fordern. l. 25. §. 11. ff. d. her. pet.

ſtrictum

§. 6. Der Mangel des Rechtes heiſſet Unrecht, auch wird dem allerdings zuſtehenden Rechte zuweilen die Billigkeit entgegen geſetzt, indem ſonſt das höchſte Recht zum gröſten Unrechte werden würde, in Anſehung deſſen jenes auch das enge Recht genannt wird. l. 8. C. d. judic. l. 16. ff. d. cond. & dem.

perſonarum rerum

§. 7. Das vollkommene Recht iſt einem entweder nach ſeinem Stande ohne ſein Zuthun beygelegt, ſo man das Recht der Perſonen nennet, oder er erlanget daſſelbe durch eines andern Verpflichtung, ſo man gemeiniglich das Recht der Sachen nennet.

perſonale reale

§. 8. Das durch des andern Verpflichtung erlangte Recht wird ferner in das perſönliche und dingliche getheilet, jenes wenn iemand durch allerley Pacta und Contracte ſich nur vor ſeine Perſon zu Leiſtung einer Sache oder gewiſſer Dienſte verbindlich machet, dieſes aber wenn er durch wirckliche Übergabe der Sache dieſelbe des andern eigen machet, dergeſtalt, daß er ſelbe nicht nur der verbundenen Perſon, ſondern auch einem ieden künfftigen Beſitzer der Sache wieder abfordern kan, und alſo aus einer anfangs beſondern Pflicht nunmehro eine allgemeine wird, wie ſich ſolches bey Beſitz und Eigenthum, gewiſſer maſſen auch bey überlaſſenem Gebrauche ereignet.

Juris ſubjectum

§. 9. Des Rechts iſt iedermann, auch ein Kind oder Raſender, der Pflicht aber nicht ein ieder fähig. ex. Pflicht.

Æquitas

§. 10. Die Billigkeit iſt eine Beurtheilung der zweifelhafften Rechte und Pflichten aus allen vorkommenden Umſtänden.

cerebrina

§. 11. Die geſunde Vernunfft, welche hierinnen allemahl zu Rathe zu ziehen, muß verhindern, daß nicht eine ſelbſt erdichtete Billigkeit herauskomme, und die verhandenen Geſetze ſind auch nicht auſſer Augen zu ſetzen.

juri præferenda

§. 12. Es wird die Billigkeit dem ſtrengen Rechte nicht allein vorgezogen, l. 8. C. d. jud. ſondern dienet auch zu Erklärung der beſchriebenen Rechte, l. 90. ff. d. R. J. l. 18. ff. d. LL. iſt aber deswegen nicht allemahl eine Auslegung der Geſetze.

ſcripta non ſcripta

§. 13. Die Eintheilung in die beſchriebene und unbeſchriebene Billigkeit will etwa ſo viel ſagen, daß in einigen Fällen die Geſetze ſelbſt dahin anweiſen, in andern aber nicht, da nichts deſtoweniger gnugſame Gelegenheit zu deren Anwendung verhanden iſt.

Rigor juris

§. 14. So viel iſt gewiß, daß in des Richters Macht nicht allemahl ſtehet, die Strengigkeit der Geſetze durch Ausübung der Billigkeit zu temperiren. l. 8. §. 2. C. ad L. Jul. d. vi publ.

Defectus juris

§. 15. Hingegen kan er in Ermangelung des Rechtes die bloſſe Billigkeit zum Fundamente ſeiner Entſcheidung ſetzen. l. 2. §. 2. ff. d. aqu. & aqu. pluv.

Jus novum & iniquum

§. 16. Wenn bey den Römern der Richter ein neues und unbilliges Recht einführete, wie er thun kunte, l. 7. §. 1. ff. d. J. & J. war dieſes ſeine Straffe, daß er und der Parth, ſo ſolches erlanget, es auch wider ſich gelten laſſen muſten, l. 1. §. 1. l. 3. §. 2. ff. qd. quisque jur. in alt. ſtat. heutiges Tages aber wird ihnen ein ſolches nicht geſtattet.

§. 17.

§. 17. Ein anders iſt die Begegnung mit einerley Rechte, ſo wegen Verſchiedenheit der Rechte eines Ortes von andern wider denſelben in Erb- und Succeſſion-Fällen von der Obrigkeit gebrauchet wird. C. 38. p. 3. cf. Wiedervergeltungs-Recht. Singularitas juris Retorſio

§. 18. Diejenigen, ſo ſich an Gleich und Recht nicht begnügen laſſen, ſondern wider Recht und Billigkeit etwas durch Gewalt erzwingen wollen, ſind vor Stöhrer des Landfriedens zu halten, und nach deſſen Inhalt zu beſtraffen. P. H. G. O. a. 128. Diffidatio.

Rechts-Collegium, Collegium juridicum.
Rechts-Frage, Quæſtio juridica, ſ. Urtel.
Rechts-Friſt, Spacium legale, ſ. Ladung.
Rechtsgelehrter, Juris conſultus, cf. Urtelsverfaſſer.
Rechtshandel, Cauſa, Lis, Dica, cf. Sache.
Rechtshängige Sache, Lis pendens, cf. Litispendenz.
Rechtskrafft, Res judicata, ſ. Urtel.
Rechtskräfftiges Urtel, Sententia approbata.

Rechts-Lehre, Jurisprudentia.

§. 1. Die Rechts-Lehre hat entweder mit gegenwärtigen oder noch künfftigen Geſetzen zu thun. Dieſe wird entweder in Anſehung des Geſetzgebers oder ſeiner Rathgeber betrachtet. Jene aber iſt eine Wiſſenſchafft die Geſetze durch dienliche Mittel zu erforſchen und zu Ausübung der Gerechtigkeit zu gebrauchen. Jurisprudentia legislatoria conſiliatoria jurisdictionalis

§. 2. Ihre Ausübung beſtehet ſonderlich darinnen, daß man ſie entweder wieder andern lehret, oder die gefaſten Lehren auf der Menſchen Thun und Handlungen appliciret, indem ein Rechts-Gelehrter entweder denen, ſo es verlangen, Rath ertheilet, und ihnen in gerichtlichen Klagen und Verantwortungen beyſtehet, oder über ſtreitige Sachen Recht ſpricht. cf. Richter, Advocat. theoretica practica

§. 3. Die Abſicht der Rechts-Lehre iſt zwar in Anſehung der verſchiedenen Ausübung derſelben unterſchieden, iedoch am Ende allemahl auf die Juſtiz und äuſſerliche Gerechtigkeit der Menſchen gerichtet. cf. Gerechtigkeit. Juſtitia

§. 4. Ein nicht geringer Theil derſelben iſt die Auslegung der Rechte. cf. Geſetze. Interpretatio juris

§. 5. Es iſt aber die Rechtslehre von einer genauen und gelehrten Wiſſenſchafft zu verſtehen, von der die einem ieden Bürger in der Republic beywohnende und erlangte Fertigkeit, ſeine Handlungen nach des Geſetzgebers Willen einzurichten, unterſchieden. Jpr. accurata ſ. erudita vulgaris ſ. peculiaria.

Rechts-Mittel, Remedium Juris.

§. 1. Ein Rechts-Mittel iſt eine in Rechten vorgeſchriebene oder nachgelaſſene Handlung, wodurch einer ſich bey dem ihm zuſtehenden Befugniſſe erhalten ſoll. Remedium juris

§. 2. Man kan die Rechts-Mittel in
1. gerichtliche und auſſergerichtliche, judiciale extrajudic.
2. ordentliche und auſſerordentliche, ordinarium extraordin.
3. beſtändige und eine Zeit lang währende, perpetuum interimiſtic.
4. aufhaltende und von dem Richter gar abgehende, ſuſpenſivum devolutivum
5. zuläßliche und unzuläßliche theilen. licitum illicitum

§. 3. Ein auſſergerichtliches Mittel war das Mittel der Retorſion in Injurien-Sachen, da man die angethane Injurien zurückſchieben mochte, welches iedoch nunmehr unter die unzuläßigen gehöret, Duell-M. Retorſio

Pignoratio §. 22. hingegen ist die Pfändung nachgelassen, wenn damit wie landbräuchlich gebahret und die Pfande in das Gerichte geliefert werden, C. 7. p. 2. sonst aber sind die ausergerichtlichen Mittel und Selbsthülffe ordentlich verboten. l. 7. C. und. vi. l. 13. ff. qd. met. cauſ. cf. t. C. quand. lic. unic. ſin. jud. ſe vind. cf. Repreſſalien.

Actio Exceptio Sententia §. 4. Die gerichtlichen Rechts-Mittel sind die auf ieden Fall geordnete gerichtlichen Klagen, nebst darwider gebrauchten Schutzreden und erfolgender rechtlichen Entscheidung, auch die zu Vollstreckung rechtskräfftiger Urtel gebrauchte zuläßliche Zwangs-Mittel. Es ist auch nichts ungewöhnliches, daß einer wegen ungebührlicher Weise gerühmter Forderung durch das Remedium L. Diffamari ad agendum, und wegen zustehender Exceptionen ex L. Si contendat ad replicandum provociret wird. Und wie einer durch Recognition durch Zeugen von der anerbotenen Diffesion eines Documents abgehalten werden kan, also hat hingegen das Remedium Comparationis literarum nicht allemahl den gewünschten Effect. E. P. O. t. 25. §. 5.

Remedia coact-va

Prov. ex L. Diffam. ex L. Si contend.

Recogn. per teſt.

Compar. liter.

Reſt. in integr. §. 5. Die Restitution in integrum wird zwar als ein ausserordentliches, als ein ordentliches Rechts-Mittel aber in Sachsen nicht gestattet, E. P. O. t. 37. anderer Orten aber findet solche wider die ergangene Urtel stat. Cammer-Ger. O. p. 3. t. 62.

§. 6. Daß die Entscheidung der Sache ein Rechts-Mittel sey, ist schon erwehnet, und zwar folget solche Entscheidung entweder auf die völlige Untersuchung der Sache, worauf weiter nichts zu befahren, oder die Entscheidung soll nur vorietzo gelten, wie bey den Remediis poſſeſſoriis wegen des hernach noch freystehenden Petitorii, ingleichen im Proceſſu executivo wegen der vorbehaltenen oder freystehenden Reconvention geschicht. Dahin auch zu rechnen, wenn in Sachen, die keinen Verzug leiden, ohne vorhergehende völlige Erörterung ein Remedium provisionale gebraucht wird.

Remed. poſſeſſor.

Proc. executiv.

Rem. proviſ.

§. 7. Sonst verstehet man unter den Rechts-Mitteln hauptsächlich die wider eines Richters Urtel zustehenden, welche entweder nur die Sache aufhalten, als die Leuterung, oder nebst dem Effectu ſuſpenſivo, auch zugleich Effectum devolutivum haben. Eine Protestation aber hat an sich selbst keinen Effectum ſuſpenſivum. Pr. O. t. 35. §. 6.

Proteſtatio

§. 8. Von Leuterung, Appellation und der Nullität wird an seinem Orte gehandelt, die Supplication ist auch ein Rechts-Mittel, dadurch die Aenderung eines End-Urtels gesuchet wird, und welches die Hülffe nicht weniger als andere Remedia ſuſpenſiva aufhält. Auth. Quæ ſupplicatio. C. d. prec. Imp. offer. Novell. 119. c. 5. l. un. C. d. ſent. præf. præt.

Supplicatio

§. 9. Sie ist im Reichs-Hof-Rathe bräuchlich, I. P. O. a. 5. §. 5. Cap. Leopold. a. 42. wird auch in Nieder-Lausitz den Partheyen vorbehalten, N. L. L. Ger. O. 1538. in Sachsen aber hat solche nicht stat. Pr. O. t. 37.

§. 10. Die Revision ist ein Rechts-Mittel, darinnen wider ein gefälletes Urtel um Revision der Acten und Aenderung des Urtels gebeten wird.

Reviſio

§. 11. Sie hat in der Reichs-Cammer stat, Cammer-Ger. O. p. 3. t. 53. erfordert aber ein Capital von 3000. Thl. zur Summa reviſibili, und daß eine gewisse von den Revisoren zu determinirende Summe erleget werde, die in Caſum ſuccumbentiæ dem Kayserl. Fisco anheim fället.

Summa

§. 12. Sie muß binnen 4 Monaten bey dem Chur-Fürsten zu Maynz gesuchet

Fatale

geſuchet und hernach in der Cammer reproduciret werden. R. A. 1654. §. 125.

§. 13. Die Execution wird dadurch nicht gehemmet, wenn der obſiegende Theil Cautionen de reſtituendo in caſum ſuccumbentiæ beſtellet, auſſer in Religions-Sachen. R. A. 1654. §. 124. Effect Aus

§. 14. In Sachſen hat dieſes Mittel auch nicht ſtat, Pr. O. t. 37. weil daſelbſt nicht allein unterſchiedene Inſtantien, ſondern auch die Leuterung und Oberleuterung verſtattet wird. ib.

§. 15. Ferner werden angegeben

1. Querela falſi, die aber unter die Querelam Nullitatis oder Reſtitutionem in integrum zu rechnen, Querel. falſ.
2. die Accuſatio Syndicatus, wenn Richter unrechtmäßige Urtel ausſprechen, und den Krieg ihr eigen machen, daß ſie deßhalber ad Syndicatum geſtellet werden mögen, Cammer-Ger. O. p. 3. t. 53. welche aber ſicherer unter der Appellation oder Reviſion geſuchet wird, Syndicatus
3. die Reductio ad arbitrium boni viri, welches ein Recurſus von dem Schieds- zu dem ordentlichen Richter ſeyn ſoll, es findet aber wider des Schieds-Richters Ausſpruch keine Appellation, l. 27. §. 2. ff. d. recept. qui arb. rec. c. 11. X. d. arbitr. alſo auch keine neue Klage ſtat. Red. ad arb. bon. vir.

§. 16. Unter die unzuläßlichen Mittel ſind zu rechnen

1. die Denunciatio Evangelica, da ein von allen ordentlichen Mitteln und Klagen Entblöſter des Widerſachers Mißhandlung nach vorhergegangener, aber nicht geachteter Privat-Erinnerung der Kirchen zu dem Ende verkündigen ſoll, daß ihn dieſe von ſolcher Bosheit abzuſtehen und die zur Ungebühr vorenthaltene Sache wieder zu erſtatten, durch den Kirchen-Bann anhalten möge. c. Novit ille 13. X. d. judic. Den. Evang.
2. die Ladung ins Thal Joſaphat. Joel. 3. v. 7. 17. Cit. in vall. Joſaph.
3. die Appellation a Principe male informato ad melius informandum. App. a Pr. mal. inform.

§. 17. Zu den auſſerordentlichen Rechts-Mitteln rechnet man auch die Abforderung der Sachen, die Anordnung der Commiſſionen, die Adjunction eines oder mehrer Commiſſarien, und deren Veränderung, wobey iedoch nicht ſo wohl mit den Rechts-Mitteln, als mit der Perſon des Richters eine Veränderung vorgehet. Auch ſollen dieſelben ohne gnugſam erhebliche und in den Rechten gegründete Urſachen, auch ſine aliquali cauſæ cognitione nicht angeordnet, und die Supplicanten welche die erſte Inſtanz übergehen, wenn nicht die mit einlauffenden Umſtände ein anderes an Hand geben, ſo gleich mündlich oder doch nur per Signaturam dahin verwieſen, und niemand an ſeiner habenden Gerichtsbarkeit zur Ungebühr beeinträchtiget werden. E. P. O. t. 1. §. 9. Avocato Commiſſio.

Rechts-Regel, Regula juris, ſ. Römiſches, Päbſtiſches Recht.
Rechts-Sache, Lis, Cauſa litigioſa.
Recht ſprechen, Pronuntiatio de jure. Sententia, ſ. Urtel.
Rechtsſtand, Inſtantia cf. Erſte, Andere Inſtanz.
Rechts-Tag, Terminus judicialis, cf. Termin.
Rechtsverſtändiger, Juris peritus, ſ. Geſetze.
Rechtsverwährte Zeit, Tempus præſcriptionis, ſ. Verjährung.
Rechtsverweigerung, Juſtitiæ denegatio, ſ. Appellation.
Rechtsverzögerung, Protractio litis, ſ. Rechts-Mittel.
Rechts-Wohlthat, Beneficium juris, ſ. Exception.

Recht und Unrecht, Mit-Recht und Unrecht, Per fas & nefas.
Mit und ohne Recht, Adhibito Auxilio judicis vel propria autoritate.
Rechte und Gerechtigkeiten, Jura & actiones, ſ. Schuld.
Rechten, Litigare, Contendere, Quod jus exigit, facere, Tributum ſolvere, cf. Verrechten.

Recht, Juſtus, Legitimus, Rectus, Dexter, cf. Gerecht.
Rechte Eltern, Parentes naturales, Adoptivis, Vitrico & novercæ oppoſiti, ſ. Anverwandſchafft.
Rechtfertigung, Juſtificatio, Proceſſus, Lis.
Rechte Furcht, Juſtus metus, cf. Ehrfurcht.
Rechtes Geſchwiſter, Germani, cf. Halb-Geſchwiſter, Vollbürtig Geſchwiſter.
Rechtgläubig, Orthodoxus, ſ. Religion.
Rechte Hand, Dextra, cf. Lincke Hand.
Rechte Kinder, Liberi legitimi, naturales, cf. Natürliche, Wahl-Kinder.
Recht Lehn, Feudum rectum, proprium.
Rechtmäßig, Legitimus, Juri conveniens, cf. Unrechtmäßig.
Rechtmäßige Verhinderung, Legitimum impedimentum, ſiehe Ehehafften.
Rechte Nothwehre, Juſta defenſio, ſ. Mord, Noth-Recht.
Rechtſchaffen, Integer, Sincerus.
Rechtſchaffener Richter, Judex integer, Bonus vir, ſ. Richterliches Amt.
Rechtlich, Legitimus, Judicialis, Juri conformis, cf. Widerrechtlich.
Rechtliche Ausführung, Actio judicialis, ſ. Klage.
Rechtlicher Beſitz, Poſſeſſio civilis, cf. Natürlicher Beſitz.
Rechtlich Einbringen, Diſceptatio judicialis, cf. Weibliches Einbringen.
Rechtliche Entſcheidung, Legitima deciſio.
Rechtliches Erkänntniß, Sententia, ſ. Urtel.
Rechtliche Hemmung, Repreſſaliæ, ſ. Repreſſalien.
Rechtliche Klage, Actio judicialis.
Rechtliches Verfahren, Diſceptatio forenſis, ſ. Proceß.
Rechtlos, Exlex, Beneficiis juris excluſus, cf. Ehrlos.
Recht- und Hülflos laſſen, Juſtitiam denegare, cf. Rechtsverweigerung.

Recken, Tendere, Extendere, Expandere, Pandiculari, cf. Verrecken, Racker, Rachen.

Rede, Reden, Sermo, Oratio, Ratio, Loqui, Rationibus uti, cf. Ab-Affter-Aus-Ein-Nach-Wider-Zurede, ib. Schutz-Schwand-Stichelrede, Ab-Aus-Be-Ge-Uber-Verab-Unterreden.
Redner, Orator, Advocatus, Cammer-Ger-O. p. 1. t. 38.
Redlich, Integer, Legitimus, cf. Unredlich.
Redliche Anzeigungen, Legitima & ſufficientia Indicia, ſiehe Indicien.

Rede, Reede, Rehde, Locus portui proximus, Statio navium, G. Rade
Reder, Rehder, Exercitor navis, cf. Schiffs-Patron.

Refier, Diſtrictus, Circulus, Regio, cf. Flur.

Reff, Corbis dorſuaria, Ærumnula, G. Hote, Hotte.
Reffträger, Bajulus, G. Hotteur, Colporteur.
Regal-Papier, Charta regalis.

Regalien, Regalia, Jura Principis, Summa Jura, Sacra regni.

§. 1. Regalien ſind die einem Landes-Herrn zu der Republic Wohlfahrt und Zierde zuſtehende Rechte. Regalia

§. 2. Man pfleget dieſelben in

1. weltliche und geiſtliche, profana
2. die das Land und Unterthanen angehende, und mit auswärtigen Staaten zu thun habende, ſacra immanentia transeuntia
3. im Heil. Röm. Reiche in die dem Kayſer vorbehaltene und den Ständen gemeine zu theilen. reſervata communicata

§. 3. Die weltlichen Regalien, ſo zum Theil c. un. 2. f. 56. erzehlet werden, ſind

1. das Recht die Landes- oder Erbhuldigung einzufordern, Homagium
2. Fremde, Ungläubige, Juden einzunehmen,
3. Unterthanen, ſo ſich anderswo befinden, abzufordern,
4. Land-Täge auszuſchreiben, Dieta
5. die hohe Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction,
6. das Recht Obrigkeiten und Gerichte zu ordnen, Conſtit. magiſtrat.
7. Eyde zu erlaſſen,
8. Archive aufzurichten, Archivum
9. Notarien zu machen,
10. Maß, Ellen und Gewichte zu ſetzen,
11. vor Lebens-Mittel zu ſorgen, Nundinæ
12. Jahrmärckte anzuſtellen,
13. Commercien zu befördern,
14. Handlungs Arten vorzuſchreiben,
15. eiſerne Briefe zu geben,
16. den Preis zu ſetzen,
17. Geld zu müntzen, Jus monetandi
18. Anrüchtige ehrlich zu machen,
19. den ehrlichen Nahmen wieder zu geben,
20. im Lande gültige Würden beyzulegen,
21. Minderjährige vor volljährig zu erklären,
22. Handwercks-Zünffte zu beſtätigen,
23. Verbot in Ehe-Sachen aufzuheben, Tribus opificum
24. die Macht zu teſtiren zu verleihen,
25. zu ſtraffen,
26. den Miſſethätern die Straffe zu erlaſſen, Aſyla
27. Freyſtädte zu ordnen,
28. Policey- und Kleider-Ordnungen zu machen,
29. den Gebrauch der Sachen einzuſchräncken,
30. die Unterthanen zu gewiſſen Verrichtungen, als da ſind Vormundſchafften, anzuhalten,
31. auf der Straſſe zu geleiten, Jus conducendi
32. Straſſenräuber aufzuſuchen,
33. Poſten zu beſtellen,
34. das Jus Fiſci,
35. das Recht Staats-Güter zu ſammlen,
36. das Abzugs-Recht, Detractus
37. das Recht Tribut zu fordern,
38. erledigte Güter einzuziehen,
39. zur Straffe die Güter zu nehmen,
40. Zölle einzuheben, Telonia

Dom. eminens
41. das Ober-Eigenthum im Fall der Noth,
42. das Recht den Frieden an gewiſſen Orten hart zu verpönen,
43. die Herrſchafft über die Wälder,
44. offene Wege und Heerſtraſſen
45. Palläſte und andere gemeine Sachen,

Metalla
46. das Recht die Bergwercks-
47. Waſſer- und dergleichen Sachen einzurichten,
48. Zeughäuſer aufzurichten,
49. den Unterthanen Waffen zu geben und zu nehmen,
50. ſie in Waffen zu drillen,

Sequela
51. das Recht der Folge,
52. Soldaten zu werben,
53. Feſtungen zu bauen, Beſatzung einzulegen,
54. Frohndienſte und Landfuhren zu fordern,
55. Soldaten einzuquartiren,
56. die Unterthanen zu Geiſſeln zu geben,

Scholæ
57. das Recht gemeine, auch
58. hohe Schulen aufzurichten,
59. Bücher zu cenſiren,
60. Landes-Viſitationen anzuſtellen ꝛc.

Jus circa ſacra
§. 4. Geiſtliche Regalien ſind
1. das Recht einen beſondern Gottesdienſt einzuführen, nicht aber die Unterthanen in Religions-Sachen zu zwingen,

Toleratio
2. Fremder Religion Verwandte zu dulten und einzunehmen,
3. eine Vereinigung der diſſentirenden durch glimpfliche Mittel zu verſuchen,
4. Kirchendiener zu beſtellen,
5. den äuſſerlichen Gottesdienſt anzuordnen,

Res ſacræ
6. die Herrſchafft über die Heiligen, Kirchen- und der Geiſtlichen Güter,
7. die geiſtliche Gerichtsbarkeit,
8. das Recht geiſtliche Gerichte anzuſtellen,

Synodus
9. geiſtliche Verſammlungen zu beruffen,
10. Kirchen-Viſitationen zu halten,
11. die Religion zu beſchützen,
12. Mittelding zu ordnen ꝛc.

Regalia pacta, hoſtilia
§. 5. Diejenigen Regalien, ſo mit fremden Staaten zu thun haben, die man auch in friedliche und feindliche abtheilet, ſind

Jus belli
1. das Recht wider die Feinde Krieg zu führen,
2. Kriegenden zu dienen und beyzuſtehen,

pacis
3. Stillſtand und Frieden zu machen,
4. den Frieden zu garantiren und zu gewähren,

fœderum
5. das Bündniß-Recht,
6. das Recht Neutralität zu ſtifften,

mediationis
7. das Mittler-Recht, die ſtreitenden Partheyen durch gute Vorſchläge aus einander zu ſetzen, oder mit deren Bewilligung den Streit zu entſcheiden,

legationum
8. das Geſandſchaffts-Recht,
9. das Recht andern Staats-Höflichkeit zu erweiſen,
10. das Recht auf Reichs- und andern dergleichen Tagen zu rathſchlagen und zu ſchlieſſen,

El. Cæſar.
11. der Kayſer-Wahl beyzuwohnen,
12. Repreſſalien zu gebrauchen.

§. 6. Man

§. 6. Man theilet auch die Regalien in hohe und geringere, da die erſtern die Regierung und den Staat ſelbſt betreffen, und mit der Perſon des Regenten unzertrennlich verbunden, die letztern aber mehr auf einen Nutzen angeſehen ſeyn, und Privat-Perſonen mitgetheilet werden können, als da ſind die Gerichte, worunter zwar auch die Obere nicht aber Geiſtliche zu verſtehen, das Wald-Lehn, das Jagd-Recht, Maſtung und Zweig-Recht und dergleichen. Regalia majora, minora primi ſecundi ordinis

§. 7. Von den eigentlichen Regalien iſt das Staats-Eigenthum unterſchieden, worunter Dominium publicum.

1. Cammer-Güter,
2. Wälder, Flüſſe, Meere ſamt den Ufern, Waſſerbäuchen, Hafen, Inſuln und Werdern oder Anwachs, Heerſtraſſen, wüſte Plätze,
3. Palläſte, Mauern, Thore, Feſtungen, Artillerie und Ammunition,
4. Metalle,
5. wilde Thiere, ſo von einigem Nutzen,
6. Waſſer-Einkünffte, als Agtſtein,
7. vergrabene und gefundene Schätze und dergleichen gehören.

Rege, Regen, Commotus, Excitatus, Ciere, Movere, cf. An-Erregen.
Sich regen, Moveri, Agere, Actionem intendere.
Regel, Regul, Regula, cf. Rechts-Regel.
Regulier-Wechſel, Cambium nundinale, regulare, ordinarium, ſ. Wechſel-Recht.

Regen, Regnen, Pluvia, Pluere, cf. Platzregen.
Regenhut, Petaſus, ſ. Gerade.
Regentrauffe, Stillicidium, ſ. Befugniß.
Regenwaſſer, Aqua pluvia, ſ. Schade.
Regent, Princeps, Gubernator.
Regiment, Regimentum, Imperium, Legio, cf. Reichs-Regiment.

Regiments-Form, Forma regiminis.

§. 1. Man ſtatuiret ordentlich dreyerley Regiments-Forme, die Monarchie, die Ariſtocratie und die Democratie. Triplex forma

§. 2. Wenn nun von des Römiſchen Reichs Verwaltung zu urtheilen, ſo ſagt man, daß das Römiſche Reich keines von den dreyen, gleichwohl aber auch kein Syſtema vereinigter Bundsgenoſſen ſey. Forma Imp. Rom.

§. 3. Es iſt da ein allgemeines Haupt, der Kayſer, der iedoch Caput
1. gewiſſe Dinge als ein Monarch,
2. andere nebſt den Chur-Fürſten, und
3. wieder andere mit den geſammten Ständen verrichtet.

§. 4. Daß die Stände in ihren Landen frey regieren, gehöret nicht hieher, ſondern es iſt nur auf den Zuſammenhang mit dem Reiche zu ſehen. Membra

§. 5. Daher man die abſolute Monarchie und die bloſſe Ariſtocratie negiret, beyde aber in ſo weit aſſeriret, daß die erſtere prævalire, angeſehen die Reichs-Geſetze im Nahmen des Kayſers publiciret werden, und die geſamten Stände entweder die Lehn von ihm ſuchen oder ihn doch als ihr Oberhaupt anſehen. F. mixta

§. 6. In Anſehung, daß es keine ſimple Form, ſondern eine Mixtur, und dieſe wieder nicht gleich, ſondern ungleich, kan auch die Benennung einer irregularen Form geduldet werden. irregularis.

Regiments-Gerichte, Judicium militare, cf. Kriegs-Gerichte.
Regiments-Rath, Regimentum, cf. Reichs-Regiments-Rath.
Regierung, Regimen, cf. Landes-Regierung.
Reh, Rehe, Rehkalb, Caprea, Hinnulus capreæ, ſ. Jagd.
Reiben, Terere, Fricare, G. Raper, cf. Zerreiben.
Reibeiſen, Reibſtein, Radula, Piſtillum, Pumex.
Reibetuch, Termentarium, cf. Badetücher, ſ. Gerade.
Reich, Regnum, Imperium, Imperium Romano-Germanicum, cf. Röm. Reich, Wahl-Erb-Reich, ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Reichs-Abſchied, Receſſus Imperii.

Receſſus §. 1. Ein Reichs-Abſchied iſt ein zwiſchen dem Kayſer und den Ständen auf einem Reichs-Tage über allerhand den allgemeinen Reichs-Zuſtand und Wohlfahrt angehende Sachen getroffener und publicirter Vergleich.

ſup. jur. priv. §. 2. Jedoch ſind auch Reichs-Abſchiede errichtet worden, die nicht ſo wohl die Reichs-Stände, als vielmehr alle Reichs-Unterthanen angehen, und daher mehr zum Jure privato als publico gehören. ſ. R. A. 1530. 1532. 1654. §. 170. ſequ.

LL. Imperii §. 3. Auch werden in gemeinem Verſtande andere Fundamental-Geſetze und Conſtitutiones, als die güldene Bulle, Land- und Religions-Frieden unter den Reichs-Abſchieden begriffen.

R. univerſalis, particularis primarius, ſecundarius S. aſcititius Placitum §. 4. In eigentlichem Verſtande theilet man ſie in allgemeine Reichs- und Deputations- oder Viſitations-Abſchiede, ſ. Deputations-A. 1571. 1600. Viſitation-A. 1531. 1533. ferner in Haupt- und Neben-Abſchiede, und werden die letztern aus gewiſſen Urſachen nicht mit publiciret. ſiehe R. A. d. An. 1541. 1559. 1576.

Concluſum §. 5. Sonſt unterſcheidet die Publication den Reichs-Abſchied von einem Reichs-Gutachten, ſo in Einigkeit der Stände über den auf dem Reichs-Tage in Deliberation gezogenen Punckten, und einem Reichs-Schluſſe, ſo in der darzu kommenden Einwilligung des Kayſers beſtehet.

§. 6. Die verhandenen Reichs-Abſchiede ſind über die, ſo von Anno 1356. ſequ. errichtet ſeyn ſollen, vom Jahr

1500.	1530.	1551.	1582.
1510.	1532.	1555.	1594.
1518.	1535.	1557.	1598.
1521.	1541.	1559.	1600.
1522.	1542.	1564.	1603.
1524.	1543.	1566.	1613.
1525.	1544.	1567.	1641.
1526.	1545.	1569.	1649.
1527.	1546.	1571.	1650.
1529.	1548.	1576.	1654.

R. I. d. An. 1654. §. 7. Des letzten Inhalt iſt
1. nach Beſtimmung des Reichs-Tages,
2. 3. Auffenthalt der Kayſerlichen Propoſition,
4.-6. Beſtätigung des Münſter- und Oßnabrügiſchen Friedens,
7. 8. Erwehnung der in Deliberation gebrachten Punckte,
9. 10. des

9. 10. des Cammer-Gerichts Unterhalt, Suſtentatio
11. - 21. Erhöhung und Einrichtung der Cameralen Beſoldung, Cameræ
22. Erſetzung und Beſtellung des Cammer-Gerichts,
23. - 33. Præſentation dazu,
34. die Abkürtzung des Proceſſes und daß das Libell nicht Artickelsweiſe verfaſſet, darneben die Supplication um die Ladung und beydes der Citation, Litis abbreviatio
35. der Klage aber nach Gelegenheit die zum Beweis dienende Urkunden beygelegt,
36. wenn der Beklagte wenigſtens 60. Tage Zeit gehabt, in contumaciam verfahren,
37. von demſelben ſpecifice lis conteſtiret, und alle Exceptiones zugleich bey Verluſt einbracht, Litis conteſtatio
38. ihm nach Gelegenheit der Termin prorogiret,
39. zu Recognition der erſt in Termino eingegebenen Urkunden Anſtand geben,
40. den Dilatoriis die Litis-Conteſtation eventualiter angehänget,
41. die Articuli und denen anhängige Juramentum dandorum & reſpondendorum den Partheyen nach Gelegenheit geſtattet, Juram. dandor.
42. die Legitimationes im erſten Termin einbracht,
43. das Juramentum calumniæ den Partheyen abgefordert,
44. nach eines oder des andern Auſſenbleiben und gebetenen Ruffen ohne Zulaſſung der ſich nachhero meldenden Procuratoren in contumaciam verfahren, Proc. in contum.
45. im 2. oder
46. wenn Beklagter Prorogation erhalten, im 3ten von Klägern repliciret, ſonſt
47. um Commiſſarien von ihm, und
48. im folgenden Termin von Beklagten gebeten,
49. von iedem Artickel übergeben, dabey Articuli
50. keine unnöthige zugelaſſen, die andere und dritte Dilation nicht ohne Cauſæ cognitione verſtattet, Dilatio
51. wegen ſtreitiger Gräntzen, Weidgänge und Jagden ein Abriß mit übergeben, ichnographia
52. der Zeugen Auſſage unter ieden Artickel und Interrogatorium zuſammen geſchrieben,
53. keine Interrogatoria criminoſa zugelaſſen, Interrogatoria
54. nach Verlauf der zum Beweis geſetzten Friſt um Publication der Kundſchafften gebeten, Publ. probat.
55. wenn kein Beweis geführet worden, nur mündlich, ſonſt
56. nach erhaltener Abſchrifft des Beweiſes von Beklagten durch Einbringung der Exceptionen,
57. von Klägern durch die Replic beſchloſſen,
58. die Appellation Appellaten in Abſchrifft überſchickt, Appellatio
59. auf Abſtellung der Attentatorum wider die ergangene Inhibitiones zuförderſt erkannt, Attentata
60. die Compulſoriales zu Erlangung der Acten und Rationum decidendi zugleich mit der Citation gebeten, Compulſoriales
61. die Acten erſter Inſtanz binnen 30. Tagen abgelöſet,
62. verſchloſſen eingeſandt,
63. von Appellanten zu der vom Richter beſtimmten Zeit requiriret,
64. Appellaten die Gravamina in Abſchrifft überſandt,

65. wenn

65. wenn bey der Appellation bloß ad Acta priora ſubmittiret worden, dieſes Appellaten auch gemeldet,

66. den Partheyen nach Gelegenheit Anſtand ertheilet,

67. die Inſinuation der Appellation von Appellanten,

68. ingleichen Gerichts wegen befördert,

Juſtificatio

69. die Exceptiones wider die Formalia Appellationis alle im erſten Termin einbracht,

70. die Beantwortung der Gravaminum eventualiter angehänget,

71. wenn Appellant nichts neues einbracht, auch von Appellaten auf die vorige Acta beſchloſſen,

72. wegen des 2. und 3ten Termins, es bey voriger Ordnung gelaſſen,

73. was in voriger Inſtanz nicht vorkommen und deduciret, noch zu deduciren und zu beweiſen,

Probatio melior

74. auch beſſerer Beweis des in erſter Inſtanz eingebrachten zugelaſſen,

75. die Sachen vor dem Judice a quo dergeſtalt, daß ſolche an ſtat der Gravaminum nur angeführet werden können, ausgeführet werden.

Mand. ſin. clauſ.

76. Auf die Mandata ſine clauſula gleich im erſten Termin excipiret, und da ſolche Exceptiones unerheblich, die Parition bey Straffe erkannt,

77. wenn aber ſolche erheblich, dem Kläger ein Termin ad replicandum angeſetzt,

78. von Beklagten alle Exceptiones auf einmahl einbracht, und auſſer wenn Kläger was neues repliciret, zu dupliciren nicht geſtattet,

Quatuor caſus

79. die Mandata ſine clauſula nur in den vier Fällen caſus pignorationis, de relevandis captivis &c. erkannt,

80. ob Klägern oder Impetraten das onus probandi aufzubürden, dem Arbitrio Judicis heimgeſtellet,

81. die Supplication pro mandato Impetraten in Abſchrifft zugeſchickt, und von ihm eine ſummariſche Ausführung ſeines Rechts einbracht,

82. bey der Zeugen-Verhör, die in Sachen ſimplicis querelæ geſetzten Termine beobachtet,

Rem. Leg. Diffam.

83. bey dem Remedio Legis Diffamari, die Diffamation noch vor der Ladung beſcheiniget,

84. die Termine abgekürtzt, und nicht leichtlich über vier Monat verſtattet,

Pœna temlit.

85. auf pœnam retardati Proceſſus und temere litigantis fleißig erkannt,

86. die zuerkannte Straffe ſub pœna dupli entrichtet,

87. dem Cammer-Fiſcal dazu von ieder Obrigkeit ſchleunig verholffen,

88. der Unterſchied der Ordinari- und Extraordinari-Præfix-Ordnungen aufgehoben,

89.-91. von iedem Procuratore, auch noch vor Endigung des Termins, und ehe die Ordnung an ihn kommt,

92. inſonderheit wider den Fiſcal, vor Verflieſſung des Termins einbracht,

93. dieſem Deputirte zugeordnet,

94. ein

94. ein Modus die Producta zu gewiſſer Stunde einzubringen, eingeführet, und
95. dadurch die Audientien eingezogen,
96. nicht zuviel Allegationes Juris eingemiſchet, Alleg. jur.
97. die Præjudicial-Termine beobacht, und darüber gehalten,
98. das allzu lange Receſſiren der Procuratoren beſtrafft,
99. die Vollmachten auf der Partheyen Erben gerichtet, damit dieſe nicht erſt ad reaſſumendum Proceſſum zu citiren, Procuratoria
100. dem Procuratori auf deſſen Todes-Fall, oder andere Veränderung alſofort einer ſubſtituiret,
101. den Procuratoribus General-Gewälte auf allerley Sachen gegeben,
102. die Producta nur mit der bloſſen Titulatur und Bittinhalts gemeldet,
103. keine Prorogationes Prorogationum gebeten,
104. niemand mit Sportuln überſetzt, Sportulæ
105. Statuta, Gewohnheiten und Reichs-Abſchiede beobachtet, die erſten Inſtantien und Austräge nicht übergangen,
106. Handwercks Sachen an die ordentliche Obrigkeit gewieſen, Cauſ. opificiar.
107. in Wechſel-Sachen ohngehindert einiger Appellation zu verfahren geſtattet, cambial.
108. iedes Orts Gerichte wohl beſetzt, und
109. (1. der Richter Ungeſchicklichkeit und Bosheit geſtrafft,
110. (2. zu Anfange und im Fortgange des Proceſſes die Güte gepflogen, Amicab. compoſ.
111. (3. die Privilegia de non appellando obſerviret,
112. (4. die Summa appellabilis von 300. Fl. auf 400 Rthl. und von 12. Fl. Zinſen auf 16. Rthl. erhöhet, doch Summa appellabilis
113. die nicht appellable Sache ſalvis der Stände Privilegiis revidiret,
114. dem, ſo nicht über 2000. Fl. im Vermögen, wegen 300. Fl. Capital die Appellation,
115. (5. den Ständen die Erhöhung der Summe, in welcher zu appelliren, zu ſuchen geſtattet,
116. die Summen von Gülden auf Thaler geſetzt,
117. (6. wo das Juramentum calumniæ erfordert wird, ſolches vor dem Unter-Gerichte,
118. (7. wo aber kein Privilegium, das ſolches erfordert, bey dem Judice ad quem vom Principalen und Advocaten abgelegt,
119. (8. wenn die Appellation ſo beſchaffen, daß die Sache an den vorigen Richter zu remittiren, zugleich auf pœnam temere litigantis erkannt,
120. (9. die Appellation-Straffe erhöhet, Mulcta tem. appell.
121. (10. das Fatale decendii bey der ſententia nulla ſo wohl als iniqua beobachtet,
122. in Nullitate inſanabili aber es bey Verordnung gemeiner Rechte gelaſſen, Nullitas
123. (11. der Stände Privilegia in acht genommen, und im Zweifel ob es Summa appellabilis, an den Unter-Richter um Bericht geſchrieben,
124. bey der Reviſion der Effectus ſuſpenſivus aufgehoben, und nur Caution de reſtituendo beſtellet, Reviſio
125. die Reviſion in 4. Monaten nach geſprochenem Urtel bey Straffe der

ſe der Deſertion geſucht und das Juramentum reviſorium abgelegt,

126. die Sportuln alsbald erlegt,

Summa reviſibilis

127. auſſer der Summa reviſibili von 2000. Thl. Capital die Reviſion nicht angenommen,

128. von den abweſenden Reviſoren andere an ihre Stelle geordnet,

129. an des Abweſenden Stelle ein anderer verſchrieben,

130. die alten Reviſiones zuförderſt,

131. die von den abreiſenden unter Händen habende vollends erörtert,

132. die ordentlichen wieder eingeführet,

Amicab. compoſ.

133. von den Reviſoren die Güte gepflogen,

134. die Cammer-Gerichts-Ordnung revidiret,

136. 137. die Dubia und Præjudicia cameralia verhütet und gehoben,

Dignoratio

138. die Pfändungs-Conſtitution und deren Extenſion künfftig examiniret und erörtert,

139. in Pfandungs-Sachen und puncto cauſalium zugleich, doch ungehindert verfahren werden,

Re- & correlatio

140. der, ſo ſich vom Cammer-Gerichte wegbegiebet, ſeine Re- und Correlationen zuvor erſtatten, ablegen und compliren,

Immunitas Cameralium

141. Cammer-Richter, Præſidenten, Beyſitzer, Advocaten, Procuratoren ꝛc. nebſt ihrem Hausgeſinde alles Ungeldes, Dats, Mauths und Zölle befreyet ſeyn,

142. wie es mit den Cameral-Kindern zu halten, durch Commiſſion ausgemacht,

Relatio Actorum

143. die Relation der Acten (1. von den Referenten langſam abgeleſen,

144. (2. deren Extract iedem Beyſitzer, ſich daraus zu erſehen, vorgeleget,

145. (3. der Referent mit ſeiner Relation Actorum und voto gefaſt ſeyn, ehe der Correferent ſeine Relation anfänget,

146. (4. die angefangene Relation continuiret und von dem Correferenten, ſo bald die Referenten ihre Vota abgeleget, correferiret,

147. (5. den Referenten kein langes Anführen ihres Voti ſive de facto ſive de jure verſtattet,

148. (6. die Übereinſtimmung des Correferenten und der nachfolgenden Votanten mit dem Referenten allein per verbum, Placet declariret,

Concluſum

149. (7. nach dem Concluſo die zu Papier gebrachte Sentenz von Re- und Correferenten unterſchrieben dem Notario gegeben und publiciret,

150. (8. die Relation und Votum eigenhändig unterſchrieben dem Cammer-Richter verpitzſchieret übergeben und beygelegt, und niemand als den Reviſoren oder in puncto executionis oder liquidationis ausgehändiget,

Seſſio

151. (9. der Rathsgang Sommers-Zeit ein Viertel nach 7. Uhr angefangen und bis auf 9. in definitivis, ein Viertel nach 9. bis auf 10. in interlocutoriis continuiret,

Sollicitatio

152. (10. die Expedition einer Sache wenigſtens innerhalb Jahrs-Friſt durch den Procuratorn ſollicitiret,

153. (11. keine incompleta Acta ad referendum gebracht,

154. (12. die Acten, ſo auf dem Beſcheid-Tiſche zu leſen angefangen,

gen, nicht wieder aus Händen gelegt, ſondern folgendes Tages compliret und expediret,

155. (13. die, ſo ein verſtorbener Beyſitzer unter ſich gehabt, alſobald unter andere ausgetheilet,

156. (14. bey Abſterben des Referenten der Correferent alsbald zum Referenten gemacht,

157. in verſchiedener Religion Sachen nicht aus Affecten geſprochen, Cauſ. relig.

158. die Reichs-Vergleichung in puncto Calendarii künfftig vorgenommen, Calendarium

159. dem ſachfälligen Parth in ipſa ſententia definitiva ein Termin zur Partition angeſetzt, Paritio

160. in Verbleibung der Parition per Mandata executorialia verfahren werden, Mand. executor.

161. der, ſo ſich der Execution widerſetzet, in pœnam banni gefallen ſenn,

162. in dem ad omittendum vel non faciendum gerichteten Urtel auf den Fall der Contravention eine gewiſſe Pön beſtimmet werden, Pœna contravent.

163. den Klagenden bey der Chur-Fürſten und Stände Gerichten und Obrigkeiten gleiche Adminiſtration der Juſtiz wiederfahren,

164. der Recurs von den Officialibus ad Pontificem und die Nuncios, ingleichen die Evocationes nicht zugelaſſen, Evocatio

165. das Cammer-Gerichte in gebührender Würde und Ehren gehalten,

166. wider daſſelbe bey 10. Marck Gold kein Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Reſtitution, Avocation, Suſpenſion und Aufſchlag ausgewircket,

167. daſſelbe in beſondern Schutz und Schirm aufgenommen,

168. die primæ inſtantiæ und Austräge beobachtet werden, Auſtregæ

169. die Præſentation der 24. Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren nach dem gemachten Schemate geſchehen, Præſentat. Aſſeſſ. Cam.

170. 171. wegen der durch Krieg verarmten Schuldner die Hollſteiniſche Conſtitution und Anhaltiſche Tranſaction ausgenommen werden, ſonſt Conſt. Holſatienſ.

172. dem Gläubiger das Capital ohne Abkürtzung verbleiben,

173. von den Zinſen nur ein Viertel nach und nach,

174. die künfftigen aber gantz bezahlet,

175. darüber aller Moratorien ungehindert gehalten, Moratoria

176. die Chur-Pfältziſche Sache durch den Reichs-Hoff-Rath erörtert,

177. die Veſtung Vechte von der Schwediſchen Beſatzung befreyet,

178. Fried und Ruhe befeſtiget,

179. des Kreis-Obriſten Amt durch die Rach- und Zugeordnete ſupliret, Dux Circuli

180. - 185. die Executions-Ordnung beobachtet,

186. die Mandata wegen fremder Werbungen gehalten,

187. der Pfältziſche Vergleich wegen Lautern und Simmern,

188. - 190. und der wegen des Heßiſchen Primogenitur-Rechts obſerviret,

191. der Punct wegen der Reſtitution ex capite Amneſtiæ & Gravaminum, desgleichen

192. andere unerörterte Sachen ausgeſetzt,

193. ge-

193. gegen die Attentata wider den Frieden Mandata inhibitorialia gebraucht,

Deput. Imper. 194. die Reichs-Deputation auf eine gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet,

195. dazu auch die Moderation der Matricul verſchoben werden,

196. die Subſcription dieſes Abſchieds niemand an ſeinem Rechte nachtheilig ſeyn,

Bona Imp. immediata. 197. die in Fürſten-Stand erhobene eher nicht als nach erlangter Begütung Seſſion haben ſollen.

Reichs-Acht, Bannum Imperiale.

Reichs-Adel, Nobilitas Imperii immediata, cf. Reichs-Ritterſchafft.

Reichs-Aemter, Archiofficia Imperialia, ſ. Ertz-Amt.

Reichs-Anlage, Impoſitio, Collecta Imperialis, ſ. Reichs-Steuer.

Reichs-Anſchlag, Taxatio Imperialis, ſ. Reichs-Matricul.

Reichs-Apffel, Pomum Imperii.

Reichs-Archiv, Archivum Imperii, ſ. Kayſer.

Reichs-Bann, Bannum Imperii, ſ. Acht.

Reichs-Bedencken, Placitum Imperii, cf. Reichs-Gutachten.

Reichs-Caſſe, Ærarium Imperii, cf. Kreis-Caſſe.

Reichs-Dörffer, Pagi Imperiales, ſ. Reichs-Unterthan.

Reichs-Droſt, Droſſardus regni.

Reichs-Erb-Aemter, Subofficia Imperialia.

Reichs-Ertz-Aemter, Archiofficia Imperialia, ſ. Ertz-Amt.

Reichs-Fahne, Vexillum Imperii, Vexillum Prætorium.

Reichs-Frey, Reichs-Freyherr, S. R. I. Liber Baro.

Reichs-Fürſt, Princeps Imperii, ſ. Reichs-Stand.

Reichs-Fuß, Pes monetæ Imperialis, ſ. Müntze.

Reichs-Gerichte, Judicia Imperii.

Judicia ſuprema ſubordinata §. 1. Der hohen Gerichte im Römiſchen Reiche ſind bey deſſen ietzigen Verfaſſung verſchiedene, als die Austräge, das Cammer-Gerichte, der Reichs-Hof-Rath, das Hof-Gerichte zu Rothweil ꝛc.

Judicium Auſtregarum §. 2. Die Austräge ſind privilegirte Gerichte, vor welchen gewiſſe Reichs-Stände in der erſten Inſtanz zu belangen.

Auſtregæ conventionales legales familiares §. 3. Man theilet ſie in gewillkührte und legale Austräge. Jene ſind entweder vormahls durch errichtete Verträge ausgemacht, oder werden erſt von den ſtreitenden Partheyen darzu erkohren, und wenn ſie auf eine gewiſſe Familie gerichtet, auch Stamm-Austräge genannt, die letztern aber gründen ſich auf eine allgemeine Reichs-Satzung. Cap. Car. VI. a. 18.

Jus eligendi Judices Austregarios §. 4. Das Recht der Austräge haben nicht alle Reichs-Stände, ſondern nur die, denen ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend, insgemein oder beſonders concediret worden, R. A. 1654. §. 116. hingegen ſtehet es auch ſolchen, die keine Reichs-Stände ſind, zu, als der freyen Reichs-Ritterſchafft.

perſonæ primi, ſecundi ordinis §. 5. Die Perſonen, ſo vor dem Austräge-Gerichte belanget werden, ſind in zwo Claſſen getheilet, und befinden ſich in der erſtern Chur-Fürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige, in der andern aber Prælaten, Grafen, Baronen und von Adel, ſo dem Reiche unmittelbar unterworffen. Die erſten haben das Recht, ſie mögen verklaget werden, von wem ſie wollen, die letztern nur, wenn ſie von einem zur erſten Claſſe gehörigen, oder der ihres Standes iſt, belanget werden.

§. 6. Wenn

§. 6. Wenn eine Perſon von der erſtern Gattung von dem, der gleichen Standes iſt, belanget werden ſoll, wird ihr die Klage ſchrifftlich zugeſchicket, und dabey Recht verlanget, worauf der Beklagte binnen 4. Wochen 4. Reichs-Fürſten, 2. geiſtliche und 2. weltliche, aus welchen der Kläger einen zu ſeinem Richter wehlet, und Beklagtem davon ſchrifftliche Nachricht giebet, beyde aber dem Erwehlten ſolches binnen 14. Tagen anzeigen, der denn innerhalb Monats-Friſt einen Termin in einer ſeiner Städte anſetzet, und mit Zuziehung ſeiner Räthe die Sache entſcheidet. Soll er aber von einem, der ſeines Standes nicht iſt, belanget werden, ſo ſind acht Wege geordnet, daß nehmlich

Conſtitutio judicii inter act. & reum prim. ord.

int. act. ſecundi & reum prim. ord.

Octo viæ

1. der Kläger an den Beklagten ſchreibe und um Recht bitte, dieſer aber ihn auf ſeine Reſidenz einlade, 9. Räthe benenne, daraus ſich Kläger einen zum Richter erwehle, die übrigen aber zu Beyſitzern habe,
2. der Kläger die Freyheit habe, aus den vorgeſchlagenen 9. Räthen 7. oder 5. zu erwehlen, und vor ihnen zu verfahren,
3. der Beklagte drey Fürſten benenne, daraus ſich der Kläger einen zu ſeinem Richter erwehle,
4. der Kläger ſich vom Kayſer einen Commiſſarium zum Richter ausbitte,
5. der Kläger dem Beklagten 10. unbeſcholtene, erfahrne und gelehrte Perſonen benenne, daraus ſich Beklagter zwey erwehle, und hinwiederum dem Kläger 9. Perſonen aus ſeinen Räthen benenne, daraus ſich Kläger drey erwehle, ſo daß die fünffe die Sache ausmachen,
6. der Kläger zwey erfahrne und gelehrte Männer, der Beklagte aber zwey von ſeinen Räthen benenne, und dieſe 4. entweder die Sache entſcheiden, oder mit ihrer Principalen Willen einen Obmann erwehlen, oder wenn ſie ſich deshalber nicht vergleichen können, auf eines oder des andern, oder beyder Theile Erſuchen, der Kayſer denſelben benenne,
7. der Kläger aus Beklagtens ſämtlichen Räthen fünffe erwehle, welche die Sache entſcheiden, doch daß dieſer 2. oder 3. deren er ſich bey der Sache bedienen will, zuvor zu erwehlen Macht habe,
8. nachdem auf die bey der erſten Art erwehnte Weiſe ein Richter conſtituiret worden, in vier Schrifften die gantze Sache beſchloſſen werde, es würde denn in der letzten was neues einbracht, darauf der andere Theil auch antworten müſte. Cammer-Ger. O. p. 2. t. 2.

§. 7. Wenn eine Perſon der andern Claſſe, und zwar von einem Kläger erſter Gattung zu belangen, ſind 2. Wege, daß

int. reum ſecund. & act. prim. ord.

1. der Kläger einen Fürſten ernenne, vor dem der Beklagte erſcheine,
2. der Beklagte drey dem Kläger gleiche Fürſten benenne, aus welchen ſich Kläger einen erwehle.

Wenn ſie aber von einem Kläger ihres Standes belanget wird, ſind ebenfals 2. Wege, daß

inter pares

1. der Beklagte drey Fürſten oder Perſonen der erſten Claſſe benenne, und Kläger einen daraus erwehle, welcher in der Sache verfahre,
2. wo ihm das nicht annehmlich, vom Kayſer einen unpartheyiſchen Commiſſarium ausbitte.

Cauſæ exceptæ §. 8. Vor den Austrägen werden nur Civil-Sachen tractiret, worinnen von denſelben an die Cammer, oder an den Reichs-Hof-Rath appelliret wird, und ſind alſo

1. Criminal- und
2. Matrimonial-
3. Lehns-
4. Religions-Sachen, und wenn
5. wegen des Religions- und
6. Landfriedens,
7. ex L. Diffamari,
8. wegen ſtreitiger Poſſeß,
9. wegen der Pfandungs-Conſtitution,
10. wegen Arreſts,
11. wegen Kayſerlichen Privilegien geklaget,
12. Relaxation eines Eydes geſuchet wird,
13. in Vormundſchaffts-Sachen,
14. in Cauſis executivis,
15. bey dem Zeugniß zum ewigen Gedächtniß,
16. in Fiſcaliſchen Sachen,
17. wegen auſſergerichtlicher Appellation,
18. wenn nebſt dem, der das Recht der Austräge hat, ein anderer, ſo deſſen nicht fähig, concurriret, alſo ob connexitatem cauſarum,
19. wenn einer, ſo das Recht der Austräge hat, ſich deſſen begeben, oder
20. in die Reichs-Acht verfallen iſt;

wie denn auch, wenn Kläger und Beklagter gewillkührte Austräge haben, denſelben die gemeinen Austräge nachſtehen müſſen.

Camera Imperialis §. 9. Das Cammer-Gerichte oder die Reichs-Cammer iſt ein vom Kayſer und den Ständen geordnetes Gerichte, vor welchem der Reichs-Stände und deren Unterthanen Streitigkeiten, in den dahin gehörigen Sachen erörtert und entſchieden werden.

Inſtitutio §. 10. Es iſt daſſelbe von Maximiliano I. mit Conſens der Reichs-Stände An. 1495. auf dem Reichs-Tage zu Worms errichtet, und von Carl dem Fünfften, und folgenden Kayſern verbeſſert worden.

Perſonæ §. 11. Die Perſonen, aus welchen es beſtehet, ſind

1. der Cammer-Richter, der ein Teutſcher, ein Reichs-Fürſt, Graf oder Freyherr Römiſch-Catholiſcher oder Proteſtantiſcher Religion ſeyn muß, Cammer-Gr. O. p. 1. t. 10. 11.
2. die Præſidenten, deren 4. und 2. davon Proteſtirender Religion ſind, Cammer-Ger. O. p. 1. t. 12. und werden nicht weniger als der Cammer-Richter vom Kayſer verordnet, R. A. 1548. §. 23. I. P. O. a. 5. §. 53.
3. die Aſſeſſoren, deren 50. und zwar 26. Catholiſche und 24. proteſtirender Religion ſeyn ſollen, davon 2. vom Kayſer, die übrigen aber von den Churfürſten und den Kreiſen præſentiret, und wenn in 6. Monaten die Præſentation nicht erfolget, die Stellen von der Reichs-Cammer erſetzet werden, I. P. O. a. 5. §. 53. 57. R. A. 1654. §. 22.
4. der Reichs-Cammer-Fiſcal, der Advocatus Fiſci, die Cantzley-Verwalter, die Protonotarien, die Notarien, die Lectoren, die Ingroſſiſten, die Copiſten, Botenmeiſter, Boten, Pedellen,
5. der Pfennigmeiſter, Medicus.

§. 12. Die

§. 12. Die Reichs-Cammer hat ihre Jurisdiction vom Kayſer, Chur- Jurisdictio
Fürſten und geſamten Ständen des Reichs, R. A. 1654. §. 165. und die Perſonen, ſo darunter gehören, ſind alle dem Reiche unmittelbar unterworffene, die kein Privilegium primæ inſtantiæ, Electionis fori und andere beſondere Privilegien haben. Dem Reiche mittelbar unterworfene gehören nur in der andern Inſtanz dahin, wenn nicht die Privilegia de non appellando ſolches verhindern.

§. 13. Die Sachen, ſo dahin gehören, ſind alle, bey welchen nicht er- Cauſæ
wieſen werden kan, daß ſie eximiret worden, Cammer-Ger. O. p. 2. t. 27. 8. Ehe-Kirchen- und geiſtliche Sachen und die Criminal-Fälle gehören vor den Reichs-Hoff-Rath. Wenn in einer Sache von dem Reichs-Cammer-Gerichte definitive erkannt worden, hat keine Supplication oder Appellation ſtat, Cammer-Ger. O. p. 3. t. 51. doch iſt die Reviſion nachgelaſſen, R. A. 1654. §. 124. die aber Effectum ſuſpenſivum nicht hat. Cap. Car. a. 17.

§. 14. Der Ort, wo das Cammer-Gerichte gehalten wird, iſt nach- Locus judicii
dem es zu Franckfurth am Mayn, Worms, Augſpurg, Regenſpurg, Nürnberg, Eßlingen, Speyer geweſen und weiter transferiret worden, ſeit An. 1690. oder 1693. Wetzlar in der Wetterau.

§. 15. Die Cammer-Gerichts-Ordnung iſt erſt An. 1495. und die Ordinatio
letzte 1555. publiciret, welche in den Capitulationen confirmiret wird.

§. 16. Der Reichs-Hoff-Rath iſt ein vom Kayſer verordnetes Col- Judicium
legium, vor welchem die entſtandene Streitigkeiten der Reichs-Stände aulicum
und deren Unterthanen im Nahmen des Kayſers erörtert und entſchieden werden.

§. 17. Deſſen Ober-Haupt und Richter iſt der Kayſer, deſſen Stelle Perſonæ
der Reichs-Hoff-Raths-Præſident vertritt, der ein Reichs-Fürſt, Reichs-Graf oder Reichs-Freyherr ſeyn muß, hiernechſt beſtehet es aus dem Reichs-Vice-Cantzler und den Reichs-Hoff-Räthen, und werden der Præſident und die Reichs-Hoff-Räthe vom Kayſer allein eingeſetzt, dem ſie auch allein ſchwören, der Reichs-Vice-Cantzler aber, welcher im Hoff-Rathe zugleich Vice-Præſes iſt, und die übrigen Reichs-Hoff-Cantzley-Bediente, Secretarien, Protocolliſten ꝛc. von Chur-Maynz, dem ſie auch ſchwören. R. H. O. t. 1.

§. 18. Die Reichs-Hoff-Räthe ſind theils Standes-Perſonen, als Subſellium
Fürſten, Grafen, Freyherren, theils Rechts-Gelehrte, als Doctores und equitum
andere, hochgelahrte Perſonen, daher auch das Collegium in 2 Bäncke, die Ritter- und gelehrte Banck getheilet wird, und ſollen im Röm. Reiche poſſeſſioniret, auch keiner andern, als Teutſcher Nation ſeyn, und ſo viel die Religion betrifft, ſo viel Aſſeſſores von der proteſtantiſchen Religion angenommen werden, daß bedürffenden Falles eine Gleichheit der Cathol. und proteſtantiſchen Stimmen obſerviret werden könne. I. P. O. a. 5. § 54.

§. 19. Vor dem Reichs-Hoff-Rathe können alle dem Reiche unmit- Jurisdictio
telbar unterworffene, auch der Kayſer ſelbſt als König in Böhmen, und die Ertz-Herzogen von Oeſterreich, in erſter und anderer Inſtanz belanget werden, woferne ſie nicht das Privilegium Auſtregarum oder Electionis fori haben, die Cameral-Perſonen ſind davon ausgenommen, R. A. 1654. §. 141. die dem Reiche mittelbar unterworffene gehören nur in der andern Inſtanz dahin, wo ſie nicht das Privilegium de non appellando haben, I. P. O. a. 5. §. 56. R. A. 1654. § 168 auch hat der Reichs-Hoff-Rath mit der Cammer concurrentem Jurisdictionem, alſo daß die Exceptio præventionis ſtat findet, R. H. O. t. 2. §. Sowohl doch kan in Sachen

Cauſæ propriæ

1. das Fürſten-Lehn,
2. die Præcedenz der Reichs-Stände,
3. die Italiäniſche Sachen,
4. Erklärung der Reichs-Stände vor volljährig,
5. Confirmation der Privilegien betreffend, der Reichs-Hoff-Rath allein ſprechen, und iſt deſſen Sitz am Kayſerlichen Hofe. R. H. O. t. 2. §. Alle ꝛc.

Proceſſus Supplicatio Reviſio Vot. ad Cæſar.

§. 20. Der Proceß iſt einerley mit der Reichs-Cammer, I. P. O. a. 5. §. 55. differiret iedoch darinnen, daß er kürtzer ſeyn ſoll, und iſt hier das Remedium Supplicationis, ſo auch das Remedium Reviſionis genannt wird, die Reſtitution in integrum und das Votum ad Cæſarem bräuchlich. I. P. O. a. 5. §. 54. Cap. Car. a. 16. 24.

Judicium Rothwilenſe

§. 21. Das Hoff-Gerichte zu Rothweil beſtehet aus einem Præſidenten und gewiſſen Aſſeſſoren, die theils von Adel, theils aus dem Raths-Collegio der Reichs-Stadt Rothweil genommen, von dem Rathe erwehlet, von dem Præſidenten und Aſſeſſoren aber examiniret werden.

Jurisdictio

§. 22. Deſſen Jurisdiction erſtrecket ſich nur auf die 4. Reichs-Kreiſe, den Oeſterreichiſchen, Schwäbiſchen, Fränckiſchen und Rheiniſchen, und können vor ſelbigem ſo wohl Unmittelbare als Mittelbare in dieſen Kreiſen befindliche belanget werden, wenn ſie nicht vor ſich und ihre Unterthanen darwider privilegiret ſind, oder per præſcriptionem, tranſactionem &c. ſich davon befreyet haben. Doch müſſen auch eximirte Stände in den ſo genannten Ehehafften vor ſolchem Gerichte ſtehen, wenn ſie nicht auch hierwider privilegiret ſind. cf. Hoffgerichte, Ehehafften.

Caſus reſervati

Concurſus cum al. judic.

§. 23. Dieſes Hoff-Gerichte hat mit allen Obrigkeiten in gemeldten Kreiſen concurrentem Jurisdictionem, und können da alle Sachen, ſie mögen voluntariæ oder contentioſæ jurisdictionis, criminales oder civiles ſeyn, ventiliret werden, die Kayſerlichen Reſervata, geiſtliche und Ehe-Sachen ſind ausgenommen.

Appellatio

§. 24. Es kan aber von dieſem Hoff-Gerichte an den Reichs-Hoff-Rath und an die Reichs-Cammer appelliret werden. R. A. 1570. §. Und nachdem uns ꝛc. Cap. Car. a. 18.

Judicium provinciale Svevicum

§. 25. Das Schwäbiſche Land-Gerichte hat ſeine Grentzen über gewiſſe Kreiſe in Schwaben, und wird in den Reichs-Städten Ravensburg, Wangen, Iſny und dem Flecken Altdorff oder Weingarten, an den Straſſen unter freyem Himmel gehalten, und davon an die Reichs-Gerichte appelliret. Cap. Car. a. 18.

Burggraviat. Norenberg.

§. 26. In Francken werden wegen des Burggrafthums Nürnberg zu Onolzbach jährlich die 4. hohen Gerichte gehalten.

Jud. prov. Herbipolenſe

§. 27. Ferner gehöret hieher das Kayſerliche Land-Gerichte des Stiffts Würtzburg und Herzogthums Francken.

Hagenovienſe

§. 28. Dergleichen iſt auch das Kayſerliche Land-Gerichte auf der Lauben zu Hagenau, in Elſas geweſen.

Weſtphalicum

§. 29. Das Weſtphäliſche Gerichte und das Fauſt-Recht ſind abgeſchafft.

Regimentum Imperii.

§. 30. Das Reichs-Regiment, war eine Verſammlung des Kayſers und der Stände Deputirten, welche Maximilianus I. An. 1500. errichtet, Carl der 5te An. 1521. confirmiret, die aber An. 1530. wieder aufgehoben worden.

Reichs-

Reichs-Geſetze, Leges Imperii.

§. 1. Reichs-Geſetze ſind zwiſchen dem Kayſer und den Ständen getroffene Conventiones und Vergleiche, wodurch der Staat des Römiſchen Reichs gantz oder zum Theil formiret und erhalten wird. Leges Imperii

§. 2. Man theilet ſie in
1. beſchriebene und unbeſchriebene, ſcriptæ non ſcriptæ
2. Reichs-Geſetze insgemein und Reichs-Grund-Geſetze, als in welchen letztern die Form und Verfaſſung des Römiſchen Staats begriffen iſt. fundamentales

§. 3. Die beſchriebenen Reichs-Geſetze ſind
1. die güldne Bulle, A. B.
2. die Kayſerlichen Wahl-Capitulationen, Cap. Cæſ.
3. die Reichs-Abſchiede, Rec.
4. der Land- und Religions- Pax prof. rel.
5. der Weſtphäliſche, Weſtphal.
6. der Niemägiſche, Noviomag.
7. der Ryſwickiſche, Ryſwic.
8. der Badiſche Friede. Badenſ.

§. 4. Ein unbeſchriebenes Reichs-Geſetze iſt das Reichs-Herkommen, als ein ſtillſchweigender Vergleich unter Kayſer und Ständen, dadurch allerhand des Reichs und der Stände Affairen, nebſt der Art und Weiſe ſolche zu Wercke zu richten, determiniret werden, G. B. a. 1. P. H. B. O. præf. man nennet es auch hergebrachte Rechte und wohlhergebrachten Stylum. Obſervantia Imperii

§. 5. Die Reichs-Geſetze binden den Kayſer und Stände in Krafft eines Vergleichs, einzelne Stände und die Reichs-Unterthanen aber als Geſetze in eigentlichem Verſtande. Obligatio

§. 6. Die Auslegung der Reichs-Geſetze gehöret denen, die ſolche eingeführet, das iſt dem Kayſer und den Ständen, I. P. O. a. 8. §. 2. a. 5. §. 55. Cap. Car. a. 11. welches von der Interpretatione Authentica zu verſtehen, die gemeine Auslegung aber ſtehet auch Privat-Perſonen zu. Interpretatio

§. 7. Einige Reichs-Geſetze, als die Reichs-Abſchiede enthalten nicht ſo wohl das Staats- als Bürgerliche Rechte, deren Annehmung und Einführung oder Abſchaffung in der Stände Lande bey ihnen ſtehet. Jus privatum.

Reichs-Glied, Membrum Imperii, cf. Mittelbare, Unmittelbare Reichs-Glieder.

Reichs-Graf, Comes S. R. I.

Reichs-Grund-Geſetze, Leges Imperii fundamentales, ſ. Reichs-Geſetze.

Reichs-Gulden, Florenus Imperialis, cf. Meißniſcher Gülden, ſ. Müntze.

Reichs-Gutachten, Placitum Imperii, ſ. Reichs-Tag.

Reichs-Händel, Negotia Imperii, cf. Reichs-Sache.

Reichs-Herkommen, Obſervantia Imperii, ſ. Reichs-Geſetze.

Reichs-Hof-Aemter, Officia Imperii aulica, ſ. Ertz-Amt.

Reichs-Hof-Grafen, Comites Palatini Cæſarei, ſ. Pfaltz-Graf.

Reichs-Hof-Rath, Judicium Imperii Aulicum.

§. 1. Des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths Ordnung von An. 1654. beſtehet in folgenden Titeln Ordinatio Jud. Imp. aul. Conſtitutio
1. von Erſetzung des Reichs-Hof-Raths und deſſelben Function, Abreiſen und Verhaltung,

Cauſa 2. von Sachen in Reichs-Hof-Rath gehörig, und Erkennung der Proceſs,

Supplicationes 3. wie es mit Uberreichung der gerichtlichen Supplicationen, Memorialien und Schrifften, auch Complirung der Acten und Beſchlieſſung der Proceſſen zu halten,

Diſtributio 4. von Austheilung der Acten,

Relatio Actorum 5. von Relation der Acten, wie darauf zu votiren, und alsdann vom Præſidenten der Schluß zu machen,

Citatio 6. von Ausfertigung unſerer Kayſerl. Ladungen, Mandaten, Reſcripten, auch Publicirung Gerichtlicher Urtell und gemeiner Beſcheiden,

Advocati 7. von Aufnehmung der Advocaten, Procuratoren und Agenten, auch von deren Amt und Gebühr.

§. 2. Was ſonſt bey dieſem hohen Reichs-Gerichte zu mercken, ſiehe Reichs-Gerichte.

Viſitatio. §. 3. Es iſt daſſelbe mit dem Kayſerlichen geheimen Rathe nicht zu vermengen, und wird vom Churfürſten zu Maynz viſitiret. I. P. O. a. 5. §. 55. Cap. Car. a. 24.

Reichs-Hülffe, Subſidium Imperiale, ſ. Reichs-Steuer.
Reichs-Immedietät, Immedietas Imperii, ſ. Reichs-Stand.
Reichs-Inſignien,
Reichs-Kleinodien, Inſignia Imperii, ſ. Kayſer.
Reichs-Krieg, Bellum Imperii univerſale.
Reichs-Lehn, Feudum Imperii, Reichs-Affter-Lehn, Subfeudum Imperii.

Reichs-Matricul, Matricula Imperii.

Matricula §. 1. Die Reichs-Matricul iſt ein Regiſter derjenigen, ſo zu den Reichs-Anlagen contribuiren.

§. 2. Sie ſoll zwar auch ein Verzeichniß des Reichs-Stände ſeyn, es wird aber vielmehr vorausgeſetzt, daß der darinnen befindliche ein unmittelbarer Reichs-Stand ſey. R. A. 1576. §. 99. 1594. §. 122.

prima §. 3. Die erſte Matricul ſoll zu Kayſers Sigismundi Zeiten An. 1431. gemacht worden ſeyn, und hat man hernach die von An. 1521. vor die richtigſte gehalten.

præſens §. 4. Nach dem gegenwärtigen Zuſtande des Reichs contribuiret ieder Reichs-Stand vor einen Monat oder einfachen Römer-Zug vor einen zu Roß 12. Gülden und zu Fuß 4. Gülden gerechnet, nach den Kreiſen

		zu Roß, zu Fuß Fl.
Circulus Auſtriacus	1. Oeſterreichiſcher Kreis,	
	Das höchſtlöbliche Erz-Haus Oeſterreich iſt zwar exemt, und an ſich ſelbſt des Anſchlags befreyet, vertritt aber gleichwohl aus freyer Bewilligung zwey Churfürſten, und giebt monatlich den Reuter zu 12. und den Fußknecht zu 4. Fl. gerechnet	120. 554. 3656.
	daran hat ehemahls erleget:	
	Oeſterreich ob und unter der Ens 1218. Fl. 40. Kr.	
	Tyroliſche Lande 1218. Fl. 40. Kr.	
	Steyer, Kärndten und Crain 1218. Fl. 40. Kr.	
	Bisthum Trient wird von Tyrol vor einen Land-Stand gehalten und tractirt, doch gleichwohl von demſelben gegen dem Reich vertreten mit	14. 91. 632.

das

zu Roß, zu Fuß, Fl.

das Bisthum Trient contribuirt zum Cammer-Gericht von selbsten 60. Fl.

Bisthum Brixen wird gleichergestalt, wie Trient, von Tyrol als Schirms-Herrn, doch cum onere eximirt und vertreten mit 14. 91. 532.

giebt aber zum Cammer-Gericht selbsten 60. Fl.

Dietrichstein, von wegen der Herrschafft Trafft, so es cum jure territoriali besitzet, giebt an Geld 76. Fl.

wird von Oesterreich Tyrolischen Antheils vertreten,

zu des Cammer-Gerichts Unterhalt von selbsten 16. Fl.

Grafschafft Kirchberg, ietzt Fugerisch, vertritt Tyrol, cum onere mit 1. 4. 28.

zum Cammer-Gericht 20. Fl.

Stadt Costantz, wird vom Haus Oesterreich cum onere eximirt und vertreten mit 3. 50. 216.

zum Cammer-Gericht $62\frac{1}{2}$ Fl.

2. Burgundischer Kreis. Circulus Burgundicus

Im Jahr 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg hat Kayser Carl der V. die Niederlande unter einen Kreis gebracht, ihn den Burgundisch-Niederländischen genannt, und an das Römische Reich gebunden, also, daß er von dem Reich solte beschützet werden, hergegen aber so viel als zwey Chur-Fürsten geben, als 120. 554. 3656.

Und wider den Türcken, so viel als drey Chur-Fürsten, das ist 180. zu Roß, 831. zu Fuß, oder an Geld 5484. Fl. alle Monat einfach geben: Jedoch seine Privilegia behalten, und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn. Als aber nach dieses Kaysers Absterben, bey Regierung seines Sohns, Königs Philippi des Andern in Hispanien, der Niederländische langwierige Krieg sich erhoben, so hat es auch mit solcher Reichs-Hüff eine andere Gestalt bekommen.

Auch ziehet er zugleich aus die Grafschafft Nassau-Breda, so mit 20. zu Roß und 90. zu Fuß, oder 600. Fl. und zum Cammer-Gericht mit 148. Fl. im Anschlag ist, wiewohl der Fiscus contradicirt.

Item, die Grafen von Bergen, Grafen zu Walheim, welche mit 10. zu Roß, 67. zu Fuß, oder 388. Fl. und zum Cammer-Gericht mit 97. Fl. angeleget seynd.

Ferner werden, so viel diesen Kreis betrifft, von der Cron Spanien extrahirt, die Graffen von Egmond, Herren zu Elsemstein, die mit 10. zu Roß, 45. zu Fuß, oder 3000. Fl. zu dem Cammer-Gericht mit 75. Fl. im Anschlag seynd. Wie auch die Grafen von Horn, welche Anno 1564. 1400. Fl. erlegen lassen.

Circulus Rhenanus Electoralis

3. Churfürstlicher Rheinischer Kreis. zu Roß, zu Fuß, Fl.

Chur-Maynz, nach dem Churfürsten-Anschlag, 60. 277. 1828.
zum Cammer-Gericht 300 Fl.

Chur-Trier hat nach der Moderation de A. 1557. 40. zu Roß, 184. zu Fuß, an Geld 1216. Fl. weil aber hernach seine Ritterschafft sich abgesondert, ist ihm nur 2. Drittheil blieben, nehmlich 26 2/3. 122 2/3.
zum Cammer-Gericht 300. Fl. 806. fl. 40. Kr.

Abtey St. Maximin, bey Trier, so mit 3. zu Roß, 22. zu Fuß, oder 124. Fl. beleget war, hat der Chur-Fürst daselbst den 17. Febr. Anno 1570. sine onere erhalten.

Grafschafft Virnenburg gab 2. zu Pferd, 4. zu Fuß, an Geld 40. Fl.
zum Cammer-Gericht 13 Fl.

Anno 1685. den 4. Jun. hat man dieser Virnenburgischen Linie, unter dem Grafen Albrecht von Löwenstein und Wehrtheim begriffen, an den 40. Fl. 25. abgezogen, und pro remanente gelassen 15. Fl. diese Grafschafft will Burgund wegen Lützenburg eximiren, es soll aber Chur-Trier die mehrertheils Güter dieser Grafschafft in der neuen Palentz samt dem Hause Monreal eingezogen haben; dessen sich Frau Madalena, Gräfin von Manderscheid (welche gleichwohl etwas wenig ums Jahr 1602. am Anschlag erlegt) vor diesem beschwert haben soll.

Grafschafft Valendar, haben die Grafen von Sayn derselben meisten Theil, um die Zeit Kaysers Wenceslai, mit sonderbarer Maaß, Chur-Trier überlassen, unangesehen aber das Kayserl. Cammer-Gericht An. 1606. derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, ist sie doch, wegen eingewandter Revision, bisher bey Trier verblieben.

Chur-Cölln 60. 277. 1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.

Grafschafft Neuenar und Herrschafft Betbür, hat gegeben 2. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 40. Fl.
zum Cammer-Gerichte 10. Fl.

Wird aber von Chur-Cölln eximirt sine onere, aus Vorwand, sie gehöre unter seine Land-Stände.

Grafschafft Reifferscheid, 2. zu Roß, 2. zu Fuß; zum Cammer-Gericht 12. Fl. wird meistentheils von Chur-Cölln, theils von Burgund eximirt.

Chur-Pfaltz, giebt wegen an Chur-Bayern übergebener Ober-Pfaltz, nur die Helffte des Churfürstl. Anschlags, nehmlich 30. 138. 914.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.

Probstey Seltz I. 3. 24.
ist ums Jahr 1602. von Chur-Pfaltz cum onere vertreten worden, und hat es der Exemtion halber in Camera beruhet.

Balley Coblentz, der Land-Commendator zu Coblentz, dessen Anschlag 4. 20. 128.

zum

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
zum Cammer-Gericht 150. Fl.			
Fürſten zu Arenberg	2.	6.	48.
zum Cammer-Gericht 39. Fl.			
Naſſau-Beilſtein	1.	2.	20.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
Herrſchafft Reineck	1.	•	12.
zum Cammer-Gericht 6. Fl.			
Grafſchafft Nieder-Eiſenburg giebt	2.	8.	56.
zum Cammer-Gericht 15. Fl.			

Stadt Gelnhauſen hat gegeben 2. zu Roß, und 15. zu Fuß, oder 84. Fl zum Cammer-Gericht 35. Fl. wird aber von Chur-Pfaltz und den Grafen zu Hanau eximirt, und davon nichts contribuirt.

4. Bayeriſcher Kreis. Circulus Bavaricus

Chur-Bayern, nach dem Chur-Fürſten-Anſchlag	60.	277.	1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			

Solte aber wegen der Obern-Pfaltz und Grafſchafft Cham, die Helffte des Chur-Pfältziſchen Anſchlags darzu geben.

Desgleichen extrahirt er ſine onere die Abtey Rode zwiſchen Waſſerburg und Traunſtein, Inn im Bayerland gelegen, ſo belegt geweſen mit 52. Fl.

Und die Herrſchafft Degenberg.

Ertz-Biſchoff zu Saltzburg giebt	60.	277.	1828.
zum Cammer-Gericht 225. Fl.			

Saltzburg extrahirt ſine onere das Biſthum Chiemſee, ſo gegeben 168. Fl.

zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Biſchoff zu Paſſau giebt	18.	78.	528.
zum Cammer-Gericht 35. Fl.			
Biſchoff zu Freyſingen giebt	12.	80.	464.
zum Cammer-Gericht 75. Fl.			

Soll Moderation erhalten haben, weil von ſeinen 13. Aemtern 8. in Oeſterreich, und 2. im Bayeriſchen verſteurt werden.

Biſchoff zu Regenſpurg giebt	8.	30.	216.
zum Cammer-Gericht 27. Fl. 32. Kr.			
Probſt zu Berchtolsgaden giebt	2.	20.	104.
zum Cammer-Gericht 45. Fl.			

Abtey Wald-Sachſen iſt extrahirt worden, ſine onere von Chur-Pfaltz, ietzo von Chur-Bayern, iſt angelegt geweſen mit 4. zu Roß, und 24. zu Fuß, oder 144. Fl. andere 120. Fl.

zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
Abt zu Kayſersheim, oder Kaysheim, giebt	4.	60.	282.
zum Cammer-Gericht 150. Fl.			

Will von Pfaltz-Neuburg extrahirt und unter die Land-Stände gerechnet werden.

Abtey zu St. Emeran in Regenſpurg gab 2. zu Pferd, 18. zu Fuß, oder an Geld 96. Fl. Anno 1682. den 12. Sept. iſt derſelbe durch ein Reichs-Gutachten mit 64. Fl. moderirt worden, bleiben • • 32.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Niedermünster Aebtißin in Regenspurg, gab 1. zu Pferd, 3. zu Fuß, oder an Geld 24. Fl. ist Anno 1683. den 7. May mit 14. Fl. moderirt und gelassen worden bey			18.
Obermünster Aebtißin zu Regenspurg, hat gleichen Anschlag wie Niedermünster, ist aber den 18. Aug. 1684. moderirt worden, restiren also noch			10.
Pfaltzgraf zu Neuburg, hat gegeben	20.	100.	640.
zum Cammer-Gericht 125. Fl.			
Anietzo trägt Pfaltz-Sultzbach sein Theil absonderlich, ist doch deßhalben mit Neuburg im Streit.			
Die Herrschafft Stauff am Regen, oder Ehrenfels, vertritt Pfaltz-Neuburg, mit	3.		36.
zum Cammer-Gericht 19. Fl.			
Die Herrschafft Heydeck zum Bayerischen Kreis gehörig, wird von Pfaltz-Neuburg vertreten mit	5.	7.	88.
Land-Grafschafft Leutenberg eximirt Chur-Bayern mit	6.	14.	128.
zum Cammer-Gericht 50. Fl.			
Grafschafft Haag vertritt er desgleichen mit	4.	10.	88.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Graf zu Ortenburg eximirt Chur-Bayern mit	2.		24.
zum Cammer-Gericht 12. Fl.			
Herren von Wolffstein, Freyherren von Ober-Sültzburg und Pürbaum, geben	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 10. Fl.			
Herren von Maichselrein und Waldeck, geben	1.	2.	20.
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Grafschafft Sternstein, vertrit Lobkowitz, ist durch ein Reichs-Gutachten den 5. (15.) Jun. An. 1597. um die Helffte moderirt, und von Kayserl. Maj. vermöge des den 13. (23.) Sept. 1697. dictirten Commission-Decrets allergnädigst approbirt worden; giebt also nur			38.
zum Cammer-Gericht 10. Fl.			
Herrschafft Breiteneck,	1.	2.	20.
zum Cammer-Gericht Fl.			
Stadt Regenspurg gab 10. zu Roß, und 50. zu Fuß, oder an Geld 320. Fl. sind aber derselben An. 1692. den 29. Mart. durch ein Reichs-Gutachten 170. Fl. davon abgezogen und gelassen worden bey			150.
Circulus Saxonicus superior 5. Ober-Sächsischer Kreis.			
Chur-Sachsen, wegen des Churfürstenthums	65.	301.	1984.
zum Cammer-Gericht, 309. Fl. 34. Kr.			
Ferner vertrit Chur-Sachsen			
die Grafschafft Leißnick mit	1.	2.	20.
zum Cammer-Gericht 5. Fl.			
die Grafschafft Beichlingen, in Thüringen, so ietzund die Werthern innen haben, mit	2.		24.
zum Cammer-Gericht $7\frac{1}{2}$ Fl.			
die Grafschafft Tautenberg in Thüringen, so die Schencken haben, mit	1.	1.	20.

zum

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
die Herrschafft Wildenfels im Vogtlande, so ietzund die Grafen von Solms auf Sonnenwalde in der Lausitz haben, mit	1.	2.	20.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
auch wird eximiret von Chur-Sachsen sine onere			
das Bisthum Meissen, so mit 6. zu Roß, 20. zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 45. Fl. belegt gewesen,			
das Bisthum Merseburg, welches belegt gewesen mit 10. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 240. Fl.			
zum Cammer-Gericht, 75. Fl.			
das Bisthum Naumburg, welches beleget gewesen mit 6. zu Roß, 20. zu Fuß, und zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
die Burggrafen zu Meissen, Marckgrafen zu Hartenstein, Herren zu Plauen und Gera, welche An. 1551. und 57. gegeben 12. zu Pferd, und 30. zu Fuß, und nunmehr abgestorben,			
ferner giebt Chur-Sachsen, vermöge des Naumburgischen Vertrags, de Anno 1554. wegen der vier Aemter, so ihm wegen des damahligen Kriegs überlassen worden, in Thüringen, nehmlich Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück,	5.	20.	140.
zum Cammer-Gericht 23. Fl. 51. Kr.			
Item, wegen der Helffte von Vogtland,	10.	36.	304.
zum Cammer-Gericht, 23. Fl. 17. Kr.			
Chur-Brandenburg, nach dem Churfürsten-Anschlag,	60.	277.	1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			
Auch wird von Chur-Brandenburg sine onere ausgezogen, das			
Bisthum Brandenburg, mit 2. zu Roß, 10. zu Fuß, 64. Fl.			
zum Cammer-Gericht, 30. Fl.			
Bisthum Havelberg, mit 9. zu Roß, und 33. zu Fuß, oder 240. Fl.			
zum Cammer-Gericht, 40. Fl.			
Bisthum Lebus, mit 5. zu Roß, 15. zu Fuß, oder 120. Fl.			
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Sonst wird von Chur-Brandenburg cum onere eximirt, die			
Grafschafft Hohenstein, Lor und Klettenberg, so angeschlagen, mit	2.	8.	56.
die zu Hohenstein gehörige Herrschafft Vieraden extrahirt sine onere, so vor diesem 1. zu Roß oder 12. Fl. gegeben, hat zum Cammer-Gericht geben, insgesammt 14. Fl.			
wie auch die Grafschafft Ruppin, so vorhin gegeben 48. Fl. andere setzen 84. Fl. und viel Güter des Johanniter-Ordens.			
Der gesamten Hertzogen zu Sachsen alter Anschlag ist, 30. zu Roß, 138. zu Fuß, oder 912. Fl. davon aber Chur-Sachsen wegen der 4. Thüringischen Aemter 140. Fl.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
140. Fl. absonderlich, wie oben gedacht, bezahlet, also noch übrig bleiben,	25.	118.	772.
zum Cammer-Gericht 142. Fl. 54. Kr.			
daran ist vor diesem wegen Coburg und Eisenach 10. zu Roß, 39. zu Fuß, oder 316. Fl. und wegen Weymar und Altenburg, 15. zu Roß, 69. zu Fuß, oder 456. entrichtet worden; ietzo aber in der letztern Lothringischen Repartition stehen diese, so solches zahlen, als			
Sachsen-Altenburg 228. Fl.			
und wegen der Coburgischen Pflege 105. Fl. 20. Kr.			
Sachsen-Weymar 219. Fl. 20. Kr.			
Sachsen-Gotha, 219. Fl. 20. Kr.			
Hierbey ziehet Sachsen-Altenburg aus die Abtey Saalfeld, so angeschlagen gewesen, mit 2. zu Roß, 13. zu Fuß, oder 76. Fl.			
zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
Herrschafft Brandenstein und Ranis wird ausgezogen sine onere von Sachsen-Coburg und Weymar, wiewohl diese ehemahls selbe vertreten, mit 1. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 28. Fl.			
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
Vor-Pommern wird von Schweden, und Hinter-Pommern von Brandenburg vertreten, ieder zur Helffte 604. Fl. zusammen mit	34.	200.	1208.
zum Cammer-Gericht 250. Fl.			
Fürsten zu Anhalt geben	9.	20.	188.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Camin, vertritt Chur-Brandenburg mit	6.	28.	184.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Aebtißin zu Geringeroda, vertritt das Haus Anhalt mit	1.	6.	36.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Abtey Walckenried hat gegeben	2.	6.	48.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
wird von den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg eximirt, vid. Instr. Pac. Art. 13.			
Aebtißin zu Qvedlinburg, giebt	1.	10.	52.
zum Cammer-Gericht 90. Fl.			
Grafen zu Schwartzburg, von den 4. Grafen des Reichs in Thüringen, geben	7.	29.	200.
zum Cammer-Gericht 51. Fl.			
diese hat Sachsen-Altenburg gesucht zu extrahiren wegen Lehn-Pflicht Anno 1641.			
Grafschafft Gleichen vertritt Sachsen-Weymar mit	3.	13.	88.
zum Cammer-Gericht 22½. Fl.			
die Grafschafft Stollberg	3.	12.	84.
daran zahlen die Herren Grafen von Stollberg drey Viertel nehmlich 63. Fl. und Chur-Sachsen ein Viertel, thut 21. Fl.			
zum Cammer-Gericht 22½ Fl.			

Grafen

	zu Roß.	zu Fuß,	Fl.
Grafen von Barby und Mühlingen, extrahirt Sachsen-Magdeburg mit	L.	2.	20.
zum Cammergericht 8. Fl.			
Grafschafft Mansfeld giebt	10.	45.	300.
daran die Grafen etwan 120. Fl. geben; das andere sollen Chur-Sachsen an 135. Fl. und Magdeburg 45. Fl. geben			
zum Cammergericht 77½. Fl.			
Herrschafft Gera, deren Inhabere die Herren Reussen von Plauen, geben wegen Gera und Schlaitz	2.	12.	72.
zum Cammergericht			
wegen Gera 18. Fl.			
wegen Plauen 6. Fl.			
Herren Reussen zu Graitz und Granichfeld	1.	3.	24.
Herren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg	2.	4.	40.
zum Cammergericht 10. Fl.			

6. Fränckischer Kreis. Circulus Franconicus

Bisthum Bamberg gab 30. zu Roß, 182. zu Fuß, macht an Geld 1088. Fl. ist wegen dessen in Cärnthen habender Herrschafften den 20. Aug. 1677. um 406. Fl. moderirt worden, blieben noch 682. Fl. Anno 1685. den 4. Junii ist diesem hohen Stifft abermahl ein Drittheil mit 227. Fl. 20. Kr. abgenommen worden, bleiben also noch	"	"	454.
zum Cammergericht 212¼. Fl.			40. Kr.
Stifft Würtzburg gab 45. zu Roß, 208. zu Fuß, an Geld 1372. Fl. ist An. 1685. den 4. Jun. um 556. Fl. moderirt worden, giebt also noch	"	"	816.
zum Cammergericht 250. Fl.			
Sodann hat er von der Stadt Schweinfurt wegen erkaufftter zweyer Dörffer Gochsheim und Sentfeld übernommen	"	5.	20.
Sodann eximirt er sine onere vigore Sentent. den 15. Sept. Anno 1578. das weltliche Collegium Comberg, so mit 1. zu Roß und 3. zu Fuß, oder 24. Fl. belegt gewesen.			
Stifft Eystädt gab 20. zu Pferd, und 132. zu Fuß, an Geld 768. Fl. ist den 1. Sept. An. 1677. mit 512. Fl. moderirt und gelassen worden bey	"	"	256.
zum Cammergericht 120. Fl.			
Teutschmeisterthum gab 19. zu Roß und 55. zu Fuß an Geld 448. Fl. ist den 25. May 1678. mit 169. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch	"	"	298.
zum Cammergericht 90. Fl.			40. Kr.
Brandenburg Culmbach- und Onolzbachische Linien gaben 34. zu Roß und 156. zu Fuß, an Geld 1032. Fl. ist aber den 25. Junii 1678. mit 344. Fl. moderirt und gelassen worden bey	"	"	688.
zum Cammergericht 250. Fl.			

Abtey

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Abtey Heilsbronn, nicht weit von Onolzbach, ist angelegt auf 2. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 64 Fl. zum Cammergericht Fl. will aber von Onolzbach sine onere extrahiret werden.			
Sachsen-Gotha, wegen der Herrschafft Römhild, gab 3. zu Roß und 10. zu Fuß, an Geld 76. Fl. ist aber den 23. Sept. 1678. mit 25. Fl. 20. Kr. moderirt worden, bleiben noch	"	"	50.
zum Cammergericht			40. Kr.
Gefürstete Graffschafft Henneberg gab 220. Fl. ist aber den 23. Sept. 1678. um 73. Fl. 20. Kr. moderiret und gelassen worden bey	"	"	146.
zum Cammergericht 120. Fl.			40. Kr.
Die Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden, und Weymar, Altenburgisch. Theils 7. zu Roß, 20. zu Fuß oder 164. Fl. das Stifft Würtzburg 1. zu Roß 1. zu Fuß, oder 16. Fl. und der Landgraff zu Hessen-Cassel 1. zu Roß, 3. zu Fuß, oder 24. Fl.			
Wegen der Römhilder Linie Chur- und Fürsten zu Sachsen-Dreßden und Weymar 2. zu Roß, 8. zu Fuß oder 56. Sachsen-Coburg 3. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 76. Fl. Stifft Würtzburg 1. zu Roß, 2. zu Fuß, oder 20. Fl.			
Graffschafft Wertheim gab 5. zu Roß, und 25. zu Fuß, oder an Geld 160. Fl. ist den 26. Oct. 1678. um 53. Fl. 20. Kr. moderiret, und bey den übrigen 166. Fl. 40. Kr. gelassen worden. Es ist aber derselben vom obigem Rest den 2. May 1682. nochmahls ein Drittel abgenommen worden, giebt dahero ietzund	"	"	53.
zum Cammergericht 48. Fl.			50. Kr.
Graffschafft Castell gab 1. zu Pferd und 4. zu Fuß, wurde den 26. Oct. An. 1678. um ein Drittel oder 9. Fl. 20. Kr. moderirt, also daß solche nunmehr allein entrichtet	"	"	18.
zum Cammergerichte 7. Fl.			40. Kr.
Herrschafft Reigelsberg, ist An. 1671. denen Frey-Herren von Schönborn zu einem Reichs-Lehn gegeben worden, und ist belegt mit		I. 4.	28.
zum Cammergericht 7. Fl.			
Die Gefürstete Graffschafft Schwartzenberg, ist An. 1674. bey geschehener Introduction ad Sessionem & votum im Reichs-Fürsten-Rath, mit 76. Fl. angesetzt worden: Man hat aber solchen Anschlag den 31. May 1683. mit 25. Fl. moderirt, und selbige gelassen bey den restirenden	"	"	51.
zum Cammergericht 6. Fl.			
Graffschafft Hohenlohe gab 8. zu Roß und 40. zu Fuß, an Geld 256. Fl. ist den 26. Oct. An. 1678. um ein Drittheil oder 85. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch	"	"	170.
zum Cammergericht 66. Fl.			20. Kr.
Graffschafft Erbach gab 2. zu Pferd und 8. zu Fuß, macht an Geld 56. Fl. ist den 26. Oct. 1678. um 18. Fl. 40. Kr.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
40. Kr. moderirt und gelaſſen worden bey den übrigen			
zum Cammergericht 10. Fl.	"	"	37. 20. Kr.
Grafſchafft Reineck und Lohr am Mayn, unter Carlſtadt und Gemünd gelegen, giebt			
zum Cammergericht 16. Fl.	2.	10.	64.
Nachdem dieſe Graffen abgeſtorben, iſt die Grafſchafft alſo ergäntzt worden, daß Chur-Mayntz das Amt Schönrein ſamt etlichen Dörffern überkommen, und anietzo deswegen zahlt 2. zu Roß und 5. zu Fuß, oder 44. Fl. ſo dann die Graffen von Erbach wegen des Orts Wildenbrun, 2. zu Fuß oder 8. Fl. wie gleichfalls auch die Graffen zu Hanau, Müntzenberg und Iſenburg drey zu Fuß oder 12. Fl.			
Limburg-Speckfeldiſche Linie gab 2. zu Pferd und 7. zu Fuß, an Geld 52. Fl. iſt An. 1678. den 26. Oct. um ein Drittheil oder 17. Fl. 20. Kr. moderirt worden, giebt noch			
zum Cammergericht 16. Fl.	"	"	34. 40. Kr.
Gaildorfiſche Linie gab 2. zu Pferd, und 10. zu Fuß, macht an Geld 64. Fl. iſt An. 1678. den 26. Oct. um ein Drittheil oder 21. Fl. 20. Kr. moderirt worden, giebt noch			
zum Cammergericht 16. Fl.	"	"	42. 40. Kr.
Herren von Seinsheim geben	1.	4.	28.
Stadt Nürnberg gab 40. zu Roß und 250. zu Fuß, macht an Geld 1480. Fl. iſt An. 1678. den 9. May um ein Drittheil oder 493. Fl. 20. Kr. moderirt worden, reſtiren noch			
zum Cammergericht 300. Fl.	"	"	986. 40. Kr.
Die Stadt Nürnberg zeucht aus ſine onere, vigore Sententiæ Cameral. den 27. Octob. 1567. die Abtey Egydii oder St. Ilgen in Nürnberg, ſo mit 1. zu Roß, 7. zu Fuß, oder 40. Fl. belegt geweſen.			
Stadt Rothenburg an der Tauber gab 10. zu Roß, und 56. zu Fuß, an Geld 380. Fl. iſt An. 1678. den 3. Aug. um ein Drittheil oder 126. Fl. 40. Kr. moderiret, und bey den reſtirenden 253. Fl. 20. Kr. gelaſſen worden. Ferner hat man dieſer Stadt den 20. Auguſt. 1689. wiederum ein Drittheil über voriges Moderatum abgenommen, und nur bey 126. Fl. 40. Kr. doch dergeſtalt gelaſſen, daß ſie dieſe letztere Moderation länger nicht als 6. Jahr genieſſen, und es nach deren Verflieſſung verbleiben ſolle bey den			
zum Cammergericht 90. Fl.	"	"	235. 20. Kr.
Stadt Windsheim gab 4. zu Pferd, und 30. zu Fuß, macht an Geld 168. Fl. iſt An. 1678. den 15. Octob. um zwey Drittheil oder 112. Fl. moderirt worden, verbleiben noch			
zum Cammergericht 50. Fl.	"	"	56.

Stadt

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Stadt Schweinfurt gab 4. zu Roß, und 25. zu Fuß, macht an Geld 148. Fl. ist den 3. Aug. 1678. mit 49. Fl. 20. Kr. moderirt worden, restiren noch	∞	∞	98.
zum Cammergericht 50. Fl.			40. Kr.
Sonsten war ihr alter Anschlag 4. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 168. Fl. davon aber Würtzburg, wie oben gemeldet, 5. zu Fuß, oder 20. Fl. übernommen hat.			
Stadt Weissenburg im Nordgau gab 3. zu Roß, 16. zu Fuß, an Geld 100. Fl. ist den 3. Aug. 1678. um 50. Fl. moderirt worden, giebt ietzund noch	∞	∞	50.
zum Cammergericht 90 Fl.			
Die Abtey Königshofen soll zwischen Herriden, so Bischöflich-Eichstättisch, und Wassertrudingen, so Anspachisch, und nahe Elwangen liegen, und solche Abtey Anno 1602. einer von Seckendorff inne gehabt haben. Ihr Anschlag ist gewesen 53. Fl.			
zum Cammergericht 30. Fl.			

Circulus Svevicus

7. Schwäbischer Kreis.

Bischoff zu Costantz giebt	7.	30.	204.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Bischoff zu Augspurg	21.	100.	652.
zum Cammergericht 70. Fl.			
Abtey Kempten giebt	6.	20.	152.
zum Cammergericht 90. Fl.			
Gefürstete Probstey Ellwangen gab 5. zu Roß, und 18. zu Fuß, an Geld 132. Fl. ist An. 1691. den 29. Aug. um 52. Fl. moderirt, und gelassen worden bey denen restirenden	∞	∞	80.
zum Cammergericht 65. Fl.			
Abtey Reichenau vertrit das Bisthum Costantz mit	2.	4.	40.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Abtey Salmannsweiler gab 4. zu Roß, und 64. zu Fuß, an Geld 316. Fl. ist den 2. Sept. 1680. um 186. Fl. moderiret worden, giebt ietzund noch	∞	∞	130.
zum Cammergericht 125. Fl.			
Abtey zum Weingarten	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 50. Fl.			
Abtey Weissenau gab 2. zu Roß, 14. zu Fuß, an Geld 80. Fl. ist den 2. Sept. 1680. mit 55. Fl. moderirt worden, restiren noch	∞	∞	25.
zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
Hat Moderation gesucht, sonderlich weil Unerndorff davon dem Gottes-Haus Ochsenhausen verkaufft worden, und dieses Kloster keinen einigen zu collectiren hat, sondern die Landvogtey Schwaben dessen in possessione ist; dahero etliche auch nur dessen Anschlag auf 53. Fl. 30. Kr. setzen.			
Abtey Maulbronn ist vor dem Kriege vom Hertzoge zu Würten-			

	zu Roß	zu Fuß	Fl.
Würtenberg cum onere vertreten worden mit 5. zu Roß, 22. zu Fuß, oder 148. Fl. zum Cammer-Gericht 125. Fl.			
Abt zu Petershauſen bey Coſtantz giebt zum Cammer-Gericht 30. Fl.	"	6.	24.
Schuſſenried, ein Præmonſtratenſer-Kloſter in Schwaben, giebt zum Cammer-Gericht 50. Fl.	2.	14.	80.
Abt zu Roggenburg giebt zum Cammergericht 6. Fl.	2.	10.	64.
Hat viel denen Herren Fuggern zu kauffen geben.			
Probſt zu Mettenhauſen zum Cammergericht 20. Fl.	1.	3.	24.
Abtey Ochſenhauſen gab 4. zu Pferd, 20. zu Fuß, an Geld 128. Fl. iſt den 14. Jun. 1683. mit 28. Fl. moderirt, und gelaſſen worden bey den reſtirenden zum Cammergericht 77½ Fl.	"	"	100.
Abtey Königsbrunn hat vorhin Würtenberg vertreten mit 1. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 52. Fl. zum Cammergericht 52. Fl.			
Abt zu Marchthal giebt zu Cammergericht 45. Fl.	2.	5.	44.
Abt zu Elchingen, unter Ulm, giebt zum Cammergericht 90. Fl.	3.	13.	88.
Abtey Münchroth gab 1. zu Pferd und 8. zu Fuß, an Geld 44. Fl. iſt den 14. Jun. 1683. um 29. Fl. moderirt worden, reſtiren alſo noch zum Cammergericht 30. Fl.	"	"	15.
Abt zu Auersberg oder Ursberg, giebt zum Cammergericht 12. Fl.	"	10.	44.
Hat den Fuggern viel zu kauffen geben.			
Abtey Yeſſen oder Yſny, haben die Herren Erb-Truchſeſſen von Waldburg An. 1591 ſine onere am Cammergericht erhalten, ſo ehedeſſen mit 1. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 28. Fl. belegt geweſen, und zum Cammergerichte - - Fl.			
Abtey Gengenbach gab 1. zu Roß und 3. zu Fuß, an Geld 24. Fl. iſt den 14. Jun. 1683. um die Helffte moderirt worden, giebt alſo noch zum Cammergericht 45. Fl.	"	"	12.
Abt zu St. Ulrich in Augſpurg, wird von ſelbigem Biſchoff ſine onere extrahiret, iſt ſonſt angeſchlagen geweſen mit 5. zu Fuß, oder 20. Fl. zum Cammergericht - - Fl.			
Abt zu Urſin oder Yrſer unweit Kauffbayern zum Cammergericht 30. Fl.	"	14.	56.
Aebtißin zu Lindau gab 5. zu Fuß, an Geld 20. Fl. iſt den 23. Martii 1682. mit 13. Fl. moderirt worden, giebt alſo noch zum Cammergericht 37½. Fl.	"	"	7.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Buchau am Federſee gefürſtete Aebtißin zum Cammergericht 45. Fl.	2.	6.	48.
Aebtißin zu Rottenmünſter, bey Rothweil zum Cammergericht 30. Fl.	1.	4.	28.
Aebtißin zu Heggenbach oder Heppach bey Biberach zum Cammergericht 5. Fl.	"	5.	20.
Abtey Guttenzell gab 5. zu Fuß, an Geld 20. Fl. den 7. Mart. 1683. iſt ihr die Helffte davon nachgelaſſen worden, giebt alſo noch zum Cammergericht 5. Fl.	"	"	10.
Aebtißin zu Baind oder Band zum Cammergerichte 5. Fl.	"	3.	12.
Balley Elſas und Burgund (dieſe Balley wird in vorigen Matric. unter dem Nahmen des Land-Commend. von Alſchhauſen geſetzet) gab 3. zu Roß und 31. zu Fuß, an Geld 160. Fl. iſt den 23. Mart. 1682. mit 100. Fl. moderirt worden, giebt alſo noch zum Cammergericht 150. Fl.	"	"	60.
Würtenberg Hertzog, gab vor dem Krieg zum Cammergericht 300. Fl.	60.	277.	1828.
Es wurden aber unter dieſem Anſchlag gerechnet die gefürſtete Graffſchafft Mümpelgard, die Herrſchafft Steußlingen, die Aemter Beſickheim und Mündelsheim, ſo vorhin Baadiſch. Item die 2. Aemter Oberkirch und Eltenheim, ſo ietzo wieder Biſchöfl. Straßburgiſch. Item die Klöſter im Lande, und etliche andere Orte mehr. Marſchalch-Zimmern iſt von denen von Graffeneck erkaufft worden: Davon er 10. Fl. geben. Auch hat Würtenberg die Graffſchafft Löwenſtein vertreten mit 2. zu Roß, 9. zu Fuß oder 60. Fl. zum Cammergericht 15. Fl.			
Ferner extrahirt Würtenberg ſine onere einen Theil von der Graffſchafft Eberſtein, deren Anlage 16. Fl. zum Cammergericht 4. Fl.			
Baaden-Durlach gab 20. zu Roß und 53. zu Fuß, an Geld 452. Fl. iſt den 28. May 1683. um 150. Fl. moderirt und gelaſſen worden bey dem Quanto remanente der zum Cammergerichte $64\frac{1}{2}$. Fl.	"	"	302.
Baaden-Baaden, oder die Ober-Marckgraffſchafft, gantzer Anſchlag iſt 18. zu Roß, 50. zu Fuß, oder 416. Fl. darunter iſt aber die Graffſchafft Sponheim, ſo hernach im Ober-Rheiniſchen Kreis geſetzt wird, mit 6. zu Roß, 20. zu Fuß, oder an Geld 152. Fl. begriffen, reſtirt alſo über Abzug deſſen, ſo anietzo wegen Baaden erlegt wird, zum Cammergerichte $64\frac{1}{2}$. Fl.	12.	30.	264.
Die Ober-Marckgraffſchafft hat auch ein Theil an der Graffſchafft			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Grafſchafft Eberſtein, item, Lahr und Mahlberg, die ſie ſine onere extrahiren.			
Fürſten von Hohenzollern wegen der Werdenbergiſchen Güter und Sigmaringen zum halben zum Cammergericht ſämtlich 27. Fl. 16. Kr.	4.	22½.	138.
Die andere Helffte giebt Fürſtenberg. Sodann wegen Hechingen und Haigerloch zum Cammergericht 48. Fl.	6.	20.	152.
Nota: Wegen des Erſten ſeyn ſie ſtreitig, weil die Grafſchafft Veringen dem Reiche ab- und hingegen An. 1588. allein Sigmaringen demſelben zugeſprochen worden: In der Nürnbergiſchen Repartition ſtehet auch nur der letztere Anſchlag, nehmlich die 152. Fl. daran (ad interim absque tamen præjudicio petitorii & poſſeſſorii ordinarii) der Zeit geben ſollen, als Hechingen 95. Fl. und Haigerloch 57. Fl.			
Grafen von Helffenſtein ſeyn An. 1627. abgeſtorben: Es giebt aber ihre Grafſchafft Wieſenſteig, ſo Chur-Bayern innen hat zum Cammergericht 6. Fl.	2		24.
Grafen zu Oettingen gantzer Anſchlag iſt zum Cammergericht 69. Fl.	8.	45.	276.
Daran zahlen beyde Linien, als Oettingen zu Oettingen 4. zu Roß, 12½. zu Fuß oder 138. Fl. Oettingen zu Wallerſtein und Spielberg auch ſo viel, nehmlich			
Wallerſtein 97. Fl. 40. Kr.			
Spielberg 40. Fl. 20. Kr.			
Graffen zu Fürſtenberg wegen der Landgrafſchafft Baar, und des Kintzingerthals zum Cammergerichte 69. Fl.	6.	30.	192.
Sodann wegen der Helffte der Gräflichen Werdenbergiſ. Güter, Heiligenberg, Jungenau und Trochtelfingen	4.	22½.	138.
Die andere Helffte giebt Hohenzollern, wie oben gemeldet.			
Herrſchafft Gundelfingen vertrit Fürſtenberg mit zum Cammergericht 10. Fl.	2.	2.	32.
Grafſchafft Lüpfen, ſeyn die Graffen abgeſtorben und belegt geweſen mit zum Cammergericht 22. Fl. 30. Kr.	4.	18.	120.
Anietzo zahlt daran			
Sultz 6. Fl.			
Stülingen, ſo die von Fürſtenberg haben, 18. Fl. 30. Kr.			
Heben oder Engern, ſo auch die von Fürſtenberg haben, 70. Fl. und das Kloſter St. Blaſii wegen Bondorff 25. Fl. 30. Kr.			
Grafſchafft Montfort giebt zum Cammergericht 34. Fl.	3.	20.	116.
Darau zahlen die Herren von Montfort wegen			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Tetwang und Argen 2. zu Roß, 11. zu Fuß, oder 68. Fl.			
Die von Königsegg wegen Stauffen und Rothenfels, so sie denen von Montfort abgekaufft, 1. zu Roß, 7. zu Fuß oder 40. Fl.			
Die Herren Fugger wegen Wasserburg, so sie auch von ihnen bekommen, 2. zu Roß oder 8. Fl.			
Graffen von Sultz geben wegen des Kleckgewäs zum Cammergericht 17. Fl. 32. Kr.	2.	9.	60.
Graffen von Zimmern seyn abgestorben, und ist ihr Anschlag zum Cammergericht 15. Fl.	2.	9.	60.
Daran zahlt Fürstenberg den halben Theil wegen der Stadt Mößkirch 30. Fl.			
Und die Stadt Rottweil, als welche den besten Theil, auch das Stammhaus erkaufft, 30. Fl.			
Das Gotthaus Petershausen hat 3 Flecken, als Sauldorff, Roth- und Albersweyler, als apert bekommen.			
Graffschafft Tengen, vertrit Hohenzollern-Sigmaringen mit zum Cammergericht 3. Fl.	1.	∞	12.
Daran wird bezahlt von Sigmaringen-Wöhrstein mit 7. Fl. 12. Kr. Mühlingen 2. Fl. 38. Kr. Mauchenheim, Fürstenberg-Baar 1. Fl. 41. Kr. Dettensee zahlt der Herr Obrist Keller 29. Kr.			
Summa 12. Fl.			
Grafen von Königsegg geben wegen Königseckersberg zum Cammergericht 5. Fl.	∞	5.	20.
Sodann wegen der Herrschafft Aulendorff deren gantzen Anschlag zum Cammergericht 16. Fl.	2.	6.	48.
Davon aber die Herrschafft Marstetten an den Erb-Truchsessen zu Waldburg, nachdem die Königseggische Rothenfels an sich gebracht, verkaufft worden, dahero die von Königsegg ietzo nur den halben Theil, als 1. zu Roß, 3. zu Fuß, oder 24. Fl. die andere Helffte aber die Truchsessen zu Waldburg-Zeil, wegen gedachter Herrschafft Marstetten, 24. Fl. bezahlen.			
Der fernere Königseggische Anschlag wegen Rothenfels stehet oben bey Montfort.			
Erbtruchsessen zu Waldburg, Herren zu Scher und Trauchburg, und etliche Sonnenbergischer Güter zum Cammergericht 103. Fl.	10.	42.	288.
Daran zahlt die Linie zu Scher, nemlich wegen Scher 96. Fl. und Trauchburg 48. Fl.			
Die andere Truchsessen, Freyherren zu Waldburg, Herren zu Wolffegg, Waldsee, Zeil und Marstetten auch den halben Theil 144. Fl.			

Der

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Der abſonderliche Anſchlag wegen Marſtett iſt bey der Herrſchafft Aulendorff gemeldet.			
Grafen von Hohen-Ems	1.	2.	10.
zum Cammergericht Fl.			
Herrſchafft Brandeiß Anſchlag iſt	1.	6.	36.
zum Cammergericht 9. Fl.			
Daran zahlen die Grafen von Hohen-Ems wegen der von Sultz aberkaufften Herrſchafft Vaduz und Schellenberg 18. Fl.			
Und der Abt zu Weingarten, wegen der Brandeiſiſchen Herrſchafft Blumenegg auch 18. Fl.			
Grafen von Rechberg, ſeynd An. 1638. interimsweiſe wegen Iler, Aichheim und Hohen-Rechberg angeſchlagen worden auf	1.	2.	20.
Grafen Fugger Anſchlag iſt	4.	15.	108.
daran zahlen, als die			
Marx-Fuggeriſche Linie, wegen Gablingen und Lauterbronn 16. Fl. 7. Kr. 2. Hell.			
Norndorff 5. Fl. 41. Kr. 4. Hell.			
Oberndorff 6. Fl. 33. Kr.			
Hans-Fuggeriſche Linie, wegen Kirchheim 18. Fl.			
Mühlenhauſen 12. Fl. 48. Kr. 3. Hell.			
Glätt 12. Fl. 48. Kr. 3. Hell.			
Jacob-Fuggeriſche Linie, wegen Badenhauſen 17. Fl. 21. Kr. 5. Hell.			
Kettershauſen, Boos und Bläs 16. Fl. 2. Kr.			
Kettenbach und Willenburg 8. Fl. 37. Kr. 7. Hell.			
Ihr fernerer Anſchlag wegen Kirchberg, ſo Oeſterreich gegen dem Reich vertrit, iſt hiervorn in dem Oeſterreichiſchen Kreis gemeldt.			
Und wegen Waſſerburg ſtehet oben bey Montfort.			
Die andere Fuggeriſche Güter ſollen mit der Ritterſchafft contribuiren, ſo viel derer in Schwaben liegen.			
Herrſchafft Mündelheim, vorhin Fronſpergiſch, vertrit Chur-Bayern mit	3.	10.	76.
zum Cammergericht 34. Fl.			
Grafen von Eberſtein	"	4.	16.
zum Cammergericht 4. Fl.			
davon Würtenberg ein Theil ſine onere extrahirt.			
Geroltzeck, oder Hohen-Geroltzeck, Freyherren, ſo nunmehr gantz abgeſtorben, giebt der Graf zu Cronenberg	1.	2.	20.
zum Cammergericht 3. Fl.			
Grafenick und Eglingen, Freyherren	1.	2.	20.
zum Cammergericht 3. Fl.			
Juſtingen Herrſchafft, vertrit der Herr von Freyberg mit	"	5.	20.
zum Cammergericht 7. Fl.			
Paumbgarten, Freyherren zu Hohen-Schwangen und Erbach, ſo aber nunmehr abgeſtorben, haben gegeben	1.	2.	20.
Welches aber vertheilt, und hat Chur-Bayern die Herrſchafft Hohen-Schwangau, und giebt davon 10. Fl.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Die Herrſchafft Erbach bey Ulm, haben des geweſenen Reichs-Vice-Cantzlers, des Herrn von Ulm ꝛc. Söhne gehabt.			
Stadt Augſpurg gab 25. zu Pferd und 150. zu Fuß, an Geld 900. Fl. iſt den 22. Febr. 1679. um 500. Fl. und An. 1705. noch weiters um 200. Fl. moderirt worden, giebt alſo noch			200.
zum Cammergericht 250. Fl.			
Stadt Ulm	25.	150.	900.
zum Cammergericht 275. Fl.			
Stadt Eßlingen gab 5. zu Roß und 40. zu Fuß, an Geld 220. Fl. den 4. Oct. 1686. iſt ihr an dieſem Quanto 130. Fl. abgenommen, und gelaſſen worden bey den reſtirenden			90.
zum Cammergericht 152. Fl.			
Reutlingen	3.	38.	188.
zum Cammergericht 85. Fl.			
Stadt Nördlingen gab 5. zu Pferd, 50. zu Fuß, an Geld 260. Fl. iſt den 19. Febr. 1680. um 110. Fl. andere ſetzen 150. Fl. moderirt worden, giebt alſo noch			150.
zum Cammergericht 162. Fl.			
Schwäbiſchen Hall gab 6. zu Pferd, und 55. zu Fuß, an Geld 292. Fl. iſt den 19. Febr. 1680. mit 112. Fl. moderirt worden, es ſoll aber dieſen Nachlaß oder Ringerung gedachte Stadt Schwäbiſch-Hall, laut des darüber erfolgten Kayſerl. Decreti approbatorii länger nicht als 50. Jahr von dato, den 12. Nov. 1680. anzurechnen, zu genieſſen haben, giebt alſo noch			180.
zum Cammergericht 15. Fl.			
Stadt Uberlingen gab 6. zu Roß, und 60. zu Fuß, an Geld 312. Fl. iſt den 21. April 1692. um 2. Drittheil, oder 208. Fl. moderirt und gelaſſen worden bey den reſtirenden			104.
zum Cammergericht 116¼. Fl.			
Rothweil	3.	61.	208.
zum Cammergericht 70. Fl.			
Ihr fernerer Beytrag wegen Zimmern 30. Fl. iſt oben gemeldt.			
Stadt Heilbronn gab 4. zu Roß, und 46. zu Fuß, an Geld 208. Fl. iſt den 23. Mart. 1682. um die Helffte moderirt worden, giebt alſo noch			104.
zum Cammergericht 110. Fl.			
Schwäbiſch-Gemünd	3.	35.	176.
zum Cammergericht 75. Fl.			
Stadt Memmingen gab 4. zu Pferd und 50. zu Fuß, an Geld 248. Fl. iſt den 11. Dec. 1680. um 98. Fl. moderirt und gelaſſen worden bey			150.
zum Cammergericht 156. Fl.			
Stadt Lindau gab 3. zu Roß und 40. zu Fuß, an Geld 196. Fl. iſt den 11. Dec. 1680. derſelben hieran per mode-			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
derationem 166. Fl. abgezogen worden, giebt al-			
noch	"	"	90.
l Cammergericht 100. Fl.			
Felsbühl gab 4. zu Pferd und 40. zu Fuß, an Geld			
l. Fl. ist den 23. Mart. 1682. um 118. Fl. mode-			
worden, giebt also noch	"	"	90.
l Cammergericht 110. Fl.			
ach gab 3. zu Pferd und 40. zu Fuß, an Geld 196. Fl.			
den 7. Jan. 1682. um 2. Drittheil moderirt und			
assen worden bey den restirenden	"	"	65.
l Cammergericht 90. Fl.			20. Kr.
Ispurg	3.	40.	196.
l Cammergericht 67. Fl. 30. Kr.			
Kempten gab 3. zu Roß und 30. zu Fuß, an Geld			
. Fl. ist den 7. Jan. 1682. auf ein Drittheil mo-			
irt worden, giebt noch	"	"	52.
l Cammergericht 60. Fl.			
	1.	12.	60.
l Cammergericht 5. Fl.			
Kauffbayern gab 2. zu Roß, 34. zu Fuß, an Geld			
. Fl. ist den 7. Jan. 1682. auf zwey Drittheil			
derirt worden, restiren noch	"	"	53.
l Cammergericht 32. Fl. 30. Kr.			20. Kr.
Wangen gab 2. zu Roß, 14. zu Fuß, an Geld			
Fl. ist den 17. Jan. 1682. um die Helffte, iedoch			
die Graffschafft Egloffsheim von der Possessorn			
en dem Reich mit 20. Fl. vertreten werde, mode-			
worden, giebt also noch	"	"	40.
l Cammergericht 40. Fl.			
Isny gab 2. zu Pferd und 14. zu Fuß, an Geld			
Fl. ist den 15. Sept. 1686. um 60. Fl. moderirt			
gelassen worden bey den restirenden	"	"	20.
l Cammergericht 50. Fl.			
ndorff	2.	20.	104.
l Cammergericht 37. Fl. 30. Kr.			
burg	"	30.	120.
l Cammergericht 17. Fl.			
werth 2. zu Roß, 28. zu Fuß, oder 136. Fl.			
l Cammergerichte 54. Fl.			
Hat bisher Chur-Bayern sine onere extrahiret,			
ist aber vermöge Instr. Pacis Artic. 4. zur Re-			
stitution gehalten.			
Leutkirchen gab 10. zu Fuß, an Geld 40. Fl. ist			
4. Jun. 1683. um 26. Fl. moderirt worden, giebt			
noch	"	"	14.
l Cammergericht 37. Fl. 30. Kr.			
ufen	2.	14.	80.
l Cammergericht 57. Fl. 30. Kr.			
en	1.	12.	60.
l Cammergericht 30. Fl.			
	1.	1.	60.
l Cammergericht 17. Fl. 30. Kr.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Stadt Gengenbach	"	15.	60.
zum Cammergericht 17. Fl.			
Zell am Hammerſpach	"	10.	40.
zum Cammergericht 8. Fl. 30. Kr.			
Buchorn	"	5.	20.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Buchau am Feder-See	"	2.	8.
zum Cammer-Gericht 6. Fl.			
Popfingen	"	6.	24.
zum Cammer-Gericht 20. Fl.			
Conſtantz am Boden-See 3. zu Roß, 50. zu Fuß, oder 236. Fl.			
zum Cammer-Gericht 62. Fl. 30. Kr.			
wird vom Haus Oeſterreich, wie oben im Oeſterreichiſchen Kreis ſtehet, cum onere vertreten.			

Circulus Rhenanus ſuperior

8. Ober-Rheiniſcher Kreis.

Bisthum Worms giebt	2.	13.	76.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			
Biſchoff zu Speyer	18.	60.	456.
zum Cammer-Gericht 90.			
Biſchoff zu Straßburg	18.	100.	616.
zum Cammer-Gericht 77. Fl. 30. Kr.			
Biſchoff zu Baſel	2.	15.	84
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			

Biſchoff zu Metz alter Anſchlag iſt geweſen 20. zu Roß, 70. zu Fuß, oder 520. Fl. iſt aber An. 1566. auf 6. Jahr lang moderirt, $6\frac{2}{3}$. zu Roß, $23\frac{1}{3}$. zu Fuß, oder 173. Fl. 20. Kr. hat auch nachgehends mehrers nicht erlegt.

Biſchoff zu Tull alter Anſchlag iſt 6. zu Roß, 20. zu Fuß, oder 152. Fl. der Moderation aber nach nicht mehr als 2. zu Roß, $6\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 50. Fl. 40. Kr.

Biſchoff zu Verdun alter Anſchlag iſt 14. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 288. Fl. der Moderation nach aber $4\frac{2}{3}$. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 96. Fl.

NB. Dieſe drey Bisthümer ſeynd Anno 1648. durch den Münſteriſchen Friedens-Schluß von dem Reich ſeparirt und der Cron Franckreich völlig cedirt, in der letztern Wahl-Capitulation der allerglorwürdigſt regierenden Kayſerl. Maj. Caroli VI. Art. 2. aber nebſt vielen andern vor die Cron Franckreich in gedachtem Friedens-Schluß enthaltenen Vortheilen mehr, als wiederum zerfallen, declariret worden: den weitern Erfolg davon tempus revelabit.

Des Ertz-Biſchoffs zu Biſantz Anſchlag iſt	20.	50.	400.
zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
hat aber lange nichts, wegen geringen Einkommens, gegeben, iſt auch bishero ſede vacante nichts geliefert worden.			
Stifft Fulda gab 17. zu Roß, und 50. zu Fuß, an Geld			
404. Fl.			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
404. Fl. iſt den 16. Sept. 1686. um 154. moderirt worden, giebt alſo noch	"	"	250.
zum Cammer-Gericht 90. Fl.			
Murbach, gefürſtete Abtey	6.	19.	148.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Johanniter-Meiſter	10.	30.	240.
zum Cammer-Gericht 55. Fl.			
Probſtey Weiſſenburg vertrit der Biſchoff zu Speyer mit	2.	14.	80.
zum Cammer-Gericht 35. Fl.			
Probſtey Odenheim gleichfalls mit	"	7.	40.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Abtey Hirſchfeld vertritt Heſſen-Caſſel mit	2.	9.	60.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
Abtey Prümen, im Ardenner-Wald, vertrit Chur-Trier mit	1.	13.	64.
zum Cammer-Gericht 50. Fl.			
Abtey Münſter im St. Gregorien-Thal	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
Aebtißin zu Kauffingen, ohnweit von Caſſel gelegen, eximiren die Landgrafen von Heſſen-Caſſel ſine onere, und iſt man deßwegen mit ihnen in Camera anhängig. Ihr Anſchlag war 1. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 52. Fl. geben vor Austrag der Sachen nichts.			
Pfaltz-Zweybrücken, als Inhaber der Grafſchafft Veldentz	10.	30.	240.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Pfaltzgraf Lautereck	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht Fl.			
Landgrafen zu Heſſen geben mit einander	50.	260.	1640.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			
davon der Caßliſchen Linie in der Nürnbergiſchen Repartition 1093. Fl. 20. Kr. und der Darmſtädtiſchen 546. Fl. 40. Kr. zugerechnet worden.			
Hertzog zu Lothringen, ſoll zwey Drittheil eines Churfürſten-Anſchlags wegen Romeny geben als	40.	184 $\frac{8}{3}$.	
zum Cammer-Gericht 200. Fl.		1216.	
Hertzog von Savoyen, iſt mit einem Churfürſten-Anſchlag beleget, als	60.	277.	1828.
zum Cammer-Gericht 300. Fl.			
Grafſchafft Sponheim, iſt in die vordere und hintere Grafſchafft abgetheilet, hernach iſt die vordere wieder in 5. Theile ſubdividirt, deren der eine der Chur-Theil, ſo Chur-Pfaltz iederzeit inne gehabt, aber nichts davon abſonderlich contribuirt hat; Ferner hat Chur-Pfaltz mit Simmern noch 2. Theil ererbet, die übrige zwey Fünfftheil hat die Obere Marckgrafſchafft Baaden inne, ſo ſie auch nach ihrem Anſchlag bezahlt: die hintere Grafſchafft Sponheim gehört nach Baaden zum halben Theil, und unter ſolchem Anſchlag, ſo viel, wie im Schwäbiſchen Kreis bey Baaden-Baaden, deſſen ſchon gedacht iſt, als	60.	20.	152.

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Sämtlich zum Cammer-Gericht 60. Fl.			
der andere halbe Theil aber gehört dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld, und soll hieran zahlen Chur-Pfaltz wegen Simmern	3.	10.	76.
die von Birckenfeld aber	2½.	8.	62.
und wiederum Chur-Pfaltz	2½.	8.	62.
Fürsten zu Salm gantzer Anschlag ist 2. zu Roß, 4. zu Fuß, oder 40. Fl. zahlen aber ietzo, weilen die von Isenburg etwas davon haben	1.	„	20.
zum Cammer-Gericht 15. Fl.			
die gantze Grafschafft Nassau gab 14. zu Pferd, und 70. zu Fuß, an Geld 448. Fl. ist den 20. Junii An. 1678. um 200. Fl. moderirt worden, restiren noch	„	„	248.
zum Cammer-Gericht 79. Fl.			
Wild- und Rhein-Graffen	4.	12.	96.
zum Cammer-Gericht 22. Fl. 30. Kr.			
Grafen von Falckenstein wegen Daun	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
Grafen von Kriechingen	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 10. Fl.			
Grafen von Hanau-Lichtemberg	6.	22.	60.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			
Hanau-Müntzenberg	10.	30.	240.
zum Cammmer-Gericht 59. Fl. 15. Kr.			
Grafen von Leiningen-Daxburg	3.	9.	72.
zum Cammer-Gericht 18. Fl.			
Leiningen-Westerburg	2.	4.	40.
zum Cammer-Gericht 16. Fl.			
Grafschafft Reipoltzkirchen, vertrit Falckenstein mit	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 15. Fl.			
Grafen von Daun zu Falckenstein, Herren zu Oberstein, Rützingen und Bruchen, extrahirt Lothringen sine onere, so angelegt gewesen mit 1. zu Roß, 1. zu Fuß, oder 16 Fl.			
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Grafschafft Pitsch und Ochsenstein; für Pitsch ist 152. Fl. und Ochsenstein 24. Fl. sämtlich.			
zum Cammer-Gericht 32. Fl.			
Anno 1572. hat der Hertzog von Lothringen die Grafschafft Pitsch, als ein vermeyntes apertes Lehen eingezogen, und dahero nichts contribuiren wollen; Hanau hat hingegen Ochsenstein bekommen und bishero alles unrichtig blieben.			
Grafen von Waldeck	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			
Grafschafft Königstein und Epstein	4.	13.	100.
zum Cammer-Gericht 30. Fl.			
daran zahlt Chur-Maynz wegen Königstein 80. Fl.			
die Grafen von Stollberg 20. Fl.			
auch hat Chur-Pfaltz die Vogtey Sultzbach davon bekommen.			

Grafschafft

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Grafſchafft Solms, Lich und Laubach	4.	24.	144.
zum Cammer-Gericht 27. Fl. 30. Kr.			
Solms-Braunfels oder Müntzenberg	4.	18.	120.
zum Cammer-Gericht 22. Fl.			
Grafſchafft Witgenſtein	1.	4.	28.
zum Cammer-Gericht 7. Fl.			
wegen Sayn ſtehets im Weſtphäliſchen Kreiſe.			
Grafſchafft Ober-Iſenburg und Büdingen in der Wetterau	6.	24.	168.
zum Cammer-Gericht 24. Fl.			
daran zahlt Heſſen-Darmſtadt wegen Iſenburg 28. Fl.			
Herren von Fleckenſtein und Dachſtuhl	1.	1.	16.
zum Cammer-Gericht 4. Fl.			
Herrſchafft Pleß, deren Herren abgeſtorben, iſt den Landgrafen zu Heſſen-Caſſel zugefallen, die ſie vertreten ſollen mit	1.	"	12.
zum Cammer-Gericht 3. Fl.			
Grafſchafft Olbrück vertreten die Herren Waldpoten zu Paſſenheim mit	1.	1.	16.
Stadt Straßburg giebt	25.	150.	900.
zum Cammer-Gericht 275. Fl.			
Stadt Worms gab 3. zu Pferd, 60. zu Fuß, an Geld 276. Fl. iſt den 4. Jun. 1683. um 184. Fl. moderirt worden, giebt alſo noch	"	"	92.
zum Cammer-Gericht 131. Fl. 15. Kr.			
Speyer, ihr ordinair Anſchlag iſt geweſen 3. zu Roß, 60. zu Fuß, an Geld 276. Fl. iſt aber den 27. Septembr. Anno 1712. bis zur Ratification der allgemeinen Matricul, um 252. Fl. interim moderirt, und ihr nicht mehr gelaſſen worden denn	"	"	24.
zum Cammer-Gericht 131. Fl. 15. Kr.			
Franckfurt am Mayn, gab 20. zu Pferd, 140. zu Fuß, an Geld 800. Fl. iſt den 7. Septembr. An. 1607. um 300. Fl. moderirt, und dieſe Moderation den 8. Jul. An. 1706. von Ihro Kayſerl. Majeſtät JOSEPHO I. allergnädigſt approbirt worden, zahlt demnach ietzo nicht mehr dem Anſchlag nach denn	"	"	500.
zum Cammer-Gericht 250. Fl.			
Hagenau	6.	30.	192.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Colmar	4.	30.	168.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Schlettſtadt	4.	24.	144.
zum Cammer-Gericht 80. Fl.			
Weiſſenburg am Rhein	2.	22.	112.
zum Cammer-Gericht 56. Fl. 30. Kr.			
Landau	2.	18.	90.
zum Cammer-Gericht 45. Fl.			
Ober-Ehenheim	2.	14.	80.
zum Cammer-Gericht 47. Fl. 30. Kr.			
Kayſersberg	2.	15.	84.
zum Cammer-Gericht 25. Fl.			

Münſter

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Münster in St. Gregorien-Thal	"	12.	48.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Roßheim	1.	3.	24.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Thüringheim	"	5.	20.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Friedberg	"	12.	48.
zum Cammergericht 32. Fl. 30. Kr.			
Wetzlar	"	8.	32.
zum Cammergereicht 17. Fl. 30. Kr.			
(NB.) was es aber indessen mit Straßburg und Elsaß vor eine Veränderung gegeben, ist aus denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten zu ersehen.			
Circulus Westphalicus 9. Westphälischer Kreis			
Bischoff zu Paderborn	18.	34.	352.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Bischoff zu Lüttich, samt den Städten Lüttich, Bullion und Mastricht	50.	170.	1280.
zum Cammergericht 200. Fl.			
Bischoff zu Münster	30.	118.	832.
zum Cammergericht 160. Fl. 30. Kr.			
Bischoff zu Oßnabrück	6.	36.	216.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Bischoff zu Camerich Anschlag ist 22. zu Roß, 22. zu Fuß, oder 592. Fl.			
zum Cammergericht 60. Fl. wird ietzo von Spanien sine onere eximirt.			
Stifft Verdun, so ietzo zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und der Cron Schweden übergeben worden, so von derselben auch vertreten wird mit	3.	15.	120.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Stifft Minden, so auch zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht, und Chur-Brandenburg zuständig, giebt	10.	16.	184.
zum Cammergericht 20. Fl.			
Abt zu Werden und Helmstädt in Westphalen	2.	6.	48.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Abt zu Stablo vertritt ietzo der Bischoff zu Straßburg mit	2.	22.	112.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Abt zu St. Cornelii-Münster bey Aachen	"	12.	48.
zum Cammergericht 70. Fl.			
Abtey Corvey mit der Stadt Höxter	2.	9.	60.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Aebtißin zu Hervord ist vermög Reichs-Gutachtens vom 10. Mart. 1692. moderirt worden bis auf	"	2.	8.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Aebtißin zu Essen mit der Stadt	2.	13.	76.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Kloster Echternach im Stifft Trier, ist angelegt mit 96. Fl.			
zum Cammergericht 24. Fl.			
wird aber von Burgund sine onere extrahirt.			

Aebtißin

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Aebtißin zu Thoren, 1. zu Roß, oder 12. Gülden, soll von denen Grafen von der Lippe vertreten werden.			
Hertzogthümer, Gülich, Cleve und Berg Anschlag insgesamt	7.	323.	2132.
daran sollen zahlen, der Churfürst in Brandenburg wegen Cleve und Marck 1066. Fl. wegen Ravensperg $142\frac{2}{17}$. Fl.			
Sodann Pfaltz-Neuburg, wegen Gülich 639. Fl. 45. Kr. und wegen Berg $284\frac{4}{17}$. Fl.			
Sämtlich zum Cammergericht 500. Fl.			
Fürst von Ost-Frießland	6.	30.	192.
zum Cammergericht 59. Fl. 30. Kr.			
So extrahirt Ost-Frießland die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Witmund.			
Nassau-Dillenburg	10.	45.	300.
zum Cammergericht 47. Fl. 30. Kr.			
in der Nürnbergischen Repartition wird dieser Anschlag in Siegen, Dillenburg und Dietz (so wie auch Siegen zum Dillenburger Land gehörig) getheilet, in der Lothringischen Repartition de Anno 1654. wird solches in drey solche Theile getheilet, als nehmlich, Nassau-Dillenburg $102\frac{22}{30}$. Fl. Siegen $77\frac{1}{30}$. Fl. und Dietz $63\frac{7}{17}$. Fl. welche 3. Posten aber gleichwohl obermeldten Anschlag völlig nicht erreichen; auch so wird Nassau-Hadamar absonderlich mit 140. Fl. gedacht:			
wie nun dieser Anschlag oder richtige Austheilung beschaffen, dessen Gewißheit soll ins künfftige hernach folgen.			
Grafen zu Sayn	4.	16.	112.
zum Cammergericht 23. Fl.			
will aber nur 1 zu Roß, 3. zu Fuß, oder 24. Fl. geben, weilen von dieses Hauses Gütern von Chur-Trier, die Schlösser Sayn, Freußburg, Rheinbruck ꝛc. und von Chur-Cölln das Schloß, Stadt und Amt Hachenburg mit allen Pertinentien, Anno 1636. unterm Vorwand eines eröffneten und heimgefallenen Mann-Lehns eingezogen; auch die Grafschafft Valendar, indeme die Grafen von Sayn solche meistentheils um die Zeit Kayſers Wenceslaus mit sonderbarer Maaß Chur-Trier überlassen: Unangesehen aber das Kayserliche Cammergericht An. 1606. derselben Wiederlösung den Grafen von Sayn zuerkannt, so seynd sie doch die zeithero, wegen eingewandter Revision einen Weg als den andern bey Trier verblieben.			
Grafen von Wied, Herren zu Runckel und Reichenstein	4.	12.	96.
zum Cammergericht 16. Fl.			
Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst, so dem Haus Holstein-Plön zuerkannt	10	44.	296.
zum Cammergericht 42. Fl.			

daran

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
daran wird bezahlt wegen Oldenburg 8. zu Roß, 30. zu Fuß, oder 216. Fl. und wegen Delmenhorst und Harbstätten 2. zu Roß, 14. zu Fuß, oder 80. Fl.			
Grafschafft Retberg oder Rietberg ist an Ost-Frießland kommen, giebt	6.	∞	72.
zum Cammergericht 39. Fl.			
Grafschafft Bentheim wird von den Grafen von Steinfurt vertreten mit	6.	20.	152.
zum Cammergericht 45. Fl.			
Grafschafft Tecklenburg, so auch die Grafen von Steinfurt vertreten mit	3.	10.	76.
zum Cammergericht 15. Fl.			
Haben aber wegen der An. 1547. entkommener Herrschafft Lingen, und vier zu Tecklenburg gehörigen Kirchspielen, Ippenbüren, Brochterbeck, Recke und Möttingen, auf ein Drittheil Moderation begehrt.			
Grafschafft von Steinfurt	2.	4.	40.
zum Cammergericht 15. Fl.			
Münster sucht sie zu eximiren.			
Fürst von Waldeck wegen der Grafschafft Pyrmont gab 1. zu Roß, und 4. zu Fuß, an Geld 28. Fl. ist Anno 1692. den 10. Martii um die Helffte moderirt und gelassen worden bey den übrigen	∞	∞	14.
Grafschafft Hoya	2.	8.	56.
zum Cammergericht 14. Fl.			
Daran Braunschweig-Zell 2. zu Roß, oder 24. Fl. und Calenberg 6. zu Fuß, oder 24. Fl. sodann die Grafen von Bentheim 2. zu Fuß, oder 8. Fl. zahlen.			
Grafschafft Diffolt oder Diephold, deren Herren abgestorben, vertrit Braunschweig-Zell mit	1.	4.	28.
zum Cammergericht 7. Fl.			
Grafschafft Schaumburg, Gehmen ꝛc. ist angelegt mit	6.	26.	276.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Hiervon hat die Helffte Hessen-Cassel, vermöge Instrum. Pacis Art. 15. die andere Helffte die Grafen von der Lippe.			
Die Grafschafft Pinnenberg, so auch zu Schaumburg gehöret, hat Dännemarck, darinnen liegt Altona.			
Grafschafft Winnenberg und Beilstein, gehöret ietzo denen von Metternich	1.	∞	12.
zum Cammergericht 3. Fl.			
Grafen und Edle Herren zur Lippe	4.	18.	120.
zum Cammergericht 25. Fl.			
Grafen von Manderscheid, Blanckenheim und Gerholdstein, seynd angeleget mit 2. zu Roß, 10. zu Fuß oder 64. Fl. zum Cammergericht 25. Fl. es extrahiret sie aber Pfaltz-Neuburg wegen Gülich sine onere.			
Manderscheid-Kayl 4. zu Fuß, oder 16. Fl. zum Cammergericht 7. Fl. wird vom Hertzogthum Lützenburg sine onere eximirt.			
Manderscheid-Schleiden, solte von wegen Schleiden, Cronenburg und Neuenburg geben 6. zu Roß, 27. zu Fuß,			

zu Roß, zu Fuß, Fl.

Fuß, oder 180. Fl. zum Cammergericht 37. Fl. 30. Kr. wird aber auch vom Hertzogthum Lützenburg sine onere extrahirt.

Graffschafft Spiegelberg ist belegt mit 2. zu Roß oder 24. Fl. zum Cammergericht 12. Fl. ist nachmahls vertreten von den Graffen von Gleichen, mit welchen das Haus Braunschweig darum streitig gewesen, ietzo soll sie Paderborn haben, giebt nichts.

Holtzapffel wird angeschlagen zu — — 15.
Aber darbey nicht gesetzt, wenn dieser neue Stand, von dem in andern Kreis-Verzeichnissen nichts zu finden, aufgenommen worden, oder was er für eine Herrschafft besitze, auch was es sonsten für eine Bewandniß habe.

Stadt Cöln 25. 200. 1100.
zum Cammergericht 103. Fl.
Hat um Moderation angehalten, wie denn auch in der Lothringischen Repartition nicht mehr als 825. Fl. stehen.

Aachen gab 7. zu Roß, und 30. zu Fuß, an Geld 204. Fl. ist An. 1683. den 20. Aug. mit 104. Fl. moderiret worden, giebt also noch — — 100.
zum Cammergericht 15. Fl.

Dortmund 7. 30. 204.
zum Cammergericht 80. Fl.
In der Lothringischen Repartition stehet der Anschlag nicht höher als 96. Fl.
Hervorden hat 1. zu Roß, 15. zu Fuß, oder 72. Fl. zum Cammergericht 30. Fl. geben, ietzt hat sie Chur-Brandenburg sine onere extrahiret.

10. Nieder-Sächsischer Kreis. Circulus Saxonicus inferior

Ertz-Stifft Magdeburg ist angelegt mit 43. 196. 1300.
zum Cammergericht 190 Fl.
Dieses Ertz-Stifft ist vom Hertzogen Augusto zu Sachsen-Hall der Chur-Linie administriret worden, nach dessen Absterben aber vermöge Instr. Pacis Artic. II. Chur-Brandenburg, als ein Hertzogthum zugefallen.

Ertz-Stifft Brehmen hat die Cron Schweden durch das Instrum. Pacis als ein Hertzogthum bekommen, ist samt der Stadt Brehmen angeschlagen auf 36. zu Roß, 150. zu Fuß, oder 1032. Fl.
zum Cammergericht 40. Fl.
Ist aber Anno 1571. um ein Drittheil als bis auf 24. zu Roß und 100. zu Fuß, (wiewohl nur auf 8. Jahr) geringert worden, auch bis hieher dabey verblieben, als 24. 100. 688.

Die Stadt Brehmen hat ihren absonderlichen separirten Anschlag (wie hierunter folget) erhalten, wie die Kayserl. Bewilligung sub dato den 18. Sept. 1669. und darauf gefolgtes Reichs-Gutachten unterm 27. Sept. Anno 1670. ausweiset, daß besagtem Ertz-Stifft Brehmen ein Vierzehender Theil von dem gantzen

Anschlag

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
Anſchlag abgeſchrieben, und gedachter Stadt zugelegt worden.			
Biſchoff zu Hildesheim mit der Stadt gantzer Anſchlag iſt	18.	80.	536.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Daran zahlt der Biſchoff mit der Stadt ein Drittheil als 6. zu Roß 26 $\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 178 $\frac{1}{3}$. Gulden, die andere zween Drittheil zahlen die Hertzoge zu Braunſchweig, als welche das Stifft mehrentheils inne haben, vermöge der alten, und hernach ferner de An. 1557. 67. und 1571. ergangener Decreten: Als Wolffenbüttel 6. zu Roß, 26 $\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 178 $\frac{2}{3}$. Fl. und Calenberg 6. zu Roß, 26 $\frac{2}{3}$. zu Fuß, oder 178 $\frac{2}{3}$. Gulden.			
Stifft Halberſtadt hat Chur-Brandenburg als ein weltlich Fürſtenthum bekommen, giebt	14.	66.	432.
zum Cammergericht 60. Fl.			
Biſchoff zu Lübeck hat geben 5. zu Roß, oder 60. Fl. iſt aber An. 1567. um 2. zu Roß geringert worden, auch bishero dabey verblieben, als	3.	"	36.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Abtey zu Rittershauſen, eximiret der Hertzog zu Braunſchweig mit	2.	10.	64.
Hertzogthum Maaß, ſo ausgeſtorben, ſoll der letztere König in Pohlen eximirt haben mit	12.	135.	684.
Braunſchweig-Lüneburg-Zell ſamt der Stadt Lüneburg	20.	120.	720.
zum Cammergericht 150. Fl.			
Grubenhagen, ſamt der Stadt Einbeck, vertrit Zell mit	5.	"	60.
zum Cammergericht 30. Fl.			
Braunſchweig-Calenberg, mit den Städten Hannover, Göttingen und Nordheim	21 $\frac{1}{2}$.	140.	686
zum Cammergericht 100. Fl.			
Wegen Hildesheim ſtehet hie oben.			
Grafſchafft Winsdorff, vertrit das Haus Braunſchweig	1.	1.	16.
Braunſchweig-Wolffenbüttel, ſamt der Stadt Braunſchweig	22 $\frac{1}{2}$.	140.	686
zum Cammergericht 100. Fl.			
Hertzogen zu Holſtein, als der König von Dänemarck wegen Glückſtadt, und dann Holſtein-Gottorff, geben zuſammen	40.	80.	800.
zum Cammergericht 140. Fl.			
Hertzogen zu Sachſen-Lauenburg	8.	30.	216.
zum Cammergericht 90. Fl.			
Hertzogthum Mecklenburg, hat ehemahls 40. zu Roß, und 120. zu Fuß, oder 960. Fl. bezahlet, erlegt itzo in allem nicht mehr dann	"	"	748
Hiervon kommt die Helffte zu Mecklenburg-Schwerin, als nemlich 374. Fl. iedoch hat ſolches durch ein Reichs-Gutachten den 6. May 1686. erhalten, daß das			

	zu Roß,	zu Fuß,	Fl.
das auf den Orten Wißmar, Pöl und Neuen-Kloſter, weil Seine Durchl. ſolche nicht beſitzen, haffrende Quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im übrigen die Sache wegen ſothanen Abgangs an den Nieder-Sächſiſchen Kreis verwieſen, daſelbſt rectificirt und regulirt werden ſolle. zum Cammergericht 90. Fl.			
Und die andere Helffte zu Mecklenburg-Güſtrau zum Cammergericht 90. Fl.	20.	33½.	374.
Wißmar aber, ſo vor dieſem nach Mecklenburg gehört, haben anietzo die Schweden.			
Schwerin Stifft, ietzo Fürſtenthum, hat Mecklenburg-Schwerin, und war deſſen Anſchlag 10. zu Roß, 10. zu Fuß, oder 160. Fl. iſt aber hernach moderirt worden, in der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition ſtehen ietzo noch zum Cammergericht 30. Fl.	6.	6.	96.
Ratzeburg, Stifft, auch ietzo ein Fürſtenthum und Schwerin gehörig, hat vor dieſem geben 5. zu Roß, 15. zu Fuß, oder 120. Fl. iſt aber auch moderirt worden, und in der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition nicht höher angeſchlagen als zum Cammergericht 25. Fl.	1.	3.	24.
Bisthum Schleßwig, extrahirt Holſtein ſine onere, iſt angelegt geweſen mit 5. zu Roß, 15 zu Fuß, oder 120. Fl.			
Graffſchafft Rheinſtein und Blanckenburg, hat der Graff von Tattenbach gehabt, und vertreten mit zum Cammergerichte 6. Fl.	2.	»	24.
Ein Theil von Blanckenburg hat das Haus Braunſchweig. Das übrige ſoll nach dem Tättenbachiſchen Fall Chur-Brandenburg, als ein Halberſtädtiſches Lehen, verliehen ſeyn.			
Stadt Lübeck zum Cammergericht 275. Fl.	21.	177.	960.
In der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition ſtehet der Anſchlag nicht höher als 480. Fl.			
Brehmen zum Cammergericht • • Fl.	16.	32.	320.
Hamburg zum Cammergericht 136. Fl.	20.	120.	720.
Jedoch wendet ſolche allſtets ihre Entſchuldigung für, und will anders nicht denn aus freyem Willen contribuiren.			
Goßlar iſt angelegt mit 100. zu Fuß, oder 400. Fl. zum Cammergericht 102. Fl. 30. Kr. iſt zu zwey unterſchiedlichen mahlen moderirt, und An. 1568. und 71. geſetzt	»	30.	120.
in der Nürnberg- und Lothringiſchen Repartition ſtehen aber nur 60. Fl.			
Mühlhauſen in Thüringen zum Cammergericht 75. Fl.	»	40.	160.
Nordhauſen, 30. zu Fuß, oder 120. Fl. giebt ietzt nur zum Cammergericht 70. Fl.	»	20.	80.

Reichs-Müntze, Moneta Imperialis, cf. Land-Müntze.
Reichs-Pfandschafft, Feudum Imperii oppignoratum, ſiehe Chur-Fürſt.
Reichs-Pflege, Reichs-Pflegſchafft, Præfectura Imperialis, cf. Reichs-Vogt.
Reichs-Poſt, Poſta univerſalis ſeu generalis Imperii, cf. Land-Poſt, ſ. Poſt-Recht.
Reichs-Probe, Obruſa Imperialis.
Reichs-Räthe, Senatus Imperii, Collegia Elect. Princ. Civitat. ſ. Reichs-Tag.
Reichs-Regiment, Reichs-Regiments-Rath, Regimentum Imperii, ſ. Reichs-Gerichte.

Reichs-Ritterſchafft, Ordo equeſtris immediatus.

Nobilitatis immediatæ claſſis

§. 1. Die freye Reichs-Ritterſchafft wird in drey Claſſen
1. die Fränckiſche,
2. die Schwäbiſche, und
3. die Rheiniſche;
iede Claſſe aber wiederum in gewiſſe Diſtricte, als

Franconica

die Fränckiſche in
1. Ottenwald,
2. Gebürg,
3. Rhöna und Werra,
4. Baunach,
5. Steygerwald,
6. Altmühl;

Suevica

die Schwäbiſche in
1. den an der Donau,
2. den in Hegau, Algau, Bodenſee,
3. Neckar, Schwartzwald und Ortenau,
4. den am Cocher,
5. den am Kreichgau;

Rhenana Diſtrictus

die Rheiniſche in
1. Gau und Waßgau,
2. Wetterau, Weſterwald, Heimrich, Rheingau,
3. Nieder-Rheinſtrom, Hundsrück, Eberswald,
getheilet.

Jura Legatio

§. 2. Ihre Privilegia ſind
1. das Recht unter dem Titel der Abgeordneten Geſandten zu ſchicken, und Bündniſſe zu ſchlieſſen, Cap. Car. a. 18.

Jus ſacrorum

2. die freye Religions-Übung und geiſtliche Jurisdiction,

Conventus

3. das Recht der Austräge,
4. die Ritter-Täge und Verſammlungen anzuſtellen,

Recept. Jud.

5. die Jagd- und Forſt-Gerechtigkeit,
6. die Aufnehmung der Juden ꝛc.
ſie ſind aber keine Reichs-Stände, als von welchen ſie beſtändig diſtinguiret werden, ſondern unmittelbare Reichs-Saſſen. I. P. O. a. 3. §. 2. Grundfeſte p. 1. c 5.

Director

§. 3. Jede Claſſe hat ihren Directorem und ieder Diſtrict ſeinen Hauptmann und andere Officianten, das univerſale Directorium wird nach den Claſſen abgewechſelt.

Forum

§. 4. Sie ſtehen unter dem Reichs-Hof-Rathe, Cammer-Gerichte, dem Rothweiliſchen Hof-Gerichte und Land-Gerichte in Schwaben.

§. 5.

§. 5. Von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft iſt die mittelbare unterſchieden, welche als Landſaſſen unter den Reichs-Ständen, Fürſten und Grafen, in deren Landen ſie ſich befinden, ſtehen. Landſaſſ.

Reichs-Sache, Cauſa Imperii, ſ. Reichs-Tag.

Reichs-Saſſe, Subditus Imperii immediatus, cf. Landſaſſe, ſiehe Reichs-Stand.

Reichs-Satzung, Conſtitutio Imperii, ſ. Reichs-Abſchied.

Reichs-Schluß, Concluſum Imperii, ſ. Reichs-Tag.

Reichs-Schultheiß, Advocatus urbium Imperialium, cf. Reichs-Vogt.

Reichs-Stadt, Civitas Imperialis, Civitas Imperii libera.

§. 1. Eine Reichs-Stadt iſt eine Stadt, die dem Reiche unmittelbar unterworffen iſt und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme hat. Civitas Imp.

§. 2. Man hat zwar die Reichs-Städte in bloſſe Reichs-Städte und freye oder Frey- und Reichs-Städte theilen wollen, gleichwohl aber keinen andern Unterſcheid als dieſen finden können, daß einige keine ordentliche jährliche Reichs-Steuer geben, welche man daher freye nennen wollen, und nachdem in Anſehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependenz vom heiligen Reiche eine ſo frey als die andere, ſo iſt dieſer Unterſcheid ohne Grund. Grundfeſte p. 2. c. 6. Libera

§. 3. Die Rechte der Reichs-Städte ſind Jura

1. die unmittelbare Unterwürffigkeit,
2. Sitz und Stimme auf Reichstägen,
3. die hohe Landes-Obrigkeit,
4. daß ſie gewiſſe Zuſammenkünffte oder Städte-Täge halten,
5. auf Reichstägen den Städte-Rath machen,
6. ihre Abgeordnete Geſandte genennet werden,
7. ſie Bündniſſe mit einander ſchlieſſen,
8. die Religions-Freyheit haben.

§. 4. Sie werden in zwo Bäncke, die Rheiniſche und Schwäbiſche getheilet, darunter iſt Franckfurth am Mayn wegen der Kayſer-Wahl, Achen wegen der Kayſerlichen Krönung, Nürnberg wegen des daſelbſt zu haltenden erſten Reichs-Tages merckwürdig. Scamnum Rhenanum Suevicum

§. 5. Vier derſelben ſind ausſchreibende Städte genannt, weil ſie bey Anſtellung der Städte-Täge die übrigen verſchreiben und zuſammen beruffen, und ſind dieſe Städte Straßburg, ſo abgegangen, Nürnberg, Franckfurt und Ulm. Civitates conſcribentes

§. 6. Vorzeiten ſind bey den Reichs-Städten die Reichs-Voigte gebräuchlich geweſen, und vom Kayſer geſetzet worden, es ſind aber hernach dieſe Reichs- oder Land-Vogteyen abkommen. Præfecturæ Imperiales

§. 7. Unter den Bündniſſen, ſo die Städte zu Beförderung der Commercien mit einander geſchloſſen, iſt der Hanſe-Bund geweſen, davon man ſie Hanſe-Städte genannt, wovon aber nur bey den dreyen Lübeck, Hamburg und Bremen noch einiges Merckmahl übrig. Fœdus Hanſeaticum

§. 8. Den Reichs-Städten ſind die Land- oder Fürſten- und Herren- oder Municipal-Städte entgegen geſetzt, welche nicht unmittelbar dem Reiche und dem Kayſer, ſondern einem Fürſten oder andern Reichs-Stande unterworffen, und iſt nicht nöthig, eine dritte Art von vermiſchten Städten zu ſtatuiren, weil es alles dahinaus laufft, daß es entweder Reichs-Städte, die andern Reichs-Ständen aus Vergleich oder des Kayſers Vergünſtigung etwas eingeräumet haben, oder Municipal-Städte ſind, die wegen der vom Kayſer oder dem Landes-Herrn erhal- Civitas municipalis An detur mixta?

tenen herrlichen Privilegien den Reichs-Städten faſt gleichen. Wiewohl andere ſagen, daß die Reichs-Städte es entweder ohne alle oder mit einiger Contradiction ſind.

Reichs-Stand, Reichs-Standſchafft, Status Imperii.

Status Imperii

§. 1. Ein Reichs-Stand iſt eine Perſon oder Collegium, ſo in einem gewiſſen Bezircke die hohe Landes-Obrigkeit, Sitz und Stimme auf Reichs-Verſammlungen hat, und zu Tragung gemeiner Anlagen verbunden iſt.

ſecular. ecclesiaſt. catholici proteſtantes ſuper. infer. maj. min. Elect. Stat. Principes

§. 2. Die Eintheilung der Reichs-Stände iſt, daß ſie
1. weltliche oder geiſtliche,
2. Römiſch-Catholiſche oder Proteſtantiſche, die auch der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandte genannt, und in Lutheraner und Reformirte getheilet werden,
3. Höhere oder Niedere,
4. Mächtigere oder nicht ſo mächtige,
5. Chur-Fürſten oder Stände im engern Verſtande, und dieſe
6. Fürſten und Fürſtlicher Dignität oder nicht ſind, und zu den erſtern Ertz- und Hertzoge, Pfaltz-Land-Marck-Burggraffen, Fürſten, gefürſtete Grafen, Ertz- und Biſchöfe, gefürſtete Aebte, der Teutſchmeiſter und Oberſte Meiſter des Teutſchen Johanniter-Ordens, zu den letztern aber Graffen, Herren, Freyherren, Städte, Prælaten, Aebte, Aebtißinnen, die unmittelbaren Comters des Teutſchen Johanniter-Ordens zu rechnen.

Colleg. Elect. Princ. Civ.

§. 3. In Anſehung des Reichs-Tages werden ſie in drey Collegia oder Räthe, den Churfürſten, Fürſten- und Städte-Rath getheilet. Grundfeſte p. 2. c. 4. §. 6.

Teſſaraproti

§. 4. Die Eintheilung in gewiſſe Quaterniones, als ob alle Stände ſo getheilet oder von ieder Claſſe viere herausgenommen worden, und alſo z. E. vier Hertzoge, vier Marckgrafen, vier Landgraffen, vier Burggraffen, vier Graffen, vier Freyherren, vier Ritter, vier Städte, vier Flecken, vier Bauern geweſen, wird wegen einiger daher geleiteten Titulaturen berühret und vorausgeſetzt.

Seſſio & votum

§. 5. Die Reichs-Immedietät muß ſo wohl in Anſehung der Perſon als der Güther verhanden ſeyn, R. A. 1654. §. 197. Sitz und Stimme aber unterſcheidet einen Reichs-Stand von einem bloſſen Reichs-Saſſen oder Mitgliede des Reiches. R. A. 1555. §. 19. Grundfeſte p. 1. c. 5.

Super. territ.

§. 6. Die hohe Landes-Obrigkeit und Reichs-Anlage kan auch bey einem Reichs-Stande fehlen, gleichwie dieſes, daß einer
1. mit Nahmen in der Matricul ſtehet,
2. auf den Reichs-Tag beruffen wird,
3. unter einem gewiſſen Kreis gehöret keine nothwendige Eigenſchafften eines Reichs-Standes ſind.

Succeſſio Electio

§. 7. Weltliche Reichs-Stände erlangen ihr Recht durch Erbfolge, Geiſtliche aber durch des Capituls Wahl, und des Pabſtes Beſtätigung, worauf bey beyden die Kayſerliche Belehnung folget.

Exemtio

§. 8. Ein Reichs-Stand höret auf ein ſolcher zu ſeyn, wenn er von einem andern ausgezogen wird, welches

totalis

1. entweder gantz, oder zum Theil geſchicht. Jenes, wenn er durch Krieg, oder freywillige Ceſſion vom Reiche abgeriſſen wird, und

partialis

nichts mehr contribuiret; dieſes, wenn er
1. Sitz und Stimme mit des Kayſers oder des gantzen Reichs Bewilligung freywillig fahren läſſet,

2. von

2. von einem ſtärckern Reichs-Stande um die Reichs-Standſchafft gebracht wird,
3. mit ſolchem Ausziehen zufrieden iſt,
4. in die Acht erkläret wird.

2. geſchicht die Exemtion entweder cum oder ſine onere, nachdem der Ausgezogene entweder von dem Ausziehenden in dem Reichs-Anſchlage vertreten, und die Reichs-Onera vor ihn erleget, oder er ſchlechterdings zum Land-Stande gemacht wird. cum onere, ſine onere.

Reichs-Steuer, Collecta Imperialis, univerſalis.

§. 1. Die Reichs-Steuer oder Reichs-Hülffe iſt eine Anlage, ſo zu des gantzen Reichs Nutzen von dem Kayſer mit der Stände Bewilligung allen Reichs-Saſſen auferleget wird. Collecta Imperil

§. 2. Man theilet ſie in ordentliche, dergleichen die zu Erhaltung der Reichs-Cammer geordnete Cammer-Zieler, und die von den Reichs-Städten jährlich zu entrichtende Städte-Steuer, und auſſerordentliche, z. E. die Türcken-Steuer. ordinaria, extraordinaria

§. 3. Die Arten der Einforderung ſind

1. nach den Römer-Monaten, da die Stände nach Art und Weiſe, wie ſie vormals zu den Römerzügen Volck und Geld hergegeben, das ihrige zur allgemeinen Nothdurfft beytragen, Expeditio Romana
2. nach dem gemeinen Pfennige, da ein ieder ſein Vermögen anſetzen, und etwas gewiſſes davon erlegen müſſen, welche Art nicht mehr üblich, Denarius communis
3. nach den gütlichen Tractaten mit den Ständen, R. A. 1530. §. Weiter nach dem 73. Placida conventio
4. die mitleidentliche Hülffe, darüber der Kayſer ſich mit der freyen Reichs-Ritterſchafft vergleichet, R. A. 1500. t. Was man mit den Ritterſchafften. Subſidium charitativum

§. 4. Die Reichs-Steuer iſt nicht nur mit Bewilligung der Reichs-Stände auszuſchreiben, ſondern auch zu dem, worzu ſie geordnet, anzuwenden. I. P. O. a. 8. §. 2. Cap. Car. a. 5. Indictio

§. 5. Zu Hebung derſelben ſind gewiſſe Leg-Städte, als Nürnberg, Augſpurg, Franckfurt und Leipzig geordnet. Collectio

§. 6. Von den Reichs-Steuern ſind die Kreis-Steuern, ſo mit der Kreis-Stände Bewilligung von dem Kreis-Obriſten, und deſſen Nach- und Zugeordneten auferleget werden, ingleichen der Reichs-Stände von ihren Unterthanen zu des Landes Nothdurfft ausgeſchriebene Land-Steuern unterſchieden. Collecta circularis provincialis.

Reichs-Tag, Comitia Imperialia.

§. 1. Ein Reichs-Tag iſt eine Zuſammenkunfft des Kayſers und aller Reichs-Stände, bey welcher einige das gantze Reich betreffende Affairen vom Kayſer mit aller oder der meiſten Stände Vorwiſſen und Conſens entſchieden werden. Comitia

§. 2. Die Ausſchreibung eines Reichs-Tages ſtehet dem Kayſer zu, iedoch daß ſolche mit Conſens und Vorwiſſen der Chur-Fürſten geſchehe, Cap. Car. a. 13. in Abweſenheit eines Kayſers verrichtet ſolche der Römiſche König oder die Reichs-Vicarien. Grundfeſte p. 1. c. 2. Convocatio

§. 3. Die Verſchreibung dazu geſchicht an ieden Chur-Fürſten und Stand inſonderheit, und zwar ein halb Jahr vorher.

§. 4. Es wird ein Reichs-Tag angeſetzet, ſo offt es vom Kayſer und Chur- Tempus

Chur-Fürſten vor nöthig erachtet wird, I. P. O. a. 8. §. Gaudeant. der An. 1663. angefangene währet noch).

Locus §. 5. Der Ort dazu ſtehet auch in des Kayſers und der Chur-Fürſten Gutbefinden, indem hierinnen nichts diſponiret, auſſer daß ein neuerwehlter Kayſer ſeinen erſten Reichs-Tag zu Nürnberg halten ſolte. G. B. c. 28. § 5. R. A. 1641. §. 2.

Jus comitiorum §. 6. Es müſſen alle Reichs-Stände, ſo wohl geiſtliche als weltliche dazu eingeladen werden, wenn gleich die erſtern noch nicht vom Pabſte confirmiret, I. P. O. a. 5. §. 6. und die letztern noch nicht belehnet. Bey vacirendem Bisthume wird das Capitul, und bey minderjährigen Reichs-Ständen der Vormund oder Landes-Adminiſtrator beruffen. ib. §. 17. 21.

Legati §. 7. Ein beruffener Reichs-Stand kan zwar auſſenbleiben, muß ſich aber ſo dann gefallen laſſen, was die Anweſenden geſchloſſen, R. A. 1500. §. nachdem auch ꝛc. ſonſt erſcheinet er nach Belieben entweder in Perſon oder durch Geſandten, die ſich bey dem Chur-Mayntziſchen Directorio und dem Erb-Marſchalle anzugeben, des Principalen Vollmacht zu übergeben und zu legitimiren haben.

Propoſitio §. 8. Die Propoſition thut der Kayſer, darauf von den drey Collegiis geantwortet und um ſchrifftliche Communication gebeten, dieſe auch dem Chur-Mayntziſchen Cantzler von dem Reichs-Secretario ertheilet wird.

Conſultatio §. 9. Bey vorzunehmender Deliberation, dazu ein Anſage-Zettel vorher gehet, hat

Directorium 1. bey dem Chur-Fürſtlichen Collegio Chur-Maynz,
2. bey dem Fürſtlichen Oeſterreich und Saltzburg wechſelsweiſe,
3. bey dem Städte-Rathe die Stadt, worinnen der Reichs-Tag gehalten wird, das Directorium.

§. 10. Wenn ein Collegium nach vorhergegangener Umfrage unter ſich ſchlüßig, wird zwiſchen dem Churfürſten- und Fürſten-Rathe die

Re- & Correlatio Placitum Concluſum Receſſus Re- und Correlation angeſtellet, und nachdem ſie einig, der Städte-Rath dazu erfordert, und aus ihrem Gutbefinden ein Reichs-Bedencken oder Reichs-Gutachten, aus deren Einigkeit und des Kayſers Beytritte ein Reichs-Schluß, endlich ein Reichs-Abſchied, der gewöhnlich publiciret wird. Grundfeſte p. 2. c. 8. 9. 10.

Conventus Deputatorum &c. §. 11. Von den gemeinen Reichs-Tägen ſind die Deputation-die Viſitation-Cammer-Gerichts-Viſitation, die Kreis-die Probation-Müntz-Probation-die Chur-Fürſten-Wahl- und Collegial-die Fürſten-Grafen-Städte-Ritter-Täge und der Reichs-Stände Land-Täge unterſchieden.

Deputatio Imperii §. 12. Deputation-Täge ſind Zuſammenkünffte derjenigen, welchen einige das gantze Reich angehende Sachen abzuhandeln vom Kayſer und den Ständen aufgetragen worden.

ordinaria extraordinaria §. 13. Sie werden an ſtat eines allgemeinen Reichs-Tages gehalten, iedoch in ordentliche und auſſerordentliche getheilet, und die erſtern wenn entweder nicht alle Dinge auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden können, oder es ſonſt die Nothdurfft erfordert, ausgeſchrieben, die letztern aber gehalten, wenn unter währendem allgemeinen Reichs-Tage gewiſſe Punckte unterſchiedenen Ständen aus allen drey Reichs Collegiis auszuarbeiten aufgetragen werden.

Claſſes §. 14. Die auf den ordentlichen Deputation-Tägen erſcheinende Stände werden nur in zwo Claſſen getheilet, der Chur-Fürſten und der

Propoſitio Fürſten ſamt übrigen Niedern Reichs-Ständen. Die Propoſition thut der Kayſerliche Commiſſarius, und nachdem iede Claſſe beſonders delibe-

et und mit dem Kayſerlichen Plenipotentiario eins worden,
Chur-Maynz ein Deputation-Receſs gemacht, der eben die Receſſus de-
obligiren hat, als ein allgemeiner Reichs-Abſchied. R. A. 1594. putationis.

chs-Tags-Abſchied, Receſſus Comitiorum Imperialium, ſiehe
Reichs-Abſchied.
chs-Thaler, Imperialis, Joachimicus, ſ. Müntze.
chs-Verſammlung, Diæta Imperii, ſ. Reichs-Tag.

Reichs-Verweſer, Reichs-Vicarien, Vicarii Imperii.

Wenn der Kayſerliche Thron vacant oder der Kayſer abweſend Vicarii Im-
das Reichs-Regiment zu führen verhindert wird, ſind die Chur- perii
zu Pfaltz und Sachſen und zwar der erſtere an Enden des Frän-
der andere an Enden des Sächſiſchen Rechtes und den zu ie-
rigen Orten zu Reichs-Vicariis geordnet. G. B. a. 5.
Krafft dieſes Vicariats haben ſie eine eigene und weder dem Jura
henden Kayſer noch dem Chur-Fürſtlichen Collegio zu dancken-
lt, als
das Recht die gemeinen Gerichte zu üben, als die Reichs-Cam- Judicium
mer, ſtat des Reichs-Hof-Raths, welcher währendem Interre- Cameræ
gno geſchloſſen iſt, wird in iedes Landen ein beſonderes Gerichte
conſtituiret,
das Recht der erſten Bitte, Jus prim.
das Recht Reichs-Anlagen zu fordern, prec.
die Gewalt Lehne, auſſer Fahn- und Scepter-Lehn zu verleihen, Collectæ
das Recht Reichs-Tage auszuſchreiben; hingegen iſt ihnen Inveſtitura
1. Fahnen- und Scepter-Lehn zu verleihen und Dietæ
2. die Gewalt des Reichs Güter zu veräuſſern benommen.
Ihre Gewalt endiget ſich, ſo bald ein neuer Kayſer erwehlet wird, Terminus
ihre Handlungen vom Kayſer ratificiret werden. Cap. Car. a. 3.

Reichs-Unterthan, Subditus Imperii.

Den Reichs-Ständen ſind die Reichs-Unterthanen entgegen Subditi Im-
perii
Die Reichs-Unterthanen werden in immediati
unmittelbare und mittelbare, mediati
geiſtliche und weltliche getheilet. eccleſiaſtici
Unmittelbare Reichs-Unterthanen ſind ſeculares
Reichs-Fürſten, Grafen und Baronen, ſo keine Reichs-Stände Immediati
ſind,
die freye Reichs-Ritterſchafft als Reichs-Saſſen,
die unmittelbaren Reichs-Dörffer.
Die mittelbaren ſind diejenigen, ſo unter anderer Fürſten und Mediati
-Stände Jurisdiction leben, welche
von illuſtren, als Fürſten, Grafen und Baronen,
von adelichen,
von tapffern und guten,
von gemeinem Herkommen.
Man theilet auch die Reichs-Unterthanen überhaupt in Nobiles
Edele, als Ritter, Patricien in Städten, Doctores und Licentia-
ten, nach welchen die von guten tapffern Herkommen als der
Doctoren und Räthe Kinder folgen,

Plebeji Amtsassii. 2. Unedle, so entweder Bürgerlichen, oder Bauerstandes.

§. 6. Da auch die Landsassen und Land-Städte in Schrifft- oder Cantzley- und Amtsassen getheilet werden, so werden unmittelbare Unterthanen diejenigen genennet, die unmittelbar unter den Aemtern stehen, mittelbare hingegen die, so derer von Adel und Städte Gerichten unterworffen sind.

Reichs-Vogt, Præfectus Imperialis, s. Reichs-Stadt.

Reichs-Währung, Reichs-Währschafft, Æstimatio monetæ Imperialis, s. Müntze.

Reich, Reichthum, Dives, Locuples, Divitiæ.

Reiche Weiber, arme Kinder, Amplam dotem ob donationem propter nuptias & dotalitium liberis obesse, siehe Gegen-Vermächtniß, Leibgedinge.

Reichhaltig, Reichhaltig Ertz, Vena secunda, Argentum perfectum.

Reichen, Porrigere, Tendere, Præbere, cf. Dar-Er-Ge-Uber-Verreichen, Alimenta reichen.

Reichung der Lehn, Investitura, cf. Lehnsreichung.

Reif, Reiffen, Circulus, Annulus, Vinculum, cf. Finger-Stegreif.

Reif, Reiffen, Pruina, Pruinare.

Reif, Reiffe, Reiffen, Reiflich, Maturus, Maturitas, Matureſcere.

Reifliche Uberlegung, Matura Deliberatio, s. Urtel.

Reiger, Reiher, Ardea, s. Jagd.

Reihe, Series, Ordo, G. Rang.

Reihschanck, Venditio cereviſiæ ſecundum ſeriem ordinis exercenda.

Reiher, Ardea, s. Reiger.

Reim, Reimen, Rythmus, Metrum, Ratio, Verſificare, Congruere, G. Rime, Rimer.

Reimsprecher, Rythmicus, Pol. O. t. 31.

Rein, Reinen, Reinung, Porca, Margo agri, Tangere, Diſtinctio finium, cf. Marck-Over-Rasenrein, Ab-Vereinung.

Reinbäume, Arbores terminales, s. Grentze.

Rein-Nachbarn, Vicini contigua prædia habentes, siehe Holtz-Ordnung.

Reinsteine, Lapides terminales, s. Grentze.

Rein, Reinigen, Reinigung, Purus, Mundus, Purgare, Purgatio.

Ins reine schreiben, In mundum redigere, cf. Mundiren.

Sich eydlich reinigen, Purgare ſe juramento.

Reinigungs-Eyd, Juramentum purgatorium.

Reis, Oryza, Legumen exoticum, s. Mustheil.

Reis, Reiß, Reisser, Surculus, Frondes, cf. Loch-Pfropff-Reisser.

Reiß-Holtz, Reißig, Sarmenta, Vimina, s. Damm-Feuer-Ordnung.

Reise, Reisen, Iter, Peregrinatio, Militia, Proficiſci, cf. Nothwendige, Rückreise.

Reise-Frohnen, Operæ Principi proficiſcenti præſtandæ, s. Bauer.

Reise-Gebühren, Honorarium Judici vel Advocato proficiſcenti debitum.

Reise-Geld, Mulcta vaſſallorum ad exercitum non venientium, Hoſtenditia, cf. Heer-Steuer, s. Ritterdienst.

Reise-Kosten, Sumtus itineris, s. Zeuge.

Reise-Kuffer, Riſcus, s. Post-Recht.

Reiſe-Küſſen, Pulvinaria viatoria, ſ. Gerade.
Reiſe und Folge, Luſtratio & ſequela, ſ. Regalien.
Reiſiger Knecht, Miles, Famulus, ſ. Geſinde.
Reiſiger Zeug, Apparatus bellicus, Equitatus.
Reiſſen, Rumpere, Rapere, Lacerare, Findere, cf. Nieder-Zerreiſſen, Zoten reiſſen, Riß.
Reiſſen mit glüenden Zangen, Prehenſio delinquentium, quæ ſit forcipibus candentibus, ſ. Straffe.
Reiß-Güter, Bona ad ſolas cognatas transmiſſibilia.
Reiten, Parare, Equitare, cf. Bereiten, Reuten.
Reit-Knecht, Servus equitis, ſ. Kriegs-Recht.
Reiter, Eques, ſ. Reuter.
Reiter, Reitern, Cribrum, Cribrare, cf. Sieb.
Reitzen, Reitzung, Concitare, Irritare, Commovere ad iram, ſ. Duell-Mandat, Irritare beſtiam nocentem, ſ. Schade.
Rencken, Flectere, Torquere, cf. Verrencken, Ringen.
Rencontre, Conflictus ſubitaneus, ſ. Duell-Mandat.
Rennen, Currere, Curſitare, cf. Ringelrennen.
Rente, Reditus, Cenſus, G. Rente, cf. Leib-Jährliche Renten.
Rent-Cammer, Ærarium, cf. Cammer-Güter.
Rentmeiſter, Quæſtor ærarii, cf. Pfennigmeiſter.
Rent-Sache, Cauſa fiſcalis, Cauſa reditus Principis concernens, ſ. Fiſcus.
Renterey, Præfectura, cf. Amt.
Rentner, Creditor annuorum redituum, ſ. Lübiſch Recht L. 3. t. 6. a. 19.
Reſt, Reliquum, Reſiduum, G. Reſte, cf. Uberreſt.
Reſtant, Reliquator, ſ. Steuer.
Retten, Rettung, Liberare, Liberatio, cf. Errettung, Landes-Rettung.
Reue, Reuen, Pœnitentia, Pœnitere, cf. Gereuen.
Reugeld, Reukauff, Mulcta pœnitentialis, ſ. Kauff.
Reuſt, Reuſſe, Naſſa, Excipulum, cf. Fiſchreuſe.
Reuſpern, Screare, Ructare, cf. Räuſpern.
Reuten, Exſtirpare, Exſcindere, cf. Ausreuten, Rotten, Roden, Raden.
Reut, Neureut, Sylva exciſa, cf. Hofreuthe, Ried.
Reut-Zehenden, Decimæ ex agro novali, cf. Noval-Zehenden.
Reuten, Equitare, cf. Be-Ein-Umreuten, Eſel reuten, Reiten, Ritt.
Reut-Lehn, Feudum militare.
Reuttaſche, Lateralia, cf. Satteltaſche.
Reuter, Eques, cf. Aus-Vor-ir. Hecken-Wurſtreuter.
Reuterbeſtallung, Auctoramentum equitum, Leges copiarum equeſtrium.
Reuter-Recht, Judicium equeſtre, ſ. Kriegs-Recht.
Rheiniſche Banck, Scamnum Rhenanum civitatum Imperialium, it. Prælatorum in comitiis, ſ. Reichs-Stadt.
Rheiniſcher Gülden, Rheiniſcher Gold-Gülden, Florenus, Aureus Rhenanus, ſ. Müntze.
Rhodiſches Geſetz, Lex Rhodia de jactu, ſ. Geſellſchafft.
Ricambio, Recambium, cf. Wiederwechſel.
Richten, Erigere, Exequi, Punire, Judicare, Inſtruere, cf. An-Auf-Aus-Be-Ent-Er-Hin-Vor-Unterrichten it. Be-Ge-Nach-Unterricht.
Richt-Eſſen, Convivium erecti ædificii, ſ. Pol. O. t. 23. n. 9.

Richt-Pfennig, Nummus regularis, ſ. Müntze.
Richt-Platz, Locus ſupplicii, ſ. Inquiſition.
Richtſchnur, Amuſſis, Norma, cf. Geſetz.
Richtſtatt, Locus ſupplicii, cf. Richt-Platz.

Richtſteig, Via juris, Norma agendi in judicio.

Proceſſus juris Saxonici

§. 1. Der Richtſteig oder Richtſtich iſt ein Auszug des Sächſiſchen Land- und Lehn-Rechtes eines ungewiſſen Autoris, der ſich auf Kayſer Fridericum beruffet, und enthält die Art und Weiſe, wie zu der Zeit gerichtlich verfahren worden.

Jus provinciale

§. 2. Der Richtſtich Landrecht hat folgende Vorrede:

Hier heuet ſik an de Richtſtich tho den vorgeſchreuenen dren buken. Deſſe ſettinghe genomet de Richtſtich de ſatte keyſer Frederik von Stauffe, na Godes bort duſend yar vnd anderhalff hundert yar. In deme acht vnde twintigſten yare. In deme drůdden yare ſynes rykes. In deme Pingeſter dage to Meylan in deme palaze, vnde quam ſus to dat de geiſtliken vnde de werlicken vorſten deme keyſere kundigeden, dat vele ſchuldiger lůde los werden vnde de vnſchuldigen in gerichte verordelt worden dorch des willen, dat ſe de wyſe vor gerichte nicht kunden, darumme ſo ſik tho ereme rechte vnd noden nicht behelpen möchten. Vnde ok dat de richtere nicht en wiſten, wo ſy richten ſcholden vnde de rechten wyſe des gerichtes nach des Saſſenſpegels lere, dar de rechte vil verne in vormenget ſin holden ſcholden. Dorch derſuluen ſake willen ſo hefft de ergenante keyſer Gode vnde ſyner moder maget Marien tho eren, der werlde tho gemake vnd tho leue, vnde den guden tho vromen, vnde den boſen tho ſchaden, deſſe negenwardinge settinge geſat, dar men des klarlicken mede in kunde komen mach, dat de richter in gerichte vnde de kleger vnde de antwerder weten, wo ſy ſik mit einanderen nach deme rechten halten ſcholen, dat ſe nemanne vorunrechten vnde ſik ſuluen met deme rechten beſchermen mogen vor ereme ſchaden.

Cauſa conſtitutionis

Ignorantia Proceſſus

Conſtitutio Judicii

§. 3. Hiernechſt beſtehet derſelbe in nachgeſetzten Capiteln:

1. Wo ſick dat geriehte beginnet.

Judex Actor Reus

Wente denne wert ein gerichte van dren Perſonen, dat is von deme richtere, vnde van deme klegere, vnde van den antwerder. Wente ok denne, nyman in deme gerichte klagen edder antwerden mach, dar ſy ein richter, darumme wil ik dy aller erſten van deme richter ſeggen. De richter ſchal ſik ſuluen aller erſten tho richtende ſetten, vnde is in der ſtede ein vnderrichter, vnder deme ſchal he vragen. Efte he darein dingh hegen mote, vnd dar na. Efft he icht vorbyten mote dingslete vnde vnluſt. Dy dat ordel vindet, ſchal ſus ſpreken. Here her richter, wil gy horen dat recht. So ſegge der richter ya. So ſegge yenne. Ich vinde ym tho rechte, dat gy dat alſo verbyden ſcholen. So ſpreke he alſo my tho rechte vunden is, ſo vorbyde ick dingslete vnd vnluſt, vnd erloue recht vnd vorbyde einen yßlicken manne vnrecht. Duncket dy denne dat ſy dar nicht en ſin de dar dingplichtig ſin. So vrage en ſus Her richter ik vrage nuw eines rechtes, we hir tho rechte dinge ſcholen ſin. So ſegge he. Ick vinde yw tho rechte, we hir in deme gerichte erue vnd eygen hebben. So vrage vort, we ſy tho rechte wrugen

gen

gen ſchole, ſo vintme de Burmeſter. So vrage vort eines rechten, wat ore broke ſy der yennen de dar nichten ſin. So vintmen tho rechte ere gewedde. So vrage vort wat ere gewedde ſy. Dat vintme, na deme dat de richter ſy. So vrage, wen ſy dat bereyden ſcholen. So vintme tho rechte ouer ſeß weken. So vrage war des de richter to rechte vp warten ſchole. So vintme tho rechte vp ſin erue. Dit mogen ſy ouer vntreden eft ſy eelike vnd echte not erret. Edder efft ſy met des vronenboden willen tho hus gebleuen ſin. Alſo beſchedenlicke efft he nen burmeiſter ſy, edder nicht beklaget en were. Iſſet auer ein echte Ding, ſo ſprecke der Richter vort. Ich vrage yw, eft ein yßlick Burmeiſter icht ſchole wrugen, wat in ſyme Dorpe geſcheen is edder ſy. So vintme tho rechte, he ſchol yd wrugen. So vrage wat he tho rechte vor dy wrugen ſchole. So vintme tho rechte dat geſchry gebe geruchte vnde blutwunden vnde getogen ſchwert vnde we dar vnver ſynen buren tho dinghe nicht en ſin.

2. Wo me vorſpraken in Gerichte kricht. Advocati petitio

Hir na klage weme wat werre. Weme denne wat werrede heue ſyn ding ſus an he ſprecke. Here her richter, ick bidde eines mannes de myn Wort ſprecke, hir wette wur ick ſette dat wort. Ick bidde wil me dy nicht twiden, ſo vrage yo eines rechtes. Efft yt de richter icht don ſchole, ſo ſegge he. Ick gan des yw wol. So ſpreck, ick bidde N. vnde nome, wen du wultencke de by ſynem bekannten mannen. Hir wete drierleye behendicheit.

1. To dem erſten is dar ein vorſpracke, den du gerne heddeſt, boret dy wol tho antwerdenne edder tho klagene. Tret gutlicken tho deme richtere vnde biddet ene, ſo en machen dy dar na nymant vntbyden. Wen we em erſt biddet, den mut men tho rechte geuen. Datio

2. Tho dem andern male, wen du einen vorſpracken haſt. Wiltu weten wo me dy icht en ordel vinden wolde, lat des dinen vorſpracken vragen als me yt vint. Behaget yt dy nicht, ſo yge an ſyn Wort icht, wenne noch bliueſtu des ane ſchaden. Biſtu auer richter, ſo bewahre dich vnde ne vrach nenes ordels, du en vrageſt yo den ſackeweldigen, efft ſyn wort alſo ſy Secht he denne ya, ſo ne mach he des nicht wedderſprecken. Contradictio principalis

3. To dem drüdden male, will he dyn wort nicht ſpreken, ſo vrage, wo he des dy weigern moge. So vintme tho rechte, he ſchole vppen hilgen ſweren, dat he des nicht ne kone. Edder yt ſy dat yt ga an ſynes heren, edder mannes, edder mages, lyff edder geſunt edder ere. Das wete ock, dat papen, yoden, wiff, und rechtloſe lüde neue vorſprecken ſin mogen. Recuſatio patrocinii

3. Wo de vorſprecke ſik bewaren ſcal. Indemniſatio Advocati

So ſprecke de vorſpracke, Here her richter, gunne gy my, dat ick N. vorſpracke ſy. So ſprecke he ya. So ſprecke he vort. Her richter, ick bidde enes ordels, efft ick des vorſpreckens in ſchaden queme, wy des my benemen ſcole. So ſchalme dy vinden, de yenne, dorch den du in ſchaden kummeſt. So vrage vort, ob weme du des ſehen ſcholdeſt. So vintmen dy, vp wißheit vnde borgetocht, ſo rade ick, dat du deme richtere loueen leſt vnde ſpreckeſt. Her richter wen yw genuget vor my, ſo genuget my. Dit is dy

day

dar tho gut, eſtu wedde vorboreſt edder bute, dat du yt denne deme richtere nicht vorborgen en derueſt, vnde ock dat du nicht geſpannenne werdeſt, eſt du nenen borgen en heddeſt. So vrage vort, efft du icht muteſt vor eme klagen antwerden vnde vor ene ſprecken, yegen alle dy, de he beklagen wil vnde de vppe ene klagen. Dat ſcal me dy vinden. So vrage vort, eft du dy vorſpreckeſt dorch dyne dorheit, efft yt dyn mundel icht ane ſchaden wedderſprecken moge. So vint me, he moge. So vrage vort, efft du ene nicht bewahren en kundeſt an ſyme rechte, efft he ſick icht met eme andern vorſpracke vorhalen moge. Dat vintme. So vrage vort, efft he ſick icht beſprecken mote dar to nemen de em nutte ſin, vnde wo dicke he ſick vmme yewelcke rede beſprecken mûte, vnd wo lange he in beſprecke weſen mûte. So vintme, ſo lange wente he dries met rechte wedder vorgeladen werde. Hir wete, dat ytlicke vorſprecken einen ſeden hebben, dat ſy vragen. Sint dat de ſakenn grot ſin, efft me eme icht ſchole enen hulper geuen, als em dat gevunden wert. So vrage ſy wo ſyn hulper weſen ſchole. So vintme, binnen ſtille vnde budden ludt. Dit is dul, wen men darf ſus neman tho hulpe bringen. Na deme dat alle enes mannes vrunt ene wol helpen mutten, wedderuert dy dit, wiltu, ſo vrage darvegen. Na deme dat he enen hulper gekoren heifft, efft ſe ſick icht an deme ene ſchole nugen laten. Hir mede toch ſick vp noet her Rudolff van Ronſtede vor deme Hertogen van Brunſchwick dy deſſe vrage in der Marcke vpbrachte.

Revocatio erroris Advocati

Prudentia Advocati

4. Van des vorſprecken wiſheit.

Wenne de vorſpracke met ſynen mundelen uthgaet, ſo ſchal he en leren, wo he ſick vor gerichte halden ſchole.

Modeſtia Reſponſio

1. Tho dem erſten, dat he getogen ſy.

2. Tho dem andern, dat he met nichte en ſprecke wen vraget en de richter. Eft ſyn Wort alſo ſy, he moth wol ſprecken ya edder nen, edder geſpreckes dar vmme bidden, edder ſchelden ordel ſo ſy ſuluen des ock wys dat du dicke ock beſpreckeſt vnd do na rade, ſo ne blift de ſchult dyne nicht eft yt dy miſſeredet.

Conſilium

3. Tho deme drûdden, hor er erer aller raet, er du dynen raet ſecht.

Conſultatio

4. Tho deme vierden, drepet ſick de ſake tho betrûgende, ſo vrage em, efft he ſy hebbe gewiſſe.

Diffidentia

5. Tho dem vifften, myſtroßte dynen mundelen leuer, wen du en ſere troſt, winnet he denne, he wetes dy beteren danck.

Ira

6. Tho dem ſeßten, hut dy vor torne, vnde vor torne dynen wedderſaten, wente torne vordullet den man.

Contumelia

7. Tho deme ſauende, hude dy vor kyff, wen dyn gewyn lydt an redelicken worden vnde an rechte, vnde nicht an kyue, noch an ſchmelicken worden.

Favor judicis

8. Tho dem achteten, hude dy dat du den richter nicht vortorneſt, wen yt is ſchwerlicken tho kriegende vor einen ungewegen richtere.

Utilium acceptatio

9. Tho dem neyenden, wes wys ſo dat du eft yt vmmer ſin nach yo horeſt yennes ordels ere du dynes vrageſt, wan darby machſtu mercken vnde pruuen, war he heune wil, vnde ſo machſtu dar vth nemen wat dy euen kumniet.

Partes rei

10. Tho dem teyenden, ſo ſpreck du yo leuer des antwerders Wort, wen

wen des klegers, wente deme manne is beter tho helpenne dar he vnt ya, wen men em des behelpen moge, dat he einen andern ouerga.

11. Tho dem elften, wes wys ſo dat du yo recht vordedingeſt, ſo winſtu, wen we vnrecht vordedinghet, de vorlyſet aller dickeſt wo vele rechtes he ock kan, vnd we vnrecht hefft, den kan men nicht met Rechte helpen. Juſta cauſa

12. Tho deme twelften, wes wys ſo dat du beſcheidenlicken vnde lanckſem vnde metlicken vnde lute genůch ſpreckeſt, wen yt is alſo nutte, den de met deme ordel vthgan, dat ſy dat ordel wol vornommen hebben, als dat den is deme des ordels gevraget wert. Oratio perſpicua

13. Tho dem drůtteienden, wes wyß, efft du biſt des antwerders vorſpracke, dat du er wort der antwerde wereſt, de wyle du machſt. Attentio

5. Wo vele klagen ſin vnde welcke vnde war aff ſie ere namen hebben. Wente ick dy nicht vul leren en kan der vorſprecken anſpracke vnde antwerde, ſo ſehe doch, dat du weteſt de klagen dar ſe tho antwerden ſcholen, dar vnme wete, dat alle klagen ſin drierleie. Diviſio actionum

1. De erſte de is borgelick, vnde het dar vnme ſo, dat de kleger vnde de antwerder vor de ſacken borgen bliuen, vnde dat erer nen deme andern vluchtig werden en darff, dat is als vnme Schuld, vnde vnme gut vnde vnme anefangk. A. civilis

2. De ander is pynlick, vnde het dar vnme ſo, dat de kleger nichts begehret, wen dat me den andern pynighe vnme ſynen broke. criminalis

3. Dy drůdde klage dy heyten vormengede klagen, vnde heiten dar vnme ſo, dat ſy vermenget ſin, ſo efte me ſy borgelicke an ſette dat ſy mogen pynlick werden, vnde efft men ſo pynlick an ſette, dat ſy mogen borgelick werden. Des wete, dat war in deſſen klagen behendes ſy, dat wert dy geleret in ſyner ſtatt. mixta

6. War van Schult kummet. Debitum

Schult he dat eine deme anderen wat plichtig tho donde is, edder dat ein deme andern wat to plichtig wert. Dat kummet tho vierleye wyß.

1. Tho deme erſten kummet yt to van borgenne, als eft me eme ſuluen wat to bůrge důt. Mutuum

2. Tho deme anderen kummet yt to van louede, dat is als eft ein des andern borge worde. Fidejuſſio

3. Tho deme drůdden kummet yt tho van erues wegen, als wen me de eruen beſchuldiget vnme des doden ſchuld. Obligatio ex facto defuncti

4. Tho deme virden kummet yt to van vnderwindinghe, als eft ſick we des vnderwint, dat emander ſegget, he ſy yt eme plichtig wedder to nomene. Des wete we den anderen ſchuldighe vnme ein benómet gelt. Drageſt du des denne, he mot by plichte ſeggen, van welcker ſake vnder deſſen vieren he yt eme ſculdich ſy. Cauſa poſſeſſionis

7. Wo me degedingen ſchal vnme verborget gut. Actio mutui

Wilde, des Wort du ſprecken ſchald, klagen vnme dat, dat he verborget heft, wen du vth deme geſprecke kummeſt, ſo ſprick alſus. Here her Richter, wil gy N. Wort hören, ya. So klaget N. ouer N. dat he en ſchuldig ſy teyen marck, vnde biddet eines ordels, efft

gy ene icht tho der antwerde byden ſcholen. So vintme, he ſchole en tho der antwerde byden. Js he dar nicht ſo vrage. Na deme dat he dar nicht en ſy, eſt he icht ane klage vp en gewunnen hebbe. Dat vintme. Jſſet auer de ander klage, ſo ſprecke he, here her richter, wil gy N. wort horen, ya. So biddet he euer bekäntniſſe vnde ick van ſyner wegen, eſſt dith ſyn ander klage ſy, wen he des bekant, ſo ſprick. Des is hir N. vnde klaget noch alſe he erſt dede. So daghet men en ouer vierteyn nacht. So dück ock tho deme drüdden dinghe und vragte. Na deme dat he nicht vor en kummet, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme, men ſchol en dar vor panden, vnde dar mede varen als recht is. Dith is ſus ſulfis vmme alle ſchulde. Sus iſſet ock vmme gut, wenn dat me einen the der drüdden klage dar yn wiſet.

Contumacia rei

Qiestio

Pignorum captio

Exceptio adverſus actionem ex debito

8. Van der klage vmme ſchult.

Es de beklagede man dar, ſo ſprecke ſyn vorſpracke ſus. Here her richter will gy N. wort horen, ya. Vnſchuldig ſecht he ſick dat he N. icht ſchuldich ſy, vnde biddet eines ordels, Eſſt he is eme icht neger tho vntgande ſy, wen em yenne ſy ouer tho gande. So vintme, he ſy is neger tho vntgande. Sprickt he auer, he hebbet vorgulden, dat mot he ſulff drüdde bewiſen. Sprickt he auer, yenne hebbe en loßgelaten, des wert yenne loß met ſyme rede. So ſprick vort, Her richter, he biddet und ick van ſyner wegen der hilgen vnde eines ſteuerlers. So ſprecke der richter. Jck gans em wol. So ſprecke der Steuerler, Here her richter, gunne gy my, dat ick ſtauele en ſynen eyd. So biddet he, dat gy en orlouen tho donde wat tho deme eede hore. So ſprecke he. Jck orlaues em, he ſehe dat he rechte düo. So vrage wo ſyn eyd tho rechte gan ſchole. So vintme der tycht de N. eme thyet dat he der vnſchuldig ſy, edder dat he de ſchuld vorgulden hebbe, dat em Got alſo helpe vnde des hilgen. Wenne he ſus geſchworen hefft, vnde mit orlout affgenomen heft, vnde vpgeſtan is. So frage eſſt he vullen komen ſy met ſyme rechte. So vntmen he ſy. Alſus do he ock vmme ſynen tück, eſt he ne heft. Heft he des auer nicht, ſo frage, wenn ehe ne to rechte bringen ſchole. So vintme, tho hant edder ouer ſeß wecken lere ock to voren den tügen, dat ſe ſick vor gerichte nicht tho tüge byden ſy en werdens denne nach rechte gevraget, edder men vor lecht ſy. Deſſe vrage kummet ſus tho, wenne de tüge yegen den dynen tügen willen, ſo ſpreck: Her richter ick bidde eines ordels, eſt ſy icht ſeggen ſcholen, wat ſy tügen willen, und wat van yt eine witlick ſy, da ſchun ſy, in den ſaken ſeggen vor und ſchweren na.

Acceptilatio

Juramentum

Mutuum

9. Van borgetucht.

Beklaget me einen, des wort du ſpreckeſt, vmme borgetocht, er he des bekenne edder vorſacke ſchlicht. So ſind hir achteleye weddersede.

Exc. ordinis

1. Tho deme erſten male ſo vrage: Na deme dat de ſakewoldige dar yegenwardych ſy, eſt me den icht bilke erſt beklagen ſchole.

Diviſionis

2. Tho deme andern male vrage, eſt me eme boger wenne vmme ſynen antal beklagen mute, edder ſchole an ſynen kumpanen brocke worde.

Solutionis

3. Tho deme drüdden male vrage he, Na deme dat he vorden he louede ene bereidinge bewiſen mach, eſt he tho rechte nicht ſchole loß ſin.

4. Tho

4. Tho dem virden male, na deme dat yt louede meth dagen, met borgen, edder mit ander vorwandelinghe vornyet ſy, eſt he tho rechte denne icht loß ſy. novationis

5. Tho deme veſten. Na deme dat de benomeden borgen nicht vullen geſat ſin, efft he na rechte ſo borge ſy. pacti non impleti

6. Tho deme ſeßten. Na deme dat yt met deme ſakeweldigen vntrichtet ſy, efft he van den mede vntfeng icht loß ſy. acceptilationis

7. Tho deme ſeuenden. Na deme dat he tho eineme pande louede, eſt met dat icht tho dem erſten na ſyme werde eme ſchole aueſchlan. compenſationis

8. Tho deme achten. Wat des geldes von deme ſakeweldigen, oder van den borgen bereydet is, eſt ſyn del deſte mynre icht ſy, dit ſchalme dy al vinden. ſolutionis a principali

10. Van der antwerde vmme ſchult na eines mynſchen dode.

Klaget me vppe einen, des wort du ſprikſt, dat he ſie M. ſchuldig van M. wegen des erue he genommen hefft. So ſpreke du, Here her richter M. biddet eines ordels, na deme dat he ſchulde vordert vppe M. na deder handt eſt he ſy eme icht bewyſen ſchole. So vintme he ſchole ſy bewyſen. So vrage, wo he ſy bewyſen ſchole. So vintme, met twen vnde ſeuentich ſchepenbaren vryen mannen edder echte geboren laten. Schuldighet men eme denne vmme ſyne witſchap. Iſſet vmme ſchulde, der mut he bekennen edder verſaken. So vrage vort watterleie ſchulde he gelden ſchole. So vintme, der he wedderſtandinghe het. So vrage wo ferne he de witlicke Schulde gelten ſchole. So vintme als yt erue waret an warende haue, met deme eighenen darff he nene ſchulde gelden, wen he ne mages ane ſyner eruen wille edder loff nicht laten, he ne derff des ock van deme lene nicht gelden, wen he ne mach dat ane ſyner herren wille nyemande laten. Exceptio in actione adverſus heredem ob debitum. Probatio per 72. teſtes. Res mobiles. Immobilia. Feudum.

11. Van borgelike klage. Actio civilis

De borgelike klagen komen dar van, dat de kleger klaget, dat M. dat vnter ſick hebbe, dat he bilcker hede. Des wete dat alle gute dar men vns vmme beklaget, is drierleye.

1. Tho deme erſten iſſet varende haue. Res mobiles
2. Tho deme andern iſſet lehen. Feudum
3. Tho deme drůdden iſſet eygen oder erue. Allodium

Vppe dit drierleye gut ſind drierleye klagen, vnde drierleye wedderede, vnde dar tho mennigherleye behendicheit, de dy nutte is tho wetende. Des ſehe thom erſten, wo die de varende haue ankummet, der na machſtu deme klegere antwerden, vnde by den antwerden machſtu pruuen, wedder du yt met recht behalden edder verleſen machſt. Des wete dat varende haue de kummet vns an ſeßleye wys. Entwer wy vinden ſy. Edder wy kopen ſy. Edder ſe werd vns gedan. Edder wy yagen ſy dyuen edder roueren aff. Edder ſe wert vp uns geeruet. Edder wy tugen ſy ſelven. Dit mach de kleger anſpreken twierleye weys. He mach yt anſpreken mit einer ſchlichten klage, edder he mach yt anefanghen. Spreckſtu ſyn wort in ſchlichter klage, ſo ſprick alſus. Here her richter, ich klage gode vnde yw, dat N. ſyn N. hebbe, vnde bidde, dat gy ene dar vmme tho der antwerde beyden. Spricke denne de antwerder. Here richter vnſchuldig bin ick, dat ick des ſynes icht hebbe, wen he ſus met einen eyde wil van dy kommen. So heſtu twierleye kore. Wultu du bewahreſt dat, dat he nicht ſchweren mach. Res inventa. emta. data. erepta. hereditaria. parta. Actio ſimplex famoſa.

mach. So vrage ſus. Here her richter, ich bidde eines ordels. Na denne dat wy yt eme bewyſen mogen, efft he des vns met ſyme eyde verſacken moge, dat he des nicht en hebbe, edder wat dar recht vmme ſy. So vintme he ne moghe. Wiltu eine auer ſchenden, ſo laedt ene den eyd don, vnde angefanghe dar na dyn dingk. So helpet en ſyn eyd nichtes nicht, vnde du kriegeſt dat dyne. Wete auer, dat ytlicke ſeggen, dat angefanck an neuen dinghen tho rechte ſcheen moge, wenn an deme dat eme vorſtolen edder genomen were, des is nicht, wen ein eſſlick mot ſick des ſyneu met rechte wol vnderwinden war he dat ſut. Tho deme andern male mach me varende haue met anfanghe beklagen. Sprickſtu in deſſer klage yt wort, ſo du, als dy geleret is ſyner ſtede.

Reſponſio ad act. ob rem inventam

12. Van der antwerde vmme gefunden gudt.

Sprickſtu eines wort, de vmme gefunden gut beklaget wert, ſo ſprick alſus. Here her richter, wil gy N. wort hören. Hir ſteit N. vnde ſpricket, he vünde biſterlike ſo gedane gut, als N. van em eſſchet, vnde dat hebbe he vnuorhalen gehalden bette her, dat wil he gerne tho recht halden, eft ſick dar vmand tho theen wil, vnde bidde eines ordels, wo man ſick tho rechte dar tho theen ſchole. So vintme tho rechte yenne ſulff drüdde oppen hilgen. So vrage vort. Her richter. Nu biddet N. vort eines rechtes, nach denne dat N. ſick tho deſſeme gude met rechte getogen heft, eft he eme icht ſyne koſte ſchole irlegeren na guder lüde werderinge. So vintme he ſchole. Wiltu auer dat gefunden gud weren, ſo ſprick. Here her richter N. biddet eines ordels, na deme dat he den vunt updöt tho der kerken vnde vor gerichte, wo langehe ne eme tho rechte denne na holden ſcholde. So vintme ſeß wecken. So vrage dar wedder, wo he des vulkomen ſchole, dat he des vpgeboden hebbe, vnde gehalden hebbe, als he tho recht ſcholde. So vintme met twen bederuen mannen. Mach he auer des nicht vulkommen, und heft des lichte verſaket vnde gehudet. So vrage des klegers vorſprake, na deme dat he des verſaket hebbe, eft yt icht tho rechte ein düne ſy. So vintme yt ſy. Her vrage du den wedder, eft dith wol ein düne ſy, eft de antwerder met der düne ſyn lyff, edder ere vorwercken möge, de he vth yennes weren ne wedder düſſicke oder roſucke en brachte. So vintme yt ne ſcade enne tho deme lyue, noch tho deren nicht. So vraghe des klegers vorſprake, wat he an der düne vnde an den vorſakeden gude denne gebroken hebbe. So vintme he ſchole denne richtere wedden vnde deme klegere bute geuen. So vrage fort wat ſyn bute ſy. So vintme na des klegers borth. So vrage he, wat he deme richtere wedde. So vintme dar na dat de richter ſy. So vrage wanne he ſchal dat bereyden. So vintme, is de bute er gewunen, ſo ſchal me ſy auer ſeß weken bereiden, vnde dat gewedde dar na ouer vierteyn nacht. So vrage we des eme behelpen ſchole, dat yt vth kome. So vintme de richter, edder de vronebode.

Reſtitutio impenſarum

Denunciatio rei inventæ

Mulcta Emenda

Reſpunſio ad vindicationem rei emtæ

13. Van der antwerde vmme gekofftet haue.

But men dy tho der antwerde vmme gekofftе haue vnde ſprickt ſy de ſulue an, de ſy dy vorkofte. So ſprecke dein vorſprake alſus. Here her richter wil gy N. wort hören. So ſegge. He ſprickt deſſe haue ſy ſyne vnde he hebbe ſy gegen N. ſuluen gekofft. Sprick yenne denne. Here her richter, ick bin des vnſchuldig, dat ich ſy vorkofte

vorkofte, und bitte eines ordels. Eſt ich des icht neger tho vnd-
gande, ſy wen he des my ouergan möge. So vrage, na deme dat
du yt recht vnde redelcke eme affgekoft hebbeſt, wedder du denne
icht neger tho behaldenne biſt dynes kopes, vnde dynes gekofften
gudes, wen he des meth ſyme eede dy tho entfurende ſy. So vint- Jusjurandum
me, du ſyſt des neger. So vrage, wo du yt tho rechte behalden
ſchalt. So vintme dy ſulff drüdde vullkommener lüde an ereme
rechte. Sprickt is auer ein ander an, vnde heft he der gewere. So
ſprecke he ſus. Here her richter. Jck hebbe dy haue gekofft recht-
liken vnde redeliken. So ſegge yenne. Here her richter N. bid-
det enes ordels. Eſt N. den icht benommen ſchole, de ſe ene vor-
kofte. Dat vintme. So vrage he vort. Eſt he, de ſtete der koping- Nominatio
he ock icht benomen ſchole. Dat vintme. So vraghe. Eſt he auctoris
ſyn recht icht ſchole dar tho den, dat he vppen rechten geweren
thee. Dat vintme. So vrage he, wo lange he ene volgen ſchole.
So vintme viertein nacht. Ane ouer ſcheprike water, we dar vor- Aqua
luſt, de moth wedde vnde bute geuen. So vraghe we deſſe haue de-
wile behalden ſchole. So vintme, de ſe in geweren heft, kummet
he tho den geweren vnde bekant he. So vraghe efft tho rechte ich
loß ſy. Dat vintme. So gha beyde de kleger vnde yenne dy des
bekant vort an als hir vor geſeghet is. Bekaut auer yenne des
kopes vnde ſecht he ſol es eme nicht geweren. So vrage. Na
deme dat he des kopes bekant, efft he denne tho rechte icht geweren
ſchole. Dat vintme. Jden were denne buten beſchepden. Sprickt Res in loco
auer de antwerder, he hebbet gekoft vppe den vryen markede, he ne emta
te wete nicht wedder weme. So vrage. Eſt he den marcket icht
benomen ſchole. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he eme
benomet hebbe, efft he dat meth ſyme eede icht bewehren ſchole, dat
yt alſo ſy. Dat vintme. So vraghe du, wo he ſick met rechte
dar tho theen ſchole. So vintme he ſuluen meth twen bedderuen
lüden, wenne he ſick dar tho getogen heft. So vrage. Na deme Reſtitutio
dat he ſyn rechte gut met rechte behalden hebbe, eſt he yenne vmme pretii
dat gelt, dar he yt vmme kofte, icht tho recht antwerden dorue.
So vintme he ne dorue. Sprickt auer de gewere. Here her richter,
Jch bidde eines rechten. Na deme dat he yt geweren hefft gehat
twintich var. Sint der tijdt, dat ick yt eme vorkofte, edder ick icht
em vul geweret hebbe, edder wat dar vmme recht ſy. So ſegge
du, Here her richter des thee ick an yw, dat he my des kopes bekant
und bidde ene ordels. Efft he des my icht tho rechte geweren ſchole,
de wyle de haue vnde he lenet. Dat vintme. Thüt ock yenne Judæus
vp ene yoden. So vrach, eſt ein yode moge gewere ſin, he wil
den antwerden in kreſten mannes ſtede. So vintme.

14. Van der antwerde vmme gut dat eme anderen gedhan is. Autoris no-
But me dy tho der antwerde vmme gut, dat dy en ander gedan minatio
heft, ſo ſprecke dyn vorſprake alſo. Here her richter N. de ſpreket
dat N. hebbe deſſe haue eme gedan, unde is ſyne nicht, vnde biddet
eines ordels, eſt he tho rechte vor eines andern mannes gut antwer-
den ſchole. Edder eſt he eines anderen mannes gut noch vorlieſen
noch vorwercken möge. So vintme he ne dorue edder moge. So
vrage yenne. Na deme dat he dar ſin gut gevunden hebbe by deme
he bliuen wil met rechte, we em denne antwerden ſchole. So vint- Quis convenie
me de yt vth gedan hebbe. So vraghe he vort, wenne he it warden ndus
ſchole. Dat vint men ouer viertein nacht vnde echt alſo vnde

auer alſo. So vrage he, we em tho der antwerde verboden ſchole. So vintmen de richter. So vrage de richter, we de bode ſin ſchole. So vintme de yt gut vnder eme hebbet. So vrage de, wo het eme kundigen ſchole. So vintme tho ſyner herberge. So vraghe auer, efft he ſynes nicht en vinde, wen he yt denne kundegen ſchole. So vintme, deme geſynde in ſyner herberge, kummet yenne tho der drůdden klage nicht, ſo vrage yenne. Na deme dat he dries vorgeladen ſy tho verantwerdene ſynen anefanck vnde nicht enkummet, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme, me ſcholes eme weldigen. So vrage he. Eft me eme icht ſchole einen vrede werken vor yennes anſpracke. So vintme men ſchole. Id ne beneme en echte nót. Wil auer de, deme yt gut gedan is, ſick al des vntwerren. Wen men em erſt tho ſprickt, ſo důhet yenneme wedder de yt eme dede, dar yt de kleger ſer vnde ſy loß. Sprickt man auer irſten vor gerichte tho, ſo vrage he enes ordels. Na deme dat yt em gedan ſy, efft het eme wedder geue, bar yt de kleger anſehe, eft he yt loß ſy. Dat vintme. Wen denne dat des yenne nichten wolde vnde verſakede des dat yt ſyne ſy, edder eft de, vnder deme yt gut angeſpraken worde, vorvlůchtig worde, wo wen denne den ſcholde, dat wille wy dy hir na ſeggen, in deme capitel van den vermengeden klagen. Du machſt ock dat plegent bewaren alſo, wen als he eines angeſproken gudes vp einen anderen thůt in ein ander gerichte, ſo vrag he, eft eme de gewere vp den he thůt, nicht vor deme gerichte geweren wolde, als yt eines geweren recht ſy, efft he denne icht met deme kleger wedder ſchole komen in dith gerichte vnde plegen rechtes, vnde eft he dit icht verborgen ſchole. Dat vintme. Jt en ſy dat he dar eygenes alſo vele hebbe, alſe ſyn weregelt werd ſy. So vrage deſſe, efft ſyn gewere eme vor yenneme richtere in gehegeden dinge des kopes, edder der gaue bekant, efft he denne icht tho rechte los were, wo yt ock vortginge. Dat vintme. Were auer dat de gewere vorſakede. So muchte yenne vragen: Here her richter. Na deme dat he my dit gut verkofft het, als ick des vulkomen mach met mynen koplůden, vnde met velen bedderuen lůden. Nu bidde ick eines ordels, eft he des my to rechte icht geweren ſchole. So vrag he dar wedder. Na deme dat du dat wult bewyſen, wo du tho rechte ſchalt dat du en nicht verkoften hebbeſt, wedder he des dy neger tho vertůgende ſy, vnde he met ſyme tyge dy do deme geweren krigen moge, edder du eme neger tho entgande biſt met dyner vnſchuld. So vintme du ſyſt des neger by der wereſchap to werende, wen he dy met ſyme tůge, tho geweren krigen moge.

Denunciatio ad domum autoris

Contumacia

Legitima impedimenta

Negatio domini

Judicium competens

Ad conditionem rei furtivæ

15. Van der antwerde vmme gut dat me dyuen edder roueren aue yaget.

But me dy tho der antwerde vmme gut dat me deuen edder roueren af geyaget heft. So ſprecke dyn vorſprake edder du ſuluen ſus. Here her richter R. de ſprickt, dat gudt dat R. angevangen hefft, dat queme ſo an eme, dat het dyuen eder roueren affyagede, in auentůre ſynes lyues vnde ſynes gudes vnde hebbet ſint bekoſtiget, und biddet eines ordels, efft he eme icht ſyne koſt irlegeren ſchole, er het eme wedder antwerde. So vintme he ſchole ſe gelden. Dith is, efft ſy beide vth eneme gerichte ſint. Js auer ein vth einen ander gerichte. So vrage de yt aueyagede, wat he des vor ſynen arbeit to rechte behalden ſchole. So vintme, den drůdden deel. Nu ſehe

Reſtitutio ſumtuum

Tertia pars

yenne

enne, efft he hir icht yegen ſpreken moge, were dat he des nicht vp eboden hedde. So vraghe der kleger ſus. Here her richter, ſo idde ick eines ordels do N. dith den roueren affyagede efft he des ht ſcholde tho rechte vor den buren vpbyden. Dat vintme. So rage, efft he des de bure icht tho tughe hebben ſchole. Dat vint- ie. So vrage. Na deme dat he der nicht en heft, eft du eme ennige koſte gelden doruеſt, de he het dar vp getragen holinghe. So vrach vort. Na deme dat du dorch ſynes helens wille, dat dy- e nicht ankomen kundeſt, vnde dar vmme nicht na ne quemeſt tho echter tydt, vnde he yd ſind met deme gerichte deilede, efft dy dat n dyme gude hinderen moge. So vintme, yd ne moge. So vra- e, na bute vnde na gewedde alſe hir vor geleret is. Were ock dat yn gut den roueren affgeyaget were dorch dynes gerichtes wil- en, ſo vrach, efft me it dy ſchole wedder geuen. Dat vintme. So vrag vort, wo du dy met rechte dat tho theen ſcholeſt. So intme ſulff drůdde bedderuer lůde.

forenſi relia- quenda

Teſtes rei raptoribus exepta.

Van der antwerde der geerueden Haue.

Spreckeſtu an varende haue, de du deme boden bedeſt, edder de me ſo angekomen is, dat du dar vp klagen wult, ſo ſegge ſus. Here her richter, ick klage gode vnd yu dat N. my vorvntholt mine haue, de ick B. bede, des erue he nimet vnd bidde dat gy ene to ie antwerde byden. Spreket denne yenne, here her richter, ick n hebbe ſyner haue nicht. So vrage ſint du ſy vnter eme bewyſen nogeſt, efft he dy dar vor ſchweren moge. So vintme he ne moge. So bewyſe he dat gut. Sprickt denne de erue, Here her richter, dat gut is myn angeſtoruen erue, vnde wente yt angeſtoruen is, o bidde ick enes ordels, eft ick eme edder yemande dar icht vmme tho antwerdene hebbe, ſint ick yt met mynen rechte behalden wil, wedder ick des icht neger tho behaldene ſy, wen hes my aue tho winnende ſy. Dar vrage yenne wedder. Sint dat de haue, de he dar bewyſet het, myne ſy vnde deſſe myne worde des erue he nymmet. Mer ick ſy den gedan hatte, alſo ick yt bewyſen mach met hulpenden tůgen wedder ick des denne met getůge icht neger tho behaldene ſy, wen des yenne my aff tho winnende ſy. Vraget dar nyment wedder. So vintme de kleger ſy des met tůge neger tho behaldene, wenne des en yenne allene vor tho behaldene ſy. Vraget auer der erue tho deme erſten. Na deme dat he yt in geweren hedde, vnde ſynes vorvaren gheweſet were, vnd wolte dat bewyſen, als recht were ꝛc. So vintme he weres neger. Mercke hir rechte, hedde de erue deſſes ordels to deme erſten gevraget, ſo hedde men eme dat gevunden. Wolde he auer des na vragen, als he eines anderen vor gevraget hedde dar de kleger ock hedde eines tůgen gevraget, dat mach em ſin wedderſate weren, vnd he ſprecke ſus. Here her richter. Ick bidde eines ordels. Efft ne tho rechte icht de ordelle erſt vinden ſchole, de tho deme erſten gevraget worden, edder wat dar recht vnme ſy. Dat vintme, als auer dat ordel gevunden were, dat is de kleger meth getůge neger were, wolde denne noch de erue ſynes ordels vragen, ſo vrage der kleger. Na deme dat dy dat gevunden ſy, dat du des met dynen getůge negert tho behaldende biſt, vnde he des don nicht wedderſprack, eft he yt nu wedderſprecken moge. So vintme, he ne moge dat wert alſo bewart dorch dat de erue deſſes ordels nicht erſt edder yegen dat ordel dat de kleger ſynen tůch in bot let vragen, er de gewere deilet wart. So vrage he nu, wo de kleger

Actio adverſus heredem.

Negatio poſſeſſionis.

Tempus probationis

dat behalden ſchole. Dat vintme ſülff drůdde. So vrach, wan he ſynen tůch bringen ſchole. So vintme ouer ſeß weken winnet der erue. So vrage wat ſyn broke ſy, dat he ſick ſyner haue vnterwant, vnde dar vmme, dat he met ſyme tyge nicht vul ne quam, de he ſick vormat. So vintme, he ſchole deme richtere wedden vnde deme antwerder buten. Vraget de erue des vnde heddes ſick yenne nicht vnderwunden wen dat he dar vp geklaget hedde. So vrage. Here her richter, ick bidde eines ordels, ſint ick my des nicht wen met antwerde vnderwunden hebbe, vnde nicht wen myn dingk met rechte ervordert hebbe. Efft ick dar yennigen ſchaden vmme lyden dorue. So vintmen he ne dorue. Hefft he yt auer vor gerichte anegevangen. So vrach. Na deme dat du des met dem gehegedingen vulkomen machſt, efft he des verſaken moge. So vintme, he ne moge als du denne du bute heſt. So vrach. Na deme dat du en met getůge des vorwunnen heſt. Dat he dat dyne angevangen heft. Eft he dy dar vmme yennige ſonderlike bute geuen ſchole. Dat vintme. Vraget denne yenne, efft he tho rechte vmme eine ſake twies buten und wedden dorue, na deme dat he den anefangk verbutet hebbe, Efft he denne vnme yt vortůgent dat ene tho der bute brachte ock bute geuen ſchole. Dar vrage yenne wedder. Efft yt icht ein broke ſy dat en man důt vnde echt dar he der dåt verſaket bet me des en vortůgen moge. Iſſet nu en broke, ſo vintme eme met eneme wedde vnde bute loß. Nymmet me yt auer vor twe broke, ſo mut he twies buten, It is auer nicht wen ein vorluſt ouer den erue. Vraget denne de kleger na deme dat de erue de haue genuttet hedde, vnde der penninge genoten hedde, eft he eme de to rechte icht ſcholde wedder geuen. Dar vrage yenne wedder, na deme dat yt eme tho geeruet ſy vnd ny rechtes dar aff geweigert heft, eft he yennige nut derue wedderkeren, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he ne dorue.

Dupleꝛ mulcta

Vindicatio rei furtivæ

17. Van varender haue vnde wo men enen anefangk don ſchal.

Des ſehe tho dem erſten, wo du einen anefangk don ſchaleſt. Wen du wult einen anefangk důn eines dinghes, dat dy duncket, dat dy vorſtolen oder affgerouet ſy, vnder weme du yt vindeſt, tho deme ſpreck alſus. N. důn ick dith gut leſt ſach don was yt myne wil gy my dat wedder geuen, ick nemet gerne. Wen du muſt dat wol wedder nemen. Wil gy auer my des nicht wedder geuen, ſo bitte ick yw, dat gy met my vor gerichte gaen, wen ick wil de haue meth rechte winnen, edder met rechte laten. Wil he denne vor gerichte, ſo do alſe hir vor geſecht is. En wil he auer dar nicht, ſo ſchreye dyn gerůchte vnde gryp ene an vor dynen deeff, vnde do alſe, wy dy in den pinliken klagen hir na ſeggen. Wert dy alſus angefangen haue, de du ſuluen getogen heſt, ſo kum in dat dingh und ſpreck. Here her richter, deſſe haue hebbe ick ſuluen getogen, oder ick hebbet ſuluen werken edder maken laten vnde wil dat bewiſen, wo ick tho rechte ſchal vnde bidde eines ordels. Efft ick met miner bewiſing he icht neger mine haue tho beholdene ſy de ick in minen geweren hebbe, wen ſe my yemande aff tho winnende ſy. Dar vrage yegen. Na deme dat eme de haue vorſtolen ſy, dat he bewiſen wile, eft yenne icht met beteren rechte ſyn vorſtolen gut wedder tho krigende ſy, wen yt yenne eme vor tho beholdenne ſy. So vintme he ſy des neger de yt in geweren hat. So vrage wo du yt behalden ſcholeſt. So vintme dy ſulff drůdde. Wete auer als du

Apprehenſio

du ſpreckeſt, du heddeſt ydt wercken edder maken laten vnde betügedeſt dat, eft denne yenne dat betügen muchte dat de wulle, dar yt af gewracht were, eme verſtolen were. So vrahge he, na deme dat he ſyne verſtolen haue vnder dy gefunden hedde der du nenen weren heddeſt, efft he ſick icht der underwinden muchte ſunder wedderſtadinghe des du dar an gelecht heddeſt. Spricket me auer hir nicht wedder. So vintme he moge. Vraget auer yenne ſus hir wedde. Here her richter ick vrage, na deme dat ick deſſe haue vor mine hadde vnde vnholinghe geholden hebbe vnde dar nye rechtes aue geweigeret hebbe, vnde hebbe ſe met mynen gelde vorbetert, als ick ſy vor myne hadde, eft he my icht ſchale myn geld irſtaden, als vele alſe ſy beter vnde he ſy nutter vint. So vintme he ſchole, wen weme de koſt vromet, de geld ſy bilcke. Reſtitutio impenſarum

18. Van klage vppe leen gut. Actio feudalis

Dat ander gudt, dar me vns vmme beklaget, dat is lehen, vnde dat men vmme lehen tho lantrechte klaget, dat kummet to drüerleie wyß.

Tho deme erſten kummet yt tho eft yt deme des erue du nymmeſt, oder dy verkofft were vmme dyne pennighe, vnde ſy nicht gelaten. Feudum emtum

Dat leret me tho hant hir na in deme negeſten capitel.

Tho deme andern kummet yt tho, eft dyn brüder dyn erue met dy deilen wil, vnde ſyn leen met dy nicht deilen en wolde. Dat leret men in den andern capitel hir na. dividendum

Tho deme drüdden kummet yt tho, efft en met deme andern lehen hedde dat ſy beyde dar in pandeden, edder dat erer en den anderen dar aff dreue. Wen me dith deme richtere klagede, ſo muſteme allererſt dat gewere vmme dat lehen vntrichten. So muchte de richter pruuen, we unrecht hedde, vnde dar vmme mach he deſſen twen gebiden, dat ein yßlick ſyn recht bewiſe. commune

19. Van der eruen klage vmme lehen gut, dat ſyn vorvar bekoſtiget hadde. Feudi promiſſio

Wiltu klagen vppe den, de dynes vorvaren gelt vp nam, dat he eme leen vplaten ſcholde, ſo kum an einen verſpracken als hir vor geleret is, vnde de ſprecke ſus. Here her richter N. de bidde einer bekantniſſe van yw vnde van deme gehegeden Dinge, eft he N. rechte erue ſy. Bekant des de richter nicht, ſo vrage. Na deme dat yt deme richter nicht witlick is, wo he ydt eme tho rechte witlick ſchole maken. So vintme, he ſchole bewiſen ſulff ſeuende. Probatio ſe eſſe heredem

Spricke ok de antwerder, Here her richter, he is ein eigen, vnde ick bidde eines ordels, efft ick eme to antwerden hebe, na deme dat mein eigen erue ne ſin mach. Sprecke auer jenne, he ne were ſyme vadere nicht euenbordich. So vrach, eft he dar mede, des moge ouer ſin, dat hes dy nicht en late. So vintme, he ne moge. Geit auer dit al af, ſo ſpreke he, Here her richter, ick klage yw dat N. mynes vorvaren gelt dar vmme hebbe vpgebort, dat he eme ſulk lehen laten ſcholde vnde louede em dat, vnde bidde dat gy ene tho der antwerde byden. Sprickt denne jenne, Here her richter, ick en hebbe em nicht gelouet, wen my de ſchuldiget, dem ick louede deme wil ick halden. So bidde du eines ordels. Na deme dat he dy nememe vorvaren, des erue du biſt, louede, eft he des dy to rechte icht holden ſchole, als he eme don ſcholde. So vintme he ſchole. So vrage de antwerder, eft he eme icht dat gelt vulgelden ſchole, er het eme vplaten dorue. Dit vintme. So vrage he dar wedder. Negatio promiſſionis

Na deme he des nicht vulgelden mach, efft he eme icht ſin gelt ſchole wedder geuen. Dat vintme.

Hereditatis diviſio

20. Van deme eft dyn bruder yt erue deilen wil, vnde ſin lehn tho vorne vth behalden wil.

Spricket dyn Broder vp ſines vader erue edder moder erue hedde he yt vorlouet. So vrage eft dyn vader ein ſiner kinder icht mochte aff ſick deilen met ſyne gude, dar eme don an genugede. Dat vintme. So vrag. Na deme dat he denne affgedeilet wart vnde vorlouede ſin erf deel, eft he met eme nu deilen dorue edder wat dar rechtis vmme ſy. Dat vintme, deſte he des nicht vorſake. So vrage efft he des vorſaken wil. Na deme dat he yt vor gerichte vorlouet hebbe, efft he des vorſacken moge. So vintme, he ne moge. Iſſet auer vor gerichte nicht geſcheen vnde vorſakede des dyn broder, ſo vrach, efft he tho rechte icht ſchole inbringen, dat eme de vader gegeuen hadde. Dat vintme. So vrage wo he yt inbringen ſchole. So vintme bey ſyme eede, als de eed geſchen is. So vraghe du. Na deme dat he mer gudes vthgebracht hadde, dat bewißlick gut is, efft he dat icht eck ſchole inbringen, edder he des ſick met eden loſen moge. So vintme, he ſchal yt ane ſchult inbringen. Wenne he yt deme inbringet, ſo vrag. Na deme dat he erue nehmen wil, efft he icht dat Lehen, dat he het, als bilcke met em deylen ſchole, als he met eme ſyn erue deilen ſchole. Dit vintme. Vraget denne jenne, na deme dat he dat lehen van ſime heren hadde, eft em dat ymant affwinnen moge wen vor ſinen heren. So vrag darwedder. Na deme dat he vp erue geſproken hebbe vnde dat nemen wil, efft he icht dat na lantrecht nemen ſchole. Dat vintme. Schaltu denne alle gut inbringen. So vrage wat du to vorn behalden mogeſt. So vintmen, wat du met dinen wyue nemeſt, vnde wat dy dyn vater van orſen, klederen, perden, vnd wapene gegeben heft. Iſſet auer in dat gemeine gut dines broder wyues gut gekommen, ſo vrach, eft du icht doruеſt wedderkeren, wen de helfte. Dat vintme, wen de ander helfte is in ſuer eigene nůt gekomen. So vrach. Na deme dat dyn bruder des Frommen van deme erue wardende wil ſin, eft he ock des ſchaden icht warden ſchole. Dat vintme. Dar jegen vrach, eft he des wat vorgeuen, vorkoft, edder vordoblet hedde, efft he des icht ſchole alleine den ſchaden hebben. Dat vintme.

Collatio

Non conferenda

Defenſio bonorum ſuorum judicialis

21. Wo me ſick vorbiden ſchal vmme gudt vor gerichte.

Als N. hir beſchieden iſt alſo vorbůt he ſick vor dit gerichte vmme ſin gut. Wolde en edder ſin gut ymand ſchuldigen, dar wolde he vor antwerden als em recht is, vnd biddet enes ordels to vragende, wo dicke he ſick vorbinden ſchole, dar he recht an do. So vintme dries. So ſpreck N. de biddet auer vmme ein recht tho vragende no dem male, dat he hir beſcheiden is vmme ſyn benomede gut vnd he hir negenwardich ſtan de vppe dat gut geſacket hebben vnde nicht en ſprecken wedder he und ſyn gut erer anſpracke icht loß ſchal ſin. Vort mer N. biddet vmme einen vreden tho werkene met rechte ouer ſin gut, dat he hir vor gerichte gewunnen heft. N. biddet ock vmme ein ordel tho vragende eft me met rechte dat gut icht benommen ſchole, dar hir an beiden ſiden vmme gededinget ſy. N. biddet auer vmme ein recht, na deme dat he dat benante gut in rechter hebbenden were heft vnde des leuendege heren heft, eft he

Poſſeſſio

des icht neger tho behaldene ſy met ſyner rechten hebbenden were vnde met rechter bekantniſſe ſiner Heren, wen yt en yennich aue to winnende ſy met jenneger anſprake.

22. Van panden vppe pacht gudt. Pignoratio vb non ſolutum cenſum

Sitteſtu vppe pacht gut, vnd komen twe vnde panden dy erer yßlick vor den pacht, ſo kum vor den Lantrichter vnde ſpreck alſus. Here her richter, ick klaghe yw dat N. und N. my beide gepandet heben vmme twiuelden pacht, vnde bidde, dat gy ſy to der antwerde byden, vnde komen ſie nicht ſo do all hir vorgeſecht is. Komen auer ſy, ſo ſprecken ſy lichte beide, ſy hebben dar recht tho. So vrach, eft du tho rechte jenigen groteren pacht geuen ſcholeſt, wen dyn gut ye heft gegeuen bet her tho. So vintme du ne deruеſt. So vrach, Cenſus haeditus præſtitus weme du tho rechte denne den pacht geuen ſchult vnder den twen. So vintmen erer nyman de yt ne werde vntworren. So vrach, efft yt en dy richter icht gebyden ſchole, dat ſi ick na rechte des vntſcheiden. Dat vintmen. Spricket den ne orer en, effte beide beſunderen. Here her richter, de pacht de is myne und hebbe den van mynen heren. So vraghe de richter eines ordels vnde ſegge alſus. N. ick vrage yw, na deme dat ſy beide hir ſtan vnde ſprecken gut an vnde er yßlick vor met ſynes heren de des eme bekant, efft ſy den icht vorebringen ſchole, edder wat ein recht ſy. So vintme he ſcholen. So vrach wenn ſy ene bringen ſcholen. So vintme tho deme negeſten Dinge. So vrach wat de vorluſt, de des nicht en bringet. So vintmen he mot dat gut met bute vnd met wedde laten. Thůt auer erer ein vp einen vorſten, de bidde eines ordels. Na deme dat ſin here en vorſte ſy, vnde he ene vnmogelicken to vurende ſy, eft he icht met ſineme breue vnd met ſineme ingeborne denſtmanne eme geweren moge. Dat vintme. Theen ſi auer beide vp einen heren, ſo vrage de richter war he ſy denne to rechte wiſen ſchole. So vintmen he ſchole ſy wiſen vor den Remiſſio ad dominum Heren vnd ſchole ſiner boden twe mede ſenden. Alſo van de meygere geſecht is, alſo klage deſſer ein, eft eme des not ſy hedde auer orer ein gewere dar an de ſpreke alſus. Here her richter, mi is dar vmme erer nicht gedeggedinghet. Jck bidde enes ordels, efft gy mi icht ſcholen dach geuen wete to deme negeſten dinghe. Dat vintmen. Alſo dit ding kummet, ſo ſpreke he. Here her richter ick bidde noch eines dinges, wenten ick my noch nicht wol bedacht hebbe vnd bidde eines ordels, eft gy mi to rechte den dach nicht geuen ſcholen. Dat vintme. Wenne dat ding denne kummet, ſo bidde deſſes ordels. Na deme dat du deſſes gudes einen bekenneten heren hebbeſt, dy des dy na ſiner leen ware geweret hebbe jar vnd tach, eft du des icht neger to behaldende biſt, wenn dat ein ander dy aff to winnende ſy, de der were bedaruet. Dat vintme. Komen de auer beyde vor den heren, we dar verluſt dat ſcholen den boden betůgen, de denne winnet, de vrage wat yennes broke ſy. So vintmen, he ſchole deme richtere wedden und ſyneme yeneger buten.

23. Van klage vppe erfgut. Hereditatis petitio

Klage vpp erfeygen de kummet viefleie wyß to.

1. De erſte is dar umme, dat ein erue nicht alſo drade kummet, Recuſata diviſio als de ander kummet, ſo wil de erſte deme leſten nicht mede deilen.

Natalibus impar

2. De ander is, dat vnder wilen de negeſte nicht euenbordich is, vnd dat eygene einen andern nicht rumen en wil.

Venia heredum

3. De drůdde dy is dar van dat en ſyn eigen vth ſinen geweren let ane eruen geloff.

Ejusdem hereditatis petitio

4. To deme virden kummet yt ſo tho, dat twe vp en erue ſprecken, ſo dat en yßlick ſecht Jt ſy ſine.

Dubium an feud. l. allod.

5. Tho deme veſten kummet yt dar van tho dat ene ſpricket, dat gut ſy ſin eigen, vnd ein ander ſecht, ydt ſy ſin leen. Jſſet nun dat ein ſteruet des erue du biſt, ſo kumme vor gerichte an einen vorſpracken, de ſprecke ſo. Here her richter N. de bidet dat gy bekennen, oder eme gunen, dat he dat bewiſen mute, dat he N. recht erue ſy. So ſegge he vort. Here her richter ſo klage ick yw, dat N. ſy gekomen und hebbe ſick mynes deles vnderwunden, vnd bidde dat gy en tho der antwerde byden. So byde ene de richter dries tho der antwerde. Jſ de danne dar vnd en antwerdet he to deme drůdden male nicht. So vrach; Na deme dat he dries tho der antwerde geboden ſy vnde nichten antwerdet, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme, he ſchole wedden. Alſo vintme tho deme andern male, vnd tho deme drůdden male. So vrach. Na deme dat he dries geweddet hebbe und nicht antwerden wil, wat dar nu recht vmme ſy. So vintme du hebbeſt dyne klage gewunnen. Wultu dy auer antwerdes irweren, ſo ſpreck. Here her richter, my is dar vmme, eer nicht gedinget, ick begere des negeſten dinges vnd bidde eines ordels, efft gy des my tho rechte icht gunnen ſcholen. Dat vintme. Wenn denne dat ding kummet, ſo bidde auer des ander, dat giſt me dy. Heft he auer dat eigen noch nicht beſeten yar vnd dach, ſo vrach. Na deme dat he yt yar vnd dach nicht beſeten heft, efft he dar icht tho hant vor antwerden ſchole vnd ſonder vortoch. Dat vintme. Beklaghet men dy ock vmme din eigen in einen andern gerichte, dar yt nicht inne lecht, ſo vrach. Efftu ergenne vmme din eigen deruеſt antwerden, wenne in deme gerichte, dar yt inner lyd. So vintme. Du ne doruеſt, vnd were yt ock vor deme ryke. Kummet he auer to deme drůdden denge nicht, ſo vrach. Na deme dat du dries geklageſt heſt vppe dyn erfeigen vnd he dorch diner klage willen dries getaget ſy, vnd nicht vor en kummet, efte me ſyne gewere icht mit rechte gebroken ſy. Dat vintme. Jd ne beneme en echte not. So vrach vort. Na deme dat eme ſine gewere met rechte vordeilet is, efft me dy icht in dat gut wyſen ſchole. Dat vintme. Kummet auer yenne vor vnd ſprickt. Here her richter, dat eigen dat is myne wente ick bin N. dochter kint vnd N. de vp my klaget, de is ſin brober und bidde enes ordels, wedder ick deme erffeigen icht neger ſy, wen he edder, wat dar rechtes vmme ſy. So vintme, dat kindes kint ſey neger. Wereſtu lauer des doden vulle brober ſone, vnd were yenne ſin halue brober. So vintme ſe ſint like na. Spricke auer de antwerder, Here her richter ick was N. vedder vnde he was ſin ome, des bidde ick enes ordels, efft ick deme eigen icht neger ſy. Na deme dat ick dar tho von ſchwerthaluen hore, wenn N. dartho von ſpilhaluen horet. Da vrach yegen. Na deme dat dat erue vorſuſtert vnd

Poſſeſſio annua

Forum rei ſitæ

Legitima impedimenta

Æquale jus fratris germani filii cum fratre unilaterali

vnd vorbrodert is, dat is dat dar nen ſuſter noch broder ſy, eſt de icht like na deme eigen ſin, de like na der ſibbe ſin. Dat vintme. Sprecke auer he, Here her richter ick bidde eines ordels, na deme dat ick dat eigene hebbe beſeten drüttich yar ane wedderſprake, efft ick dar umme nu yemande antwerden derue. So vrach eſt du dy er ouer ſeß wecken vnde ein vnde drüttich yar an dyme erffeigene icht verſchwigen mogeſt. So vintme, du ne mogeſt, wen he denne met dy deilen mut. So vrage, wo gy deilen ſcholen. So vintme de eldeſte ſchal deilen, vnde de jüngeſte de ſchal kyſen.

Æque propinquus

21. Anni 6. Septim. Maj. div. min. elig.

24. Wo men einen erfloß leggen ſchal.

Exclusio ab hereditate ob inhabilitatem

Heſin eines bruders ſone, de dynes bruders eigene na ſyme dode holt, de dyneme brodere nicht euenbordich is, alſe du dar umme klageſt. So vraget he lichte, efft he icht neger ſy ſynes vader erue vnde eigen tho nemende, wenne du. Sinte he ſin ſone ſy, vnde du ſin broder. Dat vintme. Jd ne ſy dat du darvegen vragedeſt, eſt en moge des andern erue nemen, de eme nicht euenbordich ſy. So vintme, he ne moge. So vrach dar na det vneuenbort gelegen is. Eſt yennich vnrechte kindt moge an gude ſynes vadere recht behalden edder ſin erue. So vintme yt ne moge. So vrach ock, eſt yennich eigen einen vryen euenbordich ſy. So vintme, he ne ſi edder de gar nicht eigen is dar ſin vader eigen ſy. So vintme he ne ſi. Oder vrach, efft yeman eines denſtmannes eygen nemen moge, de dar nicht denſtmann ne was des eigen he eſſchet. So vintme he ne moge. Machſtu auer dyn vry edder dyn echt bewiſen. So vrach. Na deme dat du dyn vry bewiſen wult vnde dyn echt, eſt du des icht neger to behaldenne biſt met dyne tüge. So vintme du ſiſt des neger. Hir vrach yegen. Na deme dat yt vor gerichte geſcheen is. Als eſt he lichte in ouerachte gedan were vnd ſo vnecht were worden oder eſt he vor gerichte ſick tho eigen gegeuen hedde, wedder du des eme icht neger ſiſt ouer tho gande, wen he is to vorſakende ſy. Dat vintme. Was auer dyn vader vry vnd du eigen vnd biſt du vry gelaten. So vrach. Na deme dat du vry gelaten biſt, eſt du icht hebbeſt vryer lantſeten recht. Dat vintme. Edder vrach. Na deme dat dyn moder gewiſſelt ſy to dynes vader eren vnde du wedder wiſſele getügen machſt, Efftu denne icht dar denſtmann ſiſt dar dyn vader denſtmann was. Dat vintme. Jſſet auer dat du ene vneuenbordich bewiſen machſt. So bidde efft en de richter to rechte ſine gewere icht vordeilen ſchole. Na deme dat ſy em in ſyme yegenwarde affgewunnen ſy. So vrach vort. Eſt men dy dar tho rechte icht inwiſen ſchole, vnde eme dar vth. Dat vintme.

Probatio ingenuitatis

Manumiſſio

25. Wan eygen vppe tho latende ane eruen geloff.

Bona sine venia heredum alienata

Leet ein ſyn eigen vthe den geweren ane dynen willen, dat vppe dy erſteruen mach, ſo ſegge dyn vorſprake: Here here richter N. de klaget dat N. ſick vnderwunden hebbe ſynes eigenes des he wardende was na N. bode, unde bidde dat gy ene dar vmme tho der antwerde biden. Js he dar denne nicht. Edder wil he nicht antwerden, ſo do als hir vor geſecht is. Kummet auer yenne vnd ſegget. Here her richter, ick bidde eenes ordels. Na deme he noch leuet, de yt my vorkoffte, efft ick dar yemende vmme tho antwerdenne hebbe. Dat vintme. So vrach. Na deme dat du yt anſprikeſt, eſt he des ſick denne de yt em verkofte, ickt ſchole geweren laten. Dat vintme.

Kummet yenne nicht, de ene geweren ſchole, So vrage, eſt du met recht icht mutteſt wedder vorderen, dat an deme eigene met vnrechte vorgehuen ſy vppe deme, den ydt gegeuen is. Dat vintme. Wenne dat gefunden is, ſo mot yenne ſinen weren bringen, als he kummet, wil he eme denne geweren dar mede dat he ſprickt. Here her richter, dat eigen is myn rechte eigen, dat hebbe ick N. verkoft vnde wil des em geweren, vnde bekennes, vnde bidde des eines ordels, Eft ick yt eme icht verkopen vnde laten moge. Dat vrach yegen vnde ſprick. Here her richter, des thee ick an yw, dat he des bekant, dat yt ſin eigen ſy vnde dar na. Wente yt ſin eygen ſy. So bidde ick eines ordels, eft he vorgeuen edder vorkopen moge an mynen geloff, ſint ick ſin erue bin. So vintme he ne moge. So vrach. Na deme dat he des vor gerichte bekande, dat het vp gegeuen hebbe. Eft ick my des icht vnterwinden mute, als eft he dot were. Na deme dat he yt gaff, als he des nicht geuen ne muchte. Dat vintme. Were auer dat de erue de vppegift ſach, do ſe geſchach. So vrach. Na deme dat he de gaue ſach, vnde do nicht wedder en ſprack. Eft he ſy nu wedderſpreken mach. So vintme, he ne moge. Were auer dat yt met dynen willen einer vrouwen gegheuen were to lyffgedinge vnde lyte ſe yt edder ſprecke ſe, yt were ore eigen vnde hedde ſe yt in oren geweren. So vrach, Wo ſe oder ore nackomelinghe des vulkomen ſcholen dat yt ore eigen ſy. So vintme he ſchole des met ſeß ſchepenbar vryen mannen vulkomen. Ne kan ſe des nicht gehdon. So vrach eft ſe icht an deme eigene beide lyfftucht vnde eigen ſchole verlohren hebbe, dat vintme.

Facultas poſſidendi bona ſine venia alienata Heres non contradicens

Dotalitium

Lis ſuper poſſeſſione

26. Van deme eft twene eine gewere anſprecken an einem gude. Inkricht ein din gut vnde klageſtu dat, vnde ſechſtu du hebbeſt yt in geweren, vnde ſecht jenne, he hebet ock in geweren, So ſchuldige du ene dat he hebbe dines eigenes edder gudes vnterwunden, vnde nomet vnde bidde, dat me ene tho der antwerde bide. An deſſer antwerde hebben ytlike vorſpreken ſunderlike behendicheit. Vnderweilen antwerden ſe ſus. Here her richter, wil gy N. wort hören. He ſecht vnſchuldig ſy he des dat he N. gudes icht hebbe edder neme. So ordelt he vort than rede wart vnde weret alſe he geſchworen hebbe dat he N. nicht genomen hebbe, dat ſine were, dat he denne der klage loß ſy vnde dat he denne darmet bewiſet hebbe, dat dat gut ſine ſy, als he dit geſchworen heft. So beye jenne en ſus vnd ſprick. Here her richter, na deme dat he ſin recht dar tho gedan het, dat he des nicht genomen heft, ſo ſta ick nu vnde bide my eme vort vor yw tho rechte vnde jowelckem manne vanne dat vorbenomede gut vnde bide my dat vor to antwerden. Alſo do thom anderen male vnd tom drüdden male. So vrach. Sint dat du dries dy vorboden heſt, eft du jennige notiner dar vmme liden doruеſt. So vintme dy. Der ander kunſt is dat, eft ſy enen wol tho dage laden, als he kummet, ſo vorbüt ſick jenne, vnde wil dat me vp ene klage vnde wilt darvor hebben, dat me jo deme de were deile, de dar antwerdet vnde ſecht, Hebbe gy de were wat klage gy denne. Klageſt du denne, ſo vraget he, Here her richter ick bidde eines ordels. Na deme dat ich dat gut in minen hebbenden geweren hebbe, eft ick mine gewere icht neger tho behaldenen ſy, wenn he oer mi af tho wimmende ſy. Hir vrage jegen, eft he icht tho rechte ſcholde ſeggen, wo dat gut in ſinen geweren kommen ſi erme eme de gewere deilen ſchole, oder wo he de gewere

Poſſeſſor non agit

tügen

tügen ſchole. Dat vintme. Secht he denne he hebbet gekoſt. So vrage. Na deme dat het gekoft heft vnde yt dy to geeruet ſy, wedder du des icht neger ſyſt tho beholdenen dyn erfeigene, oder he ſines gekoften gutes, So vintme du ſyſt des neger. Sprecket auer jenne, Here her richter, ick hebet in mynen weren vnde ſechſtu hebbeſt dat eck in dynen weren. So vrage, we an einem gude tho rechte de gewere hebbe. So vintme de yt in nůt vnd in gelde hebbe. Sprickt jenne denne, he hebbet in gelde, vnde ſprickſtu yt ock. So vrach. Eſt gy icht des tho rechte vp de vnmeſaten ſcholen gan. Dat vintme. So vrach, efft de icht tho rechte dat gut beholden ſchole de deme mehr tůge hebbe. Dit vintme. So vrach eft des de vnmeſaten nicht vthrichten kunden, wat dar denne rechtes vnme ſy. So vintme, dat gy dat vnder yw denne ſcholen gelicke deilen, dar gy beide vp ſchweren.

Titulus emtionis heredis

Diviſio

27. Van der klage vnme gut, dat eine ſecht yt ſy ſyn eigen, vnde ein ander ſecht yt ſy ſyn lehen.

Quæſtio ſuper qualitate feudali l, allodiali

Klaget ein vppe gut vnd he ſecht, yt ſy ſyn lehen, vnde du ſechſt, yt ſy din eigen, vnde ne hebbe gy beyde nene gewere dar an, vnde ſechſtu, yt ſy din eigen. So vrage wedder du icht neger tho behaldenne biſt dynes eigenes an dem gude, edder yt yenne to lene neger tho behaldene ſy. So vintme du ſiſt des neger. So vrage, wo du yt tho eigen behalden ſcholeſt. So vintme met twier ſchepen tůge. Heſtu yt auer beſeten jar vnde dach ane rechte wedderſpracke. So vrach. Na deme dat du dat gut hebbeſt beſeten jar vnd dach, efft du dar icht eine rechte gewere an hebbeſt. Dat vintme. Vraget jenne denne. Na deme dat he noch nicht drůttich jar geſchwegen en hebbe, eft he des noch icht anſprecken moge. Dat vintme. So vrach du. Na deme dat erff eigenes recht jegen die eruen vnde jegen den richter ſy dat me ſick binnen drůttich jaren nicht vorſchwiegen moge, vnde dat nen erffeigen en ſy, ſundert yt ſo ſin leen eft die des denne icht neger met diner gewere vnde met getůge vnde met dyme heren tho behaldene ſiſt. Dat vintme. Heſtu denne hulprede de ſette vnde vrach. Na deme dat du yt wedder eme alle, arlick beklaget heſt vor gerichte vnde du dat betůgen machſt, eft he de wile jennige gewere daran kriegen muchte. So vintme, he ne muchte. So vrage, wo du yt betůgen ſchalt. So vintme, met deme richtere vnde met twen mannen. Oder vrach. Na deme dat yt dy echte not benam, dat du des binnen den rechten tydt nicht wedderſprekeſt. Eft du dy de wile vorſumen muchteſt oder nicht. So vintme, du ne muchteſt. So vrach wo du yt bewyſen ſcholeſt. So vintme vppen hilgen worde yt dy wol af gewunnen. So vrach Na deme dat du dar ny recht afft ne weigerdeſt vnde du yt nimande genommen heſt, eft du icht behalden muteſt, dat du dar vth geboret heſt. Dat vintme. Dit hebbe wy dy tho einer likeniſſe und lere geſat, dat du weteſt wo men in deme gerichte vortvaren ſchal in borgeliken klagen, vnd hir vp ſpreken de erſten ſeß conſtitutiones. i. ſettinge.

Poſſeſſio annua

Silentium, 30. ann.

Fructus

28. Wat de pinliken klagen don.

Actio criminalis

Sint dat in den ſeß ſettingen hier vor vntrichtet ſin di wiſe der borgeliken ſaken don ſette keyſer Frederick deſſe ſenen ſettinge. Na den he wil, dat me des rechtes wiſe halden ſchal in pinliken klagen. Pinlike klage heitet dar vnme pinlick, dat de beklagede man gepi-

neget

neget wert dorch der klagen wille, eſt he vorwunnen wert. Des wete dar yt recht gift viefleye pyne.

Pœna vitæ
1. Tho dem erſten pineget yt ſo, dat yt deme brockaftigen nimmet ſein liff.

ſanitatis
2. Tho dem anderen nimmet yt ſin geſunt.

privationis juris
3. Tho deme drůtten nimmet yt ſin recht.

exiſtimationis
4. Tho dem virden ſyn ere.

ſecuritatis publicæ
5. Tho deme veſten benymmet yt eme den gemeinen vreden. Das ſehe thom erſten in deſſen gericht des richters wiſe.

Judicii conſtitutio
29. Efft en richter vmme recht geboten wert, wo he denne don ſchal. Vallen deſſe klage buten den echten dingen, ſo lade de richter der to de dingplichten met ſime teiken, oder de ſchepen met ſime boden vnd tozere gutliken den klegere, vnd berupe ſiner met nichte nicht, vnde ſegge, em vntholt di, bet ſi komen, de my de ordelle vinden, ſo wil ick dy ein gnedich richter ſin, wenn he denne dat dingh hegen wil, ſo ſette he ſick vnd legge ſin Schwert our ſinen ſchot vnde ſegge. N. ick vrage yw, na deme dat me not klagen wil, eſt ick dar tho rechte icht ein dingh tho hegen moge. So vintme. So hege he en dingh als hir vor geleret is.

Diviſio actionum crimin.
30. Wo menniqerleie wyß men pinliken klaget.

Der klegere klage velt vierleie wyß.

Accuſatio deprehenſi pernoctata
1. Tho dem erſten klagen ſy eine hantaffte daet ouer einen, de gefangen is in der daet.

præſentis
2. Tho deme andern klagen ſy ouernechtige klage.

3. Tho deme drůdden klagen ſy ouer einen, de vngefangen dar tho der antwerde is.

fugitivi Factum manuale
4. Tho deme vierten klagen ſy ouer den, dy vorflůchtig is. Des wete, dat he ene hantafte daet, dat einem manne alſo tho geheftet is, als eſt yt eme tho der hant kleuede, dat is als dat des ein man nicht vorſaken mach, ouer deſſe geit de erſte pyne, det geit an dat lyff.

Acceſſus accuſatoris
31. Wo de kleger vor gerichte komen ſchal, wen he pynlike klagen wil. Wenne dat ding geheget is, ſo late dy kleger den brockaftigen buten deme dinge vnde kome othmodichliken vnde drůſtiken vnde ſpreke. Eya here her richter, ick bidde dorch got eines mannes, de myn wort ſpreke, wenne denne jenne an ſin wort gekomen is, ſo ſpreke der vorſprake. Here her richter N. de biddet dat he mute bringen vor yw in dat gerichte einen, de he bereden wil, dat he ſin morder, oder ſin deef, oder ſin rouer, oder ſin weldener, oder ſin nottogher, oder ſin ouerhurre, oder ſin voruęſtede man ſy, und den he in der handtaftigen daet begrepen heft, de noch ſchinbar is, vnd he bewiſen wil. So vrach vort, wo du ene to rechte vor den richter in dat gehegedeꝯ ding bringen ſchalt. So vintme, met deme geruchte und met der bewyſinghe dar du ene mede vorwinnen wult. So vure he ene vor vort gerichte vnd ſchrye vp deme wege. Tho yódute ouer mynen morder, oder wo de broke ſy, vnd over des landes rechte morder. Wenne he denne ene in dat gehegede ding gebracht heft, ſo ſtille ſy de vronebode. So ſpreke de vorſprake. Here her richter, wil gy dorch got und dorch des rechten willen N. wort vort horen. So ſpreke he. Here her richter, he wette vorwar vnde werliken, wenne em leff is, dat he em recht důt vnd bidde eines ordels. Efft he N. ſo met ſyme geruchte vnde met der hantaften daet vor dat gerichte hebbe gebracht, als he ſyne klage pegen eme

In delicto deprehenſus

Clamor violentiæ Silentium

eme mogen anſtellen to rechte edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he moge, he ſehe, dat he rechte dů. So ſpreck vort, Here her richter, ſo ſteit hir N. vnde klaget vnſern Herren Gode vnde yw in godes ſtede, dat N. ſy gekomen wedder God vnde wedder recht, vnde hebbe eme yammerliken aff gemordet ſynen leuen freunt, oder he hebbe eme geweldichliken aff gerouet ſyn pert, oder he hebbe holingen verſtolen ſyn N. wil he das bekennen, dat mach he don, wil he des auer vorſaken. So wil he des eme vorwinnen, wo yt eme tho rechte ghedeylet wert, vnde bidde rechtes gerichtes ouer den vor benomeden myßdedighen man, vnde bidde eines ordels, Here her richter wat ſy nu dar tho don ſcholen dat em beyden recht geſchee. So ſpreke de richter N. des vrage ick yw. So vintme dat he N. tho der antwerde byde. Dat vintme ock anderwerue vnd drůddewerue. Accuſatio. Cæder Rapina Furtum

32. Wo de don ſchal, de pinliken beklaget wert. Defenſio Rei

So ſpreke de vnſchuldige man, efft he ſus vorladen ſy. Here her richter, ick bidde yw dorch Got vnde alle de hir vmme ſtaen, dat gy nenes vnrechtes an my ſtaden, vnde myn blut nicht tho vnrecht gyten, vnde bidde eines mannes, de myn wort ſpreke. Den moth he en geuen. So ſprecke ſyn Vorſprake. Efft yt vmme dotſchlach ſy, vnde efft de dode dar yegenwardich ſy. Here her richter wil gy horen N. wort. Ja. N. biddet dat gy em laten dar vmme en recht ordel werden. Na deme dat he N. den vromen man ny wedder dorch hart, noch dorch nener ſake wille wen dorch rechter notwere gevellet hefft, dat he bewiſen wil met ſynes ſulues lyve, vnde met bedderuen lůden, vnde wo he yt tho rechte bewiſen ſchal. Efft me ene dorch notwere mort moghe anſpreke, oder wat dar en recht vmme ſy. So vraghe deſſe. Na deme dat deſſe dode dar yegenwerdich is, wen he ſick tho rechte ny ne bót er de dode vor gerichte queme, Efft he icht tho rechte nu em ſchole antwerden vor ſynen Hals, oder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme he mote den doden met kampe dorch nodt vorwinnen, oder yt gat em an den lyff. So vrage des klegers vorſprake. Na deme da de dode nenen vrunt heft, de dorch em in kampe ſinen lyff wagen wil. Efft he icht einen myden mute. Dat vintme. So vraghe du. Na deme dat he ſick ſuluen dar tho geboden hebbe vnde dy ſuluen ſunder kempen angeſproken hebbe, eſt he dy ſuluen denne icht wedderreden ſchole. So vintme, he maget met kempen don. De ander were is, dat ythlike richtere byden lůde to borge, de in der hantaften daet gefangen ſin, des ſcal nicht ſin. Důt he yt auer ſo ſpreck. Her richter ick wil en borgen, vnde bidde eines ordels, eſt gy em icht van rechte tho borge ſcholen don, wente gy en tho borge byden. Dat vintme. Wolde dith denne de richter vriſten. So vraghe wo ho geduen tho rechte borgen dorveſt. So vintme du ſcholeſt loß ſin. So vrage, wat ſyn weregelt ſy. So vintme, na deme dat de man is. So vrage, wanne du dat bereiden ſcoleſt. So vintmen van deme dage ouer twelf weken. Were he auer gefangen vor einem diue, wultu em denne helpen. So borge en buten deme gerichte yo van der důne, eſt du machſt, wen du en wedder antwerdeſt, willen ſy eme denne de důue upbinden. So ſchrye he denne ſyn geruchte ouer gewalt vnde kome the ſyme rechte. Biſtu auer ſin vorſprake vor gehegeden dinghe, vnde hefft he de důne vp dem Halſe, ſo vrage ſus. Here her richter N. de biddet eines ordels vnde ick van ſiner wegen, offt men muthe in yenne gerichte yemande wunden, vaen, edder

Defenſor. Præſentia occiſi. Inculpata tutela. Defenſio per certamen cum occiſi propinquo vel campione. Werigeldum.

binden

binden ane ywen orloff. So vintme, men ne mute. Wente we
me ſick vnderwinden ſchal, dem mot men den richter antwerde
So vrage. Na deme dat he yt ane des richters orloff gedan hef
eft he icht tho rechte antwerden ſchole dar vmme. Dat vintm

Apprehenſio fugitivi

Vragen denne yenne hir yegen, Eft he icht muthe ſyner Vredebr
cker wunden edder vangen in ſyner vlucht. So vrage dar we
der, wo he des vulkomen ſchole dat yt em in der vlucht bede, n
dem dat he em ny rechtes ne weygerde. So vintme he ſcholet b
tügen ſulff ſouende bedderuer lüde. Hefft he denne der tüge nic
vnde bidet he dages, ſo bidde eines ordels. Na deme dat de kla
bedaget ſy efft men den fangen icht ſchole tho borge don. D
vintmen. Jd ne ſy, dat he in der hantaften daet gefangen ſy. S
vraghe wat en hantafte daet ſy. So vintme dar ein in der daet begr
pen wert oder in der vlucht. So vrage de kleger. Na deme d
yt en hantaffte daet ſy, efft en de richter icht ſchole vnuorborge
behalden, wen ſyn tüch to beſcheidenen dage kome. Dat vintm
als he de denne tüge bringet vnde ſe tügen willen, dat he in d

Teſtes habiles

hantaften daet gedan hebbe. So vrage, we tho rechte en tüch w
ſen moge. So vintme me vulkomen an ſyme rechte ſy. So ſehe w
rechtloß ſy, vnde vorleggene. So do ock als de tüge gekomen ſy
vnd ſegge eine meine rede. Hebbe gy yuwe tüge gebracht. Seck
he denne ya. So ſegge. Gy mögen ſehen, wat ſe tügen. Wa
he denne ſut, dat yt en nicht ſere witlick ſy. Secht denne erer e
yt ſy uns yo witlich, wy wetent dar van oder dar van. So ſegg
des en hore ick doch von yuwen kumpanen nicht. So ſeggen
ock lichte alſo. So ſpreck dat wil gy tügen. Seggen ſe denne y

Oblatio teſtium

So vrach. Na deme dat de dar ſtan vnde ſick yegen den arme
manne tho tüge byden vngefraget van gerichtes wegen, efft de tüg
tho rechte yegen en tügen mogen. So vintme, ſe ne mogen. Vo
lechſtu denne ſus edder anders ſynen tüch. So vrage. Na den
dat he met ſyme tüge tho deme vthgelegenden dage nicht vulk
men ne kan. Eft he vor den tüch icht wedden ſchole. D

Abſolutio Rei

vintme. So vrach, eft de beſchuldigede man icht ledig vnd
loß ſy. Na deme dat yenne in nener vndaet ene vorwinnen
mach. Dat vintme. So ſpreke, Here her richter, ſo ſteit hir
de bedderue man, vnde biddet dat gy ſehen vnde laten yw vntfarme
de nodt vnde de gewalt de em N. tho vnrecht anlecht, vnde wi
denne de bende edder de wunden vnde ſpreke vort vnde bidde enes o
dels. Na deme dat he eme tho einem vredebreker bereden wolde, vnd
des nicht don ne mach, eft he den vrede icht an em gebroken hebb

Pœna pacifragii Capitatio

edder wat dar ein recht vmme ſy. So vintme. He hebbe. S
vrage wat eines vredebrekers recht ſy. So vintme men ſchal
houeden. Jt heide dy auer eft du met behendicheit tho antwerde
de deme kleger vntwikeſt, dat du denne vrageſt na bute der penning
vnde nicht der yhne, wente wy muten met behendicheit den vnſer
wol helpen, wy ſcholen doch nicht den vnſchuldigen tho ſere ſchade
vnde vrage. Na deme dat he ſick ſynen tho vnrechte vnterwunde
heft, eft he icht en met buten laten ſchole. Dat vintme. Js
auer ſchuldich, vnde ne kan he ſick nicht vntreden. So vrage d
klegers vorſprake. Na deme dat he de hantaften daet bewiſen mac
eft he des em icht neger ſy ouer tho gande, wen he des eme tho verſ
kene. So vintme, he is neger em ouer tho gande, des he vnder e
bewiſen mach. So vrage, wo me em de hantaften daet vortüg

ſcho

ſchole. So vintme ſulff ſeuende. Wete auer dat eſt deſſe dot were den ne vorwinnen wolde den nuchteme ane kamp nicht vorwinnen, eſt en ſyner mage ein met kampe weren wolde. So vrage du war du de hilgen ſcholeſt ſetten. So vintme vppe des beklagenden houet, So vrage eſt du en icht ſetten muteſt. Dat vintme. Vnde ſtunde he wol wedder vp dat en hulpe em doch nicht allene wenen des dulle lůde. So vrage we de erſte ſchole ſin. So vintme, de kleger. So vrage, wo he ſchweren ſchole. So vintme dat he der daet ſchuldich ſy, dat em Got ſo helpe vnde de hilgen. So vrage wat ſin recht ſy. Dit vintme. Na deme broke vragede denne noch ſyn vorſprake na deme dat yt gebunden tyd were. Eſt men eme icht tho rechte vriſten ſcholde. So vrage, na deme dat yt eine hantafte daet ſy, eſt he ſin recht tho haut icht lyden ſchole. So vintme he ſchole. Weret auer ein kint, dat der hantaften daet vorwunnen were. Wo vrage eſt yennich kindt, ſyn lyff vorwerken moge, de wile dat yt ſick nicht van dorheit vorſteit. So vintme yt ne moge. Iſſet ock ein ſinloß man, ſo vrage. Eſt yennich ſinloß man ſyn lyff vorwercken moge met hantaftiger daet. So vintme he ne moge. Iſſet ock ein ſchwanger wyff, ſo vrage, Na deme de vrucht de ſy drecht vnſchuldig ſy. efft ſy wol ſchuldig is. Efft man ſe icht vriſten mach weten de vnſchuldige vrucht van er komme. Dat vintme. Iſſet ock eines herren eigen, wil he ock denne eme weren. So vrage he, efft he wol vordeilet is na deme dat he ſyn ingeboren eigen is, vnde der daet vnſchuldich ſy, efft he em met ſyne eede icht vntſchuldigen moge. Dat vintme.

Defenſio per duellum

Infans

Infanus

Prægnans.

33. Eſt de klage vornachtet is, wo me denne dar mede varen ſchole. Is dyn klage vornachtet, ſo hege de richter ein ding, als hir vor geſecht is. So ſpreke des klegers vorſprake alſus. Here her richter N. de biddet eines ordels, wo he ſine klage anſtellen ſchole ouer einen ſinen vredebreker, edder rouer, edder diff, wo he klagen wil, dat yt em tho ſineme rechte hulplick ſy. So vintme he ſchole ſy anſtellen met ſime geruchte, als he em vorwinnen wil. So vrage he vort, efft dat gerůchte vor der klage ſchole gan, oder de klage vor deme gerůchte. So vintme, dat gerůchte ſchole vorgan, wente dat is der klage begin, So bidde he dat yt ſchryuen mute. So ſpreckt de richter. Ick ghunnes wol, eſt des em not ſy. So ſchrye de ſakewoldige ſuluen ouer N. vnde ouer vnrechte wolt. Alſo do he ander werf, vnde drůdde werf. So vrage, eſt he ſin gerůchte alſo gerupen hebbe, dat ſine klage met rechte ſtan mote. So vintme he hebbe. So ſpreck. So ſteit hir N. vnde klaget gode vnde yw, Here her richter an godes ſtede, dat de vorbenemode N. ſy gekomen, vnde hebbe den vrede an em gebroken. Vnde nůme, wat he em gedan hebbe. Vnde bidde dat gy en darumme tho der antwerde byden. So byde en de richter tho der antwerde dries, als ydt ein recht ſy. So vraghe. Na deme dat he eines tho der antwerde geboten ſy, wat dar de richter van rechte tho don ſchole. So vintme, he ſchole ene anderwerue vnde drůdde werue to der antwerde byden. So vrage vort, wat dar rechtes vmme ſy. Na deme dat he dries tho der antwerde gheboden ſy, vnde he nicht dar tho en antwerdet. So vintme, he ſchole tho borghe don. Alſo do anderwerue vnde drůddewerue. So vraghe wat dar nu rechtes vmme ſy. Na deme dat he dries tho der antwerde vnde dries to borge geboden ſy, So vintme he ſchal ene vorboden, eſt he dar nicht dingplich-

Actio permutata

Clamor præcedens

Pacifragium

Citatio

dingplichtig en ſy vnde ſchal en dagen viertein nacht. So vrage, eſt du ene war anquemeſt, eſt du ene icht vpholden muteſt bet dat he dy vorwiſſe vor gericht tho ſtande. Dat vintme. Biſtu denne ein richter ſo ſpreck. N. ick vrage yw na deme dat de klage met ordelen gevriſtet is, eſt he icht vorborgen ſchole, dat he ſine klage vulvure. Dat vintme. Jd ne ſy, dat he alſo vele eighens in deme gerichte hebbe, als ſin weregelt gut ſy. Vnde heft he denne nenen borgen, ſo vrage wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme ſchal ſuluen borge ſin, vnde de vronewald ſchal eme behalden. Js auer de en ſchepenbar vry man, deme do ock alſus ſol nes, wen dat me ein daget ouer ſes weken vnde in de hogeſten dinghſtat des yt in ener Greueſchap were. Alſus do ock eſtu enen rechtloß edder truweloß bereden wult. Sunder dat dat nu nen gerüchte ſchryen ſchalt. Vnde ok eſt du enen balemunden woldeſt, weret ock dat de richter rüchte pennighe van dy eſſchede, de dede vnrecht. Wenn yt en vorboret niemanden rüchte pennige, wenne de de klage nicht vulvüren wil, wen du ſus tho deme drüdden male klageſt, ſo vraghe du, Here her richter N. de biddet eines ordels, na deme dat yt ſin drüdde klage ſy, vnde N. dries tho der antwerde geboden ſy, vnde nicht antwerden wil, vnde dries tho borge boden ſy, wat dar nu rechtes vmme ſy. So vintme he ſchole en vorlouen. So ſpreke de richter. Jck vrage yw, wo ick ene vorlouen ſchal. So vintme, met vingere vnd met tungen. So vrage wy ene vorlouen ſchal. So vintme, de richter vnde de dinghplichten. So vrage we en dar na beherberget vnde ſpiſet, wan ſin broke ſy. So vintme, he wedde yt ene were, dat he des nicht en wiſte, dat he vorueſtet was. So vrage wo du ene ſchalt vphalden, eſt du en ankummeſt. So vintme met deme richter vnde de dar plichtlich ſin tho deme dinge. So vrage wo du de dar tho bringhen ſchalt. So vintme, met deme gerüchte. Biſtu richter vnde vorueſteſtu ſus einen vnde vil he des nicht achten. So vrage. Na deme dat du en vorueſtet heſt, vnde he des nicht en achtet, wat dar en recht vmme ſy. So vintme, du ſchalt en in de hogeſten geſtinge bringen. So vrage, wo du dat don ſchalt. So vintme du ſchalt deme Marggreuen de veſtinghe tügen oder deme Greuen. Jſſet aber deſſer wille, ſo ſcholen ſe en in de achte nemen. So vrage vort, met wo mennigen mannen du de veſtinge tügen ſchalt. So vintme ſulff ſeuen, de der de dar ordelle vinden. Dith mach de richter don ane des klegers wille, he muth ock des nicht vor ſeggen, eſt de kleger will. Js he alſus jar vnde dach in des rykes achte, ſo vrage de richter oder de kleger, de en darin gebracht heft vor dem koninge, edder de konningk ſuluen, eſt he wil, wat dar nu rechtes vmme ſy. Sedder he driſtlike geſtan hebe jar vnde dach in des rykes achte. So vintme, he ſy rechtloß vnde echtloß, vnde ſin lehen ſy den heren ledich, vnde dat eigen dem ryke, Jd en ſy, dat yd de eruen vth theen, edder yt en ſy, dat dat en denſtman ſy, wente ſo wert yt ſime heren. Were auer dat ein worde balemundet, dat kumme nicht hoger den alſe deſſe vorueſtet is, ſo vordeilet man ene vormuntſchap vnde ſine ere. De ock truweloß beredet wert, den vorlecht men to der drüdden klage ſin ere vnde ſin lehen. Klaghеſtu auer ouer einen, ee yt ouernachtich wert, wen he tho der antwerde vnde tho borge geboden wert na deme gerichte, ſo vrage wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme du ſcholeſt de hantafte dact

Cautio Poſſeſſio bonorum

Sportula

Proſcriptio

Hoſpitatio proſcripti

Denunciatio banni

Bannum Imperii

Privatio juris feudi allodii

Privatio tutelæ

tügen

tügen ſulff ſeuende, vnde me ſchal eme tohant voruеſten. Was aber Abſentia ju-
de richter nicht dar tho huß, dem du yt klagen muchteſt vnde kundi- dicis
geſt du yt deme vroneboden, edder in des richters huß met getüge.
Iſſet wol vornachtet als dy richter wedder kummet. So vrage.
Na deme dat du gerne geklaghet heddeſt, efft dar de richter geweſen
hedde, vnde dût den vroneboden gekundiget hebbeſt, oder in des rich-
ters huß, eſt dar nen vronebode is. Eſt de richter icht richten ſcho-
le, als eſt yt ny vornachtet were, vnde eſt he en thohant icht voruеſten
ſchole. Dat vintme. Qveme vck de richter to eineme vtgelegenden
dage, nicht tho deme dage vorluſt me de klage allene vnde men moth
yt viertein nacht daghen. Worde auer mer verſumet, ſo mot me van
nyges an klagen.

Eſt en voruеſtet were, deme yt not benam, dat he nicht vor ne Proſcriptus
qvam.

Wen en voruеſtet is heddet ein nodt benomen dat he nicht tho der
antwerde ne qvam vnde wolde he noch gerne antwerden, ſo ſende
he tho deme richtere vnde bidde vmme geleide, dat ſchal em de rich- Salvus con-
ter geuen. Wil des de richter nicht don, ſo vinde he welken wech ductus
he mege dat he yo tho deme richtere kome war he em vnde de ding-
lichten hebben moghe, yt ſy war yt ſy. So ſpreke he. Here her richter, Liberatio
ick bin vor yw to vnrechte vorklaget vnde voruеſtet, dar en wil ick a banno
nicht länger inne weſen, dat my godt ſo helpe vnde de hilghen. Dût
he ſus he is vthe aller veſtinghe. So vrage eſt he dy nicht vthlaten
ſchole. Dat vintme. Weigert dy des de richter, ſo klaget den ho-
geren richter vnde ſuket vor den, vnde kanſtu des denne vulkomen,
dat yenne richter des geweigert heft, ſo verdeilet men em ſin gerichte.
Wereſtu auer bebodet vnde ouer virtein nacht bedaget, ſo muſtu
echte nodt bewiſen. Thût ein ſick ſus vth, ſo vrage deme richter
ines ordels. Na deme dat he ſick vthgetogen hebbe, eſt he icht vor-
borgen ſcole, dat he vorkome vnd antwerde. Dat vintme. So vra-
ge he wen he tho rechte vorkomen ſchole. So vintme to deme ne-
geſten dren dingen. So vrage, wo ſtarck he tho rechte komen ſchal. 30. comites
So vintme he ſchal nicht wen ſulff drüttigeſte komen vnde ſe ſcholen Arma
iene wapen hebben, wen ſchwerdt. Ne heft he nenen borgen. So
rage de richter, oft me en ſuluen icht behalden ſchole. Dat vint-
me. Vorborget he auer vnde kummet he nicht vor. So vrage de
ichter, efft he icht moge manen N. vnde vmme den de gelouet hebben
or tho bringende. Dat vintme. So ſpreke he denne als my ge-
unden is, ſo mane ich ſe, dat ſe en vorbringen, hebben ſe denne ſy-
er nicht. So ſpreken ſe edder ore vorſprake. Here her richter, ydt Excuſatio per
enimmet en echte nodt, dat wil ſin bode bewiſen, als en recht is, leg. imp.
nde bidde eines ordels, eſt wy dar mede tho rechte icht mogen doch
righen. Dar vrage yenne wedder. Na deme dat ſy ſine borgen
in, eſt denne de echte nodt yeman bewiſen moge, wen ſy. So
intme yt en moge. So vrage wo ſe yd bewiſen ſcholen. So vint-
ne vppen hilgen. Seggen ſe auer Here her richter we bekennens
nde mogen auer ſyner nicht hebben. So vrage de richter, wat
avor broke vmme ſy. So vintme, ſe ſcholen jennes weregelt ge-
uen. So vrage de richter, wat ſyn weregelt ſy. Dat vintme na
er bort. So vrage wenne ſe yt bereiden ſcholen. So vintme
uer twelff weken. So vrage wedder yt deme kleger edder deme
ichtere bore. So vintme yt bore deme richter deſte he yennen wed-
er in de veſtinghe do. Worde auer ein vth deme gerichte geborget,

dar he yegenwart were met dem kleger, ſo vrage. Wer ſe icht alle met eineme wergelde ſcholde loß ſin. Dat vintme. Hebben ſe ock en. So ſpreken ſe. Here her richter, we willen en gerne vorbringen vnde vragen eines ordels, eſt gy icht en vorwalt vrede werken ſcholen. Dat vintme. Als he denne vorkummet, ſo neme he tho hant einen vorſpraken alſus. Here her richter, hir ſteit N. vnde bůt ſick tho rechte vor einen yßlikem manne eine werue, alſo do he auderwerue vnde drůdde werue. So vraghe vort, wat he nu to rechte don ſchole. So vintme, he ſchole tho deme anderen dinge komen, ſo do he echt alſus. So vintme, he ſchole tho deme drůdden dinghe vorbiden. Na deme dat de klegher dar yegenwerdig ſy vnde vp en nicht en klaget, eft he icht ledig vnde loß ſy. Dat vintme. So vrage vort, eft he icht eme ſyne bute ſchole geuen. Dat vintme. So vrage de richter. Na deme dat yenne ſyne bute gegeuen heft, eft he eme icht wedden ſchole. Dat vintme. Kummeſt du tho deme drůdden dinge ſo vrage. Na deme dat du dar ſiſt, als dyne borgen gelouet hadden, eft dyne borgen icht ſcholen loß weſen. Dat vintme. So vorbidet dy, als hir vorbeſecht is. Dar na ſo vrage, efft du icht loß ſiſt. Dat vintme. Biſtu auer dar vnde wultu klagen, ſo erheue dyne klage ſus an vnde ſprek. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft gy my icht tho rechte einer veſtinghe rechtes ſcholen helpen vuer den man, den ick vor yw vorueſtet hebbe, vnde den ick vor yuweme gerichte angekomen pin. Dar vrage yenne yegen. Here her richter, ick bidde eines ordels dar yegen. Efft my de veſtinghe tho yennegen ſchaden komen moge, dar he my ingebracht hadde tho vnrecht vnd dar ick my met recht hebbe vth getogen. So vintme ſy en ſchade en nicht, deſte he des vththeendes vulkome met deme richtere, edder met deme ſchulteten, oder met deme vroneboden in des richters ſtadt, vnde met twen ſchepen, offt yt vnder koniges banne ſy. So vrage wu er tůch gan ſchole. So vintme des richters ſchole gan N. de qvam vor my, vnde toch ſick vth, als he van rechte ſcholde, dat ſpreke ik by des rykes hulden, oder dat my got ſo helpe vnde alle ſyne hilgen, eft he lichte dem ryke nicht gehuldet en hedde. Als de richter ſprikt, alſo ſpreke ock de vronebode by deme eede, den he deme gerichte geſchworen hebbe. Alſus don ock de ſchepen by deme ede, den ſy to der banck geſchworen hebben. De dingplichten de ſcholen tůghen bey erem ede. Were auer dat de richter dar nicht en were, de dar was do don du dy vthtogeſt vnde heddeſt de dingplichten. So vrage. Na deme dat de dingplichten dar ſtan, vnde en dat witlick is dat du dy vor des richters vorwaren vth togeſt. Efft deſſe richter to rechte icht ſchole en tůch ſin lyfwiß eft yt vor eme geſcheen were. Dat vintmen. So vrage wo hes vntgan ſchole. So vintme met ſynes eines hant vppen hilgen. Were auer de klage vmme důfte, edder vmme roſſ vnde deſſe ſyn recht darmede verloren hedde, ſo vrage. Na deme dat he vor ſyn recht vorloren heft vnde du em des ouergeiſt, eſt he tho der lůde recht komen moge, edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme, he ne moge. So vrage, wo he ſick denne vntſchuldigen moge. Vorſaket he des dat he ſyn recht nicht vorloren heſſt. So vintme met ſynes eines hant vppe den hilgen. So vrage. Na deme dat du yt met dem richter bewiſen machſt, vor deme he důffte oder roſſ beſonde, eft du des em icht ſiſt neger ouer to gande met deme hegeden dinge, wen he des tho vorſakende ſy. Dat vintme. So vrage, eſt de richter

Salvus conductus

Liberatio fidejuſſorum

Rei

Liberatio a banno

Probatio

Juramentum judicis

Scabinorum

icht

icht ſcole ſyne boden mede ſenden met dy vor den richter an des du des tůſt, de dat horen, efft du des vulkomen machſt. Dat vintme. Kunnmeſt du auer met dyneme richter van em, ſo vrage. Na deme dat he dy an dynen vrigen hals geſproken hebbe, vnde dy vndaet gegeuen hebbe, eft he dy icht ſchole dyne bute geuen. Dar vrage yenne negen. Na deme dat du dyn dingk met recht gefordert heſt, eft du dar yennegen ſchaden vmme lyden ſcholeſt tho rechte. So vintme. Du ne doruest.

35. Wo men vpholden ſchal einen voruеſten man. Attestatio proscripti

Wultu klagen ouer dynen voruеſten man, als du en an kumeſt an deme gerichte, dar he inne voruеſtet is. Alſo du en vp holden wult ſo rup: To yo bute ouer mynen voruеſten man, vnde des landes voruеſte man. Dith is dar tho gut, dat dy dat gerichte vnde de dingplichten bolghen vnde helpen muten. So vure du en tho hant vor gerichte met den gerůchte, vnde neme einen vorſpreken, de ſpreke ſus. Here her richter, hir ſteit N. vnde biddet einer bekandniſſe van yw vnde van den dingplichten, eft he N. met ordelen vnde met rechte in eine veſtinghe gebracht hebbe. So ſpreke de voruеſte man, Her richter dat en wart ny ſo, vnde bidde eines mannes, de myn wort ſpreke. Den ſchal me en geuen. So ſpreke de vorſprake. Hir ſteit N. vnde biddet eines rechten, vnde ick van ſyner wegen, eft men yennigen man voruеſten mach ane vmme den broke de dar gelt ouer den hals vnde an de hant. So vintme, men ne moge. So vrage eft he dy dat icht benomen ſchole, dar he vmme voruеſtede. Dat vintme. Secht he denne, He vntfurde my myn gut důſticken in nachtſchlapender tydt, dat ick ene gelegen hadde. So vrage. Na deme dat he dat dingk ny důſtike oder roſſike vth ſynen weren brachte, alſo he deſſen dingk ſuluen bekant, efft he dar yenneghe důfte oder roff an don mochte, dar mede he ſyn geſunt vorwerken muchte. So vintme, he muchte. Were he ock hir vpgeholden vnde were in dat nedderſte gerichte, oder in ein ander gerichte voruеſtet. So vrage, efft me ene met der veſtinghe vorwinnen moge in deme hogeſten gerichte, de in deme ſy deſten geſchen were. So vintme, men ne moge. Were he ock in dem hogeſten gerichte voruеſtet, ſo vrage, efft de nedder richter des hogeſten richters veſtinghe richten moge. So vintme, he ne moge, he ne wille denne orer ſuluen in yennes richters ſtede tůch ſin. Were he ock vmme homot voruеſtet als met vnrechter vulleiſt. So vraghe, efft yennegerleye veſtinghe den manne yt lyff nemen moge, dar he nicht by namen in gebracht ſy. So vintme yt ne moghe. Iſſet ock in gebunden dagen, ſo vrage. Efft he wol voruеſtet ſy, efft me icht ſchole ouer en vngerichtet laten, wente tho vngebunden daghen. Dat vintme. Spreckt auer de kleger redelike ſchult, vnde is dat deſſe wedder nen ſprickt vnde ſecht, he ſy vnſchuldich. So vrage des klegers vorſpreke. Efft he em der ſake icht ſy neger ouer tho gande, wen he erer em ſy tho vntgande. Dat vintme. So vrage he wedder, eft he de veſtinge icht tůgen ſchole edder he dy dat tůgen ſchole. So vintme, de veſtinghe hir ſchal de richter vnde dingplichten oren tůch tho don, alſe hir vorgeleret is. So vraghe he vort. Efft he de veſtinghe ſo getůge hebbe, alſe he ſy met rechte tůgen ſcholde. Dat vintme. So vrage he wedder de ſchuldigede man, efft he ſynen tůch lyden ſchole ſtande edder ſittende. So vintme, ſittende. So biddet he, dat ene ſetten mute, dat orloſet eme

Clamor violentiæ

Futtum noCturnum

Feriæ

Licentia ſedendi

eme de richter. Wenne he geſat is, ſtunde he denne wedder vp, yt en hulpe en nicht, wente kricht he wol dat ſtant wedder he ne kricht nicht wedder ſyn vnſchult darmede. So vrage wedder du de ſchult vor dem ede kundigen ſcholeſt edder na. So vintme, du ſcholeſt ſy vorſeggen. So vrage war du de hilgen ſetten ſcholeſt. So vintme vp ſy houet. So ſegge den broke vnde ſchwere na dat deſſe ſake ſo was dat my got ſo helpe vnde alle hilgen. Du vnde dyn tůch ſcholen to den hilgen vnde dar van komen. Als hir vor in borgeliken klagen geſecht vnde geleret is. So vrage wo der tůge eyd gan ſchole. So vintme, dat ſyn ed reine ſy vnde vm meine. So vrage, wo vele he ór to tůge hebben ſchole. So vintme ſouene met dy. So ſehe des antwerders vorſprake, eft he yennegen vorwerpen moghe, wen ſy geſchworen hebben. So vrage, eft du en der veſtinge vnde der ſake verwunnen hebbeſt, als du tho recht ſchalt. Dat vintme. So vraghe wat enes voruеſten mannes recht ſy. So vintme me ſchal en houeden, wen alle voruеſtede lůde hold me vor wol deuer dorch dat, dat ſy vreuelick in der veſtinge ſtunden. So vrage denne noch ſyn vorſprake. Na deme dat en ſyn vordynde pyne tho geordelt is, eft me yennighe ander pyne en an don mute. So vintme men ne mute. Wen he de geleden heft, ſo bidde me em eines vreden, den ſchal me en werken vp dat, dat me deme doden lycham neynen laſter mer ne byde. So bidde ſyn vorſprake den lycham vnde den kerkhoff tho deme werliken vnde geiſtliken richter, des ſcholen em de papen ſtaden, yt en ſy, dat he tho banne ſy vnde de werlike richter ſchal des den vorſpraken twiden. Sus ſchal en de vorſprake truwe bewyſen an deme dode als an deme leuende, an deme he mach. Alſus holdet ock vmme hantaffte daet, wenne dat winnent vnde dith is allenes.

Numerus teſtium

Sepulturæ petitio

Actio mixta

36. Van der vormengenden klage.

De drůdde klage, de vor gerichte velt, de het ein vormengede klage, vnde het dar vmme ſus offt men ſy borgeliken anſat, dat ſy mach pynlick werden, vnde ſettet men ſy ock pynlick an, dat ſy mach borgelick werden. Dat kummet tho van twierley ſaken. Iſſet dat de borgelike ſake pinlik wert, dat kummet thar van tho dat yd recht wil pinegen des brokhafftigen vngehorſamheit. Iſſet auer dat ſe borgelick wert, wan ſyn pinlik wert angeſat, dat kummet dorch dat, dat yt recht důt gnade der dorheit.

ex civili criminalis
Contumacia ex criminali civilis
Ignorantiæ venia

Actio ob verbera

37. Wan den an den brun vnde blaw wracht is.

Sprickeſtu des wort, an deme brun oder blau gewracht is, oder dy dorch de hut gekratzet is, wen dat ding geheghet is, vnde du tho vorſpraken geuen biſt, als hir vorgeleret is. So ſpreck, Here her richter, hir ſteit N. vnde klaget gode vnde yw, dat N. ſy gekomen met gewaldichlicker handt vnde hebbe den mynen vrede an em gebroken, vnde biddet, dat gy de gewalt, de an em gewracht is, beſehen willen. Wenne yt beſehen is, ſpreke he. Here her richter, ſo biddet N. enes ordels, eft gy N. thu der antwerde tho rechte icht biden ſcholen. Alſo he denne tho der antwerde dries geboten is. Is he denne dar nicht, ſo vraghe he den wat dar recht vnme ſy. So vintme, me ſchole ene dagen viertein nacht. So vrage. Na deme dat du dyne noed deme richtere in der verſchen dåt bewiſet heſt, eft ſy hir vnwiſſchen vorwendet worde, eft dy daet in dyner klage hinderen moge. So vintme, yt ne moghe. Kummet he tho

Citatio

deme

deme drůdden male nicht vore, ſo ſpreck. Here der richter, dir ſteit M. vnde biddet, dar gy en bekennen, eft dat ſyn drůdde klage ſy. So ſprek vort. Des ſteit hir M. vnde klaget noch, als he yw twies geklaget heft, dat M. an em den vrede gebroken heft, wil he des em bekennen, dat is em leeff, wil he des auer vorſaken, ſo wil he des em met ſick ſuluen vnde met al dem rechte bereden vnde vorwinnen, alſe em hir gedeilet wert. Is he denne dar tho der antwerde nicht, ſo vrage. Na deme dat he noch in ſime hochmůde ſteit, ſo dat he nicht vorkomen en wil, noch ſick vntreden wil, vnde dar vmme dries vorklaget ſy, wat da rechtes vmme ſy. So vintme, me ſchal ene voruеſten. So vrage wo me ene voruеſten ſchal vnde wo me voruеſtede lůde vpholden ſchal vnde vorwinnen vnde weren ſchal, dat s al hir vorgeleret. Wil en auer en vorſprake weren, eft du en na der veſtinghe anqvemeſt, dat he vragede. Here her richter, ick bidde eines ordels, eft me yemande voruеſten mute vmme ſo dane ake dar he ſin lyf edder ſine hant nicht vmme verlohren hedde noch vorbort. So vintme, men en moge. So vrage vort, eft ein man ne fleßwunden vnde ane lemede ſynen lyff vorwerken moge edder ant. So vintme, he ne moge. Sus weret he en du ne vrageſt enne deſſes ordels. Na deme dat he nicht allene vmme de gewalt oruеſter is mer ock vmme de vndaet, dat he nicht vorkommene wolde, vnde ock na rechte nicht beteren ne wolde, efft me en dun icht oruеſten muchte ſo dat em de veſtinghe moge nemen den lyff. Dat intme. Dith is de erſte vormenghede klage de pinlick wert. Contumacia

Wo me antwerden ſchal in der erſten vormengeden klage.

Reſponſio ad primam actionem mixtam

ummeſtu auer in deſſen klagen tho der antwerde, ſo kumm an ei- n vorſpraken als hirvon geleret iſt. Edder bidde, dat du ſuluen reken muteſt dyn Wort, des ſchalme dy ghunen, wen me dy tho r antwerde bydet, ſo ſpreck ſus. Here her richter, hebbe ick an M. jt gebroken, dat wil ick gerne beteren na rechte vnde nach gnaden, ide bidde eines ordels, eft he icht bewiſen ſchole, dat en geſcheen . Dat vintme. So vraghe vort, efft de richter icht achten ſchole et den, de dy ordele vinden, eft dat kampfferdich ſy. Dat vinte. So vrach wat kampfferdich is tho rechte. So vintme lede vnde vleſch wunden. So vrage, wo mennich man dat van chte tůgen ſcholen. So vintme ſeſſe tho deme Richtere. Wente denne vnkampfferdich gedeilet vert. So vrabge de kleger, wat em vorboret ſy. So vintme, he ſchal em ſyner bute geuen. o vraghe wat de bute ſy. So vare na deme dat ſyn bute is, be ſy met důfte edder met roue nicht vorwracht en hebbe. Heft ſy denne vorwracht. So vintme en tho bute twe beſſeme, vnd ne ſchere. So vrach, eft he icht ſchole ſeggen vthe wadde bord geboren ſy. Dat vintme. Als he denne ſecht, vulkummet he des cht. So prage. Na deme dat he heft ander recht wan he tůget. ind be nicht vulkumen ne mach vp dat em worde mer tho bute, be icht in deme male beyde buten verloren hebbe. Dat vintme. eret auer, dat he klaget bedde, vnd de klage met gelde geſchattet dde, alſe vele vorſpraken důn dat ſy ſeggen he ne wolde vmme intich marck an vorbore oder vorboret hebbe, vnde bidde eines dels. Eft ick ſyner ſchulde icht neger tho vntgande bin, wen he s my ouer tho ghande. So vintme, du ſißt des neger. So do deme ede als hir vor geleret is, vnde ſchwere vrylike vp my, Vulnera Emenda Scopæ & fortex Amiſſio emendæ ob falſum ſtatum

wente du en heſt nicht vorboret wen dyne bute, vnde neine bute kummet heger, wen vp drüttich ſchillinge. Sprickt denne de kleger, ick bidde eines ordels, eft he my icht ſchole antwerden na mynner klage vnde ſchole bekennen edder vorſaken. Dat vintme. Dar vrage yemme wegen, eft he icht ſchole ſeggen war van he dat geld van di eiſſchet. Dat vintme. Sprickt he denne, dat he dat verdere dorch der ſchlege edder wort willen. So vrage du, eft du an ſchlegen edder an worten dat gelt vorboren muchteſt. So vintme du ne muchteſt, vnd vintme dy anders ſtrafet vryluke vnde to alſo als wy dy hir na leren willen.

Summa mulcta

Mulcta injuriarum

Conditio furtiva

39. Wo men vnme anefang pinliken klagen ſchal.

De ander kummet tho van anefang, vnde ſchut alſus. Wen du heſt anefangen, dat dyne is, yt ſy wat yt ſy. Thůt he des an einen geweren, ſo dy alſo hir vorgeleret is. Vorſacket auer eme de gewere beide des kopes vnde der gewere. Wultu denne de klage pinlick maken, ſo nym vorſpraken, alſe hie vorgeſecht is, vnde ſpreck alſus. Here her richter, N. de thůt dith an yw vnde an dat gehegede dingh, dat he ſyne vordůſte haue hir by em hebbe, vnde bidde enes ordels, eft N. vnmer vorſaken moge edder he des em icht neger met dem gehegeden dinge ouer ſy tho gande. So vintme he ſy des em neger ouer tho gande. So ſegge vort, N. de danckt deme ordelle, vnde bidde, dat gy ſyn wort vor horen. So ſteit hir N. vnd klaget gode, vnde yw dat N. ſuluen em hebbe dat perd verſtylen, des wil he em verwinnen met der ſchynbaren ſchult, vnde met ſynes ſulues lyve, vnde met helpenden tůgen, wo he tho rechte ſchal, vnde bidde dat gy en tho der antwerde byden.

Equus furtim ablatus

Reſponſio ad alter. act. mixtam

40. Wo me ſchal antwerden in der anderen vormengenden klage.

Van der antwerde yegen der anderen vormengeden klage. Sprichſtu denne des antwerders wort ſo ſprik alſus. Here her richter will gy N. vnſchuld hören. Hir ſteit N. vnde ſecht vnſchuldich ſy he der důſſte vnde aller vndget an ſiner haue. Sprickt denne yemme. Here her richter, ick bidde eines ordels, na deme dat my ghevunden vnde gevulbort is, dat he my nicht vorſaken moge, vnde ick eme ſy neger ouer tho gande, dat ick in dem gehegeden dingbe bewyſet hebbe, unter em, eft he my nu vorſaken moge, wat dar rechte vmme ſy. So ſprick ſus hir wedder. Wat N. vor den gehegeden dinghe bewyſet heft, dat is dat N. deſſe haue bewyſet heft de he vor ſyn gekofte gudt hadde, vnde noch heft, vnde my vorſaket hebbe vnde noch nicht vorſaket. Wer he ſecht nicht dat he ſy N. vorſtelen hebbe, vnde bidde eines ordels eft he ſick der důſſte icht neger tho werende ſy, wen men en ouer tho gande. So vintme, he ſy des neger ſick tho werende, deſte he yt hebbe vnholinge geholden vnde he en vnbeſproken man ſy. So vraghe. Na deme dat he vor ſin recht met důſte heft verloren, eft he nu to eines vromen mannes rechte moge komen. So vintme, he můte dat yſeren dragen, edder he můte an einen ſydenden kettel waters grypen. Edder he mot ſick met deme kampe weren, dar vor mot he de ſeuen manne eer lyden. Edder vrage, wo he des vulkomen ſcole, dat he vnholinge gehalden hebbe. So vintme met twen bedderuen mannen. Vulkummet he des nicht, yt gelt em an den hals. Du machſt ock vragen, na deme dat he nicht důſte by em heft vnde yt nicht en hantaſte dat ſy, wen he in der dat nicht begrepen wert, edder in

Vir inculpatus

Ferrum candens

Aqua fervida

Germanen

Probatio rei non occultatæ

der

der vlucht edder in wes heimeliken ſchloten de düffte nicht gefunden wert. So vintme, yt ne ſynen hantaftege daet. So vrage. Na deme dat yt denne eene hantaftige daet en ſy, vnde he dar ſteit vngefangen vnde vngebunden, vnde ſy en vulkomen man alles rechtes, eft he ſich ſines lyues vnde ſyner ere nicht neger tho werende ſy, wen he ſy en afft tho winnende ſy. So vintme, he ſy. Als he ſick der düfte vntſchuldiget heft vragede denne de kleger vmme de bute aldus. Na deme dat em brock wart an ſyme gewere, efft he icht tho rechte dy ſchole bute geuen, vnde efft du ichten mogeſt beſchuldigen, vnde bliuen ane ſchaden. Dat vintme. So vrage de richter na ſyme gewedde. Als hir vor geleret is. So vrage, wo du vnſchuldich ſchalt werden. So vintme met dynes ſulues hant allene, edder na wonheit. So vintme, ſulff ſeuende dat is vnrecht.

Van der drůdden vormengeden klage. Actio ob non implerum promiſſum

De drůdde vormengede klage kumet van louede. Louet dy ein wat, vnde wil he des dy nicht holden, ſo nym einen vorſpracke als hie vor geleret is, de ſpreke alſus. Here her richter, N. de klaget gode vnde yw, dat N. heft ene geloue by ſynen Truwen, vnde biddet eines ordels, eft gy icht van rechte en ſcholen tho der antwerde biden. Dat vintme. Wen de drůdde klage kummet he denne vor vnde vraget eines ordels eft he en icht ſchole ſeggen wat he en gelauet heft. Dat vintme. So ſprecken deſſe, Here her richter, he lauede my eine gewere don ick my met en ſünde vor yw don my dat vnglücke geſchen was. Dat ick N. den bedderuen man geſchlagen hadde, dat he ſuluen gewert hadde. Nu is gekomen N. des doden magh, Verbera den muchte he nicht met rechte affwyſen, den muſte ick yenen beteren. Edder ſyn here beſchuldigede my vmme de wunde, de ick em gebetert hebbe, edder he beklagede my vme de ſake, vnde nőme ſy, Satisfactio de ick en vor yw vorſonde vnde vor deme gerichte, vnde wolte my yfloß gemacket hebben vnde bidde, dat gy en darumme tho der antwerde biden. Sprecket denne de antwerder, Here her richter vnſchuldich bin ick des, dat ick em yennege gewere louede, vnde bidde eines ordels, eft ick em des icht neger to vntgande ſy. So vrage. Na deme dat yt vor gerichte geſchen ſy, eft du des em icht neger ſyſt ouer tho tügende. Dat vintme. So vrage vort, wo du yt betügen ſchalt. So vintme met deme richtere vnde met twen ordel vinderen. Wenne du yt denne getüget heſt, ſo vrage, wat nun ſyn brocke ſy. So vintme he ſchole geuen eine werebute. So Mulcta fracta vrage, wat eine werebute ſy. So vintme ſyn rechter hant, edder guarandæ ſyn halue weregelt. Were auer de antwerder dar nicht, ſo vrage, eft me en van rechte verueſten ſchole. Na deme dat he ſyne hant vorwracht hedde. Dat vintme. So vrage, we en vorlouen ſchole. So vintme de richter vnde de dingpflichten met vingern vnde met tungen. So vrage, efft du en tho allen tyden icht vpholden muteſt in deme gerichte. Dat vintme. So vrage, wat ſyn broke ſy, de en huſet vnde ſpiſet witliken. So vintme ſyn gewedde. Heft en auer dyn here geſchuldiget, ſo frage, Eft dyn here vmme dyne wunden yemanden ſchuldigen moge, des knecht du biſt, vnde des eigen du nicht en biſt. So vintme, he ne moge. Id en were en denne Quatenus dominus injuriam famuli vindicet tho laſter vnde tho ſchaden gedan. So vrage, eft en de here ſchuldiget vmme dat, dat des em andrevet, efft du em des doruеſt affneuen. So vintme, du ne doruеſt, du en hebbeſt en yt ſunderliken

Cautio de non offendendo pro alio præſtita

gelauet. Heſtu auer vrede vnde ſune vor einen anderen gelauet. So vrage, Na deme dat du vor N. gelouet heſt, vnde de gebroken hebbe, wo du dat tho rechte beteren ſcholeſt. So vintme, he ſchole ſyn weregelt geuen. So vrage wat dat ſy. Dat vintme na der bort. Heft he auer anders wat gelauet, des he nicht holden en mach. So vrage, wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme de richter ſchole ene nenneme vor de ſchult antwerden by der hant. Js he auer dar nicht, vnde mach me des em nicht affhanden, ſo vordeilet men em ſyn erue, ſyne ere, vnde ſyn leenrecht. Heft he auer den vrede vnde de ſöne vor ſick ſuluen gelauet, vnde vorſaket he de ſune, ſo vrage eines ordels. wer he des neger tho vorſakende ſy, wen du en ouer tho gande ſiſt. So vintme du ſyſt der ſune neger to beholdene. So vrage wo du yt betügen ſcholeſt. So vintme. Jſſet vor gerichte geſcheen, ſo ſchaltu yt ſulff ſeuende tüghen. Vorſakede he denne, dat he dar an nicht gebroken hebbe vnde vragede eft he des dy vntgan moge. Dat vintme, yt ne ſy denne vor deme gehegeden dinge geſchen edder gelouet. Jſſet denne vor deme gerichte geſchen. So vrage wo du des vulkomen ſcholeſt, dat he ſy gebroken hebbe. So vintme met deme gerichte vnde met ſeß ordel vindern. So vrage, wat he dar mede vorboret hebbe. So vintme ſyn lyff. So vrage welkes dodes he darmet vorboret hebbe. So vintme des he auer nennen geredede. Wete dat deſſe dre vorſchreuen klagen de dar beginnen. Sprekeſtu des vort. An deme brün edder blauw ꝛc. de ſint borgelick vnde ſunder geruchte erheuen vnde werden doch pinlik, de hebbe we dy to der bekantniſſe geſat. De erſte de dar beginnet. Spreckeſtu das wort An deme brün ꝛc. de pineget ſo, dat ſy den gemeinen vrede nymmet, dat is dat me einen vorueſtet. De ander de dar beginnet. De ander kummet tho van anefang ꝛc. de nymmet dat lyff. De drüdde de dar beginnet. De drüdde vormengende klage kummet thu ꝛc. de nymmet dat lyff, edder de ere, edder geſunt.

Privatio bonorum

Pœna talionis

Actio ob pignorationem

42. Wat de erſte vormengede klage is, de me pinlick anſettet vnde na borgelick wert.

Ager conſitus

De erſte vormengede klage, de me pinlick anſettet, vnde doch borgelick wert, is vnde kummet ſus tho. Schleit in einen wech ouer dyn gewunnen land, wultu ene panden, vnde weret he dy dat, ſo rup dyn geruchte. So muten dy alle de volgen de yt horen. Wen du en denne begripeſt ſo vure en vor den richter vnd nem vorſpraken vnde vrage. Na deme geruchte, eft du yt rupen muteſt, als hir vor geleret is. So ſprecke de vorſpracke vort, Here her richter, dar ſteit hir N. vnde dancket yw vnde allen vromen lüden, de ſyneme gerüchte gevolget hebben, vnde klaget ouer N. den ſuluen berüchtigeden man, dat he qvam met gewalt vnde ergerde vnde tredede em ſyne ſure bearbeide lant met einem wege vnde vorſede em ein pant vnde pandes recht met gewalt. Als gy ouer dat lant em hebben gewracht einen rechten vrede, den heft he em gebroken, vnde biddet dar rechtes gerichtes vmme. Wen me dy denne tu der antwerde bidet, ſo ſprek, Here her richter. Jch bidde eines rechtes. Na deme dat N. my thyet, dat ick den vrede vp ſyneme gude ſchal gebroken hebben, den gy em gewracht hebben. Eft he icht hir met yw des vulkomen ſchal, dat gy em den vrede gewracht hebben er ick darvmme antwerden ſchole, edder wat dar rechtes vmme ſy. So

Oppoſitio in pignoratione

vintme,

vintme, we vp den richter thůt, de ſchal des met dem richtere vulkomen. Spricke denne de richter. Jd is vor mymer tydt geſchen, wen hir ſin noch lůde vnder den ordelvinderen, den des gedencket. Vraget he denne, na deme dat he vp den richter thůt, eſt he icht met deme richter vulkomen ſchal. Dar vrage yenne negen. Eſt dit den ordelvinderen witlick ſy. Eſt de richter icht ſchole tůch ſin, wen ſy des eme berichten. Alſo eſt he yt ſuluen geſchen edder gehoret hedde. Dat vintme. Wultu denne vorſaken, ſo du alſo hir vorgeſecht is. Vrageſtu auer. Na deme dat he geklaget heft, dat du nye wege geſchlagen heſt, vnde tho dem erſten den wech nicht en vureſt eft du ene geſchlagen hebbeſt. So vrage yenne dar wedder, wente du beide vmme dat treddent vnde vmme dat pant geklaget heſt. Eft dy icht de leſte alſo vaſte ſchole antwerden, als de erſte. Dat vintme. So vrage. Na deme dat du ene met geruchte gegrepen heſt vnde vanghen vnde vor gerůchte heft gebracht, wat ſyn recht ſy. So vintme, he ſchal dat gerůchte beteren met dren ſchillingen vnde doch ſyn pant leggen. So vrage vort, vor wat dy dat pant ſtan ſchole. So vintme vor dynen ſchaden den du bewiſen machſt, vnde vor dat rat einen penning. Rijth he auer ſo gift he einen haluen.

Exceptio viæ jam factæ

Satisfactio Pignoris amiſſio Nummus pro rota Eques

43. Wo men met geruchte de andere vormenghede klage pynlike anſat, de doch borgelick wert.

Actio ob homicidium ab infante vel furioſo commiſſum

De andere vormengede klage de men pynlick vnde met geruchte anſat vnde borgelick wert, de kummet tho. Efft ein kindt oder ein ſynloß menſchhe dodet dynen vrund. Begripeſtu en, ſo vure en vor gerichte vnde bidde eines rechtes, wo du dynen gemorden vrunt vnde ſynen morder tho rechte vorbringheſt. So vintme met dynen gerůchte vnde mit der hantaften daet, dat du ene mede vorwinnen wult, ſo do als hir vor geleret is. Dar mede klage ouer den, de met der hantaften daet begrepen is, wen me ſy tho der antwerde bůt, en is ore vormunder dar nicht, ſo vrage de richter edder ein ander bedderue barmehertich man met des richters orloue, we he ſy, vnde ſpreke ſus. Here her richter, ick bidde, dat ick mute deſſer doren wort ſpreken die hier nenen vorſpraken hebben vnde van dorheit nenen bidden konen. Jſſet auer de richter ſuluen, de vrage we den tho rechte vor gerichte vorſtan ſchole, de nenen vormunder hebben. So vintme de richter. So vrage, eft du einen geuen muteſt. Dat vintme. So ſpreke he denne ſus. Here her richter, wil gy myn wort horen van orer wegen. So bidde ick eines rechtes, efft me en icht ſchole einen dach leggen dar ere rechte vormundere tho komen. Edder wat dar rechtes vmme ſy. Dat vintme. So vrage we en beboden ſchole. So vintme de richter. So vrage, we de boden lonen ſchole. So vintme, de des vormunders bedarff. Kummet he denne, ſo ſpreke he. Kummet he nicht, ſo ſpreke ore gegeuene vormunder. Here her richter, ick bidde eines rechtes na deme dat yt kindt noch alſo junck is, dat yt ſick van dorheit nicht vorſtan kan arges edder gutes, edder na deme dat got en geplaget hefft an ſineme houede vnde heft ene benomen ſyne redelicke vornuft, alſo dat he ſick boſes edder gutes nicht vorſtan kan, eft he ſyn lyff de wile vorwerken kan edder moghe. So vintme, ſy ne mogen. So vraghe wo junck en kindt ſchal ſyn dat ſyner kintheit in deſſen ſaken genyten ſchole. So vintme de wile dat yt binnen ſynen yaren ſy, dat ſin twelf yar. Sprickeſtu aber, du willeſt bewyſen, dat des de

Tutor

Excuſatio infantis iaſani

12. Ann.

vnſinnige dore dorch dorheit nicht gedan hebbe, vnde he ſo dane dore nicht ſy, da he ſick met dorheit icht vntſchuldigen moge. Dar vrage yenne wedder, na deme dat en de tyginghe dat he nein dore en were ginghe an dat lyf wo he der tůginhe vulkomen ſchole, de en an ſyn lyff gact. So vintme met deme richter vnde met ſeß vromen mannen, wen he ne tůget hir der dact nicht. Sunder he tůget dat deſſe al wyß ſy vente yt em gut an ſin lyf darumme ſchal me dich alſus tůgen. Mach de kleger deſſer wedderrede nicht hebben, ſo vrage. Na deme dat deſſe von dorheit ſyn lyf nicht verwercken ne moghe, wat he denne vorboret hebbe. So vintme ſin weregelt, des de dot is. So vrage we yt ſchole vntrichten. So vintme de vormunder van des kindes gude. So vrage wat yt weregelt ſy. Dat vintme alſe yt geſat is. Alſe men den vormunder tho geuenne bůt dat weregelt. Sprickt he denne, Here her richter, de dore heft des gudes nicht dar he yennig weregeld aff bereiden mach, vnde ick en wart ſin vormunder ny wenn ſines gudes was tho kleine, dat ick yt nicht vorſtan wolde. So vraghe we tho rechtere kindere vnde vnſinniger lůde vormunder ſchal ſin. So vintme er oldeſte euenbordighe ſchwertmage. So vrage. Na deme dat he van rechtes wegen ſchal er vormunder ſin, vnde nicht dorch eres gudes willen, vnde des nicht gedan en hebbe, als he ſuluen dar gefecht hebbe, vnde ſy warloß gelaten hebbe. So dat he dat kind nicht gedwungen hadde, edder den vnſinnigen nicht bewarede, eft he icht ſchole van den ſinen den ſchaden gelden, eft he des van den oren nicht gelden en mach, da van ſiner warloſe tho gekomen ſy. Edder wat dar rechtes vmme ſy. So vintme, he ſchole gelden. So vrage war du des warten ſchalt. So vintme in ſinem gude. So vrage we yt vtpanden ſchole. So vintme, de vroneboden. Vraget men auer des, eft dat kindt ſo vele nicht en hebbe. Efft yt de vormunder icht geuen ſchole van den ſinen vmme dat he en nicht gedwungen en hedde. Dar vrage yennen yegen oft he yennegen ſchaden ſchole dar vmme lyden. Na deme dat dat kint en yßlick met roden wol mochte dwinghen. So vintme, he ne ſchole. So vrage wat dar denne rechtes vmme ſy. So vintme du machſt yt ſchlan met roden. Edder du machſt yt dynen laten, wente yd dy dat ouertelge wergeld aff vordynet, wene du muſt en auer de koſte geuen, vnde muſt yt nicht pynegen.

Wergeldum tutor ex bonis infantis præſtet

Tutor legitimus Proximus agnatus

Damnum a negligente tutore de ſuo reſarciendum

Caſtigatio infantis

Operæ præſtandæ

44. Van der drůdden vormengeden klage, de men pinlick anſettet vnde doch borgelick wert.

Actio ob homicidium caſuale

De drůdde vormengede klage de pinlick wert angeſat de is. Eft ſy met gerůchte wert angeſat, da kummet ſo tho. Eft du begripeſt einen de vnwitlike dynen vrunt ſtete, edder dot worpe, den breng vor gerichte, vnde nem vorſpraken als hir vorgeleret is, vnde heue ſus dyne klage an. Here her richter, N. de biddet eines rechten, wo he ſine klage anheuen ſchole tho rechte ober ſinen morder, de den gemorden man by ſick heft. So vintme met ſyme gerůchte. So do vort als hir vorgeſecht is. Wen me dy tho der antwerde bůt, vnde en heſtu nene beter wedderrede, ſo ſpreke dyn vorſpracke. Here her richter, hir ſteit N. vnde bekant gode vnde yw in godes ſtede, dat N. ſinen leuen vrunde de en ny lede en dede, ſo deſſe ſchade leider van ſinen ſchulden vnde beger ane ſinen willen geſcheen, vnde em alſo let is als yennegen ſiner vrůnt, vnde biddet van gode vnde van yw vnde van den vrunden, wente yd is geſcheen ane ſinen willen,

Exceptio caſus fortuiti

willen, vnde qvam ſus tho he ſcholde einen vogel ſcheten, edder warp na einen hunde, vnde drapede en, vnde wil yt buten, wo yt got an en vnde ouer em gebůt vnde dat recht. Vraget denne yenne eines Ordels. Na deme dat he des mordes bekant, efft he des mordes icht vorwunnen ſy. Dat vintme. So vrage. Na deme dat he yt ane ſinen willen dede vnde van vngelucke tho gekomen, ſy ſunder boſen vorradt, eft he icht hoger gebroken hebbe wen ſin weregelt. So vraghe. Na deme dat de dode dar yegenwardich ſy vnde he des mordes bekant hebbe, eft he icht lyden ſchole eines morders recht. So vintme, mach het ſulff ſeuende bewiſen dat yt van vngelucke tho gekomen ſy, vnde dat he vor nene wrake met em ne hadde, ſo ſchal he geuen des doden weregelt. So vrage he wat ſin weregelt ſy. So vintme na ſiner bort, und na geſetten rechte. So vrage wenne me yd bereiden ſchal. So vintme ouer twelff weken. So vrage de richter wenn me weregelt edder bute vorbort, eft men em denne ock icht ſchole wetten. Dat vintme, ſo he in deni gerichte nen gudt en heft vnde ne heft he nene borgen. So vrage we en vor dat gelt beholden ſchal. So vintme de vronebode.

Probatio

Werigeldum

5. Van der erſten vnrechten vormengeden klage.

Alſus ſo wy geſecht hebben, ſo vallen de vormengeden klage tho rechte, des hebben boſe lůde vp gebracht met vnrechte, dat ſy van borgeliken klagen pinlike maken twierleye wiß.

Actiones mixtæ ſpuriæ.

Thom erſten beklagen ſe ſus einen man, Here her richter hir ſteit N. vnde klaghet gode vnde yw, dat em N. ſchuldich ſy hundert pundt vnde heft des hulpenden tůch ſo vele als he des tho ſineme rechte bedarff, vnde biddet dat gy em tho der antwerde byden. Wen den yenne ſecht. Here her richter vnſchuldich bin ick des, vnde bidde eines rechtes, eft ick en des icht neger ſy tho vntgande. So vraget jenne. Na deme dat he eme met hulpe vnde met tůge geſchuldiget hebbe vnde ſyn vnſchuld ſunder tůch ſta. Eft he icht dar vinme wedden ſchole. Edder he vraget eines rechtes, eft he em icht antwerden ſchole na deme dat ſyn klage ga. Dat vintme. So vraget he vort. Eft he met getůge den icht antwerden ſchole, als men dith vint. So vraget he, war he ſynen tůch leiſten ſchole. So vintmen tho dinghe. So vraget he, eft he em icht vorborgen ſchole, dat he en tho dinghe komt, wen me dat vint. So vraget he. Na deme dat he nenen borgen en heft, eft he icht ſchole ſuluen de borge ſin. Sus důt he ock, eft he ane tůch beklaget. Wenn denne yenne ſynen eyd but, ſo vraget he, wenne he eme don ſcole. So vintme ouer viertein nacht. So vraget he wedder he en icht vorborgen ſchole, edder ſchole ſuluen borge ſin. So veit he vnde beholden wente tho deme dinghe, als he en in dat dingh bringet, ſo mot de antwerder vraghen. Na deme dat he dar alſo elende van vrunden ſy, dat he dat ſchweren wille, dat he nenen tůch hebben ne moge. Eft he ſinen elenden tůch vor mute ſchweren vnde ſin vnſchult achter na. Dat vintme. So ſchweret he denne drier lůde eed allene. Wen he ſus van em gekomen is, ſo klaget he denne ouer ene bůfte edder welkerleye hande miſſedaet he wil. Dat is als tho male vnrecht. Wente men ne mach ſus dane ſake ouer nemande tůgen. So ſprecken ytlike lůde yt ſy wickbelde recht, dat me ſchole met tůgen winnen, edder ſick weren, des is nicht. Wente me mach ein wickbelde recht nene ſchult met tůgen winnen wen nr

Defectus teſtium

Defectus fidejuſſorum

Juramentum quo inopia prob. & innocentia aſſeritur

Jus Weichbildicum

dober hant, edder vyff ſchillinge vordendes lones, edder ein were vor gerichte geredet. Ock ſchal en man antwerden tho yßliker klage als recht is, vnde nicht dar na, dat ſy angeſat is. Jd is ock dul vmme den elenden tůch, wente we tůch hebben ſcholde de worte nedderuellich, hedde de des nicht al wolde het wol dicke ſchweren dat he ſynes tůges nicht hebben ne muchte.

Defenſio adv. act. teſtibus probandam Jus Saxon.

46. Wo me antwerden ſchal dar me einen met tůge anſprickt.

Hir antwerde ſus tho were dat he dy beklaget vnde nůmet den helpenden tůch, ſo vrage, her richter ick bidde eines rechtes. Na deme dat hir Saßiſch recht is, eft he my vmme ſo dane ſchult tůgen moge ſunder hulpe eines gehegeden dinghes. So vintme, he ne moge. So vrage. Na deme dat he des nicht vortůgen ne mach, efft du des eme icht mogeſt vntgan met dyme ede. Dat vintme. So vrage. Na deme dat du des rede ſyſt, do donde, eft du des icht tho hant don mogeſt. Dat vintme deſte yt in vngebunden dagen ſy, were yt denne in gebundener tyd, ſo vintme he ſchal ene leiſten tho deme erſten vngebunden dage. Vraget he denne, eft du em icht dat vorborgen ſcholeſt, ſo vrage. Na deme dat du rede tho leiſtenne ſyſt den eed vnde nene borgen vermogeſt vnde de ſchult vp dy vngewunnen ſy, eft he den eed tohand icht ſchole ne nen, entweder he des tho dyme louede ſchole ſehen. Dat vintme. Wente yt were beter, dat men in etliker hilgen tydt einen eed dede, wen dat men dar einen ſtockede edder venghe. So vrage den kleger. Efft he den eed nicht en dede, wat dar denne rechtes vmme were. So vintme, de ſchult were vp den antwerder gewunnen, vnde he muſte deme richter wedden vnde en ſyne bute geuen, vnde muſte en darna aller borgen wol vpholden met rechte, vnde em ne darff de wile neyn man tho rechte ſtan. Wat dit recht anders van vorborgen ſchult ſecht, dat meynet yo, eft yt de antwerder don wil vp dat he des dach krige. Edder yt meinet als dy ſchult gewunnen is, edder yt meinet in pinliker klage. Schuldiget men dy ock, ſo vrage, wur du tho rechte vmme borgede ſchult antwerden ſcholeſt. So vintme vor dyneme richtere, edder da du yt geborget heſt edder du ne hebbeſt denne rechtes geweigert.

Feriarum exceptio

Juramenti præſtatio

Forum competens

Altera actio mixta

47. Van der andern unrechten vormengeden klage.

De ander vnrechte vormenghede klage de dichten ſe ſus. Wen en den ſy wat geborget hebben vorvlůchtig wert, ſo klaget he důſte vp em met gerůchte vmme dat he em met willen leth vnde ſecht. Here her richter, wil gy N. wort horen. So ſteit hir N. vnde klaget dat N. hebbe em důſlicken ſyn pert vntreden, edder vntfurt ſyn gelt tein marck, edder vntdragen ſyne kledere, vnde ordel vort, als ouer einen vorueſten man als hir vor ſteit. Geſchut dy dith, ſo thee dy vth der veſtinghe vnde kum als vor hir geleret is, vnde vorbide dy, kummet denne yenne vnde ſchuldiget dy vmme ſchlichte ſchult, ſo vrage. Na deme dat he dy vmme vngerichte beklaghet hebbe vnvegenwardich dar du tho der antwerde nicht en wereſt, vnde he des vngerichtes nun nicht en klage. Eft he dy to rechte icht ſchole bute geuen. So vintme. Sprickt he auer, Here her richter, ick klaghe yw als ick do dede, dat he dat myne důſlicken vntfuret heft vnde nomet wat yt ſy So ſpreck, Here her richter, ick en vorſtal em des nicht, he antwerde dat my vthe ſynen werene met willen vnde leget my. So ſprickt yenne denne, he ſy des vnſchuldich. Eft he des icht neger tho vntgande ſy. So vrage yenne dar yegen.

Furtum

Na

Na deme dat du des bedderue lúde tho túge heſt, deme yt witlick ſy, dat he yt dy lech vnde he yt wol wiſte, dat du yt haddeſt, vnde vnuorhalen hildeſt, efft du des icht neger tho bethúgende biſt: Dat vintme. Sprickt denne yenne, ick haddet yw gelegen vp einen dach, dar na vurde gy yd ſtelende wech tho nachtſchlapender tydt, vnde biddet eines rechtes, efft gy yd don icht ſtelen do gy yt tum erſten vndúflike vte ſynen weren met ſynen willen brachteſt, efft du dar vmme yennige not tho rechte lyden doruеſt, dat du yt tho deme benomede dage nicht wedder ne brochteſt. So vintme, du ne doruеſt. Vintme dy hir nicht allene wer in allen ordelen dy ick dy geſecht hebbe anders beſchelde de ordelle vriliken, vnd do als ick dy hir negeſt lere. Tempus nocturnum

48. Wo men ordel manen ſchal. Coactio ad ferendam ſententiam

Wen de richter eine enes ordels vraghet vmme eine ſake vnde en vint he des nicht, ſo bidde yenne den richter, dat he en vmme dat ordel mane, wen he ſo dries gemanet is, vnde wil he des nicht vinden, ſo vraghe wat ſyn broke ſy. So vintme ſyn gewedde. Is auer de vp den dat ordel geit dyn here, magh edder man, ſo vrach, efft du vp deſſer welken der neſt ordel vinden. So vintme, du ne doruеſt. Efft yt an er lyff, ere, edder geſundt gha. Secht he auer, he ne kan des nicht vinden, So vrage wo he yt bewiſen ſchole. So vintme vp den hilgen. So vrage des de richter al vmme wen ſy al geſchworen hebben vp den leſten. So vrage. Na deme dat he des ock nicht en weet, eft me des em icht wente tho deme negeſten vthgeleueden dinghe ſchole dach geuen, dat he des ſick bevragen moge. Dat vintme. So rade ick, dat du de ordelle ſchriuen lateſt dar yt de richter vnde twe dingplichten horen, wen he dat ordel inbringet. So vrage de richter wil gy yt alle dat yt recht ſy vnde vulborde gy dat. Duncke dy denne dat yt nicht recht ſy, ſo ſprick Her richter, ick en vulbordes nicht wen yt duchte my rechter, vnde ſprick dat dy rechte duncket. So vrage de richter, wat he nu dar tho don ſchole. So vintme de richter ſchole den dingplichten byden dat malck ſpreke met welkeme ordelle he des hebbe, we den de meren volgere heft, de behalt dat ordel. Vraget denne de richter, edder de dat ordel behalt, wat yennes broke ſy, de yt vulbort vorſprak. So vintme he ſy ane broke. Mulcta Juramentum ſibi non iniquere Majora vota

49. Wo men ordel ſchelt vnter köninges banne. Increpatio ſententiarum

Vintme dy ein vnrecht ordel vnder koninges banne, So ſprick, Here her richter, dat ordel dat de ſchepen gefunden hebben, dat beſchelde ick, dat is vnrecht, vnde bidde eines ordels wedder ick ſtande edder ſittende ein recht vinden ſchole. So vintme, ſittende ſchal me yt don. Dar na vrage, vp wat ſtúl du ſitten ſcholeſt. So vintme vp des de yt ordel vant. So vrage yenne daryegen, Efft yemand dyn ordel ſchelden moge, he en ſy dy euenbordich. So vintme, he ne moge. Is he dy denne nicht euenbordich, ſo vrage wat ſyne bute ſy. So vintme, he ſchole deme richter wedden vnde yennen ſyne buten geuen. So vrage wat ſyn wedde ſy. So vintme, feſtich ſchillinghe. So vrage wat ſyn bute ſy. So vintme drútich ſchillinghe. Biſtu auer ene euenbordich, ſo vrage, eft he dy den ſtúl icht rumen ſchale. Dat vintme. Als du dy denne geſettet heſt, ſo ſpreck. Here her richter, dat is recht vnde willet behalden, alſe ick tho rechte ſchal, vnde thee des dar ick van rechte ſchal vnde Inhabiles ad reprehend. ſent. Mulcta Emenda Ceſſio ſcabini

bidde

Nuncii

bidde eines rechtes, war ick my des tho rechte ſchal theen. So vintme, vor dat ryke. So ſpreck. Here her richter, ick bidde der boden vnde bidde eines ordels, efft gy ſy my icht tho rechte ſcholen mede geuen vnde gy my vnde ſy met mynen yegenner icht bekoſtigen ſcholen. Dat vintme. So vrage de richter, watterley lüde de boden ſcholen ſin. So vintme ſchepenbar vry lüden. So vrage wo vele erer ſin ſchole. So vintme, dar ſchal ſyn de yt ordel vant vnde ſyn yegeuer, vnde ſchole hebben twe rydene knechte vnde twene boden ock met tiven rydenen knechten. Deſſe alle ſcholen ock hebben twe knechte tho vüte. So vrage wo men erer plegen ſchal. So vintme den heren tho deme etende dre tyde gerichte, vnde den knechten twe, vnde gewelcken heren einen guden becker meth wyne. Brodes vnd byres genüch, vnde yewelken perde vyf garven vnder dach vnde vnder nacht. So vrage, we dat gelden ſchole. So vintme, de dith ordel vorluſt. So vrage wat wißheit du dar vor hebben ſcholeſt. So vintme ſe ſcholen pandt ſetten, dat wiß genüch ſy van guden lüden, edder den ſuluen de koſte. So vrage de yt ordel beſchalt, wen he ſick irheuen ſchole, vnde bede met dy varen ſcholen. So vintme, wen man den koning irſt voreiſchet binnen Saßcher art. So vrage de richter, wat me deme klegere vnde deme antwerdere don ſchole. So vintme. Is de klage borgelick, ſo ſchal me ſy dagen. Is ſe pinlick, ſo ſcholen ſe borgen ſetten eft ſy nen erue in deme gerichte ne hebben. Heft he neuen borgen edder is he in der hantaſten daet gefangen, ſo ſchal dat gerichte en behalden. Schulde ock ein man ein ordel als dar na enes andern dar twiſſchen gefraghet worde. So vraghe. Na deme dat he des nicht tho hant en ſchalt, efft he nu yt beſchelden moghe. So vintme, he ne moge. Were he ock gefangen vor gerichte gebracht, edder hedde he einen kamp gelauet. So vrage efft deſſe ordel mogen ſchelden. So vintme ſy ne mogen. Wen du vor den koningk kummeſt, ſo du als ick dy hir na lere.

Qualitas

Numerus Apparatus Equites Pedites Epulum Fabulum

Quis ferat ſumtus

Proceſſus in cauſa civili

criminali

Quæ ſententia non amplius reprehendenda

Sententiæ increpatio in Marchia

50. Wo me ordel ſcheldet in der Marcke.

Scheldeſtu ein ordel in der Marcke, ſo do als hir vor gheleret is. Wer des dat du nicht en daruеſt des ſtules bidden vnde des dar ein yßlick beddeuue man mach bode ſin vnde ock des dat me bir ſchelt, dat me nicht darff tho hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogern dingſtat, we in der nyen marcke en ordel ſchilt, vnd bidde eines rechtes, war he des theen ſchole. So vintme to der klincken bey Brandenborch. So bidde der boden vnde eines rechtes, eſt me ſy meth dy icht ſenden ſchole. Dat vintme. So vrage watterleie lüde de boden ſin ſcholen, So vintme vulkomen lüde in ereme rechte. Weigert dy des de richter, dat klage du ſyneme richter, de ſchal ein gebyden dat he yt do. Düt he denne des nicht, ſo vordeilet me em ſin gerichte vnd richtet he vort in pinlicker klage yt ginghe em an den hals. Kummeſtu tho klinken. Vintme dy denne noch vnrecht. So do als er, ſo wiſet me dy der freyen in der alden merke, van deme wiſet me dy der linden. Schelt me yt dar ock, ſo bidde der boden vnde thee des wur du van rechte ſchalt. So vintme in der hogeſten dingſtat, dat is in des rykes kemeren, dat is tho Tangermunde. Eines ysliken richters boden vnd koſt kerct wente vor den du yt ordel vorbat ſcheldeſt. De richter nymmet ock wißheit vor boden vnde vor koſt. So vrage we dy boden ſcholeſt

judicium ſuperius

Privatio juriſdictionis

Supremum Judicium

Digitized by Google

leſt ſin. So vintme yt gehegede dingh. Wen du denne dar kummeſt, ſo hege de Marggreue edder we dar ſit, in ſine ſtede ein ding. So vrage he, met weme he dar dinghen ſchole. So vintme met vulkomen lúden an deme herſchilde. So bidde eines achtbaren mannes, de dyn wort ſpreke. Ein ander mot des nicht thon. So ſprek, Here her richter, hir ſteit N. vnde biddet dorch Got vnd dorch recht, dat gy willen horen vmme ein ordel, dat em dar tho vnrechte vunden wart, deme he met rechte wedderſtan heft, vnde biddet eines ordels, we yw des berichten ſchal. So vintme, de yt vant, de ſchal to rechte ſeggen, wo he gefraget wart, vnde wo he yt vant. De yt ſchalt, de ſchal ſegghen, wo he ſchalt vnde wat he ver ein recht vandt. Deſſes ſcholen ſe byde theen an de gehegede bancke, wan yt gehegede dingh des bekennet, ſo ſpreke de richter tho einen vulkomen manne an deme herſchilde. N. ick gebyde yw by meiner hulde, dat gy vthe gan met alle den, de hir ſin, vnde brenghen wedder in, welck ordel vnter deſſen twen dat rechteſte ſy. So bidde yenne daghes bet tho deme anderen middage vnde des rechtbukes vthe der kameren, eft ſy des beboruen. Dat ſchal me en by plichte don. So vrage wen me dar bekoſtigen ſchole. So vintme den ſulff ſouende de yt gerichte tho der linden ſat, vnde den de yt ordel vant, vnde den de yt ſchalt. So hebben de andern orloff. So vrage we ſy bekoſtigen ſchole. So vintme, dat gerichte tho der linden ſat van des gelde, de dar vorluſt, ſo du he en vort, als hir vor gheleret is, des morghens bringe jenne dat ordel in. So bidde jenne den yt wedder is, eft me dat, dat yt recht ſy, eme in deme buke icht bewiſen ſchole. So vintme entwer me ſcholet em bewiſen, dat yt ſo ſú, edder me ſcholes em ghunnen, dat het bewiſe, dat yt ſo nicht en ſy, wen denne dat bewiſet wert. So vrage de richter eft em genuge, vulbordet he yt denne. So vrage de dat vant. Na deme dat he yt vulbordet heft, eft he des icht mer ſchelden moge. So vintme, he ne moge. So vrage, wat ſyn broke ſy. So vintme, he ſchole deme richter wedden vnd jennen bute geuen vnde des richters koſte gelden. So vrage wat de bute ſy. So vintme einen guder handen manne drittich ſchillinghe eineme buren veſteine. So vrage wat ſyn wedde ſy. So vintme des Marggreuen wedde edder de in ſiner ſtede ſit is drúttich ſchillinge. Schilt he auer vort, me wiſet eme vor dat ryke, vnde he du als hir vor geleret is, ne is des nicht, edder wert he vor deme ryke nedderuellich, he mot alle den richteren wedden vnde koſte gelden, in der gerichte he ordel ſchelt, vnde bute geuen, deme de yt ordel vant. Wil he auer he ſchilt yt vor deme ryke, vnde thůt des an ſine vorderen hant, vnde vraget. Na deme dat he en Saſſe ſy, eft he vor deme ryke icht ſchole Saßiſch recht hebben. Dat vintme. So vrage na deme dat em vnrecht typ Saßiſcher art gevunden ſy des he an ſine vorderen hant thee wo he dat wedderſtan ſchole. So vintme he ſcholet ſulff ſeuende wedderrechten ander ſouene. Want yt auer ein Schwaue, ſo vrage. Na deme dat he dy unrecht vint noch dorch den alden had, eft he des dy icht met kampe bewiſen ſchole. Dat vintme. Iſſet ock ein Went, ſo vrage. Eft yennich Saſſe dorue eines Wendes ordel lyden, de angefanghen ſy. So vintme, he ne dorue. Worde ein ordel gevraget vnde ſchelt yt ein ander, ſo ſpreck. Here her richter, ick hebbe yw gevunden, dat my recht duncket, vnde wil dar tho don minen eed, vnd bidde eenes rechtes, eft ick jennege noth

Electio ſententiæ juſtiſſimæ

Mulcta

Saxo

Suevus

Vandalus

dar

dar vmme lyden ſchole. So vintme, he ne ſchole. Iſſet auer vor dy, ſo vrage dat wedder. Na deme dat het vor gerichte vant vnde yt dy nutte ſy, eſt he dar aflaten moge ane dinen willen, er he des affgedreuen werde met rechte. So vintme he moge.

Juramentum Judæorum Geſtus & habitus

Wu dy yuden ſchweren vnde ore eyd gan ſchal, ſteit hir na.

Dith is ein recht wu ein yude ſtan ſchal dy ſchweren müth. He ſchal ſtan vp einer ſoghen hut, de iunghen heuet gehat binnen virtein nachten. Dy hut ſchalmen vpſchlippen by me ruggen, vnde ſpreiden ſy vp de tidten, dar ſchal dy yude obſtan barfuet, vnde nicht ane han, den ein nedderwede, vnde ein harlaken vmme ſick, alſo ſin recht is.

Forma juramenti

Dit is wu ein yude ſchweren ſchal. Dat du des vnſchuldich ſiſt, alſo helpe dy got dy leit werden hemmel vnde erde, berge und dael, luft und water, loſ vnde gras, des er nicht en was. Alſo helpe dy got vnde ock dyn ehe, dy got gaf Moyſi vppe dem Berge thu Synai, du he ſchreff in twen ſteinen tafelen met ſiner rechten hant. Alſo helpe dy vyf Moyſes buke. Ick gebide, dat du ſchwereſt by dem gebode, dat Joſue der ſunnen gebot thu Gabaon. Dat du ſines landes noch ſines gudes nicht en hebbeſt behalden binnen dinen weren, noch binnen dinen wenden, noch binnen dinen muren, noch binnen diner erden, noch neman diner boden. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat du muteſt dorren als dy berge thu Gelboe, die berch, den Dauid vorvlukede, dar vp worden geſchlagen Saul vnde Jonathas, dy beſtreit ein koningk dy heit Abimelech. Wente yt in diner ehe nicht en is dat du vnrechte ſchweren ſchalt, vnde diner bot reine nergen ein thu breken muteſt. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat dy Malchimalech ſteke, vnde dy maſerſucht beſtan mute dy Naam beſtund v. ſime heren. Oft du vnrechte ſchwereſt, wente yt in diner ehe nicht en is, Yſcopa mut vp dy vallen, vnde vp din wiff vnde vp dine kindere vnde vp alle din geſchlechte. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat peck vnde ſchweuel, dat dar regende negen dage vnde negen nacht vp dy ſtede tou Sodoma und Gomorra, dar ſy beide van vorſwunden, dat mut vp dy regenen vnde vp dy vallen. Oft du vnrechte ſchwereſt vnde der tein gebot icht thu brekeſt, dy erde mute dy vorſchlinden alſo Dathan, Chore, Abyron vorſchlanck met dren tuſend mannen vmme ein recht, dat ſy ſchwuren, alſo muthe dy de erde vorſchlinden dar du vpſteiſt. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat vuer dat dar vorbrandte thu Babilonie twelf duſend menſchen vnde mer dat mute dy vorbrenen. Oft du vnrechte ſchwereſt dat din wiff, noch dine kindere, noch dine mage, no din geſchlechte nummer mer muten gemenget werden vnder Abrahames kinderen. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat du nummer moteſt komen tu Hieruſalem. Oft du vnrechte ſchwereſt, dat blut, dat die yoden vp ſick wilforden dun ſe Jeſum matterden, dat mute vp dy vallen vnde vp dyn wif, vnde vp dine kindere vnde vp alle din geſchlechte. Oft du vnrechte ſchwereſt, alſo helpe dy Barucha vnde Adonay, du hebbeſt recht oder vnrecht ꝛc.

Alia forma

Wan ein yude einen eyd ſchal ſchweren, ſo ſchal de yude ſinen eyd ſteuere wedden ein punt pepers, vnde ein par ſchoner haſen. Dy yude ſchal ſtan barfuet vp einer ſoghen hut, vnde ſchall ſinen arm hebben blot wente vp den elleboge, vnde ſchall ſine hant leggen vp Moiſes buck wente thu dem lede, ſo ſchal dy erdſteuer ſpreken thu den yuden. Dy ſchalt dy dy gift N. vnde ſin vorſpreke, du ſprekeſt

dat

dat du der vnſchuldich biſt, dat dy got ſo helpe, dy ſulue got, dy dar
ſyt werden den hemmel vnde dy erde, berch vnde dal, water vnde luft,
louf vnde gras. Alſo helpe dy dy ehe, dy got ſeluen het beſchreuen
ypp den berch thu Synai met ſiner handt. Alſo helpe dy dines
ſelues ehe, dy dy angekomen is van dinen vader vnd van diner mu-
er. Alſo helpe dy dine viue Moiſes buke, vnde dy ehe, dy dar in ge-
ſchreuen is, oft du vnrechte heſt, dat du muteſt verdorren, alſe dy
erch thu Gelboe, den David vervlükede. So muthe vp dy regnen
ſchweuel vnde peck, dat dar regende thu Sodoma vnde Gomarra.
So muthеſtu werden thu eineme ſolt ſeyne alſo Lottes wiff wart,
mme dat ſy thu rugghe ſach. So mute dy vorſchlinden dy erde,
y de vorſchlanck Dathan vnde Abyron, Chore vnde Drep. So
nute dy beſtan dat maledyde ouel, dat dar beſtund Raamen, Sy-
us.

So ſchwereſtu by der krafft dy Joſue der ſunnen bot, dat ſi ſtille
ſtund, wente he ſick wroke ouer ſine viande thu Gabaoth, vnde dine
rde nummer kome manck ander erde, vnde dat din wiff vnde dine
indere vnde din geſchlechte nummer kome vnder Abrahames kindere,
nde dat deſſe eyd, den du hir ſchwereſt, war vnde recht ſy, alſo hel-
e dy Adonay Amen.

Conſtantinus dy koning ſette den Juden deſſen eydt thu ſchwerene.

4. Des Richtſtichs Leenrecht Anfang iſt: Jus feudale

Hier heuet an de Richtſtich des ſuluen Leenrechtes, den ock de vorgeſchreuen keyſer Frederick gegeuen heft.

Wente nergen eyn man billiker ſyne truwe an bewyſet, wen an den, e en wol handelt, vnde denne nemanden man bat handelt, wen e heren, de em ere gut lyen, dar de man wol aff varen. Darumme Fidelitas re-
s billike geſchworen truwe vnde leue twiſſchen den mannen vnde den ciproca
eren. Dat nu truwe vnde gunſt ſunderſtunden twiſſchen den he-
en vnde den mannen nicht en is, dat kummet tho mennigerleye
oys.

1. Tho dem erſten van homude, dat ein man ſynen heren nicht Superbia
eret, den he eren ſchal.
2. Tho dem andern male kummet dat van dorheit, dat ſick de Ignorantia
man edder de here vormudet, da des nicht ſin ſchal.
3. Tho deme drüdden kummet dat van valſchheit, dat de manne Infidelitas
ores heren ſchaden nicht weren, den ſe holt weſen ſcholen.

Hir vmme is leenrecht geſet vnde ſyn gerichte, dat me met rechte den homodigen ſtüre, den valſchen pynege vnde den dore leere. Wente denne ytlike heren vnde man er leenrecht wol kunnen, vnde doch de wyſe des leenrechts nicht ne kunnen, wo ſe ere recht ſchullen tho vorſtande geuen, vnde wo ſe ſchullen ore ordelle vorbringen, vnde wo ſe ſick vor ſchaden bewaren ſchullen, des wil ick mit godes hulpe kortelicken berichten. Nu wetet

1. To dem erſten, we hir richter ſin mach.
2. Tho dem andern, we klagen mach.
3. Tho dem drüdden, we vorſprake ſin mach.
4. Tho dem virden, we ordel vinden mach.
5. Tho dem veften, wur men yt richten ſchal.
6. Tho dem ſeſten, wo hoch me hir richten mach.
7. Tho dem ſeuenden, wo me hir richtes edder degedinges beginnen ſchal.

8. Tho dem achten, vmme welke ſake dat me einen degedingch dat is recht dage legen moge, alſe vorgeſecht is.

§. 5. Die Capita deſſelben ſind folgenden Jnhalts:

Judex

1. We tho leenrechte richter is edder nicht.

Dominus

So wetet, alle eddele lůde, wente dorch eddeler lůde willen ſo is leenrecht gegheuen van den keyſeren, vnde ſe ſcholens bruken vnde anders neman, dat he here is richter twiſſchen ſick vnde ſyne man.

Vaſalli clerici laici

He is ock richter vnder ſyne man, eft ſe krigen vmme gudt, dat ſe van eme hebben, ſe ſin papen edder leyen. Hefft he auer rechtes geweigert ſynem manne vor ſynen mannen, ſo mach he ouer den man nicht richter ſin. Hefft em ock ſyn man des ſynen wat tho borge daen, edder ſchaden by em genomen, de eme noch vnuorgulden is, ſo mach he ouer em nicht richten tho leenrechte. De here mach ock nicht richter ſin ouer eyn kindt, des vormunder he ſuluen is.

Quis agere queat

2. We tho leenrechte klagen mach.

Proſcriptus

To dem andern male merket, we hir klagen mach. Des weret tho dem erſten, we in des rykes achte is, edder de tho banne is, edder in der ſtete verueſtet is, dar ſyn here wonet, edder de, den de here vor den lantrichter vmme roff, edder vmme ander vngerichte beklaget hefft, de mach nicht klagen tho leenrechte, de man mach ock nicht klagen ouer den heren, noch de here ouer den man, dewile dat de here eme leenrecht dage gelecht heft.

Criminis accuſatus

Quis poſſit poſtulare

3. We tho leenrechte vorſprake mach ſin.

Qui vaſallus non eſt

Tho dem drůdden ſo wetet, dat hir neman mach vorſprake ſin tho dem erſten, de des herren man nicht en is, we ock in den bann gefundiget is, edder in des rykes achte is, edder in deme richte voruestet is, de mach hir nen vorſprake ſin.

Quis judicare poſſit

4. We tho leenrechte ordel vinden mach

To dem virden wetet, dat neman ordel vinden mot binnen leenrechte, he ſy vulkomen an deme herſchilde ane vppe den heren, vnde vppe de, de ock des ſchildes nicht en hebben. Dy heft den ſchilt, des vater vnd elder vater van ridders art geboren iſt.

Natales

Neman mot ock hir ordel vinden, he ſy des heren man. We ock borchleen heft vnde nen rechtleen van deme heren het, de mach nen ordel vinden ouer den, de rechtleen heft. Mach ock ein man des vorwunnen werden, dat he an ſineme heren truweloß und meynedich worden is, ſo mach he nen ordel vinden, und ſo mogen eme alle heren ſin leen vordeilen. So horet he ock nicht mehr tho eddeler lůde rechte, wente ſo mach ſick ſiner de lantrichter wol vnderwinden. Alſo de werlike walt mach ſich vnderwinden eines papen, de van papen rechte gedeilt is. So wetet ock, dat hir wol ordel vinden mot ein yslick man de vulkomen is an dem herſchilde ouer vorſten vnd ouer vryen vor ereme vnd ſineme heren, ane ouer der vorſten vaenleen.

Vaſallus

Fidelis

Quando judic. feud. hab.

5. War men tho leenrechte richten mach.

Feriæ

To dem veften wetet, dat nen here richten mot ouer leen, wenne vppe wuſte wurde de buten ſteden, ane de Romeſche köning de mot wol lenrichte ſitten vppe borgen und in ſteden, deſte de doren openne ſin. So mot ock nen here leenrichte hebben in gebundene dagen vnde in vireldagen, he mot ock ſinem manne nen leenrichte leggen na middage, vnde mot ock dat nicht don in ener ſe ken edder

Templum

kerckho-

erckhoue, he mot ock nicht leenrichte hebben vnder dake noch bin- Tectum
ten beſchloten wenden. Men mach ock nicht leenrichte hebben na Solis occaſus
der ſunnen. De here mot ock nicht ſinem manne leenrichte leggen
dorch ſines ſulues klagen willen, in den dage alſe de man em
ennegen denſt gedan heft, edder em met jenneger gaue eret heft.

Wo hoch dat men to leenrechte richten mach. Quantum

To deme ſeßten ſo wetet, dat nen gerichte twiſſchen dem manne
vnde den heren hoger komen mach van penningk wedde, wenne vp-
pe tein pundt, vnde alſo mach he ock ſyneme heren nicht mer wed- Multa
den, wen des dages dries, dat ſind drüttich pundt. Degedin- diurna
get auer de Romeſche konningk eineme vorſten, dat is, lecht he em Princeps
dage tho leen richte, kumt de vorſte denne dar nicht, ſo weddet he
deme konige hundert pundt, vnde ne mach eme der ock nicht wed-
den, wen des dages dries, dat ſin dryhundert pundt der münte, de
in der ſtat genghe is. So mach ock ein man vor ſineme heren in Feudi
leenrichte nicht mer verlyſen, wenne dat gut, dat he van eme heft privatio
tho deme hogeſten.

Wo man tho leenrechte richtes beginnen ſchal vnde war. Locus

To deme ſouenden mercket, wo ein here ſines degedinges, dat is
leenrichtes beginnen ſchal. Des wetet, dat ein here ſines degedin-
ges in allen ſteden, dar em met ſinen mannen bort tho weſene, be-
ginnen mach, ane in kerken vnde in kerckhouen. Wan he denne Templum
des beginnen wil, ſo vrage he einen ſiner manne, dat vt twe ſiner
manne horen, eft he icht müte degedingen tho leenrechte eineme
ſineme manne vmme ſine ſchuldeginghe, wen denne dat jenne vint,
vnde de twe dat vulborden: So vrage de here, wan he en dege-
dinghen ſchole. So vintme van den ſuluen dage edder van den
negeſten ſes daghen ouer viertein nacht. So vrage de here, war
he en degedingen ſchole. So vintme, iſſet dat de man gut heft,
dat de here vort van deme ryke heft, dat he ſchole em beſcheiden
vppe ſin leen. Heft auer de here em ſin eigen tho leene gelegen, ſo
beſcheide he em vp ſin eigen. Iſſet auer man gut, dat de man van
den heren heft vnde vort des heren leen is, vnde doch nicht des
rykes gut, ſo beſcheide he em, wor he wil vpen ſin rechte leen in
ein benomet dorp, vnde benomede vurt. Anders ſo vrage vo den Aſſignatio
man, eft em de here icht ſchole beſcheiden, welckent dat idt dorp ge- loc. judic.
legen ſy, dat mot de here don. So ſpreke de here. Alſo my tho
leenrechte gefunden is, alſo degedinghes ick dy N. tho deme dorpe
N. dat dar lüt vp des dorpes vurt, de dar lyt, dat du my antwer-
deſt, des ick dy ſchuldege, alſo verne als leenrecht ſy. So vrage
de here, eft he icht moge biden ſinen mannen, de dar jegenwardig
ſin, dat ſe tho deme ſuluen daghe tho ſineme leenrechte komen. Dat
vintme. Were auer dat den mannen ein ander here ſin leenrecht
geboden hedde, vnde dar tho beſcheiden, er deſſe, ſo ſcholen de man-
ne bidden eines ordels, welcker ſe tho rechte ſuken ſchullen. So
vintme, dar ſe erſt tho geladen werden. So vrage de here, wo ſe
dat bewiſen ſchullen. So vintme met oreme eede. Is he auer dar
nicht jegenwardich, den de here degedinghen wil, ſo vrage he, wo
he en tho rechte verboden ſchal. So vintme met eineme boden, dar Citatio
vt twe ſiner manne horen eme ſuluen. So vrage de here, eft me
ſiner nicht kunde vinden, wur me it denne eme kundigen ſchal. So Domicilium
vintme in ſinen hoff, dar ſin vthfart vnde infart is, edder op ſin vaſalli

gut, dat he van ſineme heren heft. Eſt he nene wonigh en heft.

Cauſa feudalis

8. Vmme welcke ſake, dat de here den man moge begedinghen.

Nu wetet, welke ſake den man dût wedder ſinen heren, de wedde wert ſin, dar mach eme de here vmme begedinghen, dat is leenrichtes dage leggen.

Reverentia

1. Thom erſten eſt ein man ſinen heren nicht eren wolde. Alſo eſt he eme nicht dynen wolde, edder eſt he ſinen heren wat tho ſchmaheit ſpreke edder dede, vnd ock eſt he ene nicht wolde here heiten, edder yegen em nicht wolde vpſtan, edder ſinen heren nicht wolde vor laten gan.

Fidelitas

2. Tho deme anderen, eſt he ene nicht truwe en were, alſo hefft he van ſime heren hedde vthe ſinen weren lete vnde ſo ſines heren herſchop wolde los ſin, edder dat he ſin gudt, dat ſineme heren leddich mochte werden, wolde wedder recht vnde wedder ſines heren willen em vntfernen.

Servitia

3. Tho dem drůdden, eſt he ſineme heren nicht ſo holt en were alſe he ſcholde, alſo eſt he ſines heren mannen gewalt dede. Edder eſt he ſe myßhandelde, dar he wiſte, dat ſe in ſines heren denſte weren

Judicii inchoatio

9. Wo de here ſynes gerichtes vnde degedinges met ordelen beginnen ſchole, vnde vort na ſynen wedde richten ouer den man, de nicht vorkummet.

Wenne denne de vth gelegede dach kummet, ſo kome de here vp beſcheidene ſtede yo vor myddage, vnde bringe thom mynſten ſeſſe

Pares curiæ

ſiner man, vnde einen boden, vnde ſette ſick herliken vnde ſprek ſus. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte Eſt ick my icht beſpreken mot met twen mannen. So vintme. So ſprik. So bidde vort eines ordels tho leenrechte wo lange du in deme geſpreke weſen moteſt, dat du des ane ſchaden blueſt. So vintme alſo lange, wente me dy yo vth deme geſpreke dries mit ordele eſſchet, dat du dat horeſt. Alſo du den wedder kummeſt, weteſt du denne des rechtes

Ignorantia juris

nicht, vnde iſſet dy nicht bewyſet, ſo ſprik ſus. Here ick en weet des rechtes nicht, vnde yot en kan my nemand bewiſen. So vrage de here, eſt ſe dat icht met oreme eede bewyſen ſcholen. So vrage jenne dar wedder tho leenrechte. Na dem dat ſe deme heren gehuldet hebben, eſt men en icht gelouen ſchole wes ſe ſpreken by eres heren hulden. Dat vintme. Vraget de here, wat dar denne rechtes tho leenrechte vmme ſy. So vintme, de here ſchal en vort dagegen over vierteen nacht. So beſcheide en de here vppe der ſulue ſtede, edder vp en ander, vnde do alſe hir vor geleret is Wert

Citatio

auer dat ordel gefunden, dat yt deedinghis tydt ſy. So vrage de here hir vnde tho allen ordeln yo de mannen, eſt ſe dat vulborden. Is dar denne we de vulbort wedderſpreken wil, de ſpreke alſo. Here ick en vulborde dit nicht, dat en duncket my ſo nicht recht ſyn. Sunder dith duchte my tho leenrechte rechter ſin Vnde ſegge denne, wes eme duchte vnde ſpreke ock. Wes auer yuwen mannen duncket, des volge ick gerne. So vrage de here ouer yßlicken beſunderliken ſyner man. vnde we den denne de mere menninge heft,

Majora vota

de behold dat ordel. Vraget denne de dat ordel behelt, eſſt yenne deme an dem ordel brock worden is, icht tho leenrechte ſyneme heren wedden ſchole vnde eme ſyne bute geuen, edder wat dar vmme

en

en leenrecht ſy. So vrage yenne dar wedder. Sint ick nen ordel en ſchalt, wen ick wedderſpracke der vulbort, wente ick des dat bewyſet worde, eſt ick yenneges geweddes edder bute dar an vorboret hebbe. So vintme, he en hebbe. Vulborden ſe yt auer alle. So vrage de here vort yo eineme ſyner manne, vnde nome den, eſt he icht mote nemen einen ſyner manne, de ſyn wort ſpreke, tho leenrechte. Dat vintme. So vrage de here vort, wat ſyn man vorbort hebbe, den he ſuluen met ordelen tho ſyneme leenrechte beſcheiden heft, vnde nicht gekomen is. So vintme tho leenrechte, wat de echte not ſy de en entſchuldigen moge. So vintme vengeniſſe, ſukedage, des rykes denſt, vnde des landes not, dar he mit gerüchte tho geladen wart. So vrage de here efft de man de not met ſyneme boden dar icht ſchole verkundigen laten. Dat vintme, dat beneme ene ock den echte not. So ſpreke de here. Ick eſſche vnde warde, efft hir ymand ſy, de ſyne not verkundigen wil. Is dar denne ſyn bode, de kome vnd ſpreke. Here ich kundige yw van N. ywes mannes wegen, dat he tho yuweme leenrechte huden nicht komen ne mach, dat benempt em de not, vnde nome ſe. So vrage de here, eſt de not alſo ſy, dat ſe ene tho leenrechte helpende ſy. Dat vintme, deſte dat de bode ſchwere. So vrage de here, eſt de kor an em icht ſta, weder he des boden eed nemen wille, edder eſt he des mannes ed warden wille. Dat vintme. Kummet ock en man vormiddage int leenrichte vnde is eme wedde irdeilt, de vrage. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte, ſint ick vormiddage komen bin in deme leenrichte, efft ick yw yenneges weddes vorboret hebbe. So vrage de here, wen he gekomen ſy. Eint dat he ſyn leenrichte begrepen heft, und dar na, eſt he icht wedden ſchal. So vintme, he en dorue nicht wedden. Is dar auer nen bode. So vrage de here vort, wat yßlickes mannes wedde ſy. So vintme tein punt. So vrage de here, war vp he ſynes geweddes warden ſchule. So vintme vp des mannes gut, dat he van den heren heft. So vrage de here, eſt he yt icht panden mote van des mannes tynßlüden. So vintme, deſte ſe dat noch ynne hebben van ores heren pflege, vnd anders nicht. So vrage de here vort, eſt he des weddes vth oreme gude nicht panden moge, wares denne warden ſchole. So vintme he ſchole ſick des mannes gut vnderwinden. So vrage he, wat he darmede don ſchole. So vintme, he ſchal yt holden yar vnd dach, vntredet he denne dar binnen dat gut nicht met rechte, ſo iſſet des heren. So vrage de here ock, war ſy dat ene bereiden ſchullen. So vintme tho des heren negeſten huſe. So vrage he, wenne ſick eme bereiden ſchullen. So vintme ouer viertein nacht.

Legit. impedim.

Allegatio

Confirmatio iuramento

Mulcta

Pignorum captio

Poſſeſſionis apprehenſio

10. Wo de here ſyn leenrecht tugen ſchole, vnde tho den leſten den manne ſyn gut vordeilen moge, de nicht vorkummet, vnde wo de man yegen ſynen heren ſyn gudt möge vth theen, war mede he denne ſick antwerdes werden moge, vnde wo he ſick des geweddes vntreden moge, vnde wo de man vorkomen ſchal deme heren recht is tho plegene.

Teſtimonium judicii feudalis

Wente de here ſus ſyn gedinge heft angehauen, vnde eme irdeylet is, dat yt dageding tyd ſy. So ſpreke de here. N. ick vrage dy eines ordels tho leenrechte. Eſt ick icht mote nemen enen mynen man, de myn wort ſpreke tho leenrechte. Dat vintme. So ſpreke

Advocati aſſumtio

de here. So neme ick N. Alſo den de vorſprake ſick wol beſpreken mot, ſo mach he ſick ock wol met den heren beſpreken. So ſchal de vorſprake des heren wort ſpreken vor den heren vnde vor ſynen mannen, vnde wilt de here vnderſpreken, edder vorbetteren, edder vorergeren na ſynen willen, dat ſchal eme edder nymande vordern edder ſchaden. Dat wete, wan me deme heren enes ordels vraget, ſo ſchal he vort ſpreken N. des vrage ick dy. Secht denne penne, he en hebbe des nicht vorſtan. So late het denne deme vorſpraken vornyen, vnde vornyes eme ſuluen nicht, ſo blifft he vnuordacht. Wil ock de vorſprake ſick des vorſprekens weren, ſo vrage he eines ordels to leenrechte. Sint de vp den he vort ſpreken ſchal ſyn here ſy, edder ſyn magh ſy, edder ſeyn man ſy, efft me eme vppe den wortſprekens to rechte icht vordragen ſchal. Dat vintme, me ne ſchole. So vrage de here ock. Sint he ene gebeden heft vnde he dorch des rechtes willen vnde dorch ſynen willen, dat he en tho leenrechte helpen ſchole dar kommen ſy, eft he icht ſyn wort ſpreken ſchole vp alle malcke edder wat dar en leenrechte vmme ſy. So vintme, he mot yt den. Alſo dat gefunden wert, ſo vrage de vorſprake. Eft ſyn here icht mote laten eſſchen einen ſyner manne tho leenrechte vmme ſyner ſchuldeginge. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake, wo en ſyn here eſſchen ſchole laten. Dat vintme met einen boden, dar ydt twene ſyner manne heren. Alſo N. ick gebyde dy, dat du bode ſyſt, vnde N. vnde N. gy dat anhoren. So vrage he war men en eſſchen ſchulle. So vintme, vp des boues ende. So ſpreke de bode. Ich eſſche vor myne heren N. enewerue, anderwerue, vnde drüddewerue vmme ſodane ſchuldeginge, alſe em hir degedinget is. Is he denne dar nicht, ſo ſegge de bode. Here ick vant ſyner nicht, noch nemande, de ſyne not vorkundigede. So vrage he denne, wat da rechtes vmme ſy. So vintme, dat he eme anderwerue eſſche, vnde den drüddewerff. Dit mach me den met eneme boden edder met twen. Sunderlicke manne mot men auer hebben tho yowelker bodeſchap. So vrage des heren vorſprake eines ordels tho leenrechte, wat ſyn here denne dar tho ſchole. So vintme he ſchole ſyner warden bet de ſunne nedder gha, dat is wente tho middage. Kummet he denne nicht. So vrage he denne, wat dar recht vmme ſy. So vintme he ſchole wedden. So he denne wedde, alſe hir vor geſecht is, wen den de myddach kumpt. So vrage de vorſprake eines ordels tho leenrechte, wo de here don ſchole vmme ſyne ſchuldeginge. So vintme, dat he ene gedinghe tho dem andern male. So vrage he, efft men en echter icht vorboden ſchole. So vintme men darff eme nicht vorboden wente tho den erſten male. Kumt he nicht, ſo gedinget men eme tho dem drüdden male. Vnde do in aller wys alſo tho dem erſten. Wenne he denne ſyner hefft gewart tho dem drüdden male. So vrage des heren vorſprake eines ordels, wat ſyn here nun don ſchole, dar he recht an do. So vintme, de here ſchole ſyn leenrecht tügen. So vrage, wo he tügen ſchole. So vintme, he ſchole tügen en vßlick degedingt met twen ſyner mannen. So ſpreke des heren vorſprake. Ich vrage eines rechtes van mynes heren wegen, met watte lüden myn here dat betügen ſchule. So vintme met ſynen mannen, de tho den herſchilde geboren ſin vnd de hulde geſchworen hebben. So ſpreke des heren vorſprake vnde bidde eines ordels, wo mennigben man ſyn here vmme den rüch vragen mute. So vintme, alſo mennigen, alſe he wil,

Correctio domino permiſſa

Citatio vaſalli

Expectatio ad meridiem

wil, bet be ſynes tügens vulkome. So ſpreke de here. N. ick gebyde dy, dat du tüch ſyſt vmme myne degedinghe, wes de witlick ſy. Vmme dat erſte ſo antwerde eme de man aldus. Here ick vorplege my by yuwen hulden dat gy N. gedingeden tho N. vnde ſyner dar warten, alſe recht is, dat ſach ick, vnde horde dat, vnde bin des yuwe tüch. So do he ock tho dem andern male, vnd tho deme drüdden male. So vrage den des heren vorſprake, eines ordels, tho leenrechte, efft ſyn here met des mannes tügħe vulkomen ſy. Wan eme dat gefunden ſy, vnde he ſyn degedingk betüget hefft, dat erſte met twen, dat ander met twen, vnde dat drüdde ock met twen. So vrage he wat dar denne rechtes vmme ſy, dat de man nicht gekomen is. So vintme men ſchole ene ſyn gudt vordeilen, dat he van den heren hefft. So vrage he efft dat ſyn here don ſchole oder ſyner manne en. So vintme ein ſyner man. So ſpreke de here. N. alſo gebide ick dy, dat du yt duſt. De man ſpreke aldus. Alſe mynen heren tho leenrechte gefunden is, alſo vordeile ick N. alſodane gudt, alſe he van myneme heren hedde. So vrage de here, wat he met den gude don ſchole. So vintme he ſchole yt halten yar vnde dach ane nut vnde gelt, alſo dat he dar nicht van ypen heue. So vrage he, wo ſick des he here vnderwinden moge. So vintme he moge yt ſuluen don, edder ſyn bode, dar twe ſyner man yegenwartig ſin vnd ſchole ſick vnderwinden yßlikes gudes ſunderlik. So vrage he, eft he ſick de here unterwindt einer borch, dar dorpe to horen, edder enes hounes dar huuen tho horen. Eft he ſick den des alles icht vnderwunden hebbe, dat dar tho horet. Dat vintme. So vrage he, eft de man des gudes, dat eme ſus vordeilet is, nicht vth en theet by yare und dage, wat dar denne leenrecht vmme ſy. So vintme, de here mote yt denne wol vüren in ſine nüt vnde den man en heft dar nene anſprake mer an. Wil auer de man ſin gud vththeen, dat mach he don bynnen yar und dage, dat ſint ſeß weken vnde ein yar. So kome he tho den heren und ſpreke aldus. Here ick bin gekomen alſe ick myn gudt wil vth theen, dat ick van yuwer gnade hebbe, vnde wil don dar vmme al dat recht ſy. So ſchal he denne bidden eines mannes, de ſin wort ſpreke. Gift em den de here, So ſpreke de vorſprake ſus. Here geue gy my N. ſin Wort tho ſprekende. So ſteit hir N. vnde wil vth theen ſo dane gudt, alſe eme vor yuweme leenrechte vordeilet is, vnde vrage eines ordels, wo he dat vth theen ſchole. So vintme yppen hilgen. So bidde he vort eines ordels tho leenrechte, wo ſin eed gaen ſchole. So vintme, dat en ſin gudt my alſo vordeilet worde, alſe he des tho leenrechte doruen ſchole, dat eme god ſo helpe vnde de hilgen. So vrage de here den manne alle tydt, eft he an ſines vorſpraken wort ghee. Sprickt denne de man ya, So vrage de here des ordels van ſick. Sprickt auer de man nen. So vrage de here, wat de vorſprake de ſin man is dar an vorboret hebbe, dat he andere ordel yegen ſinen heren vraget heft, wan eme beuolen was. So vintme ſin gewedde. Jd en were, dat he dar ſin recht tho dede, dat he anders nenes ordels gevraget hebbe, wan dar vmme he gebeden were. So vrage de here eines ordels, eft he en icht mote degedinghen wente he ſin gud vth getogen heft vnde eme noch tho ſiner ſchuldeginghe nicht geantwerdet en heft. So vintme. So vrage de here, eft he eme icht degedinghen mote ouer dre weken. So vintme, he ne moge. Auer he ſchole en degedinghen ouer

Teſtimonium vaſallorum

Privatio feudi

Poſſeſſio anni

Liberatio feudi

per juramentum

Dilatio

virtein nacht noch lenger noch korter, wente de here en mach nene vriſt geuen nach ſinen willen mer alſo ſy ydt recht gift. So gedinghe de here ene vp ene benomede ſtede alſo. Alſe hir vor beſchreuen ſtit. Kumpt auer de man vnde wil de here nicht vor ſick laten, ſo ſchwere he alſo hir vorgeſproken is vor twen des heren mannen vnde ſy vulkomen, eft he ſine bußgenoten des tho tilge beft dat ſin ſines heren man. Kumpt he auer vor den heren, ſo bidde he allererſt eines vorſpraken vnd darna der bilgen, enes Steuelers, vnde weyghert eme de here der bilgen, ſo hebbe he ſuluen vnde ſchwere vnde thee ſin gudt uth, alſo hir vorgeſchreuen ſteit. Deit he dat, ſo legge en de here en ſtede vnde en begedingt ane ordelle. Alſo de dach kumpt, dar kome de here met ſynen mannen vnde ſutte ſin leenrecht in alſodaner wyſ, alſo hir vor geſproken is. Kumpt auer denne de man dar nicht, ſo vrage des heren vorſpraken eines ordels tho leenrechte, wat dar vmme en recht ſy. So vintme dat de man hebbe verloren ſyn anſprake an dem gude. Is auer de man dar, wan he geſchet wert, ſo kome he togentlike vor den heren. So vraghe denne des heren vorſprake N. ſy gy alſo hir gekomen alſo gy myneme heren willen tho leenrechte ſtan. So ſegge de man. Ick bidde geſtreckes, dat ſchal em de here geuen. Wan de man wedder in kummet, ſo ſprecke he ſuluen aldus. Here ick bidde eines ordels tho leenrechte. Sint der tydt dat gy my ſchuldich ſin myn gelt vnde myn des noch nicht gegeben hebben. Edder ſint dem male dat ick hebbe by yuw ſchaden genomen, des gy my noch nicht vorgulden en hebben vnde myn dach vor is. Edder ſint dem male dat gy my rechtes geweigert hebbet vor yuwen mannen, eft ick yw tho leenrecht ſtan darf, edder wat dar vmme recht ſy. Edder ſint der tydt dat gy in des rykes achte ſin. So vintme, he ne dorue den heren nicht to rechte ſtan, deſſe he deſſer ſake pennege bewyſen moge. Is ock wedde gedeilet vp den man, ſo bidde he eines ordels tho leenrechte, eft he icht moge vntreden de gewedde, de vp en gedeilet ſin ane ſine jegenwardicheit. Dat vintme. De here moge denne bewiſen, dat he ſe vp geboret hebbe. Heft he auer ſick gudes unterwunden, dat ſchal loß ſin. So vrage des heren vorſprake, wo he de gewedde vntreden ſchole. So vintme, dat he vp den bilgen ſchole ſchweren, dat dy gewedde ny vp ene met rechte gedeilet worden. Mach auer de man nicht weigeren tho antwerdende, ſo kome he wedder in vnde ſpreke aldus. Here ick bin hergekomen recht tho bonde vnde tho nemende alſo verne als ick van rechte don ſchal. So ſchuldige ene de here vnde des heren vorſprake vmme wes deme heren tho den manne werende ſy. So vrag: des heren vorſprake. Na deme male dat he gekomen ſy in des heren leenrechte, und hebbe met ſick gebracht vromde lude, de ſines heren man nicht ne ſin, dar ſick ſin here vor vruchten mach, dat ſe eme mochten eren edder ſin leenrecht, eft he icht dar vmme wedden ſchole vor einer vßlikter ſunderliken, edder wat dar vmme leenrecht ſy. Dat vintme. Kumt ock de man vor den heren met yennegerleie wapenne, noch met eneme brotmeſſer, edder met ſporen edder met eneme hude, edder met ener kogelen, edder met hantſchen. So vrage he, eft he dar vmme icht wedden ſchole. Dat vintme. Dat is ock billick, dat de man van ſick do vorſpan, vingerlin, vnde ſpangben, wente tege eme de herr hochmudes, dat he jegen em ſus vreueliken dede, he muſte darver ſchweren, edder dar vmme wedden.

Denegata admiſſio

Recuſatio juramenti

Exceptiones vaſalli

damni non reſtituti

juris denegati

banni

Mulcta ob adductos peregrinos

Asma

Digitized by Google

11. Vmme watte ſake de here den man beſchuldighen mach. De qua cauſa Dominus vaſallum conveniat
Nun wetet dat de here den man mach ſchuldighen vmme achterleye ſake.
1. Tho dem erſten male, Eft he ene nicht als ſinen heren geeret heft. Reverentia
2. Tho dem andern male, Eft he ene alſe ſinen heren nicht gedynet hebbe. Servitia
3. Tho dem drůdden, Eft mer lůde en leen hedden, vnde eren heren nicht bewieſen wolden vp welkeren he ſines dinſtes warden ſchale. Recognitio domini
4. Tho dem virden, Eft he dem heren ſin gudt vntfernen wolde. Alienatio
5. Tho dem veften, Eft he ſineme heren ſin gut vorbeholden wolde. Retentio
6. Tho dem ſeßten, Eft he herflůchtig geworden is. Deſertio exercitus
7. Tho dem ſeuenden, Eft he ſick rechtlos gemaket heft. Delictum
8. Tho dem achten, Eft he ſick vorvntruwet heft. Infidelitas
12. Wo de here den man beſchuldigen mach, wan he ene nicht neeret, wo ſick de man beſpreken moge, vnde wo de man to leenrechte ſin unſchuld ſchweren moge. Denegatio debitæ reverentiæ

Vmme de erſten ſchuldeginghe ſo ſpreke des heren vorſprake alſus. M. ſint gy gekomen alſo gy myneme heren antwerden willen, ſo ſchuldiget yuw myn here, dat gy ſin gudt hebben vnde nutten, vnde yuw verſchmaet, dat gy ene here heyten, edder yuw vorſchmaet dat gy en dar mede eerden, dat gy negen en vp ſtunden dar he gande qveme, edder gy verſchmaen en darmede war gy ſin, dar ga gy vor, vnde he mot yuw na ghaen, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eft gy ene dar vmme icht tho der antwerde byden mogen. Dat vintme. So ſprecke de here. Alſo my tho leenrechte gefanden is, alſo byde ick dy M. tho der antwerde. So bidde de man geſprekes vnde bidde eines ordels tho leenrechte, eft me des tho leenrechte ene icht guhnnen ſchole dat he ſick beſpreke. Dat vintme. So vrage he, wo dicke dat me eme geſpekes geheuen ſchole. So vintme vmme yßlike ſake dries, deſte he des bidde. So vrage he vort, wo langhe dat he in deme geſpreke ſin mote. So vintme, alſo lange, bet men ene dries met ordel vth deme geſprecke lade. So bidde he enes ordels tho leenrechte, eft he icht mote nemen in ſyn geſpreke ſynes heren man, de eme euene komen. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake, Eft ſyn here icht by ſick beholden moge den de ſyn wort ſprecke vnde die man dar mede he en wedder vth dem gheſprecke moge laten. Dat vintme. Verſumet des heren vorſprake dit, vnde gaen denne de man alle in des mannes geſprecke, ſo en kan en de here nicht wedder vth den geſpreke eſſchen. Beydet denne de man wente de ſunne vndergeit, vnde kumpt he denne erſt vth deme geſpreke vnde bůdt en de here tho der antwerde. So vrage ſyn vorſprake. Sint dat de ſunne vnder ſy, eft he ſyneme heren icht lengher dorue tho leenrechte ſtaen. So vintme, he ne dorue. So heft de here den dach vorloren. Doch ſo mach de here denne vragen. Sint ſyne ſchuldeginge gegen den man vngelent ſy, efft he eme icht mote vort degedinghen ouer viertein nacht. Dat vintme. Schůt des auer nicht. So vrage des mannes vorſprake. Eft de here moge beholden welke dre he wille, edder de man den kore moge heben. So vintme, de man hebbe den koer. Sprick de man tho lange, ſo eſſche en de here dries wedder yn. Kumpt Occaſus ſolis Electio vaſalli

den man denne nicht, ſo mot he wedden, vnde me verdeilet eme tho deme leſten ſin gudt mit ordeln in dieſer wyſſ. Des heren vorſprake vraghe. Sint he dries geeſſchet ſy vnde nicht vthe ſineme geſpreke gekomen is, vnde dar vmme geweddet hebbe, und ſineme heren hebbe begunt tho antwerdende, vnde wil nicht vort antwerden, eſt he icht hebbe verloren dat gut vnde alle anſprake an deme gude, dat he van deme heren hefft. Dat vintme. Kunt auer de man wedder in vnde ſecht, He en wiſte des nicht dat ſyn heren qveme, dar vmme ſtund he nicht vp, Edder he en wiſte dat nicht, dat he hynder em ginghe. So ſchal he bidden eines ordels tho leenrechte. Efft he dar vmme yennege not lyden dorue. So vintme, he ne dorue, beſte he dat ſchwere tho den hilgen. So rade ick hir vnde allerwegen in leenrechte, dat he hebbe de hilgen by ſick nicht verne. So bidde eme ſyn vorſprake orloue met ordele tho leenrechte der hilgen, vnde dat he mote nedder kuyen vnde ock eines ſteuelers, vnde dat he mote vplegen, vnde ſchweren vort. Wen he denne geſchworen het, ſo vrage he, Efft he ſinen eede alſo gedan hebbe alſet eme hulpelick ſy, vnde efft he denne affnemen mote vnde vpſtan. Wete ock, wann du ſulkes wat biddeſt, ſo vrage yo mede eines ordels, vnde yo mede tho leenrechte, vnde war ydt dy tho eden kumt, ſo do alſe hir gheleret is. Kumt auer de man vnde bid ſynen eed, dat he des nicht en wyſte, dat he ſo ſynen heren eren ſcholde. So vrage des heren vorſprake. Efft dat en vntſchuldigen moge, dar he ſynes heren gudt wol wiſte vp tho borende vnde nicht wil weten, wat he ſyneme heren dar vor don ſchole. So vintme, ydt en moge en nicht vntſchuldighen. So vrage he vort, Efft de man yennege rede hebbe gedan, de eme helpende ſy. So vintme, he en hebbe. So vrage he, wat dar denne leenrechte vmme ſy. So vintme, was he gedegedinghet, ſo ſchole he wedden, was em auer ſyn gudt vordeilet vnde habde he dat vth getoghen, ſo vordeilet man em an deme gude alle anſprake.

Excuſatio vaſalli

Frivola excuſatio

Negleſta ſervitia

13. Wo de here den man beſchuldigen moge, Wan he eme nicht denet, vnde welken tůch, den men tho leenrecht vorleggen moge.

To deme anderen male hebben yuw de manne nicht gedynet, edder willen ſe yuw nicht denſt bewyſen, efft ſe ein ſament gudt von yuw hebben. So ſpreke des heren vorſprake aldus. N. myn here ſprikt yuw to leenrechte, dat he yuw gebaden hebben ſynen denſt edder hoffart edder herfart, edder des landes not, vnde gy des nicht en deden. So biddet he eines ordels tho leenrechte Eſt he yuw dar vmme icht mote tho der antwerde byden. Dat vintme. So bydde he denne tho der antwerde tho leenrechte. Antwerdet he deme nicht, ſo is he nedderuellich. So do alſe hir vor geleret is. Kumt auer de man, ſo bidde he einen vorſpraken vnde geſprekes. Kumt he denne wedder in vnde ſprikt. Here my wart yuwe dynſt tho der heruart noch tho der hoffart ny geboden, vnde will des vnſchuldich werden, alſe ick tho rechte ſchal. So vrage des heren vorſprake. Na deme dat des de here tůch hebbe an ſynen boden vnde an ſyner manne, eſt de here em icht neger ouer to tůgende ſy. Dat vintme. Spricket auer de man. Here dat wart my gekundiget, auer nicht ſo lange tho voren, alſe me van rechts wegen ſcholde, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, wo lange dat me my dat do voren kundigen ſcholde. So vintme de herwart ſeß weken. Was yt auer

Indictio ſervitiorum

Excuſatio

Tempus auguſtum

hoffart.

hoffart. So vintme ſeß weken vnde ein yar. Hir wedder vrage des heren vorſprake. Efft he me den icht neger ouer to tügende ſy, dat ſe eme gekundeget ſy als recht is. Dat vintme. So vrage he vort, wo he des eme ouertügen ſchole. So vintme, met twen des heren mannen, de dat ſegen vnd horden. So vrage he, wo ſe tügen ſchullen. So vintme by des heren hulden. Wil auer de man ſik weren yegen den tüch. So vrage he. Na deme dat ſe by ores heren hulden tügen ſchullen efft ſe dat icht bewyſen ſchullen vppen hilgen, dat ſe ſyneme heren vnde oreme heren gehuldet hebben. Dat vintme. Edder ſe moten eren tüch beweren vppen hilgen. Edder he vrage. Sint dat de man N. de dar tügen wil, in des rykes achte is, edder ſint he tho banne gekundiget is, edder ſint he in dem gerichte verueſtet is, edder ſint he tho ſynen yaren nicht gekomen is, edder ſint he van den heren nicht vyff ſchillinghe geldes ne hefft, edder ſint he tho deme herſchilde nicht geboren en is, alſe he is, Edder ſint dat N. vnd N. byde tügen willen vnde nicht en hebben van myneme heren wenne en leen, dat is ene ſamende handt, Efft he deſſer tüch lyden dorue van rechtis wegen. So vintme, he ne dorue. Des hebbe deſſe verſch. Herſchilt ſy twene vyff ſchillinghe bin ſynen yaren, hulde, ban, veſt, acht, deſſe wyſet me van tüge leenrechte. Hefft he denne mer hulperede. So vraghe he. Sint dat des rykes denſt em ein ander ſyn here, er deſſe here, geboden hadde, met deme he gefaren was, vnde he deſſeme heren gaff den teynden penningk der yarliken gulde, de he van deſſen heren hefft, efft he ick ſchole bliuen ane ſchaden. Dat vintme. Sprickt denne de here dat ſy eme nicht geworden. So vrage de man. Sint he dat bewyſen mach, met twen bederue mannen, de dat bereyden, efft he dat icht loß ſy. So vintme. Edder he vrage. Sind dat de heruart nicht ne gingk tho Bemen, noch tho Polen, noch tho Wenden, vnde he in oſterhalff der ſale beſeten is: Efft he des icht ane nod ſchole bliuen. Dat vintme. Edder he vrage, eft de here em des rykes denſt edder hoffart byden muchte, de em ſuluen nicht geboden was. So vintme, he ne mochte. Edder he vrage. Sint he was in der hoffart, wente de konigk tho keyſer gewyhet wart: Efft he des icht ane ſchaden bliuen ſchole, efft he ſick don dar aff kerde. Dat vintme. Sprikt denne de here, de man en hebbe eme nicht gedynet tho des landes not. So vrage de mann, wedder he dar vor antworden ſchole tho leenrechte edder tho lantrechte. So vintme tho lantrechte. Is ock de here denne ſuluen lantrichter, So vrage de man: Eft he dar icht vmme darff antworden hoger wenn to des Landes kore. So vintme, he ne dorue. Hefft auer de man des geldes bereydinghe nene tüge. So vrage he. Sint dat ydt gudt vnder den heren lyt, vnde de here idt wol panden mochte, wan he wolde, efft he des nicht gepandet hefft, vnde dat noch wol don mach, efft he des icht ane verluſt ſynes gudes bliuen ſchole. Dat vintme.

An. & 6. Sept.

Exceptiones adverſus teſtes

Teſtes inhabiles

Aliæ exceptiones

Peregrinatio extra provinciam

Servitia Imperii non indicta

Imperatoria coronatio

14. Wo de here klagen mach Efft vele lúde en leen hedden vnde en nicht bewyſen wolden vp welkeme he ſynes denſtes warden ſholde.

Feudum a pluribus poſſeſſum

Willen ſe auer den heren nicht bewyſen, efft erer vele eyn lehen hebben, vp welkeren he ſynen denſt vorderen ſchole. So vrage de man alſe en de here beſchuldighet, Sint dat de here yot ene geboden hefft, vnde nicht mit ordelle, efft he dar vmme ennege nod dorue

ue lyden. Vraget denne de here, Sint dat he des ene ouertügen moge met ſynen mannen, efft he des denne vorſaken moge. So vrage de man, efft du des icht neger dy to vntſchuldigende biſt. Dat vintme. Edder vrage. Sint dat dy echte not geerret heft, de du nu benomen unde bewyſen wult, eft du des icht ane ſchaden ſcholeſt bliuen. Dat vintme. So nome den des rykes denſt vnde ſeß weken vor vnde ſeß weken na dyne vrede dage, edder nome ſuke dage, edder vengniſſe, edder des landes nod. So vrage de here, efft he de not met ſyneme boden icht ſcholde bewyſet hebben. Heſtu denne des nicht gethan, So vrage: Na deme dat de ſulue nodt dy dat vorbodent of benom, efft du des icht ane ſchaden bliuen ſcholteſt. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake, wo he dat bewiſen ſchole. So vintme vppen hilgen. Heddeſt auer de nod vntboden in dat degeding, vnde hedde de here des boden recht genomen; So vrage, efft du tho rechte dar met der ede icht loß ſcholeſt ſin. Dat vintme. Is dar auer nen ſußdanne wedderrede, So vrage des heren vorſprake eines ordels tho leenrechte, wat de man dar mede verloren hebbe. So vintme. Is dat vmme heruart edder vmme hoffart denſt, dat gudt dat he van den heren hadde vmme des denſtes bewyſinge. Iſſet auer vmme begeding, ſo verluſt he ſyn gewedde. Hadde he auer ſick des gudes vnderwunden met leenrechte, ſo verluſt he dat gudt vnde alle anſprake. Sprecket auer de man, he en is darnenes denſtes plichtig aff. So vrage he vort. Sint dat ſyn here eme vntſede, efft he icht ſchole dat gut beholden ane denſt. Dat vintme. Edder ſint ſyn here eme ſyn leen nicht lygen wolde, efft he des icht ſchole beholden ſunder denſt. Dat vintme. So vrage de here hir yegen enes ordels. Dun N. ſynes gudes an my ſon, done vragede ick enes ordels, eft he des ſo gefunden hedde, alſe yd em hulpelick were. Des ordel kunde my nicht gefunden werden, vnde bidde eines ordels, eft my dat nu ſchaden moge. So vintme, wart dar ordels brok, ſo ſchadet dat wedder den heren noch dem manne. Weygert des auer de here, ſo beholde de man dat gudt ane denſt. Hir wedder vraghe de man vnde ſpreke. Here gy ny vrogeden des nicht yuwen manne einen yßliken beſunderen, alſe gy von rechtes wegen don ſcholden, vnde bidde eines rechtis, eft gy my don rechte deden, alſe gy my myn leen vortogeren wolden. Vraget auer de here. Sint he dat betügen mach met ſynen mannen, dat he gevraget hebbe, alſe he van richtis wegen ſcholde. Wedder ſyn tüch ſchole vor gaen, edder des mannes. So vintme, des mannes.

Impedimenta legitima

Allegatio

Juramentum

Feudi privatio

Mulctæ

Feudum francum

Recuſatio domini

Alienatio feudi

15. Eft de man ſineme heren ſyn gut vntfernen edder vorentholden wolde, wo man en dar vmme bedegedingen mach, wan ere dat men ſick gudes moge theen an den oueren heren, wo de here yegen den ouerheren ſynes lenes gewere tügen ſchal und wat de man verluſt, den men truweloß beredet.

Deſſe vorderen rede ſint geweſet vmme de man, de den heren nicht en erede, vnde ene nicht bende, alſe he van rechte ſcholde. Deſſe, de hir na volgen, de komen tho van vntruwe, alſo eft ein man ſineme heren ſin gut vntfernen wolde, als efft he dem heren vorſprakede, dat he dat gut von eme hedde, vnde doch van eme hedde, vnde ſede, de hedde dat van einem anderen heren. Schütt ydt, ſo vnderwinde ſich de here des gudes al to hant. Sprickt denne de man

Negatio domini directi

man men do em vnrecht, ſo gedinghe em de here, alſe hir vor geſecht is, vnde des heren vorſprake ſpreke aldus. Myn here beklaget yw to leenrechte, dat gy eme vntruweliken ſynes gudes vorſaket hebben, vnde des an einem anderen heren getogen hebben, vnde wolden bynnen guden truwen eme ſus ſyn gut vntfernet hebben, wan he dar vmme tho der antwerde geboten is. So ſpreke de man. Here gy heben my dat gut genomen, vnde my myner gewere vntweldiget, vnde bidde eines ordels tho leenrechte. Efft gy my icht wedder in myne gewere ſchullen ſetten, wente gy my de were ny met rechte gebroken hebben. Dat vintme. So vrage des heren vorſprake. Sint dat gefunden is vor recht, dat me en wedder in de gewere ſetten ſchal, eft he icht tho hant bekenen ſchole, dat he de were, vnde dat leen van des heren gnaden vnde herſchap anname, vnde anders van nenes heren wegen. Dat vintme. Sprickt denne de man, he hebbe de were vnde dat leen van des heren gnaden, vnde hebbe des ny an einen anderen heren getogen. So bidde he enes ordels tho leenrechte, eft he des icht neger tho entgande ſy. So vrage des heren vorſprake. Sint he dat geſproken hebbe in ſines heren negenwardicheit vnde ſiner manne, eft des eme de here icht neger ſy ouer tho tügende met ſynen mannen. So vintme de man ſy des neger tho vntgande. Dat ne were dat he dat binnen leenrechte geſproken hedde. Spreket denne de man, ick en hebbe des gudes van yuw nicht: So vrage he, eft he eme vmme were edder vmme gut ichtes tho antwerdende hebbe. So vintme he en hebbe. Spreke he auer. Here ick wil dat gerne van yw hebben, nu ick dat weet. Ick en hebbe dat wente her tho nicht geweten. So vrage des heren vorſprake. Sint dat he dat tho rechte weten ſcholde Eft en de vnwitſchap vnſchuldigen moge. So vintme, ſe ne moge, alſo dat he dat gudt behalde, ſundern ſyn ere vntſchuldighet he wol, deſte he tho der vnwitſchap ſinen eed do. Leue here ſpreckt de man he en hebbe dat gut nicht van yw, he hebbet van yuwen heren. So mote gy binnen yuwer partale, alſo als yuw dat tho deme erſten is tho wetende worden, komen tho yuwen heren vnde ſpreken. Here my is tho wetende worden, dat hans myn man hebbe van yw entfangen dat gudt tho N. dat he van my hadde vnde tho rechte hebben ſcholde, vnde biddet yw leue here, dat gy my dar vmme ſtaden yuwer manne recht, wente ick wil yuw tho einen heren hebben vnde wil my ene van yw nicht dringen laten. So vrage de ouerheren eneme ſiner manne, wat he dar tho do, dat he rechte do. So vintme, he ſchole em beiden degedingen. Dat is einen dach leggen vor ſine man. Hir alſe gy denne beyde vor den ouerheren komen, ſo nemet einen vorſpraken enen des heren man, alſe hir vor geleret is. De ſpreke, Here hir ſteit N. yuwe man vnde klaget gode vnde yw, dat N. ſyn man ſy gekomen vntruweliken, vnde hebbe vntfanghen N. dat gudt van yuw, dat he von yuwen gnaden heft, vnde biddet eines ordels tho leenrechte, eft gy ene icht hir vmme ſcholen laten eſſchen tho der antwerde. Hir ſchalme don in aller wyſe, als hir vorgeleret is. Kumpt denne de man vnde vorſaket des So vraget. Here ſint he des vor yuwen leenrechte bekant hebbe, eft gy eme des icht neger ouer tügen mogen met yuwen mannen. Dat vintme. So vrage vort, mit wo mennigen yuwe mannen gy dat tügen ſchullen. So vintme met ſeſſen, dorch dat de man ſyn leen dar vmme verluſt. So vraget wur gy dat tügen ſchullen So

Exc. ablatæ poſſeſſionis

Reſtitutio

Ignorantia

Dominus ſuperior

Actio domini

Sex teſtes

vintme

vintme dat ſulues ſcholen dat yuwe man tůgen vnde ſick verplegen by yuwen hulden. So do vort de here met den tůgen vnd de man de were ſick der tůge eft he mach, alſo hir vor geleret is. Heft auer de man were, ſo were he yo gut vnde ere vnde vrage. Sint ſyn here ſynes genoten mannes ſy geworden, eft he icht ander ouerheren volgen mochte met rechte. Dat vintme. Dat were denne geſcheen dorch dotſchlach tho ſone, vnde de manſchop noch nicht geeruet en were, edder de man vrage: Sint he dat vp gelaten heft, edder dat em dat vordeilet ſy tho leenrechte vnde du en des vortůgen mogeſt, efftu des done van ſyneme heren icht entfangen mochteſt. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick hebbe dat gudt van yw en nicht. Vnde ſprikt de here, he hebbe dat van den heren vnde de man nicht. So vintme we ſynes leenes gewere redeliker bewiſen mach, de behold dat gut. Wert dene deme heren de gewere gedeilet. So vrage de ouerhere, wo deſſe here ſynes leenes gewere yegen em tůgen ſchole. So vintme met ſeſſen des heren mannen, de tho dem herſchilde geboren ſin. Vraget ock de man. Sint he dat gut in rechten geweren heft vnde boret dar vp eft he dar vmme der were tůginghe icht neger ſy. So vintme, he ne ſy. Wente allene hebbe he de hebbende were, dar vmme is de here des leenes gewere de vorder nicht tho betůgende vnde tho beholdende yegen ſinen heren dorch des willen, dat yt ſin man van ſinerwegen in geweren heft. Edder de man mach ſpreken aldus. Here gy vntſeden my witlike yuwen manne vnde bidde enes ordels, eft ick done icht ſchole volgen met den gude, dat ick van yw hadde an ywen heren. Dat vintme. Edder ſegge, gy vorſeden my leenrechtes van yuwen mannen, dat klagede ick yuwenne heren, de gebot yuw, dat gy my leenrechte ſtadeden, des en dede gy nicht, eft ick done myn gut van yuwen heren icht vntfangen mochte. Dat vintme, deſte he des vulkome. Edder ſpreke. Here gy wolden my des gudes nicht geweren, dat gy my gelegen hadden, dat klagede ick yuwene heren vnde de gebot dat yuw mochten, dede gy des nicht, vnde bidde eines ordels, eft ick don myn gut van yuwen heren nicht vntfangen mocht. Dat vintme. Edder he vrage, here ſint gy den mereren deel des gudes, dat ick van yuw hadde, vpleten, eft icht done met den kleineren deelen icht an yuwen heren volgen mochte. Dat vintme. Edder he ſpreke. Myn ouerhere yuwe here de anſprakede myn gut, dat ick van yuw hadde vnde ſede, gy hedden ene dat opgelaten, edder he hebbet yuw vordeilet, edder gy ne heddens nicht van em vntfangen, des bat ick yuw vor yuwen mannen, dat gy my der anſprake antworden binnen ſeß weken, des en dede gy nicht. Nu bidde ick eines ordels tho leenrechte, eft ick done dat gut icht mochte vntfangen van yuwen heren. Dat vintme, deſte he des vulkomen moge. So vrage du vort, wo du des vulkomen ſcholeſt. So vintme met twen des heren mannen, van den du gekeret biſt. So vrage vort, eft ſy de here icht beplichten ſchole by ſynen hulden, dat ſe hir de wahrheit vmme ſpreken. Dat vintme. Edder he vrage. Na deme dat de here dynen vader, de ſin man was, gedödet heft ane recht, eft du des gudes icht ſcholeſt vntfangen van den ouerheren Dat vintme. Vulkumpt des de de man, ſo blift he ane allen ſchaden. Heft he auer deſſe were nicht. So vrage de here de en anſprack, wat he vmme deſſe vntruwe verloren hebbe. So vintme ere vnde gut alſe du heſt in dem

Probatio poſſeſſionis

Denegatio juris

Pars major feudi

Exc. homicidii

lantrechte

lantrechte in den erſten buke tit. XI. ſez. We ſo truweloß. So vrage he vort. Eſt he dat gut allene verloren hebbe dar he de untruwe an dede, edder alle dat gut van allen heren, wente he truweloß beredet is. Dat vintme. Alſo du dat in den ſuluen art. heſt. Wente me horet de klage vort tho lantrechte lyker wyß alſe men enen vorwrachten papen antwerdet vth enen geiſtliken rechte in dat weltlike recht, alſo antwerdet men ock einen eddelen man vth deme leenrechte in dat lantrechte. Spreke denne de man he were vnſchuldig, dat wolle he betúghen. Vnde ſpreke de here, he were ſchuldich, dat wolde he ock betúghen, vnde vragen ſe beide welker túch ſcholde vorgan. Túgen ſe beide vppe lantrecht, ſo geit des mannes túch vor. Túget de ene vppe leenrecht, de ander nicht, des túch geit vor de vppe leenrechte túget. Prælatio teſtimonii

16. Wo de here den man beſchuldiget, eſt he herflúchtig worde, vnde wat de man dar vmme verluſt. Deſertio exercitus

Here vntfloge yuw ock yuwe man vth yuwen denſte, dar were ock ein vntruwe. So ſpreket ſus edder yuwe vorſprake. N. myn here ſchuldiget dy, dat du em biſt vntpflogen vntruweliken vnde vnerliken vth des rykes denſte vnde vth ſyneme, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft du eme dar vmme tho rechte icht ſcholeſt antwerden. Dat vintme. So byde he ene tho der antwerde, alſe hir vor geſecht is. Vraget denne de man. Sint he des vnſchuldig ſy, vnde des vulkomen moge met ſynes heren mannen. Vnde vraget de here dar wedder: Na deme dat he yt eme ouergan moge met ſynen mannen, welker des neger ſy. So vintme de man. Sprickt auer de man, en hebbe dar echte nodt tho gedwungen, ſo mach he nicht nomen denne ſuke. So vrage he wo he ſy bewyſen ſchole. So vintme vppen hilgen. De man mach ock vragen. Here ick bidde eines ordels, ſint ick dar was ſeß wecken, efft ick do icht wech mochte ryden ane broke. So vintme. Vraget ock de man. Sint ſyn here deme Rómeſſchen koninghe nicht en deede, wente he anders heruarde, efft he en dar vmme moge tho ſpreken, alſo vmme des rykes denſt. Dar vrage de here yegen. Efft dat des rykes denſt icht ſy, dat me dorch den dúden dat ryke geſat het. Dat vintme. Is he denne dem heren vthreden vth ſyme denſte. So vrage de here, wat dar vmme ſyn broke ſy. So vintme, he hebbe vorloren dat gud, dat he vmme ſynen denſt van den heren hadde. Vloch he auer van dem ſtride, don he ſick ſtrides vormudede, ſo hefft he verloren alle dat gud, dat he van den heren hadde. Wert he auer herfluchtich vthe des rykes denſte, dar yt ryke ſuluen is edder des rykes houetman, deme dat ryke dat orloge gegeuen hadde, edder efft men vp enen vorſten orlogede vnde wolde eme dat land vorheren, dat eme dat ryke beuolen hadde, edder irworue en here vor des rykes houetman, dat is vor des landes vorſte, dat he eme ſick byte weren. We hir ſynen heren vntpfloge, de floge vthe des rykes denſte vnde vorlore ſyn leenrecht allerwegen, und ſyne ere alſ ſteit in deme lantrechte in dem erſten buke artic. XL. ibi. We ſo truweloß. Wente we ſyn leenrecht verluſt alſe deſſe den wyſet men in dat lantrecht. Exceptio morb. Juramentum Exc. vaſalli rat. ſervit. Privatio feudi

Wo mennigerleye wyß ein man ſyn gudt vntruweliken vth ſynen weren ledt dat den heren ſchaden moge. Alienatio illicita

Were

Were ock dat en de gut van den heren hefft, dat vthe ſynen weren lyte, dat mochte den heren tho ſchaden komen, wen we dat gudt in geweren hedde, de hedde dat van den heren nicht tho len, vnde de dat van en tho leene hedde, de hedde dat gut in geweren nicht. Dit ſchůt drierleye wyß.

Alienatio

1. Tho dem erſten alſo, here eft me yuwen manne gudt nyme, dat he van yuw hedde vth ſynen weren, vnde he dat nicht klagede.

Oppignoratio

2. Tho dem andern, eft he gudt, dat he van yuw hadde, vortſettede enem anderen ane yuwen willen pandes.

Subinfeudatio

3. Tho deme drůdden, efft he dat enen lege vort einem anderen tho gude vnde den heren tho ſchaden.

18. Efft deme manne ſyn gudt genomen worde vnde des nicht klagede, wo en de here dar vmme mach tho ſpreken.

Omiſſio alienis ob ademtam feudum

To dem erſten let ſick de man nemen yuwe gud vth ſynen weren vnde wil gy ene dar vmme ſchuldigen, ſo ſpreke yuwe vorſprake alſus. N. myn here ſchuldiget dy, dat du alſodane gut alſe he dy gelegen het tho N. in dynen weren nicht en heft, vnde bidde dat gy en to der antwerde byden. Wan dat geſchen is. Sprickt den de man. Here N. het my dat gudt genomen ane mynen danck. So vrage des heren vorſprake. Eft he dat ſynem heren tho rechte icht ſcholde hebben gekundiget. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he dat nicht gethan hefft, efft he dar vmme nicht wedden ſchole. Dat vintme. Schuldiget auer de here den man, dat yt ſy met ſynen willen geſchen. So vrage de man, efft he des icht neger tho vntgande ſy. Dat vintme. Sprickt auer de man. Here ick klagede dat yuw vnde thee my des an yuwe man vnde gy ne hulpen my nicht, und bidde enes rechtis. Sint dem male dat gy my dat met willen legen, eft gy my des ich wedder ſtaden ſcholen. Dat vintme.

Denunciatio litis

Alienatio voluntaria

Exceptio vaſalli

Oppignoratio ſine conſenſu domini

19. Wo de here den manne begedingen mach, eft he ſyn gudt vorpandet.

Sette ock yuwe man ſyn leen vth pandes, vnde wil gy en dar vmme beſchuldigen, ſo ſprecket aldus. Ick ſchuldighe dy N. dat du beſt vth geſat dyn gudt, dat du van my tho lene heſt, pandes ane mynen orloff. Bekant des de man. So vrage de here. Efft he dem manne icht mote gebyden, dat he dat gudt wedderloſe binnen ſeß weken. Dat vintme. Loſet he denne dat nicht, he mot dar vmme wedden. So vrage de here vort Efft he eme icht gebyden moge, dat he dat gudt wedder in ſynen weren neme binnen ſeß weken. Dat vintme. Důt he des nicht, ſo vnderwinde ſick de here des gudes alſe hir vor geſecht is.

Reluitio

Datio in emphyteuſin

20. Eft en man gudt vort verlege vntruweliken wo en de here dar vmme begedinget, vnde we en tynßman mog syn, vnde wadde gudt dat men moge tho tynſe don.

Venditio

Vorkofft ock en ſyn gudt, dat he van yuw tho lene hefft, deme de dar vmme ſyn man nicht weſen wil, vnd deme gy eck des nicht lyen ne willen. Lyet he denne dat de dat vorkofte yennes frunden, edder lůden dat yenneme tho gude holden, dat is dat ſe dat leen hebben vnde yenne de nůt. Schuldige gy ene dar vume, ſo vraget, Efft he icht tho rechte dat gudt ſcholde verloren hebben. Dat vintme.

Feudi privatio

So

So vrage vort: Efft he icht en vntruwe an yuw gedan hebbe. Dat vintme. So vraget. Sint dat he des vorwunnen ſy, dat he ſyne truwe gebroken hebbe an yuw ſynen heren, efft he icht ſchole hebbe verloren ſyn recht an alle ſyneme lene. Dat vintme. Vorſakede des auer de man vnde ſprikt he. Here ick hebe myn gudt gelegen N. vnde N. nemande tho gude wen eme ſuluen, dvn ſy dar vnrecht an, dat is my leet, vnde bidde eines ordels, wo ick dat bewyſen ſchole. So vintme, met ſyneme eede. So vraghe de here. Sint dat he bewyſet hebbe met ſyneme eede, efft he icht eme gebyden moge, dat he edder ſyne man dat gudt in eren geweren nemen binnen ſeß weken. Dat vintme. Were ock dat de manne ſpriken, ſe heddent ſuluen in geweren, ſo ſcholen ſe bidden eines ordels, wo ſe dat bewyſen ſcholen. So vintme, met oreme eede, dat ſe dat nemande antwerden, vnde met den vmnieſaen, dat ſe dat ſuluen vpboren. Schege auer des nicht binnen ſeß wecken, dat dith gudt de here, edder ſyne man weder in óren weren nymen. So vraghe de here, wat dar denne recht vmme ſy. So vintme, he hebbe verloren dat gudt, vnde alle anſprake. Spreke auer yuwe man, he heddet yenneme tho tynſe gedan, dat he dat ane leen in geweren heft. So vragede de here, Eſt en man moge des andern tynßman ſyn, de bat geboren ſy, edder alſo wol alſe ſyn tynßhere. Edder efft en man moge borge, edder ſtede, edder gerichte, edder dynſt tho tynße don. Edder efft ymand moge gudt, dar he tynß aue gifft, vort tho tynſe don. Edder efft ymand enen tynßman hebben moge, de dat tynßgudt ſuluen nicht bearbeidet edder bekoſtigt. So vintme, he ne moge. So vrage de here vort. Efft he yennege rede geſecht edder geſat hebbe de eme helpende ſin. So vintme, he ne hebbe.

Redemtio feudi

Locatio feudi

21. Wo mennigerleye leen is, wo mennigerleye wys dat men gut vntfenghet.

Diverſa feuda

Here nu gy weten wo gy ſcholen degedingen yuwe man recht tho donde. Nu wetet ock dat yuwe man van yuw hebben vierley lehen, vnde is gudt, dat gy dith weten, wat in deſſer yßlicken ſunderlickes rechtes ſy yuw vnde yuwer manne. So moge gy vnder yuwen mannen cerliken leuen, vnde doruen nemande vorunrechten vnde kunnen denne yuw vnde en recht don. Nu is ydt erſte erff leen, dat ein ſin vader geervet heft. Dat ander dat is recht leen, alſo dat ein here ſineme manne gelegen vnde ſuluen bewiſet heft. Dat drúdde dat is gedinghe, dat is, dat de here lúget met vnderſcheid, alſo dat he yd dy lyet, du en ſchalt des auer nicht lenghet hebben wen tho dyneme lyue, edder du ſchalt des nicht er hebben, N. de ſterue denne ane leeneruen, edder du ne ſchalt des nicht er hebben wente dat ydt erſt leddich wert. Dat vierde is Borchleen. So wetet ock, dat ydt vierleye wis tho kummet, dat de manne gudt van yuw vntfangen.

F. hereditate acceptum datum

Expectativa

caſtrenſe

1. Tho dem erſten ſteruet yuwe vader, ſo moten yuwes vader manne ere gudt van yuw vntfangen.

Mors domini

2. Tho deme andern ſteruet yuwe man, ſo moten ſine kindere dat gudt van yuw vntfangen.

vaſalli

3. Tho dem drúdden ſteruet ein here ywe man erfflóß, ſo moten ſyne man dat gudt van yuw vntfangen.

domini, qui vaſallus eſt

4. Tho dem vierden let en man ſin gudt vp, dat mot de ander van yuw vntfanghen.

Refutatio

Feudum quo heres inveſtitur

22. Van erſtelene lenunghe vnde vntfanginge, weme de here tho manne nicht derf vntfangen vnde wat de vader an deme lene den ſon eruet.

Inveſtiturę petitio

Kummet nu yuwe man vmmen ſin erfleen vnde valdet ſine hende vnde ſteit vor yuw efte gy ſtan, edder kneet vor yuw eft gy ſitten, ſo na dat he yuw met den heren beroren moge, vnde ſecht. Her ick bidde yuw dat gy my lyen alſodane gudt. alſe ick mit rechte an yuw gebracht hebbe, vnde byde yuw dar myne manſchap vmme ene werf, ander werff, vnde drůdde werffe. Dot de man ſus nicht, wo he anders důt, here ſo en dorue gy en des gudes nicht lyen, vnde vorgeit de tydt als yar vnde dach, ſo verluſt he dat gudt. Dut he ock dith wol in einer kerken edder kerkhoue, ſo helpet dat en echter nicht. Here vrage ay ock yuwen mannen eft he des alſo geſunnen hebbe, alſo gy dat eme tho rechte lyen ſcholen, vnde kunden des yuwe manne nicht vinden, ſo ne helpet yd em echter nicht. So bidde de man eines ordels tho leenrechte, eft de here icht yßliken manne ſchole beplichten by ſinen hulden, dat he dat ordel vinde, eft he dat wete. Dat vintme. So vrage vort wan he des ordels warden ſchal. So vintme, ouer viertein nacht. So kome de man wedder. Vintme denne he en hebbe des nicht alſo geſunnen, alſe he tho rechte ſcholde, ſo ſinne he des noch rechte. Vintme auer, he hebbe des alſo geſunnen, alſe recht is, ſo mot yd eme de here tho hant lygen, edder de man behold dat gudt ſunder denſt. Vnde lyget dat vnde eruet dat vnde he ne dorues nummer mer vntfanghen van den heren, de wyle he deſſer ſynnighe leuendigen tůch heft an des heren mannen, eme ne ſterue den ſin tůch, dat ne ſy ock denne dat de here dar en ne ien moge vragen. R ick vrage

Annus & dies

Quando non recipienda inveſtitura

by eines ordels tho leenrechte, eft he my wol ſyne manſchap tho rechte geboden hebbe, eft ick en tho manne vntfaen dorue, ſint ick eme in klagen hebbe vor myneme lantrichtere vmme vngerichte, edder ſint he in des rykes achte is. Edder ſint he vorueit is in deme gerichte, dar ick ſin here ynne wone, edder ſint he to banne gekundiget is. Eft ick en denne to manne vntfangen dorue So vintme, he ne dorue. Edder de here vrage. Sint eme ſin leenrecht vordeilet ſy, eft he eme tho manne vntfanghen dorue, edder ſint he des herſchildes deruet So vintme, he ne dorue. Alſo ſteit in dem lantrechte in dem erſten bůke XL. artic. Wen denne de man deſſer ſake loß wert, ſo kome he vnde ſinne ſines gudes an deme heren, alſe hirvor geſecht is. Vraget denne de here, eft he ſick icht hir binnen tho rechte verſumet hebbe. Na deme dat yar vnde dach vorgan ſin, er he ſick vth der veſtinghe edder vth den banne getogen hebbe So vintme, he ne hebbe, deſſe he ſin erſte ſinninghe binnen rechter yartale gedan hebbe vnde dat behalde vppen hilgen. Willet den dy dyn here vngekuſſet lyaen, dot het ane manſchap. So vrage eft dyn here icht tho rechte ſchole dyne manſchap nemen. Dar vintme. Wente dat were anders nen recht leen leget dy dyn here ane manſchap. Wo lange ock dyn vader en leen in ſynen weren gehat heft, dat machſtu reken tho der tydt, dat du yd geſat heſt in geweren, vnd ock met eden, wen de vader eruet vp den ſone als vaſte de were des gudes alſo dat gudt. Nyme denne de here dyne manſchap, dat is de truwe de twiſſchen dy vnde dyneme heren ſin ſchal, vnde wolde he dy denne des gudes nicht reyken mit einer kogelen, edder wat dar ſodanes were, wente dar lyget de here

Tempus anteceſſoris

here dat gud mede. So vrage de man. Sint he de truwe dyner manſchap vntfangen hebbe, eſt he moge dy weigeren dynes gudes tho lůgende. So vintme, he ne moge. Weygert he denne des mit unrechte, ſo do, alſe hir vor geſecht is. Here dwinget he auer yuw ſus. So vraget. Eſt gy yuwes mannes kinderen icht plichtig ſin tho lyende eres vader leen mer den erer eneme. So vintme, he ne ſy. So vrage de here vort, Efft dat an yw ſta edder ſinen welkeme vnder en gy belenen ſcholen. So vintme. In den erſten yare ſteit dat an en, dar na ſteit dat an den heren. Is deſſe auer alleine mundich vnder den kinderen, vnde wil he beleent ſyn van yuw here, ſo vraget. Eſt he yuw icht vorwiſſen ſchole, dat gy van den anderen broderen vnbedinget bliuen, eſt he dat gut vorlege, edder vplete, edder allene beholden wolde, vnde den andern broderen nene wedderſtadinge don wolde. Dat vintme. Wen denne de andren tho eren yaren komen, ſo ſchullen ſe eres gudes ſinen, edder de here is leddich van en der lehen, de he oren brodér gedan heft. Synnen ſy des auer vnd ſecht de here, he hebbet orem broder en tho gude gelegen. vulborden ſe dat denne, ſo is de here auer leddich. Vulborden ſe auer des nicht vnde ſinen ores dudes, ſo mot de here gebyden deme de eme vorwiſſet het, dat he ene van ſinem broderen leddege. Deit he des nicht, de here vordeilet eme dat leen, vnde lyget dat echter erer en vppe, den ſy des ouer ein dragen. Storue ock de belende broder er de andern mundich worden, dat ne hindert den andern nicht an erer ſynninge eres erfflenes to vntfangende. Dit is war de vader ne hedde denne den kynderen ſyn gut vpgelaten by leuendigen lyue, edder heddent de de kyndere met em in den geweren hat met ſamender hant, wer es auer en deel erffleen vnde en deel nicht, vnde nůme ſe dat in der ſynninge all vor erfleen edder dem leenrechte. So vraghe de here tho hant, eſt dat erffleen ſy. So vintme, dat ne ſy. So vrage de here vort, wat dar rechte vmme ſy, dat ſe ſick ander recht daran geſecht hebben wenn ſy dar an hebben. So vintme, ſe hebben alle ere recht an deme gude verloren. Tho erffleen derff men ock nenes inwyſers.

Praeſtatio fidelitatis

Petitio inveſtiturae poſt majorennitatem

Van rechtes lenes lenunghe vnde vntfanginghe.

Feudum debitum

Dat ander leen dat is recht leen, dat moten yuw man van iuw vntfanghen eſt yuw vader ſtorue edder ſteruet en here yuwe man erfloß, ſo moten ſyne man ore gut van yuw vntfangen de dat koſte. Here des wetet werlick dat gy nen gut doruen lygen deme, de dat koſt gy ne willen dat don. Komen auer yuwes vader man vnde ſynnen eres gudes, alſe hir vor geſecht is, here ſo mote gy en dat lygen edder gy moten yuw weren, alſe hir vor geſecht is. Were auer erer mer den en, vnde ſinnen ſy des alle, vnde ſpreken, ſy hedden ene ſamende hant. So vraget here eines ordels tho leenrechte, wo mennigen gy dat lygen doruen. So vintme nicht dan einen. Kummet ock ein tho yuw vnde ſynnes gudes des he nicht in geweren heft, dat is des he nicht vp en boret, vnde des he ock nymande gelegen heft. Here ſo vraget, eſt gy eme to rechte dat lyen doruen. So vintme, he ne dorue. Hedde de man ock van deme lene icht gegeuen yarlikes, dat were wat ydt were, vnde woldes yenne ſynnen recht leen. Here ſo vraget. Sint gy betůghen mogen dat me van dem gude yarliken tynß gegeuen hebbe eſt he dar recht leen an beholden moge. So vintme, he ne mogt. Vraget auer de man

Uni concedenda inveſtitura

und ſecht. Jd en ſynen tynß gudt mer dat ſy ſyn rechte leen, vnde wil dat betügen, vnde vraget wedder he des neger ſy tho betügende edder ſyn here. So vintme, de man.

Expectativa

24. Van gedinge vnde van anwardinge tho lyende van kindere lenunghe vnde yartale, wan de lenunghe tho geſcheen is wo denne de here den man degedingen mach. Wo men angeuelle tügen mach, vnde wo men den man vorwyſen mach an einen andern heren.

An expectativa patris ſervanda

Here hedde ock yuwe vader eneme anwardinge gelegen, ſo vraget eines ordels eſt gy em des plichtig na tho liegenden ſyn. So vintme, he ne ſy. Komen ock kindere binnen oren yaren, wo junck ſe ſin, vnde ſynnen ore vormundere an yuw ores gudes, ſo vraget. Efft gy en dit to rechte lygen ſchullen. Dat vintme. Here ſo

Uſusfructus domini

vraget vort, efft gy yuw icht vnderwinden ſcholen. So vintme de here ſchole ſick vnderwinden der kindere tynſſe vnde gulde, de van ereme gude velt. So vraget wo lange ſy yt vntberen ſchullen.

Ij. anſ.

So vintme, bet de oldeſte broder drüttein yar olt wert. So vraget vort, eft yuwdes kyndes man al de wile icht dynen ſchullen. Dat vintme. Kumpt denne dat kyndt vnde ſynnet ſuluen ſynes gudes an yuw vnde ſecht, dat ſy mundich. Here ſo vraget, wo ydt dat bewyſen ſchole. So vintme, dat kyndt mot yd vppen hilgen ſchweren edder ſyn vormunder, edder ein des heren man. Schůt dit here, ſo mote gy en ſyn gut lygen. So vraget, efft he yuw icht vorborgen ſchole vmme ſyne vnmundigen brodere, als hir vor geſecht is. Dat vintme. Hir geit ock an des kyndes mannes yar tydt ere gudt tho vntfangende, de here wyſe ſe an dat kyndt edder nicht. Vragede ock de here alſo de manne em denen ſcholden, efft ſy ock er gudt van em icht vntfangen ſcholen, de wyle ore jungheren vnmundich weren. So vintme, ſe en ſchullen des van em nicht vntfanghen. Here wan gy den yuwen man alſus beleenet

Deſignatio feudi

hebben, ſo vraget, efft he icht yuw tho rechte benomen ſchole dat gudt, dat he van yuw vntfanghen heft. Dat vintme. So vraget wanner he dat benomen ſchole. So vintme, al tho hant, edder ouer viertein nacht. Wes he denne nicht benomet. So vraget wat dar rechtis vmme ſy. So vintme, dat hebbe de man verloren. Růmet he ock gudt, des gy eme nicht bekennen, ſo ſpreket. Des gudes bekenne ick dy nicht, vnde vrage dy N. enes ordels tho leenrechte, efft ick eme vmme dat ich moghe degedinghen, dat is enen dach leggen tho leenrechte vor myne manne. So ſpreke de man. Here ick hebbe to deme gude recht vnde thee my des an yuwe manne, vnd vrage, Efft de here icht ſchole to rechte to dem tage brengen ſouene ſyner man, vp den du des thůſt. So vrage he vort, efft de here icht ſchole bringhen, de du begereſt vnde nicht nach ſyneme willen. Dat vintme. So vrage de here, efft erer welck dar yegenwardich ſy vppe den des de man thůt, efft he deme thobehant icht vragen mote vppe dat the erer to dage nicht bringen dorue. Dat vintme. Alſo denne de dach kumpt, ſo vulkome de man ſynes

Abſentia teſtium

tůges met den mannen, efft he mach, alſo hir vorgeſchreuen ſteit. So vrage he, efft he vulkomen ſy. Dat vintme. De man mot ock wol ſuluen des heren manne dar bringen, de em helpen tůgen. Hedde ock de here vnder den ſouen mannen welckes nicht gebracht. So vrage de man, efft he met den mannen verlyſen moge. So

vintme,

vintme, he ne moge. So vrage de man, efft he ſick in des mannes ſtede icht vorhalen moge met einem anderen tüge. Dat vintme. Hefft ydt ock deme tüge echte not benamen, dat he nicht en qvam, dir mede verlyſet de here nicht vnde man mach ſick vorhalen met eneme anderen. Worde ock ein genomet vnde ſchwore de here, dat he ſyn man nicht en were, des en dorffte nicht bringen. Were auer de man dir negenwardich vnde lete he den heren ſchweren vnde wedderſprekes nicht, he hedde vorloren al ſyn gudt, dat he van ſyneme heren hedde. Kummet ock de here tho dem dage nicht, ſo vrage de man, eft he ſyn gut met rechte icht beholden ſchole. Dat vintme. Kumpt ock de man nicht, ſo vrage de here, efft de man dat gut tho rechte icht verloren hebbe. Dat vintme, dat beneme erer eneme denne echte not. Komen ock eines heren manne de erffloß, geſtoruen is, de yuwe man vort was, de ſchullen ere manſchap byden, alſe hir vor geſecht is, vnde ſcholen mede seggen alſo. Js erer en. Here ick bidde dat gy my ſulck gut lygen alſe ick met rechte an yw gebracht hebbe. Edder dat gy my wyſen an einen heren, dar ick myn gut met ſo groten eren affhebben moge, alſ ick dat van myneme heren hadde. So were ſick de here alſo hir vor geſecht is. Hefft he auer de were nicht, ſo vrage de here, efft de man icht tho rechte benomen ſchole den heren, van deme he dat gud hadde. Dat vintme. Alſus do ock de man efft ſyn here ſick vegen ſynen ouerheren verſumet hedde, alſo, efft de ouerhere ſyneme heren ſyn gut tho leenrechte affgedeilet hedde, edder efft dat ſyn here vpgelaten hefft, ſo mot em de ouerherre vorwyſen binnen yar und dage. Dût he des dar binnen nicht, ſo mot he em dat ſuluen lygen. Here kumpt auer ein ander und ſprickt, gy hebben em des heren dinge, dat is angeuelle, gelegen. Edder gy hebben eme gelegen dat erſte gudt dat yw leddich geworden ſy. So vrage de ouerhere. Sint gy dem manne benomeden ein dorp, edder ein landt dar he ſynes lenes anwarden ſchole, efft he dat darbuten winnen moge. So vintme, he ne moge. So vrage de man. Sint dat eme ſyn here ydt gelegen hefft war em dat erff leddich worde, efft he eme des icht neger tho ouer tho tügende ſy, wan he des eme vntgande ſy. Dat vintme. Vraget he denne, wo he dat tügen ſchole. So vintme, met twen mannen des heren, de dat gehort vnde geſeen hebben. Spreken denne de tüge. Here wy horden vnde segben dat, dat gy eme legen N. ſyn gudt met ſulkeme rechte, alſo dat eme yuwe vader edder yuwe voruare gelegen hadde. So vrage de here. Efft he dat gedinghe, dat is dat angeuelle, icht ſunderlike ſcholde genomet hebben, vnde efft he des icht ſunderlike ſcholde tüch hebben. Dat vintme. Edder he verluſt dat. Tüget he idt auer alſe recht, wert denne de man an den heren gewyſet, edder an einen anden, vnde duncket ene dat de, an den he gewyſet ſy, ſynes erers hern genôt nicht en ſy, ſo ſchal he, wan he dat erſten vernempt, binnen ſyner yartale komen vor den ouerheren vnde ſpreken ſus. Here hebben my gewyſet an den heren, de is mynes heren genôt nicht, de bidde eines ordels tho leenrechte, efft gy my meth myneme de nedderen mogen. Vraget denne de here. Sint he doch vodes ſuluen heren man ſy van anderen gude, efft he eme denne t deſſen gude ock icht mochte an en wyſen. So vintme, he ne echte. Wente me ſchal eines yßliken mannes gud in ſyner werbehalden, wil den de here, ſo mach he ſy an einen anderen heren

Negleſtus Termini

Denominatio domini

Deſignatio expectativa

Remiſſio ad dominum inferiorem

wyſen, erer ſy ein edder mer. Wil eck de here ſe moten ſeggen war vmme ſe dat vorwyſent vorſpreken. Spreken ſe denne. Here be is vnſes heren genote nicht an den herſchilde, wenn be hefft ſick verſundet, edder ſyn vader, edder ſyn older vader. So vrage de here, wo ſe dat betügen ſcholen. So vintme, met ſeß bederuen mannen, de tho den herſchilde geboren ſin. Spreken ſe auer, he ſy wers geboren wen er here. So vrage he, wo ſe dat bewyſen ſchullen. So vintme, met ſes bederuen mannen, we ſe ſin. Kumt auer de here dar de manne angewyſet ſyn. vnd vraget eines rechtes. Sint dat he bewyſen vnde betügen wil, dat he alſo hoch an deme herſchilde ſy vnde alſo wol geboren ſy, alſe ere here was, vnde biddet eines ordels, efft he icht neger tho beholdene ſy ſynes herſchildes vnde ſyner bord, edder ſy em neger aff tho tügende ſin. So vintme. de man ſy des neger. Wolde ſy denne de here an einen andern wyſen. So vrage de man. Sint ſe rnes met getüge ſyne vorwyſinghe vorlecht hebben, efft he ſe yergen mer wyſen moge. So vintme, he ne moge. Mer he ſchole ſe ſiluen belenen, ſo ſchole ſe denne des gudes ſynen vnde nener wyſinghe mer bidden, vnde lyet en des de here nicht, ſo bet en de here dat met vnrechte geweigert, vnde geit denne darvmme, alſo hir vor geſecht vnde geredet is.

Probatio æqualis conditionis

Dotalitium

25. Van lyffgedinghe.

Here were och einer vrowen lyffgedinghe gelegen van yuwen voruaren, vnde were ſe noch nicht gekomen in de gewere, efft de noch leuede, de dat er hadde lygen laten, here des en dorue gy eck er nicht lygen, gy ne willent denne don, dat ne were denne dat yd ein vrouwen vrunt, de to dem herſchilde geboren were, met der vrouwen vntfangen hedde, vnde ſiunne des to ſyner vnde to der vrowen hant. Here vrage gy denne eines rechtes. Efft gy dat eme lygen dorffren, ſint he des nicht in geweren hedde. Dar vrage de man yegen. Sint der tyd, dat he vnde de vrowe dat gudt in lene vnde in geweren hebben, efft he dat eme tho rechte icht lygen ſchole, ſint he en vulkomen man ſy an deme herſchilde. Dat vintme. Wenne dat dy ydt denne gelegen is, ſo vrage. Efft dat der vrouwen icht belpende ſy, ſint dat ſe in den weren is met dy. Dat vintme. Mercke, euen hir van is dat, wan ein man ſyneme wyue lyffgedinghe let lygen, ſo let he dat gud vp vnde entfenghet dat wedder met der vrouwen, ſo hefft he den herſchilt vnde dat leen, vnde de vrouwe hefft dat ſulue leen vnde de gewere. Worde eck eme an deme ſuluen gude wat vyrdeilet. So vrage de vrouwe eines ordels, efft me eme icht van deme gude wat vordeilen moge, dat ere ſchadel ſy, ſint ſe mit eme in ſamender were ſittet. So vintme, me ne moge. Verkofft he des eck wat, edder lyget he des wat, klaget dat de vrouwe ereme heren, vnde vraget eines ordels, efft dat er icht ſchaden moge, ſint dat ſe met eme in den were ſye. So vintme, dat ne moge. Hir by mercke dat ein man ſynes wyfes lyffgedinghe nicht laten mach, wente he dat nicht ouer is wen ein vormunder. Storue auer de, de dat aldus met der vrouwen vntfangen hedde, vnde qveme de vrouwe in de were allene, vnd veranderde ſick ere herſchap, ſo ſchal ſe by plicht tho eren heren komen binnen erer partale vnde ſpreken aldus. Here ick bidde yuw, dat gy my bekennen an deme gude to N. myner lyffrucht. Weigerde or des de here, ſo vrage er vorſprake eines ordels. Sint ſe dat in leen vnde in geweren heft, eft he

Compoſſeſſio uxoris

Cura legitima

Recognitio

he des er nicht bekennen ſchole. Dat vintme. Efft ſe des vulkomen moge. So vrage he vort, wo ſe des vulkomen ſchole. So vintme, met eres enes hant vppen hilgen. Alſus mot ein pape der bekantniſſe bidden vmme ſin lyffgedinghe, eft ſick de herſchap voranderde, edder he verluſt dat.

26. Van borchleene vnde wat dar ſunderlykes an is. Fendum burgenſe

Here ſchole gy ock nuwen borchman degedinghen tho borchrechte vmme ſyn borchleen, ſo vraget eines ordels tho borchrechte, eft gy icht mogen degedingen tho leenrechte eineme nuwen borgere. Dat vintme. Is he denne nen borchman, den gy des ordels vrageden. So vrage de borchman eines ordels tho borchrechte. Eft nemand moge ordel vinden ouer einen borchman, he ne ſy denne des ſuluen heren borchman. So vintme, he ne moge. So vrage denne de here einem borchmanne vmme. Dat vintme. Vnde vraget vort, war he eme ſyn degedinghe ſchole kundigen laten. So vintme, vp de borch in ſinen hofe. So vrage de here vort, we dat eme kundigen ſchole. So vintme, de here edder ſyn bode, dar dat twe ſyner borchmanne horen. So vraghet, war ghy eme beſcheyden ſcholene So vintme vp ywre borch. So doth deme Borchrechte alſe dat leenrechte hir vor geleret heft; wen gy denne eme gevraget hebben, eft he alſe gekomen is, als he yuw antwerden will tho borchrechte, mach he denne des nicht weigeren, ſo moge gy ene ſchuldigen vmme drierleye ſake. Citatio

1. Tho dem erſten Eft ein borger klaget vmme borchleen ouer den anderen.
2. Tho dem anderen male, eft he der borch byſweke dede.
3. Tho dem drudden, eft he ſick yegen yuw voruntruwet heft.

Schuldige gy enne vmme yenigerleye andere ſake. So vrage de borchman, Eft he dar vmme plichtich ſy tho antwerdene tho borchrechte. So vintme, he ne ſy. Here ſchuldige gy yuwen man, dat he ywer borch byſweke do. Dat is dat he dar nicht vp en ſy. So vraget. Eft he icht dar vp tho rechte ſcholen theen, eft he met ſyneme geſinde dar aue ſy. Dat vintme. So vraget binnen welker tydt he darwedder vpvaren ſchole. So vintme, binnen ſeß weken, dat ne beneme eme denne echte nod. So vraget vort, eft he des nicht en duth wat he denne verloren hebbe. So vintme, ſyn borchleen. Here ſo vraget vort we ſick des underwinden ſchole vnde wat me darmede don ſchole. So vintme ein ſyn borchman ſchal ſick des vnterwinden vnde ſchole dat holden ane vthboringe ſeß weken. So vraget, wanne de ſeß wecken vmme komen, wat dar denne recht vmme ſy. So vintme, he hebbe an deme borchlene vorloren alle anſprake. Kumt auer de borchman binnen der tydt, vnde wil ſyn borchleen vth theen, ſo do he alſe em dat leenrecht leret, vnde vrage. Sint dat du qvemeſt binnen ſeß weken, vnde wereſt vp der borch eine nacht, eft me dy denne dyn borchleen vordelen mochte. So vintme, men ne mochte. Edder vrage. Sint dat dyn here dy ſuluen dat nicht en kundigede vnde du in dyneme houe nemande en haddeſt, eft dy dat en ſchaden ſchole. Here dar vraget yegen. Sint gy dat in ſynen hoff kundigheden, dar he tho rechte in ſin ſcholde vnde ſin geſinde, eft gy dat eme anders yergene kundigen dorften. So vintme, he ne dorffte. Edder vraget Sint de Borchmann van der borch rect, do me der borchwere bedorfte. Edder ſint he dar nicht vp qvam don de borch vare leet, vnde me eme dat kundi- Feudi amiſſio liberatio

Legitima impedimenta

ghede, eſt he tho rechte denne icht ſchole ſyn borchlen vorloren hebben. Dat vintme. Dat en hedde eme denne echte not benomen. Heft auer de borchman were. So vrage he ſus. Sint em de here dat borchleen hebbe gelegen tho rechten lene, eſt he denne dar borchſaten recht aff plichtich is. So vintme, he ne ſy, deſte he dat betügen moge. Vrageſtu auer. Sint du dat in geweren heſt, eſt du dat icht beholden mogeſt met dynes eines hant ane tüch. So vintme, dat ne moge nymand borchleen tho rechtem leen beholden ane tüch. Edder vrage. Sint dyn here dy vnſede, eſt du done des borchſaten rechtes icht loß ſcholdeſt ſyn, vnde eſt do dyn borchleen icht ſcholde ſin dyn rechte leen. Dat vintme. Ane de haf, de vppe deme huſe is. Edder vrage. Sint dyn here ſine borch vplet ſyneme vngenoten, eſt don dyn borchleen icht dyn recht leen were, allene dyn here nu de borch wedder gekregen hedde. Edder vrage. Sint de borch met ordelen gebroken wart, eſt don dyn borchleen icht dyn rechte leen were. Dat vintme. Edder vrage. Na deme dat done dyne heren deyleden, borch vnter den einen blef, vnde dyn borchleen vnder den anderen, eſt done dyn borchleen icht were dyn rechte leen. Dat vintme. Hedde auer de borchman ſußdaner were nicht vnde hedde he des gudes wat, dat tho deme borchlene horde, vort vorlegen. Here ſo vraget. Eſt gy eme icht mogen gebyden, dat he dat vntwere binnen ſeß weken, vnde he dat gud wedder in ſine were neme. Dat vintme. Dede he denne des nicht. Here ſo vraget wat dar denne vort recht vmme ſy. So vintme, de borchman verluſt ſyn borchleen. Storue aber yuwe borger, er gy dat en gebodden hadden, vnde qveme denne beleende man vnde ſünne des gudes an yuw. Here ſo vraget eines ordels, eſt en yemant mocht dat gud, dat N. van yuw tho borchlene hadde, tho rechteme lene lygen. Sprike denne yenne daryegen aldus. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dat gut in leene vnde in geweren hebbe gehat yar vnde dach vnde hebbe dat vpgeboret openbar vnde dat ock my myn here geweret heft bet an ſynen dót vor alle rechte wedderſprake, vnde ick mynen eed dar to don wil, dat ick dar nen borchleen an ne wiſte, eſt gy my denne van der volge wiſen mogen. Vintme denne, dat de here moghe ene van der volge wiſen, dat is, he ne dorue eme nicht des gudes lygen.

Refutatio impari facta

Sententiæ reprehenſio

27. Wo men ordel ſcheldet tho leenrechte.

Is dar denne we dat ordel ſchelden wil, de man ſuluen edder ein ander man, de ſpreke ſus. Hetſtu N. vnde biſtu N. ſo du myne heren vnde dynen heren vnde my vnde dy en vnrecht ordel gefunden heſt tho leenrechte edder tho borchrechte, wo dat ſy, dat ſchelde ick, vnde thee des dar ick des tho rechte theen ſchal, vnde vrage, war ick des borch recht theen ſchal. So vintme, vor den, de des gudes ein ouerhere is. Wil denne de here, ſo ſpreke he ſus. N. ick ſchuldige dy, dat du dith ordel ſchelden duſt nicht borch rechte mer borch vnrechte vnde borch togeringe wille, vnde vrage eines ordels. Eſt he des vppen hilgen icht geweren ſcholde, dat he dat borch recht do. Dat vintme. Wolde he denne des nicht ſchweren. Here ſo vraget, eſt he yuw dar vmme icht wedden ſchole. Dat vintme. Schweret he dat auer, ſo vrage de here. Eſt he dat ordel ſo geſchulden hebbe, alſo dat en helpende ſy. Vintme denne, he ne hebbe. So mach he dat anderwerue ſchelden. Vintme denne, he ne hebbe dat nicht rechte geſchulden. So mach he dat drüddewerue ſchelden, dät

Domina ſuperior

Iterata reprehenſio

dût he eme denne noch nicht recht, vnde wil dat mer ſchelden, ſo vrage de here. Eſt he yennich ordel mer ſchelden moge, de hebbe gebetert, dat he an den dren ſcheldingen nicht vulgedan hebbe. So vintme, he ne moge. So vrage he vort, wo he dat beteren ſchole. So vintme, he ſchole yßlicken manne, de des gefolget heft, ſine bute geuen, vnde mote den heren alſo dicke wedden. Vraget denne yenne, eſſt he vm deſſe ſake twies edder dries wedden moge. So vintme, he ne moge deſte dat eine ſake. Dar vrage de here yegen, eſt yt eine ſake ſy edder dre. So vintme, dat ſy ein nach rechte, auer dry nach wonheit, ſo vrage he vort. Eſt he denne icht dre gewedde des ſuluen dages vorboren mochte. Dat vintme, ſo ſchalme deme gewedde vnde der bute volgen, alſe hir vor geſecht is, edder de dat ordel vant, de vrage. Eſt N. dat ordel ſchelden moge, de des heren man nicht en is. So vintme, he ne moge, he ſette denne einen des heren man, dat he dat ordel met rechte beholde edder lat. Edder he vrage. Sint he nicht van borchleen van den heren heft, eſt he moge ſchelden dat ordel to leenrecht wedder den, de recht leen heft. So vintme, orer nen moge des anderen ordel ſchelden. Edder he vrage. Sint he nicht to dem herſchilde geboren is, eſt he dyn ordel ſchelden moge, wente du den herſchilt beſt. So vintme, he ne moge. Wen auer gefunden wert, dat yt ordel geſchulden ſy, alſo dat yt ene hulpelik ſy. So ſpreke he, de dat ſchalt. Here ick bidde yuwer boden, dat ſcholen weſen twe des heren man, vnde bidde eines ordels, eſſt gy ſe my to rechte icht mede geuen ſchullen. Dat vintme. So vrage de boden, we ſe bekoſtigen ſchole. So vintme, de here. Vragen ſe denne, wo me ſe bekoſtigen ſchole. So vintme als ſteit im LXIX. art. we des herſchildes ibi. Brot vnde bir ꝛc. Here ſo vraget, wen ſe ſick yrheuen ſchullen. So vintme, binnen dren dagen. So vrage he ock, wen ſe dat ordel wedder bringen ſchullen. So vintme, ouer ſeß wecken. Worde ock ein ordel beſchuldigen vmme leen, dat des heren eygen were. So vrage, war du des ordels to rechte theen ſcholeſt. So vintme, vor dat ryke, wan den de boden tho den ouerheren komen, ſo ſcholen ſe togentliken eme eres werues berichtent. Wenne he denne dat horen wil, ſo ſchall he ane vorſprake, de dat ordel van dat ordel deme heren ſeggen vnde ſpreken alſus. Here N. myn here vragede my eines ordels, ſint dat N. ſyn borchmann hedde gelegen N. ſyn borchleen tho rechtem lene, eſt nu myn here dat ſulue borchleen eme dorffte lygen tho rechtem lene, ſint he nu an myne heren volget na ſynes heren dode, done vandt ick vor recht, dat myn here eme dat nicht lygen ne dorffte, wente ein borchman mach ſyn borchleen tho rechteme lene nicht lyen. Alſe wy hebben in deme leenrechte im LXXI. artikel. Alle dat hir vor ꝛc. So ſprecke de andere, de dat ordel ſchalt, alſus. Here, dat ordel ſchalt ick vnde ſchelde dat noch, vnde vinde vor ein recht, ſint myn here dat borchleen van N. ſynem borchman nicht en eſſchede, dat he dat eme vntworre by ſinem leuendigen lyue, ſunder he dat in lene vnde in rechten geweren gebracht hefft an N. vnde he ſynen eede dar tho bôt tho donde, dat he nen mynes heren borchleen dar an ne wiſte, dar vmme ſo vinde ick vor recht, dat yt en myn here van recht lygen ſchole. Alſe wy dat hebben in der Saſſen leenrecht in der ſuluen ſtede, dar N. vor vproch. So beſpreke ſich de here, wen he denne dat ordel geuen wil, ſo ſpreke he ſulnen alſus. Na mynen houerecht ſo duncket my vnde

Mulcta

Inhabilis ad reprehendent.

Nuncii

Tempus abeundi reportandi ſententiam

Relatio

Cognitio ſuperioris

vnde mynen mannen vnde weten vorwar vnde vulborden dat ordel, dat he N. dat gut lyaen ſchole vnde eme nicht van der volde wyſen moge, vnde byden N. vnſem manne yuwen heren dat ordel tho holdende by vnſen hulden. Nu rade ick, dat de here dit ordel ſyner manne ein ſpreken late, wenne worde dat ordel ock geſchulden, ſo were yt beter dat de man met deſſen beſchulden ordel vorttoge vor deme ouerheren, wen dat de here dar ſulues theen moſte, wente men mach leenrechtis ordel theen van heren tho heren, wente an dat ryke, deſte de man dat ordel vorborge als hir vorgeſecht is. Komen ſe auer wedder tho deme dage vnde eſſchet de here dat ordel met rechte, we denne dat ordel beholden hefft, de bringe dat in ane vorſpraken vnde ſpreke ſuß. Dith ordel hebbe ick behalden vor yuwen heren, vnde thee des an yuwen manne, de gy mede hadden geſant. So vrage de here den mannen, eſſt dat alſo ſy by ſynen hulden. Wen ſe denne ſpreken by ſynen hulden, dat ſy alſo. So vrage de man, eft he alſo vulkomen ſy. Dat vintme. So vrage de here, wat ſyn recht ſy, de dat ordel verloren hefft. So vintme, he ſchole deme heren wedden, vnde der boden loſte los maken, vnd yenneme ſyne bute geuen, de dat ordel beholden hefft. Hedde he auer dat ordel beſchulden na der manne vulbort. So vrage de here, efft he icht yßlikem manne ſchole ſyne bute geuen, de dat ordele vor vulborden, dat he na ſchalt. Dat vintme. Vragen denne de manne, wat er bute ſy. So vintme, me ſchole ſe wiſen in dat lantrecht dar na dat er bort ſy. ut libro III. artic. XLV. Hedde denne orer welck ſyn recht vorvracht met vndact. So vrage de andere, efft he eme dorne geuen ſyne angeborne bute. So vintme, he ne dorue. Vrage de here, efft he icht yo yegen yßlikes mannes bute winne ein ſunderlick gewedde. So vintme, he ne winne nicht wen ein gewedde, wenne dar worde nicht, wen ein ordel beſchulden, vnde dat were eine ſake, vnde vmme eine ſake ne wedded neman twies. Is denne de man dar, vmme des ſake dat ordel geſchulden wert, de ſchal denne antwerden alſo he vor ſcholde. Is he auer dar nicht, ſo degedinghe ene de here, alſo he denne kumpt. So vrage de here. Sint eme ſyn man hadde begunt tho antwerdende tho leenrechte edder tho borchrechte, vnde dat leenrecht edder dat borchrecht wart vp gelecht ſeß weken vmme ein beſchulden ordels wille, vnde de man dar yegenwardich was, vnde tho deme dage nicht en qvam, efft he icht die ſake vorloren hebbe, dar dat leenrecht edder borchrecht vmme was. Dat vintme. So vrage yemme dar yegen, efft eme de here den dach icht ſchole gekundiget hebben na degedings rechte. Dat vintme. So vrage he vort. Sint de here des nicht vulkomen mach, dat he dat gedan hebbe, eft du dar vmme ſcholeſt verlyſen. So vintme, he ne ſchole. So vrage de here. Efft he ene noch icht degedinghen moge, tho horende dat ingebrachte ordel, wente ſyn ſake noch vngelent ſy. Dat vintme. Velle eck de dach vp enen gebunden dach, dat me ordel inbringen ſcholde, ſo ſchal me dat inbringen in deme negeſten vngebundenen dage in aller wys, alſe me done ſcholde hebben gedan.

Rectus

Mulcta ſuccumbentis

Duplex mulcta

Feria

28. Wo de manne vnder einanderen mogen krygen vmme erffleen.

Contentio ſuper feudo paterno

Here nun ſchole gy ok weten, dat yuwe man tho kyue mogen komen vmme vierleye leen.

Tho deme erſten komen yuwe manne vor yuw vmme ein erffleen, vnde kluget orer ein ouer den andern, dat he met eme nicht rechte beylen

denlen wil ſyn erffleen. Here ſo vraget eines ordels, war gy ſe beſcheiden ſchullen, dat gy ſe vntrichten mogen na rechte So vintme, en her mote in allen ſteden vnde in aller tijt ſyne manne wol vntſcheiden. So verbode yennen de here, alſe he denne kumt. So neme deſſe einen des heren man, de ſyn wort ſpreke, de ſpreke alſus. Here hir ſteit N. vnde klaghet ouer N. ſynen broder, dat he ene nicht lykendeel wil geuen van ores vader leen, dat gy em beyde legen. So ſcbyde he yennen tho der antwerde. Spricht denne yenne. Here ick hore gerne, wes eme brickt, vnde bidde enes ordels tho leenrechte. Efft he des icht benomen ſchole. Dat vintme. Spricht denne yenne. Here van deme gude tho N. het he my myynes deles geweygert. Spricht denn deſſe. Here dat let my vnſe vader vp vor yuw by leuenden lyue, alſe he dat eneme anderen mochte gelaten hebben, vnde gy leghent my, vnde bidde eines ordels. Sint ick dat in leen vnde in geweren hebbe, efft ick des icht neger tho beholdende ſy. Dar vrage de ander negen alſus. Sint dyn vader dat ny vthe ſynen weren lyt. eft he dy denne met der lyging, he dyn leen vntfernen mochte, des du wardende wereſt na ſyneme dode. So vintme, he ne mochte. Spricht den yenne. Myn vader vnde ick hadden ene ſamende hant, vnde dar vinme hadde wy dat gudt in lyker were, vnde bidde enes ordels tho leenrechte. Sint ick eine ſamende hand hadde met myneme vadere, eft ick don nicht mochte hebben met eme eine ſamende were, alſo ſe my helpende were. So vrage du dar wedder eines ordels. Efft dyn vader met dyneme brodere yennege ſamende handt mochte hebben in deme gude, dat he eme ſuluen vplet, vnde met eme ſuluen wedder vntfenk, alſo dat ydt dy edder ymande ſchaden moge. Sint he de were ny en rumede. So vintme, he ne moge. So vrage de andere. Sint dyn broder dyneme vader nicht euenborgich en was, wen ſyn moder was enes bures dochter, eft du met eme doruеſt deylen dynes vaders erffleen. Dar vrage du yegen. Sint dyn moder vry was, vnde nemandes eygen, efft ſe dy an dyneme herſchilde icht ſchaden mocht, Efft ſe wol eines bures dochter were. So vintme, ſe ne mochte, wan de herſchilt kumbt van dem vader. So vrage de ander. Sint dyn broder ſick vorneddert hefft an deme herſchilde, ſo dat he ſynes genoten man geworden ſy, efft du deruеſt met eme deilen dynes vaders leen. Dat vintme. Dar vrage yegen. Efft dy dat moge hinderen an dynes erffleenes deylinghe an dynes vaders leddegeme gude. So vintme, dat ne moge. Dat ne were denne, dat he alſo, ſode en man were geworden, dat he ſynen herſchilt thomale verloren hedde. Alſo efft he dat vntfangen hedde van eneme einſchuldigen manne. Were dat auer verlegen gudt, dat guder hande lude van oreme vader ledden gehat, dat behelden ſy van ſyneme bruhere, vnde he vorloret. So vrage de andere ſus. Sint dyn broder lam, ſtumm, edder blind ſy, efft du met eme deylen doruеſt. Dar vrage yegen. Efft me dy vnme ſuke moge nemen dyn leen. So vintme, men ne moge vnme ſuke nemande ſyn leen nemen, dat eme vor der ſucke gelegen is. Mer men darf eme nen leen lyen na der ſuke. So vrage vort. Sint dat dy dyn here dat hebbe gelegen na der ſuke witliken, efft dyn broder dat wedderſpreken moge, he ne mote met dy deilen. So vrage de ander. Sint blinden, ſtummen, lamen, meſelſuchtigen, altuile, vnde dwerge, nicht leeneruen en ſin, efft de here nu deſſen hebbe beleent, efft dy dat

Diviſio feudi

Exc. feudi reſutati & per inveſtituram acquiſiti

Replica illicitæ alienationis conjunctæ manus

Exc. inæqualis conditionis

Humiliatio feuti

Amiſſio feudi

Morbus

Cæcus, Mutus, Claudus, Leproſus, Androgynus, Nanus

Kay. privi-
legia

das ſinderne mage, und da nit eine perſohn ſtudeat. So wirme, die ire ſtudia. Ehrer ſtudia kunnen ſtreiten für keinerley verbeiter of wenne ſonſt breve. Eſt ba eine perſon ſtudeat antwerpen und die kumerlute. Da trage neme ſolute. Eſt ber bes ſtu-
dirung hin, eſt ba bes ichtwerger by the wenne nit. Da wun-
ne, da ſe ſtud ſeit wegen the wenne, ane ire ſi wenne, bat men eine mage ouerlagen, bat die kumere verbeiter ſe, ober
kumere kumerlute, ſe be bereſt be eine wohe antwerten: So trage
Kay. refuta-
tionis
be antwe ſtud. Stunt wer ſtud ſeit bereſt verwegen ſolute be-
warnet bederet hoe, eſt be bat nit wohter bedeuten were. Da
trauge keine wegen. Eben be bereſt nicht ſtudeat, eſt be bat
nit mogte verbleiben werden. Dar ſtunne. Da weinet bat ne
ſi, bat ne were keine kumere kumerlute verbeiter. Da trauge bes
eſt bat kraber nit bat be bereſt ſtudeat. Dar ſtunne alle bedeu-
beiten, eſt bat be bere vom beuen ſtudeat verbeiter. Ehrer
ſe here kumen kraber eliene gereent, ſo kumen be bes ſtudeat en be-
ren here vnde bebe eine erbeit. Eſt bat bon here be ehr le-
gen ſtudeat. Dar trage be here weinen. Eſt be bat beſtu-
gereget eimene vnder ben brobeten, eſt be bat bes antwerte ale
bleib ſtunt eine nacht. Da wenne be here kumer here, bes be bat
gelegen beſt vnter ſinen bongben, vnde bare bat nacht, alle be-
wergeſchaft ic. Ehrer beſt wahrnemen bat ſe bat nacht gebe-
berſtubene bem here nae vor bem kumerlute. Ehrer be beſtan-
ſinnen bruder vor bem kumerlute, vnde vore bar nacht, alle gebor-
ne in bem ſtein hufe in bome kumerlute ser. XIV.

Casuscio
Item wenall
inveſtitura

29. Alſo be manne vnder einanbern wegen frigen wenne reebt kun
nun geſtiet were, alſo wo men be reebt were eligen ſtbal, nun
wo men bet irmeligke hulbungen ſtbal.

Here kumen ook eine manne vnnder bat gube, be bet frigen wenne
reebt were. Da nenne be ſlegen were verbeiter be reebt ſtal. Item
ber ſtral ſt. nene klagger ener ſt. bat be manne ener ſin reebte were,
bat be bat manne gnaben beft the ſt. vnde bebe reebt were verbeiter
beeb ſpner klage tolle, vnde bat ge ene the bat antwerte bubeu.
Op manne be antwer eef manne reebt, be ſprete bat: Here bat
gab the ſt. bat bebe eft in ſinne vnde in gewaren, vnde bebe eine
reebt the kumerlute. Alſo eef bat be ſprete be bebeuteede.
Dar trage wilder. Eft be ichte ſtbalt bermanne be reebt bat be ene
gelegen meeft. Dat weinet. Gyrelft manne be antwer be bebe-
ne gebat bor reebten nade ein ger. Da weinet be bepnen. Dat
be bat bebbe gebat an ſpnerne here eine ſtunde vnde vor reebte
nade eef ger, eft ſen leben ſpn reebt vor eilen bebbe wegen. Dat weinet
me. Gyrelft aune ener eelik ſe bebben bat gebat bat reebte nade
ein ger in gewaren. Da trage be here, be bat bebbe be reebte
were an bebe. Sy weinne, be ben bat bat reebt bebbe. Gyrelft
be bennne bepbe, ſe bebben ben reebt bat bebbe reebt gewaren. Da
trage be here eene reebte. Eft ſy en ichte bat ben bere bebben
bebben bat reebt gebaret. Dat weinne be bebben bennne bat
ſtunne, be wenne. Eft be bat in eilerem weren bebbe, eft be bebt
nde wegen the bebebenne. Dar trage weinen. Bebe be bat ſtu-
gebe bor ſpnen here vnde bor ſpnen mannen. Eft ene bat be-
berent eft to bebben kommen wage, vnde gewonne ener were alle
bereſt wenne. Op wenne, op be wenne. Eft be bat wage gebat
bebbe.

Digitized by Google

hebbe. Dar vrage de ander yegen. Eſt he de klage yärlikes icht ſchole vornyet hebben. Dat vintme. So vrage he vort. Sint dat he des nicht gedan hebbe, eſt he ene icht ſchole ane not laten vmme dat gut. Dar vraghe wedder. Sint dat he alle yärlike dat vth gepandet heft, vnde yt dar mede in ſynen weren gehat heft, eſt he Pignoratio eme dar vmme icht antwerden mote. Dat vintme. So vrage de here, wat de man dar an gebroken heft, dat he dat eme nicht vorkundigehede, dat men ſyn gud pandede. So vintme, he ſchole deme heren dar vmme wedden. So volge dem wedde alſe hir vorgelert is. Spreken ſe aber beyde, ſe hebben dat in liken weren, Poſſeſſio & vnde in lyken leene, vnde ſint ſe beyde in dem yare belent. So qualis vintme, we erſt an dem lene were, de beholde dat gud. Wiſte me ock nu nicht, we de erſte were. So vrage de here, wat dar vmme en recht ſy. So vintme, ſe ſcholen des gan vppe de vmme ſaten, welck erer denne dat erſten heft vp gebort vnde redliker tho ſime tynß dage gepandet heft, den des de merer mennenghe by ſteit, de beholdt dat gud. Dar vrage yenne wedder. Here don he dat vpborde, dat ick in lene vnde in geweren hebbe, dat klagede ick yuw, vnde bidde eines rechtes. Eſt ick dar vmme der were dello vorder ſy. Vraget denne de ander. Here ick bidde eines rechtis. Na deme dat he hir ſteit vnde klaget, dat ik dat gud in vpboringhe hebbe, eſt ick denne icht des gudes neger tho beholdende ſy, dat ick vpbore, vnde in lene vnde in geweren hebbe, wenne deſſe, de dar vmme klaget. Hir vrage wedder. Here ick bidde eines ordels. Sint ick dat geklaget hebbe, dat he my dat gud nymmet, vnd dat tho vnrechte vpboret. Efft he an dem gude vmmer rechte boringhe krigen moge de wile, dat he myner klaghe nicht aue lecht met rechte. So vintme, he ne moge. Weren nun de leen alſo lyke geſcheen, vnde de were alſo like gehalden, dat des de vmme ſaten nicht vntrichten kunden, vnde dat der vmme ſater tüch alſo lyke were. Were denne orer Prior im- en er ingewiſet, de bidde eines ordels. Sint der tydt, dat eme de missio here dat gudt hebbe bewiſen laten er anders yemande, eſt he des icht met beteren rechte tho beholdende ſy, wen yemand de dar na ingewiſet were; Dat vintme. Deſte he des vulkomen moge. So vrage he vort, wo he des vulkomen ſchole. So vintme. Verſaket Probatio des de here, ſo ſchole he des vulkomen met des heren boden, dat het ein inwyſer, vnde met twen des heren mannen. Verſaket auer des de here nicht, ſo vulkumpt he des met dem ynwiſer alleine. So vraget eines ordels, Efft de here icht ſchole bekennen, dat he dy dat gelegen heft, vnde dy dar hebbe ynwiſen laten. Begert nu des de ander ock. Spreckt denne de here. Ick bekenne dat ick yuwer yßliken geleaen hebbe, dar he recht tho heft. So vrage yuwer ein. Sint gy yweme heren enkede gudt benomeden don he dat yuw lech. Efft he yuwe icht enkedes gudes bekennen ſchole. Nu gy ſiner werſchap, dat is ſiner bekantniſſe bederuen. Dat vintme. Wolde des de here nicht don, ſo ſchalme dat den ouerheren klagen, vnde varen darmede, alſe hir vorgeſecht is. Bekant auer des de here dem einen vnde verſaket he des deme anderen, vnde hebben ſe beyde de were nicht. So vrage de, deme de here des bekant, eſt he dat gudt met rechte icht gewunnen hebbe. So vintme, he hebbe dat gewunnen yegen ſinen heren, deſte de hat betüge yegene hußgenoten. So vrage, wat du tügen ſcholeſt. So vintme, he ſchole tügen met ſines eines handt vppen hilgen, dat eme ſyn here dat gudt er gele-

gen

gen hebbe, ere nenneme, vnde dat he an deme leene tho der were beter recht hebbe, wen nenne. Weret auer alſo gelick an denen lenen, vnde an der were, dat men des yo nicht vutrichten kunde. So vraghet, wer dar denne recht vnme ſy. So vintme, ſe ſchulen beyde ſchweren, dat ſe tho deme gude recht hebben. War denne ſe beyde vp ſchweren, dat ſchal men ene gelicke deylen. Bekant des auer de here em beyden, ſo vraget ouer eines ordels. Eft he icht ſchole bekennen, welkeren he dat gudt erſten gelegen hebbe. Dar vrage de here yegen. Sint he des nicht en weet, vnde de man den heren wol ouertügen moge, Eft ſy dat icht met tügen vp ene bringhen ſcholen, vnde eme de eede vordragen. Dat vintme. So vrage vort. Sint ſy nicht bewyſen mogen, welker eer belenet ſy, vnde de here em beyden des leens bekant, Efft ſe icht dat lehen lyke deylen ſcholen. Vnde eft de he icht tho rechte yßlicken de helfte irſtaden ſchole. Sint he dat en met willen lech. Dat vintme. Bekant auer de here der lyginghe eineme er, de vrage. Efft de des gudes icht neger ſy. Dat vintme. So vrage de ander. Efft en de here des icht irſtaden ſchole, ſint he eme lech, des he eme nicht geweren mochte. Dat vintme. Hebde auer dat eyn in geweren hadt ſeß weken vnde ein yar. So vrage. Efft he des icht neger tho beholdende ſy, eft des de here wol deme anderen bekande, vnde is eme geweret met vingheren vnde met tunghen. Dat vintme. So vrage vort, wo du dyne were betügen ſcholeſt. So vintme, eines leenes gewere, dat is dat ein gudt dy verleghen ſy, moteſtu tügen met ſeſſen des heren mannen. Sunder eyne hebbende were, dat is dat du de nüt dar vt boreſt. Tügeſtu met ſouen bederuen mannen, we ſe ſin, wan alſus twe krighen, vnde panden in eyn gudt, ſo boret deme landrichter, dat he dit gudt en beyden vorbyde vnde en boden ſende, vnde late boren, we met rechte dat mach beholden, wan ſe des beyde an enen heren theen. Thüt ſick auer ehn yßlick des an eynen ſunderken heren, ſo gat dar vnme alſe geſecht is in dem Lantrechte, vnde in ſyner gloſſen libro II. artic. XLII. We ſo klaget.

Diviſio feudi

Evictionis præſtatio

Contentio ſuper expectativa

30. Wo de manne tho krige komen vmme gedinghe vnde angeuelle.

Here hedde gy ock vorlegen ein gedinghe, dat is angeuelle, vnde krigen dar twe vnme nuwer man, vnde ſecht ein yßlick gy hebben dat eme gelegen, vnde ſprickt des klegers vorſprake. Here hir ſteit N. vnde biddet, dat gy eme bekennen des angeuelles, dat gy eme gelegen hebben an N. gude na ſyneme dode. Verſaket denne des de here, So vrage, wo du des eine irynneren ſcholeſt So vintme, met twen ſyner manne, de dat horden vnde ſegen dat he dy dat lech. So vrage de andere. Sint dat eme de here er geleghen hadde, wat eme erſt leddich worden, vnde eme dith gudt erſt ſy leddich geworden, Efft he dith icht tho recht hebben ſchole. So vrage dar yegen. Sint dy gelegen ſy des benomenden mannes angeuelle, vnde eme ſy gelegen, wat den heren erſt leddich worde, Efft he met dem erſten lene dyn benomende gedinghe, dat is angeuelle, aff wynnen moge. So vintme, he ne moge. Weret auer deſſen in yenes ſake hedde van dem dat loßgeworden were gelegen. So vrage dar wedder, Efft dy dat ſchaden moge. So vintme, yd ne moge. Were ock deſſen, de vppe dat erſte len toch, ſyn lenrecht vordelet, dat he van deſſen heren hadde, wol hebbe em de here dat wedder gelegen. So

Feudum proxime apertum

Expectativa cert. feudi

vrage

vrage dar negen, Efft he alle gedinghe darmede icht verloren hebbe. Dat vintme. Dat ne were denne eme anderwerff by namen wedder gelegen. So vrage vort. Efft he de tyd ſyner lenunge icht ſchole rekenen, alſo he anderwerff belenet ward. Dat vintme. Wert denne dyne lenunghe hir mede older. So vrage. Efft du met der olderen lenunghe icht dat gudt beholden ſcholeſt. Dat vintme. Were auer dy dyn gudt vordelet, vnde heddeſt du ydt nicht wedder vntfanahen, mer heddeſtu dat vth getogen na rechte. Sint du dyn gut hebbeſt vth getoghen na rechte, efft du denne icht lehen vnde angeuelle hebbeſt vth getoghen. Alſo efft dy dat ny vordelt en were. Dat vintme. Yet ock yenne dat gudt by ſunden lyue vp, des anwardinghe dy gelegen is, vnde lyget yd de here eyneme anderen, vnde ſteruet denne yenne, ſo beſtu dar nicht an. Wedderkoffte auer yenne ſyn gud, vnde he beholdet wente in ſyn ſuke bedde, vnde hedde de here wol dat angeuelle na yennes wedderkopinge einem anderen gelegen. So vrage du, wedder du des icht neger ſiſt, wente dy dat erſten gelegen was. Sint dat yd in de erſten hant ſy wedderkemen edder yenne deme dat gelegen was. So vintme, de erſte ſy des neger. Hedde auer de here dy gelegen emes mannes gedinghe, vnde queme dat gudt na an dynes heren ſone, edder an einen andern, vrage deme denne welkere lenunge vor gaen ſchole. So vintme de leßte. Hedde ock de man des gedinge dy gelegen were na wol ſone. Storuen ſe er denne de vader, ſo en hindert ydt dy nicht. Blifft auer ein ſone na des mannes dode, Edder wert he na geboren vnde vorlyget denne de here des kyndes gedinghe. So vrage de, den des kyndes gedinghe gelegen is, wedder he des neger ſy, edder do des vaders gedinghe gelegen war. So vintme, de ſy neger deme des kyndes gelegen is. Were auer dat kyndt deme vadere nicht euenbordich. So vrage du, efft dy dat dyn gelegen dinghe vntfernen moge. So vintme, dat ne moge. Koffeſt du ock en gedinghe an enes mannes gude yeghen dyneme heren, dat dy gelegen worde van eme, lete denne de man na ſyn gudt vp vnde leget de here eneme anderen. Vrageſtu denne efft dy dyn here icht ſchole dat irſtaden, edder dyn gheld wedder geuen. So vintme, he ne dorue. He ne hebbe dy dat denne ſunderliken gelouet. Spreken ock twe vp en gedinghe, ſo ſchullen ſe beyde nomen de tyd der lenunghe. So vraghe de dar de erſte an ſy. Efft he icht dat gudt beholden ſchole. So vintme, he ſchole. Deſte he dat betügen moge. So vrage he vort alſus. Sint des dyn here bekant, efft du dar bouen tüghe bederueſt. So vintme, he ne dorue nicht wen des heren bekantniſſe. Vnde beholt ſo dat gudt negen den heren, vnd nicht gegen ſynen hußgenoten. Were ock eneme legen dat erſt leddich worde, vnd deme anderen in ene benomede ſtede, de vrage wedder den erſten, efft he dy met deme gemeynen lene dyn benomede gedinghe breken moge. So vintme, he ne moge.

Antiquior investitura

Posterior investitura

Expectativa incerti feudi

31. Wo de manne tho kriege komen vnme borchleen.

Here krigen ock yuwe man vor yuw vnme borchleen, dar varet mede alſe dat leenrechte leret, Wente in allen is ene wyſe. Nymmet de kleger den enen vorſprake vnde ſpricht. Here N. klaget yuw ouer N. dat he eme nynmet ſyn borchleen tho N. dat he van yuwen gnaden hefft. So ſprekt de andere, dat ſy ſyne, vnde bidde eines

Contentio ſuper feudo burgenſi.

eines ordels tho borchrechte, Sint dat yd em erſt bewyſet ſy, efft he des icht neger ſy. Dat vintme. Deſte he dat betügen moge. So vrage he vort, wo he dat betüghen ſchole. So vintme, met twen des heren borchmannen. Hedde denne de here nicht mer borchlüde, den deſſe twe. So vrage he vort eines ordels. Sint de here neyne borchmanne meer en hefft, wo he denne des vulkomen ſchole. So vintme, dat ſin vp des heren bekantniſſe. Klagede auer de eine, dat eme de ander vorderuede ſynen meyger met herberge, edder met denſte. Vragede denne de ander. Sint he dat hogeſte gerechte hedde ouer dat gudt, efft he em icht herberge plichtich ſy. Dat vrage yegen. Sint de man ein ſchlicht nytling ſy dynes gudes. Efft he yemande ichtes plichtich ſy, wenn als ſyn hure ſta. So vintme, he ne ſy. Were ock em ein gedinghe gelegen an enes borchleen, vnde vragede he enes ordels, efft eme de vrouwe tho rechte icht rumen ſcholde. Dreget denne de vrouwe ein kyndt, ſo vrage er vorſpracke, Efft ſe yemande rumen dorue erme wete, wedder dat kyndt borchleens erue ſy. So vintme, ſe ne dorue. Merke ock, dat en tho deme herſchilde geboren were, vnde de ander nicht, vnde krigen ſe bende vmme gudt. dar ſe der were beyde an dorfften vnde boden ſe beyde gelyken tüch, vnde vragede den yenne, de den herſchild hefft. Efft ſyn tüch icht ſchole vorghaen. Dar vrage de ander yegen. Sint de borchleen lygen mach, de des herſchildes nicht en hefft, efft denne in borchlene tho tügende de herſchult yemande moge vorderen edder hynderen. So vintme, he ne moge. Here worde yum hir wedde irdeylet, vnde watte ordel yum wedder deret, dat holdet alſe men dat holt in deme leenrechte. Worde auer eneme ſyn borchleen vordeilet dorch des anderen klage, dar he nicht yegenwardich en ware, de hedde nicht mer ſeß weken, dar he dat binnen oth theen mochte ꝛc.

Ceaſuales

Expectativa

Mulier prægnans

Teſtium differentia

Privatio

Concluſio.

§. 6. Endlich wird mit Benennung der Stadt Augſpurg, da dieſer Richtſteig durch den Bükprenther Othmer vnde Bückfurer von Oringen An. 1516. herausgekommen, beſchloſſen.

Richter, Judex, Direktor, cf. Dorff-Kühr-Land-Lehn-Mann-Ober-Schieds-Splitter-Stadt-Unter-Verdächtiger Richter, ꝛc. Nach-Scharfrichter.

Richterſtuhl, Tribunal, ſ. Gerichte.

Richterlich Amt, Officium Judicis.

Judicis officium

§. 1. Unter einem Richter verſtehet man eine mit einiger Gerichtsbarkeit verſehene Perſon oder Collegium; das Richterliche Amt aber iſt von ſo weitem Umfange, daß deſſen Beſchreibung ſchwer, auch eben nicht nöthig iſt.

mercenarium nobile

§. 2. Man theilet es in das gemeine, da ein Richter ſo wohl in ſtreitigen, als friedlichen Sachen auf Erſuchen verrichtet, was ſein Amt mit ſich bringet, und das mildrichterliche da er auch ohne beſonderes Anhalten und wie man ſagt, bloß aus Richterlichem Amte thun ſoll, was Recht und Pflicht von ihm erfordern.

Judex

§. 3. Seine und derjenigen Pflichten, die einen Richter zu ſetzen haben, können am beſten aus den entgegen geſetzten Fehlern verſtanden werden, wovon man folgende anführet.

Inhabilis

1. Wenn einer das Richterliche Amt verlanget, der darzu nicht geſchickt iſt,

Intruſus

2. ſich durch unrechte und auſſerordentliche Wege darzu dringet,

3. wenn

3. wenn man wiſſentlich untüchtige Perſonen dazu läſſet,
4. dieſes Amt aus bloſſer Ehrgierde, und — Ambitio
5. nicht zu GOttes Ehren und zum Dienſt des gemeinen Weſens,
6. ehe dergleichen Amt ledig, darnach ſtrebet, — Captatio
7. Geſchenck und Gabe darum gegeben, — mort. al.
8. ſolches Amt erheyrathet, — Largitiones
9. durch Verleumdung der Competenten erhalten wird, — Obtrectatio
10. einer ſich deſſen eigenmächtiger Weiſe anmaſſet,
11. wenn einer ſeine Gerichtsbarkeit zu des andern Nachtheil und Schaden zu erweitern ſuchet, — Ampliatio jurisdictionis
12. in ſeiner eigenen oder der Seinigen Sachen Richter ſeyn will, — Jud. in propr. cauſ.
13. ſich verdächtig machet und
14. nachdem ſolchen Verdachts halber wider ihn excipiret worden, dennoch in der Sache fortfähret, — Suſpectus
15. Fremden nicht eben ſo wohl als Einheimiſchen Juſtiz adminiſtrirt und Recht ſpricht, — Peregrini
16. ohne Religion und Gewiſſen ſein Amt antrit, — Irreligioſitas
17. vorgefaßte Meynungen heget, und ſich davon nicht abbringen laſſen will, — Præconcepta opinio
18. Privat-Schreiben mehr als den Actis publicis Glauben beymiſſet,
19. in einerley Sache zugleich Advocat und Richter iſt, — Jud. & Adv.
20. Geſchencke nimmet, — δωροληψία
21. trunckener Weiſe Recht ſpricht, — Ebrietas
22. nicht zuvor die Güte verſuchet,
23. ſich nicht finden läſſet, oder gar Recht verweigert,
24. die Sache auf die lange Banck ſchiebet, — Protelatio
25. ſein Amt nachläßig verrichtet, — Negligentia
26. zu ſehr eilet, und die Sache nicht wohl erweget, — Feſtinatio
27. bey Erörterung der Sache etwas nöthiges vorbey läſſet,
28. bey Verſtattung der Friſten allzu willig oder allzu hart iſt, — Dilatio
29. des Beklagten Bekäntniß unter dem Verſprechen einer Erlaſſung heraus locket,
30. einen ohne rechtmäßige und redliche Anzeigungen martern läſſet, — Quæſtio
31. in peinlichen Sachen einen Beklagten nicht zur Defenſion läſſet, — Defenſio
32. ſich durch Drohungen oder Thränen bewegen und durch Furcht vor Mächtigern oder das Flehen der Klagenden von dem rechten Wege der Gerechtigkeit abſchrecken und lencken läſſet, — Minæ
33. was er weiß, zur Unzeit ausſchwatzet,
34. auſſer den Acten etwas in facto ſuppliret, — Acta
35. nach den Acten und dem Beweiſe einen verurtheilet, von deſſen Unſchuld er verſichert iſt,
36. anders als nach den Geſetzen und Gewohnheiten richtet, — LL.
37. den Worten des Geſetzes allein anhanget, und auf des Geſetzgebers Meynung nicht Acht hat, — Captatio verborum
38. das Geſetz auf einen andern von des Geſetzgebers Meynung entfernten Sinn und Verſtand ziehet und verdrehet,
39. ohne Urſach von der gemeinen Meynung abweichet, — Communis opinio
40. einer wahrſcheinlichen Meynung folget, und eine wahrſcheinlichere fahren läſſet,
41. einem ein Freundſtücke erweiſet, und ihm zu Gefallen zwiſchen zwo einander zuwider lauffenden Meynungen nach Gefallen eine zu erwehlen, ſich anmaſſet, — Caſus pro amico προσωποληψία

Vota aſſeſſorum
42. wenn er Beyſitzer hat, die Sache nicht nach den meiſten Stimmen, ſondern nach ſeiner und ſeiner Anhänger Meynung entſcheidet,

Pedarius
43. wenn ein Beyſitzer ſein Votum nicht frey und aufrichtig von ſich giebet, ſondern ſeinen Vorgängern blindlings folget, und von ihrer Meynung abzugehen ſich ſcheuet,

44. wenn ein Richter ſein Urtel nicht der Klage gemäß, noch über die ganze Sache fället,

Sententia injuſta
45. ein ungerechtes Urtel ſpricht,

46. auch ein billiges und gerechtes Urtel aus böſem Gemüthe fället,

47. den Miſſethäter ungeſtrafft hingehen läſſet,

48. ſelbſt ſündiget, und wegen gleichmäßigen Verbrechens einen andern verurtheilet,

Temere litigans
49. den ohne Urſach ſtreitenden nicht in die Unkoſten vertheilet,

Sent. correctio
50. das zwiſchen den Partheyen geſprochene Urtel wiederruffet, oder ändert,

Appellatio
51. wenn ein Unterrichter die eingewandte Appellation verwirfft oder dem Appellanten deshalber Ungemach zufüget,

52. ein Ober-Richter ohne Unterſcheid alle Appellationes annimmet.

Officium magiſtratus.
§. 4. Von dem richterlichen Amte wird das Obrigkeitliche unterſchieden, vor welches letztere die Belehnung mit Allodial-Gütern zu Erlangung des Eigenthums, Dec. 61. ingleichen die Ertheilung des Conſenſes in die Verpfändung der Grundſtücke geſchehen muß, C. 23. p. 2. Pr. D. t. 46. §. 2. 4. 5. welche letztere auch bey Ceſſion einer Hypothec erfordert wird. E. P. D. t. 46. §. 2.

Richterliche Ermäſſigung, Moderatio Judicis, ſiehe Koſten.
Richterlich Ermeſſen, Arbitrium Judicis, ſ. Proceß.
Richtig, Richtigkeit, Rectus, Regularis, Expedita ratio.
In Richtigkeit ſetzen, Ad liquidum perducere.
Richtigkeit treffen, Rationes expedire, ſ. Rechnung.

Riechen, Olere, Odorari, cf. Ruch, ſ. Notarien.

Ried, Riet, Locus e ſylva exciſus, cf. Reut, Acker-Heuried, Arundo, Canna, Calamus paluſtris.
Riedgras, Carex, Carectum.
Rieter, Rüter, Agrimenſor, Finitor, cf. Feldmeſſer.

Riegel, Riegeln, Peſſulus, Peſſulum obdere, G. Verrou, Verrouiller.

Riem, Lorum, Ligula.
Riemenſtecher, Ludus lorarius, ſ. Spiel.
Riemer, Lorarius, Frenarius, ſ. Handwercker.

Ries, Ries Papier, Scapus chartæ puræ.

Rinck, Rincken, Fibula, Infibulare, G. Boucle.
Rincklachen, Pannus fibulatus, ſ. Gerade.

Rind, Rindern, Bos, Taurire.
Rindvieh, Armentum, ſ. Holtz-Ordnung.

Rinde, Cortex arborum, cf. Schale.

Ring, Ringen, Annulus, Circulus, Corona, Cœtus hominum, militum, ſ. Kriegs-Recht, §. 4. n. 2. Ambire, cf. Braut-Finger Hohl-Jaworts-Petſchaffts-Siegel-Trau-Ring, güldne Ringe, Be-Umringen.
Ringmacher, Annularius, ſ. Handwercker.
Ringmauer, Mœnia, cf. Stadtmauer.

Ringel,

Ringel, Ringeln, Orbiculus, Arbores circum decorticare, ſiehe Holtz-Ordnung §. 2. n. 44.
Ringel reunen, Annulum haſta trajicere, cf. Ritterſpiel.
Ringsherum, Ringsrum, Circum.
Ringsherum gehen, Circumire, cf. Grentzbeziehung.

Ring, Ringern, Vilis, Minuere, ſ. Müntze, cf. Gering, Verringern.

Ringen, Luctari, Pugnare, Lucrari, cf. Erringen, Errungen, Errungenſchafft.
Ringer, Luctator, cf. Kämpffer.

Rinnen, Fluere, Manare. Fluorem emittere, cf. Gerinne, Waſſergerinne, Blutrunſt.
Rinne, Canalis, Aquæductus, cf. Dachrinne.

Riß, Ruptura, cf. Boden-Gewalt-Zangenriß.
Linea, Delineatio, cf. Abriß.

Ritt, Equitatus, Equitatio, cf. Ein-Vorritt, Haltritt.
Rittgeld, Merces pro equo curſorio, ſ. Poſt-Recht.
Rittmeiſter, Centurio equitum, ſ. Kriegs-Recht.
Ritter, Ritterſchafft, Eques, Nobilitas, ſ. Adel, cf. Erb-Geiſtlicher, Ordens-Ritter, Lands-Reichs-Ritterſchafft.
Ritter-Academie, Schola equeſtris, ſ. Schule.
Ritters Art, Ordo equeſtris, Frau von Ritters Art, Fœmina nobilis, ſ. Gerade.
Ritterbanck, Subſellium Equitum in Judicio Imperii aulico, ſiehe Reichs-Gerichte.

Ritter-Dienſte, Servitia feudalia.

§. 1. Lehnleute ſind ihrem Lehns-Herrn über beſondere Treue gewiſſe Dienſte ſchuldig, die entweder — Servitia militaria
1. Kriegs- oder Friedens- und dieſe — judic alia
2. Gerichts- oder Hoff- und Ehren- — aulica
3. gemeſſene oder ungemeſſene Dienſte. — determinata

§. 2. Ordentlich ſind es die Kriegs-Dienſte, 2. f. 7. zu den Hoff- und Ehren-Dienſten, 2. f. 2. §. 2. gehören auch die Römer-Züge, die ungemeſſenen ſollen mit dem Lehn ſteigen und fallen, 2. f. 55. §. 1. ſind aber gemeiniglich ſchon nach den Ritter-Pferden, ſo wie die Reichs-Dienſte durch die Matricul und Römer-Monate determiniret, hangen übrigens an dem Lehn und können nicht davon abgenommen werden, und wird bey Anſchlägen der Güter mit darauf geſehen. — Expeditio Romana. Equi feudales.

§. 3. Die Leiſtung dieſer Dienſte ſoll — Præſtatio
1. in Perſon oder durch eine andere annehmliche Perſon, 2. f. 55. §. 1.
2. auf Erfordern, indem ſolche der Lehnmann anzubieten nicht ſchuldig, 2. f. 26. §. licet. — Evocatio
3. auf des Lehns-Herrn Koſten, der Futter und Mahl reichet, iedoch den erlittenen Schaden nicht, wie Lehn-R. c. 4. erfordert, erſetzet,
4. von einem Lehn ungeachtet der Vielheit der Lehnleute oder Lehns-Herren nur einfach, 2. f. 77.
5. wegen verſchiedener Lehne dem älteren Herrn oder der die Dienſte zuerſt fordert, in Perſon, dem andern aber durch einen Gevollmächtigten geſchehen, cf. Lehn-R. c. 46 Schwäb. Lehn-R. c. 85.
6. auch wider des Lehnmannes eignen Vater, 2. f. 28. in fin. und
7. wegen Zweifels, ob der Krieg rechtmäßig, nicht unterlaſſen, 2. f. 28.

8. ohne des Lehns-Herrn und Lehnmannes Einwilligung nicht in Geld verwandelt werden.

Redemtio §. 4. Wie aber letzten Falls der Lehnmann die Fahrt löſet und Heerſteuer oder Reiſegeld bezahlet, auch etwa ſonſt wegen Verſchonung mit wirklichen Dienſten ein Præſent-Geld bewilliget wird, Dec. 32. alſo werden gar keine Dienſte geleiſtet, wenn das Lehn frey, 2. f. 104. dieſelben verjähret, Lehn-R. c. 4. einer nicht dazu geſchicket, 2. f. 26. ſi quis deceſſ. welches von den in Perſon zu leiſtenden zu verſtehen, auch erſtrecken ſich ſolche dahin nicht, daß einer den verarmten Herrn unterhalten, 2. f. 6. 55. §. 1. ſeine Schulden bezahlen, 2. f. 26. §. licet. ihn aus der Gefangenſchafft erlöſen, Steuer geben ſolte, doch iſt bey Ausſtattung der Töchter des Landes- und Lehns-Herrn die Fräulein-Steuer eingeführet.

Immunitas

Dos filiarum.

Ritter-Gut, Ritter-Hof, Feudum, Prædium nobile, cf. Amt-Schrifftſäßige Ritter-Güter.

Ritterlehn, Feudum equeſtre, nobile.

Ritter-Orden, Ordo equeſtris.

Ritter-Pferde, Equi feudales, ſ. Ritterdienſte.

Ritterrecht, Judicium feudale ex Paribus Curiæ conſtitutum, cf. Mann-Recht.

Ritterſitz, Caſtrum Nobilium, ſ. Frohndienſte.

Ritterſpiel, Ludus equeſtris, ſ. Adel.

Ritter-Täge, Conventus ordinis equeſtris, ſ. Reichs-Tag.

Ritter-Zehrung, Stips equiti in tranſitu prædenda.

Ritz, Ritzen, Ruptura, Sciſſura, Inciſionem facere, cf. Riß.

Rock, Toga, Tunica, Oberrock, Epitogium, ſ. Kriegs-Recht, cf. Weiberrock.

Rocke, Rocken, Siligo, Far, ſ. Mustheil.

Rocken, Colus, cf. Spinnrocken, ſ. Gerade.

Rockenſtube, Conventus puellarum fila trahentium, cf. Spinnſtube, ſ. Unzucht.

Rockentheil, Portio cognatæ, cf. Erbtheil.

Roden, Exſtirpare, cf. Stockroden, Rotten, Reuten.

Rode, Locus e ſylva exciſus, cf. Ried.

Rodacker, Rodland, Ager novalis.

Roh, Crudus, Rudis, G. Rude.

Roh Garn, Fila incocta, ſ. Gerade.

Rohes Leben, Vita diſſoluta, ſ. Kriegs-Recht, Landes-Ordnung.

Roland, Ruland, Rugland, Signum Juris.

Roland-Säule, Statua Rolandina, ſignum jurisdictionis.

Rollen, Volvere, Lævigare, G. Rouler, cf. Waltzen.

Rolle, Liber deſignationum, cf. Bürger-Geleits-Muſter-Rolle. Machina tractoria ad lævigandа linteamenta, cf. Mandel, ſ. Gerade.

Römer-Monat, Collecta Imperialis ſecundum modum expeditionis Romanæ, ſ. Reichs-Steuer.

Römer Zins-Zahl, Indictio Romana, ſ. Notarien.

Römer-Zug, Expeditio Romana.

Römiſcher Kayſer, Imperator Romanus.

Römiſcher König, Rex Romanus.

Rex Romanus §. 1. Ein Römiſcher König iſt die bey Lebzeiten eines Kayſers mit oder ohne deſſen Willen von den Chur-Fürſten im Nahmen des gantzen Reichs

zu dem Ende erwehlte Perſon, daß ſelbige nach des Kayſers Ab-
die völlige Regierung übernehme.

. Deſſen Wahl kan von dem Kayſer nicht vorgenommen werden, Electio
er ſich der Erbfolge in der Capitulation begiebet, ſondern es ver-
ſolche auſſerordentliche Wahl die Chur-Fürſten, ſie geſchicht auch
n ohne des Kayſers Willen, als welches ſich die Chur-Fürſten
Capitulation bedingen. Cap. Car. a. 3.

In der Perſon eines Römiſchen Königes werden eben die Stü- Coronatio
rdert, welche bey einem Kayſer nöthig ſind, und auf ſeine Wahl
auch die Crönung.

. Nach der Wahl und Crönung erlanget er die gewiſſe Hoffnung Succeſſio
ceſſion, R. A. 1559. und die höchſte Würde nach dem Kayſer vor
ſtänden, R. A. 1555. §. 66. nicht aber eben den Vorzug vor andern
jen Königen, auch nicht die wirckliche Regierung, und was er in
Stande thut, geſchicht anders nicht als im Nahmen des Kayſers,
ſſen Tode er erſt die völlige Gewalt überkommt.

Er führet inzwiſchen einen einfachen Adler, und ihm wird der Titulat.
Majeſtät und allezeit Mehrers des Reichs gegeben.

Der Tod, die Aufgebung und Abſetzung würden auch dieſer ho-
irde ein Ende machen. cf. Kayſer.

Römiſches Recht, Jus Romanum.

Das Römiſche Recht, ſo vor Kayſers Juſtiniani Zeiten in den Jus Roma-
Legibus Regiis ſ. curiatis, deren Sammlung Jus civile Papiri- num
anum, l. 144. ff. d. V. S.

Legibus duodecim tabularum mit Auslegung der Jureconſul-
torum und den Legis actionibus, ſ. formulis, deren Sammluug
Jus civile Flavianum & Ælianum heiſſet,

andern Legibus, Plebiſcitis, Senatus-conſultis und den Edictis
Prætorum, woraus unter Kayſer Hadriano das Edictum per-
petuum erwachſen,

Reſponſis Prudentum,

Kayſerlichen Edictis, Reſcriptis, Decretis, Mandatis, Conſtitu-
tionibus, aus welchen letzten der Codex Gregorianus, Hermo-
genianus und Theodoſianus geſammlet worden, beſtanden, iſt
unter ihm in die Inſtitutiones, Pandecten oder Digeſta, den Co-
dicem und die Novellen, daraus die dem Codici inſerirten Au-
thenticæ genommen, verfaſſet worden, auch ſind die Edicta Ju-
ſtiniani verhanden, welche aber ſo wenig als die Novellæ Leonis,
Fragmenta Ulpiani, Inſtitutiones Caji & Theophili, Sententiæ
receptæ Pauli, Libri Harmenopuli, und Codex Theodoſii gelten.
l. 2. §. 2. C. d. vet. jur. enucl.

Die Inſtituriones ſind ein Theil und die Anfangs-Gründe des Inſtit. Jur.
jen bürgerlichen Rechts, und beſtehen aus einem Proœmio und Civ.
ern, deren iedes ſeine Titel hat, und wird im erſten Buche Lib. 1.
nebſt Beſchreibung der Gerechtigkeit vom Rechte, und deſſen Arten,
dem Natur- und Völcker- auch Bürgerlichen ingemein, inſon-
derheit aber

dem den Perſonen nach ihrem verſchiedenen Stande zugeeigne- Jus perſona-
ten Rechte, und zwar nach ihrer Eintheilung in rum

I. Freye und Leibeigne,
von den Freygebohrnen,
den Freygelaſſenen,

6. wem die Freylassung seiner Leibeignen untersaget,
7. Abschaffung eines Gesetzes, worinnen dieselbe sonst eingeschränket gewesen,
8. II. freye und eines andern Gewalt unterworffene,
(1. der Herrschafftlichen,
9. (2. der Väterlichen, so durch
10. Ehestand und
11. Annehmung an Kindes stat erlanget wird,
12. wie dieselbe wieder aufgehoben werde,
(3. der über solche, die zwar frey, ihren Sachen aber selbst nicht vorstehen können, sondern in
13. Vormundschafft stehen,
14. a) durch Testament vom Vater,
15. b) in Rechten, dergleichen
Anverwandte, iedoch weil die Personen,
III. Bürger und Fremde, mit Beobachtung der vorgehenden
16. Veränderung des Standes,
17. der Freygelassenen vormahlige Herren,
18. Eltern,
19. Brüder sind,
d. Attil. tut. 20. c) von der Obrigkeit geordneten,
21. Vormünder Gewalt,
22. wie sich ihr Amt endige und sie bey dessen Antretung nebst denen,
23. den Minderjährigen und andern, denen es nöthig, gesetzten Vormündern,
24. Vorstand bestellen sollen,
25. sich wider die Vormundschafft entschuldigen können,
26. wegen verdächtiger Verwaltung abgesetzet werden, gehandelt.

Lib. 2. §. 3. Das andere Buch handelt
Rerum divisio 1. von der Sachen Eintheilung und
(1. Eigenthume, insonderheit dem Unterschiede
2. der cörperlichen und sittlichen Sachen,
3. (2. den Befugnissen auf eines andern Sache, insonderheit
4. dem Nießbrauche,
5. dem blossen Gebrauche und der vergönneten Wohnung,
6. der Verjährung und
7. Schenckung als Mitteln das Eigenthum zu erlangen,
8. wem die Veräusserung seiner Sachen zugelassen,
9. durch wen ein Recht erlanget werde,
(3. dem Rechte auf eines Verstorbenen Güter, wie solches
10. durch Aufrichtung eines Testaments, insonderheit
11. eines an die gewöhnlichen Solennitäten eben nicht gebundenen Soldatens zu erlangen,
12. wem nicht erlaubt Testament zu machen,
13. Enterbung der Kinder,
14. Einsetzung
a) der Erben,
15. b) Affter-Erben ingemein, insonderheit
16. der Unmündigen nachgesetzten,
17. wie ein Testament unkräfftig, und

18. wegen Ausschliessung der nothwendigen Erben von ihrem Pflichttheile umgestossen werde,
19. der Erben Beschaffenheit und Unterschied,
20. von Vermächtnissen,
21. wie solche demjenigen, dem sie zugetheilet, wieder abgenommen, und
22. davon so viel, daß dem Erben der vierte Theil der Verlassenschafft bleibe, gekürtzet werde, d. L. Falcid.
23. c) solcher Erben, welche die gantze Erbschafft, oder
24. einzelne Sachen wieder abgeben müssen, welches auch in
25. letzten Willen, so eben nicht die Erbeinsetzung zum Zwecke haben, geordnet wird.

§. 4. Ein Theil des dritten Buchs setzet die Erbfolge fort und zeiget, wie solche Lib. 3.

1. (1. ohne Testament auf Seiten Succeſſ. ab inteſt.
2. a) der Verwandten vom Vater, d. SC. Tertull.
3. der Mutter in ihrer Kinder und
4. der Kinder in der Mutter Verlassenschafft, d. SC. Orfit.
5. b) der Verwandten von der Mutter, wobey
6. von den Graden der Verwandschafft überhaupt,
7. c) der Leibeignen,
8. d) der Freygelassenen, die
9. mit den dem vormahligen Herrn noch zu leistenden Diensten an eines von den Kindern anzuweisen,
10. (2. nach dem Jure Prætorio,
11. (3. durch Annehmung an Kindes stat,
12. (4. zu Erhaltung der vermachten Freyheit erlanget werde, erwehnet dabey
13. der abgeschafften Succession in die Güter eines Schuldners und eines Weibes, so mit einem Leibeignen zugehalten; der übrige Theil ist
14. von Verpflichtungen, wie solche durch
15. (1. eine übergebene Sache,
16. (2. verbindliche Worte, darinnen sich offt
17. zween oder mehrer zu einerley zugleich anheischig machen, und die auch
18. Leibeignen geschehen können,
19. wie sie eingetheilet werden,
20. wenn sie ohne Wirckung, einer Art derselben
21. der Bürgschafft,
22. (3. blosse Verschreibung,
23. (4. blosse Einwilligung, als
24. Kauff,
25. Miethe,
26. Gesellschafft,
27. Vollmacht,
28. (5. einem Contracte ähnliche Handlungen,
29. durch wen geschlossen und
30. wie sie wieder aufgehaben werden, dem aus dem vierten Buche beyzufügen, die aus Lib. 4.
1. (6. Verbrechen, als Diebstahl,
2. Raub,

d. L. Aquil. 3. zugefügten Schaden,
4. Beschimpffung,
5. (7. einer dem Verbrechen ähnlichen Handlung erwachsende Pflicht.

Actiones §. 5. Der hauptsächliche Inhalt des vierten Buches ist
6. von Klagen, insonderheit
7. der, wenn etwas mit einem, so in eines andern Gewalt stehet, gehandelt worden, und
8. wegen eines Leibeignen Mißhandlung, oder
9. dem Viehe erlittenen Schadens wider den Eigenthums-Herrn auf dessen Ersetzung oder Abtretung des schadenden Knechtes oder Viehes zu klagen,
10. durch wen eine Klage angestellet werden könne,
11. wie dabey Caution zu machen,
12. ob Klagen immerfort oder nur eine zeitlang zustehen, und auf die Erben gehen oder nicht,
13. den Einwendungen wider angestellte Klage,
14. des Klägers Gegenantwort hierauf,
15. den Klagen, so auf den Besitz der Sache gerichtet,
16. den Straffen derer, so ohne Ursach Klage erheben,
17. des Richters Amte,
18. den peinlichen Klagen.

§. 6. Die Pandecten sind das Systema des Römischen Rechts, deren 50. Bücher und unter iedem derselben befindliche Titel in 7. Theile getheilet werden. Const. Dedit nobis de Conf. Digest. §. 1. sequ. davon

Pars 1. τὰ πρῶτα der erste
1. 1. von Recht und Gerechtigkeit,
2. dessen Ursprunge,
3. den Gesetzen, Rathsschlüssen und der Gewohnheit,
4. den Kayserlichen Constitutionen ingemein, insonderheit aber
5. dem Zustande der Menschen,
6. in so ferne sie frey oder eines andern Gewalt unterworffen,
7. wie die väterliche durch Annehmung an Kindes statt erlanget und durch Entlassung daraus oder sonst wieder aufgehoben werde,
8. der Sachen Eintheilung und Beschaffenheit, den Rechts-Mitteln und zwar weil
(1. das Recht bey der Obrigkeit zu suchen, nach
9. den Rathsherren, als derselben Seminario, von
10. des Burgermeisters,
11. Præfecti Prætorio,
12. Præfecti urbi,
13. Quæstoris,
14. Prætoris,
15. Præfecti vigilum,
16. Proconsulis und Legati,
17. Præfecti Augustalis,
18. Præsidis,
19. Procuratoris Cæsaris oder Rationalis,
20. Juridici,
21. Gerichts-Verwalters,

22. der

22. der Gerichts-Assessoren Amte,
2. 1. ihren Gerichten, bey deren ungleichen Ubung,
2. Richter und Klägern eben so unbilliges Recht widerfahren soll,
3. wie es zu halten, wenn iemand dem Richter ungehorsam ist,
4. (2. Beklagter, dazu vorzuladen,
5. derselbe bey Straffe Ungehorsams erscheinen, oder
6. Caution machen,
7. von niemand mit Gewalt davon abgehalten,
8. die Caution, insonderheit
9. bey der Klage wider eines Leibeignen Herrn bestellet,
10. die Gestellung im Gerichte weder von einem dritten gehindert, noch
11. die deswegen gemachte Caution gebrochen werden müsse, worwider iedoch
12. einfallende Ferien und gegebener Anstand entschuldigen,
13. (3. die Klage von Klägern anzubringen, wie diese durch
14. a) Pacta, und
15. Vergleich gehoben, oder nebst
3. 1. b) Fürsprechern, dazu kein
2. unehrlicher zu lassen, oder durch
3. Anwälde und die den Beklagten vertreten,
4. einer Gemeinde Syndicum, denen
5. die ohne Vollmacht iemand zu Nutze handelnden zu vergleichen, und allerseits
6. keine Gefehrde im Klagen brauchen oder sich deshalber mit Gelde bestechen lassen sollen, fortgestellet, durch
4. 1. c) Setzung in vorigen Stand, wenn die Sache durch
2. unzuläßlichen Zwang,
3. betrügliche Handlung,
4. in der Minderjährigkeit,
5. durch Veränderung des Standes,
6. dadurch, daß Gegentheil dieselbe in Abwesenheit an sich gezogen, oder
7. anderswohin veräussert hat, verlohren gegangen, wieder erlanget, durch
8. d) Schieds-Richter ausgemacht werde, gehandelt, dem
9. die den Schiffleuten, Gast- und Stallhaltern bey Annehmung der Reisenden Sachen obliegende Pflicht beygefüget wird.

§. 7. Der andere Theil handelt
5. 1. von Klagen und wo einer klagen oder verklaget werden müsse, insonderheit
(1. Erbschafft, davon uns ein Pflichttheil, so uns
2. zur Ungebühr durch Testament entzogen worden,
3. dieselbe gantz, oder
4. zum Theil, auch nur
5. nach dem Jure Prætorio,
6. vermöge eines Fideicommissi gehöret,

6. 1. (2. Eigenthums,
d. public. in rem act. 2. wenn es nur ein vermuthliches, oder getheiltes Eigenthum, wie bey
3. Erbzins-Gütern,
(3. Befugnisses, als
7. 1. a) des Nießbrauches,
2. wie derselbe nach Abgang eines oder des andern, denen er zugleich beschieden, den übrigen zuwachse,
3. wenn solcher, nachdem er vermachet worden, gefordert werden könne,
4. wie er verlohren werde,
5. in Sachen, so verzehret werden, bestehen könne,
6. wie deshalber zu klagen,
7. b) der Dienste eines Leibeignen,
8. c) des vergönneten Gebrauches einer Sache und der verstatteten freyen Wohnung,
9. wie der, so den Nießbrauch hat, dem Eigenthums-Herrn Caution machen müsse,
8. 1. d) der Befugnisse auf des andern Grund und Boden,
2. in der Stadt,
3. auf dem Lande,
4. wie beyderley Recht zu erlangen,
5. deshalber zu klagen,
Si quadr. paup. fec. dic. 6. solches verlohren gehe,
9. 1. (4. des von eines andern Viehe,
ad L. Aquil. 2. ihm selbst,
3. den Seinigen durch Ausgiessen, oder Herabwerffen,
d. noxal. act. 4. dessen Leibeignen erlittenen Schadens,
10. 1. (5. verrückter Gräntze,
fam. herc. 2. Erb-oder
3. anderer gemeinen Sachen Theilung,
4. Vorzeigung dessen, so man in Anspruch nehmen will,
11. 1. (6. wie in gewissen Fällen der Grund der Klage von Beklagten vorher vor Gerichte zu erforschen,
2. mehrere Personen oder Sachen vor ein Gerichte zusammen zu ziehen, und wie
3. wenn ein Leibeigner verführet worden, oder
4. entlauffen,
5. durchs Spiel, oder
6. unrichtiges Feldmessen uns Schade geschehen,
7. wegen verlegter Begräbniß-Kosten, und
8. über Hinderung an Begrabung unserer Todten zu klagen.

Pars 3. §. 8. Im dritten Theile ist von der besondern Verpflichtung aus
12. 1. (1. dem An-oder Darlehne,
2. dem zu dessen und andern Beweise, auch
3. Ausmachung des geklagten Quanti dienlichen Eyde, und der dem Anlehn gleichen wieder Abforderung der Sache,
4. a) deren Bedingung nicht erfüllet worden oder
5. schändlich und ungerecht,
6. b) die man nicht schuldig gewesen,
7. c) davon keine Ursache der Vorenthaltung anzugeben,

13. 1.

13. 1. d) die geſtohlen worden,
2. e) deren Leiſtung die Geſetze erfordern,
3. dem, was man wegen nicht zu rechter Zeit geliefer- d. cond. tri-
ter Waare, oder tic.
4. wegen nicht an dem ausgemachten Orte beſchehener
Zahlung,
5. aus einer zwar bloſſen aber doch wiederholten Zuſage d. pec. conſt.
zu fordern,
6. (2. dem Leihungs-
7. (3. Pfand-Contracte, dem beygefüget wird die Pflicht
14. 1. a) deſſen, der einen andern ſeine Handlung auf der
See, (wobey
2. von Auswerffung der Sachen,) d. L. Rhod.
3. der zu Lande vorgeſetzet, d. jact.
4. b) deſſen, der einen andern in ſeiner Gewalt hat, daß
er deſſen eigenes Vermögen recht theile,
5. wie wider ihn zu klagen, wobey
6. der Vater von Bezahlung deſſen, was man dem d. SC. Maced.
Sohne geliehen, frey, auch ſonſt
15. 1. nur ſo weit des Sohnes eignes Vermögen reichet,
gehalten iſt, und
2. nur ein Jahr zur Klage offen ſtehet, es wäre denn
3. die Sache in ſeinen Nutzen verwandt, oder
4. auf ſein Geheiß mit dem Sohne contrahiret wor-
den, gleichwie
16. 1. Weibs-Perſonen wider geleiſtete Bürgſchafft ſicher, ad SC. Vel-
und lej.
2. Abrechnung andern Beklagten zu ſtatten kömt,
3. (4. dem Contracte, da etwas in Verwahrung gegeben
worden,
17. 1. (5. der Vollmacht,
2. (6. dem Geſellſchaffts-
18. 1. (7. Kauff-Contracte, der offt
2. mit Vorbehalt mehrern Kaufgeldes, oder d. In diem
3. dem Beding, daß bey nicht erfolgender Zahlung addict.
derſelbe null und nichtig ſeyn ſoll, d. L. Com-
4. über Erbſchafft und Forderung geſchloſſen, miſſor.
5. wegen allzugroſſer Verkürtzung hinterzogen wird,
6. wer nach geſchloſſenem Kauffe den Vortheil oder Scha-
den der Sache habe,
7. dem Vergleiche einen verkaufften Leibeignen fortzu-
ſchaffen,
19. 1. den Klagen wegen Kauffs und Verkauffs,
2. (8. dem Mieth-
3. (9. Tröbel-
4. (10. Tauſch-
5. andern unbenannten Contracten die Rede. d. præſcr.
verb.

§. 9. Der vierte Theil enthält Pars 4.

20. 1. (1. das Pfand-Recht,
2. wie ſolches ſtillſchweigend erlanget werde,
3. was nicht zu verpfänden,
4. wer unter mehrern Gläubigern am Pfande den
Vorzug habe,

5. diſ-

5. die Verkauffung des Pfandes,
6. wie das Pfand-Recht wieder aufhöre.

d. Ædil. Ed. 21. 1. (2. Wie, wenn untüchtige Sachen verkaufft worden, zu verfahren,
2. wenn die verkauffte Sache dem Besitzer abgesprochen wird, die Gewehr zu leisten, und nach Gelegenheit der Wehrt doppelt zu erstatten,
3. dem Verkäuffer selbst bey unternommener Entwehrung sein geschlossener Kauff und beschehene Ubergabe entgegen zu setzen.

22. 1. (3. die Zinsen, Früchte und Zuwachs einer Sache,
2. Zinsen von dem, was über Meer zu schaffen,
3. (4. den Beweis und die Vermuthungen, die dazu dienliche
4. Urkunden und
5. Zeugen,
6. wie es zu halten, wenn einer weder was Rechtens, noch was vorgegangen, gewust hat,
(5. den Ehestand, und zwar

23. 1. das Verlöbniß,
2. die Vollziehung der Ehe,
3. die Mitgifft, und deshalber getroffene
4. Ehestifftung, wobey
5. von dem zur Mitgifft gegebenen Gute,

24. 1. den verbotenen Schenckungen zwischen Mann und Weib,
2. der Ehescheidung und Aufhebung der Verlöbniß,
3. wie nach geendigter Ehe die Mitgifft wieder abgefordert werde,

25. 1. wie es mit denen darauf verwandten Kosten zu halten,
2. wie wegen der bey bevorstehender Ehescheidung entwandten Sachen zu klagen,
3. die vorher erzeugten Kinder der Ehemann vor die seinigen zu erkennen und zu ernähren,
4. bey der Gebuhrt auf das Kind Acht zu haben, und solches zu verwahren,
5. das Weib der Leibes-Frucht halber im Besitz der Güter zu lassen,
6. wie zu verfahren, wenn sie dieses gefährlicher Weise gesuchet,
7. von den Beyschläfferinnen ausser der Ehe;

26. 1. (6. Die Vormundschafften, so
2. im Testament vom Vater angetragen, und
3. nur in gewissen Fällen der obrigkeitlichen Confirmation bedürffen,
4. in Rechten geordnet,
5. von der Obrigkeit aufgetragen werden,
6. wer um Vormunden anhalten soll,
7. die Verwaltung ihres Amtes,
8. wenn ihr Vollwort und Einwilligung nöthig,
9. wie aus ihren Handlungen die Unmündigen klagen und verklaget,
10. verdächtige Vormünder abgesetzet werden,

27. 1. sie sich entschuldigen können,
2. wo der Mündel zu erziehen,
3. wie er dereinst wider die Vormünder,
4. sie wider ihn,
5. er auch wider den, so sich als Vormund aufgeführet,
6. da des falschen Vormundes Facta eben nicht zu leisten,
7. wider die Bürgen und
8. die Obrigkeit klagen könne,
9. daß der Unmündigen Sachen nicht zu veräussern,
10. wie unsinnigen und andern ausser unmündigen, Vormunden gesetzet werden.

§. 10. Im fünfften Theile fänget die Erbfolge an, wie solche Pan
28. 1. aus einem Testamente zustehe, und wer solches aufrichten könne, darinnen
2. Kinder zu Erben einzusetzen oder zu enterben,
3. wie es unkräfftig, und
4. mit dem, was darinnen ausgestrichen wird, zu halten,
5. wie Erben und
6. Affter-Erben,
7. unter was für Bedingungen einzusetzen,
8. binnen welcher Zeit sie sich zu erklären haben.

29. 1. Von eines Soldaten Testamente,
2. Annehmung oder Losſagung von der Erbschafft,
3. Eröffnung des Testaments,
4. wie es zu halten, wenn einer das Testament übergehen und lieber so erben,
5. des Verstorbenen Tod nicht rächen will, d. SC. Sil Claud.
6. iemand an Aufrichtung eines Testaments gehindert oder dazu gezwungen worden,
7. von den Codicillen,

30. 31. 32. von Vermächtnissen und Fideicommissen,

33. 1. wenn etwas so jährlich abzustatten,
2. der Gebrauch oder Nießbrauch einer Sache,
3. ein Befugniß auf des andern Grund und Boden,
4. die Mitgifft zum voraus,
5. die vermachte Sache zu wehlen,
6. Weitzen, Wein, Oel,
7. ein Gut mit Hoffwehre und dem Inventario,
8. eines Leibeigenen eigenes Vermögen,
9. Küchen- und Keller-Vorrath,
10. Hausrath,

34. 1. Kost und Alimente,
2. Gold, Silber, Schmuck, Kleider,
3. eine dem Verstorbenen schuldige Post vermachet worden,
4. wie einem das Vermächtniß wieder abgenommen und einem andern zugeschrieben werde,
5. wie es zu halten, wenn die bey dem Vermächtniß gebrauchten Worte zweifelhafftig,
6. etwas dem Erben zur Straffe vermachet worden,
7. das Vermächtniß nach der Regel, daß was Anfangs nicht bestanden hätte, auch hernach nicht bestehen könne, ungültig, d. regula toniana
8. was dafür, als wäre es nicht geschrieben, zu halten, und

9. un-

9. unwürdigen zu entziehen.

35. 1. Von Bedingungen, unter welchen etwas im Testamente geordnet wird,

ad L. Falc. 2. wie der Erbe etwas an den Vermächtnissen kürtze,

3. wie es zu halten, wenn einem mehr, als sich gebühret, vermachet worden.

ad SC. Trebell. 36. 1. Wie der zuerst eingesetzte Erbe auch an dem abzugebenden Fideicommiss etwas kürtze,

2. zu welcher Zeit Vermächtnisse und Fideicommisse zu fordern,

3. wie wegen der unter Bedingung oder erst nach gewisser Zeit abzustattender Vermächtnisse oder Fideicommisse von den Erben Caution zu machen, und in Verbleibung

4. denen, welchen etwas verschaffet worden, der Besitz der Güter einzuräumen.

Pars 6. §. II. Der sechste Theil setzet

(1. die Erbfolge fort und zeiget, wie selbige

d. bon. poss. 37. 1. a) nach dem Jure Prætorio,

2. bey verhandenem Testamente zu erlangen,

3. wie eines Unsinnigen, eines Kindes halber, und von Stummen und Tauben darum anzusuchen, solche so wohl

4. wider das Testament, dabey iedoch

5. die Vermächtnisse abzustatten,

6. ein Miterbe das bey des Verstorbenen Leben erhaltene, insonderheit

7. die Mitgifft in gemeine Theilung zu bringen hat,

8. nebst einem aus väterlicher Gewalt gelassenen, auch dessen noch in des Großvaters Gewalt befindliche Söhne,

9. wegen eines Kindes im Mutter-Leibe der Curator ventris,

d. Carb. Ed. 10. ein Unmündiger, dem seine rechtmäßige Ankunfft streitig gemacht wird, zuzulassen, als

11. nach dem Testamente;

12. wider dasselbe, wenn ein Vater von seinem aus väterlicher Gewalt gelassenen Sohne übergangen worden,

13. nach demselben, wenn es von einem Soldaten aufgerichtet worden,

wider dasselbe, wenn ein Freygelassener

14. wider das seinem vormahligen Herrn noch zustehende Recht, vermöge dessen

15. ihm so wohl als Eltern von den Kindern gewisse Pflichten und

38. 1. Dienste zu leisten,

2. seine Güter im Testamente ihm, oder

3. einer gantzen Gemeinde, die er zum Herrn gehabt, entzogen, wie denn auch der Herr

4. die Dienste einem seiner Knechte zueignet, und

5. das zu seinem Nachtheil veräusserte wiederruffet. In Ermangelung eines Testaments wird die Erbfolge

6. Kin-

Digitized by Google

6. Kindern,
7. den nechſten Schwertmagen,
8. Spillmagen,
9. nach Ordnung
10. der Grade der Verwandſchafft,
11. Eheleuten,
12. der abgedanckten oder noch in Dienſten ſtehenden Soldaten Freunden,
13. nicht aber unwürdigen,
14. auſſerordentlich auch nach beſondern Geſetzen und Rathsſchlüſſen,
15. mit Beobachtung vorhin geſetzter Ordnung gegönnet,
16. b) ohne Teſtament Kindern, ſo in des Verſtorbenen Gewalt geſtanden, und deſſen nechſten Schwertmagen,
17. einer Mutter in der Kinder, und dieſen in jener Verlaſſenſchafft, nach Einmiſchung der Klagen, ad SC. Tert. & Orphit.

39. 1. wegen Schadens aus einem neuen Baue,
2. Gefahr von des Nachbars baufälligem Hauſe,
3. von deſſen Feldern zu beſorgenden Waſſerſchadens,
4. deſſen ſo ſich bey Abſtattung des Zolls ereignet, ingleichen wegen
5. der Schenckung insgemein,
6. c) aus einer Schenckung aufn Todesfall erlanget werde, und handelt

40. 1. (2. von Freylaſſung der Leibeignen und zwar wie die Freyheit
2. vor Gerichte, ſo wohl von einzelnen Perſonen, als
3. Gemeinden,
4. durch Teſtament, oder
5. Fideicommiſs erlanget,
6. wieder entzogen,
7. wegen angehängter Bedingung ſuſpendiret,
8. aus bloſſer Verordnung der Rechte erhalten,
9. durch gewiſſe Umſtände gehindert, ad L. Æl.
10. mit dem Rechte güldne Ringe zu tragen, Sent.
11. durch Herſtellung der freyen Ankunfft,
12. durch angeſtellte Klage, und
13. vergeblich geſuchet,
14. durch Beweis der freyen Ankunfft erhalten werde, und daß
15. über eines Verſtorbenen Zuſtand nach fünf Jahren nicht mehr zu richten,
16. die entdeckte Colluſion des Herrn mit dem Leibeignen aber zu beſtraffen.

41. 1. (3. Von Erlangung des Eigenthums einer Sache, und
2. deren Beſitzes, und wie dieſer verlohren werde, und
3. die Verjährung,
4. Kauff,
5. Erbſchafft,
6. Schenckung,
7. dieſes, daß der vorige Eigenthums-Herr die Sache nicht mehr vor die ſeinige achtet,

8. ein

8. ein Vermächtniß,
9. den Titel der Mitgifft,
10. bloß dieses, daß einer etwas vor das Seinige hält, zum Grunde habe.

42. 1. (4. Von Urtel und Recht, das sich auf Beweis oder
2. Geständniß gründet, und entweder
3. freywillige Abtretung aller Güter, oder
4. die gerichtliche Einweisung darein, auch ferner
5. den gerichtlichen Verkauff derselben, offt
6. eine Absonderung verschiedener Personen durch Erbschafft zusammen kommenden Vermögens,
7. die Bestellung eines Curatoris dazu,
8. die Wiederruffung des zu der Gläubiger Nachtheil veräusserten nach sich ziehet.

d. interdict. 43. 1. (5. Von denen zu Erlangung und Erhaltung des Besitzes dienenden Klagen und Verboten, insonderheit in so ferne sie auf
2. Erbschafft,
3. Vermächtnisse, dabey
4. dem in Besitz eingesetzten keine Gewalt anzuthun,
5. Vorzeigung eines Testaments gerichtet, und bey
6. a) geheiligten Sachen,
7. b) öffentlichen Orten, daß solche
8. nicht versperret, sondern
9. freygelassen,
10. c) öffentlichen Strassen, daß solche auch nicht verhauen, sondern
11. gebessert werden,
12. d) Flüssen, daß
13. der Wasserlauff nicht geändert,
14. die Schifffahrt gestattet,
15. das Ufer befestiget;
16. e) Gütern, daß alle Gewalt vermieden,
17. der Besitz derselben,
18. das auf eines andern Grunde erbauete gelassen,
19. Wege und Strassen gehalten und deren Besserung, auch
20. die Wasserleitung nicht gehindert, sondern
21. die Ausbesserung der Graben und Röhren,
22. das Wasserschöpffen,
23. der Ausguß gestattet,
24. nichts heimlich oder mit Gewalt unternommen,
25. f) dabey, daß das nachgelassene Verbot gehalten,
26. g) das bittweis verstattete wieder gegeben,
27. h) die Abhauung der überhängenden Bäume und
28. Auflesung des Obstes gestattet,
29. i) freye Leute und
30. Kinder abgefolget,
31. k) der Besitz der beweglichen Güter gelassen,
32. l) dem Miethmanne das Ausziehen verstattet,

de Salv. interd. 33. dem Vermiether hingegen sein an des Miethers Sachen zustehendes Pfand zugestellet werde, stat haben.

44. 1. (6. Von den Exceptionen, so einer Klage entgegen zu setzen, als wenn

2. etwa

2. etwas schon abgeurtelt,
3. durch Verjährung verlohren,
4. Betrug und Gewalt dabey vorgegangen,
5. gar keine Klage zustehet,
6. die Sache streitig gemacht ist, wobey
7. von der Verpflichtung und den Klagen überhaupt.

§. 12. Der siebende Theil setzet Pars 7.
(1. die vorhin angefangene Verpflichtung fort, und zeiget, wie selbige durch
45. 1. gewisse verbindliche Worte, darinnen sich auch de verb. obl.
2. zween zugleich zu einerley anheischig machen, die auch
3. von Leibeignen anzunehmen, und
46. 1. von Bürgen befestiget, durch
2. Neuerung und Uberweisung,
3. Zahlung oder
4. Erlassung aber getilget, zuweilen auch
5. gerichtlich, als wegen
6. der Pupillen Sachen,
7. Leistung des Zuerkannten,
8. Ratihabition des Principalen vollzogen werde, hiernechst handelt dieser letzte Theil
47. 1. (2. Von Verbrechen, d. priv. del.
a) deren Straffe einem privato zugeeignet wird,
2. Diebstahl, so
3. an Bau-Materialien,
4. an einer Erbschafft von dem im Testamente Freygelassenen,
5. von Schiffleuten, Gast- und Stallhaltern,
6. den sämtlichen Leibeignen,
7. an Bäumen begangen wird,
8. Raub,
9. an solchen, die Feuersbrunst, Einfall und Schiffbruch erlitten,
10. Beschimpffung,
11. b) ausserordentlichen Verbrechen, d. extraord. crim.
12. Vermehrung der Gräber,
13. Erpressung einer Sache durch Mißbrauchung seiner Gewalt,
14. Vieh-Diebstahl,
15. bösliche Unterhandlung mit der Gegenpart,
16. Hegung der Räuber und Diebe,
17. Bestehlung im Bade,
18. Erbrechung der Häuser, Scheuren, Gefängnisse,
19. Beraubung einer Erbschafft,
20. allerhand betrügerische Begünstigung, Stellionatus
21. Verrückung der Grentze,
22. Aufrichtung unzuläßlicher Gesellschafften,
23. Verbrechen, derentwegen ein ieder Klage erheben mag. d. popul. act.
48. 1. c) Hohe Verbrechen, so an Leib und Leben zu straffen, wobey d. publ. jud.
2. von Anklage und Einschreibung des Anklägers zu gleicher Straffe,
3. Verwahrung und Gestellung der Missethäter,

ad L. Jul. maj. 4. dem Laster der beleidigten Majestät,
- - d. adult. 5. Ehebruch,
- - d. vi publ. 6. öffentlicher und
- - - priv. 7. heimlicher Gewalt,
ad L. Corn. d. sic. 8. Todtschlag,
d. L. Pompej. d. parric. 9. Vatermord,
d. L. Corn. d. falf. 10. dem Crimine Falsi,
d. L. Jul. repetund. 11. dem Verbrechen dessen, der sich bey seinem Amte bestechen lässet,
- - d. annon. 12. Theurung verursachet,
ad L. Jul. pecul. 13. Diebstahl gemeiner Gelder, Kirchenraub und Veruntrauung der anvertrauten gemeinen Gelder,
14. Erkauffung öffentlicher Aemter,
d. L. Fab. d. plag. 15. Menschen-Diebstahl,
ad SC. Turpill. 16. Unterschlagung peinlicher Anklagen ohne vorher erlangte Abolition, wobey
17. von Vorforderung der Missethäter und Verurtheilung der Abwesenden,
18. der peinlichen Frage,
19. den Straffen,
20. Confiscation der Güter, insonderheit
21. derjenigen, so sich selbst entleibet oder ihren Ankläger bestochen,
22. der Landes-Verweisung,
23. eines Angeklagten Setzung in vorigen Stand,
24. der Verurtheilten Cörpern.

49. 1. (3. Von Appellationen oder Fortsetzung der Sache in der andern Instanz,
2. von wem nicht,
3. an wen und von wem,
4. wenn zu appelliren,
5. wie die Appellation anzunehmen oder nicht,
6. von den Aposteln,
7. daß nach eingewandter Appellation nichts zu ändern,
8. welche Urtel ohne Appellation aufzuheben,
9. ob die Appellation durch einen andern zu rechtfertigen,
10. von der Appellation wider Antragung einer Vormundschafft oder eines obrigkeitlichen Amtes,
11. daß ein Appellant sich ungeachtet der Appellation an dem Orte, da er wohnet, verantworten und
12. in andern Sachen vor dem Richter, von dem er appelliret hat, stehen müsse,
13. wie es zu halten, wenn der Appellant mit Tode abgehet.
14. (4. Von des Fisci Rechte,
15. von den vom Feinde gefangenen und genommenen, hernach aber wiedergelösten Personen und Sachen,
16. von dem Soldaten-Wesen,
17. von dem im Kriege erworbenen Gute,
18. von den Soldaten, so ausgedienet.

50. 1. Vom Stadt-Rechte und den Einwohnern,
2. von den Rathsherren und ihren Söhnen,

2. von

3. von derselben Verzeichniß und Ordnung,
4. den bürgerlichen Beschwerden und Ehren-Aemtern,
5. der Befreyung davon,
6. der ausserordentlichen Befreyung,
7. den Gesandschafften,
8. der Verwaltung des Stadt-Wesens,
9. der Städte Statuten,
10. den öffentlichen Gebäuden,
11. den Wochen- und Jahr-Märckten,
12. den Verehrungen, so der gemeinen Stadt geschehen, worüber und sonst
13. ausserordentlich von dem Prætore zu richten und wie es zu halten, wenn ein Richter die Sache nicht recht entschieden,
14. den Mäcklern,
15. den Steuern, nebst den generalen Titeln,
16. von Bedeutung iedes Wortes, und
17. den Rechts-Regeln.

§. 13. Der Codex Justiniani repetitæ prælectionis, so aus dem vorhergehenden Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codice verfasset, und nach Abschaffung des erstern Codicis vermehret worden, bestehet in zwölf Büchern, und iedes derselben in vielen Titeln. Es handelt aber das erste Buch Lib. 1.

1. (1. von der Heil. Dreyfaltigkeit und dem Catholischen Glauben,
2. der heiligen Kirche, ihren Sachen und Freyheiten,
3. den Bischöffen und Geistlichen,
4. der Bischöfflichen Verhör,
5. den Ketzern, Manichäern und Samaritanern,
6. daß die heilige Tauffe nicht zu wiederholen,
7. von denen, so von der wahren Religion abfallen,
8. daß das heil. Creutz niemand auf der Erde in Stein oder Marmor hauen, oder machen soll,
9. von den Jüden und Anbetern des Himmels,
10. daß kein Ketzer, Heyde oder Jüde einen Christlichen Knecht haben oder beschneiden soll,
11. von den Heydnischen Opffern und Tempeln,
12. denen, welche ihre Zuflucht zur Kirche nehmen,
13. denen, so in der Kirche frey gelassen werden.
14. (2. Von den Gesetzen, Kayserl. Constitutionen und Ausschreiben,
15. von den Befehlen,
16. von den Raths-Schlüssen,
17. Erklärung des alten Rechts und der in den Pandecten erwehnten Rechts-Gelehrten Auctorität,
18. Unwissenheit der Rechte und dessen was geschehen,
19. den Bittschrifften an den Kayser und wenn solche zugelassen,
20. wenn solche die Krafft einer Kriegsbefestigung haben,
21. daß dieselben währenden Processes oder nach eingewandter Appellation oder dem End-Urteile niemand erlaubt,
22. wie es zu halten, wenn dadurch etwas wider Recht oder das gemeine Beste oder auf unwahre Vorstellung gesuchet oder erlanget worden,

23. von verschiedenen Rescriptis und Sanctionibus pragmaticis,
24. den Kayserlichen Bildnissen und Statuen,
25. denen, so dazu ihre Zuflucht nehmen,
26. (3. des Præfecti prætorio Orientis & Illyrici,
27. Præfecti prætorio Africæ,
28. Præfecti urbi,
29. Magistri militum,
30. Quæstoris,
31. Magistri officiorum,
32. Comitis sacrarum largitionum,
33. Comitis rerum privatarum,
34. Comitis sacri patrimonii,
35. Proconsulis & legati,
36. Comitis Orientis,
37. Præfecti Augustalis,
38. Vicarii,
39. Prætoris,
40. Rectoris Provinciæ Amte,
41. daß keinem die Verwaltung seiner Provintz ohne Kayserl. Befehl zu verstatten,
42. von den Qvittungen über entrichtete Schatzung,
43. des Præfecti Vigilum,
44. Præfecti annonæ,
45. der Civil-
46. Militar-Richter-Amte,
47. daß nicht allen Kriegs-Officiern der Gebrauch der Bäder zu verstatten,
48. von verschiedener Richter Amte,
49. daß alle Civil- und Militar-Richter nach Endigung ihrer Aemter 50. Tage in den Städten, oder an gewissen Orten bleiben sollen,
50. von dem, so eines Richters oder Præsidis Stelle vertrit,
51. der Richter Beysitzern und Schreibern,
52. dem Getreyde, so denen, die ein Amt verwaltet, und ihren Beysitzern zu reichen,
53. der Richter und ihrer Zugehörigen Contracten,
54. der Masse der Geld-Straffe, so die Richter dictiren,
55. den Defensoribus civitatum,
56. der Obrigkeit in gemeinen Städten,
57. des Juridici Alexandriæ Amte.

Lib. 2. §. 14. Das andere Buch handelt
1. (1. von Anbringung der Klage,
2. der Vorforderung vor Gerichte,
3. den Pactis,
4. den Vergleichen, so die Partheyen treffen, darunter
5. der Irrthum im rechnen,
6. der Advocaten, insonderheit
7. verschiedener Gerichte,
8. verschiedener Richter und
9. des Fisci Advocaten,
10. dem Irrthum der Advocaten und Verfasser der Klagen und Bittschrifften,

11. daß

11. daß was der Parteyen Advocaten übergehen, der Richter ersetzen soll,
12. wodurch iemand unehrlich werde,
13. von den Anwälden, und daß
14. Mächtigere,
15. deren Nahmen niemand seinen Gütern beylegen oder in Proceß vorschützen, auch
16. kein privatus seine oder
17. fremde Güter eigenmächtig bezeichnen soll, und
18. der Fiscus, oder eine Republic von Anwaldschafften ausgeschlossen,
denen, so ohne eines andern Vollmacht, dessen Geschäffte ausrichten;
20. (2. von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Gewalt,
21. Betrug,
22. Minderjährigkeit, auch
23. dessen, der in väterlicher Gewalt,
24. daß solche Bürgen,
25. Vormündern, so dabey gewesen,
26. andern, mit denen der Minderjährige die Sache in Gemeinschafft hat, nicht zu statten komme, sonst aber
27. wider rechtskräfftig Urtel,
28. Kauff,
29. Verkauff eines Pfandes,
30. Schenckung,
31. die geschenckte Freyheit ausgenommen,
32. Vergleich oder Theilung,
33. die von dem Vormunde oder dem Minderjährigen selbst geleistete Zahlung,
34. die Mitgifft,
35. die Verbrechen ausgenommen,
36. Verjährung,
37. den Fiscum,
38. einen Gläubiger,
39. Lossagung von einer Erbschafft, und
40. zu Erlangung der nicht gesuchten Erbschafft zustehet,
41. wenn sie nicht nöthig,
42. wenn und wider wen sie nicht zustehe, als
43. wenn der Minderjährige sich vor volljährig ausgegeben,
44. solche offt gesuchet wird,
45. einer sich mündig sprechen lassen,
46. nach erlangter Mündigkeit die Sache ratihabiret,
47. wo und vor wem solche zu suchen,
48. was einer dabey zu leisten,
49. daß dieselbe auch durch einen Anwald gesuchet werden könne,
50. nach gesuchter Restitution nichts zu ändern;
51. von der Soldaten und derer, so des gemeinen Wesens halber abwesend,
52. ihrer Weiber Wiedereinsetzung in vorigen Stand,
53. der hierzu gesetzten Frist,
54. wenn Volljährige in vorigen Stand zu setzen, als

55. wegen Veräusserung der Sache, so deswegen vorgenommen wird, daß man den Proceß in ein ander Gerichte ziehe,
56. (3. von den erwehlten Schieds-Richtern,
57. dem Vorstande,
58. den abgeschafften Klage-Formuln,
59. dem Eyde für Gefährde.

Lib. 3. §. 15. Im dritten Buche wird gehandelt
1. (1. von gerichtlichen Klagen,
2. den in Gerichten aufzuwendenden Sportuln und Unkosten,
3. den Judicibus pedaneis,
4. wer nach seiner Gerichtsbarkeit Richter setzen oder sich dazu brauchen lassen könne,
5. daß in seiner eignen Sache niemand richten oder Recht sprechen soll,
6. wer in Gerichten erscheinen könne oder nicht,
7. daß niemand zu klagen gezwungen werde,
8. von der Ordnung, in welcher die Sachen in Gerichten zu handeln,
9. der Kriegsbefestigung,
10. den übermäßigen Forderungen,
11. den Dilationen,
12. den Ferien,
13. der Richter Gerichtsbarkeit und dem gehörigen Foro,
14. wenn der Kayser über der Pupillen und Wayfen Sachen erkenne,
15. wo der Verbrechen halber,
16. über den Besitz,
17. wegen eines Fideicommisses zu klagen,
18. wo die zu belangen, so etwas an einem gewissen Orte zu leisten versprochen,
19. wo eine dingliche Klage,
20. eine Erbschaffts-
21. eine Rechnungs-
22. eine Staats-Sache zu erörtern,
23. wo einer, so in Stadt-Kriegsdiensten oder in andern Stande,
24. Rathsherren und Clarissimi zu belangen,
25. in was für Fällen Soldaten die Exceptionem Fori nicht vorschützen können,
26. wo fiscalische oder patrimonial-Sachen zu erörtern,
27. wenn einer ohne Richter sich selbst Recht schaffen möge,
28. (2. von Testamenten,
29. Schenckungen,
30. Mitgifft, dadurch einer an seinem Pflicht-Theile verkürtzet worden,
31. der Klage auf Erbschafft,
32. Eigenthum,
33. Nießbrauch, freye Wohnung und der Leibeignen Dienste,
34. Befugniß auf des andern Grund und Boden und wegen Wassers,
35. zugefügten Schadens,

36. von

36. von der Klage wegen Theilung einer Erbschafft, oder
37. andern gemeinen Sache,
38. was bey beyden diesen Klagen zu beobachten,
39. von der Klage wegen Einrichtung der Grentze,
40. den Litis-Consorten,
41. den Klagen auf Abtretung eines Leibeignen, so Schaden gethan,
42. Vorzeigung einer Sache,
43. wegen Spiels,
44. Begräbniß und den Begräbniß-Kosten.

§. 16. Im vierten Buche Lib. 4.

1. (1. vom Darlehn und dem Eyde,
2. von der Klage auf ein gewisses Quantum,
3. dem Contract wegen versprochener Recommendation einer Sache,
4. verbotener Sequestration des Geldes,
5. Wiederabforderung dessen, was man aus Irrthum gezahlet,
6. wegen nicht erfüllter Bedingung,
7. schändlicher Ursache,
8. dessen was gestohlen,
9. nach einem Gesetze oder wegen unbefugter Vorenthaltung oder ungerechter Ursache zu erstatten,
10. (2. von Verpflichtungen und Klagen,
11. daß diese von und wider Erben anzustellen,
12. das Weib vor den Mann oder der Mann vor das Weib und die Mutter vor den Sohn,
13. der Sohn vor den Vater, oder der Vater vor den Sohn, so nicht mehr in väterlicher Gewalt, oder der Freygelassene vor seinen ehemahlichen Herrn oder der Leibeigne vor seinen Herrn nicht zu belangen,
14. ob ein Leibeigner, nachdem er freygelassen worden, vor sein Factum stehen müsse,
15. wenn der Fiscus oder eine privat-Person ihres Schuldners Schuldner belangen könne,
16. von Klagen auf Erbschafft,
17. in wie weit Erben wegen des Verstorbenen Verbrechen gehalten,
18. wenn einer seine Schuld von neuen versprochen, oder des andern Schuld auf sich genommen,
19. vom Beweis,
20. Zeugen,
21. Urkunden,
22. daß was wircklich geschehen, mehr gelte als was nur zum Schein vorgegeben wird,
23. von geliehenen Sachen,
24. der Klage um Pfand,
25. wider den, so einen andern seiner Handlung fürsetzet,
26. wenn etwas mit dem, so in eines andern Gewalt stehet, gehandelt worden,
27. durch welche Personen etwas zu erlangen,
28. von dem Macedonischen,
29. dem Vellejanischen Raths-Schlusse,

30. wenn das schuldige Geld nicht gezahlet worden,
31. von der Abrechnung,
32. den Zinsen,
33. denen, so zuläßlich, wenn etwas über Meer fortgeschaffet wird,
34. der Verwahrung fremder Sachen,
35. der Vollmacht,
36. wenn solche ein Leibeigner zu seiner Verkauffung gegeben,
37. dem Gesellschaffts-Contracte,
38. dem Kauffe,
39. einer Erbschafft oder Forderung,
40. was nicht zu verkauffen und wem Kauff und Verkauff untersaget,
41. was für Sachen nicht weggeschaffet werden dürffen,
42. von Verschnittenen,
43. Vätern, die ihre Kinder verhandeln,
44. Hinterziehung eines Kauffes,
45. wenn von dem Kauffe wieder abzugehen,
46. wenn ein Kauff über gemeine Abgaben geschlossen worden,
47. daß ohne Abgaben und Abführung der Reste kein Gut zu verkauffen,
48. von Schaden und Nutzen des Verkaufften,
49. der Klage über Kauff und Verkauff,
50. wenn iemand etwas von einem andern oder unter eines andern Nahmen oder um fremde Geld erkauffet,
51. daß fremde Sachen nicht zu veräussern,
52. von Veräusserung der Sachen, so einer mit dem andern in Gemeinschafft hat,
53. daß demjenigen, so eines andern Sachen verwaltet, die Veräusserung der seinigen nicht untersagt sey,
54. von besondern Abreden, so zwischen Käuffer und Verkäuffer getroffen werden, als
55. wenn ein Leibeigner mit dem Bedinge, daß er anders wohin geschaffet werden soll,
56. eine leibeigne Weibs-Person mit der Bedingung, daß keine Unzucht mit ihr getrieben werde,
57. ein Leibeigner mit dem Bedinge, daß er freygelassen oder nicht freygelassen werden soll, verkaufft worden,
58. von Klagen wegen verkauffter untüchtiger Sachen,
59. Vorkäuffen und unzuläßlichen Vergleichen der Handelsleute, Künstler und Bader,
60. Märckten und Kaufleuten,
61. Zöllen und verfallenem Gute,
62. daß keine neue Zölle anzurichten,
63. von Handlung und Kaufleuten,
64. Tausch,
65. Miethe,
66. dem Erbzins-Rechte.

Lib. 5. §. 17. Das fünffte Buch

1. (1. von Verlöbniß, dem Mahlschatze und dem, was demjenigen, so die Heyrath gestifftet, gegeben wird,
2. wenn der Rector Provinciæ oder seine Angehörigen einen Mahlschatz gegeben,

3. von

von Schenckungen wegen der Heyrath,
von der Ehe,
blutschänderischen und ungültigen Ehen, als
zwischen einer Mündel, und ihrem Vormunde, und seinen Söhnen,
zwischen Obrigkeiten und den ihren Gerichten unterworffenen,
auf eingeholten Befehl gesuchten,
anderweitiger Verehligung,
wenn ein Weib, welcher der Mann den Nießbrauch hinterlassen, sich wieder verheyrathet,
von Versprechung und Anbietung der Mitgifft,
deren Rechte,
der Klage darauf,
den über Mitgifft, Gegenvermächtniß, und Paraphernal-Güter getroffenen Pactis,
versprochener aber nicht bezahlter Mitgifft,
Schenckung zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, und deren Ratihabition,
Trennung der Verlöbniß und Abschaffung der über des Weibes Sitten anzustellenden Untersuchung,
wie die Mitgifft nach geendigter Ehe wieder gefordert werde,
wenn solche währender Ehe bezahlet worden,
daß derenthalben keine Bürgen zu stellen,
von der Klage über Sachen, so Eheleute einander entwandt,
daß des Mannes Güter der Frau stat der Mitgifft nicht zuzuschlagen,
von dem zur Mitgifft gegebenen Gute,
bey wem nach der Ehescheidung die Kinder bleiben, und erzogen werden sollen,
von Alimentation der Kinder und Eltern,
Beyschläfferinnen ausser der Ehe,
unehligen Kindern und ihren Müttern.
(2. Von Vormundschafft, so im Testament aufgetragen wird,
Bestätigung des Vormundes,
der den Rechten nach zu übernehmenden Vormundschafft,
wer um Bevormundung der Unmündigen anzuhalten habe,
wo darum anzusuchen,
von der hohen Standes-Personen Vormunden,
wer Vormünder bestellen und dazu bestellet werden,
wenn ein Weib das vormundschafftliche Amt verwalten,
in was für Fällen dem schon mit einem Vormunde versehenen noch ein anderer verordnet werden könne,
von der Vormünder Verwaltung und daß der Mündel Geld auf Zins auszuthun, oder gerichtlich zu deponiren,
der Vormünder Gefahr,
wenn Minderjährige aus des Vormundes Handlung klagen und beklaget werden können,
ob unter mehrern Vormündern alle oder nur einer klage und verklaget werde,
daß ein Vormund keinen Zoll pachten soll,

42. von dem Vormunde, der keine Caution gemacht,
43. verdächtigen Vormunden,
44. dem Kriegischen Vormunde,
45. dem, der sich vor einen Vormund aufgeführet,
46. wenn eine Mutter Schadloshaltung versprochen,
47. ein Vormund wider der Mutter Willen gesetzet worden,
48. daß ein Vormund seinem Mündel auch nach erlangter Mündigkeit in seinen Sachen beystehen soll,
49. wo Mündel zu erziehen,
50. wie ihnen die Alimenta zu reichen,
51. von Klage wegen Vormundschafft,
52. Theilung der Vormundschafft und wie weit ieder Vormund zu belangen,
53. dem Eyde zu Ausmachung des geklagten Quanti,
54. der Vormünder Erben,
55. wenn der Vormund die Vormundschafft nicht wircklich verwaltet hat,
56. von den Zinsen, so ein Vormund, der seiner Mündel Geld selbst genutzet, zu entrichten,
57. der Vormünder Bürgen,
58. des Vormunden Klage wider den Pupillen,
59. dem Vollworte eines Vormunden,
60. wenn sich die Vormundschafft endige,
61. von dem vom Vormunde bestellten Actore,
62. den Entschuldigungen und der Zeit solche einzuwenden,
63. wenn einer auf falsches Anführen verschonet worden,
64. wenn der Vormund in gemeinen Geschäfften abwesend,
65. von der Entschuldigung derer, so der Kriegs-Dienste entlassen worden,
66. sich mit Vielheit ihrer Kinder,
67. Kranckheit,
68. Alter,
69. den schon aufhabenden vielen Vormundschafften entschuldigen,
70. eines Rasenden, Verthuligen Vormunde,
71. daß der Unmündigen Güter und Sachen ohne der Obrigkeit Decret nicht zu veräussern oder zu verpfänden,
72. wenn kein Decret von nöthen,
73. wenn einer etwas, unwissend daß es eines Unmündigen Sache, ohne Decret erkaufft hat,
74. wenn der Unmündige nach erlangtem völligen Alter die ohne Decret beschehene Veräusserung ratihabiret,
75. wie die Obrigkeit von Unmündigen belanget werden könne.

Lib. 6. § 18. Im sechsten

1. (1. Von den entlauffenen,
2. verführten Knechten und dem Diebstahle,
3. der Freygelassenen Diensten,
4. Gütern und
5. deren Veräusserung zu des vorigen Herrn Nachtheile,
6. Pflichten, so demselben zu leisten,
7. Kindern,

8. von

von dem Rechte güldene Ringe zu tragen.
(2. wer nach dem Jure Prætorio zu eines Verstorbenen Güter Besitz gelassen werde, und binnen welcher Zeit solches zu suchen,
wenn desjenigen Theil den übrigen zuwachse, der nichts verlanget,
von Besitznehmung der Güter nach dem Testamente,
wider das Testament, wenn Kinder,
des Freygelassenen voriger Herr,
ohne verhandenes Testament Kinder,
nahe Anverwandten,
nach ihrer Ordnung,
unmannbare, deren Zustand zweiffelhafftig,
Mann und Weib erben,
wie es zu halten, wenn einer diese Erbschafft nicht verlanget,
von Einbringung des vorher erhaltenen in gemeine Theilung,
dem Testamente eines Soldaten,
wer ein Testament machen könne oder nicht,
wie solches aufzurichten,
von Einsetzung der Erben,
der Erben, Nach-Erben und derer, denen die Erschafft abzugeben,
derer, so Unmannbaren zu Nach-Erben gesetzet werden,
der Leibeignen als nothwendiger Erben,
von Kindern, so übergangen oder enterbet worden,
daß nach dem Tode gebohrne Kinder zu Erben einzusetzen oder zu enterben,
von dem Rechte sich über Annehmung einer Erbschafft zu bedencken,
Lossagung von einer Erbschafft,
wie Testamente eröfnet, angesehen und abgeschrieben werden,
wie ein eingesetzter Erbe in den Besitz der Güter zu setzen, d. Edict. div. Hadriani toll.
wenn iemand den Verstorbenen an Aufrichtung eines Testaments gehindert oder dazu gezwungen hat,
wem als unwürdigen die Erschafft entzogen wird, ad SC. Silan.
von den Codicillen,
Vermächtnissen,
Bedeutung der Worte und Sachen,
wenn zum Nachtheil der Vermächtnisse das Testament übergangen werden will,
von Auferlegung des Wittwen-Standes und Abschaffung eines darüber verhandenen Gesetzes, d. L. Jul. Miscella toll.
wie etwas zur Straffe im Testament geordnet werde,
von den Fideicommissis,
den Klagen wegen der Vermächtnisse und Fideicommisse,
der falschen Ursache, so dabey angeführt wird,
dem Endzwecke, zu welchem solche verlassen werden,
den Bedingungen, so solchen beygefüget werden,
den Zinsen und Früchten derselben,

48. wenn solche ungewissen Personen beschieden werden,
ad SC. Trebell. 49. von dem Abzuge, so bey Fideicommissen,
50. bey Vermächtnissen gemacht wird,
ad L. Falcid. 51. Abschaffung der Verordnung wegen Verfalls der Vermächtnisse,
52. denen, so vor Eröfnung des Testaments die Erbschaft weiter verfällen,
53. wenn ein Vermächtniß, oder Fideicommiss gefällig,
54. daß einer deßhalber in Besitz zu setzen,
55. von der Erbfolge ohne Testament der Kinder und Anverwandten,
56. der Mutter in der Kinder,
57. der Kinder in der Mutter Verlassenschafft,
58. der Seiten-Verwandten,
59. gemeine Anmerckung über die Erbfolge,
60. von den mütterlichen Gütern,
61. den Gütern, welche Kindern, so in väterlicher Gewalt sind, zugehören,
62. der Raths-Herren, Schiffsbauleute, Soldaten und an öffentlichen Gebäuden arbeitenden Erbschafft.

Lib. 7. §. 19. Im siebenden
1. (1. von der Freylassung vor Gerichte,
2. durch Testament, wobey
ad L. Fus. Can. toll. 3. Abschaffung eines Gesetzes, darinnen solche eingeschränckt,
4. durch Fideicommiss,
5. Abschaffung der Gewohnheit, die Freygelassenen nur zu Dedititiis oder
6. Latinis, nicht aber zu Römischen Bürgern zu machen,
7. wenn ein vielen gemeiner,
8. verpfändeter,
9. der Republic zuständiger Leibeigner,
10. einer von einem andern als seinem Herrn freygelassen worden,
11. wer nicht freylassen,
12. nicht zur Freyheit gelangen könne,
13. in welchen Fällen ein Leibeigener die Freyheit zu Lohne bekomme,
14. wenn ein Freygebohrner freygelassen worden,
15. was überhaupt von der Freylassung zu sagen,
16. von der Klage wegen des Standes der Freyheit,
17. von Abschaffung der Gewohnheit, sich dessen, dem seine Freyheit streitig gemacht wird, anzunehmen,
18. wem nicht erlaubt auf die Freyheit zu dringen,
19. von Ordnung der Klagen wegen der Freyheit,
20. von Entdeckung des heimlichen Verständnisses zwischen dem Herrn und dem Leibeignen,
21. daß nach Verlauff einer Zeit von fünf Jahren, nach eines Verstorbenen Stande weiter nicht zu fragen,
22. von der Verjährung, so vor, aber nicht wider die Freyheit anzuziehen,
23. von dem eigenen Vermögen dessen, der die Freyheit verdient hat,

24. wo

von Abschaffung,
a) der Verordnung, nach welcher ein Weib, so mit iemands Leibeignen zugehalten, mit in die Leibeigenschafft gezogen worden,
b) des blossen Juris Quiritum,
(2. von der Verjährung, so sich auf Kauff oder Vergleich,
Schenckung,
Mitgifft,
Erbschafft gründet,
gemeine Verordnungen bey der Verjährung,
Veränderung derselben, und Abschaffung des Unterscheids der Sachen, in so weit sie res mancipi, oder nec mancipi gewesen,
von dem Besitz und dessen Erlangung und Erhaltung,
der Verjährung
a) von 10. oder 20. Jahren,
wenn solche nicht stat habe,
wem sie nicht vorzuschützen,
wenn sie einem Gläubiger zu opponiren,
b) von 4. Jahren,
daß Herrschafftliches und der Kirchen Eigenthum durch Verjährung nicht verlohren gehe,
c) von 30. oder 40. Jahren,
von Abschaffung der Exception wider Italiänische Contracte, so nach Verlauff eines Jahres opponiret worden,
den Anlagen an iemands Ufer,
den Urteln der Præfectorum Prætorio,
wie der Richter das Urtel in der Partheyen Gegenwart sprechen, und
aus einem Aufsatze herlesen solle,
von aller Richter End- und Bey-Urteln,
dem ohne ein gewisses Quantum,
über das Interesse,
von einem unrechten Richter gesprochenen Urtel,
Straffe des Richters, der übel gesprochen,
daß das einmahl gesprochene Urtel nicht wieder aufgehoben werden könne,
von den Früchten und den Proceß-Kosten,
vom rechtskräfftigen Urtel,
dessen Vollstreckung,
den nach rechtskräfftigem Urtel zu entrichtenden Zinsen,
wenn in einem Urtel viele vertheilet worden,
wem ein rechtskräfftiges Urtel nicht schade,
daß Verwarnungen, Sendschreiben, Anschläge, Unterschrifften die Krafft eines Urtels nicht haben,
wenn aus falschem Zeugniß oder Urkunden gesprochen worden,
vom Geständniß,
daß was zwischen andern vorgegangen und gerichtet worden, einem dritten nicht schade,
von Berichten,
Appellationen und Consultationen,
deren Fatalibus, und wem solche unschädlich,

64. wenn nicht nöthig zu appelliren,
65. wessen Appellation nicht angenommen werde,
66. wenn vor Erörterung der Appellation der Tod darzwischen kömt,
67. von denen, welche aus Furcht für dem Richter nicht appelliret haben,
68. wenn unter vielen einer appelliret,
69. wenn wegen gegenwärtiger Possess appelliret worden,
70. daß in einer Sache zum dritten mahle nicht zu appelliren,
71. wer bonis cediren könne,
72. wie auf richterliches Geheiß des Beklagten Güter einzunehmen und zu verkauffen,
73. von des Fisci,
74. von der Mitgifft Vorzuge,
75. von Hinterziehung der zu der Gläubiger Nachtheil beschehenen Veräusserung.

Lib. 8. §. 20. Im achten
1. (1. von Erlangung des Besitzes, insonderheit
2. der ererbten,
3. aus der Erbschafft vermachten Sachen, wenn solche derjenige, dem sie vermachet, selbst zu sich genommen,
4. dessen, was einem mit Gewalt abgenommen,
5. wenn eines Abwesenden Besitz durch Gewalt oder sonst turbiret worden,
6. Erhaltung des Besitzes,
7. Klage auf Vorzeigung eines Testaments,
8. Herzubringung und Abfolgung der Kinder, oder eines andern freyen Menschens,
9. Wiedererstattung dessen, so Bittweis überlassen worden, und Abtretung verpfändeter Sachen,
10. von Privat-Gebäuden,
11. Ankündigung eines neuen Werckes,
12. gemeinen Gebäuden, und
13. Rechnung darüber;
14. (2. von Pfanden,
15. dem stillschweigenden Pfande,
16. Verpfändung einer fremden Sache,
17. was für Sachen verpfändet werden können,
18. wer am Pfande den Vorzug habe,
19. wenn einer an der vorhergehenden Gläubiger Stelle treten könne,
20. wenn der ältere Gläubiger das Pfand verkaufft hat,
21. wenn eine gemeinschafftliche Sache verpfändet worden,
22. von dem gerichtlichen Pfande, und daß auch sonst die gerichtliche Auspfändung zuläßlich,
23. wenn nach rechtskräfftigem Urtel ein Pfand genommen werde,
24. wenn ein Pfand weiter verpfändet worden,
25. von der Leibes-Frucht einer verpfändeten Weibes-Person, und anderm Zuwachse eines Pfandes,
26. von Erlassung des Pfand-Rechts,
27. daß das Pfand auch wegen einer blossen Verschreibung inne behalten werden könne,

28. von

28. von Verkauffung des Pfandes,
29. welche der Schuldner nicht hindern,
30. iedoch auf den Uberſchuß und ſonſt klagen kan,
31. von Löſung des Pfandes,
32. wie es damit zu halten, wenn einer von des Schuldners Erben ſeinen Antheil bezahlet,
33. auf die Verpfändung keine Zahlung erfolget,
34. von Erlangung des Eigenthums am Pfande,
35. von beſondern Pactis bey der Verpfändung, und daß dabey dieſes, daß das Pfand verfallen ſeyn ſolle, nicht zuläßlich.
36. (3. Von den Exceptionen und Verjährungen,
37. wenn eine Sache ſtreitig,
38. (4. wie ein Contract durch verbindliche Worte befeſtiget werde,
39. wenn ſolche unkräfftig,
40. wenn darinnen ihrer zween ſich zu einerley verbindlich machen,
41. von den Bürgen und denen, auf deren Geheiß etwas geſchehen,
42. Neuerung und Uberweiſung,
43. Zahlung und Befreyung von der Verpflichtung,
44. Erlaſſung des ſchuldigen,
45. der Gewehrsleiſtung,
46. daß ein Gläubiger die Gewehr des Pfandes nicht leiſte,
47. (5. von der väterlichen Gewalt, ſo durch
48. Annehmung an Kindes ſtat erlanget, durch
49. Entlaſſung daraus, die iedoch
50. undanckbaren Kindern nichts hilfft,
51. Gefangenſchafft,
52. Weglegung der Kinder wieder aufgehoben wird.
53. (6. Was eine lange Gewohnheit ſey.
54. (7. Von Schenckungen, die unter Lebendigen,
55. zu einem gewiſſen Endzwecke geſchehen, aus gewiſſen Urſachen aber
56. wiederruffen werden,
57. der Schenckung aufn Todesfall,
58. Aufhebung der Straffe des ehloſen Lebens,
59. dem Rechte der Eltern, ſo ſie erſt durch eine gewiſſe Anzahl Kinder erhielten.

§. 21. Im neunten Buche, Lib. 9.
1. wer einen andern nicht peinlich anklagen könne,
2. von Anklagen und Einſchreibung des Anklägers,
3. Verabfolgung und Uberſendung,
4. Verwahrung der Ubelthäter,
5. Verbot der Privat-Gefängniſſe,
6. wenn der Angeklagte oder Ankläger verſtorben iſt,
7. wenn iemand auf den Kayſer fluchet,
8. vom Laſter der beleidigten Majeſtät,
9. Ehebruch und Unzucht,
10. wenn ein Vormund ſeine geweſene Mündel geſchändet,
11. von Weibern, ſo ſich zu ihren leibeignen Knechten halten,
12. öffentlicher und heimlicher Gewalt,
13. Entführung der Jungfrauen, Witwen, Nonnen,

14. von

14. von Züchtigung der Leibeignen,
15. der nahen Anverwandten,
16. dem Todtschlage,
17. Vater- und Kinder-Morde,
18. Zauberern, Nativität-Stellern und dergleichen,
ad L. Fabiam de plagiariis — 19. Verunehrung der Gräber,
ad L. Viselliam — 20. Menschen-Diebstahle,
21. Verleugnung seines Standes,
ad L. Corneliam de falsis — 22. den Crimine Falsi,
23. denen, so sich selbst etwas im Testamente zuschreiben,
24. falscher Müntze,
25. Veränderung seines Nahmens,
ad L. Jul. d. ambitu — 26. Erkauffung öffentlicher Aemter,
ad L. Jul. repetund. — 27. Bestechungen,
28. Veruntrauung gemeiner Gelder,
29. Kirchenraub,
30. erregten Aufstand,
31. wenn eine bürgerliche Sache der peinlichen præjudicire,
32. von Bestehlung einer Erbschafft,
33. Raub,
34. allerhand strafbarer Betrügerey,
35. Beschimpffung,
36. Pasquillen,
37. Vieh-Diebstahl,
38. daß die Dämme am Nilo nicht zu durchstechen,
39. von Verhelung der Strassenräuber und anderer Missethäter,
40. Abforderung der Ubelthäter,
41. der Marter,
42. besondern und
43. gemeinen Abolition,
44. daß peinliche Sachen binnen gewisser Zeit zu Ende zu bringen,
ad SC. Turpillianum — 45. von Umkehrung und
46. Betrug der Ankläger,
47. den Straffen,
48. daß gewisse Richter ohne Kayserl. Befehl nichts confiscieren können
49. von der Verwiesenen und Verurtheilten,
50. derjenigen Gütern, die sich selbst den Tod anthun,
51. denen, so zwar verurtheilet, aber wieder in vorigen Stand gesetzet worden.

Lib. 10. § 22. Im zehenden
1. (1. von des Fisci Rechte,
2. wie dessen Schuldner zu belangen,
3. von Subhastation,
4. solcher Sachen, die der Fiscus mit Privat-Personen in Gemeinschafft hat,
5. daß der Fiscus dem Käuffer das verkauffte auch gewähre, und nicht selbst wieder entziehe,
6. von denen, so vom gemeinen Gute etwas erborget haben,
7. daß die Gläubiger den fiscalischen Straffen vorzuziehen,
8. von des Fisci Zinsen,
9. Hinterziehung der wider den Fiscum gesprochenen Urtel,

10. von

10. von Einziehung erbloſer Güter,
11. den Angebern,
12. Abſchaffung des Ausbittens verfallener Güter,
13. denen, welche ſich ſelbſt angeben,
14. wie es, wenn einer von denen, welchen etwas vom Kayſer geſchencket worden, ohne Erben verſtorben, und
15. mit gefundenen Schätzen zu halten.
16. (2. Von Steuern und Getreyde-Abgaben, ſo auf
17. ordentliche und
18. auſſerordentliche Ausſchreiben von
19. den Einnehmern,
20. nicht übermäßig, nach Gelegenheit durch
21. Auspfändung einzutreiben,
22. Qvittung darüber zu geben, inſonderheit
23. der Abgabe zu den Kayſerl. Geſchencken,
24. den Contribuenten keine Dienſte abzufordern,
25. niemand einige Befreyung zu geſtatten,
26. das Getreyde in gemeinen Scheunen zu verwahren,
27. niemand ſich wider die anbefohlne Anſchaffung eines Vorraths zu entſchuldigen, doch ſind
28. geſchenckte und beſonders privilegirte Güter frey,
29. in Ertz beſtehende Contribution wird nach einer gewiſſen Proportion in Geld verwandelt,
30. von den Einnehmern und Rechnungsführern.
31. (3. Von den Rathsherren und ihren Söhnen,
32. wenn ein Leibeigner oder Freygelaſſener zu ſolchem Amte gelanget,
33. daß ihre Güter ohne Decret nicht zu veräuſſern,
34. wem davon der vierte Theil gebühre,
35. von der Auflage auf das, ſo man umſonſt erhalten,
36. Reichung des Salarii,
37. wenn einer die Stadt verlaſſen und auf dem Lande wohnen will,
38. von den Städten und eingebohrnen Bürgern,
39. den Einwohnern und denen, ſo ſich ſtudirens halber in einer Stadt aufhalten,
40. daß Aemter nicht alſofort von dem Vater auf den Sohn kommen ſollen,
41. von bürgerlichen Beſchwerden, ſo den Beſitzern der Güter,
42. gewiſſen Perſonen auferlegt werden,
43. denen, welche freywillig Aemter übernehmen,
44. Befreyung davon, ſo vom Kayſer,
45. wegen verwalteten öffentlichen Amtes,
46. durch der Obrigkeit Decret erhalten wird,
47. wenn Entſchuldigung ſtat finde und
48. bey was für Aemtern ſich niemand entſchuldigen könne, die Entſchuldigungen aber ſind
49. Alter,
50. Kranckheit,
51. Vielheit der Kinder und Armut,
52. freye Künſte der Profeſſoren und Medicorum,
53. Fechter,

54. Soldaten-Stand, sie mögen vor oder nach Erfüllung der gesetzten Zeit los kommen,
55. Pachtung der Zölle, zuweilen auch, weil einer
56. ein Freygelassener,
57. unehrlich,
58. eines Verbrechens beschuldiget,
59. verwiesen und abgesetzt,
60. in väterlicher Gewalt,
61. der zwar die vom Vater übernommene Beschwerde träget,
62. weiblichen Geschlechts, dem wider Übernehmung solchem Geschlechte gemässer Aemter die Entschuldigung helffen,
63. Gesandschafften verwaltet,
64. ein Künstler,
65. ein geschickterer verhanden,
66. ihm aus Feindschafft das Amt aufgetragen wird, dem
67. sein Aufwand wieder zu erstatten,
68. nach Beruffung zum Amte verstorben.
69. Von den öffentlichen Schreibern,
70. Einnehmern,
71. Wägern,
72. denen, so das gemeine Geld einsammlen,
73. so nicht zum Privat-Nutzen anzuwenden,
74. niemand zur Cronen-Steuer zur Ungebühr zu zwingen,
75. von den Auffehern,
76. dem Werthe des in Schatz gelieferten Silbers.

Lib. XI. §. 23. Im eilfften
1. (1. von Schiffleuten,
2. ihren Gütern und Vermögen,
3. daß kein Schiff von Abgaben frey,
4. ausser das gemeine Waaren führet,
5. von Schiffbruch,
6. Bergleuten, Bergwercken,
7. Purpurschnecken-Fischern,
8. seidenen und vergüldeten Kleidern,
9. Waffenschmieden,
10. dem Werthe der alten Müntze,
11. daß an Pferdezäume, Sättel und Schilde keine Perlen, Smaragden und Hyacinthen zu machen,
12. von Schiffsbauleuten,
13. den Collegiis der Richter der Stadt Rom,
14. der Collegiorum Privilegien,
15. den Beckern,
16. Schweinhändlern, Weinschencken,
17. den Versammlungen zu der Stadt Nothdurfft,
18. den freyen Künsten der Stadt Rom und Constantinopel,
19. der obrigkeitlichen Personen Wagen,
20. der Stadt Constantinopel Privilegien,
21. der Haupt-Stadt Beryth,
22. dem Getreyde-Zins der Stadt Rom,
23. der Stadt Constantinopel,
24. dem gewissen Personen angewiesenen Getreyde-Zinse,
25. den starcken Bettlern,

26. den

den Abgaben der Schiffleute auf der Tyber,
dem Alexandrinischen Getreyde-Zins,
den Primatibus Alexandriæ.
(2. Von dem Rechte der Republic,
Verwaltung der dem gemeinen Wesen zuständigen Sachen,
deren Verkauffung,
deren Schuldnern,
der Gefahr desjenigen, so iemand zu einem Amte vorgeschlagen oder
Bürge worden,
in was für Ordnung ieder derselben zu belangen,
daß kein freyer Mensch zu einem Amte gezwungen werden soll,
daß die Kosten der aufgetragenen Verrichtung von den übrigen Collegen mit zu tragen,
von denen, so wegen geführten Amtes belanget werden,
der Schuldner der Republic Zahlung und Qvittung,
den Schauspielen, Comödien,
den Kosten dazu,
der Wasserleitung,
Abschaffung der Fechter,
der Jagd,
dem Majumischen Spiele,
Verbot des Gebrauches der Waffen.
(3. Von den Bauren, Zinsleuten, Pachtern,
daß die Leute in der Stadt nicht mit Kopff- und andern Steuern zugleich beleget werden sollen,
wenn Einwohner ihre Herren der Steuer halber belangen können,
von den Einwohnern in Palæstina,
Thracien,
Illyrien,
daß niemand die Bauren in Schutz nehmen,
zu einigen Diensten abruffen,
die Einwohner der Haupt-Dörffer ihre Güter nicht an Fremde bringen,
keiner vor des andern Schuld angehalten werden soll,
von den Steuer-Einnehmern, Rechnungsführern und Inspectoribus,
wüsten Aeckern,
den zu Unterhaltung der Soldaten geordneten Gütern,
den gemeinen und Privat-Trifften,
den Patrimonial-Gütern,
deren Knechten und Pachtern,
den flüchtigen Pachtern,
ihren Abgaben,
Privat-Gütern,
Herrschafftlichen Gütern,
deren Ackerleuten und Knechten,
den Tafel-Gütern,
Kirchen-Gütern,

70. Verpachtung der Stadt- und fiscalischen Güter,
71. deren Pachtern und Verwaltern,
72. wer solche nicht pachten könne,
73. ihren Abgaben,
74. Privilegien,
75. der Stuteren,
76. Pfaltzen und Palläſten,
77. den Cypreſſen- und Daphniſchen Hayn.

Lib. 12. §. 24. Im zwölfften Buche
1. (1. von den Dignitæten,
2. Prætoribus,
3. Bürgermeiſtern,
4. Præfectis prætorio vel urbi,
5. Præpoſitis ſacri cubiculi,
6. Quæſtoribus,
7. dem Primicerio und Secundicerio,
8. daß mit den Würden eine Ordnung zu halten,
9. von den Magiſtris ſacrorum ſcriniorum,
10. den Comitibus Conſiſtorianis,
11. ſo die Aufſicht über Schulen,
12. des Kriegsweſens haben,
13. Leib-Medici ſind,
14. die Provintzien regieren,
15. den in der Stadt Conſtantinopel lehrenden Profeſſoribus,
16. den Silentiariis und ihren Decurionibus,
17. den Domeſticis und Protectoribus,
18. den Præpoſitis Laborum,
19. den Proximis ſacrorum ſcriniorum,
20. den Agentibus in rebus,
21. ihren Præfectis,
22. Principibus,
23. den Curioſis und Stationariis,
24. den Palatinis ſacrarum largitionum,
25. den Stratoribus,
26. den Caſtrenſianis und Miniſterianis,
27. den Decanis,
28. den Qvartiermeiſtern,
29. den Privilegiis derer, ſo den Hof- und Kriegs-Dienſten,
30. dem Kriegs-Weſen obliegen,
31. der Palatinorum Erwerbe im Kriege,
32. dem Ritter-Orden.
33. der Dignität des Præclariſſimatus.
34. (2. Wer zu Soldaten, und
35. daß Handelsleute nicht dazu zu nehmen,
36. von dem Soldaten-Weſen,
37. der Soldaten eigenem Vermögen,
38. Austheilung des Proviants,
39. Verbackung und Verführung des Getreydes,
40. Montur,
41. Einqvartirung,
42. Servis,

43. Ur-

43. Urlaub,
44. Neuangeworbenen,
45. Bewahrung der Ufer und Straſſen,
46. Deſertirten, und denen ſo ſie aufhalten,
47. denen ſo ausgedienet,
48. der im Kriege gebliebenen Officirer Söhnen,
49. den Neu-Jahrs-Geſchencken.
50. (3. Von der Obrigkeit Bedienten, als Schreibern,
51. Poſt-Bedienten,
52. denen, ſo ihrer Verrichtungen halber Poſt- und Quartier-frey,
53. der Præfectorum Prætorio,
54. des Præfecti urbi,
55. der Magiſtrorum militum,
56. des Proconſulis und Legati,
57. des Comitis orientis Aufwärtern,
58. den Cohortalibus,
59. des Præfecti annonæ Bedienten,
60. verſchiedenen Bedienungen der Richter, und
61. derer die ihre Befehle ausrichten,
62. der Advocaten und Gerichts-Bedienten ungebührlichen Forderungen,
63. des Primipili Amte,
64. daß diejenigen, ſo fröliche Botſchafft verkündigen, oder Befehle inſinuiren, nichts Übermäßiges nehmen ſollen.

§. 25. Der letzte Theil des Römiſchen Rechts ſind die Novellæ Conſtitutiones, ſo nach verfaſtem Codice repetitæ prælectionis heraus gekommen, deren man insgemein 168. zehlet, und die auch in 9. Collationes oder Faſciculos getheilet und nach ihrer fortlauffenden Numer allegiret werden. Ihre Titel ſind in der erſten Collation Coll. 1.

1. von den Erben und deren Abkürtzung von Vermächtniſſen nach dem Falcidiſchen Geſetze,
2. daß Weiber bey ihrer anderweitigen Verehligung nicht einem ihrer Kinder allein das ihrige zuwenden ſollen,
3. daß in der Haupt-Kirche eine geſetzte Zahl Geiſtlicher ſey,
4. von Bürgen und Bezahlung,
5. den Mönchen,
6. wie Biſchöfe und andere Geiſtliche zu ordiniren.

§. 26. In der andern Collation Coll. 2.

7. daß Kirchen-Güter nicht zu veräuſſern, zu vertauſchen, oder beſonders zu verpfänden,
8. daß Richter ohne Geſchencke zu erwehlen,
9. daß auch die Römiſche Kirche der hundertjährigen Verjährung ſich zu erfreuen,
10. von denen Referendariis am Hofe,
11. den Privilegiis des Ertzbiſchofs der Kirche, Juſtiniana prima genannt,
12. blutſchänderiſcher Ehe,
13. den Prætoribus Populi.

§. 27. In der dritten Coll. 3.

14. von Hurenwirthen,
15. den Defenſoribus civitatum,
16. der Anzahl der Geiſtlichen, ſo zu ordiniren,

17. des Fürsten Befehlen,
18. dem Drittheil oder der Helffte, so zum Pflichttheile zu lassen,
19. den vor der Ehe erzeugten Kindern,
20. den Bedienten im Appellation-Gerichte,
21. den Armeniern.

Coll. 4. §. 28. In der vierten
22. von der Ehe,
23. der Appellation und deren Fatalien,
24. dem Præside Pisidiæ,
25. dem Prætore Lycaoniæ,
26. Thraciæ,
27. dem Comite Isauriæ,
28. dem Moderatore Helenoponti,
29. dem Prætore Paphlagoniæ,
30. dem Proconsule Cappadociæ.
31. Beschreibung der 4. Præsidenten in Armenien,
32. daß niemand, der einem Bauer leihet, sein Gut davor an sich ziehen soll,
33. von denen, so einem Bauer leihen,
34. daß niemand deshalber sein Gut an sich bringen soll, und was für Zins von ihnen zu nehmen,
35. von des Quæstoris Gehülffen,
36. den Nachfolgern derer, so in Africa leben,
37. den Kirchen in Africa,
38. den Rathsherren und ihren Söhnen,
39. Ausantwortung einer Erbschafft und dem Weibe, so im eilften Monate nach des Mannes Tode gebieret,
40. daß die Kirche der heil. Aufferstehung die an der Stadt gelegene Gebäude veräussern möge,
41. von den Quæstoribus oder Præfectis der Inseln,
42. des Anthimi, Severi, Petri Zoaræ und der übrigen Absetzung,
43. der Stadt Constantinopel Werckstäten und Läden,
44. den Notarien und daß sie die Protocolla ins Reine bringen sollen,
45. daß Juden, Samariter und Ketzer ihrer Religion halber von dem Stande der Curialium nicht frey.

Coll. 5. §. 29. In der fünfften
46. von Veräusserung der Kirchen-Güter und Bezahlung damit,
47. daß des Kaysers Nahmen den Urkunden vorzusetzen und die Zeit mit lateinischen Buchstaben deutlich zu bemercken,
48. von dem Eyde, den ein Sterbender zu Anzeigung seines Vermögens geleistet,
49. denen, so das Mittel der Appellation ergreiffen, und wenn Comparatio literarum anzustellen,
50. wie es mit den Appellationen aus den 5. Provinzien Caria, Cypern, den Cycladischen Inseln, Mysien und Scythien zu halten,
51. daß Comœdiantinnen, ungeachtet der durch Bürgen oder eydlich geleisteten Bürgschafft, ihre Lebens-Art verlassen mögen,
52. Verbot der Repressalien, und daß des Kaysers oder die ihm beschehene Schenckungen keiner Insinuation bedürffen,
53. von Gestellung und Abforderung der Beklagten,

54. wie

54. wie die Conſtitution zu verſtehen, welche die von einem Adſcriptitio und einer freyen Mutter gebohrne Kinder vor frey erkläret,
55. daß die Vertauſchung der Kirchen-Güter hinfüro nicht unter dem Schein, als ob die Handlung mit dem Kayſer geſchehen, vorgenommen werden ſoll,
56. daß was Geiſtliche bey ihrem Antritte entrichten, nur in der gröſſern, nicht aber in andern Kirchen zu geben,
57. daß Geiſtliche, ſo ihr Amt verlaſſen, den an ihre Stelle kommenden die erhobene Gebühren wieder erſtatten ſollen,
58. daß der Gottesdienſt nicht in Privat-Häuſern zu halten,
59. von dem gehörigen Aufwande bey Begräbniſſen,
60. daß Verſtorbene und ihre Cörper von ihren Gläubigern nicht zu beunruhigen,
61. daß ein Gegen-Vermächtniß weder zu verpfänden noch zu veräuſſern,
62. von Ordnung der Rahtsherren,
63. Ankündigung eines neuen Werckes wegen Proſpects nach dem Meere zu,
64. den Gärtnern der Stadt Conſtantinopel,
65. daß der Kirchen in Myſien Güter, Häuſer und Weinberge, ſo zu Erlöſung der Gefangenen verlaſſen, nach Gelegenheit veräuſſert werden mögen,
66. daß neue Conſtitutiones nach 2. Monaten von der Inſinuation an gelten ſollen,
67. daß niemand ein Bethaus wider des Biſchoffs Willen bauen ſoll,
68. daß die Kayſerliche Conſtitution von der Erbfolge, da keine Kinder verhanden, erſt hernach zu beobachten,
69. daß den Richtern in den Provintzien iederman unterthan ſey,
70. daß nur gewiſſe Præfecturen vom Stande der Curialium befreyen,
71. daß Perſonæ illuſtres und noch Vornehmere ihre Sachen durch Anwälde führen laſſen ſollen.

§. 30. In der ſechſten Coll. 6.

72. daß diejenigen, denen der Minderjährigen Vermögen verpfändet, ſolches nicht verwalten ſollen,
73. von den Cautelen und Glaubwürdigkeit der Urkunden,
74. wie unehliche Kinder ehrlich werden,
75. von den Appellationen aus Sicilien,
76. von Erklärung der vorigen Conſtitution,
77. daß Menſchen nicht wider die Natur Wolluſt treiben, noch bey dem Haupthaare Gottes ſchwören ſollen,
78. daß Freygelaſſene hinfüro keiner güldenen Ringe bedürffen,
79. wo der Mönche und Nonnen Sachen zu erörtern,
80. vom Quæſtore,
81. was für eine Würde von der väterlichen Gewalt befreye,
82. von Richtern,
83. daß Geiſtliche erſt bey ihrem Biſchoffe, und dann bey dem weltlichen Richter zu belangen,
84. von Brüdern, von väterlicher und mütterlicher Seite,
85. Waffen,
86. daß ſäumige Richter vom Biſchoffe anzuhalten, der Supplicirenden Bitte zu hören,

87. von der Curialium Schenckung aufn Todesfall,
88. vom anvertrauten Gute.

Coll. 7. §. 31. In der ſiebenden
89. wie natürliche Kinder in väterliche Gewalt kommen, und von ihrer Erbfolge nach dem Teſtamente und ohne demſelben,
90. von Zeugen,
91. daß bey geforderter Mitgifft das erſte Weib und deren Kinder dem Manne, ſo ſich verehlichet, vorzuziehen,
92. von unmäßiger Schenckung, ſo den Kindern geſchehen,
93. von Appellationen,
94. daß Mütter, ſo den Kindern ſchuldig, oder bey ihnen zu fordern haben, deſſen ungeachtet die Vormundſchafft übernehmen, und wegen anderweitiger Verehlichung keinen Eyd leiſten ſollen,
95. von den Verwaltern,
96. den Executoribus und denen, ſo beklagt oder wiederbeklaget werden,
97. Gleichheit der Mitgifft und des Gegen-Vermächtniſſes,
98. daß weder der Mann an der Mitgifft, noch das Weib an der Morgengabe das Eigenthum erlange,
99. von mehrerer Schuldner Verpflichtung in ſolidum.

Coll. 8. §. 32. In der achten
100. wie lange wegen nicht bezahlter Mitgifft zu excipiren,
101. von der Curialium Schenckung und Erbfolge,
102. dem Moderatore Arabiæ,
103. dem Proconſule Palæſtinæ,
104. dem Prætore Siciliæ,
105. den Bürgermeiſtern,
106. den Zinſen des über Meer geliehenen Geldes,
107. den unvollkommenen Teſtamenten der Eltern, ſo ſie wegen der Kinder aufrichten,
108. Wiedererſtattung der Erbſchafft und Fideicommiſſen,
109. daß der Ketzer Weiber die Vorrechte der Mitgifft nicht haben,
110. von Abſchaffung der Zinſen des über Meer geliehenen,
111. Aenderung der Conſtitution wegen hundertjähriger Verjährung der geheiligten Oerter,
112. ſtreitigen Sachen und dem zehenden Theile, ſo Kläger zur Sicherheit einzuſetzen,
113. daß währenden Proceſſes keine Befehle ergehen ſollen,
114. daß Kayſerliche Befehle des Quæſtoris Unterſchrifft haben ſollen,
15. daß bey dem Erkäntniß in Appellation-Sachen nach denen zur Zeit des gefälleten Urtels üblichen Rechten zu urtheilen,
116. daß weder Soldat, noch der Obrigkeit Zugeordneter zu Privat-Verrichtungen zu brauchen,
117. daß eine Mutter und Großmutter und andere Eltern, nachdem ſie ihren Kindern den Pflichttheil gelaſſen, mit dem übrigen Vermögen frey ſchalten und walten mögen.

Coll. 9. §. 33. In der neunten
118. von der Erbfolge und Abſchaffung der Schwertmagen Vorrechts,
119. daß das Gegen Vermächtniß ein beſonderer Contract ſey,
120. von

120. von der Kirchen-Güter Veräuſſerung, Erbzins, Verpachtung, Verpfändung und anderen Contracten,
121. daß die Particular-Bezahlung der Zinſen nicht über noch eins ſo viel ſteigen ſoll,
122. Juſtiniani Edict wegen der Künſtler Lohn,
123. von den Biſchöffen, Geiſtlichen und Mönchen,
124. daß die Partheyen zu Anfang des Proceſſes den Eyd für Gefährde ſchwören ſollen,
125. daß ein Richter nicht auf Befehle warten, ſondern die Sache ſelbſt nach ſeinem Gutbefinden entſcheiden ſoll,
126. eine Vorſchrifft, wie bey Appellationen zu verfahren,
127. daß Bruders Kinder nach dem Exempel der Brüder auch mit Aſcendenten zugleich erben ſollen,
128. von Steuer-Einnehmern und andern Capiteln,
129. den Samaritern,
130. wie Soldaten durch eine Stadt ziehen ſollen,
131. von der Kirchen Aemtern und Freyheiten,
132. der Ketzer verbotenen Verſammlungen,
133. wie Mönche leben ſollen,
134. daß kein Richter ohne beſondere Erlaubniß einen Vicarium haben ſoll,
135. daß niemand gezwungen werde bonis zu cediren,
136. von der Argentariorum Contracten,
137. der Biſchöffe und Geiſtlichen Ordination,
138. daß über das Duplum keine Zinſen zu nehmen,
139. von Nachlaſſung unzuläßlicher Ehen,
140. daß eine Ehe mit der Partheyen Einwilligung getrennet werden könne,
141. von denen, ſo wider die Natur unkeuſch leben,
142. Verſchnittene machen,
143. Entführung einer Weibs-Perſon,
144. den Samaritern,
145. daß der in Lydien und Lyaconien geordnete Heerführer nicht mehr nach Phrygien und Piſidien kommen ſoll,
146. daß den Ebräern die heilige Schrifft lateiniſch, griechiſch oder in einer andern Sprache zu leſen erlaubt,
147. daß die Steuer-Reſte nicht weiter zu fordern,
148. von Erlaſſung der Steuer-Reſte,
149. daß Biſchöfe und Einwohner ihre Præſides in Provintzien vom Kayſer ſuchen ſollen,
150. von der Heyrath einer Weibes-Perſon mit dem, der ſie entführet,
151. daß kein Rathsherr in gemeinen Städten noch Bedienter des Præſidis in Provintzien ohne Erlaubniß vor Gerichte zu ziehen,
152. daß Befehle wegen gemeiner Angelegenheiten anders keine Krafft haben, als wenn ſie den Præfectis prætorio inſinuiret worden,
153. von Wegſetzung der Kinder,
154. denen, ſo in Osdroena unzuläßliche Ehen ſchlieſſen,
155. daß eine Mutter zu Ablegung der Rechnung über geführte Vormundſchafft verbunden,
156. wie ſich Bauern in die von ihnen erzeugten Kinder theilen ſollen,

157. von den Bauren, so in fremden Gütern heyrathen,
158. daß das Recht sich über Annehmung einer Erbschafft zu bedencken, auch auf unmannbare komme,
159. daß die Erstattung eines Fideicommisses nur bis auf den ersten Grad der Kinder bestehe,
160. eine Vorschrifft Kayserl. Befehls wegen der Zinsen,
161. von den Præsidibus in Provintzien,
162. Kayserlicher Befehl über verschiedene Puncte,
163. Befreyung von Steuern,
164. von den Erben,
165. Generale wegen des Prospects aufs Meer,
166. von Zusammenschlagung fruchtbarer und unfruchtbarer Güter,
167. gemeine Vorschrifft wie die Missio in possessionem geschehen soll,
168. von Leuten, so Güter besitzen, die einerley Herrn unterworffen.

Nov. Leon. §. 34. Diesen sind die Novellæ Leonis beyzufügen,
1. daß ein ieder Richter nach den Gesetzen richten soll,
2. daß ein zum Bischofthum tüchtiger durch seine Kinder nicht daran verhindert werden soll,
3. daß ein Priester unverehlichet bleiben, oder sich vorher verehlichen soll,
4. daß einer sein geistlich Amt zu Hause verrichten möge,
5. daß Mönche von ihrem Vermögen Testament machen können,
6. daß ein Knabe von 10. Jahren zum Münche aufzunehmen,
7. daß ein Geistlicher nicht wieder weltlich werden soll,
8. von dem Mönche, so ein Soldat wird,
9. einem Leibeignen, der unwissend seines Herrn ein Geistlicher,
10. ein Mönch,
11. ein Bischoff wird,
12. dem Gebrauche der zu der grossen Kirche zu Constantinopel geordneten Zinsen,
13. den immerwährenden Erbzins-Gütern,
14. denen, die ein unvollkommen Kloster verlassen,
15. daß in allen Kirchen zu tauffen,
16. daß wer 20. Jahr alt, ein Subdiaconus werden könne,
17. wenn eine Kindbetterin zu tauffen,
18. daß die bey der Verlöbniß gesetzte Straffe einzutreiben,
19. von eines Vaters Versprechen, daß sein Sohn mit den übrigen Kindern zu gleichen Theilen erben soll,
20. daß nach der Frauen Absterben der Mann über das Gegen-Vermächtniß nichts bekommen soll,
21. daß die von des Vaters oder der Mutter Vermögen versprochene Mitgifft auch bezahlet werden soll,
22. daß eine Mutter, wenn sie nicht wieder heyrathet, eines Kindes Theil haben soll, der Vater desgleichen,
23. daß die Præsides in Provintzien sich nicht verheyrathen sollen,
24. daß leibliche Kinder sich mit den an Kindes stat angenommenen nicht verehlichen sollen,
25. von Entlassung aus väterlicher Gewalt und Erstattung der Mitgifft,
26. daß Verschnittene anderer Leute Kinder an Kindes stat annehmen mögen,

27. daß

27. daß die Annehmung an Kindes ſtat iederman nachzulaſſen,
28. wenn und von wem den Minderjährigen die Verwaltung ihrer Sachen zu geſtatten,
29. daß einer leibeignen Weibes-Perſon Leibes-Frucht, ſo bey einem andern auf die Welt gekommen, ihrem Herrn abzufolgen,
30. von einem Weibe, das bey des Mannes Leben andere um die Ehe angeſprochen,
31. daß ein Weib, ſo aus Haß gegen den Mann eine unzeitige Gebuhrt veranlaſſet, von ihm verſtoſſen werden könne,
32. von offenbaren Ehebrechern,
33. daß der Gefangenen Weibern die anderweitige Verehlichung nicht erlaubt,
34. von dem Vormunde, der ſeine Mündel um ihre Ehre bringet,
35. von Straffe des Jungferraubes und derer, ſo dabey geweſen,
36. daß eines Gefangenen Sohn Erbe werde,
37. daß ein im Teſtament Freygelaſſener, wenn er von ſeines Herrn Tode und daß die Erbſchafft angetreten worden, nichts weiß, Teſtament machen könne,
38. daß des Kayſers Leibeigne mit ihrem Vermögen frey ſchalten und walten,
39. ein Verthulicher, was ihm zuträglich, thun,
40. Gefangene Teſtament machen können,
41. daß in Städten 5. auf Reiſen und aufm Lande aber 2. Zeugen zu einem Teſtamente genug ſeyn,
42. eine gehörige Anzahl Zeugen ein Teſtament bekräfftigen, ob ſie es gleich nicht unterſchrieben und beſiegelt,
43. der Schreibens-Unerfahrnen Teſtamente doch kräfftig ſeyn,
44. von wem Teſtamente zu verſiegeln,
45. daß Richter ihre Urtel in Schrifften verfaſſen und mit eigner Hand beſiegeln ſollen,
46. Abſchaffung einiger wegen der Rathsherren in Städten gegebenen Geſetze, inſonderheit
47. desjenigen, welches dem Rathe Prætores und den Rathsherren Præſides zu machen verſtattete,
48. daß Weibes-Perſonen bey Contracten nicht zeugen ſollen,
49. Leibeigne zum Zeugniß nicht zuläßlich,
50. Schenckungen, ſo nicht gerichtlich inſinuiret, nur bis auf 500. Ducaten gelten ſollen,
51. von einem gefundenen Schatze, weß er ſeyn ſoll,
52. daß der alten und neuen Kayſer Müntzen gelten ſollen, wenn ſie nur gehörigen Gewichts und von gutem Schrote und Korne ſind,
53. daß einem ieden ſo wohl in als auſſer der Stadt ſeine Todten zu begraben erlaubt,
54. daß am Sonntage iederman von der Arbeit feyern,
55. Juden nach der Chriſten Gebräuchen leben ſollen,
56. von den Ufern des Meeres,
57. wie weit der Fiſcher Grentze von einander ſeyn ſollen,
58. daß keine Speiſe aus Blut zu bereiten,
59. Abſchaffung des Geſetzes, welches einem freyen Menſchen die Verkauffung ſein ſelbſt geſtattete,
60. mit was für Straffe die, ſo einen Menſchen verſchneiden,
61. Einnehmer, ſo mehr als billig, fordern,

62. eine

62. eine gemeine Sache verkauffen,
63. dem Feinde verbotene Sachen zubringen,
64. einen Schiffbruch verhehlen,
65. Bezauberer,
66. Menschendiebstahl,
67. die, so zum Feinde übergehen und freywillig wiederkommen, zu belegen,
68. daß Mönche und Geistliche zwar Vormünder seyn können, sich aber der Verwaltung und Erziehung des Mündels enthalten sollen,
69. daß Blinde auch schrifftliches Testament machen mögen,
70. von Räubern,
71. wieferne in Aeckern und Weinbergen zu bauen,
72. daß Pacta auch ohne eine gesetzte Straffe zu halten,
73. niemand mit Weibern in den Kirchen-Häusern wohnen soll,
74. vor der gehörigen Zeit keine Ehe einzusegnen,
75. der so 20. Jahr, zum Subdiacono gemacht werden könne,
76. Straffe der Priester, so falsch Zeugniß geben,
77. der Verfälscher,
78. daß keine Senatusconsulta mehr gemacht werden sollen,
79. Straffe des Geistlichen, so nach angenommenen Orden sich in Ehestand begiebt,
80. daß der Abgang von Purper öffentlich verkaufft werden möge,
81. daß aus Gold und Edelgestein etwas zu machen unverwehrt,
82. von einem aufgesiegelten Testamente,
83. daß bis auf 8. von 100. Zinsen zu nehmen,
84. daß Obrigkeiten zu handeln, zu bauen und Geschencke zu nehmen erlaubt sey,
85. daß Väter, so sich nicht wieder verehlichen, eines Kindes Theil aus ihrer Weiber Verlassenschafft bekommen sollen,
86. von Straffe der Bischöfe und Geistlichen, so sich zu Advocaturen, Bürgschafften begeben,
87. der Geistlichen, so sich aufs Spielen legen.
88. Einiger berühmten Kirchen-Lehrer angeordnete Feste,
89. daß eine Ehe ohne geistliche Einsegnung nicht kräfftig,
90. daß die sich zum dritten mahle verehlichen, der Kirchen-Censur unterworffen,
91. daß keine Beyschläfferin zu halten erlaubt,
92. von Straffe dessen, der einen mit Fleiß blind machet,
93. daß wenn eine Braut von einem andern schwanger befunden wird, das Ehegelöbniß aufgehoben werden könne,
94. Abschaffung eines Gesetzes vom Bürgermeister-Amte,
95. von Entwendung eines Stück Landes,
96. Verunehrung eines Grabes,
97. daß zu Anfang des Processes und bey Antretung eines obrigkeitlichen Amtes ein Eyd zu leisten,
98. von Straffe der Verschnittenen, so Weiber nehmen,
99. daß wer von einem den Eyd haben will, erst für Gefehrde schwören müsse,
100. von Leibeignen, so sich mit freyen Leuten verehlichen,
101. wie es zu halten, wenn eines von leibeignen Ehegatten frey wird,

102. von an der See gelegenen Gütern, ſo allein zu Fiſcherey nicht bequem,
103. Geſellſchafft der Beſitzer ſolcher Güter,
104. der Fiſcher Grentzen,
105. wenn eine Obrigkeit dem Fiſco was entwendet,
106. was Weiber ohne Mitgifft von des verſtorbenen Mannes Verlaſſenſchafft bekommen,
107. daß ein Kläger nach Ubergebung der Klage noch vor der Kriegsbefeſtigung den Eyd für Gefehrde leiſten ſoll,
108. von dem, der ſich auf die erſte Ladung nicht ſtellet,
109. daß vor 7. Jahren kein Verlöbniß, vor 15. und 13. Jahren aber keine Ehe zu geſtatten,
110. daß eine Frau ihres Mannes Verlaſſenſchafft in ein Verzeichniß bringen müſſe, wenn ſie den an ihrem Einbringen, Gegenvermächtniß ꝛc. erlittenen Schaden erſetzt haben will,
111. daß wenn eine Frau unſinnig wird und 3. Jahr ſo bleibet, der Mann ſich weiter verehlichen könne,
112. und wenn ein Mann raſend wird, die Ehe vor 5. Jahren nicht zu trennen,
113. daß wie andere Häuſer, ſo auch die Luſthäuſer 10. Fuß weit von des Nachbarn Hauſe abſeyn ſollen.

§. 35. Kayſers Juſtiniani Edicta, welche auſſer dem fünfften, ſo die nte Novelle ausmachet, heutiges Tages keine Gültigkeit haben, ſind folgenden Inhalts, Edicta Juſtiniani.

1. daß die Biſchöfe der Obrigkeit Verbrechen dem Kayſer berichten, Nov. 8. poſt cap. 14.
2. die Præſides in fiſcaliſchen Sachen kein ſicher Geleite ertheilen ſollen,
3. von der Armenier Succeſſion,
4. dem Magiſtrat in Phœnicia Libanica,
5. Zeit der Verjährung der den Kirchen zuſtändigen Forderungen,
6. der Werckleute Lohn,
7. der Argentariorum Contracten,
8. dem Vicario der Gegend Ponto,
9. der Argentariorum Contracten,
10. der Præſidum Gerichts-Dienern,
11. daß Müntz-Wardeine nichts von Golde nehmen ſollen,
12. vom Helleſpont,
13. Verordnung wegen Alexandrien und Egypten.

Römiſches Reich, Imperium Romanum, cf. Heil. Röm. Reich.
Römiſcher Stuhl, Sedes Romana.
Römiſch-Catholiſche Reichs-Stände, Status Imperii Romano-Catholici. ſ. Reichs-Stand.

Ror, Rohr, Arundo, Calamus, G. Canne.
Sclopetum, cf. Pürſch-Rohr.
Röhre, Canalis, cf. Waſſer-Röhre.
Röhr-Kaſten, Ciſterna. ſ. Feuer-Ordnung.
Röhrenmacher, Tubularius.
Röhrmeiſter, Aquilex, ſ. Handwercker.
Röhr-Waſſer, Aqua canalibus immiſſa, cf. Befugniß.

Roſe, Roſa, cf. Schmeltz-Vorſtecke-Roſe.

Roß,

Roß, Equus, cf. Pferd.
Roßhändler, Roßkam, Roßkamb, Mango equarius.
Roßlohn, Merces pro equo locato, ſ. Gebühren, §. 11.
Roßmarckt, Forum equarium, ſ. Marckt-Recht.
Roßmühle, Mola jumentaria.
Roßtäuſcher, Mango equarius.
Roſt, Roſten, Ærugo, Ferrugo, Rubigo, Æruginem contrahere.
Roſt, Röſten, Crates, Craticula, Torrere, Macerare, cf. Flachs, Hanf röſten.
Rot, Roth, Röthe, Röthel, Ruber, Rubor, Rubedo, Rubrica, cf. Erröthen.
Rothgerber, Coriarius.
Rothgieſſer, Fuſor æramentarius, ſ. Handwercker.
Rothen Hahn aufs Haus zu ſetzen drohen, Minitatio incendii, ſ. Mord.
Roth Wachs, Cera rubra, ſ. Adel.
Roth Wildpret, Cervi, cf. Schwartz Wildpret, ſ. Jagd.
Rothweiliſches Hofgerichte, Judicium aulicum Rothwilenſe, ſ. Hofgerichte zu Rothweil, Reichs-Gerichte.
Rotel, Rotul, Rotulus, cf. Zeugen, Rotulus, Inrotulation.
Rotte, Rotten, Rottiren, Rottirung, Factio, Turma, Globus tumultuantium, Conglobari, Seceſſionem facere, cf. Diebs-Räuber-Rotte, Zuſammenrottiren, Meuterey.
Rottmeiſter, Decurio, ſ. Kriegs-Recht.
Rotten, Exſtirpare, Eradicare, cf. Ausrotten, Roden, Reuten.
Rotz, Mucus, Pituita, Mucoſus, cf. Pferde-Mängel, ſ. Kauff.
Rübe, Rapa, G. Rave.
Rübſaamen, Semen rapicium, ſ. Mustheil, Zehenden.
Ruch, Geruch, Odor, cf. Riechen.
Ruch, Rucht, Cura, cf. Verrucht.
Ruchlos, Negligens, Impius.
Rucht, Fama, Rumor, cf. Gerüchte, Anrüchtig, Berüchtiget.
Ruchtbar, Manifeſtus, Per famam publicam innoteſcens.
Rück-Retro, cf. Rück, Rücken, Zurück, Hinterrücks.
Rückbürge, Fidejuſſor ſuccedaneus.
Rückfall, Reſervatio ſucceſſionis, ſ. Erbfolge, Fideicommiß, Reditus feudi ad dominum, ſ. Lehnsfolge.
Rückfrage, Ulterior Conſultatio.
Rückgängig, Retrogradus, cf. Stetig.
Rückgängig machen, Impedire, Terminum judicialem, ſiehe Termin.
Rückkauff, Redhibitio.
Rückkunfft, Reditus.
Rückreiſe, Domum reditio, Reverſio, cf. Reiſe-Gebühren.
Rück-Siegel, Sigillum a tergo impreſſum, G. Contre-ſel, Contreſigner.
Rückſtand, Rückſtändig, Reſiduum, Reliquum.
Rückſtändiges Kauffgeld, Pretium emtionis reſiduum, ſiehe Gläubiger.
Rück-Urtel, Sententia ſubſequens.
Rückwechſel, Cambium recurrens, Ricambio, ſ. Wechſel-Recht.
Rückweg, Reditus, Regreſſus, ſ. Poſt-Recht.
Rück, Rücken, Dorſum, G. Dos, Ital. Doſſo, cf. Indoſſement.

Ladung bringt das ſichere Geleite auf den Rücken mit ſich, Citatio ſalvum conductum in dorſo ſecum fert, ſiehe Ladung, Geleite.

Rucken, Rücken, Trahere, Movere, Recedere, cf. Be- Ein- Uber- Ver- Vorrücken, Verruckt.

Rüde, Rüden, Canis, Molоſſus, cf. Schafrüden.

Ruder, Rudern, Remus, Remigare, cf. Steuerruder.

Ruff, Ruffen, Rumor, Fama, Clamare, Vocare, Decretum proclamationis, cf. Ubler Ruff, Ab- An- Auf- Aus- Be- Ver- Wieder- Zuruffen, Gerüffte.

Rugen, Rügen, Accuſare, Denunciare, Punire, add. Anrügen, Ad judicem deferre.

Rugland, Ruland, Locus jurisdictionis, ſ. Roland.

Rüge, Denunciatio, Delatio.

Rug-Recht, Rügen-Gerichte, Judicium cenſorium, Judicium ſolenne cf. Ehe-Gerichte.

Rügen-Proceß, Proceſſus denunciationis.

Rügen-Sache, Cauſa denunciatoria, ſ. Injurien.

Ruhe, Ruhen, Quies, Quieſcere, cf. Unruhe, Be-Geruhen.

Zur Ruhe weiſen, Rejicere deſiderium litigantis, cf. Abweiſen.

Ruhe-Tag, Sabbathum, cf. Raſttag, Sabbath.

Ruhig, Quietus, Tranquillus, cf. Beruhigen, Beunruhigen, Verunruhigen.

Ruhige Actus poſſeſſorii, Actus poſſeſſorii quieti, non interrupti, ſ. Beſitz.

Ruhm, Ruhm, Rühmen, Gloria, Fama, Laudare, Gloriari, cf. Berühmen, Gerühmt.

Rühmung des Beyſchlaffs, Gloriatio concubitus, ſ. Injurien.

einer Forderung Diffamatio ob actionem ſibi competentem ſ. Diffamation.

einer böſen That, Jactatio facinoris commiſſi, ſiehe Indicien.

Rumpeln, Crepare, Strepitum excitare, cf. Uberrumpeln.

Rumpel- und Keſſel Bier, Braxatio clandeſtina, ſ. L. O. §. 6. n. 22.

Rund, Runden, Rundung, Rotundus, Rotundare, G. Rond.

Fein rund articuliren, Articulos probatorios breviter & rotunde formare, ſ. Beweis.

Runde, Circuitus vigiliarum, G. Ronde, ſ. Kriegs-Recht.

Rühren, Rühren, Tangere, Ciere, Movere, Miſcere, cf. An- Berühren, Gewiſſen rühren, Ehrenrührig, Aufruhr, Grundruhr-Recht.

Ruhr, Cura vineæ poſtrema, ſ. Lehn.

Dyſenteria, ſ. Teſtament.

Rus, Ruß, Fuligo, cf. Kienruß.

Rußhütte, Fugurium ad conficiendam fuliginem.

Rußloch, Infumibulum, ſ. Feuer-Ordnung.

Rüſten, Rüſtung, Armare, Inſtruere, Armatura, cf. Aus- Zurüſtung, Kriegs-Rüſtung, Gerüſte.

Rüſt-Kammer, Armamentarium, cf. Zeughaus.

Rüſt-Wagen, Currus expeditionalis, ſ. Kriegs-Recht.

Rüſtzeug, Inſtrumentum doctrinæ, cf. Handwercks-Zeug.

Rute, Ruthe, Virga, Pertica, Decempeda, cf. Meß- Spieß- Wünſchel- Zaun-Ruthe, Aushauung, Züchtigung mit Ruthen.

Ruthengänger, Ruter, Decempedator, cf. Feldmeſſer.

Rütten, Rütteln, Quatere, Motitare. cf. Zerrütten.
Rutſchen, Rutſchiren, Moveri, cf. Rucken.
Rutſchir-Rutſchar-Recht, Jus penſionum promobilium.
Rutſcher-Zins, Cenſus promobilis, l. R. L. 1. a. 54.

Ryßwickiſcher Friede, Pax Ryſwicenſis.

Pax Ryſwicenſis

§. 1. Der Ryßwickiſche Friede iſt den 30. Octobr. 1697. zwiſchen dem Kayſer und dem Römiſchen Reiche an einem und andern Theils dem Könige in Franckreich geſchloſſen.

Articuli

§. 2. Er enthält 60. Artickel, daß
1. ein aufrichtiger Friede,
2. eine völlige Amneſtie,
3. der Weſtphäliſche und Niemägiſche Friede dieſes Friedens Grund ſeyn,
4. die unter dem Nahmen der Union und Reunion weggenommenen Oerter dem Kayſer erſtattet werden, iedoch die Römiſch-Catholiſche Religion in ſtatu quo bleiben ſoll,
5. werden einige beſonders benennet, als
6. was dem Chur-Fürſten zu Trier,
7. dem zu Brandenburg,
8. dem von Pfaltz,
9. dem Könige in Schweden als Pfaltzgrafen am Rhein,
10. dem Fürſtenthum Veldentz und Lautreck,
11. dem Großmeiſter des Teutſchen Ordens,
12. dem Chur-Fürſten zu Cöln,
13. dem Hauſe Würtenberg,
14. den Marckgrafen zu Baden,
15. den Fürſten und Grafen von Naſſau zu reſtituiren,
16. 17. Abtrennung der Stadt Straßburg und Zugehörungen an Franckreich,
18. der Kehler-Schantz und
19. der Stadt Freyburg,
20. 21. Briſach,
22. Philippsburg an Kayſer,
23. Demolition der Wercke bey Hünningen,
24. des Fort Loüis,
25. des Caſtells bey Trarbach, Fort Mont-Royal,
26. der Wercke bey Kirnburg,
27. beym Schloſſe Ebernburg,
28. - 43. wird der Hertzog von Lothringen in den Frieden mit eingeſchloſſen,
44. was dem Cardinal von Fürſtenberg zu reſtituiren,
45. werden die Landgrafen von Heſſen-Rheinfels mit begriffen,
46. beyderſeits Vaſallen und Unterthanen,
47. wie es mit den geiſtlichen Beneficien zu halten,
48. wird der den 29. Aug. 1696. zwiſchen Franckreich und Savoyen geſchloſſene Friede hier mit eingezogen,
49. ſoll durch die Reſtitution niemand ein neues Recht zuwachſen,
50. 51. nach Unterſchrifft dieſes Friedens alle Feindſeligkeiten ceſſiren,
52. die Commercien wieder frey getrieben,
53. 54. über den Frieden gehalten,
55. der König in Schweden, ingleichen

56. 57.

56. 57. die Reichsglieder, Schweitzer und Bundsgenoſſen darinnen mit begriffen ſeyn, und
58. noch von einem oder dem andern Theile zu ernennende,
59. der Friede ratihabiret werden,
60. Unterſchrifft.

§. 3. Dieſer Friede wird in dem Badiſchen Frieden mit zum Grunde geſetzt. ſ. Badiſcher Friede art. 3. Confirmatio.

S. S.

Sabbath, Sabbarum, Dies quietis, cf. Entheiligung des Sabbaths, Raſttag.
Sabbathsfeyer, Celebratio Sabbathi.
Sabbatſchänder, Sabbati profanator, ſ. Pol. O.
Säbel, Acinaces, G. Sabre, cf. Sebel.
Sache, Res, Cauſa, Lis, Ratio, cf. Urſache, Bürgerliche Civil-Commercien-Convention-Criminal-Ehe-Geringe, Gewalt-Hals-Handels-Handwercks-Haupt-Haushaltungs-Juſtiz-Lehns-Malefiz-Milde, Neben-Noth-Peinliche, Privat-Rechnungs-Rechts-Reichs-Religions-Rent-Rügen-Schlechte, Schwere, Spolien-Streit-Streitige, Wechſel-Wichtige Sache.
Sachfällig, Cauſa cadens, Sachfällig werden, Succumbere, Depoſitio in caſum ſuccumbentiæ, ſ. Handelsgericht.
Sachwalter, Procurator cauſæ, ſ. Vollmacht.
Debitor principalis, ſ. Bürge.
Sachen, Negare, Contradicere, cf. Verſachen, Widerſacher.
Sachs, Culter, Pugio, Brevis gladius, cf. Scharfſachs.
Sachs, Sachſenland, Saxo, Saxonia.
Sachſenbuſſe, Emenda Saxonica, ſ. Straffe.

Sachſen-Recht, Sächſiſches Recht, Jus Saxonicum.

§. 1. Das Sächſiſche Recht iſt in das alte und neue zu theilen. Das alte oder gemeine Sächſiſche Recht beſtehet aus dem Land- und Lehn-Rechte und dem Weichbilde, ſ. Land-Recht, Lehn-Recht, Weichbild. Jus Sax. vetus

§. 2. Das neue Sächſiſche Recht iſt entweder das Chur-Fürſtliche oder Fürſtliche Sächſiſche Recht. novum

§. 3. Das Chur-Fürſtliche Sächſiſche Recht beſtehet fürnehmlich in Auguſti Conſtitutionen und Jo. Georgii II. Deciſionen. Jus Sax. Electorale

§. 4. Auguſti Conſtitutiones werden in die gemeinen und in die ſonderlichen getheilet. Die erſtern beſtehen aus vier Theilen, deren erſter vom rechtlichen Proceſſe, und zwar Conſtitutiones Part I.

C. 1. daß das rechtliche Verfahren vor der Kriegsbefeſtigung von Mund aus in die Feder geſchehen, Diſceptatio forenſis
2. die Klage nicht articuliret ſeyn, Libellus
3. die dilatoriſchen Exceptiones alle vor der Kriegsbefeſtigung im erſten Termin einbracht, Exc. dilat.
4. die Gewehr der Klage wircklich angelobet, Gvaranda
5. von Klägern der Unkoſten und Wiederklage halber Vorſtand beſtellet, Satisdatio
6. die Exceptio Spolii innerhalb 15. Tagen bewieſen, Spolium
7. die Wieder-Klage nur in einander anhängigen Sachen, cf. L. R. L. 3. a. 12. Reconventio

Compensatio 8. die Exceptio Compensationis aber wenn sie liquid, so wohl als Exceptio Solutionis zugelassen,

Discept. in script. 9. nach der Litis-Contestation auch schrifftliches Verfahren gestattet werden,

L. C. 10. die Litis-Contestation specifice geschehen,

Mut. lib. 11. nach derselben die Klage nicht geändert noch der Eyd deferiret werden,

Oblat. ad jur. 12. der, welchem der Eyd deferiret und zuerkannt, sich in 8. Tagen dazu oder zur Gewissens-Vertretung erklären,

Collegium 13. ein Collegium den Eyd durch 3. oder 4. der Aeltesten und um die Sache die beste Wissenschafft habenden leisten,

Consc. defens. 14. wider die Gewissens-Vertretung kein Gegenbeweis und wider den referirten Eyd kein Beweis,

Prob. contrar. 15. wider geleisteten Eyd keine Probatio contrarii zugelassen,

Term. probat. 16. der Beweis in 6. Wochen und 3. Tagen einbracht,

Documenta 17. die Urkunden binnen dieser Frist in Abschrifft, und hernach in originali übergeben,

Disputatio probat. 18. das Verfahren über verführten Beweis und Gegenbeweis von 6. Wochen zu 6. Wochen beschlossen,

Leuteratio 19. auf ein Urtel nur eine Leuterung zugelassen,

Appellatio 20. der Appellation, auch wenn sie vor Notarien und Zeugen eingewandt, deferiret,

Nond. prob. prob. fac. 21. dabey über vorige oder denselben contraire Artickel kein Beweis zugelassen,

Purgatorium 22. der Reinigungs-Eyd auch in bürgerlichen Sachen,

Suppletorium 23. der Erfüllungs-Eyd auch wenn er nicht gebeten,

Juram. credul. 24. den Erben der Eyd de credulitate zuerkannt,

Præscriptio 25. die Verjährung ex officio suppliret werden,

Sent. consult. nom. lata 26. die gesprochenen Urtel auch wenn sie in fremden Nahmen publiciret, in ihre Rechts-Krafft ergehen,

Proc. feudal. 27. in Lehns-Sachen der gemeine Proceß gehalten, cf. S. Lehn-R. a. 65. 68.

Concurs. creditor. 28. im Concurs vor allen andern gewisse privilegirte Schulden, hernach die Hypothequen, ferner die persönlich privilegirten und dann die gemeinen Gläubiger bezahlet,

Arrestum 29. der Kummer oder Arrest gebührend verneuert,

Nundinæ 30. in öffentlichen Märckten keiner gestattet,

Expensæ 31. die Gerichts-Kosten auch ohne Eyd zuerkannt,

Executio 32. die Hülffe in persönlichen Klagen durch erfolgende Subhastation, in dinglichen Klagen aber sonst behörig vollstrecket werden soll.

Pars 2. §. 5. Der andere Theil von Contracten.

Præscriptio C. 1. daß bey Pfand und Wiederkauff keine Verjährung,
2. wohl aber bey jährlichen Zinsen,
3. auch in so weit, daß sie mit geringerer Müntze zu bezahlen, und
4. bey Frohndiensten,
5. wider Kirchen nicht die ordentliche,
6. wohl aber wider Städte stat habe,

Pignoratio 7. durch Pfändung, bey welcher
8. die Pfande nicht in fremde Gerichte zu bringen, interrumpiret,

Ignorantia 9. durch Unwissenheit aber nicht gehindert,

10. die

10. die väterliche Gewalt durch Anſtellung abſonderlicher Haus-haltung aufgehoben, cf. L. R. L. 1. a. 11. — Pat. pot.
11. von allen Vormunden jährliche Rechnung abgelegt, cf. L. R. L. 1. a. 23. — Rat. tut.
12. Stamm-Güter nicht ohne der Erben Erlaub, — Bona avita
13. die Gerade nicht dem Manne, — Gerada
14. einem andern aber geſchencket werden,
15. Weibs-Perſonen nicht leicht ohne Vormunden contrahiren, — Curat. ſexus
16. noch ohne Eyd ihrer Gerechtigkeit renunciren können,
17. Bürgen durch gemeine Verzicht, — Fidejuſſor
18. inſonderheit wenn einer ſich als Selbſt-Schuldner verſchrieben, ihrer Wohlthaten nicht verluſtig,
19. bey dem Schuldner verſtatteter Friſt nicht los,
20. noch ihre Erben der Bürgſchafft entlediget werden,
21. Weibs-Perſonen ſich zum Gehorſam verbinden können, — Incarc. fœm.
22. der Schuldner in Schuld-Thurm gebracht, cf. L. R. L. 3. a. 39. — Carcer obaratorum
23. unbewegliche Güter für der Obrigkeit verpfändet, — Pignus
24. die ſtillſchweigende Verpfändung, ſo den Eheweibern vom Kirchgange an zuſtehet, — Hypotheca tacita
25. in Lehn-Gütern ordentlich nicht attendiret,
26. des Pfandes Verluſt vom Schuldner getragen werden, cf. L. R. L. 3. a. 5. — Pign. amiſſ.
27. das bey der Pfändung in die Gerichte gebrachte Pfand ſich endlich gar verſtehen, — Mulcta pignorationis
28. bey veränderter Müntze der Gläubiger ſchadlos gehalten, — Monet. mutat.
29. Rheiniſche Gülden ordentlich nicht auf Gold gedeutet, — Floren. Rhen.
30. das Intereſſe moræ auf 5. pro Cent gerechnet, — Intereſſ. mor.
31. an Stamm-Gütern Kindern der Vorkauff gelaſſen, — Retractus
32. ſolcher binnen Jahres-Friſt,
33. gegen eben das Kaufgeld exerciret,
34. wegen Verletzung über die Helffte auch ein Vergleich, — Tranſactio
35. nicht aber, wenn er eydlich, reſcindiret werden ſoll.
36. Wie ein geleiſteter Eyd zu erlaſſen, — Juram. relax.
37. daß Miethe erblich, cf. L. R. L. 3. a. 77. — Locatio
38. ein Erbzinsmann wegen nicht entrichteten Erbzinſes ſeines Erbzins-Gutes, — Emphyteuſis
39. ein ſchlechter Zinsmann aber dadurch ſeines Gutes nicht verluſtig werde, — Præd. cenſit.
40. Laß-Güter im Zweifel dafür zu halten, — locat.
41. ein Grund-Herr zum Nachtheil deſſen, dem die Trifft-Gerechtigkeit zuſtehet, den Grund nicht umreiſſen dürffe, — Jus paſcendi
42. durch aufgerichtetes und angenommenes Leibgedinge die Mitgifft verſchlungen werde, — Dotalitium
43. die Eheſtifftung anders als ein Contract, anders als ein letzter Wille aufzurichten, — Pact. dotal.
44. ein Weib ihr Einbringen oder ein Leibgedinge fordern könne, wenn dieſes nicht aufgerichtet, — Illat. uxor.
45. zwar nicht dem bloſſen Gedinge, doch der geſamten Hand Folge geſchehen, — Simult. inveſt.
46. der Lehnsfolger die Lehns-Schulden bezahlen, — Deb. feudal.
47. der Sohn, wenn er im Lehn folgen will, des Vaters Erbe werden müſſe, — Feud. allod.

Revocatio feudi
48. der Lehnsfolger das veräusserte Lehn,
49 nach Gelegenheit gegen oder ohne Erstattung des Kaufgeldes,
50. nach Gelegenheit binnen Jahres-Frist, oder in 30. Jahren, Jahr und Tag wiederruffen möge,

Excubiæ
51. Unterthanen den Rittersitz zu bewachen schuldig,

Oper. ædil.
52. über Bau-Frohnen nach den Gewohnheiten, Verträgen, oder Abschieden erkannt oder Bericht erstattet,

Thesaurus
53. über einen gefundenen Schatz nach gemeinen Rechten gesprochen werden soll. cf. L. R. L. 1. a. 35.

Pars 3.
§. 6. Der dritte Theil von der Erb- und Lehns-Folge.

Falcidia
C. 1. daß wider die Schenckung aufn Todes-Fall die Falcidia nicht stat habe,

Reservatum
2. der darinnen beschehene Vorbehalt den Erben ab intestato bleibe,

Testamentum
3. zu einem gerichtlichen Testamente keine,
4. zu dem zur Pest-Zeit aufgerichteten aber 2. oder 3. Zeugen nöthig.
5. eines Krancken.
6. eines Missethäters Testament bestehe,

Portio statutaria Legitima
7. Eheleute einander dadurch die Gebühr nicht entwenden,
8. der Vater die Mutter vom Pflicht-Theile nicht ausschliessen,
9. die Kinder nicht übergehen könne,
10. es wäre denn mit ihrer Einwilligung geschehen,
11. die Gerade den Töchtern in die Legitimam zu rechnen,
12. der Eltern Legitima nicht aufzuheben, sondern nur zu vermindern,

Fructus fund. legat.
13. zu dem vermachten Gute auch die Früchte gehören,

Fratr. unilat.
14. bey der Erbfolge der Halbgeschwister kein Unterscheid zu machen, woher die Güter kommen,

Jus electionis
15. unter zween Erben dem ältern die Theilung aufzulegen, und dem jüngern die Kühr zu lassen, cf. L. R. L. 3. a. 29.

Annui census
16. die Zinsen den Erben nach Proportion der Zeit zu lassen,

Æqu. succ. par.
17. der Vater die Mutter von der Kinder Erbschafft nicht ausschliesse, cf. L. R. L. 1. a. 17.

frat. germ. lib. & frat. unilat.
18. vollbürtiger Brüder Kinder und Halbgeschwister zugleich erben, cf. L. R. L. 2. a. 20.

Sponsus Sponsa
19. Braut und Bräutigam einander vor gehaltenem Beylager nicht erben,

Portio viduæ
20. einem Weibe aus des Mannes Verlassenschafft der vierte, und in Ermangelung der Kinder, der dritte Theil gebühre,

Succ. mariti
21. der Mann der Frauen Geld, aber nicht Erbegeld, und
22. das Hochzeit-Geschencke behalte, ingleichen
23. das ausgeliehene Geld,
24. die von wiederkäufflichen Stämmen betagte Zinsen,
25. die Ausbeute von Berg-Theilen erbe,

Malit. desert.
26. der Eheleute Succession durch böslichē Verlassung verlohren gehe,

Privat. feud.
27. ein Lehn wegen des Besitzers Mißhandlung den Lehnsfolgern nicht entzogen,

Clericus
28. darinnen Geistliche,

Succ. in stirpes
29. Bruders-Kinder mit dem Bruder in stirpem zugelassen,

30. das

30. das Geld, ſo erſt zu Lehn gemacht werden ſollen, den Land-Erben, — Pecunia feudalis
31. die Beſſerung den Lehnsfolgern bleibe, — Melioratio
32. die Fruchte unter ſie zu theilen, — Fructus
33. des Mustheils die Witwe ſich nicht ſelbſt anzumaſſen, — Cibaria
34. dazu nur das bey des Mannes Abſterben verhandene,
35. Gerſten, Hopffen und Heydekorn nicht,
36. ſonſt aber alles verhandene gehöre,
37. ſolches wenn die Frau Erbe nimt, nebſt andern wegfalle,
38. in Erbfällen das Jus retorſionis zu gebrauchen. cf. L. R. L. 1. a. 28. L. 3. a. 80. — Jus retorſionis

§. 7. Der vierte Theil von peinlichen Fällen. — Pars 4.

C. 1. Daß Gotteslästerung mit dem Pranger ꝛc. cf. Dec. 75. — Blaſphemia
2. Zauberey mit Feuer und Schwert, — Magia
3. Todtſchlag an Eltern und Kindern und Eheleuten mit Ertränckung, — Homicidium
4. an Leibes-Früchten eben ſo oder mit Staupenſchlag, — Abact. part.
5. an Krancken zur Peſt-Zeit mit Rade und Schwert,
6. aus Irrthum in der Perſon begangener nicht weniger mit dem Schwerte,
7. der von vielen begangene, wenn der Thäter nicht auszumachen, und
8. wegen vorgeſchützter aber nicht zu beweiſender Nothwehre, — Inculp. tutel.
9. die Ausforderung, — Provocatio
10. der darauf folgende Todtſchlag,
11. der Excels bey der Nothwehre willkührlich zu beſtraffen,
12. bey ordentlicher Lebens-Straffe die Unkoſten nicht zu erſtatten,
13. Wegelagerung und — Obſeſſ. viar.
14. Vehde, — Diffidatio
15. wenn gleich die Abſage nur mündlich geſchehen, mit dem Schwerte,
16. wegen Reue willkührlich,
17. Mordbrand und — Incendium
18. Vergifftung der Weyde mit Feuer, — Veneficium
19. Ehebruch und — Adulterium
20. zwiefache Ehe, — Bigamia
21. da bey dem Ehebruche auch Verluſt des Einbringens ſtat hat, ingleichen
22. Blutſchande und — Inceſtus
23. wenn dieſe mit dem Ehebruche verknüpfft, mit dem Schwerte,
24. zwiſchen verſchwägerten Perſonen und Seiten-Verwandten, ingleichen
25. mit anbefohlnen oder
26. wahnwitzigen Weibs-Perſonen verübte Unzucht mit Staupenſchlag,
27. Jungfrau ſchänden und — Stuprum
28. ſchlechte Hurerey mit Gefängniß und Verweiſung, — Fornicatio
29. Kuplerey mit Schwert und Staupenſchlag, — Lenocinium.
30. Nothzucht mit Schwert, — Stupr. violent.
31. Unzucht mit einem Kinde mit Staupenſchlag,

Furtum
32. Diebstahl mit dem Strange,
33. wenn er sich in der Nachforschung nicht findet, willkührlich,
34. Bestehlung der Todten willkührlich oder mit dem Schwerte,
35. des Pfluges willkührlich oder mit Schwert und Rade,
36. Bienen-Diebstahl wie anderer,
37. an Bäumen mit Gelde und willkührlich,
38. die Hausgenossen andern Dieben gleich,
39. die so Wache halten und
40. Anweisung dazu thun, mit Staupenschlag,

Res odm. fid. concred.
41. Unterschleiff anvertrauten Gutes mit dem Strange,

Injuria
42. Injurien willkührlich,
43. an Obrigkeit verübte mit Verweisung, Abhauung der Hand, Schwert,

Lib. famos.
44. Famos-Schrifften mit gleicher Straffe als das geschehene Verbrechen mit sich bringet,
45. Rühmung des Beyschlaffs mit Gefängniß, Verweisung, Staupenschlag bestrafft,
46. die Straffe geringer Injurien in Jahres-Frist, und grober in 30. Jahren verjähret,

Relegatio
47. die Landes-Verweisung aus einem Gerichte auch auf andere gezogen,
48. die, so wiederkommen, noch härter gestraffet werden sollen.

Constitutiones singulares
§. 8. Die sonderlichen Constitutiones sind,

Laudemium
1. daß die Lehnwaare nur, wo sie eingeführet, zu geben,

Legitima Feudum
2. aus neu erkaufften Lehn die Legitima zu fordern,

Revocatio
3. der Sohn das verkaufte Lehn aufzulassen schuldig, cf. L. R. L. I. a. 9.
4. solches nicht wiederruffen könne,
5. die mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun haben, mit dem Schwerte,

Furt. domest.
6. der Verwandten Diebstahl nur willkührlich,

Laes. ferar.
7. die Wildpretsbeschädiger und

Furt. pisc.
8. Fischdiebe mit ausserordentlicher Straffe zu bestraffen,

Tortura
9. die Marter bis höchstens zum dritten mahle zu wiederholen.

Decisiones
§. 9. Johann. Georgii II. Decisiones sind:

Poss. summar.
1. ob in Possessorio summariissimo Zeugen auch ohne Eyd,

Exceptiones
2. wider Brief und Siegel auch andere Exceptiones, als Solutionis und Compensationis zuzulassen,

Attestat. jud.
3. des Richters Zeugnisse Glauben beyzumessen,

Rest. in integr.
4. dem Weibe nach versäumtem Beweise ihres Einbringens die Restitutio in integrum zu gestatten,

Privil. uxor.
5. ihr Vorrecht durch ein Statutum vor Unmündige aufgehoben werde,

Mar. obærat.
6. sie sich dessen zu erfreuen, wenn sie einen beschuldeten Mann heyrathet,

Pecun. hered.
7. ihr das Erbegeld, davon Zinsen genommen worden, noch vorzuziehen,
8. Kirchen Schulen, Universitäten,
9. Unmündigen in des Vormundes Concurs,

Usuræ
10. Lehns-Schulden die Zinsen neben dem Capital zu bezahlen,

Retuitio
11. das Wiederlösungs-Jahr ein ordentliches oder Sächsisches,
12. der Beweis in causa executiva,
13. das Erkäntniß aufs Petitorium in Possessorio,

14. die

14. die dilatoriſchen Exceptiones nach zuerkannter Einlaſſung zuläßlich,
15. die Reſtitutio in integrum vor geendigter Hülffe ſtat habe,
16. einer Stadt die Exception, daß das Darlehn nicht in ihren Nutzen verwandt, zuſtehe, L. Civitas
17. die Eydes-Delation in Injurien-Sachen zuläßlich, Juram. del.
18. die Oblation zum Eyde binnen 8. Tagen geſchehen müſſe, oblat.
19. bey der Gewiſſens-Vertretung Interrogatoria zuläßlich, Interrogatoria
20. des Notarii Inſtrument ein Signet haben, Inſtrum. Notar.
21. eine Mutter Inventarium oder eydliche Specification ausantworten müſſe, Jurat. ſpecif.
22. die Schenckung der Gerade einen Curatorem erfordere, Don. gerad.
23. ein minderjähriger Sohn dem Vater etwas ſchencken, minor.
24. ein Eheweib ohne einem andern Curatore nebſt dem Manne contrahiren könne, Curator
25. bey des Weibes Verzicht der Eyd wircklich geleiſtet werden müſſe, Renunciatio jurata
26. eine Schenckung über 500. Ducaten ohne gerichtliche Inſinuation gültig, Don. ultra 500.
27. gerichtlich Verbot den Schuldner von Zinſen befreye, Præc. d. n.
28. bey gerichtlich cedirten Forderungen Lex Anaſtaſiana ſtat habe, ſolv. L. Anaſtaſ.
29. die Zinſen über das Alterum tantum lauffen, Alt. tant.
30. der Schuldner bey erlangtem Quinquennel zu Zinſen verbunden, Ind. quinqu.
31. der auf gewiſſe Zeit ertheilte Conſens nach derſelben vor erloſchen zu achten, Conſenſus
32. das verwilligte Præſent-Geld eine Lehns- oder Erb-Schuld, Pecun. præſent.
33. die Bau-Fuhren auch zu den Forbergen zu leiſten, Oper. ædil.
34. ein Vormund der Forderung, die er bey dem Unmündigen hat, und nicht meldet, Tutor
35. deren, die er meldet, verluſtig werde,
36. ſeine Rechnung nirgends anderswo, als an dem Orte der Verwaltung ablege, Rat. redditio
37. im Zweifel ob ein Gut Lehn oder Erbe, den Land- oder Lehns-Erben die Poſſeſs zu laſſen, Feudum dubium
38. ein Gerichtsherr ſeine Güter ſelbſt verpfänden, Oppignoratio
39. ohne Actuario die Gerichte [illegible], Regiſtratura
40. ein Pfand ohne gerichtliche Confirmation cediret werden könne, Ceſſio
41. unbevormündeten Unmündigen ein Curator ad litem zu beſtellen, Curat. ad lit.
42. die Recommendation einer Perſon die Verpflichtung vor ſie zu bezahlen nach ſich ziehe, Commendatio
43. die Quarta Falcidia auch mit gleichgeltenden Worten verboten werden könne, Falcidia
44. die Abforderung eines gerichtlichen Teſtaments daſſelbe aufhebe, Teſtam. judic.
45. ein Teſtament vor dem Richter allein aufgerichtet,
46. in dem zur Peſt-Zeit aufgerichteten die Erbeinſetzung ausgelaſſen, Peſtis temp.
47. Groß-Vater und Groß-Mutter durch Subſtitution von der Legitima ausgeſchloſſen werden mögen, Legitima

An. gut.	48.	bald halle Sinden-Zaie nach den Flüssen zu theilen,
Succ. ab. Sp. Sanct.	49.	der Succeſſor Kinder erben,
Succ. ſuf. Sanct.	50.	die Kaiſer zum Beſitzen zu conferiren,
Ehebrecher	51.	eine Strafe bey verſtatter halle Ehebruch-Verbrecher feſtzuſetzen,
Mil. pens. erat.	52.	an Cron wegen verweigerter Dienſtbarkeit zu ſtrafen,
Mil. im. erat.	53.	Militz-Bilder, die Kaiſer, oder Kaiſerliche Perſonen ſeyen, in Succeſſion-Zeiten halb nach den Staaten des Orts, darunter ſie Güter gelegen, zu theilen, ut C. L. t. 2.
Diebſtahl	54.	der Frauen nach dem Mannes Tode ein gewiſſes anzuſetzen,
Juni. Geiſtl.	55.	Bilder und Geiſtlichen einander ein Inventarium oder ebliche Specification vorgelegen Stabily,
Banne, bet. Aberglauben	56.	eine ernſtrenge Geſtalt darüber abzuſtellen,
	57.	die, ſo Arreſt anlegen, vor die Hypothecarios ein Vorrecht ertennen,
Curat. fur.	58.	wo einer Blöder Curator zu beſtellen,
Fur. cur. Noi.	59.	was für ein Recht die vor Notarios und Zeugen aufgerichte Verſchreibung habe,
Religion. dem.	60.	ob bey Einführung einer unbeweglichen Guter ohne Auflaſſung der Kirn zu erlauben,
Ehebrecher	61.	der Mutter der Kindermeiſt an der Kinder Gütern gebore,
Gerichtsbot.	62.	Gebot und Verbot der verbotenen Heyrathen aufzuheben,
ehl. perſon.	64.	einer Mißbrauchs-Verſtattung von Unmündigen abzuſtellen,
Ehe.	65.	Herren-Dienſte von einem Gute auf halt einen zu verlegen,
Aufgebot	66.	durch Stempling eine Novation vorgehe,
Succeſſ. Sanct.	67.	der leibes-Lehen-Succeſſion einen Limitation,
	68.	der Sohne mehr ſeines Vaters Condemnat zu beyahlen ſchuldig,
Leutemeiſt.	69.	die Anſetzung neuen unmittelbar Poſſeſſorum ferner merke,
Juram. cal.	70.	zu dem Ende für Gebrechen der Obligation nöthig,
Kirchenbeſtellungen	71.	einer Mündigkeit auf der Gebrechen eine Forderung zu führen, beſtehenden Litteration anzuſtellen,
Cibaria.	72.	der Wann dem Weibe wegen Kindheit und Morgengabe Hypotheke verſtehenden,
Teſtamentum	73.	der einen Sohnlosen und dem Adoptio in Testament aufgerichtet werden kann,
Renunciation	74.	ansichtliche Inſtanzen zu recognoſciren,
Ehepferdung	75.	Gerichts-Lieferung Mißhandlung bey Zeugs zu beſtrafen,
Servitutes	76.	zu ſolchem Gebrauch Gerichten zu beſtellen,
Servitutes	77.	der in die Güter zu Gerichtsbarkeit zu verſtehen,
Zeugel. im.	78.	wie die Verjährung der Kinder zu beſtrafen,
Zeugel. im.	79.	ob ein Gericht Wirth den Thor-Schreiber zu ertheilen,
Incendium	80.	wer die Verantwortung zu beweiſen,
Impregnatio	81.	nach geſchehener Schwängerung wegen Verſprechung der Ehe — auf den Beyſchlaf-Eyd zu erkennen,
Adulterium.	82.	ein Mann, der mit einem ehebrecherischen Weibe,
	83.	mit einer anderen Ehrlich die Ehe gebrochen, an Leben zu ſtrafen,
Succeſſ. Sanct.	84.	der Geſchwiſt in 5. Jahren verſtehet werde,
Fratres	85.	die Recordiren der Kinderen zuſtehet,
	86.	der Wirth der geſtohlenen Gaben von der Diebes Leben zu ſtrafen,
	87.	der, ſo ſolche unverlaubt gekauft, von Obrigkeit geſtrafen müſſe, §§. vor

)ie es bey der in bürgerlichen Sachen einfallenden Quæſtione Falſi zu halten, Falſum

)b Injurien an dem Orte, wo ſie ausgeſtoſſen, zu ſtraffen, For. injur.

)ie dem Feinde abgenommene Sachen ohne Entgeld wieder abzufordern, Res hoſt. erept.

em Verbrecher die verſprochene Linderung der Straffe zu hal- Mitig. pœn.
ten. cf. Digeſta Juris Saxonici.

Das Fürſtliche oder Herzogliche Sächſiſche Recht beſtehet in Jus Sax. Du-
)en zu Sachſen Erneſtiniſcher Linie von Zeit zu Zeit publi- cale.
des-Gerichts-Policey- und anderen Ordnungen.

)ſen-Spiegel, Speculum Saxonicum, cf. Schwaben-Spiegel, Land-Recht.

)ſiſcher Boden, Territorium Saxonicum, Diſtrictus juris ıxonici.

)ſiſche Friſt, Spacium Saxonicum ſex ſeptimanarum cum tri- ıs diebus.

ſachte, Leniter, Placide. Sachte und ſachte, Paulatim, cf. Mählig.

ickel, Saccus, Vidulus, Crumena, G. Sac, cf. Mehl-Wadſack.

kuhr, Horologium viatorium, ſ. Gerade.

kzehenden, Decimæ granorum.

ken, Säckung, Culeo includere, Pœna culei, ſ. Straffe.

kler, Marſupiarius, ſ. Handwercker.

ament, Sacramentum, Juramentum, ſ. Gottesdienſt.

amentalen, Sacramentales, Compurgatores, Qui cum reo ;iminis, juramento ſe purgante, de credulitate jurant, ſiehe)rdel-Recht.

;amentiren, Maledictio per ſacramenta, cf. Gotteslåſterung.

;iſtey, Sacrarium, ſ. Hals-Gerichts-Ordn. a. 172.

;rere, Seminare, cf. Beſåen, Samen, Sat.

nann, Seminator, ſ. Pol. Ordn. §. 2. t. 23. n. 7.

itien, Sævitien-Klage, Sævitiæ, Actio contra maritum ſævi- ntem, ſ. Ehe.

, Crocus, G. Saffran, ſ. Pol. O. t. 24.

afft, Succus, Liquor, Humor, cf. Erd-Säffte, ſ. Mineralien.

Dicere, Narrare, Teſtari, cf. Ab-An-Auf-Aus-Ent-Los- Ver-Unter-Vor-Wahr-Weiſ-Zuſagen, Gutſagen.

ge, Confeſſio, Aſſertio, Fama, cf. Ab-An-Aus-Unter-Zuſage.

ſägen, Serra, Serrare, Scindere, G. Sie, Sier, cf. Sachs, Sech, Sichel.

genſchmid, Faber ſerrarius, ſ. Handwercker.

geſpåne, Serrago, Ramenta lignorum, ſ. Fiſch-Ordnung.

Saitenſpiel, Chorda, Fides, Muſica inſtrumentalis.

aal, Aula, Curia, Traditio, cf. Flucht-Irr-Urſal, Geſell.

:albuch, Cataſtrum, Æſtimium, Liber bonorum cenſualium, :f. Steuer-Regiſter.

ıalhof, Mallus, Palatium.

ıal-Recht, Saaliſches Recht, Saliſches Geſetz, Lex Salica.

ıaliſche Allode, Bona Salica, ad ſolos agnatos transmiſſibilia, cf. Reiß-Güter.

larium, Salariren, Salarium, De ſalario proſpicere, cf. Jåhrli- ches Salarium, Beſoldung.

Salben, Ungventum, Ungere, cf. Qvackſalber.

Salbung, Unctio, cf. Oelung.

Saldo, Saldiren, Solidare, Rationes computare, ut ſciatur, qui remaneat, Saldatio, Summatio, cf. Rechnung.

Salz, Saltzen, Sal, Sale condire, G. Sel, cf. Sole, Sultz, Sültze.

Saltz-Kote, Salinarium.

Saltz-Licent, Vectigal ſalinarium, ſ. Zoll.

Saltz-Marckt, Mercatus ſalis, cf. Saltzſchanck.

Saltz-Paß, Teſtimonium immunitatis a vectigali ſalinario.

Saltz-Quelle, Salifodina.

Saltzſchanck, Venditio ſalis, ſ. Landes-Ordnung.

Saltzſole, Aqua ſalſa, unde ſal conficitur.

Saltzwerck, Saltzwercks-Gerechtigkeit, Jus ſalinarum, cf. Pfänner-Recht.

Salve-Garde, Salvagardia, Præſidium, Copiæ tutelares, G. Sauve-Garde, ſ. Kriegs-Recht.

Salvus conductus, G. Sauf-conduit, cf. Sicher Geleite.

Salviren, Salvare, Conſervare.

Salvation-Schrifft, Scriptum ſalvandæ probationis gratia confectum, ſ. Beweis.

Same, Saame, Saamen, Semen, G. Semence, cf. Holtz-Rübſaamen.

Saam-Bäume, Arbores ſementiferæ, ſ. Holtz-Ordnung.

Saam-Getreide, Semen adoreum &c.

Saam-Zeit, Tempus ſementis, cf. Saat-Zeit.

Sammen, Sammlen, Colligere, cf. Zuſammen, Briefe, Laub ſammlen, Lumpenſammler.

Samlung, Samtung, Collectio, Collegium, cf. Verſammlung. Pactum ſucceſſorium, cf. Erbverbrüderung.

Samt, Sämtlich, Conjunctim, cf. Geſamt.

Samt und ſonders, Conjunctim & ſeparatim, ſ. Vollmacht.

Samtbelehnung, Simultanea inveſtitura.

Samtkauff, Emtio per averſionem.

Samt-Lehn, Feudum ſimultaneum, commune.

Sammet, Sericum, Pannus holoſericus, cf. Bubenſammet, Schamlot.

Sammetmacher, Sammetweber, Sericarius textor, ſiehe Handwercker.

Sammet-Peltz, Veſtis holoſerica, ſ. Kleider-Ordnung.

Sanctio pragmatica, Reſcriptum ad univerſitatis implorationem emiſſum, l. 7 §. 1. C. d. div. reſcr.

Sand, Arena, Sabulum, G. Sable.

Sand graben, Servitus arenæ fodiendæ, ſ. Befugniß.

Sand-Uhr, Clepſammus, Clepſammidium.

Sand-Uhrmacher, Artifex clepſammidiorum, ſ. Handwercker.

Sanft, Sanfft, Sänfftigen, Mitis, Placidus, Mitigare, Placare, cf. Beſänfftigen.

Sänffte, Lectica, cf. Senffte.

Sang, Cantus, cf. Geſang, Ohne Sang und Klang begraben, Sepultura minus ſolennis, ſ. Begräbniß.

Sangvögel, Oſcines, ſ. L. R. l. 3. a. 47.

Sänger, Cantor, ſ. Cleriſey.

Sarck, Sarg, Loculus, Arca ſepulcralis, ſ. Begräbniß.

Saß, Saſſe, Incola, Sedens, Poſſidens, cf. Bey-Hinter-Unterſaſſe, Amt-Cantzley-Roth-Land-Reichs-Schrifft-Stulſaſſe, Anſäßig, Seßhafft.

Sat,

Sat, Saat, Satio, Satum, Sementis, cf. Aus- Einſaat, Umſat, Umſatz
Saat-Zeit, Tempus ſationis, ſ. Ferien.
Satt, Sattſam. Sättigen, Satur, Satis, Saturare.
Sich in gerichtlicher Ehrenerklärung begnügen und ſättigen laſſen, Declaratione judiciali honoris contentum eſſe, ſ. Pol. O. §. 2. t. 5.
Satisfaction, Satisfactio pro damno vel injuria illata, ſ. Schade.
Sattel, Ephippium, Sella equeſtris, G. Selle, cf. Frauen-Sattel.
Satteldecke, Stragula, ſ. Gerade.
Sattel-Güter, Bona immediata, immunia.
Sattelfreye Güter, Bona immunia Feuda franca.
Sattel-Lehn, Feudum, quod pro ſervitiis equum præſtat.
Satteltaſche, Lateralia, Hippopera, l. 102. ff. d. legat. 3.
Satteln, Equum ſternere, cf. Umſatteln.
Sattelung, Uſura prohibita, cf. Wucher.
Sattler, Sättler, Ephippiarius, ſ. Handwercker, cf. Hinterſättler.
Satz, Poſitio, Collocatio, cf. An- Auf- Aus- Ein- Ent- Er- Um- Vor- Zuſatz, Umſat, Umſaet, Kirchen- Pfarr- Diſputation- Provocation- Schlußſatz.
Satz-Holtz, Satz-Weide, Talea &c. ſ. Holtz-Ordnung.
Satz-Recht, Satzungs-Recht, Jus revocandi hominem proprium, ſ. Leibeigne.
Satzung, Conſtitutio, Statutum, Inſtitutum, Poſitio, cf. Beſatzung, Lehns- Reichs- Tageſatzung.
Sau, Sus, Porcus, cf. Schwein.
Saukobe, Suile, Hara, ſ. Befugniß.
Sauſchneider, Caſtrator porcorum, ſ. Ehrloſigkeit.
Sauber, Saubern, Säubern, Säuberlich, Purus, Mundus, Moderatus, Mundare, Purgare, Moderate.
Saubere Hand, Pura manus, Munda ſcriptio, ſ. Acten.
Sauer, Acidus, Moleſtus.
Sauerverdienter Lohn, Merces multo ſudore & labore parta, ſiehe Geſinde-Ordnung.
Saufen, Sauffen, Potare, Comeſſari, Mergere, Humectare, cf. Er- Vollſauffen, Freſſen und Sauffen, Safft.
Sauff-Tag, Dies comporationis, ſ. Handwercker.
Säuffen, Sufocare, cf. Erſäuffen.
Säuffer, Potator, Bibo.
Saugen, Säugen, Sugere, Lactare.
Säugamme, Nutrix, §. 5. I. qui & ex quib. cauſ. manum.
Säule, Columna, Limen, cf. Forſt- Geleits- Grentz- Hege- Jagd- Mdland- Schand- Straſſen- Zoll- Säule, Söller.
Saum, Impedimentum, Mora, Fimbria.
Saumſelig, Saumſeligkeit, Negligens, Negligentia.
Säumen, Ceſſare, Cunctari, cf. Ver- Verabſäumen, Ungeſäumt.
Säumig, Cunctabundus, Moroſus, ſ. Schade.
Sauſen, Murmurare, Strepitum edere, Tonare.
Saus und Schmaus, Luxuria, cf. Qvaſerey.
Scartafaccia, Memoriale mercatorum.
Scarteke, Inutile fruſtum papyri, ſ. Urkunde.
Scepter, Scepter-Lehn, Sceptrum, Feudum eccleſiaſticum, ſ. Zepter.
Schaben, Radere, Scalpere, Illudere, Corradere, cf. Schinden und ſchaben.

Schabe,

Schabe, Tinea, cf. Motte.
Schaber, Rafor, Sangvifuga, Vulturius, cf. Wucherer.
Schabernack, Scurra, Illuſio.
Schach, Spolium, Latrocinium.
Schachmatt, Ludo latrunculorum victus, Langvidus, Ital. Scacomatto.
Schachſpiel, Ludus latrunculorum, Ludus regius.
Schachern, Negotiari, Res furtivas vendere, ſ. Juden-Ordnung.
Schacht, Foſſa, Puteus metallicus.
Schacht-Holtz, Lignum ſtructuræ ſubterraneæ deſtinatum, ſiehe Holtz-Ordnung.
Schachtel, Capſa, Arcula, cf. Poudre-Schachtel, ſ. Gerade.
Schachtelmacher, Arcularius, Capſarius, ſ. Handwercker.
Schade, Schaden, Damnum, Nocere, cf. Brand-Waſſer-Wetter-Schade, Unbeſchadet.

Schade, Damnum.

Damnum

§. 1. Die Zufügung des Schadens iſt eine That, wodurch des andern Vermögen verringert, oder er auch an ſeinem Leibe verletzet wird.

§. 2. Man theilet den Schaden in

immediatum mediatum factum infectum

1. unmittelbaren und mittelbaren, den einer durch ſeine Hausleute, Geſinde, Vieh, Gebäude, Feuer und Waſſer verurſachet,
2. wircklich geſchehenen und erſt noch zu beſorgenden, derentwegen nach Gelegenheit Caution gefordert werden kan, t. ff. d. damn. infect.

dol. culp. mor. caſ. datum

3. den aus Vorſatz, Verſehen, Verzug oder ungefehr geſchehenen.

Dolus

§. 3. Der aus Vorſatz zugefügte Schade muß allezeit erſetzet werden, ſo daß auch nicht einmahl durch ein Pactum ein anders auszumachen. l. 27. §. 3. ff. d. pact.

Culpa

§. 4. Der aus Verſehen iſt auch zu erſetzen, l. 44. ff ad L. Aquil. cf. l. 3. §. 9. ff. d. neg. geſt. er wäre denn einem ausdrücklich, l. 5. §. 2. 10. ff. commod. l. 1. §. 6. ff. depoſ. oder auch ſtillſchweigend erlaſſen worden, welches entweder aus der Beſchaffenheit der Perſon, §. f. l. d. ſoc. l. 1. §. 5. ff. d. O. & A. oder aus der Natur des Contractes geſchloſſen wird, in welchem entweder beyde oder nur einer davon den Nutzen hat, da erſternfalls beyde einander ihr Verſehen gelten, im letztern aber derjenige, ſo den Nutzen hat, vor alles, und der keinen hat, vor nichts ſtehet. l. 5. §. 2. ff. commod.

Gradus culpæ

§. 5. Man theilet auch das Verſehen, ſo ſonſt Unfleiß, Schuld, Verwahrloſung, Fahr- und Nachläßigkeit, Unachtſamkeit, Unvorſichtigkeit genannt wird, in gewiſſe Grade. Denn nachdem man die unter Händen habende fremde Sachen oder Geſchäffte, wo nicht mit mehrern, doch mit eben dem Fleiſſe, als man das ſeinige in acht nimt, zu verwahren hat, und dieſer ſchuldige Fleiß in den gemeinen, mittelmäßigen und beſondern getheilet wird, ſo iſt auch der entgegen geſetzte Unfleiß entweder der gröſte, oder mittlere oder geringſte. l. 32. ff. depoſ. l. 47. §. 5. ff. d. legat. 1.

Diligentia communis mediocris ſumma

Culpa lata levis leviſſima

§. 6. Der höchſte Grad des Unfleiſſes iſt die Unterlaſſung des einem ieden Menſchen gewöhnlichen obliegenden Fleiſſes, l. 213. §. 2. l. 223. ff. d. V. S. der mittlere die Unterlaſſung des einem Hausvater gewöhnlichen, l. 10. ff. d. adm. tut. und der geringſte die Unterlaſſung des dem allerfleißigſten Hausvater gewöhnlichen, l. 25. §. 7. ff. locat. §. 2. l. quib. m. re contr.

§. 7.

§. 7. Die Pflicht vor den Unfleiß zu ſtehen, wird wie gedacht, aus dem Nutzen ermeſſen, den einer oder der andere aus dem Contracte oder Handel zu genieſſen hat, ſo daß Præſtatio

1. derjenige, ſo allein den Nutzen hat, dem andern auch vor das geringſte Verſehen ſtehen muß, als wie der, dem etwas geliehen wird, l. 5. §. 2. l. 18. ff commod. wovon iedoch derjenige, ſo etwas bittweiſe überkömt, deswegen frey ſeyn ſoll, weil ihm die Sache zu ieder Zeit wieder genommen werden kan, l. 8. §. 3. 6. ff. d. precar. hingegen ſtehet der, ſo keinen Nutzen davon hat, nur vor das gröſſeſte Verſehen, l. 18. §. 3. ff. commod. l. 65. §. 5. 6. ff. d. furt. Utilitas unius
2. wenn beyde Contrahenten den Nutzen gemein haben, ſie einander nur vor das mittlere Verſehen ſtehen, l. 5. §. 2. ff. commod. §. f. l. d. ſocier. welches wie es, wenn man ohne Vollmacht etwas zu des andern Nutzen ſchaffet, alſo auch bey gegebener Vollmacht billig iſt, l. 20. C. d. neg. geſt. l. 13. C. mandat. wiewohl dem Gevollmächtigten gemeiniglich eben wie dem, der etwas bey Ubung ſeiner Kunſt übernimt, l. 25. §. 7. ff. locat. auch das geringſte Verſehen imputiret wird, dergleichen denn auch billig geſchicht, wenn er ſich ausdrücklich zu einem mehrern anheiſchig gemacht, §. 3. l. d. emt. vend. oder ihm ein Amt öffentlich aufgetragen worden. l. 23. ff. d R. J. l. 7. C. arbitr. tut. communis

§. 8. Nach dieſer andern Regel gehet es im Kauffe, l. 35. §. 4. ff. d. contr emt. mehr aber muß der Verkäuffer thun bey einer Sache, die erſt zugemeſſen werden ſoll, l. 2. §. 1. l. 3. ff. d. per. & commod r vend. und ein wenigers nach des Käuffers Saumſeligkeit, l. 17. ff. eod. im Mieth-Contracte, l. 9. §. 3. ff. locat. §. 5. l. eod. auſſer, wenn einer als ein Meiſter ſeine Arbeit verdungen, l. 9. §. 5. l. 25. §. 7. ff. eod. im Geſellſchaffts-Contracte, §. f l. d ſocier. in der Vollmacht, l. 13. C. mandat. im Pfand-Contracte, l. 7. C d act. pignorat. Admenſuratio Mora

§. 9. Ob der Unfleiß durch thun oder laſſen ſich äuſſere, macht keinen Unterſcheid, l. 91. ff. d. V. O. l. 121. ff. d R. J. ingleichen ob man ſolchen in gemein oder nach Beſchaffenheit desjenigen, der den Schaden erſetzen ſoll, ermeſſen müſſe, das letztere iſt bey dem Geſellſchaffts-Contracte und bey einer gemeinen Erbſchafft, die ein Mit-Erbe verwaltet, genug, §. f. l. d. ſocier. l. 25. §. 16. ff. fam. herc. und bey Vormundſchafften und der Mitgifft ſoll præciſe darnach gegangen werden. l. 1. ff. d. tut. & rat. diſtr. l. 17. ff. d. jur. dot. Culpa commiſſionis omiſſionis in abſtracto in concreto

§. 10. Das insgemein angedeutete Verſehen wird ordentlich von dem mittleren Grade verſtanden, l. 23. ff. d. R. J. l. 5. §. 2. ff. commod. daß das gröſſeſte Verſehen einer betrüglichen Handlung zu vergleichen, iſt in Contracten allemahl, l. 7. ff. depoſ. in Verbrechen aber nur ſo lange wahr, als es auf eine bürgerliche Straffe ankömt, l. 1. §. 5. ff. d. O. & A. l. 23. §. 2. ff. d. Ædil. Ed. l. 7. ff. ad L. Corn. d. ſicar. cf. l. 11. ff. d. pœn. Culpa levis lata

§. 11. Der aus Verzug einer Sache entſtehende Schaden iſt, wenn es aus Vorſatz geſchicht, allemahl, aus Verſehen aber ſo lange keine Erlaſſung zu beweiſen zu præſtiren, l. 32. ff. d. uſur. als welche Præſtation entweder mit dem Verzuge ſelbſt verbunden iſt, wenn der Schuldner keine Urſache hat, etwas an ſich zu behalten, l. f. ff. d. condict. furtiv. oder der Gläubiger ex Privilegio zu mahnen nicht nöthig hat, l. 3. C in quib. cauſ. i. i. reſt. nec. oder ein gewiſſer Zahlungs-Tag beſtimmt iſt, a. l. 12. C. d. contr. & comm. ſtip. oder der Mit-Contrahent das ſeinige leiſtet, l. 13. §. 20. ff. d. act. emt. vend. ſonſt aber von dem Gläubiger veranlaſſet werden Mora ex re ex perſona

werden muß, l. 88. ff. d. R. J. l. 213. ff. d. V. S. der auch ſelbſt durch unzeitliche Verweigerung ſich den Schaden zuziehet. l. 72. ff. d. ſolut. l. 8. C. d. diſtr. pign.

Caſus §. 12. Der Schade, ſo ſich von ungefehr ereignet, wird nicht erſetzt, l. 23. ff. d. R. J. ſondern der Verluſt der Sache gehet über ihren Herrn, l. 12. C. d. locat. und der dieſelbe ſchuldig iſt, wird dadurch frey, §. 3. I. d. emt. l. 23. ff. d. V. O. er wäre denn

Receptio caſus 1. ausdrücklich übernommen worden, l. 9. §. 2. ff. locat. da einer auch die ungewöhnlichen Fälle zu leiſten hat, l. 78. §. f. ff. d. contr. emt. und nur mit den gar ungewöhnlichen zu verſchonen iſt, a. l. 19. ff. d. reb. cred. l. 4. §. 4. ff. ſi quis caut. in jud. oder ſolche Übernehmung auch ſtillſchweigend geſchehen, als wenn eine Sache als verkaufft in Anſchlag gebracht, und die Erſtattung des Werths verſprochen wird. a. l. 3. ff. locat. l. 5. §. 3. ff. commod.

Culpa & mora precedens 2. durch vorhergehenden Unfleiß, vor den einer zu ſtehen gehabt, l. 5. §. 4. 7. ff. commod. l. 1. §. 4. ff. d. O. & A. oder Verzug, wovon keine Urſache der Vorenthaltung anzugeben, c. un. X. com. mod. l. 12. §. 3. ff. depoſ. a. l. 32. ff. d. uſur. und ohne welchem die Sache nicht eben ſo wohl nach der Erſtattung verlohren gegangen ſeyn würde, verurſachet worden. l. 14. §. 1. ff. depoſ.

Probatio §. 13. Bey der Frage, ob der angegebene Caſus fortuitus bewieſen werden müſſe, iſt ein Unterſcheid zu machen, ob die Sache ſich ohne oder durch Verſchulden zu ereignen pflege, ſo daß im erſten Falle der Caſus nicht zu beweiſen, ſondern der, ſo etwas von dem andern haben will, ihm ſein Verſchulden beweiſen muß, wie es bey entſtandener Feuersbrunſt ſo gehalten wird, Dec. 80. im letzten Falle aber der Caſus allerdings zu beweiſen. l. 5. C. d. pign. act.

A. d. deject. l. effuſ. §. 14. Der durch Ausgieſſen oder Auswerffen aus einem Hauſe verurſachte Schade ſoll doppelt erſetzet werden, l. 1. §. 1. ff. d. his qui effud. doch bleibt es heutiges Tages bey dem einfachen Erſatze, und die Klage wegen etwas gefährlich geſetzten oder aufgehangenen, l. 5. §. 5. ff. eod. iſt nicht mehr im Brauch.

Noxa §. 15. Den Schaden, ſo Knechte thun, erſetzet der Herr entweder, oder giebt ſie dafür hin, wenn es Leibeigene, l. 1. ff. d. noxal. act. inſonderheit auch wenn der Schade im Schiffe, Gaſthofe oder Stalle geſchehen, t. ff. naut. caup. ſtab. Dienſtboten aber, ſo nicht leibeigen, kan nur etwa das rückſtändige Lied-Lohn deßhalber verkümmert werden. L. R. L. 2. a. 32.

Pauperies §. 16. Was den vom Viehe erlittenen Schaden betrifft, ſo iſt allhier von zahmen Thieren die Rede, und ſoll nach dem Römiſchen Rechte der Herr entweder den Schaden erſetzen oder das Thier preis geben, l. 1. ff. ſi quadrupes paup. nach Sächſiſchen Rechten aber entweder den Schaden erſetzen, oder das Thier alſofort von ſich jagen, L. R. L. 2. a. 40. auf

Beſtia nociva Haltung eines ſchädlichen Thieres iſt eine Straffe geſetzt, l. 40. ſequ. ff. d. Ædil. Ed. und den Schaden, den ein ſolches Thier gethan, ſoll der Herr ſchlechterdings erſetzen, und durch deſſen Wegjagung nicht befreyet, auch derjenige, ſo ein ſolch Thier tödtet, um ſich zu wehren, nicht geſtraffet werden. L. R. L. 2. a. 62.

Novi operis nunciatio §. 17. Der von des andern Gebäuden obſchwebende Schade wird durch das Verbot eines neuen Baues abgewandt, l. 1. §. 19. ff. d. nov. op. nunc. welches nebſt dem Eigenthums-Herrn des Gebäudes, dem Schade geſchähe, ein ieder, ſo ein dinglich Recht hat, thun kan, l. un. §. 3. ff. d. remiſſ. l. 136. ff. d. R. J. l. 3. §. 3. l. 9. ff. d. nov. op. nunc. auch

ſo

wohl dem Bau-Herrn als den Werckleuten geſchehen mag. l. 5. §. 3. 10. 11. ff. eod.

§. 18. Nach ergangenem Verbote muß der Bauende ablaſſen, bis es wieder aufgehoben werde, und ſonſt ſein Gebäude wieder niederreiſſen, l. 8. §. 4. l. 20. §. 1. ff. d. nov. op. nunc. auch läſſet ihn derjenige, ſo das Verbot ausgebracht, nicht leicht gegen gemachte Caution fortfahren, vid. l. 20. §. 9. ff. eod. nach Abſterben des Verbietenden ſoll der Nachfolger von neuen Verbot ausbringen. l. 8. §. 6. 7. ff eod. Deſtructio

§. 19. Wegen noch nicht geſchehenen Schadens kan man Caution fordern, wenn das andern Gebäude den Einfall drohet, l. 7. §. 1. l. 18. §. 1. l. 44. ff. d. damn. infect. desgleichen wenn von ſeinem Backofen Schaden zu beſorgen, l. 24. §. 7. ff. eod. er ſeine Miſtgrube an unſere Wand anleget, l. 17. §. 2. ff. ſi ſerv. vind. ſeine Bäume uns ſchaden können, l. 24. §. 9. ff. d. damn. infect. ſo dürffen auch keine Badſtuben, Back- Brau- Schmiede- Töpffer, und Sehm-Häuſer ohne der Obrigkeit und des Nachbars Willen angeleget werden. Lüb. R. L. 3. t. 12. a. 11. 12. Cautio damni infecti

§. 20. Wenn dieſe Caution nicht gefordert wird, hat man bey entſtehendem Schaden keine Klage, auſſer daß der Nachbar das eingefallene hinwegnehme oder uns überlaſſe, l. 7. §. 1. 2. ff. d damn. und kan ſolche Caution nur der, ſo ein dinglich Recht hat, fordern, l. 13. §. 1. l. 19. ff. eod. er muß auch den Eyd vor Gefehrde leiſten, l. 13. §. 3. ff. eod. und hat die geforderte Caution gar nicht ſtat, wenn der Schade aus natürlichem Fehler zu beſorgen, l. 24. §. 2. ff. eod. oder der Schade daher entſtehet, daß einer ſich ſeines Rechtes auf dem Seinigen bedienet. l. 24. §. f. l. 25. 26. ff. eod. Qui jure ſuo utitur

§. 21. Eine entſtandene Feuersbrunſt erwecket zwar eine gemeine Vermuthung wider die Einwohner des Hauſes, aber keine beſondere wider den Hausvater, l. 3. §. 1. ff. d. off. præf. vigil. a. l. 11. ff. d. per. & comm. r. vend. l. 6. §. f. ff. naut. caup ſtab. daher derſelbe ordentlich vor ſeiner Familie Verwahrloſung nicht ſtehet, Dec. 79. und der Kläger die Culpam beweiſen muß. Incendium

§. 22. Wegen Schadens vom Regenwaſſer kan man auch klagen, ſo offt der andere etwas mit der Hand gemacht, das ſolchen verurſachet, l. 1. ff. d. aqu. & aqu. pluv. nicht aber, wenn das Waſſer natürlicher Weiſe ſchadet, l. 1. §. 1. ff. eod. oder der andere zum Ackerbaue oder Früchte ſamlen etwas bauet, l. 1. §. 3. ff. eod. es vor undencklichen Zeiten, oder auroritate publica gethan. l. 2. 23. ff. eod. Aqua pluvia

§. 23. Dem Schaden von des Nachbars Bäumen wird dergeſtalt abgeholffen, daß wenn der Baum über unſer Gebäude hänget, der Nachbar ihn wegſchaffen oder vom Stamme an abſchneiden und uns laſſen, l. 1. ff. d. arb. cæd. und wenn er über unſer Feld hänget, ſolchen 15. Schuh hoch ab- oder beſchneiden laſſen muß, l. 1. §. 7. ff. eod. und wie der Baum, ſo in beyder Nachbarn Erdreiche ſeine Wurtzeln hat, billig auch beyden gemein bleibet, §. 31. l. d. R. D. alſo werden auch auſſer dem Falle und nach der Vermuthung, daß wo ein Aſt ſtehet, er auch ſeine Nahrung habe, die Aeſte und Früchte dem zugeſprochen, über deſſen Erdreiche ſie hangen, l. R. L. 2. a. 52. und der Herr des Stammes kan die Früchte auf des andern Grund und Boden nicht aufleſen, wie das Römiſche Recht geſtattet. l. 1. ff. d. gland. leg. Arbores impendentes

§. 24. Der Schade durch Erſchlagung eines vierfüßigen Thieres ſoll nach deſſen gröſtem Wehrte, den es das vorhergehende Jahr gehabt, und eines andern nach dem nechſten Monate, t. l. ad L. Aquil. der bey Feuers-Brunſt, Æſtimatio maxima

Brunſt, Schiffbruch ꝛc. zugefügte, aber binnen Jahres-Friſt vierfach e
ſetzet werden. t. ff. d. incend. ruin. naufrag.

Wergeldum §. 25. Wegen Todtſchlages iſt des Erſchlagenen Freunden das Weh
Sühn- oder Manngeld, C. 11. p. 4. wegen Verwundung aber einem das
Artzt-Lohn, Schmertzen-Geld und Verſäumniß, C. 43. p. 4. und wegen
Emenda unrechtmäßigen Gefängniſſes die Sachſen-Buſſe zu bezahlen. L. R. L. 2
a. 34.

Damnum qd. culpa patientis accidit. §. 26. Der Schade wird nicht erſetzt, wenn der, ſo ſolchen erlitten, mit Schuld daran geweſen, alſo daß ein Aggreſſor bey ſeiner Verwundung kein Heilerlohn oder andern Abtrag fordern kan, es gienge denn ein groſſer Exceſs dabey vor. c. 12. X. d. reſtit. ſpol. C. 10. p. 4.

Schaden beſſern, Satisfacere pro damno illato.

Schadenfroh, Qui malis alterius gaudet, ἐπιχαιρέκακος.

Schaden-Klage, Actio L. Aquiliæ.

Schäden büſſen, Artibus magicis damna reparare, ſ. Zauberey.

Schädigen, Lædere, cf. Beſchädigen.

Schädlich, Nocens, cf. Unſchädlich.

Schädliches Thier, Animal nocivum, P. H. G. O. a. 136. L. R. L. 2. a. 62. Schwäb. R. c. 351.

Schadlos, Indemnis, cf. Koſt-Nothlos.

Schadlosbürge, Fidejuſſor indemnitatis.

Schadloshaltung, Indemnitas, Indemniſatio.

Schadlosſchein, Cautio de præſtanda indemnitate.

Schaf, Schaaf, Ovis, Parochianus, cf. Räudiges Schaf, ſ. Gerade, Morgengabe.

Schafhund, Schafrüden, Moloſſus, ſ. Forſt-Recht.

Schafmeiſter, Opilio, ſ. L. O. §. 11. n. 5.

Schafſchur, Tonſura ovium, cf. Wollſchur.

Schaftrieb, Paſtio ovium, ſ. Befugniß.

Schäfer, Schäferey, Opilio, Oviaria.

Schaff, Menſura, Modius, cf. Scheffel.

Schaffen, Agere, Curare, Procurare, Comparare, Facere, cf. Ab- An- Fort- Ver- Weg-ſchaffen, Beſchaffen, Beſchaffenheit, Rechtſchaffen, Geſchäffte, Beſchäfftigung.

Schaffer, Schaffner, Adminiſtrator, Oeconomus, cf. Schufft.

Schafft, Scapus, Pars lignea bombardæ.

Schäffter, Faber manubriorum, cf. Büchſenſchäffter.

Schalaune, Amiculum, ſ. Gerade.

Schalck, Miniſter, cf. Marſchalck.

Callidus, Subdolus, Nequam.

Schalcks-Knecht, Servus Nequam.

Schalcks-Narr, Morio, Pol. O. t. 29.

Schale, Lanx, Patera, Cortex, ſ. Gerade.

Schalenſpiel, Ludus pateræ.

Schallen, Sonare, Sonum edere.

Schall, Sonus, cf. Trompeten-Schall.

Schalmey, Schalmeyer, Tibia gingrina, Gingritor, G. Chalumeau.

Schalten, Trudere, Interponere, Regere, Libere agere, cf. Einſchalten.

Schalten und walten, Diſponere, ſ. Eigenthum.

Schalt-Jahr, Schalt-Tag, Annus, Dies intercalaris, ſ. Minderjährigkeit.

Scham, Schämen, Pudor, Pudere, Erubeſcere, cf. Beſchämen.
Schamlot, Pannus undulatus, G. Camelot, ſ. Kleider-Ordnung.
Schanck, Venditio potulentorum vel alius rei, cf. Bier-Wein-Salz-Reihſchanck.
Schanckung und Schmieralien, Munuſcula quæ fiunt officialibus, ſ. Richterliches Amt.
Schande, Turpitudo, Dedecus, Ignominia, cf. Blutſchande,
Schanddeckel, Tegumentum vitiorum, ſ. Wucher.
Schandfleck, Macula, Levis notæ macula, ſ. Ehrloſigkeit.
Schandgemählde, Pictura famoſa, ſ. Injurien.
Schandlieder, Cantiones obſcœnæ, ſ. Pol. O. t. 35.
Schandmahl, Stigma, Mutilatio, ſ. Straffe.
Schandſäule, Numellæ, Poſtellum, cf. Pranger.
Schandſchrifft, Libellus famoſus, ſ. Injurien.
Schänden, Schändung, Ignominia afficere, Violare, Stuprare, Violatio, Stuprum.
Schänder, Violator, Stuprator, Jungfrau-Majeſtät-Sabbathſchänder.
Schändlich, Turpis, Obſcœnus, Deformis.
Schändlicher Gewinn, Turpe lucrum, ſ. Unzucht.
Schantz, Schantze, Schantzen, Vallum, Munimentum, Propugnaculum, Vallare.
Schantzgeld, Collecta ad munitiones deſtinata, ſ. Steuer.
Schantzgräber, Foſſor militaris, Cunicularius.
Schantz-Zeug, Tormenta bellica, ſ. Bauer, Frohndienſte.
Schar, Schaar, Inciſura, Grex, Turma, cf. Pflugſchaar.
Scharſachs, Scherſachs, Novacula, cf. Schermeſſer.
Schaar-Wache, Excubiæ, ſ. Kriegs-Recht.
Schaar-Werck, Operæ ruſticæ, ſ. Frohndienſte.
Scharlach, Coccus, Color & pannus coccineus, G. Ecarlate, It. Scarlato, ſ. Gerade.
Scharben, Minutare, Secare, cf. Scherbe, Scherbel, Scharf.
Scharf, Schärffen, Acutus, Gravis, Ingenioſus, Acuere, Exaſperare, cf. Einſchärffen, Geſchärfft.
Scharffe Frage, Quæſtio, Tertius torturæ gradus.
Scharffrichter, Carnifex, ſ. Inquiſition.
Scharffſichtig, Scharffſinnig, Perſpicax, Ingenioſus.
Schärffe, Gravitas, Mit der Schärffe angreiffen, Summum torturæ gradum adhibere, ſ. Frage, Inquiſition.
Schärffung der Straffe, Exaſperatio pœnæ.
Scharre, Scharren, Radula, Radere, Scalpere, cf. Ver-Zuſammenſcharren.
Scharte, Schartig, Crena, Crenatus, Dentatus.
Scharteke, Scriptum inutile, cf. Scarteke.
Schatte, Schatten, Umbra, Umbra hominis vel clypei pro emenda, ſ. L. R. L. 3. a. 45.
Schatz, Theſaurus, Ærarium, Cenſus, Pecunia, cf. Acht-Boden-Braut-Ehr-Klag-Mahl-Schläge-Willkommenſchatz.
Schatz finden, graben, heben, Invenire, Quærere, Effodere theſaurum, ſ. Eigenthum.
Schatz-Kammer, Ærarium, cf. Fiſcus.
Schatzmeiſter, Theſaurarius, Ertz-Schatzmeiſter, Architheſaurarius, ſ. Ertz-Amt.

Schatzung, Census, Collecta, Indictio, Doppelte Schatzung, Superindictum, t. C. d. superindict. cf. Brandschatzung.
Schatzungs-Register, Catastrum, Æstimium, s. Steuer.
Schätzen, Schätzung, Æstimare, Taxare, Taxatio, cf. Würdern.
Collectam imponere, cf. Anlage.
Schaub, Manipulus, Fasciculus straminis.
Schaubhut, Pileus stramineus, Petasus, Umbella, s. Gerade.
Schaube, Palla, Toga muliebris.
Schauen, Inspicere, Spectare, Contemplari, cf. Be-Umschauen, Zuschauer.
Schau, Inspectio, Visitatio, Lustratio, cf. Hag-Heer-Pfattenschau.
Schau-Essen, Epulæ fictæ, s. Pol. O. §. 2. t. 14.
Schau-Meister, Censor, Magister opificum examinandis mercibus præfectus.
Schaupfennig, Schaustück, Numisma rem gestam exhibens, siehe Gerade.
Schauspiel, Spectaculum, Comœdia, s. Kirchen-Recht §. 9. n. 17.
Schau-Tage, Dies, quo merces tributariæ inspiciuntur, cf. Stempel-Tage.
Schauern, Schauren, Defendere, cf. Schirmen.
Schaufel, Schauffel, Schauffeln, Pala, Pala porrigere, siehe Feuer-Ordnung.
Schauffelbürger, Incola qui in præjudicium domini sui jus civitatis affectat.
Schauffel-Recht, Jus emponematum, cf. Erbzins.
Jus præ aliis agrum alterius pro certa mercede colendi, cf. Miethe.
Schaum, Schäumen, Spuma, Spumare, G. Ecume, Escume, cf. Faum, Fäumen.
Scheffel, Modius, Mensura aridorum, cf. Maltz-Metz-Scheffel.
Scheffelspiel, Ludus modioli.
Schehen, Fieri, Accidere, cf. Be-Geschehen, Schicht, Geschicht.
Scheibe, Discus, Meta jaculantium, cf. Ziel.
Scheibenschiessen, Telorum explosio ad metam, s. Bürger.
Scheiden, Separare, Distinguere, Discernere, cf. Bescheiden.
Scheid, Divisio, Ordinatio, cf. Be-Gescheid, Halbscheid, Schied.
Callidus, Idoneus, Solers, cf. Gescheid, Gescheit.
Scheide, Distinctio, Discessus, Vagina, cf. Grentz-Wegscheide.
Scheide-Abend, Conventiculum tempore discessus institurum, s. Unzucht.
Scheidebrief, Libellus repudii, s. Ehe.
Scheidemüntze, Moneta minor, cf. Grobe Müntze.
Scheidewand, Paries communis, cf. Gemeine Wand.
Scheidewasser, Aqua chrysulca.
Scheideweg, Bivium, Compitum.
Scheidung, Separatio, Distinctio, Decisio, cf. Entscheidung, Ehe-Marckscheidung.
Scheidung von Tisch und Bette, Separatio a thoro & mensa, s. Ehe.
Schein, Splendor, Testimonium, Probatio, Inspectio, Simulatio, cf. Vorschein, Admission-Augen-Dilation-Hülffs-Kirchen-La-

de- Lehn- Mortification- Muth- Poſt- Schadlos- Sonnen- Tauff- Todten- Trau- Vigilanz- Schein.

Schein Rechtens, Prætextus juris, Species recti.

Scheingrund, Specioſus Prætextus, Leve argumentum, ſiehe Beweis.

Scheinhandel, Contractus ſimulatus, ſ. Contract.

Scheinkauff, Simulata emtio, cf. Exception.

Scheinſtatt, Locus, ubi ocularis inſpectio inſtituitur, ſiehe Beſichtigung.

Scheinzahlung, Acceptilatio, ſ. Schuld.

Scheinen, Lucere, Videri, cf. An-Erſcheinen, Beſcheinigen, Schein.

Scheinbar, Clarus, Specioſus, cf. Sichtbar.

Scheinbare Urſachen, Specioſæ cauſæ.

Scheinbarlich graviret, Revera gravatus, ſ. Lenterung.

Scheinlich, Viſibilis, Apparens, cf. Wahrſcheinlich.

Scheinliche Beſſerung, Luculenta melioratio, ſ. Lehn.

Scheit, Segmentum ligni, Quod ſectum eſt, cf. Blanckſcheit.

Scheit-Flöſſe, Traductio lignorum per aquam, cf. Zimmer-Flöſſe.

Scheiter-Hauffe, Strues lignorum, Rogus.

Scheitern, Secare, In fruſta confringi, Naufragium pati, cf. Zerſcheitern.

Schelen, Decorticare, Dividere, cf. Schale, ſ. Holtz-Ordnung. Deglubere, Excoriare, cf. Schelm.

Schellen, Sonare, Quatere, Percutere, cf. Maulſchelle.

Schelle, Tintinnabulum, G. Clochette.

Schellenwerck, Catamidiatio, Opus publicum.

Schelm, Schelmerey, Cadaver, Homo abjectus, Scelus.

Zum Schelmen machen, Reddere infamem, ſiehe Kriegs-Recht §. 3. n. 72.

Schelm ſchelten, Bey Schelm ſchelten verſprechen, Promiſſio ſub pœna infamiæ, ſ. Pflicht.

Schelmſtück, Flagitium, cf. Verbrechen.

Schelten, Vituperare, Objurgare, Arguere, cf. Beſchelten, Beſcholten, Unbeſcholten, Urtel ſchelten.

Scheltwort, Convicium, ſ. Injurien.

Schenckel, Crus, Tibia, Os fractum, §. 7. I. d. injur.

Schencken, Potum præbere, Donare, cf. Be-Ver-Wegſchencken, Geſchencke, Schanck.

Schenck, Hoſpes, Pocillator, Ertz-Schenck, Ertz-Mund-Schenck, Archipincerna, ſ. Ertz-Amt, cf. Bier-Wein-Thée-Schenck.

Schencke, Diverſorium, cf. Erb-Winckel-Schencke, Kretzſchmar.

Schenck-Recht, Jus vendendi cereviſiam vel vinum, ſiehe Weichbild a. 4.

Schenckſtäte, Caupona, Taberna cauponaria.

Schenckwirt, Caupo, ſ. Gaſthalter.

Schenckung, Donatio.

§. 1. Schenckung iſt ein Contract, darinnen iemand das Eigenthum ſeiner Sache dem andern umſonſt zu überlaſſen verſpricht. Donatio

inter vivos mortis causa §. 2. Es geſchicht ſolches entweder ſchlechterdings oder aufn Todes-Fall, und nennet man das erſtere zum Unterſcheide eine Schenckung unter den Lebendigen.

Traditio §. 3. Eine Schenckung führet eben ſo wohl die Nothwendigkeit, das verſprochene zu leiſten, bey ſich, als ein Kauff, §. 2. I. d. donat. und kan darauf geklaget werden, l. 35. §. 5. C. d. donat. doch muß man mit ſeinem Wohlthäter etwas höflicher als mit andern Schuldnern verfahren, und ihm bedürffenden Falls die Zehr-Freyheit gönnen, l. 19. §. 1. l. 49. ff. de re jud. l. 12. 33. ff. d. donat. wenn er hernach Kinder erzeuget, die Schenckung fahren laſſen, l. 8. C. d. revoc. donat. welche er auch wegen begangenen Undanckes wiederruffen kan. l. 1. & f. C. eod.

revocatio

antidoralis ſ. remuneratoria ſub modo §. 4. Sie geſchicht ordentlich ohne einige Gegenleiſtung, kan aber doch eine Urſache haben, die entweder vorhergegangen, derenthalber die Schenckung zum Theil eine Vergeltung wird, C. 13. p. 2. oder nachfolgen ſoll, deren Unterbleibung zu Wiederruffung der Schenckung Anlaß giebet. l. 1. C. d. don. qu. ſub mod.

ſponſalitia largitas propter nuptias §. 5. Eheleute ſollen einander nichts ſchencken, l. 1. 2. 3. ff. d. don. int. V. & U. welches Braut und Bräutigam bis zum Hochzeit-Tage zugelaſſen, l. 27. ff. eod. l. 15. 16. C. d. don. ant. nupt. auch beſtehet das Gegen-Vermächtniß als eine Schenckung, §. 3. I. d. donat. inſonderheit kan das Weib dem Manne die Gerade nicht ſchencken, C. 13. p. 2. ſo daß dergleichen Schenckung auch nicht einmahl durch den Tod, wie ſonſt geſchicht, Nov. 162. c. 1. bekräfftiget wird, d. C. 13. p. 2. cf. L. R. L. 1. a. 31. der minderjährige Sohn kan dem Vater nichts ſchencken, Dec. 23. auch beſtehet keine zum Nachtheil des Pflicht-Theils gereichende Schenckung. l. 5. 7. C. d. inoff. don. C. 12. p. 2. Dec. 50.

inofficioſa

Judicialis inſinuatio §. 6. Man kan allerley Sachen, beweg- und unbewegliche, auſſenſtehende Schulden, l. 9. ff. d. donat. auch ſein gantzes Vermögen verſchencken, l. 35. §. 4. 5. C. eod. doch daß, wenn es über 500. Ducaten, die Schenckung gerichtlich inſinuiret werde, §. 2. I. eod. ohne welches ſelbige nicht gilt, ob ſie gleich eydlich geſchähe, Dec. 26. es wäre denn dem Landes-Fürſten, l. 34. C. eod. zu Ranzionirung eines Gefangenen, l. 36. C. eod. einem Soldaten, l. 36. §. 1. C. eod. zu Reparatur verwüſteter oder abgebranter Häuſer, l. 36. §. 2. C. eod. zur Mitgifft geſchencket worden, l. f. C. d. jur. dot. und bey unbeweglichen Gütern iſt die gerichtliche Inſinuation ohne Unterſcheid nöthig, L. R. L. 1. a. 52. der Erben Einwilligung aber wird nur bey Stamm-Gütern erfordert. C. 12. p. 2.

Venia heredum

Reſervatio uſusfructus §. 7. Durch erfolgende Ubergabe wird das Eigenthum der Sache transferiret, §. 2. I. d. donat. zuweilen aber auch der Nießbrauch reſerviret, C. 14. p. 2. auch kan der Wohlthäter die Vollziehung der Schenckung bis an ſeinen Tod ausſetzen, ohne daß es deswegen eine Schenckung aufn Todes-Fall werde. a. l. 5. C. quand. dies leg. l. 42. §. 1. ff. d. mort. cauſ. don.

Donatio mortis cauſa §. 8. Die Schenckung aufn Todes-Fall hat das Anſehen, aber nicht die Wirckung eines Contracts, weil deren Acceptation ungeachtet, l. 38. ff. d. mort. cauſ. don. der Wohlthäter dieſelbe allemahl wiederruffen kan, §. 1. I. d. donat. muß auch die Solennität eines Fideicommiſſi haben, und auſſer Gerichte vor 5. Zeugen aufgerichtet werden, l. f. C. d. m. c. don. die Verſchenckung aller Güter nothwendig gerichtlich geſchehen, C. 1. p. 3. und der Erbe ab inteſtato kan den vierten Theil des Vermögens nach dem Römiſchen, l. 2. C. d. m. c. don. nach dem Sächſiſchen Rechte aber nicht fordern, C. 2. p. 3. dem iedoch der vorbehaltene Auszug zukömt. ib. cf. l. 25. C. d. jur. dot. l. 4. C. d. contr. & comm. ſtip.

Falcidia

§. 9. Ei-

§. 9. Einem Krancken wolte man dergleichen Schenckung vormahls nicht zulaſſen, L. R. L. 1. a. 52. dem man aber die Aufrichtung eines Teſtaments nicht verſaget, C. 5. p. 3. und daher auch auf die Gültigkeit dieſer Schenckung ſchlieſſet. Donatio ægri

§. 10. Es verſchaffet dieſelbe demjenigen, dem geſchencket wird, entweder das Eigenthum in Anſehung deſſen der Tod eine Art das Eigenthum zu erlangen wird, pr. l. d. donat. oder ſtillſchweigende Verpfändung, die auch in ausdrückliche zu verwandeln. E. P. O. t. 45. §. 4. Dominium

§. 11. Sie wird wieder aufgehoben, Caſſatio

1. wenn die Gefahr vorüber, in Anſehung deren ſie nur geſchehen, §. 1. l. d. donat.
2. derjenige, ſo ſchencket, nicht mehr im Stande ſolches zu thun, l. 7. ff. d. m. c. don. und aus der Verordnung, daß Eheleute einander ihre ſtatutariſche Portion nicht nehmen können, C. 7. p. 3. ſchlieſſet man auf Entkräfftung der Schenckung der Mobilien, ſo bald eine Weibs-Perſon ſich verehliget.
3. wenn einer vor dem Wohlthäter verſtirbet. a. §. 1. l. d. donat. l. 35. §. 4. l. 42 ff. d. m. c. don.

§. 12. Wegen deſſen, was einem ſchlechterdings geſchencket worden, wird keine Gewehr geleiſtet. l. 2. C. d. evict. l. 62. ff. d. Ædil. Ed. Evictio,

Scherbe, Scherbel, Teſta, Teſtula, Vas fictile, cf. Nachtſcherbel.

Scheren, Scindere, Tondere, Partiri, Vexare, cf. Beſcherung, Schar, Scharte, Schur.

Schere, Forfex, cf. Putzſchere, ſ. Gerade.

Schermeſſer, Scherſachs, Novacula, P. H. G. O. a. 146.

Scherer, Tonſor, cf. Tuchſcherer.

Scherf, Scherflein, Uncia, Æreolus, Scrupularis, ſ. Müntze.

Schergen, Trudere, Pellere.

Scherge, Lictor, ſ. Ehrloſigkeit.

Schertz, Schertzen, Jocus, Jocari, ſ. Injurien, cf. Verſchertzen.

Scheu, Scheuen, Pavor, Pudor, Fugere, Timere, cf. Abſcheu, Ungeſcheut.

Scheuchen, Fugare, Terrere, Abigere, cf. Abſcheuchen.

Scheuſel, Scheuſal, Scheuchſal, Terriculamentum, ſiehe Jagd, §. 16. n. 31.

Scheuern, Scheuren, Mundare, Defendere, cf. Schirr, Geſchirr.

Scheuer, Horreum, Area, cf. Scheune.

Scheuer ſperren, Fructus in horreo includere ad ſatisfaciendum creditori, ſ. Hülffe.

Scheune, Horreum, Granarium, G. Grenier.

Schicht, Ordo, Series, Menſura temporis quo laboratur, Ceſſatio a labore, Puteus metallicus, cf. Bade-Bier-Nachtſchicht.

Schicht machen, Ceſſare ab opere, cf. Feyerabend.

Schichtmeiſter, Præfectus operarum metallicarum.

Schichten, Dividere, cf. Erbſchichter.

Schichtung, Diviſio viduæ cum liberis prioris matrimonii, ſiehe Erbtheilung.

Schicken, Mittere, Providere, Convenire, cf. Be-Ein-Uber-Verſchicken, Geſchickt.

Schickſal, Fatum, Providentia, cf. Geſchicke.

Schickung, Miſſio, Legatio, Providentia.

Schieben, Trudere, Impellere, Transferre, cf. Ein- Heim- Ver- Unter- Wiederheim- Zurückschieben. Schub, Schupffen, Schiff.
Schied, Pactum. Decisio, Transactio, Distinctio, cf. Ab- Ent- Unter- Vorbeschied, Bauern- Jagdschied, Verschieden.
Schiedsleute, Schiedsmann, Arbitrator, ſ. Schiedsrichter.

Schieds-Richter, Arbiter.

Arbiter §. 1. Ein Schieds-Richter iſt eine Perſon, die auf Verlangen der Partheyen ihre Sache zu unterſuchen und zu entſcheiden übernimmet.

§. 2. Man theilet die Schiedsrichter in

ſtatutarius compromiſſarius Arbiter Arbitrator
1. die durch die Geſetze oder Gewohnheiten angewieſene, dergleichen die Austräge, und durch der Partheyen Compromiſs erwehlte,
2. eigentliche Schiedsrichter, die nach Vorſchrifft der Rechte die Sache handeln und entſcheiden, und ſchlechte Schiedsleute, dohin auch der ſo genannte Bauernſchied gehöret.

Surd. & mut. §. 3. Wer taub und ſtumm iſt, kan wohl keinen Schiedsrichter abgeben, l. 9. § 1. ff. d. recept. der Minderjährige ſoll nicht unter 20. Jahren, l. 41. ff. eod. und das Weib gar ausgeſchloſſen ſeyn, l. f. C. d. recept. arbitr. welches iedoch, wo Weibes-Perſonen der Jurisdiction fähig ſind, ſeinen Abfall leidet, c. 4. X. d. arbitr. der ordentliche Richter ſolte auch nicht dazu genommen werden, l. 9. §. 2. ff. d. recept. kan aber doch. c. 7. 10. X. d. arbitr.

Fœmina

Filius §. 4. Sonſt kan ein Sohn in des Vaters Sache dazu gebraucht werden, l. 5. 6. ff. d. recept. unehrliche ſind auch nicht ausgeſchloſſen. l. 7. ff. eod.

Pœn. convent. §. 5. Dem Compromiſſe der Partheyen wird eine pœna conventionalis angehänget, l. 11. §. 2. l. 27. §. 7. ff l. 5. C. d. recept. aber nicht ein Eyd. Auth. Decernit C. h. t. Nov. 82. c. 11. §. 1. cf. c. 9. X. d. arbitr. c. 28. X. d. jurej.

Delicta §. 6. Uber Verbrechen und in Cauſis famoſis, über dem ſtreitigen Stande der Freyheit, und wegen Setzung in vorigen Stand kan kein Compromiſs aufgerichtet werden. l. 32. §. 6. 7. ff. d. recept. l. f. C. ub. & ap. quem.

Coactio §. 7. Dem Schiedsrichter ſtehet frey eine Sache zu übernehmen oder nicht, l. 3. §. 1. ff. d. recept. wenn er ſie aber einmahl übernommen, kan er auch gezwungen werden, ſolche zu entſcheiden, ib. der aber nur ſeine Mühe anzuwenden verſprochen, die Partheyen zu vergleichen, iſt eigentlich kein Schieds-Richter. l. 13. §. 2 ff. eod.

Mod. proced. §. 8. Er ſoll nach den vorgeſchriebenen Rechten procediren, l. 1. ff. eod. über der ihm aufgetragenen Sache und anders nichts ſprechen, l. 32. §. 15. ſequ. l. 21. §. 4. l. 25. ff. eod. unter vielen ſollen die gegenwärtigen in Abweſenheit der übrigen nicht decidiren, es hätten denn die Partheyen ihr Compromiſs dahin eingerichtet, l. 17. §. f. l. 27. §. 3. ff. eod. bey verſchiedener Meynung gehet es nach den mehrern Stimmen, und wenn der Unterſchied nur über der Summe iſt, darein iemand zu vertheilen, nach dem wenigſten, l. 17. §. 6. l. 18. 27. § 3 ff. eod. und wenn die Vota gleich, wird ein dritter erwehlet, dem man folge. l. 17. §. 5. 6. ff. eod.

Plurima vota

Superarbiter

Arbitrium §. 9. Er ſoll auch den Geſetzen gemäß ſprechen, a. pr. l. d. off. jud. das Urtel in Gegenwart der Partheyen, an gehörigem Orte, zu gehöriger Zeit und nicht an Feyertagen, in verglichener Friſt publiciren, l. 21. §. 10. ff. d. recept. l. 2. 7. C. eod. l. 5. ff. d. fer. er wolte und könte denn ſchwören, daß er die Sache noch nicht unterſuchet habe. l. 14. 27. 32. ff. eod.

§. 10.

§. 10. Weil ein Schiedsrichter gezwungen werden kan, ſo hat auch Geldſtraffe wider ihn ſtat, l. 3. §. 2. l. 32. §. 12. ff. d. recept. doch iſt er aus gewiſſen Urſachen entſchuldiget, als da ſind, der Partheyen Frevel und Unbeſtändigkeit, l. 9. §. 4. 5. l. 11. 12. 15. 17. §. 1. ff. eod. Unrichtigkeit des Compromiſſes, l. 11. §. 4. 5. l. 12. 13. ff. eod. Feindſchafft, Alter, Kranckheit, Amt, l. 15. 16. ff. eod. Ceſſio bonorum einer Parthey, l. 17. ff. eod. verfallene Straffe, l. 32. §. 1. l. 34. §. 1. ff. eod. Vergleich, Untergang der Sache, worüber der Streit iſt, l. 32. §. 5. ff. eod. der Tod oder Raſerey einer Parthey. l. 27. ff. eod. Excuſatio arbitri

§. 11. Die Partheyen ſollen des Schiedsrichters Ausſpruche nachleben, er ſey billig oder unbillig, l. 27. §. 2. ff. d. recept. und kan der Ausſpruch nicht geändert, l. 19. §. 2. ff. eod. auch davon nicht appelliret, l. 32. §. 14. ff. eod. doch darwider excipiret werden, wenn er etwas unerbares zu thun verlanget, l. 21. §. 7. ff. eod. oder aus Gunſt oder Ungunſt übel richtet, l. 31. 32. §. 14. ff. l. 3. C. eod. ſich beſtechen läſſet, l. 3. §. 1. ff. eod. und wenn die Schiedsrichter in der Sache uneinig, ſind die Partheyen nicht daran gehalten. l. 27. §. 3. ff. eod. Sententia

§. 12. Aus einem ſolchen Ausſpruche kan man nur auf die verfallene Straffe, oder ad Intereſſe klagen, l. 2. 21. §. 4. ff. l. 1. 2. C. l. 27. §. f. ff. eod. und deswegen excipiren, wenn derſelbe von den Partheyen unterſchrieben oder nach 10. Tagen ſtillſchweigend bekräfftiget worden. l. 5. C. eod. Laudum homologatum

§. 13. Eines Schiedsrichters Amt endiget ſich Quib. mod. arbitr. coll.

1. durch der Partheyen Tod, wenn nicht auch vor die Erben mit compromittiret worden, l. 27. §. 1. l. 32. §. 19. l. 49. §. 2. ff. d. recept.
2. nach Verlauff der Friſt, auf welche man compromittiret hatte, l. 21. §. 8. l. 32. §. 3. ff. eod.
3. wenn man es einander erläſſet, l. 13. 32. §. 3. ff. eod.
4. die Straffe verfallen, l. 32. §. 1. l. 34. §. 1. ff. eod.
5. ein neues Compromiſs aufgerichtet wird, l. 9. §. f. l. 10. ff. eod.
6. man den ordentlichen Richter angehet, l. 9. §. f. l. 30. ff. eod.
7. ſich vergleichet, l. 32. §. 5. ff. eod.
8. die ſtreitige Sache wegfället, l. 32. §. 5. ff. eod.
9. ein Urtel geſprochen und publiciret wird, l. 19. §. f. ff. eod.
10. wenn der Schiedsrichter ſtirbet, wo nicht das Compromiſs nicht ſo wohl auf ſeine Perſon, als auf ſein Amt gerichtet iſt. c. 42. X. d. off. jud. deleg. j. c. 10. X. d. arbitr.

Schiedſtein, Lapis finalis, ſ. Grentze.

Schieder, cf. Landſchieder, Feldmeſſer.

Schiedlich, Facilis ad tranſigendum, ſ. Friedlich und ſchiedlich.

Schiefer, Schieferſtein, Ardeſia, Lapis ſciſſilis.

Schieferdach, Tectum ex ardeſia.

Schieferdecker, Structor tectorum ex ardeſia, ſ. Handwercker.

Schielen, Schielender, Torve aſpicere, Strabo.

Schier, Fere, Prope, Aufs ſchierſte, Proxime, cf. Eheſtens, ſ. Zahlung.

Schieren, Excitare, ſ. Schüren.

Schieſſen, Jaculari, Conjicere, cf. Er-Vorſchieſſen, Scheiben, Vogelſchieſſen, Schoß, Schuß, Schütze, Geſchütz.

Schießgraben, Campus jaculatorius, ſ. Bürger.

Schießpulver, Pulvis pyrius, ſ. Feuer-Ordnung.

Schiff, Schiffen, Navis, Apparatus, Navigare, cf. Fähr-Marckt-Spähſchiff.

Schiffbruch, Naufragium, ſ. Geſellſchafft.
Schifffahrt, Navigatio, Jus navigandi, ſ. Befugniß.
Schiffs-Freund, Navarchus.
Schiff-Leute, Schiffmann, Schiffer, Nauta.
Schiff-Mühle, Molendinum navale.
Schiffspart, Societas navalis, ſ. Geſellſchafft.
Schiffs-Patron, Nauclerus, Navarchus.
Schiff-Recht, Jus maritimum, cf. See-Recht.
Schiffs-Volck, Nautæ, ſ. Lübiſch Recht.
Schiffs-Zärte, Schedula ſuper nave locata confici ſolita, Inſtrumentum locationis.
Schiff-Zoll, Portorium maritimum.
Schiff-Zug, Expeditio navalis.
Schiffs-Zwang, Jus ſtapulæ ratione itineris navalis, cf. Anländungs-Zwang, ſ. Stapel-Recht.
Schiff und Geſchirr, Inſtrumentum fundi, ſ. Zugehör.
Schild Scutum, Clypeus. Signum, cf. Heerſchild, Schilling.
Schildknappe, Armiger, Scutigerulus.
Schildlehn, Feudum ſcutiferorum, militare, nobile.
Schildsrand, Uber Schildsrand rechnen, Ultra tabulam & modum præſcriptum rationes extendere, Computus extenſus, Rationes in ſolle, cf. Zu Bauſch und Bogen, ſ. Gaſthalter.
Schildwache, Excubiæ, G. Sentinelle, ſ. Kriegs-Recht.
Schildern, Excubias agere, Pingere.
Schilderhäuschen, Specula, Ædicula excubitoria.
Schilderey, Tabulæ pictæ, cf. Gemählde.
Schilf Schilff, Gramen paluſtre, Arundo. Canna.
Schilling, Solidus. Nummus, Mulcta, Caſtigatio pro mulcta ſubeunda cf. Kauf-Pfand-Schreibe-Theilſchilling, Stockſchilling.
Schillings-Güter, Schillingheuer, Schillinghauer, Bona ſolidorum, Locatio bonorum ſub certa lege.
Schillings-Recht, Jus ſolidorum, ubi reddito ſolido colonus e fundo migrare cogitur. cf. Miethe.
Schimpf, Schimpffen, Ignominia, Contumelia afficere, cf. Beſchimpffen.
Schimpflich, Ignominioſus, Injurioſus.
Schimpfliche Geberden, Geſtus ignominioſi, ſ. Injurien.
Schinck, Schincke, Crus, Tibia, Perna, Petaſo, ſ. Mustheil.
Schindel, Schindeldach, Scandula, Tectum ſcandulare, ſiehe Feuer-Ordnung.
Schinden, Deglubere, Excoriare, G. Ecorcher.
Schindaas, Cadaver.
Schindanger, Campus morticiniorum.
Schinder, Excoriator, ſ. Ehrloſigkeit.
Schindergrube, Locus cadaveribus beſtiarum deſtinatus.
Schinderkarn, Carrus excoriatoris, ſ. Begräbniß.
Schinderey, Carnificina, cf. Meiſterey.
Extorſio pecuniæ, cf. Wucher.
Schippe, Pala, Spatha, Scaphium, cf. Schüppe, Schauffel.
Schirmen, Tueri, Defendere, Protegere, cf. Beſchirmen.
Schirm, Protectio, Defenſio, Umbella, cf. Sonnenſchirm.
Schirmbrief, Tabulæ protectitiæ.
Schirmgeld, Honorarium protectionis, cf. Schutzgeld.

Schirm-

Schirmgenoß, Cliens, Qui alicujus protectione fruitur.
Schirm-Gerechtigkeit, Jus protectionis, Clientela, cf. Schutz und Schirm.
Schirmhaber, Schirmsherr, Protector, Advocatus, Patronus.
Schirmlehn, Feudum Advocatiæ, protectionis.
Schirmsverwandter, Cliens, cf. Schirmsgenoß.
Schirr, Inſtrumentum ruſticum, cf. Geſchirr, Schiff und Geſchirr.
Schirrmeiſter, Præfectus inſtrumenti ruſtici, Pol. O. §. 2. t. 23.
Schlacht, Schlachten, Cædes, Pugna, Mactare, cf. Mannſchlacht.
Gens, Genus, Aſſimilari, cf. Geſchlecht, Schlag.
Schlächter, Mactator, cf. Hausſchlächter.
Schlächtig, Schlechtig, ſ. Schlägig.
Schlack, Schlacke, Schlacken, Scoria, Fex vel Spuma æris vel metalli.
Schlaf, Schlaff, Flaccidus, Marcidus, cf. Schlapp.
Schlaf, Schlafen, Somnus, Dormire, cf. Beyſchlaf, Be-Verſchlafen.
Schlafgänger, Noctambulo, ſ. Stand, Verbrechen.
Schlaftrunck, Pocœnium, Sopor, cf. Liebstrunck.
Schlagen, Pulſare, Cudere, Volvere, cf. Ab-Be-Ent-Er-Fehl-Los-Nach-Vor-Zer-Zu-Zuſammenſchlagen.
Schlag, Modus, Plaga, Taxa, Nota moneralis, Clauſura viæ, Apoplexia, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Ein-Neben-Uber-Um-Unter-Vor-Zuſchlag, Gemeiner, Glocken-Hand-Holtz-Huff-Hürden-Kauf-Pferch-Rath-Schwert-Staupen-Stock-Todt-Trommelſchlag, Schlegel.
Schlagbaum, Vectis remiſſarius, ſ. Poſt-Recht.
Schlag-Uhr, Horologium automaton.
Schlagwaſſer, Spiritus apoplecticus, ſ. Gerade.
Schlagekorn, Schlägeſchatz, Cenſus monetalis, Cenſus ex metallis Principi pendendus, Largitio pro conceſſione juris monetandi, ſ. Müntze.
Schläger, Percuſſor, cf. Goldſchläger.
Schlägerey, Injuriæ reales, Vulneratio, ſ. Injurien.
Schlägig, Schlächtig, ſ. Hartſchlägig.
Schlamm, Lutum, Cœnum, cf. Schlemmen.
Schlampen, Schlampampen, Helluari, Græcari.
Schlanck, Schlang, Gracilis.
Schlange, Serpens, Schlangenfänger, Circulator, l. f. ff. d. extraord. crim.
Schlapp, Laxus, Remiſſus.
Schlappe, Colaphus, Damnum, ſ. Schade.
Schlappen, Laxum eſſe, Tremere.
Schlau, Aſtutus, Callidus, Vafer, cf. Liſt.
Schlauch, Uter, Follis, ſ. Feuer-Ordnung.
Schlauffe, Pignoratio ob crimen perpetratum, cf. Frais-Pfand.
Schlecht, Planus, Simplex, cf. Schlichten.
Schlechterdings, Simpliciter, Abſolute, cf. Bedingung.
Schlechte Sache, Cauſa modica, cf. Geringe Sache.
Schlechte Zinsgüter, Bona cenſitica, cf. Erbzins-Güter.
Schlecken, Schleckern, Lambere, Ligurire.
Schleckerwerck, Cupediæ, cf. Näſcherey.
Schlegel, Tudes, Malleus ligneus.
Schleichen, Repeare, Suſpenſo gradu ire, cf. Ein-Er-Uberſchleichen, Schlich.

Schleichbrief, Literæ manumiſſoriæ, Inſtrumentum permutationis.

Schleicher, Captator, cf. Erbſchleicher.

Schleifen, Schleiffen, Trahere, Repere, Acuere, cf. Ver- Unterſchleiff.

Schleiffe, Tendicula, Pedica, Tænia, Fibula, Traha, ſ. Jagd.

Schleiffnadel, Acus diſcriminalis, ſ. Gerade.

Schleiffmühle, Mola acuminatoria.

Schleiffweg, Diverticulum, ſ. Poſt-Recht.

Schleiffung zur Feimſtatt, Raptatio ad locum ſupplicii, cf. Ausſchleiffung.

Schleiffer, Acutiator, cf. Glasſchleiffer, ſ. Handwercker.

Schleiſſen, Scindere, Rumpere, Carpere.

Schleiſſe, Aſſula.

Schleiß-Späne, Tæda lignea, ſ. Feuer-Ordnung.

Schlemmen, Popinari, Commeſſari, cf. Schlampampen.

Schlemmer, Helluo.

Schlencken, Schlenckern, Projicere, Jactare, Otiari, cf. Schlanck.

Schlenckerbraten, Convivium famulitii tempore diſceſſus otioſi, cf. Scheideabend.

Schlendern, Jactare, Lente incedere, Otiari.

Schlendrian, Formulæ procedendi vulgares, cf. Gerichtsbrauch, Gewohnheit.

Schleppen, Rapere, Trahere, cf. Verſchleppen.

Schleppe, Syrma, ſ. Gerade.

Schleuder, Schleudern, Funda, Lapidem funda explodere, cf. Verſchleudern.

Schleunig, Subito, Properans, cf. Beſchleunigung.

Schleuſſe, Aquæductus, Cloaca, G. Ecluſe, ſ. Befugniß.

Schleye, Tinea, ſ. Fiſch-Ordnung.

Schleyer Peplum, Faſcia, cf. Trauerſchleyer.

Schleyerende, Reliquiæ faſciarum, ſ. Gerade.

Schleyerlehn, Feudum fœmininum, cf. Weiberlehn.

Schlich, Semita occulta, furtiva.

Schlichten, Æquare, Planare, Litem componere, ſ. Güte.

Schlieſſen, Claudere, Concludere, cf. An- Aus- Be- Ein- Ent- Los- Verſchlieſſen, Schluß, Schloß, Schleuſſe.

Schlieſſegeld, Pecunia, quam incarcerati pro applicatione & relaxatione vinculorum pendunt, ſ. Gebühren.

Schlieſſer, Cluſius, cf. Thürſchlieſſer.

Schlieſſerin, Diſpenſatrix, ſ. Geſinde.

Schlimm, Schlimmer, Obliquus, Tortus, Pravus, Pejor, cf. Verſchlimmerung.

Schlinden, Glutire, cf. Schlund.

Schlingen, Torquere, Nectere, cf. Schlencken, Schlange.

Schlinge, Tendicula, Nodus, cf. Schleiffe, ſ. L. O. §. 10.

Schlippe, Interſtitium commune, Receptaculum purgamentorum urbis, cf. Anzucht, ſ. Befugniß.

Schlitte, Traha, ſ. Geleits-Ordnung.

Schlitz, Crena, Rima, Fiſſura.

Schlitz-Fenſter, Apertura parietis, ſ. Befugniß.

Schloß, Arx, Clauſtrum.

Schloſſer, Schlöſſer, Clauſtrarius, ſ. Handwercker.

Schloſſen, Schlooſſe, Grando, ſ. Schade, Miethe.

Schlot, Caminus, Fumarium, Capnodochium.
Schlotfeger, Purgator caminorum, ſ. Handwercker.
Schlucken, Vorare, Deglutire.
Schlucker, Helluo, G. Gluton.
Schlund, Fauces, Vorago.
Schlupfen, Repere, Se occultare.
Schlupfloch, Schlupfwinckel, Latibulum.
Schluß, Decretum, Concluſio, Clauſura, cf. Be- Bey- Ein- Entſchluß, Friedens- Raths- Reichs- Thorſchluß.
Schlußrechnung, Rationum redditio finalis.
Schlußſatz, Poſitio ultima, ſ. Proceß.
Schlüſſel, Clavis, cf. Binde- Löſe- Nachſchlüſſel.
Schlüſſelbüchſe, Sclopus clavicularis, ſ. Feuer-Ordnung.
Schlüſſelgeld, Auctarium pretii emtionis familiæ venditoris pro traditione clavium ſolvenda, cf. Herdgeld, ſ. Kauff.
Schmach, Schmähen, Injuria, Ignominia, Contumelia afficere, cf. Verſchmähen.
Schmach-Kaack, Cippus.
Schmäh-Klage, Actio injuriarum.
Schmäh-Schrifft, Libellus famoſus.
Schmäh-Wort, Convitium, ſ. Injurien.
Schmachten, Conſumi, Tabeſcere, Fame perire, cf. Verſchmachten.
Schmack, Guſtus, Sapor, cf. Geſchmack.
Schmadern, Maculare.
Schmaderbücher, Libri liturarii, Charta deletitia, ſ. Urkunde.
Schmal, Schmahl, Tenuis, Animal.
Schmalvieh, Grex, Schmalthier, Hinnulus cervinus.
Schmalzehenden, Decimæ ex pecoribus.
Schmälen, Schmälern, Diminuere, Deteriorare, ſ. Befugniß.
Schmalkaldiſcher Bund, Fœdus Smalcaldicum.
Schmaltz, Adeps, Pinguedo, Butyrum, ſ. Mustheil.
Schmarr, Schmarre, Vulnus, Cicatrix, Inciſura, cf. Schramme.
Schmarutzen, Paraſitum agere, Menſas alienas ſectari.
Schmarutzer, Paraſitus, Aſſecla menſarum.
Schmauch, Schmauchen, Fumus, Fumum mittere, cf. Tabac ſchmauchen.
Schmäuchen, Fumo necare, Amburere, ſ. Straffe.
Schmaus, Schmauſen, Comeſſatio, Comeſſari, cf. Kindtauff-Pfannenſchmaus.
Schmecken, Sapere, cf. Schmack, Auskoſtung.
Schmeicheln, Adulari, Blandiri.
Schmeichler, Adulator.
Schmeide, Schmeidig, Opus fabrile, Fabrilis, Tractabilis, cf. Geſchmeide.
Schmeiſſen, Verberare, Projicere, cf. Wegſchmeiſſen, Schmiß.
Schmeltzen, Liquare, Liquefacere, cf. Talchſchmeltzer, Schmaltz.
Schmeltz, Encauſtum.
Schmeltz-Roſe, Roſa ex opere encauſtico, ſ. Gerade.
Schmer, Schmeer, Pinguedo, Adeps, ſ. Mustheil.
Schmerle, Gobius, ſ. Fiſch-Ordnung.
Schmertz, Schmertzen, Dolor, Dolere, cf. Verſchmertzen.
Schmertzengeld, Pecunia doloris, ſ. Schade.
Schmettern, Quaſſare, cf. Zerſchmettern.

Schmiden, Schmieden, Cudere, Tundere, Fabricare, cf. Schmeidig Geſchmeide.

Schmid, Faber, cf. Grob- Klein- Gold- Kupfferſchmid, ſ. Handwercker.

Schmiede, Schmiede-Eſſe, Officina ferraria, ſ. Schade.

Schmiegen, Reptare, Humiliari.

Schmieren, Ungere, Illinere, Pecunia corrumpere, cf. Schmer.

Schmieralien, Baratteria judicis per receptionem munerum, ſ. Richterliches Amt.

Schmiß, Ictus, Jactus, Verberatio, cf. Schlag.

Schmitzen, Polluere, cf. Beſchmitzen, Schmutz.

Schmücken, Ornare, Mundare, cf. Federſchmücker.

Schmuck, Ornatus, cf Kirchen- Weiberſchmuck, ſ. Gerade, Kirchen-Recht.

Schmuckgelder, Pecunia ad ornatum ſponſæ deſtinata.

Schmutz, Schmutzen, Schmutzig, Sordes, Inquinari, Maculoſus.

Schnacke, Schnacken, Facetiæ, Garrire, Loqui.

Schnackſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.

Schnalle, Schnallen, Fibula, Fibulare, cf. Schu- Kniebänder- Schnallen, ſ. Gerade.

Schnappen, Captare, Inhiare, Reſilire.

Schnaphahn, Clavus bombardæ.

Miles graſſator, ſ. Raub.

Schnautze, Naſus, Roſtrum.

Schnecke, Cochlea, Teſtudo, cf. Purpurſchnecke.

Schnee Schneyen. Nix, Ningere, ſ. Ehehafften.

Schneiden, Secare, Scindere, Scalpere, Metere, cf. Ab- Aus- Be- Durch- Ein- Verſchneiden, Getreyde ſchneiden, Schneiteln, Schnitt.

Schneidemühle, Mola ſerratoria, lignaria.

Schneider, Sartor, Sector, cf. Vorſchneider, Bret- Form- Glas- Leiſten- Stein- Tafel- Zeltſchneider, it. Beutel- Sau- Schweinſchneider.

Schneiteln Putare arbores, §. 5. I d. L. Aquil.

Schnell, Schnellen, Celer, Velox, Accelerare, Decipere, cf. Betrug.

Schnepfe, Gallinago. G. Beccaſſe, ſ. Jagd.

Schneppe, Frontale, ſ. Gerade.

Schneutzen, Emungere, Purgare, Ornare, cf. Schnautze, ſ. Lehn-Recht, §. 9. n. 129.

Schnitt, Segmentum, Inciſura, Meſſio frumenti, ſ. Flöſſe, cf. Ab- An- Aus- Vorſchnitt. Gewandſchnitt.

Schnitzen, Schnitzeln, Sculpere, Secare.

Schnitzer, Sculptor, cf. Bildſchnitzer.

Error, Vitium, cf. Fehler.

Schnöd, Schnöde. Vilis, Vanus.

Schnöde Urſache, Frivola cauſa, cf. Ungehorſam.

Schnupfen, Schnuppen, Emungere, Pituita, Gravedo.

Schnupftuch, Muccinium, ſ Gerade.

Schnur, Nurus, Uxor filii, ſ. Anverwandſchafft.

Schnur, Schnüre, Funiculus, Vincire, cf. Meß- Richt- Corallen- Perlen- Windelſchnur, ſ Gerade.

Schnur-Mühle, Mola ſimbolaria ſ. Handwercker, §. 34.

Schnurſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.

Schnur-

Schnurſtracks, Directe, E diametro.
Schnüren, Conſtrictio funium, Primus gradus torturæ, cf. Peinliche Frage.
Schober, Acervus fœni, Strues lignorum, cf. Windhaufen.
Schock, Sexagena, cf. Alt-Neu-Silbern, Steuer-Decrement-Gangbares Schock.
Scholl, Scholle, Gleba terræ, ſ. Hülffe.
Schon, Jam, Obſchon, Wenn ſchon, Etiamſi.
Schön, Schönen, Pulcher, Ornare, Purgare, cf. Beſchönen, Beſchönigen.
Schönfärber, Tinctor, ſ. Handwercker.
Schonen, Parcere, cf. Verſchonen.
Schöpfen, Haurire, cf. Waſſerſchöpffung.
Concipere, Creare, Jus dicere, cf. Argwohn ſchöpffen.
Schöppe, Scabinus, cf. Dorff-Feld-Gerichts-Land Schöppe.
Schöppenſtuhl, Scabinatus, Collegium juridicum, cf. Berg-Schöppenſtuhl.
Schöppenbar, Schöppenbar frey, Scabinus, Scabinalis, Scabino æqualis, Aptus ad officium Scabini.
Schöps, Vervex, ſ. Gerade.
Schor, Locus eminens, aſcendens, Ignis, cf. Schüren, Scharlach.
Schorſtein, Fumarium, Caminus.
Schorſtemfeger, Purgator caminorum, ſ. Handwercker.
Schorſteingeld, Collecta de caminis, ſ. Steuer.
Schos, Schooß, Gremium, Sinus, G. Giron
Schoß, Schoſſen, Contributio, Vectigal, Tributum, Pendere tributum, cf. Ab-Be-Nachſchoß, Burg-Bürger-Gewerbe-Schoß Verſcheſſen.
Schoßbuch, Schoß-Regiſter, Liber cenſualis, Cataſtrum.
Schöſſer, Exactor tributorum.
Schoß, Germen, Contignatio, Jaculum &c.
Schoß-Kelle, Receptaculum ciſtularum, ſ. Poſt-Recht.
Schoten, Piſa, Siliquæ, cf. Erbſen.
Schotten, Scoti, Turbatores alutariorum, ſ. Handwercker §. 27.
Schrag, Taxa judicialis, cf. Sporteln.
Schragen, Strues, Menſura lignorum, ſ. Maß.
Schramme, Cicatrix, §. 9. I. d. injur.
Schranck, Schrancken, Arca, Cancelli, cf. Kleiderſchranck.
Schräncken, Arcere, Coërcere, ſ. Schrencken.
Schraube, Cochlea, Cochlea premere, Vexare, cf. Beinſchrauben, Zuſchrauben.
Schrauberey, Vexatio, ſ. Injurien.
Schreck, Schrecken, Terror, Metus, Terrere.
Schreckung, Territio, cf. Peinliche Frage.
Schreiben, Scribere, Scriptura, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Ein-Nach-Nieder-Ver-Unterſchreiben, Entſchuldigungs-Neben-Præſentations-Sendſchreiben.
Schreibegebühr, Schreibegeld, Chartiaticum.
Schreibeſchilling, Laudemium minus, cf. Einſchreibegeld.
Schreibeſtube, Tabularium.
Schreibtafel, Pugillares, Codicilli, ſ. Staats-Recht.
Schreibetiſch, Menſa ſcriptoria, ſ. Gerade.

Schreiber,

Schreiber, Scriba, cf. Cantzley-Gegen-Gerichts-Land-Muſic Stadt-Stuhlſchreiber.

Schrein, Arca, cf. Schranck, ſ. Gerade.

Schreiner, Scriniarius, ſ. Handwercker.

Schreiten, Gradi, Progredi, cf. Be-Uber-Verſchreiten, zu Ehren ſchreiten, Schritt.

Schrencken, Arcere, Claudere, Cohibere, cf. Ein-Umſchrencken, Schranck, Schrancken.

Schreyen, Clamare, cf. Beſchreyen, Geſchrey.

Schreyer, Clamator, cf. Blut-Marcktſchreyer.

Schricken, Salire, Diſſilire, cf. Vorſchrickung.

Schrifft, Scriptura, cf. Ab-Auf-Uber-Um-Unter-Vorſchrifft, Bitt-Exception-Klag-Hand-Leſerliche, Leuterungs-Privat-Proteſtation-Salvation-Schand-Schmäh-Wechſel-Schrifft.

Schrifftgieſſer, Fuſor literarum, ſ. Handwercker.

Schrifftſaß, Schrifftſaſſe, Schrifftſaſſius, Nobilis, Perſona, Civitas immediata, cf. Cantzleyſaſſe.

Schrifftſäßig, Schrifftſäßigkeit, Schrifftſaſſicus, Schrifftſaſſiatus.

Schrifftſäßige Ritter-Güter, Feuda Schrifftſaſſica.

Schrifftſetzer, Typotheta, ſ. Handwercker.

Schrifftſteller, Autor, Scriptor, cf. Concipient.

Schrifftlich, Quod ſcriptura peragitur, cf. Mündlich.

Schrifftliches Geleite, Conductus, qui literis tractoriis præſtatur, cf. lebendiges Geleite.

Schrifftliches Verfahren, Modus procedendi in ſcriptis, ſiehe Proceß.

Schritt, Paſſus, Menſura viæ, ſ. Maß.

Schroten, Protrudere, Dividere, cf. Aus-Ein-Verſchroten.

Schrot, Globuli plumbei, cf. Bemſchrot.

Schrot und Korn, Materia & pondus monetæ, ſ. Müntze.

Schröter, Salangarius, Rotator doliorum, cf. Bierſchröter.

Schrumpfen, Schrumpfeln, Schrumpen, Rugare, Contrahi, cf. Ein-Verſchrumpfen.

Schrumpf, Ruga, Contractio, cf. Fruchtſchrumpf.

Schu, Schuh, Schuch, Calceus.

Indumentum, cf. Handſchuch.

Pes, Menſura pedis, cf. Werckſchuch.

Schuflicker, Sutor veteramentarius, Sutriballus.

Schugeld, Schuſterlohn, Calceatirum, l. 21. ff. d. alim. leg.

Schumacher, Schuſter, Sutor, ſ. Handwercker.

Schuſchnalle, Obſtrigillum, ſ. Gerade.

Schuſtern, Sutrinam habere, cf. Einſchuſtern.

Schub, Dilatio, Auxilium, cf. Auf-Ver-Vor-Zuſchub.

Translatio culpæ in alium, Rechtsſchub, Legitima averſio ſuſpicionis commiſſi criminis.

Schubkarn, Pabo, Vehiculum unirotum, ſ. Geleits-Ordnung.

Schufft, Nobilis non armis & literis, ſed rei ruſticæ vacans, Aliis eſt Hebr. שופט Judex, Scabinus, G. Echevin, & quamvis nec res œconomica nec officium judicis injurioſum ſit, tamen uſus tyrannus id fecit, ſ. Injurien.

Schuld, Debitum, Culpa, cf. Unſchuld, Activ-Allodial-Berg-Erb-Gemeine, Klatter-Lehn-Paſſiv-Spiel-Wechſel-Schuld.

Schuld, Debitum, Nomen.

§. 1. Eine Schuld iſt dasjenige, was einer nach gemeiner oder beſonderer Verpflichtung dem andern zu leiſten, oder auch von ihm zu fordern hat. Debitum

§. 2. Man theilet ſie daher in

1. auſſenſtehende oder activ- und paſſiv-Schulden, dieſe aber in Nomen
2. ſolche, die man alſofort, oder erſt nach einer gewiſſen Zeit, oder unter Bedingung zu bezahlen ſchuldig, und die auf eine gewiſſe Zeit geſetzt in Debitum purum in diem ſub conditione cujus dies venit
3. betagte und unbetagte,
4. ſelbſt gemachte, und die man als Erbe zu bezahlen,
5. Erb- oder Allodial- und Lehns- hereditarium allodiale feudale
6. gemeine und mit einem beſondern Vorzuge oder Rechte begleitete, als Wechſel- durch Pfand verſicherte, privilegirte Schulden, dergleichen auch eine Berg-Schuld iſt, commune privilegiatum
7. zuläßliche und verbotene, als Spiel-Schulden, illicitum
8. einfache und beyderſeitige Schulden. mutuum

§. 3. Auſſenſtehende Schulden werden vor eine ſonderliche Speciem Bonorum gehalten, l. 15. §. 2. ff. d. re jud. l. 7. §. 4. ff. d. pecul. gleichwohl aber auch entweder zu den beweglichen oder unbeweglichen Gütern gerechnet. C. 21. 22. 23. 24. 25. p. 3. Nomina

§. 4. Was man alſofort ſchuldig iſt, muß auch ſofort bezahlet werden, doch wird von einem Erben eben nicht verlanget, daß er bey Antretung der Erbſchafft ſeinen eigenen Geldſack mitbringe. l. 105. ff. d. ſolut. Adit. hered. cum ſacco

§. 5. Eine Lehns-Schuld iſt die in Anſehung des Lehns gemacht wird, und daher entweder nach Verordnung der Rechte und Gewohnheiten oder wegen der Intereſſenten Einwilligung aus dem Lehne bezahlet werden muß. Deb. feudale

§. 6. Die nach den Geſetzen und Gewohnheiten eingeführten Lehns-Schulden ſind entweder hauptſächlich, oder nur zur Hülffe aus dem Lehn zu bezahlen und gehören legale principale

zu den erſtern,

1. die zu Erkauffung des Lehns gemachte Schuld,
2. das in des Lehns Nutzen verwandte, als Mitgifft und Einbringen, das zu Beſſerung der Häuſer geliehene, der baare Verlag und Advocaten-Gebühren, wenn des Lehns halben Proceß geführet werden müſſen,
3. das Leibgedinge, ſo ein Wittwe fordert, oder an deſſen ſtat die Mitgifft, nach Gewohnheit auch deren Verbeſſerung,
4. die im Fall der Noth und wegen rechtmäßiger Urſachen auf das Lehn gelegete Anlagen.

zu den letztern aber, in ſubſidium

1. die Verpfleg- und Ausſtattung der Töchter,
2. der Söhne Verpflegung, die wegen Gebrechlichkeit und anderer Ungeſchicklichkeit, oder eingeführten Rechtes der Erſtgebuhrt im Lehen nicht folgen können,
3. der Töchter Pflichttheil, wenn das meiſte Vermögen zu Erkauffung des Lehns angewandt worden,
4. die auf des verſtorbenen Lehnmannes Begräbniß verwandte Unkoſten,
5. die Schulden, darein die Lehnsfolger ohne Verpfändung gewilliget. C. 46. p. 2.

§. 7. Eine

Deb. cambiale

§. 7. Eine Wechsel-Schuld ist mit dem derselben anhangenden Verfahren nach Wechsel-Recht darinnen privilegiret, daß wenn gleich dem Schuldner das Beneficium Cessionis Bonorum verstattet wird, solches ihm doch wider den Wechsel-Gläubiger zur Befreyung von dem Personal-Arreste nicht zu statten kömt. E. P. O. t. 52. §. 2.

§. 8. Insonderheit werden im Concurs gewisse Classen gemacht, nach welchen die Gläubiger zu befriedigen, so daß in Sachsen nach den Unkosten, so den Gläubigern, welche zur Perception kommen, zu kürtzen,

Contrib. Suec. 1. der Vorschuß zur Schwedischen Contribution und zu Bestellung der Felder in theurer Zeit,

Sumt. fun. 2. die Begräbniß-Kosten, l. 45. ff. d. religios.

Ult. morb. 3. der Aufwand in des Schuldners letzten Kranckheit,

Merc. fam. 4. das Liedlohn, a. L. R. L. 1. a. 22.

Hyp. antiqu. 5. die vorher auf einem Gute hafftende Hypothequen, ehe es der Schuldner bekommen,

Pret. emt. 6. das Kaufgeld, dessenthalben das Eigenthum oder Hypotheca vorbehalten worden, l. 19. ff. d. contr. emt.

Pec. her. 7. das Erbegeld, und

On. real. 8. die Onera realia privilegiret, und in der ersten Classe;

In der andern aber

Hyp. privil. 1. die Hypothequen, so vor andern einen Vorzug haben, als die stillschweigende der Eheweiber wegen ihrer Mitgifft, des Fisci in den Gütern dessen, mit dem er contrahiret, l. 28. ff. d. jur. fisc. dessen, so zu Erbauung oder Besserung, ingleichen zu Erkauffung eines Gutes geliehen, l. 1. ff. in quib. caus. pign. l. 7. C. qui pot. in pign.

commun. Chirographarii 2. die übrigen nach Ordnung der Zeit, a. l. 12. §. 1. C. eod. und in der dritten die gemeinen Gläubiger pro rata bezahlet und diesen die Deposita, so der Schuldner verthan, piæ Causæ, ohne Zins oder zur Ankauffung darleihende nicht mehr vorgezogen werden. E. P. O. t. 42. sequ.

Liberatio §. 9. Die Tilgung einer Schuld geschicht entweder durch Verordnung der Rechte oder vorgehende Handlung. Zu dem erstern gehöret,

Præscriptio 1. die Verjährung, l. 3. C. ann. d. præscr. 30. l. 40.

Compensatio 2. die Abrechnung, da unter den auf beyden Seiten verhandenen Forderungen eine die andere aufhebet, l. 4. C. d. compens.

Confusio 3. wenn das Recht, die Schuld einzufordern, dem Schuldner selbst zufället, l. 75. ff. d. solut.

Interitus rei 4. die schuldige Sache ohne des Schuldners Verwahrlosung zu Grunde gehet, l. 83. §. 7. ff. d. V. O.

Concurs. 2. caus. lucrat. 5. zwo auf einander folgende Schenckungen werden auch hieher gerechnet, wiewohl so dann die letztere Schuld mehr gehindert, als wieder aufgehoben wird. §. 6. I. d. leg. t.

§. 10. Durch vorhergehende Handlung wird entweder das versprochene wircklich geleistet, oder erlassen. Das erstere geschicht durch

Solutio 1. Zahlung, pr. I. qu. m. toll. obl.

Traditio 2. Ubergabe, §. 2. I. d. donat.

Præstatio omissio 3. Leistung oder Unterlassung eines Facti. l. 13. §. 1. ff. d. re jud.

Fidejussio Assignatio Delegatio Oblatio Depositio §. 11. Die Zahlung geschicht entweder von dem Schuldner selbst oder dessen Bürgen, pr. I. qu. m. toll. obl. oder auch von einem dritten vermittelst An- und Uberweisung, l. 27. §. f. ff. d. legat. 3. dem Gläubiger, oder bey dessen ungebührlicher Verweigerung nach vorhergehendem Angebothe, an seiner stat dem Richter, l. 19. C. d. usur. l. 9. C. d. solut.

durch

durch das ſchuldige oder etwas anders, ſo an Zahlungs ſtat gegeben oder angegeben wird. Nov. 4. c. 2. Datio in ſolut.

§. 12. So war in Sächſiſchen und Schwäbiſchen Rechten verſehen, daß der Schuldner dem Gläubiger an Hand und Halffter zu geben, um die Schuld nach und nach abzuarbeiten, L. R. L. 3. a. 39. Weichb. a. 27. Schwäb. L. R. c. 130. welches zwar in Chur-Sachſen abgeſchafft und davor der Schuldthurm geordnet, C. 22. p. 2. iedoch dem Richter unverwehrt iſt, Straffe und Unkoſten abſitzen und abverdienen zu laſſen. a. l. f. ff. d. in jus voc. Addictio deb. ad man. cred. Carcer obæratorum

§. 13. Die Erlaſſung einer Schuld geſchicht entweder ausdrücklich bey der ſogenannten Schein-Zahlung oder Erklärung, daß man nichts fordern wolle, l. 1. ff. d. acceptil. oder auch ſtillſchweigend, l. 2. §. 1. ff. d. pact. entweder auf einer oder auch auf beyden Seiten, §. f. I. qu. m. toll. obl. ſchlechterdings oder gegen eine Neuerung, §. 3. I. eod. inſonderheit durch einen Vergleich. l. 1. ff. d. tranſact. Acceptilatio Pact. d. a. pet. Remiſſio tacita Mut. diſſenſ. Novatio Tranſactio

§. 14. Über beſchehene Zahlung oder andere Befreyung wird zu deren Beweiſe Qvittung, l. 14. C. d. ſolut. dem Gläubiger zum beſten auch Gegen-Qvittung, l. 19. C. d. fid. inſtrum. bey verlohrner und alſo nicht zurück zu gebender Verſchreibung, ein Mortification-Schein ausgeſtellet, zuweilen auch gerichtliche Verzicht geleiſtet. Dec. 36. Apocha Antapocha Lit. mortif. Renunciatio judicialis.

Schuldheis, Schultheis, Schultes, Sculteetus, Judex vicorum, cf. Schultze.

Schuldherr, Creditor, cf. Gläubiger.

Schuldthurm, Carcer obæratorum, ſ. Proceß.

Schuldverſchreibung, Cautio, Chirographum, ſ. Urkunde.

Schulden, Mereri, Ære alieno obruere, cf. Verſchulden, Beſchuldet.

Schuldner, Debitor, cf. Haupt- Mit- Selbſt- Unverſchiedene, Wechſel-Schuldner.

Schuldig, Schuldiger, Reus, Debitor, cf. Mitſchuldige.

Schuldigen, Accuſare, cf. An- Be- Entſchuldigen.

Schuldigkeit, Officium, cf. Pflicht.

Schule, Schola, Ludus literarius, cf. Fecht- Fürſten- Hohe, Juden- Land- Stadt- Trivial- Winckelſchule.

Schule, Schola.

§. 1. Eine Schule iſt eine zu Erlernung guter und nützlicher Wiſſenſchafften von hoher Obrigkeit angerichtete Geſellſchafft. Schola

§. 2. Man theilet ſie in

1. Hohe und niedrige, cf. Academie, die niedrigen in
2. öffentliche und privat- oder Winckel-Schulen, die öffentlichen in
3. gemeine oder Trivial-Schulen und höhere, als Gymnaſia, Ritter-Academien, ingleichen in
4. Stadt- und Land- oder Fürſten-Schulen,
5. Teutſche und Lateiniſche,
6. Knaben- und Mägdlein- oder Jungfrau-Schulen.

Studium generale
Schol. publica, privata
trivialis
oppidana
provincialis
germanica
latina
puerorum
puellarum

§. 3. Land- und Fürſten-Schulen werden von dem Landes-Herrn mit Zuziehung der Stände angerichtet, und nach deſſen Anordnung viſiret und erhalten, ſiehe Kirchen-Recht, §. 7. n. 10. §. 8. n. 24. zu Stadt-Schulen werden die Præceptores von den Patronen beſtellet, und ſtehen ſolche unter des Superintendenten und Conſiſtorii Aufſicht. Conſtitutio

Privilegia §. 4. Schulen und Universitäten haben einerley Recht mit den Kirchen in Ansehung ihrer Güter und deren Verwaltung, C. 5. p. 2. Dec. 8. gleichwie dißfalls auch die Schuldiener den Kirchendienern gleich geachtet werden. cf. Geistliche.

Schuldiener, Schulmeister, Ludimagister.

Schulgeld, Minerval, s. Erbtheil.

Schulknabe, Schüler, Scholaris, cf. Current-Schüler.

Schulrecht, Rudimenta tyrocinii.

Schultheis,

Schultze, Sculteus, Judex vici, cf. Reichs-Schultheis.

Schultzenlehn, Officium Sculteti ejusque investitura.

Schund, Stercus, Foria.

Schund-König, Coprophorus, Purgator cloacarum, siehe Ehrlosigkeit.

Schupfen, Schuppen, Trudere, Pala levare.

Schupflehn, Feudum mobile, personale vitalitium, s. Lehn.

Locatio prædii ea lege, ut domino volente colono auferatur, s. Miethe.

Schüppe, Pala, Scaphium, Instrumentum fossorum, cf. Schippe.

Schuppe, Schuppicht, Squama, Squamosus.

Schur, Tonsura, Rasura, Vexatio, cf. Schaf-Wollschur.

Schurigeln, Molestia afficere, vexare.

Schüren, Focum excitare, Titionem movere, Erigere, cf. Anschüren.

Schur, Schure, Ædificium proëminens, cf. Schor.

Schürffen, Fodere, Scrutari, Fossorem metallicum agere, Scrutatio, cf. Erschürffen.

Schurtz, Schürtze, Schürtzen, Præcinctorium, Succingere, s. Gerade.

Schuß, Ejaculatio, Ictus, Collectio, cf. Aus-Nach-Uber-Vor-Zuschuß.

Schüssel, Scutella, Catinus, s. Gerade.

Schütten, Fundere, Projicere, Dimittere, G. Jetter, cf. Entschütten.

Scotatio, qua quis jactu pulveris in sinum emtoris dominio se abdicabat, antiquitus Laisowerp.

Schutt, Congeries, cf. Anschutt.

Schutt- und Grundfuhren, Avectio ruderum, s. Bauer.

Schutt und Guß, Modus polentæ adhibendæ & aquæ suffundendæ in braxatione præscriptus, s. L. O.

Schütte, Schütte Stroh, Fascis straminis.

Schütteln, Moritare, G. Branler.

Schüttern, Erschüttern, Concutere, G. Ebranler.

Schütz, Schütze, Sagittarius, cf. Hasen-Raub-Wildschütze.

Schützen-Gesellschafft, Societas exercendæ artis jaculatoriæ causa inita, s. Bürger

Schützen-Meister, Sagittarius, Præfectus rei sagittariæ.

Schützen, Defendere, Tueri, cf. Be-Vorschützen.

Schutz, Defensio, Protectio, cf. Erb-Keßler-Landschutz.

Schutzbrief, Schutz- und Schirmbrief, Literæ protectitiæ, Protectorium.

Schutzbund, Fœdus defensivum, cf. Defensiv-Alliance

Schutz- und Trutzbund, Fœdus mixtum, defensivum & offensivum, cf. Offensiv-Alliance.

Schutzgeld, Honorarium protectionis, Census clientum.

ıutz-Gerechtigkeit, Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, Jus protectionis, ſ. Landes-Obrigkeit §. 7.
ıutz-Herr, Patronus, Advocatus.
ıutz-Jude, Judæus alicubi receptus.
ıutz-Leute, Clientes, Qui alicujus protectione gaudent.
ıutz-Rede, Exceptio, Defenſio rei, ſ. Exception.
ıutz-Verwandter, Cliens, Incola, qui citra jus civitatis magiratus protectione fruitur, ſ. Bürger.
ıutz-Zettel, Schedula protectionis Judæis dari ſolita, ſ. Juen-Ordnung.
en-Recht, Schwabenſpiegel, Jus Svevicum, Speculum Svevicum, ſ. Schwäbiſches Recht.
ıwäbiſche Banck, Scamnum Svevicum Civitatum Imperialium, ſiehe Reichs-Stadt, Comitum Imperii in comitiis, ſ. Grafen.
ıwäbiſcher Bund, Liga Svevica.
ıwäbiſcher Kreis, Circulus Imperii Svevicus.
ıwäbiſches Land-Gericht, Judicium provinciale Svevicum, Land-Gerichte, Reichs-Gerichte.

Schwäbiſches Recht, Jus Svevicum.

)as Schwäbiſche Recht oder der Schwabenſpiegel beſtehet aus -und Lehn-Rechte, von dem letztern, ſ. Lehn-Recht. — Jus Svevicum
)as Schwäbiſche Land-Recht hat folgende Capitel, — Capita
daß einer, der 21. Jahr alt iſt, zu gewiſſen Jahres-Zeiten das Vogtgeding beſuchen, — Vif. Synod.
weltliche und geiſtliche Gerichte einander Hülffe leiſten, — Jud. ſec. eccl.
Acht und Bann auf einander folgen ſollen, — Bannum
von den 4. heiligen Tagen in der Woche, — Feriæ
dem Urſprunge des Land-Rechts, — O. J. P.
guter Gewohnheit, — Conſvetudo
den Heerſchilden, — Clypei
wie einer durch Annehmung eines Lehns von einem Niedrigern ſeinen Heerſchild niedrige, — Humiliatio
Kayſer Carols Gebot, wie Zeugen zu verhören, — Teſtes
daß einen Verbanneten niemand aufnehmen ſoll, — Rec. bannit.
von des Richters Amte, und daß ihm kein Lohn geſetzt, er auch der Armen, Wittwen und Wayſen Sachen für andern hören, — Off. jud.
niemand einen neuen Zoll anlegen ſolle, — Telonium
wie das Landgerichte zu halten, — Mod. jud. hab.
von verwirckter Buſſe, — Mulcta
wie der, ſo am Sonntage feil hat, und — Merc. d. ſol.
der, ſo ſich des Reichs Gutes anmaſſet, zu ſtraffen, — Bon. Imp.
wie einer zur Königl. und Kayſerl. Würde gelange, — Dign. Reg.
von Verleihung der Gerichte, — Imp.
Verwandlung der 4. Königreiche Sachſen, Bayern, Francken und Schwaben in Hertzogthümer, — Inveſt. jurisd. Ducatus
des Pfaltzgrafen am Rhein Rechte über den König zu richten, — Com. Pal. Rhen.
dem Eyde, den der Kayſer dem Reiche ſchweren ſoll, — Juram. Imp.
daß niemand Lehn oder Gerichte haben ſoll, er ſey denn Semperfrey, — Habil. feud.

El. Imp. 23. von Beschaffenheit dessen, so zum Kayser zu erwehlen,
24. wer über den König,
25. über der Fürsten Urthel zu richten habe,
Viator 26. von des Reichs Frohnboten,
27. dessen Erwehlung,
Bannum 28. daß der Kayser nur um 3. Ursachen willen in den Bann zu thun,
Electores 29. wie und wo der Kayser zu erwehlen,
30. wer denselben wehlen solle,
31. von der Fürsten Eyde vor Erwehlung eines Kayserß,
Feud. maj. 32. vom Fahnen- und
33. Scepter-Lehn,
Regal. monet. 34. des Königes Recht, wenn er in eine Stadt kömt, über Müntze, Zoll und Gerichte, und
Exhib. captiv. 35. daß ihm die Gefangenen auszuantworten,
Feriæ 36. daß an Feyertagen kein Gericht zu halten,
Durat. jud. 37. man dessen von Sonnen Aufgang bis zu Mittage warten solle,
Curia regia 38. 39. wo, und
40. wie der König Hof halten möge,
Jud. Princ. sec. 41. wie Leyen Fürsten Gerichte halten,
42. wer davor stehen müsse,
43. wem die Ertzbischöffe zu gebieten,
Forum episcop. 44. daß in geistlichen Sachen auch andere vor ihnen stehen,
45. von des Marck- und Pfaltzgrafen Gerichten,
Hom. propr. 46. an wen der Dienstleute Güter verfallen,
47. von verschiedenem Rechte der Dienstleute, und
48. 49. der Semper-Mittel-freyen und freyen Land-Sassen,
Cond. patr. 50. daß eine Frau zerley Standes Kinder haben könne,
Natales 51. der, so einen andern zu Kampff anspricht, seine 4. Ahnen nennen müsse,
Stat. ingenuit. 52. wie zu beweisen, daß einer frey und nicht leibeigen,
Manumissio 53. von der Freylassung,
54. welche frey Land-Sassen-Recht giebet,
55. wenn sie von dem einen Herrn geschehen, dem andern nicht schadet,
56. zuweilen wiederruffen wird,
57. Freylassung eines Weibes,
Amor servilis 58. wie die Frau zu straffen, die sich zu ihrem Knechte hält,
59. wie die Freyheit wider des Herrn Willen zu erlangen,
60. was Rechten, wenn einer sich oder sein Gut dem Gotteshause übergiebet,
Tempus utilius 61. wes Standes ein von der Freygelassenen gebohrnes Kind sey, und
62. wenn sich die Mutter in die Leibeigenschafft begeben,
63. wer eigne Leute haben möge,
Qu. manum. 64. wer freylassen könne,
65. daß der Kinder Leibeigne nicht hinzugeben,
66. auch Kinder und Unsinnige nicht freylassen mögen,
Homicid. servi 67. der, so seinen Knecht todtet, zu straffen,
68. die Freylassung ungültig, wenn solche ohne des Erben Wissen geschehen,
Serv. fugitiv. 69. flüchtige Leibeigne dem Herrn abzufolgen,

70. wie

wie die vorgegebene Leibeigenschafft abzulehnen,
daß einer sich wider der Eltern Willen nicht zu eigen geben könne,
wenn Streit über eigne Leute, derjenige den Vorzug habe, welcher im Besitz ist, — Possessio
wie Richter zu wehlen, und wie sie beschaffen seyn sollen, — Judex
von Fürsprechern, — Advocatus
Rathgebern, — Consiliarius
Zeugen und wer nicht Zeuge seyn könne, — Testes
daß die zu verwerffen, so etwas dafür nehmen,
geringere wider höhere weder zeugen noch Urtel finden mögen, — Sententia
wer Urtel finden möge,
wie Urtel zu sprechen,
von den Schöppen, — Scabini
daß einer wohl ohne Fürsprecher bleiben möge, — Advocati
wie man das Recht erkauffen soll, — Munera
wer zu Haut und Haar, — Jurisd. crim.
über Menschen-Blut richten möge,
wie das Gedinge zu hegen,
wie weltliche und geistliche Personen wider einander klagen sollen, — For. cler.
von stammlenden Fürsprechern, — Balbutiens
daß der, so nicht angesessen und keine Bürgen hat, im Gerichte behalten werden möge, — Defect. fidej.
der Kläger zuerst zu hören, — Actor
ohne Vorladung niemand zu verurteilen, — Citatio
wie bey Beklagtens Aussenbleiben zu verfahren, — Reus
von dem Fürgebote,
daß nebst der Busse der Richter iedesmahl sein Gewette, dieses auch zuweilen ohne jene bekomme, — Emenda, Mulcta
der, so ein Gut in Ausspruch nimt, sich aber dessen nicht selbst anmasset, wedet Busse noch Gewette erlege, ob er gleich sachfällig wird,
von der Acht, — Bannum
wo einer um sein Gut klagen soll,
von dem Acht-Schatze, — Taxat. proscript.
wie wider den zu verfahren, der vor Gerichte nicht antworten will,
wie man aus der Acht komme, — Liberat. a banno
daß in gebundenen Tagen nicht zu richten,
die dem Richter erlegte Busse Beklagten nichts helffe, so lange nicht auch der Kläger befriediget ist, — Satisfact. actor.
die Busse nach dem Verbrechen und zugefügten Schaden einzurichten, — Quantit. emend.
nur Unangesessene Bürgen stellen, — Cautio
in gebundenen Tagen kein Eyd zu schwören, — Juram. præst.
wie zu verfahren, wenn die Sache in ein höheres Gericht gedeyhet, und — Judic. sup.
der Schwabe des Sachsen, und der Sachse des Schwaben Urtel verwirfft, — Svev. Saxo
daß wer ein Urtel nicht finden mag, schwören soll, wie er nicht wisse, was hierinnen Rechtens sey, — Juram. ignor.
wie Pfaffen Fürsten über Blutrunst richten mögen, — Princ. eccles.

Act. contum.	110. wie wider den zu verfahren, der seine Klage nicht fortsetzet,
Duellum	111. von kämpflicher Ansprache,
Gvaranda	112. daß nach angelobter Gewehr der Klage, bis diese erörtert, einem andern nicht zu antworten,
Sent. increpat.	113. wer gefangen, in der Acht oder im Banne ist, kein Urtel verwerffen oder finden möge,
Pœna furti &c.	114. wie Diebstahl, Mord, Raub, Mordbrand, Nothzucht, Zauberey zu bestraffen,
Castig. Actor.	115. daß der Frohnbote mit des Königs Malter, d. i. 30. Schläge mit einer grünen eichnen Gerten zu straffen,
Jus talionis	116. bey Verletzung der Glieder das Wiedervergeltungs-Recht zu brauchen,
Infans	117. Kinder unter 14. oder 7. Jahren nicht zu straffen,
Defens. patr. fil.	118. in wie weit Vater und Sohn vor einander antworten,
	119. wie es, wenn zween ein Gut zugleich in Anspruch nehmen, ingleichen
	120. wenn einer es vor sein Erb- und der andre vor sein Lehn-Gut ausgiebt, zu halten,
Possessio annua	121. daß in Jahr und Tag ein rechtmäßiger Besitz an einem Gute erlanget werde,
	122. Beklagter, wenn er überzeuget und dingflüchtig wird, in die Acht zu thun,
Sequestratio	123. ein streitiges Gut der Richter bis zu Austrag der Sache zu sich nehmen solle,
	124. Recht-losen Leuten und denen, so in der Acht und im Bann, auf keine Klage zu antworten,
Occup. propr. autorit.	125. derjenige, so sich eines Gutes eigenmächtiger Weise anmasset, zu straffen,
Divisio fund. litig.	126. das Gut, das zween in Anspruch nehmen, wenn sie gleiche Kundschafft bringen, unter sie zu theilen,
Forum r. sit.	127. auf liegende Gründe an der stat, da sie liegen, zu klagen,
Mulct. exact.	128. wie der Richter zu Erlangung seines Gewettes sich eines Hauses oder Gutes anmassen möge,
Comitatus propinquorum	129. daß ein Beklagter nicht über 30. Freunde mit vor Gericht bringen solle,
Addict. debit.	130. wie ein Schuldner dem Kläger zu überantworten,
Incarceratio	131. daß ein Schuldner Bürgen stellen, oder in Gehorsam behalten werden solle,
Fraudulosa alienatio	132. ein Schuldner sein Gut nicht zu Fluchtsal setzen, oder seinen Gläubiger zum Nachtheil veräussern solle,
Fict. confess.	133. wie wider den, der vor Gerichte nicht antworten will,
	134. den, so versprochene Treue gebrochen,
	135. Heerflüchtige zu verfahren,
Lictor	136. wie der Abgang des Frohnbotens zu ersetzen,
	137. daß Rechtlosen in keinem Gerichte zu antworten,
	138. wie wider Friedbrecher, und
	139. den, der an dem Gerichte frevelt, zu verfahren,
Actor	140. daß zuerst der Kläger zu hören,
Cit. præs.	141. der vor Gerichte gegenwärtige auch ohne Fürgebot zu beklagen
	142. wenn zween einander zugleich vorladen lassen und zugleich Fürsprecher fordern, der ältere zuerst zu hören,
	143. der Kläger den vorgeladenen Beklagten selbst angreiffen möge
Prægnans	144. über ein schwanger Weib höher nicht als zu Haut und Haar
	145. ü

Digitized by Google

145. über einen Thoren und Sinnloſen gar nicht, Furioſus
146. über einen Stummen vermittelſt eines Fürſprechers zu richten, Mutus
147. wie Diebe unter 14. Jahren zu beſtraffen. Furt. minor.
148. göttliche Geſetze über Todtſchlag, Menſchendiebſtahl ꝛc. LL. Moſaic.
149. daß die Acht ſich nicht in andere Gerichte erſtrecke, Jurisdictio
150. der, ſo die Aechter hauſet, zu ſtraffen, Recept. proſcript.
151. wie Aechter und Friedbrecher zu fahen, Apprehenſio
152. wie die Friedbrecher zu verfolgen, Perſecutio
153. wie man aus der Acht komme,
154. wie man aus des Konigs Acht komme,
155. wie der zu beſtraffen, der den Aechter herberget, Recept. proſcript.
156. 157. wem Gefangene zu überantworten,
158. wie zu verfahren, wenn Diebſtahl und Raub bey iemand gefunden wird, Res furtiva
159. 160. wie Diebſtahl und Raub zu beſtraffen, Furt. rap.
161. von der handhafften That, Glad. ſtrict.
162. wie der, ſo Schwert oder Meſſer zucket, zu beſtraffen, und daß das Schwert ſo dann des Richters ſey oder 5. Schilling davor,
163. daß wer einen wegen Verwundung verklaget, der unſchuldig iſt, deswegen nicht zu ſtraffen,
164. 165. von der Nothwehre, Inculp. tutel.
166. daß wegen Todtſchlags und Straſſenraubs der Richter ohne Klägers Willen keine Bürgen annehmen ſoll,
167. was eine handhaffte That ſey, Deprch. delinqu.
168. 173. vom Kampff, Duellum
174. wie Verwundungen zu beſtraffen, Vulneratio
175. daß wer in der Kirche oder aufm Kirchhofe frevelt, dreyfacher Buſſe ſchuldig werde, Templum
176. wie wider den zu verfahren, der Jahr und Tag in des Reichs Acht iſt,
177. wie der zu ſtraffen, der einen verwundet, der übers Jahr daran ſtirbet, Mors ex vuln.
178. daß wer einen Knecht ſchlägt, ihm und ſeinem Herrn büſſen müſſe, Injur. ſerv. illat.
179. ein Kind unter 7. Jahren ſeinen Leib nicht verwircke,
180. 181. ein Kinderlehrer wegen des Exceſſes gegen ſeinen Lehrling, Caſtigatio
182. der, ſo in der Mühlen ſtielet, höher als ſonſt zu ſtraffen, Molendinum
183. wie Todtſchlag und
184. Diebſtahl in der Kirchen zu beſtraffen,
185. wie wider den zu verfahren, bey welchem Diebſtahl funden wird,
186. von der Kirchen Freyheit, Immun. templ.
187. der Nothwehre gegen Straſſenräuber, Prædo
188. Landräubern,
189. eines Lehnmannes Reiſe, darauf ſeinem Herrn Schade geſchicht,
190. der Gerichts-Folge, Sequel. jurisd.
191. dem Burg-Frieden, Pax burg.
192. andern befreyten Oertern und Perſonen, Loc. privil.
193. der Pfaffen und Juden Freyheit, Cler. Jud.
194. des Königs Gerichte über ſeine Freunde,
195. der Gerichts-Folge,

Dom. Vaſ. 196. in wie weit ein Lehnsherr und Lehnmann,
197. wenn ſie heerflüchtig werden,
Arm. adv. Imp. 198. ſich wider den Kayſer wapnen,
199. auf Reiſen wider Treue handeln,
200. wie Schläge ohne Wunden zu ſtraffen,
Cuſtod. mar. fœm. 201. daß gefangene Manns- und Weibs-Perſonen nicht zuſammen zu thun,
Reſtit. captiv. 202. einem Gefangenen nach ſeiner Erlöſung ſein Gut wieder zu geben,
Furt. frug. 203. wie der, ſo des Nachts, und
204. der, ſo bey Tage Korn ſtielet, zu beſtraffen,
Meſſ. alien. 205. mit dem, der aus Irrthum fremdes Korn ſchneidet, zu verfahren,
Furt. manif. 206. vom offenbaren und heimlichen Diebſtahle,
Mod. purgand. 207. 208. daß die, ſo ihr Recht mit Diebſtahl und Raub verwircket, hernach zu keinem Eyde zu laſſen, ſondern zwiſchen der Feuer- und Waſſer-Probe und dem Kampffe die Wahl haben,
209. wie der, ſo zum Diebſtahle gerathen, zu ſtraffen,
Plagium 210. vom Menſchen-Diebſtahl,
Res cuj. dom. ignor. 211. daß geſtohlne Sachen, deren Eigenthumsherren man nicht weiß, der Richter Jahr und Tag aufbehalten ſoll,
Fur a beſtia percuſſus 212. daß desjenigen Freunden keine Satisfaction geſchehe, der Vieh ſtehlen wollen und von ihm erſchlagen worden,
Inculpatio furti 213. wie der zu beſtraffen, der ſich ſelbſt beſtielet und es andern Schuld giebet,
Vectigal 214. daß der verfahrne Zoll 4. fach zu geben, und Pfaffen und Ritter Zoll-frey,
Conductus 215. vom Geleite,
Pignoratio 216. daß wer über beſäetes Feld fähret, ingleichen
217. der Holtz, Gras oder Fiſche ſtielet, zu pfänden,
Metalla 218. Schätze der Erden der Königlichen Gewalt gehören,
Cult. agr. al. Pomi 219. wer einen fremden Acker wiſſentlich bauet und beſäet, Saat und Arbeit verlohren habe,
220. wie der, ſo des andern Obſtbäume umhauet, zu ſtraffen,
221. daß der, ſo ſein Vieh dem andern zu Schaden treibet, zu pfänden,
Paſtor 222. wie dem Hirten zu lohnen, und wer ſeinen eignen Hirten haben möge,
223. daß wer fremden Acker wiſſentlich erndtet, ſeine Arbeit verliere,
224. der, ſo fremden Acker beſtellet, zu ſtraffen,
Occult. pecor. 225. der fremdes Vieh eintreibet, und es verſchweiget, einem Diebe gleich zu achten,
Pax domeſtica 226. vom Haus-Friedensbruche,
Homicid. caſ. 227. wie der, welcher, indem er Vogel ſchieſſen will,
228. einen Baum fället,
229. einen Wagen umwirfft, einen Menſchen erſchlägt, zu beſtraffen,
230. daß der, ſo einen andern ſchlagen will, und ſein Pferd verwundet, eben ſo zu ſtraffen, als hätte er ihn getroffen,
Cædes propinqu. 231. wer ſeinen nahen Bluts-Freund tödtet, zu ſäcken,
Via regia 232. die Straſſe 16. Schuch weit ſeyn, und wie ein Wagen, ingleichen

gleichen ein Reitender und Gehender einander ausweichen ſollen,

233. wie Brunnen, Gruben und Keller zu graben und zu verwahren, — Cura putei, foveæ &c.

234. in wie weit einer ſein Haus und Hof bauen und befeſtigen möge, — Ædificia

235. daß kein Marck dem andern näher denn 2 Meilen anzulegen, — Nundinæ

236. wie zu verfahren, wenn einer ſich eines Hauſes eigenmächtig anmaſſet,

237. wie ein verurteiltes Haus nieder zu reiſſen, — Deſtructio domus

238. daß dem Nachbar das Licht nicht zu verbauen,

239. das auf fremden Boden gebauete und geſäete dem Erdreich folge, — Ne lum. off. Inædificatio Implantatio

240. das aus fremden Holtz erbauete, dem Herrn des Holtzes, — Tign. alien.

241. ſo wohl das aus fremden Zeuge gemachte, deſſen Herrn bleibe, — Mater. al.

242. wie wider den zu verfahren, der anvertrautes Gut veruntrauet, — Res fid. concred.

243. in wie weit wegen des in Verwahrung gegebenen, geliehenen oder verſetzten der Schaden zu erſetzen, wenn es geſtohlen wird oder ſtirbet, — Depoſitum

244. ob der vor den Schaden ſtehe, dem etwas umſonſt geliehen worden, — Commodatum

245. wenn die geliehene Sache anders als bedungener maſſen gebraucht wird, der Schade zu erſetzen, — Damnum

246. ein Schneider des ihm zu machen gegebenen Gewandes Schaden zu erſetzen, wenn es ihm geſtohlen wird, — Furtum

247. ein Gläubiger das geſtohlne Pfand, ein Verkäuffer aber die geſtohlne verkauffte Sache nicht gelte, — Pignus

248. die geliehene Sache, wenn ſie geſtohlen wird, zu erſetzen, obgleich dem Beſitzer ſein eigen Gut mit geſtohlen wird, — Fur. r. commod.

249. geliehene Sachen zuerſt demjenigen, der ſie geliehen, wieder zu geben, — Reſtitutio

250. was ein Knecht von des Herrn Sachen verſpielet und verſetzt, dem Herrn wieder zu geben, und der Herr dem Knechte den in ſeinem Dienſt erlittenen Schaden zu erſetzen, — Res domini

251. von der Sippſchafft, — Cognatio

252. wie ein Kind ſeines väterlichen und mütterlichen Erbes verluſtig werde, — Cauſ. exhered.

253. wie Pfaffen mit ihren Geſchwiſtern erben und daß Bruders Kinder nebſt den Brüdern ſuccediren, — Succ. cler.

254. daß wer erbet, auch die Schulden bezahlen müſſe, — Obl. hered.

255. Diebſtahl, Spiel und Wucher aber der Erbe nicht gelte,

256. Weib und Kind des Mannes Schuld, wenn er nichts verlaſſet, nicht gelte, — Qu. her. n. eſt

257. ein Mann von des andern Weibes Gut der erſtern Schuld nicht gelte,

258. eines Mannes Erben, was man ihm ſchuldig war, zu bezahlen, — Jus hered.

259. wer am Richter und Frohnboten frevelt, beyden Buſſe ſchuldig ſey,

260. eines Sohnes Gut der Vater erbe, — Pat. her. fil.

261. wer das Begräbniß zu beſtellen, — Cura fun.

Res mobil. 262. 263. was Erbgut und fahrende Haabe sey,
Jus optionis 264. daß wo zween oder mehrere ein Erbe nehmen, der älteste theilen und der jüngste wehlen soll,
Monachus 265. Mönche nicht mit den Brüdern theilen,
Feudum 266. durch Annehmung geistlichen Standes das Lehn verlohren gehe,
Ignobilis 267. was einer, der nicht ritterlichen Standes, erbe,
Bon. vac. 268. 269. wem erblose Güter zukommen,
Præscriptio 270. daß das Reich und ein Schwabe sich am Erbe nicht versäumen,
Uxor 271. das Weib ohne des Mannes Urlaub nichts vergeben könne,
Her. n. acquis. 272. was man noch nicht geerbet, andern nicht zum Erbe zu geben,
Posthumus 273. ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind dessen Erbe behalte,
Temp. part. 274. der Kinder Zeit nach 41. oder 39. Wochen zu rechnen,
Bon. cenit. 275. der Zinsmann sein Gebäude auf seine Erben bringe,
276. von fremdem Gute, so in einer Erbschafft gefunden wird,
Divis. vid. c. lib. 277. wie eine Witwe mit den Kindern theile,
Lib. elocat. 278. daß ausgestattete Kinder an fahrender Haabe nichts mehr zu fordern haben,
Divis. fratr. 279. wie Geschwister theilen und einander conferiren,
280. wem eines Leibeignen Güter zukommen,
Her. conjug. 281. daß Eheleute ihr Erbe an die nechsten Bluts-Freunde, Heergeräthe und Gerade aber auf den nechsten Schwert- oder Spillmagen vererben,
Lib. div. matrim. 282. wie Erbe unter Kinder verschiedener Ehe zu theilen,
Arbitr. patr. 283. daß ein Vater einem Kinde mehr als dem andern, geben, und
284. wenn er sie alle ausgestattet, sein fahrendes Gut, wem er will,
285. auch solchenfalls seiner Frauen alles geben könne,
Prox. agn. 286-288. den ohne Kinder verstorbenen seine nächsten Freunde erben,
Sec. nupt. 289. die andere, dritte und mehrere Ehe erlaubt, und alle Kinder daraus erben,
Bon. condemn. 290. des am Leben gestraften Erbe den Freunden bleibe,
Obl. hered. 291. Erben des Verstorbenen Schuld, aber nicht Verbrechen gelten,
Conspect. 4. pariet. 292. ein Kind, das die 4. Wände des Hauses besehen, seiner Mutter Gut erbe,
Filia 293. nur diejenige Tochter das Gut erbe, so ihres gleichen geheyrathet,
Caus. exhered. 294. wenn Kinder zu enterben,
Morgengaba 295. was ein Mann seinem Weibe zur Morgengabe geben möge,
296. daß solche der Mann ohne des Weibes Willen nicht verkaufen könne,
Dos 297. ob ein Mann des Weibes Mitgabe veräussern möge,
Divortium 298. wie es nach der Ehescheidung mit des Weibes Gute, Morgengabe und Leibgedinge zu halten,
Dotalitium 299. wie Leibgedinge zu beweisen,
300. daß solches auf einem Lehn nicht länger, als dieses währe,
Ædific. in feud. 301. das darauf stehende Gebäude dem Lehnsherrn zukomme,
302. das Leibgedinge durch des Mannes Verbrechen nicht aufgehoben werde,

303. wie

303.	wie die Gewehr an Lehn und Leibgedinge zu beweiſen,	Prob. poſſeſſ.
304.	ob der Richter einen an Verkauffung ſeines Gutes hindern könne,	Alienat. fund.
305.	wie einer ſein Gut ſeinen Freunden übergebe,	
306.	ſolches kräfftig veräuſſere,	judicial.
307.	wie Weibs-Perſonen vor Gerichte klagen und antworten ſollen,	Curator ſexus
308.	wie es zu halten, wenn einer ein Gut verkaufft, daran er die Gewehr nicht hat,	Evictio
309.	wie man ſein Gut mit Recht veräuſſere,	
310.	daß das zu Lehn aufgetragene Gut Jahr und Tag zu beſitzen,	Poſſeſſ. ann.
311.	niemand eines andern Gut verwircke,	
312.	das verkauffte Guth zu gewehren,	Præſt. evict.
313.	wer Vormund ſeyn könne oder nicht,	Tutor
314.	das Gut, ſo ein Kind verſpielet, dem Vater wieder zu geben,	Ludo perdit.
315.	ein Vormund des Kindes eigne Leute nicht frey laſſen könne,	Manum. tut.
316.	ein Kind nach dem 14. bis 25. Jahr Pfleger haben müſſe,	Curator min.
317.	wer Vormunden ſetze,	Qu. tut. dar.
318.	von verdächtigen Vormunden,	Tut. ſuſpect.
319.	wer Vormunden ordne, wenn der Vater keine geſetzt,	teſtament.
320.	wie der Vormund zu ſtraffen, der ſeine Pflegbefohlne ſchwächet,	Tut. pup. impr.
321.	wie Weibs-Perſonen über ihre Vormunden klagen,	Act. adv. tut.
322.	daß der Mann des Weibes Vormund ſey,	Cura legiti-
323.	einer ohne ſeinen Vormund nicht vor Gerichte erſcheinen könne,	ma
324.	wer keinen Vormund haben ſoll,	
325.	von Bürgſchafft,	Fidejuſſio
326.	worzu der Bürge gehalten, der einen vor Gerichte ſtellen ſoll,	d. ſiſtend.
327.	von der Pfändung,	Pignoratio
328.	daß einer vor den Schaden des dadurch in ſeine Gewalt bekommenen Viehes ſtehen müſſe,	
329.	ein Zinsmann höher nicht, als ſein Zins iſt, zu pfänden,	
330.	der zu rechter Zeit nicht erlegte Zins von Tage zu Tage zu verdoppeln,	Cenſus pro- mobilis
331.	wie ſolcher zu mahnen,	
332.	daß der Schade dem Beſitzer des Lehns zu erſetzen,	
333.	in wie weit die Nutzungen des Lehns den Lehnsfolgern gehören, und wenn der Zehenden verdienet ſey,	Fructus
334.	daß die Saat, ſo bald der Landmann mit der Egde darüber gefahren,	Ager conſi- tus
335.	Geld von Mühlen, Zöllen, Müntzen aber auf den geſetzten Termin verdienet ſeyn,	Penſio
336.	einem Kinde, wenn es zu ſeinen Jahren kommen, ſein Gut mit gantzer Nutzung zu geben,	Majorennitas
337.	die auf dem Leibgedinge beſtellte Saat des Mannes ſey, wenn die Frau nach der Saatzeit ſtirbet,	Dotalitium
338.	ein beſäetes Zinsgut auch wieder beſäet zu laſſen,	Præd. cenſit.
339.	ein Zinsmann zu Lichtmeß aus dem Gute zu weiſen,	Temp. diſ- ceſſ.
340.	vom Wucher,	Uſura
341.	Eydſchwur,	Jusjur.
342.	Meineyd,	Perjur.
343.	daß eines Gefangenen Verſprechen nicht gelte,	Promiſſ. cap- tiv.
344.	von der Juden Rechte, und	Judæus
345.	Eyde,	

Jurament. 345. Eyde,
Hæretic. 346. Ketzern,
347. Unzucht eines Chriſten mit einer Jüdin,
Stupr. violent. 348. Nothzucht,
Raptus 349. Entführung,
Venatio 350. Wildjagen,
Animal. nox. 351. ſchädlichen Thieren,
352. dem, der ein ſchädlich Pferd hat,
Aves 353. daß wilde Vögel binnen 3. Tagen wieder zu geben, hernach aber zu behalten,
354. eingefangene Vögel nur ſo lange unſer, bis ſie entfliegen,
355. wie der zu beſtraffen, ſo Federſpiel ſtielet,
Columbæ Pavones 356. daß Tauben und Pfauen, wenn ſie 4 Tage nicht wieder kommen, nicht mehr des vorigen Herrn ſeyn,
357. wer ſolche fähet und verſchweigt, einen Diebſtahl begehe,
Anſeres 358. zahme Vögel, Gänſe, Hüner, Enten allemahl unſer bleiben,
Feræ manſvefactæ 359. zahm gemachte wilde Thiere aber, wenn ſie 8. Tage weg bleiben, deſſen ſind, der ſie ſodann fähet,
360. der ſo ſchädliche Thiere hält, den Schaden erſetze,
Canes 361. wie der, ſo einen Leit-Hund,
362. einen Treib-Hund,
363. einen Spür- Biber- Wind- Wachtel- Jagd- Schaaf- Haus-Hund ſtielet oder ſchlägt, zu ſtraffen,
364. wie es zu halten, wenn einer den Hund, der ihn anfället, todt ſchlägt,
365. einen Hund lähmet,
Accipiter, Niſus 366. ⸗ 368. wie der, ſo einen Habicht, Sperber oder andere Vögel ſtielet oder ſchlägt, zu beſtraffen,
Apes 369. wie es zu halten, wenn die Bienen aufliegen, und auf einen Baum fallen,
Matrimonium 370. vom Eheſtande,
Legitimatio per ſubſ. matr. 371. von unehlichen Kindern und deren Ehrlichmachung,
372. daß ſolche und Ehrloſe keine Vormunden haben ſollen,
373. wie ſolche durch die folgende Ehe ehrlich werden,
374. daß Kinder aus verbotener Ehe doch erben,
Prob. natal. 375. wie ehliche Gebuhrt zu beweiſen,
Ancilla cauponæ 376. daß mit Weibs-Perſonen in Gaſthöfen nicht ſo ſtrenge zu verfahren,
Accuſ. adult. 377. wer wegen Ehebruchs klagen möge,
Veneficium 378. wie Vergifftung zu rügen,
Fac. bon. alienandi 379. daß einer, ſo lange er noch ohne Beyhülffe von einem Stamm oder Stock auf ein Pferd kommen kan, mit ſeiner fahrenden Haabe frey ſchalten und walten möge,
Senex 380. ob einer nach 60. oder 80. Jahren vor alt zu halten,
Aet. nubilis 381. daß eine Manns-Perſon nach dem 14. und eine Weibs-Perſon nach dem 12. Jahre ſich verheyrathen,
Div. pat. c. lib. 382. ein Vater bey Abſonderung der Kinder $\frac{4}{5}$. oder $\frac{3}{4}$. vor ſich behalten möge,
Sigilla 383. von Inſiegeln,
Falſum 384. wie der Schreiber, der falſche Verſchreibungen macht, zu beſtraffen,
Falſific. monet. 385. von der Müntzfälſchung,

386. in

386. in was für Müntze die Zahlung zu leiſten, Juſta moneta
387. von falſchem Gewichte, Pondus
388. daß ein gefundener Schatz dem Beſitzer des Gutes, und dem Finder nur ein Viertel zu ſeinem Fundrechte gehöre, Theſaurus
389. wie es mit dem auf freyer Straſſen gefundenen Gute zu halten, Res inventa
390. vom Vogtgedinge, Judicium
391. Fürſprechern, Advocati
392. wie einer, der ſich vor Gerichte verſpricht, dadurch ſein Recht verſchlimmere, Error
393. von der Schwaben Urtel, und daß das Schwäbiſche Recht von dem Sächſiſchen nur in Erbe nehmen, und Urtel fällen unterſchieden, Differ. jur. Svev. & Sax.
394. von Schöppen, Scabini
395. daß eines Richters Handlungen auch nach ſeinem Tode beſtändig bleiben, Act. jud.
396. fremdes Gutes ſich nicht eigenmächtig anzumaſſen,
397. von der ieder Perſon geordneten Buſſe, Emenda
398. daß ein Weib nach der Eheſcheidung ihr Leibgedinge behalte, Dotalitium
399. einer vor ſeinen Knecht höher nicht als ſein Lohn iſt, ſtehe, und wie es, wenn ihn der Herr vertreibet, oder er entläufft, mit dem Lohne zu halten, Merces famuli
400. ein ieder nach des Landes, darinnen er klaget, Geſetzen, Recht nehmen müſſe, Jus loci, ubi agitur
401. eines Zinsmanns Erben vor Lichtmeß nicht aus dem Gute zu treiben, Cenſitus
402. bey Erbauung eines neuen Dorffes Zins und Zehenden mit Recht auferleget werden, Pagus
403. was der mehrere Theil zu des Dorffes Beſten ſetzet, der wenigere Theil nicht widerſtreiten dürffe, Plurima vota
404. wie Leibeigenſchafft zu beweiſen,
405. wie, wenn einer ſeinen Herrn verläſſet, und ſich einem andern ergiebt, zu verfahren, Deſert. dom.
406. daß, wer ſich ſelbſt zum Zeugen aufwirfft, nicht zuzulaſſen, man könne denn keinen andern haben, Oblatio teſtis
407. einer im Nothfall ſeine Kinder zwar verkauffen möge, doch nicht ins Hurhaus, Venditio liberorum
408. wie wider den zu verfahren, der Erbe oder Lehn nach dem Todten nicht ausantwortet, Hereditas
409. daß die Schwertmagen näher zum Erbe, als die Spillmagen, auch der nähere in der Sippe dem weitern vorgehe, Agnatus
410. von Recht-loſen Leuten, Infames
411. von Stadt-Mauren. Mœnia.

Schwach, Schwächen, Infirmus, Debilitare, Vitiare virginem, cf. Jungfrau ſchwächen.

Schwager, Schwägerſchafft, Affinis, Affinitas, cf. Verſchwägert.

Schwäher, Socer, Fr. Beau-pere, cf. Geſchwey, ſ. Anverwandſchafft.

Schwaid, Prædium liberum. Curia dominicalis, cf. Güter.

Schwamm. Schwammicht, Spongia, Spongioſus.

Schwan, Cygnus ſ. Jagd, cf. Schwanen.

Schwanck, Schwäncke, Nugæ, Facetiæ, cf. Schertz.
Schwanckreden, Dicta faceta, Rumuſculi.

Schwanen, Ominari, Præſagire, cf. Vermuthen.

Schwang, Motus, Conſuetudo, im Schwange gehen, In uſu eſſe, Vigere, Celebrari, ſ. Gewohnheit.

Schwanger, Schwangerſchafft, Schwängern, Schwängerung, Prægnans, Graviditas, Imprægnare, Imprægnatio, ſ. Unzucht.

Schwär, Schwären, Ulcus, Suppurare, P. H. G. O. a. 59.

Schwarm, Agmen, Examen. cf. Bienſchwarm.

Schwärmen, Vagari, Tumultuari, cf. Schwermen.

Schwärmer, Erro, Fanaticus, cf. Nachtſchwärmer.

Pyrobolus, Ignis volatilis, ſ. Feuer-Ordnung.

Schwartz, Schwärtzen, Niger, Denigrare.

Schwartz-Färber, Denigrator, ſ. Handwercker.

Schwartze Kunſt, Necromantia, ſ. Zauberey.

Schwartz Wildpret, Fera nigra. Urſi & apri, ſ. Jagd.

Schwatzen, Confabulari, Colloqui, Nugari, G. Babiller, cf. Beſchwatzen, Be-Uberreden.

Schwätzer, Garrulus, G. Badin.

Schweben, Pendere, Fluctuare, In aëre librari, cf. Obſchweben, Schwibbogen.

Schwediſche Contribution, Contributio Suecica, ſ. Concurs, Proceß, Schuld.

Schwedler, Lateralia, l. 102. ff. d. leg. & fideic. 3. cf. Satteltaſche.

Schwefel, Sulphur, G. Soufre.

Schwefelfedern, Inſtrumentum ſulphureum in tortura adhibendum, ſ. Inquiſition.

Schweifen, Schweiffen, Verrere, Vagari.

Schweiff, Cauda, Syrma, cf. Unſchweif, Weitſchweiffig.

Schweige, Prædium pecuarium, cf. Güter.

Schweigen, Tacere, Silere, Silentium, cf. Verſchweigen, Stillſchweigen.

Schweimel, Schweimeln, Vertigo, Vertiginem pati.

Schwein, Porcus, Aper, cf. Wildſchwein.

Schweinhaut, Pellis ſuilla, ſ. Juden.

Schweinkobe, Suile, Hara, ſ. Befugniß.

Schweinmaſt, Saginatio porcorum, cf. Eichelmaſt.

Schweinſchneider, Caſtrator porcorum, ſ. Ehrloſigkeit.

Schweinwildpret, Caro aprugna, ſ. Jagd.

Schweiß, Sudor, Sanguis, Æſtus, G. Sueur, Sudor aquæ, l. 1. §. ff. d. aqu. quotid. cf. Schweigen.

Schweiſſen, Sudare, Ferruminare, cf. Anſchweiſſung.

Schwelgen, Schwelger, Schwelgerey, Helluari, Helluo, Luxuria.

Schwelle, Limen, cf. Säule.

Schwellen, Inflare, Intumeſcere, cf. Aufſchwellen, Schwulſt, ſ. Mühlen-Ordnung.

Schwemme, Schwemmen, Aquarium, Merſitare, in aquario lavare, cf. Uberſchwemmen.

Schwencken, Ventilare, Eluere.

Schwenckkeſſel, Alveus clutorius, ſ. Gerade.

Schwenden, Perdere, Deſtruere, cf. Verſchwenden.

Schwengen, Movere. Protrudere, Verberare.

Schwengel, Flagellum, Malleus, cf. Galgenſchwengel.

Schwer, Gravis, Difficilis, cf. Beſchwerung, Beſchwerde, Schwierig.

Schwere Bedingung, Conditio difficilis.

Schwermuth, Melancholia, ſ. Mord.

Digitized by Google

)were Sache, Cauſa ardua, cf. Geringe Sache.
)were Straffe, Gravis pœna.
)were, Pondus, cf. Gewicht.
)d, Schwert, Schwerdt, Gladius, Enſis, cf. Rach-Schwert, ſ. Straffe, Heergeräthe.
)wertfeger, Machæropœus, ſ. Handwercker.
)wertlehn, Feudum maſculinum.
)wertmagen, Agnatus, Propinquus paternus, cf. Spillmagen, Anverwandſchafft.
)wertſchlag, Ictus gladii.
)werttheil, Portio hereditaria agnati, cf. Spindeltheil.
en, Jurare, Juramento firmare, cf. Ab-Be-Los-Ver-Zuſammen verſchwören, Falſch ſchwören, Beſchwören, Geſchworner, Schwur.
)wer-Tag, Schwörungs-Termin, Terminus juratorius, Dies præſtationis homagii.
men, Errare, Vagari, Tumultuari, cf. Schwarm.
t, Enſis, Gladius, ſ. Schwerd.
ter, Soror, cf. Geſchwiſter, ſ. Anverwandſchafft.
bogen, Fornix, Tumulus, ſ. Begräbniß.
rig, Schwierigkeit, Difficilis, Difficultas, Proclivis ad ſeditionem.
er, Schwieger, Socrus, Per matrimonium conjunctus, G. Beau, Schwieger-Eltern, Schwieger-Sohn, Schwieger-Tochter, ſ. Anverwandſchafft.
mmen, Natare, cf. Schwamm.
)d, Celer, Agilis, cf. Geſchwind.
)den, Deficere, Evaneſcere, cf. Erſchwinden.
hwinden laſſen, Remittere, cf. Erlaſſen.
hwindgrube, Colluvarium, Foſſa, qua ſordes abſorbentur.
hwindſucht, Tabes.
hwindel, Vertigo, cf. Schweimel.
)gen, Movere, Purgare, cf. Erſchwingen, Schwang.
hwinge, Vannus, Ventilabrum.
zen, Sudare, cf. Schweiß.
lſt, Schwülſtig, Tumor, Tumidus, Turgidus.
r, Schwuhr, Juramentum, G. Serment, cf. Eydſchwur.
Sclave, Servus, Mancipium, cf. Leibeigne.
)ntro, Scontriren, Debiti expunctio, Debitum compenſatione tollere.
)ntro-Buch, Liber ſcontrationum, ſ. Wechſel-Recht.
Sebeln, Acinaces, Acinace diſſecare, cf. Säbel, ſ. Degentragen.
)ens aratri, cf. Pflugſchaar.
Sex, G. Six.
chswochen, Sechswöchnerin, Puerperium, Puerpera, c. un. X. d. purificar.
chs Wochen und drey Tage, Spacium Saxonicum, Tempus 45. dierum, cf. Sächſiſche Friſt.
Loculus, cf. Sack.
:ret, Latrina, cf. Heimlichkeit.
Sigillum, cf. Siegel.
:retarien, Secretarii, Scriniarii, cf. Gerichts-Secretarien.

Secte, Sectirer, Secta, Factio, Hæreticus, ſ. Religion.
Section, Sectio, Diſſectio cadaveris, ſ. Inquiſition, Mord.
Seculariſation, Seculariſatio, Actus, quo res ſacra ad uſum profanum deſtinatur, ſ. Güter.
Secundant, Auxiliator duelli, ſ. Duell-Mandat.
See, Mare, Lacus, Stagnum, ſ. Befugniß.
Seehafen, Portus, cf. Haverey.
Seeraub, Seeräuber, Piratica, Pirata.
See-Recht, Jus maritimum, ſ. Lüb. R. L. 6.
Seel, Seele, Anima, Spiritus.
In eines andern Seele ſchwören, Præſtare juramentum in alterius animam, ſ. Eyd.
Seelen-Cur, Cura animæ, ſ. Artzt.
Seel-Geräthe, Legatum animæ cauſa relictum, al. Seel-Gerätte, Conſcientien-Geld.
Seel-Meſſe, Exequiæ, Mortuale ſacrum.
Seelen-Regiſter, Regiſtrum parochianorum.
Seelſorge, Seelſorger, Cura animarum, Paſtor, cf. Geiſtliche.
Seelwärtel, Executor teſtamentarius, cf. Ausrichter.
Seen, Serere, ſ. Säen.
Videre, ſ. Sehen.
Segel, Segeln, Velum, Plenis velis navigare.
Segel ſtreichen, Vela contrahere, Velorum ſubmiſſio.
Segen, Segnen, Benedictio, Benedicere, cf. Einſegnung.
Segen ſprechen, Segenſprecher, Segenſprecherey, Incantatio, Incantator, Incantamentum, Curatio, quæ precibus & conceptis verborum formulis fieri dicitur, ſ. Zauberey.
Sehen, Videre, Adſpicere, Intueri, Cernere, cf. Ab-An-Ein-Er-Nach-Uber-Verſehen, Sicht.
Seher, Spectator, Propheta, cf. Criſtallen-Spiegel-Sternſeher.
Seicht, Depreſſus, Haud profundus, Humilis.
Seichte Widerlegung, Jejuna refutatio, cf. Bericht.
Seide, Sericum, G. Soye, It. Seta.
Seidenſticker, Seidenweber, Textor ſericarius, ſ. Handwercker.
Seidene Spitzen, Limbi denticulati ſerici, ſ. Gerade.
Seife, Seiffe, Sapo, Smegma, cf. Handſeiffe.
Seiffengeld, Auctoramentum mercedis famulitiæ ſub ſpecie emendi ſaponis exactum, ſ. Geſinde-Ordnung.
Seiffenſieder, Saponarius, ſ. Handwercker.
Seiffenwerck, Lotio auri & argenti, ſ. Holtz-Ordnung.
Seigen, Colare, Profluere.
Seiger, Clepſydra, Horologium, ſ. Subhaſtation.
Seil, Funis, Reſtis, Chorda, ſ. Jagd §. 18.
Seilgänger, Seiltänzer, Funambulus.
Seiler, Reſtio, ſ. Handwercker.
Seim, Pinguedo, Favus, Honigſeim, Flos mellis.
Sein, Seinig, Suus, Suum, cf. Geſinde.
Etwas vor das ſeinige, nicht mehr vor das ſeinige halten, Rem pro ſua, pro derelicta habere, cf. tit. ff. pr. ſuo, pr. derelicto.
Seit, Seither, Abinde, Ex quo, G. Depuis, cf. Nach.
Seite, Latus, cf. Einſeitig.
Seiten-Fahrt, Receſſus a via publica ordinaria, ſ. Poſt-Recht.
Seitenlinie, Linea collateralis, cf. Nebenlinie, ſ. Anverwandſchafft.

Sel, Selio, Beatus, Deditus, cf. Arm-Gott-leut-Seumfelig, Subsistere.

Selb, Selbig, Ipse, G. Meme, It. Stesso, G. Auch.

Selbander, Selbdritt, Ipsemet secundus, tertius.

Selb-Gericht, Selbd-Gerichter, Vindicta privata, Deprædatio.

Selbeständig, Propria dotentio, Autarcia.

Selbständig, Proprietarius, Autocrates.

Selbstrache, Vindicta privata, f. Duell-Mandat.

Selbstständig, Selbstständig, Selbstständiger, Dabitur principalit. cf. Haupt-Schuldner, f. Bürge.

Selten, Seltsam, Seltsamer, Seltenheit, Seltsamkeit, Rarus, Rarius, Qua raro fiunt, f. Bisher.

Sem, Sem, Semisch, Corium, Pellis, Alutz.

Semhaasl, Officina coriatiorum tit. X. L. 5. tit. 6. tit.

Semmelbacher, Alutarius, Cerdo, f. Handwercker.

Semmelmacher, Alutz, Corium barbatum.

Semmel, Simila, Panis similagineus, candidus.

Semper, Vir probus & moderatus, cf. Sittbar.

Semperfrey, st. Semper-frey, Rarus, cf. Berühret.

Semperleute, Homines lynchales, Oppidani.

Sendel, L. pala, cf. Tischel.

Sendler, Lignarius, f. Handwercker.

Sendten, Dominus, Subditus, cf. Verstechen Sinden.

Sendon, Mittere, cf. Ab-über-Sinden, Semter, Gesinde.

Send, Conventus, Synodus.

Send-Gericht, Send-Recht, Judicium ecclesiasticum usuale, f. tit. L. 2. 2. 2.

Sendherr, Sendrichter, Præses Synodi.

Sendschreiben, Epistola, f. Hirtenbr.

Sendbar, Apros qui mittatur, cf. Empfehlich.

Senf, Sinapi, G. Mostarde.

Senfte, Lectica, f. Bequemlich.

Senften, Ambactus, Clitator, cf. Werbbrenner.

Senft, Fatz messoria.

Senftenschmid, Falcarius, f. Handwercker.

Senkherr, Prætorianorum, Pfalzgrafenamt, cf. Wächter-Gehilfe.

Sequester, Sequestration, Sequestrum, Depositio vel traditio rei litigiosæ, f. Vermahlung.

Ser, Sehr, Sehen, Valde, Dolor, Ladere, cf. Verlohren, Unterführt.

Service, Servis, Salgana, Res militi hospitanti præstanda, siehe Soldat.

Vais convivalis, cf. Zech-Gschirr, f. Gerade.

Servierte, Monetium, Mauterzoll.

Servierent-Freyt, Pretium ad conferendum mitorem litteratum tricliniarium comparatum, f. Gerade.

Servieur, Servitus, qua vel res vel persona servit, f. Dienstbarkeit, Leibeigenschaft.

Sesel, Sessel, Sedile, Sella, cf. Stuhl.

Sesselig, Feudum conditionatum, cf. Herlehn.

Sesselfr, Possessionarius, cf. Unsässig.

Session, Sessio in judicio vel comitiis, cf. Sitz.

Setzen, Ponere, Collocare, Pignorare, cf. Ab- An- Auf- Aus- Be- Bey- Ein- Ent- Er- Fort- Hintan- Nach- Uber- Ver- Um- Vor- Voraus- Weg- Wieder- Wiedererſetzen, Geſetz, Vorgeſetzter, Satz, Satzung.

Setzlehn, Feudum conditionatum, cf. Seßlehn.

Setzzeit, Tempus fœturæ, prohibitæ venationis ob fœturam ferarum, ſ. Jagd.

Setzer, Conſtitutor, Typotheta, cf. Erb- Kamm- Schrifft- Steinſetzer, ſ. Handwercker, Teſtament.

Setzung in vorigen Stand, Reſtitutio in integrum.

Reſtitutio in integrum

§. 1. Die Setzung in vorigen Stand iſt ein Rechts-Mittel, dadurch einem die den ſtrengen Rechten nach verlohrne Sache aus erheblichen Urſachen wieder hergeſtellet wird.

§. 2. Dergleichen Urſachen ſind

Cauſa Metus

1. Gerechte Furcht wegen der auf der andern Seite gebrauchten Gewalt. l. 1. ff. qd. met. cauſ. l. 4. §. 33. ff. d. dol. mal. & met. exc.

Dolus

2. Betrug, l. 1. §. 1. ff. d. dol. mal. l. 2. §. 2. ff. d. dol. mal. & met. exc.

Min. ætas

3. Minderjährigkeit, l. 44. ff. d. minor. und werden in dieſem Stücke Republiquen, Städte, Kirchen den Minderjährigen gleich geachtet. l. 3. C. d. jur. reip. l. 4. C. quib. ex cauſ. maj. l. 1. C. d. off. ej. qu. vic. alic.

Abſentia

4. Abweſenheit oder andere Urſachen. l. 1. §. 1. ff. ex quib. cauſ. maj.

Cap. min. Alienatio

5. Veränderung des Standes. l. 2. §. 1. ff. d. cap. minut.

6. Veräuſſerung der ſtreitigen Sache, l. f. ff. d. alien. jud. mut. cauſ. von welchen Urſachen, die 1. und 2. nicht ſo wohl eine Setzung in vorigen Stand, als eine billige Auslegung der Rechte, 3. und 4. aber eine Art der Diſpenſation enthalten und 5. und 6. ſchon bey den Römern nicht mehr üblich geweſen.

Remedium ordinarium

§. 3. Der Handel, darwider einer reſtituiret ſeyn will, muß zu Recht beſtändig ſeyn, indem keine Reſtitution nöthig, wenn derſelbe an und vor ſich ungültig, oder auch ein ordentliches Rechts-Mittel darwider verhanden iſt. l. 16. ff. d. minor.

Læſio

§. 4. Der Verluſt der Sache muß von einiger Erheblichkeit ſeyn, indem einer Kleinigkeit halber keiner reſtituiret, l. 4. ff. d. in integr. reſt. dergleichen Verletzung von einem Vater und dem Patrone nicht vermuthet wird, l. 2. C. qui & adv. quos. ſonſt aber erwieſen werden muß. l. 3. ff. d. i. i. reſt.

Judex

§. 5. Die Reſtitution kunte vormahls nicht bey einem ieden Richter, ſondern nur bey dem Prætore geſuchet werden, l. f. C. ub. & ap. quem cogn. l. 2. ff. ad municip. heutiges Tages aber geſchicht es bey ieder Obrigkeit entweder in foro domicilii oder rei ſitæ, l. 2. l. f. C. ub. & ap. quem cogn. und kan ein Richter wider ſeine und ſeiner Vorfahren, ingleichen wider der Unter-Obrigkeiten, nicht aber wider der Obern Urtel reſtituiren. l. 16. §. f. l. 17. 42. ff. d. min. l. 18. C. ub. & ap. quem cogn.

Temp. reſt.

§. 6. Die Zeit, dieſe Reſtitution zu ſuchen, war vormahls ein Jahr, §. 5. I. d. act. l. 35. ff. d. O. & A. ſo nachgehends in 4. Jahr verwandelt worden, l. f. C. d. temp. reſt. doch iſt die Klage wegen Betrugs auf 2. Jahr eingeſchräncket. l. f. C. d. dol.

§. 7. Indem

§. 7. Indem die Setzung in vorigen Stand geſuchet wird, muß alles im gegenwärtigen Stande bleiben, l. un. C. in integr. reſt. poſtul. ne quid nov. daher die Execution entweder zu ſuſpendiren, a. l. 42. ff. d. min. oder Caution zu beſtellen, c. 6. X. d. in integr. reſt. nach Sächſiſchen Rechten aber anders nicht, als wenn die Reſtitution als eine Exception opponiret und in continenti ausgeführet worden, Dec. 15. und wenn ſie erhalten wird, muß die Sache wieder in vorigen Stand kommen und alſo die Læſion gehoben werden, ohne daß es dazu eines doppelten Rechts-Mittels, Remedium reſcindens und reſciſſorium genannt, brauchte. l. 24. §. 4. ff. d. min. l. un. C. d. reput. quæ fiunt in jud. Innovatio Reparatio

§. 8. Die Setzung in vorigen Stand kan entweder als eine Klage oder als eine Exception tractiret werden, l. 9. §. 3. l. 14. §. 6. ff. qd. met. cauſ. l. 9. §. 4. ff. d. jurej. l. f. ff. d. dol. mal. der dazu Gevollmächtigte muß beſondere Vollmacht haben, t. C. etiam per proc. cauſ. i. i. reſt. ag. l. 18. §. f. l. 19. ff. d. min. cf. tn. E. P. O. t. 7. §. 2. und iſt ordentlich wider den, von welchem man die Verkürtzung erlitten, zuweilen aber auch wider den dritten Beſitzer zu richten. l. 14. §. 3. ff. qd. met. cauſ. l. 13. §. 1. l. 14. ff. d. minor. Actio Exceptio

§. 9. Daß die Reſtitution in integrum als ein Remedium ordinarium wider ein Urtel gebrauchet werde, iſt in Sachſen ſo wenig als die Supplication oder Reviſion zugelaſſen, E. P. O. t. 38. dahingegen die Reſtitutio extraordinaria den Minderjährigen und andern, auch contra Fatalia, ohne daß ſie vorher ihre Vormünder zu excutiren nöthig hätten, auch contra æque privilegiatos verſtattet wird. E. P. O. t. 9. §. 4. Jedoch ſoll wider ein Urtel, ſo auf vorhergegangene Verwarnung, bey Verluſt des Beneficii Reſtitutionis in Integrum, geſprochen worden, keine Reſtitution weiter zugelaſſen ſeyn. E. P. O. t. 38. Remedium reſtitut. adv. ſent.

Seuche, Lues, Morbus, cf. Kranckheit, Sucht.
Seufzen, Seufzer, Gemere, Gemitus.
Seyn, Eſſe, Agere, cf. Bey-Entgegen, Zugegen, Gutſeyn.
Seyn laſſen, Sinere, Permittere, Omittere.
Sichel, Falx, Secula.
Sichelmacher, Falcarius, ſ. Handwercker.
Sicher, Sichern, Tutus, Securus, Firmare, G. Seur, Aſſurer, cf. Verſichern, Verſicherung.
Sicherer Ab- und Zutritt, Salvus receſſus & acceſſus.
Sicher Geleit, Salvus conductus, cf. Gemeines, Sonderbares, Frey, ſtarck, ſicher und ungefährlich Geleit.
Sichermahl, Meta jaculantium, cf. Ziel.
Sicherpfal, Palus molaris, ſ. Mühlen-Ordnung.
Sicherheit, Sicherung, Securitas, Aſſecuratio, cf. Vorſtand.
Sicht, Viſio, cf. Ab-Auf-Aus-Ein-Ge-Nach-Ob-Vor-Zuverſicht.
Wechſel auf Sicht, Dilatio aliquot dierum a viſis literis cambialibus computandarum, ſ. Wechſel-Recht.
Sichtbar, Sichtbarlich, Viſibilis, cf. Unſichtbar.
Sichtbarer, Sichtbarlicher Mangel, Vitium viſibile, ſ. Urkunde.
Sichtig, Videns, cf. Scharf-Vorſichtig, Beſichtigung.
Sichtlich, Conſpicuus, Sichtlicher Betrug, Dolus evidens.
Sidel, Siedel, Sedes, cf. Landſiedel.
Arca, cf. Truhe, ſ. Gerade.
Siedler, Habitator, cf. Ein-Hinterſiedler.

Sieb, Sieben, Cribrum, Cribrare.
Sieb lauffen laſſen, Cribrum magicum adhibere, ſ. Zauberey.
Siebmacher, Cribrarius, ſ. Handwercker.
Sieben, Septem, cf. Beſiebnen, Septem teſtibus criminis commi convin ere.
Sieben Tage, Septiduum diſceptationi forenſi deſtinatum, ſie Proceß.
Siech, Siechen, Æger, Ægrotare, cf. Sonderſiechen, Seuche, Suc
Siechbette, Lectus clinicus.
Siechhaus, Noſocomium, ſ. Arme.
Sieden, Coquere, Elixare, cf. Seifenſieder.
Siede-Profit, Reditus ex coctione ſalis.
Sieg, Siegen, Victoria, Vincere, cf. Obſiegen, Palmarium in caſu victoriæ.
Siegen, Colare, cf. Seigen.
Siehe, Ecce, l. 1. ff. qd cuj. univ. nom.
Sigel, Siegel, Siegeln, Sigillum, Signare, cf. Inſiegel, Brief un Siegel, Auf-Be-Verſiegeln.
Siegelgeld, Pecunia pro obſignatione literarum, cf. Lehnwaare
Siegelmäßig, Jus inſigniorum habens.
Siegelring Annulus ſignatorius, cf. Petſchafft.
Signatur, Signatura, Annotatio ad libellum ſupplicem, ſ. Rechts-Mittel.
Signet, Sigillum Notariatus, ſ. Notarien.
Signiren, Annum & diem exhibitionis literarum vel dati decreti annotare, cf. Præſentatum, Urtel.
Silber, Silbern, Argentum, Argenteus, cf. Blick-Fein Silber, Verſilbern.
Silberarbeiter, Argentifex, Anaglyptes.
Silberdratzug, Tractatio argenti ductilis, cf. Gold- und Silberdratzug, ſ. Handwercker.
Silberkauff, Emtio metallorum, cf. l. 1. C. d. metallar. & metall. ſ. Vorkauff.
Silberwerck, Silberne Gürtel, Leuchter, Löffel, Spitzen, Trinckgefäß, Opus ex argento, Vaiſſelle d' argent, ſ. Gerade.
Silbern Scheck, Sexagena argentea.
Simonie, Simoney, Simoniæ crimen, ſ. Kirchen-Recht.
Simplen, Penſiones ſimplices collectæ Imperialis, ſiehe Reichs-Steuer.
Simuliren, Simulare, cf. Stellen.
Simulirter Contract, Contractus ſimulatus, cf. Scheinhandel.
Simultaneum, Exercitium diverſæ religionis ſimultaneum in uno eodemque loco, ſ. Religion.
Sincken, Mergere, Mergi cf. Sencken.
Sinder, Scoria ferri, cf. Schlacken.
Singen, Cantare, Canere fidibus, cf. Sang.
Singer, Cantator, cf. Sänger, ſ. Pol. O. t. 31.
Sinn, Sinnen, Senſus, Mens, Sententia, Cogitare, Meditari, cf. An-Be-Geſinnen, Geſinne, Lehnsſinnung, Geſonnene Gewehr.
Sinnig, Statum animi indicans, cf. Kalt-Leicht-Scharf-Tief-Un-Wahnſinnig.
Sinnlich, Senſualis, Res corporalis, ſ. Güter.
Sinnlos, Sinnloſigkeit, Stupidus, Stupiditas, ſ. Stand.

Sippe,

Sippſchafft, Cognatio, cf. Geſippe.
ppzahl, Computatio cognationis, ſ. Anverwandſchafft.
h rechter Sippzahl, Secundum ordinem cognationis, ſ. Lehns-
lge.
ren, Se vel alium in judicio ſiſtere, cf. Stellen, Cautio judi-
o ſiſti, ſ. Vorſtand.
los, Ritus, cf. Landes-Sitten, ſ. Gewohnheit, Judicium de moribus, ſ. t. C. d. repud.
ig, Moratus, Qualitas epiſcopi, ſ. Päbſtiſches Recht.
edere, cf. Ab-Er-Verſitzen, Beyſitzer, Ge-Verſeſſen, Seßhafft, Setzen, Siedel.
, Seſſio, Sedes, cf. An-Be-Vorſitz, Ritter-Wittwen-Wit-
umſitz.
und Stimme auf Reichstägen, Seſſio & votum in comitiis, Reichs-Stand.
egebühren, Sitzegeld, Quæſtus carcerarius.
lehn, Feudum conditionatum, cf. Seßlehn.
tag, Dies ſeſſionis in judicio, Audientia.
Cum, Tam, quam, Æque &c. ſ. Bedingung.
bald möglich, Quam primum potero, Solutio hoc modo romiſſa, ſ. Zahlung.
lange, Quamdiu, Terminus ad quem, ſ. Fatalien.
oft, Quoties, Reiteratio delicti, ſ. Straffe.
viel, Quot, tot, So viel Mund, ſo viel Pfund, Diviſio in capita, ſ. Erbtheilung.
ida, Contractus qui dicitur Socida, Locatio cum averſione ericuli rei locatæ, ſ. Miethe.
tipendium, cf. Beſold, Beſoldung, Verdienter Sold.
lden, Stipendium præbere, G Soudoyer, cf. Beſolden.
ldner, Stipendiarius, Mercenarius, Solidarius.

Soldat, Soldaten-Stand, Miles, Militia.

Ein Soldat iſt eine Perſon, ſo von dem, der das Recht Krieg zu at, behörig aufgezeichnet und vereydet worden. — Miles
Man theilet ſie in
regulirte und Land-Militz, welche letztern nur zu des Landes Beſchützung bey vorfallender Noth gebrauchet werden, — caſtrenſis / provincialis
Reuter und Fußknechte, oder Cavallerie und Infanterie, desglei- — eques
hen die ſo wohl zu Pferde als zu Fuſſe dienen, Dragoner, fer- — pedes
ner in Anſehung ihrer Dienſte in Leib-Garden, Trabanten, Ar- — mixtus
tillerie, Garniſonen ꝛc.
gemeine Soldaten und Officiers, die wieder entweder nur Unter- — gregarius
Officiers oder Ober-Officiers. — præfectus
Soldaten kan allein der Landes-Herr werben, und ein privatus — Delectus
wenn er ſolches unternimmet, das Laſter der beleidigten Maje-
ff. ad L. Jul. maj.
Die Werbung ſelbſt iſt entweder freywillig, da nach ausgelaſ- — voluntarius
Werbe-Patenten diejenigen, ſo ſich melden, angenommen, oder
rgehender Ausloſung der Unterthanen, die, welche das Los trifft, — Sortitio
zwungen werden. Zu Erhaltung der nöthigen Officiers werden
gen Orten gewiſſe Cadetten-Compagnien aufgerichtet und in
id Kriegs-Exercitiis unterrichtet.
Soldaten haben beſondere Privilegia und Vorrechte, indem ſie — Privilegia

Tutela 1. von Vormundschafften frey, §. 14. I. d. excus.

Testam. mil. 2. bey Aufrichtung eines Testaments an die gemeinen Solennitäten nicht gebunden sind. t. ff. d. testam. mil.

Ign. jur. 3. ihnen die Unwissenheit der Rechte zu gute gehalten wird. l. 9. §. ff. d. jur. & fact. ign.

Benef. comp. 4. sie der Zehr-Freyheit geniessen sollen. l. 18. ff. d. re jud.

Pec. castrens. 5. der Erwerb eines Soldaten, so noch unter väterlicher Gewalt ist, als ein peculium castrense, des Vaters Disposition nicht unterworffen ist. l. 4. ff. d. re mil. t. ff. d. castrens. pec. l. 2. C. ad SC. Maced.

§. 6. Wenn ein Soldat vom Feinde gefangen worden, war er nach dem Römischen Rechte in die Knechtschafft gerathen, §. 4. I. d. jur. pers. und aller Rechte verlustig worden, l. 12. §. 1. ff. d. captiv. & postlim. doch wurde ihm auf zweyerley Art gerathen. Blieb er beym Feinde, so hielte man dafür, als wäre er in der Republic gestorben, l. 18. ff. eod. l. 12. ff. qui test. fac. poss. kam er wieder, so wurde davor gehalten, als wäre er niemahls in der Gefangenschafft gewesen. l. 16. ff. d. captiv. & postlim.

Fictio L. Corneliæ

Postliminium §. 7. Auch war es einerley, ob der Gefangene los gegeben worden, oder sonst aus der Feinde Gewalt gekommen, oder sich ranzioniret hatte, l. 12. §. 7. l. 15. 20. §. 2. l. 26. ff. eod. er muste aber wieder gekommen seyn und zwar so, daß er nicht wieder zum Feinde übergehen wolte. l. 5. §. 1. l. 19. §. 3. l. 26. ff. eod.

Restitutio §. 8. Dem wiedergekommenen wurden alle Rechte wieder erstattet, l. 5. §. 1. l. 22. §. 1. ff. eod. doch nicht, was in facto bestund, l. 12. §. 2. ff. eod. und erstreckte sich solches auf bewegliche und unbewegliche Güter. l. 2. 19. 20. §. 1. ff. eod. nicht aber auf Waffen und Kleider.

Stipendium §. 9. Dem Soldaten gebühret sein Sold, Löhnung, Proviant, Quartier, Fourage und anders, l. 1. 8. C. d. erog. mil. ann. l. 1. C. d. vest. mil. und werden die Officiers, so ihnen ihre Löhnung vorenthalten, abkürtzen, verringern oder schmälern, hart bestraffet, siehe Kriegs-Recht §. 2. n. 75.

Stellatura

Delicta §. 10. Ihre Verbrechen werden, wenn es gemeine, vor dem ordentlichen Richter, l. 2. 3. ff. d. re milit. l. f. ff. d. actuf. besondere aber von den Kriegs-Gerichten gestrafft, l. 2. 9. ff. d. cust. & exhib. reor. l. 19. ff. d. jurisd. cf. Kriegs-Recht §. 7. 8. und sind hier unter ihnen besondere Arten der Straffen gebräuchlich, als

Gest. arm. 1. das Waffen, Sattel, Wasen tragen,

Insess. equ. lign. 2. auf dem Esel oder höltzernen Pferde reiten,

Affix. ad pal. 3. am Pfahle stehen,

Carcer 4. Gefängniß in Eisen und Banden bey Wasser und Commis-Brot,

Castig. virg. 5. das Gassenlauffen oder die Spieß-Ruthen,

Fustigatio 6. das Prügeln,

Absc. nas. aur. 7. das Abschneiden der Nasen und Ohren,

Stigm. inust. 8. das Brandmarcken,

Purg. castr. 9. das Lager reinigen und ausser demselben liegen,

Traj. gland. 10. das Arquebusiren,

Decimatio 11. das Hencken je des 10den Mannes nach dem Loße,

Missio ignom. 12. daß einer ohne Paß vom Regiment gejaget wird,

Degrad. equ. præfect. 13. der Reuter absitzen und zu Fusse dienen,

14. der Unter-Officier wieder die Piqve oder Musquet nehmen,

15. d

15. der Officier Schildwache ſtehen muß,
16. die Schlagung des Nahmens an Galgen,
17. die Zerbrechung des Degens.

Ercubiæ Affix. nom. ad patib. Glad. fract.

§. 11. Die Abdanckung derſelben geſchicht entweder weil ſie ausgedienet, oder nicht mehr dienen können, oder was böſes gethan, daß ſie mit Schimpff dimittiret werden. l. 13. §. 3. ff. d. re mil. l. 2. §. 2. ff. d. his, qui not. infam.

Miſſio honeſta cauſaria ignominioſa

§. 12. Die beyden erſten haben die Privilegia, daß ſie

Veterani

1. von perſönlichen Beſchwerden frey ſeyn. l. 2. l. f. ff. d. veteran.
2. den Raths-Herren gleich geachtet werden ſollen. l. 3. ff. l. 1. 3. C. eod.
3. wenn es Ober-Officiers der ordentlichen Obrigkeit des Ortes nicht unterworffen ſind, ſ. Kriegs-Recht §. 8.

Soldatengeld, Soldaten-Steuer, Collecta militaris, ſ. L. O. §. 7.
Soldatenwache, Cuſtodia militaris, cf. Arreſt.
Soldatenwerbung, Delectus, Coactio militum, ſ. Landes-Obrigkeit.
Sole, Solea, Planta pedis, cf. Fußſole.
Sal fluidum, cf. Saltzſole.
Solenn, Solennität, Solennitas, ſ. Teſtament, Notarien.
Soliden, Solidi, Aurei, ſ. Müntze.
Solidum, Verpflichtung in ſolidum, Obligatio plurium in ſolidum, cf. Unverſchiedene Bürgen, ſ. Pflicht.
Sollen, Schollen, Debere, Oportere, cf. Schuld.
Soll haben, Rubrica qua mercatores ſuum debet & credit, ſeu utramque paginam ejus quod ſibi debetur & quod aliis ipſi debent, ſeu potius ab iis receperunt, inſigniunt.
Söller, Solarium, Tabulatum, cf. Boden.
Sommer, Æſtas, Tempus æſtivum, cf. Winter.
Sommerlatte, Surculus, Pampinus, ſ. Holtz-Ordnung.
Sommerlaube, Pergula, cf. Lauberhütte.
Son, Sohn, Filius, cf. Pflege-Schwieger-Stief-Sohn, ſ. Anverwandſchafft, Vormundſchafft.
Sonder, Sondern, Sine, Singularis, Separare, cf. Abſondern, Ungeſondert.
Sonder Gefährde, Sine dolo, cf. Treulich.
Sondergut, Sondergütlein, Peculium, ſ. Väterliche Gewalt.
Sonderſiechen, Leproſi ab aliis ægrotis ſeparati.
Sonders, Separatim, Seorſim, cf. Beſonders, Samt und ſonders.
Sonderbar, Sonderlich, Singularis, Præcipue.
Sonderbar frey ſicher Geleite, Salvus conductus ſpecialis.
Sonderliche Gravamina, Gravamina appellantis peculiaria, relevantia, ſ. Appellation.
Sönen, Söhnen, Reconciliare, cf. Aus-Verſöhnen, Sühnen.
Sonne, Sol.
Sonnen Auf- und Untergang, Ortus & occaſus ſolis, ſ. Frohndienſte.
Sonnenfecher, Flabellum, ſ. Gerade.
Sonnenklar, Dilucidus, Sole meridiano clarior, ſ. Beweis.
Sonnenlehn, Feudum ſolare.
Sonnenſchein, Candor ſolis, bey Sonnenſchein, Illo ipſo die, ſ. Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 1.
Sonnenſchirm, Umbella, ſ. Gerade.
Sonntag, Sonn- und Feyertage, Dies ſolis & feſti, ſ. Ferien.
Sönnen, Inſolare, Soli exponere.

Sonſt, Alias, Alioquin, Præterea, Gratis, Nihil, cf. Umſonſt.

Sorge, Sorgen, Cura, Curare, cf. Vorſorge, Seelſorge, Be-Verſorgen, Beſorgniß.

Sorgfalt, Solicitudo,

Sorgfältige Verwahrung, Solliçita cuſtodia.

Sorte, Genus, cf. Müntz-Sorte.

Spad, Spade, Spaden, Ligo, Haſta, Gladius, cf. Spate.

Spagen, Spachten, Funiculus, Vimen.

Spachten-Zäune, Sepes vimineæ, ſ. Jagd.

Späben, Speculari, Explorare, G. Epier, Eſpier, cf. Ausſpähen, Spien, Spiegel.

Späbſchiff, Navigium ſpeculatorium, G. Brigandin.

Spalten, Findere, Diſcuneare, Dividere, cf. Geſpalten Waſſer.

Spalt, Spalte, Fiſſura, Rima, cf. Zwieſpalt.

Spaltung, Fiſſio, Diſſenſio, Schiſma, ſ. Kirchen-Recht.

Spaltungs-Recht, Jus congrui, ſ. Vorkauff.

Span, Feſtuca, cf. Kien-Schleis-Späne, Entſpänt Gut.

Diſſidium, cf. Zanckſpäne.

Span aushauen, Feſtucam exſcindere, ſ. Hülffe.

Spanbette, Sponda, ſ. Gerade.

Spänbrief, Literæ executoriales.

Spangroſchen, Cenſus pro collectione lignorum, ſiehe Holtz-Ordnung.

Spange, Fibula, Vinculum, ſilberne, ſ. Landes-O. §. 8. n. 23.

Spangenmacher, Fibularius, cf. Spengler, ſ. Handwercker.

Spaniſche Stiefeln, Pedicæ ferreæ, Inſtrumentum torturæ, cf. Beinſchrauben.

Spannen, Tendere, Trahere, Jugare, cf. Ab-An-Aus-Ein-Vorſpannen, Geſpan, Geſpann, Anſpänner, Einſpänniger.

Spanne, Spithama, Palmus, Menſura digitalis, ſ. Maß.

Spanndienſte, Operæ ruſticorum equeſtres, ſ. Frohndienſte.

Sparen, Parcere, Recondere, G. Epargner, Eſpargner, cf. Er-Verſparen.

Sparbüchſe, Capſula theſauraria,

Sparhafen, Bona receptitia uxoris, cf. Spillgelder.

Sparlachen, Panni reconditi, ſ. Gerade.

Sparre, Tignum, Sparum, Tranſtrum, Cantherius.

Sparrengeld, Collecta de domibus, ſ. Steuer.

Sparr-Holtz, Lignum contignationi inſerviens, ſiehe Holtz-Ordnung.

Spaß, Spaſſen, Jocus, Jocari, Ludere, cf. Schertz.

Spat, Spät, Sero, Lentus, Serus, Tardus, cf. Verſpätigen.

Spate, Spatel, Pala, Bipalium, Ligo, Spatula, G. Beche.

Spaten-Recht, Jus ligonum, Jus bipalii, cf. Teich-Recht.

Spatziren, Ambulare, Spaciari, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 17.

Specerey, Variæ aromatum ſpecies, G. Epices, ſ. Pol. O. t. 24.

Species-Thaler, Moneta, quæ ſola thaleri quantum conficit, G. Piece d' ecu, ſ. Müntze.

Special-Inquiſition, Inquiſitio ſpecialis.

Special-Mandat, Special-Vollmacht, Mandatum ſpeciale.

Special-Subhaſtation, Subhaſtatio ſpecialis.

Specification, Specificatio, cf. Eydliche Specification.

Speck,

Speck, Lardum, cf. Spicken.
Speckſeite, Succidia, ſ. Mustheil.
Spediren, Mittere, Transmittere, Expedire.
Speiche, Radius, cf Radeſpeiche.
Speichel, Saliva, Sputum.
Speicher, Granarium, cf. Scheuer.
Speiſe, Speiſen, Cibum, Cibare, cf. Hof-Lockſpeiſe.
Speiſung mit Brot und Waſſer, Carena, ſ. Straffe.
Spellen, Findere, Diſcuneare, cf. Holtz ſpellen, Spalten.
Spenden, Impendere, Diſtribuere, It. Spendere, cf. Ausſpenden, Speſen.
Spende, Largitio, Diſtributio eleemoſynaria, cf. Wadſpende, ſiehe Arme.
Spendiren, Donare, ſ. Schenckung.
Spenen, Allicere, Seducere.
Spenſt, Spectrum, cf. Geſpenſt.
Spenſtig, Seductus, cf. Ab-Widerſpenſtig.
Spengel, Acicula, Fibula, G. Epingle.
Spengler, Fibularius, ſ. Handwercker.
Sper, Speer, Lancea, Haſta, Sparus.
Sperren, Claudere, Impedire, cf. Verſperren, Scheuer, Thore ſperren.
Sperr- und Brechzeug, Inſtrumenta, quibus ſeras aperiunt fures, ſ. Indicia.
Speſen, Sumtus, Ital. Speſa, cf. Koſten.
Speyen, Spuere, Vomere, ſ. Lehn-R. §. 9. n. 129. cf. Speichel.
Spicken, Lardo transfigere, Geſpickter Haaſe, Inſtrumentum in tortura uſitatum.
Spiecker, Granarium, cf. Speicher.
Spiegel, Speculum, ſ. Gerade.
Idea, cf. Sachſen-Schwabenſpiegel.
Spiegel ſehen, Inſpectio ſpeculi magici, cf. Criſtallenſehen.
Spiegeln ſich ſpiegeln, In ſpeculo ſe intueri, Exempli loco capere, ſ. Straffe.
Spil, Spiel, Ludus, cf. Ball-Billard-Bret-Damen-Gauckel-Glücks-Hütgen-Karten-Königs-Kreiſſel-Kunſt-Lombre-Ritter-Schach-Schalen-Schau-Scheffel-Taſchen-Topff-Trichter-Verboten, Würffelſpiel.
Factum, cf. Bey-Widerſpiel.
Diſtrictus, cf. Kirchſpiel.
Muſica, cf. Saitenſpiel.
Odor, cf. Windſpiel.

Spiel, Alea.

§. 1. Das Spiel iſt ein Vergleich, darinnen einer dem andern, auf den Fall, da er ihn in einer gewiſſen Handlung übertreffen wird, einen gewiſſen Gewinſt zu reichen verſpricht. Ludus

§. 2. Man theilet die Spiele in

1. Glücks- und Kunſt-Spiele, nachdem die Handlung, woraus ſelbige beſtehen, und der erfolgende Sieg entweder von dem blinden Glücke, oder des Spielers Geſchicklichkeit dependiret, wiewohl ſo bald des andern Factum dazu kömt, die Sache nicht mehr in unſerer Macht ſtehet, und alſo lauter vermiſchte Spiele heraus kommen. fortunæ artis mixtus

ludi gratia virtutis cauſa

2. Spiele, die um bloſſen Gewinſts willen, und die ſonſt zu einem guten Endzwecke geſchehen, als wenn die Handlung zu Schärfung des Verſtandes oder zu nützlicher Leibes-Ubung zugleich dienet.

pecuniarius gratuitus

3. Spiele um Geld oder andern Vortheil und umſonſt, da einer ſich an der bloſſen Ehre des Sieges begnüget.

Donatio

§. 3. Man will es eine bedingte Schenckung nennen, man ſpielet aber und thut ſein möglichſtes zu gewinnen und nicht zu verſpielen, welches wider die Natur der Schenckung iſt, wenigſtens müſte es eine beyderſeitige Schenckung genennet werden, darinnen Glück und Kunſt ausmachten, wer des Gebers und Nehmers Perſon agiren ſolte.

Ludus licitus

§. 4. Künſtliche Spiele ſollen erlaubt, Glücks-Spiele aber verboten ſeyn. l. 1. 3. 4. §. f. ff. l. 1. C. d. aleat. S. Pol. O. t. 8. L. O. 1555. t. Topler und Spieler.

Ludo perditum

§. 5. Derjenige, ſo etwas im Spiele gewonnen, kan darauf nicht klagen, l. 1. l. f. C. d. aleat. vielmehr ſoll er das, was er verlohren, wieder fordern können, und dieſe ſeine Klage eher nicht als in 50. Jahren verjähret werden. ib.

Receptator aleatorum

§. 6. Derjenige, ſo Spieler aufnimt, hat, wenn er Schaden und Unrecht dabey erlitten, deshalber keine Klage, l. 1. ff. d. aleat. und ſein Haus ſoll confiſciret werden. l. f. C. eod.

Evictio

§. 7. Der, ſo zum Spiele Geld hergiebt, ſoll, wenn ihm etwas davor verkauffet worden, keine Gewähr geleiſtet bekommen. l. 2. §. 1. ff. quar. rer. act. n. dat.

Vis

§. 8. Wer des Spiels halber Gewalt brauchet, oder einen dazu zwinget, iſt hart zu ſtraffen. l. 1. §. f. l. 2. ff. d. aleat.

Debitum ludendo contractum

§. 9. Ein Erbe bezahlet keine Spiel-Schuld, L. R. L. 1. a. 6. Weichb. a. 101. auch wird dem, ſo wiſſentlich zum Spiele dargeliehen, nicht wieder dazu verholffen. a. l. 12. §. 11. ff. mand. l. 8. ff. pr. emt.

Sponſio

§. 10. Von dem Spiele iſt eine Wette unterſchieden, da bey der über der Wahrheit oder dem Ausgange einer Sache entſtandenen Streitigkeit, einer dem andern etwas gewiſſes verſpricht, welches der, deſſen Meynung hernach ungegründet befunden wird, dem, ſo recht gehabt, bezahlen muß.

Curſus celerum

§. 11. Eine Wette iſt erlaubt, l. 3. ff. d. aleat. l. 17. §. f. ff. d. præſcr. verb. S. Pol. O. t. 8. und hat bey vorhabendem Wettlauffe der die Wette gewonnen, der bereit dazu iſt, wenn der andere nicht lauffen will. a. l. 32. ff. d. V. S.

Spielen, Ludere, Jocari, Luſus contrahentium, ſ. Bedingung, cf. Verſpielen.

Spielgeld, Pecunia ſponſæ ad ſuos uſus data.

Spielleute, Tibicines, ſ. Policey-Ordnung.

Spielſchuld, Debitum ludendo contractum.

Spille, Fuſus, cf. Spindel.

Spillgelder, Bona receptitia uxoris, cf. Sparhafen.

Spillmagen, Cognati, ſ. Anverwandſchafft.

Spillen, Spildern, Spiltern, Perdere, In fruſta confringere, Dividere, cf. Verſpiltern, Geſpilde.

Spindel, Fuſus.

Spindeltheil, Portio viduæ ſeu uxori ſuperſtiti debita, ſiehe Erbfolge.

Spinnen, Fila ducere, Trahere, cf. Entſpinnen, Geſpinne, Geſpinſt, Goldſpinner.

Spinn-

Spinnhaus, Domus netoria, Lanarium, Ergaſtulum, cf. Zucht-Haus.
Spinnrad, Spinnrocken, Rhombus, Colus, ſ. Gerade.
Spinnſtube, Spinnergänge, Conventus puellarum fila trahentium, ſ. Unzucht.
Spion, Explorator, ſ. Kriegs-Recht.
Spiß, Spieß, Spieſſen, Haſta, Transfodere, cf. Brat-Judenſpieß.
Spieß-Recht, Judicium haſtatum criminale, ſ. Kriegs-Recht.
Spieß-Ruthen, Virgæ, Caſtigatio militaris, ſ. Soldat.
Spital, Spittel, Xenodochium, ſ. Arme.
Spitz, Spitze, Spitzen, Cuſpis, Cacumen, Acuere, Acuminare, Cuſpidare, Limbus denticulatus, cf. Silberne Spitzen, ſ. Gerade.
Spitzbube, Saccularius, ſ. Marckt-Recht.
Spitzpferde, Equi elumbes aurigarum, ſ. Geleits-Ordnung.
Spitzruthe, Virga, cf. Spießruthe.
Spitzige, Spitzfindige Reden, Aculeati ſermones, ſ. Injurien.
Spleiſſen, Splieten, Splittern, Findere, In fruſta diſrumpere.
Splitter, Feſtuca, Vitium.
Splitterrichter, Cenſor iniquus, Obtrectator.
Spolium, Factum, quo quis poſſeſſione alicujus rei privata autoritate privatur, ſ. Proceß, Exception.
Spolien-Klage, Actio ſpolii.
Spolien-Sache, Cauſa ſpolii.
Spore, Sporn, Spornen, Calcar, Stimulare, Calcaribus concitare, G. Eperon, Eſperon.
Sporer, Calcarius, cf. Grobſporer, ſ. Handwercker.
Sporteln, Sportulæ, Munuſcula, ſ. Gebühren.
Spott, Spotten, Spötter, Spötterey, Illuſio, Irriſio, Irridere, Deriſor, Cavillatio, cf. Verſpotten, Hohn.
Spöttiſche Reden, Verba illuſoria, ſ. Injurien.
Sprache, Lingua, Idioma, Compellatio, cf. Anſprache, Frembe, Griechiſche, Jüdiſche, Lateiniſche, Mutter-Teutſche Sprache, Geſpräch.
Conventus, Colloquium, cf. Morgenſprache.
Sprachlos, Elinguis, ſ. Teſtament, Notarien.
Sprechen, Dicere, Loqui, cf Aus-Be-Los-Ver-Widerſprechen, Mündig, Rechtſprechen, Rein-Segenſprecher, Sprache, Spruch, Sprichwort, Vorhergeſprochenes Urtel.
Sprenckel, Tendicula, Pedica, Laqueus.
Sprengel, Diſtrictus eccleſiaſticus, parochialis, cf. Kirchſpiel.
Sprengen, Spargere, cf. Ausſprengen.
Spreu, Palea, Acus.
Sprichwort, Proverbium, In jure allegarum. v. l. 6. §. 3. ff. d. off. proc.
Spriessen, Oriri, Germinare, Salire, cf. Sproß.
Sprießlich, Erſprießlich, Salutaris, cf. Gedeihlich.
Springen, Salire, Oriri, cf. Entſpringen, Sprung, Sprengel.
Spritzen, Aquam protrudere, Exſpuere.
Spritze, Sipho, ſ. Feuer-Ordnung.
Spröde, Aſper, Faſtuoſus.
Sproß, Surculus, Gradus ſcalæ.

Spruch, Pronunciatio, Dictum, cf. An- Aus- Ein- Ver- Vor- Wider- Zuſpruch, Macht- Rechts- Weidſpruch.

Sprüch und Forderungen, Jura & actiones, ſ. Güter.

Sprung, Saltus, Promotio per ſaltum, ſ. Päbſtiſches Recht, cf. Urſprung.

Spule, Calamus, Globus textorius.

Spülen, Abluere, Eluere.

Spülfelch, Calix elutorius, ad abluendam hoſtiam datus.

Spund, Epiſtomium, Operculum dolii.

Spundgeld, Vectigal cereviſiarium, ſ. Steuer.

Spünder, Qui dolia vino vel cereviſia repleta oppilat & reſerat.

Spur, Spüren, Veſtigium, Inveſtigare, cf. Verſpüren.

Spurhund, Canis veſtigator, Schwäb. R. c. 363.

Stab, Baculus, cf. Gerichts- Hirten- Krumſtab.

Litera, cf. Buchſtaben.

Menſura, cf. Zollſtab.

Stab zerbrechen, Fractio baculi, ſ. Inquiſition.

Stabler, Adjutor in torneamentis.

Stachel, Stimulus, Aculeus, wider den Stachel lecken, Recalcitrare.

Stacke, Stacken, Palus, Palare, Palare parietem ex limo conficiendum, non refertur ad operas vulgares, ſ. Frohndienſte.

Stackete, Crebriſurum.

Stadt, Urbs, Civitas, Municipium, cf. Vorſtadt, Chur- Frey- Handels- Hanſe- Haupt- Heb- Kreis- Land- Leg- Municipal- Müntz- Pfaltz- Reichs- Reſidenz-Stadt.

Stadt-Adel, Nobilitas urbana.

Stadtbann, Territorium civitatis, cf. Weichbild.

Stadtbuch, Liber civitatis publicus.

Stadtdorff, Pagus urbicus.

Stadt-Friede, Stadt- und Weich-Friede, Pax municipalis, cf. Land-Friede.

Stadt-Keller, Cella oppidana, ſ. L. O. §. 6. n. 123.

Stadt-Kind, Civis natus, originarius, ſ. Bürger.

Prodigus, cf. Verthulicher.

Stadt-Knecht, Lictor, Apparitor, cf. Land-Gerichts- Amts-Knecht.

Stadtkündig, Pervulgatus, cf. Landkündig.

Stadt-Kux, Pars metallica civitati metallicæ aſſignata, ſ. Berg-Recht.

Stadt-Mauer, Mœnia, ſ. Schwäb. Recht, c. 411.

Stadt-Pfeiffer, Tibicen urbis, ſ. Pol. O. §. 2. t. 16. n. 7.

Stadt-Rath, Senatus oppidanus.

Städte-Rath, Collegium civitatum Imperialium, ſiehe Reichs-Stand.

Stadt-Recht, Jus municipale, Jus civitatis, Statuta.

Statutum §. 1. Einer Stadt ſtehet vermöge des Stadt-Rechts zu, allerhand Verordnungen zu machen, die entweder die Policey oder auch die Adminiſtration der Juſtiz betreffen. a. l. 1. 5. ff. d. decret. ab ordin. fac. l. f. ff. d. colleg. & corp. L. O. 1550. t. von Ordnungen und Freyheit derer Städte.

Requiſita §. 2. Es wird ſolches Recht auch Willkühr und Weichbild genannt und erfordert man dazu, daß bey deſſen Aufrichtung

1. alle

alle Bürger dazu erfordert werden,
zum wenigſten zwey Drittel derſelben gegenwärtig ſeyn,
die Sache durch die meiſten Stimmen ausgemachet,
ſolches von dem Landsherrn confirmiret werde, ſonderlich, wenn etwas dem gemeinen Rechte zuwider lauffendes angeordnet wird, d. L. O. 1550. verb. uns der Veränderung und Verbeſſerung vorbehalten.

Der Stadt Leipzig Statuta oder Willkühr, wie ſolche jährlich bey Statut. Lipſ.
rung des neuen Raths öffentlich der Bürgerſchafft vorgeleſen und
iret zu werden pfleget, iſt folgendes:

Welche Jungfrau oder Jungergeſelle, Bürgers-Söhne oder Töchter ſich ſelber verloben, ohne ihrer Eltern Wiſſen und Willen, die haben ihr Erbtheil bis auf ihre Legitimam verlohren, das ſollen die Eltern ihre Kinder mit Fleiß berichten, damit ſie ſich mit keiner Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben mögen. Desponſatio ſine conſenſu parentum

Es ſoll kein Bürger oder Einwohner einigen Raum, Stall oder anders von ſeinem Erbe hinter des Raths Bewilligung verkauffen oder kauffen bey Verluſt des Raums und des Raths Straffe. Venditio aree vel ſtabuli

Auch ſoll niemand ſein Haus oder Garten allhier einem andern, ſo nicht Bürger iſt, verkauffen, es ſey denn, daß der Käuffer nach geſchloſſenem Kauff-Contract in Monats-Friſt das Bürger-Recht gewinnet. Würde aber derjenige, ſo ein Haus oder Garten kaufft, mit Annehmung des Bürger-Rechts über Monats-Friſt ſäumig ſeyn, ſo ſoll der Contract nichtig, und das vierte Theil an dem verkaufften Hauſe oder Garten E. E. Rathe zur Straffe verfallen ſeyn. Ingleichen ſoll niemand ſein gantzes Haus allhier einem andern, ſo nicht Bürger iſt, vermiethen, bey ebenmäßiger Straffe. Jus civitatis

Es ſoll auch niemand kein alt Gebäude abbrechen, ohne Beſichtigung und Erlaubniß des Raths. Deſtructio ædificii

Man ſoll keinen Hopffen kauffen, denn auf dem Marckte, und ſoll kein Hopffen ohne der Stadt Scheffel gemeſſen werden, bey des Raths Straffe. Emtio lupuli

Auf einer Fleiſch-Banck ſoll nicht mehr denn ein Fleiſcher ſtehen, bey des Raths Straffe. Macellum

Niemand ſoll zu brauen überſetzen oder überſetzen laſſen, ehe denn es der Rath erlaubet hat, bey des Raths Straffe. Braxatio

Es ſoll niemand des Nachts nach der Bürger-Glocken ohne Licht gehen, bey des Raths Straffe. Noctu ambulare

Wer hier aufſchläget geſaltzene Fiſche oder andere Waaren, und verkaufft, der ſoll den Marckt drey Tage halten, und ſoll darinnen den Fiſch nicht Tonnen weiſe verkauffen, noch aus der Tonne in Faß legen, bey des Raths Straffe. Venditio piſcium ſalitorum

Auch ſoll man lebendige oder friſche Fiſche ſtehende verkauffen und unverkaufft nicht wieder von dem Marckte tragen, noch Hechte, die ſich zu fahen nicht gebühren, fahen und verkauffen, noch Krebſe und keinerley junge Leichfiſche vor St. Jacobs-Tag verkauffen. piſcium recentium

Es ſoll auch kein Höcke noch Gaſt des Marckt-Tags kauffen, dieweil der Wiſch ausgeſteckt iſt, noch kein Höcke bey den Bauren ſitzen, bey des Raths Straffe. Signum mercium vendendarum

12. Man

Venditio avium

12. Man soll keine Vogel sitzende verkauffen, noch in die Häuse tragen, bey des Raths Straffe.

Tempus brexandi

13. Auch soll man nicht brauen noch mältzen nach Ostern ohne des Raths Erlaubniß.

Porcorum nutritio

14. Man soll in keiner Mühle Schweine halten, die über jährig seyn.

Coacervatio lignorum

15. Niemand soll in der Stadt Hauffen Holtzes bey sich legen, bey des Raths Straffe.

Gestatio armorum

16. Es soll niemand Gewehr tragen, dem es nicht gebühret, wer aber einigerley Wehren zücket, oder entblösset auf eines Mannes Schaden, der soll in des Raths Straffe seyn.

Intergerium

17. Will ein Mann an seinem Vörderhause die Qvermauer oder Brandgiebel bauen, und solche steinern machen, so soll sein Nachbar angesucht werden, daß er solche Scheide- oder Qver-Mauer auf gleiche Kosten, und auf ihr beyder Raum wolte helffen aufführen mit beyderseits Schwibbogen, damit sie beyde derselben zugleich gebrauchen mögen.

Sumtus ad murum interstitialem

18. Wo dann der Nachbar die Kosten mit zu tragen und zu bauen verwegert, so soll er schuldig seyn, auf seinem Grunde bis oben aus, dem Bauenden, also viel Raums zu gestatten, daß er die gantze Qvermauer darauf bauen und aufführen möge, auf seine Unkosten alleine.

Trabium immissio

19. Dargegen hat derselbe Nachbar wegen seines gegebenen Raums sich der Mauren mit Einlassung der Balcken und Gebäudes auch zu gebrauchen, doch daß er in die Mauer keine Kapsel noch Schwibbogen breche ohne Willen des, der sie auf seine Unkosten alleine erbauet hat.

Traditio hereditatis

20. Es soll niemand Erbe oder Heergeräthe aus der Stadt geben ohne des Raths Vorwissen.

Venditio agrorum

21. Niemand soll seine Aecker oder Wiesen im Stadtfelde den Bauern weder verkauffen noch vermiethen.

Displosio sclopetorum

22. Es soll niemand in des Raths Teichen oder Höltzern schiessen oder Holtz lesen.

Incendium

23. In vorstehenden Feuersnöthen, Auflauffen, und dergleichen eilenden Nothfällen, da Gott gnädig für sey, soll sich ein ieder nach des Raths publicirten Feuer- und Auflauffs-Ordnung halten und seines Amts, dazu er verordnet ist, mit Fleiß gebrauchen.

Tributa

24. Nachdem auch viel Bürger mit Reichung des Schosses sich säumig erzeigen, als lässet E. E. Rath alle und iede Bürger und Einwohner hiermit ernstlich vermahnen, daß ein ieder zu verordneter Zeit den Schoß und andere Gebühr unfehlbar entrichte.

Solutio

25. Diejenigen aber, so denselben noch schuldig, sollen sich zwischen hier und Michaelis einstellen, und sich hierin gar nicht säumig erweisen, alles bey ernster Straffe des Raths, auch nach Befinden der Umstände bey Verlust des Bürger-Rechts.

Transactio cum lib. prior. matrim.

26. Wenn ein Mann, dem sein Weib stirbet, und Kinder nach ihr verlässet, zur andern oder dritten Ehe schreitet, so soll er schuldig seyn, sich mit seinen Kindern des Muttertheils und Gerade halber vor dem ehligen Beylager gäntzlich zu vergleichen, bey des Raths willkührlichen Straffe.

27. Gleichergestalt soll es mit dem Weibe, wenn ihr der Mann stirbet und Kinder verlässet, gehalten werden.

28. Wenn

Wenn einem Weibe der Mann ſtirbet, mit welchem keine Ehe- ſtifftung aufgerichtet worden, demſelben Weibe ſoll frey ſtehen, und die Option zugelaſſen ſeyn, ihr eingebracht Gut zu fordern, oder nach Conferirung aller ihrer Güter, aus ihres Mannes verlaſſenen Erbſchafft den dritten Theil neben voller Gerade zu nehmen. Successio uxoris Triens

Wenn ein Weib vorm Rath oder Gerichten neben ihrem beſtätigten Kriegiſchen Vormunde wegen ihres eingebrachten Gutes, nicht allein in ihres Mannes, ſondern auch in ihre eigene Güter Verzicht thut, oder ſich ihrer weiblichen Gerechtigkeit begiebet, und ſie zuvor deroſelbigen gnungſam erinnert worden, ob gleich ſolche Verzicht ohne Eyd beſchicht, ſo ſoll doch dieſelbe bündig und zu Recht beſtändig ſeyn, als wäre ſie mit und durch einen leiblichen Eyd geſchehen; immaſſen denn ſolche hergebrachte Gewohnheit zu Recht erhalten, und vor beſtändig erkannt worden. Renunciatio uxoris Certioratio

Ein ieder ſich auch E. E. Raths Verordnung und darauf erfolgter Churfürſtlichen gnädigſten Confirmation gemäß, wegen der muthwilligen Appellationen und unnöthigen Rechtfertigung, verhalten, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Straffen. Frivola appellatio

Es ſoll auch ein ieder Bürger, vermöge ſeiner Pflicht, fleißige Aufſicht haben, damit E. E. Raths Privilegien und Freyheiten, ſonderlich der Stapel oder Niederlage halben nichts zum Nachtheil vorgenommen, oder eingeführet werde, und da er dergleichen erfähret, ſoll ers einem Ehrenveſten Rath alſobald offenbaren. Privilegia Senatus Jus ſtapulæ

Niemand ſoll zu ſeinem unchriſtlichen Vortheil und um ſchnöden Gewinſt willen, inſonderheit diejenigen, ſo ſich der Höckerey gebrauchen, Butter, Käſe, Holtz und andere Sachen, ſo zu Marckte und feilem Kauff anhero gebracht werden, aufkauffen, oder auch derohalben auf die Dörffer oder vor die Thore laufen und hierdurch fürſetzliche Steigerung und unnöthige Theurung zu mercklichem Abbruch, Beſchwerung, Schaden und Nachtheil dieſer Stadt Einwohner, verurſachen, bey Vermeidung des Raths unnachläßlicher Straffe, auch Verluſt der eingekaufften Sachen. Propolium

Niemand ſoll ſein Röhrwaſſer weder gantz noch halb, noch ein Viertel, noch auch den Abfall darvon verkauffen oder verhandeln, ohne Bewilligung E. E. Raths bey Verluſt des Waſſers. Alienatio aquæ caſtellanæ

Niemand ſoll ſeinen Schwibbogen oder Grabſtelle auf dem Gottesacker einem andern verkauffen, er habe denn zuvor denſelbigen Einem Edlen Rath zu kauffen angeboten. ſepulchrorum Oblatio

Wenn einem Mann ſein Eheweib ſtirbet, und keine Tochter hinterläſſet, ſo ſoll ſolches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufſteigender oder ſeitwärtiger Linie annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehemann fallen, und er dieſelbe ohne Wiederrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keines weges ſchuldig ſeyn. Viduus Geradæ capax

Verlieſſe aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehemanne erzeugete Töchter, ſo ſollen ſolche Töchter die verhandene Betten und alles leinen Geräthe mit beſagtem überleben- Diviſio Geradæ inter viduum & filias

lebenden Ehemanne, ihrem Vater theilen, und demselben davon die Helffte abfolgen lassen, die andere Helffte aber, so wol allen weiblichen Schmuck, Kleider, und was sonsten zur Gerade mehr gehörig, vor sich alleine behalten, immassen denn in diesem Fall der Wittwer, oder Vater, von demjenigen, so ausser den Betten und leinen Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt ist.

Mundus muliebris

Filiæ prioris matrimonii

37. Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überlebenden Ehemanne, iedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, so soll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittwer, oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen, und fallen.

Filia vel neptis sine matre moriens

38. Stirbet einem Mann eine unverehlichte Tochter, oder Neptis entweder als Wittwe, iedoch ohne Töchter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geschehe solches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verlässet keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige Schwestern nach sich, so soll derselben volle und Nafftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, es mag selbige in seitwärtiger oder aufsteigender Linie und also gleich die leibliche Groß-Mutter selbst, oder aus denen übrigen Ascendentibus eine seyn, sondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen.

Divisio patris cum defunctæ sororibus uterinis

39. Ferner, verliesse dergleichen unverehlichte Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von der Mutter oder sorores uterinas, so sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen; Also daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seyn derselben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben.

Exclusio sororum consanguinearum

40. Verliesse sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater, oder sorores consanguineas, so soll abermahl die volle und Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon erweldte sorores consanguineæ, nebenst denen sowol in aufsteigender als seitwertiger Linie befindlichen Nifftеln gäntzlich ausgeschlossen seyn.

Fœmina sine patre, matre, avia, sorore moriens

41. Stirbet eine unverehlichte oder verwittibte Weibs-Person, und lässet nach sich weder Vater noch Mutter, noch Groß-Mutter von der Mutter, noch Schwester, so der Gerade fähig, so soll sowohl deroselben volle als Nifftel-Gerade nicht auf die nächste Nifftel, sondern zuförderst auf ihre überlebende vollbürtige, oder aber, ob deren keine verhanden, auf ihre halbbürtige Brüder und sorores consanguineas zu gleichen Theilen in Capita fallen.

Vidua sine filio vel nepte mortua

42. Stirbet eine Wittib, und verlässet keine Tochter oder Töchter Kinder, so sollen dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne, oder Sohns-Kinder, und nicht auf die verhandene Nifftel, do es gleich die leiblichen Schwestern oder auch die Mutter oder Groß-Mutter wären, fallen.

Denegata facultas pœnitendi in emt. sub hasta

43. Wann iemand auf ein subhastirtes Haus, oder ander Stücke Gut, oder was sonsten also öffentlichen sub hasta ausgeruffen und feil geboten werden möchte, ein gewiß Kauff-Geld licitiret, derselbe soll von solcher seiner licitation wieder abzustehen, und dißfalls zu pœnitiren keinesweges befugt; Sondern

do

do er er in gehöriger Friſt von einem andern nicht überſetzet wird, das ſubhaſtirte Stück um den darauf gebotenen Werth ſchlechter Dinge anzunehmen und zu behalten, auch zu Verhütung allen Diſputats bald anfangs, und ehe ſeine Licitation angenommen wird, deshalb, und daß er nehmlich nicht pœniriren wolle, durch einen gnugſam angeſeſſenen Bürger Caution zu beſtellen ſchuldig ſeyn.

§. 4. Der Univerſität Leipzig wegen der Erbfolge eines Eheweibes in ihres Mannes Verlaſſenſchafft abgefaßtes und An. 1672. und 1729. gnädigſt und allergnädigſt confirmirtes Statutum beſtehet in folgenden Artickeln: Statutum Academicum

1.) 1. Wann einem Mann ſein Eheweib ſtirbet, und keine Tochter hinterläſſet, ſo ſoll ſolches Weibes volle Gerade, ungeachtet dero Mutter oder andere Nifftel in aufſteigender oder ſeitwärtiger Linie, annoch verhanden, auf dero überlebenden Ehe-Mann fallen, und er dieſelbe ohne Widerrede behalten, hiervon auch einige Nifftel-Gerade auszuantworten, keinesweges ſchuldig ſeyn. Uxor ſine filia decedens

2. Verlieſſe aber das Weib eine oder mehr mit dem überlebenden Ehe-Manne erzeugte Töchter, ſo ſollen ſolche Töchter die vorhandene Betten und alles Leinen-Geräthe mit beſagtem überlebenden Ehe-Manne, ihrem Vater, theilen, und demſelben davon die Helffte abfolgen laſſen, die andere Helffte aber, ſo wohl allen weiblichen Schmuck, Kleider und was ſonſt zur Gerade mehr gehörig, vor ſich alleine behalten, immaſſen denn in dieſem Fall der Wittwer oder Vater von demjenigen, ſo auſſer den Betten und Leinen-Geräthe anzutreffen, etwas zu fordern nicht befugt iſt. Diviſio mariti ſuperſtitis cum filiabus

Veſtes

3. Hinterlieſſe aber das Eheweib zwar keine mit dem überlebenden Ehemanne, iedoch aber eine oder mehr aus voriger Ehe erzeugte Töchter, ſo ſoll die Helffte dero vollen Gerade auf den Wittwer oder überlebenden Ehemann, die andere Helffte aber auf die Töchter voriger Ehe kommen und fallen. cum filiabus prioris matrimonii

2.) 1. Stirbet einem Manne eine unverehlichte Tochter oder Neptis, entweder als Wittwe, iedoch ohne Töchter und Enckelin aus einer Tochter, oder als Jungfrau, es geſchehe ſolches in ihren mündigen oder unmündigen Jahren, oder auch in ihrer Kindheit, und verläſſet keine Mutter, auch weder halb- noch vollbürtige Schweſtern nach ſich, ſo ſoll deroſelben volle und Nifftel-Gerade nicht auf die nächſte Nifftel, es mag ſelbige in ſeitwärtiger oder aufſteigender Linie, und alſo gleich die leibliche Großmutter ſelbſt oder aus denen übrigen Aſcendentibus eine ſeyn, ſondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen. Filia vel neptis ſine matre vel ſorore decedens

2. Ferner, verlieſſe dergleichen unverehlichte Weibes-Perſon eine oder mehr halbbürtige Schweſtern von der Mutter oder Sorores uterinas; So ſollen dieſelben mit dem Vater die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen, alſo daß die eine Helffte davon dem Vater, die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es ſeyn derſelben, wie gedacht, eine oder mehr, verbleiben. Diviſio patris cum ſororibus uterinis

3. Verlieſſe ſie aber nur halbbürtige Schweſtern vom Vater, oder Sorores Conſanguineas, ſo ſoll abermahl die volle und

Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben, und hiervon ermeldte Sorores Conſanguineæ, nebenſt dem ſo wohl in auffſteigender als ſeitwärtiger Linie befindlichen Nifftеln gäntzlichen ausgeſchloſſen ſeyn.

Fœmina ſine patre, matre, avia, ſororibus decedens

3.) Stirbet eine unverehlichte oder verwittwete Weibes-Perſon, und läſſet nach ſich weder Vater noch Mutter, noch Groſſe-Mutter von der Mutter, noch Schweſtern, ſo der Gerade fähig; So ſollen ſo wohl deroſelben volle als Nifftel-Gerade nicht auf die nechſte Niftel, ſondern zuförderſt auf ihre überlebende vollbürtige, oder aber, do deren keine vorhanden, auf ihre halbbürtige Brüder und Sorores Conſanguineas zu gleichen Theilen in Capita fallen.

Vidua ſine filia vel nepte mortua

4.) Stirbet eine Wittwe, und verläſſet keine Tochter oder Tochter-Kinder, ſo ſoll dero volle und Nifftel-Gerade auf ihre Söhne oder Sohnes-Kinder, und nicht auf die vorhandene Nifftel, do es gleich die leibliche Schweſter, oder auch die Mutter oder Groß-Mutter wäre, fallen.

Conſuetudo vici

§. 5. So haben auch Dörffer nach dem Exempel der Städte ihre Dorffs-Gebräuche und Dorff-Artickel, wovon aus hieſiger Gegend folgende verhanden:

Templi frequentatio

1. Erſtlich, ſoll ein ieder Nachbar an denen ordentlichen Feyertägen GOtt zu Ehren und ſeiner Seelen zu Nutz fleißig zur Kirchen gehen, auch ſein Weib, Kinder und Geſinde daran nicht verhindern, da aber einer darwider handeln, ohne erhebliche Urſachen und Erlaubniß aus der Kirchen bleiben, und zu Hauſe oder auswerts andere Gewerbe ſuchen und fürnehmen würde, der ſoll darum in den Gottes-Kaſten 4. Gr. und der Gemeinde 2. Gr. zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Ceſſatio a labore

2. Es ſoll auch alle andere Pferde- und Handarbeit des Sonntags und an andern Feſt- und Feyertagen eingeſtellet werden, welcher Pferdner darwider handelt, ſoll der Kirchen 12. Gr. und ein Hinterſäſſer 6. Gr. verfallen ſeyn.

Maledictio

3. Ein ieder, ſo offt er fluchet und Gott läſtert, ſoll denen Nachbarn verbüſſen 2. Gr. und dem Gerichts-Herrn ſeine Straffe vorbehalten ſeyn; Und die das hören und nicht anzeigen, ſollen, wenns offenbar wird, denen Verbrechern gleich geſtrafft werden.

Solutio cenſus

4. Die Nachbarn alle zugleich ſollen dem Gerichts-Herrn auf die gewöhnliche Zinszeit, als die Oberdörffer auf Michaelis, und die Unterdörffer auf Martini ihre Zinſen, an Gelde Getreydigt und Hünern auf einen Tag, an guter Müntze und tüchtigen Körnern bringen und abſtatten; Welcher das nicht thut, ſoll, nebenſt des Gerichts-Herrn Straffe, den Nachbarn 2. Gr. ſtrafffällig ſeyn.

decimarum

Desgleichen ſollen ſie dem Pfarr-Herrn ſeine Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrichten.

Secundæ nuptiæ

5. Richter und Schöppen ſollen forthin fleißig darauf Acht haben, und den Gerichten oder Gerichts-Verordneten anmelden, wenn Vater und Mutter nach des einen Abſterben ſich anderweit verehligen, daß denen Kindern, ehe die Ehe vollzogen, Vormunde verordnet, ihr Vater- und Mutter-Theil ausgemacht und verſchrieben werde.

Venditio fundi

6. Wenn ein Nachbar ein Gut verkaufft, es ſey woran es wolle, ſollen alsbald und vor allen Dingen des Gerichts-Herrn, Pfarr-Herrn, und Gottes-Haus-Schulden, ob deren einige darauf verhan-

verhanden, vom Angelde bezahlt, und ob die der Verkäuffer verſchweigen wolte, ſoll doch ſolches von denen Nachbarn, ſo Wiſſenſchafft darum haben, dem Gerichts-Herrn oder in deſſen Abweſen dem Gerichts-Verwalter bey ernſter Straffe angezeiget werden.

7. Es ſoll auch ein ieder Käuffer oder Erbe, ſein erkaufftes oder vererbtes Gut ohne Verzug und einige fernere Erinnerung alsbald in Lehn zu empfahen ſchuldig ſeyn. Investitura

8. Wie denn auch die Käuffer ihrer erkauften Güter Schein und Abſchrifft fordern, auch das An- und Erbgeld allewege in Gegenwart des Gerichts-Herrn oder Gerichts-Verwalters auszahlen ſollen, damit es in das Gerichts-Handels-Buch und auf ihre Kauff-Briefe einverzeichnet, und alſo Unrichtigkeit, Zanck und Irrung verhütet werde, iedesmahl bey Straffe dem Gerichts-Herrn 10. Gr. und denen Nachbarn 5. Gr. Inſtrumentum emt. vendit.

9. Keiner ſoll von ſeinen Gütern etwas verpfänden, verſetzen, vermiethen, verändern oder verkauffen ohne Vorwiſſen des Gerichts-Herrn bey Straffe 1. Nſchock. Oppignoratio

10. Wenn zu der Gemeine gefordert oder gelautet wird, ſoll ein ieder, ſo verhanden, in eigener Perſon kommen, und zu allen Geboten dem Richter gehorſam ſeyn, welcher ungehorſam befunden wird, und der Richter oder die Nachbarn denſelben nicht anmelden, ſoll einer mit dem andern geſtrafft werden. Convocatio communitatis

11. Dieweil auch vor rathſam befunden worden, weil beyde Dörfflein einander etwas entlegen ſeyn, daß in iedwedern ein ſonderlicher Richter und Schöppen verordnet worden; So ſollen doch im Fall der Noth, ſo wohl die Gerichts- als andere Nachbarn einander beyzuſtehen ſchuldig ſeyn. Subſidium vicinorum

12. Wenn ein Nachbar einen Hoffmeiſter auf ſein Gut ſetzen, ſolches verpachten, oder einen Hausgenoſſen einzunehmen willens iſt; Soll er ſolches mit Vorwiſſen und Vergünſtigung des Gerichts-Herrn thun, und ſoll der Hoffmeiſter, Pachtmann oder Hausgenoß nicht ehe ins Dorff bracht oder gelaſſen werden, er habe denn zuvor Kundſchafft von ſeinem jüngſten Gerichts-Herrn, darunter er ſich aufgehalten, ſeines Verhaltens wegen einbracht. So ſoll auch keinem Hausgenoſſen oder Hoffmeiſter länger denn auf ein Jahr Dienſt und Wohnung zugeſaget werden; Und wenn die Jahres-Zeit um iſt, ſollen die Wirthe dieſelben iedesmahl dem Gerichts-Herrn wieder vorſtellen, damit ſie von neuen eingeſchrieben, und durch die Wirthe, auf alle Fälle, wohin es gelanget, wieder verbürget werden, bey Straffe 1. Nſchock. So ſollen auch die Hausgenoſſen iede Perſon 6. Tage Frohne leiſten, wohin man ſie weiſen wird, oder nach Billigkeit dafür etwas an Gelde geben. Locatio praedii Arreſtatum

13. Die Richter in beyden Dörffern ſollen in denen Leipziger Märckten bey Tag und Nacht, auch des Sonntags unter der Predigt die Wachen fleißig beſtellen, und weil bisdero durch GOttes Verhängniß viel Feuersbrünſte in der Nachbarſchafft und ſonſt entſtanden, ſoll iedweder Nachbar ein Faß mit Waſſer zu Hauſe oder vorm Hofe ſtehend haben, auch ein Pferdner 1. und 2. Hinterſaſſen 1. ledern Waſſereymer zum Vorrath in die Kirche, desgleichen von der Gemeine Einkommen und Buſſen in iedwedern Dorffe 1, lange Leiter und 1. Feuer-Hacken, 1. Schleiffe mit einem Excubiæ Apparatus pro arcendo incendio

sonderlich dazu gemachten Faß an einen gewahrsamen Ort
Vorrath schaffen, damit man sich im Fall der Noth derselben
brauchen, und offt grossem Schaden vorkommen möge.

Hospitatio ignotorum

14. Keiner soll keinen unbekannten Reuter, Fußknecht, oder ande
verdächtige Personen beherbergen, bey ernster Straffe, und
über Verhoffen solches geschehen, soll es von denen andern Nach
barn bey Tag und Nacht dem Gerichts-Herrn angedeut
werden.

Visitatio focorum

15. Die Besichtigung der Feuer-Städten, wie die erhalten werden,
soll hinfüro nicht alleine auf die gewöhnlichen Köhrtage, sonder
wann und zu welcher Zeit solches der Gerichts-Herr anordne
wird, vorgenommen werden, und zwar also, daß die Gerichts-
Personen im Unterdorffe, die Besichtigung im Oberdorffe anstel
len, hingegen die im Oberdorffe die Feuer-Städten im Unter
dorffe, sowohl bey denen Richtern und Schöppen als allen an
dern Nachbarn mit Fleiß besichtigen, und wo sie es nicht richtig be
finden, nicht allein unter sich selbst verbüssen, sondern auch sol
ches dem Gerichts-Herrn zur Bestraffung anmelden; So sollen

Furnus

auch die Backöfen denen Gebäuden nicht zu nahe gesetzet wer
den, kein Nachbar bey Nacht oder Sonntags zu backen sich un
terfangen, oder Flachs in den Stuben oder andern ungewahr
samen gefährlichen Oertern dörren und ausbrechen; Worauf die
Gerichte so wohl auch die andern Nachbarn fleißig Aufsicht ha
ben, und solches zu bestraffen in Zeiten anmelden sollen.

Compotatio solennis pentecostalis

16. Demnach auch wegen des Pfingstbieres es hiebevor also verab
schiedet worden, daß iede Gemeinde ihr Bier absonderlich holen
und trincken soll, damit kein Dorff in Feyertagen aller Leute ent
blösset werde, so soll es dabey nochmahls verbleiben, und die
Pferdner solches ohne Entgeld zu holen, ein ieder Wirth aber
vor sich, und sein Weib, es sey gleich noch am Leben oder nicht,
nach aller andern Dörffer Brauch, dazu, wie auch zu denen
Köhrtagen zu gelten schuldig seyn, ausser diesem aber soll keine
zu andern gemeinen Zechen genöthiget werden.

Jurisdictio scultreti & Scabinorum

17. Richter und Schöppen sollen über keinen Nachbar die Hülffe ge
hen lassen, oder denselben büssen, auch unter sich selbst keine Ord
nungen machen, ohne Vorbewust und Erlaubniß des Gerichts-
Herrn.

Cerevisiæ comparatio

18. Kein Nachbar soll weder zu Hochzeiten, Kindtauffen, Kirmessen
Bier einlegen, noch nach Luciæ Stoppeln umpflügen, ohne
Vergünstigung des Gerichts-Herrn, bey dem es stehet, was e
iedweden nach Gelegenheit der Zeit, und nach dem viel Schaf
im Dorffe verhanden, erlauben will.

Excisio arborum

19. Ferner soll niemand einigen Baum auf seinen Gütern in Gär
ten, Wiesen oder Feldern, er trage Frucht oder nicht, ohne Vor
wissen des Gerichts-Herrn abhauen, bey Straffe 20. gl. sondern
vielmehr nach Gelegenheit seines Raums jährlich etliche wilde
Stämme, oder junge Obst-Bäume in die Gärten setzen, und
durch das Viehe und sonst nicht wieder verderben lassen, auch

Purgatio arborum ab eruca

die Bäume, wann es von nöthen ist, im Herbst oder Frühling
raupen, bey gemeiner Buß 2. gl. und des Gerichts-Herrn Strafe.

Pax vicanea

20. Ein ieder Nachbar soll den Dorff-Frieden halten, und den andern
befriedigen, wie bräuchl. und Dorffs-Gewohnheit ist, bey ernster
Straffe.

21. Auch

21. Auch soll ein ieder seine Graben an den Wegen, desgleichen die Feldgraben und Wasserläuffte zu rechter Zeit, wie es bräuchlich, vor Sim. und Judæ heben, ziehen und räumen, und das Wasser fördern, bey Straffe von iedem Stück Feldes 4. pf. der Gemeinde, dem Gerichts-Herrn seine unbenommen, welcher solches an seinen Wiesen und Feldern, wo es nöthig, desgleichen zu thun erböthig ist. Incilia

22. Auf die gewöhnlichen Kührtage soll die Gemeinde in beyden Dörffern die Brachfelder, Marck- und Feld-Reine, auch Steine und Viehtrifften besichtigen, die Högen grösser vermahlen, und so etwas von einem oder andern ab- oder über die Mahlsteine gepflüget ist, oder straffbar befunden würde, nebenst der Gemeine Buß solches dem Gerichts-Herrn zu bestraffen anmelden. Obambulatio finium

23. Die Pferdner sollen zum Anspannen iederzeit also gerüstet seyn, daß sie ihre Dienste im Amt Leipzig leisten, und denen Hintersassen ihre Felder bestellen können, und sollen ausserhalb ihrer Fluhr niemand pflügen noch zu ackern andingen, bis die Hintersassen im Dorffe ihre Ackerarbeit verdinget haben, welche denn auch, wo es die Noth nicht erfordert, und die Pferdner ihre Arbeit nicht fördern können, ausserhalb dem Dorffe nicht verdingen, und solches zu rechter Zeit vor Lichtmeß thun sollen. Operæ equestres

24. Es soll auch dem alten Dorffbrauch nach iedweder Pferdner fünf und zwantzig, und ein Hintersaß zwölff Schafe und drüber nicht halten, und die Übermaß jährl. nach Michaelis abschaffen; So sollen auch auf iede Hufe Landes über zehen paar Tauben nicht gehalten, noch einige Rückbret, Rückschnuren oder Körnungen nicht geduldet werden. Licentia oves alendi. Columbæ

25. Reudichte und rozige Pferde, Schafe, oder ander dergleichen unrein und ansteckend Viehe soll niemand halten, bey Straffe 1. Nschocks und den Nachbarn 5. gl. darum soll zu Vermeidung aufgesetzter Straffe kein Mann sein neuerkaufftes Viehe unter das gemeine treiben, er habe es dann zuvor Richter und Schöppen besichtigen lassen. So soll auch kein Nachbar mit Schweinen oder Rindviehe sich überlegen, bey Vermeidung anderweiter Ordnung. Pecus morbidum

26. Wann ein Nachbar in verschlossenen Feldern ein Stück liegen liesse, das er in der Samzeit mit dem Pfluge oder sonst nicht beschicken könte wegen der Näsſe, soll er dasselbe nicht anders als mit der Sensen oder Sichel gebrauchen, und nicht die Kühe dahin treiben, bey Straff dem Gerichts-Herrn 20. gl. und der Gemeinde 5. gl. wäre es aber ein Pferdner, und liesse es zur Weide vor seine Pferde liegen, dem soll seine Pferde darauf zu hüten nachgelassen seyn, iedoch daß er denen Nachbarn im Getreydigt keinen Schaden zufüge. Usus agri vacantis

27. Dieweil auch keiner befugt ist, sein Viehe, es sey auch was es wolle, weder bey Tag noch Nacht, ausgenommen die Pferde, weder auf seinen noch auf der Gemeinde Feldern, Wiesen oder Huthweide zu hüten, so soll sich auch ein ieder hinfüro dessen enthalten, bey Straffe 20. gl. dem Gerichts-Herrn und der Gemeinde 5. gl. und wenn kein gemeiner Gänse-Hirte ins Dorff geschafft würde, soll keiner keine Gänse halten: So sollen auch die Gänse ehe nicht in die Stoppeln getrieben werden, bis das gemeine Viehe zugleich mit getrieben wird. Pastio pecudis. Anseres

Prata

28. Die Feldwieſen ſollen geräumet werden, ehe das Getreydigt vom Felde abgeführet wird, hernach ſollen ſie vor den Hirten nicht mehr geheget werden, ſo ſoll auch mit dem Krautſtecken ins Feld gebührende Maaſſe gehalten und in das Brachfeld keine Erbſ geſäet werden.

Pecoris inclusio

29. Alle diejenigen, ſo ihr Viehe nicht einthun, wenn es vom Hirten kömmt, ſondern zum Schaden herum lauffen laſſen, ſollen iedes mahl verbüſſen denen Gerichten 10. gl. und der Gemeinde 5. gl. und den Schaden gelten.

Agri contigui

30. Wo die Felder zuſammen ſtoſſen, da Eingewende ſeyn, ſoll man zu rechter Zeit, nehmlich vor Walpurgis und Michaelis pflügen und beſäen, wann aber nach dieſer Zeit einer den andern auf ſeinen beſäeten Feldern mit dem Einwenden Schaden thun würde, ſoll er daſelbſt andern Saamen einſtreuen, mit einem Rechen überziehen, und wo er ſich deſſen weigert, der Straffe gewärtig ſeyn.

Pignorationes

31. Wann Pfändungen im Dorffe oder Felde geſchehen, ſollen die Pfändungen von denen gepfändeten nicht über Nacht ſtehen bleiben, ſondern ſo offt das Pfand übernächtig wird, ſo offt ſoll der Verbrecher dem Gerichts-Herrn 5. und den Nachbarn 2 gl. büſſen, würde aber das Pfand zu rechter Zeit ausgebürget, ſoll ein ieder vom Pfand 1. gl. und nicht mehr zu geben ſchuldig ſeyn, aber um den Schaden und Frevel ſoll er ſich mit denen Gerichten wegen der Beſichtigung und dem, ſo Schaden geſchehen, ſonderlich vergleichen und abfinden, nach Erkäntniß des Gerichts-Herrn oder Gerichts-Verordneten.

Furtum

32. Da auch iemand an des Gerichts-Herrn Holtzungen, Weidewachs, Wieſen, Feldern oder Teichen Untreu und Diebſtahl beginge, und ſolches einem oder andern Nachbar wiſſentlich wäre, und er ſolches vermöge ſeiner Pflicht nicht anmelden würde, dieſelben ſollen nicht weniger als die Thäter mit Ernſt geſtrafft werden.

Funeratio

33. Wann ein Leichenbegräbniß im Dorffe iſt, ſollen aus iedwedem Hauſe zwey Perſonen der Leiche folgen, bey Straffe der Gemeine von ieder Perſon 2. gl. die Gräber aber ſollen des Verſtorbenen nächſte zwey Nachbarn zu machen ſchuldig ſeyn.

Denunciatio criminum

34. Was rüg- und klagbar iſt, als Gottes-Läſterung, Ungehorſam der Nachbarn gegen die Obrigkeit und Gerichte, deren Kinder gegen ihre Eltern, Mord, Ausheiſchung, Zetergeſchrey, Schmähung, Wegelagerung, heimlich Aufhalten verdächtiger Perſonen, Deuben, Raub, falſch Gewicht, Maaß und Ellen, und alles was GOttes und der Rechte Gebot dieſer und unſers Gn. Chur- und Landes-Fürſten Landes-Ordnung und Befehligen zuwider, ſoll nach eines ieden Eyd und Pflicht gerüget und geklaget, unnöthige Sachen aber, und die der Rüge nicht werth ſind, übergangen und verſchwiegen werden, und will der Gerichts-Herr vorbenennte Puncte und Artickel, nach Gelegenheit, ſo wohl die Straffe der Verbrechung zu mindern und zu mehren ihme vorbehalten haben ꝛc. ꝛc.

Stadtrichter, Prætor, Prætor urbanus.
Stadtſchreiber, Poliographus, ſ. Ladung.
Stadt-Schule, Schola oppidana.

Städte

Städte-Steuer, Cenſus civitatum Imperialium, ſ. Reichs-Steuer.
Städte-Täge, Conventus civitatum Imperialium, ſ. Reichs-Tag.
Stadt-Vogtey, Jurisdictio civitatis, ſ. Gerichte.

Staffel, Gradus, cf. Ehren-Staffel.
Staffel-Freyheit, Staffel-Recht, Jus ſtapulæ, ſ. Stapel-Recht.
Staffel-Güter, Merces juri ſtapulæ obnoxiæ, cf. Meßgut.

Staffette, Curſus publicus extraordinarius, ſ. Poſt-Recht.

Staffiren, Parare, Exornare, cf. Hutſtaffirer.

Stahl, Ståhlern, Chalybs, Chabybeus.
Ståhlerne Kühe, Vaccæ ferreæ, cf. Eiſern Vieh, ſ. Miethe.

Stal, Stahl, Furtum, ſ. Diebſtahl.

Stall, Stallen, Stallung, Stabulum, Receptio in ſtabulum, cf. Marſtall, Roth-Stall.
Stallbruder, Frater ſtallarius, Commilito, Contubernalis, Adulator.
Stallgeld, Locarium pro ſtabulo meritorio, ſ. Miethe.
Stallhalter, Stabularius, ſ. Gaſthalter.

Stamm, Stirps, Stips, Stipes, Truncus, Stemma, Genus, Sors, cf. Haupt-Lehn-Stamm, Theilung in die Stämme.
Stamm-Austräge, Auſtregæ conventionales inter familias, ſiehe Reichs-Gerichte.
Stammbaum, Arbor conſanguinitatis, ſ. Anverwandſchafft.
Stammbegräbniß, Sepulchrum familiare.
Stammbuch, Liber genethliacus.
Stammgeld, Sors, Caput, cf. Capital, Zins.
Stammgut, Bonum, Prædium, Feudum avitum, genearchicum, gentilitium, familiare, truncale, paternum, antiquum, heredium.
Stammhaus, Domus avita.
Stammlehn, Feudum antiquum, domeſticum, familiare, gentile, genearchicum.
Stammträger, A pluribus coloni heredibus ad recipiendam inveſtituram electus, cf. Lehnträger.
Stammvater, Autor generis, Communis ſtipes.
Stammvieh, Pecora ferrea, cf. Eiſern Vieh, ſ. Miethe.
Stammen, Oriri, Deſcendere, cf. Ab-Herſtammen.
Stämmen, Fulcire, cf. Stemmen.

Stammeln, Stammern, Balbutire.
Stamler, Stammelnder, Balbus, Stammelnder Fürſprecher, Advocatus balbutiens, ſ. Schwäb. R. c. 88.

Stampfen, Calcare, Tundere.
Stampf-Mühle, Piſtrinum.
Stämpel, Piſtillum, ſ. Stempel.

Stanck, Fœtor, Odor, cf. Geſtanck, ſ. Handwercker.
Stanck-Rohr, Arundo ad depellendum fœtorem cloacæ confecta, ſ. Befugniß.
Stäncker, Litigator, cf. Zäncker.

Stand, Status, Locus, Forum, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Bey-Ein-Gegen-Hinter-Mit-Nach-Rück-Ubel-Ver-Um-Vor-Wieder-Wohl-Zuſtand, it. Adels-Bauer-Bürger-Ehe-Erb-Freyherren-Fürſten-Geiſtlicher, Gerichts-Grafen-Herren-Kirchen-Land-Lehr-Müntz-Nehr-Noth-Proteſtirender, Reichs-Soldaten-Still-Unehlicher, Voriger, Wehr-Weltlicher, Wittwen-Stand.

Stand der Menschen, Status Hominum.

Status

§. 1. Der Stand oder Zustand der Menschen ist eine Betrachtung ihres Unterschieds, nach welchem sie auch unterschiedene Rechte haben.

I. naturalis

§. 2. Er ist entweder natürlich, oder angenommen.

aequalitatis

§. 3. Der natürliche Stand ist bey denenjenigen, so ausser der Republic leben, da einander alle gleich, und darinnen nach Einführung der Republiquen sich niemand befindet, als Regenten, so keinen Obern in der Welt über sich haben, man verstehet aber auch die natürlichen Umstände darunter, so den Menschen in der bürgerlichen Gesellschafft unterscheiden, und betrachtet seine

Nativitas Nasciturus

1. Gebuhrt, indem er entweder an das Licht der Welt gebohren ist, oder noch gebohren werden soll, von diesem wird dafür gehalten, er sey schon da, wenn es auf seinen Vortheil ankömt, l. 7. 26. ff. d. stat. hom. daher er in seiner absterbenden Freunde Güter zu immittiren, l. 7. ff. d. ventr. in poss. mitt. bey Theilung einer Erbschafft ihm sein Theil auszusetzen, l. 3. ff. si pars her. pet. er vom Vater zum Erben einzusetzen, l. 1. C. d. posth. her. inst. seine Mutter währender Schwangerschafft mit Marter und Straffe zu verschonen, l. 3. ff. d pœn. dem Vater aber nutzet er nichts. l. 7. ff. d. stat. hom. l. 2. §. 6. ff. d. excus. tut.

Sexus Hermaphroditus

2. Geschlecht, nach welchem er entweder Mannes- oder Weibes-Person. Zwitter werden zu dem prævalirenden Geschlechte gerechnet, l. 10. ff. d. stat. hom. l. 15. §. 1. ff. d. testib. und können das erwehlte Geschlecht nicht wieder ändern. a. l. 5. C. d. O. & A.

Ætas

3. Alter, als

Infantia

1. Kindheit, so von Zeit der Gebuhrt bis ins 7. Jahr währet. l. 18. C. d. jur. delib.

Æt. impub.

2. das unmannbare Alter, so ordentlich bis ins 12te bey Weibs- und ins 14. bey Manns-Personen, pr. I. quib. mod. tut. fin. in Verbrechen bey beyden bis ins 14. P. H. G. O. a. 164. bey beschiedener Alimentation bey Weibs-Personen bis ins 14. bey Manns-Personen bis ins 18. Jahr gehet, l. 14. §. 1. ff. d. alim. leg. l. 40. §. 1 ff. d. adopt. und bald der Kindheit, bald auch der Mannbarkeit beygezehlet wird. l. 11. ff. d. R. J. l. 23. ff. d. furt. §. 9. I. d. inut. stip.

Pubertas

3. die Unmündigkeit oder Minderjährigkeit, so bis ins 25. pr. I. d. curat. nach Sächsischen Rechten bis ins 21. Jahr gehet. Lüb. R. L. 1. a. 42.

Majorennitas

4. die Mündigkeit, Majorennität oder das männliche Alter, so nach Sächs. Lehn-Rechte nach 13. Jahr 6. Wochen anfangen soll, Lehn-R. c. 26. wiewohl vor dem 18. oder 21. Jahre keiner zur Lehns-Pflicht gelassen wird, M. 1707. zur Chur wird einer im 18. Jahr mündig, G. B. c. 7. und ausserordentlich wird einer per veniam ætatis mündig gesprochen. l. 1. C. d. his, qui ven.

Senectus

5. das hohe Alter, so nach 55. l. 3. C. qui ætat. l. profess. 60. L. R. L. 1. a. 42. oder 70. Jahren angehet, l. un. C. qui ætat. se excus. das höchste Alter aber ist 100. Jahr. l. 56. ff. d. usufr.

Sanitas

4. Gesundheit, so daß von Gesunden dem Gemüthe nach

Furiosi

1. Rasende, Tolle, Unsinnige, Aber- und Wahnwitzige oder Wahnsinnige, die zwar ihren Stand, Würde und Eigenthum, l. 20. ff. d. stat. hom. väterliche Gewalt und Ehre behalten, l. 8. ff. d. his qui sui l. al. jur. sonst aber zu allen ungeschickt, und von Freunden oder der Obrigkeit zu verwahren, L. O. 1555. t. was zu Ober-

und

ınd Erbgerichten ꝛc. und zu bevormunden ſind, l. 1. ff. d. cur. fur.
ınd gehöret zur Raſerey gewiſſer maſſen der Jachzorn. l. 48. ff.
l. R. J.
Albere, Blöde, ſo jenen gleich zu achten, l. 2. C. d. cur. fur. Mente capti
nicht aber bloß Einfältige. l. 1. ff. d. dol. mal.
Verthuliche und Verſchwender, denen die Verwaltung ihres Ver- Prodigi
mögens unterſaget wird. l. 1. 10. ff. d. cur. fur.
dem Leibe nach Stumme, Taube, Blinde, Lahme, l. 8. 10. C. qui Muti, Surdi &c.
teſt. fac. und immer Krancke von andern zu unterſcheiden.
Verrichtungen und andere natürliche Beſchaffenheit, da auch Actiones
Wachende und Schlaffende, welche letztern kein Verbrechen bege-
hen, c. 8. cauſ. 15. qu. 1. und daher auch nicht zu ſtraffen, clem.
un. d. homicid. volunt. Mondſüchtige, Nüchterne und Trunckene,
Satte oder Hungernde und Dürſtende unterſchieden werden.
P. H. G. O. a. 166.

. Der angenommene Stand iſt entweder der politiſche oder bür- 2. adventi-
:. Im erſtern iſt einer entweder tius
ein Mitglied der Republic, ſo nach Gelegenheit auch an der Re- 3. politicus civis
gierung Theil hat, cf. Reichs-Land-Mit-Stand. oder ein peregrinus
Fremder.
. Obrigkeit oder Unterthan, magiſtratus
. Adelich oder unedel, cf. Fürſten-Grafen-Freyherren-Herren- ſubditus
Adels-Stand. und werden von den letztern einige daher, daß ſie nobilis
zwar nicht von Adel, iedoch tapffern und guten Herkommens ignobilis
diſtinguiret,
. civil- oder militair-Standes, cf. Soldaten-Stand.
. Bürger oder Bauer, miles
5. Gelehrt oder Ungelehrt, ruſticus
7. Geiſtlichen oder weltlichen Standes, die Eintheilung in den literatus
Lehr-Nehr-und Wehrſtand iſt unnöthig, clericus
8. Vornehmen und Geringen, plebejus
9. ehelich oder ehelos, cf. Wittwen-Stand. cælebs

5. Der bürgerliche Stand iſt nach dem Römiſchen Rechte dreyerley, 4. civilis
ſtand der Freyheit, darinnen ſich Freygebohrne und Freygelaſſene be- libertatis
n, der Stand der Bürgerſchafft, wovon vormahls alle Fremde aus- civitatis
loſſen geweſen, und der Haus-Stand, da einer ſein eigner Herr, und familiæ
r der Väterlichen noch der Herrſchafftlichen Gewalt unterworffen iſt,
t auch eine dreyfache Abänderung, mit deren gröſten die Freyheit,
l. d. cap. demin. mit der mittelſten das Bürgerrecht, §. 2. l. eod.
. §. 6. ff. d. in jus voc. l. 17. §. 1. ff. d. pœn. und mit der geringſten
igne Herrſchafft, und folglich auch das ſogenannte gemeine Recht zu
athen, zu contrahiren und Teſtament zu machen verlohren gehet.
l. d. adopt.
. 6. Die freywillige Verpflichtung ſetzet den Verpflichteten gleichfalls 5. obligatio-
ine Art des bürgerlichen Standes, wovon er ſich durch Leiſtung des nis
ldigen wieder befreyet, cf. Pflicht, Schuld. gewiſſe Perſonen aber wer-
, wenn ſie verkürtzet worden, ohne wirckliche Leiſtung wieder in vori-
Stand geſetzet. l. 2. C. ex quib. cauſ. in int. reſt. cf. Setzung in
igen Stand.
§. 7. Vom Unterſcheide der ehrlichen und unehrlichen, ſiehe Ehrlo- Infamis.
keit.

Standes-Erhöhung, Collatio altioris gradus dignitatis, ſiehe Regalien.
Stand-Gebühr, Locarium, cf. Standgeld.
Standes-Gebühr, Decorum, Statui & ordini conveniens.
Standgeld, Locarium, Stallagium, Pecunia pro ſtatione forenſi, cf. Marcktgeld.
Mulcta pignorationis, Pecunia pro animalibus pignori captis, cf. Pfandſchilling.
Standes-Perſonen, Nobilitas ſuperior, Perſona illuſtris, ſ. Adel.
Stand-Recht, Jus, Judicium ſtatarium, ſ. Kriegs-Recht.
Stand Rechtens, im Stande Rechtens behaupten, Jure obtinere.
Ständer, Alveus, ſ. Stender.
Ständig, Stans, cf. In-Rück-Voll-Zuſtändig.
Standart, Standarte, Vexillum militiæ equeſtris.
Stange, Pertica, Contus, cf. Hirſch-Leim-Vogel-Zollſtange.
Stangen-Recht, Jus haſtæ fiſcalis, ſ. Subhaſtation.
Stapel, Stapeln, Gradus, Stipes, Strues, Forum, Struere, Merces exponere.

Stapel-Recht, Stapel-Gerechtigkeit, Jus ſtapulæ.

Jus ſtapulæ §. 1. Die Stapel-Gerechtigkeit iſt ein gewiſſen Orten zuſtehendes Recht, daß die auf der Achſe kommende, oder zu Schiffe hergebrachte Waaren daſelbſt feil geboten werden müſſen, und eher nicht weiter gebracht werden dürffen.

Conceſſio §. 2. Dieſe Gerechtigkeit, welche bey Schiffen, der Schiffs- oder Anländungs-Zwang genannt wird, ſoll ohne der Chur-Fürſten Einwilligung niemand ertheilet werden. Capit. Car. VI. a. 8.

Jus emporii §. 3. Davon iſt das Recht einer rechten Handels-Stadt, nach welchem die zum Verkauff hergebrachte Waaren nicht unmittelbar von den Fremden, ſondern von den Bürgern und Einwohnern gekauffet werden dürffen, von welchen ſie hernach die Fremden wieder zu kauffen haben,

Jus Geranii. ingleichen das Krahn-Recht oder Krahn-Gerechtigkeit, krafft welcher an einem Orte mit den Waaren ſtille gehalten, ſelbige ausgeladen, gewogen, gemeſſen, und der Zoll davon entrichtet werden muß, unterſchieden.

Stapfen, Calcare, cf. Fußſtapfen, Stapel, Staffel.
Star, Staar, Sturnus, ſ. Jagd, §. 14.
Star, Stahr, Staar, Suffuſio oculorum.
Staarblindes Pferd, Scotomaticus equus, ſ. Kauff.
Starck, Stärcken, Robuſtus, Rigidus, Confortare, cf. Be-Verſtärcken.
Starcke Bettler, Validi mendicantes, ſ. Arme.
Stärcke, Amylum, Gluten farinaceum, ſ. Bürger.
Starren, Rigere, Indurari.
Starrig, Obſtinatus, cf. Halsſtarrig.
Stat, Staat, Status, Respublica, Civitas.
Staats-Eigenthum, Dominium publicum.
Staats-Güter, Bona publica, fiſcalia, cf. Fiſcus.

Staats-Recht, Jus publicum.

§. 1. Wie das bürgerliche Recht den Unterthanen die unter einander zu beobachtende Pflichten vorſchreibet, und hierinnen der Fürſt über die

Jus public. Geſetze iſt; alſo enthält hingegen das Staats-Recht die zwiſchen Regenten

genten und Unterthanen zu Einrichtung und Erhaltung der Republic gemachte Verordnungen, und unter ihnen oder auch mit Fremden und Auswärtigen errichtete Pacta.

§. 2. Man theilet es in das allgemeine und beſondere, welches letztere einen gewiſſen Staat oder Republic vor Augen hat. universale particulare

§. 3. Das Römiſch-Teutſche Staats-Recht iſt nach unſerer gegenwärtigen Abſicht eine Wiſſenſchafft der Grund-Geſetze des Heil. Röm. Reichs, und deren Application auf die darinnen vorfallende Reichs-Händel. Romano-Germanicum

§. 4. Die Stücke, die man zu deſſen Abhandlung ausſetzet, ſind ungefehr: Capita

1. Des Römiſchen Reichs Urſprung, Grentzen, Eintheilung, auch Regiments-Form,
2. die Kreiſe und deren Verfaſſung,
3. die Reichs-Geſetze, die güldne Bulle, Wahl-Capitulation, Reichs-Abſchiede, Friedensſchlüſſe und das Reichs-Herkommen,
4. der Kayſer, deſſen Wahl, ſchon erwehnte Capitulation, Krönung, Verwaltung des Reichs und Reſervata,
5. der Römiſche König,
6. das Interregnum und die Reichs-Vicarien,
7. die Reichs-Stände und deren Ausziehung,
8. die Chur-Fürſten,
9. die Reichs-Fürſten, Grafen, Herren, Prælaten,
10. die Reichs-Städte,
11. die freye und unmittelbare Reichs-Ritterſchafft,
12. die Reichs-Unterthanen,
13. die Majeſtät und deren Rechte oder Regalien, davon ferner viele beſondere Titel gemacht werden,
14. die Landes-Fürſtliche Hoheit oder Landes-Obrigkeit,
15. der Reichs-Tag, die Kreis-Deputation-Probation-Churfürſten-Fürſten-Städte-Rittertäge und andere Verſammlungen,
16. die Reichs-Anlagen und Reichs-Matricul,
17. die Reichs-Gerichte und Austräge,
18. die Achts-Erklärung.

§. 5. Weil die bekannte Grundfeſte des Heil. Römiſchen Reichs Teutſcher Nation, wie ſolche Eitel Friedrich von Herden aus dem 8. Artickel des Oßnabrügiſchen Friedenſchluſſes vorgeſtellet, bey Abfaſſung eines Syſtematis Juris publici gemeiniglich mit genommen wird, auch das meiſte darinnen enthalten, und was ſich nach der Zeit geändert, leicht ſupplirt werden kan, ſo folget hier deſſen Extract. Syſtema

§. 6. Die Grundfeſte des Heil. Römiſchen Reichs Teutſcher Nation wird in drey Stücken abgehandelt, und in dem erſten: Uber die Præliminaria eines Reichs-Tages cap. Part I.

1. Von den Reichstägen insgemein, ſo wohl inſonderheit der Teutſchen. Comitia
   1. Der Nutzen der Zuſammenkünffte und Rathgänge. Utilitas
   2. Der Gebrauch der Völcker an dem Exempel des Jüdiſchen Volcks, der Römer, da vormahls die Comitia centuriata, tributa und curiata, hernach unter ihren Kayſern die öffentlichen Deliberationes gewöhnlich geweſen, der Athenienſer, Spartaner, Spanier, Frantzoſen, Engländer, Schweden, Dähnen, Polen. Mos gentium
   3. Von denjenigen, welche im Heil. Römiſchen Reiche Teutſcher Nation von Alters her angeſtellet und gehalten worden, da der Unter- Natur. Comit. Imper. Rom.

Unterscheid von obigen darinnen gewiesen wird, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Kayser darzu erfordert, und um ein unverbindlich Gutachten in dieser oder jener Reichs-Angelegenheit befraget werden, sondern als Partes principales und Mitinteressenten an dem Statu & forma Regiminis sich darbey befinden, und nach Innhalt der Ordnung des Regiments, d. An. 1500. tit. von den zwantzigen ꝛc. R. A. 1570. 1559. was die Christenheit, des Heil. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft, berathschlagen, schliessen und verordnen helffen, also, daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung disfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Status Imp. 4. Woraus, wenn auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestätische Autorität der Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte, ein gnugsamer Beweis derselben zu nehmen, und dahero nicht unfüglich solche Reichs-Versammlungen, Conventus gentium liberarum in ipsa summa potestate inter se concurrentium, ingleichen die Teutsche Nation ein frey Reich und billig das freyeste auf der Welt zu nennen.

Jura Statuum 5. Welches die Römischen Kayser selbst nicht in Abrede gewesen, wie davon Kayser Carls des fünfften, ingleichen Maximilian des ersten Reden angeführet werden, und der letztere sich der Worte gebrauchet: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Kayser, als an den Fürsten.

Imperatoria 6. Hätten iedoch dadurch sich der ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden, auch bey allen Völckern geständigen Præeminenz und Kayserlichen Hoheit sich im geringsten nicht begeben, oder daran ihren Nachfolgern ichtwas præjudiciret; Sintemahl ihnen nicht unbewust gewesen, daß die wohlhergebrachte Freyheit, Macht und Würde der Stände und Glieder des Reichs dem Oberhaupt so wenig nachtheilig, als etwa die von demselben beschworne Wahl-Capitulation, wodurch vielmehr die Majestät gegeben, als benommen zu achten, verkleinerlich.

Reservata 7. Wäre gnungsam bekannt, was vor herrliche Reservata, wormit Chur-Fürsten und Stände nichts zu thun, einem Römischen Kayser alleine zugeschrieben werden.

Convocatio comitiorum 2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe, und auf was Weise.

1. Pflegt ein allgemeiner Reichs-Tag, welcher nichts anders ist, als eines Römischen Kayserś und sämtlicher Churfürsten und Stände Zusammenkunfft, um des Reichs Wohlfahrt willen, davon die Deputation- Collegial- Wahl- Visitation- und Kreis-Täge, zu unterscheiden, von dem Römischen Kayser angesetzt und ausgeschrieben zu werden, und ist dieses eines von den zu sonderbarer dem Capiti Imperii gehörigen Præeminenz gedeyenden Reservaten.

Consil. Elector. 2. Es geschicht aber mit einhelligem Rath und Gutachten der Chur-Fürsten.

Rex Rom. 3. In Abwesenheit des Kayserś von dem Römischen Könige, und bey verledigtem Kayserthume von den Reichs-Vicarien.

Literæ 4. Die Verschreibung geschicht an einen ieden Chur-Fürsten und Stand insonderheit durch schrifftliche oder gedruckte Missiven, und zwar ein halb Jahr vorher in den der Teutschen Freyheit

der

der Stände gemäſſen Formalien, zuweilen an ein und andern durch abſonderliche Geſandſchafft.

3. Wenn und wie oft ein Reichs-Tag anzuſtellen. Tempus comitiorum

1. Iſt vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Verſammlung gehalten worden, welche etwan einen Monat lang gewähret.

2. Wären die ungleichen Judicia von den öfftern und vergeblichen Reichstägen nicht zu achten. Jud. d. erebr. comit.

3. Es dabey, daß die Chur-Fürſten und andere des Heil. Reichs Stände mit den Reichstägen unnothdürfftiglich nicht zu beladen, zwar geblieben, hätte aber eine Beſchaffenheit, wie mit der Evangeliſchen Lehre von guten Wercken. Comit. n. neceſſ.

4. Erinnert worden, daß der Kayſer zum wenigſten alle 6. Jahr, und ſonſten, ſo offt es die Nothdurfft, Sicherheit und Ruheſtand des Reichs erfordert, mit Wiſſen und Willen der Churfürſten einen allgemeinen Reichs-Tag ausſchreiben und halten ſolte. Sexennium

5. Möchte die Unerſchwinglichkeit der Koſten, welche den Ständen die Beſchickung der Reichstäge verdrießlich machte, wohl vermieden werden, wenn, wo ja nicht in einem Monat, doch in 2. oder 3. zum wenigſten der gantze Reichs-Tag zu Ende käme. Sumtus

4. Von dem Ort, wo ein Reichs-Tag anzuſtellen. Locus comitiorum

1. Haben die alten Teutſchen Könige und Kayſer offtmahls bey gelegenen Dorffſchafften auf den umliegenden Wieſen unter geſchlagenen Gezelten und Lägern Reichs-Verſammlungen angeſtellet, wie in Welſchland unſern Placentz bey dem Fluß Pado an einem ſehr luſtigen Orte, Roncaliæ genannt, unter freyem Himmel univerſales curiæ celebriret worden.

2. Hernach iſt von den Städten die freye Reichs-Stadt Aachen, Franckfurt am Mayn, oder eine andere Reichs-Stadt dazu genommen worden. Aquisgranum

3. Iſt ein Kayſer den erſten Reichstag nach Inhalt der güldenen Bulle zu Nürnberg zu halten ſchuldig, es wären denn Ehehafften oder erhebliche Verhinderungen verhanden. Norimberga

4. Iſt durch die Capitulation klar gemacht, daß Kayſerl. Majeſtät ſich mit den Chur-Fürſten, ſo wohl der Zeit als Mahlſtadt halben, zu vergleichen verpflichtet. Conf. Elect.

Von denen, ſo zu einem Reichstage zu beſchreiben. Convocandi

Müſſen zu einem Reichs-Tage beſchrieben werden alle und iede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, welcher nichts anders in ſich hält, als Stand und Stimme im Reich oder auf Reichstägen haben. Und ſeind demnach Churfürſten ſo wohl Geiſt- als Weltliche, Fürſten, ebenfalls Geiſt- und Weltlich, wie auch Prälaten, Grafen, Herren, und dann die unmittelbare freye Reichs-Städte. Status

Geiſtliche Chur- und Fürſten Eccleſiaſtici

. wenn ſie nur vom Capitul erwehlt, ob ſie ſchon vom Pabſt noch nicht beſtetigt, noch mit dem Biſchöflichen Pallio oder Infuln verſehen, weil man ſie dißfalls nicht als Ertz- oder Biſchöffe, ſondern als Fürſten und Stände des Reichs, von welchem ſie ihre Hoheit und Regalien, gleich denen Weltlichen recognoſciren, betrachtet, Confirmatio

bey verledigtem Ertz- oder Bißthum das Capitul, unerachtet ſolches Sedes vacans

ches mit ietzt angeführter Ration, wegen des zweyfachen Respects, und mit der Verordnung derer Päbstlichen Rechten, nicht allerdings überein kömmt.

A. C. addicti

3. Ist den geistlichen Fürsten und Prälaten, so der Augspurgischen Confession zugethan, die wegen des geistlichen Vorbehalts nicht admittiret werden wollen, durch den Oßnabrückischen Frieden die Thür wiederum eröffnet worden.

Seculares

3. Die Weltlichen,

Princeps minor

1. wenn ein Chur- oder Fürst minderjährig, die Vormünde und Administratores,

Investitura

2. diejenigen aber, so ihre vogtbare Jahre erreicht, wenn sie gleich wircklich die Reichslehn annoch weder empfangen noch gesucht, indem etwa Jahr und Tag noch nicht vorbey, nicht weniger als andere,

Jus primogeniturae

3. wo in einem Fürst- oder Gräflichen Hause das Primogenitur- oder Erstgeburt-Recht eingeführet, nur der regierende Landes-Fürst, Graf oder Herr allein; Hingegen wo die Landestheilung herkommen, ein ieder wegen seiner Portion, die er vor sich vom Kayser zu Lehn empfangen: wo aber deren beyden keines in Observanz, sondern die Lande pro indiviso von ihrer vielen besessen und regieret werden, alle insgesamt, iedoch vertritt in desselben Nahmen nur einer Stand und Stimme im Reichs-Rath.

Qui non sunt status

4. Werden auch andere, die nicht Stände des Reichs seyn, zu Reichs-Tägen vom Römischen Kayser ersucht und beruffen, als

Exteri

1. auswärtige und confœderirte Könige und Potentaten,

privati

2. Privat-Personen ein oder anderer Ursachen halben,

Nobilitas immediata

3. die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, welche im Fall sie auch erfordert, dennoch weil sie kein Stand des Reichs, zur Session und Stimme nicht gelassen wird,

Exemti

4. einige von Chur- und Fürsten ausgezogene, iedoch meistens unter ertheilten Kayserl. Reversalien. Ja manchmahl gar

Status provinciales

5. mittelbare Landstände aus Versehen, worwider aber wie jenes falls die Eximenten, also dißfalls die Landes-Fürsten und Herren sich zum höchsten beschweren, und mit feyerlichen Protestationen verwahren.

Quid faciat Stat. Imp.

5. Folget demnach hieraus, daß weder die blosse Beschreibung zu denen Reichstägen, noch auch die Erscheinung bey denenselben, sondern einig und allein die hergebrachte Vertretung einer gewissen Stell- und Ablegung des freyen Suffragii bey denen Reichs-Berathschlagungen einen Reichs-Stand machen könne.

Comparitio in comitiis

6. Von Erscheinung bey Reichstägen.

1. Wenn vor diesem bey den alten Römern hat sollen Rath gehalten werden, und einer oder der ander, so darzu beruffen, nicht erscheinen wollen, den hat man mit Auspfändung, auch zuweilen mit Niederreissung seines Hauses hierzu angehalten.

Absentia

2. Bey den Reichs-Versammlungen hat schon von Zeiten Kayserts Maximiliani I. her einem ieden frey gestanden, ob er erscheinen, oder aber mit Verlust seiner Stimme bey solcher Zusammenkunfft, aussenbleiben, und doch nichts desto minder demjenigen, was die andern gut befunden und verabschiedet, nachleben wolte.

Facultas veniendi vel

3. Welche nun entschlossen, den ausgeschriebenen Reichstag entweder in Person oder durch Gesandschafft zu besuchen, inmassen solches

ölches gleichfalls in ihrer Willkühr, es wäre denn die Sachen legatos mit-
und Obliegen von ſolcher Wichtigkeit, und dergeſtalt bewandt, tendi
daß, wie ehemahls Carolus V. alſo auch ietziger Zeit ein Kayſer
denen Ständen bey hoher Pön und Straffe, oder bey Verlierung
der Regalien, Lehen und Freyheiten ꝛc. die perſönliche Erſchei-
nung auferlegen müſte, die laſſen ſich in Zeiten bey dem Reichs- Cura hoſpi-
Erb-Marſchall, dem Grafen von Pappenheim, welcher nebens dem tiorum
Reichs-Qvartiermeiſter ſich zu ſolchem Ende am erſten daſelbſt ein-
zufinden, um beqveme Qvartiere und Wohnungen auf einen oder
andern Fall bewerben, wormit einem ieden nach ſeiner Gelegen-
heit vom gedachten Reichs-Qvartiermeiſter Anweiſung gethan,
auch mit dem Hauswirth ſelbſten, ſo gut und genau er kan, zu
handeln frey geſtellet, und alsdenn des Standes oder Geſand-
tens Nahme, dem das Haus aſſigniret, auf einer Tafel geſchrie-
ben an den Eingang deſſelben gemeiniglich durch den Reichs-
Profos angehefftet wird.

Wird dieſe Anſchreibung an einigem andern Qvartier, als derer Inſcriptio
Reichs-Stände, Ihrer, auch wohl hoher auswertigen Geſandten
und derer vornehmſten Kayſerl. Bedienten nicht geſtattet.

Iſt nicht zu zweifeln, daß es beſſer ſey, wenn nechſt dem Ober- An expediat
haupt, ein Chur-Fürſt oder anderer Stand des Reichs, im Fall ipſos venire
es nur ohne merckliche Hinderniß geſchehen kan, in Perſon er-
ſcheinet, als wenn er ſeine Geſandten mit noch ſo vollmächtigen
und ungemeſſenen Gewalt abſchicket.

Ob zwar dergleichen perſönliche Beſuchung eines Reichstags Sumtus
viel höhere Koſten erfordert, ſo iſt doch

1. mehr auf die allgemeine Wohlfahrt, als einen geringen Pri-
vat-Nutz diſſfalls zu ſehen, kömt auch
2. an denen geſchwinden Verrichtungen und zeitiger Endigung
des Reichstags wiederum herein, und man kan
3. des übergroſſen Prachts, wie auch der koſtbaren Pancketen
halber ſich gewiſſer Maaß mit einander vergleichen und hal-
ten, wenn man nur will.

Richten Churfürſten und Stände, ſo wohl der auſſenbleibenden Decorum
gevollmächtigte Räthe, Bothſchafften und Geſandten ihre Reiſe
nicht unbillig dergeſtalt ein, damit ſie vor Ankunfft des Kayſers
an beſtimten Ort anlangen mögen, um denſelben nachmahls ge-
bührend einzuholen.

Erfordert der Kayſerliche hohe Reſpect und eines ieden Standes Profeſſio
ſchuldige Gebühr, daß ſo balden entweder einer in Perſon, oder
eines zurückbleibenden Geſandter ſich zum Reichstag eingeſtellet,
und der Kayſer ſelbſt gegenwärtig, er ſich bey ſeiner Majeſtät vor
allen Dingen anmelden, reſpective ſein habends Creditiv über-
reichen, und um gnädigſte Audientz erſuchen laſſe.

Die Ordnung und Ceremonien belangende, ſo bey dergleichen
Kayſerlichen Audienzen vorgehen, wird ein Bericht mit einge-
rücket.

2. Erfordert die Nothdurfft, ſich bey der Chur-Maynziſchen Inſinuatio
Reichs-Cantzley oder Directorio, wie auch mehrgedachten adventus
Reichs-Erb-Marſchalln anzugeben, damit man ſolcher beyder
Orten Wiſſenſchafft haben, auch einem und andern auf Begeh-
ren Nachricht geben möge, was vor Stände oder Geſandten
ſich eingefunden. Inſonderheit aber muß ein ieder Abgeſandter Exhibitio
die mandati

die von ſeinem Principalen habende Vollmacht bemeldtem Churz Maynziſchen Directorio übergeben, und ſeine Perſon dergeſtalt zu denen vorhabenden Reichs-Berathſchlagungen legitimiren.

Mutuæ viſitationes

11. Wird die übrige Zeit vor Eröffnung der Kayſerlichen Propoſition zu Ablegung der Viſiten und Gegen-Viſiten angewendet.

Conventus præliminares

12. Werden, wenn es ſich mit der Propoſition ie länger ie mehr verziehet, auf Kayſerliche Anordnung nicht allein unterſchiedliche extraordinar Seſſiones und Rathgänge aller dreyen Reichs-Collegien über ein und andere Materie vorbereitlich gehalten ſondern auch einige Deputationes zu gleichem Ende gemacht, und über gewiſſe Puncta conſultiret.

Pars 2. Ingreſſ. Progreſſ. Exit. comit.

§. 7. In dem andern Stücke, von wircklichem Anfang, Fort- und Ausgang eines Reichstages, und zwar cap.

I. von Anſtellung der Kayſerlichen Reichstags-Propoſition.

Propoſitio Cæſarea

1. Iſt die Kayſerliche Propoſition nichts anders als ein vom Kayſer oder deſſen Commiſſarien beſchehender Fürtrag gegen ſämtliche Reichs-Stände dererjenigen Sachen, worüber bey ſolchem allgemeinen Reichstage zu rathſchlagen und zu handeln, und iſt dieſes abermal eines von denen zur Kayſerlichen Præeminenz gehörigen Reſervaten.

Dilatio

2. Werden die Urſachen berühret, warum es ſich mit Eröffnung der Kayſerlichen Propoſition öffters lange Zeit verziehet.

Convocatio ad aud. propoſ. Cæſ.

2. Von denen Solennitäten bey Eröffnung der Propoſition.

1. Wenn der Kayſer eine gewiſſe Zeit zu Ablegung der Propoſition benennet, wird auf Sr. Majeſt. Befehl, (denn dieſe erſte Anſage zu verfügen einem Kayſer, oder deſſen Commiſſariis allein zukömmt,) Chur-Fürſten und Ständen durch den Reichs-Erbmarſchall an ſtat Chur-Sachſen (als Ertzmarſchalln) angezeigt, ſich zu beſtimter Zeit und Stund an gewöhnlichen Ort einzuſtellen und denen Propoſitions-Solennitäten beyzuwohnen.

Statuum congregatio in aula Cæſ.

2. Solche beſtehen, da ein Kayſer in Perſon zugegen, darinn, daß S. Maj. von denen anweſenden Chur-Fürſten und Ständen, wie auch der abweſenden Räthen und Geſandten aus dero Kayſerl. Hof gebührend abgeholet, und vor allen Dingen in die Kirche, zu Verrichtung des Gottesdienſtes, (welchem, ob er wohl in nichts anders als in der Papiſtiſchen Meß, und dabey angeſtellten Muſic beſtehet, dennoch die Augſp. Conf. verwandte Chur-Fürſten und Stände mit gutem Gewiſſen wohl beywohnen können,) von dar aber an den Ort, da die Propoſition geſchehen ſolle, begleitet wird.

Proceſſio ad templum Liturgia

Daſelbſt pflegt der Kayſer auf einem drey Stuffen hocherhabenen, und auf das köſtlichſte gezierten Thron, die Chur-Fürſten eine Stuffe niedriger, Sr. Majeſtät zu beyden Seiten in einer Linie, auſſer Chur-Trier, welcher nach Anleitung der güldenen Bulle gleich gegen dem Kayſerl. Thron über ſeine Stelle hat, ſich zu ſetzen, ſodann wiederum eine Stuffe, und zwar längſt herab auf der rechten Seiten des Gemachs die geiſtliche, und auf der lincken die weltliche Fürſten ihre gebührende Seſſiones zu nehmen, die Städtiſche aber bleiben auſſerhalb denen Schrancken, wormit ſolcher Kayſer-Chur- und Fürſtliche Conſeſs umgeben, ſtehen, und geſchicht ſodann im Nahmen der Kayſerl. Majeſt. gemeiniglich durch einen Reichs-Fürſten ein kurtzer Vortrag und Danckſagung gegen die Stände, daß ſie ſich ſo willi-

Progreſſus a templo in curiam

Cæſ. grat. act. & propoſ. intimatio

und gehorſamſt auf das Kayſerl. Erforderungs-Schreiben eingeſtellet, wann dann uf ſolch Anbringen durch einen von denen Chur-Fürſten gleichfalls kürtzlich geantwortet, wird die in Schrifften verfaßte Propoſition durch den Kayſerl. Geheimen-Reichs-Secretarium abgeleſen, welche der Chur-Maynziſche Cantzler, ſo neben einem Secretario in der Mitte des Saals an einem Tiſche ſitzt, und den gantzen Actum protocollirt, von Punckten zu Punckten nachgeſchrieben. Reſponſio. Lectio propoſ. Cæſ.

3. Hierauf ſtehet das Chur- und Fürſtliche Collegium auf, und tritt ein jedes, auch das Städtiſche, beſonders zuſammen, und wird von dem Directorio, welches bey dem Churfürſtlichen Chur-Maynz, bey dem Fürſtl. Wechſels-Weiſe Oeſterreich und Saltzburg, und bey dem Städtiſchen diejenige Stadt, worinn der Reichstag angeſtellet, vertritt, der Inhalt kürtzlich wiederholet, und welchergeſtalt man gegen die Kayſerl. Majeſtät ſich in Antwort heraus zu laſſen, umgefraget. Separatio Collegiorum

4. Refériret der Chur-Maynziſche Cantzler neben des vorſitzenden weltlichen Churfürſten Geſandten denen Fürſtlichen das Churfürſtliche Concluſum, und das Fürſtliche Directorium eröffnet hinwiederum denenſelben das ihrige, welche beyde, im Fall ſie different, durch Relation an die gegenwärtige Principalen ſo lang mit einander handeln, biß ſie einer Meynung werden, nach deſſen Erfolg, oder da beyde höhere Collegia diſcrepant bleiben, ſo werden denn die Städtiſchen auch erfordert, und nach communicirtem Gutachten derer Chur- und Fürſtlichen mit ihrer Meynung nicht weniger vernommen. Wie aber bey dieſem Actu es keiner ſonderbaren oder weitläufftigen Deliberation bedarff, auch nicht leichtlich ein Collegium mit dem andern ungleicher Meynung, alſo thut ohne mercklichen Verzug Chur-Maynz im Nahmen der Stände die Antwort, ſaget Kayſerl. Maj zuförderſt unterthänigſten Danck für die treu-väterliche Vorſorge, mit gehorſamſter Anerbietung zu fleißiger förderſamſten Berathſchlag- und Erörterung der proponirten Punckten, und bittet zu ſolchem Ende ſchrifftliche Communication derſelben, welche auch ſo balden dem Chur-Maynziſchen Cantzler wiederfähret, und wird darauf der Kayſer in voriger Ordnung von denen Ständen wieder zur Kayſerlichen Reſidentz begleitet. Relatio & correlatio. Reſponſio ad Cæſ. Petitio communicationis. Conceſſio. Deductio Cæſ. in palatium.

5. Folget Bericht, was Anno 1651. ſo wohl bey Anfang, als in währenden ſolchem Actu fürgelauffen.

5. Nachdem Chur-Maynz die Propoſition ſchrifftlich empfangen, wird in deſſen Nahmen denen Ständen allerſeits durch den Erbmarſchall angedeutet, daß ſie ihre Secretarien oder Scribenten zu beſtimter Zeit aufs Rathhaus ſenden, und, nechſt Fürzeigung eines von denen Principalen oder Geſandten unterſchriebenen Scheins zu ihrer Legitimation, die Propoſition nachſchreiben laſſen ſollen, welche ein Chur-Maynziſcher Cantley-Verwandter von Worten zu Worten in die Feder dictiret, allermaſſen auch nachgehends mit allen derenjenigen Schrifften, ſo beym Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio, um den Ständen zur Wiſſenſchafft zu bringen, einkommen, von einer Zeit zur andern verfahren wird. Ulterior communicatio propoſitionis.

Kayſerliche Propoſition.

Communia Statuta.

1. Das Vorsteheramt besteht aus Einem Vorsteher und Zwölf Aeltesten.

2. Wenn die Vorsteherstelle vacant wird, so wählen die Aeltesten aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welcher aber nicht eher das Amt eines Vorstehers ausüben darf, bis er von der Gemeinde bestätigt worden ist. Wenn die Gemeinde einen Vorsteher nicht bestätigen will, so wählen die Aeltesten einen andern, bis sie Einen finden, welcher bestätigt wird. Wenn ein Aeltester gestorben ist, so wählen die Aeltesten und die Gemeinde einen andern an seine Stelle.

Schriftl. Instruction.

3. Damit auch in Schriftsachen Einheit sey, so soll der Vorsteher alle Schriften, welche in seinem Namen ausgehen, selbst verfertigen, oder wenigstens durchsehen und unterschreiben, damit sie nicht von verschiedenen Händen verschieden ausfallen.

Mündl. Instruction.

4. Damit auch in mündlichen Vorträgen Einheit sey, so sollen die Aeltesten, wenn sie Versammlungen halten, nichts lehren, was nicht mit dem Lehrbegriffe der Gemeinde übereinstimmt, und wenn sie Lehrer in andern Gemeinden besuchen, so sollen sie ihnen nur nach Anleitung der Schrift, und nicht nach Menschenlehren, das Evangelium vortragen.

Die Collecte.

5. Die Collecte soll geschehen:

a. Jeden Sonntag,

b. Jeden Festtag, nämlich Ostern und Pfingsten.

c. Jeden Dienstag soll entweder wieder ein solcher Sonntag oder Festtag gefeyert werden, wo keine Collecte gehalten wird, damit nicht zu viele Collecten gehalten werden, oder damit nicht zu viel Geld gesammelt werde, welches sie hernach nicht gebrauchen können.

Corresp. Briefe, wo.

6. Die Ordens-Briefe-Commission soll in Ephrata seyn. Die Ordens-Briefe-Commission ist diejenige Person oder Personen, welche die Briefe, die in Ordens-Sachen geschrieben werden, durchsehen und unterschreiben. Diese Ordens-Briefe-Commission verlangt, wenn sie nöthig ist, einen Vorsteher-Beyrath.

Collecten-Commission.

7. Eine Collecten-Commission ist in Ephrata, Bart, Lancaster, Neu-Holland, Neu-Bethel, Wissahickon, Oley, Tulpehocken und Skippack. Die 12 Aeltesten, welche in Ephrata wohnen, sind die Collecten-Commission in Ephrata. Sollte sich in Ephrata kein Aeltester befinden, so soll der Vorsteher, wenn er es nöthig findet, einen Aeltesten von einer andern Gemeinde berufen, damit diese Commission nicht unvollständig werde. Diese Commission soll alle Collecten, die gesammelt werden, in Empfang nehmen, und sie soll sie auch einer jeden von den Gemeinden passen, welche sie nöthig haben. Diese Collecten-Commission ist also eigentlich eine solche Commission, welche

ten Gesandten concurriret, wird ihm doch vor denenselben der Vorsitz gelassen.

2. Wird die hierüber An. 1653. zu Regenspurg genommene Abrede und Erläuterung hier eingeruckt.

3. Das Directorium und der Fürtrag kömt zwar ordentlicher Weise, gleich der Oberstelle, im Churfürstenrath dem Churfürsten von Maynz, als Ertz-Cantzlern in Teutschland zu; Jedoch will Chur-Sachsen, in Fällen, da Chur-Maynz oder sein Ertz-Stifft interessiret, oder sonst nicht gerne daran will, davon auch nicht ausgeschlossen seyn. Directorium

4. Im votiren wird die in der güldnen Bull Art. 4. §. 3. vorgeschriebene Ordnung, iedoch mit Ausnahm des Königs in Böheim, wie obgedacht gehalten, von Chur-Trier auf beschehene Chur-Maynzische Anfrage iedesmahl der Anfang gemacht, und nachdem die Vota herumgegangen, von Chur-Maynz, so durch Chur-Sachsen, gleichfalls um seine Meynung im Nahmen der andern gefraget wird, beschlossen; Welche Chur-Maynzische Stimme, wie sie heutiges Tages, so offt die vorher abgelegten gegen einander gleich sind, die mehrern machen, und den Ausschlag geben kan, also nicht unbillig votum conclusivum und directrix genennet wird. Votorum collectio

5. Solten nun weder alle, noch die meisten einstimmig, sondern sich dergestalt discrepant gegen einander vermercken lassen, daß daraus kein beständiger Schluß zu fassen, wird mit fernerer Umfrag so lange verfahren, bis entweder einmüthige, (dergleichen heutiges Tages in puncto concessionis vel prorogationis vectigalium erfordert wird) oder doch die mehrere Stimmen über einen oder andern Punckt ausfallen. Continuatio collat. vot.

6. Wird erwogen, warum bey der Wahl Caroli V. die Ordnung im votiren umgekehrt, und von Chur-Maynz die erste Stimme abgelegt worden, und zu bedencken gegeben, ob nicht zumahl in verhasten oder gar wichtigen Sachen so wohl, oder noch vielmehr, durch das Nachstimmen ein Vortheil oder Interesse beobachtet werden möge, bevorab wo derer Stimmen mehr oder nicht weniger nachfolgen als vorhergehen, indem derjenige, so seine Stimme zeitlich giebt, das Eyß brechen, allerley Censiren und Contradictiones nach sich erwarten muß, und weiter darwider nichts einwenden kan, wer aber den Nachstreich hat, auch das Syndiciren und Widersprechen der Vorstimmenden ohne sonderbare weitere Replic in seiner Gewalt hat. Jud. d. prior. l. poster. vot.

War in diesem Churfürsten-Rath hiebevor sonst niemanden, als nur Chur-Maynz, einen Protocollisten zu halten, nachgelassen; Nunmehr aber stehet einem ieden Chur-Fürsten und Churfürstl. Gesandten frey, einen verpflichteten Secretarien zu solchem Ende mit sich hinein zu nehmen. Jedoch wird bey fürfallenden Irrungen, Streit oder Zweiffel über einen oder andern, so etwa im Rath vorgegangen seyn solle, einig und allein auf das Chur-Maynzische Protocoll, als beglaubt, gesehen, massen auch diejenigen, so mit Protestationen sich zu verwahren gedencken, dieselbe diesem einzuverleiben, und davon Extract zu ertheilen, inständig anhalten. Protocollum Moguntin.

n Fürsten-Rath.

er Fürsten-Rath, welcher das andere Reichs-Collegium macht, Senatus Principum

macht, ist von Alters her in zwey Bäncke abgetheilet worden, deren eine, und zwar auf der rechten Seite, genennet wird die Geistliche, worauf neben dem Ertz-Hertzogen von Oesterreich, und Hertzogen zu Burgund, (welche beyde entweder um sonderbaren Vorzugs willen, oder aus Noth, indem die weltlichen Häuser ihnen die Oberstelle auf ihrer Seiten nicht einräumen wollen, sich zu denen Geistlichen gesellet) die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte, und andere Prälaten, sich befinden; die andere auf der lincken ist die Weltliche, da die weltliche Fürsten, samt denen Grafen und Herren, ihre hergebrachte Stellen haben.

Tria scamna

2. Nachdem aber denen geistlichen Fürsten, so der Augspurgischen Confession zugethan, und deswegen lange Zeit auf Reichstägen nicht zugelassen werden wollen, (wie oben p. 1. c. 5. erwehnt) bey vorgenommenen Westphälischen Friedens-Handlungen die Römisch-Catholische den Sitz unter ihnen auf der geistlichen Banck verweigert, auch die weltliche auf ihrer Seiten ihnen dergleichen nicht einräumen mögen, hat man endlich sich eines Mittelsitzes, vor solche Evangelische Stiffts-Inhabere, zwischen dem Directorial-Tisch und der Geistlichen Banck, verglichen, dessen sich alle diejenigen, so die Qualität der Geistlichkeit behalten, zu gebrauchen haben solten, und ist also auch die dritte Banck im Fürsten-Rath eingeführet worden.

Scamna Prælat. & Comit.

3. Die Prälaten, wie auch Grafen und Herren belangende, so werden so wohl jene als diese schon vor Alters in zwey unterschiedliche Bäncke oder vielmehr Stimmen abgetheilet gefunden, als nemlich, jene in die Rheinische und Schwäbische, diese in die Wetterauische und Schwäbische. Und obwohl in langer Zeit mehr nicht als ein Prælatisch Votum, und zwar im Nahmen der Schwäbischen Prælaten-Banck, im Fürsten-Rath geführet worden, nachdem aber von denen Grafen Anno 1641. bey damahligem Reichstage zu Regenspurg die dritte Session und Stimme nahmentlich die Fränckische Banck, die sie zwar auch hiebevor gehabt haben wollen, erhalten worden, als hat man von Seiten derer Rheinischen Prälaten Anlaß genommen, um Wiedereinräumung ihres vor diesem exercirten absonderlichen Voti gleichfalls anzusuchen, welches sie auch endlich bey jüngstem Reichstag, da unter denen Grafen die Westphälische und Nieder-Sächsische nicht weniger zu einem eigenen, und also zu dem vierten Gräflichen Voto curiato kommen, aufs neue erlangt. Dahero denn nunmehr im Nahmen derer sämtlichen kleinen oder geringen Prälaten (wie sie zum Unterscheid derer gefürsteten genennet werden) auf der Geistlichen Banck im Fürstenrath zwey nehmlich das Schwäbische und Rheinische, Wechsels-Weise, und von wegen sämtlicher Grafen und Herren auf der Weltlichen vier Vota, das Wetterauische und Schwäbische (ebenfalls Wechsels-Weise) wie auch Fränckische und Westphälische, absonderlich aufgeruffen, und allermassen sie sich deren in ihren Collegiis zuvorher verglichen, abgelegt werden, ist aber darneben einem ieden Prälaten, Grafen und Herrn, oder deren Abgeordneten unverwehrt, für sich in den Fürsten-Rath zu gehen, und unter denen Secundariis oder Protocollisten der Deliberation zuzuhören.

Bona immediata

4. Ihrer aller Specification, und welche zu diesem oder jenem Collegio gehören, ist aus der Subscription des jüngsten Reichs-Abschieds

Abſchieds de An. 1654. weitläufftig zu ſehen, dabey aber, ſo viel die neuen Grafen und Herren betrifft, die etwa von Zeit des Teutſchen Kriegs her ſolchen Stand erlangt, zu mercken; weiln derer viel keine unmittelbare Reichsgüter haben, auch zum Reich nichts contribuiren, dahero denn ihre Admiſſion denen andern ſehr beſchwerlich fürkommen, daß ihnen bey vergangenem Reichstag ausdrücklich angedeutet worden, man würde ſie ins künfftige zur Stell und Stimm im Gräflichen Collegio nicht laſſen, ſie hätten ſich denn durch unmittelbare Güter im Reich anſäßig, und mit einem ziemlichen Anſchlag in der Reichs-Matricul habilitirt gemacht.

5. Werden die wegen der ſeculariſirten Stiffter und Rheiniſchen Prälaten ergangene Kayſerliche Decreta angeführet.

6. Wird wegen Ordnung der Seſſionen in dieſem Fürſtl. Collegio ein dem Inſtrumento Pacis und der darauf gerichteten Praxi gemäſſes Schema beygefüget.

7. Daß ſonſten ein Fürſt in Perſon gegenwärtig, denen Geſandten derer abweſenden Fürſten, worvon zwar dißfalls ausgenommen werden die Oeſterreichiſche, Burgundiſche und Saltzburgiſche, vorſitze, iſt, ſo viel die aus alten Fürſtl. Häuſern entſproſſene und regierende Herren betrifft, niemahls geſtritten worden. Als aber Præcedentia Princ.

8. Anno 1640. zu Regenſpurg die vom Kayſer Ferdinando II. in den Reichsfürſten-Stand erhobene Häuſer der wircklichen Seſſion und Stimme ſich anmaſſen wollen, ſind ſie damahls ab- und unter andern auf vorherige Adimplirung dieſer Condition, ſich nemlich mit denen alten Fürſtl. Häuſern und dero Geſandten in puncto præcedentiæ zu vergleichen, gewieſen worden. Princ. nov.

9. Wenn ein Fürſt zwar in Perſon, aber nicht vor ſich, ſondern von eines andern wegen bevollmächtiget, erſcheinet, hat bey angehendem letztem Reichs-Tag davor gehalten werden wollen, daß ſolchem der Vorgang für den Fürſtlichen Geſandten nicht gebühre. Iſt aber hernach von dem Fürſten-Rathe geſchloſſen worden: Man ſolte gebohrnen Fürſtl. Perſonen, welche von einem Hauſe, wie ihr Principal, und gnugſam bevollmächtigt wären, die Præcedenz vor andern Fürſtl. Geſandten verſtatten, auch von Kayſerl. Majeſt. auf erſtattete Relation allerdings hierbey gelaſſen und per decretum de 21. Jul. 1653. beſtätigt worden. Princ. mandatar.

10. Was von derer Oeſterreichiſchen, Burgundiſchen und Saltzburgiſchen Geſandten hierunter hergebrachten ſonderbaren Prærogativ angedeutet, verſtehet ſich weiter nicht, als auf die Seſſion im Reichs-Fürſten-Rath, ſintemahl bey andern Begebenheiten, es ſey auf Reichstägen oder ſonſten, ein Fürſt in Perſon ietztermeldten eben ſo wenig als denen Churfürſtl. Geſandten die Præcedenz verſtattet, wiewohl dieſe ſich ſolcher bey offtberührtem nechſten Reichstag nochmahln angemaſſet, darwider man aber Fürſtl. theils bey Kayſerl. Maj. ſich beſchweret, wie die dieſerwegen und wegen des von jenen, denen Fürſtl. Geſandten, affectirten (ſonſt allein denen Fürſten in Perſon zuſtehenden) Reitens bey dem actu propoſitionis hier eingeführte zwey Copien beſagen. Legat.

Kinderlehre

1. Wenn nun diejenigen, welche getauft sind, Kinder sind, so gehöret hierher das Gedächtniß der Propheten und Apostel, welches wir in unsern Kirchen-Ordnungen gefunden haben, daß Christus und Christen, auch die Kinder, sollen gelehret werden, und daß man ihnen die Artikel des Christlichen Glaubens, und Gebet, und Catechismum, vorhalten soll.

Kreutz-weise.

15. Der fürnehme Theologe schreibt von dem Kinder-Gebet, daß solches nicht nur allein mündlich, sondern auch mit dem Heiligen Kreutz seine Andächtigkeit zu üben, und sie darinne zu gewöhnen, wie denn auch Tertullianus, Cyprianus, und andere Christen, solches von den ersten Zeiten der Christlichen Kirche, allezeit gethan, und zur Andächtigkeit mit einer Kreutz-Bezeichnung sich gewöhnet haben. Und ist solches nicht eine Menschen-Satzung, sondern eine Gewohnheit der Christlichen Kirche, welche sie von Anfang gehabt, und ist nicht zu verwerffen, wenn sie darinnen ungeändert gelassen wird.

Vorthei-lhafftes Gebet.

16. Das Gebet ist ein solches Mittel, so Gott befohlen, daß ihr uns solches thun Gehorsam leisten, und dasselbige gebrauchen sollet, vielfältig. Aber, dem die Verwandelung des Worts und Sacraments in Menschen-Satzungen, und Abgötterey, gehasset, und dem wir solches alles abgethan haben, dem ist auch das Gebet verhasset, und leidet keine Art dasselbe, als Gottesdienst, oder Verdienst, zu gebrauchen, sondern wir gebrauchen es, und lassen es uns einer jeden Christen Gewissen, und dem Exempel der Apostel, und Christlichen Kirchen, befohlen, und gebieten es auch einem jeden Christen, als ein Mittel, dadurch derjenige Nutzen, und Frucht, welche uns Gott durch Christum, und sein Wort, und Sacrament, gegeben hat, erlanget werde, und wir darinnen, als der Christlichen Kirche Gliedmassen, gegen einander, und vor Gott, bleiben, und uns darinne gegen einander, und gegen Gott, üben mögen.

Gewis-sen-hafftes Gebet

17. Ist nun der Glaube die Mutter aller guten Gedancken, Gebet, und guten Werck, so müssen wir uns dessen befleissen, daß wir unser Gebet, und Gedancken, darinne, mit Gebet, und Gedancken, des Glaubens, gegen Gott, und gegen einander, gegen Gott, und gegen einander, gegen Gott, und gegen einander

)el bey Endigung der den 13. und 23. Jan. 1654. ſuper modo
:ractandæ Capitulationis gehaltenen Deliberation ſich zugetra-
gen, wie das hier angezogene und die Vorſtellung darauf be-
agen.

Folget der Revers derer dem Reichs-Herkommen nach noch
nicht gnugſam qualificirten neuen Fürſten.

m Städte-Rath. Collegium civitatum

Den dritten abſonderlichen Reichs-Rath machen die Frey- und
Reichs-Städte, wie ſie ſich ſelbſten insgeſamt nennen, auch alſo
n denen Reichs-Abſchieden benahmet zu finden. Wiewohl der
Unterſcheid unter Freyen und bloſſen Reichs-Städten, nachdem
n Anſehung der Unmittelbarkeit und alleinigen Dependenz vom
)eiligen Reich, eine ſo frey als die andere, mehr in Worten be-
ſtehet als in der That, keinen ſonderlichen Grund hat, auſſer was
)on etlichen darauf geſtellt wird, daß theils Reichs-Städte dem
Römiſchen Kayſer keine ordentliche Jährliche Reichs-Steuer
geben, und dahero freye, die übrigen aber, ſo zu dergleichen Col-
ecten verbunden, nur bloß hin Reichs-Städte genennet wür-
)en. Sind gleichergeſtalt in zwo Bäncke, die Rheiniſche und Duo ſeamna
Schwäbiſche, abgetheilet.

Das Directorium in dieſem Collegio führet allezeit der Magi- Directorium
ſtrat des Orts, da der Reichs-Tag gehalten wird, im Fall es
)ber keine Reichs-Stadt, (maſſen denn oben erwehnt, daß auch
n einer andern Stadt eine Reichs-Verſammlung angeſtellet
werden könte,) vertrit ſolches durch etliche Rathsherren, Syndi-
:os und Conſulenten ihres Mittels die vorſitzende Stadt der-
ſelben Banck, wie zu Oßnabrück und Münſter Straßburg we-
gen der Rheiniſchen gethan, und wird ebenfals Wechſelsweiſe
)on gedachten beeden Bäncken eine Stadt um die andere durch
)as Directorium gefragt und aufgeruffen, das Protocollum mit Evocatio
Zuziehung derer 2. gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm votorum
gehalten, nach geendigter Umfrag durchſehen, und daraus, wie
n denen zweyen höhern Räthen, ſecundum majora der Schluß
)bgefaſſet.

Ob nun ſolcher Schluß oder Städtiſches votum curiatum, für Votum con-
:ntſcheidend und eben ſo gültig, als jener beeden eines, zu ach- ſultativum
ten, davon iſt vor dieſem zwar viel Zanckens und Schreibens ge-
weſen, nachdem man geſehen, welchergeſtalt die zweene Chur- und
Fürſten-Räthe ſich durch abſonderlich angeſtellte Re- und Cor-
relation, ungehört derer Städte, gemeiniglich bald mit einander
verglichen, oder auch, im Fall einige Widrigkeit ſich ereignet,
ſo lang und vielmahls die Berathſchlag- und Handlung wieder-
holet, bis ſie beederſeits ſich eines gleichförmigen Bedenckens
vereiniget, worüber ſodann unnöthig ermeſſen worden, die Städte
allererſt mit ihrem einſeitigen Gutachten zu vernehmen, oder
daſſelbe zu attendiren, dahero die meiſten davor gehalten, die
Städte würden nur Einrathens und nicht Schlieſſens halber zu
Reichstäge.. erfordert, und wäre alſo ihr Collegial Votum nicht
Deciſivum, ſondern nur Conſultativum, maſſen hiervon allent-
halben Schrifften zu befinden.

Nunmehr aber iſt durch den Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß deciſivum
dieſer Zweiffel klar gemacht, wenn daſelbſt ausdrücklich verſe-
hen, daß beedes auf allgemeinen als beſonderlichen Particular-

Reichs-Verſammlungen denen Reichs-Städten weniger n
als andern Reichs-Ständen Votum Deciſivum zuſtehen ſoll

Diverſa interpretatio

5. Wiewohl ſolches mehrgedachte zwey höhere Collegia bey jü
ſtem Reichstage nicht dahin verſtehen noch auslegen laſſen w
len, daß eben der Städte Begehren nach die Re- und Corre
tiones zugleich und auf einmahl mit ihnen angetreten, und
Gutachten, ehe noch jene beede ſich gegen einander genugſa
vernommen, angehört und darüber gehandelt werden ſolte, ſo
dern man hat, auf derer Städte angezogene Rationen und v
meinte Gründe, auch eingewandte weitläufftige Proteſtatio
für gut befunden, ihnen bey einer ihrem Anſuchen nach beliebe
Conferenz zu Gemüthe zu führen, und neben dem Unterſch
zwiſchen denen Ständen ratione ordinis gradus, dignit. tis &
weitläufftig vor Augen zu ſtellen, wie aus berührter Diſpoſitio
des I. P. und ſonderlich denen Worten: non minus quam ex
teri ſtatus &c. die begehrte ſimultanea Re- & correlatio m
denen zweyen höhern Collegiis nicht zu ertzwingen, angeſehe
ſolche auch ſchon bey denen Friedenshandlungen verweiger
worden, ſie hätten aber den Effect und Wirckung des erlangte
Voti deciſivi nichts deſto weniger in dem zu genieſſen, daß wen
ſchon die beyde vördere Reichs-Räthe einig, dennoch daſſelbe v
keinen endlichen Schluß zu achten, ſondern ihr, derer Städ
Votum auch anzuhören, und da ſolches von denen Chur- un
Fürſtlichen diſcrepant, mit ihnen weitere Handlung zu verſuchen
dafern man aber ſich ſo dann nicht würde vergleichen können
das Städtiſche neben derer höhern Collegien Voto der Röm
ſchen Kayſerl. Majeſtät in dem Reichs-Bedencken fürzutrage
wäre.

6. Und dieſes hat, wie gedacht, bey einer ſonderlichen Conferen
im Nahmen derer beyden höhern Collegien durch deren Direct
ria denen Städtiſchen mündlich remonſtriret und fürgehalte
werden ſollen, es iſt aber bey dieſem Schluß an ſeiten bemeldt
Directorien nicht gelaſſen, ſondern an deſſen ſtat eine ſehr ſchar
fe auch faſt auf nachtheilige Principia gegründete Anzeige u
ſo genannte endliche Erklärung ſchrifftlich aufgeſetzet, und
Gegenwart aller dreyen Reichs-Collegien abgeleſen worden, wi
hier nechſt vorgemeldter Proteſtation folget.

7. Wiewohl nun dieſe Remonſtration ziemlich hart, auch der zw
ſchen beyden vördern Reichs-Räthen genommenen Abrede nich
allerdings gemäß geweſen, maſſen denn, daß ſolche, ehe ſie nec
dem Städtiſchen Collegio communiciret wurde, denenſelbe
zu weiterer Examination und Erwegung zu übergeben, ſonderlic
von Seiten des Fürſten-Raths ſehr urgiret worden: So ha
ben doch die Städtiſche damahls mehr nicht, als deren ordentl
che Communication, um ſich darinn eigentlich zu erſehen, dieſe
be an ihre Obern zu überſenden und ſich darauf fernerer Inſtru
ction zu erholen, begehret, mit vorangeſtellter Entſchuldigung, un
Ableinung deſſen, ſo ihnen darinn beygemeſſen werden wollen
geſtalt aus hier eingeſchobenem Extract zu erſehen.

8. Welches Begehren auch nachgehends bey unterſchiedlichen Re
und Correlationen wiederholet worden ſie haben aber ein- ſo vi
als das andermahl erlangen können, und gleichwie auch die d
nen beyden höhern Collegiis vorbehaltene weitere Uberlegun

un

Digitized by Google

und Correction dieſer Schrifft gäntzlich erſitzend blieben, alſo ſie ſich bloß mit dem angedeuteten modo und Effect ihres Voti deciſivi noch zur Zeit vergnügen laſſen müſſen.

Deputatio extraordinaria

ɔn Extraordinar-Deputationen auf Reichstägen.

Bis hieher iſt geredet worden von der Art und Weiſe, wie die Sachen in pleno, oder allen dreyen Reichs-Räthen vorgenommen und die Berathſchlagungen darüber gehalten werden, alldieweiln aber offtmahls wegen Menge beydes der hauptſächlichen als auch Incident-Punckten alles dergeſtalt abzuhandeln, gar zu ſchwer und langweilig fallen will, ſo erfordert die Nothdurfft, daß die Verrichtungen eingetheilet, und eine oder andere Materie unterſchiedenen Ständen aus bemeldten dreyen Reichs-Collegiis, iedoch nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis in gleicher Anzahl von beyderley Religion, auszuarbeiten, aufgetragen, und mit gewiſſer Inſtruction übergeben werden muß.

Pat numerus div. relig.

Tempus conveniendi

Dieſe Deputirte nun verfügen ſich, und zwar horis ſucciſivis, etwan Nachmittag oder ſonſten zu ſolcher Zeit, da man in pleno nichts zu verrichten (ſintemahln vor allen Dingen dahin zu ſehen, damit nicht hierdurch die geſämtliche Rathgänge gehindert, und wie jüngſt geſchehen, denen andern Ständen ein verdrießliches Still- und Müßig-Sitzen verurſachet werde) zu dem Ende zuſammen, und wenn ſie mit denen communicirten Punckten fertig, überreichen ſie ihr Gutachten dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio, welches daſſelbe fürters in denen geſamten 3. Reichs-Räthen zur Approbation oder fernern Uberlegung vortragen läſt.

Uſus

Vermittelſt ſolcher extraordinar-Deputationen ſind bey vorigem Reichstag bald Anfangs der Fürſten und Stände monita zur Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. zuſammen getragen, nachgehends das gantze Juſtitz- und Cammer-Gerichts-Weſen, ingleichen die Vechtiſche Evacuations-Sache, ſo wohl was den im Friedensſchluß art. 8. §. De indaganda &c. veranlaſten Credit-Punckt betrifft, wie nicht weniger in puncto defenſionis & ſecuritatis publicæ ein und das andere vorbereitlich abgehandelt, auch in puncto Reſtitutionis ex capite amneſtiæ & gravaminum, ein Anfang gemacht worden.

Senatus ſupplicationum

Ebener maſſen wird bieweilen zu denen einkommenden particular-Supplicationen, eine ſonderbare Deputation, welche man den Supplication-Rath nennet, verordnet, und darbey ebenfalls zu gelegener Zeit denen Sachen ihre abhelffliche Maſſe gegeben, dergleichen bey Zuendrückung des neulichſten Reichstags zwar vorabe nicht zum Stand gebracht worden.

Conventus Deput. ad aud. exter. legat.

So iſt auch nicht ungewöhnlich, daß wenn ausländiſcher Könige und Potentaten Bothſchaffter und Geſandten ſich bey einem Reichstage angemeldet, dieſelbe durch gewiſſe Deputirte aus denen 3. Reichs-Collegiis mit ihrem Anbringen gehöret, auch darauf mit der von ſämtlichen Ständen gut befundenen und von Kayſerl. Maj. approbirten Reſolution verſehen worden, geſtalt man es denn das neulichſte mahl mit dem Königl. Frantzöſiſchen Geſandten zu Regenſpurg nicht anders gehalten. Wiewohl es ihrer viel dem Reichsherkommen und Reputation der Stände nicht allerdings gemäß zu ſeyn erachtet, und dahero die Audienz in pleno vorzuneh.. e.i gerathen.

Authoritas concilium.

1. Ein Concilium hat Gewalt.

2. Ein ordentliches Concilium hat es mit Beistand des Heiligen Geistes gethan / wie solches das Concilium zu Basel / Constantz und andere mehr bezeugen / welche lehren / daß ein Concilium über den Papst stehe / und daß Concilia nicht allein Gewalt haben / den Papst zu examiniren / sondern auch / wenn er nicht gehorchen will / ihn zu entsetzen / und einen andern an seine Stelle zu erwehlen / wie solches Concilium Constantiense gethan / welches den Papst Johannem XXIII. / und Concilium Basiliense den Papst Eugenium IV. entsetzet / und einhellig den Amadeum an seine Stelle erwehlet / welches alles wider die Heilige Schrift und wider die Lehre Christi und seiner Apostel / welche uns befohlen / wir sollen Gott mehr gehorchen / als den Menschen / und wir sollen uns vor falschen Propheten hüten / wie die 2. u. 3. Capitel Matthæi / und die Epistel Pauli an die Galatien / auch an die andern Orten / mit sich bringen / und zu befinden / daß also ein Concilium nun nicht von Gottes Geiste / sondern / wie es die Papisten selbst bekennen / von dem Geiste der Finsterniß / welcher ihnen solches eingeben / geleitet sey / und derowegen / daß sie nicht gehorchen / sondern / wie Christus sie heißet / sich vor ihnen hüten / und sie fliehen / und meiden / sie lehren / was sie wollen / und thun / was sie wollen / sie sind / wie sie wollen / sie haben / was sie wollen / sie mögen Gaben / und Tugenden haben / wie sie wollen / sie mögen Wunder thun / wie sie wollen / sie mögen Heilige / und Apostel heißen / wie sie wollen / sie mögen Gewalt haben / wie sie wollen / sie mögen Kirchen bauen / wie sie wollen / sie mögen Ablaß geben / wie sie wollen / sie mögen Bücher schreiben / wie sie wollen / sie mögen Bücher drucken / wie sie wollen / sie mögen Bücher verbrennen / wie sie wollen / sie mögen Bücher verbieten / wie sie wollen / sie mögen Bücher approbiren / wie sie wollen / sie mögen Bücher canonisiren / wie sie wollen / sie mögen Bücher verwerffen / wie sie wollen / sie mögen Bücher verdammen / wie sie wollen / sie mögen Bücher verfluchen / wie sie wollen / sie mögen Bücher verbannen

handelt wird. Sintemahlen nicht ungewöhnlich, daß auch nur durch gewiſſe Deputirte, v. cap. ſequ. oder allerſeits Directoria (ſonderlich in Sachen, die nicht von groſſer Wichtigkeit) ſolche angeſtellt werden.

4. Sonſten fragt ſichs hierbey, ob nicht bey ereignendem Fall, da beede höhere Räthe ſich nicht vergleichen können, die Städte durch ihre Beypflicht- und Conformirung, mit einem von denſelben, und alſo per majora (duarum ſc. tertiarum) einen Reichsſchluß, ſo viel die Stände belanget, machen ſolten, welches zwar nicht alleine aus obgemeldter Remonſtration, ſondern auch daher, daß dergeſtalt denen Städten ein arbitrium zu præjudiz derer höhern Stände Hoheit und Herkommen eingeräumet würde, mit Nein zu beantworten zu ſeyn ſcheinet. Alleine, gleichwie ſolche Schrifft von denen meiſten Ständen ſelbſt, zumahlen was dieſes præſuppoſitum, daß nehmlich die majora unter denen drey Reichs-Collegien nicht gelten ſolten, betrifft, vor unrichtig gehalten worden, weilen dergeſtalt endlich alle vota curiata nur pro conſultativis würden zu achten ſeyn, zu deme auch eben ſo wenig ein arbitrium denen Städten dißfalls zuzuſchreiben, als etwan im Fürſten-Rath denen Ständen, ſo zuletzt votiren, und ſolcher maſſen die majora machen, alſo hat man nicht allein darauf mehrentheils beſtanden, daß dieſe noch unerörterte Frage vor erſt ordentlich in den Reichs-Räthen zu proponiren, und in Berathſchlagung zu ziehen, ſondern es iſt auch unterdeſſen durch unterſchiedliche actus der affirmativæ nachgegangen und von denen andern tacite beygepflichtet worden. An majoritas attendenda rat. colleg.

5. Wie nun dieſes denen Evangeliſchen Ständen nicht wenig fürträglich ſcheinet, indem die Städte gröſten Theils der Augſpürgiſchen Confeſſion zugethan, und alſo in denen meiſten Sachen, worinnen ſonſten die mehrere Stimmen von Rechts und Gewohnheit wegen, ſowohl nach Anleitung des Friedenſchluſſes, gelten können, ſich leichtlich mit dem Fürſten-Rath conformiren, und alſo das Churfürſtliche überſtimmen dürffen: Alſo haben ohne Zweiffel deswegen neben dem Churfürſtl. Collegio Oeſterreich und andere Römiſch-Catholiſche Stände ſich bisher ſo ſehr darwider gelegt.

9. Von Relation oder Uberbringung des Reichsgutachtens, an die Röm. Kayſerliche Majeſtät. Relatio ad Cæſarem

1. Weſſen man ſich nun bey mehr gemeldter Re- und Correlation unter denen dreyen Reichs-Collegiis in einem und andern Punckt verglichen, oder etwa gar nicht vereinigen können, (geſtalten dann auch die diſcrepirende Collegial-Meinung, wie vorher gedacht, mit anzuführen) ſolches alles wird von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio in ein geſammtes Reichs-Bedencken gebracht, der Aufſatz vor erſt in pleno abgeleſen, vermittels der dictatur denen Ständen formaliter communicirt, und in der Chur-Mayntziſchen Cantzley ins reine gebracht und beſiegelt, und darauf Kayſerl. Maj. dem Herkommen gemäß überreichet. Placitum ordin. Imp.

2. Vor Alters mag zwar auf beſchehene Notification und Bitte derer Stände, wenn ſie ihren Schluß dem Kayſer fürtragen wollen, Er ſelbſt in den Rath ſich begeben, und denſelben von ihnen ſämtlich angehöret haben. Heutiges Tages aber wird es gemeiniglich alſo gehalten, daß Chur-Maynz dem Kayſer unterthänigſt anzeigen

Dies oblationis

anzeigen läst, wie man von seiten Chur-Fürsten und Stände mit einem Bedencken über N. N. gefast, zu Sr. Maj. allergnl. Gefallen stellende, ob Sie eine Zeit zu dessen Uberreichung ernennen, und solches allergnl. annehmen wolten, und geschicht so dann die Insinuation durch gewisse Deputirte.

Deputatio nuncierum

3. Von welchen zu mercken, daß etliche Stände sich dessen eine geraume Zeit her gleichsam erblich angemast, dahero sie auch ordinarii genennet werden wollen, und sind bisher gewesen aus dem Churfürsten-Rath Chur-Maynz und Chur-Bayern, als Vorsitzende unter denen Geistlichen und Weltlichen: Aus dem Fürsten-Rath und zwar von der Geistl. Banck das Directorium, so in denen deliberirten Punckten præsidiret, neben noch einem geistl. Fürsten und einem Prälaten: Von der weltlichen Banck, Bayern und noch ein weltl. Fürst, samt einem Grafen; und dann aus denen Städten eine von der Rheinischen und eine von der Schwäbischen Banck.

4. Dieweilen aber letztgedachte Deputirte mehrentheils der Röm. Catholischen Religion zugethan, und Bayern sich gedoppelt bey solcher Deputation befindet, hat man Evangelischen Theils vermöge des Friedenschlusses auf gleiche Anzahl der Religionen unlängst zu Regenspurg gedrungen, und obzwar deswegen, zumahlen im Fürsten-Rath unterschiedliche Veranlassungen geschehen, massen denn bey der dritten ordinair Session, der Schluß, so viel diesen Punckt anbelanget, auf hier angeführte masse ausgefallen.

Oblatio

5. Nachdem man aber sich derentwegen nicht wohl vergleichen können, auch Kayserl. Maj. eine starcke Anzahl der Deputirten zu admittiren verdrießlich fallen wollen, ist es endlich dahin gediehen, daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium einig und allein die Reichs-Bedencken præsentirt und übergeben.

Resolutio Cæs.

6. Gleichwie nun ietzterzehlter Massen entweder das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium allein, oder mit Zuziehung der Deputirten die Relation an Kayserl. Maj. werckstellig gemacht: Also wird auch die erfolgende Kayserl. Resolution schrifftlich durch den Reichs-Vice-Cantzler dahin wieder abgegeben. Und ist solche dem Reichs-Bedencken entweder bey- oder abfällig, jenesfalls ist die Sache klar und ausgemacht, dißfalls aber wird darüber mit fernerer Consultation verfahren, die von Kayserlicher Maj. angeführte rationes, und Bewegnissen reifflich überleget, und darauf zwischen dem Kayser und denen Ständen so lange tractirt, bis man beederseits sich eines einmüthigen Schlusses verglichen.

Conclusum Imperii

Dissens. Cæs. & Stat.

7. Solte man sich denn gar nicht vereinigen können, sondern der Kayser auf seiner, und hinwiederum die Stände auf ihrer Meinung beruhen, solchen Falls halten etliche davor, daß nichts desto weniger derer Stände Gutachten für einen Reichsschluß zu schätzen, und ein Kayser dasselbe in dem Reichs-Abschied passiren zu lassen, und gleich andern verglichenen Punckten mit zu promulgiren schuldig, und keines wegs vor sich aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit (wie man sagt) etwas widriges zu verordnen, befugt sey.

8. Gleichwie aber dieses letztere, als der Teutschen Freyheit und Reichsherkommen allerdings gemäß, nicht ohne; Also ist hingegen jenes als dem Herbringen und sonderlich dem gewöhnlichen

stylo

Nylo derer Reichs-Abſchiede ſchnurſtracks zuwider, gantz unerfindlich, auch der Kayſerl. Hoheit und Autorität nicht wenig verkleinerlich. Bleibt derohalben nicht unbillig dergleichen unverglichener Punckt ausgeſetzt, und bis zu weiterm gütlichen Vernehmen verſchoben.

Statuum. 3. Sonſten iſt nicht ungewöhnlich, wenn die Stände unter ſich ſelbſten in einem und andern Punckten ſtreitig, daß Kayſerl. Maj. entweder durch interpoſition dieſelbe gütlich zu vergleichen Fleiß anwendet, oder auch auf derer Stände Heimſtellung arbitrirt, und einen gewiſſen Ausſchlag giebt, wiewohl es manchmahl hierbey ohne proteſtiren nicht abgehet.

Von Abfaß- und Publicirung des Reichs-Abſchieds.

Conceptio Rec. Imp. 1. Nachdeme die in der Kayſ. Propoſition enthaltene Punckte, entweder alle, oder die man der Zeit und Gelegenheit nach vor die nothwendigſten ermeſſen, ſo wohl was darneben unterweilen mit eingefallen, durch Haupt und Glieder gebührend erörtert und verglichen, werden dieſelbe von Chur-Mayntziſchem Reichs-Directorio ordentlich zuſammen getragen, mit gewöhnlichem Eingang und Schluß in richtige Form eines Receſſes, und zwar nach denen Formalien der darüber ertheilt, und von Kayſ. Maj. approbirten Reichs-Gutachten gebracht, und ſolcher Aufſatz etlichen beedes von dem Kayſer, als auch aus denen dreyen Reichs-Collegiis hierzu verordneten Deputirten zur nochmahligen Uberleg- und Durchſehung, auch endlicher beſtändigen Einrichtung übergeben.

Lectio & emendatio 2. Wenn man nun alſo mit Durchleſ- und Corrigirung des Reichs-Abſchieds fertig, wird ſolcher in der Chur-Mayntziſchen Cantzley in duplo auf Pergamen ingroſſirt, mit einer ſeidenen Schnur durchzogen, und oben an von Kayſerl. Maj. oder dero Commiſſarien, darnach an denen beeden Enden der Schnur, und zwar zur rechten, von etlichen aus denen Römiſch-Catholiſchen, zur lincken Seiten aber von Evangeliſchen Churfürſten und Ständen oder dero Geſandten ebenmäßig, in gleicher Anzahl nunmehr nach dem Friedenſchluß geſiegelt, wie aus der bey offterwehntem jüngſten Reichs-Abſchied gehaltenen Ordnung zu ſehen.

Sigill. appoſ. 3. Bey welcher Beſiegelung zu mercken, daß ſolche nur vor dißmahl dergeſtalt verglichen worden, darbey aber, gleich mit der neuen Deputation circa relationem ad Cæſarem geſchehen, verabredet, daß ins künfftig an ſtat deren ietzo aufs neu darzu genommenen, auch andere Stände Abwechſelungs-Weiſe dergleichen verrichten ſolten.

Subſcriptio 4. Es werden auch überdiß aller und ieder ſo wohl anweſenden Churfürſten und Stände, als auch derer Abweſenden erſchienener Räthe, Bothſchafften und Geſandten Nahmen ordentlich darunter gezeichnet, über ſolch Verzeichniß oder ſubſcription aber vorhero in einem ieden Reichs-Collegio, ſo viel daſſelbe betrifft, Umfrage gehalten, und was ein oder ander dabey zu erinnern, vernommen, da es dann zwar an vielfältigem pro- und reproteſtiren, contradiciren und reſerviren nicht ermangelt, iedoch damit keiner Urſach haben möge, entweder auf ſolche Unterſchrifft allzuſehr zu bauen, oder dargegen ſich zu beſchweren, ſo wird deswegen wie auch ſonſten der Seſſions-Streitigkeiten halber, eine ſonderbare Clauſel, de non præjudicando, dem Reichs-Abſchied mit einverleibet.

5. Hierauf

Publicatio

5. Hierauf läſſet der Kayſer denen Ständen, wiederum an einem gewiſſen Ort, und zwar gemeiniglich, wo Anfangs die Propoſition geſchehen, zuſammen zu kommen, anſagen, und mit gleichförmigen Solennitäten den Reichs-Abſchied in ſeiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Mayntziſchen Cantzler von Worten zu Worten ableſen, auch nach vollbrachter ſothanen publication vermittels der Dictatur denen Ständen Abſchrifft davon mittheilen.

Archivum Cæſ. & Imp.

6. Und gleichwie demſelben Kayſerl. Maj. ſo wohl, als Churfürſten und Stände des Reichs nachzuleben verbunden: Alſo wird eins von denen doppelt verfertigten Originalien der Reichs-Hof-, das andere aber der Chur-Mayntziſchen Ertz-Cantzley inſinuiret, und daſelbſt ad Acta gebracht, dem Kayſerlichen und des Reichs Cammergericht zu Speyer aber darvon eine beglaubte Abſchrifft, um ſich im ſententioniren darnach allerdings zu achten, von Maynz aus ohnverzüglich zugeſendet.

Copia vidimata Cam. Imp.

7. Wornit alſo der Reichstag ſeine Endſchafft gewinnet, und ziehet ein ieder ſeiner Wege nach eigenem Belieben wiederum von dannen.

8. Folget Schreiben wegen derer Punckten, ſo bey Verleſung des Reichs-Abſchieds den 7. und 17. May 1654. annotirt worden, daß ſie der Abrede nicht gemäß, und daher entweder auszulaſſen oder einer Enderung von nöthen.

Pars 3. Cauſæ Comitiorum

§. 8. Im dritten Stück, von denen auf Reichstäge gehörigen Sachen, auch was bey nechſt verwichenem Reichstag nothwendig abgehandelt werden ſollen. cap.

Qu. vi I. P. ad omn. ſtat. pert.

1. Was vermög des Friedenſchluſſes vor geſamte Stände gehöre.

1. Nachdem bishero von derer Reichstäge Anfang, Fort- und Ausgang der Nothdurfft nach gehandelt, darbey aber annoch von denen Sachen, welche dahin gehörig, inſonderheit keine Meldung gethan worden, ſo will von nöthen ſeyn, daß darvon nicht weniger ausführlicher Bericht geſchehe.

Negotia eccleſ. ſecul. bell. pacif.

2. Dieſelbe betreffen nun des H. Römiſchen Reichs Wohlfahrt entweder in geiſtlichen oder weltlichen Dingen, zu Krieges- oder Friedens-Zeiten, und hat darinnen ein Kayſer ohne geſamter Stände Vorwiſſen, Räth und Einwilligung nichts vorzunehmen, noch werckſtellig zu machen.

Jus ſuffragii

3. Maſſen dann ſolches zu Wiederbring- und Befeſtigung der uralten löblichen Harmonie des H. Reichs, nachdem dieſelbe eine geraume Zeit faſt gar auſſer Augen geſetzt geweſen, im Weſtphäliſchen Friedensſchluß von neuen heilſamlich verſehen, als woſelbſt ſo wohl insgemein die ausdrückliche Verordnung, daß die Stände ohne einige Widerrede ſich zu erfreuen haben ſollen ihres Juris ſuffragii bey allen Reichs-Berathſchlagungen, ſo über Reichs-Sachen angeſtellet werden, als auch darneben

4. Unterſchiedliche wichtige Fälle abſonderlich ſpecificirt zu befinden, in allen, welchen wie auch andern dergleichen ohne der geſamten Reichs-Stände vorhergehenden auf einem Reichstag gemachten Schluß, freyen Rath und Bewilligung nichts beſtändiges geſchehen noch fürgehen kan, nehmlichen

i. L.

1. Wann Geſetze und Ordnungen aufs neue zu geben und einzuführen, oder alte zu erläutern;

Bellum

2. Krieg anzufangen;

3. Steuren

3. Steuren anzuſetzen; Contrib.
4. Muſter-Plätze oder Einqvartierung einiger Kriegs-Völcker auszuſchreiben und zu machen; Luſtratio
5. Neue Feſtungen innerhalb eines oder des andern Standes Landen, dem gemeinen Weſen zu gute, aufzubauen, oder die alten mit Beſatzungen zu verwahren; Fortalitia
6. Fried oder Bündniſſe zu machen; Jus pac. fœd.
7. Die auf allgemeinen und andern Reichs-Conventen eingeriſſene Mängel und Unordnungen abzuthun; Defectus
8. Ein Römiſcher König bey Lebzeiten eines Kayſers zu erwehlen; El. R. Rom.
9. Eine gewiſſe und beſtändige Kayſerliche Capitulation zu verfaſſen; Capitulatio
10. Ein oder ander Stand in die Acht zu erklären; Bannum
11. Die Reichs-Kreiſe zu ergäntzen, die Reichs-Matricul zu erneuren; Redintegr. circ.
12. Ausgezogene Stände wieder herbeyzubringen; Exemti
13. Die Reichs-Anlagen zu moderiren oder gar zu erlaſſen; Mod. contrib.
14. Die Policey und Juſtitz-Weſen zu recht zu bringen; Politia
15. Die Tax der Sportulen am Kayſerlichen Cammergericht zu mäßigen; Mod. Sport.
16. Die Reichs-ordinar-Deputation in andern Stand zu bringen; Deput. ord.
17. Das Amt der Directorn in denen dreyen Reichs-Collegiis in gewiſſe limites einzuſchrencken; Director.
18. Wegen der durchs Kriegs-Weſen verdorbenen Schuldner billigmäßige Verordnung zu thun und dergleichen ꝛc. Deb. calam.

§. Unter welchen in ſpecie benamten Punckten, deren ein und ander ſchon in dem 1. poteſtatem legislatoriam betreffend, enthalten, die letztern 12. nebens noch andern hin und wieder im I. P. befindlichen, (als da ſind:

1. Von Gültigkeit derer mehrern Stimmen in materia collectarum wegen der Stadt Donawerth, Maj. vot.
2. Verſetzung des Kayſerl. Cammergerichts an einen andern Ort im Reich, Transl. Cam.
3. Gleichheit der Cammergerichts-Perſonen von beyderley Religion, Par. num. div. rel.
4. Aufhebung des Hofgerichts zu Rotweil und der Landgerichte in Schwaben, Abol. jud. aul. Rothw.
5. Viſitation des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths, Viſ. Jud. aul.
6. Erledigung der Jülichiſchen Succeſſions-Sache, Cauſ. Jul.
7. Reformation des Münzweſens, Res monetar.
8. Avthenciſirung des mit Franckreich geſchloſſenen Friedens, ꝛc.) Ratih. pac.

auf den von ſelbiger Zeit an, nechſtfolgenden, auch darauf in An. 1653. und 1654. gehaltenen Reichstag inſonderheit verwieſen worden.

2. In was vor Ordnung die proponirten Punckte nach einander vorzunehmen, auch wie es dißfalls noch jüngſthin gehalten worden. Ord. tract. pt. prop.

1. De modo, auf was Art und Weiſe nehmlich die Reichs-Berathſchlagungen fürzunehmen, iſt oben zur Gnüge geredet, de ordine aber

Die erste und zweyte Regel ist so beschaffen, daß sie keine Ausnahme zuläßt. Die dritte hat eine Ausnahme, wenn nämlich der Satz, der die Bedingung enthält, ein Satz ist, der eine Thatsache ausdrückt, die nicht in unserer Gewalt steht, und die wir nicht hervorbringen können. Diese Ausnahme kann aus folgendem Beyspiele erläutert werden.

Die erste Regel der Klugheit ist: Wenn du dich gesund erhalten willst, so mache dir Bewegung. Diese Regel ist ohne Ausnahme, weil es gar nicht in unserer Gewalt steht, Bewegung zu machen, ohne daß wir uns gesund erhalten. Die zweyte Regel ist: Wenn du dich gesund erhalten willst, so mache dir keine Bewegung. Diese Regel ist ohne Ausnahme, weil es gar nicht in unserer Gewalt steht, keine Bewegung zu machen, ohne daß wir uns gesund erhalten. Die dritte Regel ist: Wenn du dich gesund erhalten willst, so mache dir Bewegung, oder mache dir keine Bewegung. Diese Regel hat eine Ausnahme, weil es in unserer Gewalt steht, Bewegung zu machen, oder keine Bewegung zu machen, ohne daß wir uns gesund erhalten.

Die erste und zweyte Regel sind also keine Regeln der Klugheit, sondern Regeln der Geschicklichkeit, weil sie keine Ausnahme haben. Die dritte Regel ist eine Regel der Klugheit, weil sie eine Ausnahme hat.

Die Regeln der Klugheit sind also solche Regeln, die eine Ausnahme haben, und die Regeln der Geschicklichkeit sind solche, die keine Ausnahme haben.

Die Regeln der Klugheit sind also solche

Allein man hat geſehen, wie deſſen ohngeacht die Materien confuſe angegriffen, bald aus dem andern bald aus dem dritten membro etwas, ſo doch nicht von ſonderbarer Wichtigkeit, ja gantz unnöthige und denen Ständen ſehr beſchwerliche Händel vorgezogen, hingegen das Haupt-Werck bis zu allerletzt verſchoben worden. Modus tractandi

Iſt aus der im Churfürſtlichen Collegio damahls vor wircklichem Anfang der Reichs-Handlungen abgefaſten Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinandi IV. zu erſehen geweſen, was Geſtalt ſolcher klaren Regel zuwider, die Churfürſten ihnen neben einem Kayſer potiſſima Jura ſtatuum privative arrogirt, und die vorige Neuerung, welche zu dem unſeligen langwierigen Krieg die gröſſeſte Urſach gegeben, wieder einführen wollen. Wäre nothwendig ſolche Capitulation zu allererſt fürzunehmen, und mit angezogenem artic. 8. des Inſtr. Pacis zu conferiren geweſen, um ſo wohl zu erwegen, ob und wie weit die Jura derer ſämtlichen Fürſten und Stände darbey in acht genommen, als auch dieſelbe zur gewiſſen und beſtändigen Norm nach Anleitung des Friedensſchluſſes einzurichten.

Von der Kayſerl. Wahl-Capitulation, und deren Abfaſſung. Capitulatio

1. Haben die Teutſchen Fürſten, als ſie nach Abgang des Geſchlechts Caroli M. die freye Wahl ergriffen, und zum Kayſerthum aus ihrem Mittel eine Perſon, welche ſie gewolt, erkieſet, dem Erwehlten zugleich gewiſſe Conditiones, worauf er ſich gegen das Reich, bey Antritt des Kayſerthums, eydlich verpflichten müſſen, vorgeſchrieben; Origo

2. Solche auch nach und nach, wie etwan die Umſtände bey einem oder andern Subjecto gegeben, vermehret, und endlich zu Caroli V. Zeiten, bey dem man ſich einer anmaſſenden Monarchie mehr als ſonſten befürchtet, auf ietzige Art und Form eingerichtet, und von denen unterſchiedlichen Punckten und Capiteln, worüber mit einem künfftigen Kayſer zu handeln oder zu capituliren Capitulation genennet. Denominatio

3. Solche Capitulation nun, wann ſie nach dem uralten Reichs-Herkommen eingerichtet, iſt ipſa norma & forma regiminis ac ſtatus in Imperio, worauf das rechte Band zwiſchen Haupt und Gliedern beruhet, und dardurch ein rechter unbeweglicher Grund gelegt wird, zu Vermiſch- und Mäßigung beedes der Gewalt als auch der Freyheit. Vis & efficacia

4. Dahero dann, als man in vorigen Jahren wahrgenommen daß von denen Churfürſten, bey der ihnen publica & ſpeciali lege A. B. mit Bewilligung geſamter Fürſten und Stände anvertrauten Kayſerl. Wahl, auch die Capitulation, und zwar faſt ohne einig Abſehen auf die übrigen Stände ihres Gefallens gemacht, deren Jura darinnen mercklich beſchnitten, und alſo die mit der Monarchie vermiſchte Ariſtocratia des Teutſchen Freyen-Reichs in eine Oligarchie verwandelt werden wollen, nicht allein die Reichs-Stände ſelbſt, ſondern auch die benachbarte Cronen auf ſolche zu gäntzlicher Zerrüttung des Reichs ausgehende Veränderung ein ſorgfältig Auge geſchlagen, und endlich bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten es dahin gebracht, daß auf nechſtfolgendem erſten Reichstage unter andern von der Wahl eines Röm. Königs zu handeln, wie nicht weniger eine gewiſſe und beſtändige Jus Electorum

ständige Kayserliche Capitulation mit gesamter Churfürsten und Stände Rath und Bewilligung zu verfassen, geschlossen werden.

5. Da es aber zu gedachtem Reichstag kommen, hat man solches Churfürstlichen Theils für einen Eingriff in ihre Præeminenz und hergebrachte Wahl-Gerechtigkeit (welche doch strictι Juris, und auf non translata keineswegs zu extendiren) aufnehmen, auch berührte Disposition des Instrumenti Pacis gantz anders auslegen wollen, sich darneben des Vortheils bey der verschobenen Reichstags-Proposition bedienet, und mit der Wahl des Römischen Königs fürgeeilet.

Principum aliorumque Statuum

6. Welches als es Fürsten und Stände zeitlich gemercket, haben sie darauf gedrungen, daß man den Wahl- und Capitulations-Punckt noch vorhero bey denen ohne das angestellten extraordinar-Berathschlagungen in allen drey Reichs-Collegiis vornehmen, und dem Friedenschluß hierinnen eine Gnüge thun solte.

7. Allein das Churfürstliche Collegium ist hierzu nicht zu vermögen gewesen, sondern ob es wohl endlich gestanden, daß die Wahl und Capitulation causæ indecisæ, und auf den Reichstag gehörig wären, so ist es doch gäntzlich dabey verblieben, daß erst nach der Proposition mit gesamter Stände Bewilligung suo loco & ordine darüber zu deliberiren; inzwischen versähen sich die Herren Churfürsten, daß man ihnen wider die güldene Bulle an ihrem wohlhergebrachten Recht und viel hundert jähriger observanz keinen Eingriff thun, noch derselben wohlbedächtiges Vorhaben mit ietztbevorstehender und allbereit ausgeschriebener Wahl zu unterbrechen gemeynet seyn würde. Hätten aber Fürsten und Stände irgend eine oder andere nützliche Erinnerung bey der Capitulation zu thun, könte das Churfürstliche Collegium wohl leiden, daß man solche einbrächte, und wolte, dafern sie denen Reichs-Fundamental-Satzungen, und alten Herbringen gemäß, dieselbe zu beobachten keines wegs unterlassen.

Monita

8. Dieses Erbieten hat man von seiten Fürsten und Stände, iedoch mit dem Beding, daß die monita cum pleno Jure suffragii geschehen solten, gestalten Sachen nach acceptirt, dieselbe zusammen getragen, und dem Churfürstlichen Collegio durch 4. Deputirte von beeden Bäncken des Fürsten-Raths, in vim suffragii überreicht.

9. Wiewohl nun zwar dasselbe nicht wenig, massen aus Collationirung deren beeden Capitulationen Ferdinandi III. und IV. zu sehen, hiervon attendirt; so ist doch das allerwichtigste, und woran Fürsten und Ständen am meist- und höchsten gelegen, wie kurtz vorher gedacht, übergangen worden.

10. Dannenhero, und zumahlen, weilen gleichwohl besagte neue Capitulation restringirt, was bey solchem Reichstag noch weiter geschlossen werden möchte, ermeldte Stände, sonderlich Evangelischen Theils, nachgehends fast bey allen Zusammenkünfften Anregung gethan, daß man dieselbe, als eine in den 1. Artickel des 1. Puncts der Kayserl Proposition gehörige Materie vor andern zur Hand nehmen und durchgehen solte, welches auch Zweifels ohne endlich noch geschehen wäre, wenn nicht des Oesterreichischen Directorii circa modum tractandi bereits oben p. 2. cap. 5. circa fin. erwehnte unerhörte Widersetzlichkeit solches dermassen gehindert

hindert, und zurück gezogen, daß dieſer Punckt nebens andern höchſt importirenden Sachen ad prorogata Comitia verworfen worden.

Wie ordentlich aber man dißfalls procedirt und verfahren, ſo glücklich iſt es auch damit abgangen, indem nicht allein wenig Monat hernach der erwehlte Römiſche König Todes verfahren, und dardurch zugleich die geſtrittene Capitulation wiederum verloſchen, ſondern auch folgends gar der caſus Interregni, zu deſſen Verhütung man vorhin ſo ſehr, und hindan geſetzt aller andern Reichs-Angelegenheiten, mit der Wahl des Römiſchen Königs geeilet, durch ebenmäßiges Abſterben Kayſers Ferdinandi III. ſich begeben, und dadurch bis ins andere Jahr aus bekannten Urſachen verblieben.

12. Hierauf hat man nach ausgeſchriebener neuen Wahl gen Franckfurt am Mayn, vor zwey Jahren, das vorige Lied abermahl anſtimmen, und weilen der Zeit zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung nicht zu gelangen ſeyn wolte, wegen ſämtlicher Fürſten und Stände durch die dozumahl alldar ſubſiſtirenden Deputirte der Sachen Nothdurfft hierunter beobachten laſſen, und zwar durch Abfaß- und Ubergebung ebenmäßiger Erinnerungen. Welche gleich wie ſie nach der Ordnung derer in voriger Capitulation Ferdinandi IV. befindlichen Artickeln eingerichtet, alſo um deſto beſſer mit derſelben und ietziger neuen zu conferiren, hieher geſetzt worden.

13. Folgen Monita communia (ſo wohl Römiſch-Catholiſcher, als Evangeliſcher Fürſten und Stände) ad Capitulationem futuram, exhibita Electori Mogunt. 17. 27. April. 1658.
Monita Particularia derer Evangeliſchen Fürſten und Stände,
Monita Particularia derer Römiſch-Catholiſchen Fürſten und Stände.

14. Ob nun zwar Fürſten und Stände verhofft, es würden ſolche zu Erhaltung ihrer Rechten und Gerechtigkeiten auch künfftiger beſtändigen Capitulation facilitirung angeſehene ſamt und ſonderbare Erinnerungen von dem Churfürſtlichen Collegio beſſer, als vor dieſem beobachtet werden, ſo hat ſich doch aus Verleſung der in Druck gegebenen Wahl-Capitulation der iezt regierenden Röm. Kayſerl. Maj. Leopoldi das Widerſpiel, ja, daß in denen trifftigſten und vornehmſten Punckten, die Harmonie des Reichs und Jura Statuum, bevorab aber die allgemeine Sicherheit, Jura Fœderum, Belli, Pacis &c. betreffende, nach Ausweis des 10. 12. 13. 16. Artickels dieſelbe noch viel nachtheil: und gefährlicher, als in der vorigen eingerichtet worden, derowegen obgedachte Deputirte der unumgänglichen Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, darwider feyerlich zu proteſtiren, und geſamter Fürſten und Stände Befugniß uff nechſtkünfftigen prorogirten Reichs-Tag dißfals ausdrücklichen vorzubehalten, wie ob der bey dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio von ihnen eingegebenen hier beygefügten Contradiction und Verwahrungs-Schrifft mit mehrern zu erſehen.

4. Von denen auf Reichstägen ſich ereignenden Mängeln und deren Abhelffung. Defectus Comitiorum.

1. Alldieweil, wie bishero öffters angeführt, und in mehrberührtem Inſtrumento Pacis d. l. gantz klärlich ausgedruckt, die deliberatio-

rationes de ſumma Rei, de bello & pace &c. vor geſamt Stände gehörig, und auſſer öffentlichen Reichstägen darvon nichts, (es ſey dann was circa modum belli, und ſonſten vermög derer Reichs-Conſtitutionen denen Kreiſen zuſtändig) mit Beſtand verordnet werden kan; So folget nothwendig hieraus, was bereits oben P. I. c. 3. von öfterer Haltung derer Reichstäge gemeldet worden.

Emendatio

2. Damit aber nun ſolches mit Nutzen, auch ohne Hinderniß und vergebliche Zeit- und Geldſpiltung geſchehen möge, iſt höchſt vonnöthen, daß die von Zeiten zu Zeiten eingeriſſene Defectus Comitiorum wieder abgethan und emendirt werden. Sintemalln wenn die Stände bey denen ausgeſchriebenen Reichs-Conventen ſo lang und ohne Nutzen ſich aufhalten müſſen, verzehren dieſelbe vergebens ihr Geld, die Mittel zu gäntzlicher Auswartung derer deliberationen zerrinnen ihnen unter den Händen; Sie werden des Dings müde und überdrüßig, und ziehen alſo entweder aus Mangel behufiger Speſen, oder aus Unwillen und Verdruß davon.

Deliberatio

3. Demnach hätte man billig bey jüngſtem Reichs-Tag dem Friedenſchluß auch dißfals eine Gnüge thun, und nächſt der Wahl-Capitulation, als woraus das Fundament quoad Jura Comitiorum an ſich ſelbſten zu nehmen, zuvörderſt, imprimis ſtehet im Text, ſolchen Punckt de Defectibus Comitiorum denen Ständen zur Berathſchlag- und Erörterung fürtragen laſſen ſollen, geſtalten man dererſeits in Zuſammentragung unterſchiedlicher hierbey zu bedencken ſtehenden Erinnerungen begriffen geweſen, worunter, nechſt dem, was bereits oben an einem und andern Ort berührt worden, nachfolgende zu mercken:

Mod. & ord. delib.

(1. Daß bey der erſten gewöhnlichen Conſultation de modo & ordine deliberandi, zugleich die Abtheilung derer mit einlauffenden und verwandten Materien fein genau zu machen und dem modo tractandi mit einzuverleiben.

Senatus ſupplicationum

(2. Ein Supplication-Rath zu beſtellen, und darzu gewiſſe Stände, auſſer der ſonſt in Comitiis gebräuchlichen Ordinari-Deputation zu benennen.

Obſervatio concluſi circ. mod. & ord.

(3. Dem in allen drey Reichs-Räthen für gut befundenen, auch von Kayſerl. Majeſtät approbirten Concluſo circa modum & ordinem ſträcklich nachzugehen, nichts anders einzumiſchen, noch ſonſt die Ordnung umzukehren oder zu verändern, es geſchehe dann mit geſamter Reichs-Stände anderweitigem einhelligen Schluß und Bewilligung.

Dilatio rer. extern. & privat.

(4. Externa und privata (ausgenommen was im Supplication-Rath zu expediren) müßten bis nach Erledigung derer in der Propoſition enthaltenen Punckten verſchoben werden.

Obſerv. hor.

(5. Die zum Rathgang beniemte Stunde ſolte man præciſe halten, und zum längſten in einer halben Stunde darauf anfangen.

Continuatio

(6. In denen einmahl proponirten Sachen ohne Unterbrechung bis zu Ende verfahren.

Directorium

(7. Kein Kayſerlicher Geheimder-Rath ſolte dirigiren.

Propoſitio

(8. Das Directorium müſte die Sache, ſo zu proponiren, nicht

Digitized by Google

nicht zu general, ſondern fein eigentlich und mit allen Umſtänden fürtragen. Hingegen

(9. auch die Vota darauf præciſe gerichtet, und keine Digreſſiones gemacht, ſondern da man darüber noch etwas zu erinnern, ſolches zuletzt angehengt werden. Vota

(10. Im votiren ſich der Kürtze zu befleißigen, und derohalben die Proteſtationes bey der erſten Seſſion ein für allemahl ablegen, auch ſo weit man mit einem vorſtimmenden einig, ſich bloß auf deſſelben Votum zu beziehen. Brevitas

(11. Wer bey einer Sache in particulari intereſſirt, ſolle abtreten, und vorhero ſeiner Sachen Information übergeben. Seceſſio ej. cuj. intereſt

(12. Auf ein Expediens zu gedencken, wenn mit andern Materien eine ſolche Particular-Sache ob connexitatem mit einfällt, und dem Intereſſenten wegen der Hauptſache die Abtretung nicht zuzumuthen ſeyn will, wie neulich in puncto Juſtitiæ mit Oeſterreich und Bamberg ſich zugetragen. Remedium quoad ſeceſſ.

(13. Der Perſonalien im votiren ſich gegen einander zu enthalten, und die Nothdurfft mit Glimpff und Beſcheidenheit zu repræſentiren. Amica collatio

(14. Auch hätten ſich des votirens zu enthalten, die entweder zu einer Sachen nichts geben, als in Materia Collectarum die eximirte, oder die daraus Nutz oder Schaden zu gewarten, e. g. Oeſterreich und Burgund in materia Capitulationis; Catholici in cauſa Evangelicorum & contra. Qui a voto abſtinend.

(15. Zu Verhütung Verdachts ſoll kein Geſandter mehr als 2. Vota vertreten, auſſer wann es ſeinen eigenen Herrn Principaln, oder deſſen geſamtes Haus betrifft. Unus non ultra 2. vot. perm.

(16. Viel weniger einer von der geiſtlichen Banck ein Votum auf der weltlichen führen, & vice verſa. Vot. eccl. in ſcamn. ſecul.

(17. So ſolle auch keinem Agenten im Reichs-Rath zu votiren verſtattet werden.

(18. Wegen der Protocolliſten eine gewiſſe Ordnung zu machen, welche zu admittiren und nicht. Und ſolchen Fall die Protocolla denen andern zu communiciren. Protocolliſtæ

(19. Particular-Erinnerungen, ſo in einem oder andern Voto zum gemeinen Beſten gethan, aber von denen übrigen tacite übergangen worden, ſollen von dem Directorio für ſich nicht in das Concluſum, ſondern vor erſt in eine abſonderliche Umfrage gebracht werden. Monita particularia

(20. Wenn aber bey dergleichen Particular-Erinnerungen die Röm. Cathol. und Evangel. Stände entweder einmüthig, oder per majora in zwey Theile ſich ſcheiden, dürffte es keiner weitern Umfrage, ſondern das Directorium wäre ſchuldig, ſolches cum clauſula ſolita, in das Concluſum zu ſetzen. Partes Cathol. & Evangel.

(21. Das abgefaßte Concluſum deutlich und langſam abzuleſen, und do dabey Erinnerungen dem Protocoll gemäß gethan werden, ſolche ſo bald darzu zu bringen. Prælectio concluſi

(22. Die Directoria ſollen ſich keineswegs unterſtehen, wenn etwa die Majora wider ihr Votum und Gutdüncken ausfallen, das Concluſum zu difficultiren, oder wohl gar zurück zu halten, wie ehemahls Oeſterreich in Puncto Capitulationis gethan, v. ſupra p. 2. cap. 5. §. iedoch hat man Suppreſſio concluſi

vielweniger etwas ex præsuppositio Concluso, ohne vorhergehende Eröffnung deſſelben, anzuordnen, dergleichen mit Introduction der neuen Fürſten geſchehen.

Re- & correlatio

(23. Die Re- und Correlation wäre regulariter in pleno, und entweder ſo bald nach geendigter Seſſion, oder doch noch ſelbigen Tages mit denen andern Collegiis fürzunehmen. Worzu denn

Præpar. ante horam

(24. ein iedwedes ſich vor der insgemein angeſagten Stunde gefaſt zu halten, damit keines vergeblich auf das andere warten müſſe.

Conceptio placit. Imp.

(25. Nach geſchloſſener Re- und Correlation ſoll das Reichs-Directorium den Aufſatz des Reichs-Gutachtens unverzüglich fertigen, und nechſten Tages wieder in pleno ableſen, damit es zum längſten binnen 3. oder 4. Tagen Cæſari per Depp. könne inſinuiret werden.

Rec. Imp.

(26. Daß das Reichs-Directorium den Reichs-Abſchied mit ſonderbarem Fleiß von Punckten zu Punckten nach den Formalien der darüber vorhin abgefaſten, und vom Kayſer approbirten Reichsgutachten, einrichten, auch vorhero in alle 3. Reichs-Räthe abſonderlich, zu überleſen und zu erwegen, übergeben müſte, wie denn auch

Subſcriptio

(27. in deren Beyſeyn publice die Subſcription zu verrichten.

Scripta directorio exhibita

(28. Alle bey dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio eingegebene Schrifften und Sachen, ſollen ohn Unterſcheid und Anſehen der Perſon zur Dictatur, und fürters vor die Reichs- oder Supplications-Räthe gebracht werden.

Placit. Imp. Reſolutiones

(29. Sonderlich aber die gemachte Reichs-Gutachten, Kayſerl. Reſolutiones, oder was ſonſten principaliter zu denen Reichs-Deliberationen gehörig.

Qu. Mogunt. Colon. ſubrog. Dictator

(30. In Fällen, do Chur-Maynz nicht fort will, oder allzuſehr intereſſirt, hätte Chur-Trier die Dictatur *anzuſtellen.*

(31. So ſeye auch auf den Dictatorem Acht zu haben, damit er nicht ſeines Gefallens einem oder andern zu Liebe, etwas ohne Befehl, vornehme, und die anbefohlene nöthige Sachen liegen laſſe.

Reform. juſtit.

5. Von Reformation des Juſtiz-Weſens. Item: Achts-Erklärung der Reichs-Stände.

1. Das Juſtitien-Werck beſtehet mit wenig Worten darin, daß nach dem unleugbaren Herkommen, ſo wohl bey dem Kayſerl. Hofe, als dem Cammer-Gericht zu Speyer zwar im Nahmen des Kayſers das Recht gegeben, das iſt, rechtliche Erkänntniß angeſtellet, und nach denen beſchriebenen gemeinen Cammergerichts- und Reichs-Hofraths-Satz- und Ordnungen geſprochen wird. Solche Satzungen aber, wornach der Spruch geſchicht, und der Proceſs anzuſtellen iſt, werden von dem Kayſer und Reichs-Ständen insgeſamt gemacht und aufgerichtet; die ergangene Urtel anders nicht dann nach Inhalt der Executions-Ordnung vollſtrecket.

Sententia

Executio

2. Und iſt demnach ein ander, der in rechthängigen Sachen erkennet, und urtheilet, ein ander, der das Urteil vollſtrecket.

Uſus remediorum

3. Hierinne nun iſt zwar, beſage jüngſten Reichs-Abſchieds, was die Reformation und Wiederaufrichtung der bey dem Cammer-Gericht faſt gäntzlich zerfallenen Juſtitz anlangt, von Chur-Fürſten

ſten und Ständen, nach Möglichkeit und ſo viel auf einmahl und in Eil, bey der dißfals vor ein paar hundert Jahren her eingeriſſenen Unordnung ſich thun laſſen wollen, gewiſſe Verſehung geſchehen, nach dem Exempel verſtändiger Medicorum, welche, ob ihnen wohl beedes cauſa morbi, als auch das eigentliche Remedium wohl bekannt, iedennoch, wenn ſie befinden, daß des Krancken Conſtitution die Haupt-Artzney nicht zulaſſen wolle, ſich der curæ palliativæ ſo lange gebrauchen, bis ſolch Haupt-Remedium ſicherlich applicirt werden könne.

4. Gleichwie aber die Erfahrung gnugſam bezeuget, daß der Harmonie des Heil. Röm. Reichs, und einem ieden Stand inſonderheit nicht weniger, ſondern faſt mehr an rechter Beſtell- und Faſſung des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths, als erwehnten Cammergerichts gelegen: Cur. jud. aul.

5. Alſo wäre höchſt-nöthig geweſen, auch hierüber behörige Deliberationes anzuſtellen, und die bey allen Judiciis erfordernde drey Hauptſtücke, als nehmlich: jud. camer.
   1. Perſonas Judicum,
   2. modum procedendi, und
   3. cauſas aut perſonas judicio ſubjectas in genaue Obacht zu nehmen. Zumahln es aber dahin zu richten, daß vermöge Friedenſchluſſes die Gleichheit von beyderley Religionen, und zwar nicht mentaliter oder per fictionem quandam, ſondern realiter und quoad numerum perſonarum eingeführt;

6. Die Reichs-Hofräthe nicht nur aus denen Kayſerl. Erblanden gewählet, ſondern auch denen Reichs-Kreiſen præſentiret und vorgeſchlagen, auch alle und iede, weil ſie in Reichshändeln zu ſprechen, dem Reiche vereydet werden ſolten, deren Qualitæten an Erudition und Erfahrenheit dergeſtalt beſchaffen, daß ſie denen Sachen gewachſen, und ihrem ſo wichtigen Amt mit Nutz und Ruhm vorſeyn könten, wie man denn auch hierbey nicht auf hohen Stand und Reichthum (als welches einer Oligarchie ähnlich) noch auf fremde, die dem Haus Oeſterreich anhängig (weiln ſolches auf einen Monarchiſchen Staat hinaus läufft) ſondern vielmehr auf gelehrte, wohlerzogene und tugendhaffte (welches alles Ariſtocratiſch) ſo wohl Teutſche, Freye und niemanden als dem H. Reich verpflichtete Leute, zu ſehen. Conſiliarii aulici

7. Ingleichen, daß die Reichs-Hofräthe allezeit zur Stelle und ſonderlich wenn Decreta, Beſcheide oder Urteil abzufaſſen, die Röm. Catholiſche und Evangeliſche allezeit beyſammen ſeyn ſolten, ſintemahl man öffters erfahren, aufn Fall etwas wider einen oder andern A. C. Verwandten ſententioniret werden wollen, daß ſo dann die Evangeliſchen Aſſeſſores auf Commiſſiones geſchickt, und alſo in deren Abweſenheit die Urtel geſprochen worden. Præſentia

8. So hatte man auch billig dasjenige, was im I. P. von des Reichs-Hofraths Viſitation zu beobachten, auf ſolchen Reichstag verwieſen worden, zum Stande bringen und dahin einrichten ſollen, daß Chur-Maynz berührte Viſitation nicht zwar vor ſich allein, ſondern mit Zuziehung etlicher Evangeliſcher werckſtellig zu machen. Allein man iſt einen Weg als den andern nur in terminis reformationis Cameræ Spirenſis beſtanden, auſſer was mit Viſitatio

gar wenigen wegen Obſervirung der erſten Inſtantz, und Austräge in Reichs-Abſchied auch auf den Reichs-Hofrath extendiret, zu ſehen.

Ordinatio

9. Es hat zwar die vorige Röm. K. M. damahls in dero Nahmen eine Reichs-Hofraths-Ordnung durch den Druck publiciren, und als die Stände derſelben förmliche Communication zu behöriger Durchſehung begehrt, ſich gegen ſie dahin vernehmen laſſen, daß darinnen alles gebührend in acht genommen worden, welches man von Seiten derer Stände mit Danck acceptiret, und um ſo vielmehr und inſtändiger dieſelbe vor die geſamte Reichs-Collegia bringen zu laſſen, erinnert. Iſt aber gäntzlich nach- und neben andern hochwichtigen Punckten gleichfalls bis auf den nachfolgenden prorogirten Reichstag verſchoben geblieben.

Proſcriptio

10. Die Achts-Erklärung, welche nicht unfüglich zum puncto Juſtitiæ gezogen wird, anreichend, und zwar diejenige, wormit wider einen Chur-Fürſten und Stand des Reichs, begangenen Friedenbruchs, oder anderer öffentlichen Unthaten halber, zu verfahren (denn was das Bannum contumaciæ betrifft, iſt davon in denen Reichs-Conſtitutionibus gute Verſehung geſchehen, und darin dem Cameral-ſtylo billig nachzugehen) ſo erſcheinet aus denen teutſchen Hiſtorien, wie auch Reichs-Abſchieden hin und wieder, daß, auſſer was Carolus V. Rudolphus II. und Ferdinandus II. ſich unterſtanden, niemahls von den vorigen Röm. Kayſern etwas ohne Vorwiſſen und Bewilligung geſamter Chur-Fürſten und Stände dißfalls fürgenommen und zu Werck geſtellet worden.

Bannum contumaciæ

Contradictio Statuum

11. Dahero denn demjenigen, was ietzterwehnte drey Kayſer ſich hierunter eigenes Gefallens angemaſſet, als einem dem Reichs-Herkommen ſchnurſtracks zuwider lauffenden Beginnen, von denen unpartheyiſchen Chur-Fürſten und Ständen hefftig widerſprochen worden, mit Anführung, ſie würden dergeſtalt weit deterioris conditionis ſeyn, als ein Edelmann in Pohlen, welcher anders nicht, denn auf offenem Reichstag proſcribiret werden könte.

Modus & ordo in bannum declarandi

12. Iſt in dem Inſtrumento Pacis art. 8. die ausdrückliche Verſehung gethan, daß de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii præter eum qui alias in Conſt. Imp. deſcriptus eſt, tenendo bey dem erſt darauf folgenden Reichstag gehandelt und geſchloſſen werden ſolte; allein dem abermahls zuwider, iſt mit bloſſer Zuziehung der Churfürſten und ihnen zu Gefallen die Acht erkannt, deren Vollſtreckung wider den klaren Buchſtaben der Reichs-Executions-Ordnung dem Churfürſten zu Maynz aufgetragen, und in Comitiis dißfalls nichts in Umfragung und Berathſchlagung geſtellet worden.

Ordo executionis

6. Von Handhabung der Executions-Ordnung und Ergäntzung der Kreiſe, wie auch von der Ordinari-Reichs-Deputation.

1. Die zu des Heil. Röm. Reichs Verſicherung An. 1555. verfaſte und in folgenden Reichs-Abſchieden wiederholte, vermehrt- und verbeſſerte Execurions-Ordnung iſt billig pro nervo & cuſtodia libertatis & tranquillitatis publicæ zu achten.

2. Dieſem nach hat man auf vergangenen Reichstag auch dieſen Punckt, die allgemeine Sicherheit und Beruhigung des Reichs belan-

belangend vor die Hand zu nehmen, ſonderlich aber dieſe beyde Fragen in reiffe Berathſchlagung zu ziehen vor gut befunden:

1. Wie vorbeſagte im Reichs-Abſchied d. A. 1555. und etlichen nachfolgenden dißfalls enthaltene heilſame Verordnung zur Obſervanz und wircklichen Effect zu bringen, und dann
2. ob und wie weit dieſelbe nach ietzigem Reichs-Zuſtand zu verbeſſern oder mehr zu perfectioniren?

3. Dieweiln man aber im Angriff geſehen, daß ſolche wegen ihrer ſonderbaren Wichtig- und Weitläufftigkeit in ſo kurtzer Zeit nicht zu erledigen, noch alles was zu beſtändiger Einrichtung dieſes Verfaß- und Verſicherungs-Wercks gehörig, in vollſtändige Richtigkeit zu ſetzen, hingegen gleichwohl die Sache auch nicht zu præcipitiren, viel weniger alles mit einander dißfals gar in Ungewißheit und fernerer Gefahr zu laſſen, ſondern im Ende einsweilen dahin zu gedencken ſeyn wollen, damit im Fall der Noth ein Kreis und Stand von dem andern ſich einiger Aſſiſtenz und Hülffe zu getröſten haben möchte:

4. Als iſt es damahls weiter nicht kommen, denn daß ſolche Exe- Confirmatio
cutions-Ordnung, zur gewiſſen Richtſchnur und Regul, wornach ein oder ander Stand ſich in gemeiner Landesrettung und Abwendung inner- und äuſſerlichen Anſtöſſen zu richten hätte, im Reichs-Abſchied nochmahls beſtätigt, und zu deren, wie auch darbey angehengten Erinnerungen, Beobachtung Chur-Fürſten und Stände angewieſen, das übrige aber in den Kreiſen zu überlegen, und der Ordinar-Reichs-Deputation præparatorie auszuarbeiten heim gegeben, und ebenmäßig ad prorogata Comitia zu endlichem Schluß ausgeſetzt worden.

5. Von ietzt-berührter Ordinar-Reichs-Deputation iſt zu wiſſen, Deputatio
daß ſolche anfänglich zu keinem andern End, als eben zu beſtän- Imp. ordina-
diger Vollführung der Reichs-Defenſion durch die Kreiſe, und ria
davon dependirenden Verfaſſung eigentlich verordnet, hernach aber derſelben auch andere angelegene Reichs-Sachen, die man auf einem Reichs-Tag oder ſonſt nicht verrichten können, aufgetragen worden.

6. Wiewohl nun zwar dieſes letztere dem bono Imperii publico Negotia Im-
ſo gar verträglich nicht, ſondern viel beſſer zu ſeyn ſcheinet, wenn perii
alle Stände ſelbſt bey angeſtellten Reichstägen, zu ihren Juribus und Angelegenheiten ſehen, als daß ſolches etlichen wenigen, deren Macht und Gewalt doch nicht unbillig mit gewiſſen Limitibus umſchränckt, die ohne Gefahr nicht zu überſchreiten, übergeben und anvertrauet werde,

7. deſſen man ein augenſcheinlich Exempel an dem alten Reichs-Re- Regimentum
giment, dem in vorigen Zeiten die Cura Comitiorum propria committirt, und dardurch zu denen nachmahligen gefährlichen Neuerungen im Reich nicht wenig Urſach und Anlaß gegeben worden.

8. Dieweil man aber gleichwohl die Ergäntz- und Richtigmachung Conſenſus
ſolcher Ordinar-Deputation bey offtermeldten Weſtphäliſchen Rat. in depu-
Friedens-Handlungen nochmahln für nöthig befunden: So ordin.
haben Chur-Fürſten und Stände ſich endlich bewegen laſſen, darein zu verwilligen, unerachtet vorhero die Concluſa ratione ordinis materiarum tractandarum anders, und ſonderlich in

politicis auf Durchgehung der Wahl-Capitulation aus
fallen.

Recusatio conjunct. El. 9. Allein man hat keines Theils den Zweck hierunter erreicht, f
dern, nachdem ſich in beyden Punckten ſchwere Differenti
ſonderlich, ſo viel die Deputation anlangt, der von denen Ch
fürſten verweigerten Conjunction und difficultirten Paritæt h
ben, zwiſchen dem Chur- und Fürſten-Rath, und in dieſem
Adjungendorum wegen, ob ſolche in genere nach den Häuſ
oder in ſpecie nach den Linien zu benennen, zwiſchen denen Für
Sächſ. wie auch Brandenburgl. Häuſern ereignet, mit de
Vergleichung man über vier Monate vergeblich zugebracht, a
deswegen ſolche zwey Materien in ſuſpenſo laſſen müſſen, b

Temperamentum 10. bey Endigung des Reichstags das Deputation-Werck wie
hervor geſucht, zu Ausarbeitung des puncti reſtitutionis & g
vaminum per majora drauf geſchloſſen, und das hiebevor v
Chur-Brandenburg wegen der Paricæt im Churfürſtl. Colleg
vorgeſchlagene Temperament, daß nemlich darinne zwiſchen
nen drey Evangeliſchen Churfürſten ein viertes unter ihnen
wechſelndes Votum derweilen und ſo weit ſtatt haben ſolte,
griffen, auch darauf der Reichs-Abſchied eingerichtet worden.

Adjunctio Deput. 11. Worbey aber, was die Parification und Vermehrung derer D
putirten ausm Fürſtl. Collegio betrifft, zu mercken, obwohl
denen Concluſis, und darauf bißfalls erfolgten Reichs-G
achten, die Benennung derſelben, dem alten Herkommen nach
desmahl in genere, auf Sachſen, Brandenburg, Würtenb
Mechelnburg geſchehen, auch von Kayſerl. Maj. dergeſtalt gleic
falls beliebt, hingegen die Special-Vertretung auf Vergle
zwiſchen denen Linien gedachter Häuſer geſtellet worden, d
demnach dem allen zuwider bey Einrichtung des Reichs-A
ſchieds und eilfertiger Uberrumpelung dieſes Punckts die Speci
Benennung der Häuſer Sachſen-Altenburg und Brandenbu
E. von Chur-Maynziſchen Cantzler, unterm Vorwand, man h
te dergleichen ſchema adjungendorum ihm ausm Fürſten-Ra
zugeſendet, inſeriret worden.

Contradictio 12. Und ob zwar Sachſen-Weimar und Gotha, wie auch Bra
denburg-O. darüber ſo wohl bey Chur-Maynz, als auch Ka
ſerl. Majeſt. ſelbſten noch vor beſchehener, iedoch gleich angeſe
ten Publication des Reichs-Abſchieds Beſchwerung geführt.

Atteſt. d. n. præjudic. 13. Nachdem ihnen aber nomine Cæſaris die Anzeige und Vert
ſtung geſchehen, daß ſolche Special-Inſertion iettermeldten H
ſern ohne Præjudiz und Nachtheil ſeyn, auch deswegen beeb
von Kayſerl. Majeſt. als auch dem Chur-Maynziſchen Reich
Directorio Atteſtata ertheilt werden ſolten, ſo haben ſie es d
auf ankommen, und die Ableſung dergeſtalt geſchehen laſ
müſſen.

14. Folget fernere Relation von Fortgang der Deputation.

Alia puncta 7. Von andern hieher gehörigen Punckten, ſonderlich, der Deciſi
§. de indaganda &c. Fragen von der Gültigkeit der mehr
Stimmen in Reichs-Anlagen, Policey-Ordnung, Mün
und Poſt-Sachen, Herbeybringung der Eximenten ꝛc.

Debitores obærati 1. Iſt unter das zur poteſtate legislatoria gehörige auch die Er
terung des im Friedensſchluß wegen der verderbten Schuld
enthaltenen §. de indaganda zu rechnen, womit es auch im jü

ſten Reichs-Abſchied zu einem Schluß noch endlichen gediehen, iedoch mit Special-Ausnahm,

1. der in Holſtein hierunter eingeführten Conſtitution, ſo wohl
2. des Fürſtl. Hauſes Anhalt mit ſeiner Landſchafft in puncto crediti getroffenen Tranſaction, wie nicht weniger
3. Chur-Pfaltz, deme auf ſeine beſchehene Anſuch- und Recommendirung, derer Stände der Kayſer durch ein abſonderlich billigmäßiges Mittel dißfalls zu helffen Vertröſtung gethan, denn auch
4. mit Vorbehalt deſſen, was Chur-Fürſten und Stände in ihren Territoriis nach dem ihnen am beſten bekandten Zuſtand, und erlittenen Kriegsſchaden unter ihren Unterthanen in Credit Sachen weiter verordnen möchten.

2. Iſt die Frage von Gültigkeit der mehrern Stimmen in Reichs-Anlagen, ohne Erinnerung der Stände bald Anfangs auf die Bahn, darmit aber nebens der Deputations-Sache viel Zeit vergeblich zugebracht worden, indem das dißfalls mit dem Kayſer einſtimmige Churfürſtl. Collegium ſich weder mit denen im Fürſten-Rath, Catholiſcher Seiten, noch mit denen Evangeliſchen in ihrer beſtändig behaupteten Diſtinction inter collectas neceſſarias & voluntarias vergleichen, vielweniger zugeben wollen, daß deren abſonderliche Meynung dem Reichsbedencken an die Kayſerl. Majeſt. einverleibt werden ſolte, worüber dieſe, wie auch andere dergleichen mehr Quæſtiones. Plurima vota rat. collect. Collect. neceſſar. voluntar.

1. ob von Bewilligung derer Reichs-Anlagen allein auf Reichstägen, oder auch auf Kreis-Verſammlungen zu handeln?
2. ob ein oder ander im Inſtrumento Pacis enthaltene Punckt per majora zu ändern?
3. ob einige Reichsſatz- oder Verordnung, dadurch etwan ein Stand auch in ſpecie vor ſich ein Jus erlangt, zu deſſelben Præjudiz per majora geändert, oder ungleich gedeutet werden könne? gäntzlich erſitzend und unerledigt blieben.

3. wäre die Reformation gemeiner Policey, zur Hand zu nehmen, die Reformation und Policey-Ordnung d. An. 1530. ſamt der darauf erfolgten Verbeſſerung zu durchgehen und dahin zu ſehen geweſen, wie denen darwider eingeſchlichenen Mängeln abzuhelfen ſeyn möchte, worzu ſich auch die meiſten Stände, indem ſie, allbereit gewiſſe Deputirte aus ieden Kreiſen vorgeſchlagen, gantz willig, aber die Zeit, nach erlittenem langen Verzug, gleichfalls viel zu kurtz befunden. Dahero ſolch Werck neben andern Sachen denen Kreiſen zu bedencken anheim gegeben worden, welche was ſie dißfalls für rathſam befunden, noch vor dem prorogirten Reichstag, nach Franckfurt zur Ordinar-Deputation überſchicken ſolten. Wiewohl nun zwar ein und ander Kreis darwider die Nothdurfft hierinn berathſchlaget, und mit ſeinem Gutachten behöriger Orten einkommen ſeyn mag; ſo ſiehet man doch noch zur Zeit an keinem Ort einige nachdrückliche Anſtalt, die gleichwohl einer ieden Landes-Herrſchafft in ihrem Gebieth von Gottes, Rechtens und Gewiſſens wegen zukömt, zur geringſten Beſſerung. Reformatio politiæ

4. Die

Res monetaria

4. Die Confusion und Unrichtigkeit im Müntz-Wesen, zu der Abwendung in der jüngsten Kayserl. Capitulation nochmahl Vertröstung geschehen, ingleichen

Postæ universales

5. Abhelffung derer, wider die im Reiche verordneten Postämter v denen Ständen eine geraume Zeit geführten Beschwerden, wohl

Restitutio exemtorum

6. was von Wiederherbeybringung der exemten und vom Reich veräusserten Stände im Friedenschluß ad Comitia verwiesen worvon nicht allein damals gar nichts movirt, sondern auch nachgehends eine dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende, auch d nen vorigen Capitulationen selbst gantz ohngemässe Restriction daß nehmlich dergleichen mit Rath, Hülffe und Beystand der 7 Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, auch an derer Fürsten und Stände iederzeit an die Hand zu nehmen, mehrerermeldter Capitulation einverleibet worden, und

7. endlich, alles dasjenige, so der potestati legislatoriæ anhängig, welches, wie gedacht, anders nicht, denn mit gemeinem Zuthun, Rath und Ermessen gesamter Chur-F. und Stände, zu Stifft- und Erhaltung guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern geschehen mag, dahin denn nicht unbillig auch

Præcedentia

8. die Erörterung derer Præcedenz- und Sessions-Streitigkeiten unter denen Ständen zu referiren, wiewohl eine geraume Zeit her der K. Reichs-Hofrath dessen, ja so gar auch in primogenitur-Streitigkeiten zu sprechen, und also über gantze Reichs-Fürstenthum und Lande zu urteilen sich allein angemasset.

9. Woraus zu schliessen, mit was Fug ein Kayser allein, oder etwa mit Zuziehung etlicher wenigen, eine oder andere vi seu transactionis s. potestatis legislatoriæ gemachte, und in denen Reichs-Satzungen enthaltene Verordnung zu ändern, einseitig auszulegen, oder darwider zu decretiren sich unterstehen könne.

8. Von denen zu dem andern Membro des 1. Puncts des Reichstages Proposition gehörigen Materien.

Die Sachen, welche hieher zu referiren seyn möchten, wären

I. die Casus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum, oder diejenigen Executiones und Vollstreckungen, wordurch einem iedweden gravirt- und noch nicht restituirten nach Inhalt des Friedensschlusses zu dem seinigen zu verhelffen. Und zwar

Negotia ecclesiastica

1. in negotiis & gravaminibus Ecclesiasticis, worbey wohl in acht zu nehmen,

Jus eundi in partes

1. weil alle Röm. Catholische, und alle Evangelische hierinnen als Transigentes in zwo Partheyen gehen, deren eine über die andere keine Gewalt oder Macht hat, daß demnach kein Theil vor sich oder ohne Wissen und Willen des andern die dißfalls vi transactionis gemachte, und denen legibus publicis in vim pragmaticæ sanctionis einverleibte Vergleiche, weder per directum noch indirectum ändern, abthun, auslegen und aus solchen einseitigen Auslegungen eine Sache decidiren, vielweniger die Kayserl. Majest. als Pars Pontificiorum sich dessen per Decreta oder sonst, es geschehe in- oder ausserhalb des Reichs-Hofraths unternehmen möge. Gestalten denn auch per majora in dergleichen Sachen nichts zu ändern stehet.

Ist

Iſt nun die Diſpoſition des Friedenſchluſſes in einigen Punckten etwa zweifelhafft, verwickelt, oder unvollkommen, daß daraus de mente paciſcentium gar keine oder doch keine unfehlbare Gewißheit zu nehmen; ſo gehöret deſſen Ausleg- und Erläuterung einig und allein vor die Partes tranſigentes, als deren Intention, Meynung und Verſtand die rechte Menſur iſt, wornach ſothane Verordnung zu ermäßigen, ſo lang es daran ermangelt, ſtehet keinem Judici zu, ſich einer ſolchen Deciſion zu unterfangen ꝛc.

2. Daß zu Execution und wircklicher Abhelffung ſolcher im Inſtr. Pac. entſchiedenen Gravaminum niemand anders, als diejenigen, ſo darum, wie auch in dem Kayſerl. Executions-Edict, und arctiori modo exequendi verordnet, genommen werden ſollen. Denn gleichwie dieſer modus exequendi bloß von dem I. P. als L. publica utriusque partis conſenſu approbata herrührt, alſo iſt er ſtrictiſſimi Juris, und kan auf keinen andern im Reiche ſonſt üblichen modum exequendi extendiret und erſtrecket werden. Modus exequendi

3. Daß zu Erörterung derer in Religions-Sachen obſchwebenden, oder auch noch künfftig erwachſenden Streitigkeiten und Irrungen kein ander Mittel, als Güte und Recht zu gebrauchen, die Gewalt aber, unter was vor einem Schein es auch geſchehen möchte, gäntzlich auszuſchlieſſen. Es ſey nun entweder der Senſus Tranſactionis zweiffelhafftig oder klar, ſo hat man ſich jenesfalls vorgedachter maſſen zu vergleichen, dißfalls aber die ſtreitige Parteyen unter einander ſelbſt oder vermittelſt unintereſſirter hoher Anverwandten oder Nachbarn, und in deſſen Entſtehung die Sache, iedoch auf gleiche Weiſe, einem unparteyiſchen Richter anheim zu ſtellen. Abſtinentia ab omni vi

4. Daß bis zu erfolgtem Vergleich, oder rechtmäßiger unparteyiſcher Entſcheidung kein Theil mit Gewalt durchdringen, ſelbſt exequiren, oder ſich einiger etwa per ſub- & obreptionem erhaltener, oder auch ſonſt wider Recht ertheilter Decreten oder Reſcripten gebrauchen dürffe; Als wodurch ſo balden zu Gegenthätlichkeiten Urſach und Anlaß gegeben wird. Via facti

5. Daß alle hiebevor wider den Friedenſchluß eingewendte Proteſtationes, ſie ſeyn geſchehen, wo, von wem, und an welcher Seiten ſie wollen, vom Reich aufs neue und nahmentlich caſſirt, die wider den Frieden publicirte Schrifften verboten und abgethan, auch die Relationes derer etwa beym Krieg vorgegangenen und in den Fluß der Vergeſſenheit verſenckten Händel durch herbe und injurioſiſche Worte nicht gleichſam aus dem Grabe wieder hervor gezogen und aufgeführet werden möchten. Caſſatio proteſtationum

2. Die Gravamina Politica anreichend, ſo iſt davon im Frieden-Schluß art. 4. ein Verzeichniß zu befinden, welches dann durchzugehen, und was mehr dahin gehöret, ob es ſchon daſelbſt ausdrücklich nicht benennet, hierbey ordentlich fürzunehmen, und zum Stand zu bringen ſeyn wollen. Worunter Grav. politica

aber

aber nicht zu rechnen, was nicht seinen wahren Ursprung aus dem vorhergegangenen Teutschen Krieg genommen.

Solcher Restitutions-Punckt nun hätte dem Friedenschluß und der Kayserl. Proposition nach vorgenommen werden sollen, allermassen man sich zu solchem Ende einer gewissen extraordinar-Deputation verglichen gehabt, welche einen Schluß gefaßt, der aber in 4. Monaten nicht vor die sämtl. Stände zur Revision und Genehmhaltung gebracht, viel weniger bey so starcker Renitenz der Röm. Catholischen etwas fruchtbarliches ausgerichtet worden, dessen Ursach sonder Zweifel nichts anders gewesen, als daß sie meistens in hoc puncto gravaminum partes Reorum vertreten. Ist letztlich per majora bey der vom Kayser und Churfürstl. Collegio vorgeschlagenen Ordinar-Deputation gelassen, darneben aber von den sämtlichen Evangelischen aus denen drey Reichs-Collegiis ausdrücklich bedingt worden, daß immittels alle in hoc puncto Restituendorum bey dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gerichte erhaltene, oder noch führende Processe, Decreta, Mandata, Inhibitiones, Commissiones und dergleichen in suspenso zu verbleiben, auch diejenigen, so bey währendem solchen Reichs-Tag geschehen, zu cassiren und aufzuheben, und die casus in statu quo zu lassen, welches auch, als man gesehen, daß es im Reichs-Abschied übergangen, durch ein schrifftlich hier eingedrucktes Memorial ad Cæsarem nochmahls wiederholt worden.

Ob nun wohl den Evangelischen Gesandten eine gantz widrige Kayserl. Resolution darauf eröffnet worden, so hat man disseits darbey nicht acquiesciret, sondern ist mit einer auch hier eingerückten fernern Replic am Kayserl. Hof eingekommen. Worin nachgehends die Chur- und Fürstl. Herren Principalen ihre Gesandten durch absonderliche Schreiben secundiret.

Emendatio matriculæ Imp.

II. Wird zu dieser Classe auch nicht unbillig gezogen die im Frieden-Schluß auf den Reichs-Tag verwiesene Rectificirung der Reichs-Matricul, über deren ungleichen und allzuhoch gespannten Anschlag eine geraume Zeit her viel Reichs-Stände sich beschweret, um Moderation inständig angesucht, und dieselbe ihnen ausdrücklich bedinget.

Moderatio collectarum

III. Ebenermassen gehört hieher der Punckt von Nachlaß- oder Ermäßigung derer Reichs-Anlagen, wobey etwa künfftig zu beobachten seyn wird, auf was masse nicht allein, die in dem leidigen Kriegswesen eingeführte hohe Multiplication abgestellt, das Quantum nach der vorigen Zeiten Art eingerichtet, und zu solchen Collecten nicht ehe als in äussersten Noth- und gemeinen Wohlfahrts-Fällen, und zwar mit Rath, Wissen und Bewilligung derer Chur-Fürsten und Stände geschritten, sondern auch hierbey eine durchgehende Gleichheit nach Proportion der Reichs-Anschläge gehalten, und kein Stand für den andern beschweret oder verschonet werden möchte.

Collegium Electorale

IV. Wenn der in diesem 2. membro des 1. Punckts der Kayss. Proposition fürgestellte Zweck, die Befestigung nehmlich des Friedens und guten Vertrauens zwischen denen Ständen erreicht werden soll, so muß zuförderst das Churfürstl. Collegium sich keiner mehrern Macht vor denen andern Fürsten und Ständen gebrauchen

chen, als ihm in der güldenen Bulle, welche strictissimi Juris, gegeben, und dahero sich aller Oligarchischen Einführung enthalten, denn sonsten anders nichts als Uneinigkeit, Mißvertrauen und Verbitterung zwischen denen Collegiis zu besorgen.

V. Ob wohl im Friedenschluß art. 9. wie nicht weniger in der jüngsten Kayserl. Capitulation wegen Abschaffung derer aus eigenmächtiger Autorität eingeführten unrechtmäßigen Zöllen, Impoſten und Licenten, wordurch die Stände einander, meistens aber einer des andern armen Unterthanen wider GOttes Gebot, die Christliche Liebe und alle Billigkeit aussaugen, beschweren und verderben, Versehung geschehen; dieweilen aber sich täglich deswegen mehr Klagen vernehmen lassen, so wäre dem auch einst wircklich nachzusetzen, die alte Zölle zu erniedrigen und ad æquitatem zu reduciren, die neuen aber anderergestalt nicht, denn wenn zuvor die Interessenten darüber gehört, zu verschreiben. Telonia

9. Was bey dem dritten membro des 1. Puncts der Reichstags-Proposition zu beobachten.

1. Dieses ist dahin gerichtet, wie der Friede mit den ausländischen Cronen befestiget, oder vielmehr, wie das H. Röm Reich vor aller auswärtigen Gewalt und untreuen Nachbarschafft gesichert und verwahret werden möge. Pax cum exteris

2. Allermassen nun verständige Aertzte denen Kranckheiten des Leibes auf zweyerley Weise begegnen, entweder durch Præservir- und Vorbauung, oder durch eine rechte Cur; Also verhält sichs auch in einer iedweden Republic, welche vor äusserlicher Gewalt frey und sicher erhalten werden soll. Und bestehen daselbst die præservantia darinne, daß denen Auswärtigen und Benachbarten einige Anlaß oder Gelegenheit nicht gegeben werde, welche ihnen zum Angriff oder Uberfall sothaner Republic bequem und dienlich erscheinen möchte. Dem aber besser nicht vorzubauen, als wenn Remedia præservantia
   1. die Cives und Stände derselben in wahrem ungefärbten Vertrauen Fried und Einigkeit leben,
   2. in allem ihren Thun und Fürhaben auf Erhaltung des allgemeinen Besten sehen, und sich darvon durch keinen Privat-Nutz oder einig ander Absehen wendig machen lassen,
   3. sich in guter Verfassung und Bereitschafft halten, um der etwan andringenden Gewalt bey Zeiten zu begegnen und zu widerstehen,
   4. wenn mit Benachbarten und Auswärtigen guter Fried sowol insgemein, als auch insonderheit, dafern ein Special-Fried mit denenselben aufgerichtet, steiff und fest gehalten und keineswegs überschritten, mit den Nachbarn, bevorab wo es nützlich und nöthig, Verbündnisse gemacht, hingegen solche zu einigem Kriege nicht gereitzet werden.

3. Das Erste bestehet in dem, was vorhin angeführet ist: Wenn nehmlich die uralte mixtura Regiminis oder heilsame Harmonie des Reichs allenthalben ohngekränckt und ohnverändert gelassen, die Cives Reip. æquali Jure censirt, und keinem Theil, dem andern Eintracht zu thun oder zu nahe zu treten, nachgesehen, sondern dergleichen sich etwa ereignende Beschwerden in Zeiten abgestellet werden. Conserv. form. mixt.

4. Das Andere beruhet hauptsächlich darauf, daß ein iedweder Stand des Reichs, er sey Churfürst, Fürst, Bischoff, Abt, Prälat, Graf, Communi bonum

Graf, Freyherr oder Stadt, auch waserley Religion er wolle, ihn fest und wohl einbilde, wie er an und vor sich selbst nicht zu bestehen oder in einigerley Wege sich zu erhalten vermöge, sondern gleichwie das gantze Reich und desselben Glieder ingesamt ein Corpus machen, dessen Seel und Leben die Einigkeit derer aller, und daher eins oder das andere von solchen Gliedern sich mit privat Consiliis oder eigennützigen Absehen auf seinen Staat nicht retten oder salviren könne, also auch die Sorgfalt mit Rath und That auf das integrum Corpus gerichtet werden, oder im widrigen das gantze Reich zergehen und mithin ein jeglich demselben angehöriges Glied oder Stand, es sey groß oder klein, mächtig oder schwach, zu boden gehen, und dem Tertio unterbucken müsse ꝛc. ꝛc.

Apparatus

5. Vom Dritten handelt die im Jahr 1555. aufgerichtete und in nachfolgenden Reichs-Abschieden wiederholte und verbesserte Executions-Ordnung, davon bereits oben Meldung geschehen. Und solte dabey
   1. dasjenige, was im vorhergehenden cap. beym III. Punct erinnert, von der Landes-Obrigkeit beobachtet,
   2. nicht alles auf die arme Unterthanen und deren Contribution gestellet, sondern von ihren Cammergütern und Patrio die Billigkeit mit verordnet,
   3. Gleichheit unter den Unterthanen gehalten, und keiner vor dem andern der gemeinen Bürden enthaben, vielweniger des einen zukommendes Contingent dem andern mit aufgelegt,
   4. die Collecten gleichwie sie nicht ehe dann auf den äusserſten Nothfall und zwar zur Defension und Erhaltung des gemeinen Wesens anzusetzen, zu nichts anders als solchem Ende verwendet werden.

6. Das Vierte bestehet endlich darinnen, daß man gegen Auswertige und bevorab gegen Benachbarte allezeit vermercken lasse

Unio

   1. Lust zu Einigkeit und Frieden. Und geschicht solches,
      1. wenn zu Krieg und Feindschafft denenselben keine Ursach oder Anlaß gegeben, sondern die ereignete Irrungen und Mißverständniß durch gütliche Conferentien und Zusammenschickung bey Zeiten wieder abgethan,
      2. man sich in fremde und ausländische Kriege oder andere gefährliche Händel nicht immiſciret und verwickelt, hergegen aber
      3. gestalten Sachen und der Nothdurfft nach mit denen Nachbarn, in zuverläßige verträgliche Allianzen und Verbündnisse einlässet.

Fides

   2. Treu und Glauben, als wordurch nicht allein eine jedwede Republic in gutem Flor und Zustand, sondern auch das Band der gantzen menschlichen Gesellschafft unzertrennet erhalten wird ꝛc.

10. Von denen andern zweyen Punckten der Kayserlichen Reichstags-Proposition.

Executio pacis Remiſſa ad Comitia

Diese sind wie (2.) dasjenige so nach Inhalt des Friedenschlusses etwan zu vollziehen hinterstellig, gebührend exequirt, und (3.) denen auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffen werden möchte, und ist oben gedacht, was gestalt dieselbe

be ſchon in dem erſten dreyfachen Punckt begriffen, und wie davon ſchon gehandelt worden, alſo wird über bereits angeführtes nichts ſonderliches mehr hinterſtellig ſeyn.

Stat, Stadt, Urbs, Civitas, ſ. Stadt.

Stat, Statt, Stäte, Locus, Status, Subſtitutus, Vicarius, cf. Brand- Feim- Feuer- Geleits- Gerichts- Halt- Hof- Mahl- Münz- Richt- Schenck- Wahl- Wohn- Ziel- Statt, -Stäte, Obſtatt, Unſtatten, Zu ſtatten.

Stat haben, Locum habere, Admitti, Legitimum eſſe, ſiehe Klage.

Statthalter, Procex, Præfectus provinciæ.

An Eydes ſtat bekräfftigen, Juramenti loco confirmare, ſ. Eyd.

An Kindes ſtat annehmen, Liberorum loco habere, Adoptare, ſ. Kind.

An Zahlungs ſtat angeben, Datio in ſolutum, ſ. Schuld.

Statthafft, Conveniens, cf. Unſtatthafft.

Stattlich, Eximius, Splendidus, Stattlich fürbringen, Plene probare. P. H. G. O. a. 63.

Stätegeld, Locarium, Pecunia pro ſtatione forenſi, cf. Standgeld.

Statten, Locare, Præſtare, cf. Ab- Aus- Be- Er- Ge- Ver- Wiedererſtatten.

Stät, Firmus, Stabilis, cf. Beſtätigung.

Stätig, Retrogradus, ſ. Sterig.

Station, Statio, Manſio, Officium, cf. Poſt-Station.

Statuten, Statuta, Jus municipale, Statuta loci, cf. Local- Municipal- Statuten, ſ. Stadt-Recht.

Statutariſche Portion, Portio ſtatutaria conjugum, ſ. Erbfolge, Stadt-Recht.

Staub, Stäuben, Pulvis, Pulverem movere, cf. Steuben, Ultima voluntas in pulvere ſcripta, ſ. Teſtament.

Staude, Frutex, cf. Haſelſtaude.

Staunen, Erſtaunen, Obſtupeſcere, G. Etonner, Eſtonner.

Staupe, Staupen, Caſtigatio, Virgis cædere.

Staupbeſen, Staupenſchlag, Ictus fuſtium, Pœna virgarum, ſiehe Straffe.

Stechen, Pungere, Fodere, Stimulare, cf. Aus- Be- Verſtechen, Raſen ſtechen, Kupfer- Riemenſtecher, Stich, Stachel, Stechern.

Stechen, Punctio, Cælatura, Pugna, Spectaculum, cf. Fiſcher-Stechen, Majuma, t. 45. lib. II. C.

Stechbude, Taberna luſoria, ſ. Spiel.

Stechhelm, Galea clauſa, cf. Offener Helm.

Stecke, Stecken, Baculus, Paxillus, Figere, Impedire, Incarcerare, cf. An- Bey- Vorſtecken, Stock.

Steckbrief, Literæ incarcerationis requiſitoriæ, ſ. Inquiſition.

Steckenknecht, Lorarius, Lictor.

Stecknadel, Acus, Acicula.

Stecknadelmacher, Acicularius, ſ. Handwercker.

Steg, Semita, Gradus, cf. Steig.

Stegreif, Stapia, cf. Steigbügel.

Stehen, Stare, Durare, Forum agnoſcere, cf. Ab- An- Auf- Auffen- Be- Ent- Er- Ge- Nach- Ver- Unter- Vorſtehen, Stille ſte-

hen, zu Recht ſtille ſtehen, Vorſteher, Thürſteher, Stand, Standarte, Stunde.

Stehend, Stans, Durans, cf. Inſtehend.

Stehender Contract, Contractus adhuc ſubſiſtens, cui nondum ſatisfactum eſt.

Stehende Ehe, Matrimonium durans, Stehender Ehe, Durante matrimonio.

Stehendes Erbe, Hereditas res ſoli complectens.

Stehende Früchte, Fructus pendentes, ſ. Gebrauch.

Stehendes Fuſſes eingewandte Appellation, Appellatio ſtante pede interpoſita.

Stehende Güter, Bona immobilia, cf. Liegende, ſ. Gerichte.

Steif, Steiff, Steiffen, Firmus, Roborare, Confirmare.

Steif und feſt halten, Sancte ſervare.

Steigen, Scandere, Vadere, Creſcere, cf. Ab-Auf-Einſteigen.

Steig, Semita, Ponticulus, cf. Fuß-Poſt-Richtſteig.

Steigbügel, Stapeda, Stapia.

Steig-Recht, Servitus itineris, ſ. Befugniß.

Steigende und fallende Nutzungen, Fructus incerti, ſ. Gebrauch.

Steiger, Scanſor, Fodinæ præfectus.

Steigern, Steigerung, Augere, G. Encherir, Annonæ flagellatio, cf. Erſteigern.

Stein, Lapis, Petra, cf. Geſtein, Edelgeſtein, Eck-Feld-Flur-Forſt-Geleits-Gerichts-Grab-Grentz-Güter-Haupt-Hut-Jagd-Kieſel-Land-Loch-Mahl-Marck-Obrigkeits-Ort-Raben-Reib-Rein-Schied-Schnur-Schor-Streich-Tauf-Tratt-Wappen-Waſſer-Weid-Zehend-Ziegelſtein.

Steinbruch, Lapidicina, ſ. Gebrauch, Servitus ex alieno lapides eximendi, ſ. Befugniß.

Steinhauffe, Acervus lapidum, Steinhauffen ſetzen, Lapidum poſitio, Scopeliſmus, ſ. Verbrechen.

Steinkohlen, Carbones foſſiles, ſ. Holtz-Ordnung §. 3.

Steinmehl, Farina, qua lapis molaris conſpergitur, ſ. Mühlen-Ordnung.

Steinmetz, Steinſchneider, Steinſetzer, Lapidicida, Scalptor, Lapidator, ſ. Handwercker.

Steine waltzen, Servitus lapides per alienum fundum pervolvendi, ſ. Befugniß.

Stelen, Stehlen, Furari, cf. Beſtehlen, Diebſtahl.

Stehler, Fur, cf. Hehler.

Stellen, Ponere, Locare, Collocare, Simulare, cf. Ab-An-Aus-Be-Dahin-Dar-Ein-Fort-Frey-Ge-Gegen-Heim-Her-Nach-Ver-Vor-Wieder-Wiederher-Zuſtellen, Klaglos ſtellen, Brief-Nativität-Schrifftſteller, Ding-Hinter-Werckſtellig, An-Geſtalt, Stoltz.

Sich oder einen andern im Gerichte ſtellen, Siſtere, Præſentare, repræſentare ſe vel alium, Cautio de judicio ſiſti, ſ. Vorſtand.

Stelle, Locus, Tabulatum, cf. Brand-Ge-Gerichts-Ober-Unter-Stelle, Stuhl.

Stellmacher, Carpentarius, ſ. Handwercker.

Stellung, Poſitio, Simulatio, cf. Beſtallung, Verſtellung.

Stelze, Gralla, auf Stelzen gehen, Grallis incedere.

Stemmen, Fulcire, Obniti, cf. Stützen.

Stempel, Stemweln, Piſtillum, Typus monetalis, Signare, cf. Nachſtempelung.

Stempel-Papier, Charta Signata.

§. 1. Stempel-Papier oder Stempel-Geld iſt eine Steuer, die von denen ſo wohl in als auſſer Gerichte gefertigten Schrifften entrichtet werden muß. Cenſus chart. ſigill.

§. 2. Das Quantum dieſer Abgabe iſt entweder überhaupt geſetzt, oder es ſoll nach dem im Documento enthaltenen Quanto ſteigen, und wird auf dem iedesmahl brauchenden Bogen nebſt dem Königl. Wapen ausgedruckt. Certus auctus

§. 3. Davon nun ſollen

1. Einnehmer ſich mit gnugſamen Vorrath verſorgen, Proviſio
2. darunter alles Papier verſtanden,
3. der Werth deſſelben in das Stempel-Geld eingerechnet,
4. ohne ſolches nichts expediret oder angenommen werden,
5. vor 1701. gefertigte Documente davon frey ſeyn,
6. das Verderbte eingeſchicket werden,
7. nur der erſte Bogen geſtempelt ſeyn,
8. ungeſtempelte Documente gültig bleiben,
9. der unterlaſſene Gebrauch vor ieden Gr. mit 4. gl. beſtrafft,
10. das Umlegen nicht geſtattet,
11. das Geld in Schuld-Sachen vom Schuldner oder Borger, bey Käuffen ꝛc. von beyden Theilen zugleich erleget,
12. die Abgabe nur einmahl gegeben,
13. jährlich zweymahl verrechnet,
14. mit deſſen Ausgeben niemand aufgehalten,
15. die Straffe zum Theil dem Armen- und Wayſen-Haus zugeeignet, Applic. mulct.
16. die Cognition iedes Orts Obrigkeit,
17. auch die Einnehmer unter ihrer Gerichtsbarkeit gelaſſen,
18. den Einnehmern ein gewiſſes in Rechnung paſſiret werden.

§. 4. Was aber von ieder auf Stempel-Papier zu extendirenden Schrifft abzugeben, iſt nach dem Königl. P. und Churf. S. Mandate vom 7. Oct. 1732. folgender geſtalt determiniret. Determinatio

	Thalr.	Gr.	
Abolitiones nach deren Betrag auf 100. Rthl.	1.	••	Abolitio
ſonſt aber wenn kein Quantum zu exprimiren,	6.	••	
ſo unter 100. Rthl. denen Beſoldungen gleich,	••	16.	
Abſchiede und Urtel, ſo in denen Appellation-Hof- und andern Geiſt- und Weltlichen, auch Ober- und Unter-Gerichten, it. allen Facultäten, Schöppen-Stühlen ad Acta oder Informats-Weiſe geſprochen und in Forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben oder auſſerhalb Landes gehen,	••	2.	Decretum
Auſſer die Deſignation- und Diſtributions-Abſchiede, zu welchen 4. Gr. zu nehmen.			
Abſchrifften, ſo nicht in Forma probante begehret werden, ſind frey.			
vidimirte unter Kön. Churf. und dero Vetterer Lbd. Lbd. höheren Collegiorum & Expeditionum Siegel ausgeſtellte,	••	4.	Vidimus
ſonſt aber nur	••	2.	

Thal

denen Partheyen ertheilet von Urteln und Abschieden, ..
von denen Bescheiden und Weisungen aber, so nicht ad Acta, sondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, also füglich nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden können, nichts.
so der Judex nur zu seiner Information behält, und es ex officio collationiret oder ad Acta registriret, nachdem der Part das Original-Document produciret hat, davon ist auch weiter nichts zu fordern.

Lit. discessus — Abzugs-Briefe, wenn sie nicht auf Pergament geschrieben, ..

adjudicationis — Adjudications-Scheine, ..
wenn sie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet, und nebenst selbigem keine absonderliche Käuffe aufgerichtet, wie Contracte, über angenommene Brand-Stellen, wüste Güter und Häuser sind frey.

Adoptio — Adoptiones und Uniones prolium, ..

Appellatio — Appellationes, ..
welche stante pede mündlich geschehen und nicht nöthig, auch in Unterbleibung derselben periculum in mora, oder dispendium causæ nicht zu befürchten, zu dem ein gnugsames Spatium deliberandi, binnen welchem sie die Appellation schrifftlich fertigen können, darzu soll das gewöhnliche St. P. genommen und vor Erlegung der 2. Gr. die gewöhliche Registratur nicht gefertiget werden.

Apostoli — Apostoli, so wohl reverentiales als refutatorii erstattet auf Appellationes, ..

Arrest. concessio renovatio — Arresta und darüber ausstellende Scheine, .. / Arrest-Renovationes, ..

Artic. trib. probator. — Articuli, Innungs- 2.
in Beweis und Gegen-Beweis, auch Beschein- und Gegen-Bescheinigungen, ..

Attestatum — Attestata, auch in denen die Militz und Steuer betr. Sachen, ..
ausgenommen die, denen Brand-Wasser- und Wetter-Beschädigten, und denen wüsten Plätze Anbauenden, ingleichen von Priestern über Aufgebote, ex officio in Militz-Steuer- und andern Sachen ertheilet werden, so alle frey.
welche die Pfarrer, Custodes und Medici, auch andere Privat-Personen ertheilen und ad Acta kommen, sind auf St. P. zu schreiben.

Injunctio — Auflagen und Notificationes, ..

Extractus — Auszuge und Extracte aus Handels-Büchern, so im Judicio produciret, und bey Ubergebung der Klage oder zum Beweis gebrauchet werden, wie Contracte.
worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kauffmanns- und Handwercks-Leute, und derer, so solche fertigen und unterschrieben, nicht mit begriffen.

Befehlige,

	Thalr.	Gr.	
Befehlige, auch in Steuer-Sachen, ausgen. die auf Brand-Waſſer-Wetter-Beſchädigte und andere Calamitäten, auch derer wüſten Plätze Anbauenden ertheilet werden, ſo frey.	"	1.	Mandatum
Begnadigungen und Penſiones,			Conceſſio gratioſa
von 1. bis 10. Fl.	"	2.	
11. " 40.	"	4.	
41. " 50.	"	5.	
51. " 80.	"	10.	
81. " 100.	"	15.	
101. " 150.	"	20.	
und ſ. f. allezeit von 50. Fl. zu 5. Gr. höher, in Weine, Biere, Wilde, Holtze, freyer Wohnung, Schancke, ꝛc. wegen derer Wittwen, ſo über der Männer gehabte jährliche Beſoldung, noch eine Gnade erlangen, ſind nach denen Begnadigungen zu reguliren. Aber die wegen Erlernung des Reutens, Geometrie, Architectur und Artillerie-Kunſt, worzu Ihro Königliche Majeſt. die Speſen bezahlen, ſind frey.			
Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, ſo in Partey-Sachen abgehen,	"	1.	Relatio
die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigſte Befehle (auſſerhalb denen Partey-Sachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Königl. Churf. Steuer-Einnehmern, wegen Brand-Wetter- und anderer Beſchädigten, auch Anbauung wüſter Plätze erſtattet werden, ſind frey.			
Beſcheide v. Abſchiede.			Decretum
Beſcheinigungs-Artickel,	"	1.	Artic. demonſtr. Conſtit. ſalar.
Beſtallungen, alle Hof-Civil- und Militair- in- und auſſerhalb Landes, auch derer Steuer-Jägerey-Bergwercks- ꝛc. derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines ieglichen jährlichen Beſoldung, von 100. Rthl.	1.	"	
was aber unter 100. Rthl.	"	16.	
wie denn der Cammer-Meiſter und ſämtliche übrige Caſſirer, oder welche ſonſt Beſoldung auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe und bevor ihnen die Beſtallung produciret und dargethan, daß ſie nach ſolcher auf obige Art den Impoſt entrichtet, zu reichen haben, widrigenfalls dieſer Impoſt von denen Caſſirern ſelbſt einzubringen iſt.			
derer Ober-Hof-Gerichts- und anderer Advocaten, auch Anwälden, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben,	1.	"	
Beſtell-Zeddel und andere Schreiben, ſo ad Acta kommen,	"	1.	Lit. exhibit.
Beweis-Artickel,	"	1.	Art. probat.
Bürg-Scheine v. Contracte.			Fidejuſſio
Cautiones, ſo auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet,	"	2.	Cautio
Ceſſiones, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti v. Contracte.			Ceſſio

		Thalr.	Gr.
	daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incl. der Confirmation,	"	16.
	da aber auch das letztere unterbleibet,	"	4.
Citatio	Citationes,	"	1.
Codicilli	Codicilli, v. Testamenta.	"	16.
Compulsor.	Compulsoriales,	"	1.
Compromiss.	Compromisse, so nur ad Acta registriret werden, sind frey, ausser dem,	"	1.
Concessio	Concessiones der Gast-Schanck- und Brau-Gerechtigkeit, Brau-Häuser, Wind- und Wasser-Mühlen zu bauen, weßhalber ein jährlicher Canon erleget wird, sind nach denen Begnadigungen zu tractiren, und ist der Canon zu einem Capitale anzuschlagen, und der St. Bogen nach dessen Quanto zu nehmen.		
Confirm. priv.	Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen, als der grossen Städte,	12.	"
	derer mittlern,	8.	"
	deren übrigen kleinen,	4.	"
Magistrat.	Obrigkeitliche, it. dergleichen Consense, über Verschreibungen, Obligationes und sonsten, in allen hohen und niedrigen Gerichten, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf St. P. geschrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes v. Contracte.		
	daferne sie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	"	16.
	da aber auch das letztere unterbleibet,	"	4.
cleric.	derer Geistlichen und Schul-Collegen, sollen gestempelt seyn, und zwar		
	ein Superintendent,	"	16.
	ein Pastor und Archi-Diaconus,	"	12.
	ein Pfarrer und Diaconus,	"	8.
	ein Rector und Con-Rector,	"	6.
	die andern Schul-Collegen, Organisten und Glöckner in Städten, auch Schulmeister auf dem Lande, hingegen sollen die Vocationes frey seyn.	"	4.
Consensus	Consense, v. Confirmationes.		
Contractus	Contracte, alle insgemein, sie haben Nahmen wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die K. M. selbst hier im Lande mit Privatis auf gewisse Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schliessen, nicht ausgenommen, in welchen allen der Lieferante und Capitulante die Kosten träget, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:		
	von 20. bis 100. Fl. incluf.	"	1.
	100. excl. und darüber bis 500. incl.	"	5.
	500. excl. und darüber bis 1000.	"	10.
	und also ferner auf gleiche vorstehende Arten, wenn es über 1000. Fl. und höhere Summen steiget, daferne sie aber		

	Thalr.	Gr.	
aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,		16.	
da aber auch das letztere unterbleibet,		1.	
Curatoria,		1.	Curatorium
Decreta in cauſis pupillorum aut minorum,		1.	Decretum
Decreta und Expectanz-Scheine,		16.	
auf Adeliche Beſtallung,	4.		
auf Bürgerliche,	2.		
Defenſiones,		4.	Defenſio
Defenſional-Articuli,		1.	Art. defenſ.
Depoſiten-Scheine,		1.	Atteſt. depoſ.
Deſignationes in Concurſibus Creditorum,		4.	Sent. deſign.
Dilation-Scheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis & Judiciis,		1.	Sched. conc. dil.
Diplomata, ſo die Comites Palatini ausſtellen,	2.		Diploma
Diſpenſationes,	2.		Diſpenſatio
Diſputation-Geſetze,		1.	Diſput. prob.
Diſtributiones,		4.	Diſtributio
Donationes, wie bey den Contracten.			Donatio
Edictal-Citationes,		1.	Citat. edict.
Ehe-Stifftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder v. Contracte; Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leibgedings-Art verſtanden, weniger das Gegen-Vermächtniß, und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.			Pact. dotal.
Emancipationes,		16.	Emancipatio
Erb-Theilungen, und Erb-Vergleiche, ſo ein gewiſſes Geld-Quantum in ſich halten; v. Contracte. Jedoch nach Abzug derer in der Erbſchafft gefundenen Paſſivorum.			Inſtrum. her. div.
Excitatoria,		1.	Excitatorium
Executoriales,		2.	Executoriales
Expectanz-Scheine und Decreta,		16.	Lit. expect.
auf Adeliche Beſtallungen,	4.		
auf Bürgerliche,	2.		
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern v. Contracte.			Extractus
aus Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern,		1.	
Fehden, ſind frey.			
Fidei-Commiſſa,		16.	Fideicomm.
Fidejuſſiones und Bürg-Scheine, ſo auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto, v. Contracte.			Fidejuſſio
Gebuhrts-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben,		2.	Lit. nativit.
wenn ſie aber auf Pergament geſchrieben,		4.	
Gedenck-Zettel, bey der Steuer ſind frey.			
Gedenck-Zettel, oder Citationes,		1.	Notif. Term.
Gegenbeſcheinigungs-Articul,		1.	Art. remonſtr.
Gegenbeweis-Articul,		1.	reprobat.
Gerichtliche Vollmachten, ſo auſſerhalb Landes gehen,		4.	Mandatum
Gerichtliche Verbothe,		1.	Inhibitio
Gerichtliche Qvittungen, ſo abſonderlich aufgeſetzet und			Apocha

		Thlr.	Gr.
	ausgestellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis, das St. P. nicht bereits vergeben worden, wie unter sub L. Q. angemercket,	•	• 1.
Libr. jud.	Gerichts-Bücher sind frey.		
mercator.	Handels-Bücher sind frey.		
Attest. executt.	Hülffs-Scheine,	•	• 2.
Dilatio	Indult-Scheine.	•	• 4.
Inhibitio	Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes,	•	• 2.
pœnal.	Inhibitiones pœnales,	•	• 1.
Art. trib.	Innungs-Articul,	2.	• •
Inquisitio	Inquisitiones, wenn solche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquisit nichts im Vermögen hat, sind frey; daferne aber von dem Inquisiten entweder aus seinem Vermögen oder bestellter Caution bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Kosten restituiret werden, ist nebst diesen auch der Papier-Impost zu bezahlen, und hierbey allenthalben sich dem M. v. 3. Dec. 1728 gemäß zu bezeigen.		
Instrum. Not.	Instrumenta, auch derer Notariorum,	•	• 2.
Intercessio	Intercessionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landes-Herren selbst, oder dero höhern Collegiis,	2.	• •
Interrogat.	Interrogatoria,	•	• 1.
Interventio	Interventiones bey Processen	•	• 2.
Inventarium	Inventaria,	•	• 8.
	wenn sie aber über 500. Fl. gute und exigible Mittel betragen,	•	• 16.
	die aber unter dem Kauff-Pretio begriffen, und dem Pacht-Briefe angehangen worden, ingleichen Consignationes extrajudiciales, sind frey.		
Instrum. emt.	Käuffe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, v. Contracte.		
	welche die Contrahenten mündlich vorbringen und in die Handels-Bücher kommen, darzu ist nach dem Ausschreiben und Unterscheid der Summen das St. P. zu nehmen.		
	neuer Anbauer wüster Güter und Häuser sind frey.		
Libellus	Klagen in Processen,	•	• 2.
Attestatum	Kundschafften, so nicht Handwercker betreffen,	•	• 4.
Legit. infam.	Legitimationes personarum infamium,	6.	• •
	wenn es aber einer nicht im Vermögen,	2.	• •
Lit. invest.	Lehn-Briefe so nicht auf Pergament geschrieben,	•	• 2.
	wenn sie aber darauf geschrieben	•	• 4.
Attest. pet. invest.	Lehn-Scheine	•	• 4.
	über Allodial-Güter, e. g. wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebst dem auf Stempel-Papier geschriebenen Kauff- und Adjudications-Scheine, absonderlichen Lehn-Schein auf einen a parten Bogen, wenn die Lehn und Confirmation nicht bereits auf dem Bogen des Kauff-Contracts registriret, ausgestellet,	•	• 2.
Invest. feud.	Lehns-Investitur, so auf Geld gerichtet v. Contracte.		
	Lehns-Verwandelung in Erbe,		

von

	Thalr.	Gr.	
von 10. bis 100. Rthl.	1.	. .	
101. . . 200. . .	2.	. .	
201. . . 300. . .	3.	. .	
u. s. f. allemahl von 100. Rth. den Bogen um 1. Rth. höher.			
Lehns-Reverse,	2.	. .	Reversales
Lehr-Briefe, so nicht auf Pergament geschrieben,	. .	2.	Lit. art. did.
wenn sie aber auf Pergament geschrieben,	. .	4.	
Leuterungen,	. .	2.	Leuteratio
Mieth-Contracte, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, v. Contracte.			Locatio
Monitoria,	. .	1.	Monitor.
Moratoria, ex particulari gratia,	6.	. .	Morator.
wenn es aber nur denen Creditoribus zum besten und auf ihr Ansuchen geschiehet,	2.	. .	
Muth-Zettel, bey Lehns-Sachen,	. .	4.	Sched. pet. inv.
Nieder-Jagden Erlangung sind nach denen Privilegien zu tractiren.			Conc. venat.
Notificationes erlangter Dignitäten,	1.	. .	Notif. dignit.
Notificationes und Auflagen,	. .	1.	
Obligationes und Versicherungen, die auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, v. Contracte. und brauchen hernach die Consense und Confirmationes darüber keines St. P. weiter.			Obligatio
Pacht-Briefe, so auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach dem Pacht-Quanto des ersten Jahres ein vor allemahl, v. Contracte.			Instrum. loc. cond.
Pässe über Geleite, Accis und Zölle sind frey.			Lit. Immun.
Pfand-Verschreibungen, so auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedrigen Gerichten, und sonsten zu gewissen Versicherungen und Cautionen ausgestellt, auch in keinem andern auf St. P. bereits geschlossenen Documente oder Instrumente mit begriffen, v. Contracte.			Pign. const.
Pflicht-Scheine,	. .	1.	Lit. offic.
derer Ober-Hof-Gerichts- und andern Advocaten, auch Anwäldere, so keine gewisse Besoldung haben,	1.	. .	
Piæ Causæ sind frey.			Pia causa
Pœnal-Inhibitiones,	. .	1.	Inhib. pœn.
Privilegia, die von Wichtigkeit,	10.	. .	Privil.
geringere,	6.	. .	
Privilegia und deren Confirmationes,			
derer grossen Städte,	12.	. .	
derer mittlern,	8.	. .	
derer übrigen,	4.	. .	
Processus Pauperum, darinnen, und wann sich einer ins Armen-Recht geschworen, wie denn auch in allen Processen, die von der Obrigkeit verleget werden, ist das Papier frey.			Proc. paup.
Procuratores und Agenten bey der Cammer und Steuer, wenn sie in Concursen concurriren, sind bey Bescheinigungen derer Forderungen und andern Schrifften frey, weiln sie ex officio agiren.			

		Thlr.	Gr.
Protector.	Protectoria,	6.	. .
Lit. protest.	Protesta, über Wechsel-Briefe, worzu das feinste Papier zu nehmen.	. .	2.
Protocoll.	Protocolla und		
Libr. publ.	Publici Libri sind frey.		
Punctatio	Punctationes, wann sie auf ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, und kein anders Document über die getroffene Contracte auf St. P. ausgefertiget wird, v. Contracte.		
Apocha	Qvittungen, alle so auf ein gewisses Geld-Quantum und hierinnen nicht expresse ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe, v. Contracte.		
	wenn sie aber nicht auf Geld gerichtet,	. .	L.
	welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Causæ, über ihre Intraden und Einkünffte an Erbzinse, Schoß und andern Gefällen, it. so die Piæ Causæ über aussenstehende Capitalia, und davon abgetragene Zinsen ausstellen, desgleichen Kön. Churfl. auch dero Fürstl. Fürstl. Vetteren zu Sachsen-Weissenfels und Merseburg Lbd. Lbd. höherer und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten über ihre Besoldung, dann über Deputat-Wildpret, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuer-Zinsen, Bergleute Lohn, Ausbeute und Zubusse, genossene Begnadigung derer Calamitosen und neuer Anbauer, sind frey.		
	über die auf Tagezeiten gesetzte Summen, welche schon bey dem Haupt-Document des Kauff-Contracts, in solle, nach dem Ausschreiben d. A. 1710. vergeben worden, sind frey, und soll kein absonderlich auf die schon vergebene Quanta und Summen gerichtetes St. Pap. künfftig genommen werden.		
	über die Interessen, wo über das Capital das Document richtig mit den Imposten vergeben ist, sind frey.		
	Interims-sind frey, weil hernach zu der Haupt-Qvittung selbst, nach Proportion des gantzen Quanti, der gewöhnliche St. Bog. genommen werden muß.		
	Vormundschaffts-Haupt-Qvittungen,	. .	L.
Confirm. Senat.	Rathswahlen und deren Confirmationes		
	derer grossen Städte,	12.	. .
	derer mittlern,	8.	. .
	derer übrigen Städte,	4.	. .
Rationes	Rechnungen, über Vormundschafften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinde sind frey.		
Recessus	Recesse v. Contracte.		
Remissorial.	Remissoriales,	. .	L.
Renov. arrest.	Renovationes derer Arreste,	. .	L.
Rescriptum	Rescripta, so nicht ex officio, oder in Brand-Wasser- und Wetter-Schaden, it. bey Aufbauung wüster Plätze, sondern auf derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden,	. .	L.

Reverse,

	Thlr.	Gr.	
Reverſe, Lehns-	2.	. .	Lit. reverſ.
in genere,	. .	1.	
Rotulus teſtium,	. .	2.	Rot. teſt.
Rügen, ſind frey.			Denunciatio
die deshalber eingegebene Schreiben, und Exculpationes bleiben auch ſo lange frey, bis die Sache geendiget worden, da in cauſa condemnationis der Rügen der Delinquent das St. P. nachzugeben hat, vermöge M. v. 3. Dec. 1728.			
Salvi Conductus ex particulari gratia,	6.	. .	Salv. cond.
wenn es aber denen Creditoribus zu beſten, und auf ihr Anſuchen geſchicht,	2.	. .	
it. wann einem Inquiſiten dergleichen ertheilet wird,	2.	. .	
Scheine, Dilation-	. .	1.	Sched. conc.
über Arreſte ertheilet,	. .	1.	dil.
Depoſiten-	. .	1.	
Schreiben und Beſtell-Zettel, ſo ad Acta kommen,	. .	1.	Literæ
Steuer-Scheine ſind frey.			
Subhaſtation-Zettel oder Patente,	. .	1.	Subhaſt.
Subſtitutiones und Vollmachten,	. .	1.	Subſtitutio
Supplicationes alle,	. .	1.	Supplicatio
ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Waſſer-Beſchädigten, die ſie ihrer Calamität halber eingeben, it. derer ſo wüſte Plätze anbauen wollen, und derer Studioſorum, ſo um Stipendia anhalten, ſo frey.			
Syndicate,	. .	2.	Inſtrum. Syndic.
Taxationes,	. .	2.	Taxatio
Täuſche, } wenn ſie auf ein gewiß Geld-Quantum			Permutatio
Tranſactiones, } gerichtet, nach Proportion deſſelben, v. Contracte.			Tranſactio
daferne aber ſolche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	. .	16.	
ohne dergleichen Confirmation aber,	. .	4.	
Teſtamenta,	. .	16.	Teſtam.
Teſtamenta, Codicilli und andere letzte Willens-Verordnungen: bey ſolchen ſoll die Abgabe des St. P. allererſt nach Abſterben des Erb-Verlaſſers, iedoch entweder ſo fort bey deſſen Publication, oder wenn dieſe nicht nöthig, binnen 8. Tagen von der Zeit, da die Erben ſolches erlanget, erfolgen, oder wenn ſie dieſem nicht nachkommen, mit der vierfachen Straffe der 4. Gr. beleget werden.			
Teſtimonia,	. .	1.	Teſtimon.
auch in denen Miliz- und Steuer betr. Sachen.			
Tutoria,	. .	1.	Tutorium
Veniæ ætatis,	10.	. .	Ven. ætat.
Verbote, gerichtliche,	. .	1.	Inhib. jud.
Vererbungs-Briefe,	. .	2.	Lit. appropriat.
wann ſie aber auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion deſſelben, v. Contracte.			
Vergleiche, wie beym Contracten,			Tranſact.

Verſchrei-

		Rthlr.	Gr.
Obligatio	Verſchreibungen und		
Cautio	Verſicherungen, v. Contracte.		
Converſ. feud. in allod.	Verwandelungen des Lehns in Erbe, v. Lehns-Verwandelung.		
Renunciatio	Verzichte, wann ſie auf Geld gerichtet, v. Contracte.		
Cop. vidim.	Vidimus, oder vidimirte Abſchrifften, unter Kön. Churfl. und dero Vetteren Lbd. Lbd. höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgeſtellet,		4.
	ſonſt aber nur		2.
	ſo bey Contract-Conſens- und andern libris publicis beybehalten werden, davon kan, wenn der Part dem Judici ſein Original produciret hat, von ſelbigen weiter nichts gefordert werden, ſondern es hat der Judex das übrige zu beſorgen, auſſer dem bleibt es bey dem Ausſchreiben.		
Un. prol.	Uniones prolium und Adoptiones,		16.
Lit. vocat.	Vocationes der Geiſtlichen, werden nicht vergeben, ſondern nur die Confirmationes.		
Mandatum	Vollmachten, gerichtliche, ſo auſſerhalb Landes gehen,		4.
	gemeine,		1.
Rat. tut.	Vormundſchafft-Rechnungen: die von der Obrigkeit ex officio ausgeſtellet werden, oder der Mündel Anverwandten dabey gezogene Defecte, ſind frey.		
Quietatio	Vormundſchafft-Haupt-Qvittungen, v. ſub Q.		
Sententia	Urtel und Abſchiede, ſo in denen Appellation-Hof- auch andern geiſt- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stühlen ad Acta oder Informats-Weiſe geſprochen, und in Forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben, oder auſſerhalb Landes gehen,		2.
Lit. camb.	Wechſel-Briefe, ſo im Lande ausgeſtellet werden, und darinnen zahlbar ſind, ohne Unterſcheid der Summen, und zwar ſollen ſolche nahe unter dem Stempel geſchrieben werden, bey Straffe 10. Rth.		
	diejenigen Wechſel-Briefe aber, ſo auſſerhalb Landes ertheilet, oder aus hieſigen Landen an andere Orte gehen, ſind frey.		4.
Proteſtatio	Wechſel-Brief-Proteſt, wozu das feinſte Papier zu nehmen,		
Rot. teſt.	Zeugen-Rotulus,		2.
Schedula	Zettel über Deputat-Wildpret, Muth-Zubuß-Receß- und Ausbeute-ſind frey.		2.
Reſol. thal. in Ruren.	§. 5. Weil z. E. die ordentliche Steigerung des Impoſts von 5. zu 5. Gr. nach Gülden gerechnet iſt, gemeiniglich aber auf Thaler contrahiret wird, ſo muß allemahl die Reſolution vorher gehen, wie folget:		

Sum.

Fl.		Rthl.		Rthl.	Gr.	
am. 20.	100.	17½.	87½.	--	1.	St. P.
100.	500.	87½.	437½.	--	5.	
500.	1000.	437½.	875.	--	10.	
1000.	1500.	875.	1312½.	--	15.	
1500.	2000.	1312½.	1750.	--	20.	
2000.	2500.	1750.	2187½.	1.	1.	
2500.	3000.	2187½.	2625.	1.	6.	
3000.	3500.	2625.	3062½.	1.	11.	
3500.	4000.	3062½.	3500.	1.	16.	
4000.	4500.	3500.	3937½.	1.	21.	
4500.	5000.	3937½.	4375.	2.	2.	
5000.	5500.	4375.	4812½.	2.	7.	
5500.	6000.	4812½.	5250.	2.	12.	
6000.	6500.	5250.	5687½.	2.	17.	
6500.	7000.	5687½.	6125.	2.	22.	
7000.	7500.	6125.	6562½.	3.	3.	
7500.	8000.	6562½.	7000.	3.	8.	
8000.	8500.	7000.	7437½.	3.	13.	
8500.	9000.	7437½.	7875.	3.	18.	
9000.	9500.	7875.	8312½.	3.	23.	
9500.	10000.	8312½.	8750.	4.	4.	
10000.	10500.	8750.	9187½.	4.	9.	
10500.	11000.	9187½.	9625.	4.	14.	
11000.	11500.	9625.	10062½.	4.	19.	
11500.	12000.	10062.	10500.	5.	--	
12000.	12500.	10500.	10937½.	5.	5.	
12500.	13000.	10937½.	11375.	5.	10.	
13000.	13500.	11375.	11812½.	5.	15.	
13500.	14000.	11812½.	12250.	5.	20.	
14000.	14500.	12250.	12687½.	6.	1.	
14500.	15000.	12687½.	13125.	6.	6.	
15000.	15500.	13125.	13562½.	6.	11.	
15500.	16000.	13562½.	14000.	6.	16.	
16000.	16500.	14000.	14437½.	6.	21.	
16500.	17000.	14437½.	14875.	7.	2.	
17000.	17500.	14875.	15312½.	7.	7.	
17500.	18000.	15312½.	15750.	7.	12.	
				18000.		

Fl.		Rthl.		Rthl.	
Summa					St.
18000.	18500.	15750.	16187½.	7.	1
18500.	19000.	16187½.	16625.	7.	2
19000.	19500.	16625.	17062½.	8.	
19500.	20000.	17062½.	17500.	8.	8
20000.	20500.	17500.	17937½.	8.	13
20500.	21000.	17937½.	18375.	8.	18
21000.	21500.	18375.	18812½.	8.	23
21500.	22000.	18812½.	19250.	9.	4
22000.	22500.	19250.	19687½.	9.	8
22500.	23000.	19687½.	20125.	9.	14
23000.	23500.	20125.	20562½.	9.	19
23500.	24000.	20562½.	21000.	10.	--

Stempel-Tage, Dies signationis mercium tributariarum, cf. Schau-Tage.

Stender, Alveus ſtatarius, Silanus, cf. Waſſer-Stender.

Sors domui vel ſundo inhærens & ad quosvis poſſeſſores tranſiens, cf. Rente.

Stengel, Stengeln, Caulis, Scapus, Cauliculare.

Stepfen, Steppen, Acu pingere.

Steppſeide, Fila ſerica duplicata.

Sterben, Mori, Mors, Peſtis, cf. Ab-An-Verſterben, Viehſterben, Zugleich ſterbende.

Sterbebette, Lectus feralis, cf. Todbette.

Sterbehaus, Erb- und Sterb-Haus, Domus hereditaria.

Sterbelehn, Laudemium ob mortem coloni etiam liberis ſolvendum, ſ. Lehnwaare.

Sterblich, Mortalis, cf. Unſterblich.

Stern, Stella, Aſtrum.

Sterndeuterey, Aſtrologia.

Sterngucker, Sternkunde, Sternſeher, Sternſeher-Kunſt, Aſtronomus, Aſtronomia, ſ. Injurien.

Stet, Stetig, Stabilis.

Stetig Pferd, Equus retrogradus, ſ. Kauff.

Stets, Stetswährend, Continuo, Perpetuo, Perennis.

Stetswährende Nutzung, Uſus perpetuus, ſ. Gebrauch.

Steuben, Steubern, Pulverem movere, Diſſipare.

Steuer, Steuern, Contributio, Dos, Firmamentum, Tributum ſolvere, Impedire, Elocare, Remigare, cf. Bey-Gegen-Heu-Nach-Neben-Steuer, Berg-Bewerbe-Bier-Brand-Eh-Fleiſch-Fräulein-Frucht-Heer-Königs-Kopf-Kreis-Lan-Pfennig-Quatember-Reichs-Soldaten-Städte-Tran-Türcken-Vermögen-Wein-Steuer, Ausſteuerung.

Steu-

Steuer, Collecta, Tributum.

§. 1. Eines Landes Unterthanen, oder mit demſelben vereinigte haben Onus
n deſſen Nothdurfft gewiſſe Bürden zu tragen, die entweder in Dienſten, perſonale
ls Frohnen, Wachen ꝛc. oder in einer Abgabe von ihrem Vermögen be- reale
ehen.

§. 2. Das letztere wird Steuer, Schoß, Schatzung, Anlage, Hülffe, Collecta
Bede, Geld, Ungeld, Recht, Licent, Accis, Impoſt, und ſo fort genannt,
nd iſt anders nichts als was dem Landesherrn zum Dienſt der Repu-
lic zu entrichten und abzuſtatten.

§. 3. In Teutſchland hat man ſelbige in

1. Reichs- Kreis- und Land- Imp. circ. provinc.
2. ordentliche und auſſerordentliche, als Cronen- Fräulein- Steuer, ord. extraord.
3. ſtets und nur auf eine Zeit währende, ſtat. tempo-
4. Kopff- und Vermögen- Rauch- Bewerbe- rar.
5. in Anſehung der verſchiedenen Anlage in Pfennig- und Qvatem- capitis, ſoli
ber- nummar.
6. in Betracht der Anwendung Land- Soldaten- Türcken- Brand- pec. 4. temp.
Steuer, Schantzengeld, provinc.
militar.
7. wegen deſſen, wovon ſie zu entrichten, in Frucht- Fleiſch- Tranck- ex fund. carn.
Bier- Wein- Steuer, Bierrecht, Balcken- Sparren- Geld, pot. cerev. vin
8. Herrſchaffts- und Neben- Steuer, dergleichen zuweilen die Obrig- Princ. Magi-
keit neben jener hergebracht hat, dahin auch Nach- Steuer oder ſtrat.
Abſchoß gehöret, volunt. ne-
9. freywillige und nothwendige. ceſſ.

§. 4. Steuern anzulegen ſtehet dem Landsherrn zu, l. 214. ff. d. V. S. Impoſitio
. f. 56. doch wird ſchon angedeuteter maſſen auch Obrigkeiten ein gewiſ-
s Jus ſubcollectandi nachgelaſſen.

§. 5. Die Anlage geſchicht nach Gewohnheit verſchiedentlich, als nach Seragenæ
en Schocken, nach den Qvatembern, nach den Hufen, nach den Feuer- Jugatio
äten, nach den Häuptern, und werden dazu gewiſſe Steuerbücher oder capitatio
Steuer- Regiſter aufgerichtet.

§. 6. Zu einem ſolchen Steuer- Regiſter wird erfordert, daß Cataſtrum

1. der Einnehmer vereydet, R. A. 1544. §. 46.
2. die Güter, Aecker, Wieſen, Gärten, Weinberge, Wälder richtig angegeben, l. 4. ff. d. cenſib.
3. nach ihren Einkünfften geſchätzet, ib. §. 1.
4. alles ins Steuerbuch gebracht, und
5. die Steuer richtig eingetheilet werde.

§. 7. Die auf die Grund- Stücken gelegte Steuer träget der, ſo das Collecta realis
igenthum hat, und die Nutzungen daraus ziehet, ſein Eigenthum ſey
ſchaffen wie es wolle, l. 13. ff. d. impenſ. in res dot. l. 2. C. d. annon.
trib. auch der den Nießbrauch hat, l. 7. §. 2. l. 27. §. 3. ff. d. fruct. nicht
er der Pfandes- Inhaber, a. l. 6. C. d. pign. ſonſt aber hält ſich der Fi-
us wegen der Steuer allemahl an den gegenwärtigen Beſitzer, l. 7. ff.
publican. & vectig. und kan ſolche von ihm fordern, obgleich dißfalls
n anders verglichen und abgeredet wäre, l. 1. 2. 3. C. ſin. cenſ. l. rel.
nd. comp. n. poſſ. er hat auch deshalber ſtillſchweigendes Pfand an
n Gütern. l. 5. §. f. ff. d. cenſib.

§. 8. Die Nach- Steuer iſt ein gewiſſes Geld, welches Unterthanen, Jus detractus
e entweder ſich anderswohin wenden, oder Erbe aus den Gerichten
egnehmen, der Obrigkeit laſſen müſſen.

§. 9. Man theilet ſie daher in die eigentlich ſo genannte Nach- Steu- Detractu
. Ab- oder Nachſchoß, und das von Erben zu entrichtende Abzugs- Geld. perſonalis, realis

§. 10.

Consuetudo §. 10. Es könt damit, so wohl ob es zu geben, als in was für Quantität es zu entrichten, bloß auf die Gewohnheit an. cf. t. C. quando & quib. part. pars deb. l. un. C. non lic. habitat. metrocom.

Immun. a gabella emigrationis §. 11. Wer aus Noth ausziehen muß, soll damit verschonet werden a. l. 36. §. 1. ff. d. judic. l. 7. §. 1. ff. qui satisd. cog. auch sollen Fürsten, der Fiscus, Kirchen, Räthe und Ministri, Cap. Car. a. 25. Professores, Academici, Geistliche, Kirchendiener und deren Wittwen davon frey seyn.

a collect. cervisiaria. §. 12. So sind auch einige der gemeldten Personen von andern Steuern frey, l. 10. ff. d. vacat. muner. insonderheit haben Geistliche und die von Adel in Ansehung der Bier-Steuer freyen Tischtrunck. K. O. t. von Immunität. Rf. gr. 1661. §. 119. 121.

Steuer-Anschlag, Æstimatio, Æstimium.
Steuer-Bücher, Catastra, Libri censuales, cf. Steuer-Regista.
Steuer-Einnehmer, Exactor tributorum.
Steuerfrey, Immunis a collecta.
Steuer-Lehn, Feudum censuale.
Steuer-Register, Liber censualis, Catastrum.
Steuer-Schock, Sexagena censualis, Collecta ad modum sexagenarum
Steuer-Mann, Nauclerus.
Steuer-Ruder, Clavus naucleri.
Steuer der Wahrheit, Firmamentum veritatis.
Steuerbar, Vectigalis, Tributarius.
Steuerbar Lehn, Feudum censuale.

Stich, Ictus, Punctus, cf. Kupfferstich.
Stichblat, Tegmen capuli, Perfugium.
Stich um Stich, Permutatio mercium, f. Tausch.
Stichel, Sticheln, Stylus, Cælare, Verbis pungere.
Stichelreden, Scommata, Verba aculeata, cf. Anzüglichkeit.

Sticken, Suffocare, cf. Ersticken.
Texere, Acu pingere, Scribere.
Stickkauff, Stickkauff-Brief. Instrumentum emtionis judiciale.
Sticker, Textor, Phrygio, cf. Seidensticker.

Stieben, Dissipare, cf. Federstüber, Staub, Steuben.

Stief- Vice- Conjunctio per affinitatem, G. Beau-Stief-Eltern, Stief-Geschwister, Stief-Kinder, f. Anverwandschafft.

Stiefel, Ocrea, cf. Spanische Stiefeln.

Stiege, Scala, Numerus 20. res complectens.

Stiel, Manubrium, Petiolus, Fulcrum ædium.

Stier, Torvus, Taurus.
Stiergefechte, Pugna cum Tauris, f. Päbstisches Recht.

Stift, Stifft, Fibula acicula, Stiffts von Gold und Silber, f. Gerade.

Stiften, Stifftung, Fundare, Ordinare, Excitare, Fundatio, cf. Ehestifftung.
Stifft, Fundatio, Diœcesis, cf. Ertz-Hoch-Nieder-Stifft.
Stiffts-Kirche, Basilica.
Stiffter, Autor, Fundator.
Stilet, Sica, Pugio, f. Degentragen.

Still, Stille, Stillen, Tranquillus, Quies, Sedare.
In der Stille begraben, Sepultura minus solennis, f. Begräbniß.
Stillschweigen, Silentium, cf. Ewiges Stillschweigen.

Stillschwei-

Digitized by Google

Stillſchweigen auferlegen, Silentii injunctio, ſ. Proceß.
Stillſchweigender Conſens, Conſenſus tacitus.
Stillſchweigendes Fideicommiß, Fideicommiſſum tacitum.
Stillſchweigendes Geſtändniß, Confeſſio tacita.
Stillſchweigendes Pfand, Stillſchweigende Verpfändung, Pignus tacitum.
Stillſchweigende Verlängerung, Verneuerung der Miethe, Tacita relocatio.
Stillſtand, Inducię, cf. Gerichts-Waffen-Stillſtand.
Stille ſtehen, Conſiſtere, Zu Recht ſtille ſtehen, Forum conventionis in reconventione agnoſcere, ſ. Klage.
nm, Stimme, Stimmen, Vox, Votum, Suffragium, Sonus, Sonare, Suffragium ferre, cf. Wahl-Stimme, Meiſte Stimmen, Sitz und Stimme, Be-Bey-Ein-Uberein-Uberſtimmen.
ıcken, Olere, Fœtere, cf. Stanck.
Stipendium, Beneficium, Penſio.
Stipendiat, Beneficiarius, ſ. Kirchen-Recht §. 9. n. 8,
Stipendiaten-Gelder, Pecunia ſtipendiaria, ſ. Pfand.
pp, Stippen, Punctum, Pungere, Attingere, cf. Stift.
rn, Frons.
Stirnband, Frontale, ſ. Gerade.
ochern, Scalpere, Rixari, cf. Zahnſtocher.
ock, Baculus, Truncus, Frutex, Alveus, Tenaculum, Ergaſtulum, G. Eſtoc, Ital. Stocco, cf. Almoſen-Armen-Bien-Daumen-Kerb-Kirchen-Reb-Wachs-Wein-Wickelſtock.
Stockgarbe, Cenſus frumentarius.
Stockgüter, Bona e ſylva in agros converſa, cf. Stöcker-Recht.
Stockhaus, Carcer publicus, cf. Gefängniß.
Stockmeiſter, Cuſtos carceris, Commentarienſis, ſ. Verbrechen.
Stockroden, Eradicatio truncorum, ſ. Holtz-Ordnung.
Stockſchilling, Caſtigatio in carcere, ſ. Straffe.
Stockſchläge, Ictus baculi, ſ. Injurien.
Stöcken, Stöcken und pflöcken, In vincula conjicere, ſ. Gefängniß.
Stöcker-Recht, Cenſus pro eradicatione arborum ei, qui jus foreſti habet, pendendus.
Stöckling, Latitans.
Stof, Stoff, Materia, Apparatus, G. Etoffe, Eſtoffe.
Stoll, Stollen, Cuniculus, Fodina, cf. Erbſtollen,
Stolpern, Cæſpitare, G. Broncher, cf. Fehlen.
Stoltz, Superbus, In certo ſtatu conſtitutus, cf. Hageſtoltz.
Stopfen, Stoppen, Obſtruere, Obturare, Farcire.
Stoppel, Stipula, Tempus paſcendi in agro defalcato, ſ. Stadt-Recht §. 5. n. 27.
Stöpſel, Obturamentum.
Stören, Turbare, cf. Zerſtören, Zerſtörliche Exceptiones.
Störer, Störerey, Opifex non legitimatus, Turbatio opificum, ſ. Handwercker.
Störtzen, Störtzer, Vagari, Vagabundus, Mendicus, cf. Landſtörtzer.
Stoſſen, Pellere, Trudere, cf. Ver-Umſtoſſen.
Stoß, Pullus, cf. An-Verſtoß.
Stoß-Vogel, Milvus, Accipiter, ſ. Holtz-Ordnung §. 2. n. 60.
Stößig, Petulcus, Cornupeta.

Stottern, Balbutire, cf. Stammeln.

Strack, Stracklich, Rectus, Intenſus.

Stracker Lauff des Gerichts, Rectus curſus judicii.

Stracklich über den Geſetzen halten, Stricte obſervare leges.

Stracks, Statim, cf. Schnurſtracks.

Stracks Aufſichts zu zahlender Wechſelbrief, Cambium ſtatim viſis literis ſolvendum, cf. Viſta, ſ. Wechſel-Recht.

Straf, Straff, Rigidus, Severus.

Straffe Gerechtigkeit, Jus ſtrictum, ſ. Recht.

Strafe, Straffen, Pœna, Mulcta, Punire, Arguere, cf. Bürgerliche, Capital- Conventional- Ehren- Geld- Gelinde, Handwercks- Harte, Kirchen- Lebens- Leibes- Nahmhaffte, Schwere, Todes- Straffe, Ab- Beſtraffen, Lügen ſtraffen, Ungeſtrafft.

Straffe, Pœna, Mulcta.

Pœna §. 1. Straffe iſt eine Beraubung eines Gutes, ſo von der Obrigkeit dem wiederfähret, der andere durch Verbrechen beleidiget.

hon. privatoria corporis afflictiva capitalis pecuniaria §. 2. Man nennet die Beraubung eines Gutes ein Ubel, und wie jenes in Ehre, Leib, Leben und Gute beſtehet, alſo auch dieſes in Schande, Plage, Tod, Armut, daher auch die Eintheilung in Ehren- Leibes- Lebens- und Geld- Straffen.

§. 3. Doch wird die Geld- Straffe auch aus andern Urſachen als wegen Verbrechen auferleget, und gehöret dahin

conventionalis 1. die Conventional- Straffe, dazu einer ſich auf den Fall gebrochener Treue verpflichtet, §. ſ. I. d. V. O.

teſtamentaria 2. die Straffe, ſo ein Teſtirer ſeinem Erben auferleget, wenn er etwas nicht thun würde, dazu ſich der Erbe durch Antretung der Erbſchafft ſo wohl als zu andern præſtandis verpflichtet, §. ſ. I. d. legat.

inficiationis 3. die Straffe des Leugnens, ſo unter andern wegen Verleugnung eines Depoſiti miſerabilis ſtat hat. l. 1. §. 1. 4. ff. depoſ.

pecuniaria §. 4. Wem die Geld- Straffe gebühre, iſt nicht zu iederzeit auf einerley Weiſe entſchieden worden. Die Sachſen hatten ſo wohl in bürgerlichen Sachen als bey Verbrechen eine doppelte Straffe, Buſſe und Wette, deren eine dem Kläger, die andere dem Richter gebührete, L. R. L. 1. a. 53. ſo iſt auch in eben dieſen Rechten des Erſchlagenen Freunden ein Wehrgeld geordnet, C. 7. 11. p. 4. das Römiſche Recht eignete dem Beſtohlnen und Beraubten die zwey- und vierfache Straffe, §. 18. I. d. act. ſo wohl auch dem Geſchimpfften die Schätzung der Injurien zu, §. 7. I. d. injur. wie aber heutiges Tages Diebſtahl ſelten, C. 34. p. 4. und Raub niemahls mit Gelde beſtrafft wird, C. 35. p. 4. alſo gehöret auch wegen Injurien die Straffe dem Richter, D. M. §. 22. dem auch das ſchadhaffte Gewehr zukömt. L. R. L. 1. a. 62.

Emenda Mulcta

Werigeldum

Æſtimatio injuriarum

Pœn. infamiæ §. 5. So wird auch die Straffe mit Infamie nach Römiſchen Rechten auſſer Verbrechen wegen der bey übernommener Vollmacht oder Verwahrung fremder Sachen, l. 6. §. 5. ff. d. his, qui not. infam. ingleichen wegen der bey Verwaltung einer Vormundſchafft begangenen Untreue auferleget. §. 6. I. d. ſuſpect. tut.

Civilis, criminalis §. 6. Gemeiniglich werden die Straffen in bürgerliche und peinliche, und dieſe wieder in Leibes- und Lebens- Straffen getheilet. Die erſtern begreiffen die Ehren- Straffen unter ſich, und ſind Pranger, Gefängniß, Verweiſung, das Auspaucken, Gerichtsräumung, Speiſung mit Waſſer und Brot, Zerbrechung des Degens, Einziehung der Güter, der Beſoldung, der verliehenen

jenen Gerichte, Suſpenſion oder Entſetzung vom Amte, Bannung in Lehenden, Kirchenbuſſe, Leibes-Straffen beſtehen in einer Plage, die entweder überhin gehet, oder beſtändig bleibet. Zu dem erſten gehören die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, Staupenſchlag, Wippen, zu den letztern Verdammung auf die Galeren, in Metalle oder zu ſtetswährender Arbeit, Feſtungsbau, Abhauung der Finger, Hand, Ausſchneidung der Zunge, Abſchneidung der Ohren, Naſen, Ausſtechung der Augen, Brandmarcken, Belähmung eines Fuſſes. corporis afflictiva

§. 7. Lebens- oder Todes-Straffen werden genannt, welche die Benehmung des Lebens mit ſich bringen, nicht aber, die einen nur des bürgerlichen Lebens berauben, die nach Römiſchen Rechten auch Capital-Straffen heiſſen, als die Wegſchaffung auf eine Inſel, und ewige Verdammung ad opus publicum, l. 17. §. 1. ff. d. pœn und ſind das Schwert, der Strang, das Rad, die Säckung, das Feuer, die Viertheilung, werden auch durch Schleiffung zur Feimſtatt und Reiſſen mit glüenden Zangen geſchärffet. capitalis, simplex, aggravatio

§. 8. Hiernechſt ſind die Straffen entweder ordentliche oder auſſerordentliche und willkührliche. Die ordentlichen ſind in den Geſetzen determiniret, l. 1. §. 4. ff. ad SC. Turpill. davon der Richter bey Straffe der Infamie nicht abgehen kan, l. 8. §. f. C. ad L. Jul. d. vi publ. die auſſerordentlichen aber bleiben des Richters Willkühr überlaſſen, l. 11. 13. ff. d. pœn. H. G. O. a. 105. entweder weltliche oder geiſtliche, und beſtehen dieſe in der Vorhaltung, c. 26. X. d. appellat. Prieſterlichen Gehorſam, c. 35. X. d. ſentent. excommun. Geld-Straffe, Translocation oder Verſetzung auf eine Pœnitenz-Pfarr, Suſpenſion, c. 11. X. d. privil. & exceſſ. Remotion, Degradation, c. 27. X. d. V. S. c. 2. d pœn. 6. gemeine oder Soldaten-Waffen, als am Pfahle ſtehen, Spieſſruthen ꝛc. ſ. Soldat. ordinaria vel uniformis, arbitraria vel extraordinaria, ſecularis, eccleſiaſtic, vulgaris militaris

§. 9. Die Abſicht aller Straffen iſt, daß dadurch entweder der Miſſethäter ſelbſt, oder doch andere gebeſſert werden ſollen, l. 6. §. 1. l. 20. ff. d. pœn. und in Anſehung des letztern wird auch in Abweſenheit des Delinquenten die Straffe zuweilen im Bildniſſe vollſtrecket, D. M. §. 28. 30. 38. ein todter Cörper aber nur wegen groſſer Verbrechen zur Straffe gezogen, l. 28. §. 15. ff. d. pœn. Emendatio, Executio in effigie

§. 10. Wider einen falſchen Ankläger, L. R. L. 1. a. 50. einen falſchen Zeugen und einen Paſquillanten hat eben die Straffe ſtat, darein er einen andern bringen wollen. l. un. C. d. fam. lib. H. G. O. a. 68. 110. cf. Schwäb. R. c. 116. Talio

§. 11. Die Straffe wird wegen des Geſchlechts, l. 6. ff. ad L. Jul. peculat. Alters, l. 16. §. 3. ff. d. pœn. Trunckenheit, l. 6. §. 7. ff. d. re milit. Affects, l. 6. §. 6. ff. ad L. Jul. d. adult. Würde, l. 16. §. 3. l. 24. §. f. ff. d. pœn. langen Gefängniſſes, l. 25. ff. d. pœn. gemildert, zuweilen auch gar erlaſſen, t. C. d. gener. abolit. welches auch ſtillſchweigend durch die Verjährung geſchicht. l. 12. C. ad L. Corn. d. falſ. Mitigatio, Remiſſio

§. 12. Vor diejenigen Miſſethäter, ſo Entſchuldigung haben, und die Befreyung der Straffe verdienen, ſind gewiſſe Oerter und Frey-Städte geordnet, und dahin inſonderheit Kirchen gerechnet worden, Deut. XIX. v. 2. ſeq. c. 6. X. d. immunit. eccleſ. die iedoch nur gewiſſer Maſſe und nicht einem ieden ohne Unterſcheid zu ſtatten gekommen. l. 4. C. d. his qui ad eccleſ. confug. und heutiges Tages wenig gebräuchlich ſind. Aſyla.

Straf-Bücher, Libri, quibus pœnæ & mulctæ inſcribuntur, ſ. Urkunde.

Straf-Fälle, Caſus punibiles.

Straf-Gelder, Mulctæ, ſ. Gerichte.
Straf-Præcept, Præceptum pœnale, ſ. Hülffe.
Strafbar, Sträflich, Punibilis, Pœna dignus, cf. Unſträflich.
Strand, Stranden, Littus, Ad littus allidi.
Strand-Recht, Jus fiſci circa bona naufragorum, ſ. Gewohnheit P. H. G. O. a. 218.
Strang, Laqueus, Pœna laquei, ſ. Straffe.
Portio, ad quam ſolvendam quis adſtringi poteſt.
Seinen Strang bezahlen, Ratam ſuam ſolvere, Exceptio diviſionis, ſ. Bürge.
Stränge, Ligna ligata, cf. Treibholtz, ſ. Flöſſe.
Stranguliren, Strangulare, ſ. Straffe.
Strapatze, Strapatzierung, Defatigatio, Intolerabilis coactio hominis vel jumenti, Ital. Strapazzo, ſ. Poſt-Recht.
Straſſe, Via publica, Platea, cf. Heer-Land-Poſt-Straſſe.
Straſſenbettel, Mendicatio per vias publicas, cf. Gaſſenbettel, ſ. Arme.
Straſſen-Bereuter, Viæ publicæ præfectus.
Straſſen-Gerichte, Jurisdictio in via publica, Jurisdictio regia.
Straſſen-Holtz, Ligna ad conſervandam & reparandam viam publicam deſtinata.
Straſſen-Raub, Robbaria, Latrocinium.
Straſſen-Recht, Jus viarum publicarum, ſ. Landes-Obrigkeit, Regalien.
Straſſen-Säulen, Statuæ Mercuriales.
Strauch, Frutex, Dumus.
Strauchdieb, Graſſator, ſ. Raub.
Strauchen, Straucheln, Cæſpitare, ſiehe Fehlen.
Straus, Struthio, Certum, Concertatio.
Streben, Niti, Conari, cf. Widerſtreben.
Strecken, Tendere, cf. Er-Voll-Vorſtrecken, Strack, Stracks, Strecke, Landſtrecke, Tractus, Intervallum.
Streichen, Tangere, Percurrere, Cædere, Trahere, cf. Aus-Durch-Unter-Wegſtreichen Lerchen-Segelſtreichen, Land-Ziegelſtreicher.
Streich, Ictus, Ludificatio, cf. Backen-Zapfenſtreich, Strich.
Streichholtz, Radius, Hoſtorium, cf. Scheffel, Maaß.
Streichſtein, Lapis lydius.
Streifen, Streiffen, Vagari, Palari.
Streiff-Recht, Jus ſecuritatis publicæ infeſtatores indagandi, perſequendi, conquirendi, ſ. Geleite.
Streifferey, Excurſio, Graſſatio.
Streiten, Litigare, Pugnare, Contendere, cf. Beſtreiten.
Streit, Lis, Pugna, Bellum, ſ. Notarien.
Streit-Sache, Lis, Cauſa.
Streitig, Litigioſus, cf. Unſtreitig.
Streitige Sache, Res litigioſa.
Strengen, Conſtringere, cf. Anſtrengen, Strang.
Streng, Aſper, Severus, Strenuus, cf. Geſtrenge.
Strenges Recht, Jus ſtrictum, Summum jus.
Strenge, Rigor, Aſperitas, ſ. Straffe.
Streuen, Spargere, Sternere, cf. Ein-Zerſtreuen, Heckerling ſtreuen.
Streu, Stratum, ſ. Feuer-Ordnung.
Streu rechen, Collectio ſtramentorum, ſ. Holtz-Ordnung.

Strich,

h, Linea, Regio, Probatio, cf. Anſtrich.
Strich halten, Probationem ſuſtinere.
E, Stricken, Laqueus, Nodus, Nodo implicare, Nectere, cf. Ab- Be- Verſtrickung.
Strickwerck, Opus nexum, cf. Geſtricke.
Stricker, Textor, cf. Strumpffſtricker.
em, Strieme, Vibex, Nota, ſ. Injurien.
gel, Striegel, Striegeln, Strigilis, Pectere.
, Stroh, Stramen, cf. Geſtrode.
Strohdach, Tectum ſtramineum, ſ. Feuer-Ordnung.
Stroh flechten, Stramina texere, ſ. Geſinde-Ordnung.
Strohwiſch, Signum mercium in foro emendarum, cf. Marckt-wiſch).
om, Fluxus aquæ, Flumen, Alveus.
umpff, Tibiale.
Strumpff band, Periſcelis, ſ. Gerade.
Strumpffſtricker, Strumpffwircker, Textor tibialium, ſ. Handwercker.
cunck, Truncus, Caudex.
cupff, Strupffen, Nodus, Vimen, Nodare, cf. Geſtrüppe, ſ. Holtz-Ordnung
ube, Hypocauſtum, Stuba, cf. Bad-Land-Raths-Rocken-Schreibe-Spinn-Studir-Trinck-Verſetz-Stube.
Stuben-Arreſt, Arreſtum ex hypocauſto non excedendi.
Stuben-Thüre, Janua hypocauſti, ſ. Ladung.
Stuccatur-Arbeit, Albarium marmoreum.
Stuccatur-Arbeiter, Structor operis marmorati, ſ. Handwercker.
tück, Stücken, Pars, Opus, Factum, Tormentum, Secare, cf. Buben-Frag-Freund-Grund-Kunſt-Meiſter-Schau-Schelm-Waltzende Stück, Zerſtücken.
Stück vor Stück, Obligatio certas nummorum ſpecies & corpora, quæ reſtituenda ſint, continens.
Stückgieſſer, Fuſor tormentarius.
Stück-Rechnung, Rationes particulares, cf. Haupt-Rechnung.
Studeut, Studiren, Studioſus. Studiis incumbere.
Studir-Koſten, Sumtus ſtudiorum, ſ. Erbtheil.
Studir-Stube, Muſeum, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 32.
Stuffe, Stuffenweis, Gradus, Gradatim, cf. Sprung.
Stuffen-Jahr, Annus ſcanſilis, climactericus.
Stul, Stuhl, Sella, Sedes, Status, Fulcrum, cf. Beicht-Biſchöflicher, Ding-Frey-Gerichts-Haupt-Kirchen-Mühl-Predigt-Richter-Römiſcher, Schöppen-Trag-Wittwen-Stuhl.
Stuhl-Geld, Pecunia, quæ pro uſu ſubſellii eccleſiaſtici ſolvitur, ſ. Kirchen-Stuhl.
Stuhl-Gerichte, Judicium occultum Weſtphalicum, cf. Freye Stuhl-Gerichte.
Stuhl-Kappen, Stuhl-Küſſen, Tegumenta, Pulvini ſellarum, ſ. Gerade.
Stuhlſaß, Judex, cf. Richter-Stuhl.
Stuhlſchreiber, Magiſter ſcribendi publicus.
Stamm, Stummer, Mutus, ſ. Stand.
Stumme Sünden, Sodomia, ſ. Unzucht.
Stumpff, Stump, Truncus, Hebes, Obtuſus.

Stumpffrechnung, Appendix rationum ſuper debitis ob inop am debentium vel contribuentium non exactis.

Stümmeln, Stümpeln, Truncare, Mutilare

Stümper, Stümpler, Opifex artis ſuæ ignarus, cf. Hümpler, Handwercker.

Stunde, Stunden, Hora, Dilationem concedere, cf. Letzte Stunde Geſtundung.

Stunden-Zeiger, Horarium.

Stunden-Zettel, Schedula conſignationis horarum, ſ. Poſt-Recht.

Sturm, Stürmen, Tumultus, Turbo, Tumultuari, Oppugnare.

Sturm-Fahne, Signum oppugnationis.

Sturm-Glocke, Campana tempore tumultus adhibenda.

Sturm-Haube, Caſſis, cf. Helm.

Sturm-Wetter, Tempeſtas.

Sturm-Wind, Turbo, ſ. Ehehafften.

Stürtzen, Præcipitare, Vertere, cf. Störtzen.

Sturtz, Caſus præceps, cf. Umſturtz, Umſtürtzung.

Stürtze, Operculum.

Stute, Stutterey, Equa, Jumentum, Equaria, cf. Mutterpferd, ſiehe Gerade, Morgengabe.

Stütze, Stützen, Statumen, Staturninare, Fulcire ædes, ſ. Koſten.

Stutzen, Gradum ſiſtere, Muſſitare, Superbire.

Stutzer, Homo ſuperbe incedens.

Stutzig, Pavidus, Obſtupeſcens.

Stylus Curiæ, Modus in judicio agendi & procedendi, ſiehe Gewohnheit.

Subaltern, Alteri ſubjectus, Inferior, ſ. Duell-Mandat.

Subcollectation, Subcollectatio, Jus ſubcollectandi, ſ. collectas a Principe indictas diſtribuendi, vel collectam ſecundariam colligendi, ſ. Steuer.

Subdiaconus, Miniſter eccleſiæ inferioris gradus, ſ. Cleriſey.

Subhaſtation, Subhaſtatio.

Subhaſtatio §. 1. Die Subhaſtation iſt ein öffentlicher Verkauff verholffener Grund-Stücken, darinnen dieſe dem Meiſtbietenden gegen Bezahlung des Kauf-geldes zugeſchlagen und in Lehn gereichet werden.

generalis ſpecialis §. 2. Man hat ſie vormahls in general- und ſpecial-Subhaſtation getheilet, und die erſtere diejenige genennet, da man ein Gut ohne Meldung des Preiſes feil geboten; die andere aber iſt geweſen, daß wenn ſich ein Käuffer gefunden, der ein gewiſſes darauf geſetzt, man die Sache mit deſſen Gebote anderweit feil geboten, und ſo lange damit fortgefahren, bis ſich die Zeit des Aushanges weiter niemand gemeldet.

§. 3. Jetzo wird nicht mehr mit der ſpecial-Subhaſtation verfahren, ſondern die Sache gleich in dem erſten Subhaſtation-Termine zu Ende gebracht. C. Pr. D. t. 39. §. 14.

Tempus progred. ad ſubhaſt. §. 4. Die Subhaſtation wird eher nicht vorgenommen, als bis binnen 4. Wochen nach ergangener Hülffe und Einweiſung der Schuldner ſeinen Gläubiger nicht befriediget. C. P. D. t. 39. §. 11.

§. 5. Die Veranſtaltung dazu beſtehet in

Conſignatio 1. einer ungefehrlichen Conſignation der Pertinentien und Inventarien-Stücken, darinnen bey Lehn-Gütern die Erb-Stücke, abſonderlich die onera realia, welche per Subhaſtationem nicht expiriren, auch die Servitutes und Auszüge anzuzeigen,

2. einer

2. einer zu des Licitanten Nachricht dienlichen Taxa, damit er ſich deswegen weiter erkundigen könne, Taxatio

3. Affigirung des Subhaſtations-Patents, darinnen der Subhaſtations-Termin anberaumet wird, und iſt das Patent wenigſtens 8. Wochen vor ſolchem Termine anzuſchlagen, es ſoll auch dieſer Anſchlag bey Ritter-Gütern iedesmahl in Dreßden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausſchuſſes in dem Kreiſe, darinnen das Ritter-Gut gelegen, an den Rathhäuſern und in dem Amte, darinnen das Gut bezircket, geſchehen. Literæ patentes

4. dem gewöhnlichen Ausruffen von 14. Tagen zu 14. Tagen. Proclamatio

5. einer Nachricht von dem angeſetzten Termino Licitationis in den öffentlichen Zeitungen. E. P. O. t. 39. §. 11. 12. 13. Notificatio per nov. publ.

§. 6. Die Verkauffung ſelbſt geſchicht ſo, daß in Termino das Gut mit dem darauf geſchehene Licito um 10. und 11. Uhr nochmahls in der Gerichts-Stube öffentlich ausgeruffen, und ob es gleich derjenige, ſo vor 12. Uhr das Meiſte geboten, erſtanden, es ihm doch anders nicht zugeſchlagen wird, als wenn er nicht nach vorgehender dreymahligen Auction von denen, ſo vorher darauf geboten, überboten, in Verbleibung deſſen aber es ihm hernach adjudicirt und in Lehn gereichet wird, welche an Seiten des Schuldners auch in Lehn-Gütern vor aufgelaſſen zu achten. E. P. O. t. 39. §. 15. 16. 17. & t. 40. §. 1. Mandat. 1732. Terminus ſubhaſtationis

§. 7. Das vormahlige Jus primi liciti, da einer per oblationem ad dem allen, die erſt nach ihm licirten, vorgezogen wurde, hat ietzo nicht mehr ſtat. E. P. O. t. 39. §. 16. Jus prim. lic.

§. 8. Wenn nur ein Licitant verhanden, wird ſich mit ihm verglichen, und wenn gar niemand licitiret, dem Gläubiger das Gut in ſolutum gegeben, doch hat in beyden Fällen binnen 6. Monaten des Schuldners Wiederlöſung ſtat. E. P. O. t. 39. §. 19. Reluitio

§. 9. Im Concurs wird die mit der Bedingung ſeine Forderung zu kürtzen beſchehene Licitation nicht zugelaſſen. Dec. 71. Licitatio conditionata

§. 10. Die Subhaſtation wird auch bey Theilung einer Erbſchafft oder andern gemeinen Sache vorgenommen, l. 1. C. commun. div. zu Verauffung verhelffener beweglichen Stücke aber iſt die Auction gebräuchlich, ſ. Auction und bey auſſenſtehenden Schulden kömt es ſelten zur Subhaſtation. cf. l. 4. C. quæ res pign. l. 40. ff. d. re jud. Uſus ſubhaſt. in diviſ. Subhaſtatio nominum.

Subhaſtations-Patent, Literæ ſubhaſtationis patentes.

Subreptio, Sub- & obreptitie erlangen, Reſcriptum quod ſuppreſſa veritate & objecta falſitate impetratur, ſ. Privilegien.

Subſidium, Formula in ſubſidium, qua judex judicem requirens utitur, ſ. Ladung.

Subſidien, Subſidien-Gelder, Subſidium, Collecta hoc nomine inſignita, ſ. Steuer.

Subſidial-Citation, Citatio ſubſidialis, ſ. Ladung.

Subſtanz, Vitæ ſubſidia, ſ. Unterhalt.

Subſtanz des Feudi, Ipſum feudum fructibus oppoſitum, ſ. Proceß §. 13. t. 40.

Subſtitut, Subſtitutus, paſtoris, ſ. Geiſtliche.

Subſtitution, Subſtitutio procuratoris, ſ. Vollmacht.

Subtil, Subtilität, Subtilis, Subtilitas, Subtilitates juris, Apices, ſ. Klage.

Succeſſion, Succeſſio in bona, ſ. Erb-Lehnsfolge.
Succeſſio in officio, ſ. Proceß.

Succumbenz-Gelder, Pecunia in caſum ſuccumbentiæ deponenda, ſ. Proceß.

Suchen, Quærere, Petere, Petitum, cf. Be-Ge-Verſuch, An-Be-Er-Heim-Nach-Unterſuchung, Haus-Lehnsſuchung.

Sucht, Lues, Morbus, Affectus, cf. Eifer-Maſel-Mond-Schwind-Zanckſucht.

Süchtig, Morbidus, Affectu correptus, cf. Eifer-Mondſüchtig.

Sudeln, Inquinare, Maculare.

Sudelbücher, Libri maculati, Diaria mercatorum, cf. Kladdebücher.

Sudelkoch, Sudler, Coquus, Homo ſordidus.

Suffragium, Contractus ſuffragii, Commendatio negotii apud Principem, ſ. Vollmacht.

Suffraganeus, Epiſcopus alii ſubjectus, ſeu qui ingenuus non eſt.

Sultz, Sültze, Salſamentum, Salina.

Sultz-Güter, Bona ſalinaria.

Summe, Summen, Summiren, Summa, Pecunia numerata, Summam facere, ſ. Rechnung.

Summariſcher Proceß, Proceſſus ſummarius, brevior.

Summariiſſimum, Poſſeſſorium ſummariiſſimum, ubi ſuper ſolo f.cto poſſeſſionis diſceptatur, ſ. Proceß.

Sumpf, Sumpficht, Palus, Paludoſus.

Sumpfichter Boden, Locus paludoſus, ſ. Forſt-Recht.

Sund, Fretum, Anguſtia maris.

Sund, Bene valens, cf. Geſund.

Sünde, Reatus, Culpa, cf. Stumme Sünden.

Sündig, Sündigen, Peccaminoſus, Peccare, cf. Verſündigen.

Sünen, Sühnen, Reconciliare, Tranſigere, cf. Söhnen.

Sühne, Tranſactio, Amicabilis compoſitio, ſ. Güte.

Sühngeld, Werigeldum, Pecunia expiationis, cf. Wehrgeld.

Suppletorium, Juramentum ſuppletorium, cf. Erfüllungs-Eyd.

Supplic, Supplicat, Preces, Literæ ſupplices.

Supplication, Supplicationis remedium, ſ. Rechts-Mittel.

Supplication-Rath, Deputatio ſupplicationum in comitiis, ſ. Grundfeſte p. 2. c. 7.

Superintendent, Superintendens, ſ. Geiſtliche.

Supernumerarius, Qui extra numerum eſt.

Superation, Superatio, quæ licitando fit, ſ. Subhaſtation.

Superiorität, Superioritas, territorialis, ſ. Landes-Obrigkeit.

Suppen, Sorbere, Potare, cf. Sauffen.

Suppe, Offa, Juſculum.

Suppentopff, Olla juſcularia, ſ. Gerade.

Surrogation, Surrogatio teſtium, ſ. Zeuge.

Suſpenſion, Suſpenſio ab officio, ſ. Straffe.

a praxi, Interdictio advocationis temporaria, ſiehe Advocat.

Symbolum, cf. Glaubens-Bekäntniß.

Syndicus, Procurator univerſitatis, ſ. Vollmacht.

Syndicat, Officium Syndici, Inſtrumentum Syndicatus.

Crimen Syndicatus, Judicium de judice male judicante, ſ. Rechts-Mittel.

Synodus, Congregatio eccleſiaſtica, ſ. Concilium.

T. T.

Tabac, Tabacum, Herba Nicotiana, G. Tabac.

Tabac rauchen, Tabac ſchmauchen, Fumum herbæ Nicotianæ ſugere.

Tabacs-Verbot, Prohibitio uſus tabaci, ſ. Feuer-Ordnung.

Taberne, Taberna vinaria, cereviſiaria, Caupona, ſ. Kirchen-Recht.

Tabulet-Krämer, Tabulet-Träger, Circumforaneus mercator, cf. Hauſirer.

Tach, Tachrinne, Tectum, Canalis, ſ. Dach.

Tadel, Tadeln, Vitium, Culpare, cf. Untadelich.

Täding, Tädingen, Judicium, Judicare, Tranſigere, ſiehe Taiding, cf. Urtäd.

Tafel, Tabula, Menſa, cf. Fähr-Geleits-Geſetz-Lehn-Schreibetafel.

Tafel-Güter, Bona menſalia, cf. Tiſch-Güter.

Tafel-Lehn, Feudum quaternatum.

Tafelſchneider, Boëthus, qui ſartoris viduæ officinæ præeſt, cf. Bretmeiſter, ſ. Handwercker.

Tafeltuch, Mappa, cf. Tiſchtuch, ſ. Gerade.

Tafft, Taffet, Taffent, Multitium, Taphetum, G. Tafetas, ſ. Kleider-Ordnung.

Tag, Dies, Terminus, Feriæ, cf. Apoſtel-Bet-Braten-Buß-Diſcretion-Ehren-Faſt-Feſt-Feyer-Frey-Friedliche, Gebundene, Geburts-Gerichts-Hochzeit-Hunds-Kummer-Leih-Lohn-Marckt-Mit-Mon-Nach-Nahmens-Raſt-Rechts-Reſpect-Reſpit-Ruhe-Schalt-Schau-Schwer-Sitz-Sonn-Stempel-Weltz-Werckel-Zahltag, Jahr und Tag.

Conventus, cf. Chur-Fürſten-Collegial-Deputation-Fürſten-Grafen-Köhr-Kreis-Land-Probation-Reichs-Ritter-Städte-Viſitation-Wahltag.

Tag, Dies, Terminus.

§. 1. Ein Tag wird in Rechten bald vor den natürlichen Tag, wovon die Nacht ausgeſchloſſen, und davon die Gerichts- und andere Täge zu verſtehen, a. l. 2. §. 31. ff. d. O. J. l. 2. §. 1. l. 124. 134. ff. d. V. S. bald aber auch vor Tag und Nacht, als einen künſtlichen Tag angenommen. Dies naturalis artificialis

§. 2. Der letztere wird nach dem geiſtlichen Rechte von einem Abende zum andern, c. 1. X. d. fer. nach dem weltlichen Rechte aber von einer Mitternacht zur andern gerechnet, und nach dem letztern ein Contract oder Teſtament, datiret. l. 8. ff. d. fer. l. 5. ff. qui teſt. fac. l. 6. 7. ff. d. uſucap. eccleſiaſticus civilis

§. 3. So nimmet auch der Tag auſſerordentlich ſeinen Anfang von der Stunde, da ſich etwas ereignet, l. 3. §. 3. ff. d. minor. oder da ein Handel geſchloſſen worden, l. 138. ff. d. V. O. oder da ein gerichtlicher Actus vorgegangen, als die in Contumaciam beſchehene Publication eines Urtels. E. P. O. t. 34. §. 5. emergens conventionalis legalis

§. 4. Der Tag oder die Zeit, ſo einer Handlung beygefüget wird, hindert nicht, daß nicht der Schuldner verbunden ſeyn ſolte, ſondern macht nur, daß die völlige Zeit abzuwarten, ehe es von ihm gefordert werden könne. §. 2. 5. l. d. V. O. §. f. l. d. inut. ſtip. Obligationi adjectus

§. 5. In Anſehung der gerichtlichen Handlungen hat man die Tage in Gerichts-Rechts- oder Sitztag und friedliche oder gebundene, in Anſehung anderer ordentlichen Verrichtungen in Feyer- und Werckeltage zu theilen, cf. Ferien, Apoſtel-Bet Buß-Faſt-Feſt-Feyer-Hunds-Raſt-Ruhe- faſtus nefaſtus feſtus proteſtus

operarius otioſus. Ruhe-Sonntage, auch werden die Werckel-Tage zuweilen zur Ungebühr zu guten Montagen oder andern Braten-Sauff- und Weltztagen, oder allzuzeitiger Feyerabend, Bade- und Bierſchichten gemacht.

Tagefahrt, Terminus judicialis, einen die Tagefahrt wiſſen laſſen, Termini notificatio, ſ. Ladung.

Tageleiſtung, Proceſſus, Terminus judicialis, G. Ajournement, ſ. Proceß.

Tagelicht, Servitus luminum, ſ. Befugniß.

Tagelohn, Tagelöhner, Merces diurna, Mercenarius, cf. Liedlöhner.

Tageſatzung, Conventus, Comitia.

Tageſchicht, Labor diurnus, Tempus quo interdiu operæ præſtantur, cf. Nachtſchicht.

Tagewercken, Tageworchten, Operarii, Laſſi, Homines proprii, ſ. Land-Recht §. 4. n. 44.

Tages-Zeit, Tempus diurnum, zu rechter früher Tages-Zeit, Mane, Tempore matutino, ſ. Ladung, Termin.

Tage-Zeiten, Pretium emtionis diſtinctis vicibus ſolvendum, cf. Friſten.

Tagezettel, Notificatio termini judicialis, ſ. Ladung.

Tagen, Luceſcere, Seneſcere, Diem condicere, cf. Be-Wertagen.

Taiding, Taidingen, Judicium, Judicare, Tranſigere, cf. Vertheidigen.

Taidingsleute, Arbitri, ſ. Schiedsrichter.

Talch, Talck, Talg, Sebum, cf. Inſelt, Unslit.

Talcklicht, Sebacea.

Talchſchmeltzer, Sebi liquator, cf. Seifenſieder, ſ. Handwercker.

Tallis, Tegumentum Judæorum religioſum, G. Taled, ſ. Juden.

Tand, Tant, Figmentum, Nugæ, Vanitas, Menſchentand, Traditio humana, ſ. Gottesdienſt.

Tanne, Tannebaum, Abies, G. Sapin.

Tann-Zapf, Nux pinea, Strobilus.

Tantz, Tantzen, Chorea, Saltatio, Saltare, G. Danſer, cf. Bettler, Lobetäntze, Seiltäntzer.

Tapet, Tapete, Tapezerey, Aulæum, cf. Teppich, ſ. Gerade.

Tapezierer, Tapetiarius, Opifex aulæorum, ſ. Handwercker.

Tapfer, Tapferkeit, Fortis, Strenuus, Fortitudo.

Tapfern und guten Herkommens, Homines ob honores & merita majorum honorati, ſ. Stand.

Tappen, Palpare, Errare, cf. Ertappen.

Tartſche, Clypeus, cf. Schild.

Taſche, Pera, Crumena, Loculus, cf. Patron-Beut-Satteltaſche.

Taſchen-Spiel, Præſtigiæ.

Taſchen-Uhr, Horologium portatile, cf. Sack-Uhr.

Täſchner, Culcitrarius, ſ. Handwercker.

Taſche, Tatze, Palma, Pes, cf. Maultaſche.

Taſten, Tangere, Contrectare, cf. An-Betaſten, ſ. Notarien.

Taub, Surdus, ſ. Stand.

Taube, Columba, ſ. Schwäb. R. c. 356. cf. Wilde Tauben.

Tauchen, Mergere, Immergere, G. Tremper.

Täucher, Teicher, Mergus, Mergulus, G. Plongeon, ſ. Jagd.

Tauffe,

Tauffe, Tauffen, Baptiſmus, Baptizare, cf. Gähe, Kind-Kinder-Nothtauffe, Wiedertäuffer, Kugeln tauffen.

Tauf-Buch, Liber baptiſmalis, Liber Plebani, Parochi.

Tauf-Pathe, Patrinus, Sponſor ſacer.

Tauf-Schein, Teſtimonium ſuſcepti baptiſmatis.

Tauf-Stein, Baptiſterium.

Tauf-Waſſer, Aqua luſtralis, ſ. Kirchen-Recht §. 9. n. 25.

Tauf-Zeuge, Patrinus. Suſceptor.

Tauffen der Handwercker, Ritus opificum boëthum novitium initiandi, cf. Hänſeln.

Taugen, Valere, Aptum eſſe, cf. Tügen, Tüchtig.

Taumel, Taumeln, Titubatio, Titubare.

Taus, Binio, Duernio.

Tausch, Tauſchen, Permutatio, Negotiatio, Permutare, G. Troc, Troquer, cf. Vertauſchen, Roßtäuſcher.

Tauſch, Permutatio.

§. 1. Tauſch iſt ein Contract, darinnen einer das Eigenthum ſeiner Sache dem andern gegen eine andere von gleichem Werth zu überlaſſen verſpricht. Permutatio

§. 2. Die erforderte Gleichheit zu erhalten, l. 1. ff. d. contr. emt. wird offt auf einer Seite Geld zugegeben, wodurch der Tauſch in ſo weit ein Kauff wird, §. 2. I. d. emt. inzwiſchen haben beyde dieſe Contracte heutiges Tages gemeiniglich einerley Recht, als daß Æqualitas

1. man zur Ubergabe verbunden, obgleich der andere mit Überlieferung ſeiner Sache noch nicht den Anfang gemacht, l. 3. 4. C. d. rer. permut. gleichwohl aber — Traditio
2. man mit Erfüllung des Contracts ſo lange anſtehen möge, bis der andere ſeiner Verpflichtung auch nachkomme, a. l. 13. §. 8. l. 25. ff. d. act. emt. — Exc. n. ad-impl. contr.
3. wenn man deſſen ungeachtet die Sache übergiebet, das Eigenthum doch nicht eher auf den andern komme, bis er das ſeinige geleiſtet, a. §. 41. I. d. R. D. — Dom. transl.
4. wegen Verkürtzung über die Helffte die Hinterziehung des Contracts ſtat finde, a. l. 2. ff. d. rer. permut. — Læſio ultra dimidium
5. unter anderer Veräuſſerung auch die Vertauſchung verboten, 2. f. 55.
6. wenn eine fremde Sache vertauſchet worden, die Gewehr zu leiſten, l. 1. C. d. rer. permut. l. 29. C. d evict. — Evictio
5. bey Vertauſchung eines Grund-Stückes nach Sächſiſchen Rechten die Auflaſſung der Lehn vonnöthen. Dec. 61. cf. L. R. L. 1. a. 34. 54. — Reſignatio

§. 3. Hingegen kan der Vorkauff auf Tauſch, wo kein Kaufgeld vorkömmt, deſſen doch iedesmahl erwehnet wird, C. 32. p. 2. nicht gezogen werden, auch hat die Lehnwaare anders nicht, als wegen des zugegebenen Geldes ſtatt. C. l. c. Jus protimiſeos Laudemium

§. 4. Eben die Gleichheit unterſcheidet auch den Tauſch von einer beyderſeitigen Schenckung, l. f. C. d. permut. und die Zeit der Leiſtung von einem Darlehne. l. 51. ff. d. legat. 1. differ. a donatione, mutuo

§. 5. Wegen nicht gehaltenen Tauſches iſt zu dieſem und andern dergleichen Contracten eine gemeine Klage geordnet. l. 7. C. d. rer. perm. A. præſcriptis verbis

Täuſchen, Täuſcher, Täuſcherey, Fallere, Fraudator, Fraus, c
Teuſchen, Betrug.

Tax, Taxiren, Taxa, Pretium, Æſtimatio, Æſtimare, cf. Lehn-Tax.
Tax-Ordnung, Deſignatio pretii rerum, operarum &c.

Teich, Lacus, Piſcina, Agger, G. Digue, cf. Damm.
Teichgrefe, Teichmeiſter, Præfectus aggerum, ſ. Damm-Ordnung
Teich-Recht, Jus agrum in piſcinam convertendi, cf. Spater
Recht.

Leges circa aggeres & clauſtra, cf. Damm-Ordnung.

Teichſel, Teichſel-Recht, Jus immittendi temonis, ſ. Deichſel.

Teig, Maſſa, Fracidus.

Teller, Orbis, Diſcus, G. Aſſiette, cf. Præſentir-Teller.
Tellertüchlein, Mantelium, Strophiolum, ſ. Gerade.

Tempel, Templum, Fanum, G. Temple.
Tempel-Herren, Templarii equites, ſ. Cleriſey.

Tenne, Area, Tribularium, ſ. Befugniß.
Tenuta, Poſſeſſio, ſ. Beſitz.

Teppich, Periſtroma, Aulæum, Tapete.
Teppichmacher, Tapetiarius, ſ. Handwercker.
Tergiverſation, Tergiverſatio accuſatoris, l. 1. §. 1. ff. ad SC. Turp.

Termin, Terminus judicialis, Dies ſolutionis debiti vel collectarum,
cf. Hülffs-Legaler, Schwörungs-Zahlungs-Termin.

Termin, Terminus judicialis.

Terminus §. 1. Ein Termin iſt die den Parteyen zu einer gerichtlichen Handlung von dem Richter anberaumte Zeit.

§. 2. Es wird derſelbe nach den verſchiedenen Handlungen im Proceß auch verſchiedentlich benennet, als

ad am. compl. cont. — Termin zur Güte, zur Einlaſſung,
product. — Productions-
ad jurand. — Schwörungs-
inrotul. — Inrotulations-
publicat. — Publications-
proſec. leut. — Leuterungs-Proſecutions-
juſtif. appl. — Appellations-Juſtifications-
liquidat. — Liquidations-
execut. — Hülffs-
ſubhaſt. — Subhaſtations-
adjud. — Adjudications-Termin.

Præfixio §. 3. Bey Anberaumung eines Termins muß der Richter den Parteyen die gehörige Friſt gönnen, welche in Sachſen ordentlich eine Sächſiſche Friſt, darein weder der Tag der Inſinuation noch der Tag des Termins zu rechnen. C. P. O. t. 4. §. 1.

Duratio §. 4. Er nimmt von rechter früher Tages-Zeit an ſeinen Anfang, und währet bis auf den Abend, und wird der Anfang der gerichtlichen Seſſion nach Verſchiedenheit der Gerichte auf ſieben, 9. oder 10. Uhr Vormittags geſetzt, das Ende aber gehet in Sachſen bis auf 5. Uhr des Nachmittags. C. P. O. t. 4. §. 5.

Indicatio §. 5. Binnen dieſer Zeit müſſen die Parteyen ſich behörig angeben, doch wenn ſie zu Leiſtung ein Eydes oder Publication eines Urtels oder Abſchieds citiret, muß ſolches noch vor 12. Uhr Vormittags geſchehen, C. P. O.

Digitized by Google

P. O. t. 4. §. 5. auch ſo lange einer auf den andern warten, ehe er zur
ngehorſams-Beſchuldigung des Auſſenbleibenden ſchreiten kan, ibid.
iewohl im Leipziger Handels-Gerichte, bey der daſelbſt üblichen dop-
lten Seſſion man, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger
s bis um 12. Uhr, und da ſie des Nachmittags angeſetzt, weiter nicht
nn bis um 6. Uhr auf den andern zu warten gehalten iſt. cf. Handels-
ericht § 2. t. 10.

§. 6. Wenn beyde Theile auſſenbleiben, wird der Terminus circum- Circumdu-
aciret, und in der Sache nichts gethan, E. P. Ord. t. 1. §. 4. t. 4. §. 6. cio
auſſer daß die Publication eines Urtels oder des Beweiſes dennoch vor-
enommen, E. P. O. t. 4. §. 6. t. 34. §. 5. t. 29. §. 1. die Leuterung oder Ap-
ellation, ſo zu proſequiren, oder zu juſtificiren geweſen, nichts deſto-
eniger vor deſert geachtet, und die Parteyen, wenn ſie nicht dem Rich-
r von ihrem Auſſenbleiben Nachricht gegeben, oder ſich verglichen, In-
alts der Citation, oder ſonſt beſtraffet werden. E. P. O. t. 1. §. 4. t. 4.
6.

§. 7. Die Aufnahme eines Termins geſchicht entweder von dem Rich- Prorogatio
r ex officio, oder auf Inſtanz der Parteyen.

§. 8. Der Richter hat unter andern dieſelbe vorzunehmen nöthig, wenn ex officio
Beklagter noch vor dem anberaumten Termin litem denunciret, E. P.
O. t. 14. §. 1. oder er vorher ſiehet, daß ſonſt der Termin wegen Mangels
ehöriger Inſinuation oder Friſt, fruchtlos ablauffen würde. E. P. O.
4. §. 4.

§. 9. Den Partheyen wird die Aufnahme des Termins ohne genug- ad inſtantiam
am beſcheinigte erhebliche Urſachen nicht, auch nicht mehr als einmahl
geſtattet, E. P. O. t. 10. §. 4. wie denn auch durch interponirte eventu-
l-Appellation der Fortgang des Termins nicht gehindert, ſondern de-
en ungeachtet, der Gegentheil zu deſſen Abwartung und Einbringung
er Ungehorſams-Beſchuldigung admittiret, auch hernach erſt der Ap-
ellation halber Bericht erſtattet werden ſoll. ib. cf. t. 4. §. 5.

§. 10. Wie das Auſſenbleiben in Termino mit Erſtattung der Ter- Emanſio.
nins-Unkoſten und ſonſt zu beſtraffen. ſ. Ungehorſam.

Termins-Koſten, Termins-Unkoſten, Expenſæ termini.
Territion, Territio, cf. Marter.
Territorium, Regio, Fines jurisdictionis. l. 239. §. 8. ff. d. V. S.
Territorialis ſuperioritas, ſ. Landes-Obrigkeit.

Teſtament, Teſtamentum, Ultima voluntas.

§. 1. Ein Teſtament iſt eine den Rechten gemäſſe Erklärung, wen Teſtamen-
einer nach ſeinem Tode zum Erben haben, und wie er es ſonſt mit ſeinen tum
Sachen gehalten wiſſen wolle.

§. 2. Weil dieſe Erklärung erſt nach eines Tode ihre Krafft haben ſoll, Revocatio
ſo braucht es keiner Acceptation, und das Teſtament kan allemahl noch
wiederruffen werden. l. 4. ff. d. adim. leg. l. 22. ff. d. legat. 3.

§. 3. Daß aber ſolche den Rechten gemäß ſey, muß ſelbige von einem Qui teſt. fac.
ſolchen geſchehen, der ſeinem Verſtande nach, und ſonſt dazu geſchickt ſey, poſſ.
alſo daß Blöde, l. 17. ff. qu. teſt. fac. Raſende, §. 1. I. quib. n. eſt permiſſ.
Trunckene, c. 14. X. d. vit. & hon. cler. Zornige, a. l. 48. ff. d. R. J. Unmann-
bare, §. 1. I. quib. n. eſt perm. von Natur Taub und Stumme, l. 10. C.
qu. teſt. fac. Blinde, wenn ſie nicht eine beſondere Solennität dabey in
acht nehmen, l. 8. C. eod. und wegen ausdrücklichen Verbotes noch in
väterlicher Gewalt ſtehende, pr. I. quib. n. eſt permiſſ. Verthuliche, l. 18.
ff. qu.

ff. qu. teſt. fac: Ketzer, Auth. Credentes l. 4. §. 5. C. d. hæret. Abgefalle a. l. 2. 3. 4. C. d. apoſtat. öffentliche Wucherer, c. 2. d. uſur. 6. wegen nes Paſquills condemnirte, davon ausgeſchloſſen. l. 18. §. 1. ff. qui t fac.

Teſtam. nuncupativum, ſcriptum, publicum, privatum

§. 4. Sie geſchicht entweder mündlich oder ſchrifftlich, iſt entwe ein publicum oder privatum Teſtamentum. Jenes, ſo vormahls zuſammen beruffenen Comitiis aufgerichtet worden, §. 1. I. d. teſtam. o wird heutiges Tages entweder dem Landes-Herrn, l. 19. C. d. teſta oder den Gerichten übergeben, ibid. und dieſes letztere entweder an G richts-Stelle, oder den zu ſich beruffenen und abgeordneten Gerichts P ſonen, C. 3. p. 3. Dec. 73. deren nebſt dem Actuario zween, wenn aber di ſer zugleich Gerichts-Verwalter, auch nur eine nebſt ihm ſeyn, d. Dec. 7 in Todes-Gefahr auch dem Richter, oder Actuario allein das Teſtame übergeben werden kan, Dec. 45. andere Zeugen aber werden dazu nic erfordert, C. 3. p. 3. auch wird ein ſolch Teſtament durch die bloſſe Abfo derung aus den Gerichten nicht caſſiret. Dec. 44.

Solennia

§. 5. Ein Teſtamentum privatum erfordert, daß

1. die Erklärung entweder mündlich vor den dazu erforderten Z gen, welche ſolchenfalls den Teſtirer ſehen und verſtehen müſſe l. 9. 21. §. 2. l. 29. C. d. teſtam. oder ſchrifftlich durch Unterſchri bung und Beſieglung der Schrifft, die er vor ſeinen letzten W len erkennet, §. 3. I. d. teſtam. ord. und wenn er nicht ſchreib kan, die Unterſchrifft durch einen achten Zeugen geſchehe, l. 21. C. d. teſtam.

Analphabetus

2. der Actus teſtandi einförmig ſey, und zu einer Zeit vor ſich g he. l. 25. ff. l. 21. §. f. l. 28. C. d. teſtam.
3. Zeugen dabey gebraucht werden, welche
   1.) freywillig da ſeyn, l. 20. §. 1. ff. d. teſtam.
   2.) erfordert worden, l. 21. C. l. 21. §. 2. ff. eod.
   3.) ſonſt zum Zeugniß geſchickt, §. 6. I. d. teſtam. ord.
   4.) Manns-Perſonen, ib.
   5.) weder mit dem Teſtirer, noch mit ſeinem Erben verwandt §. 9. 10. I. eod.
   6.) an der Zahl ſieben, §. 3. I. eod.
   7.) zu gleicher Zeit gegenwärtig ſeyn, ib.
   8.) wiſſen, daß ein Teſtament aufgerichtet werde, bey dem münd lich ausgeſprochenen Teſtamente auch des Teſtirers Sprache verſtehen, l. 26. C. d. teſtam.
   9.) das Teſtament unterſchreiben, l. 30. ff. qui teſt. fac.
   10.) beſiegeln ſollen. l. 22. §. 2. ſeq. ff eod.

§. 6. An dieſe Solennitäten ſind ordentlich alle Leute gebunden, auſſer

Privilegiatorum

1. ein Soldat, wenn er zu Felde,, oder bey einer Belagerung, und vor dem Feinde iſt, l. 40. ff. d. mil. teſtam. l. 1. 17. C. d. teſtam. mil. dem ſo gar mit ſeinem Schwerdte, mit Blut und in Staub zu ſchreiben erlaubt iſt, l. 15. C. d. teſtam. mil.
2. Eltern, ſo unter ihren Kindern Verordnung machen, Nov. 107.
3. wenn eine pia Cauſa zum Erben eingeſetzt, c. u. X. d. teſtam.
4. das Teſtament aufm Lande, l. f. C. d. teſtam.
5. zur Zeit der Peſt, oder anſteckender Kranckheit aufgerichtet wird. l. 8. C. eod.

Heredis inſtitutio

§. 7. Die Erb-Einſetzung iſt das hauptſächlichſte Stück eines Teſta ments, §. 34. I. d. legat. welche auch in dem zur Zeit der Peſt aufgerich

teten

ten nicht zu unterlaſſen, Dec. 46. nebſt welchen die Vermächtniſſe oder ideicommiſſa, d. §. 34. I. d. legat. die Beſtellung eines Vormundes, l. 1. d. teſt. tut. wie einer begraben ſeyn wolle, l. 27. ff. d. cond. inſtit. l. 30. §. 2. d. adim. legat. und andere Dinge geordnet werden, ein anderes iſt es in einem Codicille.

§. 8. Kinder und Eltern iſt bey der Erbeinſetzung ihr Pflichttheil zu laſſen, auch wird Geſchwiſtern vor untüchtigen Erben der Vorzug gegönnet, es hätten denn allerſeits die Enterbung verdienet, als welche Exheredatio liberorum

1. wider Kinder wegen
   1.) harter verbal- oder
   2.) real-Injurien, Nov. 115. c. 3. §. 2.
   3.) Blutſchande mit der Stiefmutter, oder des Vaters Beyſchläfferin, ib. §. 6.
   4.) wenn Kinder den Eltern nach dem Leben trachten, ib. §. 5.
   5.) ſie angeben, und in groſſen Schaden in ihrem Vermögen bringen, §. 7.
   6.) der Sohn den Vater peinlich anklaget, §. 3.
   7.) Kinder ſich der in Raſerey verfallenden Eltern nicht annehmen, §. 12.
   8.) ſie nicht aus der Gefangenſchafft ranzioniren, §. 13.
   9.) der Sohn den gefangen ſitzenden Vater durch Bürgſchafft nicht los machen will, §. 8.
   10.) Kinder die Eltern an Aufrichtung eines letzten Willens hindern, §. 9.
   11.) mit böſen Leuten umgehen, §. 4.
   12.) der Ketzerey ergeben ſind, §. 14.
   13.) Pickelheringe werden, §. 10. wiewohl dieſes, ingleichen der Gauckler und Klopfechter Enterbung zweiffelhafft,
   14.) die Tochter lieber hureriſch, als ehelich leben will, §. 11.
2. wider Eltern wegen parentum
   1.) Blutſchande mit des Sohns Weibe oder Concubine, Nov. 115. c. 4. §. 3.
   2.) wenn Eltern den Kindern nach dem Leben ſtehen, ib. §. 2.
   3.) Eltern einander mit Giffte vergeben, §. 5.
   4.) die Kinder peinlich anklagen, §. 1.
   5.) der in Raſerey verfallenen ſich nicht annehmen, §. 6.
   6.) ſie nicht aus der Gefangenſchafft erlöſen, §. 7.
   7.) ſie an Aufrichtung eines letzten Willens hindern, §. 4.
   8.) wegen Ketzerey. §. 8.
3. wider Geſchwiſter, wenn ſelbige einander fratr. & ſor.
   1.) nach dem Leben ſtehen, Nov. 22. c. 47.
   2.) peinlich anklagen, ib.
   3.) groſſen Schaden an ihrem Gute zufügen, ibid. wenn ſolche Urſachen bewieſen werden, Nov. 115. c. 3. ſtat hat, und zuweilen auch aus guter Abſicht geſchicht. l. 25. C. d. inoff. teſt. l. 18. ff. d. lib. & poſth. bona mentis facta

§. 9. Man ſoll nicht Inſtituendi
1. ungewiſſe Perſonen, §. 27. I. d. legat. gleichwohl ſetzet man Arme, l. 24. C. d. epiſc. & cler. Kirchen, l. 1. C. d. SS. eccl. Städte, l. 16. ff. ad SC. Treb. l. 22. ff. d. leg. 1. Collegia dazu ein, l. 12. C. d. her. inſt.
2. Majeſtäts-Schänder, l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. maj.
3. Abgefallene, l. 3. C. d. apoſtat.
4. Ketzer, l. 4. 5. C. d. hæret.

5. Juden-

5. Juden-Geſellſchafften, l. 1. C. d. Judæis.
6. den Landes-Fürſten aus böſer Abſicht, §. f. I. quib. m. teſt. infirm.
7. Blut-ſchänderiſche Kinder und Eltern, l. 6. C. d. inceſt. nupr.
8. natürliche Kinder zum Nachtheil der ehelichen, l. 1. 2. C. d. nat. lib. Nov. 82. c. 12.
9. den letztern Ehegatten nicht weiter, als ſo viel ein Kind erſter Ehe bekömmt, l. 6. C. d. ſec. nupt.
10. niemand in der Abſicht, dergleichen auch von ihm zu erhalten, l. 70. ff. d. ſier. inſt. doch mag man ſich auf die von dem andern bereits beſchehene beruffen, l. 71. ff. eod.
11. keinen erſt auf eine gewiſſe Zeit zum Erben einſetzen, §. 9. I. d. her. inſt. indem die rechtliche Erbfolge, und nach dem Teſtament nicht beyſammen ſtehen können, l. 7. ff. d. R. J. und dem, welchem nur ein Theil der Verlaſſenſchafft zugeeignet worden, alles zu geben. l. 1. §. 4 ff. d. her. inſt.

Inſtit. plur. §. 10. Man mag einen oder viele zu Erben einſetzen, §. 4. I. d. her. inſt. den Erben ausdrücklich benennen, oder nur beſchreiben, l. 9. §. 8. ff. eod. auch iſt der Irrthum im Nahmen unſchädlich, l. 9. ff. eod. und die Worte mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen. l. 15. C. d. teſtam.

Subſtitutio §. 11. Offt wird dem Erben ein Nach- oder Aſſter-Erbe geſetzt, der entweder wenn jener nicht Erbe wird, an deſſen Stelle trete, pr. I. d. vulg. ſubſtit. und deſſen Hoffnung wegfället, ſo bald jener die Erbſchafft antritt, l. 5. C. d. imput. & al. ſubſtit. oder auch demjenigen, ſo wircklich Erbe worden, folge, pr. I. d. pupill. ſubſtit. welches ein Vater ſeinen in den unmannbaren Jahren verſterbenden Kindern auch mit Ausſchlieſſung der Mutter von ihrem Pflichttheile, l. 8. §. 5. ff. d. inoff. teſtament. nach Sächſiſchem Rechten aber nicht, C. 8. p. 3. Dec. 47. nach dieſem Alter aber nur denen, ſo ſelbſt nicht im Stande ſind, ein Teſtament zu machen, §. 1. I. d. pupill. ſubſtit. ein Soldat aber ohne einige Einſchränckung thun kan l. 15. ff. d vulg. & pup. ſubſtit. und mögen auch Miterben einander ſubſtituiret werden. l. 4. §. 1. ff eod

Apertura teſtamenti §. 12. Die Eröffnung eines Teſtaments geſchicht mit Citation der Erben und anderen Intereſſenten, l. 4. ff. teſtam. quem aper. und iſt bey Teſtamentis publicis, und denen in ein Inſtrumentum publicum gebrachten, eben nicht nöthig.

Spacium deliberandi §. 13. Dem Erben wird zur Uberlegung, ob er Erbe ſeyn wolle oder nicht, ein Jahr Zeit gegönnet, l f. §. 13. C. d. jur. delib. Dec. 57. welches ihn aber von Fortſetzung des Proceſſes nicht befreyet, E. P. O. t. 17 §. 1. wenn ſeine Erklärung niemand verlanget, kan er die Erbſchafft in 30. Jahren noch ſuchen. l. 7. C. d. per. her. l. 8. C. d. jur. delib.

Aditio hereditatis §. 14. Die Antretung der Erbſchafft geſchicht nach Römiſchem Rechte alſofort, doch daß der Erbe die erſten 9. Tage nicht zu belangen, Nov. 115. c. 5. §. 1. nach Sächſiſchen Rechten aber kan er zwar die Verlaſſenſchafft alſofort in Verwahrung nehmen, deren Verwaltung aber iſt bis nach dem 30ſten auszuſetzen, L. R. L. 1. a. 22. und iſt nach dieſem Rechte kein Erbe über die Kräffte der Erbſchafft verbunden. a. L. R. L. 1. a. 6. cf. Dec. 57.

Teſtament. nullum §. 15. Ein Teſtament, darinnen Kinder übergangen worden, iſt null und nichtig, l. 1. ff. d. injuſt. rupt. wo ihnen nicht der Pflichttheil oder an deſſen ſtat die Mitgifft verlaſſen worden, C. 9 p. 3. oder ſie in die Übergebung gewilliget haben, C. 10. p. 3. auch wird das zu Recht beſtändige unkräfftig, wenn

reitum 1. des Teſtirers Stand ſich ändert, §. 6. I. quib. m. teſt. infirm.

2. er

2. er ſeinen Willen ändert, §. 7. I. eod. wenn zwey Teſtamente verhanden, und nicht erſcheinet, welches zuerſt oder zuletzt gemacht worden, ſind beyde gültig, l. 1. §. 6. ff. d. bon. poſſ. ſec. tab.
3. ihm ein nothwendiger Erbe gebohren wird, §. 1. I. quib. m. teſt. ruptum infirm.
4. der Erbe die Erbſchafft nicht antrit, §. 7. I. d. her. ab inteſt. deſtitutum
5. wenn das Teſtament wegen Ausſchlieſſung der nothwendigen Erben umgeſtoſſen wird, §. 1. I. d. inoff. teſtam. reſciſſum
6. durch ausſtreichen aufgehoben worden, t. f. d. his, quæ in teſt. delet. deletum

§. 16. Ubrigens darf ein Erbe, der auch die rechtliche Erbfolge vor ich hat, zu eines andern Nachtheil das Teſtament nicht hintanſetzen. l. 1. f. ſi quis om. cauſ. teſtam. variat. hæred.

Teſtamentarien, Teſtamentarii, Scriptores ultimarum voluntatum, ſ. Falſch.
Teſtirer, Teſtator, cf. Erbſetzer.
Teſtimoniales, Apoſtoli teſtimoniales, ſ. Bericht.
Teufels Farbe, Materia tinctoria corroſiva, Indigo, ſ. Pol. O. t. 21.
Teuſchen, Teuſcher, Teuſcherey, Decipere, Deceptor, Fallacia, G. Tromper, Tromperie, cf. Betrug.
Teutſch, Teutſchen, Teutſcher, Teutſchland, Germanus, Teuto, Germanice reddere, Germania, Alemannia, cf. Verteutſchen.
Teutſchmeiſter, Magiſter ordinis Teutonici, ſ. Reichs-Stand.

Teutſches Recht, Jus Germanicum, Alemannicum.

§. 1. Daß ein Teutſches Recht, oder verſchiedene Teutſche Rechte ſeyn, hat weiter keinen Zweifel. Es gehöret darunter das Sächſiſche und Schwäbiſche, ſo beydes in Land- und Lehn-Recht getheilet wird, das Sächſiſche Weichbild und andere. Jetzo iſt von einem ſo genannten Alemanniſchen Rechte etwas zu gedencken. Jus Germanicum

§. 2. Dieſes Alemanniſche Recht, ſo unter der Rubric: Hie hebt an die Satzung der Alemannen, welche zun Zeiten des Königs Klotarii Auguſti, mit ſeinen Fürſten, das ſind 33. Biſchöffen, und 34. Hertzogen und 72. Grafen, und dem andern Volcke geſetzt worden, verhanden, hat folgende Capitel: Alemannicum

1. Von freyen Leuten, die das ihrige zur Kirche geben. Donatio eccleſiæ facta
1. Wenn ein Freyer das Seinige oder ſich ſelbſt zu einer Kirche übergeben will, ſoll niemand Macht haben ihm ſolches zu widerſprechen, weder Hertzog, noch Graf, noch einige Perſon; ſondern es ſoll einem Chriſten-Menſchen zugelaſſen ſeyn, aus freyem Willen GOtt zu dienen, und von ſeinem eigenen Gute ſich ſelbſten zu redimiren oder zu ratben.
Und wer nun ſolches thun will, ſoll durch eine Schrifft bey derjenigen Kirche, dahin ers geben will, eine Handveſte machen, ſechs oder ſieben Zeugen darzu nehmen, derer Nahmen der Schrifft einzuverleiben, und ſolche vor dem Prieſter, der bey der Kirchen dienet, auf den Altar legen; Und ſo ſoll denn das Eigenthum von ſolchem Gute dieſer Kirche ewig verbleiben. Inſtrumentum
2. Wenn auch iemand ſolche Sache zur Ungebühr der Kirche entziehet, die durch Handveſte vorhero der Kirchen contrahiret und verſprochen worden, ſoll nach Alemanniſchen Recht diejenige Straffe, die in der Schrifft enthalten iſt, dem Fiſco gezahlt werden, Ablatio rer eccleſ.

den, sechzig Gulden vor den Frevel. Die Sache aber an sich selbst bleibt der Kirchen benebenst Besserung desjenigen, der sie hat zur Ungebühr entziehen wollen: das ist nechst der obbesagten Schuld soll er das Gut wieder geben, und 40. Gulden der Kirche zahlen.

Pauperibus datum

2. Von freyen Leuten, die ihre Haab den Armen geben.

1. Wenn ein Freyer das Seinige der Kirchen GOttes gegeben hat, und durch Schrifft Handveste verfertiget, wie oben gesagt, und darauf von dem Pfarrer der Kirchen zu Lehn empfangen hat, seine Leibes-Nahrung der Zeit seines Lebens zu bekommen, so soll er so wohl was er verschrieben, der Kirchen als Zins davon zu geben, entrichten, als auch hierüber eine schrifftl. Handveste machen lassen, damit nach seinem Tode niemand von seinen Erben sich darwider setzen möge. Und wenn es auch geschehe, daß der, der solches gegeben hat, nach seinem Tode einen Sohn hinterliesse, und der Sohn sagen wolte, daß das väterliche Erbe ihm von Rechts wegen zu besitzen gebühre, und der Vater hätte solches nicht vergeben, noch einige Handveste ertheilt, so soll dieser zum Eyd nicht zugelassen werden; sondern die Schrifft, die der Vater

Vitalitium

Testimonium

gemacht, soll vorgezeigt werden, und diejenigen Zeugen, die ihre Hand in die Schrifft gesetzet, sollen nebenst dem Pfarrer der Kirchen, wie es die Satzung haben will, dergestalt Zeugniß geben, daß sie gegenwärtig gewesen, und mit Augen gesehen, auch mit Ohren gehöret, daß sein Vater solche Dinge der Kirchen gegeben, und die Schrifft ertheilet, auch sie zu Zeugen beruffen gehabt.

Sollen auch im Eyd insonderheit aussprechen, daß sie die wahrhafften Zeugen seyn.

Nechst dem mag der Pfarrer solcher Kirchen dero Dinge besitzen, und der vermeinte Kläger, der sie in Anspruch genommen, soll diejenige Straffe, die in der Handveste enthalten, der Kirche entrichten.

Juramentum heredis

2. Wenn aber davon weder Handveste noch Zeugen verhanden, denn mag der Erbe mit fünff erwehlten Zeugen, und also selb sechste, durch einen Eyd behaben, daß sein Vater keine Schrifften über die angesprochenen Dinge verfertigen lassen, noch dieselben übergeben.

Denn wenn nur eins unter diesen, entweder Handveste oder Zeugen verhanden, wird der Erbe zum Eyde nicht gelassen.

Ad ecclesiam confugientes Remissio

3. Von Freyen und Knechten, so zur Kirchen fliehen.

1. Wenn ein Mann zur Kirche seine Flucht nimmt: Ists ein Knecht, so soll der Priester denselben seinem Herrn wieder geben, wie es Rechtens ist. Wenn ihn aber der Priester nicht vertheidigen kan, so soll er allen Fleiß ankehren, daß der Knecht nicht entkomme, doch soll er ihn seinem Herrn ihn umzubringen nicht überliefern.

Ist der Knecht aber entkommen, und besagter Priester kan ihn nicht wiederhaben, daß er ihn dem Herrn ausantworten könne, soll er einen andern dergleichen Knecht an dessen stat erstatten, oder den Werth, wie es eines Knechts Wehrgeld mit sich bringt.

Contradictio sacerdotis

2. Wenn aber des Knechts Herr ihn in gutem wieder will annehmen, und der Priester dem zuwider ist, und der Knecht giebt denn die Flucht, daß ihn der Priester nicht wieder liefern kan;

Soll

Soll er entweder einen andern dergleichen Knecht als Hauptſchaft ſtellen, nebenſt 12. Gulden, oder den Werth, wie der Knecht bezahlt hätte ſollen werden, wenn er erſchlagen wäre worden, beneben obbeſagten 12. Gulden.

3. Wenn er ihn aber mit Gewalt herauszeucht, und der Kirchen alſo einen Unfug zufügt, ſoll er 18. Gulden gelten, weil er wider Recht gehandelt, und den Kirchen ihre Ehre nicht erwieſen, noch ſich für GOtt gefürchtet, und das andere erkennen lernen, daß eine Furcht GOttes bey denen Chriſten ſeyn ſoll, und denen Kirchen ihre Ehre bezeugen ſollen. Extractio violenta

4. Von freyen Leuten, die in den Kirchen-Thüren getödtet werden. Cædes in templo

1. Wenn ein Freyer einen andern Freyen in Kirchen-Thüren erſchlägt: Der ſoll erkennen, daß er unrecht wider GOtt gethan, und die Kirche GOttes verunreiniget; und derowegen der Kirche, die er beſudelt, 60. Gulden gelten, der Obrigkeit aber gleichfalls andere 60. Gulden vor den Frevel, der Freundſchafft aber das Wehr-Geld.

5. Von Räubern, die etwas aus der Kirche mit Gewalt wegnehmen. Sacrilegium

1. Wenn iemand das Seinige der Kirche in Verwahrung gegeben, und nimmt daſſelbe ein anderer hinweg, geſchichts durch Diebſtahl, ſo ſoll er das Gut an ſich ſelbſt (in natura) wieder geben und den Werth, was es gilt, neunfach erſtatten. Nonupla reſtitutio
Thut er ſolches zum andern oder drittenmahl, ſo iſts dreymahl neunfach.
Und dieſes alles ſoll er dem Eigenthums-Herrn gelten.
Der Kirchen aber, die er verunehret, 36. Gulden.

2. Hat aber der Räuber ſolches mit Gewalt aus der Kirche genommen, ſoll ers zweyfach dem Eigenthums-Herrn bezahlen und 12. Gulden gelten. Dupla

3. Wenn ſolches ein Leibeigner verübt, und ſein Herr hats ihn geheiſſen, wie oben (Cap. 3.) geſagt iſt, ſo ſoll es in allem gehalten werden.

4. Hats der Leibeigne vor ſich gethan, und zwar durch Diebſtahl, ſoll er gleichfalls, wie obbemeldt, gelten.

5. Da ers aber mit Gewalt verübt, ſoll die Entgeltung nicht wie von einer freyen Perſon erfordert werden, ſondern eines Knechts Gewalt-That ſoll dergeſtalt gerichtet werden, daß er das Entraubte an ſich ſelbſt einfach wieder geben ſoll, doch dergeſtalt, wenn ſeines Herrn Verweigerung, ſo bald als es ſich gefunden, nicht darzu kommen. Simpla
Denn wenn er, nachdem es offenbar worden, verziehet, daß ſein Herr ſolches hernach verweigert, ſollen wegen ſeines Herrn Verweigerung noch 12. Gulden dargelegt werden.

6. Wenn der Herr des Knechts an deſſen That unſchuldig iſt, daß ers ihm nicht befohlen gehabt, ſollen vier Gulden von dem Frevel gefordert werden.
Wenn ers ihn geheiſſen, ſoll er gerichtet werden, wie oben geſagt.

6. Von den Schwörern, was für welche und wie viel von Rechts wegen ein Mann haben ſoll. Sacramentales

1. In geringen Sachen bis auf einen guten Gulden mag ein ieder einen Mit-Schwörer, welchen er will, bey ſich bey ſeiner Eydes-Leiſtung haben.

2. Denn wenn über etwas Streit entſtehet, das zween Sagen über

über einen guten Gulden ſich am Werth belaufft, da ſoll derjenige, der die Klage führt, drey Erwehlte benahmen, und aus ſolchen drey Benahmten der Beklagte Macht haben zwey zu verwerffen, den dritten aber nicht, ſondern jener ſoll dieſen in dem Eyde bey ſich haben.

3. Eine Sage iſt der vierte Theil eines Drittels, das iſt, ein Denarius, zwo Sagen ſind zwey Denarii. Ein Drittel iſt der dritte Theil eines Gulden, das ſind vier Denarii.

4. Alſo ſoll es gehalten werden, bis auf drey Gulden und drüber.

5. Ferner wird iemand um zwo Sagen werth verklagt, da ſoll, der die Klage verfolgt, die Wahl der Mit-Schwörenden thun, davon der Beklagte zwey zu verwerffen Macht haben ſoll, welche er will.

Und dieſe Ordnung mit zweyen Schwörenden ſoll gehalten werden bis auf ſechs Gulden werth.

6. Denn wenn es über zwey Sagen iſt, da ſoll er ſelbs ſechſe ſchwören, mit den Erwehlten wie obbeſagt: und hat Beklagter in allen den Claſſen zwey zu verwerffen Macht.

Forma juramenti rei & compurgatorum

7. Dieſe Eyde ſollen dergeſtalt abgeſchworen werden, daß die Mit-Schwörer ihre Hände über die Capſel der Heiligthümer legen, und derjenige, den die Sache betrifft, allein die Worte ſagen, und ſeine Hand auf der andern Hände allen legen, daß ihn GOtt oder dieſe Heiligthümer unter dieſen Händen, die er umgriffen, alſo helffen wolle, damit er an der Sache, deßwegen er verklagt iſt, unſchuldig ſey.

Sacrilegium

7. Von freyen Leuten, die von der Kirche etwas entwenden.

1. Wenn einer Kirchen-Sachen ſtiehlet, und darüber betreten wird, der ſoll ein iedes, was er geſtohlen, dreymahl neunfach bezahlen, es ſey ein Knecht, Magd, Pferd, Ochſe oder ander Thier, oder andere Sachen, ſo der Kirchen zugehörig.

Wenn er nach geſchehenem Diebſtahl betroffen wird, ſoll er zahlen, wie oben geſagt Cap. V. §. 5.

Purgatio

2. Will ers aber verneinen, ſoll er nach Beſchaffenheit der Geld-Summe ſchwören mit ſeinen Mit-Schwörern auf den Altar, den er beſtohlen haben ſoll, vor dem Prieſter oder ſeinem Diener, den der Kirchen-Pfarrer heiſſen wird, den Eyd anzuhören.

Cædes ſervi

8. Welcher Geſtalt die Knechte zu büſſen ſind.

1. Wenn einer des andern Knecht todtſchlägt, ſoll er 12. Gulden vors Haupt büſſen, oder einen andern Knecht geben, der 12. flache Hände und einen aufgeſchlagenen Daumen und zwey Finger lang iſt.

Und ſoll noch drey Gulden in anderm Gelde darauf legen, daß zuſammen 15. Gulden werden. Wenn aber einer einen Kirchen- oder Königs-Leibeignen todtſchlägt, der ſoll dreyfach büſſen, daß iſt 45. Gulden.

Homicidium colon.

9. Vom Todtſchlag an einem Kirchen-Gült-Bauer.

1. Wer einer Kirchen oder Stiffts-freyen Mann, der Colonus oder Gült-Bauer genennet wird, erſchlägt, ſoll wie von einem andern Alemannier büſſen.

Ingreſſus armati in ædes epiſcopi

10. Von dem, ſo in des Biſchoffs Hof mit Waffen eintrit.

Wenn iemanden in des Biſchoffen Hof bewaffnet wider Recht eingehet, das die Alemannier Haſtrahandi nennen, ſollen achtzehen Gulden

Gulden büſſen. Wann er gar ins Haus alſo gehet, ſoll er dreyſſig und ſechs Gulden büſſen.

11. Von dem, der in eines Pfarrers Hof gewaffnet eintrit. Aedes paſtoria

Wenn aber iemand in eines Prieſters Hof, der vom Biſchoffe in die Pfarre geſetzt worden, widerrechtlich mit Waffen hinein gehet, wie obgemeldet, ſo ſoll er, wie andern freyen Alemanniern, alſo auch dem Pfarrer dreyfach büſſen, das iſt 18. Gulden, und wenn er gar ins Haus hinein kommt, dreyßig und ſechs.

12. Von denen, die einen Biſchoff injuriren. Injuria epiſcopo illata

1. Wann einer einen Biſchoff injuriret oder wundet, oder ſchlägt, oder verletzt, der ſoll alles dreyfach büſſen, wie andere des Biſchoffs Verwandten büſſen haben. Und daß wirs deutlicher ſagen, er ſoll den Biſchoff in allen büſſen, wie einen Fürſten.

2. Und wann der Biſchoff gar getödtet würde, ſoll er gleichfals Fürſten-Büſſe geben, entweder dem König, oder dem Hertzogen, oder der Kirchen, da er Biſchoff geweſen.

13. Von denen, die einen Prieſter injuriren. Injuria ſacerdoti illata

1. Wann einer einen Pfarrer injuriret, ſchlägt oder verletzet, oder waſſerley Frevel er an ihm verübet, der ſoll dreyfach büſſen.

2. Und wann er ihn auch erſchlägt, ſoll er ſechs hundert Gulden büſſen, entweder der Kirche, der er gedient, oder dem Biſchoffe, unter des Sprengel er gehört. Homicidium

14. Von denen, die einen Capellan injuriren. Capellanus

Wann einer einen Capellan, der das Evangelium vor dem Biſchoff lieſet, und in ſeinem Capellan-Habit vor dem Altar des Amts pflegt, injurirt, oder ſchlägt, oder verwundet, oder verſtümmelt, der ſoll doppelt büſſen. Und wann er ihn erſchlägt, ſoll er vierhundert Gulden gelten.

15. Von denen, die einen Münch injuriren. Monachus

Ein Münch aber, der unter einer gewiſſen Regel in einem Cloſter ſich aufhält, wenn er von iemand injuriret wird, ſoll die Buſſe ſeyn, wie jetzt von dem Capellan gemeldet.

16. Von denen, die einen Geiſtlichen injuriren. Clericus

1. Denen Geiſtlichen wird gebüſſet, wie andern ihren Verwandten.

2. Wann aber ein Geiſtlicher vor dem Bilde in der Kirchen die öffentliche Lection lieſet, oder das Reſponſorium, oder das Alleluja vor dem Biſchoffe öffentlich ſinget, injuriret wird, ſoll dergleichen Buſſe, wie gemeldt, bekommen, als andere ſeine Anverwandten, und noch den dritten Theil drüber. officium faciens

17. Von Freygelaſſenen, die einer Kirche vermacht ſeyn, wann ſie erſchlagen werden. Manumiſſus eccleſiæ

Die Freygelaſſenen, die einer Kirchen als Freye überlaſſen, oder durch ein Bibel frey worden ſeynd, wenn einer geſchlagen wird, ſollen achtzig Gulden der Kirchen oder ſeinen Kindern gebüſſet werden.

18. Von einer Leibeigenen, die frey gelaſſen worden, wenn ſie ſich hernach an einen Leibeigenen verehlicht. Manumiſſa

1. Wenn eine leibeigene Magd durch eine Schrifft, oder in einer Kirchen freygelaſſen worden, und hernach an einen Leibeigenen der Kirchen ſich verehlicht, die ſoll der Kirchen Leibeigene verbleiben.

2. Wann aber eine Alemanniſche Frey-Frau an einem Gottes-

Haus leibeigen, ſich verheyrathet, und leibeigene Dienſte nicht verrichten will, die ſoll ſich ſcheiden.

3. Wann ſie aber daſelbſt Söhne oder Töchter gebohren hat, ſollen dieſelbe Knechte oder Mägde verbleiben, und nicht zugleich aushin zu gehen befugt ſeyn.

4. Ihre Mutter aber, wann die ausgehen will, iſt ſie deſſen binnen drey Jahr befugt.

5. Verbleibt ſie aber drey Jahr in leibeigenen Dienſten, und ihre Anverwandten haben ſich ihrer nicht angenommen, daß ſie frey worden wäre, weder vor dem Fürſten, noch Grafen, noch ſonſt vor gehegtem Gericht, wenn dreymahl der erſte Tag des Merz-Monats vorbey iſt, ſo ſoll ſie ewig dienſtbar bleiben, und alle ihre Kinder Knechte und Mägde.

Laicus bona eccleſiæ poſſidens

19. Daß kein Ley ein Kirchen-Gut ohne Handveſt beſitzen ſoll.

Niemand von Leyen ſoll ſich Kirchen-Gut zu beſitzen unternehmen ohne Handveſt. Und wenn er keine vorzeigen kan, daß ers vom Pfarrer der Kirchen erlangt habe, ſoll der Beſitz allzeit der Kirchen zugehörig ſeyn.

Alienatio bon. eccleſ.

20. Daß kein Prieſter Macht haben ſoll, Kirchen-Gut zu verkauffen.

Kein Prieſter noch Pfarrer an einer Kirchen ſoll nicht Macht haben Kirchen-Grund zu verkauffen, auſſer vor ander dergleichen zu vertauſchen, desgleichen auch kein Leibeigen, als auch vor einen andern. Und wenn alſo ein Tauſch an einem Leibeignen oder an unbeweglichen Gute geſchehen iſt, ſoll allezeit durch eine Schrifft eine Handveſte gemacht werden, damit kein Streit entſtehe, und die Kirche nicht um etwas komme, das ihr von Rechts wegen zugehöret.

Receptatio ſerv. eccleſ.

21. Von denen, ſo der Kirchen flüchtige Leibeigene aufnehmen.

Wenn iemand einen Leibeigenen, der ſeiner Kirchen entlauffen iſt, aufnimmt, und der Pfarrer oder deſſen rechtmäßiger Abgeordneter fordert ihn von ihm, er will ihn aber nicht wieder lieffern, der ſoll dreyfach büſſen, wie man andern Alemanniern zu büſſen pflegt. Und was er der Kirchen wider Recht zugefügt hat, ſoll er alles dreyfach erſtatten, von Rechts wegen.

Cenſ. hom. propr. eccl.

22. Wie der Kirchen Leibeigne ihren Zins zahlen ſollen.

Der Kirchen Leibeigne ſollen ihre Zinſen zu Recht entrichten, fünffzehen Sickel an Bier, ein Schwein, das ein Drittel eines Gulden gilt, zwey und dreyßig Seſter Brot, fünff junge Hüner, zwantzig Eyer. Die leibeignen Mägde aber ſollen ihr auferlegtes Werck ungeſäumt thun. Die andern Leibeignen aber ſollen den Acker um die Helffte beſtellen, halb vor ſich, halb vor die Herrſchafft. Was aber über die Beſtell-Zeit iſt, ſoll es gehalten werden, wie mit den Gotteshauſe-Leibeignen, daß ſie drey Tage vor ſich, drey Tage der Herrſchafft arbeiten.

Coloni eccleſ.

23. Von Gottes-Haus-Leuten, wenn ſie zum Biſchoff oder Fürſten zu kommen ſich verweigern.

1. Freye Gotteshaus-Leute aber, die wir Cölner nennen, die ſollen gleich wie auch des Königs Leute, ihre Zinſen alſo entrichten.

2. Verweigert einer ſeine rechtmäßige Zins, obſchon kein gerichtlich Gebot noch ergangen iſt, ſoll er ſechs Gülden büſſen.

3. Und was für Dienſte zu thun ihm geboten werden, oder wie es das Recht haben will, wenn er dem nicht nachkommt, iſt er ſechs Gülden ſtrafffällig.

4. Wenn

4. Wenn ihm auch der Richter auf des Herrn Geheiß ein Inſiegel oder ſonſt ein Zeichen zuſchickt, und ihn wegen einer Angelegenheit reuten heiſſet, oder gehen, und thuts nicht, ſoll er ſechs Gulden ſtrafffällig ſeyn.

5. Wenn er aber des Biſchoffs Inſiegel vernachlaſſet dahin zu bringen, wohin es ihm befohlen worden, ſoll er zwölff Gülden Strafe geben.

24. Von dem, der dem Fürſten nach dem Leben getrachtet. Inſidiæ vitæ Princ. ſtructæ

Wenn ein Menſch dem Fürſten nach dem Leben trachtet, und deſſen überwieſen wird, der ſoll entweder das Leben laſſen, oder ſich loskauffen, wie es der Fürſt oder die Vornehmſten des Volcks erkennen werden. Will er aber ſchwören, ſo mag er das thun, ſamt 12. Benannten in der Kirche vor dem Fürſten, oder den dieſer darzu ſenden wird.

25. Von dem, der ein fremd Volck in die Provintz herbey zieht. Inductio peregrinorum

Wann iemand ein fremd Volck ins Land zeucht, daß es daſelbſt feindlich raubt oder brennt, und er des überwieſen iſt, der ſoll entweder des Lebens verluſtig ſeyn, oder ins Elend gehen, wohin der Fürſt ihn ſchickt, und ſeine Haab iſt dem gemeinen Kaſten verfallen.

26. Von denen, die im Heer-Lager einen Streit anfangen. Concitatio pugnæ caſtrenſ.

Wann einer im Heer-Lager einen Streit anfängt, dergeſtalten, daß das Volck mit einem Geſchrey zun Waffen greifft, und unter eigenem Heer ein Gefechte entſteht, auch etliche darinnen bleiben, derjenige, der ſolches verübt, ſoll entweder das Leben verwirckt haben, oder ins Elend gehen, und ſein Haab und Gut dem gemeinen Kaſten verfallen ſeyn: Und die andern alle, die darinnen etwas begangen und gethan haben, ſollen alles, wie es die Rechte erfordern, dreyfach beſſern.

27. Von denjenigen, die im Feldlager einen Diebſtahl begehen. Furtum in caſtris

Wann einer im Feldlager, da der König ſelbſt das Heer führt, einen Diebſtahl begehet, der ſoll alles, was er genommen, neunmahl neunfach erſtatten. Wenn aber der Hertzog das Heer führt, und einer alsdann etwas ſtielt, ſoll ers viermahl neunfach bezahlen. Und wenn er ſchwören will, ſoll er nach Beſchaffenheit der Summe ſchwören.

28. Von dem, der des Fürſten Siegel oder Befehl vernachlaſſet. Neglectus mand. Princ.

1. Wann iemand des Fürſten Siegel oder Befehl, oder was ſonſten für ein Zeichen er ihm anbefohlen hat, vernachlaſſet, ſoll zwölff Gülden ſtraffbar ſeyn. Und wenn er leugnet, es ſey kein Bote zu ihm kommen, der ſoll mit fünf Benannten ſchwören, wenn ihn der Herr zum Eyde laſſen will.

2. Wenn aber iemand des Grafen Siegel oder Befehl vernachlaſſet, ſoll ſechs Gülden büſſen.

3. Wenn er aber eines Zent-Grafens Siegel oder Befehl vernachlaſſet, ſoll drey Gülden gelten.

4. Oder wenn ers will leugnen, daß einiger zu ihm kommen, ſo ſoll er ſchwören, nach der Summe, die er zahlen ſoll.

29. Von dem, der in des Fürſten Hofe einen erſchlägt. Homicidium in aula Princ.

1. Wann einer einen in des Fürſten Hofe erſchlägt, oder indem derſelbe von dar ab- oder zugehet, der ſoll deſſen Wehrgeld dreyfach gelten, darum, daß er den Fürſtlichen Befehl übergangen, daß ein iedweder Menſch Frieden haben ſoll, zu ſeinem Herrn zu kommen,

men, und von ihm wieder zurück zu kehren. Und soll auch niemand sich unternehmen, einen der von dem Fürsten kommt, oder zu demselben gehet, unterwegens anzutasten, ob er gleich nicht unschuldig wäre. Und wann er sichs auch unterstünde, was er ihm thut, er mag ihn todtschlagen, oder jener noch mit dem Leben darvon kommen, oder sonsten geschlagen werden, soll ers allezeit dreyfach büssen.

2. Wann auch einer zu dem Grafen will gehen, und da getödtet oder geschlagen wird, der Thäter soll dreyfach büssen.

Violatio legat. Princ.

30. Von dem, so eines Fürsten Gesandten binnen der Provintz ertödtet.

Wenn einer eines Hertzogen Gesandten innerhalb des Landes erschlägt, soll dreyfach bessern, wie es das Recht haben will. Will ers aber verneinen, daß ers nicht gethan, soll er, wie das Recht erfordert, schwören mit 12. Benannten und 12. Erwehlten.

Furtum in aula

31. Von dem, der in des Königs Hofe einen Diebstahl begangen.

1. Wenn iemand in des Königs Hofe einen Diebstahl begehet, soll zweyfach büssen dem, den er bestohlen, und 60. Gulden vor den Frevel geben.

2. Wann ein fremder Knecht solches gethan, so soll sein Herr ihn entweder lösen um die Summe die er gilt, oder ihn übergeben.

Furtum rer. Princ.

32. Von dem der des Hertzogs eigene Sache stielt.

Wer etwas entwendet, das dem Hertzog zustehet, soll dreymahl neunfächtig bessern, und denn zahlt er vor den Frevel nichts, weil es Herrschaffts-Sachen sind, und dreyfach gebüsset werden.

Violatio fœm. aulic.

33. Von Weibs-Personen, so in Fürstlichen Diensten sind.

Wenn den Weibs-Personen, so in des Hertzogs Diensten sind, etwas wider Rechts geschicht, soll dreymahl so viel gebüsset werden, als sonst andern Alemannischen Weibs-Personen gebüsset werden soll.

Rapina

34. Von dem, der sich unternimmt binnen der Provintz feindlich zu rauben.

Wenn einer sich unterwindet in der Provintz, des Hertzogs Zugehörungen anzugreiffen und wegzuführen, und dessen überführt worden, daß er da genommen hat, Leibeigene oder Geld, das soll er alles dreyfach erstatten, und überdiß sein Wehrgeld dem Hertzogen büssen, weil er wider Recht gehandelt. Und wie viel freye Leute ihm gefolgt, und da auch Räuber gewesen, und dessen überzeugt sind, deren iedweder soll dem Hertzoge 60. Gulden büssen, und was er dar geraubt hat, iedesmahl dreyfach bezahlen.

Inobedientia fil. Princ.

35. Von einem Sohn eines Fürsten, der seinem Vater ungehorsam ist.

1. Hat ein Hertzog einen ungehorsamen bösen Sohn, der sich wider den Vater auflehnen will durch seine Thorheit, oder durch böser Leute Verstifftung, die das Land gern verderben wolten, und sich feindlich gegen seinen Vater erzeigt, indem doch der Vater annoch bey Vermögen ist, und des Königs Dienste verrichten, das Heer führen und zu Pferde sitzen kan, und wann nun der Sohn ihn will entweder durch Raub beschumpffen, oder die Regierung einnehmen, der soll nichts, was er anfängt, erhalten.

Und wenn der Vater ihn überwindet und gefangen bekommt, so sey in seiner Gewalt; Er mag ihn aus der Provintz verbannen, oder dem König seinem Herrn überlassen, daß der ihn hinschicke, wohin er will.

Und

Digitized by Google

Und ſoll an der väterlichen Erbſchafft kein Theil haben.

2. Und wenn er Brüder hat, die ſollen nach des Königs Willen theilen, ihme aber ſollen ſie kein Theil geben. Privatio hereditatis

3. Wenn er aber allein iſt, der ſich empöret hat, da mag der König die Erbſchafft unter ſeiner Gewalt, wohin er will, verwenden, auch gar dem Sohn, der ſich empöret hat, wann dieſer ſolches mit ſeinen Dienſten erlangen kan, oder wem der König ſonſten will.

36. Von der Zent-Verſammlung, daß ſie nach alter Gewohnheit geſchehe. Judicium centenæ

1. In einem Zent-Gericht ſoll alter Gewohnheit nach, vor dem Grafen oder ſeinem Geſandten, und vor dem Zent-Richter die Verſammlung gehalten werden.

2. Das Gerichte ſoll von Samſtag zu Samſtag, oder was für einen Tag der Graf oder Zent-Richter nehmen will, von ſieben zu ſieben Nachten, wann der kleine Land-Friede iſt. Wann aber der groſſe iſt, alsdann nach vierzehen Nachten, ſoll die Verſammlung in einer ieden Zent geſchehen, wie obbemeldt. Tempus bendi jud

3. Und wenn einer den andern will vorfordern, von waſſerley Sache es ſey, ſo ſoll ers vor gehegtem Gerichte thun vor dem Richter, der ihm nach dem Rechte vorgebiete, und er ſeinem Nächſten rechtmäßig antworte, oder wer ihn ſonſt verklagt hat. Geſtalt dieſer an einem Gerichts-Tage ſeine Klage vorbringen ſoll, in dem andern mag er ſchwören wann er will nach geſetztem Rechte. Auch an dem erſten Gerichts-Tage ſoll er Mitſchwörer verſprechen und Bürgen ſtellen, wie es das Recht erfordert, und Pfand geben des Grafens Geſandten, oder dem Zent-Richter, der da vorſitzet, daß er beſtimmten Tages entweder gebührend ſchwören, oder wann er ſchuldig befunden würde, gelten wolle, damit er in Verbleibung deſſen nicht entgehen möge; Und da er durchgieng, ſoll er ſechzig Gulden wegen des Frevels ſchuldig ſeyn. Jener aber ſoll zuſehen, daß ſolches nicht vernachlaſſet werde, noch die Armen Unrecht leiden, oder ohn Recht gelaſſen werden, damit ſie nicht dem Fürſten und dem Volcke des Landes fluchen, ſondern in allem Gerechtigkeit gehandhabt werde: Auf daß die Widerſpenſtigen ſich des Böſen enthalten, und die Frommen den Frieden haben mögen. Citatio

4. Wann aber ein Freyer zu dem Gerichte zu kommen verabſäumet, oder ſich dem Grafen, oder dem Zent-Richter oder des Grafen Abgeſandten nicht ſtellet vor Gericht, ſoll 12. Gulden ſtraffbar ſeyn. Contuma

5. Es ſoll niemand, er ſey wer er wolle, entweder des Hertzogs oder des Grafen Lehnmann, oder ſonſten was für Perſon es ſey, zu dem Gericht zu kommen verabſäumen, damit in ſelbem Gericht die Armen ihre Sachen vorbringen mögen. Und was in einem Gerichte nicht kan ausgemacht werden, ſoll im andern geſchehen, damit man den Zorn GOttes vom Vaterlande abwende, und die Ungehorſamen, ſo bis anhero geraubt, ferner dergleichen zu verüben nicht Macht haben mögen. Obſervat judicii

6. Wenn es aber eine ſolche Perſon ſeyn ſolte, daß der Graf in ſeinem Geding, noch der Zent-Richter, oder des Grafen Abgeſandter ſelbe nicht zwingen könnte, den ſoll der Hertzog gebührend zwingen, und ſich befleißigen mehr GOtte als den Menſchen zu gefallen, Jurisdict com. n. jectus

fallen, damit GOtt die Schuld nicht von des Fürsten Seel fordere.

Venditio hom. propr. extra provinc.

37. Von Leibeigenen, daß sie nicht auſſer Land verkaufft werden sollen.

1. Die Leibeigenen sollen nicht auſſer Land verkaufft werden, weder Heyden noch Christen, wann nicht des Hertzogs Urlaub da ist.

2. Innerhalb Landes mag ein ieder, wie es die Nothdurfft erfordert, mit seinen Leibeigenen gebührend schalten und walten.

3. Uber die Grentze aber hat er keine Macht anderweit in die Leibeigenschafft zu geben.

4. Thut er das, und dessen überführt ist, nach unserer Landes-Satzung, darinnen alle Alemannier verwilliget haben, und aber er solch Gebot übertreten wolte, so soll er des Geldes, das er vor seinen Leibeigenen bekommen, verlustigt seyn, und noch darüber die Straf der Ordnung gelten.

Profanatio sabbati

38. Von dem, so am Sonntage Hand-Arbeit thut.

1. Niemand soll des Sonntags Hand-Arbeit zu thun sich unterstehen, weil das das Recht verbeut, und die Heilige Schrifft gäntzlich nicht haben will.

Poena

2. Wenn ein Leibeigener in diesem Laster betreten wird, soll er geprügelt werden, ein Freyer aber soll dreymahl mit Worten gestrafft werden.

3. Wann der aber nach der dritten Vermahnung darüber befunden, und also an dem Sonntage GOtt zu feyern vernachlässet und Hand-Arbeit thut, der soll den dritten Theil seines Erbes verlustigt seyn.

4. Wann er aber über das nochmahls betreten wird, daß er dem Sonntage seine Ehre nicht giebt, und Hand-Arbeit verrichtet, soll er zu Hafft gebracht, und wenn er des vor dem Grafen überwiesen, in die Leibeigenschafft, wohin es der Fürst ordiniren wird, gegeben werden, weil er GOtt zu Ehren nicht feyern wollen, soll er ewig dienstbar bleiben.

Gradus prohibiti

39. Von verbotenen Ehen.

1. Wir verbieten alle Blutschande. Derowegen soll niemand zum Eheweib haben seine Schwieger, Schnur, Stief-Tochter, Stief-Mutter, Bruders-Tochter, Schwester-Tochter, Brudern-Weib, Weibes-Schwester; Bruder- und Geschwister-Kinder mögen ohn Bedencken geehligt werden.

Wer hierwider thun wird, der soll von des Orts Gerichten wieder geschieden, und aller seiner Güter verlustigt seyn, welche dem Fisco verfallen.

2. Wenn es geringe Leute sind, die sich verbotener Weise vermischt haben, sollen sie ihrer Freyheit verlustiget seyn, und unter die Herrschafftlichen Leibeigenen gesteckt werden.

Parricidium

40. Von Vater- und Mutter-Mördern.

Wer seinen Vater, oder Bruder, oder Vaters oder Mutter Brudern, oder seines Bruders Sohn, oder seines Vaters oder Mutter Brudern Sohn, oder seine Mutter oder Schwestern wollen ums Leben bringen, der soll erkennen, daß er wider GOtt gethan, und die brüderliche Liebe GOttes Gebote gemäß nicht beobachtet, und sich an GOtt gröblich versündiget, und sollen seine Güter in Gegenwart aller seiner Anverwandten confisciret, und seinen Erben nichts davon gelassen werden, soll aber den Kirchen-Satzungen gemäß Busse thun.

41. Daß

Digitized by Google

41. Daß niemand ſich unterfange Sachen zu verhören, der nicht vom Fürſten darzu beſtellet iſt. Judicium prop. autorit. exercium

1. Niemand ſoll ſich unterſtehen Sachen in Verhör zu ziehen, ohn der von dem Hertzog mit Verwilligung des Volcks ein Richter beſtellet iſt, Sachen zu richten, der kein Lügner, kein Meyneidiger, und der ſich durch Geſchenck nicht beſtechen läſt, ſondern die Sachen den Rechten gemäß, ohne Anſehung der Perſonen richtet, und Gottesfürchtig iſt. Und wenn er alſo recht gerichtet, ſoll er glauben, daß er von GOtt Lohn empfangen und bey den Menſchen ein gutes Lob erlangen wird.

2. Wann er aber aus Geitz oder Neid, ob gleich nicht aus Furcht, wider Recht geurtheilt hat, der ſoll erkennen, daß er unrecht gethan, und ſoll demjenigen, den er unrecht gerichtet hat, 12. Gulden büſſen, und ihm den Schaden, ſo er durch Unrecht erlitten, wieder erſtatten. Sondes judicis

3. Wann aber einer, der das Recht anhören ſoll, deſſen, der zu richten verordnet iſt, rechtmäßigen Ausſpruch verachtet, und begehrt nicht anzuhören, verſchimpfft ihn und beſchuldiget ihn vor den andern und ſagt, du richteſt unrecht, da er doch recht gerichtet, wann nun ſolches von andern Richtern unterſucht worden und befunden, daß er rechtmäßig geſprochen, ſoll der Verächter, der an dem Richter gefrevelt, dieſem 12. Gulden büſſen, und ins künfftige rechtmäßig Gerichte und Urtel anzuhören nicht verſchmähen, geſtalt dann der Hertzog mit dem gantzen Volck in öffentlichem Landtage alſo übereinkommen. Contemtus sent. jud.

42. Von demjenigen, der von dem Fürſten verklagt wird, von waſſerley Sache es iſt. Accuſatio

1. Wann einer vor dem Fürſten, von waſſerley Sache es ſey, verklagt iſt, und iſt ſchon durch drey oder vier Zeugen die Sache offenbar, entweder wegen Todtſchlags, oder Diebſtahls, oder ſonſten wegen einer Beſchuldigung, welches jene bezeugen, als die bey der Gemeinde gut Zeugniß haben, keine Meyneidige ſeyn, keine Betrüger, noch die ſich mit Gelde beſtechen laſſen, ſondern die Wahrheit ſagen wollen, ſo ſoll dieſes der Richter erkennen, daß der Angeklagte alsdann zu keinem Eyde zuzulaſſen, ſondern er ſoll, wie das Recht dißfalls haben will, gelten, damit nicht andere, die GOttes ſeyn wollen, vor meyneydig gehalten werden, und die über einer fremden Schuld ſich ſelbſten in Verderbung ſtürtzen.

2. Wann ein Zeuge überwieſen wird, daß er ein-zwey-dreymahl falſch ausgeſagt, der ſoll nicht mehr zu einem Zeugen auf- und angenommen werden. Falſum testimonium

43. Daß keine Urkunde gültig ſey, darinnen Jahr und Tag nicht befindlich. Inſtrumentum

Keine ſchrifftliche Urkunde ſoll gültig ſeyn, ohn worinnen Jahr und Tag deutlich zu befinden.

44. Von einem Freyen, der einem andern Freyen einer Miſſethat Schuld giebt, die Todes-Straffe verdienet. Falſa accuſatio

1. Wann ein Freyer einen andern Freyen einer That beſchuldiget, die das Leben verwirckt, und ſolche Anklage vor den König oder Fürſten bringt, und die Sachen hernach nicht erwieſen wird, ohn daß ers ſagt, da ſoll dem Angeklagten frey gelaſſen ſeyn, ſich wider den Ankläger mit Zuckung des Schwerts ſeine Unſchuld zu retten. Cauſa ardua

2. In

modica

2. In geringen Sachen aber soll es nach des Hertzogs Wi
richtet werden.

Cædes

45. Von Schlägereyen, die offt geschehen pflegen.

1. Wenn ein Streit zwischen zweyen entstehet, entweder
Gasse, oder auf dem Felde, und einer erschlägt den and
giebt gleich die Flucht, es verfolgen ihn aber jenes Freu
Gewehr bis in sein Haus, und schlagen den Todtschläger
tode, den sollen sie mit einem einfachen Wehrgelde gelten

2. Wenn aber solches auf dem Felde geschicht, allwo der S
angangen, da sie bey dem Todten stehen blieben, und jen
verfolgt, versamlen aber die Freunde, und greiffen noch
Waffen, darnach aber folgen sie ihm feindlich bis in sein
wenn sie ihn dann todtschlagen, so büssen sie neun Wehr

Venditio liber. extra regionem

46. Von einem Freyen, der einen andern Freyen über die Grei
kaufft.

1. Wann ein Freyer den andern über die Grentze verkaufft,
ihn wieder in die Provintz herbey bringen, und in seine F
stellen, auch 40. Gulden büssen.

2. Wenn er ihn aber zu stellen nicht vermag, soll er den Anve
ten mit einem Wehrgelde büssen, das ist zweymahl achti
den, wenn er einen Erben hat. Hat er aber keinen Erben,
mit zweyhundert Gulden büssen.

fœminæ

47. Von dem, der eine freye Weibs-Person ausser Landes ver

1. Wenn einer eine freye Weibs-Person ausser Landes verkau
soll sie in ihre vorige Freyheit wieder stellen und achtzig G
büssen.

2. Kan er sie aber nicht wieder stellen, soll er vierhundert G
büssen.

intra provinciam

48. Von dem, der einen freyen Mann oder Weib binnen Lande
kaufft.

1. Wenn ein Freyer einen freyen Menschen binnen Landes ver
der soll denselben wieder in seine Freyheit stellen, und mit
Gulden büssen.

2. Wenn er aber eine freye Weibs-Person binnen Landes ver
soll er sie in vorige Freyheit stellen, und vier und zwantzig
den büssen.

Homicidium

49. Von dem, der einen Menschen erschlägt, und eine Mordthat b

1. Wann einer einen Menschen erschlägt, das die Alemannen
Mordthat nennen, der soll neun Wehrgelde büssen, und w
ihm von Waffen oder sonsten durch Raub abgenommen, da
er alles gleich als ein Diebstahl gelten.

2. Wann aber solches an Weibs-Personen geschicht, soll doppe
büsset werden, das ist achtzehen Wehrgelder. Was er ihr
Kleidern abgenommen, soll er als ein Diebstahl gelten.

Effossio mortuorum

50. Von dem, der einen Freyen wieder ausgräbt.

1. Wer einen Freyen aus der Erde wieder ausgräbt, was er b
nommen, das soll er mit neun Wehrgeldern gelten, und mit
zig Gulden büssen.

2. Eine Weibs-Person soll er mit achtzig Gulden büssen, wan
sie ausgegraben.

3. Was er aber geraubt, soll er wie Diebstahl gelten.

4 Einen Leibeigenen, den einer ausgegraben, soll er mit zw
Gulden büssen, und eine Leibeigene gleicher Gestalt.

51. W

51. Von einem Freyen, der eines andern Eheweib nimmt. Raptus

1. Wann ein Freyer eines andern Eheweib wider Recht nimmt, der soll sie wieder stellen, und mit achtzig Gulden büssen, wann er sie aber nicht wolte wieder geben, soll er mit vierhundert Gulden büssen, und zwar wenn solches der erste Ehemann geschehen lassen will.

Wäre sie aber zuvorhero, ehe ihr Ehemann sie gesucht, verstorben, soll er auch mit vierhundert Gulden büssen.

2. Wann aber solcher Entführer eines Eheweibs Kinder mit demselben gehabt, ehe und bevor er es wiedergiebt, und der Sohn oder Tochter ist gestorben, so soll er dem Ehemann des Sohns einfaches Wehrgeld zahlen, ists aber eine Tochter, das doppelte.

Wann sie aber noch am Leben seyn, so sollen sie nicht seyn dessen, der sie gezeugt hat, sondern in der Gewalt des rechten Ehemanns seyn.

52. Von dem, der des andern Braut entführt. Raptus

1. Wenn einer des andern Braut wider Recht entführt, die soll er wieder geben, und mit 200. Gulden büssen.

2. Wenn er sie aber nicht will wiedergeben, so soll er vierhundert büssen, wenn sie gleich auch bey ihm gestorben wäre.

53. Von dem, so seine Verlobte verlässet und eine andere nimmt. Repudi

Wenn einer sich des andern Tochter verlobt, und eine andere nimmt, der soll derjenigen, mit welcher er sich verlobt, und sie verlassen, viertzig Gülden büssen, und selb zwölfte, als mit fünf Benannten und sieben Beruffenen, schwören, daß er sie in Unehren nicht berühret, noch an ihr was Lasterhafftes verspürt, sondern daß ihn die Liebe gegen die andere darzu gebracht, daß er sie verlassen und eine andere geehlicht.

54. Von dem, welcher ein Weib nimmt, die ihm nicht versprochen worden. Consen parentu

1. Wenn einer ihm ein Weib nimmt, die ihm nicht versprochen worden, und ihr Vater sie wieder begehrt, soll er sie wieder geben und viertzig Gulden büssen.

2. Ist sie aber immittelst bey dem Manne gestorben, und ehe er bey dem Vater um sie zu ehlichen ersucht, soll er dem Vater mit vierhundert Gulden büssen.

3. Hat sie auch Söhne oder Töchter vor verlangter Einwilligung gezeugt, und diese alle verstorben, soll er einen ieden mit seinem Wehrgelde des Weibes Vatern büssen.

55. Von dem Eheweibe, die der verstorbene Mann ohne Kinder hinterlassen. Repetit dotis & torum

1. Wann ein freyer Mann verstorben, und hat ein Weib ohn Söhne oder Töchter hinterlassen, und wolte von solcher Erbschafft ausgehen, und einen andern ebenbürtigen heyrathen, so soll ihr folgen ihre gebührende Heimsteuer, und was ihr seine Anverwandten mit Recht versprochen haben, auch was sie sonsten von ihres Vaters Hause mit sich zu ihm gebracht, das soll sie alles wegzunehmen Macht haben, ohn das, was sie nicht verzehret oder nicht verkaufft.

2. Die gebührende Heimsteuer aber bestehet in viertzig Gulden, entweder an Gold oder Silber, oder eignen Leuten, oder an iedem was man geben will. Dotis titas

56. Von

Probatio dotis

56. Von demjenigen, der dem Weibe die Heimſteuer verweigert.

1. Wann aber des verſtorbenen Ehemanns nechſter Freund die Heimſteuer widerſprechen will, daß es nicht recht ſey, ſoll ſie es endlich verfolgen mit fünf Benannten, oder nach dem Fauſt-Recht, daß zwo darüber zu Kampff gehen. Kan nun das Weib entweder durch Eyd oder durch Kampff ſolches erhalten, ſo mag ſolch Geld nach des Weibes Tode nimmer wieder zurückfallen, ſondern es behalten daſſelbe der ander Ehemann oder ſeine Kinder ewiglich.

Juramentum mulieris

2. Wenn aber die Frau ſpricht: Mein Ehemann hat mir Morgengabe geben; So mag ſie ſolches anſchlagen nach dem Tax entweder in Golde, oder Silber, oder eignen Leuten auf zwölff Gulden an Gelde. Und da mag das Weib ſchwören auf ihrer Brüſt und ſagen: daß mir mein Mann in mein Gewähr ſo viel gegeben hat, und ichs beſitzen ſolle. Dieſes heiſſen die Allemannia Naſtahit.

Succeſſio filiarum in fund. patern.

57. Von zweyer Schweſtern, die keine Brüder haben, ihrer Erbſchafft.

Wann aber zween Schweſtern ohne Bruder hinterlaſſen ſeyn nach des Vaters Tode, und die väterliche Verlaſſenſchafft auf ſie kömmt, und die eine ſich an einen ebenbürtigen Freyen verheyrathet, die andere aber an einen Königs- oder Kirchen-Bauer, ſo ſoll die, die einen Freyen genommen, des Vaters Grund und Boden haben, denn die übrigen Sachen mögen ſie zugleich theilen, allein die einen Leibeigenen genommen, die ſoll nicht einigen Theil Landes betreten, weil ſie ſich an keinen Ebenbürtigen verheyrathet.

Stuprum virginis

58. Von dem, der eine Weibs-Perſon, ſo auf dem Wege begriffen, entblöſſet, oder mit ihr gehurt.

1. Wann eine freye Weibs-Perſon, ſo noch Jungfrau iſt, von einem Flecken zum andern gehet, und unterwegs durch einen Zaun begegnet ihr einer, entblöſſet ihr das Haupt, der ſoll ſechs Gulden büſſen. Decket er ihre Kleider auf bis auf den halben Schenckel, ſoll er drey Gulden büſſen, entblöſſet er ſie aber bis an die Knie, ſoll er ſechs Gulden büſſen. Wann man aber das Geburts-Glied oder den Hintern ſiehet, ſoll er zwölff Gulden büſſen.

2. Wann er aber mit ihr Unzucht treibt wider ihren Willen, ſoll er viertzig Gulden büſſen.

uxoris alienæ

3. Geſchicht aber ſolches mit einer verheyratheten Weibs-Perſon, ſo ſoll ein iedes was von einer Jungfrauen geſagt worden, doppelt gebüſſet werden.

Vulneratio

59. Von dem, der den andern im Zorn ſchlägt oder verwundet.

1. Wann einer den andern im Zorn ſchlägt, das die Allemannia einen Beulenſchlag heiſſen, der ſoll einen Gulden büſſen.

2. Wann er aber Blut vergieſſet, daß es auf die Erde fällt, ſoll er anderthalben Gulden büſſen.

3. Wann er ihn dergeſtalt geſchlagen, daß man die Hirnſchal ſiehet, und beſchoren werden muß, ſoll er drey Gulden büſſen.

4. Hat er ihn aber geſchlagen, daß davon ein Bein vom Haupte zerbrochen, heraus genommen worden, welches wann es auf öffentlicher Straſſe vier und zwantzig Schuh weit auf einen Schild geworffen wird, man fallen hört, das ſoll er mit ſechs Gulden büſſen.

5. Wenn aber der Wund-Artzt ſolch Bein veralget hat, daß man es nicht

nicht kan vorzeigen, alsdenn ſoll er zwo Zeugen führen, die da geſehen haben, daß er von dem Schlage ein Bein heraus genommen.

6. Wenn aber die Hirnſchal durchgeſchlagen worden, daß man das Gehirn ſehen kan, daß der Wund-Artzt ſolches mit der Feder oder Läpplein berührt hat, der ſoll zwölff Gulden büſſen.

7. Wann aber das Gehirn, wie es zu geſchehen pflegt, aus der Wunden heraus trit, daß es der Wund-Artzt mit Artzney oder Bände ſtopffen muß, und hernach geheilet, und daß das alſo wahr ſey, erwieſen wird, ſoll er ihm viertzig Gülden büſſen.

60. Von dem, der einem andern ein Ohr abgeſchnitten. Abſciſſio auris

1. Wann einer dem andern ein Ohr abgehauen, dadurch er nicht taub worden, ſoll er zwölf Gülden büſſen.

2. Wann ers aber ſo tieff abgehauen, daß dieſer nicht mehr damit hören kan, ſoll er viertzig Gulden büſſen.
Hat ers halb abgehauen, das man auf Teutſch Lidiſcart nennt, ſoll er ſechs Gulden büſſen.

61. Von dem, der ein Auge verletzt. Læſio oculi

1. Wann das obere Augen-Lied verletzt wird, daß man es nicht zuthun kan, ſoll mit ſechs Gulden gebüſſet werden.

2. Wann das untere Augen-Lied verletzt, daß es die Thränen nicht halten kan, ſoll mit zwölf Gulden gebüſſet werden.

3. Wann aber die Sehe im Auge getroffen, dergeſtalt, daß es nur als Glas noch übrig bleibt, ſoll mit zwantzig Gulden gebüſſet werden.

4. Wann dann die Sehe und der gantze Aug-Apffel heraus gangen, ſollen viertzig Gulden gebüſſet werden.

62. Von durchſtochener oder abgeſchnittener Naſe. Perforatio vel abſciſſio naſi.

1. Wenn einem die Naſe durchſtochen worden, wirds mit ſechs Gulden gebüſſet.

2. Wenn aber die Kupffe von der Naſe, daß der Rotz nicht kan aufgehalten werden, abgeſchnitten iſt, ſollen zwölff Gulden gebüſſet werden.

3. Wenn aber die Naſe gantz und gar abgeſchnitten worden, wirds mit viertzig Gulden gebüſſet.

63. Von verletzten Leffzen. Læſio labiorum

1. Wenn iemand des andern Ober-Lippen verletzt hat, dergeſtalt daß man die Zähne nicht decken kan, ſoll mit ſechs Gulden büſſen.

2. Wenn aber die Unter-Lippen, daß man den Speichel nicht kan halten, mit zwölff Gulden.

3. Wenn einer dem andern auf einen Schlag die erſtern zwo Ober-Zähne ausſchlägt, ſoll ſechs Gulden büſſen. Und wenn er auch gleich nur einen von ſelben ausgeſchlagen, mit ſechſen. Edentatio

4. Wann er aber den Zahn, den man zu Teutſch Marck-Zahn nennt, ausſchlägt, mit drey Gulden.

5. Wann er von den andern Zähnen einen ausgeſchlagen, den büſſet er mit einem Gulden.

6. Hat er aber die zwo erſten unteren, einem ausgeſchlagen, wenn ers mit einem Schlage gethan, büſſet er mit zwölff Gulden.

7. Wann auch nur einen von beeden, gleichfals mit zwölff.

64. Von Abſchneidung der Zunge. Abſciſſio linguæ

1. Wann

1. Wann die Zunge gantz ausgeſchnitten worden, wird mit viertzig Gulden gebüſſet.
2. Wann aber nur halb, daß man noch verſtehet, was er redet, büſſet man mit zwantzig Gulden.

Vulnus in facie

3. Wann einer eine Wunde im Angeſichte bekommt, die das Haar oder Bart nicht bedeckt, dem wird mit ſechs Gulden gebüſſet.
4. Wann er in Hals geſtochen wird, mit ſechs Gulden.

Abſciſſio capillorum

65. Von dem, der den andern zur Unzebühr das Haar abſchneidet.

1. Wann einer den andern widerrechtlich beſchiert, iſt dieſes ein Freyer, und geſchicht wider ſeinen Willen, muß jener mit zwölff Gulden büſſen.

barbæ

2. Deßgleichen den Bart wider ſeinen Willen, mit ſechs Gulden.
3. Wann einer dem andern in dem Arm über den Ellbogen ſticht, büſſet ſechs Gulden.
4. Wann vor dem Ellbogen, mit drey Gulden.

Manus

5. Wenn er in die Hand ſticht, dergeſtalt daß man nicht bedarff des Brennens, die Adern zu ſtopffen, oder das Blut zu ſtillen, der büſſet anderthalben Gulden.
6. Wenn aber das Heiß-Eiſen hat müſſen gebraucht werden, das Blut zu ſtillen, büſſet er drey Gulden.

Brachium

7. Wenn er einen Arm vor dem Ellbogen zerbrochen, daß doch die Haut noch gantz iſt, daß man zu teutſch Palepruſt nennet, der ſoll drey Gulden büſſen.
8. Iſt aber über dem Ellbogen, ſo büſſet er mit ſechs Gulden.
9. Wenn einer am Ellbogen verletzt iſt, daß er nicht tragen kan, noch die Hand zum Munde bringen, ſoll mit zwölff Gulden gebüſſet werden.
10. Wenn er aber den gantzen Arm gelähmt hat, daß der andere nichts mehr darmit thun kan, ſoll er mit zwantzig Gulden büſſen.
11. Wenn er ihn aber vom Ellbogen abgehauen, mit viertzig Gulden.
12. Wenn aber von der Achſel an, mit achtzigen.

Pollex

13. Wenn einer das Oberſte vom Daumen abgehauen, ſoll er mit ſechs Gulden büſſen.
14. Wenn aber den gantzen, mit zwölffe.

Index

15. Hat er vom rechten Finger bey dem Daumen-Zeiger das erſte Glied abgehauen, mit drithalben.
16. Wenn aber auch das andere Glied, mit fünff Gulden.
17. Wo er aber gantz von der Haut weg iſt, mit zehen Gulden.

Digitus medius

18. Iſt vom langſten Finger das erſte Glied weg gehauen, ſoll mit anderthalb Gulden gebüſſet werden.
19. Das andere Glied mit drey Gulden.
20. Der gantze mit ſechſen.

annularis

21. Wenn von dem Goldfinger das erſte Glied abgehauen wird, iſt die Buſſe zwo Gulden, das andere vier, und der gantze achte.

auricularis

22. Der kleine Finger wird gebüſſet wie der Daumen.
23. Wenn aber einer den langſten Finger verwundet, daß er davon lahm iſt, dergeſtalt, daß er ihn nicht zuthun, oder ein Schild anfaſſen, oder Waffen damit ergreiffen kan, ſoll er mit zwölff Gulden büſſen.
24. Wann er aber in die Seite geſtochen worden, doch daß es die inner-

innerlichen Gliedmaſſen nicht berühret, ſo ſoll er ſechs Gulden büſſen. Hat er die Kleider durchſtochen, zwölf.

25. Iſt aber durchgangen durch die innerlichen Glieder, das man Rewwunt heiſſet, ſoll mit zwölf Gulden gebüſſet werden.

26. Wann er aber durch und durch geſtochen iſt, wird mit vier und zwantzig Gulden gebüſſet. Transf.

27. Iſt er aber am Eingeweide alſo verwundet, daß der Koth daraus gehet, mit viertzig Gulden.

28. Wann einer dem andern die Geburts-Glieder abgeſchnitten, muß viertzig Gulden büſſen. Genita.

29. Hat er ihn aber verſchnitten, daß er ihm doch die Mannſchafft nicht genommen, zwantzig Gulden.

30. Wann einer dem andern beede Hüfften mit einem Streich verwundet, ſoll er zwölf Gulden büſſen. Wo aber auf zweymahl, desgleichen. Femor.

31. Iſt iemand ins Knie geſtochen oder verwundet, daß er lahm bleibt, und ſein Fuß ſchwindet, das man zu Teutſch Todtergil nennet, dem wird mit zwölf Gulden gebüſſet. Genua

32. Wann das Schienbein unter dem Knie verwundt iſt, wird mit drey Gulden gebüſſet. Crus

33. Wann die erſte Zeh am Fuſſe abgehauen, wird mit ſechs Gulden gebüſſet. Digitus

34. Wann aber von den andern ein oder alle abgehauen worden, wird ieder Zeh mit drey Gulden gebüſſet.

35. Hat einer den gantzen Fuß abgehauen, muß er mit viertzig Gulden büſſen. Wann aber von dem Knie an, mit funfzigen. Pes

36. Wo er gar von der Hüffte an weg iſt, und der Beſchädigte lebendig bleibt, mit achtzigen.

37. Verurſacht einer dem andern einen Bruch, büſſet er mit drey Gulden. Hernia

66. Von dem, der dem andern den Weg verlagert. Obſeſſ.

Wenn ein Freyer an einem Freyen auf der Straſſe die Hände legt, und ihm widerrechtlich den Weg verbieten will, oder will ihm etwas nehmen, und vollbringet es doch nicht, der büſſet ſechs Gulden. Hat er ihn aber etwas genommen, das muß er ihm wieder geben mit der Buſſe von zwölff Gulden. rum

67. Von dem, der den andern vom Pferde geworffen. Dejecti

Wenn ein Freyer einen Freyen vom Pferde geworffen, der ſoll ihm ſolches alsbald wieder geben, und auf der Stelle ein anders dergleichen und zwölff Gulden büſſen. Dieſe Buſſe alle, die wir vor Manns-Perſonen ertheilet haben, ſollen denen Weibs-Perſonen iede doppelt gebüſſet werden. equo

68. Von dem, der einen andern Freyen todtſchlägt. Homic.

1. Wenn ein Freyer den andern todtſchlägt, büſſet er deſſelben Söhnen zweymahl achtzig Gulden.

2. Wenn er aber keine Söhne hinterläſſet, und keine Erben ſonſten hat, gilt er mit zweyhundert Gulden.

3. Die Weibs-Perſonen derſelben werden allezeit doppelt verbüſſet, das iſt in dieſem Fall mit vierhundert Gulden.

4. Iſt aber ein mittel-freyer Alemannier getödtet worden, ſoll der Thäter zweyhundert Gulden gelten den Verwandten.

69. Von dem, der des andern Beſcheler weggeritten, das iſt geſtohlen. Furtur

1. Wenn einer einem einen Beſcheler entführt, ſo ſoll der, deſſen miſſari

er iſt, darthun was er werth ſey. Denn wenn er ſagt, er wäre zwölff Gulden werth, ſoll er ſelb dritte eydlich erhalten, daß er ſo viel werth iſt, darauf der Dieb dergleichen Pferd, wie jener eydlich behaben, in Natur ſtellen, und ſoll noch andern neunfachen Werth büſſen, halb im Golde, halb im Silber, oder was er ſonſten für Müntz haben kan.

2. Auch wenn er ein ſolch Pferd geraubt hat, das die Alemannier ein March nennen, ſoll er eben wie den Springer gelten.

Raptus equi

70. Von dem, der einem andern ein Pferd entführet.

1. Wenn iemand des andern Gaul entführt hat, den mag ſein Herr ſchätzen vermittelſt Eydes bis auf ſechs Gulden, wenn er ſo viel werth iſt, mehr oder weniger, wie hoch er nur ſolches zum Haupt-Gut ſchätzet, ſo viel ſoll der Dieb ihm reſtituiren, und neunfach büſſen, in was für Müntz er kan. Ein Zug-Vieh mag er auf drey Gulden ſchätzen, wenn es ſo viel werth iſt, oder weniger.

2. Wenn einer einem Roß, das man March nennet, ein Auge ausgeſchlagen, oder den Schweiff verſchnitten hat, ſoll er drey Gulden zur Buſſe erlegen.

3. Hat er aber einem andern Mittel-Gaule ein Auge ausgeſchlagen, ſoll er anderthalb Gulden büſſen, desgleichen auch, wenn er ihm den Schweiff verſchnitten.

4. Hat er einem Zug-Vieh ein Auge ausgeſchmiſſen, oder den Schwantz abgeſchnitten, ſo büſſet er einen halben Gulden.

Equi vulneratio

71. Von dem, der ein Pferd verwundet, da er deſſen Herrn verwunden wollen.

Wann ein Mann auf ſeinem Roß reitet, und einer auf ihn ſchlagen wollen, trifft aber das Pferd, der ſoll die Verletzung des Pferds büſſen, als er ſolte, wenn er den Herrn ſelbſt verwundet hätte.

Furtum equæ ductricis

72. Von dem, der in einer Heerde die Führerin entführt.

1. Wann einer in einer Heerde Stuten die Führerin entführt, die mag der Herr ſchätzen auf zwölf Gulden. Wie er ſie nun ſchätzen wird, ſoll der Dieb das geſtohlne Stück wieder geben, und den Werth neunfächtig.

2. Das andere Vieh von der Heerde, die da ſäugen, ſind mit ſechs Gulden zu büſſen.

3. Die aber noch nicht trächtig geweſen, ſind auf drey Gulden zu ſchätzen.

Læſio equæ fœtæ

73. Der ein trächtig Pferd ſchlägt, und es verwirfft.

Wann einer mit einem Schlage ein trächtig Pferd ſchlägt, daß es verwirfft, dergeſtalt, daß es das Füllen todt auswirfft, ſolches wird mit einem Gulden gebüſſet.

Pignoratio equarum

74. Wie die Pferde, ſo die Erndte verderben, zu pfänden.

1. Wann einer eine Heerde Stuten pfändet, und eintreibt wider Recht, der ſoll mit zwölf Gulden büſſen, und ſie wieder gehen laſſen, auch ein gantz Jahr lang verſorgen, und wenn er in dem Jahr eins verlieret, muß er dergleichen wieder anſchaffen.

2. Wann aber die Heerde Stuten Schaden gethan, entweder auf einer Matte, oder auf einem beſtellten Acker, ſo ſoll ſie heraus geſcheucht werden, und dem Herrn angezeigt, daß er kommen ſoll und ſehen, was ſie für Schaden gethan, wie hoch er nur willkührlich ſchätzt, oder von jenem erwieſen wird, daß es ſo und ſo viel Schaden gethan, das ſoll der Herr des Viehes gut thun.

3. Wann

3. Wann aber einer den Pferde-Hirten todtſchlägt, der ſoll viertzig Gulden büſſen. Hipponomus

75. Von dem, der einen Ochſen von der Heerde entführet. Abductio tauri

Wann einer in einer rechten Meickerey, worinnen zwölf oder mehr Kühe ſind, den Ochſen entführet oder todtſchlägt, der büſſet drey Gulden, wann er aber ſonſten ein Stück daraus genommen, ſo ſoll ers büſſen nach derſelben Beſchaffenheit, die beſte Kuh kan auf vier Drittel geſchätzt werden, die andere ein Gulden, die gar geringen werden nach Willkühr geſchätzt und alſo gebüſſet, wie es in Rechten enthalten.

76. Von dem, der einer Mordthat beſchuldiget wird. Werigeldum

Wann einer ermordet hat einen Mann oder Weib, wer es ſey, das ſoll nach dem rechten Wehrgelde neunfach gebüſſet werden, oder mag ſich mit drey und zwantzig Erwehlten, oder achtzig andern, wie er ſie haben kan, los ſchwören.

77. Von dem, der einer ſchwangern Frau die Frucht tödtet. Mulier prægnans

Wann eine Frau ſchwanger iſt, und durch des andern That das Kind todt gebohren wird, oder den neunten Tag nicht überlebt, der, dem es Schuld gegeben wird, ſoll viertzig Gulden büſſen, oder vermittelſt zwölf Mittel-Erwehlte ſchwören.

78. Vom Wehrt eines Ochſens. Pretium tauri

Der beſte Ochſe gilt fünf Drittel. Ein mittler vier, ein geringer, wie er geſchätzt wird. Wer von dieſen einen ſtielt, den büſſet er, wie es das Recht mit ſich bringt.

79. Von dem, der Hirten erſchlägt.

1. Wann ein Schwein-Hirt, der in ſeiner Heerde viertzig Schweine, einen Hund, einen Horn und einen Jungen hat, erſchlagen wird, der ſoll mit viertzig Gulden gebüſſet werden. Subulcus

2. Ein rechter Schaaf-Hirt, der achtzig Stück in der Heerde hat, wenn der erſchlagen wird, ſoll mit viertzig Gulden gebüſſet werden. Opilio

3. Wann eines Hofmeiſter, der Leibeigen iſt, deſſen Herr zwölf Leibeigene in ſeinem Hauſe hat, erſchlagen wird, ſoll mit viertzig Gulden gebüſſet werden. Villicus

4. Wann ein Marſchalck, der zwölf Roß unter ſich hat, erſchlagen wird, wird mit viertzig Gulden gebüſſet. Agaſo

5. Wann ein Koch, der einen Jungen hat, oder ein Becker erſchlagen wird, wird mit viertzig Gulden gebüſſet. Coquus

6. Wann ein Schmid, Goldſchmid oder Seiler, die da öffentlich ihr Meiſterſtück gemacht, erſchlagen worden, werden mit viertzig Gulden gebüſſet. Faber

80. Von dem, der mit einer Kleider-Magd beyſchläfft. Stuprum vetiſpicæ

1. Wann einer eines andern Kleider-Magd wider ihren Willen beſchläfft, der ſoll fünf Gulden büſſen.

2. Und wenn er das Ober-Mägdlein im Spinn-Hauſe wider ihren Willen beſchläfft, ſoll er ſechs Gulden büſſen. ancillæ præcipuæ

3. Wann er aber eine von den übrigen im Spinn-Hauſe beſchläfft wider ihren Willen, ſoll er drey Gulden büſſen. aliæ in domo netoriæ

81. Von dem, der des Nachts Feuer bey einem andern anlegt. Incendii exercitio

1. Wann einer des Nachts auf eines Heerd Feuer anlegt, daß er deſſen Haus will anſtecken, oder die Steige, und darüber betroffen oder überwieſen wird, der ſoll alles deſſen, was da verbrannt, gleiches erſetzen, und noch darüber viertzig Gulden buſſen.

2. Wann er aber innerhalb des Hofes, Hauses oder Scheuren oder Kellers, angelegt, soll er alles wieder erstatten und zwo Gulden büssen.

Hypocaustum

3. Wann einer eine Stube, oder einen Schaf- oder Schwein-Stall in Brand stecket, soll er iedes mit zwölf Gulden büssen, und dergleichen wieder ersetzen.

Horreum

4. Wann er eines Leibeignen Scheuer oder Bansen ansteckt, soll er sechs Gulden büssen, und dergleichen ersetzen.

Granarium

5. Wann er eines Leibeigenen Speicher ansteckt, den soll er mit drey Gulden büssen. Ists aber des Herrn Speicher, soll er sechs geben, und den Schaden ersetzen.

Canes venatici

82. Von Jagd-Hunden, wann solche gestohlen oder erschlagen werden.

1. Wann einer einen Jagd-Hund, und zwar einen, der am ersten laufft, stielt, der büsset sechs Gulden: Wer einen nimt, der nachläufft, drey Gulden.

2. Wer einen Hund stielt, der einen blinden Menschen führt, den wir einen Leit-Hund heissen, der büsset 12. Gulden.

2. Einen guten Schwein- oder Bären-Beisser, der wilde Schweine oder Bären fasset, oder der wilde Ochsen und Küh anfällt, wenn den einer todtschlägt, soll drey Gulden büssen.

4. Wann einer einen guten Hasen-Hetzer erschlägt, büsset drey Gulden.

Canis pastoralis

5. Wann einer einen Hirten-Hund erschläget, der einen Wolff beisset, und ein Stück Vieh demselben aus dem Rachen reisset, und das Geschrey darvon bis zu dem andern oder dritten Flecken reichet, der büsset drey Gulden.

catenarius

6. Wann einer einen Ketten-Hund, der den Hof verwahret, erschlägt, soll einen Gulden büssen.

7. Und wenn ein Hund einen bey seinem Kleide fasset, und dem gleichsam wider seinen Willen schlägt, daß er stirbet, der soll schwören, daß er solches nicht aus Bosheit, sondern sich des Hundes zu erwehren, gethan, alsdenn ist er dem Herrn einen andern Hund zu geben schuldig, der einen Jauchert überlauffen kan.

Damnum per cataractam datum

83. Von dem, der eine Schleuse in ein Wasser macht, und etwas Schaden dadurch verursacht.

1. Wann einer eine Mühle oder sonst eine Schleuse oder Wasser-Bau anlegen will, der muß es dergestalt thun, daß es niemand Schaden bringe. Wann es aber schadbar ist, so soll es so lange abgerissen werden, bis es niemand mehr schadet.

2. Wann beyde Ufer sein sind, so hat er dergleichen zu thun Macht. Wann aber das eine einem andern ist, so muß er entweder um Vergünstigung bitten, oder es an sich erhandeln.

3. Wann einer einen Bau ins Wasser setzt, und das Wasser davon aufschwellet, und etwan ein Vieh daselbst ersäufft, oder was sonsten da untergehet, das muß mit dergleichen ersetzet, und ein iedes nach seiner gesetzten Busse gebüsset werden.

Lis super finibus agrorum

84. Von denen, die wegen ihrer Landerey Marckung streiten.

Wann sich ein Streit zwischen zweyen Familien entstehet wegen der Marckung ihrer Länderey, und der eine spricht: Das ist unsere Marckung, und der andere gehet hingegen an einen andern Ort und sagt: Hier ist unsere Marck-Scheidung; Da soll der

der Graf derſelben Gemeinde zugegen ſeyn, und ein Zeichen ſtecken, da der eine hingewolt, und auch wo der andere die Scheidung haben wollen, und ſollen die Partheyen den ſtreitigen Ort umgehen, in Augenſchein nehmen und nach dem Umgange ſollen ſie in die Mitten treten, und in Gegenwart des Grafen von der Erde nehmen, welches die Teutſchen Zuruffzurfft nennen, und Aeſte von den Bäumen in daſſelbe Stück Erde, ſo ſie aufgehaben, hinein ſtecken, und ſo ſollen die beyden ſtreitenden Familien die Erde im Beyſeyn des Grafen aufheben, und ihm zu ſeinen Händen ſtellen: Welcher es denn in ein Tuch wickelt, verſiegelt und zu treuen Händen befielet, bis zu dem ordentlichen Gerichts-Tage. Alsdenn mögen ſie ſich mit einander wegen des Kampff-Rechts vereinigen. Wenn ſie hernach zum Kampff fertig ſind, ſollen ſie die Erde ins Mittel legen, und mit ihren Schwertern, darmit ſie kämpffen ſollen, dieſelbe berühren, und GOtt dem Schöpffer bezeugen, daß wer da recht habe, deſſen ſolle auch der Sieg ſeyn, worauff ſie denn den Kampff angehen mögen. Welcher nun von ihnen ſiegen wird, der ſoll den ſtreitigen Ort einnehmen, und die andern Vermeſſenen, weil ſie Eigenthum angeſprochen, ſollen zwölf Gulden büſſen. Duellum

85. Von dem, der des andern flüchtigen Leibeigenen aufnimmt, und dem verfolgenden Herrn aufenthält. Receptatio ſervi fugitivi

Wenn einer des andern entlauffenen Knecht aufnimmt, und dem verfolgenden Herrn deſſelben Tages, oder wenn es ſey, vorenthält, und nicht wieder überlieffern will, ſo gehe dieſer den Fürſten an, den jener hat, daß er ihm Recht verſchaffen wolle, und ſoll derjenige, ſo wider Recht ihn aufgenommen hat, viertzig Gulden büſſen.

86. Von dem, der einen Leibeignen zu Pfande nimmt, und der Leibeigne Schaden gethan. Damnum a ſervo pignori capto datum

1. Wann einer wider Recht ein Pfand nimmt, entweder einen Leibeigenen, oder ein Pferd, nachdem er ſolches in ſein Haus geführt, und der Leibeigene einen Menſchen ermordet, oder das Pferd einem Schaden thut, der Schade ſoll über den gehen, der da gepfändet hat, nicht über den, deſſen das Pfand geweſen.

2. Wann aber der Herr gutwillig einem ein ſolch Unterpfand wegen etwas giebt, und ſolch gegebenes Pfand daſelbſt Schaden gethan hat, ſo ſoll der Herr ihm denſelben mit gleichem erſtatten.

87. Von dem, der dem andern ſeine Sachen, ſo bey ihm gefunden worden, vorenthält. Retentio & abnegatio rei alienæ

Wer ſeine Sachen bey einem andern antrifft, es ſey was es wolle, entweder der Leibeigene oder Vieh, oder Geld, oder Silber, oder ander geraubtes, und der will ſie nicht wieder geben, und verneint ſie, wird er hernach von dem Richter überwieſen, ſo ſoll ers entweder in Natura, oder ein gleichmäßiges wieder geben, und zwölf Gulden büſſen, weil er jenes Eigenthum verleugnet.

88. Daß Brüder nach ihres Vaters Tode die Erbſchafft nicht vereinzeln ſollen, ehe ſie ſelbige vertheilt. Diviſio fraterna

Wann etliche Brüder nach ihres Vaters Tode eine Weile beyſammen geweſen, ſollen ſie des Vaters Erbe vertheilen, ſo lang als ſolches nicht geſchicht, ſoll keiner ſeine Sachen veräuſſern, bis ſie gleich getheilt haben.

Homicidium

89. Von dem, der einen Menschen tödtet, und verläugnet.

Wenn einer einen Menschen erschlagen hat, und nicht gestehen will, soll mit zwölff Benamseten schwören, und mit so viel Beruffenen. Uber vier Drittel soll er nur mit einem Mit-Schwörer den Eyd ablegen. Und drey Gulden und ein Drittel mit zweyen: Uber sechs Gulden und ein Drittel mit fünf Benannten, der mag sich mit Kampff bieten zu vertheidigen.

Læsio femoris vel brachii

90. Von verletzter Hüffte, oder Arm.

1. Wann einem freyen Menschen die Hüffte verletzt, soll mit achtzig Gulden gebüsset werden.

2 Wann der Arm von der Schulter gehauen ist, desgleichen.

Partus abactio

91. Von dem, der einem schwangern Weibe die Frucht entgehen macht.

Wann einer verursacht, daß einem schwangern Weibe die Frucht entgehet, dergestalt, daß man bereits erkennen kan, ob es männ- oder weiblichen Geschlechts ist, ist männlichs, so büsset er zwölff Gulden, ist weiblichs, 24. kan mans aber nicht erkennen, und es noch nicht formiret ist, büsset er zwölfe: will jener aber mehr haben, kan er sich mit seinen Mit-Schwörern eydlich reinigen.

Posthumus

92. Von derjenigen Erbschafft, die ein Weib, so alsbald nach der Geburt verstirbt, hinterlässet.

Wann ein Weib, die ein väterlich Erbe hat, und hernach ein Kind gebieret, und zur Stund verstirbet, das Kind aber leben bleibt, so lange, daß es eine Stunde lang die Augen aufthut, und die Decke der Wohnung und die vier Wände sehen könne, und gleich auch stirbt, denn ist die mütterliche Erbschafft des Kindes Vater gehörig, dergestalt, wenn der Vater Zeugen hat, die da gesehen haben, daß das Kind die Augen so lange offen gehabt, daß es hat die Decke der Wohnung und die vier Wände sehen können. Alsdenn hat der Vater Macht der Sachen sich mit Recht anzumassen. Ists aber anders, so bekommt es derjenige, dessen das Eigenthum ist.

Adspectus

Desertio soli in pugna

93. Von dem, der im Streit seinen Cameraden verlässet, und die Flucht giebt.

Wann in einem Kriege es zum Schlagen kommt, und zweene beysammen stehen, und der eine von dem andern fleucht und ihn allein lässet, wenn hernach der wiederkömmt, der zuerst durchgienge, der soll zweymahl achtzig Gulden büssen, dieweil er ihn im Stiche gelassen.

Impugnatio rei tranſactæ

94. Von dem, der nach geendigter und vorgetragener Sache sich unterstehet wieder vorgebieten zu lassen.

Wann einer einen, nachdem die Sache schon geendiget und vertragen ist, wieder will citiren lassen, nachdem schon Zeugen verhört, und der Abtrag geschehen, wenn sich einer dessen unternimmet, und der andere kan sich durch Erde oder Zeugen nicht wehren, so muß er sich durch einen Zwey-Kampff wehren, und hierauf soll, der ihn also versucht hat, mit viertzig Gulden büssen.

Alapa

95. Von dem, der einer freyen Weibs-Person ein Backenstreich giebt.

1. Wann jemand einer freyen Weibs-Person einen Backenstreich reicht, so doch daß kein Blut nachgehet, der büsset zwo Gulden. So es aber eine freygelassene Weibs-Person ist, soll er einen Gulden und Drittel büssen.

2. Wann es ein Bauer oder Freygelassener gewesen, an dem de

Frey-

Frevel begangen, auf vorige Maſſe. Nehmlich es wird ihm mit einem Gulden gebüſſet.

3. Iſts ein Leibeigener, mit einem halben Gulden.

96. Von dem, der des andern Landwit oder Karn ſtielt. Furtum curtis

1. Wann einer des andern Landwit zerbricht, oder ſtielt, ſoll drey Gulden büſſen.
2. Wann er aber einen Karn nimmt, und zerbricht die vordern Räder, daß er denſelben alsdenn nicht brauchen kan, ſoll er drey Gulden büſſen.
3. Nimmt er oder zerbricht das Hintertheil, büſſet er ſechs.
4. Wo aber die Egede, drey.

97. Von dem, der im Walde die Schwein-Stallungen anſteckt. Statio ferarum

1. Wann einer im Walde die Hürten und Stallungen ſowohl der Schweine, als andern Viehes anſteckt, ſoll zwey und zwantzig Gulden büſſen.
2. Wann er aber mit einer Furie hinein laufft und doch von dem Seinigen nichts drinnen findet, ſoll er ſechs Gulden büſſen.
3. Desgleichen auch, wenn er in eines andern Hof gekommen.
4. Wo aber in die Scheure, zwölf Gulden.
5. Ausgenommen wann ſein Todtſchläger in dem Hofe oder Hauſe wäre, und vor ihn niemand das Recht bieten wolte, und alſo ihn, den Thäter, in das Haus oder Hof verfolgeten, daſſelbe iſt nicht zu ahnden.

98. Von dem, der eine Heerde Vieh pfändet, und einen Schwein- oder andern Vieh-Hirten ſchlägt. Pignoratio gregis

1. Wann einer eine Heerde Schweine, oder Pferde oder Kühe, oder Schafe pfändet, der iſt in viertzig Gulden verfallen.
2. Wann ein Schwein-Hirte gebunden, zur Geiſſel mit weggeführt oder geprügelt worden, dergeſtalt, daß ihn ihrer zweene gehalten, und der dritte zugeſchlagen, ſoll man neun Gulden büſſen. Und was er ihm ſonſten gethan, ſoll er anderer Leibeigenen Buſſe, dieſem dreyfach büſſen.
3. Was einem Schaf- Stuten- oder Küh-Hirten geſchicht, da ſoll doppelt ſo viel gebüſſet werden, als andern Leibeigenen.

99. Von dem, der einen Büffel, oder andere Thiere ſtielt, oder erſchlägt. Furtum bubali

1. Wann einer einen Wiſent oder Büffel-Ochſen, oder ein Hirſch der da auf der Brunſt, ſtielt oder erſchlägt, der giebt zwölf Gulden Buſſe.
2. Wann ein Hirſch kein Wildpret bey ſich hat, giebt er nur einen halben Gulden.
3. Hat er Wildpret bey ſich, es iſt aber nichts darvon mit ihm geſchoſſen worden, der giebt einen Gulden.
4. Wann roth Wildpret nebenſt ihm geſchoſſen worden, büſſet er drey Gulden. Cervi
5. Von ſchwartz Wildpret ſechſe. Apri
6. Iſts entführet worden, iſt die Buſſe neunfach.
7. Wann ein zahm Reh erſchlagen wird, iſt die Buſſe ein Drittel. Capreæ
8. Hat es jung Wild bey ſich gehabt, einen halben Gulden.
9. Iſt ein roth Wildpret mit ihm zugleich geſchoſſen worden, iſt die Buſſe drey Gulden.
10. Schwartz Wild, ſechſe.
11. Wirds aber geſtohlen, iſt die Buſſe neunfach.

Vertes 12. Wann des andern Bär getödtet und entführet worden, wirds mit sechs Gulden gebüsset.

13. Ein wild Schwein desgleichen.

Sus saginatius 14. Wann iemand ein zahm Vieh, das, wie man spricht, auf der Mast stehet, als ein Mast-Schwein oder Saumutter ertödtet, der büsset sechs Gulden.

15. Wirds aber gestohlen, so büsset man drey Gulden, und den Werth, den der Herr endlich behabt, neunfach.

Rupicapra 16. Wann einer eine Gemse erschlägt, büsset er eine Seige. Stiehlt er sie, büsset er neunfächtig.

Ardea 17. Wann ein Reiger gestohlen oder erschossen wird, gilt man drey Gulden.

Anser 18. Wird eine Gans gestohlen oder erschlagen, giltet man den Werth neunfach.

Anas 19. Eine Ente, Atzel, Storch, Rabe, Krähe, Taube werden wie andere dergleichen gebüsset.

Nisus 20. Ists ein Sperber, der eine Gans faßt Gans-Habich, ist drey Gulden die Busse, dergleichen Kranich, sechs Gulden.

21. Wann aber der Dieb solches erschlägt, muß er ein anders erstatten, und drey Gulden büssen.

Morsus canis 22. Wann des andern Hund einen Menschen todt beisset, wird mit dem halben Wehrgelde gebüsset. Wann aber einer das gantze Wehrgeld fordern will, so müssen alle Thüren seines Hauses geschlossen, und nur durch eine Thür aus- und eingegangen: Und der Hund von der Thürschwelle neun Schuhe hoch ausgehangen werden, bis daß er gantz verfault herab fällt, und sollen die Gebeine da liegen bleiben, und soll er durch keine andere Thür aus- noch eingehen. Wird er aber den Hund von dar ausswerfen, oder auch zu einer andern Thür hinein gehen, der soll das halbe Wehrgeld wieder geben.

Calcitratio equi &c. 23. Wann ein Roß, Schwein, oder Ochs einen freyen Menschen todt stösset oder trit, soll der, dessen das Vieh ist, das gantze Wehrgeld geben. Ist ein Leibeigener, das halbe.

24. Wann eines sein Roß über des andern Zaun springet, und sich einen Pfahl in Leib sticht, soll der, dessen der Zaun ist, das halbe Wehrgeld geben.

Subscus ferrea 25. Wer Mühl-Eisen stielt, soll solches und dergleichen, und sechs Gulden büssen dem, unter dessen Obdach solches geschehen.

Sepes de mortuo inferendo 26. Wer des andern Zaun zerhauet, soll drey Gulden büssen.

27. Wann einer seinen Todten in des andern Grund legt, soll er zwölf Gulden büssen. Oder soll selb zwölfte schwören, daß er solches aus keiner bösen Meynung gethan.

Transmissio famul. alien. extra provinc. 28. Wann einer des andern Freygebohrnen Gesinde ohn desselben Urlaub in ander Land verschickt, soll er viertzig Gulden büssen.

Teutsche Sprache, Lingua Germanica, s. Urtel.

Text, Textus, Contextus, Ejus explicatio, s. Gesetze.

Thal, Vallis, G. Valon, s. Grentze.

Thal-Gut, Salinæ, cf. Saltz-Kothe.

Thal Josaphat, Vallis Josaphat, Ladung ins Thal Josaphat, Citatio in vallum Josaphat, s. Rechts-Mittel.

Thaler, Thalerus, Joachimicus, Nummus vallis Joachimicæ, cf. Harter,

Harter, Joachims-Orts-Reichs-Species-Zahl-Thaler, ſiehe Müntze.

Thamm, Agger, ſ. Damm.

That, Factum, Actio, cf. Ubel-Un-Wohlthat, it. Frevel-Friſche, Handhaffte, Helden-Miſſe-Mord-Vehdliche, Unmenſchliche That.

Thäter, Autor, Factor, Patrator, cf. Ubel-Miſſe-Wohlthäter.

Thätig, Actualis, Activus, cf. Gewaltthätig.

Thätlich, Thätlichkeit, Injuria realis, Progreſſus ad arma, ſiehe Injurien.

Thau, Thauen, Ros, Rorare, G. Roſſée.

Thau-Wetter, Regelatio, ſ. Ehehafften.

Theidingen, Tranſigere, Defendere, cf. Vertheidigen.

Thee, Thea, Herba hujus nominis.

Thee-Kanne, Cantharus potui inde parando inſerviens, ſ. Gerade.

Thee-Schenck, Thermopola, ſ. Duell-Mandat §. 50.

Theil, Theilen, Pars, Portio, Partiri, Dividere, cf. An-Gegen-Nach-Vor-Ur-Wiedertheil, Berg-Bud-Erb-Kindes-Mus-Mutter-Pflicht-Rocken-Schwert-Spindel-Vatertheil, Ungetheilt.

Theil-Lehn, Laudemium facta diviſione heredum ſolvendum, ſ. Lehnwaare.

Theil-Loſung, Theil-Löſung, Retractus vicinitatis, partialis, ſiehe Vorkauff.

Theilnehmung, Participatio, ſ. Diebſtahl.

Theil-Recht, Jus optionis, cf. Kühr-Recht.

Theil-Schilling, Gabella in diviſione hereditatis magiſtratui pendenda, ſ. Landes-Ordn. §. 8. n. 38.

Theil-Zettel, Literæ diviſionis hereditatis.

Theilung, Diviſio hereditatis, cf. Erbtheil.

regionis, cf. Erbfolge.

debiti, Exceptio diviſionis, ſ. Bürge.

cf. Ab-Aus-Ein-Er-Mit-Ver-Zer-Zutheilung, item Erb-Grundtheilung, Viertheilung.

Theilung in die Häupter, Diviſio in capita.

in die Stämme, Diviſio in ſtirpes, ſ. Erbfolge.

Theilungs-Kühr, Jus optionis fratri juniori in dividenda hereditate competens, cf. Kühr-Recht.

Theilungs-Recht, Jus liberorum prioris matrimonii in matrem ad ſecunda vota tranſeuntem, ut bona paterna ſecum dividantur.

Theilungs-Zettel, Schedula diviſoria, ſiehe Erbtheilung.

Theilbar, Theilig, Dividuus, diviſibilis, cf. Untheilbar.

Theilbare Güter, Bona diviſibilia, ſ. Güter.

Theſe, Labrum, cf. Waſch-Theſe.

Theuer, Theuern, Carus, Religioſus, Pretium intendere, Afferere, cf. Be-Ubertheuern.

Theuermachung, Crimen annonæ, Annonæ flagellatio, ſiehe Verbrechen.

Theuere Zeit, Theuerung, Annonæ caritas, ſ. Concurs.

Thier, Animal, cf. Schädliches, Schmal, Wildes, Zahmes Thier.

Thiergarten, Vivarium, Theriotrophium, cf. Gehege.

Thon, Argilla, Terra figularis.

Thongrube, Luti fodina, ſ. Befugniß.

Thon, Thönen, Sonus, Sonare.
Thor, Porta, Thor öfnen, Apertura portarum, ſ. Poſt-Recht §. 6. n. 11.
Thorſchluß, Tempus claudendi portas, ſiehe Landes-Ordnung §. 6. n. 94.
Thorſperren, Portæ occluſio, ſ. Duell-Mandat §. 54.
Thorzettel, Schedula exhibens indicem per portam tranſeuntium.
Thor, Thorheit, Stultus, Stultitia, Ignorantia.
Thrän, Thräne, Thränen, Lacryma, Lacrymari, ſ. Richterlich Amt.
Thron, Thronus, auf den Thron ſetzen, Inthronizatio, ſiehe Päbſtiſches Recht.
Thum, Templum dominicum, cf. Dom.
Thun, Facere, Agere, Actio, cf. Ab-An-Dar-Ein-Ver-Zuthun, it.
Gnug, Gut, Gütlich, Kund, zu wiſſen thun, Unterthan, That.
Thulich, Thunlich, Facilis, Commodus, cf. Verthulich, Unthunlich.
Thür, Janua, Oſtium, cf. Haus-Hof-Stubenthür.
Thüren ausſchlagen, Fores effringere, ſ. Gerichte.
Thürhüter, Thürſchlieſſer, Thürſteher, } Oſtiarius, ſ. Cleriſey, Lehn-Tax.
Thurm, Thurn, Turris, G. Tour, cf. Schuldthurm.
Thürmer, Speculator, Vigil in turri, ſ. Handwercker.
Tiechter, Nepos, cf. Dichter, ſ. Anverwandſchafft.
Tief, Tiefe, Tiefen, Profundus, Profunditas, Profundum reddere, cf. Vertiefen.
Tiefer denn ein Pflugſchaar gehet, begrabener Schatz, Theſaurus vomeris ictu profundius reconditus, ſ. L. R. L. 1. a. 35.
Tiefſinnig, Medirabundus.
Tigel, Tiegel, Lebes, Vas fictile, æneum, cf. Fiſchtiegel, ſiehe Gerade, Heergeräthe.
Tilgen, Delere, Tollere, cf. Getilgte Schuld.
Tilgung der Schuld, Modus tollendi obligationem, ſ. Schuld.
Tiſch, Menſa, cf. Frey-Nacht-Schreibetiſch.
Tiſchgänger, Commenſalis, Convictor.
Tiſchgeld, Impenſa in menſam facta, Pretium convictus, ſ. Väterliche Gewalt.
Tiſchgeräthe, Linteamina cœnatoria.
Tiſchgeſchirr, Vaſa convivalia.
Tiſchgüter, Bona menſalia, Domanium.
Tiſchlacken, Triclinaria, ſ. Gerade.
Tiſchrecht, Pecunia a novello convictore ſolvenda.
Tiſchtrunck, Potus menſalis, Freyer Tiſchtrunck, Immunitas a collecta cereviſiaria, ſ. Steuer.
Tiſchtuch, Mappa, ſ. Gerade.
Tiſchwirth, Hoſpes, Hoſpitator.
Tiſch und Bette, Thorus & menſa communis, cf. Scheidung von Tiſch und Bette.
Tiſcher, Tiſchler, Scriniarius, ſ. Handwercker.
Titel, Tituliren, Titulus, Nominare, cf. Vortitel.
Cauſa poſſeſſionis, Tituli editio, ſ. Beſitz.
Toben, Tobender, Furere, Furioſus, cf. Unſinnig, ſ. Stand.
Tobin, Pannus bombycinus undulatus, ſ. Kleider-Ordnung.
Tochter, Filia, cf. Schwieger-Stief-Tochter, ſiehe Anverwandſchaffe.
Pfleg-Tochter, ſ. Vormund.

Tochter-Kind, Tochter-Sohn, Tochter-Tochter, Nepos, Neptis.
Tochter-Mann, Gener, ſ. Anverwandſchafft.
Tochter-Lehn, Feudum deficientibus maſculis in filiam & ejus heredes maſculos tranſiens.
Tochter-Recht, Dos filiæ, cf. Mitgifft.
Tockmeuſer. Homo lucifugus.
Tod, Todt, Mors, Mortuus, cf. Plötzlicher Tod.
Todenbahre, Feretrum, cf. Bahr-Recht.
Todbette, Lectus fatalis, cf. Letzte Kranckheit.
Todesfall, Caſus mortis, Schenckung aufn Todesfall, Donatio mortis cauſa, ſ. Schenckung.
Todtfall, Mortuarium, Jus caduci, cf. Baulehung.
Todesgefahr, Diſcrimen vitæ, ſ. Teſtament.
Todtengräber, Veſpillo, ſ. Diebſtahl.
Todte Hand, Manus mortua, Mortuarium.
Todkauff, Emtio hereditaria, cf. Erbkauff.
Todes-Noth, Agon, Mors inſtans, cf. Leibes-Noth.
Todtenſchein, Atteſtatum mortis, Apodixis defunctoria, ſiehe Erbfolge.
Todſchlag, Homicidium, ſ. Mord.
Todes-Straffe, Ultimum ſupplicium, cf. Lebens-Straffe.
Todes-Urtel, Sententia capitalis.
Todten-Zoll, Mortuarium, cf. Todtfall.
Tödten, Occidere, Extinguere, cf Getödtete Briefe.
Tödtung, Cædes, Homicidium, cf. Mord.
Tödtliche Waffen, Arma lethifera.
Tödtliche Wunde, Vulnus lethale, ſ. Inquiſition.
Toffel, Crepida. cf Pantoffel.
Toll, Furioſus, Inſanus, ſ. Stand.
Tollhaus, Gyrgathus, Cuſtodia publica furioſorum, cf. Zuchthaus.
Tollmetzſcher, Interpres, ſ. Dollmetſcher.
Tölpel, Stupidus, Hebes, Bardus, cf. Ubertölpeln.
Tonne, Dolium, Cadus, G. Tonneau, ſ. Maß.
Topf, Topff, Olla, G. Pot, cf. Nacht-Suppentopff.
Trochus, cf. Glückstopff.
Topff-Spiel, Olla fortunæ.
Topfen, Toppen, Ludere.
Topfer, Aleator, cf. Dopler.
Töpffer, Figulus.
Töpfferhaus, Officina figuli, Figulina, ſ. Handwercker.
Torf, Gleba foſſilis & uſtilis, G. Tourbe.
Tort, Injuria, Tort thun, Injuria afficere, ſ. Injurien.
Tortur, Tortura, ſ. Frage.
Töſen, Strepitum edere, cf. Getöſe.
Traben, Currero, Incedere.
Trab, Curſus equi, Gradus volutarius.
Trabant. Satelles, ſ. Soldat.
Tracht, Geſtamen, Indumentum, Habitus, cf. Kleidertracht.
Ferculum, G. Mets, cf. Gerichte.
Studium, cf. Ein-Zwietracht.
Trachten, Conari, Meditari, cf. Be-Nachtrachten.

Tractaten, Tractatus, Negotium imperfectum, Exceptio nudorum tractatuum, ſ. Exception, cf. Gütige Tractaten.

Tragen, Ferre, Portare, Pati, cf. Ab-An-Auf-Aus-Be-Bey-Ein-Er-Ver-Vortrag, Ab-Auf-Ein-Uber-Zutragen, it. Degen, Hunde, Laſt, Leidtragen, Tracht, Truchſes.

Sich tragen laſſen, Jus geſtandi, ſ. Befugniß.

Tragſeſſel, Tragſtuhl, Lectica, Sella geſtatoria, cf. Senffte.

Tragbar, Fertilis, Portatilis, ſ. Gerade.

Tragbare Bäume, Arbores fertiles, ſ. Holtz-Ordnung.

Träger, Lator, Portator, Qui pro reliquis vaſallis ſervitia feudalia præſtat, cf. Brief-Cartel-Fackel-Hörner-Lehn-Rahmen-Stamm-Tabuletträger.

Träglich, ſ. Aus-Er-Vor-Zuträglich.

Tram, Tramm, Trabs, Tignum.

Tramm-Recht, Servitus tignum immittendi, ſiehe Befugniß.

Tranck, Tränken, Potus, Potum præbere, cf. Erndte-Tranck, Ertränken, Getränke.

Tranckſteuer, Collecta cereviſiaria.

Tränke, Aquarium, Aquatio, cf. Viehtränke.

Translation, Translatio, ſiehe Uberſetzung.

Translocation, Translocatio, ſiehe Verſetzung.

Tranſport, Tranſportirung, Ceſſio, Aſſignatio, ſ. Ceſſion.

Tranſſumiren, Tranſſumt, Deſcribere, Copia, ſ. Abſchrifft.

Trappen, Incedere, Calcare.

Trapp, Trappe, Veſtigium pedis, cf. Fußſtapffen.

Trappe, Otis, Tarda, ſiehe Jagd.

Traſſiren, Cambium ab alio ſolvendum dare.

Traſſirter Wechſel, Cambium traſſatum, cf. Eigner Wechſel, ſiehe Wechſel-Recht.

Tratt, Paſcuum, Jus paſcendi, cf. Trott.

Trattſteine, Lapides finales, ſiehe Grentze.

Tratta, Pecunia pro cambio in alium directo ſolvenda, ſiehe Wechſel-Recht.

Tratto di corda, Pœnæ genus, cf. Wippen, ſiehe Straffe.

Traube, Uva, Racemus, cf. Weintraube.

Trauen, Fidere, Copulare, cf. An-Miß-Ver-Anver-Verun-Zutrauen.

Trau, Trau und Glauben, Fides, ſ. Treu.

Trauring, Annulus pronubus, ſ. Kirchen-Recht §. 10. n. 3.

Trauſchein, Teſtimonium copulationis ſacerdotalis.

Trauung, Benedictio ſacerdotalis, ἱερολογία.

Copulatio

§. 1. Die Trauung iſt eine Erklärung der ehelichen Einwilligung vor dem Prieſter, die von der Prieſterlichen Einſegnung begleitet wird.

ad man. Eccleſiæ.

§. 2. Man kan ſie in die ordentliche und auſſerordentliche theilen, und gehöret zu der letztern, wenn zum Zeichen einer ungleichen Heyrath die Braut dem Bräutigam zur lincken Hand angetrauet wird.

per paſt. ordin.

§. 3. Die Trauung verrichtet der einer Pfarre vorgeſetzte Prieſter, Art. gen 13. und kan man ſich zwar aus beſonderer Zulaſſung eines andern Prieſters bedienen, man muß aber dem ordentlichen Pfarr-Herrn ſeine Gebühr nichts deſtoweniger entrichten.

publica privata

§. 4. Sie geſchicht ordentlich in der Kirche, c. 3. cauſ. 30. qu. 5. Art gen. 13. aus beſonderer Zulaſſung aber auch zu Hauſe, deſſen die von Adel, graduirte

graduirte und andere ſich ohne Diſpenſation bedienen, S. Pol. O. c. 16. im Nothfalle in der Richter-Stube oder vor dem Conſiſtorio.

§. 5. In der Faſten- und Advents-Zeit ſind die Trauungen verboten, c. 10. cauſ. 33. qu. 4. mögen aber des Sonntags wohl geſchehen. Temp. prohib.

§. 6. Eine getrauete, von ihrem Manne aber noch nicht fleiſchlich erkannte Weibs-Perſon kan, wenn ſie von neuen Braut wird, keinen Krantz mehr tragen, die fleiſchliche Beywohnung vor der Trauung wird willkührlich beſtrafft. S. Ehe-Ordn. c. 4. Sertum

§. 7. Die Wirckung der Trauung iſt, daß ſie eine wirckliche Ehe anzeiget, doch wird zu Erlangung der Rechte eines Ehegattens in Sachſen die Beſchreitung des Ehebettes erfordert, C. 19. p. 3. Kinder aber werden, wenn ſie nach öffentlicher Verlöbniß erzeuget worden, auch wenn die Eltern vor der Prieſterlichen Copulation verſtorben, zu der Eltern Verlaſſenſchafft gelaſſen. Dec. 49. Matrimonium Conſenſio thalami

§. 8. Das Heckerling ſtreuen, ſo der Braut des Nachts, wenn ſie getrauet werden ſoll, die Setzung eines Kindes vor die Thür, ſo dem Bräutigam, und das Neſtelknüpffen, ſo ihm auch wiederfähret, ſind Injurien und Bosheiten, ſo zu beſtraffen. a. P. H. G. O. a. 109. Sparſio paleæ Infibulatio.

Trauung an die lincke Hand, Matrimonium ad morganaticam, ſ. Ehe.

Trauer, Trauern, Luctus, Lugere, cf. Kirchen-Trauer, Betrauern.
Trauer-Eſſen, Epulum funebre.
Trauer-Jahr, Annus luctus conjugum.
Trauer-Kleid, Veſtis lugubris.
Trauermahl, Trauer-Mahlzeit, Convivium funerale.
Trauer-Recht, Jus luctuoſum, Jus caduci, cf. Todten-Zoll.
Trauer-Schleyer, Peplum lugubre, Pol. O. §. 2. c. 18.
Trauer-Zeit, Tempus luctus, ſ. Ehe-Ordnung §. 5.

Trauffe, Dachtrauffe, Stillicidium, cf. Regentrauffe, Trieſen, Treuffeln.
Trauf-Recht, Servitus ſtillicidii avertendi vel non avertendi, ſ. Befugniß.

Traum, Träumen, Träumer, Somnium, Somniare, Somniator.
Traumdeuter, Somniorum interpres, cf. Wahrſagen.

Traum, Traum-Recht, Trabs, Tignum, Jus tigni immittendi, ſiehe Tramm-Recht.

Treber, Trebern, Vinacea, Folliculi granorum expreſſi, Vaginæ granorum excoctæ, Siliquæ, Recrementum, ſiehe L. Ord. §. 1. n. 41.

Treffen, Tangere, Pangere, Prehendere, cf. An-Be-Uber-Ubereintreffen, Betroffen, it. Richtigkeit, Vergleich treffen.

Treiben, Propellere, Exercere, cf. Ab-Auf-Be-Durch-Ein-Hinter-Uber-Ver-Umtreiben, Trieb, Trifft.
Treiben, Actus, Servitus actus, ſ. Befugniß.
Treibebrief, Literæ diffamatoriæ opificum, ſ. Handwercker.
Treibholtz, Rates, ſ. Flöſſe.
Treiber, Compulſor, Concitator, cf. Pferde-Ochſentreiber, ſiehe Pol. O. §. n. 23.

Treide, Frumentum, cf. Getreide.
Treid-Gulden, Treit-Gülten, Cenſus frumentarius, cf. Weiß- und Treid-Gulden.

Trennen, Separare, Disjungere, Dimittere milites, cf. Zertrennen, Trünnig.

Treppe, Scala, Gradus, cf. Wendel-Treppe.

Treſchen, Triturare, ſ. Dreſchen.

Treſſe, Limbus, Güldne, Silberne Treſſen, ſ. Gerade.

Treſt, Treſter, Treſtern, Vinacea, cf. Treber.

Treſter-Wein, Vinum acinaceum.

Treten, Calcare, Incedere, cf. Ab-An-Aus-Be-Uber-Ver-Zurücktreten, Tritt, Trotten, Tratt, Treide.

Treu, Treue, Fidus, Fidelis, Fides, Fidelitas, cf. Getreu, Untreu, Lehn-Treue.

Treuhalter, Tutor, ſ. Vormund.

Treue Hand, Fidelis manus, Depoſitum, Lüb. R. L. 3. t. 1. a. 12.

Treuhands-Güter, Bona depoſita, alterius fidei commiſſa.

Treu, hold und gewärtig, Fidelis, favens & obſervans, ſ. Lehns-Pflicht.

Treulich, ſonder Gefährde, Bona fide & ſine dolo.

Treulos, Treuloſigkeit, Infidelis, Perfidia, ſ. Lehns-Fehler.

Treuffen, Treuffeln, Stillare, cf. Trauffe.

Treuga, Induciæ, G. Trêve, cf. Päbſt. R. §. 5. t. 34.

Trenge, Treugen, Siccus, Siccari, Areſcere, cf. Trocken.

Triduum, Spacium 3. dierum, Revocatio erroris advocati intra triduum, ſ. Advocat.

Trivium, Trivial-Schule, Schola, quæ non niſi grammaticam, rhetoricam & dialecticam docet.

Tribut, Tributum, Contributio, ſ. Steuer.

Trichter, Infundibulum, Fritillus.

Trichter-Spiel, Alea a vaſculo aleatorio ſic dicta.

Trieb, Inſtinctus, Actus, cf. Ab-An-Be-Mit-Ubertrieb, it. Schaf-Viehtrieb, Trifft.

Triefen, Trieffen, Stillare, cf. Tropf.

Triegen, Decipere, G. Tromper, cf. Betriegen, Trug.

Trift, Trifft, Depulſio, Servitus actus, cf. Ab-Durch-Ubertrifft, Koppel-Vieh-Trifft, Trott und Trifft.

Trifft-Geld, Collecta de paſcuis, ſ. Steuer.

Trifft-Gerechtigkeit, Servitus actus, ſ. Befugniß.

Trifftig, Gravis, Urgens.

Trifftige Urſachen, Cauſæ ſonticæ.

Trillen, Arma tractare, In armis exercere, ſ. Drillen.

Trincken, Bibere, G. Boire. Trinquer, cf. Zutrincken, Erndtetrincken, Ubermäßiges Trincken, Trank, Trunck.

Trinck-Gefäß, Trinck-Geſchirr, Poculum, Calix, ſ. Gerade.

Trrinck-Geld, Honorarium, Auctoramentum, ſ. Handwercker.

Trinck-Stube, Locus compotationis, cf. Schencke.

Tripp, Pannus pſeudoſericus, ſ. Kleider-Ordnung.

Triſt, Uvæ expreſſæ, cf. Treſt, ſ. Weinberg.

Tritt, Gradus, Paſſus, cf. Ab-An-Aus-Ein-Hin-Um-Vor-Zutrit, Fehl-Kaufftritt.

Trocken, Trocknen, Siccus, Siccare.

Trockener Wechſel, Cambium ſiccum, ſ. Wechſel-Recht.

Trockene Zinſen, Penſio, cujus ſors fingitur.

Tröbel, Locus, ubi veteramenta venum exponuntur, cf. Tröbelmarckt.

Trödel-Contract, Contractus æſtimatorius.

§. 1. Der Trödel-Contract iſt ein Handel, darinnen einem eine Sa- Contr. æſtiche vor einen gewiſſen Preis zu verkauffen oder wieder zu bringen, gege- mat. ben wird.

§. 2. Es iſt alſo der hauptſächlichen Intention nach ein Kauff, dar- Venditio neben aber auch eine Vollmacht oder Mieth-Contract, oder Geſellſchafft, nachdem nehmlich der Tröbler entweder umſonſt oder ums Lohn dienet, oder er und Verkäuffer zugleich profitiren wollen.

§. 3. Wenn der, des die Sache iſt, den andern darum erſuchet, ſoll Periculum die Gefahr ſeine, ſonſt aber des andern ſeyn. l. 17. §. 1. ff. d. præſcr. verb.

§. 4. Es ſoll auch eine bloſſe Vollmacht oder Mieth-Contract ſeyn, Mandatum ſo offt der Preis nur um den Tax anzuzeigen gemeldet wird. a. l. 1. §. 1. l. 2. ff. d. æſtimat.

§. 5. Iſt der Preis auf ein gewiſſes geſetzet worden, gehöret die Uber- Augmentum maſſe dem Tröbler, dem Verkäuffer aber, wenn er nur gemeldet, daß es pretii unter einem gewiſſen Preiſe nicht zu verkauffen. a. l. 10. §. f. ff. d. jur. dot.

§. 6. Wenn dem Verkäuffer nicht in Güte Satisfaction geſchicht, hat A. æſtimato- er zu Erlangung des ſeinigen, die wider den Tröbler in Rechten geord- ria, nete Klage. l. 1. §. 1. ff. d. æſtimator.

Tröbel-Frau, Scrutaria, Frivolaria.
Tröbelmarckt, Forum ſcrutarium.
Tröbler, Scrutarius, Veteramentarius, Litigioſus.

Trog, Alveus, Linter, Aqualiculus, cf. Waſſer-Trog.

Tromme, Trommel, Trommeln, Tympanum, Tympanum pulſare.
Trommelſchlag, Sonus tympani, Publicatio per ſonum tympani, ſiehe Kriegs-Recht.

Trommete, Trompete, Trompeten, Tuba, Buccina, Tuba canere.
Trompeten-Schall, Publicatio per ſonum buccinæ, ſiehe Kriegs-Recht §. 2. n. 89.
Trompeter, Buccinator, ſ. Handwercker.

Tropf, Tropffen, Gutta, Stilla.
Tropffen-Fall, Stillicidium, cf. Trauffe, ſ. Befugniß.

Tropp, Trupp, Agmen, Turma.

Troß, Sarcina, Impedimenta exercitus, ſ. Kriegs-Recht.
Troßbube, Calo, Lixa, Cacula.

Troſt, Tröſten, Solatium, Conſolari, cf. Vertröſten, Droſt.
Troſtlos, Inconſolabilis, Solatio deſiturus.
Tröſtung, Conſolatio, Satisdatio, ſ. Land-Ger. §. 3. t. 3.
Tröſter, Conſolator, Advocatus.

Trotten, Incedere, Premere.
Trott und Trifft, Jus paſcendi, cf. Wun und Weide, ſ. Befugniß.
Trotte, Torcular, cf. Preſſe.

Trotz, Trotzen, Contumacia, Inſultare, cf. Ab-Ertrotzen, Trutz.

Trüb, Trüben, Turbidus, Turbare, Turbidum reddere, Affligere, cf. Betrüben.

Truchſes, Dapifer, Ertz-Truchſes, Archidapifer, ſ. Ertz-Amt.

Trucken, Trucknen, Siccus, Siccare, cf. Trocken.
Truckſtange, Pertica ad ſiccanda linteamina, Affixa eſt ſignum parietis communis, cf. Gemeine Wand.

Trug, Trüglich, Dolus, Doloſe, cf. Betrug.

Truhe, Arca, Capſula, ſ. Gerade, cf. Kreis-Truhe.

Trumm,

Trumm, Trümmer, Festuca, Fragmina, cf. Zertrümmern.
Trunck, Potus, Haustus, cf. Liebes-Schlaf-Tischtrunck.
Truncken, Trunckenbold, Trunckenheit, Ebrius, Ebriosus, Ebrietas, s. Straffe.
Trünnig, Aufugiens, Latitans, cf. Abtrünnig.
Trupp, Agmen, Turma, cf. Tropp, Vortrupp.
Trutz, Trutzen, Pertinacia, Lacessere.
Trutz-Bund, Fœdus offensivum, cf. Schutz-Bund.
Tuch, Pannus laneus, linteus, cf. Bade-Bett-Land-Leichen-Schnupf-Tischtuch.
Tuchbereiter, Tuchmacher, Tuchscherer, Fullo, Pannifex, Panniteonser. s. Handwercker.
Tuchknappe, Nacca, cf. Wollknappe.
Tüchtig, Aptus, Idoneus. G. Propre, cf. Untüchtig.
Tück, Tücke, Tückisch, Dolus, Astutia, Astutus, cf. Betrug.
Tügen, Valere, Prodesse. cf. Tüchtig, Taugen.
Tügliche Zeugen, Testes idonei.
Tugend, Virtus.
Tummel, Tummeln, Crapula, Temulentia, Circumagere, Saltare, Festinare.
Tummelplatz, Campus, Gyrus, ubi equi circumaguntur.
Tümpfel, Tümpel, Gurges, Vorago.
Tumult, Tumultus, Turba, cf. Auflauf, s. Raub.
Tumultuarisches Verfahren, Processus tumultuarius.
Tünch, Tünchen, Gypsus, Gypsare.
Tüncher, Crustarius, s. Handwercker.
Tuncken, Intingere, cf. Tauchen.
Tüngen, Stercorare, Pinguefacere, s. Düngen.
Turbation, Turbatio, s. Besitz.
Türcken-Hülffe, Türcken-Steuer, Auxilium Turcicum, Collecta Turcica, s. Reichs-Steuer.
Turnier, Torneamentum, Hastiludium, Ludus equestris, Ritterspiel.
Turnier-Helm, Galea aperta, cf. Offener Helm.
Tuschen, Abscondere, Supprimere, cf. Vertuschen.
Tyrann, Tyranney, Tyrannus, Tyrannis, s. Natur- und Völcker-Recht.

U. V. V. U.

Vacantz, Vacatio, Munus vacans, s. Kirchen-Recht.
Liberatio a munere publico, s. Vormund.
Feriæ, s. Ferien.
Vagabond, Vagant, Vagabundus, Viarum obsessor, s. Gerichte.
Validiren, Valere, es soll mir validiren, Acceptum feram, Indossatio cambii per modum mandati, seu, quod vocant, per procura, s. Wechsel-Recht.
Valuta, Pretium cambii, s. Wechsel.
Valvation, Valvatio, Bonitas nummi extrinseca, cf. Müntz-Valvation.
Variation, Variiren, Variatio, inquisiti in confessione, s. Indicien. creditoris in conveniendis debitoribus, siehe Wechsel-Recht.
Vasall, Vasallus, s. Lehns-Pflicht.
Vater, Pater, cf. Beicht-Groß-Haus-Kirch-leiblicher, Pflege-Schwieger-Stamm-Stief-Vater, Gevatter.

Vaterland, Patria, Solum natale. cf. Vertreibung.
Vaterlos, Patre orbus. Pupillus, ſ. Vormund.
Vater-Mord, Parricidium.
Vater-Theil, Väterliche Erbſchafft, Patrimonium.

Väterliche Gewalt, Patria Poteſtas.

§. 1. Die Väterliche Gewalt iſt das einem Vater über ſeine Kinder und ihr Vermögen zuſtehende Recht. Patria poteſtatis

§. 2. Ein Vater hat die aus einer rechtmäſſigen Ehe, pr. I. d. pat. pot. l. 3. ff. d. his, qui ſui l. al. jur. die auſſer der Ehe erzeugten erſt nach darauf getroffener Heyrath, §. 13. I. d. nupt. oder erfolgte Legitimation, ib. die an Kindes ſtat angenommenen nur gewiſſer maſſen, indem ſolche Annehmung des natürlichen Vaters Gewalt nicht aufhebet, §. 2. I. d. adopt. und die aus einer im verbotenen Grade getroffenen Ehe gar nicht in ſeiner Gewalt. §. 12. I. d. nupt. acquiſitio

§. 3. Die Rechte des Vaters ſind in Anſehung der Kinder Perſon Jura

1. die Züchtigung, dazu er nur in wichtigen Fällen die Obrigkeit nehmen darf, l. un. C. d. emendat. propinqu. l. 3. 4. C. d. pat. pot. Caſtigatio
2. die Abforderung der Kinder, wenn ſie ihm vorenthalten, l. 1. §. 2. ff. d. R. V. l. 1. §. 1. 3. l. 3. §. 5. ff. d. lib. exhib. oder geſtohlen werden, l. 14. §. 13. ff. d. furt. Interdict. de exhib & ducend. liber.
3. ihre Bevormundung auf ſeinem Todes-Fall, §. 3. I. d. tut. l. 40. ff. d. adm. tut. Tutoris datio
4. die nöthige Einwilligung in ihre Verehligung, pr. I. d. nupt. Conſenſus in nuptias
5. die ihm ſchuldige Ehrerbietigkeit, l. 5. C. d. pat. pot. l. 4. 6. ff. d. in jus voc. die auch der Mutter zu erweiſen, l. 4. C. d. pat. pot. welche ſonſt der väterl. Gewalt nicht theilhafftig iſt. §. 10. I. d. adopt. Reverentia

§. 4. Von ihrem Vermögen gehöret ihm ordentlich

1. ihr ganzer Erwerb, pr. I. per quas perſ. cuique acqu. nach der Entlaſſung aus väterlicher Gewalt aber ſind ſie ihm keine Dienſte ſchuldig, l. 10. ff. d. obſequ. par. & patron.
2. der Erwerb aus dem, was vom Vater herkomt, §. 1. I. per quas perſ. cuiqu. acqu. dahingegen in dem, was anders woher komt, er ſich mit dem Nießbrauche begnüget, §. 2. l. eod. Dec. 62. welcher bey der ſtillſchweigenden Entlaſſung aus väterl. Gewalt aufhöret, a. L. R. L. 1. a. 11. und den die Mutter nach Churfürſtl. S. Rechten nicht hat, Dec. 62. an dem, was der Sohn im Kriege oder durch die Studia erwirbt, hat der Vater kein Recht, pr. I. quib. n. e. permiſſ. fac. teſt. §. 6. I. d. milit. teſt. ſondern muß den Kindern die freye Diſpoſition laſſen, l. 6. C. d. bon. quæ lib. Peculium profectitium adventitium caſtrenſe vel quaſi
3. der Vater ſetzt den Kindern, ſo lange ſie unter 14. oder 12. Jahren ſind, Nach-Erben, pr. I. d. pup. ſubſt. l. 2. ff. d. vulg. & pup ſubſt. Subſtitutio pupillaris
4. die Kinder können ohne ſeinen Willen kein Geld borgen, l. 1. ſequ. ff. d. SC. Maced. welches iedoch auf das nöthige, z. E. vor Tiſch und Stube nicht zu erſtrecken. M. 1718. Exceptio SCti Maced.
5. er klaget und erſcheinet vor ſie für Gerichte, l. 1. C. d. bon. mat. l. 8. §. 3. C. d. bon. qu. lib. E. Pr. O. t. 9. §. 1. ſie haben keine Injurien-Klage wider ihn l. 7. §. 3. ff. d. injur. Defenſio in judicio

§. 5. Hingegen liegt dem Vater ob, die Kinder und zwar von Zeit der Geburt an zu ernähren, l. 1. §. 15. ff. d. agn. l. al. lib. die Mutter iſt dazu Obligatio ad alimenta

nur in Subſidium, l. 5. §. 2. l. 8. ff. eod. und nach ihr die väterlichen, und endlich die mütterlichen Aſcendenten gehalten. d. l. 5. §. 2.

Diſſolutio §. 6. Die väterliche Gewalt hebt der Tod, pr. I. quib. m. j. p. p. ſolv. eine hohe Würde, §. 4. I. eod. l. f. C. d. decur. cf. Schwäb. L. R. a. 382. Emancipatio die Entlaſſung daraus auf, §. 6. I. quib. m. j. p. p. ſolv. dazu der Vater ordentlich nicht zu zwingen, §. 10. I. eod. und die wegen Injurien retra-ctiret wird, l. un. C. d. ingrat. lib. welche auch ſtillſchweigend geſchicht, tacita Separata œconomia wenn Kinder und zwar Söhne, ſo majorenn, von Eltern durch Anſtellung eigener Haushaltung ſich ſcheiden. L. R. L. 1. a. 13. 45. L. 2. a. 29. 30. C. 10. p. 2.

Väterliche Güter, Bona paterna, cf. Großväterliche Güter.
Väterliche Hülffe, Subſidium paternum, ſ. Leihen.
Väterliche Linie, Linea paterna, ſ. Erbfolge.

Ubel, Ubel, Malus, Malum, cf. Verübeln.

Ubelſtand, Indecentia, Deformitas, cf. Wohlſtand.
Ubelthat, Ubelthäter, Maleficium, Maleficus, cf. Verbrechen.
Ubel geſprochen und wohl appellirt, Male judicatum & bene appellatum, ſ. Appellation.
Uble Nachrede, Calumnia, ſ. Injurien.
Ubler Ruff, Mala fama, ſ. Indicien.

Uben, Ubung, Exercere, Exercitium, cf. Aus-Verüben.

Ublich, Conſuetus, Uſitatus, cf. Landüblich.
Ublicher Gerichts-Brauch, Conſuetus procedendi modus, ſtylus curiæ, ſ. Gewohnheit.

Uber, Ultra, Trans, Super, Præter &c.

Uberall, Ubique, cf. Nirgends.
Uberantworten, Tradere, Inſinuare, cf. Ubergabe.
Exhibere, Siſtere, cf. Uberlieferung.
Uberbeſſerung, Melioratio, Emphyteuſis, cf. Verbeſſerung.
Uberbieten, Plus licitari, ſ. Subhaſtation.
Uberbleiben, Remanere, Supereſſe.
Uberbleibſel, Reliquiæ.
Uberbringen, Perferre, Transportare.
Uberbringer, Lator literarum.
Uberdruß, Uberdrüßig, Tædium, Nauſeabundus.
Ubereilung, Præcipitatio, ſ. Exception.
Uberein, Similis, Conſonus, Concordans.
Uebereinkommen, Uebereinſtimmen, Uebereintreffen, Conſonare, Concordare, cf. Conſens.
Uberfahrung, Contraventio, Transgreſſio, ſ. Verbrechen.
Uberfahrt, Trajectus, ſ. Fähre.
Actus, ſ. Befugniß.
Uberfall, Aggreſſio, ſ. Duell-Mandat.
Uberfluß, Superfluum, Abundantia.
Uberflüßiger Beweis, Superflua probatio.
Uberflüßige Cautel, Cautela abundans.
Uberführung, Convictio, ſ. Inquiſition.
Ubergabe, Traditio, cf. Ubergebung.
Donatio, cf. Schenckung.

Ubergabe, Traditio.

§. 1. Ubergabe iſt eine äuſſerliche Handlung, wodurch der Beſitz einer Sache auf den andern gebracht wird. Traditio

§. 2. Solche Handlung geſchicht entweder von beyden, ſo daß einer die Sache giebt, und der andere dieſelbe annimt, l. 55. ff. d. O. & A. l. 8. ff. d. pecul. oder auch nur durch einen, als den gebenden, dergleichen auf keine gewiſſe Perſon gerichtete Ubergabe derjenige verrichten ſoll, der etwas unter das Volck auswirfft, §. 45. l. d. R. D. oder durch den nehmenden, wenn er auf des gebenden Zulaſſung die zu übergebende Sache zeichnet, l. 14. §. 1. ff. d. per. & comm. r. vend. dieſelbe bewachen läſſet, l. 51. ff. d. acqu. l. am. poſſ. mit des gebenden Genehmhaltung das verſtattete Recht übet. l. f. ff. d. ſervit. incerta

§. 3. Die Sache wird entweder gantz oder nur ein Theil derſelben, und mit dieſem doch das gantze, wie bey unbeweglichen Gütern geſchicht, l. 3. §. 1. ff. d. acqu. l. am. poſſ. entweder ſelbſt, oder nur ein dieſelbe andeutendes Zeichen, als die Früchte in der Scheune durch die Schlüſſel dazu, l. 74. ff. d. contr. emt. entweder in Gegenwart und in der Nähe oder von ferne durch Bezeichnung, Bemerckung und bloſſe Erklärung, l. 79. ff. d. ſolut. l. 1. §. 21. l. 18. §. 2. ff. d. acqu. l. am. poſſ. entweder auſſergerichtlich oder gerichtlich übergeben, welches letztere die Erlangung des Eigenthums unbeweglicher Güter in Sachſen erfordert. Dec. 61. ſymbolica longæ manus judicialis

§. 4. Der Beſitz der Sache wird durch die Ubergabe allemahl verändert, was aber vor ein Recht dadurch transferiret werde, muß aus dem vorhergehenden Contracte beurtheilet werden. Bey Schenckung, Tauſche und Kauffe iſt es das Eigenthum der Sache, §. 40. l. d. R. D. l. 20. C. d. pact. doch bey dem letztern ordentlich unter der auch nur ſtillſchweigenden Bedingung, wenn das Kaufgeld bezahlet wird, §. 41. l. d. R. D. l. 19. ff. d. contr. emt. es wird ſolches auch nicht verändert, wenn einer Translatio dominii Condit. tac. ſi pret. ſolv.

1.) das Eigenthum der Sache, §. 40. l. d. R. D.
2.) die Diſpoſition darüber, pr. §. 1. I. quib. al. lic.
3.) den Willen ſolches zu überlaſſen nicht hat, §. 40. l. d. R. D.
4.) der, ſo es erlangen ſoll, nicht darein williget, l. 55. ff. d. O. & A.
5.) die Sache nicht ledig, l. 12. C. d. prob.
6.) nicht in des übergebenden Gewalt iſt. l. 62. ff. d. acqu. rer. dom.

§. 5. Weil es mit der Ubergabe auf Abtretung des Beſitzes angeſehen, ſo iſt ſolche

1. unnöthig, wenn ſie ſchon vorher, obſchon aus einer andern Abſicht geſchehen, als wenn das vorher geliehene nunmehro verkauffet worden, §. 43. l. d. R. D. l. 3. §. 12. 13. ff. d. don. int. V. & U. Traditio brevi manu facta
2. nicht möglich und daher auch unnöthig, wenn der Beſitzer verſtorben, als bey einer ererbten, §. 6. I. per quas perſ. cuiqu. acqu. vermachten, l. 64. ff. d. furt. auf u Todesfall geſchenckten Sache, pr. I. d. donat. wird auch
3. nicht erfordert, wenn einem bey der Theilung das Eigenthum gerichtlich zugeſchlagen, §. f. I. d. off. jud. nach geſchloſſener Societate omnium bonorum eine Gemeinſchafft der Güter zu wege gebracht wird. l. 1. §. 1. ff. pro ſoc.

§. 6. Die Ubergabe eines Befugniſſes auf des andern Grund und Boden geſchicht durch Ubergebung der Sache, worauf es hafftet, l. 3. ff. d. uſufr. und Duldung des Befugniſſes, es beſtünde denn bloß im Nichtthun, da keine Ubergabe möglich iſt, l. 39. ff. d. ſerv. præd. urb. l. f. ff. comm. præd. und wenn das Befugniß vermachet wird, iſt die Über- Servitus

gabe aus obangeführter Urſache unnöthig. l. 19. §. 1. ff. quemadm. ſerv am.

Pignus §. 7. Ein Pfand wird durch Ubergebung der Sache erlanget, §. f. l quib. mod re contr. ſo daß in Sachſen das Conſtitutum poſſeſſorium oder Traditio ficta nicht genug iſt; E. P. O. t. 44. §. 2. bey einer Hypothec braucht es keiner Ubergabe, l. 1. ff. d. pign. act. welches auch von dem vermachten Pfande zu ſagen wäre. l. 26. ff. eod.

Jus ad rem. §. 8. Wie nun in dieſen letztern Fällen die Ubergabe nur den natürlichen Beſitz zum Genuß des dinglichen Rechts transferiret, alſo geſchicht ſolches auch des verſtatteten perſönlichen Rechtes halber, wenn einer ſich dazu verpflichtet, l. 28. ff. d. V. O. als wenn er etwas vermiethet, l. 15. §. 1. ff. locat. leihet, l. 8. 9. 17. §. 3. commod. beym Darlehne aber wird das Eigenthum der geliehenen Sache überlaſſen, l. 2. §. 2. ff. d. reb. cred. welches auch hinwiederum bey Bezahlung einer Schuld geſchicht. pr. I. quib. mod. toll. obl. l. 49. ff. d. ſolut.

Ubergang, Tranſitus, ſ. Befugniß.
Ubergebung, Tradi io, Ceſſio, cf. Ceſſion.
Ubergehen, Præterire, Negligere.
Ubergehung des nechſten Oberrichters, Appellatio per ſaltum, ſ. Appellation.
Ubergenoſſen, Homines excellentioris ſtatus, cf. Ungenoſſen.
Ubergriff, Contraventio, Judicium ſuperextenſum, Transgreſſio finium jurisdictionis, ſ. Hofgerichte zu Rothweil.
Uberhand, Uberhand nehmen, Prævaleſcere, Invaleſcere, ſiehe Gewohnheit.
Uberhang, Podium, Superinſtructura, ſ. Befugniß.
der Bäume, Arbores impendentes, ſ. Gebrauch.
Uberhäuffen, Cumulare, mit Schulden überhäufft, Aere alieno obrutus, cf. Beſchuldet.
Uberhaupt, Summatim, Generatim.
Uberhaupt kauffen, miethen, Emere, Conducere per averſionem, ad corpus, ſ. Kauf, Miethe.
Uberheben, Levare operam, Immunem præſtare, cf. Ubertragen.
Uberkommen, Nanciſci, Acquirere, ſ. Eigenthum.
Uberlaſſen, Cedere, Oppignorare, ſ. Veräuſſerung.
Uberlauf, Turbatio, Aggreſſio, cf. Anfall.
Reliquum, Reſiduum, ſ. Kirchen-Recht §. 3. n. 3.
Supputatio, ſ. Lüb. R. §. 6. t. 1. n. 13.
Uberläuffer, Transfuga, ſ. Kriegs-Recht.
Uberleben, Uberlebend, Supereſſe, Superſtes, ſ. Erbfolge.
Uberlegung, Deliberatio, ſ. Ladung, cf. Reifliche Uberlegung.
Uberlieferung der Maleficanten, Exhibitio delinquentium, ſieht Gerichte.
Uberliſten, Uberliſtigen, Decipere, Circumvenire. cf. Betrug.
Ubermachen, Mittere, Wechſel übermachen, Cambia transmittere, ſ. Wechſel-Recht.
Ubermaſſe, Superfluum, Reliquum, Superpondium.
Ubermäßige Buſſe, Mulcta immodica, ſ. Straffe.
Ubermäßige Forderung, Plus petitio, ſ. Exception.
Ubermäßiges Gepränge bey Leichen, Immodica pompa funebris, ſ. Kirchen-Recht §. 6. n. 15.

Ubermäßiges Trincken, Mos immoderate bibendi, ſ. Pol. O. §. 1. t. 8. §. 2. t. 19.

Ubernachten, Pernoctare, ſ. Gaſthalter.

Ubernächtige That, Accuſatio facinoris dilata, ſiehe Inquiſition.

Ubernahme, Ubernehmung, Acceptatio, Suſceptio ſteura vel debiti, cf. Ubertragen.

Uberraſchen, Uberraſcheln, Celeritate prævenire inopinantem, cf. Ubereilung.

Uberrechnung, Revocatio ad calculum.

Uberredung, Perſvaſio, cf. Liſtige Uberredung, ſ. Exception.

Uberreichen, Exhibere, Inſinuare, Tradere.

Uberrennen, Ingredi armata factione, Inſultare, Violentus impetus, cf. Uberziehen.

Uberreſt, Reſiduum, cf. Rückſtändiges Kaufgeld.

Uberrücken, Invadere, ſ. Kriegs-Recht §. 3. n. 67.

Uberrumpeln, Obruere inopinantem, cf. Ubereilung.

Uberſchicken, Transmittere, Transmiſſio libelli, ſ. Klage.

Uberſchlag, Computatio, Supputatio, cf. Uberrechnung.

Uberſchleichung, Obreptio, ſ. Privilegien.

Uberſchreitung, Transgreſſio, modi in exequendo, ſ. Hülffe.

Uberſchrifft, Inſcriptio, Rubrica.

Uberſchuß, Reſiduum, Superfluum, ſ. Rechnung.

Uberſchwemmung, Inundatio, ſ. Ehehafften.

Uberſehen, Error, Negligentia, Conniventia.

Uberſenden, Mittere, Transmittere.

Uberſetzung, Translatio in aliam linguam, ſ. Urkund.
Læſio in pretio, cf. Verkürtzung.

Uberſtimmen, Suffragiis vincere.

Ubertheuerung, Exceſſus eorum, qui nimis carum rei pretium ſtatuunt, ſ. Gaſthalter.

Ubertölpeln, Circumvenire, cf. Betrug.

Ubertragen, Sumtum pro alio facere, Vectigal pro eo ſolvere, Sublevatio, ſ. Steuer.

Ubertreffen, Superare, Vincere.

Ubertreiben der Poſt-Pferde, Stimulatio equorum curſoriorum, ſ. Poſt-Recht.

Ubertretung, Transgreſſio, ſ. Verbrechen.

Ubertrieb, Ubertrifft, Servitus actus, ſ. Befugniß.

Ubervortheilen, Pretio fraudare, cf. Ubertheuern.

Uberwältigung, Subactio.

Uberweiſung, Delegatio, ſ. Schuld.
Convictio, ſ. Beweis, cf. Uberzeugung.

Uberwinden, Vincere, cf. Obſiegen.

Uberwintern, Hybernare, Hiematio.

Uberwitz, Arrogantia, Vana ſapientia.

Uberwucht, Præponderatio, cf. Gewichte.

Uberzehlung, Pernumeratio.

Uberzeugung, Convictio, ſ. Beweis.

Uberziehen, Armata manu inſultare.

Uber, Supra, Poſt &c.

Uber die Helffte verkürtzt, Ultra dimidium læſus, ſ. Kauff.

Uber lang oder kurtz, Nunc aut olim, Quandocunque.

Uber Menſchen Gedencken, Tempus immemoriale, ſ. Verjährung.
Uber Zwerchnacht richten, Parata executio in favorem peregrinorum, ſ. Fremde.
Ubrig, Reliquus, Reſiduus, cf. Ent-Erübrigen.

Vehde, Vhede, Diffidatio, cf. Befehdung, Urphede, ſ. Verbrechen.
Vehdebrief, Literæ diffidatoriæ.
Vehdliche That, Factum diffidationis, ſ. Gerichte.
Vellejaniſcher Rathsſchluß, SCtum Vellejanum, ſ. Bürge.

Vem, Vehm, Vehme, Vehmding, Vehmgeding, Vehm-Gericht, Judicium Vemicum, quod provinciam malis hominibus purgat, Judicium criminale, ſ. Gerichte.
Venus-Kranckheit, Lues venerea, ſ. Unzucht.

Ver-Re, Ab, De, &c.
Verabfolgung, Remiſſio, der Verbrecher in ihre Gerichte, ſiehe Gerichte.
Verabredung, Conventio ſ. Pactum.
Verabſäumung, Negligentia, ſ. Schade.
Verabſcheuen, Abhorrere, Deteſtatio.
Verabſchieden, Decidere, Decernere, ſ. Urtel.
Verachten, Verachtung, Contemtus, ſ. Injurien.
Veränderung, Mutatio, cf. Müntz-Veränderung.
Alienatio, cf. Veräuſſerung.
Veränderlich, Mutabilis, cf. Unveränderlich.
Veranlaſſung, Anſa, Occaſio, Imploratio.
Veranſtaltung, Diſpoſitio, Ordinatio.
Verantwortung, Defenſio, Reſponſio ad actionem intentatam.
Verantwortlich, Excuſabilis, cf. Unverantwortlich.
Verargen, Vitio vertere, Male interpretari.
Verarmen, Ad inopiam redigi, ſ. Arme, Gelübde.
Verarreſtirung, Arreſtatio, ſ. Arreſt.
Veräſchern, Lignum in cineres redigere, ſ. Holtz-Ordnung.

Veräuſſerung, Veräuſſerungs-Recht, Alienatio, Jus alienandi.

Alienatio in fraud. cred.

§. 1. Einem Schuldner, der nicht zu bezahlen hat, wird die Veräuſſerung ſeines noch übrigen Vermögens nicht geſtattet, pr. I. qui & ex quib. cauſ. manum. auch wenn ſie zum Nachtheil ſeiner Gläubiger geſchehen, von ihnen oder dem Curatore bonorum wiederruffen. l. 1. ff. quæ in fraud. cred.

Omiſſa acquiſitio

§. 2. Es muß aber ſodann ein wircklicher Betrug vorgegangen ſeyn, und den Gläubigern etwas abgehen, l. 1. §. 2. l. 2. 10. §. 1. l. 17. §. 1. ff. quæ in fraud. cred. der Fall der unterlaſſenen Erwerbung gehöret nicht hieher. l. 6. ff. eod. l. 3. C. d. revoc. his, quæ in fraud. cred. l. 119. 134. ff. d. R. J.

A. Pauliana

§. 3. Die Klage wird wider den gerichtet, der wiſſentlich, daß die Veräuſſerung zu der Gläubiger Nachtheil geſchehe, dieſelbe überkommen. l. 6. §. 8. ff. quæ in fraud. cred. nicht aber wider den, der etwas an Zahlungs ſtat angenommen, denn ſolchenfalls heiſſen einen die Rechte ſelbſt wachen, l. 1. §. 7. 8. l. 10. §. 16. l. 24. ff. eod. noch wider den, der etwas mit der Gläubiger Wiſſen kauffet, l. 1. §. 9. ff. eod. derjenige aber ſo etwas umſonſt bekommen, kan allemahl belanget werden, ob er gleich von dem vorgegangenen Betruge nichts weiß. l. 6. §. 11. ff. eod.

§. 4. Die Wiederruffung muß binnen Jahres-Friſt geſchehen, welche

Zeit der vorgegangenen Veräuſſerung anzurechnen, l. 10. §. 18. n fraud. cred. und hat ihr Fundament in der Creditoren ficto , §. 6. I. d. action. l. 5. C. d. revoc. his, quæ in fraud. cred. auf gehet auch die auf den Beſitz der alſo veräuſſerten Sachen : Klage. l. 67. §. 1. ff. ad SC. Trebell. l. 96. ff. d. ſolut. Interdictum fraudatorium

Die durch ein gerichtliches Verbot unterſagte Veräuſſerung, iſt, de facto unternommen wird, an und vor ſich null und nichtig. : d. manum. Præceptum de non alienando

Einem Gläubiger, ſo Pfand hat, ſtehet das Veräuſſerungs-Recht in Anſehung des Pfandes ſelbſt, als des Pfand-Rechts zu. §. 1. alien. lic. l. 13. §. 2. ff. d. pign. Diſtractio pignoris

Die Veräuſſerung eines Lehns iſt entweder nothwendig oder ig, und dieſe entweder eine dem Lehnsherrn oder den Mitbelehn-)ehene Auflaſſung oder Aufkündigung, oder eine Uberlaſſung an remden. Alienatio feudi

Die nothwendige Veräuſſerung iſt dem Lehnmanne unverwehrt, er auch darüber bona fide tranſigiren mag, 2. f. 43. auch giebt mit von ſelbſt, wenn ihm des Richters Urtel das Lehn abſpricht, m Vergleiche iſt auch das Compromiſs auf eines willkürlichen Richters Ausſpruch zu zehlen, non. obſt. 2. f. 55. §. 2. neceſſaria

). So wird auch dem Lehnmanne die Auflaſſung des Lehns geſtat- nn ſie dem geſchicht, der ohne dem das nechſte Recht darauf hat. . §. Titius. Refutatio

). Hingegen iſt ihm eine andere freywillige Veräuſſerung verboten, nſt des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Recht gantz ohne Krafft ürde, 2. f. 26. §. ſi vaſallus, 2. f. 39. woraus folget, daß die mit Einwilligung beſchehene Veräuſſerung gültig ſey. Alienatio voluntaria

1. Er kan daher ſein Lehn nicht verſchencken, vertauſchen, verkau-)er an Zahlungs ſtat, ſeinem Eydam, oder eine Frau das ihrige Kanne zur Mitgifft, zum Erbzins- oder Zinsgute geben, 2. f. 9. §. 1.)aſſelbe nicht verpfänden, 2. f. 55. noch eine Servitut darauf legen. Donatio. Oppignoratio. Servitutis impoſitio

12. Die de facto unternommene Veräuſſerung iſt unkräfftig und ſie durch wirckliche Ubergabe und gerichtliche Auflaſſung vollzogen verlieret der Lehnmann zur Straffe das Lehngut, das von dem er empfangene Kauffgeld wird confiſciret, der Lehnsherr fordert ehn von iedem Beſitzer wieder ab, und behält es, ſo lange der Lehn- und ſeine Nachkommen am Leben, da es an die Mitbelehnte fället, Sächſiſchem Rechte aber kommt es alſofort an dieſe. C. 49. p. 2. Privatio feudi

13. Die Verfallungs-Straffe ceſſiret, wenn die Veräuſſerung Remiſſio pœnæ caducitatis

1. unter der Bedingung des einzuholenden Conſenſes vorgenommen worden,
2. ſolche den Lehnmann gereuet und er ſie hinterziehet,
3. der Herr die Straffe erläſſet, welches er auch ohne der Mitbelehnten Willen thun kan.

. 14. Wenn die Mitbelehnten allein ſchlechterdings in die Veräuſſe- willigen, werden ſie des Lehns verluſtig, wo ſie es aber in Hofnung zukünfftigen Conſenſes des Lehnsherrn thun, und dieſer nicht erfol- , können ſie das Lehn, wenn die Erbfolge an ſie kömmt, abfordern. nn ſie aber nur in die Verpfändung allein willigen, müſſen ſie die huld bezahlen, ungeachtet des Lehnsherrn Conſens nicht dazu kömmt. Conſenſus ſimultaneus inveſtitorum

c. 67.

Verbannung, Proſcriptio, ſiehe Acht.
Verbauen, Obſtruere.
Verbauung des Lichts, Luminibus officere, ſ. Befugniß.
Verbaute Güter, Prædia ſepimento clauſa, cf. Gartenrecht
Verbergen, Verbergung, Celare, Occultatio.
Verborgen, Occultus, cf. Unverborgen.
Verbeſſerung, Melioratio, Emendatio, libelli, ſ. Klage.
Augmentum dotis, cf. Uberbeſſerung.
Verbeſſerlich, Corrigibilis, Sanabilis, cf. Unverbeſſerlich.
Verbieten, Prohibere, cf. Verbot.
Verbinden, Obligare, Obſtringere.
Verbindlichkeit, Obligatio, ſiehe Pflicht.
Verbitterung, Exacerbatio, cf. Haß.
Verblaſſen, Palleſcere.
Verbleiben, Omitti, Permanere, in Verbleibung deſſen, Eo neglecto, ſ. Hülfe.
Verborgen, Fidem habere de pretio, ſ. Leihen.
Verbot, Prohitio, Interdictum, cf. Tabacs-Verbot.
Verboten, Prohibitus, Veritus, cf. Unverboten.
Verbotene Bücher, Libri improbatæ lectionis, ſ. Erbtheil.

Verbotene Grade, Gradus prohibiti.

Nuptiæ nefariæ & inceſtæ

§. 1. Die Ehe wird wegen naher Anverwandſchafft ſo wohl bey der Blut-Freundſchafft als bey der Schwägerſchafft verboten.

Conſanguinitas

§. 2. Wegen Blut-Freundſchafft iſt dieſelbe
1. Eltern und Kindern, Levit. XVIII. 7. 10. §. 1. I. d. nupt.
2. Bruder und Schweſter, Levit. XVIII. 9. §. 2. I. cod.
3. einem ieden mit ſeines Vaters oder Mutter Schweſter, Levit. XVIII. 12. 13. nach Römiſchem Rechte auch
4. ſo lange der andere mit unſerm Aſcendenten Bruder oder Schweſter iſt, als den wir an Vaters oder Mutter ſtat zu ehren, verboten, §. 3. 5. I. d. nupt.
Geſchwiſter-Kinder aber mögen einander nehmen, §. 4. I. cod.
5. denen iedoch, ſo wohl
6. denen im dritten Grade ungleicher Linie das Sächſiſche Recht mit Vorbehalt der Diſpenſation, K. O. 1543. tit. von den Graden, Ehe-Ordnung tit. welchen Perſonen, und das Päbſtiſche Recht
7. bis auf den 4ten Grad gleicher Linie die Ehe verbeut. c. 8. 9. X. d. conſangu. & affin.

Affinitas

§. 3. Der Schwägerſchafft halber ſind verbotene Ehen mit
1. Stief- oder Schwieger-Tochter, Stief- oder Schwieger-Vater, Levit. XVIII. 8. 15. 17. §. 6. 7. I. d. nupt.
2. Bruders Weibe oder Schweſter Manne, Levit. XVIII. 16. nota obſt. Deut. XXV. 5. a. 2. I. d. nupt. & l. 54. ff. d. rit. nupt.
3. Vaters Bruders Weibe, Levit. XVIII. 14. und nach Römiſchem Rechte
4. ſo lange, als der verſtorbene Schwager mit unſerm Aſcendenten Bruder oder Schweſter geweſen, a. §. 3. I. d. nupt. l. 39. ff. d. rit. nupt. nach Sächſiſchem Rechte abermahl
5. bis in dritten Grad ungleicher Linie, K. O. Ehe-Sachen tit. welchen Perſonen, und nach Päbſtiſchem Rechte
6. bis in 4ten Grad gleicher Linie. c. 8. X. d. conſangu. & affin.

Comprivigni

§. 4. Zuſammen gebrachte Kinder mögen einander ehligen, §. 8. I. d. nupt.

Digitized by Google

nupt. ob gleich die beyden Eltern hernach Kinder mit einander erzeugen, ib. welchenfalls iedoch die Ehe verboten wird. Levit. XVIII. 11.

§. 5. Die andere Art der Schwägerschafft wird nur in auf- und ab- steigender Linie nach menschlichen Rechten verboten, l. 15. ff. d. rit. nupt. cf. c. 8. X. d. consangu. & affin. cf. Anverwandschafft. Secundum genus affinitatis

Verboten Spiel, Ludus vetitus.
Verbotene Waffen, Arma prohibita.
Verbotene Waaren, Merces prohibitæ, ſ. Gerichte.
Verbotene Zeit, Tempus occlusionis ægrorum & hinc prohibiti exercitii juris pascendi, ſ. Befugniß.
Tempus, quo nuptias celebrare non licet, ſ. Trauung.
Verbrauchen, Consumere, Abuti, ſ. Gebrauch.

Verbrechen, Delictum, Crimen.

§. 1. Ein Verbrechen iſt eine That, dadurch einer wider die bey Strafe anbefohlene Pflicht iemand verletzet. Delictum

§. 2. Thaten ſind entweder zuläßlich oder unzuläßlich, dieſe wieder entweder bloſſe unzuläßliche Thaten oder Verbrechen. Beyde ſollen nicht ſeyn, doch begnüget man ſich bey jenen mit Erſtattung des zugefügten Schadens, bey dieſen aber iſt ſolche entweder nicht möglich, oder zu Verhinderung des Verbrechens nicht zulänglich, daher die Straffe geſetzt, und wer ſich dadurch nicht abhalten läſſet, übernimmet ſolche Strafe gleichſam mit Willen. pr. l. d. obl. qu. ex del. Obligatio ex delicto

§. 3. Weil der Verbrecher zwiſchen Unterlaſſung des Verbrechens und Übernehmung der darauf geſetzten Strafe die Wahl hat, und letztern Falls ſich gleichſam zur Strafe verpflichtet, ſo muß er auch die zu einer beſondern Verpflichtung erforderte Geſchicklichkeit haben, wenn das Verbrechen ſeine völlige Wirckung thun ſoll, und begehet alſo ein Kind kein Verbrechen, obgleich die That da iſt. Und weil durchs Verbrechen iemand verletzet werden ſoll, ſo muß auch die wirckliche That da ſeyn, alſo daß weder die Gedancken, l. 18. ff. d. pœn. noch das bloſſe Vorhaben hieher gehören, wenigſtens dieſes nicht der wircklichen That gleich zu beſtrafen, P. H. G. O. t. Str. unterſtandener Miſſethat. inzwiſchen iſt auch nicht unbillig, iemand zur Verhinderung eines Verbrechens, ſo von andern begangen wird, bey Straffe zu verbinden und die Unvorſichtigkeit wird in gewiſſen Fällen auch ſtrafbar. pr. l. d. obl. qu. quis ex del. Infans. Cogitatio Conatus Impositio

§. 4. Die Verletzung, ſo iemand durch Verbrechen wiederfähret, gehet ihm an Ehre, Leib, Leben und Gut. Die an Ehre trifft nicht allein die Menſchen, ſondern auch GOtt ſelbſt, wenn er durch Gotteslästerung, Meineyd, Atheiſterey beleidiget wird, ſo wie die Menſchen durch allerhand Schmähung, Unzucht ꝛc. geſchändet werden. Die Verletzung am Leibe geſchicht durch Verwundung, Beſchädigung, am Leben durch Mord und Todtſchlag, am Gute durch Diebſtahl und Raub, auch wird durch Friedensſtörung, das Laſter der beleidigten Majeſtät ꝛc. das gantze gemeine Weſen auf einmahl verletzet. Honor Corpus Vita Bona

§. 5. Sonſt theilet man die Verbrechen in Delicta

1. geringe und grobe, z. E. Injurien, levia, atrocia
2. gemeine und beſondere, die nur von gewiſſen Perſonen begangen werden, wie bey Soldaten die Deſertion,
3. weltliche und geiſtliche oder vermiſchte, da z. E. hier Unzucht von der Obrigkeit mit Gefängniß, von der Kirche mit Kirchenbuſſe beſtraft wird, Seculária ecclesiastica, mixta

nominata, innominata

4. benannte und unbenannte, als Stellionatus,

publica, privata popularia

5. Delicta publica und privata, indem dort die Republic, hier eine Privat-Person leidet und Rache ſuchet, auch zuweilen letzterm Falls iederman zu klagen nachgelaſſen, welches man Delicta popularia nennet,

ordinaria extraordinaria

6. ordentliche und auſſerordentliche Verbrechen. t. ff. d. extr. crim.

§. 6. Von den auſſerordentlichen Verbrechen erzehlet man folgende Arten:

Sollicit. al. nupt.

1. wenn einer des andern Weib um den Beyſchlaff anſpricht, l. 1. §. 2. ff. d. extraord. crim.

Injur. cœno, luto &c.

2. den andern mit Dreck, Koth oder Miſte beſudelt, ib. §. 1.

Interpell. d. ſtupr.

3. einem Knaben oder Mägdlein Unzucht zumuthet, ib. §. 2.

Abort. procur.

4. die Abtreibung der Leibes-Früchte, l. 4. ff. eod. welche ſo lange das Kind das Leben noch nicht hat, mit Staupenſchlag und Verweiſung, dann aber mit dem Schwerte beſtrafft wird. C. 4. p. 4.

Concubinatus

5. der unehliche Beyſchlaff, ſo zwar im Römiſchen Rechte nachgelaſſen, l. 5. C. ad SC. Orfic. aber eben nicht gut geſprochen, Nov. 89. c. 12. nach dem Päbſtiſchen, Kayſerlichen und Sächſiſchen aber verboten und beſtrafft wird, c. 4. 6. diſt. 34. c. 5. cauſ. 32. qu. 2. R. A. 1530. t. 33. L. O. t. von verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Perſonen. und eine ſolche Beyſchläfferin von einem Kebsweibe, das mit einem andern Ehemanne zu thun hat, l. 144. ff. d. V. S. von einer ohne Solennität geehlichten, c. 5. diſt. 34. und einer, die dem Manne an die lincke Hand angetrauet wird, unterſchieden, welche letzte auſſer einigen Effectibus civilibus eine wahre Frau iſt. 2. f. 29.

Expoſitio infantum

6. das Weglegen und Wegſetzen der Kinder, l. 2. & f. C. d. infant. expoſ. ſo nach Gelegenheit als ein Kindermord, oder wenn der Tod nicht erfolget, willkührlich zu beſtraffen. P. H. G. O. a. 131. Dec. 78.

Perjurium

7. Meineyd, ſo im Römiſchen Rechte der göttlichen Strafe überlaſſen, a. l. 2. C. d. reb. cred. heutiges Tages aber willkürlich, P. H. G. O. a. 107. inſonderheit bey gebrochener Urphede mit Abhauung der Finger beſtrafft wird. C. 48. p. 4.

Improba mendicatio

8. der Gaſſen- und Straſſenbettel, a. l. un. C. d. mendic. valid. Nov. 80. c. 5. L. O. 1555. t. Bettler.

Dardanariatus

9. Theuermachung des Getreydes und der Victualien, l. 6. ff. d. extr. crim. Pol. O. t. 18. ingleichen anderer Sachen, als der Wolle durch ſchädliche Vor- und Aufkäufer, ſo mit Confiſcation und 20. Fl. zu beſtrafen. Torg. Ausſchr. t. Vorkauf der Wolle.

Adulteratio menſ. ſtater. pond.

10. Fälſchung des Maſſes, der Wage und Gewichts. l. 6. §. 2. ff. d. extr. crim. P. H. G. O. a. 113.

Directariatus

11. das Verbrechen derer, die ſich Diebſtahls halber in die Zimmer und Gemächer verſchlieſſen laſſen, l. 7. ff. d. extr. crim. die man Galgenſchwengel nennet.

Sacculatii

12. die Beutelſchneider und Spitzbuben, ib.

Scopelismus

13. die gefährliche Drohung durch Aufſetzung eines Haufen Steine, ſo nach Gelegenheit am Leben zu ſtrafen. l. 9. ff. eod.

Signi impoſitio

14. die Zeichnung einer fremden Sache mit ſeinem Nahmen und Wapen, ehe ſie einem vom Richter zugeſprochen wird. l. 1. 2. C. ut nem. lic. ſin. jud. aut. ſign. reb. imp. alien.

Perruptio aggerum

15. die Durchſtechung der Dämme. l. 10. ff. d. extr. crim.

16. Wenn

16. wenn einer die gemeinen Waſſerröhren, Brunnen und Teiche unrein machet oder in andere Wege verderbet. l. 1. §. 1. ff. eod. — Spurcatio fistular. publ.

17. das Verbrechen derer, ſo mit Schlangen, Affen, Bären herum ziehen, und Leute zuſammen locken. l. f. ff. eod. — Circulatores

18. Verunehrung der Gräber, t. ff. & C. d. ſepulcr. violat. weßhalber dem Kläger 100. Fl. zu büſſen, l. 3. ff. eod. und der Verbrecher nach Gelegenheit am Leben zu ſtrafen. ib. cf. C. 34. p. 4. — Violatio ſepulcri

19. Geld-Erpreſſung durch gefährliche Drohung, t. ff. d. concuſſ. dahin die Befehdung und Abſagung zu rechnen, ſo mit dem Schwerte, C. 15. p. 4. und der Vehdebriefſchreiber mit Staupenſchlag zu beſtraffen, cf. P. H. G. O. a. 128. — Concuſſio

20. der Viehdiebſtahl, ſo andern Diebſtahle gleich zu ſtrafen. t. ff. & C. d. abigeis. — Abigeatus

21. heimliche Unterhandlung mit dem Beklagten oder dem Gegentheile ſeines Clienten. t. ff. d. prævaric. P. H. G. O. a. 115. — Prævaricatio

22. Aufnehmung der Miſſethäter, t. ff. d. receptat. & C. d. his, qui latron. l. al. crim. reos occult. und der Flüchtigen. t. ff. d. fugitiv. & C. d. fug. colon. patrim. — Receptatio

23. der Diebſtahl im Bade. t. ff. d. fur. balnear. cf. P. H. G. O. a. 159. - 161. — Furtum balnearium

24. Einbruch in Häuſer und Scheunen bey Tag oder Nacht, l. 1. §. 2. l. 2. ff. d. effractor. ſo willkürlich, die Erbrechung des Gefängniſſes aber, ſo mit Gewalt geſchicht, am Stockmeiſter mit der Strafe des Miſſethäters, dem fortgeholffen wird, l. 4. C. d. cuſtod. reor. L. R. L. 3. a. 9. P. H. G. O. a. 118. ſonſt willkürlich, l. 8. 12. ff. d. cuſtod. reor. am Gefangenen, nachdem ſein Verbrechen iſt, l. 1. ff. d. effract. an einem Fremden mit dem Schwerte oder willkürlich, nachdem es entweder mit oder ohne Gewalt geſchehen, zu beſtrafen. l. 1. §. f. ff. eod. add. P. H. G. O. a. 128. — Effractio

25. der bey Einbruch begangene Diebſtahl, ſo einem andern gleich oder wegen verübter Gewalt höher zu ſtrafen. t. ff. d. effract. & expilat. P. H. G. O. a. 159. 126. — Expilatio

26. Beſtehlung einer Erbſchafft, t. ff. expilat. hered. ſo an Verwandten und Eheleuten nicht mit Leibes-Strafe, P. H. G. O. a. 165. C. S. 6. und an Fremden höher nicht, als mit Staupenſchlag, an Mit-Erben etwa mit Gefängniß oder Verweiſung zu beſtrafen. — Expilatio hereditatis

27. ein Verbrechen, ſo allerhand Betrügerey unter ſich begreifft, die keinen beſondern Nahmen hat, l. 3. §. 1. ff. Stellionatus. und rechnet man dahin, wenn eine ſchon verpfändete Sache einem andern unwiſſend weiter verpfändet, verkaufft, vertauſchet, oder an Zahlungs ſtat gegeben, d. l. 3. eine fremde Sache vor die ſeinige verpfändet, und wohl gar dazu geſchworen, l. f. ff. eod. verderbte Waare vor gute verkaufft wird. — Stellionatus

28. Verrückung der Grentze, Mahl- und Marckſteine, Mahlbäume, ſo mit Leibes- oder willkürlicher Straffe zu belegen, l. 2. ff. d. term. mot. P. H. G. O. a. 114. nach Sachſen-Recht iſt dem Kläger mit 30. Schilling zu büſſen, und dem Richter 60. Schilling zu wetten. L. R. L. 2. a. 28. — Crimen termini moti

29. verboten Spiel, t. ff. & C. d. aleator. deſſen beſondere Strafen dieſe. Der, ſo ſpielen läſſet, ſoll keine Klage haben, wenn ihm Schade geſchicht, und ſo gar ſein Haus confiſciret werden, l. 1. ff. l. f. C. eod. der gewinnende Spieler kan nicht auf den Gewinſt klagen, und ſoll das verlohrne wieder fordern, ib. der zum — Ludus vetitus

Spiele

Spielen leihende bekömmt nichts wieder, l. 11. §. 11. ff. mand. l. 8. ff. pro emt. der Geiſtliche, ſo nur zuſiehet, ſoll drey Jahr vom Amte ſuſpendiret werden. Auth. Interdicimus C. d. epiſc. & cler. cf. S. Gen. Art. 16.

Collegium illicitum

30. Die Aufrichtung unzuläßlicher Geſellſchafften und Verſammlungen. t. ff. d colleg. & corp. l. 2. ff. d. extr. crim.

Corruptio ſervi

31. Die Verführung des Geſindes, t. ff. d. ſerv. corrupt. & C. d. furt. & ſerv. corrupt. und ſind die Verführer nicht allein als Diebe angeſehen worden, l. 1. ff. d. fugitiv. ſondern man hat auch wider ſie auf doppelte Erſetzung des daraus entſtandenen Schadens geklaget, l. 1. ff. d. ſerv. corrupt. welches auch ein Vater thun kan, wenn ihm ſein Sohn verführet worden. l. 14. §. 1. ff. eod.

Animal noxium

32. Die Haltung eines ſchädlichen Thieres. P. H. G. O. a. 136.

Uſurariæ pravitas

33. Unziemlicher Wucher, ſo mit Verluſt des gantzen Capitals, Infamie, Verſagung der heiligen Sacramenten, Beraubung eines ehrlichen Begräbniſſes ꝛc. beſtrafft wird. l. 20. C. ex quib. cauſ. infam. irrog. c. 2. d. uſur. 6.

Crimen ſuperexactionis.

34. Die Eintreibung mehrer Steuern, als ein Unterthan zu geben ſchuldig iſt. l. un. C. d. ſuperexact.

Verbrecher, Delinquens, Maleficus.

Verbrennen, Combuſtio, ſ. Straffe.

Verbringen, Exequi, Conſummare, ſ. Verbrechen.

Verbrüderung, Fraternitas conſtituta, Pactum hereditatis acquiſitivum. cf Erbverbrüderung.

Verbrüdertes Erbe, Hereditas ad ulteriores collaterales delata, L. R. L. 1. a. 17. cf. Verſchwiſtert.

Verbühren, Pœnam incurrere, cf. Verwircken.

Verbührte Straffe, Mulcta commerita.

Verbunden, Obligatus, Obſtrictus, ſ. Pflicht.

Verbündniß, Pactum, Fœdus, ſ. Bund.

Verbürgen, Sich verbürgen, Fidejubere pro alio, ſ. Bürge.

Verbüſſen, Mulcta expiare, ſ. Straffe.

Verdacht, Suſpicio, ſ. Indicien.

Verdächtig, Suſpectus, cf. Unverdächtig.

Verdächtige Leute, Homines ſuſpecti.

Verdächtiger Ort, Locus ſuſpectus.

Verdächtiger Richter, Judex ſuſpectus.

Verdächtiger Vormund, Tutor ſuſpectus.

Verdammen, Damnare, Condemnare.

Verdammte Gebuhrt, Natus ex damnato coitu, ſ. Erbfolge.

Verdencken, Suſpectum habere, cf. Verdacht.

Verderben, Corrumpere, Interire.

Verdorbene Kaufleute, Mercatores, qui foro cedunt, Pol. O. t. 22.

Verdienen, Mereri, cf. Abverdienen, Lehn verdienen.

Verdienſt, Meritum, Quod quis labore ſuo lucratur, cf. Gewinſt.

Verdienter Sold, Salarium promeritum, ſ. Geiſtliche.

Verdingen, Per averſionem locare, ſ. Miethe.

Verdollmetſchen, Interpretari, cf. Überſetzen.

Verdoppelung der Straffe, Duplicatio pœnæ, mulctæ.

Verdrehung der Worte, Detorſio verborum.

Verdrieſ-

Verdrieſſen, Pigere, Tædere.
Verdroſſen, Pertæſus, Piger, Languidus.
Verdruß, Moleſtia, Tædium, ſ. Injurien.
Verdunckelung, Obfuſcatio, Obſcuratio, ſ. Befugniß.
Verehligung, Matrimonium, Collocatio in matrimonium, ſ. Ehe.
Verehlichet, Uxoratus, Maritata, cf. Unverehlichet.
Verehrung, Cultus, Veneratio, Reverentia.
Munus, Donatio, cf. Heil. Chriſts-Verehrung.
Verein, Vereinung, Vereinigung, Unio, cf. Churfürſtliche Erbverein.
Vereinbaren, Conſociare, Conciliare, cf. Vergleich.
Vereinzeln, In partes divendere, Diſtrahere.
Vereinzelung der Bauer-Güter, Prædia ruſtica per partes vendita.
Vererbung, Transmiſſio ad heredes, cf. Verfällung.
Appropriatio feudi, Transmutatio feudi in allodium.
Vererbungs-Brief, Literæ appropriationis feudi.
Verendung, Adactio ad juramenti præſtationem, cf. Verpflichtung.
Verfahren, Procedere, Proceſſus, Diſceptatio forenſis, cf. Rechtliches, Mündliches, Schrifftliches, Productsweis, Haupt-Tumultuariſches Verfahren, ſ. Proceß.
Negligere, Vehendo defraudare, cf. Zoll und Geleite.
Verfallen, Committi, ſ. Straffe, cf. Verwircket.
In pœnam omiſſæ profeſſionis in commiſſum cadere, ſ. Zoll.
Ob neglectam reluitionem creditori cedere, Lex commiſſoria, ſ. Pfand.
Terminum ſuum attingere, cf. Verfallene Schuld.
Verfall der Nahrung, Lapſus facultatum, ſ. Bonis cedirn.
Verfallzeit, Tempus ſolutionis, ſ. Zahlung.
Verfallene Schuld, Debitum exigibile.
Verfällung auf die Erde, Transmiſſio in heredes.
Verfälſchung, Falſificatio, ſ. Falſch.
Verfälſcht, Falſificatus, cf. Unverfälſcht.
Verfangen, Prodeſſe, Locum invenire, ſ. Güte.
Verfang, Verfänglich, Præjudicium, Captioſus, cf. Unverfänglich.
Verfang, Verfangenſchafft, Verfang-Recht, Verfangenſchaffts-Recht, Bona reſtitutioni obnoxia, cf. Fideicommiſs.
Verfaſſen, Verfaſſung, Concipere, Conſtituere, Conſtitutio.
Verfaſſer, Auctor, cf. Urtelsverfaſſer.
Verfaulen, Putreſcere.
Verfechten, Propugnare, Defendere.
Verfehlen, Aberrare, Fine ſuo excidere.
Verfertigung, Confectio, Elaboratio, Specificatio, ſ. Eigenthum.
Verfeſtung, Proſcriptio, ſ. Acht.
Verfinſterung, Obſcuratio, ſ. Befugniß.
Verflieſſen, Verfloſſen, Decurrere, Decurſus fatalis.
Verfolgung, Perſecutio, Actio, ſ. Klage.
Verfügen, Verfügung, Conſtituere, Ordinatio, cf. Gebühr verfügen.

Verführen, Verführung, Seductio, Corruptio, ſ. Verbrechen.
Exportatio, cf. Ausfuhre.
Abſolutio, Ad finem perducere, Perficere.
Verführter Beweis, Probatio abſoluta.
Vergadderung, Congregatio, Factio, ſ. Kriegs-Recht.
Vergantung, Auctio, Subhaſtatio, ſ. Subhaſtation.
Vergeben, Vergebung, eines Amts, Collatio officii, cf. Pfarrſatz.
Fehlers, Remiſſio delicti, ſ. Straffe.
Gutes, Donatio prædii, ſ. Schenckung.
einer Tochter, Elocatio filiæ, cf. Ausſtattung.
mit Gifft, Veneficium, cf. Vergifftung.
Vergebens, Vergeblich, Fruſtra, Fruſtraneus.
Vergeblicher Handel, Actus fruſtraneus, cf. Nullität.
Vergebliche Koſten, Sumtus inutiles.
Vergeltung, Retributio, cf. Wiedervergeltung.
Vergeſſung aller Beleidigungen, Amneſtia, ſ. Friede.
Vergeuden, Diſſipare, cf. Verthun.
Vergewaltigung, Violentia, cf. Raub.
Vergewiſſern, Certiorem facere, Certioratio.
Vergifften, Vergifftung, Veneficium, ſiehe Mord, cf. Weide vergifften.
Vergleichen, Vergleich treffen, Comparare, Tranſigere, cf. Erbvergleich, Magerer Vergleich.

Vergleich, Tranſactio.

Tranſactio

§. 1. Vergleich oder Vertrag iſt eine Handlung, darinnen man wegen eine zweifelhaffte Forderung oder Schuld etwas gewiſſes zu nehmen oder zu leiſten verſpricht.

judicialis, extrajudicialis

§. 2. Es wird dieſer Handel durch ein Pactum, l. 2. 15. ff. l. 28. C. d. tranſact. oder durch einen Contract, l. 6. 33. C. eod. mündlich oder ſchrifftlich, l. 28. C. eod. auſſer oder in Gerichten geſchloſſen, ib. und zuweilen durch eine Conventional-Straffe, l. 15. ff. l. 37. C. eod. oder mit einem

jurata generalis, ſpecialis

Eyde bekräfftiget, l. 41. 42. C. eod. man vergleicht ſich auch entweder über eine gewiſſe oder über vielerley Sachen, l. 9. 11. 12. ff. l. 29. 31. C. eod. doch iſt ein General-Vergleich auf Dinge, daran man nicht gedacht, nicht zu ziehen, l. 35. ff. d. pact. auch wird in Anſehung der Sache entweder ein

principalis minus principalis

Haupt-Vergleich, oder ein Beyvertrag geſchloſſen.

§. 3. Man verſpricht im Vergleiche etwas gewiſſes zu nehmen, l. 38. C. d. tranſact. doch iſt auch nicht verboten, die gantze ſtreitige Forderung zu erlaſſen, ob man gleich dieſes einen Vergleich zu nennen Bedencken träget.

§. 4. Weil man beym Vergleiche zweifelhaffte Forderungen und Schulden vor ſich hat, l. 1. ff. l. 2. C. d. tranſact. dazu auch die bloſſe Beſorgung eines Proceſſes gehöret, d. l. 2. C. eod. ſo iſt wider ſolchen

Læſio

ordentlich keine Verletzung über die Helffte vorzuſchützen, l. 10. 16. 19. 25. C. eod. welche iedoch die Sächſiſchen Rechte zulaſſen, C. 34. p. 2. noch derſelbe bey einem ſtreitigen Teſtamente daher zu impugniren, daß man ſolches nicht geſehen, wiewohl auch dieſes zugelaſſen zu ſeyn ſcheinet. l. 12. ff. d. tranſact. l. f. C. d. reb. cred.

Perſonæ tranſigentes

§. 5. Aus der gäntzlichen oder zum Theil beſchehenen Erlaſſung wohl als der vorgehenden Verpflichtung ergiebt ſich, daß

1. wer ſich nicht verpflichten kan, ſich auch nicht vergleichen könne.
2. einem Anwalde, wenn er nicht beſondere Vollmacht hat, l. 60. ff. d.

ff. d. procur. oder allen Gütern vorgesetzt ist, und zu seines Principalen Nutzen handelt, l. 17. §. f. ff. d. jurej.

3. den Syndicis und Administratoribus civitatum, l. 12. C. d. transact.

4. Vormunden und Curatoribus, wenn nicht des Pupillen Recht sehr zweifelhafftig, und bey unbeweglichen Gütern der Obrigkeit Decret dazu komt, l. 54. §. f. 56. §. 4. ff. d. furt. l. 32. C. l. 22. ff. d. adm. tut.

5. dem Vater über des Sohnes Bonis adventitiis ausser erheblichen Ursachen, und ohne dessen Consens, wenn dieser zu haben, solches nicht zu gestatten, l. f. §. 3. C. d. bon. quæ lib.

6. einer nur über das seinige sich vergleichen, und andern nicht præjudiciren könne, l. 5. 9. §. 1. ff. d. transact. l. 29. §. 2. ff. d. inoff. test.

7. wer über einem Verbrechen sich vergleichet, dadurch zwar die dem andern zustehende Klage hebe, l. 54. §. f. l. 13. C. d. furt. der darauf gesetzten Straffe der Infamie aber nicht entgehe, l. 4. §. f. ff. d. his qui not. infam. noch die Bestraffung hindere, l. 7. §. 1. ff. ad SC. Turpill. Transact. sup. del.

8. sich zwar auch über Alimenta zu vergleichen, sicherer aber sey, wenn es vor Gerichte und mit Verbesserung des Unterhalts geschicht. l. 8. ff. d. transact. l. 14. ff. d. cond. indeb. sup. alim.

§. 6. Da der Vergleich zu Abwendung eines Processes getroffen wird, l. ff. d. transact. so wird er einem Eyde oder rechtskräfftigen Urtel leich geachtet, l. 20. C. d. transact. l. 31. ff. d. jurej. und kan daher weder egen einiger Verletzung, sonderlich wenn auch hierüber sich besonders erglichen worden, C. 34. p. 2. noch wegen hernach gefundener Urkunden, 19. C. d. transact. noch durch ein Rescript, l. 16. C. eod. iedoch wegen Betrugs, Irrthums in Rechnung, falscher Urkunden hinterzogen werden. 13. 19. 29. 42. C. d. transact. l. un. C. d. error. calc. l. 1. C. si ex fals. inrum. Transactio super læsione. Rescisio

§. 7. Es sey nun der Vergleich geschlossen wie er wolle, so kan man llemahl daraus klagen oder excipiren, l. 33. C. d. transact. ingleichen ider die Exception repliciren. l. f. C. si adv. transact. A. Exc. Transactionis

§. 8. Wenn der meiste Theil der Gläubiger sich mit dem Schuldner ergleichet, sind nach Gelegenheit auch die übrigen an dem Accord gebunden. L. H. G. O. t. 25. Pactum majorum.

Vergleiten, Salvo conductu instruere, s. Geleite.
Vergnügung, Satisfactio, Solutio, s. Zahlung.
Vergönnung, Vergönstigung, Concessio, cf. Vergünstigung.
Vergreiffung, Læsio personæ, s. Injurien.
Error in persona, in prehendendo, s. Mord.
Vergrösserung, Amplificatio, Exasperatio, der Peinlichkeit, Exasperatio torturæ.
der Straffe, Aggravatio pœnæ.
Vergünstigung, Concessio, Precarium, s. Bitte.
Vergütung, Compensatio, Restitutio.
Verhafft, Carcer, s. Gefängniß.
Verhafftung, Obligatio, Obstagium, cf. Einlager.
Verhalten, Reticere veritatem, cf. Verschweigen.
Se gerere, cf. Wohlverhalten.
Verhandeln, Vendere, s. Kauff.
Negotium perficere, s. Pactum.

Verhän-

Verhängen, Permittere, Sinere, cf. Zulaſſen.
Verhängniß, Fatum, Damnum fatale, ſ. Schade.
Verharren, Perſeverare, cf. Beharren.
Verheſſten, Verheſſtung der Acten, Inordinata compactio Actorum.
Verhehlen, Verhehlung, Suppreſſio. Occultatio.
Verholen, Clam, cf. Unverholen.
Verheimlichung, Occultatio rei furtivæ, ſ. Diebſtahl.
Verheiſſung, Promiſſio, ſ. Pactum.
Verhelffen, Adjuvare, Executionem facere.
Verholffen Gut, Bona pignori capta, ſ. Hülffe.
Verhetzung, Inſtigatio, Incitatio, der Unterthanen wider die Obrigkeit, ſ. t. D. §. 4. n. 22.
Verheuern, Locare. ſ. Miethe.
Verheyrathung, Elocatio, Matrimonium, cf. Unverheyrathet.
Verhinderung, Impedimentum, ſ. Ehehafften.
Verhoffen, Sperare, Expectatio, Wider Verhoffen, Præter ſpem.
Verhöhnen, Irridere, Cavillari, ſ. Injurien.
Verhör, Verhören, Cognitio, Cauſæ examinatio, cf. Unverhört.
Verhörs-Termin, Terminus audientiæ, ſ. Proceß.
Verhüten, Verhütung, Præcavere, Cautio.

Verjährung, Præſcriptio, Uſucapio.

Præſcriptio

§. 1. Die Verjährung iſt eine rechtliche Verordnung, nach welcher einer durch den Verlauff der Zeit gewiſſe Rechte von dem andern erlanget, oder von gewiſſen Pflichten und Straffen befreyet wird.

acquiſitiva extinctiva translativa conſtitutiva

§. 2. Man kan ſie in die erlangende und befreyende theilen. Ob aber das zu erlangende Recht ſchon da iſt, und von einem auf den andern gebracht, oder erſt durch die Verjährung zu wege gebracht wird, wie z.E. eine Servitut, daran iſt eben nicht viel gelegen.

Tempus præſcriptionis, immemoriale

§. 3. Die Zeit der Verjährung iſt in den mancherley Fällen zu Tagen, Monaten, Jahren in Rechten geſetzt, wird auch zuweilen noch mehr erweitert, davon das äuſſerſte die unvordenckliche Zeit ſeyn ſoll

Dominium

§. 4. Unter den Rechten, ſo verjähret werden, iſt vornehmlich das Eigenthum, zu deſſen Verjährung

1. Bona fides, oder die Unwiſſenheit, daß man die Sache wider des Herrn Willen bey ſich habe, pr. I. d. uſucap. und zwar nicht nur im Anfange, ſondern die gantze Zeit über, l. 15. §. f. l. 44. §. 2. ff. d. Uſurpat. c. f. X. d. præſcript.
2. eine rechtmäßige Urſache oder gehöriger Titel, pr. I. d. uſucap. l. 4. C. d. long. temp. præſcr.
3. der Beſitz, pr. I. d. uſucap. l. 25. ff. d. uſurpat.
4. eine Sache, daran das Eigenthum zu erlangen, l. 9. ff. eod. und dabey die Verjährung nicht beſonders verboten iſt, §. 2. I. d. uſucap. l. 8. ff. d. L. Jul. repetund.
5. die in Rechten geſetzte Zeit erfordert wird, welche hier bey beweglichen Gütern in 3. bey unbeweglichen aber, nachdem einer entweder an- oder abweſend iſt, in 10. oder 20. Jahren, pr. I. d. uſucap. nach Sächſiſchen Rechten aber dort in Jahr und Tag, und hier in 30. Jahren, Jahr und Tag beſtehet. t. R. L. t. 2. 29.

Servitus

§. 5. Zu Verjährung eines andern Rechtes, als eines Befugniſſes, wird nur ein dazu dienlicher Beſitz, dem das Vitium vi, clam, precario nicht im Wege ſtehet, und der Verlauff der Zeit erfordert, l. 10. ff. ſi ſerv. vind.

rind. und aus der Nothwendigkeit des Beſitzes erſcheinet, daß res meræ facultatis keiner Verjährung unterworffen. l. 2. ff. d. via publ. & itin. publ.

§. 6. Eben das iſt auch zur Befreyung von einer ſchuldigen Pflicht nöthig, und beſtehet ſo dann der Beſitz der Freyheit entweder in des Schuldners Contradiction und des Gläubigers Beruhigung dabey, z. E. bey Verweigerung der ſchuldigen Dienſte und Frohnen, S. C. 4. p. 2. oder in Unternehmung einer darwider lauffenden Handlung, als wenn ein Befuaniß dahin gehet, daß man was nicht thun und es doch thut, oder in bloſſer Unterlaſſung deſſen, dem die Pflicht oder Schuld abzuſtatten, denn die Exception der Verjährung macht, daß der nach Verlauff der in Rechten geſetzten Zeit klagende nichts erhält, und der Beklagte gleichſam vor den, der bezahlet habe, geachtet wird, l. 45. ff. d. adm. tut. und dahin gehören auch die peinlichen Klagen. Jus perſonale

§. 7. Die Zeit aber zu Erlangung dergleichen Befreyung iſt, von einem Befugniſſe 10. oder 20. Jahr, l. 13. C. d. ſervit. von einem Pfande eben ſo viel oder auch 30. oder 40. Jahr, l. 1. 2. C. ſi adv. præſcr. opp. l. 7. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. von einer perſönlichen Verpflichtung insgemein 30. Jahr, l. 3. C. eod. von einer peinlichen Klage 20. l. 12. C. d. falſ. von dem Ehebruche aber nur 5. Jahr, l. 28. C. d. adulter. doch muß zu ſolcher Befreyung ſonderlich bey kurtzen Friſten auch der letzte Tag verlauffen ſeyn, und iſt nicht genung, daß derſelbe nur angefangen worden. l. 6. ff. d. O. & A. l. 99. §. 1. ff. d. V. O. cf. l. 15. ff. d. div. temp. præſcr. Complete temp. præſcr.

§. 8. Die Verjährung, ſo in Ermangelung der behörigen Requiſitorum gar nicht ſtat hat, l. 8. §. 2. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. wird auch zuweilen in ihrem Lauffe unterbrochen, indem ſelbige

1. gleichſam ruhet und ſchläfft, und erſt zu ſeiner Zeit wieder erwachen und fortlauffen wird, als zu Kriegs-Zeiten, c. 10. X. d. præſcr. R. A. 1654. §. 172. bey unmündigen, l. 3. C. d. præſcript. 30. l. 40. ann. wegen fürwährender väterlicher Gewalt, l. 1. §. f. C. d. annal. exc. Præſcriptio dormiens

2. wieder aufgehoben, und entweder vor ihrer Erfüllung unterbrochen oder auch hernach caſſiret wird. l. 2. ff. d. uſurpat. l. un. C. ſi adv. uſucap. interrupta

§. 9. Die Unterbrechung geſchicht von dem, wider den die Verjährung ſonſt lieffe, entweder durch Entwendung des Beſitzes, l. 5. ff. d. uſurpat. oder ſonſt und zwar entweder gerichtlich durch ausgebrachte Citation, l. 2. C. d. annal. exc. l. 7. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. welche jedoch, wenn der Beklagte abſolviret wird, keinen Effect thut, l. 2. ff. pro donat. l. 2. §. f. ff. pro emt. oder auſſergerichtlich durch Proteſtation und Widerſprechen, l. 17. C. d. R. V. Pfändung, C. 7. p. 2. dadurch, daß man ſeinen Schuldner zu Agnition der Schuld, Stellung einer neuen Verſchreibung oder Bezahlung der Zinſen bringet. a. l. 7. §. 5. l. 8. §. f. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. Interruptio judicialis extrajudicialis

§. 10. Nach der Erfüllung iſt die Verjährung anders nicht wieder aufzuheben, als durch Setzung in vorigen Stand, die zwar wegen Abweſenheit, l. 26. §. f. ff. ex quib. cauſ. maj. nicht aber wegen der Unwiſſenheit ſtat findet. l. f. C. d. long. temp. præſcr. l. 3. 4. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. C. 9. p. 2. Reſtitutio in integrum abſentiæ ignorantiæ

§. 11. Ein Lehn wird durch Verjährung erlanget, wenn einer ſich deſſen, was einem Lehnsherrn oder Lehnmanne zukömt, anmaſſet, 2. f. 26. §. ſi quis. und wird darzu bona fides nicht erfordert, non obſt. 2. f. 87. Præſcriptio feudi

welches extra uſum, wenn aber ein Lehnmann ſein Lehn als ein freyes Allodial-Gut verkaufft, hat keine Verjährung ſtat, ſondern der Lehns-Herr kan es allemahl wieder fordern, 2. f. 40. 55. im übrigen iſt ein verjährtes Lehn billig vor ein eigentlich Lehn zu halten.

centenaria

§. 12. Wider die Römiſche Kirche ſoll eine hundertjährige Zeit erfordert werden, c. 14. X. d. præſcript. Auth. Quas actiones. C. d. SS. eccleſ.

immemorialis.

und das Brauen und Mältzen wird auf dem Lande niemand zugelaſſen, der nicht ſolches über Menſchen Gedencken und verwährte Zeit rechtlich hergebracht, L. O. 1555. t. Brauen, Schencken ꝛc. auch wird eine über lang oder kurtz verſprochene Gewehrsleiſtung eher nicht verjähret, bis ſich der Fall der Entwährung ereignet.

Verkauff, Verkauffen, Verkäuffer, Venditio, Vendere, Venditor, cf. Aufſchlags-Verkauff.

Verkehr, Verkehrung, Permutatio, Negotiatio, ſ. Tauſch.
Verkehrung der Worte, Cavillatio.

Verketzerung, Hæreſeos inſimulare, ſ. Religion.

Verklagen, Litem intendere, Convenire, ſ. Klage.

Verkleinerung, Obtrectatio, Famæ diminutio, ſ. Injurien.

Verknüpfen, Verknüpfung, Copulare, Ligamen magicum, cf. Verneſteln, ſ. Zauberey.

Verkümmerung, Arreſtatio, ſ. Arreſt.

Verkündigung, Denunciatio, Citatio, ſ. Ladung.

Verkundſchafften, Explorare.

Verkuppeln, Verkuppelung, Ad ſtuprum vel adulterium ſollicitare, cf. Kuplerey, ſ. Unzucht.

Verkürtzung, Læſio, Uber die Helffte, Læſio ultra dimidium, ſiehe Kauff.

Verlachung, Deriſio, ſ. Injurien.

Verlag, Impenſæ, ſiehe Gebühren.

Verlangen, Deſiderare, Deſiderium, Inſtantia.

Verlängerung, Prolongatio, der Friſt, Dilatio, cf. Stillſchweigende Verlängerung.

Verlarven, Perſonam induere, Larvare, ſ. Faſtnachtsſpiel.

Verlaß, Conventio, ſ. Pactum.

Verlaſſen, Relinquere, Deſerere, Cedere, Re aliqua ſe abdicare.
Verlaſſung, Deſertio, cf. Böſliche Verlaſſung.
Verlaſſenſchafft, Hereditas, cf. Erbſchafft.
Verläßig, Verläßlich, Certus, cf. Zuverläßig.

Verlaub, Venia, cf. Urlaub.

Verlauff, Decurſus temporis, ſ. Befugniß.

Verlauten, Sermonem eſſe, Sich verlauten laſſen, Affirmare, Jactare, cf. Rühmen.

Verleben, Verlebt, Ætate confectus, ſ. Auszug.

Verledigung, Vacantia, Munus vacans.

Verlegen, Sumtus præbere, Edere ſuis ſumtibus.
Differre, Rejicere, Auf den Sonntag fallende Jahrmärckte, Pol. O. §. 2. t. 2.
Verleger, Qui ſumtum facit, Editor libri.

Verleiben, Incorporare, cf. Einverleiben.

Verleihen, Commodare, Mutuo dare, ſ. Belehnung.
Conferre, Inveſtire, ſ. Belehnung.
Verleiher, Locator, ſ. Miethe.

Verleiten

Verleiten, Seducere, Inducere, cf. Verführen.
Verlernen, Dediſcere, Deſueſcere, ſ. Gewohnheit.
Verleſchen, Extingui, Tolli, cf. Erleſchen.
Verleſen, Verleſung, Prælegere, Prælectio, ſ. Urtel.
Verletzung, Læſio, ſ. Schade.
Verletzt, Læſus, Violatus, Vulneratus, cf. Unverletzt.
Verleugnung, Abnegatio, Inficiatio, ſ. Kriegsbefeſtigung.
Verleumdung, Calumnia, Obtrectatio, ſ. Injurien.
Verleumdter Dieb, Fur improbus, P. H. G. O. a. 162.
Verleumdete Leute, Perſonæ infames, ſ. Ehrloſigkeit.
Verlieren, Verlieſen, Amittere, Perdere, Cauſa cadere, cf. Verluſt.
Verloben, Verlobung, Deſpondere, Deſponſatio.

Verlöbniß, Sponſalia.

§. 1. Verlöbniß iſt eine Handlung, darinnen eine Manns- und Weibs- Sponſalia
Perſon einander die Ehe verſprechen.

§. 2. Die Verlobung aufs künfftige iſt vor kein bündiges Verlöbniß de futuro
zu halten, c. 31. 32. X. d. ſponſal. c. f. X. d. ſponſ. duor. auch iſt das von einer noch nicht mannbaren Perſon beſchehene Eheverſprechen ohne Effect, l. 6. 14. ff. d. ſponſal. c. 8. X. d. ſponſal. impub. c. 7. 8. 9. X. d. ſponſal. ſonſt aber wird das Verlöbniß in

1. öffentliches und heimliches, das entweder ohne der Eltern Conſens oder ohne Zeugen geſchehen, c. 2. X. d. clandeſt. deſponſat. publica, clandeſtina
2. ſchlechterdings und unter Bedingung geſchloſſenes getheilet. c. X. d. condit. appoſ. in deſponſat. pura, conditionata

§. 3. Ein minderjähriger hat dazu ſeines Curatoris Conſens eben Conſenſus
nicht nöthig, l. 20. ff. d. rit. nupt. l. 6. ff. d. ſponſal. l. 8. C. d. nupt. der curatoris
Eltern Conſens aber iſt unentbehrlich, l. 7. §. 1. ff. d. ſponſal. K. O. von parentum
Ehe-Sachen, t. Ehegelöbniß. und zwar ſucceſſive ſ. ſubordinate, a. l. 195. c. 2. ff. d. V. S. Zeugen werden nur in Ermangelung der Eltern, K. O. Ehe-S. t. von Ehegelöbniſſen. bey der Verlobung unter Abweſenden auch gar nicht erfordert, a. c. 2. X. d. clandeſt. deſponſat. l. 4. 7. ff. d. ſponſal. der darauf gegebene Kuß, l. 16. C. d. don. ant. nupt. und der Oſculum
Pahlſchatz dienen nur zum Beweiſe. a. l. 1. C. d. ſponſal. & arrh. ſpon- Arrha ſponſalitia
ſal.

§. 4. Heimliche Verlöbniſſe ſind unkräfftig, K. O. Ehe-S. t. von Ehe- elöbniſſen. werden aber doch durch erfolgenden Beyſchlaff der geſchwächten Weibes-Perſon zum beſten in eine Ehe verwandelt, a. l. 6. X. d. rapt. Exheredatio
nd den Eltern ſtehet frey die Kinder zu enterben. K. O. d. t.

§. 5. Bedingte Verlöbniſſe verbinden einen zu Erwartung des Aus- Conditio
anges, wenn es auf Erfüllung der Bedingung ankommen ſoll, c. 3. X. . cond. appoſ. doch mag einer ſich der verlangten Bedingung verzeihen, welches bey erfolgtem Beyſchlaffe ſtillſchweigend geſchicht, c. 3. 6. X. eod. . 30. X. d. ſponſal. man mag auch dem Verlöbniſſe eine Conventional-Straffe anhängen, Nov. Leon. 18. ungeachtet dieſe ſonſt nicht gültig ſeyn ſolte. l. 134. ff. d. V. O. l. 5. §. f. C. d. ſponſal.

§. 6. Aus einem rechtmäßigen Verlöbniſſe kan man auf die Ehe kla- Actio ex
gen, c. 30. X. d. ſponſal. obgleich das Römiſche Recht hier von keinem ſponſu
Zwange weiß. l. 1. C. d. ſponſal. l. 2. §. 1. 2. ff. d. divort. l. 2. C. d. repud. . 2. C. d. inut. ſtip.

§. 7. Wenn einer ſich mehr denn eins verlobet, gehet

1. das erſtere Verlöbniß dem letztern, obgleich dieſes eydlich geſchehen, Concurſus ſponſaliorum

hen, oder der Beyſchlaff dazu gekommen oder die Trauung erfol-
get. c. 3. 4. X. d. ſponſ. duor. c. 31. X. d. ſponſal.

2. auch das bedingte dem ohne Bedingung beſchehenen vor, und der Verbrecher wird beſtrafft. Ehe-O. c. 1.

§. 8. Ein Verlöbniß iſt wegen Betrugs, a. l. 7. ff. d. dol. mal. Nov. Leon. 93. Zwangs, l. 22. ff. d. rit. nupt. Irrthums, l. 15. ff. d. jurisd. Mangels der Eltern Conſenſes vor nichtig zu achten, wird auch wegen

Nullitas Diſſolutio Repudium

1. langwieriger Verweigerung die Ehe zu vollziehen, l. 2. C. l. 27. ff. d. ſponſal.
2. grober Verbrechen, als vorſetzlichen Todtſchlags, a. c. 25. X. d. jurej. l. 1. C. d. repud. Diebſtahl, ib. Hurerey, Nothzucht, a. c. 2. 26. X. d. ſponſal.
3. ſchwerer und beſtändiger Kranckheit, a. c. f. X. d. conjug. leproſ.
4. Leibes-Gebrechen und Verſtümmelung, a. c. 25. X. d. jurej.
5. Raſerey, a. l. 22. §. 7. ff. ſol. matrim. l. 17. ff. d. ſponſal.
6. durch den Tod aufgehoben, da der Mahlſchatz zurück zu geben, wenn nicht der Verſtorbene am Verzuge Schuld geweſen. l. 3. C. d. ſponſal.

Status ſponſi ſponſæque.

§. 9. Ob nun gleich Braut und Bräutigam zuweilen gewiſſer maſſe vor Eheleute gehalten werden, l. 13. §. 3. ff. ad L. Jul. d. adult. l. 5. C. d. bon. quæ lib. ſo iſt doch zwiſchen ihnen und Mann und Weibe ein Unterſcheid, und die ehlige Beywohnung, ſo dieſen zugelaſſen, wird an Verlobten beſtrafft, K. O. Ehe-S. 1. von Straffe der Unzucht, obgleich ihre Kinder vor ehelich und zur Erbfolge fähig geachtet worden. Dec. 49. cf. Braut und Bräutigam.

Verlodern, Decinereſcere.
Verlohnen, Verlohnung, Solutio mercedis, Remuneratio.
Verlohren, Perditus, Vor verlohren achten, Pro derelicto habere, ſ. Eigenthum
Verlohrne Sache, Res amiſſa, cf. Gefundene Sache.
Verluſt, Jactura, Damnum, cf. Zeitverluſt.
Bey Verluſt, Sub jactura, Sub pœna privationis.
Verluſtig, Verluſtig werden, Privari, ſ. Fatalien.
Vermachen, Munire, Sepire, Oppilare, cf. Feldvermachung.
Legare, Teſtamento relinquere, Donare, cf. Gegenvermächtniß.

Vermächtniß, Legatum.

Legatum

§. 1. Ein Vermächtniß iſt eine Verordnung deſſen, der ein Teſtament oder Codicill aufrichtet, darinnen er ſeinem Erben auferleget, etwas von der Erbſchafft einem andern abzugeben.

Donatio

§. 2. Es kan in Anſehung deſſen, dem zu gut es geordnet wird, eine Schenckung heiſſen, als die der Erblaſſer ordnet, und der Erbe leiſtet. §. 1. I. d. legat.

Legat. vindicat. damnat. ſinend. præcept.

§. 3. Die Eintheilung in Legata vindicationis, damnationis, ſinendi & præceptionis hat wenig Nutzen mehr, §. 2. I. eod. ſo iſt auch der Unterſcheid zwiſchen einem Vermächtniſſe und einem Fideicommiß, ſo in Abſtattung einzelner Sachen beſtehet, aufgehoben. §. 3. I. eod. l. 2. C. comm. d. legat.

Res legata Factum

§. 4. Das Vermächtniß kan nicht nur in einer Sache, ſondern auch in einem Facto beſtehen, ſo der Erbe leiſten ſoll, §. 21. I. d. legat. l. 11. §. 15. ff. d. legat. 3. die Sache aber muß in des Erben Gewalt ſtehen, anders

ers iſt er auch nicht einmahl den Werth zu bezahlen ſchuldig, §. 4. I. eod. ſonſt mag dieſelbe gegenwärtig oder noch zukünfftig, §. 7. I. eod. ein- ein oder eine Vielheit, §. 18. I. eod. eine gewiſſe oder insgemein angedeutete Sache, §. 22. I. eod. eine cörperliche Sache oder ein Recht, §. 21. I. eod. des Erblaſſers oder Erbens eigen oder fremde, §. 4. I. eod. und im erſten Falle entweder frey oder verpfändet ſeyn, §. 5. I. eod. einem daran das Eigenthum, welches ſodann alſofort dem Bedachten und nicht dem Erben zukömmt, l. 80. ff. d. legat. 2. ein Befugniß, t. ff. d. uſ. & uſufr. & red. t. ff. d. ſervit. leg. oder ein Pfand vermachet werden, l. 12. ff. d. alimentis. als welches alle Vermächtniſſe ohne dem bey ſich führen. l. 1. C. comm. d. legat.

§. 5. Ein Gut wird entweder ſchlechterdings oder mit dem Inventario und der Hoffwehre, oder auch mit völliger Einrichtung vermacht, t. ff. d. inſtruct. l. inſtrum. leg. man vermachet einem das Getreyde, den Wein, das Oel, t. ff. d. trit. vin. & ol. leg. den Küchen- oder Keller-Vorrath, t. ff. d. pen. legat. den Hausrath, t. ff. d. ſupell. leg. die Koſt, t. ff. d. alim. l. cib. leg. Gold und Silber, die Baarſchafft, Schmuck, Salben, Kleider, Bilder, t. ff. d. aur. arg leg. ſeine Schuld, t. ff. d. liberat. leg. und wiewohl ihm die Wahl ohnedem gewiſſer maſſen zuſtehet, §. 22. I. d. legat. ſo wird doch auch dieſe ausdrücklich mit vermachet. t. ff. l. opt. & elect. leg. Fundus cum inſtrumento

§. 6. Dem Erben ſelbſt wird, wenn er Mit-Erben hat, zuweilen etwas zum voraus vermacht, t. ff. d. dot. præleg. ſonſt aber das Vermächtniß entweder ſchlechterdings oder unter gewiſſer Bedingung beſchieden, daß der Erbe eher nicht als bey ſich ereignender Bedingung ſchuldig wird, l. 41. ff. d. cond. & dem. iedoch wenn die Bedingung im Unterlaſſen beſtehet, gegen Caution abzuſtatten hat, l. 7. ff. eod. es ſoll entweder alſofort, oder erſt zu gewiſſer Zeit, l. 21. ff. quand. dies leg. ced. l. 213. ff. d. V. S. entweder auf einmahl abgeſtattet, oder jährlich wiederholet werden. t. ff. ann. leg. Prælegatum

§. 7. Wenn eine Sache mehrern vermachet worden, wächſet nach Abgang des einen, ſein Theil den übrigen zu. l. 89. ff. d. legat. 3. l. 1. ff. d. uſufr. accreſc. Jus accrescendi

§. 8. Die falſche Beſchreibung, ſo dem Vermächtniſſe beygefüget worden, hebt daſſelbe ordentlich nicht auf, §. 30. I. d. legat. und eben das iſt auch von der falſchen Bewegungs-Urſache zu ſagen, §. 31. I. eod. der angehangenen Endurſache halber aber muß Caution beſtellet werden, l. 40. §. f. ff. d. cond. & dem. wenn das Vermächtniß ſo zweifelhafft geordnet, daß man es nicht verſtehen kan, hat es auch keinen Effect, l. 3. ff. d. R. J. l. 3. ff. d. reb. dub. was anfänglich nicht beſtehet, kan auch hernach nicht kräfftig werden, l. 1. ff. d. reg. Caton. das einem Untüchtigen oder Todten zugetheilet, wird nicht geachtet, l. 3. 4. ff. d. his quæ pr. n. ſcript. hab. und des Unwürdigen Vermächtniß nimmt der Fiſcus hinweg. t. ff. d. his qu. ut indign. Falſa demonſtratio

§. 9. Ein Vermächtniß wird zuweilen demjenigen, dem es zugetheilet, wieder genommen, auch wohl einem andern zugetheilet, t. I. d. adempt. legat. & translat. l. 4. ff. d. adim. leg. nur einen Abzug müſſen diejenigen, denen etwas vermachet worden, leiden, wenn die Erbſchafft dadurch über drey Viertel erſchöpffet worden, t. I. & ff. d. L. Falcid. deshalber ſie auch Caution machen müſſen, t. ff. ſi cui plus quam per L. Falc. lic. es hätte denn der Teſtirer ſolchen Abzug und zwar mit ausdrücklichen Worten verboten, indem es durch gleichgeltende Worte nicht geſchehen kan. Dec. 43. Legati ademtio, translatio

§. 10. Sonſt hat man zu Erlangung eines Vermächtniſſes

A. ex teſtamento
1. die Klage wider den Erben, der ſich durch Antretung der Erb ſchafft auch hierzu ſtillſchweigend verpflichtet, §. 5. I. d. obl. qu quaſ. ex contr.

hypothecaria
2. die wider den Beſitzer der Erb-Stücken, als die alle dem Lega tario ſtillſchweigend verpfändet ſind, l. 1. C. comm. d. legat.

Vindicatio
3. die Eigenthums-Klage, wenn einem eine gewiſſe Sache vermach worden, l. 80. ff. d. legat. 2. l. 20. ff. d. R. V. l. 64. ff. d. furt. dem ſo dann auch die noch auf dem Gute ſtehenden Früchte zu kommen, C. 13. p. 3. wenn man die Sache ſchon hat, bekomm man deren Wehrt, auſſer wenn man ſolche umſonſt erhalten, da das Vermächtniß wegfället, §. 6. I. d. legat.

Concurſus duar. cauſar. lucrativar.

auch kan derjenige, dem die noch zu erfüllende Bedingung im Wege ſtehet, ſeines Vermächtniſſes halber Caution, l. 14 ff. ut. legat. ſ. fideic. ſerv. cauſ. cav. und in deren Verweigerung den Beſitz der Erb-Stücken verlangen. r. ff ut in poſſ. leg. l. fideic. ſerv. cauſ.

Vermahlen, Signare arbores finium gratia, ſ. Holtz-Ordnung.
Vermählung, Conjugium, Deſponſatio, ſ. Ehe.
Vermahnen, Vermahnung, Hortari, Adhortatio, cf. Unvermahnt.
Vermahnungs-Briefe, Adhortatoria, Literæ hortatoriæ.
Vermannen, Vermanntes Lehn, Feudum maſculinum, quod deficiente maſculo domino aperitur.
Vermänteln, Vermäntelung, Palliatio, Velatio, Diſſimulatio, cf. Scheinhandel.
Vermehren, Augere, Amplificare, cf. Vermindern.
Vermeiden, Vermeidung, Vitare, Evitatio, cf. Unvermeidlich.
bey Vermeidung, Clauſula mandati vel præcepti cum comminatione mali emiſſi.
bey Vermeidung anderer Anordnung, Citatio ſub comminatione citationis realis, ſ. Ladung.
Vermeilen, Signare, Maculare, ſ. Grentze.
Vermeinen, Putare, Opinari, Præſumere.
Vermeinte Ehe, Matrimonium putativum.
Vermeinter Erbe, Heres præſumtivus.
Vermelden, Vermeldung, Significatio, Denunciatio.
Vermengung, Confuſio, ſ. Eigenthum.
Vermengte Unterthanen, Subditi intermixti, diverſorum dominorum, ſ. Bauer.
Vermercken, Sentire, Percipere, cf. Unvermerckt.
Vermiethen, Vermiethung, Locare, Locatio, ſ. Miethe.
Vermindern, Verminderung, Minuere, Minutio.
Verminderungs-Eyd, Juramentum minorationis.
Vermiſchung, Commixtio, Confuſio, Concubitus, cf. Fleiſchliche Unmenſchliche Vermiſchung.
Vermiſſen, Deſiderare Defectum animadvertere.
Vermittelung, Interceſſio, Mediatio.
Vermögen, Valere, Curare.
Opes, Peculium, Potentia, Vires, cf. Unvermögen, Ab ſonderliches, Eignes, Kirchen-Vermögen.
Vermögen-Steuer, Jugatio, Collecta realis.
Vermummen, Larvare, Perſonam induere, ſ. Faſtnachts-Spiel.
Vermuthen, Suſpicari, Opinari, Præſumere, cf. Unvermuthet.

Verma

Vermuthung, Præſumtio.

§. 1. Eine Vermuthung iſt ein Schluß, ſo von dem, was gemeiniglich geſchicht, hergenommen und vor wahr gehalten wird. Præſumtio

§. 2. Weil das vermuthete vor wahr gehalten wird, ſo iſt derjenige, ſo die Vermuthung vor ſich hat, mit dem Beweiſe zu verſchonen, l. 3. 9. 12. ff. d. prob. & præſumt. weil es aber nicht allemahl die Wahrheit iſt, ſondern nur davor gehalten wird, muß auch der Beweis des Gegentheils zugelaſſen werden. l. 24. ff. eod. Probatio contrarii

§. 3. Gleichwohl macht man hierbey die Ausnahme, daß indem man die Vermuthungen in die von dem Richter gemachte, und die in Rechten gebilligte theilet, man zwar bey der erſtern allemahl, bey der andern aber nur zuweilen den Beweis des Gegentheils zuläſſet, dahingegen in gewiſſen andern Fällen derſelbe gantz ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Præſ. hominis juris juris & de jure

§. 4. So ſoll ein Vormund, der im Inventario ſeines Mündels Vermögen vor gröſſer als es iſt, angegeben, ſchlechterdings darnach Rechnung ablegen, l. f. C. arb. tut. ein Weib, das nach zwey Jahren ihre Bürgſchafft wiederholet, ſchlechterdings bezahlen, l. 22. C. ad SC. Vellej. der ſich mit Bedingung verlobende nach dem Beyſchlaffe die Perſon ſchlechterdings ehlichen, c. 6. X. d. cond. appoſ. c. 12. X. d. præſumt. c. 30. X. d. ſponſal. ein ſtehender Ehe erzeugtes Kind ſchlechterdings vor ehlich gehalten werden, l. 11. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. der, Vater, ſo zu des Sohnes Darlehne ſtille geſchwiegen, ſchlechterdings bezahlen, l. 16. ff. ad SC. Mac. daß alſo dieſe letztere Art der Vermuthung nicht mehr eine bloſſe Vermuthung, ſondern vielmehr eine rechtliche Verordnung iſt, wie es im Zweifel gehalten werden ſoll, l. 25. ff. d. ſtat. hom. l. 1. §. f. l. 3. ff. d. agnoſc. lib. Exempla

§. 5. Von den rechtlichen Vermuthungen ſind folgende Exempel, darunter leicht alle andere gezogen werden können,

1. daß ein natürlicher Affect allezeit zu vermuthen, und daher Affectus naturalis
   1. ein Vater den Kindern am beſten rathe, l. 22. §. 4. ff. ad L. Jul. d. adult.
   2. dieſelben zu ihrem beſten züchtige, a. l. 5. §. f. ff. ad L. Aquil.
   3. dem Sohne die Koſten zum Studiren, l. 50. ff. fam. herciſc.
   4. die Mutter den Unterhalt ſchencke, l. 34. ff. d. neg. geſt.
   5. der Vater die Tochter von dem Seinigen und nicht von ihren eigenen Gütern ausſtatte, l. f. C. d. dot. prom.
   6. ein ieder auch vor ſeine Kinder und Erben contrahire, l. 9. ff. d. prob.
2. daß keine Aenderung zu vermuthen, und daher Mutatio
   1. des Menſchen Leben bis auf 100. Jahr zu vermuthen, l. 56. ff. d. uſufr.
   2. der Vater oder die Mutter eher als der erwachſene Sohn geſtorben, l. 9. §. 1. 4. l. 22. ff. d. reb. dub.
   3. wer einmahl böſe geweſen, in dergleichen Fällen noch davor zu halten, c. 8. d. R. J. 6.
   4. der in der Miethe Bleibende von neuen contrahiret habe, l. 13. §. f. ff. locat.
   5. eine Sache eher vor Erbe, als Lehn zu halten. 2. f. 26. §. 1. S. Dec. 37.
3. daß allemahl das beſte zu vermuthen. So iſt die Vermuthung Melior opinio.
   1. vor den Nuncium in dem, was ſein Amt angehet, l. 5. C. d. exact. contrib.
   2. vor die Richtigkeit einer Urkunde, §. 11. 16. I. d. inut. ſtip.

3. vor einen ieden Handel, daß er richtig geſchloſſen ſey, l. 5. §. ff. d. prob. l. 3. ff. d. teſtam. mil.

4. daß niemand das Seinige wegwerffe, l. 25. ff. d. prob. daher aus langer Bezahlung der Zinſen ein Capital vermuthet wird l. 6. ff. d. uſur. und daß der, ſo geringere Zinſen angenommen die höhern erlaſſen habe, l. 13. ff. eod. daß ein Schuldner, der drey Jahr nach einander Qvittungen hat, auch die vorhergehenden Steuern entrichtet habe. l. 3. C. d. apoch. publ.

Vernagelung eines Pferdes, Mala applicatio ſolearum ferrearum, Lüb. R. L. 4. t. 3. a. 2.

Vernehmung, Cognitio, Examinatio, cf. Vernunfft.

Vernehmlich, Clarus, Clara vox, cf. Unvernehmlich.

Verneinung, Negatio, Inficiatio.

Verneinungs-Fall, Caſus negationis, litis conteſtatio negativa, ſ. Kriegsbefeſtigung.

Verneſteln, Infibulare, Ligatura magica, ſ. Zauberey.

Verneuen, Verneuern, Verneuerung, Renovatio, ſ. Arreſt, Belehnung.

Vernichtung, Annullatio, Caſſatio, ſ. Nullität.

Vernothboten, Legitima impedimenta allegare, ſ. Ehehafften.

Vernunft, Ratio, Recht der Vernunfft, Jus naturæ.

Verôden, Deſolare, Devaſtare, cf. Verôſen.

Verordnung, Ordinatio, Conſtitutio.

Verôſen, Verôſigen, Deſolare, Devaſtare, Exhaurire, ſiehe Fiſch-Ordnung.

Verpachten, Verpachter, Locare, Locator, ſ. Miethe.

Verpartiren, Intervertere, Subducere, ſ. Diebſtahl.

Verpaſſen, Negligere, Præmittere, ſ. Schade.

Verpfählтes Vieh, Pecora poſt pignorationem incluſa, cf. Pfändung.

Verpfändung, Oppignoratio, cf. Heimliche, Stillſchweigende Verpfändung.

Verpflegung, Alimentatio, Nutricatio, ſ. Unterhalt.

Verpflichten, Verpflichtung, Obligatio, cf. Nebenverpflichtung, ſ. Pflicht.

Juramenti præſtationem exigere, cf. Unverpflichtet.

Verpfründung, Proviſio alimentorum, Vitalitium, cf. Wiederkauffs-Gülden.

Verpitſchieren, Obſignare, cf. Verſiegeln.

Verpönt, Verpöntes Geſetz, Lex ſanctione pœnali munita.

Verpraſſen, Decoquere, Dilapidare, cf. Verthun.

Verrammeln, Oppilare.

Verrathen, Prodere.

Verrath, Verrätherey, Proditio, ſ. Verbrechen.

Verrechnen, Computare, Rationibus inferre.

Errorem calculi committere, ſ. Rechnung.

Verrechten, Bona ſua in cataſtrum referre, ſ. Steuer.

Telonium ſolvere, ſ. Geleits-Ordnung.

Verrecken, Interire, Mors beſtiæ.

Verreden, Diſloqui, Errare, Sermoni labi, Ejurare.

Verreichen, Præſtare, Tradere.

Verreiſen, Proficiſci, Iter, ſ. Ehehafften.

Verreiſſen, Revellere, Diſipare.
Verrichten, Verrichtung, Facere, Negotium, Occupatio, cf. Unverrichtet.
Verriegeln, Oppeſſulare, Peſſulum obdere.
Verringern, Verringerung, Diminutio, Depretiatio.
Verrucht, Impius, Perditus.
Verrücken, Verrückung, Translatio, Loco motio, cf. Unverrückt.
Verrückung der Grentze, Crimen termini moti, ſiehe Verbrechen.
des Wittwenſtuhls, Secundæ nuptiæ, Status viduitatis mutatio.
Verruckt, Mente captus, ſ. Stand.
Verruffung der Müntze, Proſcriptio monetæ.
Verſachen, Verſacken, Abnegare, cf. Verneinen.
Verſagen, Verſagung, Recuſatio, cf. Unverſagt.
Verſammlung, Conventus, cf. Landes-Reichs-Verſammlung.
Verſäumen, Verſäumung, Negligere, Neglectus, ſ. Fatalien.
Verſäumniß, Impedimentum, Ceſſatio, ſ. Schade.
Verſchaffen, Curare, Legare, cf. Vermächtniß.
Verſcharren, Defodere.
Verſchencken, Donare, Largiri, ſ. Schenckung.
Verſchertzen, Negligentia ſua perdere.
Verſchickung der Acten, Transmiſſio Actorum, cf. Verſenden.
Verſchieben, Differre, cf. Verſchub.
Verſchieden, Diverſus, cf. Unverſchieden.
Verſchlaffen, die Wache, Excubias dormiendo negligere.
Verſchleiff der Sache, Protractio litis.
Verſchleppen, Sutrahere.
Verſchleudern, Dilapidare, cf. Verthun.
Verſchlieſſen, Occludere, Obſignare, Sich in Gemächern Diebſtahls halber verſchlieſſen laſſen, Crimen directariatus, ſ. Verbrechen, Diebſtahl.
Verſchloſſene Zeit, Tempus occluſionis, quo prata & agri clauduntur, ut pecus paſcere non liceat.
Verſchloſſenes Zeugniß, Rotulus teſtium obſignatus.
Verſchlimmerung, Deterioratio, ſ. Schade.
Verſchmachten, Verſchmachten laſſen, Langueſcere, Negligere ægrotos, ut fame pereant.
Verſchmähen, Verſchmähung, Contemnere, Contemtus.
Verſchmähete Perſonen, Perſonæ infames, ſ. Ehrloſigkeit.
Verſchmertzen, Tolerare, Perdolere.
Verſchneiden, Recidere.
Verſchnittener, Caſtratus, Eunuchus.
Verſchonen, Remittere, Sententia abſolvere, A dicendo teſtimonio immunem pronunciare, ſ. Zeugen.
Verſchoſſen, Tributum ſolvere de bonis ſuis, ſ. Steuer.
Verſchreibung, Inſtrumentum obligationis, cf. Angefälls-Gegen-Haupt-Neben-Schuld-Verſchreibung.
Verſchreiten, Progredi, ad arma, ſ. Beſitz.
Verſchrotung, Venditio cereviſiæ in majori menſura, cf. Verzapfung.
Verſchrumpffen, Verſchrumpffeln, Corrugari, Contrahi, cf. Fruchtſchrumpff.

Verschub, Dilatio, Mora, Keinen Verschub leidende Sache, Causa quæ moram non patitur.
Verschulden, Promereri, Compensare, cf. Unverschuldet.
Verschwägert, Affinitate conjuncti, s. Anverwandschafft.
Verschweigen, Verschweigung, Reticentia, s. Indicien.
Renunciatio, Amissio per præscriptionem, s. Verjährung.
Verschwiegen Lehn, Investitura neglecta, siehe Lehns-Fehler.
Verschwenden, Verschwender, Prodigere, Prodigus, s. Stand.
Verschweren, Ejurare, Conjurare, cf. Zusammen verschwören.
Verschwistert Erbe, Hereditas ad alios collaterales, quam fratres & sorores delata, L. R. L. 1. a. 17.
Versehen, Providere, Instruere, cf. Unversehens.
Delinquere, Hallucinari, Culpa, s. Schade, Verbrechen.
Versehren, Lædere, cf. Unversehrt.
Versencken, Mergere, in Fluß der Vergessenheit, Oblivioni tradere.
Versenden, Ablegare, Transmittere.
Versendung der Acten, Transmissio Actorum.
Versend-Recht, Versendungs-Recht, Jus transmissionis ad heredes.
Verseſſen, Verseſſener Zins, Census cujus dies venit.
Versetzen, Oppignorare, s. Pfand.
Transferre, Translocare, cf. Absetzen.
Mutuo procedere, cf. Verfahren.
Versetzung auf eine Pœnitenz-Pfarre, Translocatio clerici ad parochiam minus opimam, s. Straffe.
Versetz-Stube, Locus judicii positionibus advocatorum exceptori in calamum dictandis destinatus, s. Proceß.
Versetzte Briefe und Siegel, Literæ oppignoratæ, Documenta guarentigiata, s. Urkunde.
Versicherung, Cautio, Satisdatio, Assecuratio, cf. Gegen-Mündliche Versicherung.
Versiegelung, Obsignatio, s. Concurs.
Versilbern, Argento inducere, versilberte Degen, s. Kleider-Ordn.
Merces in argentum convertere, Pecuniam redigere ex re, cf. Verkehren.
Versitzen, Usque ad terminum solutionis locatii in re conducta esse, cf. Verseſſen.
Versöhnung, Reconciliatio, cf. Unversöhnlich.
Versorgung, Provisio, cf. Unversorgt.
Versparen, Differre, Reservare.
Verspäten, Verspätigen, Tardare, Tarde venire.
Versperrung der Thore, Occlusio portarum, s. Duell-Mandat.
Verspielen, Ludendo perdere, cf. Spiel-Schuld.
Verspilterung, Dilapidatio, Dissipatio.
Versprechen, Promissio, Pollicitatio, cf. Ehe versprechen.
Pronunciatio in causa, Defensio, cf. Versprechen.
Fascinatio, cf. Büchsen versprechen.
Verspruch Rechtens, Pronunciatio sententiæ, s. Urtel.
Verspruch-Geld, Pecunia ob protectionem Advocato annuatim solvenda cf. Schutz-Geld.
Verspruchherr, Defensor, Protector, Advocatus armatus.
Verspruchleute, Clientes, Homines proprii.

Verſpüren, Animadvertere, cf. Vermercken.
Verſtand, Intellectus, Peritia, cf. Miß-Unverſtand, Wort-Verſtand.
Verſtändig, Peritus, cf. Kunſt- Rechnungs- Rechts- Verſtändige.
Verſtändigen, Verſtändigung, Informatio, Certioratio, ſiehe Bürge.
Verſtändniß, Conſenſus, Colluſio, cf. Mißverſtändniß.
Verſtärckung des Lehns, Confortatio feudi per allodium, Incorporatio allodii.
Verſtattung, Conceſſio, Permiſſio, ſiehe Bitte.
Verſtechen, Merces permutare, ſiehe Tauſch.
Verſtehen, Intelligere, cf. Verſtand.
Conſumi, Pfand das ſich verſtehet, Pignus quod lapſu temporis pro expenſis & mulcta pignorationis conſumitur, cf. Pfändung.
Verſtellen, Verſtellung, Simulatio, cf. Schein.
Locatio, Collocatio, cf. Viehverſtellung.
Verſterben, Verſtorbene, Mori, Mortui, cf. Todte.
Verſtoſſen, Delinquere, Errare, Repudiare, Abdicare.
Verſtoſſung eines Eheweibes, Repudium, ſ. Ehe, Verlöbniß.
Verſtoß in der Rechnung, Error calculi, cf. Rechnungsfehler.
Verſtrickung Pignoratio, Fideicommiſſum familiæ.
Verſuchen, Tentare, Guſtare, Experiri.
Verſuch der Güte, Tentamen amicabilis compoſitionis.
Verſühnung, Reconciliatio, conjugum, ſiehe Ehe.
Verſündigen, Delictum admittere, Peccare in aliquem, ſ. Verbrechen.
Vertagen, Vertagte Schuld, Debitum cujus dies venit, cf. Unvertagt.
Vertauſchen, Permutare, ſiehe Tauſch.
Verteutſchen, Verteutſchung, Translatio in linguam Germanicam, cf. Uberſetzung.
Vertheidigen, Vertheidigung, Defenſio, cf. Unvertheidiget.
Vertheilung, Diſtributio, cf. Erbtheilung.
Condemnatio, ſiehe Urtel.
Verthun, Verthulich, Verthulicher, Prodigere, Prodigus, ſ. Curator.
Vertiefen, Sich in Schulden, Grande æs alienum conflare.
Vertrag, Tranſactio, cf. Bey-Vertrag, Erb-Eydlicher, Paſſauiſcher Vertrag, ſiehe Vergleich.
Vertrags-Bücher, Libri tranſactionum.
Vertrauen, Confidere, cf. Unvertrauen.
Vertraulich, Vertraulichkeit, Familiaris, Familiaritas, ſiehe Zeuge.
Vertreiben, Pellere, Expellere, Divendere, Tempus fallere.
Vertreibung aus dem Vaterlande, Exilium.
Vertriebener, Exul, cf. Elend.
Vertreib, Vertrieb, Ejectio, cf. Zeitvertreib.
Divenditio mercium, G. Debit, cf. Handlung.
Vertreten, Vertretung, Defendere, Tueri, Defenſio, cf. Gewiſſensvertretung.
Vertretungs-Recht, Jus repreſentationis, ſiehe Erbfolge.

Vertreter, Defenſor, Qui alium in judicio defendit, ſ. Vollmacht.
Vertröſten, Facta ſpe promittere.
Vertuſchen, Occultare, Supprimere, Diſſimulare.
Verübeln, Factum male interpretari.
Verüben, Patrare, Committere, ſiehe Verbrechen.
Verunglimpfung, Obtrectatio, ſiehe Injurien.
Verunglücken, Interire, Perire, ſiehe Schade.
Verunruhigung, Turbatio, Inquietatio, ſiehe Beſitz.
Veruntrauung, Mala adminiſtratio, ſiehe Diebſtahl.
Verunterpfändung, Oppignoratio, ſiehe Pfand.
Vervortheilung, Defraudatio, ſiehe Kauff.
Verurſachen, Culpam admittere, ſiehe Schade.
Verurtheilen, Verurtheilung, Condemnare, Condemnatus.
Verurtheilter, Condemnatus ad mortem.
Verwagepflichten, Zygoſtaſio tributum pendere.
Verwahren, Verwahrung, Cuſtodire, Cuſtodia, Includere, Unſinnige verwahren, ſiehe Gerichte.

Verwahrung, Depoſitum.

Depoſitum

§. 1. Depoſitum iſt ein Contract, darinnen einer des andern Sache in Verwahrung zu nehmen verſpricht.

§. 2. Ein ieder hat das ſeinige vor Schaden, Diebſtahl und andern Unfall ſelbſt zu bewahren, er mag aber auch dieſe Bemühung und Aufſicht, einem andern auftragen, er werde nun entweder durch Abweſenheit, Kranckheit oder andere gemeine Urſachen darzu veranlaſſet, l. 1. §. 2. ff. depoſ. cf. pr. I. d. iis, per quos ag. oder durch eine dringende Noth dazu gezwungen, in welchem Fall der verwahrende die Sache, ſo er nicht gutwillig erſtattet, hernach doppelt wieder geben ſoll, §. 17. 26. I. d. act. es ſey die Sache beweglich oder unbeweglich Gut, weil auch dieſes der Aufſicht nöthig hat, a. l. 11. ff. d. per. & comm. rei. vend. und kein groſſer Unterſchied, ob man dieſe Bemühung vor eine Beylage oder Vollmacht anſehe. cf. l. 5. §. 4. ff. d. præſcr. verb.

Simplex, miſerabile

Obligatio depoſitarii

§. 3. Derjenige, bey dem etwas in Verwahrung iſt, leiſtet die verſprochene Aufſicht. Daß er aber bey entſtehender Gefahr ſo fort nach dem anvertrauten Gute greiffen, und das ſeinige im Stiche laſſen ſolte, wird eben nicht allemahl erfordert, a. l. 2. §. 5. ff. commod. wenigſtens iſt er den ohne ſein Verſchulden ſich ereignenden Verluſt zu gelten nicht ſchuldig, L. R. L. 3. a. 5. und ein verſiegelter Kaſten darf nur noch verſiegelt erſtattet werden, l. 1. §. 41. ff. depoſ. nach dem Eigenthume der Sache hat er nicht zu fragen, ſondern ſolche nur wieder dahin abzugeben woher er ſie erhalten, l. 1. §. 36. ff. eod. er würde denn aus beſondern Urſachen ein anders zu thun veranlaſſet, l. 31. §. 1. ff. eod. er kan die Wiedererſtattung derſelben wegen vorgeſchützter Abrechnung nicht verweigern, l. u. C. eod. auch gebühret ihm nichts vor ſeine Bemühung, l. 1. §. 8. ff. eod. wenn ihm aber was gegeben wird, iſts nicht dieſer, ſondern ein anderer Contract, ib. welches auch zu ſagen, wenn ihm der Gebrauch der Sache verſtattet wird, l. 10. ff. d. reb. cred. l. 1. §. 34. ff. depoſ. der, ſo von iemand mit Wechſeln beleget worden, darf die von ihm in Verwahrung habenden Commiſſion-Waaren weiter nicht, als nach Abzug ſeines Vorſchuſſes zur Concurs-Maſſa liefern. L. W. O. §. 34.

Compenſatio

Depoſitum irregulare

§. 4. Der Eigenthums-Herr kan ſeine in Verwahrung gegebene Sache wieder fordern wenn er will, l. 1. §. 45. ff. depoſ. und im Fall der Verweigerung

A. Depoſiti vindicatio

veigerung darauf klagen, l. 1. §. 24. ff. eod. bey entſtehendem Concurs ſolche, wenn ſie noch verhanden, als ſein Eigenthum hinweg nehmen, l. 24. §. 2. ff. d. reb. aut. jud. poſſ. Pr. O. t. 42. §. 1. muß aber den nöthigen Aufwand, l. 23. ff. depoſ. und den durch ſeine Sache verurſachten Schaden erſetzen, l. 31. ff. d. pig. act. l. 61. §. 5. ff. d. furt. daher auch der andere wegen ſolcher Schadloshaltung klagen kan. l. 5. 12. 23. ff. depoſ.

§. 5. Eine ſtreitige Sache wird einem dritten zu dem Ende in Verwahrung gegeben, daß er ſie dem, der ſein Recht daran behauptet, wieder zuſtelle, und zwar entweder von den Partenen ſelbſt, l. 17. ff. depoſ. oder aus erheblichen Urſachen auch von dem Richter, welches iedoch ordentlich nicht geſchicht, l. un. C. d. prohib. ſequeſtr. pec. indem auch einem ungerechten Beſitzer ſein Beſitz ohne Urſache nicht zu entziehen, L. R. L. 2. a. 17. 24. 70. L. 3. a. 73. ſonſt aber auch eine Perſon in Verwahrung gegeben wird. c. 14. X. d. ſponſal. Sequeſtrum

§. 6. Zu eben dem Ende wird auch eine ausgeklagte aber wegen bevorſtehender Wiederklage noch ſtreitige Summe, Pr. O. t. 6. und nach Subhaſtation eines Gutes das Kaufgeld, E. P. O. t. 39. §. 16. 19. und nach beſchehener Execution des Schuldners Sachen in gerichtliche Verwahrung genommen. ib. §. 4. 8. Depoſitio judicati.

§. 7. Ein Schuldner bedienet ſich der Depoſition zu ſeiner Befreyung, wenn der Gläubiger die Schuld anzunehmen ſich ohne Urſach weigert, Dec. 27. oder ein Wechſel-Gläubiger niemand zu Einhebung des Wechſels beſtellet. Leipz. W. O. §. 16. Depoſitum juris

§. 8. Des auf eydliche Pflicht anvertrauten Gutes Unterſchleiff und wenn ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, vertrauet, damit entläufft, wird einem Diebſtahle gleich beſtrafft, C. 41. p. 4. ſonſt aber der Gebrauch einer nur in Verwahrung gegebenen Sachen nicht vor einen Diebſtahl gehalten. §. 1. 6. I. d. obl. qu. ex del. Peculatus crimen.

Verwahrer, Cuſtor, cf. Kertzen-Verwahrer.

Verwahrloſen, Verwahrloſung, Negligere, Negligentia, Culpa, ſiehe Schade.

Verwähren, Verwährt, Durare, Durans, cf. Rechtsverwährte Zeit.

Verwalten, Verwaltung, Adminiſtrare, Adminiſtratio.

Verwalter, Adminiſtrator, cf. Gerichts-Laden-Proviant-Verwalter.

Verwandelung, Commutatio, Converſio, cf. Lehns-Verwandlung.

Verwand, Verwandte, Verwandſchafft, Cognati, Cognatio, cf. Blut-Schutz-Univerſitäts-Verwandte, ſiehe Unverwandſchafft.

Verwandniß, Connexio, Conjunctio, Sachen, ſo Verwandniß mit einander haben, Cauſæ connexæ, ſ. Klage.

Verwarnung, Monitio, Comminatio, Ladung bey eydlicher Verwarnung, Citatio ſub finali commination.

Verwayſen, In ſtatum pupillorum redigi, ſ. Vormund.

Verwechſelung, Commutatio, cf. Vertauſchen.

Verwegelagerung, Obſeſſio viarum, ſ. Friede, Verbrechen.

Verwehren, Verwehrung, Inhibere, Inhibitio, cf. Unverwehrt.

Verweigerung, Denegatio, cf. Rechtsverweigerung.

Verweigerlich, Recuſabilis, cf. Unverweigerlich.

Verweigerliche Zeugen, Teſtes renitentes.

Verweilen, Verweilung, Cunctari, Cunctatio, cf. Unverweilt.

Verweiſen, Remittere, Relegare, Exprobrare.
Verweis, Animadverſio, Objurgatio, ſ. Advocat.
Donatio propter nuptias, ſ. Gegenvermächtniß.
Verweiſung, Relegatio, cf. Landesverweiſung.
Verweiſung in die Reconvention, Remiſſio ad judicium r
conventionis, ſ. Proceß.
Verwenden, Convertere, Impendere, Alienare. cf Unverwende
Verwendung des Seinigen zu des andern Nutzen, Verſio i
rem, ſ. Contract.
fremden Gutes in ſeinen Nutzen, Lucrum ex r
aliena, ſ. Diebſtahl.
Verwerfen, Verwerfung, Rejicere, Improbare, Rejectio, Ange
brachter maſſen verwerfen, Prout inſtituta eſt, rejicer
actionem, ſ. Klage.
Verwerflich, Reprobus, cf. Unverwerflich.
Verweſen, Adminiſtrare, Fungi officio.
Verweſer, Adminiſtrator, Vicarius, cf. Amts-Reichs-Ver
weſer.
Verwetten, Sponſione perdere, cf. Spiel.
Verwickelung, Implicatio.
Verwilligung, Permiſſio, Conceſſio, cf. Pactum.
Voluntaria contributio, cf. Bewilligung.
Verwinden, Dedolere, Suſtinere.
Verwircken, Commereri, Pœnam incurrere, cf. Lehns-Verwir
ckung.
Verwirren, Implicare, Confundere.
Verwirrte, Dementes, Mente capti, ſ. Stand.
Verwirrter Handel, Cauſa intricata.
Verworrene Bedingung, Conditio perplexa.
Verwundung, Vulneratio, ſ. Injurien.
Verwünſchung, Devotio, Imprecatio.
Verwüſtung, Devaſtatio, Populatio.
Verzagen, Deſperare. Animum abjicere.
Verzapfung, Venditio potibilium minuta, ſ. O. §. 1.
Verzehenden, Decimas de re ſolvere, ſ. Zehenden.
Verzehlen, Numerando errare.
Verzehren, Conſumere, Res conſumtibilis, ſ. Gebrauch.
Verzeichnen, Verzeichniß, Conſignare, Conſignatio, ſ. Proceß.
Verzeihung, Venia, Condonatio, cf. Erlaſſung.
Verzetteln, Perdere, Diſperdere.
Verzicht, Verzieg, Renunciatio, cf. Eydliche, Gemeine Verzicht.
Verziehen, Cunctari, Retardare, cf. Unverzogen Recht.
Verzinnen, Verzinner, Stanno obducere, Stannator, ſ. Handwercker.
Verzinſen, Verzinſung, Præſtatio uſurarum.
Verzögerung, Protelatio, cf. Rechtsverzögerung.
Verzollen, Verzollung, Penſio vectigalis, Telonii ſolutio.
Verzug, Mora, ſ. Schade.
Verzüglich, Quod moram admittit, cf. Unverzüglich.
Verzügliche Schutzreden, Exceptiones delatoriæ, ſ. Exception.
Verzweifeln, Verzweifelung, Deſperare, Deſperatio.
Verbal-Injurien, Injuriæ verbales, cf. Real-Injurien.
Verificiren, Probare, Demonſtrare, docere, ſ. Beweis.
Verſion, Verſio, Translatio, cf. Überſetzung.

Veſt,

Veſte, Firmus, Munitus, cf. Feſt, Befeſtigen.
Veſte, Veſtung, Arx, Caſtrum.
Veſtungs-Recht, Veſtungsbau-Recht, Jus muniendi & fortalitia extruendi, ſ. Regalien.
l, Mulier viroſa, vulgo Vetula, ſ. Unzucht.
r, Patruus, Avunculus, G. Oncle, ſ. Anverwandſchafft.
en, Vexirerey, Vexare, Irridere, Vexa, Jocus.
Littus, Ripa, cf. Meer-Ufer, t. ff. d. rip. mun.
Horologium, cf. Sack-Sand-Schlag-Taſchen-Uhr.
Uhrmacher, Faber horologiorum, G. Horloger, ſ. Handwercker.
Vice-Qui in alterius locum ſurrogatur.
Vitzdom, Vitzdum, Vicedominus, Adminiſtrator.
Vicarien, Vicariat, Vicarii, Vicariatus, cf. Reichs-Vicarien.
Victualien, Victus, Cibaria, ſ. Vermächtniß.
Victualien-Lieferung, Obligatio ſubditorum res ad menſam Principis neceſſarias pro certo pretio vendendi & afferendi, L. D. §. 3. n. 8.
Vidimus, Vidimirte Abſchrifft, Copia vidimata, ſ. Urkunde.
Vecus, Armentum, cf. Eiſern, Feder-Geiß-Rind-Stamm-Ziegen-Zug-Vieh.
Viehdieb, Viehdiebſtahl, Abigeus, Abigeatus.
Viehmarckt, Forum boarium.
Viehtränckе, Pecoris ad aquam appulſus.
Viehtrieb, Viehtrifft, Servitus actus, ſ. Befugniß.
Viehverſtellung, Conventio ſuper animalibus ferreis, ſiehe Miethe.
Viehweide, Paſtio, Jus paſcendi, cf. Hutung, ſ. Befugniß.
Viehzucht, Res pecuaria, Fœtura animalium, ſ. Eigenthum.
ultus, Multum, Gr. πολὺς, cf. Wenig.
Vielfraß, Polyphagus, Vorago, Gurges, Lurco.
Vielleicht, Forte, Fortaſſe, Dubitatio, c. 3. cauſ. 14. qu. 5.
Vielweiberey, Polygamia, cf. Zwiefache Ehe, ſ. Unzucht.
uatuor.
Vier Fälle, Quatuor caſus, quibus mandatis ſine clauſula proceditur, ſ. Inhibition.
Vier Wände beſchreyen, Intra quatuor parietes clamorem edere, ſ. Lehn-R. c. 20.
Vierer, Vierling, Moneta quatuor nummorum, cf. Rappenvierer.
Viertel, Viertheil, Quadrans, Quarta pars menſuræ.
Viertelsmeiſter, Tribunus plebis, ſ. Bürger.
Viertheilung, Diſſectio in quatuor partes, ſ. Straffe.
Vigilanz-Schein, Teſtimonium vigilantiæ in petenda renovatione inveſtituræ adhibitæ, ſ. Belehnung.
ertura galeæ, cf. Helm.
enſura dolii, cf. Maß.
Viſieren, Menſurare dolium, cf. Wein-Viſierer.
Viſiten und Gegen-Viſiten der Geſandten, Viſitationes mutuæ legatorum, ſ. Staats-Recht §. 6.
Viſitation, Viſitatio, cf. Kirchen-Land-Local-Viſitation.
Viſitation-Täge, Conventus viſitatorum Cameræ Imperialis, ſiehe Reichs-Tag.

Viſta,

Viſta, à viſta, Wechſelbrief à viſta, Cambium, cujus tem-
pus ſolutionis ſtatim viſis literis cambialibus imminet
ſ. Wechſel-Recht.

Vlies, Vellus, Güldnes Vlies, Aureum vellus.

Ulm, Ulmenbaum, Vlmus, G. Orme, Locus judicii.

Um-Circum, Circa, Pro, Propter &c.

Umbringen, Occidere, ſ. Mord.

Umfrage, Interrogatio circularis, Rogatio voti, ſ. Reichs-Tag.

Umführung, Ludificatio creditoris vel adverſarii.

Umgang, Converſatio, ſ. Teſtament.

Umgänger, Agrimenſor, cf. Feldmeſſer.

Umgebinde, Redimiculum, ſ. Kleider-Ordnung.

Umgehen, Circumire, cf. Unumgänglich.

Umgehend Lehn, Feudum ambulatorium.

Umgeld, Tributum ex potulentis, aliis Ohmengeld, ſ. Steuer.

Umhang, Umhänge, Tapeta, Conopœa, ſ. Gerade.

Umkommen, Perire, Interire.

Umlaufen, Literæ circulares, ſ. Ladung.

Umlegen des Stempel-Papiers, Cautela, qua plagula chartæ
ſignatæ documento eidem non inſcripto in productione
jungitur, ſ. Stempel-Papier.

Umlencken, Verſura currus, ſ. Befugniß.

Ummeſſen, Denuo menſurare, ſ. Maß.

Umpacken, Sarcinas alii currui imponere, ſ. Poſt-Recht.

Umpflügen, Aratro inducere, ſ. Gebrauch.

Umprägen, Recudere monetam, ſ. Müntze.

Umreuten, Obequitatio, Circumcurſitatio, cf. Unhöfliches Um-
reuten.

Umringen, Circumdare.

Umſat, Umſaat, Umſaet, Umſatz, Laudemium ex bonis colonarii
ſ. majoratus, ſ. Meyerding.

Umſatteln, Mutare equum, ſtudium.

Umſatz des Geldes, Commutatio pecuniæ, cf. Umſetzen.

Umſchauen, Circumſpicere, Operas quærere, ut faciunt boëck
opificum adventantes, ſ. Handwercker.

Umſchlag, Commutatio mercium, cf. Kieler Umſchlag.

Anatociſmus, Contractus Mohatra, ſ. L. D. H. a.

Umſchräncken, Umſchränckung, Limitatio, cf. Unumſchränckt.

Umſchrifft, Epigraphe monetæ, ſ. Müntze.

Umſchweif, Circuitus, Ambages.

Umſetzen, Commutatio pecuniæ, cf. Umſatz.

Translocatio Senatus, Lüb. R. L. 1. t. 1. a. 4.

Umſitzen, Translocatio officiorum, Mutatio.

Umſonſt, Gratis, Sine pretio, Sine mercede, Fruſtra.

Umſonſt ſpielen, Ludus gratuitus, ſ. Spiel.

Umſtand, Circumſtantia, delicti, P. H. G. D. a. 56.

Unſtändlich, Enodate, Ordine.

Umſtoſſen, Umſtoſſung, Infirmatio, Reſciſſio.

Umſtößlich, Reſciſſioni obnoxium, cf. Unumſtößlich.

Umſturz, Everſio, Labefactatio.

Umtreiben, Impedire, Morari.

Umtritt, Receſſus a tranſactione, ſ. Vergleich.

Imwechſelung der Poſten, Commutatio curſuum, ſ. Poſt-Recht.
Imweg, Anfractus, Circuitio.
Imwenden des Wagens, Verſura currus, cf. Umlencken.
Imzehlung, Dinumeratio, Recenſus.
Sine, Defectus, Privatio, Negatio ejus, quod ſequitur, cf. Ohne.
Inabbrüchig, Salvo, Seiner Ehren, Seinem Rechte unabbrüchig, Salvo honore, Salvo jure.
Inabgeſondert, Indivulſus, Non ſeparatus.
Unabgeſonderte Kinder, Liberi nondum a parentibus ſeparati, ſ. Lüb. R. L. 2. t. 2.
Inabläßiges Sollicitiren, Sollicitatio indefeſſa.
Inablegliche,
Inablösliche Zinſen, Annui reditus irredimibiles, ſ. Zins.
Inachtſam, Unachtſamkeit, Negligens, Negligentia, Culpa, ſiehe Schade.
Inadelich, Ignobilis, ſ. Stand.
Iangefochten, Inoffenſus, Non impugnatus, Non interruptus, ſ. Beſitz.
Iangegriffen laſſen, In nuda territione acquieſcere, ſ. Inquiſition.
Iangelegtes Geld, Pecunia otioſa, ſ. Vormund.
Iangemeldet, Non denunciatus, Non rogata venia, ſiehe Ungehorſam.
Iangeſeſſen, Haud poſſeſſionatus, ſ. Vorſtand.
Ianſtändig, Indecens, Inhoneſtus, ſ. Bedingung.
Ianſtößig, Inoffenſus, Neminem lædens.
Iart, Improbitas, Pravitas, Turpitudo.
Aufhörlich, Perpetuus, Indeſinenter.
Auflösliches Band, Vinculum indiſſolubile, ſ. Ehe.
Ausbleibliche Strafe, Certa pœna.
Ausgeliehenes Geld, Pecunia non elocata, ſ. Erbfolge.
Ausgeſondertes Getreide, Frumentum ſine delectu, ſ. Zehenden.
Ausgeſteuerte Tochter, Filia indotata, ſ. Mitgifft.
Bedacht, Temeritas, litigandi, ſ. Koſten.
Bedingte Einſetzung, Pura heredis inſtitutio.
Beerbtes Weib, Improlis mulier, Lüb. R. L. 2. t. 2.
Beeydeter Zeuge, Teſtis juramento haud obſtrictus, ſ. Beſitz.
Befragt, Inconſultus, Inconſulto curatore, ſ. Curator.
Befugt, Illicitus, Injuſtus, Factum illicitum, ſ. Verbrechen.
Begraben liegen laſſen, Inſepultum relinquere, cf. Ausgraben, ſiehe Diebſtahl.
Begrüßt, Inſalutatus, Inſalutato hoſpite diſcedere, ſ. Geſinde-Ordnung.
Bekandte Gläubiger, Creditores ignoti, ſ. Concurs.
Beladen, mit überflüßigem Beweiſe, Superflua probatione haud gravandus, ſ. Beweis.
Benannt Gedinge, Expectativa feudi incerti, ſ. Belehnung.
Benommen bleiben, Salvum eſſe, Licere.
Bequem, Incommodus, Moleſtus.
Bericht, Defectus informationis, ſ. L. O. §. 4. n. 22.
Beſäetes Feld, Ager inconſitus, Arvum.
Beſchadet ſeines Rechts, Salvo jure.

Unbeſcholtene Zeugen, Teſtes irreprehenſibiles.
Unbeſchuldete Güter, Bona ære alieno haud gravata.
Unbeſchwornes Lehn, Feudum injuratum.
Unbeſonnen, Unbeſonnenheit, Inconſideratus, Inconſiderantia.
Unbeſtand, Varietas, Mutabilitas.
Unbetagte Schuld, Nomen, cujus dies nondum venit.
Unbetrügliches Merckmahl, Nota infallibilis.
Unbewafnete Leute, Perſonæ inermes, ſ. Kriegs-Recht.
Unbewegliches Gut, Bona immobilia
Unbeweibt, Cælebs, Solutus, ſ. Unzucht.
Unbewieſen, Non probatus, ſ. Beweis.
Unbewohnter Ort, Locus inhabitabilis.
Unbewunden, Unbewundene Antwort, Aperta litis conteſtatio ſ. Kriegsbefeſtigung.
Unbewuſt, Inſcius, cf. Wohlbewuſt.
Unbezahlte Kaufgelder, Pretium emtionis reſiduum, ſ. Schuld.
Unbillige Forderung, Injuſta petitio, ſ. Klage.
Unbrauchbar, Inutilis, Ineptus ad uſum.
Undanck, Ingratitudo, ſ. Schenckung.
Undancks-Klage, Actio ingrati.
Undenckliche Zeit, Tempus immemoriale, ſ. Verjährung.
Undeutliche Klage, Libellus obſcurus.
Undienliche Weitläufftigkeit, Prolixitas inutilis.
Unecht, Illegitimus, Adulterinus.
Unedel, Ignobilis, Plebejus, ſ. Stand.
Unehe, Cælibatus.
Unehlicher Beyſchlaf, Concubinatus, ſ. Unzucht.
Unehliches Kind, Nothus.
Unehlicher Stand, Vita cælebs.
Unehre, Infamia, Ignominia.
Unehrlich, Inhoneſtus, Infamis, ſ. Ehrlos.
Uneigentlich, Improprius, Exorbitans.
Uneigentliches Lehn, Feudum improprium.
Uneingedenck, Immemor, Oblitus.
Uneins, Uneinig, Uneinigkeit, Diſcors, Diſcordia.
Unentbehrliches Bedürfniß, Impenſæ ſumme neceſſariæ, ſ. Koſt
Unentſchiedene Sache, Cauſa indeciſa.
Unerbetener Zeuge, Teſtis haud rogatus.
Unerfahren, Imperitus, des Schreibens, Imperitus literaru Analphabetus, ſ. Teſtament.
Unerfindlich, Quod probari nequit, ſ. Beweis.
Unerfordert, Irrequiſitus, Sich unerfordert ſtellen, Sponte ſe ſi re, ſ. Ladung.
Unerheblich, Unerheblichkeit der Gravaminum, Gravamina irre vantia, ſ. Leuterung.
Unerhört, Inauditus, Inſolitus.
Unerinnerlich, Immemoriabilis.
Unerlaubte Weiſe, Modus illicitus.
Unerleidliches Gefängniß, Carcer intolerabilis.
Unermüdeter Fleiß, Diligentia indefeſſata.
Unerörterte Puncte, Puncta indeciſa, indefinita.
Unerſetzlicher Schade Damnum irreparabile, ſ. Intervention.

image
not
available

Reſtauratio eremodicii §. 4. Wer wider Willen wegbleibet und durch Ehehafften abgehalte wird, iſt gar nicht vor ungehorſam zu achten, ſondern zu Ablehnung de vermutheten Ungehorſams zu laſſen, l. 7. §. f. ff. d. minor. welches auc von dem zu ſagen, der entweder gar nicht, oder nicht behörig vorgelade worden. a. l. 6. ff. qui ſatisd. cog.

Contumaciæ accuſatio §. 5. Des Auſſenbleibenden Ungehorſam muß von dem Erſcheinende beſchuldiget werden, l. 13. §. 2. C. d. jud. ſonſt wird der Termin ordentlich circumduciret. l. 73. §. 1. 2. ff. eod.

Pœna contumaciæ §. 6. Die Straffen des Ungehorſams ſind entweder Geldbuſſen, d dem Richter zukommen, l. 2. §. 1. ff. ſi quis in jus voc. n. ier. E. P. O. t. 1. §. 4. oder Vortheile, ſo dem Gegentheile daraus erwachſen, dem auch die ſolchergeſtalt vergeblichen Unkoſten zu erſtatten. E. P. O. t. 10. §. 1. 2.

Denegatio audientiæ §. 7. Eine von dieſen Straffen iſt, daß dem Ungehorſamen das Gehör in dieſer und andern Sachen ſo lange verſaget wird, bis er ſeinen begangenen Ungehorſam behörig verbüſſet hat, l. 26. §. 6. ff. ex quib. cauſ. maj. l. 15. C. d. judic. die aber auf einerley Sache und ſonſt reſtringiret wird. E. P. O. t. 36. §. 2.

Caut. d. lit. proſequ. §. 8. Inſonderheit wird der Ungehorſam im erſten Termine an Klägern, der ſonſt ſolchenfalls in die Caution de lite proſequenda vertheilet, und Beklagter von der Inſtanz abſolviret worden, l. 73. §. 2. l. 79. ff.

Abſolutio ab inſtantia l. 13. §. 2. C. d. judic. c. 1. d. dol. & contum. 6. Pr. O. t. 10. §. 1. mit Erſtattung der Termins-Unkoſten und daß er die Klage bey Verluſt fortſtelle, E. P. O. t. 10. §. 1. an Beklagten, den man ſonſt nach Sächſ.

Condemn. in leg. imp. Recht in Ehehafft und behelfliche Widerrede, und ferner in die Hülfe vertheilet hat, Pr. O. t. 10. §. 4. welches aber auſſer dem Deſertions- und Achts-Proceß nicht mehr geſchicht, E. P. O. t. 10. §. 2. mit dem der Citation alſo fort einverleibten Præjudicio, als der pœna confeſſi & convicti oder recogniti beſtrafft. ib.

Pœna confeſſ. & convict. §. 9. Bey Fortſtellung der Sache hat wider den, ſo ſich auf Beweis Artickel, darüber der Eyd deferiret iſt, einlaſſen ſoll, die pœna confeſſi & convicti, E. P. O. t. 18. §. 2. wider den, ſo Documenta zu recognoſciren, pœna recogniti, ib. t. 20. §. 7. t. 25. §. 3. oder wenn er ſolche vorher auch zu ediren, pœna editi & recogniti, t. 26. §. 2. in den Terminis da eine Leuterung zu proſequiren oder eine Appellation zu juſtificiren, die pœna deſertionis ſtat. ib. t. 10. §. 3.

recogniti

deſertionis

præcluſi perpetuient. §. 10. Im Concurs kommt die pœna præcluſi, E. P. O. t. 41. §. 1 und im Diffamation-Proceſſe die Straffe eines ewigen Stillſchweigens vor. ib. tit. 5. §. 6.

Ungehorſams-Beſchuldigung, Contumaciæ accuſatio.

Ungehörig, Incompetens, Forum incompetens, ſ. Gerichte.

Ungehört vertheilet werden, Inauditum condemnari, ſiehe Exception.

Ungeirrt, Sine objecto impedimento, Ungeirrt und ungeengt genieſſen, Jure vel privilegio ſuo ſine ullo impedimento vel reſtrictione gaudere.

Ungekaufft, Inemtus, Pactum, ut pretio non ſoluto res ſit inempta, ſ. Kauff.

Ungekränckt, Moleſtia non affectus, Haud turbatus.

Ungeld, Triburum, ſ. Steuer.

Ungelegen, Ungelegenheit, Incommodus, Moleſtia.

Ungelehrte Procuratoren, Procuratores indocti, L. D. §. 1.

Ungemach, Moleſtia, Tædium.

Ungemäß, Inconveniens, der Billigkeit nicht ungemäß, Æquus, Haud iniquus.
Ungemein, Egregius, Haud vulgaris.
Ungemeſſene Dienſte, Operæ indeterminatæ, ſ. Frohnen.
Ungenannter, Anonymus, Scriptum injurioſum ſine autore, ſiehe Injurien.
Ungeneigt, Alienus, Averſus.
Ungenoſſen, Homines inæqualis conditionis.
Ungenöthiget, Haud coactus, Liber, Sponte.
Ungerade, Impar, Obliquus.
Ungerade Linie, Linea obliqua, inæqualis, ſiehe Anverwandſchafft.
Ungerade Zahl, Numerus impar.
Ungerathen, Ungerathene Kinder, Liberi degeneres, ſ. Unterhalt.
Ungerecht, Ungerechtigkeit, Injuſtus, Iniquitas.
Ungerecht Gut, Male parta, Male quæſita.
Ungereimt, Abſurdus, Inconveniens.
Ungericht, Delictum, Actio criminalis.
Ungern, Invitus, Quod non ſit ex propoſito, ſ. Schade.
Ungerochen, Inultus, cf. Ungeahndet.
Ungerüſtet, Imparatus, cf. Unbewaffnet.
Ungeſäumt, Sine mora, cf. Unverzüglich.
Ungeſchehen, Infectus, Quod fieri metuitur, Damnum infectum, ſ. Schade.
Ungeſcheut, Impudenter, Irreverenter.
Ungeſchickt, Ungeſchicklich, Ungeſchicklichkeit, Ineptus, Imparatus, Ineptitudo.
Ungeſchworen, Injuratus, cf. Unbeſchworen, Unbeeydet.
Ungeſondert Geſchwiſter, Fratres & ſorores ab invicem non ſeparati, Lüb. R. §. 3. t. 9.
Ungeſtrafft, Impunis, Ungeſtrafft laſſen, Inultum relinquere.
Ungeſund, Æger, ſ. Kranckheit.
Ungetauffte Kinder, Infantes nondum baptizati, ſ. Kirchen-Recht §. 6. a. 15.
Ungetheilte Güter, Bona indiviſa, communia.
Ungetreu, Infidelis, cf. Untreue.
Ungewarnet, Non monitus, Ex improviſo.
Ungewiß, Ungewißheit, Incertus, Incertitudo, ſ. Bedingung.
Ungewitter, Mala tempeſtas, ſ. Ehehafften.
Ungewohnt, Inſuetus, Inſolitus.
Ungewöhnliche Fälle, Caſus inſoliti, ſ. Schade, Miethe.
Ungezahlt, Inſolutus, Solutione omiſſa.
Ungezehlt, Innumeratus, ſ. Verwahrung.
Ungezeichnet, Non notatus, Haud ſignatus.
Ungeziemend, Indecens, Iniqua petitio, ſ. Klage.
Ungezogen, Male educatus, Mali mores.
Ungezweifelt, Indubitatus, Certus.
Ungezweyet Gut, Bona indiviſa, ſ. Geſellſchafft.
Ungezwungen, Ultro, Haud coactus.
Unglaublich, Incredibilis, Incredulus.
Ungleich, Diſſimilis, Inæqualis, Iniquus.
Ungleiche Ehe, Matrimonium ad morganaticam.
Ungleiche Linie, Linea inæqualis, ſ. Anverwandſchafft.

Ungleiche Vorſtellung, Incongrua repræſentatio.
Unglimpff, Calumnia, cf. Verunglimpffen, ſ. Injurien.
Unglück, Infortunium, cf. Verunglücken.
Unglücks-Fälle, Caſus fortuiti, ſ. Handelsleute.
Ungnade, Indignatio Principis.
Ungrund, Defectus fundamenti, Falſitas.
Ungültig, Invalidus, Irritus.
Ungunſt, Malevolentia, Invidia.
Unheil, Malum, Peſtis.
Unheilbare Nullität, Nullitas inſanabilis.
Unheilig, Profanus, Irreligioſus.
Unhöflich, Incivilis.
Unhöfliches Umreiten, Moleſta frequentatio hoſpitum non invitatorum.
Unholden, Lamiæ, Sagæ, ſ. Zauberey.
Unkeuſch, Unkeuſchheit, Impudicus, Laſcivia.
Unkeuſchheit wider die Natur, Crimen ſodomiæ, ſ. Unzucht.
Unkoſten, Expenſæ, cf. Peinliche, Termins-Unkoſten.
Unkräfftig Teſtament, Teſtamentum invalidum.
Unkundig, Ignarus, Inſcius, cf. Unerfahren.
Unleugbare Facta, Facta quæ negare non licet, ſiehe Kriegsbeſtigung.
Unleſerliche Hand, Scriptura lectu difficilis.
Unluſt, Moleſtia. Dings-Unluſt, Turbatio judicii, ſ. Inquiſition.
Unmangelhafft, Cui nihil deeſt.
Unmannbar, Impubes, ſ. Stand.
Unmäßig, Intemperans, cf. Übermäßig.
Unmaßgeblich, Unmaßgeblicher Vorſchlag, Propoſitio ſalvo aliorum judicio facta.
Unmenſch, Monſtrum, Brutum.
Unmenſchliche That, Immane factum.
Unmenſchliche Vermiſchung, Sodomia, ſ. Unzucht.
Unmittelbar, Immediatus.
Unmittelbares Reichs-Glied, Membrum Imperii immediatum.
Unmittelbare Reichs-Ritterſchafft, Nobilitas Imperii immediata.
Unmittelbarer Reichs-Stand, Status Imperii immediatus.
Unmittelbare Unterthanen, Subditi immediati, Qui præfecturis immediate ſubſunt, cf. Mittelbare Unterthanen.
Unmöglich, Unmöglichkeit, Impoſſibilis, Impoſſibilitas.
Unmögliche Bedingung, Conditio impoſſibilis.
Unmündig, Unmündigkeit, Pupillus, Minor, Ætas minor, ſiehe Minderjährigkeit.
Unnachtheilig, Indemnis, Sine præjudicio.
Unnöthige Koſten, Sumtus non neceſſarii.
Unnütz, Unnützliches Geſchäffte, Negotium inutile, L. 10. §. 1. ff. de neg. geſt.
Unordentliche Täntze, Inordinatæ ſaltationes, L. O. §. 1. t. 46.
Unordnung, Confuſio, ſ. Klage.
Unparteyiſch, Neutrius partis, Æquus & juſtus.
Unpaß, Unpäßlichkeit, Æger, Ægritudo, cf. Kranckheit.
Unpflichten, Tributa, cf. Ungeld, ſ. Steuer.

Unrecht, Injuria, Iniquitas.
Unrechtmäßig, Illegitimus, Injuſtus.
Unredlich, Infamis, cf. Ehrlos.
Unreimiſch, Mente captus, ſ. Stand.
Unruhe, Inquies, Inquietatio, cf. Be-Verunruhigung.
Unſchädlich, Salvo, Seinen Ehren unſchädlich, Salva fama.
Unſchuld, Innocentia, Beweis der Unſchuld, Probatio innocentiæ, ſ. Inquiſition.
Unſichtbarer Mangel, Vitium latens, ſ. Kauff.
Unſinnig, Unſinniger, Furioſus, ſ. Stand.
Unſtatten, Incommodum, Moleſtia.
Unſtatthafft, Quod locum non invenit.
Unſtatthaffte Klage, Quarum rerum actio non datur.
Unſterblich, Immortalis, ſ. Gemeinde.
Unſträfflich, Integer, Irreprehenſibilis.
Unſtreitig, Certus, Indubitatus, Haud litigioſus.
Untadeliche Zeugen, Teſtes irreprehenſibiles, omni exceptione majores.
Unthat, Flagitium, ſ. Verbrechen.
Untheilbare Sache, Cauſa individua, ſ. Setzung in vorigen Stand.
Unthunlich, Quod effectui dari nequit, cf. Unmöglich.
Untreu, Untreue, Infidelis, Infidelitas.
Untüchtig, Untüchtigkeit, Inhabilis, Inhabilitas, Impotentia coëundi, ſ. Ehe.
Unveränderlich, Immutabilis, Jus immutabile, §. u. l. d. J. N. G. & C.
Unverantwortlich, Inexcuſabilis.
Unverbeſſerlich, Inemendabilis, Inſanabilis.
Unverborgen, Non obſcurus, Manifeſtus.
Unverboten, Non prohibitus, Licitus.
Unverbrüchlich, Sanctus, Inviolabilis.
Unverdächtig, Non ſuſpectus.
Unverehlichet, Cælebs, Innuptus.
Unverfälſcht, Incorruptus.
Unverfänglicher Vorſchlag, Conſilium captionis expers.
Unverheyrathet, Cælebs, Non maritatus.
Unverholen, Apertus, Palam & aperte.
Unverhört, Inauditus, Indicta cauſa.
Unverletzt, Illæſus, Salvus.
Unvermahnet, Non admonitus.
Unvermeidliche Hinderniß, Impedimentum indeclinabile.
Unvermerckt, Clam, Indeprehenſus.
Unvermögen, Impotentia generandi, ſ. Ehe.
Unvermuthet, Inopinatus. Unvermuthete Reiſe, Iter improviſum.
Unvernehmlich, Obſcurus.
Unverpflichtet, Juramento non obſtrictus.
Unverrichteter Sache, Re infecta.
Unverrückter Beſitz, Poſſeſſio non interrupta, ſ. Verjährung.
Unverſagt, Non denegatus.
Unverſchiedene Bürgen, Fidejuſſores, qui beneficio diviſionis non gaudent.
Unverſchiedene Schuldner, Debitores in ſolidum.
Unverſchuldet, Immerens, Indebitus.

Unverſehens, Incautus, Fortuito.
Unverſehrt, Illæſus, Incolumis.
Unverſönlich, Implacabilis, Irreconciliabilis.
Unverſorgte Tochter, Filia innupta.
Unverſtand, Imperitia, Imprudentia, ſ. Schade.
Unvertagte Schuld, Debitum, cujus dies nondum venit.
Unvertheidiget, Indefenſus, cf. Unverhört.
Unverwandten Fuſſes appelliren, Stante pede interpoſita appellatio.
Unverwehrt, Non prohibitus, Licitus.
Unverweigerlich, Irrecuſabilis.
Unverweilt, Sine mora.
Unverwendetes Depoſitum, Depoſitum adhuc extans.
Unverwerflicher Zeuge, Teſtis irreprehenſibilis.
Unverzogen Recht, Promta juſtitia.
Unverzüglich, Sine mora, Sine dilatione, Confeſtim.
Unumgänglich nöthig, Abſolute neceſſarius.
Unumſchränckte Macht, Poteſtas illimitata.
Unumſtößlicher Beweis-Grund, Argumentum irrefutabile.
Unvogtbar, Minorennis, ſ. Minderjährig.
Unvollkommen, Imperfectus, ſ. Beweis.
Unvonnöthen, Non opus, Non neceſſarius.
Unvorgreifliche Erinnerung, Monitum ſine cujusquam præjudicio factum.
Unvorſetzlicher Todtſchlag, Homicidium caſuale, ſ. Mord.
Unvorſichtig, Unvorſichtigkeit, Imprudens, Culpa, ſ. Schade, Verbrechen.
Unwahr, Unwahrheit, Falſus, Fictus, Falſitas.
Unwandelbar, Immutabilis.
Unwehrt, Vilitas, cf. Wehrt oder Unwehrt.
Unweſen, Status corruptus.
Unwiederbringlicher Schade, Damnum irreparabile, ſiehe Intervention.
Unwiederleglich, Irrefutabilis, cf. Unumſtößlich.
Unwiederlösliche Zinſen, Reditus irredimibiles, ſ. Wiederkauffs-Gülden.
Unwiederrufflich, Irrevocabilis, ſ. Schenckung, Eigenthum.
Unwiderſprechlich, Irrefragabilis, Irretractabilis.
Unwille, Averſio, Actio invita.
Unwiſſenheit, Ignorantia, ſ. Recht, Verjährung.
Unwürde, Indignitas, cf. Würde oder Unwürde.
Unwürdiger Erbe, Heres indignus, ſ. Teſtament.
Unzeit, Tempus inopportunum.
Unzeitiger Beyſchlaff, Præmaturus coitus, ſ. Unzucht.
Unzeitige Gebuhrt, Abortus, ſ. Verbrechen.
Unzertheilige Güter, Bona dividi prohibita.
Unzertheilte Summe, Summa integra, totalis.
Unzertrennte Summe, Summa indiviſa, ſ. Zahlung.
Unziemlich, Indecens, Illicitus, Iniquus.
Unzinsbar, Immunis, Liber a vectigalibus.

Unzucht, Stuprum, Delicta Carnis.

: fleiſchliche Vermiſchung wird anders nicht als nach vorher- Del. carn.
chtmäßiger Ehe zugelaſſen, und alle andere zum Verbrechen,

nach Römiſchen Rechten nachgelaſſene, aber eben nicht gebil- Concubina-
te unehliche Beyſchlaff, Nov. 89. c. 12. mit Gefängniß, L. O. tus
o. t. von verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Perſonen.
: Gewinſts halber getriebene Hurerey an beyden Perſonen Fornicatio
t Geld, Gefängniß, Verweiſung, C. 28. p. 4. an der Weibs-
rſon, ſo iemand mit Frantzoſen wiſſentlich vergifftet, mit Stau-
nſchlag, ib.
: Schwächung einer Jungfrau oder unberüchtigten Wittwe Stuprum
it Gefängniß, und daß der Jungfrauſchänder die Perſon ent-
eder ehlige oder dotire, C. 27. p. 4. cf. Exod. 22. v. 16. und die
ibes-Frucht alimentire, d. C. 27. worzu an Orten, wo es ein-
eführet, die Kirchen-Buſſe kömmt, Rſ. gr. 1661. Conſ. 8. §. 6.
lbſt der Verlobten vor der Trauung verübte Unzucht mit Ge- Præmaturus
ängniß beſtrafft wird. K. O. t. von Str. der Unzucht. concubitus
Das Verbrechen und deſſen Straffe wird vergröſſert, wenn es
it unmannbaren und zum Eheſtande untüchtigen, pr. I. d. nupt. Stupr. Im-
. 31. p. 4. pub.
nit ſinnloſen und wahnwitzigen, C. 26. p. 4.
nit gefangenen und dem Stockmeiſter anvertrauten, C. 25. p. 4.
nit todten Weibs-Perſonen, C. l. 5.
nit Perſonen einerley Geſchlechts, oder gar Sodomia
mit Vieh, P. H. G. O. a. 116.
mit Zwang und Gewalt begangen wird, C. 30. 31. p. 4. dahin auch Stuprum
die gewaltſame Entführung gerechnet wird. l. un. C. d. rapt. virg. violentum
P. H. G. O. a. 118. Raptus
In Anſehung des bereits verhandenen ehlichen Bandes wird
hliche Vermiſchung mit eines andern Braut mit Staupenſchlag
ndesverweiſung, K. O. t. v. Str. der Unzucht. und eben ſo auch
Ausübung des Ehebruchs vorgenommene oder wenigſtens dazu Malitioſa
gebende böſliche Verlaſſung der Ehegatten beſtrafft. K. O. t. von deſertio
egatten, ſo einander böslich verlaſſen.
. Der Ehebruch iſt eine durch fleiſchliche Vermiſchung mit einer Adulterium
n Perſon begangene Verletzung der ehelichen Treue, cf. l. 6. §. 1.
. Jul. d. adult. und wird entweder mit einer ledigen, oder auch ver- ſimplex
n Perſon verübet. Die Straffe des Ehebruchs iſt das Schwert, duplex
p. 4. davon den Ehebrecher nicht befreyet, daß er ledig, L. O. 1543.
des Ehebruchs. obgleich eine ledige Weibs-Perſon nur mit Stau-
lag verwieſen wird, C. 19. p. 4. noch den Ehemann entſchuldiget,
mit einer gemeinen Vettel, Dec. 83. oder mit einem ſonſt ſchon
cheriſchen Weibe den Ehebruch begangen, Dec. 82. wiewohl ſolchen-
ſeines Weibes Vorbitte, ib. und die durch erfolgende freywillige
ohnung ſtillſchweigend beſchehene Verzeihung ſtat findet, a. l. 13.
f. ad L. Jul. d. adult. Dec. 82. ſonſt aber auch wegen nur vermuthe-
ehebruchs auf die Eheſcheidung geklaget, c. 12. X. d. præſumt. inglei-
dem Ehemanne und Vater auf friſcher That die Selbſt-Rache gewiſ-
aſſen zugelaſſen wird. l. 24. ff. ad L. Jul. d. adult. P. H. G. O. a. 142.
5. Eben die Straffe iſt auf die zwiefache Ehe, darauf fleiſchliche Bigamia
niſchung erfolget, geſetzt, C. 20. p. 4. P. H. G. O. a. 121. ungeachtet
Kirchgang gehalten worden. C. 20. p. 4.

Incestus §. 6. Nachdem auch göttliche und menschliche Gesetze die fleischliche Vermischung der allzu nahe verwandten Personen verbieten, wird bey deren Übertretung eine Blutschande begangen, und nach Verschiedenheit der Fälle mit Schwert, Staupenschlag und Landesverweisung bestrafft. P. H. G. O. a. 117. C. 22. 23. 24. p. 4.

Lenocinium §. 7. Kuplerey, dadurch Unzucht und Ehebruch befördert werden, ist mit Landesverweisung, Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen, P. H. G. O. a. 122. 123. oder auch mit dem Schwerte zu bestraffen. C. 29. p. 4. cf. l 11. §. 1. ff. ad L. Jul. d. adult. Nov. 12. c. 1. l. 6. & Auth. Incestus C. d. incest. & inutil. nupt.

Conventicula §. 8. Auch sind die zur Unzucht gemißbraucht Spinn- und Rocken-Stuben, Scheideabende, Lobe- und Bettler-Täntze verboten, L. O. 1555. Gen. Art. 18. welches auch von Fressen und Sauffen, Zechen, übermäßigem Zutrincken zu gantzen und halben zu sagen. L. O. 1550. 1555. c. von übermäßigem Zutrincken.

Comessationes.

Unzüchtige Geberden, Gestus lascivi.
Unzüchtig Geschrey, Clamor impudicus, s. Gerichte.
Unzulänglich, Insufficiens, Informis.
Unzuläßlich, Illicitus, Vetitus.
Unzuläßliche Gesellschafft, Collegium illicitum.
Unzünfftige, Unzunfftmäßige Störer, Turbatores opificum, Pol. O. §. 2. n. 21.
Unzweifflich, Indubitatus, Certus.
Und, Et, Atque, Particula conjungens, l. 46. ff. d. legat. 3.
Und anderes, Et cætera, Oratio etcæterata, l. 44. ff. d. V. S.
Ungarische Gülden, Aurei Hungarici.
Union, Unio, cf. Bündniß.
Universal-Erbe, Heres ex asse, s. Testament.
Universität, Universitas, s. Gemeinde.
Academia, s. Academie.
Universitäts-Dörffer, Pagi universitatis, s. Bauer.
Universitäts Verwandter, Civis Academicus.
Unßlit, Sebum, cf. Inselt.
Unten, Infra, Posteriori capite legis, l. 2. ff. ad L. Aquil.
Unter, Sub, Inter, Dis- &c.
Unteracht, Bannum simplex, inferius, cf. Oberacht.
Unterbrechung, Interruptio, s. Verjährung.
Unterbringen, Elocare, Collocare pecuniam, s. Vormund.
Unterdrückung, Suppressio, Occultatio.
Unterfangen, Usurpatio, s. Besitz.
Untergang, Interitus, s. Befugniß.
Occasus, cf. Sonnen-Untergang.
Untergänger, Agrimensor.
Untergeben, Subjicere, den Predigern, Ministris ecclesiæ informandum committere, dem Scharffrichter, Carnifici torquendum permittere.
Untergerichte Jurisdictio inferior.
Untergraben, Suffodere fundamenta, s. Befugniß.

Unterhalt, Alimenta, Sustentatio.

Alimenta §. 1. Unterhalt ist dasjenige, was der Mensch zu seiner Nahrung, Kleidung und Auferziehung von nöthen hat.

§. 2.

§. 2. Man theilet denſelben in das, was einer zur höchſten Nothdurfft brauchet, und das, was ſeinem Stande nach und zu beſſerer Gemächlichkeit erfordert wird. naturalia civilia

§. 3. Ein Kind muß, ſo bald es zur Welt gebohren worden, vom Vater unterhalten werden, und iſt er davon bis in das dritte Jahr keines weges befreyet. l. 1. §. 15. ff. d. agn. l. al. lib. Obligatio patris

§. 4. Dieſe Schuldigkeit eines Vaters wird in einem ordentlichen Eheſtande von ſelbſt erkannt und geleiſtet, weil aber auch unehlige Kinder zu ernähren, c. 5. X. d. eo, qui duxit. und den ehebrecheriſchen und aus Blutſchande erzeugten, a. l. 4. ff. d. agn. & al. lib. l. R. l. 3. a. 27. ingleichen den undanckbaren Kindern wenigſtens der allernothdürfftigſte und geringe Unterhalt nicht zu verſagen, a. Nov. 12, c. 2. ſo muß erſtern-falls ein Vater das Kind vor das Seinige erkennen, l. 3. §. 1. 2. ff. d. agn. & al. lib. auch die zuerkannten Aliment-Gelder monatlich voraus entrichten. a. l. f. ff. eod. Liberi illegitimi Alimenta tenuia

§. 5. Nach dem Vater wird der Unterhalt von dem väterlichen Groß-Vater, nach ihm von der Mutter, hernach von ihrem Vater, denn zur Hülffe von Brüdern und Schweſtern. endlich von dem nächſten Anverwandten bey Verluſt der Erbfolge gefordert, a. l. 5. §. 2. 25. l. 8. ff. d. agn. & al. lib. l. 1. §. 2. ff. d. tut. & rat. diſtr. l. 12. §. 3. l. 13. §. f. ff. d. admin. tut. Nov. 115. c. 3. §. 12. 13. vor einen Findling aber muß die Obrigkeit ſorgen. a. l. 10. ff. d. R. J. Ordo oneris alendi

§. 6. Damit aber die Alimentation niemand zur Ungebühr aufgebürdet, oder einem die Erbfolge unverſchuldeter Weiſe entzogen werde, ſoll eine ſchwangere Wittwe die Beſichtigung leiden, l. 1. ff. d. ventr. inſpic. Weichb. a. 94. und wenn ſie den Beſitz der Güter auf andere bringet, oder ſonſt wider beſſer Wiſſen handelt, davor hafften, t. ff. ſi ventr. nom. & t. ſi mul. ventr. nom. in poſſ. eal. cauſ. ingleichen eine geſchiedene zu rechter Zeit die Anzeige thun. l. 1. ff. d. agn. & al. lib. Inſpectio Denunciatio

§. 7. Zur Straffe wird die Laſt der Unterhaltung demjenigen auferlegt, der eine wahnwitzige, ſinnloſe ledige Weibes-Perſon beſchläfft, als der ihr über die ſonſt geſetzte Straffe nach billiger Ermäßigung einen Unterhalt machen ſoll. C. 26. p. 4. Onus alendi mente capram

§. 8. Eltern ſind ordentlich nur ſo lange zur Alimentation der Kinder verbunden, als dieſe ſich nicht ſelbſt ernähren können, a. l. 5. §. 7. ff. d. agn & al. lib. l. 8. §. 5. C. d. bon quæ lib. ein anders aber iſt es, wenn dieſe ſich nicht auf Handarbeit, damit ſie ihr Brot verdienen, ſondern auf die Studia legen, wie denn die Studir-Koſten unter den Alimenten mit begriffen ſind, a. l. 5. §. 12. ff. d. agn. l. al. lib. l. 50. ff. fam. herc. obſchon dieſelben unter die im Teſtament vermachten Alimenten nicht gerechnet werden. l. 6. ff. d. alim. l. cib. leg. Sumtus ſtudiorum

§. 9. Hinwiederum ſind auch Kinder ihre arme unvermögende Eltern zu ernähren ſchuldig. l. 5. pr. §. 1. 2. 15. 16. 17. ff. d. agn. & al. lib. Parentes a lib. al.

§. 10. Derjenige, ſo dem Schuldner in ſeiner letzten Kranckheit die Alimenta gereichet, bekömt ſolchen ſeinen Vorſchuß nebſt anderm Aufwande der letzten Kranckheit im Concurs wieder bezahlt. E. P. O. t. 42. n. 4. Creditum alimentorum

§. 11. Der Unterhalt, ſo armen Leuten gereichet wird, gehöret mit unter die milden Sachen, l. 21. C. d. SS. eccleſ. und wenn einem nach einem ſonſt unvollkommenen Teſtamente drey Jahr lang die Alimenta gereichet worden, ſoll er ſolche auch noch ferner bekommen. l. 1. C. d. fideic. Alimenta pauperum

§. 12.

Transactio super alimentis.

§. 12. Sonſt werden die Alimenta unter diejenigen Sachen gerechnet worüber kein Vergleich getroffen werden könte, welches iedoch geſchehen mag, wenn die Obrigkeit nach vorhergehender Cauſæ cognitione darein williget, oder der Alimentarien Sache dadurch verbeſſert wird. l. 8. C. & ff. d. tranſact.

Unterhändler, Proxeneta, Pararius, ſ. Mäckler.
Unterlaß, Unterlaſſung, Omiſſio, Abſtinentia, ſ. Hülffe.
Ohne Unterlaß, Indeſinenter, Continuo, ſ. Befugniß.
Untermarckung, Deſignatio finium, ſ. Grentze.
Unternehmung, Factum illicitum, ſ. Verbrechen.
Unter-Obrigkeit, Magiſtratus inferior.
Unter-Officier, Præfectus militum inferior.
Unterpfand, Pignus, Hypotheca, ſ. Pfand.
Unterredung, Colloquium, Colluſio captivorum. P. H. G. O. a. m.
Unterricht, Unterrichtung, Informatio, Inſtitutio.
Unterrichter, Judex inferior, Judex a quo, cf. Ober-Richter.
Unterſage, Unterſagung, Prohibitio, eines neuen Baues, Novi operis nunciatio, ſ. Schade.
Unterſaß, Unterſaſſe, Vaſallus, Subditus.
Unterſchiebung, Suppoſitio partus, ſ. Falſch.
Unterſchied, Unterſchiedlich, Diſtinctio, Diſtinctus.
Unterſchlag, Unterſchlagung, Suppreſſio, Crimen de reſiduis, ſ. Diebſtahl.
Unterſchleiff, Malverſatio, Stellionatus, ſ. Verbrechen.
mit der Soldaten Löhnung, Stellatura, ſiehe Kriegs-Recht.
Unterſchreibung, Unterſchrifft, Subſcriptio, ſ. Urkunde.
Unterſchriebener Auszug, Schedula mercium creditarum ab emtore ſubſcripta, ſ. Handelsleute.
Unterſtehen, Conari, Audere.
Unterſtandene Miſſethat, Conatus delinquendi, ſ. Verbrechen.
Unterſtelle, Locus inferior, cf. Oberſtelle.
Unterſtreichung, Interlineatura documenti, ſ. Urkunde.
Unterſuchung, Inquiſitio, ſ. Inquiſition.
Unterthan, Subditus, cf. Mittelbare, Unmittelbare, Reichs-Unterthan.
Unterthanen Pflicht, Homagium, cf. Huldigung.
Untervogt, Subpræfectus.
Unterwerffen, Unterwerffung, Subjicere, Subjectio.
Unterworffen ſeyn, Subeſſe, Agnoſcere jurisdictionem, ſ. Gerichte.
Unterwinden, Arrogare, Occupare, Invadere.
Unterzeichnen, Unterzeichnung, Subſignare, Subſignatio, cf. Unterſchrifft.
Unterziehen, Sich einer Sache unterziehen, Rem aggredi, Commiſſa expedire, ſ. Gerichte.
Vocation, Vocatio, ſ. Beruff, Geiſtliche, cf. A-Con-E-Pro-Revocation.

Voden, Vöden, Föden, Nutrire, Alere, Paſcere, Defendere.
Vod, Vot, Vogd, Vogt, Præfectus, Nutritor, cf. Amts-Bettd-Burg-Ehe-Frevel-Frohn-Gerichts-Kaſten-Kriegs-Land-

Land-Ober-Pflege-Reichs-Unter-Zent-Vogt, Hundsfot.

Vogt-Lehn, Feudum Gardiæ, Gastaldiæ, pro custodia vel œconomia domini datum.

Vogt-Recht, Jus Advocatiæ, Protectio, Jurisdictio.

Vogtbar, Vogtbare Jahre, Majorennis, Majorennitas, cf. Unvogtbar.

Vogtey, Præfectura, Jurisdictio, Advocatia, cf. Stadt-Vogtey.

Vogtey-Lehn, Feudum advocatiæ armatæ.

Vogteyliche Obrigkeit, Jurisdictio inferior, ſ. Gerichte.

Vogel, Avis, cf. Krams-Stoß-Vogel.

Homo nauci, cf. Galgenvogel.

Vogelfang, Vogelgeſtelle, Vogelherd, Aucupium, ſ. Befugniß.

Vogelfrey, Proſcriptus, Qui ut avis in aëre volans ubivis & a quovis impune prehenditur, ſ. Kriegs-Recht §. 3. n. 72.

Vogelleim, Viſcus quo aves irretiuntur.

Vogelſchieſſen, Exercitium jaculatorium dejiciendi avem.

Vogelſtange, Campus Martius, ſ. Bürget.

Vogelweid, Vogelweidwerck, Aucupium. ſ. Jagd.

Volck, Gens, Populus, Agmen, Copiæ, cf. Kriegs-Volck.

Völcker-Recht, Jus Gentium. ſ. Natur- und Völcker-Recht.

Voll = Voll, Plenus. Totus, Perfectus, Legitimus, Ebrius.

Vollbringen, Perficere, Delictum conſummare, ſ. Verbrechen.

Vollbürtig Geſchwiſter, Fratres ſororesque germani, ſiehe Anverwandſchafft.

Volles Eigenthum, Dominium plenum, cf. Nutzbares Eigenthum.

Vollenden, Finire, Perficere.

Vollführen, Perficere, Abſolvere, ſ. Beweis.

Volle Gebuhrt, Frater ſororve germana.

Volle Gerade, Plena gerada, cf. Nifftel-Gerade.

Volljährig, Volljährigkeit, Majorennis, Majorennitas, Venia ætatis, ſ. Stand.

Vollkommen, Perfectus, cf. Unvollkommen.

Vollmacht, Mandatum.

§. 1. Vollmacht iſt ein Contract, darinnen einer des andern Geſchäffte auszurichten verſpricht. Mandatum

§. 2. Fremde Geſchäffte übernimmt einer nicht leicht unerſucht, l. 1. §. 2. ff. mand. man mag aber doch ſeine Dienſte anbieten, da nicht allein des Principalen ſtillſchweigende Einwilligung genug iſt, l. 6. §. 2. ff. eod. ſondern auch dieſer unwiſſend verpflichtet wird, ſo offt wir etwas zu ſeinem Nutzen handeln, §. 1. I. d. obl. qu. qs. ex contr. kömmt aber die Genehmhaltung dazu, ſo bleibt es eine Vollmacht. l. 50. ff. mand. l. 60. ff. d. R. J. Neg. geſt.

§. 3. Was in Vollmacht verrichtet wird, geſchicht dem Principalen zu gefallen, cf. pr. I. d. mandat. dem weder eine Vollmacht anzudichten, wenn ihm, ob etwas geſchehe oder nicht, wenig daran lieget, indem er guten Rath ertheilet, §. 6. I. eod. iemand recommendiret und eine bloſſe Interceſſion vor ihn einleget, l. 12. §. 12. ff mand. noch die Pflicht eines Gewaltgebers zu erlaſſen, wenn eines Dritten daraus entſtehender Nachtheil ein anders erfordert, daher eine Anweiſung ſo lange vor eine bloſſe Vollmacht zu halten, bis durch Quittung erwieſen wird, daß die vorige Verpflichtung aufgehoben worden, M. 1699. §. 3. C. t. 11. 2017. und Conſilium. Commendaſſe. Aſſignatio

die

Ceſſio

die Ceſſion einer Forderung nicht hindert, daß ihm nicht immer noch über gewiſſe Puncte der Eyd deferiret werden könne, E. P. O. t. 18. §. 6. und ein Beklagter ſich dadurch, daß er die Vollmacht an den ſtellet, an welchem er ſeinen Regreſs hat, ſich der Klage nicht entbrechen kan, E. O. t. 14. §. 3. wiewohl man dieſe beyde Procuratores in rem ſuam nennet. l. 55. ff. mand.

§. 4. Das anbefohlne muß ſo wohl in des Principalen als des Gevollmächtigten Gewalt ſtehen, daher die ihrer Natur und den Geſetzen nach unmögliche Dinge davon ausgenommen, §. 10. I. d. inutil. ſtip.

Mandatum rei illicitæ

und wenn de facto etwas unzuläßliches in Vollmacht eines andern verübet worden, ſind zwar beyde deshalber zu beſtraffen, ſie ſelbſt aber einander zu nichts verpflichtet. §. 7. I. d. mandat. und der Gevollmächtigte hat keinen Regreſs wider den Principal, mag ihm auch, wenn er beklaget wird, nicht litem denunciren. E. P. O. t. 14. §. 4.

Obligatio mandatarii

§. 5. Des Gevollmächtigten Verpflichtung iſt

1. das freywillig übernommene Geſchäfte auszuführen, §. 11. I. d. mandat.
2. das in Vollmacht empfangene wieder zu erſtatten, l. 20. ff. mand. bey deſſen Verwendung in ſeinen Nutzen er uſuras centeſimas bezahlen ſoll, l. 38. ff. d. neg. geſt.
3. den durch ſein Verſchulden verurſachten Schaden gut zu thun, l. 13. 21. C. mand. doch mag er die Sache einem andern auftragen, und einen After-Anwald beſtellen, l. 8. C. d. procur.

Subſtitutio

Fines mandati

4. wenn er von dem Principalen etwas haben will, die Grentzen der Vollmacht nicht zu überſchreiten, §. 8. I. d. mandat. l. 10. C. d. procur. wiewohl unter dem anbefohlnen Endzwecke auch die Mittel dazu zu verſtehen. a. l. 2. ff. d. jurisd.

Obligatio mandantis

§. 6. Des Principalen Pflicht iſt, daß er

1. den Gevollmächtigten ſchadlos halte, und ihm die Unkoſten erſtatte, es mag nun ſein Nutzen befördert worden ſeyn, oder nicht, weil im erſtern Falle er ſich nicht mit des andern Schaden bereichern ſoll, im andern Falle aber die Koſten derjenige billig träget, deſſen das Geſchäffte iſt, zu dem der Gevollmächtigte nur als ein Werckzeug gebrauchet wird, und wie er am Gewinne keinen Antheil hat, alſo auch billig ohne Schaden bleibet. l. 26. §. f. l. 56. §. f. ff. l. 4. C. mand. doch erſtrecket ſich ſeine Pflicht dahin nicht, daß er dem Gevollmächtigten auch den durch Unglücks-Fälle erlittenen Schaden erſtatte, l. 26. §. 6. ff. mand.

Honorarium

2. ob auch wohl eben nicht nöthig, daß er dem Gevollmächtigten ſeine Mühwaltung belohne, indem dieſes zum Mieth-Contracte gehöret, §. 13. I. d. mand. weil aber doch ein Honorarium nicht verboten, dieſes auch öfters Lege publica determiniret wird, und von einem andern Lohne wenig unterſchieden iſt, ſo mag nicht allem ſolches allerdings gefordert werden, l. 10. §. 9. ff. mand. ſondern es braucht auch nach ſolcher Determination der Gevollmächtigte ſolches nicht einmahl zu bedingen, E. P. O. t. 7. §. 4. er hat an auch den in Händen habenden Inſtrumenten das Jus retentionis.

3. daß er des Gevollmächtigten Facta vor genehm halte, und daß

Cl. rati, grati, heredum

4. ſeine Erben daran gebunden, iſt ohne Clauſula rati, grati und heredum auſſer Zweifel, daher dieſelben in einer Vollmacht eben nicht nöthig. E. P. O. t. 7. §. 1.

§. 7. So

§. 7. So wohl der Principal als der Gevollmächtigte haben bedürfenden Falls die geordnete Klage. l. 12. §. 9. ſequ. ff. mand. A. mandati

§. 8. Sonſt iſt ein Gevollmächtigter entweder ein gerichtlicher oder auſſergerichtlicher. Jener wird ein Anwald genannt, l. 33. 35. 43. ff. d. procur. und hat entweder eine general- oder auf eine gewiſſe Sache gerichtete Vollmacht, l. 1. §. 1. l. 58. ff. d. procur. l. 6. §. 6. ff. mand. deren Beſiegelung eben nicht erfordert wird, E. P. O. t. 7. §. 1. ein Blanquet aber nicht zulänglich iſt, Pr. O. t. 7. §. 1. der von einer Gemeinde oder einem Collegio beſtellte wird ein Syndicus genannt, l. 1. §. 1. ff. qd. cuj. univ. der von einem Vormunde geordnete ein Actor. §. f. I. d. Actor cūrat. Procurator judicialis extrajudicialis Mandatum generale, ſpeciale Syndicus

§. 9. Zu einem gerichtlichen Anwalde wird vor dem 17den, §. 5. I. ex quib. cauſ. manum. und nach Sächſiſchen Rechten vor dem 21. Jahre niemand zugelaſſen, M. 1723. §. 1. auch werden Weibs-Perſonen, l. 54. ff. d. procur. des gemeinen Weſens halber abweſende, ib. Soldaten, ib. Raths-Herren, l. 34. C. d. decur. Geiſtliche, Nov. 123. c. 6. Mächtigere, t. C. ne lic. potent. offenbar Unehrliche davon ausgeſchloſſen. §. f. I. d. excuſ. cf. l. 6. C. d. procur. Minor

§. 10. Nahe Anverwandte, l. 35. ff. d. procur. Litis Conſorten, l. 2. C. d. conſort. ej. lit. der Mann wegen ſeines Weibes, l. 21. C. d. procur. werden ohne Vollmacht zugelaſſen, ſo wird auch die Unzulänglichkeit derſelben durch Cautionem rati erſetzt, l. 1. C. eod. ſonſt mag ohne Vollmacht niemand vor der andern erſcheinen, Pr. O. t. 7. §. 1. auſſer daß vor Beklagten ein ieder als ſein Defenſor zugelaſſen worden, l. 12. C. d. procur. der auch nicht einmahl de rato caviren durffte, auſſer in dinglichen Klagen, l. 45. §. 2. l. 40. §. 2. ff. d. procur. hingegen aber, was Beklagter ſchuldig, leiſten muſte. l. 35. §. 3. l. 51. ff. eod. Propinqui Cautio rati Defenſor

§. 11. Veräuſſerung, l. 63. ff. d. procur. Vergleich, l. 60. ff. eod. Endes delation, relation, Leiſtung, l. 17. ff. d. jurej. das Anſuchen um Setzung in vorigen Stand, l. 25. §. 1. ff. d. minor. Antretung der Erbſchafft ſind ohne beſondere Vollmacht nicht vorzunehmen, l. 25. §. 5. ff. d. acqu. l. om. her. ſonſt hält man dafür, daß die Clauſel cum Libera den Mangel beſonderer Vollmacht erſetze, E. P. O. t. 7. §. 2. c. 4. d. procur. 6. die mehrern ertheilte kan auch einer allein ausrichten, ſie ſeyn ſchlechterdings oder ſamt und ſonders conſtituiret, E. P. O. t. 7. §. 3. und genieſſen ſolche Gevollmächtigte des Beneficii Diviſionis, a. Nov. 99. c. 1. und Excuſſionis. a. l. f. C. d. div tut. Actus ſpecialis mandati Cl. cum libera

§. 12. Dadurch, daß der Principal ohne Proteſtation ſelbſt erſcheinet, wird die Vollmacht ſtillſchweigend nicht aufgehoben, E. P. O. t. 7. §. 5. cf. c. 8. d. procur. 6. der Tod aber hebt ſo wohl auf ſeiner als des Gevollmächtigten Seite dieſelbe auf, §. 10. I. d. mud. dergleichen auch geſchicht, wenn entweder beyde, §. f. I. quib. m. toll. obl. oder einer von ihnen die Vollmacht wiederrufet oder aufgiebt, l. 12. §. 16. l. 22. §. f. l. 23. 24. 25. ff. mand. welches iedoch ohne erhebliche Urſache nicht geſchehen ſoll. E. P. O. t. 7. §. 4. Mandati revocatio, renunciatio

§. 13. Beſondere Arten der Vollmacht ſind, wenn

1. einer, ſo bey dem Fürſten in Gnade ſtehet, gegen ein gewiſſes Affection-Geld, eines andern Sache zu recommendiren verſpricht, l. un. C. d. ſuffrag. Contr. ſuffragii
2. man einem die Verkaufung einer Sache mit dem Bedinge, daß er das Geld davor, oder die Sache wieder bringe, aufträgt, ſiehe Trödel-Contract. æſtimatoria
3. der Schuldner einen gut ſagen heiſſet, ſiehe Bürgſchafft. Fideju Co

4. man

Cambium 4. man einen zu Acceptation eines traſſirten Wechſels veranlaſſet, ſ. Wechſel.

Proxeneta 5. einer gebraucht wird, einen Handel zwiſchen andern auszumachen, ſ. Mäckler.

Conſilium obligatorium. 6. man einen unter dem Vorgeben, daß es ein guter Mann, dem wohl zu trauen, bey dem keine Gefahr, zum Anlehn oder Credit geben beweget, davor man allerdings ſtehen muß. Dec. 42. Lüb. R. L. 3. t. 10.

Vollſaufen, Ebrietas, Ebrioſitas.
Volles ſicheres Geleite, Salvus conductus ſpecialis.
Vollſtändig, Integer, Conſummatus, Vollſtändige Abſchrifft, Copia integra, ſ. Urkunde.
Vollſtreckung der Hülfe, Executio.
Vollwichtige Münge, Moneta gravis, juſti ponderis.
Vollwort, Autoritas, Conſenſus tutorum & curatorum, ſ. Vormund.
Vollziehung, Executio negotii, pœnæ.
Völliger Beweis, Plena probatio.
Völlige Landſäſſerey, Plenus Landſaſſiatus, ubi ſimul vaſallum & ſubditum eſſe oportet.

Von = Von, A, Ab, De &c.
Vonnöthen, Quod opus eſt, cf. Unvonnöthen.
Von raucher Wurtzel, Ager incultus, ſ. Erbzins.
Von Rechts wegen, De jure, ſ. Urtel.

Vor = Vor, Ante, Pro, Coram, Apud, Ob &c. cf. Davor, Zuvor, Für.
Voran, Ante, Anterius.
Vorangehen, Præire, Præcedere, cf. Rang.
Voraugenſtellung, Actus quo quid ſub aſpectum ſiſtitur, Confrontatio, ſ. Inquiſition.
Voraus, In anteceſſum, cf. zum Voraus.
Vorausbezahlung, Prænumeratio, ſ. Unterhalt.
Vorausklage, Excuſſio, ſ. Bürge.
Vorausnehmen, Præcipere, Anticipatio.
Vorausſetzen, Præſupponere, Præſumere, ſ. Vermuthung.
Vorausvermächtniß, Prælegatum.
Vorbedacht, Præmeditatio, Certa ſcientia, ut poſtea ignorantiæ vel error obtendi nequeat.
Vorbehalt, Reſervatio, Exceptio, cf. Geiſtlicher Vorbehalt.
Vorbehältlich, Cum reſervatione ulteriorum poſitionum.
Vorbericht, Relatio præliminaris.
Vorbeſchied, Citatio, Extraordinaria cognitio.
Vorbewuſt, Scientia, ohne Vorbewuſt des Ehemannes ſich verſchreiben, Inſcio marito contrahere.
Vorbey, Præter.
Vorbey gehen, Præterire, Præteritio.
im Vorbeygehen, In tranſitu.
Vorbeyſtreichen, Præterlabi, ſ. Fatalien.
Vorbitte, Interceſſio, ſ. Bitte, Vollmacht.
Vorbringen, Relatio, Allegatio, cf. Mündliches Vorbringen.
Vordach, Projectura, cf. Fürdach.
Voreltern, Majores, ſ. Anverwandſchafft.

image
not
available

dieſer hingegen jenem die Sache mit deren Nutzung von Zeit des Angebots abtreten. a. l. 2. C. d. pact. int. emt. & vend.

Præſcriptio §. 5. Die Zeit ſich deſſen zu bedienen iſt bey dem nach Gewohnheit und von Rechtswegen zuſtehenden Verkaufs-Rechte ein Jahr, ſonſt aber, wenn man ſich den Vorkauf bedungen, dreißig Jahr, Jahr und Tag. C. 32. p. 2.

Feudi venditio ſub haſta §. 6. Wenn ein Lehn-Gut ſub haſta erſtanden worden, haben die Mitbelehnten, ſo in eine oder andere Schuld conſentiret, weder das Jus retractus, noch das Jus Protimiſeos, als welches letztere auch in dieſem Fall, des Schuldners Söhnen und Deſcendenten nicht zuſtehet, wenn es gleich ein Bonum avitum wäre. E. P. O. t. 40. §. 3.

Jus repræſentationis §. 7. Bey dem Geſchlechts-Vorkaufe hat das Eintritts-Recht ſtat, ſo daß, wenn der nähere Agnat ſich deſſen nicht bedienet, der folgende ſich deſſelben anmaſſen kan, a. 2. f. 26. §. Titius. einem Fremden aber mag es

Ceſſio. nicht cediret werden. a. l. 23. ff. d. adopt.

Vorkäuffer, Vorkäuferey, Propolium, cf. Auf- und Vorkauff.
Vorkehren, Media objicere.
Vorklage, Conventio, cf. Wiederklage.
Vorkommen, Comparere, Intromitti in judicium.
Vorladen, Vorladung, Citatio.
Vorlegung der Urkunden, Productio, Editio documentorum, ſiehe Urkunde.
Vorleſen, Vorleſung, Prælectio, ſ. Acten.
Vorles-Gerechtigkeit, Jus præ aliis ſpicas legendi, quod alicubi viduabus & pupillis competit.
Vormittag, Ante meridiem.

Vormund, Vormundſchafft, Tutor, Tutela.

Tutela §. 1. Vormundſchafft iſt ein von der Obrigkeit aufgetragenes Amt, verlorne Kinder zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten.

§. 2. Alle Vormünder werden von der Obrigkeit beſtätiget. N. A. 1548. t. 31. 1577. t. 32. man nimmt aber dazu

testamentaria 1. die vom Vater im Teſtament geordnete,

legitima 2. die, ſo die nächſte Hoffnung zur Succeſſion in der Kinder Vermögen haben, in deren Ermangelung,

dativa 3. einer von der Obrigkeit geſetzet wird. l. 11. ff. d. teſt. tut. pr. l. d. Attil. tut. l. 52. C. d. epiſc. & cler.

Tutor §. 3. Die Perſon, ſo zu bevormunden, muß ohne Vater ſeyn, pr. & §. 1. I. d. tut. doch wird auch Kindern, ſo noch in väterlicher Gewalt, zu

Curator Ausmachung ihres Muttertheils, E. P. O. t. 9. §. 1. und Minderjährigen wider ihren Willen, N. A. 1577. t. 32. cf. §. 2. I. d. curat. desgleichen Raſenden, §. 3. I. d. curat. Verthulichen, l. 1. §. 1. ff. d. cur. fur. Tauben und Stummen ein Vormund, §. 4. I. d. curat. ſo wohl der Perſon als ihrem Vermögen vorgeſetzt. §. 4. I. qu. teſt. tut. §. 2. I. d. curat.

Tutela teſtamentaria §. 4. Ein Vater mag auch enterbten Kindern einen Vormund ſetzen. l. 4. ff. d. teſt. tut. auch über Lehn-Gütern, ob es gleich nicht eines Herrn Lehn-Leute, a. l. 32. ff. d. teſtam. und ſind unter Söhnen und Töchtern auch die nach ſeinem Tode gebohrnen Kinder, l. 5. ff. d. tut. und unter Kindern auch die Enckel und Nachkommen zu verſtehen. l. 6. ff. eod. cf. §. 4. I. qu. teſt. tut.

legitima §. 5. Spillmagen werden ſowohl als Schwertmagen zur Vormund-

ſchafft

afft, Nov. 118. c. 5. und die eines Grades ſind, zugleich zugelaſſen, l. 9. d. legit. tut. doch gehet nach Sachſen-Recht der Agnat dem Cognato, ıd unter mehrern Agnaten der älteſte vor, L. R. L. 1. a. 3. Weichb. a. 49. chwäb. R. a. 27. §. 3. im Lehn werden auch ſolche, die nicht Bluts-Freun-, doch Mitbelehnte ſind, zugelaſſen, a. §. un. l. d. leg. patron. tut. L. R. 21. 32. der Lehnsherr ſelbſt aber wird nicht mehr Vormund. Lehn-R. a. 14. . L. R. L. 1. a. 58.

§. 6. Wer Vormund werden will, muß nicht ſelbſt unmündig ſeyn, . C. d. legit. tut. §. 13. I. d. excuſ. auch wird Weibs-Perſonen, l. f. ff. d. t. Soldaten, l. 4. C. qui dar. tut. Geiſtlichen ordentlich keine Vormund-ıafft aufgetragen, l. 52. C. d. epiſc. & cler. iedoch die Mutter und Groß-utter dazu gelaſſen, l. 2. C. quand. mul. tut. off. fung. und auſſer dem roß-Vater, l. f. ff. d. tut. a. l. 7. C. d. cur. fur. allen andern vorgezogen, ov. 118. c. 5. müſſen aber der anderweitigen Verehligung und dem SCto ellejano renunciren. ib.

§. 7. Vormunden kan iede Obrigkeit, ſo die Unter-Gerichte hat, ohne dativa ſondere Conceſſion, R. A. 1577. t. 32. cf. l. 6. §. 2. ff. d tut. wo der Pupill n Domicilium hat, l. un. C. ub. pet. tut. l. cur. ſetzen, auch dazu neh-:n, wen ſie will, t. C. qui dar. tut. doch nicht den, welchen des Pupillen tern davon ausgeſchloſſen, l. 21. §. 2. ff. d. tut. dat. ſoll ſich auch nicht bſt dazu machen, l. 4. ff. eod. wiewohl ſie es werden kan, l. 20. §. 1. ff. d. . tut. und ſonſt Ober-Vormund ſeyn ſoll. a. l. 4. C. d. defenſ. civit.

§. 8. Um die Bevormundung eines Pupillen ſollen bey Verluſt der Qui pet. tut. bfolge die Mutter, §. 6. I. ad SC. Treb. l. 2. §. 2. ff. qui pet. tut. die iedoch, nn ſie minderjährig, in integrum reſtituiret wird, l. f. C. ſi adv. del. d hernach die übrigen Freunde anhalten, l. 10. C. d. ſuis & leg. her. . §. f. ff. ad SC. Trebell. es mag es auch des Pupillen Creditor thun. . §. 3. ff. qui pet. tut.

§. 9. Von der Vormundſchafft, dazu einer gezwungen werden kan, pr. Excuſatio l. excuſ. entſchuldiget

1. die Vielheit der eignen Kinder, ib.
2. Verwaltung des Fiſci, §. 1. I. eod.
3. Abweſenheit wegen der Republic, §. 2. I. eod.
4. ein Obrigkeitlich Amt, §. 3. I. eod.
5. die öffentliche Profeſſion freyer Künſte, §. 15. I. eod. cf. l. 6. §. 13. ff. d. excuſ.
6. drey ſchon aufhabende Vormundſchafften, §. 5. I. eod.
7. Armuth, §. 6. I. eod.
8. Ungeſchicklichkeit, §. 8. I. eod.
9. ein Alter von 70. Jahren, §. 13. I. eod.
10. Kranckheit, l. 10. §. f. l. 11. ff. d. excuſ.
11. Feindſchafft mit des Pupillen Vater, §. 9. 10. I. eod.
12. Streit mit dem Pupillen ſelbſt, §. 4. I. eod. und verlieret der Vormund ſeine Forderung, wenn er ſolche nicht anzeiget, Nov. 72. c. 4. 5. Dec. 34. 34.
13. daß einer ſchon Vormund geweſen, und daher die Curatel nicht übernehmen dürffe, §. 15. I. d. excuſ. und gehet, ſo lange der Vormund die Entſchuldigung nicht vorwendet, die Gefahr über ihn, l. 31. ff. d. excuſ. l. 1. C. ſi tut. l. cur. falſ. alleg. nicht aber, wenn die Verordnung nichtig, l. 2. C. d. confirm. tut. und kan einer mehr als eine Entſchuldigung zugleich, §. 16. I. d. excuſ. derjenige aber, der es des Pupillen Vater verſprochen, keine brauchen. l. 15. §. 1. ff. d. excuſat.

Educatio pupilli §. 10. Der Pupill iſt bey der Mutter, l. 1. C. ub. pup. educ. oder ſeinen nächſten Freunden zu erziehen, l. 2. C. eod. dem nach des Vaters Diſpoſition, oder des Richters Verordnung die Alimenta zu reichen, l. 2. §. 2. ub pup. educ. und den der Vormund aus ſeinen Mitteln zu verpflegen nicht ſchuldig. l. 3. §. f ff. eod.

§. 11. Eines Vormundes Pflicht aber iſt

Adminiſtratio 1. die treuliche Verwaltung eydlich anzugeloben, Auth. quod nunc C. d cur. fur. R A. 1577. t. 32. §. 3. wovor man ſchlechtes Angelöbniß annimmt.

Cautio 2. Verſtand zu machen, pr. l. d. ſatisd. tut. welches wegen der den Unmündigen zuſtehenden ſtillſchweigenden Verpfändung, l. 20. C. d. adm. tut. nur bey ermangelndem Beſitze unbeweglicher Güter geſchicht. E. P. O. t. 45. §. 1.

Inventarium 3. ein Inventarium aufzurichten, l. 7. ff. l. 24. C. d. adm. tut.

Rationes annuæ 4. jährliche Rechnung darnach abzulegen, a. clem. 2. d. relig. dom. R. A. 1577. t. 32. §. 2. 3. C. 11. p. 2. Dec. 36. L. R. L. 2. a. 58. er wäre denn nächſter Erbe, L. R. L. 1. a. 23. oder es ihm erlaſſen. l. 5. §. 7. ff. d. adm. tut.

Defenſio 5. den Pupillen vor Gerichte zu vertreten, l. 1. §. 2. ff. d. adm. tut.

Cura educat. 6. vor ſeine Erziehung zu ſorgen, l. 12. §. 3. ff. eod.

Conſenſus 7. zu ſeinen Händeln ſeinen Conſens zu geben, l. 17. ff. d. aut. tut. ſein Vermögen als ein guter Hauswirth zu verwalten, l. 10. 33. ff. d. adm. tut. ſeine Sachen im Stande zu erhalten, l. 22. C. eod. Früchte und andere verderbliche Sachen zu verkauffen, l. 7. §. 1. ff. eod. Schulden zu bezahlen, l. 9. §. 1. ff. eod. ſeine Schulden einzumahnen, l. 32. §. 1. 2. ff. eod. und einzutreiben, l. 15. ff. eod. das Geld zu Erkauffung unbeweglicher Güter anzuwenden, l. 3. §. 2. l. 5. ff. eod. oder auf Zins auszuleihen, l. 13. §. 1. ff. eod. worzu er 2. Monat Zeit hat, ſonſt er es ſelber verzinſen muß, Nov. 72. c 6. ſeine Klagen nicht erſitzen laſſen. l. 3. §. 1. ff. quæ in fraud. cred.

Donatio 8. nichts zu verſchencken, l. 12. §. 3. l. 22. ff. d. adm. tut. oder ohne Decret zu veräuſſern, l. 1. ff. d. reb. eor. qui ſub tut. oder das Geld in ſeinen Nutzen zu verwenden, wovor er zwölf pro Cent bezahlen muß. l. 1. C. d. uſur. pupill. l. 7. §. 4. ff. d. adm. tut.

Editio inventar. 9. das Inventarium zu ediren, l. 1. §. 3. ff d. tut. & rat. diſtr. ſonſt ſchwöret der Pupill in litem. l. 7. ff. d. adm. tut.

Rat. reddit. 10. die Rechnung in Foro adminiſtrationis, l. 1. 2. C. d. ratiocin. und zwar nicht in folle abzulegen, l. 82. 111. ff. d. cond. & dem. das Reliduum zu verzinſen, l. 32. §. 3. ff. d. uſur. das unterſchlagene doppelt zu erſetzen. l. 1. §. 20. ff. d. tut. & rat. diſtr.

Tutor honorarius §. 12. Wenn mehrere Vormünden geordnet, ſind ſie entweder einander gleich, oder es iſt einer wircklicher Vormund und der andere nur zur Aufſicht geſetzt, l. 3. §. 2. ff. d. adm. tut. l. 1. C. d. peric. tut. die erſtern, welche insgeſamt den Mündel zu vertreten haben, Pr. O. t. 9. §. 1. mögen die Vormundſchaffts-Verwaltung theilen, l. 3. §. f. ff. d. adm. tut. auſſer dem gehet derjenige vor, der Caution machet, oder den der Teſtirer, oder die meiſten übrigen erwehlet, und wenn ſie ſich hierinnen nicht vergleichen können, leget ſich der Richter darein. §. 1. l. d. ſatisd. tut.

Qu. m. tut. fin. §. 13. Die Vormundſchafft endiget ſich ordentlich mit des Vormunden oder Mündels Tode, §. 3. l. qu. m. tut. fin. nach erlangter Mündigkeit, cf. Lehn-R. a. 26. auſſerordentlich durch Abſetzung. L. R. L. 1. a. 41.

§. 14.

§. 14. Pupill und Vormund können wider einander klagen, §. 2. I. d. A. tutelæ
bl. ex qs. del. t. ff. d. tut. & rat. diſtr. t. ff. d. contr. tut. & ut. act. der er-
tere auch wegen nicht richtig geführter Rechnung, l. 1. §. 22. ff. d. tut.
& rat. diſtr. doch erſt nach geendigter Vormundſchafft, l. 9. §. 4. ff. eod.
und werden viele ieder in ſolidum belanget, l. 55. ff. d. adm. tut. genieſſen
aber der Theilung, l. 2. 3. C. d. div. tut. und die Honorarii der Voraus-
Klage. l. 3. §. 2. ff. d. adm. tut. Der Vormund klaget auf Erſetzung ſeines contraria
Aufwandes, l. 1. §. 4. ff. d. contr. tut. act. und deſſen Zinſen, l. 3. §. 4. ff.
eod. auch deſſen, ſo übel ausgeſchlagen, l. 3. pr. & §. 7. ff. eod. auf Be-
reyung von der übernommenen Verpflichtung, l. 6. ff. eod. cf. l. 3. §. 1.
ff. eod. nicht aber auf ein Salarium, l. 33. §. 3. ff. d. adm. tut. hat auch
das Jus retentionis. a. l. 33. ff. d. cond. indeb.

§. 15. Man kan auch wider den, ſo nicht Vormund geweſen, iedoch Magiſtrat.
etwas als Vormund gehandelt, l. 1. ff. d. eo, qui pr. tut. desgleichen wi-conven.
der einen falſchen Vormund, l. 7. ff. quod falſ. tut. aut. geſt und nach
dem Vormunde und ſeinen Erben wider die Bürgen, und endlich in ſub-
ſidium wider die Obrigkeit klagen. §. 2. I. d. ſatisd. tut.

Vormundſchaffts-Bücher, Libri tutelares.
Vormundſchaffts-Lehn, Feudum tutelare.
Vormundſchaffts-Quittung, Apocha tutoribus data.
Vormundſchaffts-Rechnung, Rationes tutorum.

Vornahme, Prænomen. ſ. Advocat.
Vornehm, Primarius. Princeps.
Vornehmlich, Maxime, Præcipue.
Vorpacht, Jus protimiſeos in conductione, ſ. Miethe.
Vorrang, Præcedentia, cf. Ober-Stelle.
Vorraht an Eſſen und Trincken, Penus. cf. Keller-Küchen-Vorraht.
Vorrecht, Protopraxia creditorum, ſ. Concurs.
Vorreuter, Ductor equorum.
Vorritt, Equitatio coram præfecto præſtanda ab eo, qui bona ſua alienare cupit. L. R. L. 1. a. 52.
Vorrückung, Exprobratio.
Vorſagung, Dictitatio, Suggeſtio, P. H. G. O. a. 56.
Vorſatz, Propoſitum, cf. Vorſetzlich.
Vorſchein, Res præſens, zum Vorſchein kommen, Apparere, Produci, Edi.
Vorſchieſſen, Subminiſtrare pecuniam, cf. Vorſchuß.
Vorſchlagen, Conditionem offerre.
Vorſchlag, Propoſitio, Conditio, Tractatus, cf. Bloſſe, Friedens-Vorſchläge.
Vorſchlag zur Güte, Conſilium, quomodo lis queat componi.
Vorſchlagung eines Geiſtlichen, Nominatio, ſ. Geiſtliche.
der Mitbelehnten, Denominatio ſimultanee inveſtiendorum, ſ. Belehnung.
Vorſchneiden, Secare & diribere cibos, Præmetere.
Vorſchneider, Sciſſor, Structor.
Vorſchnitt, Prælatio in metendo frumento, Jus protimiſeos in operis meſſorum.
Vorſchrickung, Prælegatum familiæ, cf. Ganerben.
Vorſchrifft, Præſcriptum, Commendatio, ſ. Vollmacht.
Vorſchub, Auxilium, Promotio. ſ. Diebſtahl.
Obturamentum, ſ. Feuer-Ordnung.
Vorſchuß, Subminiſtratio ſumtuum, Creditum, ſ. Leihen.

Vorſchützen, Opponere exceptionem, ſ. Exception.
Vorſetzen, Sibi proponere, cf. Vorſatz.
Vorſetzlich, De induſtria, Ex propoſito, cf. Unvorſetzlich.
Vorſetzlicher Mord, Homicidium doloſum.
Vorſicht, Vorſichtig, Vorſichtigkeit, Prudentia, Prudens, cf. Unvorſichtig.
Vorſitz, Præſidium, Prior ſedes.
Vorſitz-Gerechtigkeit, Prælatio unius ex liberis in ſucceſſione bonorum individuorum.
Vorſorge, Cura, Cautio.
Vorſpan, Vorgeſpan, Brachialia, ſ. Gerade.
Vorſpannung, Vecturæ ſubſidium, ſ. Frohnen.
Vorſprechen, Verba facere pro alio, Poſtulare, ſ. Advocat.
Vorſpruch, Patrocinium.
Vorſprecher, Advocatus.
Vorſtadt, Suburbium.
Vorſtädter, Civis ſuburbicarius, ſ. Bürger.

Vorſtand, Cautio.

Cautio

§. 1. Vorſtand iſt ein Pactum, darinnen einer dem andern ſeiner gegenwärtigen oder künfftigen Anforderung halber Sicherheit zu machen verſpricht.

§. 2. Man theilet ihn in

voluntaria conventionalis

1. freywilligen und nothwendigen, den die Rechte z. E. von dem, ſo den Nießbrauch hat, t. ff uſufr. quemad. cav. wegen Leiſtung eines Vermächtniſſes oder Fideicommiſſes erfordern, t. ff. ut. leg. ſerv. cauſ. cav. cf. l. 7. ff d. cond. & dem.

necessaria legalis judicialis, extrajudicialis criminalis

2. gerichtlichen und auſſergerichtlichen,
3. peinlichen Vorſtand nennete man die Einſchreibung eines peinlichen Anklägers zu gleichmäßiger Straffe, wenn er das geklagte Verbrechen nicht ausführete. t. ff. d. accuſ. & inſcript. cf. §. H. G. O. a. 12. ſequ.

§. 3. Es wird aber derſelbe durch

fidejuſſoria pignoratitia juratoria prom. ſoria

1. Bürgſchafft, l. 1. ff. qui ſatisd.
2. Pfande. l. 49. §. f. ff. mand.
3. den Eyd, Auth. Generaliter C. d. epiſc. & cler. l. 17. C. d. dignit.
4. bloſſes Verſprechen beſtellet. l. 3. C. d. V. & R. S.

pro reconventione

§. 4 Zu dem gerichtlichen Vorſtande gehöret der, ſo der Wiederklage halber von unangeſeſſenen Klägern zu beſtellen war, C. 5. p. 1. der aber jetzo, da die Wiederklage alſofort angeſtellet werden mag, nicht mehr ſtatt hat. E. P. O. t. 13.

pro expenſis

§. 5. Der Vorſtand der Unkoſten halber muß von iedem unangeſeſſenen Kläger und Wiederkläger, und zwar nach des Richters Ermeſſen auf 30. 50. und mehr Thaler beſtellet werden, E. P. O. t. 13. es werden aber die Beſitzer der Cramladen, Apothecken, die Uſufructuarii und in würcklicher Beſtallung ſtehende Officiales, ingleichen gantze Corpora und Univerſitates, ob ſie gleich keine gemeine Güter haben, vor angeſeſſen gehalten und in Anſehung deſſen mit dieſer Caution verſchonet. ib.

de ſolvendo in caſ. ſucc.

§. 6. Eine andere Caution de ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ hat ein fremder und unangeſeſſener Kläger der Wiederklage halber zu Verwendung der von Beklagten intendirten Depoſition des Judicati zu gethen. Pr. O. t. 6. §. 2. E. P. O. t. 6. §. 1.

judicio ſiſti

§. 7. Von Beklagten wird weder die Cautio judicio ſiſti, noch di

judici

image
not
available

Urgicht, Confeſſio ſub tormentis impetrata, ſ. Inquiſition.
Urgifft, Reditus annuus, ſ. Wiederkauffs-Gülden.
Urheber, Autor, des Streits oder Zancks, Autor rixæ.
Urkund, Urkunde, Urkunden, Probatio, Teſtimonium, Documentum, Inſtrumentum, Manifeſtare, cf. Briefliche Urkunde.

Urkunden, Documenta, Inſtrumenta.

Documenta §. 1. Urkunden ſind die zum Andencken und Beweis einer geſchehenen Sache gefertigten Schrifften, welche nur in weitläufftigem Verſtande das Zeugniß mit unter ſich begreiffen, l. 1. ff. d. fid. inſtrum. und ſonſt briefliche Urkunden, Briefe, Schrifften, Verſchreibungen, Bücher genannt werden.

§. 2. Man theilet ſie in

publica 1. Documenta publica, die entweder in Anſehung ihres erſten Autoris, ſo perſona publica, oder auch wegen der hernach erfolgten Confirmation ſo genennet werden, und privata, ſo von Privat-Perſonen gefertiget, die von drey oder mehr glaubwürdigen Perſonen mit unterſchriebene nennet man quaſi-publica, l. 11. C. qui pot. in pign.

originalia, authentica copiæ 2. Originalien und Abſchrifften, welche letztern entweder ſchlechte und gemeine, oder vidimirte Abſchrifften, entweder gantze Abſchrifften oder bloſſe Extracte und Auszüge, entweder in einerley Sprache geblieben, oder in eine andere überſetzet ſind,

Integra lacerata 3. gantze, unverſehrte, und ſchadhaffte, aus- und durchſtrichene, ausgekratzte und ausgeleſchte, oder durchſchnittene,

abſoluta referentia 4. abſoluta und referentia, ſo ſich auf andere beziehen,

obligatoria 5. obligatoria, darinnen einer oder mehrere ſich zu etwas verbinden, als Schuldverſchreibungen, Handſchrifften, Kauff-Wechſelbriefe;

liberatoria liberatoria, darinnen die getilgte Schuld bekannt wird, als Qvittungen, Gegenqvittungen, Bekänntniſſe und Reverſe;

declaratoria intentionis voluntatis declaratoria & memoriæ cauſa confecta, als Brieff, Teſtamente, Rechnungs-Handels-Erb-Vormundſchaffts-Regiſter und Bücher:

guarentigiata 6. guarentigiata, darinnen alle zum Beweis einer Schuld nöthige Umſtände begriffen ſind, die auch klare Brief und Siegel heiſſen, und non guarentigiata,

propria aliena vera falſa 7. eigne und fremde oder gemeine, die einem zu ſeinem Gebrauche vorgelegt werden müſſen,

8. wahre und falſche.

Fides inſtrum. §. 3. Inſtrumenta publica und originalia ſind an und vor ſich ſelbſt zum Beweiſe gültig, es iſt auch den Hiſtoriſchen Büchern ihr Glaube nicht abzuſprechen, l. 6. §. 1. ff. d. off. Præf. l. 1. ff. d. off. Quæſt. privata müſſen erſt von dem Ausſteller, oder dem, wider welchen ſie produciret werden, recognoſciret werden, l. 2. ff d. fid. inſtrum. Pr. D. t. 25. und beweiſen nur wider, aber nicht vor den Ausſteller. l. 26. §. f. ff. depoſ.

Copiæ §. 4. Abſchrifften beweiſen an und vor ſich nichts, ſondern erlangen ihre Krafft von dem Originali, Auth. ſi quis C. d. edend. nach deſſen Production die von einer perſona publica vidimirte Abſchrifft allerdings Glauben findet, c. 11. X. d. prob.

Ref. relat. §. 5. Bey ſchadhafften Urkunden iſt darauf zu ſehen, ob der Mangel ſich in Eſſentialibus finde, oder nicht, und ein Documentum referens muß von dem relato begleitet werden, oder deſſen völligen Tenorem in ſich haben. E. P. D. A. §. 4.

§. 6

§. 6. Wenn durch Urkunden zu beweiſen, ſind ſolche bey dem Beweiſe behörig zu induciren, dazu keine anderen Zeichen und Characteres, als Literæ, Numeri und Planeten zu gebrauchen, E. P. O. t. 24. §. 2. hierunter aber ſelbige deutlich zu ſpecificiren und zugleich in Abſchrifft zu produciren, C. 17. p. 1. E. P. O. t. 24. §. 2. die in fremden Sprachen abgefaſte zu überſetzen, E. P. O. t. 25. §. 3 wenn die Documente ſchon bey den Acten, werden ſtat der Abſchrifft nur die folia angezeiget, E. P. O. t. 24. §. 1. die Production der Originalien folget in dem dazu anberaumten Termine. d. C. 17. p. 1. Inductio Specificatio Productio Translatio

§. 7. Wenn einer die zum Beweiſe nöthigen Documente nicht ſelbſt, ſondern ein ander in Händen hat, wird dieſer zu deren Vorlegung angehalten, und iſt wegen Vorleguug eines Teſtaments, dabey einer intereſſiret, eine beſondere Klage geordnet. t. ff. d. tab. exhib. Editio

§. 8. Man machet aber einen Unterſcheid zwiſchen Klägern, Beklagten und einem Tertio Kläger ſoll dem Beklagten alle Documente, deren er ſich wider ihn bedienen will, vorlegen, l. 1. §. 3. l. 2. ff. d. edend. l. 7. C. d. reſtib. die er nicht brauchet, anders nicht, als wenn ſie beyden gemein, oder Beklagte ſolche zu ſeiner Exception nöthig hat. l. 2. 5. 7. C. d. edend. l. 5. ff. fam. herciſc. Actor

§. 9. Der Beklagte ſoll zur Edition nicht verbunden ſeyn, auſſer wenn Kläger die Urkunde zu ſeiner Replic brauchet, l. f. C. d. edend. oder es gemeine Urkunden, l. 7. C. eod. oder Inſtrumenta publica ſind, l. 2. 4. ff. eod. es eine fiſcaliſche Sache, l. 3. ff. eod. oder andere Urſachen verhanden ſind. l. 2. C. eod. l. 95. §. f. ff. ad L. Falc. l. 5. ff. d. jur. delib. l. 4. ff. d. act. emt. cf. E. P. O. t. 26. §. 1. Reus

§. 10. Ein Tertius wird zur Edition nicht angehalten, es wären denn die Urkunden deſſen, der ſie ſuchet, eigen, a. l. 4. §. 1. l. 6. §. 5. ff. d. edend. l. 19. ff. ad exhib. oder ihnen gemein, l. 7. C. eod. oder Acta publica, l. 2. C. eod. ſo daß auch der Fiſcus dazu gehalten, wenn man nur nicht die Documente wider ihn oder die Stadt brauchet. l. 45. §. 6. ff. d. jur. fiſc. Tertius

§. 11. Die zu bloſſer Erkundigung geſuchte Edition mag auch nur in Abſchrifft, l. 11. ff. d. edend. und ohne Dato geſchehen, l. 1. §. 4. ff. eod. doch muß das Document gantz ſeyn, l. 1. §. 4. ff. eod. hingegen iſt zum Beweiſe das Original vorzulegen. Originale

§. 12. Das Mittel, einen zur Edition zu zwingen, iſt der Verluſt der Documente, a. l. 1. §. f. ff. d. edend. wider Beklagten die pœna confeſſi, convicti, und wider einen Tertium die Erſetzung des Schadens geweſen, a. l. f. ff. eod. heutiges Tages aber nebſt der pœna confeſſi & convicti die pœna editi & recogniti, und wegen eines Tertii Geld-Straffe, E. P. O. t. 26. §. 2. 3. deren er aber entgehet, wenn er ſchwöret, daß er die Urkunden nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von abhanden kommen laſſen, noch wiſſe, wo ſolche ſonſt anzutreffen. E. P. O. t. 26. §. 2. Remedia coactiva

§. 13. Nach Production oder Edition der Urkunden wird von dem, wider welchen ſie gerichtet, die Recognition gefordert, deren iedoch Documenta publica nicht bedürffen, E. P. O. t. 25. §. 2. ſonſt aber iſt die Recognition zu leiſten, obgleich derſelben im Documente renunciret worden. ib. §. 3. Recognitio

§. 14. Man kan ſich aber der Recognition entbrechen, wenn man im Stande iſt, die Documente eydlich zu diffitiren, und zu ſchwören, daß man ſolche weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolche mit unſerm Wiſſen und Willen durch einen andern nicht geſchrieben oder unterſchrieben worden, ingleichen, daß wegen fremder Documente, man in Anſehung des Ausſtellers es nicht glaube, noch dafür halte, welche Diffeſſio

contentorum Diffeſſion in gewiſſem Fall auch nach Recognition der Unterſchrifft quoad Contenta ſtat findet. E. P. O. t. 25. §. 4. 6.

Recognitio per teſtes §. 15. Hingegen iſt auch wider die anerbotene Diffeſſion die Recognition durch Zeugen zugelaſſen, wenn dieſe entweder bey Subſcription des Documenti mit gegenwärtig geweſen, oder daß deſſen Ausſteller ſich dazu bekannt habe, eydlich bekräfftigen, E. P. O. t. 26. §. 5. wie denn auch

Comparatio literarum eben zu dem Ende die Comparatio literarum oder Gegeneinanderhaltung dieſer und einer ungezweifelten Schrifft vorgenommen wird, Nov. 49. c. 2. Nov. 73. die aber in Sachſen abgeſchafft. d. E. P. O. t. 26. §. 5.

Amiſſio §. 16. Wenn ein Document verloren wird, kömmt der Beſitzer nicht alſofort um ſeine Forderung, ſondern mag ſolche anderſwoher beweiſen,

Deſertio l. 15. C. d. ſolut. hingegen iſt der Verluſt der Urkunden darauf geſetzt, wenn einer ſich derſelben beym Proceſſe nicht gebührend und zu rechter Zeit bedienet. E. P. O. t. 20. §. 7. t. 24. §. 2. t. 25. §. 3.

Poſſeſſio. §. 17. Der bloſſe Beſitz eines Documents macht keine Legitimation ad cauſam aus, obſchon demſelben die Clauſel: allen getreuen Brieff-Inhabern, einverleibet worden. a. l. 31. ff. d. acqu. rer. dom. c. 14. X. d. fid. inſtrum. l. 9. C. d. procur.

Urlaub, Venia, Dimiſſio, cf. Be-Enturlaubung.
Urlaub nehmen, Impetrata venia abire, proficiſci.
Urphede, Urpheda, Priſtinæ inimicitiæ depoſitio.
Urphede brechen, Urphedam frangere, cf. Meineyd.
Urplötzlich, Repentinus.
Urſach, Cauſa, cf. Scheinbare, Trifftige Urſach, Verurſachen.
Urſal, Traditio judicialis.
Urſprung, Origo.
Urſprünglicher Beſitz, Poſſeſſio originaria.
Urſtatt, Cautio, ſ. Vorſtand.
Urtäd, Urthäding, Defenſio, Collecta, zu Urtäd verkauffen, Venditio abſoluta ſine pacto de retrovendendo, cf. Todtkauff.
Urtel, Urteil, Urteln, Urteilen, Sententia, Judicare, cf. Bey-Definitiv-Deſignation-End-Gottes-Informat-Interlocut-Leuterungs-Rück-Todes-Vor-Waſſer-Urtel, Aburteln, Be-Verurteilung.

Urtel, Sententia.

Sententia §. 1. Ein Urtel iſt eine gerichtliche Handlung, darinnen der Richter über einer in Verhör gezogenen Sache zwiſchen den ſtreitenden Partheyen den Ausſpruch thut.

§. 2. Man theilet es in

definitiva interlocutoria 1. End- und Bey-Urtel, deren erſteres Beklagten entweder verteilet, oder loszehlet, das letztere aber das zu Entſcheidung der Sache noch nöthige, als Beweis und anderes anbefielet, und ferner in ſimplicem und mixtam getheilet wird,

judicialis informatoria 2. gerichtliches und über noch nicht ſtreitige Sache auf vorhergegangenes Erſuchen eingeholtes Belehrungs-Urtel,

Sententia 3. auf ordentliche Urtels-Frage und nach vorhergehendem Rathe der Rechts-Gelehrten mit Beyfügung der Clauſel, V. R. W. abgefaſtes und geſprochenes Urtel, und den vom Richter ſelbſt ertheilten Beſcheid, Abſchied oder Weiſung, dahin auch eines Schieds-Richters Ausſpruch mit zu rechnen,

Decretum Laudum arbitri

4. in

4. in erſter und anderer oder fernern Inſtanz geſprochenes, welches letztere ſich auf das vorige beziehet, und ſelbiges entweder bekräfftiget, oder ändert oder erkläret, Sententia Imæ, IIdæ inſtantiæ

5. gerechtes und ungerechtes, ſo entweder wider die Rechte offenbar läufft oder doch ſonſt wider die Billigkeit iſt, daher es auch entweder ein beyfälliges oder widriges und gravirendes Urtel genannt wird. juſta injuſta

§. 3. Es iſt daſſelbe in der in den Gerichten üblichen Sprache, l. 48. ff. d. re jud. l. 12. C. d. ſentent. wenn es ein End-Urtel oder dem gleich, mit Beyfügung der Rationum decidendi & dubitandi, abzufaſſen, E. P. O. t. 34. §. 4. cf. l. 59. ff. d. re jud. nach vorhergehender Citation, l. 47. ff. d. re jud. an Gerichts-Stelle, l. 59. ff. d. judic. an einem Gerichts-Tage, l. 4. C. quem. & quand. jud. ſent. prof. deb. l. 1. ff. d. fer. vor der Sonnen Untergange zu eröffnen, Nov. 82. c. 3. cf. E. P. O. t. 34. §. 5. aber eben nicht abzuleſen. l. 2. 3. C. d. ſent. ex per. recit. Conceptio Publicatio

§. 4. Wie nun der Richter das eingeholte nicht zurück halten, E. P. O. t. 34. §. 5. das einmahl geſprochene aber nicht ändern darf, l. 42. 55. 62. ff. d. re jud. alſo ergehet es, wenn binnen 10. Tagen nichts darwider eingewandt wird, in ſeine Rechts-Krafft, Nov. 23. c. 1. l. 35. ff. d. re jud. gilt aber doch nur unter den Partheyen, indem es einem dritten nichts ſchadet, l. 63. ff. d. re jud. t. C. int. al. act. l. jud. al. n. noc. dem Beklagten aber, ſo von der Klage entbunden worden, giebt es eine beſtändige Exception wider fernern Anſpruch. t. ff. d. exc. r. jud. Res judicata

§. 5. Auch wird ein rechtskräfftiges Urtel vor eine Wahrheit gehalten, l. 25. ff. d. ſtat. hom. l. 207. ff. d. R. J. doch mag was wider das gemeine Weſen, l. 3. C. d. jur. reip. wider den Eheſtand, c. 7. X. d. ſent. & r. jud. auf Rath der Kunſtverſtändigen, a. c. 14. X. d. prob. falſche Urkunden und Beweis, l. 1. C. ſi ex falſ. inſtrum. l. 33. C. d. re jud. und auf den Erfüllungs-Eyd geſprochen, noch geändert werden. l. 31. ff. d. jurej. Veritas

§. 6. Die Rationes decidendi ſind dem Urtel ſonderlich auch ſo dann mit einzurücken oder abſonderlich beyzufügen, wenn der Part mit ſeiner Klage oder Suchen entweder ſchlechterdings oder angebrachter maſſen abgewieſen, oder ſonſt geſtalten Sachen nach erkannt wird. E. P. O. t. 34. §. 4. Rationes decidendi.

Urtels-Frage, Requiſitio ſententiæ.
Urtel-Geld, Honorarium pro ſententiæ conceptione.
Urtel-Recht, Jus ordalii, ſ. Ordel-Recht.
Urtel ſtraffen, Increpatio ſententiæ, ſ. Richtſteig.
Urtels-Verfaſſer, Autor ſententiæ, Repertor, cf. Finder.
Urias-Brief, Literæ Bellerophonteæ.
Urin, Lotium, cf. Harn.
Uſo, Dilatio conſuetudinaria mercatorum, Wechſel-Brief à uſo, ſ. Wechſel-Recht.
Uſurpanz, Uſurpatio, cf. Obſervanz.
Uſurpator, Invaſor, G. Uſurpateur, ſ Beſitz.

W.

Wachen, Wachten, Vigilare, Excubare, cf. Bewachung, Kaſſen und wachen, Wecken.
Wache, Wacht, Excubiæ, cf. Haus-Nacht-Schaar-Schild-Soldaten-Wache.
Wache halten, Excubias agere.
Wache ſetzen, Manu militari cuſtodire, ſ. Arreſt.

Wach-Geld, Collecta excubiarum, ſ. Steuer.
Wach-Recht, Jus excubiarum, ſ. Landes-Obrigkeit.
Wächter, Vigil, Excubiator, cf. Lohn-Nacht-Wächter.
Wächtergeld, Wächterzins, Collecta excubiarum, ſ. Steuer.
Wachs, Cera, cf. Roth Wachs.
Wachs-Fackel, Wachs-Kertze, Wachs-Licht, Cereus, ſiehe Gottesdienſt.
Wachs-Geld, Wachs-Gülde, Wachs-Zins, Ceraticum.
Wachs-Stock, Glomus cereus.
Wachsſtockleuchter, Wachsſtockſchere, Candelabrum ceraticum, ſ. Gerade.
Wachszieher, Cerarius, ſ. Handwercker.
Wachſen, Creſcere, Augeri, cf. An-Er-Zuwachſen.
Wachs, Wachsthum, Incrementum, cf. An-Jahr-Miß-Zuwachs, Wieſewachs, Gewächs, Wuchs.
Wacht, Wachten, Cuſtodia, Cuſtodire, Expectare, cf. Wachen.
Wachtel, Coturnix.
Wachtel-Pfeiffe, Fiſtula aucupis ad alliciendas coturnices. L. D. §. 10. n. 5.
Wacken, Wackeln, Vacillare, Quatere.
Wackelnde Zähne, Vacillatio dentium, ſ. Gerichte.
Wacker, Alacer, Vigoroſus, Strenuus, cf. Tapfer.
Wad, Opus textum, Pignus, cf. Leinwad, Wate, Gewette, Heergewette.
Wadmahl, Mortuarium, cf. Weidmahl.
Wadſack, Bulga, cf. Felleis, Zwerchſack.
Wadſpende, Diſtributio pannorum.
Wädel, Flabellum, cf. Wedel.
Waffen, Waffnen, Arma, Armare, cf. Tödtliche, Verbotene Waffen, Wehr und Waffen, Be-Entwaffnen.
Waffenplatz, Armamentarium, ſ. Kriegs-Gewalt.
Waffenſchmid, Faber armorum, ſ. Handwercker.
Waffen-Stillſtand, Armiſtitium, ſ. Friede.
Wage, Fluctus, Mare, cf. Woge.
Wage, Libra, Trutina, Zygoſtaſium, cf. Goldwage.
Wagegeld, Wagepflicht, Vectigal pro ponderatione, vel alias in Zygoſtaſio ſolvendum, cf. Verwagepflichten.
Wägen, Ponderare, cf. Wegen, Wiegen, Gewicht, Wucht.
Wagen, Currus, Carpentum, cf. Braut-Fracht-Heer-Himmel-Kutzſch-Laſt-Rüſtwagen.
Wagen-Dienſte, Wagen- und Pflug-Dienſte, Operæ ruſticorum equeſtres, ſ. Bauer.
Wagengleis, Orbita.
Wagner, Carpentarius, ſ. Handwercker.
Wagen, Audere, Tentare, Aleam jacere, Periculum ſubire, G. Hazarder.
Wahl, Electio, Optio, cf. Biſchoffs-Kayſerwahl; Kühr-Recht.
Wahl-Capitulation, Capitulatio Imperatoria.
Wahlfolge, Succeſſio per electionem, cf. Erbfolge.
Wahlkinder, Liberi adoptivi, cf. Anwünſchung.
Wahl-Recht, Jus electionis, ſ. Chur-Fürſt.
Wahl-Reich, Regnum electivum, cf. Erb-Reich, ſ. Natur- und Völcker-Recht.
Wahlſtatt, Locus [illegible]is.

Wahlſtim-

Wahlſtimme, Votum in electione.
Wahltäge, Comitia Electoralia ad electionem Imperatoris, ſiehe Reichs-Tag.
Wählen, Eligere, ſ. Wehlen.
Waid, Glaſtum, ſ. Weid.
Waide, Paſcuum, ſ. Weide.
Waiſe, Orphanus, ſ. Wayſe.
Walcken, Fullonicam exercere.
Walckmühle, Mola fullonia, pannaria.
Walcker, Fullo, ſ. Handwercker.
Wald, Waldung, Sylva, Lignum.
Waldfeuer, Ignis ſylveſtris, Exuſtio arborum, Concrematio myricæ, ericæ, filicis, ſiehe Holtz-Ordnung.
Waldhorn, Tuba venatoria.
Waldmiethe, Cenſus è ſylva.
Waldnutzung, Uſus ſylvæ, Fructus juris foreſtalis.
Wald-Recht, Jus ſylvaticum, cf. Forſt-Recht.
Wall, Vallum, Propugnaculum.
Wallen, Fervere, Bullire, Æſtuare.
Wallend Waſſer, Aqua bulliens, L. R. L. 1. a. 39.
Wallen, Peregrinari, Vagari.
Wallfahrt, Peregrinatio religioſa.
Walper-Kühe, Vaccæ Walpurgicæ, inferendales, quotannis tempore Walpurgis menſæ Regiæ inferendæ.
Walten, Poſſe, Regere, Adminiſtrare, cf. Für-Ob-Ver-Vorwalten, Mühwaltung, Anwald, Verwalter, Sachwalter.
Walt, Vis, Potentia, cf. Gewalt, Gewaltthätigkeit, Uberwältigung.
Waltzen, Volvere, cf. Steine waltzen, Weltzen.
Waltzende Stücke, Bona allodialia, quæ ad quosque heredes devolvuntur, Acceſſiones cum fundo principali non unitæ, ſ. Zugehör.
Waltze, Lignum volubile, Occa, Cylindrus.
Wamms, Thorax, ſiehe Kirchen-Recht §. 9. n. 54.
Wan-Wahn-Sine, cf. Wenig.
Wahnſinnig, Wahnwitzig, Mente captus, ſ. Stand.
Wan, Wahn, Opinio, cf. Irrwahn, Argwohn.
Wähnen, Opinari, ſ. Wehnen.
Wancken, Wanckeln, Vacillare, Titubare.
Wanckelmuth, Wanckelmüthig, Inconſtantia, Vacillans, ſ. Zeugen.
Wand, Paries, cf. Gemeine, Leim-Scheidewand.
Pannus, cf. Gewand, Leinwand.
Wandfeſte, Parieti affixum, ſ. Zugehör.
Wände beſchreyen, Clamor infantis intra quatuor parietes editus, S. Lehn-R. c. 20.
Wandeln, Ambulare, Mutare, cf. Verwandeln.
Wandel, Converſatio, cf. Lebens-Art.
Negotiatio, cf. Handel und Wandel.
Defectus, cf. Kahr und Wandel.
Jurisdictio, cf. Hohe Wandel, Nachwandel.
Wandelbar, Inconſtans, Mutabilis, cf. Unwandelbar.
Wandern, Wanderſchafft, Peregrinari, Peregrinatio.
Wander-Jahre, Anni peregrinationis futuro magiſtro opificum præſcripti, ſ. Handwercker.
Wanne, Vannus, Labrum, cf. Badewanne.

Wappen, Inſigne, Inſignia, G. Armes, Collatio inſignium, ſ. Pfaltzgraf.

Wappenſteine, Lapides finales, ſignati, ſ. Grentze

War, Wahr, Wahrheit, Verus, Veritas, ſ. Injurien, cf. Unwahr.

Wahrnehmen, Animadvertere, Colligere, Sibi cavere.

Wahrſagen, Sortilegium, Divinatio, ſ. Zauberey.

Wahrſcheinlich, Veriſimilis, ſ. Vermuthung.

Wahrzeichen, Indicium, ſ. Indicien

Wardiren, Wardirung, Æſtimare, Æſtimatio.

Wardein, Cenſor monetalis, Zygoſtata, cf. Müntz-Wardein.

Ware, Waare, Merx, cf. Eß-Commiſſion-Krahm-Verbotene Waren.

Penſio, cf. Lehnwaare.

Waarenlager, Locus, ubi merces deponuntur.

Waren, Wahren, Cuſtodire, cf. Be-Verwahren, Gewahrſam.

Cavere, G. Garantir, cf. Hand muß Hand wahren, Guarantigia.

Wahrlos, Sine cura, cf. Verwahrloſung.

Wären, Währen, Æſtimare, Durare, Cavere, cf. Be-Ge-Fort-Fürwähren, Stetswährend, Rechtsverwährte Zeit, Gewähr, Wierig.

Währung, Æſtimatio, Duratio, cf. Einwährung, Lands-Meßmſche, Reichs-Wechſel-Währung.

Währ, Währpfahl, Moles, Palus molaris. it.

Währgeld, Währmann, Werigeldum, Sponſor, ſ. Wehren.

Warm, Wärme, Wärmen, Calidus, Calor, Calefacere.

Warm Bad, Thermæ.

Wärmflaſche, Sufferfactorium, Lenticula, ſ Gerade.

Warnen, Warnung, Monere, Admonitio, cf. Verwarnung, Ungewarnet.

Warner, Monitor, Præſtructor, qui in judicio duellico congreſſuro leges certaminis ſuggerebat, eumque commonefaciebat, ut ingenuum ſtrenuumque hominem ſe præberet, neque corporis motu, oculi nictu, nutu capitis aut ullo alio inſidioſo geſtu adverſarium circumventum labefaceret, ſiehe Ordel-Recht §. 5. n. 6.

Warten, Wartung, Expectare, Expectatio, cf. Ab-An-Auf-Er-Ge-Nach-Vorwartung, Anwartſchafft, Gegenwart, Aus-Gewärtig, Hinter-Vorwärts.

Wartegeld, Pecunia expectantiæ, Stipendium temporarium.

Warte, Specula, Pharus.

Wärter, Wärterin, Cuſtos, cf. Auf-Kranckenwärter.

Wärterlohn, Merces ejus, qui ægrotos curat, ſ. Concurs.

Waſchen, Lavare, Blaterare, cf. Plaudern.

Waſch-Keſſel, Ahenum.

Waſch-Theſe, Labrum, ſ. Gerade.

Wäſche, Linteamina.

Wäſche klären, Wäſche ſtärcken, Amylare, Clarefacere linteamina, operæ inſolitæ ſubditorum, ſ. L. D. §. 7. n. 6.

Wäſcher, Wäſcherin, Lotor, Lotrix.

Waſe, Amita, cf. Baſe, ſ. Anverwandſchafft.

Waſe, Ceſpes, cf. Raſen.

Waſenmeiſter, Excoriator, cf. Schinder.

Waſſer, Aqua, cf. Fiſch-Heiſſes, Kaltes, Regen-Röhr-Tauf-Weih-Waſſer, Geſpalten Waſſer, Gewäſſer, cf. Ergieſſung.
Waſſerbau, Aggerum conſtructio, cf. Dammbau.
Waſſerbauch, Waſſerbette, Alveus, ſ. Eigenthum.
Waſſer-Eymer, Situla, cf. Feuer-Eymer.
Waſſerfall, Cataracta.
Waſſergeld, Compendium ex aquæductu publico, Collecta ad reparationem aquæductus.
Waſſergerinne, Aquæductus.
Waſſergraben, Alveus, Aquagium.
Waſſerguß, Cataclyſmus.
Waſſerlauf, Flumen, Servitus fluminis.
Waſſerleitung, Aquæductus, Jus aquæ educendæ, ſ. Befugniß.
Waſſermühle, Mola aquaria.
Waſſers-Noth, Inundatio, ſ. Ehehafften.
Waſſer Probe, Probatio per aquam, ſ. Ordel-Recht.
Waſſer-Röhre, Tubus, ſ. Verbrechen.
Waſſer-Schade, Damnum ex inundatione.
Waſſerſchöpfung, Aquæ hauſtus, ſ. Befugniß.
Waſſerſtender, Silanus, ſ. Gerade.
Waſſerſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.
Waſſertrog, Alveus, ſ. Feuer-Ordnung.
Waſſer-Urtel, Purgatio per aquam, cf. Waſſer-Probe.
Waſſer-Woge, Fluctus.
Waſſer-Zoll, Vectigal fluviaticum.
Waſſer und Brod, Speiſung damit, Carena, ſ. Strafe.
Wäſſerung, Wäſſerungs-Recht, Irrigatio, Jus irrigandi prata, l. 4. C. d. aqu. duct.
Wate, Sagena, Verriculum, Rete piſcatorium, cf. Fiſchwate.
Waten, Watzſcheln, Vadare, Tranſire flumen, cf. Wetzſcher, Wetzſchelbecker.
Waid, Glaſtum, ſ. Weid.
Wayſe, Orphanus, Parentibus orbus.
Wayſenhaus, Orphanotrophium, ſ. Arme.
Wayſen, Orbari, Orbum fieri, cf. Verwayſen.
Webel, Campiductor, ſ. Weibel.
Weben, Texere, cf. Gewebe.
Weber, Textor, cf. Leinwand-Seiden-Woll-Weber, ſiehe Handwercker.
Weber-Zettel, Stamen textorum.
Wechſel, Wechſeln, Wechſelung, Permutatio, Cambium, Permutare, Cambire, Commutatio, cf. Auf-Wechſel, Brief-Wechſel, Kugeln wechſeln, Ab-Auf-Aus-Ein-Ver-Umwechſelung.

Wechſel, Wechſel-Recht, Cambium, Jus cambiale.

§. 1. Ein Wechſel iſt entweder ein eigner oder traſſirter. Der erſte iſt kein beſonderer Contract, ſondern eine iede Verſchreibung, darinnen Schuldner die Schuld nach Wechſel-Rechte zu bezahlen verſpricht, ey nun der Brief nach Art eines Wechſels, oder auf andere Art mit fügung der Wechſel-Clauſel eingerichtet. Cambium proprium

§. 2. Das Wechſel-Recht oder Verfahren darnach beſtehet darinnen, man den Schuldner durch perſönlichen Arreſt zur Zahlung anhält. S. ckt-Reſcr. 1621. und deſſen Erneuerung 1660. es ſollen aber Proceſſus cambialis

1. Geiſtliche,

1. Geistliche, M. 1711. 1713. C. A. I. 889. 895.
2. Studenten, M. 1718. II. 2031.
3. junge Leute unter 25. Jahren, M. 1724. §. 1. II. 2085.
4. Bauern, E. P. O. A. §. 11. und
5. Weibs-Personen keine Wechsel-Briefe ausstellen. ib.

Cambium traſſatum

§. 3. Ein traſſirter Wechsel ist ein Contract, darinnen einer dem Inhaber eines Wechsel-Briefes die darinnen enthaltene Summe auf des Ausstellers Verlangen nach Wechsel-Recht zu bezahlen verspricht.

§. 4. Zu diesem Handel werden wenigstens drey Personen erfordert,

Remittens

1. der Remittent, so Geld auf Wechsel giebt und solchen übermachen lässet, welcher, wenn er den Wechsel selbst einhebet, auch der Briefs-Inhaber, und in Ansehung dessen, was mit des Ausstellers Gevollmächtigten vorgehet, der Præsentant genannt wird,

Traſſans

2. der Traſſant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes,

Traſſatus

3. der Traſſat in Ansehung des Traſſanten als seines Principals, und Acceptant in Ansehung des Præsentantens.

gleichwie etwa derselbe auf den einzelnen Contracten Kauf, Vollmacht und Wiederkauf beruhet.

§. 5. Was zwischen dem Remittenten und Traſſanten vorgehet, ist ein Kauf einer Forderung, cf. l. 52. §. 1. ff. d. judic. da der Remittent ein gewisses Geld zahlet, womit hauptsächlich auf die im Wechsel enthaltene Summe, die so wohl mit Ziffern als Buchstaben auszudrucken, darneben aber auch auf den Lohn vor des Traſſanten Dienste, die er mit Ausstellung des Wechsels und des Aviso-Briefes leistet, welches Provision genannt wird, L. W. O. §. 26. gesehen, und dieses unter Kaufleuten durch den Wechsel-Cours ausgemacht wird, ib. §. 31. dieses Geld wird alsofort nach Ausstellung des Wechsels nach Wechsel-Recht gefordert, und der Remittent davon durch keine andere als in continenti liquide Zahlung oder Compensation liberiret, man hätte sich denn besonders verglichen, daß die Zahlung so lange, bis der übermachte Wechsel acceptiret worden, ausgestellet bleiben sollen, d. §. 26. wiewohl auch sodann der Traſſant einen Interims-Wechsel fordern kan, ib. und mag dessen Befriedigung nicht allein in baarem Gelde, sondern auch in Waaren bestehen, ib. §. 21. man nennet es in Ansehung des Remittenten eine Remesse, in Ansehung des damit erkauften Wechsels eine Valuta, deren Ausdruckung jedoch im Wechsel eben nicht nöthig, W. O. §. 3. und in Ansehung des Traſſanten ein Tratta. Der Traſſant aber thut vor das empfangene Geld durch Ausstellung des Wechsels dem Contracte ein Genügen, bleibt aber gleich einem andern Verkäufer dem Remittenten zur Gewehrs-Leistung der verhandelten wahren oder Schein-Forderung verbunden.

Provisio

Cursus cambii

Cambium interimiſticum

Valuta

§. 6. Was zwischen Traſſanten und Traſſaten vorgehet, ist eine Vollmacht. Denn ausserdem, daß solche der Wechsel-Brief selbst vorstellet, wird selbige noch besonders in dem Aviso-Briefe wiederholet, welcher dergestalt nöthig, daß ohne solchen auch nicht einmahl des Traſſanten Schuldner zur Acceptation gehalten, W. O. §. 27. sondern eben die Freyheit behält, die ein anderer hat, die Vollmacht anzunehmen oder nicht. l. 22. §. 11. ff. mandat.

Epiſtola adviſoria

§. 7. Der Remittent hebet den Wechsel eben nicht selbst ein, sondern kan solchen

1. gleich anfangs an seiner stat auf einen andern, vielleicht an dem Orte, wo er zu heben, schon gegenwärtigen, (daher und weil er sich zu Übermachung Geldes anderer Leute bedienet, diese Wechsel auch Cambia localia heissen) tir[illegible]ssen, welcher als ein Ad-

jectus

jectus und im Wechsel benannter Gläubiger vor dessen Inhaber und mit dem Remittenten vor eine Person zu halten, so wie auch ein Factor den Wechsel auf seinen Principal richtet, will er anders nicht selbst gehalten seyn, W. O. §. 23.

2. vermittelst eines Indossements per procura durch einen Gevollmächtigten einheben, Indossamentum per procura.

3. ordentlich indossiren, welches auch in den Wechseln zuläßlich, welche die gewöhnliche Clausel Commiss oder Orde nicht in sich haben, E. P. O. A. §. 15. und offt so vielmahl wiederholet wird, daß man als in einem Circkel wieder auf den Ausstteller selbst zurücke kommt, M. 1699. §. 1. der wenn ihm der Wechsel-Brief præsentiret worden, Exceptionem compensationis und confusionis nicht opponiren kan, ungeachtet ihm ein Indossatarius schuldig wäre, ib. das Indossement aber ist mit Ausdrückung des Indossatarii, der Zeit, des Ortes und des Nahmens zu compliren, und das in bianco nicht zuläßlich. W. O. §. 11. per cessionem. Cyrus. Indossamentum blancum

§. 8. Der Handel zwischen dem Præsentanten und Accepranten gehet auf Wiedereinlösung des ausgestellten und etwa bisher indossirten Wechsels, welche ordentlich von Trassaten vermittelst der Acceptation des Wechsels, nach welcher er schlechterdings bezahlen muß, ob gleich Trassant inzwischen fallit würde, W. O. §. 13. 34. in Vollmacht, ausserordentlich auch von ihm sopra protesto und per honor di lettera, W. O. §. 27. oder von einem Fremden und zwar entweder dem Trassanten oder auch einem Indossanten zu Ehren, ib. §. 17. welcher dem ordentlichen Acceptanten, wenn dieser hernach noch zahlen wolte, vorzuziehen, geschicht, sonst aber dem Ausstteller oblieget, als der bis zu erlangter Vergnügung dem Remittenten verbunden bleibet, ib. §. 13. und erfordert die Præsentation, Acceptation und Protestation. Acceptatio. Acceptatio honoris causa.

§. 9. Ein eigner Wechsel bedarf der Præsentation und Acceptation nicht, er käme denn in die dritte und mehr Hände, W. O. §. 4. eines trassirten Præsentation lieget iedem Inhaber ob, ib. §. 12. der auch zu seiner Zeit das Geld abholen muß, ausser bey Juden, die es den Christen ins Haus bringen, ib. die Zeit der Præsentation ist bey Meß-Wechseln vom ersten Tage nach eingeläutetem Marckte bis Freytags der ersten Marckt-Woche um 10. Uhr zu Mittage, im Neu-Jahr Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts, W. O. §. 4. die ausser der Messe kommenden aber werden alsofort præsentiret und vor Ablaufung des Botens acceptiret. ib. §. 7. Præsentatio

§. 10. Die Acceptation, so aus gewissen Ursachen verweigert worden, kan bis zum Termino ad quem der Protestation noch geschehen, und muß solche der Præsentant ungeachtet der beschehenen Protestation annehmen, und den Protest zurücke halten, W. O. §. 5. wenn auch hernach dieser fortgeschicket wird, dennoch den Wechsel hier behalten, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen wird, ib. ja wenn zur Zahlungs-Zeit einer mit Erstattung der Protest-Kosten noch bezahlen will, ist auch dieser ungeachtet der nicht beschehenen Acceptation anzunehmen, ib. §. 6. die Acceptation aber muß schrifftlich, schlechterdings und ohne Bedingung, ib. §. 8. von dem Principalen selbst oder einem dazu Gevollmächtigten, §. 9. zu rechter Zeit geschehen, §. 7. und ob solche wohl schlechterdings zur Bezahlung verbindet, §. 17. so hat doch auch derjenige, dem Güter in Commission und Verwahrung gegeben worden, sich seines Juris retentionis zu erfreuen. §. 34. M. 1669. §. 3. E. P. O. t. 41. §. 1. Acceptatio

Protestatio

§. 11. Wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung hat der Brief-Inhaber bey Verlust seines Regresses zu protestiren, W. O. §. 13. E. P. O. A. §. 14. einmahl wegen nicht beschehener Acceptation, W. O. §. 5. das andere wegen nicht erfolgter Bezahlung, ib. §. 6. und ist solche Protestation auch nöthig, wenn ein Principal und Factor an einander Wechsel stellen, §. 18. wenn ein acceptirter Wechsel nicht bezahlet wird, hat der Præsentant so wohl an den Acceptanten als an den nächsten Indossanten ein Recht, und kan von einem wieder ab- und zum andern gehen und variiren, §. 19. 20. und wenn er von beyden nichts erhält, gehet er von dem nächsten Indossanten bis zum Ausgeber des Wechsels zurück, E. P. O. A. §. 14. als der nicht allein nach dem ersten Proteste dem Remittenten Caution machen, sondern auch nach dem letztern ihm alle Satisfaction nach Wechsel-Recht thun, W. O. §. 21. insonderheit auch wenn bey unterbleibender Zahlung anderwärts Geld auf Wechsel genommen werden müssen, den Rück- oder Wieder-Wechsel gut thun muß. §. 30.

Variatio

Recambium

Terminus solutionis

§. 12. Die zur Zahlung bestimmte Verfallzeit ist bey Regulier- der Meß-Wechseln der Donnerstag in der Zahl-Woche oder der 5te Tag derselben bis Abends 10. Uhr, W. O. §. 14. doch mögen die Wechsel auch den ersten und folgende Tage bezahlet werden, ausser wenn sie auf einen gewissen Tag eingeschräncket, ib. bey denen ausser der Messe oder irregulier-Wechseln wird solche entweder auf einen gewissen Tag gerichtet, oder der Wechsel à uso, auf Sicht, à dato, à vista, medio mense &c. gestellet, ib. §. 15. über solche Verfallzeit aber sind keine Respect- oder Discretion-Täge zu verstatten, ib. welche auch durch Ubersendung an andere Orte nicht verrücket, §. 16. noch wenn an stat eines Sola-Wechsels prima, secunda und tertia ausgestellet, überschritten, §. 28. iedoch bey prorogirtem Marckte, die Acceptation, bis solche wircklich angegangen, versparet wird. §. 29.

Dies honoranii

Præscriptio

§. 13. Ein trassirter Wechsel wird nach 4. Wochen von der Verfallzeit, und ein eigner nach Jahr und Tag vor bezahlt gehalten, W. O. §. 32. wenn es nicht unter Kaufleuten, wird das Wechsel-Recht binnen 4. Jahren von der Verfallzeit oder letzten Prolongation verjähret und der Wechsel gilt ferner nur als eine Obligation, E. P. O. A. §. 16. auf einen verlohrnen Wechsel wird das Geld gegen Caution gefolget. W. O. §. 33.

Cambium conditionale

computatum

siccum

§. 14. Ein conditionirter oder bedungener Wechsel ist, wenn vor der Bezahlung eine ausgemachte Bedingung vorher gehen soll, ein contirter oder calculirter, wenn der Trassirer zugleich auch des Remittenten Stelle vertritt, und daher stat der Valuta es so exprimiret: den Wehrt in mich selbsten; ein trockener Wechsel, wenn derjenige, so das Geld giebt, es nicht an einem andern, sondern an eben dem Orte zu seiner Zeit mit Gewinn wieder bekommen soll.

Ordinatio camb. Lipſ.

§. 15. Das Wechsel-Recht ist am besten aus den iedes Ortes vorhandenen Wechsel-Ordnungen zu ersehen, und bestehet die Leipziger de An. 1682. in folgenden Puncten.

Usus cambiorum inter mercatores inter alios

1. Ob zwar Wechsel-Briefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornehmlich Kauf- und Handels-Leute gehen, dieweil aber auch viel andere hohe und niedrige Personen zu ihrer Bequemlichkeit, und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen, als hat es bey dem, was wegen Præsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechsel-Briefe in dem Churfürstlichen Sächsischem Marckt-Rescript vom 25. Julii An. 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii An. 1660.

1660. ſo wohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Sept. Anno 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die ſich der Wechſel-Briefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten allenthalben ſein Verbleiben, und wird darüber billig ſteif und feſte gehalten.

2. Nachdem in der Extenſion des Marckt-Reſcripts auf die Weibes-Perſonen de dato den 8. Apr. An. 1674. angeordnet, daß auch wider die Weibs-Perſonen, welche Kaufmannſchafft treiben, nach dem Wechſel-Stylo zu verfahren, ſo bleibet es dabey auch ins künfftige, iedoch mit dieſer Erklärung, daß wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Perſon, welche ihre eigene, und zwar ſo viel die Eheweiber anlanget, vor ſich ohne ihren Ehemann abſonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Nahmen einen Wechſel-Brief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehlichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geſchehen, dennoch wider ſie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Reſcripts verfahren werden ſolle. Welches denn auch Krafft dieſes dahin erſtrecket wird, daß eine ſolche Frau, welche, wie ietzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern ſich verbürgen und gutſagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob ſie gleich deſſen zuvor nicht erinnert, auch demſelben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorſchützen könne, ſondern dasjenige, worzu ſie ſich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen ſoll angehalten werden. Allermaſſen auch die, ſo das ein und zwantzigſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn ſie eigene Handlung treiben, und ſich darinnen zu etwas verbunden, daſſelbe allerdings zu halten ſchuldig, und dagegen mit der reſtitution in integrum nicht zu hören ſeyn.

Mercatis

Propria negotiatio

Curator

Certioratio

Fidejuſſio SC. Vellej.

Minor

3. So viel nun die Form und Art der Wechſel-Briefe betrifft, dieweil ſelbige unter Handels-Leuten gnugſam bekannt, und eingeführet, ſo hat es damit auch forthin ſein Bewenden, und ſollen dieſelben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm ſelbſt billig wäre, darinnen gedacht ſeyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräfftig und gültig ſeyn.

Pretium cambii dicta Valuta

4. Anlangende die Præſentirung und Acceptirung der Wechſel-Briefe, daran ſo wohl bey regulier- oder Meß-Wechſeln, und irregulier- oder Wechſeln auſſer denen Meſſen, viel gelegen, ſo iſt disfalls vornehmlich zwiſchen eigenen und andern Wechſel-Briefen zu unterſcheiden. Denn ein eigener Wechſel-Brief, er ſey noch in der erſten Hand oder an andere tranſportiret, bedarf keiner ſonderlichen Præſentation noch Acceptation, ſondern der Schuldner iſt denſelben iedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen ſchuldig, oder muß gewarten, daß in deſſen Verbleibung wider ihn nach Wechſel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verſtorben wäre, darf deſſen eigener Wechſel-Brief ſeinen Erben ebenfalls nicht abſonderlich zur Acceptation præſentiret werden, ſondern die Erben ſind auf die darinnen beſtimmte Friſt bey Vermeidung ſchleuniger Execution durch Verſchlieſſung und Obſignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden; käme aber ein eigener Wechſel-Brief durch Tranſportirung oder andere Ceſſion in die dritte oder mehr Hände, ſoll nicht allein der Inhaber des Briefes denſelben auf Art, wie alſobald folget, zur Acceptation zu præſentiren, ſondern auch der Debitor oder deſſen Erben ohne allen Verzug, damit der

Cambia feriarum platearum

propria, aliena ſ. tractata

Heredes

Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn.

Tempus præsentand. & acceptandi

Was hiernechst andere Wechsel-Briefe belanget, da der Acceptant nicht Principal-Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit Præsentiren und Acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit in Oster- und Michaelis-Marckt, bis Freytag in der ersten Marcktwoche zu Mittage um zehen Uhr, im Neu-Jahrs-Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen.

5. Trüge sichs nun zu, daß der, welchem der Wechsel-Brief præsentiret wird, entweder wegen noch ermangelnden Adviso oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedencken trüge; so mag zwar der Præsentant wegen nicht geschehener Acceptation alsofort protestiren lassen: würde aber doch der, welchem der Wechsel-Brief præsentiret worden, noch währender ersten Marcktwoche, und zwar zum längsten in derselben im Oster- und Michaelis-Marckte, des Freytags vor zehen Uhr Vormittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts, (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß,) nochmahls acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben, sondern der Præsentant die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nechst abgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechsel-Brief aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden, damit wenn der Acceptant alsdann noch zahlen wolte, er solchergestalt denselben einlösen könte. Welche Wechsel-Briefe aber zu späte, und wenn die Messe schon angegangen oder vorher benannte Acceptations-Zeit verflossen ist, einlauffen, sollen, so bald sie ankommen, præsentiret, und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret werden.

Protestatio recus. acceptat.

Acceptatio post protestationem

6. Gleichwie es nun mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschicht, mit dem darüber erfolgenden Protest iezgedachter massen zu halten; also ist gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefs schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wolte, das Geld anzunehmen, iedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Do aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, so müste der Inhaber alsdenn noch einmahl wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit, wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauff, oder wie der Cours zu selbem Rück-Wechsel, zurücke gehet, protestiren, und sich seines Interesse halber an dem Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, gebürend erholen.

Sumtus protestationis

Protestatio ob n. fact. solut.

7. Was die Wechsel-Briefe betrifft, so ausser denen Märckten kommen, dieselben soll ein ieder, dem sie præsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeinet, vor Ablauffung des ersten Boten, woher die Briefe erschien[illegible] acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Præsent[illegible] Præsentation nicht bis auf die letzte

Stunde

Stunde versparen soll, also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde, wenn der Bote ablauffen will, zu warten nicht schuldig, sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches zum wenigsten sechs Stunden zuvorhero mit Benennung des Tages der ersten Præsentation zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Præsentant ohne fernern Aufenthalt zu protestiren befugt seyn.

Würden ausser denen Messen solche Briefe, die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item à uso, halb, anderthalb uso &c. lauten, und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allererst à tempore acceptationis erlangen, einlauffen, die sollen gleichergestalt vor Ablauff des Botens, daher sie erschienen, richtig acceptiret, widrigenfalls aber alsbald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet werden, ob gleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anders verlangen möchte. Cambia a visu ad terminum consuetudinarium computanda

Wären aber Briefe, so ihren Zahlungs-Termin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie lauten, 3. 4. oder 6. Wochen, a dato oder nach dato, item ultimo Junii, den 14. Augusti; oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.) und es lieffen dieselben eher ein als vierzehen Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit, so soll zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freywillig zu thun gefällt, eher als den 14den Tag zuvor zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdann zum längsten bemelden Tages sich der Acceptation wegen zu erklären, und solche wircklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget, ja vielmehr Krafft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschehe es, daß der, so zahlen soll, den Wechsel-Brief bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangte, soll ihm der Inhaber darinne gratificiren, und immittelst mit der erstern Gelegenheit den Protest allein fortschicken, und davon avisiren, es wäre denn die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von dem, da der Wechsel-Brief herkommen, weder anderwärtige Ordre noch Provision erhalten werden könte. a dato

8. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, es sey in oder ausser denen Märckten, sollen in Gegenwart des Inhabers, oder der Seinigen entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefes, mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Nahmens und Zunahmens, oder von desselben Gevollmächtigten gleichergestalt mit Exprimirung so wohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauff- und Zunahmen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechter Dinge, ohne Anhang einziger Condition oder Reservats verrichtet werden, und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und davor, als wenn sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn. Acceptatio Conditio

9. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine schrifftliche Vollmacht oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbun- Mandatum

den seyn, iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und au
seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden.

10. Damit auch allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto meh
vorgebauet, und bey vorfallender Irrung Streit und Mißverstan
de die Parteyen desto füglicher und geschwinder aus einander ges
tzet werden können, als sollen alle und iede Handelsleute ins künf
Scontratio tige beym Scontriren nicht, wie bisher, die Parteyen in die Schreib
tafel einzeichnen, sondern ein iedweder auf iegliche Messe dieselbige
in ein absonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Din
te formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfl
get, soll einen andern, welcher den Scontro gewöhnlicher Masse
hält, seine Debitores aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmach
seinetwegen Geld zu empfangen, zu quittiren, oder auch zu pro
testiren.

Indossatio 11. Ob wohl die vielfältige Girirung der Wechsel-Briefe in etlichen
ausländischen Städten, sonderlich zu Bozen, gäntzlich verboten, da
weil aber selbige so wohl hier als anderer Orten, in starckem Brauch
ist, so lässet man es zwar dabey verbleiben, gleichwohl aber sol
Indossamen- disfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das Indossamen
tum blancum in bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet, und hingegen der Gebe
des Wechsel-Briefes den giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mi
ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, z
compliren schuldig seyn. Nachdem sichs nun hierbey zum öfter
begiebet, daß über eine Post Geldes prima und secunda, auc
wohl tertia Wechsel-Briefe gegeben, und prima zwar ohne Indo
sement an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten, allein zu de
Ende geschickt wird, daß selbiger an den, auf welchen die Tratta g
schehen, præsentiret, und zur Acceptation befördert werden sol
aber secunda und tertia unterdessen durch etliche andere Oert
negociret werden, und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rec
ten Ort kommen, als soll zwar dergleichen prima-Wechsel-Brie
wenn sonsten nichts bedenckliches darbey ist, auf geschehene Pra
sentation acceptiret werden, da aber bey der Verfallzeit dieser a
ceptirte Prima, oder der darauf erfolgte secunda oder tertia no
ohne richtig Indossement verblieben, alsdann der Acceptant nic
ehe als bis zu erfolgtem Indossement oder anderer genugsamen Le
gitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn, sondern auf so
chen Fall zur Verfallzeit, die Gelder gerichtlich deponiret, oder do
anders nicht, als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Brie
abgefolget werden.

Cambia In- 12. Wann aber dergleichen transportirter, girirter oder indossirt
dossata tar- Wechsel-Brief nicht zu rechter Zeit, oder auch nach geendigt
dius allata Märckten, oder nach der Verfallzeit einlauffen, und derjenige,
denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit pr
sentiret worden, so wohl der Acceptation als Zahlung sich weige
würde, ist der Inhaber protestiren zu lassen, und seines Intere
halber sich zu erholen wohl befugt. Und ob zwar ein ieder se
eigene Wechsel-Briefe, dieselben mögen noch in der ersten Ha
oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfa
zeit præsentiret würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist, wo
aber gleichwohl der Inhaber des Wechsel-Briefs sich zu rech
Zeit nicht a[illegible]et, inmassen einem ieglichen, der Geld auf ein
Wechsel-[illegible]mag des Debitoris eigner oder ein anderer sey

zu erheben hat, zu thun, und das Geld beym Debitore zur Verfall-zeit abzuholen oblieget, so stehet dem Debitori frey, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden, oder auch nach geleisteter Zahlung, derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine Mora oder Schuld mit Bestande beyzumessen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgehen, und der Præsentant oder Briefs-Inhaber sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Müntze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu thun, hingegen der Præsentant oder Briefs-Inhaber, so die Abholung unterlassen, die Müntze in vollem Wehrt, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn. Jngleichen wenn dem Præsentanten oder Inhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde, ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Jnhaber sich hätte anmelden sollen. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechsel-Briefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung in Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

Eractio pecuniæ Depositio

Mutatio monetæ

Obligatio Judæorum pec. Christian. assecurendi

13. Gleichwie nun derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, dadurch sich zum Debitorn oder Selbst-Schuldner constituiret und dermassen kräfftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ oder nicht baar dargezehlten Geldes und nicht wircklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder Divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen, sie haben Nahmen wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra instrumenta guarentigiata stat finden, ausser der, und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweislichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht wircklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen, sich dargegen nicht schützen kan, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, iedoch mit Vorbehalt seines Rechten zu thun schuldig: Also soll auch der Briefs-Jnnhaber seines Orts am möglichsten Fleisse, das Geld bey der Verfallzeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden lassen, sondern auch bey nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit sein Recht, so wohl wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer als wider die Indossirer verloren, und so dann allein an den Acceptanten, welcher nichts destoweniger, es sey protestiret worden oder nicht, in alle Wege, bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibet, sich zu erholen haben. Und obgleich der Jnnhaber ein blosser Mandatarius wäre, soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt, wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden, vor die Bezahlung haffte.

Obligatio acceptantis

Exceptiones

Diligentia possessoris cambii

culpa

Mandatarius

Terminus ſolutionis literarum cambialium nundinalium

14. Auf daß nun ins künfftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrun
gen deſto mehr vermieden werden, als hat es, ſo viel die Verfallze
der endlichen Zahlung und Proteſte in denen öffentlichen Meſſe
betrifft, bey der in dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Deciſiv-Befe
vom 4. Septembris Anno 1669. gemachten Verordnung auch hi
fürs billich ſein Verbleiben, dergeſtalt, daß der Donnerſtag in de
Zahlwoche, oder wenn im Neuen-Jahrs-Marckte die Meſſe nich
auf den Sonntag ſich anhebet, der fünfte Tag in der Zahlwoch
eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der erſten Woche de
Marckt ausgeläutet wird, darzu deputiret und bis zehen Uhr au
den Abend die Proteſte der Wechſel-Briefe paſſiren, nach 10. Uhre
aber keine Proteſte mehr angenommen werden ſollen; Doch ſtehe
einem ieden frey, die Zahlung derjenigen Wechſel-Briefe, ſo in ge
nere auf die ordentlichen Meſſen und zu rechter Zahlungs-Zei
dirigiret ſeyn, ohne Gefahr, auch den erſten und folgenden Tag
der Zahlwoche, ſo wohl per ſcontro als per caſſa, zu thun, und ſi
die Zeit nur zu endlicher Exaction oder Proteſtation verordnet.

Dies in literis expreſſus

Die Wechſel-Briefe aber, ſo in- und auſſer denen Meſſen au
einen gewiſſen Zahltag ausdrücklich eingeſchräncket ſind, könne
eher, denn ſie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, allermaſ
ſen auch wenn in der Meſſe die Zahlung per ſcontro geſchehen
und in ſolchem Fall der ſcontro zu eines tertii Præjudiz gereiche
te, derſelbe für nichtig und untüchtig gehalten werden ſoll, es hätt
denn einer ſeinen eigenen Wechſel-Brief zu bezahlen, welches er nac
Belieben, und wenn er will, thun mag. Solten auch Wechſel-Bri
fe, ſo auf den Marckt dirigiret, erſt nach der Zahlungs-Zeit un
nach gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen, ſo iſt der Innhabe
ſich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu laſſen nich
ſchuldig, ſondern er mag entweder alsbald nach Verflieſſung ſo
cher Zeit proteſtiren, oder doch damit alſo verfahren, daß er m
der erſtern Poſt wieder an dem Ort, da der Wechſel-Brief herkom
men, gebührend adviſiren, oder den Proteſt nebenſt dem Briefe zu
rück ſenden könne, die Gefahr, Schaden und Unkoſten aber bleib
auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lan
ausgebliebenen Wechſel-Brief, wie recht zu erweiſen.

Terminus ſolutionis cambii placitis

Terminus conſuetudinarius

15. Damit aber auch zwiſchen denen Meſſen eine richtige Zahlungs
Zeit der einlauffenden Wechſel-Briefe gehalten werden möge, al
ſoll, was anfänglich den Uſo der Wechſel-Briefe betrifft, derſelb
fortbin nach bisheriger dieſes Orts eingeführter Obſervanz au
vierzehen Tage gerechnet, und damit den Tag nach geſchehene
Acceptation zu zehlen angefangen, auch alle Sonn- und Feſt-T
ge mit eingeſchloſſen, gleicher Geſtalt auch bey denen Briefen,

Cambia poſt viſum

auf etliche Tage Sicht oder Nachſicht lauten, die Zahlungs-Ze
ebenmäßig von dem erſten Tage nach geſchehener Acceptation a
incluſis diebus feriatis, gezehlet, und alſo, zum Exempel, bey
oder 14. Tage Sicht oder Nachſicht mit einem Briefe, ſo den 1. J
nii acceptiret worden, der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfallte
gehalten werden, wenn der Brief a dato oder nach dato zu zahle

Cambia a dato vel poſt datum

geſtellet iſt, ſo wird die Verfallzeit nicht von der Acceptation a
ſondern von dem nechſtfolgenden Tage, an welchem derſelbe datire
angerechnet. Es ſoll aber ein ſolcher Brief acceptiret werde
zu welcher Zeit er præſentiret wird, [illegible]e es nur noch vor d
Verfallzeit geſchicht, denn wenn die [illegible]ation nach bereits ve

floſſen

flossener Verfallzeit geschehe, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hingegen welcher Brief à vista, oder stracks Aufsicht zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tagen, so wohl als zu anderer Zeit præsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brief mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nechsten 24. Stunden bezahlet werden, welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen, also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde, so sollen die Wechsel-Briefe, da der Wechsel auf andere Oerter auf Sicht oder nach dato in hiesigen Märckten geschlossen worden, nach passirtem Pagament ohne Verzug ausgestellet und dem Creditori eingelieffert werden, es wäre denn, daß bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen, wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notiz schrifftlich von sich geben soll, wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird, so bleibet es richtig geschlossen, der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe, auch nach Befinden bey Verlust seines Amts, von Stund an schrifftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Cambia à visu.

Tempus tradendi lit. camb.

Consignatio conventionis à proxeneta danda

Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder à uso lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der erstern Præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesem Fall, die Verfallzeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Præsentation, welche nach Anleitung des 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist, angerechnet werden.

Ein Brief, so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag Krafft dieses vor den Verfalltag zu halten.

Cambia medio mense solvenda

Wenn nun der Verfalltag eines Briefs verhanden, soll dessen Innhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn, noch desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage sollen verstattet seyn, in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß dis Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.

Dies honoratii

16. Wenn auf einen, der allhier wohnhafft, dergestalt trassiret wird, daß die Zahlung nach Innhalt des Wechsel-Briefs an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Franckfurt, Augspurg ꝛc. oder anderswo zu leisten, ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remissen und Wechsel-Briefe bekömmt, nach deren Innhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solcher Ge-

Transmissio cambiorum in alia loca

Tempus solutionis non prorogandum

stalt auf einen oder den andern Fall die Acceptationes erst durch Ubersendung der Wechsel-Briefe an dem Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhafft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbey gehen, alsdenn soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie à dato oder nach dato oder sonst auf einem gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht verrückt, sondern nach Innhalt des Wechsel-Briefs die Zahlung præcise geleistet werden, die Præsentation sey geschehen, wenn sie wolle: Daferne aber die Wechsel-Briefe auf 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Præsentirung angerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst præsentiret worden, mit beygesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhafft, allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefs aufhält, mag er iedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Ubersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Transmissio pecuniæ

Honorarium pro transmissione

Im Gegentheil, wenn der Creditor oder Innhaber des Wechsel-Briefes niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Omissa extractio nom. camb.

Adimplementum lit. camb. quod fit honoris causa

17. Und weil in Handels-Städten eingeführet, daß nicht iedesmahl derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, iedoch anders nicht, als per honor di lettera, und entweder dem, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben, oder einem Indossanten zu Ehren acceptiren will, so ist zwar der Innhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfallzeit mit Erstattung aller von dem Innhaber dißfalls gethanen Unkosten zu præstiren, und er keines Weges, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig: Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe, so soll derselbe eher, denn er acceptiret, den Innhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, so wohl wenn er einem andern, als dem Trassirer zu Ehren zu acceptiren gemeynet, denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget, soll der Acceptant dem Innhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre und fernere Cession ipso jure substituiret seyn, entweder an dem Trassirer, oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sichs aber zu, daß inzwischen der Trassirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bey denen-

Acceptatio supra protestum

Successio acceptantis in jus possessoris cambii

nenselben nicht wiederum erholen könte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action. Solte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehet zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirer und Indossirer sich zu erholen befugt. Protestatio ob residuum

18. Die Wechsel-Briefe à retour sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausel, die Valuta an anderer Orten Wechsel-Briefe vergnüget, eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hinein gerücket wäre, dennoch von keiner Krafft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden. Cambia ad reditum

Und obgleich bishero bey etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht wie recht protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die offtmahls dabey interessiret, und zu deren Præjudiz nichts unterlassen werden kan, allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag, als soll bey dergleichen Begebenheit eben so wohl, als bey andern Wechsel-Briefen, ins künfftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden. Necessitas protestationis inter institorem & principalem

19. Nachdem nun ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden, so hat der Innhaber und Creditor zuförderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zukommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdenn soll er an den nechst vorhergehenden, woferne derselbe gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten; es wäre denn, daß einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. Regressus ad proximum indossantem

Ordo regressus

20. Wolte aber gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurücke gehen, sondern denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen, so ist ihm solches zu thun unverwehret, bleiben auch sodann alle andere Interessenten, so wohl der Trassirer, als ein ieglicher Indossirer, nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet, und stehet dem Creditori frey von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonsten in Rechten vergönneten Variation, iedoch daß er die Ordnung derer Indossirer vermöge nechst vorhergehenden §. nicht überschreite, dißfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget worden. Actio adversus acceptantem

Jus variandi

21. Hätte einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechsel-Brief ausgestellet, derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret, so soll der Ausgeber bey Vorweisung des ersten Protests wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand Obligatio datoris literarum recusata acceptatione

zu lieffern verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde.

Denegata solutione

Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung, nebenst dem Wechsel-Briefe zurück kommt, alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel-Recht, ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Cours vom Wieder-Wechsel, Schäden und Unkosten, wirckliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihm abfinden, auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

Genus monetæ

22. Mit denen Geld-Sorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgender massen gehalten werden. Welche Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes, oder auch insonderheit auf Species- oder Wechsel-Geld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz-Albertus-Holländischen, oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehen per Centum an Ortsthalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Müntze oder Current-Geld lauten, deren Zahlung soll jedesmahl in gültigem Current-Gelde zwar passiren, hiervon aber diejenigen kleinen Scheidemüntzen, welche am Wehrt unter einen Kaysergroschen sind, als 8. Pfenniger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer, 3. Pfenniger, 2. Pfenniger und dergleichen, so wohl was sonst dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

Cambia infitoris

23. Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commis zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commis stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines Indossements als Selbst-schuldener davor gehalten.

Tempus scontrationis

24. Demnach auch das Scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bishero, so auch hinfüro, die drey ersten Tage der Zahlwoche zum scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über nach ausgeläutetem Marckt, Vormittags von 11. bis 12. Uhr, und gegen Abend nach Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen: damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werde, daß ein ieder nach Anleitung des 10. §. auf iegliche Messe ein sonderlich geheffter oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Parteyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuförderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten und Nahmen der Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immassen denn keine Partey gelten soll, welche in Abwesenheit eines

Memoriale

Schuld-

Schuldners oder deſſen hierzu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geſchloſſen worden. So bald nun einer gegen den andern auf ſolche Weiſe eine Partie in das Memorial überſchrieben, von ſelbigem Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr deſſen, welcher ſelbige angenommen: Geſtalt denn dißfalls ſolchen Marckt-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigſten zwey mit einander überein kommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden ſoll, wo anders kein Hauptmangel oder Argliſtigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchem Fall und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geſchehe auf was Weiſe es wolle, ſein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälſchen ſich unterſtanden, derſelbe nicht allein mit ernſter Straffe angeſehen, ſondern auch demjenigen, ſo hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfangen, gebührenden Abtrag und Erſtattung zu thun ſoll angehalten werden. Wer aber kein gewiſſes Memorial oder Scontro-Buch hält, ſoll dißfalls ſeine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein oder Aſſignation an ſeine Debitores ergehen laſſen, und ſolches hernach eben vor ſo gültig, als wäre die Partey obbemeldter maſſen durch ein Memorial überſchrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgendes an ſtat der Qvittung paſſiret werden.

Libri ſcontrationum

Falſificatio

Es ſollen auch alle Poſten, ſo von einem Gevollmächtigten und Factor ſcontriret, und auf das Memorial geſetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und ſolche Schrifft in ſcontro eben ſo gut und kräfftig ſeyn, als wenn ſie vom Patron und Principal ſelbſt geſchrieben; iedoch müſſen, wie oben erwehnet, in ſolchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit die Intereſſenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte produciret, und davon Abſchrifft behalten werden. Und dieweil zwiſchen denen Meſſen die Scontri ebenfalls nöthig ſind und gebrauchet werden, als ſollen ins künfftige die Scontri, ſo auſſer denen Meſſen dieſer Ordnung gemäß geſchehen, ſo gültig ſeyn, als die, ſo in Meßzeit geſchloſſen werden.

Scontratio mandatarii

25. Wenn nun die drey erſten Tage in der Zahlwoche der Debitor mit ſeinem Creditore nicht zurechte kommen und ſcontriren können, alsdenn ſoll auf den Verfalltag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præciſe entweder per caſſa, oder dem Creditori anſtändige Aſſignationes geſchehen, auch dieſe der Creditor, dafern ſelbige bey Zeiten, und zum längſten vor drey Uhren gegen Abend bemeldeten Verfalltags offeriret werden, und wer ſie ohne ſonderliche Incommodität einheben kan, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn ſolche dem Aſſignanten zurück gegeben, und ſich die Zahlung per caſſa thun laſſen, oder ſonſt nach Wechſel-Recht, oder durch ſchleunige Execution dieſelbe zu ſuchen Macht haben und befugt ſeyn.

Solutio parata pecunia per aſſignationem

Und nachdem ſichs iezuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerſtage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, ſondern durch Connivenz des Creditoris erſt folgende Tage die Reſte abtragen, und gleichwohl manchmahl dieſe gegen den Debitorem erwieſene Höflichkeit dem Creditori bey unverhofften Fällen zum Præjudiz gereichen könte; Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweiffel gezogenen

Inducia debitori concella

nen Wechsel-Brief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen und wieder zu sich nehmen, hernach wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben ohne Beschimpfung des Debitoris wieder zurücke nehmen, widrigenfalls aber da es nöthig einen Protest unterm dato des letzten Zahltages, da der versiegelte Wechsel-Brief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmahls zugleich zu seiner fernern Nothdurfft mit abfordern.

Tempus solvendi valorem cambii

26. Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief an einem andern Orte auf Sicht oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Briefs, nachdem er solchen empfangen oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wolte, so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception als Solutionis und compensationis in continenti liquide zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher ersetzen solte, als bis Nachricht oder ein recepisse eingelaufen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden, so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein ausstellen, in welchem so wohl die veraccordirte Summe, als auch, daß er die Valuta an einem Wechsel-Briefe an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne. Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

Pactum de solutione usque ad acceptationem differenda Cambium interimisticum

Epistola advisoria

27. Demnach auch bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermassen nöthig ist, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brief zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn er keine Provision, oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat, so gebühret vornehmlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den er den Wechsel-Brief gezogen, darvon richtig zu avisiren und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken oder mit dem Wechsel-Briefe zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen oder woher er sich sonst seiner Rembours halben hinwieder re- und prævaliren solle. Denn wenn er dieses unterläst, so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, auf welchem trassiret ist, keines weges zu erholen, ob gleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Uberdis und wenn gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefs prævaliren könnte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er ebenfalls

Transmissio Traditio cum cambio Indicatio pro cujus compto tracta sit facta

ebenfalls, wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wolte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder billig hiernach zu richten und zu Verhütung allerhand Inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen, oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wechsel-Briefs, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret hat, den Protest iederzeit, wie droben erwehnet, ungesäumet gebührend fortschicken und avisiren oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn. Transmissio protestationis

28. Wechsel-Briefe, so nur einfach oder sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber prima und secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht, oder auch wohl à Vista ausgestellet, so soll gleichfalls prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muß, versendet, auch, damit der Ausgeber nicht etwan gefähret werde, ungesäumt zur Acceptation befördert, oder im Fall der verweigerten Acceptation mit dem Protest und dessen Aviso dieser Ordnung gemäß verfahren werden, der secunda aber mag zwar unterdessen und bis zur Verfallzeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden: damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und prima, so bereits acceptiret, zu finden sey, als soll der Remittent schuldig seyn, iedesmahls zur Nachricht auf den secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen prima anzutreffen. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern iedesmahl zu derselben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben, oder in deren Ermangelung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nichts zu erholen. Cambium primum. Transmissio. Secundum. Inscriptio quis teneat primum

29. Wenn ein Marckt prorogiret worden, so mögen alle Wechsel-Briefe, es mögen eigne oder andere seyn, die auf solchen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Marckt wircklich angangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern wenn auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht præjudiciret werden; iedoch lieget dem Inhaber ob, seinen Mann davon zu avisiren oder auch nach Belieben den Wechsel-Brief gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber iemand, der Prorogation ungeachtet, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger ohn alle Gefahr ungewehret. Prorogatio nundinarum. Satisfactio pr. rat. temp.

30. Allen unziemlichem Wucher vorzubauen, und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde, soll kein Debitor gehalten seyn, vor einiges interesse, lagio und Corso des Wiederwechsels zu hafften, wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brief trassiret gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und wircklich genommen, sonsten in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel sammt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schäden, ersetzet werden. So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur Recambium. Probatio recambii

allein

allein vor den Ort, dahin als terminum ad quem er denſelben
bezahlen remittiret, den Wiederwechſel gut zu machen verbunden
es wäre denn, daß der Traſſant den Brief an den Aufnehmer oder
Commiſs zu bezahlen geſtellet, oder auch demſelben freye Macht
geben, den Brief nach ſeinem Gefallen und wie ers vor gut befinde
möchte, auf unterſchiedliche Orte geben zu laſſen.

Cursus ſ. Pretium cambiorum

31. Damit auch eine Billigkeit im Preis der Wechſel gehalten und
cher nicht eines iedweden Eigennutz überlaſſen werden möge, als
nach dem Exempel vieler Handels-Städte derſelbige von Meſſe
zu Meſſen auf folgende Weiſe geſtellet werden. Nehmlich es ſolle
zwölf der vornehmſten anweſenden Handelsleute, als ſechs hieſige,
welche iedesmahl das Gerichte zu benennen hat, und 6. fremde aus
denen Principaleſten Handels-Städten, welche die Fremden hier
findliche unter einander ſelbſt erwehlen mögen, des Freytags in der
erſten Marckt-Woche zu der Zeit, die allemahl vermittelſt eines öf
fentlichen Anſchlags gemeldet werden ſoll, auf der Börſe zuſammen
kommen, zuförderſt, von denen Kaufleuten und Mäcklern erkundigen,
welchergeſtalt bey inſtehender Meſſe negociret worden, und was
hiervon wahrhaffte und unparteyiſche Nachricht eingezogen, alsdenn
durch ermeldte zwölf Perſonen, nach reifer Uberlegung aller nöthigen
Umſtände, der mittlere, ſicherſte und billigſte Preis erwehlet, und alſo

Conſtitutio per plurima vota

durch die meiſten Stimmen der Wechſel-Cours formiret und be
ſtimmet, darauf dem Handels-Gerichte zu wiſſen gethan, hiernechſt
durch die Mäckler gewiſſe Cours-Zettel gefertiget und ſolcher maſ
ſen publiciret werden, davon hernach ein iedweder ſeinen Corre
ſpondenten durch Überſchickung erwehnter Zettel ſelbſt aviſiren kan.
Es ſoll aber bey Setzung der Wechſel-Conto ein ieder ſchuldig
ſeyn, die Billigkeit zu bedencken und rechtmäßigen Preis nach ſeinem
Gewiſſen vorzuſchlagen, oder widrigenfalls, da er aus Eigennutz
übermäßige Steigerung ſuchen würde, gewärtig ſeyn, daß er nebſt
Erlegung einer gewiſſen Geld-Strafe von Taxirung des Wechſel-
Preiſes ins künfftige gäntzlich ausgeſchloſſen werde. Gleichwie
nun dergleichen Meß-Conto vornehmlich dahin angeſehen, daß die
Ausländiſchen im nöthigen Fall, wie auf einen und den andern Ort
der Zeit gehandelt und gewechſelt werde, dienliche Nachricht erlan
gen, und ſich von denen, ſo ihre Gelder zu diſponiren, keiner Unbil
ligkeit zu befahren haben mögen, alſo bleibet nichts deſtoweniger

Libertas contrahendi ſchedula cursus

denen ſchlieſſenden Parteyen unverwehret, dißfalls nach ihrem freyen
Willen zu negociren, und iſt keiner ſo genau an den Cours-Zettel
gebunden, daß er nicht nach Gelegenheit der Perſonen und Umſtän
de, über oder unter dem Wechſel-Conto ſchlieſſen könte; je näher
aber doch der geſetzten Taxe gewechſelt wird, je billiger und rech
mäßiger iſt der Wechſel zu halten, er geſchehe in- oder auſſer der
Meſſen.

Præſcriptio cambii traſſati

32. Weil ſichs auch zuträgt, daß wegen überhäuffter Verrichtunge
bisweilen die bezahlten Wechſel-Briefe nicht alſobald von denen
ſo das Geld gezogen, abgefordert oder gar verleget werden, als ſollen
ins künfftige alle Wechſel-Briefe, ſo auf einen traſſiret worden
nach Verflieſſung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlet ge
halten werden, ungeachtet dieſelben in der Zeit nicht abgefordert

proprii

worden, iedoch behalten die eigenen Wechſel-Briefe, ſo einer auf ſich
ſelbſt ausgeſtellet, es ſey deswegen proteſtiret oder nicht, billig ihre
Krafft und Würckung, und ſollen auf beſch Production ohn

image
not
available

des geschlossenen Wechsels beyden Theilen schrifftlich zu geben, und seinen Nahmen mit zweyen Buchstaben darunter zu setzen.

Traditio lit. camb.

2. Wann ein Wechsel-Brief geschlossen worden, ist der Nehmer schuldig ordinaire zweene, in benöthigten Fällen aber drey oder mehr Wechsel-Briefe darüber zu geben, wann es aber ein Sola oder fremder Wechsel ist, soll der Mäckler schuldig seyn, solches, vor Schliessung der Partey, dem Geber anzudienen, und wann der Geber damit friedlich ist, hat es dabey sein Bewenden.

Solutio valoris

3. Wann ein Wechsel-Brief geschlossen, und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll, gegen seine Person oder Güter, ohne gerichtliche Erkänntniß, gleich von dem Herrn Prætore auf die wircklich und völlige Zahlung ohne Unterscheid, wie hoch die Summe sey, mit der paraten Execution verfahren werden.

Transmissio cambiorum

4. Ein Geber kan erhandelte Wechsel-Briefe zu seiner Disposition bey sich behalten, oder über andere Orte, nach eigenem Belieben, versenden, iedoch, daß solche, gegen den Verfall-Tag, dem ordentlichen Lauf nach, können encaßiret werden, es sey dann, daß die Contrahenten sich eines andern verglichen, daß nehmlich der Geber, gleich direcke den Prima-Wechsel-Brief zur Acceptation senden solle, so soll solches der Mäckler mit in seine Notice notiren, und der Geber demselben nachkommen.

Acceptatio

5. Wer einen Wechsel-Brief annimmt oder acceptiret, wird dadurch selbst schuldiger Debitor, so wohl als der, so das Geld aufgenommen, und empfangen hat.

Promissio acceptationis

6. Wann iemand einen Wechsel-Brief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren, der soll mit eben der Verbindlichkeit, als wenn er ihn schon durch seine Unterschrifft acceptiret hätte, daran gehalten und zu bezahlen schuldig seyn.

Acceptatio ex retentione cambii præsumta

7. Wird an iemand ein Wechsel-Brief in eigener Person zu acceptiren gegeben, und auf Abfordern des Præsentanten nicht wieder zurück geliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht bey sich behält, der ist daran verbunden, und solcher Wechsel-Brief für acceptiret zu halten, wie denn auch denjenigen, der einmahl einen Wechsel-Brief acceptiret hat, nicht mehr in seinen Mächten stehet, die Acceptation zu wiederrufen oder zu annulliren.

Acceptatio mandatarii

8. Wann an iemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation præsentiret wird, der soll schuldig seyn, solchen Wechsel-Brief eigenhändig, mit Unterschreibung seines Nahmens, und so es nöthig, auch mit Besetzung des Dati, zu acceptiren; Wolte aber, da er abwesend wäre, oder in andern Fällen, sein Diener, oder wem er desfalls Vollmacht gegeben, solche Acceptation in seinem Nahmen thun, soll solches mit Unterschreibung so wohl des Patroni oder Mandantis, als seines Dieners Bevollmächtigten eigenen Nahmens, nebst wircklicher Producirung seiner und zwar Notorialen Vollmacht, geschehen, und alsdann soll der Principal an solcher Acceptation, als wäre sie eigenhändig von ihm gethan, gehalten, und zur Zahlung verbunden seyn; Widrigens, und bey Unterlassung obiger Formalität bey der Acceptation, soll solcher Wechsel-Brief, als nicht acceptiret, protestiret werden.

Protestatio ob recus. acceptat.

9. Wann ein Wechsel-Brief von fremden Orten kommt, und auf einen zu acceptiren, assigniret ist, derselbe aber zu acceptiren sich geweiget, so mag der Einhaber den Wechsel [illegible] alsobald protestiren lassen, und ihn nebst dem protest, zur [illegible]n; will er aber demselben,

demselben, so acceptiren soll, zu gefallen drey Tage warten, soll ihm solches ohn-præjudicirlich und ohnschädlich seyn, dafern immittelst kein Bote oder Post nach dem Orte, da das Geld ausgezahlet ist, gehen würde.

10. Wann ein Wechsel-Brief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll er dennoch auch selben zu acceptiren schuldig seyn. Camb. propr. acceptatio

11. Wann an iemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation præsentiret, und von demselben nicht acceptiret wird, mag ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Indossenten, ihn acceptiren, der dann Krafft selbiger Acceptation, Selbst-Schuldiger wird, und hingegen durch wirckliche Zahlung in des Einhabers Jura tritt; er muß aber zu mehrerer Verwahrung seines Rechtens, vorhero durch den Einhaber gebührend protestiren, und bey der Acceptation den Protest gegen dessen Bezahlung, sich liefern lassen. Acceptatio honoris causa

12. Wann Wechsel-Briefe, auf Auswärtige, Nach-Sicht oder Uso lautend, allhier zahlbar einkommen, bey deren Acceptation nicht gemeldet worden, bey weme der Einhaber auf den Verfall-Tag, wegen der Zahlung sich allhier anzugeben habe, müssen solche, bey ermangelnder Zahlung gebührend protestiret werden. Protestatio propter ignoratum debitorem

13. Wann ein Wechsel-Brief auf hiesige Juden an einen Sonnabend oder andern derer Juden Fest-Täge ankommen, sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestiret bleiben, aber dennoch schuldig seyn, wann die Wechsel-Briefe auf Sicht lauten, von dem dato, da sie hier angekommen, zu acceptiren. Feriæ Judæorum

14. Wann ein Prima-Wechsel-Brief ohne Indossement acceptiret worden, und der andere oder dritte anhero indossiret kömmt, soll der Einhaber den geacceptirten Prima und indossirten Secunda & Tertia dem Acceptanten auf den Verfall-Tag præsentiren, und alsdenn seine Wechsel-Briefe wieder zu sich nehmen; bey oder so fort nach Empfang der Bezahlung aber, soll ein ieder Einhaber dem Bezahler die Wechsel-Briefe, es sey einer oder mehrere, auszuhändigen schuldig seyn. Solte nun auf dem Indossement Ordre stehen, muß solches nicht ausgelöschet werden, sondern es ist der Einhaber verbunden, an sich selbst, oder iemand anders zu indossiren, hätte er auch kein Folium in Banco, ist er schuldig, eine schrifftliche Assignation dabey zu geben, an wen der Wechsel soll bezahlet werden. Præsentatio literar. secund.

15. Wann also der Wechsel mit ordentlichem Indossement zur Zahlung præsentiret worden ist, soll kein ander Indossement hernach mehr gultig, noch dem Acceptanten præjudicirlich vor solcher Præsentation aber, einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechsel, wann er noch einige Zeit zu lauffen hat, an Ordre zu verhandeln, oder in Bezahlung zu geben, ohnbenommen seyn. Indossatio post acceptationem

16. Und weil bishero, zu Bezahlung eines Wechsels, zwölf Discretions- oder Respit-Tage im Gebrauch und Observanz gewesen, so hat es dabey auch sein Bewenden. Dies honorarii

17. Wann ein Wechsel-Brief verfallen, bleibt dem Einhaber frey, nach seinem Belieben, innerhalb denen 12. Discretions-Tagen zu protestiren, oder bis auf den zwölften, wann selbiger kein Sonn- oder Fest-Tag ist, damit zu warten. Protestatio inter illos dies

18. Wann ein Wechsel-Brief verfallen, müssen in denen Discretions-Tagen eines Wechsels, alle Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet werden. Computatio dier. honor.

Protestatio post solis occasum

19. Es muß auch kein Protest nach der Sonnen Untergang, wie auch an Sonn- und Fest-Tagen gemacht werden, und falls solches geschehen, sollen sothane Proteste für ungültig, und als nicht geschehen, gerechnet werden.

Cambia post term. solut. transmissa

20. Wann Wechsel-Briefe, so à dato, oder auf gewisse Zeiten lauten erst nach dem Verfall-Tag einkommen, solche haben von denen Discretions-Tagen, nicht mehr, als was sie, der Ordnung nach, wann selbige zu rechter Zeit wären hier gewesen, noch haben würden.

Termini solutionis

21. Alle und iede Wechsel-Briefe, so auf Monate, oder Uso von Monaten lauten, betagen nach dem Calender auf selben Tag und Datum.

Terminus consuetudinarius

22. Wann ein Wechsel-Brief aus Teutschland auf Uso lautet, verstehet sich 14. Tage Sicht, und wird der Acceptations-Tag mitgerechnet: solte er Nachsicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation vor den ersten gerechnet.

Medius mensis

23. Alle Wechsel, so auf medio Mense lauten, sollen durchgehends auf den 15. Tag verfallen gerechnet werden, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

Ultimus Decembr.

24. Wechsel-Briefe in Banco, so auf ultimo Decembr. oder einige Tage vor demselben verfallen, sollen, vor Schliessung der Banco, bezahlet werden, ohne weitere Discretions-Tage zu genieſſen, und was am ersten Werckel-Tag nach ultimo Decembris gewöhnlicher Banco-Schliessung seine Richtigkeit noch nicht hat, soll alsdann protestiret werden.

Bancum clausum

25. Ein Wechsel-Brief so bey geschlossener Banco verfallen, hat nach Wieder-Eröffnung der Banco nicht mehr Discretions-Tage zu genieſſen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco offen gewesen, ausgenommen die am 1. 2. oder 3ten Januar. verfallen, deren Bezahlung, wenn sie am 3ten Werckel-Tage nach Eröffnung der Banco nicht gefunden, alsdenn davon protestiret werden muß.

Comput. accept. a prim. præsent.

26. Wenn ein Wechsel-Brief auf Sicht præsentiret wird, und nicht gleich angenommen würde, solches aber nachgehends geschehen, soll die Acceptation von dem ersten Præsentations-Tag angerechnet werden.

Omissa protestatio

27. Wann ein Wechsel-Brief verfallen, und nach denen 12. Tagen erst würde protestiret werden, so hat der Einhaber damit sein Recht und Anspruch an den Principal-Aufnehmer und Indossenten verloren, und muß sich allein an den Acceptanten halten; Viele aber am 12. Tage ein Sonn- oder Fest-Tag ein, da kein Protest soll gemachet werden, so müste es vorhero geschehen.

Schedula commendatitia Protestatio

28. Wann bey einem Wechsel ein oder mehr Reben-Addressen gegeben werden, soll der Einhaber, bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung, auch zugleich gegen solche Addressen protestiren, so ferne sie die Acceptation oder Bezahlung wegerten, wie denn der Ausgeber des Wechsels alle solche Protest-Unkosten ohnweigerlich zu bezahlen, schuldig seyn soll.

Cambium cum protesto remissum

29. Wann iemand Geld aufgenommen, am bestimmten Orte aber der darauf gegebene Wechsel-Brief nicht acceptiret wird, und mit Protest zurück kömmt, da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig hätte, so ist der Aufnehmer in continenti ohne Verzug die Bezahlung zu thun schuldig, bey deren Ermangelung aber, soll mit der paratesten Execution, wie oben im dritten Artickel enthalten, verfahren werden; wofern selbiger Wechsel-Brief al ch zu lauffen hätte,

hätte, und der Trahent wolte gegen Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so ist der Einhaber, gegen suffisante Caution, solches schuldig anzunehmen.

30. Wann auch von Spanien und Portugal, oder andern Orten, Protesten von nicht acceptirten Wechseln einkommen, so ist der Ausgeber solcher Wechsel-Briefe schuldig, in continenti und ohne Verzug, durch gnugsame Bürgen oder Pfande, dem Creditori, bis bey folgenden Posten, das Protest von nicht Bezahlung, mit dem Wechsel-Brief kommen können, wegen Hauptstuhls, Unkosten und Schadens, Versicherung zu geben, bey gleichmäßiger parateſten Execution, im Verbleibungs-Fall, wie oben im 3ten Artickel verordnet. Caution creditori praestanda

31. Es soll niemand einigen Wechsel-Brief bezahlen, ehe und bevor derselbe betaget und verfallen; Denn da es sich begebe, daß derselbe, an welchem die Bezahlung vor Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, auf solchem Fall ist sothane Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr dessen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat. Solutio ante diem

32. Wann ein selbst ausgegebener, oder acceptirter Wechsel-Brief, zu rechter Verfallzeit nicht bezahlet wird, stehet dem Einhaber des Wechsels frey, nach gehöriger Protestirung seinen Regress an denjenigen Indossenten zu nehmen, bey welchem er vermeynet seine promteste Zahlung zu erlangen, und wenn mehrere derselben seyn, folglich an andere, bis auf den Ausgeber; es bleibet aber der Acceptant nichts desto weniger dafür gehalten, und in des Einhabers Belieben, selben erst oder hernach anzugreiffen, und bleiben Ausgeber, Acceptant und Indossenten aller und iede in solidum, bis zur völligen Richtigkeit verhafftet. Jus possessoris adversus acceptantem, indossantem & datorem

33. Da auch auf einem Wechsel-Brief am Verfall-Tage, die Helffte, oder ein Theil dessen, nur bezahlet würde, so ist der Einhaber schuldig, solches anzunehmen, wenn er keine expresse Contra-Ordre hat; von dem Rest aber muß er alsdenn protestiren, und wie oben im 32. Art. gemeldet, verfahren. Solutio particularis

34. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossent insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, hat der Einhaber seine Bezahlung zu suchen, wenn gebührend protestiret worden, bey wem derer übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, so viel als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Recambio und Unkosten, vollkommen erhalten hat. Jus uno alterove bonis lapso adv. reliquos

35. Es mag auch derjenige, der die Summa oder Pfennige, so in dem Wechsel erwehnet, ausgezahlet hat, da solcher Wechsel ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechsels, die darinn begriffene Commission re integra wiederruffen, oder wiederruffen lassen, durch denselben, der den Wechsel geschrieben, ehe und bevor der Acceptant solchen bezahlet, es wäre denn, daß derjenige, an welchen der Wechsel zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechsel-Briefes, sondern entweder dieselbe Pfennige ihm gehörig wären, und er bey dem Wechsel, Advis und Befehl bekommen hätte, in rem suam, und zu seinem selbst eigenen Nutzen, die darinn begriffene Summe zu empfangen, oder auch sonst er für den Sender an Effecten gegen Trattes und dergleichen, in beweislichem Vorschuß wäre, als in welchen Fällen, ohne des Einhabers Mitbelieben, die Wiederruffung keine stat haben soll. Revocatio commissionis

36. Wann einer einig Geld per Wechsel an einen andern vor eines dritten Rechnung giebt, und den Wechsel an sich selbst oder Ordre stellen, Cambia pro computo alieno

ſtellen läſſet, der wird, vermöge ſeines Indoſſements, bey ereignenden Falliſſements zwar mit Debitor, iedoch nicht ſeinem Principali, es wäre denn, daß er demſelben dafür del Credere zu ſtehen, ſich verpflichtet hätte.

Promiſſio tradendi lit. camb.

37. Wann iemand von einem andern einig Geld nimmt, um ſelbiges per Wechſel auf der Franckfurter- Leipziger- oder andern Meſſen wieder zu zahlen, der iſt ſchuldig, dem Geber einen Schein unter ſeiner Hand zu geben, darinnen er bekennet, daß er das Geld empfangen habe, und in rechter Zeit die Wechſel-Briefe dafür liefern wolle, da denn, bey ermanglendem Wechſel, ein ſolcher Schein gnug ſeyn ſoll, das Wechſel-Recht gegen den Nehmer zu exerciren, und beym Herrn Prætore die parateſte Execution, wie oben Art. 3. verordnet, zu erhalten.

Stylus cambialis loci

38. Wann Wechſel-Briefe, auf die Franckfurter- Leipziger- Naumburg- und andere Meſſen, und Jahr-Märckte, allhier vernegotiiret werden, muß der Einhaber, bey ermanglender Acceptation oder Bezahlung nach iedes ſelbiger Orten üblichen Wechſel-Styl ſich reguliren, das Proteſt über non Acceptation oder ermangelnder Zahlung, in rechter Zeit belegen laſſen, und anhero ſenden, würde er aber ſolches in gehöriger Zeit verſäumen, hat er ſeine Action gegen dem Principal- Aufnehmer damit verloren, und muß ſich an dem Acceptanten halten.

Acceptatio honoris cauſa

39. Wann ein Wechſel-Brief geproteſtiret, mag der Nehmer ſeinen eigenen Wechſel-Brief nicht per honor di lettera acceptiren, ſondern muß, nach Anleitung Art. 11. und bey Vermeidung Art. 3. ſtatuirten parateſten Execution, einen andern Acceptanten nach Vergnügung ſtellen oder ſuffiſante Verſicherung geben.

Recambium

40. Wann ein Wechſel-Brief mit Proteſt zurück kommt, ſoll wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechſel-Cours à drittura zurück, oder ein halb pro Cent per Monat, nach Belieben des Einhabers, nebſt Proviſion und Courtage, Proteſt-Unkoſten und Brief-Port, von einem Brief hin, und einem her, und weiter nichts mehr berechnet werden; Es wäre denn erweislich, daß deswegen mehr Brief-Port verurſachet worden.

Cautio de ſupplendo indoſſamento

41. Wenn acceptirte Wechſel-Briefe verfallen, und kein richtiges Indoſſement verhanden, ſoll nach verfloſſenen Diſcretions-Tägen, der Einhaber des Wechſels ſuffiſante Caution leiſten, woferne er deſſen Zahlung verlanget, das Indoſſement in einer gewiſſen ohnverlangten Zeit richtig zu liefern, worauf denn der Acceptant auch ſchuldig ſeyn ſoll zu bezahlen.

de procurandis literis cambialibus caſſatis

42. Wann ein acceptirter Wechſel verloren wird, und der Acceptant der Schuld geſtändig oder überwieſen iſt, bleibt gegen demſelben das Wechſel-Recht in vollen Würden, und iſt er ſchuldig, den Belauf des Wechſels zu bezahlen, iedoch gegen eine ſuffiſante Caution, daß der Præſentant den Acceptanten in einer benahmten Friſt eine zu Recht beſtändige Mortification, von dem Trahenten und Indoſſenten zu verſchaffen und einzuliefern, auch ſonſt wegen des verlornen Wechſels, ihn Koſt- und Schade-los zu halten ſchuldig ſeyn wolle.

Mutatio monetæ

43. Wann iemand das Geld von einem verfallenen Wechſel-Brief nicht auf den Verfall-Tag abfordert, und indeſſen eine Veränderung in gebigem Lauff des [illegible] geſchehe, ſo iſt der Einhaber

ſchuldig,

Digitized by Google

schuldig, die Bezahlung in solchem Wehrt des Geldes anzunehmen, wie es am Verfall-Tage im Gange gewesen.

44. Wann Wechsel-Briefe auf Courant-Geld lauten, sollen selbe, so lange keine Veränderung in gebigem Lauffe vorgehet, in ietzigem couranten und gangbaren Gelde bezahlet werden, iedoch ohne Schillinge und geringere Müntze, auch soll eine Qvittung auf den Wechsel, daß die Zahlung geschehen, gesetzt werden. Moneta minuta. Apocha cambio inscribenda

45. Wann ein Acceptant eines Wechsels zu falliren kommt, ist der Einhaber, obschon der Wechsel noch nicht verfallen, zu protestiren schuldig, sobald ihm solches Fallissement wissend wird, und solchen Protest zurück zu senden, oder nach Maßgebung des 32. Artic. bey dem Indossenten sich damit anzumelden, um auf Verfallzeit seinen Regress zu haben, und sollen Ausgeber und Indossenten, nach Maßgebung obigen 32. Artic. schuldig seyn, wenn der Einhaber des Wechsels es verlanget, sofort entweder mit Rabattirung der Interesse zu einem halben pro cento per Monat den Wechsel nebst Protest-Kosten, baar zu bezahlen, oder für richtige Zahlung auf Verfallzeit gnugsame Versicherung zu leisten. Protestatio ante diem

46. Wann iemand mit Wechseln bezogen würde, und derselbe hätte Waaren oder andere Effecten von dem Ausgeber in Händen, der muß zwar bey ereignendem Concurs, wenn ein Mandatum Arrestatorium affigiret, solche Effecten beym Gerichte mit anzeigen, er behält aber daran, in vim hypothecæ specialis, die Priorität vor allen andern Creditoren, um sich daraus bezahlt zu machen, und giebet nur denen übrigen Creditoren den Uberrest heraus. Retentio & hypotheca specialis camb.

47. Da iemand mit falschen Wechseln zu thun gehabt hätte, oder muthwillig fallirte, und sich an andern Orten mit dem abgetragenen Gelde niedersetzte, so soll wider denselben, als in der neuen Falliten-Ordnung statuiret, verfahren werden. Falsum

48. Nach dieser vorbeschriebenen Wechsel-Ordnung und Wechsel-Recht nun, sollen nicht allein alle Kauff- und Handels-Leute, sondern alle diejenige sich zu richten schuldig seyn, welche bey allhier ausgegebenen acceptirten und indossirten Wechsel-Briefen als Creditores oder Debitores interessiret sind, sie mögen seyn von welchem Orte, Stand oder Condition sie wollen, und soll sie dagegen keine Ausflucht oder Prætext schützen, ausgenommen Minderjährige, oder noch als Jungens in Dienst-Jahren stehende Personen, als deren ausgegebene, acceptirte oder indossirte Wechsel unverbündlich geachtet, auch insonderheit zu Verwehrung derer einreissenden höchst-verderblichen Spiele, alle und iede über Spiel-Gelder ausgestellete Wechsel-Briefe in hiesigen Gerichten nicht admittiret, sondern vielmehr cassiret, und sonst dißfalls, wie in dem am 23. September 1709. publicirten Spiel-Mandato, §. 3. & 4. verordnet, allerdings verfahren werden soll. Obligatio universalis huj. ordinat. Minores Cambium super debito ludo contracto.

Wechselbalg, Partus suppositicius, s. Falsch.
Wechselbanck, Mensa nummaria, Argentaria.
Wechselbrief, Literæ cambiales, Literæ collybisticæ.
Wechsel-Conto, Wechsel-Cours, Pretium, Cursus cambii.
Wechselgeld, Pecunia cambialis, Collybus.
Wechsel-Gläubiger, Creditor cambialis.
Wechsel-Preis, Pretium cambii.
Wechsel-Proceß, Processus cambialis.

Wechſel-Reſcript, Reſcriptum cambiale.
Wechſel-Sache, Cauſa cambialis.
Wechſel-Schrifften, Mutua ſcripta, Mutuæ poſitiones, ſiehe Proceß.
Wechſel-Schuld, Debitum cambiale.
Wechſel-Schuldner, Debitor cambialis.
Wechſelwährung, Moneta cambialis, cf. Wechſelgeld.
Wechsler, Argentarius, ſiehe Handelsleute.

Wecken, Excitare, Expergefacere, cf. Aufwecken.
Wecker, Suſcitabulum.

Wedel, Wedeln, Flabellum, Ventum excitare.
Wedel, Vicus, cf. Flecken.

Weden, Runcare, Agrum lolio purgare.
Wede, Paſcuum, ſiehe Weide.

Weder, Nec, Neque, Neutrum, weder geboten, noch verboten, Licitum, ſiehe Geſetz.

Weg, Ab, Re, Procul, Peregre.
Wegbleiben, Emanere, ſ. Ungehorſam, cf. Auſſenbleiben.
Wegbringen, Auferre rem furtivam, ſ. Diebſtahl.
Wegfallen, Deficere, Ceſſare, ſ. Bedingung.
Weghelffen, Reum pœnæ ſubducere, ſ. Verbrechen.
Weglaſſen, Omittere, Negligere, Non allegare, ſ. Exception.
Weglegen, Exponere, cf. Wegſetzen.
Wegleihen, Commodare.
Wegloſung, Retractus, Detractus, cf. Vorkauff, Abzug.
Wegnehmen, Auferre, Tollere.
Wegſchaffen, Tollere, Amovere, Rerum amotio, ſ. Diebſtahl.
Wegſchencken, Largiri, Donare, ſ. Vormund.
Wegſchmeiſſen, Abjicere, Jactare, ſ. Vermuthung.
Wegſetzen der Kinder, Expoſitio infantum, ſ. Mord.
Wegſtreichen, Delere, ſ. Teſtament.
Wegwerffen, Abjicere, Prodigere, Jactare.
Wegziehen, Domicilium mutare, ſ. Steuer.

Weg, Via, Iter, ſ. Befugniß, cf. Ab-Bey-Neben-Rück-Umweg, Fahr, Fürſten-Herren-Irr-Scheide-Schleifweg.
Weg bahnen, Viam ſternere, Iter aperire.
Weg beſſern, Reparatio viarum, L. D. §. 5. n. 15.
Wegfertig, Wegfertiger, Promtus ad iter, Peregrinator.
Weg-Geld, Paſſagium, Tranſitura, ſ. Zoll.
Wegelagerung, Obſeſſio viarum, cf. Verwegelagerung.
Weg Rechtens, Via juris, ſ. Proceß.
Wegſcheide, Compitum, Bivium.
Wegſteine, Lapides finales, ſ. Grentze.

Wegen, Movere, Librare, cf. Be-Erwegen, Bewegniß, Beweglich, Gewogen.

Wegern, Detrectare, ſ. Weigern.

Weh, Wehe, Væ, Dolor, Miſeria.
Wehmutter, Obſtetrix, G. Sage-femme.

Weib, Weibsbild, Weibs-Perſon, Mulier, cf. Ehe-Kebs-Weib, Beweibet, Vielweiberey.

Digitized by Google

Weibs-Perſon, Mulier, Sexus ſequior.

§. 1. Weibs-Perſonen haben ordentlich einerley Recht mit den Manns-Perſonen, l. 1. 52. 172. ff. d. V. S. l. 4. C. d. lib. præt. l. exhered. doch ſind gewiſſe Fälle ausgenommen, da ſie entweder beſſer oder übler dran ſind, als das männliche Geſchlecht. Jura ſexui propria

§. 2. Man hält dafür, daß ſie gemeiniglich ihrem eignen Nutzen zuwider handeln, l. 4. C. d. ſponſal. und wenn ſie ſich vor iemand verbürgen, iſt ihnen ſolches unſchädlich, l. 2. §. 1. ff. ad SC. Vellej. doch kan eine Handelsfrau gutſagen. L. W. O. §. 2. Fidejuſſio

§. 3 Sie ſind in bürgerlichen Sachen nicht zu incarceriren, Auth. Sed hodie C. d. cuſt. reor. doch mögen ſie ſich nach Sächſiſchen Rechten zu bürgerlichem Gehorſam verſchreiben, C. 21. p. 2. dem Wechſel-Rechte ſind ſie auch anders nicht unterworffen, als wenn ſie Handlung treiben. E. P. O. A. § 11. Incarceratio

§. 4. Nach Sächſiſchen Rechten werden ſie vor Gerichte allezeit mit Curatoribus verſehen, deren Rath ſie zuweilen auch auſſer Gerichte gebrauchen müſſen. C. 15. p. 2. Dec. 24. M. 1722. 1723. Curator

§. 5. Die Unwiſſenheit der Rechte ſoll ihnen in gewiſſen Fällen auch zu ſtatten kommen, l. 9. ff. l. f. C. d. jur. & fact. ign. worauf ſie ſich aber eben nicht ſonderlich zu verlaſſen haben, ſondern in Zeiten anderer Leute Raths pflegen ſollen, d. l. 9. §. 3. man hilfft ihnen auch nicht, ſo offt ſich ſtat der weiblichen Schwachheit eine Bosheit äuſſert. l. 110. §. 4. ff. d. R. J. Ignorantia juris

§. 6. Sie werden mit der Kopf-Steuer gelinder angeſetzet, l. 10. C. d. agric. & cenſ. ſollen auch bey Beſtraffung des Ehebruchs gelinder durchkommen. Auth. Sed hodie C. ad L. Jul. d. adulr. cf. C. 19. p. 4. Capitatio

§. 7. Weil ſie eher mannbar werden, als die Manns-Perſonen, p. 2. I. quib. mod. tut. fin. cf. c. f. d. deſponſ. impub. ſo erlangen ſie auch eher veniam ætatis. l. 2. §. 1. C. d. his, qui ven. Venia ætatis

§. 8. Von öffentlichen Aemtern ſind ſie ausgeſchloſſen, l. 2. ff. d. R. J. l. 12. §. 2. ff. d. jud. doch wird einer Mutter und der Großmutter die Vormundſchafft der Kinder und Enckel anvertrauet. Nov. 118. c. 1. Tutela.

Weiber-Caſſe, Collecta mulierum, ſ. Geſellſchafft.
Weiber-Güter, Bona uxorum, ſ. Paraphernal-Güter.
Weiber-Lehn, Feudum fœmininum.
Weiber-Putz, Ornatus muliebris, cf. Schmuck.
Weiber-Recht, Privilegium dotis uxorum, ſ. Proceß §. 13. t. 43.
Weiber-Rock, Cyclas, ſ. Gerade.
Weiber-Schmuck, Mundus muliebris.
Weiber-Stühle, Subſellia eccleſiaſtica fœminina, ſiehe Kirchen-Stuhl.
Weibliches Einbringen, Illata uxorum.
Weibliche Gerechtigkeit, Jus ſucceſſionis viduæ nobilis, cf. Fräuliche Gerechtigkeit.
Weibliche Zucht, Pudor muliebris.
Weibel, Feldweibel, Viator, Campiductor.
Weich, Vicus, Civitas.

Weichbild, Jus Municipale Saxonicum.

§. 1. Das Sächſiſche Weichbild beſtehet in 137. Artickeln, und handelt Jus Weichbildic.

1. von dreyerley Rechte, dem göttlichen, Marckt- und Land-Rechte, Jus diverſum

Servitus
Nativitas
Libertas
2. vom Urſprunge der Leibeigenſchafft,
3. ob Kinder nach des Vaters oder der Mutter Stande zu achten,
4. daß wer Jahr und Tag binnen Weichbilds-Recht ohne iemandes Anſpruch geſeſſen, ſeine Freyheit behalte,
5. man auch ſolche durch den Bann nicht verliere,

Excommunicatio
O. J. mun.
Imp. Rom.
6. vom Urſprunge des Weichbilds-Rechts,
7. wie das Reich von den Griechen auf die Römer gekommen, und die Königreiche Sachſen, Bayern, Schwaben und Francken in Hertzogthümer verwandelt worden,

Imperator
Palatin.
Rhen.
Magdeburg.
8. vom Rechte eines Kayſers,
9. des Pfaltzgrafens am Rhein Gewalt über den Kayſer zu richten,
10. der Stadt Magdeburg Weichbild,

Hala
Scartania
Pallantia
Magdeburg.
11. daß die Stadt Halle zu Magdeburg, und
12. Magdeburg zu Schartau Recht holen ſolle,
13. von der Pfaltz zu Magdeburg,

Congregatio
14. wie dieſe Pfaltz zuſammen kommen ſolle, und daß den 3. Layen-Fürſten zu Sachſen, Brandenburg und Pfaltz, ſo die erſten an des Reichs Chur, die Briefe zu ſenden,

Citatio
15. wie ieder dazu zu laden,

Mod. bann. judic.
16. das Gerichte nach Weichbilds-Recht zu hegen,

Exceſſ. jud.
17. der Schultheiß, ſo einem Rechts wegert, und
18. der belehnte Voigt in ſolchem Fall zu ſtraffen,

Proconſul
19. von des Bürgermeiſters Wahl und Gewalt,

Reſign. domin.
20. wie einer ſein Eigen vergeben ſolle,

Evict. præſt.
21. daß das aufgelaſſene Eigenthum Jahr und Tag zu gewähren,

Dotalitium
22. was eine Frau nach des Mannes Tode von ſeinem Gute behalte,

Gerada
23. was zur Gerade gehöre,

Cibar. domeſt.
24. vom Mustheil,

Res expeditor.
25. was zum Heergeräthe ꝛc.
26. zum Erbe gehöre und vom Kührrechte,

Hereditas
Debitum
27. wie wegen Schuld und Verbrechen wider Beklagten zu verfahren,

Forum reconventionis
28. daß ein ieder vor den ordentlichen Gerichten zu belangen, Kläger auch daſelbſt wieder Recht nehmen müſſe,

Poſſeſſio
29. niemand ſeines Beſitzes ohne Recht zu entſetzen,

Donatio
30. eine geſchenckte Sache nicht zu gewehren,

Fidejuſſio
31. was ein Bürge leiſten müſſe,

Natales
Libertas
32. daß wer einem unehliger Geburt oder anderer Untüchtigkeit beſchuldiget, es zu beweiſen habe,
33. ſein Handmahl und ſeine Ahnen man auſſer dem Kampffe mit ſeines gleichen nicht beweiſen dürffe,

Actio
Duellum
34. wie einer Schuld halber,
35. wie auf Kampff,

A. criminalis
36. wie in peinlichen Sachen mit Gerüffte zu klagen,

Querel. violent.
37. was für Sachen in handhafftiger That alſo zu klagen,

Irruptio
Quer. pernoct.
38. wie wegen nächtlichen Einfalls ꝛc. zu verfahren,
39. wer nohthaffte Klagen, ſo übernachtet, richte,

Arreſtatio fugitiv.
40. daß Kläger einen flüchtigen Beklagten anhalten möge,

Procurator.
Pot. conſul.
41. wie ſich der zu verhalten, ſo eines andern Wort vor Gerichte reden ſoll,
42. von der Bürgermeiſter Gewalt über Maaß, Gewichte, Speiſekauff zu richten,

Peneſtici
43. der Marckhöcken falſchen Gewicht und Maaß,

44. von des Burggrafen zu Magdeburg Gerichte,	Burggravius
45. wer in dessen Abwesenheit zu richten habe,	Scultetus
46. von des Burgarafen und Schultheissen Straffe,	Mulcta
47. des Schultheissen Gerichte,	Judic. Scult.
48. der Schöppen Amte,	Scabini
49. Vormünden, und daß der nechste Schwertmagen Vormund werden solle,	Tutores
50. der Lassen-Zins, Straffe und was nach ihrem Tode dem Herrn gebühre,	Originarii
51. wie zu verfahren, wenn streitende Parteyen sich ausser Gerichte vergleichen wollen,	Transactio
52. wie ein Vergleich zu beweisen,	Probatio
53. wie wider den zu verfahren, der dem Vergleiche zuwider handelt,	Transgress. transact.
54. der, so dem gerichtlichen Verbote zuwider handelt, zu bestraffen,	Judic. consignatio
55. wie wegen einer vorzunehmenden Schenckung die erledigte Gerichtsbanck wieder zu besetzen,	Donatio
56. daß Mann und Weib mit dem gerichtlich geschenckten Gute frey schalten und walten mögen,	V. & U.
57. was dem Weibe nach des Mannes Tode gebühre,	Dotalitium
58. daß Mann und Weib, so ohne Kinder versterben, ihr Gut auf ihre Freunde, und in deren Ermangelung auf das überlebende Weib oder Mann vererben,	Successio conjugum
59. erblose Güter, dazu sich binnen Jahr und Tag niemand meldet, an die Königliche Gewalt fallen,	Bona vacantia
60. was einem vor Gerichte geschencket worden, einem andern hernach nicht zu schencken,	Don. iterata
61. in wie weit ein Mann seinem Weibe und Kindern Zins-Güter schencken könne,	Bona censualia
62. wie Erbzins-Gut zu beweisen,	
63. daß unbestattete Kinder ohne der ausgeradeten Widerrede das väterliche Haus verkauffen mögen,	Liberi emancipati
64. daß was einer vor Gerichte an fahrender Haabe in Besitz erhalten, ihm nicht wieder abgenommen werden könne,	Bona mobilia
65. einer auf seinem Siechbette nicht über 5. Schillinge wehrt vergeben möge,	Lectus ægritudinis
66. niemand den, so der Wallfahrt oder Handlung halber ausser Land ziehen will, Schulden wegen kümmern soll,	Peregrinantes
67. ein Sohn, so vor seinen Vater Bürge worden, bezahlen oder die Bezahlung erweisen müsse,	Fidejussio
68. ein Gast die geklagte Schuld mit dem Eyde ablehne, wenn Kläger keine Zeugen hat,	Peregrinus
69. wie zu verfahren, wenn einer um Erbe klaget, der Besitzer aber vorwendet, daß es sein Zinsgut sey,	Lis sup. qual. bon.
70. wie über beschehene Verwundung zu klagen und zu verfahren,	Vulneratio
71. daß ein unbescholtener Mann einer Ubelthat nicht zu bezüchtigen, man habe ihn denn an der Stäte gesehen,	Guerra nocturna
72. wie es zu halten, wenn eine Verwundung nicht alsofort geklaget wird und Beklagter eher vorkömmt,	Quer. vulner.
73. wie es zu bestraffen, wenn iemand einen Schöppen auf der Banck oder um ein Urtel beschilt,	Increpatio scabini
74. wie man Urtel schelten soll,	Reprob. sent.

Term. prob. 75. daß der, dem Beweis auferleget wird, drey 14. Nacht Frist dazu habe,

Intercessio patris 76. ein Vater seinen nicht ausberathenen Sohn dreymahl durch seinen Eyd von Beschuldigung befreyen möge,

A. ob pret. convict. 77. ein um schuldige Kost und Zehrung Beklagter mit seinem Eyde los komme, wenn Kläger keine Zeugen hat,

Merces fam. 78. ein freyer Knecht seinen verdienten Lohn bey 5. Schilling eydlich erhalten möge,

Vulneratio 79. wie wegen Verwundung mit Gerüffte und auf Kampff zu klagen,

Pugil 80. daß mit einem Spielmanne nicht zu kämpffen,

Mutua vulnera 81. wenn zween einander verwunden, der zuerst Klagende den andern den Kampff angewinne,

Prior accusatio 82. solchenfalls der, so zuerst vor die Bäncke kommt, die Verklage habe,

Arma diversa 83. wie zu verfahren, wenn einer den andern mit einem Messer, und dieser jenen mit dem Schwerte verwundet,

Cautio fidejussoria 84. daß wer der Verwundung halber Bürgen gestellet, des erfolgten Todtschlags halber mit dem Beweise seiner Unschuld zu hören,

Stipulatio securitatis 85. wie es mit dem Beweise zu halten, wenn einer der Verwundung halber Geweht gelobet,

Mors vulnerati 86. wie, wenn zween Mann der Verwundung halber Frist genommen, und einer davon gestorben,

Prob. verborum 87. wie empfangene Schläge,

Stupr. violent. 88. Nothzucht und Gewalt zu beweisen,

Purgatio 89. daß wer wider eines von des Erschlagenen Kindern seine Unschuld ausgeführt, den übrigen nicht antworten dürffe,

Res furtiva 90. daß der, bey welchem ein Diebstahl gefunden wird, sich mit seinem Eyde reinigen könne,

Solutio judicati 91. in welcher Frist eine erwiesene oder bekannte Schuld zu bezahlen,

Mulier 92. daß kein Weib ihren Sohn vor Gerichte vertreten,

Dotalitium 93. ein Mann seinem Weib sein Eigen und Erbe für ihre Morgengabe verpfänden möge,

Prægnans 94. ein schwanger Weib vor ihrer Niederkunfft nicht aus ihres Mannes Gute zu weisen,

Juram. recusatio remissio 95. einer, der schwören soll, ungestrafft davon abgehen möge,

96. bey Erlassung des Eydes der Eydpfennig nicht zu geben,

Vitia equorum 97. an einem verkaufften Pferde, der Verkäuffer, daß es nicht stetig, starblind, unrechter Ankunfft, noch hartschlegig, zu gewehren,

Testim. conf. Civ. Magdeburg. 98. Rathmanne um Schuld nicht zeugen können,

99. Bürger aus Magdeburg, wenn sie vor ihren Gerichten zu thun, in kein fremde Gerichte zu ziehen,

Sordes judicis 100. ein Urtel um dessentwillen der Schöppe Geld genommen, keine Krafft habe,

Debitum ludo contractum 101. Kläger anzuzeigen, warum ihm Beklagter schuldig sey, und auf Spielschuld weder sich einzulassen, noch darüber zu richten,

Obligatio pueri l. servi 102. ein Kind oder Knecht höher nicht, denn um so viel, als er an hat, zu verpflichten,

Solidus oppignorationis 103. bey Verpfändung eines Erbes ein Schilling zur Gebühr zu geben,

104 wie

104. wie über eines Mannes Eigenthum Zeugniß zu führen, Teſtimonium
105. daß auſſer Gerichte beſchehene Zahlung durch angeſeſſene, und
106. allerley unbeſcholtene Leute bewieſen werden könne, Probatio ſolutionis
107. wie Falſch und Betrug, falſi
108. eine Verwundung, vulneratio-
109. Verbrechen zu beweiſen; nis
110. über Raub zu richten, injuriarum
111. wie einer ſich aus der Acht ziehen könne, Judic. ſup. præd.
112. wie wegen Dieberey zu verfahren, Lib. 3 proſcr.
113. was eine handhaffte That ſey, Furtum
114. wie die Gewehr angelobet und gebrochen werde, und daß nach deren Angelobung die Klage weder gebeſſert noch geärgert werden könne, Fac. manual. Guaranda
115. was einer, der einen andern vor Gerichte zu ſtellen Bürge worden, zu leiſten, und Caut. jud. iſt.
116. daß er, wenn der Principal ſelbſt vor Gerichte kömmt und ſich zu Recht erbeut, ingleichen Liberatio
117. wenn er ſtirbt, ſeiner Bürgſchafft los werde,
118. Tauben, Krähen, Aelſtern, Pfauen und ander Federſpiel, ſo nicht grimmend, wenn es zu Felde fleugt, gemein ſey, Volatilia ungues haud ſtringentes
119. einen Bienſchwarm der Nachbar, zu dem er fleugt, behalte, Agmen apum
120. Hünern, ſo in eines andern Haus fliegen und Schaden thun, man die Fittig abhauen möge, Gallinæ
121. den von ſchädlichen Hunden, zahmen Wölffen, Hirſchen oder Bären, oder Affen, die einer hält, gethanen Schaden er gelten müſſe, Pferde, Schweine oder andere zahme Thiere aber von ſich jagen möge, Animalia nociva
122. ſeine Ofen und Feuermäuer, ſo daß die Funcken nicht in des andern Hof fahren, beſchirmen, Backöfen, Heimlichkeiten und Schweinkoben aber 3 Fuß von dem Zaune abſtehen haben, Fornax
123. ein Schmied zwar eine Eſſe anlegen, ſolche aber vor Schaden bewahren und keinen Nothſtall auf der Gaſſen, da vor keiner geweſen, bauen, Officina ferraria Angarium
124. ſeine Trauffe nicht in eines andern Hof hängen, auch ſeinen Hof und Gänge oder Heimlichkeiten gegen den Nachbar bewahren ſoll, Stillicidium
125. Mahlbäume und Marckſteine in Gegenwart des Nachbars zu ſetzen, die Aeſte des Zauns in Hof zu kehren und zwiſchen zweyen Reinen ſtehende Bäume der Nachbar verhauen und das überhangende Obſt nehmen möge, Limites
126. wie der Hopffen zu theilen, ſo ſich um den Zaun flicht, und daß der Bäume Zweige nicht dem Nachbar zu Schaden darüber hangen ſollen, Lupulus
127. wie der zu ſtraffen, ſo einen Spielmann, Kämpffer und fahrende Frau ohne Wunden ſchlägt, Luſor, Pugil
128. daß das Wehrgeld anders nicht, als vor Richter und Schöppen zu gelten, Werigeldum
129. eine Landſtraſſe in die Weite 8. und ein Steig 3. Fuß haben ſoll, Latitudo viæ publicæ
130. wie zu verfahren, wenn einer ein Pferd in Anſpruch nimmt, ob wäre es ihm geſtohlen worden, A. ob equum
131. daß unverarbeitetes Gold und Silber einem, der zu bezahlen hat, nicht abzunehmen, Aur. argent. infect.

Defenſio rei ſuæ. 132. daß ein ieder ſein Geld und Waaren ſelb dritte behaupten könne

Vindicatio rei furtiv. 133. wie einer am geſtohlnen Gewande oder Pferde ſo wohl ſein Eigenthum, als daß es ihm geſtohlen worden, mit ſeinem Eyde erhalte,

Cauſæ inchoatio 134. daß einer des bloſſen gerichtlichen Anſpruchs halber weder dem Richter noch den Schöppen etwas zu geben pflichtig,

A. c. Judæum 135. ein Chriſt einen Juden anders nicht als vor ſeinen Richter verklagen könne,

Prob. int. Jud. et Chriſtian. 136. wie ein Chriſt einen Juden und hinwiederum der Jude den Chriſten überzeuge,

Juram. Judæor. 137. wie ein Juden-Eyd zu leiſten.

Confirmatio §. 2. Kayſer Ottonis Confirmation dieſes Weichbildes An. 948. nach Chriſti Gebuhrt am Dienſtag in Pfingſten.

Weichfriede, Weichfried-Recht, Pax municipalis.

Weichfriedensbruch, Crimen fractæ pacis municipalis, cf. Land-Friede.

Weich, Weichen, Mollis, Tener, Mollire.

Weichholtz, Ligna tenera, ſ. Holtz-Ordnung.

Weichen, Cedere loco, cf. Ab-Aus-Entweichen.

Receſſus opificum ob prohibitionem literatorum, ſ. Handwercker.

Weid, Weid-Farbe, Glaſtum, Herba tinctoria, Iſatis.

Weidhandel, Negotiatio emtionis venditionis iſatidis.

Weid-Niederlage, Emporium glaſti, L. O. §. 1. t. 41. n. 14.

Weide, Weidenbaum, Weidicht, Salix, Salictum, ſ. Holtz-Ordnung.

Weiden, Paſcere, Venari.

Weide, Paſcuum, Pabulum, cf. Mitweide, Koppel-Viehweide.

Weidgang, Jus paſcendi, ſ. Befugniß.

Weidgeld, Pecunia pro uſu paſcuorum pendenda, cf. Trifftgeld.

Weidekämme, Campi paſcularorii, Sicilimenta pratorum.

Weidmahl, Martuarium, cf. Baulebung.

Weidemeſſer, Culter venatorius, Caſtigatio venatoria.

Weidſpruch, Terminus venatorius.

Weidſteine, Lapides finales juris paſcendi, ſ. Grentze.

Weide vergifften, Venenatio paſcuorum, ſ. Mord.

Weidewerck, Feræ, Res venatoria, cf. Vogel-Weidewerck.

Weier, Weiher, Vivarium, Piſcina, cf. Fiſchweiher.

Weiſe, Weiffe, Weiffen, Rhombus, Alabrum, In alabrum deducere, Conglomerare, ſ. Gerade.

Weigern, Recuſare, Detrectare, cf. Verweigern.

Weihen, Conſecrare, cf. Ein-Entweihen.

Weihe, Conſecratio, cf. Geweihe, Kirch-Prieſterweihe.

Weihbiſchoff, Initiator, Vicarius epiſcopi.

Weihnacht, Nox ſacra.

Weihrauch, Thus.

Weihwaſſer, Aqua luſtralis.

Weil, Weile, Weilen, Spacium, Otium, Mora, Quieſcere, Morari, cf. Kurtzweil, lange Weile, Verweilen.

Weiland, Olim mortuus, G. Feu.

Weiler, Turris ſpeculatoria, Villa, cf. Warte.

Wein, Vinum, cf. Brantewein, Treſterwein.

Weinberg, Vinea.

§. 1. Die Arbeiten, so alle Jahr in den Weingebirgen zu verrichten Cultura nothwendig, sind nach der Churfürstl. S. Weinbergs-Ordnung de An. 1588. folgende:

1. Ausziehen.
2. Räumen.
3. Schneiden.
4. Reben lesen.
5. Pfäle schärfen.
6. Pfäle stecken.
7. Bögenen.
8. Sencken.
9. Krauten.
10. Die erste Hacke.
11. Brechen.
12. Erste Heffte.
13. Krauten.
14. Andere Hacke.
15. Andere Heffte.
16. Krauten.
17. Beer-Hacke.
18. Verhauen.
19. Berghüten.
20. Wein-Lese.
21. Pfahl-Ziehen.
22. Tüngen.
23. Decken.

§. 5. Hierbey sollen die Wintzer

1. Die gedeckten Stöcke, zu rechter Zeit, wann der Frost nachgelassen, um Gregorii ungefährlich, aufziehen und dran seyn, daß die alsbald geräumet und mit Fleiß geschnitten, die Räume an denen jungen Stöcken, wieder zugetreten, damit dieselbe nicht durch Frost, späte Graupen oder Schlossen erkalten, oder raudicht werden. Die Stöcke aber, so nicht gedecket, können wohl für Ausgang des Frostes geschnitten, und hernacher geräumet werden, doch sollen die Wintzere zu iederzeit nach der Räume die Tage-Wurtzel, und was sonst vor übrig Holtz verhanden, rein abschneiden und fegen. Erectio Ablaqueatio Amputatio
2. Damit auch die Arbeiter desto besser gefördert, sollen alsbald die Reben hernacher aufgelesen, gebunden und ausgetragen werden. Collectio palmitum
3. Die neuen Pfäle, so jährlich zugebüsset, sollen zu rechter Zeit, wo müglich, im Herbst im Vorrath geschaffet, geschärffet, und zu denen Pfahl-Hauffen getragen werden, damit zu der Zeit, wann der Wein aufgehet, denen Augen mit Anstossen, oder sonst kein Schaden zugefüget. Palatio
4. Und so bald die Reben ausgetragen, sollen sie die Pfähle stecken und bögenen. Flexio in orbiculas
5. Wann nun befunden, daß die Stöcke ausgelassen, soll alsdann die Sencke vor die Hand genommen, und nachfolgender Gestalt angestellet werden: Propagatio

   1. Soll die Grube oben wohl weit, und zum wenigsten ein Gruben-Ende drey Schuh weit von dem andern gelegen, unten aber etwas zulauffen und enger gemacht werden, darnach soll der Wintzer Achtung drauf geben, daß er kein Gruben-Ende dem andern Stock, so darbey stehet, nicht näher, als oben gemeldet, lege, auf daß die Gebirge nicht überstocket, und also die Sonne und Lufft an ihrer Wirckung nicht gehindert. Wann sichs auch zutrüge, daß in der Grube ein alt Geröhne getroffen, und die neuen Senckstöcke nicht über Knies tieff in die Erde gebracht werden könten, wie es dann die Nothdurfft erfordert, so soll unter dem alten Geröhne das Erdreich aufgeräumet und demselben wohl tieff in die Erden geholffen, und mit Tage-Erden unter und über demselben

ſelben wohl ausgefüttert, die neuen Enden darauf geleget, auch gleichfalls mit Tage-Erde wohl beſchüttet werden.

Auch ſoll kein neu Gruben-Ende über zwey oder zum meiſten drey Augen über die Erde behalten, auf daß der Stock nicht bald auf hohe Schenckel getrieben, ſondern fein niedrig bey der Erde bleibe.

6. Nachdem auch die Nothdurfft erfordert, daß ein ieder Weinberg jährlich dreymahl gehacket, und aber befunden, daß dieſelbigen zum Theil an vielen Orten unterlaſſen, zum Theil aber gar unfleiſſig und übel verrichtet, und offtmahls die Berge über die Helffte rohe bleiben, dardurch geurſachet, daß dieſelben ſehr berafen, qveckigt und unartig werden, ſo wollen und befehlen wir hiermit ernſtlich, daß dieſelben

Runcatio

hinfüro mit allem Fleiß geſchehen, die Qvecken und das Gras fleiſſig ausgekrautet, und in der Hacke ausgeſchüttelt, in Hauffen geworffen

Paſtinatio

und ausgetragen werden. Und ſoll die erſte Hacke ehe nicht, als wenn der Stock ſonderlich an der Erde wohl ausgelaſſen, geſchehen, damit die junge Käume nicht verſchüttet oder abgeriſſen werden.

Pampinatio

7. So iſt auch an der Breche nicht wenig gelegen; derowegen hiermit allen Wintzern mit Ernſt auferleget wird, daß ſie dieſelbe auf dieſe maſſe jährlich verrichten ſollen; Wann befunden, daß der Stock auf allen Augen, ſo zum Wachſen geneigt, wohl ausgangen, ſo ſollen nach Gelegenheit eines ieden Stocks, darnach derſelbige ſtarck und kräfftig, vier oder zum meiſten fünf gantze Ende oder Ruthen gelaſſen, die andern aber, ſo nicht Wein haben, ſollen abgebrochen, und diejenigen, darauf Wein ſtehet, zwey Blätter hoch über dem Wein verkiepfen; wäre aber der Stock noch matt und ſchwach, demſelben ſollen über zwey Ende nicht gelaſſen, damit der Stock erhalten, und nicht zu zeitlich auf die Schenckel, dadurch dieſelben leichtlich

Alligatura

vergehen, getrieben, und nach verrichteter Breche, ſo bald müglich, der Weinſtock an Pfahle geheffiet werden.

Paſtinatio ſecunda

8. Wann nun dieſe Arbeit verrichtet, ſo ſoll aufs allerförderlichſte die andere Hacke vor die Hand genommen, und die Stöcke mit Erdreich wohl bezogen werden, auf daß der Stock ſo viel deſto baß zum Wachſen gefördert, und gleichfalls, wie oben gemeldet, das Gras und Qvecken wohl ausgeſchüttelt, und in ſolcher oder andrer Arbeit nicht der geringſte Vortheil und zu Nachtheil, denen Arbeitern aber zu Vortheil geſuchet werden. Weil auch durch die Häffte, wenn

Alligatura ſecunda

dieſelben gefördert, groſſer Nutzen geſchaffet wird, ſo ſollen die Wintzer alsbald auf dieſes die andere Häffte auch zum ſchleunigſten verrichten.

Tertia paſtinatio

9. Und nachdem die dritte oder Beer-Hacke aus keiner andern Urſach als zu dem Ende jährlich geſchehen muß, daß die Berge dadurch gereiniget, der Thau und der Reif, ſo im Herbſte gefallen, im Graſe und Kräutig nicht behängen bleiben und alſo deſto eher ausdrücken, damit die Beere an der Güte nicht gehindert: So ordnen und befehlen wir hiermit: Daß ehe die Beer-Hacke vor die Hand genommen, alles Gras und Kräutig aus denen Stöcken aufs reineſte ausgeräumet und ausgekrautet werden ſoll, und wann befunden, daß das Holtz ein Auge zwey oder drey von der Erde zu reifen anfähet, ſo ſoll alsdann die Beer-Hacke darauf verrichtet werden, und ſollen ſonderlich die Wintzere hierauf Achtung geben, daß der Fuß an ie-

derm Berge fein aufgezogen, damit das [illegible] denen Stöcken nicht

entgehe

entgehe, auch das Gras und Qvecken an denen Rändern die Berge desto weniger einnehmen.

10. Wann nun die Beer-Hacke verbracht und das Holtz sich wohl ins Reifen gerichtet, so sollen folgends die Laub-Rehmen von denen Weinstöcken abgelesen, das Weinholtz eine Spanne über denen Pfählen verhauen, damit die Sonne desto baß wircken, und die Beere zum guten gefördert werden. Castratio

11. Es sollen auch in allen unsern Gebirgen die Wintzere nach verrichteter Beer-Hacke und Verhauung, auch sobalden die Beere weich werden, Tag und Nacht bis zur Wein-Lese fleißig hüten und wachen, auf daß die zeitigen Trauben durch Vögel, wilde Thiere und Hunde nicht abgefrätzet, oder sonst durch muthwillige Leute, hieraus nichts enttragen werde, oder sonsten Schaden erfolge. Custodia vineæ

Und wenn nun der Wein wohl zeitig, alsdenn sollen die Wintzer in einem ieden Berge besonders einen ungefährlichen Uberschlag machen, was und wie viel Wein man sich zu getrösten, und die Gelegenheit in die Aemter, darunter sie gehören, berichten, auf daß man sich mit dem Wein-Gefäß gefast machen, und sich sonsten allenthalben darnach zu achten haben möge.

12. Die Weinlese auch nicht zu frühe oder zu spät, sondern zu rechter Zeit mit Vorwissen unserer Amts-Personen anstellen, und fleißig Aufachtung haben, daß derselbe rein abgelesen, auch die Weinleser nicht ungeneuß fressen, oder sonsten die Trauben verschleiffen oder verstecken. Vindemia

13. Weil wir auch berichtet werden, daß die Wintzer zum Wein-Auspressen grossen Vortheil suchen, und keinen Kuchen über 2. oder 3. mahl verhauen, daraus uns mercklicher Schade erfolget, und der Wein ein groß Theil im Trist gelassen: So wollen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß hinfüro kein Kuchen abgeworffen, ehe sie zuvor einmahl verrafft, und fünf mahl verhauen. Nach vollbrachter Weinlese sollen die Pfähle gezogen, und fein ordentlich in Zeiten in Hauffen getragen, und zum wenigsten fünf Schock Pfähle in einen ieden Hauffen gesetzet werden. Pressura uvarum; Vinacea; Collectio pedamentorum

14. Als auch die tägliche Erfahrung giebet, daß die Weinberge fürnehmlich durch den Tünger erhalten werden müssen, sonderlich auch die Herbst-Tünge am nützlichsten: So sollen die Wintzer in denen Aemtern und Forwergen, auch wo man sich sonsten in ieden Bergen Mist zu erholen pfleget, in Zeiten Erinnerung thun, damit der Mist alsbald nach der Weinlese angeführet, und die Tünge so viel immer müglich vor der Decke im Herbst, auch daß derselbe die Winterfeuchtung erlange, verrichtet werde; Solte man sich aber an einem oder dem andern Orte Herbstzeit Mists gnugsam nicht erholen können, sondern die Tünge bis auf folgenden Frühling nothwendig eingestellet werden müssen, so soll dieselbe, so bald das Wetter in der Fasten oder Frühling aufgehet, vollzogen werden. Stercoratio

Nachdem auch von nöthen, wenn die Gruben zum Tüngen gefeget, daß die Gruben-Enden von denen Tage-Wurtzeln losgeschnitten, und mit der Tage-Erden ausgefüttert, damit der Mist nicht alsbald die Gruben-Enden berühre und dörre; So ordnen und wollen wir, daß es damit allemahl gleichfalls, wie oben angezogen, gehalten werde.

15. Und wenn die Pfähle gezogen, und das Tüngen so viel müglich im Herbst verbracht, so sollen die Wintzer mit Fleiß daran seyn, daß der Tempus sternendi vineam

der Stock vor Winters gedecket, doch daß derselbe etwas gefleckt und nicht zu tief in die Erde geleget, damit die Augen nicht erstickt oder sich sonsten ausliegen mögen.

Sepimentum 16. Da auch an der Vermachung, Pressen, oder andern darzu gehörigen Gebäuden, Mangel fürfället, sollen solches die Wintzer iedesmahl in die Aemter berichten, und mit Fleiß darob seyn, daß denenselben bey Zeiten geholffen und Rath geschaffet werde.

Ultima cura §. 3. Wenn vorherstehende Arbeit an einem Weinberge und sonderlich die letzte, so man auch die Ruhr nennet, verrichtet, gehören die Früchte dem ietzigen Besitzer und dessen Erben, wenn ein Lehn oder Leibgedinge dem Lehnsfolger abgetreten werden muß, C. 32. p. 3. wiewohl man sonst hierbey auf den St. Urbanstag siehet. L. R. L. 2. a. 58.

Fructus

Dies Urbani.

Weingeld, Vectigal de vino, s. Steuer.

Weinkauff, Nummi bibales, Sumtus vini in contrahendo negotio consumti, s. Kauff.

Weinkeller, Oenopolium, Cella vinaria.

Weinlese, Vindemia, s. Ferien.

Wein-Pfähle, Pedamenta.

Wein-Presse, Torcular, s. Befugniß.

Weinreben, Palmites, Vites, s. Hülffe.

Weinschanck, Weinschancks-Recht, Jus œnopolii, s. L. O. §. 6. n. 101.

Weinschenck, Oenopola.

Weinsteuer, Collecta ex vino.

Weinstock, Vitis.

Weintraube, Uva.

Wein-Visierer, Mensor vini, s. Besichtigung.

Wein- und Treid-Gülten, Census frumentarius, s. Pol. O. t. 19.

Weinen, Flere, Plorare, cf. Beweinen, Trauern.

Weis, Weiß, Weise, Weisheit, Sapiens, Sapientia, cf. Welt-Weisheit.

Weissagen, Vaticinari.

Weise, Modus, Ritus, Mos, cf. Menschlicher Weise.

Weisen, Monstrare, Ostendere, Remittere, cf. Ab-An-Be-Ein-Er-Uber-Ver-Zuweisen.

Weis, Weiß, Weisthum, Probatio, cf. Be-Verweis.

Weisung, Decisum, Laudum arbitri, s. Urtel.

Weiß, Weisse, Weissen, Albus, Candidus, Albor, Dealbare.

Weißgerber, Alutarius, s. Handwercker.

Weit, Latus, Amplus, Laxe, cf. Ander-Fernerweit.

Weiter Arrest, Arrestum latum, non excedendi è loco jurisdictionis.

Weitläufftig, Weitläufftigkeit, Weitschweifig, Prolixus, Prolixitas, Ambages.

Weitzen, Triticum, s. Mustheil, Zehenden.

Welben, Concamerare, s. Wölben.

Welen, Wehlen, Eligere, Optare, cf. Erwehlen, Wahl.

Welle, Wellen, Fluctus, Volvere, Circumagere.

Welt, Weltlich, Mundus, Mundanus, Secularis.

Weltweisheit, Philosophia.

Weltlicher Arm, Brachium seculare, s. Gerichte.

Weltliche Banck, Scamnum seculare Principum in comitiis, siehe Reichs-Tag.

Weltlicher Fürst, Weltlicher Churfürst, Princeps, Elector secularis, s. Reichs-Stand.

Weltliche Gerichte, Jurisdictio secularis.
Weltliche Händel, Causæ, negotia secularia, ſ. Päbſtiſches Recht §. 2. n. 51.
Weltlich Lehn, Feudum seculare.
Weltlich Recht, Jus civile, politicum.
Weltlicher Stand, Status secularis.
Weltlicher Reichsſtand. Status Imperii secularis.
Weltlichkeit, Regalia secularia, ſ. Regalien.
Weltzen, Volvere, Volutari, cf. Waltzen.
Weltz-Tag, Dies lætitiæ nuptiarum ſolennibus additus, cf. Digeſta.
Wenden, Vertere, cf. Ab-An-Auf-Be-Ein-Ent-Ver-Um-Vor-Zuwenden, Auf-Be-Ein-Ge-Vorwand, Leinwand, Verwandt, Unverwandt, Wandel.
Wende, Vertibulum, Converſio, cf. Gewende.
Wendel-Treppe, Scala tortilis, Cochlidium.
Wendig, Wendiſch, Mutabilis, cf. Ab-In-Nothwendig, Wetterwendiſch.
Wenden, Venedi, al. Vandali, L. R. L. 3. a. 70.
Wenen, Wehnen, Opinari, Mentionem facere, cf. Erwehnen.
Wenig, Parum, zum wenigſten, Ad minimum, cf. Zuwenig.
Weniger denn mit Recht, Minus jure, Sine ſervitute competente, ſ. Befugniß.
Werben, Werbung, Negotiari, Ambire, Milites conſcribere, cf. An-Ehe-Soldaten-Werbung, Be-Erwerb, Gewerbe.
Werbende Haupt-Stämme, Pecunia fœnebris, ſ. Zins.
Werbebedürffniß, Collecta ad cogendos milites, ſ. Steuer.
Werber, Coactor militum, cf. Erwerber, Freywerber.
Werck, Opus, cf. Bann-Berg-Hand-Noth-Pfann-Poch-Saltz-Schaar-Strick-Vor-Weidwerck.
Werckhaus, Ergaſterium, cf. Zuchthaus.
Werckleute, Operarii, cf. Gewercken.
Werckſchuh, Pes geometricus, Weichb. a. 129.
Werckſtellig, Werckſtellig machen, Efficere, cf. Bewerckſtelligung.
Werckzeug, Inſtrumenta artis, ſ. Hülffe.
Werckel-Tag, Dies nefaſtus, operarius, ſ. Ferien.
Werden, Fieri, cf. An-Inne-Loswerden.
Werder, Inſula nata, Paſcua aquis circumflua, ſiehe Eigenthum.
Weren, Wehren, Defendere, cf. Ent-Verwehren.
Wehr, Telum, cf. Gewehr, Ger.
Clauſtrum fluminis, Moles, Chela, Cataracta.
Wehr-Pfahl, Palus molaris.
Wehre, Defenſio, cf. Gegenwehr, Haus-Hof-Land-Nothwehre.
Wehrgehencke, Baltheus, ſ. Heergeräthe.
Wehrgeld, Werigeldum, Mulcta homine occiſo ſolvenda propinquis, ſ. Mord.
Wehrlos, Inermis, ſ. Kriegs-Recht.
Wehrmann, Sponſor, Autor, ſ. Injurien.
Wehrſtand, Status defenſionis, Magiſtratus.
Wehr- und Noth-Pfennig, Nummus præſidii.
Wehrung, Contractus Socida, cf. Hofwehrung, ſ. Eiſern Vieh.
Wehrſchafft, Evictionis præſtatio, cf. Gewährsleiſtung.
Æſtimatio monetæ, cf. Währung.

Werfen, Werffen, Jacere, Conjicere, cf. Aus- Ein- Ent- Ver- Unter- Wegwerffen, Los werffen, Geworffen Guth, Wurff, Worffeln.

Laiſowerpire, Feſtucam in ſignum traditionis in alterius ſinum jactare, cf. Schütten.

Werf, Stamen, Collatio, Vices, Terminus judicii, Eine, andere, dritte Werf eſchen oder laden, Prima, ſecunda, tertia vice citare, ſiehe Richtſteig.

Wert, Wehrt, Pretium, Valor, Æſtimatio, cf. Unwehrt, halber Wehrt.

Wehrt des Wechſels, Valor cambii, Valuta, cf. Wechſel-Preis.

Wehrt oder Unwehrt, in ſeinem Wehrt oder Unwehrt laſſen, In medio relinquere, ſ. Kriegsbefeſtigung.

Weſen, Manere, Eſſe, cf. Ab- An- Verweſen.

Weſen, Eſſentia, Subſtantia, cf. Unweſen, Credit- Gemeines, Haus-Weſen.

im Weſen erhalten, Curare, ut ſalva maneat ſubſtantia, ſiehe Gebrauch.

Weſentliche Wohnung, Actualis habitatio.

Weſt, Occidens, cf. Oſt.

Weſte, Veſtis interior, G. Voſte.

Weſterhemde, Veſtis luſtralis, Baptismalis, ſ. Gottesdienſt.

Weſtphäliſche Banck, Scamnum Weſtphalicum Comitum in Comitiis, ſiehe Graf.

Weſtphäliſches Frey-Gerichte, Judicium Weſtphalicum liberum, occultum.

Weſtphäliſcher Friede, Pax Weſtphalica.

I. P. W. §. 1. Der Weſtphäliſche Friede iſt ein zwiſchen dem Kayſer und Ständen und dem Könige in Schweden zu Oßnabrüg, ingleichen mit dem Könige in Franckreich zu Münſter getroffener Vergleich, darinnen der nach dem Religions-Frieden entſtandene und An. 1618. in einen öffentlichen Krieg ausgebrochene Streit An. 1648. wieder beyleget und ſo wohl die Religions- als andere das Reich angehende Sachen ausgemacht worden.

Contenta §. 2. Der Inhalt des das Reich am meiſten angehenden Oßnabrügiſchen iſt

1. die Wiederherſtellung des Friedens und eine allgemeine Amneſtie und Reſtitution, W. Fr. Inſtrum. a. 1. 2. 3.
2. die Aufrichtung eines neuen Chur-Fürſtenthums vor das Haus Pfaltz, a. 4. n. 5.
3. die Beylegung der Religions-Streitigkeiten zwiſchen beyderley Religion, a. 5.
   wobey ausgemacht, daß wenn ein Catholiſcher oder Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandter die Religion ändern würde, er ſeiner Beneficiorum verluſtig ſeyn und alles nach dem 1. Januar. des 1624. Jahres gehalten werden ſolte, ib. n. 15.
4. die Erkennung der Schweitz für eine freye Republic, a. 6.
5. die Extenſion des Religions-Friedens auf die Reformirten, a. 7.
6. die Beträfftigung der Stände Landes-Hoheit und des Juris ſuffragii, a. 8.
7. die Wiederherſtellung der Commercien, a. 9.
8. die Aufnehmung des Königes in Schw[illegible] zu einem Reichs-Stande, a. 10.
9. die

image
not
available

Wiederfordern, Repetere, Repoſcere.
Wiedergabe, Redhoſtimentum.
Wiedergifft, Donatio propter nuptias, ſ. Gegenvermächtniß.
Wiederheimſchiebung des Eydes, Relatio juramenti.
Wiederherſtellung, Reſtauratio.
Wiederholung, Reiteratio, Repetitio libelli, ſ. Klage.
Wiederkauff, Pactum de retrovendendo.

Wiederkauffs-Gülden, Annuus reditus.

Annuus reditus

§. 1. Der Wiederkauffs-Gülden, oder Gäldenkauff iſt ein Handel, da man das Recht eine jährliche Abgabe an Gelde oder Getreide zu fordern um gewiſſen Preis von dem andern erkauffet.

§. 2. Man theilet denſelben in

redimibilis irredimibilis temporalis perpetuus

1. ablöslichen und unablöslichen, oder vielmehr auffäglichen und unauffäglichen, oder welches einerley, nur eine Zeit lang und ſtets währenden, nachdem nehmlich dem Schuldner frey gelaſſen bleibet, durch Wiederbezahlung des Kaufgeldes oder Capitals ſich von den wiederkäuflichen Zinſen zu befreyen oder nicht,

constitutivus reſervativus

2. den beſonders aufgerichteten und bey Verkauffung einer Sache vorbehaltenen,

perſonalis realis mixtus

3. den auf des Schuldners Perſon allein, und den auf die dabey verpfändete Sache hauptſächlich, und den auf beydes zugleich gerichteten.

Repetitio ſortis

§. 3. Der Schuldner oder Verkäuffer der jährlichen Zinſen, kan ſich ordentlich allemahl frey machen, hingegen wird dem Käuffer oder Gläubiger nicht geſtattet, ſein Kaufgeld wieder zu fordern oder das Capital aufzukündigen, a. l. u. §. 2. ff. d. act. emt. c. 1. extravag. comm. d. emt. & vend. R. A. 1600. §. 35. welches iedoch ſeinen Abfall leidet, wenn der Schuldner mit Entrichtung der Zinſen ſich ſäumig erweiſet. a. c. 75. d. R. J. 6.

Mora debitoris

Quantitas redituum

§. 4. Zwiſchen dem Haupt-Stamme und den Zinſen ſoll eben die Proportion gehalten werden, die bey andern Capitalien beobachtet wird, daß nehmlich nicht mehr als 5. von 100. zu verſchreiben, R. A. 1654. §. 174. doch kan es mit den Getreide-Zinſen und andern Früchten ſo genau nicht genommen werden, l. 23. 26. §. 1. C. d. uſur. und ſind dergleichen Zinſen als ein Capital anzuſehen, a. Nov. 160. c. 1. davon auch Zins genommen werden kan. cf. E. P. O. t. 42. n. 8.

Præſcriptio.

§. 5. Dieſer Wiederkauff wird auf Seiten des Schuldners niemahls verjähret, C. 2. p. 2. und dem Gläubiger, der ordentlich den Hauptſtamm nicht wiederfordern kan, ſtehet auch keine Verjährung im Wege, es in gehörigem Fall zu thun, a. l. 1. §. f. C. d. ann. exc. l. 7. §. 4. C. d. præſcr. 30. l. 40. ann. die jährlichen Zinſen aber werden in 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tagen verjähret. d. C. 2. p. 2.

Wiederkauffs-Lehn, Feudum adjecto pacto de retrovendendo venditum.
Wiederkäufliche Zinſen, Cenſus redimibiles.
Wiederklage, Reconventio.
Wiederkunfft, Wiederkunffts-Recht, Reditus, Jus poſtliminii, i. Soldat.
Wiederlage, Donatio propter [illegible]is, Antipherna, ſ. Gegenver[illegible] mächtniß.

Digitized by Google

Wiederlegung, Refutatio, cf. Seichte Wiederlegung, Unwiederleglich.

Donatio propter nuptias, cf. Wiederlage.

Wiederlöſung, Jus retractus, ſ. Verkauff.

Reluitio pignoris, ſ. Pfand.

Redemtio rei ſub haſta venditæ, ſ. Subhaſtation, cf. Unwiederlöslich.

Wiederpart, Adverſarius, cf. Gegenpart.

Wiederpfändung, Repignoratio.

Wiederrathen, Diſſuadere.

Wiederrecht, Reconventio, cf. Wiederklage.

Wiederrechtlich, Injuſtus, Injuſte.

Wiederrede, Contradictio, Exceptio, cf. Behelfliche Wiederrede.

Wiederruff, Recantatio, Palinodia, ſ. Injurien.

Wiederruffung, Revocatio, Retractatio, ſ. Schenckung, Lehn.

Actio Pauliana, revocatoria, ſiehe Concurs, Veräuſſerung.

Wiederrufflich, Revocabilis, ſ. Eigenthum, Schenckung, cf. Unwiederrufflich.

Widerſacher, Adverſarius cauſæ, Contradictor.

Widerſetzung, Oppoſitio.

Widerſpenſtig, Refractarius.

Widerſpiel, Contrarium, Probatio contrarii, ſ. Vermuthung.

Widerſprechen, Widerſpruch, Contradicere, Contradictio, cf. Unwiderſprechlich.

Widerſtand, Reſiſtentia, Contumacia.

Wiederſtellen, Loslaſſung auf Wiederſtellen, Dimiſſio ſub promiſſione de ſe iterum ſiſtendo.

Widerſtreben, Obniti, Reluctatio debitoris, ſ. Pfand.

Wiedertäuffer, Anabaptiſta.

Widertheil, Adverſarius, cf. Gegentheil.

Wiedervergeltung, Wiedervergeltungs-Recht, Talio, Jus talionis.

Wiederwechſel, Recambium, It. Ricambio, ſ. Wechſel-Recht.

Widerwille, Indignatio, Diſſenſus.

Wiedern, Retribuere, cf. Erwiedern.

Widrig, Contrarius, Adverſus.

Widrig Urtel, Sententia contraria, gravans.

Widum, Dos eccleſiæ, Vitalitium viduæ, cf. Witthum.

Widmen, Dicare, Addicere, Conſecrare, ſ. Güter.

Wie, Ut, Sicut, Quomodo.

Wie Herkommen, Ut eſt conſuetudo, ſ. Gewohnheit.

Wie Recht, Prout juris eſt, ſ. Recht.

Wie Recht erweiſen, Rite probare, ſ. Beweis.

Wiede, Copula viminea.

Wiedfeſte, Viminibus junctum, ſ. Zugehör.

Wiegen, Librare, cf. Wegen, Wicht, Wucht.

Wiegeln, Commovere, Concitare, cf. Aufwiegelung.

Wierig, Solidus, Durabilis, cf. Gewierig, Langwierig.

Wieſel, Muſtela, ſ. Jagd.

Wild, Ferus, Fera animalia.

Wildbann, Bannum ferinum, ſ. Jagd §. 10.

Wilddieb, Fur ferarum, ſ. Diebſtahl.

Wilde Ente, Anas ſylveſtris.
Wildfall, Mortuarium, cf. Weidfall.
Wildfang, Caprura ferarum, hominis proprii.
Wildfangs-Recht, Jus Wildfangiatus, ſ. Bauer.
Wildfuhr, Stabula ſ. cubilia ferarum, ſ. Jagd §. 10.
Wilde Gans, Anſer agreſtis.
Wildhafer, Avena ferina, ſ. Jagd §. 15.
Wildskalb, Hinnulus cervæ.
Wilde Katze, Felis agreſtis.
Wild-Körnung, Ineſcatio ferarum per grana.
Wild Obſt, Poma ſylveſtria, ſ. Forſt-Recht.
Wildpret, Caro ferina, cf. Hoch-Roth-Schwartz Wildpret.
Wildprets-Fuhren, Vecturæ carnis ferinæ.
Wildſchütze, Feripeta.
Wild Schwein, Aper.
Wilde Tauben, Columbæ feræ.
Wildes Thier, Animal ferum.
Wildniß, Eremus, Deſertum.
Wilderer, Feripeta.

Will, Wille, Voluntas, cf. Un-Wiederwille, Freyer, Letzter, Muthwille.
Willfahren, Gratificari, Gratificatio.
Willfertig, Facilis, Gratificans.
Willkomm, Willkommen, Conſalutatio, Potio occurſoria &c.
Willkommenſchatz, Donaria Principi advenienti offerenda, l. un. C. d. obl. vot.
Willkühr, Arbitrium, Pactum.
Willkührlich, Arbitrarius, Conventionalis, cf. Gewillkühret.
Willig, Volens, Promtus, cf. Frey-Gutwillig.
Willigen, Annuere, Conſentire, cf. Be-Ein-Verwilligung.

Winck, Wincken, Nutus, Nuere, Nutare, Fideicommiſſum nutu relictum, l. 21. ff. d. leg. 3.

Winckel, Angulus, cf. Schlupfwinckel.
Winckel-Druckerey, Typographia clandeſtina, ſ. Handwercker §. 22
Winckel-Herberge, Diverſorium clandeſtinum, ſ. Pol. O. §. 2. n. 12
Winckel-Obligation, Oppignoratio privata, ſ. Pfand.
Winckel-Recht, Jus immittendi ſtillicidii in impluvium commune, ſ. Befugniß.
Winckel-Schencke, Caupona clandeſtina.
Winckel-Schule, Schola privata.
Winckel-Verlöbniß, Sponſalia clandeſtina, cf. Heimliches Verlöbniß

Wind, Ventus, cf. Sturmwind.
Windbrüche, Windfälle, Ruta cæſa, Arbores vi ventorum avulſa, ſ. Holtz-Ordnung.
Windhauffe, Acervus fœni, ſ. Frohndienſte.
Windhund, Windſpiel, Vertagus.
Wind-Licht, Laterna.
Wind-Mühle, Mola alata, Molendinum pneumaticum.
Wind-Ofen, Infumibulum, ſ. Feuer-Ordnung.

Winde, Winden, Trochlea, Volvere, Potiri, cf. Be-Er-Uber-We Unterwinden.
Windenmach[illegible]ber trochlearum, ſ. Handwercker.
Windel, Wi[illegible]ur, Faſcia, ſ. Gerade.
Winnen, Lucrar[illegible]winnen.

Digitized by Google

Winn, Winſt, Lucrum, cf. Gewinn, Gewinnſt.

Winter, Hyems, cf. Uberwintern.

Winter-Qvartier, Hyberna.

Wintzer, Vinitor, ſ. Handwercker, Weinberg.

Wippen, Motitare, Librare in aëre, Flagellare.

Wippe, Deceptio, Adulteratio monetæ, cf. Kippe.

Libramen, Extenſio membrorum, It. Tratto di corda, ſ. Straffe.

Wipper, Adulterator monetæ, cf. Kipper.

Wipfel, Apex, Cacumen, Faſtigium arborum, ſ. Holtz-Ordnung, cf. Auswipfeln, Unausgewipfelte Bäume, ſ. Frohndienſt.

Wircken, Operari, Texere, cf. Aus-Be-Durch-Los-Verwircken, Würcken.

Wirren, Implicare, Miſcere, Confundere, cf. Verwirren.

Wirtel, Verticillum, ſ. Gerade.

Wirt, Wirth, Hoſpes, Herus, Caupo, cf. Diebs-Gaſt-Haus-Huren-Schenck-Tiſchwirth.

Wirthgeld, Pecunia hoſpitationis vecturas publicas præſtanti refundenda, cf. Digeſta tit. Patent-Fuhren.

Wirthshaus, Caupona, cf. Schencke, Kretzſchmar.

Wirthen, Wirthſchafft, Hoſpitari, Caupona, Res cauponaria, Oeconomia, Convivium, cf. Bewirthung.

Wiſch, Wiſchen, Vimen, Terſorium, Signum mercium vendendarum, Tergere, cf. Marckt-Stroh-Wiſch.

Wiſchen, Deprehendere, Elabi, cf. Ent-Erwiſchen.

Wiſe, Wieſe, Pratum, cf. Laß-Wieſe.

Wieſewachs, Fœnum pratenſe, ſ. Gebrauch.

Wieſenzehenden, Wieſenzins, Decimæ, Cenſus ex pratis.

Wiſſen, Scire, Noſcere, Cernere, cf. Gewiſſen, Vorwiſſen, Zuwiſſen, Unwiſſenheit, Bewuſt, Witz.

Wiß, Certus, cf. Gewiß.

Wiſſenſchafft, Scientia, die beſte Wiſſenſchafft um die Sache haben, Rem optime ſcire.

Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt, Scientia & notitia, ſ. Eyd.

Wiſſentlich, Ex certa ſcientia, cf. Unwiſſenheit.

Wit= Viduus.

Wittwe, Wittbe, Wittib, Wittfrau, Wittwer, Wittmann, Viduus, Vidua, cf. Pfarr-Wittwe.

Wittwen-Caſſe, Fiſcus viduarum, ſ. Geſellſchafft.

Wittwen-Jahr, Annus viduitatis, ſ. Ehe-Ordnung.

Wittwen-Sitz, Dotalitium, ſ. Leibgedinge.

Wittwen-Stand, Wittwen-Stuhl, Status viduitatis.

Wittwen-Stuhl verrücken, Status viduitatis mutatio, Secundæ nuptiæ.

Witthum, Witthumſitz, Widum, Widdum, Dotalitium, G. Douaire, cf. Leibgedinge.

Witz, Mens, Ratio, Calliditas, cf. Aber-Uber-Vorwitz, Menſchenwitz.

Witzig, Solers, Prudens, cf. Wahnwitz.

Witzigen, Witzigung, Exemplo prudentem reddere, Emendatio ex damno, ſ. Straffe.

Woche, Septimana, Hebdomas, cf. Char-Zahlwoche, Gechswochen.

Wochen-Bette, Puerperium, ſ. Ehehafften.

Wochen-Kanne, Cantharus puerperæ, ſ. Gerade.

Wochen-Lohn, Merces hebdomadaria, cf. Tagelohn, ſ. Miethe.
Wochen-Marckt, Nundinæ hebdomadales.
Wocke, Penſum in colu, G. Trame.
Wog, Woge, Fluctus, cf. Waſſerwoge, Wage.
Wol-Wohl, Wohl, Bene.
Wohlbedächtige Reſolution, Reſolutio bene perpenſa.
Wohlbewuſt, Notitia, cf. Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt.
Wohlfeil, Wohlfeile Zeit, Annonæ vilitas, cf. Theurung.
Wohlgefallen, Beneplacitum, Vergünſtigung auf Wohlgefallen, Conceſſio ad beneplacitum, ſ. Bitte, Privilegien.
Wohlgewonnen Gut, Bona acquiſita, Lüb. R. L. 1. t. 10. a. 6.
Wohlſtand, Decorum, Fortuna ſecunda, cf. Ubelſtand, Unglück.
Wohlthat, Beneficium, cf. Rechtswohlthat.
Wohlthäter, Benefactor, Donator, ſ. Schenckung.
Wohlverhalten, Vita bene geſta, ſ. Geſinde-Ordnung.
Wohl appelliret und übel geſprochen, Bene appellatum, male judicatum, ſ. Appellation.
Wölben, Acuare, Concamerare, cf. Gewölbe.
Wolcke, Nubes, Wolckenbruch, Cataracta, ſ. Ehehafften.
Wolf, Lupus.
Wolfs-Jagd, Venatio luporum, ſ. Holtz-Ordn. §. 2. n. 60.
Wolfs-Zähne, Dentes luporum, in Silber eingefaßte, ſiehe Gerade.
Wolle, Lana, cf. Rauffwolle.
Wollknappe, Boëthus pannificis.
Wollkrempeln, Carminatio lanæ, ſiehe Geſinde-Ordnung §. 1. n. 2.
Wollſchur, Tonſura ovium, ſ. L. O. §. 11. n. 5.
Wollweber, Lanificus, ſ. Handwercker.
Wollen, Velle, Cupere, cf. Wille.
Wonen, Wohnen, Habitare, Morari, Solere, cf. Be-Bewohnen, Einwohner, Ent-Gewohnen, Gewohnheit, Gewöhnlich.
Wohnſtat, Wohnung, Habitatio, Locus domicilii, cf. Weſentliche Wohnung.
Wohnungs-Lehn, Feudum habitationis.
Wonne, Manſio, Delectatio, Gaudium, cf. Wunne.
Worffeln, Ventilare, Paleas a frumento ſeparare, ſ. Befugniß.
Wort, Verbum, Sermo, Teſſera militaris, G. Parole, cf. Antwort, Dräu-Ehren-Ja-Schelt-Schmäh-Sprich-Vollwort.
Wortverſtand, Significatio verborum, ſ. Geſetz.
Wörtliche Injurien, Injuriæ verbales.
Wucher, Wuchern, Fœnus, Uſura, Fœnerari, ſ. Zins.
Wucherer, Uſurarius, Uſurariam pravitatem exercens.
Wucherlicher Contract, Contractus uſurarius, ſ. L. O. §. 2.
Wuchs, Incrementum, cf. Wachs.
Wucht, Pondus, cf. Uberwucht, Gewicht, Wichtig.
Wülen, Verſare, Volutare, G. Fouiller.
Wun, Wune, Wunne, Manſio, Delectatio.
Wun und Weide, Manſio & paſtio, cf. Trifft.
Wunde, Wunden, Vulnus, Vulnerare, cf. Beinſchrötige, Fleiſch Kämpffer-Tödtliche Wunden, Verwundung.
Wundartzt, Chirurgus.
Wundzettel, Schedula deſcriptionem vulneris continens, ſiehe Handwercker §. 17.

Wunder, Wundern, Miraculum, Admiratio, Mirari.
Wunder-Geburt, Partus mirabilis, l. si major quinquagenaria 12. C. d. leg. her.
Wunsch, Wünschen, Votum, Vovere, cf. An-Ein-Verwünschung.
Wünschelruthe, Virga divinatoria, Mercurialis, ſ. Indicien.
Würcken, Würckung, Efficere, Efficacia, cf. Krafft, Wircken, Strumpffwürcker.
Würcklichkeit, Effectus.
Würde, Würdig, Dignitas, Dignus, cf. Unwürde, Lehn und Würden, Unwürdig, Glaub-Nichtswürdig.
Würdern, Würderung, Würdigen, Würdigung, Taxatio, cf. Abwürdigung.
Wurff, Jactus, cf. An-Aus-Ent-Vorwurff.
Würffel, Talus, Teſſera.
Würffelſpiel, Ludus talarius.
Würgen, Strangulare, cf. Erwürgen.
Premere, Cogere, ſ. Bürge.
Wurſt, Farcimen, cf. Bratwurſt, ſ. Mustheil.
Wurſtreuter, Cœnipeta, Vagabundus hoſpes, cf. Umreuten.
Wurtz, Wurtzel, Wurtzeln, Radix, Radicari, cf. Rauhe Wurtzel, Einwurtzeln.
Würtze, Aroma, cf. Gewürtz.
Würtzkrämer, Aromatarius, ſ. Handelsleute.
Wüſt, Wüſten, Wüſteney, Devaſtatus, Deſtruere, Deſertum, cf. Verwüſtung.
Wüſte Güter, Prædia deſerta.
Wut, Wuth, Wüten, Wüterey, Furor, Inſanire.
Wütender, Furioſus, ſ. Stand.
Wüterich, Tyrannus, Externator, Sævus maritus, ſ. Ehe.

Z.

Zaben, Zabend, Zabern, Taberna, Caſtrum.
Zabendzehr, Victus in diverſorio, Ratio conſumti.
Zacke, Zacken, Cuſpis, Ramus, Scindere.
Zackern, Arare, Exarare terminos, cf. Aus-Zuſammen-Zackern.
Zag, Zagen, Zagheit, Pavidus, Pavere, Metuere, Pavor, cf. Verzagen.
Zain, Filum ferreum, Maſſa, ſ. Müntze §. 11. n. 12.
Zal, Zahl, Numerus, cf. Anzahl, Gerade, Jahr-Mar-Mindere, Sipp-Ungerade, Zinszahl.
Zahlen, Zahlung, Solvere, Solutio, cf. Aus-Be-Zurückzahlung, Schein-Wechſel-Zahlung, Ungezahlt.

Zahlung, Solutio.

§. 1. Zahlung iſt die wirckliche Leiſtung deſſen, worzu einer verpflichtet geweſen. Solutio

§. 2. Man theilet ſie in
1. total- und particular- totalis particularis
2. wirckliche und Schein-Zahlung, vera ficta
3. Leiſtung deſſen, was man ſchuldig iſt, und Angebung etwas andern an Zahlungs ſtat, ejusdem datio in ſolutum
4. in Anſehung des Geldes in current- und Wechſel-Zahlung, auch wird ein Wechſel ſonſt entweder per caſſa, oder per Aſſignationem oder per ſcontro bezahlet. in moneta com. cambiali

§. 3. Die

Beneficium solut. partic.

§. 3. Die Particular-Zahlung kan dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden, l. 9. C. d. solut. l. 41. §. 1. ff. d. usur. es wäre denn entweder so verglichen, d. l. 41. oder nur ein Theil der Forderung liquid, l. 21. ff. d. reb. cred. oder der Schuldner nur zum Theil Erbe, l. 6. C. fam. herc. oder ihm aus Billigkeit das Beneficium der Particular-Zahlung zu verstatten. Nov. 4. c. 3. R. A. 1654. Dec. 30. Rf. gr. 1661. §. 79.

Administratio

§. 4. Wer bezahlen oder etwas an Zahlungs stat annehmen soll, muß die freye Administration seines Vermögens haben. §. f. I. quib. alien. lic.

Mandatarius

§. 5. Daran liegt nichts, ob der Principal oder sein Gevollmächtigter, l. 56. ff. d. solut. der Schuldner oder der Bürge, pr. I. quib. mod. toll. obl. oder auch ein dritter bezahle, und mag der Schuldner darein willigen oder nicht, ib. doch hat letztern Falls ausser der Cession der Zahlende keine Action. l. 8. §. 3. I. f. C. d. neg. gest.

Decretum de solvendo

§. 6. Man mag nicht allein den Gläubiger, sondern auch seinen Gevollmächtigten bezahlen, l. 12. ff. d. solut. obgleich der Principal hernach die Vollmacht wiederruffet, l. 12. §. 2. ff. eod. ingleichen einen Vormund, l. 14. §. 1. ff. eod. den Unmündigen aber nicht ohne des Vormundes Consens und der Obrigkeit Decret. §. 2. I. quib. alien. lic.

Datio in solutum

§. 7. Etwas anders, als was man schuldig ist, kan dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden. pr. I. quib. mod. toll. obl.

Tempus solutionis

§. 8. Man soll zu rechter Zeit, wie es verglichen, oder wenn sich der Schuldner keine Zeit vorbehalten hat, alsofort, wenn es verlanget wird, §. 2. I. d. V. O. doch mit Vergönnung weniger Nachsicht bezahlen, l. 105. ff. d. solut. und kan ordentlich der Schuldner auch noch vor der gesetzten Zeit bezahlen, l. 38. §. 16. ff. d. V. O. Wechselbriefe aber, so auf einen gewissen Zahltag eingeschräncket, können eher, denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden. L. W. O. §. 14.

Arbitrium debitoris propediem

§. 9. Wenn es in des Schuldners Belieben gestellet worden, wenn er bezahlen wolle, ist die Forderung erst nach seinem Tode zahl- und mahnbar, a. l. 4. ff. loc. doch wenn einer ehestens oder so bald möglich, ingleichen nach und nach, oder nach guter Gelegenheit zu bezahlen versprochen, soll erstern Falls nach Verfliessung eines Jahres von Zeit der Verschreibung die Zahlung geschehen, und letztern Falls der Richter die Zahlungs-Fristen zu determiniren haben. C. P. O. A. §. 6.

Locus solutionis

§. 10. Die Zahlung soll auch am rechten Orte geschehen, l. 9. ff. d. eo, qd. cert. loc. l. 122. ff. d. V. O. doch kan auch der Gläubiger deren Annehmung nicht verweigern, wenn ihm der Unterscheid des Ortes unschädlich ist. a. l. 38. ff. d. R. V.

Imputatio

§. 11. Wenn einer mehrere Posten schuldig ist, und etwas bezahlet, stehet bey ihm, wohin ers rechnen wolle, l. 1. 101. §. 1. ff. d. solut. wenn er aber nichts erinnert, mag es der Gläubiger rechnen, wohin er will, l. 1. ff. eod. doch daß auch solchen Falls der Schuldner die Zahlung verweigern kan, l. 2. ff. eod. und wenn keiner von beyden sich erkläret, wird das bezahlte auf die am meisten dringende Schuld, l. 3. ff. eod. wenn es Capital und Zins ist, erst auf diese, l. 5. §. 2. ff. eod. wenn es alte und neue Schuld, erst auf jene, l. 5. ff. eod. wenn alle Schulden gleich sind, auf alle in Abschlag gerechnet. l. 8. ff. eod.

Moneta

§. 12. Bey Veränderung der Müntze richtet man sich nach der Zeit des geschlossenen Contracts und nicht nach der Zahlungs-Zeit, l. 3. ff. d. reb. cred. C. 28. p. 2. doch daß au Gläubiger daraus kein Nachtheil entstehe. l. 99. ff. d. solut.

§. 13.

§. 13. Nach geleiſteter Zahlung werden auch die Bürgen, pr. I. quib. nod. toll. obl. ingleichen die Pfande frey. l. 43. ff. d. ſolut. Liberatio

§. 14. Wer ſich auf die Zahlung beruffet, muß ſolche beweiſen, l. f. C. l. ſolut. welches durch Quittung allemahl beſſer als durch die bloſſe Zurückgebung der Schuldverſchreibung geſchicht. l. 14. C. eod. Probatio ſolutionis.

Zahlwoche, Septimana ſolutioni deſtinata.
Zahl-Tag, Dies ſolutionis, ſiehe Wechſel-Recht.
Zahl-Thaler, Thalerus, Imperialis, ſecundum quem ſolutio fit, cf. Reichs-Thaler.
Zahlungsſtat, an Zahlungs ſtat angeben, In ſolutum dare, ſiehe Schuld.
Zahlungs-Termin, Terminus ſolutionis.
Zahlungs-Zeit, Tempus ſolutionis.
Zahlbar, Exigibilis, cf. Mahnbar.
Zahlbare Schuld, Debitum cujus dies venit.
Zählen, Numerare, ſ. Zehlen.

Zam, Zahm, Zähmen, Cicur, Cicurare, Domare.
Zahmes Thier, Animal manſuetum, ſ. Eigenthum.

Zan, Zahn, Dens, cf. Wackelnde Zähne.
Zahnartzt, Zahnbrecher, Medicus circumforaneus.
Zahnſtocher, Dentiſcalpium, ſ. Gerade.

Zanck, Rixa. Altercatio, cf. Gezäncke, Urheber des Zancks.
Zanckſpäne, Materia litigandi.
Zanckſucht, Pruritus litigandi, L. O. §. 4. n. 22.

Zange, Forceps, cf. Glüende Zangen.
Zangenriß, Zangenzwick, Prenſatio forcipibus candentibus, ſiehe Straffe.

Zapf, Zapfen, Fiſtula, Tubus, Canalis, Embolum, Obturamentum, Elicere, Educere, cf. Verzapfen.
Zapfen-Geld, Zapfen-Zins, Cenſus pro venditione cereviſiæ minuta.
Zapfenſtreich, Signum receptus à compotatione.

Zär, Zähr, Zähre, Lacrymula, Gutta, cf. Thränen.

Zart, Zärteln, Tenuis, Delicatus, Delicate alere.

Zärte, Zärter, Charta, cf. Heuer-Schiffs-Zärte, Ehe-Zärter

Zaubern, Faſcinare, Incantare, cf. Bezauberung.
Zauberkünſte, Artes magicæ, ſ. Indicien.
Zauberer, Magus, Incantator, Veneficus.

Zauberey, Magia.

§. 1. Zauberey iſt ein Verbrechen, da ein Menſch mit Hülfe des Teufels andern Schaden zu thun ſuchet. Magia

§. 2. Man theilet ſie in diejenige, ſo vermittelſt eines Bündniſſes mit dem Teufel verübet wird, es mag nun ſolch Bündniß ausdrücklich, oder nur ſtillſchweigend eingegangen werden, und die aus dergleichen Verbündniß begangene. cum pacto cum diabolo citra pactum.

§. 3. Wegen der erſtern Art hat die Strafe des Feuers oder Scheiterhaufens ohne Unterſcheid ſtat, es mag Schade geſchehen ſeyn oder nicht, P. H. G. O. a. 109. C. 2. p. 4. ſonderlich wenn iemand mit dem böſen Feinde Gemeinſchafft gehabt und abſcheuliche Unzucht getrieben, a. P. H. G. O. a. 116. auf die letztere iſt die Strafe des Schwerts geſetzt, wenn entweder dadurch Schade geſchehen oder iemand aus des Teufels Kunſt wahrzuſagen, Concubitus Divinatio

zuſagen, oder mit dem Teufel durch Criſtallen und in andere Wege Geſpräche zu halten oder Gemeinſchafft zu haben ſich unterſtanden. d. C. 2 p. 4.

Sortiarii §. 4. Von dieſen ſind die Segenſprecher, kluge Frauen und andere unterſchieden, welche durch abergläubiſche Mittel Kranckheiten curiren wollen, oder auch durch Neſtel knüpfen zu ſchaden ſuchen, welche nebſt denen, ſo ſie brauchen und ſich ihres Raths und Hülfe bedienen, willkührlich zu beſtrafen, cf. l. 4. C. d. malef. & mathemat. dahin auch das ſchlechte Præſagium Wahrſagen, Planeten leſen, Schäden büſſen, Kugeln taufen, Büchſen beſprechen, feſte machen, und dergleichen gehöret. S. Pol. O. t. 3. §. 8. 9.

Indicia ex art. mag. §. 5. Auf die aus Zauberey oder Zauber-Künſten hergenommene Indicia ſoll bey Unterſuchung eines Verbrechens gar nicht geſehen werden, P. H. G. O. a. 21. und eben das iſt auch von andern abergläubiſchen Mitteln, die Wahrheit der Sache heraus zu bringen, zu ſagen. cf. Ord. Recht §. 7.

Zaubern, Zauberer, Cunctari, Cunctator, Moroſus, cf. Saumſeligkeit.
Zauen, Feſtinare, Properare, cf. Eilen.
Zaufe, Pediſſequa, ſ. Zofe.
Zaum, Zäumen, Frenum, Frenare.
Zaumgeld, Pecunia pro capiſtro equi venditi ſcutifero ſolvenda, ſiehe Kauf.
Zaun, Zäunen, Sepes, Sepire, ſ. Befugniß, cf. Flur-Spechten-Zäune.
Zaun-Gerichte, Jurisdictio prædialis, intra domum, circumſepta.
Zaun-Recht, Jus claudendi prædium & ſepimento cingendi, Jus horti, cf. Garten-Recht.
Zaunruthen, Virgulta, ſ. Befugniß.
Zauſen, Trahere, Vellere.
Zeche, Zechen, Compotatio, Compotare, cf. Gemeine Zeche.
Metallifodina, Ordo, ſ. Proceß §. 16.
Zechfrey, Aſymbolus.
Zechgenoß, Collega, Contribulis, ſ. Handwercker.
Zechhut, Paſtio pecoris viciſſitudinaria, ſ. Kirchen-R. §. 6. a. 40.
Zeh, Zehe, Digitus pedum, Emenda pro læſione, ſ. Teutſches Recht.
Zehen, Zehn, Decem.
Zehn Tage, Decendium, ſ. Leuterung.
Zehenden, Decimæ, Penſio eccleſiaſtica, Cenſus ex metallifodinis, Decimas pendere, cf. Lämmer-Neubruch-Obſt-Sack-Schmal-Wieſenzehenden, Verzehenden.
Diſtrictus, cf. Bannung in Zehenden.

Zehenden, Zehnd-Recht, Decimæ, Jus decimandi.

Decimæ §. 1. Zehenden iſt ein Theil beweglicher Güter, ſo den Geiſtlichen zu ihrem Unterhalt entrichtet werden muß.

reales perſonales §. 2. Man theilet ihn in denjenigen, der von Gütern, und den, ſo von eines jeden Gewerb und Handlung zu entrichten, und wird der letztere nur in derjenigen Kirche entrichtet, wo einer ſich der Heil. Sacramente bedienet. c. 20. X. d. decim.

§. 3. Der von den Gütern muß nicht allein von allerhand Getreide und Früchten, ſondern auch von Garten-Früchten abgeſtattet werden, manipulariæ und zwar der Getreide-Zehenden entweder alſofort in Garben, da aber nichts einzuführen, und die Garben nach den verhandenen eiſernen Ra-

ſen

ſen zu binden, oder in Körnern, welche unausgeſondert und ſo gut das Getreide einem ieden gewachſen, dem Geiſtlichen in Gegenwart des Richters und der Schöppen zuzumeſſen. Gen. Art. 21. 22. Syn. Decr. §. 59. granorum

§. 4. Auſſer dem Getreide an Korn, Weitzen, Gerſte und Hafer iſt der Zehenden auch von Erbiſſen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirſe, Heidekorn, Kraut, weiſſen und gelben Rüben, Zwibeln und andern, Syn. Decr. §. 61. nach Gewohnheit auch von Obſt, Aepfeln und Birnen zu geben. Fructuum horti

§. 5. Damit den Geiſtlichen hierunter nichts entzogen werde, ſollen diejenigen, ſo Zehenden zu geben ſchuldig, die Zehnd-Felder gleich den Frey- und Erbäckern düngen und beſtellen, und nicht etwa zu Holtze wachſen oder gar unbeſtellt und müßig zur Ubertrifft liegen laſſen, Gen. Art. 22. Syn. Decret. §. 62. gleichwie auch von einem erſt zugerichteten Acker der Neubruch-Zehenden billig entrichtet wird. c. 10. X. d. decim. cf. l. 3. §. 2. ff. d. term. mot. Culture agrorum. Decimæ novales

§. 6. Von Abſtattung des Zehenden iſt ordentlich niemand befreyet, es ſey von was vor Religion er wolle, c. 16. X. d. decim. und wird hierinnen zwiſchen Proteſtantiſchen und Päbſtl. Orten das Jus talionis gebraucht. Immunitas.

Zehend-Garbe, Merges decumana.
Zehenſteine, Lapides finales juris decimandi.
Zehendner, Exactor canonis metallici, cf. Berg-Recht.

Zeichen, Signum, Indicium, cf. Brand-Handels-Kaufmanns-Kenn-Leib-Marckt-Merck-Wahrzeichen.
Zeichnen, Zeichnung, Signare, Signatio, cf. Ab-Auf-Aus-Be-Ein-Ver-Unzeichnen, Verzeichniß, Gezeichnet.

Zeidel, Mel, Favus mellis, cf. Honig.
Zeidelbär, Urſus mellilambius.
Zeidel-Gericht, Zeidel-Recht, Judicium ſuper controverſiis mellificii.
Zeidler, Apiarius, Mellicida.

Zeigen, Indicare, Demonſtrare, cf. An-Be-Er-Vorzeigen, Anzeige.
Zeiger, Index, cf. Vorzeiger, Stunden-Zeiger.
Zeiger dieſes, Lator literarum.

Zeihen, Arguere, Criminari, cf. Verzeihen, Zicht.

Zeile, Linea, cf Abſchrifft, ſ. Gebühren.

Zeit, Tempus, cf. Unzeit, Bedenck-Beſtell-Erndte-Faſten-Gant-Gebuhrts-Geraume, Heu-Hoch-Jagd-Lange, Lebens-Leich-Mahl-Meiſte, Offene, Rammel-Rechtsverwährte, Saam-Saat-Setz-Tages-Tage-Theure, Trauer-Verbotene, Verfall-Verſchloſſene, Undenckliche, Unfürdenckliche, Wohlfeile, Zahlungs-Zeit.
Zeitverluſt, Jactura temporis, Læſio ex mora, ſ. Schade.
Zeitvertreib, Oblectatio, ſ. Spiel.
Zeitig, Maturus, cf. Unzeitig, Frühzeitig.
Zeitlich, Temporarius, cf. Ewig.
Zeitliche Landesverweiſung, Relegatio temporaria, ſ. Strafe.
Zeitung, Zeitungen, Nuncius, Novellæ publicæ, cf. Aviſen, Gazetten, Meldung in dem Zeitungen, ſ Subhaſtation.

Zelen, Zehlen, Numerare, Narrare, Pronunciare, cf. Ab-Auf-Er-Los-Nach-Uber-Ver-Um-Zuzehlen, Irrthum in zehlen, Ungezehlt.

Zelle, Cella, Locus ſolitarius, cf. Kloſter.

Zelt, Tentorium, Tabernaculum.

Zeltmacher,

Zeltmacher, Zeltſchneider, Tabernaclarius, ſ. Handwercker.
Zelter, Equus tolutarius, Hiſpanicus.
Zent, Centena, Conventus, Jurisdictio.
Zentfolge, Sequela jurisdictionalis, cf. Gerichtsfolge.
Zent-Gerichte, Zent-Recht, Jurisdictio criminalis.
Zent-Graf, Zent-Vogt, Præſes, Adminiſtrator jurisdictionis criminalis, ſ. Gerichte.
Zentner, Centumpondium, Pondus centenarium, cf. Gewicht.
Zepter, Sceptrum, cf. Scepter.
Zepterlehn, Feudum ſcepetri.
Zer-Dis-Re-
Zerbrechung des Degens, Fractio gladii, ſ. Strafe.
des Stabes, Baculi fractio, ſ. Inquiſition.
Zergliederung, Diſſectio membrorum, Anatomia, ſ. Begräbniß.
Zerklöben, Diffindere, Dehiſcere.
Zermalmen, Conterere, Commolere.
Zernichtung, Annihilatio, Deſtructio, Reſciſſio, cf. Hinterziehung.
Zerreiben, Conterere, Friare.
Zerreiſſung einer Schrifft, Laceratio documenti, libelli, ſ. Urkunde, Klage.
Zerrütten, Concutere, Labefactare.
Zerſcheitern, Confringi in fruſta.
Zerſchlagen, Diſſolvere, Diſſolvi.
Zerſchlagene Tractaten, Conditiones turbatæ.
Zerſtören, Zerſtörung, Deſtruere, Deſtructio.
Zerſtörliche Schutzreden, Exceptiones peremtoriæ.
Zerſtreuung, Diſſipatio, Diſperſio.
Zertheilen, Dividere, cf. Unzertheilt.
Zertrennen, Disjungere, Separare, In partes dividere prædium; ſummam, cf. Unzertrennt.
Zertrümmern, In partes confringere.
Zerzerren, Diſtrahere, Dilaniare.
Zeren, Zehren, Edere, Bibere, Digerere, Concoquere, cf. Verzehren.

Zehr-Freyheit, Beneficium competentiæ.

Competentiæ beneficium

§. 1. Die Zehr-Freyheit iſt ein gewiſſen Perſonen zuſtehendes Recht nach welchem ſelbige nicht über ihr Vermögen belanget, zur Zahlung ver theilet und mit der Hülfe beſchweret werden dürffen.

ex propinquitate utilitate publica

§. 2. Es beruhet daſſelbe ſchlechterdings auf einem Privilegio, bey welchem aber die Rechte theils auf die Verwandſchafft der Perſonen, theils auf den gemeinen Nutzen geſehen haben.

Parentes & liberi

§. 3. Der Verwandſchafft halber kömmt ſolches dem Schuldner zu ſtatten, wenn zwiſchen Eltern und Kindern, l. 16. 30. ff. d. re jud. Geſchwiſtern, a. l. 63. ff. pro ſoc. Mann und Weibe Streit iſt, l. 17. 20. ff. d. re jud. zu den Eltern wird auch der Schwieger-Vater, l. 15. §. f. l. 16. 17. ff. ſol. matrim. zu dem Geſchwiſter die, ſo zuſammen in Geſellſchafft ſtehen, l. 63. ff. pr. ſoc. und wegen gleicher Wohlthat, als man von Eltern hat, der, ſo einem ſchencket, l. 19. §. 1. l. 30. 49. 50. ff d. re jud. inſonderheit der, ſo einem die Freyheit ſchenckte, l. 17. ff. eod. der Lehnsherr gerechnet

Milites

§. 4. Wegen gemeinen Nutzes haben ſolches Soldaten, l. 6. 18. ff. d. re jud. woraus man auf Edelleute, Doctores, Profeſſores, Geiſtliche, Obrigkeiten, Advocaten, ingleichen auf Städte und Gemeinden, Kirchen, Klöſter

Klöſter, Spitale den Schluß machet, einer, der von ſeinem Vater wenig oder nichts geerbet, l. 49. ff. eod. der, ſo bonis cedirt, wenn er hernach wieder etwas vor ſich bringet, §. f. l. d. act. welches man auch auf andere verunglückte Schuldner erſtrecket.

§. 5. Nach Sächſiſchen Rechten ſoll dieſes Beneficium nur denen jenigen, ſo durch Unglücks-Fälle, ohn ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verſtattet, und auf ein leidliches, nach Beſchaffenheit des Standes, höher nicht als wöchentlich auf 1. bis 2. Thaler determiniret, und ins Concurs ein Capital dazu ausgeſetzet werden. C. P. D. t. 52. §. 3. Reſtrictio.

Zehrgeld, Zehrpfennig, Viaticum, Nutrimentum, ſ. Pol. O. §. 2. t. 9. §. 8.

Zehr-Regiſter, Ratio conſumti, ſ. Gaſthalter.

Zehr-Zoll, Pollex arbori molinari additus ob id quod aqua abſorbet, ſ. Mühlen-Ordnung.

Zehrung, Zehrungs-Koſten, Sumtus victus, Alimentorum, cf. Ritter-Zehrung.

Zerren, Zergen, Trahere, Rumpere, Calcare, Vexare, Irritare, cf. Zerzerren.

Zeter, Zetergeſchrey, Clamor violentiæ, antiquitus Thojodute, cf. Gerüffte.

Zettel, Schedula, qua pactum, ratio, deſiderium, conceſſio, aliaque conſignantur, cf. Anſinnungs-Appellations-Ausgeſchnittene, Beſtell-Bey-Denck-Ding-Expens-Fracht-Frey-Gedenck-Geleits-Gicht-Kerb-Lade-Lehn-Leuterungs-Los-Löſe-Mauth-Muth-Schutz-Stunden-Tage-Theilungs-Thor-Wund-Zettel.

Zettelleute, Ærarii, Capite cenſi, ſ. Steuer.

Zetten, Zetteln, Dimittere, Perdere, Spargere, Diſpergere, cf. An-Ein-Verzetteln.

Zettel, Stamen textorum, cf. Weber-Zettel.

Zeug, Materia, Apparatus, Inſtrumentum, opus textum, cf. Brech-Feld-Feuer-Leinen, Pferde-Reiſiger, Rüſt-Schantz-Werck-zeug.

Zeughaus, Armamentarium.

Zeughäuſer anrichten, Jus armandiæ, ſ. Regalien.

Zeugmacher, Zeugwircker, Materiarius, Polymitarius, ſ. Hand-wercker.

Zeuge, Zeugen, Zeugniß, Teſtis, Teſtari, Teſtimonium, cf. Tauf-Tügliche Zeugen, Be-Uberzeugen, Falſch Zeugniß.

Zeugen, Zeugniß, Teſtes, Teſtimonium.

§. 1. Zeugen ſind Perſonen, ſo zur Beſtändigkeit oder zum Beweis der Wahrheit eines Handels gebrauchet werden. Teſtis

§. 2. Man hat ſie zuförderſt in auſſergerichtliche und gerichtliche Zeugen zu theilen. Jene werden zur Beſtändigkeit eines Handels, als zu nem Teſtamente, §. 2. l. d. teſtam. ordin. zu einer Eheſtifftung, C. 43. auf Erſuchen gezogen; dieſe aber ohne daß ſie vorher erſuchet worden, zum Beweiſe deſſen, wovon ihnen Wiſſenſchafft beywohnet, gebraucht Teſtes extrajudiciales, Teſtes judiciales

§. 3. Es iſt aber eine Perſon entweder zum Zeugen tüchtig und geſchickt oder nicht, und wenn ſie tüchtig, iſt dieſelbe entweder ſo beſchaffen, daß ihrem Zeugniſſe nichts anzuſetzen, oder nicht. Teſtis habilis an inhabilis omni exceptione major.

Inhabilitas naturalis

§. 4. Die Untüchtigkeit zum Zeugniß iſt entweder natürlich, oder ſie h ihren Grund in dem Verbote der Geſetze.

§. 5. Natürlich ſind Raſende, Blöde, Taube und Stumme, Kinder zum Zeugniſſe ungeſchickt. Die aber der Mannbarkeit nahe ſind, werden ſ ſchlechterdings nicht ausgeſchloſſen, wenigſtens können ſie hernach vo dem, was ſie in dieſem Alter geſehen, zeugen.

civilis

§. 6. Die Verordnung der Rechte macht einen entweder ſchlechter dings, oder nur gewiſſer maſſen zum Zeugniſſe untüchtig.

abſoluta

§. 7. Schlechterdings ſind dazu untüchtig diejenigen, ſo wegen de in einem öffentlichen Amte genommenen Geſchencke, l. 15. ff. d. teſtib. Ehe bruchs, l. 18. ff. eod. eines Paſquills condemniret, l. 21. ff. eod. aus der Rathe geſtoſſen worden, l. 2. ff. d. ſenat. Ehrloſe, c. 54. X. d. teſtib. Meu eydige. c. 14. cauſ. 22. qu. 5.

reſpectiva

§. 8. Gewiſſer maſſen kan einer nicht Zeuge ſeyn, wenn entweder di Sache allzuwichtig, oder ihn ſelbſt angehet.

Cauſa ſolennis criminalis feudalis

§. 9. Die Wichtigkeit der Sache macht, daß Verthuliche beym Teſta mente, §. 6. I. d. teſtam. ordin. Minderjährige in peinlichen Sachen, l. 20 ff. d. teſtib. Weibs-Perſonen bey Teſtamenten, §. 6. I. d. teſtam. ordin und in Lehn-Sachen nicht zeugen können. a. l. 32. in fin.

propria

§. 10. Wegen eignen Vortheils kan einer nicht allein in ſeiner eigne Sache nicht Zeuge ſeyn, l. 10. ff. C. d. teſtib. ſondern auch in einer andern davon er entweder Vortheil zu hoffen, oder Schaden zu befürchten ha l. 2. §. 1. ff. quand. appell.

Heres

§. 11. So wird der Erbe im Teſtamente, l. 20. ff. qui teſt. fac. de Verkäufer bey Entwährung der Sache, l. 4. §. 2. 3. ff. d appell. der Conſor in der Geſellſchaffts-Sache, der Mitſchuldner in einer Schuld-Sach a. l. 10. ff. d. duob. reis ein Mitglied der Gemeinde in der Sache, welche ſi alle beſonders betrifft, nicht zugelaſſen. a. l. 7. §. 1. qd. cuj. univ. l. 1 §. 4. ff. d. in jus voc.

Propinqui

§. 12. Dahin ſind auch nahe Anverwandte, als Eltern und Kinder l. 9. ff l. 6. C. d. teſtib. und übrige Aſcendenten und Deſcendenten, l. C. d. in jus voc. auſſer bey Beweiſung des Alters, l. 16. ff. d. prob. und i Ehe-Sachen, c. 22. X. d. teſtib. Geſchwiſter, a. l. 3. C. d. teſtib. diejenigen

Domeſtici Subditi Familiares Inimici

denen man befehlen kan, l. 6. ff. eod. das Weib, wenn es vor den Man zeugen will, c. 17. cauſ. 33. qu. 5. Dienſtboten, l. 24. ff. l. 3. C. d. teſtib. Un terthanen, a. l. 5. C. eod. vertraute Freunde, a. c. 12. cauſ. 3. qu. 5. und Fein de desjenigen, wider den ſie gebrauchet werden, zu rechnen. l. 17. C. d. te ſtib. Nov. 90. c. 7.

Remiſſio obſequii

§. 13. Denenjenigen, ſo in des Zeugenführers Pflicht ſtehen, wird dieſ zu Erſtattung des Zeugniſſes erlaſſen. a. c. 38. X. d. teſtib.

Teſtes dubii de auditu alieno

§. 14. Sonſt ſchwächen die Zeugen ihr Zeugniß ſelbſt, wenn ſie dun ckel, zweifelhafft, von Hörenſagen, ohne Angebung der Urſache zeugen und ſich ſelbſt, oder einer dem andern widerſprechen oder mercken laſſen daß ſie angeſtifftet oder wohl gar beſtochen worden.

Coactio

§. 15. Es kan einer ordentlich zum Zeugniſſe gezwungen werden, l. 16 C. d. teſtib. c. X. d teſt. cog. doch leidet dieſer Zwang ſeinen Abfall, wenn einer wider nahe Bluts-Freunde oder verſchwägerte Perſonen, ein Weib wider den Ehemann Zeugniß erſtatten ſoll. l. 4. 5. 6. ff. d. teſtib.

Numerus

§. 16. Zum Beweis einer Sache ſind 2. oder 3. tüchtige Zeugen genung, l. 12. ff. d. teſtib. c. 23. X. eod. ſo daß eine Erb-Schuld eben nicht mit 72. bewieſen werden darf. C. M. L. 1. a. 6.

§. 17. Indem Zeugen im Proceß zum Beweiſe gebrauchet werden, iſt dannt behutſam zu verfahren, daß ſolche

1. bey

1. bey Ubergebung des Beweiſes zu benennen oder anzugeben, als welches hernach weiter nicht geſchehen mag, auſſer daß an ſtat der vor der wircklichen Verhör verſtorbenen, andere binnen Sächſiſcher Friſt zu benennen, erlaubet wird, E. P. O. t. 23. §. 2. Denominatio
2. alſofort bey Straffe vorzuladen, oder wenn ſie dem Gerichts-Zwange nicht unterworffen, iſt deren Richter zu requiriren, Pr. O. t. 23. denen auſſer den Gerichten wohnenden ſind die nöthigen Reiſe- und Zehrungs-Koſten von dem Zeugenführer zu reichen, E. P. O. tit. 22. §. 3. Citatio
3. in dem anberaumten Termine gebührend vorzuſtellen, und iſt genug, wenn der Producent ſich neben ihnen ſtellet und meldet, E. P. O. t. 20. §. 7. Productio
4. in Gegenwart beyder Parteyen mit dem Zeugen-Eyde zu belegen, l. 9. d. teſtib. c. 52. X. eod. Juramentum
5. gebührend zu verhören, l. 14. 19. C. c. 51. X. eod. Examen
6. ihre Auſſage in einen ordentlichen Rotulum zu bringen, R. A. 1654. § 52. welcher, wenn die Zeugen anderswo abgehöret worden, verſchloſſen einzuſenden, Pr. O. t. 23. Rotulus
7. das Zeugniß den Parteyen in einem hierzu anberaumten Termine gebürend zu publiciren und Abſchrifft davon zu ertheilen. E. P. O. t. 29. §. 1. Publicatio teſtimonii

§. 18. So lange die Zeugen noch nicht vorgeſtellet, iſt dem Producenten unverwehrt, ſolche wieder fallen zu laſſen, Pr. O. t. 20. §. 5. und gehet ſolches um ſo viel mehr auch nach deren Vorſtellung an, wenn Gegentheil dieſelben nicht zulaſſen will. ib. §. 3. Dimiſſio teſtium.

Zeugen-Eyd, Juramentum teſtium.
Zeugen-Rotul, Rotulus teſtium.
Zeugen-Verhör, Examen teſtium.
Zeugen vorſtellen, Productio teſtium.

Zeugen, Generare, Procreare, Comparare, Proſpicere, cf. Erzeugen, Kinderzeugen, Zucht.

Zicht, Objectio criminis, Imputatio, cf. Verzicht, Bezichtigung.

Zieche, Cadurcum, Induviæ lecti, cf. Bettzieche, ſ. Gerade.

Ziege, Ziegenvieh, Capræ, ſ. Holtz-Ordnung.

Ziegel Later, Tegula, G. Tuile, cf. Dachziegel.
Ziegelbrenner, Ziegelſtreicher, Ziegler, Laterarius, ſ. Handwercker.
Ziegeldach, Tectum lateritium, ſ. Feuer-Ordnung.
Ziegelhütte, Lateraria, ſ. Befugniß.
Ziegelſtein, Later, Tegula, ſ. Güter.

Ziehen, Trahere, Alere, Migrare, cf. An-Auf-Aus-Be-Durch-Ein-Ent-Er-Aufer-Hinter-Uber-Ver-Unter-Voll-Weg-Zu-Zurück-Zuſammen ziehen, Drat-Wachs-Zieher, Zug, Zucht, Zucken, Zechen, Zog, Gezog, Gezogen, Zögern, Rothzögen, Zeugen, Zieche.
Ziehgeld, Præcipuum alimentorum, Sumtus educationis, ſ. Unterhalt.

Zielen, Gignere, cf. Erzielen.

Ziemen, Decere, Convenire, cf. Geziemen.
Ziemlich, Decens, Modicus, cf. Unziemlich.
Ziemlicher maſſen angreiffen, ziemlich ſcharffe Frage, Secundus torturæ gradus.

Zier, Zierde, Zierath, Zieren, Ornamentum, Ornare, cf. Frauenzier.
Zierlich, Zierlichkeit, Solennis, Solennitas, ſ. Eyd, Klage, Teſtament.

Ziffer, Ziffra, Numerus, ſ. Wechſel.

Zigeuner, Ziegeuner, Cingarus, ſ. Pol. O. §. 2. t. 11.

Zil, Ziel, Zielen, Meta, Terminus, Collimare ad metam, cf. Cammerzieler.
Ziel Oſtermeſſe, Terminus ſolutionis tempore nundinarum paſchalium præfixus.
Zielſtatt, Meta jaculantium. P. H. G. O. a. 146.

Zimer, Ziemer, Turdus, ſ. Jagd.

Zimmer, Tignum, Materia, Conclave.
Zimmerflöſſe, Traductio ratium.
Zimmerleute, Zimmermann, Faber lignarius, ſ. Handwercker.
Zimmer-Recht, Jus ſuperficiei, cf. Erbzins.

Zin, Zinn, Zien, Zinnen, Zinnern, Stannum, Stanneus, cf. Verzinner.
Zinngieſſer, Stannator, ſ. Handwercker.
Zinn-Probe, Probatio ſtanni, Modus fuſoribus ſtanni præſcriptus.

Zinck, Zincke, Buccina, Lituus.
Zinckenbläſer, Cornicen.

Zindel, Linteum vel ſericum argento intextum.

Zingel, Zingeln, Cingulum, Repagulum, Pomœrium, Ambitus, Cingere, cf. Umzingeln.

Zinne, Pinna, Minæ, Cacumen ædificii vel montis.

Zinniſcher Fuß, Pes monetalis Zinnenſis, ſ. Münze.

Zins, Zinß, Zinſen, Cenſus, Uſura, Cenſum pendere, cf. Blaſen-Boden-Carrethen-Erb-Fahr-Gatter-Getreide-Gewölb-Grund-Haus-Hausgenoſſen-Heller-Herd-Juden-Lager-Laß-Leib-Mieth-Milch-Rutſcher-Wachs-Wächter-Wieſen-Zapfen-Zins, it. Jährliche, Trockene, Wiederkäufliche Zinſen, Verzinſen.

Zins, Uſura, Fœnus.

Uſuræ

§. 1. Zins iſt was vor den Gebrauch einer Summe Geldes oder andern Sache in gleichen entrichtet wird.

compenſatoriæ

§. 2. Die Forderung der Zinſen hat entweder eine beſondere, oder die allgemeine Verpflichtung zum Grunde, und iſt erſtern Falls das Pactum an ſich ſelbſt nicht verboten, l. 121. ff. d. V. S. clem. un. d. uſur. im

punitoriæ

letztern Fall aber des Schuldners Verzögerung der Zahlung damit zu ſtraffen. l. 32. §. 2. ff. d. uſur. l. 54. ff. locat.

Quantitas

§. 3. Sie können nach Beſchaffenheit des Gebrauches, der Seltenheit des Geldes, oder Gröſſe der Gefahr ſteigen und fallen, und ſind daher Zinſen zu $\frac{1}{2}$. vom Hundert ſemiunciariæ,

1.	″	″	unciariæ,
2.	″	″	ſextantes,
3.	″	″	quadrantes,
4.	″	″	trientes,
5.	″	″	quincunces.
6.	″	″	ſemiſes,
7.	″	″	ſeptunces,
8.	″	″	beſſes,
9.	″	″	dodrantes,
10.	″	″	dextantes, decunces,
11.	″	″	deunces,
12.	″	″	centeſimæ,
24.	″	″	bis centeſimæ,
36.	″	″	ternæ,
48.	″	″	quaternæ,
60.	″	″	quinæ uſuræ, bekannt geweſen, nach den Reichs-

Reichs-Geſetzen aber ordentlich nur 5. von 100. R. A. 1654. §. 174. iedoch in Wechſel-Sachen 6. pr. Cent zugelaſſen. M. 1702. 1704.

§. 4. Auch wird ein höherer Zins geſtattet, wenn bey Bodmerey Geld über Meer zu bringen, deſſen Gefahr der Gläubiger, bis das Schiff anlände, übernimmt, l. 1. ff. d. naut. fœn. da gar wohl 12. von 100. genommen werden, l. 4. §. 1. ff. eod. l. 26. C. d. uſur. und das um ebenmäßiger Urſache willen auch zu Lande ſtat haben kan. l. 5. ff. d. naut. fœn. l. 32. ff. ad L. Aquil. Fœnus nauticum

§. 5. Übermäßige Zinſen werden einem nicht zugeſprochen, und das über Gebühr erhobene aufs Capital abgerechnet, l. 26. §. 2. C. d. uſur. oder wenn dieſes ſchon bezahlet, wieder abgefordert, l. 18. C. eod. der Wucherer verliert ſein Geld, Nov. 32. wird ehrlos, l. 20. C. ex quib cauſ. infam. irrog. ein Soldat wird deswegen abgedanckt. Nov. 33. Uſurariæ prohibitæ

§. 6. Zins von Zins wird nicht geſtattet, l. 29. ff. d. uſur. l. 26. §. 1. ff. d. cond. indeb. l. 27. ff. d. re jud. noch, daß man die Zinſen zum Capital ſchlage und davon weiter Zins gebe, l. 28. C. d. uſur. oder ſich eine Conventional-Straffe, welche die Zinſen überſteiget, bedinge, l. 9. ff. eod. wie denn auch von Früchten keine Zinſen zu fordern. l. 15. ff. eod. Anatocismus

§. 7. Doch iſt kein verbotener Zins von Zins, wenn man nach Aenderung der Perſon des Schuldners das Zinsgeld einem andern auf Zins leihet, l. 10. §. 3. ff. mand. oder von einem Gevollmächtigten oder Vormunde von den in ihrem Nutzen verwandten Zinſen Zins fordert, l. 7. §. 12. l. 58. §. 1. ff. d. adm. tut. oder derjenige, ſo vor einen andern Zinſen bezahlet, ſich hernach ſein Geld verzinſen läſſet. l. 37. ff. d. uſur. l. 12. §. 9. 10. ff. mand. Uſuræ licitæ

§. 8. Wenn die Zinſen dem Capitale gleich, ſollen ſie nicht weiter gefordert, l. 10. l. 27. §. 1. C. d. uſur. l. 4. §. 1. ff. d. naut. fœn. und hierbey auch die particulariter bezahlten gerechnet werden, Nov. 121. 138. ein anders iſts im gewiſſen Falle in Sachſen. Dec. 29. Alterum tantum

§. 9. Auch hören die Zinſen auf, wenn man kein Capital mehr ſchuldig iſt, l. 26. C. d. uſur. l. 18. ff. d. novat. ingleichen nach gerichtlichem Verbote oder Depoſition, Dec. 27. bey verſtattetem Moratorio aber nicht, Dec. 30. und das Intereſſe moræ kan nicht gefordert werden, wenn es nicht zuerkannt wird, l. 55. ff. d. re jud. l. 13. 14. C. d. uſur. anders iſt es dißfalls mit verſprochenen Zinſen, l. 1. C. d. re jud. l. 26. C. d. uſur. doch kan der Gläubiger die Zinſen auch erlaſſen. l. 13. ff. d. uſur. l. 29. C. d. pact. Curſ. uſur. ſiſt.

§. 10. Ob die Zinſen in eben der Güte, als das Capital, zu bezahlen, iſt nicht ausgemacht, ſondern nur daß ſie einerley Art ſeyn ſollen. l. 23. C. d. uſur. Bonitas metuæ

§. 11. Die Zinſen oder der Abzug von voraus bezahlten Capitalien wird, nachdem weder die Pinckeriſche oder Carpzoviſche noch die Leibnitziſche Computation allenthalben richtig, nach folgender Tabelle gerechnet, worinnen Interuſurium.

1. die Jahre zwiſchen der ordentlichen und anticipirten Zahlungs-Zeit,
2. die Proportion des Abzugs,
3. deſſen Betrag vom 100.
4. das Reſiduum nach ſolchem Abzuge,
5. der Betrag von 1000.
6. das Reſiduum hiervon.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	$\frac{1}{21}$.	$4\frac{16}{21}$.	$95\frac{5}{21}$.	$47\frac{13}{21}$.	$952\frac{8}{21}$.
2.	$\frac{1}{11}$.	$9\frac{1}{11}$.	$90\frac{10}{11}$.	$90\frac{10}{11}$.	$909\frac{1}{11}$.
3.	$\frac{3}{23}$.	$13\frac{1}{23}$.	$86\frac{22}{23}$.	$130\frac{10}{23}$.	$869\frac{12}{23}$.
4.	$\frac{1}{6}$.	$16\frac{2}{3}$.	$83\frac{1}{3}$.	$166\frac{2}{3}$.	$833\frac{1}{3}$.
5.	$\frac{1}{5}$.	20.	80.	200.	800.
6.	$\frac{3}{13}$.	$23\frac{1}{13}$.	$76\frac{12}{13}$.	$230\frac{10}{13}$.	$769\frac{3}{13}$.
7.	$\frac{7}{27}$.	$25\frac{25}{27}$.	$74\frac{3}{27}$.	$259\frac{7}{27}$.	$740\frac{20}{27}$.
8.	$\frac{2}{7}$.	$28\frac{4}{7}$.	$71\frac{3}{7}$.	$285\frac{5}{7}$.	$714\frac{2}{7}$.
9.	$\frac{9}{29}$.	$31\frac{1}{29}$.	$68\frac{28}{29}$.	$310\frac{10}{29}$.	$689\frac{19}{29}$.
10.	$\frac{1}{3}$.	$33\frac{1}{3}$.	$66\frac{2}{3}$.	$333\frac{1}{3}$.	$666\frac{2}{3}$.
11.	$\frac{11}{31}$.	$35\frac{15}{31}$.	$64\frac{16}{31}$.	$354\frac{26}{31}$.	$645\frac{5}{31}$.
12.	$\frac{3}{8}$.	$37\frac{1}{2}$.	$62\frac{1}{2}$.	375.	625.
13.	$\frac{13}{33}$.	$39\frac{23}{33}$.	$60\frac{10}{33}$.	$393\frac{7}{11}$.	$606\frac{4}{11}$.
14.	$\frac{2}{17}$.	$41\frac{3}{17}$.	$58\frac{14}{17}$.	$411\frac{13}{17}$.	$588\frac{4}{17}$.
15.	$\frac{3}{7}$.	$42\frac{6}{7}$.	$57\frac{1}{7}$.	$428\frac{4}{7}$.	$571\frac{3}{7}$.
16.	$\frac{4}{9}$.	$44\frac{4}{9}$.	$55\frac{5}{9}$.	$444\frac{4}{9}$.	$555\frac{5}{9}$.
17.	$\frac{17}{37}$.	$45\frac{35}{37}$.	$54\frac{2}{37}$.	$459\frac{17}{37}$.	$540\frac{20}{37}$.
18.	$\frac{9}{19}$.	$47\frac{7}{19}$.	$52\frac{12}{19}$.	$473\frac{13}{19}$.	$526\frac{6}{19}$.
19.	$\frac{19}{39}$.	$48\frac{28}{39}$.	$51\frac{11}{39}$.	$487\frac{7}{39}$.	$512\frac{32}{39}$.
20.	$\frac{1}{2}$.	50.	50.	500.	500.
21.	$\frac{21}{41}$.	$51\frac{9}{41}$.	$48\frac{32}{41}$.	$512\frac{8}{41}$.	$487\frac{33}{41}$.
22.	$\frac{11}{21}$.	$52\frac{8}{21}$.	$47\frac{13}{21}$.	$523\frac{17}{21}$.	$476\frac{4}{21}$.
23.	$\frac{23}{43}$.	$53\frac{21}{43}$.	$46\frac{22}{43}$.	$534\frac{38}{43}$.	$465\frac{5}{43}$.
24.	$\frac{6}{11}$.	$54\frac{6}{11}$.	$45\frac{5}{11}$.	$545\frac{5}{11}$.	$454\frac{6}{11}$.
25.	$\frac{5}{9}$.	$55\frac{5}{9}$.	$44\frac{4}{9}$.	$555\frac{5}{9}$.	$444\frac{4}{9}$.
26.	$\frac{13}{23}$.	$56\frac{15}{23}$.	$43\frac{11}{23}$.	$565\frac{5}{23}$.	$434\frac{18}{23}$.
27.	$\frac{27}{47}$.	$57\frac{21}{47}$.	$42\frac{26}{47}$.	$574\frac{22}{47}$.	$425\frac{25}{47}$.
28.	$\frac{7}{12}$.	$58\frac{1}{3}$.	$41\frac{2}{3}$.	$583\frac{1}{3}$.	$416\frac{2}{3}$.
29.	$\frac{27}{49}$.	$59\frac{9}{49}$.	$40\frac{25}{49}$.	$591\frac{41}{49}$.	$408\frac{8}{49}$.
30.	$\frac{3}{5}$.	60.	40.	600.	400.

§. 12. Eben

§. 12. Eben so verfähret man mit einem Capitale, dabey 6. pr. Cent zulässlich.

1.	$\frac{3}{53}$	$5\frac{25}{53}$	$94\frac{18}{53}$	$56\frac{32}{53}$	$943\frac{21}{53}$
2.	$\frac{3}{28}$	$10\frac{5}{7}$	$89\frac{2}{7}$	$107\frac{1}{7}$	$892\frac{6}{7}$
3.	$\frac{9}{59}$	$15\frac{15}{59}$	$84\frac{44}{59}$	$152\frac{32}{59}$	$847\frac{27}{59}$
4.	$\frac{6}{31}$	$19\frac{11}{31}$	$80\frac{20}{30}$	$193\frac{17}{31}$	$806\frac{14}{31}$
5.	$\frac{3}{13}$	$23\frac{1}{13}$	$76\frac{12}{13}$	$230\frac{10}{13}$	$769\frac{3}{13}$
6.	$\frac{9}{34}$	$26\frac{8}{17}$	$73\frac{9}{17}$	$264\frac{12}{17}$	$735\frac{5}{17}$
7.	$\frac{21}{71}$	$29\frac{41}{71}$	$70\frac{30}{71}$	$295\frac{55}{71}$	$704\frac{16}{71}$
8.	$\frac{12}{37}$	$32\frac{16}{37}$	$67\frac{21}{37}$	$324\frac{26}{37}$	$675\frac{11}{37}$
9.	$\frac{27}{77}$	$35\frac{5}{77}$	$64\frac{72}{77}$	$350\frac{50}{77}$	$649\frac{27}{77}$
10.	$\frac{3}{8}$	$37\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	375.	625.
11.	$\frac{33}{83}$	$39\frac{63}{83}$	$60\frac{20}{83}$	$397\frac{49}{83}$	$602\frac{34}{83}$
12.	$\frac{18}{43}$	$41\frac{27}{43}$	$58\frac{6}{43}$	$418\frac{26}{43}$	$581\frac{17}{43}$
13.	$\frac{39}{89}$	$43\frac{73}{89}$	$56\frac{16}{89}$	$438\frac{18}{89}$	$561\frac{71}{89}$
14.	$\frac{21}{47}$	$45\frac{15}{23}$	$54\frac{8}{23}$	$456\frac{12}{23}$	$543\frac{11}{23}$
15.	$\frac{9}{19}$	$47\frac{7}{19}$	$52\frac{12}{19}$	$473\frac{13}{19}$	$526\frac{6}{19}$
16.	$\frac{24}{49}$	$48\frac{48}{49}$	$51\frac{1}{49}$	$489\frac{39}{49}$	$510\frac{10}{49}$
17.	$\frac{51}{101}$	$50\frac{50}{101}$	$49\frac{51}{101}$	$504\frac{96}{101}$	$495\frac{5}{101}$
18.	$\frac{27}{52}$	$51\frac{12}{13}$	$48\frac{1}{13}$	$519\frac{3}{13}$	$480\frac{10}{13}$
19.	$\frac{57}{107}$	$53\frac{29}{107}$	$46\frac{78}{107}$	$532\frac{76}{107}$	$467\frac{31}{107}$
20.	$\frac{6}{11}$	$54\frac{6}{11}$	$45\frac{5}{11}$	$545\frac{5}{11}$	$454\frac{0}{11}$
21.	$\frac{63}{113}$	$55\frac{55}{113}$	$44\frac{28}{113}$	$557\frac{69}{113}$	$442\frac{54}{113}$
22.	$\frac{33}{58}$	$56\frac{26}{29}$	$43\frac{3}{29}$	$568\frac{28}{29}$	$431\frac{1}{29}$
23.	$\frac{69}{119}$	$57\frac{117}{119}$	$42\frac{2}{119}$	$579\frac{99}{119}$	$420\frac{20}{119}$
24.	$\frac{36}{61}$	$59\frac{1}{61}$	$40\frac{60}{61}$	$590\frac{10}{61}$	$409\frac{51}{61}$
25.	$\frac{3}{5}$	60.	40.	600.	400.
26.	$\frac{39}{64}$	$60\frac{15}{16}$	$39\frac{1}{16}$	$609\frac{3}{8}$	$390\frac{5}{8}$
27.	$\frac{81}{131}$	$61\frac{109}{131}$	$38\frac{22}{131}$	$618\frac{42}{131}$	$381\frac{89}{131}$
28.	$\frac{42}{67}$	$62\frac{46}{67}$	$37\frac{21}{67}$	$626\frac{58}{67}$	$373\frac{9}{67}$
29.	$\frac{87}{137}$	$63\frac{69}{137}$	$36\frac{68}{137}$	$635\frac{5}{137}$	$364\frac{132}{137}$
30.	$\frac{9}{14}$	$64\frac{2}{7}$	$35\frac{5}{7}$	$642\frac{6}{7}$	$357\frac{1}{7}$

Zinsbücher, Libri censuales.
Zins-Getreide, Census frumentarius.
Zins-Güter, Bona censitica, cf. Erbzins-Schlechte Zins-Güter.
Zinshafer, Avena censualis.
Zinsherr, Dominus census, Dominus directus.
Zinshüner, Gallinæ censuales.
Zinslehn, Feudum censuale, censiticum, laudemiale, bursæ, nummorum, pensionarium.
Zinslosung, Zinslösung, Retractus censualis, s. Vorkauff.
Zinsmann, Possessor prædii censitici, Censita.
Zins-Recht, Jus census, Jus exigendi censum.
Zins-Register, Tabulæ pensionum, Æstimium.
Zinszahl, Indictio, cf. Römer-Zinszahl.

Zirck, Zircken, Districtus, Circumscribere, cf. Bezirckt, Einbezirckt.
Zirckel, Zirckeln, Circinus, Circinare.
Zirckelschmid, Faber circinarius, s. Handwercker.

Zittern, Tremere, Trepidatio inculpati, s. Indicien.

Zobel, Mustela. vel Martes Scythica.
Zobelmuff, Manica martis Scythicæ, s. Kleider-Ordnung.
Zobelpeltz, Pellis martis Scythicæ, s. Gerade.

Zofe, Famula, Pedissequa, s. Kleider-Ordnung §. 2. n. 24.

Zog, Rixa, cf. Gezog.

Zögern, Cunctari, cf. Verzögerung.

Zoll, Pollex, Digitus, G. Pouce, cf. Zehrzoll.
Zollstab, Instrumentum dimensionis, s. Mas.

Zoll, Zollen, Vectigal, Tributum, Pendere tributum, cf. Brücken-Huren-Marckt-Schiff-Todten-Wasser-Zoll, Verzollen.

Zoll, Telonium, Portorium.

Vectigal

§. 1. Zoll ist eine Abgabe, so vor Ein- und Ausfuhr der Waaren, Verstattung der Handlung und den Gebrauch der Strassen, Wege, Brücken, Flüsse, oder auch vor das verschaffte sichere Geleite entrichtet wird.

ertreftre
mar tenum
Pedagium
Portorium
Pontonagium
Anchoragium
Ripaticum
Guidagium
Vectigal nundinale

§. 2. Es wird solcher
1. entweder auf'm Lande oder zu Wasser,
2. entweder von Fußgängern oder vor die Fuhre,
3. über Land oder über Brücken,
4. entweder auf der See und in Häfen, oder an Flüssen vor die Uberfahrt abgestattet.

§. 3. Der vor die öffentliche Sicherheit zu entrichtende heisset eigentlich Geleite, der bey Besuchung eines Marckts, Marcktgeld oder Marckt-zoll, wiewohl dieses auch vor ein Recht der Obrigkeit von eingeführten Victualien genommen wird, dahin auch das vor Feilhabung der Waaren zu entrichtende Standgeld gehöret.

Jus stapulæ

§. 4. Dem Zolle gleichen gewisser massen die Stapel-Gerechtigkeit, das Krahn-Recht, und das Recht einer freyen Handels-Stadt.

Jus imperandi vectigalia

§. 5. Zölle kunte nach dem Römischen Rechte allein der Kayser anrichten, l. 10. ff. d. publican. l. 1. 3. C. d. vectigal. in Teutschland stehet es bey dem Kayser und den Chur-Fürsten, die alle darein willigen müssen. Cap Car. a. 8. 19. cf. Schwäb. R. c. 12.

Immunitas

§. 6. Zoll wird von einem ieden gefordert, der nicht besonders befreyet ist, l. 6. C. d. vectigal. es sind aber davon befreyet
der Fiscus, l. 9. §. 1. ff. eod.
Gesandte, l. 8. C. eod.

Kirchen und Geiſtliche, c. 4. d. cenſ. 6.
Profeſſores und Studioſi, Auth. Habita C. ne fil. pr. patr. l. 6. in C. d. profeſſ. & med.
die Cammer-Gerichts-Aſſeſſores, R. A. 1654. §. 141.
Reichs-Hoff-Räthe. Cap. Car. a. 25.

§. 7. Es wird ſolcher eben nicht nach dem achten Theile der Waaren, l. 7. 8. C. d. vectigal. ſondern nach Gewohnheit und den Zoll-Tafeln abgeſtattet, l. 4. §. 2. ff. d. publican. und ſolte, was man zum eignen Gebrauche und zum Ackerbaue nöthig hat, davon ausgenommen ſeyn, l. 5. C. d. vectigal. welches in Sachſen den Beſitzern der Rittergüter gegen freye Paß-Zettel geſtattet wird. Rſ. gr. 1661. Cammer- und Renth-S. §. 9. Vectigal obſervatum

§. 8. Was nicht verzollet wird, iſt contreband zu machen, l. 11. §. 2. l. 14. ff. d. publican. doch iſt der Irrthum, l. 16. §. 10. ff. eod. ein Unmündiger, der den Zoll binnen 30. Tagen nachgeben mag, l. 7. §. 1. ff. eod. ein Minderjähriger, der in integrum zu reſtituiren, l. 16. §. 9. ff. eod. ein Soldat, l. 3. C. d. vectigal. derjenige, der die Waaren angeſaget, aber den Zoll nicht entrichtet. l. f. §. 12. ff. d. publican. der, ſo aus Noth an einen Ort gekommen, zu entſchuldigen. l. f. §. 8. ff. eod. cf. L. R. L. 2. a. 27. Commiſſum

§. 9. Man kan auch nur des Verbrechers Waaren confiſciren, nicht aber, was er ſonſt bey ſich führet, l. 8. §. 1. l. 11. §. 2. l. 14. ff. d. publican. das verfallene kan der Fiſcus nur binnen 5. Jahren vindiciren, l. 2. 3. C. d. vectigal. und was ohne des Beſitzers Verſchulden verloren gegangen, nicht fordern. Temperamentum pœnæ commiſſi

§. 10. Zu Vermeidung des Zolls ſoll man keine Beywege ſuchen, a. l. 2. C. d. curſ. publ. deshalber auch Zollbereiter gehalten werden. Rſ. gr. 1661. §. 114. Subterfugia viarum.

Zollfrey, Immunis à telonio.
Zoll-Säule, Zoll-Stange, Columna vectigalis, ſ. Grentze.
Zoll verfahren, Defraudatio telonii, cf. Contreband.
Zöllner, Publicanus, cf. t. ff. d. publican.

Zopf, Spira, Cirrus, Faſciculus capillaris, ſ. Gerade.
Zorn, Ira, cf. Gäh-Jachzorn.
Zote, Dictum inurbanum.
Zoten reiſſen, Zotenreiſſer, Impudenter diſſerere, Scurra.

Zu- Ad, Ab, Con-
Zubehör, Pertinentiæ, Acceſſio, cf. Zugehör.
Zubereitetes, Supervita, cf. Eingeſchneitel.
Zubringen, Inferre, cf. Zugebracht Gut.
Zubuſſe, Impenſæ fodinarum, ſ. Berg-Recht.
Supervita, ſ. Eingeſchneitel.
Zueignung, Aſſignatio, Vindicatio.
Zuerkennen, Adjudicare, Sententia tribuere.
Zufall, Caſus, Zufällig, Fortuitus.
Zufallen, Sorte obtingere, ſ. Kirchenſtuhl.
Zufertigung, Exhibitio, Inſinuatio.
Zuflucht, Refugium, Ad eccleſiam confugientes, ſ. Straffe.
Zufluß, Alluvio, cf. Zuwachs, ſ. Eigenthum.
Zufrieden, Contentus.
Zufrieden laſſen, Miſſum facere, A turbatione deſiſtere, ſiehe Beſitz.
Zufrieden ſtellen, Placare, Satisfacere, ſ. Schuld.
Zufügen, Schaden, Damnum inferre.

Zufuhre, Advectio, Commeatus.
Zugabe, Additamentum mercis vel pretii.
Zugang, Acceſſio, Reditus.
Zugeben, Concedere, Permittere, Addere, cf. Zugabe.
Zugebracht Gut, Bona illata uxoris, cf. Paraphernal-Güter.
Zugedachtes, Fideicommiſſum, ſ. Fideicommiſs.
Zugegen, Præſens, Coram.
Zugegen ſeyn, Præſto, Præſentem eſſe, cf. Anweſenheit.

Zugehör, Res pertinens, Pertinentiæ, Acceſſio.

Pertinentiæ

§. 1. Zuachör iſt eine Sache, ſo mit einer andern dergeſtalt vereiniget wird, daß ſie mit derſelben ein gantzes ausmachet.

naturales

§. 2. Man kan ſolche in natürliche und gemachte theilen, indem jene durch Wirckung der Natur hervorgebracht, und den Rechten und Gewohnheiten nach vor ein Stück der Haupt-Sache geachtet wird; dieſe aber eine wirckliche Beſtimmung und Anwendung erfordert. l. 17. §. 5. 7. 10. ff. d. act. emt.

ex deſtinatione

Affixa &c.

§. 3. Doch wird im letztern Falle nicht eben allemahl eine ausdrückliche Erklärung erfordert, ſondern dasjenige vor ein Pertinenz-Stücke gehalten, was auf gewiſſe maſſe mit der Haupt-Sache vereiniget worden, l. 17. §. 3. l. 18. ff. d. act. emt. l. 21. ff. d. inſtruct. l. inſtrum. a. l. 91. §. 5. ff. d. leg. 3. es pfleget auch ein Haus gemeiniglich mit allem, was Erd-Nied- und Nagelfeſte iſt, verkaufft zu werden.

Servitus

§. 4. Den Rechten nach bleibt bey einem Gute als ein Pertinenz-Stücke das Jus patronatus und die Gerichtsbarkeit, ſo vorher dabey geweſen, a. c. 7. X d. jur. patron. die Servitut, ſo demſelben zugeſtanden. l. 12. ff. commun. præd.

Pertinentiæ Principatus

§. 5. Eine Herrſchafft wird mit allen Ehren, Titeln, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Würden, Freyheiten, Nutzen, Renten, Leuten, Gütern, Hoch- und Nieder-Gerichten, Waſſern, Straſſen, Geleiten, Zöllen, Saltzflüſſen, Ertz- und Bergwercken, Mannrechten, Wildbahnen, Gold- und Silber-Müntzen, Geboten und Verboten, und allen andern Gerechtigkeiten unter und ob der Erden überlaſſen.

Conſignatio

§. 6. Wie aber am beſten iſt, wenn bey vorgehendem Kauffe oder anderer Veräuſſerung alles ordentlich ausgedruckt wird, alſo iſt inſonderheit bey öffentlicher Verkauffung eine ohngefehrliche Conſignation der Pertinentien nicht zu unterlaſſen. E. P. O. t. 39. §. 11.

Separatio pertinentiarum.

§. 7. Käuffe, dadurch gewiſſe Pertinenz-Stücke von dem Haupt-Gute abgeriſſen werden, ſollen in Sachſen null und nichtig ſeyn, wenn gleich der Käuffer einen proportionirlichen Theil der Onerum übernehmen wolte. M. 26. Jan. 1732.

Zugehören, Pertinere ad aliquem, Alicujus eſſe, ſiehe Eigenthum.
Zugemüs, Obſonium, cf. Mustheil.
Zugeſtehen, Concedere, Confiteri, cf. Verneinen.
Zugift, Additamentum, Mantiſſa.
Zugleich, Simul, Una, Zugleich erörtern, Simultaneo proceſſu definire, ſ. Klage.
Zugleich ſterbende, Commorientes, ſ. Vermuthung.
Zugriff, Manus injectio, Gerichte §. 11.

Zuko[ſ]

Digitized by Google

Zukoſt, Obſonium, cf. Zugemüs.
Zukunfft, Adventus, Zukünfftig, Futurus, Sponſalia de futuro, ſ. Verlöbniß.
Zulage, Augmentum ſalarii.
Zulangen, Sufficere, Satis eſſe.
Zulänglich, Sufficiens, cf. Unzulänglich.
Zulaſſen, Zulaſſung, Permittere, Permiſſio.
Zuläßig, Zuläßlich, Licitus, cf. Unzuläßlich.
Zuläßliche Fragſtücken, Interrogatoria pertinentia, ſiehe Beweis.
Zulauff, Accurſus, Concurſus.
Zumeſſung, Admenſuratio, ſ. Zehenden.
Zumuthung, Sollicitatio, ſ. Verbrechen.
Zunahme, Cognomen, cf. Vornahme.
Incrementum, Accretio, cf. Zunehmen.
Zuneigung, Propenſio, Affectio, ſ. Eyd §. 24. ſequ.
Zunöthigen, Zunöthigung, Negotium faceſſere.
Zuordnen, Zuordnung, Adjungere, Adjunctio, ſ. Gerichte.
Zugeordnete, Adjuncti, cf. Nach- und Zugeordnete.
Zupreis, Supervita, ſ. Eingeſchneitel.
Zurechnung, Imputatio, Imputativitas.
Zurede, Compellatio, Perſuaſio.
Zurück-Zuruck, Retro, Re-
Zurückhaltung des Urtels, Suppreſſio ſententiæ.
Zurückſchiebung des Eydes, Juramenti relatio.
der Injurien, Retorſio injuriarum.
Zurücktreten, Reſilire a contractu, tranſactione.
Zurückzahlung, Soluti reſtitutio.
Zurückziehung des Handels, Negotii retractatio.
Zuruff, Acclamatio, ſ. Diebſtahl.
Zurüſtung, Apparatus.
Zuſage, Promiſſio, cf. Ehliche Zuſage.
Zuſamme-Zuſammen, Una, Cum, Con-
Zuſammenberuffung, Convocatio, ſ. Stadt-Recht.
Zuſammenbringung der Güter, Coëmtio fundi dominantis & ſervientis, ſ. Befugniß, cf. Zuſammengebracht.
Zuſammenforderung, Convocatio.
Zuſammengebrachte Kinder, Comprivigni, ſ. Verbotene Grade.
Zuſammengebung, Copulatio, ſ. Trauung.
Zuſammenhetzung, Commiſſio, Concitatio, ſiehe Duell-Mandat.
Zuſammenkriechen, Stupri cauſa correpere, ſiehe Ehe-Ordnung.
Zuſammenkunfft, Conventus, cf. Qvartal-Zuſammenkunfft, Zunfft.
Zuſammenlötung, Plumbatura, ſ. Eigenthum.
Zuſammenrechnung, Rationum collatio.
Zuſammenrottirung, Factio, Conjuratio, ſ. Kriegs-Recht §. 3. n. 69.
Zuſammenſcharren, Corradere.
Zuſammenſchlagung der Pfarren, Unio parochiarum, ſ. Kirche.

Zuſammenverſchwörung, Conjuratio, Conſpiratio.
Zuſammenzackern, Corradere.
Zuſammenziehung, Contractio.
Zuſatz, Augmentum, Additamentum, monetæ, ſ. Münze.
Zuſchauer, Spectator, ſ. Duell-Mandat.
Zuſchickung der Liquidation, Tranſmiſſio liquidationis ante executionem, ſ. Hülffe.
Zuſchlag, Zuſchlagung, Addictio, Adjudicatio, ſ. Subhaſtation.
Zuſchrauben, Conſtrictio forcipum in tortura.
Zuſchub, Auxilium pacifragis præſtitum.
Zuſchuß, Contributio, ſ. Steuer.
Zuſpruch, Compellatio, Prætenſio, cf. An- und Zuſprüche.
Zuſtand, Status, Conditio.
Zuſtändig, Pertinens ad aliquem, Proprius, ſ. Eigenthum.
Zuſtellen, Tradere, ſ. Hülffe.
Zutheilung, Aſſignatio, ſ. Erbtheilung.
Zuthun, Concurſus alterius, Opera.
Zutragen, Contingere, Accidere.
Zuträglich, Utilis, Proficuus.
Zutrauen, Imputatio, ſ. Indicien.
Zutrincken, Propinare, Propinatio, cf. Übermäßiges Zutrincken.
Zutritt, Aditus, Acceſſus, cf. Sicherer Ab- und Zutritt.
Zuverläßige Nachricht, Certa notificatio.
Zuverſicht, Fiducia, Confidentia.
Zuviel, Nimis, Nimius, cf. Allzuviel.
Zuviel fordern, Plus petitio, ſ. Exception.
Zuvor, Ante, Antea.
Zuvorkommen, Prævenire, Præventionis exceptio, ſ. Exception, Proceß.
Zuwachs, Alluvio, ſ. Eigenthum.
Zuwachſung, Zuwachſungs-Recht, Jus accreſcendi, ſ. Vermächtniß.
Zuweiſen, Zuweiſung, Monſtratio, ſ. Vollmacht.
Zuwenden, Inferre, cf. Zugebracht Gut.
Zuwider, Zuwieder, Adverſus.
Zuwiderhandeln, Adverſari, Contravenire tranſactioni, ſ. Inhibition.
Zuzehlen, Adnumerare, Aſſignare.
Zuziehen, Zuziehung, Attrahere, Adſciſcere.
Zuzug, Acceſſus, cf. Freyer Ab- und Zuzug.
Zu Ehren beſtätigen, Dotare, Collocare in matrimonium, ſ. Mitgifft.
Zu Ehren ſchreiten, Matrimonium inire.
Zu Haut und Haar, Klage zu Haut und Haar, Judicium criminale.
Zuletzt, Ultimum, Poſtremo, cf. Letzlich.
Zu Nachtheil, In præjudicium alterius.
Zu Recht, De jure.
Zu Recht beſtändiger Handel, Actus legitimus.
Zu Recht ſtille ſtehen, In judicio ſe ſiſtere.
Zum Rechten, Ad judicium. Sicher Geleit zum Rechten, Salvus conductus judicialis, ſ. Geleite.
Zu ſtatten kommen, Conducere, Prodeſſe.

Zu wenig fordern, Minus-petitio.
Zu wiſſen thun, Notum facere.

Zucht, Diſciplina, Educatio, Alimonia, cf. Haus-Kinder-Kirchen-Kriegs-Leibzucht.
Pudor, Modeſtia, Verecundia, cf. Unzucht, Weibliche Zucht.
Coactio, cf. Nothzucht.
Fœtus, Fœtura, cf. Viehzucht, Gezüchte.
Tractio, Eductio, cf. Ab-Anzucht.
Criminatio, cf. Inzücht, Zicht.
Zucht-Gericht, Judicium cenſorium, cf. Rügen-Gericht.
Zuchthaus, Ergaſtulum, ſ. Straffe.
Zuchtmeiſter, Ergaſtularius.
Züchtigen, Züchtigung, Caſtigare, Caſtigatio, cf. Bezüchtigung.
Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, Caſtigatio, quæ virgis fit in carcere, ſ. Straffe.
Züchtling, Lucumarius.

Zucken, Trahere, Educere, Prehendere, cf. Degen, Meſſer zucken.

Zucker, Saccharum, G. Sucre.
Zuckerbecker, Cupedinarius, ſ. Handwercker.
Zuckerbüchſe, Theca ſacchararia, ſ. Gerade.

Zug, Tractus, Migratio, Expeditio, cf. Ab-An-Auf-Aus-Durch-Ein-Nach-Ver-Vor-Zuzug, Creutz-Drat-Feld-Heer-Kriegs-Römer-Schiffzug, Meſſerzüge, Letzte Züge, Anzüglich.
Zugbrief, Literæ mutui compaſſus, cf. Compaſs-Briefe, ſ. Ladung.
Zug-Frohnen, Operæ jumentariæ.
Zug-Recht, Jus retractus, ſ. Vorkauff.
Zug-Vieh, Jumentum, ſ. Bauer.
Zug um Zug, Rebus utrinque in continenti permutatis. l. 4. §. 3. ff. d. re jud.
Zügel, Habena, Frenum.

Zünden, Accendere, Ignem excitare, Selbzündende Büchſen, ſ. Jagd §. 16.
Zündkraut, Pulvis pyrius, cf. Pulver.
Zunder, Fomes.

Zunft, Zunfft, Tribus, Communitas.
Zunfftbriefe, Statuta opificum.
Zunfftbücher, Libri collegiorum.
Zunfftmeiſter, Tribunus.
Zünfftezwang, Jus prohibendi collegii opificum, ſiehe Handwercker.
Zünfftig, Tribulis, cf. Unzünfftig.

Zunge, Lingua, cf. Ausſchneidung der Zunge, ſ. Straſe.
Zungendreſcher, Rabula, Blatero.

Zupfen, Vellere, Prenſare.
Zupfenbube, Cœnipeta, cf. Wurſtreuter.

Zürnen, Iraſci, cf. Zorn.

Zwacken, Vellere, Urgere, cf. Abzwacken, ſiehe Kriegs-Recht §. 2. n. 45.

Zwagen, Lavare, Abluere.

Zwang, Coactio, cf. Anländungs-Bier-Dienſt-Gerichts-Hülfs-Mühlen-Noth-Schiffs-Zünfftezwang.
Zwangbriefe, Compulſoriales, ſ. Urkunden.
Zwangdienſte, Operæ coactæ ruſticorum, ſ. Adel.

Zwangkelter, Zwang-Mühle, Zwang-Ofen, Prelum, Molendinum, Furnus bannarius, cf. Befugniß.
Zwangs-Mittel, Media coactiva, ſ. Hülfe.
Zwantzig, Viginti, ſ. Zwei.
Zweck, Scopus, Meta, cf. End-Hauptzweck.
Zwecke, Claviculus, cf. Zwick.
Zweckenſchmid, Clavicularius, ſ. Handwercker.
Zwei, Zwey, Zwen, Zween, Zwo, Duo, cf. Zweifel.
Zweydeutig, Ambiguus, Zweydeutige Worte, Verba ambigua, ſiehe Natur- und Völcker-Recht.
Zweyherriſches Dorff, Pagus duorum dominorum, ſ. Bauer.
Zweykampff, Duellum, ſ. Mord.
Zweyköpffigter Adler, Aquila biceps, ſ. Kayſer.
Zweyen, Diſcrepare, cf. Entzweyen, Gezweyet.
Zweyte Inſtanz, Secunda inſtantia.
Zwi-Zwie-Zwier, Bi-Bis, Duplex.
Zwier und Eins, Tribus vicibus.
Zwier verneuerter Arreſt, Arreſtum bis renovatum.
Zwiefache Ehe, Bigamia, ſ. Unzucht.
Zwiefältiger Erſatz, Dupla reſtitutio, ſ. Schade.
Zwillich, Zwilch, Bilix, ſ. Gerade.
Zwillinge, Gemini, ſ. Kühr-Recht.
Zwirn, Zwirnfaden, Filum duplicatum.
Zwirnene Spitzen, Limbi denticulati ex filo duplicato, ſiehe Gerade.
Zwieſpalt, Diſſidium, Schiſma, cf. Spaltung.
Zwiſchen, Inter, Zwiſchen-Raum, Intervallum.
Zwiſt, Zwiſtigkeit, Diſcordia, Lis, cf. Streit.
Zwietracht, Diſcordia, Diſſidium, cf. Eintracht.
Zwitter, Hermaphroditus, Androgynus, ſ. Stand.
Zween oder mehrern ertheilte Vollmacht, Pluribus mandatum, ſ. Vollmacht.
Zwantzig, Bis dena, Viginti.
Zwantzigſte, Zwantzigſt-Gebühren, Cenſus partis viceſimæ ex metallifodinis.
Zwölf, Duo ultra decadem, Duodecim.
Zwölf-Tafel-Geſetz, Leges duodecim tabularum, ſ. Römiſches Recht.
Zweifel, Zweifeln, Dubium, Dubitare, cf. Verzweifeln, Unzweifelich, Ungezweifelt, Rationes dubitandi.
Zweifels-Knoten, Dubium, Dubitandi ratio.
Zweifelhaffte Sache, Cauſa dubia, cf. t. ff. d. reb. dub.
Zweig, Surculus, Exſectio ſurculi, ſ. Hülffe.
Zweig-Recht, Jus arbores incidendi, retia expandendi & operecula conficiendi, ſ. Jagd.
Zwele, Terſorium, Manutergium, cf. Qvele.
Zwen, Zween, Duo, ſ. Zwei.
Zwerch, Transverſus, Obliquus.
Zwernacht, Uber Zwerchnacht helffen, Parata executio in favorem peregrinorum, ſ. Fremde.
Zwerchſack, Bulga, ſ. Poſt-Recht §. 5. n. 11.
Zwerg, Nanus, Pygmæus, t. R. L. 1. a. 4.

Zwerſche,

Zwetſche, Prunum, cf. Qvetſche.
Zwi- Zwie- Zwier, Bi- Bis, ſ. Zwei.
Zwibel, Cæpe, ſ. Zehenden.
Zwick, Zwicken, Prehenſio, Vellere, cf. Zangenzwick.
Zwingen, Cogere, Urgere, cf. Ab- Auf- Be- Ein- Erzwingen, Landzwinger, Zwang, Gezwungen.
Zwo, Zwölf, Duo. Duodecim, ſ. Zwei.
Zwölfter Theil, Pars duodecima, Portio hereditaria. §. 5. I. d. her. inſt. hinc

1/12.	—	—	—	—	—	Uncia.
2/12.	1/6.	—	—	—	—	Sextans.
3/12.	—	1/4	—	—	—	Quadrans.
4/12.	—	—	1/3.	—	—	Triens.
5/12.	—	—	—	—	—	Quincunx.
6/12.	—	—	—	1/2.	—	Semis.
7/12.	—	—	—	—	—	Septunx.
8/12.	—	—	2/3.	—	—	Bes.
9/12.	—	3/4.	—	—	—	Dodrans.
10/12.	5/6.	—	—	—	—	Dextans, Decunx.
11/12.	—	—	—	—	—	Deunx.
12/12.	—	—	—	—	1.	As, Tota hereditas, cf. Univerſal- Erbe.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google